Gustav Wachter (Hrsg.)

Ausgabe 2014

ARBEITS RECHT+

Normensammlung für die betriebliche Praxis

WEB/BOOK

Das Beste aus beiden Welten!

Inklusive Online-Zugriff auf über 260 Rechtsnormen

ABGB	1
AlVG	2
AMFG	3
AMSG	4
AngG	5
AntiterrG	6
APSG	7
ArbAbfG	8
ArbIG	9
ArbVG	10
- ARV	11
- BRFV	12
- BRGO	13
- BRWO	14
ARG	15
ASchG	16
ASGG	17
18 AÜG	18
AuslBG	19
AVRAG	20
AZG	21
BAG	22
BauKG	23
BEinstG	24
BMSVG	25
BPG	26
BUAG	27
DHG	28
DSG	29
EFZG	30
EO	31
GBK/GAW-G	32
GewO 1859	33
GlBG	34
HBG	35
HeimAG	36
HGHAngG	37
IESG	38
IO	39
JournG	40
KA-AZG	41
KautschG	42
KJBG	43
KoalG	44
MSchG	45
NSchG	46
NSchG-N	47
PatG	48
TAG	49
UrlG	50
VBG	51
VKG	52
Index	

Ein **web/book** aus dem

ÖGB VERLAG

www.oegbverlag.at

Mit e-Book inside

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

e-Book inside

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!

Sie haben ein personalisiertes e-Book aus dem ÖGB-Verlag vor sich. Namen und E-Mail-Adresse des Rechteinhabers dieses Exemplars sehen Sie in der Fußzeile jeder Seite.

Bei allen Büchern aus dem ÖGB-Verlag mit dem Hinweis "e-Book inside" auf dem Umschlag erwerben Sie zusammen mit dem gedruckten Buch auch das Recht, dieses Werk als e-Book herunterzuladen. "e-Book inside" können Sie also derzeit nur gemeinsam mit der Druckversion erwerben.

Vom ÖGB-Verlag zur Verfügung gestellte e-Books unterliegen genauso wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht. Nutzen Sie es daher bitte auch genau so wie ein gedrucktes Buch. Die vollständige oder teilweise Weitergabe des e-Books in jeglicher Form ist nicht zulässig. Ebenso sind die öffentliche Wiedergabe oder sonstige Weiterveröffentlichung, eine Vervielfältigung, Zurverfügungstellung oder der Weiterverkauf des e-Books ausgeschlossen. "e-Book inside" ist integraler Bestandteil des Gesamtwerkes und darf nur gemeinsam mit dem gedruckten Buch übertragen werden.

Wenn Sie nicht zur Nutzung dieses e-Books berechtigt sind, dann löschen Sie bitte diese Datei und alle Kopien. Jedes Exemplar dieses e-Books ist mit einem Wasserzeichen personalisiert und kann seinem rechtmäßigen Inhaber zugeordnet werden. Eine widerrechtliche Weitergabe oder Nutzung dieses e-Books wird vom ÖGB-Verlag verfolgt und sanktioniert.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsrecht

Normensammlung für die betriebliche Praxis

hrsg. von

Univ.-Prof. Dr. Gustav Wachter

Langjähriger Vorstand
des Instituts für Arbeitsrecht und Sozialrecht an der
Universität Innsbruck

Ausgabe 2014 – 16. Auflage – Rechtstand 1.2.2014
Ein web/book aus dem ÖGB-Verlag

ÖGB VERLAG

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Die Texte wurden von Herausgeber und Verlag sorgfältig geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers, des Verlages und seiner Beauftragten für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Tel. Nr.: 01/662 32 96-0
Fax Nr.: 01/662 32 96-39793
E-Mail: office@oegbverlag.at
Web: www.oegbverlag.at

Registrierung zum e-Book-Download und zur Nutzung der Online-Datenbank

Der Kauf des Buches berechtigt Sie zusätzlich
- zum Download ihres persönlichen e-Books (PDF-Datei) und
- zur Nutzung der Online-Datenbank unter **www.normensammlung.at**

Für die Nutzung des e-Books registrieren Sie sich bitte mit dem Code auf der Innenseite des vorderen Buchumschlags unter www.normensammlung.at/registrierung.

Der Kauf des Buches berechtigt Sie auch zur Nutzung der Online-Datenbank des web/books. Nach erfolgreicher Registrierung zum e-Book-Download wird die Online-Datenbank binnen 2 Werktagen für Sie freigeschaltet und Sie erhalten Ihre Zugangsdaten per E-Mail zugesandt. Der **Onlinezugang gilt 1 Jahr** ab dem Zeitpunkt der Registrierung, danach maximal bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe des Produktes.

16. Auflage
Rechtsstand: 1. Februar 2014

Medieninhaber: Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien
© 2014 by Verlag des Österreichischen
Gewerkschaftsbundes GmbH, Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Printed in Austria

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis für Buch, Online-Datenbank und CD-ROM

Die **halbfett** aufgeführten Normen sind in diesem Buch sowie im e-Book im PDF-Format enthalten, die anderen Rechtsnormen finden Sie in der Online-Datenbank in drei Schritten:

- Registrieren Sie sich für die Online-Datenbank entsprechend der Anleitung auf der vorhergehenden Seite und loggen Sie sich ein.
- Geben Sie in das Feld Schnellsuche den Titel oder ein anderes Suchwort ein. Sie können auch eine Abkürzung aus diesem Inhaltsverzeichnis verwenden.
- Zusatzfunktion: Sobald das Dokument geladen ist, tippen Sie die Nummer des gesuchten Paragrafen und drücken die Befehlstaste.

Nr.	Abkürzung	Gesetz	wichtige dazugehörige Verordnungen (Online)	Fundstelle
1	**ABGB**	**Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – Auszug**		**11**
	AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU		
	AKG	Arbeiterkammergesetz	AKWO	Online
2	**AlVG**	**Arbeitslosenversicherungsgesetz**	AZV, Notstandshilfe-VO, ABVO	**29**
	AMD-G	Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz		Online
3	**AMFG**	**Arbeitsmarktförderungsgesetz**	VermittlungsV, AVPV	**75**
	AMPFG	Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz		Online
4	**AMSG**	**Arbeitsmarktservicegesetz**	AMSprV	**85**
5	**AngG**	**Angestelltengesetz**		**117**
6	**AntiterrG**	**Antiterrorgesetz**		**129**
	AO	Ausgleichsordnung – Auszug		Online
	APG	Allgemeines Pensionsgesetz		Online
7	**APSG**	**Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz**		**131**
8	**ArbAbfG**	**Arbeiter-Abfertigungsgesetz**		**139**
9	**ArbIG**	**Arbeitsinspektionsgesetz**	ArbIV	**143**
10	**ArbVG**	**Arbeitsverfassungsgesetz**	BEA-Geo, SchliSt-Geo	**155**
11	**– ARV**	**Aufsichtsratsverordnung**		**235**
12	**– BRFV**	**Betriebsratsfonds-Verordnung 1974**		**245**
13	**– BRGO**	**Betriebsrats-Geschäftsordnung**		**255**
14	**– BRWO**	**Betriebsrats-Wahlordnung**		**281**
15	**ARG**	**Arbeitsruhegesetz**	ARG-VO	**303**
	ÄrzteG	Ärztegesetz		Online
16	**ASchG**	**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**	AAV, BauV, BS-V	**319**
17	**ASGG**	**Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz**		**375**

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

	ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	SchwerarbeitsV	Online
	AufwEG	Aufwandersatzgesetz	AufwEV	Online
18	**AÜG**	**Arbeitskräfteüberlassungsgesetz**		**403**
19	**AuslBG**	**Ausländerbeschäftigungsgesetz**	AuslBVO, BHZK, BHZÜV, LHZV	**417**
20	**AVRAG**	**Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz**		**441**
21	**AZG**	**Arbeitszeitgesetz**	Lenker/innen-Ausnahme-verordnung	**461**
	BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz		Online
22	**BAG**	**Berufsausbildungsgesetz**		**491**
23	**BauKG**	**Bauarbeitenkoordinationsgesetz**		**531**
24	**BEinstG**	**Behinderteneinstellungsgesetz**	AusglTV	**537**
	B-GlBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz		Online
	BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz		Online
25	**BMSVG**	**Betriebl. Mitarbeiter- & Selbständigenvorsorgegesetz**	BVQA-V	**563**
26	**BPG**	**Betriebspensionsgesetz**		**593**
	BSchEG	Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz		Online
27	**BUAG**	**Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz**	Zuschlagswerte-Verordnung, Winterfeiertagsregelung	**609**
	B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz		Online
	BZG	Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz		Online
28	**DHG**	**Dienstnehmerhaftpflichtgesetz**		**639**
29	**DSG**	**Datenschutzgesetz 2000**	StMVO, StZRegBehV	**643**
30	**EFZG**	**Entgeltfortzahlungsgesetz**		**671**
31	**EO**	**Exekutionsordnung – Auszug**		**679**
	EU-V	Vertrag über die Europäische Union		Online
	FRG	Feiertagsruhegesetz		Online
	GAngG	Gutsangestelltengesetz		Online
32	**GBK/GAW-G**	**Gleichbehandlungskommissions- und -anwaltschafts-Gesetz**		**695**
33	**GewO 1859**	**Gewerbeordnung 1859**		**703**
34	**GlBG**	**Gleichbehandlungsgesetz**		**707**
35	**HBG**	**Hausbesorgergesetz**		**729**
36	**HeimAG**	**Heimarbeitsgesetz**	HeimAV, HeimAK-V	**737**
37	**HGHAngG**	**Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz**		**753**

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

38	**IESG**	**Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz**	IES-ZuschlagsV	**761**
39	**IO**	**Insolvenzordnung – Auszug**		**781**
	JASG	Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz		Online
40	**JournG**	**Journalistengesetz**		**789**
41	**KA-AZG**	**Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz**		**793**
42	**KautSchG**	**Kautionsschutzgesetz**		**801**
43	**KJBG**	**Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz**	KJBG-VO, WBBI-V	**803**
44	**KoalG**	**Koalitionsgesetz**		**815**
	KSchG	Konsumentenschutzgesetz		Online
	LAG	Landarbeitsgesetz		Online
	MedienG	Mediengesetz		Online
45	**MSchG**	**Mutterschutzgesetz**		**817**
46	**NSchG**	**Nachtschwerarbeitsgesetz**	BelastV	**839**
47	**NSchG-N**	**Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz-Novelle 1992**		**847**
	ORF-G	ORF-Gesetz – Auszug		Online
	ÖZG	Öffnungszeitengesetz		Online
48	**PatG**	**Patentgesetz – Auszug**		**849**
	PKG	Pensionskassengesetz	FBJMV, QMV	Online
	RL 2001/ 23/EG	Betriebsübergangsrichtlinie		Online
	RL 2006/ 123/EG	Dienstleistungsrichtlinie		Online
	RL 2009/ 38/EG	EBR-Richtlinie		Online
	SchSpG	Schauspielergesetz		Online
	StBesG	Stellenbesetzungsgesetz		Online
	TabakG	Tabakgesetz		Online
49	**TAG**	**Theaterarbeitsgesetz**		**853**
50	**UrlG**	**Urlaubsgesetz**		**865**
	VAIG 1994	Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz		Online
51	**VBG**	**Vertragsbedienstetengesetz**	PSVO	**873**
52	**VKG**	**Väter-Karenzgesetz**		**967**
	VKrG	Verbraucherkreditgesetz		Online
	VO 1612/ 1968/EWG	Freizügigkeitsverordnung		Online
		Index		**979**

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

	Ausgliederungsgesetze	
AC-GmbH-G	Austro Control GmbH-Gesetz	Online
AMA-G	AMA-Gesetz 1992	Online
ArsenalGmbHG	Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH-Gesetz	Online
AWS-G	Austria Wirtschaftsservice-Gesetz	Online
BBahnG	Bundesbahngesetz	Online
BB-GmbH-G	Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz	Online
BForsteG	Bundesforstegesetz	Online
BHAG-G	Buchhaltungsagenturgesetz	Online
BIFIE-G	BIFIE-Gesetz 2008	Online
BImmG	Bundesimmobiliengesetz	Online
BMuseen-G	Bundesmuseen-Gesetz 2002	Online
BRZ-GmbH-G	Bundesrechenzentrum GmbH-Gesetz	Online
BSEOG	Bundessporteinrichtungenorganisationsgesetz	Online
BStatG	Bundesstatistikgesetz	Online
BThOG	Bundestheaterorganisationsgesetz	Online
DAK-G	Diplomatisches Akademie-Gesetz	Online
DorothG	Dorotheumsgesetz	Online
DUK-G 2004	BG über die Universität für Weiterbildung Krems	Online
E-RGB	Energie-Regulierungsbehördengesetz	Online
GESG	Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz	Online
JBA-G	Justizbetreuungsagentur-Gesetz	Online
ÖBS GmbH-G	Österreichische Bibliothekenverbund und Service GmbH-Gesetz	Online
PSK-AG-G	Postsparkassen-AG-Gesetz	Online
PTSG	Poststrukturgesetz	Online
SalzMG	Salzmonopolgesetz	Online
ScheidemG	Scheidemünzengesetz 1988	Online
SpHRS-G	Spanische Hofreitschule-Gesetz	Online
StaatsdrG	Staatsdruckereigesetz	Online
TiergG	Schönbrunner Tiergartengesetz	Online
UmwKG	Umweltkontrollgesetz	Online
WStG	Wasserstraßengesetz	Online
WStWG	Wiener Stadtwerke-Gesetz	Online

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Trotz der Verzögerungen bei den Verhandlungen ist es gelungen, die Gehaltsnovelle in dieser 16. Auflage der „Normensammlung“ im VBG 1948 noch zu berücksichtigen. Neu hinzugekommen sind die Aufsichtsratsverordnung sowie die Betriebsratsfonds-Verordnung. Damit umfasst die „Normensammlung“ jetzt 52 Gesetze und Verordnungen.
Im Übrigen wurden sämtliche seit der letzten Auflage eingetretenen Gesetzesänderungen eingearbeitet. Sie betreffen eine größere Zahl von Gesetzen, insbesondere das ABGB, AuslBG, AVRAG, BEinstG, GBK-GAW-Gesetz, GlBG, MSchG, VBG 1948 und das VKG. Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – BMASK wurden außerdem in einer Reihe von Gesetzen kleinere verfahrensmäßige Änderungen vorgenommen.

Von den Neuerungen besonders hervorzuheben sind folgende:

- Zahlreiche Änderungen im BUAG (die zum Teil allerdings erst im Laufe des Jahres 2014 und noch später in Kraft treten werden – hier empfiehlt sich in besonderem Maße das Arbeiten mit der Online-Datenbank).
- Durch Einfügung von § 14c und § 14d in das AVRAG (samt weiteren begleitenden Änderungen) wurde eine Pflegekarenz/Pflegeteilzeit eingeführt.
- Mit Änderung des § 1154b Abs 6 ABGB wurde der Entgeltfortzahlungsanspruch für Arbeiter in Katastrophenfällen zwingend ausgestaltet (die Kollektivvertragsdispositivität wurde diesbezüglich beseitigt).
- Beachtliche Änderungen sind auch im AuslBG vorgenommen worden.
- Umfangreiche Neuerungen hat es schließlich im VBG 1948 gegeben (diese werden allerdings zu einem erheblichen Teil erst in künftigen Jahren in Kraft treten – zum Teil sogar erst mit 1. September 2019).

Das vor sechs Jahren eingeführte web/book-Konzept mit der Kombination von Buch und Online-Datenbank hat sich sehr bewährt und wird daher fortgeführt. Das Buch dient als Schlüssel zu einer umfangreichen Online-Datenbank mit über 260 Gesetzen und Verordnungen sowie EU-Richtlinien. Damit deckt die Web-Applikation die gesamte Breite der arbeitsrechtlich relevanten Vorschriften ab. Zudem können Sie nicht nur auf die aktuellen Fassungen der Normen zugreifen, sondern auch auf historische. Die im Buch enthaltenen Normen sind auch als e-Book verfügbar, das Käufer des Buches ebenfalls mit dem auf der zweiten Umschlagseite eingedruckten Code herunterladen können. Damit können Sie das Buch gegen ein leichteres Netbook, Tablet oder einen e-Reader tauschen – und damit auch dann bequem arbeiten, wenn Sie gerade offline sind und nicht auf die Online-Datenbank zugreifen können. Insgesamt ist das Werk ein unerlässliches Arbeitswerkzeug für alle, die in der Praxis mit arbeitsrechtlichen Fragen befasst sind und die einschlägigen Gesetze jeweils auf dem aktuellen Stand benötigen. Zugleich ist es ein perfekter Arbeitsbehelf für Studierende und Personen, die bei Fortbildungsveranstaltungen, Schulungen usw ihr arbeitsrechtliches Know How auf dem letzten Stand halten wollen.

Mein Dank gilt Herrn Dr. Florian Burger und Frau Evelyne Kofler (Institut für Arbeits- und Sozialrecht der Universität Innsbruck) sowie Frau Andrea Moser (ÖGB-Verlag). Ohne ihre laufende vielfältige Mithilfe und präzise Arbeit wäre die Herausgabe und Betreuung des Gesamtwerkes (Buch + Online-Datenbank + e-Book) nicht möglich.

Ich wünsche viel Freude und erfolgreiches Arbeiten mit der 16. Auflage und freue mich schon auf Ihre Reaktionen. Auch Anregungen und Wünsche für die nächste Auflage sind jederzeit willkommen (an: gustav.wachter@uibk.ac.at)

Gustav Wachter

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch — Auszug (ABGB)

Kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811.

StF: JGS 1811/946 idgF BGBl I 2013/179 Art 1

Hinweis:

Die Bestimmungen des ABGB stellen das allgemeine Gesetz („lex generalis") zur Regelung des Arbeitsvertragsrechts dar. Grundsätzlich gelten sie für alle Arbeitsverhältnisse. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften ist aber im Ergebnis durch eine große Zahl von Sondergesetzen stark ausgehöhlt.

- Solche Sondergesetze regeln zum Teil das Arbeitsvertragsrecht bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern (etwa von Privatangestellten, Arbeitern in Gewerbe- bzw Industrieunternehmen, Theaterarbeitnehmern, Journalisten, Hausgehilfen und Hausangestellten usw).
- Zum Teil regeln derartige Spezialgesetze bestimmte Sachfragen (den Erholungsurlaub, die Haftung des Arbeitnehmers für Schäden, die Auswirkungen eines Betriebsüberganges usw).
- Zum Teil existieren sogar Gesetze, die bestimmte Sachfragen für spezielle Gruppen von Arbeitnehmern gesondert regeln (zB den Urlaub und die Abfertigung von Bauarbeitern).

Alle diese Spezialgesetze haben – aufgrund des Spezialitätsprinzips – den Vorrang vor den Bestimmungen des ABGB. Letztere kommen daher auf ein Arbeitsverhältnis nur dann und insoweit zur Anwendung, als eine Frage nicht durch sondergesetzliche Bestimmungen abweichend geregelt ist.
Vollständige Ausgabe des ABGB siehe Online-Datenbank.

Literatur:

Dittrich/Tades, Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 23. Aufl, Manz Verlag, Wien 2011
Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB, 3. Aufl, Springer Verlag, Wien–New York 2010
Kuderna, Das Entlassungsrecht, 2. Aufl, ÖGB-Verlag 1994
Rummel, Kommentar zum ABGB, Bd 1: §§ 1–1174, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 2000–2007
Schwimann (Hrsg), ABGB-Taschenkommentar, 2. Aufl, LexisNexis Verlag, Wien 2012
Schwimann (Hrsg), Praxiskommentar zum ABGB, Bd 5: §§ 1090–1292, 3. Aufl, Orac Verlag, Wien 2006
Wachter, Beiderseitiges Verschulden bei der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeiterkammer Vorarlberg, Feldkirch 1992

Index:

Allgemeine Geschäftsbedingungen § 879 (3)
Analogie § 7
Annahmeverzug des Arbeitgebers § 1155
Anrechnungspflicht § 1155
Arbeitsverhältnis
– auf Lebenszeit § 1158 (3)
– auf Probe § 1158 (2)
– Beendigung § 1158
Arbeitsvertrag, Begriff § 1151 (1)
Arbeitszeugnis § 1163
Art und Umfang der Dienste § 1153
Auflösung, vorzeitige § 1162
Aufwandersatz, Gewaltgeber § 1014
Aushilfsarbeitsverhältnis § 1158 (2)
Auslegung
– von Gesetzen §§ 6–7
– von Verträgen §§ 914–916
Austritt § 1162
Beendigung, Arbeitsverhältnis § 1158
Besorgungsgehilfenhaftung § 1315
Beweislastumkehr bei Nichterfüllung § 1298
Deliktsfähigkeit des Kindes § 176
Dienstvertrag §§ 1153–1164a
– Begriff § 1151 (1)
Dienstzettel, freies Dienstverhältnis § 1164a
Einleitung §§ 6–7
Einwilligung § 869
Entgelt § 1152, §§ 1170–1170a
Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc § 1154b
Entlassung § 1162
Erfüllungsgehilfenhaftung § 1313a
Erlaubtheit § 879
Fahrlässigkeit § 1297
Fälligkeit, Entgelt § 1154
Form der Verträge §§ 883–886
Freizeit während der Kündigungsfrist § 1160
Fristberechnung § 902
Fürsorgepflicht § 1157, § 1169
Gemeinschaftliche Bestimmungen §§ 1478–1502
Geschäftsfähigkeit § 865, § 867
Gesetzlicher Vertreter § 1313a
Gesetzwidrigkeit § 879

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1 | ABGB

Gewaltgeber § 1014
Gewalthaber § 1014
Gewährleistung § 1167
Gewinnentgang § 1293
Haftung §§ 1293–1336
– Besorgungsgehilfen § 1315
– Erfüllungsgehilfen § 1313a
– gesetzliche Vertreter § 1313a
Handlungsfähigkeit des Kindes §§ 170–175
Höchstpersönlichkeit der Dienste § 1153
Insolvenzverfahren § 1161
Interpretation
– von Gesetzen §§ 6–7
– von Verträgen §§ 914–916
Irrtum §§ 871–873, § 876
Kinder
– Deliktsfähigkeit § 176
– gesetzliche Vertretung § 167, § 169
– Handlungsfähigkeit §§ 170–175
– Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit §§ 170–171
– Verpflichtung zu Dienstleistungen § 171
Konkludente Willenserklärung § 863
Konventionalstrafe § 1336
Kündigungsentschädigung § 1162b
Kündigungsfrist § 1159
Leistungsbereitschaft § 1155
List § 870, §§ 874–876
Minderjährige, Begriff § 21 (2)
Mitschuldner einer Verbindlichkeit § 1303
Mitverschulden § 1304
Möglichkeit § 878
Natürliche Rechtsgrundsätze § 7
Nichtigkeit § 879
Obsorge §§ 158–185
– Änderung § 180
– bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft § 179
– bei Verhinderung eines Elternteils § 178
– der Eltern § 177
– Entziehung oder Einschränkung §§ 181–182
– Erlöschen § 183
– gesetzliche Vertretung des Kindes §§ 167–169
– Inhalt § 158
– Pflegeeltern §§ 184–185
Persönlichkeitsrechte § 16
Pflegeeltern §§ 184–185
Postensuchtage § 1160
Präklusivfrist § 1162d
Punktation § 885
Sachverständigenhaftung §§ 1299–1300
Schaden § 1293
Schadenersatz §§ 1293–1336
– Arten §§ 1323–1335
– Ehrverletzung § 1330
– Erfüllungsgehilfe § 1313a
– geschlechtliche Selbstbestimmung § 1328
– gesetzliche Vertreter § 1313a
– Körperverletzung §§ 1325–1327
– Verletzung am Vermögen §§ 1331–1332a
– Verletzung der persönlichen Freiheit § 1329
– Verletzung der Privatsphäre § 1328a
– Verzögerung der Zahlung § 1333
Schadenersatzpflicht §§ 1295–1304
Schädigermehrheit §§ 1301–1304
Schädigung, sittenwidrige § 1295
Schriftform § 886
Schuldrecht §§ 861–921
Sittenwidrigkeit § 879
Umkehr der Beweislast bei Nichterfüllung § 1298
Unabdingbarkeit § 1164
Unklarheitenregel § 915
Vereitelung der Ausführung §§ 1168–1168a
Verfallsfrist § 1162d
Verjährung § 1486 Z 5, 1486a
Verlagsvertrag §§ 1172–1173
Vermutung fehlenden Verschuldens § 1296
Verschulden, beiderseitiges § 1162c
Verschuldensbegriff § 1294
Verschuldenshaftung §§ 1295–1304
Vertrag zugunsten Dritter §§ 881–882
Vertragsformblätter § 879 (3)
Verträge zugunsten Dritter §§ 881–882
Verzugszinsen § 1333
Vorschuss § 1154a
Werkvertrag §§ 1165–1171
– Begriff § 1151 (1)
Willenserklärung, stillschweigende § 863
Zeitablauf § 1158 (1)
Zeugnis § 1163
Zwang § 870, §§ 874–876
Zwingende Vorschriften § 1164

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung
§§ 6 f Auslegung

Erster Teil
Von dem Personenrechte

Erstes Hauptstück
Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen

§ 16 I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborne Rechte
§ 21 II. Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten

Drittes Hauptstück
Rechte zwischen Eltern und Kindern

Vierter Abschnitt
Obsorge
§ 158 Inhalt der Obsorge
§§ 167 ff Gesetzliche Vertretung des Kindes
§§ 170 ff Handlungsfähigkeit des Kindes
§ 176 Deliktsfähigkeit des Kindes

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 177 Obsorge der Eltern
§ 178 Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils
§ 179 Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft
§ 180 Änderung der Obsorge
§§ 181 f Entziehung oder Einschränkung der Obsorge
§ 183 Erlöschen der Obsorge
§§ 184 f Pflegeeltern

Zweiter Teil
Von dem Sachenrechte

Zweite Abteilung
Von den persönlichen Sachenrechten

Siebzehntes Hauptstück
Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt
§§ 861 ff Abschließung des Vertrages
Erfordernisse eines gültigen Vertrages:
§§ 865 ff 1. Fähigkeiten der Personen
§§ 869 ff 2. Wahre Einwilligung
§§ 878 ff 3. Möglichkeit und Erlaubtheit
§§ 881 f Verträge zugunsten Dritter
§§ 883 ff Form der Verträge
Nebenbestimmungen bei Verträgen:
§§ 897 ff 1. Bedingungen;
§ 901 2. Bewegungsgrund;
§§ 902 ff 3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung;
§§ 914 ff Auslegungsregeln bei Verträgen
§§ 917 ff Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Geschäfte

Zweiundzwanzigstes Hauptstück
Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung
§ 1014 [Rechte und Verbindlichkeiten] des Gewaltgebers;

Sechsundzwanzigstes Hauptstück
Von Verträgen über Dienstleistungen
§§ 1151 f Dienst- und Werkvertrag
§ 1153 1. Dienstvertrag
§§ 1154 ff Anspruch auf das Entgelt
§ 1156 Erlöschen der Ansprüche
§ 1157 Fürsorgepflicht des Dienstgebers
§ 1158 Endigung des Dienstverhältnisses
§§ 1159 ff Kündigungsfristen
§ 1160 Freizeit während der Kündigungsfrist
§ 1161 Insolvenzverfahren
§§ 1162 ff Vorzeitige Auflösung
§ 1163 Zeugnis
§ 1164 Zwingende Vorschriften
§ 1164a Dienstzettel für das freie Dienstverhältnis
§§ 1165 f 2. Werkvertrag
§ 1167 Gewährleistung
§§ 1168 f Vereitlung der Ausführung
§ 1169 Fürsorgepflicht
§§ 1170 f Entrichtung des Entgelts
§ 1170b Sicherstellung bei Bauverträgen
§ 1171 Erlöschen durch Tod
§§ 1172 f 3. Verlagsvertrag
§ 1174 4. Leistung zu unerlaubtem Zweck

Dreißigstes Hauptstück
Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung
§ 1293 Schade
§ 1294 Quellen der Beschädigung
Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze:
§§ 1295 ff 1. Von dem Schaden aus Verschulden;
§§ 1299 f insbesondere a) der Sachverständigen,
§§ 1301 ff oder b) mehrere Teilnehmer
§§ 1313 ff 5. durch fremde Handlungen;
§§ 1323 f Arten des Schadenersatzes
§§ 1325 ff Insbesondere 1. bei Verletzungen an dem Körper;
§ 1328 1a. an der geschlechtlichen Selbstbestimmung
§ 1328a 1b. am Recht auf Wahrung der Privatsphäre
§ 1329 2. an der persönlichen Freiheit;
§ 1330 3. an der Ehre;
§§ 1331 ff 4. an dem Vermögen
§§ 1333 ff Besonders durch die Verzögerung der Zahlung. Gesetzliche Zinsen und weitere Schäden
§ 1336 Bedingung des Vergütungsvertrages (Konventionalstrafe)

Dritter Teil
Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte

Viertes Hauptstück
Von der Verjährung und Ersitzung
§§ 1478 ff Verjährungszeit. Allgemeine
§§ 1481 ff Ausnahmen
§§ 1486 f Besondere Verjährungszeit
§§ 1498 ff Wirkung der Ersitzung oder Verjährung
§ 1502 Entsagung oder Verlängerung der Verjährung

Einleitung
Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt

. . .

Auslegung

§ 6. Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7. Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

. . .

Erster Teil
Von dem Personenrechte

Erstes Hauptstück
Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen

. . .

I. Aus dem Charakter der Persönlichkeit. Angeborne Rechte

§ 16. Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sklaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

. . .

II. Personenrechte der Minderjährigen und der sonst in ihrer Handlungsfähigkeit Beeinträchtigten

§ 21. (1) Minderjährige und Personen, die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

(2) Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig. *(BGBl I 2000/135 Art I Z 1)*

(BGBl 1973/108 Art I Z 1)

. . .

Drittes Hauptstück
Rechte zwischen Eltern und Kindern
(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

. . .

Vierter Abschnitt
Obsorge

Inhalt der Obsorge

§ 158. (1) Wer mit der Obsorge für ein minderjähriges Kind betraut ist, hat es zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es in diesen sowie allen anderen Angelegenheiten zu vertreten; Pflege und Erziehung sowie die Vermögensverwaltung umfassen auch die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen.

(2) Solange ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist, hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und das Kind zu vertreten.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

. . .

Gesetzliche Vertretung des Kindes

§ 167. (1) Sind beide Eltern mit der Obsorge betraut, so ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

(2) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstükken.

(3) Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen obsorgebetrauten Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der, auch erbrechtliche, Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der, auch erbrechtliche, Eintritt in eine oder die Umwandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 216 und 217 geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 168. Bedarf ein Rechtsgeschäft der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Genehmigung des Pflegschaftsgerichts, so ist bei deren Fehlen das volljährig gewordene Kind nur dann daraus wirksam verpflichtet, wenn es schriftlich erklärt, diese Verpflichtungen als rechtswirksam anzuerkennen. Fordert der Gläubiger den volljährig Gewordenen auf, sich nach dem ersten Satz zu erklären, so hat er ihm dafür eine angemessene Frist zu setzen.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 169. (1) In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein obsorgebetrauter Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt; solange sich die Eltern nicht auf den anderen Elternteil einigen oder das Gericht nach § 181 diesen oder einen Dritten als Vertreter bestimmt, ist Vertreter derjenige Elternteil, der die erste Verfahrenshandlung setzt.

(2) Die nach § 167 erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils und Genehmigung des Gerichtes gelten für das ganze Verfahren.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Handlungsfähigkeit des Kindes

§ 170. (1) Ein minderjähriges Kind kann ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung seines gesetzli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Vertreters rechtsgeschäftlich weder verfügen noch sich verpflichten.

(2) Nach erreichter Mündigkeit kann es jedoch über Sachen, die ihm zur freien Verfügung überlassen worden sind, und über sein Einkommen aus eigenem Erwerb so weit verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

(3) Schließt ein minderjähriges Kind ein Rechtsgeschäft, das von Minderjährigen seines Alters üblicherweise geschlossen wird und eine geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens betrifft, so wird dieses Rechtsgeschäft, auch wenn die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vorliegen, mit der Erfüllung der das Kind treffenden Pflichten rückwirkend rechtswirksam.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 171. Soweit nicht anderes bestimmt ist, kann sich ein mündiges minderjähriges Kind selbständig durch Vertrag zu Dienstleistungen verpflichten, ausgenommen zu Dienstleistungen auf Grund eines Lehr- oder sonstigen Ausbildungsvertrags. Der gesetzliche Vertreter des Kindes kann das durch den Vertrag begründete Rechtsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig lösen.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 172. Hat das einsichts- und urteilsfähige Kind seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vorgetragen, so kann es das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 173. (1) Einwilligungen in medizinische Behandlungen kann das einsichts- und urteilsfähige Kind nur selbst erteilen; im Zweifel wird das Vorliegen dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit bei mündigen Minderjährigen vermutet. Mangelt es an der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist die Zustimmung der Person erforderlich, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

(2) Willigt ein einsichts- und urteilsfähiges minderjähriges Kind in eine Behandlung ein, die gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist, so darf die Behandlung nur vorgenommen werden, wenn auch die Person zustimmt, die mit der gesetzlichen Vertretung bei Pflege und Erziehung betraut ist.

(3) Die Einwilligung des einsichts- und urteilsfähigen Kindes sowie die Zustimmung der Person, die mit Pflege und Erziehung betraut ist, sind nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung oder der Zustimmung verbundene Aufschub das Leben des Kindes gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 174. Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 175. Soweit einem Kind infolge merkbar verzögerter Entwicklung, einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung die für eine einzelne oder einen Kreis von Angelegenheiten erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit fehlt, hat das Gericht dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Person, die ganz oder zum Teil mit der Obsorge betraut ist, auszusprechen. Dieser Ausspruch wirkt, sofern er nicht vom Gericht widerrufen oder befristet wurde, längstens bis zur Volljährigkeit des Kindes.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Deliktsfähigkeit des Kindes

§ 176. Soweit einem minderjährigen Kind nicht bereits früher ein Verschulden zugerechnet werden kann (§ 1310), wird es mit der Erreichung der Mündigkeit nach den schadensersatzrechtlichen Bestimmungen verschuldensfähig.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Obsorge der Eltern

§ 177. (1) Beide Elternteile sind mit der Obsorge betraut, wenn sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind. Gleiches gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn sie einander nach der Geburt des Kindes heiraten.

(2) Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber vor dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Eltern persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgegeben haben. Innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit kann die Bestimmung ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden. Vorher gesetzte Vertretungshandlungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Eltern können weiters dem Gericht – auch in Abänderung einer bestehenden Regelung – eine Vereinbarung über die Betrauung mit der Obsorge vorlegen, wobei die Betrauung eines Elternteils allein oder beider Eltern vereinbart werden kann.

(4) Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut und leben sie nicht in häuslicher Gemeinschaft, so haben sie festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Außerdem muss der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, vorbehaltlich des § 158 Abs 2, mit der gesamten Obsorge betraut sein. Im Fall des Abs 3 kann die Obsorge des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt sein.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Obsorge bei Verhinderung eines Elternteils

§ 178. (1) Ist ein Elternteil, der mit der Obsorge für das Kind gemeinsam mit dem anderen Elternteil betraut war, gestorben, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder ist ihm die Obsorge ganz oder teilweise entzogen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

so ist der andere Elternteil insoweit allein mit der Obsorge betraut. Ist in dieser Weise der Elternteil, der mit der Obsorge allein betraut ist, betroffen, so hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob der andere Elternteil oder ob und welches Großelternpaar (Großelternteil) oder Pflegeelternpaar (Pflegeelternteil) mit der Obsorge zu betrauen ist; Letzteres gilt auch, wenn beide Elternteile betroffen sind. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Großelternpaar (diesen Großelternteil).

(2) Auf Antrag des Elternteiles, auf den die Obsorge nach Abs 1 erster Satz übergegangen ist, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

(3) Geht die Obsorge auf den anderen Elternteil über oder überträgt das Gericht die Obsorge, so sind, sofern sich der Übergang oder die Übertragung der Obsorge darauf bezieht, das Vermögen sowie sämtliche die Person des Kindes betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft

§ 179. (1) Wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft der Eltern aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht. Sie können jedoch vor Gericht eine Vereinbarung schließen, wonach ein Elternteil allein mit der Obsorge betraut wird oder die Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten beschränkt wird.

(2) Im Fall einer Obsorge beider Eltern nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft haben diese vor Gericht eine Vereinbarung darüber zu schließen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Änderung der Obsorge

§ 180. (1) Sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, hat das Gericht eine vorläufige Regelung der elterlichen Verantwortung (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) zu treffen, wenn

1. nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder
2. ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt.

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Details des Kontaktrechts, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen.

(2) Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einschließlich der Leistung des gesetzlichen Unterhalts und nach Maßgabe des Kindeswohls über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Zum Zweck der Vorbereitung der Entscheidung kann das Gericht die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung auch verlängern. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

(3) Ist die Obsorge im Sinn des Abs 2 endgültig geregelt, so kann jeder Elternteil, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen. Für die Änderung einer geregelten Obsorge gelten die Abs 1 und 2 entsprechend.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Entziehung oder Einschränkung der Obsorge

§ 181. (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

(2) Solche Verfügungen können von einem Elternteil, etwa wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen, den sonstigen Verwandten in gerader aufsteigender Linie, den Pflegeeltern (einem Pflegeelternteil), dem Jugendwohlfahrtsträger und dem mündigen Minderjährigen, von diesem jedoch nur in Angelegenheiten seiner Pflege und Erziehung, beantragt werden. Andere Personen können solche Verfügungen anregen.

(3) Die gänzliche oder teilweise Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung in diesen Bereichen kann für sich allein entzogen werden, wenn die Eltern oder der betreffende Elternteil ihre übrigen Pflichten erfüllen.

(4) Fordert das Gesetz die Einwilligung oder Zustimmung der mit Pflege und Erziehung betrauten Personen (Erziehungsberechtigten), so ist die Erklärung der mit der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betrauten Person notwendig, aber auch hinreichend, sofern nicht Abweichendes bestimmt ist.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 182. Durch eine Verfügung nach § 181 darf das Gericht die Obsorge nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Erlöschen der Obsorge

§ 183. (1) Die Obsorge für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit.

(2) Der gesetzliche Vertreter hat dem volljährig gewordenen Kind dessen Vermögen sowie sämtliche dessen Person betreffenden Urkunden und Nachweise zu übergeben.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Pflegeeltern

§ 184. Pflegeeltern sind Personen, die die Pflege und Erziehung des Kindes ganz oder teilweise besorgen und zu denen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Sie haben das Recht, in den die Person des Kindes betreffenden Verfahren Anträge zu stellen.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

§ 185. (1) Das Gericht hat einem Pflegeelternpaar (Pflegeelternteil) auf seinen Antrag die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise zu übertragen, wenn das Pflegeverhältnis nicht nur für kurze Zeit beabsichtigt ist und die Übertragung dem Wohl des Kindes entspricht. Die Regelungen über die Obsorge gelten dann für dieses Pflegeelternpaar (diesen Pflegeelternteil).

(2) Sind die Eltern oder Großeltern mit der Obsorge betraut und stimmen sie der Übertragung nicht zu, so darf diese nur verfügt werden, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Die Übertragung ist aufzuheben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht. Gleichzeitig hat das Gericht unter Beachtung des Wohles des Kindes auszusprechen, auf wen die Obsorge übergeht.

(4) Das Gericht hat vor seiner Entscheidung die Eltern, den gesetzlichen Vertreter, weitere Erziehungsberechtigte, den Jugendwohlfahrtsträger und jedenfalls das bereits zehnjährige Kind zu hören. § 196 Abs 2 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 4)

...

Zweiter Teil
Von dem Sachenrechte

...

Zweite Abteilung
Von den persönlichen Sachenrechten

Siebzehntes Hauptstück
Von Verträgen und Rechtsgeschäften überhaupt

...

Abschließung des Vertrages

§ 861. Wer sich erklärt, daß er jemandem sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas tun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Teile ein Vertrag zustande. Solange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.

§ 862. Das Versprechen (Antrag) muß innerhalb der vom Antragsteller bestimmten Frist angenommen werden. In Ermanglung einer solchen muß der einem Anwesenden oder mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachte Antrag sogleich, der sonst einem Abwesenden gemachte Antrag längstens bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragsteller unter der Voraussetzung, daß sein Antrag rechtzeitig angekommen sei, bei rechtzeitiger und ordnungsmäßiger Absendung der Antwort deren Eintreffen erwarten darf; widrigenfalls ist der Antrag erloschen. Vor Ablauf der Annahmefrist kann der Antrag nicht zurückgenommen werden. Er erlischt auch nicht, wenn ein Teil während der Annahmefrist stirbt oder handlungsunfähig wird, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.

§ 862a. Als rechtzeitig gilt die Annahme, wenn die Erklärung innerhalb der Annahmefrist dem Antragsteller zugekommen ist. Trotz ihrer Verspätung kommt jedoch der Vertrag zustande, wenn der Antragsteller erkennen mußte, daß die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde, und gleichwohl seinen Rücktritt dem andern nicht unverzüglich anzeigt.

§ 863. (1) Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

(2) In bezug auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

§ 864. (1) Ist eine ausdrückliche Erklärung der Annahme nach der Natur des Geschäftes oder der Verkehrssitte nicht zu erwarten, so kommt der Vertrag zustande, wenn dem Antrag innerhalb der hierfür bestimmten oder den Umständen angemessenen Frist tatsächlich entsprochen worden ist. *(BGBl I 1997/6 Art I Z 1)*

(2) Das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer Sache, die dem Empfänger ohne seine Veranlassung übersandt worden ist, gilt nicht als Annahme eines Antrags. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, die Sache zu verwahren oder zurückzuleiten, er darf sich ihrer auch entledigen. Muß ihm jedoch nach den Umständen auffallen, daß die Sache irrtümlich an ihn gelangt ist, so hat er in angemessener Frist dies dem Absender mitzuteilen oder die Sache an den Absender zurückzuleiten. *(BGBl I 1997/6 Art I Z 1)*

§ 864a. Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

(BGBl 1979/140 33 Z 1)

Erfordernisse eines gültigen Vertrages:

1. Fähigkeiten der Personen

§ 865. Kinder unter sieben Jahren und Personen über sieben Jahre, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind – außer in den Fällen des § 170 Abs 3 – unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Minderjährige oder Personen, denen ein Sachwalter bestellt ist, können zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

in den Fällen des § 170 Abs 3 und des § 280 Abs 2 – die Gültigkeit des Vertrages nach den in dem dritten und vierten Hauptstück des ersten Teiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Teil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

(BGBl I 2013/15 Art 1 Z 38)

§ 866. *(aufgehoben durch BGBl I 2000/135 Art I Z 83)*

§ 867. Was zur Gültigkeit eines Vertrages mit einer unter der besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§ 27), oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (§ 290).

§ 868. *(aufgehoben durch RGBl 1867/131)*

2. Wahre Einwilligung

§ 869. Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erklärt werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt, oder erfolgt die Annahme unter anderen Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist; so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen andern zu bevorteilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugtuung.

§ 870. Wer von dem anderen Teile durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht (§ 55) zu einem Vertrage veranlaßt worden, ist ihn zu halten nicht verbunden.

§ 871. (1) War ein Teil über den Inhalt der von ihm abgegebenen oder dem anderen zugegangenen Erklärung in einem Irrtum befangen, der die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erklärt wurde, so entsteht für ihn keine Verbindlichkeit, falls der Irrtum durch den anderen veranlaßt war, oder diesem aus den Umständen offenbar auffallen mußte oder noch rechtzeitig aufgeklärt wurde.

(2) Ein Irrtum eines Teiles über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gehabt hätte, gilt immer als Irrtum über den Inhalt des Vertrages und nicht bloß als solcher über den Bewegungsgrund oder den Endzweck (§ 901). *(BGBl 1979/140 33 Z 2)*

§ 872. Betrifft aber der Irrtum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand; so bleibt der Vertrag, insofern beide Teile in den Hauptgegenstand gewilligt, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, noch immer gültig: allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrtumes die angemessene Vergütung zu leisten.

§ 873. Ebendiese Grundsätze sind auch auf den Irrtum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden; insofern ohne den Irrtum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre. Als Irrtum in der Person gilt jedenfalls der Irrtum über das Vorhandensein einer erforderlichen verwaltungsrechtlichen Befugnis zur Erbringung der Leistung.

(BGBl 1979/140 33 Z 3)

§ 874. In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirkt hat, für die nachteiligen Folgen Genugtuung leisten.

§ 875. Ist einer der Vertragschließenden von einem Dritten durch List oder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage bewogen; oder zu einer irrtümlichen Erklärung veranlaßt worden; so ist der Vertrag gültig. Nur in dem Falle, daß der andere Teil an der Handlung des Dritten teilnahm oder von derselben offenbar wissen mußte, kommen die §§ 870 bis 874 zur Anwendung.

§ 876. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 869 bis 875) finden entsprechende Anwendung auf sonstige Willenserklärungen, welche einer anderen Person gegenüber abzugeben sind.

§ 877. Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß dagegen auch alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vorteile erhalten hat.

3. Möglichkeit und Erlaubtheit

§ 878. Was geradezu unmöglich ist, kann nicht Gegenstand eines gültigen Vertrages werden. Ist Mögliches und Unmögliches zugleich bedungen, so bleibt der Vertrag in ersterem Teile gültig, wenn anders aus dem Vertrag nicht hervorgeht, daß kein Punkt von dem anderen abgesondert werden könne. Wer bei Abschließung des Vertrages die Unmöglichkeit kannte oder kennen mußte, hat dem anderen Teile, falls von diesem nicht dasselbe gilt, den Schaden zu ersetzen, den er durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrages erlitten hat.

§ 879. (1) Ein Vertrag, der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Insbesondere sind folgende Verträge nichtig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;

1a. wenn etwas für die Vermittlung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung bedungen wird; *(BGBl 1992/275 Art II Z 5)*

2. wenn ein Rechtsfreund eine ihm anvertraute Streitsache ganz oder teilweise an sich löst oder sich einen bestimmten Teil des Betrages versprechen läßt, der der Partei zuerkannt wird;

3. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtnis, die man von einer dritten Person erhofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird;

4. wenn jemand den Leichtsinn, der Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit oder Gemütsaufregung eines anderen dadurch ausbeutet, daß er sich oder einem Dritten für eine Leistung eine Gegenleistung versprechen oder gewähren läßt, deren Vermögenswert zu dem Werte der Leistung in auffallendem Mißverhältnisse steht.

(3) Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. *(BGBl 1979/140 33 Z 4)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 880. Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Übergabe dem Verkehre entzogen; so ist es ebensoviel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

§ 880a. Hat jemand einem andern eine Leistung eines Dritten versprochen, so gilt dies als Zusage seiner Verwendung bei dem Dritten; ist er aber für den Erfolg eingestanden, so haftet er für volle Genugtuung, wenn die Leistung des Dritten ausbleibt.

Verträge zugunsten Dritter

§ 881. (1) Hat sich jemand eine Leistung an einen Dritten versprechen lassen, so kann er fordern, daß an den Dritten geleistet werde.

(2) Ob und in welchem Zeitpunkt auch der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, vom Versprechenden Erfüllung zu fordern, ist aus der Vereinbarung und der Natur und dem Zwecke des Vertrages zu beurteilen. Im Zweifel erwirbt der Dritte dieses Recht, wenn die Leistung hauptsächlich ihm zum Vorteile gereichen soll.

(3) Das Recht auf die bei einer Gutsabtretung vom Übernehmer zugunsten eines Dritten versprochenen Leistungen gilt mangels anderer Vereinbarung dem Dritten als mit der Übergabe des Gutes erworben.

§ 882. (1) Weist der Dritte das aus dem Vertrag erworbene Recht zurück, so gilt das Recht als nicht erworben.

(2) Einwendungen aus dem Vertrage stehen dem Versprechenden auch gegen den Dritten zu.

Form der Verträge

§ 883. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich; vor Gerichte oder außerhalb desselben; mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

§ 884. Haben die Parteien für einen Vertrag die Anwendung einer bestimmten Form vorbehalten, so wird vermutet, daß sie vor Erfüllung dieser Form nicht gebunden sein wollen.

§ 885. Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet und von den Parteien unterfertigt worden (Punktation), so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§ 886. Ein Vertrag, für den Gesetz oder Parteiwille Schriftlichkeit bestimmt, kommt durch die Unterschrift der Parteien oder, falls sie des Schreibens unkundig oder wegen Gebrechens unfähig sind, durch Beisetzung ihres gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens oder Beisetzung des Handzeichens vor zwei Zeugen, deren einer den Namen der Partei unterfertigt, zustande. Der schriftliche Abschluß des Vertrages wird durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung ersetzt. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege ist nur da genügend, wo sie im Geschäftsverkehr üblich ist.

. . .

Nebenbestimmungen bei Verträgen:

1. Bedingungen;

§ 897. In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beigesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

§ 898. Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beigesetzt angesehen werden, sind ungültig.

§ 899. Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen; so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.

§ 900. Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.

2. Bewegungsgrund;

§ 901. Haben die Parteien den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht; so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Äußerungen auf die Gültigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden.

3. Zeit, Ort und Art der Erfüllung;

§ 902. (1) Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, daß bei einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.

(2) Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.

(3) Unter einem halben Monate sind fünfzehn Tage zu verstehen, unter der Mitte eines Monats der fünfzehnte dieses Monats.

§ 903. Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines Versäumnisses treten erst mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist ein. Fällt der für die Abgabe einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag oder anerkannten Feiertag, so tritt an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag.

§ 904. Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden; so kann sie sogleich, nämlich ohne unnötigen Aufschub, gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten; so muß man entweder seinen Tod abwarten, und sich an die Erben halten; oder, wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche, Pflicht zu tun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dann statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung, nach Möglichkeit, oder Tunlichkeit versprochen hat. Übrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§ 704 bis 706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

§ 905. (1) Kann der Erfüllungsort weder aus der Verabredung noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden, so ist an dem Orte zu leisten, wo der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte, oder, wenn die Verbindlichkeit im Betriebe des gewerblichen oder geschäftlichen Unternehmens des Schuldners entstand, am Orte der Niederlassung. Für das Maß und das Gewicht ist der Ort der Erfüllung maßgeblich. *(BGBl I 2013/50 Art 1 Z 1)*

(2) Aus der Übernahme der Kosten der Versendung durch den Schuldner allein folgt noch nicht, dass der Ort, an den die Versendung zu erfolgen hat, für den Schuldner als Erfüllungsort zu gelten hat. *(BGBl I 2013/50 Art 1 Z 1)*

§ 905a. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so ist diese in mittlerer Art und Güte zu leisten.
(BGBl I 2013/50 Art 1 Z 3)

§ 906. (1) Kann das Versprechen auf mehrere Arten erfüllt werden, so hat der Schuldner die Wahl. Er kann aber von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen.

(2) Hat der Gläubiger die Wahl und ist er mit ihr in Verzug, so kann der Schuldner die Wahl an Stelle des Gläubigers treffen oder nach den §§ 918 und 919 vorgehen. Wenn er die Wahl an Stelle des Gläubigers trifft, hat er diesen davon zu verständigen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderen Wahl zu setzen. Trifft der Gläubiger keine solche Wahl, so ist die Wahl des Schuldners maßgebend. In jedem Fall gebührt dem Schuldner der Ersatz des Schadens.
(BGBl I 2005/120 Art II Z 7)

§ 907. Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt; so ist der Teil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten; so muß er dem Berechtigten für die Vereitlung der Wahl haften.

. . .

Auslegungsregeln bei Verträgen

. . .

§ 914. Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.

§ 915. Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte, bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Äußerung zum Nachteile desjenigen erklärt, der sich derselben bedient hat (§ 869).

§ 916. (1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber mit dessen Einverständnis zum Schein abgegeben wird, ist nichtig. Soll dadurch ein anderes Geschäft verborgen werden, so ist dieses nach seiner wahren Beschaffenheit zu beurteilen.

(2) Einem Dritten, der im Vertrauen auf die Erklärung Rechte erworben hat, kann die Einrede des Scheingeschäftes nicht entgegengesetzt werden.

Allgemeine Bestimmungen über entgeltliche Verträge und Geschäfte

§ 917. Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen und Handlungen mit Sachen vergolten.

§ 917a. Ist zum Schutz eines Vertragspartners gesetzlich bestimmt, daß kein höheres oder kein niedrigeres als ein bestimmtes Entgelt vereinbart werden darf, so ist eine Entgeltvereinbarung soweit unwirksam, als sie dieses Höchstmaß über- beziehungsweise dieses Mindestmaß unterschreitet. Im zweiten Fall gilt das festgelegte Mindestentgelt als vereinbart.
(BGBl 1979/140 33 Z 5)

§ 918. (1) Wenn ein entgeltlicher Vertrag von einem Teil entweder nicht zur gehörigen Zeit, am gehörigen Ort oder auf die bedungene Weise erfüllt wird, kann der andere entweder Erfüllung und Schadenersatz wegen der Verspätung begehren oder unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären.

(2) Ist die Erfüllung für beide Seiten teilbar, so kann wegen Verzögerung einer Teilleistung der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen oder auch aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.

§ 919. Ist die Erfüllung zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bei sonstigem Rücktritt bedungen, so muß der Rücktrittsberechtigte, wenn er auf der Erfüllung bestehen will, das nach Ablauf der Zeit dem andern ohne Verzug anzeigen; unterläßt er dies, so kann er später nicht mehr auf der Erfüllung bestehen. Dasselbe gilt, wenn die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die verspätete Leistung oder, im Falle der Verspätung einer Teilleistung, die noch übrigen Leistungen für den Empfänger kein Interesse haben.

§ 920. Wird die Erfüllung durch Verschulden des Verpflichteten oder einen von ihm zu vertretenden Zufall vereitelt, so kann der andere Teil entweder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten. Bei teilweiser Vereitlung steht ihm der Rücktritt zu, falls die Natur des Geschäftes oder der dem Verpflichteten bekannte Zweck der Leistung entnehmen läßt, daß die teilweise Erfüllung für ihn kein Interesse hat.

§ 921. Der Rücktritt vom Vertrage läßt den Anspruch auf Ersatz des durch verschuldete Nichterfüllung verursachten Schadens unberührt. Das bereits empfangene Entgelt ist auf solche Art zurückzustellen oder zu vergüten, daß kein Teil aus dem Schaden des anderen Gewinn zieht.

. . .

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zweiundzwanzigstes Hauptstück
Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung

. . .

[Rechte und Verbindlichkeiten] des Gewaltgebers;

§ 1014. Der Gewaltgeber ist verbunden, dem Gewalthaber allen zur Besorgung des Geschäftes notwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersetzen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuß zu leisten; er muß ferner allen durch sein Verschulden entstandenen, oder mit der Erfüllung des Auftrages verbundenen Schaden vergüten.

. . .

Sechsundzwanzigstes Hauptstück
Von Verträgen über Dienstleistungen

Dienst- und Werkvertrag

§ 1151. (1) Wenn jemand sich auf eine gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag; wenn jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt übernimmt, ein Werkvertrag.

(2) Insoweit damit eine Geschäftsbesorgung (§ 1002) verbunden ist, müssen auch die Vorschriften über den Bevollmächtigungsvertrag beobachtet werden.

§ 1152. Ist im Vertrage kein Entgelt bestimmt und auch nicht Unentgeltlichkeit vereinbart, so gilt ein angemessenes Entgelt als bedungen.

1. Dienstvertrag

§ 1153. Wenn sich aus dem Dienstvertrage oder aus den Umständen nichts anderes ergibt, hat der Dienstnehmer die Dienste in eigener Person zu leisten und ist der Anspruch auf die Dienste nicht übertragbar. Soweit über Art und Umfang der Dienste nichts vereinbart ist, sind die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten.

Anspruch auf das Entgelt

§ 1154. (1) Wenn nichts anderes vereinbart oder bei Diensten der betreffenden Art üblich ist, ist das Entgelt nach Leistung der Dienste zu entrichten.

(2) Ist das Entgelt nach Monaten oder kürzeren Zeiträumen bemessen, so ist es am Schlusse des einzelnen Zeitraumes; ist es nach längeren Zeiträumen bemessen, am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu entrichten. Ein nach Stunden, nach Stück oder Einzelleistungen bemessenes Entgelt ist für die schon vollendeten Leistungen am Schlusse einer jeden Kalenderwoche, wenn es sich jedoch um Dienste höherer Art handelt, am Schlusse eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) In jedem Falle wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

§ 1154a. Der nach Stück oder Einzelleistungen entlohnte Dienstnehmer kann einen den geleisteten Diensten und seinen Auslagen entsprechenden Vorschuß vor Fälligkeit des Entgelts verlangen.

§ 1154b. (1) Der Dienstnehmer behält seinen Anspruch auf das Entgelt, wenn er nach Antritt des Dienstes durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist, ohne dies vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben, bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(2) Bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruchs gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist.

(3) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruchs nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs 1.

(4) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gemäß § 12 Abs 4 Opferfürsorgegesetz, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs 3 gleichzuhalten.

(5) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird.

(6) Durch Kollektivvertrag können von Abs 5 abweichende Regelungen getroffen werden, es sei denn, die Dienstverhinderung im Sinne des Abs 5 besteht aufgrund persönlicher Betroffenheit des Dienstnehmers oder der Dienstnehmerin durch eine Katastrophe. Bestehende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen. *(BGBl I 2013/145)*

(BGBl I 2000/44 Art 1 Z 1)

§ 1155. (1) Auch für Dienstleistungen, die nicht zustande gekommen sind, gebührt dem Dienstnehmer das Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Dienstgebers liegen, daran verhindert worden ist; er muß sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Dienstleistung verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.

Erlöschen der Ansprüche

§ 1156. Die dem Dienstgeber nach § 1154b obliegenden Verpflichtungen erlöschen, wenn das Dienstverhältnis infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung oder einer Entlassung endet, die nicht durch die Erkrankung oder sonstige die Person des Dienstnehmers betreffende wichtige Gründe im Sinne des § 1154b verursacht ist. Wird der Dienstnehmer wegen der Verhinderung entlassen oder wird ihm während der Verhinderung gekündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses in Ansehung der bezeichneten Ansprüche außer Betracht.

(BGBl I 2000/44 Art 1 Z 3)

Fürsorgepflicht des Dienstgebers

§ 1157. (1) Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

(2) Ist der Dienstnehmer in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen, so hat dieser in Ansehnung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit die mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Religion des Dienstnehmers erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Endigung des Dienstverhältnisses

§ 1158. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ein auf Probe oder nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(3) Ein für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre vereinbartes Dienstverhältnis kann von dem Dienstnehmer nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gelöst werden.

(4) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

Kündigungsfristen

§ 1159. Die Kündigung ist zulässig: wenn bei einem Dienstverhältnisse, das keine Dienste höherer Art zum Gegenstand hat, das Entgelt nach Stunden oder Tagen, nach Stück oder Einzelleistungen bemessen ist, jederzeit für den folgenden Tag; wenn ein solches Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate gedauert hat oder wenn das Entgelt nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktage für den Schluß der Kalenderwoche. Die Wirkung der Kündigung tritt im Falle der Entlohnung nach Stück oder Einzelleistungen keinesfalls vor Vollendung der zur Zeit der Kündigung in Ausführung begriffenen Leistungen ein.

§ 1159a. (1) Wenn ein Dienstverhältnis, das Dienste höherer Art zum Gegenstande hat, die Erwerbstätigkeit des Dienstnehmers hauptsächlich in Anspruch nimmt und schon drei Monate gedauert hat, so ist ohne Rücksicht auf die Art der Bemessung des Entgelts eine mindestens vierwöchentliche Kündigungsfrist einzuhalten.

(2) Dasselbe gilt überhaupt, wenn das Entgelt nach Jahren bemessen ist.

§ 1159b. In allen anderen Fällen kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer mindestens vierzehntägigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 1159c. Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 1160. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs 1 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Abs 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(BGBl I 2000/44 Art 1 Z 4)

Insolvenzverfahren

§ 1161. Welche Wirkungen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Dienstgebers auf das Dienstverhältnis hat, bestimmt die Insolvenzordnung.

(BGBl I 2010/58 Art 26 Z 3)

Vorzeitige Auflösung

§ 1162. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 1162a. Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, kann der Dienstgeber entweder dessen Wiedereintritt zur Dienstleistung nebst Schadenersatz oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen. Wird der Dienstnehmer wegen eines Verschuldens vorzeitig entlassen, so hat er Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu leisten. Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgelts nur insoweit zu, als sie nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert ganz oder zum größten Teil eingebüßt haben.

§ 1162b. Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schulden an dem vorzeitigen Austritte des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsgemäßen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Anrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch der oben genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort fordern.

§ 1162c. Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 1162d. Ansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 1162a und 1162b müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zeugnis

§ 1163. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stellung erschwert wird, sind unzulässig.

(2) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind dem Dienstnehmer auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

Zwingende Vorschriften

§ 1164. (1) Die Berechtigungen des Dienstnehmers, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1154 Abs 3, 1154b Abs 1 bis 4, 1156 bis 1159b, 1160 und 1162a bis 1163 ergeben, können durch den Dienstvertrag oder durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht aufgehoben oder beschränkt werden. *(BGBl 1947/158 1)*

(2) Die §§ 1154b, 1156 und 1164 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2000 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind.

(3) Die verlängerte Anspruchsdauer nach § 1154b Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000bewirkt keine Verlängerung einer in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer. Sehen Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch nach § 1154b Abs 1 vor, wird die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000für die Dienstnehmer günstigere Regelungen in Dienstverträgen oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden durch die Neuregelung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000nicht berührt.

(BGBl I 2000/44 Art 1 Z 5)

Dienstzettel für das freie Dienstverhältnis

§ 1164a. (1) Liegt ein freies Dienstverhältnis (§ 4 Abs 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung) vor, so hat der Dienstgeber dem freien Dienstnehmer unverzüglich nach dessen Beginn eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem freien Dienstvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen. Solche Aufzeichnungen sind von Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit. Der Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des freien Dienstnehmers,
3. Beginn des freien Dienstverhältnisses,
4. bei freien Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des freien Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin,
6. vorgesehene Tätigkeit,
7. Entgelt, Fälligkeit des Entgelts.

(2) Hat der freie Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel oder schriftliche freie Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt auszuzahlen ist, sofern es nicht in Euro auszuzahlen ist,
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(3) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht, wenn

1. die Dauer des freien Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
2. ein schriftlicher freier Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs 1 und 2 genannten Angaben enthält, oder
3. bei Auslandstätigkeit die in Abs 2 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(4) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs 1 und 2 ist dem freien Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrer Wirksamkeit schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von Gesetzen.

(5) Hat das freie Dienstverhältnis bereits am 1. Juli 2004 bestanden, so ist dem freien Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstzettel gemäß Abs 1 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstzettel oder ein schriftlicher Vertrag über das freie Dienstverhältnis alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben enthält.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 können durch den freien Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl I 2004/77 Art 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Werkvertrag

§ 1165. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk persönlich auszuführen oder unter seiner persönlichen Verantwortung ausführen zu lassen.

§ 1166. Hat derjenige, der die Verfertigung einer Sache übernommen hat, den Stoff dazu zu liefern, so ist der Vertrag im Zweifel als Kaufvertrag; liefert aber der Besteller den Stoff, im Zweifel als Werkvertrag zu betrachten.

Gewährleistung

§ 1167. Bei Mängeln des Werkes kommen die für entgeltliche Verträge überhaupt geltenden Bestimmungen (§§ 922 bis 933b) zur Anwendung.

(BGBl I 2001/48 Art I Z 6)

Vereitlung der Ausführung

§ 1168. (1) Unterbleibt die Ausführung des Werkes, so gebührt dem Unternehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist; er muß sich jedoch anrechnen, was er infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Wurde er infolge solcher Umstände durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werkes verkürzt, so gebührt ihm angemessene Entschädigung.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Bestellers, so ist der Unternehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, daß nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte.

§ 1168a. Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen. Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beigestellt hat. Mißlingt aber das Werk infolge offenbarer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat.

Fürsorgepflicht

§ 1169. Die Bestimmungen des § 1157, mit Ausnahme der die Regelung der Dienstleistungen und die Arbeits- und Erholungszeit betreffenden, finden auf den Werkvertrag sinngemäß Anwendung.

Entrichtung des Entgelts

§ 1170. In der Regel ist das Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten. Wird aber das Werk in gewissen Abteilungen verrichtet oder sind Auslagen damit verbunden, die der Unternehmer nicht auf sich genommen hat, so ist dieser befugt, einen verhältnismäßigen Teil des Entgelts und den Ersatz der gemachten Auslagen schon vorher zu fordern.

§ 1170a. (1) Ist dem Vertrage ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit zugrunde gelegt, so kann der Unternehmer auch bei unvorhergesehener Größe oder Kostspieligkeit der veranschlagten Arbeiten keine Erhöhung des Entgelts fordern.

(2) Ist ein Voranschlag ohne Gewährleistung zugrunde gelegt und erweist sich eine beträchtliche Überschreitung als unvermeidlich, so kann der Besteller unter angemessener Vergütung der vom Unternehmer geleisteten Arbeit vom Vertrage zurücktreten. Sobald sich eine solche Überschreitung als unvermeidlich herausstellt, hat der Unternehmer dies dem Besteller unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen der Mehrarbeiten verliert.

Sicherstellung bei Bauverträgen

§ 1170b. (1) Der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hievon kann vom Besteller ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zur Höhe eines Fünftels des vereinbarten Entgelts, bei Verträgen, die innerhalb von drei Monaten zu erfüllen sind, aber bis zur Höhe von zwei Fünfteln des vereinbarten Entgelts, verlangen. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden. Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen dienen. Die Kosten der Sicherstellung hat der Sicherungsnehmer zu tragen, soweit sie pro Jahr zwei von Hundert der Sicherungssumme nicht übersteigen. Die Kostentragungspflicht entfällt, wenn die Sicherheit nur mehr wegen Einwendungen des Bestellers gegen den Entgeltanspruch aufrechterhalten werden muss und die Einwendungen sich als unbegründet erweisen.

(2) Sicherstellungen nach Abs 1 sind binnen angemessener, vom Unternehmer festzusetzender Frist zu leisten. Kommt der Besteller dem Verlangen des Unternehmers auf Leistung einer Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Unternehmer seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären (§ 1168 Abs 2).

(3) Abs 1 und 2 gelten nicht, wenn der Werkbesteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 und Abs 3 KSchG ist.

(BGBl I 2005/120 Art II Z 12)

Erlöschen durch Tod

§ 1171. Ein Werkvertrag über Arbeiten, bei denen es auf die besonderen persönlichen Eigenschaften des Unternehmers ankommt, erlischt durch dessen Tod und seine Erben können nur den Preis für den zubereiteten brauchbaren Stoff und einen dem Werte der geleisteten Arbeit angemessenen Teil des Entgelts fordern. Stirbt der Besteller, so bleiben die Erben an den Vertrag gebunden.

3. Verlagsvertrag

§ 1172. Durch den Verlagsvertrag verpflichtet sich der Urheber eines Werkes der Literatur, der Tonkunst oder der bildenden Künste oder sein Rechtsnachfolger, das Werk einem anderen zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, dieser (der Verleger) dagegen, das Werk zu vervielfältigen und die Vervielfältigungsstücke zu verbreiten.

§ 1173. Wurde über die Anzahl der Auflagen nichts bestimmt, so ist der Verleger nur zu einer Auflage berechtigt. Vor dem Absatze der Auflage darf der Urheber über das Werk nur dann anderweitig verfügen, wenn er dem Verleger eine angemessene Schadloshaltung leistet.

4. Leistung zu unerlaubtem Zweck

§ 1174. (1) Was jemand wissentlich zur Bewirkung einer unmöglichen oder unerlaubten Handlung gegeben hat, kann er nicht wieder zurückfordern. Inwiefern es der Fiskus ein-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zuziehen berechtigt sei, bestimmen die politischen Verordnungen. Ist aber etwas zur Verhinderung einer unerlaubten Handlung demjenigen, der diese Handlung begehen wollte, gegeben worden, so findet die Zurückforderung statt.

(2) Ein zum Zweck eines verbotenen Spieles gegebenes Darlehen kann nicht zurückgefordert werden.

. . .

Dreißigstes Hauptstück
Von dem Rechte des Schadensersatzes und der Genugtuung

Schade

§ 1293. Schade heißt jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist. Davon unterscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hat.

Quellen der Beschädigung

§ 1294. Der Schade entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines andern; oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich teils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatze:

1. Von dem Schaden aus Verschulden;

§ 1295. (1) Jedermann ist berechtigt, von dem Beschädiger den Ersatz des Schadens, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat, zu fordern; der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein.

(2) Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich, jedoch falls dies in Ausübung eines Rechtes geschah, nur dann, wenn die Ausübung des Rechtes offenbar den Zweck hatte, den anderen zu schädigen.

§ 1296. Im Zweifel gilt die Vermutung, daß ein Schade ohne Verschulden eines andern entstanden sei.

§ 1297. Es wird aber auch vermutet, daß jeder, welcher den Verstandesgebrauch besitzt, eines solchen Grades des Fleißes und der Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewendet werden kann. Wer bei Handlungen, woraus eine Verkürzung der Rechte eines andern entsteht, diesen Grad des Fleißes oder der Aufmerksamkeit unterläßt, macht sich eines Versehens schuldig.

§ 1298. Wer vorgibt, daß er an der Erfüllung seiner vertragsmäßigen oder gesetzlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob. Soweit er auf Grund vertraglicher Vereinbarung nur für grobe Fahrlässigkeit haftet, muß er auch beweisen, daß es an dieser Voraussetzung fehlt.

(BGBl I 1997/6 Art I Z 2)

insbesondere a) der Sachverständigen,

§ 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt; oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse, oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, daß er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen, Kenntnisse zutraue; er muß daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewußt; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.

§ 1300. Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn er gegen Belohnung in Angelegenheiten seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen einen nachteiligen Rat erteilt. Außer diesem Falle haftet ein Ratgeber nur für den Schaden, welchen er wissentlich durch Erteilung des Rates dem andern verursacht hat.

oder b) mehrere Teilnehmer

§ 1301. Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u dgl; auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Übel zu verhindern, dazu beigetragen haben.

§ 1302. In einem solchen Falle verantwortet, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Anteile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schade vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Anteile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften alle für einen, und einer für alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die übrigen vorbehalten.

§ 1303. Inwieweit mehrere Mitschuldner bloß aus der unterlassenen Erfüllung ihrer Verbindlichkeit zu haften haben, ist aus der Beschaffenheit des Vertrages zu beurteilen.

§ 1304. Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig; und, wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen läßt, zu gleichen Teilen.

. . .

5. durch fremde Handlungen;

§ 1313. Für fremde, widerrechtliche Handlungen, woran jemand keinen Teil genommen hat, ist er in der Regel auch nicht verantwortlich. Selbst in den Fällen, wo die Gesetze das Gegenteil anordnen, bleibt ihm der Rückersatz gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

§ 1313a. Wer einem andern zu einer Leistung verpflichtet ist, haftet ihm für das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie der Personen, deren er sich zur Erfüllung bedient, wie für sein eigenes.

§ 1314. Wer eine Dienstperson ohne Zeugnis aufnimmt oder wissentlich eine durch ihre Leibes- oder Gemütsbeschaffenheit gefährliche Person im Dienste behält oder ihr Aufenthalt gibt, haftet dem Hausherrn und den Hausgenossen für den Ersatz des durch die gefährliche Beschaffenheit dieser Personen verursachten Schadens.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 1315. Überhaupt haftet derjenige, welcher sich einer untüchtigen oder wissentlich einer gefährlichen Person zur Besorgung seiner Angelegenheiten bedient, für den Schaden, den sie in dieser Eigenschaft einem Dritten zufügt.

. . .

Arten des Schadenersatzes

§ 1323. Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muß alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht tunlich ist, der Schätzungswert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; wofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn, und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugtuung genannt.

§ 1324. In dem Falle eines aus böser Absicht, oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens; ist der Beschädigte volle Genugtuung; in den übrigen Fällen aber nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt. Hiernach ist in den Fällen, wo im Gesetze der allgemeine Ausdruck: Ersatz, vorkommt, zu beurteilen, welche Art des Ersatzes zu leisten sei.

Insbesondere 1. bei Verletzungen an dem Körper;

§ 1325. Wer jemanden an seinem Körper verletzt, bestreitet die Heilungskosten des Verletzten, ersetzt ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerb unfähig wird, auch den künftig entgehenden Verdienst; und bezahlt ihm auf Verlangen überdies ein den erhobenen Umständen angemessenes Schmerzengeld.

§ 1326. Ist die verletzte Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden; so muß zumal, wenn sie weiblichen Geschlechtes ist, insofern auf diesen Umstand Rücksicht genommen werden, als ihr besseres Fortkommen dadurch verhindert werden kann.

§ 1327. Erfolgt aus einer körperlichen Verletzung der Tod, so müssen nicht nur alle Kosten, sondern auch den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden.

1a. an der geschlechtlichen Selbstbestimmung

§ 1328. Wer jemanden durch eine strafbare Handlung oder sonst durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeits- oder Autoritätsverhältnisses zur Beiwohnung oder sonst zu geschlechtlichen Handlungen mißbraucht, hat ihm den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen sowie eine angemessene Entschädigung für die erlittene Beeinträchtigung zu leisten.

(BGBl 1996/759 Art I Z 2)

1b. am Recht auf Wahrung der Privatsphäre

§ 1328a. (1) Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch auch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, sofern eine Verletzung der Privatsphäre nach besonderen Bestimmungen zu beurteilen ist. Die Verantwortung für Verletzungen der Privatsphäre durch Medien richtet sich allein nach den Bestimmungen des Mediengesetzes, BGBl Nr 314/1981, in der jeweils geltenden Fassung.

(BGBl I 2003/91 Art I Z 4)

2. an der persönlichen Freiheit;

§ 1329. Wer jemanden durch gewaltsame Entführung, durch Privatgefangennehmung oder vorsätzlich durch einen widerrechtlichen Arrest seiner Freiheit beraubt, ist verpflichtet, dem Verletzten die vorige Freiheit zu verschaffen und volle Genugtuung zu leisten. Kann er ihm die Freiheit nicht mehr verschaffen, so muß er den Hinterbliebenen, wie bei der Tötung, Ersatz leisten.

3. an der Ehre;

§ 1330. (1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

(2) Dies gilt auch, wenn jemand Tatsachen verbreitet, die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden und deren Unwahrheit er kannte oder kennen mußte. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

4. an dem Vermögen

§ 1331. Wird jemand an seinem Vermögen vorsätzlich oder durch auffallende Sorglosigkeit eines andern beschädigt; so ist er auch den entgangenen Gewinn, und wenn der Schade vermittelst einer durch ein Strafgesetz verbotenen Handlung, oder aus Mutwillen und Schadenfreude verursacht worden ist, den Wert der besondern Vorliebe zu fordern berechtigt.

§ 1332. Der Schade, welcher aus einem mindern Grade des Versehens oder der Nachlässigkeit verursacht worden ist, wird nach dem gemeinen Werte, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte, ersetzt.

§ 1332a. Wird ein Tier verletzt, so gebühren die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.

(BGBl 1988/179 Art I Z 2)

Besonders durch die Verzögerung der Zahlung. Gesetzliche Zinsen und weitere Schäden

§ 1333. (1) Der Schaden, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen (§ 1000 Abs 1) vergütet.

(2) Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. *(BGBl I 2005/120 Art II Z 13)*

(BGBl I 2002/118 Art I Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht einhält. Sofern die Parteien nicht anderes vereinbart haben, hat der Schuldner seine Leistung bei vertragsgemäßer Erbringung der Gegenleistung ohne unnötigen Aufschub nach der Erfüllung durch den Gläubiger oder, wenn die Parteien ein solches Verfahren vereinbart haben, nach der Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers oder, wenn die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht, nach dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung zu erbringen. Ist die Zahlungszeit sonst nicht bestimmt, so trägt der Schuldner die Folgen der Zahlungsverzögerung, wenn er sich nach dem Tag der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.

(BGBl I 2002/118 Art I Z 2)

§ 1335. Hat der Gläubiger die Zinsen ohne gerichtliche Einmahnung bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, vom Kapital weitere Zinsen zu fordern. Vom Tag der Streitanhängigkeit an können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.

(BGBl I 2005/120 Art II Z 14)

Bedingung des Vergütungsvertrages (Konventionalstrafe)

§ 1336. (1) Die vertragschließenden Teile können eine besondere Übereinkunft treffen, daß auf den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens ein bestimmter Geld- oder anderer Betrag entrichtet werden solle (§ 912). Der Schuldner erlangt mangels besonderer Vereinbarung nicht das Recht, sich durch Bezahlung des Vergütungsbetrages von der Erfüllung zu befreien. Wurde die Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit oder des Erfüllungsortes versprochen, so kann sie neben der Erfüllung gefordert werden. *(BGBl I 2005/120 Art II Z 15)*

(2) In allen Fällen ist der Vergütungsbetrag, wenn er vom Schuldner als übermäßig erwiesen wird, von dem Richter, allenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen, zu mäßigen.

(3) Der Gläubiger kann neben einer Konventionalstrafe den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens geltend machen. Ist der Schuldner ein Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 und Abs 3 KSchG, so muss dies im Einzelnen ausgehandelt werden. *(BGBl I 2005/120 Art II Z 15)*

. . .

Dritter Teil
Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte

. . .

Viertes Hauptstück
Von der Verjährung und Ersitzung

. . .

Verjährungszeit. Allgemeine

§ 1478. Insofern jede Ersitzung eine Verjährung in sich begreift, werden beide mit den vorgeschriebenen Erfordernissen in einem Zeitraume vollendet. Zur eigentlichen Verjährung aber ist der bloße Nichtgebrauch eines Rechtes, das an sich schon hätte ausgeübt werden können, durch dreißig Jahre hinlänglich.

§ 1479. Alle Rechte gegen einen Dritten, sie mögen den öffentlichen Büchern einverleibt sein oder nicht, erlöschen also in der Regel längstens durch den dreißigjährigen Nichtgebrauch, oder durch ein so lange Zeit beobachtetes Stillschweigen.

§ 1480. Forderungen von rückständigen jährlichen Leistungen, insbesondere Zinsen, Renten, Unterhaltsbeiträgen, Ausgedingsleistungen, sowie zur Kapitalstilgung vereinbarten Annuitäten erlöschen in drei Jahren; das Recht selbst wird durch einen Nichtgebrauch von dreißig Jahren verjährt.

Ausnahmen

§ 1481. Die in dem Familien- und überhaupt in dem Personenrechte gegründeten Verbindlichkeiten, zB den Kindern den unentbehrlichen Unterhalt zu verschaffen, so wie diejenigen, welche dem oben (§ 1459) angeführten Rechte, mit seinem Eigentume frei zu schalten, zusagen, zB die Verbindlichkeit, die Teilung einer gemeinschaftlichen Sache oder die Grenzbestimmung vornehmen zu lassen, können nicht verjährt werden.

§ 1482. Auf gleiche Weise wird derjenige, welcher ein Recht auf einem fremden Grunde in Ansehung des Ganzen oder auf verschiedene beliebige Arten ausüben konnte, bloß dadurch, daß er es durch noch so lange Zeit nur auf einem Teile des Grundes oder nur auf eine bestimmte Weise ausübte, in seinem Rechte nicht eingeschränkt; sondern die Beschränkung muß durch Erwerbung oder Ersitzung des Untersagungs- oder Hinderungsrechtes bewirkt werden (§ 351). Ebendieses ist auch auf den Fall anzuwenden, wenn jemand ein gegen alle Mitglieder einer Gemeinde zustehendes Recht bisher nur gegen gewisse Mitglieder derselben ausgeübt hat.

§ 1483. Solange der Gläubiger das Pfand in Händen hat, kann ihm die unterlassene Ausübung des Pfandrechtes nicht eingewendet und das Pfandrecht nicht verjährt werden. Auch das Recht des Schuldners sein Pfand einzulösen, bleibt unverjährt. Insofern aber die Forderung den Wert des Pfandes übersteigt, kann sie inzwischen durch Verjährung erlöschen.

§ 1484. Zur Verjährung solcher Rechte, die nur selten ausgeübt werden können, wird erfordert, daß während der Verjährungszeit von dreißig Jahren von drei Gelegenheiten, ein solches Recht auszuüben, kein Gebrauch gemacht worden sei (§ 1471).

§ 1485. (1) In Rücksicht der in dem § 1472 begünstigten Personen werden, wie zur Ersitzung, also auch zur Verjährung, vierzig Jahre erfordert.

(2) Die allgemeine Regel, daß ein Recht wegen des Nichtgebrauches erst nach Verlauf von dreißig oder vierzig Jahren verloren gehe, ist nur auf diejenigen Fälle anwendbar, für welche das Gesetz nicht einen kürzeren Zeitraum ausgemessen hat (§ 1465).

Besondere Verjährungszeit

§ 1486. In drei Jahren sind verjährt: die Forderungen

1. für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstige Leistungen in einem gewerbli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betriebe;

2. für Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft;
3. für die Übernahme zur Beköstigung, Pflege, Heilung, zur Erziehung oder zum Unterricht durch Personen, die sich damit befassen, oder in Anstalten, die diesem Zwecke dienen;
4. von Miet- und Pachtzinsen;
5. der Dienstnehmer wegen des Entgelts und des Auslagenersatzes aus den Dienstverträgen von Hilfsarbeitern, Taglöhnern, Dienstboten und allen Privatbediensteten, sowie der Dienstgeber wegen der auf solche Forderungen gewährten Vorschüsse;
6. der Ärzte, Tierärzte, Hebammen, der Privatlehrer, der Advokaten, Notare, Patentanwälte und aller anderen zur Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellten Personen wegen Entlohnung ihrer Leistungen und Ersatzes ihrer Auslagen, sowie der Parteien wegen der Vorschüsse an diese Personen; *(BGBl I 2009/75 Art 1 Z 21)*
7. von Ausstattungen. *(BGBl I 2009/75 Art 1 Z 21)*

§ 1486a. Der Anspruch eines Ehegatten auf Abgeltung seiner Mitwirkung im Erwerb des anderen (§ 98) verjährt in sechs Jahren vom Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht worden ist.

(BGBl I 1999/125 Art I Z 5)

. . .

Wirkung der Ersitzung oder Verjährung

§ 1498. Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigentümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigentumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.

§ 1499. Auf gleiche Art kann nach Verlauf der Verjährung der Verpflichtete die Löschung seiner in den öffentlichen Büchern eingetragenen Verbindlichkeit, oder die Nichtigerklärung des dem Berechtigten bisher zugestandenen Rechtes und der darüber ausgestellten Urkunden erwirken.

§ 1500. Das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht kann aber demjenigen, welcher im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachteile gereichen.

§ 1501. Auf die Verjährung ist, ohne Einwendung der Parteien, von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen.

Entsagung oder Verlängerung der Verjährung

§ 1502. Der Verjährung kann weder im voraus entsagt, noch kann eine längere Verjährungsfrist, als durch die Gesetze bestimmt ist, bedungen werdend.

. . .

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
(AlVG)

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG)

StF: BGBl 1977/609 idgF BGBl I 2014/3 [VfGH]

Hinweis:

In Anwendung der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden vielfältige Maßnahmen eingesetzt, um Arbeitswilligen einen Arbeitsplatz zu beschaffen und Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Trotz aller dieser Bemühungen gibt es – je nach wirtschaftlicher Situation – eine mehr oder weniger große Zahl von Arbeitslosen. In einem modernen Sozialstaat muss dafür gesorgt werden, dass diese über ein Einkommen verfügen, mit dem sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Zu diesem Zweck wurde eine versicherungsrechtliche Lösung geschaffen, die Arbeitslosenversicherung. Sie ist im AlVG geregelt. Dieses enthält eigenständige Regelungen des Leistungsrechts, der Organisation und des Verfahrens. Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung obliegt dem Arbeitsmarktservice Österreich.

Die Arbeitslosenversicherung ist einerseits ein Zweig der Sozialversicherung. Andererseits dient sie aber auch der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik im weiteren Sinn. Die intensiven faktischen Querverbindungen sind der Grund, warum das sozialversicherungsrechtliche Gesetz AlVG in die vorliegende arbeitsrechtliche Normensammlung aufgenommen wurde.

Die Online-Datenbank enthält unter anderem folgende weitere Dokumente zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977:

- AlVG-Auszahlungsverordnung,
- Arbeitsbescheinigungsverordnung,
- Notstandshilfeverordnung.

Literatur:

Dirschmied/Pfeil, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Loseblattausgabe, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien
Gerhartl, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Linde Verlag, Wien 2008
Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg), Sozialleistungen im Überblick, Ausgabe 2014, ÖGB Verlag, Wien 2014
Krapf/Keul, Arbeitslosenversicherungsgesetz – Praxiskommentar, LexisNexis, Wien 2012
Pfeil, Arbeitslosenversicherungsrecht, Loseblatt-Sammlung, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 2011
Weikinger, Arbeitslosenversicherungsgesetz, Loseblattausgabe, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

Allgemeine Bestimmungen §§ 67–73
Altersteilzeitgeld § 27
– Ruhen § 28
Anhörung, Regionalbeirat § 76
Anhörungsrecht § 76a
Anwartschaft §§ 14–15
Anzeige § 50
Arbeitsfähigkeit § 8
Arbeitskampf § 13, § 48
Arbeitslosengeld §§ 7–25
– Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit § 21a
– Anspruch § 7
– Anwartschaft § 14
– Arbeitsfähigkeit § 8
– Arbeitslosigkeit § 12
– Arbeitswilligkeit §§ 9–10
– Ausmaß §§ 20–21
– Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension § 22
– Beginn des Bezuges § 17
– Berichtigung §§ 24–25
– Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung § 23
– Bezug
  – Beginn § 17
  – Dauer § 18
  – Fortbezug § 19
– Dauer des Bezuges § 18
– Einstellung §§ 24–25
– Fortbezug § 19
– Geltendmachung des Anspruches § 46
– Kontrollmeldungen § 49
– Rahmenfrist §§ 14–15
– Ruhen § 16
– Sperre § 10
– Sperrfrist § 11
– Voraussetzungen § 7
Arbeitslosenversicherung
– Ausnahmen § 1 (2)
– Heimarbeit § 2
– Leistungen § 6
  – Geldleistungen § 6 (1)
  – Versicherungen § 6 (2)-(4)
– Meldungen § 4
– selbstständig Erwerbstätiger § 3
– Umfang § 1

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitslosigkeit § 12
Arbeitswilligkeit §§ 9–10
Aufhebung von Vorschriften § 77
Aufnahme einer Tätigkeit § 50
Aufwandersatz, pauschalierter § 72
Ältere Personen §§ 39–39a
Auskunftspflicht § 69
Aussperrung § 13, § 48
Auszahlung der Leistungen §§ 51–54
Außerkrafttreten § 80
Begleitung schwersterkrankter Kinder, Kranken- und Pensionsversicherung §§ 29–32
Begriffsbestimmungen
– Arbeitsfähigkeit § 8
– Arbeitslosigkeit § 12
– Arbeitswilligkeit §§ 9–10
– Dienstgeber § 5 (1)
– Dienstverhältnis § 5 (2)
– Entgelt § 5 (3)
Beschäftigungsförderung, Leistungen §§ 26–28
Besondere Leistungen für ältere Personen §§ 39–39a
– Übergangsgeld § 39a
– nach Altersteilzeit § 39
Bildungsteilzeitgeld § 26a
Einkommen § 36a
Evaluierung § 83
Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen § 68
Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld § 46
Gesetzliche Interessenvertretungen § 76a
Hausbesorger § 75
Inkrafttreten § 79
Kontrollmeldungen § 49
Krankenversicherung der Leistungsbezieher §§ 40–43a
– Krankengeld § 41
– Unfallversicherung § 40a
Leistungen zur Beschäftigungsförderung §§ 26–28
– Altersteilzeitgeld § 27
– Ruhen § 28
– Weiterbildungsgeld § 26
Meldungen § 4
Mitwirkung, Gemeinde § 55
Mitwirkungspflicht § 36c
Notstandshilfe §§ 33–38
– allgemeine Bestimmungen § 38
– Ausmaß § 36
– Dauer § 35
– Einkommen § 36a, § 36c
– Fortbezug § 37
– Kontrollmeldungen § 49
– Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch § 34
– Mitwirkungspflicht § 36c
– Voraussetzungen § 33
Passive Resistenz § 13
Pauschalierter Aufwandersatz § 72
Rahmenfrist §§ 14–15
Rechtshilfe § 69
Rechtsmittel § 56
Ruhen, Arbeitslosengeld § 16
Selbstständig Erwerbstätige § 3
Sozial- und Weiterbildungsfonds § 36 (4)
Sperrfrist § 11
Stempel- und Gebührenfreiheit § 70
Sterbebegleitung, Kranken- und Pensionsversicherung §§ 29–32
Strafbestimmungen § 71
Strafgefangene § 66a
Streik § 13, § 48
Umfang der Versicherung § 1
Umsatz § 36b
Unfallversicherung § 40a
Übergang von Ansprüchen § 67
Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 74–83
Übergangsbestimmungen
– bei Erhöhungen der Geringfügigkeitsgrenzen §§ 74–75
– für Altersteilzeitvereinbarungen § 82
Übergangsgeld § 39a
– nach Altersteilzeit § 39
Übergangsrecht § 81
Verfahren
– in Angelegenheiten der Notstandshilfe § 58
Vollziehung § 78
Weiterbildungsgeld § 26
Zufluss der Mittel § 73
Zuständigkeit § 44

Inhaltsverzeichnis:

ARTIKEL I

§§ 1 f Umfang der Versicherung
§ 3 Arbeitslosenversicherung selbständig Erwerbstätiger
§§ 4 f Meldungen zur Arbeitslosenversicherung

ARTIKEL II

§ 6 Leistungen

ABSCHNITT 1
Arbeitslosengeld

§ 7 Voraussetzungen des Anspruches
§ 8 Arbeitsfähigkeit
§§ 9 ff Arbeitswilligkeit
§§ 12 f Arbeitslosigkeit
§§ 14 f Anwartschaft
§ 16 Ruhen des Arbeitslosengeldes
§ 16 Ruhen des Arbeitslosengeldes
§ 17 Beginn des Bezuges
§ 18 Dauer des Bezuges
§ 19 Fortbezug
§§ 20 f Ausmaß des Arbeitslosengeldes
§ 21a Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit
§ 22 Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension
§ 23 Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§§ 24 f Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes

ABSCHNITT 2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung
§ 26 Weiterbildungsgeld
§ 26a Bildungsteilzeitgeld
§ 27 Altersteilzeitgeld
§ 28 Ruhen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld

Abschnitt 2a
Kranken- und Pensionsversicherung bei Sterbebegleitung, bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern und bei Pflegekarenz
§ 29 Kranken- und Pensionsversicherung für Dienstnehmer
§ 30 Sonderbestimmungen für Dienstnehmer ohne Pensionsversicherung
§ 31 Sonderbestimmungen für Dienstnehmer ohne Krankenversicherung
§ 32 Kranken- und Pensionsversicherung für Arbeitslose

ABSCHNITT 3
Notstandshilfe
§ 33 Voraussetzungen des Anspruches
§ 34 Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch
§ 35 Dauer
§ 36 Ausmaß
§ 36a Einkommen
§ 36b Umsatz
§ 36c Mitwirkungspflicht
§ 37 Fortbezug der Notstandshilfe
§ 38 Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 3a
Besondere Leistungen für ältere Personen
§ 39 Übergangsgeld nach Altersteilzeit
§ 39a Übergangsgeld

Abschnitt 3b
Besondere Leistung für gesundheitlich beeinträchtigte Personen
§ 39b Umschulungsgeld

ABSCHNITT 4
§ 40 Krankenversicherung der Leistungsbezieher
§ 40a Unfallversicherung
§ 41 Leistungen der Krankenversicherung
§§ 42 ff Beiträge und Meldungen zur Krankenversicherung

ARTIKEL III
Verfahren
§§ 44 f Zuständigkeit
§§ 46 ff Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld
§ 49 Kontrollmeldungen
§ 50 Anzeigen
§§ 51 ff Auszahlung der Leistungen
§ 55 Mitwirkung der Gemeinden
§§ 56 f Entscheidung
§§ 58 f Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

ARTIKEL IV
§§ 60 ff *(aufgehoben)*

ARTIKEL V
§ 66 *(aufgehoben)*
§ 66a Sonderbestimmungen für Strafgefangene

ARTIKEL VI
Allgemeine Bestimmungen
§ 67 Übergang von Ansprüchen
§ 68 Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen
§ 69 Rechtshilfe und Auskunftspflicht
§ 70 Stempel- und Gebührenfreiheit
§ 71 Strafbestimmungen
§ 72 Pauschalierter Aufwandsersatz
§ 73 Zufluss der Mittel

ARTIKEL VII
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§§ 74 f Übergangsbestimmungen bei Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen
§ 76 Anhörung des Regionalbeirates
§ 76a Anhörungsrecht
§ 77 Aufhebung von Vorschriften
§ 78 Vollziehung
§ 79 Inkrafttreten
§ 80 Außerkrafttreten
§ 81 Übergangsrecht
§ 82 Übergangsregelungen für Altersteilzeitvereinbarungen
§ 83 Evaluierung

ARTIKEL I

Umfang der Versicherung

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,

b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,

c) Heimarbeiter,

d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre, die kein Entgelt beziehen, *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

e) Personen, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichzustellen sind (wie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) und gemäß dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983, von einer Entwicklungshilfeorganisation im Rahmen der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer oder Experten beschäftigt oder ausgebildet werden, *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 1)*

f) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen, *(BGBl 1978/380 Art I Z 1)*

g) Personen, die an einem Verwaltungspraktikum im Sinne des Abschnittes Ia des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl Nr 86, teilnehmen, *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 1)*

h) Zeitsoldaten, soweit sie Anspruch auf berufliche Bildung haben (§ 63 des Wehrgesetzes 2001, BGBl I Nr 146), im letzten Jahr ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten, *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 2)*

i) Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Kirche AB oder zur Evangelischen Kirche HB stehen (Lehrvikare und Pfarramtskandidaten) sowie nicht definitiv bestellte geistliche Amtsträger dieser Kirchen, *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 1)*

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert sind oder Anspruch auf Leistungen einer Krankenfürsorgeanstalt haben und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind. *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 1)*

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind

a) Personen, die die allgemeine Schulpflicht noch nicht beendet haben, sowie Personen, die der allgemeinen Schulpflicht nicht unterliegen oder von ihr befreit sind, bis zum 1. Juli des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden, *(BGBl 1987/615 Art I Z 1)*

b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, sofern sie gemäß § 5 Abs 1 Z 3, 4 und 12 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes von der Vollversicherung nach § 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ausgenommen sind, *(BGBl 1991/24 Art VII)*

c) Personen, die nach § 2 Abs 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 559/1978, pflichtversichert sind, *(BGBl 1993/817 Art I Z 2)*

d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, *(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 1)*

e) Personen, denen eine im § 22 Abs 1 genannte Leistung zuerkannt wurde oder welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine im § 22 Abs 1 genannte Leistung, ausgenommen die Korridorpension, erfüllen, oder die jenes Lebensalter, das ein Jahr nach dem gesetzlichen Mindestalter für eine Korridorpension liegt, vollendet haben, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats; *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 1)*

f) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz, BGBl I Nr 17/2012, hinsichtlich dieser gemäß § 4 Abs 1 Z 11 ASVG versicherten Tätigkeit. *(BGBl I 2012/17 Art 6 Z 1)*

(3) Die Versicherungsfreiheit nach Abs 2 ist bei Dienstnehmern, die bei demselben Dienstgeber zu versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Beschäftigung herangezogen werden, nur dann gegeben, wenn sie überwiegend in versicherungsfreier Beschäftigung tätig sind.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als geringfügig gilt, ist § 5 Abs 2 ASVG sinngemäß anzuwenden. Eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl Nr 16/1970, gilt jedoch dann als geringfügig, wenn das Entgelt die im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Beträge nicht überschreitet. *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 1)*

(5) Abs 4 erster Satz gilt sinngemäß für Heimarbeiter und selbständige Pecher.

(6) Für Beginn und Ende der Arbeitslosenversicherungspflicht gelten die §§ 10 und 11 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 2)*

(7) Abs 1 (Arbeitslosenversicherungspflicht) ist auf Eisenbahnbedienstete, für deren arbeitsrechtliche Ansprüche der Bund haftet und die unkündbar sind, ab 1. Jänner 2000 anzuwenden. *(BGBl I 1998/16 Art II)*

(8) Freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, sind Dienstnehmern gleich gestellt. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 4)*

§ 2. Für die Versicherung der in Heimarbeit beschäftigten Personen gilt § 1 Abs 1 nur insoweit, als nicht durch Verordnung abweichende, die Eigenart dieser Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigende Bestimmungen getroffen werden. Diese können sich auf die Meldungen, den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht, die Berechnung, Einhebung und Einzahlung der Versicherungsbeiträge sowie auf die Voraussetzungen des Anspruches auf die Versicherungsleistungen beziehen.

Arbeitslosenversicherung selbständig Erwerbstätiger

§ 3. (1) Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn diese nicht auf Grund ihres Lebensalters gemäß § 1 Abs 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lit e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen, werden in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, wenn sie fristgerecht ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. Diese Personen sind von der Sozialversicherunganstalt der gewerblichen Wirtschaft unmittelbar nach Einlangen der Meldung oder sonstigen Kenntnisnahme der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG schriftlich auf die maßgeblichen Umstände der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung, insbesondere die Frist für den zulässigen Eintritt in die Arbeitslosenversicherung, die Bindungsdauer der Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung und die Wahlmöglichkeit der Beitragsgrundlage hinzuweisen.

(3) Die Frist für den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung gemäß Abs 2 beträgt sechs Monate ab der Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Der Eintritt ist schriftlich mitzuteilen. Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung binnen drei Monaten ab der Verständigung mitgeteilt, so erfolgt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ab dem Beginn der die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder deren Ausnahme von der Pflichtversicherung gemäß § 5 GSVG begründenden Erwerbstätigkeit, frühestens ab 1. Jänner 2009, in den übrigen Fällen ab dem Beginn des auf das Einlangen der Mitteilung folgenden Kalendermonats. Werden Erwerbstätige rückwirkend in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogen, so erfolgt die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung nur, wenn auch eine laufende Pflichtversicherung besteht, und frühestens ab dem Beginn des auf die Feststellung der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung folgenden Kalendermonats.

(4) Personen, die den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären, haben eine der gemäß § 2 AMPFG zur Auswahl stehenden Beitragsgrundlagen auszuwählen. Die gewählte Beitragsgrundlage gilt ab dem Beginn der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung. Die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und die gewählte Beitragsgrundlage gelten, soweit kein zulässiger Austritt erfolgt, für alle (künftigen) Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Abs 1 vorliegen.

(5) Personen, deren nicht genützte Eintrittsmöglichkeit in die Arbeitslosenversicherung oder deren Austritt aus der Arbeitslosenversicherung acht Jahre oder ein Vielfaches von acht Jahren zurück liegt, können (neuerlich) in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Der Antrag ist bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils binnen sechs Monaten nach Ende des (letzten) achtjährigen Bindungszeitraums einzubringen. Die Frist von sechs Monaten erstreckt sich um Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Abs 1 nicht vorliegen. Die (neuerliche) Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung erfolgt ab dem Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(6) Personen, deren (zuletzt erfolgte) Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung gemäß Abs 1 oder Abs 5 acht Jahre oder ein Vielfaches von acht Jahren zurück liegt, können aus der Arbeitslosenversicherung austreten. Der Austritt ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils binnen sechs Monaten nach Ende des (letzten) achtjährigen Bindungszeitraums mitzuteilen. Die Frist von sechs Monaten erstreckt sich um Zeiträume, in denen die Voraussetzungen des Abs 1 nicht vorliegen. Die Arbeitslosenversicherung endet mit dem Ende des auf die Mitteilung des Austritts folgenden Kalendermonats.

(7) Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Sinne der Abs 1 bis 6 ist, soweit diese für Pflichtversicherte in der Arbeitslosenversicherung den Krankenversicherungsträgern obliegt (wie insbesondere die Feststellung der Versicherung, die Beitragseinhebung und Beitragsabfuhr) die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zuständig. Soweit dieses Bundesgesetz oder das AMPFG keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die vom jeweiligen Sozialversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

(8) Personen, die gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl I Nr 38/1997, in andere Staaten entsandt werden, sind zur Arbeitslosenversicherung zugelassen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung weitere Personengruppen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur Arbeitslosenversicherung zulassen. Die Arbeitslosenversicherung dieser Personen beginnt mit Antragstellung, frühestens ab Beginn der Tätigkeit, und endet mit Ende der Tätigkeit. Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung dieser Personen ist die Wiener Gebietskrankenkasse zuständig.

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 5)

Meldungen zur Arbeitslosenversicherung

§ 4. (1) Dienstgeber und selbständige Pecher sowie gemäß § 3 in die Arbeitslosenversicherung einbezogene Personen sind verpflichtet, dem zuständigen Sozialversicherungsträger alle für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung maßgebenden Daten mitzuteilen.

(2) Die arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigte Person hat die gemäß Abs 1 vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wenn

1. der Dienstgeber die Vorrechte der Exterritorialität genießt oder wenn dem Dienstgeber im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei einer internationalen Organisation besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind oder
2. der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat und für diesen keine Meldepflicht besteht.

(3) Die An- und Abmeldungen arbeitslosenversicherungspflichtiger Personen zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten auch als Meldungen zur Arbeitslosenversicherung.

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 6)

§ 5. (1) Unter Dienstgebern im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Auftraggeber im Sinne des Heimarbeiterge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

setzes 1960, BGBl Nr 105/1961, Träger von Ausbildungseinrichtungen und Besitzer von Wäldern, in denen von selbständigen Pechern Harzprodukte gewonnen werden, zu verstehen.

(2) Unter Dienstverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch die Erwerbstätigkeit als selbständiger Pecher zu verstehen.

(3) Unter Entgelt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch das Erwerbseinkommen als selbständiger Pecher zu verstehen.

ARTIKEL II

Leistungen

§ 6. (1) Als Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Arbeitslosengeld;
2. Notstandshilfe;
3. Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
4. Weiterbildungsgeld;
5. Bildungsteilzeitgeld;
6. Altersteilzeitgeld;
7. Übergangsgeld nach Altersteilzeit;
8. Übergangsgeld;
9. Umschuldungsgeld;

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 1)

(2) Als Versicherungen aus der Arbeitslosenversicherung werden gewährt:

1. Krankenversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs 1 Z 1 bis 5 sowie 7 bis 9;
2. Unfallversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs 1 Z 1, 2, 4, 5 und 9 nach Maßgabe des § 40a;
3. Pensionsversicherung für Bezieher der Leistungen nach Abs 1 Z 1, 2, 4, 5 und 7 bis 9;
4. Krankenversicherung und Pensionsversicherung für Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 1)

(3) Als Versicherungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung werden Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl Nr 313/1994, gewährt. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 1)*

(4) Als Versicherungen aus Mitteln des Bundes werden Krankenversicherung und Pensionsversicherung für Dienstnehmer und Arbeitslose bei Sterbebegleitung, bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern und bei Pflegekarenz nach Maßgabe der §§ 29 bis 32 gewährt. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 1)*

(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 2)

ABSCHNITT 1
Arbeitslosengeld

Voraussetzungen des Anspruches

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(BGBl 1996/201 Art 23 Z 1)

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 1)*

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf eine Person,

1. die sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält,
2. die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhält, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben sowie, wenn ihr eine unselbständige Beschäftigung nur nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gestattet ist, keine dieser gemäß § 4 Abs 1 Z 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl Nr 218/1975, entgegenstehenden wichtigen Gründe wie insbesondere wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate vorliegen. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 2)*
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2011/25 Art 2 Z 1)*

(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 3)

(4) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist für eine Bezugsdauer von längstens 78 Wochen abzusehen, wenn Arbeitslose berufliche Maßnahmen der Rehabilitation beendet haben und die Anwartschaft danach ohne Berücksichtigung von Zeiten, die vor Ende dieser Maßnahmen liegen, erfüllen sowie weder eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit beziehen noch die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 3)*

(5) Die Voraussetzungen des Abs 3 Z 1 liegen

1. während der Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst und am Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz nicht vor;
2. während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld nur dann vor, wenn das Kind von einer anderen geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung betreut wird.

(BGBl I 2012/17 Art 6 Z 2)

(6) Personen, die gemäß § 5 AuslBG befristet beschäftigt sind, halten sich nach Beendigung ihrer Beschäftigung nicht berechtigt im Bundesgebiet auf, um eine unselbständige Beschäftigung aufzunehmen und auszuüben. *(BGBl I 2011/25 Art 2 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(7) Als auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotene, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Voraussetzungen entsprechende Beschäftigung gilt ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder behinderte Kinder, für die nachweislich keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, erfüllen die Voraussetzung des Abs 3 Z 1 auch dann, wenn sie sich für ein Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit von mindestens 16 Stunden bereithalten. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 7)*

(8) Eine Person, die eine die Gesamtdauer von drei Monaten nicht überschreitende Ausbildung gemäß § 12 Abs 4 macht oder an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice gemäß § 12 Abs 5 teilnimmt, erfüllt die Voraussetzung des Abs 3 Z 1 auch dann, wenn sie sich auf Grund der Ausbildung nur in einem geringeren als dem im Abs 7 festgelegten zeitlichen Ausmaß für ein Arbeitsverhältnis bereithält. Die übrigen Voraussetzungen, insbesondere auch die Arbeitswilligkeit, müssen jedenfalls gegeben sein. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 1)*

Arbeitsfähigkeit

§ 8. (1) Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid und nicht berufsunfähig im Sinne des ASVG ist. Arbeitsfähig ist jedenfalls nicht, wer eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit bezieht. Arbeitsfähig ist weiters nicht, wer die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllt.

(2) Arbeitslose sind, wenn sich Zweifel über ihre Arbeitsfähigkeit ergeben oder zu klären ist, ob bestimmte Tätigkeiten ihre Gesundheit gefährden können, verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen. Die Untersuchung der Arbeitsfähigkeit hat an einer vom Kompetenzzentrum Begutachtung der Pensionsversicherungsanstalt festgelegten Stelle stattzufinden. Die Untersuchung, ob bestimmte Tätigkeiten die Gesundheit einer bestimmten Person gefährden können, hat durch einen geeigneten Arzt oder eine geeignete ärztliche Einrichtung zu erfolgen. Wenn eine ärztliche Untersuchung nicht bereits eingeleitet ist, hat die regionale Geschäftsstelle bei Zweifeln über die Arbeitsfähigkeit oder über die Gesundheitsgefährdung eine entsprechende Untersuchung anzuordnen. Wer sich weigert, einer derartigen Anordnung Folge zu leisten, erhält für die Dauer der Weigerung kein Arbeitslosengeld. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(3) Das Arbeitsmarktservice hat Bescheide der Pensionsversicherungsträger und Gutachten des Kompetenzzentrums Begutachtung der Pensionsversicherungsanstalt zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit anzuerkennen und seiner weiteren Tätigkeit zu Grunde zu legen. *(BGBl I 2010/62 Art 6 Z 1)*

(4) Auf Personen, die der Verpflichtung zur ärztlichen Untersuchung gemäß Abs 2 Folge leisten, sind § 7 Abs 3 Z 1, Abs 5, Abs 7 und Abs 8, § 9 und § 10 sowie Abs 1 bis zum Vorliegen des Gutachtens zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch außer bei Vorliegen besonderer Gründe für drei Monate, nicht anzuwenden. Wenn auf Grund des Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt, so verlängert sich dieser Zeitraum bis zur bescheidmäßigen Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 2)*

(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 4)

Arbeitswilligkeit

§ 9. (1) Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch die regionale Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl Nr 31/1969, durchführenden Dienstleister vermittelte zumutbare Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis als Dienstnehmer im Sinn des § 4 Abs 2 ASVG anzunehmen, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen, soweit dies entsprechend den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 8)*

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare tägliche Wegzeit für Hin- und Rückweg beträgt jedenfalls eineinhalb Stunden und bei einer Vollzeitbeschäftigung jedenfalls zwei Stunden. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 8)*

(3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Entfällt im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 75 vH der Normalarbeitszeit, so ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Entgelt mindestens die Höhe des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts erreicht. Der besondere Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen gilt jedoch nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbeitsmarktservice Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorlage von Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbringung eines solchen Nachweises mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich, so genügt die Glaubhaftmachung.

(4) Zumutbar ist eine von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte Beschäftigung auch dann, wenn eine Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber erteilt wurde oder sich die arbeitslose Person schon zur Aufnahme einer Beschäftigung in Zukunft verpflichtet hat (Einstellungsvereinbarung). *(BGBl 1991/682 Art I Z 1)*

(5) Die arbeitslose Person ist zum Ersatz eines allfälligen Schadens, der aus der Nichterfüllung der Einstellungsvereinbarung wegen Antritt einer anderen Beschäftigung entstanden ist, nicht verpflichtet. Sie soll jedoch dem früheren Arbeitgeber ihr Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekannt geben. Ansprüche aus einem früheren Arbeitsverhältnis, auf die die arbeitslose Person anlässlich der Beendigung nur wegen der erteilten Wiedereinstellungszusage oder nur wegen der geschlossenen Wiedereinstellungsvereinbarung verzichtet hat, leben wieder auf, wenn sie dem früheren Arbeitgeber ihr Abstandnehmen vom Wiederantritt der Beschäftigung vor dem Wiederantrittstermin bekannt gibt. *(BGBl 1991/682 Art I Z 1)*

(6) Wenn in Folge eines Wiedereinstellungsvertrages oder einer Wiedereinstellungszusage Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis nicht oder nicht zur Gänze erfüllt worden sind, so werden diese spätestens zu jenem Zeitpunkt fällig, zu dem die arbeitslose Person ihre Beschäftigung gemäß dem Wiedereinstellungsvertrag (der Wiedereinstellungszusage) hätte aufnehmen müssen, sofern durch Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Verjährungs- und Verfallfristen verlängern sich um den Zeitraum zwischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem vereinbarten Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Beschäftigung. *(BGBl 1991/682 Art I Z 1)*

(7) Als Beschäftigung gilt, unbeschadet der erforderlichen Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall, auch ein der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dienendes Arbeitsverhältnis im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes (SÖB) oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes (GBP), soweit dieses den arbeitsrechtlichen Vorschriften und den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards entspricht. Im Rahmen dieser Qualitätsstandards ist jedenfalls die gegebenenfalls erforderliche sozialpädagogische Betreuung, die Zielsetzung der mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen theoretischen und praktischen Ausbildung sowie im Falle der Arbeitskräfteüberlassung das zulässige Ausmaß überlassungsfreier Zeiten und die Verwendung überlassungsfreier Zeiten zu Ausbildungs- und Betreuungszwecken festzulegen. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 9)*

(8) Wenn im Zuge von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice Arbeitserprobungen stattfinden, so haben diese Arbeitserprobungen den in den Richtlinien des Verwaltungsrates geregelten Qualitätsstandards zu entsprechen. Arbeitserprobungen dürfen nur zur Überprüfung vorhandener oder im Rahmen der Maßnahme erworbener Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Einsatzmöglichkeiten in einem Betrieb eingesetzt werden und eine diesen Zielen angemessene Dauer nicht überschreiten. Bei Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hat das Arbeitsmarktservice der arbeitslosen Person die Gründe anzugeben, die eine Teilnahme an einer derartigen Maßnahme als zur Verbesserung der Wiederbeschäftigungschancen notwendig oder nützlich erscheinen lassen, so weit diese nicht auf Grund der vorliegenden Umstände wie insbesondere einer längeren Arbeitslosigkeit in Verbindung mit bestimmten bereits zB im Betreuungsplan (§ 38c AMSG) erörterten Problemlagen, die einer erfolgreichen Arbeitsaufnahme entgegen stehen, als bekannt angenommen werden können. Eine Maßnahme zur Wiedereingliederung kann auch auf die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche abzielen. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 9)*

(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 1)

§ 10. (1) Wenn die arbeitslose Person

1. sich weigert, eine ihr von der regionalen Geschäftsstelle oder einen vom Arbeitsmarktservice beauftragten, die Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 2 bis 7 AMFG durchführenden Dienstleister zugewiesene zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder die Annahme einer solchen Beschäftigung vereitelt, oder *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 10)*
2. sich ohne wichtigen Grund weigert, einem Auftrag zur Nach(Um)schulung zu entsprechen oder durch ihr Verschulden den Erfolg der Nach(Um)schulung vereitelt, oder
3. ohne wichtigen Grund die Teilnahme an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt verweigert oder den Erfolg der Maßnahme vereitelt, oder
4. auf Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, ausreichende Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung nachzuweisen,

so verliert sie für die Dauer der Weigerung, mindestens jedoch für die Dauer der auf die Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 folgenden sechs Wochen, den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Mindestdauer des Anspruchsverlustes erhöht sich mit jeder weiteren Pflichtverletzung gemäß Z 1 bis 4 um weitere zwei Wochen auf acht Wochen. Die Erhöhung der Mindestdauer des Anspruchsverlustes gilt jeweils bis zum Erwerb einer neuen Anwartschaft. Die Zeiten des Anspruchsverlustes verlängern sich um die in ihnen liegenden Zeiträume, während derer Krankengeld bezogen wurde. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 3)*

(2) Hat sich die arbeitslose Person auf einen durch unwahre Angaben über Umfang und Ausmaß von Teilzeitbeschäftigungen begründeten besonderen Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen berufen, so erhöht sich die Mindestdauer des Anspruchsverlustes nach Abs 1 um weitere zwei Wochen.

(3) Der Verlust des Anspruches gemäß Abs 1 ist in berücksichtigungswürdigen Fällen wie zB bei Aufnahme einer anderen Beschäftigung nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Wer, ohne dadurch den Erfolg der Schulungsmaßnahme zu gefährden, tageweise nicht an einer Schulungsmaßnahme teilnimmt, verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für Tage des Fernbleibens, außer wenn dieses durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 5)*

(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 2)

§ 11. (1) Arbeitslose, deren Dienstverhältnis in Folge eigenen Verschuldens beendet worden ist oder die ihr Dienstverhältnis freiwillig gelöst haben, erhalten für die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses an, kein Arbeitslosengeld. Dies gilt auch für gemäß § 3 versicherte Personen, deren Erwerbstätigkeit in Folge eigenen Verschuldens oder freiwillig beendet worden ist.

(2) Der Ausschluss vom Bezug des Arbeitslosengeldes ist in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wegen Aufnahme einer anderen Beschäftigung, freiwilliger Beendigung eines Dienstverhältnisses oder einer Erwerbstätigkeit aus zwingenden gesundheitlichen Gründen oder Einstellung der Erwerbstätigkeit wegen drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit oder bei Saisonabhängigkeit wegen Saisonende, nach Anhörung des Regionalbeirates ganz oder teilweise nachzusehen. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 3)*

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 11)

Arbeitslosigkeit

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer

1. eine (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) beendet hat,
2. nicht mehr der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegt oder dieser ausschließlich auf Grund des Weiterbestehens der Pflichtversicherung für den Zeitraum, für den Kündigungsentschädigung gebührt oder eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt oder eine Urlaubsabfindung gewährt wird (§ 16 Abs 1 lit k und l), unterliegt und
3. keine neue oder weitere (unselbständige oder selbständige) Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) ausübt.

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 12)

(2) Ein selbständiger Pecher gilt in der Zeit der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit, das ist vom dritten Montag im März bis einschließlich dritten Sonntag im November eines jeden Jahres, nicht als arbeitslos. In der übrigen Zeit des Jahres gilt der selbständige Pecher als arbeitslos, wenn er keine andere Beschäftigung gefunden hat.

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

a) wer in einem Dienstverhältnis steht;

b) wer selbständig erwerbstätig ist;

c) wer ein Urlaubsentgelt nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972, BGBl Nr 414, in der jeweils geltenden Fassung bezieht, in der Zeit, für die das Urlaubsentgelt gebührt;

d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist; *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 1)*

e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird; *(BGBl 1987/615 Art I Z 3)*

f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang – so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt – ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

g) ein Lehrbeauftragter in den Semester- und Sommerferien; *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 4)*

h) wer beim selben Dienstgeber eine Beschäftigung aufnimmt, deren Entgelt die im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, es sei denn, daß zwischen der vorhergehenden Beschäftigung und der neuen geringfügigen Beschäftigung ein Zeitraum von mindestens einem Monat gelegen ist. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 4)*

(4) Abweichend von Abs 3 lit f gilt während einer Ausbildung als arbeitslos, wer eine die Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nicht überschreitende Ausbildung macht oder die Voraussetzungen des § 14 Abs 1 erster Satz mit der Maßgabe erfüllt, dass diese ohne Rahmenfristerstreckung durch die Heranziehung von Ausbildungszeiten gemäß § 15 Abs 1 Z 4 erfüllt werden und für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes während der Ausbildung gelten. Bei wiederholter Inanspruchnahme während einer Ausbildung genügt die Erfüllung der Voraussetzungen des § 14. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 2)*

(5) Die Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgt, gilt nicht als Beschäftigung im Sinne des Abs 1. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 7)*

(6) Als arbeitslos gilt jedoch,

a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigt, wobei bei einer Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl Nr 16/1970, der Entgeltwert für die Dienstwohnung und der pauschalierte Ersatz für Materialkosten unberücksichtigt bleiben; *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 1)*

b) wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, wenn 3 vH des Einheitswertes die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ASVG nicht übersteigen; *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 1)*

c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist bzw selbständig arbeitet und daraus ein Einkommen gemäß § 36a erzielt oder im Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit bzw der selbständigen Arbeit einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des Umsatzes die im § 5 Abs 2 ASVG ange-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

führten Beträge übersteigt; *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 1)*

d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten, der Lebensgefährtin, eines Elternteils oder eines Kindes tätig ist, sofern das Entgelt aus dieser Tätigkeit, würde sie von einem Dienstnehmer ausgeübt, die im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Beträge nicht übersteigen würde; *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 2)*

e) wer als geschäftsführender Gesellschafter aus dieser Tätigkeit ein Einkommen gemäß § 36a oder einen Umsatz gemäß § 36b erzielt, wenn weder das Einkommen zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge, die als Werbungskosten geltend gemacht wurden, noch 11,1 vH des auf Grund seiner Anteile aliquotierten Umsatzes der Gesellschaft die im § 5 Abs 2 ASVG angeführten Beträge übersteigt; *(BGBl I 2010/64 Art 9 Z 1)*

f) wer im Rahmen des Vollzuges einer Strafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest gemäß § 156b Abs 1 des Strafvollzugsgesetzes oder im Rahmen einer Untersuchungshaft durch Hausarrest nach § 173a der Strafprozessordnung 1975 an einer Maßnahme gemäß Abs 5 teilnimmt; *(BGBl I 2011/52 Art 5 Z 1)*

g) wer auf Grund einer öffentlichen Funktion eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG zuzüglich der jeweils zu entrichtenden Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge nicht übersteigt, erhält. *(BGBl I 2011/52 Art 5 Z 1)*

(7) Unbeschadet des Abs 3 lit a gilt als arbeitslos auch eine Frau während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr 221, oder vergleichbaren Vorschriften und ein Mann während einer Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl Nr 651/1989, oder vergleichbaren Vorschriften, wenn das Kind, das Anlass für die Gewährung der Karenz war, gestorben ist oder nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung der Karenz nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer der Karenz kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 4)*

(8) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Ausspruches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.

(9) *(aufgehoben durch BGBl I 2003/128 Art 1 Z 2)*

(10) *(aufgehoben durch BGBl I 1998/148 Art 1 Z 4)*

(11) *(aufgehoben durch BGBl 1995/297 Art XXII Z 10)*

§ 13. Wenn die Arbeitslosigkeit die unmittelbare Folge eines durch Streik verursachten Betriebsstillstandes ist, gebührt während dessen Dauer kein Arbeitslosengeld; das gleiche gilt für den Fall einer Aussperrung in einem Betrieb, sofern sie als Abwehrmaßnahme gegen einen Teilstreik, eine passive Resistenz oder eine sonstige die Fortführung der Arbeit in diesem Betrieb vereitelnde Kampfmaßnahme erfolgt.

Anwartschaft

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Handelt es sich jedoch um einen Arbeitslosen, der das Arbeitslosengeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt, ist die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 26 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 14)*

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs 1 erster Satz erfüllt. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 4a)*

(3) In Zeiten empfindlicher Arbeitslosigkeit kann durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für einzelne Berufsgruppen, in denen die Beschäftigungslage besonders ungünstig ist, bestimmt werden, daß die Anwartschaft auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Inland insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a) Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung; *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 15)*

b) die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen; *(BGBl I 1998/30 Art 13 Z 1)*

c) Zeiten des Bezuges von Wochengeld oder Krankengeld aus einer Krankenversicherung auf Grund eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses;

d) Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling; *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 5)*

e) Zeiten, für die ein Sicherungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 entrichtet wurde; *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 5)*

f) Zeiten einer gemäß § 1 Abs 2 lit e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit; *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 6)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

g) Zeiten der Teilnahme an beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation, wenn diese nicht ungerechtfertigt vorzeitig beendet wurden, nach Beendigung dieser Maßnahmen. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 6)*

(BGBl 1989/364 Art I Z 5)

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 6)*

(6) Die in den Abs 4 und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Wird nach einem Bezug von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld Arbeitslosengeld in Anspruch genommen, so gilt dies als weitere Inanspruchnahme im Sinne des Abs 2. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 3)*

(8) Sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs 4 lit a sind auf die Anwartschaft nur anzurechnen, soweit für diese Beiträge entrichtet wurden. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 3)*

(9) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/103 Art 11 Z 6)*

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs 1 bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
2. arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist, Sondernotstandshilfe bezogen hat oder als Vorschuss auf eine nicht zuerkannte Pension Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat; *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 6)*
3. eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat; *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 2)*
4. Umschulungsgeld bezogen hat oder sich einer Ausbildung oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde; *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 7)*
5. Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet hat; *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 2)*
6. einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt oder Karenzgeld oder Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld bezogen hat; *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 1)*
7. ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl Nr 235/1962, bezogen hat; *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 2)*
8. eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl Nr 642/1973, bezogen hat; *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 2)*
9. auf behördliche Anordnung angehalten worden ist; *(BGBl I 2002/89 Art 3 Z 1)*
10. bei Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder bei Begleitung eines schwersterkrankten Kindes gemäß § 29 oder § 32 krankenversichert war oder im Sinne des § 31 Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge hatte; *(BGBl I 2012/17 Art 6 Z 3)*
11. am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach dem Freiwilligengesetz teilnimmt und gemäß § 4 Abs 1 Z 11 ASVG versichert ist; *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 2)*
12. Pflegekarenzgeld bezogen hat. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 2)*

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 16)

(2) Die Rahmenfrist verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland

1. sich einer Ausbildung unterzogen hat, durch die er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
2. eine der in Abs 1 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Arbeitslosigkeit oder Kindererziehung bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 16)

(3) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1. Krankengeld oder Rehabilitationsgeld oder Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist; *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 8)*
2. nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
3. wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen hat;
4. einen nahen Angehörigen (eine nahe Angehörige) mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 gemäß § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl Nr 110/1993, oder nach den Bestimmungen der Landespflegegeldgesetze in häuslicher Umgebung gepflegt hat und gemäß § 18b ASVG oder § 77 Abs 6 ASVG oder § 28 Abs 6 BSVG oder § 33 Abs 9 GSVG in der Pensionsversicherung versichert war; *(BGBl I 2005/132 Art 7 Z 1)*
5. ein behindertes Kind gepflegt hat und entweder gemäß § 18a ASVG oder gemäß § 8 Abs 1 Z 2 lit g ASVG, § 3 Abs 3 Z 4 GSVG oder § 4a Z 4 BSVG in der Pensionsversicherung versichert war oder Ersatzzeiten für Kindererziehung gemäß § 227a ASVG erworben hat; *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 17)*
6. Kinderbetreuungsgeld bezogen hat. *(BGBl I 2006/131 Art 5 Z 1)*

(4) Die Rahmenfrist verlängert sich weiters um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland eine der in Abs 3 angeführten vergleichbaren Leistungen wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsunfä-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

higkeit oder Krankheit bezogen hat, soweit mit dem betreffenden Staat zwischenstaatliche Regelungen über Arbeitslosenversicherung getroffen wurden oder dies in internationalen Verträgen festgelegt ist.

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 18)*

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 11)*

(7) Zeiten, die gemäß § 14 anwartschaftsbegründend sind, können zur Rahmenfristerstreckung nicht mehr herangezogen werden. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 11)*

(8) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 19)*

(9) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume der Ausübung einer öffentlichen Funktion und um Zeiträume einer Bezugsfortzahlung nach dem Ende einer öffentlichen Funktion. *(BGBl I 2011/52 Art 5 Z 2)*

(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 5)

Ruhen des Arbeitslosengeldes

§ 16. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während

a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld sowie bei Nichtgewährung von Krankengeld gemäß § 142 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, *(BGBl 1993/817 Art I Z 8)*

b) während einer Bezugsfortzahlung nach dem Ende einer öffentlichen Funktion, *(BGBl I 2011/52 Art 5 Z 3)*

c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,

d) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 25 Abs 2 der Insolvenzordnung (IO), RGBl Nr 337/1914, gebührt, *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 74; siehe auch § 275 Abs 2 IO)*

e) des Zeitraumes, für den Schadenersatz nach § 20d der Ausgleichsordnung (AO), BGBl II Nr 221/1934, gebührt *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 3)*

f) des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974,

g) des Aufenthaltes im Ausland, soweit nicht Abs 3 oder Regelungen auf Grund internationaler Verträge anzuwenden sind, *(BGBl 1992/416 Art I Z 6)*

h) des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, *(BGBl I 1998/30 Art 13 Z 3)*

i) des Bezuges von Pflegekarenzgeld, *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 3)*

j) des Bezuges von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld oder eines Fachkräftestipendiums, *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 4)*

k) des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt, *(BGBl 1983/594 Art I Z 2)*

l) des Zeitraumes, für den Anspruch auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) nach dem Urlaubsgesetz, BGBl Nr 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder eine Urlaubsabfindung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, nach Maßgabe des Abs 4, *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 1)*

m) des Bezuges von Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl Nr 174/1963 in der jeweils geltenden Fassung, *(BGBl 1993/461 Art II Z 1)*

n) des Bezuges von Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld, *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 9)*

o) des Bezuges von Rehabilitationsgeld, *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 9)*

p) des Bezuges von Umschulungsgeld sowie während eines Verlustes des Anspruches auf Umschulungsgeld, *(BGBl I 2013/137 Art 3 Z 1)*

q) des Bezuges von Überbrückungsgeld gemäß § 13l Bauarbeiter Urlaubs- und Abfertigungsgesetz. *(BGBl I 2013/137 Art 3 Z 1)*

(BGBl 1978/380 Art I Z 3)

(2) Ist der Anspruch auf Kündigungsentschädigung strittig oder wird Kündigungsentschädigung aus sonstigen Gründen nicht bezahlt, wird das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für diesen Zeitraum als Vorschuß auf die Kündigungsentschädigung gewährt. Wird der Arbeitgeber von der Gewährung des Vorschusses verständigt, so geht der Anspruch des Arbeitslosen auf die fällige Kündigungsentschädigung für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe des als Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) gewährten Vorschusses über und ist vom Arbeitgeber unbeschadet von Übertragungen, Verpfändungen oder Pfändungen der Kündigungsentschädigung vorrangig zu befriedigen. Das Recht auf gerichtliche Durchsetzung dieses Anspruches verbleibt jedoch dem Arbeitnehmer. Wird Insolvenz-Entgelt nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl Nr 324/1977, für die Kündigungsentschädigung beantragt, so gilt das gleiche hinsichtlich dieses Anspruches auf Insolvenz-Entgelt, und der Insolvenz-Entgelt-Fonds tritt an die Stelle des Arbeitgebers. Findet der Übergang statt, so ist der Anspruch auf Arbeitslosen-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geld unter Bedachtnahme auf Abs 1 lit k neu zu bemessen. Dem Anspruch auf Kündigungsentschädigung steht der Anspruch auf Schadenersatz nach § 25 Abs 2 IO bzw nach § 20d AO gleich, wobei der Anspruch auf Arbeitslosengeld unter Bedachtnahme auf Abs 1 lit d bzw Abs 1 lit e neu zu bemessen ist. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 74; siehe auch § 275 Abs 2 IO)*

(3) Auf Antrag des Arbeitslosen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldes gemäß Abs 1 lit g bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände nach Anhörung des Regionalbeirates bis zu drei Monate während eines Leistungsanspruches (§ 18) nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Umstände sind Umstände, die im Interesse der Beendigung der Arbeitslosigkeit gelegen sind, insbesondere wenn sich der Arbeitslose ins Ausland begibt, um nachweislich einen Arbeitsplatz zu suchen oder um sich nachweislich beim Arbeitgeber vorzustellen oder um sich einer Ausbildung zu unterziehen, oder Umstände, die auf zwingenden familiären Gründen beruhen. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 12)*

(4) Besteht Anspruch auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) im Zeitpunkt der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses, beginnt der Ruhenszeitraum mit dem Ende des anspruchsbegründenden Beschäftigungsverhältnisses, besteht jedoch auch Anspruch auf Kündigungsentschädigung mit dem Ende des Zeitraumes, für den Kündigungsentschädigung gebührt. Ist der Anspruch auf eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) strittig oder wird eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) aus sonstigen Gründen (zB Konkurs des Arbeitgebers) nicht bezahlt, so ist Abs 2 sinngemäß anzuwenden. Wird hingegen eine Urlaubsabfindung nach dem BUAG gewährt, beginnt der Ruhenszeitraum mit dem achten Tag, der auf die Zahlbarstellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse folgt. Ansprüche auf Tagesteile bleiben immer außer Betracht. *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 2)*

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung für bestimmte Wirtschaftszweige festlegen, dass das Arbeitslosengeld im Anschluss an die Beendigung des Dienstverhältnisses für längstens 14 Tage ruht, wenn beschäftigungsverlängernde Maßnahmen zum Ausgleich von Saisonschwankungen durch den Verbrauch eines Teiles der im laufenden Urlaubsjahr erworbenen Urlaubsanspruches und den Ausgleich eines Teiles der geleisteten Überstunden jeweils am Ende des Dienstverhältnisses möglich sind und eine Aufwands-/Ertragsrechnung im Periodenvergleich keine oder nur eine unzureichende Erhöhung des Deckungsgrades zwischen Auszahlungen und Beitragseinnahmen in der Gebarung Arbeitsmarktpolitik ergibt. In der Verordnung ist weiters festzulegen, dass sich der Ruhenszeitraum um zur Verlängerung des Dienstverhältnisses herangezogene Urlaubs- und Zeitausgleichstage und um einen allfälligen Ruhenszeitraum gemäß Abs 1 lit 1 verringert. Bei der Umrechnung von Überstunden in Tage ist davon auszugehen, dass acht Überstunden einem Tag entsprechen und Teile von Tagen außer Betracht bleiben. Der Ruhenszeitraum hat mit dem Ende des Dienstverhältnisses, bei Vorliegen anderer Ruhensgründe nach dem Ende der anderen Ruhenszeiträume, zu beginnen. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 5a)*

(BGBl I 2004/142)

Beginn des Bezuges

§ 17. (1) Sind sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung, frühestens ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit. Der Anspruch gilt rückwirkend ab dem Eintritt der Arbeitslosigkeit

1. wenn diese ab einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag besteht und die Geltendmachung am ersten darauf folgenden Werktag erfolgt oder
2. wenn die Arbeitslosmeldung bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingelangt ist und die Geltendmachung sowie eine gemäß § 46 Abs 1 erforderliche persönliche Vorsprache binnen 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, soweit das Arbeitsmarktservice nicht hinsichtlich der persönlichen Vorsprache Abweichendes verfügt hat.

(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 1)

(2) Die Frist zur Geltendmachung verlängert sich um Zeiträume, während denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 16 Abs 1 ruht, ausgenommen bei Auslandsaufenthalt gemäß lit g. Ruht der Anspruch oder ist der Bezug des Arbeitslosengeldes unterbrochen, so gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Wiedermeldung oder neuerlichen Geltendmachung nach Maßgabe des § 46 Abs 5.

(3) Die Arbeitslosmeldung hat zumindest den Namen, die Sozialversicherungsnummer, die Anschrift, den erlernten Beruf, die zuletzt ausgeübte Beschäftigung und den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie die Angabe, auf welchem Weg eine rasche Kontaktaufnahme durch das Arbeitsmarktservice möglich ist (e-mail-Adresse, Faxnummer, Telefonnummer) zu enthalten. Für die Arbeitslosmeldung ist das bundeseinheitliche Meldeformular zu verwenden. Die Meldung gilt erst dann als erstattet, wenn das ausgefüllte Meldeformular bei der regionalen Geschäftsstelle eingelangt ist. Ist die Meldung aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der Meldung erstattenden Person liegen, unvollständig, verspätet oder gar nicht eingelangt, so gilt die Meldung mit dem Zeitpunkt der nachweislichen Abgabe (Absendung) der Meldung als erstattet. Das Einlangen der Meldung ist zu bestätigen.

(4) Ist die Unterlassung einer rechtzeitigen Antragstellung auf einen Fehler der Behörde, der Amtshaftungsfolgen auslösen kann, wie zum Beispiel eine mangelnde oder unrichtige Auskunft, zurück zu führen, so kann die zuständige Landesgeschäftsstelle die regionale Geschäftsstelle amtswegig unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit und der Erfolgsaussichten in einem Amtshaftungsverfahren zu einer Zuerkennung des Arbeitslosengeldes ab einem früheren Zeitpunkt, ab dem die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorliegen, ermächtigen. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 20)*

(BGBl I 2010/5 Z 1)

Dauer des Bezuges

§ 18. (1) Das Arbeitslosengeld wird für 20 Wochen gewährt. Es wird für 30 Wochen gewährt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

von 156 Wochen nachgewiesen werden. *(BGBl 1989/364 Art I Z 7)*

(2) Die Bezugsdauer erhöht sich

a) auf 39 Wochen, wenn in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 312 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 40. Lebensjahr vollendet hat, *(BGBl 1989/364 Art I Z 7)*

b) auf 52 Wochen, wenn in den letzten 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 468 Wochen nachgewiesen werden und der Arbeitslose bei Geltendmachung des Anspruches das 50. Lebensjahr vollendet hat, *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 2a)*

c) auf 78 Wochen nach Absolvierung einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation aus der gesetzlichen Sozialversicherung, die nach dem 31. Dezember 2010 begonnen hat. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 1)*

(3) Bei der Festsetzung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs 4 angeführten Zeiten zu berücksichtigen. *(BGBl 1989/364 Art I Z 7)*

(4) Die Bezugsdauer verlängert sich um die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 12 Abs 5. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 9)*

(5) Die Bezugsdauer verlängert sich um höchstens 156 Wochen um Zeiten, in denen der Arbeitslose an einer Maßnahme im Sinne des Abs 6 teilnimmt. Diese Verlängerung kann um höchstens insgesamt 209 Wochen erfolgen,

1. wenn die Maßnahme in einer Ausbildung besteht, für die gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung;
2. wenn der Arbeitslose das 50. Lebensjahr vollendet hat und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des Abs 6 die Arbeitslosigkeit noch immer fortdauert oder wieder eingetreten ist.

Für Maßnahmen im Sinne des Abs 6 kann das Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Ausbildung im Ausland (§ 16 Abs 3) in besonders gelagerten Fällen über drei Monate hinaus nachgesehen werden. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 5)*

(6) Eine Maßnahme im Sinne des Abs 5 ist von der Landesgeschäftsstelle anzuerkennen, wenn

a) ein oder mehrere Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer eine Einrichtung bereitstellen, die für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der in lit b genannten Art nach einem einheitlichen Konzept verantwortlich ist und diesem Konzept von den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer zugestimmt worden ist,

b) es sich um Maßnahmen handelt, die dem Arbeitslosen die Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes insbesondere durch eine Ausbildung oder Weiterbildung im Rahmen des Unternehmens, der Einrichtung oder von anderen Schulungseinrichtungen erleichtern sollen und nach dem Inhalt und nach den angestrebten Zielen den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen dienen,

c) die Maßnahme eine Vollauslastung des Arbeitslosen gleich einem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung von Freizeiten, üblichen Urlaubsansprüchen udgl bewirkt, oder bei Arbeitslosen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, an die Stelle der Vollauslastung eine intensive Betreuung durch die Einrichtung mit dem Ziel der Beendigung der Arbeitslosigkeit tritt,

d) die Realisierung des Konzeptes unter Bedachtnahme auf lit a und b durch ausreichende Bereitstellung der finanziellen, organisatorischen, sachlichen und personellen Voraussetzungen von der Einrichtung sichergestellt ist, und

e) dem Arbeitslosen eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird.

(BGBl I 2009/12 Art 4 Z 1)

(7) Anstelle eines Unternehmens kann die Einrichtung im Sinne des Abs 6 lit a auch bereitgestellt werden

1. durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person, wenn ein Unternehmen infolge von Insolvenztatbeständen im Sinne des § 1 Abs 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl Nr 324/1977, oder aus anderen schwerwiegenden Gründen dazu nicht in der Lage ist, oder
2. durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in bestimmten Wirtschaftszweigen oder *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 2)*
3. durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber oder auch der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit außergewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vor allem zur Ausbildung junger Arbeitsloser. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 2)*

(BGBl I 2009/12 Art 4 Z 2)

(8) Vor der Festsetzung der Zuschussleistung im Sinne des Abs 6 lit e sind die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer anzuhören, wenn dieser nicht bereits im Rahmen des Konzeptes gemäß Abs 6 lit a zugestimmt worden ist. *(BGBl I 2009/12 Art 4 Z 2)*

(9) Die Maßnahme ist mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur das betreffende Unternehmen oder die Einrichtung, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzt, Parteistellung hat. Die Anerkennung der Maßnahme kann mit Auflagen verbunden werden, die der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen dienen. *(BGBl I 2009/12 Art 4 Z 2)*

(10) Arbeitslosengeld mit Verlängerung der Bezugsdauer gemäß Abs 5 ist zu gewähren, wenn der Arbeitslose an einer von der Landesgeschäftsstelle anerkannten Maßnahme einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation teilnimmt. Die Maßnahme ist bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 6 lit b und c mit Bescheid anzuerkennen, wobei nur die Einrichtung, die sie durchführt, Parteistellung hat. *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 9)*

(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 9)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Fortbezug

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchstdauer in Anspruch nehmen, ist der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Geltendmachung innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges des Arbeitslosengeldes, erfolgt und *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 21)*

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaft, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Die Frist nach lit a verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 und gemäß § 81 Abs 10 und 8. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 5)*

(2) Der Anspruch auf Fortbezug des Arbeitslosengeldes ist nicht gegeben, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für eine neue Anwartschaft erfüllt. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 7)*

(3) Durch den Bezug von Karenzgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben, es sei denn, daß das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, während des Bezuges des Karenzgeldes gestorben ist. *(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 3)*

Ausmaß des Arbeitslosengeldes

§ 20. (1) Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen sowie einem allfälligen Ergänzungsbetrag. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 8)*

(2) Familienzuschläge sind für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt des jeweiligen Angehörigen tatsächlich wesentlich beiträgt und für diesen ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 22)*

(3) Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn der Arbeitslose zu dessen Unterhalt tatsächlich wesentlich beiträgt und mindestens ein Familienzuschlag gemäß Abs 2 für eine im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebende oder der Obsorge des Arbeitslosen oder des Ehegatten (Lebensgefährten) obliegende Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 6)*

(4) Der Familienzuschlag beträgt für jede zuschlagsberechtigte Person täglich ein Dreißigstel des Kinderzuschusses gemäß § 262 Abs 2 ASVG, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 9)*

(5) Abs 3 ist auf eingetragene Partner(innen) ebenso wie auf Lebensgefährtinnen sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 3)*

(6) Für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice gebührt zusätzlich zum täglichen Arbeitslosengeld zur Abgeltung der mit der Teilnahme an solchen Maßnahmen verbundenen Mehraufwendungen ein Zusatzbetrag in der Höhe von 1,86 € täglich. Wenn die mit der Teilnahme an Maßnahmen verbundenen Mehrkosten durch eine Zuschussleistung vom Träger der Einrichtung (§ 18 Abs 6 lit e) gedeckt werden, gebührt kein Zusatzbetrag. Der Zusatzbetrag ist jährlich, erstmals für das Jahr 2014, mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen Cent zu runden. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 10)*

§ 21. (1) Für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ist bei Geltendmachung bis 30. Juni das Entgelt des vorletzten Kalenderjahres aus den beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt, mangels solcher aus anderen für Zwecke der Sozialversicherung gespeicherten Jahresbeitragsgrundlagen heranzuziehen. Bei Geltendmachung nach dem 30. Juni ist das Entgelt des letzten Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen die nach den vorstehenden Sätzen heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen nicht vor, so sind jeweils die letzten vorliegenden Jahresbeitragsgrundlagen eines vorhergehenden Jahres heranzuziehen. Durch Teilung des Entgelts der maßgeblichen Jahresbeitragsgrundlagen durch zwölf ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Zeiten, in denen der Arbeitslose infolge Erkrankung (Schwangerschaft) nicht das volle Entgelt oder wegen Beschäftigungslosigkeit kein Entgelt bezogen hat, sowie Zeiten des Bezuges einer Lehrlingsentschädigung, wenn es für den Arbeitslosen günstiger ist, bleiben bei der Heranziehung der Beitragsgrundlagen außer Betracht. In diesem Fall ist das Entgelt durch die Zahl der Versicherungstage zu teilen und mit 30 zu vervielfachen. Jahresbeitragsgrundlagen bleiben außer Betracht, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen sind und einen oder mehrere der folgenden Zeiträume umfassen:

1. Zeiträume einer Versicherung gemäß § 1 Abs 1 lit e (Entwicklungshelfer);
2. Zeiträume einer Versicherung gemäß § 4 Abs 1 Z 4 (Praktikanten) oder Z 5 (Krankenpflegeschüler) ASVG;
3. Zeiträume des Bezuges von Karenzgeld, Pflegekarenzgeld, Kinderbetreuungsgeld, Kombilohn (§ 34a AMSG) oder Bildungsteilzeitgeld (§ 26a); *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 4)*
4. Zeiträume der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten oder der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes gemäß § 14a oder § 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, oder einer Pflegekarenz gemäß § 14c AVRAG oder einer Pflegeteilzeit gemäß § 14d AVRAG oder einer gleichartigen Regelung. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 4)*

Sind die heranzuziehenden Jahresbeitragsgrundlagen zum Zeitpunkt der Geltendmachung älter als ein Jahr, so sind diese mit den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs 4 ASVG der betreffenden Jahre aufzuwerten. Jahresbeitragsgrundlagen, die Zeiten einer gemäß § 1 Abs 2 lit e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommenen krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit enthalten, gelten als Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeitslosenversicherungspflichtigem Entgelt. Für Personen, die gemäß § 3 versichert waren, sind die entsprechenden Jahresbeitragsgrundlagen in der Arbeitslosenversicherung heranzuziehen. Bei Zusammentreffen von Jahresbeitragsgrundlagen aus arbeits-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

losenversicherungspflichtigem Entgelt mit Jahresbeitragsgrundlagen auf Grund der Versicherung gemäß § 3 sind die Gesamtbeitragsgrundlagen heranzuziehen. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 5)*

(2) Liegen noch keine Jahresbeitragsgrundlagen vor, so ist für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes das Entgelt der letzten sechs Kalendermonate vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. Sonderzahlungen im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 49 ASVG) sind anteilsmäßig zu berücksichtigen. Durch Teilung des Entgelts der letzten sechs Kalendermonate durch sechs ergibt sich das monatliche Bruttoeinkommen. Abs 1 fünfter und sechster Satz ist anzuwenden. *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 7)*

(3) Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebühren täglich 55 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Zur Ermittlung des täglichen Nettoeinkommens ist das nach Abs 1 oder Abs 2 ermittelte monatliche Bruttoeinkommen um die zum Zeitpunkt der Geltendmachung für einen alleinstehenden Angestellten maßgeblichen sozialen Abgaben und die maßgebliche Einkommensteuer unter Berücksichtigung der ohne Antrag gebührenden Freibeträge zu vermindern und sodann mit zwölf zu vervielfachen und durch 365 zu teilen. Das monatliche Einkommen ist nur bis zu der drei Jahre vor der Geltendmachung des Arbeitslosengeldes für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag maßgeblichen Höchstbeitragsgrundlage (§ 2 Abs 1 AMPFG) zu berücksichtigen.

(4) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt einschließlich eines allenfalls erforderlichen Ergänzungsbetrages mindestens in der Höhe eines Dreißigstels des Betrages, der dem Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG entspricht, soweit dadurch die Obergrenzen gemäß Abs 1 nicht überschritten werden, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

(5) Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt Arbeitslosen mit Anspruch auf Familienzuschläge höchstens in der Höhe von 80 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Das tägliche Arbeitslosengeld gebührt Arbeitslosen ohne Anspruch auf Familienzuschläge höchstens in der Höhe von 60 vH des täglichen Nettoeinkommens, kaufmännisch gerundet auf einen Cent.

(6) Eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes des Arbeitsmarktservice ist zur Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes nur heranzuziehen, wenn kein Entgelt aus vorhergehender Beschäftigung vorliegt, das eine Festsetzung nach Abs 1 ermöglicht, oder dieses niedriger als das für die Bemessung der Beihilfe herangezogene Bruttoentgelt ist. In diesem Fall ist die Beihilfe einem Netto-entgelt gleichzuhalten und der Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes ein diesem Nettoentgelt entsprechendes Bruttoentgelt zu Grunde zu legen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 7)*

(7) Wird die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld durch Heranziehung von Zeiten im Ausland gemäß § 14 Abs 5 erfüllt, so gilt für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes:

1. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland mindestens vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das im Inland erzielte Entgelt maßgeblich.
2. War der Arbeitslose nach seiner Beschäftigung im Ausland weniger als vier Wochen im Inland beschäftigt, so ist das Entgelt maßgeblich, das am Wohnort oder Aufenthaltsort des Arbeitslosen für eine Beschäftigung üblich ist, die der Beschäftigung, die er zuletzt im Ausland ausgeübt hat, gleichwertig oder vergleichbar ist.
3. War der Arbeitslose Grenzgänger, so ist das im Ausland erzielte Entgelt maßgeblich,

(BGBl 1992/416 Art I Z 10)

(8) Hat ein Arbeitsloser das 45. Lebensjahr vollendet, so ist abweichend von Abs 1 ein für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes herangezogenes monatliches Bruttoentgelt auch bei weiteren Ansprüchen auf Arbeitslosengeld so lange für die Festsetzung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen, bis ein höheres monatliches Bruttoentgelt vorliegt.

(10) *(aufgehoben durch BGBl I 2000/92 Art 5 Z 5)*
(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 11)

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit

§ 21a. (1) Das aus vorübergehender Erwerbstätigkeit erzielte Nettoeinkommen in einem Kalendermonat ist auf das an den verbleibenden Anspruchstagen gebührende Arbeitslosengeld in diesem Kalendermonat anzurechnen. Als vorübergehende Erwerbstätigkeit gelten Beschäftigungen, die für weniger als vier Wochen vereinbart wurden, und selbständige Erwerbstätigkeiten, die weniger als vier Wochen lang ausgeübt werden.

(2) Als Nettoeinkommen im Sinne des Abs 1 gilt das auf der Lohnbestätigung bzw auf der Honorarnote ausgewiesene Einkommen abzüglich der abgeführten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(3) Bei der Anwendung des Abs 1 ist der tägliche Anrechnungsbetrag in der Weise zu ermitteln, dass das Nettoeinkommen um den der Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs 2 ASVG entsprechenden Betrag zu vermindern und 90 vH des verbleibenden Betrages durch die Zahl der Tage im Kalendermonat zu teilen ist.

(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 9)

Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension

§ 22. (1) Arbeitslose, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl Nr 624/1978, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl Nr 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs 2 APG steht dem Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz für den Zeitraum von einem

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Jahr, längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen, wenn die letzte Beschäftigung

1. durch Kündigung des Arbeitgebers,
2. durch berechtigten vorzeitigen Austritt,
3. durch ungerechtfertigte oder sonstige unverschuldete Entlassung,
4. durch Lösung während der Probezeit,
5. durch Fristablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses, wenn vor dem befristeten Arbeitsverhältnis kein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestand, oder
6. durch einvernehmliche Auflösung, wenn diese
   a) zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem darauf vertraut werden konnte, dass damit keine gegenüber anderen Lösungsarten nachteiligen Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung verbunden sein werden, oder
   b) nachweislich unter Umständen erfolgte, welche eine Abstandnahme von der einvernehmlichen Auflösung unzumutbar machten,

beendet wurde. *(BGBl I 2011/25 Art 2 Z 2)*

(2) Für die Zeit eines laufenden Verfahrens auf Zuerkennung einer im Abs 1 genannten Leistung gebührt die Leistung nach diesem Bundesgesetz bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Anspruch auf die im Abs 1 genannte Leistung nur vorläufig. Bedingung für die Inanspruchnahme der vorläufigen Leistung ist eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann. Wird eine im Abs 1 genannte Leistung zuerkannt, so tritt ein Übergang des Anspruches gemäß § 23 Abs 6 ein. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 11)*

(3) Der Ausschluss des Anspruches gemäß Abs 1 gilt auch bei Bezug vergleichbarer ausländischer Leistungen oder Leistungen internationaler Organisationen, wenn diese hinsichtlich der Zuerkennung einer Ausgleichszulage inländischen Leistungen gleich gestellt sind oder diese (insgesamt) monatlich mindestens die Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a ASVG erreichen. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 5)*

(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 3)

Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung

§ 23. (1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung

1. einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung oder *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 5a)*
2. einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder eines Sonderruhegeldes nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 5)*

beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen als Vorschuss auf die Leistung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gewährt werden. *(BGBl 1983/594 Art I Z 6)*

(2) Für die vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe ist erforderlich, dass

1. abgesehen von der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitsbereitschaft gemäß § 7 Abs 3 Z 1 die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen vorliegen,
2. im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung zu rechnen ist und
3. im Fall des Abs 1 Z 2 überdies eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers vorliegt, dass voraussichtlich eine Leistungspflicht dem Grunde nach binnen zwei Monaten nach dem Stichtag für die Pension nicht festgestellt werden kann.

(BGBl 1983/594 Art I Z 6)

(3) Mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung im Sinne des Abs 2 Z 2 ist nur zu rechnen, wenn die jeweils erforderliche Wartezeit erfüllt ist und im Fall einer Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit überdies ein Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und auf Grund dieses Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 12)*

(4) Der Anspruch kann auch durch eine Vertreterin oder einen Vertreter geltend gemacht werden und ruht entgegen § 16 Abs 1 lit c nicht während der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und entgegen § 16 Abs 1 lit g nicht während des der regionalen Geschäftsstelle gemeldeten Aufenthaltes im Ausland. Bei Personen, die aus einem aufrechten Dienstverhältnis keinen Entgeltanspruch mehr haben und deren Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist, ist bei Beantragung einer Leistung nach Abs 1 Z 1 Arbeitslosigkeit anzunehmen. Bei Personen, die nach dem vorigen Satz als arbeitslos gelten, und bei Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) wegen der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ruht und deren Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist, ist unter der Voraussetzung, dass sich die betroffene Person so rasch wie möglich der Begutachtung unterzieht, bis zum Vorliegen des entsprechenden Gutachtens gemäß Abs 3 davon auszugehen, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.“ *(BGBl I 2013/139 Art 7 Z 1)*

(5) Der Vorschuss ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes (der gebührenden Notstandshilfe) zu gewähren. Sofern der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, dass die zu erwartende Leistung niedriger sein wird, ist die Vorschussleistung entsprechend zu vermindern. Der Vorschuss ist im Falle des Abs 1 Z 2 rückwirkend ab dem Stichtag für die Pension zu gewähren, sofern der Pensionswerber den Antrag binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Bestätigung gemäß Abs 2 Z 3 gestellt hat. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 6)*

(6) Hat eine regionale Geschäftsstelle einen Vorschuss nach Abs 1 oder Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eine sonstige Leistung nach diesem Bundesgesetz gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs 1 Z 1 oder Abs 1 Z 2 für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik in der Höhe der von der regionalen Geschäftsstelle gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald die regionale Geschäftsstelle beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht (Legalzession). Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen.

(7) Die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (§ 42 Abs 3) für den im Abs 6 bezeichneten Zeitraum geleistet wurden, sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erstatten, und zwar mit dem nach § 42 Abs 1 in Verbindung mit § 42 Abs 5 festgelegten Prozentsatz von jenen Beträgen, die von den Pensionsversicherungsträgern gemäß Abs 6 rückerstattet wurden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 25)*

(8) Wird eine Leistung gemäß Abs 1 nicht zuerkannt, so gilt der Vorschuss als Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.
(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 6)

Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes

§ 24. (1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Die bezugsberechtigte Person ist von der amtswegigen Einstellung oder Neubemessung unverzüglich durch Mitteilung an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse in Kenntnis zu setzen. Die bezugsberechtigte Person hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über die Einstellung oder Neubemessung zu begehren. Wird in diesem Fall nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Begehrens ein Bescheid erlassen, so tritt die Einstellung oder Neubemessung rückwirkend außer Kraft und die vorenthaltene Leistung ist nachzuzahlen. Ein späterer Widerruf gemäß Abs 2 und eine spätere Rückforderung gemäß § 25 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Wenn die Zuerkennung des Arbeitslosengeldes gesetzlich nicht begründet war, ist die Zuerkennung zu widerrufen. Wenn die Bemessung des Arbeitslosengeldes fehlerhaft war, ist die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Ist die fehlerhafte Zuerkennung oder Bemessung auf ein Versehen der Behörde zurückzuführen, so ist der Widerruf oder die Berichtigung nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr zulässig. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 7)*
(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 11)

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs 8 das Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wurde, sowie in allen Fällen, in denen rückwirkend das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses festgestellt oder vereinbart wird. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich auf Grund seines bzw seines Angehörigen nachträglich vorgelegten Einkommen- bzw Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Der Empfänger einer Leistung nach diesem Bundesgesetz ist auch dann zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn sich ohne dessen Verschulden auf Grund eines nachträglich vorgelegten Einkommensteuer- oder Umsatzsteuerbescheides ergibt, daß die Leistung nicht oder nicht in diesem Umfang gebührte; in diesem Fall darf jedoch der Rückforderungsbetrag das erzielte Einkommen nicht übersteigen. Ebenso ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn nachträglich festgestellt wird, daß auf Grund einer Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit gem § 21a keine oder nur eine niedrigere Leistung gebührt. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, daß die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 12)*

(2) Wird ein Empfänger von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bei einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs 3 lit a, b oder d durch öffentliche Organe, insbesondere Organe von Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder Exekutivorganen betreten, die er nicht unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle angezeigt hat (§ 50), so gilt die unwiderlegliche Rechtsvermutung, daß diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze entlohnt ist. Das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) für zumindest vier Wochen ist rückzufordern. Erfolgte in einem solchen Fall keine zeitgerechte Meldung durch den Dienstgeber an den zuständigen Träger der Krankenversicherung, so ist dem Dienstgeber von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ein Sonderbeitrag in der doppelten Höhe des Dienstgeber- und des Dienstnehmeranteiles zur Arbeitslosenversicherung (§ 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr 315/1994) für die Dauer von sechs Wochen vorzuschreiben. Als Bemessungsgrundlage dient der jeweilige Kollektivvertragslohn bzw, falls kein Kollektivvertrag gilt, der Anspruchslohn. Die Vorschreibung gilt als vollstreckbarer Titel und ist im Wege der gerichtlichen Exekution eintreibbar. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 26)*

(3) Wenn eine dritte Person eine ihr nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unterlassen oder falsche Angaben gemacht und hiedurch einen unberechtigten Bezug verursacht hat, kann sie zum Ersatz verpflichtet werden. *(BGBl 1993/502 Art IV Z 7)*

(4) Rückforderungen, die gemäß Abs 1 vorgeschrieben wurden, können auf die zu erbringenden Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges frei bleiben muß; sie vermindern den Anspruch auf die zu erbringenden Leistungen, auch wenn er gepfändet ist. Die regionalen Geschäftsstellen können an-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

läßlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(5) Werden Rückforderungen gestundet oder Raten bewilligt, so sind keine Stundungszinsen auszubedingen. *(BGBl 1993/502 Art IV Z 7)*

(6) Eine Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen einschließlich der Aberkennung des Anspruches auf Arbeitslosengeld gemäß Abs 2 oder eine Verfügung zur Nachzahlung ist für Zeiträume unzulässig, die länger als fünf Jahre, gerechnet ab Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die regionale Geschäftsstelle, zurückliegen. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 12)*

(7) Abs 4 gilt auch für Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 9)*

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 2004/77 Art 1 Z 12)*

ABSCHNITT 2
Leistungen zur Beschäftigungsförderung
(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 8)

Weiterbildungsgeld

§ 26. (1) Personen, die eine Bildungskarenz gemäß § 11 oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 KBGG, bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG muss die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens 20 Wochenstunden, bei Personen mit Betreuungsverpflichtungen für Kinder bis zum vollendeten siebenten Lebensjahr, für die keine längere Betreuungsmöglichkeit besteht, mindestens 16 Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim karenzierenden Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 13)*
2. Bei einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG muss die Einstellung einer nicht nur geringfügig beschäftigten Ersatzarbeitskraft, die zuvor Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen hat, nachgewiesen werden.
3. Innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren kann, unabhängig davon ob eine Bildungskarenz oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts vorliegt, insgesamt längstens ein Jahr Weiterbildungsgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Weiterbildungsgeld innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren fortbezogen werden. Wurde innerhalb der Rahmenfrist bereits Bildungsteilzeitgeld (§ 26a) bezogen, so ist der Zeitraum, in dem Bildungsteilzeitgeld bezogen wurde, zur Hälfte auf die Bezugsdauer für Weiterbildungsgeld anzurechnen. Bruchteile von Tagen bleiben außer Betracht. Die Anwartschaft ist nur bei der ersten Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu erbringen. Wurde innerhalb der Rahmenfrist zuerst Bildungsteilzeitgeld bezogen, so ist das Weiterbildungsgeld zum Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Weiterbildungsgeldes innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu bemessen.
4. Vor Inanspruchnahme der Bildungskarenz muss die karenzierte Person aus dem nunmehr karenzierten Arbeitsverhältnis ununterbrochen sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein; bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb muss sie ununterbrochen drei Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Zeiten, die gemäß § 14 Abs 4 und 5 auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung zu werten. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 5)*
5. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von acht ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) zu erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Weiterbildungsgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Z 3. Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 6)

(2) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld oder Karenzgeld herangezogen wurden, können bei der Beurteilung der Anwartschaft nicht nochmals berücksichtigt werden. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 12)*

(3) Bei Vorliegen einer Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Weiterbildungs-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geld, es sei denn, daß § 12 Abs 6 lit a, b, c, d, e oder g (Geringfügigkeit) zutrifft. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 1)*

(4) Die Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber während der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen. *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 15)*

(5) Eine Bildungskarenz nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ist wie eine Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG zu behandeln. Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ist wie eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 AVRAG zu behandeln. Die Zahlung eines Zuschusses zu den Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber steht der Gewährung von Weiterbildungsgeld nicht entgegen. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 8)*

(6) Wer nicht arbeitsfähig ist, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird, hat keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 8)*

(7) § 16 (Ruhen des Anspruches) mit Ausnahme des Abs 1 lit g (Auslandsaufenthalt), § 17 (Beginn des Anspruches), § 19 Abs 1 erster Satz (Fortbezug), § 22 (Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension), § 24 (Berichtigung), § 25 Abs 1, Abs 3 mit der Maßgabe, dass die Ersatzpflicht auch bei leichter Fahrlässigkeit eintritt, und Abs 4 bis 7 (Rückforderung) sowie Artikel III (Verfahren) mit Ausnahme des § 49 (Kontrollmeldungen), sind mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Weiterbildungsgeld tritt, anzuwenden. Werden Ersatzkräfte aus Verschulden des Arbeitgebers nicht beschäftigt, so hat dieser dem Arbeitsmarktservice die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 3)*

(8) Das Weiterbildungsgeld gilt als Ersatzleistung gemäß § 3 Abs 1 Z 5 lit a des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr 400. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 8)*

(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 8)

Bildungsteilzeitgeld

§ 26a. (1) Personen, die eine Bildungsteilzeit gemäß § 11a AVRAG in Anspruch nehmen und die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld erfüllen, gebührt für die vereinbarte Dauer ein Bildungsteilzeitgeld bei Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen:

1. Die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungsteilzeit entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme ist nachzuweisen. Das Ausmaß der Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens zehn Wochenstunden betragen. Umfasst die Weiterbildungsmaßnahme nur eine geringere Wochenstundenanzahl, so ist nachzuweisen, dass zur Erreichung des Ausbildungszieles zusätzliche Lern- und Übungszeiten in einem Ausmaß erforderlich sind, dass insgesamt eine vergleichbare zeitliche Belastung besteht. Eine praktische Ausbildung darf nicht beim selben Arbeitgeber stattfinden, es sei denn, dass die Ausbildung nur dort möglich ist.
2. Innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren kann insgesamt längstens zwei Jahre Bildungsteilzeitgeld bezogen werden. Wenn die Weiterbildungsmaßnahme in Teilen stattfindet, kann das Bildungsteilzeitgeld innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren fortbezogen werden. Wurde innerhalb der Rahmenfrist bereits Weiterbildungsgeld bezogen, so ist der Zeitraum, in dem Weiterbildungsgeld bezogen wurde, doppelt auf die Bezugsdauer für Bildungsteilzeitgeld anzurechnen. Die Anwartschaft ist nur bei der ersten Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld innerhalb des Vierjahreszeitraumes zu erbringen.
3. Vor der Herabsetzung der Arbeitszeit muss die jeweilige wöchentliche Normalarbeitszeit ununterbrochen sechs Monate, bei einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb ununterbrochen drei Monate lang gleich hoch gewesen sein. Das aus dem Arbeitsverhältnis erzielte Entgelt muss in dieser Zeit sowie während der Bildungsteilzeit über der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG liegen. Zeiten, die gemäß § 14 Abs 4 und 5 auf die Anwartschaft anzurechnen sind, sind wie Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung mit unveränderter Normalarbeitszeit zu werten. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 6)*
4. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums an einer im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl Nr 305/1992, genannten Einrichtung, so ist nach jeweils sechs Monaten (nach jedem Semester) ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Gesamtumfang von zwei Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von vier ECTS-Punkten oder ein anderer geeigneter Erfolgsnachweis (wie beispielsweise Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums oder Bestätigung des Fortschrittes und zu erwartenden positiven Abschlusses einer Diplomarbeit oder sonstigen Abschlussarbeit) zu erbringen. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 StudFG genannten Einrichtungen zu erbringen. Wer den Nachweis nicht erbringt, verliert den Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für die weitere mögliche Bezugsdauer innerhalb der Rahmenfrist gemäß Z 2. Das Arbeitsmarktservice hat nach Anhörung des Regionalbeirates den Anspruchsverlust nachzusehen, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für die Nichterbringung der erforderlichen Nachweise vorliegen, insbesondere wenn diese auf unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse oder Umstände zurückzuführen sind.
5. Die Beantragung des Bildungsteilzeitgeldes hat tunlichst vor Beginn der vereinbarten Bildungsteilzeit zu erfolgen. Ein Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld für Zeiträume, in denen sich
   a) in Betrieben bis einschließlich 50 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen vier Arbeitnehmer/innen und
   b) in Betrieben mit über 50 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen mehr als 8 vH der Belegschaft

   bereits in Bildungsteilzeit befinden und Bildungsteilzeitgeld beziehen, besteht nur, wenn der Regionalbeirat des Arbeitsmarktservice durch mehrheitlichen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beschluss dem Überschreiten dieser Schwellenwerte zustimmt.

6. Mit dem Antrag auf Bildungsteilzeitgeld ist zwingend eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers vorzulegen, die folgende Angaben zu enthalten hat:
   a) Anzahl der im Betrieb arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen zum Zeitpunkt des letzten vor der Antragstellung liegenden Monatsersten,
   b) Anzahl der im Betrieb arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer/innen, mit denen eine Bildungsteilzeitvereinbarung abgeschlossen wurde, deren Laufzeit zum Zeitpunkt des Beginns der dem Antrag auf Bildungsteilzeitgeld zu Grunde liegenden Bildungsteilzeitvereinbarung bereits begonnen hat oder beginnen wird,
   c) Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit in den letzten sechs (drei) Monaten vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit,
   d) Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Normalarbeitszeit ab Beginn der Bildungsteilzeit.

(2) Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, 0,76 € täglich. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden nicht abgegolten. Das Bildungsteilzeitgeld ist jährlich, erstmals für das Jahr 2015, mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen Cent zu runden. Wird Bildungsteilzeit in Teilen in Anspruch genommen und ändert sich dabei das Ausmaß der herabgesetzten wöchentlichen Normalarbeitszeit, so ist das Bildungsteilzeitgeld jeweils neu zu bemessen.

(3) Bei Vorliegen einer anderen Beschäftigung oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit gebührt kein Bildungsteilzeitgeld, es sei denn, dass § 12 Abs 6 lit a, b, c, d, e oder g (Geringfügigkeit) zutrifft.

(4) Bei Lösung des Dienstverhältnisses während der Bildungsteilzeit endet der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld mit Ende des Dienstverhältnisses. Wenn das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber gelöst wurde und die Voraussetzungen für den Bezug von Weiterbildungsgeld mit Ausnahme der Bildungskarenz vorliegen, kann nach Abzug (Anrechnung gemäß § 26 Abs 1 Z 3) der bereits in Anspruch genommenen Bezugszeiten für die noch nicht verbrauchte Bezugsdauer Weiterbildungsgeld beansprucht werden. In diesem Fall ist so rasch wie möglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, das Ausmaß der Bildungsmaßnahme(n) auf das für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld geltende Mindestausmaß anzuheben. Erfolgt die Weiterbildung in Form eines Studiums ist spätestens für das nächste Semester der für den Anspruch auf Weiterbildungsgeld geltende Erfolgsnachweis zu erbringen.

(5) § 26 Abs 2 und 5 bis 8 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Weiterbildungsgeldes das Bildungsteilzeitgeld tritt.

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 7)

Altersteilzeitgeld

§ 27. (1) Ein Arbeitgeber, der ältere ArbeitnehmerInnen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern, und diesen einen Lohnausgleich gewährt, hat Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

(2) Altersteilzeitgeld gebührt für längstens fünf Jahre für Personen, die nach spätestens sieben Jahren das Regelpensionsalter vollenden und die

1. in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt werden, *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 13)*
2. auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung ihre Normalarbeitszeit, die im letzten Jahr der gesetzlichen oder kollektivvertraglich geregelten Normalarbeitszeit entsprochen oder diese höchstens um 40 vH unterschritten hat, auf 40 bis 60 vH verringert haben, *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 4)*
3. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung
   a) bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG einen Lohnausgleich in der Höhe von mindestens 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im letzten Jahr (bei kürzerer Beschäftigungszeit in einem neuen Betrieb während dieser kürzeren, mindestens drei Monate betragenden Zeit) vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit durchschnittlich gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt erhalten und *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 15)*
   b) für die der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet und *(BGBl I 2000/15 Art 1 Z 3)*
4. auf Grund eines Kollektivvertrages, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung Anspruch auf Berechnung einer zustehenden Abfertigung auf der Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit haben; für die Berechnung einer Abfertigung nach dem BUAG gilt § 13d Abs 3 BUAG.

(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 7)

(3) Für Personen, die eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus einem Versicherungsfall des Alters, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl Nr 354/1981, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder das gesetzliche Pensionsalter vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen für eine derartige Leistung erfüllen, gebührt kein Altersteilzeitgeld. Für Personen, die Altersteilzeit auf Grund einer Blockzeitvereinbarung leisten, gebührt auch dann kein Altersteilzeitgeld, wenn diese die Anspruchsvoraussetzungen für eine der im ersten Satz genannten Leistungen vor dem gesetzlichen Pensionsalter erfüllen. Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Korridorpension gemäß § 4 Abs 2 APG steht jedoch dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld für den Zeitraum von einem Jahr, längstens bis zur Er-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

reichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, nicht entgegen. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 8)*

(4) Das Altersteilzeitgeld hat dem Arbeitgeber einen Anteil des zusätzlichen Aufwandes, der durch einen Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage in der Höhe von 50 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem im gemäß Abs 2 Z 3 lit a maßgeblichen Zeitraum vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt sowie durch die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichteten Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung einschließlich IESG-Zuschlag) und den dem Entgelt (einschließlich Lohnausgleich) entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung entsteht, abzugelten. Die Abgeltung hat in monatlichen Teilbeträgen gleicher Höhe unter anteiliger Berücksichtigung der steuerlich begünstigten Sonderzahlungen zu erfolgen. Lohnerhöhungen sind durch Anpassung der monatlichen Teilbeträge zu berücksichtigen. Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind ab 2010 entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Lohnerhöhungen sind nach entsprechender Mitteilung zu berücksichtigen, sofern der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Lohn und dem der Altersteilzeitgeldberechnung zu Grunde gelegten indexierten Lohn mehr als 20 € monatlich beträgt. Der abzugeltende Anteil beträgt 90 vH des zusätzlichen Aufwandes bei kontinuierlicher Arbeitszeitverkürzung und 50 vH bei Blockzeitvereinbarungen. Als kontinuierliche Arbeitszeitzeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, wenn die Schwankungen der Arbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum von längstens einem Jahr ausgeglichen werden oder die Abweichungen jeweils nicht mehr als 20 vH der Normalarbeitszeit betragen und insgesamt ausgeglichen werden. Als Blockzeitvereinbarungen gelten Vereinbarungen, wenn der Durchrechnungszeitraum mehr als ein Jahr beträgt oder die Abweichungen mehr als 20 vH der Normalarbeitszeit betragen. Zeiträume einer Kurzarbeit (§ 37b und § 37c AMSG) sind bei der Beurteilung der Voraussetzungen für das Altersteilzeitgeld und des Entgeltes entsprechend der für den jeweiligen Zeitraum vereinbarten Normalarbeitszeit zu betrachten. Wird der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung geltend gemacht, so gebührt das Altersteilzeitgeld rückwirkend bis zum Höchstausmaß von drei Monaten. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 5)*

(5) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Normalarbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit vor, so ist die Voraussetzung nach Abs 2 Z 2 auch dann erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Normalarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt die vereinbarte verringerte Arbeitszeit nicht überschreitet,
2. das Entgelt für die Altersteilzeitarbeit fortlaufend gezahlt wird und
3. eine Blockzeitvereinbarung vorliegt und die Freizeitphase nicht mehr als zweieinhalb Jahre beträgt sowie spätestens ab Beginn der Freizeitphase zusätzlich nicht nur vorübergehend eine zuvor arbeitslose Person über der Geringfügigkeitsgrenze versicherungspflichtig beschäftigt oder zusätzlich ein Lehrling ausgebildet und im Zusammenhang mit dieser Maßnahme vom Dienstgeber kein Dienstverhältnis aufgelöst wird. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 9)*

(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 18)

(6) Der Arbeitgeber hat jede für das Bestehen oder für das Ausmaß des Anspruches auf Altersteilzeitgeld maßgebliche Änderung unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen.

(7) Das Altersteilzeitgeld stellt kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl Nr 663, dar.

(8) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersteilzeitgeld wegfällt, ist es einzustellen; wenn sich eine für das Ausmaß des Altersteilzeitgeldes maßgebende Voraussetzung ändert, ist es neu zu bemessen. Wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung des Altersteilzeitgeldes als gesetzlich nicht begründet herausstellt, ist die Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen. Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Altersteilzeitgeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten. Die Verpflichtung zum Rückersatz besteht auch hinsichtlich jener Leistungen, die wegen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels weiter gewährt wurden, wenn das Verfahren mit der Entscheidung geendet hat, dass die Leistungen nicht oder nicht in diesem Umfang gebührten. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 19)*

(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 8)

Ruhen des Anspruches auf Altersteilzeitgeld

§ 28. Leistet der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit, die üblicherweise zu einem Einkommen führt, welches die Geringfügigkeitsgrenze für den Kalendermonat gemäß § 5 Abs 2 ASVG überschreitet, so gebührt für diesen Zeitraum kein Altersteilzeitgeld.

(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 9)

Abschnitt 2a
Kranken- und Pensionsversicherung bei Sterbebegleitung, bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern und bei Pflegekarenz

(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 7)

Kranken- und Pensionsversicherung für Dienstnehmer

§ 29. (1) Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und gemäß § 14a, § 14b oder § 14c AVRAG oder einer gleichartigen Regelung eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten, der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder der Pflege eines nahen Angehörigen (Pflegekarenz) in Anspruch nehmen, bleiben jedenfalls nach den jeweils auf Grund dieses Dienstverhältnisses anzuwendenden Rechtsvorschriften kranken- und pensionsversichert.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Besteht die Pflichtversicherung nur auf Grund des Abs 1 weiter, so ist als Beitragsgrundlage für die Krankenversicherung der Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG und als Beitragsgrundlage für die Pensionsversicherung der im § 44 Abs 1 Z 18 ASVG genannte Betrag heranzuziehen. In der Krankenversicherung besteht nur Anspruch auf Sachleistungen, in der Pensionsversicherung werden Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 8)*

(3) Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist entsprechend der Meldung des Dienstgebers der auf Grund des Dienstverhältnisses jeweils zuständige Kranken- oder Pensionsversicherungsträger.

(4) Die nach Abs 2 zu berechnenden Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs 1 sind vom Bund zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 9)*

(5) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die anderen betroffenen Rechtsträger sind berechtigt, geeignete Vereinbarungen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu treffen.

(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 7)

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer ohne Pensionsversicherung

§ 30. (1) Abweichend von § 29 treten für Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Grund des Dienstverhältnisses nicht der Pensionsversicherung unterliegen, an die Stelle der Beiträge zur Pensionsversicherung entsprechende Beitragsleistungen an jene Rechtsträger, die die Versorgungsleistungen tragen. Die Zeit einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Sinne der §§ 14a bis 14c AVRAG gilt als ruhegenussfähige Dienstzeit.

(2) Der Beitragssatz gemäß Abs 1 entspricht dem Prozentsatz des jeweils gesetzlich vorgesehenen Beitrages zur Deckung des Pensionsaufwandes oder eines gleichartigen Beitrages.

(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 7)

Sonderbestimmungen für Dienstnehmer ohne Krankenversicherung

§ 31. (1) Abweichend von § 29 treten für Personen, die in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Grund des Dienstverhältnisses nicht der Krankenversicherung unterliegen, unter der Voraussetzung eines vergleichbaren gesetzlichen Anspruches auf Leistungen der Krankenfürsorge an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung entsprechende Beitragsleistungen an jene Rechtsträger, die die Leistungen der Krankenfürsorge tragen. Für die Zeit einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit im Sinne der §§ 14a bis 14c AVRAG besteht jedenfalls Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge.

(2) Der Beitragssatz gemäß Abs 1 entspricht dem Prozentsatz des jeweils gesetzlich vorgesehenen Beitrages zur Deckung des Aufwandes für die Leistungen der Krankenfürsorge oder eines gleichartigen Beitrages.

(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 7)

Kranken- und Pensionsversicherung für Arbeitslose

§ 32. (1) Arbeitslose, die der zuständigen regionalen Geschäftsstelle schriftlich bekannt geben, dass sie sich vom Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe abmelden, um sich

1. der Sterbebegleitung eines nahen Verwandten im Sinne des § 14a Abs 1 AVRAG,
2. der Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes im Sinne des § 14b AVRAG oder
3. der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 14c AVRAG (Pflegekarenz)

zu widmen, sind im Fall der Z 1 für längstens sechs Monate, im Fall der Z 2 für längstens neun Monate und im Fall der Z 3 für längstens drei Monate kranken- und pensionsversichert, wenn und solange kein Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz erfolgt und keine anderweitige Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung vorliegt. Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt 7,55 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, der Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8 vH des im § 44 Abs 1 Z 18 ASVG genannten Betrages. In der Krankenversicherung besteht nur Anspruch auf Sachleistungen, in der Pensionsversicherung werden Beitragszeiten der Pflichtversicherung erworben. *(BGBl I 2007/101 Art 9 Z 1 und 2)*

(2) Die Arbeitslosen haben der zuständigen regionalen Geschäftsstelle den Grund für die Abmeldung gemäß Abs 1 glaubhaft zu machen; auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen. Das Arbeitsmarktservice hat eine entsprechende Bestätigung über den Abmeldegrund auszustellen.

(3) Zuständig für die Durchführung der Versicherung ist entsprechend der Meldung des Arbeitsmarktservice der auf Grund des Leistungsbezuges zuständige Kranken- bzw Pensionsversicherungsträger.

(4) Die Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Abs 1 sind vom Bund zu tragen und jährlich im Nachhinein abzurechnen. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 11)*

(5) Das Arbeitsmarktservice, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die anderen betroffenen Rechtsträger sind berechtigt, geeignete Vereinbarungen zur Durchführung dieser Bestimmungen zu treffen.

(6) Abweichend von Abs 1 beträgt der Beitrag zur Krankenversicherung ab dem Jahr 2008 7,65 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG. *(BGBl I 2013/81 Art 8 Z 1)*

(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 7)

ABSCHNITT 3
Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 14)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs 2 und 3) und sich in Notlage befindet. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 11)*

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. *(BGBl 1992/416 Art I Z 19)*

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 und gemäß § 81 Abs 10. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 5 und 9)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/103 Art 11 Z 11)*

Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch

§ 34. (1) Wer ausschließlich wegen der Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin mangels Notlage keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat, hat für die Dauer der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Bezug von Notstandshilfe Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung wie während des Bezuges von Notstandshilfe. Auf den Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung sind insbesondere § 7, mit Ausnahme des Abs 1 Z 2 und 3, sowie die §§ 8 bis 13, 16, 17, 22, 24, 46, 47, 49 und 50 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes der Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung tritt. Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für den Fortbezug von Notstandshilfe gemäß § 37 erfüllt sind, sind Zeiträume mit Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung Zeiträumen des Bezuges von Notstandshilfe gleich zu stellen. Die Kranken- und Pensionsversicherung ist jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 2)*

(2) Der Anspruch weiblicher Versicherter auf Wochengeld gemäß § 162 ASVG auf Grund der nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug geltenden Schutzfrist gemäß § 122 Abs 2 und 3 ASVG wird durch den Anspruch auf Krankenversicherung gemäß Abs 1 nicht beseitigt. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 3)*

(3) Der Anspruch auf Pensionsversicherung gemäß Abs 1 besteht im Anspruch auf eine Versicherungszeit. Personen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, haben Anspruch auf eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004. Personen, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind, haben Anspruch auf eine Ersatzzeit in der Pensionsversicherung. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 2)*

(4) Für jede Person, die gemäß Abs 3 eine Ersatzzeit in der Pensionsversicherung erwirbt, ist für jeden Tag eines solchen Anspruches ein Betrag in der Höhe von 22,8 vH des durchschnittlichen Tagsatzes der Notstandshilfe des Vorjahres als Abgeltungsbetrag gemäß § 617 Abs 3 ASVG an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 2)*

(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 8)

Dauer

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 52 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 4 und 5)

Ausmaß

§ 36. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien über das Vorliegen einer Notlage im Sinne des § 33 Abs 3 zu erlassen. Vorbehaltlich einer Minderung des Anspruches durch anzurechnendes Einkommen beträgt das Ausmaß der täglichen Notstandshilfe:

1. 95 vH des Grundbetrages zuzüglich 95 vH des Ergänzungsbetrages des jeweils gebührenden täglichen Arbeitslosengeldes, kaufmännisch gerundet auf einen Cent, wenn der tägliche Grundbetrag ein Dreißigstel des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, kaufmännisch gerundet auf einen Cent, nicht übersteigt;
2. 92 vH des Grundbetrages des jeweils gebührenden täglichen Arbeitslosengeldes, kaufmännisch gerundet auf einen Cent, in den übrigen Fällen, wobei 95 vH eines Dreißigstels des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, kaufmännisch gerundet auf einen Cent, nicht unterschritten werden dürfen;

zuzüglich gebühren Familienzuschläge gemäß § 20 AlVG, soweit dadurch die Obergrenze gemäß § 21 Abs 5 nicht überschritten wird. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 7)*

(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen selbst sowie des (der) mit dem (der) Arbeitslosen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin zu berücksichtigen. Durch eine vorübergehende Abwesenheit (Kur-, Krankenhausaufenthalt, Arbeitsverrichtung an einem anderen Ort ua) wird der gemeinsame Haushalt nicht aufgelöst. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrundeliegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann. Bei der Anrechnung von Notstandshilfe auf Notstandshilfe ist sicherzustellen, daß die Anrechnung nicht wechselseitig erfolgt. Wird an Stelle einer Notstandshilfe Krankengeld bezogen, so ist dieses nur anzurechnen, wenn auch die Notstandshilfe anzurechnen wäre. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 8)*

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:
Das in einem Kalendermonat erzielte und ohne Auswirkung auf den Leistungsanspruch in diesem Kalendermonat gebliebene Einkommen des Arbeitslosen ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein Ein-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kommen aus einer Erwerbstätigkeit, das den der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG für den Kalendermonat entsprechenden Betrag nicht übersteigt. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 9)*

B. Berücksichtigung des Einkommens des (der) Ehegatten, Ehegattin, eingetragenen Partners, eingetragenen Partnerin, Lebensgefährten oder Lebensgefährtin: *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 6)*

a) Vom Einkommen des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen, der nach der Größe der Familie verschieden bemessen werden kann. Eine Anrechnung von Einkommen des Ehegatten, der Ehegattin, des eingetragenen Partners, der eingetragenen Partnerin, des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin des (der) Arbeitslosen hat insoweit zu unterbleiben, als das Haushaltseinkommen durch die Einkommensanrechnung unter den für den Haushalt geltenden Mindeststandard fallen würde. Der Mindeststandard für zwei Personen entspricht dem kaufmännisch auf volle Euro gerundeten Betrag, der sich ergibt, wenn der Richtsatz gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit aa ASVG um den von einer Person, die eine Pension in dieser Höhe bezieht, jeweils einzubehaltenden Beitrag zur Krankenversicherung vermindert wird. Der Mindeststandard erhöht sich für jede im Haushalt lebende minderjährige Person, für die der (die) Arbeitslose oder die Person, deren Einkommen anzurechnen ist, Anspruch auf Familienbeihilfe hat, um einen kaufmännisch auf volle Euro gerundeten Betrag. Der Erhöhungsbetrag entspricht für die drei ältesten minderjährigen Personen jeweils 18 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG und für jede weitere minderjährige Person jeweils 15 vH des Richtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, vermindert um den jeweils einzubehaltenden Beitrag zur Krankenversicherung. Der zu berücksichtigende tägliche Mindeststandard beträgt ein Dreißigstel des jeweiligen monatlichen Mindeststandards, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 9)*

b) Der Freibetrag nach sublit a ist um 100 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose nach dem 50. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs 2 lit b) oder länger erschöpft hat. Der Freibetrag nach sublit a ist um 200 vH zu erhöhen, wenn der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem 55. Lebensjahr einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 52 Wochen (§ 18 Abs 2 lit b) oder länger erschöpft und auf die Anwartschaft anrechenbare Zeiten (§ 14 Abs 4) von mindestens 240 Monaten oder von 1040 Wochen nachgewiesen hat. In beiden Fällen ist eine Freibetragserhöhung nur zulässig, wenn das Arbeitsmarktservice dem Arbeitslosen auch unter weitestmöglichem Einsatz von Beihilfen des Arbeitsmarktservice keine zumutbare Beschäftigung vermitteln konnte. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 14)*

c) Der Freibetrag nach sublit a ist unbeschadet sublit b um 200 vH zu erhöhen, wenn eine Arbeitslose das 54. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten 25 Jahren vor Vollendung des 54. Lebensjahres mindestens 180 Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Der letzte Satz der sublit b ist anzuwenden. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 5)*

d) Hat der Ehegatte, die Ehegattin, der eingetragene Partner, die eingetragene Partnerin, der Lebensgefährte oder die Lebensgefährtin ein schwankendes Einkommen, wie zB Akkordverdienste, regelmäßige, aber ungleiche Überstundenleistungen, so kann der Anrechnung jeweils das durchschnittliche Erwerbseinkommen der letzten drei vollen Monate für den Anspruch auf Notstandshilfe für die folgende Bezugsdauer von 52 Wochen zu Grunde gelegt werden. Zwischenzeitige Erhöhungen oder Verminderungen des schwankenden Einkommens bewirken keine Änderung der zuerkannten Notstandshilfe. Fällt das schwankende Erwerbseinkommen zur Gänze weg, ist der Anspruch auf Notstandshilfe neu zu bemessen. *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 8)*

(4) Wird Einkommen auf die Notstandshilfe angerechnet, so ist der anzurechnende Betrag auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Bei Besuch von Aus- oder Weiterbildungsmaßnahmen gewährte Beihilfen und andere Zuwendungen, die zur Abdeckung schulungsbedingter Mehraufwendungen dienen, sind nicht anzurechnen. Finanzielle Zuschüsse des Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß § 22c des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sind auf die Notstandshilfe nicht anzurechnen. *(BGBl I 2012/98 Art 8 Z 1)*

(5) Eine Erhöhung der im Abs 3 lit B lit a angeführten Freibeträge in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB Krankheit, Schwangerschaft, Niederkunft, Todesfall, Hausstandsgründung und dgl kann im Rahmen der vom Arbeitsmarktservice festgelegten Richtlinien erfolgen. Der Freibetrag für die das anzurechnende Einkommen beziehende Person gemäß Abs 3 lit B lit a ist um 80 € anzuheben, wenn dieser nicht gemäß Abs 3 lit B lit b oder c zu erhöhen ist. Der Anhebungsbetrag ist jährlich, erstmals für das Jahr 2014, mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f ASVG zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 13)*

(6) Abweichend von Abs 1 ist bei der Festsetzung des Betrages der Notstandshilfe für Zuerkennungen auf Notstandshilfe bzw Verlängerungen der Notstandshilfe ab 1. Mai 1996 wie folgt vorzugehen: Wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 20 Wochen (§ 18 Abs 1 erster Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Ausgleichszulagenrichtsatz (§ 293 Abs 1 lit a lit bb ASVG) festgelegt werden; wenn die Notstandshilfe an einen Bezug des Arbeitslosengeldes in der Dauer von 30 Wochen (§ 18 Abs 1 zweiter Satz) anschließt, darf der Grundbetrag der Notstandshilfe

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nach Einkommensanrechnung mit keinem höheren Betrag als dem Existenzminimum gemäß § 291a Abs 2 Z 1 der Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896, festgelegt werden. Bei Anschluß von Notstandshilfe an Karenzgeld oder Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs 8 ist jenes Ausmaß des Arbeitslosengeldes maßgeblich, das gebührt hätte, wenn anstelle des Karenzgeldes Arbeitslosengeld oder anstelle des Arbeitslosengeldes gemäß § 18 Abs 8 Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs 1 beantragt worden wäre. Bei erstmaligen Anträgen auf Notstandshilfe im Anschluß an den Bezug von Arbeitslosengeld bzw Karenzgeld ist diese Bestimmung erst ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Anfallstag folgt, anzuwenden. Der Beurteilung der Bezugsdauer des zugrundeliegenden Arbeitslosengeldes ist § 18 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 364/1989 zugrunde zu legen. Hat der Arbeitslose das 45. Lebensjahr vollendet, so ist der Bemessung der Notstandshilfe die längste zuerkannte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld zu Grunde zu legen. *(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 6)*

(7) § 20 Abs 6 und § 21a sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 10)*

(8) Bei Arbeitslosen, die eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz, dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz oder dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen, liegt keine Notlage vor. Dies gilt auch für den Bezug einer entsprechenden ausländischen Alterspension, Altersrente oder einer anderen gleichartigen Leistung. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 5)*

(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 6)

Einkommen

§ 36a. (1) Bei der Feststellung des Einkommens für die Beurteilung des Vorliegens von Arbeitslosigkeit (§ 12 Abs 6 lit a bis e), des Anspruches auf Familienzuschlag (§ 20 Abs 2 und 5) und für die Anrechnung auf die Notstandshilfe ist nach den folgenden Absätzen vorzugehen. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 12)*

(2) Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich den Hinzurechnungen gemäß Abs 3 und dem Pauschalierungsausgleich gemäß Abs 4. Einkommensteile, die mit dem festen Satz des § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 zu versteuern sind, bleiben außer Betracht. Die Winterfeiertagsvergütung gemäß § 13j Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl Nr 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt außer Betracht. Bezüge aus einer gesetzlichen Unfallversicherung sowie aus einer Unfallversorgung der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sind nur zu Hälfte zu berücksichtigen. *(BGBl I 2001/47 Art 11 Z 2)*

(3) Dem Einkommen nach § 2 Abs 2 EStG 1988 sind die folgenden Beträge hinzuzurechnen:

1. Steuerfreie Bezüge gemäß § 3 Abs 1 Z 4 lit a und lit e, Z 5 lit a bis d, Z 8 bis 12, Z 22 bis 24 und Z 32 sowie § 29 Z 1 zweiter Satz EStG 1988; *(BGBl I 2001/47 Art 11 Z 3)*
2. die Beträge nach den §§ 10, 18 Abs 6 und 7, 24 Abs 4 und 41 Abs 3 EStG 1988, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden; *(BGBl 1996/411 Art IV Z 7)*
3. Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl Nr 642/1973.

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 8)

(4) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land (forst)wirtschaftlichen Betrieb gelten 3 vH des Einheitswertes als monatliches Einkommen. Werden bei Einkünften aus einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit Gewinne nicht nach Führung ordnungsgemäßer Bücher oder Aufzeichnungen, sondern nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) ermittelt, sind diese Einkünfte um 10 vH zu erhöhen. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 5)*

(5) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, und bis zum Vorliegen dieses Bescheides auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise; *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 18)*
2. bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch die Vorlage einer aktuellen Lohnbestätigung; *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 13)*
3. bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft durch Vorlage des zuletzt ergangenen Einheitswertbescheides; *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 19)*
4. bei steuerfreien Bezügen durch eine Bestätigung der bezugsliquidierenden Stelle. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 13)*

(BGBl 1996/411 Art IV Z 8)

(6) Über Sonderausgaben, allfällige steuerfreie Bezüge und Beträge gemäß Abs 3 Z 2 ist eine Erklärung abzugeben.

(7) Als monatliches Einkommen gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahreseinkommens, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit das anteilsmäßige Einkommen in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist das Einkommen in einem bestimmten Kalendermonat jeweils durch Zusammenrechnung des für diesen Kalendermonat nachgewiesenen Einkommens mit den für frühere Kalendermonate desselben Kalenderjahres nachgewiesenen Einkommen geteilt durch die Anzahl der Monate im Kalenderjahr, für die eine Einkommenserklärung vorliegt, zu ermitteln. *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 20)*

(BGBl 1995/297 Art XXII Z 33)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Umsatz

§ 36b. (1) Der Umsatz wird auf Grund des Umsatzsteuerbescheides für das Kalenderjahr, in dem die Leistung nach diesem Bundesgesetz bezogen wird, festgestellt. Bis zum Vorliegen dieses Bescheides ist der Umsatz auf Grund einer jeweils monatlich im nachhinein abzugebenden Erklärung des selbständig Erwerbstätigen und geeigneter Nachweise festzustellen. *(BGBl I 1998/56 [VfGH])*

(2) Als monatlicher Umsatz gilt bei durchgehender selbständiger Erwerbstätigkeit ein Zwölftel des sich ergebenden Jahresumsatzes, bei nur vorübergehender selbständiger Erwerbstätigkeit der anteilsmäßige Umsatz in den Monaten, in denen selbständige Erwerbstätigkeit vorlag. Bis zum Vorliegen des Umsatzsteuerbescheides für das betreffende Kalenderjahr ist der Umsatz in einem bestimmten Kalendermonat jeweils durch Zusammenrechnung des für diesen Kalendermonat nachgewiesenen Umsatzes mit den für frühere Kalendermonate desselben Kalenderjahres nachgewiesenen Umsätzen geteilt durch die Anzahl der Monate im Kalenderjahr, für die eine Umsatzerklärung vorliegt, zu ermitteln. *(BGBl I 1998/56 [VfGH])*

(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 21)

Mitwirkungspflicht

§ 36c. (1) Personen, deren Einkommen oder Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, haben die erforderlichen Erklärungen und Nachweise auf Verlangen der regionalen Geschäftsstelle abzugeben bzw vorzulegen.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne des § 36a Abs 2 und 3 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung des Einkommens notwendig sind, binnen vier Wochen ab Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle mitzuteilen.

(3) Die gemäß Abs 1 und 2 bescheidmäßig festgestellten Verpflichtungen können von den Vollstreckungsbehörden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl Nr 53, erzwungen werden.

(4) Die Abgabenbehörden haben für Personen, deren Einkommen bzw Umsatz zur Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz heranzuziehen ist, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches im Ermittlungsverfahren festgestellte und für die Abgabenfestsetzung bedeutsame Daten über Anfrage den regionalen Geschäftsstellen bekanntzugeben, wenn die obgenannten Personen ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961, gilt sinngemäß.

(5) Personen, deren Einkommen oder Umsatz aus selbständiger Erwerbstätigkeit für die Beurteilung des Anspruches auf eine Leistung nach diesem Bundesgesetz herangezogen wurde, sind verpflichtet, den Einkommen- bzw den Umsatzsteuerbescheid für das Kalenderjahr, in dem die Leistung bezogen wurde, binnen zwei Wochen nach dessen Erlassung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle vorzulegen.

(6) Wenn der Leistungsbezieher oder dessen Angehöriger (Lebensgefährte) keine Nachweise nach § 36a Abs 5 und § 36b Abs 2 vorlegt bzw keine Erklärung nach § 36a Abs 6 und § 36b Abs 2 abgibt, so ist für den Leistungsbezieher kein geringfügiges Einkommen anzunehmen bzw kein Anspruch des Leistungsbeziehers auf Familienzuschlag und auf Notstandshilfe gegeben. *(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 10)*

(BGBl 1995/297 Art XXII Z 33)

Fortbezug der Notstandshilfe

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, sofern er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 und gemäß § 81 Abs 10.

(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 5)

Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind auf die Notstandshilfe die Bestimmungen des Abschnittes 1 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 3a
Besondere Leistungen für ältere Personen
(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 21)

Übergangsgeld nach Altersteilzeit

§ 39. (1) Personen, die eine Altersteilzeitvereinbarung im Sinne des § 27 dieses Bundesgesetzes abgeschlossen haben, die vor dem 1. Jänner 2013 wirksam geworden ist, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie nach Ende des Dienstverhältnisses arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs 3 lit f) sind und wegen einer Änderung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber nur deshalb kein Altersteilzeitgeld gemäß § 27 erhalten hat, weil das der verringerten Arbeitszeit entsprechende Entgelt die Höchstbeitragsgrundlage überschritten hat. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs 1 lit g (Ruhen bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht.

(2) Das Übergangsgeld nach Altersteilzeit gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes.

(3) § 23 (Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Übergangsgeld nach Altersteilzeit an die Stelle des Arbeitslosengeldes tritt.

(4) Für den Fortbezug von Übergangsgeld nach Altersteilzeit gilt § 19 Abs 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

des Arbeitslosengeldes das Übergangsgeld nach Altersteilzeit tritt. Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld nach Altersteilzeit die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen.

(5) Soweit in anderen Rechtsvorschriften keine gesonderten Regelungen für das Übergangsgeld nach Altersteilzeit getroffen wurden, sind die für das Arbeitslosengeld getroffenen Regelungen oder auf das Arbeitslosengeld bezogenen Regelungen auch auf das Übergangsgeld nach Altersteilzeit anzuwenden.

(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 11)

Übergangsgeld

§ 39a. (1) Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 in den Jahren 2004 bis 2010 erfüllen, haben bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für eine Alterspension, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonates, in dem das Regelpensionsalter erreicht wird, Anspruch auf ein Übergangsgeld, wenn sie in den letzten fünfzehn Monaten mindestens 52 Wochen arbeitslos im Sinne des § 12 (allenfalls mit Ausnahme des Abs 3 lit f) sind und trotz intensiver Bemühungen keine neue Beschäftigung antreten können. Der Zeitraum von 52 Wochen verlängert sich um Zeiträume gemäß § 15 Abs 3 Z 1. Wenn keine Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit besteht, kann die regionale Geschäftsstelle im Rahmen der Richtlinie des Arbeitsmarktservice (§ 38b AMSG) nach Anhörung des Regionalbeirates festlegen, dass solche Personen sich für eine bestimmte Zeit nicht ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereithalten (§ 7 Abs 3 Z 1) müssen. Während dieser Zeit sind § 49 (Kontrollmeldungen) und § 16 Abs 1 lit g (Ruhen bei Auslandsaufenthalt) nicht anzuwenden. Die regionale Geschäftsstelle hat für diese Personen nach Anhörung des Regionalbeirates festzulegen, dass sie der Arbeitsvermittlung wieder ständig zur Verfügung stehen müssen, wenn begründete Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt besteht. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 10)*

(2) Das Übergangsgeld gebührt in der Höhe des um 25 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe des Arbeitslosengeldes, wenn dieses auf Grund eines Ergänzungsbetrages höher ist.

(3) Bei der Ermittlung der Anwartschaft für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits herangezogene Zeiten können für den einem weiteren Anspruch auf Arbeitslosengeld gleich gestellten Anspruch auf Übergangsgeld neuerlich berücksichtigt werden. Die Anwartschaft erfüllt auch, wer in den letzten 25 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war, wobei auf die Anwartschaft anzurechnende Zeiten gemäß § 14 Abs 4 und 5 berücksichtigt und die Rahmenfrist um arbeitslosenversicherungsfreie Zeiten der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erstreckt wird.

(4) § 23 (Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Übergangsgeld an die Stelle des Arbeitslosengeldes tritt. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 12)*

(5) Für den Fortbezug von Übergangsgeld gilt § 19 Abs 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Übergangsgeld tritt. Im Übrigen gelten für das Übergangsgeld die für das Arbeitslosengeld festgelegten Bestimmungen. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 6)*

(6) Soweit in anderen Rechtsvorschriften keine gesonderten Regelungen für das Übergangsgeld getroffen wurden, sind die für das Arbeitslosengeld getroffenen oder auf das Arbeitslosengeld bezogenen Regelungen auch auf das Übergangsgeld anzuwenden. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 6)*

(7) Für Personen, die das frühestmögliche Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension gemäß § 253a ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 erst nach 2010 erfüllen, gelten die Abs 1 bis 6 ab Erreichung folgenden Mindestalters

1. im Jänner bis April 2011 für Frauen 56 Jahre 9 Monate und für Männer 61 Jahre 9 Monate,
2. im Mai bis August 2011 für Frauen 57 Jahre und für Männer 62 Jahre,
3. im September bis Dezember 2011 für Frauen 57 Jahre 3 Monate und für Männer 62 Jahre 3 Monate,
4. im Jänner bis April 2012 für Frauen 57 Jahre 6 Monate und für Männer 62 Jahre 6 Monate,
5. im Mai bis August 2012 für Frauen 57 Jahre 9 Monate und für Männer 62 Jahre 9 Monate,
6. im September bis Dezember 2012 für Frauen 58 Jahre und für Männer 63 Jahre,
7. im Jänner bis April 2013 für Frauen 58 Jahre 3 Monate und für Männer 63 Jahre 3 Monate,
8. im Mai bis August 2013 für Frauen 58 Jahre 6 Monate und für Männer 63 Jahre 6 Monate,
9. im September bis Dezember 2013 für Frauen 58 Jahre 9 Monate und für Männer 63 Jahre 9 Monate,
10. im Jänner bis April 2014 für Frauen 59 Jahre und für Männer 64 Jahre,
11. im Mai bis August 2014 für Frauen 59 Jahre 3 Monate und für Männer 64 Jahre 3 Monate,
12. im September bis Dezember 2014 für Frauen 59 Jahre 6 Monate und für Männer 64 Jahre 6 Monate,
13. im Jänner bis April 2015 für Frauen 59 Jahre 9 Monate und für Männer 64 Jahre 9 Monate.

(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 11)
(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 21)

Abschnitt 3b
Besondere Leistung für gesundheitlich beeinträchtigte Personen
(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 14)

Umschulungsgeld

§ 39b. (1) Personen, für die nach den entsprechenden Regelungen des ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) voraussichtlich im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, haben Anspruch auf Umschulungsgeld, wenn sie zur aktiven Teilnahme an für sie in Betracht kommenden beruf-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lichen Maßnahmen der Rehabilitation bereit sind, bis zur Beendigung dieser Maßnahmen, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der letzten Maßnahme. Das Umschulungsgeld gebührt ab der Feststellung des Pensionsversicherungsträgers, wenn die Geltendmachung binnen vier Wochen danach erfolgt, andernfalls erst ab Geltendmachung. Wenn das Arbeitsmarktservice zur begründeten Auffassung gelangt, dass die Realisierbarkeit beruflicher Maßnahmen der Rehabilitation nicht oder nicht mehr gegeben ist, so gebührt das Umschulungsgeld bis zur neuerlichen Entscheidung des Pensionsversicherungsträgers. Wird eine Leistung des Pensionsversicherungsträgers zuerkannt, so tritt ein Übergang des Anspruches gemäß § 23 Abs 6 ein.

(2) Die beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation sind im Rahmen der Feststellung gemäß § 367 Abs 4 Z 3 ASVG zu gestalten. Einvernehmlich kann davon unter besonderer Berücksichtigung der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften auf dem regionalen Arbeitsmarkt und ihrer Eignung für die betroffenen Personen abgewichen werden.

(3) Personen, die Umschulungsgeld beziehen, sind verpflichtet, bei der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation aktiv mitzuwirken. Personen, die dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, erfüllen den Tatbestand des § 10 Abs 1 Z 2. § 10 Abs 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Anspruches auf Arbeitslosengeld der Anspruch auf Umschulungsgeld tritt. § 10 Abs 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein berücksichtigungswürdigender Fall auch dann vorliegt, wenn eine Ausbildung nach kurzer Unterbrechung fortgesetzt wird und der Ausbildungserfolg durch die Unterbrechung nicht gefährdet ist. § 10 Abs 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Anspruches auf Arbeitslosengeld der Anspruch auf Umschulungsgeld tritt.

(4) Das Umschulungsgeld gebührt in der Phase der Auswahl und Planung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Arbeitslosengeldes und ab der Teilnahme an der ersten Maßnahme der beruflichen Rehabilitation in der Höhe des um 22 vH erhöhten Grundbetrages des Arbeitslosengeldes zuzüglich allfälliger Familienzuschläge, mindestens jedoch in der Höhe eines Dreißigstels des monatlichen Existenzminimums gemäß § 291a Abs 2 Z 1 EO, kaufmännisch gerundet auf einen Cent. Kann eine begonnene Maßnahme, obwohl keine Pflichtverletzung vorliegt, nicht mehr fortgesetzt werden oder liegt zwischen mehreren Maßnahmen aus organisatorischen Gründen ein schulungsfreier Zeitraum, so gebührt das Umschulungsgeld weiterhin in der bisherigen Höhe. Kann nach einer Pflichtverletzung gemäß Abs 3 eine begonnene Maßnahme nicht mehr fortgesetzt werden, so gebührt das Umschulungsgeld nach Ende des Anspruchsverlustes bis zur Teilnahme an der nächsten beruflichen Maßnahme der Rehabilitation nur in Höhe des Arbeitslosengeldes.

(5) Im Übrigen sind auf das Umschulungsgeld die für das Arbeitslosengeld geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Umschulungsgeld tritt. § 7 Abs 1 Z 2 und Z 3, Abs 3 Z 1, Abs 4 und Abs 8, § 8 Abs 1 erster Satz und Abs 4, § 9, § 10 Abs 1 Z 1, Z 3 und Z 4 sowie Abs 2, § 11, § 12 Abs 3 lit f, § 13, § 14, § 15, § 16 Abs 1 lit p, § 18, § 19 und § 23 Abs 1 bis 5 sind jedoch nicht anzuwenden. § 7 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass das wöchentliche Mindeststundenausmaß für die Bereithaltung zur Teilnahme an der Auswahl, Planung und Durchführung der beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation gilt. § 12 Abs 1 Z 1 ist bei Personen, die aus einem aufrechten Dienstverhältnis keinen Entgeltanspruch mehr haben und deren Anspruch auf eine Geldleistung der Krankenversicherung erschöpft ist, nicht anzuwenden.

(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 14)

ABSCHNITT 4
(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 14)

Krankenversicherung der Leistungsbezieher

§ 40. (1) Die Bezieher von Leistungen nach § 6 Abs 1 Z 1 bis 5 sowie 7 bis 9 sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 22)*

(2) Abweichend von Abs 1 sind Personen, die während ihres letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau krankenversichert waren, bei dieser Versicherungsanstalt, sowie Bezieher, die während des letzten anspruchsbegründenden Dienstverhältnisses bei einer Betriebskrankenkasse krankenversichert waren, bei dieser Betriebskrankenkasse krankenversichert, wenn sie Arbeitslosengeld für eine Bezugsdauer gemäß § 18 Abs 2 lit b oder c oder für eine verlängerte Bezugsdauer gemäß § 18 Abs 5 oder Umschulungsgeld erhalten. Dies gilt auch, wenn nach Erschöpfung der Bezugsdauer einer derartigen Leistung Notstandshilfe bezogen wird oder ein Anspruch auf Krankenversicherung gemäß § 34 besteht. Abweichend von Abs 1 sind weiters Personen, die Bildungsteilzeitgeld beziehen, bei jenem Krankenversicherungsträger versichert, bei dem sie auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses versichert sind. *(BGBl I 2004/136 Art 16 Z 2)*

(3) Die Bezieher von Leistungen gemäß § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 sowie 7 bis 9 sind überdies während der Zeit zwischen dem Ende der Anspruchsberechtigung auf die Leistungen der Krankenversicherung und dem Beginn (Wiederbeginn) des Anspruches auf eine Leistung gemäß § 6 Abs 1 Z 1 bis 3 sowie 7 bis 9 bei fehlender Schutzfrist nach § 122 Abs 2 Z 2 ASVG für längstens sechs Wochen in gleicher Weise wie während der Schutzfrist des § 122 Abs 2 ASVG krankenversichert. *(BGBl I 2006/131 Art 5 Z 2)*

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 9)

Unfallversicherung

§ 40a. Während der Teilnahme an einer Maßnahme der Nach- und Umschulung sowie zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Auftrag des Arbeitsmarktservice und während einer Bezugsdauer gemäß § 18 Abs 5 infolge Teilnahme an einer vom Arbeitsmarktservice anerkannten Maßnahme sowie während der Teilnahme an einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation gelten Personen, die Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Umschulungsgeld beziehen, als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 8 Abs 1 Z 3 lit c ASVG. Dies gilt ebenso für Personen, die Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld beziehen. Abweichend von § 74 Abs 2 ASVG gilt als Beitragsgrundlage die jeweils bezogene Leistung nach diesem Bundesgesetz. Abweichend von § 74 Abs 3 Z 2 ASVG werden die Beiträge aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. Dem Dienstgeber obliegende Meldungen hat jeweils die regionale Geschäftsstelle zu erstatten.

(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 10)

Leistungen der Krankenversicherung

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe der zuletzt bezogenen Leistung (gemäß § 6 Abs 1 Z 1, 2, 3 soweit eine Leistung gemäß § 23 Abs 1 Z 2 beantragt wurde, 4, 5, 7, 8 und 9) nach diesem Bundesgesetz, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Zusatzbetrages gemäß § 20 Abs 6. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 vH erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz, bei Beziehern von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld jedoch in der Höhe, die sich gemäß § 162 Abs 3 und 4 ASVG aus dem Arbeitsverdienst ergibt, der dem Bezug von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld vorangeht. Wenn es für die Bezieherinnen einer Notstandshilfe günstiger ist, ist das Wochengeld mit der Maßgabe nach § 162 Abs 3 ASVG zu berechnen, dass für Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld das bezogene Kinderbetreuungsgeld, höchstens jedoch der nach § 162 Abs 3a Z 2 ASVG maßgebliche Betrag, und für Zeiten des Bezuges einer Leistung nach diesem Bundesgesetz die jeweils bezogene Leistung, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Zusatzbetrages gemäß § 20 Abs 6, als Arbeitsverdienst heranzuziehen ist. Die §§ 126 Abs 1 und 139 Abs 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gelten sinngemäß. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 11)*

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gelten die Leistungen nach diesem Bundesgesetz als Entgelt.

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt in den ersten drei Tagen der Erkrankung oder Anstaltspflege die bisher bezogene Leistung. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 29)*

(4) Leistungen der Krankenversicherung werden auf Antrag der Arbeitslosen, der Krankenversicherungsträger oder der Spitalserhalter nach Entscheidung der zuständigen Landesgeschäftsstelle direkt getragen und ein entsprechender Kostenersatz geleistet, wenn

1. Arbeitslosen auf Grund eines Versehens des Arbeitsmarktservice unberechtigt ein Leistungsbezug oder ein Versicherungsschutz nach diesem Bundesgesetz zuerkannt und später widerrufen wurde,
2. Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden,
3. kein Krankenversicherungsschutz auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen besteht und
4. ein Krankenversicherungsträger, ein Spital oder ein Spitalserhalter den Ersatz der Kosten begehrt.

(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 12)

(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 18)

Beiträge und Meldungen zur Krankenversicherung

§ 42. (1) Die Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für an Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz zu erbringende Leistungen sind durch einen Krankenversicherungsbeitrag in der Höhe von 7,55 vH der bezogenen Leistung, ohne Berücksichtigung eines allfälligen Zusatzbetrages gemäß § 20 Abs 6, abzugelten. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 14)*

(2) Überdies sind die Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für an Leistungsbezieher nach diesem Bundesgesetz zu erbringende Leistungen für Krankengeld vom 4. bis 56. Krankenstandstag pro Krankenstandsfall abzugelten. Die Abgeltung hat monatlich gemeinsam mit dem Krankenversicherungsbeitrag auf der Grundlage der Anzahl der entsprechenden Krankenstandstage und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen des zweitvorangegangenen Jahres in der Höhe eines Zwölftels der entsprechenden Jahresaufwendungen zu erfolgen. Nach Vorliegen der Anzahl der entsprechenden Krankenstandstage und der durchschnittlichen Höhe der Leistungen des jeweiligen Vorjahres ist der Differenzbetrag zwischen geleisteter und auf Grund der Jahresdaten ermittelten Höhe der Abgeltung im zweiten Quartal des laufenden Jahres auszugleichen. *(BGBl I 2004/136 Art 16 Z 3)*

(3) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 24)*

(4) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat die regionale Geschäftsstelle zu erstatten. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 24)*

(5) Abweichend von Abs 1 beträgt der Beitrag zur Krankenversicherung in den Jahren 2005 bis 2007 7,5 vH und ab dem Jahr 2008 7,65 vH der bezogenen Leistung. *(BGBl I 2013/81 Art 8 Z 1; zum Außerkrafttreten siehe 80 Abs 15)*

(6) Die Aufwendungen der Träger der Krankenversicherung für an gemäß § 34 in der Krankenversicherung versicherte Personen zu erbringende Leistungen sind mit der Maßgabe, dass an die Stelle der im § 43a Abs 1 Z 1 genannten Tage die Tage der Krankenversicherung gemäß § 34 treten, gemäß § 43a Abs 1 abzugelten. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 13)*

(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 20)

§ 43. Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Leistungsbezieher und gemäß § 34 in der Krankenversicherung versicherte Personen, die aus dem Bezug von Leistungen nach diesem Bundesgesetz oder aus der Krankenversicherung gemäß § 34 ausscheiden, anzuwenden.

(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 14)

§ 43a. (1) Zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs 2 Z 2 lit b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des § 40

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 3 ist aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung für jeweils ein Kalenderjahr bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres an den jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung ein Betrag zu entrichten, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Heranziehung folgender Kriterien zu berechnen ist:

1. Zahl der Tage gemäß § 122 Abs 2 Z 2 lit b ASVG auf der Grundlage der Bescheide nach §§ 10, 11 und 25 Abs 2 und der Tage gemäß § 40 Abs 3, *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 17)*
2. tägliche Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs 6 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und *(BGBl I 2004/136 Art 16 Z 1)*
3. davon der Beitrag gemäß § 51 Abs 1 Z 1 lit f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 2c)*

(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 17)

(2) Abs 1 gilt sinngemäß zur Abgeltung des Aufwandes der Träger der Krankenversicherung auf Grund des § 122 Abs 2 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 14)*

(BGBl 1988/283 Art IX)

ARTIKEL III
Verfahren

Zuständigkeit

§ 44. (1) Die Zuständigkeit der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) richtet sich

1. soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes;
2. soweit Rechte und Pflichten der arbeitslosen, beschäftigten oder karenzierten Person betroffen sind, nach deren Wohnsitz, mangels eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthaltsort; nach Beendigung des Bezuges einer Leistung nach diesem Bundesgesetz bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei Wechsel des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes, insbesondere betreffend den Widerruf oder auch die Rückforderung von Leistungen, so lange aufrecht, bis ein neuer Anspruch geltend gemacht wird. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 21)*

(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 3)

(2) Ist auf Grund internationaler Verträge bei einem Wohnsitz im Ausland der Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe im Inland zulässig, so ist die regionale Geschäftsstelle zuständig, in deren Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dies gilt auch für die Geltendmachung des Anspruches (§ 46), die Einhaltung der Kontrollmeldungen (§ 49) und die Erfüllung der Meldepflicht (§ 50). Das gleiche gilt für den Bezug eines Pensionsvorschusses gemäß § 23. Für die Krankenversicherung des Leistungsbeziehers (§ 40 Abs 1) ist die Gebietskrankenkasse nach dem Sitz der regionalen Geschäftsstelle zuständig. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 13)

§ 45. (1) Streitigkeiten über die Arbeitslosenversicherungspflicht oder über Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind in dem für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Verfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren kommt den Landesgeschäftsstellen Parteistellung zu. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 18)*

(2) Bei Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage im Fall der Mehrfachversicherung sind die jeweiligen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung tritt. § 70a ASVG ist überdies mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des dort genannten Prozentsatzes des Erstattungsbetrages der für den von der (dem) Versicherten zu tragenden Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag geltende Prozentsatz tritt. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 18)*

(3) Wenn auf Grund des § 1 Abs 2 lit e keine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, aber trotzdem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet wurden, so sind diese Beiträge auf Antrag zurück zu erstatten. Die für die Erstattung von Beiträgen der Krankenversicherung geltenden krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Krankenversicherung die Arbeitslosenversicherung und an die Stelle des im § 70a ASVG oder im § 24b B-KUVG genannten Prozentsatzes des Erstattungsbetrages der für den vom jeweiligen Antragsteller (Dienstgeber oder Versicherten) zu tragenden Anteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag geltende Prozentsatz tritt. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 15)*

Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld

§ 46. (1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle persönlich geltend zu machen. Für die Geltendmachung des Anspruches ist das bundeseinheitliche Antragsformular zu verwenden. Personen, die über ein sicheres elektronisches Konto beim Arbeitsmarktservice (eAMS-Konto) verfügen, können den Anspruch auf elektronischem Weg über dieses geltend machen, wenn die für die Arbeitsvermittlung erforderlichen Daten dem Arbeitsmarktservice bereits auf Grund einer Arbeitslosmeldung oder Vormerkung zur Arbeitsuche bekannt sind; sie müssen jedoch, soweit vom Arbeitsmarktservice keine längere Frist gesetzt wird, innerhalb von 10 Tagen nach elektronischer Übermittlung des Antrages persönlich bei der regionalen Geschäftsstelle vorsprechen. Das Arbeitsmarktservice kann die eigenhändige Unterzeichnung eines elektronisch eingebrachten Antrages binnen einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist verlangen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Geltendmachung bestehen. Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn die arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle zumindest einmal persönlich vorgesprochen hat und das vollständig ausgefüllte Antragsformular übermittelt hat. Das Arbeitsmarktservice kann vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache absehen. Eine persönliche Vorsprache ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die arbeitslose Person aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben. Die Abgabe (das Einlangen) des Antrages ist der arbeitslosen Person zu bestätigen. Können die Anspruchsvoraussetzungen auf Grund des eingelangten Antrages nicht ohne weite-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

re persönliche Vorsprache beurteilt werden, so ist die betroffene Person verpflichtet, auf Verlangen bei der regionalen Geschäftsstelle vorzusprechen. Hat die regionale Geschäftsstelle zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen, etwa zur Beibringung des ausgefüllten Antragsformulars oder von sonstigen Unterlagen, eine Frist bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt und wurde diese ohne triftigen Grund versäumt, so gilt der Anspruch erst ab dem Tag als geltend gemacht, ab dem die beizubringenden Unterlagen bei der regionalen Geschäftsstelle eingelangt sind. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 10)*

(2) Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen bezeichnen, bei denen der Arbeitslose den Anspruch geltend machen kann. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 5)*

(3) Abweichend von Abs 1 gilt:

1. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einer regionalen Geschäftsstelle vorgesprochen und stellt sich später heraus, daß hiefür nicht diese, sondern eine andere regionale Geschäftsstelle zuständig ist, so gilt als Tag der Geltendmachung der Tag der Vorsprache bei der erstgenannten regionalen Geschäftsstelle, sofern der Arbeitslose seinen Antrag binnen angemessener Frist bei der an sich zuständigen regionalen Geschäftsstelle einbringt.
2. Hat der Arbeitslose zwecks Geltendmachung von Arbeitslosengeld bei einem Amtstag der regionalen Geschäftsstelle vorgesprochen, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern die Vorsprache an dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit nächstfolgenden Amtstag erfolgt ist.
3. Hat der Arbeitslose seinen Wohnsitz (Aufenthaltsort) nach Eintritt der Arbeitslosigkeit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen regionalen Geschäftsstelle verlegt, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern der Arbeitslose binnen angemessener Frist bei der nunmehr zuständigen regionalen Geschäftsstelle zwecks Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorspricht.
4. Hat der Arbeitslose vom Umstand der Beendigung seines Lehrverhältnisses nach § 14 Abs 2 lit d des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969, oder § 132 Z 8 des Landarbeitsgesetzes 1984 (LAG), BGBl Nr 287, erst verspätet Kenntnis erlangt, so gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ab dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit, sofern der Arbeitslose binnen einer Woche ab Kenntnis oder Rückkehr von der Berufsschule bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle zwecks Geltendmachung des Arbeitslosengeldes vorspricht. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 11)*

(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)

(4) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch bei der regionalen Geschäftsstelle nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, die Art der Lösung des Dienstverhältnisses und erforderlichenfalls über die Höhe des Entgeltes beizubringen. Die Bestätigung über die Höhe des Entgeltes ist über Aufforderung durch die regionale Geschäftsstelle beizubringen, wenn keine Jahresbemessungsgrundlage (§ 21 Abs 1) vorliegt. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung. Wenn die regionale Geschäftsstelle dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden. *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 14)*

(5) Wird der Bezug von Arbeitslosengeld unterbrochen oder ruht der Anspruch (§ 16), wobei der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein nicht bekannt ist, so ist der Anspruch auf das Arbeitslosengeld oder auf den Fortbezug neuerlich geltend zu machen. Wenn der Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum 62 Tage nicht übersteigt, so genügt für die Geltendmachung die Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die Wiedermeldung kann telefonisch oder elektronisch erfolgen, soweit die regionale Geschäftsstelle nicht ausdrücklich eine persönliche Wiedermeldung vorschreibt. Die regionale Geschäftsstelle kann die persönliche Geltendmachung oder Wiedermeldung insbesondere vorschreiben, wenn Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung bestehen oder eine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche nach Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung. *(BGBl I 2010/5 Z 3)*

(6) Hat die arbeitslose Person den Eintritt eines Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestandes wie zB die bevorstehende Aufnahme eines Dienstverhältnisses ab einem bestimmten Tag mitgeteilt, so wird der Bezug von Arbeitslosengeld ab diesem Tag unterbrochen. Tritt der Unterbrechungs- oder Ruhenstatbestand nicht ein, so genügt für die Geltendmachung die Wiedermeldung bei der regionalen Geschäftsstelle. Die Wiedermeldung kann telefonisch oder elektronisch erfolgen, soweit die regionale Geschäftsstelle nicht ausdrücklich eine persönliche Wiedermeldung vorschreibt. Die regionale Geschäftsstelle kann die persönliche Wiedermeldung insbesondere vorschreiben, wenn Zweifel an der Verfügbarkeit zur Arbeitsvermittlung bestehen oder eine persönliche Abklärung zur Wahrung oder Verbesserung der Vermittlungschancen erforderlich ist. Erfolgt die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche nach der Unterbrechung, so gebührt das Arbeitslosengeld erst wieder ab dem Tag der Wiedermeldung. *(BGBl I 2010/5 Z 3)*

(7) Ist der regionalen Geschäftsstelle das Ende des Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraumes im Vorhinein bekannt und überschreitet die Unterbrechung oder das Ruhen den Zeitraum von 62 Tagen nicht, so ist von der regionalen Geschäftsstelle ohne gesonderte Geltendmachung und ohne Wiedermeldung über den Anspruch zu entscheiden. Die arbeitslose Person ist in diesem Fall im Sinne des § 50 Abs 1 verpflichtet, den Eintritt in ein Arbeitsverhältnis oder sonstige maßgebende Änderungen, die im Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum eintreten, der regionalen Geschäftsstelle zu melden. In allen übrigen Fällen ist der Anspruch neuerlich geltend zu machen. *(BGBl I 2010/5 Z 3)*

§ 47. (1) Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe anerkannt, so ist dem Leistungsbezieher eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. Wird der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Anspruch nicht anerkannt, so ist darüber dem Antragsteller ein Bescheid auszufolgen. Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung. *(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 14)*

(2) Personen, die Kontrollmeldungen einzuhalten haben, ist von der regionalen Geschäftsstelle eine Meldekarte auszustellen, in der insbesondere die Zahl, die Zeit und der Ort der einzuhaltenden Kontrollmeldungen anzugeben sowie die eingehaltenen Kontrollmeldungen zu bestätigen sind. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

§ 48. (1) Wenn in Fällen von Streik oder Aussperrung im Sinne des § 13 die Frage strittig ist, ob die Arbeitslosigkeit die Folge eines durch Streik oder Aussperrung verursachten Betriebsstillstandes ist, entscheidet darüber die Landesgeschäftsstelle. *(BGBl I 2013/71 Art 10 Z 1)*

(2) Die Entscheidung nach Abs 1 ist von der regionalen Geschäftsstelle seiner Entscheidung über den Leistungsanspruch zugrunde zu legen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

Kontrollmeldungen

§ 49. (1) Zur Sicherung des Anspruches auf den Bezug von Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe hat sich der Arbeitslose wöchentlich mindestens einmal bei der nach seinem Wohnort zuständigen regionalen Geschäftsstelle unter Vorweisung der Meldekarte persönlich zu melden. Je nach der Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle die Einhaltung von Kontrollmeldungen gänzlich nachsehen, die Zahl der einzuhaltenden Kontrollmeldungen herabsetzen oder öftere Kontrollmeldungen vorschreiben. Die regionale Geschäftsstelle kann auch öftere Kontrollmeldungen vorschreiben, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Arbeitslosengeld bzw die Notstandshilfe nicht gebührt. Die näheren Bestimmungen über die Kontrollmeldungen trifft die Landesgeschäftsstelle. Die Landesgeschäftsstelle kann auch andere Stellen als Meldestellen bezeichnen. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 16)*

(2) Ein Arbeitsloser, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine Kontrollmeldung unterläßt, ohne sich mit triftigen Gründen zu entschuldigen, verliert vom Tage der versäumten Kontrollmeldung an bis zur Geltendmachung des Fortbezuges den Anspruch auf Arbeitslosengeld bzw Notstandshilfe. Liegen zwischen dem Tag der versäumten Kontrollmeldung und der Geltendmachung mehr als 62 Tage, so erhält er für den übersteigenden Zeitraum kein Arbeitslosengeld bzw keine Notstandshilfe. Der Zeitraum des Anspruchsverlustes verkürzt sich um die Tage einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung, die er in diesem Zeitraum ausgeübt hat. Ist die Frage strittig, ob ein triftiger Grund für die Unterlassung der Kontrollmeldung vorliegt, so ist der Regionalbeirat anzuhören. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 12)*

Anzeigen

§ 50. (1) Wer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist verpflichtet, die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs 3 unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle anzuzeigen. Darüber hinaus ist jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen sowie jede Wohnungsänderung der regionalen Geschäftsstelle ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche seit dem Eintritt des Ereignisses anzuzeigen. Bei Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs 5 trifft die Anzeigepflicht auch den Träger der Einrichtung. Bei Bezug von Weiterbildungsgeld oder Bildungsteilzeitgeld trifft die Anzeigepflicht auch den Arbeitgeber. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 3)*

(2) Die regionale Geschäftsstelle ist berechtigt, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch zweckdienliche Erhebungen zu überprüfen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

Auszahlung der Leistungen

§ 51. (1) Die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz (§ 6 Abs 1) obliegen nach Maßgabe des § 2 Abs 1 bis 4 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl Nr 757/1996, der Bundesrechenzentrum GmbH. Generelle Änderungen in der Höhe dieser Leistungen sind auf Mitteilung des Arbeitsmarktservice von der Bundesrechenzentrum GmbH vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind. *(BGBl 1996/757 24)*

(2) Die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz erfolgt jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse auf ein Scheckkonto des Leistungsbeziehers bei der Österreichischen Postsparkasse oder auf ein Girokonto des Leistungsbeziehers bei einer anderen inländischen Kreditunternehmung. Ist die Überweisung auf ein Konto nicht möglich, so erfolgt die Auszahlung der Leistungen jeweils an einem bestimmten Tag im Monat für einen Monat bar im Nachhinein über die Österreichische Postsparkasse. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die regionale Geschäftsstelle jeweils eine Sonder- oder Zwischenauszahlung veranlassen. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 25)*

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB im Falle einer besonderen finanziellen Notlage oder einer Rückbuchung, kann die regionale Geschäftsstelle eine Barauszahlung unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Anspruchstage vornehmen. Dies kann auch vor der Zuerkennung des Anspruches erfolgen, sofern mit der Zuerkennung gerechnet werden kann. Eine wiederholte Barauszahlung ist jedoch nicht vorzunehmen, wenn sie in der Absicht begehrt wird, die im Abs 2 festgelegte monatliche Auszahlung zu umgehen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(4) Die von den Leistungsbeziehern zu entrichtende Gebühr für Krankenscheine (§ 135 Abs 3 ASVG) und Zahnbehandlungsscheine (§ 153 Abs 4 ASVG) sowie das Service-Entgelt (§ 31c Abs 2 ASVG) sind vom auszuzahlenden Betrag einzubehalten. Das Service-Entgelt ist höchstens bis zur Höhe der für den Monat November gebührenden Leistung Anfang Dezember an die Krankenkassen abzuführen. Der Hauptverband hat dem Arbeitsmarktservice alle zur Einhebung des Service-Entgelts notwendigen Daten jeweils bis 20. November eines Jahres elektronisch zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2005/71 Art 6 Z 1)*

(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 15)

§ 52. Alle Zahlungen sind in Euro und Cent zu leisten.

(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 8)

§ 53. (1) Solange ein zuschlagsberechtigter Angehöriger nicht in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitslosen aufgenommen wird oder wenn ein Arbeitsloser seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber einem zuschlagsberechtig-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ten Angehörigen nicht nachkommt, kann die regionale Geschäftsstelle anordnen, daß ein angemessener Teil des Arbeitslosengeldes dem Angehörigen oder der Person, Anstalt oder Behörde ausgezahlt wird, in deren Obhut er sich befindet. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(2) Ist der Bezugsberechtigte handlungsunfähig, so ist die Leistung dessen gesetzlichem Vertreter oder dessen Bevollmächtigtem zur Verwendung für den Bezugsberechtigten auszuzahlen.

(3) Ist der Bezugsberechtigte trunksüchtig oder rauschgiftsüchtig, so kann die Leistung verläßlichen Familienangehörigen oder der Aufenthaltsgemeinde zur Verwendung für den Bezugsberechtigten ausgezahlt werden.

§ 54. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen.

(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 16)

Mitwirkung der Gemeinden

§ 55. (1) Die Gemeinden sind auf Verlangen der Landesgeschäftsstelle verpflichtet, bei der Geltendmachung des Anspruches, bei der Kontrollmeldung und bei der Auszahlung des Arbeitslosengeldes mitzuwirken. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 5)*

(2) Den Gemeinden kann der ihnen aus der Mitwirkung nach Abs 1 erwachsende Verwaltungsmehraufwand vergütet werden. Das gleiche gilt, wenn Gemeinden zu Zahlstellen im Sinne des § 51 Abs 1 bestellt werden. Das Ausmaß der Vergütung bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Entscheidung

§ 56. (1) Über Ansprüche auf Leistungen entscheidet die regionale Geschäftsstelle. Über die Anerkennung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs 6 entscheidet die Landesgeschäftsstelle.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, dem zwei fachkundige Laienrichter angehören, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung durch die Geschäftsstelle beträgt zehn Wochen.

(3) Beschwerden gegen Bescheide einer Geschäftsstelle und Vorlageanträge haben keine aufschiebende Wirkung. Im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung kann die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden, wenn

1. der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde innerhalb der Beschwerdefrist gestellt wird,
2. die Beschwerde nicht von vornherein aussichtlos erscheint und
3. keine begründeten Zweifel an der Einbringlichkeit allfälliger Rückforderungen bestehen.

(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 17)

(4) Das Vorschlagsrecht für die Bestellung der erforderlichen Anzahl fachkundiger Laienrichter und Ersatzrichter steht für den Kreis der Arbeitgeber der Wirtschaftskammer Österreich und für den Kreis der Arbeitnehmer der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu. Die vorgeschlagenen Personen müssen über besondere fachliche Kenntnisse betreffend den Arbeitsmarkt und die Arbeitslosenversicherung verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BGBl I Nr 10/2013).

(BGBl I 2013/71 Art 10 Z 2)

§ 57. Bescheide der regionalen Geschäftsstellen und der Landesgeschäftsstellen, die zu diesem Bundesgesetz oder zu einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung im Widerspruch stehen oder mit denen ein dem Sinne dieses Bundesgesetzes widersprechender Ermessensakt gesetzt wurde, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG).

(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 15)

Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe ist dieser Artikel mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Arbeitslosengeldes die Notstandshilfe tritt.

(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 17)

§ 59. *(aufgehoben durch BGBl I 1997/47 Art 2 Z 18)*

ARTIKEL IV

(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 6 Z 20)

§§ 60 bis 65a. *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 6 Z 20)*

ARTIKEL V

§ 66. *(aufgehoben durch BGBl I 1998/6 Art 1 Z 16)*

Sonderbestimmungen für Strafgefangene

§ 66a. (1) Personen, die sich auf Grund eines gerichtlichen Urteils in Strafhaft oder in einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme nach den §§ 21 Abs 2, 22 und 23 des Strafgesetzbuches befinden und ihrer Arbeitspflicht gemäß § 44 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl Nr 144/1969, in der jeweils geltenden Fassung nachkommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert.

(2) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Strafgefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nachkommt, und endet mit dem Tag, an dem er seiner Arbeitspflicht letztmalig nachkommt. Die Arbeitspflicht gilt insbesondere auch dann als erfüllt, wenn der Strafgefangene oder Untergebrachte wegen des Besuches eines Lehrganges zur Berufsausbildung oder -fortbildung oder wegen Krankheit nicht gearbeitet hat. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 21)*

(3) Als Bemessungsgrundlage gemäß § 21 gilt die nach Abs 5 versicherte Arbeitsvergütung. Wenn jedoch die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld ohne Heranziehung der Versicherungszeit nach Abs 1 und 2 erfüllt wird, ist die Arbeitsvergütung bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes außer Betracht zu lassen.

(4) Die Bestätigung gemäß § 46 Abs 4 ist von der Justizanstalt auszustellen und hat die Dauer der Freiheitsstrafe,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

die Dauer der Arbeitslosenversicherungspflicht und die Höhe der Beitragsgrundlage zu enthalten. Die Justizanstalt ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Als Beitragsgrundlage gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr 315/1994, gilt die gemäß § 52 des Strafvollzugsgesetzes festgesetzte, um 25 vH erhöhte Arbeitsvergütung, die bei einer wöchentlichen Normalarbeitszeit nach dem Kollektivvertrag für die eisen- und metallerzeugende und -verarbeitende Industrie erzielt wird. Für versicherungspflichtige Zeiträume, in denen keine Arbeitsvergütung erzielt werden kann, ist als Beitragsgrundlage die letzte Beitragsgrundlage oder, wenn eine solche nicht vorliegt, die niedrigste mögliche Beitragsgrundlage heranzuziehen; für solche Zeiträume entrichtet der Bund (Bundesministerium für Justiz) den gesamten Beitrag. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 20)*

(6) Für Strafgefangene sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse zu entrichten. Hiebei ist der Bund (Bundesministerium für Justiz) einem Dienstgeber gleichzuhalten. Die Meldung zur Arbeitslosenversicherung und die Beitragsabfuhr wird durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz geregelt.

(7) Bei Anwendung des § 69 (Rechtshilfe- und Auskunftspflicht) stehen die nach Abs 1 und 2 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegenden Personen den Arbeitnehmern und die Justizanstalten den Betriebsinhabern gleich.

(8) Die Versicherungspflicht gemäß Abs 2 besteht nicht, soweit die Strafgefangenen oder Untergebrachten als Dienstnehmer gemäß § 1 Abs 2 lit e von der Versicherungspflicht gemäß § 1 Abs 1 ausgenommen wären. In diesem Fall ist § 14 Abs 4 lit f mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit die Zeiten der Erfüllung der Arbeitspflicht treten, anzuwenden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 30)*

(BGBl 1993/799 Art VII Z 1)

ARTIKEL VI
Allgemeine Bestimmungen

Übergang von Ansprüchen

§ 67. Hat ein Sozialhilfeträger einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und wird dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat die regionale Geschäftsstelle dem Sozialhilfeträger die Sozialhilfeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) hinaus. Die regionale Geschäftsstelle kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung sie verpflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) anrechnen. Die regionale Geschäftsstelle kann die Erstattung dem Sozialhilfeträger insoweit verweigern, als sie das Arbeitslosengeld (die Notstandshilfe) bereits ausgezahlt hat, ohne die Vorleistung des Sozialhilfeträgers gekannt zu haben.

(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)

Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen

§ 68. (1) Die pfändbaren Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 291b der Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896, sinngemäß anzuwenden ist, rechtswirksam verpfändet werden. *(BGBl I 2005/111 [VfGH])*

(2) Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz pfändbar sind.

(BGBl 1991/628 Art VII Z 2)

Rechtshilfe und Auskunftspflicht

§ 69. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Landesgeschäftsstellen und die regionalen Geschäftsstellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs 4 Z 3 lit b ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beträge, mit denen sie versichert waren, an die regionalen Geschäftsstellen, Landesgeschäftsstellen sowie an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden. § 321 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt auch zwischen den regionalen Geschäftsstellen bzw Landesgeschäftsstellen und den Versicherungsträgern (dem Hauptverband). *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 12)*

(2) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, den Landesgeschäftsstellen und den regionalen Geschäftsstellen alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1 und 5)*

(3) Die Finanzämter haben den regionalen Geschäftsstellen die Daten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung mitzuteilen. *(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 17)*

(4) Der Bundesminister für Inneres hat den regionalen Geschäftsstellen die Meldedaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16 des Meldegesetzes 1991, BGBl Nr 9/1992, unentgeltlich in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 26)*

(5) Die gemäß Abs 1 bis 4 gegenüber den regionalen Geschäftsstellen bestehenden Verpflichtungen bestehen auch gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht, soweit die entsprechenden Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung seiner Aufgaben bilden. *(BGBl I 2013/71 Art 10 Z 3)*

Stempel- und Gebührenfreiheit

§ 70. (1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die §§ 76 bis 78 des AVG 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 71. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zum 4 000 Euro zu bestrafen, wer als Dienstgeber oder dessen Beauftragter die Ausstellung der im § 46 Abs 4 vorgesehenen Bestätigungen grundlos verweigert, in diesen Bestätigungen wissentlich unwahre Angaben macht oder der ihm nach § 69 Abs 2 obliegenden Auskunftspflicht nicht nachkommt.

(2) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch nimmt oder genießt, ohne dazu berechtigt zu sein, oder zu solchen Missbräuchen anstiftet oder Hilfe leistet.

(3) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 200 Euro bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall von 400 Euro bis zu 4 000 Euro zu bestrafen, wer vorsätzlich unwahre Angaben zur Erreichung eines besonderen Entgeltschutzes nach Teilzeitbeschäftigungen macht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die unwahren Angaben im Rahmen eines Anspruchsverlustes gemäß § 10 Abs 2 berücksichtigt wurden. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 22)*

(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 17)

Pauschalierter Aufwandsersatz

§ 72. (1) Beziehern von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die eine ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegende Anzeige unterlassen oder unwahre Angaben machen, kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, unbeschadet des § 71, einen pauschalierten Aufwandsersatz bis zu 200 Euro vorschreiben. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 1)*

(2) Ein pauschalierter Aufwandsersatz gemäß Abs 1 kann durch Abzug von einer nach diesem Bundesgesetz zu erbringenden Geldleistung eingebracht werden.

(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 17)

Zufluss der Mittel

§ 73. Die Eingänge aus den gemäß § 71 verhängten Geldstrafen und den gemäß § 72 vorgeschriebenen pauschalierten Aufwandsersätzen fließen dem Arbeitsmarktservice zu.

(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 17)

ARTIKEL VII
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmungen bei Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen

§ 74. Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Bundesgesetzes, mit dem die Beträge im § 5 Abs 2 lit a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Geringfügigkeitsgrenzen) erhöht werden, nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, nach dem jeweiligen Bundesgesetz, mit dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.

§ 75. Sofern die im § 74 genannten Personen Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl Nr 16/1970, sind, können sie bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger den Antrag stellen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden zu werden. Einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.

Anhörung des Regionalbeirates

§ 76. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz der Regionalbeirat anzuhören ist, kann dieser unter Bedachtnahme auf die Arbeitsmarktlage einhellig bestimmen, daß bei bestimmten Gruppen von Geschäftsfällen an die Stelle der Anhörung die nachträgliche Berichterstattung durch den Leiter der regionalen Geschäftsstelle oder einen von ihm damit betrauten Bediensteten der regionalen Geschäftsstelle treten kann.

(2) Ist eine besondere Geschäftsstelle für Versicherungsdienste eingerichtet, so hat die Anhörung des Regionalbeirates der nach dem Wohnsitz (Aufenthaltsort) oder nach beruflichen (fachlichen) Merkmalen des Arbeitslosen zuständigen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu erfolgen.

(BGBl 1994/314 Art 6 Z 22)

Anhörungsrecht

§ 76a. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vor Erlassung von grundsätzlichen Durchführungserlässen zu diesem Bundesgesetz anzuhören.

(BGBl 1987/615 Art I Z 25)

Aufhebung von Vorschriften

§ 77. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, BGBl Nr 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) sowie alle reichsrechtlichen Vorschriften, soweit sie sich auf Materien erstrecken, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl Nr 221, betreffend die Herabsetzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge und Verwendung eines Teiles des Arbeitslosenversicherungsbeitrages der Arbeiter zugunsten der Invalidenversicherung.

(2) Die gemäß Abs 1 Z 1 außer Kraft getretenen reichsrechtlichen Vorschriften werden durch Kundmachung des Bundesministers für soziale Verwaltung verlautbart.

Vollziehung

§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs 2 lit b ist der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut. *(BGBl 1983/617 Art IV)*

Inkrafttreten

§ 79. (1) § 14 Abs 7, § 18 Abs 8, § 31a Abs 10 bis 12, § 40a erster Satz und § 60 Abs 2 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/18 Art II Z 2)*

(2) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 18/1993 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/18 Art II Z 2)*

(3) § 48 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 257/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden. *(BGBl 1993/257 Art 1 Z 2)*

(4) Der mit Bundesgesetz BGBl Nr 799/1993 eingefügte § 66a tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Jänner 1994 in Kraft treten. *(BGBl 1993/799 Art VII Z 2)*

(5) § 9 Abs 1, § 10 Abs 1, § 18 Abs 5 und 6, § 25 Abs 2 bis 7, § 36 Abs 3 lit B sublit b, c und e sowie § 76 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art IV Z 11)*

(6) Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem im Abs 5 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten. *(BGBl 1993/502 Art IV Z 11)*

(7) § 12 Abs 3 lit g und h, Abs 4, Abs 6 lit c, § 12 Abs 9 bis 11, § 16 Abs 1 lit a, § 20 Abs 4 erster Satz, § 21 Abs 3, Abs 4 Z 1 lit a und b, § 25 Abs 1 letzter Satz, § 26 Abs 3 lit e, Abs 4 lit d, § 27 Abs 1 bis 4, § 32, § 32a und § 36 Abs 3 lit A sublit f und lit B sublit d erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 817/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Die Änderung der Höhe des Familienzuschlages im § 20 Abs 4 erster Satz und der Lohnklasse im § 21 Abs 3 gilt für alle Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1994 geltend gemacht werden. Für die übrigen Fälle ist der Familienzuschlag von 22,60 S täglich und die Lohnklassentabelle gemäß § 21 Abs 3 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 364/1989 und 412/1990 sowie der Verordnungen BGBl Nr 717/1990, 594/1991 und 753/1992 weiter anzuwenden. *(BGBl 1993/817 Art I Z 21)*

(8) § 1 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 817/1993 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. *(BGBl 1993/817 Art I Z 21)*

(9) §§ 60, 64, 64a sowie 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 25/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 23)*

(10) Die §§ 8 Abs 2 und 3, 9 Abs 1 und 5, 10 Abs 1 und 2, 12 Abs 4 und 10, 14 Abs 1 Z 1 und 2), 15 Abs 1 Z 1 lit b, 15 Abs 3, 18 Abs 6 und 8 lit d, 21 Abs 6, 25 Abs 4, 6 und 7, 32a Abs 1 und 2, 36 Abs 2 und 3, 40a, 41 Abs 5, 42 Abs 4, 44 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 45, 46, 47 Abs 2, 48 Abs 1 und 2, 49 Abs 1 und 2, 50, 51 Abs 2, 48 Abs 1 und 2, 49 Abs 1 und 2, 50, 51 Abs 2 und 3, 53 Abs 1, 55 Abs 1, 56, 57, 67, 69, 72 Abs 1 und 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/314 Art 6 Z 23)*

(11) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/47 Art 2 Z 19)*

(12) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/47 Art 2 Z 19)*

(13) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/47 Art 2 Z 19)*

(14) § 40 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft und ist auf Neuansprüche ab 1. Juli 1994 anzuwenden. *(BGBl 1994/450 Art IX Z 4)*

(15) § 51 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/450 Art IX Z 4)*

(16) § 66a Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft *(BGBl 1994/450 Art IX Z 4)*

(17) § 18 Abs 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 133/1995 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *(BGBl 1995/133 Art I Z 3)*

(18) § 1, § 3 Abs 3, § 6 Abs 1, § 16 Abs 3, § 17 Abs 1, § 21 Abs 4, § 25 Abs 1, § 42 Abs 1 und § 46 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 38)*

(19) § 12, § 14 Abs 2, § 20 Abs 2 und 5, § 21 Abs 3, § 26 Abs 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b, § 36c und § 39 Abs 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1995 liegt; wobei § 14 Abs 2 im Zusammenhang mit § 26 erst auf Fälle anzuwenden ist, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 133/1995 und der Verordnung BGBl Nr 977/1994. § 12, § 26 Abs 3 und 4, § 36, § 36a, § 36b und § 36c sind jedoch ab 1. Jänner 1996 auf alle Fälle anzuwenden. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 38)*

(20) § 26 Abs 2, § 27, § 31a, § 31b und § 32 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 31. Dezember 1995 liegt. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 133/1995. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 38)*

(21) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995 können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit Inkrafttreten der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

jeweiligen Gesetzesbestimmungen in Kraft treten. *(BGBl 1995/297 Art XXII Z 38)*

(22) § 21 Abs 4 Z 1 lit a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 153/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/153 Art 1 Z 6)*

(23) § 36 Abs 3 lit B, § 71 und § 72 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 153/1996 treten mit 1. April 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/153 Art 1 Z 6)*

(24) § 26 Abs 1 Z 2 und Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(25) § 7 Abs 1 bis 3 Z 1 und Abs 5, § 10 Abs 1, § 12 Abs 3 bis 6, § 15, § 18 Abs 5, § 19 Abs 1, § 20 Abs 5, § 23, § 25 Abs 2, § 26 Abs 3 lit e, § 33 Abs 4, § 36a Abs 2, § 37, § 39, § 40a, § 43a, § 44 Abs 1 Z 1, § 49 Abs 2 und § 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. § 23 ist auf alle Fälle der Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung anzuwenden, die nach dem 30. April 1996 beim Pensionsversicherungsträger beantragt werden. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(26) § 26 Abs 1 Z 1 und Abs 3, § 26a Abs 1 Z 3 lit a, § 27, § 28, § 31, § 31a und § 31b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft und gelten für Geburten nach dem 30. Juni 1996. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(27) § 36 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft und mit 31. Dezember 1997 außer Kraft. Damit treten die früheren Bestimmungen wieder in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(28) § 7 Abs 3 Z 2 und Abs 4, § 20 Abs 2 und § 36 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft und gelten für Ansprüche, deren Anfallstag nach dem 30. April 1996 liegt. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(29) § 21 Abs 1 und 2 und § 46 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(30) *(aufgehoben durch BGBl I 1998/6 Art 1 Z 17)*

(31) § 21 Abs 10 tritt mit Ablauf des 30. April 1996 außer Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 23 Z 52)*

(32) § 36 Abs 3 lit B sublit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 411/1996 tritt mit 1. April 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 13)*

(33) § 12 Abs 3 lit g, § 21 Abs 1, § 25 Abs 2, § 36 Abs 3 lit A und 6, § 42 Abs 1, § 43, § 49 Abs 2 und § 81 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 411/1996 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 13)*

(34) § 36a Abs 3 und 5 und § 36b Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 411/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 13)*

(35) § 36a Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 417/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/417 Art III Z 2)*

(36) § 1 Abs 2 lit e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 600/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/600 Art VI Z 2)*

(37) § 81 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 600/1996 tritt mit 1. Mai 1995 in Kraft. *(BGBl 1996/600 Art VI Z 3)*

(38) § 51 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 764/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/764 Art VIII Z 2)*

(39) Die §§ 6, 12 Abs 7, 14 Abs 7 bis 9, 15 Abs 1, 16 Abs 1, 18 Abs 8, 19 Abs 3, 20 Abs 2, 23, 25, Abs 8, 33 Abs 1 und 4, 34 Abs 4, 36 Abs 6, 36a Abs 1, 36c Abs 6, 39, 41, 44, 47 Abs 1, 51, 54 und 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 47/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. Für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 ist dieses Bundesgesetz weiterhin in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Bei Mehrlingsgeburten ist § 20 Abs 5 für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1997 jedoch nicht mehr anzuwenden. § 31a Abs 1 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdruckes „Anwartschaft" der Ausdruck „Voraussetzungen" tritt. § 26 Abs 3 lit e in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung ist auf nach dem 31. Dezember 1997 liegende Zeiträume nicht mehr anzuwenden. Statt dessen sind § 2 Abs 3 bis 5 und § 45 Abs 3 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1998 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt. § 43 Abs 2 KGG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1998 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Karenzgeldes das Karenzurlaubsgeld tritt und der Antrag auch bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gestellt werden kann. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 18)*

(40) § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und gilt für Zuerkennungen ab 1. Jänner 1998. Für die übrigen Fälle ist diese Bestimmung weiterhin in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Die §§ 33 Abs 2 und 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/1997 treten mit 1. April 1998 in Kraft und gelten für Fälle, deren Arbeitslosengeld- oder Karenz(urlaubs)geldanspruch frühestens mit Ablauf des 31. März 1998 erschöpft war. Für die übrigen Fälle sind diese Bestimmungen weiterhin in der am 31. März 1998 geltenden Fassung anzuwenden. § 51 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 764/1996 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. *(BGBl I 1998/55)*

(41) § 1 Abs 1, 2 und 4, § 6 Abs 1, § 12 Abs 3 und 6, § 14 Abs 8, § 15 Abs 1 Z 1 lit f und Abs 2 Z 1, § 20 Abs 2, § 21 Abs 1 und 2, § 26, § 27, § 28, § 36 Abs 1 und Abs 3 lit A, § 40a, § 41 Abs 1, § 44 Abs 1, § 46 Abs 1 und 4 sowie § 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/139 Art 5 Z 16)*

(42) Die §§ 12 Abs 7, 16 Abs 1 und 2, 18 Abs 5, 28, 33 Abs 5, 36 Abs 3 lit A und Abs 6, 36a Abs 1 und Abs 5, 43a und 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. § 12 Abs 3 lit g und § 21a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und sind auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1997 anzuwenden. § 36 Abs 6 in

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft und gilt für die Auszahlung von Notstandshilfe für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1997. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 19)*

(43) § 18 Abs 7 und Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 126/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/126 Art II Z 2)*

(44) Die §§ 14 Abs 4 lit b, 15 Abs 1 Z 1 lit e und 16 Abs 1 lit h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/30 Art 13 Z 4)*

(45) § 18 Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 tritt mit 1. August 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 23)*

(46) § 1 Abs 1, § 12, § 15, § 16 Abs 1, § 18 Abs 7, 8 und 9, § 20 Abs 1, § 21 Abs 1 und 10, § 23, § 25 Abs 1, § 26 Abs 4, § 36a, § 36b und § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 treten mit 1. Oktober 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/148 Art 1 Z 23)*

(47) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 167/1998 tritt mit 1. April 1998 in Kraft und gilt bei erstmaliger Zuerkennung von Notstandshilfe nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, Karenz(urlaubs)geld oder Notstandshilfe gemäß § 34 Abs 4 in der Fassung vor dem 1. April 1998. § 33 Abs 2 lit a in der Fassung vor dem 1. April 1998 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Wurde die Gewährung von Notstandshilfe auf Grund des Abs 40 versagt, hat auf Antrag eine neuerliche Beurteilung zu erfolgen. *(BGBl I 1998/167 Z 2)*

(48) § 18 und § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 15/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/15 Art 1 Z 4)*

(49) § 39 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/153 Art 4 Z 5)*

(50) Die §§ 18 Abs 8 Z 2, 33 Abs 5 und 39 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Grund von Geburten nach dem 31. Dezember 1999. *(BGBl I 1999/153 Art 4 Z 5)*

(51) § 1 Abs 1 lit j, § 25 und § 56 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 treten mit 1. Juli in Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 18)*

(52) § 7 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 tritt mit 1. August 1999 in Kraft und gilt für Geltendmachungen nach dem 31. Juli 1999. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 18)*

(53) § 6, § 21 Abs 1 und 8, § 26 Abs 5 bis 8, § 27, § 28, § 40 Abs 1, § 44 Abs 1 und § 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 18)*

(54) § 16 Abs 1 und 4, § 42 Abs 1 und § 43a Abs 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 3)*

(55) § 18 Abs 2 lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli in Kraft und gilt auch für Personen, die am 30. Juni 2000 im Bezug von Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs 2 lit b stehen oder deren Anspruch auf eine solche Leistung an diesem Tag gemäß § 16 Abs 1 ruht. *(BGBl I 2000/44 Art 15 Z 3)*

(56) § 23 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft; auf vor diesem Tag zuerkannte oder beantragte Vorschüsse ist § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 47/1997 weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 10)*

(57) Die §§ 26a und 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 30. September 2000 beginnt. Für die übrigen Fälle gelten die §§ 26 und 27 in der Fassung vor diesem Bundesgesetz. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 10)*

(58) Die §§ 16 Abs 1, 18 Abs 4, 34 und 36 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 10)*

(59) Die §§ 14 Abs 4, 15 Abs 1 und 5 sowie 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 treten mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gelten für Neuansprüche ab 1. Oktober 2000, wobei Zeiten, für die ein Sicherungsbeitrag gemäß § 5d AMPFG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 entrichtet wurde, nur dann auf die Anwartschaft anzurechnen sind, wenn sie nicht bereits gemäß § 15 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 zur Rahmenfristerstreckung herangezogen wurden. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 10)*

(60) § 23 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft; für Vorschüsse auf eine Leistung gemäß § 23 Abs 1 Z 1 mit einem Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 2001 gilt jedoch weiterhin die bisherige Obergrenze, wenn diese höher als die neue Obergrenze ist. *(BGBl I 2000/92 Art 5 Z 10)*

(61) Die §§ 15 Abs 3 Z 4, 16 Abs 5, 20 Abs 4 und 5, 36 Abs 1, 3 und 5 sowie 49 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 18)*

(62) Die §§ 11, 12 Abs 4, 14 Abs 1 und 2, 19 Abs 1 und 2, 20 Abs 1, 21 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gelten für neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Weiterbildungsgeld und Zuerkennungen von Notstandshilfe, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 anfallen. § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 gilt überdies bei Geltendmachung eines Anspruches auf Fortbezug von Arbeitslosengeld gemäß § 20 nach einem Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum von mehr als 62 Tagen ab 1. Jänner 2002. *(BGBl I 2001/47 Art 11 Z 4)*

(63) Die §§ 71, 72 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2000 ereignen. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 18)*

(64) Die §§ 18 Abs 7 lit b und Abs 9 sowie 36a Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 47/2001 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2001/47 Art 11 Z 5)*

(65) Die §§ 6, 7, 9, 12, 14, 15, 18, 21, 33, 36, 42, 52 und 69 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 18)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(66) Die §§ 36 Abs 6 und 52 in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl I Nr 68, treten rückwirkend mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 9)*

(67) Die §§ 1 Abs 2, 19 Abs 8, 22, 26, 26a und 36 Abs 8, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl I Nr 68, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/68 Art 10 Z 9)*

(68) Die §§ 15 Abs 1, 21 Abs 1 sowie 29 bis 32 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 89/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/89 Art 3 Z 4)*

(69) § 14 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 27)*

(70) Die §§ 7 Abs 3 Z 2, 12 Abs 7, 14 Abs 5, 15, 21 Abs 1, 36 Abs 4, 51 Abs 2 und 69 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 7)*

(71) § 18 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 tritt mit 1. Juli 2003 in Kraft und gilt für alle Fälle, in denen der Eintritt in eine Maßnahme nach dem 30. Juni 2003 erfolgt ist. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 27)*

(72) Die §§ 1 Abs 2 lit e, 6, 24, 39 und 40 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 sowie § 39a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl I Nr 71/2003 und BGBl I Nr 128/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/71 Art 83 Z 27)*

(73) § 27 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl I Nr 71/2003 und BGBl I Nr 128/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. Dezember 2003 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 erfolgreich geltend gemacht wurden, gilt § 27 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 7)*

(74) § 12, § 16 Abs 1 und § 36a Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 128/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 1 Z 8)*

(75) § 7 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 28/2004 tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft und gilt für Geltendmachungen nach dem 30. April 2004. *(BGBl I 2004/28 Art 2 Z 2)*

(76) Die §§ 15 Abs 1 Z 2 und Abs 3 Z 4, 22 Abs 3, 23 Abs 3, 25 mit Ausnahme des Abs 2, 33 Abs 1 und 4, 39a Abs 1 und 66a Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. August 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 23)*

(77) Die §§ 12 Abs 3, 21a und 25 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. August 2004 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 31. Juli 2004 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. August 2004 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 23)*

(78) Die §§ 9, 10, 11, 14 Abs 4, 17, 26 Abs 1 Z 1, 40 Abs 3, 43a Abs 1, 45, 46 und 71 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gelten für die Beurteilung von Sachverhalten, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2004 ereignet haben. Auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Jänner 2005 ereignet haben, sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden. *(BGBl I 2004/77 Art 1 Z 23)*

(79) Die §§ 3 Abs 3, 40 Abs 2, 42 Abs 1 und 2 und 43a Abs 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/136 Art 16 Z 4)*

(80) § 1 Abs 1 lit g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 14)*

(81) Die §§ 6, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 23 Abs 1 Z 2, 27 Abs 2, 29 Abs 2 und 5, 32 Abs 1 und 4, 36 Abs 2 und 8, 82 Abs 4 und 5 sowie 83 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 14)*

(82) § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gilt für Geltendmachungen nach dem 31. Dezember 2004. § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und gilt für Geltendmachungen von Personen, auf die § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 anzuwenden ist, nach dem 31. Dezember 2004. Für die übrigen Fälle gelten diese Bestimmungen weiterhin in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004. *(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 14)*

(83) § 32 Abs 6 und § 42 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 156/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/156 Art 7 Z 3)*

(84) § 51 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/71 Art 6 Z 2)*

(85) § 7 Abs 3 Z 2 und Abs 6 sowie § 22 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 treten mit 1. August 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/114 Art 3 Z 2)*

(86) § 21 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 114/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/114 Art 3 Z 2)*

(87) § 15 Abs 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 132/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/132 Art 7 Z 2)*

(88) § 32 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2006 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2006/36 Art 2 Z 2)*

(89) § 15 Abs 3, § 40 Abs 3 und § 41 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 131/2006 treten mit 1. Juli 2006 in Kraft. *(BGBl I 2006/131 Art 5 Z 4)*

(90) § 15 Abs 3 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2006 in Kraft. § 23 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 31)*

(91) § 1 Abs 2 lit e und Abs 8, § 7 Abs 7, § 9 Abs 1, 2, 7 und 8, § 10 Abs 1 Z 1, § 12 mit Ausnahme des Abs 1, § 14 Abs 1, § 17 Abs 3 und § 66a Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 treten mit 1. Jänner 2008

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

in Kraft. Auf vor dem 1. Jänner 2008 geltend gemachte Ansprüche ist § 14 Abs 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 31)*

(92) § 1 Abs 1 lit e und h, § 20, § 25 Abs 2 und § 41 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gelten für Sachverhalte, die nach Ablauf des 31. Dezember 2007 eintreten. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 31)*

(93) § 26 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gilt hinsichtlich der Höhe des Weiterbildungsgeldes auch für laufende Bezüge, hinsichtlich der geänderten Anspruchsvoraussetzungen jedoch nur für Geltendmachungen nach dem 31. Dezember 2007. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 31)*

(94) § 3, § 4, § 11, § 12 Abs 1, § 14 Abs 4 lit a, § 15 Abs 1, 2, 5 und 8 und § 21 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 sowie § 20 Abs 1 und § 37 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl I Nr 104/2007 und BGBl I Nr 82/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für nach dem Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche. Auf vor dem 1. Jänner 2009 geltend gemachte Ansprüche sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 13)*

(95) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Jänner 2008 die §§ 32 Abs 1 in der Fassung der Z 1 und Abs 6 sowie 42 Abs 1 in der Fassung der Z 1 und Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2007;
2. mit 1. Jänner 2009 § 32 Abs 6 und § 42 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 14)*

(BGBl I 2007/101 Art 9 Z 4)

(96) § 7 Abs 8, § 12 Abs 4, § 16 Abs 2, § 20 Abs 3, § 24 Abs 2 und § 46 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 15)*

(97) § 36 Abs 3 lit B lit d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für nach Ablauf des 30. Juni 2008 geltend gemachte Ansprüche. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 15)*

(98) § 14 Abs 8 und § 33 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft und gelten für nach Ablauf des 31. Dezember 2008 geltend gemachte Ansprüche. *(BGBl I 2008/82 Art 8 Z 15)*

(99) § 18 Abs 6 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2009 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/12 Art 4 Z 3)*

(100) § 18 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 tritt rückwirkend mit 1. Juni 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 15)*

(101) § 6 Abs 2 Z 4, § 34 samt Überschrift, § 39a, § 41 Abs 4, § 42 Abs 6 und § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 15)*

(102) § 21 Abs 1 und § 27 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 15)*

(103) § 27 Abs 2, 4 und 5 sowie § 82 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit nach dem 31. August 2009 beginnt. Für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die auf Grund von Vereinbarungen, deren Laufzeit vor dem 1. September 2009 begonnen hat, vor dem Ablauf des 31. August 2009 geltend gemacht wurden, gilt § 27 mit Ausnahme des Abs 3 in der bisher anzuwendenden Fassung weiter, hinsichtlich der Zahlungsweise und der Anpassung an Lohnerhöhungen jedoch mit der Maßgabe, dass diese ab 1. Jänner 2010 entsprechend den im § 27 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 vorgesehenen Regelungen zu erfolgen hat. *(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 15)*

(104) § 17 und § 46 Abs 1 und Abs 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 5/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/5 Z 4)*

(105) § 12 Abs 3 lit d und Abs 6 lit d, § 20 Abs 5, § 34 sowie § 36 Abs 2 und Abs 3 lit B in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 9 Z 9)*

(106) § 17 Abs 1 und § 46 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 63/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft. § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 63/2010 tritt hinsichtlich der Nichtbeseitigung eines Anspruches auf Wochengeld rückwirkend mit 1. August 2009 und hinsichtlich der übrigen Regelungen mit 1. August 2010 in Kraft und gilt für Personen, auf die § 8 Abs 1 Z 2 lit b ASVG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2004 anzuwenden ist, hinsichtlich des Anspruches auf Krankenversicherung und Pensionsversicherung sowie hinsichtlich der übrigen Personen nur für nach dem Ablauf des 31. Dezember 2010 geltend gemachte Ansprüche auf Krankenversicherung. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 11)*

(107) § 35 und § 36 Abs 1, 2 und 3 lit B lit a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 63/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/63 Art 1 Z 11)*

(108) § 12 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2010 tritt mit 1. September 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/64 Art 9 Z 2)*

(109) § 8 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 62/2010 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/62 Art 6 Z 2)*

(110) § 18 Abs 2 lit c und § 21 Abs 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 7)*

(111) § 26 Abs 7 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Zeiträume des Bezuges von Weiterbildungsgeld nach Ablauf des 31. Dezember 2010. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 7)*

(112) § 27 Abs 2 und 4 sowie § 82 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die zur Gänze für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 2010 zuerkannt werden. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 7)*

(113) § 41 Abs 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für die Berechnung von Ansprüchen auf Wo-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chengeld, die nach Ablauf des 31. Dezember 2010 zuerkannt werden. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 7)*

(114) § 7 Abs 3 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/25 Art 2 Z 3)*

(115) § 22 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/25 Art 2 Z 3)*

(116) § 12 Abs 6, § 15 Abs 9 und § 16 Abs 1 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 52/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/52 Art 5 Z 4)*

(117) § 34 Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 4)*

(118) § 26 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2011 tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 4)*

(119) § 44 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. *(BGBl I 2011/122 Art 7 Z 4)*

(120) § 1 Abs 2, § 7 Abs 5 und § 15 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/2012 tritt mit 1. Juni 2012 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 22)*

(121) § 8 Abs 4, § 22 Abs 2 und 3, § 39 und § 45 Abs 3 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 16)*

(122) § 27 Abs 2, 3, und 5 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Altersteilzeitgeld, die zur Gänze für Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 2012 zuerkannt werden. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 16)*

(123) § 23 und § 39a Abs 4 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gelten für Vorschussleistungen auf Grund der Beantragung von im § 23 Abs 1 genannten Leistungen nach dem 31. Dezember 2012. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 16)*

(124) § 1 Abs 2 lit e in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gilt für Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 16)*

(125) § 20 Abs 6, § 36 Abs 7, § 41 Abs 1 und § 42 Abs 1 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 BGBl I Nr 35/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gelten hinsichtlich der Teilnahme an Maßnahmen, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 16)*

(126) § 36 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 8 Z 2)*

(127) § 22 Abs 2 sowie § 23 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gelten für Vorschussleistungen auf Grund der Beantragung von im § 23 Abs 1 genannten Leistungen nach dem 31. Dezember 2012. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 23)*

(128) § 36 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 23)*

(129) § 1 Abs 1, § 7 Abs 4, § 8, § 10 Abs 4, § 14 Abs 4, § 15 Abs 1 Z 4 und Abs 3 Z 1, § 16 Abs 1, Abschnitt 3b (§ 39b samt Überschrift) sowie die Überschriften vor § 41 und vor § 42 und § 83 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 6 Abs 1 und 2, § 40, § 40a und § 41 Abs 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten auf Grund des im Abs 130 bestimmten Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmungen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 67/2013 nicht in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 12)*

(130) Die §§ 6 Abs 1 und 2, 40, 40a und 41 Abs 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten hinsichtlich des Umschulungsgeldes mit 1. Jänner 2014 und hinsichtlich der übrigen Regelungen mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 13)*

(131) Die §§ 7 Abs 3 Z 2, 14 Abs 7, 15 Abs 1 Z 6, 16 Abs 1 lit j, 21 Abs 1 siebenter Satz, 36a Abs 3, 40, 40a, 41 Abs 1 zweiter Satz, 50 Abs 1 letzter Satz und § 83 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 13)*

(132) Die §§ 26 Abs 1 und 26a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld für Zeiträume nach dem 30. Juni 2013. Für Ansprüche auf Weiterbildungsgeld, die bereits vor dem Ablauf des 30. Juni 2013 begonnen haben, gelten die am 30. Juni 2013 geltenden Regelungen auch nach dem 30. Juni 2013 weiter. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 13)*

(133) Die §§ 48 Abs 1, 56 samt Überschrift und 69 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 10 Z 4)*

(134) Die §§ 32 Abs 6 und 42 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 81/2013 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/81 Art 8 Z 2)*

(135) § 26 Abs 1 Z 4 sowie § 26a Abs 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 8)*

(136) Die §§ 15 Abs 1 Z 11 und 12, 16 Abs 1 lit i sowie 21 Abs 1 Z 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; § 6 sowie Abschnitt 2a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft und gelten für Ansprüche auf Grund von Vereinbarungen im Sinne der §§ 14a bis 14c AVRAG, die nach Ablauf des 31. Dezember 2013 wirksam werden; für Ansprüche auf Grund von Vereinbarungen im Sinne der §§ 14a und 14b AVRAG, die vor dem 1. Jänner 2014 wirksam werden, gelten § 6 sowie Abschnitt 2a samt Überschrift in der bisherigen Fassung weiter. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 8)*

(137) § 16 Abs 1 lit p und q in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 137/2013 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. *(BGBl I 2013/137 Art 3 Z 2)*

(138) § 23 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/2013 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/139 Art 7 Z 2)*

(BGBl 1992/833 Art XII Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Außerkrafttreten

§ 80. (1) § 18 Abs 2 lit c und Abs 4 sowie die Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBl Nr 635/1991, treten mit Ablauf des 31. Juli 1993 außer Kraft. Vor dem Außerkrafttreten dieser Bestimmung geltend gemachte Ansprüche (§ 46) werden nicht berührt. Eine Geltendmachung liegt auch vor, wenn der Anspruch ruht.

(2) § 1 Abs 2 lit c tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. *(BGBl 1993/817 Art I Z 22)*

(3) § 65 Abs 4 bis 11 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. *(BGBl 1994/25 Art 2 Z 14)*

(4) Artikel IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(5) § 32a ist auf Neuansprüche, die ab 1. Jänner 1996 geltend gemacht werden, nicht mehr anzuwenden und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1997 außer Kraft.

(6) Abschnitt 2 (§§ 26 bis 32) und § 59 treten mit Ablauf des 30. Juni 1997 außer Kraft; sie sind jedoch für Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Juli 1997 in der am 30. Juni 1997 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 32 weiterhin anzuwenden. Soweit § 79 Abs 39 Abweichendes bestimmt, gilt dieses. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 20)*

(7) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1999 außer Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 3 Z 19)*

(8) Die §§ 6, 27, 28, 40 Abs 1, 44 Abs 1 Z 3 und 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft; sie sind jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden. Für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes nach dem Bezug einer Solidaritätsprämie gilt § 21 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997. *(BGBl I 2000/15 Art 1 Z 5)*

(9) *(aufgehoben durch BGBl I 2003/71 Art 83 Z 28)*

(10) § 15 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft; er ist jedoch auf laufende Fälle weiter anzuwenden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 32)*

(11) Abschnitt 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 tritt mit 31. Dezember 2001 außer Kraft; auf Ansprüche auf Sondernotstandshilfe, die bereits vor dem 1. Jänner 2002 zuerkannt wurden oder Elternteile betreffen, deren Kind vor dem 1. Juli 2000 geboren wurde, sind die §§ 6 und 39 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 weiter anzuwenden. *(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 19)*

(12) § 32 Abs 6 und § 42 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 156/2004 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. *(BGBl I 2004/156 Art 7 Z 4)*

(13) § 26a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 33)*

(14) Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Zulassung von Personen, die im Interesse Österreichs Hilfe im Ausland leisten, zur freiwilligen Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung, BGBl Nr 519/1989, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft. Personen, die am 31. Dezember 2008 gemäß dieser Verordnung in der Arbeitslosenversicherung versichert sind, sind ab 1. Jänner 2009 gemäß § 3 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 in der Arbeitslosenversicherung versichert. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 34)*

(15) § 32 Abs 6 und § 42 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 81/2013 treten mit dem durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit gemäß § 675 Abs 3 ASVG festgestellten Zeitpunkt außer Kraft. *(BGBl I 2013/81 Art 8 Z 3)*

(BGBl I 1997/47 Art 2 Z 21)

Übergangsrecht

§ 81. (1) Dienstnehmer, die ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Ablauf des 31. Juli 1993 geltend machen, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld gemäß § 18 Abs 2 lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 682/1991 und der auf Grund des § 18 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 232/1988 erlassenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der Regionen festgelegt werden, in denen ältere Arbeitnehmer einen längeren Arbeitslosengeldbezug haben, BGBl Nr 635/1991, wenn

1. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 gekündigt und auf Grund von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde oder
2. ihr Dienstverhältnis vor dem 1. August 1993 im Rahmen eines Sozialplanes einvernehmlich aufgelöst und auf Grund der Berücksichtigung von Kündigungsfristen oder auch Kündigungsterminen, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Vereinbarungen im Arbeitsvertrag beruhen, welche im Falle einer Kündigung einzuhalten gewesen wären, erst am 31. Juli 1993 oder später beendet wurde, oder
3. ihr Dienstverhältnis auf Grund eines vor dem 1. August 1993 geschlossenen gerichtlichen Vergleiches erst später beendet wurde.

(BGBl 1996/201 Art 23 Z 53)

(2) Abweichend von § 19 ist ein erstmaliger Fortbezug des Arbeitslosengeldes gemäß Abs 1 nicht zulässig, wenn der Arbeitslose nach einer Bezugsdauer von bis zu einem Monat wieder beim selben Dienstgeber wie vor der Arbeitslosigkeit in ein Dienstverhältnis eingetreten ist. In solch einem Fall gebührt lediglich der restliche Bezug gemäß § 18 Abs 2 lit b. *(BGBl 1996/411 Art IV Z 14)*

(3) Freiwillige Zuwendungen des Dienstgebers an ehemalige Dienstnehmer, die auf Grund eines Sozialplanes, der vor dem 1. Mai 1995 abgeschlossen wurde, gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 36a. *(BGBl 1996/600 Art VI Z 4)*

(4) § 66 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung ist auf die ehemaligen Zollausschlußgebiete Jungholz und Mittelberg bis zur Herstellung der Währungsunion weiter anzuwenden. *(BGBl I 1998/6 Art 1 Z 22)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Ansprüche auf Grund des § 36a Abs 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt BGBl I Nr 87/1999 können geltend gemacht werden, wenn dies vor dem 23. April 1999 beantragt und noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. *(BGBl I 1999/87 Z 2)*

(6) Für die Festsetzung der Lohnklasse gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2000 vor Ablauf des 31. Dezember 2000 angewendete Bemessungsgrundlagen bleiben für die Festsetzung des Grundbetrages gemäß § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 bis zur Erfüllung einer neuen Anwartschaft gewahrt. Wenn das Zuerkennungsjahr der Notstandshilfe vor dem Jahr 1998 liegt, sind die gewahrten Bemessungsgrundlagen mit Wirkung ab 1. Jänner 2001 mit dem für das Zuerkennungsjahr der Notstandshilfe geltenden Aufwertungsfaktor gemäß § 1 Z 3 der Kundmachung BGBl II Nr 513/1999 aufzuwerten und für die Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes heranzuziehen. *(BGBl I 2001/47 Art 11 Z 6)*

(7) Im Jahr 2001 sind die Beträge gemäß § 20 Abs 4 sowie gemäß § 21 Abs 3, 4 und 5 kaufmännisch nicht auf einen Cent, sondern auf volle zehn Groschen zu runden. *(BGBl I 2000/142 Art 42 Z 19)*

(8) Bei Geltendmachung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach einem Bezug von Karenzgeld sind § 14 Abs 7 bis 9, § 18 Abs 8 und § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 20)*

(9) Bei der Geltendmachung eines Anspruchs auf

1. Fortbezug von Arbeitslosengeld gemäß § 19 nach einem Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum von mehr als 62 Tagen oder
2. Zuerkennung von Notstandshilfe oder Fortbezug von Notstandshilfe gemäß § 37 nach einem Unterbrechungs- oder Ruhenszeitraum von mehr als 62 Tagen

nach dem 31. Dezember 2001, ist der gemäß § 21 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 im Jahr 2001 festgesetzte Grundbetrag des Arbeitslosengeldes neu festzusetzen. Dabei ist von dem im Jahr 2001 herangezogenen monatlichen Bruttoeinkommen und den zum Zeitpunkt der Geltendmachung nach dem 31. Dezember 2001 maßgeblichen steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen auszugehen. *(BGBl I 2001/103 Art 11 Z 21)*

(10) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben haben als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG aufweisen, verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 35)*

(11) Für Personen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs 1 im Jahr 2009 erfüllen und deren Erwerbstätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2009 begonnen hat, endet die Frist gemäß § 3 Abs 3 erster Satz mit Ablauf des Jahres 2009. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 35)*

(12) Die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 gelten nicht für Personen, die sich auf Grund einer vor dem 1. Jänner 2017 erfolgten Geburt in einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr 221, nach dem Väter-Karenzgesetz, BGBl Nr 651/1989, oder nach einer gleichartigen anderen Rechtsvorschrift befunden haben und binnen sechs Monaten nach dem Ende einer solchen Karenz eine Bildungskarenz antreten. *(BGBl I 2013/138 Art 8 Z 9; offensichtliches Redaktionsversehen)*

(BGBl 1993/502 Art IV Z 12)

Übergangsregelungen für Altersteilzeitvereinbarungen

§ 82. (1) Einem Arbeitgeber, der auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die nach dem 31. März 2003 und vor dem 1. Jänner 2004 wirksam geworden ist, Anspruch auf Altersteilzeitgeld gemäß § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2000 hat, gebührt Altersteilzeitgeld für Personen, die auf Grund der Erhöhung des für einen Anspruch auf Alterspension erforderlichen Mindestalters nicht mit dem Ende der ursprünglichen Altersteilzeitvereinbarung in Pension gehen können, bei Verlängerung der Altersteilzeitvereinbarung und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nach der bisherigen Rechtslage längstens bis zum Ablauf des Kalendermonates nach Erreichung des frühestmöglichen Pensionsanfallsalters.

(2) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters nur auf Grund des § 607 Abs 12 und 14 ASVG, des § 298 Abs 12 und 13a GSVG oder des § 287 Abs 12 und 13a BSVG vor und wird eine derartige Leistung aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs 3 dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung, die vor dem 1. Jänner 2005 wirksam geworden ist, nicht entgegen. Bei später wirksam gewordenen Altersteilzeitvereinbarungen gilt das nur dann, wenn das Ende der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung auf Grund des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden voraussichtlichen frühestmöglichen Pensionsstichtages festgelegt wurde *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 8)*

(3) Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters auf Grund des § 4 Abs 2 oder 3 APG vor und wird eine derartige Korridorpension oder Schwerarbeitspension aber nicht bezogen, so steht § 27 Abs 3 dem Anspruch auf Altersteilzeitgeld nicht entgegen, wenn das Ende der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung auf Grund des zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung bestehenden voraussichtlichen frühestmöglichen Pensionsstichtages festgelegt wurde. *(BGBl I 2010/111 Art 109 Z 8)*

(4) Altersteilzeitvereinbarungen, die eine kontinuierliche Arbeitszeitverkürzung vorsehen, vor dem 1. Jänner 2013 wirksam geworden sind und kürzer als fünf Jahre dauern, können auf bis zu fünf Jahre verlängert werden. Außerdem können Altersteilzeitvereinbarungen bis zum frühestmöglichen Pensionsantritt verlängert werden, wenn der Pensionsstichtag für die frühestmögliche Inanspruchnahme einer Pensionsleistung auf Grund von Änderungen im Pensionsrecht auf einen späteren Zeitpunkt fällt. Für die Verlängerungszeit gelten im Übrigen die zuvor geltenden Regelun-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gen weiter. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 17)*

(BGBl I 2009/90 Art 1 Z 16)

Evaluierung

§ 83. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen der Änderung des § 22 Abs 1 durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 142/2004 bis zum Ende des Jahres 2007 evaluiert werden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 36)*

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen der unbefristeten Rahmenfristerstreckung gemäß § 15 Abs 5 zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 evaluiert werden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 36)*

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen der Neuregelung des § 12 Abs 4 durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 104/2007 ein Jahr nach dem Inkrafttreten evaluiert werden. *(BGBl I 2007/104 Art 1 Z 36)*

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat dafür zu sorgen, dass die Auswirkungen des mit 1. Jänner 2013 eingeführten Zusatzbetrages gemäß § 20 Abs 6 nach zwei Jahren evaluiert werden. *(BGBl I 2012/35 Art 55 Z 18)*

(5) Das Arbeitsmarktservice Österreich hat die Auswirkungen und die Entwicklung der Inanspruchnahme des Umschulungsgeldes (§ 39b) zu evaluieren und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres über die Ergebnisse zu berichten. Der Bericht ist erstmals im Kalenderjahr 2015 zu übermitteln. *(BGBl I 2013/3 Art 1 Z 24)*

(6) Das Arbeitsmarktservice Österreich hat die Auswirkungen und die Entwicklung der Inanspruchnahme des mit 1. Juli 2013 eingeführten Bildungsteilzeitgeldes gemäß § 26a im Jahr 2014 zu evaluieren und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ergebnisse zu berichten. *(BGBl I 2013/67 Art 4 Z 14)*

(BGBl I 2004/142 Art 6 Z 17)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsmarktförderungsgesetz
(AMFG)

Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG)

StF: BGBl 1969/31 idgF BGBl I 2013/71 Art 12

Hinweis:

Das AMFG enthält insbesondere Bestimmungen über
- die Arbeitsvermittlung generell,
- die Voraussetzungen für die „private“ Arbeitsvermittlung,
- arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen und
- das so genannte Frühwarnsystem (§ 45a).

Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Arbeitsvermittlung-Prüfungsverordnung.

Literatur:

Potmesil (Hrsg), Handbuch des österreichischen Arbeitsmarktrechts, Loseblattausgabe, ÖGB Verlag, Wien 2013

Index:

Abgabenrechtliche Bestimmungen §§ 47–47a
Antrag § 34, § 39
Arbeitskampf § 3 Z 10
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen §§ 26–27a, §§ 34–35a
– aus Bundesmitteln § 40, § 51a
– Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten § 35, § 39
– für Klein- und Mittelunternehmen § 27a
– für Unternehmen in Problemregionen § 35a
Arbeitsmarktservice § 4 (1) Z 1
Arbeitsvermittlung §§ 2–7
– Anzeige § 4 (3)
– Begriff § 2
– Berechtigung § 4
– Durchführung § 5
– fachliche und persönliche Eignung § 7
– Grundsätze § 3
Aufgaben § 1
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 52, § 54, § 56
Aussperrung § 3 Z 10
Außerkrafttreten § 52, § 56
Beihilfen
– Anreiz zur Elternteilzeit § 26
– Ausgleich
– kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen § 27
– längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten § 35
– Klein- und Mittelunternehmen § 27a
– Verfahren § 34, § 39
Berechtigung zur Arbeitsvermittlung § 4
Berufsvereinigungen, kollektivvertragsfähige § 4 (1) Z 2
Bescheid § 45a (8)
Bundesmittel § 40
Daten § 6
– Erhebung § 6
– Verarbeitung § 6
– Veröffentlichung § 6
Datenschutz § 6
Dienstgebermitwirkung § 45a
Einrichtungen, gemeinnützige § 4 (1) Z 3
Finanzielle Bestimmungen §§ 51–51a
Frühwarnsystem § 45a
Gebührenbefreiung § 47
Gleichbehandlung, sprachliche § 8
Grundsätze der Arbeitsvermittlung § 3
Inkrafttreten § 53
Interessenvertretung, gesetzliche § 4 (1) Z 2
Krankenversicherungsträger § 46
Kündigung mehrerer Arbeitnehmer § 45a
Künstlervermittlung § 5 (3)
Massenkündigungsschutz § 45a
Meldung, Krankenversicherungsträger § 46
Mitwirkung, Dienstgeber § 45a
Schadenersatz § 4 (6)
Schlussbestimmungen §§ 52–56
Sprachliche Gleichbehandlung § 8
Strafbestimmungen § 48
Streik § 3 Z 10
Teilzeitarbeit § 26
Übergangsbestimmungen §§ 49–50
Verantwortung für den Arbeitsmarkt § 1
Veröffentlichung von Daten § 6
Verweisungen § 9
Vollziehung § 53
Weitergelten von Berechtigungen zur Arbeitsvermittlung § 49
Ziel § 1

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Ziele und Aufgaben
§ 1 Verantwortung für den Arbeitsmarkt

Abschnitt 2
Arbeitsvermittlung
§ 2 Begriff
§ 3 Grundsätze
§ 4 Berechtigung zur Arbeitsvermittlung
§ 5 Durchführung der Arbeitsvermittlung
§ 6 Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten
§ 7 Fachliche und persönliche Eignung zur Arbeitsvermittlung

Abschnitt 3
Sonstige Bestimmungen
§ 8 Sprachliche Gleichbehandlung
§ 9 Verweisungen
§§ 10 ff *(aufgehoben)*

Abschnitt IV
Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen
§§ 18a ff *(aufgehoben)*
§§ 26 f Beihilfen als Anreiz zur Vereinbarung von Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
§ 27 Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen
§§ 27a ff Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen
§ 35 Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten
§§ 35a ff Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen

Abschnitt V
(aufgehoben)

Abschnitt VI
Allgemeine Bestimmungen
§ 45 *(aufgehoben)*
§§ 45a f Mitwirkung der Dienstgeber
§ 46 Meldungen der Krankenversicherungsträger
§§ 47 f Abgabenrechtliche Vorschriften
§ 48 Strafbestimmungen

Abschnitt VII
Übergangsbestimmungen

§§ 49 f Weitergelten von Berechtigungen zur Arbeitsvermittlung

Abschnitt VIII
Finanzielle Bestimmungen
§ 51 *(aufgehoben)*
§ 51a Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Bundesmitteln

Abschnitt IX
Schlußbestimmungen
§ 52 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 53 Inkrafttreten und Vollziehung
§§ 54 ff Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Ziele und Aufgaben
(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Verantwortung für den Arbeitsmarkt

§ 1. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und zur optimalen Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beizutragen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(2) Die Aufgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gegenüber dem Arbeitsmarktservice richten sich nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl Nr 313/1994. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann geeignete Unternehmen oder Einrichtungen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl Nr 196/1988, beauftragen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(4) Die Beauftragung mit Aufgaben gemäß Abs 3 hat nach den Grundsätzen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes und des AÜG zu erfolgen. Die Leistungen sind in Form von Dienst- oder Werkleistungen zu erbringen.

(5) Bei der Erbringung der Leistungen ist auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu achten.
(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Abschnitt 2
Arbeitsvermittlung
(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Begriff

§ 2. (1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern (Dienstgebern) zur Begründung von Arbeitsverhältnissen (Dienstverhältnissen) oder mit Auftraggebern (Zwischenmeistern, Mittelspersonen) zur Begründung von Heimarbeitsverhältnissen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/1961, zusammenzuführen, es sei denn, dass diese Tätigkeit nur gelegentlich und unentgeltlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird. Unter den Begriff Arbeitsvermittlung fällt auch die Vermittlung von Arbeitsuchenden und von Au-pair-Kräften von Österreich in das Ausland und vom Ausland nach Österreich.

(2) Unentgeltlich im Sinne des Abs 1 ist die Tätigkeit der Arbeitsvermittlung, wenn sie nicht auf Gewinn gerichtet ist und ohne sonstigen wirtschaftlichen Nutzen ausgeübt wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Abs 1 gilt auch die Veröffentlichung und Verbreitung von Stellenangeboten und Stellengesuchen, es sei denn, dass diese nicht der Hauptzweck ist.

(4) Als Tätigkeit im Sinne des Abs 1 gilt auch die Überlassung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte, sofern der Überlasser nicht die Pflichten des Arbeitgebers trägt.

(5) Jede auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes widerspricht, ist untersagt.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Grundsätze

§ 3. Für die Arbeitsvermittlung gelten insbesondere nachstehende Grundsätze:

1. Die Inanspruchnahme der Arbeitsvermittlung ist freiwillig.
2. Niemand kann gezwungen werden, eine angebotene Arbeit anzunehmen – die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr 609, werden dadurch nicht berührt.
3. Niemand kann gezwungen werden, eine angebotene Arbeitskraft einzustellen.
4. Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, dass Arbeitsuchenden offene Stellen nachgewiesen werden und Arbeitgeber die angeforderten Arbeitskräfte erhalten können.
5. Die Arbeitsvermittlung ist unparteiisch durchzuführen.
6. Bei der Arbeitsvermittlung sind die Fähigkeiten, Wünsche, die psychische und physische Eignung und die sozialen Verhältnisse der Arbeitsuchenden einerseits sowie die Wünsche der Arbeitgeber und die Erfordernisse des Arbeitsplatzes andererseits zu berücksichtigen.
7. Arbeitsuchende dürfen nur zu Arbeiten vermittelt werden, die ihren körperlichen Fähigkeiten angemessen sind, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährden und angemessen entlohnt sind, wobei als angemessen eine Entlohnung dann gilt, wenn sie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen entspricht.
8. Zu einer der Feststellung der Eignung des Arbeitsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung der Arbeitsuchenden, bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten.
9. Ein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines bestimmten Arbeitsplatzes oder einer bestimmten Arbeitskraft besteht nicht.
10. Die Vermittlung in einen von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb sowie die Vermittlung von streikenden oder ausgesperrten Dienstnehmern ist unzulässig.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Berechtigung zur Arbeitsvermittlung

§ 4. (1) Arbeitsvermittlung darf unter Beachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden

1. vom Arbeitsmarktservice,
2. von gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen,
3. von gemeinnützigen Einrichtungen,
4. von Inhabern einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler oder, soweit ausschließlich Führungskräfte vermittelt werden, der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren.

(2) Die Gewerbebehörden und der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie die vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragten Unternehmen und Einrichtungen sind berechtigt, Auskünfte über die Durchführung der Arbeitsvermittlung und Einsicht in die Unterlagen zu verlangen. Bei Bedarf nach regelmäßigen Informationen zum Zweck der Arbeitsmarktbeobachtung kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festlegen, dass bis zu zweimal jährlich bestimmte Eckdaten der Vermittlungstätigkeit mitzuteilen sind. Diese Verpflichtung kann abhängig vom Umfang der Vermittlungstätigkeit unterschiedlich festgelegt werden. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(3) Die beabsichtigte Aufnahme der Vermittlungstätigkeit durch gemeinnützige Einrichtungen ist dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anzuzeigen. Die Anzeige hat die Statuten und Angaben zur beabsichtigten Vermittlungstätigkeit zu enthalten. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann den gemeinnützigen Einrichtungen Auflagen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erteilen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einer gemeinnützigen Einrichtung die Vermittlungstätigkeit zu untersagen, wenn sie diese nicht unentgeltlich im Sinne des § 2 Abs 2 ausgeübt hat oder wiederholt oder in grober Weise gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen hat. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat einer gemeinnützigen Einrichtung die Vermittlungstätigkeit auch zu untersagen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass die Vermittlungstätigkeit nicht unentgeltlich ausgeübt werden wird oder wiederholt oder in grober Weise gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes verstoßen werden wird. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 1)*

(6) Der Arbeitsvermittler darf nur jene offenen Stellen anbieten, über deren Anforderungen er Auskunft geben kann. Hat der Arbeitsvermittler falsche oder fehlerhafte Angaben gemacht oder Daten über Arbeitsuchende weitergegeben, die er nicht weitergeben darf, hat er den Arbeitsuchenden für den dadurch entstandenen Schaden Ersatz zu leisten.

(7) Der Arbeitsvermittler muss über angemessene Geschäftsräume verfügen. Die Berechtigung zur Arbeitsvermittlung ist den Kunden in geeigneter Weise mitzuteilen.

(8) Arbeitsuchende, die nicht die Staatsbürgerschaft einer Vertragspartei des EWR-Abkommens besitzen, dürfen, so-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

weit es sich nicht um Künstler handelt, von den Berechtigten gemäß Abs 1 Z 3 und 4 nur vermittelt werden, wenn die Arbeitsuchenden zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung in Österreich ohne Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975, nachweislich berechtigt sind oder die Vermittlung im Einvernehmen mit dem Arbeitsmarktservice erfolgt.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Durchführung der Arbeitsvermittlung

§ 5. (1) Die Arbeitsvermittlung ist von den Berechtigten gemäß § 4 Abs 1 Z 1 bis 3 unentgeltlich durchzuführen.

(2) Inhaber einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Arbeitsvermittler oder einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren, die zur Ausübung der auf den Personenkreis der Führungskräfte eingeschränkten Arbeitsvermittlung berechtigt sind, haben die Arbeitsvermittlung für die Arbeitsuchenden, soweit es sich nicht um Künstler oder Sportler handelt, unentgeltlich durchzuführen. *(BGBl I 2007/104 Art 3 Z 1)*

(3) Bei der Vermittlung von Künstlern und Sportlern darf ein Vermittlungsentgelt verlangt oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitsvertrag durch die Vermittlungstätigkeit zulässig zustande gekommen ist. Das bei der Vermittlung von Künstlern und Sportlern von den Arbeitnehmern (Arbeitnehmerinnen) zu leistende Vermittlungsentgelt muss in einem angemessenen Verhältnis zu den für diesen Arbeitnehmer (diese Arbeitnehmerin) getätigten Vermittlungsaufwendungen stehen und darf eine Obergrenze von 10 vH des gesamten Bruttoarbeitsentgelts nicht übersteigen. *(BGBl I 2007/104 Art 3 Z 2)*

(4) Alleinvermittlungsaufträge sind nur zulässig, soweit eine sachliche Rechtfertigung hiefür besteht.

(5) Zur Durchführung der Arbeitsvermittlung sind in dem hiefür erforderlichen Ausmaß insbesondere zu erstellen und zu führen:

1. Vormerkungen über die Arbeitsuchenden, ihre berufliche Befähigung und Erfahrung sowie über die angestrebte Beschäftigung,
2. Vormerkungen über Aufträge zur Besetzung offener Stellen oder Ausbildungsstellen, über die Voraussetzungen, unter denen sie besetzt werden sollen, und über die Arbeitsbedingungen,
3. Unterlagen über Betriebe.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten

§ 6. (1) Bei der Arbeitsvermittlung dürfen nur solche Daten erhoben und verarbeitet werden, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Besetzung der offenen Stelle oder mit der beabsichtigten beruflichen Verwendung der Arbeitsuchenden stehen. Insbesondere dürfen Daten, welche ausschließlich die persönliche oder religiöse Sphäre betreffen, und Daten über die Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinen nicht erfasst werden. Die erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Arbeitsvermittlung verwendet und nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, die mit der Arbeitsvermittlung befasst sind.

(2) Die Aufnahme einer offenen Stelle gilt als Zustimmung zur Weitergabe der Daten an Arbeitsuchende; gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke, sind jedoch zu beachten. Auf Verlangen sind den Arbeitsuchenden schriftliche Unterlagen über die angebotene Stelle zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Vormerkung einer arbeitsuchenden Person gilt als Zustimmung zur Weitergabe der Daten an Arbeitgeber; gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere sachlich gebotene Sperrvermerke, sind jedoch zu beachten.

(4) Das Arbeitsmarktservice hat für eine Veröffentlichung gemeldeter freier Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen sowie der Arbeitsgesuche zu sorgen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der Arbeitsvermittlung zweckmäßig und unter Berücksichtigung des damit verbundenen Aufwandes gerechtfertigt ist.

(5) Gesetzliche Interessenvertretungen, kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, gemeinnützige Einrichtungen und gewerbliche Arbeitsvermittler sind zur Veröffentlichung gemeldeter freier Arbeitsplätze und Ausbildungsstellen sowie der Arbeitsgesuche berechtigt.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Fachliche und persönliche Eignung zur Arbeitsvermittlung

§ 7. Die Arbeitsvermittlung darf nur von solchen Personen durchgeführt werden, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder Vorbildung fachlich und persönlich geeignet sind.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Abschnitt 3
Sonstige Bestimmungen
(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 8. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, dass ausdrücklich anderes angeordnet ist.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

Verweisungen

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)

§§ 10 bis 18. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/68 Art 7 Z 1)*

Abschnitt IV
Arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen

§§ 18a bis 25c. *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beihilfen als Anreiz zur Vereinbarung von Teilzeitarbeit für Eltern von Kleinkindern und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze

§ 26. (1) Zur finanziellen Abgeltung der erhöhten Aufwendungen bei Teilzeitarbeit, die durch die Verringerung der Arbeitszeit von Arbeitskräften mit Betreuungspflichten für Kleinkinder einschließlich der dadurch erforderlichen Einstellung von Ersatzarbeitskräften in Kleinunternehmen mit bis zu 20 Beschäftigten entstehen, können Beihilfen als Zuschuss gewährt werden. Derartige Aufwendungen können insbesondere durch die erforderliche Umstellung der Ablauforganisation und die Einrichtung zusätzlicher Arbeitsplätze entstehen.

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Andere nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährte Beihilfen und sonstige Zuwendungen sind bei der Gewährung von Beihilfen nach Abs 1 zu berücksichtigen.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen gemäß Abs 1 zu erlassen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 2)*

(5) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe gemäß Abs 1 sind bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen. Über diese Begehren entscheidet die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(6) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, dass der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

(BGBl I 2004/64 Art 8 Z 1)

§§ 26a und 26b. *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 2)*

Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen

§ 27. (1) Zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen können zur Sicherung von Arbeitsplätzen oder zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten Beihilfen gewährt werden, um

a) Arbeiten oder Arten von Arbeiten zu fördern, die geeignet sind, Arbeitslosigkeit zu verhüten oder zu verringern, und zwar durch Beschaffung zusätzlicher Arbeitsgelegenheiten für Arbeitslose oder für Arbeitskräfte, die in nächster Zeit infolge einer Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen werden. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 3)*

b) *(aufgehoben durch BGBl I 2009/12 Art 2 Z 3)*

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 13)

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen nach Abs 1 zu berücksichtigen.

(4) *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 14)*

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Klein- und Mittelunternehmen

§ 27a. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs 1 lit a an Unternehmen können ausschließlich an Klein- und Mittelunternehmen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 15)*

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Klein- und Mittelunternehmen zu erlassen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 4)*

(4) Eine Beihilfe darf nur nach Abschluß eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, welche die Erreichung des Förderungszweckes gewährleisten sollen.

(5) Beihilfen können als

1. verzinsliches oder unverzinsliches Darlehen,
2. Zinsenzuschuß,
3. Zuschuß oder
4. Haftungsübernahme

gewährt werden.

(6) Die Laufzeit der Darlehen darf längstens 20 Jahre betragen. Ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu fünf Jahren ist zulässig. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(7) Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als fünf Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf 20 Jahre verlängert werden.

(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl Nr 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 15/2000 einge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über. *(BGBl I 2000/142 Art 39 Z 1)*

(BGBl 1993/18 Art I Z 1)

§§ 28 bis 28c. *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 17)*

§ 29 bis 33. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/12 Art 2 Z 5 – nunmehr geregelt in den §37b f AMSG)*

§ 34. (1) Anträge um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs 1 lit a sind bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von 220 000 € übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 4)*

(2) Anläßlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 6)*

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 20)

Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

§ 35. (1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden oder die von einer regionalpolitisch unerwünschten Abwanderung betroffen sind, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

a) Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 21)

(2) Auf Beihilfen gemäß Abs 1 besteht kein Rechtsanspruch. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 22)*

(3) Für den gleichen Zweck gewährte Beihilfen sind bei Gewährung von Beihilfen gemäß Abs 1 zu berücksichtigen. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 22)*

(BGBl 1973/173 Art I Z 39)

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Unternehmen in Problemregionen

§ 35a. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs 1 lit a an Unternehmen können ausschließlich an Unternehmen in Problemregionen gewährt werden, um zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 15)*

(2) Voraussetzung für die Gewährung von Beihilfen gemäß Abs 1 ist, daß positive Auswirkungen der beabsichtigten Investitionen oder sonstigen Maßnahmen in arbeitsmarktpolitischer, volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht mit besonderer Bedeutung für die jeweilige Region zu erwarten sind. Eine angemessene Beteiligung von Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, an der Maßnahme ist anzustreben.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Richtlinien für die Vergabe von Beihilfen zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in Unternehmen in Problemregionen zu erlassen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 4)*

(4) Die Beihilfe kann als Haftungsübernahme in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren zu Lasten des Bundes gewährt werden. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Haftungsübernahmen die Ausfallsbürgschaft oder die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. Zu Lasten der Haftungsrücklage gemäß § 50 Abs 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl Nr 313/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 15/2000 eingegangene Haftungsübernahmen gehen mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 auf den Bund über. *(BGBl I 2000/142 Art 39 Z 3)*

(BGBl 1993/18 Art I Z 2)

§§ 36 bis 38a. *(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 23)*

§ 39. (1) Anträge um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs 1 lit a sind bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzubringen. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von 220 000 € übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 4 und 7)*

(2) Anläßlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist. *(BGBl 1974/179 Art II Z 7)*

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 24)

§§ 39a und 39b. *(aufgehoben durch BGBl 1982/638 Art I Z 1)*

§ 40. Beihilfen nach diesem Bundesgesetz sind aus Bundesmitteln zu bestreiten. Der Bund tritt unmittelbar in alle im Zusammenhang mit Beihilfen an Unternehmen nach diesem Bundesgesetz bestehenden Rechte und Pflichten ein.

(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 8)

Abschnitt V

(aufgehoben durch BGBl 1994/314 Art 7 Z 2)

Abschnitt VI
Allgemeine Bestimmungen

§ 45. *(aufgehoben durch BGBl I 2006/113 Art 13)*

Mitwirkung der Dienstgeber

§ 45a. (1) Die Arbeitgeber haben die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice durch schriftliche Anzeige zu verständigen, wenn sie beabsichtigen, Arbeitsverhältnisse

1. von mindestens fünf Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 Beschäftigten oder
2. von mindestens fünf vH der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Beschäftigten oder
3. von mindestens 30 Arbeitnehmern in Betrieben mit in der Regel mehr als 600 Beschäftigten oder *(BGBl 1993/502 Art I Z 3)*
4. von mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, *(BGBl 1993/502 Art I Z 3)*

innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen aufzulösen. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 4)*

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 ist mindestens 30 Tage vor der ersten Erklärung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten. Diese Frist kann durch Kollektivvertrag verlängert werden. Die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs 1 besteht auch bei Insolvenz und ist im Falle des Konkurses vom Masseverwalter zu erfüllen, wenn die Anzeige nicht bereits vor Konkurseröffnung erstattet wurde. Abs 1 Z 4 ist nicht anzuwenden, wenn die Auflösung der Arbeitsverhältnisse ausschließlich auf die Beendigung der Saison bei Saisonbetrieben zurückzuführen ist. *(BGBl I 1999/179 Art 2 Z 3)*

(3) Die Anzeige nach Abs 1 hat Angaben über die Gründe für die beabsichtigte Auflösung der Arbeitsverhältnisse und den Zeitraum, in dem diese vorgenommen werden soll, die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, die Zahl und die Verwendung der von der beabsichtigten Auflösung der Arbeitsverhältnisse voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, das Alter, das Geschlecht, die Qualifikationen und die Beschäftigungsdauer der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, weitere für die Auswahl der betroffenen Arbeitnehmer maßgebliche Kriterien sowie die flankierenden sozialen Maßnahmen zu enthalten. Gleichzeitig ist die Konsultation des Betriebsrates gemäß § 109 Abs 1 Z 1a und Abs 1a des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisen.

(4) Eine Durchschrift der Anzeige ist vom Arbeitgeber gleichzeitig dem Betriebsrat zu übermitteln. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers gemäß § 105 des Arbeitsverfassungsgesetzes und vergleichbaren anderen österreichischen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Besteht kein Betriebsrat, ist die Durchschrift der Anzeige gleichzeitig den voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmern zu übermitteln.

(5) Kündigungen, die eine Auflösung von Arbeitsverhältnissen im Sinne des Abs 1 bezwecken, sind rechtsunwirksam, wenn sie

1. vor Einlagen der im Abs 1 genannten Anzeige bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder
2. nach Einlagen der Anzeige bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice innerhalb der gemäß Abs 2 festgesetzten Frist ohne vorherige Zustimmung der Landesgeschäftsstelle gemäß Abs 8 *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 5)*

ausgesprochen werden. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 4)*

(6) Das Arbeitsmarktservice hat innerhalb der Frist des Abs 2 unverzüglich alle im Zusammenhang mit der beabsichtigten Auflösung von Arbeitsverhältnissen notwendigen Beratungen durchzuführen, denen insbesondere der Arbeitgeber, der Betriebsrat und die für den jeweiligen Wirtschaftszweig in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind. Außerdem sind das Landesdirektorium und der Regionalbeirat von solchen Beratungen rechtzeitig zu verständigen. Das Arbeitsmarktservice hat überdies das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von der Anzeige gemäß Abs 1 in geeigneter Weise zu verständigen. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 3, 25 und 26)*

(7) Bei den Beratungen gemäß Abs 6 ist vom Arbeitsmarktservice auf einen weitestmöglichen Einsatz aller in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz und nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl Nr 609, in der jeweils geltenden Fassung, besonders Bedacht zu nehmen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat vor allem auch darauf hinzuwirken, daß eine Beschäftigung der betroffenen älteren Arbeitnehmer (Abs 1 Z 4) im bisherigen oder in einem anderen Betrieb ermöglicht wird. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 5)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(8) Die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann nach Anhörung des Landesdirektoriums die Zustimmung zum Ausspruch der Kündigung vor Ablauf der Frist des Abs 2 erteilen, wenn hiefür vom Arbeitgeber wichtige wirtschaftliche Gründe, wie zum Beispiel der Abschluß einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 4 in Verbindung mit § 109 Abs 1 Z 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (Sozialplan), nachgewiesen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob dem Arbeitgeber die fristgerechte Anzeige der beabsichtigten Kündigung möglich oder zumutbar war. Die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat das Landesdirektorium unverzüglich zum ehesten Zeitpunkt einzuberufen. Den Beratungen können erforderlichenfalls Experten beigezogen werden. Von der Zustimmung der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist der Arbeitgeber zu verständigen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, so ist darüber ein Bescheid zu erlassen. *(BGBl I 2013/71 Art 12 Z 1)*

(BGBl 1993/18 Art I Z 3)

§ 45b. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/68 Art 7 Z 2)*

Meldungen der Krankenversicherungsträger

§ 46. (1) Die Träger der Krankenversicherung haben die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von den An- und Abmeldungen in Kenntnis zu setzen. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 4)*

(2) Die Richtlinien gemäß § 41 Abs 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Form und Inhalt der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung haben auf die dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 7)*

Abgabenrechtliche Vorschriften

§ 47. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Beilagen und Vollmachten sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Anzeige gemäß § 4 Abs 3.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 3)

§ 47a. Beihilfen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung an Unternehmen gewährt werden, stellen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl Nr 223, dar.

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 29)

Strafbestimmungen

§ 48. (1) Wer eine auf Arbeitsmarktvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, begeht, sofern die Tat weder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende noch eine nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl Nr 196/1988, strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 726 € bis zu 3 600 €, im Wiederholungsfall von 1 450 € bis zu 7 260 € zu bestrafen. *(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 4)*

(2) Die Eingänge aus den gemäß Abs 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 30)*

(BGBl 1988/196 Art II Z 2)

Abschnitt VII
Übergangsbestimmungen

Weitergelten von Berechtigungen zur Arbeitsvermittlung

§ 49. Gemeinnützige Einrichtungen, die am 30. Juni 2002 zur Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung berechtigt waren, dürfen die Arbeitsvermittlung ohne Anzeige gemäß § 4 Abs 3 weiter ausüben.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 5)

§ 50. *(aufgehoben durch BGBl 1994/25 Art 1 Z 1)*

Abschnitt VIII
Finanzielle Bestimmungen

§ 51. *(aufgehoben durch BGBl 1994/450 Art X Z 11)*

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus Bundesmitteln

§ 51a. (1) Beihilfen nach diesem Bundesgesetz können für das Jahr 1993 und für das erste Halbjahr 1994 auch in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele gewährt werden. Welche Förderungsinstrumente nach diesem Bundesgesetz diesfalls zum Einsatz kommen, ist in dem in der Anlage enthaltenen beschäftigungspolitischen Sonderprogramm festgelegt. Die einzelnen Beihilfen sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes abzuwickeln. Beihilfen, die im Rahmen dieses Sonderprogramms für die zwischen 1. Jänner 1993 und 30. Juni 1994 begonnenen Maßnahmen gewährt werden, können noch im Jahre 1994 und im ersten Halbjahr 1995 zur Auszahlung gelangen. *(BGBl 1994/25 Art 1 Z 3)*

(2) Das gemäß Abs 1 festgelegte Sonderprogramm ist mit einem maximalen Ausgabenrahmen in Höhe von einer Milliarde Schilling, die Ausgaben in den Jahren 1993, 1994 und 1995 zusammengenommen, begrenzt. Davon ist ein Ausgabenrahmen in Höhe von zusammen hundert Millionen Schilling für gemäß § 27 Abs 1 lit a in Verbindung mit § 28 und gemäß § 35 Abs 1 lit a oder b in Verbindung mit § 36 dieses Bundesgesetzes an kleinere und mittlere Unternehmen zu gewährende Beihilfen vorzusehen. Über die Gewährung solcher Beihilfen ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu entscheiden. *(BGBl 1994/25 Art 1 Z 4)*

(3) In Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele können Beihilfen gemäß § 27 Abs 1 lit a und gemäß § 35 Abs 1 lit a und b an arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen einschließlich Leitunternehmen im gewerblichen Bereich gewährt werden. Im Falle von Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe sind die Bestimmungen des § 27a Abs 1 und 3 sowie des § 35a Abs 1 und 3 nicht anzuwenden. Nähere Richtlinien hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Über die Gewährung einer Beihilfe entscheidet der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Förderungen im Rahmen der Regionalen Innovationsprämie, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2000 nach anderen Richt-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

linien bewilligt wurden, gelten als Beihilfen im Sinne dieses Absatzes. In den vergangenen Jahren für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß § 51a gebildete Rücklagen können auch für regional- und strukturpolitische Maßnahmen verwendet werden. *(BGBl I 2000/142 Art 39 Z 5)*

(4) Beihilfen gemäß Abs 1 und 3 sind endgültig aus Bundesmitteln zu bestreiten. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 10)*

(5) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, namens des Bundes gemäß § 66 BHG für Beihilfen in Verfolgung wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Ziele sowie für Rettungs- und Begleitbeihilfen zur Vermeidung der Schließung erhaltungswürdiger Betriebe die Haftung als Bürge und Zahler (§ 1357 ABGB) in einem im Bundesfinanzgesetz festgelegten Ausmaß zu übernehmen. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 10)*

(BGBl 1994/450 Art VIII Z 8)

Abschnitt IX
Schlußbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 52. (1) Alle auf Grund des § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBl Nr 6/1945, in vorläufige Geltung gesetzten Vorschriften, die mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehen, treten, soweit sie noch wirksam sind, außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. vom Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, DRGBl I S 187, der 2. Abschnitt und der 4. Abschnitt zur Gänze sowie die übrigen Bestimmungen, insoweit sie sich auf die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung beziehen, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen,
2. das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935, DRGBl I S 1281, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,
3. das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934, DRGBl I S 381, in der Fassung des Gesetzes zur Befriedigung des Bedarfes der Landwirtschaft an Arbeitskräften vom 26. Februar 1935, DRGBl I S 310, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und Anordnungen,
4. die Verordnung des Reichswirtschaftsministers über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934, DRGBl I S 786, sowie alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,
5. die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939, DRGBl I S 1662, soweit sie sich auf den Arbeitseinsatz bezieht, und alle auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen und Anordnungen,
6. die Verordnung über die Vermittlung, Anwerbung und Verpflichtung von Arbeitnehmern nach dem Ausland vom 28. Juni 1935, DRGBl I S 903.

(2) Die Vorschriften der §§ 198 bis 201 und 300a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, des § 98a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl Nr 292/1957, und des § 96 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl Nr 28/1970, bleiben unberührt. *(BGBl 1973/173 Art I Z 58)*

(3) § 50 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft. *(BGBl 1994/25 Art 1 Z 6)*

(4) § 51 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 11)*

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 53. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft. Ausführungsbestimmungen können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, sie treten jedoch nicht vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hinsichtlich der Abschnitte IV und VIII der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und hinsichtlich der übrigen Abschnitte der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 9)*

(3) Die Vertretung des Bundes als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz obliegt dem jeweils zuständigen Bundesminister. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 10)*

(4) Die §§ 27a, 35a und 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 18/1993 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art I Z 6)*

(5) Die §§ 16 und 29 Abs 2 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 und 45a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 18/1993 und 502/1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art I Z 6)*

(6) § 51 sowie § 51a und die Anlage zu § 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 25/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/25 Art 1 Z 7)*

(7) Die §§ 11 Abs 2, 13 Abs 2, 17, 17a, 17b, 17c, 17d, 17e, 18, 27, 27a, 29 Abs 1 und 2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 39, 45a Abs 1, 5, 6, 7 und 8, 45b Abs 1, 46 Abs 1, 47, 47a und 48 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 1 lit a des Bundessozialämtergesetzes (Art 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl Nr 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1994/314 Art 7 Z 31)*

(8) §§ 15, 17, 17c, 18, 29 bis 33, 45a, 45b, 46 und 51a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/450 Art VIII Z 12)*

(9) § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 13/1999 tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/13 Z 2)*

(10) Die §§ 29 Abs 1 lit b und Abs 5 sowie 45a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 2 Z 4)*

(11) § 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft und gilt für die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeit-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geber, die nach dem 30. September 2000, jedoch vor dem 1. Oktober 2002 ausgesprochen wird. *(BGBl I 2000/102 Z 3 lit m)*

(12) Die §§ 27a Abs 8, 35a Abs 4 und 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/142 Art 39 Z 6)*

(13) Die §§ 34 Abs 1, 39 Abs 1 und 48 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 35 Z 3)*

(14) Die Abschnitte 1 bis 3 (§§ 1 bis 9) sowie die §§ 47, 48 und 49 in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl I Nr 68, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 7)*

(15) § 34 Abs 1 und § 39 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 130/2002 treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/130 Art VI Z 3)*

(16) § 26 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/64 Art 8 Z 2)*

(17) § 5 Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2007/104 Art 3 Z 3)*

(18) § 4 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 10 Z 2)*

(19) § 27 Abs 1, § 34 und § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2009 sowie der Entfall der §§ 29 bis 33 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft. Diese Bestimmungen sind jedoch auf vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Kurzarbeitsbeihilfen in der davor geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 11)*

(20) § 1 Abs 1 bis 3, § 4 Abs 2 bis 5, § 26 Abs 4, § 27a Abs 3, § 34 Abs 1, § 35a Abs 3, § 39 Abs 1, § 51a Abs 3 und § 53 Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2009 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/12 Art 2 Z 11)*

(21) § 45a Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 12 Z 2)*

Außerkrafttreten

§ 54. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18a bis 26b, 28 bis 28c, 36 bis 38a und 45 treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 32)

§ 55. Ansprüche auf gemäß § 19 gewährte Beihilfen über den 30. Juni 1994 hinaus werden vom Arbeitsmarktservice ab 1. Juli 1994 übernommen und als Beihilfen des Arbeitsmarktservice befriedigt. Pfändungen, Verpfändungen und Übertragungen sowie Aufrechnungen auf Grund von Ersatzforderungen bei den gemäß § 19 gewährten Beihilfen wirken auf die Beihilfen des Arbeitsmarktservice in gleicher Weise weiter.

(BGBl 1994/314 Art 7 Z 32)

§ 56. Die §§ 10 bis 18 und 45b in der beim Ablauf des 30. Juni 2002 geltenden Fassung treten mit Ablauf des 30. Juni 2002 außer Kraft.

(BGBl I 2002/68 Art 7 Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsmarktservicegesetz
(AMSG)

Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice (AMSG)

StF: BGBl 1994/313 idgF BGBl I 2013/138 Art 9

Hinweis:

Im AMSG sind Bestimmungen enthalten insbesondere über
- die Organisation des Arbeitsmarktservice,
- dessen Aufgaben,
- finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice,
- besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- das Finanzwesen und die Gebarung des Arbeitsmarktservice.

Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Arbeitsmarktservicegesetz:
- Arbeitsmarktsprengelverordnung,
- Aufgabenübertragungsverordnung,
- Finanzordnung des Arbeitsmarktservice Österreich,
- Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice,
- VO über die Höhe der Sitzungsgelder.

Literatur:

Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg), Sozialleistungen im Überblick, Ausgabe 2014, ÖGB Verlag, Wien 2014
Potmesil (Hrsg), Handbuch des österreichischen Arbeitsmarktrechts, Loseblattausgabe, ÖGB Verlag, Wien 2013

Index:

Abgabenbefreiung § 61
Aktivierungsbeihilfe § 37d
Amt des Arbeitsmarktservice § 69
Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen § 55
Arbeitnehmer-Übergangsregelungen §§ 63–70
Arbeitnehmervertretung § 56
Arbeitsmarktrücklage § 50
– Auflösung § 51
Arbeitsmarktservice § 1
– Aufgaben §§ 29–39
– Aufgabenerfüllung §§ 29–31
– Dienstleistungen § 32
– Übergangsbestimmungen § 62
– Ziel § 29
Aufgaben §§ 29–39
– Bundesminister für Arbeit und Soziales §§ 58–59
– im behördlichen Verfahren § 58
– im nichtbehördlichen Bereich § 59
Aufgabenerfüllung §§ 29–31
– Grundsätze § 31
– Voraussetzungen § 30
– Ziel § 29
Auflösung, Rücklage § 51
Aufsicht §§ 58–60
Ältere Personen § 38b
Ämter des Arbeitsmarktservice § 69
Ausbildungsplatz, Vermittlung § 38e
Außerkrafttreten § 79
Befreiung von Gebühren und Abgaben § 61
Behördliche Aufgaben § 24
Beihilfen § 34
– Beschäftigungssicherung §§ 37a–38
– Rückforderung § 38
– Deckung des Lebensunterhaltes §§ 35–37
– Krankenversicherung § 36
– Pfändbarkeit § 37
– Zweck und Leistungsumfang § 35
– Kurzarbeit § 37b
– mit Qualifizierung § 37c
– Solidaritätsprämienmodell § 37a
Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen § 38a
Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen §§ 38a–38e
– Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen § 38a
– Betreuungsplan § 38c
– Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen § 38b
– überbetriebliche Lehrausbildung § 38d
– Vermittlung eines Ausbildungsplatzes § 38e
Besondere Finanzvorschriften § 47
Besondere Gleichstellungsregelungen mit Bundesbediensteten § 65
Betreuungsplan § 38c
Bundesgeschäftsstelle § 10
Bundesminister, Aufgaben §§ 58–59

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– im behördlichen Verfahren § 58
– im nichtbehördlichen Bereich § 59
Bundesorganisation §§ 4–11
– Aufgabenbereich § 4
– Verwaltungsrat §§ 5–7
Bundesrechenzentrum GmbH § 70
Bundesverwaltungsgericht § 42 (1)
Datenverarbeitung § 25
Dienstleistungen § 32
Dienstwohnung § 66
Eigener Wirkungsbereich § 41
Einrichtungen
– Bundesorganisation § 11
– Landesorganisation § 18
– zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung §§ 10–11, §§ 17–18
– Bundesgeschäftsstelle § 10
– Bundesorganisation § 11
– Landesgeschäftsstelle § 17
– Landesorganisation § 18
Erstmalige Maßnahmen § 75
Evaluierung § 80
Fachkräftestipendium § 34b
– Evaluierung § 80
Finanzielle Leistungen §§ 33–38
– Arten § 33
– Beihilfen §§ 34–38
– Aktivierungsbeihilfe § 37d
– Beschäftigungssicherung §§ 37a–37d
– Deckung des Lebensunterhalts §§ 35–37
– Kurzarbeit § 37b
– mit Qualifizierung § 37c
– Leistungsumfang § 35
– Pfändbarkeit § 37
– Rückforderung § 38
– Solidaritätsprämienmodell § 37a
– Zweck § 35
– Kombilohn § 34a
Finanzwesen und Gebarung des Arbeitsmarktservice §§ 41–52
– Arbeitsmarktrücklage § 50
– Auflösung § 51
– besondere Finanzvorschriften § 47
– eigener Wirkungsbereich § 41
– Geschäftsbericht § 45
– Jahresabschluss § 45
– Kreditaufnahmen § 48
– Präliminarien § 43
– Provisorium § 44
– Rechnungsabschluss § 46
– Sonderbewertungsrechte § 49
– Strafeinnahmen § 52
– übertragener Wirkungsbereich § 42
Forderungsübergang § 67
Gebarung des Arbeitsmarktservice §§ 41–52
Gebührenbefreiung § 61
Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 § 63
Geschäftsbericht § 45
Geschäftsordnung § 28
Gleichbehandlung, sprachliche § 2
Grundsätze
– bei der Aufgabenerfüllung § 31
– ordnungsgemäßer Buchführung § 47
Inkrafttreten § 78
Jahresabschluss § 45
Kollektivvertrag § 54
Kollektivvertragsfähigkeit § 54 (1)
Kombilohn § 34a
Krankenversicherung § 36
Kreditaufnahmen § 48
Kurzarbeit § 37b
– mit Qualifizierung § 37c
Landesdirektorium § 3 (2) Z 1, §§ 13–14
– Aufgaben § 14
– Funktionsperiode § 13 (3)
– Mitgliedschaft § 13
– Verfahren § 14
– Zusammensetzung § 13
Landesgeschäftsführer § 3 (2) Z 2, §§ 15–16
– Aufgaben § 16
– Bestellung § 15
Landesorganisation § 18
Längerfristiger Plan § 40
Lehrausbildung, überbetriebliche § 38d
Lehrling, Vermittlung eines Ausbildungsplatzes § 38e
Leiter der regionalen Geschäftsstelle § 3 (3) Z 2
Maßnahmen, erstmalige § 75
Naturalwohnung § 66
Oberste Dienstbehörde § 69 (2)
Organe des Arbeitsmarktservice § 3
Organisation §§ 1–28
– Allgemeines §§ 1–3
Personal §§ 53–57
– Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen § 55
– Arbeitnehmervertretung § 56
– Ämter des Arbeitsmarktservice § 69
– Bundesrechenzentrum GmbH § 70
– Forderungsübergang § 67
– Gleichstellung Regelungen mit Bundesbediensteten § 65
– Personalaufnahme § 53
– Personalausbildung § 57
– Personalvertretung, Übergangsregelung § 68
– Übergang
– Bedienstete § 64
– Dienst- und Naturalwohnungen § 66
– Übergangsregelungen §§ 63–70
– Vorschriften für die Regelung der Arbeitsverhältnisse § 54
– Weitergeltung des VBG § 63
Personalvertretung § 68
Pfändbarkeit § 37
Präliminarien § 43
– Erstellung § 9 (2) Z 7
– Festlegung § 14 (1)
– Genehmigung § 6 Z 6, § 21 (1) Z 4
– Provisorium § 44

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Überschreitung § 47 (2)
Provisorium § 44
Rechnungsabschluss § 46
Rechnungshof § 60 (1)
Rechtshilfe § 26
Regionalbeirat § 3 (3) Z 1, §§ 20–21
– Aufgaben § 21
– Mitgliedschaft § 20
– Verfahren § 21
– Zusammensetzung § 20
Regionale Geschäftsstelle § 23
– Leiter § 22
Regionale Organisationen §§ 19–23
– Aufgaben § 19 (3)
– Einrichtung § 19
Rückforderung § 38
Schulungsmaßnahmen § 38a
Schwerpunktsetzung § 40
Solidaritätsprämienmodell § 37a
Sonderbewertungsrechte § 49
Sozialversicherungsbeiträge § 37a
Sprachliche Gleichbehandlung § 2
Strafeinnahmen § 52
Überbetriebliche Lehrausbildung § 38d
Übergang
– betreffend (Landes-)Arbeitsämter § 71
– der Bediensteten § 64
– der Dienst- und Naturalwohnungen § 66
Übergangsbestimmungen §§ 62–75
– Arbeits- und Landesarbeitsämter § 71
– Aufgabenübergang § 74
– haushaltsrechtliche § 73
– organisatorische Übergangsbestimmungen § 71
– sonstige §§ 71–74
– Übergang bestehender Rechte und Pflichten § 62
– Verwaltungsverfahren § 72
Übertragener Wirkungsbereich § 42
Verhältnis zu anderen Gesetzen § 39
Vermittlung, Ausbildungsplatz § 38e
Verschwiegenheitspflicht § 27
Verwaltungsrat § 3 (1) Z 1, §§ 5–7
– Aufgaben § 6
– Mitgliedschaft § 5
– Verfahren § 7
– Zusammensetzung § 5
Verweisungen § 76
Volksanwaltschaft § 60 (2)
Vollziehung § 77
Vorstand § 3 (1) Z 2, §§ 8–9
– Aufgaben § 9
– Bestellung der Mitglieder § 8 (3)-(4)
– Funktionsperiode § 8 (5)
– Geschäftsbericht § 45
– Jahresabschluss § 45
– Mitgliedschaft § 8
– Zusammensetzung § 8
Wiedereingliederungsmaßnahmen § 38a
Wirkungsbereich
– eigener § 41
– übertragener § 42
Ziel des Arbeitsmarktservice § 29

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2013/67 Art 5 Z 1 und 2)

1. TEIL
Organisation

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeines
§ 1. Arbeitsmarktservice
§ 2. Sprachliche Gleichbehandlung
§ 3. Organe

2. HAUPTSTÜCK
Bundesorganisation

1. Abschnitt
Aufgabenbereich
§ 4.

2. Abschnitt
Verwaltungsrat
§ 5. Zusammensetzung und Mitgliedschaft
§ 6. Aufgaben
§ 7. Verfahren

3. Abschnitt
Vorstand
§ 8. Zusammensetzung und Mitgliedschaft
§ 9. Aufgaben

4. Abschnitt
Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung
§ 10. Bundesgeschäftsstelle
§ 11. Einrichtungen der Bundesorganisation

3. HAUPTSTÜCK
Landesorganisationen

1. Abschnitt
Aufgabenbereich
§ 12.

2. Abschnitt
Landesdirektorium
§ 13. Zusammensetzung und Mitgliedschaft
§ 14. Aufgaben und Verfahren

3. Abschnitt
Landesgeschäftsführer
§ 15. Bestellung
§ 16. Aufgaben

4. Abschnitt
Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung
§ 17. Landesgeschäftsstelle

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 18. Einrichtungen der Landesorganisationen

4. HAUPTSTÜCK
Regionale Organisationen

1. Abschnitt
Einrichtungen und Aufgabenbereich
§ 19.

2. Abschnitt
Regionalbeirat
§ 20. Zusammensetzung und Mitgliedschaft
§ 21. Aufgaben und Verfahren

3. Abschnitt
Leiter der regionalen Geschäftsstelle
§ 22.

4. Abschnitt
Regionale Geschäftsstelle
§ 23.

5. HAUPTSTÜCK
Gemeinsame Vorschriften
§ 24. Behördliche Aufgaben
§ 25. Datenverarbeitung
§ 26. Rechtshilfe
§ 27. Verschwiegenheitspflicht
§ 28. Geschäftsordnung

2. TEIL
Aufgaben

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeines
§ 29. Ziel und Aufgabenerfüllung
§ 30. Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung
§ 31. Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

2. HAUPTSTÜCK
Dienstleistungen
§ 32.

3. HAUPTSTÜCK
Finanzielle Leistungen

1. Abschnitt
Allgemeines
§ 33. Arten der finanziellen Leistungen
§ 34. Beihilfen
§ 34a. Kombilohn
§ 34b Fachkräftestipendium

2. Abschnitt
Besondere Vorschriften für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes
§ 35. Zweck und Leistungsumfang
§ 36. Krankenversicherung
§ 37. Pfändbarkeit

3. Abschnitt
Besondere Vorschriften für Beihilfen zur Beschäftigungssicherung
§ 37a Beihilfen zum Solidaritätsprämienmodell
§ 37b Beihilfen bei Kurzarbeit
§ 37c Beihilfen bei Kurzarbeit mit Qualifizierung
§ 37d Aktivierungsbeihilfe

4. Abschnitt
Rückforderung
§ 38.

4. HAUPTSTÜCK
Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen
§ 38a. Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen
§ 38b. Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen
§ 38c. Betreuungsplan

5. HAUPTSTÜCK
Verhältnis zu anderen Gesetzen
§ 39.

3. TEIL
Längerfristiger Plan
§ 40.

4. TEIL
Finanzwesen und Gebarung des Arbeitsmarktservice
§ 41. Eigener Wirkungsbereich
§ 42. Übertragener Wirkungsbereich
§ 43. Präliminarien
§ 44. Provisorium
§ 45. Jahresabschluß und Geschäftsbericht
§ 46. Rechnungsabschluß
§ 47 Besondere Finanzvorschriften
§ 48. Kreditaufnahmen
§ 49. Sonderbewertungsrechte
§ 50. Arbeitsmarktrücklage
§ 51. Auflösung der Rücklage
§ 52. Strafeinnahmen

5.TEIL
Personal
§ 53. Personalaufnahme
§ 54. Vorschriften für die Regelung der Arbeitsverhältnisse
§ 55. Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen
§ 56. Für die Arbeitnehmervertretung maßgebliche Vorschriften
§ 57. Personalausbildung

6. TEIL
Aufsicht

1. HAUPTSTÜCK
Aufgaben des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
§ 58. Aufgaben im behördlichen Verfahren
§ 59. Aufgaben im nichtbehördlichen Bereich

2. HAUPTSTÜCK
Prüfung durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft
§ 60.

7. TEIL
Sonderbestimmungen
§ 61. Befreiung von Gebühren und Abgaben

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

8. TEIL
Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK
Übergang bestehender Rechte und Pflichten auf das Arbeitsmarktservice
§ 62.

2. HAUPTSTÜCK
Arbeitnehmer-Übergangsregelungen
§ 63. Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes
§ 64. Übergang der Bediensteten
§ 65. Besondere Gleichstellungsregelungen mit Bundesbediensteten
§ 66. Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen
§ 67. Forderungsübergang
§ 68. Personalvertretung
§ 69. Ämter des Arbeitsmarktservice
§ 70. Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

3. HAUPTSTÜCK
Sonstige Übergangsbestimmungen
§ 71. Organisatorische Übergangsbestimmungen
§ 72. Verwaltungsverfahren
§ 73. Haushaltsrechtliche Übergangsbestimmungen
§ 74. Aufgabenübergang

4. HAUPTSTÜCK
Erstmalige Maßnahmen
§ 75.

9. TEIL
Verweisungen, Vollziehung und Inkrafttreten
§ 76. Verweisungen
§ 77. Vollziehung
§ 78. Inkrafttreten
§ 79. Außerkrafttreten
§ 80 Evaluierung

1. TEIL
Organisation

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeines

Arbeitsmarktservice

§ 1. (1) Die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt dem „Arbeitsmarktservice“. Das Arbeitsmarktservice ist ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Das Arbeitsmarktservice ist in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Organisationen gegliedert.

(3) Die Bundesorganisation führt die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice Österreich“.

(4) Die Landesorganisationen führen die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice“ unter Hinzufügung des Namens des jeweiligen Bundeslandes.

(5) Die regionalen Organisationen führen die Bezeichnung „Arbeitsmarktservice“ unter Hinzufügung des Namens der Gemeinde (erforderlichenfalls mit einem der Unterscheidbarkeit dienendem Zusatz), in der sie eingerichtet sind.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Organe

§ 3. (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice sind

1. der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

(2) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice sind

1. das Landesdirektorium,
2. der Landesgeschäftsführer.

(3) Die Organe des Arbeitsmarktservice im Bereich der regionalen Organisationen sind

1. der Regionalbeirat,
2. der Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

2. HAUPTSTÜCK
Bundesorganisation

1. ABSCHNITT
Aufgabenbereich

§ 4. (1) Von der Bundesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu besorgen, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder hinsichtlich derer eine einheitliche gesamtösterreichische Vorgangsweise erforderlich ist.

(2) Die Bundesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*,
2. die Erarbeitung und Festlegung der arbeitsmarktpolitischen Vorgaben und Schwerpunktsetzungen für die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice durch allgemein verbindliche Regelungen,
3. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik,
4. die Entwicklung und Einhaltung von Qualitätsstandards bei der Leistungserbringung, die die bestmögliche Erfüllung der Leistungen sicherstellen,
5. die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung des Arbeitsmarktservice durch
   a) allgemein verbindliche Regelungen hinsichtlich Organisation und Personal,
   b) eine einheitliche technische Ausstattung,
   c) Vorsorge für eine entsprechende Personalausbildung,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

d) Vorsorge für Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeit und für die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt,

6. die Koordination und Sicherung eines bundesweit abgestimmten Vorgehens der verschiedenen Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice und
7. die Kontrolle der Geschäftsführung auf allen Ebenen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und den arbeitsmarktpolitischen und sonstigen Vorgaben entsprechenden Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(3) Die von der Bundesorganisation nach Anhörung der Landesorganisationen erlassenen Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice verbindlich.

(4) Richtlinien, deren Erlassung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl Nr 609, vorgesehen ist, sind im Internet kundzumachen. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 1)*

2. ABSCHNITT
Verwaltungsrat

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 5. (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Drei Mitglieder werden vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* bestellt, davon ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen; zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, ein Mitglied auf Vorschlag der Vereinigung Österreichischer Industrieller und drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Dazu kommt ein vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice entsandter Vertreter. Für jedes Mitglied und für den Vertreter der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice ist für den Fall seiner zeitweiligen Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen (zu entsenden), der das Mitglied (den Vertreter der Arbeitnehmer) zu vertreten hat, wenn es (er) an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Der Verwaltungsrat kann zwei weitere vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice vorgeschlagene Vertreter mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Die vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* bestellten Mitglieder sind in allen Angelegenheiten stimmberechtigt. Dem von der Arbeitnehmervertretung entsandten Vertreter kommt ein Stimmrecht nur in den Angelegenheiten des § 54 Abs 3 zu.

(4) Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* den Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie zwei Stellvertreter, die den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertreten, für zwei Jahre. Dabei sind die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter auf die auf Vorschlag der Arbeitgeberseite bestellten Mitglieder, auf die auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite bestellten Mitglieder und auf die sonstigen Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme des vom zuständigen Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice entsandten Vertreters so aufzuteilen, daß je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Verwaltungsratsmitglied Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Leiter einer Geschäftsstelle, Mitglied eines Landesdirektoriums oder Regionalbeirates oder Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(7) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat die Bestellung eines Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Verwaltungsrates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(8) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben

§ 6. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes und der Landesgeschäftsführer zu überwachen. In seinen Aufgabenbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Vorschläge an den Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und der rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik,
2. Vorschläge für die Gestaltung der Gebarung Arbeitsmarktpolitik einschließlich eines Vorschlages zur Festsetzung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,
3. Beschlußfassung über arbeitsmarktpolitische Festlegungen auf Basis der allgemeinen Vorgaben des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* einschließlich der Vorgabe arbeitsmarktpolitischer Aufgaben und arbeitsmarktpolitischer Schwerpunktprogramme und Konzepte gemäß § 9 Abs 2 Z 10 und der Aufteilung der vom Bund für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück eingeräumten Verfügungsermächtigungen,
4. Genehmigung des längerfristigen Planes gemäß § 40,
5. Genehmigung der Schaffung besonderer Einrichtungen auf Bundesebene gemäß § 11,
6. Genehmigung der Präliminarien,
7. Aufteilung der finanziellen Mittel für den im § 41 umschriebenen eigenen Wirkungsbereich (inklusive Personalaufwand) auf die Bundesorganisation und die Landesorganisationen im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die Präliminarien,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

8. Entscheidung in jenen Angelegenheiten, die dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zur Zustimmung, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, vorzulegen sind,
9. Erlassung von Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gemäß § 54 Abs 3,
10. Bestellung und Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder,
11. Bestellung der Landesgeschäftsführer und ihrer Stellvertreter,
12. Vertretung des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern, Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern,
13. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung und
14. Behandlung von Geschäftsfällen, die ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder der Geschäftsordnung vorbehalten sind.

Verfahren

§ 7. (1) Der Verwaltungsrat hat mindestens dreimal im Jahr zu tagen. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, der Bundesminister für Finanzen, mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(3) Der Verwaltungsrat faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind unverzüglich dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zu übermitteln.

(4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme des Verwaltungsrates bedarf zu ihrer Wirksamkeit die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung,
2. Finanzordnung,
3. Kollektivvertrag und Richtlinien,
4. Präliminarien,
5. Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden,
6. Bestellung von Landesgeschäftsführern und deren Stellvertretern und
7. vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses von Vorstandsmitgliedern und von Landesgeschäftsführern.

Die Wiederwahl (Z 5) und die Wiederbestellung (Z 6) erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) In der Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in weiteren wichtigen Angelegenheiten das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln und einer Stimme festgelegt werden. Die Geschäftsordnung hat für derartige Angelegenheiten für den Fall, daß die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, ein Schlichtungsverfahren vorzusehen.

(6) Der Verwaltungsrat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Verwaltungsrates sind.

(7) Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice obliegenden Aufgaben hat der Verwaltungsrat einen Kontrollausschuß einzurichten. Der Verwaltungsrat kann sich zur Unterstützung bei diesen Aufgaben ferner geeigneter externer Einrichtungen bedienen sowie eine Organisationseinheit der Bundesgeschäftsstelle (§ 10) funktional unterstellen.

(8) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice verlangen.

(9) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr 136, und auf ein ihren Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(10) Die Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT
Vorstand

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 8. (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl Nr 521/1982, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen die Vorstandsmitglieder des Arbeitsmarktservice treten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt, wobei ein Mitglied zum Vorsitzenden zu bestellen ist.

(4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

(5) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden. Die Wiederbestellung ist zulässig. Schei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

det ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Verwaltungsrat für den Rest der Funktionsperiode unter Beachtung der Abs 2 bis 4 ein neues Mitglied zu bestellen.

(6) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung zum Vorstandsmitglied zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(7) Der Vorstand beschließt seine Geschäftseinteilung.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

Aufgaben

§ 9. (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs 5 erster Satz so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert.

(2) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Arbeitsmarktservice,
2. Organisation der Arbeitsmarktbeobachtung und Arbeitsmarktstatistik,
3. Organisation des Rechnungswesens des Arbeitsmarktservice,
4. Organisation der Arbeitsmarktforschung,
5. Organisation der Aus- und Weiterbildung des Personals des Arbeitsmarktservice,
6. Organisation des Berichtswesens und von Tagungen zum Austausch von Erfahrungen bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik sowie zur Erarbeitung von Richtlinien für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
7. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses,
8. jährliche Erstellung eines arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes,
9. Konzeption eines längerfristigen Planes gemäß § 40,
10. Konzeption von Richtlinien und Instrumenten zur Operationalisierung der arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben, insbesondere zur Koordinierung und Sicherung der grundsätzlichen Einheitlichkeit der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik,
11. laufende und periodisch institutionalisierte Kontrolle der Tätigkeit und der Gebarung der Landesorganisationen,
12. Controlling,
13. Vorsorge für die personellen, organisatorischen und finanziellen (inklusive Kreditaufnahme) Voraussetzungen der Politikumsetzung,
14. Beschluß über die Geschäftseinteilung,
15. regelmäßiger Bericht über das Arbeitsmarktservice an den Verwaltungsrat und
16. Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates über Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden.

(3) Der Vorstand ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die vom Verwaltungsrat festgelegten Schwerpunkte gebunden.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice nach außen und ist Leiter der Bundesgeschäftsstelle. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird die Bundesorganisation durch das zweite Mitglied vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Arbeitsmarktservice abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig; kommt keine Einstimmigkeit zustande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

4. ABSCHNITT
Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung

Bundesgeschäftsstelle

§ 10. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bundesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in Wien.

(3) Der Vorstand kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Vorstand behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt.

Einrichtungen der Bundesorganisation

§ 11. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice, die über den Bereich eines Bundeslandes hinausgehen, kann der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes beschließen, eigene Einrichtungen zu schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

3. HAUPTSTÜCK
Landesorganisationen

1. ABSCHNITT
Aufgabenbereich

§ 12. (1) Von der Landesorganisation sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der von der Bundesorganisation gemäß § 4 Abs 3 gegebenen Richtlinien alle Angelegenheiten des Arbeitsmarktservice zu be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sorgen, die der Sicherstellung der Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des betreffenden Bundeslandes dienen oder hinsichtlich derer eine einheitliche Vorgangsweise innerhalb des Bundeslandes erforderlich ist.

(2) Die Landesorganisation hat insbesondere zu sorgen für

1. die Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen und Vorgaben für den Bereich des Bundeslandes durch
   a) Koordinierung und Formulierung der arbeitsmarktpolitischen Landesbedürfnisse bei der Vorbereitung bundesweiter Entscheidungen des Arbeitsmarktservice,
   b) Umlegung und Koordinierung der generellen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf Landesebene,
2. Koordinierung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes mit Tätigkeiten der Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen und sonstiger Einrichtungen, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice von Bedeutung sind,
3. die konkreten Rahmenbedingungen für die Tätigkeiten der regionalen Geschäftsstellen durch
   a) Entscheidung über deren Zahl, Standorte und Leistungsangebot,
   b) Vorsorge für deren Personal, Unterbringung sowie Infrastruktur und
   c) Anleitung, Unterstützung und Überwachung bei der Erbringung der Leistungen.

(3) Die Richtlinien der Landesorganisation sind für alle Organe und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice im Bereich des Bundeslandes verbindlich.

2. ABSCHNITT
Landesdirektorium

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 13. (1) Das Landesdirektorium besteht aus dem Landesgeschäftsführer als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Je eines dieser weiteren Mitglieder wird vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestellt. Für jedes weitere Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied zu vertreten hat, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(2) Das Landesdirektorium kann einen Vertreter der Landesregierung mit beratender Stimme beiziehen, wenn sich das Land an vom Arbeitsmarktservice geförderten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben im Ausmaß von mindestens 10 vH der Ausgaben und an Betriebsförderungen gemäß den §§ 27 ff und 35 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, im Ausmaß von mindestens einem Drittel der Ausgaben, bezogen auf die entsprechenden Aufwendungen im Bundesland, beteiligt.

(3) Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (stellvertretende Mitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Regionalbeirates oder ein bestelltes Mitglied (stellvertretendes Mitglied) Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

(5) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(6) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben und Verfahren

§ 14. (1) Das Landesdirektorium hat die Grundsätze der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland festzulegen. Es hat im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates (§ 6 Z 3 bis 9) die Präliminarien festzulegen und die Geschäftsführung des Landesgeschäftsführers und der Leiter der Geschäftsstellen zu überwachen.

(2) In den Aufgabenbereich des Landesdirektoriums fallen folgende Angelegenheiten:

1. Bewilligung des Arbeitsprogrammes auf Landesebene,
2. Präliminarien des Landes-Arbeitsmarktservice,
3. Entscheidung über die Verwendung der für den im § 41 umschriebenen eigenen Wirkungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel,
4. Vorschläge für die Besetzung der Funktion des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
5. Antrag auf vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses des Landesgeschäftsführers und dessen Stellvertreters,
6. Festlegung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik im jeweiligen Bundesland einschließlich der Aufteilung der von der Bundesorganisation für Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück eingeräumten Verfügungsermächtigungen,
7. Beschlußfassung über Konzepte gemäß § 16 Abs 2 Z 6,
8. Beschlußfassung über die Einrichtung der regionalen Geschäftsstellen und
9. Beschlußfassung über die Schaffung besonderer Einrichtungen der Landesorganisationen (§ 18) und der regionalen Organisationen (§ 23 Abs 2).

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Das Landesdirektorium wird vom Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Es ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, der Bundesminister für Finanzen, mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder mindestens zwei Mitglieder des Landesdirektoriums unter Angabe von Gründen verlangen.

(4) Das Landesdirektorium ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in richtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(5) Das Landesdirektorium faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Das Landesdirektorium kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice des Bundeslandes obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die weiteren Mitglieder des Landesdirektoriums (§ 13 Abs 1) können zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice übertragenen Aufgaben einen Kontrollausschuß einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Landesdirektoriums sind.

(7) Jedes weitere Mitglied des Landesdirektoriums (§ 13 Abs 1) kann vom Landesgeschäftsführer Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes verlangen.

(8) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Landesdirektoriums und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 und auf ein ihren Aufgaben angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(9) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Landesdirektoriums und die Ausschußmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT
Landesgeschäftsführer

Bestellung

§ 15. (1) Die Funktionen des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters sind öffentlich auszuschreiben. Für die Ausschreibung findet das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die öffentliche Ausschreibung von Funktionen in Kapitalgesellschaften, an denen Bund, Länder oder Gemeinden beteiligt sind, BGBl Nr 521, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der im § 1 genannten Funktionen der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter treten.

(2) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat bestellt. Vor der Bestellung ist ein Ausschuß des Landesdirektoriums, dem die vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* bestellten Mitglieder angehören, und der Vorsitzende des Vorstandes anzuhören.

(3) Die Funktionsperiode des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet der Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Verwaltungsrat für den Rest der Funktionsperiode unter Beachtung der Abs 1 und 2 einen neuen Landesgeschäftsführer (Stellvertreter) zu bestellen.

(4) Der Verwaltungsrat hat die Bestellung des Landesgeschäftsführers und seines Stellvertreters zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(5) Der Landesgeschäftsführer und sein Stellvertreter müssen ihre Funktion als Beruf ausüben.

Aufgaben

§ 16. (1) Der Landesgeschäftsführer hat die Geschäfte der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice im jeweiligen Bundesland unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs 5 erster Satz es erfordert.

(2) Der Aufgabenbereich des Landesgeschäftsführers umfaßt insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Landesorganisation,
2. Leitung der Landesgeschäftsstelle,
3. Kontrolle und Anleitung der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstellen,
4. jährliche Erstellung der Präliminarien und des Rechnungsabschlusses für die Investitions-, Sach- und Förderungsaufwendungen im Bundesland,
5. Erstellung des jährlichen arbeitsmarktpolitischen Tätigkeitsberichtes an den Verwaltungsrat,
6. Konzipierung von regionalen Programmen und Schwerpunktaktivitäten für die Konkretisierung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Zielvorgaben,
7. Planung und Umsetzung der regionalen Arbeitsmarktpolitik im Rahmen des generellen Arbeitsprogrammes und Budgetrahmens (einschließlich mittelfristiger Planung),
8. regelmäßige Berichterstattung über das Arbeitsmarktservice im Bundesland an das Landesdirektorium,
9. Koordinierung und Betreuung der regionalen Geschäftsstellen bei der Umsetzung der festgelegten Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitsmarktpolitik durch Bereitstellung von Hilfsmitteln, Beratung und laufende Kontrolle,

10. Vorsorge für eine koordinierte Vorgangsweise mit Gebietskörperschaften in arbeitsmarktpolitisch relevanten Fragen,
11. Heranziehung von externen Einrichtungen (Schulungsträger, Sozialinitiativen, Betreuungseinrichtungen) zur Unterstützung arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten und
12. Erstellung von regional angepaßten Schulungsplänen.

(3) Der Landesgeschäftsführer ist bei der Ausübung seiner Tätigkeit an die vom Landesdirektorium festgelegten Schwerpunkte gebunden. Der Stellvertreter vertritt den Landesgeschäftsführer bei dessen Verhinderung.

(4) Die Landesgeschäftsführer und deren Stellvertreter sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

4. ABSCHNITT
Einrichtungen zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung

Landesgeschäftsstelle

§ 17. (1) Als Hilfsapparat der Organe der Landesorganisation des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird eine Landesgeschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Landesgeschäftsstellen haben mit Ausnahme der Landesgeschäftsstelle der niederösterreichischen Landesorganisation ihren Sitz in der Landeshauptstadt; der Sitz der Landesgeschäftsstelle für Niederösterreich ist Wien. Das Landesdirektorium kann davon abweichend einen anderen Ort als Sitz der Landesgeschäftsstelle festlegen.

(3) Der Landesgeschäftsführer kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf seinen Stellvertreter oder Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Landesgeschäftsführer behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 1)*

Einrichtungen der Landesorganisation

§ 18. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Arbeitsmarktservice des Bundeslandes, die über den Bereich einer regionalen Organisation hinausgehen, kann das Landesdirektorium eigene Einrichtungen schaffen, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist. Behördliche Aufgaben können solchen Einrichtungen nicht übertragen werden.

4. HAUPTSTÜCK
Regionale Organisationen

1. ABSCHNITT
Einrichtung und Aufgabenbereich

§ 19. (1) Zur Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice sind regionale Organisationen einzurichten. Die Einrichtung der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice obliegt dem Landesdirektorium des jeweiligen Bundeslandes. Sie hat unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Bürgernähe, der regionalen Erreichbarkeit und der bestmöglichen Verwirklichung des im § 29 genannten Zieles des Arbeitsmarktservice zu erfolgen. In Wien können regionale Organisationen auch nach fachlichen Gesichtspunkten eingerichtet werden.

(2) Der Sitz der regionalen Organisationen ist anläßlich ihrer Einrichtung zu bestimmen.

(3) Von den regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, im Rahmen der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation zu besorgen

1. die Konkretisierung und Umsetzung der vorgegebenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen auf regionaler Ebene und
2. die Umsetzung und praktische Durchführung der Arbeitsmarktpolitik in der Region durch die Erbringung der Leistungen gemäß §§ 32 und 33.

2. ABSCHNITT
Regionalbeirat

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

§ 20. (1) Bei jeder regionalen Organisation ist ein Beirat einzurichten (Regionalbeirat).

(2) Der Beirat besteht aus dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder bestellt das Landesdirektorium auf Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft des jeweiligen Bundeslandes, der Vereinigung österreichischer Industrieller, der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes und des österreichischen Gewerkschaftsbundes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen, der das Mitglied zu vertreten hat, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist.

(3) Die Funktionsperiode der vier weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates beträgt sechs Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) können jederzeit gegenüber dem Landesdirektorium den Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Landesdirektorium wirksam. Die Mitgliedschaft (stellvertretende Mitgliedschaft) erlischt, wenn das Mitglied (stellvertretende Mitglied) Mitglied des Vorstandes, Landesgeschäftsführer (Stellvertreter des Landesgeschäftsführers), Mitglied des Verwaltungsrates oder eines Landesdirektoriums oder das weitere Mitglied (stellvertretende Mitglied) Bediensteter des Arbeitsmarktservice wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Das Landesdirektorium hat die Bestellung eines von ihm bestellten Mitgliedes (stellvertretenden Mitgliedes) des Beirates zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vor.

(6) Scheidet ein Mitglied (stellvertretendes Mitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (stellvertretendes Mitglied) zu bestellen.

Aufgaben und Verfahren

§ 21. (1) Der Beirat hat in Umsetzung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation die Grundsätze der Arbeitsmarktpolitik für den Bereich der regionalen Geschäftsstelle festzulegen.
In seinen Aufgabenbereich fallen folgende Angelegenheiten:

1. Vorschlag zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler Ebene gegenüber der Landesorganisation,
2. Anhörung vor der Bestellung des Leiters der regionalen Geschäftsstelle,
3. Beschluß über Berichte zur Arbeitsmarktpolitik der regionalen Organisation,
4. Genehmigung der regionalen Präliminarien,
5. Genehmigung kurz- und mittelfristiger Arbeitsprogramme und
6. Mitwirkung in sonstigen Angelegenheiten, in denen dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden (Stellvertreter) einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Landesgeschäftsführer, das Landesdirektorium oder mindestens zwei Mitglieder des Beirates unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Beirat ist bei Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Geschäftsordnung kann für die Beschlußfassung in wichtigen Angelegenheiten ein höheres Anwesenheitsquorum vorsehen.

(4) Der Beirat faßt, sofern in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Beirat kann insbesondere zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der dem Arbeitsmarktservice im Bereich der regionalen Organisation obliegenden Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Einem Ausschuß können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder (stellvertretende Mitglieder) des Beirates sind.

(6) Der Beirat oder ein Mitglied des Beirates kann vom Leiter der regionalen Geschäftsstelle Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice der Regionalorganisation verlangen.

(7) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates (§ 20 Abs 2) und seiner Ausschüsse haben, sofern auf Grund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen nicht anderes bestimmt ist, für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates und seiner Ausschüsse Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Schöffen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(8) Die weiteren Mitglieder (stellvertretenden Mitglieder) des Beirates und die Ausschußmitglieder sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften, unbeschadet der Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, für jeden Schaden, der dem Arbeitsmarktservice oder dem Bund aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten erwächst.

3. ABSCHNITT
Leiter der regionalen Geschäftsstelle

§ 22. (1) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle wird vom Landesdirektorium bestellt. Er ist Bediensteter des Arbeitsmarktservice gemäß den Bestimmungen des 5. Teiles oder Bediensteter eines Amtes des Arbeitsmarktservice.

(2) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice auf regionaler Ebene unter Beachtung der Richtlinien der Bundes- und der Landesorganisation sowie der vom Regionalbeirat beschlossenen Grundsätze unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 31 Abs 5 erster Satz es erfordert. Er hat über alle Leistungen des Arbeitsmarktservice seines Zuständigkeitsbereiches, soweit im Gesetz nicht anderes bestimmt ist, zu entscheiden.

4. ABSCHNITT
Regionale Geschäftsstelle

§ 23. (1) Als Hilfsapparat der Organe der regionalen Organisationen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden am Sitz der regionalen Organisationen regionale Geschäftsstellen eingerichtet.

(2) Das Landesdirektorium kann bestimmen, daß Teile einer regionalen Geschäftsstelle sachlich, örtlich oder organisatorisch getrennt vom Sitz der regionalen Organisation eingerichtet werden, wenn dies zur besseren Erbringung der Leistungen des Arbeitsmarktservice unter den im § 19 Abs 1 genannten Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Ausgegliederte Teile einer regionalen Geschäftsstelle oder besondere Geschäftsstellen erhalten eine ihre jeweilige Aufgabenstellung ausdrückende Bezeichnung.

(3) Der Leiter der regionalen Geschäftsstelle kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung die ihm nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zustehenden Befugnisse hinsichtlich bestimmter Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice zur selbständigen Erledigung übertragen. Der Leiter der Geschäftsstelle behält jedoch auch bei einer Übertragung die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erledigung der Angelegenheiten. Das Weisungsrecht der vorgesetzten Organe wird durch die Übertragung zur selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten nicht berührt. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. HAUPTSTÜCK
Gemeinsame Vorschriften

Behördliche Aufgaben

§ 24. (1) Für die Besorgung behördlicher Aufgaben des Arbeitsmarktservice hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* durch Verordnung Zuständigkeitssprengel festzulegen.

(2) Soweit der regionalen Geschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

(3) Soweit der Landesgeschäftsstelle behördliche Funktion zukommt, obliegt diese dem Landesgeschäftsführer. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 3)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/71 Art 11 Z 4)*

Datenverarbeitung

§ 25. (1) Das Arbeitsmarktservice, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sind zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl I Nr 165/1999, insoweit ermächtigt, als diese zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung sind. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Stammdaten der Arbeitsuchenden:
   a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
   b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
   c) Geschlecht,
   d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
   e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
   f) Telefonnummer,
   g) E-Mail-Adresse,
   h) Bankverbindung und Kontonummer.
2. Daten über Beruf und Ausbildung:
   a) Berufs- und Beschäftigungswünsche,
   b) Ausbildungen und Ausbildungswünsche,
   c) bisherige berufliche Tätigkeiten,
   d) beruflich verwertbare Fähigkeiten und Fertigkeiten,
   e) sonstige persönliche Umstände, die die berufliche Verwendung berühren.
3. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
   a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
   b) unterhaltsberechtigte Kinder,
   c) Art und Umfang von Sorgepflichten, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
   d) sonstige Umstände, die die Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt berühren,
   e) ausgeübte (geringfügige) Erwerbstätigkeiten,
   f) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen),
   g) außerordentliche Aufwendungen,
   h) Versicherungszeiten,
   i) Bemessungsgrundlagen,
   j) Höhe von Leistungen und Beihilfen,
   k) Bezugszeiten von Leistungen und Beihilfen,
   l) Zeiten der Arbeitsuche.
4. Gesundheitsdaten:
   a) gesundheitliche Einschränkungen, die die Arbeitsfähigkeit oder die Verfügbarkeit in Frage stellen oder die berufliche Verwendung berühren,
   b) gesundheitliche Einschränkungen der Arbeitsuchenden und ihrer Angehörigen (einschließlich Lebensgefährten), die einen finanziellen Mehraufwand erfordern.
5. Daten über Beschäftigungsverläufe, Arbeitsuche und Betreuungsverläufe:
   a) bisherige Beschäftigungen,
   b) Umstände der Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
   c) Pläne und Ergebnisse der Arbeitsuche und Betreuung,
   d) Umstände des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
   e) Dauer und Höhe gewährter Beihilfen,
   f) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
   g) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.
6. Stammdaten der Arbeitgeber:
   a) Firmennamen und Betriebsnamen,
   b) Firmensitz und Betriebssitz,
   c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
   d) Betriebsgröße,
   e) Betriebsgegenstand,
   f) Branchenzugehörigkeit,
   g) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
   h) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
   i) Ansprechpartner,
   j) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
   k) Telefonnummer,
   l) E-Mail-Adresse,
   m) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
   n) Bankverbindung und Kontonummer.
7. Daten über offene Stellen:
   a) Beruf und Tätigkeiten,
   b) erforderliche und erwünschte Ausbildungen,
   c) erforderliche und erwünschte Praxis,
   d) erforderliche und erwünschte Kenntnisse, Fähigkeiten und Voraussetzungen,
   e) besondere gesundheitliche Anforderungen der Arbeitsplätze,
   f) Arbeitsorte,
   g) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
   h) Entlohnung,
   i) besondere Arbeitsbedingungen.
8. Daten über das Beschäftigungs- und Personalsuchverhalten der Arbeitgeber:
   a) Umstände der (geplanten oder erfolgten) Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
   b) Umstände des Zustandekommens und des Nichtzustandekommens von Arbeitsverhältnissen,
   c) Sanktionen wegen Fehlverhaltens,
   d) Betroffenheit von Streik oder Aussperrung.
9. Daten über den Migrationshintergrund:
   a) ehemalige ausländische Staatsangehörigkeit(en), *(BGBl I 2011/122 Art 8 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

b) (ehemalige) Anspruchsberechtigung(en) in der Krankenversicherung von Minderjährigen als Angehörige von (ehemaligen) ausländischen Staatsangehörigen.

(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 5)

(2) Die vom Arbeitsmarktservice oder vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verarbeiteten Daten gemäß Abs 1, mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß Abs 1 Z 4, dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung und die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte und die Träger der Sozialversicherung dürfen von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs 1, mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß Abs 1 Z 4, an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der dem Arbeitsmarktservice und dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Von den Trägern der Sozialversicherung übermittelte Daten gemäß Abs 1 Z 9 dürfen vom Arbeitsmarktservice und vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz personenbezogen für Zwecke der nachhaltigen Arbeitsmarktintegration dieser Personengruppe verarbeitet werden. *(BGBl I 2011/122 Art 8 Z 1 und 3)*

(3) Die vom Arbeitsmarktservice verarbeiteten Daten gemäß Abs 1 Z 1 dürfen an die Kammern für Arbeiter und Angestellte und an die Landarbeiterkammern im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten zum Zweck der Erfassung der wahlberechtigten Arbeitslosen benötigt werden (§ 34 Abs 2 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl Nr 626/1991, und entsprechende landesgesetzliche Regelungen). *(BGBl I 1998/148 Art 4 Z 3)*

(4) Die vom Arbeitsmarktservice verarbeiteten Daten gemäß Abs 1 dürfen an die Bundesrechenzentrum GmbH und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind (§ 30 Abs 3), im Rahmen der von diesen zu erbringenden Dienstleistungen im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen werden. *(BGBl I 1998/148 Art 4 Z 4)*

(5) Das Arbeitsmarktservice und das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß Abs 1, mit Ausnahme von Gesundheitsdaten gemäß Abs 1 Z 4, an einen beauftragten Rechtsträger im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen, soweit die entsprechenden Daten eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung eines zur Beurteilung der Dienstleistungen, Beihilfen und sonstigen finanziellen Leistungen des Arbeitsmarktservice vergebenen Forschungsauftrages sind. Für im öffentlichen Interesse liegende wissenschaftliche und statistische Untersuchungen dürfen das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Arbeitsmarktservice die dafür erforderlichen Daten gemäß Abs 1 (ausgenommen Z 1 lit a und e bis h), verknüpft mit dem verschlüsselten bPK AS, der Bundesanstalt Statistik Österreich zum Zweck der Zusammenführung mit indirekt personenbezogenen Daten von anderen Behörden oder Sozialversicherungsträgern oder bei der Bundesanstalt vorhandenen Daten der Erwerbsbevölkerung übermitteln. Ebenso dürfen diese anderen Behörden oder Sozialversicherungsträger nach gesetzlichen Vorschriften verarbeitete Daten des eigenen staatlichen Tätigkeitsbereichs, verknüpft mit dem verschlüsselten bPK AS, der Bundesanstalt übermitteln. Eine Rückübermittlung zusammengeführter Daten oder die Ermöglichung der Wiederherstellung eines direkten Personenbezuges ist unzulässig. Die Bundesanstalt erstellt die wissenschaftlichen oder statistischen Auswertungen nach Beauftragung durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Bundesanstalt erbringt ihre Leistungen nach diesem Bundesgesetz gegen Kostenersatz gemäß § 32 Abs 4 Z 2 des Bundesstatistikgesetzes 2000. Die zusammengeführten Daten sind, sobald sie für den Zweck der Untersuchung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach drei Jahren, zu löschen. *(BGBl I 2013/138 Art 9 Z 1)*

(6) Die Bundesanstalt Statistik Österreich darf von ihr verarbeitete Stammdaten der Arbeitgeber gemäß Abs 1 Z 6 und Daten über Ausbildungen gemäß Abs 1 Z 2 lit b und Z 7 lit b an das Arbeitsmarktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für Zwecke in ihren gesetzlichen Aufgabenbereich fallender wissenschaftlicher oder arbeitsmarktstatistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben (§ 46 DSG 2000), eine wesentliche Voraussetzung bilden. *(BGBl I 2011/122 Art 8 Z 1)*

(7) Gesundheitsdaten (Abs 1 Z 4) dürfen ausschließlich zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit vom Arbeitsmarktservice an den zuständigen Träger der Sozialversicherung und an den zuständigen Träger der Sozialhilfe sowie von diesen Trägern an das Arbeitsmarktservice übermittelt werden. Jede Übermittlung von Gesundheitsdaten ist zu protokollieren.

(8) An Arbeitgeber dürfen ausschließlich solche Daten gemäß Abs 1 übermittelt werden, die für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses und die Beurteilung der beruflichen Eignung der Arbeitsuchenden benötigt werden. Gesundheitsdaten dürfen an Arbeitgeber nicht übermittelt werden.

(BGBl I 2007/104 Art 4 Z 1)

Rechtshilfe

§ 26. (1) Alle Behörden und Ämter des Bundes, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingerichteten gesetzlichen Interessenvertretungen sind verpflichtet, das Arbeitsmarktservice in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs 4 Z 3 und Abs 5 Z 7 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beiträge, mit denen sie versichert sind oder waren, an das Arbeits-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

marktservice und an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung seiner Aufgaben bilden. *(BGBl I 1997/139 Art 4 Z 2)*

(3) Die Organe und Mitarbeiter des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, daß eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder steuerrechtlicher Vorschriften vorliegt. *(BGBl 1996/201 Art 30)*

Verschwiegenheitspflicht

§ 27. (1) Die Organe des Arbeitsmarktservice sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitsmarktservice, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs 1 gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Funktion und nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gemäß Abs 1 gilt auch für Personen, die einem Ausschuß des Verwaltungsrates, des Landesdirektoriums oder des Regionalbeirates angehören.

Geschäftsordnung

§ 28. (1) Zur näheren Regelung von Organisation, Zuständigkeiten und Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene hat der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu erlassen. Vor der Beschlußfassung (Änderung) der Geschäftsordnung sind die Landesdirektorien anzuhören.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere eine weitestmögliche Delegierung der Entscheidungsbefugnisse auf die regionale Ebene vorzusehen. Weiters sind in die Geschäftsordnung Bestimmungen über Einberufung, Anwesenheits- und Abstimmungsquoren der Organe nach diesem Bundesgesetz, soweit dies nicht bereits im Gesetz geregelt ist, vorzusehen. In der Geschäftsordnung können bestimmte Geschäftsfälle, deren Erledigung sich der Verwaltungsrat vorbehalten will, genannt werden.

2. TEIL
Aufgaben

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeines

Ziel und Aufgabenerfüllung

§ 29. (1) Ziel des Arbeitsmarktservice ist, im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

1. auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften auf Arbeitsplätze herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitsuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
2. die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
3. der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
4. quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
5. die Erhaltung von Arbeitsplätzen, wenn sie im Sinne des Abs 1 sinnvoll ist, zu ermöglichen und
6. die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

(3) Zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice gehört insbesondere auch die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche durch Vermittlung auf geeignete Lehrstellen und ergänzende Maßnahmen wie die Beauftragung von Ausbildungseinrichtungen zur überbetrieblichen Lehrausbildung gemäß § 30b des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969, oder von Ausbildungseinrichtungen gemäß § 2 Abs 4 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl I Nr 298/1990. *(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 2)*

(4) Zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice gehört weiters auch die Förderung der Wiederbeschäftigung von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Vermittlung auf geeignete Arbeitsplätze und ergänzende bzw vorbereitende Maßnahmen. Dabei ist besonders auf die individuelle Leistungsfähigkeit, den Auf- und Ausbau von auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen und die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz zu achten. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 2)*

Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung

§ 30. (1) Das Arbeitsmarktservice hat die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die im 2. und 3. Hauptstück genannten Leistungen so gestalten zu können, daß sie der Erreichung des in § 29 genannten Zieles bestmöglich dienen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat für die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Ent-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wicklungsarbeit und die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu sorgen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Aufgaben gemäß Abs 2 nicht selbst besorgen kann oder deren Besorgung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Aufgaben auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen oder Beteiligung an solchen, besorgt werden. Durch eine solche vertragliche Vereinbarung dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

§ 31. (1) Die Leistungen des Arbeitsmarktservice, die nicht im behördlichen Verfahren erbracht werden, kann jedermann bei allen Geschäftsstellen und Einrichtungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen, die diese Leistungen anbieten, sofern dem die in Abs 5 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.

(2) Sofern auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der eingesetzten Leistungen nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt zu richten, daß sie dem in § 29 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu achten.

(3) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice im Sinn des Abs 2 so zu gestalten und erforderlichenfalls so verstärkt einzusetzen, daß eine weitestmögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

(4) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist, soweit es
- die Sicherstellung der Beachtung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung,
- die Gleichbehandlung gleichartiger Angelegenheiten,
- die notwendige Einheitlichkeit des Vorgehens und
- die Erreichung höchstmöglicher Effizienz und Zweckmäßigkeit der Leistungserbringung

erlauben, dezentral durchzuführen. Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch die regionalen Organisationen zu erbringen.

(5) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 29 genannten Zieles Bedacht zu nehmen. Zur Bewertung der Effizienz der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein internes Controlling einzurichten.

(6) Das Arbeitsmarktservice hat insbesondere bei Vorhaben betreffend die Sicherstellung von beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche gemäß § 29 Abs 3 auf unterschiedliche Bedürfnisse in den einzelnen Bundesländern Bedacht zu nehmen und zur bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben die Mitwirkung und angemessene finanzielle Beteiligung des jeweiligen Bundeslandes anzustreben. *(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 3)*

(7) Bei der Maßnahmenplanung hat das Arbeitsmarktservice darauf zu achten, dass für Personengruppen, die besonders von Arbeitslosigkeit bedroht sind, geeignete Unterstützungsleistungen angeboten werden. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 2)*

(8) Die Maßnahmen sollen insbesondere die Erhaltung und den Ausbau marktfähiger Qualifikationen der Arbeitnehmer fördern. Das Arbeitsmarktservice kann sich an Maßnahmen anderer Rechtsträger zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur langfristigen Aufrechterhaltung der Gesundheit beteiligen. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 2)*

2. HAUPTSTÜCK
Dienstleistungen

§ 32. (1) Das Arbeitsmarktservice hat seine Leistungen in Form von Dienstleistungen zu erbringen, deren Zweck die Vermittlung von Arbeitsuchenden auf offene Stellen, die Beschäftigungssicherung und die Existenzsicherung im Sinne des § 29 ist.

(2) Dienstleistungen zur Vorbereitung, Ermöglichung oder Erleichterung einer solchen Vermittlung oder Beschäftigungssicherung sind im besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,
4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften und
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung,
6. Unterstützung von Arbeitsuchenden bei der Suche und Auswahl eines Arbeitsplatzes und
7. Unterstützung von Unternehmen und Arbeitskräften bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Dienstleistungen im Sinne des Abs 2 nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Leistungen auf Grund vertraglicher Vereinbarungen, zB durch Übertragung an geeignete Einrichtungen, auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

(4) Dienstleistungen sind grundsätzlich kostenlos. Für besondere Dienstleistungen, wie Testung und Vorauswahl von Bewerbern oder spezielle Werbemaßnahmen und Maßnahmen der Personalberatung für Betriebe, kann der Verwaltungsrat ein angemessenes Entgelt festsetzen, das dem Arbeitsmarktservice zufließt. Dienstleistungen für Arbeitnehmer, Arbeitslose und Arbeitsuchende sind jedenfalls kostenlos zu erbringen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Sofern Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice unter die Bestimmungen des § 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl Nr 31/1969, fallen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 AMFG. *(BGBl I 2005/71 Art 7 Z 1)*

3. HAUPTSTÜCK
Finanzielle Leistungen

1. ABSCHNITT
Allgemeines

Arten der finanziellen Leistungen

§ 33. Finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice sind:

1. Ausgaben im Rahmen von Verpflichtungen gemäß § 32 Abs 3,
2. Beihilfen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 bis 38.

Beihilfen

§ 34. (1) Sofern Dienstleistungen im Sinne des § 32 zur Erfüllung der sich aus § 29 ergebenden Aufgaben nicht ausreichen, sind unter Beachtung der im § 31 Abs 5 erster Satz genannten Grundsätze einmalige oder wiederkehrende finanzielle Leistungen an und für Personen (Beihilfen) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erbringen.

(2) Solche Beihilfen dienen im besonderen dem Zweck

1. die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen der Arbeitsaufnahme,
2. eine berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme,
3. die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt und
4. die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung zu fördern.

(3) Auf Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Für Beihilfen, deren Zweck die Abgeltung des Lohnausfalles bei Kurzarbeit ist, gelten die Bestimmungen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

(5) Sofern für Dienstleistungen gemäß § 32 Abs 3 die entsprechenden Einrichtungen nicht oder nicht im erforderlichen Ausmaß vorhanden sind, können Beihilfen für entsprechende Errichtungs-, Erweiterungs- oder Ausstattungsinvestitionen gewährt werden.

(6) Für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, dürfen keine Beihilfen des Arbeitsmarktservice zuerkannt werden. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit der Verwaltungsrat im Hinblick auf die besonders schwierige Lage auf dem Arbeitsmarkt in Ermangelung eines anderen geeigneten Beitrages zur dauerhaften Lösung des Arbeitsplatzproblems solche finanziellen Leistungen für bestimmte Personengruppen im Sinne des § 31 Abs 3 für zulässig erklärt hat. Allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen sind bei der Zuerkennung derartiger finanzieller Leistungen zu berücksichtigen.

(7) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen sowie der Art, Höhe und Dauer der Beihilfen festzulegen. Dabei ist auf die arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* (§ 59 Abs 2) Bedacht zu nehmen.

(8) Beihilfen gelten nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl I Nr 663. *(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 4)*

Kombilohn

§ 34a. (1) Zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt können Beihilfen im Sinne des § 34 an und für arbeitslose Personen als Kombilohn gewährt werden.

(2) Die Beihilfe hat für den Arbeitnehmer einen ausreichenden Anreiz für die Annahme einer Beschäftigung zu bieten. Die Beihilfe an den Arbeitnehmer gilt für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes.

(3) An den Arbeitgeber kann eine Beihilfe in Form eines Zuschusses in der Höhe eines Teiles des Bruttoentgeltes gewährt werden.

(4) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes Grundsätze hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Kombilohnes festzulegen. Die Richtlinie hat insbesondere die Höchstdauer der Beihilfengewährung und eine Entgeltobergrenze festzulegen und die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Gewährung der Beihilfe vorzusehen. Die Richtlinie bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit.

(5) Das Arbeitsmarktservice hat für eine Evaluierung des Kombilohnes zu sorgen.

(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 5)

Fachkräftestipendium

§ 34b. (1) Arbeitskräfte oder arbeitslose Personen, können für die Dauer einer Fachkräfteausbildung ein Stipendium erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Mindestens vier Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige unselbständige oder pensionsversicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit innerhalb der letzten 15 Jahre;
2. Arbeitslosigkeit oder Karenzierung des bestehenden Dienstverhältnisses (oder Ruhen der selbständigen Erwerbstätigkeit) für die Dauer der Ausbildung;
3. Qualifikation unter dem Fachhochschulniveau;
4. Nachweis der bestandenen Aufnahmeprüfung oder der Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen, oder wenn keine solchen Aufnahmebedingungen bestehen, die Absolvierung einer Bildungs- und Karriereberatung sowie die Glaubhaftmachung der Eignung für eine der Richtlinie gemäß Abs 3 entsprechende Vollzeitausbildung mit einem formalen Bildungsabschluss;
5. Nachweis der Ausbildungsfortschritte.

(2) Bestehen vor Antritt der Ausbildung Zweifel, ob eine Person die Ausbildung erfolgreich beenden kann, so sind

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

diese auf geeignete Weise, etwa im Wege einer vorgelagerten Berufsorientierungsphase, zu klären.

(3) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes in einer Richtlinie jene Ausbildungen festzulegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit arbeitsmarktpolitisch verwertbar sind. Dabei sind insbesondere jene Ausbildungen (Berufe) zu berücksichtigen, an denen auf dem Arbeitsmarkt ein Mangel herrscht. Die Auswahl hat unter Berücksichtigung von Arbeitsmarkt- und Berufsprognosen zu erfolgen. Werden derartige Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, angeboten, so dürfen diese durch ein Fachkräftestipendium gefördert werden. Tertiäre Ausbildungen (Studien an Universitäten oder Fachhochschulen) können mit dem Fachkräftestipendium nicht gefördert werden. Der Verwaltungsrat hat weiters auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien hinsichtlich der näheren Voraussetzungen des Fachkräftestipendiums festzulegen. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die Richtlinien sind im Internet auf der Homepage des Arbeitsmarktservice kundzumachen.

(4) Das Stipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, jeweils längstens für sechs Monate und insgesamt für längstens drei Jahre. Es beträgt täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbetrag. Ausbildungsfreie Zeiten (Ferien, Prüfungsvorbereitung ohne Unterricht) unterbrechen den Bezug nur, wenn deren Ausmaß mehr als drei Monate pro Jahr beträgt. Eine geringfügig versicherte Beschäftigung neben dem Stipendium ist möglich.

(5) Für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gilt das Stipendium als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Im Krankheitsfall wird das Stipendium für die ersten 21 Tage der Erkrankung weiter gewährt und gebührt für diese Zeit kein Krankengeld. Im Übrigen gelten, soweit keine besonderen Regelungen getroffen wurden, die für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes geltenden Bestimmungen auch für Fachkräftestipendien.

(6) Die Bezieher eines Stipendiums sind verpflichtet dem Arbeitsmarktservice sämtliche Umstände und Ereignisse, die der Teilnahme an der Ausbildung entgegen stehen oder einen erfolgreichen Abschluss verhindern können, unverzüglich mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht mehr vor, so ist das Stipendium einzustellen. Für die Rückforderung des Stipendiums gilt § 38 AMSG.

(BGBl I 2013/67 Art 5 Z 3)

2. ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes

Zweck und Leistungsumfang

§ 35. (1) Ist Zweck der Beihilfe die Sicherung des Lebensunterhaltes während einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder der Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme (§ 34 Abs 2 Z 2), kann eine Beihilfe in Form wiederkehrender Zahlungen zuerkannt werden (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes).

(2) Die Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes vermindert sich um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, die für den gleichen Zeitraum zustehen. *(BGBl I 2003/71 Art 85 Z 3)*

(3) Für die Kranken- und Unfallversicherung der Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gelten die §§ 40 bis 43 und 51 Abs 4 AlVG mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bezieher von Leistungen nach dem AlVG die Bezieher von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes und an die Stelle der bezogenen Leistungen die bezogenen Beihilfen treten. *(BGBl I 2005/71 Art 7 Z 2)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2004/136 Art 15 Z 2)*

(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 1)

Krankenversicherung

§ 36. (1) Das Krankengeld für Bezieher einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gebührt in der Höhe der letzten Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe der um 80 vH erhöhten Beihilfe.

(2) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld ersetzt (§ 39a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl Nr 376).

(3) Beziehern einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, die während des Bezuges dieser Leistung erkranken oder sich in Anstaltspflege befinden, gebührt, wenn sie in den ersten drei Tagen auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen kein Krankengeld erhalten, die bisher bezogene Leistung für diese Zeit.

(4) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, gilt die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes als Entgelt.

(5) Die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit sind auf Personen, deren Beihilfenbezug endet, anzuwenden; der Anspruch der aus dem Beihilfenbezug ausgeschiedenen Personen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Selbstversicherung (Abs 6) bleibt unberührt.

(6) Personen, die vor dem Beihilfenbezug krankenversichert waren, können nach dessen Ende die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Selbstversicherung in der Krankenversicherung.

Pfändbarkeit

§ 37. Die pfändbaren Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes können nur zur Deckung gesetzlicher Unterhaltsansprüche gegen den Anspruchsberechtigten rechtswirksam übertragen und verpfändet werden; § 291b der Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896, ist anzuwenden. Die Exekutionsordnung regelt, inwieweit Ansprüche auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes pfändbar sind.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. ABSCHNITT
Besondere Vorschriften für Beihilfen zur Beschäftigungssicherung
(BGBl I 2009/12 Art 1 Z 2)

Beihilfen zum Solidaritätsprämienmodell

§ 37a. (1) Ist Zweck der Beihilfe an den Arbeitgeber, die (Wieder)eingliederung in den Arbeitsmarkt (§ 34 Abs 2 Z 3) oder die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung (§ 34 Abs 2 Z 4) durch eine Vereinbarung im Sinne des § 13 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, oder gleichartiger bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zu ermöglichen, ist sicherzustellen, daß

1. der Arbeitgeber einen Lohnausgleich im Ausmaß der Hälfte des entfallenden Entgelts gewährt und die Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit entrichtet, *(BGBl I 2000/15 Art 2 Z 1)*
2. als Ersatzarbeitskräfte Personen eingestellt werden, die
   a) vor der Einstellung Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben oder *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 3)*
   b) aus einer überbetrieblichen Lehrausbildung in ein betriebliches Lehrverhältnis übernommen werden und
3. auch bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit für zwei Jahre oder länger der Berechnung einer zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit zugrunde gelegt wird.

(2) In den Richtlinien gemäß § 34 Abs 7 ist insbesondere auch festzulegen

1. in welchem Durchrechnungszeitraum und in welchem Ausmaß das Gesamtarbeitszeitvolumen der vom Solidaritätsprämienmodell erfaßten Arbeitnehmer einschließlich der eingestellten Ersatzarbeitskräfte mit dem Gesamtarbeitszeitvolumen der bereits bisher beschäftigten Arbeitnehmer vor Herabsetzung der Normalarbeitszeit übereinstimmen muß,
2. unter welchen besonderen arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen der längstens zweijährige Beihilfenzeitraum bis zu einer Gesamtdauer von längstens drei Jahren verlängert werden kann,
3. in welcher Höhe die Beihilfe gewährt werden kann, wobei auch der zusätzliche Aufwand für Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu berücksichtigen ist, sowie
4. in welcher Form und in welchen Zeiträumen die Erreichung des Beihilfenzwecks überprüft wird.

(3) Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.
(BGBl I 2009/12 Art 1 Z 3)

Beihilfen bei Kurzarbeit

§ 37b. (1) Kurzarbeitsbeihilfen können Arbeitgebern gewährt werden, die zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit Kurzarbeit für Arbeitnehmer durchführen, wenn

1. der Betrieb durch vorüber gehende nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten betroffen ist,
2. die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig verständigt wurde und in einer zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Arbeitgeber erfolgenden Beratung, der vom Arbeitsmarktservice der Betriebsrat und die gemäß Z 3 in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind, keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde und
3. zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unabhängig vom Bestehen eines Betriebsrates Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützung) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 3 muss auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung muss hinsichtlich des Beschäftigtenstandes sichergestellt sein, dass während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung der Beschäftigtenstand aufrechterhalten wird, es sei denn, dass die regionale Organisation des Arbeitsmarktservice in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt. Von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern muss für die entfallenden Arbeitsstunden wegen der vorgesehenen Kurzarbeitsbeihilfe eine Kurzarbeitsunterstützung zumindest in der Höhe jenes Anteiles des Arbeitslosengeldes, der der Verringerung der Normalarbeitszeit entspricht, gewährt werden. Bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Schadensereignissen, von denen nur einzelne Unternehmen betroffen sind, kann der Abschluss einer Vereinbarung entfallen.

(3) Die Kurzarbeitsbeihilfe dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung sowie für die Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Die Beihilfe gebührt in der Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für Arbeitslosengeld zuzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pensionsversicherung entstünden. Ein Wechsel von der Kurzarbeitsbeihilfe zur Qualifizierungsbeihilfe ist nach Maßgabe der Richtlinien gemäß Abs 4 möglich. Für die Abgeltung der anteiligen Aufwendungen können Pauschalsätze festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Ende 2013 eine Beihilfe gewährt wurde, erhöht sich die Beihilfe ab dem fünften Monat um die auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 3)*

(4) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes eine Richtlinie über die näheren Voraussetzungen für die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften festzulegen. In der Richtlinie sind insbesondere Mindest- und Höchstdauer sowie Voraussetzungen für die Verlängerung der Beihilfengewährung, Mindest- und Höchstanteil des Arbeitszeitausfalles, Personenkreis, Höhe der Beihilfe, Beschäftigungsverpflichtung gemäß Abs 2, Bedingungen für ein Absehen von einer Vereinbarung der Kollektivvertragspartner bei Katastrophen gemäß Abs 2 sowie das Verhältnis zu anderen Beihilfen und Unterstützungsleistungen zu regeln. Die Dauer der Beihilfengewährung darf zunächst sechs Monate nicht übersteigen. Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezuges von 18 Monaten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus, sind zulässig. Unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Ende 2013 eine Beihilfe gewährt wurde, sind Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezuges von insgesamt 24 Monaten zulässig. Der Arbeitszeitausfall darf im Durchschnitt des Zeitraums, für den die Beihilfe oder deren Verlängerung bewilligt wurde, nicht unter zehn Prozent und nicht über 90 Prozent der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder, bei Teilzeitbeschäftigten, der vereinbarten Normalarbeitszeit betragen. Die Richtlinie bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesminister für Finanzen. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 4)*

(5) Die Kurzarbeitsunterstützung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt. Während des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Eintritt der Kurzarbeit, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 6)*

(6) Eine Kommunalsteuer hat der Arbeitgeber für die Kurzarbeitsunterstützung nicht zu entrichten.

(BGBl I 2009/12 Art 1 Z 4)

Beihilfen bei Kurzarbeit mit Qualifizierung

§ 37c. (1) Qualifizierungsbeihilfen können Arbeitgebern gewährt werden, die zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit im Rahmen von Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen für Arbeitnehmer durchführen, wenn

1. der Betrieb durch vorüber gehende nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten betroffen ist,
2. die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig verständigt wurde und in einer zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Arbeitgeber erfolgenden Beratung, der vom Arbeitsmarktservice der Betriebsrat und die gemäß Z 3 in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beizuziehen sind, Einvernehmen über das Ausbildungskonzept erzielt wurde und
3. zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer unabhängig vom Bestehen eines Betriebsrates Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Qualifizierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme durch die Qualifizierung (Qualifizierungsunterstützung) und die nähere Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes getroffen werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Abs 1 Z 3 muss auf bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Durch die Vereinbarung muss hinsichtlich des Beschäftigtenstandes sichergestellt sein, dass während der Qualifizierungsmaßnahmen und in einem allenfalls darüber hinaus zusätzlich vereinbarten Zeitraum nach deren Beendigung der Beschäftigtenstand aufrechterhalten wird, es sei denn, dass die regionale Organisation des Arbeitsmarktservice in besonderen Fällen eine Ausnahme bewilligt. Von Qualifizierungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmern muss für die entfallenden Arbeitsstunden wegen der vorgesehenen Qualifizierungsbeihilfe eine Qualifizierungsunterstützung zumindest in der Höhe jenes Anteiles des Arbeitslosengeldes, der der Verringerung der Normalarbeitszeit entspricht, zuzüglich einer Abgeltung der Inanspruchnahme durch die Qualifizierung gewährt werden. Bei Naturkatastrophen oder vergleichbaren Schadensereignissen, von denen nur einzelne Unternehmen betroffen sind, kann der Abschluss einer Vereinbarung entfallen.

(3) Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sein und allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen daher Qualifikationen vermitteln, die die Chancen der betroffenen Personen auf eine nachhaltige Beschäftigung erhöhen und von geeigneten Ausbildnern oder Maßnahmenträgern durchgeführt werden.

(4) Die Qualifizierungsbeihilfe dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Qualifizierungsunterstützung sowie für die Beiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Mitarbeitervorsorge. Die Beihilfe gebührt in der Höhe der anteiligen Aufwendungen, die der Arbeitslosenversicherung im Falle der Arbeitslosigkeit für Arbeitslosengeld und Schulungsmaßnahmen zuzüglich der Beiträge zur Krankenversicherung, zur Pensionsversicherung und zur Unfallversicherung entstünden. Für die Abgeltung der anteiligen Aufwendungen können Pauschalsätze festgelegt werden. Ein Wechsel von der Qualifizierungsbeihilfe zur Kurzarbeitsbeihilfe ist nach Maßgabe der Richtlinien gemäß Abs 6 möglich. Für die Abgeltung der anteiligen Aufwendungen können Pauschalsätze festgelegt werden. Unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Ende 2013 eine Beihilfe gewährt wurde, erhöht sich die Beihilfe um die auf Grund der besonderen Beitragsgrundlage erhöhten Aufwendungen des Dienstgebers für die Beiträge zur Sozialversicherung. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 5)*

(5) Die gleichzeitige Gewährung anderer Beihilfen, insbesondere auch zur Förderung von sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte, ist zulässig, soweit die Richtlinie gemäß Abs 6 dies vorsieht und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Der Verwaltungsrat hat auf Vorschlag des Vorstandes eine Richtlinie über die näheren Voraussetzungen für die Gewährung von Qualifizierungsbeihilfen unter Beachtung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften festzulegen. In der Richtlinie sind insbesondere Mindest- und Höchstdauer sowie Voraussetzungen für die Verlängerung der Beihilfen-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gewährung, Mindest- und Höchstanteil des Arbeitszeitausfalles, Personenkreis, Höhe der Beihilfe, Beschäftigungsverpflichtung gemäß Abs 2, Mindeststandards für Schulungsmaßnahmen, Bedingungen für ein Absehen von einer Vereinbarung der Kollektivvertragspartner bei Katastrophen gemäß Abs 2 sowie das Verhältnis zu anderen Beihilfen und Unterstützungsleistungen zu regeln. Die Dauer der Beihilfengewährung darf zunächst sechs Monate nicht übersteigen. Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezuges von 18 Monaten, bei Vorliegen besonderer Umstände auch darüber hinaus, sind zulässig. Unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Ende 2013 eine Beihilfe gewährt wurde, sind Verlängerungen bis zu einer Gesamtdauer des Beihilfenbezuges von insgesamt 24 Monaten zulässig. Der Arbeitszeitausfall darf im Durchschnitt des Zeitraums, für den die Beihilfe oder deren Verlängerung bewilligt wurde, nicht unter zehn Prozent und nicht über 90 Prozent der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten oder, bei Teilzeitbeschäftigten, der vereinbarten Normalarbeitszeit betragen. Die Richtlinie bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesminister für Finanzen. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 4)*

(7) Die Qualifizierungsunterstützung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Lohn und für sonstige Abgaben und Beihilfen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften als Entgelt. Während des Bezuges der Qualifizierungsunterstützung richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 6)*

(8) Eine Kommunalsteuer hat der Arbeitgeber für die Qualifizierungsunterstützung nicht zu entrichten.

(BGBl I 2009/12 Art 1 Z 4)

Aktivierungsbeihilfe

§ 37d. (1) Aktivierungsbeihilfe kann Arbeitgebern gewährt werden, die im Auftrag des AMS ArbeitnehmerInnen mit dem Zweck der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Rahmen eines Sozialökonomischen Betriebes oder eines Gemeinnützigen Beschäftigungsprojektes gemäß § 9 Abs 7 AlVG beschäftigen.

(2) Aktivierungsbeihilfe kann für jede gemäß Abs 1 beschäftigte Person in der Höhe des durchschnittlichen Arbeitslosengeldes des letzten Kalenderjahres zuzüglich der bei Bezug eines derartigen Arbeitslosengeldes anfallenden Aufwendungen für Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung jeweils für längstens ein Jahr gewährt werden.

(BGBl I 2010/111 Art 110 Z 2)

4. ABSCHNITT

Rückforderung

§ 38. (1) Anläßlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

(2) Forderungen auf Ersatz unberechtigt bezogener Beihilfen oder unberechtigt bezogener Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 können auf Beihilfen mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Empfänger die Hälfte der Leistung frei bleiben muß.

4. HAUPTSTÜCK
Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

§ 38a. Die regionale Geschäftsstelle hat darauf zu achten, dass zu einer nachhaltigen und dauerhaften Beschäftigung erforderliche Qualifizierungs- oder sonstige beschäftigungsfördernde Maßnahmen angeboten werden. Die regionale Geschäftsstelle hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Personen, deren Eingliederung in den Arbeitsmarkt erschwert ist, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung angeboten oder, falls dies nicht möglich ist, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Dies gilt insbesondere für Personen, die während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder nach einer Zeit der Kinderbetreuung eine Beschäftigung anstreben. Die regionale Geschäftsstelle hat weiters dafür zu sorgen, dass arbeitslosen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht oder das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, wenn ihnen nicht binnen drei Monaten eine zumutbare Beschäftigung angeboten werden kann, die Teilnahme an einer Ausbildungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahme ermöglicht wird. Die regionale Geschäftsstelle hat gesundheitlich beeinträchtigten Personen, die nicht auf einen geeigneten Arbeitsplatz vermittelt werden können, tunlichst binnen acht Wochen geeignete Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen anzubieten.

(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 6)

Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen

§ 38b. Der Vorstand hat eine Richtlinie zur Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen zu erlassen. In dieser Richtlinie ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Umständen einzelne oder bestimmte Gruppen von Personen, die Übergangsgeld nach Altersteilzeit oder Übergangsgeld oder Sonderunterstützung beziehen, mangels Aussicht auf eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit von der Verpflichtung, sich ständig zur Aufnahme und Ausübung einer Beschäftigung bereitzuhalten, befreit werden können.

(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 7)

Betreuungsplan

§ 38c. Die regionale Geschäftsstelle hat für jede arbeitslose Person einen Betreuungsplan zu erstellen, der ausgehend vom zu erwartenden Betreuungsbedarf insbesondere die Art und Weise der Betreuung und die in Aussicht genommenen Maßnahmen sowie eine Begründung für die beabsichtigte Vorgangsweise enthält. Im Betreuungsplan ist insbesondere auf die gemäß § 9 Abs 1 bis 3 AlVG maßgeblichen Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen. Bei der Vermittlung und bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungschancen ist von den auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifikationen (Kenntnissen und Fertigkeiten beruflicher

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

und fachlicher Natur) der arbeitslosen Person auszugehen und sind diese nach Möglichkeit zu erhalten oder bei Bedarf zu erweitern. Bei Änderung der für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt bedeutsamen Umstände ist der Betreuungsplan entsprechend anzupassen. Die regionale Geschäftsstelle hat ein Einvernehmen mit der arbeitslosen Person über den Betreuungsplan anzustreben. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist der Betreuungsplan von der regionalen Geschäftsstelle unter weitestmöglicher Berücksichtigung der Interessen der arbeitslosen Person einseitig festzulegen. Der Betreuungsplan ist der arbeitslosen Person zur Kenntnis zu bringen. Auf einen bestimmten Betreuungsplan oder auf Maßnahmen, die im Betreuungsplan in Aussicht genommen sind, besteht kein Rechtsanspruch. Der Verwaltungsrat hat eine Richtlinie zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Erstellung und Anpassung von Betreuungsplänen zu erlassen.

(BGBl I 2004/77 Art 2 Z 3)

Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 38d. (1) Soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können, hat das Arbeitsmarktservice geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen.

(2) Der Verwaltungsrat hat Richtlinien für die überbetriebliche Ausbildung, die den berufsausbildungsrechtlichen Vorschriften für Ausbildungseinrichtungen vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, zu erlassen. Die Richtlinien haben auf die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis Bedacht zu nehmen und können daher auch Ausbildungsverträge, die sich nicht über die gesamte Lehrzeit erstrecken, zulassen, soweit dadurch eine umfassende Ausbildung im jeweiligen Lehrberuf mit dem Ziel des Lehrabschlusses nicht gefährdet wird. Die Richtlinien haben Bestimmungen über die während der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu gewährenden Ausbildungsbeihilfen zu enthalten.

(3) Die Einhaltung der Qualitätsstandards ist vertraglich zu vereinbaren. Falls erforderlich, hat das Arbeitsmarktservice die Erfüllung von Auflagen im Sinne des § 30 Abs 3 BAG auszubedingen.

(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 6)

Vermittlung eines Ausbildungsplatzes

§ 38e. Das Arbeitsmarktservice hat einem Lehrling, der die Fortsetzung seiner Ausbildung anstrebt, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Information über die Beendigung des Lehrverhältnisses einen Ausbildungsplatz zu vermitteln. Der Ausbildungsplatz soll nach Maßgabe der Möglichkeiten eine Fortsetzung der Ausbildung im bisher erlernten Lehrberuf, in einem demselben Berufsbereich angehörenden Lehrberuf oder in einem anderen vom Jugendlichen gewünschten Lehrberuf ermöglichen. Für die Fortführung der Ausbildung kommen folgende vom Arbeitsmarktservice zu vermittelnde Ausbildungsplätze in Betracht:

1. eine Lehrstelle bei einem Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG oder gemäß § 2 Abs 1 des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes,
2. ein Ausbildungsplatz im Rahmen einer überbetrieblichen Lehrausbildung,
3. eine Ausbildung durch eine sonstige Maßnahme, sofern die Vermittlung der wesentlichen Inhalte des Berufsbildes des betreffenden Lehrberufs gewährleistet ist und das Ausbildungsziel im Wesentlichen den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht.

(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 6)

5. HAUPTSTÜCK
Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 39. Die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl Nr 218/1975, werden durch die Vorschriften dieses Teiles nicht berührt.

3. TEIL
Längerfristiger Plan

§ 40. (1) Der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstellter längerfristiger Plan über die arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung und die Entwicklung der Leistungen des Arbeitsmarktservice zugrunde zu legen. Dabei ist der notwendige Investitions-, Personal- und Sachaufwand der Einnahmenentwicklung gegenüberzustellen.

(2) Der längerfristige Plan ist vom Vorstand zu erstellen, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn der längerfristige Plan nicht den Vorgaben gemäß § 59 Abs 2 entspricht.

(3) Der längerfristige Plan ist zu ändern, wenn dies geänderte Gegebenheiten der wirtschaftlichen oder der Arbeitsmarktlage oder wesentliche Änderungen der Arbeitsmarktpolitik der Bundesregierung erforderlich machen. Diese Änderungen unterliegen dem im Abs 2 festgelegten Verfahren.

4. TEIL
Finanzwesen und Gebarung des Arbeitsmarktservice

Eigener Wirkungsbereich

§ 41. (1) Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des SonderunterstützungsgesetzesBGBl Nr 642/1973, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Bund hat dem Arbeitsmarktservice die Ausgaben gemäß Abs 1 mit Ausnahme der Ausgaben gemäß § 51 zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs 2 Z 1 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes, BGBl Nr 315/1994) zu ersetzen.

(3) Die Ausgaben gemäß § 51 sind vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Ausgenommen von den Regelungen des Abs 1 sind jedoch Ausgaben für Ruhegenüsse der ehemals im Arbeitsmarktservice tätigen Beamten; diese sind vom Bund zu bestreiten.

Übertragener Wirkungsbereich

§ 42. (1) Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und nach sonstigen dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragenen Bundesgesetzen bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes. Dazu zählen auch sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und sonstigen Verwaltungsgerichten, dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und den ordentlichen Gerichten, insbesondere auch betreffend Kostenersatz und Schadenersatz, auch im Rahmen von Amtshaftungsverfahren. Einnahmen im Zusammenhang mit diesen Verfahren fließen der Arbeitsmarktrücklage (§ 50) zu. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 6)*

(2) Für den im Abs 1 umschriebenen Wirkungsbereich gelten die Haushaltsvorschriften des Bundes.

Präliminarien

§ 43. (1) Die finanzielle Abwicklung des Arbeitsmarktservice im gemäß § 41 umschriebenen Wirkungsbereich hat auf Grund der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Präliminarien zu erfolgen.

(2) Die Präliminarien haben unter Berücksichtigung der für das betreffende Jahr maßgebenden Vorgaben des längerfristigen Planes gemäß § 40

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des betreffenden Geschäftsjahres und
2. einen Personalplan, in dem die Zahl der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice, gegliedert nach Entlohnungsgruppen, für das betreffende Geschäftsjahr festgelegt ist,

zu enthalten.

(3) Die Präliminarien haben festzulegen, inwieweit die einzelnen Ausgabenpositionen der Präliminarien innerhalb der Bestimmungen der Finanzordnung (§ 47 Abs 2) überschritten werden können. Ebenso haben die Präliminarien festzulegen, inwieweit der Personalplan überschritten werden kann. Eine Überschreitung in einem 25 vH übersteigenden Ausmaß ist jedenfalls unzulässig. Durch Überschreitung einzelner Ausgabenpositionen der Präliminarien darf die Gesamtausgabensumme nicht überschritten werden.

(4) Die Präliminarien beschließt der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Der Vorstand hat bei der Erstellung des Präliminarienentwurfes auf den Bundesvoranschlagsentwurf Bedacht zu nehmen.

(5) Die Nichtgenehmigung der Präliminarien kann mit der Auflage erfolgen, daß die Präliminarien auf der Grundlage des Bundesvoranschlages zu erstellen sind, soweit dadurch nicht die Erfüllung bestehender Verpflichtungen gefährdet ist.

(6) Eine Überschreitung der Gesamtausgabensumme ist nur durch eine Änderung der Präliminarien möglich, die den Bestimmungen über die Erstellung der Präliminarien unterliegt.

Provisorium

§ 44. (1) Wenn zu Beginn des Geschäftsjahres keine Präliminarien zustande gekommen sind, tritt ein Provisorium in Kraft. Das Arbeitsmarktservice ist berechtigt, Leistungen auf Grund bestehender Verpflichtungen nach Maßgabe der Fälligkeit der Ansprüche zahlbar zu stellen. Darüber hinaus kann es während der Dauer des Provisoriums monatlich Verpflichtungen für das laufende Jahr eingehen, soweit sich aus diesen Verpflichtungen keine fälligen Ansprüche ergeben, die monatlich mehr als ein Zwölftel der Präliminarien des Vorjahres ergeben.

(2) Wenn bis Ende des ersten Quartales des Geschäftsjahres keine Präliminarien zustande gekommen sind, hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Präliminarien festzulegen.

Jahresabschluß und Geschäftsbericht

§ 45. (1) Der Vorstand hat für den in § 41 umschriebenen Wirkungsbereich für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß (Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen und diesen zusammen mit einem Geschäftsbericht bis spätestens 30. April des Folgejahres dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*. Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* kann die Genehmigung verweigern, wenn der Jahresabschluß oder der Geschäftsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere wenn die arbeitsmarktpolitischen Vorgaben nicht eingehalten wurden. Bei der Genehmigung bzw Verweigerung der Genehmigung hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

Rechnungsabschluß

§ 46. Für die Gebarung des in § 42 umschriebenen Tätigkeitsbereiches hat das Arbeitsmarktservice dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* und dem Rechnungshof alle für die Erstellung des Rechnungsabschlusses des Bundes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Besondere Finanzvorschriften

§ 47. (1) Das Arbeitsmarktservice hat das Finanzwesen für den in § 41 umschriebenen Tätigkeitsbereich unter sinngemäßer Anwendung des Dritten Buches, Erster und Zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches, DRGBl S 219/1897, nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung durchzuführen. Allfällige Gewinne auf Grund des Jahresabschlusses sind einer Rücklage zuzuführen.

(2) Der Verwaltungsrat hat über Vorschlag des Vorstandes eine Finanzordnung nach den Grundsätzen des VIII. Abschnittes der Bundeshaushaltsverordnung 1989, BGBl Nr 570, zu erlassen. In der Finanzordnung ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Überschreitungen der einzelnen Ausgabepositionen der Präliminarien zulässig sind. Die Finanzordnung bedarf der Zustimmung des Bun-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

desministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(3) Folgende Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

1. Vorhaben im Sinne des § 41, die im Einzelfall 50 Millionen Schilling übersteigen; dies gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, daß bei befristeten Dauerschuldverhältnissen der Gesamtaufwand, bei unbefristeten das 10fache des Jahresaufwandes 50 Millionen Schilling übersteigt;
2. das Eingehen von Beteiligungen an fremden Einrichtungen;
3. Veränderungen im Bestand von Liegenschaften;
4. Vorhaben, die darauf gerichtet sind, Neu-, Um- und Zubauten an und von Gebäuden durchzuführen, die im Einzelfall 5 Millionen Schilling übersteigen und
5. die Mitgliedschaft in einer Personenvereinigung, wenn der Mitgliedsbeitrag in einem Jahr 5 Millionen Schilling übersteigt.

Kreditaufnahmen

§ 48. (1) Das Arbeitsmarktservice darf über Beschluss des Verwaltungsrates mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Kredite aufnehmen, wenn die Sicherung der Aufwendungen gemäß § 41 Abs 1 kurzfristig und vorübergehend die Zuführung zusätzlicher Mittel erfordert.

(2) Kredite gemäß Abs 1 sind jährlich spätestens anlässlich der vorläufigen Abrechnung gemäß § 7 Abs 2 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes zu tilgen.

(3) Das Arbeitsmarktservice hat sich bei Kreditaufnahmen gemäß Abs 1 der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Haftungen des Bundes für gemäß Abs 1 aufgenommene Kredite nach Maßgabe des jeweils geltenden Bundesfinanzgesetzes zu übernehmen.

(5) Die durch Kreditaufnahme entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 Abs 2 Z 8 des Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetzes) zu ersetzen.

(BGBl I 2004/136 Art 15 Z 3)

Sonderbewertungsrechte

§ 49. (1) Soweit nach den Bestimmungen des § 47 Abs 1 für künftige Verpflichtungen Rücklagen und Rückstellungen zu bilden sind, erhält das Arbeitsmarktservice die unbaren Aufwendungen für die Dotierung der Rücklagen und Rückstellungen vom Bund nicht in bar ersetzt. Der Bund ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitsmarktservice die entsprechenden Ausgaben in jenem Finanzjahr zu ersetzen, in dem und soweit jene Verpflichtung fällig wird, für die die Rücklage bzw Rückstellung gebildet wurde. Das Arbeitsmarktservice kann mit der Bildung der Rücklage bzw Rückstellung eine entsprechende Forderung an den Bund aktivieren.

(2) Ebenso ist das Arbeitsmarktservice berechtigt, im Falle von Kreditaufnahmen gemäß § 48 Abs 1 den Ersatzanspruch gegen den Bund gemäß § 48 Abs 5 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld zu aktivieren. *(BGBl I 2004/136 Art 15 Z 4)*

Arbeitsmarktrücklage

§ 50. (1) Das durch Überweisungen des Bundes gemäß § 1 Abs 2 Z 11 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl Nr 315/1994, entstehende Vermögen ist durch Bildung einer besonderen Rücklage (Arbeitsmarktrücklage) zu binden. *(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 2)*

(2) Die Arbeitsmarktrücklage ist gewinnbringend so anzulegen, dass sie umgehend für Zwecke des § 51 herangezogen werden kann.

(BGBl I 2000/142 Art 38 Z 2)

Auflösung der Rücklage

§ 51. Das Arbeitsmarktservice hat die Arbeitsmarktrücklage im Auftrag des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit ganz oder teilweise aufzulösen und die dadurch freiwerdenden Mittel zur Finanzierung von Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 zu verwenden.

(BGBl I 2000/142 Art 38 Z 2)

Strafeinnahmen

§ 52. Die Einnahmen, die dem Arbeitsmarktservice aus Strafen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl Nr 196/1988, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zufließen, sind ebenfalls der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 zuzuführen.

5. TEIL
Personal

Personalaufnahme

§ 53. Die Aufnahme der Bediensteten der Bundesgeschäftsstelle erfolgt auf der Grundlage des Personalplanes durch den Vorsitzenden des Vorstandes, die der Bediensteten der Landesgeschäftsstellen und der zugehörigen regionalen Geschäftsstellen durch den jeweils zuständigen Landesgeschäftsführer.

Vorschriften für die Regelung der Arbeitsverhältnisse

§ 54. (1) Die Bundesorganisation des Arbeitsmarktservice ist als Arbeitgeber hinsichtlich aller Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice kollektivvertragsfähig im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden. Der Kollektivvertrag hat die wesentlichen Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer wie Entlohnung, Arbeitszeit, Regelung bei Dienstverhinderung und Beendigungsbestimmungen zu enthalten.

(3) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat der Verwaltungsrat über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen. Die Richtlinien haben sich am Grundsatz zu orientieren, daß bei gleicharti-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ger Tätigkeit die Lebensverdienstsumme eines Arbeitnehmers des Arbeitsmarktservice jener eines Beamten, der dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice angehört, entspricht.

(4) Die Erlassung und die Abänderung von Richtlinien gemäß Abs 3 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

(5) Die Richtlinien dürfen für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice nicht ungünstigere Vorschriften enthalten als das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86. Bei der Prüfung, ob das Vertragsbedienstetengesetz günstiger ist als die Richtlinien, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(6) Für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice und die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten sowie die Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zum Arbeitsmarktservice gilt das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl Nr 100/1993, mit folgender Maßgabe:

1. die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gelten als Dienststellen,
2. die Bundesgeschäftsstelle gilt als Zentralstelle und diese mit allen übrigen Geschäftsstellen als Ressort,
3. die Leiter der regionalen Geschäftsstellen, die Landesgeschäftsführer und der Vorsitzende des Vorstandes gelten als Leiter und
4. der Wirkungsbereich der jeweiligen Landes und der Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gilt als Wirkungsbereich der jeweiligen Dienstbehörde.

Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen

§ 55. Hinsichtlich des Kollektivvertrages (§ 54 Abs 2) gilt der 1. Teil, 1. Hauptstück des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Für die Arbeitnehmervertretung maßgebliche Vorschriften

§ 56. (1) Für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice und die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten gelten die Vorschriften des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl Nr 133/1967, mit folgender Maßgabe:

1. die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gelten als Dienststellen,
2. die Bundesgeschäftsstelle gilt als Zentralstelle,
3. die Bediensteten, die bei einer Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Dienst verrichten und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes als bei einer Dienststelle Dienst verrichtend anzusehen sind, gelten als dem Dienststand der jeweiligen Dienststelle angehörende Bedienstete,
4. für alle Geschäftsstellen eines Bundeslandes wird bei der Landesgeschäftsstelle ein Fachausschuß eingerichtet,
5. für alle Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wird bei der Bundesgeschäftsstelle ein Zentralausschuß eingerichtet,
6. die Leiter der Geschäftsstellen, die Landesgeschäftsführer und der Vorsitzende des Vorstandes gelten als Leiter,
7. der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat vor der Erteilung von Weisungen in allgemeinen Personalangelegenheiten an die Ämter des Arbeitsmarktservice dem Zentralausschuß über dessen Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und
8. wenn sich die Personalvertretungs-Aufsichtskommission in einem Gutachten gemäß § 10 Abs 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes der Auffassung des Zentralausschusses anschließt, kann der Zentralausschuß vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* eine Beratung der Angelegenheit unter Bedachtnahme auf das Gutachten der Personalvertretungs-Aufsichtskommission verlangen.

(2) Wenn der Anteil der in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten im Arbeitsmarktservice unter 40 vH sinkt, gelten für die Arbeitnehmervertretung nach Ablauf der Funktionsperiode des Zentralausschusses der I. Teil, 5. Hauptstück, und der II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes.

Personalausbildung

§ 57. (1) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 29 bestmöglich sicherzustellen.

(2) Der Vorstand hat für die Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

6. TEIL
Aufsicht

1. HAUPTSTÜCK
Aufgaben des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*

Aufgaben im behördlichen Verfahren

§ 58. (1) Soweit das Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zu erfüllen hat, unterliegt es dem Weisungsrecht des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

(2) Weisungen des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im behördlichen Verfahren ergehen an den Vorstand, von diesem an den Landesgeschäftsführer und von diesem an den Leiter der regionalen Geschäftsstelle.

Aufgaben im nichtbehördlichen Bereich

§ 59. (1) Soweit das Arbeitsmarktservice nichthoheitliche Aufgaben erfüllt, untersteht es der Aufsicht des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

(2) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat dem Arbeitsmarktservice für die Durchführung der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsmarktpolitik allgemeine Zielvorgaben zu geben. Soweit darin Grundsätze über den Einsatz finanzieller Leistungen gemäß dem 2. Teil, 3. Hauptstück enthalten sind, bedürfen diese des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen. Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat für die erforderlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Festlegung allgemeiner Zielvorgaben der Arbeitsmarktpolitik sowie für die Bekanntmachung der Schwerpunkte der allgemeinen Zielvorgaben in der Öffentlichkeit zu sorgen. *(BGBl I 1997/139 Art 4 Z 5)*

(3) Bei Ausübung der Aufsicht ist die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften (Zielvorgaben, Verordnungen, Richtlinien) einschließlich der Ausrichtung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice auf die im Rahmen der Vollbeschäftigungspolitik der Bundesregierung zu verfolgende aktive Arbeitsmarktpolitik (§ 29) zu prüfen.

(4) Zur Prüfung gemäß Abs 3 gehört auch die Beobachtung und Bewertung der Tätigkeiten und Leistungen des Arbeitsmarktservice hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz.

(5) In Ausübung der Aufsicht hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* bei Beschlüssen der Organe des Arbeitsmarktservice (§ 3), die im Widerspruch zur gesetzmäßigen Führung der Geschäfte stehen, den Verwaltungsrat unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, unverzüglich auf eine gesetzeskonforme Vorgangsweise hinzuwirken. Nach Ablauf dieser Frist geht die Kompetenz zur Vollziehung der entsprechenden Angelegenheit, ungeachtet der sich sonst aus dem Gesetz ergebenden Zuständigkeiten, auf den Verwaltungsrat über. Der Vollzug der Beschlüsse ist während dieser Frist ausgesetzt. Wenn während dieser Frist keine gesetzeskonforme Maßnahme durch das Arbeitsmarktservice gesetzt wird, hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* die gesetzwidrigen Beschlüsse aufzuheben.

(6) Nehmen Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre in diesem Bundesgesetz festgelegten Pflichten nicht wahr, hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* den Verwaltungsrat aufzufordern, innerhalb einer kurzen, angemessenen Frist für die Setzung der unterlassenen Handlungen zu sorgen. Kommt der Verwaltungsrat diesem Verlangen innerhalb dieser Frist nicht nach, so hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* die unterlassenen Handlungen durchzuführen. Die Setzung der Nachfrist kann bei Gefahr im Verzug entfallen.

(7) Das Arbeitsmarktservice ist verpflichtet, dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* kann sich bei Ausübung der Aufsicht erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen bedienen. Er hat auf Anregungen des Bundesministers für Finanzen betreffend die Aufsichtsführung Bedacht zu nehmen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes nicht verletzt werden.

2. HAUPTSTÜCK
Prüfung durch den Rechnungshof und die Volksanwaltschaft

§ 60. (1) Die Gebarung des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(2) Die Tätigkeit des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch die Volksanwaltschaft.

7. TEIL
Sonderbestimmungen

Befreiung von Gebühren und Abgaben

§ 61. (1) Das Arbeitsmarktservice gilt als Hoheitsbetrieb im Sinne des § 2 Abs 5 des Körperschaftsteuergesetzes 1988, BGBl Nr 401. Alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen finden auch auf das Arbeitsmarktservice Anwendung, soweit es in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben tätig wird. Das Arbeitsmarktservice ist von den Verwaltungsabgaben sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben befreit.

(2) Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Grund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194.

(3) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und Vollmachten sind von den Stempelgebühren des Bundes befreit.

8. TEIL
Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK
Übergang bestehender Rechte und Pflichten auf das Arbeitsmarktservice

§ 62. (1) Das Arbeitsmarktservice ist der Rechtsnachfolger des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) und des Bundes, soweit dieser für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung Rechte erworben hat bzw Pflichten eingegangen ist. Die wechselseitigen Verpflichtungen des Fonds und des Bundes, die mit Ablauf des 31. Dezember 1993 unter Berücksichtigung des Bundesrechnungsabschlusses 1993 bestanden, erlöschen.

(2) Das in der Anlage angeführte, im Eigentum des Bundes stehende und ausschließlich dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmete Vermögen geht mit 1. Jänner 1995 unentgeltlich in das Eigentum des Arbeitsmarktservice über.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat auf Verlangen des Arbeitsmarktservice eine Bescheinigung über das Eigentumsrecht an den in der Anlage angeführten Vermögensbestandteilen auszustellen. Eine solche Bescheinigung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl Nr 39.

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2000/141 Art 1)*

(5) Der Übergang der Bestandsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge stellt keine Veräußerung im Sinne des § 12a Abs 1 des Mietrechtsgesetzes, BGBl Nr 520/1981, und keine Änderung der rechtlichen und wirtschaftli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Einflußmöglichkeiten im Sinne des § 12a Abs 3 leg cit dar.

(BGBl I 2000/141)

2. HAUPTSTÜCK
Arbeitnehmer-Übergangsregelungen

Geltung des Vertragsbedienstetengesetzes

§ 63. Bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages (§ 54 Abs 2) oder bis zur Erlassung von Richtlinien (§ 54 Abs 3) gelten für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 weiter. Vorschriften, die sich auf Bedienstete des Bundes beziehen, sind auf die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice so anzuwenden, als ob diese Vertragsbedienstete des Bundes wären. Für neueintretende Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice gelten bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages oder Inkrafttreten von Richtlinien die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Übergang der Bediensteten

§ 64. (1) Für die Bediensteten, die am 31. Dezember 1994 im Bereich der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter beschäftigt sind, gilt mit Ausnahme der in Abs 3 genannten Bediensteten mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 folgende Regelung:

1. Beamte gehören dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice an;
2. den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte mit der Maßgabe, daß auch ab 1. Jänner 1995 für Vertragsbedienstete des Bundes geltende Bezugserhöhungen gebühren, gewahrt.

(2) Für die Bediensteten, die am 31. Dezember 1994 bei den Landesarbeitsämtern im Bereich der Personal- oder Sachverwaltung oder der Schulung beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 vorläufig folgende Regelung:

1. Beamte gehören dem jeweiligen Amt des Arbeitsmarktservice an
2. den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte mit der Maßgabe, daß auch ab 1. Jänner 1995 für Vertragsbedienstete des Bundes geltende Bezugserhöhungen gebühren, gewahrt.

Diese Bediensteten sind ab 1. Jänner 1995 durch Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* auch dem in Betracht kommenden Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftseinteilung der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen ihr Arbeitsplatz ab diesem Zeitpunkt zum überwiegenden Teil einem dieser Ämter zugehört und ihre Dienstleistung für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. § 39 Abs 2 2. Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl Nr 333, findet keine Anwendung. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages (§ 54 Abs 2) bzw der Richtlinien (§ 54 Abs 3) ist binnen einem Jahr der Dienstgeber bzw Arbeitsplatz endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* festzulegen. Mit diesem Bescheid bzw dieser Dienstgebererklärung tritt die Dienstzuteilung außer Kraft.

(3) Beamte und Vertragsbedienstete, die am 31. Dezember 1994

1. bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen im Bereich der Personal- und Sachverwaltung, der Schulung oder der Buchhaltung beschäftigt sind oder
2. im Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Tätigkeiten, die die Arbeitsmarktverwaltung betreffen, befaßt sind,

sind ab 1. Jänner 1995, bei Fortdauer ihrer Zugehörigkeit zum Dienststand ihrer bisherigen Dienstbehörde, auch der in Betracht kommenden Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice durch Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zur Dienstleistung zuzuteilen, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Geschäftseinteilung der Bundesgeschäftsstelle und der Landesgeschäftsstellen ihr Arbeitsplatz ab diesem Zeitpunkt zum überwiegenden Teil einer dieser Geschäftsstellen zugehört und ihre Dienstleistung für das Arbeitsmarktservice von größerer Bedeutung ist als für ihre bisherige Dienststelle. § 39 Abs 2 2. Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 findet keine Anwendung. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages (§ 54 Abs 2) bzw der Richtlinien (§ 54 Abs 3) ist binnen einem Jahr der Dienstgeber bzw Arbeitsplatz endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* festzulegen. Mit diesem Bescheid bzw dieser Dienstgebererklärung tritt die Dienstzuteilung außer Kraft.

(4) Werden Aufgaben des Arbeitsmarktservice auf andere Bundesdienststellen übertragen (§ 74), so gilt folgendes: Hinsichtlich der Beamten und Bediensteten des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben befaßt sind, die auf andere Bundesdienststellen übertragen werden, ist mit Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* der zukünftige Arbeitsplatz bzw der zukünftige Dienstgeber vorläufig festzulegen. Nach Inkrafttreten des Kollektivvertrages bzw der Richtlinien oder dem späteren Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 74 Abs 1 ist binnen einem Jahr der Arbeitsplatz bzw Dienstgeber endgültig mit Bescheid oder Dienstgebererklärung festzulegen.

(5) Bei Erlassung von Bescheiden oder Dienstgebererklärungen gemäß Abs 2, 3 und 4 ist auf die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie den bisherigen Arbeitsplatz, die persönlichen Interessen und soziale Erwägungen Bedacht zu nehmen. Vor der Erlassung von Bescheiden oder Dienstgebererklärungen ist das Einvernehmen mit dem unmittelbar zuständigen Personalvertretungsorgan gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz herzustellen.

(6) Beamte, die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehören, haben, wenn sie bis einschließlich 31. Dezember 1999 ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitsmarktservice mit Wirksamkeit des dem Austritt folgenden Monatsersten.

(7) Ein Beamter, der gemäß Abs 6 in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice übertritt, hat keinen Anspruch auf Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl Nr 54. Wird ein Beamter, der gemäß § 26 Abs 3 leg cit aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen, so hat er dem Arbeitsmarktservice die anläßlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs 3 leg cit erhaltene Abfertigung zu erstatten.

Besondere Gleichstellungsregelungen mit Bundesbediensteten

§ 65. Das Ernennungserfordernis gemäß der Anlage 1 Punkt 2.3. lit a zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 gilt hinsichtlich von Bediensteten, bei denen eine höherwertige Verwendung beabsichtigt ist, auch dann als erfüllt, wenn die dort genannte sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im gehobenen Dienst, ganz oder teilweise in regionalen Geschäftsstellen oder in Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen erfolgt ist.

Übergang der Dienst- und Naturalwohnungen

§ 66. Beamte, Vertragsbedienstete und Bedienstete des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, die eine Dienst- oder Naturalwohnung bewohnen, sind hinsichtlich dieser Wohnungen so zu behandeln, als ob sie Bundesbedienstete wären, und behalten diese Wohnung auch für den Fall, daß sie Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice werden. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet, und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 finden weiterhin sinngemäß Anwendung.

Forderungsübergang

§ 67. Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten und Beamten, die in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen werden bzw übertreten, sind dem Bund vom Arbeitsmarktservice zu refundieren.

Personalvertretung

§ 68. Bis zur Wahl der Personalvertretung für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice und die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten werden deren Aufgaben, unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 56, von den Organen der Personalvertretung für die Bediensteten der Arbeitsämter wahrgenommen.

Ämter des Arbeitsmarktservice

§ 69. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation wird je ein Amt des Arbeitsmarktservice eingerichtet. Für jene Beamten, die bei der jeweiligen Landesgeschäftsstelle oder den dazugehörigen regionalen Geschäftsstellen Dienst verrichten, ist das jeweilige Amt bei der Landesgeschäftsstelle und für jene Beamten, die bei der Bundesgeschäftsstelle Dienst verrichten, das Amt bei der Bundesgeschäftsstelle zuständig. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 7)*

(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist oberste Dienstbehörde für jene Beamten, die in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Dienst verrichten. Die Ämter sind dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nachgeordnet. Das Amt bei der Landesgeschäftsstelle wird vom jeweiligen Landesgeschäftsführer geleitet. Das Amt bei der Bundesgeschäftsstelle wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Leiter der Ämter sind in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gebunden. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 7)*

(3) Als Dienststelle im Sinne des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 für die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten gilt jene Landesgeschäftsstelle oder regionale Geschäftsstelle oder Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, bei der der Beamte regelmäßig Dienst verrichtet.

Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH

§ 70. (1) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die ihr obliegenden Aufgaben für die den Ämtern des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten und auf Verlangen für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice, soweit auf diese diesselben *(richtig: „dieselben")* Bestimmungen wie für Vertragsbedienstete des Bundes anzuwenden sind, weiterhin zu übernehmen. Die Haushaltsverrechnung der Ämter des Arbeitsmarktservice hinsichtlich der Besoldung der Beamten und der sonstigen Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice ist von der Bundesrechenzentrum GmbH mitzubesorgen. *(BGBl 1996/757 § 29 Z 3 und 4)*

(2) Der Bundesrechezentrum GmbH obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz. Generelle Änderungen in der Höhe der finanziellen Leistungen sind auf Mitteilung des Arbeitsmarktservice von der Bundesrechenzentrum GmbH vorzunehmen, sofern sie automationsunterstützt durchführbar sind. Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festlegen, daß die Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und von Kurzarbeitsbeihilfen gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vom Arbeitsmarktservice vorzunehmen ist. *(BGBl 1996/757 § 29 Z 4)*

(3) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat die Organisation der Abrechnung der Gebarung im Sinne des § 42 gemäß den Erfordernissen des Arbeitsmarktservice nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten durchzuführen. *(BGBl 1996/757 § 29 Z 3)*

(4) Hinsichtlich des Entgeltes an die Bundesrechenzentrum GmbH für die in den Abs 1 bis 3 genannten Dienstleistungen der Bundesrechenzentrum GmbH gilt das Arbeitsmarktservice als Bundesdienststelle. *(BGBl 1996/757 § 29 Z 3 und 5)*

(BGBl 1996/757 § 29 Z 2)

3. HAUPTSTÜCK
Sonstige Übergangsbestimmungen

Übergang betreffend Arbeits- und Landesarbeitsämter

§ 71. (1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 obliegen die Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen (§ 23) als

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Hilfsapparat der regionalen Organisationen den Arbeitsämtern, die Aufgaben der Landesgeschäftsstellen (§ 17) als Hilfsapparat der Organe der Landesorganisationen den Landesarbeitsämtern und die Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle (§ 10) als Hilfsapparat der Organe der Bundesorganisation dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die regionalen Geschäftsstellen weiter die Bezeichnung „Arbeitsamt" und die Landesgeschäftsstellen weiter die Bezeichnung „Landesarbeitsamt" führen und diese Bezeichnungen auch auf amtlichen Schriftstücken verwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 gilt die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. August 1976 über die Errichtung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern und die Festsetzung ihrer Sprengel, BGBl Nr 508, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 474/1991, als Verordnung auf Grund des § 24 Abs 1 weiter.

(3) Bis zur Bestellung der Organe nach diesem Bundesgesetz obliegen die Aufgaben des Vorstandes dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, die Aufgaben der Landesgeschäftsführer den bisherigen Leitern der Landesarbeitsämter und die Aufgaben der Leiter der regionalen Geschäftsstellen den bisherigen Leitern der Arbeitsämter.

Verwaltungsverfahren

§ 72. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind Verwaltungsverfahren und Geschäftsfälle, die zum 31. Dezember 1994 beim Arbeitsamt anhängig sind, von der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, sowie Verwaltungsverfahren und Geschäftsfälle, die beim Landesarbeitsamt anhängig sind, von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle weiterzuführen.

Haushaltsrechtliche Übergangsbestimmungen

§ 73. Bis zum Inkrafttreten einer Finanzordnung, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 1994 sind für die Gebarung des Arbeitsmarktservice die Haushaltsvorschriften des Bundes sinngemäß anzuwenden.

Aufgabenübergang

§ 74. (1) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat durch Verordnung festzulegen zu welchem Zeitpunkt die im Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz; BGBl Nr 314/1994, jeweils genannten Aufgaben auf die dort jeweils genannten Rechtsträger übergehen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist, daß die rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Übertragung der einzelnen Aufgaben gegeben sind. In dieser Verordnung sind auch ein unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Kostenrechnung festzulegender Aufwandersatz und Bestimmungen über die Art und Weise der konkreten Abwicklung der Aufgabenübertragung vorzusehen.

(2) Der Aufgabenübergang hat längstens bis 1. Juli 1997 zu erfolgen.

4. HAUPTSTÜCK
Erstmalige Maßnahmen

§ 75. (1) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat eine erste Geschäftsordnung (§ 28) und eine erste Finanzordnung (§ 47 Abs 2) zu erlassen. Vor der Erlassung der Geschäftsordnung und der Finanzordnung sind die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen (§ 5 Abs 1) der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.

(2) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* erläßt die erste Geschäftseinteilung zur Aufteilung der Geschäftsbereiche auf die beiden Vorstandsmitglieder und die Geschäftseinteilung der Bundesgeschäftsstelle. Vor der Erlassung sind die vorschlagsberechtigten Interessenvertretungen (§ 5 Abs 1) der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören und ist das Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Personalvertretung gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz herzustellen. Für die Landesgeschäftsstellen und die regionalen Geschäftsstellen gelten die Geschäftseinteilungen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sinngemäß weiter.

(3) Dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* obliegt die Bestellung des ersten Vorstandes auf der Grundlage einer Ausschreibung.

(4) und (5) *(aufgehoben gem § 78 Abs 4)*

9. TEIL
Verweisungen, Vollziehung und Inkrafttreten

Verweisungen

§ 76. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 77. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 41 Abs 1 und 4, § 42, § 48 Abs 5 und 6, § 49 Abs 1, § 61 Abs 1 1. Satz, § 62 Abs 1, 2 und 3 und § 70 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 61 Abs 2, § 62 Abs 4 und § 66 Abs 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 61 Abs 1, soweit es Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben betrifft, und § 62 Abs 5 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 61 Abs 1, soweit es Bundesverwaltungsabgaben betrifft, und § 65 der Bundeskanzler, hinsichtlich § 40 Abs 2, § 43 Abs 4, 5 und 6, § 44 Abs 2, § 45 Abs 2, § 47 Abs 2 und 3 und § 48 Abs 2 der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* betraut.

Inkrafttreten

§ 78. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 Abs 4, 7 Abs 4 Z 5 und 6, 13 Abs 1, 15 Abs 2, 20 Abs 2, 54 Abs 3 und 4, 62 Abs 2 bis 4, 69 und 75 am 1. Juli 1994 in Kraft.

(2) § 62 Abs 2 bis 4 und § 69 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) §§ 5 Abs 4, 7 Abs 4 Z 5 und 6, 15 Abs 2 und 54 Abs 3 und 4 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) § 75 Abs 4 und 5 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Juli 1994 in Kraft treten.

(6) § 26 Abs 3 tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 30 Z 2)*

(7) § 34a tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/764 Art X Z 2)*

(8) § 26 Abs 2, § 34a, § 38a und § 59 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/139 Art 4 Z 6)*

(9) § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/148 Art 4 Z 6)*

(10) Die §§ 37a und 37b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 1 Z 4)*

(11) § 37a Abs 1 Z 1 und § 37b Abs 2 Z 3 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 15/2000 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/15 Art 2 Z 2)*

(12) Die §§ 48 Abs 1 Z 1, 50 und 51 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/142 Art 38 Z 3)*

(13) § 38a und § 38b samt Überschriften sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 3)*

(14) § 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 128/2003 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 4)*

(15) § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 128/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 4)*

(16) § 38c samt Überschrift sowie das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/77 Art 2 Z 4)*

(17) § 35, § 48 und § 49 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/136 Art 15 Z 5)*

(18) Die §§ 32 Abs 5 und 35 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/71 Art 7 Z 3)*

(19) § 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 114/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und mit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Beihilfen können jedoch noch im Jahr 2007 für laufende Fördervereinbarungen ausbezahlt werden. *(BGBl I 2005/114 Art 4 Z 3)*

(20) § 25 und § 69 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2007/104 Art 4 Z 3)*

(21) § 29 Abs 3, § 31 Abs 6, § 34 Abs 8, § 34a, § 38d und § 38e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 2 Z 7)*

(22) Das Inhaltsverzeichnis, die Überschriften und die §§ 37b und 37c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2009 treten mit 1. Februar 2009 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der Richtlinie gemäß § 37b gilt die auf Grundlage der §§ 29 bis 33 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008, erlassene Richtlinie weiter. *(BGBl I 2009/12 Art 1 Z 5)*

(23) Die §§ 37b Abs 3, 4 und 5 sowie 37c Abs 4, 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 8)*

(24) Die §§ 4 Abs 4, 31 Abs 7 und 8, 37a Abs 1 Z 2 sowie 38b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 3 Z 8)*

(25) Das Inhaltsverzeichnis und § 37d samt Überschrift in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 110 Z 3)*

(26) § 25 Abs 1, 2, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. *(BGBl I 2011/122 Art 8 Z 4)*

(27) § 37b Abs 3 und Abs 4 sowie § 37c Abs 4 und Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 7)*

(28) § 25 Abs 1, § 29 Abs 4, § 32 Abs 6 und § 38a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 7)*

(29) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 34b und § 80 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft. Richtlinien gemäß § 34b Abs 4 können bereits ab dem Tag nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden, jedoch frühestens mit 1. Juli 2013 in Kraft treten. *(BGBl I 2013/67 Art 5 Z 4)*

(30) Die §§ 17 Abs 3, 23 Abs 3, 24, 25 Abs 1, 42 Abs 1 und 69 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 11 Z 8)*

(30) *(Absatznummer wurde doppelt vergeben)* § 25 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 tritt mit 1. September 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/138 Art 9 Z 2)*

Außerkrafttreten

§ 79. (1) § 37b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft; er ist jedoch auf vor diesem Zeitpunkt erworbene Berechtigungen und Verpflichtungen weiter anzuwenden.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für *Arbeit und Soziales* über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Bezieher

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, BGBl Nr 432/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 2 Z 5)*

(3) § 37b Abs 3 letzter Satz und Abs 4 fünfter Satz sowie § 37c Abs 4 letzter Satz und Abs 6 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 3 Z 8)*

(BGBl I 1999/179 Art 1 Z 5)

Evaluierung

§ 80. Das Arbeitsmarktservice Österreich hat die Auswirkungen und die Entwicklung der Inanspruchnahme des mit 1. Juli 2013 eingeführten Fachkräftestipendiums gemäß § 34b im Jahr 2014 zu evaluieren und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ergebnisse zu berichten.

(BGBl I 2013/67 Art 5 Z 5)

Anlage
(hier nicht abgedruckt)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Angestelltengesetz
(AngG)

Bundesgesetz vom 11. 5. 1921 über den Dienstvertrag der Privatangestellten

StF: BGBl 1921/292 idgF BGBl I 2010/58 Art 8

Hinweis:

Das AngG ist jenes Sondergesetz, welches das Arbeitsvertragsrecht der Privatangestellten regelt (gegenseitige Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beendigung des Arbeitsverhältnisses usw).
Voraussetzung für die Anwendung des AngG ist, dass der Arbeitnehmer bei einem der in §§ 1 bis 3 des Gesetzes aufgezählten Arbeitgeber zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer, Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt ist.

Literatur:

Dittrich/Tades, Angestelltengesetz, 23. Aufl, Manz Verlag, Wien 2006
Kuderna, Das Entlassungsrecht, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 1994
Löschnigg (Hrsg), Angestelltengesetz, Bd I und II, 9. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012
Marhold/Burgstaller/Preyer, Kommentar zum Angestelltengesetz, Manz Verlag, Wien 2008
Martinek/Schwarz/Schwarz, Angestelltengesetz, 7. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 1991 mit Nachtrag 1994
Reissner, Die arbeitsrechtliche Konkurrenzklausel, ÖGB Verlag, Wien 1996
Reissner (Hrsg), AngG, Linde Verlag, Wien 2013
Resch (Hrsg), Krankenstand, ÖGB Verlag, Wien 2007
Wachter, Beiderseitiges Verschulden bei der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeiterkammer Vorarlberg, Feldkirch 1992

Index:

Abfertigung §§ 23–23a
- Altersabfertigung § 23a (1) Z 1 lit a
- Arbeitgeberkündigung § 23 (1)
- Arbeitnehmerkündigung § 23 (7), § 23a
- Austritt § 23 (7)
- Betriebsübergang § 23 (3)
- Einrechnung § 23 (5)
- Elternschaftsabfertigung § 23a (3)-(5)
- Fälligkeit § 23a (2), (4)
- geringfügige Beschäftigung § 23 (1a)
- Karenz § 23 (1a), 23a (3)-(5)
- Lehrling § 23 (1)
- Lehrverhältnis § 23 (1)
- Lehrzeit § 23 (1)
- Mutterschaftsabfertigung § 23a (3), (4a)
- Mutterschaftsaustritt § 23a (3), (4a)
- Pensionierungsabfertigung § 23a (1)-(2)
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG § 23 (8)
- Tod des Arbeitnehmers § 23 (6)
- Unternehmensauflösung § 23 (2)
- Vaterschaftsabfertigung § 23a (4)-(5)
- Vaterschaftsaustritt § 23a (4)-(5)
- Versorgungsleistungen § 23a (6)
- wirtschaftliche Reduktionsklausel § 23 (2)

Abfertigung Neu § 42 (3)
ABGB § 42 (1)
Anwendungsbereich §§ 1–5, Art II, Art VII
- Ausnahmen §§ 4–5

Arbeitsräume § 18
Arbeitsunfall § 8 (1)
Arbeitsunfähigkeitsbestätigung § 8 (8)
Arbeitsverhältnis
- auf bestimmte Zeit § 19 (1)
- auf Lebenszeit § 21
- auf Probe § 19 (2)
- Aushilfsarbeitsverhältnis § 20 (5)
- für vorübergehenden Bedarf § 20 (5)

Arbeitszeugnis § 39
Art und Umfang der Dienste § 6 (1)
Ärztliche Bestätigung § 8 (8)
Aushilfsarbeitsverhältnis § 20 (5)
Ausschlussfrist § 34
Austritt §§ 25–26
- Austrittsgründe §§ 25–26
  - Generalklausel § 25
- Rechtsfolgen
  - Abfertigung § 23 (7)
  - Entgeltfortzahlung § 9 (1)
  - Konkurrenzklausel § 37 (1)
  - Kündigungsentschädigung § 29
  - Remuneration § 16
  - Schadenersatz § 28 (1)

Außerkrafttreten Art I
Beamte § 4
Befristung § 19 (1)
Beharrliche Pflichtverletzung § 27 Z 4

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Berufskrankheit § 8 (1)
Betriebsübergang § 23 (3)
BMSVG § 42 (3)
Bund § 4
Dienste
– angemessene § 6
– Art und Umfang § 6 (1)
– höhere nicht kaufmännische §§ 1–3, Art II
– Kanzleiarbeiten §§ 1–3, Art II
– kaufmännische §§ 1–3, Art II
Dienstverhinderung §§ 8–9
– Arbeitsunfall § 8 (1)
– Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung § 8 (8)
– ärztliche Bestätigung § 8 (8)
– Berufskrankheit § 8 (1)
– Mitteilungspflicht § 8 (8)
– Nachweispflicht § 8 (8)
Dienstvertrag § 6
Dienstzettel § 6 (3)
Dienstzeugnis § 39
Entgelt § 6
– Fälligkeit § 15
– Gewinnbeteiligung § 14
– Remuneration § 16
– Schmälerung, ungebührliche § 26 Z 2
Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc §§ 8–9
Entlassung § 9, § 25, §§ 27–29
– Entlassungsgründe § 25, § 27
– Generalklausel § 25
– Rechtsfolgen
– Abfertigung § 23 (7)
– Entgeltfortzahlung § 9 (1)
– Konkurrenzklausel § 37 (1)
– Kündigungsentschädigung § 29
– Remuneration § 16
– Schadenersatz § 28 (1)
Fälligkeit, Entgelt § 15
Freizeit während der Kündigungsfrist § 22
Fristablauf § 19 (1)
Fürsorgepflicht § 18
Geltungsbereich §§ 1–5, Art II, Art VII
– Ausnahmen §§ 4–5
Gerichtszuständigkeit § 41
Gewerbeordnung § 2 (1) Z 1
Gewerbeordnung 1859 § 42 (2)
Gewinnbeteiligung § 14
Inkrafttreten Art X
Insolvenzverfahren § 30 (4), § 31 (2)
Journalistengesetz Art VII
Karenz, Abfertigung § 23 (1a), (8), § 23a (3)-(5)
Kaufmann § 1
Konkurrenzklausel §§ 36–37
– Konventionalstrafe § 37 (3)
Konkurrenzverbot § 7
Konventionalstrafe § 37 (3), § 38
Krankheit §§ 8–9
Kulpakompensation § 32
Kündigung § 9, § 20
– Abfertigung §§ 23–23a
– durch Arbeitgeber § 20 (2)–(3), (5)
– durch Arbeitnehmer § 20 (4)–(5), § 21
– Entgeltfortzahlung § 9
– Freizeit während der Kündigungsfrist § 22
– Konkurrenzklausel § 37
– Kündigungsfrist §§ 20–21
– Kündigungstermin § 20 (3)–(4)
Kündigungsentschädigung § 29
– Verfallsfrist § 34
Kündigungsfrist
– Arbeitgeberkündigung § 20 (2)–(3), (5)
– Arbeitnehmerkündigung § 20 (4)–(5), § 21
Kündigungstermin
– Arbeitgeberkündigung § 20 (2)–(3)
– Arbeitnehmerkündigung § 20 (4), § 21
Lehrling § 5, § 23 (1)
Lehrverhältnis, Abfertigung § 23 (1)
Mitteilungspflicht § 8 (8)
Mutterschutz, Abfertigung § 23 (1a), 23a (3), (4a)
Nachweispflicht § 8 (8)
Ortsgebrauch § 6
Pflichtverletzung, beharrliche § 27 Z 4
Präklusivfrist § 34
Probearbeitsverhältnis § 19 (2)
Probezeit § 19 (2)
Provision §§ 10–13
Remuneration § 16
Rücktritt §§ 30–32
– beiderseitiges Verschulden § 32
– durch Arbeitgeber § 30 (1)–(2), (4)
– durch Arbeitnehmer § 30 (3)–(4)
– durch Masseverwalter § 30 (4)
– durch Sanierungsverwalter § 30 (4)
– Rechtsfolgen § 31
– Verschuldensausgleich § 32
Schadenersatz §§ 28–29, § 31
Schmiergeldverbot § 13
Teilzeitbeschäftigung § 20 (1)
Tod, Arbeitnehmer § 23 (6), § 24
– Abfertigung § 23 (6)
– Dienstwohnung § 24
– Naturalwohnung § 24
– Werkswohnung § 24
Unabdingbarkeit § 40
Unternehmensauflösung § 23 (2)
Untreue § 27 Z 1
Urlaub § 17
Verfall § 34
Verhältnis zu anderen Gesetzen § 42
Verschuldensausgleich § 32
Vertragsstrafe § 37 (3), § 38
Vertrauensunwürdigkeit § 27 Z 1
Vollziehung Art XI
Vorzeitige Auflösung §§ 25–29, § 32
– Austritt § 26
– beiderseitiges Verschulden § 32
– Entlassung § 27
– Generalklausel § 25
Wirtschaftliche Reduktionsklausel § 23 (2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wirtschaftstreuhänder Art II
Wohnräume § 6 (2), § 18 (2), § 24
Zeitablauf § 19 (1)
Zeugnis § 39
Zuständigkeit, gerichtliche § 41
Zwingende Vorschriften § 40

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I
§§ 1 ff Anwendungsgebiet des Gesetzes
§ 6 Inhalt des Dienstvertrages
§ 7 Konkurrenzverbot
§§ 8 f Anspruch bei Dienstverhinderung
§§ 10 ff Provision
§ 14 Gewinnbeteiligung
§ 15 Zahlungsfrist
§ 16 Remuneration
§ 17 Urlaub
§ 18 Fürsorgepflicht
§ 19 Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit
§§ 20 f Kündigung
§ 22 Freizeit während der Kündigungsfrist
§§ 23 f Abfertigung
§ 24 Tod des Angestellten
§§ 25 ff Vorzeitige Auflösung
§§ 34 f Frist zur Geltendmachung der Ansprüche
§§ 36 f Konkurrenzklausel
§ 38 Konventionalstrafen
§§ 39 ff Zeugnis
Artikel II
Artikel III–VI
Artikel VII
Artikel VIII–IX
Artikel X
Artikel XI

Anwendungsgebiet des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Dienstverhältnis von Personen, die im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend zur Leistung kaufmännischer (Handlungsgehilfen) oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind. *(BGBl 1992/833 Art VII Z 1)*

(2) Bei einem Kaufmann angestellte Personen, die nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten verwendet werden, sowie Personen, die vorwiegend untergeordnete Verrichtungen leisten, sind nicht als Handlungsgehilfen anzusehen.

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz findet ferner Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten im Geschäftsbetrieb von Unternehmungen, Anstalten oder sonstigen Dienstgebern der nachstehenden Art angestellt sind:

1. In Unternehmungen jeder Art, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, ferner in Vereinen und Stiftungen jeder Art;
2. in Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierten Hilfskassen, Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel, ob sie private Versicherungsgeschäfte betreiben oder den Zwecken der öffentlichrechtlichen Versicherung dienen, sowie in Verbänden der genannten Anstalten;
3. in der Schriftleitung, Verwaltung oder dem Verschleiß einer periodischen Druckschrift;
4. in Kanzleien der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte;
5. bei Zivilingenieuren, nicht autorisierten Architekten und Zivilgeometern;
6. in Tabaktrafiken und Lottokollekturen;
7. bei Handelsmaklern, Privatgeschäftsvermittlungen und Auskunftsbüros; *(BGBl 1996/262 Art III Abs 8)*
8. bei Ärzten, Zahntechnikern, in Privatheil- und -pflegeanstalten und in privaten Unterrichtsanstalten;
9. im Bergbau auf vorbehaltene Mineralien einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung (§ 131 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl Nr 146) errichteten Werksanlagen.

(BGBl 1992/833 Art VII Z 2)

(2) Nach Anhörung der Körperschaften, denen die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt, kann mit Genehmigung des Hauptausschusses durch Verordnung die Anwendung dieses Gesetzes auch auf Angestellte bei anderen Dienstgebern ausgedehnt werden.

§ 3. Wird eine Unternehmung der in den §§ 1 oder 2 bezeichneten Art von einem öffentlichen Fonds, von einem Lande, von einem Bezirk oder von einer Gemeinde betrieben, so unterliegen die in diesen Unternehmungen vorwiegend zu kaufmännischen oder zu höheren, nicht kaufmännischen Diensten oder zu Kanzleiarbeiten verwendeten Personen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrage beruht.

§ 4. Das Dienstverhältnis der als Beamte oder Bedienstete des Bundes, einer Bundesanstalt oder eines vom Bund verwalteten Fonds angestellten Personen wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes, ferner auf Angestellte der Seeschiffahrt sowie auf Angestellte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, sofern letztere nicht Handlungsgehilfen sind.

(BGBl I 2003/138 Art 9 Z 1)

Inhalt des Dienstvertrages

§ 6. (1) Art und Umfang der Dienstleistungen sowie das dafür gebührende Entgelt (Geld- und Naturalbezüge) werden mangels Vereinbarung durch den für die betreffende Art der Unternehmung bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. In Ermangelung eines solchen sind die den Um-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ständen nach angemessenen Dienste und ein ebensolches Entgelt zu leisten.

(2) Die Überlassung von Wohnräumen, die Beistellung von Beheizung und Beleuchtung an Angestellte sowie deren Verköstigung auf Rechnung des Entgeltes kann von den beteiligten Bundesministerien nach Anhörung der Körperschaften, denen die Vertretung der in Betracht kommenden Interessen obliegt, durch Verordnung für Unternehmungen bestimmter Art oder für den Bereich bestimmter Orte verboten werden.

(3) Dem Angestellten ist bei Abschluß des Dienstvertrages vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag auszuhändigen, auf die die Vorschriften des § 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind. *(BGBl 1993/459 Art II Z 1)*

Konkurrenzverbot

§ 7. (1) Die im § 1 bezeichneten Angestellten dürfen ohne Bewilligung des Dienstgebers weder ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreiben noch in dem Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte machen.

(2) Übertritt der Angestellte diese Vorschrift, so kann der Dienstgeber Ersatz des verursachten Schadens fordern oder statt dessen verlangen, daß die für Rechnung des Angestellten gemachten Geschäfte als für seine Rechnung geschlossen angesehen werden. Bezüglich der für fremde Rechnung geschlossenen Geschäfte kann er die Herausgabe der hiefür bezogenen Vergütung oder Abtretung des Anspruches auf Vergütung begehren.

(3) Die Ansprüche des Dienstgebers erlöschen in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem er Kenntnis von dem Abschlusse des Geschäftes erlangt hat, jedenfalls aber in fünf Jahren von dem Abschlusse des Geschäftes an.

(4) Angestellten, die bei den im § 2 Z 5 bezeichneten Dienstgebern angestellt sind, ist untersagt, ohne Einwilligung des Dienstgebers Aufträge, die in das Gebiet der geschäftlichen Tätigkeit des Dienstgebers fallen, auf eigene oder fremde Rechnung zu übernehmen, sofern dadurch das geschäftliche Interesse des Dienstgebers beeinträchtigt wird; ferner ist ihnen untersagt, ohne Einwilligung des Dienstgebers gleichzeitig mit diesem an einem und demselben Wettbewerbe teilzunehmen. Übertritt der Angestellte diese Vorschrift, so kann der Dienstgeber Ersatz des verursachten Schadens fordern. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes sind sinngemäß anzuwenden.

Anspruch bei Dienstverhinderung

§ 8. (1) Ist ein Angestellter nach Antritt des Dienstverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Dienstverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Dienstverhinderungen, höchstens jedoch um zwei Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt beträgt, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, jedenfalls acht Wochen; es erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre, und auf zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch je weitere vier Wochen behält der Angestellte den Anspruch auf das halbe Entgelt. *(BGBl 1975/418 Art I Z 3)*

(2) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung ein, so hat der Angestellte für die Zeit der Dienstverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die im Abs 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte des ihm gemäß Abs 1 gebührenden Entgeltes.

(3) Der Angestellte behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.

(4) Weibliche Angestellte behalten den Anspruch auf das Entgelt während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft; während dieser Zeit dürfen sie zur Arbeit nicht zugelassen werden. Erkranken sie, so gelten vom Zeitpunkte der Niederkunft die Bestimmungen des Abs 1.

(5) Gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses, daß ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird, können weibliche Angestellte die Arbeit einstellen. Erkrankt die Angestellte während dieser Frist, so gelten vom Tage der Erkrankung die Bestimmungen des Abs 1.

(6) Nach der Niederkunft haben sie, wenn sie ihre Kinder selbst stillen, während der Arbeitszeit Anspruch auf zwei halbstündige Stillpausen täglich.

(7) Beträge, die der Angestellte für die Zeit der Verhinderung auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen auf die Geldbezüge nicht angerechnet werden.

(8) Der Angestellte ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Angestellte diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

§ 9. (1) Wird der Angestellte während einer Dienstverhinderung gemäß § 8 Abs 1 und 2 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Angestellten, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet. *(BGBl 1975/418 Art I Z 4)*

(2) Weibliche Angestellte dürfen wegen der durch ihre Schwangerschaft (§ 8 Abs 5) oder ihre Niederkunft verursachten Dienstverhinderung nicht entlassen werden. Wird das Dienstverhältnis vom Dienstgeber innerhalb sechs Wochen vor oder innerhalb sechs Wochen nach der Niederkunft gekündigt, so endigt es in keinem Falle vor Ablauf von acht Wochen nach der Niederkunft.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Ansprüche des Angestellten auf Fortbezug des Entgeltes (§ 8) erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn der Angestellte aus einem anderen Grunde als wegen der durch Erkrankung oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung entlassen wird.

Provision

§ 10. (1) Ist bedungen, daß der Angestellte für Geschäfte, die von ihm geschlossen oder vermittelt werden, Provision erhalten soll, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung, für die er tätig ist, übliche Provision.

(2) Hat ein Angestellter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Dienstgebers mit dem Dritten abgeschlossen, so gilt es als vom Dienstgeber genehmigt, wenn dieser nicht ohne Verzug, nachdem er vom Abschluß des Geschäftes Kenntnis erhalten hat, dem Dritten erklärt, daß er das Geschäft ablehne.

(3) Bei Verkaufsgeschäften gilt mangels Vereinbarung der Anspruch des Angestellten auf Provision als erworben, wenn eine Zahlung eingeht, und zwar nur nach dem Verhältnis des eingegangenen Betrages, bei anderen Geschäften mit dem Abschlusse des Geschäftes.

(4) Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet mangels Vereinbarung mit Ende jedes Kalendervierteljahres, wenn aber das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Kalendervierteljahres gelöst wird, mit dem Dienstaustritte statt.

(5) Der Angestellte kann, unbeschadet des nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehenden Rechtes auf Vorlegung der Bücher, die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte verlangen.

§ 11. (1) Dem Angestellten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm zugeführten Kundschaft und dem Dienstgeber zustande gekommen sind.

(2) Ist der Angestellte ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk als alleiniger Vertreter des Dienstgebers bestellt, so gebührt ihm mangels Vereinbarung die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung während der Dauer des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber oder für diesen in dem Bezirke abgeschlossen worden sind.

(3) Ist die Ausführung eines vom Angestellten oder durch dessen Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes oder die Gegenleistung des Dritten, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden ist, infolge Verhaltens des Dienstgebers ganz oder teilweise unterblieben, ohne daß hiefür wichtige Gründe in der Person des Dritten vorlagen, so kann der Angestellte die volle Provision verlangen.

(4) Nachlässe, die der Dienstgeber dem Dritten gewährt hat, dürfen mangels Vereinbarung oder mangels eines abweichenden für den betreffenden Geschäftszweig bestehenden Gebrauches bei Berechnung der Provision nur dann abgezogen werden, wenn sie bei Abschluß des Geschäftes vereinbart worden sind.

§ 12. Wenn der Angestellte vom Dienstgeber vertragswidrig verhindert wird, Provisionen oder Taggelder (Diäten) in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfange zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

§ 13. (1) Ein mit dem Abschlusse oder der Vermittlung von Geschäften betrauter Angestellter darf vom Tage des Dienstantrittes ohne Einwilligung des Dienstgebers von dem Dritten, mit dem er für den Dienstgeber Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder eine sonstige Belohnung nicht annehmen.

(2) Der Dienstgeber kann, unbeschadet allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche, vom Angestellten die Herausgabe der unrechtmäßig empfangenen Provision oder Belohnung verlangen.

(3) Dieser Anspruch des Dienstgebers erlischt innerhalb dreier Monate nach Kenntnis des pflichtwidrigen Verhaltens, jedenfalls aber in drei Jahren vom Entstehen des Anspruches an.

Gewinnbeteiligung

§ 14. (1) Ist bedungen, daß das Entgelt ganz oder zum Teil in einem Anteil an dem Gewinn aus allen oder aus bestimmten Geschäften besteht oder daß der Gewinn in anderer Art für die Höhe des Entgeltes maßgebend sein soll, so findet mangels Vereinbarung die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr auf Grund der Bilanz statt.

(2) Der Angestellte kann die Einsicht der Bücher verlangen, soweit dies zur Prüfung der Richtigkeit der Abrechnung erforderlich ist.

Zahlungsfrist

§ 15. Die Zahlung des dem Angestellten zukommenden fortlaufenden Gehaltes hat spätestens am Fünfzehnten und am Letzten eines jeden Monats in zwei annähernd gleichen Beträgen zu erfolgen. Die Zahlung für den Schluß eines jeden Kalendermonats kann vereinbart werden.

Remuneration

§ 16. (1) Falls der Angestellte Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis vor Fälligkeit des Anspruches gelöst wird, in dem Betrage, der dem Verhältnisse zwischen der Dienstperiode, für die die Entlohnung gewährt wird, und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 1)*

(2) Dem Angestellten, dessen Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 1)*

Urlaub

§ 17. Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Art I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390, anzuwenden sind.

(BGBl 1976/390 Art VI)

Fürsorgepflicht

§ 18. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Dienstleistung zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten erforderlich sind.

(2) Wenn dem Angestellten vom Dienstgeber Wohnräume überlassen werden, dürfen zu diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten verwendet werden.

(3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß, soweit es die Art der Beschäftigung zuläßt, die Arbeitsräume während der Arbeitszeit licht, rein und staubfrei gehalten werden, daß sie im Winter geheizt und ausreichende Sitzplätze zur Benutzung für die Angestellten in den Arbeitspausen vorhanden sind.

(4) Der Dienstgeber hat jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch das Alter und Geschlecht der Angestellten geboten sind.

Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit

§ 19. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablaufe der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

Kündigung

§ 20. (1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden und beträgt die vereinbarte oder tatsächlich geleistete Arbeitszeit bezogen auf den Monat mindestens ein Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden. *(BGBl 1992/833 Art VII Z 3)*

(2) Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Abs 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, daß die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Angestellte das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Angestellten vereinbarte Kündigungsfrist.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 21. Ein für die Lebenszeit einer Person oder für länger als fünf Jahre vereinbartes Dienstverhältnis kann von dem Angestellten nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 22. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Angestellten während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben. *(BGBl 1993/502 Art VIII Z 1)*

(2) Ansprüche nach Abs 1 bestehen nicht, wenn der Angestellte einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde. *(BGBl 1993/502 Art VIII Z 2)*

(3) Abs 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG. *(BGBl 1993/502 Art VIII Z 2)*

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden. *(BGBl 1993/502 Art VIII Z 3)*

(BGBl I 2000/44 Art 7 Z 1)

Abfertigung

§ 23. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes. Alle Zeiten, die der Angestellte in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen als Arbeiter oder Lehrling zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind für die Abfertigung zu berücksichtigen; Zeiten eines Lehrverhältnisses jedoch nur dann, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch. *(BGBl 1979/107 Art II Z 1)*

(1a) Bei der Berechnung der Abfertigung ist eine geringfügige Beschäftigung nach § 7b Abs 1 Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, § 15e Abs 1 Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr 221 (MSchG), oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht zu berücksichtigen. *(BGBl I 2004/64 Art 5 Z 1)*

(2) Im Falle der Auflösung eines Unternehmens entfällt die Verpflichtung zur Gewährung einer Abfertigung ganz oder teilweise dann, wenn sich die persönliche Wirtschaftslage des Dienstgebers derart verschlechtert hat, daß ihm die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(3) Wird ein Unternehmen an einen anderen übertragen, so besteht ein Anspruch auf Abfertigung nicht, wenn der Angestellte die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ablehnt, obwohl ihm der Erwerber die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unter den bisherigen Bedingungen angeboten und sich verpflichtet hat, die bei seinem Vorgänger geleistete Dienstzeit als bei ihm selbst verbracht zu betrachten.

(4) Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des Dreifachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann vom vierten Monat an in monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

(5) Beträge, die der Dienstnehmer auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Versicherung bezieht, dürfen in die Abfertigung nur insoweit eingerechnet werden, als sie die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten aufgelöst, so beträgt die Abfertigung nur die Hälfte des im Abs 1 bezeichneten Betrages und gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

(7) Der Anspruch auf Abfertigung besteht, vorbehaltlich des § 23a, nicht, wenn der Angestellte kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft. *(BGBl 1971/292 Art I Z 1)*

(8) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG infolge Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs 1) die frühere Normalarbeitszeit des Angestellten zugrunde zu legen. *(BGBl I 2004/64 Art 5 Z 2)*

§ 23a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und
   a) bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
   b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
   c) wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
   d) wegen Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, oder
   e) wegen Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs 3 APG oder
2. wegen Inanspruchnahme einer
   a) Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder
   b) vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Die Abfertigung gebührt in den Fällen der Z 1 lit c auch dann, wenn das Dienstverhältnis mit einem im § 253c Abs 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird. *(BGBl I 2004/143 Art 1 Z 1)*

(1a) Der Anspruch auf Abfertigung nach Abs 1 Z 1 lit c entsteht, wenn das Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber fortgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß. Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Hat der Angestellte bei Inanspruchnahme der Gleitpension einen Abfertigungsanspruch im Höchstausmaß der auf Grund Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelarbeitsvertrag gebührenden Abfertigung erhalten, so entsteht während des bei demselben Dienstgeber mit verminderter Arbeitszeit fortgesetzten Dienstverhältnisses kein weiterer Abfertigungsanspruch. Sofern der Angestellte bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 3)*

(2) Eine nach den Abs 1 und 1a gebührende Abfertigung kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem auf das Ende des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten, bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Monatsersten, welcher der Herabsetzung der Arbeitszeit (Abs 1a Satz 1) folgt. Eine Rate darf die Hälfte des der Bemessung der Abfertigung zugrunde liegenden Monatsentgeltes nicht unterschreiten. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 4)*

(3) Weiblichen Angestellten gebührt – sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen fünf Jahre gedauert hat – die Hälfte der nach § 23 Abs 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgelts, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs 1 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen *(BGBl 1991/157 Art VII Z 2)*

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme einer Karenz nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende der Karenz zu erklären; bei Inanspruchnahme einer Karenz von weniger als drei Monaten ist der Austritt spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz zu erklären. Zeiten geringfügiger Beschäftigungen nach § 15e Abs 1 MSchG bleiben für den Abfertigungsanspruch außer Betracht. *(BGBl I 2009/116 Art 6 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Abs 3 gilt auch für männliche Angestellte, sofern sie eine Karenz nach dem VKG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz erklären. Wird jedoch eine Karenz von weniger als drei Monaten in Anspruch genommen, ist der Austritt spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz zu erklären. *(BGBl I 2009/116 Art 6 Z 1)*

(4a) Eine Abfertigung nach Abs 3 und 4 gebührt auch dann, wenn das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet. Bei Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgeltes ist vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz gemäß VKG oder MSchG auszugehen. *(BGBl I 2004/64 Art 5 Z 5)*

(5) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs 4 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde. *(BGBl 1989/651 Art III Z 2)*

(6) Im Sinne des § 23 zulässige Vereinbarungen, die eine Anrechnung der Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs 1, 3 und 4. Bei Anwendung des Abs 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt. *(BGBl 1989/651 Art III Z 3)*

(7) Im übrigen gilt der § 23 sinngemäß. *(BGBl 1989/651 Art III Z 4)*

(BGBl 1971/292 Art I Z 2)

Tod des Angestellten

§ 24. (1) Stirbt ein Angestellter, dem vom Dienstgeber auf Grund des Dienstvertrages Wohnräume überlassen werden, so ist die Wohnung, wenn der Angestellte einen eigenen Haushalt führte, binnen einem Monat, sonst binnen 14 Tagen nach dessen Tode zu räumen.

(2) Sind die Angehörigen des verstorbenen Angestellten, die mit ihm im gemeinsamen Haushalte gelebt haben, durch die Räumung binnen der Frist des Abs 1 der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt, so kann das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Wohnung liegt, eine Verlängerung der Räumungsfrist um höchstens zwei Monate bewilligen. Nur unter besonders berücksichtigungswerten Umständen darf eine weitere Verlängerung um höchstens einen Monat bewilligt werden.

(3) Der Dienstgeber kann jedoch die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit dies zur Unterbringung des Nachfolgers und seiner Einrichtung erforderlich ist.

Vorzeitige Auflösung

§ 25. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 26. Als ein wichtiger Grund, der den Angestellten zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. Wenn der Angestellte zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
2. wenn der Dienstgeber das dem Angestellten zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, ihn bei Naturalbezügen durch Gewährung ungesunder oder unzureichender Kost oder ungesunder Wohnung benachteiligt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
3. wenn der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Angestellten gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Angestellten oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Angestellten gegen solche Handlungen eines Mitbediensteten oder eines Angehörigen des Dienstgebers zu schützen.

§ 27. Als ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der Angestellte im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, insbesondere entgegen der Bestimmung des § 13 eine Provision oder eine sonstige Belohnung annimmt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt;
2. wenn der Angestellte unfähig ist, die versprochenen oder die den Umständen nach angemessenen Dienste (§ 6) zu leisten;
3. wenn einer der im § 1 bezeichneten Angestellten ohne Einwilligung des Dienstgebers ein selbständiges kaufmännisches Unternehmen betreibt oder im Geschäftszweige des Dienstgebers für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte macht oder wenn ein Angestellter den in § 7 Abs 4 bezeichneten Verboten zuwiderhandelt;
4. wenn der Angestellte ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt oder sich beharrlich weigert, seine Dienste zu leisten oder sich den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu fügen, oder wenn er andere Bedienstete zum Ungehorsam gegen den Dienstgeber zu verleiten sucht;
5. wenn der Angestellte durch eine längere Freiheitsstrafe oder durch Abwesenheit während einer den Umständen nach erheblichen Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfalls, an der Verrichtung seiner Dienste gehindert ist; *(BGBl 1975/418 Art I Z 5)*
6. wenn der Angestellte sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Stellvertreter, deren Angehörige oder gegen Mitbedienstete zuschulden kommen läßt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 28. (1) Wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Angestellten ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes nur insoweit zu, als sie nicht durch die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses für den Dienstgeber ihren Wert ganz oder zum größten Teil eingebüßt haben.

§ 29. (1) Wenn der Dienstgeber den Angestellten ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritte des Angestellten trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der im Abs 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Angestellte das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen (§ 15) Zeit fordern. Der Anspruch auf die dem Angestellten gebührende Abfertigung (§§ 23 und 23a) bleibt unberührt. *(BGBl 1971/292 Art I Z 3)*

§ 30. (1) Ist der Angestellte unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß er den Dienst genau an einem festbestimmten Tage anzutreten hat, so kann der Dienstgeber vom Vertrage zurücktreten, wenn der Angestellte, aus welchem Grund immer, den Dienst an dem bestimmten Tage nicht antritt.

(2) Außer diesem Falle kann der Dienstgeber vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn der Angestellte, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, den Dienst an dem vereinbarten Tage nicht antritt oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Dienstantritt um mehr als vierzehn Tage verzögert. Das gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Entlassung des Angestellten berechtigt.

(3) Der Angestellte kann vor Antritt des Dienstes vom Vertrage zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der ihn zum vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnisse berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstantritt infolge Verschuldens des Dienstgebers oder infolge eines diesen treffenden Zufalles um mehr als vierzehn Tage verzögert. Tritt der Angestellte im letzteren Fall ungeachtet der Verzögerung den Dienst an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tage an, an dem der Dienst hätte angetreten werden sollen.

(4) Wird vor Antritt des Dienstes über das Vermögen des Dienstgebers das Insolvenzverfahren eröffnet, so kann sowohl der Masseverwalter, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der Dienstgeber mit Zustimmung des Sanierungsverwalters, als auch der Angestellte vom Vertrag zurücktreten. *(BGBl I 2010/58 Art 8 Z 1)*

§ 31. (1) Ist der Dienstgeber ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Angestellten zum Rücktritte begründeten Anlaß gegeben, so hat er dem Angestellten das Entgelt zu ersetzen, das diesem für den Zeitraum gebührt, der bei ordnungsmäßiger Kündigung durch den Dienstgeber vom Tage des Dienstantrittes bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses hätte verstreichen müssen. Wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, hat der Dienstgeber dem Angestellten, falls die vereinbarte Dienstdauer drei Monate nicht übersteigt, das für die ganze Dauer entfallende Entgelt, falls die vereinbarte Dienstdauer dagegen drei Monate übersteigt, den für drei Monate entfallenden Teilbetrag des Entgeltes zu ersetzen. Allfällige weitere Schadenersatzansprüche werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Angestellten zu, wenn der Masseverwalter oder der Dienstgeber mit Zustimmung des Sanierungsverwalters vom Vertrag zurückgetreten ist. *(BGBl I 2010/58 Art 8 Z 2)*

(3) Ist der Angestellte ohne wichtigen Grund vom Vertrage zurückgetreten oder hat er durch sein schuldbares Verhalten dem Dienstgeber zum Rücktritte begründeten Anlaß gegeben, so kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen.

§ 32. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 33. *(aufgehoben durch BGBl 1959/253 Art III)*

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 34. (1) Ersatzansprüche wegen vorzeitigen Austrittes oder vorzeitiger Entlassung im Sinne der §§ 28 und 29, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktrittes vom Vertrage im Sinne des § 31 müssen bei sonstigem Ausschlusse binnen sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Die Frist beginnt bei Ansprüchen der erstgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Austritt oder die Entlassung stattfand, bei Ansprüchen der letztgenannten Art mit dem Ablaufe des Tages, an dem der Dienstantritt hätte erfolgen sollen.

§ 35. *(aufgehoben durch BGBl 1937/229 9)*

Konkurrenzklausel

§ 36. (1) Eine Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nur insoweit wirksam, als:

1. der Angestellte im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht minderjährig ist;
2. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit des Angestellten in dem Geschäftszweig des Dienstgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; und
3. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Dienstgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Angestellten enthält.

(2) Eine Vereinbarung nach Abs 1 ist unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Dienstverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt das Siebzehnfache der Höchstbeitrags-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

grundlage nach § 45 ASVG *(Anm: für 2014 daher insgesamt Euro 2.567,00)* nicht übersteigt.

(BGBl I 2006/35 Z 1)

§ 37. (1) Hat der Dienstgeber durch schuldbares Verhalten dem Angestellten begründeten Anlaß zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklausel begründeten Rechte gegen den Angestellten nicht geltend machen.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, es sei denn, daß der Angestellte durch schuldbares Verhalten hiezu begründeten Anlaß gegeben oder daß der Dienstgeber bei der Auflösung des Dienstverhältnisses erklärt hat, während der Dauer der Beschränkung dem Angestellten das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten.

(3) Hat der Angestellte für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Dienstgeber nur die verwirkte Konventionalstrafe verlangen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

Konventionalstrafen

§ 38. Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrechte.

Zeugnis

§ 39. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Angestellten auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnisse, durch die dem Angestellten die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig.

(2) Verlangt der Angestellte während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen.

(3) Zeugnisse des Angestellten, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 40. Die Rechte, die dem Angestellten auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 Abs 3, 8, 9, 10 letzter Absatz, 12, 14 Abs 2, 15, 16, 17, 17a, 18, 19 Abs 2, 20 Abs 2 bis 5, 21 bis 24, 29, 30 Abs 2 bis 4, 31 Abs 1, 34, 35, 37 bis 39 zustehen, können durch den Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl 1993/459 Art II Z 2)

§ 41. Für Streitigkeiten aus den in diesem Gesetz geregelten Dienstverhältnissen sind die Gewerbegerichte zuständig.

§ 42. (1) Insoweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Dienstvertrag auf die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse Anwendung.

(2) Desgleichen bleiben, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften der Gewerbeordnung mit Ausnahme der §§ 72, 77 und 84, für die in diesem Gesetze geregelten Dienstverhältnisse, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, aufrecht.

(3) Die §§ 23 und 23a sind auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt, nicht mehr anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) *(richtig: „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“)*, BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird. Sie sind jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2003 oder dem durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 und 3 BMVG *(richtig: „BMSVG“)* erfolgt, sind diese Bestimmungen bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden. *(BGBl I 2002/100 Art 3 Z 1)*

(4) § 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2003 liegt. *(BGBl I 2003/138 Art 9 Z 2)*

Artikel I

An dem Tage, an dem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, RGBl Nr 20, über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz) sowie die Wirksamkeit der Verordnung vom 22. März 1921, BGBl Nr 187, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse. Gleichzeitig treten die §§ 201, 202, 203, 205 und 208 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, RGBl Nr 146, soweit sie sich auf Angestellte beziehen, außer Kraft.

Artikel II
(BGBl 1992/833 Art VII Z 4)

(1) Dieses Bundesgesetz findet auch auf das Dienstverhältnis von Personen Anwendung, die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei Wirtschaftstreuhändern angestellt sind. § 7 Abs 4 mit Ausnahme der Bestimmungen über die Teilnahme an einem Wettbewerb ist auf diese Dienstverhältnisse sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1992/833 Art VII Z 4)

(2) Dieses Bundesgesetz findet ferner auf die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhenden Dienstverhältnisse von Personen Anwendung, die zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten bei einem durch Bundesgesetz errichteten Fonds mit Rechtspersönlichkeit angestellt sind. Ausgenommen sind Dienstverhältnisse, auf die das Vertragsbedienstetengesetz gemäß § 1 Abs 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist.

Artikel III–VI
(BGBl 1983/144)

(aufgehoben bzw gegenstandslos)

Artikel VII

Unberührt bleiben:

1. Die Bestimmungen des Journalistengesetzes vom 11. Februar 1920, StGBl Nr 88, sofern sie für die Redakteure (Schriftleiter) günstiger sind als die Bestimmungen dieses Gesetzes.
2. *(gegenstandslos)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel VIII–IX

(gegenstandslos)

Artikel X

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Wirksamkeit. Es findet auf die an diesem Tage bestehenden Dienstverhältnisse auch dann Anwendung, wenn die Kündigung nach Kundmachung des Gesetzes erfolgt ist.

(2) 1. § 1 Abs 1, § 2 Abs 1, § 20 Abs 1 und Art II dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 5)*

2. § 16 und § 23a Abs 1, 1a und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art VI Z 5)*
3. § 6 Abs 3 und § 40 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 459/1993 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. *(BGBl 1993/459 Art II Z 3)*
4. § 22 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 tritt mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art VIII Z 4)*
5. § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 7 Z 2)*
6. § 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 156 Z 2)*
7. § 42 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 3 Z 2)*
8. § 23 Abs 1a und 8 und § 23a Abs 3, 4 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/64 Art 5 Z 6)*
9. § 23a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 143/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/143 Art 1 Z 2)*
10. § 36 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2006 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gilt für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes neu abgeschlossene Vereinbarungen über eine Konkurrenzklausel. *(BGBl I 2006/35 Z 2)*
11. Die §§ 30 Abs 4 und 31 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 8 Z 3)*

Artikel XI

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut.

(BGBl I 2000/44 Art 7 Z 3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Antiterrorgesetz
(AntiterrG)

Bundesgesetz zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit

StF: BGBl 1930/113 idgF BGBl 1974/422 Art XI

Hinweis:

Das AntiterrG dient der Sicherung der negativen Koalitionsfreiheit. Insbesondere werden Bestimmungen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die unmittelbar oder mittelbar einen Koalitionszwang bewirken, für nichtig erklärt.

Index:

Abzug
- des Gewerkschaftsbeitrages vom Entgelt §2 (1), (3)
- von Parteibeiträgen vom Entgelt §2 (1), (3)
- von Vereinsbeiträgen vom Entgelt §2 (1), (3)

Angestellte, des Bundes §2 (5)
Beiträge §2
- Parteibeiträge §2 (1), (3)
- Vereinsbeiträge §2 (1), (3)
- zu Berufsvereinigungen §2 (1)–(3)

Closed shop §1
Gewerkschaftsbeiträge §2 (1)–(3)
Inkrafttreten §7
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter §1 (2), §2 (6)
Lehrer §2 (5)
Nichtigkeit, kollektiver Vereinbarungen §1
Nötigung
- zum Gewerkschaftsaustritt §4 (2)
- zum Gewerkschaftsbeitritt §4 (2)

Parteibeiträge §2 (1), (3)
Spenden §2 (1), (4)
Strafbestimmungen §4
Vereinsbeiträge §2 (1), (3)
Vollziehung §8
Wohlfahrtseinrichtungen §2 (1)

§ 1. (1) Bestimmungen in kollektiven Arbeitsverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nichtig, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

a) bewirken sollen, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beschäftigt werden;

b) verhindern sollen, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören.

(2) Die Bestimmung des Abs 1 findet auf Vereinbarungen, die sich auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beziehen, nicht unmittelbar Anwendung, gilt aber als grundsätzliche Vorschrift, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt (Art 12 Abs 1 Z 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929), auch für solche Vereinbarungen.

§ 2. (1) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen in einem Betrieb, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen, der Beihilfe für Urlaub und der Entschädigung für den Verdienstentgang an arbeitsfreien Tagen gewidmet und ausschließlich für Personen, die dem Betrieb angehören oder angehört haben oder für deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Betriebsangehörige das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(2) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Diese Vereinbarung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.

(3) Vereinbarungen, die den Bestimmungen der Abs 1 oder 2 widersprechen oder eine über die in den Abs 1 und 2 hinausgehende Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Entrichtung der im ersten Satz des Abs 1 dieses Paragraphen genannten Leistungen bezwecken, sind nichtig. Der Arbeitnehmer kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Abs 1 und 2 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Arbeitgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

(4) Die in den Abs 1 und 2 genannten, vom Arbeitgeber abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträge und Spenden stellen ein ihm anvertrautes Gut dar.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Als Arbeitnehmer im Sinne des Abs 1 sind auch die Angestellten des Bundes sowie die im § 2 lit b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl Nr 88/1948, genannten Lehrer anzusehen, selbst wenn sie mit behördlichen Aufgaben betraut sind.

(6) Gemäß Art 12 Abs 1 Z 4 und Art 12 Abs 1 Z 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 3 als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.

(BGBl 1954/196 Art I Z 1)

§ 3. *(gegenstandslos)*

§ 4. (1) Wer in der Absicht, zu bewirken, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung oder nur Arbeitnehmer, die keiner Berufsvereinigung angehören, beschäftigt werden, oder in der Absicht zu verhindern, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung angehören, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert, wird, sofern die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist, wegen gerichtlich strafbarer Handlung mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen Arbeitnehmer durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt nötigt, einer Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten.

§ 5. *(aufgehoben durch BGBl 1974/422 Art XI Abs 2 Z 15)*

§ 6. *(gegenstandslos)*

§ 7. (1) Die Bestimmungen des § 2 Abs 1 und 2 treten, soweit sie unmittelbar anwendbar sind, am 1. August 1930, die übrigen unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes am achten der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tage in Kraft.

(2) Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder zu § 1 Abs 2 und § 2 Abs 3 und 4 dieses Gesetzes wird mit sechs Monaten festgesetzt. Der Beginn der Wirksamkeit der Ausführungsgesetze ist in allen Bundesländern mit 1. Jänner 1931 festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 1 und des § 2 Abs 2 sind auch auf Vereinbarungen anzuwenden, die vor Beginn der Wirksamkeit der angeführten Bestimmungen oder – soweit sie nur als grundsätzliche Vorschriften gelten – vor Beginn der Wirksamkeit der Ausführungsgesetze abgeschlossen worden sind.

§ 8. Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Bundesgesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Art 15 Abs 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in den Angelegenheiten des § 1 Abs 2 und des § 2 Abs 6 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

(BGBl 1954/196 Art I Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991
(APSG)

Bundesgesetz über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufene oder zum Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG)

StF: BGBl 1991/683 idgF BGBl I 2013/71 Art 14

Hinweis:

Das APSG regelt die Sicherung des Arbeitsplatzes und den Schutz von Arbeitnehmern, die zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen sind.
Von Bedeutung ist namentlich der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Literatur:

Klein/Knöfler, Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG), ÖGB Verlag, Wien 1993
Lindmayr, Handbuch zum Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, LexisNexis Verlag, Wien 2005
Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

Abweichende Regelungen § 20
Anrechnung, Dauer der Dienstzeit § 8
Anwendungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)
Arbeitspflicht, Ruhen § 4
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 28
Auflösung, einvernehmliche § 16
Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses § 4
Ausbildungsdienst, Begriff § 3 (2)
Außerkrafttreten § 28
Bedienstete des öffentlichen Dienstes §§ 19–23
– abweichende Regelungen § 20
– Definitivstellung § 21
– Entlassung § 23
– Urlaub, Lehrer § 22
Begriffsbestimmungen § 3
– Ausbildungsdienst § 3 (2)
– Präsenzdienst § 3 (1)
– Zivildienst § 3 (3)
Bestehendes Arbeitsverhältnis, Aufrechterhaltung § 4
Bezüge, sonstige § 10
Definitivstellung § 21
Dienstwohnung § 11
Einberufung § 4, § 12 (1)–(2)
– Mitteilungspflicht § 5
Einvernehmliche Auflösung § 16
Entgeltzahlungspflicht, Ruhen § 4
Entlassung § 23
Entlassungsschutz § 12
– Bedienstete des öffentlichen Dienstes § 23
– Beginn § 12 (1)
– Ende § 13
– Grundsätze § 12
– Unkenntnis über die Einberufung § 12 (2)
– Zustimmung durch das Gericht § 15
Fristenhemmung § 6
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)
Gemeinsame Vorschriften §§ 25–29
Gleichbehandlung, sprachliche § 28b
Günstigkeitsprinzip § 26
Heimarbeiter § 18
– Geltungsbereich § 1 (1) Z 4
Inkrafttreten § 29 (1)–(1c)
Kündigungsschutz § 12
– Beginn § 12 (1)
– Ende § 13
– Grundsätze § 12
– Unkenntnis über die Einberufung § 12 (2)
– Zustimmung durch das Gericht § 14
Landarbeiter § 24
– Geltungsbereich § 1 (3)
Landarbeitsgesetz 1984 § 1 (3), § 2 Z 2, § 24
Mitteilungspflicht § 5
Öffentlicher Dienst §§ 19–23
– abweichende Regelungen § 20
– Definitivstellung § 21
– Entlassung § 23
– Urlaub, Lehrer § 22
Parteistellung § 17, § 24 (2)
Personenbezogene Ausdrücke § 28b
Präsenzdienst, Begriff § 3 (1)
Rechtsvorschriften
– Aufhebung § 28
– zwingende § 25
Ruhen
– Arbeitspflicht § 4
– Entgeltzahlungspflicht § 4
Schlussbestimmungen §§ 25–29

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schriftform
– einvernehmliche Auflösung § 16
– Werks(Dienst)Wohnung § 11 (2)
Sonderbestimmungen § 2
– Bedienstete des öffentlichen Dienstes §§ 19–23
– Landarbeiter § 24
Sonderzahlungen § 10
Sonstige Bezüge § 10
Unabdingbarkeit § 25
Urlaub § 9
– Lehrer § 9 (3), § 22
Übergangsbestimmungen § 27
Verfahren § 17
Verweisungen § 28a
Vollziehung § 29 (2)
Weitergelten von Regelungen § 26
Werkswohnung § 11
Wiederantritt der Arbeit § 7
Zivildienst, Begriff § 3 (3)
Zustimmung durch das Gericht § 12 (3)
– Entlassung § 15
– Kündigung § 14
Zuweisung § 4, § 12 (1)
– Mitteilungspflicht § 5
Zwingende Vorschriften § 25

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT I
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Sonderbestimmungen
§ 3 Begriffsbestimmungen
ABSCHNITT II
§ 4 Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse
§ 5 Mitteilungspflichten
§ 6 Fristenhemmung
§ 7 Wiederantritt der Arbeit
§ 8 Anrechnungsbestimmungen
§ 9 Urlaub
§ 10 Sonstige Bezüge
§ 11 Werks(Dienst)wohnung
Kündigungs- und Entlassungsschutz
§ 12 Grundsätze
§ 13 Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes
§ 14 Zustimmung zur Kündigung
§ 15 Zustimmung zur Entlassung
§ 16 Einvernehmliche Auflösung
§ 17 Verfahren
§ 18 Heimarbeiter
ABSCHNITT III
§ 19 Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes
§ 20 Abweichende Regelungen
§ 21 Definitivstellung
§ 22 Urlaub für Lehrer
§ 23 Entlassung
ABSCHNITT IV
§ 24 Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984
ABSCHNITT V
Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen
§ 25 Unabdingbarkeit
§ 26 Weitergelten von Regelungen
§ 27 Übergangsbestimmungen
§ 28 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 28a Verweisungen
§ 28b Personenbezogene Ausdrücke
§ 29 Wirksamkeit und Vollziehung

ABSCHNITT I

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht,
2. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen,
3. Bedienstete, deren Dienstrecht gemäß Art 14 Abs 2 oder Art 14a Abs 3 lit b B-VG vom Bund gesetzlich zu regeln ist, und
4. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist.

(2) Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Dieses Bundesgesetz gilt für Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287.

Sonderbestimmungen

§ 2. Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt

1. für Bedienstete, die in einem in § 19 genannten Dienstverhältnis stehen, sinngemäß mit den im Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen,
2. für Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984 mit den im Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Präsenzdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Präsenzdienst gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 1)*

(2) Ausbildungsdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ausbildungsdienst gemäß den §§ 37 bis 38b WG 2001. *(BGBl I 2005/56 Z 1)*

(3) Zivildienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der ordentliche und der außerordentliche Zivildienst von Zivil-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dienstpflichtigen gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes, BGBl Nr 679/1986. *(BGBl I 2005/56 Z 1)*

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 2)

ABSCHNITT II

Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse

§ 4. Das Arbeitsverhältnis bleibt durch die Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst unberührt. Während der Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 3)

Mitteilungspflichten

§ 5. (1) Der Arbeitnehmer, der zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) wird, hat dem Arbeitgeber hievon unverzüglich nach Erlassung des Einberufungsbefehls, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustellung des Zuweisungsbescheides Mitteilung zu machen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jede Veränderung des bei Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes bekannten Zeitausmaßes des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes unverzüglich bekanntzugeben. Das gleiche gilt bei Entfall des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 3)*

(2) Ist der Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, an der Mitteilung gehindert, so hat er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

Fristenhemmung

§ 6. (1) Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes wird der Lauf folgender Fristen gehemmt:

1. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvertrag beruhen,
2. die Frist für die Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen gemäß § 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, gemäß § 63 Abs 4 des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, BGBl Nr 280/1980, oder eine durch Kollektivvertrag festgelegte längere Frist sowie
3. die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Erlassung des Einberufungsbefehls, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides bereits läuft, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht gemäß § 5 Abs 1 spätestens innerhalb von 14 Tagen oder unverzüglich nach Wegfall eines über diese Frist hinaus andauernden Hinderungsgrundes nachkommt. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 3)*

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 4)

(2) Eine Hemmung der Kündigungsfrist gemäß Abs 1 Z 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht auf Grund einer Klage des Arbeitgebers das Vorliegen eines der in § 14 Abs 1 Z 1 genannten Gründe feststellt.

(3) Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den der Arbeitnehmer zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes einberufen (zugewiesen) ist und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 mit dem Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs 1. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 4)*

Wiederantritt der Arbeit

§ 7. (1) Tritt der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden die Arbeit nicht innerhalb von sechs Werktagen nach seiner Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst an, so stellt dies einen Entlassungsgrund im Sinne des § 15 Z 2 dar. Über Verlangen hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Einsicht in die Entlassungsbescheinigung zu geben. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 6)*

(2) Ist der Arbeitnehmer am rechtzeitigen Wiederantritt der Arbeit aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, gehindert, so hat er dies dem Arbeitgeber unter Angabe des Grundes ab Kenntnis unverzüglich bekanntzugeben. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Arbeit am nächstfolgenden Tag, an dem im Betrieb gearbeitet wird, anzutreten.

(3) Ansprüche auf Fortzahlung des Entgelts des Arbeitnehmers bei Unterbleiben der Arbeitsleistung stehen auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer aus den Gründen des Abs 2 nach Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst die Arbeit nicht antreten kann. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 5)*

Anrechnungsbestimmungen

§ 8. Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten

1. des Präsenzdienstes gemäß § 19 Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 WG 2001, *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 5)*
2. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs 1 Z 5 WG 2001 bis zu zwölf Monaten, *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 5)*
3. des Ausbildungsdienstes und *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 7)*
4. des Zivildienstes, *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 7)*

während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

Urlaub

§ 9. (1) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, so gebührt der Urlaub – soweit Abs 2 nicht anderes bestimmt – in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 4)*

(2) Fällt in ein Urlaubsjahr eine kurzfristige Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, so tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Ur-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

laubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 6)*

(3) Erstreckt sich der Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst eines Lehrers ganz oder zum Teil auf die Hauptferien, so hat er unmittelbar nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes Anspruch auf Erholungsurlaub bis zu dem Ausmaß, das einem vergleichbaren Arbeitnehmer gemäß Abs 1 und 2 zusteht. Auf diesen Urlaubsanspruch sind jene Teile der Hauptferien, in denen kein Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wird, anzurechnen. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 3)*

Sonstige Bezüge

§ 10. Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr 400, in den Kalenderjahren, in denen er den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst antritt oder beendet, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 3)

Werks(Dienst)wohnung

§ 11. (1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks(Dienst)wohnung, die vom Einberufenen (Zugewiesenen) oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben durch die Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst solange unberührt, als das Arbeitsverhältnis besteht, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 bis zum Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs 1. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 7)*

(2) Eine abweichende Vereinbarung über die Werks (Dienst)wohnung während des aufrechten Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vereinbarung muß überdies eine Bescheinigung des Gerichts (§ 92 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes [ASGG], BGBl Nr 104/1985) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer über Abs 1 belehrt worden ist.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Grundsätze

§ 12. (1) Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) sind, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides an bis zu dem in § 13 genannten Tag weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 8)*

(2) Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis über die bereits erfolgte Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Erlassung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen, so ist diese rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht (§ 5) binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung nachkommt. Ist der Arbeitnehmer durch einen Hinderungsgrund gemäß § 5 Abs 2 über die Frist von 14 Tagen hinaus an der Mitteilung verhindert, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder der Beurkundung eines mündlich erlassenen Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung seiner Mitteilungspflicht nachkommt. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 9)*

(3) Die Kündigung oder Entlassung ist rechtswirksam, wenn vor ihrem Ausspruch die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb stillgelegt wurde und eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in einem anderen Betrieb des Unternehmens nicht möglich ist.

(4) Der Arbeitgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage den Betriebsrat zu verständigen.

(5) Eine entgegen den Bestimmungen der Abs 1 bis 4 ausgesprochene Kündigung oder Entlassung ist rechtsunwirksam.

(6) Die Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn sie unverzüglich nach der Entscheidung des Gerichts ausgesprochen wird.

(7) Für Arbeitnehmer, die unter den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz fallen, gelten die §§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, nicht. Für Arbeitnehmer, auf die die §§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht. Weiters gilt für Arbeitnehmer, auf die die §§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221, oder § 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl Nr 651/1989, anzuwenden sind, der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 10)*

Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes

§ 13. (1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet:

1. bei einem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, der kürzer als zwei Monate dauert, nach einem Zeitraum im Ausmaß der halben Dauer dieses Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes nach dessen Beendigung;
2. bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001, der ununterbrochen länger als vier Jahre dauert, nach vier Jahren ab dessen Antritt; *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 11)*
3. bei einem Ausbildungsdienst, der erst nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes angetreten wird, einen Monat nach Beendigung des Ausbildungsdienstes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des zwölften Monats des Ausbildungsdienstes;
4. in allen übrigen Fällen einen Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(BGBl I 2005/56 Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Ergeben sich bei Berechnung der Frist gemäß Abs 1 Z 1 Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

Zustimmung zur Kündigung

§ 14. (1) Das Gericht darf die Zustimmung zur Kündigung nur erteilen, wenn

1. der Arbeitgeber den Arbeitnehmer
   a) wegen der bevorstehenden Stillegung des Betriebes oder
   b) wegen der bevorstehenden oder schon durchgeführten Einschränkung des Betriebes oder
   c) wegen der bevorstehenden oder schon durchgeführten Stillegung einer Betriebsabteilung

   trotz dessen Verlangen an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens nicht ohne erheblichen Schaden weiterbeschäftigen kann, oder
2. der Arbeitnehmer auf Grund einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles unfähig wird, die vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann, oder
3. sich der Arbeitnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(2) Wurde ein Arbeitnehmer wegen eines in Abs 1 Z 1 genannten Grundes gekündigt und entfällt dieser Grund während des Zeitraumes des Kündigungsschutzes, so ist diese Kündigung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung durch den Arbeitgeber oder 14 Tagen nach Kenntnis über den Wegfall des Kündigungsgrundes dem Arbeitgeber mitteilt, daß er das frühere Arbeitsverhältnis fortsetzen will.

Zustimmung zur Entlassung

§ 15. Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. den Arbeitgeber absichtlich über Umstände, die für den Vertragsabschluß oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Arbeitsverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat,
2. die Arbeitspflicht schuldhaft gröblich verletzt, insbesondere wenn er ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Arbeitsleistung unterläßt,
3. im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Arbeitgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt,
4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
5. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Arbeitnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt,
6. sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder mit Bereicherungsvorsatz einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht.

Einvernehmliche Auflösung

§ 16. Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vereinbarung muß überdies eine Bescheinigung des Gerichts (§ 92 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß der Arbeitnehmer über den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

Verfahren

§ 17. Im Verfahren vor Gericht ist der Arbeitnehmer Partei.

Heimarbeiter

§ 18. (1) Heimarbeiter dürfen von dem im § 12 Abs 1 genannten Zeitpunkt bis zum Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und nach dessen Beendigung während der im § 13 angeführten Zeiträume bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu anderen Heimarbeitern desselben Auftraggebers nicht benachteiligt werden. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 4)*

(2) Heimarbeiter, die entgegen Abs 1 bei der Ausgabe von Heimarbeit benachteiligt worden sind, haben Anspruch auf Leistung des dadurch entgangenen Entgelts. Der Berechnung der Höhe des Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der Heimarbeiter im Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor dem im § 12 Abs 1 genannten Zeitpunkt erzielt hat oder das ihm bei Bestehen eines Heimarbeitsvertrages oder eines Heimarbeitstarifes gebührt hätte.

(3) Wird ein Heimarbeiter zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen), so ist das ihm gebührende Entgelt vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes abzurechnen und auszuzahlen. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 3)*

ABSCHNITT III

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

§ 19. Abschnitt II gilt sinngemäß mit den in den §§ 20 bis 23 enthaltenen Abweichungen für Bedienstete, die in

1. einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. einem Dienstverhältnis gemäß Art 14 Abs 2 B-VG,
3. einem Dienstverhältnis gemäß Art 14a Abs 3 lit b B-VG oder
4. einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fonds gemäß § 1 Abs 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

stehen.

Abweichende Regelungen

§ 20. (1) Auf Bedienstete, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, sind die §§ 6 Abs 2, 7

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 2, 12 Abs 3 bis 7 und die §§ 14 und 17 nicht anzuwenden.

(2) Tritt ein Bediensteter gemäß Abs 1 aus seinem Verschulden den Dienst nicht innerhalb von sechs Werktagen nach seiner Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst an, so stellt dies einen Entlassungsgrund dar. Dies gilt nicht für Bedienstete, die einem Disziplinarrecht unterliegen. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 5)*

(3) Auf Bedienstete gemäß Abs 1 ist § 11 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Belehrung auch von der Personalvertretung vorgenommen werden kann.

(4) § 16 ist auf öffentlich-rechtlich Bedienstete nicht anzuwenden. Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses eines sonstigen Bediensteten während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Dieser Vereinbarung muß eine Bescheinigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG), der Personalvertretung oder des Betriebsrates beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß der Dienstnehmer über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

(5) Der Lauf einer Frist, innerhalb der eine Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Angabe von Gründen möglich ist, wird während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes (§§ 12 und 13) gehemmt. Diese Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn zu Beginn des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bereits zwei Drittel dieser Frist verstrichen sind.

(6) Die Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat in einem vier Jahre übersteigenden Ausmaß stellt bei kündbaren Bediensteten einen Kündigungsgrund dar.

(7) Die Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat berechtigt den Dienstgeber, abweichend von § 11 einem Bediensteten die ihm überlassene Dienstwohnung zu entziehen.

Definitivstellung

§ 21. (1) Während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes (§§ 12 und 13) bis zum Ablauf von vier Monaten nach dessen Ende kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(2) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung nach Abs 1 erfolgt wäre.

Urlaub für Lehrer

§ 22. (1) Für Lehrer gilt § 9 Abs 3 mit der Maßgabe, daß Anspruch auf Erholungsurlaub bis zu dem Ausmaß gebührt, das einem vergleichbaren Beamten der allgemeinen Verwaltung unter Berücksichtigung des § 9 Abs 1 und 2 zusteht.

(2) Bei der Anwendung des Abs 1 ist für die Berechnung des Urlaubsausmaßes an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr heranzuziehen. Erhöht sich das gesetzlich festgelegte Urlaubsausmaß der Beamten der allgemeinen Verwaltung während des Schuljahres, so gilt diese Erhöhung auch für Lehrer.

Entlassung

§ 23. (1) § 15 ist nicht anzuwenden, wenn die Entlassung des Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher oder anderer dienstrechtlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht) verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

(2) Unbeschadet der in § 15 angeführten Entlassungsgründe kann das Gericht die Zustimmung zur Entlassung erteilen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl Nr 86, ausgeschlossen hätte.

ABSCHNITT IV

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984

§ 24. (1) Die §§ 6 Abs 2, 11 Abs 2, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß jeweils anstelle des Gerichts die gemäß § 226 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorgesehenen Einigungskommissionen zuständig sind.

(2) In Verfahren nach den §§ 6 Abs 2, 14 und 15 kommt dem Dienstnehmer Parteistellung zu. *(BGBl I 2013/71 Art 14 Z 1)*

(3) § 12 Abs 7 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zitates „§§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974“, das Zitat „§§ 210 bis 212 des Landarbeitsgesetzes 1984“, anstelle des Zitates „§§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes“ das Zitat „§§ 223 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984“, anstelle des Zitates „§§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221“ das Zitat „§§ 102 und 103 des Landarbeitsgesetzes 1984“ und anstelle des Zitates „§ 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl Nr 651/1989“ das Zitat „§ 26f des Landarbeitsgesetzes 1984“ treten. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 12)*

(4) § 6 Abs 1 Z 2 gilt mit der Maßgabe, daß anstelle des Zitates „§ 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969“ „§ 125 Abs 7 des Landarbeitsgesetzes 1984“ tritt.

ABSCHNITT V
Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen

Unabdingbarkeit

§ 25. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Weitergelten von Regelungen

§ 26. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Arbeitsverträgen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits geleistete Zeiten gemäß § 27 Abs 3 Z 3 und 7 des Wehrgesetzes 1990, während deren das Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitsverhältnis bestanden hat, sind für Ansprüche eines Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, anzurechnen. *(BGBl 1993/163 Z 1 [DFB])*

(2) § 9 gilt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits angetreten wurde, mit dem Ende des Verpflichtungszeitraumes, längstens jedoch nach vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 28. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für Arbeitnehmer, für die dieses Bundesgesetz zur Anwendung kommt, außer Kraft:

1. das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl Nr 154/1956;
2. § 35 des Zivildienstgesetzes.

Verweisungen

§ 28a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 10)

Personenbezogene Ausdrücke

§ 28b. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 10)

Wirksamkeit und Vollziehung

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

(1a) Die Änderung des Titels, § 3, § 4, § 5 Abs 1, § 6 Abs 1 und 3, § 7 Abs 1 und 3, § 8, § 9, § 10, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1, 2 und 7, § 13 Abs 1, § 18 Abs 1 und 3, § 20 Abs 2 sowie § 28a und § 28b, jeweils samt Überschrift, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/30 Art 15 Z 11)*

(1b) Die §§ 3 Abs 1 und 2, 5 Abs 1, 6 Abs 1 und 3, 8, 9 Abs 2, 11 Abs 1, 12 Abs 1, 2 und 7, 13 Abs 1 und 24 Abs 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/137 Art 8 Z 13)*

(1c) § 3 Abs 2 und 3 sowie § 13 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 56/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/56 Z 3)*

(1d) § 24 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 14 Z 2)*

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind – hinsichtlich des § 28 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres – betraut

1. für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister;
2. für Dienstverhältnisse der Lehrer gemäß Art 14a Abs 2 lit a bis d B-VG der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. a) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art 14 Abs 2 B-VG),
   b) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art 14a Abs 3 lit b B-VG),
   c) für Arbeitsverhältnisse, die dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen,

   das Land;
4. im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeiter-Abfertigungsgesetz
(ArbAbfG)

Bundesgesetz vom 23. Feber 1979, mit dem Abfertigungsanprüche für Arbeiter geschaffen sowie das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden (Arbeiter-Abfertigungsgesetz)

StF: BGBl 1979/107 Art I idgF BGBl I 2013/139 Art 6

Hinweis:

Das ArbAbfG regelt den Abfertigungsanspruch („Abfertigung alt") der Arbeiter. Es hat einen wesentlichen Schritt zur Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung der Arbeiter an jene der Angestellten dargestellt.
Inhaltlich verweist das ArbAbfG auf die Bestimmungen des AngG über die Abfertigung. Der gesetzliche Abfertigungsanspruch der Arbeiter entspricht daher jenem der Angestellten.
Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Übergangsrecht zum Arbeiter-Abfertigungsgesetz

Literatur:

Drs (Hrsg), Abfertigungsrecht, Manz Verlag, Wien 2012
Martinek/Schwarz, Abfertigung; Auflösung des Arbeitsverhältnisses, ÖGB Verlag, Wien 1980
Migsch, Abfertigung für Arbeiter und Angestellte, Manz Verlag, Wien 1982

Index:

Abfertigung Neu Art VII (2a)
Abfertigungsanspruch § 2
Angestelltengesetz § 1 (3), § 2
Anwendungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Arbeitskräfteüberlassung § 2 (3)
Bauarbeiter § 1 (3) Z 5
BMSVG Art VII (2a)
Bund § 1 (2) Z 3
Bundesforste § 1 (4)
Eisenbahnen § 2 (2)
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Gemeinde § 1 (2) Z 2
Gemeindeverband § 1 (2) Z 2
Gutsangestellte § 1 (3) Z 2
Günstigkeitsprinzip Art VII (5)
Hausangestellte § 1 (3) Z 4
Hausgehilfen § 1 (3) Z 4
Heimarbeiter § 1 (2)
Inkrafttreten § 4, Art VII
Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Art V
Insolvenz-Entgelt-Fonds Art V
Journalisten § 1 (3) Z 3
Land § 1 (2) Z 2
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter § 1 (2) Z 1
Mischbetriebe § 2 (3)
Personalbereitstellungsbetriebe § 2 (3)
Schlussbestimmungen Art VII
Unabdingbarkeit § 3
Übergangsbestimmungen Art VII
Zwingende Vorschriften § 3

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I

Abfertigung für Arbeiter
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Abfertigung
§ 3 Unabdingbarkeit
§ 4 Inkrafttreten

Artikel II–IV

Artikel V

Artikel VI

Artikel VII
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ArbAbfG

Artikel I
Abfertigung für Arbeiter

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen. *(BGBl 1992/833 Art IX Z 1)*

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl Nr 140/1948, anzuwenden ist;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund

sowie Beschäftigungsverhältnisse, für die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, gilt.

(3) Ausgenommen sind ferner Arbeitsverhältnisse, auf die

1. das Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921,
2. das Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923,
3. das Journalistengesetz, BGBl Nr 88/1920,
4. das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962,
5. das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, *(BGBl 1987/618 Art II Z 1)*

in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden ist.

(4) Im Regelungsbereich des Kollektivvertrages gemäß § 13 Abs 6 des Bundesforstegesetzes, BGBl Nr 793/1996, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/100 Art 4 Z 1)*

Abfertigung

§ 2. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfertigung, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung beim selben Arbeitgeber mit einem im § 253c Abs 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird. Auf diese Abfertigung sind die §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. *(BGBl 1993/335 Art VIII Z 1)*

(2) Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von Eisenbahnen im Sinne des § 1 Z 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr 60, die in der zusätzlichen Pensionsversicherung des Pensionsinstitutes für Verkehr und öffentliche Einrichtungen versichert sind, werden zusätzliche Pensionsleistungen, die über die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebührenden Leistungen hinausgehen, in die Abfertigung eingerechnet. Davon abweichend werden Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen von Eisenbahnen im Sinne des § 1 Z 1 und 2 des Eisenbahngesetzes 1957 zusätzliche Pensionsleistungen

1. ab 1. Jänner 2014 aus Anwartschaften gemäß § 481 ASVG,
2. ab 1. Jänner 2021 aus auf Beitragsleistungen der Arbeitgeber/innen beruhenden Anwartschaften gemäß § 481 ASVG,

die über die aus der gesetzlichen Pensionsversicherung gebührenden Leistungen hinausgehen, in die Abfertigung eingerechnet. *(BGBl I 2013/139 Art 6 Z 1)*

(3) Arbeitnehmer in Personalbereitstellungsbetrieben (§ 2 Abs 2 lit a und c BUAG) oder in Mischbetrieben (§ 3 BUAG), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu Beschäftigungen herangezogen werden, die abwechselnd dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes und dem des BUAG für den Sachbereich für die Abfertigungsregelung unterliegen, haben unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der Beschäftigungen nach ununterbrochener dreijähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses bei dessen Auflösung Anspruch auf Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Dem Arbeitnehmer gebührt von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses entspricht. *(BGBl 1987/618 Art II Z 2)*

Unabdingbarkeit

§ 3. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 2 zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Inkrafttreten

§ 4. § 1 Abs 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(BGBl 1992/833 Art IX Z 2)

Artikel II–IV

(Änderungen des AngG, des GAngG und des VBG)

Artikel V

(1) Arbeitgebern kann aus den Mitteln des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds *(seit 1.7.2008: „Insolvenz-Entgelt-Fonds“)* (§ 13 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl Nr 324/1977) für die Zahlung von Abfertigungsansprüchen gemäß Art I dieses Gesetz, die bis 31. Dezember 1986 entstehen, eine Beihilfe in Form eines zinsenlosen Darlehens gewährt werden, wenn

1. diese Abfertigung, die aufgrund einer Vereinbarung oder von Normen der kollektiven Rechtsgestaltung gebührende Abfertigung übersteigt,
2. der Arbeitgeber durch die Zahlung der Abfertigung wirtschaftlich derart belastet wird, daß ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung vor allem im Hinblick auf die Sicherung der Arbeitsplätze im Betrieb oder seine eigene wirtschaftliche Existenz zum Teil oder zur Gänze nicht zugemutet werden kann.

Bei der Bemessung der Beihilfe ist auf die finanzielle Lage des Betriebes sowie auf das Verhältnis zwischen Abfertigungssumme und Lohnsumme Bedacht zu nehmen.

(2) Auf das Verfahren zur Gewährung von Darlehen gemäß Abs 1 finden die Bestimmungen des § 39 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969, in der jeweils gelten-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

den Fassung sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die im § 39 Abs 2 vorgesehene Herstellung des Einvernehmens entfällt.

Artikel VI

(Änderungen des IESG)

Artikel VII
Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

(2) Die nach Art I § 2 gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen:

10% wenn das Arbeitsverhältnis spätestens mit 31. Dezember 1979,
20% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980,
40% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1981,
60% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1982,
80% wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Jänner 1983 bis 31. Dezember 1983 und
100% wenn das Arbeitsverhältnis ab dem 1. Jänner 1984

endet.

(2a) § 2 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 Abs 1 ist auf Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt, nicht mehr anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) *(seit 1.1.2008: „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“)*, BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird. § 2 Abs 1 ist jedoch weiterhin auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2003 oder dem durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 und 3 BMVG *(seit 1.1.2008: „BMSVG“)* erfolgt, sind diese Bestimmungen bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden. *(BGBl I 2002/100 Art 4 Z 2)*

(2b) § 1 Abs 4 und Art VII Abs 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 4 Z 3)*

(2c) § 2 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/139 Art 6 Z 2)*

(3) Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs 1 dritter Satz Angestelltengesetz und des § 22 Abs 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz sind für die Abfertigung nicht zu berücksichtigen, wenn der Angestellte für diese Zeiten eine Abfertigung bereits erhalten hat.

(4) Endet ein dem Angestelltengesetz oder Gutsangestelltengesetz unterliegendes Dienstverhältnis zwischen dem 1. Juli 1979 und dem 31. Dezember 1983 und sind bei Berechnung der Abfertigung Dienstzeiten als Arbeiter (Lehrling) zu berücksichtigen (§ 23 Abs 1 dritter Satz Angestelltengesetz bzw § 22 Abs 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz), so gebührt die aufgrund der Angestellten(Gutsangestellten)Dienstzeit zustehende Abfertigung in vollem Ausmaß, der durch die Berücksichtigung von Dienstzeiten im Sinne des § 23 Abs 1 dritter Satz Angestelltengesetz(§ 22 Abs 1 dritter Satz Gutsangestelltengesetz) sich ergebende Mehranspruch nach Maßgabe des Abs 2.

(5) Kollektivverträge, Arbeits(Dienst)Ordnungen oder Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Abfertigung für die Arbeitnehmer günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art IV die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, der zuständige Bundesminister.
2. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsinspektionsgesetz 1993
(ArbIG)

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG)

StF: BGBl 1993/27 idgF BGBl I 2013/71 Art 25

Hinweis:

Durch das ArbIG ist eine eigene Behörde eingerichtet. Ihr sind die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer und die Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes aufgetragen. Die Pflichten und Befugnisse der Organe der Arbeitsinspektion, die Pflichten der Arbeitgeber in diesem Zusammenhang usw sind im einzelnen im ArbIG geregelt.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993:

- Arbeitsinspektoratsverordnung,
- Kälteanlagenverordnung.

Literatur:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Jahre 2012, Wien 2013 (erscheint jährlich)
Geppert, Arbeitsinspektion und Arbeitnehmerschutzrecht, ÖGB Verlag, Wien 1981
Scherff, Arbeitnehmerschutz – ASchG; Arbeitsinspektion – ArbIG, 3. Aufl, ARD-Betriebsdienst, Wien 1999

Index:

Ankündigung von Amtshandlungen § 18
Antrag § 10
Anzeige von Übertretungen § 9
Arbeiterkammer § 18a
Arbeitnehmer, Begriff § 2 (1)
Arbeitsinspektion, Aufgaben § 3
Arbeitsinspektionsorgane
– besondere Pflichten § 18
– für besondere Aufgaben § 17
Arbeitsinspektorat § 14
– Berichte und Gutachten § 19
– Beteiligung an
– Verfahren § 12
– Verwaltungsstrafsachen § 11
– Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung § 21
Arbeitsstelle § 4
Aufgaben, Arbeitsinspektion § 3
Auftraggeber, Begriff § 2 (2)
Auskunft § 6
Begriffsbestimmungen § 2
– Arbeitnehmer § 2 (1)
– Auftraggeber § 2 (2)
– Betriebsstätte § 2 (3)
– Heimarbeiter § 2 (2)
Bericht § 19
Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof § 13
Besichtigung
– gemeinsame § 18a
– von Betriebsstätten und Arbeitsstellen § 4, § 18a
Besondere Pflichten der Arbeitsinspektionsorgane § 18
Bestellung von verantwortlichen Beauftragten § 23
Beteiligung, Arbeitsinspektion
– Verfahren § 12
– Verwaltungsstrafsachen § 11
Betreten von Betriebsstätten und Arbeitsstellen § 4
Betriebsstätte
– Begriff § 2 (3)
– Betreten und Besichtigen § 4
Bund § 1 (3)
Durchführung, Untersuchungen § 5
Entsendung, Daten § 20 (7)
Feststellung von Übertretungen § 9
Geltungsbereich § 1
Gemeinde § 1 (3)
Gemeindeverband § 1 (3)
Gemeinsame Besichtigungen § 18a
Gutachten § 19
Haushalt § 1 (2) Z 6
Heimarbeiter § 2 (2)
Inkrafttreten § 25
KIAB § 20 (7)
Kirchen § 1 (2) Z 5
Kultusanstalten § 1 (2) Z 5
Land § 1 (3)
Land- und Forstwirtschaftsinspektion § 1 (2) Z 1
Rechtshilfe § 20
Revision beim Verwaltungsgerichtshof § 13
Sonderbestimmungen, verfahrensrechtliche § 13a
Sozialversicherung § 21
Strafbestimmungen § 24
Unterlagen § 8
Unterrichtsanstalten § 1 (2) Z 4

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Untersuchungen § 5
Übergangsbestimmungen § 26
Verantwortliche Beauftragte § 23
Verfahren § 12, § 15 (7)
Verfügungen § 10
Vernehmung von Personen § 7
Verwaltungsgericht § 10, §§ 12–13, § 15 (8)
Verwaltungsgerichtshof § 13
Verwaltungsstrafsachen § 11, § 15 (6)
Vollziehung § 27
Zentral-Arbeitsinspektorat § 16
Zusammenarbeit, der Sozialversicherungsträger mit der Arbeitsinspektion § 21
Zuständigkeit, örtliche § 15

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Aufgaben der Arbeitsinspektion
§ 4 Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen
§ 5 Durchführung von Untersuchungen
§ 6 Auskünfte
§ 7 Vernehmung von Personen
§ 8 Unterlagen
§ 9 Feststellung und Anzeige von Übertretungen
§ 10 Anträge und Verfügungen
§ 11 Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verfahren in Verwaltungsstrafsachen
§ 12 Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren und an Verfahren der Verwaltungsgerichte
§ 13 Revision beim Verwaltungsgerichtshof
§ 13a Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen
§ 14 Arbeitsinspektorate
§ 15 Örtliche Zuständigkeit
§ 16 Zentral-Arbeitsinspektorat
§ 17 Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben
§ 18 Besondere Pflichten der Arbeitsinspektionsorgane und Ankündigung von Amtshandlungen
§ 18a Gemeinsame Besichtigungen
§ 19 Berichte und Gutachten
§ 20 Rechtshilfe
§§ 21 f Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit der Arbeitsinspektion
§ 23 Bestellung von verantwortlichen Beauftragten
§ 24 Strafbestimmungen
§ 25 Inkrafttreten
§ 26 Übergangsbestimmungen
§ 27 Vollziehung

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art.

(2) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind ausgenommen:

1. die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen,
2. *(aufgehoben durch BGBl I 1999/38 Art III)*
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 59 Z 1)*
4. die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten,
5. die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und
6. die privaten Haushalte.

(3) Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters jene Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden ausgenommen, die nicht in Betrieben beschäftigt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede Person, die in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig ist. Keine Arbeitnehmer/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind geistliche Amtsträger/innen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.

(2) Heimarbeiter/innen nach dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105, in der jeweils geltenden Fassung gelten als Arbeitnehmer/innen, Auftraggeber/innen als Arbeitgeber/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 1)*

(3) Betriebsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

Aufgaben der Arbeitsinspektion

§ 3. (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmer/innen und zur Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, daß Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer/innen sichergestellt und durch geeignete Maßnahmen ein wirksamer Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer/innen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen, insbesondere soweit diese betreffen

1. den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde, *(BGBl I 2012/118 Art 2 Z 1)*
2. die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen, vor allem auch während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
4. die Beschäftigung besonders schutzbedürftiger Arbeitnehmer/innen (Behinderter),
5. die Arbeitszeit, die Ruhepausen und die Ruhezeit, die Arbeitsruhe, die Urlaubsaufzeichnungen und
6. die Heimarbeit.

(BGBl 1995/871 Z 1)

(2) Die Organe der Arbeitsinspektion haben Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zur Erfüllung ihrer Pflichten im Bereich des Arbeitnehmerschutzes anzuhalten und sie hiebei nötigenfalls zu unterstützen und zu beraten. Die Arbeitsinspektion hat die Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen auf Wunsch im Zusammenhang mit der Errichtung und Änderung von Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstigen Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, im vorhinein zu beraten. Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach Möglichkeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches bei widerstreitenden Interessen zwischen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu vermitteln sowie nötigenfalls zur Wiederherstellung des guten Einvernehmens beizutragen, um so das Vertrauen beider Teile zu gewinnen und zu erhalten. Sie haben bei dieser Tätigkeit auf eine Mitwirkung der Organe der Arbeitnehmerschaft hinzuwirken. *(BGBl 1995/871 Z 2)*

(3) Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, über Einladung des Betriebsrates an Betriebsversammlungen teilzunehmen. Wenn es die Wahrnehmung der in Abs 1 und 2 angeführten Aufgaben erfordert, haben die Arbeitgeber/innen den Arbeitsinspektionsorganen Gelegenheit zu einer Aussprache mit den Arbeitnehmer/innen einer Betriebsstätte oder einer Arbeitsstelle zu geben.

(4) Die Arbeitsinspektion hat auf die Weiterentwicklung des Arbeitnehmerschutzes besonders zu achten und nötigenfalls die hiefür notwendigen Veranlassungen zu treffen. Zu diesem Zweck hat sie auch die Durchführung einschlägiger Untersuchungen durch hiefür geeignete Personen oder Einrichtungen zu veranlassen oder zu fördern.

(5) Die Arbeitsinspektion hat bei Durchführung ihrer Aufgaben mit den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammenzuarbeiten, soweit dies im Interesse des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist. Zu diesem Zweck haben die Arbeitsinspektorate auch in jedem Land mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter/innen der Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes befaßten Behörden beigezogen werden.

(6) Die Arbeitsinspektion darf für andere als die in diesem Bundesgesetz genannten Aufgaben nicht in Anspruch genommen werden, soweit nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften für die Arbeitsinspektion ausdrücklich anderes angeordnet wird. Die Arbeitsinspektion darf insbesondere für Zwecke der Finanzverwaltung nicht in Anspruch genommen werden.

Betreten und Besichtigen von Betriebsstätten und Arbeitsstellen

§ 4. (1) Die Organe der Arbeitsinspektion sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie die von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zur Verfügung gestellten Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Besichtigung in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden.

(2) Die Organe der Arbeitsinspektion sind berechtigt, zum Zweck des Erreichens der Betriebsstätten und Arbeitsstellen sowie sonstiger Einrichtungen nach Abs 1 Privatstraßen und Treppelwege zu befahren. Sofern es zur Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektionsorgane auch zum Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere auch von Flughäfen, berechtigt. Zum Zweck der Beweissicherung sind Arbeitsinspektionsorgane insbesondere auch berechtigt, in Betriebsstätten und auf Arbeitsstellen sowie auf dem Betriebsgelände Filmaufnahmen und Fotos anzufertigen. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 2–4)*

(3) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß die in Abs 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den Arbeitsinspektionsorganen jederzeit zugänglich sind. Soweit dies für eine wirksame Überwachung erforderlich ist, sind auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel in Betrieb zu setzen. Dies gilt nicht, wenn eine für die Inbetriebnahme erforderliche fachkundige Person nicht anwesend ist oder eine Inbetriebnahme aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. In Ausübung des Aufsichtsrechts haben die Arbeitsinspektionsorgane Anspruch auf freie Fahrt auf Eisenbahn-, Straßenbahn-, Kraftfahr- und Schifffahrtslinien. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 5)*

(4) Die Organe der Arbeitsinspektion sind bei Verdacht auf Vorliegen einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, sich zu den in Abs 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Zur Beseitigung eines ihnen entgegengestellten Widerstandes können die Arbeitsinspektionsorgane die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen.

(5) Die Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder von der Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den Arbeitsinspektionsorganen die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in Unterlagen (§ 8) gewährt.

(6) Die Arbeitsinspektionsorgane haben nach ihrem Eintreffen in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle zu verlangen, daß der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die nach Abs 5 beauftragte Person von ihrer Anwesenheit verständigt wird. Dies hat jedoch zu unterbleiben, wenn dadurch nach

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans die Wirksamkeit der Amtshandlung beeinträchtigt werden könnte. Auf Verlangen hat sich das Arbeitsinspektionsorgan mit Dienstausweis der Arbeitsinspektion auszuweisen, der vom zuständigen Bundesminister auszustellen ist. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 1)*

(7) Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und der nach Abs 5 beauftragten Person steht es frei, das Arbeitsinspektionsorgan bei der Besichtigung zu begleiten. Auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans sind sie verpflichtet, entweder selbst an der Besichtigung teilzunehmen oder eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, daß diese Person den Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte (§ 7) erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen (§ 8) gewährt. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 2)*

(8) Den Besichtigungen durch Arbeitsinspektionsorgane sind die Organe der Arbeitnehmerschaft beizuziehen. Außerdem sind den Besichtigungen die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie nach Möglichkeit die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen in dem durch deren Tätigkeit gebotenen Umfang beizuziehen. Auf deren Verlangen sind sie den Besichtigungen jedenfalls beizuziehen. Diese Personen und Organe sind vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin oder von der nach Abs 5 beauftragten Person von der Anwesenheit des Arbeitsinspektionsorgans unverzüglich zu verständigen. *(BGBl 1995/871 Z 3)*

(9) Durch die Verständigung gemäß Abs 6 und 8 sowie durch die Teilnahme der in Abs 7 und 8 genannten Personen und Organe darf der Beginn der Besichtigung nicht unnötig verzögert werden. Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, eine Besichtigung auch dann vorzunehmen, wenn diese Personen und Organe daran nicht teilnehmen.

Durchführung von Untersuchungen

§ 5. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane sind zur Beurteilung der Notwendigkeit und Wirksamkeit von Vorkehrungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen berechtigt, die hiezu erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Es sind dies vor allem die Durchführung von Messungen und Untersuchungen in den Betriebsstätten und auf den Arbeitsstellen. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen können die Arbeitsinspektionsorgane zur Beseitigung eines ihnen entgegengesetzten Widerstandes die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen, um die Durchführung von Messungen und Untersuchungen zu erzwingen.

(2) Stehen dem Arbeitsinspektorat die für eine Maßnahme nach Abs 1 notwendigen Geräte oder Einrichtungen nicht zur Verfügung, so ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, die für die erforderlichen Messungen und Untersuchungen in Betracht kommenden Sachverständigen beizuziehen. Darüber ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin zu informieren. Das Arbeitsinspektorat hat den beigezogenen Sachverständigen auf deren Ersuchen die für die Durchführung der Messungen und Untersuchungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Sachverständigen haben über alle ihnen auf Grund ihrer Sachverständigentätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Arbeitsinspektionsorgane sind berechtigt, Proben von Arbeitsstoffen im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren Untersuchung durch eine hiezu befugte Person oder Anstalt zu veranlassen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist von der Entnahme der Probe zu verständigen. Auf Verlangen ist eine schriftliche Bestätigung über die Probenentnahme sowie eine Gegenprobe auszufolgen. Für die entnommene Probe gebührt keine Entschädigung.

(4) Das Arbeitsinspektorat hat die Ergebnisse der Messungen und Untersuchungen nach Abs 2 und 3 dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu bringen.

(5) Soweit die Kosten nicht vom zuständigen Träger der Unfallversicherung getragen werden, haben die nach Abs 2 beigezogenen Sachverständigen und nach Abs 3 beauftragten Personen und Anstalten Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin ist der Ersatz der Kosten vom Arbeitsinspektorat aufzuerlegen, wenn sich die Ansicht des Arbeitsinspektors als richtig erweist oder es sich um eine Messung oder Untersuchung handelte, zu deren Durchführung der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin schon auf Grund der Arbeitnehmerschutzvorschriften verpflichtet gewesen wäre. Sofern die Kosten nicht nach einem feststehenden Tarif berechnet werden, hat das Arbeitsinspektorat die Kosten entsprechend den Gebühren für Sachverständige nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 in der jeweils geltenden Fassung festzusetzen.

(6) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art I Z 3)*

Auskünfte

§ 6. (1) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern/Erzeugerinnen und Vertreibern/Vertreiberinnen von Arbeitsstoffen Auskunft über die Zusammensetzung dieser Stoffe zu verlangen. Erzeuger/innen und Vertreiber/innen von Arbeitsstoffen sind verpflichtet, diese Auskünfte den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen zu erteilen. Handelt es sich um Stoffe, die die Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen gefährden, haben die Erzeuger/innen und Vertreiber/innen auf Verlangen des Arbeitsinspektorates ihre Abnehmer/innen von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von Erzeugern/Erzeugerinnen und Vertreibern/Vertreiberinnen von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör, für die nach den Rechtsvorschriften Übereinstimmungserklärungen erforderlich sind, Ablichtungen von Prüfbescheinigungen und von den Übereinstimmungserklärungen zugrundeliegenden technischen Dokumentationen zu verlangen. Erzeuger/innen und Vertreiber/innen dieser Maschinen, Geräte oder deren Teile oder Zubehör haben den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen diese Ablichtungen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn es zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlich ist, sind die Arbeitsinspektorate berechtigt, von akkreditierten Stellen (Zertifizierungsstellen, Prüfstellen und Überwachungsstellen) Ablichtungen von Prüfberichten, Überwachungsberichten und Aufzeichnungen über

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zertifizierungsverfahren zu verlangen. Akkreditierte Stellen sind verpflichtet, diese Ablichtungen den Arbeitsinspektoraten auf deren Verlangen zu übermitteln sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Für die Ablichtung und Übermittlung der Unterlagen gemäß Abs 2 und 3 gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Vernehmung von Personen

§ 7. (1) Organe der Arbeitsinspektion sind befugt, bei Besichtigungen gemäß § 4 Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und die gemäß § 4 Abs 5 und 7 beauftragten Personen über alle Umstände zu vernehmen, die den Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion berühren. Die Vernehmung hat tunlichst ohne Störung des Betriebes zu erfolgen. Die Vernehmung ist ohne Gegenwart dritter Personen durchzuführen, wenn dies nach Ansicht des Arbeitsinspektionsorgans erforderlich ist oder wenn die Person, die vernommen werden soll, es verlangt.

(2) Die Arbeitsinspektorate können von Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen schriftliche Auskünfte verlangen.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art I Z 4)*

(4) Für die Vernehmung von Auskunftspersonen gemäß Abs 1 gilt § 48 AVG. Jede Auskunftsperson ist zu Beginn ihrer Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen und zu ermahnen, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen. Sie ist auf die gesetzlichen Gründe für die Verweigerung der Aussage (Abs 5) und auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung der Aussage aufmerksam zu machen. Die Aussagen sind erforderlichenfalls in einer Niederschrift gemäß § 14 AVG festzuhalten. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 5)*

(5) Arbeitgeber/innen, Arbeitnehmer/innen und die gemäß § 4 Abs 5 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Aussage darf aus den in § 49 Abs 1 und 2 AVG genannten Gründen verweigert werden, wobei aber der Weigerungsgrund wegen Gefahr eines Vermögensnachteiles sowie eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses nicht gilt.

Unterlagen

§ 8. (1) Arbeitgeber/innen und die gemäß § 4 Abs 5 und 7 beauftragten Personen sind verpflichtet, den Arbeitsinspektionsorganen auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Unterlagen über die Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen, Betriebsmittel, beigestellten Wohnräume oder Unterkünfte, Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffe samt den dazugehörigen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Betriebsvorschriften. Dies gilt auch für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, Lehrverträge, Lohn-, Gehalts- und Urlaubslisten sowie insbesondere auch für alle Verzeichnisse, Vormerke oder Aufstellungen, die auf Grund von Arbeitnehmerschutzvorschriften oder von Regelungen für die Heimarbeit zu führen sind. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 6)*

(2) Die Arbeitsinspektionsorgane sind befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen gemäß Abs 1 anzufertigen.

(3) Arbeitgeber/innen haben dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen die in Abs 1 genannten Unterlagen oder Ablichtungen, Abschriften sowie Auszüge dieser Unterlagen zu übermitteln. Für die Ablichtung und Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(4) Die Reeder/innen von Seeschiffen, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, sind verpflichtet, alle Arbeitsunfälle auf diesen Schiffen unverzüglich dem Zentral-Arbeitsinspektorat zu melden. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 7)*

(5) Sofern keine Meldeverpflichtung von Arbeitsunfällen gemäß § 363 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung besteht, sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, Arbeitsunfälle ihrer Arbeitnehmer/innen, durch die ein/e Arbeitnehmer/in mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, dem Arbeitsinspektorat mit einem von diesem aufzulegenden Vordruck zu melden. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 7)*

Feststellung und Anzeige von Übertretungen

§ 9. (1) Stellt die Arbeitsinspektion die Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift fest, so ist der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin oder die gemäß § 4 Abs 7 beauftragte Person nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten und hat das Arbeitsinspektorat den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Eine Ablichtung der Aufforderung ist den Organen der Arbeitnehmerschaft und dem/der gemäß § 23 Abs 1 gemeldeten verantwortlichen Beauftragten zur Kenntnis zu übersenden. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmediziner/innen ist eine Ablichtung der Aufforderung zur Kenntnis zu übersenden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist. *(BGBl 1995/871 Z 4 und 5)*

(2) Wird der Aufforderung nach Abs 1 innerhalb der vom Arbeitsinspektorat festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, so hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 6)*

(3) Das Arbeitsinspektorat hat auch ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs 1 Strafanzeige wegen Übertretung einer Arbeitnehmerschutzvorschrift zu erstatten, wenn es sich um eine schwerwiegende Übertretung handelt. *(BGBl 1995/871 Z 7)*

(3a) Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Arbeitnehmerschutzvorschriften oder behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen (wie Raumhöhe, lichte Höhe, Lichteintrittsflächen usw) beziehen, hat das Arbeitsinspektorat gemäß § 21 Abs 2 VStG von der Erstattung einer Anzeige abzusehen. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 7)*

(4) Mit der Anzeige gemäß Abs 2 und 3 ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Eine Ablichtung der Anzeige ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft, in jenen Fällen, in denen die Anzeige auf Grund einer gemäß § 5 Abs 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl Nr 626/1991, gemeinsam durchgeführten Besichtigung erfolgt, auch der zuständigen gesetzli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, zur Kenntnis zu übersenden. Die Verwaltungsstrafbehörde hat über die Anzeige ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Strafverfahren einzuleiten. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 8)*

(4a) Erfolgt eine Anzeige wegen Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften betreffend das ärztliche Personal einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, BGBl Nr 1/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 65/2002, ist der Österreichischen Ärztekammer eine Ablichtung der Anzeige zu übersenden. *(BGBl I 2010/93 Art 5 Z 1)*

(5) Wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde, hat das Arbeitsinspektorat anstelle einer Anzeige gemäß Abs 2 und 3 bei Organen des Bundes oder eines Landes Anzeige an das oberste Organ, dem das der Übertretung verdächtige Organ untersteht (Artikel 20 Abs 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen Aufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Die obersten Organe und die Aufsichtsbehörden haben das Arbeitsinspektorat ohne Verzug über das Veranlaßte in Kenntnis zu setzen.

Anträge und Verfügungen

§ 10. (1) Ist das Arbeitsinspektorat der Ansicht, daß in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der Arbeitnehmer/innen zu treffen sind, so hat es im Rahmen der Arbeitnehmerschutzvorschriften bei der zuständigen Behörde die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Eine Ablichtung des Antrages ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin und den Organen der Arbeitnehmerschaft zur Kenntnis zu übersenden. *(BGBl I 2012/118 Art 2 Z 1)*

(2) Die zuständige Behörde hat über Anträge des Arbeitsinspektorates gemäß Abs 1 ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, das Ermittlungsverfahren einzuleiten und dieses beschleunigt abzuschließen.

(3) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Arbeitsinspektorat mit Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu untersagen oder die gänzliche oder teilweise Schließung der Betriebsstätte oder der Arbeitsstelle, die Stillegung von Maschinen sowie Verkehrsmitteln oder sonstige die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle betreffende Sicherheitsmaßnahmen zu verfügen. Wird der Bescheid mündlich erlassen, so hat das Arbeitsinspektorat ohne Verzug eine schriftliche Ausfertigung dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übersenden. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 1)*

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Arbeitsinspektionsorgan erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen. Zur Beseitigung eines ihm entgegengestellten Widerstandes kann das Arbeitsinspektionsorgan die Unterstützung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unmittelbar in Anspruch nehmen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist vom Arbeitsinspektionsorgan nach Möglichkeit vor, jedenfalls aber unverzüglich nach Durchführung der verfügten Maßnahme zu verständigen.

(5) Über Maßnahmen nach Abs 4 ist binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt. Eine Ausfertigung des Bescheides ist dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zuzustellen sowie den Organen der Arbeitnehmerschaft und der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übersenden.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die gemäß Abs 3 und 5 getroffenen Maßnahmen nicht mehr vor, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin den Bescheid aufzuheben.

(7) Beschwerden gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate gemäß Abs 5 oder gegen Bescheide der Arbeitsinspektorate, durch die über eine Vorstellung gegen Bescheide gemäß Abs 3 und 5 entschieden wird, haben keine aufschiebende Wirkung. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 2)*

(8) Bescheide gemäß Abs 3 und 5 treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach Abs 3 oder Abs 5 ergangen sind. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 3)*

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verfahren in Verwaltungsstrafsachen

§ 11. (1) In Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs 6) Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 5)*

(2) Gelangt die Verwaltungsstrafbehörde im Verfahren zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe zu verhängen ist, als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, so hat sie vor Erlassung des Bescheides oder einer Strafverfügung dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Beschwerde gegen Bescheide sowie des Einspruches gegen Strafverfügungen zu. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 6)*

(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 4)

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren und an Verfahren der Verwaltungsgerichte

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (§ 15 Abs 7) Partei. Dies gilt auch für das Verfahren der Verwaltungsgerichte. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 8)*

(2) Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist das Arbeitsinspektorat zu laden und sind ihm die zur Beurteilung der Sachlage notwendigen Unterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstag zu übersenden. Hat das Arbeitsinspektorat an der Verhandlung nicht teilgenommen, so sind ihm auf Verlangen Kopien der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übersenden. Das Verlangen auf Übersendung ist binnen ab

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dem Verhandlungstag zu stellen. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, abzugeben. *(BGBl I 1997/63 Art II)*

(3) Abs 2 zweiter bis letzter Satz gilt nicht für das Verfahren der Verwaltungsgerichte. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 9)*

(4) Dem Arbeitsinspektorat steht das Recht der Beschwerde zu. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 10)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/71 Art 25 Z 11)*

(6) Für die Entsendung von Organen der Arbeitsinspektion zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren gemäß Abs 1 gebühren Kommissionsgebühren gemäß § 77 Abs 5 AVG. Soweit für die die Amtshandlung führende Behörde Bauschbeträge gemäß § 77 Abs 3 AVG gelten, sind die Kommissionsgebühren der Arbeitsinspektion gemäß § 77 Abs 5 AVG nach diesen Bauschbeträgen zu berechnen.
(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 7)

Revision beim Verwaltungsgerichtshof

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist bei Verfahren gemäß §§ 11 und 12 berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 12)

Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 13a. (1) Bestehen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder geltender Dienstvorschriften für die Untersuchung von Unfällen in bestimmten Bereichen, zB der Luftfahrt oder bei Eisenbahnen, besondere Einrichtungen oder Kommissionen, so ist, sofern von diesen Unfällen Arbeitnehmer/innen betroffen sind, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Einsicht in alle diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren, sofern es nicht unmittelbar an den Ermittlungen oder Untersuchungen teilnimmt.

(2) Schifffahrtsunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen verkehren, kann im Wege des Schiffführers/der Schiffführerin eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.

(3) Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf dem österreichischen Schienennetz verkehren, kann im Wege des Triebfahrzeugführers/der Triebfahrzeugführerin oder des Personals eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.
(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 9)

Arbeitsinspektorate

§ 14. (1) Das Bundesgebiet wird, sofern nicht Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen, unter Berücksichtigung der Grenzen der Länder (Stadt Wien) in Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion eingeteilt. Für jeden Aufsichtsbezirk ist ein allgemeines Arbeitsinspektorat einzurichten. In jedem Land muß mindestens ein solches Arbeitsinspektorat bestehen.

(2) Wenn dies für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist, können einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen unter die Aufsicht von besonderen Arbeitsinspektoraten gestellt werden. Der örtliche Wirkungsbereich solcher Arbeitsinspektorate kann sich über den Bereich mehrerer Länder erstrecken.

(3) Für einzelne Wirtschaftszweige oder Beschäftigtengruppen oder Teile von solchen kann einem allgemeinen Arbeitsinspektorat nach Abs 1 die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes auch hinsichtlich der zu anderen Aufsichtsbezirken gehörenden Betriebsstätten und Arbeitsstellen übertragen werden, wenn dies wegen der in diesen Wirtschaftszweigen oder Beschäftigtengruppen bestehenden besonderen Bedingungen für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zweckmäßig ist.

(4) Durch Verordnung sind nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nähere Vorschriften zu regeln über

1. die Aufsichtsbezirke der allgemeinen Arbeitsinspektorate,
2. die Errichtung von besonderen Arbeitsinspektoraten sowie ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und
3. die Übertragung von Aufgaben gemäß Abs 3 an allgemeine Arbeitsinspektorate.

Örtliche Zuständigkeit

§ 15. (1) Soweit im folgenden nicht anders bestimmt ist, stehen die Befugnisse nach diesem Bundesgesetz jenem allgemeinen Arbeitsinspektorat (§ 14 Abs 1) zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(2) Erstreckt sich eine Betriebsstätte oder Arbeitsstelle über mehrere Aufsichtsbezirke der Arbeitsinspektion, so ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Leitung dieser Betriebsstätte oder Arbeitsstelle befindet.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art I Z 11)*

(4) Die Befugnisse nach § 8 Abs 1 und 2 stehen jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden. Dies gilt auch dann, wenn diese Unterlagen Betriebsstätten oder Arbeitsstellen betreffen, für die gemäß Abs 1 ein anderes Arbeitsinspektorat zuständig ist. Die Befugnisse nach § 8 Abs 3 stehen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Unterlagen befinden, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Betriebsstätte oder Arbeitsstelle liegt, auf die sich diese Unterlagen beziehen.

(5) Die Befugnisse nach § 9 stehen hinsichtlich auswärtiger Arbeitsstellen sowohl jenem Arbeitsinspektorat zu, in dessen Aufsichtsbezirk die Arbeitsstelle liegt, als auch jenem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk die Betriebsstätte liegt, zu der diese Arbeitsstelle gehört.

(6) In Verfahren in Verwaltungsstrafsachen (§ 11) ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, das die Strafanzeige (§ 9) erstattet hat. Wird ein Verwaltungsstrafverfahren ohne Anzeige des Arbeitsinspektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 13)*

(7) In Verfahren gemäß § 12 ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde. Wird ein Verfahren ohne Antrag eines Arbeitsin-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

spektorates eingeleitet, ist jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte oder die Arbeitsstelle befindet, auf die sich das Verfahren bezieht. Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Betriebsstätten oder Arbeitsstellen mit gemeinsamer Leitung, so ist am Verfahren jenes Arbeitsinspektorat zu beteiligen, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung befindet. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 14)*

(8) Findet im Verfahren des Verwaltungsgerichts eine mündliche Verhandlung außerhalb des Aufsichtsbezirkes des nach Abs 6 oder 7 zu beteiligenden Arbeitsinspektorates statt, kann sich das Arbeitsinspektorat durch ein Organ jenes Arbeitsinspektorats, in dessen Aufsichtsbezirk die Verhandlung stattfindet, vertreten lassen. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 15)*

(9) Die örtliche Zuständigkeit zur Durchführung von Verwaltungsverfahren durch die Arbeitsinspektorate richtet sich nach dem Standort der Betriebsstätte, auf die sich das Verfahren bezieht oder, sofern sich die Betriebsstätte über mehrere Aufsichtsbezirke erstreckt, nach dem Standort der Leitung der Betriebsstätte. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf mehrere, in verschiedenen Aufsichtsbezirken gelegene Betriebsstätten mit gemeinsamer Leitung beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die gemeinsame Leitung der Betriebsstätten befindet. Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren, die sich auf Arbeitsstellen beziehen, ist jenes Arbeitsinspektorat zuständig, in dessen Aufsichtsbezirk sich die Betriebsstätte befindet, zu der diese Arbeitsstelle gehört. Besteht keine solche Betriebsstätte, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage der Arbeitsstelle. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 15)*

(10) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs 4, mit der besondere Arbeitsinspektorate errichtet oder Aufgaben an allgemeine Arbeitsinspektorate übertragen werden, sind auch die im Hinblick auf den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich notwendigen Abweichungen von Abs 1 bis 8 zu regeln. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 15)*

Zentral-Arbeitsinspektorat

§ 16. (1) Die Arbeitsinspektorate unterstehen unmittelbar dem Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion sowie die Aufsicht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate obliegt. Der Leiter/die Leiterin des Zentral-Arbeitsinspektorates (der Zentral-Arbeitsinspektor/die Zentral-Arbeitsinspektorin) untersteht direkt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 4)*

(2) Auf die Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates sind die für Arbeitsinspektionsorgane gemäß §§ 3 Abs 4 sowie 4 bis 8 geltenden Regelungen anzuwenden, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs 1 erforderlich ist. §§ 18 und 20 Abs 4 und 5 gelten auch für Organe des Zentral-Arbeitsinspektorates.

Arbeitsinspektionsorgane für besondere Aufgaben

§ 17. (1) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und Arbeitsphysiologie sowie zur Verhütung von Berufskrankheiten sind für die Arbeitsinspektorate und das Zentral-Arbeitsinspektorat Arbeitsinspektionsärzte/Arbeitsinspektionsärztinnen zu bestellen.

(2) Zur besonderen Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs 1 ist weiters bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Hygienetechniker/eine Hygienetechnikerin zu bestellen.

(3) Zur besonderen Überwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche ist bei jedem Arbeitsinspektorat mindestens ein Arbeitsinspektor/eine Arbeitsinspektorin für Kinderarbeit und Jugendlichenschutz zu bestellen.

(4) Zur besonderen Überwachung der Schutzvorschriften für Frauen ist bei jedem Arbeitsinspektorat, ausgenommen die Arbeitsinspektorate für besondere Aufgaben, mindestens eine Arbeitsinspektorin für Frauenarbeit und Mutterschutz zu bestellen.

Besondere Pflichten der Arbeitsinspektionsorgane und Ankündigung von Amtshandlungen

§ 18. (1) Die Arbeitsinspektionsorgane haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder die Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln. Sie dürfen weder dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin noch sonstigen Personen gegenüber andeuten, daß eine Amtshandlung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

(2) Ob Amtshandlungen gemäß §§ 4 und 5 angekündigt werden, steht im Ermessen der Arbeitsinspektionsorgane. Dabei ist auf Erfolg und Zweck der Amtshandlung sowie nach Möglichkeit auch auf betriebliche Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Unangemeldet müssen Kontrollen jedoch jedenfalls dann erfolgen, wenn Verdacht auf Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer/innen oder auf schwerwiegende Übertretungen vorliegt. § 4 Abs 1 bleibt unberührt. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 12)*

(3) Arbeitsinspektionsorgane dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmen und Betrieben, die gemäß § 1 der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, nicht beteiligt sein. Arbeitsinspektionsorgane dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, das gemäß § 1 in den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion fällt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann im Interesse der Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes unter Bedachtnahme auf dienstrechtliche Vorschriften im Einzelfall eine Ausnahme von den Vorschriften des Abs 3 bewilligen. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 2001/159 Art I Z 12)

Gemeinsame Besichtigungen

§ 18a. Das Arbeitsinspektorat hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, die gemäß § 5 Abs 1 Z 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992 – AKG, BGBl Nr 626/1991, mit der zuständigen Arbeiterkammer durchgeführt werden. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung nach § 5 Abs 1 Z 1 AKG, an der auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber teilgenommen hat, eine Strafanzeige nach § 9 Abs 2 oder 3, hat das Arbeitsinspektorat eine Ablichtung dieser Strafanzeige auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber zu übermitteln.

(BGBl I 2001/159 Art I Z 13)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Berichte und Gutachten

§ 19. (1) Die Arbeitsinspektorate haben über jedes Kalenderjahr dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten. Diese Berichte sind vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in zusammenfassender Darstellung dem Nationalrat vorzulegen und zu veröffentlichen. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 4 und 5)*

(2) Die Arbeitsinspektorate können vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes herangezogen werden. Solche Gutachten und Vorschläge können die Arbeitsinspektorate auch ohne besondere Aufforderung erstatten. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 5)*

Rechtshilfe

§ 20. (1) Alle Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Gewerbebehörden und die sonst zuständigen Genehmigungsbehörden haben das zuständige Arbeitsinspektorat von der Neuerrichtung von Betriebsanlagen sowie von Änderungen in Betriebsanlagen zu verständigen. Alle Behörden haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat die ihnen zur Kenntnis gelangte Errichtung von sonstigen Betriebsstätten und von Änderungen in solchen Betriebsstätten mitzuteilen. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 10)*

(3) Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstellen, bei dem ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin getötet oder erheblich verletzt worden ist, dem zuständigen Arbeitsinspektorat ohne Verzug zu melden und diesem, allenfalls nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft, den maßgeblichen Sachverhalt, den/die Arbeitgeber/in sowie bei Arbeitsunfällen auf Baustellen auch den Bauherrn, weiters Namen und Geburtsdatum des Unfallopfers sowie zusätzliche Informationen bekannt zu geben, soweit diese für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des Arbeitsinspektorats erforderlich sind und der Zweck der Ermittlungen dadurch nicht gefährdet wird. *(BGBl I 2012/118 Art 2 Z 2)*

(4) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung von Vorschriften des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts, des Gewerbe-, Mineralrohstoff-, Elektrotechnik- oder Kesselrechts, des Gesundheits- oder Umweltschutzrechts, des Verkehrsrechts oder des Schieß- und Sprengmittelrechts vorliegt. Bei begründetem Verdacht, dass in der Betriebsstätte bereitgestelltes Trinkwasser oder an die Arbeitnehmer/innen verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 11)*

(5) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, ihnen bekanntgewordene Daten über gefährliche Arbeitsstoffe, die im Hinblick auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen von Bedeutung sind, dem für Angelegenheiten des Verkehrs mit den betreffenden gefährlichen Arbeitsstoffen zuständigen Bundesminister zur Kenntnis zu bringen. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 15)*

(6) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Arbeitsinspektionsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß §§ 4 Abs 4, 5 Abs 1 und 10 Abs 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(7) Die Arbeitsinspektorate sind im Rahmen der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank zu nehmen, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten über die Entsendung von Arbeitnehmer/innen umfasst:

a. Daten des Entsendebetriebes (Firmenname und -adresse, Art des Betriebes, Name, Geburtsdatum und Adresse vertretungsbefugter Personen),

b. Arbeitnehmer/innendaten (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsträger, Wohnsitz, Entgelthöhe, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort),

c. Daten inländischer Auftraggeber/innen (Firmenname und Adresse des Beschäftigerbetriebes oder Generalunternehmers in Österreich) sowie

d. Daten der beauftragten Person (weisungsberechtigt gegenüber dem/der entsandten Arbeitnehmer/in).

(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 2)

(8) Die Arbeitsinspektion ist berechtigt, zur Erstellung von Webanwendungen für elektronische Meldungen im Sinn des § 97 Abs 8 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl Nr 450/1994 in der geltenden Fassung, und elektronische Vorankündigungen im Sinn des § 6 Abs 2 letzter Satz des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, BGBl I Nr 37/1999 in der geltenden Fassung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl Nr 414/1972 in der geltenden Fassung) in Anspruch zu nehmen. Die Arbeitsinspektion ist auch berechtigt, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Betreiben dieser Webanwendungen sowie zur Verarbeitung der Daten aus diesen Meldungen und Vorankündigungen in Anspruch zu nehmen. *(BGBl I 2011/51 Art 4 Z 1 [siehe auch BGBl II 2012/86])*

(9) Die Arbeitsinspektorate haben nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften mit Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die für die Kontrolle der Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein/e Arbeitgeber/in die Arbeitnehmerschutzvorschriften einhält, zusammenzuarbeiten und sind berechtigt, Auskünfte bei begründeten Anfragen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu geben. Die Gewährung von Amtshilfe an diese Behörden erfolgt unentgeltlich. Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, die zuständigen Arbeitsaufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes zu verständigen, wenn Arbeitgeber/innen mit Sitz in diesen Mitgliedstaaten die Arbeitnehmerschutzvor-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schriften in Österreich nicht einhalten. *(BGBl I 2011/51 Art 4 Z 1)*

(10) Die Arbeitsinspektorate sind berechtigt, in Fällen, in denen Arbeitgeber/innen, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, Förderungen aus Bundesmitteln gewährt werden sollen, den die Förderungsmittel vergebenden Stellen auf deren Verlangen Auskunft über festgestellte grobe Verstöße gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu geben. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 12)*

Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung mit der Arbeitsinspektion

§ 21. (1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(1a) Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, den Arbeitsinspektoraten gespeicherte Daten über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg zu übermitteln, die für die Arbeitsinspektorate eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben darstellen. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 3)*

(2) Die Träger der Unfallversicherung haben, unbeschadet der in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen über Anzeigen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die Arbeitsinspektorate von Unfällen größeren Ausmaßes, die sich im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion ereignen, ohne Verzug zu benachrichtigen und ihnen Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen hierüber zu gewähren. Die Träger der Sozialversicherung haben die Arbeitsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie bei Arbeitnehmern über berufliche Erkrankungen durchführen, zu unterrichten.

(3) Die Arbeitsinspektion hat in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer betreffen, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei den Arbeitsinspektoraten die Vornahme von Besichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlich erscheinen. Solchen Besichtigungen haben die Arbeitsinspektorate fachliche Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen. Die Arbeitsinspektorate haben innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Antrages des Sozialversicherungsträgers den Zeitpunkt der Besichtigung festzulegen.

§ 22. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/71 Art 25 Z 16)*

Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 23. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs 2 VStG.

(2) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs 1 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 41 € bis 4 140 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 83 € bis 4 140 € zu bestrafen,

1. wer als Arbeitgeber/in
   a) nicht dafür sorgt, daß den Arbeitsinspektionsorganen die in § 4 Abs 1 angeführten Räumlichkeiten und Stellen in einer Weise zugänglich sind, durch die eine wirksame Überwachung möglich ist;
   b) entgegen § 4 Abs 5 nicht dafür sorgt, daß bei seiner/ihrer Abwesenheit eine in der Betriebsstätte oder auf der Arbeitsstelle anwesende Person dem Arbeitsinspektionsorgan die Besichtigung ermöglicht, das Arbeitsinspektionsorgan auf dessen Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt;
   c) entgegen § 4 Abs 7 auf Verlangen des Arbeitsinspektionsorgans weder selbst an der Besichtigung teilnimmt noch eine ausreichend informierte Person damit beauftragt, ihn/sie bei der Besichtigung zu vertreten oder nicht dafür sorgt, dass die mit seiner/ihrer Vertretung beauftragte Person an der Besichtigung teilnimmt oder Arbeitsinspektionsorganen die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in die Unterlagen gewährt; *(BGBl I 2001/159 Art I Z 16)*
   d) entgegen § 8 Abs 3 Unterlagen, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge nicht übermittelt;
   e) entgegen § 23 Abs 3 den Widerruf der Bestellung oder das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nicht meldet;
2. wer als Arbeitgeber/in oder als nach § 4 Abs 5 oder 7 beauftragte Person
   a) entgegen § 4 Abs 3 zweiter Satz Betriebseinrichtungen oder Betriebsmittel nicht in Betrieb setzt;
   b) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art I Z 17)*
   c) entgegen § 8 Abs 1 keine Einsicht in Unterlagen gewährt;
3. als Arbeitgeber/in, als gemäß § 4 Abs 5 oder 7 beauftragte Person oder als Arbeitnehmer/in entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
4. als Erzeuger/in oder Vertreiber/in

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

a) von Arbeitsstoffen entgegen § 6 Abs 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder dem Verlangen des Arbeitsinspektorates auf Information der Abnehmer/innen nicht nachkommt;
b) von Maschinen, Geräten oder deren Teilen oder Zubehör entgegen § 6 Abs 2 Ablichtungen nicht übermittelt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;

5. wer, soweit nicht Z 1 bis 4 zur Anwendung kommen,
a) Arbeitsinspektionsorgane am Betreten von Betriebsstätten und Arbeitsstellen gemäß § 4 hindert;
b) Arbeitsinspektionsorgane bei der Durchführung von Besichtigungen gemäß § 4 behindert;
c) die Durchführung von Untersuchungen und Messungen gemäß § 5 Abs 1 und 2 oder die Entnahme von Proben gemäß § 5 Abs 3 behindert oder
d) auf sonstige Weise die Organe der Arbeitsinspektion oder des Zentral-Arbeitsinspektorates bei der Ausübung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Aufgaben behindert oder die Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben vereitelt.

(BGBl I 2012/118 Art 2 Z 3)

(2) Das Arbeitsinspektorat hat mit der Anzeige von Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Für das Verwaltungsstrafverfahren gelten §§ 11 und 13.

(3) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Übertretung von einem Organ einer Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes begangen wurde. In solchen Fällen ist gemäß § 9 Abs 5 vorzugehen.

(4) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs 1, 2 und 3 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden. *(BGBl I 2001/159 Art I Z 18)*

Inkrafttreten

§ 25. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1993 in Kraft.

(2) Verordnungen gemäß § 14 Abs 4 dürfen bereits vor dem 1. April 1993 erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft gesetzt werden.

(3) § 24 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 38 Z 2)*

(4) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 5 Abs 6, 7 Abs 3, 15 Abs 3 und 24 Abs 1 Z 2 lit b in der Fassung BGBl I Nr 38/1999,
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: §§ 4 Abs 6 und 7, 7 Abs 4, 9 Abs 2, 3a und 4, 10 Abs 1 und 7, die Überschrift von § 18 sowie §§ 18 Abs 2, 18a, 20 Abs 4 und 5 sowie 24 Abs 1 Z 1 lit c und Abs 4 in der Fassung BGBl I Nr 159/2001.
3. mit 1. November 2010 in Kraft: § 9 Abs 4a in der Fassung BGBl I Nr 93/2010. *(BGBl I 2010/93 Art 5 Z 2)*

(BGBl I 2001/159 Art I Z 19)

(5) Die §§ 2 Abs 2, 20 Abs 7 und 21 Abs 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 7)*

(6) § 20 Abs 8 erster Satz und Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit 1. August 2011 in Kraft. § 20 Abs 8 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Erfassung der Meldungen gemäß § 97 Abs 1, 6 und 7 ASchG und der Vorankündigung gemäß § 6 BauKG geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. *(BGBl I 2011/51 Art 4 Z 2)*

(7) § 1 Abs 2, § 4 Abs 2 und 3, § 8 Abs 1, 4 und 5, § 10 Abs 3, § 13a samt Überschrift, § 20 Abs 2, 4 und 10 und § 26 Abs 7 und 8 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 13)*

(8) § 3 Abs 1 Z 1, § 10 Abs 1, § 20 Abs 3 und § 24 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/118 Art 2 Z 4)*

(9) § 10 Abs 3, 7 und 8, die Überschrift zu § 11, § 11 Abs 1 und 3, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs 1, 3 und 4, § 13 samt Überschrift, § 15 Abs 6 bis 10 in der Fassung des BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 12 Abs 5 und § 22 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 25 Z 17)*

Übergangsbestimmungen

§ 26. (1) Das Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl Nr 143, ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. März 1993 ereignen, nicht mehr anzuwenden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Am 1. April 1993 anhängige Verfahren sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Bei Berufungen gegen Bescheide, die nach dem 31. März 1993 erlassen werden, gelten im Berufungsverfahren die §§ 11 und 12 dieses Bundesgesetzes anstelle der §§ 8 und 9 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974, BGBl Nr 143, (ArbIG 1974).

(3) Eine vor dem 1. April 1993 erfolgte Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 bis 4 VStG für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gilt nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Mitteilung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 23 Abs 1 erfolgt.

(4) Eine vor dem 1. April 1993 erfolgte Bestellung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 bis 4 VStG gilt unbeschadet der Mitteilung gemäß Abs 3 nicht für Übertretungen, die nach diesem Zeitpunkt begangen werden, sofern es sich bei diesen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen nicht um leitende Angestellte gemäß § 23 Abs 2 handelt.

(5) Bestellungen von Arbeitsinspektoren/Arbeitsinspektorinnen für besondere Aufgaben gemäß § 13 ArbIG 1974 gelten als Bestellung gemäß § 17 dieses Bundesgesetzes.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Gemäß § 3 ArbIG 1974 ausgestellte Dienstausweise gelten als Dienstausweis gemäß § 4 dieses Bundesgesetzes.

(7) Die Parteistellung des Verkehrs-Arbeitsinspektorates in Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, anhängig sind, ist ab 1. Juli 2012 von der Arbeitsinspektion wahrzunehmen. In den beim Verwaltungsgerichtshof mit Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 16 VAIG 1994 anhängigen Verfahren tritt der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an die Stelle der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 14)*

(8) Hinsichtlich jener Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 gemäß § 1 VAIG 1994 in den Wirkungsbereich des Verkehrs-Arbeitsinspektorates gefallen sind, obliegen abweichend von § 16 bis zur Neuregelung des Gegenstandes durch eine Verordnung nach § 14 Abs 4 die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse dem Zentral-Arbeitsinspektorat. *(BGBl I 2012/35 Art 59 Z 14)*

Vollziehung

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art I Z 20)*
2. hinsichtlich des § 20 Abs 3 und 6 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 6)*
3. im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2009/150 Art 1 Z 6)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsverfassungsgesetz
(ArbVG)

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG)

StF: BGBl 1974/22 idgF BGBl I 2013/71 Art 22

Hinweis:

Das ArbVG regelt folgende elementare Bereiche des Arbeitsverfassungsrechts:

- die kollektive Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Lehrlingsentschädigung und Betriebsvereinbarung) (Teil I);
- das Betriebsverfassungsrecht (Teil II);
- Behörden und Verfahren in betriebsverfassungsrechtlichen Rechts- und Regelungsstreitigkeiten (Teil III);
- die Europäische Betriebsverfassung (Teil V);
- die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft (SE) (Teil VI) und Europäischen Genossenschaft (Teil VII);
- die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften (Teil VIII).

Zum ArbVG gibt es wichtige Durchführungsverordnungen mit Detailregelungen zu verschiedenen Gebieten, die in der Online-Datenbank verfügbar sind:

- Betriebsrats-Wahlordnung,
- Betriebsrats-Geschäftsordnung,
- Betriebratsfonds-Verordnung,
- Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat,
- Schlichtungsstellen-Geschäftsordnung,
- Bundeseinigungsamts-Geschäftsordnung,
- Verordnung über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- Verordnung über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für Verkehr,
- Verordnung über die Staatliche Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt.

Literatur:

Cerny, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 1, 10. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012
Cerny/Gahleitner/Kundtner/Preiss/Schneller, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 2, 4. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2010
Cerny/Gahleitner/Preiss/Schneller, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 3, 4. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2009
Cerny/Mayr, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 6: Europäische Gesellschaft, Beteiligung der Arbeitnehmer, ÖGB Verlag, Wien 2006
Floretta/Strasser, Kommentar zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG-Handkommentar), Manz Verlag, Wien 1975
Heinz-Ofner, Der besondere Kündigungs- und Entlassungsschutz für Betriebsratsmitglieder und ihnen gleichgestellte Personen, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2004
Karl, Die sozial ungerechtfertigte Kündigung. Eine systematische Darstellung der relevanten Anfechtungs- und Rechtfertigungsgründe, Linde Verlag, Wien 1999
Kirschbaum, Handbuch zum internationalen Betriebsverfassungsrecht, Verlag Österreich, Wien 1994
Köck, Betriebsratstätigkeit und Arbeitspflicht, Orac Verlag, Wien 1992
Korenjak, Wohlfahrtseinrichtungen nach ArbVG, ÖGB Verlag, Wien 2009
Löschnigg, Datenermittlung im Arbeitsverhältnis, ÖGB Verlag, Wien 2009
Löschnigg (Hrsg), Die Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen und ihre Beschränkungen im internationalen Vergleich, Bd 2, ÖGB Verlag, Wien 2008
Mayr/Gagawczuk, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 5: Europäische Betriebsverfassung, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012
Priewasser, Der Betriebsratsfonds, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2007
Putzer, Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat, ÖGB Verlag, Wien 2005
Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Runggaldier, Grenzen der Kollektivvertragsautonomie bei der Regelung des Entgelts, Orac Verlag, Wien 1995
Strasser/Jabornegg, Arbeitsverfassungsgesetz, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 1999
Strasser/Jabornegg, Die Betriebsratswahl, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2000
Tomandl, Die sozialwidrige Kündigung, Orac Verlag, Wien 1994
Tomandl (Hrsg), Arbeitsverfassungsgesetz, Kommentar, Loseblatt-Ausgabe, Verlag Österreich, Wien 2005
Trenner/Dunst, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 4, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

A
Allgemeiner Kündigungs- und Entlassungsschutz § 105
Amtsblatt zur Wiener Zeitung
– Kollektivvertragsfähigkeit § 5 (2)
– Abschluss § 14 (3)
– Kündigung § 17 (4)
– Mindestlohntarif § 25 (6)
Arbeitnehmer
– Begriff § 36
– Entlassungsanfechtung § 107
– Kündigungsanfechtung § 107
– Rechte des einzelnen § 37
Arbeitsschutz § 92a
Aufsichtsrat § 110
– Ausnahmen §§ 132–134b
Außerkrafttreten § 162

B
Befugnisse der Arbeitnehmerschaft §§ 89–114a
– allgemeine Befugnisse §§ 89–93
Begriffsbestimmungen
– Arbeitnehmer § 36
– beteiligte Gesellschaft § 210 (1)
– Betrieb § 34
– Gleichstellung § 35
– Betriebsänderung § 109
– Betriebsvereinbarung § 29
– Europäische Genossenschaft § 255
– Europäische Gesellschaft § 210
– grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften § 259
– Kollektivvertrag § 2 (1)
– Lehrlingsentschädigung § 26 (1)
– Mindestlohntarif § 22 (1)
– Satzung § 18 (1)
– Tochtergesellschaft § 210 (2)–(3), § 255 (2)
– Unternehmensgruppe § 176
Behörden §§ 141–159
Behördenzuständigkeit §§ 152–159
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht § 146 (2), § 158 (2)
Besonderes Entsendungsgremium § 40 (4e), § 261
Besonderes Verhandlungsgremium § 40 (4d), §§ 177–190, §§ 215–231
– Aufforderung zur Errichtung § 215
– Aufgaben § 187, § 225
– Beistellung von Sacherfordernissen § 186 (1)
– Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen § 188
– Beschlussfassung § 183, § 221
– Errichtung § 40 (4b)–(4e), § 177
– Europäische Betriebsverfassung §§ 177–190
– Europäische Genossenschaft § 256
– Europäische Gesellschaft §§ 215–231
– Konstituierung § 181, § 219
– Kostentragung § 186 (2), § 224
– Mitglieder
– Beginn der Mitgliedschaft § 185 (1), § 223 (1)
– Ende der Mitgliedschaft § 185 (2), § 223 (2)–(3)
– Entsendung § 179, § 217
– Rechte § 251
– der Arbeitnehmervertreter § 205
– Sitzungen § 182, § 220
– Strukturänderungen § 228
– Tätigkeitsdauer § 184, § 222
– Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat § 189
– Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer § 190
– Verfahrensmissbrauch § 229
– Verhandlungen
– Beschluss über die Beendigung § 227
– Dauer § 226
– Verschwiegenheitspflicht § 204, § 250
– Zusammensetzung § 178, § 216
Betriebe mit besonderer Zweckbestimmung §§ 132–140
Betriebliche Frauenförderung § 92b
Betriebsausschuss § 40 (2), §§ 76–77
– Einberufung § 76 (2)
– Entsendung der Mitglieder
– in das besondere Verhandlungsgremium § 180
– in den Europäischen Betriebsrat § 193
– Errichtung § 40 (2), § 76
– Geschäftsführung § 77
– Voraussetzung § 76
– Zusammensetzung § 76 (1)
Betriebsbegriff § 34
– Gleichstellung § 35
Betriebshauptversammlung §§ 40–49
– Aufgaben § 42 (3)
– außerordentliche Versammlung § 43 (2)
– Beschlussfassung § 49 (2)–(3)
– Einberufung § 45
– Errichtung § 40 (1)–(2)
– Ort § 47 (2)
– Öffentlichkeit § 48
– Stimmberechtigung § 49 (1)
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen § 48
– Teilversammlung § 44
– Vorsitz § 46
– Zusammensetzung § 41 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsrat §§ 50–72
– allgemeine Information § 91
– Anfechtung von Kündigungen § 105
– Arbeitsschutz § 92a
– Ausschüsse § 69 (4)–(5)
– Beginn der Mitgliedschaft § 64 (1)
– Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches § 62b
– Beistellung von Sacherfordernissen § 72
– Beratung mit Betriebsinhaber § 92
  – wirtschaftliche § 108
– Beschlussfassung § 68
– betriebliche Frauenförderung § 92b
– Betriebsübergang § 62b
– Einsichtsrecht § 89 Z 1, Z 4
– Einspruch gegen die Betriebsführung § 111
  – Ausnahmen §§ 132–134b
– Erlöschen der Mitgliedschaft § 64 (2)
– Errichtung § 40 (2)–(3)
– Ersatzmitglieder § 65
– ersetzbare Zustimmung § 96a
– Geschäftsordnung, autonome § 70
  – Übertragung von Aufgaben § 69 (3)–(4)
– Informationsrecht § 91
  – wirtschaftliches § 108
– Intervention § 90
  – wirtschaftliche § 108
– Konstituierung § 66
– Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf § 92b
– Mitwirkung
  – an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen § 95
  – bei Beförderungen § 104
  – bei Betriebsänderungen § 109
  – bei der Einstellung von Arbeitnehmern § 99
  – bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall § 100
  – bei der Vergabe von Werkwohnungen § 103
  – bei einvernehmlichen Lösungen § 104a
  – bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen § 102
  – bei Versetzungen § 101
  – im Aufsichtsrat § 110
    – Ausnahmen §§ 132–134b
  – in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung § 94
  – in personellen Angelegenheiten §§ 98–107
  – in sozialen Angelegenheiten §§ 94–97
  – in wirtschaftlichen Angelegenheiten §§ 108–112
– personelles Informationsrecht § 98
– Sitzungen § 67
– Sperrrecht § 105 (6)
– Staatliche Wirtschaftskommission § 112
  – Ausnahmen §§ 132–134b
– Tätigkeitsdauer § 61
  – Fortsetzung § 63
  – vorzeitige Beendigung § 62
– Übertragung von Aufgaben § 69
– Überwachung § 89
– Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit § 62a
– Vertretung nach außen § 71
– Wahl § 51
  – aktives Wahlrecht § 52
  – Anfechtung § 59
  – Briefwahl § 56 (3)
  – Durchführung der Wahl § 56
  – Ermittlung des Wahlergebnisses § 51 (2)–(3)
  – Kundmachung des Wahlergebnisses § 57
  – Nichtigkeit der Wahl § 60
  – passives Wahlrecht § 53
  – Stimmzettel § 56 (2), (4)
  – Termin § 55 (1)
  – vereinfachtes Wahlverfahren § 58
  – Verzeichnis der Arbeitnehmer § 55 (4)
  – Vorbereitung der Wahl § 55
  – Wahlgrundsätze § 51
  – Wahlvorschläge § 55 (4)–(4a)
  – Wählerliste § 55 (2)
– Wahlvorstand § 40, § 54
  – Enthebung § 55 (5)
– Wohlfahrtseinrichtungen § 93
– Zahl der Betriebsratsmitglieder § 50
– zustimmungspflichtige Maßnahmen § 96
Betriebsratsfonds §§ 73–75
– Auflösung § 74 (7)
– Finanzierung § 73, § 74 (1)
– Mittelverwendung § 73 (1), § 74 (3)
– Rechnungsprüfer § 40 (2)–(4), § 75
– Revision § 74 (6)
– Vertretung § 74 (2)
  – interimistische § 74 (4)–(5)
– Verwaltung § 74 (2)
Betriebsratsmitglieder
– Barauslagen § 115 (1)
– Benachteiligungsverbot § 115 (3)
– Beschränkungsverbot § 115 (3)
– Bildungsfreistellung § 118
  – erweiterte § 119
– Entlassungsschutz § 120, § 122
– Freistellung § 117
– Freizeitgewährung § 116
– Grundsätze der Mandatsausübung § 115
– Gruppenzugehörigkeit § 41 (4)
– Kündigungsschutz § 120
– Rechtsstellung §§ 115–122
– Verschwiegenheitspflicht § 115 (4)
– Weisungsfreiheit § 115 (2)
– Zahl § 50
Betriebsratsumlage § 73
Betriebsräteversammlung § 40 (4), §§ 78–79
– Aufgaben § 79
– Beschlussfassung § 78 (2)
– Errichtung § 40 (4)
– Geschäftsführung § 78 (2)
– Zusammensetzung § 78 (1)
Betriebsvereinbarung §§ 29–32
– Begriff § 29

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Betriebsübergang § 31 (4)
– einvernehmliche Lösung § 104a
– erzwingbare § 97 (1) Z 1
– fakultative § 97 (1) Z 7
– freiwillige § 97 (1) Z 7
– Gegenstand § 96
– Geltungsdauer § 32
– Kundmachung § 30
– Kündigung § 32 (1)–(2)
  – Kundmachung § 32 (4)
– Nachwirkung § 32 (3)
– notwendige § 96
  – mit Zwangsschlichtung § 96a
– Rechtswirkungen § 31
  – Heimarbeiter § 31 (2)
– Übermittlungspflicht § 30 (3)
– Wirksamkeitsbeginn § 30
Betriebsverfassung §§ 33–134b
– allgemeine Bestimmungen §§ 33–39
– Geltungsbereich § 33
Betriebsversammlung §§ 40–49
– Aufgaben § 42 (1)
– außerordentliche Versammlung § 43 (2)
– Beschlussfassung § 49 (2)–(3)
– Einberufung § 45
– Errichtung § 40 (1)–(2)
– ordentliche Versammlung § 43 (1)
– Ort § 47 (2)
– Öffentlichkeit § 48
– Stimmberechtigung § 49 (1)
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen § 48
– Teilversammlung § 44
– Vorsitz § 46
– Zeitpunkt § 47 (1)
– Zusammensetzung § 41 (1)
Bundeseinigungsamt §§ 141–143
– Amtshilfe § 151
– Aufwandsentschädigungen § 148 (3)–(4)
– Behördenzuständigkeit § 158
– Beschlussfähigkeit § 142 (2)
– Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht § 158 (2)
– Bestellung der Mitglieder § 141 (3)–(4)
– Bundesverwaltungsgericht § 158 (2)
– Dauer der Bestellung § 141 (5)
– Einsichtnahme § 149
– Enthebung des Amtes § 141 (6)
– Ernennung des Vorsitzenden § 141 (2)
– Errichtung § 141
– Gebührenanspruch § 148 (5)
– Gebührenbefreiung § 150
– Kanzleigeschäfte § 147
– Katasterführung § 158 (1) Z 5
– Kollektivvertragsfähigkeit § 158 (1) Z 1
– Kollektivvertragsstreitigkeiten § 154
– Leitung § 147
– Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge § 153
– Reisegebühren § 148 (2)
– Schiedssprüche § 155
– Senate § 142 (1)–(2)
– Verhandlung § 142 (1)
– Zusammensetzung § 141
Bundesgesetzblatt, Satzung § 21 (1)
Bundesverwaltungsgericht § 146 (2), § 158 (2)

E

Entlassungsanfechtung § 106
– durch den Arbeitnehmer § 107
Europäische Betriebsverfassung §§ 171–207
– allgemeine Bestimmungen §§ 171–176
– Geltungsbereich § 171
– Grundsätze der Zusammenarbeit § 175
– Organe der Arbeitnehmerschaft § 173
– Pflichten der zentralen Leitung § 174
Europäische Genossenschaft
– Begriffsbestimmungen § 255
– Geltungsbereich § 254
– Organe der Arbeitnehmerschaft § 256
– Verweis auf die Europäische Gesellschaft § 257
Europäische Gesellschaft §§ 208–253
– allgemeine Bestimmungen §§ 208–214
– Anhörung § 212 (3)
– Aufsichtsrat
  – Entsendung der Mitglieder § 247
  – Rechte der Arbeitnehmervertretung § 248
  – Verteilung der Sitze § 246
– Begriffsbestimmungen § 210
– Beteiligung der Arbeitnehmer § 212
  – kraft Gesetzes §§ 232–249
– Geltungsbereich § 208
– Grundsätze der Zusammenarbeit § 214
– Leitungs- und Verwaltungsorgane, Pflichten § 213
– mit besonderer Zweckbestimmung § 249
– Mitbestimmung § 212 (4)
  – kraft Gesetzes §§ 244–248
    – Anwendbarkeit § 244
    – Recht auf Mitbestimmung § 245
– Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter §§ 250–251
  – Rechte § 251
  – Verschwiegenheitspflicht § 250
– Schlussbestimmungen §§ 252–253
– Strafbestimmungen § 253
– Unterrichtung § 212 (2)
– Übergangsbestimmungen §§ 252–253
– Vereinbarung
  – über die Beteiligung der Arbeitnehmer § 230
  – über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer § 231
– Verfahrensmissbrauch § 229
– Verhältnis zu anderen Bestimmungen § 252
– Verwaltungsrat
  – Entsendung der Mitglieder § 247
  – Rechte der Arbeitnehmervertretung § 248
  – Verteilung der Sitze § 246
Europäischer Betriebsrat §§ 191–201
– Befugnisse § 198

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Beistellung von Sacherfordernissen § 197
– Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen § 201
– Beschlussfassung § 194 (4)
– Dauer der Mitgliedschaft § 196 (3)
– engerer Ausschuss § 195
  – Befugnisse § 200
– Entsendung der Mitglieder § 193
– Errichtung § 40 (4b), § 191
– Geschäftsordnung § 194 (3)
– Konstituierung § 194 (1)
– Kostentragung § 197
– Rechte der Arbeitnehmervertreter § 205
– Sitzungen § 194 (4)
– Tätigkeitsdauer § 196
– Vereinbarung § 189
– Verschwiegenheitspflicht § 204
– Vertretung nach außen § 194 (2)
– Wahl des Vorsitzenden § 194 (1)
– Zusammensetzung § 192

F

Flugunternehmen § 134 (3), (5)
Fristberechnung § 169

G

Geltungsbereich
– Betriebsverfassung § 33
  – Ausnahmen §§ 132–134b
  – Europäische § 171
– Europäische Genossenschaft § 254
– grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften § 258
– kollektive Rechtsgestaltung § 1
Gemeinsam verwaltete Häuser § 134b
Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften §§ 258–262
– Anwendbarkeit Europäische Gesellschaft § 260
– Anwendung der Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne Verhandlungen § 261
– Begriffsbestimmungen § 259
– Geltungsbereich § 258
– nachfolgende innerstaatliche Verschmelzungen § 262
Grundsätze der Interessenvertretung § 39
Gruppenversammlung §§ 41–49
– Aufgaben § 42 (1)–(2)
– außerordentliche Versammlung § 43 (2)
– Beschlussfassung § 49 (2)–(3)
– Einberufung § 45
– Errichtung § 40 (2)
– Gruppenzugehörigkeit § 41 (3)–(4)
– ordentliche Versammlung § 43 (1)
– Ort § 47 (2)
– Öffentlichkeit § 48
– Stimmberechtigung § 49 (1)
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen § 48
– Teilversammlung § 44
– Vorsitz § 46
– Zusammensetzung § 41 (2)
Günstigkeitsprüfung § 3 (2)
Güterverkehr § 134

H

Hausbesorger, Betriebsrat § 134b
Hausverwaltungen § 134b

I

Inkrafttreten § 264

J

Journalisten § 132 (2)
Jugendliche, Arbeitnehmer § 123 (3)
Jugendversammlung § 124
– Aufgaben § 124 (2)
– außerordentliche Versammlung § 124 (7)
– Beschlussfassung § 124 (7)
– Einberufung § 124 (3)–(4), (7)
– Errichtung § 123 (1)
– Ort § 124 (7)
– Stimmberechtigung § 124 (6)
– Teilnahme des Betriebsrats § 124 (5)
– Vorsitz § 124 (7)
– Zeitpunkt § 124 (7)
– Zusammensetzung § 124 (1)
Jugendvertrauensrat §§ 125–131
– aktives Wahlrecht § 126 (4)
– Anfechtung § 126 (7)
– Aufgaben § 129
– Auskunftsrecht § 129 (4)
– Beendigung der Tätigkeitsdauer § 127
– Befugnisse § 129
– Beratung des Betriebsrates § 129 (2)
– Errichtung § 123 (1)
– Geschäftsführung § 128
– getrennte Wahl § 125 (2), § 126 (6)
– passives Wahlrecht § 126 (5), (7)
– Tätigkeitsdauer § 126 (1)
– Wahl § 126
– Wahlgrundsätze § 126 (7)
– Wahlvorstand § 123 (1), § 126 (3)
– Zahl der Mitglieder § 125
Jugendvertrauensratsmitglieder
– Beendigung der Mitgliedschaft § 127 (3)–(4)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 120, § 130
– Minderjährige § 131
– Rechtsstellung § 130
– Wahl § 126
– Zahl § 125
Jugendvertrauensräteversammlung § 131a
– Aufgaben § 131a (4)
– Einberufung § 131a (1)–(2)
– Errichtung § 123 (2)
– Geschäftsführung § 131a (3)
– Zusammensetzung § 131a (1)
Jugendvertretung §§ 123–131f
– Errichtung § 40 (5)
– Organe § 123

K

Kataster der Kollektivverträge § 14 (4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kirchen § 132 (1), (4)
Kollektive Rechtsgestaltung §§ 1–32
– Geltungsbereich § 1
Kollektivversicherung § 97 (1) Z 18 lit b
Kollektivvertrag §§ 2–17
– Abänderung § 16
– Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit § 17 (3)
– Auflegung im Betrieb § 15
– Außenseiterwirkung § 12
– Begriff § 2
– Bundeseinigungsamt
– Kollektivvertragsstreitigkeiten § 154
– Mitwirkung bei Verhandlungen § 153
– Schiedssprüche § 155
– Geltungsdauer § 17
– Hinterlegung § 14 (1)–(2), (5)
– Inhalt § 2 (2)
– Kundmachung § 14 (3)
– Kündigung § 17 (1)–(2)
– Nachwirkung § 13
– Normwirkung § 11
– Übergangsbestimmungen § 164
– Verhältnis zu anderen Rechtsquellen § 3
– Verlängerung § 16
– Wirksamkeitsbeginn § 11 (2)
Kollektivvertragsangehörigkeit § 8
– fachlicher Geltungsbereich § 9
– persönlicher Geltungsbereich § 10
Kollektivvertragsfähigkeit § 4
– Aberkennung § 5 (3)
– Bundeseinigungsamt § 158 (1) Z 1
– juristische Personen des öffentlichen Rechts § 7
– Übergangsbestimmung § 165
– Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung § 6
– Zuerkennung § 5 (1)–(2)
Konzernjugendvertretung § 131f
– Errichtung § 123 (4)
Konzernvertretung §§ 88a–88b
– Auflösung § 88a (9)
– Beginn der Mitgliedschaft § 88b (6)
– Beistellung von Sacherfordernissen § 88b (9)
– Beschlussfassung § 88b (9)
– Entsendung der Delegierten § 88a
– schriftliches Verfahren § 88a (5)
– Errichtung § 40 (4a), § 88a
– schriftliches Verfahren § 88a (5)
– Ersatzmitglieder § 88b (9)
– Geschäftsführung § 88b (3)
– Geschäftsordnung § 88b (4)
– Konstituierung § 88b (1)
– Tätigkeitsdauer § 88b (5)
– Teilkonzern § 88a (10)
– Übergangsbestimmungen § 170
– Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit § 88b (9)
– Vertretung nach außen § 88b (3)
– Wahl des Vorsitzenden § 88b (2)
– Zusammensetzung § 88a (6)–(7)
Kraftfahrlinienunternehmen § 134 (1) Z 3
Kündigungsanfechtung § 105
– durch den Arbeitnehmer § 107
Kündigungsschutz, Betriebsverfassungsfunktionäre § 120

L

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe § 134a
Lehrlingsentschädigung §§ 26–28
– Außerkraftsetzung § 28 (3)
– Begriff § 26 (1)
– Bundeseinigungsamt § 158 (1) Z 4
– Bundesgesetzblatt § 27 (2)
– Einsichtnahme § 149
– Rechtswirkungen § 28
– Übergangsbestimmungen § 164
– Verfahren § 27
– Veröffentlichung § 27 (2)
– Voraussetzungen § 26 (2)–(3)
Leitende Angestellte § 36 (2) Z 3

M

Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf § 92b
Mindestlohntarif §§ 22–25
– Außerkraftsetzung § 24 (3)
– Begriff § 22 (1)
– Bemessung des Mindestentgeltes § 23
– Bundeseinigungsamt § 158 (1) Z 3
– Einsichtnahme § 149
– Kundmachung § 25 (6)
– Nachwirkung § 24 (4)
– Rechtswirkungen § 24
– Übergangsbestimmungen § 164
– Verfahren § 25
– Veröffentlichung § 25 (6)
– Voraussetzungen § 22 (3)

N

Nachrichtenverkehr § 134

O

Organe der Arbeitnehmerschaft § 40
– Aufgaben § 38
– Beratung durch freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung § 39 (4)
– Einvernehmen mit kollektivvertragsfähigen Körperschaften § 39 (2)
– Errichtung § 40 (1)
– Europäische Betriebsverfassung § 173
– Europäische Genossenschaft § 256
– Europäische Gesellschaft § 211
– Kompetenzabgrenzung § 113
– Kompetenzübertragung § 114
– Organzuständigkeit §§ 113–114
– Störung des Betriebes § 39 (3)
Organisationsrecht §§ 40–88b
Österreichische Nationalbank § 132 (1)
Österreichischer Rundfunk § 132 (3)
– Betriebe § 133a

P

Personenverkehr § 134

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

R
Register für Kollektivverträge
– Eintragung § 14 (4)
– Kündigung des Kollektivvertrages § 17 (5)
Religionsgesellschaft § 132 (1), (4)

S
Satzung §§ 18–21
– Außerkraftsetzung § 19 (2)
– Begriff § 18 (1)
– Bundeseinigungsamt § 158 (1) Z 3
– Einsichtnahme § 149
– Gegenstand § 18 (2)
– Kundmachung § 21 (1)
– Rechtswirkungen § 19
– Übergangsbestimmungen § 164
– Verfahren § 20
– Veröffentlichung § 21 (2)
– Voraussetzungen § 18 (3)
SCE-Betriebsrat, Errichtung § 40 (4d), § 256
Schauspieler § 133
Schifffahrtsunternehmen § 134 (2), (5)
Schlichtungsstelle §§ 144–146
– Abberufung aus wichtigem Grund § 144 (2a)
– Amtshilfe § 151
– Aufwandsentschädigungen § 148 (3)–(4)
– Beisitzer § 144 (3)
– Beisitzerliste § 145
– Beschlussfähigkeit § 146 (1)
– Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht § 146 (2)
– Bundesverwaltungsgericht § 146 (2)
– Entscheidungsfrist § 146 (2)–(3)
– Errichtung § 144 (1)
– Gebührenanspruch § 148 (5)
– Gebührenbefreiung § 150
– Kanzleigeschäfte § 147
– Reisegebühren § 148 (2)
– Sitz § 144 (1)
– Verhandlung § 146 (1)
– Zusammensetzung § 144 (2)
– Zuständigkeit § 159
Schlussbestimmungen §§ 160–170, §§ 206–207
– Europäische Gesellschaft §§ 252–253
SE-Betriebsrat kraft Gesetzes §§ 232–238
– Befugnisse §§ 239–243
– Anhörung § 239
– Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen § 243
– Unterrichtung § 239
– der örtlichen Arbeitnehmervertreter § 242
– Beistellung von Sacherfordernissen § 238
– Beschlussfassung § 235 (4)
– Dauer der Mitgliedschaft § 237 (4)
– engerer Ausschuss § 236
– Führung laufender Geschäfte § 236
– Wahl § 236
– Entsendung § 234
– Errichtung § 40 (4c), § 232
– Geschäftsführung § 235
– Geschäftsordnung § 235 (3)
– Konstituierung § 235 (1)
– Kostentragung § 238
– Rechte § 251
– Sitzungen § 235 (4)
– Tätigkeitsdauer § 237
– Verschwiegenheitspflicht § 250
– Vorsitzender
– Vertretung nach außen § 235 (2)
– Wahl § 235 (1)
– Zusammensetzung § 233
Seilbahnunternehmen § 134 (1) Z 2
Senderanlagen § 134 (4)
Sozialplan § 109 (3)
Sperrrecht des Betriebsrates § 105 (6)
Staatliche Wirtschaftskommission § 112
– Ausnahmen §§ 132–134b
Strafbestimmungen § 160, § 207
– Europäische Gesellschaft § 253
Straßenbahnunternehmen § 134 (1) Z 1

T
Tendenzbetrieb § 132
Theaterunternehmen § 133

U
Übergangsbestimmungen §§ 160–170, §§ 206–207
– Europäische Gesellschaft §§ 252–253

V
Verfahren §§ 141–159
– zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, Errichtung § 40 (4b)
Verordnungsermächtigung § 161
Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts § 132
Verweisungen § 263
Vollziehung § 264 (2)
Vorschriften für einzelne Betriebsarten §§ 132–134b

W
Weitergelten
– von Rechtsvorschriften § 163
– von Regelungen § 164
Werkswohnungen § 103
Wirksamkeitsbeginn § 264
Wohlfahrtseinrichtungen
– Einrichtung durch Betriebsrat § 93
– Mitwirkung des Betriebsrates an betrieblichen § 95

Z
Zentralbetriebsrat §§ 80–88
– Aufwand § 84
– Berufung § 81
– Einrichtung § 40 (4)
– Kundmachung des Wahlergebnisses § 81 (5)
– Wahl § 81
– Anfechtung § 81 (5)
– Ermittlung der Stimmenzahl § 81 (1)
– Wahlgrundsätze § 81
– Wahlvorschläge § 81 (3)
– Wahlvorstand § 81 (5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Geschäftsführung § 83
– Tätigkeitsdauer § 82
– Wahlvorstand § 40 (4), § 81 (4)
– Zusammensetzung § 80
Zentralbetriebsratsfonds § 86
– Auflösung § 87
– Rechnungsprüfer § 88
– Verwaltung § 87
Zentralbetriebsratsumlage § 85
Zentraljugendvertrauensrat §§ 131b–131f
– Aufgaben § 131d
– Befugnisse § 131d
– Berufung § 131b (2)
– Errichtung § 123 (2)
– Geschäftsführung § 131e
– Tätigkeitsdauer § 131c
– Wahlvorstand § 123 (2)
– Zusammensetzung § 131b (1)

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil

Kollektive Rechtsgestaltung
§ 1 Geltungsbereich

1. Hauptstück
Kollektivvertrag
§ 2 Begriff und Inhalt
§ 3 Verhältnis zu anderen Rechtsquellen
§ 4 Kollektivvertragsfähigkeit
§ 5 Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit
§ 6 Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung
§ 7 Kollektivvertragsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts
§ 8 Kollektivvertragsangehörigkeit
§ 9 Fachlicher Geltungsbereich
§ 10 Persönlicher Geltungsbereich
§ 11 Normwirkung
§ 12 Außenseiterwirkung
§ 13 Nachwirkung
§ 14 Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages
§ 15 Auflegung des Kollektivvertrages im Betrieb
§ 16 Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen
§ 17 Geltungsdauer des Kollektivvertrages

2. Hauptstück
Die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung
§ 18 Begriff und Voraussetzungen
§ 19 Rechtswirkungen
§ 20 Verfahren
§ 21 Kundmachung und Veröffentlichung der Satzung

3. Hauptstück
Der Mindestlohntarif
§ 22 Begriff und Voraussetzungen
§ 23 Bemessung des Mindestentgeltes
§ 24 Rechtswirkungen
§ 25 Verfahren

4. Hauptstück
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung
§ 26 Begriff und Voraussetzungen
§ 27 Verfahren
§ 28 Rechtswirkungen

5. Hauptstück
Die Betriebsvereinbarung
§ 29 Begriff
§ 30 Wirksamkeitsbeginn
§ 31 Rechtswirkungen
§ 32 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

II. Teil
Betriebsverfassung

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
§ 33 Geltungsbereich
§ 34 Betriebsbegriff
§ 35 Gleichstellung
§ 36 Arbeitnehmerbegriff
§ 37 Rechte des einzelnen Arbeitnehmers
§ 38 Aufgaben
§ 39 Grundsätze der Interessenvertretung

2. Hauptstück
Organisationsrecht
§ 40 Organe der Arbeitnehmerschaft

Abschnitt 1
Die Betriebs(Gruppen- Betriebshaupt)versammlung
§ 41 Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit
§ 42 Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 43 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen
§ 44 Teilversammlungen
§ 45 Einberufung
§ 46 Vorsitz
§ 47 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen
§ 48 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen
§ 49 Stimmberechtigung und Beschlußfassung

Abschnitt 2
Betriebsrat
§ 50 Zahl der Betriebsratsmitglieder
§ 51 Wahlgrundsätze
§ 52 Aktives Wahlrecht
§ 53 Passives Wahlrecht
§ 54 Berufung des Wahlvorstandes
§ 55 Vorbereitung der Wahl
§ 56 Durchführung der Wahl
§ 57 Mitteilung des Wahlergebnisses

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 58 Vereinfachtes Wahlverfahren
§ 59 Anfechtung
§ 60 Nichtigkeit
§ 61 Tätigkeitsdauer des Betriebsrates
§ 62 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
§ 62a Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit
§§ 62b f Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
§ 63 Fortsetzung der Tätigkeitsdauer
§ 64 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 65 Ersatzmitglieder
§ 66 Konstituierung des Betriebsrates
§ 67 Sitzungen des Betriebsrates
§ 68 Beschlußfassung
§ 69 Übertragung von Aufgaben
§ 70 Autonome Geschäftsordnung
§ 71 Vertretung nach außen
§ 72 Beistellung von Sacherfordernissen

Abschnitt 3
Betriebsratsfonds
§ 73 Betriebsratsumlage
§ 74 Betriebsratsfonds
§ 75 Rechnungsprüfer

Abschnitt 4
Betriebsausschuß
§ 76 Voraussetzung und Errichtung
§ 77 Geschäftsführung

Abschnitt 5
Betriebsräteversammlung
§ 78 Zusammensetzung und Geschäftsführung
§ 79 Aufgaben

Abschnitt 6
Zentralbetriebsrat
§ 80 Zusammensetzung
§ 81 Berufung
§ 82 Tätigkeitsdauer
§ 83 Geschäftsführung
§ 84 Aufwand
§ 85 Zentralbetriebsratsumlage
§ 86 Zentralbetriebsratsfonds
§ 87 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
§ 88 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

Abschnitt 7
Konzernvertretung
§ 88a Errichtung
§ 88b Konstituierung, Geschäftsführung, Tätigkeitsdauer

3. Hauptstück
Befugnisse der Arbeitnehmerschaft

Abschnitt 1
Allgemeine Befugnisse
§ 89 Überwachung
§ 90 Intervention
§ 91 Allgemeine Information
§ 92 Beratung
§ 92a Arbeitsschutz
§ 92b Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf
§ 93 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer

Abschnitt 2
Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten
§ 94 Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
§ 95 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
§ 96 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
§ 96a Ersetzbare Zustimmung
§ 97 Betriebsvereinbarungen

Abschnitt 3
Mitwirkung in personellen Angelegenheiten
§ 98 Personelles Informationsrecht
§§ 99 f Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern
§ 100 Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall
§ 101 Mitwirkung bei Versetzungen
§ 102 Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
§ 103 Mitwirkung bei der Vergabe von Werkwohnungen
§ 104 Mitwirkung bei Beförderungen
§ 104a Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen
§ 105 Anfechtung von Kündigungen
§ 106 Anfechtung von Entlassungen
§ 107 Anfechtung durch den Arbeitnehmer

Abschnitt 4
Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten
§ 108 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte
§ 109 Mitwirkung bei Betriebsänderungen
§ 110 Mitwirkung im Aufsichtsrat
§ 111 Einspruch gegen die Wirtschaftsführung
§ 112 Staatliche Wirtschaftskommission

Abschnitt 5
Organzuständigkeit
§ 113 Kompetenzabgrenzung
§ 114 Kompetenzübertragung

4. Hauptstück
Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates
§ 115 Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht
§ 116 Freizeitgewährung
§ 117 Freistellung
§ 118 Bildungsfreistellung
§ 119 Erweiterte Bildungsfreistellung
§ 120 Kündigungs- und Entlassungsschutz
§ 121 Kündigungsschutz
§ 122 Entlassungsschutz

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. Hauptstück
Jugendvertretung
§ 123 Organe

Abschnitt 1
§ 124 Jugendversammlung

Abschnitt 2
Jugendvertrauensrat
§ 125 Zahl der Jugendvertrauensratsmitglieder
§ 126 Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates
§ 127 Beendigung der Tätigkeitsdauer
§ 128 Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates
§ 129 Aufgaben und Befugnisse des Jugendvertrauensrates
§ 130 Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendvertrauensrates
§ 131 Rechtsausübung durch Minderjährige

Abschnitt 3
Jugendvertrauensräteversammlung
§ 131a Zusammensetzung, Geschäftsführung und Aufgaben

Abschnitt 4
Zentraljugendvertrauensrat
§ 131b Zusammensetzung und Berufung
§ 131c Tätigkeitsdauer
§ 131d Aufgaben und Befugnisse
§ 131e Geschäftsführung
§ 131f Konzernjugendvertretung

6. Hauptstück
Vorschriften für einzelne Betriebsarten
§ 132 Betriebe mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts
§ 133 Theaterunternehmen
§ 133a Betriebe des Österreichischen Rundfunks
§ 134 Unternehmen und Betriebe des öffentlichen Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs
§ 134a Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden
§§ 134b f Gemeinsam verwaltete Häuser

III. Teil
Behörden und Verfahren

1. Hauptstück
Bundeseinigungsamt und Schlichtungsstellen

Abschnitt 1
Bundeseinigungsamt
§ 141 Errichtung und Zusammensetzung
§§ 142 f Verhandlung und Beschlußfassung

Abschnitt 2
Schlichtungsstelle
§ 144 Errichtung und Zusammensetzung
§ 145 Beisitzerliste
§ 146 Verhandlung und Beschlußfassung

Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen
§ 147 Geschäftsführung
§ 148 Gebühren- und Aufwandsentschädigungen
§ 149 Einsichtnahme
§§ 150 f Gebührenfreiheit
§ 151 Amtshilfe

2. Hauptstück
Behördenzuständigkeit
§ 152 *(aufgehoben)*
§ 153 Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge
§ 154 Kollektivvertragsstreitigkeiten
§§ 155 f Schiedssprüche
§ 158 Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes
§ 159 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

IV. Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 160 Strafbestimmungen
§ 161 Vorbehalt weiterer Vorschriften
§ 162 Außerkrafttreten von Vorschriften
§ 163 Weitergelten von Gesetzen
§ 164 Weitergelten sonstiger Vorschriften

§§ 165 ff Fristenberechnung
§ 170 Übergangsbestimmung

V. Teil
Europäische Betriebsverfassung

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
§§ 171 f Geltungsbereich
§ 173 Organe der Arbeitnehmerschaft
§ 174 Pflichten der zentralen Leitung
§ 175 Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 176 Begriff der Unternehmensgruppe

2. Hauptstück
Besonderes Verhandlungsgremium
§§ 177 f Errichtung und Zusammensetzung
§§ 179 f Entsendung der Mitglieder
§ 181 Konstituierung
§ 182 Sitzungen
§ 183 Beschlußfassung
§ 184 Tätigkeitsdauer
§ 185 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 186 Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung
§ 187 Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
§ 188 Beschluß über die Beendigung der Verhandlungen
§ 189 Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 190 Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

3. Hauptstück
Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes
§ 191 Errichtung
§ 192 Zusammensetzung
§ 193 Entsendung der Mitglieder
§ 194 Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlußfassung
§ 195 Engerer Ausschuss
§ 196 Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
§ 197 Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung
§§ 198 f Befugnisse des Europäischen Betriebsrates
§ 200 Befugnisse des engeren Ausschusses
§ 201 Beschluß über die Aufnahme von Verhandlungen

4. Hauptstück
Sonstige Bestimmungen
§ 202 Unternehmen mit besonderer Zweckbestimmung
§ 203 Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter
§ 203a Wesentliche Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe
§ 204 Verschwiegenheitspflicht
§ 205 Rechte der Arbeitnehmervertreter

5. Hauptstück
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 206 Geltende Vereinbarungen
§ 207 Strafbestimmungen

VI. Teil
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
§§ 208 f Geltungsbereich
§ 210 Begriffsbestimmungen
§ 211 Organe der Arbeitnehmerschaft
§ 212 Beteiligung der Arbeitnehmer
§ 213 Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane
§ 214 Grundsätze der Zusammenarbeit

2. Hauptstück
Besonderes Verhandlungsgremium
§ 215 Aufforderung zur Errichtung
§ 216 Zusammensetzung
§§ 217 f Entsendung der Mitglieder
§ 219 Konstituierung
§ 220 Sitzungen
§ 221 Beschlussfassung
§ 222 Tätigkeitsdauer
§ 223 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 224 Kostentragung
§ 225 Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
§ 226 Dauer der Verhandlungen
§ 227 Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen
§ 228 Strukturänderungen
§ 229 Verfahrensmissbrauch
§ 230 Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
§ 231 Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

3. Hauptstück
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft kraft Gesetzes

1. Abschnitt
SE-Betriebsrat kraft Gesetzes
§ 232 Errichtung
§ 233 Zusammensetzung
§ 234 Entsendung
§ 235 Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung
§ 236 Engerer Ausschuss
§ 237 Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
§ 238 Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

2. Abschnitt
Befugnisse des SE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses
§§ 239 ff Unterrichtung und Anhörung
§ 242 Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter
§ 243 Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

3. Abschnitt
Mitbestimmung kraft Gesetzes
§ 244 Anwendbarkeit
§ 245 Recht auf Mitbestimmung
§ 246 Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat
§ 247 Entsendung der Mitglieder
§ 248 Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat

4. Abschnitt
Europäische Gesellschaften mit besonderer Zweckbestimmung
§ 249

4. Hauptstück
Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter
§ 250 Verschwiegenheitspflicht
§ 251 Rechte der Arbeitnehmervertreter

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen
§ 252 Verhältnis zu anderen Bestimmungen
§ 253 Strafbestimmungen

VII. Teil
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft
§ 254 Geltungsbereich
§ 255 Begriffsbestimmungen
§ 256 Organe der Arbeitnehmerschaft
§ 257 Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Teiles

VIII. Teil
Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften
§ 258 Geltungsbereich
§ 259 Begriffsbestimmungen
§ 260 Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
§ 261 Anwendung der Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne Verhandlungen
§ 262 Weitere Anwendbarkeit bestehender Systeme der Mitbestimmung im Fall nachfolgender innerstaatlicher Verschmelzungen

IX. Teil
Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung
§§ 263 f Verweisungen

I. Teil
Kollektive Rechtsgestaltung

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten – soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist – für Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des 1. bis 4. Hauptstückes sind

1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Abschnitt 3 des Art I des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287, Anwendung findet; *(BGBl 1996/601 Art I Z 1)*
2. Arbeitsverhältnisse, die dem Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, unterliegen;
3. Arbeitsverhältnisse zum Bund, zu den Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie zu den von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, für die auf Grund eines Gesetzes Vorschriften Anwendung finden, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsvertrages zwingend festlegen.

(3) Die Bestimmungen des 5. Hauptstückes gelten nur für Betriebe, die den Bestimmungen des II. Teiles unterliegen.

1. Hauptstück
Kollektivvertrag

Begriff und Inhalt

§ 2. (1) Kollektivverträge sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Durch Kollektivverträge können geregelt werden:

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien;
2. die gegenseitigen aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer;
3. die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche gemäß Z 2 der aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedenen Arbeitnehmer;
4. Maßnahmen im Sinne des § 97 Abs 1 Z 4;
5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Arbeitnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z 4 und von Maßnahmen im Sinne des § 97 Abs 1 Z 9;
6. gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien;
7. sonstige Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz dem Kollektivvertrag übertragen wird.

Verhältnis zu anderen Rechtsquellen

§ 3. (1) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

(2) Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs 1 günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 4. (1) Kollektivvertragsfähig sind gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe obliegt, auf die Regelung von Arbeitsbedingungen hinzuwirken und deren Willensbildung in der Vertretung der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der anderen Seite unabhängig ist.

(2) Kollektivvertragsfähig sind die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, welche

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Wirkungsbereiches zu regeln;
2. in ihrer auf Vertretung der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerinteressen gerichteten Zielsetzung in einem größeren fachlichen und räumlichen Wirkungsbereich tätig werden;
3. vermöge der Zahl der Mitglieder und des Umfanges der Tätigkeit eine maßgebende wirtschaftliche Bedeutung haben;
4. in der Vertretung der Arbeitgeber- oder der Arbeitnehmerinteressen gegenüber der anderen Seite unabhängig sind.

(3) Für Arbeitsverhältnisse zu Vereinen, die vermöge der Zahl ihrer Mitglieder, des Umfanges ihrer Tätigkeit und der Zahl ihrer Arbeitnehmer eine maßgebende Bedeutung haben, sind diese selbst kollektivvertragsfähig, soweit sie nicht für Arbeitsverhältnisse bestimmter Betriebs- oder Verwaltungsbereiche einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber angehören.

Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit

§ 5. (1) Die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs 2 und 3 ist auf Antrag nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen durch das Bundeseinigungsamt zuzuerkennen.

(2) Die Entscheidung über die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen und dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Kundmachung hat die freiwillige Berufsvereinigung (der Verein), der (dem) die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch das Bundeseinigungsamt von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder einer gesetzlichen Interessenvertretung abzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs 2 oder 3 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1986/563 Art I Z 1)

Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung

§ 6. Wird einer freiwilligen Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 5 Abs 1 zuerkannt und schließt diese einen Kollektivvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit für die Dauer der Geltung und für den Geltungsbereich des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Kollektivvertragsfähigkeit juristischer Personen öffentlichen Rechts

§ 7. Für Arbeitsverhältnisse zu juristischen Personen öffentlichen Rechts, die den Vorschriften dieses Hauptstückes unterliegen, sind diese selbst kollektivvertragsfähig, soweit sie nicht für Arbeitsverhältnisse bestimmter Betriebs- oder Verwaltungsbereiche einer anderen kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören.

Kollektivvertragsangehörigkeit

§ 8. Kollektivvertragsangehörig sind, sofern der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Parteien waren oder später werden;
2. die Arbeitgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines der in Z 1 bezeichneten Arbeitgeber übergeht; *(BGBl I 1997/63 Art II)*
3. die Arbeitgeber, die im Rahmen eines verbundenen Gewerbes fachübergreifende Leistungen erbringen, hinsichtlich der Kollektivverträge in den ausgeübten Wirtschaftsbereichen, in denen keine Kollektivvertragsangehörigkeit nach Z 1 oder 2 besteht. *(BGBl I 1997/63 Art II)*

Fachlicher Geltungsbereich

§ 9. (1) Verfügt ein mehrfach kollektivvertragsangehöriger Arbeitgeber über zwei oder mehrere Betriebe, so findet auf die Arbeitnehmer der jeweilige dem Betrieb in fachlicher und örtlicher Beziehung entsprechende Kollektivvertrag Anwendung.

(2) Die Regelung des Abs 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn es sich um Haupt- und Nebenbetriebe oder um organisatorisch und fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen handelt.

(3) Liegt eine organisatorische Trennung in Haupt- und Nebenbetriebe oder eine organisatorische Abgrenzung in Betriebsabteilungen nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, welcher für den fachlichen Wirtschaftsbereich gilt, der für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat; durch Betriebsvereinbarung kann festgestellt werden, welcher fachliche Wirtschaftsbereich für den Betrieb die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung hat.

(4) Liegt weder eine organisatorische Trennung, eine organisatorische Abgrenzung noch die maßgebliche wirtschaftliche Bedeutung eines fachlichen Wirtschaftsbereiches im Sinne des Abs 3 vor, so findet der Kollektivvertrag jenes fachlichen Wirtschaftsbereiches Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Anzahl von Arbeitnehmern erfaßt.

Persönlicher Geltungsbereich

§ 10. (1) Wird ein Arbeitnehmer in zwei oder mehreren Betrieben eines Arbeitgebers oder in organisatorisch abgegrenzten Betriebsabteilungen beschäftigt, für die verschiedene Kollektivverträge gelten, so findet auf ihn jener Kollektivvertrag Anwendung, der seiner überwiegend ausgeübten Beschäftigung entspricht.

(2) Liegt eine überwiegende Beschäftigung im Sinne des Abs 1 nicht vor, so findet jener Kollektivvertrag Anwendung, dessen Geltungsbereich unbeschadet der Verhältnisse im Betrieb die größere Zahl von Arbeitnehmern des fachlichen Wirtschaftsbereiches erfaßt.

Normwirkung

§ 11. (1) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Kol-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lektivvertragsparteien regeln, innerhalb seines fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Enthält der Kollektivvertrag keine Vorschrift über seinen Wirksamkeitsbeginn, so beginnt seine Wirkung mit dem auf die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" folgenden Tag.

Außenseiterwirkung

§ 12. (1) Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages treten auch für Arbeitnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Arbeitgebers ein, die nicht kollektivvertragsangehörig sind (Außenseiter).

(2) Die gemäß Abs 1 eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

Nachwirkung

§ 13. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Arbeitsverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Arbeitnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

Hinterlegung und Kundmachung des Kollektivvertrages

§ 14. (1) Jeder Kollektivvertrag ist nach seinem Abschluß unverzüglich von den daran beteiligten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer in zwei, bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, soweit auf sie dieses Bundesgesetz Anwendung findet, in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* mit gleichzeitiger Angabe der Anschriften der vertragschließenden Parteien zu hinterlegen.

(2) Auch die im § 4 bezeichneten kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber sowie die juristischen Personen öffentlichen Rechts (§ 7) sind berechtigt, die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge beim Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zu hinterlegen.

(3) Das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung die Kundmachung des Abschlusses des Kollektivvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(4) Nach erfolgter Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" (Abs 3) hat das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* dem Hinterleger eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung und Bekanntgabe der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereiht wurde sowie des Tages der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zurückzustellen. Bei Kollektivverträgen für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, auf die dieses Bundesgesetz Anwendung findet, ist eine Ausfertigung mit Bekanntgabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Eine Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages, mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und der Zahl, unter der der Kollektivvertrag im Register eingetragen und im Kataster des Bundesministeriums für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* eingereiht wurde, unverzüglich zu übermitteln.

(5) Der Hinterleger eines Kollektivvertrages hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen der Bestätigung des Bundesministeriums für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* über die Hinterlegung des Kollektivvertrages je eine Ausfertigung desselben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind, zu übermitteln. Diese Ausfertigungen sind mit der Zahl, unter der der Kollektivvertrag vom Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Register für Kollektivverträge eingetragen und im Kataster eingereiht wurde und mit dem Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu versehen. Auf diesen Exemplaren kann die Zeichnung der vertragschließenden Parteien auf mechanischem Wege wiedergegeben werden.

(BGBl 1986/563 Art I Z 2)

Auflegung des Kollektivvertrages im Betrieb

§ 15. Jeder kollektivvertragsangehörige Arbeitgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 14 Abs 3) im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raume aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen.

(BGBl 1986/563 Art I Z 3)

Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen

§ 16. Die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sind auf die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen sinngemäß anzuwenden.

Geltungsdauer des Kollektivvertrages

§ 17. (1) Enthält der Kollektivvertrag keine Vorschrift über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Eine Kündigung gemäß Abs 1 ist von der Partei, die die Kündigung vorgenommen hat, dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten. Führen andere nicht aus dem Text des Kollektivvertrages ersichtliche Gründe zu seinem Erlöschen, so sind der Zeitpunkt und der Grund des Erlöschens von den Kollektivvertragsparteien dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* unverzüglich anzuzeigen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Wird einer freiwilligen Berufsvereinigung gemäß § 5 Abs 3 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 5 Abs 3 ergangene Entscheidung des Bundeseinigungsamtes im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemacht wird. Im Falle des § 6 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der freiwilligen Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem ein von dieser Berufsvereinigung abgeschlossener Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt. Dieser Umstand ist von der freiwilligen Berufsvereinigung dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* unverzüglich anzuzeigen.

(4) Das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat innerhalb einer Woche nach dem Einlagen der Anzeige nach Abs 2 eine Kundmachung darüber im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen. Im Falle des Abs 3 erster Satz ist diese Kundmachung innerhalb einer Woche nach dem Erlöschen des Kollektivvertrages, im Falle des Abs 3 zweiter Satz innerhalb einer Woche nach der Anzeige, vom Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zu veranlassen.

(5) Das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat auf der im Kataster hinterlegten Ausfertigung des Kollektivvertrages den Inhalt der Kundmachung nach Abs 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu vermerken. Wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs 4 eine Ausfertigung des Kollektivvertrages übermittelt, so ist diesem der Inhalt der Kundmachung nach Abs 4 mit Angabe des Datums der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" mitzuteilen. Die gleiche Mitteilung ist an jeden für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zu richten.

(6) In den in Abs 2 angeführten Fällen hat der Hinterleger den Inhalt und das Datum der Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" den in § 14 Abs 5 bezeichneten Stellen innerhalb von zwei Wochen nach der Kundmachung mitzuteilen; in den in Abs 3 angeführten Fällen obliegt diese Mitteilung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(BGBl 1986/563 Art I Z 4)

2. Hauptstück
Die Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

Begriff und Voraussetzungen

§ 18. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft, die Partei eines Kollektivvertrages ist, bei Vorliegen der in Abs 3 angeführten Voraussetzungen diesem Kollektivvertrag durch Erklärung zur Satzung auch außerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches rechtsverbindliche Wirkung zuzuerkennen. Die in der Erklärung als rechtsverbindlich bezeichneten Bestimmungen des Kollektivvertrages bilden die Satzung. *(BGBl 1986/563 Art I Z 5)*

(2) Gegenstand des Antrages auf Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung können alle oder auch einzelne Bestimmungen des Kollektivvertrages sein, die für die ihm unterliegenden Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich sind, doch dürfen einzelne Bestimmungen nicht aus einem unmittelbaren rechtlichen und sachlichen Zusammenhang gelöst werden.

(3) Ein Kollektivvertrag oder ein Teil eines solchen darf nur zur Satzung erklärt werden, wenn

1. der zu satzende Kollektivvertrag gehörig kundgemacht ist und in Geltung steht;
2. der zu satzende Kollektivvertrag oder der Teil eines solchen überwiegende Bedeutung erlangt hat;
3. die von der Satzung zu erfassenden Arbeitsverhältnisse im Verhältnis zu jenen, die dem Kollektivvertrag unterliegen, im wesentlichen gleichartig sind;
4. die von der Satzung zu erfassenden Arbeitsverhältnisse unbeschadet des Abs 4 nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfaßt sind.

(4) Kollektivverträge, die sich auf die Regelung einzelner Arbeitsbedingungen beschränken und deren Wirkungsbereich sich fachlich auf die überwiegende Anzahl der Wirtschaftszweige und räumlich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, stehen der Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung nicht entgegen.

(5) Kollektivverträge im Sinne des Abs 4 können auch dann zur Satzung erklärt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs 3 Z 3 nicht vorliegen.

(6) Kollektivverträge, die von einem kollektivvertragsfähigen Verein (§ 4 Abs 3) abgeschlossen wurden, können nicht zur Satzung erklärt werden.

Rechtswirkungen

§ 19. (1) Die Bestimmungen der gehörig kundgemachten Satzung sind innerhalb ihres räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich. § 3 und § 11 Abs 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Kollektivverträge setzen für ihren Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft. Dies gilt nicht für Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs 4.

Verfahren

§ 20. (1) Das Verfahren auf Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung wird auf Antrag eines gemäß § 18 Abs 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich unter Beischluß dieses Kollektivvertrages zu stellen.

(2) Vor Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung ist allen von ihr betroffenen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Gelegenheit zu schriftlicher Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen Verhandlung zu geben.

(3) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. In der Erklärung zur Satzung sind der Inhalt, der Geltungsbereich, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Die Vorschriften der Abs 1 bis 3 sind auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung anzuwenden.

(5) *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 6)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kundmachung und Veröffentlichung der Satzung

§ 21. (1) Die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung ist im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben. *(BGBl I 2009/74 Art 2 Z 1)*

(2) Das Bundeseinigungsamt hat dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung der Satzung (Satzungserklärung und Wortlaut der Satzung) mit Angabe der Nummer und des Datums der Kundmachung im Bundesgesetzblatt II und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekannt zu geben. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 1)*

3. Hauptstück
Der Mindestlohntarif

Begriff und Voraussetzungen

§ 22. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer bei Vorliegen der im Abs 3 angeführten Voraussetzungen Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen festzusetzen. Die in der Erklärung festgesetzten Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen werden als Mindestlohntarif bezeichnet. *(BGBl 1986/563 Art I Z 8)*

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/111 Art 108 Z 1)*

(3) Ein Mindestlohntarif darf nur für Gruppen von Arbeitnehmern festgesetzt werden, für die ein Kollektivvertrag nicht abgeschlossen werden kann,

1. weil kollektivvertragsfähige Körperschaften auf Arbeitgeberseite nicht bestehen und
2. sofern eine Regelung von Mindestentgelten und Mindestbeträgen für den Ersatz von Auslagen durch die Erklärung eines Kollektivvertrages zur Satzung nicht erfolgt ist.

Bemessung des Mindestentgeltes

§ 23. Bei Festsetzung von Mindestentgelten und Mindestbeträgen für den Ersatz von Auslagen ist insbesondere auf deren Angemessenheit und die Entgeltbemessung in verwandten Wirtschaftszweigen Bedacht zu nehmen. Liegen Mindestentgelte unter dem Mindestentgeltniveau in verwandten Wirtschaftszweigen, so ist bei der Neufestsetzung von Mindestentgelten überdies auf dieses Entgeltniveau Bedacht zu nehmen.

(BGBl 1992/833 Art VI Z 1)

Rechtswirkungen

§ 24. (1) Die Bestimmungen des gehörig kundgemachten Mindestlohntarifes sind innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Die Bestimmungen des Mindestlohntarifes können durch Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Ansprüche betreffen, die im Mindestlohntarif nicht geregelt sind. § 3 Abs 2 und § 11 Abs 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Kollektivverträge und Satzungen setzen für ihren Geltungsbereich einen bestehenden Mindestlohntarif außer Kraft. Ausgenommen von dieser Rechtswirkung sind Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs 4 und Satzungen auf Grund solcher Kollektivverträge.

(4) Die Rechtswirkungen des Mindestlohntarifes bleiben nach seinem Erlöschen für Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Arbeitsverhältnisse nicht ein neuer Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Satzung wirksam oder mit den betreffenden Arbeitnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

Verfahren

§ 25. (1) Das Bundeseinigungsamt darf einen Mindestlohntarif nur für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer oder für das gesamte Bundesgebiet festsetzen. *(BGBl 1986/563 Art I Z 9)*

(2) Das Verfahren zur Festsetzung eines Mindestlohntarifes wird auf Antrag eines gemäß § 22 Abs 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung eines Mindestlohntarifes erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen zu enthalten.

(3) Das Bundeseinigungsamt hat vor der Festsetzung die nach dem räumlichen Geltungsbereich des beantragten Mindestlohntarifes örtlich zuständigen Landeshauptmänner zu hören. *(BGBl 1986/563 Art I Z 9)*

(4) Die Festsetzung eines Mindestlohntarifes hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Im Mindestlohntarif sind die Mindestentgelte und Mindestbeträge für den Ersatz von Auslagen, der Geltungsbereich und der Beginn der Wirksamkeit des Mindestlohntarifes festzusetzen. *(BGBl 1986/563 Art I Z 9)*

(5) Die Vorschriften der Abs 1 bis 4 sind auch auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung eines Mindestlohntarifes anzuwenden.

(6) § 21 ist sinngemäß anzuwenden. Eine Abschrift des Mindestlohntarifes ist den örtlich zuständigen Landeshauptmännern (Abs 3) zu übermitteln.

(BGBl 1986/563 Art I Z 9)

4. Hauptstück
Festsetzung der Lehrlingsentschädigung

Begriff und Voraussetzungen

§ 26. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft die Lehrlingsentschädigung festzusetzen, wenn für den betreffenden Wirtschaftszweig kein Kollektivvertrag wirksam ist. *(BGBl 1986/563 Art I Z 10)*

(2) Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs 4 stehen der Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung nicht entgegen.

(3) Bei Festsetzung der Höhe der Lehrlingsentschädigung ist auf die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltenden Regelungen, sofern solche nicht bestehen, auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verfahren

§ 27. (1) Das Verfahren zur Festsetzung einer Lehrlingsentschädigung wird auf Antrag eines gemäß § 26 Abs 1 Berechtigten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Festsetzung erforderlichen Angaben sowie einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Lehrlingsentschädigung zu enthalten. § 25 Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1986/563 Art I Z 11)*

(2) Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ist im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. Die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung ist einem Kataster einzuverleiben. *(BGBl I 2009/74 Art 2 Z 2)*

(3) Abs 1 und 2 sind auf das Verfahren wegen Abänderung oder Aufhebung der festgesetzten Lehrlingsentschädigung sinngemäß anzuwenden.

(4) § 21 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1986/563 Art I Z 11)*

Rechtswirkungen

§ 28. (1) Die gehörig kundgemachte Lehrlingsentschädigung ist innerhalb ihres räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Die festgesetzte Lehrlingsentschädigung kann durch Betriebs- oder Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen über die Lehrlingsentschädigung sind nur gültig, soweit sie für den Lehrling günstiger sind.

(3) Kollektivverträge setzen für ihren Geltungsbereich eine festgesetzte Lehrlingsentschädigung außer Kraft; Satzungen nur dann, wenn sie die Lehrlingsentschädigung regeln. Ausgenommen von dieser Rechtswirkung sind Kollektivverträge im Sinne des § 18 Abs 4. § 24 Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden.

5. Hauptstück
Die Betriebsvereinbarung

Begriff

§ 29. Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat, Konzernvertretung) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

(BGBl 1993/460 Art I Z 2)

Wirksamkeitsbeginn

§ 30. (1) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsrat im Betrieb aufzulegen oder an sichtbarer für alle Arbeitnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(2) Enthält die Betriebsvereinbarung keine Bestimmung über ihren Wirksamkeitsbeginn, so tritt ihre Wirkung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag ein.

(3) Nach Wirksamwerden der Betriebsvereinbarung ist vom Betriebsinhaber den für den Betrieb zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung zu übermitteln.

Rechtswirkungen

§ 31. (1) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

(2) Betriebsvereinbarungen gelten für Heimarbeiter nur, wenn und insoweit diese ausdrücklich in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung einbezogen sind.

(3) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Arbeitnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 3 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich verselbständigt werden. *(BGBl 1993/460 Art I Z 3)*

(6) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, daß ein neuer Betrieb im Sinne des § 34 entsteht. *(BGBl 1993/460 Art I Z 4)*

(7) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Arbeitnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 97 Abs 1 Z 18, Z 18a oder Z 18b können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Arbeitnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. *(BGBl I 2005/8 Art 9 Z 1)*

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

§ 32. (1) Betriebsvereinbarungen können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten und Abs 2 nicht anderes bestimmt, von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Abänderung und Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zuläßt, können Betriebsvereinbarungen nicht gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung enden mit ihrem Erlöschen. Ist eine Betriebsvereinbarung durch Kündigung erloschen, so bleiben ihre Rechtswirkungen für Arbeitsverhältnisse, die unmittelbar vor ihrem Erlöschen durch sie erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Arbeitsverhältnisse nicht eine neue Betriebsvereinbarung wirksam oder mit den betroffenen Arbeitnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird. Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Arbeitnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme eines Betriebes oder Be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

triebsteiles (§ 31 Abs 4 bis 7) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluß oder der Aufnahme abgeschlossen werden. *(BGBl 1993/460 Art I Z 5)*

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 30 Abs 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 30 Abs 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

II. Teil
Betriebsverfassung

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 33. (1) Die Bestimmungen des II. Teiles gelten für Betriebe aller Art.

(2) Unter die Bestimmungen des II. Teiles fallen nicht

1. die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, sofern sie nicht Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden sind; *(BGBl 1975/360 Art I Z 2)*
2. die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden;
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/138 Art 8 Z 1)*
4. die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sofern für sie die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl Nr 133/1967, gelten;
5. die privaten Haushalte.

Betriebsbegriff

§ 34. (1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Das Gericht hat auf Grund einer Klage festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs 1 vorliegt. Das Urteil des Gerichtes hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für das Urteil maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird. *(BGBl 1986/563 Art I Z 12)*

(3) Zur Klage im Sinne des Abs 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Arbeitnehmer als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand ist im Verfahren parteifähig. *(BGBl 1986/563 Art I Z 12)*

Gleichstellung

§ 35. (1) Das Gericht hat auf Grund einer Klage eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes gemäß § 34 Abs 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommt.

(2) Das Gericht hat die Gleichstellung auf Grund einer Klage für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Zur Klage gemäß Abs 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens soviele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer berechtigt; zur Klage gemäß Abs 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

(BGBl 1986/563 Art I Z 13)

Arbeitnehmerbegriff

§ 36. (1) Arbeitnehmer im Sinne des II. Teiles sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge und der Heimarbeiter ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Arbeitnehmer gelten nicht:

1. In Betrieben einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;
2. *(aufgehoben durch BGBl 1979/47 [VfGH])*
3. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht; *(BGBl 1978/519 Art I Z 1)*
4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind; *(BGBl 1978/519 Art I Z 1)*
5. Personen, die im Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahmen beschäftigt werden; *(BGBl 1978/519 Art I Z 1)*
6. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages beschäftigt sind; *(BGBl 1978/519 Art I Z 1)*
7. Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden. *(BGBl 1978/519 Art I Z 1)*

Rechte des einzelnen Arbeitnehmers

§ 37. (1) Die Arbeitnehmer dürfen in der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht beschränkt und aus diesem Grunde nicht benachteiligt werden.

(2) Die Arbeitnehmer können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen.

(3) Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Informations-, Interventions-, Überwachungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte des einzelnen Arbeitnehmers gegenüber dem Betriebsinhaber und die entsprechenden Pflichten des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsinhabers werden durch den II. Teil dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

Aufgaben

§ 38. Die Organe der Arbeitnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

Grundsätze der Interessenvertretung

§ 39. (1) Ziel der Bestimmungen über die Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebes.

(2) Die Organe der Arbeitnehmerschaft des Betriebes sollen bei Verwirklichung ihrer Interessenvertretungsaufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer vorgehen.

(3) Die Organe der Arbeitnehmerschaft haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Sie sind nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

(4) Die Organe der Arbeitnehmerschaft können zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer beiziehen. Den Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist in diesen Fällen, oder soweit dies zur Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz eingeräumten Befugnisse sonst erforderlich ist, nach Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren. Abs 3 und § 115 Abs 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingeräumten Befugnisse kommen nur jenen freiwilligen Berufsvereinigungen zu, denen gemäß § 5 Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde.

2. Hauptstück
Organisationsrecht

Organe der Arbeitnehmerschaft

§ 40. (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte (§ 49 Abs 1) Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Arbeitnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben Heimarbeiter und die gemäß § 53 Abs 3 Z 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.

(2) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten (§ 41 Abs 3) die Voraussetzungen des Abs 1, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebshauptversammlung;
2. die Gruppenversammlungen der Arbeiter und Angestellten;
3. die Wahlvorstände für die Betriebsratswahl;
4. die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten;
5. der Betriebsausschuß;
6. die Rechnungsprüfer.

(3) Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzungen des Abs 1, erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamtheit oder beschließen die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebsversammlung;
2. der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl;
3. der Betriebsrat;
4. die Rechnungsprüfer.

(4) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Der Wahlvorstand für die Zentralbetriebsratswahl;
2. der Zentralbetriebsrat;
3. die Betriebsräteversammlung;
4. die Rechnungsprüfer.

(4a) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Konzernvertretung gebildet werden (§ 88a). *(BGBl 1993/460 Art I Z 6)*

(4b) In Unternehmen bzw Unternehmensgruppen im Sinne des V. Teiles ist nach Maßgabe des V. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein Europäischer Betriebsrat zu errichten oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schaffen. *(BGBl 1996/601 Art I Z 3)*

(4c) In den Unternehmen im Sinne des VI. Teiles ist nach Maßgabe des VI. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen. *(BGBl I 2004/82 Art I Z 1)*

(4d) In den Unternehmen im Sinne des VII. Teiles ist nach Maßgabe des VII. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 1)*

(4e) In den Unternehmen im Sinne des VIII. Teiles ist nach Maßgabe des VIII. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium oder ein besonderes Entsendungsgremium einzusetzen. *(BGBl I 2007/77 Art I Z 1)*

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs 1 bis 4a sind in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer (§ 123 Abs 3) beschäftigt sind, nach den Bestimmungen des fünften Hauptstückes Jugendvertretungen zu errichten. *(BGBl 1990/411 Art I Z 3)*

Abschnitt 1
Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt) versammlung

Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit

§ 41. (1) Die Betriebs(Betriebshaupt)versammlung besteht aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer des Betriebes.

(2) Die Gruppenversammlung der Arbeiter besteht aus den Arbeitnehmern, die der Gruppe der Arbeiter, die Grup-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

penversammlung der Angestellten besteht aus den Arbeitnehmern, die der Gruppe der Angestellten angehören.

(3) Für die Gruppenzugehörigkeit ist die auf Gesetz beruhende arbeitsvertragliche Stellung der Arbeitnehmer maßgebend. Zur Gruppe der Angestellten gehören ferner Arbeitnehmer, die mit dem Arbeitgeber die Anwendung des Angestelltengesetzes sowie des Angestelltenkollektivvertrages, der auf den Betrieb Anwendung findet, zuzüglich einer Einstufung in die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages unwiderruflich vereinbart haben. Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, zählen zur Gruppe der Angestellten, die übrigen Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter.

(4) Betriebsratsmitglieder gelten als Angehörige jener Arbeitnehmergruppe, die sie gewählt hat.

Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt) versammlung

§ 42. (1) Der Betriebs(Gruppen)versammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
2. Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
3. Beschlußfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;
7. Beschlußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer;
8. Beschlußfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates nach Wiederaufnahme des Betriebes.

(2) Der Gruppenversammlung obliegt überdies die Enthebung eines Betriebsratsmitgliedes gemäß § 64 Abs 1 Z 4 sowie die Beschlußfassung über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates gemäß § 40 Abs 3.

(3) Der Betriebshauptversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Betriebsausschusses.

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

§ 43. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.

Teilversammlungen

§ 44. (1) Wenn nach Zahl der Arbeitnehmer, Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Abhaltung von Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen oder die Teilnahme der Arbeitnehmer an diesen nicht oder nur schwer möglich ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen in Form von Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung von Teilversammlungen obliegt dem Betriebsrat (Betriebsausschuß).

(2) Für die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in den Angelegenheiten des § 42 ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teilversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

Einberufung

§ 45. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuß einzuberufen.

(2) Besteht kein Betriebsrat (Betriebsausschuß) oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

1. Der an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer oder mindestens so viele Arbeitnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;
2. in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn die nach Z 1 zur Einberufung Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

(3) Die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Vorsitz

§ 46. Die Vorsitzführung obliegt dem Vorsitzenden des Betriebsrates (Betriebsausschusses), in den Fällen des § 45 Abs 2 dem Einberufer; dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreise der stimmberechtigten Arbeitnehmer übertragen.

(BGBl 1986/394 Art II)

Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

§ 47. (1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, entsteht den Arbeitnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Arbeitnehmer auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.

(2) Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung kann im Betrieb oder außerhalb desselben stattfinden. Findet die Versammlung innerhalb des Betriebes statt, hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

§ 48. Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen sind nicht öffentlich. Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

Stimmberechtigung und Beschlußfassung

§ 49. (1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Tage der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 2)*

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 42 Abs 1 Z 4) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 42 Abs 2) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs 3 bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs 3 und über Enthebungen haben geheim zu erfolgen.

(3) Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Arbeitnehmer beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 40 Abs 3 und 42 Abs 1 Z 3, 4 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung gemäß § 45 Abs 2 Z 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend ist. Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 42 Abs 1 Z 5 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend ist. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 3 und 4)*

Abschnitt 2
Betriebsrat

Zahl der Betriebsratsmitglieder

§ 50. (1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit fünf bis neun Arbeitnehmern aus einer Person, mit zehn bis neunzehn Arbeitnehmern aus zwei Mitgliedern, mit zwanzig bis fünfzig Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern, mit einundfünfzig bis hundert Arbeitnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als hundert Arbeitnehmern erhöht sich für je weitere hundert Arbeitnehmer, in Betrieben mit mehr als tausend Arbeitnehmern für je weitere vierhundert Arbeitnehmer die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates um ein Mitglied. Bruchteile von hundert bzw vierhundert werden für voll gerechnet.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines Betriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Eine spätere Änderung der Zahl der Arbeitnehmer ist auf die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates ohne Einfluß. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 5)*

(3) Im Betriebsrat sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 2)*

Wahlgrundsätze

§ 51. (1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl hat durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 56 Abs 3 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Berechnung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedsstelle, so entscheidet das Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Aktives Wahlrecht

§ 52. (1) Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben, und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 6)*

(2) Werden getrennte Betriebsräte gewählt, ist für die Wahlberechtigung Gruppenzugehörigkeit (§ 41 Abs 2 bis 4) erforderlich.

Passives Wahlrecht

§ 53. (1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die

1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 7)

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Arbeitnehmergruppe wählbar.

(3) Nicht wählbar sind:

1. Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen; *(BGBl I 2009/135 Art 14 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten oder eingetragenen Partner von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind; *(BGBl I 2009/135 Art 14 Z 1)*
3. Heimarbeiter.

(BGBl 1978/519 Art I Z 2)

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Arbeitnehmer des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neuerrichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Arbeitnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

Berufung des Wahlvorstandes

§ 54. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(2) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzeitig beendet, ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. In den Wahlvorstand können als Mitglieder wahlberechtigte Arbeitnehmer, in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Arbeitnehmer des Betriebes sein.

(4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch Handerheben der wahlberechtigten Arbeitnehmer in der Betriebs (Gruppen)versammlung. Die Betriebs(Gruppen)versammlung kann auch beschließen, die Wahl des Wahlvorstandes mittels Stimmzettels vorzunehmen. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag erstattet, so gelten ohne eine Abstimmung die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt.

(5) In neuerrichteten Betrieben hat zur Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung die Bestellung des Wahlvorstandes binnen vier Wochen nach dem Tage der Aufnahme des Betriebes vorzunehmen.

Vorbereitung der Wahl

§ 55. (1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 115 und 116 sinngemäß. *(BGBl 1986/394 Art I Z 1)*

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste zu verfassen und sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betrieb aufzulegen. Er hat ferner die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben, über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen und darüber zu entscheiden, welche Wahlberechtigten zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind. Er hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Der Betriebsinhaber hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Arbeitnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich beim Wahlvorstand einzubringen. Sie sind in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit weniger als 101 Arbeitnehmern nur dann gültig eingebracht, wenn sie von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern durch Unterschrift unterstützt werden, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. In Betrieben (Arbeitnehmergruppen) ab 101 Arbeitnehmern ist für je weitere 100 Arbeitnehmer, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) ab 1001 Arbeitnehmern für je weitere 400 Arbeitnehmer je eine weitere Unterschrift erforderlich. Unterschriften von Wahlwerbern werden auf die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nur bis zur Hälfte dieser Zahl angerechnet. Ist diese Hälftezahl keine ganze Zahl, so ist die nächstniedrigere ganze Zahl heranzuziehen. Unterschriften unter Wahlvorschlägen können nach Überreichung nicht mehr zurückgezogen werden. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht im Betrieb aufzulegen. *(BGBl 1990/411 Art I Z 5)*

(4a) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer Bedacht genommen werden. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 3)*

(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jeder Arbeitnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen. *(BGBl I 2010/101 Art I Z 8)*

Durchführung der Wahl

§ 56. (1) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahl hat mittels eines vom Wahlvorstand aufzulegenden einheitlichen Stimmzettels zu erfolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3 persönlich auszuüben. *(BGBl 1990/411 Art I Z 6)*

(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenzurlaubs, Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen. *(BGBl I 1998/30 Art 16 Z 1)*

(4) Im Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen erstmals ein Betriebsrat gewählt werden soll oder in denen nicht mehr als 150 Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, kann der Wahlvorstand beschließen, keinen einheitlichen Stimmzettel aufzulegen. Eine erstmalige Betriebsratswahl liegt dann vor, wenn im selben Betrieb für dieselbe Arbeitnehmergruppe im Zeitraum von sechs Monaten vor der Wahl des Wahlvorstandes kein funktionsfähiger Betriebsrat bestanden hat. *(BGBl 1990/411 Art I Z 6)*

Mitteilung des Wahlergebnisses

§ 57. Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer mitzuteilen.

(BGBl 1986/563 Art I Z 14)

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 58. Unbeschadet der Bestimmungen des § 51 Abs 1 gilt in Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, folgendes:

1. Die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt;
2. der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Arbeitnehmer;
3. es bedarf keiner Einreihung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 55 Abs 4. Wurden solche Wahlvorschläge nicht eingebracht, so ist für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ein gesonderter Wahlgang durchzuführen;
4. erreicht keiner der Wahlvorschläge (Wahlwerber) die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge (Wahlwerber) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Anfechtung

§ 59. (1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Gericht anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Ein Anfechtungsgrund liegt auch dann vor, wenn einheitliche Stimmzettel nicht aufgelegt werden, obgleich der Wahlvorstand einen Beschluß im Sinne des § 56 Abs 4 nicht gefaßt hat. Ein Anfechtungsgrund liegt jedoch nicht vor, wenn trotz eines aufgelegten einheitlichen Stimmzettels Wahlberechtigte mittels anderer Stimmzettel wählen. *(BGBl 1990/411 Art I Z 7)*

(2) Die in Abs 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Gericht anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre. *(BGBl 1986/563 Art I Z 15)*

Nichtigkeit

§ 60. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Klage auf Feststellung beim Gericht geltend gemacht werden. Das Urteil des Gerichtes über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

(BGBl 1986/563 Art I Z 16)

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 61. (1) Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte. *(BGBl 1986/394 Art I Z 2)*

(2) Erklärt das Gericht die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs 1 oder 2 für ungültig, so führt – vorbehaltlich des Abs 2a – der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates gemäß § 62 vorzeitig geendet hat. *(BGBl 1994/624 Art VII Z 2)*

(2a) Erklärt ein erstes Urteil eines Gerichts erster Instanz die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 59 Abs 1 für ungültig, so hat der Betriebsrat seine Tätigkeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Anfechtungsklage, längstens aber bis zum Ablauf der vierjährigen Tätigkeitsdauer (Abs 1) fortzusetzen, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsrat gewählt. Für die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes gelten die Bestimmungen des § 45 Abs 2. Wird ein neuer Betriebsrat gewählt, so endet die Fortsetzungsbefugnis des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten worden ist, mit der Konstituierung des neu gewählten Betriebsrates. *(BGBl 1994/624 Art VII Z 2)*

(3) Die nach Beginn der Tätigkeitsdauer (Abs 1) gesetzten Rechtshandlungen eines Betriebsrates werden in ihrer Gültigkeit durch die zufolge einer Wahlanfechtung nachträglich erfolgte Aufhebung der Betriebsratswahl nicht berührt.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

§ 62. Vor Ablauf des im § 61 Abs 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

1. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
2. der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 50 Abs 1 festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
3. die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;
4. der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
5. das Gericht die Wahl für ungültig erklärt; *(BGBl 1986/563 Art I Z 18)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. das Gericht die Gleichstellung der Arbeitsstätte gemäß § 35 Abs 2 für beendet erklärt; *(BGBl 1990/408 Art X Z 1)*
7. der Betriebsrat im Hinblick auf die durch ein erstes Urteil eines Gerichtes erster Instanz ausgesprochene Ungültigkeitserklärung der Wahl des zuvor gewählten Betriebsrates gewählt, die erhobene Anfechtungsklage schließlich aber rechtskräftig abgewiesen worden ist und die Tätigkeitsdauer des zuvor gewählten Betriebsrates noch nicht gemäß § 61 Abs 1 beendet ist. *(BGBl 1990/408 Art X Z 1)*

Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit

§ 62a. Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 61 und 62 Z 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht seine Partei- und Prozeßfähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels. Im Falle des § 62 Z 5 besteht die Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates, dessen Wahl angefochten worden ist, in bezug auf dieses gerichtliche Verfahren bis zu dessen Abschluß weiter.

(BGBl 1990/408 Art X Z 2)

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 62b. (1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 34) im bisherigen Umfang fortdauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist. *(BGBl 1993/460 Art I Z 9)*

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 61 Abs 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 62 Z 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 64 Abs 1 Z 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.

(BGBl 1990/411 Art I Z 8)

§ 62c. (1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 34 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte (Betriebsausschüsse) bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluß, ein Organ der Arbeitnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat). Der einheitliche Betriebsrat hat sich unter sinngemäßer Anwendung des § 66 unverzüglich zu konstituieren, wobei die Einberufung durch den Vorsitzenden eines der Betriebsräte (Betriebsausschüsse) zu erfolgen hat; im Falle mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung des Vorsitzenden jenes Betriebsrates (Betriebsausschusses), der die größere Zahl von Arbeitnehmern vertritt. Für die Tätigkeitsdauer und die Geschäftsführung des einheitlichen Betriebsrates sowie für die Mitgliedschaft zum einheitlichen Betriebsrat und den Eintritt von Ersatzmitgliedern sind im übrigen die für den Betriebsrat geltenden Bestimmungen anzuwenden. *(BGBl 1996/601 Art I Z 5)*

(2) § 62b Abs 2 erster Satz und Abs 3 gelten sinngemäß. *(BGBl 1993/460 Art I Z 10)*

Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

§ 63. Nach Wiederaufnahme eines eingeschränkten oder stillgelegten Betriebes kann die Betriebs(Gruppen)versammlung an Stelle von Neuwahlen die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Betriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, sofern

1. die Zahl der im Betrieb verbliebenen und der wiedereingestellten ehemaligen Betriebsratsmitglieder (Ersatzmitglieder) mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Betriebsratsmandate erreicht und
2. am Tage der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates mindestens halb so viele betriebs(gruppen)zugehörige Arbeitnehmer beschäftigt sind, als am Tage der Wahlausschreibung für die Wahl des Betriebsrates, dessen Tätigkeitsdauer verlängert werden soll, beschäftigt waren.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 64. (1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;
4. die Arbeitnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen vier Wochen enthebt.

(2) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt für Mitglieder, die gemäß § 53 Abs 4 gewählt wurden, auch mit Beendigung einer Funktion oder Anstellung bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Betriebsrates erlischt, wenn die Konstituierung des Betriebsrates nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der im § 66 Abs 1 gesetzten Frist erfolgt.

(4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist vom Gericht auf Grund einer Klage abzuerkennen, wenn das Mitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt. *(BGBl 1986/563 Art I Z 19)*

Ersatzmitglieder

§ 65. (1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes tritt ein Er-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

satzmitglied an dessen Stelle. Dies gilt nicht bei Erlöschen der Mitgliedschaft aller Betriebsratsmitglieder gemäß § 64 Abs 3.

(2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es weiterhin als Ersatzmitglied auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung.

(3) Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 58 Z 3), so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Konstituierung des Betriebsrates

§ 66. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Falle mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größeren Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde. *(BGBl 1986/394 Art I Z 5)*

(2) In der konstituierenden Sitzung hat der Einberufer bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz zu führen.

(3) Die Betriebsratsmitglieder haben aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und, falls erforderlich, weitere Funktionäre zu wählen. Besteht ein Betriebsratsfonds, ist ein Kassaverwalter zu wählen. Die Wahl der Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist eine Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(5) Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Arbeitnehmergruppen, so dürfen der Vorsitzende und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Vorsitzendenstelle vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der Vorsitzendenstellvertreter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden stellt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der übrigen Funktionäre findet § 68 Abs 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Besteht ein Betriebsrat aus zwei Mitgliedern, so wird mangels Einigung dasjenige Vorsitzender, das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurden die Betriebsratsmitglieder auf einem Wahlvorschlag gewählt, so wird mangels Einigung das an erster Stelle gereihte Mitglied Vorsitzender.

(8) Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen. *(BGBl 1986/563 Art I Z 20)*

(BGBl 1986/394 Art II)

Sitzungen des Betriebsrates

§ 67. (1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens einmal im Monat einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Besteht im Betrieb ein Jugendvertrauensrat oder ist eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so sind diese gleichzeitig einzuladen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 9)*

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder verlangen.

(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs 1 oder 2 nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag der gemäß Abs 2 Berechtigten die Sitzung anzuordnen. Hiebei ist § 92 Abs 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes – ASGG, BGBl Nr 104/1985, sinngemäß anzuwenden. Gegen den Beschluß des Gerichts erster Instanz ist ein Rechtsmittel unzulässig. *(BGBl 1986/563 Art I Z 21)*

(4) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.

(BGBl 1986/394 Art II)

Beschlußfassung

§ 68. (1) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Bundesgesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 70) keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Beschlüsse über die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung oder Entlassung eines Arbeitnehmers bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, kommt ein Beschluß nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Der Beschluß über den Rücktritt des Betriebsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder.

(4) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung zu sorgen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 10)*

(BGBl 1986/394 Art II)

Übertragung von Aufgaben

§ 69. (1) Der Betriebsrat kann im Einzelfalle die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(2) Der Betriebsrat kann im Einzelfalle die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuß übertragen. Einem Ausschuß sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 4)*

(3) Der Betriebsrat kann in der Geschäftsordnung einem Ausschuß in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse übertragen. Im übrigen gilt Abs 2 zweiter Satz. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 4)*

(4) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als tausend Arbeitnehmern kann der Betriebsrat in der Geschäftsordnung geschäftsführende Ausschüsse zur selbständigen Beschlußfassung in bestimmten Angelegenheiten errichten. In solchen Ausschüssen muß jede wahlwerbende Gruppe, die ein Mitglied des Betriebsrates stellt, vertreten sein. Die Beschlüsse in diesen Ausschüssen haben einhellig zu erfolgen. Kommt ein Beschluß nicht zustande, entscheidet der Betriebsrat. Das Recht auf Abschluß von Betriebsvereinbarungen und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte gemäß §§ 108 bis 112 kann den geschäftsführenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(5) Für die Sitzungen der Ausschüsse gemäß Abs 2 bis 4 ist § 67 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen als Beobachter teilzunehmen.

Autonome Geschäftsordnung

§ 70. Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. Die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 69 Abs 3 und 4;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen geschäftsführenden Ausschüssen das Recht auf selbständige Beschlußfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht der Vorsitzenden von geschäftsführenden Ausschüssen;
4. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden und die Reihenfolge der Stellvertretung. *(BGBl 1996/601 Art I Z 6)*

Vertretung nach außen

§ 71. Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder und in Angelegenheiten, zu deren Behandlung ein geschäftsführender Ausschuß (§ 69 Abs 4) errichtet wurde, den Vorsitzenden dieses Ausschusses mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnisse sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

(BGBl 1986/394 Art II)

Beistellung von Sacherfordernissen

§ 72. Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates (Wahlvorstandes) angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.

Abschnitt 3
Betriebsratsfonds

Betriebsratsumlage

§ 73. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Konzernvertretung sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann von den Arbeitnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen. *(BGBl 1993/460 Art I Z 11)*

(2) Die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer erforderlich.

(3) Die Umlagen sind vom Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn(Gehalts)auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

Betriebsratsfonds

§ 74. (1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 73 Abs 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögenschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat. Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Vorsitzende des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den in § 73 Abs 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Wird ein Betriebsratsfonds errichtet, hat die Betriebs (Gruppen)versammlung eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligem Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- und Vertretungsorgans zu beschließen. Ein solcher Beschluß hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben, die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und das vorgesehene Vertretungs- und Verwaltungsorgan zu bestimmen.

(5) Hat die Betriebsversammlung einen Beschluß im Sinne des Abs 4 nicht gefaßt, so obliegt die interimistische Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates dem ältesten Rechnungsprüfer, bei Fehlen funktionsfähiger Rechnungsprüfer der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Der älteste Rechnungsprüfer oder die zuständige gesetzliche Interessenvertretung können eine Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen, die durch Beschluß eine andere Person (Personengruppe) mit der interimistischen Vertretung und Verwaltung beauftragen kann. Die interimistische Vertretung und Verwaltung hat sich auf die Besorgung laufender Angelegenheiten zu beschränken. Der Betriebsratsfonds ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer aufzulösen, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres ein funktionsfähiger Betriebsrat konstituiert.

(6) Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Die nähere Regelung ist durch Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung bei Errichtung des Betriebsratsfonds zu treffen. Spätere Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebseinstellung gefaßt wurden oder in angemessener Weise bei der Verwendung des Fondsvermögens auch jene Arbeitnehmer berücksichtigen, die innerhalb eines Jahres vor der Betriebseinstellung ausgeschieden sind.

(8) Wird wegen Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen getrennter Betriebsräte ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt, so verschmelzen die bestehenden Betriebsratsfonds zu einem einheitlichen Fonds. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall des Zusammenschlusses von Betrieben. Werden infolge Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen eines gemeinsamen Betriebsrates getrennte Betriebsräte gewählt, so zerfällt der Betriebsratsfonds in getrennte Fonds für jede Arbeitnehmergruppe. Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der Zahlen der gruppenangehörigen Arbeitnehmer auf die getrennten Betriebsratsfonds aufzuteilen.

(9) Wird auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 40 Abs 3) errichtet, ist die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds durch Beschluß der jeweils zuständigen Betriebs(Gruppen) versammlung zu regeln.

(10) Durch übereinstimmende Beschlüsse der Gruppenversammlungen kann beschlossen werden, daß bei getrennten Betriebsräten der Arbeiter und Angestellten ein Betriebsratsfonds für beide Gruppen errichtet wird, der vom Betriebsausschuß zu verwalten ist. Die Beschlüsse können während der Tätigkeitsdauer nicht mehr rückgängig gemacht werden. Abs 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(11) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so ist das Fondsvermögen auf die Fonds jener Betriebsräte, die nach Abschluß dieser Maßnahmen in den Teilen des früher zusammengehörigen Betriebes errichtet sind, verhältnismäßig aufzuteilen, wobei das Verhältnis der Beschäftigtenzahl vor der Verselbständigung zu den Beschäftigtenzahlen am Tag der handelsrechtlichen Wirksamkeit der Maßnahmen zu beachten ist. Erfolgt die Konstituierung eines Betriebsrates nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Fristen gemäß § 62b, so erlischt der Anspruch der Belegschaft in diesem Betriebsteil auf einen Anteil der Mittel des Betriebsratsfonds zugunsten der Belegschaften, die einen Betriebsrat errichtet haben.

(12) Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer ist von Beschlüssen gemäß Abs 7, 9 und 10 sowie Maßnahmen gemäß Abs 8 und 11 zu verständigen. Sie hat die Durchführung der Auflösung, der Zusammenlegung und Trennung von Betriebsratsfonds, die interimistische Verwaltung (Abs 5) – soweit sie nicht von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer selbst durchgeführt wird – sowie die Vermögensteilung gemäß Abs 11 zu überwachen.

(13) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn

1. ein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung fehlt;
2. der Beschluß nicht den im § 73 Abs 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.

(14) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer zu verwenden.

(BGBl 1993/460 Art I Z 12)

Rechnungsprüfer

§ 75. (1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einen in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 58 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anläßlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig. *(BGBl 1986/394 Art I Z 6)*

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anläßlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 54) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 55 Abs 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 55 Abs 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 58 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1975/360 Art I Z 3)

Abschnitt 4
Betriebsausschuß

Voraussetzung und Errichtung

§ 76. (1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, bildet die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Betriebsausschuß.

(2) Die Sitzung zur Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters ist von den Vorsitzenden der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Kommt es innerhalb von zwei Wochen zu keiner Einigung, kann ein Vorsitzender allein die Einberufung vornehmen. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses führt jener Betriebsratsvorsitzende den Vorsitz, der die größere Arbeitnehmergruppe repräsentiert. Der Vorsitzende des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Vorsitzende als Mitglied nicht angehört. § 58 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In Betrieben, in denen für jede Gruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen ist, gilt mangels Einigung jener als Vorsitzender des Betriebsausschusses, der die größere Arbeitnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

(5) Der Vorsitzende des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter sind neu zu wählen, sobald einer der beiden Betriebsräte sich nach Neuwahl konstituiert hat.

(BGBl 1986/394 Art II)

Geschäftsführung

§ 77. (1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die §§ 67 Abs 1, 3 und 4, 68, 69 Abs 1, 2 und 3, 70 Z 1 und 4, 71 und 72 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende hat den Betriebsausschuß binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt.

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesenden Betriebsratsmitglieder einer Gruppe überstimmt, bedarf es in einer zweiten Abstimmung der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist für jede Gruppe nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Betriebsratsmitglieder.

(BGBl 1986/394 Art II)

Abschnitt 5
Betriebsräteversammlung

Zusammensetzung und Geschäftsführung

§ 78. (1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bildet die Betriebsräteversammlung. Die Betriebsräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentralbetriebsrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer (§ 82 Abs 4) und über die Enthebung des Zentralbetriebsrates (Abs 4) kann die Betriebsräteversammlung von jedem Betriebsrat einberufen werden. In diesem Falle führt der Vorsitzende des einberufenden Betriebsrates den Vorsitz.

(3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(4) Für eine Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht. Die Abstimmung über die Enthebung hat mittels Stimmzettels und geheim zu erfolgen.

(5) Sind bei Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle der Enthebung des Zentralbetriebsrates. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 47 Abs 2 und 48 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1986/394 Art II)

Aufgaben

§ 79. Der Betriebsräteversammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
2. Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage;
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 82 Abs 4).

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 6
Zentralbetriebsrat

Zusammensetzung

§ 80. (1) Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmen bis zu tausend Arbeitnehmern aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere fünfhundert Arbeitnehmer, in Unternehmen mit mehr als fünftausend Arbeitnehmern für je weitere tausend Arbeitnehmer um jeweils ein Mitglied. Bruchteile von fünfhundert und tausend werden für voll gerechnet. § 50 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 5)*

(2) Im Zentralbetriebsrat sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 5)*

Berufung

§ 81. (1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 51 Abs 2) geheim gewählt. Jedem wahlberechtigten Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 6)*

(4) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Betriebsratsmitgliedern. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf drei herabgesetzt werden. Bestehen in den Betrieben des Unternehmens nur zwei Betriebsräte, so sind zwei Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Zahl der Arbeitnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Auf die Berufung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 51 Abs 3, 54 Abs 2, 56 Abs 1, 57, 59 und 60 sinngemäß anzuwenden.

Tätigkeitsdauer

§ 82. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier Jahre. § 61 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 sind sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1986/394 Art I Z 7)*

(2) Vor Ablauf der im Abs 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

1. das Unternehmen aufgelöst wird;
2. dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
3. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
4. die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
5. der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
6. das Gericht die Wahl für ungültig erklärt. *(BGBl 1986/563 Art I Z 22)*

(3) Die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.

(4) Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stillegung von Betrieben dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört oder die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter drei gesunken ist und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wiederaufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn

1. in dem Betrieb, der seine Tätigkeit wiederaufgenommen hat, ein Beschluß zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 63) gefaßt wurde und
2. die Zahl der im Unternehmen verbliebenen und wiedereingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.

(5) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 65 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 62a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 62b und 62c) sind sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1993/460 Art I Z 13)*

Geschäftsführung

§ 83. Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 66 Abs 1 bis 4, 6 und 8, 67, 68, 69 Abs 1 bis 3 und 5, 70 Z 1 und 4 und 71 sinngemäß anzuwenden. Die Errichtung geschäftsführender Ausschüsse durch Geschäftsordnung (§ 69 Abs 4) ist nicht zulässig.

(BGBl 1975/360 Art I Z 4)

Aufwand

§ 84. (1) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse für den Zentralbetriebsrat sind in sinngemäßer Anwendung des § 72 vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die den einzelnen Mitgliedern des Zentralbetriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind aus dem Zentralbetriebsratsfonds, ist ein solcher nicht errichtet, aus dem Betriebsratsfonds des Betriebes, der das Mitglied in den Zentralbetriebsrat entsendet hat, zu entrichten.

Zentralbetriebsratsumlage

§ 85. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und der Konzernvertretung sowie

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen. *(BGBl 1993/460 Art I Z 14)*

(2) Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder eines Betriebsrates die Betriebsräteversammlung. Die Zentralbetriebsratsumlage ist aus den in den einzelnen Betrieben des Unternehmens eingehobenen Betriebsratsumlagen zu entrichten.

(3) Der Arbeitgeber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen.

Zentralbetriebsratsfonds

§ 86. Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 85 Abs 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögenschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds, der vom Zentralbetriebsrat verwaltet wird. Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds dürfen nur zu den im § 85 Abs 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

§ 87. Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind. In diesem Fall ist das Vermögen auf jene Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratsumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der zu den einzelnen Betriebsratsfonds beitragspflichtigen Arbeitnehmer. § 74 Abs 2, 4 bis 6 und 12 sind sinngemäß anzuwenden.

Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

§ 88. (1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 58 Z 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anläßlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen. *(BGBl 1975/360 Art I Z 5)*

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. *(BGBl 1986/394 Art I Z 8)*

Abschnitt 7
Konzernvertretung
(BGBl 1993/460 Art I Z 15)

Errichtung

§ 88a. (1) In einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann eine Konzernvertretung zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der in diesem Konzern beschäftigten Arbeitnehmer errichtet werden. Die Konzernvertretung wird mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zentralbetriebsräte errichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer repräsentieren. Bei der Ermittlung der Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer sind jeweils die Zahlen der bei den letzten Zentralbetriebsratswahlen im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer (§ 80) zugrunde zu legen.

(2) Die Versammlung der Zentralbetriebsratsvorsitzenden im Konzern hat durch Beschluß festzustellen, daß die gemäß Abs 1 erforderliche Zustimmung zur Errichtung der Konzernvertretung erteilt wurde. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 7)*

(3) Die Versammlung der Zentralbetriebsratsvorsitzenden wird von einem Zentralbetriebsratsvorsitzenden einberufen. Diesem obliegt die Leitung der Versammlung. *(BGBl 1990/411 Art I Z 11)*

(4) Sodann hat sie nach Maßgabe des Abs 6 die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten durch Beschluß festzustellen. Die Zentralbetriebsratsvorsitzenden haben bis zu einem vom Einberufer festgesetzten Termin die Delegierten (Ersatzdelegierten) bekanntzugeben. *(BGBl 1990/411 Art I Z 11)*

(5) Die in Abs 2 bis 4 vorgesehene Errichtung und Beschickung der Konzernvertretung kann auch in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

(6) Die Konzernvertretung besteht aus je zwei Delegierten und der erforderlichen Zahl von Ersatzdelegierten jedes im Konzern errichteten Zentralbetriebsrates, sofern er nicht mehr als 500 Arbeitnehmer vertritt. Die Zahl der Delegierten erhöht sich für je weitere 500 von einem Zentralbetriebsrat vertretene Arbeitnehmer um jeweils einen Delegierten. Bruchteile von 500 werden für voll gerechnet. Für die Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer ist Abs 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden. Die Entsendungsberechtigung liegt innerhalb des Zentralbetriebsrates bei der jeweils nach dem d'Hondtschen System an die Reihe kommenden wahlwerbenden Gruppe. Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten, der einzelnen Betriebe sowie der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer soll Bedacht genommen werden.

(7) Kommen während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung neue Unternehmen in den Konzern, so sind die dort errichteten Zentralbetriebsräte berechtigt, die entsprechende Zahl von Delegierten in die Konzernvertretung zu entsenden. Scheiden während der Tätigkeitsdauer Unternehmen aus dem Konzern aus, so endet die Mitgliedschaft der aus diesen Unternehmen entsendeten Delegierten. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, daß bei der Errichtung Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, berücksichtigt worden sind oder Unternehmen, die zum Konzern gehören, nicht berücksichtigt worden sind.

(8) Ist in einem Konzernunternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht zu errichten, so nimmt der Betriebsausschuß oder dessen Vorsitzender die Aufgaben nach Abs 1 bis 7 wahr; besteht kein Betriebsausschuß, so nimmt der Betriebsrat

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder dessen Vorsitzender die Aufgaben nach Abs 1 bis 7 wahr.

(9) Für die Auflösung der Konzernvertretung gelten die Abs 1 bis 3 und 5 sinngemäß.

(10) Bestehen in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung Teilkonzerne, so nehmen aus den Teilkonzernen die in diesen errichteten Konzernvertretungen an der Errichtung der Konzernvertretung unter sinngemäßer Anwendung der Abs 1 bis 7 und 9 teil.

(BGBl 1993/460 Art I Z 15)

Konstituierung, Geschäftsführung, Tätigkeitsdauer

§ 88b. (1) Der Einberufer der Versammlung der Zentralbetriebsratsvorsitzenden hat die gemäß § 88a Abs 4 bekanntgegebenen Delegierten zur konstituierenden Sitzung der Konzernvertretung einzuladen und diese bis zur Wahl des Vorsitzenden der Konzernvertretung zu leiten.

(2) Die Delegierten haben aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Delegierten (§ 88a Abs 6) anwesend ist.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Konzernvertretung nach außen. Er hat mindestens einmal im Jahr die Konzernvertretung zu einer Sitzung einzuberufen; darüber hinaus auch, wenn dies von mindestens einem Viertel der Delegierten verlangt wird.

(4) Die Konzernvertretung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Delegierten eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung eines Leitungsausschusses und allenfalls – bei entsprechender Größe der Konzernvertretung oder des Leitungsausschusses – eines Präsidiums;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem Präsidium oder dem Leitungsausschuß das Recht auf selbständige Beschlußfassung, allenfalls nach Rahmenvorgaben der Konzernvertretung, zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht der Vorsitzenden (Stellvertreter) des Präsidiums oder Leitungsausschusses;
4. die Beiziehung anderer Betriebsratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Konzernvertretung sind, mit beratender Stimme in Angelegenheiten, die die Arbeitnehmer des betreffenden Betriebes berühren.

(5) Die Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung dauert vier Jahre. § 61 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sie wird vorzeitig beendet

1. durch die Auflösung des Konzerns,
2. durch einen Auflösungsbeschluß im Sinne des § 88a Abs 9,
3. durch die Funktionsunfähigkeit von so vielen Zentralbetriebsräten (Betriebsausschüssen, Betriebsräten), daß nicht mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer im Konzern repräsentiert ist,
4. wenn dies die Konzernvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Delegierten beschließt oder
5. wenn das Gericht die Errichtung oder den Beschluß gemäß § 88a Abs 4 für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung der Konzernvertretung einzubringen.

(6) Die Mitgliedschaft zur Konzernvertretung beginnt mit der Bekanntgabe des Delegierungsbeschlusses (Abs 7 und § 88a Abs 6); sie erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung endet,
2. die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) erlischt,
3. das Mitglied zurücktritt oder abberufen wird.

(7) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Tätigkeitsdauer hat eine vom Vorsitzenden einzuberufende Versammlung der Zentralbetriebsratsvorsitzenden die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 88a Abs 6) für die nächste Tätigkeitsdauer mit Beschluß zu bestimmen. § 88a Abs 5 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende hat die binnen festzusetzender Frist bekanntzugebenden Delegierten zur konstituierenden Sitzung der Konzernvertretung einzuberufen und diese bis zur Neuwahl des Vorsitzenden zu leiten.

(8) Die Errichtung der Konzernvertretung, die Konstituierung, die Zusammensetzung und allfällige Änderungen der Zusammensetzung, die Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen der Tätigkeitsdauer sind jedem im Konzern bestehenden Unternehmen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Im übrigen gelten für die Konzernvertretung die §§ 62a, 65 Abs 1, 68 und 72 sinngemäß.

(BGBl 1993/460 Art I Z 15)

3. Hauptstück
Befugnisse der Arbeitnehmerschaft

Abschnitt 1
Allgemeine Befugnisse

Überwachung

§ 89. Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

1. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Arbeitnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Arbeitnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist;
2. der Betriebsrat hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, daß die für den Betrieb geltenden Kollektivverträge im Betrieb aufgelegt (§ 15) und die Betriebsvereinbarungen angeschlagen oder aufgelegt (§ 30 Abs 1) werden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, deren Auflage oder Aushang im Betrieb in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist;
3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz, über

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

die Sozialversicherung, über eine allfällige betriebliche Altersversorgung einschließlich der Wertpapierdeckung für Pensionszusagen (§ 11 Betriebspensionsgesetz, BGBl Nr 282/1990, in der jeweils geltenden Fassung) sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Arbeitnehmerschaft (§ 38) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen; *(BGBl 1996/754 Art 5 Z 1)*

4. werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat bei Einverständnis des Arbeitnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.

Intervention

§ 90. (1) Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen. Insbesondere ist der Betriebsrat berechtigt,

1. Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der die Arbeitnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften (§ 89) zu beantragen;
2. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten;
3. sonstige Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer des Betriebes zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

Allgemeine Information

§ 91. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Arbeitnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen. *(BGBl 1986/394 Art I Z 11)*

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Arbeitnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 89 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Arbeitnehmer deren Zustimmung erforderlich. *(BGBl 1986/394 Art I Z 11)*

(3) Wurde eine Betriebsvereinbarung gemäß § 97 Abs 1 Z 18a abgeschlossen, so hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat den Prüfbericht oder dessen Kurzfassung (§ 21 Abs 6 Pensionskassengesetz) und den Rechenschaftsbericht (§ 30 Abs 5 Pensionskassengesetz) unverzüglich nach Einlagen von der Pensionskasse zu übermitteln. *(BGBl 1990/282 Art II Z 2)*

Beratung

§ 92. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. *(BGBl 1986/394 Art I Z 12)*

(2) Betriebsrat und Betriebsinhaber sind berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu entsenden, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkung auf die Arbeitnehmer des Betriebes haben, beraten werden soll. Betriebsinhaber und Betriebsrat haben einander gegenseitig rechtzeitig Mitteilung zu machen, um dem anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

Arbeitsschutz

§ 92a. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. den Betriebsrat bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben,
2. den Betriebsrat bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen,
3. den Betriebsrat bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

1. dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. dem Betriebsrat die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
3. dem Betriebsrat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Arbeitnehmer-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen,

4. dem Betriebsrat die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen,
5. den Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren, *(BGBl I 2006/147 Art 2)*
6. den Betriebsrat über Auflagen, Vorschreibungen, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören, *(BGBl I 2006/147 Art 2)*
7. den Betriebsrat zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören, *(BGBl I 2006/147 Art 2)*
8. den Betriebsrat zur Information der Arbeitgeber von betriebsfremden Arbeitnehmern über die in Z 7 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören. *(BGBl I 2006/147 Art 2)*

(3) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind, außer wenn die beabsichtigte Maßnahme im Arbeitsschutzausschuß behandelt wird. Der Betriebsrat hat das Recht, das Arbeitsinspektorat zu den Beratungen beizuziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat oder Behandlung im Arbeitsschutzausschuß vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern ist rechtsunwirksam.

(4) Der Betriebsrat kann seine Befugnisse nach Abs 1 Z 1 bis 3 an die im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen delegieren. Für die Beschlußfassung gilt § 68. Der Beschluß ist den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen und wird erst mit deren Verständigung rechtswirksam.

(5) Für die Beschlußfassung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Arbeitsschutzausschuß und in den zentralen Arbeitsschutzausschuß gilt § 68.

(BGBl 1994/450 Art IV Z 1)

Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf

§ 92b. (1) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat im Rahmen der Beratung nach § 92 Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung bzw der Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf zu beraten. Solche Maßnahmen betreffen insbesondere die Einstellungspraxis, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den beruflichen Aufstieg, die auf den Abbau einer bestehenden Unterrepräsentation der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw an bestimmten Funktionen oder auf den Abbau einer sonst bestehenden Benachteiligung abzielen, sowie Maßnahmen, die auf eine bessere Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familien- und sonstigen Betreuungspflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abzielen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in diesen Angelegenheiten zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(BGBl I 1998/69 Z 1)

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer

§ 93. Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.

Abschnitt 2
Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

§ 94. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, Schulung und Umschulung zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahme der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen. Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen. *(BGBl 1986/394 Art I Z 13)*

(5) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

(6) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitteile die Schlichtungsstelle.

(7) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen vier Wochen beim Gericht anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist. *(BGBl 1986/563 Art I Z 23)*

Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

§ 95. (1) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitteile die Schlichtungsstelle.

(2) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betriebs- und unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen vier Wochen beim Gericht anfechten, wenn

1. die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtung den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht, oder
2. eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Arbeitnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Arbeitnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

(BGBl 1986/563 Art I Z 24)

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

§ 96. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;
2. die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Arbeitnehmers enthalten sind;
3. die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Arbeitnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;
4. insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und Entgelten – mit Ausnahme der Heimarbeitsentgelte –, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw Entgelte. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 11)*

(2) Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des Abs 1 können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten, von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. § 32 Abs 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

Ersetzbare Zustimmung

§ 96a. (1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag ergeben;
2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Arbeitnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs 1 kann durch Entscheidung der Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten §§ 32 Abs 2 und 97 Abs 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs 1 und 2 werden die sich aus § 96 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.

(BGBl 1986/394 Art I Z 14)

Betriebsvereinbarungen

§ 97. (1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 29 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Arbeitnehmer im Betrieb regeln;

1a. Grundsätze der betrieblichen Beschäftigung von Arbeitnehmern, die im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung tätig sind; *(BGBl 1988/196 Art III Z 1)*

1b. Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz – BMVG, BGBl I Nr 100/2002 *(seit 1.1.2008: Betriebliche Vorsorgekasse nach BMSVG)*; *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 1)*

2. generelle Festsetzung des Beginns und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

3. Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge;
4. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1 bis 6, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich bringt;
5. Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;
6. Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;

6a. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung, Milderung oder zum Ausgleich von Belastungen der Arbeitnehmer durch Arbeiten im Sinne des Art VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl Nr 354/1981, einschließlich der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten; *(BGBl 1992/473 Art IV Z 1)*

7. Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen;
8. Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer;
9. Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung;
10. Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes;
11. Entgeltfortzahlungsansprüche für den zur Teilnahme an Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen erforderlichen Zeitraum und damit im Zusammenhang stehende Fahrtkostenvergütungen;
12. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen;
13. Anordnung der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit;
14. betriebliches Vorschlagswesen;
15. Gewährung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen;
16. Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelten nicht nur für einzelne Arbeitnehmer, soweit diese Prämien und Entgelte nicht unter § 96 Abs 1 Z 4 fallen; *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 12)*
17. Maßnahmen zur Sicherung der von den Arbeitnehmern eingebrachten Gegenstände;
18. betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen, ausgenommen jene nach Z 18a; *(BGBl 1990/282 Art II Z 3)*

18a. Errichtung von und Beitritt zu Pensionskassen, Verpflichtungen des Arbeitgebers und Rechte der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, die sich daraus ergeben, Art und Weise der Zahlung und Grundsätze über die Höhe jener Beiträge, zu deren Entrichtung sich der Arbeitnehmer verpflichtet, Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung von Pensionskassen, Auflösung von und Austritt aus Pensionskassen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen; *(BGBl 1990/282 Art II Z 4)*

18b. Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung, Verpflichtungen des Arbeitgebers und Rechte der Versicherten, die sich daraus ergeben, Art und Weise der Zahlung und Grundsätze über die Höhe jener Prämien, zu deren Entrichtung sich der Arbeitnehmer verpflichtet, Mitwirkung der Versicherten, Beendigung des Versicherungsvertrages und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen; *(BGBl I 2005/8 Art 9 Z 2)*

19. Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung und betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;
20. betriebliches Beschwerdewesen;
21. Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei Krankheit und Unfall;
22. Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
23. Feststellung der maßgeblichen wirtschaftlichen Bedeutung eines fachlichen Wirtschaftsbereiches für den Betrieb im Sinne des § 9 Abs 3;

23a. Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 62b); *(BGBl 1990/411 Art I Z 12)*

24. Maßnahmen im Sinne der §§ 96 Abs 1 und 96a Abs 1; *(BGBl 1992/833 Art VI Z 8)*
25. Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf; *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 2)*
26. Festlegung von Rahmenbedingungen für die in § 47 Abs 3 BMVG vorgesehene Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach dem BMVG *(seit 1.1.2008: BMSVG)*. *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 2)*

(2) Kommt in den in Abs 1 Z 1 bis 6 und 6a bezeichneten Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet – insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt – auf Antrag eines der Streitteile die Schlichtungsstelle. *(BGBl 1981/354 Art VI lit b)*

(3) In Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die Bestimmung des Abs 1 Z 7, in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, auch die Bestimmung des Abs 1 Z 4 nicht anzuwenden.

(4) Die Kündigung von Betriebsvereinbarungen gemäß Abs 1 Z 18a oder 18b ist nur hinsichtlich jener Arbeitsverhältnisse wirksam, die nach dem Kündigungstermin begründet werden. *(BGBl I 2005/8 Art 9 Z 3)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 3
Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

Personelles Informationsrecht

§ 98. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Arbeitnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

Mitwirkung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

§ 99. (1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Zahl der aufzunehmenden Arbeitnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, welcher die Einzustellenden angehören würden, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs 2 eine besondere Information (Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach erfolgter Einstellung durchzuführen.

(4) Jede erfolgte Einstellung eines Arbeitnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Arbeitnehmers, den Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Arbeitsverhältnisses zu enthalten. *(BGBl 1986/394 Art I Z 16)*

(5) Der Betriebsrat ist vor der beabsichtigten Aufnahme der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften zu informieren; auf Verlangen ist eine Beratung durchzuführen. Von der Aufnahme einer solchen Beschäftigung ist der Betriebsrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen ist ihm mitzuteilen, welche Vereinbarungen hinsichtlich des zeitlichen Arbeitseinsatzes der überlassenen Arbeitskräfte und hinsichtlich der Vergütung für die Überlassung mit dem Überlasser getroffen wurden. Die §§ 89 bis 92b sind sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2012/98 Art 3 Z 1)*

§ 99a. *(aufgehoben durch BGBl 1994/450 Art IV Z 2)*

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

§ 100. Entgelte der in § 96 Abs 1 Z 4 bezeichneten Art für einzelne Arbeitnehmer oder einzelne Arbeiten, die generell nicht vereinbart werden können, bedürfen, wenn zwischen Betriebsinhaber und Arbeitnehmer eine Einigung nicht zustandekommt, zu ihrer rechtswirksamen Festsetzung der Zustimmung des Betriebsrates.

Mitwirkung bei Versetzungen

§ 101. Die dauernde Einreihung eines Arbeitnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Urteil des Gerichts ersetzt werden. Das Gericht hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.

(BGBl 1986/394 Art I Z 17)

Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

§ 102. Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung (§ 96 Abs 1 Z 1) vorgesehen ist; sie bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates.

Mitwirkung bei der Vergabe von Werkwohnungen

§ 103. Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Vergabe einer Werkwohnung an einen Arbeitnehmer dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten.

Mitwirkung bei Beförderungen

§ 104. (1) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Beförderung eines Arbeitnehmers dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Unter Beförderung im Sinne des Abs 1 ist jede Anhebung der Verwendung im Betrieb zu verstehen, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder ansonsten mit einer Erhöhung des Entgeltes verbunden ist.

Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 104a. (1) Verlangt der Arbeitnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 zu erfolgen.

(BGBl 1986/394 Art I Z 18)

Anfechtung von Kündigungen

§ 105. (1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb einer Woche hierzu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Kündigung kann beim Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung
   a) wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers zu Gewerkschaften;
   b) wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften;
   c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Arbeitnehmer;
   d) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;
   e) wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
   f) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der Schlichtungsstelle;
   g) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern; *(BGBl 1994/450 Art IV Z 3)*
   h) wegen der bevorstehenden Einberufung des Arbeitnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 12 Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991, BGBl Nr 683); *(BGBl I 1998/30 Art 16 Z 2)*
   i) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Arbeitgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer; *(BGBl 1996/601 Art I Z 7)*
   j) wegen seiner Tätigkeit als Sprecher gemäß § 177 Abs 1 *(BGBl 1996/601 Art I Z 7)*

   erfolgt ist oder
2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung
   a) durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
   b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen,

   begründet ist. *(BGBl I 2003/71 Art 88 Z 1)*

(BGBl 1990/411 Art I Z 13)

(3a) Umstände gemäß Abs 3 Z 2 lit a, die ihre Ursache in einer langjährigen Beschäftigung als Nachtschwerarbeiter (Art VII NSchG) haben, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung nicht herangezogen werden, wenn der Arbeitnehmer ohne erheblichen Schaden für den Betrieb weiter beschäftigt werden kann.

(3b) Umstände gemäß Abs 3 Z 2 lit a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Arbeitnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Arbeitnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(3c) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs 3 Z 2 lit b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Arbeitnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Arbeitnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(4) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers binnen einer Woche nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese beim Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Arbeitnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst beim Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs 3c nicht vorzunehmen. Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage ohne Zustimmung des gekündigten Arbeitnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hiervon verständigte Arbeitnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht anfechten, soweit Abs 6 nicht anderes bestimmt. *(BGBl 1990/411 Art I Z 13)*

(4a) Bringt der Arbeitnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.

(5) Insoweit sich der Kläger im Zuge des Verfahrens auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs 3 Z 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war. *(BGBl 1986/563 Art I Z 25)*

(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der in Abs 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs 3 Z 2 nicht angefochten werden. *(BGBl 1990/411 Art I Z 13)*

(7) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. *(BGBl 1990/411 Art I Z 13)*

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 13)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Anfechtung von Entlassungen

§ 106. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Arbeitnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2) Die Entlassung kann beim Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs 3 vorliegt und der betreffende Arbeitnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 105 Abs 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der in Abs 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 105 Abs 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1990/411 Art I Z 14)*

Anfechtung durch den Arbeitnehmer

§ 107. In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Arbeitnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese beim Gericht anfechten. § 105 Abs 4a ist anzuwenden.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 14)

Abschnitt 4
Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

§ 108. (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtlicher Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugung-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige gemäß § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. *(BGBl 1993/460 Art I Z 16)*

(2) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat auch über alle geplanten und in Durchführung begriffenen Maßnahmen seitens des herrschenden Unternehmens bzw gegenüber den abhängigen Unternehmen, sofern es sich um Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Betriebes haben, handelt, auf Verlangen des Betriebsrates Aufschluß zu geben und mit ihm darüber zu beraten.

(2a) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs 1 und 2 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Insbesondere hat die Information

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmer;
3. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

zu umfassen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 15)*

(3) In Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsunternehmen, in denen dauernd mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind, in sonstigen Betrieben, in denen dauernd mindestens 70 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sowie in Industrie- und Bergbaubetrieben hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich, spätestens einen Monat nach der Erstellung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Anhangs mit Ausnahme der Angaben des § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 Unternehmensgesetzbuch (UGB) für das vergangene Geschäftsjahr zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage eines Zwischenabschlusses oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 2)*

(4) Ist im Konzern nach den §§ 244 ff UGB, ein Konzernabschluß zu erstellen, so ist der Konzernabschluß samt Konzernanhang einschließlich der erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen spätestens einen Monat nach der Erstellung dem Betriebsrat zu übermitteln. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 3)*

(BGBl 1986/394 Art I Z 20)

Mitwirkung bei Betriebsänderungen

§ 109. (1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen. Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

1. die Einschränkung oder Stillegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1a. die Auflösung von Arbeitsverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45a Abs 1 Z 1 bis 3 Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, auslöst, *(BGBl 1993/460 Art I Z 19)*

2. die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;

3. der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;

4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation; *(BGBl 1986/394 Art I Z 21)*

5. die Einführung neuer Arbeitsmethoden;

6. die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;

7. Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 16)

(1a) Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs 1 Z 1a hat die Information nach Abs 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen

1. die Gründe für die Maßnahme,

2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Arbeitnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Arbeitnehmer,

3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer,

4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,

5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach Z 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Die Informations- und Beratungspflicht trifft den Betriebsinhaber auch dann, wenn die geplante Maßnahme von einem herrschenden Unternehmen veranlaßt wird. Unbeschadet des § 92 Abs 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen. *(BGBl 1993/460 Art I Z 20)*

(2) Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Arbeitnehmer nachteiligen Folgen von Maßnahmen gemäß Abs 1 erstatten; hiebei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(3) Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs 1 Z 1 bis 6 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Arbeitnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Arbeitnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Arbeitnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet – insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt – auf Antrag eines der Streitteile die Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs 1) bei der Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer in der Weise zu berücksichtigen, daß Nachteile, die die Arbeitnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind. *(BGBl 1993/502 Art II Z 2)*

Mitwirkung im Aufsichtsrat

ArbVG

§ 110. (1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet der Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betrieb besteht, der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei nach dem Aktiengesetz 1965, BGBl Nr 98/1965, oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates), die auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, haben das Recht, durch Mehrheitsbeschluß Arbeitnehmervertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren, sowie ihre Abberufung zu verlangen. Dieses Recht steht für so viele Arbeitnehmervertreter zu, wie es dem Verhältnis der Zahl der vorschlagsberechtigten Personen zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) entspricht. Listenkoppelung ist zulässig. Bei Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppe der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) ist bei Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter an die Vorschläge der zur Nominierung berechtigten Mitglieder gebunden. Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht wird, entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) die restlichen Arbeitnehmervertreter durch Mehrheitsbeschluß in den Aufsichtsrat.

(3) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Auf sie finden die Bestimmungen der §§ 86 Abs 1, 87, 90 Abs 1 zweiter Satz und Abs 2 und 98 des Aktiengesetzes 1965, BGBl Nr 98/1965, keine Anwendung. § 95 Abs 2 erster Satz Aktiengesetz 1965 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auch zwei Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Konzernunternehmen verlangen können. Ein Beschluß des Aufsichtsrates über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf, abgesehen von den allgemeinen Beschlußerfordernissen des Aktiengesetzes, zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Mitglieder. Das gleiche gilt für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters. Im übrigen haben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sind vom Zentralbetriebsrat abzuberufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(4) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln. *(BGBl 1986/394 Art I Z 22)*

(5) Die Abs 1 bis 4 über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. die Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft,
4. Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
5. Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes, BGBl Nr 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung.

(BGBl 1990/411 Art I Z 15)

(6) An der Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft), die

1. Aktiengesellschaften,
2. aufsichtsratspflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
3. Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des § 29 Abs 2 Z 1 GmbHG,
4. aufsichtsratspflichtige Genossenschaften,
5. Europäische Gesellschaften,
6. Europäische Genossenschaften

einheitlich leitet (§ 15 Abs 1 Aktiengesetz 1965) oder auf Grund einer unmittelbaren Beteiligung von mehr als 50 Prozent beherrscht, nehmen der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) des herrschenden Unternehmens und die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen (Z 1 bis 4) bestellten Betriebsräte teil, sofern das herrschende Unternehmen höchstens halb so viele Arbeitnehmer beschäftigt als alle beherrschten Unternehmen zusammen. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) des herrschenden Unternehmens entsendet so viele Arbeitnehmervertreter, als dem Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, mindestens jedoch einen Arbeitnehmervertreter. Dieses Recht des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) des herrschenden Unternehmens, unabhängig vom Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer einen Arbeitnehmervertreter zu entsenden, entfällt, wenn sich die Tätigkeit des herrschenden Unternehmens auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt. Die übrigen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind von der Gesamtheit der in den beherrschten Unternehmen (Z 1 bis 4) bestellten Betriebsräte aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes geheim zu wählen; auf diese Wahl sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs 3, 54 Abs 2, 56 Abs 1, 57, 59, 60, 62 Z 2 bis 5, 64 Abs 1 Z 1 bis 3 und Abs 4, 65 Abs 1 erster Satz und Abs 2, 78 Abs 4, 81 Abs 1 zweiter Satz, Abs 2 und Abs 4 sowie 82 Abs 1 erster Satz sinngemäß anzuwenden. Dieser Absatz gilt nicht für Banken (§ 1 Bankwesengesetz, BGBl Nr 532/1993) und Versicherungsunternehmungen. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 4)*

(6a) Abs 6 gilt auch für herrschende Unternehmen, in denen kein Betriebsrat zu errichten ist, wenn deren Tätigkeit sich nicht nur auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt. Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind von der Gesamtheit der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs 6 vorletzter Satz zu wählen. *(BGBl 1993/460 Art I Z 23)*

(6b) Ist in einem Konzern im Sinne der Abs 6 und 6a eine Konzernvertretung (§ 88a) errichtet, so hat diese die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens zu entsenden. Die aus dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) des herrschenden Unternehmens stammenden Konzernvertretungsmitglieder haben das Recht, so viele Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen, wie dem Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, mindestens jedoch einen Arbeitnehmervertreter. Abs 6 dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Die übrigen Arbeitnehmervertreter werden von den aus den Zentralbetriebsräten (Betriebsräten) der beherrschten Unternehmen stammenden Konzernvertretungsmitgliedern vorgeschlagen. Für die Ausübung des Vorschlagsrechts innerhalb der jeweiligen Gruppe der Konzernvertretungsmitglieder gilt Abs 2 sinngemäß. *(BGBl 1996/601 Art I Z 8)*

(7) Ist in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftender Gesellschafter in einer Kommanditgesellschaft ist, nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Gesamtheit der Mitglieder aller in den Unternehmen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditgesellschaft errichteten Betriebsräte aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes geheim zu wählen. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs 3, 54 Abs 2, 56 Abs 1, 57, 59, 60, 62 Z 2 bis 5, 64 Abs 1, Z 1 bis 3 und Abs 4, 65 Abs 1 erster Satz und Abs 2, 78 Abs 4, 81 Abs 1 zweiter Satz, Abs 2 und Abs 4 sowie 82 Abs 1 erster Satz sind sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1986/394 Art I Z 22)*

(8) Die Mitwirkung von Arbeitnehmern im Stiftungsrat des Österreichischen Rundfunks richtet sich nach den Bestimmungen des ORF-Gesetzes. *(BGBl I 2001/83 Art II Z 1)*

(9) *(aufgehoben durch BGBl 1987/321 Art IV Abs 1)*

Einspruch gegen die Wirtschaftsführung

§ 111. (1) In Betrieben, in denen dauernd mehr als 200 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann der Betriebsrat

1. gegen Betriebsänderungen (§ 109 Abs 1) oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. gegen andere wirtschaftliche Maßnahmen, sofern sie wesentliche Nachteile für die Arbeitnehmer mit sich bringen,

binnen drei Tagen ab Kenntnisnahme beim Betriebsinhaber Einspruch erheben. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für Unternehmen der in § 40 Abs 4 bezeichneten Art, wenn die Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer dauernd mehr als 400 beträgt und von der wirtschaftlichen Maßnahme mehr als 200 Arbeitnehmer betroffen sind.

(2) Richtet sich der Einspruch des Betriebsrates gegen eine geplante Betriebsstillegung, so hat er für einen Zeitraum von längstens vier Wochen vom Tage der Mitteilung des Betriebsinhabers an den Betriebsrat gerechnet, aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat binnen einer Woche ab Erhebung des Einspruches eine Einigung nicht zustande, so kann über einen binnen weiterer drei Tage von einem der Streitteile zu stellenden Antrag eine von den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch besetzte Schlichtungskommission Schlichtungsverhandlungen einleiten.

(4) Die Schlichtungskommission hat zwischen den Streitteilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Die Schlichtungskommission kann zur Beilegung der Streitigkeiten einen Schiedsspruch nur fällen, wenn die beiden Streitteile vorher die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(5) Schiedssprüche sowie vor der Schlichtungskommission abgeschlossene schriftliche Vereinbarungen gelten als Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 29.

Staatliche Wirtschaftskommission

§ 112. (1) In Betrieben, in denen dauernd mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann der Betriebsrat gegen Maßnahmen im Sinne des § 111 Abs 1

1. binnen einer weiteren Woche einen Einspruch bei der Staatlichen Wirtschaftskommission erheben, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung bei der Schlichtungskommission eine Einigung oder ein Schiedsspruch nicht zustande kommt, oder
2. wenn eine Schlichtungskommission im Sinne des § 111 Abs 3 nicht errichtet ist und zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber binnen einer Woche ab Erhebung des Einspruches gemäß § 111 Abs 1 eine Einigung nicht zustande kommt, binnen einer weiteren Woche über den Österreichischen Gewerkschaftsbund einen Einspruch bei der Staatlichen Wirtschaftskommission erheben,

wenn es sich um eine Angelegenheit von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung handelt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Unternehmen der in § 40 Abs 4 bezeichneten Art, wenn die Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer dauernd mehr als 400 beträgt und von der wirtschaftlichen Maßnahme mehr als 200 Arbeitnehmer betroffen sind.

(2) Die Staatliche Wirtschaftskommission hat zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber zu vermitteln und zum Zwecke des Interessenausgleichs Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten.

(3) Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Betriebsinhaber der Staatlichen Wirtschaftskommission alle zur Behandlung des Einspruchs notwendigen und die ihm bezeichneten Unterlagen zu übermitteln. Die Staatliche Wirtschaftskommission hat in Form eines Gutachtens festzustellen, ob der Einspruch berechtigt ist.

(4) Für die in der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl Nr 389, Teil 2 A Z 11 genannten Betriebe und Unternehmungen ist beim Bundeskanzleramt unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers oder eines von ihm bestellten Vertreters, für die nach der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, Teil 2 M in die Kompetenz des Bundesministeriums für *Wissenschaft, Verkehr und Kunst* fallenden Betriebe und Unternehmungen ist beim Bundesministerium für *Wissenschaft, Verkehr und Kunst*, für die übrigen Betriebe und Unternehmungen ist beim Bundesministerium für *wirtschaftliche Angelegenheiten* unter dem Vorsitz des zuständigen Bundesministers oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Staatliche Wirtschaftskommission zu errichten. Die übrigen Mitglieder der beim Bundeskanzleramt, beim Bundesministerium für *Wissenschaft, Verkehr und Kunst* und Bundesministerium für *wirtschaftliche Angelegenheiten* errichteten Wirtschaftskommission werden in gleicher Anzahl von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet. *(BGBl 1996/601 Art I Z 9)*

Abschnitt 5
Organzuständigkeit

Kompetenzabgrenzung

§ 113. (1) Die der Arbeitnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß errichtet ist, werden vom Betriebsausschuß folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Beratungsrecht (§ 92);
2. wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 108);
3. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß §§ 109 bis 112;
4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuß vertretenen Arbeitnehmergruppen erfaßt;
5. soweit die Interessen aller im Betriebsausschuß vertretenen Arbeitnehmergruppen betroffen sind:
   a) Überwachung der Einhaltung der die Arbeitnehmer betreffenden Vorschriften (§ 89);
   b) Recht auf Intervention (§ 90);
   c) allgemeines Informationsrecht (§ 91);
   d) Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten (§ 92a); *(BGBl 1981/354 Art VI lit f)*
   e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95); *(BGBl 1981/354 Art VI lit f)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 10)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193); *(BGBl 1996/601 Art I Z 10)*
7. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2004/82 Art I Z 3)*
8. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218), in den SE-Betriebsrat (§ 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247); *(BGBl I 2004/82 Art I Z 3)*
9. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 5)*
10. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 iVm §§ 217, 218), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 iVm § 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 iVm § 247); *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 5)*
11. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 iVm den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2007/77 Art I Z 2)*
12. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 iVm §§ 217, 218) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 iVm §§ 217, 218) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 bzw § 261 iVm § 247). *(BGBl I 2007/77 Art I Z 2)*

Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuß nicht vertretenen Arbeitnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuß nicht ausgeübt werden.

(3) In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 40 Abs 3) errichtet ist, werden von diesem sowohl die Befugnisse gemäß Abs 1 als auch jene gemäß Abs 2 ausgeübt.

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß §§ 110 bis 112;
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes berühren
   a) Recht auf Intervention (§ 90);
   b) allgemeines Informationsrecht (§ 91);
   c) Beratungsrecht (§ 92);
   d) Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten (§ 92a); *(BGBl 1975/360 Art I Z 6)*
   e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95);
   f) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 108);
   g) Mitwirkung bei Betriebsänderungen gemäß § 109.

   (BGBl 1994/450 Art IV Z 5)
3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 89 Z 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist; *(BGBl 1996/601 Art I Z 11)*
4. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193); *(BGBl 1996/601 Art I Z 11)*
5. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 3)*
6. Abschluss von Betriebsvereinbarungen nach § 97 Abs 1 Z 1b; *(BGBl I 2004/82 Art I Z 4)*
7. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218), in den SE-Betriebsrat (§ 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247); *(BGBl I 2004/82 Art I Z 4)*
8. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 6)*
9. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 iVm §§ 217, 218), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 iVm § 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 iVm § 247); *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 6)*
10. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 iVm den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2007/77 Art I Z 3)*
11. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 iVm §§ 217, 218) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 iVm §§ 217, 218) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 bzw § 261 iVm § 247). *(BGBl I 2007/77 Art I Z 3)*

(5) In Konzernen, in denen eine Konzernvertretung errichtet ist, werden folgende Befugnisse von dieser ausgeübt:

1. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 6b;
2. soweit die Interessen der Arbeitnehmerschaft von mehr als einem Unternehmen im Konzern betroffen sind:
   a) Recht auf Intervention (§ 90);
   b) allgemeines Informationsrecht (§ 91);
   c) Beratungsrecht (§ 92);
   d) Mitwirkung an konzerneigenen Maßnahmen in Zusammenhang mit Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95);
3. soweit die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens im Konzern betroffen sind und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eine einheitliche Vorgangsweise, insbesondere durch Konzernrichtlinien, erfolgt:
   a) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 108);
   b) Mitwirkung an Betriebsänderungen gemäß § 109, mit der Maßgabe, daß § 109 Abs 3 nur bei Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1 bis 4 anzuwenden ist;
4. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 89 Z 3 hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten eines Unternehmens im Konzern, für das noch kein anderes Organ der Arbeitnehmerschaft zuständig ist; *(BGBl 1996/601 Art I Z 12)*
5. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193); *(BGBl 1996/601 Art I Z 12)*
6. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2004/82 Art I Z 5)*
7. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218), in den SE-Betriebsrat (§ 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247); *(BGBl I 2004/82 Art I Z 5)*
8. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 7)*
9. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 iVm §§ 217, 218), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 iVm § 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 iVm § 247); *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 7)*
10. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 iVm den §§ 230 oder 231 abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl I 2007/77 Art I Z 4)*
11. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 iVm §§ 217, 218) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 iVm §§ 217, 218) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 bzw § 261 iVm § 247). *(BGBl I 2007/77 Art I Z 4)*

Beratungs- und Informationsrechte der Konzernvertretung richten sich an die Konzernleitung bzw an die Unternehmensleitung des in Österreich herrschenden Unternehmens. Von der Konzernvertretung abgeschlossene Betriebsvereinbarungen sind für jene Unternehmen verbindlich, deren Leitungen der Vereinbarung beigetreten sind. *(BGBl 1993/460 Art I Z 24)*

Kompetenzübertragung

§ 114. (1) Der Betriebsrat und der Betriebsausschuß können dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung die Ausübung ihrer Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten übertragen. Die Übertragung kann jederzeit, hinsichtlich in Behandlung stehender Angelegenheiten jedoch nur aus wichtigem Grund, widerrufen werden. *(BGBl I 2013/67 Art 8 Z 1)*

(2) In Angelegenheiten nach §§ 96, 96a und 97, die die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens betreffen und in denen eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien, erfolgt, kann der Zentralbetriebsrat der Konzernvertretung mit deren Zustimmung die Ausübung seiner eigenen und ihm übertragener Befugnisse übertragen, soweit derartige Angelegenheiten nicht ohnedies gemäß § 113 Abs 5 in die Zuständigkeit der Konzernvertretung fallen. Besteht kein Zentralbetriebsrat, so kann der Betriebsrat (Betriebsausschuß) eine derartige Kompetenzübertragung vornehmen. Die Übertragung kann gemäß Abs 1 widerrufen werden. *(BGBl I 2013/67 Art 8 Z 2)*

(3) Die Konzernvertretung kann übertragene Befugnisse nur ausüben, wenn eine Kompetenzübertragung durch zumindest zwei Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) erfolgt ist. *(BGBl 1993/460 Art I Z 26)*

(4) Beschlüsse im Sinne der Abs 1 und 2 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit. *(BGBl 1990/282 Art II Z 6)*

4. Hauptstück
Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

Grundsätze der Mandatsausübung, Verschwiegenheitspflicht

§ 115. (1) Das Mandat des Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates Ersatz aus dem Betriebsratsfonds.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebs(Gruppen)versammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, nicht benachteiligt werden. Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 17)*

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Arbeitnehmer bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Freizeitgewährung

§ 116. Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 118, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren.

ArbVG

Freistellung

§ 117. (1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Arbeitnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Arbeitnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3000 Arbeitnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere dreitausend Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

(2) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, gelten die in Abs 1 angeführten Zahlen für die betreffenden Arbeitnehmergruppen.

(3) Sind in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs 1 und 2 nicht möglich ist, mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigt, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben unter Fortzahlung des Entgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen.

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/101 Art 1 Z 18)*

(5) Sind in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs 1 bis 3 nicht möglich ist, mehr als 400 Arbeitnehmer beschäftigt, und ist eine Konzernvertretung gemäß § 88a errichtet, so kann die Konzernvertretung beschließen, daß ein in der Konzernvertretung vertretener Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) für eines seiner Mitglieder die Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts in Anspruch nehmen kann. Der Beschluß der Konzernvertretung und der Freistellungsantrag des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) sind der Konzernleitung und dem Betriebsinhaber des Betriebes, in dem das freizustellende Betriebsratsmitglied beschäftigt ist, zu übermitteln. *(BGBl 1993/460 Art I Z 27)*

(6) Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 62b) die Anzahl der Arbeitnehmer unter die für den Freistellungsanspruch gemäß Abs 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht. Die Freistellung endet jedoch, wenn ein Betriebsratsmitglied gemäß Abs 5 freigestellt wird. *(BGBl 1990/411 Art I Z 16)*

Bildungsfreistellung

§ 118. (1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgeltes. *(BGBl 1986/394 Art I Z 25)*

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu fünf Wochen ausgedehnt werden. *(BGBl 1986/394 Art I Z 25)*

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber veranstaltet sein oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet das Gericht. *(BGBl 1986/563 Art I Z 28)*

(5) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 119 freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf Freistellung gemäß Abs 1 und 2.

(6) Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur insoweit einen Anspruch gemäß Abs 1 und 2, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat. Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitglieds im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrats entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt. *(BGBl 1993/460 Art I Z 28)*

Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 119. (1) In Betrieben mit mehr als zweihundert Arbeitnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 118 auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres gegen Entfall des Entgeltes von der Arbeitsleistung freizustellen. §§ 117 Abs 2 und 4 sowie 118 Abs 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs 1 fallen, gebühren der Urlaub im vollen Ausmaß, das Urlaubsentgelt jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer einer Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Arbeitnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl Nr 440/1972, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs 1, während der das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 120. (1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts gekündigt oder entlassen werden. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung den sich aus § 115 Abs 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 121 Z 3 und 122 Abs 1 Z 3 erster Satzteil, Z 4 erster Satzteil und Z 5 hat das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes abzuweisen, wenn sie sich auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war. *(BGBl 1986/563 Art I Z 29)*

(2) Im Verfahren nach Abs 1 ist das Betriebsratsmitglied Partei. *(BGBl 1986/563 Art I Z 29)*

(3) Der sich aus den §§ 120 bis 122 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat, im Falle der dauernden Einstellung des Betriebes mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4) Die §§ 120 bis 122 gelten sinngemäß für

1. Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;
2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. *(BGBl 1986/394 Art I Z 26)*
3. Mitglieder eines Betriebsrates, der nach Beendigung seiner Tätigkeitsdauer die Geschäfte weiterführt (§ 61 Abs 2) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit.

(BGBl 1986/394 Art I Z 26)

Kündigungsschutz

§ 121. Das Gericht darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 120 nur zustimmen, wenn

1. der Betriebsinhaber im Falle einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes oder der Stillegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied trotz dessen Verlangens an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigen kann;
2. das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;
3. das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Arbeitsverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(BGBl 1986/563 Art I Z 30)

Entlassungsschutz

§ 122. (1) Das Gericht darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 120 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

1. absichtlich den Betriebsinhaber über Umstände, die für den Vertragsabschluß oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Arbeitsverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat;
2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat; *(BGBl 1975/360 Art I Z 7)*
3. im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;
4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;
5. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Arbeitnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.

(BGBl 1986/563 Art I Z 31)

(2) Das Gericht darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist. *(BGBl 1986/563 Art I Z 31)*

(3) In den Fällen des Abs 1 Z 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist sie rechtsunwirksam. *(BGBl 1986/563 Art I Z 31)*

5. Hauptstück
Jugendvertretung

Organe

§ 123. (1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind folgende Organe zu bilden:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Die Jugendversammlung;
2. der Wahlvorstand für die Wahl des Jugendvertrauensrates;
3. der Jugendvertrauensrat.

Bei der Berechnung dieser Zahl ist § 40 Abs 1 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

ArbVG

(2) Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Der Wahlvorstand für die Wahl des Zentraljugendvertrauensrates;
2. der Zentraljugendvertrauensrat;
3. die Jugendvertrauensräteversammlung.

(BGBl 1986/394 Art I Z 27)

(3) Jugendliche Arbeitnehmer im Sinne dieses Hauptstückes sind Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Lehrlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 19)*

(4) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann eine Konzernjugendvertretung gebildet werden (§ 131f). *(BGBl 1993/460 Art I Z 29)*

Abschnitt 1
(BGBl 1986/394 Art I Z 28)

Jugendversammlung

§ 124. (1) Die Jugendversammlung besteht aus der Gesamtheit der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes und der Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind.

(2) Der Jugendversammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Jugendvertrauensrates;
2. Wahl des Wahlvorstandes für die Wahl des Jugendvertrauensrates;
3. Beschlußfassung über die Enthebung des Jugendvertrauensrates.

(3) Die Jugendversammlung ist vom Jugendvertrauensrat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr einzuberufen.

(4) Besteht kein Jugendvertrauensrat oder ist er funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt

1. der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Arbeitnehmer;
2. sofern Betriebsräte errichtet sind, jeder Betriebsrat;
3. jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer.

(5) Jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Jugendversammlung teilzunehmen.

(6) In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Arbeitnehmer (§ 123 Abs 3), sowie die Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind, stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Jugendversammlung im Betrieb beschäftigt sind. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 20)*

(7) Im übrigen sind auf die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung die Bestimmungen der §§ 43 Abs 2, 45 Abs 3, 46 bis 48 sowie 49 Abs 2 erster und zweiter Satz, und Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2
Jugendvertrauensrat
(BGBl 1986/394 Art I Z 29)

Zahl der Jugendvertrauensratsmitglieder

§ 125. (1) Der Jugendvertrauensrat besteht, soweit Abs 2 nicht anderes bestimmt, in Betrieben mit 5 bis 10 jugendlichen Arbeitnehmern aus einer Person (Jugendvertreter), in Betrieben mit 11 bis 30 jugendlichen Arbeitnehmern aus zwei Mitgliedern, in Betrieben mit 31 bis 50 jugendlichen Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern, in Betrieben mit 51 bis 100 jugendlichen Arbeitnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 100 jugendlichen Arbeitnehmern erhöht sich für je weitere hundert jugendliche Arbeitnehmer die Zahl der Mitglieder um eines. In Betrieben mit mehr als 1000 jugendlichen Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je weitere 500 jugendliche Arbeitnehmer um eines. Bruchteile von hundert bzw fünfhundert werden für voll gerechnet.

(2) In Betrieben, in denen sowohl der Gruppe der Arbeiter als auch der Gruppe der Angestellten dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer angehören, besteht der Jugendvertrauensrat aus von den jugendlichen Arbeitnehmern jeder Gruppe getrennt zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der getrennten Anwendung der Zahlengrenzen des Abs 1 auf die Zahl der jugendlichen Gruppenangehörigen (§ 41 Abs 3).

(3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Jugendvertrauensrates richtet sich nach der Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer am Tag der Wahlausschreibung. Eine spätere Änderung der Zahl der jugendlichen Arbeitnehmer ist auf die Anzahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates ohne Einfluß. § 65 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 21)*

(4) Im Jugendvertrauensrat sollen jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 9)*

(BGBl 1986/394 Art I Z 29)

Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates

§ 126. (1) Die Tätigkeitsdauer des Jugendvertrauensrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Jugendvertrauensrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Zur Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates hat die Jugendversammlung einen Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus zwei Arbeitnehmern, die wahlberechtigt (Abs 4) oder wählbar (Abs 5) sein müssen, und einem vom Betriebsrat – bei getrennten Betriebsräten vom Betriebsausschuß – entsandten Betriebsratsmitglied. Besteht im Betrieb kein Betriebsrat oder macht er von seinem Entsendungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so besteht der Wahlvorstand aus drei wahlbe-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

rechtigten oder wählbaren Arbeitnehmern; in diesem Falle können auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in den Wahlvorstand berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Arbeitnehmer des Betriebes sein. In Betrieben, in denen gemäß § 125 Abs 2 getrennt zu wählen ist, haben dem Wahlvorstand je ein wahlberechtigter oder wählbarer Arbeitnehmer aus der Gruppe der Arbeiter und aus der Gruppe der Angestellten anzugehören.

(4) Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 22)*

(5) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die

1. am Tag der Wahlausschreibung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 23)

(6) Für die getrennte Wahl des Jugendvertrauensrates gemäß § 125 Abs 2 sind nach der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Angestellten getrennte Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahl ist jedoch am selben Ort und zur gleichen Zeit durchzuführen.

(7) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Jugendvertrauensrates sind die Bestimmungen der §§ 51, 53 Abs 2, 3, 5 und 6, 54 Abs 1, 2, 4 und 5, 55 bis 57, 59 und 60 sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

Beendigung der Tätigkeitsdauer

§ 127. (1) Die Tätigkeit des Jugendvertrauensrates endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde (§ 126 Abs 1).

(2) Für die vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer sind die Vorschriften des § 62 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat erlischt, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates eine Wahl zum Mitglied des Betriebsrates annimmt. Im übrigen sind für das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat die Bestimmungen des § 64 Abs 1 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Mitgliedschaft zum Jugendvertrauensrat ist vom Gericht abzuerkennen, wenn das Mitglied des Jugendvertrauensrates, abgesehen von der Vollendung des 21. Lebensjahres, die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind der Betriebsrat, der Jugendvertrauensrat, jedes Mitglied des Jugendvertrauensrates und der Betriebsinhaber berechtigt. *(BGBl 1986/563 Art I Z 32)*

Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates

§ 128. (1) Auf die Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates sind, sofern dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht, die Bestimmungen der §§ 66 Abs 1, 2, 3 erster und dritter Satz, 4 bis 6 und 8, 67 Abs 1, 2 und 4, 68 Abs 1, 2 erster und zweiter Satz und Abs 3, 70 erster Satz sowie 72 sinngemäß anzuwenden.

(2) Besteht der Jugendvertrauensrat aus zwei Mitgliedern, so haben sie, soweit sie nicht die Geschäfte untereinander aufteilen, ihre Aufgaben gemeinsam durchzuführen. §§ 66 Abs 7 und 68 Abs 2 vierter Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Vertreter des Jugendvertrauensrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, es sei denn, der Jugendvertrauensrat beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(4) Zu den Sitzungen des Jugendvertrauensrates ist jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat einzuladen. Der Betriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen jedes im Betrieb bestehenden Betriebsrates und des Betriebsausschusses ist der Jugendvertrauensrat einzuladen. Der Jugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates sind jedem im Betrieb bestehenden Betriebsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Betriebsrat hat über Beschlüsse des Jugendvertrauensrates und über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer in Anwesenheit des Jugendvertrauensrates oder von diesem entsendeter Mitglieder zu beraten.

(6) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte bestehen, und die Mitglieder des Jugendvertrauensrates gemäß § 125 Abs 2 getrennt gewählt wurden, ist bei der Entsendung von Mitgliedern zu den Beratungen eines Betriebsrates gemäß Abs 4 oder 5 auf die Gruppenzugehörigkeit dieser Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(BGBl 1986/394 Art II)

Aufgaben und Befugnisse des Jugendvertrauensrates

§ 129. (1) Der Jugendvertrauensrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes wahrzunehmen. Besteht im Betrieb ein Betriebsrat, so hat der Jugendvertrauensrat, sofern Abs 3 nicht anderes bestimmt, seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. § 39 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Jugendvertrauensrat den Betriebsrat zu beraten und zu unterstützen, der seinerseits verpflichtet ist, dem Jugendvertrauensrat bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer beizustehen.

(3) In Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer ist der Jugendvertrauensrat insbesondere berufen:

1. Bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes betreffen, beim Betriebsrat und, sofern ein solcher nicht besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken;
2. darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer gelten, eingehalten werden, und über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz jugendlicher Arbeitnehmer eingerichteten Stellen Mitteilung zu machen und auf Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. an den Unterweisungen gemäß § 24 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl Nr 599, durch ein Mitglied teilzunehmen; *(BGBl 1996/601 Art I Z 1)*
4. Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten;
5. an den Beratungen zwischen Betriebsrat (Betriebsausschuß) und Betriebsinhaber (§§ 92, 94 Abs 2 letzter Satz und Abs 4, 109 Abs 1) durch ein Mitglied teilzunehmen; *(BGBl 1975/360 Art I Z 8)*
6. an den Sitzungen des Betriebsrates (Betriebsausschusses) mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 128 Abs 4 und 5).

(4) Der Betriebsrat und der Betriebsinhaber sind verpflichtet, dem Jugendvertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendvertrauensrates

§ 130. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendvertrauensrates sind die Bestimmungen der §§ 115 Abs 1 erster Satz, Abs 2 bis 4, 116, 120 Abs 1 bis 3, 121 und 122, hinsichtlich der Ersatzmitglieder, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlwerber auch jene des § 120 Abs 4 Z 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Das Gericht darf der Entlassung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Jugendvertrauensrates, eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlwerbers, sofern diese Personen Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes sind, auch aus den im § 15 Abs 3 lit c und f des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, genannten Gründen zustimmen. *(BGBl 1986/563 Art I Z 33)*

(2) Der Ablauf der gesetzlichen oder einer kollektivvertraglichen Frist nach § 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, wird durch die Bewerbung um die Bestellung zum Mitglied des Jugendvertrauensrates, durch die Bestellung zum Mitglied des Wahlvorstandes und durch die Wahl zum Mitglied des Jugendvertrauensrates gehemmt. Die Hemmung dauert für Mitglieder des Wahlvorstandes und für Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl, für Mitglieder des Jugendvertrauensrates vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl bis zum Ablauf der jeweiligen Tätigkeitsdauer. Auf Grund einer Klage des Betriebsinhabers kann das Gericht einer vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch zustimmen, wenn ein Tatbestand im Sinne des § 121 verwirklicht wurde. *(BGBl 1986/563 Art I Z 33)*

(3) Für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 118 Abs 3 hat jedes Mitglied des Jugendvertrauensrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von zwei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode. § 118 Abs 4 und 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann gemäß § 105 auch mit der Begründung angefochten werden, daß der Grund zur Kündigung

1. in seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Jugendvertrauensrates,
2. in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Mitglied des Jugendvertrauensrates oder
3. in seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes gelegen ist.

Rechtsausübung durch Minderjährige

§ 131. Die Ausübung von Rechten und die Übernahme von Pflichten nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Abschnitt 3
Jugendvertrauensräteversammlung
(BGBl 1986/394 Art I Z 30)

Zusammensetzung, Geschäftsführung und Aufgaben

§ 131a. (1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensräte bildet die Jugendvertrauensräteversammlung. Sie ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentraljugendvertrauensrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Zentraljugendvertrauensrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Besteht kein Zentraljugendvertrauensrat oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

1. Das an Lebensjahren älteste Jugendvertrauensratsmitglied;
2. der Zentralbetriebsrat.

(3) Auf die Geschäftsführung ist § 78 Abs 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Jugendvertrauensräteversammlung teilzunehmen.

(4) Der Jugendvertrauensräteversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Zentraljugendvertrauensrates und die Beschlußfassung über seine Enthebung.

(BGBl 1986/394 Art I Z 30 und Art II)

Abschnitt 4
Zentraljugendvertrauensrat
(BGBl 1986/394 Art I Z 30)

Zusammensetzung und Berufung

§ 131b. (1) Der Zentraljugendvertrauensrat besteht in Unternehmen bis zu 250 jugendlichen Arbeitnehmern aus vier Mitgliedern, in Unternehmen mit 251 bis 500 jugendlichen Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern und in Unternehmen mit mehr als 500 jugendlichen Arbeitnehmern aus sechs Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 51 Abs 2) geheim gewählt. Im übrigen findet § 81 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand aus mindestens zwei Jugendvertrauensratsmitgliedern und einem Zentralbetriebsratsmitglied besteht.

(3) Übersteigt im Unternehmen die Zahl der Betriebe, in denen Jugendvertrauensräte errichtet sind, die Höchstzahl

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Mitglieder im Zentraljugendvertrauensrat, so kann dieser für jeden nicht durch ein Mitglied im Zentraljugendvertrauensrat vertretenen Betrieb die Berufung eines weiteren Mitgliedes beschließen. Die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf vier nicht überschreiten; sie sind von den Jugendvertrauensräten dieser im Zentraljugendvertrauensrat nicht vertretenen Betriebe zu nominieren.

(4) Im Zentraljugendvertrauensrat sollen jugendliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. *(BGBl 1992/833 Art VI Z 10)*

(BGBl 1986/394 Art I Z 30)

Tätigkeitsdauer

§ 131c. Die Tätigkeitsdauer des Zentraljugendvertrauensrates beträgt zwei Jahre. Im übrigen findet § 82 sinngemäß Anwendung.

(BGBl 1986/394 Art I Z 30)

Aufgaben und Befugnisse

§ 131d. (1) Der Zentraljugendvertrauensrat ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer wahrzunehmen. Besteht im Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so hat der Zentraljugendvertrauensrat, sofern nicht anders bestimmt, seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat wahrzunehmen. § 39 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) In Erfüllung der Aufgaben nach Abs 1 hat der Zentraljugendvertrauensrat den Zentralbetriebsrat zu beraten und zu unterstützen, der seinerseits verpflichtet ist, dem Zentraljugendvertrauensrat bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer beizustehen.

(3) In Wahrnehmung der Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer ist der Zentraljugendvertrauensrat berufen,

1. bei allen Angelegenheiten, die die gemeinsamen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Unternehmens betreffen, beim Zentralbetriebsrat und, sofern ein solcher nicht besteht, bei der Unternehmensführung entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken;
2. Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten, soweit solche Maßnahmen mehr als einen Betrieb betreffen;
3. an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Zentralbetriebsrat und die Unternehmensführung sind verpflichtet, dem Zentraljugendvertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(BGBl 1986/394 Art I Z 30)

Geschäftsführung

§ 131e. (1) Vertreter des Zentraljugendvertrauensrates gegenüber der Unternehmensführung und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, es sei denn, der Zentraljugendvertrauensrat beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(2) Zu den Sitzungen des Zentraljugendvertrauensrates ist der Zentralbetriebsrat einzuladen. Der Zentralbetriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentraljugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu den Sitzungen des Zentralbetriebsrates ist der Zentraljugendvertrauensrat einzuladen. Der Zentraljugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates durch einen Vertreten mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Die Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates sind dem Zentralbetriebsrat zur Kenntnis zu bringen. Der Zentralbetriebsrat hat über Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates und über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer in Anwesenheit des Zentraljugendvertrauensrates oder von diesem entsendeter Mitglieder zu beraten.

(4) Im übrigen finden die §§ 83 und 84 sinngemäß Anwendung.

(BGBl 1986/394 Art I Z 30 und Art II)

Konzernjugendvertretung

§ 131f. (1) Sind in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in mehr als einem Unternehmen Jugendvertrauensräte errichtet, so kann eine Konzernjugendvertretung zur Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der in der Konzernjugendvertretung vertretenen jugendlichen Arbeitnehmer gebildet werden, für die §§ 88a und 88b sinngemäß gelten.

(2) Besteht im Konzern eine Konzernvertretung, so hat die Konzernjugendvertretung ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dieser wahrzunehmen. § 131d Abs 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.

(BGBl 1993/460 Art I Z 31)

6. Hauptstück
Vorschriften für einzelne Betriebsarten

Betriebe mit besonderer Zweckbestimmung und Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts

§ 132. (1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, ferner auf Verwaltungsstellen von juristischen Personen öffentlichen Rechts und der Österreichischen Nationalbank sind die §§ 110 bis 112 nicht anzuwenden. §§ 108 und 109 Abs 1 und 2 sind anzuwenden, soweit nicht die besondere Zweckbestimmung betroffen ist. § 109 ist jedenfalls anzuwenden, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1a, 5 und 6 handelt. *(BGBl 1993/460 Art I Z 32)*

(2) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen, sind die §§ 108 bis 112 insoweit nicht anzuwenden, als es sich um Angelegenheiten handelt, die die politische Richtung dieser Unternehmen und Betriebe beeinflussen. § 109 ist jedenfalls anzuwenden, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1a, 5 und 6 handelt. § 99 Abs 3 ist hinsichtlich der Einstellung von Journalisten im Sinne des Journalistengesetzes, StGBl Nr 88/1920, inso-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

weit nicht anzuwenden, als diese Einstellung die politische Richtung dieses Unternehmens oder Betriebes beeinflußt. *(BGBl 1993/460 Art I Z 33)*

(3) Auf den Österreichischen Rundfunk sind die §§ 111 und 112 nicht, § 110 nach Maßgabe des Rundfunkgesetzes anzuwenden.

(4) Auf Unternehmen und Betriebe, die konfessionellen Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, sind die Bestimmungen des II. Teiles nicht anzuwenden, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegensteht. Jedenfalls sind die Bestimmungen über Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des § 96 Abs 1 Z 1, 2 und 4 sowie die §§ 108 bis 112 nicht anzuwenden auf Betriebe und Verwaltungsstellen, die der Ordnung der inneren Angelegenheiten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dienen, ausgenommen jedoch § 109, soweit es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1a, 5 und 6 handelt. *(BGBl 1993/460 Art I Z 34)*

(BGBl 1986/394 Art I Z 31)

Theaterunternehmen

§ 133. (1) Auf Theaterunternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 des Theaterarbeitsgesetzes (TAG), BGBl I Nr 100/2010, sind die Bestimmungen des II. Teiles anzuwenden, soweit sich im folgenden nicht anderes ergibt. *(BGBl I 2010/100 Art 3 Z 1)*

(2) Beschäftigt ein Theaterunternehmen mehr als 50 dem TAG unterliegende Arbeitnehmer, so sind für diese Personen getrennte Betriebsräte des darstellenden und des nichtdarstellenden Personals zu wählen, wenn jede dieser Gruppen mindestens 20 Arbeitnehmer umfaßt. Innerhalb dieser Gruppen sind die Bestimmungen über getrennte Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten nicht anzuwenden. In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte des darstellenden und des nichtdarstellenden Personals bestehen, bilden diese mit den sonst im Betrieb bestehenden Betriebsräten den Betriebsausschuß; die §§ 76 und 77 sind sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2010/100 Art 3 Z 2)*

(3) In Betrieben, in denen berufsüblich Arbeitsverhältnisse mit künstlerischem Personal jeweils nur auf bestimmte Dauer abgeschlossen werden, endet das Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes, wenn es dem künstlerischem Personal angehört, ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf der Spielzeit, innerhalb der die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet. Die Bestimmungen der §§ 62, 64 sowie 120 bis 122 bleiben unberührt.

(4) Werden Bühnenarbeitsverträge im Sinne des § 27 TAG nicht verlängert, so ist der Betriebsrat hiervon bis spätestens eine Woche vor Absendung der Benachrichtigung von der Nichtverlängerung zu verständigen. Der/Die Theaterunternehmer/in hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Nichtverlängerung des Bühnenarbeitsvertrages zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Nichtverlängerung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat. *(BGBl I 2010/100 Art 3 Z 3)*

(5) § 99 Abs 2 und 3 sind auf die Einstellung von am Theater solistisch tätigen Mitgliedern sowie auf die Einstellung von Arbeitnehmern, die vorübergehend zu dem Zweck eingestellt werden, um den Ausfall einer Vorstellung zu verhindern, bezüglich der vorherigen Information und Beratung nicht anzuwenden.

(6) Im übrigen sind in Theaterunternehmen die Bestimmungen der §§ 40 Abs 4, 78 bis 88 und 110 bis 112 nicht anzuwenden. § 109 Abs 3 zweiter Satz ist nur insoweit anzuwenden, als es sich um Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 5 und 6 handelt und hiedurch künstlerische Belange nicht betroffen werden. *(BGBl 1986/394 Art I Z 32)*

Betriebe des Österreichischen Rundfunks

§ 133a. In Betrieben des Österreichischen Rundfunks, in denen Arbeitsverhältnisse mit journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern gemäß § 32 Abs 5 des ORF-Gesetzes jeweils nur auf bestimmte Dauer abgeschlossen werden, endet ein solches Arbeitsverhältnis eines Betriebsratsmitgliedes, das diesem Personenkreis angehört, ohne seine Zustimmung nicht vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates. Die Bestimmungen der §§ 62, 64 sowie 120 bis 122 bleiben unberührt.

(BGBl I 2001/83 Art II Z 2)

Unternehmen und Betriebe des öffentlichen Personen-, Güter- und Nachrichtenverkehrs

§ 134. (1) Arbeitsstätten von

1. Straßenbahn- und Obusunternehmungen im Sinne des § 5 Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr 60, mit Ausnahme jener in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern,
2. Seilbahnunternehmen im Sinne des § 2 Seilbahngesetz 2003, BGBl I Nr 103, *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 8)*
3. Kraftfahrlinienunternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Kraftfahrliniengesetz (KfLG), BGBl I Nr 203/1999, *(BGBl I 2007/77 Art I Z 5)*

gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs 1; Arbeitsstätten solcher Unternehmungen, die neben einem Hauptbetrieb bestehen, gelten jedoch als Betrieb, wenn sie die Voraussetzungen des § 34 Abs 1 erfüllen, vom Hauptbetrieb räumlich weit entfernt sind und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation Eigenständigkeit besitzen. § 35 ist auf diese Arbeitsstätten nicht anzuwenden.

(2) Arbeitsstätten von Schifffahrtsunternehmen im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997 sowie im Sinne der §§ 3 und 7 ff des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl Nr 174/1981 (Schiffe, die die österreichische Flagge führen) gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs 1. § 35 ist auf diese Arbeitsstätten nicht anzuwenden. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 11)*

(3) Arbeitsstätten von Luftverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 101 ff des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957, gelten in ihrer Gesamtheit als ein Betrieb im Sinne des § 34 Abs 1. § 35 ist auf diese Arbeitsstätten nicht anzuwenden. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 11)*

(4) Senderanlagen von Unternehmen des Rundfunk- und Fernsehrundfunkverkehrs gelten nicht als Betriebe im Sinne des § 34 Abs 1. § 35 ist auf sie nicht anzuwenden.

(5) Beschäftigt ein Schiffahrts- oder Flugunternehmen dauernd mindestens fünf Arbeitnehmer ganz oder überwiegend im Schiffs- oder Flugdienst, so kann für diese Arbeit-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nehmergruppe ein eigener Betriebsrat gewählt werden. In diesem Falle sind innerhalb dieser Gruppe die Bestimmungen über getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten nicht anzuwenden. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat für die im Schiffs- und Flugdienst beschäftigten Arbeitnehmer besteht, bildet er mit den sonst im Betrieb bestehenden Betriebsräten den Betriebsausschuß; die §§ 76 und 77 sind sinngemäß anzuwenden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden

§ 134a. (1) Auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und der Gemeinden sind die Bestimmungen des II Teiles dieses Bundesgesetzes anzuwenden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) § 35 Abs 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind, einem selbständigen Betrieb gleichgestellt werden können.

(3) § 85 Abs 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zentralbetriebsratsumlage höchstens 30 Prozent der Betriebsratsumlage betragen darf.

(4) § 97 Abs 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bestimmung des § 97 Abs 1 Z 7 in Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Arbeitnehmer beschäftigt werden, nicht anzuwenden ist.

(5) Sind die Betriebe eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens des Bundes auf mehrere Bundesländer verteilt, so findet § 117 Abs 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß für jedes Bundesland, in dem die Zahl der in den Betrieben dieses Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmer 400 übersteigt, auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben oder ein Betriebsratsmitglied aus einem dieser Betriebe unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen ist.

(BGBl 1975/360 Art I Z 9)

Gemeinsam verwaltete Häuser

§ 134b. (1) Werden Häuser eines Hauseigentümers gemeinsam verwaltet, so bilden diese Häuser einen Betrieb im Sinne des § 34 Abs 1. Die vom Hauseigentümer in diesen Häusern beschäftigten Hausbesorger sowie die für diese Häuser beschäftigten Hausbetreuer sind im Sinne des § 36 Arbeitnehmer dieses Betriebes. Werden in diesem Betrieb dauernd mindestens 20 Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt, so ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleibt § 40 unberührt.

(2) Die sich aus der Bestellung eines Betriebsrates ergebenden Kosten treffen alle Häuser im Sinne des Abs 1 zu gleichen Teilen. Diese Kosten gelten als Beitrag für die Hausbesorgerarbeiten gemäß § 23 des Mietrechtsgesetzes, BGBl Nr 520/1981.

(BGBl 1985/55 Art IV Z 1)

§§ 135 bis 140. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 35)*

III. Teil
Behörden und Verfahren

1. Hauptstück
Bundeseinigungsamt und Schlichtungsstellen
(BGBl 1986/563 Art I Z 34)

Abschnitt 1
Bundeseinigungsamt
(BGBl 1986/563 Art I Z 36)

Errichtung und Zusammensetzung

§ 141. (1) Beim Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* ist ein Bundeseinigungsamt zu errichten. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet. Das Bundeseinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern sowie aus der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, die aus den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt werden.

(2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* nach Anhörung der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentlich Bedienstete zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* zu leisten. *(BGBl 1996/601 Art I Z 9)*

(3) Die Mitglieder werden vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* auf Grund von Vorschlägen bestellt, die von der Wirtschaftskammer Österreich für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber und von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer erstattet werden; soweit es sich um Personengruppen handelt, die nicht diesen gesetzlichen Interessenvertretungen angehören, obliegt die Erstattung der Vorschläge den zuständigen Kammern oder, wenn solche nicht bestehen, den sonstigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so ist der Bundesminister für A*rbeit, Gesundheit und Soziales* bei der Bestellung an Vorschläge nicht gebunden. *(BGBl 1996/601 Art I Z 9)*

(4) Hinsichtlich der Erfordernisse der Bestellung der Mitglieder ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Das Amt von Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer bestellt wurden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zur Wiederbesetzung auszuüben. Wiederbestellung ist zulässig.

(6) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat ein Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn ein gesetzliches Hindernis (Abs 4) bekannt wird oder wenn es ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt. Ein Mitglied ist auch dann zu

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen der Berufsgruppe wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde oder wenn es selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

(BGBl 1986/563 Art I Z 37)

ArbVG

Verhandlung und Beschlußfassung

§ 142. (1) Das Bundeseinigungsamt verhandelt und entscheidet in Senaten, die vom Vorsitzenden tunlichst unter Bedachtnahme auf den Verhandlungsgegenstand und erforderlichenfalls auf regionale Gesichtspunkte gebildet werden.

(2) Ein Senat des Bundeseinigungsamtes ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind.

(3) Sind die Mitglieder einer Gruppe in der Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. Der Vorsitzende darf sich der Stimme nicht enthalten.

(4) Das Bundeseinigungsamt kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(BGBl 1986/563 Art I Z 38)

§ 143. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 39)*

Abschnitt 2
Schlichtungsstelle
(BGBl 1986/563 Art I Z 40)

Errichtung und Zusammensetzung

§ 144. (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlichtungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitteile eine Schlichtungsstelle zu errichten. Die Schlichtungsstelle ist am Sitz des mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes, in dessen Sprengel der Betrieb liegt, zu errichten. Bei Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich Betriebe umfaßt, die in zwei oder mehreren Sprengeln liegen, ist der Sitz des Unternehmens, dem die Betriebe angehören, maßgebend. Durch Vereinbarung der Streitteile kann die Schlichtungsstelle am Sitz eines anderen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes errichtet werden. Ein Antrag auf Entscheidung einer Streitigkeit durch die Schlichtungsstelle ist an den Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes zu richten.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Präsidenten des Gerichtshofes auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Präsidenten des Gerichtshofes zu bestellen. Die Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die bei dem Gerichtshof mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt sind. Sie bedarf der Zustimmung des zu Bestellenden.

(2a) Der Vorsitzende und die Beisitzer der Schlichtungsstelle sind weisungsfrei. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann die Mitglieder der Schlichtungsstelle jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Schlichtungsstelle zu unterrichten. *(BGBl I 2013/71 Art 22 Z 1)*

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Präsident des in Betracht kommenden Gerichtshofes sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Präsidenten des in Betracht kommenden Gerichtshofes mitzuteilen, der den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen hat.

(BGBl 1986/563 Art I Z 41)

Beisitzerliste

§ 145. (1) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer zu erstellen. Bei Erstattung der Vorschläge und Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber sind von der Wirtschaftskammer Österreich, jene für die Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitnehmer von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu erstatten, wobei die Bundeskammer auf Vorschläge der Landeskammern und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte auf Vorschläge der Arbeiterkammern Bedacht zu nehmen haben. *(BGBl 1996/601 Art I Z 9)*

(2a) Die Aufnahme von Personen in eine der im Abs 1 genannten Listen erfolgt für eine Amtsdauer von fünf Jahren. Das Amt von Beisitzern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer in die Liste aufgenommen werden, endet mit deren Ablauf. Die infolge des Ablaufs der Amtsdauer ausscheidenden Beisitzer haben ihr Amt bis zur Nachbesetzung auszuüben. Eine neuerliche Aufnahme von ausgeschiedenen Beisitzern ist zulässig. *(BGBl 1990/411 Art I Z 21)*

(3) Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme von Personen in eine der in Abs 1 genannten Listen ist § 24 ASGG sinngemäß anzuwenden. Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* kann die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in eine Liste nur verweigern, wenn ein gesetzliches Hindernis vorliegt. *(BGBl 1986/563 Art I Z 42)*

(4) Die Aufnahme von Personen in eine der im Abs 1 genannten Listen, die Ablehnung der Aufnahme einer vorgeschlagenen Person sowie die Streichung einer Person aus ei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ner Liste vor Ablauf der Amtsdauer hat mit Bescheid zu erfolgen. § 141 Abs 6 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1990/411 Art I Z 21)*

(5) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs 1), der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben. *(BGBl 1996/601 Art I Z 9)*

(6) Die in Abs 1 genannten Listen können bei den mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshöfen (§ 144 Abs 1) während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden. *(BGBl 1986/563 Art I Z 42)*

Verhandlung und Beschlußfassung

§ 146. (1) Die Schlichtungsstelle ist – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird – verhandlungs- und beschlußfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldigt nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlußfassung teil. Er gibt seine Stimme als letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. *(BGBl 1986/563 Art I Z 43)*

(2) Die Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitteile gebunden. Die Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. *(BGBl I 2013/71 Art 22 Z 2)*

(2a) Über Angelegenheiten gemäß § 97 Abs 1 Z 2 in Verbindung mit einer kollektivvertraglichen Ausdehnung des Durchrechnungszeitraumes gemäß § 4 Abs 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl Nr 461/1969, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Schlichtungsstelle binnen vier Wochen zu entscheiden. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 25)*

(3) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt geltenden Vorschriften anzuwenden. § 7 Abs 1 AVG ist nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden. § 40 Abs 1 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben. *(BGBl 1986/563 Art I Z 43)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 43)*

Abschnitt 3
Gemeinsame Bestimmungen
(BGBl 1986/563 Art I Z 44)

Geschäftsführung

§ 147. Die Leitung des Bundeseinigungsamtes obliegt, sofern nicht die Beschlußfassung Senaten vorbehalten ist, dem Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall leitet der Stellvertreter des Vorsitzenden das Amt. Mit der Führung der laufenden Geschäfte und der Vorbereitung der Verhandlungen unter der Leitung des Vorsitzenden können Bedienstete des Bundesministeriums für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* betraut werden. Die Kanzleigeschäfte des Bundeseinigungsamtes sind von Bediensteten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, die der Schlichtungsstelle von Bediensteten aus dem Personalstand des jeweils zuständigen mit Arbeits- und Sozialrechtssachen in erster Instanz befaßten Gerichtshofes (§ 144 Abs 1) zu besorgen.

(BGBl 1986/563 Art I Z 45)

Gebühren- und Aufwandsentschädigungen

§ 148. (1) Die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Bundeseinigungsamtes, ferner die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen, die im öffentlichen Dienst stehen, erhalten Reisegebühren nach den für sie geltenden Vorschriften; die übrigen Vorsitzenden (Stellvertreter), Mitglieder und Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf die Entschädigung für Zeitversäumnis nach den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl Nr 136/1975, gelten.

(3) Der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, dessen Stellvertreter sowie die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstellen erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* festgesetzt wird. Die Vorsitzenden und Beisitzer der Schlichtungsstelle erhalten Aufwandsentschädigungen nur nach Maßgabe ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme.

(4) Die mit der Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes betrauten Bediensteten sowie das Kanzlei- und Schreibpersonal des Bundeseinigungsamtes und der Schlichtungsstellen erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt wird.

(5) Hinsichtlich der Geltendmachung, der Bestimmung und Zahlung der Gebühr nach dem Gebührenanspruchsgesetz finden die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß der Vorsitzende des Bundeseinigungsamtes, bezüglich der Schlichtungsstellen der Präsident des Gerichtshofes, einen geeigneten Bediensteten dieses Amtes mit der Bestimmung der Gebühr beauftragt und daß gegen die Bestimmung der Gebühr die Beschwerde an den Vorsitzenden des Bundeseinigungsamtes (Präsidenten des Gerichtshofes) zulässig ist. Handelt es sich um eine Beschwerde des Vorsitzenden des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Bundeseinigungsamtes, so entscheidet hierüber der Stellvertreter des Vorsitzenden.

(BGBl 1986/563 Art I Z 46)

Einsichtnahme

§ 149. Die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Mindestlohntarife, Satzungen und Lehrlingsentschädigungen und die beim Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hinterlegten Kollektivverträge können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

(BGBl 1986/563 Art I Z 47)

Gebührenfreiheit

§ 150. (1) Die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und den Schlichtungsstellen erforderlichen Schriften und Amtshandlungen sind von den Stempelgebühren und den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(2) Barauslagen gemäß § 76 Abs 1 AVG, die im Verfahren vor dem Bundeseinigungsamt und vor der Schlichtungsstelle erwachsen, sind von Amts wegen zu tragen.

(BGBl 1986/563 Art I Z 48)

§ 150a. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 49)*

Amtshilfe

§ 151. Alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Träger der Sozialversicherung haben das Bundeseinigungsamt und die Schlichtungsstellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützten.

(BGBl 1986/563 Art I Z 50)

2. Hauptstück
Behördenzuständigkeit

§ 152. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 51)*

Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge

§ 153. Das Bundeseinigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag von einer der beteiligten Vertragsparteien gestellt wird.

(BGBl 1986/563 Art I Z 52)

Kollektivvertragsstreitigkeiten

§ 154. (1) Bei Streitigkeiten über den Abschluß oder die Änderung eines Kollektivvertrages hat das Bundeseinigungsamt über Antrag einer der am Streit beteiligten Parteien Einigungsverhandlungen einzuleiten. *(BGBl 1986/563 Art I Z 53)*

(2) Das Bundeseinigungsamt hat zwischen den Streitteilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. *(BGBl 1986/563 Art I Z 53)*

(3) Schriftliche Vereinbarungen im Sinne des Abs 2 gelten als Kollektivverträge.

Schiedssprüche

§ 155. Das Bundeseinigungsamt kann zur Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 154 einen Schiedsspruch nur fällen, wenn die Streitteile vorher eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen. Schiedssprüche gelten als Kollektivverträge.

(BGBl 1986/563 Art I Z 54)

§§ 156 und 157. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art I Z 55)*

Sonstige Zuständigkeiten des Bundeseinigungsamtes

§ 158. (1) Das Bundeseinigungsamt ist weiters berufen

1. zur Entscheidung über die Zuerkennung und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit gemäß § 5;
2. auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben;
3. nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes Kollektivverträge zur Satzung zu erklären und Mindestlohntarife festzusetzen sowie dieselben abzuändern oder aufzuheben;
4. zur Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Lehrlingsentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen des 4. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes;
5. einen Kataster der von ihm beschlossenen Satzungen, Mindestlohntarife und Lehrlingsentschädigungen zu führen.

(BGBl 1975/360 Art I Z 10)

(2) Gegen einen Bescheid des Bundeseinigungsamtes kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. *(BGBl I 2013/71 Art 22 Z 3)*

(BGBl 1986/563 Art I Z 56)

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

§ 159. In allen Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zuläßt, hat diese zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitteile hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

IV. Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 160. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 15, 55 Abs 3, 89 Z 3, 99 Abs 3, 4 und 5, 103, 104 Abs 1, 108 Abs 3, 109 Abs 1 Z 1a und Abs 1a, 115 Abs 4 und 117 Abs 1 bis 4 und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu ahnden. *(BGBl I 2001/98 Art 137 Z 1)*

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 55 Abs 3 der Wahlvorstand,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. der §§ 15, 89 Z 3, 99 Abs 3, 4 und 5, 103, 104 Abs 1 und 117 Abs 1 bis 4 der Betriebsrat, *(BGBl 1988/196 Art III Z 3)*
3. des § 108 Abs 3 oder des § 109 Abs 1 Z 1a und Abs 1a das gemäß § 113 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und *(BGBl 1993/460 Art I Z 35b)*
4. des § 115 Abs 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

(3) Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52, anzuwenden. *(BGBl 1996/601 Art I Z 1)*

(BGBl 1986/394 Art I Z 33)

Vorbehalt weiterer Vorschriften

§ 161. (1) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat durch Verordnung insbesondere näher zu regeln:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat und Jugendvertrauensrat;
2. die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen;
3. die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung und des Jugendvertrauensrates;
4. die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, die Revision seiner Gebarung sowie Rechte und Pflichten der Revisionsorgane;
5. die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung;
6. die Geschäftsführung des Bundeseinigungsamtes; *(BGBl 1986/563 Art I Z 57)*
7. im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz die Errichtung und Geschäftsführung der Schlichtungsstellen. *(BGBl 1986/563 Art I Z 57)*

(2) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* die Berufung der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Staatlichen Wirtschaftskommission beim Bundeskanzleramt durch Verordnung näher zu regeln.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* die Berufung der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Staatlichen Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für *Wissenschaft, Verkehr und Kunst* durch Verordnung näher zu regeln.

(4) Der Bundesminister für *wirtschaftliche Angelegenheiten* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* die Berufung der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Geschäftsführung der Staatlichen Wirtschaftskommission beim Bundesministerium für *wirtschaftliche Angelegenheiten* durch Verordnung näher zu regeln.

Außerkrafttreten von Vorschriften

§ 162. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren

1. § 200 Allgemeines Berggesetz, RGBGl Nr 146/1854;
2. das Kollektivvertragsgesetz, BGBl Nr 76/1947;
3. das Betriebsrätegesetz, BGBl Nr 97/1947;
4. das Mindestlohntarifgesetz, BGBl Nr 156/1951;
5. § 17 Abs 2 und 3 Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969;
6. das Jugendvertrauensrätegesetz, BGBl Nr 287/1972;

in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf die durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Weitergelten von Gesetzen

§ 163. (1) Für Dienststellen im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl Nr 133/1967, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes unter den Geltungsbereich des Artikels III des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl Nr 76/1947, fallen, bleibt dieser weiter in Kraft.

(2) Für nicht land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), bleibt das Betriebsrätegesetz, BGBl Nr 97/1947, bis zum 30. Juni 1976 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Bestimmungen des II. Teiles auf solche Betriebe nicht anzuwenden. *(BGBl 1975/360 Art I Z 11)*

Weitergelten sonstiger Vorschriften

§ 164. (1) Der Bestand und die Wirksamkeit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife und Lehrlingsentschädigungen werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Die innerhalb des Geltungsbereiches des II. Teiles dieses Bundesgesetzes im Zeitpunkt seines Inkrafttretens geltenden Arbeitsordnungen und Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Betriebsvereinbarungen im Sinne des 5. Hauptstückes des I. Teiles dieses Bundesgesetzes ersetzt oder aufgehoben werden. Dies gilt sinngemäß auch für Dienstordnungen nach § 200 Allgemeines Berggesetz, RGBl Nr 146/1854. Sofern zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber eine Einigung über die Aufhebung einer Arbeitsordnung (Dienstordnung) nicht zustande kommt, kann diese über Antrag des Betriebsinhabers oder des Betriebsrates von der Schlichtungsstelle aufgehoben werden. § 146 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die auf Grund des § 45 des Kollektivvertragsgesetzes in Geltung stehenden Tarifordnungen werden durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in ihrer Rechtswirksamkeit nicht berührt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Weiterbestehen der Kollektivvertragsfähigkeit

§ 165. Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits zuerkannte Kollektivvertragsfähigkeit von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bleibt so lange aufrecht, als nicht auf Grund der Bestimmungen des I. Teiles dieses Bundesgesetzes eine gegenteilige Entscheidung erfolgt.

§§ 166 bis 168. *(aufgehoben durch BGBl 1996/601 Art I Z 13)*

Fristenberechnung

§ 169. Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Bundesgesetz festgesetzten Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr 51.

(BGBl 1996/601 Art I Z 1)

Übergangsbestimmung

§ 170. Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, in der Fassung BGBl Nr 833/1992, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes errichtet sind, können als Konzernvertretungen bis längstens 30. Juni 1995 bestehen bleiben.

(BGBl 1993/460 Art I Z 36)

V. Teil
Europäische Betriebsverfassung
(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Geltungsbereich

§ 171. (1) Die Bestimmungen des V. Teiles gelten für

1. Unternehmen, die
   a) unter den II. Teil fallen, deren
   b) zentrale Leitung im Inland liegt und die
   c) mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und
   d) jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer davon in mindestens zwei Mitgliedstaaten beschäftigen;
2. Unternehmensgruppen im Sinne des § 176, die
   a) unter den II. Teil fallen, deren
   b) zentrale Leitung im Inland liegt und die
   c) mindestens 1 000 Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten und
   d) jeweils mindestens 150 Arbeitnehmer davon in mindestens zwei der Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten beschäftigen.

(BGBl 1992/833 Art VI Z 11)

(2) Mitgliedstaaten im Sinne des V. Teiles sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. *(BGBl I 2000/14 Z 1)*

(3) Unter zentraler Leitung im Sinne des V. Teiles ist die zentrale Leitung des Unternehmens bzw im Falle einer Unternehmensgruppe, die zentrale Leitung des herrschenden Unternehmens zu verstehen.

(4) Liegt die zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat, gilt

1. die Leitung des als Vertreter benannten Betriebes oder Unternehmens im Inland oder, in Ermangelung eines solchen,
2. die Leitung des Betriebes oder Unternehmens im Inland, in dem verglichen mit den anderen in den Mitgliedstaaten liegenden Betrieben des Unternehmens oder Unternehmen der Unternehmensgruppe die meisten Arbeitnehmer beschäftigt sind,

als zentrale Leitung im Sinne von Abs 3.

(5) Für die Ermittlung der gemäß Abs 1 maßgebenden Arbeitnehmerzahl ist jeweils die Zahl der im Durchschnitt während der letzten zwei Jahre, gerechnet ab dem Antrag der Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter oder des Vorschlages der zentralen Leitung gemäß § 177 Abs 1, beschäftigten Arbeitnehmer (§ 36) zu berücksichtigen. § 40 Abs 1 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Die Befugnisse und Zuständigkeiten des Europäischen Betriebsrates und die Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erstrecken sich auf alle dem Unternehmen bzw der Unternehmensgruppe im Sinne des V. Teiles angehörenden Betriebe und Unternehmen mit Sitz in den Mitgliedstaaten. In der Vereinbarung gemäß den §§ 189 oder 190 kann ein größerer Geltungsbereich vorgesehen werden. *(BGBl 1996/417 Art II Z 2)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

§ 172. Für die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer (§ 171 Abs 5), die Pflichten der inländischen örtlichen Unternehmensleitung gemäß den §§ 177 Abs 2 und 3 und 206 Abs 2, die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180) bzw in den Europäischen Betriebsrat (§ 193), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium gemäß § 185 Abs 2 Z 2 bis 4 und 6 bzw zum Europäischen Betriebsrat gemäß § 196 Abs 4 Z 2 bis 4 und 6, die für sie geltende Verschwiegenheitspflicht (§ 204) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 205 Abs 1) sowie das Recht auf Bildungsfreistellung (§ 205 Abs 2) gelten die Bestimmungen des V. Teiles auch dann, wenn die zentrale Leitung nicht im Inland liegt.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 26)

Organe der Arbeitnehmerschaft

§ 173. (1) In den Unternehmen und Unternehmensgruppen, die die Voraussetzungen des § 171 Abs 1 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des V. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein Europäischer Betriebsrat zu errichten oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer zu schaffen.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne des V. Teiles ist die Übermittlung von Informationen durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben, zu verstehen. Die Unterrichtung hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die möglichen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Auswirkungen eingehend zu bewerten und gegebenenfalls Anhörungen mit dem zuständigen Organ des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe vorzubereiten. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 27)*

(3) Unter Anhörung im Sinne des V. Teiles ist die Einrichtung eines Dialogs und der Meinungsaustausch zwischen den Arbeitnehmervertretern und der zentralen Leitung oder einer anderen, geeigneteren Leitungsebene zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu verstehen, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglichen, unbeschadet der Zuständigkeit der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagene Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben, die innerhalb des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe berücksichtigt werden kann. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 27)*

(4) Die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer erfolgen auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungs- und Vertretungsebene. Die Zuständigkeit des Europäischen Betriebsrats und der Geltungsbereich des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung beschränken sich auf länderübergreifende Angelegenheiten. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 27)*

(5) Länderübergreifende Angelegenheiten sind solche, die das gemeinschaftsweit operierende Unternehmen oder die Unternehmensgruppe insgesamt oder mindestens zwei Betriebe oder Unternehmen der Unternehmensgruppe in mindestens zwei Mitgliedstaaten betreffen. Zur Feststellung des länderübergreifenden Charakters einer Angelegenheit sind sowohl der Umfang ihrer möglichen Auswirkungen als auch die betroffene Leitungs- und Vertretungsebene zu berücksichtigen. Länderübergreifend sind ungeachtet der Zahl der betroffenen Mitgliedstaaten jedenfalls jene Angelegenheiten, die für die europäischen Arbeitnehmer hinsichtlich der Reichweite ihrer möglichen Auswirkungen von Belang sind oder die die Verlagerung von Tätigkeiten zwischen Mitgliedstaaten betreffen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 27)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Pflichten der zentralen Leitung

§ 174. (1) Die zentrale Leitung hat

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 28)*

(2) Jede Leitung eines zu einer Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmens sowie die zentrale Leitung sind dafür verantwortlich, die für die Aufnahme von Verhandlungen erforderlichen Informationen zu erheben und an die Parteien, auf die die Richtlinie Anwendung findet, sowie an die übrigen Unternehmensleitungen weiterzuleiten. Dies betrifft insbesondere die Informationen über

1. die Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe,
2. die Zahl der in den Betrieben des Unternehmens bzw in den Betrieben und Unternehmen der Unternehmensgruppe jeweils beschäftigten Arbeitnehmer,
3. die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer,
4. die Gesamtzahl der im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe beschäftigten Arbeitnehmer,
5. die Identität der zur Vertretung der Arbeitnehmer in den Betrieben des Unternehmens bzw in den Betrieben und Unternehmen der Unternehmensgruppe errichteten Organe und die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Arbeitnehmer.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 28)

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 175. Die Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 173 Abs 1) und die zentrale Leitung haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Begriff der Unternehmensgruppe

§ 176. (1) Als Unternehmensgruppe im Sinne des V. Teiles gilt jede Gruppe von Unternehmen, die aus einem herrschenden und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht.

(2) Als herrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(3) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluß auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

(4) Wenn mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe die in Abs 3 genannten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, das das in Abs 3 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen. Wenn keines der Unternehmen das in Abs 3 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs 3 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, wenn auch keines der Unternehmen das in Abs 3 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs 3 Z 3 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen.

(5) Den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens sind die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzuzurechnen.

(6) Ein beherrschender Einfluss liegt nicht vor, soweit Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute oder Versicherungs- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Art 3 Abs 5

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lit a oder c der Verordnung (EG) Nr 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen Anteile an einem anderen Unternehmen halten. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 29)*

(7) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon aufgrund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, das Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt. *(BGBl I 2010/58 Art 6 Z 1)*

(8) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn das herrschende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so kommt das Recht jenes Mitgliedstaates zur Anwendung, in dem das als Vertreter benannte Unternehmen oder, in Ermangelung eines solchen, in dem das Unternehmen, das die höchste Anzahl von Arbeitnehmern in den Mitgliedstaaten aufweist, liegt.

(9) Abs 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, nach diesem Recht als herrschendes Unternehmen gilt, weil es ein vorrangiges Kriterium im Sinne des Abs 4 erfüllt oder den Beweis erbringt, daß es in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.

(10) Wenn eine Unternehmensgruppe andere Unternehmensgruppen im Sinne von § 171 Abs 1 Z 2 umfaßt, ist der Europäische Betriebsrat auf der Ebene des die übergeordnete Unternehmensgruppe beherrschenden Unternehmens zu errichten.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

2. Hauptstück
Besonderes Verhandlungsgremium
(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Errichtung und Zusammensetzung

§ 177. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund eines schriftlichen Antrages von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter aus mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten oder auf Grund eines an die in den Betrieben des Unternehmens bzw Unternehmen der Unternehmensgruppe bestehenden Organe der Arbeitnehmerschaft gerichteten Vorschlages der zentralen Leitung zu errichten. Wird der Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern gestellt, so gilt der Erstunterzeichnete als Sprecher, sofern nicht ausdrücklich ein Sprecher bezeichnet wird.

(2) Der Antrag gemäß Abs 1 kann bei der zentralen Leitung oder der örtlichen Unternehmensleitung (Leitung eines Betriebes oder Unternehmens in einem Mitgliedstaat) eingebracht werden. Die örtliche Unternehmensleitung hat den Antrag unverzüglich an die zentrale Leitung weiterzuleiten.

(3) Die gemäß Abs 1 zur Antragstellung Berechtigten haben das Recht, im Zusammenhang mit der Prüfung, ob ein solcher Antrag überhaupt gestellt werden kann (§ 171 Abs 1), von der zentralen Leitung oder der örtlichen Unternehmensleitung die Bekanntgabe der Zahl der in den Betrieben bzw Unternehmen Beschäftigten zu verlangen. Sie haben weiters das Recht, von der zentralen Leitung oder der örtlichen Unternehmensleitung Auskunft darüber zu verlangen, ob bereits ein Antrag auf Errichtung eines besonderen Verhandlungsgremiums vorliegt. Die örtliche Unternehmensleitung ist verpflichtet, die erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der zentralen Leitung einzuholen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

§ 178. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Zusätzlich können den Verhandlungen Arbeitnehmervertreter aus Nichtmitgliedstaaten beigezogen werden, sofern zentrale Leitung und besonderes Verhandlungsgremium dies vereinbaren.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 30)

Entsendung der Mitglieder

§ 179. (1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluß des gemäß § 180 zur Entsendung berechtigten Organs der Arbeitnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitgliedes kann auch ein Funktionär oder Arbeitnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer ernannt werden.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

(3) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten, der einzelnen Betriebe und Unternehmen sowie der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer soll Bedacht genommen werden.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

§ 180. (1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluß des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuß, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen im Inland gehören, so ist vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebes eine Versammlung der Mitglieder der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlußfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluß des Zentralbetriebsrates zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlußfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuß (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) In Unternehmensgruppen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluß der Konzernvertretung zu ernennen. Ist eine Konzernvertretung nicht errichtet, so ist Abs 2 anzuwenden. Ist auch kein Zentralbetriebsrat zu errichten, so ist Abs 1 anzuwenden. Besteht neben der Konzernvertretung noch ein von ihr nicht vertretener Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat), sind die Zentralbetriebsrats(Betriebsrats)Vorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; diese gelten insoweit als Mitglieder der Konzernvertretung.

(3a) Wenn in keinem österreichischen Betrieb des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe ein Betriebsrat errichtet ist, erfolgt die Entsendung durch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 31)*

(4) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an die zentrale Leitung und die örtlichen Unternehmensleitungen hat unverzüglich zu erfolgen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Konstituierung

§ 181. (1) Die zentrale Leitung hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat die zentrale Leitung sowie die örtlichen Unternehmensleitungen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl gemäß Abs 2 zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Abs 3 hat die zentrale Leitung eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 187 abzuschließen. Sie hat die örtlichen Unternehmensleitungen hievon in Kenntnis zu setzen.

(5) Die zentrale Leitung hat die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums und den Beginn der Verhandlungen den zuständigen europäischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie der zuständigen österreichischen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer unverzüglich nach der Einberufung der Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium gemäß Abs 4 mitzuteilen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 32)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Sitzungen

§ 182. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor und nach jeder Verhandlung mit der zentralen Leitung zu einer Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit der zentralen Leitung durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Die Sachverständigen haben das Recht, auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums mit beratender Funktion an den Verhandlungen mit der zentralen Leitung teilzunehmen.

(3) Unter Sachverständigen im Sinn des Abs 2 sind insbesondere auch Vertreter der zuständigen europäischen Arbeitnehmerverbände zu verstehen.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 33)

Beschlußfassung

§ 183. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Bundesgesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Tätigkeitsdauer

§ 184. (1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tage der Konstituierung.

(2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet

1. wenn das Unternehmen bzw die Unternehmensgruppe die Voraussetzungen des § 171 Abs 1 nicht mehr erfüllt;
2. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß gemäß § 188 Abs 1 faßt;
3. wenn das Gericht die Errichtung (§ 177 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
4. mit dem Abschluß einer Vereinbarung gemäß den §§ 189 oder 190, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt wird;
5. in den Fällen des § 191 Abs 1 Z 1 bis 3.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 185. (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 180 Abs 4).

(2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
2. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw die Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer endet;
3. das Mitglied zurücktritt;
4. das Organ der Arbeitnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft;
5. der Betrieb bzw das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus dem Unternehmen bzw der Unternehmensgruppe ausscheidet;
6. wenn das Gericht den Entsendungsbeschluß (§ 179 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 bis 6 können nach Maßgabe der §§ 179 und 180 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium entsendet werden.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

§ 186. (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß von der zentralen Leitung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden und nachbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und für jedenfalls einen Sachverständigen sind von der zentralen Leitung zu tragen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 34)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 187. Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit der zentralen Leitung eine schriftliche Vereinbarung über die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates oder über die Durchführungsmodalitäten eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer abzuschließen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Beschluß über die Beendigung der Verhandlungen

§ 188. (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluß einer Vereinbarung im Sinne von § 187 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen zu beenden.

(2) Ein neuer Antrag auf Einberufung des besonderen Verhandlungsgremiums kann frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs 1 gestellt werden, es sei denn, zentrale Leitung und besonderes Verhandlungsgremium setzen eine kürzere Frist fest. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 35)*

(3) Wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluß im Sinne von Abs 1 faßt, finden die Bestimmungen des 3. Hauptstückes keine Anwendung.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat

§ 189. Wenn besonderes Verhandlungsgremium und zentrale Leitung die Errichtung eines Europäischen Betriebsrates vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfaßten Betriebe und Unternehmen, einschließlich der in den Nichtmitgliedstaaten liegenden Betriebe bzw Unternehmen, sofern diese in den Geltungsbereich einbezogen werden;
2. die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung – wobei so weit wie möglich eine ausgewogene Vertretung der Arbeitnehmer nach Tätigkeit, Arbeitnehmerkategorien und Geschlecht berücksichtigt werden soll – und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von erheblichen Änderungen der Zahl der im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe Beschäftigten; *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 36)*
3. die Befugnisse und das Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren des Europäischen Betriebsrats sowie die Modalitäten für die Abstimmung zwischen der Unterrichtung und Anhörung des Europäischen Betriebsrats und der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen, wobei sicherzustellen ist, dass die Mitwirkungsrechte der einzelstaatlichen Arbeitnehmervertretungen nicht geschmälert werden; *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 36)*
4. den Ort, die Häufigkeit und die Dauer der Sitzungen des Europäischen Betriebsrates;
5. gegebenenfalls die Zusammensetzung, die Modalitäten für die Bestellung, die Befugnisse und die Sitzungsmodalitäten des innerhalb des Europäischen Betriebsrates eingesetzten engeren Ausschusses; *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 37)*
6. die für den Europäischen Betriebsrat bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel sowie *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 37)*
7. das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Modalitäten für die Änderung oder Kündigung der Vereinbarung und gegebenenfalls die Fälle, in denen eine Neuaushandlung erfolgt und das dabei anzuwendende Verfahren, insbesondere auch im Fall von Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 37)*

festzulegen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

§ 190. (1) Wenn besonderes Verhandlungsgremium und zentrale Leitung die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls festzulegen, unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung der zentralen Leitung näher zu regeln, die Arbeitnehmervertreter insbesondere über alle länderübergreifenden Angelegenheiten zu informieren, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmerschaft haben.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. Hauptstück
Europäischer Betriebsrat kraft Gesetzes
(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Errichtung

§ 191. (1) Wenn

1. zentrale Leitung und besonderes Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluß fassen oder
2. die zentrale Leitung die Aufnahme von Verhandlungen verweigert oder nicht binnen sechs Monaten nach dem ersten Antrag gemäß § 177 Abs 1 aufnimmt oder
3. binnen drei Jahren nach diesem Antrag oder dem Vorschlag der zentralen Leitung gemäß § 177 Abs 1 keine Vereinbarung gemäß den §§ 189 oder 190 zustandekommt und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluß gemäß § 188 Abs 1 gefaßt hat,

ist ein Europäischer Betriebsrat nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu errichten.

(2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß den §§ 189 oder 190 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht für diese Vereinbarungen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Zusammensetzung

§ 192. Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den Europäischen Betriebsrat zu entsenden. § 178 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 38)

Entsendung der Mitglieder

§ 193. Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des Europäischen Betriebsrates erfolgt gemäß den §§ 179 und 180; dies jedoch mit der Maßgabe, daß die Entsendung von Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 53 Abs 4 sind.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlußfassung

§ 194. (1) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Europäischen Betriebsrates erfolgt gemäß § 181 Abs 1. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat die zentrale Leitung sowie die örtlichen Unternehmensleitungen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.

(2) Vertreter des Europäischen Betriebsrates gegenüber der zentralen Leitung und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs 3) nicht anderes bestimmt ist, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Europäische Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.

(3) Der Europäische Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. Die Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 195; *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 39)*
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuß das Recht auf selbständige Beschlußfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses.

(4) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, vor und nach jeder Sitzung mit der zentralen Leitung (§ 199) zu einer Sitzung zusammenzutreten. Im übrigen gilt für die Sitzungen des Europäischen Betriebsrates § 182 Abs 2, für seine Beschlußfassung § 183. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 40)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Engerer Ausschuss

§ 195. Der Europäische Betriebsrat hat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einem Vorsitzenden und höchstens vier weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Europäischen Betriebsrates; er hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Für den engeren Ausschuss gilt § 194 Abs 4.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 41)

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

§ 196. (1) Die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Europäischen Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates endet

1. wenn das Unternehmen bzw die Unternehmensgruppe die Voraussetzungen des § 171 Abs 1 nicht mehr erfüllt;
2. wenn der Europäische Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
3. wenn das Gericht die Errichtung (§ 191 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des Europäischen Betriebsrates einzubringen;
4. wenn der Europäische Betriebsrat und die zentrale Leitung eine Vereinbarung nach den §§ 189 oder 190 abschließen.

(3) Die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 193).

(4) Die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat endet, wenn

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates endet;
2. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
3. das Mitglied zurücktritt;
4. das Organ der Arbeitnehmerschaft, das das Mitglied in den Europäischen Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft;
5. der Betrieb bzw das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus dem Unternehmen bzw der Unternehmensgruppe ausscheidet;
6. das Gericht den Entsendungsbeschluß (§ 193) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des Europäischen Betriebsrates einzubringen.

(5) In den Fällen des Abs 4 Z 2 bis 6 ist § 185 Abs 3 anzuwenden.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

§ 197. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Europäischen Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 186 von der zentralen Leitung zu tragen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Befugnisse des Europäischen Betriebsrates

§ 198. (1) Der Europäische Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer mindestens zweier zum Unternehmen gehörender Betriebe oder mindestens zweier zur Unternehmensgruppe gehörender Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen, unterrichtet und angehört zu werden.

(2) Bei Unternehmen bzw Unternehmensgruppen, deren zentrale Leitung nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist (§ 171 Abs 4), beschränkt sich das Unterrichtungs- und Anhörungsrecht des Europäischen Betriebsrates auf die Angelegenheiten im Sinne des Abs 1, die mindestens zwei zum Unternehmen gehörende Betriebe oder mindestens zwei zur Unternehmensgruppe gehörende Unternehmen in den Mitgliedstaaten betreffen.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

§ 199. (1) Der Europäische Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 200 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit der zentralen Leitung, das Recht, einmal jährlich mit der zentralen Leitung, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines von der zentralen Leitung vorgelegten Berichtes über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe zusammenzutreten. Die örtlichen Unternehmensleitungen werden hievon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung bezieht sich insbesondere auf die Struktur, die wirtschaftliche und finanzielle Situation sowie die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe. Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen davon sowie auf Massenentlassungen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 42)*

(3) Die Anhörung (§ 173 Abs 3) hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die es den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erhaltenen Informationen ermöglicht, unbeschadet der Zuständigkeit der Unternehmensleitung innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgeschlagenen Maßnahmen eine Stellungnahme abzugeben und eine mit Gründen versehene Antwort auf ihre Stellungnahme zu erhalten. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 43)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Befugnisse des engeren Ausschusses

§ 200. (1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der engere Ausschuß das Recht, ehestmöglich darüber unterrichtet zu werden. Er hat das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung oder anderen, geeigneteren, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebenen innerhalb des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Falls ein engerer Ausschuß nicht errichtet ist, ist dieses Recht vom Europäischen Betriebsrat wahrzunehmen.

(2) An der Sitzung mit dem engeren Ausschuß dürfen auch die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates teilnehmen, die von den Betrieben bzw Unternehmen entsendet worden sind, die unmittelbar von diesen Maßnahmen betroffen sind.

(3) Die Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichtes der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneten Leitungsebene innerhalb des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe, zu dem der Europäische Betriebsrat binnen einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abgeben kann. Diese Sitzung läßt die Vorrechte der zentralen Leitung unberührt.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Beschluß über die Aufnahme von Verhandlungen

§ 201. (1) Der Europäische Betriebsrat hat vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung einen Beschluß darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung gemäß den §§ 189 oder 190 ausgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen dieses Hauptstückes weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der Europäische Betriebsrat den Beschluß faßt, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden §§ 187, 189 und 190 mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der Europäische Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 44)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. Hauptstück
Sonstige Bestimmungen
(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 44)

Unternehmen mit besonderer Zweckbestimmung

§ 202. (1) Auf Unternehmen, die unmittelbar den in § 132 Abs 2 genannten Zwecken dienen, sind die §§ 199 und 200 insoweit nicht anzuwenden, als es sich um Angelegenheiten handelt, die die politische Richtung dieser Unternehmen beeinflussen.

(2) Die §§ 199 und 200 sind auf Unternehmen im Sinne des Abs 1 aber jedenfalls anzuwenden, soweit sich die Unterrichtung auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren oder auf Massenentlassungen bezieht. § 199 Abs 2 ist auf Unternehmen im Sinne des Abs 1 jedenfalls anzuwenden, soweit sich die Unterrichtung auf die Struktur des Unternehmens sowie seine wirtschaftliche und finanzielle Situation bezieht.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 45)

Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

§ 203. (1) Unbeschadet des § 204 haben die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates die Arbeitnehmervertreter der Betriebe bzw Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft insgesamt über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

(2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Abs 1 erforderlichen Mittel sind dem Europäischen Betriebsrat von der zentralen Leitung zur Verfügung zu stellen. Dem Europäischen Betriebsrat ist nach Unterrichtung der örtlichen Betriebs- bzw Unternehmensleitung Zutritt zu den Betrieben bzw Unternehmen zu gewähren.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 46)

Wesentliche Änderungen der Struktur des Unternehmens oder der Unternehmensgruppe

§ 203a. (1) Im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe hat die zentrale Leitung von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 100 Arbeitnehmern oder ihrer Vertreter in mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 187 aufzunehmen, sofern entsprechende Bestimmungen in den geltenden Vereinbarungen fehlen oder Widersprüche zwischen zwei oder mehreren geltenden Vereinbarungen bestehen. Für die Errichtung und Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gelten die §§ 177 und 178, wobei dem besonderen Verhandlungsgremium zusätzlich mindestens drei Mitglieder jedes bestehenden Europäischen Betriebsrates angehören müssen. Im Übrigen gelten für die Verhandlungen die Bestimmungen des 2. Hauptstückes.

(2) Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere der Erwerb, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben sowie der Zusammenschluss mit anderen Unternehmensgruppen, Unternehmen oder Betrieben, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe Beschäftigten.

(3) Während der Dauer der Verhandlungen erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben durch den bestehenden Europäischen Betriebsrat bzw die bestehenden Europäischen Betriebsräte entsprechend der in den Unternehmen bzw in den Unternehmensgruppen geltenden Vereinbarungen.

(4) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 191 Abs 1 Z 3) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Hauptstückes mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach der Struktur des Unternehmens bzw der Unternehmensgruppe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt. Soweit in einer bisher geltenden Vereinbarung eine im Vergleich zu den Bestimmungen des 3. Hauptstückes günstigere Regelung bestanden hat, bestimmt sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach dieser Vereinbarung.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 47)

Verschwiegenheitspflicht

§ 204. (1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrates und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Arbeitnehmervertreter, die bei einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 190 mitwirken, ist § 115 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandates weiterbesteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 189, 190) oder nach § 203 über den Inhalt der Unterrichtungen und die Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 48)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Rechte der Arbeitnehmervertreter

§ 205. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des Europäischen Betriebsrates, der Arbeitnehmervertreter, die an einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 190 mitwirken, sowie des Sprechers gemäß § 177 Abs 1 sind die Bestimmungen der §§ 115 Abs 1 erster Satz, Abs 2 erster Satz und 3, 116 sowie 120 bis 122 anzuwenden. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 49)*

(2) Unbeschadet des § 118 hat jedes österreichische Mitglied des besonderen Verhandlungsgremiums sowie des Europäischen Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an den für die Wahrnehmung seiner Vertretungsaufgaben in einem internationalen Umfeld erforderlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen unter Fortzahlung des Entgeltes. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 49)*

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. Hauptstück
Schluß- und Übergangsbestimmungen
(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Geltende Vereinbarungen

ArbVG

§ 206. (1) Die Bestimmungen des V. Teiles gelten nicht für Unternehmen bzw Unternehmensgruppen, in denen vor dem 22. September 1996 eine für alle im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer geltende Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht.

(2) Die zentrale Leitung ist verpflichtet, den Abschluß sowie den vollen Wortlaut der Vereinbarung allen im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen bis spätestens drei Monate nach dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt zur Kenntnis zu bringen. Die örtlichen Unternehmensleitungen sind verpflichtet, die Vereinbarung binnen drei Tagen nach diesem Zeitpunkt im Betrieb in einem für alle Arbeitnehmer zugänglichen Raum aufzulegen oder in sonst geeigneter Form kundzumachen.

(3) Wenn eine Vereinbarung gemäß Abs 1 nicht für alle im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer gilt, können die Parteien deren Einbeziehung innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerechnet ab dem in Abs 1 genannten Stichtag nachholen. Für die Einbeziehung ist die Zustimmung der Mehrheit der Vertreter der betroffenen Arbeitnehmer erforderlich.

(4) Vereinbarungen gemäß Abs 1, die unter Beteiligung von Arbeitnehmervertretern aus Drittstaaten abgeschlossen wurden, sind gültig.

(5) Wenn eine Vereinbarung gemäß Abs 1 befristet abgeschlossen wurde, können die Parteien nach Fristablauf ihre weitere Anwendbarkeit beschließen. Andernfalls finden die Bestimmungen des V. Teiles Anwendung.

(6) Auf die Arbeitnehmervertreter, die an einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß Abs 1 mitwirken, ist § 205 anzuwenden.

(7) Die Bestimmungen des V. Teiles gelten nicht für Unternehmen bzw Unternehmensgruppen,

1. die erst im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 171 Abs 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes in den Geltungsbereich des V. Teiles fallen, und
2. in denen vor dem 15. Dezember 1999 eine für alle im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe in den Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer geltende Vereinbarung abgeschlossen wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht.

(BGBl I 2000/14 Z 2)

(8) Auf Vereinbarungen gemäß Abs 7 sind die Abs 2 bis 6 anzuwenden, wobei an die Stelle des in Abs 1 genannten Stichtages der in Abs 7 genannte Stichtag tritt. *(BGBl I 2000/14 Z 2)*

(9) Die Bestimmungen des V. Teiles mit Ausnahme der §§ 173 Abs 2 bis 5 und 203a gelten nicht für Unternehmen bzw Unternehmensgruppen,

1. in denen eine Vereinbarung gemäß den Abs 1 oder 7 abgeschlossen wurde, oder
2. in denen zwischen dem 5. Juni 2009 und dem 5. Juni 2011 eine Vereinbarung abgeschlossen oder überarbeitet wurde, die eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vorsieht; auf solche Vereinbarungen sind auch nach dem 5. Juni 2011 die Bestimmungen des V. Hauptstückes in der am 5. Juni 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 50)

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

Strafbestimmungen

§ 207. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 174, 177 Abs 2 und 3, 181 Abs 1 und 4, 190 Abs 2, 204 Abs 1 und 206 Abs 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall von bis zu 40 000 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 51)*

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. der §§ 174 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 181 Abs 1 und 206 Abs 2 die im Unternehmen bzw in der Unternehmensgruppe bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
2. des § 177 Abs 2 und 3 die gemäß § 177 Abs 1 zur Antragstellung berechtigten Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmervertreter,
3. der §§ 174 Abs 1 Z 2 und 181 Abs 4 das besondere Verhandlungsgremium,
4. des § 190 Abs 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 190 Abs 1 zuständige Arbeitnehmervertretung,
5. des § 204 Abs 1 die zentrale Leitung

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 51)*

(3) Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52, anzuwenden.

(BGBl 1996/601 Art I Z 14)

VI. Teil
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Geltungsbereich

§ 208. Die Bestimmungen des VI. Teiles gelten für Unternehmen, die unter den II. Teil fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vorgesehe-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen Rechtsform gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

§ 209. Für die Pflicht der beteiligten Gesellschaften im Inland zur Zusammenarbeit mit den Organen der Arbeitnehmerschaft gemäß § 214 Z 1, die Pflicht zur Bekanntgabe der Informationen gemäß § 215 Abs 3, die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer (§ 215 Abs 4), die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218), in den SE-Betriebsrat (§ 234) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium (§ 223 Abs 2), zum SE-Betriebsrat (§ 237 Abs 5) und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247 Abs 4) sowie die für sie geltende Verschwiegenheitspflicht (§ 250) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 251) gelten die Bestimmungen des VI. Teiles auch dann, wenn der Sitz der Europäischen Gesellschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Begriffsbestimmungen

§ 210. (1) Unter beteiligten Gesellschaften im Sinne des VI. Teiles sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Gesellschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Falle der

1. Verschmelzung die zu verschmelzenden Unternehmen;
2. Gründung einer Holdinggesellschaft die diese gründenden Unternehmen;
3. Gründung einer Tochtergesellschaft die diese gründenden Unternehmen;
4. Umwandlung das umzuwandelnde Unternehmen.

(2) Unter Tochtergesellschaft im Sinne des VI. Teiles ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 176 ausübt.

(3) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten Gesellschaft zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Gesellschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(4) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten Gesellschaft zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Gesellschaft zu deren Betrieb werden soll.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Organe der Arbeitnehmerschaft

§ 211. In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 208 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des VI. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beteiligung der Arbeitnehmer

§ 212. (1) Das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung in der Europäischen Gesellschaft umfasst alle Verfahren, durch die die Arbeitnehmervertreter auf die Beschlussfassung in der Europäischen Gesellschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und, nach Maßgabe der Bestimmungen des VI. Teiles, das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne des VI. Teiles ist die Unterrichtung des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter durch das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft über alle Angelegenheiten zu verstehen, die diese selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Arbeitnehmervertretern eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft ermöglichen.

(3) Unter Anhörung im Sinn des VI. Teiles ist der Meinungsaustausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der Arbeitnehmer oder den Arbeitnehmervertretern und dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft zu verstehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Arbeitnehmervertretern auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Gesellschaft berücksichtigt werden kann.

(4) Unter Mitbestimmung im Sinn des VI. Teiles ist die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmervertreter auf alle Angelegenheiten der Europäischen Gesellschaft durch die Wahrnehmung des Rechts zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

§ 213. Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften haben

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines SE-Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Grundsätze der Zusammenarbeit

§ 214. Die Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 211) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane

1. der beteiligten Gesellschaften bzw
2. der Europäischen Gesellschaft

haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Hauptstück
Besonderes Verhandlungsgremium
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Aufforderung zur Errichtung

ArbVG

§ 215. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften an die Vertreter der Arbeitnehmer oder an die Arbeitnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in diesen Gesellschaften sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu errichten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs 1 hat unmittelbar nach der Offenlegung des Verschmelzungsplanes oder des Gründungsplanes für eine Holdinggesellschaft oder nach der Vereinbarung eines Planes zur Gründung einer Tochtergesellschaft oder zur Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft zu erfolgen.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs 1 sind Informationen anzuschließen über

1. die geplante Gründung der Europäischen Gesellschaft und den Verfahrensverlauf bis zu deren Eintragung,
2. die Identität und Struktur der beteiligten Gesellschaften einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer,
4. die Identität der zur Vertretung der Arbeitnehmer in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Arbeitnehmer,
5. die Identität jener beteiligten Gesellschaften, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, und jeweils die Zahl der von einem System der Mitbestimmung erfassten Arbeitnehmer; wenn nicht alle Arbeitnehmer einer beteiligten Gesellschaft von einem System der Mitbestimmung erfasst sind, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Arbeitnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Arbeitnehmer,
6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Arbeitnehmer ist von der Aufforderung gemäß Abs 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft zu verständigen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Zusammensetzung

§ 216. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer im Wege der Verschmelzung gegründeten Europäischen Gesellschaft sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte Gesellschaft, die Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Gesellschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Soweit bereits durch die Anwendung des Abs 1 in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Recht die Vertretung dieser beteiligten Gesellschaften im besonderen Verhandlungsgremium durch Mitglieder gewährleistet ist, die Arbeitnehmer dieser beteiligten Gesellschaften sind oder ausschließlich von den Arbeitnehmern dieser beteiligten Gesellschaften gewählt oder sonst bestimmt worden sind, sind keine weiteren zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs 2 zu entsenden.

(4) Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf 20% der sich aus Abs 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl dieser beteiligten Gesellschaften die Zahl der zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder den beteiligten Gesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der beteiligten Gesellschaften, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Vertreter der Arbeitnehmer oder an die Arbeitnehmer – nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts – in den beteiligten Gesellschaften sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Entsendung der Mitglieder

§ 217. (1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 218 zur Entsendung berechtigten Organs der Arbeitnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitgliedes kann auch ein Funktionär oder Arbeitnehmer der zuständi-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer ernannt werden.

(2) Im Fall, dass mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, hat das gemäß § 218 zur Entsendung berechtigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch Beschluss darüber zu fassen, wie viele Arbeitnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung soll nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Arbeitnehmervertretern zustehenden Sitze darauf Bedacht genommen werden, dass jede beteiligte Gesellschaft durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in der Unternehmensgruppe, in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer vertreten. Bei der Ermittlung der Zahl der in der Unternehmensgruppe, in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer sind die der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß den §§ 215 Abs 3 Z 3 und 4 und 216 Abs 5 anzuschließenden Informationen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer soll Bedacht genommen werden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

§ 218. (1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist vom Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrates) des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Betriebes eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss des Zentralbetriebsrates zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist vom Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat vertretener Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) In Unternehmensgruppen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss der Konzernvertretung zu ernennen. Ist eine Konzernvertretung nicht errichtet, so ist Abs 2 anzuwenden. Ist auch kein Zentralbetriebsrat errichtet, so ist Abs 1 anzuwenden. Besteht neben der Konzernvertretung noch ein von ihr nicht vertretener Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuss, Betriebsrat), sind die Zentralbetriebsrats(Betriebsrats)vorsitzenden und ihre Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; diese gelten insoweit als Mitglieder der Konzernvertretung.

(4) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften hat unverzüglich zu erfolgen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Konstituierung

§ 219. (1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 225 abzuschließen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Sitzungen

§ 220. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beschlussfassung

§ 221. (1) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Bundesgesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Arbeitnehmer vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Drittel seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften erstreckt;
2. als Holdinggesellschaft oder als Tochtergesellschaft gegründet werden soll, auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss gemäß Abs 2 nicht gefasst werden.

(4) Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte im Sinne des Abs 2 ist jedenfalls die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß § 212 Abs 4 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Gesellschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten Gesellschaften geltenden Anteil an Arbeitnehmervertretern in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Tätigkeitsdauer

§ 222. (1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.

(2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,

1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 227 Abs 1 fasst;
2. wenn das Gericht die Errichtung (§ 215 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;
3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
4. im Fall des § 232 Abs 1 Z 1;
5. wenn innerhalb des gemäß § 226 maßgeblichen Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 zustande gekommen ist.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 223. (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 218 Abs 4).

(2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Arbeitnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzuberufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat bzw seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer endet;
4. der Betrieb bzw das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Gesellschaft beteiligten Gesellschaft bzw Unternehmensgruppe oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 217 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 bis 5 sind nach Maßgabe der §§ 217 und 218 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Kostentragung

§ 224. (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe der Europäischen Gesellschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums sind von den beteiligten Gesellschaften zu tragen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

§ 225. (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der beteiligten Gesellschaften in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft festzulegen.

(2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Gesellschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Dauer der Verhandlungen

§ 226. (1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 sind binnen sechs Monaten ab der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen

§ 227. (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mit-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gliedstaaten vertreten, beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 226 Abs 1 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen.

(2) Im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss im Sinne des Abs 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs 1 wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft setzen eine kürzere Frist fest. Für die Verhandlungen treffen die Europäische Gesellschaft bzw deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Gesellschaft den beteiligten Gesellschaften bzw deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs 1 oder wenn innerhalb des für die gemäß Abs 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 226) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Hauptstückes keine Anwendung.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Strukturänderungen

§ 228. (1) Das besondere Verhandlungsgremium ist

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Gesellschaft oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SE-Betriebsrates (§ 243 Abs 1 Z 2)

einzuberufen, sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft stattfinden, die die Interessen der Arbeitnehmer in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Gesellschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Gesellschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Gesellschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Gesellschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Gesellschaft, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Gesellschaft haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der in der Europäischen Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 ist das besondere Verhandlungsgremium bzw der SE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Arbeitnehmerzahl der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammenzusetzen (§§ 216 Abs 5, 233 Abs 2). Für die Verhandlungen treffen die Europäische Gesellschaft bzw deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Gesellschaft den beteiligten Gesellschaften bzw deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Sofern eine geltende Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, soweit sie den Anforderungen der Abs 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 226) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Hauptstückes mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer nach der Struktur der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Verfahrensmissbrauch

§ 229. (1) Eine Europäische Gesellschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft stattfinden, die geeignet sind, Arbeitnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall des Vorliegens einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 228 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinn des Abs 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft im Sinne des § 228, sofern diese innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft

§ 230. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Zusammensetzung des SE-Betriebsrates, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 228 Abs 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrates;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SE-Betriebsrates;
5. die für den SE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren

festzulegen.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates, die die Arbeitnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
2. die Verfahren, nach denen die Arbeitnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie *(BGBl I 2007/77 Art I Z 6)*
3. die Rechte dieser Mitglieder

festzulegen.

(3) Im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, müssen in der Vereinbarung die Rechte der Arbeitnehmer auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, wie sie in der umzuwandelnden Gesellschaft bestehen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer

§ 231. (1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Gesellschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 228 Abs 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter;
4. die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Arbeitnehmervertreter bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren

festzulegen.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Gesellschaft näher zu regeln, die Arbeitnehmervertreter insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Gesellschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen.

(3) § 230 Abs 3 ist anzuwenden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

3. Hauptstück
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft kraft Gesetzes
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

1. Abschnitt
SE-Betriebsrat kraft Gesetzes
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Errichtung

§ 232. (1) Wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
2. innerhalb des gemäß § 226 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 227 Abs 1 gefasst hat,

ist ein SE-Betriebsrat nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes zu errichten.

(2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß den §§ 230 oder 231 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht für diese Vereinbarungen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Zusammensetzung

§ 233. (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmern, der 10% der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SE-Betriebsrat zu entsenden. § 215 Abs 3 bis 5 sind anzuwenden.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SE-Betriebsrates solche Änderungen in der Struktur oder Arbeitnehmerzahl der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des SE-Betriebsrates gemäß Abs 1 ändern würde, so ist der SE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. § 216 Abs 5 ist anzuwenden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Entsendung

§ 234. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SE-Betriebsrates erfolgt gemäß den §§ 217 und 218; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Entsendung von Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 53 Ab 4 sind.

(2) § 218 Abs 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SE-Betriebsrates an das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft zu erfolgen hat.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

§ 235. (1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SE-Betriebsrates zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SE-Betriebsrates die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.

(2) Vertreter des SE-Betriebsrates gegenüber der Europäischen Gesellschaft und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs 3) nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der SE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.

(3) Der SE-Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 236;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht des Vorsitzenden des engeren Ausschusses.

(4) Der SE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 240) zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SE-Betriebsrat kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Der SE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Engerer Ausschuss

§ 236. Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, hat der SE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SE-Betriebsrates; für ihn gilt § 235 Abs 4 mit der Maßgabe, dass der engere Ausschuss in den Fällen des § 241 Abs 2 das Recht hat, auch in der dort festgelegten Zusammensetzung zu der vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

§ 237. (1) Die Tätigkeitsdauer des SE-Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Vor Ablauf des im Abs 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des SE-Betriebsrates, wenn

1. die Löschung der Europäischen Gesellschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;
2. der SE-Betriebsrat durch Mehrheitsbeschluss seinen Rücktritt beschließt;
3. das Gericht die Errichtung des SE-Betriebsrates (§ 232 Abs 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des Europäischen Betriebsrates einzubringen;
4. der SE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft eine Vereinbarung nach den §§ 230 oder 231 abschließen.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 2 und 3 ist unter Anwendung der §§ 233 und 234 ein neuer SE-Betriebsrat zu bilden.

(4) Die Mitgliedschaft zum SE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 234).

(5) Die Mitgliedschaft zum SE-Betriebsrat endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des SE-Betriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Arbeitnehmerschaft, das das Mitglied in den SE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzuberufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
4. der Betrieb bzw das Unternehmen, dem das Mitglied angehört aus der Europäischen Gesellschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 234) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SE-Betriebsrates einzubringen.

(6) In den Fällen des Abs 4 Z 2 bis 5 ist § 223 Abs 3 anzuwenden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beistellung von Sacherfordernissen, Kostentragung

§ 238. Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 224 von der Europäischen Gesellschaft zu tragen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

2. Abschnitt
Befugnisse des SE-Betriebsrates und des engeren Ausschusses
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Unterrichtung und Anhörung

§ 239. Der SE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

§ 240. (1) Der SE-Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 241 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet ab-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

weichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft, das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage regelmäßig vom zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft vorgelegter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Gesellschaft zusammenzutreten. Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Struktur der Europäischen Gesellschaft, ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft übermittelt dem SE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates sowie Kopien aller Unterlagen, die der Hauptversammlung der Aktionäre unterbreitet werden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

§ 241. (1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, insbesondere bei Verlegungen, Verlagerungen, Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der SE-Betriebsrat das Recht, ehest möglich darüber unterrichtet zu werden. Der SE-Betriebsrat oder – wenn der SE-Betriebsrat dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, beschließt – der engere Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft oder den Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Gesellschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Gesellschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des SE-Betriebsrates teilnehmen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Arbeitnehmer vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Unterrichtung der örtlichen Arbeitnehmervertreter

§ 242. Unbeschadet des § 250 haben die Mitglieder des SE-Betriebsrates die Arbeitnehmervertreter der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

§ 243. (1) Der SE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder
2. im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Gesellschaft (§ 228 Abs 2) unverzüglich

einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach den §§ 230 oder 231 ausgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen dieses Hauptstückes weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der SE-Betriebsrat den Beschluss fasst, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden die §§ 225, 230 und 231 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SE-Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 226) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes weiterhin Anwendung.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

3. Abschnitt
Mitbestimmung kraft Gesetzes
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Anwendbarkeit

§ 244. (1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kommen zur Anwendung, wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten Gesellschaften und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
2. innerhalb des gemäß § 226 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung gemäß den §§ 230 oder 231 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 227 Abs 1 gefasst hat.

(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kommen im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die

1. durch Umwandlung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben;
2. durch Verschmelzung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
   a) in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckt oder
   b) in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. durch Errichtung einer Holdinggesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
   a) in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckt oder
   b) in mindestens einer der beteiligten Gesellschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(3) Wenn in den beteiligten Gesellschaften mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche von ihnen in der Europäischen Gesellschaft eingeführt wird.

(4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der beteiligten Gesellschaften über die von ihm gemäß den Abs 2 und 3 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

(5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer erstreckt.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Recht auf Mitbestimmung

§ 245. (1) Die in der Europäischen Gesellschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmervertreter haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates der Europäischen Gesellschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten Gesellschaften vor der Eintragung der Europäischen Gesellschaft.

(2) Im Fall einer Europäischen Gesellschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Gesellschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Maßgabe der §§ 246 bis 248 Anwendung.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat

§ 246. (1) Der SE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft auf die Arbeitnehmervertreter aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

(2) Wenn auf diese Weise mehrere Sitze Arbeitnehmervertretern aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Arbeitnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden, hat der SE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einem Arbeitnehmervertreter aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Arbeitnehmervertretern aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Gesellschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs 1 zu, so ist dieser Sitz den Arbeitnehmervertretern aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Arbeitnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Gesellschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrates ändert, hat der SE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Arbeitnehmervertreter unter Beachtung der in den Abs 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige Arbeitnehmervertreter abberuft bzw zusätzliche Sitze auf die Arbeitnehmervertreter aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Entsendung der Mitglieder

§ 247. (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SE-Betriebsrates über die Verteilung der Sitze gemäß § 234.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Arbeitnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Gesellschaften mit Sitz im Inland hat durch den SE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft entsendeten Mitglieder hat an den SE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Gesellschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs 2) und endet in den Fällen des § 237 Abs 5 Z 2 bis 5 sowie im Fall des § 246 Abs 3.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Rechte der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat

§ 248. (1) Für die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters, über die Wahl und Abberufung des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines ersten Stellvertreters sowie über die Bestellung und Abberufung geschäftsführender Direktoren gilt § 110 Abs 3 vierter und fünfter Satz. Im Übrigen haben die Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Gesellschaft bestellten Mitglieder. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 12)*

(2) Für das Recht der Arbeitnehmervertreter auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 110 Abs 4 mit der Maßgabe, dass das Recht der Arbeitnehmervertreter auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrates gilt, die die Beziehungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zwischen der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren sowie über die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

4. Abschnitt
Europäische Gesellschaften mit besonderer Zweckbestimmung
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

§ 249. (1) Auf Europäische Gesellschaften, die unmittelbar den in § 132 Abs 2 genannten Zwecken dienen, sind die §§ 240 und 241 sowie die Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Hauptstückes insoweit nicht anzuwenden, als es sich um Angelegenheiten handelt, die die politische Richtung dieser Unternehmen beeinflussen.

(2) Die §§ 240 und 241 sind auf Unternehmen im Sinne des Abs 1 aber jedenfalls anzuwenden, soweit sich die Unterrichtung auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren oder auf Massenentlassungen bezieht. § 240 Abs 2 ist auf Unternehmen im Sinne der Abs 1 jedenfalls anzuwenden, soweit sich die Unterrichtung auf die Struktur des Unternehmens sowie seine wirtschaftliche und finanzielle Situation bezieht.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

4. Hauptstück
Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Verschwiegenheitspflicht

§ 250. (1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SE-Betriebsrates und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Arbeitnehmervertreter, die bei einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 231 mitwirken, ist § 115 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandates weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Arbeitnehmervertretern, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 230, 231) oder nach § 242 über den Inhalt der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Rechte der Arbeitnehmervertreter

§ 251. (1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SE-Betriebsrates, der Arbeitnehmervertreter, die an einem Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß § 231 mitwirken, sowie der Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft, sind, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten Gesellschaften oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, die Bestimmungen der §§ 115 Abs 2 erster Satz und Abs 3, 116 sowie 120 bis 122 anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 118 Abs 1 hat jedes österreichische Mitglied des SE-Betriebsrates Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

5. Hauptstück
Schluss- und Übergangsbestimmungen
(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

§ 252. (1) Europäische Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften, die Unternehmen oder Unternehmensgruppen im Sinne von § 171 sind, unterliegen nicht den Bestimmungen des V. Teils dieses Bundesgesetzes, es sei denn,

1. die Europäischen Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sind nur Teil eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe im Sinne von § 171 oder
2. das besondere Verhandlungsgremium fasst einen Beschluss im Sinne des § 227 Abs 1.

(2) § 110 findet auf Europäische Gesellschaften keine Anwendung, soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist. § 110 findet jedoch auf im Inland gelegene Tochtergesellschaften der Europäischen Gesellschaft Anwendung.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des II. Teiles von den Bestimmungen dieses Teiles unberührt.

(4) Die Organe der Arbeitnehmerschaft in den beteiligten Gesellschaften im Inland, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Gesellschaft erlischt, bestehen auch nach deren Eintragung fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Arbeitnehmerschaft gemäß den Bestimmungen des 3. und 5. Hauptstückes des II. Teiles weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Teiles in den Verwaltungsrat einer Europäischen Gesellschaft entsendeten Arbeitnehmervertreter finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrates eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn, die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 59 Abs 1 des SE-Gesetzes, BGBl I Nr 67/2004, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestellt.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

Strafbestimmungen

§ 253. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 213 Z 1 und 2, 215 Abs 3, 216 Abs 5, 219 Abs 1 und 4, 225 Abs 2, 227 Abs 3, 228 Abs 3, 231 Abs 2, 235 Abs 1, 250 Abs 1 und 252 Abs 4 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. der §§ 213 Z 1 und 2, 215 Abs 3, 216 Abs 5, 219 Abs 1, 227 Abs 3, 228 Abs 3, 235 Abs 1 und 252 Abs 4 die in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Gesellschaft bestehenden Arbeitnehmervertretungen;
2. der §§ 219 Abs 4 und 225 Abs 2 das besondere Verhandlungsgremium;
3. des § 231 Abs 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 231 Abs 1 zuständige Arbeitnehmervertretung;
4. des § 250 Abs 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger).

(3) Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52, anzuwenden.

(BGBl I 2004/82 Art I Z 6)

VII. Teil
Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Genossenschaft
(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 13)

Geltungsbereich

§ 254. (1) Die Bestimmungen des VII. Teiles gelten für Unternehmen, die unter den II. Teil fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgesehenen Rechtsform

1. durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, oder
2. durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder
3. durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(2) Die Bestimmungen des VII. Teiles gelten weiters für Unternehmen, die unter den II. Teil fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen des VII. Teiles gelten weiters für Unternehmen, die unter den II. Teil fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr 1435/2003 vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Arbeitnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen des VII. Teiles mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Europäische Genossenschaft an Stelle der beteiligten juristischen Personen und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(4) Wenn an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft natürliche Personen beteiligt sind, so sind die Bestimmungen des VII. Teiles mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 13)

Begriffsbestimmungen

§ 255. (1) Unter beteiligten juristischen Personen im Sinne des VII. Teiles sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Falle der

1. Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
2. Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
3. Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft im Sinne des VII. Teiles ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das die betreffende juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 176 ausübt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(4) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll.

(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 13)

Organe der Arbeitnehmerschaft

§ 256. In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 254 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des VII. Teiles ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer zu schaffen.

(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 13)

Anwendbarkeit der Bestimmungen des VI. Teiles

§ 257. (1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VI. Teiles mit der Maßgabe, dass an die Stelle der beteiligten Gesellschaften die beteiligten juristischen Personen, an die Stelle der Europäischen Gesellschaft die Europäische Genossenschaft und an die Stelle des SE-Betriebsrates der SCE-Betriebsrat tritt.

(2) § 215 Abs 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums

1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 254 Abs 1 Z 1 oder Abs 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung,
2. im Fall einer gemäß § 254 Abs 3 gegründeten Europäischen Genossenschaft unmittelbar nachdem mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder die Gesamtzahl von 50 Arbeitnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird,

zu erfolgen hat.

(3) § 221 Abs 2 Z 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Abschluss einer Vereinbarung, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer zur Folge hat, nur dann der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des besonderen Verhandlungsgremiums, die mindestens zwei Drittel der Arbeitnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, bedarf, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die gemäß § 254 Abs 1 Z 1, Abs 2 oder Abs 3 gegründet werden soll, auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(4) Die Bestimmungen des 3. Abschnittes des 3. Hauptstückes des VI. Teiles über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer kommen im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die gemäß § 254 Abs 1 Z 1, Abs 2 oder Abs 3 gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn

1. in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt oder
2. in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 50% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.

(5) § 252 Abs 2 zweiter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass § 110 auch auf jene Europäischen Genossenschaften Anwendung findet, die gemäß § 254 den Bestimmungen des VII. Teiles nicht unterliegen.

(6) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen des VII. Teiles nicht unterliegt, ins Inland verlegt, so ist den Arbeitnehmern weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(7) Auf die nach den Bestimmungen dieses Teiles in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Arbeitnehmervertreter finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrates eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn die Arbeitnehmervertreter werden gemäß § 25 Abs 1 des SCE-Gesetzes, BGBl I Nr 104/2006, zu geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates bestimmt.

(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 13)

VIII. Teil
Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

Geltungsbereich

§ 258. (1) Die Bestimmungen dieses Teiles gelten für Unternehmen, die unter den II. Teil fallen, aus einer grenzüberschreitenden Verschmelzung von Kapitalgesellschaften hervorgehen oder hervorgehen sollen und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, wenn

1. in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung des Verschmelzungsplanes mindestens eine der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt und in dieser Gesellschaft ein System der Mitbestimmung im Sinne des § 212 Abs 4 besteht, oder
2. das österreichische Recht für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft nicht mindestens den gleichen Umfang an Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer vorsieht, wie er in den jeweiligen an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften bestanden hat, oder
3. das österreichische Recht für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft für Arbeitnehmer in Betrieben dieser Gesellschaft, die sich in anderen Mitgliedstaaten befinden, nicht den gleichen Anspruch auf Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht, wie er den Arbeitnehmern in Österreich gewährt wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Der Umfang der Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Sinne des Abs 1 Z 2 bemisst sich nach dem Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan oder in dessen Ausschüssen oder im Leitungsgremium, das für die Ergebniseinheiten einer Gesellschaft zuständig ist.

(3) Im Fall einer grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme gelten die Bestimmungen des VI. Teiles, sofern an der Verschmelzung eine Europäische Gesellschaft als aufnehmende Gesellschaft beteiligt ist. In allen übrigen von Abs 1 Z 1 bis 3 nicht erfassten Fällen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung bleibt § 110 von den Bestimmungen dieses Teiles unberührt.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

Begriffsbestimmungen

§ 259. (1) Unter beteiligten Gesellschaften im Sinne dieses Teiles sind die an einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Kapitalgesellschaften zu verstehen.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten Gesellschaft im Sinne dieses Teiles ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das die betreffende Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 176 ausübt.

(3) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten Gesellschaft zu verstehen, die zur Tochtergesellschaft der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft werden soll.

(4) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten Gesellschaft zu verstehen, der zum Betrieb der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft werden soll.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft

§ 260. (1) Im Übrigen gelten für Unternehmen im Sinne des § 258 die Bestimmungen des VI. Teiles über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gesellschaft, soweit sich diese auf das Recht auf Mitbestimmung beziehen, mit der Maßgabe, dass in jenen Fällen, in denen in diesen Bestimmungen nach der Art der Gründung der Europäischen Gesellschaft unterschieden wird, die für den Fall der Gründung durch Verschmelzung geltende Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

(2) Wenn innerhalb des gemäß § 226 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraumes keine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer zustande gekommen ist, sind die §§ 246 und 247 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das besondere Verhandlungsgremium an die Stelle des SE-Betriebsrates tritt.

(3) Wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 227 Abs 1 fasst, so sind auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft die Bestimmungen des VI. Teiles anzuwenden, sofern es sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme handelt und an der Verschmelzung eine Europäische Gesellschaft als aufnehmende Gesellschaft beteiligt ist. In allen übrigen Fällen ist auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft § 110 anzuwenden. § 227 Abs 3 und 4 ist nicht anzuwenden.

(4) § 244 Abs 2 Z 2 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in dieser Bestimmung festgelegten Anteiles von mindestens 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften der Anteil von mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Arbeitnehmer aller beteiligten Gesellschaften tritt.

(5) § 251 Abs 2 kommt für österreichische Arbeitnehmervertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft zur Anwendung, sofern diese Gesellschaft Betriebe in mindestens zwei Mitgliedstaaten hat und soweit die österreichischen Arbeitnehmervertreter keinen Anspruch gemäß dieser Bestimmung als Mitglieder des SE-Betriebsrates haben.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

Anwendung der Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne Verhandlungen

§ 261. (1) Die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten Gesellschaften können beschließen, keine Verhandlungen gemäß § 260 in Verbindung mit den Bestimmungen des 2. Hauptstückes des VI. Teiles zu führen. Wird ein solcher Beschluss gefasst, so gelten in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft die Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes gemäß dem 3. Abschnitt des 3. Hauptstückes des VI. Teiles mit Ausnahme des § 244.

(2) Die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane haben die Arbeitnehmervertreter oder die Arbeitnehmer – nach Maßgabe des anzuwendenden Rechtes – der beteiligten Gesellschaften von einem Beschluss nach Abs 1 erster Satz unverzüglich zu informieren und auf das Erfordernis der Errichtung eines besonderen Entsendungsgremiums hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 215 Abs 3 Z 2 bis 5 sowie Abs 4 und 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des besonderen Verhandlungsgremiums das besondere Entsendungsgremium tritt.

(3) Das besondere Entsendungsgremium ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über das besondere Verhandlungsgremium (§ 216 Abs 1) zu errichten. Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Entsendungsgremium erfolgt gemäß § 217.

(4) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des besonderen Entsendungsgremiums kann durch jedes seiner Mitglieder erfolgen. Im Fall mehrerer Einberufungen ist die Einberufung jenes Mitgliedes maßgeblich, das die größere Zahl an Arbeitnehmern vertritt.

(5) Das besondere Entsendungsgremium hat die Aufgabe, über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft auf die Arbeitnehmervertreter aus verschiedenen Mitgliedstaaten der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer dieser Gesellschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe gemäß § 246 zu entscheiden. Die Entsendung der österreichischen Arbeitnehmervertreter erfolgt gemäß § 247. Soweit über die Besetzung der anderen Mitgliedstaaten gemäß dem ersten Satz

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zugewiesenen Sitze in diesen Mitgliedstaaten keine Regelung getroffen ist, bestimmt das besondere Entsendungsgremium die Entsendung der Arbeitnehmervertreter.

(6) Tritt in der Struktur oder der Arbeitnehmerzahl der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft eine solche Änderung ein, dass diese gegenüber der ersten Beschlussfassung gemäß Abs 4 eine andere Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat oder gegebenenfalls eine andere Entsendung der österreichischen Arbeitnehmervertreter bedingt hätte, so hat das besondere Entsendungsgremium über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat gemäß § 246 und gegebenenfalls über die Entsendung der österreichischen Arbeitnehmervertreter gemäß § 247 unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderung neu zu entscheiden.

(7) Für das besondere Entsendungsgremium gelten im Übrigen die Bestimmungen der §§ 219 Abs 2, 220 Abs 2, 221 Abs 1, 224, 250 und 251 Abs 1.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

Weitere Anwendbarkeit bestehender Systeme der Mitbestimmung im Fall nachfolgender innerstaatlicher Verschmelzungen

§ 262. Wenn die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft in der Folge mit einer Gesellschaft mit Sitz in Österreich verschmolzen wird, gilt, sofern es sich nicht um einen Fall des § 258 Abs 3 erster Satz handelt, für die aus dieser Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft § 110, es sei denn, dass dessen Anwendung zu einer Minderung der Mitbestimmungsrechte gemäß § 221 Abs 4 führen würde. In diesem Fall gelten für diese Gesellschaft für eine Dauer von fünf Jahren nach Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Verschmelzung jene Mitbestimmungsregelungen weiter, die bisher für die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft maßgeblich waren.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 7)

IX. Teil
Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung
(BGBl I 2007/77 Art I Z 8)

Verweisungen

§ 263. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2007/77 Art I Z 9)

§ 264. (1) § 167 dieses Bundesgesetzes tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung, die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1974 in Kraft. §§ 23, 50 Abs 3, 55 Abs 4a, 69 Abs 2 und Abs 3, 80 Abs 2, 81 Abs 3, 88a Abs 2 letzter Satz, 97 Abs 1 Z 25, 125 Abs 4 und 131b Abs 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(1a) Die §§ 97 Abs 1 Z 6a und 105 Abs 3 Z 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/473 Art IV Z 3)*

(1b) § 105 Abs 3 Z 2 und § 109 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art II Z 3)*

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. § 162 Abs 1 Z 1 und § 164 Abs 2 zweiter Satz der Bundesminister für *wirtschaftliche Angelegenheiten*,
2. § 136 Abs 2 zweiter und dritter Satz der Bundesminister für Justiz,
3. § 112 Abs 4 in Verbindung mit § 161 Abs 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*,
4. § 112 Abs 4 in Verbindung mit § 161 Abs 3 der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*,
5. § 112 Abs 4 in Verbindung mit § 161 Abs 4 der Bundesminister für *wirtschaftliche Angelegenheiten* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*,
6. § 134b Abs 2 erster Satz der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, *(BGBl 1985/55 Art IV Z 2)*
7. § 134b Abs 2 zweiter Satz der Bundesminister für Justiz, *(BGBl 1985/55 Art IV Z 2)*
8. § 136 Abs 2 erster Satz der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, *(BGBl 1985/55 Art IV Z 3)*
9. § 148 Abs 4 der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, *(BGBl 1985/55 Art IV Z 3)*
10. § 144 Abs 2, 3 und 4, § 145 Abs 6, § 147 letzter Satz und § 148 Abs 5 hinsichtlich der Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofes und der Kanzleibediensteten, der Bundesminister für Justiz, *(BGBl 1986/563 Art I Z 58)*
11. aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales (BGBl 1986/563 Art I Z 58)*

betraut.

(3) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) § 8 Z 2, § 29, § 31 Abs 5, 6 und 7, § 32 Abs 3, § 40 Abs 4a, § 52 Abs 1 erster Satz, § 62b Abs 1 letzter Satz, § 62c, § 73 Abs 1, § 74, § 82 Abs 6, § 85 Abs 1, §§ 88a und 88b, § 108 Abs 2a und 4, § 109 Abs 3, § 110 Abs 6, 6a und 6b, § 113 Abs 5, § 114 Abs 2 und 3, § 117 Abs 5, § 118 Abs 6, § 123 Abs 4, § 131f sowie § 170 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 460/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 53 Abs 1, § 108 Abs 1 letzter Satz, § 109 Abs 1 Z 1a und Abs 1a, § 126 Abs 5, § 132 Abs 1 letzter Satz, Abs 2 zweiter Satz und Abs 4 letzter Satz, sowie § 160 Abs 1 und Abs 2 Z 3 treten gleichzeitig mit dem Abkom-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

men über den Europäischen Wirtschaftsraum *(das ist der 1.1.1994)* in Kraft. *(BGBl 1993/460 Art I Z 37)*

(5) §§ 92a, 105 Abs 3 Z 1 lit g, 113 Abs 2 Z 5 und Abs 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. § 99a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft. *(BGBl 1994/450 Art IV Z 6)*

(6) § 146 Abs 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 417/1996 tritt mit 1. August 1996 in Kraft und ist auf Verfahren vor der Schlichtungsstelle anzuwenden, deren Errichtung nach dem 31. Juli 1996 beantragt worden ist. *(BGBl 1996/417 Art II Z 2)*

(7) § 1 Abs 2 Z 1, § 21 Abs 1 erster Satz, § 49 Abs 1 erster Satz, § 62c Abs 1, § 70 Z 4, § 105 Abs 3 Z 1 lit h, § 110 Abs 6b, § 112 Abs 4, § 129 Abs 3 Z 3, § 141 Abs 2 und 3, § 145 Abs 2 und 5, § 160 Abs 3 und § 169 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 601/1996 treten mit 1. Oktober 1996 in Kraft. Die §§ 166 bis 168 treten mit Ablauf des 30. September 1996 außer Kraft. § 40 Abs 4b, § 105 Abs 3 Z 1 lit j, § 113 Abs 2 Z 6 und 7, Abs 4 Z 4 und 5, Abs 5 Z 5 und 6 sowie die Bestimmungen des V. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 601/1996 treten mit 22. September 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/601 Art I Z 16)*

(8) § 89 Z 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/754 Art 5 Z 2)*

(9) Die §§ 56 Abs 3 und 105 Abs 3 Z 1 lit h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/30 Art 16 Z 3)*

(10) Die §§ 171 Abs 2 und 206 Abs 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 14/2000 treten mit 15. Dezember 1999 in Kraft. *(BGBl I 2000/14 Z 3)*

(11) § 110 Abs 8 und § 133a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 4)*

(12) § 160 Abs 1 und § 207 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 4)*

(13) § 97 Abs 1 Z 1b und Z 26 sowie § 113 Abs 4 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 10 Z 4)*

(14) § 105 Abs 3 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 31. Dezember 2003 eingestellt wurden. *(BGBl I 2003/71 Art 88 Z 2)*

(15) § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/138 Art 8 Z 2)*

(16) § 40 Abs 4c, § 110 Abs 6, § 113 Abs 2 Z 8 und 9, Abs 4 Z 7 und 8, Abs 5 Z 7 und 8 sowie die Bestimmungen des VI. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2004 treten mit 8. Oktober 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/82 Art I Z 8)*

(17) Die §§ 31 Abs 7 und 97 Abs 1 Z 18b und Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/2005 treten mit 23. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/8 Art 9 Z 4)*

(18) § 40 Abs 4d, § 110 Abs 6, § 113 Abs 2 Z 10 und 11, Abs 4 Z 9 und 10, Abs 5 Z 9 und 10, § 134 Abs 1 Z 2 und 4 und Abs 2 und 3, § 248 Abs 1 erster Satz, die Bestimmungen des VII. Teiles sowie § 258 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2006 treten mit 18. August 2006 in Kraft. § 134 Abs 1 Z 3 tritt mit Ablauf des 17. August 2006 außer Kraft. § 108 Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. *(BGBl I 2006/104 Art 10 Z 16)*

(19) § 40 Abs 4e, § 113 Abs 2 Z 12, Abs 4 Z 11, Abs 5 Z 11, § 134 Abs 1 Z 3, § 230 Abs 2 Z 2 sowie die Bestimmungen des VIII. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2007 treten mit 15. Dezember 2007 in Kraft. *(BGBl I 2007/77 Art I Z 10)*

(20) §§ 21 Abs 1 und 27 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 74/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/74 Art 2 Z 3)*

(21) § 53 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 14 Z 2)*

(22) § 176 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 6 Z 2)*

(23) §§ 21 Abs 2, 49 Abs 3, 50 Abs 2 erster Satz, 53 Abs 1, 55 Abs 5, 67 Abs 1, 68 Abs 4, 96 Abs 1 Z 4, 97 Abs 1 Z 16, 105, 107, 108 Abs 2a zweiter und dritter Satz, 109 Abs 1 erster Satz, 115 Abs 3 erster Satz, 123 Abs 3, 125 Abs 3 erster Satz, 126 Abs 4 und 5, 144 Abs 2a und 146 Abs 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Die §§ 49 Abs 1 letzter Satz, 52 Abs 1 letzter Satz, 117 Abs 4 und 124 Abs 6 letzter Satz treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. §§ 172, 173 Abs 2 bis 5, 174, 176 Abs 6, 178, 180 Abs 3a, 181 Abs 5, 182, 186 Abs 2, 188 Abs 2, 189 Z 2 und 3 sowie Z 5 bis 7, 192, 194 Abs 3 Z 1 und Abs 4 erster Satz, 195, 199 Abs 2 und 3, 201 bis 203a, 204 Abs 2, 205, 206 Abs 9 und 207 Abs 1 und 2 sowie die Überschrift des 4. Hauptstückes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2010 treten mit 6. Juni 2011 in Kraft. Die Überschrift des 4. Hauptstückes tritt mit Ablauf des 5. Juni 2011 außer Kraft. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 52)*

(24) Die Verlängerung der Frist für die Anfechtung von Kündigungen gemäß § 105 Abs 4 und § 107 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2010 gilt für Kündigungen, die nach dem 31. Dezember 2010 zugehen. *(BGBl I 2010/101 Art 1 Z 52)*

(25) § 133 Abs 1, Abs 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/100 Art 3 Z 4)*

(26) § 22 Abs 2 tritt mit 1. Juli 2011 außer Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 108 Z 2)*

(27) § 99 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 3 Z 2)*

(28) § 114 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 8 Z 3)*

(29) §§ 144 Abs 2a, 146 Abs 2 und 158 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 22 Z 4)*

(BGBl I 2004/82 Art I Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Aufsichtsratsverordnung
(ARV)

Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat

StF: BGBl 1974/343 idgF BGBl II 2012/142 Art 4

Hinweis:

§ 110 ArbVG regelt die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft in Unternehmen, die in bestimmten Rechtsformen geführt werden. Es handelt sich um ein „imparitätisches Mitentscheidungsrecht".

- Die dazu erlassene Durchführungsverordnung normiert Einzelheiten insbesondere zu den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften, und zwar
  - zur Zuständigkeit zur Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter,
  - zum Vorschlagsrecht,
  - zur Vorbereitung der Entsendung,
  - zur Listenkoppelung,
  - zur Durchführung der Entsendung,
  - zum Beginn und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat usw;
- über die sinngemäße Anwendung dieser Regelungen auf
  - Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
  - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
  - die Österreichische Postsparkasse,
  - Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
  - Sparkassen;
- zu den Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens;
- zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat einer GmbH gemäß § 110 Abs 7 ArbVG;
- zu den Arbeitnehmervertretern in Ausschüssen des Aufsichtsrats.

Literatur:

Cerny/Gahleitner/Preiss/Schneller, Arbeitsverfassungsrecht, Bd 3, 4. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2009

Index:

Abberufung
- Änderung der Größe des Aufsichtsrats § 12
- Beschluss § 11
- herrschendes Unternehmen § 19
- Mitteilungspflicht § 13
- Zuständigkeit § 1

Aktiengesellschaften §§ 1–14
Auskunftspflicht der Gesellschaft § 14
Ausschüsse des Aufsichtsrats § 32a
Bekanntgabe der beherrschten Unternehmen § 16
Bezeichnung weiblicher Funktionäre § 32b
Entsendung
- Bekanntgabe § 8 (1)
- Durchführung § 8
- herrschendes Unternehmen § 19
- Konzernvertretung § 31b
- Mitteilungspflicht § 13
- Nominierungsrecht § 3 (3)
- Nominierungsvorschlag
  - Erstellung § 4
  - Listenkopplung § 5
  - Prüfung § 6
- Verständigung der Kandidaten § 7
- Vorbereitung § 3, § 16
- Vorschlagsrecht § 2
- Wahlzahl § 3 (3), §§ 17–18
- Zuständigkeit § 1

Genossenschaft § 15
Gewählte Arbeitnehmervertreter beherrschter Unternehmen § 20
- Beginn der Mitgliedschaft § 22
- Enthebung § 24
  - Ermittlung der Beteiligung § 28
  - Ermittlung des Abstimmungsergebnisses § 29
  - Mindestbeteiligung § 29
  - Prüfung der Stimmkarten § 27
  - Stimmzettel § 25
  - Versendung der Stimmkarten § 26
  - Zweidrittelmehrheit § 31
  - Zweidrittelmehrheit § 30
- Erlöschen der Mitgliedschaft § 22
- Fehlen des Zentralbetriebsrats § 20a
- Tätigkeitsdauer § 21
- vorzeitige Beendigung § 23

GmbH § 15
GmbH gemäß § 110 Abs 7 ArbVG § 32

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Herrschendes Unternehmen §§ 16–31b
Holding, arbeitnehmerlose § 31a
Inkrafttreten § 34
Listenkopplung § 5
Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
– Beendigung § 9
– Beginn § 8a
– Erlöschen § 10 (1)
– Mitteilungspflicht § 13
– Rücktritt § 10 (2)
Postsparkasse § 15
Sparkasse § 15
Übergangsregelung § 33, § 35
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit § 15

ARV

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften
§ 1 Zuständigkeit zur Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter
§ 2 Vorschlagsrecht
§§ 3 f Vorbereitung der Entsendung
§§ 5 ff Listenkoppelung
§ 8 Durchführung der Entsendung
§ 8a Beginn der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
§§ 9 f Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
§§ 11 f Abberufung
§ 13 Mitteilungspflicht des Zentralbetriebsrates
§ 14 Auskunftspflicht der Gesellschaft

2. Abschnitt
§ 15 Auskunftspflicht der Gesellschaft

3. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens gemäß § 110 Abs 6 ArbVG
§§ 16 ff Vorbereitung der Entsendung
§ 19 Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter durch den Zentralbetriebsrat des herrschenden Unternehmens
§§ 20 f Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Mitglieder der Betriebsräte der beherrschten Unternehmen
§ 21 Tätigkeitsdauer der gewählten Arbeitnehmervertreter
§ 22 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft der gewählten Arbeitnehmervertreter
§ 23 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer der gewählten Arbeitnehmervertreter
§§ 24 ff Enthebung der gewählten Arbeitnehmervertreter
§§ 27 f Ermittlung der Beteiligung an der Abstimmung
§§ 29 ff Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
§ 31a Arbeitnehmerlose Holding
§ 31b Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

4. Abschnitt
Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 110 Abs 7 ArbVG
§ 32 Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

5. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen des Aufsichtsrats
§ 32a Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

6. Abschnitt
Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft
§ 32b Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

7. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
§§ 33 ff Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

1. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften

Zuständigkeit zur Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter

§ 1. (1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet, sofern der 3. Abschnitt nicht anderes bestimmt,

1. der Zentralbetriebsrat, wenn das Unternehmen mindestens zwei Betriebe im Sinne der §§ 34 und 35 ArbVG umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden;
2. der Betriebsausschuß, wenn das Unternehmen nur aus einem Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG besteht und in diesem Betrieb getrennte Betriebsräte bestellt sind;
3. der Betriebsrat in allen anderen Fällen

die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Das gleiche gilt auch für die Abberufung der Arbeitnehmervertreter.

(2) Ist in einem Betrieb trotz Vorliegens der Voraussetzungen für die Bildung eines Betriebsausschusses ein solcher nicht errichtet, so kommen dessen Befugnisse gem Abs 1 den Betriebsräten gemeinsam zu.

Vorschlagsrecht

§ 2. (1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses), die auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, oder bei Listenkoppelung (§ 5) die Mitglieder der gekoppelten Listen ha-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ben das Recht, durch Mehrheitsbeschluß entsprechend der Berechnung gemäß § 3 Abs 3 Arbeitnehmervertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren sowie deren Abberufung zu verlangen. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) ist bei Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter an diese Vorschläge gebunden.

(2) Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten nach der gemäß § 3 Abs 1 durchgeführten Feststellung Gebrauch gemacht wird, hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) über die Entsendung der restlichen Arbeitnehmervertreter zu beschließen.

Vorbereitung der Entsendung

§ 3. (1) Nach der Konstituierung des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung zur Beschlußfassung über die Entsendung einzuberufen, in der die Zahlen der von den jeweils auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählten Mitgliedern des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominierenden Arbeitnehmervertreter festzustellen sind.

(2) In dieser Sitzung hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) zunächst an Hand der Wahlakten die Zahl der jeweils auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählten Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) festzustellen.

(3) Die Berechnung der Zahlen der von den jeweils auf einem Vorschlag gewählten Mitgliedern des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) zu nominierenden Arbeitnehmervertreter hat mittels einer Wahlzahl zu erfolgen. Diese Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Zahlen der jeweils auf einem Wahlvorschlag gewählten Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben. Unter jede dieser Zahlen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw zu schreiben, wobei diese Zahlen in Dezimalzahlen zu errechnen sind. Sind zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte usw der angeschriebenen Zahlen. Den jeweils auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählten Mitgliedern des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) steht das Recht zur Nominierung so vieler Arbeitnehmervertreter zu, als die Wahlzahl in der Zahl der auf diesem Vorschlag Gewählten enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung mehrere Mitgliedergruppen des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) den gleichen Anspruch auf Nominierung eines Arbeitnehmervertreters, so entscheidet die Zahl der bei der Wahl des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) bei Zuteilung der Mandate an die betreffenden Wahlvorschläge verbliebenen Reststimmen. Bei gleicher Reststimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4. (1) Die zur Nominierung berechtigten Mitgliedergruppen des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) haben ihre Vorschläge durch Mehrheitsbeschlüsse zu erstellen.

(2) Bei Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiter und der Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden.

(3) Die Nominierungsvorschläge sind binnen drei Monaten nach der gemäß § 3 Abs 1 durchgeführten Feststellung dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) zu übergeben. Die Bekanntgabe des Nominierungsvorschlages hat durch das auf dem Wahlvorschlag der wahlwerbenden Gruppen an erster Stelle gereihte Mitglied oder im Falle seines Ausscheidens durch das nächstgereihte Mitglied (Listenführer) zu erfolgen. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) ist nur an diesen Vorschlag gebunden.

Listenkoppelung

§ 5. (1) Durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von jeweils auf dem Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählten Mitgliedern des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) kann vereinbart werden, gemeinsame Nominierungsvorschläge zu erstellen (Listenkoppelung).

(2) Eine gemäß Abs 1 geschlossene Vereinbarung ist von den Listenführern der beteiligten Mitgliedergruppen des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) spätestens am Beginn der Sitzung, in der die Berechnung der Zahlen der von den vorschlagsberechtigten Mitgliedergruppen zu nominierenden Arbeitnehmervertreter erfolgen soll (§ 3), dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig haben die Listenführer mitzuteilen, welches Mitglied als Listenführer der gekoppelten Listen allein berechtigt ist, verbindliche Erklärungen gegenüber dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) abzugeben.

(3) Bei Vorliegen einer Vereinbarung im Sinne des Abs 1 sind die Mitgliederzahlen und erforderlichenfalls die Zahlen der Reststimmen der beteiligten Gruppen des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) vor Durchführung der Berechnung nach § 3 Abs 3 zusammenzuzählen.

(4) Hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) auf Grund einer ihm rechtzeitig bekanntgegebenen Listenkoppelung die Zahl der Arbeitnehmervertreter festgestellt, zu deren Nominierung die auf den gekoppelten Vorschlägen gewählten Mitglieder berechtigt sind, so kann die Nominierung der entsprechenden Anzahl von Arbeitnehmervertretern nur mehr durch Mehrheitsbeschluß der Mitglieder der gekoppelten Listen erfolgen. Das gleiche gilt für die Abberufung (§ 11).

(5) Die Listenkoppelung gilt für die Tätigkeitsdauer des entsendenden Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses). Außer in den Fällen des § 9 kann eine Trennung nur durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse der Mitglieder der gekoppelten Listen und mit Zustimmung sämtlicher im Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) vertretenen Mitgliedergruppen erfolgen.

§ 6. (1) Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) hat die innerhalb der Vorschlagsfrist (§ 4 Abs 3) überreichten Nominierungsvorschläge zu prüfen und vorhandene Mängel dem Listenführer der betreffenden vor-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schlagsberechtigten Mitgliedergruppe unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(2) Ein Nominierungsvorschlag ist insbesondere mangelhaft, wenn er mehr Kandidaten enthält als die betreffende vorschlagsberechtigte Mitgliedergruppe zu nominieren berechtigt ist, oder vorgeschlagene Personen nicht die Voraussetzungen für die Entsendung erfüllen.

(3) Eine vorschlagsberechtigte Mitgliedergruppe, deren Nominierungsvorschlag mangelhaft ist, kann bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist diesen richtigstellen beziehungsweise einen neuen Vorschlag erstellen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist ist ein nicht richtiggestellter oder ein mangelhafter neuer Vorschlag nur hinsichtlich der entsendbaren Personen verbindlich. Enthält der Vorschlag eine größere Zahl von Personen als nach der Berechnung (§ 3 Abs 3) vorzuschlagen sind, so ist die Entsendung nach der Reihung im Vorschlag vorzunehmen.

§ 7. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat die auf den geprüften Nominierungsvorschlägen aufscheinenden Kandidaten unverzüglich schriftlich von ihrer bevorstehenden Entsendung zu verständigen. Lehnt ein Kandidat nicht binnen drei Tagen seine Entsendung in den Aufsichtsrat ab, so gilt dies als Zustimmung.

Durchführung der Entsendung

§ 8. (1) Liegen Nominierungsvorschläge vor, die sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Entsendbarkeit der vorgeschlagenen Personen entsprechen, so hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) die vorgeschlagenen Personen als Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat die Entsendung unverzüglich bekanntzugeben (§ 13).

(2) Soweit innerhalb der Vorschlagsfrist (§ 4 Abs 3) vom Vorschlagsrecht nicht oder nicht zu Gänze Gebrauch gemacht wurde oder allfällige Mängel eines Nominierungvorschlages nicht behoben wurden (§ 6 Abs 3), hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) über die Entsendung der restlichen Arbeitnehmervertreter zu beschließen.

Beginn der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

§ 8a. Die Mitgliedschaft der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat beginnt mit der Mitteilung der Entsendung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses).

Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

§ 9. (1) Die Mitgliedschaft aller entsendeten Arbeitnehmervertreter endet, wenn

1. der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) auf Vorschlag aller zur Nominierung berechtigten Mitgliedergruppen die Abberufung gemäß § 11 Abs 1 vornimmt;
2. der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) die Abberufung gemäß § 12 vornimmt;
3. der neu konstituierte Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat entsendet.

(2) Sind die Voraussetzungen zur Bestellung eines Zentralbetriebsrates (Betriebsausschusses) nicht mehr gegeben, so endet die Funktionsdauer der von diesem entsendeten Arbeitnehmervertreter – soweit deren Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nicht bereits gemäß § 10 beendet ist – mit der Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat (Betriebsausschuß).

§ 10. (1) Erfüllt ein Arbeitnehmervertreter die Voraussetzungen für die Entsendung nicht mehr, so ist seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erloschen. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig hat er die Mitgliedergruppe, die den betreffenden Arbeitnehmervertreter nominiert hat, schriftlich zur Vorlage eines neuen Nominierungsvorschlages aufzufordern. § 11 Abs 2 gilt sinngemäß.

(2) Tritt ein Arbeitnehmervertreter von seiner Funktion zurück, so hat er seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) schriftlich bekanntzugeben. Abs 1 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.

Abberufung

§ 11. (1) Jede zur Nominierung berechtigte Mitgliedergruppe (§§ 2 Abs 1 und 5 Abs 4) des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) kann durch Mehrheitsbeschluß jederzeit die Abberufung eines auf ihren Vorschlag entsendeten Arbeitnehmervertreters verlangen. Ein solcher Beschluß ist vom Listenführer dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) schriftlich zur Kenntnis zu bringen, der unverzüglich die Abberufung vorzunehmen hat.

(2) Verlangt eine Mitgliedergruppe des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) die Abberufung eines von ihr nominierten Arbeitnehmervertreters, so ist tunlichst gleichzeitig ein neuer Nominierungsvorschlag vorzulegen. Wird innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abberufung ein solcher Nominierungsvorschlag nicht eingebracht, so hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) über die Entsendung eines Arbeitnehmervertreters zu beschließen. Das gleiche gilt für dessen Abberufung.

§ 12. Wird die Zahl der von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitglieder des Aufsichtsrates durch Beschluß der Hauptversammlung in einem die Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter beeinflussenden Ausmaß geändert, so hat der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) die entsendeten Arbeitnehmervertreter abzuberufen. Auf die Neuentsendung sind die §§ 3 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

Mitteilungspflicht des Zentralbetriebsrates

§ 13. Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) hat jede Entsendung oder Abberufung von Arbeitnehmervertretern, jeden Rücktritt sowie jedes Erlöschen einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Vorstand der Gesellschaft, jedem im Unternehmen bestehenden Betriebsrat, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Von der Abberu-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fung ist außerdem der abberufene Arbeitnehmervertreter unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Auskunftspflicht der Gesellschaft

§ 14. Der Vorstand der Gesellschaft sowie der Vorsitzende des Aufsichtsrates sind verpflichtet, dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) alle zur Durchführung der Entsendung oder Abberufung der Arbeitnehmervertreter erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Vorstand hat insbesondere jede auf Beschluß der Hauptversammlung beruhende Änderung der Zahl der von der Hauptversammlung zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) schriftlich mitzuteilen.

2. Abschnitt

§ 15. Die §§ 1 bis 14 sind sinngemäß anzuwenden auf

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
2. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
3. die Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft,
4. Genossenschaften, die dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigen, sowie
5. Sparkassen im Sinne des Sparkassengesetzes, BGBl Nr 64/1979, in der jeweils geltenden Fassung.

3. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens gemäß § 110 Abs 6 ArbVG

Vorbereitung der Entsendung

§ 16. (1) Unmittelbar nach seiner Konstituierung hat der gemäß § 1 zur Entsendung der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat berufene Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) eines in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft geführten herrschenden Unternehmens die Unternehmensleitung aufzufordern, ihm die im Sinne des § 110 Abs 6 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993, beherrschten Unternehmen sowie die Zahl der im Zeitpunkt der Konstituierung in jedem dieser Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer schriftlich bekanntzugeben.

(2) Die Unternehmensleitung hat der Aufforderung des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) binnen einer Woche nachzukommen.

§ 17. (1) Ergibt sich aus der Mitteilung der Unternehmensleitung (§ 16), daß das herrschende Unternehmen höchstens halb so viele Arbeitnehmer beschäftigt als alle beherrschten Unternehmen zusammen, so hat der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) des herrschenden Unternehmens unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, in der die Zahlen der vom Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) einerseits und von der Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte andererseits in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens zu entsendenden Arbeitnehmervertreter zu berechnen sind.

(2) Diese Berechnung hat mittels einer Wahlzahl zu erfolgen. Diese Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und die Zahl aller in den beherrschten Unternehmen zusammen beschäftigten Arbeitnehmer sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben. Unter jede dieser beiden Zahlen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw zu schreiben, wobei diese Zahlen in Dezimalzahlen zu errechnen sind. Sind zwei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte usw der angeschriebenen Zahlen. Dem Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) des herrschenden Unternehmens beziehungsweise der Gesamtheit aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte steht das Recht zur Entsendung so vieler Arbeitnehmervertreter zu, als die Wahlzahl in der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer beziehungsweise in der Zahl aller in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer enthalten ist. Haben nach dieser Berechnung der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) des herrschenden Unternehmens und die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte den gleichen Anspruch auf Entsendung eines Arbeitnehmervertreters, so entscheidet das Los.

(3) Ergibt sich aus der Mitteilung der Unternehmensleitung (§ 16), daß die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 nicht gegeben sind, so hat der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) des herrschenden Unternehmens unverzüglich die Vorsitzenden aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18. (1) Der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) des herrschenden Unternehmens hat das Ergebnis der Berechnung gemäß § 17 Abs 2 sowie die Unterlagen hiezu unverzüglich den Vorsitzenden aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte schriftlich bekanntzugeben, die die Mitglieder des Betriebsrates davon in Kenntnis zu setzen haben.

(2) Kommt der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) des herrschenden Unternehmens oder dessen Vorsitzender seinen Aufgaben gemäß §§ 16, 17 und 18 Abs 1 nicht nach, so ist der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß), der nach der Zahl der Arbeitnehmer bei der jeweils letzten (Zentral)Betriebsratswahl die meisten Arbeitnehmer vertritt, oder dessen Vorsitzender zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berufen.

Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter durch den Zentralbetriebsrat des herrschenden Unternehmens

§ 19. (1) Auf die Entsendung und Abberufung von Arbeitnehmervertretern durch den Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) des herrschenden Unternehmens sind die §§ 1 bis 15 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß) des herrschenden Unternehmens hat das Recht, auch dann einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden, wenn nach der Berechnung gemäß § 17 Abs 2 kein Arbeitnehmervertreter auf die Arbeitnehmerschaft des herrschenden Unternehmens entfiele. In diesen Fällen verringert

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sich die Zahl der durch die Mitglieder der beherrschten Unternehmen zu wählenden Arbeitnehmervertreter (§ 20) um eins.

(3) Das Recht des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates, Betriebsausschusses) des herrschenden Unternehmens, gemäß Abs 2 einen Arbeitnehmervertreter zu entsenden, entfällt, wenn sich die Tätigkeit des herrschenden Unternehmens auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt.

Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Mitglieder der Betriebsräte der beherrschten Unternehmen

§ 20. (1) Die Entsendung der Arbeitnehmervertreter, die nach der Berechnung gemäß § 17 Abs 2 auf die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte entfallen, ist von diesen durch Wahl aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, vorzunehmen. Die Wahl der Arbeitnehmervertreter ist, sofern die Abs 2 bis 4 nicht anderes vorsehen, nach den Bestimmungen über die Wahl des Zentralbetriebsrates (2. Abschnitt der Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl Nr 319) durchzuführen.

(2) Die Entsendung der Mitglieder des Wahlvorstandes ist dem Vorsitzenden des größten Betriebsrates des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Betriebes anzuzeigen; dieser Betriebsratsvorsitzende hat auch den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuladen, in der der Vorsitzende des Wahlvorstandes zu wählen ist.

(3) Das Ergebnis der Wahl hat der Wahlvorstand den Vorsitzenden aller Betriebsräte, dem Vorstand (Geschäftsführer) und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates des herrschenden Unternehmens, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Wahlakten sind vom Betriebsrat, dem der Vorsitzende des Wahlvorstandes angehört, bis zur Beendigung der Tätigkeitsdauer der Arbeitnehmervertreter zu verwahren.

§ 20a. Besteht in einem herrschenden Unternehmen kein Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß), obwohl ein solcher zu errichten wäre, so kann die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte Arbeitnehmervertreter gemäß § 20 entsenden. Die Aufgaben des Zentralbetriebsrates (Betriebsausschusses, Betriebsrats) des herrschenden Unternehmens oder dessen Vorsitzenden nach §§ 16 bis 18 nimmt der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat, Betriebsausschuß), der nach der Zahl der Arbeitnehmer bei der jeweils letzten (Zentral)Betriebsratswahl die meisten Arbeitnehmer vertritt, oder dessen Vorsitzender wahr.

Tätigkeitsdauer der gewählten Arbeitnehmervertreter

§ 21. (1) Die Arbeitnehmervertreter und die Ersatzmitglieder sind für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Tätigkeitsdauer beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer der früheren Arbeitnehmervertreter, wenn die Wahl vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft der gewählten Arbeitnehmervertreter

§ 22. (1) Die Funktion eines Arbeitnehmervertreters beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer der Arbeitnehmervertreter endet;
2. der Arbeitnehmervertreter zurücktritt;
3. der Arbeitnehmervertreter in keinem der beherrschten Unternehmen mehr beschäftigt ist.

(2) Das Gericht hat einem Arbeitnehmervertreter auf Grund einer Klage die Funktion abzuerkennen, wenn er die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Klage sind jeder Arbeitnehmervertreter, jeder in den beherrschten Unternehmen bestellte Betriebsrat, die Leitung des herrschenden Unternehmens sowie die Leitung jedes beherrschten Unternehmens berechtigt.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer der gewählten Arbeitnehmervertreter

§ 23. (1) Vor Ablauf des im § 21 Abs 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer der Arbeitnehmervertreter, wenn

1. die Arbeitnehmervertreter dauernd funktionsunfähig werden; dauernde Funktionsunfähigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein ausgeschiedener Arbeitnehmervertreter nicht mehr durch ein Ersatzmitglied ersetzt werden kann;
2. die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte die Enthebung der Arbeitnehmervertreter (§ 24) beschließt;
3. die Gesamtheit der gewählten Arbeitnehmervertreter durch Mehrheitsbeschluß den Rücktritt beschließt;
4. das Gericht die Wahl für ungültig erklärt;
5. die Zahl der von der Hauptversammlung (den Gesellschaftern) des herrschenden Unternehmens zu bestellenden Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluß der Hauptversammlung in einem die Zahl der zu entsendenden Arbeitnehmervertreter beeinflussenden Ausmaß geändert wird.

(2) Wird die Tätigkeitsdauer der Arbeitnehmervertreter vorzeitig beendet, so hat die Gesamtheit aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte binnen einer Woche einen Wahlvorstand zur Durchführung der Neuwahl zu bestellen.

Enthebung der gewählten Arbeitnehmervertreter

§ 24. (1) Die Gesamtheit der Mitglieder aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte kann die Enthebung der von ihr gewählten Arbeitnehmervertreter beschließen.

(2) Das Verfahren zur Enthebung der Arbeitnehmervertreter kann von jedem in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsrat durch Aufforderung an alle anderen in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte, einen Wahlvorstand zur Durchführung der Abstimmung zu bilden, eingeleitet werden. Jeder Betriebsrat hat ein Mitglied in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Entsendung ist dem Vorsitzenden des Betriebsrates, der das Verfahren

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eingeleitet hat, binnen einer Woche anzuzeigen. Dieser Betriebsratsvorsitzende hat auch den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, in der der Vorsitzende des Wahlvorstandes zu wählen ist.

(3) Der Wahlvorstand hat nach der konstituierenden Sitzung die Abstimmung vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Jeder Betriebsratsvorsitzende hat dem Wahlvorstand eine Liste der Mitglieder des Betriebsrates zu übermitteln sowie die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer bekanntzugeben. Die dem Wahlvorstand übermittelten Listen gelten als Liste der Stimmberechtigten.

§ 25. (1) Die Abstimmung ist mittels Stimmzettels durch briefliche Stimmabgabe im Postwege und geheim vorzunehmen. Stimmberechtigt ist jedes zur Wahl der Arbeitnehmervertreter berechtigte Betriebsratsmitglied.

(2) Zur Ermittlung der den einzelnen Stimmberechtigten zustehenden Stimmenzahl hat der Wahlvorstand die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer jedes Betriebes (Arbeitnehmergruppe) durch die Zahl der von diesen gewählten Betriebsratsmitglieder zu teilen. Jedes Betriebsratsmitglied hat so viele Stimmen, wie die Zahl der gewählten Betriebsratsmitglieder in der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer enthalten ist. Bruchteile von Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Der Wahlvorstand hat die Zahlen der den einzelnen stimmberechtigten Betriebsratsmitgliedern zustehenden Stimmen auf der Liste der Stimmberechtigten (§ 24 Abs 3) zu vermerken.

(3) Die Abgabe der jedem Betriebsratsmitglied zustehenden Stimmen hat in gleichgewichtigen Stimmzetteln und, soweit sich Reststimmen ergeben, in Einzelstimmen zu erfolgen. Das Stimmgewicht eines gleichgewichtigen Stimmzettels ist die um eine ganze Stimme verminderte kleinste Stimmenzahl, die ein stimmberechtigtes Betriebsratsmitglied aufweist. Die anderen stimmberechtigten Betriebsratsmitglieder haben so viele gleichgewichtige Stimmzettel abzugeben, wie dieses Stimmgewicht in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Die verbleibenden ganzen Reststimmen sind als Einzelstimmen abzugeben.

(4) Der Wahlvorstand hat zur Stimmabgabe einen Termin festzusetzen, bis zu dem ihm die Briefumschläge mit den Stimmkuverts (§ 26 Abs 2) zu übermitteln sind; später eingelangte Stimmkuverts sind nicht zu berücksichtigen. Dieser Termin ist mindestens 14 Tage vorher den Vorsitzenden aller Betriebsräte nachweislich mitzuteilen, die die Betriebsratsmitglieder davon in Kenntnis zu setzen haben.

§ 26. (1) Der Wahlvorstand hat jedem Stimmberechtigten spätestens eine Woche vor dem gemäß § 25 Abs 4 festgesetzten Termin mittels eingeschriebenen Briefes eine auf seinen Namen lautende Stimmkarte und die seiner Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Stimmkuverts sowie einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehenen zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu übermitteln. Die Stimmkuverts für gleichgewichtige Stimmzettel haben sich von den Stimmkuverts zur Abgabe der Einzelstimmen durch Größe oder Farbe zu unterscheiden.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat die ausgefüllten Stimmzettel in die vom Wahlvorstand übermittelten Stimmkuverts zu legen, die keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen dürfen, die auf die Person des Stimmberechtigten schließen lassen. Die Stimmkuverts sind gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Stimmkarte in den vom Wahlvorstand übermittelten Briefumschlag zu legen und im Postweg dem Wahlvorstand so rechtzeitig einzusenden, daß die Briefumschläge spätestens bis zum Ablauf des gemäß § 25 Abs 4 festgesetzten Termines beim Wahlvorstand einlangen.

Ermittlung der Beteiligung an der Abstimmung

§ 27. Am Tag nach dem gemäß § 25 Abs 4 festgesetzten Termin hat der Wahlvorstand die ihm übermittelten Briefumschläge zu öffnen und zu prüfen, ob ihnen eine gültige Stimmkarte beiliegt. Die Stimmkarte ist vom Wahlvorstand zu den Akten zu nehmen. Weiters hat der Wahlvorstand die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Stimmzettel zu prüfen und die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken. Zu spät eingelangte Briefumschläge und Stimmkuverts, denen keine für den betreffenden Stimmberechtigten ausgestellte Stimmkarte beiliegt, sind ungeöffnet mit dem Vermerk „zu spät eingelangt“ beziehungsweise „ohne Stimmkarte eingelangt“ zu den Akten zu legen. Der Vorgang ist im Protokoll zu vermerken.

§ 28. (1) Im Anschluß daran hat der Wahlvorstand an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der Liste der Stimmberechtigten zu prüfen, ob die erforderliche Beteiligung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte gegeben ist.

(2) Wurde diese Beteiligung nicht erreicht, so gilt der Antrag auf Enthebung der Arbeitnehmervertreter als abgelehnt. Der Wahlvorstand hat alle Stimmkuverts ungeöffnet zu den Akten zu nehmen und den Vorgang im Protokoll zu vermerken. § 20 Abs 4 gilt sinngemäß.

(3) Der Wahlvorstand hat die Arbeitnehmervertreter sowie die Vorsitzenden aller in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte unverzüglich von der Ablehnung des Antrages auf Enthebung der Arbeitnehmervertreter in Kenntnis zu setzen. Die Betriebsratsvorsitzenden haben dies den Mitgliedern des Betriebsrates mitzuteilen.

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

§ 29. Ist die erforderliche Beteiligung von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte gegeben, so hat der Wahlvorstand die Stimmkuverts für gleichgewichtige Stimmen von denen für Einzelstimmen zu trennen und die Stimmkuverts für Einzelstimmen erst nach Abschluß der Ermittlung der gleichgewichtigen Stimmen zu öffnen. Nach Öffnung jedes Stimmkuverts ist die dem Stimmkuvert entsprechende Stimmenzahl auf den in diesem befindlichen Stimmzettel zu übertragen. Der Wahlvorstand hat weiters die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn er unterschrieben ist oder eine andere Aufschrift als „ja“ oder „nein“ trägt oder ein Stimmkuvert mehrere Stimmzettel mit unterschiedlichen Aufschriften enthält. Enthält ein Stimmkuvert mehrere gleichlautende Stimmzettel, so kommt ihnen nur die Stimmenzahl eines Stimmzettels zu. Der Wahlvorstand hat ferner die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, diese

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel zu ordnen und die Zahl der für beziehungsweise gegen den Antrag auf Enthebung der Arbeitnehmervertreter gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 30. Erreicht der Antrag auf Enthebung der Arbeitnehmervertreter die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nicht, so gilt § 28 Abs 2 und 3 sinngemäß.

§ 31. (1) Erreicht der Antrag auf Enthebung der Arbeitnehmervertreter die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, so ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand die Tätigkeitsdauer der Arbeitnehmervertreter beendet.

(2) Der Wahlvorstand hat die Arbeitnehmervertreter unverzüglich von ihrer Enthebung in Kenntnis zu setzen; § 20 Abs 3 und 4 gilt sinngemäß.

Arbeitnehmerlose Holding

§ 31a. (1) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines herrschenden Unternehmens im Sinne des § 110 Abs 6 erster Satz ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993,

1. dessen Tätigkeit sich nicht auf die Verwaltung von Unternehmensanteilen der beherrschten Unternehmen beschränkt und
2. in dem kein Betriebsrat zu errichten ist,

sind von der Gesamtheit der in den beherrschten Unternehmen bestellten Betriebsräte zu wählen.

(2) Für die Wahl gelten die §§ 20 bis 31 mit der Maßgabe, daß alle Arbeitnehmervertreter zu wählen sind.

(3) Abs 1 und 2 gelten nicht für Banken und Versicherungsunternehmungen.

Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung

§ 31b. (1) Ist in einem Konzern, in dem nach den Bestimmungen der §§ 16 ff oder des § 31a Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens zu entsenden sind, eine Konzernvertretung errichtet, so hat diese die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden.

(2) Der Vorsitzende der Konzernvertretung hat die Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer und die Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zu ermitteln. Die Leitungen der Konzernunternehmen sind zu entsprechenden Auskünften verpflichtet.

(3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung der Konzernvertetung zur Beschlußfassung über die Entsendung der Arbeitnehmervertreter einzuberufen.

(4) Die aus dem Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuss, Betriebsrat) des herrschenden Unternehmens stammenden Konzernvertretungsmitglieder haben das Recht, so viele Arbeitnehmervertreter vorzuschlagen, wie dem Verhältnis der Zahl der im herrschenden Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer zur Zahl der in den beherrschten Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer entspricht, mindestens jedoch einen Arbeitnehmervertreter. § 19 Abs 3 ist sinngemäß anzuwenden. Die übrigen Arbeitnehmervertreter werden von der Kurie der aus den Zentralbetriebsräten (Betriebsausschüssen, Betriebsräten) der beherrschten Unternehmen stammenden Konzernvertretungsmitglieder vorgeschlagen. Die Konzernvertretung ist an die Vorschläge der Kurie gebunden. Kommt die Kurie ihrem Vorschlagsrecht nicht nach, so entscheidet die Konzernvertretung mit einfacher Mehrheit. Die Konzernvertretung kann eine Frist für die Ausübung des Vorschlagsrechtes beschließen. *(BGBl II 2012/142 Art 4 Z 1)*

(5) Die Beschlußfassung innerhalb der Kurien hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 2 bis 7 zu erfolgen, wobei die Sitzungen der Kurien zur Vorbereitung und Beschlußfassung über die Entsendung jeweils von dem an Lebensjahren ältesten Kurienmitglied zu leiten sind. Kommen die innerhalb der Kurie vorschlagsberechtigten wahlwerbenden Gruppen ihrem Vorschlagsrecht innerhalb einer unter Bedachtnahme auf Abs 4 letzter Satz angemessenen Frist nicht nach, so entscheidet die Kurie.

(6) Für die Durchführung der Entsendung durch die Konzernvertretung, für die Aufsichtsratsmitgliedschaft und die Abberufung von Arbeitnehmervertretern gelten die §§ 8 bis 12 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Abberufung über Vorschlag der jeweils entsendungsberechtigten Kurie, die ihrerseits wiederum an ein entsprechendes Verlangen der jeweiligen vorschlagsberechtigten wahlwerbenden Gruppen gebunden ist, zu erfolgen hat.

(7) Im übrigen gelten die §§ 13 und 14.

4. Abschnitt
Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß § 110 Abs 7 ArbVG

§ 32. Auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter durch die Mitglieder aller in den Unternehmen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditgesellschaft errichteten Betriebsräte finden die §§ 20 bis 31 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verfahren zur Bestellung des Wahlvorstandes vom Vorsitzenden des größten Betriebsrates des nach der Zahl der Arbeitnehmer größten Betriebes einzuleiten ist.

5. Abschnitt
Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen des Aufsichtsrats

§ 32a. (1) Die gemäß § 110 Abs 4 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993, zu bestellenden Ausschußmitglieder werden von der Gesamtheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit namhaft gemacht. Bei mehreren Ausschüssen ist zugleich festzulegen, für welchen Ausschuß die Bestellung erfolgt. Die Bestellung desselben Arbeitnehmervertreters für mehrere Ausschüsse ist zulässig.

(2) Die Bestellung der Ausschußmitglieder ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe, für welchen Ausschuß die Bestellung erfolgt, unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Abberufung eines von den Arbeitnehmervertretern namhaft gemachten Ausschußmitglieds.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. Abschnitt
Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

§ 32b. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

7. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 33. Die Tätigkeitsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 14 Abs 3 Z 6 des Betriebsrätegesetzes, BGBl Nr 97/1947, in den Aufsichtsrat gewählten Betriebsratsmitglieder endet mit der Entsendung der Arbeitnehmervertretung nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 34. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1974 in Kraft. §§ 15, 18, 19 Abs 3 und 20a dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 treten mit 1. Dezember 1990 in Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 4 Z 1)*

(2) § 31b Abs 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 142/2012 tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 4 Z 1)*

§ 35. Die Tätigkeitsdauer der zum Zeitpunkt der Errichtung einer Konzernvertretung bestellten Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens eines Konzerns gemäß § 31b endet mit der Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch die Konzernvertretung.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsratsfonds-Verordnung 1974
(BRFV)

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1974 über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)umlage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten der Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung (Betriebsratsfonds-Verordnung 1974)

StF: BGBl 1974/524 idgF BGBl II 2012/142 Art 3

Hinweis:

Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates, des Zentralbetriebsrates und der Konzernvertretung usw kann gemäß § 43 bzw § 85 ArbVG die Einhebung von Umlagen beschlossen werden. Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage und der Zentralbetriebsratsumlage bilden den Kern des mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsrats- bzw Zentralbetriebsratsfonds.
Die Betriebsratsfonds-Verordnung 1974 regelt als Durchführungsverordnung zum ArbVG in detaillierter Form insbesondere Einzelheiten:

- des Beschlusses zur Einhebung der Betriebsratsumlage,
- der Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds,
- der Auflösung des Betriebsratsfonds,
- der Verschmelzung, Trennung und Aufteilung von Betriebsratsfonds,
- der Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates,
- der Wahl und der Rechtsstellung der Rechnungsprüfer,
- der Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds,
- des Beschlusses zur Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage,
- der Verwaltung und Vertretung sowie der Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds,
- sowie der Rechnungsprüfung und der Revision der Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds.

Literatur:

Priewasser, Der Betriebsratsfonds, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2007

Index:

Auflösung §§ 11–16
- Art und Weise § 12
- Durchführung § 13
- ersatzweise durch Arbeiterkammer § 15
- Kontrolle durch Arbeiterkammer § 14
- Vermögensüberschuss § 16
- Voraussetzungen § 11
- Zentralbetriebsratsfonds § 42

Aufteilung § 18a
Ausgliederung § 18a
Barmittel, Handkasse § 6
Betriebsausschuss § 10a
Betriebsratsumlage
- Einführung § 1
- Einhebung § 2

Bezeichnung weiblicher Funktionäre § 45
Errichtung §§ 1–10a
Gebarungsausweis § 8
Gemeinsamer Betriebsratsfonds § 10a
- Trennung § 18
- Verwendung des bestehenden Betriebsratsfonds § 19
  - ersatzweise Durchführung durch Arbeiterkammer § 20

Inkrafttreten § 47
Kassaabschluss § 7 (2)
Kassaverwalter § 5, § 7
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe § 46
Landarbeiterkammer § 46
Leistungen § 5
Meldung der Errichtung an Arbeiterkammer
- Betriebsratsfonds § 3 (3)
- Zentralbetriebsratsfonds § 40 (3)

Mittelverwendung
- Betriebsratsfonds § 3 (2)
- Zentralbetriebsratsfonds § 40 (2)

Prüfung des Kassastandes § 7
Rechenschaftsbericht § 8
Rechnungslegung § 8
Rechnungsprüfer §§ 21–31

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Aufgaben § 29
– Auskunftsanspruch § 31 (1)
– Berichtspflicht § 30
– Enthebung § 28
– passives Wahlrecht § 22
– Tätigkeitsdauer § 26
– Verschwiegenheitspflicht § 31 (2)
– vorzeitige Beendigung § 27
– Wahl § 21
  – Betriebsratswahl § 25a
  – Verständigung der Wahl § 25
  – Wahlvorschläge § 24
  – Zeitpunkt § 23
– Zahl § 21
– Zentralbetriebsratsfonds § 43
Rechtspersönlichkeit
– Betriebsratsfonds § 3 (1)
– Zentralbetriebsratsfonds § 40 (1)
Revision §§ 32–37
– Arbeiterkammer § 32
– Ersuchen § 34 (2)
– Häufigkeit § 34 (1)
– Inhalt § 35
– Kosten § 37
– Revisionsbericht § 36
– Zentralbetriebsratsfonds § 44
Revisor
– Auskunftsanspruch § 33 (2)
– Ausweis § 33 (1)
– Revisionsbericht § 36
– Verschwiegenheitspflicht § 33 (2)
Übergabe an nachfolgenden Betriebsrat § 9
Verschmelzung § 17
Vertretung
– Betriebsratsfonds § 4 (2)
– Zentralbetriebsratsfonds § 41 (2)
Vertretungsweise Verwaltung § 10
Verwaltung §§ 1–10a
– Betriebsratsfonds § 4 (1)
– Zentralbetriebsratsfonds § 41 (1)
Zentralbetriebsratsfonds §§ 38–44
Zentralbetriebsratsumlage
– Einführung § 38
– Einhebung § 39

BRFV

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt
Errichtung und Verwaltung des Betriebsratsfonds
§§ 1 f Betriebsratsumlage
§ 3 Betriebsratsfonds
§§ 4 ff Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds
§ 10 Vertretungsweise Verwaltung
§ 10a Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds durch den Betriebsausschuß

2. Abschnitt
Auflösung des Betriebsratsfonds
§ 11 Voraussetzungen
§ 12 Art und Weise der Auflösung
§§ 13 ff Durchführung der Auflösung

3. Abschnitt
Verschmelzung, Trennung und Aufteilung von Betriebsratsfonds; Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates
§ 17 Verschmelzung
§ 18 Trennung
§ 18a Aufteilung
§§ 19 f Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen (§ 40 Abs 3 ArbVG)

4. Abschnitt
Rechnungsprüfer
§§ 21 ff Wahl
§ 26 Tätigkeitsdauer
§ 27 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
§ 28 Enthebung der Rechnungsprüfer
§§ 29 ff Aufgaben der Rechnungsprüfer

5. Abschnitt
Revision
§§ 32 ff Aufgaben der Rechnungsprüfer

6. Abschnitt
Zentralbetriebsratsfonds
§§ 38 f Zentralbetriebsratsumlage
§ 40 Zentralbetriebsratsfonds
§ 41 Verwaltung und Vertretung des Zentralbetriebsratsfonds
§ 42 Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
§ 43 Rechnungsprüfer
§ 44 Revision

7. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
§ 45 Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft
§§ 46 f Betriebsratsfonds in Betrieben gemäß § 33 Abs 2 Z 1 ArbVG

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Abschnitt
Errichtung und Verwaltung des Betriebsratsfonds

Betriebsratsumlage

§ 1. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Konzernvertretung sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann die Betriebs(Gruppen)versammlung auf Antrag des Betriebsrates die Einhebung einer Betriebsratsumlage beschließen (§ 49 Abs 3 zweiter Satz ArbVG). Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgeltes betragen.

(2) Zur Stellung des Antrages an die Betriebs(Gruppen) versammlung ist ein Beschluß des Betriebsrates erforderlich. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Betriebs(Gruppen)versammlung durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb kundzumachen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 1)*

(3) Zur Vorbereitung und Erleichterung der Beschlußfassung soll der Antrag auf Einhebung der Betriebsratsumlage folgendes enthalten:

1. eine Übersicht über die zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und der Konzernvertretung sowie für die Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und die Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes voraussichtlich erforderlichen Beträge mit entsprechenden Angaben über deren Errechnung;
2. einen Vorschlag über die Höhe der Umlage;
3. Vorschläge über die Regelung der vertretungsweisen Verwaltung des Betriebsratsfonds (§ 10) und über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds, insbesondere die Verwendung seiner Mittel (§ 12 Abs 1).

(4) Der Vorsitzende der Betriebs(Gruppen)versammlung hat den Beschluss auf Einhebung einer Betriebsratsumlage dem Betriebsinhaber und der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammer) unverzüglich schriftlich bekannt zu geben sowie durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb kundzumachen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 2)*

(5) Abs 1, 2 und 4 gelten sinngemäß für die Änderung der Höhe der Betriebsratsumlage.

§ 2. Der Betriebsinhaber hat die Umlagen vom Arbeitsentgelt einzubehalten und die einbehaltenen Beträge bei jeder Lohn- oder Gehaltsauszahlung (Überweisung) an den Betriebsratsfonds (§ 3) abzuführen. Der Betriebsrat hat dem Betriebsinhaber die Stelle, an die die einbehaltenen Beträge zu überweisen bzw einzuzahlen sind, schriftlich bekanntzugeben.

Betriebsratsfonds

§ 3. (1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 1 Abs 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögenschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den im § 1 Abs 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(3) Jede Errichtung eines Betriebsratsfonds ist vom Betriebsrat unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.

Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds

§ 4. (1) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat.

(2) Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Vorsitzende des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter (§ 10 Abs 4 und 5 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 355).

§ 5. Soweit § 10 nicht anderes bestimmt, beschließt über Leistungen aus dem Betriebsratsfonds der Betriebsrat und sind Anweisungen zu Leistungen aus dem Betriebsratsfonds vom Vorsitzenden des Betriebsrates zu unterfertigen und vom Kassaverwalter gegenzuzeichnen.

§ 6. (1) Die Barmittel für den laufenden Bedarf sind vom Kassaverwalter in einem versperrbaren Behälter zu verwahren.

(2) Größere Geldbeträge, die nicht für den laufenden Bedarf benötigt werden, sind bei einer geeigneten Bank einzulegen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Betriebsratsfonds, den Kassenbestand, über Guthaben bei Banken, Sachanlagevermögen und über sämtliche Verbindlichkeiten sind überprüfbare und vollständige Aufzeichnungen zu führen.

§ 7. (1) Der Vorsitzende des Betriebsrates und die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen des Kassaverwalters sowie den Kassastand zu überprüfen.

(2) Auf Verlangen des Betriebsrates oder der Rechnungsprüfer sowie bei jedem Wechsel in der Person des Kassaverwalters hat der Kassaverwalter unverzüglich einen Kassaabschluß zu machen.

(3) Werden Mängel wahrgenommen, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen. Erforderlichenfalls hat der Vorsitzende des Betriebsrates dem Kassaverwalter aufzutragen, sich bis zu einer Beschlußfassung durch den Betriebsrat der Fortführung der Geschäfte zu enthalten, die in der Verwahrung des Kassaverwalters befindlichen Barmittel an sich zu nehmen und den Betriebsrat, die Rechnungsprüfer (§ 21) sowie die zuständige Arbeiterkammer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 8. (1) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf seiner Tätigkeitsdauer, bei deren vorzeitiger Beendigung binnen einer Woche, hat der Betriebsrat bzw haben die ehemaligen Mitglieder des Betriebsrates über die Verwaltung des Betriebsratsfonds schriftlich Rechnung zu legen. Eingänge und Ausgaben sind gesondert auszuweisen.

(2) Bei den Eingängen sind gesondert auszuweisen:

1. Eingänge aus der Betriebsratsumlage;
2. sonstige Eingänge.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Bei den Ausgaben sind insbesondere gesondert auszuweisen:

1. der Gesamtbetrag der für Barauslagen zur Deckung von Geschäftsführungskosten an Betriebsratsmitglieder geleisteten Zahlungen;
2. der Gesamtbetrag der Aufwendungen, die zur Deckung der sonstigen Kosten der Geschäftsführung gemacht wurden;
3. die Beträge, die zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerschaft aufgewendet wurden.

(4) Die Betriebsratsmitglieder haben die Barauslagen (Abs 3 Z 1) binnen drei Monaten mit dem Betriebsratsfonds zu verrechnen.

(5) Der Rechenschaftsbericht und der Gebarungsausweis sind vom Betriebsratsvorsitzenden und dem Kassaverwalter zu unterfertigen und von den Rechnungsprüfern gegenzuzeichnen.

(6) Der Rechenschaftsbericht und der Gebarungsausweis sind zum Gegenstand eines Berichtes in der nächsten Betriebs(Gruppen)versammlung zu machen sowie zur Einsicht für alle Arbeitnehmer des Betriebes aufzulegen; Zeit und Ort der Einsichtnahme sind durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb bekannt zu machen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 3)*

§ 9. Bei Beendigung seiner Tätigkeitsdauer hat der Betriebsrat die vorhandenen Mittel sowie die Kassabücher, die Belege und sonstigen Aufzeichnungen und Urkunden dem nachfolgenden Betriebsrat zu übergeben. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen, die der nachfolgende Betriebsrat bis zur Beendigung seiner Tätigkeitsdauer zu verwahren hat.

Vertretungsweise Verwaltung

§ 10. (1) In der Versammlung, in der die Einhebung einer Betriebsratsumlage beschlossen wurde (§ 1), hat die Betriebs(Gruppen)versammlung auch eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligem Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs(Vertretungs)organs (§ 4) zu beschließen. Dieser Beschluß hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben, die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und die dafür vorgesehene Person (Personenmehrheit) zu bestimmen sowie eine Regelung zu enthalten, wie die Verständigung der für die vertretungsweise Verwaltung vorgesehenen Person (Personenmehrheit) im Einzelfall zu erfolgen hat.

(2) Die vertretungsweise Verwaltung (Vertretung) des Betriebsratsfonds kann stimmberechtigten Arbeitnehmern (§ 49 Abs 1 ArbVG) sowie anderen eigenberechtigten Personen (Personenmehrheiten), die in keinem Geschäfts- oder Rechtsverhältnis zum Betriebsratsfonds stehen, mit deren Zustimmung übertragen werden.

(3) Der Vorsitzende der Betriebs(Gruppen)versammlung hat den gemäß Abs 1 gefassten Beschluss den Rechnungsprüfern, dem Betriebsinhaber, der für die Vertretung vorgesehenen Person (Personenmehrheit) sowie der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich bekannt zu geben und im Betrieb durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung kundzumachen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 4)*

(4) Wurde kein Beschluß gemäß Abs 1 gefaßt, so obliegt die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates, längstens aber für ein Jahr, dem an Lebensjahren ältesten Rechnungsprüfer. Bestehen keine funktionsfähigen Rechnungsprüfer, so hat die zuständige Arbeiterkammer den Betriebsratsfonds vertretungsweise zu verwalten. In diesem Fall kann jeder Arbeitnehmer des Betriebes die zuständige Arbeiterkammer vom Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- und Vertretungsorgans verständigen. Die vertretungsweise Verwaltung hat sich auf die Besorgung laufender Angelegenheiten, das ist insbesondere die Gebarung von bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen, zu beschränken.

(4a) Der zur vertretungsweisen Verwaltung nach Abs 4 berufene Rechnungsprüfer oder die Arbeiterkammer kann eine Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen, die durch Beschluß eine andere Person (Personenmehrheit) mit der vertretungsweisen Verwaltung für die Dauer der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates, längstens aber für ein Jahr, beauftragen kann. Im übrigen gilt Abs 4 letzter Satz.

(5) Die gemäß Abs 1 oder 4a mit der vertretungsweisen Verwaltung Betrauten haben die zuständige Arbeiterkammer, den Betriebsinhaber sowie – außer in den Fällen des Abs 4 – die Rechnungsprüfer unverzüglich schriftlich von der Aufnahme oder Beendigung ihrer Tätigkeit in Kenntnis zu setzen. Sie haben bei Aufnahme der Tätigkeit eine Zwischenrechnung vorzunehmen. §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds durch den Betriebsausschuß

§ 10a. (1) Bestehen im Betrieb Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gruppenversammlungen anstelle getrennter Fonds ein gemeinsamer Betriebsratsfonds für beide Gruppen errichtet werden.

(2) Die Verwaltung obliegt dem Betriebsausschuß. §§ 3 bis 10 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. Vertreter des Betriebsratsfonds der Vorsitzende des Betriebsausschusses, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter (§ 23 Abs 2 Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 305, in der jeweils geltenden Fassung) ist;
2. die von den Gruppenversammlungen gemäß § 10 Abs 1 beschlossenen Regelungen über die vertretungsweise Verwaltung im Fall des Fehlens eines ordentlichen Verwaltungs(Vertretungs)organs nur bei inhaltlicher Übereinstimmung zur Anwendung kommen.

(3) Der Beschluß nach Abs 1 kann während der jeweiligen Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, in der der Beschluß nach Abs 1 gefaßt worden ist, nicht rückgängig gemacht werden.

(4) Beschließen die Gruppenversammlungen übereinstimmend oder beschließt eine Gruppenversammlung nach Ablauf der Frist nach Abs 3 die Auflösung des gemeinsamen Betriebsratsfonds, so gilt § 18.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Abschnitt
Auflösung des Betriebsratsfonds

Voraussetzungen

§ 11. Wird der Betrieb dauernd eingestellt oder ist die durch Gesetz oder durch Beschluß der Betriebs(Gruppen) versammlung vorgesehene Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung (§ 10 Abs 1, 4 und 4a) abgelaufen, so ist der Betriebsratsfonds aufzulösen.

Art und Weise der Auflösung

§ 12. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat in der Versammlung, in der die Einhebung einer Betriebsratsumlage beschlossen wird (§ 1), auch eine nähere Regelung über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds und die Verwendung seiner Mittel für den Fall der dauernden Betriebseinstellung zu beschließen. Später gefaßte Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebseinstellung gefaßt wurden oder in angemessener Weise bei der Verwendung des Fondsvermögens auch jene Arbeitnehmer berücksichtigen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Betriebseinstellung ausgeschieden sind.

(2) Der Vorsitzende der Betriebs(Gruppen)versammlung hat jeden Beschluss über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds und die Verwendung seiner Mittel der zuständigen Arbeiterkammer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb kundzumachen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 5)*

Durchführung der Auflösung

§ 13. (1) Wird der Betrieb dauernd eingestellt, so obliegt die Durchführung der Auflösung des Betriebsratsfonds bis zur Beendigung seiner Tätigkeitsdauer dem Betriebsrat. Der Betriebsrat hat die bevorstehende Auflösung dem Betriebsinhaber, den Rechnungsprüfern sowie der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich bekannt zu geben und durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb kundzumachen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 6)*

(2) Der Betriebsrat hat unverzüglich einen Rechenschaftsbericht und einen Gebarungsausweis zu erstellen; § 8 gilt sinngemäß. Ist im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates die Auflösung des Betriebsratsfonds noch nicht abgeschlossen, so hat der ehemalige Betriebsratsvorsitzende gemeinsam mit den ehemaligen Rechnungsprüfern den Betriebsratsfonds aufzulösen. Nach Durchführung der Auflösung sind sämtliche Unterlagen, die den aufgelösten Betriebsratsfonds betreffen, der zuständigen Arbeiterkammer zu übermitteln.

(3) Wird der Betriebsratsfonds infolge Ablaufs der Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung (§ 10 Abs 1, 4 und 4a) aufgelöst, so hat die zuständige Arbeiterkammer die Auflösung durchzuführen.

§ 14. Die zuständige Arbeiterkammer hat die Durchführung der Auflösung durch einen Vertreter im Wege mehrmaliger Kontrollen zu überwachen. Die §§ 30, 32 zweiter und dritter Satz, 33 und 37 gelten sinngemäß.

§ 15. Die Durchführung der Auflösung des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen Arbeiterkammer, wenn

1. kein Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds und die Verwendung der Mittel vorliegt;
2. der Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung keine dem § 1 Abs 1 entsprechende Verwendung der Mittel unter Berücksichtigung der Regelung des § 12 Abs 1 zweiter Satz vorsieht;
3. der Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung undurchführbar geworden ist.

§ 16. Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß ist von der zuständigen Arbeiterkammer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer zu verwenden.

3. Abschnitt
Verschmelzung, Trennung und Aufteilung von Betriebsratsfonds; Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates

Verschmelzung

§ 17. (1) Wird wegen Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen getrennter Betriebsräte (§ 40 Abs 3 ArbVG) ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt, so verschmelzen die bestehenden Betriebsratsfonds zu einem einheitlichen Fonds. Die Durchführung der sich daraus ergebenden Vermögensübertragung obliegt dem neugewählten Betriebsrat.

(1a) Abs 1 gilt auch für den Zusammenschluß von Betrieben zu einem Betrieb im Sinne des § 34 ArbVG. Die Durchführung der Vermögensübertragung obliegt dem einheitlichen Betriebsrat (§ 62c ArbVG) oder dem neugewählten Betriebsrat.

(2) Der Betriebsrat hat die zuständige Arbeiterkammer unverzüglich von der Verschmelzung sowie von der Durchführung der sich daraus ergebenden Vermögensübertragung zu verständigen. Die zuständige Arbeiterkammer hat die Durchführung der Vermögensübertragung durch einen Vertreter im Wege mehrmaliger Kontrollen zu überwachen; die §§ 31, 32 zweiter und dritter Satz, 33 und 37 gelten sinngemäß.

Trennung

§ 18. (1) Werden infolge Wegfalls der Voraussetzungen für das Bestehen eines gemeinsamen Betriebsrates getrennte Betriebsräte gewählt, so zerfällt der Betriebsratsfonds in getrennte Fonds für jede Arbeitnehmergruppe. Das Vermögen ist nach dem Verhältnis der Zahlen der gruppenangehörigen Arbeitnehmer auf die getrennten Betriebsratsfonds aufzuteilen.

(2) Die Durchführung der sich daraus ergebenden Vermögensübertragung obliegt den neugewählten getrennten Betriebsräten. Wurde nur ein Betriebsrat gewählt, so hat dieser die Vermögensübertragung für den Bereich seiner Arbeitnehmergruppe durchzuführen; § 17 Abs 2 gilt sinngemäß.

Aufteilung

§ 18a. (1) Wird ein Betrieb aufgeteilt oder werden Betriebsteile ausgegliedert und werden die Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so ist das Fondsvermögen auf die Fonds jener Betriebsräte, die nach Abschluß der Umstruktu-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

rierungsmaßnahmen in den verselbständigten Betriebsteilen errichtet sind, aufzuteilen. Getrennte Fonds für die Gruppen der Arbeiter bzw Angestellten sind auf die Fonds der entsprechenden Betriebsräte in den verselbständigten Betriebsteilen aufzuteilen. Die Aufteilung hat nach dem Verhältnis der Zahl der (gruppenangehörigen) Beschäftigten in den Betriebsteilen am Tag der handelsrechtlichen Wirksamkeit der Verselbständigung zur Zahl der (gruppenangehörigen) Beschäftigten im Betrieb vor der Ausgliederung zu erfolgen.

(2) Bei der Aufteilung nach Abs 1 sind nur jene Betriebsteile bzw die in diesen Betriebsteilen Beschäftigten zu berücksichtigen, in denen sich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches des Betriebsrates des ursprünglichen Betriebes (§ 62b ArbVG) ein Betriebsrat konstituiert.

(3) § 17 Abs 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Betriebsrat des ursprünglichen Betriebes die zuständige Arbeiterkammer unverzüglich von einer Umstrukturierungsmaßnahme, die eine Aufteilung des Betriebsratsfonds bedingt, zu verständigen hat. Die Durchführung der Vermögensübertragung obliegt den in den verselbständigten Betriebsteilen errichteten Betriebsräten.

Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen (§ 40 Abs 3 ArbVG)

§ 19. (1) In der Versammlung, in der die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates beschlossen wird, hat jede Gruppenversammlung auch über die Verwendung des bestehenden Betriebsratsfonds und seiner Mittel zu beschließen.

(2) Nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des gemeinsamen Betriebsrates ist das Vermögen des gemeinsamen Betriebsratsfonds auf getrennte Fonds aufzuteilen, es sei denn, die Gruppenversammlungen beschließen neuerlich die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates. Die Aufteilung hat unter Berücksichtigung der seinerzeitigen Beschlüsse der Gruppenversammlungen (Abs 1) zu erfolgen; liegen solche Beschlüsse nicht vor oder sind sie undurchführbar geworden, so gilt § 18 Abs 1 zweiter Satz sinngemäß.

(3) Auf die Durchführung der Vermögensübertragung ist § 18 Abs 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 20. In den Fällen des § 19 ist auf die Durchführung der Vermögensübertragung durch die zuständige Arbeiterkammer § 15 sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt
Rechnungsprüfer

Wahl

§ 21. (1) Wurde die Einhebung einer Betriebsratsumlage beschlossen (§ 1), so hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als zwanzig Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen.

(2) Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) hat in der Versammlung, in der die Einhebung einer Betriebsratsumlage beschlossen wurde, zu erfolgen.

§ 22. Die Rechnungsprüfer (Stellvertreter) sind aus dem Kreis der stimmberechtigten Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Betriebsrates sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Außer in den Fällen des § 25a bedarf es nicht der Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen.

§ 23. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung, in der die Wahl der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) erfolgen soll, ist so rechtzeitig einzuberufen, daß die neugewählten Rechnungsprüfer unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der früheren Rechnungsprüfer (Stellvertreter) ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(2) Die Einberufung hat den Hinweis zu enthalten, daß Wahlvorschläge, die höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Rechnungsprüfer (ausschließlich Stellvertreter) zu wählen sind, schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden der Betriebs(Gruppen)versammlung erstattet werden können.

§ 24. (1) Wurden Wahlvorschläge eingebracht, so ist über sie in der Reihenfolge ihres Einlangens abzustimmen. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Wahlvorschlages, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

(2) Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit, so ist unmittelbar anschließend ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang können Stimmen gültig nur für die beiden Wahlvorschläge abgegebenen werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Wurden keine Wahlvorschläge eingebracht, so können Stimmen gültig für jeden in der Betriebs(Gruppen)versammlung stimmberechtigten Arbeitnehmer, der nicht Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrates ist (Wahlwerber), abgegeben werden. Für jeden Rechnungsprüfer (Stellvertreter) ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt jeweils jener Wahlwerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Abs 2 sinngemäß.

§ 25. (1) Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Vorsitzende der Betriebs(Gruppen)versammlung die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt ein Gewählter nicht binnen drei Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl im Betrieb durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung kundzumachen und dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer sowie der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich mitzuteilen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 7)*

§ 25a. (1) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anläßlich der Wahl des Wahlvorstandes beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(2) Liegt ein Beschluß nach Abs 1 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Wahl der Rechnungsprüfer und des Betriebsrates ist mittels gemeinsamer Wahlkundmachung auszuschreiben. Außer dem in § 19 Abs 2 der Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974, BGBl Nr 319, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Inhalt, hat die Wahlkundmachung die Zahl der zu wählenden Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu enthalten.

(4) Ein Wahlvorschlag nach § 20 BRWO 1974 kann auch einen Wahlvorschlag für die Wahl der Rechnungsprüfer enthalten. Werden keine solchen gemeinsamen Wahlvorschläge eingebracht, so ist auf Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer § 20 BRWO 1974 sinngemäß anzuwenden.

(4a) Für die Auflage eines einheitlichen Stimmzettels für die Wahl der Rechnungsprüfer gelten die §§ 21a und 35a BRWO 1974 sinngemäß mit der Maßgabe, daß bei Absehen von der Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels und Verwendung eines leeren Stimmzettels dieser durch Aufdruck oder sonstige Kennzeichnung als für die Wahl der Rechnungsprüfer bestimmt erkennbar sein muß.

(5) § 22 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß die für die Betriebsratswahl ausgestellte Wahlkarte auch zur brieflichen Stimmabgabe für die Wahl der Rechnungsprüfer berechtigt.

(6) § 23 BRWO 1974 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß Wählergruppen, deren Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer zugelassen wurden, nur dann zur Entsendung von Wahlzeugen berechtigt sind, wenn sich diese Berechtigung nicht schon auf Grund eines zugelassenen Wahlvorschlages für die Betriebsratswahl ergibt.

(7) § 24 BRWO 1974 gilt mit der Maßgabe, daß dem Wahlberechtigten neben dem Stimmzettel für die Wahl des Betriebsrates auch ein Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer (Abs 4a) auszuhändigen ist. Verwendet der Wahlberechtigte einen anderen als den vom Wahlvorstand aufgelegten Stimmzettel, so hat aus diesem durch Aufdruck eindeutig hervorzugehen, ob es sich um einen gemeinsamen Stimmzettel für die Wahl der Rechnungsprüfer und des Betriebsrates oder um einen Stimmzettel nur für die Wahl der Rechnungsprüfer handelt.

(8) Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gilt § 26 BRWO 1974 mit der Maßgabe, daß die Stimmenzählung für die Wahl der Rechnungsprüfer im Anschluß an die für die Wahl des Betriebsrates vorzunehmen ist. Allenfalls verwendete gültige gemeinsame Stimmzettel (Abs 7) sind als solche zu kennzeichnen und sowohl bei der Stimmenzählung für die Wahl des Betriebsrates als auch bei der für die Wahl der Rechnungsprüfer zu berücksichtigen.

(9) Weiters finden die §§ 21, 25, 28 Abs 2 bis 4, 29 und 31 BRWO 1974 sinngemäß Anwendung.

(10) Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit, so ist unverzüglich ein zweiter Wahlgang auszuschreiben. Im zweiten Wahlgang können Stimmen gültig nur für die beiden Wahlvorschläge abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im übrigen gilt § 24 Abs 2 dritter und vierter Satz sinngemäß.

(11) § 25 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen und das Ergebnis der Wahl kundzumachen hat.

Tätigkeitsdauer

§ 26. Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier Jahre. Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer der früheren Rechnungsprüfer (Stellvertreter), wenn die Wahl vor diesem Zeitpunkt erfolgte. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

§ 27. (1) Vor Ablauf des im § 26 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter)

1. wenn die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) beschließt (§ 28);
2. bei Auflösung, Verschmelzung, Trennung, Aufteilung und Zusammenlegung des Betriebsratsfonds;
3. wenn das Gericht die Wahl der Rechnungsprüfer für ungültig erklärt;
4. wenn die Rechnungsprüfer (Stellvertreter) funktionsunfähig werden.

(2) Erfolgt eine Wahl nach § 25a vor dem Ablauf des in § 26 bezeichneten Zeitraumes, so endet die Tätigkeitsdauer der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) mit der Feststellung des Ergebnisses dieser Wahl.

(3) Die Funktion eines Rechnungsprüfers (Stellvertreters) endet, wenn

1. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) die Funktion zurücklegt;
2. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Betriebsrates gewählt wird;
3. der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) aus dem Betrieb ausscheidet.

(4) Der Betriebsrat hat die vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer sowie der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich mitzuteilen. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 8)*

Enthebung der Rechnungsprüfer

§ 28. Die Betriebs(Gruppen)versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Enthebung der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) beschließen. Die Abstimmung ist geheim mittels Stimmzettels durchzuführen. Der Zählung der Stimmzettel ist ein Vertreter der Antragsteller beizuziehen.

Aufgaben der Rechnungsprüfer

§ 29. (1) Die Rechnungsprüfer haben die Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds regelmäßig, tunlichst einmal monatlich, zu überprüfen. Insbesondere haben sie

1. die ausschließliche Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds zu den im § 1 Abs 1 bezeichneten Zwecken zu überprüfen;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. die Übereinstimmung der Gebarung mit den die Gebarung betreffenden Beschlüssen des Betriebsrates zu überprüfen;
3. die Buchführung des Kassaverwalters auf die ziffernmäßige Richtigkeit, den Kassastand sowie gegebenenfalls auch das Inventar und den Warenstand zu überprüfen, wobei die Aufnahme des Kassa- und Warenstandes sowie des Inventars in Anwesenheit des Kassaverwalters oder des Betriebsratsvorsitzenden (Stellvertreter) zu erfolgen hat;
4. auf Verlangen des Betriebsrates jederzeit eine Überprüfung vorzunehmen;
5. bei jedem Wechsel in der Person des Kassaverwalters den Kassaabschluß zu überprüfen und dem Kassaverwalter auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Übergabe auszustellen;
6. bei Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates dessen Rechenschaftsbericht und Gebarungsausweis zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(2) Hat die Betriebs(Gruppen)versammlung keinen Beschluß gemäß § 10 Abs 1 gefaßt, so obliegt die vertretungsweise Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Verwaltungs- und Vertretungsorgans, höchstens aber für ein Jahr, dem an Lebensjahren ältesten Rechnungsprüfer.

§ 30. (1) Die Rechnungsprüfer haben die Ergebnisse ihrer Prüfungstätigkeit zum Gegenstand eines Berichtes an die nächste Betriebs(Gruppen)versammlung zu machen.

(2) Die Rechnungsprüfer haben überdies den Betriebsrat von festgestellten Mängeln der Buch- oder Geschäftsführung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und Vorschläge für deren Beseitigung zu erstatten; erforderlichenfalls sind die festgestellten Mängel auch der zuständigen Arbeiterkammer schriftlich bekanntzugeben.

(3) Festgestellte Mängel, die eine sofortige Untersuchung oder Beseitigung erfordern, sind dem Vorsitzenden des Betriebsrates (Stellvertreter) unverzüglich mündlich bekanntzugeben.

§ 31. (1) Die Rechnungsprüfer haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer haben die Mitglieder des Betriebsrates, der Betriebsinhaber sowie jeder Arbeitnehmer des Betriebes den Rechnungsprüfern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern § 30 nicht anderes bestimmt, sind die Rechnungsprüfer zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Verhältnisse und Angelegenheiten des Betriebsratsfonds, des Betriebes und der Arbeitnehmer verpflichtet.

5. Abschnitt
Revision

§ 32. Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen Arbeiterkammer. Diese hat mit der Durchführung der Revision Angestellte, die die fachliche Eignung hiezu besitzen (Revisoren), zu betrauen. Erforderlichenfalls kann die Revision auch fachlich geeigneten Personen, die nicht Angestellte der zuständigen Arbeiterkammer sind, übertragen werden.

§ 33. (1) Der Revisor hat sich gegenüber dem Betriebsrat mit einem von der zuständigen Arbeiterkammer ausgestellten Ausweis und einem schriftlichen Auftrag zu legitimieren, aus dem die Befugnis zur Revision des Betriebsratsfonds hervorgeht.

(2) Im übrigen gilt § 31 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch die Rechnungsprüfer zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

§ 34. (1) Der Betriebsratsfonds ist regelmäßig, tunlichts einmal jährlich, einer Revision zu unterziehen. Die Revision kann ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden. Eine Revision ist unverzüglich und ohne vorherige Anzeige vorzunehmen, wenn der Arbeiterkammer begründete Hinweis auf Mängel in der Gebarung gegeben werden.

(2) Ersuchen der Betriebsrat oder die Rechnungsprüfer um die Vornahme einer Revision, so ist dem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen. Eine Revision auf Ersuchen des Betriebsrates (der Rechnungsprüfer) ersetzt nicht die Vornahme einer Revision nach Abs 1.

§ 35. (1) Die Revision hat sich auf die Gebarung mit der Betriebsratsumlage und mit den sonstigen Vermögenschaften des Betriebsratsfonds, insbesondere auf die Gebarung in den ausschließlich vom Betriebsrat verwalteten Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer, zu erstrecken. Der Überprüfung unterliegen die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, die Übereinstimmung der Gebarung mit den die Gebarung betreffenden Beschlüssen des Betriebsrates sowie die ausschließliche Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds zu den im § 1 Abs 1 bezeichneten Zwecken.

(2) Der Revisor hat insbesondere die Richtigkeit der Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs 3 zu prüfen. Die Aufnahme der Vermögenschaften (insbesondere Kassa- und Kontobestände der Girokonten, Sparbücher, Anleihen, des Sachanlagevermögens und allfälliger Verbindlichkeiten) hat in Anwesenheit des Kassaverwalters oder des Betriebsratsvorsitzenden (Stellvertreters) sowie erforderlichenfalls der Rechnungsprüfer zu erfolgen.

§ 36. (1) Der Revisor hat das Ergebnis der Revision (Revisionsbericht) unverzüglich dem Betriebsrat und den Rechnungsprüfern schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 30 Abs 2 und 3 sinngemäß.

(2) Der Betriebsrat hat den Revisionsbericht unverzüglich in einer Sitzung zu beraten und zum Gegenstand eines Berichtes an die nächste Betriebs(Gruppen)versammlung zu machen.

(3) Der Revisor ist berechtigt, an dieser Betriebsratssitzung und dieser Betriebs(Gruppen)versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Termin und Ort der Betriebsratssitzung und der Betriebs(Gruppen)versammlung sind der zuständigen Arbeiterkammer rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 37. Die Kosten der Revision sowie die Barauslagen der Revisoren sind von der zuständigen Arbeiterkammer zu tragen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. Abschnitt
Zentralbetriebsratsfonds

Zentralbetriebsratsumlage

§ 38. (1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates und der Konzernvetretung sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmerschaft und der ehemaligen Arbeitnehmer des Betriebes kann die Betriebsräteversammlung auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder jedes im Unternehmen bestehenden Betriebsrates die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage beschließen. Sie darf höchstens zehn Prozent der Betriebsratsumlage betragen.

(2) Zur Stellung des Antrages an die Betriebsräteversammlung ist ein Beschluß des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) erforderlich. Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem Stattfinden der Betriebsräteversammlung den Vorsitzenden der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bekanntzugeben, die die Betriebsratsmitglieder nachweislich davon in Kenntnis zu setzen haben. § 1 Abs 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 39. Der Betriebsinhaber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und bei jeder Lohn- oder Gehaltsauszahlung (Überweisung) an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen. § 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

Zentralbetriebsratsfonds

§ 40. (1) Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 38 Abs 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögenschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds.

(2) Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds dürfen nur zu den im § 38 Abs 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(3) Jede Errichtung eines Zentralbetriebsratsfonds ist vom Zentralbetriebsrat unverzüglich schriftlich der zuständigen Arbeiterkammer bekanntzugeben.

Verwaltung und Vertretung des Zentralbetriebsratsfonds

§ 41. (1) Die Verwaltung des Zentralbetriebsratsfonds obliegt dem Zentralbetriebsrat. Die §§ 5 bis 9 gelten sinngemäß. § 10 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß mit der vertretungsweisen Verwaltung auch jeder im Unternehmen bestellte Betriebsrat betraut werden kann.

(2) Vertreter des Zentralbetriebsratsfonds ist der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

§ 42. (1) Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen:

1. wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind;
2. nach Ablauf der in Beschluß der Betriebsräteversammlung vorgesehenen Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung;
3. bei vertretungsweiser Verwaltung durch den an Lebensjahren ältesten Rechnungsprüfer nach Ablauf eines Jahres.

(2) Auf die Durchführung der Auflösung sind die §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Zentralbetriebsrat bzw das im Beschluß der Betriebsräteversammlung vorgesehene Verwaltungs(Vertretungs)organ hat unverzüglich einen Rechenschaftsbericht und einen Gebarungsausweis zu erstellen; § 8 gilt sinngemäß. Das verbleibende Vermögen ist auf bestehende Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratsumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, nach dem Verhältnis der Zahlen der zu den einzelnen Betriebsratsfonds zuletzt beitragspflichtigen Arbeitnehmer aufzuteilen; § 16 gilt sinngemäß.

Rechnungsprüfer

§ 43. Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. Im übrigen sind die §§ 21 bis 25, 26, 27 Abs 1 Z 1 bis 4, Abs 2 und 3 sowie 28 bis 31 sinngemäß anzuwenden.

Revision

§ 44. Auf die Revision der Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds sind die Bestimmungen des 5. Abschnittes sinngemäß anzuwenden.

7. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft

§ 45. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

Betriebsratsfonds in Betrieben gemäß § 33 Abs 2 Z 1 ArbVG

§ 46. Soweit in dieser Verordnung Aufgaben und Befugnisse der Kammern für Arbeiter und Angestelle (Arbeiterkammern) geregelt werden, kommen diese hinsichtlich der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden (§ 33 Abs 2 Z 1 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993) der jeweils zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu.

§ 47. (1) § 1 Abs 1 und 3 Z 1 und § 38 Abs 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 treten mit 1. Dezember 1990 in Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 9)*

(2) § 1 Abs 2 und 4, § 8 Abs 6, § 10 Abs 3, § 12 Abs 2, § 13 Abs 1, § 25 Abs 2 und § 27 Abs 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 142/2012 treten mit 1. Mai 2012 in Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 3 Z 9)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsrats-Geschäftsordnung
(BRGO 1974)

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Juni 1974 über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung, des Zentralbetriebsrates, der Jugendversammlung, des Jugendvertrauensrates, der Jugendvertrauensräteversammlung und des Zentraljugendvertrauensrates (Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974 – BRGO 1974)

StF: BGBl 1974/355 idgF BGBl II 2012/274

Hinweis:

Die Betriebsrats-Geschäftsordnung ist eine der Durchführungsverordnungen zum ArbVG. Hier werden vor allem organisationsrechtliche Bestimmungen und einige Regelungen über die Befugnisse der Arbeitnehmerschaft aufgestellt; im Einzelnen finden sich in der BRGO insbesondere nähere Regelungen über:

- die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung,
- den Betriebsrat (Konstituierung, Sitzungen usw),
- den Betriebsausschuss,
- die Betriebsräteversammlung,
- den Zentralbetriebsrat,
- die Konzernvertretung,
- die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder,
- die Jugendversammlung und den Jugendvertrauensrat,
- die Jugendvertrauensräteversammlung und den Zentraljugendvertrauensrat,
- die Organzuständigkeit,
- die Ausübung einzelner Befugnisse.

Index:

Arbeiterkammer
- Beiziehung in Ausschüssen § 18
- Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
  - Einberufung § 2 (3)
  - Teilnahme § 9

Arbeitnehmerverzeichnis § 3
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 67
Ausbilder § 60
Ausübung einzelner Befugnisse §§ 57–64
Außerkrafttreten § 67
Außerordentliche Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)-versammlung § 4
Autonome Geschäftsordnung § 19
Befahrungsmänner § 57
Befugnisse
- der Arbeitnehmerschaft §§ 53–64
  - Betriebsausschuss § 54
  - Betriebsrat § 53
  - gemeinsamer Betriebsrat § 55
  - Konzernvertretung § 56a
  - Zentralbetriebsrat § 56

Bekanntmachungen des Betriebsrates § 21
Beratung gemäß § 92 ArbVG § 58
Beratungsrecht, wirtschaftliches § 64
Bergbaubetriebe § 57
Betriebliche Berufsausbildung § 60
Betriebsänderungen § 58 (3)
Betriebsausschuss §§ 23–24
- Befugnisse der Arbeitnehmerschaft § 54
- Einberufung, Betriebshauptversammlung § 2 (1)
- Geschäftsführung § 24
- Sitzungen, Teilnahme des Jugendvertrauensrates § 43
- Wahl der Funktionäre § 23

Betriebshauptversammlung §§ 1–9
Betriebsinhaber
- Auskunftserteilung, Jugendvertrauensrat § 45
- Beistellung von Sacherfordernissen § 22
- Beratung gemäß § 92 ArbVG § 58
- Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
  - Mitwirkung § 3
  - Teilnahme § 9
- Bildungsfreistellung § 33 (6)
- Mitteilungspflicht an Jugendvertrauensrat § 49 (2)–(3)
- Teilnahme an Beratungen zwischen Betriebsrat (Betriebsausschuss) und Betriebsinhaber § 50
- Übermittlung des Jahresabschlusses § 64

Betriebsrat §§ 10–22a
- Aufgabenübertragung § 53 (2)–(3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

- durch Geschäftsordnung § 16
- im Einzelfall § 15
- Ausschüsse §§ 16–18
  - geschäftsführende § 17
  - Nichtöffentlichkeit § 18
- Befugnisse der Arbeitnehmerschaft § 53
- Beistellung von Sacherfordernissen § 22
- Bekanntmachungen § 21
- Betriebszusammenschluss § 22a
- Einberufung der Betriebs(Gruppen)versammlung § 2 (1)
- einheitlicher § 22a
- Ersatzmitglieder § 12
- Funktionäre
  - Neuwahl § 13 (2)
  - Tätigkeitsdauer § 13
  - Wahl § 10 (3)
- gemeinsamer, Befugnisse der Arbeitnehmerschaft § 55
- Geschäftsordnung § 19
  - Übertragung von Aufgaben § 16
- Konstituierung § 10
- Kundmachung, Ergebnisse der konstituierenden Sitzung § 11
- Mitwirkung
  - Angelegenheit der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung § 60
  - betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen § 61
  - Kündigungen § 63
  - Verhängung von Disziplinarmaßnahmen § 62
- Sacherfordernisse § 22
- Schriftführer § 10 (5)
- Sitzungen § 14
  - Beschlussfähigkeit § 14 (6)–(7)
  - Einberufung § 14 (1)
    - durch Gericht § 14 (3)
  - Häufigkeit § 14 (2)
  - Konsensquorum § 14 (8)
  - Nichtöffentlichkeit § 14 (9)
  - Niederschrift § 14 (10)
  - Teilnahme § 14 (5)
  - Verständigung § 14 (4)
- Teilnahme
  - Jugendvertrauensrat § 43
  - Jugendvertrauensräteversammlung § 51 (7)
  - Sitzungen des Jugendvertrauensrates § 42
- übrige Funktionäre, Wahl § 10 (3)
- Verhältnis zum Jugendvertrauensrat § 41
- Vertretung nach außen § 20
- Vorsitz, Wahl § 10 (2)
- Vorsitzender
  - Stellvertreter § 10 (5)
  - Stellvertreter bei Losentscheid § 10 (4)
  - Vertretung nach außen § 20
  - Wahl § 10 (2)
- wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte § 64
- Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer § 59

Betriebsratsmitglieder
- Bildungsfreistellung § 33
  - erweiterte § 34
- Freistellung § 32a
- Rechtsstellung §§ 32–35
- Verschwiegenheitspflicht § 35

Betriebsräteversammlung §§ 25–28
- Beschlussfassung § 26
- Beschlussfähigkeit § 26 (1)
- Einberufung § 25
- Enthebung des Zentralbetriebsrates §§ 27–28
- Häufigkeit § 25
- Vorsitz § 25

Betriebsversammlung §§ 1–9
- Beschlussfähigkeit § 5 (1)
- Betriebsinhaber
  - Mitwirkung § 3
  - Teilnahme § 9
- Durchführung § 5
- Einberufung § 1
  - außerordentliche Versammlung § 4
  - Berechtigung § 2
- Enthebung des Betriebsrates § 5 (6)
- Geschäftsordnung § 8
- Konsensquorum § 5 (3)
- Niederschrift § 5 (8)
- Präsenzquorum § 5 (1)
- Schriftführung § 5 (7)
- Stimmabgabe § 5 (4)
- Stimmzähler § 5 (5)
- Tagesordnung § 7
- Teilversammlung § 6
- Vorsitz § 5 (1)–(2)

Bezeichnung weiblicher Funktionäre § 64a

Bildungsfreistellung § 33
- erweiterte § 34
- Mitglieder des Jugendvertrauensrates § 39 (6)

Disziplinarmaßnahmen § 62

Einberufung
- außerordentliche Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung § 4
- Berechtigung § 1
- Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung §§ 1–2
- Betriebsräteversammlung § 25

Einheitlicher Betriebsrat § 22a

Ersatzmitglieder
- Betriebsrat § 12
- Zentralbetriebsrat § 30

Freistellung § 32a

Fristberechnung § 65

Funktionäre, Wahl § 23

Gemeinsame Bestimmungen §§ 65–67

Gemeinsamer Betriebsrat § 55

Geschäftsführung
- Betriebsausschuss § 24
- Betriebsrat § 14, § 22
- Konzernvertretung § 31b
- Zentralbetriebsrat § 31

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Geschäftsordnung
– Betriebsrat § 19
– Jugendversammlung § 38
– Konzernvertretung § 31c
Gewerkschaft
– Beiziehung in Ausschüssen § 18
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Teilnahme § 9
– Betriebs(Gruppen)versammlung, Einberufung § 2 (3)
Gruppenversammlung §§ 1–9
Informationsrecht, wirtschaftliches § 64
Inkrafttreten § 66
Interessenvertretung
– Beiziehung in Ausschüssen § 18
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Teilnahme § 9
– Betriebs(Gruppen)versammlung, Einberufung § 2 (3)
– Teilnahme an Beratungen gemäß § 92 ArbVG § 58 (3)
Intervention, allgemeine, Jugendvertrauensrat § 46
Interventionsrecht, wirtschaftliches § 64
Jugendversammlung § 36
– Beschlussfähigkeit § 37 (1)
– Einberufung § 36 (2)
– Geschäftsordnung § 38
– Häufigkeit § 36 (1)
– Konsensquorum § 37 (1)
– Teilnahme des Betriebsrats § 37 (3)
– Vorsitz § 37 (2)
Jugendvertrauensrat § 39
– Aufgabenübertragung § 44
– Auskunftserteilung § 45
– Erstattung von Vorschlägen § 49
– Geschäftsführung § 39 (2)
– Interventionsrecht § 46
– Tätigkeitsdauer § 39 (1)
– Teilnahme
– an Sitzungen
– des Betriebsausschusses § 43
– des Betriebsrates § 43
– an Unterweisungen der jugendlichen Arbeitnehmer § 48
– des Betriebsrates an Sitzungen § 42
– Überwachung von Arbeitnehmerschutzvorschriften § 47
– Verhältnis zum Betriebsrat § 41
– Vertretung nach außen § 39 (5)
– Vorbringen von jugendlichen Arbeitnehmern § 40
– Vorsitzender, Wahl § 39 (3)
Jugendvertrauensräteversammlung § 51
– Beschlussfassung § 51 (3)
– Einberufung § 51 (2), (4)
– Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates § 51 (5)–(6)
– Häufigkeit § 51 (1)
– Teilnahme des Betriebsratsverteters § 51 (7)
– Vorsitz § 51 (1)
Jugendvertretung
– im Betrieb §§ 36–50
– im Unternehmen §§ 51–52f
Konzernjugendvertretung § 52f
– Geschäftsführung § 52f (1)
– Konstituierung § 52f (1)
– Verhältnis zur Konzernvertretung § 52f (2)
Konzernvertretung §§ 31a–31c
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft § 56a
– Bekanntmachungen § 31a (4)
– Funktionäre, Wahl § 31a (3)
– Geschäftsführung § 31b
– Geschäftsordnung § 31c
– Konstituierung § 31a
– Sitzungen
– Beschlussfähigkeit § 31b (4)
– Häufigkeit § 31b (1)
– Konsensquorum § 31b (5)
– Teilnahme § 31b (3)
– Tätigkeitsdauer § 31a (5)
– Verhältnis zur Konzernjugendvertretung § 52f (2)
– Vorsitzender, Wahl § 31a (2)
Liste der Arbeitnehmer § 3
Niederschrift § 5 (7)–(8)
– Einspruch § 5 (8)
Organisationsrecht §§ 1–52f
Organzuständigkeit §§ 53–56a
Postenlauf § 65 (5)
Sacherfordernisse, Beistellung § 22
Schulung, betriebliche § 60
Schutzvorschriften
– bergpolizeiliche § 57
– Jugendvertrauensrat § 47
Sitzungen des Betriebsrates § 14
Tagesordnung § 7
Tätigkeitsdauer § 13
Teilversammlung § 6
Überbetriebliche Interessenvertretungen § 9
Überwachung, Einhaltung bergpolizeilicher Schutzvorschriften § 57
Verschwiegenheitspflicht § 35
– Mitglieder des Jugendvertrauensrates § 39 (6)
Wirksamkeitsbeginn § 66
Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer § 59
– Errichtung § 59 (1)
– Verwaltung § 59 (2)
Zentralbetriebsrat §§ 29–31
– Aufgabenübertragung § 56 (3)
– Auskunftserteilung, Zentraljugendvertrauensrat § 52d
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft § 56
– Enthebung §§ 27–28
– Ersatzmitglieder § 30
– Geschäftsführung § 31
– Konstituierung § 29
– Verhältnis zum Zentraljugendvertrauensrat § 52c
Zentraljugendvertrauensrat § 52
– Auskunftserteilung § 52d
– Befugnisse § 52e

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

- Bekanntmachungen § 52b (3)
- Berufung weiterer Mitglieder § 52a
- Enthebung § 51 (5)–(6)
- Ersatzmitglieder § 52 (3)
- Geschäftsführung § 52b (2)
- Konstituierung § 52 (2)
- Tätigkeitsdauer § 52 (1)
- Verhältnis zum Zentralbetriebsrat § 52c
- Vertretung § 52b (1)

Inhaltsverzeichnis:

1. HAUPTSTÜCK
ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

BRGO

Abschnitt 1
Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 1 Einberufung
§§ 2 f Berechtigung zur Einberufung
§ 4 Einberufung einer außerordentlichen Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 5 Durchführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 6 Teilversammlungen
§ 7 Tagesordnung
§ 8 Geschäftsordnung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
§ 9 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

Abschnitt 2
Betriebsrat
§§ 10 f Konstituierung des Betriebsrates
§ 12 Ersatzmitglieder
§ 13 Tätigkeitsdauer der Funktionäre des Betriebsrates
§ 14 Sitzungen des Betriebsrates
§ 15 Übertragung von Aufgaben im Einzelfalle
§§ 16 ff Übertragung von Aufgaben durch Geschäftsordnung
§ 19 Autonome Geschäftsordnung
§ 20 Vertretung nach außen
§ 21 Bekanntmachungen des Betriebsrates
§ 22 Beistellung von Sacherfordernissen
§ 22a Einheitlicher Betriebsrat

Abschnitt 3
Betriebsausschuß
§ 23 Wahl der Funktionäre
§ 24 Geschäftsführung

Abschnitt 4
Betriebsräteversammlung
§ 25 Einberufung
§ 26 Beschlußfassung
§§ 27 f Enthebung des Zentralbetriebsrates

Abschnitt 5
Zentralbetriebsrat
§ 29 Konstituierung
§ 30 Ersatzmitglieder
§ 31 Geschäftsführung

Abschnitt 5a
Konzernvertretung
§ 31a Konstituierung
§ 31b Geschäftsführung
§ 31c Geschäftsordnung

Abschnitt 6
Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates
§ 32 Freizeitgewährung
§ 32a Freistellung
§ 33 Bildungsfreistellung
§ 34 Erweiterte Bildungsfreistellung
§ 35 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 7
Jugendvertretung im Betrieb
§§ 36 f Jugendversammlung
§ 38 Geschäftsordnung der Jugendversammlung
§ 39 Jugendvertrauensrat
§ 40 Verhältnis der im Betrieb beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer zu den Mitgliedern des Jugendvertrauensrates
§ 41 Verhältnis des Jugendvertrauensrates zum Betriebsrat
§ 42 Teilnahme des Betriebsrates an Sitzungen des Jugendvertrauensrates
§ 43 Teilnahme des Jugendvertrauensrates an Sitzungen des Betriebsrates (Betriebsausschusses)
§ 44 Ausübung der Befugnisse des Jugendvertrauensrates
§ 45 Auskunftserteilung
§ 46 Allgemeine Intervention
§ 47 Überwachung der Einhaltung der für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer geltenden Vorschriften
§ 48 Teilnahme an den Unterweisungen der jugendlichen Arbeitnehmer
§ 49 Erstattung von Vorschlägen
§ 50 Teilnahme an Beratungen zwischen Betriebsrat (Betriebsausschuß) und Betriebsinhaber

Abschnitt 8
Jugendvertretung im Unternehmen
§ 51 Jugendvertrauensräteversammlung
§ 52 Zentraljugendvertrauensrat
§ 52a Berufung weiterer Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates
§ 52b Vertretung und Geschäftsführung
§ 52c Verhältnis des Zentraljugendvertrauensrates zum Zentralbetriebsrat
§ 52d Auskunftserteilung
§ 52e Befugnisse des Zentraljugendvertrauensrates
§ 52f Konzernjugendvertretung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. HAUPTSTÜCK
BEFUGNISSE DER ARBEITNEHMERSCHAFT

Abschnitt 1
Organzuständigkeit
§ 53 Betriebsrat
§ 53 Betriebsrat
§ 54 Betriebsausschuß
§ 55 Gemeinsamer Betriebsrat
§ 56 Zentralbetriebsrat
§ 56a Konzernvertretung

Abschnitt 2
Ausübung einzelner Befugnisse
§ 57 Überwachung gemäß § 89 ArbVG
§ 58 Beratung gemäß § 92 ArbVG
§ 59 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer
§ 60 Mitwirkung in Angelegenheit der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
§ 61 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
§ 62 Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
§ 63 Mitwirkung bei Kündigungen und Entlassungen
§ 64 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

3. HAUPTSTÜCK
BEZEICHNUNG WEIBLICHER FUNKTIONÄRE VON ORGANEN DER ARBEITNEHMERSCHAFT
§ 64a

4. HAUPTSTÜCK
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
§ 65 Fristenberechnung
§ 66 Wirksamkeitsbeginn
§§ 67 ff Aufhebung von Rechtsvorschriften

Anlage zu § 63 iVm § 65 der Verordnung
Beispiele für die Berechnung der einwöchigen Frist ab Verständigung des Betriebsrates von einer beabsichtigten Kündigung

Gemäß § 161 Abs 1 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, wird verordnet:

1. HAUPTSTÜCK ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1 Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

Einberufung

§ 1. (1) Die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist, sofern Abs 4 nicht anderes vorsieht, durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates vorzunehmen. Der Anschlag hat derart zu erfolgen, daß die Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) ehestens von seinem Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Betrieben ist der Anschlag, wenn es die Beschaffenheit des Betriebes erfordert, an mehreren Stellen durchzuführen. Bei örtlich getrennten Arbeitsstätten soll der Anschlag in jeder Arbeitsstätte erfolgen.

(2) Die erforderlichen Ankündigungstafeln sind in ausreichender Größe vom Betriebsrat anzubringen. Besteht im Betrieb noch keine Ankündigungstafel, so kann der Einberufer den Anschlag auch an einer oder an mehreren Stellen, die den Voraussetzungen nach Abs 1 entsprechen, vornehmen.

(3) Eine Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung gemäß Abs 1 hat mindestens eine Woche vor deren Stattfinden zu erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe eine sofortige Einberufung erfordern. Jede Einberufung hat den Beginn, den Ort, die Tagesordnung und, sofern in der Betriebs(Gruppen)versammlung Beschlüsse zu fassen sind, die Beschlußerfordernisse (§ 5 Abs 3) zu enthalten. Soll in der Betriebs(Gruppen)versammlung die Wahl des Wahlvorstandes vorgenommen werden, so muß die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Geschäftsordnung (§ 8) kann für die Behandlung weiterer Angelegenheiten eine längere Einberufungsfrist festsetzen. *(BGBl 1987/364 Z 2)*

(4) Die Einberufung kann auch durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung erfolgen. In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen höchstens zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Einberufung auch durch mündliche Durchsage vorgenommen werden. Der Einberufer hat, sofern die Einberufung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Durchsage erfolgt, für die Verständigung der stimmberechtigten Arbeitnehmer zu sorgen. Nähere Bestimmungen darüber kann die Geschäftsordnung (§ 8) festlegen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 1)*

Berechtigung zur Einberufung

§ 2. (1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuß einzuberufen.

(2) Nehmen, sofern kein Betriebsrat besteht oder der Betriebsrat vorübergehend funktionsunfähig ist, der an Lebensjahren älteste Arbeitnehmer oder mindestens so viele Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, die Berechtigung zur Einberufung der Betriebs(Gruppen)versammlung wahr, so hat zwischen der Einberufung und dem Stattfinden der Betriebs(Gruppen)versammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen zu liegen. § 1 Abs 3 zweiter bis vierter Satz und Abs 4 ist sinngemäß anzuwenden. Wird die Einberufung von mehreren Personen vorgenommen, so haben alle die Einberufung zu unterfertigen. Eine von ihnen ist zur Entgegennahme von Anträgen als Bevollmächtigter zu bezeichnen, andernfalls gilt als solcher der Erstunterfertigte.

(3) Beabsichtigt in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer (§ 36 Abs 1 ArbVG) beschäftigt sind und in denen kein Betriebsrat besteht oder dieser vorübergehend funktionsunfähig ist, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Arbeitnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einzuberufen, so hat sie zunächst eine allen Arbeitnehmern des Betriebes zugängliche Aufforderung (§ 1 Abs 1 und 4) an die in Abs 2 genannten Berechtigten zu richten, die Einberufung innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Wird von keinem dieser Berechtigten innerhalb dieser Frist die Einberufung der Betriebs(Gruppen)versammlung vorgenommen, so kann die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung die Einberufung vornehmen.

§ 3. Der Betriebsinhaber hat dem Einberufer (§ 2) die Namen, die Geburtsdaten und, falls erforderlich, die Gruppenzugehörigkeit der am Tag der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung voraussichtlich im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer vor Beginn der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung schriftlich mitzuteilen, sofern es der Einberufer zugleich mit der Einberufung der Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung verlangt.

Einberufung einer außerordentlichen Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 4. Verlangen auf Abhaltung einer Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, die von den Berechtigten gemäß § 43 Abs 2 ArbVG an den Betriebsrat (Betriebsausschuß) gestellt werden, sind schriftlich an den Betriebsratsvorsitzenden (Vorsitzenden des Betriebsausschusses) zu richten. Dieser oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat diesem Verlangen so rechtzeitig zu entsprechen, daß die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung binnen zwei Wochen nach dem Erhalt des schriftlichen Verlangens stattfinden kann.

(BGBl 1987/364 Z 3)

Durchführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 5. (1) Den Vorsitz in der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung führt, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, der Vorsitzende des Betriebsrates (Betriebsausschusses) oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Besteht der Betriebsrat nur aus einer Person, so führt diese, im Falle ihrer Verhinderung das Ersatzmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzführende hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung Sorge zu tragen. Er hat bei Beginn der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, in der Beschlüsse gefaßt werden sollen, die Beschlußfähigkeit festzustellen. Ist weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend, so ist mit einer Beschlußfassung eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Arbeitnehmer beschlussfähig, sofern nicht ein Beschluss in den Angelegenheiten gemäß §§ 40 Abs 3 und 42 Abs 1 Z 3, 4 und 8 ArbVG zu fassen ist. Wurde die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung von der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer einberufen (§ 2 Abs 3), so kann die Wahl des Wahlvorstandes (§ 42 Abs 1 Z 2 ArbVG) nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer vorgenommen werden. Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 42 Abs 1 Z 5 ArbVG kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Arbeitnehmer anwesend ist. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 2 und 3)*

(2) Den Vorsitz in einer Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, die gemäß § 2 Abs 2 und 3 einberufen wird, führt der Einberufer. Dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreise der stimmberechtigten Arbeitnehmer übertragen. Stimmberechtigt ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 4)*

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 42 Abs 1 Z 4 ArbVG) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 42 Abs 2 ArbVG) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 40 Abs 3 ArbVG bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten.

(4) Die Stimmabgabe in der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat, sofern im folgenden nicht anders vorgesehen ist, durch Handerheben zu erfolgen. Der Vorsitzführende hat immer die Gegenprobe vorzunehmen. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates und über Enthebung haben geheim mittels Stimmzettels zu erfolgen. Das gleiche gilt, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Anwesenden eine solche Abstimmung verlangt. Der Vorsitzführende kann, sofern es ihm zweckmäßig erscheint, auch in anderen Fällen die geheime Abstimmung mittels Stimmzettels vornehmen lassen. *(BGBl 1987/364 Z 4)*

(5) Der Vorsitzführende hat das Stimmenverhältnis festzustellen. Er hat den ältesten der anwesenden stimmberechtigten Arbeitnehmer, der nicht dem Betriebsrat angehört, der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses (Stimmzähler) beizuziehen. In der Geschäftsordnung (§ 8) können nähere Bestimmungen über die Heranziehung weiterer stimmberechtigter Arbeitnehmer zur Stimmzählung festgelegt werden. *(BGBl 1987/364 Z 4)*

(6) Bei Beschlußfassung über einen Antrag auf Enthebung des Betriebsrates ist der Zählung der Stimmzettel ein Vertreter der Antragsteller beizuziehen.

(7) Über die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat der vom Betriebsrat (Betriebsausschuß) gewählte Schriftführer oder falls ein solcher nicht bestellt oder anwesend ist, ein vom Vorsitzführenden zu bestellender Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die in Kürze den Gang und die Beschlüsse der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt) versammlung und die Stimmenverhältnisse der Beschlußfassung zu enthalten hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzführenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Betriebsrat (Betriebsausschuß, Wahlvorstand) zu verwahren. *(BGBl 1987/364 Z 4)*

(8) Binnen einer Woche nach der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung hat der Vorsitzführende die Niederschrift zur Einsicht für alle Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) aufzulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist in einer entsprechenden Bekanntmachung hinzuweisen. § 1 Abs 1 und 4 ist sinngemäß anzu-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wenden. Innerhalb einer Woche, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung kann jeder stimmberechtigte Arbeitnehmer beim Vorsitzführenden Einspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben. *(BGBl 1987/364 Z 4)*

Teilversammlungen

§ 6. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs 1 ArbVG kann der Betriebsrat (Betriebsausschuß) die Abhaltung einer Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung in Form von Teilversammlungen beschließen. Der Beschluß hat die Termine der Teilversammlungen so festzulegen, daß diese in einem zeitlichen Zusammenhang stehen, und den Kreis der Arbeitnehmer, die zur Teilnahme an den einzelnen Teilversammlungen und zur Stimmabgabe berechtigt sind, genau abzugrenzen. Der Beschluß hat ferner geeignete Maßnahmen (wie Ausgabe von Stimmkarten, Stimmlisten) festzulegen, die sicherstellen, daß jeder stimmberechtigte Arbeitnehmer nur einmal sein Stimmrecht ausüben kann. Die Abgrenzung der Teilnahme- und Stimmberechtigung in Teilversammlungen kann auch für künftige Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen beschlossen oder durch die autonome Geschäftsordnung des Betriebsrates (Betriebsausschusses) (§§ 19 und 24) geregelt werden. Die Einberufung hat die durch Beschluß oder Geschäftsordnung getroffene Regelung zu enthalten. *(BGBl 1987/364 Z 5)*

(2) Zutritt zu einer Teilversammlung haben unbeschadet des § 9 Abs 2 und 3 nur jene Arbeitnehmer, für die nach dem Beschluß des Betriebsrates (Betriebsausschusses) oder nach der Geschäftsordnung diese Teilversammlung vorgesehen ist. Die Betriebsratsmitglieder können an jeder Teilversammlung teilnehmen. Ihr Stimmrecht können sie jedoch nur in jener Teilversammlung ausüben, die für sie vorgesehen ist. Ebenso sind sie nur auf die Zahl der Anwesenden jener Teilversammlung anzurechnen, der sie angehören.

(3) Den Vorsitz in einer Teilversammlung führt der Betriebsratsvorsitzende (Vorsitzende des Betriebsausschusses) oder ein von ihm bestimmtes Betriebsratsmitglied. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 5 Abs 1 dritter bis vorletzter Satz, hinsichtlich der Erstellung und Auflage der Niederschrift gilt § 5 Abs 7 und 8. Die Prüfung, ob die für die Gültigkeit von Beschlüssen erforderliche Mehrheit der Stimmen in der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung gegeben ist, hat der Betriebsrat erst nach Durchführung aller Teilversammlungen und auf Grund aller Teilergebnisse vorzunehmen. *(BGBl 1990/690 Art II Z 3)*

(4) Beginnt der Lauf einer Frist mit dem Tag der Betriebs-(Gruppen)versammlung, so ist der Tag der letzten Teilversammlung maßgebend; endet der Lauf einer Frist hingegen mit dem Tag der Betriebs(Gruppen)versammlung, so ist der Tag der ersten Teilversammlung maßgebend. Für die Stimmberechtigung eines Arbeitnehmers ist seine Beschäftigung am Tag der für ihn vorgesehenen Teilversammlung maßgebend.

Tagesordnung

§ 7. (1) Anträge auf Ergänzung der vom Einberufer mit der Einberufung der Betriebsversammlung bekanntgegebenen Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Arbeitnehmer gestellt werden. Bis zu Beginn der Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung ist ein solcher Antrag beim Einberufer, während der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung beim Vorsitzführenden einzubringen. *(BGBl 1987/364 Z 6)*

(2) Wird die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung in Teilversammlungen abgehalten, so kann ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung nur bis zum Ablauf der ersten Teilversammlung gestellt werden. Ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung in Angelegenheiten, die nur einen Bereich betreffen, der durch die Teilversammlung repräsentiert ist und die keine Beschlußfassung erfordern, kann in jeder Teilversammlung gestellt werden.

Geschäftsordnung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 8. Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung beschließen. In diese Geschäftsordnung können alle Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) jederzeit Einsicht nehmen.

Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

§ 9. (1) Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen (Teilversammlungen) sind nicht öffentlich.

(2) Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen (Teilversammlungen) Vertreter zu entsenden. Sie sind von der Einberufung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die Entsendung eines Vertreters möglich ist.

(3) Der Einberufer hat ferner den Betriebsinhaber rechtzeitig von der beabsichtigten Abhaltung einer Betriebs-(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung im Betrieb oder während der Arbeitszeit in Kenntnis zu setzen. Wird der Betriebsinhaber zur Teilnahme an einer Betriebsversammlung eingeladen, so ist ihm auch die Tagesordnung bekanntzugeben. Soll sich seine Teilnahme nur auf einzelne Tagesordnungspunkte beziehen, so ist ausdrücklich in der Einladung darauf hinzuweisen.

Abschnitt 2
Betriebsrat

Konstituierung des Betriebsrates

§ 10. (1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des neugewählten Betriebsrates hat nach Kundmachung des Wahlergebnisses die übrigen gewählten Mitglieder binnen zwei Wochen zur Wahl der Organe (Funktionäre) des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung so rechtzeitig vorzusehen, daß der neugewählte Betriebsrat unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Tätigkeit aufnehmen kann, in jedem Fall aber ist die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied der Pflicht zur Einberufung des Betriebsrates zur konstituierenden Sitzung binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses nicht nach, so ist jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlags zu diesem Betriebsrat gereiht war, zur Einberu-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fung berechtigt. Im Falle mehrerer gleichzeitiger Einberufungen gilt die Einberufung des Betriebsratsmitglieds, das auf dem Wahlvorschlag mit der größeren Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde. Bei Stimmengleichheit ist jene Einberufung maßgebend, die den früheren Termin für die konstituierende Sitzung vorsieht. Auf die Einberufung ist § 14 Abs 4 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verständigung über die Einberufung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates haben zunächst unter dem Vorsitz des Einberufers aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden zu wählen. Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Funktion des Vorsitzenden vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben beide Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl erreicht oder haben beide Kandidaten für die Funktion des Vorsitzenden auf den gleichen Wahlvorschlag kandidiert, so entscheidet das Los. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

(3) Nach seiner Wahl hat der Vorsitzende den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der übrigen Funktionäre des Betriebsrates zu leiten. Bei Stimmengleichheit gilt, sofern Abs 4 nicht anderes bestimmt, jener Kandidat als gewählt, für den der Vorsitzende gestimmt hat. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

(4) Im Falle des Losentscheides bei der Wahl des Vorsitzenden (Abs 2) ist der (erste) Vorsitzendenstellverteter jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden stellt. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

(5) Der Betriebsrat kann weitere Stellvertreter des Vorsitzenden und erforderlichenfalls einen Schriftführer wählen. Er hat, sofern ein Betriebsratsfonds besteht, einen Kassaverwalter zu wählen. Sofern der Betriebsrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, dürfen die Funktionen des Vorsitzenden (Stellvertreters) und des Kassaverwalters nicht in einer Person vereinigt werden. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

(6) Besteht ein Betriebsrat aus zwei Mitgliedern, so wird in der konstituierenden Sitzung mangels Einigung dasjenige Mitglied Vorsitzender, das bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. Wurden beide Betriebsratsmitglieder auf einem Wahlvorschlag gewählt, so wird in der konstituierenden Sitzung mangels Einigung das an erster Stelle gereihte Mitglied Vorsitzender. *(BGBl 1987/364 Z 7)*

§ 11. Der Vorsitzende hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder (§ 12) dem Betriebsinhaber, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates (§ 1 Abs 1) oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung (§ 1 Abs 4) kundzumachen. Das gleiche gilt bei der Neuwahl einzelner Betriebsratsfunktionäre.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 5)

Ersatzmitglieder

§ 12. (1) Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag. Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 58 Z 3 ArbVG), so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(2) Verzichtet ein Ersatzmitglied oder verzichten mehrere Ersatzmitglieder zugleich zugunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung. Eine solche Verzichtserklärung ist dem Betriebsratsvorsitzenden schriftlich bekanntzugeben. Sie kann nicht widerrufen werden. *(BGBl 1987/364 Z 9)*

Tätigkeitsdauer der Funktionäre des Betriebsrates

§ 13. (1) Die Betriebsratsfunktionäre werden für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates gewählt.

(2) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist die Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn

1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.

(3) Der Beschluß zur Enthebung eines Funktionärs bedarf der Stimmen von mehr als der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder.

Sitzungen des Betriebsrates

§ 14. (1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter vorzubereiten und einzuberufen. *(BGBl 1987/364 Z 10)*

(2) Sitzungen des Betriebsrates sind mindestens einmal im Monat abzuhalten. Darüber hinaus kann der Vorsitzende, wenn er es für erforderlich erachtet, jederzeit den Betriebsrat zu einer Sitzung einberufen. Der Vorsitzende hat den Betriebsrat einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch von zwei Mitgliedern verlangt wird. *(BGBl 1987/364 Z 10)*

(3) Kommt der Vorsitzende seinen Verpflichtungen gemäß Abs 1 und 2 nicht nach, so hat das Gericht die Sitzung anzuordnen, wenn dies ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder beantragen. Den Vorsitz in dieser Sitzung führt das zur Stellvertretung berufene Mitglied, bei mehreren Stellvertretern nach der vorgesehenen Reihenfolge, sonst ein anderes Mitglied des Betriebsrates entsprechend dem Beschluß des Gerichtes. *(BGBl 1987/364 Z 10)*

(4) Die Betriebsratsmitglieder sind von der Abhaltung der Sitzung, wenn nicht besondere Gründe den sofortigen Zusammentritt des Betriebsrates erfordern, mindestens einen Tag vorher zu verständigen. Mit der Verständigung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Besteht im Betrieb ein Jugendvertrauensrat oder ist eine Behindertenvertrauensper-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

son gewählt, so sind diese gleichzeitig zu verständigen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 6)*

(5) Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsrates teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle haben sie davon den Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen, der das vorgesehene Ersatzmitglied von der Sitzung zu verständigen hat. Ist dem Vorsitzenden die Verhinderung eines Mitgliedes bereits bei der Einberufung der Sitzung bekannt, hat er von sich aus dem in Betracht kommenden Ersatzmitglied die Einberufung mitzuteilen. *(BGBl 1987/364 Z 10)*

(6) Der Betriebsrat kann nur dann Beschlüsse fassen oder Wahlen durchführen, wenn alle Mitglieder unter Bedachtnahme auf Abs 5 von der Abhaltung der Sitzung nachweisbar rechtzeitig verständigt wurden. Die unterbliebene Verständigung ist jedoch kein Hindernis für die Beschlußfassung oder Wahl, wenn das nicht oder nicht rechtzeitig geladene Mitglied anwesend ist oder wenn die rechtzeitige Verständigung der fehlenden Mitglieder nicht möglich war.

(7) Der Betriebsrat ist, abgesehen vom Erfordernis der Verständigung gemäß Abs 6 beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der Ersatzmitglieder für die verhinderten Mitglieder) anwesend ist.

(7a) Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist für jeden einzelnen Beschluss möglich. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung zu sorgen und diese Dokumentierung den übrigen Mitgliedern des Betriebsrates zur Kenntnis zu bringen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 7)*

(8) Soweit in den §§ 68 Abs 2 dritter Satz und Abs 3 sowie 70 ArbVG oder in der vom Betriebsrat beschlossenen Geschäftsordnung (§ 19) keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzführende gestimmt hat. Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, kommt ein Beschluß nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande. *(BGBl 1987/364 Z 10)*

(9) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann außer Vertretern der im § 9 Abs 2 genannten überbetrieblichen Interessenvertretungen bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, beratend zuziehen.

(10) Über die Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu führen, die von allen Anwesenden Betriebsratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Übertragung von Aufgaben im Einzelfalle

§ 15. (1) Der Betriebsrat kann im Einzelfalle die Durchführung einzelner seiner Befugnisse, die keiner Beschlußfassung bedürfen, einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Der Betriebsrat kann ferner im Einzelfalle die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuß übertragen.

(2) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Abs 1 bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses des Betriebsrates. Dem Betriebsrat ist erforderlichenfalls vom Fortgang sowie vom Abschluß der übertragenen Aufgaben zu berichten.

Übertragung von Aufgaben durch Geschäftsordnung

§ 16. (1) Der Betriebsrat kann, sofern er eine Geschäftsordnung (§ 19) beschließt, in dieser einem Ausschuß in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse für ständig übertragen. *(BGBl 1993/814 Art II Z 2)*

(2) Einem Ausschuss sollen insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen (sexuelle) Belästigung,
2. Angelegenheiten der Gesundheits- und Sportförderung im Betrieb und
3. Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Integration

übertragen werden. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 8)*

§ 17. (1) Sind am Tag der Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb oder, falls getrennte Betriebsräte gewählt wurden, innerhalb der Arbeitnehmergruppe mehr als 1000 Arbeitnehmer (§ 36 Abs 1 ArbVG) beschäftigt, so kann der Betriebsrat, sofern er eine Geschäftsordnung (§ 19) beschließt, in dieser zur selbständigen Beschlußfassung in bestimmten Angelegenheiten geschäftsführende Ausschüsse errichten. In einem solchen Ausschuß muß jede wahlwerbende Gruppe, die ein Mitglied des Betriebsrates stellt, vertreten sein.

(2) Beschlüsse, die in einem geschäftsführenden Ausschuss gefasst werden, müssen einhellig erfolgen, wobei die Beschlussfassung durch Stimmabgabe gemäß § 14 Abs 7a zulässig ist. Kommt in einer Angelegenheit ein einhelliger Beschluß des geschäftsführenden Ausschusses nicht zustande, so hat der Vorsitzende (Stellvertreter) dieses Ausschusses diese Angelegenheit unverzüglich dem Betriebsrat zur Entscheidung vorzulegen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 9)*

(3) Das Recht auf Abschluß von Betriebsvereinbarungen und die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte gemäß §§ 108 bis 112 ArbVG können nicht einem geschäftsführenden Ausschuß zur selbständigen Beschlußfassung übertragen werden.

§ 18. Die Sitzungen von Ausschüssen gemäß §§ 15 Abs 1, 16 und 17 sind nicht öffentlich. Den Ausschüssen können außer Vertretern der im § 9 Abs 2 genannten überbetrieblichen Interessenvertretungen auch Personen, die dem Betriebsrat nicht angehören, beratend beigezogen werden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschußsitzungen als Beobachter teilzunehmen.

Autonome Geschäftsordnung

§ 19. (1) Der Betriebsrat kann für die Dauer seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung beschließen. Für einen Beschluß über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung ist die Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Betriebsrates erforderlich.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) In der Geschäftsordnung kann insbesondere geregelt werden:

1. Die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen gemäß §§ 16 und 17;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen geschäftsführenden Ausschüssen das Recht auf selbständige Beschlußfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht der Vorsitzenden von geschäftsführenden Ausschüssen;
4. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden und die Reihenfolge der Stellvertretung; *(BGBl 1987/364 Z 11)*
5. die Beteiligung sämtlicher Betriebsratsmitglieder bei der Ausübung bestimmter Befugnisse;
6. die Festlegung strengerer Erfordernisse für das Zustandekommen gültiger Beschlüsse des Betriebsrates;
7. zusätzliche Vorschriften über die Art der Bekanntmachungen des Betriebsrates;
8. Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen des Betriebsrates;
9. die Beiziehung von nicht dem Betriebsrat angehörenden Personen zu Betriebsratssitzungen;
10. die Protokollführung.

(3) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung ist durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung kundzumachen und die Geschäftsordnung für alle Arbeitnehmer des Betriebes (der Arbeitnehmergruppe) zur Einsicht aufzulegen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 10)*

(4) Der Betriebsinhaber ist berechtigt, in die Geschäftsordnung Einsicht zu nehmen und sich eine Abschrift anfertigen zu lassen.

Vertretung nach außen

§ 20. Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wird die Zahl der Stellvertreter des Vorsitzenden erhöht, so vertreten sie den Betriebsrat in der Reihenfolge, die der Beschluß des Betriebsrates oder die Geschäftsordnung (§ 19) festlegt. Diese Stellvertretung, eine in der Geschäftsordnung für Vorsitzende (Stellvertreter) von geschäftsführenden Ausschüssen sowie für andere Betriebratsmitglieder in Einzelfällen festgelegte Vertretungsbefugnis sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen; sie erlangen erst mit dieser Verständigung Rechtswirksamkeit.

(BGBl 1987/364 Z 12)

Bekanntmachungen des Betriebsrates

§ 21. (1) Bekanntmachungen des Betriebsrates an die Arbeitnehmer des Betriebes haben, soweit in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird, durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates (§ 1 Abs 1), durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung (§ 1 Abs 4) oder mündlich in der Betriebs(Gruppen)-versammlung zu erfolgen.

(2) Alle Bekanntmachungen des Betriebsrates durch Anschlag oder durch sonstige schriftliche oder elektronische Mitteilung sind vom Vorsitzenden (Stellvertreter) und vom Schriftführer zu zeichnen. *(BGBl 1987/364 Z 13)*

(3) Die Kundmachung von Betriebsvereinbarungen durch den Betriebsrat, deren Änderung sowie deren Beendigung hat durch Anschlag an der Ankündigungstafel des Betriebsrates (§ 1 Abs 1) zu erfolgen. Daneben kann der Betriebsrat über Betriebsvereinbarungen durch schriftliche oder elektronische Mitteilung informieren.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 11)

Beistellung von Sacherfordernissen

§ 22. Dem Betriebsrat sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten samt Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, weiters Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen. In großen Betrieben (Arbeitnehmergruppen) ist der Betriebsinhaber überdies zur zeitweisen oder dauernden Beistellung einer Schreibkraft verpflichtet, wenn der Umfang der Tätigkeit des Betriebsrates dies erforderlich macht und es dem Betriebsinhaber zumutbar ist.

Einheitlicher Betriebsrat

§ 22a. (1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte (Betriebsausschüsse) für diesen neuen Betrieb bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluss ein Organ der Arbeitnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat). Für dessen Konstituierung gilt § 10 mit der Maßgabe, dass die Einberufung zur konstituierenden Sitzung unverzüglich nach dem Zusammenschluss vorzunehmen ist und zur Einberufung jeder Vorsitzende der zum einheitlichen Betriebsrat zusammengefassten Betriebsräte (Betriebsausschüsse) berechtigt ist. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung durch den Vorsitzenden jenes Betriebsrates (Betriebsausschusses), der die größere Zahl von Arbeitnehmern vertritt. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 12)*

(2) Im übrigen gelten die §§ 11 bis 22.

(BGBl 1993/814 Art II Z 3)

Abschnitt 3
Betriebsausschuß

Wahl der Funktionäre

§ 23. (1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, ist die Sitzung zur Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters von den Vorsitzenden der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Hat ein Vorsitzender den anderen Vorsitzenden zur Vornahme der gemeinsamen Einberufung schriftlich aufgefordert und kommt es innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt zu keiner Einigung über die gemeinsame Einberufung, so kann ein Vorsitzender allein die Einberufung vornehmen. Auf die Einberufung ist § 14 Abs 4 bis 6 sinnge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

mäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verständigung über die Einberufung mindestens drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll. *(BGBl 1987/364 Z 14)*

(2) Den Vorsitz in dieser Sitzung führt bis zur durchgeführten Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses, sofern die Einberufung einvernehmlich erfolgte, jener Betriebsratsvorsitzende, der die größere Arbeitnehmergruppe repräsentiert, sonst der einberufende Betriebsratsvorsitzende. Für die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich. Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Vorsitzende als Mitglied nicht angehört. Erreicht bei der Wahl des Vorsitzenden keiner der Wahlwerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können Stimmen gültig nur für die beiden Wahlwerber abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das gleiche gilt für die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden. *(BGBl 1987/364 Z 14)*

(3) In Betrieben, in denen für jede Arbeitnehmergruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen war, gilt mangels Einigung als Vorsitzender des Betriebsausschusses jenes Mitglied, das die größere Arbeitnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los. *(BGBl 1987/364 Z 14)*

(3a) Haben die Gruppenversammlungen übereinstimmend die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsratsfonds für beide Gruppen beschlossen, so hat der Betriebsausschuß aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Kassaverwalter zu wählen. *(BGBl 1993/814 Art II Z 4)*

(4) Hat sich infolge des Ablaufes der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates einer Arbeitnehmergruppe ein neuer Betriebsrat konstituiert, so ist nach Beginn dessen Tätigkeitsdauer die Neuwahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter nach den Abs 1 bis 3 vorzunehmen. Im übrigen ist § 13 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1987/364 Z 14)*

(5) Wurden nach den Bestimmungen der §§ 133 Abs 2, 134 Abs 5 und 134b Abs 1 ArbVG mehr als zwei Betriebsräte bestellt, so gilt Abs 1 bis 4 sinngemäß; werden in diesen Fällen auf Grund der Geschäftsordnung des Betriebsausschusses mehrere Vorsitzendenstellvertreter gewählt, so haben sie verschiedenen Betriebsräten anzugehören. *(BGBl 1987/364 Z 14)*

Geschäftsführung

§ 24. (1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die §§ 14 bis 16, 18, 19 Abs 1, 2 Z 1, 4 bis 10, Abs 3 und 4 sowie §§ 20 bis 22 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat den Betriebsausschuß binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt. *(BGBl 1987/364 Z 15)*

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesende Mitglieder eines Betriebsrates überstimmt, so hat eine zweite Abstimmung zu erfolgen, in welcher ein Beschluß nur mit Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zustande kommen kann.

(4) Besteht jeder Betriebsrat nur aus einer Person, so bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Mitglieder des Betriebsausschusses.

Abschnitt 4
Betriebsräteversammlung

Einberufung

§ 25. (1) Die Betriebsräteversammlung ist, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, vom Zentralbetriebsrat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Betriebsräteversammlung führt der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. *(BGBl 1987/364 Z 16)*

(2) Soll ein Beschluß über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates gemäß § 82 Abs 4 ArbVG oder über die Enthebung des Zentralbetriebsrates gefaßt werden, so kann die Betriebsräteversammlung von jedem im Unternehmen bestellten Betriebsrat einberufen werden. Den Vorsitz in dieser Betriebsräteversammlung führt der Vorsitzende (Stellvertreter) des einberufenden Betriebsrates. *(BGBl 1987/364 Z 16)*

(3) Die Einberufung der Betriebsräteversammlung (Abs 1 und 2) ist tunlichst zwei Wochen vor deren Stattfinden den Vorsitzenden der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bekanntzugeben, die die Betriebsratsmitglieder nachweislich davon in Kenntnis zu setzen haben. Die Einberufung hat den Ort und den Zeitpunkt der Betriebsräteversammlung sowie die Tagesordnung und, sofern nicht über die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschlossen werden soll, den Hinweis zu enthalten, daß nach Ablauf einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Beginn die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig ist. *(BGBl 1987/364 Z 16)*

Beschlußfassung

§ 26. (1) Die Betriebsräteversammlung ist, soweit § 27 nicht anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte anwesend ist. Ist beim Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist mit einer Abstimmung eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden, soweit § 27 nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 13 und 14)*

(2) Im übrigen sind auf die Betriebsräteversammlung § 5 Abs 4, 5 und 7 sowie § 9 sinngemäß anzuwenden. § 5 Abs 8 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Ausfertigung der Niederschrift jedem Betriebsratsvorsitzenden zu übersenden ist, der sie zur Einsichtnahme für die Betriebsratsmitglieder aufzulegen hat. *(BGBl 1987/364 Z 17)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Enthebung des Zentralbetriebsrates

§ 27. (1) Für eine Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 26 Abs 1 zweiter Satz findet keine Anwendung. Die Abstimmung hat mittels Stimmzettels und geheim zu erfolgen.

(2) Der Vorsitzende jedes im Unternehmen bestellten Betriebsrates hat dem Einberufer der Betriebsräteversammlung zur Enthebung des Zentralbetriebsrates unverzüglich nach Erhalt der Einberufung eine Liste der Mitglieder des Betriebsrates zu übermitteln sowie die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer bekanntzugeben. Die dem Einberufer übermittelten Listen gelten als Abstimmungsverzeichnis. *(BGBl 1987/364 Z 18)*

(3) Zur Ermittlung der den einzelnen Stimmberechtigten zustehenden Stimmenzahl hat der Einberufer die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer jedes Betriebes (Arbeitnehmergruppe) durch die Zahl der von diesen gewählten Betriebsratsmitglieder zu teilen. Jedes Betriebsratsmitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der gewählten Betriebsratsmitglieder in der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer enthalten ist. Bruchteile von Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Die Abgabe der jedem Betriebsratsmitglied zustehenden Stimmen hat in gleichgewichtigen Stimmzetteln und, soweit sich Reststimmen ergeben, in Einzelstimmen zu erfolgen. Das Stimmgewicht eines gleichgewichtigen Stimmzettels ist die um eine ganze Stimme verminderte kleinste Stimmenzahl, die ein stimmberechtigtes Betriebsratsmitglied aufweist. Die anderen stimmberechtigten Betriebsratsmitglieder haben so viele gleichgewichtige Stimmzettel abzugeben, wie dieses Stimmgewicht in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Die verbleibenden ganzen Reststimmen sind als Einzelstimmen abzugeben.

(5) Die gemäß Abs 3 ermittelten Zahlen sind vom Einberufer auf dem Abstimmungsverzeichnis (Abs 2) zu vermerken.

(6) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzführende festzustellen, ob die für die Beschlußfassung erforderliche Zahl von Betriebsratsmitgliedern anwesend ist. Ist die erforderliche Zahl anwesend, so hat der Vorsitzführende jedem Betriebsratsmitglied die seiner Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Stimmkuverts und leeren Stimmzetteln auszufolgen. Jeder Stimmzettel ist in einem eigenen Stimmkuvert abzugeben, wobei sich die Stimmkuverts für gleichgewichtige Stimmzettel von den Stimmkuverts zur Abgabe der Einzelstimmen durch Größe oder Farbe zu unterscheiden haben. Bei der Übergabe der verschlossenen Stimmkuverts an den Vorsitzführenden hat dieser die Übereinstimmung der Zahl der abgegebenen Stimmkuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Stimmzettel zu prüfen und die Stimmabgabe zu vermerken. *(BGBl 1987/364 Z 18)*

(7) Nach durchgeführter Abstimmung hat der Vorsitzführende die Stimmkuverts für gleichgewichtige Stimmen von denen für Einzelstimmen zu trennen und die Stimmkuverts für Einzelstimmen erst nach Abschluß der Ermittlung der gleichgewichtigen Stimmen zu eröffnen. Nach Öffnung jedes Wahlkuverts ist die dem Wahlkuvert entsprechende Stimmenzahl auf den in diesem befindlichen Stimmzettel zu übertragen. Der Vorsitzführende hat weiters die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Ein Stimmzettel ist insbesondere ungültig, wenn er unterschrieben ist oder eine andere Aufschrift als „ja“ oder „nein“ trägt, oder ein Stimmkuvert mehrere Stimmzettel mit unterschiedlichen Aufschriften enthält. Enthält ein Stimmkuvert mehrere gleichlautende Stimmzettel, so kommt ihnen nur die Stimmenzahl eines Stimmzettels zu. Der Vorsitzführende hat ferner die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, diese mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel zu ordnen und die Zahl der für bzw gegen den Antrag auf Enthebung des Zentralbetriebsrates gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Der Vorsitzführende hat der Stimmenzählung zwei Betriebsratsmitglieder beizuziehen, davon je ein Mitglied aus dem Kreise der Zentralbetriebsratsmitglieder und aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, die den Antrag auf Enthebung des Zentralbetriebsrates eingebracht hatten. *(BGBl 1987/364 Z 18)*

(8) Der Vorsitzführende hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich in der Betriebsräteversammlung bekanntzugeben. *(BGBl 1987/364 Z 18)*

§ 28. (1) Erreicht der Antrag auf Enthebung des Zentralbetriebsrates die Zustimmung der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nicht, so gilt er als abgelehnt. Erreicht der Antrag hingegen die erforderliche Mehrheit, so ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzführenden (§ 27 Abs 8) die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beendet. *(BGBl 1987/364 Z 19)*

(2) Hat die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschlossen, so ist in der gleichen Versammlung der Wahlvorstand für die Wahl des neuen Zentralbetriebsrates zu bestellen. Auf diesen Tagesordnungspunkt ist in der Einberufung (§ 25 Abs 3) der Betriebsräteversammlung zur Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates hinzuweisen.

(3) Die Enthebung des Zentralbetriebsrates hat der Betriebsratsvorsitzende, der in der Betriebsräteversammlung den Vorsitz geführt hat, allen Betriebsräten, der Unternehmensleitung, den zuständigen überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat bekanntzugeben. *(BGBl 1987/364 Z 19)*

Abschnitt 5
Zentralbetriebsrat

Konstituierung

§ 29. (1) Für die Konstituierung des Zentralbetriebsrates gelten § 10 Abs 1 bis 4 und § 13 sinngemäß. *(BGBl 1987/364 Z 20)*

(2) Für die Bekanntgabe des Ergebnisses der konstituierenden Sitzung gilt § 11 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende des Zentralbetriebsrates das Ergebnis auch allen im Unternehmen bestellten Betriebsräten bekannt zu geben hat, die für den Anschlag oder eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung in ihrem Betrieb zu sorgen haben. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 15)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ersatzmitglieder

§ 30. Für die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder ist § 12 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

Geschäftsführung

§ 31. (1) Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind, soweit Abs 2 nicht anderes bestimmt, die §§ 14 bis 16, 18, 19 Abs 1, 2 Z 1, 4 bis 10, Abs 3 und 4 sowie §§ 20 und 22 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zentralbetriebsratsmitglieder sind von der Abhaltung einer Sitzung tunlichst eine Woche vorher zu verständigen. Der Ort, an dem die Sitzungen in der Regel stattzufinden haben, kann in der Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates festgelegt werden.

(3) Auf Bekanntmachungen des Zentralbetriebsrates ist § 21 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bekanntmachungen auch den Betriebsratsvorsitzenden mitzuteilen sind. Der Zentralbetriebsrat kann die Verlautbarung seiner Bekanntmachungen auch durch die Betriebsratsvorsitzenden für den Bereich ihrer Betriebe durchführen lassen. *(BGBl 1987/364 Z 21)*

Abschnitt 5a
Konzernvertretung
(BGBl 1993/814 Art II Z 5)

Konstituierung

§ 31a. (1) Der Einberufer der Versammlung der Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) zur Beschlußfassung über die Zusammensetzung der Konzernvertretung (§ 48a Abs 8 und 9 Betriebsrats-Wahlordnung 1974, BGBl Nr 319, in der jeweils geltenden Fassung) hat die ihm bekanntgegebenen Delegierten der Konzernvertretung unverzüglich zur Wahl der Organe (Funktionäre) der Konzernvertretung (konstituierende Sitzung) einzuberufen. Die konstituierende Sitzung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die neubestellte Konzernvertretung unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Konzernvertretung ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Für die Einberufung und Beschlußfähigkeit gilt § 14 Abs 4 bis 7 mit der Maßgabe, daß die Verständigung über die konstituierende Sitzung mindestens drei Tage vor der Sitzung zu erfolgen hat.

(2) Die Delegierten haben zunächst unter dem Vorsitz des Einberufers aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.

(3) Nach seiner Wahl hat der Vorsitzende den Vorsitz zu übernehmen und die Wahl der übrigen Organe (Funktionäre) der Konzernvertretung zu leiten. Die Konzernvertretung hat einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen, wobei bei der Wahl mehrerer Stellvertreter die Reihenfolge der Vertretung festzulegen ist. Die Konzernvertretung hat nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Mitglieder des Leitungsausschusses und des Präsidiums zu wählen.

(4) Der Vorsitzende der Konzernvertretung hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Organe (Funktionäre) der Konzernvertretung jedem Zentralbetriebsrat oder in Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat nicht zu errichten ist, dem Betriebsausschuß oder Betriebsrat sowie allen Konzernunternehmen und der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer schriftlich bekanntzugeben. Die Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) haben in ihrem Bereich für die Information der von ihnen vertretenen Arbeitnehmer zu sorgen.

(5) Für die Tätigkeitsdauer der Funktionäre der Konzernvertretung gilt § 13 sinngemäß.

(BGBl 1993/814 Art II Z 6)

Geschäftsführung

§ 31b. (1) Die Sitzungen der Konzernvertretung sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter vorzubereiten und einzuberufen. Sitzungen der Konzernvertretung sind mindestens einmal im Jahr einzuberufen; darüber hinaus auch, wenn es der Vorsitzende für erforderlich erachtet oder wenn es von mindestens einem Viertel der Delegierten verlangt wird.

(2) Die Delegierten sind von der Abhaltung einer Sitzung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu verständigen.

(3) Die Delegierten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Konzernvertretung teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie den Vorsitzenden zu verständigen, der unverzüglich den vorgesehenen Ersatzdelegierten zu verständigen hat.

(4) Die Konzernvertretung ist beschlußfähig, wenn

1. alle Delegierten, im Falle des Abs 3 Ersatzdelegierten, rechtzeitig verständigt worden sind; die unterbliebene Verständigung beeinträchtigt die Beschlußfähigkeit nicht, wenn der nicht oder nicht rechtzeitig geladene Delegierte anwesend ist oder die rechtzeitige Verständigung unmöglich war; und
2. mindestens die Hälfte der Delegierten, im Falle des Abs 3 Ersatzdelegierten, anwesend ist.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern die Geschäftsordnung (§ 31c) keine strengeren Erfordernisse festlegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse über die Geschäftsordnung und über die vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten.

(6) Im Übrigen gelten die §§ 14 Abs 7a, 20 und 22 sinngemäß. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 16)*

(BGBl 1993/814 Art II Z 7)

Geschäftsordnung

§ 31c. (1) Die Konzernvertretung kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) In der Geschäftsordnung kann insbesondere geregelt werden:

1. die Festlegung strengerer Beschlußerfordernisse;
2. Zeit und Ort der regelmäßigen Sitzungen der Konzernvertretung sowie Regelungen über die Schriftführung;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. die Beiziehung von nicht der Konzernvertretung angehörenden Personen zu Sitzungen der Konzernvertretung;
4. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung eines Leitungsausschusses;
5. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung eines Präsidiums, wenn dies wegen der Größe des Leitungsausschusses zweckmäßig ist;
6. die Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Leitungsausschusses und des Präsidiums einschließlich der Definition der Angelegenheiten, in denen diesen Organen eine selbständige Beschlußfassung zukommt und die Voraussetzungen für diese Beschlußfassung;
7. die Berichtspflichten dieser Organe gegenüber der Konzernvertretung und die Art und Weise der Information der Arbeitnehmerschaft im Konzern über die Tätigkeit der Konzernvertretung;
8. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, des Leitungsausschusses und des Präsidiums.

(3) Die Geschäftsordnung ist allen im Konzern errichteten Zentralbetriebsräten (Betriebsausschüssen, Betriebsräten) und allen Konzernunternehmen schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt auch für allfällige Änderungen der Geschäftsordnung.

(BGBl 1993/814 Art II Z 8)

Abschnitt 6
Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

Freizeitgewährung

§ 32. Die Voraussetzungen des § 116 ArbVG liegen vor, wenn ein Betriebsratsmitglied eine dem Betriebsrat oder einzelnen Betriebsratsmitgliedern nach dem ArbVG oder nach sonstigen Gesetzen, Verordnungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung übertragene Aufgabe wahrnimmt. Insbesondere gilt auch die Durchführung von oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Wahrung der unmittelbar betroffenen Interessen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes, die von einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer organisiert werden, als Erfüllung von Obliegenheiten im Sinne des § 116 ArbVG.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 17)

Freistellung

§ 32a. (1) Liegen die Voraussetzungen des § 117 ArbVG vor, so ist auf Antrag des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) die entsprechende Anzahl von Mitgliedern von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen. Der Antrag hat die Namen der Betriebsratsmitglieder (Zentralbetriebsratsmitglieder) zu enthalten, die auf Grund eines Beschlusses des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) freizustellen sind. Ein freigestelltes Betriebsratsmitglied (Zentralbetriebsratsmitglied) kann auf Beschluß des Betriebsrates (Zentralbetriebsrates) jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden.

(2) Der Antrag auf Freistellung eines Betriebsratsmitgliedes ist dem Betriebsinhaber schriftlich mitzuteilen. Der Antrag auf Freistellung des Zentralbetriebsratsmitgliedes ist außerdem der Unternehmensleitung bekanntzugeben. Mit der Mitteilung des Antrages an den Betriebsinhaber wird die Freistellung rechtswirksam. Das gleiche gilt im Falle des Abs 1 letzter Satz.

(3) Ein Beschluß der Konzernvertretung nach § 117 Abs 5 ArbVG ist dem Betriebsinhaber oder der Unternehmensleitung schriftlich mitzuteilen. Dieser Beschluß sowie der Antrag gemäß Abs 1 sind überdies der Konzernleitung bekanntzugeben. *(BGBl 1993/814 Art II Z 9)*

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 17)

Bildungsfreistellung

§ 33. (1) Die Freistellung gemäß § 118 ArbVG ist für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu gewähren, die von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber veranstaltet oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen. Hiezu zählen auch Veranstaltungen, die neben der Vermittlung solcher Kenntnisse zur Erweiterung der Ausbildung der Betriebsratsmitglieder durch Einführung in die Rechts-, Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung oder durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten in der Gesetzeshandhabung, Rhetorik und dergleichen beitragen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 18)*

(2) Das Mitglied des Betriebsrates, das eine Bildungsfreistellung in Anspruch nimmt, hat an den Betriebsrat einen schriftlichen Antrag zu stellen, aus dem Art, Gegenstand, Beginn und Dauer der Schulungs- und Bildungsveranstaltung sowie die in Aussicht gestellte Möglichkeit der Teilnahme hervorgehen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß die Einhaltung der Fristen gemäß Abs 5 und 6 gewährleistet ist. Eine Gleichschrift des Antrages ist dem Betriebsinhaber vom Mitglied des Betriebsrates gleichzeitig zu übermitteln.

(3) Die Eignung der Veranstaltung im Sinne des Abs 1 ist durch eine dem Antrag beizuschließende Bestätigung der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber nachzuweisen. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 19)*

(4) Will das Mitglied des Betriebsrates in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung eine Bildungsfreistellung in der Dauer von über drei bis zu fünf Wochen in Anspruch nehmen, so sind in dem Antrag auch die Umstände darzulegen, die dieses Interesse rechtfertigen. *(BGBl 1987/364 Z 22)*

(5) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen vor der beabsichtigten Freistellung in Kenntnis zu setzen.

(6) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über den Zeitpunkt der Freistellung binnen zehn Tagen ab Erhalt der Verständigung im Sinne des Abs 5 zu beraten. Hat das freizustellende Mitglied des Betriebsrates an diesen Beratungen nicht selbst teilgenommen, so ist es vom Ergebnis der Beratungen durch den Betriebsrat unverzüglich zu verständigen. Ist eine Verständigung des Betriebsinhabers im Sinne des Abs 5 nicht erfolgt, so hat das Betriebsratsmitglied vor Anrufung des Gerichtes im Sinne des Abs 7 selbst mit dem Betriebsinhaber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, diese Beratung unverzüglich aufzunehmen. *(BGBl 1987/364 Z 22)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(7) Kommt innerhalb der Frist des Abs 6 erster Satz zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber oder mangels Verständigung des Betriebsinhabers im Sinne des Abs 5 zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber kein Einvernehmen zustande, so hat das Gericht auf Grund einer Klage des Betriebsrates oder des freizustellenden Betriebsratsmitgliedes unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu entscheiden. *(BGBl 1987/364 Z 22)*

Erweiterte Bildungsfreistellung

§ 34. Der Antrag auf erweiterte Bildungsfreistellung gemäß § 119 ArbVG ist vom Betriebsrat beim Betriebsinhaber zu stellen. Vor der Antragstellung hat der Betriebsrat die Zustimmung des freizustellenden Betriebsratsmitgliedes einzuholen. Im übrigen findet § 33 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß zur Klage gemäß § 33 Abs 7 nur der Betriebsrat berechtigt ist.

(BGBl 1987/364 Z 23)

Verschwiegenheitspflicht

§ 35. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Arbeitnehmer bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt 7
Jugendvertretung im Betrieb
(BGBl 1987/364 Z 24)

Jugendversammlung

§ 36. (1) Die Jugendversammlung ist vom Jugendvertrauensrat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr einzuberufen.

(2) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Jugendvertrauensrates oder falls ein solcher im Betrieb noch nicht gewählt wurde, sind der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte jugendliche Arbeitnehmer, jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat oder jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer zur Einberufung der Jugendversammlung berechtigt. Die Einberufung ist erfolgt, wenn einer der Vorgenannten von seinem Recht auf Einberufung der Jugendversammlung Gebrauch gemacht hat. Im übrigen finden die §§ 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

§ 37. (1) Auf die Durchführung der Jugendversammlung finden, soweit die Abs 2 und 3 nicht anderes vorsehen, die §§ 5 Abs 1, 2 erster Satz und 4 bis 8 sowie 7 bis 9 sinngemäß Anwendung. In der Jugendversammlung sind alle jugendlichen Arbeitnehmer (§ 123 Abs 3 ArbVG) sowie die Mitglieder des Jugendvertrauensrates, die nicht jugendliche Arbeitnehmer sind, stimmberechtigt, sofern sie am Tag der Jugendversammlung im Betrieb beschäftigt sind. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 20 und 21)*

(2) In Betrieben, in denen dem Jugendvertrauensrat zwei Mitglieder angehören, führt, sofern eine allfällige Aufteilung der Geschäfte (§ 39 Abs 3) nicht anderes ergibt, das an Lebensjahren ältere Mitglied den Vorsitz in der Jugendversammlung. Wurden die beiden Mitglieder des Jugendvertrauensrates gemäß § 125 Abs 2 ArbVG getrennt gewählt, so führen sie abwechselnd den Vorsitz in der Jugendversammlung; den Vorsitz in der ersten Jugendversammlung nach der Wahl des Jugendvertrauensrates führt, sofern eine allfällige Aufteilung der Geschäfte (§ 39 Abs 3) nicht anderes ergibt, das an Lebensjahren ältere Mitglied.

(3) Jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Jugendversammlung teilzunehmen. Er ist von der Einberufung einer Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände vom Einberufer so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die Entsendung von Vertretern möglich ist.

Geschäftsordnung der Jugendversammlung

§ 38. (1) Die Jugendversammlung kann auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung ihre Geschäftsordnung beschließen.

(2) Eine gemäß Abs 1 beschlossene Geschäftsordnung ist zur jederzeitigen Einsicht für alle zur Teilnahme an der Jugendversammlung Berechtigten aufzulegen; sie kann nur durch Beschluß der Jugendversammlung geändert werden.

Jugendvertrauensrat

§ 39. (1) Die Tätigkeitsdauer des Jugendvertrauensrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Jugendvertrauensrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(2) Auf die Geschäftsführung des Jugendvertrauensrates, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, sind die §§ 10 Abs 1 bis 4 und 5 erster Satz, 11 bis 13, 14 Abs 1, 2, 4 bis 7 und 8 bis 10, 19 Abs 1, 2 Z 6 bis 10, 3 und 4 sowie 21 und 22 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 22)*

(3) Besteht der Jugendvertrauensrat aus zwei Mitgliedern, so ist auf die Wahl des Vorsitzenden § 10 Abs 6 sinngemäß anzuwenden. Ihre Aufgaben haben sie, soweit sie nicht die Geschäfte untereinander aufteilen, gemeinsam durchzuführen. Notwendige Beschlüsse kommen auch bei einer Aufteilung der Geschäfte nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande. *(BGBl 1987/364 Z 26)*

(4) Die Beschlüsse des Jugendvertrauensrates sind jedem im Betrieb bestehenden Betriebsrat (Betriebsausschuß) binnen drei Tagen schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Vertreter des Jugendvertrauensrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, es sei denn, der Jugendvertrauensrat beschließt im Einzelfall etwas anderes. *(BGBl 1987/364 Z 26)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Auf die Mitglieder des Jugendvertrauensrates sind die §§ 33 Abs 1 bis 3, 5 bis 7 und 35 sinngemäß anzuwenden.

Verhältnis der im Betrieb beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer zu den Mitgliedern des Jugendvertrauensrates

§ 40. Die jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied des Jugendvertrauensrates vorbringen.

Verhältnis des Jugendvertrauensrates zum Betriebsrat

§ 41. (1) Besteht im Betrieb ein Betriebsrat (Betriebsausschuß), so hat der Jugendvertrauensrat seine Aufgaben, sofern im folgenden (§ 47) nicht anderes bestimmt wird, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Betriebsausschuß) wahrzunehmen.

(2) Der Jugendvertrauensrat hat den Betriebsrat (Betriebsausschuß) zu beraten und zu unterstützen, der seinerseits verpflichtet ist, dem Jugendvertrauensrat bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der jugendlichen Arbeitnehmer beizustehen.

Teilnahme des Betriebsrates an Sitzungen des Jugendvertrauensrates

§ 42. Jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Jugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Betriebsrat ist von der Abhaltung einer Sitzung des Jugendvertrauensrates mindestens einen Tag vorher zu verständigen, sofern nicht besondere Gründe den sofortigen Zusammentritt des Jugendvertrauensrates erforderlich machen. Mit der Verständigung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Teilnahme des Jugendvertrauensrates an Sitzungen des Betriebsrates (Betriebsausschusses)

§ 43. (1) Der Jugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen jedes im Betrieb bestehenden Betriebsrates (des Betriebsausschusses) durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Jugendvertrauensrat ist von der Abhaltung einer Betriebsratssitzung (Sitzung des Betriebsausschusses) mindestens einen Tag vorher zu verständigen, sofern nicht besondere Gründe den sofortigen Zusammentritt des Betriebsrates (Betriebsausschusses) erforderlich machen. Mit der Verständigung ist nach Möglichkeit die Tagesordnung bekanntzugeben.

(2) Der Betriebsrat (Betriebsausschuß) hat über Beschlüsse des Jugendvertrauensrates und über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer in Anwesenheit des gesamten Jugendvertrauensrates oder von ihm entsendeter Mitglieder zu beraten; den anwesenden Mitgliedern des Jugendvertrauensrates ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Von der Abhaltung einer solchen Betriebsratssitzung (Sitzung des Betriebsausschusses) ist der Jugendvertrauensrat mindestens drei Tage vorher zu verständigen. Mit der Verständigung ist bekanntzugeben, welche Beschlüsse des Jugendvertrauensrates bzw Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer Gegenstand der Sitzung sein werden. Beschlüsse des Betriebsrates (Betriebsausschusses) über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer sind dem Jugendvertrauensrat bekanntzugeben. *(BGBl 1987/364 Z 27)*

(3) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte bestehen und die Mitglieder des Jugendvertrauensrates gemäß § 125 Abs 2 ArbVG getrennt gewählt werden, ist bei der Entsendung von Mitgliedern des Jugendvertrauensrates zu den Beratungen eines Betriebsrates (Abs 1 und 2) auf die Gruppenzugehörigkeit dieser Mitglieder Bedacht zu nehmen.

(4) Werden von einem Betriebsrat, der aus weniger als drei Mitgliedern besteht, keine Sitzungen abgehalten, so sind die Angelegenheiten des Betriebes über Verlangen des Jugendvertrauensrates mit einem von diesem entsendeten Vertreter zu erörtern.

Ausübung der Befugnisse des Jugendvertrauensrates

§ 44. (1) Der Jugendvertrauensrat kann die Durchführung einzelner seiner Aufgaben einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen, so insbesondere die Überwachung der Einhaltung der für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer geltenden Vorschriften.

(2) In Betrieben, in denen dem Jugendvertrauensrat sowohl Arbeiter als auch Angestellte angehören, soll die Durchführung von Angelegenheiten der Arbeiter einem Angehörigen der Gruppe der Arbeiter bzw von Angelegenheiten der Angestellten einem Angehörigen der Gruppe der Angestellten übertragen werden.

Auskunftserteilung

§ 45. Der Betriebsinhaber und jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat (der Betriebsausschuß) sind verpflichtet, dem Jugendvertrauensrat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Allgemeine Intervention

§ 46. Der Jugendvertrauensrat ist berechtigt, bei allen Angelegenheiten, die die Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes betreffen, beim Betriebsrat (Betriebsausschuß) und, sofern ein solcher nicht besteht, beim Betriebsinhaber entsprechende Maßnahmen zu beantragen und auf die Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

Überwachung der Einhaltung der für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer geltenden Vorschriften

§ 47. (1) Der Jugendvertrauensrat hat darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis jugendlicher Arbeitnehmer gelten, eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat sich der Jugendvertrauensrat die Kenntnis der für die Beschäftigung Jugendlicher geltenden Gesetze und Vorschriften zu verschaffen.

(2) Nimmt der Jugendvertrauensrat Mängel wahr, so hat er davon dem Betriebsrat (Betriebsausschuß) und dem Betriebsinhaber Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken.

(3) Erforderlichenfalls hat der Jugendvertrauensrat der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, dem Arbeitsinspektorat oder den sonst zum Schutze jugendlicher Arbeitnehmer eingerichteten Stellen Mitteilung von den wahrgenommenen Mängeln zu machen und auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Der Jugendvertrauensrat hat sich an allen behördlichen Besichtigungen, die die Interessen jugendlicher Arbeitnehmer berühren, zu beteiligen. Der Betriebsinhaber hat den Jugendvertrauensrat von einer solchen behördlichen Besichtigung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die Entsendung eines Vertreters möglich ist.

Teilnahme an den Unterweisungen der jugendlichen Arbeitnehmer

§ 48. (1) Der Jugendvertrauensrat hat durch ein Mitglied an den Unterweisungen teilzunehmen, die vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten bei Dienstantritt der Jugendlichen durchzuführen sind, um diese

1. über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benutzung sowie
2. vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung

zu unterweisen (§ 24 Abs 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl Nr 599, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 93/2010). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 23)*

(2) Ebenso hat der Jugendvertrauensrat durch ein Mitglied teilzunehmen an den Unterweisungen der Jugendlichen, die vom Betriebsinhaber oder von dessen Beauftragten vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung durchgeführt werden (§ 24 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen).

(3) Der Betriebsinhaber hat den Jugendvertrauensrat von der Abhaltung einer Unterweisung (Abs 1 und 2) so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, daß die Entsendung eines Vertreters möglich ist.

Erstattung von Vorschlägen

§ 49. (1) Der Jugendvertrauensrat ist berufen, Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer zu erstatten, insbesondere für die Erstellung von Richtlinien über:

1. die Auswahl der mit der Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung betrauten Personen (Ausbilder);
2. die Auswahl der mit der Koordination der gesamten Ausbildung betrauten Personen;
3. die Ausbildung in bestimmten Lehrberufen im Hinblick auf die gemäß § 2 Abs 6 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 40/2010, erforderliche Einrichtung und Führung des Betriebes; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 24)*
4. die Auswahl von jugendlichen Arbeitnehmern für betriebliche Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen;
5. den Abschluß von besonderen Ausbildungsverträgen;
6. den Abschluß und die rechtzeitige Ausfertigung von Lehrverträgen;
7. die Beachtung der Berufsbilder bei der Lehrlingsausbildung;
8. die Einhaltung der Verhältniszahlen (§ 8 Abs 5 BAG). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 25)*

(2) Der Betriebsinhaber hat den Jugendvertrauensrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung jugendlicher Arbeitnehmer zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden Maßnahmen betreffend die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung jugendlicher Arbeitnehmer vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt, so hat der Betriebsinhaber den Jugendvertrauensrat von Ort, Zeit und Gegenstand der diesbezüglichen Verhandlungen vorher in Kenntnis zu setzen. Der Jugendvertrauensrat ist diesen Verhandlungen beizuziehen und zu hören.

(4) Der Jugendvertrauensrat hat sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

Teilnahme an Beratungen zwischen Betriebsrat (Betriebsausschuß) und Betriebsinhaber

§ 50. (1) Der Jugendvertrauensrat ist berufen, insbesondere an nachstehenden Beratungen durch ein Mitglied teilzunehmen:

1. an den gemeinsamen Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen, die mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates (Betriebsausschusses) monatlich abzuhalten sind (§ 92 ArbVG);
2. an den gemeinsamen Beratungen des Betriebsinhabers mit dem Betriebsrat (Betriebsausschuß) über die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen; werden solche Maßnahmen vom Betriebsinhaber im Zusammenwirken mit den Geschäftstellen des Arbeitsmarktservice durchgeführt, auch an den diesbezüglichen Verhandlungen (§ 94 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 26)*
3. an den gemeinsamen Beratungen über Vorschläge des Betriebsrates zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Arbeitnehmer nachteiligen Folgen von Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 ArbVG.

(2) Der Betriebsinhaber und der Betriebsrat (Betriebsausschuß) haben den Jugendvertrauensrat vom Zeitpunkt einer Beratung im Sinne des Abs 1 mindestens einen Tag vorher zu verständigen; mit der Verständigung ist nach Möglichkeit der Gegenstand der Beratung bekanntzugeben.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 8
Jugendvertretung im Unternehmen
(BGBl 1987/364 Z 29)

Jugendvertrauensräteversammlung

§ 51. (1) Die Jugendvertrauensräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentraljugendvertrauensrat einzuberufen. Den Vorsitz in der Jugendvertrauensräteversammlung führt der Vorsitzende des Zentraljugendvertrauensrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Besteht kein Zentraljugendvertrauensrat oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so ist zur Einberufung das an Lebensjahren älteste Jugendvertrauensratsmitglied oder der Zentralbetriebsrat berechtigt. Den Vorsitz führt das einberufende Jugendvertrauensratsmitglied oder der Vorsitzende (Stellvertreter) des Zentralbetriebsrates.

(3) Zur Beschlußfassung über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates kann die Jugendvertrauensräteversammlung von jedem im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensrat einberufen werden. Die Vorsitzführung obliegt in diesem Fall dem Vorsitzenden (Stellvertreter) des einberufenden Jugendvertrauensrates.

(4) Die Einberufung der Jugendvertrauensräteversammlung ist tunlichst zwei Wochen vor ihrem Termin den Vorsitzenden der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte und jedem im Unternehmen errichteten Betriebsrat sowie dem Zentralbetriebsrat bekanntzugeben. Die Einberufung hat den Ort, den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Jugendvertrauensräteversammlung und, sofern nicht über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates beschlossen werden soll, den Hinweis zu enthalten, daß nach Ablauf einer halben Stunde nach dem vorgesehenen Beginn die Jugendvertrauensräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendvertrauensratsmitglieder beschlußfähig ist.

(5) Für die Beschlußfassung der Jugendvertrauensräteversammlung, insbesondere über die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates, gelten die §§ 26, 27 und 28 Abs 1 und 2 sinngemäß.

(6) Die Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates hat der Vorsitzende des Jugendvertrauensrates, der in der Jugendvertrauensräteversammlung den Vorsitz geführt hat, allen Jugendvertrauensräten, dem Zentralbetriebsrat, der Unternehmensleitung, den zuständigen überbetrieblichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat bekanntzugeben.

(7) Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat ist berechtigt, durch mindestens einen Vertreter mit beratender Stimme an der Jugendvertrauensräteversammlung teilzunehmen. Die Verständigung gemäß Abs 4 hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß den Betriebsräten die Entsendung von Vertretern möglich ist.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Zentraljugendvertrauensrat

§ 52. (1) Die Tätigkeitsdauer des Zentraljugendvertrauensrates beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Zentraljugendvertrauensrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

(2) Auf die Konstituierung des Zentraljugendvertrauensrates sind § 10 Abs 1 bis 4 und § 13 sinngemäß anzuwenden. Der Vorsitzende des Zentraljugendvertrauensrates hat das Ergebnis der Wahl der Funktionäre des Zentraljugendvertrauensrates sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder unverzüglich

1. der Unternehmensleitung,
2. dem Zentralbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, allen im Unternehmen bestehenden Betriebsräten,
3. der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer,
4. dem zuständigen Arbeitsinspektorat und
5. allen Jugendvertrauensräten

anzuzeigen. Die Jugendvertrauensräte haben für die Bekanntmachung jeweils für den Bereich ihrer Betriebe zu sorgen.

(3) Für die Regelung des Nachrückens von Ersatzmitgliedern gilt § 30 in Verbindung mit § 12 sinngemäß.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Berufung weiterer Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates

§ 52a. (1) Der Zentraljugendvertrauensrat kann für die Dauer seiner Tätigkeit die Berufung je eines weiteren Mitgliedes für jeden Jugendvertrauensrat, der nicht durch ein gewähltes Mitglied im Zentraljugendvertrauensrat vertreten ist, beschließen. Es können jedoch nur so viele weitere Mitglieder berufen werden, wie die Zahl der Jugendvertrauensräte die Zahl der gewählten Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates übersteigt, höchstens aber vier.

(2) Der Zentraljugendvertrauensrat hat bei der Berufung weiterer Mitglieder alle nicht durch ein gewähltes Mitglied im Zentraljugendvertrauensrat vertretenen Jugendvertrauensräte zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der nicht vertretenen Jugendvertrauensräte die Zahl der weiteren Mitglieder, so sind die weiteren Mitglieder von jenen Jugendvertrauensräten zu nominieren, die die jeweils größere Anzahl von jugendlichen Arbeitnehmern vertreten.

(3) Der Beschluß des Zentraljugendvertrauensrates über die Berufung weiterer Mitglieder ist allen im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräten bekanntzugeben. Die Jugendvertrauensräte, die nach dem Beschluß des Zentraljugendvertrauensrates weitere Mitglieder namhaft zu machen haben, sind zugleich zur Nominierung binnen einer vom Zentraljugendvertrauensrat festzusetzenden Frist aufzufordern.

(4) Jeder nominierungsberechtigte Jugendvertrauensrat hat durch Beschluß eines seiner Mitglieder als weiteres Mitglied des Zentraljugendvertrauensrates namhaft zu machen. Die Nominierungsbeschlüsse sind dem Vorsitzenden des Zentraljugendvertrauensrates unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der vom Vorsitzenden des Zentraljugendvertrauensrates festzustellenden ordnungsgemäßen Nominierung beginnt die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder. Sie sind der Unternehmensleitung, dem Zentralbetriebsrat, dem nach

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dem Sitz des Unternehmens zuständigen Arbeitsinspektorat, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer sowie allen im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräten bekanntzugeben. Die Jugendvertrauensräte haben für die Bekanntmachung jeweils für den Bereich ihrer Betriebe zu sorgen.

(6) Die in den Zentraljugendvertrauensrat berufenen weiteren Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Vertretung und Geschäftsführung

§ 52b. (1) Die Vertretung des Zentraljugendvertrauensrates nach außen und gegenüber der Unternehmensleitung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Im Einzelfall kann der Zentraljugendvertrauensrat durch Beschluß andere seiner Mitglieder mit der Vertretung betrauen.

(2) Auf die Geschäftsführung des Zentraljugendvertrauensrates sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die §§ 14, 15, 16 und 18, 19 Abs 1, Abs 2 Z 1, 4 bis 10, Abs 3 und 4 sowie §§ 22 und 31 Abs 2 anzuwenden.

(3) Für die Bekanntmachungen des Zentraljugendvertrauensrates gilt § 21 mit der Maßgabe, daß die Bekanntmachungen auch den Vorsitzenden der Jugendvertrauensräte bekanntzugeben sind. Über Veranlassung des Zentraljugendvertrauensrates haben die Vorsitzenden der Jugendvertrauensräte jeweils für den Bereich ihrer Betriebe die Bekanntmachungen zu verlautbaren.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Verhältnis des Zentraljugendvertrauensrates zum Zentralbetriebsrat

§ 52c. (1) Besteht im Unternehmen ein Zentralbetriebsrat, so hat der Zentraljugendvertrauensrat seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Zentralbetriebsrat wahrzunehmen. Er hat den Zentralbetriebsrat zu beraten und zu unterstützen, um eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer im Rahmen der Vertretung der Arbeitnehmerinteressen auf Unternehmensebene zu gewährleisten. Der Zentralbetriebsrat hat seinerseits dem Zentraljugendvertrauensrat bei der Vertretung der besonderen Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer im Unternehmen beizustehen.

(2) Der Zentralbetriebsrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentraljugendvertrauensrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist von der Anberaumung einer Sitzung des Zentraljugendvertrauensrates unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung so rechtzeitig zu verständigen, daß ihm die Entsendung eines Vertreters möglich ist.

(3) Der Zentraljugendvertrauensrat ist berechtigt, an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Für die Ladung gilt Abs 2 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Die Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates sind dem Zentralbetriebsrat unverzüglich bekanntzugeben.

(5) Über Beschlüsse des Zentraljugendvertrauensrates, über Angelegenheiten der jugendlichen Arbeitnehmer oder über sonstige Angelegenheiten, die jugendliche Arbeitnehmer in besonderer Weise betreffen, hat der Zentralbetriebsrat in Anwesenheit des Zentraljugendvertrauensrates oder von diesem entsandter Mitglieder zu beraten. Im übrigen gilt § 43 Abs 2 sinngemäß.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Auskunftserteilung

§ 52d. Der Zentralbetriebsrat und die Unternehmensleitung sind verpflichtet, dem Zentraljugendvertrauensrat alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Befugnisse des Zentraljugendvertrauensrates

§ 52e. In Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Zentraljugendvertrauensrat insbesondere

1. in allen Angelegenheiten, die gemeinsame Interessen der jugendlichen Arbeitnehmer des Unternehmens betreffen, beim Zentralbetriebsrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, unmittelbar bei der Unternehmensleitung entsprechende Maßnahmen beantragen und die Beseitigung von Mängeln verlangen;
2. Vorschläge in Fragen der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung jugendlicher Arbeitnehmer erstatten, soweit solche Maßnahmen mehr als einen Betrieb betreffen; dabei ist § 49 sinngemäß anzuwenden;
3. an den Sitzungen des Zentralbetriebsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(BGBl 1987/364 Z 29)

Konzernjugendvertretung

§ 52f. (1) Für die Konstituierung und Geschäftsführung der Konzernjugendvertretung gelten die §§ 31a bis 31c.

(2) Die Konzernjugendvertretung hat ihre Aufgaben im Einvernehmen mit einer im Konzern bestehenden Konzernvertretung wahrzunehmen. §§ 52c bis 52e gelten sinngemäß.

(BGBl 1993/814 Art II Z 12)

2. HAUPTSTÜCK BEFUGNISSE DER ARBEITNEHMERSCHAFT

Abschnitt 1 Organzuständigkeit

Betriebsrat

§ 53. (1) Die der Arbeitnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) Der Betriebsrat kann beschließen, die Ausübung seiner Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung zu übertragen. Dem Betriebsinhaber sind diese Beschlüsse umgehend schriftlich mitzuteilen. Sie erlangen erst mit der Verständigung des Betriebsinhabers Rechtswirksamkeit. Die Übertragung gilt, sofern sie nicht befristet ist oder sich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

aus der Natur der übertragenen Angelegenheit eine Befristung ergibt, für die Dauer der Tätigkeit des Betriebsrates. *(BGBl II 2012/274 [VfGH])*

(3) Besteht kein Zentralbetriebsrat, so kann der Betriebsrat beschließen, der Konzernvertretung mit deren Zustimmung die Ausübung seiner Befugnisse für Angelegenheiten nach §§ 96, 96a und 97 ArbVG, die die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens betreffen und in denen eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien erfolgt, zu übertragen. Im übrigen gilt Abs 2. *(BGBl 1993/814 Art II Z 13)*

Betriebsausschuß

§ 54. (1) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß errichtet ist, werden, sofern § 56 nicht anderes bestimmt, vom Betriebsausschuß folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Beratungsrecht (§ 92 ArbVG);
2. wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 108 ArbVG);
3. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß §§ 109 bis 112 ArbVG;
4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuß vertretenen Arbeitnehmergruppen erfaßt;
5. soweit die Interessen aller im Betriebsausschuss vertretenen Arbeitnehmergruppen betroffen sind
   a) Überwachung der Einhaltung der die Arbeitnehmer betreffenden Vorschriften (§ 89 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
   b) Recht auf Intervention (§ 90 ArbVG);
   c) allgemeines Informationsrecht (§ 91 ArbVG);
   d) Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten (§ 92a ArbVG);
   e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95 ArbVG);
6. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180 ArbVG) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
7. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
8. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218 ArbVG), in den SE-Betriebsrat (§ 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
9. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
10. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 ArbVG iVm § 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 ArbVG iVm § 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
11. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 ArbVG iVm den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*
12. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 ArbVG bzw § 261 ArbVG iVm § 247 ArbVG). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 27)*

(2) Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuß nicht vertretenen Arbeitnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuß nicht ausgeübt werden.

(3) Für die Übertragung von Befugnissen an den Zentralbetriebsrat oder die Konzernvertretung gilt § 53 Abs 2 und 3. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 28)*

Gemeinsamer Betriebsrat

§ 55. In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 40 Abs 3 ArbVG) errichtet ist, werden, sofern § 56 nicht anderes bestimmt, von diesem sowohl die Befugnisse gemäß § 53 als auch jene gemäß § 54 ausgeübt.

Zentralbetriebsrat

§ 56. (1) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden von diesem folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß §§ 110 bis 112 ArbVG;
2. soweit sie nicht nur die Interessen der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes berühren
   a) Recht auf Intervention (§ 90 ArbVG); *(BGBl 1987/364 Z 30)*
   b) allgemeines Informationsrecht (§ 91 ArbVG);
   c) Beratungsrecht (§ 92 ArbVG);
   d) Mitwirkung in Arbeitsschutzangelegenheiten (§ 92a ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 29)*
   e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 30)*
   f) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 108 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 30)*
   g) Mitwirkung bei Betriebsänderungen gemäß § 109 ArbVG; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 30)*
3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 89 Z 3 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist; *(BGBl 1993/814 Art II Z 14)*
4. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180 ArbVG) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
6. Abschluss von Betriebsvereinbarungen nach § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
7. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218 ArbVG), in den SE-Betriebsrat (§ 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
8. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
9. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 ArbVG iVm § 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 ArbVG iVm § 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
10. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 ArbVG iVm den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*
11. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 ArbVG bzw § 261 ArbVG iVm § 247 ArbVG). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 31)*

(2) Der Zentralbetriebsrat hat vom Ergebnis der Ausübung der Befugnisse gemäß §§ 53 Abs 2 und 54 Abs 3, sofern es erforderliche ist, den Betriebsrat (Betriebsausschuß) in Kenntnis zu setzen.

(3) Der Zentralbetriebsrat kann beschließen, der Konzernvertretung mit deren Zustimmung die Ausübung seiner oder ihm vom Betriebsrat (Betriebsausschuß) übertragener Befugnisse für Angelegenheiten nach §§ 96, 96a und 97 ArbVG, die die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens betreffen und in denen eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien erfolgt, zu übertragen. Im übrigen gilt § 53 Abs 2 mit der Maßgabe, daß von der Übertragung übertragener Befugnisse oder vom Widerruf der Übertragung der Betriebsinhaber jenes Betriebes zu verständigen ist, in dem der Betriebsrat (Betriebsausschuß) errichtet ist, der die Befugnis an den Zentralbetriebsrat übertragen hat. *(BGBl 1993/814 Art II Z 15)*

Konzernvertretung

§ 56a. (1) In Konzernen, in denen eine Konzernvertretung errichtet ist, werden folgende Befugnisse von dieser ausgeübt:

1. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat gemäß § 110 Abs 6b ArbVG;
2. soweit die Interessen der Arbeitnehmerschaft von mehr als einem Unternehmen im Konzern betroffen sind:
   a) Recht auf Intervention (§ 90 ArbVG);
   b) allgemeines Informationsrecht (§ 91 ArbVG);
   c) Beratungsrecht (§ 92 ArbVG);
   d) Mitwirkung an konzerneigenen Maßnahmen in Zusammenhang mit Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 94 und 95 ArbVG);
3. soweit die Interessen der Arbeitnehmer mehr als eines Unternehmens im Konzern betroffen sind und eine einheitliche Vorgangsweise des Konzerns, insbesondere durch Konzernrichtlinien, erfolgt:
   a) wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte (§ 108 ArbVG);
   b) Mitwirkung an Betriebsänderungen gemäß § 109 ArbVG, mit der Maßgabe, daß die Befugnis zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen nach § 109 Abs 3 ArbVG nur bei Betriebsänderungen im Sinne des § 109 Abs 1 Z 1 bis 4 ArbVG in die Zuständigkeit der Konzernvertretung fällt; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
4. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 89 Z 3 ArbVG hinsichtlich geplanter und im Bau befindlicher Betriebsstätten eines Unternehmens im Konzern, für das noch kein anderes Organ der Arbeitnehmerschaft zuständig ist; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
5. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 179, 180 ArbVG) und in den Europäischen Betriebsrat (§ 193 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
6. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 189, 190 oder 206 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
7. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 217, 218 ArbVG), in den SE-Betriebsrat (§ 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Gesellschaft (§ 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
8. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
9. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 257 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG), in den SCE-Betriebsrat (§ 257 ArbVG iVm § 234 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 257 ArbVG iVm § 247 ArbVG); *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
10. Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach § 257 ArbVG iVm den §§ 230 oder 231 ArbVG abgeschlossenen Vereinbarungen; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*
11. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in das besondere Verhandlungsgremium (§ 260 ArbVG iVm

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§§ 217, 218 ArbVG) oder in das besondere Entsendungsgremium (§ 261 ArbVG iVm §§ 217, 218 ArbVG) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangenen Gesellschaft (§ 260 ArbVG bzw § 261 ArbVG iVm § 247 ArbVG). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 32)*

(BGBl 1990/690 Art II Z 10)

(2) Beratungs- und Informationsrechte der Konzernvertretung bestehen gegenüber der Konzernleitung bzw der Unternehmensleitung des herrschenden Unternehmens in Österreich.

(3) Die Konzernvertretung kann Betriebsvereinbarungen wirksam nur mit den Konzernunternehmen (oder Betriebsinhabern) abschließen.

(4) Werden der Konzernvertretung vom Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) Befugnisse übertragen, so kann diese die Konzernvertretung nur ausüben, wenn zumindest Organe der Arbeitnehmerschaft von zwei Unternehmen eine derartige Übertragung vorgenommen haben. Die Konzernvertretung hat die jeweiligen Organe der Arbeitnehmerschaft vom Ergebnis der Ausübung übertragener Befugnisse in Kenntnis zu setzen. *(BGBl 1990/690 Art II Z 10)*

(BGBl 1993/814 Art II Z 16)

Abschnitt 2
Ausübung einzelner Befugnisse

Überwachung gemäß § 89 ArbVG

§ 57. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Arbeitnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Arbeitnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Die Einsichtnahme ist in einer der Größe und technischen Ausstattung des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates angemessenen Weise zu ermöglichen.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 33)

Beratung gemäß § 92 ArbVG

§ 58. (1) Der Zeitpunkt der regelmäßigen Beratungen (§ 92 ArbVG) ist einvernehmlich zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen. Beschließt der Betriebsrat, über diese regelmäßigen Beratungen hinaus eine Beratung oder regelmäßige monatliche Beratungen zu verlangen, so hat er dies dem Betriebsinhaber rechtzeitig mitzuteilen.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat die Beratungsgegenstände vorher bekanntzugeben und ihm auf Verlangen die zur Vorbereitung auf die Beratung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsrat hat ebenfalls die von ihm verlangten Beratungsgegenstände vorher dem Betriebsinhaber bekanntzugeben. Darüber hinaus können jederzeit weitere Angelegenheiten, insbesondere solche im Rahmen der Überwachungs-, Interventions- und Informationsrechte des Betriebsrates zum Gegenstand der Beratung gemacht werden. *(BGBl 1987/364 Z 33)*

(3) Sofern Betriebsänderungen (§ 109 ArbVG) oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Betriebes haben Gegenstand der Beratung sein sollen, so sind Betriebsrat und Betriebsinhaber berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an der Beratung zu entsenden. Betriebsinhaber und Betriebsrat haben einander rechtzeitig von ihrem Ersuchen Mitteilung zu machen, um dem anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

(4) Werden Angelegenheiten gemäß Abs 3 erst während der Beratung zum Beratungsgegenstand gemacht, so können sowohl der Betriebsrat als auch der Betriebsinhaber die kurzfristige Vertagung der Beratung zum Zwecke der Beiziehung von Vertretern der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften verlangen.

(5) Der Betriebsrat und der Betriebsinhaber können sich in der gemeinsamen Beratung zu einzelnen Beratungsgegenständen die Abgabe der endgültigen Stellungnahme für die nächste gemeinsame Beratung vorbehalten.

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer

§ 59. (1) Vor Errichtung von Unterstützungseinrichtungen und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (§ 93 ArbVG) hat der Betriebsrat das Ausmaß der für die Errichtung und die laufenden Betriebskosten erforderlichen Mittel und die Sicherung ihrer Beschaffung festzustellen. Der Betriebsrat hat der Betriebsversammlung vor der Errichtung dieser Einrichtungen zu berichten.

(2) Die Verwaltung dieser Einrichtungen obliegt ausschließlich dem Betriebsrat. Dieser kann mit der Durchführung der laufenden Verwaltung auch Ausschüsse (§§ 16 und 17) beauftragen.

Mitwirkung in Angelegenheit der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

§ 60. Die Art und der Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung können zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Insbesondere soll eine Mitwirkung des Betriebsrates vereinbart werden bei der Erstellung von Richtlinien über:

1. die Auswahl der mit der Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung betrauten Personen (Ausbilder);
2. die Auswahl der mit der Koordination der gesamten Ausbildung betrauten Personen;
3. die Ausbildung in bestimmten Lehrberufen im Hinblick auf die gemäß § 2 Abs 6 BAG erforderliche Einrichtung und Führung des Betriebes; *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 34)*
4. die Auswahl von Arbeitnehmern für betriebliche Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen;
5. den Abschluß von besonderen Ausbildungsverträgen;
6. den Abschluß und die rechtzeitige Ausfertigung von Lehrverträgen;
7. die Beachtung der Berufsbilder bei der Lehrlingsausbildung;
8. die Einhaltung der Verhältniszahlen (§ 8 Abs 5 BAG). *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 35)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

§ 61. (1) Der Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) hat vor einer Beteiligung des Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) am Errichtungs- oder Verwaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung eine genaue Prüfung des Gesamtaufwandes und der Sicherstellung aller zur Deckung dieses Aufwandes zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

(2) Mit der Teilnahme an der Verwaltung kann der Betriebsrat auch Ausschüsse (§§ 16 und 17) betrauen.

Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

§ 62. (1) Besteht im Betrieb eine mit Zustimmung des Betriebsrates oder auf Grund eines Kollektivvertrages eingeführte Disziplinarordnung, so können Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle (Disziplinarkommission oder dergleichen) entscheidet, nur mit Zustimmung des Betriebsrates verhängt werden. Der Betriebsrat hat vor Abgabe einer Zustimmungserklärung zur beabsichtigten Verhängung der Disziplinarmaßnahme eingehend den Sachverhalt zu prüfen und den betroffenen Arbeitnehmer zu hören.

(2) Sieht der Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung eine Stelle vor, die über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen entscheidet, so kann diese Stelle Disziplinarmaßnahmen nur verhängen, wenn sie mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtet wurde. Der Zustimmung bedarf auch die personelle Zusammensetzung dieser Stelle.

Mitwirkung bei Kündigungen und Entlassungen

§ 63. (1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Arbeitnehmers den Betriebsrat zu verständigen. Der Betriebsrat kann zu jeder beabsichtigten Kündigung eines Arbeitnehmers innerhalb einer Woche Stellung nehmen.

(2) Die Stellungnahme im Sinn des Abs 1 kann, sofern sie nicht in Form einer ausdrücklichen Zustimmung erfolgt, auch von einem mit dieser Angelegenheit betrauten geschäftsführenden Ausschuss (§ 17) abgegeben werden. Die ausdrückliche Zustimmung zur beabsichtigten Kündigung kann hingegen nur auf Grund eines Beschlusses des Betriebsrates erfolgen, der der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bedarf.

(3) Hat der Betriebsrat der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen, so kann er auf Verlangen des gekündigten Arbeitnehmers die Kündigung beim Gericht anfechten. Die einwöchige Anfechtungsfrist endet eine Woche nachdem der Betriebsinhaber den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung verständigt hat. Ficht der Betriebsrat die Kündigung nicht an, obwohl dies der gekündigte Arbeitnehmer verlangt hat, so hat der Arbeitnehmer das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Anfechtungsfrist die Kündigung selbst beim Gericht anzufechten. Dieses Anfechtungsrecht steht dem gekündigten Arbeitnehmer auch dann zu, wenn der Betriebsinhaber den Betriebsrat bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer die Anfechtung vom Betriebsrat verlangt, von der erfolgten Kündigung nicht verständigt hat. *(BGBl 1987/364 Z 34)*

(4) Hat der Betriebsrat zur Verständigung über die beabsichtigte Kündigung innerhalb der Frist des Abs 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese beim Gericht selbst anfechten. Aus einem Anfechtungsgrund gemäß § 105 Abs 3 Z 1 ArbVG kann der Arbeitnehmer die Kündigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang auch dann selbst anfechten, wenn der Betriebsrat der Kündigungsabsicht ausdrücklich zugestimmt hat. *(BGBl 1990/690 Art II Z 11)*

(5) Auf die Anfechtungen von Entlassungen finden die Abs 1 bis 4 sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist gemäß Abs 1 drei Arbeitstage beträgt. Für die Berechnung der Frist von drei Arbeitstagen sind nur solche Tage heranzuziehen, an denen auf Grund der betrieblichen Arbeitszeiteinteilung die Mehrzahl der Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigt ist. Die Frist gemäß Abs 1 wird in die Anfechtungsfrist (Abs 3 und 4) nicht eingerechnet. *(BGBl 1987/364 Z 34)*

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 36)

Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

§ 64. Die Übermittlung der Abschrift des Jahresabschlusses und des Anhangs mit Ausnahme der Angaben des § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 Unternehmensgesetzbuch (UGB) gemäß § 108 Abs 3 ArbVG hat alljährlich, spätestens einen Monat nach der Erstellung auch ohne Verlangen des Betriebsrates zu erfolgen. Erfolgt die Übermittlung nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage eines Zwischenabschlusses oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Gleichzeitig sind dem Betriebsrat die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen dazu zu erteilen. Ist im Konzern ein Konzernabschluß zu erstellen, so ist der Konzernabschluß samt Konzernanhang einschließlich der erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen dem Betriebsrat spätestens einen Monat nach Erstellung zu übermitteln.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 37)

3. HAUPTSTÜCK BEZEICHNUNG WEIBLICHER FUNKTIONÄRE VON ORGANEN DER ARBEITNEHMERSCHAFT

(BGBl 1987/364 Z 36)

§ 64a. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organes der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

(BGBl 1987/364 Z 36)

4. HAUPTSTÜCK GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

(BGBl 1987/364 Z 37)

Fristenberechnung

§ 65. (1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag ein Samstag, so endet die Frist am folgenden Montag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Wirksamkeitsbeginn

§ 66. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juli 1974 in Kraft. §§ 5 Abs 1 und 2, 6 Abs 3, 31a, 31b, 32 Abs 3, 52f, 53 Abs 3, 54 Abs 3, 56 Abs 3, 56a und 63 Abs 4 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 treten mit 1. Dezember 1990 in Kraft. § 64 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 ist erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1991 beginnen. *(BGBl 1990/690 Art II Z 13)*

(2) Für Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), tritt diese Verordnung mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(3) § 1 Abs 4, § 5 Abs 1, § 11 erster Satz, § 14 Abs 4 und 7a, § 16 Abs 2, § 17 Abs 2 erster Satz, § 19 Abs 3, § 21, § 22a Abs 1, § 26 Abs 1, § 29 Abs 2, § 31b Abs 6, § 32, § 32a, § 33 Abs 1 erster Satz, § 37 Abs 1 erster und zweiter Satz, § 39 Abs 2, § 48 Abs 1, § 49 Abs 1 Z 3 und 8, § 50 Abs 1 Z 2, § 54 Abs 1 und 3, § 56 Abs 1, § 56a Abs 1, § 57 samt Überschrift, § 60 Z 3 und 8, § 63 samt Überschrift, § 64 sowie die Anlage dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 142/2012 treten mit 1. Mai 2012 in Kraft. § 5 Abs 2 letzter Satz, § 33 Abs 3 zweiter Satz und § 37 Abs 1 dritter Satz dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 142/2012 treten mit 30. April 2012 außer Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 38)*

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 67. (1) Mit Ablauf des 30. Juni 1974 verlieren, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. August 1947, BGBl Nr 221, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen (Betriebsrats-Geschäftsordnung – BRGO) sowie die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Dezember 1972, BGBl Nr 13/1973, über die Geschäftsführung der betrieblichen Jugendvertretungen (Jugendvertrauensrats-Geschäftsordnung – JVRGO) ihre Wirksamkeit. *(BGBl 1975/381 Z 17 [DFB])*

(2) Für Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), verlieren die in Abs 1 angeführten Verordnungen mit Ablauf des 30. Juni 1975 ihre Wirksamkeit.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Anlage

(Zu § 63 iVm § 65 der Verordnung)

Beispiele für die Berechnung der einwöchigen Frist ab Verständigung des Betriebsrates von einer beabsichtigten Kündigung

Beispiel I: Die Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung erfolgt am Freitag, den 28. Jänner, um 10 Uhr.

Die einwöchige Frist endet am Freitag, den 4. Februar, um 24 Uhr.

Beispiel II: Die Verständigung des Betriebsrates von der beabsichtigten Kündigung erfolgt am Freitag, den 19. Dezember, um 14 Uhr.

Die einwöchige Frist endet am Montag, den 29. Dezember, um 24 Uhr.

(BGBl II 2012/142 Art 2 Z 39)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsrats-Wahlordnung 1974
(BRWO 1974)

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1974 über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat, Zentralbetriebsrat, Jugendvertrauensrat und Zentraljugendvertrauensrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlkommissionen und Wahlzeugen (Betriebsrats-Wahlordnung 1974 – BRWO 1974)

StF: BGBl 1974/319 idgF BGBl II 2012/195

Hinweis:

Die Betriebsrats-Wahlordnung 1974 ist eine der Durchführungsverordnungen zum ArbVG. Sie regelt in detaillierter Form insbesondere:

- die Errichtung und Zusammensetzung des Betriebsrats,
- das aktive und das passive Wahlrecht,
- die Bestellung des Wahlvorstands,
- die Wählerliste,
- die Wahlkundmachung,
- die Wahlvorschläge,
- die Ausstellung von Wahlkarten,
- die Stimmabgabe,
- die Ermittlung und Kundmachung des Wahlergebnisses,
- das vereinfachte Wahlverfahren,
- die Anfechtung und die Nichtigkeit der Wahl,
- die Errichtung, Zusammensetzung und Wahl des Zentralbetriebsrates,
- die Errichtung, Zusammensetzung und Bildung einer Konzernvertretung,
- die Wahl des Jugendvertrauensrates
- und des Zentraljugendvertrauensrates
- sowie die Bildung einer Konzernjugendvertretung.

In 14 Anlagen zur BRWO 1974 sind zudem eine Reihe von Mustern (zB für die Wähler/innen/liste, das Abstimmungsverzeichnis usw) und Beispielen (zB für die Berechnung des Wahlergebnisses) enthalten. Damit wird den Beteiligten ein rechtssicheres Vorgehen erleichtert.
Die Anlagen 1 bis 14 sind in der Online-Datenbank im PDF- und im Text-Format verfügbar.

Literatur:

Strasser/Jabornegg, Die Betriebsratswahl, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2000

Index:

Aktives Wahlrecht
- Betriebsrat §§6–7
- Jugendvertrauensrat §54
- Zentralbetriebsrat §40
- Zentraljugendvertrauensrat §64d

Anfechtung der Wahl §34
Arbeitnehmer, jugendliche §50
Arbeitnehmerverzeichnis
- Betriebsrat §14
- Jugendvertrauensrat §57

Aufhebung von Rechtsvorschriften §68
Beistellung von Sacherfordernissen, Wahlvorstand §65
Betriebsrat
- aktives Wahlrecht §§6–7
- Errichtung §1
- Ersatzmitglieder §30
- gemeinsamer §1(2)
- passives Wahlrecht §8
- Wahl §§1–36
  - Ablehnung §32
  - Anfechtung §12(4), §34
  - Briefwahl §5, §22, §25
  - Ermittlung des Wahlergebnisses §§26–29
  - Kundmachung §19
    - Wahlergebnis §33
  - Nichtigkeit §35
  - Stimmabgabe §§24–25
  - Stimmzettel, einheitlicher §21a, §35a
  - Termin §10, §16

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

- vereinfachtes Wahlverfahren § 36
- Verzeichnis der Arbeitnehmer § 14
- Wahlakten § 31
- Wahlgrundsätze § 4
- Wahlkommission § 18
- Wahlort § 17
- Wahltermin § 16
- Wahlvorschläge §§ 20–21
- Wahlzeugen § 23
- Wählerliste § 15
- Wahlakten § 31
- Wahlgrundsätze § 4
- Wahlkommission § 18
- Wahlkundmachung § 19
- Wahlrecht
  - aktives §§ 6–7
  - passives § 8
- Wahltermin § 16
- Wahlvorstand §§ 9–13
  - Aufgaben § 12 (2), § 13 (2), § 33
  - Benachteiligungsverbot § 13 (4)
  - Beschlussfassung § 12 (3)
  - Beschränkungsverbot § 13 (4)
  - Enthebung § 13 (3)
  - Freizeitgewährung § 13 (4)
  - Grundsätze der Mandatsausübung § 13 (4)
  - Konstituierung § 12 (1)-(2)
  - Vorsitzender § 12 (1)
- Wahlzeugen § 23
- Zahl der Mitglieder §§ 2–3

Betriebsratsmitglieder, Zahl §§ 2–3
Betriebsversammlung § 9, § 11
- Berufung des Wahlvorstandes § 9, § 11

Bezeichnung weiblicher Funktionäre § 64k
Briefwahl § 5, § 48 (2), § 60
Durchführung, Wahl
- Betriebsrat §§ 9–36
- Jugendvertrauensrat § 64
- Zentralbetriebsrat § 48
- Zentraljugendvertrauensrat § 64i

Einheitlicher Stimmzettel § 21a, § 35a
Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 26–29
Errichtung
- Betriebsrat § 1
- Konzernvertretung § 48a
- Zentralbetriebsrat § 37

Ersatzmitglieder § 30
Fristberechnung § 66
Hausbesorger, Betriebsrat § 1 (4)
Jugendliche Arbeitnehmer § 50
Jugendversammlung § 56
Jugendvertrauensrat §§ 49–64
- aktives Wahlrecht § 54
- Anfechtung § 64
- Briefwahl § 60
- Ermittlung des Wahlergebnisses §§ 63–64
- Errichtung § 49
- Ersatzmitglieder § 51 (3), § 64
- Kundmachung des Wahlergebnisses § 64
- passives Wahlrecht § 55
- Stimmabgabe § 62
- Stimmzettel § 64
  - einheitlicher § 59a
- Verzeichnis der Arbeitnehmer § 57, § 64
- Wahl
  - Ort § 64
  - Termin § 64
- Wahlakten § 64
- Wahlgrundsätze § 53
- Wahlkommission § 61
- Wahlkundmachung § 58
- Wahlrecht
  - aktives § 54
  - passives § 55
- Wahlvorschläge § 59
- Wahlvorstand § 56
  - Beschlussfassung § 64
  - Enthebung § 64
  - Entschädigung § 64
  - Grundsätze der Mandatsausübung § 64
- Wahlzeugen § 64
- Wählerliste § 57
- Zahl der Mitglieder §§ 51–52
- Zusammensetzung § 51

Jugendvertrauensratsmitglieder, Zahl §§ 51–52
Konzernjugendvertretung § 64j
- Anfechtung § 64j (2)
- Auflösung § 64j (2)
- Errichtung § 64j
- Zusammensetzung § 64j (2)

Konzernvertretung §§ 48a–48f
- Auflösung § 48f
- Delegierte §§ 48b–48c
- Entsendung der Delegierten §§ 48b–48c
  - Anfechtung § 48e
  - schriftliches Verfahren § 48c
- Errichtung § 48a
  - Anfechtung § 48e
  - schriftliches Verfahren § 48c
- Teilkonzern § 48d
- Versammlung der Vorsitzenden § 48a
- Zahl der Delegierten § 48b
- Zusammensetzung § 48b

Kundmachung, Wahlergebnis § 33
Nichtigkeit, Wahl § 35
Passives Wahlrecht
- Betriebsrat § 8
- Jugendvertrauensrat § 55
- Zentralbetriebsrat § 40
- Zentraljugendvertrauensrat § 64d

Recht auf briefliche Stimmabgabe
- Betriebsrat § 5
- Jugendvertrauensrat § 60

Sacherfordernisse, Beistellung § 65
Stimmabgabe
- Betriebsrat § 24
- Jugendvertrauensrat § 62

Stimmgewichtung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Zentralbetriebsrat § 47
– Zentraljugendvertrauensrat § 64h
Stimmzettel, einheitlicher
– Betriebsrat § 21a, § 35a
– Jugendvertrauensrat § 59a
Teilkonzern § 48d
Vereinfachtes Wahlverfahren § 36
Verzeichnis der Arbeitnehmer
– Betriebsrat § 14
– Jugendvertrauensrat § 57
Wahlakten § 31
Wahlergebnis
– Betriebsrat §§ 26–29
– Jugendvertrauensrat § 63
Wahlgrundsätze
– Betriebsrat § 4
– Jugendvertrauensrat § 53
– Zentralbetriebsrat § 39
– Zentraljugendvertrauensrat § 64c
Wahlkarte § 22
Wahlkommission
– Betriebsrat § 18
– Jugendvertrauensrat § 61
Wahlkundmachung
– Betriebsrat § 19
– Jugendvertrauensrat § 58
Wahlort § 17
Wahltermin § 16
Wahlvorschläge
– Betriebsrat §§ 20–21
– Jugendvertrauensrat § 59
– Zentralbetriebsrat § 46
– Zentraljugendvertrauensrat § 64h
Wahlvorstand
– Beistellung von Sacherfordernissen § 65
– Betriebsrat §§ 9–13
– Jugendvertrauensrat § 56
– Zentralbetriebsrat §§ 41–43
– Zentraljugendvertrauensrat §§ 64e–64f
Wahlzeugen § 23
Wählerliste
– Betriebsrat § 15
– Jugendvertrauensrat § 57
Weibliche Funktionäre, Bezeichnung § 64k
Wirksamkeitsbeginn § 67
Zahl der Mitglieder
– Betriebsrat §§ 2–3
– Jugendvertrauensrat §§ 51–52
– Zentralbetriebsrat § 38
– Zentraljugendvertrauensrat § 64b
Zentralbetriebsrat §§ 37–48
– Durchführung der Wahl § 48
– Errichtung § 37
– Stimmgewichtung § 47
– Vorbereitung der Wahl §§ 44–45
– Wahldurchführung § 48
– Wahlgrundsätze § 39
– Wahlrecht, aktives und passives § 40
– Wahlvorbereitung § 44, § 45
– Wahlvorschläge § 46
– Wahlvorstand §§ 41–43
– Zahl der Mitglieder § 38
– Zusammensetzung § 38
Zentraljugendvertrauensrat §§ 64a–64i
– aktives Wahlrecht § 64d
– Briefwahl § 64i
– Ermittlung des Wahlergebnisses § 64i
– Errichtung § 64a
– Ersatzmitglieder § 64i
– Kundmachung des Wahlergebnisses § 64i
– passives Wahlrecht § 64d
– Stimmabgabe § 64i
– Vorsitz § 64f (3)
– Wahl §§ 64a–64i
– Anfechtung § 64i
– Stimmgewichtung § 64h
– Termin § 64f
– Vorbereitung § 64g
– Wahlakten § 64i
– Wahldurchführung § 64i
– Wahlgrundsätze § 64c
– Wahlkommission § 64i
– Wahlrecht § 64d
– Wahlvorschläge § 64h
– Wahlvorstand §§ 64e–64f
– Wahlzeugen § 64i
– Zahl der Mitglieder § 64b

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt

Betriebsrat

§ 1 Errichtung von Betriebsräten
§§ 2 f Zahl der Mitglieder des Betriebsrates
§ 4 Wahlgrundsätze
§ 5 Recht auf briefliche Stimmabgabe
§§ 6 f Aktives Wahlrecht
§ 8 Passives Wahlrecht
§§ 9 ff Wahlvorstand
§ 14 Verzeichnis der Arbeitnehmer
§ 15 Wählerliste
§ 16 Wahltermin
§ 17 Wahlort
§ 18 Wahlkommission
§ 19 Wahlkundmachung
§§ 20 f Wahlvorschläge
§ 21a Einheitlicher Stimmzettel
§ 22 Wahlkarte
§ 23 Wahlzeugen
§§ 24 f Stimmabgabe
§§ 26 ff Ermittlung des Wahlergebnisses
§ 30 Ersatzmitglieder
§§ 31 f Wahlakten
§ 33 Kundmachung des Wahlergebnisses
§ 34 Anfechtung
§ 35 Nichtigkeit der Wahl

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 35a Absehen von der Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels
§ 36 Vereinfachtes Wahlverfahren

2. Abschnitt
Zentralbetriebsrat
§ 37 Errichtung von Zentralbetriebsräten
§ 38 Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates
§ 39 Wahlgrundsätze
§ 40 Aktives und passives Wahlrecht
§§ 41 ff Wahlvorstand
§§ 44 f Vorbereitung der Wahl
§ 46 Wahlvorschläge
§ 47 Stimmgewichtung
§ 48 Durchführung der Wahl

3. Abschnitt
Konzernvertretung
§ 48a Errichtung
§ 48b Zusammensetzung
§ 48c Errichtung und Entsendung der Delegierten im schriftlichen Verfahren
§ 48d Teilkonzerne
§ 48e Anfechtung der Errichtung
§ 48f Auflösung

4. Abschnitt
Jugendvertrauensrat
§ 49 Errichtung von Jugendvertrauensräten
§ 50 Jugendliche Arbeitnehmer
§§ 51 f Zahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates
§ 53 Wahlgrundsätze
§ 54 Aktives Wahlrecht
§ 55 Passives Wahlrecht
§ 56 Wahlvorstand
§ 57 Verzeichnis der Arbeitnehmer und Wählerliste
§ 58 Wahlkundmachung
§ 59 Wahlvorschläge
§ 59a Einheitlicher Stimmzettel
§ 60 Briefliche Stimmabgabe
§ 61 Wahlkommission
§ 62 Stimmabgabe
§§ 63 f Ermittlung des Wahlergebnisses

5. Abschnitt
Zentraljugendvertrauensrat
§ 64a Errichtung von Zentraljugendvertrauensräten
§ 64b Zahl der Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates
§ 64c Wahlgrundsätze
§ 64d Aktives und passives Wahlrecht
§§ 64e f Wahlvorstand
§ 64g Vorbereitung der Wahl
§ 64h Wahlvorschläge und Stimmgewichtung
§ 64i Durchführung der Wahl

6. Abschnitt
Konzernjugendvertretung
§ 64j

7. Abschnitt
Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft
§ 64k

8. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
§ 65 Beistellung von Sacherfordernissen
§ 66 Fristenberechnung
§ 67 Wirksamkeitsbeginn
§ 68 Aufhebung von Rechtsvorschriften

BRWO

Auf Grund des § 161 Abs 1 Z 1 und 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, wird verordnet:

1. Abschnitt
Betriebsrat

Errichtung von Betriebsräten

§ 1. (1) In jedem dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, unterliegenden Betrieb (§§ 34, 35, 134 und 134a ArbVG), in dem dauernd mindestens fünf in der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung stimmberechtigte Arbeitnehmer (§ 49 Abs 1 ArbVG) beschäftigt werden, ist ein Betriebsrat zu wählen. Bei der Berechnung dieser Zahl haben Heimarbeiter und die gemäß § 8 Abs 3 Z 1 vom passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben. *(BGBl 1987/365 Z 2)*

(2) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten die Voraussetzungen des Abs 1, so ist für jede Gruppe ein Betriebsrat zu wählen, doch können die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen gemäß § 49 Abs 2 ArbVG die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates beschließen. Getrennte Betriebsräte für Arbeitnehmergruppen innerhalb eines Betriebes sind auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 133 Abs 2 ArbVG zu wählen. Ein eigener Betriebsrat kann ferner bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 134 Abs 5 ArbVG gewählt werden.

(3) Erfüllt nur eine der beiden Gruppen (Abs 2 erster Satz) die Voraussetzungen des Abs 1 oder erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamtheit, so ist im Betrieb ein gemeinsamer Betriebsrat zu wählen.

(4) In einem Betrieb gemäß § 134b Abs 1 erster Satz ArbVG, in dem dauernd mindestens zwanzig Hausbesorger und Hausbetreuer beschäftigt sind, ist von diesen ein eigener Betriebsrat zu errichten. Hinsichtlich der Hausbetreuer bleiben die Abs 1 bis 3 unberührt. *(BGBl 1987/365 Z 2)*

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer (§ 39 Abs 4 ArbVG) kann jeden Arbeitnehmer der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes im Sinne des Abs 1 oder 4 durch geeignete Maßnahmen auf die Verpflichtung der Arbeitnehmerschaft zur Wahl eines Betriebsrates und das dabei einzuhaltende Verfahren hinweisen. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zahl der Mitglieder des Betriebsrates

§ 2. (1) In den Betriebsrat sind zu wählen in Betrieben mit

5 bis 9 Arbeitnehmern	eine Person;
10 bis 19 Arbeitnehmern	2 Mitglieder;
20 bis 50 Arbeitnehmern	3 Mitglieder;
51 bis 100 Arbeitnehmern	4 Mitglieder;
101 bis 200 Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
201 bis 300 Arbeitnehmern	6 Mitglieder;
301 bis 400 Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
401 bis 500 Arbeitnehmern	8 Mitglieder;
501 bis 600 Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
601 bis 700 Arbeitnehmern	10 Mitglieder;
701 bis 800 Arbeitnehmern	11 Mitglieder;
801 bis 900 Arbeitnehmern	12 Mitglieder;
901 bis 1000 Arbeitnehmern	13 Mitglieder;
1001 bis 1400 Arbeitnehmern	14 Mitglieder;
1401 bis 1800 Arbeitnehmern	15 Mitglieder;
1801 bis 2200 Arbeitnehmern	16 Mitglieder;

für je weitere 400 Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr. Bruchteile von 400 werden für voll gerechnet.

(2) In Betrieben, in denen für die Gruppen der Arbeiter und Angestellten und, sofern die §§ 133, 134 und 134b ArbVG zur Anwendung kommen, auch für andere Arbeitnehmergruppen getrennte Betriebsräte gewählt werden, richtet sich die Zahl der Betriebsratsmitglieder jeder Arbeitnehmergruppe nach der Zahl der Arbeitnehmer der betreffenden Gruppe. *(BGBl 1987/365 Z 3)*

(3) Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder (§ 30) zu wählen.

§ 3. (1) Die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes, bei Teilversammlungen am Tag der letzten Teilversammlung, im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 2)*

(2) Eine Änderung der Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) bis zur Wahl und während der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist auf die Zahl der Betriebsratsmitglieder ohne Einfluß.

Wahlgrundsätze

§ 4. (1) Die Mitglieder des Betriebsrates sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes und, soweit Abs 3 nicht anderes bestimmt, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 5 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht oder finden die Vorschriften des vereinfachten Wahlverfahrens (§ 36) Anwendung, so sind die Mitglieder des Betriebsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Recht auf briefliche Stimmabgabe

§ 5. Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag (an den Wahltagen) an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, sind nach Maßgabe des § 22 zur brieflichen Stimmabgabe (§ 25) berechtigt.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 3)

Aktives Wahlrecht

§ 6. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebs-(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes, bei Teilversammlungen am Tag der letzten Teilversammlung, das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 4)

§ 7. Werden getrennte Betriebsräte gewählt, so ist für die Wahlberechtigung auch die Gruppenzugehörigkeit (Arbeiter, Angestellte oder sonstige Arbeitnehmergruppen) erforderlich.

Passives Wahlrecht

§ 8. (1) Wählbar sind alle Arbeitnehmer, die

1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 5)

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Arbeitnehmergruppen wählbar.

(3) Nicht wählbar sind:

1. a) Der Ehegatte oder eingetragene Partner des Betriebsinhabers;
   b) die Kinder und Enkel des Betriebsinhabers und deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie die Kinder und Enkel des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
   c) die Eltern und Großeltern des Betriebsinhabers sowie die Eltern und Großeltern des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
   d) die Geschwister des Betriebsinhabers und deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners des Betriebsinhabers;
   e) Personen, die zum Betriebsinhaber im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;
2. in Betrieben juristischer Personen die Ehegatten oder eingetragenen Partner von Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufenen Organs sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind;
3. Heimarbeiter.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 6)

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, so sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer wählbar, sofern sie mit Ausnahme der Beschäftigung im Rahmen des Betriebes oder des Unternehmens die Voraussetzungen nach Abs 1 erfüllen. Mindestens drei Viertel der Mitglieder des Betriebsrates müssen Arbeitnehmer des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Arbeitnehmer kann in dieser Eigenschaft gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören. *(BGBl 1987/365 Z 5)*

(5) In neu errichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Arbeitnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind. Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

(6) Die Wiederwahl ist zulässig.

Wahlvorstand

§ 9. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebsversammlung einen Wahlvorstand zu bestellen. Werden für Gruppen von Arbeitnehmern getrennte Betriebsräte gewählt, so hat jede Gruppenversammlung einen Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand besteht, sofern nicht § 36 zur Anwendung kommt, aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Diese müssen wahlberechtigte Arbeitnehmer (§§ 6 und 7) sein. In Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, können auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in den Wahlvorstand berufen werden; zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Arbeitnehmer des Betriebes sein. Für ein Mitglied aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder oder Angestellten einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer kann ein Ersatzmitglied aus dem gleichen Personenkreis berufen werden.

§ 10. (1) In neu errichteten Betrieben hat die Betriebs(Gruppen)versammlung binnen vier Wochen nach dem Tage der Aufnahme des Betriebes den Wahlvorstand für die erstmalige Wahl eines Betriebsrates zu wählen.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, soll der Wahlvorstand nicht früher als zwölf Wochen vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates gewählt werden. Die Wahl des Wahlvorstandes ist aber so rechtzeitig vorzunehmen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(3) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzeitig beendet, so ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu wählen.

§ 11. (1) Der Zeitpunkt der Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes ist vom Einberufer (§ 45 ArbVG) spätestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Versammlung durch Anschlag im Betrieb oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung bekannt zu machen. Der Anschlag hat derart zu erfolgen, dass die Arbeitnehmer des Betriebes (Arbeitnehmergruppe) ehestens von seinem Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Betrieben ist der Anschlag, wenn es die Beschaffenheit des Betriebes erfordert, an mehreren Stellen durchzuführen. Bei örtlich getrennten Arbeitsstätten soll der Anschlag in jeder Arbeitsstätte erfolgen. In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen höchstens zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Einberufung auch durch mündliche Durchsage vorgenommen werden. Der Einberufer hat, sofern die Einberufung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Durchsage erfolgt, für die Verständigung der stimmberechtigten Arbeitnehmer zu sorgen. Nähere Bestimmungen darüber kann die Geschäftsordnung (§ 8 Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 355, in der jeweils geltenden Fassung) festlegen. Der Einberufer hat zugleich den Betriebsinhaber vom Stattfinden der Betriebsversammlung schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei auf die Tagesordnung der Betriebsversammlung, sowie auf die Pflicht des Betriebsinhabers zur Übermittlung des Arbeitnehmerverzeichnisses an den Wahlvorstand gemäß § 14 Abs 1 ausdrücklich hinzuweisen ist. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 7)*

(2) Vorschläge für die Wahl des Wahlvorstandes sind dem Einberufer spätestens drei Tage vor der Betriebs(Gruppen)versammlung schriftlich zu übergeben. Wird die Betriebs(Gruppen)versammlung in Teilversammlungen durchgeführt, so richtet sich die Frist nach der ersten Teilversammlung.

(3) Unter Bedachtnahme auf die Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge beim Einberufer ist die Wahl durch Handerheben der wahlberechtigten Arbeitnehmer in der Betriebs(Gruppen)versammlung durchzuführen. Die Betriebs(Gruppen)versammlung kann auch beschließen, die Wahl mittels Stimmzettels vorzunehmen. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Wahlvorschlag erstattet, so gelten die Kandidaten dieses Vorschlages ohne Abstimmung als gewählt.

(4) Die ersten drei Kandidaten des gewählten Vorschlages sind die Mitglieder des Wahlvorstandes, die folgenden Kandidaten sind nach Maßgabe des § 9 Abs 2 der Reihe nach die Ersatzmitglieder.

§ 12. (1) Unmittelbar nach seiner Wahl hat der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Bleibt die Wahl ergebnislos, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat das Ergebnis der Wahl (§ 11 Abs 4) und den voraussichtlichen Wahltag (Wahltage) unverzüglich dem Betriebsinhaber schriftlich mitzuteilen.

(3) Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) erforderlich.

(4) Beschlüsse des Wahlvorstandes können ebenso wie seine Wahl nur mit der Anfechtung der Wahl des Betriebsrates angefochten werden.

§ 13. (1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und binnen vier Wochen durchzuführen.

(2) Der Wahlvorstand hat seine Wahlvorbereitungen tunlichst ohne Störung des Betriebes vorzunehmen.

(3) Kommt der Wahlvorstand den im Abs 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann, abweichend von § 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Betriebsrats-Geschäftsordnung, jeder Arbeitnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die zeitlich erste. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 8)*

(4) Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 115 und 116 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes BGBl I Nr 111/2010 sinngemäß. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 8)*

Verzeichnis der Arbeitnehmer

§ 14. (1) Der Betriebsinhaber hat dem Wahlvorstand ein Verzeichnis der am Tag der Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes bei Teilversammlungen am Tag der letzten Teilversammlung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer binnen zwei Tagen nach Erhalt der Verständigung gemäß § 12 Abs 2 zur Verfügung zu stellen, wenn er vom Einberufer der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes auf die Pflicht zur Übermittlung des Arbeitnehmerverzeichnisses ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dieses Verzeichnis hat Familien- bzw Nach- und Vornamen, Geburtsdatum, den Tag des Eintrittes in den Betrieb sowie Angaben darüber zu enthalten, welche außerhalb des Hauptbetriebes gelegene Arbeitsstätten und Einsatzorte bestehen und welche Arbeitnehmer dort beschäftigt sind. Das Verzeichnis hat weiters die Wohnadressen jener Arbeitnehmer zu enthalten, die voraussichtlich wegen Urlaubs, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, einer noch bestehenden Krankheit oder Einsatzes außerhalb des Hauptbetriebes am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sein werden. Bei getrennt zu wählenden Betriebsräten ist jedem Wahlvorstand das Verzeichnis jener Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die der betreffenden Gruppe zugehörig sind. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 9)*

(2) Dem Wahlvorstand sind die zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Verzeichnis, insbesondere der Voraussetzungen für die Gruppenzugehörigkeit, unbedingt notwendigen Einsichtnahmen in die Lohn- und Gehaltsunterlagen beziehungsweise Arbeitsverträge zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wählerliste

§ 15. (1) Der Wahlvorstand hat an Hand des Verzeichnisses (§ 14) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er

1. jene ausscheidet, die am Tag der Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder aus anderen Gründen vom Wahlrecht (§§ 6 und 7) ausgeschlossen sind;
2. jene einfügt, die vom Betriebsinhaber zu Unrecht nicht in das Verzeichnis aufgenommen wurden.

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs 1 hat der Wahlvorstand binnen drei Tagen nach seiner Wahl die Wählerliste zu erstellen und gleichzeitig mit dem Anschlag der Wahlkundmachung (§ 19) zur Einsicht für alle wahlberechtigten Arbeitnehmer aufzulegen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 3)*

(3) Binnen einer Woche nach dem Anschlag der Wahlkundmachung kann jeder wahlberechtigte Arbeitnehmer beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben. Verspätet eingebrachte Einwendungen sind nicht zu berücksichtigen.

(4) Sind die Einwendungen begründet, so hat der Wahlvorstand die Wählerliste richtigzustellen. Offensichtliche Irrtümer, wie Schreibfehler in der Wählerliste, können auch ohne Antrag bis zum Wahltag berichtigt werden.

Wahltermin

§ 16. (1) Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahl so festzusetzen, daß die Ermittlung des Wahlergebnisses spätestens vier Wochen nach Bestellung des Wahlvorstandes abgeschlossen ist. *(BGBl 1990/690 Art I Z 4)*

(2) Der Wahlvorstand hat ferner darüber zu entscheiden, ob die Wahl an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden soll und die zur Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden festzusetzen.

Wahlort

§ 17. Der vom Wahlvorstand zu bestimmende Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll nach Tunlichkeit im Betrieb liegen.

Wahlkommission

§ 18. (1) Der Wahlvorstand kann beschließen, daß die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat.

(2) Für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, hat der Wahlvorstand eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei Mitgliedern zu bestehen hat. Diese müssen wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebes sein. Eines der Mitglieder der Wahlkommission ist vom Wahlvorstand als ihr Vorsitzender zu bezeichnen.

(3) Die Wahlkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlkommission stehen hinsichtlich der mit der Stimmabgabe zusammenhängenden Wahlhandlungen die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie dem Wahlvorstand (§§ 25 und 26 Abs 1).

Wahlkundmachung

§ 19. (1) Binnen drei Tagen nach seiner Bestellung hat der Wahlvorstand die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben. *(BGBl 1990/690 Art I Z 5)*

(2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. den Tag (die Tage) der Wahl und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden;
2. den Ort (die Orte) der Stimmabgabe;
3. die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder;
4. den Ort (die Orte) im Betrieb, an dem (an denen) die Wählerliste und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können;
5. die Hinweise bezüglich der Erhebung von Einwendungen gegen die Wählerliste binnen einer Woche nach dem Anschlag der Wahlkundmachung beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes und die Nichtberücksichtigung verspätet eingebrachter Einwendungen;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. a) die Aufforderung, Wahlvorschläge (§ 20) ab Wahlkundmachung spätestens zwei Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzubringen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden könnten; *(BGBl 1990/690 Art I Z 6)*
   b) die Bestimmung, daß jeder Wahlvorschlag ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern zu enthalten hat, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;
   c) die Zahl der gemäß § 20 Abs 2 erforderlichen Unterstützungsunterschriften sowie die Zahl, bis zu welcher Unterschriften von Wahlwerbern angerechnet werden;
   d) die Bestimmung, daß bei Erstellung der Wahlvorschläge auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedacht genommen werden soll; *(BGBl 1993/814 Art I Z 4)*
7. die Angabe, wo und wann die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufliegen und die Namen der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen kandidierenden Wahlwerber angeschlagen werden; *(BGBl 1987/365 Z 7)*
8. die Vorschrift, daß Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können;
9. auf welche Weise die Stimmabgabe zu erfolgen hat (§ 24);
10. die Bestimmung, daß für die Wahl ein einheitlicher Stimmzettel aufgelegt wird, oder gegebenenfalls den Beschluß des Wahlvorstandes, keinen einheitlichen Stimmzettel aufzulegen (§ 35a); *(BGBl 1990/690 Art I Z 7)*
11. die Bestimmung, daß Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenz, Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem (ersten) Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen können und daß sie, sofern diese ausgestellt wird, den Stimmzettel in dem vom Wahlvorstand übermittelten Umschlag (Wahlkuvert), der zu schließen ist, gemeinsam mit der Wahlkarte in einem zweiten Umschlag (Briefumschlag) dem Wahlvorstand im Postwege einsenden können (§§ 22 und 25); *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 10)*
12. allenfalls die Festsetzung einer anderen als in Z 11 genannten Frist zur Antragstellung für bestimmte Personengruppen (§ 22 Abs 6);
13. den Hinweis, daß der Wahlberechtigte auch nach Ausstellung einer Wahlkarte zur persönlichen Stimmabgabe berechtigt bleibt, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand (Wahlkommission) übergibt.

(3) Die Wahlkundmachung ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterschreiben und im Sinne des § 11 Abs 1 anzuschlagen.

Wahlvorschläge

§ 20. (1) Wählergruppen, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens zwei Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich bei einem Mitglied des Wahlvorstandes einzureichen, das den Empfang unter Angabe des Zeitpunktes der Empfangnahme zu bestätigen hat. *(BGBl 1990/690 Art I Z 9)*

(2) Der Wahlvorschlag muß in Betrieben mit weniger als 101 Arbeitnehmern von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Arbeitnehmern unterschrieben sein, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. In Betrieben ab 101 Arbeitnehmern ist für je weitere 100 Arbeitnehmer, in Betrieben ab 1001 Arbeitnehmern für je weitere 400 Arbeitnehmer eine weitere Unterschrift erforderlich. Bruchteile von 100 und 400 werden für voll gerechnet. Unterschriften von Wahlwerbern werden nur bis zur Hälfte der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften angerechnet. Ist diese Hälftezahl keine ganze Zahl, so werden Unterschriften von Wahlwerbern bis zur nächstniedrigeren ganzen Zahl angerechnet. *(BGBl 1990/690 Art I Z 10)*

(2a) Der Wahlvorschlag muß weiters

1. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- bzw Nach- und Vornamens sowie des Geburtsdatums; *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 11)*
2. einen der Unterzeichneten als Vertreter des Wahlvorschlages anführen, anderenfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

(BGBl 1990/690 Art I Z 11)

(2b) Der Wahlvorschlag soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Bedacht nehmen. *(BGBl 1993/814 Art I Z 5)*

(3) Der Wahlvorschlag ist mit einer gegenüber anderen Wahlvorschlägen unterscheidbaren Bezeichnung zu versehen. Diese Bezeichnung kann insbesondere der Name einer bestimmten Organisation, einer wahlwerbenden Gruppe oder eines Wahlwerbers oder die Namen mehrerer Wahlwerber sein. Der Bezeichnung kann eine Kurzbezeichnung beigefügt werden. *(BGBl 1990/690 Art I Z 12)*

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 21. (1) Der Wahlvorstand hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Dieses Verfahren ist insbesondere auch dann einzuleiten, wenn eine in einem Wahlvorschlag genannte Person auf Grund eines Einspruches gegen die Aufnahme in den Wahlvorschlag von diesem gestrichen wird. Zur Behebung der Mängel ist eine Frist von mindestens 48 Stunden zu setzen. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind dem Wahlvorstand spätestens bis zum Ablauf des zwölften Tages vor dem Beginn der Wahlhandlung vom Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag sowie dessen Zurückziehung müssen von sämtlichen Arbeitnehmern, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben, unterschrieben sein. Im übrigen können Arbeitnehmer, die ei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen Wahlvorschlag unterschrieben haben, nach dessen Überreichung ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 13)*

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet überreicht wurden; ferner Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften tragen oder keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten, sofern das Berichtigungsverfahren gemäß Abs 1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind vom Wahlvorstand aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen. Ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, daß über ihre Identität Zweifel bestehen, oder die gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich erklären, gegen ihren Willen in den Wahlvorschlag aufgenommen worden zu sein. Die Streichung stellt keine Änderung im Wahlvorschlag im Sinne des Abs 1 dar. *(BGBl 1987/365 Z 9)*

(3a) Weist der Wahlvorschlag keine Bezeichnung auf, so hat der Wahlvorstand den Vertreter des Wahlvorschlages aufzufordern, eine Wahlvorschlagsbezeichnung bekanntzugeben. Kommt der Vertreter des Wahlvorschlages dieser Aufforderung nicht nach, so ist der Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 13a)*

(4) Wird kein Wahlvorschlag überreicht oder reichen alle eingebrachten Wahlvorschläge nicht dazu aus, den Betriebsrat funktionsfähig zu besetzen, so ist das Wahlverfahren vom Wahlvorstand mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von neuem einzuleiten.

(5) Während der letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung sind die zugelassenen Wahlvorschläge samt den Unterschriften gemäß § 20 Abs 2 Z 1 an der in der Wahlkundmachung bezeichneten Stelle zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufzulegen und die Namen der auf den zugelassenen Wahlvorschlägen kandidierenden Wahlwerber anzuschlagen (§ 11 Abs 1). *(BGBl 1987/365 Z 9)*

Einheitlicher Stimmzettel

§ 21a. (1) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge einen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in einer vom Wahlvorstand zu beschließenden Reihenfolge zu enthalten hat (einheitlicher Stimmzettel).

(2) Die Größe des einheitlichen Stimmzettels ist vom Wahlvorstand unter Beachtung der Anzahl der zugelassenen Wahlvorschläge festzulegen.

(3) Der einheitliche Stimmzettel hat ein einheitliches Schriftbild, ohne Unterschiede in der Farbgebung, aufzuweisen und ist insgesamt so zu gestalten, daß alle zugelassenen Wahlvorschläge in gleicher Weise aufscheinen, den gleichen Raum zur Verfügung haben und keine Bevorzugung eines Wahlvorschlages daraus hervorgeht. Der Stimmzettel hat neben jedem Wahlvorschlag in angemessenem Abstand einen Kreis aufzuweisen.

(4) Die Wahlvorschläge sind unter der Vorschlagsbezeichnung, allenfalls einschließlich einer Kurzbezeichnung, auf dem Stimmzettel anzuführen.

(BGBl 1990/690 Art I Z 14)

Wahlkarte

§ 22. (1) Über die Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe (§ 5) hat der Wahlvorstand auf Antrag des Wahlberechtigten oder einer der wahlwerbenden Gruppen oder, sofern ihm die maßgeblichen Umstände bekannt geworden sind (§ 14), von sich aus eine auf den Namen des Wahlberechtigten lautende Wahlkarte auszustellen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte hat spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor dem (ersten) Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzulangen. Der Wahlvorstand hat über die eingelangten Anträge spätestens am siebten Tag vor dem (ersten) Wahltag zu entscheiden. *(BGBl 1990/690 Art I Z 15)*

(2) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, hat das Recht, zu den Beratungen über die Feststellung der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten einen Beobachter zu entsenden. Der Wahlvorstand hat den Vertretern der Wahlvorschläge spätestens einen Tag vor Abhaltung dieser Beratungen Zeitpunkt und Ort derselben bekanntzugeben.

(3) Der Wahlvorstand hat ein Verzeichnis der zur brieflichen Stimmabgabe zugelassenen Wahlberechtigten anzufertigen; dieses Verzeichnis hat Familien- bzw Nach- und Vornamen, die Anschrift am Aufenthaltsort und den Grund der Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten zu enthalten. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 12)*

(4) Wahlberechtigte, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Spätestens am sechsten Tag vor dem (ersten) Wahltag hat der Wahlvorstand den zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten mittels eingeschriebenen Briefes die auf deren Namen lautende Wahlkarte zu übermitteln oder diesen nachweislich persönlich auszuhändigen, sofern sie zum Zeitpunkt der beabsichtigten Übermittlung im Betrieb anwesend sind. Der Wahlkarte ist ein Stimmzettel (§ 21a), ein wie für die übrigen Wähler aufliegender leerer Umschlag (Wahlkuvert, § 24 Abs 3) sowie ein bereits frankierter und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehener zweiter Umschlag (Briefumschlag) beizufügen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 16)*

(5a) Die Wahlkarte kann auch als verschließbarer Briefumschlag, der an den Wahlvorstand adressiert ist, hergestellt werden. Der Wahlkarte sind ein amtlicher Stimmzettel (§ 21a) und ein Wahlkuvert (§ 24 Abs 3) anzuschließen. Die Ausmaße der Wahlkarte sind so festzulegen, dass ein Wahlkuvert eingelegt werden kann. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 13)*

(6) Ergibt sich aus der Art des Betriebes, daß für eine größere Anzahl von Arbeitnehmern bei Einhaltung der in den Abs 1 und 5 festgelegten Fristen die Ausübung des Wahlrechtes im Hinblick auf die Länge des Postweges nicht gewährleistet erscheint, so kann der Wahlvorstand in der Wahlkundmachung für diese Arbeitnehmer die Fristen entsprechend verkürzen. In diesem Fall kann der Wahlvorstand frühestens am Tag nach der Ausschreibung der Wahl (§ 19) über die Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe entscheiden und die Übermittlung der Wahlkarten vornehmen. Der Wahlkarte ist anstelle eines einheitlichen Stimmzettels ein leerer Stimmzettel, der in Größe und Farbe dem einheit-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lichen Stimmzettel zu entsprechen hat, beizufügen, wenn der einheitliche Stimmzettel noch nicht erstellt worden ist. *(BGBl 1990/690 Art I Z 17)*

Wahlzeugen

§ 23. Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist berechtigt, dem Wahlvorstand für jeden Wahlort höchstens zwei Wahlzeugen zu bezeichnen, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlung zu beobachten; ein Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Als Wahlzeugen können außer wahlberechtigten Arbeitnehmern auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer namhaft gemacht werden.

Stimmabgabe

§ 24. (1) Der Wahlvorstand (Wahlkommission) hat vor Beginn der Wahlhandlung zu prüfen, ob die Wahlurne leer ist; er hat dafür zu sorgen, daß eine, im Bedarfsfall mehrere Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind. Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Im übrigen gilt für die Einrichtung der Wahlzelle § 57 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl Nr 471. *(BGBl 1993/814 Art I Z 6)*

(2) Die Wahl wird, soweit § 25 nicht anderes bestimmt, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2a) Blinde oder schwer sehbehinderte Personen dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. In allen anderen Fällen darf die Wahlzelle stets nur vom Wähler allein betreten werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Wahlvorstand. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 14)*

(3) Der Wähler hat dem Wahlvorstand (Wahlkommission) seinen Namen zu nennen, worauf ihm vom Vorsitzenden ein undurchsichtiger leerer Umschlag (Wahlkuvert) und ein Stimmzettel (§ 21a) auszufolgen ist. Die Wahlkuverts müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen keinerlei Aufschriften tragen, die auf die Person des Wählers schließen lassen. In der Wahlzelle hat der Wähler den ihm vom Vorsitzenden ausgefolgten Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Verwendet der Wähler zur Stimmabgabe einen anderen Stimmzettel, so soll dieser in der Größe dem einheitlichen entsprechen. Der geschlossene Umschlag ist dem Vorsitzenden zu übergeben, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beifügung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen. Wurde dem Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt, so ist er nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zuzulassen, wenn er die ihm ausgestellte Wahlkarte dem Wahlvorstand (Wahlkommission) übergibt. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Wahlkartenwähler“ einzutragen; die Wahlkarte ist den Wahlakten beizufügen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 18)*

(4) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität in geeigneter Weise (durch Urkunden oder Zeugen) nachzuweisen.

(5) Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. *(BGBl 1990/690 Art I Z 19)*

(5a) Der Stimmzettel (§ 21a) ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wille des Wählers durch Ankreuzen, Unterstreichen oder andere Kennzeichnung eines Wahlvorschlages, durch Durchstreichen der übrigen Wahlvorschläge oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen ist. *(BGBl 1990/690 Art I Z 20)*

(5b) Bei Verwendung eines leeren Stimmzettels (§§ 22 Abs 6, 35a) oder eines anderen Stimmzettels (Abs 3) erfolgt eine gültige Stimmabgabe, wenn aus dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesonders der Fall, wenn auf dem Stimmzettel der Wahlvorschlag durch die Bezeichnung (§ 20 Abs 3) oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber eindeutig bezeichnet wird. *(BGBl 1990/690 Art I Z 20)*

(6) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. kein Wahlvorschlag gekennzeichnet bzw kein Wahlvorschlag oder Wahlwerber eindeutig bezeichnet wurde;
2. zwei oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet bzw bezeichnet wurden;
3. der Stimmzettel so beschädigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte;
4. der Stimmzettel unterschrieben ist;
5. aus der vom Wähler angebrachten Kennzeichnung bzw Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag er wählen wollte.

(BGBl 1990/690 Art I Z 21)

(7) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge lauten, so sind sie ungültig. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf denselben Wahlvorschlag lauten, so zählen sie als eine gültige Stimme. *(BGBl 1990/690 Art I Z 22)*

(8) Leere Wahlkuverts gelten als ungültige Stimmabgabe. *(BGBl 1990/690 Art I Z 22)*

§ 25. (1) Wahlberechtigte, denen gemäß § 22 eine Wahlkarte ausgestellte wurde, können ihre Stimmzettel dem Wahlvorstand einsenden. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Wahlvorstand übermittelten Wahlkuvert befinden, das keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Das Wahlkuvert ist gemeinsam mit der vom Wahlvorstand ausgestellten Wahlkarte in den vom Wahlvorstand übermittelten Briefumschlag oder in die als Briefumschlag hergestellte Wahlkarte (§ 22 Abs 5a) zu legen und im Postwege über die Post oder einen anderen Universaldienstbetreiber gemäß § 6 Abs 1 bis 3 des Postmarktgesetzes, BGBl Nr 123/2009, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes BGBl I Nr 111/2010,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dem Wahlvorstand einzusenden. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 15)*

(2) Die Übermittlung des verschlossenen Briefumschlages hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Wahlvorstand einlangt.

(3) Der Vorsitzende (Stellvertreter) des Wahlvorstandes hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm bis zu deren Öffnung unter Verschluß aufzubewahren.

(4) Frühestens nach Beginn der Wahlhandlung (§ 24 Abs 1), spätestens jedoch vor der Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 26 Abs 2), hat der Wahlvorstand die ihm übermittelten Briefumschläge zu öffnen, er hat zu prüfen, ob ihnen eine gültige Wahlkarte beiliegt und, falls dies zutrifft, diese Tatsache in dem Verzeichnis gemäß § 22 Abs 3 zu vermerken. Anschließend hat der Wahlvorstand jedes Wahlkuvert, dem eine gültige Wahlkarte beilag, in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 24 Abs 3) mit dem Hinweis „Wahlkartenwähler" einzutragen. Die Wahlkarte ist vom Wahlvorstand zu den Wahlakten zu nehmen. Wahlkuverts, denen keine für den betreffenden Wahlberechtigten ausgestellte Wahlkarte beiliegt, sind ungeöffnet mit dem Vermerk „ohne Wahlkarte eingelangt" zu den Wahlakten zu legen. Der Vorgang ist in der Niederschrift zu vermerken. Verspätet eingelangte Briefumschläge sind gleichfalls uneröffnet vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes mit dem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einlangens den Wahlakten beizufügen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 26. (1) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit (§ 19 Abs 2 Z 1) hat der Wahlvorstand die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, anschließend die Wahlurne zu leeren, die Wahlkuverts zu zählen und das Übereinstimmen dieser Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler zu überprüfen. Danach hat der Wahlvorstand die Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel (§ 24 Abs 5 bis 8) zu prüfen, die Zahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen zu ordnen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 23)*

(3) Wurde die Wahlhandlung von einer Wahlkommission (§ 18) geleitet, so hat diese unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlurne zu versiegeln und diese mit den Wahlakten unverzüglich dem Wahlvorstand zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu übergeben.

§ 27. (1) Der Wahlvorstand hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw zu schreiben, wobei diese Zahlen (Teilzahlen) zunächst auch unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen als ganze Zahlen errechnet werden können. Sind drei Betriebsratsmitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitgliedstellen zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(2) Ergibt sich bei einer Errechnung der Teilzahlen unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen, daß zwei oder mehrere gleich große Teilzahlen die Wahlzahl bilden, so sind, sofern bei dieser Wahlzahl mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle hätten, diese Teilzahlen auf Dezimalstellen zu errechnen und damit die Wahlzahl zu ermitteln. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, so entscheidet das Los.

§ 28. (1) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliedstellen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt.

(2) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlvorstandes binnen drei Tagen zu erklären, für welche Vorschlagsliste er sich entscheidet; auf den anderen Listen wird er nach Abgabe seiner Erklärung gestrichen. Unterläßt er die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(3) Erscheint ein Wahlwerber, der gleichzeitig auf einen Wahlvorschlag für die Wahl des Betriebsrates einer anderen Arbeitnehmergruppe des Betriebes gewählt wurde, als gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlvorstandes binnen drei Tagen zu erklären, für welche Arbeitnehmergruppe er sich entscheidet. Unterläßt er die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(4) Erscheint ein Wahlwerber, der Mitglied des Betriebsrates einer anderen Arbeitnehmergruppe des Betriebes ist, auf einen Wahlvorschlag als gewählt, so hat er über Aufforderung des Wahlvorstandes binnen drei Tagen zu erklären, ob er das Mandat annimmt. Nimmt er das Mandat an, so erlischt seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat der anderen Arbeitnehmergruppe.

§ 29. (1) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Erreicht dieser Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, so hat der Wahlvorstand das Wahlverfahren mittels einer neuen Wahlkundmachung unverzüglich von neuem einzuleiten.

Ersatzmitglieder

§ 30. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber sind die Ersatzmitglieder, die im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung von Betriebsratsmitgliedern an deren Stelle zu treten haben.

Wahlakten

§ 31. Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Wahlakten (Niederschrift über die Betriebs(Gruppen)versammlung zur Wahl des Wahlvorstandes einschließlich der Wahlvorschläge gemäß § 11, Wahlkundmachung, Wählerliste, Wahlvorschläge, Verzeichnis der Wahlkartenwähler, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der vom Wahlvorstand zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten dem Vorsitzenden des gewählten Betriebsrates zu übergeben, der sie bis zur Beendigung der Tätigkeitsdauer aufzubewahren hat.

(BGBl 1987/365 Z 12)

§ 32. (1) Unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand die Gewählten von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt ein Gewählter nicht binnen drei Tagen, daß er die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so tritt das nach § 30 berufene Ersatzmitglied an seine Stelle.

Kundmachung des Wahlergebnisses

§ 33. Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl im Betrieb durch Anschlag oder durch eine sonstige geeignete schriftliche oder elektronische Mitteilung (§ 11 Abs 1) kundzumachen und dem Betriebsinhaber, dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 16)

Anfechtung

§ 34. (1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung des Wahlergebnisse an gerechnet die Wahl beim Gericht anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte. Ein Anfechtungsgrund liegt auch dann vor, wenn einheitliche Stimmzettel nicht aufgelegt werden, obgleich der Wahlvorstand einen Beschluß im Sinne des § 35a Abs 1 nicht gefaßt hat. Ein Anfechtungsgrund liegt jedoch nicht vor, wenn trotz eines aufgelegten einheitlichen Stimmzettels Wahlberechtigte mittels anderer Stimmzettel wählen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 24)*

(2) Die in Abs 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Kundmachung, der Betriebsinhaber vom Tag der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet die Wahl beim Gericht anzufechten, wenn die Wahl

1. ihrer Art nach, wie bei einer den Bestimmungen über die Bildung der Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 40 ArbVG) nicht entsprechenden Wahl eines Betriebsrates;
2. ihrem Umfang nach, wie bei Überschreiten der Zahl der gewählten Betriebsratsmitglieder über die in § 2 festgesetzte Zahl hinaus;
3. mangels Vorliegens eines Betriebes (§§ 34, 134 und 134b ArbVG) oder einer gemäß § 35 ArbVG gleichgestellten Arbeitsstätte *(BGBl 1987/365 Z 14)*

nicht durchzuführen gewesen wäre. *(BGBl 1987/365 Z 14)*

Nichtigkeit der Wahl

§ 35. Die Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Klage auf Feststellung beim Gericht geltend gemacht werden. Das Urteil des Gerichts über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

(BGBl 1987/365 Z 15)

Absehen von der Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels

§ 35a. (1) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen erstmals ein Betriebsrat gewählt werden soll, oder in denen nicht mehr als 150 Arbeitnehmer wahlberechtigt sind, kann der Wahlvorstand beschließen, keinen einheitlichen Stimmzettel aufzulegen. Eine erstmalige Betriebsratswahl liegt dann vor, wenn im selben Betrieb für dieselbe Arbeitnehmergruppe im Zeitraum von sechs Monaten vor der Wahl des Wahlvorstandes kein funktionsfähiger Betriebsrat bestanden hat.

(2) Der Beschluß des Wahlvorstandes ist in der Wahlkundmachung anzuführen. Im Beschluß ist auch das Ausmaß des leeren Stimmzettels festzulegen.

(3) Zur Stimmabgabe ist dem Wähler vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlkommission) anstelle eines einheitlichen Stimmzettels ein leerer Stimmzettel auszufolgen; zur brieflichen Stimmabgabe ist dem Wähler anstelle eines einheitlichen Stimmzettels ein leerer Stimmzettel zu übermitteln oder auszuhändigen.

(BGBl 1990/690 Art I Z 25)

Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 36. (1) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, ist die Wahl unter Bedachtnahme auf die Wahlgrundsätze (§ 4) nach Maßgabe der Abs 2 bis 6 durchzuführen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Arbeitnehmer. Ein weiterer wahlberechtigter Arbeitnehmer ist als Ersatzmitglied zu wählen. Im übrigen sind die §§ 9 Abs 1, 10, 11 Abs 1 bis 3, 12 Abs 2 sowie 13 bis 15 sinngemäß anzuwenden. § 18 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Wahlvorstand hat nach der Erstellung der Wählerliste den Wahlort und den Wahltag mit genauer Angabe des Beginnes der Wahlhandlung zu bestimmen und durch Anschlag einer vereinfachten Wahlkundmachung im Betrieb (§ 11 Abs 1) die Wahl auszuschreiben. Der Wahlvorstand hat den Termin der Wahl so festzusetzen, daß der Tag der Stimmabgabe binnen zwei Wochen nach dem Tag der Ausschreibung stattfindet. Die Fristen für die Einbringung, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen sowie für die Beantragung und Übermittlung einer Wahlkarte sind entsprechend festzusetzen. *(BGBl 1990/690 Art I Z 26)*

(4) Der Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 20) bedarf es nicht. Werden Wahlvorschläge eingebracht, so sind auf diese die Bestimmungen der §§ 20 und 21 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wurden Wahlvorschläge eingebracht (Abs 4), so gilt jener Wahlvorschlag als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit, so ist unmittelbar anschließend ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem können Stim-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

men gültig nur für die beiden Wahlvorschläge abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt jener Wahlvorschlag, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im übrigen gelten die §§ 21a bis 25, 26 Abs 1 und 2, 30 und 35a. Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht und erreicht dieser nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt § 29 Abs 2 sinngemäß. *(BGBl 1990/690 Art I Z 27)*

(6) Wurden keine Wahlvorschläge eingebracht, so können Stimmen gültig für jeden wählbaren Arbeitnehmer (Wahlwerber) abgegebenen werden. Für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen. Als gewählt gilt jener Wahlwerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Wahlwerber die Mehrheit, so sind unmittelbar anschließend die einzelnen Wahlgänge neu durchzuführen. In jedem Wahlgang der zweiten Wahl können Stimmen gültig nur für jene beiden Wahlwerber abgegeben werden, die in dem betreffenden Wahlgang der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt jeweils jener Wahlwerber, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Zur Stimmabgabe ist dem Wähler ein leerer Stimmzettel auszufolgen. Von der Verwendung eines einheitlichen Stimmzettels kann ohne weiteres abgesehen werden, auch wenn dies in der Wahlkundmachung nicht ausdrücklich festgelegt worden ist. Im übrigen gelten die §§ 22, 24, 25 und 26 Abs 2 sinngemäß. *(BGBl 1990/690 Art I Z 28)*

(7) Auf das vereinfachte Wahlverfahren sind die §§ 31 bis 35 sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt
Zentralbetriebsrat

Errichtung von Zentralbetriebsräten

§ 37. Umfaßt ein Unternehmen mindestens zwei Betriebe im Sinne des § 1 Abs 1, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden (§ 40 Abs 4 ArbVG), so ist ein Zentralbetriebsrat zu wählen.

Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates

§ 38. (1) In den Zentralbetriebsrat sind zu wählen in Unternehmen

bis zu 1000 Arbeitnehmern	4 Mitglieder;
mit 1001 bis 1500 Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
mit 1501 bis 2000 Arbeitnehmern	6 Mitglieder;
mit 2001 bis 2500 Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
mit 2501 bis 3000 Arbeitnehmern	8 Mitglieder;
mit 3001 bis 3500 Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
mit 3501 bis 4000 Arbeitnehmern	10 Mitglieder;
mit 4001 bis 4500 Arbeitnehmern	11 Mitglieder;
mit 4501 bis 5000 Arbeitnehmern	12 Mitglieder;
mit 5001 bis 6000 Arbeitnehmern	13 Mitglieder;
mit 6001 bis 7000 Arbeitnehmern	14 Mitglieder;

für je weitere 1000 Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr. Bruchteile von 1000 werden für voll gerechnet.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Wahlkundmachung (§ 45) im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Im übrigen ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

Wahlgrundsätze

§ 39. (1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates sind von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsräte aus ihrer Mitte geheim und, sofern in Abs 4 nicht anderes bestimmt wird, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(2) Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl in dem betreffenden Betrieb (Arbeitnehmergruppe) wahlberechtigten Arbeitnehmer, geteilt durch die Zahl der Gewählten, entspricht.

(3) Die Wahl hat mittels Stimmzettels, und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Mitglieder des Zentralbetriebsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 40. Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Wahl (§ 45) in Funktion stehenden Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte.

Wahlvorstand

§ 41. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Zentralbetriebsrates ist ein Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Betriebsratsmitgliedern. Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, hat jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Entsendung ist dem Vorsitzenden des nach der Zahl der Mitglieder stärksten Betriebsrates, bei gleicher Mitgliederzahl dem Vorsitzenden des Betriebsrates, der die meisten Arbeitnehmer repräsentiert, anzuzeigen; dieser Betriebsratsvorsitzende hat auch den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. *(BGBl 1987/365 Z 17)*

(3) Bestehen in den Betrieben des Unternehmens insgesamt nur zwei in verschiedenen Betrieben bestellte Betriebsräte, so sind zwei Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Zahl der Arbeitnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Weisen beide Betriebe die gleiche Zahl von Arbeitnehmern auf, so entscheidet das Los.

(4) Bestehen im Unternehmen mehr als drei Betriebsräte, so kann die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf drei herabgesetzt werden.

§ 42. (1) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat besteht, soll der Wahlvorstand nicht früher als zwölf Wochen vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates bestellt werden. Die Bestellung des Wahlvorstandes hat aber so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Zentralbetriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Zentralbetriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann. Wird die Nichtigkeit der Zentralbetriebsratswahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates vorzeitig beendet, so ist der Wahlvorstand unverzüglich zu bestellen. *(BGBl 1987/365 Z 18)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) In Unternehmen, in denen noch kein Zentralbetriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt, in dem alle im Unternehmen errichteten Betriebsräte konstituiert sind, zu bestellen.

§ 43. Der Wahlvorstand hat aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Bleibt die Wahl ergebnislos, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. § 13 ist sinngemäß anzuwenden.

Vorbereitung der Wahl

§ 44. (1) Der Vorsitzende jedes im Unternehmen bestellten Betriebsrates hat dem Wahlvorstand eine Liste der Mitglieder des Betriebsrates zu übermitteln sowie die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer bekanntzugeben. *(BGBl 1987/365 Z 19)*

(2) Die dem Wahlvorstand gemäß Abs 1 übermittelten Listen gelten als Wählerliste.

§ 45. Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung (§ 42) vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Wahltag sowie der Wahlort sind den Vorsitzenden aller im Unternehmen errichteten Betriebsräte schriftlich mitzuteilen, die Wahltag und Wahlort den Mitgliedern des Betriebsrates bekanntzugeben haben.

(BGBl 1987/365 Z 20)

Wahlvorschläge

§ 46. (1) Gruppen von Betriebsratsmitgliedern, die Wahlwerber aufzustellen beabsichtigen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens eine Woche vor dem Wahltag schriftlich dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu überreichen, der den Empfang unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen hat.

(2) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei wahlberechtigten Betriebsratsmitgliedern unterschrieben sein, die nicht dem gleichen Betriebsrat angehören müssen. Betriebsratsmitglieder mehrerer oder aller Betriebe des Unternehmens können einen gemeinsamen Wahlvorschlag überreichen. Der Erstunterzeichnete des Wahlvorschlages gilt als dessen Vertreter.

(3) Der Wahlvorschlag soll doppelt soviele Wahlwerber enthalten, als Mitglieder in den Zentralbetriebsrat zu wählen sind.

(4) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeiternehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden. *(BGBl 1993/814 Art I Z 7)*

(5) Der Wahlvorschlag kann durch Aufschrift als Vorschlag einer bestimmten Organisation oder wahlwerbenden Gruppe bezeichnet werden.

(6) Auf die Zulassung der Wahlvorschläge findet § 21 Abs 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich den Vorsitzenden aller im Unternehmen errichteten Betriebsräte schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die Betriebsratsvorsitzenden haben diese Mitteilung des Wahlvorstandes zur Einsicht für alle Mitglieder des Betriebsrates aufzulegen. *(BGBl 1987/365 Z 21)*

Stimmgewichtung

§ 47. (1) Zur Ermittlung der den einzelnen Wahlberechtigten zustehenden Stimmenzahl hat der Wahlvorstand die Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Arbeitnehmer jedes Betriebes (Arbeitnehmergruppe) durch die Zahl der von diesen gewählten Betriebsratsmitglieder zu teilen. Jedes Betriebsratsmitglied hat so viele Stimmen wie die Zahl der gewählten Betriebsratsmitglieder in der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer enthalten ist. Bruchteile von Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Abgabe der jedem Betriebsratsmitglied zustehenden Stimmen hat in gleichgewichtigen Stimmzetteln und, soweit sich Reststimmen ergeben, in Einzelstimmen zu erfolgen. Das Stimmgewicht eines gleichgewichtigen Stimmzettels ist die um eine ganze Stimme verminderte kleinste Stimmenzahl, die ein wahlberechtigtes Betriebsratsmitglied aufweist. Die anderen wahlberechtigten Betriebsratsmitglieder können so viele gleichgewichtige Stimmzettel abgeben, wie dieses Stimmgewicht in ihrer Stimmenzahl enthalten ist. Die verbleibenden ganzen Reststimmen können nur als Einzelstimmen abgegeben werden.

(3) Die gemäß Abs 2 ermittelten Zahlen sind vom Wahlvorstand auf den von den Vorsitzenden der Betriebsräte übermittelten Listen (§ 44) zu vermerken. *(BGBl 1987/365 Z 22)*

Durchführung der Wahl

§ 48. (1) Für die Stimmabgabe gilt § 24 mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand dem Wahlberechtigten die seiner Stimmenzahl entsprechende Anzahl von Wahlkuverts und leeren Stimmzetteln ausfolgt. Jeder Stimmzettel ist in einem eigenen Wahlkuvert abzugeben, wobei sich die Wahlkuverts für gleichgewichtige Stimmzettel von den Wahlkuverts zur Abgabe der Einzelstimmen durch Größe oder Farbe zu unterscheiden haben. Enthält ein Wahlkuvert mehrere auf denselben Wahlvorschlag lautende Stimmzettel, so kommt ihnen nur die Stimmenzahl eines Stimmzettels zu.

(2) Die Stimmabgabe kann auch im Postwege erfolgen. Auf die briefliche Stimmabgabe sind die §§ 22 Abs 1, 3 erster Halbsatz, 4 bis 6 und 25, jedoch ohne Beschränkung auf bestimmte Verhinderungsgründe, sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses sind die §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe, daß der Wahlvorstand die Wahlkuverts für gleichgewichtige Stimmen von denen für Einzelstimmen zu trennen hat und die Wahlkuverts für Einzelstimmen erst nach Abschluß der Ermittlung der gleichgewichtigen Stimmen zu eröffnen hat, sinngemäß anzuwenden. Nach Öffnung jedes Wahlkuverts ist die dem Wahlkuvert entsprechende Stimmenzahl auf den in diesem befindlichen Stimmzettel zu übertragen.

(4) Im übrigen sind auf die Wahl des Zentralbetriebsrates die §§ 18, 23, 30 bis 35 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1987/365 Z 23)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. Abschnitt
Konzernvertretung
(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Errichtung

§ 48a. (1) In einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem in mehr als einem Unternehmen Betriebsräte bestehen, kann eine Konzernvertretung errichtet werden.

(2) Die Errichtung der Konzernvertretung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zentralbetriebsräte, die zusammen mehr als die Hälfte der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer repräsentieren.

(3) Ist in einem Unternehmen des Konzerns ein Zentralbetriebsrat nicht zu errichten, so nimmt der Betriebsausschuß an der Errichtung teil; besteht kein Betriebsausschuß, so nimmt der Betriebsrat an der Errichtung teil.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer sind die Zahlen der bei den jeweils letzten Zentralbetriebsratswahlen im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer heranzuziehen (§ 38 Abs 2). Im Falle des Abs 3 sind die Zahlen der bei den jeweils letzten Betriebsratswahlen am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer (§ 3 Abs 1) heranzuziehen. Ist in einem Unternehmen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen ein Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) nicht errichtet, so ist die Zahl der in diesem Unternehmen am zeitlich letzten der im ersten und zweiten Satz angeführten Stichtage beschäftigten Arbeitnehmer heranzuziehen. Eine nachträgliche Änderung der Zahl der Arbeitnehmer bis zur Konstituierung und während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung ist unbeachtlich.

(5) Über Vorschlag eines Vorsitzenden eines Zentralbetriebsrates oder eines gemäß Abs 3 zuständigen Betriebsausschusses oder Betriebsrates (im folgenden: Einberufer) haben die Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) über die Errichtung der Konzernvertretung zu beschließen. Bei mehreren gleichzeitigen Vorschlägen gilt der mit dem früheren Poststempel. Der Vorschlag kann eine Frist festsetzen, innerhalb der die Beschlußfassung erfolgen soll. Für die Beschlussfassung gilt § 31 Abs 1 in Verbindung mit § 14 Abs 7, 7a und 8 der Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 355, in der jeweils geltenden Fassung. Die Beschlüsse sind dem Einberufer mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Zahl der vom jeweiligen Organ vertretenen Arbeitnehmer (Abs 4) bekanntzugeben. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 17)*

(6) Der Einberufer hat die Versammlung der Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) im Konzern einzuberufen. Ihm obliegt die Leitung der Versammlung sowie die Sammlung der Beschlüsse nach Abs 5 und die Ermittlung der sonstigen für die Beschlußfassung nach Abs 7 relevanten Umstände.

(7) Die Versammlung der Vorsitzenden hat durch Beschluß festzustellen, daß die gemäß Abs 2 erforderlichen Zustimmungsbeschlüsse vorliegen und die Konzernvertretung errichtet ist. Die für den Beschluß notwendigen Feststellungen der Zahlen der

1. Arbeitnehmer im Konzern,
2. Zentralbetriebsräte und nach Abs 3 teilnahmeberechtigten Betriebsausschüsse oder Betriebsräte,
3. Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte), die der Errichtung einer Konzernvertretung durch Beschluß zugestimmt haben und
4. von diesen jeweils vertretenen Arbeitnehmer sind vom Einberufer vorzubereiten. Die Leitungen der Konzernunternehmen sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu geben.

(8) Nach der Errichtung der Konzernvertretung hat die Versammlung der Vorsitzenden die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 48b) durch Beschluß festzustellen. Der Einberufer hat einen Termin festzusetzen, bis zu dem ihm die Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte), die Delegierten (Ersatzdelegierten) unter Angabe des Familien- bzw Nach- und Vornamens, des Geburtsdatums und des Zentralbetriebsrates (Betriebsausschusses, Betriebsrates), dem sie angehören, schriftlich bekanntzugeben haben. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 18)*

(9) Spätestens drei Monate vor Ablauf der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung hat deren Vorsitzender die Versammlung der Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) zur Beschlußfassung über die Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 48b) für die nächste Funktionsperiode einzuberufen. Im übrigen gilt Abs 8.

(10) Abs 9 gilt auch im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung gemäß § 88b Abs 5 Z 4 und 5 ArbVG mit der Maßgabe, daß die Einberufung der Versammlung unverzüglich zu erfolgen hat und auch von einem Vorsitzenden eines Zentralbetriebsrates (Betriebsausschusses, Betriebsrates) vorgenommen werden kann, wenn der Vorsitzende der Konzernvertretung seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Zusammensetzung

§ 48b. (1) Jeder im Konzern errichtete Zentralbetriebsrat oder nach § 48a Abs 3 teilnahmeberechtigte Betriebsausschuß oder Betriebsrat oder jede Teilkonzernvertretung nach § 48d hat in die Konzernvertretung zu entsenden:

für bis zu 500 vertretene Arbeitnehmer . . . . 2 Delegierte,
für bis zu 1000 vertretene Arbeitnehmer . . . 3 Delegierte,
für bis zu 1500 vertretene Arbeitnehmer . . . 4 Delegierte,
für bis zu 2000 vertretene Arbeitnehmer . . . 5 Delegierte,

sowie für je weitere 500 vertretene Arbeitnehmer je einen weiteren Delegierten. Bruchteile von 500 werden für voll gerechnet.

(2) Für die Ermittlung der Zahl der vertretenen Arbeitnehmer gilt § 48a Abs 4.

(3) Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu bestellen. Ist aus Gründen der Koordination oder Arbeitsaufteilung innerhalb des entsendenden Organs die Bestellung mehrerer Ersatzdelegierter zweckmäßig, so ist dies nur unter gleichzeitiger Festlegung einer Reihenfolge der Vertretung zulässig.

(4) Der Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) hat über die aus seiner Mitte zu entsendenden Delegierten

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(Ersatzdelegierten) zu beschließen, wobei er an die Nominierungsvorschläge der nach dem d'Hondtschen System jeweils vorschlagsberechtigten wahlwerbenden Gruppen gebunden ist. §§ 2 bis 8 der Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat, BGBl Nr 343/1974, in der jeweils geltenden Fassung, sind für die Durchführung der Nominierung und Entsendung sinngemäß anzuwenden.

(5) Bei der Nominierung und Entsendung der Delegierten (Ersatzdelegierten) soll auf eine angemessene Vertretung der Arbeiter und Angestellten sowie der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer und – bei Entsendung durch den Zentralbetriebsrat – der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden.

(6) Für die Abberufung gilt Abs 4 sinngemäß. Wird ein Delegierter während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung abberufen oder scheidet er aus anderen Gründen aus der Konzernvertretung aus und rückt kein Ersatzdelegierter nach, so hat der jeweilige Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) unverzüglich über die Entsendung eines neuen Delegierten zu beschließen.

(7) Wird während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung der Konzern um ein Unternehmen erweitert, so ist der dort errichtete Zentralbetriebsrat oder im Falle des § 48a Abs 3 der Betriebsausschuß oder Betriebsrat berechtigt, nach Maßgabe der Abs 1 bis 5 Delegierte (Ersatzdelegierte) in die Konzernvertretung zu entsenden. Dies gilt auch, wenn sich während der Tätigkeitsdauer der Konzernvertretung herausstellt, daß bei Errichtung der Konzernvertretung ein zum Konzern gehörendes Unternehmen nicht berücksichtigt worden ist oder der in einem zum Konzern gehörenden Unternehmen errichtete Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) an der Errichtung gemäß § 48a nicht teilgenommen hat.

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Errichtung und Entsendung der Delegierten im schriftlichen Verfahren

§ 48c. (1) Die Beschlußfassung über die Errichtung der Konzernvertretung und über die Zahl der Delegierten (Ersatzdelegierten) sowie die Festsetzung des Termins für die Bekanntgabe der Delegierten (Ersatzdelegierten) kann auch in einem schriftlichen Verfahren erfolgen. Dieses ist von einem Vorsitzenden eines Zentralbetriebsrates (Betriebsausschusses, Betriebsrates; im folgenden: Einberufer) einzuleiten und durchzuführen.

(2) Die Vorsitzenden der Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) haben dem Einberufer die Beschlüsse über die Errichtung der Konzernvertretung sowie die Zahl der von ihnen jeweils vertretenen Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Einberufer hat nach Ermittlung der Zahlen nach § 48a Abs 7 Z 1 bis 4 festzustellen, ob die erforderliche Zustimmung zur Errichtung der Konzernvertretung vorliegt. Diese Feststellung ist auf Grund von nachprüfbaren, schriftlich niedergelegten Ermittlungen zu treffen.

(3) Sodann hat der Einberufer schriftlich und nachprüfbar die Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten festzustellen und einen Termin für deren Bekanntgabe festzusetzen (§ 48a Abs 8). Diese Feststellung ist zusammen mit der nach Abs 2 jedem im Konzern errichteten Zentralbetriebsrat, im Falle des § 48a Abs 3 dem Betriebsausschuß oder Betriebsrat, schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Beschlüsse gemäß § 48a Abs 7 und 8 gelten dann als zustandegekommen, wenn nicht binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung des Einberufers von einem Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) begründete Einwendungen dagegen erhoben werden. Werden solche Einwendungen erhoben, so hat der Einberufer diese und seine allenfalls korrigierten Feststellungen nach Abs 2 und 3 jedem Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat) schriftlich mitzuteilen. Für diese korrigierten Feststellungen gelten wiederum der erste und zweite Satz. Der Einberufer kann erforderlichenfalls das schriftliche Verfahren abbrechen und das Verfahren nach § 48a einleiten. Der Einberufer hat die Zentralbetriebsräte (Betriebsausschüsse, Betriebsräte) über das endgültige Zustandekommen der Beschlüsse zu informieren. Nach diesem Zeitpunkt sind die Delegierten (Ersatzdelegierten) gemäß § 48a Abs 8 bekanntzugeben.

(5) Abs 3 und 4 gelten auch für die Neubeschickung der Konzernvertretung (§ 48a Abs 9).

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Teilkonzerne

§ 48d. Bestehen in einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung Teilkonzerne und sind in diesen Konzernvertretungen errichtet, so nehmen an der Errichtung der Konzernvertretung auf Ebene des Oberkonzerns die in den Teilkonzernen errichteten Konzernvertretungen und deren Vorsitzende nach Maßgabe der §§ 48a bis 48c teil.

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Anfechtung der Errichtung

§ 48e. (1) Die Errichtung der Konzernvertretung sowie der Beschluß über die Zahl der Delegierten und Ersatzdelegierten (§ 48a Abs 8) kann binnen eines Monats nach der Konstituierung der Konzernvertretung (§ 31a Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 355, in der jeweils geltenden Fassung) durch Klage bei Gericht angefochten werden.

(2) Anfechtungsberechtigt sind

1. jeder im Konzern errichtete Zentralbetriebsrat (Betriebsausschuß, Betriebsrat, Konzernvertretung eines Teilkonzerns),
2. hinsichtlich des Beschlusses nach § 48a Abs 8 auch jede in einem Organ nach Z 1 vertretene wahlwerbende Gruppe,
3. jedes von der Errichtung betroffene Konzernunternehmen.

(3) Ein Anfechtungsgrund im Sinne des Abs 1 ist insbesondere gegeben, wenn

1. im Zeitpunkt der Errichtung der Konzernvertretung kein Konzern nach § 48a Abs 1 vorgelegen ist oder
2. die Errichtung nicht oder nur auf Grund unrichtiger Ermittlung der Zahl der im Konzern beschäftigten Arbeitnehmer die nach § 48a Abs 2 erforderliche Zustimmung erreicht hat oder
3. die Zahl der jeweiligen Delegierten und Ersatzdelegierten unrichtig beschlossen worden ist.

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Auflösung

§ 48f. Für die Auflösung der Konzernvertretung gelten die § 48a sowie §§ 48c und 48d sinngemäß.

(BGBl 1993/814 Art I Z 8)

4. Abschnitt
Jugendvertrauensrat
(BGBl 1993/814 Art I Z 9)

Errichtung von Jugendvertrauensräten

§ 49. (1) In jedem dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes unterliegenden Betrieb (§§ 34 und 35 ArbVG), in dem dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist ein Jugendvertrauensrat zu wählen. Bei Berechnung dieser Zahl haben die gemäß § 8 Abs 3 Z 1 vom passiven Wahlrecht ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 19)*

(2) Ein Jugendvertrauensrat ist in solchen Betrieben auch dann zu wählen, wenn nur wegen der zu geringen Zahl von dauernd beschäftigten Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kein Betriebsrat zu errichten ist.

(3) Umfaßt ein Unternehmen mehrere Betriebe, so ist für jeden dieser Betriebe, der die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt, ein Jugendvertrauensrat zu wählen.

Jugendliche Arbeitnehmer

§ 50. (1) Jugendliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitnehmer einschließlich Heimarbeitern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Lehrlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 20)*

(2) Sofern Bestimmungen dieser Verordnung auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Angestellten abstellen, sind Lehrlinge, die in einem Lehrberuf ausgebildet werden, dessen Tätigkeiten üblicherweise von Angestellten ausgeübt werden, der Gruppe der Angestellten zuzuzählen. Die übrigen Lehrlinge zählen zur Gruppe der Arbeiter. Im Falle einer Doppellehre ist eine Zuordnung zur Gruppe der Angestellten dann vorzunehmen, wenn der Lehrling auch nur in einem Lehrberuf ausgebildet wird, dessen Tätigkeiten üblicherweise von Angestellten ausgeübt werden.

Zahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates

§ 51. (1) In den Jugendvertrauensrat sind, soweit Abs 2 nicht anderes bestimmt, zu wählen in Betrieben mit

5 bis 10 jugendlichen Arbeitnehmern	ein Jugendvertreter
11 bis 30 jugendlichen Arbeitnehmern	2 Mitglieder;
31 bis 50 jugendlichen Arbeitnehmern	3 Mitglieder;
51 bis 100 jugendlichen Arbeitnehmern	4 Mitglieder;
101 bis 200 jugendlichen Arbeitnehmern	5 Mitglieder;
201 bis 300 jugendlichen Arbeitnehmern	6 Mitglieder;
301 bis 400 jugendlichen Arbeitnehmern	7 Mitglieder;
401 bis 500 jugendlichen Arbeitnehmern	8 Mitglieder;
501 bis 600 jugendlichen Arbeitnehmern	9 Mitglieder;
601 bis 700 jugendlichen Arbeitnehmern	10 Mitglieder;
701 bis 800 jugendlichen Arbeitnehmern	11 Mitglieder;
801 bis 900 jugendlichen Arbeitnehmern	12 Mitglieder;
901 bis 1000 jugendlichen Arbeitnehmern	13 Mitglieder;
1001 bis 1500 jugendlichen Arbeitnehmern	14 Mitglieder;
1501 bis 2000 jugendlichen Arbeitnehmern	15 Mitglieder;

für je weitere 500 jugendliche Arbeitnehmer um ein Mitglied mehr, wobei Bruchteile von 500 für voll gerechnet werden.

(2) In Betrieben, in denen sowohl der Gruppe der Arbeiter als auch der Gruppe der Angestellten dauernd mindestens fünf jugendliche Arbeitnehmer angehören, sind die Mitglieder des Jugendvertrauensrates von den jugendlichen Arbeitnehmern jeder Gruppe getrennt zu wählen. Die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der getrennten Anwendung der Zahlengrenzen des Abs 1 auf die Zahl der jugendlichen Gruppenangehörigen. In diesem Fall setzt sich der Jugendvertrauensrat aus der Gesamtheit der von den beiden Gruppen gewählten Mitglieder zusammen.

(3) Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder zu wählen. § 30 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 52. Die Zahl der Mitglieder des Jugendvertrauensrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Ausschreibung der Wahl des Jugendvertrauensrates im Betrieb beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag, an dem die Wahlkundmachung (§ 58) angeschlagen wird. § 3 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

Wahlgrundsätze

§ 53. (1) Die Mitglieder des Jugendvertrauensrates sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes und, soweit Abs 3 nicht anderes bestimmt, nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu wählen.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 5 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Mitglieder des Jugendvertrauensrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(4) In Betrieben, in denen der Jugendvertrauensrat nur aus einem Jugendvertreter besteht, werden dieser und der Ersatz-Jugendvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Das gleiche gilt, wenn auf eine Gruppe gemäß § 51 Abs 2 nur ein Mitglied des Jugendvertrauensrates entfällt.

(5) Für die getrennte Wahl des Jugendvertrauensrates gemäß § 51 Abs 2 sind nach der Gruppe der Arbeiter und der Gruppe der Angestellten getrennte Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahl ist jedoch am selben Ort und zur gleichen Zeit durchzuführen.

Aktives Wahlrecht

§ 54. Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung (§ 52) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Lehrlinge, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die an diesem Tag sowie am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 21)

Passives Wahlrecht

§ 55. Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Betriebes, die

1. am Tag der Wahlausschreibung das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind.

(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 22)

Wahlvorstand

§ 56. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Jugendvertrauensrates hat die Jugendversammlung einen Wahlvorstand zu bestellen.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sind zwei dieser Mitglieder Arbeitnehmer, die entweder die Wahlberechtigung (§ 54) oder die Wählbarkeit (§ 55) zum Jugendvertrauensrat besitzen müssen. Das dritte Mitglied ist ein vom Betriebsrat – bei Bestehen getrennter Betriebsräte vom Betriebsausschuß – entsandtes Betriebsratsmitglied.

(3) Besteht im Betrieb kein Betriebsrat oder macht er von seinem Entsendungsrecht nicht oder nicht bis zum Beginn der Jugendversammlung, in der die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgen soll, Gebrauch, so sind drei Arbeitnehmer, die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit zum Jugendvertrauensrat besitzen müssen, in den Wahlvorstand zu wählen. In diesem Falle können auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer in den Wahlvorstand berufen werden; zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen jedoch Arbeitnehmer des Betriebes sein.

(4) In Betrieben, in denen gemäß § 51 Abs 2 die Mitglieder des Jugendvertrauensrates getrennt zu wählen sind, haben dem Wahlvorstand je ein zum Jugendvertrauensrat wahlberechtigter oder wählbarer Arbeitnehmer aus der Gruppe der Arbeiter und der Angestellten anzugehören. In den Fällen des Abs 3 hat die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden, ob das dritte Mitglied entweder der Gruppe der Arbeiter oder der Gruppe der Angestellten zu entnehmen ist oder ob als drittes Mitglied ein Vorstandsmitglied bzw ein Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung berufen werden soll. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidung der Jugendversammlung können die eingebrachten Wahlvorschläge für die Wahl des Wahlvorstandes noch vor der Abstimmung ergänzt werden.

(5) Auf die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes, die Arbeitnehmer sind, ist § 11 sinngemäß anzuwenden. Sind die Mitglieder des Jugendvertrauensrates gemäß § 51 Abs 2 getrennt zu wählen, so können Stimmen gültig nur für solche Vorschläge für die Wahl des Wahlvorstandes abgegeben werden, die Angehörige beider Gruppen enthalten. Der zweite Arbeitnehmer des Vorschlages mit der größten Stimmenzahl gilt nur dann als gewählt, wenn er einer anderen Gruppe angehört als der erste. Gehören beide Arbeitnehmer der gleichen Gruppe an, so gilt an Stelle des zweitgereihten der bestgereihte der anderen Gruppe innerhalb des gleichen Vorschlages als gewählt. Das gleiche gilt für die Wahl der Ersatzmitglieder.

(6) Besteht im Betrieb kein Betriebsrat oder macht er von seinem Entsendungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so sind nach Maßgabe der Abs 3 und 4 die im gewählten Vorschlag der Reihenfolge nach bezeichneten ersten drei Arbeitnehmer die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nächsten drei Arbeitnehmer ihre Ersatzmitglieder. Im übrigen findet Abs 5 sinngemäß Anwendung.

(7) Wird nur ein Vorschlag überreicht, so gelten, ohne daß eine Abstimmung stattfindet, die Kandidaten dieses Vorschlages nach Maßgabe der Abs 5 und 6 als gewählt.

Verzeichnis der Arbeitnehmer und Wählerliste

§ 57. Auf die Verpflichtung des Betriebsinhabers, dem Wahlvorstand Verzeichnisse der jugendlichen Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung zu stellen und auf die Erstellung der Wählerliste sind die §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. Wird gemäß § 51 Abs 2 getrennt gewählt, so hat der Wahlvorstand zwei Wählerlisten zu verfassen.

Wahlkundmachung

§ 58. Auf die Wahlkundmachung ist § 19 sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 51 Abs 2 hat die Wahlkundmachung überdies zu enthalten:

1. die Bestimmung, daß nach der Gruppe der Arbeiter und der Angestellten getrennte Wahlvorschläge einzubringen sind, wobei die Wahlvorschläge nur von Angehörigen der eigenen Gruppe unterfertigt werden können, sowie
2. die Vorschrift, daß der Wähler seine Stimme gültig nur für einen der für seine Gruppe zugelassenen Wahlvorschläge abgeben kann.

Wahlvorschläge

§ 59. Auf die Erstellung der Wahlvorschläge sind die §§ 20 und 21 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei getrennter Wahl gemäß § 51 Abs 2 nach der Gruppe der Arbeiter und der Angestellten getrennte Wahlvorschläge einzubringen sind.

Einheitlicher Stimmzettel

§ 59a. Auf die Erstellung des Stimmzettels ist § 21a mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei getrennter Wahl gemäß § 51 Abs 2 nach Gruppen gesonderte Stimmzettel aufzulegen sind.

(BGBl 1990/690 Art I Z 29)

Briefliche Stimmabgabe

§ 60. Auf die briefliche Stimmabgabe sind die §§ 5 und 22 sinngemäß anzuwenden. Wird gemäß § 51 Abs 2 getrennt gewählt, so hat der Wahlvorstand zwei Verzeichnisse gemäß § 22 Abs 3 anzufertigen und Wahlkuverts zu verwenden, die durch Farbe, Aufdruck oder dergleichen eindeutig die Gruppenzugehörigkeit des Wählers erkennen lassen.

Wahlkommission

§ 61. (1) Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, haben der Wahlkommission zwei vom Wahlvorstand bestellte Arbeitnehmer, die die Wahlberechtigung oder die Wählbarkeit zum Jugendvertrauensrat besitzen müssen, und ein vom Betriebsrat – bei Bestehen getrennter Betriebsräte vom Betriebsausschuß – entsandtes Betriebsratsmitglied anzugehören.

(2) Besteht im Betrieb kein Betriebsrat oder macht er von seinem Entsendungsrecht nicht spätestens bis zum Ablauf des sechsten Tages vor dem (ersten) Wahltag Gebrauch, so haben der Wahlkommission drei vom Wahlvorstand zu be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

stellende wahlberechtigte oder wählbare Arbeitnehmer anzugehören.

(3) In Betrieben, in denen gemäß § 51 Abs 2 getrennt zu wählen ist, haben der Wahlkommission je ein zum Jugendvertrauensrat wahlberechtigter oder wählbarer Arbeitnehmer aus der Gruppe der Arbeiter und der Angestellten anzugehören. In den Fällen des § 56 Abs 4 hat der Wahlvorstand zu entscheiden, welcher Gruppe das dritte Mitglied der Wahlkommission zu entnehmen ist.

(4) Im übrigen ist § 18 Abs 1, 2 erster und letzter Satz und 3 sinngemäß anzuwenden.

Stimmabgabe

§ 62. Auf die Stimmabgabe sind die §§ 24 und 25 sinngemäß anzuwenden; wird gemäß § 51 Abs 2 getrennt gewählt, so hat der Wahlvorstand überdies Wahlkuverts zu verwenden, die durch Farbe, Aufdruck oder dergleichen eindeutig die Gruppenzugehörigkeit des Wählers erkennen lassen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 63. (1) Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses sind die §§ 26, 27 und 28 sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird gemäß § 51 Abs 2 getrennt gewählt, so hat der Wahlvorstand die Wahlkuverts nach der Gruppenzugehörigkeit des Wählers zu trennen und die Wahlkuverts der zweiten Gruppe erst nach Abschluß der Stimmenermittlung der ersten Gruppe zu öffnen. Die §§ 27 und 28 sind auf jede der beiden Gruppen getrennt anzuwenden.

§ 64. Im übrigen sind auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl des Jugendvertrauensrates die §§ 10, 12 bis 14, 16, 17, 23 und 29 bis 35a anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

(BGBl 1990/690 Art I Z 30)

5. Abschnitt
Zentraljugendvertrauensrat
(BGBl 1993/814 Art I Z 9)

Errichtung von Zentraljugendvertrauensräten

§ 64a. Umfaßt ein Unternehmen mindestens zwei Betriebe im Sinne des § 49 Abs 1, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so ist ein Zentraljugendvertrauensrat zu wählen.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Zahl der Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates

§ 64b. (1) In den Zentraljugendvertrauensrat sind in Unternehmen mit bis zu 250 jugendlichen Arbeitnehmern (§ 50) vier Mitglieder, in Unternehmen von 251 bis 500 jugendlichen Arbeitnehmern fünf Mitglieder und in Unternehmen mit mehr als 500 jugendlichen Arbeitnehmern sechs Mitglieder zu wählen.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tag der Wahlkundmachung (§ 64g Abs 3) im Unternehmen beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmern. § 3 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Berufung weiterer Mitglieder (§ 131b Abs 3 ArbVG, BGBl Nr 22/1974, idF BGBl Nr 502/1993) gilt § 52a Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl Nr 355, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl 1993/814 Art I Z 11)*

(BGBl 1987/365 Z 24)

Wahlgrundsätze

§ 64c. (1) Die Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates sind von der Gesamtheit der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte aus ihrer Mitte geheim und nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Mitglieder des Zentraljugendvertrauensrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

(2) Jedem Jugendvertrauensratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, wie es der Zahl der bei der letzten Jugendvertrauensratswahl im jeweiligen Betrieb bzw im Falle des § 51 Abs 2 in der Arbeitnehmergruppe wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer, geteilt durch die Zahl der Gewählten, entspricht.

(3) Die Wahl hat mittels Stimmzettel durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Aktives und passives Wahlrecht

§ 64d. Wahlberechtigt und wählbar sind alle am Tag der Wahl (§ 64g Abs 3) in Funktion stehenden Mitglieder der im Unternehmen errichteten Jugendvertrauensräte.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Wahlvorstand

§ 64e. (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Zentraljugendvertrauensrates ist ein Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens zwei Jugendvertrauensratsmitgliedern und einem vom Zentralbetriebsrat zu entsendenden Zentralbetriebsratsmitglied.

(2) Soweit Abs 3 nicht anderes bestimmt, hat jeder im Unternehmen bestehende Jugendvertrauensrat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Entsendung ist dem Vorsitzenden des nach der Anzahl der Mitglieder größten Jugendvertrauensrates, bei gleicher Mitgliederzahl dem Vorsitzenden jenes Jugendvertrauensrates, der die meisten jugendlichen Arbeitnehmer repräsentiert, anzuzeigen. Dieser Jugendvertrauensratsvorsitzende hat auch den Wahlvorstand zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(3) Bestehen im Unternehmen mehr als zwei Jugendvertrauensräte, so kann mit Zustimmung aller im Unternehmen errichteter Jugendvertrauensräte die Zahl der von den Jugendvertrauensräten in den Wahlvorstand zu entsendenden Mitglieder bis auf zwei herabgesetzt werden.

(4) Besteht in einem Unternehmen kein Zentralbetriebsrat oder entsendet er trotz schriftlicher Aufforderung durch den für die Entgegennahme der Entsendungsanzeigen zuständigen Jugendvertrauensratsvorsitzenden (Abs 2) bis zur konstituierenden Sitzung kein Mitglied in den Wahlvorstand, so ist in den Fällen, in denen für den Wahlvorstand nur zwei von Jugendvertrauensräten entsandte Mitglieder vorgesehen sind (Abs 3), ein drittes Mitglied von einem Jugendvertrauensrat des Unternehmens in den Wahlvorstand zu entsen-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

den. Bestehen im Unternehmen nur zwei Jugendvertrauensräte, so kommt dieses Entsendungsrecht dem Jugendvertrauensrat zu, der die größere Zahl von jugendlichen Arbeitnehmern repräsentiert; bei Größengleichheit entscheidet das Los. Bestehen im Unternehmen mehr als zwei Jugendvertrauensräte, so ist die Entsendung des dritten Wahlvorstandsmitglieds mit Zustimmung aller Jugendvertrauensräte einem Jugendvertrauensrat aufzutragen, der noch kein Mitglied in den Wahlvorstand entsandt hat.

(BGBl 1987/365 Z 24)

§ 64f. (1) Besteht in einem Unternehmen ein Zentraljugendvertrauensrat, so soll der Wahlvorstand nicht früher als zwölf Wochen vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Zentraljugendvertrauensrates bestellt werden. Die Bestellung des Wahlvorstandes hat aber so rechtzeitig zu erfolgen, daß der neugewählte Zentraljugendvertrauensrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Zentraljugendvertrauensrates seine Konstituierung vornehmen kann. Der Wahlvorstand ist unverzüglich zu bestellen, wenn die Nichtigkeit der Wahl vom Zentraljugendvertrauensrat festgestellt oder die Tätigkeit des Zentraljugendvertrauensrates vorzeitig beendet wird.

(2) Besteht in einem Unternehmen kein Zentraljugendvertrauensrat, so ist der Wahlvorstand binnen einer Woche nach erfolgter Konstituierung aller Jugendvertrauensräte des Unternehmens zu bestellen.

(3) In der konstituierenden Sitzung hat der Wahlvorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden zu wählen. Bleibt die Wahl ergebnislos, so hat das älteste der von den Jugendvertrauensräten entsandten Mitglieder des Wahlvorstandes den Vorsitz zu führen.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Vorbereitung der Wahl

§ 64g. (1) Der Vorsitzende jedes im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensrates hat dem Wahlvorstand eine Liste der Mitglieder des Jugendvertrauensrats zu übermitteln und die Zahl der bei der letzten Jugendvertrauensratswahl wahlberechtigten jugendlichen Arbeitnehmer bekanntzugeben.

(2) Die gemäß Abs 1 übermittelten Listen bilden die Wählerliste.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich nach seiner Bestellung (§ 64f) vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Der Tag und der Ort der Wahl sind den Vorsitzenden aller im Unternehmen bestellten Jugendvertrauensräte schriftlich bekanntzugeben; diese haben den Wahltag und den Wahlort den Mitgliedern der Jugendvertrauensräte zur Kenntnis zu bringen.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Wahlvorschläge und Stimmgewichtung

§ 64h. Auf die Erstellung und Behandlung von Wahlvorschlägen sind die Bestimmungen des § 46, auf die Ermittlung der den Wahlberechtigten zustehenden Stimmenzahl nach dem Grundsatz der Stimmgewichtung die Bestimmungen des § 47 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1987/365 Z 24)

Durchführung der Wahl

§ 64i. Auf die Durchführung der Wahl ist § 48 sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl zum Zentraljugendvertrauensrat ist auch der Zentralbetriebsrat berechtigt.

(BGBl 1987/365 Z 24)

6. Abschnitt
Konzernjugendvertretung
(BGBl 1993/814 Art I Z 12)

§ 64j. (1) In einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, in dem in mehr als einem Unternehmen Jugendvertrauensräte errichtet sind, kann eine Konzernjugendvertretung gebildet werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Zentraljugendvertrauensräte erforderlich, die zusammen mehr als die Hälfte der im Konzern beschäftigten jugendlichen Arbeitnehmer (§ 50) repräsentieren.

(2) Für die Errichtung und Zusammensetzung bzw deren Anfechtung und die Auflösung der Konzernjugendvertretung gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes sinngemäß.

(BGBl 1993/814 Art I Z 12)

7. Abschnitt
Bezeichnung weiblicher Funktionäre von Organen der Arbeitnehmerschaft
(BGBl 1993/814 Art I Z 13)

§ 64k. Wird eine Frau in die Funktion des Vorsitzenden eines in dieser Verordnung genannten Organs der Arbeitnehmerschaft gewählt, so trägt sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

(BGBl 1993/814 Art I Z 14)

8. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
(BGBl 1993/814 Art I Z 13)

Beistellung von Sacherfordernissen

§ 65. Dem Wahlvorstand (§§ 9, 41, 56, 64e) sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Wahlvorstandes angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Zu den Sacherfordernissen zählen insbesondere der Aufwand für Wählerlisten, Stimmzettel, Wahlkuverts, Wahlkarten sowie die Portokosten.

(BGBl 1987/365 Z 26)

Fristenberechnung

§ 66. (1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag ein Samstag, so endet die Frist am folgenden Montag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

Wirksamkeitsbeginn

§ 67. (1) Diese Verordnung tritt, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, mit 1. Juli 1974 in Kraft. § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 15 Abs 2, § 16 Abs 1, § 19 Abs 1 und Abs 2 Z 6, 10 und 11, § 20 Abs 1, 2, 2a und 3, § 21 Abs 1 und 3a, § 21a, § 22 Abs 1, 5 und 6, § 24 Abs 3 und Abs 5 bis 8, § 26 Abs 2, § 34 Abs 1, § 35a, § 36 Abs 3, 5 und 6, § 59a und § 64 erster Satz dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 treten mit 1. Dezember 1990 in Kraft. Die Bestimmungen über die Fristen des Wahlverfahrens in §§ 11 Abs 1, 14 Abs 1, 15 Abs 2, 19 Abs 1 und Abs 2 Z 6 und 11, § 20 Abs 1, § 21 Abs 1 sowie § 22 Abs 1 und 5 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 690/1990 gelten für Wahlen, bei denen die Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes nach dem 30. November 1990 stattgefunden hat. *(BGBl 1990/690 Art I Z 31)*

(1a) § 8 Abs 1 und § 55 in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 814/1993 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. *(BGBl 1993/814 Art I Z 15)*

(2) Für Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), tritt diese Verordnung mit 1. Juli 1975 in Kraft.

(3) § 1 Abs 5, § 3 Abs 1, § 5, § 6, § 8 Abs 1 und 3, § 11 Abs 1, § 13 Abs 3 und 4, § 14 Abs 1, § 19 Abs 2 Z 11, § 20 Abs 2a Z 1, § 22 Abs 3 und 5a, § 24 Abs 2a, § 25 Abs 1, § 33, § 48a Abs 5 und 8, § 49 Abs 1, § 50 Abs 1, § 54 samt Überschrift, § 55 samt Überschrift sowie die Anlagen 1 bis 14 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 142/2012 treten mit 1. Mai 2012 in Kraft. § 6 Abs 2 tritt mit Ablauf des 30. April 2012 außer Kraft. *(BGBl II 2012/142 Art 1 Z 23)*

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 68. (1) Mit Ablauf des 30. Juni 1974 verlieren, sofern Abs 2 nicht anderes bestimmt, die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1947, BGBl Nr 211, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner (Betriebsrats-Wahlordnung – BRWO) sowie die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 7. Dezember 1972, BGBl Nr 475, über die Wahl des Jugendvertrauensrates (Jugendvertrauensrats-Wahlordnung – JVRWO) ihre Wirksamkeit.

(2) Für Betriebe, die von einer Gemeinde unmittelbar geführt werden (Regiebetriebe), verlieren die in Abs 1 angeführten Verordnungen mit Ablauf des 30. Juni 1975 ihre Wirksamkeit.

Die Anlagen 1 bis 14 sind in der Online-Datenbank im PDF- und im Text-Format verfügbar.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsruhegesetz
(ARG)

Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz – ARG)

StF: BGBl 1983/144 idgF BGBl I 2013/71 Art 15

Hinweis:

Das ARG ist für die meisten Arbeitnehmer die Rechtsquelle für die wöchentliche Ruhezeit (Wochenendruhe, Wochenruhe usw) sowie die Feiertagsruhe.
Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Ausnahmen von der Wochenend- und der Feiertagsruhe, Sonderbestimmungen für bestimmte Bereiche usw.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Arbeitsruhegesetz:

- Arbeitsruhegesetz-Verordnung,
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung Landwirtschaft.

Literatur:

Löschnigg (Hrsg), Feiertagsarbeit im internationalen Vergleich, ÖGB Verlag, Wien 2006
Lutz/Heilegger, Arbeitsruhegesetz, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2014
Pfeil, Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung, in *Resch* (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Resch (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Schrank, Arbeitszeitgesetze. Kommentar, 2. Aufl, Linde Verlag, Wien 2012

Index:

8. Dezember § 13a
Angestellte, leitende § 1 (2) Z 5
Anwendungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(3)
Apotheken § 21
Arbeitsentgelt § 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 31
Auflage des Gesetzes § 23
Auflagepflicht § 23
Aufzeichnungspflicht § 25 (1)
– Sonderbestimmungen für die Schifffahrt § 25a
Aushangpflicht, Ruhezeitenregelung § 24
– Sonderbestimmungen für die Schifffahrt § 25a
Auskunftspflicht § 25 (2)
Ausnahmegenehmigungen, Außerkrafttreten § 29
Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe
– 8. Dezember § 13a
– durch Kollektivvertrag § 12a
– durch Verordnung des Landeshauptmannes § 13
– durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten § 12
– durch Verordnung im öffentlichen Interesse § 14
– für bestimmte Tätigkeiten § 10
– in außergewöhnlichen Fällen § 11
– in Einzelfällen § 15
– Reisezeit § 10a
Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen § 29
Autobusbahnhöfe, Verkaufsstellen § 18
Bahnhöfe § 18
Bäckereiarbeiter § 1 (2) Z 7
Begriffsbestimmungen § 2
– Ersatzruhe § 2 (1) Z 4
– Feiertagsruhe § 2 (1) Z 5
– Ruhezeit § 2
– Wochenendruhe § 2 (1) Z 1
– Wochenruhe § 2 (1) Z 2
– wöchentliche Ruhezeit § 2 (1) Z 3
Behördenzuständigkeit § 26
Bewachungsgewerbe § 22
Bezugnahme auf Richtlinien der EU § 32b
Bund § 1 (2) Z 1 lit b
Dekadenarbeit § 5 (5)
Dienstleistungsbetriebe § 22f
Dienstzettel § 22d
Einarbeiten § 3 (4)
Entgelt für Feiertage und Ersatzruhe § 9
Ersatzruhe § 6
Erziehungskräfte § 1 (2) Z 4
EU-Richtlinien, Bezugnahme § 32b
Feiertage, Aufzählung § 7 (2)–(3)
Feiertagsarbeitsentgelt § 9 (5)
Feiertagsentgelt § 9 (1)
Feiertagsruhe § 7
– Ausnahmen §§ 10–15
– durch Kollektivvertrag § 12a
– durch Verordnung des Landeshauptmannes § 13
– durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten § 12
– durch Verordnung im öffentlichen Interesse § 14
– in außergewöhnlichen Fällen § 11

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– in Einzelfällen § 15
– Reisezeit § 10a
Flughäfen, Verkaufsstellen § 18
Freizeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten § 8
Gebietskörperschaft § 1 (2) Z 1
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(3)
Gemeinde § 1 (2) Z 1 lit a
Gemeindeverband § 1 (2) Z 1 lit a
Gleichbehandlung, sprachliche § 2 (3)
Günstigkeitsprinzip § 28
Hausangestellte § 1 (2) Z 6 lit b
Hausbesorger § 1 (2) Z 6 lit a
Hausgehilfen und Hausangestellte § 1 (2) Z 6 lit b
Heimarbeiter § 1 (2) Z 9
Informationspflicht § 22d
Inkrafttreten § 33
Jugendliche § 1 (2) Z 6 lit c
Kinder § 1 (2) Z 6 lit c
Kirchen § 1 (3)
Kollektivvertrag § 12a
Kraftfahrlinienunternehmen § 1 (2) Z 2
Kraftfahrzeuglenker §§ 22a–22e
– Informationspflichten § 22d
– Regressansprüche § 22e
– Schadenersatzansprüche § 22e
– wöchentliche Ruhezeit § 22b
– Abweichungen § 22c
Land § 1 (2) Z 1 lit a
Landarbeiter § 1 (2) Z 6 lit d
Lehrkräfte § 1 (2) Z 4
Leitende Angestellte § 1 (2) Z 5
Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge §§ 22a–22e
– Informationspflichten § 22d
– Schadenersatz- und Regressansprüche § 22e
– wöchentliche Ruhezeit § 22b
– Abweichungen § 22c
Lohnausfallprinzip § 9 (2)–(3)
Mariä Empfängnis (8. Dezember) § 13a
Märkte und marktähnliche Veranstaltungen § 16
Messen und messeähnliche Veranstaltungen § 17
Personenbezogene Bezeichnungen § 2 (3)
Rechtsvorschriften
– Aufhebung § 31
– Weitergelten § 28
Reisezeit § 10a
Religiöse Pflichten § 8
Richtlinien der EU, Bezugnahme § 32b
Rufbereitschaft § 6a
Ruhezeit §§ 2–6a
Schichtarbeit § 5 (1)–(4)
Schifffahrt § 25a
Schiffslandeplätze, Verkaufsstellen § 18
Schlussbestimmungen §§ 29–34
Seeschifffahrt § 1 (2) Z 6 lit e
Sonderbestimmungen §§ 16–22f
– Arbeitnehmer
– in bestimmten Dienstleistungsbetrieben § 22f
– in Betrieben des Bewachungsgewerbes § 22
– in Luftfahrtunternehmen § 19 (1) Z 3
– in Verkaufsstellen § 18, § 22f
– in Verkehrsbetrieben § 19
– bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken § 21
– grenzüberschreitend eingesetztes Zugspersonal § 19a
– Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge § 22a
– Informationspflichten § 22d
– Regressansprüche § 22e
– Schadenersatzansprüche § 22e
– wöchentliche Ruhezeit § 22b
– Abweichungen § 22c
– Märkte und Messen §§ 16–18
– Schifffahrt § 25a
Sonderregelung, 8. Dezember § 13a
Sonntag § 7 (7)
Strafbestimmungen § 27
Tageszeitungen § 5 (6)
Theaterunternehmen § 1 (2) Z 8
Unterrichts- und Erziehungsanstalten § 1 (2) Z 4
Übergangsbestimmungen §§ 29–34
Verfahren § 26
– anhängige § 30
Verkaufsstellen § 18, § 22f
– in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und Schiffslandeplätzen, Zollfreiläden § 18
– Sonderbestimmungen § 22f
Verkehrsbetriebe § 19
Verweisungen § 32a
Vollziehung § 34
Weitergelten von Rechtsvorschriften § 32
Weitergelten von Regelungen § 28
Wochenendruhe § 3
– abweichende Regelung § 5
– Ausnahmen §§ 10–15
– 8. Dezember § 13a
– durch Kollektivvertrag § 12a
– durch Verordnung des Landeshauptmannes § 13
– durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten § 12
– durch Verordnung im öffentlichen Interesse § 14
– für bestimmte Tätigkeiten § 10
– in außergewöhnlichen Fällen § 11
– in Einzelfällen § 15
– Reisezeit § 10a
Wochenruhe § 4
– abweichende Regelung § 5
– Begriff § 2 (1) Z 2
Wöchentliche Ruhezeit, abweichende Regelung § 5
Zeitausgleich § 7 (6), § 9 (5)
Zollfreiläden § 18
Zuständigkeit, Behörden § 26

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

1. ABSCHNITT
§ 1 Geltungsbereich

2. ABSCHNITT
Wochenendruhe, Wochenruhe, Ersatzruhe und Feiertagsruhe
§ 2 Begriff der Ruhezeit
§ 3 Wochenendruhe
§ 4 Wochenruhe
§ 5 Abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit
§ 6 Ersatzruhe
§ 6a Rufbereitschaft
§ 7 Feiertagsruhe
§ 8 Freizeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten
§ 9 Entgelt für Feiertage und Ersatzruhe

3. ABSCHNITT
Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe
§ 10 Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten
§ 10a Reisezeit
§ 11 Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen
§ 12 Ausnahmen durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten
§ 12a Ausnahmen durch Kollektivvertrag
§ 13 Ausnahmen durch Verordnung des Landeshauptmannes
§ 13a Sonderregelung für den 8. Dezember
§ 14 Ausnahmen durch Verordnung im öffentlichen Interesse
§ 15 Ausnahmen in Einzelfällen

4. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen für Märkte und Messen
§ 16 Märkte und marktähnliche Veranstaltungen
§ 17 Messen und messeähnliche Veranstaltungen
§ 18 Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und Schiffslandeplätzen, Zollfreiläden

5. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen
§ 19 Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben
§§ 19a f Sonderbestimmungen für das grenzüberschreitend eingesetzte Zugpersonal
§ 21 Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken
§ 22 Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes

ABSCHNITT 5a
§ 22a Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge
§ 22b Wöchentliche Ruhezeit
§ 22c Abweichungen
§ 22d Informationspflichten
§ 22e Schadenersatz- und Regressansprüche

ABSCHNITT 5b
§ 22f Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bestimmten Dienstleistungsbetrieben

6. ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften
§ 23 Auflage des Gesetzes
§ 24 Aushang der Ruhezeitenregelung
§ 25 Aufzeichnungen und Auskunftspflicht
§ 25a Sonderbestimmungen für die Schifffahrt
§ 26 Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften
§ 27 Strafbestimmungen
§ 28 Weitergelten von Regelungen

7. ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 29 Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen
§ 30 Anhängige Verfahren
§ 31 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 32 Weitergelten von Rechtsvorschriften
§ 32a Verweisungen
§ 32b Bezugnahme auf Richtlinien
§ 33 Inkrafttreten
§ 34 Vollziehung

1. ABSCHNITT

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Arbeitnehmer aller Art, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Ausgenommen sind:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder zu einem Gemeindeverband stehen, soweit sie nicht
   a) in Betrieben eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind,
   b) in Betrieben des Bundes beschäftigt sind;
2. Arbeitnehmer von Kraftfahrlinienunternehmungen im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes (KfLG), BGBl I Nr 203/1999, soweit für diese Arbeitnehmer zwingende dienstrechtliche Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit gelten; *(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 1)*
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2004/159 Art 2 Z 1)*
4. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht bereits unter Z 1 fallen;
5. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;
6. Arbeitnehmer, für die folgende Vorschriften gelten:
   a) das Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970;
   b) das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

c) das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl Nr 599; *(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 3; vgl § 22 Abs 2 PTSG)*

d) das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl Nr 287; *(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 3; vgl § 22 Abs 2 PTSG)*

e) das Seeschifffahrtsgesetz, BGBl Nr 174/1981, soweit für diese Arbeitnehmer kollektivvertragliche Regelungen entsprechend § 4 des Anhanges der Richtlinie 1999/63/EG gelten; *(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 3)*

7. Arbeitnehmer, die dem Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, BGBl Nr 410/1996, unterliegen; *(BGBl 1996/410 Art III Z 1)*

8. Arbeitnehmer, die in Theaterunternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 des Theaterarbeitsgesetzes (TAG), BGBl I Nr 100/2010, beschäftigt sind; *(BGBl I 2010/100 Art 5 Z 1)*

9. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist.

(BGBl I 2001/98 Art 146; vgl § 22 Abs 2 PTSG)

(3) Auf Arbeitnehmer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften, die nicht in Betrieben beschäftigt sind, findet dieses Gesetz Anwendung, wenn keine gleichwertige interne Regelung besteht.

ARG

2. ABSCHNITT
Wochenendruhe, Wochenruhe, Ersatzruhe und Feiertagsruhe

Begriff der Ruhezeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Wochenendruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag fällt (§ 3);
2. Wochenruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden in der Kalenderwoche (§ 4);
3. wöchentliche Ruhezeit sowohl die Wochenendruhe als auch die Wochenruhe;
4. Ersatzruhe eine ununterbrochene Ruhezeit, die als Abgeltung für die während der wöchentlichen Ruhezeit geleistete Arbeit zusteht (§ 6);
5. Feiertagsruhe eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des gesetzlichen Feiertages beginnt (§ 7).

(2) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe darf im Rahmen der §§ 10 bis 18 nur die unumgänglich notwendige Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt werden.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 1)*

Wochenendruhe

§ 3. (1) Der Arbeitnehmer hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der §§ 2 Abs 2, 10 bis 18 zulässig ist.

(2) Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens Samstag um 13 Uhr, für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschluß-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens Samstag um 15 Uhr zu beginnen.

(2a) Bei nicht durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens Samstag um 24 Uhr zu beginnen. *(BGBl I 2007/61 Art 2 Z 1)*

(3) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Sonntag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum Montag enden.

(4) Wird in Verbindung mit Feiertagen eingearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage der die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt (§ 4 Abs 2 und 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl Nr 461/1969), so kann der Beginn der Wochenendruhe im Einarbeitungszeitraum bis spätestens Samstag 18 Uhr aufgeschoben werden. *(BGBl I 1997/46 Art II Z 1)*

Wochenruhe

§ 4. Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.

Abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit

§ 5. (1) Zur Ermöglichung der Schichtarbeit kann im Schichtplan die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 geregelt werden.

(2) Das Ausmaß der wöchentlichen Ruhezeit kann in den Fällen des Abs 1 bis auf 24 Stunden gekürzt werden. In einem Durchrechnungszeitraum von vier Wochen muß dem Arbeitnehmer jedoch eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert sein. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer abweichend von Abs 2 Schichtpläne zulassen. Sie können die wöchentliche Ruhezeit von mindestens 24 Stunden unterschreiten oder den vierwöchigen Durchrechnungszeitraum überschreiten, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich und mit den Interessen der Arbeitnehmer vereinbar ist. Solche Schichtpläne können befristet werden. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat Ausnahmen gemäß Abs 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, des Arbeitgebers oder von Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes abzuändern oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Abs 3 nicht mehr vorliegen. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Für Arbeitnehmer, die auf im öffentlichen Interesse betriebenen Großbaustellen oder auf Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Gebirgsregionen beschäftigt sind, kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 geregelt werden. Die wöchentliche Ruhezeit kann für einzelne Wochen gekürzt werden oder zur Gänze entfallen, wenn in einem vierwöchigen Durchrechnungszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist. Abs 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(6) Für Arbeitnehmer, die bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Tageszeitungen und Montagfrühblättern beschäftigt sind, kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 geregelt werden. Die wöchentliche Ruhezeit kann bis auf 24 Stunden gekürzt werden, wenn in einem vierwöchigen Durchrechnungszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden gesichert ist. Abs 2 dritter Satz gilt sinngemäß.

(BGBl I 1997/46 Art II Z 10 und 11)

Ersatzruhe

§ 6. (1) Der Arbeitnehmer, der während seiner wöchentlichen Ruhezeit (§ 2 Abs 1 Z 3) beschäftigt wird, hat in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde.

(2) Während der Ersatzruhe nach Abs 1 dürfen Arbeitnehmer nur im Rahmen der §§ 11 oder 14 beschäftigt werden.

(3) Wird ein Arbeitnehmer während der Ersatzruhe gemäß Abs 1 beschäftigt, so ist diese Ersatzruhe im entsprechenden Ausmaß zu einer anderen, einvernehmlich festgesetzten Zeit nachzuholen.

(4) Während der Ersatzruhe nach Abs 3 dürfen Arbeitnehmer nur zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand beschäftigt werden. Hiefür gebührt keine weitere Ersatzruhe.

(5) Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

Rufbereitschaft

§ 6a. Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf nur während zwei wöchentlicher Ruhezeiten pro Monat vereinbart werden.

(BGBl I 1997/46 Art II Z 2)

Feiertagsruhe

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer hat an Feiertagen Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, die frühestens um 0 Uhr und spätestens um 6 Uhr des Feiertages beginnen muß.

(2) Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:
1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).

(3) Für Angehörige der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche ist auch der Karfreitag ein Feiertag. *(BGBl I 2004/159 Art 2 Z 2)*

(4) Feiertage dürfen auf die wöchentliche Ruhezeit nur angerechnet werden, soweit sie in die Zeit der wöchentlichen Ruhezeit fallen.

(5) In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Feiertagsruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Feiertag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum nächsten Werktag enden. *(BGBl 1990/413 Art I Z 1)*

(6) Ist für die Normalarbeitszeit (§ 3 Arbeitszeitgesetz) an Feiertagen Zeitausgleich vereinbart, so muß dieser mindestens einen Kalendertag oder 36 Stunden umfassen.

(7) Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so sind die §§ 3 bis 5 anzuwenden.

§ 7a. *(aufgehoben durch BGBl 1995/804 Art I Z 1)*

Freizeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten

§ 8. (1) Der Arbeitnehmer, der während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat auf Verlangen Anspruch auf die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten notwendige Freizeit, wenn diese Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit erfüllt werden können und die Freistellung von der Arbeit mit den Erfordernissen des Betriebes vereinbar ist.

(2) Der Arbeitnehmer hat diesen Anspruch bei Vereinbarung der Wochenend- oder Feiertagsarbeit, spätestens jedoch zwei Tage vorher, bei späterer Vereinbarung sofort, dem Arbeitgeber gegenüber geltend zu machen.

Entgelt für Feiertage und Ersatzruhe

§ 9. (1) Der Arbeitnehmer behält für die infolge eines Feiertages oder der Ersatzruhe (§ 6) ausgefallene Arbeit seinen Anspruch auf Entgelt.

(2) Dem Arbeitnehmer gebührt jenes Entgelt, das er erhalten hätte, wenn die Arbeit nicht aus den im Abs 1 genannten Gründen ausgefallen wäre.

(3) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen. Hat der Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses noch keine 13 Wochen voll gearbeitet, so ist das Entgelt nach dem Durchschnitt der seit Antritt des Arbeitsverhältnisses voll gearbeiteten Zeiten zu berechnen.

(4) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs 2 und 3 geregelt werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Der Arbeitnehmer, der während der Feiertagsruhe beschäftigt wird, hat außer dem Entgelt nach Abs 1 Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, es sei denn, es wird Zeitausgleich im Sinne des § 7 Abs 6 vereinbart.

3. ABSCHNITT
Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe

Ausnahmen für bestimmte Tätigkeiten

§ 10. (1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden mit:

ARG

1. der Reinigung, Instandhaltung oder Instandsetzung, soweit sich solche Arbeiten während des regelmäßigen Arbeitsablaufes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen und infolge ihres Umfanges nicht bis spätestens Samstag 15 Uhr abgeschlossen werden können;
2. der Bewachung oder Wartung von Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen oder Wartung von Tieren;
3. Arbeiten, die dem Brandschutz dienen;
4. der gesundheitlichen Betreuung oder Versorgung mit Speisen und Getränken derjenigen Arbeitnehmer, die auf Grund der Ausnahmebestimmungen dieses Bundesgesetzes während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigt werden dürfen;
5. der Beförderung der während der Wochenend- oder Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer zu und von der Arbeitsstelle;
6. der Be- und Entlüftung, Beheizung oder Kühlung der Arbeitsräume;
7. Umbauarbeiten an Betriebsanlagen einschließlich Bergbauanlagen, wenn diese aus technischen Gründen nur während des Betriebsstillstandes durchgeführt werden können und ein Betriebsstillstand außerhalb der Ruhezeiten mit einem erheblichen Schaden verbunden wäre;
8. der Betreuung, Beaufsichtigung und Versorgung mit Speisen und Getränken in Internaten und Heimen, wenn diese Internate und Heime auch während der Wochenend- oder Feiertagsruhe betrieben werden.

(2) Der Arbeitgeber hat die nach Abs 1 zulässigen Arbeiten dem Arbeitsinspektorat binnen vier Tagen nach ihrem erstmaligen Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe für die Arbeiten, die Anzahl der zur Arbeitsleistung benötigten Arbeitnehmer und den Zeitraum ihrer Durchführung zu enthalten. Entfallen die Gründe für diese Arbeiten, so hat dies der Arbeitgeber binnen vier Tagen schriftlich dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen.

Reisezeit

§ 10a. Verläßt der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers vorübergehend seinen Dienstort (Arbeitsstätte), um an anderen Orten seine Arbeitsleistung zu erbringen, ist eine Reisebewegung während der Wochenend- und Feiertagsruhe zulässig, wenn diese zur Erreichung des Reiseziels notwendig oder im Interesse des Arbeitnehmers gelegen ist.

(BGBl I 1997/46 Art II Z 3)

Ausnahmen in außergewöhnlichen Fällen

§ 11. (1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer in außergewöhnlichen Fällen mit vorübergehenden und unaufschiebbaren Arbeiten beschäftigt werden, soweit diese

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder
2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die in Abs 1 angeführten Arbeiten dem Arbeitsinspektorat binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe für die Arbeiten sowie die Anzahl der zur Arbeitsleistung benötigten Arbeitnehmer zu enthalten.

(3) Zur Sicherstellung der nach Abs 1 notwendigen Arbeiten können Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften eingerichtet werden.

(4) Der Arbeitgeber hat die Einrichtung von Bereitschaftsdiensten im Sinne des Abs 3 unter Angabe von Gründen und der erforderlichen Anzahl der Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat vorher schriftlich anzuzeigen. Entfallen die Gründe, die für die Einrichtung maßgebend waren, so hat er dies binnen vier Tagen dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen.

Ausnahmen durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten

§ 12. (1) Durch Verordnung sind für Arbeitnehmer in bestimmten Betrieben Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für Arbeiten zuzulassen, wenn diese

1. zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse notwendig sind;
2. im Hinblick auf während der Wochenend- oder Feiertagsruhe hervortretende Freizeit- und Erholungsbedürfnisse und Erfordernisse des Fremdenverkehrs notwendig sind;
3. zur Bewältigung des Verkehrs notwendig sind;
4. aus technologischen Gründen einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
5. im Bergbau aus technologischen oder naturbedingten Gründen oder aus Gründen der Sicherheit einen ununterbrochenen Fortgang erfordern;
6. wegen der Gefahr des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen nicht aufgeschoben werden können, soweit diese Gefahr nicht durch andere Maßnahmen abgewendet werden kann oder
7. wegen der Gefahr des raschen Verderbens von Rohstoffen nicht aufgeschoben werden können und nach der Art des Betriebes auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt sind.

(2) Soweit dies nach der Art der Tätigkeit zweckmäßig ist, hat die Verordnung die nach Abs 1 zulässigen Arbeiten

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

einzeln anzuführen und das für die Durchführung notwendige Zeitausmaß festzulegen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Abs 1 zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Werden auf Grund einer Verordnung im Sinne der Abs 1 und 2 Bauarbeiten im öffentlichen Interesse während der Wochenend- und Feiertagsruhe durchgeführt, so hat das bauausführende Unternehmen diese dem Arbeitsinspektorat unter Bekanntgabe der sachlichen Gründe und der erforderlichen Anzahl der Arbeitnehmer anzuzeigen. Eine Abschrift der Anzeige ist den zuständigen kollektivvertragsfähigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu übermitteln. Die Anzeige hat innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden der Umstände zu erfolgen, welche die Arbeiten während der Wochenend- oder Feiertagsruhe erfordern.

Ausnahmen durch Kollektivvertrag

§ 12a. (1) Der Kollektivvertrag kann weitere Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe zulassen, wenn dies zur Verhinderung eines wirtschaftlichen Nachteils sowie zur Sicherung der Beschäftigung erforderlich ist.

(2) Soweit dies nach der Art der Tätigkeit zweckmäßig ist, hat der Kollektivvertrag die nach Abs 1 zulässigen Arbeiten einzeln anzuführen und das für die Durchführung notwendige Zeitausmaß festzulegen.

(BGBl I 1997/46 Art II Z 4)

Ausnahmen durch Verordnung des Landeshauptmannes

§ 13. (1) Der Landeshauptmann kann neben den gemäß § 12 Abs 1 und 2 zulässigen Ausnahmen nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Verordnung weitere Ausnahmen zulassen, wenn

1. nicht bereits eine Ausnahme im Sinne dieses Bundesgesetzes, insbesondere durch den Ausnahmenkatalog gemäß § 12 Abs 1, für den zu regelnden Bereich besteht und
2. ein außergewöhnlicher regionaler Bedarf für Versorgungsleistungen gegeben ist.

(2) Verordnungen im Sinne des Abs 1 haben den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß, während dem die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den nach Abs 1 zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

(3) Verordnungen gemäß Abs 1 sind dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jeweils zur Kenntnis zu bringen. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

(4) Abs 1 bis 3 gelten nicht für Verkaufstätigkeiten nach dem Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl I Nr 48/2003. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 1)*

(BGBl I 1997/46 Art II Z 10)

Sonderregelung für den 8. Dezember

§ 13a. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, ist zulässig, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Arbeitnehmer darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.

(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 2)

Ausnahmen durch Verordnung im öffentlichen Interesse

§ 14. Durch Verordnung sind Ausnahmen von der Wochenend- oder Feiertagsruhe für die Arbeitnehmer bestimmter Betriebe zuzulassen, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert.

Ausnahmen in Einzelfällen

§ 15. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für bestimmte Arbeitnehmer eines Betriebes eine Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe zuzulassen, wenn dies im Einzelfall infolge der Neuerrichtung oder Änderung einer Betriebsanlage oder der Einführung eines neuen Verfahrens aus den im § 12 Abs 1 Z 4, 6 und 7 genannten Gründen erforderlich ist. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für bestimmte Arbeitnehmer eines Bergbaubetriebes eine Ausnahme von den Bestimmungen der Wochenend- und Feiertagsruhe zuzulassen, wenn dies

1. infolge der Neuerrichtung oder Änderung einer Bergbauanlage oder der Einführung eines neuen Verfahrens aus technologischen Gründen,
2. infolge von Betriebsunterbrechungen durch außergewöhnliche Ereignisse,
3. durch besondere Witterungseinflüsse bis zum Ausgleich entstandener Folgen,
4. zur Überbrückung von Versorgungsengpässen oder
5. unverzüglich zur Sicherstellung der Versorgung mit mineralischen Rohstoffen

erforderlich ist. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

(BGBl I 1997/46 Art II Z 10 und 11)

4. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen für Märkte und Messen

Märkte und marktähnliche Veranstaltungen

§ 16. Finden Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen [§§ 286 bis 294 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194] auf Grund gewerberechtlicher Bewilligung während der Wochenend- oder Feiertagsruhe statt, so ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern nur im örtlich und zeitlich bewilligten Rahmen dieser Veranstaltung und im unbedingt notwendigen Ausmaß zulässig.

(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Messen und messeähnliche Veranstaltungen

§ 17. (1) Werden Messen oder messeähnliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe mit Arbeiten beschäftigt werden, die

1. innerhalb der letzten zwei Wochen vor Beginn zur Vorbereitung der Veranstaltung, wie zum Aufbau der Ausstellungseinrichtung und zur Anlieferung des Messegutes,
2. zur Durchführung der Veranstaltung,
3. zur Betreuung und Beratung der Besucher,
4. zur Erfüllung der Aufgaben als Beauftragter der beruflich berührten Besucherkreise oder
5. für den Abbau und Abtransport des Messegutes, der Ausstellungseinrichtungen und sonstigen Abschlußarbeiten

notwendig sind. In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe – unbeschadet der notwendigen Vor- und Abschlußarbeiten – nur in der Zeit zwischen 9 Uhr und 18 Uhr, während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl Nr 78/1976, wahlweise auch in der Zeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr zulässig. *(BGBl 1991/158 Art I Z 1)*

(2) Werbe- und Verkaufsveranstaltungen gelten als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen, wenn sie die Voraussetzungen der Abs 3 bis 6 erfüllen.

(3) Als Messe im Sinne des Abs 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(4) Als Messe im Sinne des Abs 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(5) Als messeähnliche Veranstaltungen im Sinne des Abs 1 gelten auch Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(6) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.

(7) Der auf einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung ausstellende Arbeitgeber hat die Anzahl der bei der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Betrieb seinen Standort hat, vor Beginn der Messe oder messeähnlichen Veranstaltung schriftlich bekanntzugeben.

(BGBl 1990/413 Art I Z 2)

Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und Schiffslandeplätzen, Zollfreiläden

§ 18. (1) Für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise-Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe in Verkaufsstellen in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen beschäftigt werden. Die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle 80 Quadratmeter nicht übersteigen, soweit nicht auf Grund einer Verordnung gemäß § 7 Z 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003 oder auf Grund des § 12 Abs 3 letzter Satz des Öffnungszeitengesetzes 2003 ein größeres Ausmaß zulässig ist. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 3)*

(2) Für den Verkauf des Sortiments von Zollfreiläden auf Flughäfen dürfen Arbeitnehmer auch während der Wochenend- und Feiertagsruhe beschäftigt werden.

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 1)

5. ABSCHNITT
Sonderbestimmungen

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkehrsbetrieben

§ 19. (1) Für Arbeitnehmer

1. in Verkehrsbetrieben im Sinne des
   a) Kraftfahrliniengesetzes (KfLG),
   b) Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996, BGBl Nr 112,
   c) Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr 60,
   d) Seilbahngesetzes 2003, BGBl I Nr 103,
   e) Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997,
   f) Seeschifffahrtsgesetzes,
2. in Schlaf-, Liege- und Speisewagenunternehmungen im Rahmen des fahrenden Betriebes der Eisenbahnen,
3. die in Unternehmen nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl Nr 253/1957, oder dem Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl I Nr 97/1998, als Flughafenpersonal oder als Flugsicherungspersonal beschäftigt sind,

kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden, soweit diese Arbeitnehmer nicht gemäß § 1 Abs 2 Z 2 vom Geltungsbereich ausgenommen sind. *(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 4)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2)

1. Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem kollektivvertraglich festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.
2. Die Lage der Ersatzruhe kann abweichend von § 6 festgelegt werden.
3. In Fällen des besonderen Bedarfes kann zur Aufrechterhaltung des Verkehrs durch Betriebe im Sinne des Abs 1 eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

(3) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend festlegen, Regelungen im Sinne der Abs 1 und 2 treffen.

(3a) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die EU-OPS verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf Anhang III der Verordnung (EG) Nr 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl Nr 373 vom 31.12.1991, S 4, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 1)*

(4) Arbeitnehmern, die im Rahmen des fliegenden Personals von Luftfahrtunternehmen beschäftigt werden, sind zu gewähren:

1. sofern sie unter den Geltungsbereich der EU-OPS fallen, mindestens wöchentliche Ruhezeiten im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes Q der EU-OPS einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften,
2. im Übrigen jedoch in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr pro Kalendermonat durchschnittlich mindestens acht, in jedem Monat jedoch mindestens sieben arbeitsfreie Kalendertage am Wohnsitzort. Arbeitsfreie Kalendertage sind den Arbeitnehmern zehn Tage im Voraus bekannt zu geben. Fallen diese in eine wöchentliche Ruhezeit, sind sie anzurechnen.

(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 2)

(5) Auf Arbeitnehmer gemäß Abs 4, für die kollektivvertragliche Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit gelten, sind die Abschnitte 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden. *(BGBl I 2004/159 Art 2 Z 3)*

Sonderbestimmungen für das grenzüberschreitend eingesetzte Zugpersonal

§ 19a. Für Arbeitnehmer gemäß § 18f Abs 1 Z 3 AZG ist § 19 mit Ausnahme von Abs 2 Z 2 und 3 nicht anzuwenden. Diese haben statt dessen Anspruch auf die Gewährung einer 36stündigen wöchentlichen Ruhezeit pro Kalenderwoche. Darüber hinaus haben sie Anspruch

1. auf die Verlängerung von zwölf wöchentlichen Ruhezeiten pro Jahr auf 60 Stunden, die den Samstag und den Sonntag umfassen müssen,
2. auf die Verlängerung von zwölf weiteren wöchentlichen Ruhezeiten pro Jahr auf 60 Stunden, die nicht den Samstag und den Sonntag umfassen müssen, sowie
3. auf 28 weitere 24stündige Ruhezeiten.

(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 3)

§ 20. *(aufgehoben durch BGBl I 2010/93 Art 3 Z 1)*

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken und Anstaltsapotheken

§ 21. (1) Für angestellte Apothekenleiter und andere vertretungsberechtigte Apotheker in öffentlichen Apotheken oder Anstaltsapotheken kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden. *(BGBl I 1999/88 Art 2 Z 1)*

(2)

1. Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem kollektivvertraglich festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.
2. Die Lage der Ersatzruhe kann abweichend von § 6 festgelegt werden.
3. In Ausnahmefällen kann zur Aufrechterhaltung der Arzneimittelversorgung eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

(3) Bei Arbeitsleistungen in Apotheken, die ununterbrochenen Bereitschaftsdienst in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs 3 des Apothekengesetzes, RGBl Nr 5/1907 versehen, darf Ruferreichbakreit nur während zwei wöchentlichen Ruhezeiten pro Monat vereinbart werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß Ruferreichbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten während sechs wöchentlichen Ruhezeiten vereinbart werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Vertreter von alleinarbeitenden Apothekenleitern. *(BGBl I 1999/88 Art 2 Z 2)*

(4) In Betrieben von Gebietskörperschaften können dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln, Regelungen im Sinne der Abs 1 bis 3 treffen. *(BGBl I 1999/88 Art 2 Z 2)*

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes

§ 22. (1) Für Arbeitnehmer in Betrieben des Bewachungsgewerbes im Sinne des § 129 Abs 4 GewO 1994 kann durch Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen abweichend von den §§ 3, 4 und 7 geregelt werden. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 5)*

(2)

1. Die wöchentliche Ruhezeit darf in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem kollektivvertraglich festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Die Lage der Ersatzruhe kann abweichend von § 6 festgelegt werden.
3. Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Bewachung kann eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

ABSCHNITT 5a
(BGBl 1994/446 Art II Z 1)

Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge

§ 22a. (1) Auf die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen, die unter die Verordnung (EG) Nr 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl Nr L 102 vom 11.04.2006 S 1, fallen, sind die §§ 2 bis 5 und 19 nicht anzuwenden, soweit diese auf die Dauer der wöchentlichen Ruhezeit Bezug nehmen. Für diese Lenker gelten Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit nach Maßgabe dieser Verordnung auch auf Fahrtstrecken, die nicht unter Art 2 Abs 2 dieser Verordnung fallen.

(2) Für den Kraftfahrlinienverkehr mit einer Linienstrecke von nicht mehr als 50 km sind die §§ 2 bis 5 und 19, soweit sie auf die Dauer der wöchentlichen Ruhezeit Bezug nehmen, dann nicht anzuwenden, wenn durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung

1. eine Verlängerung der täglichen Lenkzeit auf mehr als zweimal wöchentlich neun Stunden zugelassen wurde (§ 14a Abs 1 AZG) oder
2. eine Verlängerung der wöchentlichen Lenkzeit zugelassen wurde (§ 14a Abs 2 AZG).

In diesem Fall gelten stattdessen die §§ 22b und 22c.
(BGBl I 1997/46 Art II Z 5)

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 2)

Wöchentliche Ruhezeit

§ 22b. (1) Der Lenker hat in jeder Woche Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 Stunden. Diese wöchentliche Ruhezeit kann auf 36 zusammenhängende Stunden verkürzt werden. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die wöchentliche Ruhezeit außerhalb des Standortes des Fahrzeuges oder des Heimatortes des Lenkers auf 24 zusammenhängende Stunden verkürzt wird. Jede Verkürzung ist durch eine zusammenhängende Ruhezeit auszugleichen, die vor Ende der auf die betreffende Woche folgenden dritten Woche zu nehmen ist. Diese als Ausgleich zustehende Ruhezeit ist zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit zu gewähren, und zwar über Verlangen des Lenkers am Aufenthaltsort des Fahrzeugs oder am Heimatort des Lenkers.

(2) Eine wöchentliche Ruhezeit, die in einer Woche beginnt und in die darauffolgende Woche reicht, kann auch der zweiten Woche zugerechnet werden.

(3) Zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten dürfen höchstens sechs Tage liegen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß im grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Ausnahme des Linienverkehrs zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens zwölf Tage liegen dürfen und die wöchentlichen Ruhezeiten in einem Durchrechnungszeitraum von zwei Wochen spätestens am Ende der zweiten Woche zusammen gewährt werden.

(BGBl 1994/446 Art II Z 1)

Abweichungen

§ 22c. Im Falle des § 22a Abs 2 kann der Lenker, wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von § 22b abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl Nr L 370 vom 31.12.1985 S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 561/2006, ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr 3821/85, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr 561/2006, ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art 16 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 561/2006,
4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 3)

Informationspflichten

§ 22d. Der Dienstzettel gemäß § 2 Abs 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, hat neben allen dort genannten Angaben auch einen Hinweis auf die im § 23 genannten Rechtsvorschriften sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu enthalten.

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 4)

Schadenersatz- und Regressansprüche

§ 22e. Bei Schadenersatz- und Regressansprüchen zwischen Arbeitgebern und Lenkern gelten als Grund für die Minderung oder den gänzlichen Ausschluss von Ersatz- oder Regressansprüchen im Sinne des § 2 Abs 2 Z 4 und 5 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl Nr 80/1965,

1. ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Informationspflicht gemäß § 22d, oder
2. ein Verstoß gegen die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit,

es sei denn, dass diese Verstöße auf den Eintritt des Schadens oder die Schadenshöhe keinen Einfluss haben konnten.

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 4)

ABSCHNITT 5b
(BGBl I 1997/5 Art I Z 1)

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Verkaufsstellen und bestimmten Dienstleistungsbetrieben

§ 22f. (1) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gemäß § 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003 dürfen an Samstagen nach 13 Uhr beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften das Offenhalten dieser Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kaufsstellen zulassen. Mit Arbeiten gemäß § 3 Abs 2 dürfen Arbeitnehmer höchstens eine weitere Stunde beschäftigt werden.

(2) Arbeitnehmer in Betriebseinrichtungen von Dienstleistungsbetrieben, die mit Betriebseinrichtungen gemäß § 1 Öffnungszeitengesetz 2003 vergleichbar sind, dürfen an Samstagen bis 18 Uhr, mit Arbeiten gemäß § 3 Abs 2 bis 19 Uhr beschäftigt werden, soweit nicht durch Verordnung nach §§ 12 oder 13 oder Kollektivvertrag nach § 12a weiter gehende Ausnahmen zugelassen sind.

(3) Der Kollektivvertrag kann Sonderbestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Abs 1 und 2 festsetzen.

(4) Abs 1 und 3 gelten auch für Tätigkeiten gemäß § 9 des Öffnungszeitengesetzes 2003.

(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 5)

6. ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften

Auflage des Gesetzes

§ 23. Der Arbeitgeber hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für den Betrieb in Betracht kommen, sowie eine Abschrift der für den Betrieb allenfalls ergangenen Bescheide an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 7)

Aushang der Ruhezeitenregelung

§ 24. Der Arbeitgeber hat an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle einen Aushang über den Beginn und das Ende der wöchentlichen Ruhezeit gut sichtbar anzubringen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 7)

Aufzeichnungen und Auskunftspflicht

§ 25. (1) Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der Ruhezeiten Aufzeichnungen über Ort, Dauer und Art der Beschäftigung aller während der Wochenend-, Wochen-, Ersatz- oder Feiertagsruhe beschäftigten Arbeitnehmer und deren Entlohnung sowie über die gemäß § 6 gewährte Ersatzruhe zu führen.

(2) Der Arbeitgeber hat der Arbeitsinspektion und ihren Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die gemäß Abs 1 zu führenden Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen.

Sonderbestimmungen für die Schifffahrt

§ 25a. (1) Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne der §§ 24 und 25 sind für die an Bord beschäftigten Arbeitnehmer an Bord der Schiffe im Sinne des Schifffahrtsgesetzes und des Seeschifffahrtsgesetzes anzubringen bzw zu führen. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die nur dem Remork im Sinne des § 2 Z 30 Schifffahrtsgesetz in Häfen dienen.

(2) An Bord von Schiffen, die unter das Seeschifffahrtsgesetz fallen, sind die Unterlagen gemäß Abs 1 überdies in den Arbeitssprachen und in Englisch anzubringen bzw zu führen und haben den Standardmustern der Anhänge I und II der Richtlinie 1999/95/EG zu entsprechen. Eine schriftlich vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer bestätigte Kopie der Arbeitszeitaufzeichnung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 5)

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 26. (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Die den Arbeitsinspektoraten nach diesem Bundesgesetz zustehenden Aufgaben und Befugnisse, die sich über den Wirkungsbereich eines Arbeitsinspektorates hinaus erstrecken, sind vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wahrzunehmen. *(BGBl I 2013/71 Art 15 Z 1)*

(3) Anzeigen gemäß § 10 Abs 2, § 11 Abs 2 und 4 und § 12 Abs 3 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit. *(BGBl I 2013/71 Art 15 Z 1)*

(BGBl I 1997/46 Art II Z 10 und 11)

Strafbestimmungen

§ 27. (1) Arbeitgeber, die den §§ 3, 4, 5 Abs 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2007/61 Art 2 Z 2)*

(2) Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die die wöchentliche Ruhezeit gemäß Art 8 Abs 6 bis 7 oder Art 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 nicht gewähren. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 3)*

(2a) Ebenso sind Arbeitgeber zu bestrafen, die in Bezug auf wöchentliche Ruhezeiten den Bestimmungen des Abschnittes Q der EU-OPS einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften zuwiderhandeln. *(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 4)*

(2b) Abweichend von Abs 1 sind Arbeitgeber, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen, wenn die wöchentliche Ruhezeit weniger als 24 Stunden betragen hat, soweit nicht eine kürzere Ruhezeit zulässig ist. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 4)*

(2c) Sind Übertretungen gemäß Abs 2 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro;
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3 600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3 600 Euro,

zu bestrafen. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 5)*

(3) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat die Behörde, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, welchem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. *(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 11)*

(4) Im Falle des § 22a Abs 1 zweiter Satz genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EG) Nr 561/2006. *(BGBl 1994/446 Art II Z 4)*

(5) Für Verstöße gegen die in Abs 2 genannten Rechtsvorschriften im internationalen Straßenverkehr beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 31 Abs 2 VStG ein Jahr. *(BGBl 1994/446 Art II Z 4)*

(6) Wurden Verwaltungsübertretungen nach den Abs 1 und 2 nicht im Inland begangen, gelten sie an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden.
(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 6)

Weitergelten von Regelungen

§ 28. (1) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen, Arbeits-(Dienst-)Ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehende Bestimmungen in Kollektivverträgen in Angelegenheiten, die durch Kollektivvertrag abweichend geregelt werden können, gelten als solche abweichende Regelungen. Bestehende kollektivvertragliche Ansprüche können auf Ansprüche gemäß § 19 Abs 2 Z 3, § 20 Abs 2 Z 3, § 21 Abs 2 Z 3 und § 22 Abs 2 Z 3 nur insoweit angerechnet werden, als dadurch die Belastung der Arbeit während der wöchentlichen Ruhezeit nicht aber Mehrarbeit oder andere Arbeitserschwernisse abgegolten werden.

(3) Bestehende kollektivvertragliche Ansprüche können auf Ansprüche gemäß § 9 Abs 5 nur insoweit angerechnet werden, als dadurch die Belastung der Feiertagsarbeit nicht aber Mehrarbeit oder andere Arbeitserschwernisse abgegolten werden.

7. ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen

§ 29. Bescheide, mit Ausnahme der Strafbescheide, die auf Grund von Vorschriften erlassen worden sind, die durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden, verlieren spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit, wenn nicht innerhalb dieser Frist um eine Ausnahmegenehmigung nach diesem Bundesgesetz angesucht wird.

Anhängige Verfahren

§ 30. (1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren ist an Stelle der aufgehobenen Vorschriften dieses Bundesgesetz anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf strafbare Handlungen oder Unterlassungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten begangen worden sind, sofern diese dadurch nicht einer strengeren Strafe unterliegen als nach den bisher geltenden Vorschriften.

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 31. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 28. Juli 1902, RGBl Nr 156, betreffend die Regelung des Arbeitsverhältnisses der bei Regiebauten von Eisenbahnen und in den Hilfsanstalten derselben verwendeten Arbeiter, in der Fassung des Gesetzes StGBl Nr 42/1919 und der Bundesgesetze BGBl Nr 191/1928, 50/1948 und 234/1972;
2. § 3 des Privat-Kraftwagenführergesetzes, BGBl Nr 359/1928, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 174/1946, 50/1948, 313/1964, 317/1971 und 390/1976;
3. Artikel VI des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 229/1937, 174/1946, 159/1947, 108/1958, 253/1959, 292/1971, 317/1971, 418/1975, 390/1976 und 107/1979;
4. die Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Leiter des Handelsministeriums vom 30. Juni 1911, RGBl Nr 129, über die Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare, in der Fassung des Gesetzes StGBl Nr 95/1919 und der Vollzugsanweisung StGBl Nr 124/1920;
5. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 24. Juni 1919, StGBl Nr 326, über die Sonntagsruhe in den Kanzleien der Patentanwälte;
6. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 6. April 1933, BGBl Nr 166, betreffend die Bewilligung von Ausnahmen von der Feiertagsruhe für den Bergbau;
7. das Gesetz vom 16. Jänner 1895, RGBl Nr 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze RGBl

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nr 125/1905 und StGBl Nr 282/1919 sowie der Bundesgesetze BGBl II Nr 421/1934, BGBl Nr 548/1935, 194/1947 und 156/1958 hinsichtlich seiner arbeitsrechtlichen Bestimmungen;

8. das Gesetz vom 15. Mai 1919, StGBl Nr 282, über die Mindestruhezeit, den Ladenschluß und die Sonntagsruhe in Handelsgewerben und anderen Betrieben, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 50/1974;
9. § 2 Abs 1 Z 2, 4, 6 und 7 und § 5 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl Nr 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 264/1967;
10. die §§ 9, 10 und 12 Abs 1 des Bergarbeitergesetzes, StGBl Nr 406/1919, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 190/1928, der Verordnung BGBl Nr 209/1933 und des Bundesgesetzes BGBl Nr 50/1948;
11. die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel und Verkehr und für Unterricht vom 26. Juni 1933, BGBl Nr 261, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe und Festtagen);
12. die Verordnung der Bundesregierung vom 28. Juni 1933, BGBl Nr 262, betreffend Ausnahmen von der Arbeitsruhe an Feiertagen (Ruhe- und Festtagen) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 455/1937;
13. die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 24. April 1895, RGBl Nr 58, womit in Durchführung des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl Nr 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird, in der Fassung der Verordnungen RGBl Nr 125/1895, 97/1897, 76/1898, 35/1904, 99/1904, 97/1906, 186/1912, 208/1913, BGBl Nr 98/1924, 44/1926, 313/1927, 156/1929, 403/1935, 273/1959 und 369/1967;
14. die Verordnung des Handelsministeriums, des Ministeriums für Inneres, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium vom 18. Jänner 1897 betreffend die Einhaltung der Sonntagsruhe beim Pulververschleiße, RGBl Nr 26;
15. die Verordnungen der Landeshauptleute, die auf Grund des § 7 der Durchführungsverordnung zum Sonntagsruhegesetz, RGBl Nr 58/1895, erlassen wurden;
16. § 376 Z 47 Abs 2 lit b bis d der GewO 1973, BGBl Nr 50/1974;
17. Verordnung des Landeshauptmannes von Wien vom 18. Feber 1982, LGBl Nr 10, betreffend Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe der Blumenbinder in Verkaufsstellen auf Bahnhöfen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen, folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl Nr 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 264/1967;
2. die Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1945, StGBl Nr 212, über die Lohnzahlung an Feiertagen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 105/1961;
3. § 12 Abs 3 und 4 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl Nr 461/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 238/1971, 2/1975 und 354/1981.

(3) Mit Inkrafttreten der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 5/1997 tritt Abschnitt XVII Z 1 der Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl Nr 149/1984, außer Kraft. *(BGBl I 1997/5 Art I Z 3)*

Weitergelten von Rechtsvorschriften

§ 32. (1) Verordnungen, die der Landeshauptmann auf Grund des § 1 Artikel VII oder IX des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, RGBl Nr 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, in der Fassung der Gesetze RGBl Nr 125/1905, StGBl Nr 282/1919 und BGBl II Nr 421/1934, BGBl Nr 548/1935, 194/1947 und 156/1958 erlassen hat und welche die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe zulassen, gelten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als bundesgesetzliche Regelung. Sie treten mit Neuerlassung der Verordnung des Landeshauptmannes, spätestens jedoch 18 Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 9)*

(2) Verordnungen, die der Landeshauptmann vor dem In-Kraft-Treten des Öffnungszeitengesetzes 2003 auf Grund des § 13 Abs 1 erlassen hat und welche die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen und an Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 1991, BGBl Nr 50/1992, regeln, gelten nach dem In-Kraft-Treten des Öffnungszeitengesetzes 2003 als Verordnungen gemäß § 5 Abs 2 bis 4 des Öffnungszeitengesetzes 2003. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 9)*

Verweisungen

§ 32a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1997/46 Art II Z 7)

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 32b. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/88/EG des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl Nr L 299 vom 18.11.2003 S 9). *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 6)*
2. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl Nr L 14 vom 20.01.1998 S 9);
3. Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrs-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten 2000 (ABl Nr L 167 vom 02.07.1999 S 33);

4. Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, vom 13. Dezember 1999 (ABl Nr L 14 vom 20.01.2000 S 29); *(BGBl I 2004/159 Art 2 Z 4)*
5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl Nr L 302 vom 01.12.2000 S 57); *(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 8)*
6. Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransportes ausüben (ABl Nr L 80 vom 23.03.2002 S 35); *(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 6)*
7. Richtlinie 2005/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (ABl Nr L 195 vom 27.07.2005, S 15); *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 6)*
8. Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr 3820/85 und (EWG) Nr 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl Nr L 102 vom 11.4.2006, S 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 (ABl Nr L 29 vom 31.1.2009, S 45). *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 6)*

(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 7)

Inkrafttreten

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft.

(1a) § 17 Abs 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 158/1991 tritt mit 31. März 1991 in Kraft. *(BGBl 1991/158 Art I Z 2)*

(1b) Abschnitt 5a (§§ 22a bis 22c) sowie die §§ 27 Abs 1, 1a, 3 und 4 und 32a, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl Nr 446/1994, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/446 Art II Z 6)*

(1c) § 13a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 804/1995 tritt mit 1. Dezember 1995 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 7a außer Kraft. *(BGBl I 1997/46 Art II Z 8)*

(1d) § 1 Abs 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 410/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. *(BGBl I 1997/46 Art II Z 9)*

(1e) § 3 Abs 4, § 6a, § 10a, § 12a, § 22a Abs 1a, § 27 Abs 1 und § 32a in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl I Nr 46/1997, treten mit 1. Mai 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/46 Art II Z 9)*

(1f) § 21 Abs 1, 3 und 4 und § 27 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/1999treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/88 Art 2 Z 4)*

(1g) § 27 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 12)*

(1h) Die §§ 13, 13a, 18 Abs 1, 19 Abs 1 lit f, 22 Abs 1, 22d, 23, 24, 27 Abs 1 und 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 48/2003 treten gleichzeitig mit dem Öffnungszeitengesetz 2003 in Kraft. *(BGBl I 2003/48 Art 3 Z 10)*

(1i) § 1 Abs 2 Z 2, 3 und 6 lit e, § 19 Abs 1, § 25a sowie § 32b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/30 Art 2 Z 8)*

(1j) Die §§ 7 Abs 3, 19 Abs 4 und 5 sowie 32b Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 159/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs 2 Z 3 außer Kraft. *(BGBl I 2004/159 Art 2 Z 5)*

(1k) § 22c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 175/2004 tritt mit 5. Mai 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/175 Art 4 Z 2)*

(1l) Die §§ 22a, 22c bis 22f, 27, 32b Z 1 und 6 sowie 34 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2006 treten mit 11. April 2007 in Kraft. *(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 9)*

(1m) § 3 Abs 2a und § 27 Abs 1, 2 und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2007/61 Art 2 Z 4)*

(1n) § 19 Abs 3a und 4, § 19a sowie § 32b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 124/2008 treten am 16. Juli 2008 in Kraft. § 27 Abs 2a und 2b tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2008/124 Art 2 Z 7)*

(1o) § 2 Abs 3, § 27 Abs 2, 2b und 2c sowie § 32b Z 7 und 8, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 149/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 7)*

(1p) Der Entfall des § 20 samt Überschrift durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 93/2010 tritt mit 1. November 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/93 Art 3 Z 2)*

(1q) § 1 Abs 2 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/100 Art 5 Z 2)*

(1r) § 34 Abs 1 Z 2 in der Fassung vor dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 62 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(1s) § 26 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 15 Z 2)*

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs 1 bezeichneten Tag in Kraft gesetzt werden.

Vollziehung

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben des Bundes; soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*
2. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 26 Abs 3; *(BGBl I 2001/98 Art 146 Z 13)*
3. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Arbeitnehmer in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit finanzielle Angelegenheiten berührt sind auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*
4. der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich aller anderen Arbeitnehmer. *(BGBl I 2009/149 Art 2 Z 2)*

(BGBl 1994/446 Art II Z 7)

(2) Die in Abs 1 Z 1 und 4 genannten Bundesminister sind auch mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 betraut. *(BGBl I 2006/138 Art 2 Z 10)*

(BGBl I 2013/71 Art 15 Z 3)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
(ASchG)

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

StF: BGBl 1994/450 idgF BGBl I 2013/71 Art 24

Hinweis:

Das ASchG ist die wichtigste gesetzliche Rechtsquelle für den technischen Arbeitnehmerschutz. Seine Bestimmungen sind öffentlich-rechtlicher Art.
Das ASchG enthält eine Vielzahl von Regelungen mit dem Ziel der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Arbeitnehmer sowie einer dem Stand der Technik entsprechenden Gestaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere Regelungen über

- Arbeitsstätten und Baustellen,
- Arbeitsmittel,
- Arbeitsstoffe,
- Gesundheitsüberwachung,
- Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze,
- Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitstechnische Zentren, Arbeitsmediziner, Arbeitsmedizinische Zentren ua),
- Behörden und Verfahren.

Auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechts ist der Einfluss des Rechts der EU auf das österreichische Recht besonders intensiv. Das Arbeitnehmerschutzrecht ist jenes Teilgebiet des Arbeitsrechts, auf welchem seit Jahrzehnten der Schwerpunkt der europäischen Rechtssetzung liegt. Die Notwendigkeit der Umsetzung der EU-Richtlinien in das österreichische Recht hat zu zahlreichen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen bzw zur Neuschaffung einschlägiger Bestimmungen geführt.
Zahlreiche Vorschriften des ASchG sind eher allgemein gehalten. Sie bedürfen der Konkretisierung im Wege von Durchführungsvorschriften. Es gibt daher auf diesem Gebiet eine große Zahl von Durchführungsverordnungen.
Die Online-Datenbank enthält unter anderem folgende weitere Dokumente zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz:

- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung,
- Bauarbeiterschutzverordnung,
- Bildschirmarbeitsverordnung.

Literatur:

Heider/Schneeberger, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, 6. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2013
Hutterer, Praxishandbuch Evaluierung, WEKA Verlag, Wien 2006
Novak/Lechner-Thomann, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Linde Verlag, Wien 2013
Nöstlinger, Arbeitnehmerschutz, Manz Verlag, Wien 2006
Nöstlinger, Arbeitnehmerschutz für Jugendliche, ÖGB Verlag, Wien 2001
Poinstingl, Handbuch für den Arbeitnehmerschutz, 9. Aufl, Verlag Österreich, Wien 2007
Püringer, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Allg. Unfallversicherungsanstalt, 9. Aufl, Wien 2006
Stärker, Arbeitnehmerschutz in Österreich: Ein Leitfaden zum Aufbau eines betriebsinternen Sicherheitssystems, Orac Verlag, Wien 1997
Szymanski/Oberhauser/Marx, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2004

Index:

Allgemeine Bestimmungen §§ 1–18
Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber § 3
Anhörung, Arbeitnehmer § 13
Arbeitgeber
– Begriff § 2 (1)
– Pflichten § 3
Arbeitnehmer
– Begriff § 2 (1), (9)
– Pflichten § 15
– Verzeichnis § 47
Arbeitnehmerschutzbeirat § 91
Arbeitnehmerverzeichnis § 47
Arbeitsinspektorat § 97
Arbeitskleidung § 71
Arbeitsmedizinische Betreuung
– Arbeitsmediziner § 79

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Abberufung § 87
– Aufgaben, Information und Beiziehung § 81
– Aufzeichnungen und Berichte § 84
– Bestellung § 79
– Meldung von Missständen § 86
– Mindesteinsatzzeit § 82
– Präventionszeit § 82a
– Tätigkeiten § 82
– Zusammenarbeit § 85
– arbeitsmedizinische Zentren § 80
– Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen § 77a
– Präventionszentren der Unfallversicherungsträger § 78a
Arbeitsmittel §§ 33–39
– allgemeine Bestimmungen § 33
– Aufstellung § 34
– Begriff § 2 (5)
– Benutzung § 35
– gefährliche § 36
– Prüfung § 37
– Wartung § 38
Arbeitsplätze §§ 60–72, § 114
– allgemeine Bestimmungen § 61
– Begriff § 2 (4), § 61
– Bildschirmarbeitsplatz § 67
– Lärm § 65, § 114 (1)–(2)
Arbeitsräume § 22
Arbeitsschutzausschuss § 88
– zentraler § 88a
Arbeitsstätten §§ 19–32
– allgemeine Bestimmungen § 20
– Arbeitsräume § 22
– Begehung § 77a
– Begriff § 19
– Brandschutz § 25
– Erste Hilfe § 26
– Explosionsschutz § 25
– im Freien § 24
– in Gebäuden § 21
– Instandhaltung § 17
– Prüfung § 17
– Reinigung § 17
– sanitäre Vorkehrungen § 27
– sonstige Betriebsräume § 23
– Sozialeinrichtungen § 28
Arbeitsstättenbewilligung §§ 92–93
– Arbeitsstätten
– im Freien und Baustellen § 24
– in Gebäuden § 21
– Ausnahmen von der Bewilligungspflicht § 93
– Baustellen §§ 19–32
– Begehung § 77a
– sanitäre Vorkehrungen § 27
– Sozialeinrichtungen § 28
Arbeitsstoffe §§ 40–48
– Begriff § 2 (6), § 40
– Ermittlung und Beurteilung § 41
– Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen § 42
– Grenzwerte § 45
– Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung § 44
– MAK-Wert § 45
– Maßnahmen zur Gefahrenverhütung § 43
– Messungen § 46
– Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen § 42
– Verordnungen § 48
– Verzeichnis der Arbeitnehmer § 47
Arbeitsunfall § 16
– Aufzeichnungen und Berichte § 16
Arbeitsvorgänge §§ 60–72
– allgemeine Bestimmungen § 60
– Arbeitskleidung § 71
– Belastungen § 66
– besondere Aufsicht § 62
– Bildschirmarbeitsplätze § 67
– besondere Maßnahmen § 68
– Fachkenntnisse §§ 62–63
– Nachweis § 63
– Gestaltung § 60 (2)–(3)
– Lasten § 64
– Lärm § 65
– Schutzausrüstung §§ 69–70
– sonstige Einwirkungen § 66
– Verordnungen § 72
Aufhebung von Vorschriften § 124
Auflagepflicht § 129
Ausnahmegenehmigungen § 126
Ausnahmen
– von „alten“ Verordnungen § 126
– von „neuen“ Verordnungen § 95
Auswahl, persönliche Schutzausrüstung § 70
Außergewöhnliche Fälle § 100
Bauarbeiten § 97, § 118
Baustellen § 24
– allgemeine Bestimmungen § 20
– Brandschutz § 25
– Erste Hilfe § 26
– Explosionsschutz § 25
– sanitäre Vorkehrungen § 29
– Sozialeinrichtungen § 29
Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern § 77a
Begriffsbestimmungen § 2
– Arbeitnehmer § 2 (1)
– Arbeitsmittel § 2 (5)
– Arbeitsplatz § 2 (4)
– Arbeitsstätte § 2 (3)
– Arbeitsstoff § 2 (6)
– Belegschaftsorgan § 2 (2)
– Gefahrenverhütung § 2 (7)
– Stand der Technik § 2 (8)
Behörden und Verfahren §§ 91–99
Behördenzuständigkeit § 99
Belegschaftsorgane, Begriff § 2 (2)
Berufskrankheit § 49 (1)
Bescheid über die gesundheitliche Eignung § 54
Beschwerde beim Verwaltungsgericht § 53 (8), § 96 (3)
Beteiligung, Arbeitnehmer § 13

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsfremde Arbeitnehmer § 8 (2)
Betriebsräume, sonstige § 23
Bewilligung von Arbeitsstätten § 92
Bildschirmarbeit, besondere Maßnahmen § 68
Bildschirmarbeitsplatz § 67
Brandschutz § 25
Bund § 1 (2) Z 2
Druckluft- und Taucherarbeiten § 119
Eignungs- und Folgeuntersuchungen § 49
– Durchführung § 52
– Kosten § 57 (1)
Einsatz der Arbeitnehmer § 6
Ermächtigung der Ärzte § 56
Ermittlung und Beurteilung der Gefahren § 4
Erste Hilfe § 26
Evaluierung, Gefahrenermittlung und -beurteilung § 4
Explosionsschutz § 25
Fachkenntnisse und besondere Aufsicht § 62
– Nachweis § 63
Fachleute, sonstige § 82b
Fluchtwege § 21
Folgeuntersuchungen § 49
– Durchführung § 52
– Kosten § 57 (1)
Gefahren, Ermittlung und Beurteilung § 4
– Koordination § 8 (1)
Gefahrenverhütung
– Begriff § 2 (7)
– Grundsätze § 7
Gefährliche Arbeitsmittel § 36
Gefährliche Arbeitsstoffe § 40
Geltungsbereich § 1
Gemeinde § 1 (2) Z 1
Gemeindeverband § 1 (2) Z 1
Genehmigungen und Vorschreibungen § 94
Gesundheitsschutzdokumente § 5
Gesundheitsüberwachung §§ 49–59
– Eignungs- und Folgeuntersuchungen § 49
– Ermächtigung der Ärzte § 56
– Kosten § 57
– Lärmeinwirkung § 50
– Pflichten der Arbeitgeber § 58
– sonstige besondere Untersuchungen § 51
– Verordnungen § 59
Gewerbliche Betriebsanlagen § 122
Gleichbehandlung, sprachliche § 2 (9)
Grenzwerte § 45
Grundsätze, der Gefahrenverhütung § 7
Handhabung von Lasten § 64
Hausangestellte § 1 (2) Z 4
Hausgehilfen § 1 (2) Z 4
Heimarbeiter § 1 (2) Z 5
Information der Arbeitnehmer § 12
Informationspflicht § 12
Inkrafttreten § 102, § 131
Instandhaltung, Reinigung, Prüfung § 17
Katastrophenhilfsdienst § 100 (1)
Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von Arbeitsstoffen § 44
Klimafaktoren in Arbeitsräumen § 22
Koordination § 8
Kosten, Eignungs- und Folgeuntersuchungen § 57 (1)
Lagerung § 44
Land § 1 (2) Z 1
Landarbeiter § 1 (2) Z 3
Lastenmanipulation § 64
Lärm § 65
– Einwirkung § 50
– Untersuchungen § 50
MAK-Wert § 45
Meldepflicht
– Bauarbeiten § 97
– sonstige § 98
Meldung
– Bauarbeiten § 97
– von Missständen durch Präventivfachkräfte § 86
Messungen § 46
Nachweis, Fachkenntnisse § 63
– für bestimmte Tätigkeiten § 113
Nichtraucherschutz § 30
Notausgänge § 21
Persönliche Schutzausrüstung § 69
Pflichten
– Arbeitgeber § 3, § 58
– Arbeitnehmer § 15
Präventionszeit § 82a
Präventionszentren der Unfallversicherungsträger § 78a
Präventivdienste §§ 73–90
– Aufzeichnungen und Berichte § 84
– Begriff § 83
– Bestellung § 83 (2)–(9)
– Meldung von Missständen § 86
– Verordnungen § 90
Reinigung § 17
Sanitäre Vorkehrungen § 27
Schlussbestimmungen §§ 128–132
Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel § 31
Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente § 5
Sicherheitsfachkraft § 73, § 83
– Abberufung § 87
– Aufgaben, Information und Beiziehung § 76
– Begehung § 77a
– Bestellung § 73
– Fachkenntnisse § 74
– Meldung von Missständen § 86
– Präventionszeit § 82a
– Tätigkeiten § 77
– Zusammenarbeit § 85
Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern § 78
Sicherheitstechnische Zentren § 75
– allgemeine Bestimmungen § 75 (2)
– Begriff § 75 (1)
– Inanspruchnahme § 73 (5)
Sicherheitsvertrauensperson
– Aufgaben und Beteiligung § 11

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Bestellung § 10
Sonstige Betriebsräume § 23
Sozialeinrichtungen §§ 28–29, § 108
Sprachliche Gleichbehandlung § 2 (9)
Sprengarbeiten § 120
Stand der Technik, Begriff § 2 (8)
Strafbestimmungen § 130
Unternehmermodell § 78b
Untersuchungen, bei Lärmeinwirkung § 50
Unterweisung der Arbeitnehmer § 14
Übergangsbestimmungen §§ 102–127a
Überlassung § 9
Verfahren §§ 91–101
Verkehrsmittel § 31
Verkehrswesen § 127a
Verordnungsermächtigung
– Arbeitsmittel § 39
– Arbeitsstätten und Baustellen § 32
– Arbeitsstoffe § 48
– Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze § 72
– Behörden und Verfahren § 101
– Gesundheitsüberwachung § 59
– Präventivdienste § 90
Verpackung § 44
Verwaltungsgericht § 53 (8), § 96 (3), (4)
Verweisungen § 128
Verzeichnis, der Arbeitnehmer § 47
Vollziehung § 132
Zentren der Unfallversicherungsträger § 89
Zustellung § 96a
Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen § 96

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 1)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber
§ 4 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren. Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)
§ 5 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
§ 6 Einsatz der Arbeitnehmer
§ 7 Grundsätze der Gefahrenverhütung
§ 8 Koordination
§ 9 Überlassung
§ 10 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
§ 11 Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
§ 12 Information
§ 13 Anhörung und Beteiligung
§ 14 Unterweisung
§ 15 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
§ 16 Pflichten der Arbeitnehmer
§ 17 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen

§ 18 Verordnungen
§ 19 Anwendungsbereich
§ 20 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
§ 21 Arbeitsstätten in Gebäuden
§ 22 Arbeitsräume
§ 23 Sonstige Betriebsräume
§ 24 Arbeitsstätten im Freien und Baustellen
§ 25 Brandschutz und Explosionsschutz
§ 26 Erste Hilfe
§ 27 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
§ 28 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
§ 29 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen
§ 30 Nichtraucherschutz
§ 31 Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel
§ 32 Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

3. Abschnitt: Arbeitsmittel

§ 33 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
§ 34 Aufstellung von Arbeitsmitteln
§ 36 Gefährliche Arbeitsstoffe
§ 35 Benutzung von Arbeitsmitteln
§ 37 Prüfung von Arbeitsmitteln
§ 38 Wartung von Arbeitsmitteln
§ 39 Verordnungen über Arbeitsmittel

4. Abschnitt: Arbeitsstoffe

§ 40 Gefährliche Arbeitsstoffe
§ 41 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
§ 42 Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
§ 43 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
§ 44 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung
§ 45 Grenzwerte
§ 46 Messungen
§ 47 Verzeichnis der Arbeitnehmer
§ 48 Verordnungen über Arbeitsstoffe

5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung

§ 49 Eignungs- und Folgeuntersuchungen
§ 50 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
§ 51 Sonstige besondere Untersuchungen
§ 52 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
§ 53 Überprüfung der Beurteilung
§ 54 Bescheide über die gesundheitliche Eignung
§ 55 Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen
§ 56 Ermächtigung der Ärzte
§ 57 Kosten der Untersuchungen
§ 58 Pflichten der Arbeitgeber
§ 59 Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 60 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge
§ 61 Arbeitsplätze
§ 62 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
§ 63 Nachweis der Fachkenntnisse
§ 64 Handhabung von Lasten
§ 65 Lärm
§ 66 Sonstige Einwirkungen und Belastungen
§ 67 Bildschirmarbeitsplätze
§ 68 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 69 Persönliche Schutzausrüstung
§ 70 Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
§ 71 Arbeitskleidung
§ 72 Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

7. Abschnitt: Präventivdienste

§ 73 Bestellung von Sicherheitsfachkräften
§ 74 Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte
§ 75 Sicherheitstechnische Zentren
§ 76 Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
§ 77 Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte
§ 77a Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
§ 78 Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern
§ 78a Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
§ 78b Unternehmermodell
§ 79 Bestellung von Arbeitsmedizinern
§ 80 Arbeitsmedizinische Zentren
§ 81 Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
§ 82 Tätigkeiten der Arbeitsmediziner
§ 82a Präventionszeit
§ 82b Sonstige Fachleute
§ 83 Gemeinsame Bestimmungen
§ 84 Aufzeichnungen und Berichte
§ 85 Zusammenarbeit
§ 86 Meldung von Mängeln
§ 87 Abberufung
§ 88 Arbeitsschutzausschuss
§ 88a Zentraler Arbeitsschutzausschuss
§ 89 Zentren der Unfallversicherungsträger
§ 90 Verordnungen über Präventivdienste

8. Abschnitt: Behörden und Verfahren

§ 91 Arbeitnehmerschutzbeirat
§ 92 Arbeitsstättenbewilligung
§ 93 Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren
§ 94 Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen
§ 95 Ausnahmen
§ 96 Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen
§ 96a Sonderbestimmungen für die Zustellung
§ 97 Meldung von Bauarbeiten
§ 98 Sonstige Meldepflichten
§ 99 Behördenzuständigkeit
§ 100 Außergewöhnliche Fälle
§ 101 Verordnungen über Behörden und Verfahren

9. Abschnitt: Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 102 Übergangsbestimmungen zu §§ 4 und 5
§ 103 Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen
§ 104 Sicherheitsvertrauenspersonen
§ 105 Prüfung
§ 106 Allgemeine Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten
§ 107 Brandschutz und Erste Hilfe
§ 108 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen
§ 109 Arbeitsmittel
§ 110 Allgemeine Übergangsbestimmungen betreffend Arbeitsstoffe
§ 111 Übergangsbestimmungen betreffend bestimmte Arbeitsstoffe
§ 112 Gesundheitsüberwachung
§ 113 Fachkenntnisse
§ 114 Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
§ 115 Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern
§ 116 Sonstige Übergangsbestimmungen für Präventivdienste
§ 117 Betriebsbewilligung und Arbeitsstättenbewilligung
§ 118 Bauarbeiten
§ 119 Druckluft- und Taucherarbeiten
§ 120 Sprengarbeiten
§ 121 Eisen- und Stahlhüttenbetriebe
§ 122 Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen
§ 123 *(aufgehoben)*
§ 124 Aufhebung von Vorschriften
§ 125 Gemeinsame Bestimmungen zu §§ 103 bis 124
§ 126 Ausnahmegenehmigungen
§ 127 Anhängige Verwaltungsverfahren
§ 127a Verkehrswesen

10. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 128 Verweisungen
§ 129 Auflagepflicht
§ 130 Strafbestimmungen
§ 131 Inkrafttreten
§ 132 Vollziehung

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung von

1. Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind;
2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl Nr 70/1999, anzuwenden ist; *(BGBl I 1999/70 Art VII Z 1)*
3. Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
4. Hausgehilfen und Hausangestellten in privaten Haushalten;
5. Heimarbeitern im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/1961.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/38 Art II Z 1)*

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amts-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

träger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 2)*

(2) Belegschaftsorgane im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, errichteten Organe der Arbeitnehmerschaft sowie die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vorschriften errichteten Organe der Personalvertretung.

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 1)*

(4) Arbeitsplatz im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten.

(5) Arbeitsmittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub, Kipp- und Rolltore.

(6) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Stoffe, Gemische (Zubereitungen) und biologischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 3)*

(7) Unter Gefahrenverhütung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind. Unter Gefahren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind arbeitsbedingte physische und psychische Belastungen zu verstehen, die zu Fehlbeanspruchungen führen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 4)*

(7a) Unter Gesundheit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist physische und psychische Gesundheit zu verstehen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 5)*

(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 2)*

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 6)*

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 7)*

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, daß die Arbeitnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Arbeitgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Arbeitnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Arbeitgeber, die selbst eine Tätigkeit in Arbeitsstätten oder auf Baustellen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen ausüben, haben sich so zu verhalten, daß sie die dort beschäftigten Arbeitnehmer nicht gefährden.

(6) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

(7) Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren Festlegung von Maßnahmen (Arbeitsplatzevaluierung)

§ 4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 10)*
6. die Gestaltung der Arbeitsaufgaben und die Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation und *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 10)*
7. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Arbeitnehmer. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 10)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 9)

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer sowie die Eignung der Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs 1) zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, Inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 3)*

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß sie arbeitsbedingt sind,

2a. nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 11)*

3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs 2 und
6. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, beauftragt werden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 12)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 8)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

§ 5. Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Einsatz der Arbeitnehmer

§ 6. (1) Arbeitgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Arbeitgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß nur jene Arbeitnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Arbeitnehmer, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, dass sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Arbeitnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewußtseinstrübungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 13)*

(4) Arbeitnehmerinnen dürfen mit Arbeiten, die infolge ihrer Art für Frauen eine spezifische Gefahr bewirken können, nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden, die geeignet sind, diese besondere Gefahr zu vermeiden.

(5) Bei Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Arbeitsinspektorat hat ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die für sie auf Grund ihres körper-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lichen oder geistigen Zustandes eine Gefahr bewirken können, durch Bescheid zu untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.

Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 7. Arbeitgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Arbeitnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch" bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

4a. Berücksichtigung der Gestaltung der Arbeitsaufgaben und Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe und Arbeitsorganisation; *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 14)*

5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Tätigkeiten und Aufgaben, Arbeitsorganisation, Arbeitsabläufen, Arbeitsbedingungen, Arbeitsumgebung, sozialen Beziehungen und Einfluß der Umwelt auf den Arbeitsplatz; *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 15)*
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Arbeitnehmer.

Koordination

§ 8. (1) Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre Arbeitnehmer und die zuständigen Belegschaftsorgane über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebern stehen, (betriebsfremde Arbeitnehmer), so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgeber verpflichtet,

1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Arbeitnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen, *(BGBl I 1997/9 Art I Z 1)*
2. deren Arbeitgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und *(BGBl I 2001/159 Art II Z 4)*
4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 4)*

(3) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so haben diese durch eine entsprechende Koordination der Arbeiten dafür zu sorgen, daß Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer vermieden werden.

(4) Sind für eine solche Baustelle Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes beauftragt, so haben die Arbeitgeber bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung die Anordnungen und Hinweise dieser Personen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist bei der Koordination, der Information und der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auch auf jene auf einer Baustelle tätigen Personen Bedacht zu nehmen, die keine Arbeitnehmer sind.

(5) Durch Abs 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Arbeitgeber für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für ihre Arbeitnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs 2 bis 4 ergibt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 5)*

(6) Abs 1 bis 5 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 9.

Überlassung

§ 9. (1) Eine Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Beschäftiger sind verpflichtet, vor der Überlassung sowie vor jeder Änderung der Verwendung von überlassenen Arbeitnehmer/innen

1. die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes nachweislich schriftlich zu informieren, *(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 1)*
2. sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nachweislich schriftlich zu informieren, *(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. den Überlassern die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und sie von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 1)*

(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 1)

(4) Überlasser sind verpflichtet, die Arbeitnehmer vor einer Überlassung sowie vor jeder Änderung ihrer Verwendung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nachweislich schriftlich zu informieren. *(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 2)*

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung gemäß § 54 erfolgt ist. Die Beschäftiger sind verpflichtet sich nachweislich davon zu überzeugen, daß die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung gemäß § 54 erfolgt ist. Die Pflichten nach § 57 Abs 1 sowie § 58 Abs 4 bis 7 sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftiger haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 1)*

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10. (1) Arbeitgeber haben nach Maßgabe der Abs 2 bis 6 Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl zu bestellen. Die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Anzahl der Arbeitnehmer festzulegen. Sicherheitsvertrauenspersonen sind Arbeitnehmervertreter/innen mit einer besonderen Funktion bei der Sicherheit und beim Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 16)*

(2) Für Betriebe im Sinne des § 34 des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie gleichgestellte Arbeitsstätten im Sinne des § 35 des Arbeitsverfassungsgesetzes, für die Belegschaftsorgane bestehen, gilt folgendes:

1. Sicherheitsvertrauenspersonen sind zu bestellen, wenn in einem Betrieb regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden.
2. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 6)*
3. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der zuständigen Belegschaftsorgane. Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 7)*
4. Für einzelne zum Betrieb gehörende Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen ist eine gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen zulässig, wenn dies auf Grund der betrieblichen Verhältnisse zweckmäßig ist. Für jene Arbeitsstätten des Betriebes, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, muß eine gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgen.

(3) Abs 2 gilt sinngemäß für jene nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallenden Betriebe, in denen Organe der Personalvertretung nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften bestehen.

(4) Für Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen, für die keine Belegschaftsorgane im Sinne des Abs 2 und 3 bestehen, gilt folgendes:

1. Für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden, sind Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.
2. Über die beabsichtigte Bestellung sind alle Arbeitnehmer schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen vier Wochen gegen die beabsichtigte Bestellung schriftlich Einwände erhebt, muß eine andere Person bestellt werden.
3. Die gesonderte Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen für einzelne Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen ist zulässig.

(5) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf die Dauer von vier Jahren zu erfolgen. Eine vorzeitige Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat bei Betrieben im Sinne der Abs 2 und 3 auf Verlangen der zuständigen Belegschaftsorgane, im Fall des Abs 4 auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Arbeitnehmer zu erfolgen.

(6) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Arbeitnehmer/innen bestellt werden. Sie müssen die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Arbeitgeber haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 17)*

(7) Arbeitgeber haben sicherzustellen, daß den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(8) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen dem Arbeitsinspektorat schriftlich mitzuteilen. Das Arbeitsinspektorat hat diese Mitteilungen den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer zur Kenntnis zu bringen.

(9) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. §§ 15 und 130 Abs 4 gelten auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 11. (1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

1. die Arbeitnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. die Belegschaftsorgane zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihnen zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit den Belegschaftsorganen die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Arbeitgeber bei der Durchführung des Arbeitnehmerschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Arbeitgeber über bestehende Mängel zu informieren,
6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei Ausübung ihrer in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Arbeitgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn Belegschaftsorgane errichtet sind oder wenn die Bestellung oder Abberufung im Arbeitsschutzausschuß behandelt wird. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 1)*

(6) Wenn keine Belegschaftsorgane errichtet sind, sind die Arbeitgeber verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben,
2. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Arbeitgeber sind verpflichtet,

1. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
   a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 3 Abs 2,
   b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang stehen, und
   c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 2)*
4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschreibungen, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören, *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 2)*
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen bzw Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören, *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 2)*
6. die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Arbeitgeber von betriebsfremden Arbeitnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 2)*

(8) Werden auf Baustellen Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, hat bei der Anhörung und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen eine angemessene Abstimmung zwischen diesen Arbeitgebern zu erfolgen, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfanges der Baustelle erforderlich erscheint.

Information

§ 12. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muß die Arbeitnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muß während der Arbeitszeit erfolgen.

(2) Die Information muß vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muß regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies auf Grund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften und bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Arbeitnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein kön-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Information muß in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Informationen verstanden haben.

(5) Den Arbeitnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Abs 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für diese Unterlagen. Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sowie Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe sind den betroffenen Arbeitnehmern jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(6) Die Information der einzelnen Arbeitnehmer gemäß Abs 1, 2, 4 und 5 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt oder Belegschaftsorgane errichtet sind, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Dabei sind Inhalt und Zweck der Information sowie die bestehenden Gefahren und betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

(7) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet sind, sind alle Arbeitnehmer in allen in § 11 Abs 7 angeführten Angelegenheiten zu informieren und sind ihnen die angeführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Anhörung und Beteiligung

§ 13. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

(2) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet sind, sind alle Arbeitnehmer in allen in § 11 Abs 5 und 6 angeführten Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen.

(3) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, so hat bei der Anhörung und Beteiligung eine angemessene Abstimmung zwischen diesen Arbeitgebern zu erfolgen, wenn dies angesichts des Ausmaßes des Risikos und des Umfanges der Baustelle erforderlich erscheint.

Unterweisung

§ 14. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muß während der Arbeitszeit erfolgen. Die Unterweisung muß nachweislich erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Eine Unterweisung muß jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 8)

(3) Die Unterweisung muß auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers ausgerichtet sein. Sie muß an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepaßt sein. Die Unterweisung muß auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen. Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 4 Abs 3 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in einer Verordnung zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 9)*

(4) Die Unterweisung muß dem Erfahrungsstand der Arbeitnehmer angepaßt sein und in verständlicher Form erfolgen. Bei Arbeitnehmern, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, hat die Unterweisung in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß die Arbeitnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs 4 zweiter und dritter Satz gilt auch für schriftliche Anweisungen.

Pflichten der Arbeitnehmer

§ 15. (1) Arbeitnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Integrität und Würde nach diesem Bundesgesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers. Sie haben sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 18)*

(2) Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 3)*

(3) Arbeitnehmer dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Schutzeinrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 10)*

(4) Arbeitnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Arbeitnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Arbeitnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Arbeitnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Arbeitnehmer haben gemeinsam mit dem Arbeitgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und daß die Arbeitgeber gewährleisten, daß das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Arbeitnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

§ 16. (1) Arbeitgeber haben Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Arbeitnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 15 Abs 5 gemeldet wurden.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitsinspektorates Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

§ 17. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Arbeitgeber haben unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, daß elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

Verordnungen

§ 18. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 1. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw der Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtigen Arbeitsstelle zu berücksichtigen sind,
2. Arbeiten, mit denen Arbeitnehmerinnen nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen beschäftigt werden dürfen,
3. die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

2. Abschnitt
Arbeitsstätten und Baustellen

Anwendungsbereich

§ 19. (1) Arbeitsstätten sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

(2) Als Arbeitsstätten im Sinne des Abs 1 Z 1 gelten auch Wohnwagen, Container und sonstige ähnliche Einrichtungen, sowie Tragluftbauten, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind.

(3) Die §§ 20 bis 28 gelten nicht für

1. Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die dem Gottesdienst gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften gewidmet sind,
2. Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören und außerhalb seiner verbauten Fläche liegen.

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 20. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten und Baustellen entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie den dazu erlassenen Verordnungen und entsprechend den für sie geltenden behördlichen Vorschreibungen einzurichten und zu betreiben.

(2) Befinden sich in einer Arbeitsstätte oder auf einer Baustelle Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Arbeitnehmer oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche nach Möglichkeit mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch elektrische Spannung, radioaktive Stoffe, ionisierende oder nichtionisierende Strahlung oder durch Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Elektrische Anlagen müssen so geplant und installiert sein, daß von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und daß Arbeitnehmer bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind.

(4) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und auf den Baustellen ist so abzuwickeln, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährdet werden. Die der Verkehrssicherheit dienenden Vorschriften der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159, sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht betriebliche Notwendigkeiten eine Abweichung erfordern. Solche Abweichungen sind in der Arbeitsstätte oder auf der Baustelle entsprechend bekanntzumachen.

(5) Lagerungen sind in einer Weise vorzunehmen, daß Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden, wobei insbesondere die Beschaffenheit und die allfällige besondere Gefährlichkeit der gelagerten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

(6) Arbeitsstätten und Baustellen, in/auf denen Arbeitnehmer bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt sind, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.

(7) Arbeitgeber/innen haben dafür zu sorgen, dass auf Arbeitsstätten im Bergbau die erforderlichen Kommunikations-, Warn- und Alarmsysteme vorhanden sind, damit im Bedarfsfall unverzüglich Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 20)*

Arbeitsstätten in Gebäuden

§ 21. (1) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

(2) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

(3) Ausgänge und Verkehrswege müssen so angelegt und beschaffen sein, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Ausgänge, der Verkehrswege, der Türen und der Tore müssen der Art, der Nutzung und der Lage der Räume entsprechen. Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore müssen so angelegt sein, daß in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können.

(4) Es muß dafür vorgesorgt werden, daß alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Arbeitnehmern schnell und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Fluchtwege und der Notausgänge müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Arbeitsstätten in Gebäuden sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore und sanitäre Vorkehrungen, die von behinderten Arbeitnehmern benutzt werden.

(6) Wird ein Gebäude nur zum Teil für Arbeitsstätten genutzt, gilt Abs 3 nur für jene Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore, die von den Arbeitnehmern benützt werden.

Arbeitsräume

§ 22. (1) Arbeitsräume sind jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist.

(2) Arbeitsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen.

(3) In Arbeitsräumen muß unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein und müssen raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind.

(4) Bei der Konstruktion und Einrichtung der Arbeitsräume ist dafür zu sorgen, daß Lärm, elektrostatische Aufladung, üble Gerüche, Erschütterungen, schädliche Strahlungen, Nässe und Feuchtigkeit nach Möglichkeit vermieden werden.

(5) Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, sodaß die Arbeitnehmer ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

(6) Soweit die Zweckbestimmung der Räume und die Art der Arbeitsvorgänge dies zulassen, müssen Arbeitsräume ausreichend natürlich belichtet sein und eine Sichtverbindung mit dem Freien aufweisen. Bei der Anordnung der Arbeitsplätze ist auf die Lage der Belichtungsflächen und der Sichtverbindung Bedacht zu nehmen.

(7) Arbeitsräume müssen erforderlichenfalls während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge entsprechend künstlich beleuchtet sein.

(8) Die Fußböden der Arbeitsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen. Sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Sie müssen im Bereich der ortsgebundenen Arbeitsplätze eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen, sofern dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen ausgeschlossen ist.

Sonstige Betriebsräume

§ 23. (1) Sonstige Betriebsräume sind jene Räume, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.

(2) Sonstige Betriebsräume müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer entsprechen.

(3) Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, muß in sonstigen Betriebsräumen un-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein und müssen raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind.

(4) Sonstige Betriebsräume müssen erforderlichenfalls während der Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge entsprechend künstlich beleuchtet sein.

(5) Die Fußböden der sonstigen Betriebsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen. Sie müssen fest, trittsicher und rutschfest sein. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 21)*

Arbeitsstätten im Freien und Baustellen

§ 24. (1) Arbeitsstätten im Freien und Baustellen müssen während der Arbeitszeit ausreichend künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) Auf Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen rasch Hilfe geleistet werden kann.

(3) Verkehrswege und sonstige Stellen oder Einrichtungen im Freien, die von den Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten und zu erhalten, daß sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können und daß in der Nähe beschäftigte Arbeitnehmer nicht gefährdet werden.

(4) Für Gebäude auf Baustellen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, gilt § 21 Abs 1 bis 5. Für Räume auf Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind, wie Büros und Werkstätten, gilt § 22 Abs 2 bis 7 und Abs 8 erster und zweiter Satz. Für Räume auf Baustellen, in denen zwar keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet sind, in denen aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden, gilt § 23 Abs 1 bis 5.

Brandschutz und Explosionsschutz

§ 25. (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zu vermeiden.

(2) Arbeitgeber müssen geeignete Maßnahmen treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer erforderlich sind.

(3) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muß mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 4)*

(5) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist, hat die zuständige Behörde die Aufstellung einer besonders ausgebildeten und entsprechend ausgerüsteten Brandschutzgruppe vorzuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat.

(6) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.

(7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs 1 bis 7 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.

(9) Für Baustellen gelten Abs 1 bis 4, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

Erste Hilfe

§ 26. (1) Arbeitgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Arbeitnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Es sind in ausreichender Anzahl Personen zu bestellen, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen. Es ist dafür zu sorgen, daß während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 5)*

(4) Für die Erste Hilfe müssen Sanitätsräume vorgesehen sein, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist. Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs 1 bis 4 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

(6) Für Baustellen gelten Abs 1, 2 und 5 mit der Maßgabe, daß auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle besonders zu berücksichtigen sind, sowie Abs 3. Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichtungen sind vorzusehen, wenn dies auf Grund der Lage der Baustelle und der Anzahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer notwendig ist. Für diese Sanitätseinrichtungen gilt Abs 4 zweiter und dritter Satz.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

§ 27. (1) Den Arbeitnehmern sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Waschräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn

1. von einem Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder
2. die Art der Arbeitsvorgänge, hygienische oder gesundheitliche Gründe dies erfordern.

(2) Sind nach Abs 1 Waschräume einzurichten, so hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen, wenn jedem Geschlecht mindestens fünf Arbeitnehmer angehören. Sind gemeinsame Waschgelegenheiten und Waschräume für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingerichtet, ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.

(3) Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleideräume und der Waschgelegenheiten oder Waschräume in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. In Vorräumen von Toiletten muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit befindet. Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf Arbeitnehmer und mindestens fünf Arbeitnehmerinnen beschäftigt, so hat bei den Toiletten eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen.

(4) Jedem Arbeitnehmer ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privatkleidung und Arbeitskleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls ist dafür vorzusorgen, daß die Straßenkleidung von der Arbeits- und Schutzkleidung getrennt verwahrt werden kann. Den Arbeitnehmern sind geeignete Umkleideräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt werden, die bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen, oder
2. aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen gesonderte Umkleideräume erforderlich sind.

(5) Sind nach Abs 4 Umkleideräume einzurichten, so hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen, wenn jedem Geschlecht mindestens fünf Arbeitnehmer angehören. Sind gemeinsame Umkleideräume für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eingerichtet, ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.

(6) Waschräume müssen in der Nähe der Arbeitsplätze gelegen sein, soweit nicht gesonderte Waschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Waschräume und Umkleideräume müssen untereinander leicht erreichbar sein.

(7) Waschräume, Toiletten und Umkleideräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Arbeitnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet sein.

(8) Der Verpflichtung zur Einrichtung von Waschräumen, Toiletten und Umkleideräumen kann auch in der Weise entsprochen werden, daß mehrere Arbeitgeber gemeinsam für ihre Arbeitnehmer Waschräume, Toiletten und Umkleideräume zur Verfügung stellen. In diesem Fall müssen die Waschräume, Toiletten und Umkleideräume hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung den Anforderungen nach Abs 1 bis 7 unter Zugrundelegung der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer entsprechen.

(9) Den Arbeitnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

§ 28. (1) Den Arbeitnehmern sind für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, der Lärmeinwirkung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sowie bei längerdauernden Arbeiten im Freien, oder
2. ein Arbeitgeber in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Den Arbeitnehmern sind in den Aufenthaltsräumen, wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen, Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 4)*

(3) Für jene Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, sind geeignete Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. sie sich während der Zeiten der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen oder anderen geeigneten Räumen aufhalten dürfen und
2. Gesundheits- oder Sicherheitsgründe die Einrichtung von Bereitschaftsräumen erfordern.

(4) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen leicht erreichbar sein.

(5) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Arbeitnehmer bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet oder beleuchtet und gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein.

(6) Der Verpflichtung Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, kann auch in der Weise entsprochen werden, daß mehrere Arbeitgeber gemeinsam für ihre Arbeitnehmer Aufenthaltsräume zur Verfügung stellen. In diesem Fall müssen die Aufenthaltsräume hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung den Anforderungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nach Abs 1, 2, 4 und 5 unter Zugrundelegung der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer entsprechen.

(7) Räume, die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet und beleuchtbar sein. Den Arbeitnehmern müssen geeignete Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen.

(8) Abs 7 gilt nicht für Werks- und Dienstwohnungen.

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen

§ 29. (1) Den Arbeitnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Arbeitnehmern müssen im gebotenen Umfang entsprechende Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kleiderkästen oder sonstige geeignete Einrichtungen, Umkleidemöglichkeiten und Unterkünfte zur Verfügung stehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Lage der Baustelle, der örtlichen Gegebenheiten, der Art und Dauer der Tätigkeiten und der Anzahl der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(3) Der Verpflichtung zur Einrichtung von Waschräumen, Toiletten, Aufenthaltsräumen und Unterkünften kann auch in der Weise entsprochen werden, daß mehrere Arbeitgeber gemeinsam für ihre Arbeitnehmer solche Einrichtungen zur Verfügung stellen. In diesem Fall müssen diese Einrichtungen hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung der Gesamtzahl aller Arbeitnehmer entsprechen.

Nichtraucherschutz

§ 30. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2) Wenn aus betrieblichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 10a)*

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß in den Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleideräumen ist das Rauchen verboten.

Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel

§ 31. (1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl I Nr 62/1997, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und den Arbeitsstätten im Sinne des § 19 Abs 1 vergleichbar sind, sind den §§ 20 bis 24 entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Brandschutz und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dabei sind die Art, Größe und Zweckbestimmung der Einrichtung, die Ausstattung, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe oder der transportierten Güter und Stoffe, die Arbeitsmittel sowie die größtmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 11)*

(2) Abs 1 gilt auch für Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport auf dem Luftweg, dem Wasserweg, im Straßenbahn- oder Eisenbahnverkehr.

(3) In Einrichtungen gemäß Abs 1 und 2, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, sind den Arbeitnehmern geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Kleiderkästen und Umkleideräume sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, der Bereitschaftszeiten und gegebenenfalls auch der Ruhezeiten Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einrichtungen sind §§ 27 und 28 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anzahl der Arbeitnehmer, die Art und Dauer der Arbeitsvorgänge, die Arbeitsbedingungen sowie Art und Zweckbestimmung der Einrichtung zu berücksichtigen sind. Den Arbeitnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

(4) In Einrichtungen gemäß Abs 1 und 2 ist für den Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu sorgen.

(5) Einrichtungen nach Abs 1 und 2 sind gegebenenfalls behindertengerecht zu gestalten, soweit die Art und Zweckbestimmung der Einrichtung dem nicht entgegenstehen.

Verordnungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 32. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 2. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden,
2. die Bestellung von für Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen sowie die Brandschutzgruppe und
3. die Bereitschaftsräume.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung nähere Durchführungsbestimmungen zu § 31 erlassen. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 2)*

3. Abschnitt
Arbeitsmittel

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 33. (1) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes und den gemäß § 39 erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

(3) Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepaßt werden und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Werden von Arbeitgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Arbeitgeber haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer so gering als möglich gefährden.

(6) Sofern es nicht möglich ist, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Benutzung eines Arbeitsmittels in vollem Umfang zu gewährleisten, haben Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern sowie erforderlichenfalls Not- und Rettungsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere haben Arbeitgeber auch dafür Sorge zu tragen, daß Arbeitnehmer die Zeit und Möglichkeit haben, sich den mit der In- und Außerbetriebnahme des Arbeitsmittels verbundenen Gefahren rasch zu entziehen.

Aufstellung von Arbeitsmitteln

§ 34. (1) Als „Aufstellung“ im Sinne dieser Bestimmung gilt das Montieren, Installieren, Aufbauen und Anordnen von Arbeitsmitteln.

(2) Arbeitgeber haben bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeitsmittel und der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln ist insbesondere darauf zu achten, daß

1. ausreichend Raum zwischen ihren mobilen Bauteilen und festen oder mobilen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist,
2. alle verwendeten oder erzeugten Energien und Stoffe sicher zugeführt und entfernt werden können,
3. Arbeitnehmern ausreichend Platz für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel zur Verfügung steht und
4. Arbeitsmittel nur dann aufgestellt werden, wenn die zulässige Beanspruchung tragender Bauteile nicht überschritten ist.

(3) Im Freien aufgestellte Arbeitsmittel sind erforderlichenfalls durch Vorrichtungen oder andere entsprechende Maßnahmen gegen Blitzschlag und Witterungseinflüsse zu schützen.

(4) Werden Arbeitsmittel unter oder in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufgestellt oder benutzt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jegliches gefahrbringendes Annähern der Arbeitnehmer und der Arbeitsmittel an diese Leitungen sowie Stromschlag durch diese Leitungen zu verhindern.

(5) Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder durch andere Maßnahmen stabilisiert werden, sofern dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(6) Arbeitgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Kleidung oder Körperteile der die Arbeitsmittel benutzenden Arbeitnehmer nicht erfaßt werden.

(7) Die Arbeits- und Wartungsbereiche der Arbeitsmittel müssen entsprechend der Benutzung ausreichend belichtet oder beleuchtet sein.

Benutzung von Arbeitsmitteln

§ 35. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 12)*
4. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 12)*
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 12)*

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 13)*

(3) Arbeitgeber haben durch entsprechende Informationen, Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß

1. Arbeitnehmer vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Arbeitnehmer sich bei Inbetriebnahme der Arbeitsmittel vergewissern, daß sie sich selbst und andere Arbeitnehmer nicht in Gefahr bringen und
3. Arbeitnehmer, die sich bei der Benutzung eines Arbeitsmittels ablösen, festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Ablösung verständlich bekanntgeben.

(4) Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn

1. die Verträglichkeit der Arbeitsmittel gewährleistet ist,
2. eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und *(BGBl I 2001/159 Art II Z 13)*
3. sie auf den in der Gefahrenanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen auf Grund der Gefahrenanalyse getroffen sind. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 13)*

(5) Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 12)*

Gefährliche Arbeitsmittel

§ 36. (1) Gefährliche Arbeitsmittel sind Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Arbeitnehmer verbunden ist oder deren Benutzung auf Grund ihres Konzeptes besondere Gefahren mit sich bringt.

(2) Arbeitgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit

1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte Arbeitnehmer erfolgt und
2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hiezu befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

Prüfung von Arbeitsmitteln

§ 37. (1) Wenn es auf Grund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Krane, Aufzüge, Hebebühnen sowie bestimmte Zentrifugen und Hub- und Kipptore.

(2) Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters durchzuführen bei Arbeitsmitteln, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, daß dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Arbeitnehmer führen können.

(3) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(4) Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen dürfen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.

(5) Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer Gefahrenanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen. Der Prüfplan hat zu enthalten:

1. die Art, die Methode und die Häufigkeit der Prüfung,
2. Kriterien zur Bewertung der Prüfung und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen,
3. Ereignisse, die eine außerordentliche Prüfung erforderlich machen und
4. die Geltungsdauer des Prüfplans im Zusammenhang mit den Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 13)

(6) Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Person, die die Prüfung durchgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind von den Arbeitgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über die wiederkehrenden Prüfungen vorhanden sein.

(7) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie erforderlichen Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen durchgeführt wurden. Werden bei der Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.

(8) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel abweichend von Abs 7 auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn

1. die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, daß das Arbeitsmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf und
2. die betroffenen Arbeitnehmer über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden.

Wartung von Arbeitsmitteln

§ 38. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

(2) Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verordnungen über Arbeitsmittel

§ 39. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 3. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Arbeitsmittel sowie die erforderlichen Übergangsregelungen für bereits in Verwendung stehende Arbeitsmittel,
2. eine Liste der gefährlichen Arbeitsmittel,
3. die Prüfung von Arbeitsmitteln.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann unter Berücksichtigung der Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer und unter Bedachtnahme auf Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen sowie auf internationale Übereinkommen durch Verordnung Arbeitsmittel bezeichnen, für die ein Wartungsbuch zu führen ist. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

(3) Für Arbeitsmittel, auf die die Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994, nicht anzuwenden ist, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen festlegen. In diesen Verordnungen können auch besondere Regelungen über die Prüfung, Übereinstimmungserklärung und über eine Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz getroffen werden. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 3)*

4. Abschnitt
Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 40. (1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 41 ergeben hat, daß es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Arbeitnehmer handelt.

(2) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.

(3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche (mindergiftige), ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde fortpflanzungsgefährdende oder sensibilisierende oder *(BGBl I 2001/159 Art II Z 14)*
2. fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 14)*

(4) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 15)

(5) Für die in Abs 2 und Abs 3 Z 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich" gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl I Nr 53/1997. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 16)*

(6) Für die in Abs 3 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als

1. und 2. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 17)*
3. „fibrogen", wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
4. „radioaktiv", wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
5. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 17)*
6. „biologisch inert", wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

(7) Soweit Arbeitsstoffe nach der Verordnung (EG) Nr 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1907/2006 (CLP-Verordnung), ABl Nr L 353 vom 31.12.2008 S 1, in Gefahrenklassen eingestuft sind, gelten für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die nach dem 9. Abschnitt dieses Bundesgesetzes weitergeltenden Rechtsvorschriften mit folgenden Maßgaben:

1. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit explosionsgefährlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

a. der 1. Gefahrenklasse (explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff) ausgenommen die Unterklassen 1.5 und 1.6,
b. der 8. Gefahrenklasse Typ A und B (selbstzersetzliche Stoffe und Gemische),
c. der 15. Gefahrenklasse Typ A und B (organische Peroxide);

2. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit brandfördernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 4., 13. und 14. Gefahrenklasse (oxidierende Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe);

3. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 3,
b. der 7. Gefahrenklasse (entzündbare Feststoffe),
c. der 15. Gefahrenklasse (organische Peroxide) Typ C bis F;

4. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit leicht entzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 2,
b. der 8. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F,
c. der 9. und 10. Gefahrenklasse (pyrophore Flüssigkeiten und pyrophore Feststoffe),
d. der 11. Gefahrenklasse (selbsterhitzungsfähige Stoffe oder Gemische),
e. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 2 und 3,
f. der 15. Gefahrenklasse Typen C, D, E und F;

5. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit hochentzündlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 2. Gefahrenklasse (entzündbare Gase),
b. der 3. Gefahrenklasse (entzündbare Aerosole),
c. der 6. Gefahrenklasse (entzündbare Flüssigkeiten) Gefahrenkategorie 1,
d. der 12. Gefahrenklasse (Stoffe oder Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln) Gefahrenkategorie 1;

6. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit giftigen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 1 bis 3,
b. der 24. und 25. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger oder wiederholter Exposition), jeweils Gefahrenkategorie 1 und 2,
c. der 26. Gefahrenklasse (Aspirationsgefahr);

7. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit gesundheitsschädlichen Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 17. Gefahrenklasse (akute Toxizität) Gefahrenkategorie 4,
b. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;

8. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit ätzenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 18. Gefahrenklasse (Ätzwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorien 1A, 1B und 1C,
b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenschädigung) Gefahrenkategorie 1;

9. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit reizenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe
a. der 18. Gefahrenklasse (Reizwirkung auf die Haut) Gefahrenkategorie 2,
b. der 19. Gefahrenklasse (schwere Augenreizung) Gefahrenkategorie 2,
c. der 24. Gefahrenklasse (spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition) Gefahrenkategorie 3;

10. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 20. Gefahrenklasse (Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut);

11. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit erbgutverändernden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 21. Gefahrenklasse (Keimzellmutagenität);

12. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit krebserzeugenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 22. Gefahrenklasse (Karzinogenität);

13. Bestimmungen für Arbeitsstoffe mit fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften gelten auch für Arbeitsstoffe der 23. Gefahrenklasse (Reproduktionstoxizität).

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 22)

Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 41. (1) Arbeitgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.

(2) Arbeitgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihren Eigenschaften gemäß § 40 einstufen.

(3) Arbeitgeber müssen die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(4) Werden Arbeitsstoffe von Arbeitgebern erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs 2 folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl I Nr 10/2011, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002, oder dem Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl I Nr 105/2000, gekennzeichnet oder deklariert ist, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 23)*

2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 18)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Arbeitgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 40 Abs 1 auf die Arbeitnehmer ermitteln, wobei gegebenenfalls die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoerhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen und bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können, vorzunehmen.

(6) Arbeitgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährlichen Konzentration vorliegen, wobei gegebenenfalls die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoerhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen.

Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 42. (1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann

1. mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen oder, sofern dies nicht möglich ist,
2. mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen.

(2) Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von in Abs 1 genannten Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(3) Abs 1 und 2 gelten auch für die in Abs 1 und 2 nicht genannten gefährlichen Arbeitsstoffe, sofern der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder des Arbeitgebers, ob die Verwendung eines bestimmten Arbeitsstoffes oder die Anwendung eines bestimmten Arbeitsverfahrens nach Abs 1 oder 2 zulässig ist, wobei der jeweilige Stand der Technik und die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

(5) Die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen ist dem Arbeitsinspektorat schriftlich zu melden.

(6) Die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist dem Arbeitsinspektorat mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist können Arbeitgeber davon ausgehen, daß die Verwendung zulässig ist, solange sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und auf Grund deren die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

(7) Auf Verlangen des Arbeitsinspektorates haben Arbeitgeber schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen ein in Abs 1 angeführter Arbeitsstoff verwendet wird und unter Vorlage von Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu begründen, warum ein Ersatz im Sinne der Abs 1 oder 2 nicht möglich ist. Wird diese Begründung nicht erbracht, hat die Behörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Arbeitsplätzen, an denen der gefährliche Arbeitsstoff verwendet wird, zu untersagen.

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 43. (1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

(2) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, haben Arbeitgeber Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Die Menge der vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
2. Die Anzahl der Arbeitnehmer, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf Arbeitnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu gestalten, daß die Arbeitnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können.
5. Kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, daß gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Arbeitnehmer zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
6. Ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Z 5 die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
7. Kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 kein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer erreicht werden, haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

(3) Bei bestimmten Tätigkeiten wie zB Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Arbeitnehmer oder eine Überschreitung eines Grenzwertes im Sinne des § 45 Abs 1 oder 2 vorherzusehen ist, müssen Arbeitgeber

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen,
2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Arbeitnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen,
3. dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und
4. dafür sorgen, daß mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von Arbeitnehmer *(richtig: „Arbeitnehmern")* beschäftigt wird.

(4) Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen Arbeitgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Erforderlichenfalls sind den Arbeitnehmern wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

§ 44. (1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, daß bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmer herbeigeführt werden kann.

(2) Arbeitgeber müssen dafür sorgen, daß gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. Diese Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben.

(3) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß alle auf Grund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

(4) Arbeitgeber müssen dafür sorgen, daß unbefugte Arbeitnehmer zu Bereichen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 in Verwendung stehen, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Arbeitnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern, *(Beistrich hinzugefügt)* und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(5) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht gemäß Abs 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

Grenzwerte

§ 45. (1) Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit von Arbeitnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die meßtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.

(3) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß dieser Wert nicht überschritten wird. Arbeitgeber haben anzustreben, daß dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(4) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(5) Stehen gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, für die ein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen die Arbeitgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(6) Bei Grenzwertüberschreitungen auf Grund von Zwischenfällen müssen die Arbeitgeber weiters dafür sorgen, daß, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist,

1. nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Arbeitnehmer beschäftigt werden,
2. die Dauer der Exposition für diese Arbeitnehmer auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt ist und
3. diese Arbeitnehmer während ihrer Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(7) Steht ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff in Verwendung, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß die Konzentration dieses Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

Messungen

§ 46. (1) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, müssen Arbeitgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchführen oder durchführen lassen.

(2) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann auf Grund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, daß eine für die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Bei Messungen gemäß Abs 1 muß das Meßverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Atmosphäre am Arbeitsplatz angepaßt sein. Das Meßverfahren muß zu einem für die Exposition der Arbeitnehmer repräsentativen Meßergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig in der Einheit und der Größenordnung des Grenzwertes wiedergibt.

(5) Bei Messungen gemäß Abs 2 muß das Meßverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, der zu erwartenden für die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährlichen Konzentration und der Atmosphäre im Gefahrenbereich angepaßt sein und zu einem für die Konzentration repräsentativen Meßergebnis führen.

(6) Ergibt eine Messung gemäß Abs 1, daß der Grenzwert eines Arbeitsstoffes nicht überschritten wird, so ist die Messung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Je näher die gemessene Konzentration am Grenzwert liegt, umso kürzer haben diese Zeitabstände zu sein. Ergeben wiederholte Messungen die langfristige Einhaltung des Grenzwertes, können die Messungen in längeren Zeitabständen vorgenommen werden, sofern keine Änderung der Arbeitsbedingungen eingetreten ist, die zu einer höheren Exposition der Arbeitnehmer führen könnte.

(7) Ergibt eine Messung gemäß Abs 1 die Überschreitung eines Grenzwertes, hat der Arbeitgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(8) Ergibt eine Messung gemäß Abs 2, daß eine für die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Verzeichnis der Arbeitnehmer

§ 47. (1) Stehen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, müssen die Arbeitgeber ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Dieses Verzeichnis muß für jeden betroffenen Arbeitnehmer insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Bezeichnung der Arbeitsstoffe,
3. Art der Gefährdung,
4. Art und Dauer der Tätigkeit,
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden,
6. Angaben zur Exposition, und
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat diese Verzeichnisse mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

(4) Arbeitgeber müssen unbeschadet der §§ 12 und 13 jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 6)*

Verordnungen über Arbeitsstoffe

§ 48. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 4. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Meldung biologischer Arbeitsstoffe,
2. die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen,
3. die Grenzwerte,
4. nähere Bestimmungen über
   a) Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen,
   b) Meßverfahren, Verfahren der Probenahme, Auswahl der Meßorte, Auswertung der Messungen und Bewertung der Meßergebnisse,
   c) Zeitabstände der Messungen.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann mit Verordnung anordnen, daß die Bestimmungen des § 42 Abs 1 und 2 (Verbot von Stoffen oder Verfahren), Abs 5 (Meldung der Verwendung an das Arbeitsinspektorat), Abs 7 (Begründung für die Verwendung), § 43 Abs 1 (Verwendung im geschlossenen System), § 44 Abs 4 (Zugang zu Gefahrenbereichen) und § 47 (Verzeichnis der Arbeitnehmer) auch für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die andere gefährliche Eigenschaften als die in der jeweiligen Bestimmung genannten aufweisen, wenn dies unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Erkenntnisse, auf den jeweiligen Stand der Technik oder auf internationale Abkommen erforderlich ist. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

5. Abschnitt
Gesundheitsüberwachung

Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 49. (1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn

1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Abs 1 gilt weiters für Tätigkeiten, bei denen häufiger und länger andauernd Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen, für Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten und für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat im Einzelfall mit Bescheid für eine Tätigkeit, die nicht in einer Durchführungsverordnung zu Abs 1 angeführt ist, Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorzuschreiben, sofern

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen die Gesundheit zu schädigen vermag, und
2. im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung einer arbeitsmedizinischen Untersuchung prophylaktische Bedeutung zukommt.

(4) Für Untersuchungen gemäß Abs 3 gelten die Bestimmungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen mit Ausnahme der Bestimmung, daß die Untersuchungen nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen sind.

(5) In Bescheiden gemäß Abs 3 sind Art, Umfang und Zeitabstände der Untersuchungen festzulegen. Weiters ist festzulegen, welche Voraussetzungen die Ärzte für die Untersuchungen erfüllen müssen.

(6) Bescheide gemäß Abs 3 sind auf Antrag des Arbeitgebers oder von amtswegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 50. (1) Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen.

(2) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitnehmer, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen.

Sonstige besondere Untersuchungen

§ 51. (1) Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, daß Arbeitnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs 1 sind solche, bei denen Arbeitnehmer

1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder
2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind oder
4. bei deren Ausübung durch gesundheitlich nicht geeignete Arbeitnehmer eine besondere Gefahr für diese selbst oder für andere Personen entstehen kann.

(3) Gelangt dem Arbeitsinspektorat zur Kenntnis, daß bei einem Arbeitnehmer eine Erkrankung aufgetreten ist, die auf eine Tätigkeit im Sinne des Abs 2 zurückzuführen sein könnte, so kann es die Vornahme von besonderen Untersuchungen auch hinsichtlich anderer Arbeitnehmer empfehlen, die mit derartigen Tätigkeiten beschäftigt werden.

Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 52. Die untersuchenden Ärzte haben bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
3. Es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“, „nicht geeignet“).
4. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen.
5. Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich dem ärztlichen Dienst des zuständigen Arbeitsinspektorates zu übermitteln. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 24)*
6. Der Befund ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern.
7. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, ist diese Beurteilung dem Arbeitgeber sowie dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen.

Überprüfung der Beurteilung

§ 53. (1) Die Ärzte der Arbeitsinspektion haben bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen von amtswegen die übermittelten Befunde und Beurteilungen unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen zu überprüfen.

(2) Die Ärzte der Arbeitsinspektion sind verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Befund zu erläutern.

(3) Über die gesundheitliche Eignung entscheidet das Arbeitsinspektorat mit Bescheid. Im Verfahren haben der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber Parteistellung. Tatsachen, die der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sind vom Arbeitsinspektorat dem Arbeitgeber jedoch nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers zur Kenntnis zu bringen.

(4) Führt die Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat zu einem von der Beurteilung des untersuchenden Arztes abweichenden Ergebnis, so ist diesem Arzt eine Abschrift des Bescheides zu übermitteln. Führt die Überprüfung einer auf „nicht geeignet“ lautenden ärztlichen Beurteilung durch das Arbeitsinspektorat zu einem abweichenden Ergebnis, ist dieser Arzt außerdem vor Bescheiderlassung anzuhören.

(5) Ein Bescheid über die gesundheitliche Eignung kann entfallen, wenn

1. die Beurteilung auf „geeignet“ lautet,
2. die Überprüfung ergibt, daß der Arbeitnehmer für die betreffende Tätigkeit geeignet ist und keine zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung der Gesundheitsgefährdung notwendig sind, und
3. weder der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer einen Antrag auf Erlassung eines Bescheides stellen.

(6) Wenn in der Beurteilung keine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung vorgesehen ist, eine Verkürzung aber auf Grund der Überprüfung geboten erscheint,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ist von amtswegen oder auf Antrag mit Bescheid der Zeitabstand zu verkürzen.

(7) Ist in der Beurteilung eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung vorgesehen und ergibt die Überprüfung, daß eine solche Verkürzung nicht erforderlich ist, so hat das Arbeitsinspektorat dies dem Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer sowie dem Arzt, der die Untersuchung durchgeführt hat, mitzuteilen.

(8) Einer Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen Bescheide über die gesundheitliche Eignung und über die Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung kommt keine aufschiebende Wirkung zu. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 2)*

(9) Das Arbeitsinspektorat hat dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf Anfrage eine Ausfertigung des Befundes samt Beurteilung zu übermitteln, sofern die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten wesentliche Voraussetzung für Zwecke der Forschung nach § 186 Abs 1 Z 4 ASVG darstellt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 19)*

Bescheide über die gesundheitliche Eignung

§ 54. (1) Die bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf Grund einer Eignungsuntersuchung oder Folgeuntersuchung kann erfolgen

1. unter Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung,
2. unter der Bedingung, daß der Arbeitgeber bestimmte im Bescheid festzulegende geeignete Maßnahmen trifft, die die Gesundheitsgefährdung vermindern.

(2) Bei bescheidmäßiger Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung darf der Arbeitnehmer mit den im Bescheid angeführten Tätigkeiten nicht mehr beschäftigt werden. Dies gilt im Fall des Abs 4 bis zu einer Folgeuntersuchung, sonst bis zur Aufhebung durch Bescheid des Arbeitsinspektorates gemäß Abs 5.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann im Bescheid aussprechen, daß das Beschäftigungsverbot erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wirksam wird, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen vertretbar ist.

(4) Ist anzunehmen, daß die gesundheitliche Eignung in absehbarer Zeit wieder gegeben ist, so ist im Bescheid festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine neuerliche Untersuchung frühestens erfolgen soll. In diesem Fall darf der Arbeitnehmer mit den im Bescheid angeführten Tätigkeiten wieder beschäftigt werden, wenn eine Folgeuntersuchung die Beurteilung „geeignet“ ergeben hat.

(5) Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes hat auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers oder von amtswegen zu erfolgen, wenn auf Grund einer Folgeuntersuchung festgestellt wird, daß die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen

§ 55. (1) Die untersuchenden Ärzte haben bei der Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit und bei sonstigen besonderen Untersuchungen wie folgt vorzugehen:

1. Sofern für die Durchführung von solchen Untersuchungen einheitliche Richtlinien erlassen wurden, sind die Untersuchungen nach diesen Richtlinien durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
3. Der Befund ist dem Arbeitnehmer auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern.

(2) Die Ärzte der Arbeitsinspektion sind verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Befund zu erläutern.

Ermächtigung der Ärzte

§ 56. (1) Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind von hiezu ermächtigten Ärzten durchzuführen und zu beurteilen.

(2) Die Ermächtigung ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erteilen, wenn der Arzt die Bestätigung erbringt, daß er eine der jeweiligen Untersuchung entsprechende Ausbildung absolviert hat und nachweist, daß er

1. zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl I Nr 169/1998, berechtigt ist und eine vom Bundesminister für Gesundheit anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert hat, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 25)*
2. die persönliche Qualifikation sowie die sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung zur Gänze selbst erfüllt oder *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 25)*
3. zu Teilbereichen der jeweiligen Untersuchung andere Ärzte oder geeignete Labors heranzieht, die diese Voraussetzungen erfüllen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 25)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(3) Die Ermächtigung kann unter der Auflage erteilt werden, daß der Arzt die Untersuchungen einer regelmäßigen Qualitätssicherung unterziehen läßt, sofern dies zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Untersuchungen und Beurteilungen erforderlich ist.

(4) Vor Erteilung einer Ermächtigung zur Durchführung von Untersuchungen, die zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Ausübung von Tätigkeiten dienen, die eine Berufskrankheit verursachen können, ist die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zu hören.

(5) Die Ermächtigung ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu widerrufen, wenn

1. die Untersuchung oder die Auswertung der Ergebnisse mangelhaft vorgenommen wurde, insbesondere gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen verstoßen wurde, oder
2. die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung nicht mehr vorliegen oder Auflagen, unter denen die Ermächtigung erteilt wurde, nicht eingehalten werden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 26)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(5a) Die Ermächtigung erlischt, wenn der/die Ermächtigte innerhalb der letzten fünf Jahre keine entsprechenden

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Untersuchungen vorgenommen hat. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 26)*

(6) Abs 1 bis 5 gilt auch für wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit und für sonstige besondere Untersuchungen, sofern nach der Art der Untersuchung für deren Durchführung eine besondere persönliche Qualifikation oder besondere sachliche Voraussetzungen erforderlich sind.

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich eine Liste der ermächtigten Ärzte zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen. Diese Liste hat zu enthalten: Namen, Anschrift und Telefonnummer der Ärzte sowie die Art der Untersuchung, für die eine Ermächtigung vorliegt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19 und 27)*

Kosten der Untersuchungen

§ 57. (1) Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind vom Arbeitgeber zu tragen.

(2) Die Kosten von sonstigen besonderen Untersuchungen hat der Arbeitgeber zu tragen, soweit sie nicht auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen.

(3) Wenn Eignungs- und Folgeuntersuchungen oder sonstige besondere Untersuchungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können, durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die die Unfallversicherungspflicht auslöst. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 7)*

(4) Die Höhe des Kostenersatzes wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt, welcher für die Träger der Unfallversicherung mit deren Zustimmung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen ist. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, sinngemäß. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 8)*

(5) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist berechtigt, mit ermächtigten Ärzten die direkte Verrechnung der Kosten von Untersuchungen nach Abs 3 zu vereinbaren. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 8)*

(6) Die zuständigen Träger der Unfallversicherung sind berechtigt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Kosten von Untersuchungen nach Abs 3 stichprobenartig bei den Ärzten zu überprüfen. Die Ärzte haben in diesem Zusammenhang Auskünfte im erforderlichen Umfang nach Maßgabe des Abs 7 zu erteilen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung ist dem betreffenden Arzt gegenüber glaubhaft zu machen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 28)*

(7) Auskünfte im Sinne des Abs 6 dürfen nur insoweit in personenbezogener Form erteilt werden, als dies der Zweck der im Einzelfall vorgenommenen Überprüfung unbedingt erfordert. Medizinische Daten, insbesondere die Diagnose, dürfen nur einem ordnungsgemäß ausgewiesenen bevollmächtigten Arzt des zuständigen Trägers der Unfallversicherung bekannt gegeben werden. Der erste Satz ist auch anzuwenden auf jede weitere Übermittlung innerhalb der Organisation des zuständigen Trägers der Unfallversicherung hinsichtlich der Daten, die in einer Auskunft im Sinne des Abs 6 enthalten sind. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 8)*

(8) Abs 1 und Abs 3 bis 7 gelten auch für wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 8)*

Pflichten der Arbeitgeber

§ 58. (1) Arbeitgeber müssen den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Arbeitnehmer sowie zu allen für die Durchführung oder Beurteilung notwendigen Informationen, wie zum Beispiel zu Meßergebnissen, gewähren.

(2) Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen während der betrieblichen Arbeitszeit durchgeführt, müssen Arbeitgeber den Arbeitnehmern die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts gewähren.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 20)*

(4) Arbeitgeber müssen über jeden Arbeitnehmer, für den Eignungs- oder Folgeuntersuchungen erforderlich sind, Aufzeichnungen führen, die folgendes zu enthalten haben:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift,
2. Art der Tätigkeit, die die Untersuchungspflicht begründet,
3. Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit,
4. Datum der Beendigung dieser Tätigkeit,
5. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes,
6. Datum jeder Untersuchung.

(5) Den Aufzeichnungen sind alle Beurteilungen der untersuchenden Ärzte über die gesundheitliche Eignung sowie allfällige Bescheide des Arbeitsinspektorates und allfällige Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts anzuschließen. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 3)*

(6) Die Unterlagen gemäß Abs 4 und 5 sind aufzubewahren, bis der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet. Sodann sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat die Unterlagen mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

(7) Arbeitgeber müssen unbeschadet der §§ 12 und 13 jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 9)*

Verordnungen über die Gesundheitsüberwachung

§ 59. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 5. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen, sowie die Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind,
2. die Zeitabstände, in denen Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen durchzuführen sind,
3. Richtlinien über die Durchführung von Untersuchungen, wobei insbesondere festzulegen ist, welche spe-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Arbeitnehmern für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologischen Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

6. Abschnitt
Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge

§ 60. (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, daß ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Zwangshaltung möglichst vermieden wird und Belastungen durch monotone Arbeitsabläufe, einseitige Belastung, Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck sowie sonstige psychische Belastungen möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 29)*

(3) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, daß die Arbeit nach Möglichkeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann.

(4) Arbeitgeber/innen haben im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Bergbau für gefährliche Arbeiten oder normalerweise gefahrlose Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und daher eine ernste Gefährdung bewirken können, ein Arbeitsfreigabesystem samt den notwendigen Schutz- und Rettungsmaßnahmen festzulegen und eine geeignete fachkundige Person zu benennen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzt und mit den möglichen Gefahren und den erforderlichen Schutz- und Rettungsmaßnahmen vertraut ist. Es ist dafür zu sorgen, dass die festgelegten Arbeiten erst durchgeführt werden, nachdem die benannte Person sich davon überzeugt hat, dass die laut Arbeitsfreigabesystem festgelegten Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind, und die Arbeitsfreigabe erteilt hat. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 30)*

Arbeitsplätze

§ 61. (1) Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, daß die Arbeitnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können.

(2) Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, daß sie nicht einstürzen, umkippen, einsinken, abrutschen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt verändern.

(3) Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen müssen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände versehen sein.

(4) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muß so bemessen sein, daß sich die Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Ist dies aus arbeitsplatztechnischen Gründen nicht möglich, so muß den Arbeitnehmern erforderlichenfalls in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

(5) Kann die Arbeit ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind den Arbeitnehmern geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Den Arbeitnehmern sind geeignete Arbeitstische, Werkbänke oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit deren Verwendung nach der Art der Tätigkeit möglich ist.

(6) An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 10)*

(7) Im Freien und in nicht allseits umschlossenen Räumen dürfen ständige Arbeitsplätze nur eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art der Tätigkeiten oder aus sonstigen wichtigen betrieblichen Gründen erforderlich ist. Bei Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Räumen sowie bei ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien ist dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer durch geeignete Einrichtungen gegen Witterungseinflüsse soweit als möglich geschützt sind. Bei Arbeitsplätzen im Freien ist dafür zu sorgen, daß die Arbeitnehmer nicht ausgleiten oder abstürzen können.

(8) Für Verkaufsstände im Freien gilt abweichend von Abs 7 folgendes:

1. An Verkaufsständen im Freien dürfen Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse, schädliche Zugluft, Einwirkungen durch Lärm, Erschütterungen und Abgase von Kraftfahrzeugen ausreichend geschützt sind.
2. An Verkaufsständen im Freien, die organisatorisch und räumlich im Zusammenhang mit Verkaufsläden oder sonstigen Betriebsgebäuden stehen, dürfen Arbeitnehmer außerdem nur beschäftigt werden, wenn die Außentemperatur am Verkaufsstand mehr als +16 Grad C beträgt.

Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

§ 62. (1) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten oder für andere Arbeitnehmer verbunden sind, dürfen nur Arbeitnehmer herangezogen werden, die

1. hiefür geistig und körperlich geeignet sind,
2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und
3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

(2) Abs 1 gilt für die Durchführung von Taucherarbeiten, das Führen von bestimmten Kranen und Staplern, die Beschäftigung im Rahmen eines Gasrettungsdienstes, die Durchführung von Sprengarbeiten sowie sonstige Arbeiten mit vergleichbarem Risiko.

(3) Mit der Durchführung von Sprengarbeiten dürfen darüber hinaus nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die verläßlich sind.

(4) Wenn es für eine sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat die Organisation und Vorbereitung durch Personen zu erfolgen, die hiefür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Dies gilt für

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung, bühnentechnische und beleuchtungstechnische Arbeiten sowie sonstige Arbeiten, für die hinsichtlich der Vorbereitung und Organisation vergleichbare Anforderungen bestehen.

(5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hiefür geeignet sind und über fachliche Kenntnisse verfügen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 31)*

(6) Abs 2 bis 5 gelten auch für den Arbeitgeber soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 32)*

(7) Arbeitgeber haben ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs 2 bis 5, ausgenommen das Führen von Kranen und Staplern, durchführen. Dieses Verzeichnis muß auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 32 und 33)*

Nachweis der Fachkenntnisse

§ 63. (1) Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 ist durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ermächtigt wurde. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 4)*

(2) Die Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die Gewähr dafür gegeben ist, daß die notwendigen Fachkenntnisse in entsprechender Weise vermittelt werden. Die Ermächtigung ist unter Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vermittlung der Fachkenntnisse erforderlich ist. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen über die Vermittlung der Fachkenntnisse verstoßen wurde, die Auflagen nicht eingehalten werden, oder wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung nicht mehr vorliegen.

(3) Zur Vermittlung der Fachkenntnisse zur Durchführung von Sprengarbeiten sind von der Unterrichtsanstalt oder ermächtigten Einrichtung nur Auszubildende zuzulassen, die eine Bescheinigung der Landespolizeidirektion, insoweit diese für das Gebiet einer Gemeinde zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, oder, außerhalb dieses örtlichen Wirkungsbereiches, der Bezirksverwaltungsbehörde über ihre Verläßlichkeit beibringen. Zur Beurteilung der Verläßlichkeit nach diesem Bundesgesetz ist sinngemäß § 8 des Waffengesetzes 1996, BGBl I Nr 12/1997, heranzuziehen, wobei auch entsprechend schwerwiegende Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen sind. *(BGBl I 2012/50 Art 3 Z 1)*

(4) Der Nachweis der Fachkenntnisse ist von der zuständigen Behörde zu entziehen, wenn die betreffende Person zur Durchführung der betreffenden Arbeiten geistig oder körperlich nicht mehr geeignet ist. Gleiches gilt, wenn auf Grund besonderer Vorkommnisse, zB eines Fehlverhaltens, das zu einem Unfall geführt hat, eine sichere Durchführung der Arbeiten durch die betreffende Person nicht mehr gewährleistet ist. Der Entzug des Nachweises ist dem Arbeitgeber, dem zuständigen Arbeitsinspektorat sowie jener Unterrichtsanstalt oder Einrichtung, die den Nachweis ausgestellt hat, bekanntzugeben.

(5) Die Arbeitsinspektorate haben Umstände, die zur Entziehung des Nachweises der Fachkenntnisse führen könnten, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen. Werden dem Arbeitgeber Umstände bekannt, die zum Entzug des Nachweises der Fachkenntnisse führen könnten, hat er dies dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden.

(6) Die Sicherheitsbehörden haben Umstände, die zur Entziehung des Nachweises der Fachkenntnisse betreffend die Durchführung von Sprengarbeiten führen könnten, der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Handhabung von Lasten

§ 64. (1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Arbeitnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies auf Grund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Arbeitnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Arbeitgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, daß Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

(3) Läßt es sich nicht vermeiden, daß Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so haben die Arbeitgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß es bei den Arbeitnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder daß solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(4) Arbeitnehmer dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(5) Arbeitnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Arbeitnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

Lärm

§ 65. (1) Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maß-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Arbeitnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung der Arbeitgeber fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Meßverfahren muß zu einem für die Exposition der Arbeitnehmer repräsentativen Ergebnis führen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Die Arbeitnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen.
2. Den Arbeitnehmern sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die Arbeitnehmer haben die Gehörschutzmittel zu benutzen.
4. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken.
5. Die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln. Es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen.
6. Es ist ein Verzeichnis jener Arbeitnehmer zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition ist es dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Arbeitgeber müssen jedem Arbeitnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 66. (1) Arbeitgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, daß das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Arbeitgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeitnehmer keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit oder vergleichbare Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige besondere Belastungen nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten. Dies gilt für Druckluft- und Taucherarbeiten, für Arbeiten, die mit besonderen physischen Belastungen verbunden sind sowie für Arbeiten unter vergleichbaren Belastungen, wie besonders belastenden klimatischen Bedingungen, zB Arbeiten in Kühlräumen.

Bildschirmarbeitsplätze

§ 67. (1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Bestimmung ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, daß ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist für eine geeignete Beleuchtung und dafür zu sorgen, daß eine Reflexion und eine Blendung vermieden werden.

(4) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte ist Abs 2 und 3 anzuwenden, wenn sie regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden.

(5) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen bzw Geräten sind die nach der Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von Abs 2 und 3 zulässig:

1. Fahrer- und Bedienungsstände von Fahrzeugen und Maschinen,
2. Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels,
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Meßwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich ist, und *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 34)*
5. Display-Schreibmaschinen.

(6) Abs 1, 2 mit Ausnahme des letzten Satzes und 4 gelten auch für die vom Arbeitgeber den Arbeitnehmern zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte, Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitstische bzw Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 12)*

Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 68. (1) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(2) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, haben die Arbeitgeber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Software muß der auszuführenden Tätigkeit angepaßt sein.
2. Die Software muß benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepaßt werden können.
3. Die Systeme müssen den Arbeitnehmern Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten.
4. Die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepaßt ist.
5. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

(3) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt folgendes:

1. Die Arbeitgeber haben die Tätigkeit so zu organisieren, daß die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
2. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Arbeitnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z 2 als erforderlich erweist.
4. Den Arbeitnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Z 2 und 3 ergeben, daß diese notwendig sind.

(4) Maßnahmen nach Abs 3 Z 2 bis 4 dürfen in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer führen.

(5) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte, die nicht regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden, ist Abs 2 nicht anzuwenden.

(6) Auf die in § 67 Abs 5 angeführten Einrichtungen bzw Geräte ist Abs 2 nur anzuwenden, soweit die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder die Art der Arbeitsvorgänge dem nicht entgegenstehen. Auf die in § 67 Abs 5 Z 1 und 2 angeführten Fahrer- und Bedienungsstände von Fahrzeugen und Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels ist Abs 3 Z 1 nur anzuwenden, soweit die Art oder Zweckbestimmung der Einrichtung oder die Art der Arbeitsvorgänge dem nicht entgegenstehen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 24)*

(7) Abs 2 gilt auch für Bildschirmarbeit außerhalb der Arbeitsstätte. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 13)*

Persönliche Schutzausrüstung

§ 69. (1) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen sind von den Arbeitgebern auf ihre Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(3) Arbeitnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Arbeitgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Arbeitnehmer nicht dulden.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Arbeitnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Arbeitgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

(7) Arbeitgeber/innen haben im Bergbau jedem/jeder untertägig beschäftigten Arbeitnehmer/in jeweils einen umgebungsluftunabhängigen Selbstretter (Sauerstoffselbstretter) zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 35)*

Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung

§ 70. (1) Arbeitgeber dürfen nur solche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die

1. hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind,
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Arbeitnehmers Rechnung tragen sowie
5. dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.

(2) Zu den Bedingungen im Sinne des Abs 1 Z 3 zählen die Dauer ihres Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes der einzelnen Arbeitnehmer und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung.

(3) Werden von Arbeitgebern persönliche Schutzausrüstungen erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Arbeitgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, daß diese persönlichen Schutzausrüstungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muß ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(5) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung müssen die Arbeitgeber eine Bewertung der von ihnen vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs 1, 2 und 4 genannten Anforderungen entspricht. Die Bewertung hat zu umfassen:

1. die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,
2. die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, und
3. die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Z 2 genannten Eigenschaften.

(6) Die Bewertung ist bei Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Bewertung sowie die Grundlagen für die Bewertung dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Arbeitskleidung

§ 71. (1) Die Arbeitskleidung muß den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und so beschaffen sein, daß durch die Kleidung keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit bewirkt wird.

(2) Wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Arbeitnehmer eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert oder wenn die Arbeitskleidung durch gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, auf ihre Kosten den Arbeitnehmern geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung zu stellen und für eine ausreichende Reinigung dieser Arbeitskleidung zu sorgen.

Verordnungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 72. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 6. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. jene Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist, die Ermächtigung nach § 63 einschließlich der Grundzüge der Ausbildung zur Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse sowie die Anerkennung ausländischer Zeugnisse über den Nachweis der Fachkenntnisse, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 36)*
2. Grenzwerte für die Handhabung von Lasten, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen,
3. die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 65 Abs 4,
4. für sonstige physikalische Einwirkungen Grenzwerte (Auslöseschwellen), sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen, auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte geeignete Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren sowie die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen,
5. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden muß.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(2) Für persönliche Schutzausrüstungen, auf die die Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994, nicht anzuwenden ist, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung die grundlegenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen einschließlich der Erstellung von Beschreibungen und Bedienungsanleitungen festlegen. In diesen Verordnungen können auch besondere Regelungen über die Prüfung, Übereinstimmungserklärung und über eine Zulassung durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz getroffen werden. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 5)*

7. Abschnitt
Präventivdienste

Bestellung von Sicherheitsfachkräften

§ 73. (1) Arbeitgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),
2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 6)

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen.

(3) Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(5) Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und der Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 4)*

Fachkenntnisse der Sicherheitsfachkräfte

§ 74. (1) Die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz anerkannten Fachausbildung nachzuweisen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

(2) Eine Fachausbildung ist auf Antrag anzuerkennen, wenn

1. nach dem vorgelegten Ausbildungsplan davon auszugehen ist, daß sie die Auszubildenden in die Lage versetzt, die Aufgaben einer Sicherheitsfachkraft zu erfüllen und das dafür notwendige Wissen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und Kenntnisse über die maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften vermittelt und
2. die Ausbildungseinrichtung über die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderliche Ausstattung, Lehrmittel und Lehrkräfte verfügt.

(3) Die Anerkennung ist unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung im Hinblick auf Abs 2 Z 2 und Abs 4 erforderlich ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet ist.

(4) Zur Fachausbildung sind nur Personen zuzulassen, die über ausreichende Grundkenntnisse auf technischem Gebiet und ausreichende betriebliche Erfahrungen verfügen. Personen, die diese Grundkenntnisse nicht durch den erfolgreichen Abschluß einer geeigneten Ausbildung nachweisen, dürfen erst nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zur Fachausbildung zugelassen werden.

Sicherheitstechnische Zentren

§ 75. (1) Für den Betrieb eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die sicherheitstechnische Leitung des Zentrums muß einer Sicherheitsfachkraft übertragen sein, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweist und die sicherheitstechnische Betreuung hauptberuflich ausübt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 37)*
2. Im Zentrum müssen weitere Sicherheitsfachkräfte beschäftigt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen, sodaß gewährleistet ist, daß das Zentrum regelmäßig eine sicherheitstechnische Betreuung im Ausmaß von mindestens 70 Stunden wöchentlich ausüben kann, wobei auf dieses Ausmaß nur die Einsatzzeit von Sicherheitsfachkräften anzurechnen ist, die regelmäßig mindestens acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
3. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
4. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße sicherheitstechnische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

(2) Der Betreiber eines sicherheitstechnischen Zentrums hat dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu melden:

1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Bezeichnung des Zentrums, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(3) Das zuständige Arbeitsinspektorat hat auf Grund der Meldung nach Abs 2 Z 1 unverzüglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs 1 vorliegen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebes des Zentrums aufzufordern. Wird ein sicherheitstechnisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl Nr 27, gelten sinngemäß. Das Arbeitsinspektorat hat den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

1. Gelegenheit zu geben, an der Überprüfung teilzunehmen,
2. gegebenenfalls eine Kopie der Aufforderung zur Behebung der Mängel zu übermitteln und
3. mitzuteilen, ob die Voraussetzungen nach Abs 1 vorliegen oder ob Strafanzeige erstattet wurde.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich eine Liste der sicherheitstechnischen Zentren zu erstellen und sie im Internet zu veröffentlichen. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der Betreiber,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Namen der Leiter, Anschriften, Telefonnummern und Bezeichnung der Zentren. In diese Liste sind alle sicherheitstechnischen Zentren aufzunehmen, bei denen die Prüfung gemäß Abs 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs 6 Z 1, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19 und 38)*

(BGBl I 1999/12 Art I Z 5)

Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 76. (1) Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

(2) Arbeitgeber haben den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Arbeitnehmer aufgenommen werden oder wenn Arbeitnehmer auf Grund einer Überlassung gemäß § 9 beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
11. bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes.

(4) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsfachkräfte

1. den Arbeitnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,
2. die Arbeitnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten, und
3. die Belegschaftsorgane auf Verlangen beraten.

Tätigkeiten der Sicherheitsfachkräfte

§ 77. In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in Angelegenheiten gemäß § 76 Abs 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,

4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,

5. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und des zentralen Arbeitsschutzausschusses,
7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 26)

Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern

§ 77a. (1) In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(2) Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den in Z 1 und 2 genannten Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen. Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß § 76 Abs 1 und 3 und § 81 Abs 1 und 3 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, zu beziehen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(BGBl I 2001/159 Art II Z 27)

(3) Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen. Bezieht sich eine aus Anlaß der in §§ 76 Abs 3 und 81 Abs 3 genannten Fälle veranlaßte Begehung auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, gilt diese als Begehung nach Abs 2.

(4) Arbeitgeber haben bei Begehungen nach Abs 2 und 3 dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(5) Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl ist maßgeblich, wie viele Arbeitnehmer regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Für Arbeitsstätten mit wechselnder Arbeitnehmerzahl gelten die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern auch dann, wenn die vorhersehbare durchschnittliche Arbeitnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern gelten auch dann, wenn in einer Arbeitsstätte bis zu 53 Arbeitnehmer beschäftigt werden, sofern die Zahlengrenze von 50 Arbeitnehmern nur deshalb überschritten wird, weil in dieser Arbeitsstätte Lehrlinge oder begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl Nr 22/1970, beschäftigt werden.

(6) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Arbeitnehmerzahl jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach den §§ 77 und 82 eingerichtet ist.

(7) Abs 5 letzter Satz gilt nicht für Arbeitsstätten, die vorwiegend der Ausbildung Jugendlicher oder der Beschäftigung Behinderter dienen, wie Lehrwerkstätten oder integrative Betriebe. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 28)*

(8) Im Fall des Abs 5 letzter Satz sind Begehungen im Sinne des Abs 3 zusätzlich aus dem Erfordernis der spezifischen Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Lehrlinge oder der begünstigten Behinderten zu veranlassen.

(BGBl I 1999/12 Art I Z 8)

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern

§ 78. (1) Die sicherheitstechnische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Sicherheitsfachkräften gemäß § 73,
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 73 Abs 1 Z 1) verfügt, oder *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 7)*
3. durch den Arbeitgeber selbst nach Maßgabe des § 78b (Unternehmermodell).

(2) Die arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Arbeitsmedizinern gemäß § 79 oder
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Arbeitsmediziner (§ 79 Abs 1 Z 1) verfügt. *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 7)*

(3) Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 gelten nicht, wenn ein Präventionszentrum die Betreuung gemäß § 78a Abs 2 letzter Satz ablehnt. Abs 1 Z 3 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber zweimal rechtskräftig gemäß § 130 Abs 1 Z 27b bestraft wurde. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 29)*

(4) Die Arbeitgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, von ihrer Absicht, für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum in Anspruch zu nehmen oder die sicherheitstechnische Betreuung selbst durchzuführen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

(BGBl I 1999/12 Art I Z 9)

Präventionszentren der Unfallversicherungsträger

§ 78a. (1) Für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern hat der zuständige Träger der Unfallversicherung Präventionszentren einzurichten. Diesen Präventionszentren müssen Sicherheitsfachkräfte mit den Fachkenntnissen nach § 74 und Arbeitsmediziner mit der Ausbildung nach § 79 Abs 2, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal und die zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen. Der zuständige Träger der Unfallversicherung hat sich dabei vorrangig externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, die die Betreuungsleistungen in seinem Auftrag zu erbringen haben.

(2) Die Präventionszentren haben Verlangen der Arbeitgeber auf Begehung und Betreuung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit so bald als möglich, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, nachzukommen und darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen den Arbeitgebern von sich aus die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern anzubieten. Die Präventionszentren können die Betreuung ablehnen, wenn ihnen der Arbeitgeber die erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß § 76 Abs 2 oder § 81 Abs 2 nicht zur Verfügung stellt. Das Präventionszentrum hat das zuständige Arbeitsinspektorat spätestens binnen zwei Wochen von jeder erfolgten Ablehnung der Betreuung einer Arbeitsstätte unter Bekanntgabe von Namen oder sonstiger Bezeichnung des Arbeitgebers sowie Anschrift der Arbeitsstätte zu verständigen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 30 und 31)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Nimmt der Arbeitgeber ein Präventionszentrum in Anspruch, sind die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, berechtigt, direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger Auskunftserteilung, Beratung und Zusammenarbeit und erforderlichenfalls Begehungen durch ein Präventionszentrum zu verlangen. Die Präventionszentren haben die Quelle solcher Verlangen als vertraulich zu behandeln. Abs 2 erster Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) Die §§ 76 Abs 1 bis 3, 81 Abs 1 bis 3, 84 Abs 1 und 4, 85 Abs 1 und § 86 gelten sinngemäß. Weiters gilt § 85 Abs 3 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auch beizuziehen sind, wenn die Begehungen nicht gemeinsam erfolgen.

(5) Das Präventionszentrum hat nach jeder Begehung dem Arbeitgeber die Begehungsergebnisse und allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, allenfalls unter Bekanntgabe einer Dringlichkeitsreihung, schriftlich bekanntzugeben. Der Arbeitgeber hat diese Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufzulegen. Der Arbeitgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs 3 und Abs 4 zu berücksichtigen.

(6) Die zuständigen Arbeitsinspektorate sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfaßten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Arbeitgeber,
2. Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 39)*
3. Anschriften der Arbeitsstätten.

(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 6)

(7) Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen folgende Daten der von ihm erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Arbeitgeber,
2. Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 39)*
3. Anschriften der Arbeitsstätten und
4. Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten.

(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 7)

(8) Des Weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einmal jährlich oder auf Verlangen Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs 1 beauftragt wurden, zu übermitteln. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 8)*

(BGBl I 1999/12 Art I Z 10)

Unternehmermodell

§ 78b. (1) Arbeitgeber können selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gemäß § 76 Abs 1, § 84 Abs 1 und 3, § 85 Abs 1 und 2 und § 86 Abs 1 und 2 wahrnehmen, wenn sie

1. insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen oder
2. insgesamt nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen und ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte nachweisen.

(2) Die Kenntnisse im Sinne des Abs 1 Z 2 müssen

1. insbesondere die Grundsätze auf den Gebieten der Organisation und Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes, der Ergonomie, der Sicherheit von Arbeitssystemen, der gefährlichen Arbeitsstoffe sowie der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren umfassen und
2. durch eine Ausbildungseinrichtung, die eine gemäß § 74 Abs 2 anerkannte Fachausbildung durchführt, bescheinigt sein.

(3) Voraussetzung für die Bescheinigung nach Abs 2 Z 2 ist der erfolgreiche Abschluß

1. einer mindestens 72 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten umfassenden Ausbildung auf den in Abs 2 genannten Gebieten und
2. von jeweils mindestens 14 Unterrichtseinheiten zu je 50 Minuten umfassenden Weiterbildungen in Abständen von längstens drei Jahren.

(4) Soweit ein Arbeitgeber über sonstige Ausbildungsnachweise auf den in Abs 2 Z 1 angeführten Gebieten verfügt, kann der zuständige Träger der Unfallversicherung diese Ausbildungsnachweise als gänzlichen oder teilweisen Ersatz für die Ausbildung nach Abs 3 anerkennen. In diesem Fall sind die Kenntnisse nach Abs 2 Z 1 durch eine den Richtlinien des zuständigen Trägers der Unfallversicherung entsprechende Prüfung durch eine Ausbildungseinrichtung nach Abs 2 Z 2 zu bescheinigen.

(BGBl I 1999/12 Art I Z 10)

Bestellung von Arbeitsmedizinern

§ 79. (1) Arbeitgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß folgender Z 1 oder, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß folgender Z 2 oder 3 zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses (betriebseigene Arbeitsmediziner), *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 6)*
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 11)*

(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 6)

(2) Als Arbeitsmediziner dürfen nur Personen bestellt werden, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl I Nr 169/1998, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für Gesundheit anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 38 des Ärztegesetzes 1998 absolviert haben. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 40)*

(3) Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben unberührt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 33)*

(4) Arbeitgeber sind verpflichtet, das für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendige Fach- und Hilfspersonal zu beschäftigen.

(5) Arbeitgeber sind verpflichtet, für die notwendige Fortbildung des von ihnen beschäftigten Fachpersonals während der Arbeitszeit zu sorgen.

(6) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die arbeitsmedizinische Betreuung notwendigen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen.

(7) Bei Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beschäftigung von Fach- und Hilfspersonal und zur Bereitstellung der notwendigen Ausstattung und Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als diese Arbeitsmediziner nachweislich das notwendige Fach- und Hilfspersonal und die notwendige Ausstattung und die notwendigen Mittel beistellen.

Arbeitsmedizinische Zentren

§ 80. (1) Für den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muß einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung hauptberuflich ausübt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 37)*
2. Im Zentrum müssen weitere Ärzte beschäftigt werden, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sodaß gewährleistet ist, daß das Zentrum regelmäßig eine arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens 70 Stunden wöchentlich ausüben kann, wobei auf dieses Ausmaß nur die Einsatzzeit von Ärzten anzurechnen ist, die regelmäßig mindestens acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
3. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
4. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

(2) Der Betreiber eines arbeitsmedizinischen Zentrums hat dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu melden:

1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Bezeichnung des Zentrums, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(3) Das zuständige Arbeitsinspektorat hat auf Grund der Meldung nach Abs 2 Z 1 unverzüglich zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs 1 vorliegen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebes des Zentrums aufzufordern. Wird ein arbeitsmedizinisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige wegen Übertretung im Sinne des § 130 Abs 6 Z 2 an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl Nr 27/1993, gelten sinngemäß. Das Arbeitsinspektorat hat den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie der Österreichischen Ärztekammer

1. Gelegenheit zu geben, an der Überprüfung teilzunehmen,
2. gegebenenfalls eine Kopie der Aufforderung zur Behebung der Mängel zu übermitteln und
3. mitzuteilen, ob die Voraussetzungen vorliegen oder ob Strafanzeige erstattet wurde.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich eine Liste der arbeitsmedizinischen Zentren zu erstellen und sie im Internet zu veröffentlichen. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der Betreiber, Namen der Leiter, Anschriften, Telefonnummern und Bezeichnung der Zentren. In diese Liste sind alle arbeitsmedizinischen Zentren aufzunehmen, die eine Meldung nach Abs 2 Z 1 erstattet haben und bei denen die Prüfung gemäß Abs 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs 6 Z 2, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19 und 38)*

(BGBl I 1999/12 Art I Z 12)

Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner

§ 81. (1) Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

(2) Arbeitgeber haben den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Arbeitsmediziner sind gesondert zu informieren, wenn Arbeitnehmer aufgenommen werden, oder wenn Arbeitnehmer auf Grund einer Überlassung gemäß § 9 be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 34)*
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,
9. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung,
11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen und
12. bei Verwaltungsverfahren im Sinne des 8. Abschnittes.

(4) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß die Arbeitsmediziner

1. den Arbeitnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
2. die Arbeitnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten, und
3. die Belegschaftsorgane auf Verlangen beraten.

(5) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß alle Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über besondere Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

Tätigkeiten der Arbeitsmediziner

§ 82. In die Präventionszeit der Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in den Angelegenheiten gemäß § 81 Abs 3,
2. die Beratung der Arbeitnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Belegschaftsorgane in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch das Arbeitsinspektorat,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,

4a. die Überprüfung und Anpassung der nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften erforderlichen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,

5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Arbeitnehmern bis zum Höchstausmaß von 20% der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer im Zusammenhang stehen,
7. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15% der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
8. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und des zentralen Arbeitsschutzausschusses,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmediziner.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 35)

Präventionszeit

§ 82a. (1) Sofern § 77a nicht anderes bestimmt, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Arbeitnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden pro Arbeitnehmer,
2. für Arbeitnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer.

Bei der Berechnung der jährlichen Präventionszeit für die jeweilige Arbeitsstätte sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderungen der der Berechnung zugrunde gelegten Arbeitnehmerzahl um mehr als 5 vH zu erfolgen.

(3) Für jeden Arbeitnehmer, der mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit im Sinne des Art VII Abs 1 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl I Nr 354/1981, leistet, erhöht sich die jährliche Präventionszeit um je 0,5 Stunden pro Kalenderjahr. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 41)*

(4) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer, die in einer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsstätte von einem Arbeitgeber beschäftigt werden. Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte, diesem Bundesgesetz entsprechende Präventivdienstbetreuung eingerichtet ist. Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilsmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Arbeitnehmerzahl richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl pro Jahr.

(5) Der Arbeitgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 vH und die Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 vH der gemäß Abs 2 und 3 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 vH der jährlichen Präventionszeit hat der Arbeitgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation gemäß § 76 Abs 3 bzw § 81 Abs 3 beizuziehende sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen, oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder die Arbeitsmediziner zu beschäftigen.

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen.

(7) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmediziner kann auf mehrere Arbeitsmediziner aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 36)

Sonstige Fachleute

§ 82b. (1) Der Arbeitgeber hat den in der Präventionszeit beschäftigten sonstigen Fachleuten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die sonstigen Fachleute sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(2) Die Präventivfachkräfte, Belegschaftsorgane und sonstige Fachleute haben zusammenzuarbeiten.

(3) § 84 Abs 1 gilt. Die sonstigen Fachleute haben, sofern ihre Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit ein Kalenderjahr nicht überschreitet, nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ansonsten jährlich, dem Arbeitgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. § 84 Abs 3 zweiter bis vierter Satz gilt.

(4) Besteht in der Arbeitsstätte ein Arbeitsschutzausschuss (§ 88) und findet eine Sitzung des Ausschusses während der Beschäftigung sonstiger Fachleute innerhalb der Präventionszeit statt, sind sie der Sitzung beizuziehen und hat die Tagesordnung dieser Sitzung die Behandlung ihrer Berichte vorzusehen. § 84 Abs 2 zweiter Satz gilt.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 36)

Gemeinsame Bestimmungen

§ 83. (1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner gleichermaßen. Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner werden im folgenden als Präventivfachkräfte bezeichnet.

(2) Wenn ein Arbeitsschutzausschuß besteht, ist er vor der Bestellung von Präventivfachkräften anzuhören.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 37)*

(4) Die Bestellung von Präventivfachkräften hat jeweils für eine Arbeitsstätte samt allen dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen zu erfolgen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 38)*

(5) Abweichend von Abs 4 darf eine gesonderte Bestellung von Präventivfachkräften für Baustellen erfolgen, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

(6) Abs 4 und 5 gilt auch bei Inanspruchnahme eines Zentrums. Werden mehrere betriebseigene Sicherheitsfachkräfte bestellt, ist einer von ihnen die Leitung zu übertragen. Gleiches gilt bei Bestellung mehrerer betriebseigener Arbeitsmediziner. Bei Bestellung mehrerer Präventivfachkräfte und bei Inanspruchnahme eines Zentrums neben betriebseigenen oder externen Präventivfachkräften ist für deren Zusammenarbeit und Koordination zu sorgen.

(7) Betriebseigene Präventivfachkräfte bzw deren Leitung sind unmittelbar dem Arbeitgeber oder der für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person zu unterstellen.

(8) Arbeitgeber haben den betriebseigenen Präventivfachkräften Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse zu erweitern.

(9) Weder die Bestellung von Präventivfachkräften noch die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums noch die Anwendung des Unternehmermodells gemäß § 78b enthebt die Arbeitgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Präventivfachkräften kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. §§ 15 und 130 Abs 4 gelten auch für betriebseigene Präventivfachkräfte. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 16)*

Aufzeichnungen und Berichte

§ 84. (1) Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Die Präventivfachkräfte haben den Organen der Arbeitsinspektion auf deren Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren oder Kopien dieser Unterlagen zu übermitteln. Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben Präventivfachkräfte diese Unterlagen sowie Berichte gemäß Abs 2 und 3 an ihre Nachfolger im Betrieb zu übergeben. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 42)*

(2) Besteht ein Arbeitsschutzausschuß, so haben die Präventivfachkräfte an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen, sofern der Teilnahme nicht wichtige Hinderungsgründe entgegenstehen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dem Arbeitsschutzausschuss ei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu übermitteln, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 40)*

(3) Präventivfachkräfte haben dem Arbeitgeber jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat. Der Arbeitgeber hat diesen Bericht den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, ist dieser Bericht an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufzulegen. Dem zuständigen Arbeitsinspektorat hat der Arbeitgeber auf Verlangen eine Ausfertigung dieses Berichtes zu übermitteln. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 43)*

(4) Sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen

1. wer als Sicherheitsfachkraft bzw als Arbeitsmediziner vom Zentrum beschäftigt wird,
2. welche Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen vom Zentrum betreut werden, und *(BGBl I 1997/9 Art I Z 19)*
3. welche Präventionszeit in diesen Arbeitsstätten, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen geleistet wird. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 42)*

Zusammenarbeit

§ 85. (1) Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner und Belegschaftsorgane haben zusammenzuarbeiten.

(2) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten, der Baustellen und der auswärtigen Arbeitsstellen durchzuführen.

(3) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsamen Besichtigungen gemäß Abs 2 die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane beizuziehen.

Meldung von Mängeln

§ 86. (1) Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Mängel auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Arbeitgeber oder der sonst für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verantwortlichen Person sowie den Belegschaftsorganen mitzuteilen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 44)*

(2) Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber oder die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie die Belegschaftsorgane zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.

(3) Wenn kein Arbeitsschutzausschuß besteht, haben Präventivfachkräfte das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, daß die vom Arbeitgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem sie erfolglos vom Arbeitgeber eine Beseitigung dieser Mängel verlangt haben. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 44)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 44)

Abberufung

§ 87. (1) Wenn ein Arbeitsschutzausschuß besteht, darf der Arbeitgeber eine Präventivfachkraft nur nach vorheriger Befassung des Arbeitsschutzausschusses abberufen.

(2) Wenn nach Auffassung des Arbeitsinspektorates eine Präventivfachkraft die ihr nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat das Arbeitsinspektorat vor Erstattung einer Strafanzeige wegen Übertretungen gemäß § 130 diese Beanstandungen dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.

(3) Wenn ein Arbeitsschutzausschuß besteht, ist der Arbeitgeber im Falle einer Mitteilung gemäß Abs 2 verpflichtet, unverzüglich den Arbeitsschutzausschuß einzuberufen. Im Arbeitsschutzausschuß sind unter Beteiligung des Arbeitsinspektorates die geltend gemachten Mängel bei der Aufgabenerfüllung zu behandeln.

(4) Wenn kein Arbeitsschutzausschuß besteht, hat der Arbeitgeber im Falle einer Mitteilung nach Abs 2 gegenüber dem Arbeitsinspektorat binnen vier Wochen zu den Beanstandungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Arbeitsschutzausschuss

§ 88. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, für Arbeitsstätten, in denen sie regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, einen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Diese Verpflichtung gilt für Arbeitsstätten, in denen mindestens drei Viertel der Arbeitsplätze Büroarbeitsplätze oder Arbeitsplätze mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen sind, erst ab der regelmäßigen Beschäftigung von mindestens 250 Arbeitnehmern. Die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Arbeitnehmer sind einzurechnen.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten und auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsschutzausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern. Der Arbeitsschutzausschuss hat die innerbetriebliche Zusammenarbeit in allen Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu fördern und Grundsätze für die innerbetriebliche Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes zu erarbeiten.

(3) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm mit seiner Vertretung beauftragte Person;
2. die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in der Arbeitsstätte bestellten verantwortlichen Beauftragten;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. die Sicherheitsfachkraft oder, wenn mehrere Sicherheitsfachkräfte für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter oder sein Vertreter; *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 45)*
4. der Arbeitsmediziner oder, wenn mehrere Arbeitsmediziner für die Arbeitsstätte bestellt sind, deren Leiter oder sein Vertreter;
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen;
6. je ein Vertreter der zuständigen Belegschaftsorgane.

(4) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss führt der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person.

(5) Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person hat den Arbeitsschutzausschuss nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes im Betrieb erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses eine Einberufung verlangt. Die Einladung zu den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses ist mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der Sicherheitsvertrauenspersonen und der Präventivfachkräfte vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(6) Der Vorsitzende kann den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses von sich aus oder auf Empfehlung von Mitgliedern des Ausschusses Sachverständige, sonstige Personen mit Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmer- oder Umweltschutzes sowie das zuständige Arbeitsinspektorat beiziehen.

(7) Über jede Sitzung des Arbeitsschutzausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:

1. Ort, Datum und Dauer der Sitzung;
2. die Beratungsgegenstände;
3. die Namen der Anwesenden;
4. eine Zusammenfassung der von einzelnen Teilnehmern zu den Beratungsgegenständen vertretenen Standpunkte und Vorschläge, die auch allenfalls abweichende Standpunkte und Vorschläge zu enthalten hat.

(8) Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Waren die Präventivfachkräfte oder die vom Arbeitgeber gemäß § 82b Abs 4 der Sitzung beizuziehenden sonstigen Fachleute verhindert, an der Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, sind dem Protokoll deren schriftliche Berichte anzuschließen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist an alle Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses zu versenden. Das Ergebnisprotokoll ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 43)

Zentraler Arbeitsschutzausschuss

§ 88a. (1) Betreibt ein Arbeitgeber mehrere Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, ist er verpflichtet, am Unternehmenssitz einen zentralen Arbeitsschutzausschuss einzurichten. § 88 Abs 2 gilt. Darüber hinaus hat der zentrale Arbeitsschutzausschuss auch Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Bezug auf jene Arbeitsstätten des Arbeitgebers zu beraten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist.

(2) Dem zentralen Arbeitsschutzausschuss gehören als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person sowie höchstens zwei weitere Vertreter des Arbeitgebers;
2. drei Vertreter der auf der Ebene des zentralen Arbeitsschutzausschusses zuständigen Belegschaftsorgane;
3. je drei von jedem lokalen Arbeitsschutzausschuss entsandte Mitglieder, und zwar je eine Sicherheitsvertrauensperson, eine Sicherheitsfachkraft und ein Arbeitsmediziner.

(3) Ergibt die nach Abs 2 ermittelte Zahl der Mitglieder des zentralen Arbeitsschutzausschusses eine höhere Zahl als zwanzig, so gehören dem zentralen Arbeitsschutzausschuss als Mitglieder an:

1. Der Arbeitgeber oder die von ihm beauftragte Person sowie ein weiterer Vertreter des Arbeitgebers;
2. drei Vertreter der auf der Ebene des zentralen Arbeitschutzausschusses zuständigen Belegschaftsorgane;
3. insgesamt 15 von den lokalen Arbeitsschutzausschüssen entsandte Mitglieder, und zwar je fünf Mitglieder aus dem Kreis der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner.

(4) Wenn es der Beratungsgegenstand erfordert, können den Sitzungen vom Vorsitzenden auch Personen aus jenen Arbeitsstätten, für die kein eigener Arbeitsschutzausschuss einzurichten ist, beigezogen werden.

(5) Die Sitzungen des zentralen Arbeitsschutzausschusses sind vom Arbeitgeber oder einer von ihm beauftragten Person nach Erfordernis, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. § 88 Abs 5 zweiter Satz ist anzuwenden.

(6) Die Einladung zu den Sitzungen ist mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin abzusenden und hat zu enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Tagesordnung, die jedenfalls Berichte der Vertreter der lokalen Arbeitsschutzausschüsse vorzusehen hat;
3. die Unterlagen zu den Beratungsgegenständen.

(7) § 88 Abs 6 und Abs 7 sowie Abs 8 erster, dritter und vierter Satz sind anzuwenden.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 44)

Zentren der Unfallversicherungsträger

§ 89. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt oder die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau für deren Zuständigkeitsbereich beauftragen, sicherheitstechnische Zentren und arbeitsmedizinische Zentren einzurichten und zu betreiben, wenn dies für eine ausreichende sicherheitstechnische und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

arbeitsmedizinische Betreuung geboten ist. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

(2) Für sicherheitstechnische Zentren gemäß Abs 1 gilt § 75 Abs 1. Arbeitsmedizinische Zentren gemäß Abs 1 müssen die Anforderungen des § 80 Abs 1 erfüllen. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 17)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 60 Z 10)*

Verordnungen über Präventivdienste

§ 90. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 7. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte, die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung, wobei in der Verordnung Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen sind;
2. die Voraussetzungen für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren. *(BGBl I 2006/113 Art 4 Z 1)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

8. Abschnitt
Behörden und Verfahren

Arbeitnehmerschutzbeirat

§ 91. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und zu seiner Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung ist ein Arbeitnehmerschutzbeirat einzurichten. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

(2) Dem Arbeitnehmerschutzbeirat gehören neben dem Zentral-Arbeitsinspektor bzw bei Verhinderung dessen Vertretung an:

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 60 Z 11)*
2. zwei Vertreter der Bundesarbeitskammer,
3. zwei Vertreter der Bundeswirtschaftskammer,
4. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
5. zwei Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
6. zwei Vertreter der Bundesingenieurkammer,
7. zwei Vertreter der österreichischen Ärztekammer und
8. zwei Vertreter der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(3) Dem Arbeitnehmerschutzbeirat gehören weiters je ein Vertreter der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter an, wenn der gesetzliche Aufgabenbereich dieser Institutionen durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Dem Arbeitnehmerschutzbeirat gehört weiters ein Vertreter von Österreichs Energie an, wenn nach dem Beratungsgegenstand die Interessen der Elektrizitätswirtschaft berührt werden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 46)*

(4) Zu den Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates sind weiters die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie gegebenenfalls die nach dem Beratungsgegenstand in Betracht kommenden Bundesministerien einzuladen.

(5) Die Tätigkeit im Arbeitnehmerschutzbeirat ist ehrenamtlich.

(6) Zur Vorberatung können Fachausschüsse eingesetzt werden.

(7) Die Sitzungen des Arbeitnehmerschutzbeirates und der Fachausschüsse sind nicht öffentlich. Die in Abs 2 und 3 genannten Personen und Institutionen sind berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

(8) Die Einberufung und die Geschäftsführung obliegen dem Zentral-Arbeitsinspektorat.

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92. (1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

(3) Dem Antrag auf Arbeitsstättenbewilligung sind eine Beschreibung der Arbeitsstätte einschließlich eines Verzeichnisses der Arbeitsmittel und die erforderlichen Pläne und Skizzen sowie die sonst für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Weiters sind Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist.

(4) Eine Arbeitsstättenbewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Arbeitsstätte nicht binnen fünf Jahren nach erteilter Bewilligung aufgenommen wird oder wenn der Betrieb durch mehr als fünf Jahre unterbrochen wird. Die Behörde kann diese Frist auf Antrag des Arbeitgebers auf sieben Jahre verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens er-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fordern oder die Fertigstellung des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet.

(5) Die Änderung einer bewilligten Arbeitsstätte bedarf einer Bewilligung, wenn dies zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, insbesondere wenn durch die Änderung das Ausmaß der Gefährdung vergrößert wird oder die Änderung mit einer Gefährdung anderer Art verbunden ist. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Arbeitsstätte so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Gewährleistung des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(6) Bestehen Zweifel, ob die Errichtung oder die Änderung einer Arbeitsstätte einer Bewilligung bedarf, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers oder des Arbeitsinspektorates zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen nach Abs 1 oder 5 vorliegen.

(7) Die Wirksamkeit einer Bewilligung nach Abs 1 und 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Auflagen gemäß Abs 2 sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 20)*

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994,
2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr 38/1999,
3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,
4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr 60/1957,
5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997,
6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl Nr 254/1976,
7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002,
8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl Nr 253/1957,
9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl I Nr 121/2009,
10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl I Nr 103/2003.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 48)

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs 2 letzter Satz anzuwenden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 49)*

(3) Abs 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 48)*

(4) Die gemäß Abs 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 22)*

(6) Die in Abs 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 50)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 47)

Sonstige Genehmigungen und Vorschreibungen

§ 94. (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl Nr 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl Nr 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl Nr 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl Nr 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl Nr 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschiffahrtsgesetz, BGBl Nr 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 49)*
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl Nr 227/1969, *(BGBl I 1999/38 Art II Z 4)*
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr 215, *(BGBl I 1999/38 Art II Z 5)*
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 50)*
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrgesetz 1967, BGBl Nr 267/1967, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 50)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl I Nr 107/2011, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 51)*
10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl I Nr 103/2003, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 51)*
11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 51)*

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschreibungen erforderlich, so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschreibungen erforderlich, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 52)*

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs 1 und 3 und § 94 Abs 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 52)*

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs 1 bis 5b ist § 92 Abs 2 letzter Satz anzuwenden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 53)*

(7) Die Wirksamkeit von Vorschreibungen gemäß Abs 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 3)*

Ausnahmen

§ 95. (1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, daß die zuständige Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) In den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen können Abweichungen von den im 1. bis 6. Abschnitt sowie in §§ 97 und 98 festgelegten Anforderungen geregelt werden, wenn diese Abweichungen aus wichtigen Gründen erforderlich sind und Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet sind.

(3) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde im Einzelfall auf begründeten Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung des § 6 Abs 4 sowie des 2. bis 4. und 6. Abschnittes erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 51)*
2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, daß Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder daß durch eine andere vom Arbeitgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs 1 ausgeschlossen ist.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 51)

(4) Ausnahmen nach Abs 3 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs 3 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Ausnahmen nach Abs 3 sind von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn solche Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(5) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs 3 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können Ausnahmen nach Abs 3 auch auf Antrag einer vom Arbeitgeber verschiedenen Person zugelassen werden, wie insbesondere des Genehmigungswerbers in Verfahren nach § 93 Abs 1 und 3 und § 94 Abs 1 oder des Inhabers oder Betreibers einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 52)*

(7) Wird eine Ausnahmegenehmigung für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers beantragt, so ist für das Verfahren jene Behörde zuständig, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde. Wird eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers verwendet werden sollen, beantragt, für deren Erteilung vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, so ist für das Verfahren die für den Unternehmenssitz des Arbeitgebers zuständige Behörde zuständig. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 53)*

Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

§ 96. (1) Die zuständige Behörde hat durch Bescheid die Beschäftigung von Arbeitnehmern zu untersagen oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, wie die gänzliche oder teilweise Schließung einer Arbeitsstätte oder die Stillegung von Arbeitsmitteln, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern erforderlich ist.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs 1 nicht mehr vor, so hat die zuständige Behörde auf Antrag des Arbeitgebers die nach Abs 1 getroffenen Maßnahmen aufzuheben.

(3) Beschwerden beim Verwaltungsgericht gegen Bescheide nach Abs 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 4)*

(4) Bescheide nach Abs 1 treten mit Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Erlassung an gerechnet, außer Wirksamkeit, wenn sie nicht kürzer befristet sind. Dies gilt auch für Erkenntnisse des Verwaltungsgerichts, die aufgrund von Beschwerden gegen Bescheide nach Abs 1 ergangen sind. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 5)*

(5) Den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist eine Ablichtung von Bescheiden gemäß Abs 1 und 2 zu übermitteln.

(6) Abs 1 und 2 ist auf Arbeitsstätten, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Betriebspflicht besteht, nicht anzuwenden.

(7) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/38 Art II Z 6)*

Sonderbestimmungen für die Zustellung

§ 96a. (1) Schifffahrtsunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf österreichischen Wasserstraßen verkehren, kann im Wege des Schiffführers eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.

(2) Eisenbahnunternehmen mit Sitz im Ausland, deren Fahrzeuge auf dem österreichischen Schienennetz verkehren, kann im Wege des Triebfahrzeugführers oder des Personals eines Fahrzeuges des Unternehmens wirksam zugestellt werden.

(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 12)

Meldung von Bauarbeiten

§ 97. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Bauarbeiten, die voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern, nachweislich zu melden. Zum Zweck der Kontrolle von Baustellen ist die Meldung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl Nr 414/1972) zu übermitteln. *(BGBl I 2011/51 Art 2 Z 1 [siehe auch BGBl II 2012/86])*

(2) Die Meldung muß spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn erfolgen. Die Arbeiten dürfen erst nach erfolgter Meldung begonnen werden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung spätestens am Tag des Arbeitsbeginns zu erstatten.

(3) Die Meldung muß alle zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Angaben enthalten.

(4) Erfolgt vor Beginn der Bauarbeiten eine Meldung an das Arbeitsinspektorat durch den Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person, und enthält diese Meldung alle für die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes erforderlichen Angaben, so entfällt die Meldepflicht der Arbeitgeber.

(5) Werden auf einer Baustelle Bauarbeiten von mehreren Arbeitgebern unmittelbar aufeinanderfolgend ausgeführt, obliegt die Meldepflicht jenem Arbeitgeber, der zuerst mit den Arbeiten auf der Baustelle beginnt.

(6) Mit besonderen Gefahren verbundene Bauarbeiten sind abweichend von Abs 4 und 5 jedenfalls gesondert durch die betreffenden Arbeitgeber zu melden.

(7) Bauarbeiten, bei denen die Arbeitnehmer Einwirkungen von schwachgebundenen Asbestprodukten ausgesetzt sein können, sind abweichend von Abs 1 und 4 bis 6 unabhängig von ihrer Dauer zu melden. Die Meldung hat auch Angaben über die Arbeitsweise und die zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehenen Maßnahmen zu enthalten. Die Meldung muß abweichend von Abs 2 jedenfalls vor Beginn der Arbeiten erfolgen.

(8) Meldungen nach Abs 1, 6 und 7 können auch elektronisch mittels Webanwendung vorgenommen werden. *(BGBl I 2011/51 Art 2 Z 2 [siehe auch BGBl II 2012/86])*

Sonstige Meldepflichten

§ 98. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitsinspektorat tödliche und schwere Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.

(2) Arbeitgeber sind verpflichtet, gefährliche Ereignisse gemäß § 97 des Mineralrohstoffgesetzes, die sich in Bergbaubetrieben (§ 108 MinroG) ereignen, unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit beschäftigten Arbeitnehmer verbunden sind, zu melden, sofern dies in einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz festgelegt ist.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 54)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Behördenzuständigkeit

§ 99. Soweit in diesem Bundesgesetz auf die „zuständige Behörde“ verwiesen wird, ist darunter zu verstehen:

1. bei nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen die nach der Gewerbeordnung 1994 in erster Instanz zuständige Genehmigungsbehörde, bei sonstigen der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Tätigkeiten die Bezirksverwaltungsbehörde,
2. bei den in § 93 Abs 1 Z 2 bis 9 angeführten Arbeitsstätten die nach den angeführten Bestimmungen in erster Instanz zuständige Genehmigungsbehörde, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 56)*
3. bei Krankenanstalten, deren Errichtung und Betrieb nach den in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl Nr 1/1957, ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, der Landeshauptmann, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 54)*

3a. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 55)*

4. bei Theater- oder Kinobetrieben sowie sonstigen Veranstaltungsstätten, deren Errichtung und Betrieb nach landesgesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, der Landeshauptmann,
5. bei Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren Errichtung nach den in Ausführung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110/2010, ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung durch die Landesregierung bedarf, der Landeshauptmann, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 56)*
6. für die unter das Mineralrohstoffgesetz fallenden Tätigkeiten die nach dem Mineralrohstoffgesetz dafür zuständige Behörde, *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 6)*
7. in allen übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 6)*

(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 6)

Außergewöhnliche Fälle

§ 100. (1) Der 1. bis 6. Abschnitt dieses Bundesgesetzes sowie die in Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit spezifischen Tätigkeiten im Rahmen von Katastrophenhilfsdiensten insoweit keine Anwendung, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung zwingend entgegenstehen. In diesen Fällen ist aber dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes eine größtmögliche Sicherheit und ein größtmöglicher Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet ist.

(2) In Fällen unmittelbar drohender oder eingetretener Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind von diesem Bundesgesetz und den dazu erlassenen Verordnungen abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

Verordnungen über Behörden und Verfahren

§ 101. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat in Durchführung des 8. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates,
2. die Arbeitsstättenbewilligungspflicht,
3. die Meldepflichten gemäß § 97 Abs 1, wobei Ausnahmen für Arbeiten, die mit keinen besonderen Gefahren verbunden sind, vorzusehen sind, den Inhalt der Meldung nach § 97 Abs 3, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 58)*
4. Arbeiten im Sinne des § 98 Abs 3 sowie den Inhalt der Meldung. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 59)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung weitere bundesgesetzliche Bewilligungsverfahren den in § 93 Abs 1 angeführten Verfahren gleichstellen, wenn gewährleistet ist, daß in diesen Verfahren die Arbeitnehmerschutzbelange in gleicher Weise berücksichtigt werden wie in einem Arbeitsstättenbewilligungsverfahren. Eine solche Verordnung darf nur im Einvernehmen mit dem für dieses bundesgesetzliche Bewilligungsverfahren zuständigen Bundesminister erlassen werden. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19)*

(3) Abs 2 gilt für die Gleichstellung weiterer bundesgesetzlicher Bewilligungsverfahren mit den in § 94 Abs 1 angeführten Verfahren sinngemäß mit der Maßgabe, daß eine Gleichstellung zu erfolgen hat, wenn im Hinblick auf den Verfahrensgegenstand Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz zu erwarten sind und das Verfahren zur Berücksichtigung des Arbeitnehmerschutzes geeignet ist.

(4) Sehen gesetzliche Bestimmungen vor, dass im Genehmigungsverfahren Gutachten oder öffentliche Urkunden beizugeben sind, kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in den Gutachten oder öffentlichen Urkunden zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung auch festlegen, in welcher Weise die Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind und deren Einhaltung nachzuweisen ist. § 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl Nr 27/1993, bleibt unberührt. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 16)*

9. Abschnitt
Übergangsrecht und Aufhebung von Rechtsvorschriften

Übergangsbestimmungen zu §§ 4 und 5

§ 102. (1) §§ 4 und 5 treten für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Die Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente muß spätestens fertiggestellt sein:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1997,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 51 bis 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1998,
3. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 11 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1999,
4. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 2000.

(BGBl I 1997/9 Art I Z 27)

(3) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Abs 1 und 2 jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 28)*

§§ 103 und 104. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 60)*

Prüfung

§ 105. Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Prüfung im Sinne des § 17 Abs 2 regelt, gilt für die Prüfung von Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung § 90 Abs 2 und 4 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBl Nr 218/1983, mit der Maßgabe als Bundesgesetz, daß die Prüfungen von Ziviltechnikern des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes oder fachkundigen Personen des Technischen Überwachungs-Vereins oder sonstigen geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen durchzuführen sind.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 57)

Allgemeine Übergangsbestimmungen für Arbeitsstätten

§ 106. (1) Für Arbeitsstätten, die am 1. Jänner 1993 bereits genutzt wurden, sind in den Verordnungen zur Durchführung des 2. Abschnittes dieses Bundesgesetzes die erforderlichen Abweichungen und Anpassungsfristen festzulegen. In den Verordnungen ist insbesondere auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen für solche Arbeitsstätten die Bestimmungen der Verordnungen bei Änderungen oder Erweiterungen der Arbeitsstätte wirksam werden.

(2) § 21 Abs 5 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten in Gebäuden regelt, in Kraft.

(3) Die nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) gelten bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, als Bundesgesetz:

1. Für Fußböden in Betriebsräumen gilt § 6 Abs 4 erster und zweiter Satz, für Wände und Decken in Betriebsräumen § 7 Abs 4 zweiter Satz, für die Beheizung von Arbeitsräumen und von brandgefährdeten Räumen § 14 Abs 2 mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „und explosionsgefährdete Räume“ entfällt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 58)*
2. Für Ausgänge und Verkehrswege in Arbeitsstätten gelten § 22 Abs 5 mit der Maßgabe, dass die Wortfolge „und von explosionsgefährdeten Räumen“ entfällt, und § 26 Abs 10 mit der Maßgabe, dass im ersten Satz die Wortfolge „Explosionsgefährdete Räume und“ entfällt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 58)*
3. Für Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen gilt § 18 Abs 6 erster Satz.
4. Für Lagerungen in Arbeitsstätten gilt § 64 Abs 1 dritter Satz, Abs 4 zweiter Satz, Abs 5 zweiter und dritter Satz, Abs 6 sowie Abs 8 zweiter und dritter Satz.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 62)

(4) bis (7) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 63)*

Brandschutz und Erste Hilfe

§ 107. (1) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, gelten die §§ 74 mit der Maßgabe, dass in Abs 1 die Wortfolge „und in explosionsgefährdeten Räumen“ und in Abs 2 der erste Satz entfällt, 75, 76 Abs 6 und 8 sowie § 81 Abs 2 letzter Satz und Abs 8 AAV als Bundesgesetz. § 81 Abs 8 AAV gilt mit der Maßgabe, dass der erste Halbsatz lautet: „In Räumen, in denen giftige oder ätzende Arbeitsstoffe verwendet werden,“. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 59)*

(2) § 25 Abs 4 erster Satz tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Bestellung von Personen für die Brandbekämpfung und Evakuierung regelt, in Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Brandschutzgruppe regelt, gilt anstelle des § 25 Abs 5 dieses Bundesgesetzes § 79 AAV als Bundesgesetz.

(4) und (5) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 65)*

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

§ 108. (1) § 28 Abs 3 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Bereitschaftsräume regelt, in Kraft.

(2) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, gelten für das Trinkwasser § 83 Abs 2 AAV, für Waschgelegenheiten und Waschräume § 84 Abs 4 zweiter Satz AAV, für Kleiderkästen und Umkleideräume § 86 Abs 6 AAV, als Bundesgesetz. § 86 Abs 6 gilt mit der Maßgabe, dass der erste Halbsatz lautet: „Sofern die Arbeitskleidung bei Arbeiten stark verschmutzt wird oder die Schutzkleidung mit giftigen, ätzenden, leicht zersetzlichen oder ekelerregenden Arbeitsstoffen in Berührung kommt,“. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 60)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 67)*

Arbeitsmittel

§ 109. (1) § 36 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die eine Liste der gefährlichen Arbeitsmittel festlegt, in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die den entsprechenden Gegenstand regelt, gelten § 41 Abs 8, § 59 Abs 1 bis 7, Abs 8 mit Ausnahme des letzten Satzes, Abs 9 bis 12, 14 und 15, weiters § 60 Abs 1 bis 3 und Abs 10 bis 12 AAV als Bundesgesetz. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 61)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) bis (5) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 69)*

(6) § 37 Abs 1 bis 5 tritt mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über die Prüfung von Arbeitsmitteln in Kraft. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 69)*

(7) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 69)*

Allgemeine Übergangsbestimmungen betreffend Arbeitsstoffe

§ 110. (1) § 41 Abs 2 bis 6 tritt für Arbeitgeber, die regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(1a) Die Umsetzung der in § 41 Abs 2 bis 6 festgelegten Verpflichtungen muß spätestens fertiggestellt sein:

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1997,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 51 bis 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1998,
3. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 11 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1999,
4. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 2000.

(BGBl I 1997/9 Art I Z 34)

(1b) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Abs 1 und 1a jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz. *(BGBl I 1997/47 Art 12 Z 1)*

(2) § 42 Abs 6 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Meldung von biologischen Arbeitsstoffen regelt, in Kraft.

(3) § 42 Abs 7 tritt hinsichtlich jener Arbeitsstoffe, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(4) § 44 Abs 2 und 5 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen regelt, in Kraft.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 70)*

(6) § 46 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die Messungen gemäß § 48 Abs 1 Z 4 regelt, in Kraft.

(7) § 47 tritt für Arbeitgeber, die regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigen, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(8) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz zur Durchführung des 4. Abschnittes gelten die nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) als Bundesgesetz: Für Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen gilt § 16 Abs 4, Abs 5 erster Satz, Abs 6 und 7 sowie 9 bis 11, für Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen § 52 Abs 4 bis Abs 6, für Arbeiten mit brandgefährlichen und explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen § 54 Abs 6 mit der Maßgabe, dass die Wortfolge ‚brandgefährlichen Arbeitsstoffen und' entfällt, für den Ersatz und das Verbot von Arbeitsstoffen und Arbeitsverfahren und die Verwendungsbeschränkungen § 55 Abs 2 bis 5 und Abs 7 bis 10 und für die Lagerung von besonderen Arbeitsstoffen § 65 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs 9 erster Satz die Wortfolge „oder infektiösen" entfällt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 62)*

Übergangsbestimmungen betreffend bestimmte Arbeitsstoffe

§ 111. Bescheidmäßige Vorschreibungen und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 Abs 2 und 3 der Verordnung BGBl Nr 183/1923, gemäß § 2 der Verordnung BGBl Nr 184/1923, gemäß § 1 Abs 2 der Verordnung BGBl Nr 185/1923 und gemäß § 1 Abs 2 der Verordnung BGBl Nr 186/1923 bleiben unberührt.

(BGBl I 2006/113 Art 4 Z 2)

Gesundheitsüberwachung

§ 112. (1) §§ 49, 50, 52 bis 54, 57 und 58 treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. §§ 51 und 55 treten erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die sonstige besondere Untersuchungen regelt, in Kraft.

(1a) und (2) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 73)*

(3) Die gemäß § 8 Abs 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes erteilten Ermächtigungen bleiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufrecht: Für diese Ermächtigungen gilt § 56 Abs 3, 5 und 5a. Die ermächtigten Ärzte haben dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche besonderen ärztlichen Untersuchungen im Sinne der Verordnung BGBl Nr 39/1974 sie in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführt haben. Wird diese Auskunft nicht erteilt oder wurden in den letzten fünf Jahren keine Untersuchungen durchgeführt, so erlischt die Ermächtigung. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 19 und 63)*

(4) Bescheide, die gemäß § 8 des Arbeitnehmerschutzgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs 4, § 3 Abs 7 und § 4 Abs 4 letzter Satz der Verordnung BGBl Nr 39/1974 erlassen wurden, bleiben unberührt. Diese Bescheide sind auf Antrag des Arbeitgebers oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Bescheide gemäß § 3 Abs 6 letzter Halbsatz, § 3 Abs 8, § 4 Abs 2 letzter Satz und § 4 Abs 3 der Verordnung BGBl Nr 39/1974 werden mit Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 59 dieses Bundesgesetzes gegenstandslos.

(5) Für die Gesundheitsüberwachung bei Druckluft- und Taucherarbeiten gilt § 119.

Fachkenntnisse

§ 113. (1) §§ 62 und 63 Abs 1 und 2 treten erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über den Nachweis der Fachkenntnisse in Kraft, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 64)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 64)*

(4) Als Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 62 dieses Bundesgesetzes gelten auch Zeugnisse über den Nachweis der Fachkenntnisse nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl Nr 441/1975, oder nach der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bestimmten Arbeiten unter elektrischer Spannung über

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1 kV, BGBl Nr 10/1982, weiters Bescheide über die Anerkennung von Zeugnissen von Einrichtungen, die nicht zur Ausstellung von Zeugnissen über den Nachweis der Fachkenntnisse nach den angeführten Verordnungen berechtigt waren, sowie Bescheide gemäß § 10 Abs 2 der Verordnung BGBl Nr 441/1975 und § 8 Abs. 2 der Verordnung BGBl Nr 10/1982. Für den Entzug dieser Nachweise gilt § 63 Abs 4 bis 6. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 64)*

(4a) Arbeitnehmer, die bereits vor dem 15. Februar 1976 gemäß § 15 Abs 1 der Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten, BGBl Nr 441/1975, beschäftigt wurden, dürfen ohne Nachweis der Fachkenntnisse weiter beschäftigt werden. Zeugnisse oder sonstige Bescheinigungen gemäß § 15 Abs 3 der Verordnung BGBl Nr 441/1975 gelten als Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 39)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 65)*

(6) Die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 63 Abs 1 dieses Bundesgesetzes vor dem 1. Juli 2012 erteilten Ermächtigungen zur Ausstellung von Zeugnissen zum Nachweis der Fachkenntnisse bleiben bis zu einem allfälligen Widerruf gemäß § 14 Abs 4 der Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK V, BGBl II Nr 13/2007, durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz unberührt. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 17)*

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 114. (1) § 65 Abs 2 und 3 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung über Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm gemäß § 72 Abs 1 Z 3 in Kraft.

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 66)*

(3) § 71 Abs 2 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung betreffend die Arbeitskleidung gemäß § 72 Abs 1 Z 6 in Kraft.

(4) Darüber hinaus gelten die nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV) als Bundesgesetz:

1. § 48 Abs 5 AAV bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 60 Arbeitsvorgänge regelt, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 67)*
2. § 49 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs 7 zweiter Halbsatz die Wortfolge „infektiösen“ entfällt, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 61 Abs 5 Regelungen über Sitze, Tische und Werkbänke trifft, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 76)*
3. § 20 Abs 5 vierter Satz AAV bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 61 Verkaufsstände regelt,
4. § 62 Abs 2 zweiter Satz und Abs 3 AAV bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 64 die Handhabung von Lasten regelt, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 68)*
5. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 66)*
6. § 16 Abs 1 AAV mit der Maßgabe, dass die Worte „blendendes Licht, schädliche Strahlen“ entfallen, *(Beistrich eingefügt)* bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die § 66 Abs 2 näher durchführt, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 69)*
7. § 66, § 67 Abs 3 sowie §§ 68 bis 72 AAV mit der Maßgabe, dass in §§ 70 Abs 1 erster Halbsatz und 71 Abs 1 erster Halbsatz jeweils die Wortfolge „infektiöse,“ entfällt, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über persönliche Schutzausrüstungen, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 70)*
8. § 73 AAV mit der Maßgabe, dass in Abs 2 der zweite Satz entfällt, bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die in Durchführung des § 71 Abs 1 die Arbeitskleidung regelt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 71)*

Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern

§ 115. (1) Für Arbeitsstätten, in denen ein Arbeitgeber regelmäßig bis zu 250 Arbeitnehmer beschäftigt, tritt die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft:

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 151 bis 250 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1996,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 101 bis 150 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1997,
3. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 51 bis 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1998,
4. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig elf bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1999,
5. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 2000.

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 77)*

(3) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Abs 1 jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte diesem Bundesgesetz entsprechende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung eingerichtet ist. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 77)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 77)*

(5) Bis zwei Jahre nach Inkrafttreten einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte gemäß § 90 Abs 1 Z 1 dürfen als Sicherheitsfachkräfte Personen bestellt werden, deren Kenntnisse zumindest jenen entsprechen, die nach den hiefür geltenden Rechtsvorschriften für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ Voraussetzung sind, und die das für ihre Tätigkeit notwendige Wissen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik sowie entsprechende Betriebserfahrungen und Kenntnisse über die für den Betrieb maßgeblichen Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzen.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Sicherheitstechniker im Sinne des § 21 des Arbeitnehmerschutzgesetzes tätigen Personen gelten als Sicherheitsfach-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kräfte im Sinne dieses Bundesgesetzes, die in der betriebsärztlichen Betreuung im Sinne des § 22 des Arbeitnehmerschutzgesetzes tätigen Ärzte gelten als Arbeitsmediziner im Sinne dieses Bundesgesetzes, ohne daß eine neuerliche Bestellung und Meldung zu erfolgen hat.

Sonstige Übergangsbestimmungen für Präventivdienste

§ 116. (1) § 74 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte in Kraft.

(2) § 75 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über sicherheitstechnische Zentren in Kraft.

(3) und (4) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 78)*

(5) Bescheide gemäß § 21 Abs 2 und § 22 Abs 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden mit 1. Jänner 1995 gegenstandslos. Bescheide gemäß § 21 Abs 6 sowie gemäß § 22c Abs 4 zweiter Satz, Abs 5 und Abs 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes werden mit Inkrafttreten des § 82a dieses Bundesgesetzes gegenstandslos. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 78)*

(6) Arbeitgeber, die über Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte gemäß § 78b Abs 2 Z 1 verfügen, dürfen das Unternehmermodell gemäß § 78b Abs 1 Z 2 ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Bescheinigung gemäß § 78b Abs 2 Z 2 oder § 78b Abs 4 bis längstens 31. Dezember 1999 anwenden. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 21)*

Betriebsbewilligung und Arbeitsstättenbewilligung

§ 117. (1) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über die Arbeitsstättenbewilligung gilt für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsstätten § 2 Abs 3 und § 3 Abs 2 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl Nr 116/1976, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Bundesgesetz.

(2) Die in § 2 Abs 3 der Verordnung BGBl Nr 116/1976angeführten Arbeitsstätten dürfen nur auf Grund einer Bewilligung gemäß § 92 Abs 1 bis 3 errichtet und betrieben werden; dies gilt nicht

1. sofern § 93 Abs 1 dieses Bundesgesetzes zur Anwendung kommt,
2. für Arbeitsstätten, die bereits am 1. Jänner 1973 betrieben wurden.

Für die Änderung dieser Arbeitsstätten ist eine Bewilligung gemäß § 92 Abs 5 dieses Bundesgesetzes erforderlich. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 43)*

(3) Die gemäß § 27 Abs 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ANSchG) erteilten Bewilligungen gelten als Arbeitsstättenbewilligung im Sinne des § 92 Abs 1 dieses Bundesgesetzes. Für die Änderung von Arbeitsstätten, die gemäß § 27 Abs 1 ANSchG bewilligt wurden, gilt § 92 Abs 5 dieses Bundesgesetzes.

(4) Wird in einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz eine Arbeitsstättenbewilligung für Arbeitsstätten vorgesehen, die nach § 2 Abs 3 der Verordnung BGBl Nr 116/1976 keiner Betriebsbewilligung bedürfen, so ist in dieser Verordnung festzulegen, ob oder wie lange die bei Inkrafttreten einer solchen Verordnung bereits bestehenden Arbeitsstätten ohne Arbeitsstättenbewilligung weitergeführt werden dürfen und innerhalb welcher Frist ab Inkrafttreten der Verordnung ein allenfalls erforderlicher Bewilligungsantrag eingebracht werden muss. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 72)*

Bauarbeiten

§ 118. (1) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 79)*

(2) § 97 Abs 4 tritt erst mit Inkrafttreten von Regelungen über die Meldepflicht der Auftraggeber in Kraft. § 97 Abs 7 tritt erst mit Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die die Meldung von solchen Bauarbeiten regelt, in Kraft.

(3) Die Bauarbeiterschutzverordnung,BGBl Nr 340/1994, (BauV), gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz. Für die Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung ist dieses Bundesgesetz maßgeblich:

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 73)*
2. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 79)*
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 73)*
4. Die §§ 158 Abs 1 und 2 sowie 160 BauV entfallen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 73)*

(4) Die nachstehend angeführten Übergangsbestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Baustellen:

1. § 107 betreffend den Brandschutz und die Erste Hilfe,
2. § 109 Abs 2 betreffend Arbeitsmittel, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 74)*
3. § 114 Abs 4 betreffend Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze.

Druckluft- und Taucherarbeiten

§ 119. (1) Die §§ 3 und 4, § 5 erster Satz sowie §§ 6 bis 15, §§ 17 bis 20, § 21 Abs 1 bis 3, § 21 Abs 5 und 6 jeweils mit Ausnahme des Verweises auf Abs 4, § 22, § 23 Abs 1 bis 5 und Abs 7 bis 10, §§ 24 bis 30, § 31 Abs 1 bis 5 und Abs 9, § 32 Abs 1, 3, 4 und 5, §§ 33 bis 44 sowie §§ 46 bis 50a der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, BGBl Nr 501/1973, gelten bis zum Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz, die solche Arbeiten regelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Bundesgesetz. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 7)*

(2) Die in Abs 1 angeführten Bestimmungen der Verordnung gelten für die diesem Bundesgesetz unterliegende Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Arbeiten in Druckluft im Zuge von Bauarbeiten aller Art sowie mit Taucherarbeiten.

(3) Anhang 5 der Verordnung gilt nicht hinsichtlich des Nachweises über Taucherarbeiten (Ausbildung für Taucherarbeiten) sowie hinsichtlich der Ausbildung als Taucher/in und als Signalperson. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 76)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 77)*

Sprengarbeiten

§ 120. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 78)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 121. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 81)*

Besondere Vorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen

§ 122. (1) Die nachstehenden Bestimmungen, die sowohl den Schutz der Arbeitnehmer/innen als auch gewerberechtliche Belange regeln, bleiben jeweils als bundesgesetzliche Bestimmungen in Geltung, und zwar als Arbeitnehmer/innenschutzvorschrift solange, bis durch eine Verordnung, die sich auf dieses Bundesgesetz stützt, eine Änderung oder Neuregelung desselben Gegenstandes erfolgt, und als gewerberechtliche Vorschrift solange, bis durch eine Verordnung, die sich auf die Gewerbeordnung 1994 stützt, eine Änderung oder Neuregelung desselben Gegenstandes erfolgt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 79)*

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 80)*

(3) Kälteanlagen:

1. §§ 1, 3 und 4, § 5 Abs 1, §§ 6 bis 24, § 26 Abs 3 und 4, § 28 und § 29 Abs 2 der als Bundesgesetz in Geltung stehenden Kälteanlagenverordnung, BGBl Nr 305/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972, bleiben bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die den Betrieb von Kälteanlagen regelt, nach Maßgabe der Z 2 und 3 in Geltung. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 45)*
2. § 1 Abs 1 der Kälteanlagenverordnung lautet: „Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten, soweit sie den Schutz der Arbeitnehmer regeln, für Betriebsstätten im Sinne des § 2 Abs 3 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl Nr 27, sowie für Betriebe, auf die das Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl Nr 650/1994, anzuwenden ist, in denen Kälteanlagen mit einem Füllgewicht des Kältemittels von mehr als 1,5 kg verwendet werden, sofern andere Kältemittel als Luft oder Wasser verwendet werden.“ *(BGBl I 1997/9 Art I Z 46)*
3. § 21 der Kälteanlagenverordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Bedienungsanweisung als Betriebsanweisung gemäß § 14 dieses Bundesgesetzes gilt.

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 82)*

(5) Brennbare Flüssigkeiten:

1. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl Nr 240/1991, in der Fassung BGBl Nr 354/1993, ausgenommen § 129 Abs 1 und 2, bleibt bis zum Inkrafttreten einer Verordnung, die die Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten regelt, nach Maßgabe der Z 2 als Bundesgesetz in Geltung.
2. § 1 Abs 1 Z 6 VbF lautet: „in nach § 27 Abs 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes bewilligungspflichtigen Betrieben und nach § 92 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ASchG, BGBl Nr 450/1994, bewilligungspflichtigen Arbeitsstätten; in nach § 27 Abs 1 des Arbeitnehmerschutzgesetzes vor dem 1. Juni 1993 bewilligten Betrieben nach Maßgabe des § 127.“

(6) *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 82)*

§ 123. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 81)*

Aufhebung von Vorschriften

§ 124. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die nachstehenden Arbeitnehmerschutzvorschriften außer Kraft:

1. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl, dRGBl I S 17/1931, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl Nr 696/1976;
2. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Glashüttenverordnung vom 23. Dezember 1938, dRGBl I S 1961/1938, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl Nr 696/1976;
3. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Textilbetrieben, BGBl Nr 194/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972;
4. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN für Schleifkörper, BGBl Nr 81/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl Nr 506/1981.

(2) Bescheidmäßige Vorschreibungen gemäß § 45 Abs 1 der Verordnung BGBl Nr 194/1956 bleiben unberührt. Diese Vorschreibungen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die nachstehenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen außer Kraft:

1. die Verordnung BGBl Nr 183/1923, mit Ausnahme der §§ 14 Abs 1, 15 Abs 1, 16 Abs 3 sowie 23 Abs 2, *(BGBl I 1997/9 Art I Z 47)*
2. die Verordnung BGBl Nr 184/1923, mit Ausnahme der §§ 9 Abs 3, 11 Abs 1 und 2 sowie 23 Abs 2,
3. die Verordnung BGBl Nr 185/1923, mit Ausnahme der §§ 13 Abs 1 und 2, 14 Abs 1 sowie 16 Abs 2,
4. die Verordnung BGBl Nr 186/1923, mit Ausnahme des § 11 Abs 2,
5. § 1, § 62, § 83, § 92, § 93 Abs 1 und 2, § 104 Abs 1 und 2, § 105 Abs 1 sowie §§ 107 bis 115 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl Nr 265/1951, *(BGBl I 1997/9 Art I Z 48)*
6. § 1 Abs 1, § 2 Abs 2 sowie §§ 30 bis 35 der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern bei der Ausführung von Sprengarbeiten, BGBl Nr 77/1954,
7. §§ 1 bis 3, § 4 Abs 1 und 3, § 5 Abs 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs 1 fünfter und sechster Satz sowie Abs 2 bis 4, §§ 10 bis 12, § 13 Abs 4, §§ 14 und 15, § 16 Abs 1 bis 4 und 6, § 17, §§ 19 bis 25, §§ 27 bis 29, § 32 Abs 3, § 33 Abs 2 bis 7, §§ 35 und 36, § 40 Abs 5, §§ 47 bis 51 sowie §§ 60 bis 64 der Verordnung über den Schutz des Lebens und der Gesundheit von Dienstnehmern in Eisen- und Stahlhüttenbetrieben, BGBl Nr 122/1955,
8. § 1 Abs 1, § 2, § 6 Abs 6, § 63, § 64, weiters § 66, soweit er auf das Arbeitsinspektionsgesetz verweist,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 67 Abs 1 und § 68 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, BGBl Nr 253/1955,

9. § 2, § 5 Abs 2, § 25, § 26 Abs 1 und 2, § 27 sowie § 29 Abs 1 der Kälteanlagenverordnung, BGBl Nr 305/1969,
10. § 2, § 65 Abs 3 und 4 sowie § 66 der Flüssiggas-Verordnung, BGBl Nr 139/1971,
11. §§ 8 bis 12 der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für weibliche Arbeitnehmer, BGBl Nr 696/1976,
12. § 32 der Verordnung über Ausstattung und Betriebsweise gewerblicher Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen, BGBl Nr 558/1978,
13. § 1, § 2, § 4, §§ 6 bis 11 sowie §§ 15 bis 21 der Verordnung über Einrichtungen in den Betrieben für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes, BGBl Nr 2/1984,
14. § 1 Z 7 bis 16, § 2, § 4 Abs 3, § 16 Abs 2, § 20 Abs 1 bis 4 und Abs 5 mit Ausnahme des vierten Satzes, § 29 Abs 1, § 33 Abs 9, § 37, § 38, § 48 Abs 1 bis 3 und Abs 6 bis 8, § 50, § 52 Abs 1 und 2, § 53 Abs 9, § 54 Abs 1, § 55 Abs 1 und 11, §§ 56 und 57, § 84 Abs 2, § 85 Abs 1, § 86 Abs 4, § 87 Abs 1 erster und zweiter Satz, § 89, § 90 Abs 1 sowie §§ 91 bis 103 der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl Nr 218/1983, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 82)*
15. §§ 4 bis 6 der Verordnung BGBl Nr 290/1989 betreffend Bolzensetzgeräte,
16. § 129 Abs 1 und 2 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, BGBl Nr 240/1991,
17. § 38 der Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen, BGBl Nr 629/1992.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die nachstehenden Vorschriften als Arbeitnehmerschutzvorschrift außer Kraft:

1. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung betreffend den Verkehr mit Zelluloid, Zelluloidwaren und Zelluloidabfällen, RGBl Nr 163/1908, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972, soweit sie den Arbeitnehmerschutz regelt;
2. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung, mit welcher Vorschriften für die Herstellung, Benützung und Instandhaltung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase erlassen werden (Gasregulativ), RGBl Nr 176/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972, soweit sie den Arbeitnehmerschutz regelt;
3. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung, mit der das Gewerbe der Sodawassererzeugung an eine Konzession gebunden wird, RGBl Nr 212/1910, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972, soweit sie den Arbeitnehmerschutz regelt;
4. die Reichsgaragenordnung, GBlÖ Nr 1447/1939, soweit sie gemäß § 33 Abs 2 Z 7 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 234/1972, als Bundesgesetz in Geltung steht und den Arbeitnehmerschutz regelt;
5. § 5, §§ 9 bis 13, §§ 15 bis 38, §§ 57 bis 61 sowie §§ 67 bis 70 der Azetylenverordnung, BGBl Nr 75/1951, außerdem die Regelungen über Asbesthandschuhe.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 83)

(5) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die nachstehend angeführten Vorschriften betreffend die Schädlingsbekämpfung als Arbeitnehmerschutzvorschrift außer Kraft:

1. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 25. März 1931, deutsches RGBl I S 83, in der Fassung der Verordnungen vom 29. November 1932, deutsches RGBl I S 539, vom 6. Mai 1936, deutsches RGBl I S 44, und vom 6. April 1943, deutsches RGBl I S 179, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 50/1974,
2. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. April 1936, deutsches RGBl I S 360, in der Fassung der Verordnung vom 15. August 1936, deutsches RGBl I S 633, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972,
3. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 25. August 1938, deutsches RGBl I S 1058, in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1941, deutsches RGBl I S 69, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972,
4. die als Bundesgesetz in Geltung stehende Verordnung über den Gebrauch von Tritox (Trichloracetonitril) zur Schädlingsbekämpfung vom 2. Februar 1941, RGBl I S 72, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 234/1972.

(6) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/118 Art 1 Z 84)*

(7) Das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl Nr 234/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr 650/1989, tritt außer Kraft, soweit sich aus den §§ 112 und 115 bis 117 nicht anderes ergibt.

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 103 bis 124

§ 125. (1) Bei Anwendung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung gelten die Begriffsbestimmungen des § 1 Z 1 bis 6 AAV.

(2) Soweit in den gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen auf die „zuständige Behörde“ verwiesen wird, sind darunter die in § 99 dieses Bundesgesetzes angeführten Behörden zu verstehen. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 8)*

(3) Bescheide, durch die weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer auf Grund des § 27 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, auf Grund der gemäß § 24 des Arbeitnehmerschutzgesetzes erlassenen Verordnungen oder auf Grund der gemäß § 33 des Arbeitnehmerschutzgesetzes als Bundesgesetz weitergeltenden Verordnungen vorgeschrieben wurden, bleiben unberührt, soweit in § 103 Abs 4 und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5, § 112 Abs 4 und § 124 Abs 2 nicht anderes bestimmt wird. Für die Abänderung oder Aufhebung solcher Bescheide gilt § 94 Abs 7 dieses Bundesgesetzes.

(4) Soweit Bescheide im Sinne des Abs 3 Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer beinhalten, die mit den in diesem Bundesgesetz oder in Verordnungen nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Maßnahmen vollinhaltlich übereinstimmen, werden sie gegenstandslos.

(5) Abs 3 und 4 gelten sinngemäß für Bescheide, durch die vor Inkrafttreten des Arbeitnehmerschutzgesetzes Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vorgeschrieben wurden.

(6) Für die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, die über die gemäß §§ 106 bis 114 sowie §§ 118 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen hinausgehen, gilt § 94 Abs 3 bis 7.

(7) In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck der gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 84)*

(8) Tritt eine gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltende Bestimmung durch Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz außer Kraft, so ist dies in der betreffenden Verordnung festzustellen.

Ausnahmegenehmigungen

§ 126. (1) Bescheide, mit denen Ausnahmen von den gemäß §§ 103 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen genehmigt wurden, bleiben unberührt, soweit in §§ 103 und 116 sowie in Abs 4 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf begründeten Antrag Ausnahmen von den gemäß §§ 106 bis 111, 114 sowie 118 bis 123 weitergeltenden Bestimmungen zulassen, wenn

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 85)*
2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, daß die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer durch die Ausnahme nicht beeinträchtigt werden, oder daß durch eine andere vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmung.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 85)

(3) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs 1 und 2 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat. Ausnahmen sind von der zuständigen Behörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(4) In den in Durchführung dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ist gegebenenfalls festzulegen, daß vor Inkrafttreten der Verordnung erlassene Bescheide, allenfalls nach einer festzulegenden Übergangsfrist, gegenstandslos werden, soweit durch sie Ausnahmen von Anforderungen genehmigt wurden, deren Anwendung unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

Anhängige Verwaltungsverfahren

§ 127. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen. Dies gilt nicht für Verwaltungsverfahren, die

1. die Genehmigung von Ausnahmen von Bestimmungen zum Gegenstand haben, die mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten,
2. die Ermächtigung eines arbeitsmedizinischen Zentrums gemäß § 22c des Arbeitnehmerschutzgesetzes zum Gegenstand haben.

(2) Abs 1 gilt sinngemäß für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz anhängigen Verfahren.

(3) Zu dem in § 131 Abs 12 genannten Zeitpunkt anhängige Ermächtigungsverfahren nach § 56 Abs 2 sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiterzuführen. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 85)*

Verkehrswesen

§ 127a. Die Verordnung über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011), BGBl II Nr 17/2012, gilt als Verordnung gemäß § 101 Abs 4 dieses Bundesgesetzes.

(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 18)

10. Abschnitt
Schlußbestimmungen

Verweisungen

§ 128. Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweis auf die jeweils geltende Fassung, soweit in den einzelnen Verweisen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

Auflagepflicht

§ 129. In jeder Arbeitsstätte ist ein Abdruck dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen. Diese Auflagepflicht gilt sinngemäß für jene Baustellen, die gemäß § 97 zu melden sind.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 86)

Strafbestimmungen

§ 130. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. nicht dafür sorgt, daß die Arbeitnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr gemäß § 3 Abs 3 und 4 vorgehen können,
2. die Verpflichtungen nach § 3 Abs 5 verletzt,
3. die Verpflichtung zur Bestellung einer geeigneten Person gemäß § 3 Abs 6 verletzt,
4. die Verpflichtungen betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung verletzt,
5. die Verpflichtung zur Ermittlung und Beurteilung der Gefahren verletzt,
6. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen nicht festlegt oder nicht für deren Einhaltung sorgt,
7. die Verpflichtungen betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente verletzt,
8. Arbeitnehmer entgegen § 6 Abs 1 bis 3 zu Tätigkeiten heranzieht, zu deren Durchführung sie nicht geeignet sind,
9. die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Arbeitnehmerinnen oder für behinderte Arbeitnehmer verletzt,
10. die Koordinationspflichten verletzt,
11. die Informations-, Beteiligungs- oder Anhörungspflichten gegenüber den Arbeitnehmern oder die Unterweisungspflicht verletzt,
12. die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen in Betrieben gemäß § 10 Abs 2 und 3, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder in Arbeitsstätten gemäß § 10 Abs 4, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, oder die Pflichten gegenüber den Sicherheitsvertrauenspersonen verletzt,
13. die Verpflichtung zur Erstellung, Aufbewahrung und Übermittlung von Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle verletzt, ausgenommen die Aufzeichnungspflicht nach § 16 Abs 1 Z 3,
14. die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt,
15. die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt,
16. die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt,
17. die Verpflichtungen betreffend Arbeitsstoffe verletzt,
18. die Verpflichtungen betreffend Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen verletzt,
19. die Verpflichtungen betreffend die Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Arbeitsvorgängen oder die Einrichtung, Beschaffenheit und Erhaltung von Arbeitsplätzen verletzt, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 87)*
20. Arbeitnehmer mit Arbeiten gemäß § 62 Abs 1 bis 3 beschäftigt, obwohl sie die zu deren Durchführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, oder selbst entgegen § 62 Abs 7 solche Arbeiten durchführt,
21. nicht dafür sorgt, daß die Organisation und Vorbereitung von Arbeiten gemäß § 62 Abs 4 durch Personen erfolgt, die hiefür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen, oder selbst die Organisation und Vorbereitung entgegen § 62 Abs 7 durchführt,
22. Arbeitnehmer beschäftigt, ohne daß die gemäß § 62 Abs 5 erforderliche Aufsicht gewährleistet ist,
23. die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Handhabung von Lasten verletzt,
24. die Verpflichtungen betreffend Lärm oder sonstigen Einwirkungen und Belastungen verletzt,
25. die Verpflichtungen betreffend Bildschirmarbeit verletzt,
26. die Verpflichtungen betreffend persönliche Schutzausrüstungen oder Arbeitskleidung verletzt,
27. die Verpflichtung zur Bestellung oder zur Beiziehung von Sicherheitsfachkräften oder von Arbeitsmedizinern verletzt, ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, oder nicht dafür sorgt, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, sofern kein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs 1 Z 2 in Anspruch genommen wurde, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 88)*

27a. die Verpflichtung zur Anforderung oder zur Beiziehung des von ihm in Anspruch genommenen Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers verletzt, *(BGBl I 1999/12 Art I Z 23)*

27b. die Aufgaben nach § 84 Abs 1 und 3 sowie § 85 Abs 2 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt, sofern er als Form der sicherheitstechnischen Betreuung das Unternehmermodell gewählt hat, *(BGBl I 1999/12 Art I Z 23)*

27c. die Verpflichtungen betreffend Präventionszeit gemäß § 82a verletzt, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 88)*

27d. die Verpflichtungen betreffend die sonstigen Fachleute gemäß § 82b verletzt oder nicht dafür sorgt, dass sie in der Präventionszeit ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 88)*

28. die Verpflichtung zur Beschäftigung von Fach- und Hilfspersonal für die sicherheitstechnische oder arbeitsmedizinische Betreuung oder die Verpflichtung zur Beistellung der notwendigen Räume, Ausstattung oder Mittel verletzt,
29. die Verpflichtungen betreffend den Arbeitsschutzausschuß oder den zentralen Arbeitsschutzausschuß verletzt,
30. eine Arbeitsstätte errichtet, betreibt oder ändert, ohne daß die erforderliche Arbeitsstättenbewilligung vorliegt,
31. Meldepflichten verletzt. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 89)*
32. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/159 Art II Z 89)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 86)

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber Verpflichtungen, die ihm nach einem aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder verwaltungsge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

richtlichen Erkenntnis obliegen, nicht einhält. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 9)*

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Überlasser oder Beschäftiger die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überlassung verletzt. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 86)*

(4) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 250 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 413 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitnehmer trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen

1. entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers Arbeitsmittel nicht ordnungsgemäß benutzt und dadurch eine Gefahr für andere Arbeitnehmer herbeiführt,
2. vor Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels nicht prüft, ob dieses offenkundige Mängel aufweist, oder sich bei Inbetriebnahme eines Arbeitsmittels nicht vergewissert, daß er sich selbst oder andere Arbeitnehmer nicht in Gefahr bringt,
3. entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende, persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet oder sie nach Benutzung nicht an dem dafür vorgesehenen Platz lagert, *(BGBl I 2006/147 Art 1 Z 8)*
4. eine Schutzeinrichtung entfernt, außer Betrieb setzt, willkürlich verändert oder umstellt oder entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers eine Schutzeinrichtung nicht ordnungsgemäß benutzt, *(BGBl I 2001/159 Art II Z 91)*
5. sich durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzt, indem er sich oder andere Personen in Gefahr bringt,
6. die Meldepflicht betreffend Arbeitsunfälle, ernste und unmittelbare Gefahren oder Defekte verletzt.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 89)

(5) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer als Arbeitgeber/in

1. den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt, oder
2. die nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden bescheidmäßigen Vorschreibungen nicht einhält.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 86)

(6) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8 324 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16 659 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein sicherheitstechnisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 75 Abs 1 zu erfüllen, *(BGBl I 1999/12 Art I Z 24)*
2. ein arbeitsmedizinisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 80 Abs 1 zu erfüllen, *(BGBl I 1999/12 Art I Z 24)*
3. die Meldepflichten nach § 75 Abs 2 oder § 80 Abs 2 oder die Auskunftspflicht nach § 84 Abs 4 verletzt. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 24)*

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 86)

(7) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs 1, 2, 3, 5 und 6 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden. *(BGBl I 2001/159 Art II Z 92)*

Inkrafttreten

§ 131. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft, soweit im 9. Abschnitt nicht anderes bestimmt ist.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dem in Abs 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie treten aber frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

(3) § 8 Abs 2 Z 1, § 10 Abs 1, § 25 Abs 4, § 28 Abs 2, § 32 Abs 2, § 47 Abs 4, § 57 Abs 3 bis 8, § 58 Abs 7, § 61 Abs 6, § 63 Abs 3, § 67 Abs 6, § 68 Abs 7, § 77 Abs 2 und Abs 6 Z 4a, § 79 Abs 2, § 82 Abs 2 und Abs 6 Z 4a, § 84 Abs 4 Z 2 und 3, § 92 Abs 7, § 93 Abs 2 und 5, § 94 Abs 7, § 99 Abs 3 Z 3a und Abs 4, § 101 Abs 1, § 102 Abs 2 und 3, § 103 Abs 3, § 106 Abs 3 Z 1, Abs 4 Z 2 und Abs 6, § 109 Abs 7, § 110 Abs 1a, 1b und 5, § 112 Abs 1a, § 113 Abs 3 und 4a, § 115 Abs 2 Z 1 und Abs 4, § 116 Abs 5, § 117 Abs 2 erster Satz, § 118 Abs 1, § 122 Abs 3 Z 1 und 2, § 124 Abs 3 Z 1, 5 und 14, § 130 Abs 6, sowie § 132 Abs 3 Z 3 und 6, jeweils in der Fassung BGBl I Nr 9/1997, treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/9 Art I Z 51)*

(4) § 2 Abs 1 und 3, § 63 Abs 1, § 73 Abs 5, § 75, § 77 Abs 1, 2 und 5, § 77a, § 78, § 78a, § 78b, § 79 Abs 1 Z 3, § 80, § 82 Abs 1, 2 und 5, § 83 Abs 3 und 9, § 89 Abs 2, § 90, § 91 Abs 1, § 116 Abs 3 und 6, § 130 Abs 1 Z 27, 27a und 27b, § 130 Abs 6 Z 1, 2 und 3, jeweils in der Fassung BGBl I Nr 12/1999, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/12 Art I Z 25)*

(5) § 1 Abs 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/1999 tritt mit 1. Juni 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/70 Art VII Z 2)*

(6) § 130 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 39 Z 3)*

(7) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft: §§ 10 Abs 2 Z 2, 40 Abs 6 Z 1, 2 und 5, 58 Abs 3, 83 Abs 3, 90 Abs 1 Z 4 und 5 sowie Abs 2, 3 und 4, 95 Abs 3 Z 1, 115 Abs 2 und 4, 116 Abs 3 und 4, 126 Abs 2 Z 1, 130 Abs 1 Z 32 in der Fassung BGBl I Nr 70/1999;
2. mit 1. Jänner 2002 in Kraft: das Inhaltsverzeichnis zum 7. Abschnitt, §§ 2 Abs 8, 4 Abs 2, 8 Abs 2 Z 3 und 4 und Abs 5, 10 Abs 2 Z 3, 14 Abs 2 und 3, 15 Abs 3, 31 Abs 1, 35 Abs 1 Z 3, 4 und 5, Abs 2, Abs 4 Z 2 und 3 und Abs 5, 37 Abs 5, 40 Abs 3 Z 1 und 2, Abs 4 und 5, 41 Abs 4 Z 1 und 2, 53 Abs 9, 62 Abs 5 und 6, 68 Abs 6, 73 Abs 1, 77, 77a Abs 2, 78 Abs 3, 78a Abs 2, 7 und 8, 79 Abs 2 und 3, 81 Abs 3 Z 1, 82, 82a, 82b, 83 Abs 4, 84 Abs 1 bis 3 und Abs 4 Z 3, 88, 88a, 93 Abs 1 Z 5 und 9 und Abs 3, 94 Abs 1 Z 4, 8 und 9, 95 Abs 3, 6 und 7, 98,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

99 Abs 3 Z 2 und 6, 101 Abs 1 Z 3 und 4, 113 Abs 2 Z 1 und 2 und Abs 5, 115 Abs 3, 116 Abs 5, 119 Abs 1, 125 Abs 7, 126 Abs 2, 129 sowie 130 Abs 1 Z 27, 27c, 27d und 31, Abs 4 erster Satz und Abs 4 Z 4 und Abs 7 in der Fassung BGBl I Nr 159/2001.

(BGBl I 2001/159 Art II Z 93)

(8) § 97 Abs 1 letzter Satz und Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Erfassung der in § 97 Abs 1, 6 und 7 vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. *(BGBl I 2011/51 Art 2 Z 3)*

(9) § 2 Abs 3, § 32 Abs 2, § 39 Abs 3, § 63 Abs 1, § 72 Abs 2, § 78a Abs 6, 7 und 8, § 89 Abs 1, § 96a samt Überschrift, § 99 Abs 2, § 101 Abs 4, § 113 Abs 6, § 127a samt Überschrift und § 132 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten § 89 Abs 3, § 91 Abs 2 Z 1 sowie § 99 Abs 1 und Abs 3 Z 6 außer Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 19)*

(10) § 63 Abs 3 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft. *(BGBl I 2012/50 Art 3 Z 2)*

(11) § 9 Abs 3, 4 und 5 in der Fassung des BGBl I Nr 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 5 Z 4)*

(12) Es treten

1. mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft: § 56 Abs 5 Z 2, § 62 Abs 6, § 99 Abs 3 Z 3a, § 113 Abs 2, 3 und 5, § 114 Abs 2 und Abs 4 Z 5, § 118 Abs 3 Z 1 und 3, § 119 Abs 4, § 120, § 122 Abs 2, § 123, § 124 Abs 6;
2. mit 1. Jänner 2013 in Kraft: das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs 1, 6, 7, 7a und 9, § 3 Abs 1, die Überschrift zu § 4, § 4 Abs 1, 5 und 6, § 6 Abs 3, § 7 Z 4a und Z 7, § 10 Abs 1 und 6, § 15 Abs 1, § 20 Abs 7, § 23 Abs 5, § 40 Abs 7, § 41 Abs 4 Z 1, § 52 Z 5, § 56 Abs 2, Abs 5 Z 2 und Abs 5a, § 56 Abs 7, § 57 Abs 6, § 60 Abs 2 und 4, § 62 Abs 6 und 7, § 67 Abs 5 Z 4, § 69 Abs 7, § 72 Abs 1 Z 1, § 75 Abs 1 Z 1 und Abs 4, § 78a Abs 6 Z 2 und Abs 7 Z 2, § 79 Abs 2, § 80 Abs 1 Z 1 und Abs 4, § 82a Abs 3, § 84 Abs 1 und 3, die Überschrift zu § 86, § 86 Abs 1 und 3, § 88 Abs 3 Z 3, § 91 Abs 3, die Überschrift zu § 93, § 93 Abs 1, 2 und 6, § 94 Abs 1 Z 9, 10 und 11, Abs 5a, 5b und 6, § 99 Abs 3 Z 3, § 99 Abs 3 Z 5, § 105, § 106 Abs 3, § 107 Abs 1, § 108 Abs 2, § 109 Abs 2, § 110 Abs 8, § 112 Abs 3, § 113 Abs 4, § 114 Abs 4 Z 1, 4, 6, 7 und 8, § 117 Abs 4, § 118 Abs 3 Z 4 und Abs 4 Z 2, § 119 Abs 1 und 3, § 122 Abs 1, § 124 Abs 3 Z 14 und Abs 4, § 127 Abs 3, § 130 Abs 1 bis 6 und § 132, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2012.

(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 90)

(13) § 9 Abs 5, § 53 Abs 8, § 58 Abs 5, § 96 Abs 3 und 4, § 99, § 119 Abs 1, § 125 Abs 2 und § 130 Abs 2 in der Fassung des BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 99 Abs 2 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 24 Z 10)*

Vollziehung

§ 132. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich des § 63 Abs 3, soweit er sich auf die Bescheinigung über die Verlässlichkeit bezieht, und des § 63 Abs 5 der Bundesminister für Inneres, *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 91)*
2. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2012/118 Art 1 Z 91)*

(BGBl I 2012/35 Art 60 Z 20)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
(ASGG)

Bundesgesetz vom 7. März 1985 über die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG)

StF: BGBl 1985/104 idgF BGBl I 2013/86 Art 7

Hinweis:

Das ASGG regelt das Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen.
Vor dem ASGG waren – je nach Art der Streitigkeit – unterschiedliche Institutionen zur Entscheidung in arbeits- bzw sozialrechtlichen Angelegenheiten zuständig gewesen. Der Grund für diese Aufsplitterung der Entscheidungskompetenz lag in der historischen Entwicklung des Arbeitsrechts und des Sozialrechts. Bereits im 19. Jahrhundert wurde die Idee verwirklicht, dass arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor spezialisierten Gerichten behandelt werden sollten, nämlich durch Richter, die mit der Materie besonders vertraut sind. Auch die Mitwirkung von Laien aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber reicht in die Anfänge der Arbeitsgerichtsbarkeit zurück. Insgesamt ging es darum, für diese Art von Streitigkeiten ein möglichst rasches und billiges Verfahren zu entwickeln.

- Aus den Gewerbegerichten entwickelten sich die Arbeitsgerichte; sie waren in Individualarbeitsrechtssachen zuständig.
- Für Streitigkeiten aus der Betriebsverfassung wurden die Einigungsämter geschaffen, die im Verwaltungsverfahren entschieden.
- Für Sozialrechtssachen wurden die Schiedsgerichte der Sozialversicherung eingerichtet, die echte Sondergerichte waren.
- Ansprüche aus dem IESG wurden den Arbeitsämtern zur Entscheidung zugewiesen, die darüber im Verwaltungsverfahren entschieden.

Durch das mit 1.1.1987 in Kraft getretene ASGG wurden die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Sozialgerichtsbarkeit wieder in die ordentliche Gerichtsbarkeit integriert.
In die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit fallen Rechtsstreitigkeiten

- aus Arbeitsverhältnissen,
- aus der Betriebs- und Arbeitsverfassung,
- aus sozialversicherungsrechtlichen Leistungssachen.

Nicht unter die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gehören zB

- Regelungsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Betriebsvereinbarungen (dafür sind die Schlichtungsstellen gemäß dem ArbVG zuständig),
- Pflichtversicherungs- und Beitragsstreitigkeiten in der Sozialversicherung (diese werden im Verwaltungsverfahren entschieden).

Die Vorschriften über das Inkrafttreten sowie die Übergangsbestimmungen im Zusammenhang mit der Zivilverfahrens-Novelle 2002, BGBl I 2002/76 finden sich in Art XI des BGBl I 2002/76.

Literatur:

Adamovic, Handbuch zum ASG-Verfahren, LexisNexis Verlag ARD Orac, Wien 2010
Feitzinger/Tades, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz – ASGG, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 1996
Fink, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, ASGG. Mit einer Kommentierung der durch das BPGG, das AMS-BegleitG sowie die ASGG-Novelle 1994 vorgenommenen Änderungen, Verlag Österreich, Wien 1994
Fink, Die sukzessive Zuständigkeit im Verfahren in Sozialrechtssachen, Springer Verlag, Wien–New York 1995
Huberger/Peter, Arbeits- und sozialrechtliche Eingaben richtig verfaßt, ÖGB Verlag, Wien 1992
Kuderna, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 1996
Wetscherek/Proksch, Handbuch für das Sozialgerichtsverfahren, ÖGB Verlag, Wien 2000

Index:

A

Abstimmung
– in erster Instanz § 13 (1)
– Protokollunterfertigung § 13 (3)
– Rechtsmittelverfahren § 13 (2)
Anrechnung, Versicherungsleistungen § 78
Anwendungsbereich § 1
Arbeitgeber
– Begriff § 51 (1)
– gleichgestellte Personen § 51 (2)
Arbeitnehmer
– arbeitnehmerähnliche Personen § 51 (3) Z 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Begriff § 51 (1)
– gleichgestellte Personen § 51 (3)
– Heimarbeiter § 51 (3) Z 1
Arbeits- und Sozialgericht Wien § 2 (2)
– anzuwendende Vorschriften § 2 (4)
– ausschließliche Zuständigkeit § 7 (4)
– Bezeichnung § 36
– Sprengel § 2 (3)
Arbeitsrechtssachen § 49
– Anbahnung des Arbeitsverhältnisses § 50 (1) Z 1
– Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse § 50 (1) Z 5–Z5a
– Betriebsratsfonds, Rechtsstreitigkeiten § 50 (1) Z 2
– betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten § 50 (2)
– Bekanntmachung im Betrieb § 62 (2)
– Nebenintervenient § 62 (1a)
– Urteilswirkung § 62 (3)
– Zustellung der Klage und Ladung § 62 (1)
– bürgerliche Rechtsstreitigkeiten § 50 (1)
– Gegenstand § 50
– Gehaltskasse § 50 (1) Z 6
– Organe der Arbeitnehmerschaft, Rechtsstreitigkeiten § 50 (1) Z 2
– Urlaubskasse § 50 (1) Z 5
– Versorgungseinrichtung, Rechtsstreitigkeiten § 50 (1) Z 4
– Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit § 50 (1) Z 3
Arbeitsverhältnis
– Anbahnung § 50 (1) Z 1
– Lehrverhältnis § 51 (1)
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 99
Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit § 10

B

Berufung
– Anmeldung § 75 (1)
– Hemmung der Rechtskraft § 61 (1)
– mündliche Verhandlung § 44 (2)
– Neuerungszulässigkeit § 63 (1)
Besonderes Feststellungsverfahren
– nach § 54 Abs 1 § 54 (1)
– Feststellungsklage § 54 (1)
– Fristenhemmung § 54 (5)
– Leistungsklage, Möglichkeit § 54 (5)
– parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft § 54 (1)
– nach § 54 Abs 2 § 54 (2)
– Auftrag zur Stellungnahme § 54 (3)
– drei Arbeitgeber oder Arbeitnehmer § 54 (2)
– Entscheidung § 54 (4)
– Feststellungsantrag § 54 (2)
– Fristenhemmung § 54 (5)
– kollektivvertragsfähige Körperschaft § 54 (2)
– Leistungsklage, Möglichkeit § 54 (5)
Betriebliche Vorsorgekasse § 50 (1) Z 7
Betriebsratsfonds, Rechtsstreitigkeiten § 50 (1) Z 2
Betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
– Arbeitsrechtssachen § 50 (2)
– Bekanntmachung im Betrieb § 62 (2)
– Nebenintervenient § 62 (1a)
– örtliche Zuständigkeit § 5
– Urteilswirkung § 62 (3)
– Zustellung der Klage und Ladung § 62 (1)
Beweisverfahren in Sozialrechtssachen
– Amtswegigkeit der Beweisaufnahme § 87 (1)
– Ausnahme § 87 (2)
– Beweislast des Versicherungsträgers § 87 (4)
– Sachverständigenbestellung § 87 (5)
– zugestandene Tatsachen § 87 (3)
Bezeichnung der Gerichte § 36
Bundesministerium, Verständigung vom Verfahrensausgang § 81
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Vollziehung § 104
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten § 50 (1)

D

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne Laienrichter
– qualifizierte Vertretung § 11b (1)
– Schluss der Verhandlung § 11b (2)
– Verfahren vor dem Berufungsgericht § 11b (3)
– Zustimmung der Parteien § 11b (1)

E

Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit §§ 1–2
Einsicht
– kollektivvertragliche Normen § 43 (2)
– Listen der Laienrichter § 33 (2)–(3)
Entsendung von Laienrichtern durch Gebietskörperschaften § 25
Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen § 93
Europäische Genossenschaft § 5d
Eventualfeststellungsbegehren § 82 (5)

F

Fachkundiger Laienrichter
– Ablehnung § 34
– Amtsdauer § 17
– Amtsenthebung § 30
– Bedachtnahme bei der Ladung § 12 (4)-(6)
– Berufsgruppenzugehörigkeit
– in Arbeitsrechtssachen § 12 (2)
– in Sozialrechtssachen § 12 (3)
– Ehrenamt § 15
– Entschädigung § 32
– Gelöbnis § 29
– Ladung § 12 (1), § 15
– Listen § 33
– Meldepflicht § 31
– Stellung § 16
– Unvereinbarkeit § 28
– Wahl § 18
– aktives Wahlrecht § 19
– Anzahl der zu wählenden (entsendenden) Laienrichter § 26
– Aufforderung § 18

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Bekanntgabe des Wahlergebnisses § 27
– Durchführung der Wahl § 23
– passives Wahlrecht § 24
– überholte Bestimmung § 103
– Wahlkörper der
  – Arbeitgeber § 20
  – Arbeitnehmer § 21
  – gesetzlichen beruflichen Vertretungen § 19 (2)–(3)
– Wahlvorschläge § 22
– Wiederwahl (Wiederentsendung) § 17 (1)
– Zuordnung der Laienrichter § 26 (4)
Feststellungsklage
– besonderes Feststellungsverfahren § 54 (1)
– Sozialrechtssachen § 65 (2)
Fristenhemmung § 54 (5)

G
Gebühren § 58
Gebührenansprüche von Versicherten § 79
– Art der Ansprüche § 79 (1)
– Entscheidung § 79 (2)
– Erscheinen zur mündlichen Verhandlung § 79 (1)
Gebührenfreiheit § 80, § 92 (3)
Gerichtsstand
– der Zweigniederlassung § 6
– des Zusammenhanges
  – anderer zivilrechtlicher Anspruch § 8 (2)
  – zusammenhängender Anspruch § 8 (1)
– örtliche Zuständigkeit § 4 (1)
– Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt
  – des Versicherten § 7 (1)-(2)
  – Verlegung § 7 (3)
Geschäftsverteilung § 14
– Zuweisung § 14
Grundsätze der Senatsbildung § 12

H
Hemmende Wirkung
– Berufung § 61 (1)
– Revision § 90 (1) Z 2

I
Inkrafttreten § 98
Inländische Gerichtsbarkeit § 5b (2)

K
Klage in Sozialrechtssachen § 82
– Bestimmtheit des Begehrens § 82 (1)
  – „im gesetzlichen Ausmaß“ § 82 (2) Z 1, (4)
  – Tatsachenvorbringen § 82 (2) Z 2
  – unnotwendige Angaben § 82 (3)
– Eventualfeststellungsbegehren § 82 (5)
– Günstigkeitsprinzip § 82 (4)
Klagebeantwortung in Sozialrechtssachen § 85
– Frist § 85 (1)
Klagsänderung in Sozialrechtssachen § 86
Klagseinbringung § 83
– Ausnahme für Sozialrechtssachen § 83
– beim Versicherungsträger § 84
  – Weiterleitung an Gericht § 85 (2)
Klagslegitimation § 53
– kollektivvertragsfähige Körperschaft § 53 (2)
Kollektivrechtliche Normen
– Einsicht § 43 (2)
– Ermittlung § 43 (3)
– Übermittlung an Gerichte § 43 (1)
Kollektivvertragsfähige Körperschaft § 53 (2)
Konzernvertretung § 5a
Kostenersatz § 58
Kostenersatzansprüche § 77
– des Versicherten
  – nach Billigkeit § 77 (1) Z 2 lit b, (3)
  – Wert des Ersiegten § 77 (1) Z 2 lit a
– des Versicherungsträgers § 77 (1) Z 1
– Irreführung § 77 (3)
– Mutwillen § 77 (3)
– Verschleppung § 77 (3)
– wiederkehrende Leistung § 77 (2)

L
Ladung
– der Parteien § 39 (2) Z 3
– des Sachverständigen § 75 (2)
Laiengerichtsbarkeit §§ 15–34
Laienrichter, fachkundiger §§ 15–34
Leistungsanspruch aufgrund eines Berufungsurteils § 91
– Anwendbarkeit § 91 (1)
– Rückerstattungspflicht § 91 (2)
  – Entscheidung im Verwaltungsverfahren § 91 (5)
  – Verjährung § 91 (4)
– Stundung § 91 (3)
– versicherungsrechtliche Behandlung der Bezugszeiten einer vorläufigen Leistung § 91 (6)
– Verzicht § 91 (3)

M
Mahnverfahren § 56

N
Nebenintervenient § 62 (1a)
Nichtigkeit, Fünfersenat an Stelle des Dreiersenats § 11a (4)

O
Ordentliche Gerichtsbarkeit § 2 (1)
Organe der Arbeitnehmerschaft § 50 (1) Z 2
– Parteifähigkeit § 53 (1)
Örtliche Zuständigkeit
– besonderes Verhandlungsgremium § 5b (1)
– betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten § 5
– Europäischer Betriebsrat § 5b (1)
– Gerichtsstände § 4 (1)
– in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 § 4 (1)
– in Sozialrechtssachen § 7
– inländische Gerichtsbarkeit § 5b (2)
– Konzernvertretung § 5a
– Vereinbarungen gemäß § 206 ArbVG § 5b (1)
– Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer § 5b (1)
– Wahlrecht § 4 (2)

P
Partei, Einteilung § 66
Parteifähigkeit § 53
– Organe der Arbeitnehmerschaft § 53 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Pauschalierter Aufwandersatz § 58a
– Änderung des Streitwerts § 58a (3)
– Geltendmachung § 58a (1)
– Kostenersatzbestimmungen § 58a (4)
– Kostenverzeichnis § 58a (2)
– Parteistellung § 58a (1)
Prozessnachfolge § 76
– Ansprüche nach dem BPGG § 76 (4)
– Ansprüche nach dem BSVG § 76 (3)
– Tod des Klägers § 76 (1)
– Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens § 76 (2)

R

Rechtsbelehrungen § 92
– Durchführung § 92 (2)
– Gebührenbefreiung § 92 (3)
– Zuständigkeit § 92 (1)
Rechtskraft § 61 (1)
Rechtsmittelbelehrung § 39 (7)
Rechtsmittelverfahren in Sozialrechtssachen § 90
– amtswegige Aufnahme des Antrags nach § 89 Abs 2 § 90 (1) Z 3
– Einschränkung der Anfechtbarkeit § 90 (1) Z 1
– hemmende Wirkung der Revision § 90 (1) Z 2
Rechtsnachfolge § 52
Rekurs § 44

S

Sachliche Zuständigkeit
– in erster Instanz § 3
– Unzulässigkeit der Parteienvereinbarung § 9 (1)
Sachverständiger
– Bestellung § 87 (5)
– Gebühren § 42
– höhere Gebühr § 42 (1)
– Zustellung an Revisor § 42 (2)
SCE-Betriebsrat § 5d
Schiedsgerichtsvereinbarungen § 9
– Aufhebung von Schiedssprüchen § 9 (2)
– Nichtanwendbarkeit § 9 (3)
Senate
– Allgemeines § 10 (1)
– Aufgaben der Dreiersenate
– der Oberlandesgerichte § 11a (2)
– des Obersten Gerichtshofs § 11a (3)
– Aufgaben des Vorsitzenden § 11 (3), § 11a
– Geschäftsverteilung § 14
– Bildung § 12
– Vorsitz § 10 (2)
– Zusammensetzung § 10 (2), § 11
Sozialrechtssachen § 64
– Ersatzanspruch der Sozialhilfeträger § 65 (1) Z 3
– Feststellungsklagen § 65 (2)
– Gegenstand § 65
– Insolvenz-Ausfallgeld § 65 (1) Z 7
– Kinderbetreuungsgeld § 65 (1) Z 8
– Kostenersatzpflicht § 65 (1) Z 5
– Leistungszugehörigkeit § 65 (1) Z 1
– Leistungszuständigkeit § 65 (1) Z 1
– Pflegegeldleistungen § 65 (1) Z 1
– Rückersatz zu Unrecht empfangene/-es
– Pflegegeld § 65 (1) Z 2
– Versicherungsleistung § 65 (1) Z 2
– Sonderruhegeld § 65 (1) Z 8
– Sonderunterstützung § 65 (1) Z 6
– Versicherungszeit der Pensionsversicherung § 65 (1) Z 4
– Versicherungszugehörigkeit § 65 (1) Z 1
– Versicherungszuständigkeit § 65 (1) Z 1

T

Teilurteil § 60
Testprozess § 54 (1)

U

Unrichtige Gerichtsbesetzung § 37
– Bestimmungen über Gerichtsbesetzungen § 37 (1)
– Heilung § 37 (3)
– keine Arbeits- und Sozialrechtssache § 37 (1)
– keine unrichtige Gerichtsbesetzung § 37 (2)
Urteil § 89
– Auferlegung des Rück(Kosten)ersatzes an den Versicherungsträger § 89 (4)
– Fälligkeit der Leistung § 89 (1)
– Leistungsfrist nach Billigkeit § 89 (3)–(4)
– vorläufige Zahlung § 89 (2)
– Rückzahlung eines Mehrbetrags § 89 (2)
Übergangsbestimmungen § 101
– Arbeitsämter § 101 (4)
– Arbeitsgerichte § 101 (1) Z 1
– Beisitzer § 102
– Einigungsämter § 101 (4)
– Landesgerichte § 101 (1) Z 3
– Oberlandesgericht Wien § 101 (1) Z 4
– Rechtsmittelzulässigkeit § 101 (2)
– Rechtssachen nach dem AHG und OrgHG § 101 (3)
– Schiedsgerichte § 101 (1) Z 2

V

Vereinbarung, Protokollierung § 92
Verfahren, zusammenhängende Streitigkeiten § 55
Verfahrensbesonderheiten § 39, § 75
– Anbringen zu Protokoll § 39 (2) Z 2
– Anleitungs- und Belehrungspflicht § 39 (2) Z 1
– Gerichtsferien § 39 (4)
– in Sozialrechtssachen
– Anmeldung der Berufung § 75 (1)
– gekürzte Urteilsausfertigung § 75 (1)
– Sachverständiger § 75 (2)
– Vergleich § 75 (3)
– Versäumnisurteile § 75 (1)
– Ladung der Parteien § 39 (2) Z 3
– Raschheit § 39 (1)
– Rechtsmittelbelehrung § 39 (7)
– Verfahrenshilfe § 39 (5)
– Vertretungsfreiheit § 39 (3)
– Zustellung von Gutachten § 39 (6)
Verfahrenshilfe § 39 (5)
Verfahrensvereinfachungen § 59

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verfahrensvoraussetzungen in Sozialrechtssachen §67
– Frist §67(2)
– Klagsvoraussetzungen §69
– Zurückweisung des Antrags §68
Verhandlungsfreie Zeit §39(4)
Versicherungsträger §66(1), §84, §93(1)
Verständigung vom Verfahrensausgang §81
Verstärkter Senat §11(2)
Vertretung §40
– Bevollmächtigung §40(5)–(6)
– durch eine ausgeschlossene Person §41
– durch eine nicht qualifizierte Person §40(2)
– durch eine qualifizierte Person §40(1)
– Bestimmungen über die Zustellung §40(4)
– Rechtsanwalt §40(3)
– Vertretungsverbot §40(7)
Vertretungsfreiheit §39(3)
Verweisungen §100
Vollstreckbarkeit, vorläufige §61
Vollziehung §104
Vorbereitende Beweisaufnahmen §88
Vorfrage in Sozialrechtssachen §74
– Hauptfrage im Verwaltungsverfahren §74(1)
– Unterbrechung des Verfahrens §74(1)
– Übermittlung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde §74(1)
– vorläufige Leistung §74(2)
– einstweilige Verfügung §74(2)
– Rückzahlungsverpflichtung §74(2)
Vorläufige Vollstreckbarkeit §61

W

Wahlgerichtsstand §4(1), §8
Wahrnehmung von Unzuständigkeiten §38
– amtswegige Prüfung §38(1)–(2)
– Heilung §38(1)
– positiver Kompetenzkonflikt §38(5)
– sachliche und örtliche §38(1), (4)
– Überweisung §38(2)–(3)
Wert des Streitgegenstandes §57
Wiederkehrende Leistung §77(2)
Wirkungen
– der Klage in Sozialrechtssachen §71
– Anerkenntnis
– Arbeitsunfall §71(2)
– Berufskrankheit §71(2)
– der Leistungsverpflichtung §71(2)
– Änderung der Verhältnisse §71(3), (5)
– Außerkrafttreten des Bescheides §71
– von Entscheidungen §61
– Ausnahme §61(3)
– Geltung für gleichgestellte Personen §61(7)
– Hemmung der Vollstreckbarkeit §61(4)
– Antragstellung §61(6)
– Glaubhaftmachung der Voraussetzungen §61(5)
– Rechtsgestaltungswirkung §61(1)
– Rechtskrafthemmung §61(1)
– Urteilswirkung §61(2)
– Verbindlichkeit der Feststellung §61(1)
– vorläufige Vollstreckbarkeit §61(1)

Z

Zahlungsbefehl §56
Zinsen §49a
Zurücknahme der Klage in Sozialrechtssachen §72
– durch einen Versicherten §72 Z2
– Rechtsfolgen §72 Z1
– Verbot der Zurücknahme §72 Z3
Zurückweisung der Klage §73
Zuständigkeitsvereinbarung §9
– Nichtanwendbarkeit §9(3)

ASGG

Inhaltsverzeichnis:

ERSTES HAUPTSTÜCK
Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
§§ 1 f

ZWEITES HAUPTSTÜCK

I. Abschnitt
Zuständigkeit
1. Sachliche Zuständigkeit
§3
2. Örtliche Zuständigkeiten
1. Unterabschnitt
Arbeitsrechtssachen
§§ 4 ff
2. Unterabschnitt
Sozialrechtssachen
§7
3. Gerichtsstand des Zusammenhanges
§8
4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen
§9

II. Abschnitt
Besondere Organisationsbestimmungen
§10 Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit
§11 Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden
§11a Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs
§11b Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter
§12 Grundsätze der Senatsbildung
§13 Abstimmung
§14 Geschäftsverteilung

III. Abschnitt
Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter
§15 Ehrenamt
§16 Stellung des fachkundigen Laienrichters
§17 Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 18 Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen
§ 19 Aktives Wahlrecht
§ 20 Wahlkörper der Arbeitgeber
§ 21 Wahlkörper der Arbeitnehmer
§ 22 Wahlvorschläge
§ 23 Wahl der fachkundigen Laienrichter
§ 24 Passives Wahlrecht
§ 25 Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber
§ 26 Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter
§ 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses (der Entsendung)
§ 28 Unvereinbarkeit
§ 29 Gelöbnis
§ 30 Amtsenthebung
§ 31 Meldepflicht
§ 32 Entschädigung
§ 33 Listen der fachkundigen Laienrichter – Einsichtsrecht
§ 34 Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern

IV. Abschnitt
Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen
§ 35 *(aufgehoben)*

DRITTES HAUPTSTÜCK
Besondere Verfahrensbestimmungen

I. Abschnitt
Allgemeines
§ 36 Bezeichnung
§ 37 Unrichtige Gerichtsbesetzung
§ 38 Wahrnehmung von Unzuständigkeiten
§ 39 Verfahrensbesonderheiten
§§ 40 f Vertretung
§ 42 Sachverständigengebühren
§ 43 Kollektivrechtliche Normen
§§ 44 ff Berufung und Rekurs

II. Abschnitt
Arbeitsrechtssachen

1. Unterabschnitt
Allgemeines
§ 49 Grundsatz
§ 49a Zinsen
§ 50 Gegenstand der Arbeitsrechtssachen
§ 51 Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff
§ 52 Rechtsnachfolge
§ 53 Parteifähigkeit und Klagslegitimation
§ 54 Besondere Feststellungsverfahren
§ 55 Verfahren für zusammenhängende Streitigkeiten
§ 56 Mahnverfahren
§ 57 Wert des Streitgegenstandes
§ 58 Kostenersatz und Gebühren
§ 58a Pauschalierter Aufwandersatz

2. Unterabschnitt
Verfahren erster Instanz
§ 59 Verfahrensvereinfachungen
§ 60 Teilurteil
§§ 61 f Wirkungen von Entscheidungen

3. Unterabschnitt
Rechtsmittelverfahren
§ 63 Neuerungszulässigkeit im Berufungsverfahren

III. Abschnitt
Sozialrechtssachen

1. Unterabschnitt
Allgemeines
§ 64 Grundsatz
§ 65 Gegenstand der Sozialrechtssachen
§ 66 Einteilung der Parteien
§§ 67 ff Verfahrensvoraussetzungen
§ 71 Wirkungen der Klage
§ 72 Zurücknahme der Klage
§ 73 Zurückweisung der Klage
§ 74 Vorfrage
§ 75 Weitere Verfahrensbesonderheiten
§ 76 Prozeßnachfolge
§ 77 Kostenersatzansprüche
§ 78 Anrechnung
§ 79 Gebührenansprüche von Versicherten
§ 80 Gebührenfreiheit
§ 81 Verständigung vom Verfahrensausgang

2. Unterabschnitt
Verfahren erster Instanz
§ 82 Klage
§§ 83 f Klagseinbringung
§ 85 Klagebeantwortung
§ 86 Änderung der Klage
§ 87 Beweisverfahren
§ 88 Vorbereitende Beweisaufnahmen
§ 89 Urteile

3. Unterabschnitt
Rechtsmittelverfahren
§ 90
§ 91 Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils

VIERTES HAUPTSTÜCK
Ergänzende Bestimmungen
§ 92 Rechtsbelehrungen, Amtsbestätigungen, Vereinbarungen
§§ 93 ff Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

FÜNFTES HAUPTSTÜCK
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 98 Inkrafttreten
§ 99 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 100 Verweisungen
§ 101 Übergang von Rechtssachen
§ 102 Übergangsbestimmungen für die Beisitzer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 103 Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter und Maßnahmen der Justizverwaltung
§ 104 Vollziehung

Anlage I
Aufstellung der für die fachkundigen Laienrichter der Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit maßgebenden Berufsgruppen

ERSTES HAUPTSTÜCK
Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf Arbeitsrechtssachen nach § 50 und Sozialrechtssachen nach § 65 anzuwenden, soweit nichts anderes angeordnet ist.

§ 2. (1) Zur Entscheidung über Arbeits- und Sozialrechtssachen sind die ordentlichen Gerichte berufen; soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die für die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) In Wien wird ein Gerichtshof erster Instanz errichtet, der die Bezeichnung „Arbeits- und Sozialgericht Wien" führt.

(3) Der Sprengel des Arbeits- und Sozialgerichts Wien umfaßt das Gebiet des Sprengels des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien.

(4) Soweit nichts anderes angeordnet ist, sind die Vorschriften für die Landesgerichte auch auf das Arbeits- und Sozialgericht Wien anzuwenden. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

ZWEITES HAUPTSTÜCK

I. Abschnitt
Zuständigkeit

1. Sachliche Zuständigkeit

§ 3. In erster Instanz sind die Landesgerichte, für den Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien zur Entscheidung in Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständig.
(BGBl 1993/91 Art XI § 3)

2. Örtliche Zuständigkeiten

1. Unterabschnitt

Arbeitsrechtssachen

§ 4. (1) Für die im § 50 Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Klägers örtlich zuständig

1. in den Fällen der Z 1 bis 3 auch das Gericht, in dessen Sprengel
   a) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt während des Arbeitsverhältnisses hat oder wo er ihn im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte,
   b) das Unternehmen seinen Sitz hat,
   c) regelmäßig wenigstens ein Teil der Arbeit zu leisten ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu leisten war, *(BGBl I 1999/120 Art 3 Z 1)*
   d) das Entgelt zu zahlen ist oder, sofern das Arbeitsverhältnis beendet ist, zuletzt zu zahlen war oder *(BGBl I 1999/120 Art 3 Z 1)*
   e) bei grenzüberschreitender Entsendung oder Arbeitskräfteüberlassung aus EWR-Mitgliedstaaten die Arbeit zu leisten ist oder war hinsichtlich der sich aus dem Arbeitsverhältnis während der Dauer der Arbeitsleistung in Österreich ergebenden Ansprüche; *(BGBl I 1999/120 Art 3 Z 1)*
2. in den Fällen der Z 4 nur das Gericht, in dessen Sprengel
   a) die juristische Person ihren Sitz hat,
   b) die Ruhegenüsse oder sonstigen Leistungen auszuzahlen sind oder
   c) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
3. in den Fällen der Z 5 bis 7 nur das Gericht, in dessen Sprengel
   a) die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Gehaltskasse, die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) oder der gleichartige Leistungsträger ihren Sitz oder
   b) der Kläger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat;
   (BGBl I 2007/102 Art 5 Z 1)
4. in den Fällen der Z 8 nur das Gericht, in dessen Sprengel
   a) die Gebietskrankenkasse ihren Sitz oder
   b) der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.
   (BGBl I 2005/45 Art 5 Z 1)

(2) Das Wahlrecht des Klägers nach Abs 1 besteht auch in den Fällen, in denen die Rechtsstreitigkeit von einer im § 52 genannten Person geführt wird.

§ 5. (1) Für die im § 50 Abs 2 genannten Rechtsstreitigkeiten, die sich auf den Zentralbetriebsrat oder den Zentralbetriebsratsfonds beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel das Unternehmen seinen Sitz hat.

(2) Sonst ist für die im § 50 Abs 2 genannten Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich der Betrieb befindet, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht.

§ 5a. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Konzernvertretung (§§ 88a, 88b ArbVG) beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen des Konzerns seinen Sitz hat.
(BGBl 1994/624 Art I Z 1)

§ 5b. (1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium (§§ 177 bis 188 ArbVG), auf den Europäischen Betriebsrat (§§ 189 und 191 bis 203 ArbVG), auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 190 ArbVG) oder auf Vereinbarungen gemäß § 206 ArbVG beziehen, sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel ein Unternehmen seinen Sitz hat. Hat kein Unternehmen seinen Sitz in Öster-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

reich, so sind nur die Gerichte örtlich zuständig, in deren Sprengel sich ein Betrieb befindet.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die zentrale Leitung (§ 171 Abs 3 oder 4 ArbVG) im Inland liegt oder
2. es sich um Angelegenheiten nach § 172 ArbVG handelt.

(BGBl 1996/601 Art II Z 1)

§ 5c. (1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium (§§ 215 bis 229 ArbVG), auf den SE-Betriebsrat (§§ 230, 232 bis 243 und 249 ArbVG), auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer (§ 231 ArbVG) oder auf die Mitbestimmung gemäß den §§ 244 bis 248 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Europäische Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf § 209 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat oder hatte.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die Europäische Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten nach § 209 ArbVG handelt.

(BGBl I 2004/82 Art III Z 1)

§ 5d. (1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium, auf den SCE-Betriebsrat, auf das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer sowie auf die Mitbestimmung gemäß den Bestimmungen des VII. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, oder auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat oder haben soll.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die Europäische Genossenschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bestimmungen des VII. Teiles des ArbVG gemäß § 257 Abs 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG auch dann gelten, wenn der Sitz der Europäischen Gesellschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird. *(BGBl I 2007/77 Art III Z 1)*

(BGBl I 2006/104 Art 12 Z 1)

§ 5e. (1) Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das besondere Verhandlungsgremium oder das besondere Entsendungsgremium sowie auf die Mitbestimmung gemäß den Bestimmungen des VIII. Teiles des ArbVG oder auf gleichartige österreichische Rechtsvorschriften beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz hat oder haben soll. Für Rechtsstreitigkeiten, die sich auf § 260 Abs 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG beziehen, ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel die beteiligte Gesellschaft ihren Sitz hat oder hatte.

(2) Die inländische Gerichtsbarkeit für die im Abs 1 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur dann gegeben, wenn

1. die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat oder haben soll oder
2. es sich um Angelegenheiten handelt, für die die Bestimmungen des VIII. Teiles des ArbVG gemäß § 260 Abs 1 in Verbindung mit § 209 ArbVG auch dann gelten, wenn der Sitz der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

(BGBl I 2007/77 Art III Z 2)

§ 6. Ist im Inland keiner der in den §§ 4 und 5 genannten Gerichtsstände gegeben, so ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel sich eine Zweigniederlassung des Unternehmens befindet.

2. Unterabschnitt

Sozialrechtssachen

§ 7. (1) Für die im § 65 Abs 1 Z 1, 2, 4 bis 6 und 8 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherten liegt.

(2) Hat der Versicherte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so sind in nachstehender Reihenfolge nur folgende Gerichte örtlich zuständig:
Bei einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherten

1. in der Bundesrepublik Deutschland das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch die Landesgerichte Feldkirch, Linz und Salzburg,
2. in Liechtenstein oder der Schweiz das Landesgericht Feldkirch,
3. in Italien das Landesgericht Innsbruck sowie nach der Wahl des Versicherten auch das Landesgericht Klagenfurt,
4. in Bosnien-Herzegowina, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Kroatien oder Slowenien das Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz oder
5. in einem anderen Land oder bei Fehlen eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts das Gericht, in dessen Sprengel der Sitz des Beklagten liegt.

(BGBl 1994/624 Art I Z 2)

(3) Verlegt der Versicherte während des Verfahrens, jedoch vor Schluß der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sodaß nach den Abs 1 oder 2 ein anderes als das angerufene Gericht zuständig wäre, so geht, wenn der Versicherte dies geltend macht (§ 38 Abs 3), die Zuständigkeit auf das Gericht des neuen Wohnsitzes (gewöhnlichen Aufenthalts) über. *(BGBl 1994/624 Art I Z 2)*

(4) Für die im § 65 Abs 1 Z 3 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Klägers liegt. Für die im § 65 Abs 1 Z 7 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes erster Instanz befindet, das über die Eröffnung des Insolvenz-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

verfahrens oder in einer Angelegenheit nach dem § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), einen Beschluß gefaßt oder ein Urteil nach dem § 1a Abs 1 IESG erlassen hat; hat ein ausländisches Gericht eine dieser Entscheidungen getroffen, die auf Grund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, ist nur das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig. *(BGBl I 2010/58 Art 27 Z 1)*

3. Gerichtsstand des Zusammenhanges

§ 8. (1) Wenn bei einem nach den §§ 4 bis 6 zuständigen Gericht eine Arbeitsrechtssache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, so kann, wenn mindestens eine Person in beiden Rechtsstreitigkeiten Partei ist, bei demselben Gericht – ohne Rücksicht auf die §§ 4 bis 6 – ein damit im tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehender Anspruch nach § 50 eingeklagt werden.

(2) Unter diesen Voraussetzungen kann bei dem im Abs 1 bezeichneten Gericht auch ein anderer zivilrechtlicher Anspruch zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, zwischen einem Arbeitgeber und einem Dritten oder einem Arbeitnehmer und einem Dritten eingeklagt werden, sofern für die Geltendmachung dieses Anspruchs nicht eine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist, die auch durch eine Parteienvereinbarung nicht geändert werden könnte.

4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

§ 9. (1) In Arbeits- und Sozialrechtssachen kann durch Parteienvereinbarung die sachliche Zuständigkeit nicht, die örtliche Zuständigkeit nur für einen bestimmten einzelnen Rechtsstreit der im § 50 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Art sowie für besondere Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1 geändert werden.

(1a) Eine Parteienvereinbarung der inländischen Gerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen ist unwirksam, in Arbeitsrechtssachen ist sie nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 1)*

(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Rechtsstreit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 2 und in Sozialrechtssachen unwirksam; in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 ist eine solche Vereinbarung außer für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam. *(BGBl I 2006/7 Art IV)*

(3) Die Abs 1, 1a und 2 sind insoweit zur Gänze oder zum Teil nicht anzuwenden, als nach Völkerrecht oder besonderen gesetzlichen Anordnungen ausdrücklich anderes bestimmt ist. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 1)*

II. Abschnitt
Besondere Organisationsbestimmungen

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10. (1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt.

(2) Die Senate sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammenzusetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen.

Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden

§ 11. (1) Die Senate der Landesgerichte haben sich aus einem Richter und zwei fachkundigen Laienrichtern, die Senate der Oberlandesgerichte und die einfachen Senate des Obersten Gerichtshofs (§ 6 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof, BGBl Nr 328/1968) aus drei Richtern und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammenzusetzen. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(2) Der Dreiersenat des Obersten Gerichtshofs hat sich ausschließlich aus drei Richtern, der verstärkte Senat aus sieben Richtern und vier fachkundigen Laienrichtern (§§ 7 und 8 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zusammenzusetzen.

(3) Der § 7a Abs 1 und 2 JN, RGBl Nr 111/1895, ist nicht anzuwenden; die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

(4) Über die Ablehnung eines Richters oder fachkundigen Laienrichters haben die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof durch Senate zu entscheiden, die sich aus drei Richtern zusammensetzen. *(BGBl 1994/624 Art I Z 3)*

Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz;

Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs

§ 11a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,

1. über die Bewilligung gerichtlicher Aufkündigungen sowie über Anträge auf Erlassung von Übergabs- und Übernahmsaufträgen (§§ 560 bis 570 ZPO) zu entscheiden;
2. eine gütliche Beilegung eines Rechtsstreits oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleichs über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen; dies auch wenn es an der nach § 11b erforderlichen qualifizierten Vertretung mangelt;
3. in und außerhalb der mündlichen Verhandlung Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, zu fassen und einstweilige Verfügungen zu erlassen. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*
4. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*

(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs 1 Z 2 und 3, *(BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*
2. Rekurse, die gegen Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, erhoben werden, sowie *(BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*
3. eine Mitteilung an den Berufungsgegner nach § 473a ZPO, wenn darüber in nicht öffentlicher Sitzung befunden wird.

(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs 1 Z 3 und 3 sowie *(BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*
2. Rechtsmittel gegen die nach Abs 2 Z 1 und 2 gefaßten Beschlüsse. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 2)*

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor, wenn an Stelle des Vorsitzenden im Verfahren erster Instanz oder der Dreiersenate im Rechtsmittelverfahren (Abs 2 und 3) Senate nach § 11 Abs 1 entschieden haben. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 2)*

(BGBl 1994/624 Art I Z 4)

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter

§ 11b. (1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung der nicht qualifiziert vertretenen Partei (§ 40 Abs 1) ist nur dann wirksam, wenn sie vorher durch den Vorsitzenden über die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu verweigern, und die Rechtsfolgen ihrer Erklärung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist. Vorbehaltlich des Abs 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 3)*

(2) Der Vorsitzende kann auch die Verhandlung für geschlossen erklären; er darf jedoch kein Urteil und keinen Endbeschluß fällen; seine Beweisaufnahmen sind solchen eines beauftragten Richters gleichzuhalten.

(3) Die Abs 1 und 2 sind im Verfahren vor dem Berufungsgericht mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die drei Richter die Tagsatzung durchführen können.

(BGBl 1994/624 Art I Z 4)

Grundsätze der Senatsbildung

§ 12. (1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; vorbehaltlich des Abs 3 zweiter Halbsatz haben sie je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) In Arbeitsrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) In Sozialrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber angehören, wenn im Einzelfall besondere Kenntnisse bezüglich der Berufsausübung der Versicherten von Bedeutung sein können; in Streitsachen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 559/1978, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl Nr 624/1978, dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl Nr 359/1982, und – wenn der Kläger ein Notar ist – nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl Nr 66, haben alle fachkundigen Laienrichter dem Kreis der Arbeitgeber anzugehören.

(4) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie – besonders in den Fällen des § 35 Abs 7 und 9 – auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter und auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

(5) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung, so sollen die fachkundigen Laienrichter artverwandten Berufsgruppen angehören.

(6) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter sollen Änderungen der Senatszusammensetzung (§ 412 ZPO) tunlichst vermieden werden. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 1)*

Abstimmung

§ 13. (1) Im Verfahren erster Instanz haben zuerst die fachkundigen Laienrichter ihre Stimme abzugeben, und zwar der an Lebensjahren ältere vor dem an Lebensjahren jüngeren.

(2) Im Rechtsmittelverfahren gilt der Abs 1 mit der Maßgabe, daß vor den fachkundigen Laienrichtern der Berichterstatter seine Stimme abzugeben hat.

(3) Die fachkundigen Laienrichter haben jedenfalls jenen Teil des Protokolls über die Beratung und Abstimmung zu unterfertigen, der die Grundzüge der Entscheidung enthält. *(BGBl 1994/624 Art I Z 5)*

Geschäftsverteilung

§ 14. Arbeits- und Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein. Den einzelnen Vorsitzenden (Senaten) sind Arbeits- und Sozialrechtssachen in gleichem Verhältnis zueinander zuzuweisen.

III. Abschnitt
Stellung, Wahl (Entsendung) und Pflichten der fachkundigen Laienrichter

Ehrenamt

§ 15. Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; gerichtlichen Ladungen hat er nachzukommen.

Stellung des fachkundigen Laienrichters

§ 16. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig; sie haben hiebei die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang. *(BGBl 1994/624 Art I Z 6)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Einem fachkundigen Laienrichter ist auf sein Verlangen eine Ausfertigung der Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war. *(BGBl 1994/624 Art I Z 6)*

Amtsdauer der fachkundigen Laienrichter

§ 17. (1) Die fachkundigen Laienrichter werden für eine einheitliche Amtsdauer von fünf Jahren gewählt (entsandt); ihre Wiederwahl (Wiederentsendung) ist zulässig.

(2) Die erste einheitliche Amtszeit beginnt mit dem 1. Jänner 1987.

(3) Das Amt von fachkundigen Laienrichtern, die innerhalb der einheitlichen fünfjährigen Amtszeit gewählt (entsandt) worden sind, endet mit deren Ablauf.

(4) Nach Ablauf ihrer Amtszeit haben die fachkundigen Laienrichter ihr Amt jedoch so lange weiter auszuüben, bis die für die nächste Amtszeit Gewählten (Entsandten) ihr Gelöbnis geleistet haben.

(5) Hat ein fachkundiger Laienrichter an einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung teilgenommen, in der auch Beweise aufgenommen worden sind, so verlängert sich seine Amtszeit für dieses Verfahren bis zu dessen Erledigung in dieser Instanz. *(BGBl 1994/624 Art I Z 7)*

Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18. (1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen zu betrauenden Vorsitzenden (Senate) schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) Diese Mitteilung hat von dem während der folgenden Amtsdauer zu erwartenden Anfall und der Geschäftsverteilung auszugehen.

Aktives Wahlrecht

§ 19. (1) Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen (§§ 20 und 21 Abs 1 bis 3) sowie die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl Nr 133/1967, und die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter durch die vorgesehenen Wahlkörper zu wählen. *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 1)*

(2) Die Wahlkörper der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundesebene sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof, diejenigen auf Landesebene zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die jeweiligen Landesgerichte berufen. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(3) Soweit Wahlkörper von gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Landesebene nicht vorgesehen sind, sind die Wahlkörper auf Bundesebene auch zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für die Landesgerichte berufen. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(4) Es sind zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für den Obersten Gerichtshof sowie für diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind, berufen:

1. in Tirol die Sektionsversammlungen der Sektion Dienstgeber und der Sektion Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlungen der Landwirte und der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer;
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer;
4. in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Steiermark die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer;
5. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(5) Die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sind – mit Ausnahme der Zentralausschüsse der Landeslehrer – zur Wahl der fachkundigen Laienrichter für sämtliche Gerichtshöfe berufen, die Zentralausschüsse der Landeslehrer nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, für den Obersten Gerichtshof und diejenigen Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz, die für das betreffende Land zuständig sind. *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 1)*

Wahlkörper der Arbeitgeber

§ 20. (1) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen sind:

1. für die Berufsgruppe 1 der Kammertag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. für die Berufsgruppe 2
   a) die Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer,
   b) die Delegierten der Abteilungsversammlung der selbständigen Apotheker der Österreichischen Apothekerkammer,
   c) der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer, *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 1)*
   d) die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags,
   e) der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer,
   f) die Hauptversammlung der Patentanwaltskammer,
   g) der Kammertag der Kammer der Wirtschaftstreuhänder,
   h) der Kammertag der Bundes-, Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer, *(BGBl 1994/624 Art I Z 8)*
   i) die Hauptversammlung der Österreichischen Tierärztekammer. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 1)*

(2) Wahlkörper der Arbeitgeber auf Landesebene sind:

1. für die Berufsgruppe 1 die Vollversammlung der jeweiligen Wirtschaftskammer *(BGBl 1994/624 Art I Z 8)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. für die Berufsgruppe 2
   a) die Vollversammlung der jeweiligen Ärztekammer,
   b) die Plenarversammlung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer,
   c) die jeweilige Versammlung der Gruppe der Notare des Notariatskollegiums,
   d) die Kammervollversammlung der jeweiligen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 1)*
   e) *(aufgehoben durch BGBl I 2009/30 Art IV Z 1)*

(3) Wahlkörper der Arbeitgeber für die Berufsgruppe 3 sind für die im § 19 Abs 4 genannten Bereiche:

1. in Tirol die Kammerversammlung der Bauernkammer, *(BGBl 1994/624 Art I Z 8)*
2. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der Landwirte in der Landwirtschaftskammer,
3. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landwirtschaftskammer.

Wahlkörper der Arbeitnehmer

§ 21. (1) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Bundesebene für die in der Anlage 1 genannten Berufsgruppen 5 bis 7 ist die Hauptversammlung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte. *(BGBl 1994/624 Art I Z 9)*

(2) Wahlkörper der Arbeitnehmer auf Landesebene für die Berufsgruppen 5 bis 7 sind die Vollversammlungen der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte.

(3) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 8 sind für die im § 19 Abs 4 genannten Bereiche:

1. im Burgenland und in Wien die Vollversammlung der jeweiligen Kammer für Arbeiter und Angestellte,
2. in Tirol die Kammerversammlung der Landarbeiterkammer, *(BGBl 1994/624 Art I Z 9)*
3. in Vorarlberg die Sektionsversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Landwirtschaftskammer,
4. in den übrigen Ländern die Vollversammlung der jeweiligen Landarbeiterkammer.

(4) Wahlkörper für die Arbeitnehmer der Berufsgruppe 9 sind für die im § 19 Abs 5 genannten Bereiche die Zentralausschüsse nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz sowie die landesgesetzlich eingerichteten Personalvertretungen der Landesbediensteten in den Ländern und der Gemeinde(Magistrats)bediensteten in denjenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat. *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 2)*

Wahlvorschläge

§ 22. (1) Die zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen haben den Wahlkörpern Wahlvorschläge vorzulegen; diese haben je Gerichtshof zumindest so viele Bewerber zu enthalten, wie dies der jeweils zu wählenden Anzahl an fachkundigen Laienrichtern entspricht.

(2) Jedes Mitglied eines Wahlkörpers kann einen weiteren Wahlvorschlag vorlegen.

(3) Die in die Wahlvorschläge aufgenommenen Personen müssen das passive Wahlrecht nach § 24 besitzen.

Wahl der fachkundigen Laienrichter

§ 23. Die Wahl der fachkundigen Laienrichter ist von den Wahlkörpern durchzuführen, und zwar nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts. Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, so sind die fachkundigen Laienrichter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Passives Wahlrecht

§ 24. Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit vollendet haben; *(BGBl I 2006/104 Art 12 Z 1a)*
2. zur Übernahme des Amtes bereit sind;
3. der Berufsgruppe, für die die fachkundigen Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen einheitlichen Amtszeit angehört haben und durch Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschieden sind; Funktionäre und Arbeitnehmer gesetzlicher Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähiger freiwilliger Berufsvereinigungen gelten hiebei als Angehörige der von ihnen vertretenen Berufsgruppe (Berufsgruppen); und im übrigen *(BGBl 1994/624 Art I Z 10)*
4. die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Entsendung von fachkundigen Laienrichtern durch Gebietskörperschaften als Arbeitgeber

§ 25. (1) Der Bund, die Länder und diejenigen Gemeinden, in denen ein Landesgericht seinen Sitz hat, haben die fachkundigen Laienrichter für die Berufsgruppe 4 zu entsenden; für den Bund obliegt diese Entsendung dem Bundeskanzler. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(2) Der § 24 Z 1, 2 und 4 gilt sinngemäß; außerdem darf nur eine solche Person als fachkundiger Laienrichter entsandt werden, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft steht.

Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) Je Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

1. für die Berufsgruppe 1: 35 fachkundige Laienrichter;
2. für die Berufsgruppe 2: insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
3. für die Berufsgruppen 3 und 8: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
4. für die Berufsgruppen 4 und 9: je insgesamt 10 fachkundige Laienrichter;
5. für die Berufsgruppen 5 bis 7: je 15 fachkundige Laienrichter.

(2) Für die in der Berufsgruppe 8 genannten Untergruppen A und B können gesondert fachkundige Laienrichter gewählt werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Sind für eine Berufsgruppe mehrere Wahlkörper (Entsendungsberechtigte) zur Wahl (Entsendung) von fachkundigen Laienrichtern berufen, so sollen sie sich über die Anzahl der von ihnen jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter verständigen, um die Erreichung der vorgesehenen Gesamtzahl sicherzustellen. Hiebei sollen sie auf den auf ihre Mitglieder (ihren wahrzunehmenden Interessenbereichen) voraussichtlich entfallenden Jahresanfall an Arbeits- und Sozialrechtssachen Bedacht nehmen.

(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluß des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist. *(BGBl 1994/624 Art I Z 11)*

(BGBl 1994/624 Art I Z 11)

Bekanntgabe des Wahlergebnisses (der Entsendung)

§ 27. Das Wahlergebnis (die verfügte Entsendung) ist dem Präsidenten des Gerichtshofs unter Angabe des Zeitpunktes der Wahl (Entsendung) sowie des Vor- und Familiennamens, des Geburtsdatums, des Berufs, der Anschrift und der Berufsgruppe (Untergruppe) jeder einzelnen zum fachkundigen Laienrichter gewählten (als fachkundiger Laienrichter entsandten) Person mitzuteilen.

Unvereinbarkeit

§ 28. Ein fachkundiger Laienrichter darf nicht gleichzeitig

1. fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer sein oder
2. für einen im Instanzenzug übergeordneten Gerichtshof gewählt (entsandt) werden.

Gelöbnis

§ 29. (1) Die zu fachkundigen Laienrichtern gewählten (entsandten) Personen haben vor ihrer ersten Verwendung als Beisitzer dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den sie gewählt (zu dem sie entsandt) worden sind, folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die Verfassung und die anderen Gesetze der Republik Österreich unverbrüchlich zu beachten, die Pflichten meines Amtes gewissenhaft, uneigennützig, unparteiisch und ohne Unterschied der Person – besonders ohne Rücksicht auf deren Angehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer – zu erfüllen und das Amtsgeheimnis zu wahren."

(2) Der Präsident des Gerichtshofs kann die Abnahme des Gelöbnisses den Vorsitzenden der Senate überlassen.

(3) Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beeidigungsbuch einzutragen.

(4) Nach Leistung des Gelöbnisses ist dem fachkundigen Laienrichter gebührenfrei eine Urkunde auszustellen. Sie hat zu enthalten:

1. den Vor- und Familiennamen, das Geburtsdatum und den Beruf des fachkundigen Laienrichters,
2. das Gericht, die Berufsgruppe (Untergruppe), für die der fachkundige Laienrichter gewählt (entsandt) worden ist, und die Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber oder zu dem der Arbeitnehmer,
3. die Amtsdauer und
4. einen Hinweis auf das Gelöbnis und dessen Wortlaut.

(5) Die fachkundigen Laienrichter dürfen ihr Amt erst nach Leistung des Gelöbnisses ausüben.

Amtsenthebung

§ 30. (1) Ein fachkundiger Laienrichter ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. er nicht nach § 23 gewählt (nach § 25 Abs 1 entsandt) worden ist;
2. im Zeitpunkt seiner Wahl (Entsendung)
   a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 (§ 25 Abs 2) nicht gegeben war (waren) oder
   b) Umstände vorlagen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
3. nach seiner Wahl (Entsendung)
   a) sein passives Wahlrecht (die Entsendungsvoraussetzungen) nach § 24 Z 2 und 4 (§ 25 Abs 2) weggefallen ist (sind) oder
   b) Umstände eingetreten sind, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist;
4. er ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes wiederholt vernachlässigt;
5. er ein Verhalten setzt, das dem Ansehen des Amtes eines fachkundigen Laienrichters zuwiderläuft;
6. er die Leistung des Gelöbnisses verweigert oder
7. er selbst um seine Amtsenthebung ersucht.

(2) Ferner sind ihres Amtes zu entheben:

1. ein gewählter fachkundiger Laienrichter, der die Voraussetzung nach § 24 Z 3 verliert, wenn er zum fachkundigen Laienrichter des anderen Kreises wählbar wird, oder
2. ein entsandter fachkundiger Laienrichter, dessen Dienstverhältnis zur entsendenden Gebietskörperschaft nicht mehr aufrecht ist.

(3) Über die Enthebung nach Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 sowie Abs 2 hat das Gericht, das im Sinne des § 90 RDG, BGBl Nr 305/1961, Dienstgericht wäre, in dem nach § 93 Abs 1 RDG vorgesehenen Verfahren, über die Enthebung nach Abs 1 Z 5 das Gericht, das im Sinne des § 111 RDG Disziplinargericht wäre, in dem nach §§ 112 bis 120, 122 bis 149, 151, 152 lit a, 153, 154, 155 Abs 1, 157, 161 bis 165 vorgesehenen Verfahren mit der Maßgabe zu entscheiden, daß außer der Enthebung keine Strafe verhängt werden darf.

(4) Über die Enthebung nach Abs 1 Z 7 hat der Präsident desjenigen Gerichtshofs zu entscheiden, für den der fachkundige Laienrichter gewählt (zu dem er entsandt) worden ist.

Meldepflicht

§ 31. Die fachkundigen Laienrichter haben dem Präsidenten des Gerichtshofs (dem Vorsitzenden des Senats) umgehend bekanntzugeben:

1. jeden Umstand, der sie daran hindert, einer Ladung als fachkundiger Laienrichter nachzukommen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. jeden Wohnungswechsel,
3. das Eintreten einer länger dauernden Verhinderung an ihrer Amtsausübung,
4. den Eintritt einer Unvereinbarkeit und
5. den Verlust ihres passiven Wahlrechts nach § 24 Z 2 bis 4 beziehungsweise der diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen (§ 25 Abs 2).

Entschädigung

§ 32. Fachkundige Laienrichter haben Anspruch auf

1. Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975, BGBl Nr 136;
2. die Hälfte des im § 18 Abs 1 Z 1 GebAG 1975 jeweils genannten Betrags als Entschädigung für Zeitversäumnis unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensnachteils.

(BGBl 1994/624 Art I Z 12)

Listen der fachkundigen Laienrichter – Einsichtsrecht

§ 33. (1) Die fachkundigen Laienrichter sind mit ihren Vor- und Familiennamen, ihren Geburtsdaten, den Zeitpunkten ihrer Wahl (Entsendung), ihren Berufen, Anschriften und nach Möglichkeit ihren Fernsprechnummern sowie den Vorsitzenden, denen sie zugeordnet sind, in Listen getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zum Kreis der Arbeitgeber und zu dem der Arbeitnehmer zu erfassen, und zwar innerhalb der jeweiligen Liste getrennt nach den sich aus der Anlage 1 ergebenden Berufsgruppen. *(BGBl 1994/624 Art I Z 13)*

(2) Jedem, der ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichter glaubhaft macht, ist Einsicht in Listen zu gewähren, die die Angaben nach Abs 1, jedoch nicht die Anschriften und Fernsprechnummern der fachkundigen Laienrichter enthalten. *(BGBl 1994/624 Art I Z 13)*

(3) Die Listen sind vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofs zu führen; er hat, sofern ein rechtliches Interesse nicht ausreichend glaubhaft gemacht wird, durch unanfechtbaren Beschluß die Einsichtnahme abzulehnen.

Ablehnung von fachkundigen Laienrichtern

§ 34. Fachkundige Laienrichter können auch deshalb abgelehnt werden, weil sie im Zeitpunkt ihrer Wahl (Entsendung) oder danach vom passiven Wahlrecht nach § 24 Abs 1 Z 2 bis 4 ausgeschlossen waren (die diesbezüglichen Entsendungsvoraussetzungen nach § 25 Abs 2 nicht erfüllt haben) oder weil Umstände vorliegen, mit denen das Amt eines fachkundigen Laienrichters unvereinbar ist.

IV. Abschnitt
Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen
(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 10 Z 3)

§ 35. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 10 Z 3)*

DRITTES HAUPTSTÜCK
Besondere Verfahrensbestimmungen

I. Abschnitt
Allgemeines

Bezeichnung

§ 36. In Ausübung der Gerichtsbarkeit in Arbeits- und Sozialrechtssachen haben die Landesgerichte ihrer Bezeichnung den Zusatz „als Arbeits- und Sozialgericht“, die Oberlandesgerichte und der Oberste Gerichtshof den Zusatz „in Arbeits- und Sozialrechtssachen“ beizufügen. Das gilt nicht für das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(BGBl 1993/91 Art XI § 3)

Unrichtige Gerichtsbesetzung

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11, 11b oder 12 Abs 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs 1) vertreten waren. *(BGBl 1994/624 Art I Z 15)*

(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs 2, Abs 3 erster Halbsatz oder Abs 4 bis 6 oder gegen den § 26 Abs 4 kann nicht geltend gemacht werden. *(BGBl 1994/624 Art I Z 15)*

(3) Wird die Richtigkeit der Gerichtsbesetzung bezweifelt, so hat das Gericht, sofern nicht nach Abs 1 eine Heilung eingetreten ist, mit Beschluß auszusprechen, in welcher Gerichtsbesetzung das Verfahren fortzuführen ist. Gleichzeitig mit der Verkündung dieses Beschlusses kann der Senat anordnen, daß sogleich in der Hauptsache verhandelt wird; der § 261 Abs 2 zweiter und dritter Satz sowie Abs 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden. Ändert sich nach dem Beschluß die Gerichtsbesetzung, so ist § 412 Abs 2 ZPO anzuwenden.

Wahrnehmung von Unzuständigkeiten

§ 38. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, haben die Gerichte das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit sowie der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit wird jedoch nach § 104 Abs 3 JN – gegebenenfalls im Zusammenhang mit § 40 Abs 3 – geheilt; dies, soweit nach Völkerrecht oder besonderen gesetzlichen Anordnungen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 3)*

(2) Ist für eine Rechtsstreitigkeit anstelle des angerufenen Gerichts ein anderes Gericht als Arbeits- und Sozialgericht zuständig, so hat sie das angerufene Gericht, sofern seine Unzuständigkeit nicht geheilt ist, an das nicht offenbar unzuständige Gericht von Amts wegen zu überweisen. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 2)*

(3) Eine Änderung der Zuständigkeit nach § 7 Abs 3 ist nur zu beachten, wenn der Versicherte sie unverzüglich, spätestens jedoch am Beginn der nächsten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, geltend macht. In diesem Fall ist die Rechtsstreitigkeit an das nunmehr zuständige Gericht zu überweisen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Das Gericht, an das die Rechtsstreitigkeit überwiesen worden ist, ist an den rechtskräftigen Ausspruch über die sachliche Zuständigkeit gebunden; seine örtliche Unzuständigkeit darf es nicht mit der Begründung aussprechen, daß doch das überweisende Gericht zuständig ist.

(5) Erklären sich in einer Sozialrechtssache (§ 65) mehrere Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte für zuständig, so hat dasjenige den Vorrang, bei dem die Rechtssache als erstem anhängig gemacht worden ist. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

Verfahrensbesonderheiten

§ 39. (1) Das Verfahren ist besonders rasch durchzuführen; Ladungen und Entscheidungen sind unverzüglich auszufertigen. Der § 439 ZPO ist anzuwenden.

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine qualifizierte Person (§ 40 Abs 1) vertreten, so sind darüber hinaus anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Vorsitzende die Parteien über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;
2. die Bestimmungen über die Möglichkeit des Anbringens zu Protokoll (§ 434 ZPO); liegt der Wohnsitz, der Aufenthalts- oder der Beschäftigungsort der Partei außerhalb des Bezirksgerichtssprengels (des Ortes), in dem das für das Verfahren zuständige Landesgericht seinen Sitz hat, so können die Anbringen auch beim Bezirksgericht des Wohnsitzes, des Aufenthalts- oder des Beschäftigungsorts der Partei zu Protokoll gegeben werden; das Bezirksgericht hat das Protokoll unverzüglich an das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht weiterzuleiten; *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 3)*
3. die Bestimmungen über die Ladung des Klägers beziehungsweise des Beklagten (§§ 437, 438 ZPO).

(3) Vor den Gerichten erster Instanz müssen sich die Parteien nicht vertreten lassen.

(4) § 222 ZPO ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 3)*

(5) Über einen Antrag auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe ist ohne Rücksicht darauf zu entscheiden, ob der Antragsteller eine nach dem § 40 Abs 1 Z 2 qualifizierte Person bevollmächtigen könnte oder bevollmächtigt hat. *(BGBl 1994/624 Art I Z 16)*

(6) Von einem schriftlichen Befund oder Gutachten ist den Parteien ehestens je eine Ausfertigung zuzustellen.

(7) Jeder Entscheidung eines Gerichts erster oder zweiter Instanz, die einer Partei zugestellt wird, ist eine Rechtsmittelbelehrung anzuschließen.

Vertretung

§ 40. (1) Zur Vertretung vor den Gerichten erster und zweiter Instanz qualifizierte Personen sind:

1. Rechtsanwälte;
2. Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung, die nach ihrem Wirkungsbereich für die Partei in Betracht kommt oder in Betracht käme, wenn diese noch berufstätig wäre oder ihren Aufenthalt im Inland hätte; die Funktionäre oder Arbeitnehmer bedürfen einer Befugnis der Interessenvertretung oder Berufsvereinigung;
3. wenn die Partei Versicherungsträger ist, ihre Arbeitnehmer sowie ihre Prokuristen, auch wenn diese keine Arbeitnehmer sind, die Mitglieder ihrer jeweils geschäftsführenden Organe, die Arbeitnehmer oder ein Mitglied eines geschäftsführenden Organs eines anderen Versicherungsträgers oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 7 handelt, die Dienstnehmer, Prokuristen oder Geschäftsführer der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH hinsichtlich der beklagten Parteien; *(BGBl I 2008/82 Art 14 Z 1)*
5. wenn es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die Ansprüche nach dem BPGG zum Inhalt haben, die Bediensteten der sonstigen Entscheidungsträger nach § 22 Abs 1 Z 3 bis 8 BPGG hinsichtlich der beklagten Parteien. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 2)*

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1. Arbeitgeber durch einen ihrer Arbeitnehmer oder einen ihrer Prokuristen, auch wenn dieser kein Arbeitnehmer ist, oder durch ein Mitglied ihrer geschäftsführenden Organe;
2. Arbeitnehmer durch ein Mitglied des zuständigen Betriebsrats;
3. parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft (§ 53 Abs 1) durch eines ihrer Mitglieder;

3a. Mitglieder der im Bundesbehindertenbeirat gemäß § 9 Abs 1 Z 7 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl Nr 283/1990, unmittelbar oder mittelbar vertretenen Verbände durch die jeweiligen Funktionäre oder Arbeitnehmer der Verbände, denen die Mitglieder angehören; die Funktionäre und Arbeitnehmer bedürfen hiefür einer Befugnis des jeweiligen Verbandes; *(BGBl 1994/624 Art I Z 17)*

4. durch jede andere geeignete Person; über die Eignung hat der Vorsitzende durch unanfechtbaren Beschluß zu entscheiden.

(3) Die mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt verbundenen Rechtsfolgen treten auch ein, wenn eine Partei durch eine andere qualifizierte Person vertreten wird. Dies gilt nicht

1. für den Kostenersatzanspruch;
2. soweit sonst anderes bestimmt ist.

(4) Sind beide Parteien durch die im Abs 1 genannten qualifizierten Personen vertreten, so sind die Bestimmungen über die direkte Zustellung (§ 112 ZPO) sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1994/624 Art I Z 17)*

(5) Schreitet eine im Abs 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

auf die ihr schriftlich erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Hegt jedoch der Vorsitzende auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Erteilung der Bevollmächtigung, so kann er mit unanfechtbarem Beschluß deren urkundlichen Nachweis anordnen; in diesem Fall ist im übrigen der § 38 Abs 2 und 3 ZPO sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1994/624 Art I Z 17)*

(6) Hat sich die Person ohne berechtigten Anlaß auf ihre Bevollmächtigung berufen (Abs 5), so hat das Gericht, vor dem die Bevollmächtigung behauptet worden ist,

1. über diese Person eine Mutwillensstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bis zum Zweifachen des im § 220 Abs 1 ZPO genannten Ausmaßes zu verhängen,
2. auszusprechen, daß diese Person in dem anhängigen Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen ist, und
3. darüber zu befinden, ob die Person mit Rücksicht auf ihr Verhalten weiters von der Vertretung in anderen, auch noch nicht anhängigen arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren als qualifizierte Person ausgeschlossen ist, bejahendenfalls für welche Zeit; diese darf zwei Jahre nicht übersteigen (allgemeines Vertretungsverbot).

(BGBl 1994/624 Art I Z 17)

(7) Wird ein allgemeines Vertretungsverbot (Abs 6 Z 3) verfügt, so ist dieser Beschluß nach dem Eintritt seiner Rechtskraft im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachen; mit dem Zeitpunkt seiner Kundmachung hat er bindende Wirkung für alle Gerichte; die von der Person bis dahin als Bevollmächtigter vorgenommenen Vertretungshandlungen (Abs 6 Z 3) bleiben hievon jedoch unberührt. *(BGBl 1994/624 Art I Z 17)*

§ 41. Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat der Vorsitzende die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Sachverständigengebühren

§ 42. (1) Einem Sachverständigen steht auch dann eine höhere als die im GebAG 1975 vorgesehene Gebühr zu, wenn der Bestimmung in dieser Höhe zugestimmt haben

1. in Arbeitsrechtssachen die Parteien, sofern keine Partei Verfahrenshilfe genießt und die Gebühr den Betrag von 2 500 Euro nicht übersteigt; *(BGBl I 2001/98 Art 37 Z 1)*
2. in Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 3 die Parteien, in sonstigen Sozialrechtssachen der Versicherungsträger.

(2) Der Beschluß, mit dem die Sachverständigengebühr bestimmt worden ist, ist dem Revisor

1. in Arbeitsrechtssachen auch dann nicht zuzustellen, wenn die Gebühr nach Abs 1 Z 1 bestimmt worden ist;
2. in Sozialrechtssachen in keinem Fall zuzustellen.

Kollektivrechtliche Normen

§ 43. (1) Die Behörde, bei der Kollektivverträge, Mindestlohntarife, zur Satzung erklärte Kollektivverträge und Festsetzungen von Lehrlingsentschädigungen zu hinterlegen sind, hat von diesen, soweit sie nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes hinterlegt worden sind, nach der Kundmachung allen für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshöfen Ausfertigungen zu übermitteln.

(2) Die Landesgerichte haben als Arbeits- und Sozialgerichte jedermann in die ihnen übermittelten kollektivrechtlichen Normen Einsicht zu gewähren. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(3) Der Inhalt kollektivrechtlicher Normen ist von Amts wegen zu ermitteln, wenn sich eine Partei auf sie beruft; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

Berufung und Rekurs

§ 44. (1) Die §§ 501 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 5)*

(2) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 2 000 Euro nicht übersteigt, so ist eine mündliche Verhandlung über die Berufung nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. *(BGBl I 2001/98 Art 37 Z 2)*

(BGBl 1994/624 Art I Z 18)

§§ 45 bis 47. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/76 Art III Z 6)*

§ 48. *(aufgehoben durch BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 8)*

II. Abschnitt
Arbeitsrechtssachen

1. Unterabschnitt
Allgemeines

Grundsatz

§ 49. Für Arbeitsrechtssachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

Zinsen

§ 49a. Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs 1) betragen 9,2 vom Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz. Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners, so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden.

(BGBl I 2013/50 Art 3 Z 1)

Gegenstand der Arbeitsrechtssachen

§ 50. (1) Arbeitsrechtssachen sind bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

1. zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis oder mit dessen Anbahnung;
2. zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und Mitgliedern der Organe der Arbeitnehmerschaft im Zusammenhang mit deren Organtätigkeit sowie zwischen Arbeitgebern oder Arbeitnehmern und dem

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsratsfonds, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten nach Abs 2 handelt;

3. zwischen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit;
4. zwischen juristischen Personen, die zur Gewährung von Ruhegenüssen, Versorgungsgenüssen oder ähnlichen einem früheren Arbeitsverhältnis entspringenden Leistungen errichtet und keine Sozialversicherungsträger sind, und Personen, die solche Leistungen beanspruchen;
5. über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl Nr 414, zwischen der Urlaubskasse und Arbeitgebern oder Arbeitnehmern mit Ausnahme des im § 25 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 geregelten Verfahrens;

5a. Über Ansprüche nach dem Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz, BGBl Nr 129/1957, in der jeweils geltenden Fassung, zwischen der Urlaubs- und Abfertigungskasse und Arbeitgebern; *(BGBl 1994/314 Art 8 Z 3)*

6. über Ansprüche gegen die Gehaltskasse auf Zahlung der nach dem Gehaltskassengesetz 1959, BGBl Nr 254, gebührenden Bezüge; *(BGBl I 2002/100 Art 12 Z 1)*
7. zwischen Arbeitnehmern und der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) *(seit 1.1.2008: „Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse)“)* oder gleichartigen Leistungsträgern im Zusammenhang mit gesetzlichen Abfertigungsansprüchen; *(BGBl I 2005/45 Art 5 Z 2)*
8. zwischen Arbeitnehmern und einer Gebietskrankenkasse über Entgeltansprüche aus der Einlösung von Dienstleistungsschecks nach dem Dienstleistungsscheckgesetz, BGBl I Nr 45/2005. *(BGBl I 2005/45 Art 5 Z 2)*

(2) Ferner sind Arbeitsrechtssachen Streitigkeiten über Rechte oder Rechtsverhältnisse, die sich aus dem II., V., VI., VII. oder VIII. Teil des ArbVG (betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten), oder aus gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften ergeben. *(BGBl I 2007/77 Art III Z 3)*

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbegriff

§ 51. (1) Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die zueinander in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, in einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden sind.

(2) Den Arbeitgebern stehen Personen gleich, für die von einem Arbeitnehmer auf Grund eines Arbeitsverhältnisses mit einem anderen wie von einem eigenen Arbeitnehmer Arbeit geleistet wird.

(3) Den Arbeitnehmern stehen gleich

1. Personen, die den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, sowie
2. sonstige nicht mit gewerblicher Heimarbeit beschäftigte Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Rechtsnachfolge

§ 52. Der § 50 gilt auch für Fälle, in denen die Rechtsstreitigkeiten geführt werden

1. durch einen Rechtsnachfolger,
2. durch eine Person, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei hiezu befugt ist,
3. durch Hinterbliebene des Arbeitnehmers, die für sich
   a) aus dessen Arbeitsverhältnis Ansprüche auf Ruhegenuß, Abfertigung oder sonstige Versorgungsansprüche oder
   b) aus unerlaubten Handlungen, soweit sie mit dessen Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, Ersatzansprüche ableiten oder
4. durch einen Versicherungsträger, der aus einer mit dem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden unerlaubten Handlung eines Arbeitgebers oder eines diesem Gleichgestellten Ersatzansprüche nach dem § 334 ASVG, BGBl Nr 189/1955, ableitet.

Parteifähigkeit und Klagslegitimation

§ 53. (1) Organe der Arbeitnehmerschaft sind, mit Ausnahme der Betriebs-, Betriebshaupt-, Betriebsräte-, Betriebsgruppen- und der Jugendversammlung, parteifähig.

(2) Wenn nach dem streitigen Recht oder Rechtsverhältnis keine Person (kein parteifähiges Gebilde) in Betracht kommt, gegen die (das) eine Klage auf Feststellung oder Rechtsgestaltung nach § 50 Abs 2 gerichtet werden könnte, kann sie – je nach dem, ob der Kläger Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ist – gegen die zuständige kollektivvertragsfähige Körperschaft (§§ 4 bis 7 ArbVG) der Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitnehmer gerichtet werden.

Besondere Feststellungsverfahren

§ 54. (1) In Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs 1 können die parteifähigen Organe der Arbeitnehmerschaft im Rahmen ihres Wirkungsbereiches sowie der jeweilige Arbeitgeber auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen, die mindestens drei Arbeitnehmer ihres Betriebes oder Unternehmens betreffen, klagen oder geklagt werden. Es ist jedoch ohne Belang, wenn sich nach der Streitanhängigkeit die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens auf einen Arbeitnehmer verringert oder die Strittigkeit des Rechts oder Rechtsverhältnisses zwar nicht mehr einen Arbeitnehmer des Betriebs oder Unternehmens, wohl aber zumindest noch einen zwischenweilig aus dem Betrieb oder Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer betrifft. *(BGBl 1994/624 Art I Z 21)*

(2) Kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (§§ 4 bis 7 ArbVG) können im Rahmen ihres Wirkungsbereichs gegen eine kollektivvertragsfähige Körperschaft der Arbeitnehmer beziehungsweise der Arbeitgeber beim Obersten Gerichtshof einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen anbringen, die einen von namentlich bestimmten Personen unabhängigen Sachverhalt betreffen. Der Antrag muß eine Rechtsfrage des materiellen Rechts auf dem Gebiet der Arbeitsrechtssachen nach § 50 zum Gegenstand haben, die für mindestens drei Arbeitgeber oder Arbeitnehmer von Bedeutung ist.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Der Antrag ist dem vom Antragsteller zu bezeichnenden Antragsgegner mit dem Auftrag zuzustellen, hiezu binnen vier Wochen Stellung zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können auch andere kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer im Rahmen ihres Wirkungsbereichs zu dem Antrag Stellung nehmen.

(4) Der Oberste Gerichtshof hat über den Feststellungsantrag auf der Grundlage des darin angegebenen Sachverhalts durch den einfachen Senat (§ 11 Abs 1) zu entscheiden. Die Entscheidung ist allen kollektivvertragsfähigen Körperschaften zuzustellen, die sich am Verfahren beteiligt haben.

(5) Feststellungsklagen nach Abs 1 und Anträge nach Abs 2 können auch dann erhoben werden, wenn der Berechtigte eine Leistungsklage erheben könnte. Für die Dauer des Verfahrens über eine solche Feststellungsklage oder einen solchen Antrag sind alle Fristen zur Geltendmachung des Anspruchs des Berechtigten gehemmt. Nach Beendigung des Verfahrens steht dem Berechtigten zur Erhebung der Leistungsklage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen; war die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem Berechtigten nur diese offen. Der Beendigung steht das Ruhen des Verfahrens gleich.

Verfahren für zusammenhängende Streitigkeiten

§ 55. Nimmt der Kläger die Zuständigkeit nach § 8 Abs 2 zu Recht in Anspruch, so sind die für die Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 geltenden Vorschriften anzuwenden.

Mahnverfahren

§ 56. Die Bestimmungen über bezirksgerichtliche Mahnverfahren sind anzuwenden. Der bedingte Zahlungsbefehl ist – vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers – vom Vorsitzenden zu erlassen.

(BGBl I 2002/76 Art III Z 7)

Wert des Streitgegenstandes

§ 57. Das Gericht ist nicht an die Geldsumme gebunden, zu deren Annahme an Stelle der angesprochenen Sache sich der Kläger erboten oder die er als Wert des Streitgegenstandes angegeben hat.

Kostenersatz und Gebühren

§ 58. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 steht einer Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere nur im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu. In besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 2 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu.

(2) Die Parteien haben die den fachkundigen Laienrichtern nach § 32 ausgezahlten Beträge nicht zu ersetzen.

Pauschalierter Aufwandersatz

§ 58a. (1) Der Anspruch auf pauschalierten Aufwandersatz nach dem Aufwandersatzgesetz, BGBl Nr 28/1993, kann nur in dem jeweiligen Verfahren über die Hauptsache geltend gemacht werden. Die gesetzliche Interessenvertretung oder freiwillige kollektivvertragsfähige Berufsvereinigung hat in dem Verfahren über ihren Anspruch auf Aufwandersatz die Stellung einer Partei; für die Entscheidung über ihren Anspruch ist aber die Entscheidung sowie jeder sonstige Verfahrensstand in der Hauptsache bindend; ist die ihr erteilte Bevollmächtigung aufgehoben worden, so ist ihr dennoch jede Entscheidung zuzustellen, die für ihren Anspruch maßgebend ist. Die dem Gegner zustehenden Kosten, die aus Streitigkeiten über den Anspruch der gesetzlichen Interessenvertretungen oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen entstehen, sind von dieser zu tragen.

(2) In ein von der Partei übergebenes Kostenverzeichnis sowie von ihr erhobenes Rechtsmittel können auch das Verzeichnis des Aufwandes beziehungsweise das Rechtsmittel der gesetzlichen Interessenvertretung oder freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung betreffend deren Anspruch auf Aufwandersatz aufgenommen werden.

(3) Wenn sich der Streitwert während des Verfahrens geändert hat, kann das Gericht für die Feststellung des Aufwandsersatzanspruchs den Teil des Obsiegens der vertretenen Partei nach freier Überzeugung (§ 273 ZPO) festsetzen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen über den Kostenersatz (§§ 40 bis 55 und 528 Abs 2 Z 3 ZPO) sinngemäß anzuwenden.

(BGBl 1993/28 Art II)

2. Unterabschnitt
Verfahren erster Instanz

Verfahrensvereinfachungen

§ 59. (1) Anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. den Vergleichsversuch (§ 433 ZPO); ihn hat der Vorsitzende durchzuführen;
2. den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs 2 ZPO) und die Beschränkung der vorbereitenden Tagsatzung nach § 440 Abs 1 ZPO; *(BGBl I 2002/76 Art III Z 8)*
3. die Unzuständigkeitseinrede (§ 441 ZPO);
4. die Versäumungsurteile und die Widersprüche gegen diese (§§ 442, 442a ZPO);
5. die Belehrung über den Vertretungszwang in Rechsmittelverfahren *(richtig: „Rechtsmittelverfahren")* (§ 447 ZPO) mit der Maßgabe, daß sich die Parteien im Verfahren vor der zweiten Instanz außer eines Rechtsanwaltes auch einer anderen qualifizierten Person bedienen können und
6. die Besitzstörungsklagen (§§ 454 bis 459 ZPO).

(2) Bezirksgerichte, in deren Sprengel ein Landesgericht seinen Sitz hat, haben nur nach Belehrung der Partei über diesen Umstand und auf Grund eines dennoch von ihr gestellten Antrags Ladungen zum Vergleichsversuch vorzunehmen. *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 4)*

Teilurteil

§ 60. In Rechtsstreitigkeiten über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, in denen auch andere Ansprüche Streitgegenstand sind, kann ein Teilurteil (§ 391 ZPO) über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nur auf Antrag gefällt werden.

Wirkungen von Entscheidungen

§ 61. (1) Die rechtzeitige Erhebung der Berufung gegen das erste Urteil des Gerichts erster Instanz hemmt nur den Eintritt der Rechtskraft, nicht jedoch den Eintritt der Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

bindlichkeit der Feststellung, den der Rechtsgestaltungswirkung oder den der Vollstreckbarkeit in Rechtsstreitigkeiten

1. über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und daraus abgeleitete Ansprüche auf das rückständige laufende Arbeitsentgelt;
2. über Ansprüche auf das bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses rückständige laufende Arbeitsentgelt, soweit nicht nach Abs 4 anderes angeordnet ist; *(BGBl 1994/624 Art I Z 22)*
3. über die Herausgabe der dem Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszufolgenden Arbeitspapiere und herauszugebenden Gegenstände;
4. über die Zurückstellung der dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Ausübung der Arbeit zur Verfügung gestellten Gegenstände;
5. nach § 50 Abs 2.

(BGBl 1990/408 Art IX Z 1 und 2)

(2) Das im Abs 1 genannte Urteil wirkt, auch wenn es inzwischen aufgehoben oder durch ein anderes Urteil ersetzt worden ist, bis zur Beendigung des Verfahrens weiter, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren oder nicht nach Abs 4 anderes angeordnet ist. Urteile nach Abs 1 Z 1 oder 2 wirken unbeschadet eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs. *(BGBl 1994/624 Art I Z 22)*

(3) Die Abs 1 und 2 gelten nicht in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs 1.

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 1 Z 2 ist die Hemmung der Vollstreckbarkeit zur Gänze oder teilweise zu verfügen, wenn

1. dies beantragt wird und es die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt; hiebei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sein laufendes Einkommen dem bisherigen laufenden Arbeitsentgelt im wesentlichen gleich ist und er zum Ausgleich für das fehlende rückständige Arbeitsentgelt Verpflichtungen eingehen mußte, die seine Lebensführung erheblich beeinträchtigen, oder
2. der Arbeitnehmer schriftlich oder zu Protokoll erklärt hat, auf diese Vollstreckbarkeit zu verzichten.

(BGBl 1994/624 Art I Z 22)

(5) Für die Entscheidung über einen Antrag nach Abs 4 Z 1 genügt es, daß das Bestehen oder Nichtbestehen der erforderlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird; notwendig erscheinende ergänzende Bescheinigungsmittel hat das Gericht von Amts wegen aufzunehmen; dies erforderlichenfalls auch nach Schluß der Verhandlung, wobei sie in diesem Fall vom Vorsitzenden aufzunehmen sind; der § 183 Abs 1 und 3 ZPO ist sinngemäß anzuwenden; die §§ 134 Z 3 und 183 Abs 2 ZPO gelten nicht. *(BGBl 1994/624 Art I Z 22)*

(6) Der Antrag nach Abs 4 Z 1 ist vor Schluß der Verhandlung zu stellen; die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit auf Grund eines solchen Antrags oder eines Verzichts des Arbeitnehmers nach Abs 4 Z 2 ist in das Urteil aufzunehmen; wird es mündlich verkündet, so kann sie der Ausfertigung des Urteils vorbehalten werden; gegen die Entscheidung über die Hemmung der Vollstreckbarkeit ist kein Rechtsmittel zulässig. *(BGBl 1994/624 Art I Z 22)*

(7) Die Abs 1 bis 6 gelten auch für Rechtsverhältnisse, in denen auch nur eine Partei eine den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern gleichgestellte Person (§ 51 Abs 2 und 3) ist. *(BGBl 1994/624 Art I Z 22)*

§ 62. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkungen nach § 61 erstrecken sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 9)*

(1a) Im Verfahren vor dem Prozeßgericht erster Instanz kann ein namentlich bestimmter Arbeitnehmer (Abs 1) dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auch durch Erklärung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung beitreten. *(BGBl 1994/624 Art I Z 23)*

(2) In anderen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 ist – außer den Zustellungen an die Parteien – auch die Bekanntmachung des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit sowie des Termins der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vorzunehmen; die Bekanntmachung ist durch einen Gerichtsbediensteten in dem Betrieb anzuschlagen, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht. Der Anschlag ist an einer für Betriebskundmachungen dienenden Stelle oder an einem sonst für alle Betriebsangehörigen zugänglichen Ort anzubringen; der § 26 Abs 1 und 2 EO ist sinngemäß anzuwenden. Wenn vom Gericht keine längere Frist festgesetzt worden ist, darf die Bekanntmachung frühestens am dreißigsten Tag abgenommen werden; das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung läßt die Gültigkeit der Zustellung unberührt. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 9)*

(3) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 2 – ausgenommen solche über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses – wirken nicht zurück.

3. Unterabschnitt
Rechtsmittelverfahren

Neuerungszulässigkeit im Berufungsverfahren

§ 63. (1) Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen über das Neuerungsverbot nach § 482 ZPO in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 und über den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, sofern es sich um ein Vorbringen einer Partei handelt, die bisher in keiner Lage des Verfahrens durch eine qualifizierte Person vertreten war.

(2) Das nach Abs 1 zu beachtende neue Vorbringen ist bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung und auch für den Prozeßgegner zulässig, der durch eine qualifizierte Person vertreten war, dies jedoch nur in Ansehung des von der vorgebrachten Neuerung betroffenen Anspruchs. Über die Neuerungen hat das Berufungsgericht selbst zu verhandeln und zu entscheiden, falls es nicht aus anderen Gründen nach § 496 ZPO das angefochtene Urteil aufhebt und die Rechtssache an das Prozeßgericht erster Instanz zurückweist.

(3) Der Abs 1 gilt nicht, wenn sich die Berufung gegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO richtet.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

III. Abschnitt
Sozialrechtssachen

1. Unterabschnitt
Allgemeines

Grundsatz

§ 64. Für Sozialrechtssachen gelten neben dem I. Abschnitt die Besonderheiten dieses Abschnitts.

Gegenstand der Sozialrechtssachen

§ 65. (1) Sozialrechtssachen sind Rechtsstreitigkeiten über

1. den Bestand, den Umfang oder das Ruhen eines Anspruchs auf Versicherungs- oder Pflegegeldleistungen, soweit hiebei nicht die Versicherungszugehörigkeit, die Versicherungszuständigkeit, die Leistungszugehörigkeit oder die Leistungszuständigkeit in Frage stehen (§ 354 Z 1 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise §§ 4 Abs 2, 43 und 44 BPGG); *(BGBl 1994/624 Art I Z 24)*
2. die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Versicherungsleistung oder eines zu Unrecht empfangenen Pflegegeldes (§ 354 Z 2 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG beziehungsweise § 11 Abs 3 zweiter Halbsatz und Abs 4 BPGG sowie Z 6 bis 8 und §§ 89 und 91); *(BGBl 1994/624 Art I Z 24)*
3. Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe (§ 354 Z 3 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, §§ 13 und 14 BPGG); *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 5)*
4. den Bestand von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247a ASVG, §§ 117a, 117b GSVG, §§ 108a, 108b BSVG, §§ 46a, 46b NVG 1972), soweit diese Rechtsstreitigkeiten nicht Teil einer Rechtsstreitigkeit nach Z 1 sind (§ 354 Z 4 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG), sowie über Bestand und Umfang einer Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift (§ 15 APG); *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 5)*
5. die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers beziehungsweise eines Versicherten in einem Verfahren in Leistungssachen (§ 359 Abs 2, 4 und 5 ASVG, § 194 GSVG, § 182 BSVG, § 65 NVG 1972, § 129 B-KUVG, § 84 StVG, § 30 BPGG, Z 6 bis 8); *(BGBl 1994/624 Art I Z 24)*
6. Ansprüche auf Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl Nr 642/1973;
7. Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt oder einen Vorschuß auf dieses nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl Nr 324/1977; *(BGBl I 2008/82 Art 14 Z 2)*
8. Ansprüche auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl Nr 473/1992, auf Kinderbetreuungsgeld und auf Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl I Nr 103/2001. *(BGBl I 2001/103 Art 15 Z 1)*

(2) Unter den Abs 1 fallen auch Klagen auf Feststellung. Als Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder Rechts gilt auch diejenige, daß eine Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist (§ 367 Abs 1 ASVG).

Einteilung der Parteien

§ 66. (1) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsträger beziehen, sind auch auf Träger der Sozialhilfe, Geschäftsstellen der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (§ 10 IESG) und sonstige Entscheidungsträger (§ 22 Abs 1 Z 3 bis 8 BPGG) anzuwenden, diejenigen Bestimmungen, die sich auf Versicherte beziehen, auf alle anderen Parteien. *(BGBl I 2008/82 Art 14 Z 1)*

(2) Diejenigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Versicherungsleistungen beziehen, sind auch auf Leistungen nach dem BPGG anzuwenden.
(BGBl 1993/110 Art XVI Z 7)

Verfahrensvoraussetzungen

§ 67. (1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht eines Versicherungsträgers nach § 65 Abs 1 Z 5 darf – vorbehaltlich des § 68 – vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. darüber bereits mit Bescheid entschieden hat oder
2. den Bescheid nicht innerhalb von sechs Monaten – handelt es sich um Leistungen aus der Krankenversicherung nicht innerhalb von drei Monaten – erlassen hat
   a) nach dem Eingang des Antrags auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein solcher nur auf ausdrückliches Verlangen zu erlassen ist (§ 367 Abs 1 Z 2 ASVG); *(BGBl I 2013/86 Art 7 Z 1)*
   b) sonst nach dem Eingang des Antrags auf Zuerkennung der Leistung beziehungsweise auf Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung

   oder
3. über den Widerspruch gegen einen Bescheid über Bestand und Umfang einer Kontoerstgutschrift sowie einer Ergänzungsgutschrift (§ 15 APG) nicht innerhalb eines Jahres mit Widerspruchsbescheid (§ 367a ASVG) entschieden hat, wobei die Frist durch eine Aussetzung des Widerspruchsverfahrens nach § 367a Abs 4 ASVG gehemmt wird. *(BGBl I 2013/86 Art 7 Z 1)*

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen – handelt es sich um Leistungen der Pensionsversicherung oder nach dem Bundespflegegeldgesetz von drei Monaten – ab Zustellung des Bescheides erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 8)*

§ 68. (1) Hat der Versicherungsträger in den Fällen des § 362 ASVG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung des zuletzt festgestellten Gesundheitszustandes glaubhaft zu machen, so hat es das gerichtliche Verfahren ohne Rücksicht auf den § 67 Abs 1 Z 1 durchzuführen und in der Sache

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

selbst zu entscheiden. Der § 67 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 9)*

(2) Hat ein Versicherungsträger in den Fällen des § 25 Abs 2 BPGG den Antrag zurückgewiesen und vermag der Versicherte dem Gericht eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft zu machen, so ist der Abs 1 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 9)*

§ 69. In einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs 1 Z 5 darf vom Versicherten eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger hierüber bereits mit Bescheid entschieden hat. Der § 67 Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 70. (1) In einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 3 darf eine Klage nur erhoben werden, wenn der Versicherungsträger

1. einen vom Träger der Sozialhilfe geltend gemachten Ersatzanspruch bereits ganz oder teilweise schriftlich abgelehnt oder
2. dem Träger der Sozialhilfe innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung des Anspruchs seine Stellungnahme hiezu nicht schriftlich mitgeteilt hat.

(2) Die Klage muß in den Fällen des Abs 1 Z 1 bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs innerhalb der unerstreckbaren Frist von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung erhoben werden. Die Tage des Postenlaufs werden in die Frist nicht eingerechnet.

Wirkungen der Klage

§ 71. (1) Wird in einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 2 oder 4 bis 8 die Klage rechtzeitig erhoben, so tritt der Bescheid des Versicherungsträgers im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft; Bescheide, die durch den außer Kraft getretenen Bescheid abgeändert worden sind, werden insoweit aber nicht wieder wirksam.

(2) Nach der Einbringung der Klage in einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 6 oder 8 ist die Leistungsverpflichtung, die dem außer Kraft getretenen Bescheid entspricht, als vom Versicherungsträger unwiderruflich anerkannt anzusehen; der Versicherungsträger hat gegenüber dem Kläger – trotz des Außerkrafttretens des Bescheides – seine als unwiderruflich anerkannt anzusehende Leistungsverpflichtung bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens vorläufig weiter zu erfüllen. Als unwiderruflich anerkannt sind auch das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit anzusehen, soweit dies dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht. *(BGBl 1994/624 Art I Z 25)*

(3) Erläßt der Versicherungsträger wegen einer Änderung der Verhältnisse während des Verfahrens einen neuen Bescheid, so gilt insoweit der Abs 2 erster Satz nicht. *(BGBl 1994/624 Art I Z 25)*

(4) In Rechtsstreitigkeiten über die Wiederaufnahme der Heilbehandlung Unfallverletzter hat der Versicherungsträger die dem außer Kraft getretenen Bescheid entsprechende Heilbehandlung vorläufig nicht zu erbringen. *(BGBl 1994/624 Art I Z 25)*

(5) Tritt durch die Klage ein Bescheid, mit dem der Versicherungsträger wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Leistung neu festgestellt hat, außer Kraft, so ist in dem über die Klage eingeleiteten Verfahren die Rechtskraft einer den selben Anspruch betreffenden früher gefällten gerichtlichen Entscheidung nicht zu berücksichtigen.

Zurücknahme der Klage

§ 72. Für die Zurücknahme der Klage gelten folgende Besonderheiten:

1. Der durch die Klage außer Kraft getretene Bescheid tritt durch die Zurücknahme der Klage nicht wieder in Kraft;
2. nimmt ein Versicherter seine Klage zurück, so
   a) bedarf er hiezu in keinem Fall der Zustimmung des Versicherungsträgers;
   b) gilt sein Antrag soweit als zurückgezogen, als der darüber ergangene Bescheid durch die Klage außer Kraft getreten ist;
   c) hat der Versicherungsträger binnen vier Wochen ab Kenntnis von der Klagsrücknahme mit Bescheid jene Leistung festzustellen, die er dem Versicherten auch nach dem Zeitpunkt der Zurücknahme der Klage nach dem § 71 Abs 2 zu gewähren hätte, wenn die Klage nicht zurückgenommen worden wäre; auch sonst hat der Versicherungsträger in Rechtsstreitigkeiten, in denen das Vorliegen eines Arbeits(Dienst)unfalls strittig ist, einen Bescheid zu erlassen, der dem durch die Klage außer Kraft getretenen Bescheid entspricht; *(BGBl 1994/624 Art I Z 26)*
   d) darf er in einer Leistungssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 6 oder 8 eine Klage auf Leistung beziehungsweise Feststellung erheben, wenn der Versicherungsträger seiner Verpflichtung nach lit c nicht nachkommt; *(BGBl 1994/624 Art I Z 26)*
3. in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs 1 Z 5 oder über die Pflicht zum Rückersatz einer zu Unrecht empfangenen Leistung nach § 65 Abs 1 Z 8 2. und 3. Fall kann die Klage nicht zurückgenommen werden. *(BGBl I 2009/116 Art 9 Z 1)*

Zurückweisung der Klage

§ 73. Wird eine Klage erhoben, obwohl die in den §§ 67 bis 70 und § 72 Z 2 lit d genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, so ist die Klage in jeder Lage des Verfahrens zurückzuweisen.

Vorfrage

§ 74. (1) Ist in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 1, 4 oder 6 bis 8 die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung, der Beginn oder das Ende der Versicherung (§ 355 Z 1 ASVG), die maßgebende Beitragsgrundlage oder die Angehörigeneigenschaft (§ 410 Abs 1 Z 7 ASVG) als Vorfrage strittig, so ist das Verfahren zu unterbrechen, bis über diese Vorfrage als Hauptfrage im Verfahren in Verwaltungssachen rechtskräftig entschieden worden ist, dies einschließlich eines allenfalls anhängig gewordenen Verwaltungsgerichtshofsverfahrens. Ist im Zeitpunkt der Unterbrechung des Verfahrens noch kein Verfahren in Verwaltungssachen anhängig, so hat das Gericht die Einleitung des Verfahrens beim Versicherungsträger anzuregen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Einem Rekurs gegen den Unterbrechungsbeschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Der Versicherungsträger hat dem Gericht die über die Vorfrage in der Verwaltungssache als Hauptfrage ergangene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung unverzüglich zu übermitteln. *(BGBl 1994/624 Art I Z 27)*

(2) Im Fall einer Unterbrechung nach Abs 1 hat das Gericht auf Antrag des Klägers dem Beklagten eine vorläufige Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens durch Beschluß aufzuerlegen, soweit der Kläger seinen Anspruch dem Grunde und der Höhe nach glaubhaft macht. Dem Rekurs gegen den dem Antrag des Klägers zur Gänze oder teilweise stattgebenden Beschluß kann aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt werden. Im übrigen sind die für einstweilige Verfügungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, ausgenommen jene über die Gefährdungsbescheinigung und die Sicherheitsleistung. Wird in der Folge die Klage rechtskräftig abgewiesen oder die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, so gilt für seine Rückzahlungspflicht der § 91 Abs 2 bis 5 sinngemäß.

Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO) sowie über Versäumungsurteile sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 3 und 7, nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 10)*

(1a) Der Erlag eines Kostenvorschusses zur Deckung der mit der Aufnahme eines Beweises verbundenen Kosten ist nicht anzuordnen. *(BGBl 1994/624 Art I Z 28)*

(2) Auch im Falle einer schriftlichen Begutachtung ist der Sachverständige von Amts wegen zur Erörterung des Gutachtens (§ 357 ZPO) zur mündlichen Streitverhandlung zu laden, es sei denn, daß es offenkundig der Erörterung nicht bedarf.

(3) Rechtsstreitigkeiten können durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 10)*

(4) Als Dolmetscher ist eine vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Person zu bestellen. Steht eine geeignete Person nicht oder nicht für die angefragte Zeit zur Verfügung, so kann das Gericht auch eine andere geeignete Person als Dolmetscher bestellen. Dabei ist vorrangig eine in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste (§ 2 Abs 1 SDG) eingetragene Person zu bestellen. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 4)*

Prozeßnachfolge

§ 76. (1) In einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 1, 4, 6 oder 8 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers nach § 65 Abs 1 Z 5 wird das Verfahren durch den Tod des Klägers in jeder Lage unterbrochen.

(2) Zur Aufnahme eines nach Abs 1 unterbrochenen Verfahrens sind nacheinander der Ehegatte, die leiblichen Kinder, die Wahlkinder, die Stiefkinder, die Eltern und die Geschwister berechtigt, alle diese Personen jedoch nur, wenn sie mit dem Kläger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben; steht der Anspruch mehreren Kindern oder Geschwistern des Klägers zu, so sind sie nur bezüglich ihres Teiles zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt. Letztlich sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Versicherten beziehungsweise dessen Erben berechtigt.

(3) Handelt es sich um Ansprüche nach dem BSVG, so gelten die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe, daß nach den Stiefkindern und vor den Eltern des verstorbenen Klägers dessen Schwiegerkinder zur Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens berechtigt sind, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Handelt es sich um Ansprüche nach dem BPGG, so sind die Abs 1 und 2 mit der Maßgabe des § 19 Abs 3 BPGG sinngemäß anzuwenden. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 10)*

Kostenersatzansprüche

§ 77. (1) Vorbehaltlich des Abs 3 und des § 79 hat in einer Rechtsstreitigkeit zwischen einem Versicherungsträger und einem Versicherten

1. der Versicherungsträger die Kosten, die ihm durch das Verfahren erwachsen sind, ohne Rücksicht auf dessen Ausgang selbst zu tragen; das gilt auch für den Ersatz der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sowie den mit Augenscheinen verbundenen Aufwand;
2. der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger Anspruch auf Ersatz aller seiner sonstigen durch die Prozeßführung verursachten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Verfahrenskosten
   a) – vorbehaltlich des Abs 2 – nach dem Wert des Ersiegten;
   b) dem Grunde und der Höhe nach nur nach Billigkeit, wenn er zur Gänze unterliegt; dabei ist besonders auf die tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens sowie auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat die Rechtsstreitigkeit eine Feststellung oder einen Anspruch des Versicherten auf eine wiederkehrende Leistung zum Gegenstand, so ist – auch wenn er nur teilweise obsiegt – bei der Festsetzung seines Kostenersatzanspruchs von einem Betrag von 3 600 Euro auszugehen. *(BGBl I 2001/98 Art 37 Z 5)*

(3) Hat der Versicherte dem Versicherungsträger durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Verfahrenskosten verursacht, so hat er diese Kosten dem Versicherungsträger nach Billigkeit zu ersetzen.

Anrechnung

§ 78. Zahlungen, die der Versicherungsträger nach § 71 Abs 2 oder 3, § 74 Abs 2, § 89 Abs 2 oder § 91 Abs 1 erbracht hat, werden auf die von ihm in diesem Zusammenhang zu erbringenden Versicherungsleistungen angerechnet, sobald diese der Höhe nach endgültig festgesetzt sind; dies gilt vorbehaltlich des § 89 Abs 2 letzter Satz und des § 91 Abs 2 bis 5.

(BGBl 1994/624 Art I Z 29)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gebührenansprüche von Versicherten

§ 79. (1) Ein Versicherter hat in sinngemäßer Anwendung der für Zeugen geltenden Bestimmungen des GebAG 1975 Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Kosten und Entschädigung für Zeitversäumnis sowie auf den Entgang an Krankengeld und an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, wenn er

1. zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, ohne vorher vom Gericht ausdrücklich die Mitteilung erhalten zu haben, daß sein Erscheinen nach dem Verfahrensstand nicht erforderlich ist, *(BGBl 1994/624 Art I Z 30)*
2. trotz der Mitteilung nach der Z 1 zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, aber sein Erscheinen doch erforderlich war oder *(BGBl 1994/624 Art I Z 30)*
3. auf Anordnung des Gerichts anderenorts erschienen ist. *(BGBl 1994/624 Art I Z 30)*

(2) Über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach Abs 1 Z 2 hat der Vorsitzende zu entscheiden.

Gebührenfreiheit

§ 80. Schriften, Amtshandlungen und Vollmachten sind von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit. Wird außerhalb des Verfahrens über Sozialrechtssachen von den Schriften oder Vollmachten Gebrauch gemacht, so sind die Stempelgebühren zu entrichten.

Verständigung vom Verfahrensausgang

§ 81. Eine Ausfertigung der Entscheidung, mit der die Sozialrechtssache für die Instanz vollständig erledigt wird, ist auch dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zu übermitteln.

(BGBl I 2009/97 Z 1)

2. Unterabschnitt
Verfahren erster Instanz

Klage

§ 82. (1) Die Klage hat ein unter Bedachtnahme auf die Art des erhobenen Anspruchs hinreichend bestimmtes Begehren zu enthalten.

(2) Das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren ist auch dann hinreichend bestimmt (Abs 1), wenn es

1. auf Leistungen beziehungsweise die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§§ 247, 247a ASVG, §§ 117a, 117b GSVG, §§ 108a, 108b BSVG, §§ 46a, 46b NVG 1972) „im gesetzlichen Ausmaß“ gerichtet ist und
2. in den angegebenen Tatsachen, auf die es sich stützt, die für die Bestimmung der Leistung dem Grunde und der Höhe nach beziehungsweise die für die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung dem Grunde nach erforderlichen Angaben enthält.

(3) Es ist insbesondere nicht erforderlich, daß das von einem Versicherten erhobene Klagebegehren anführt:

1. einen bestimmten Geldbetrag, wenn es auf eine Leistung gerichtet ist;
2. einen bestimmten Grad der Gesundheitsstörung, wenn es sich darauf stützt, daß sie Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit (§ 367 Abs 1 ASVG) ist (§ 65 Abs 2);
3. eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten, wenn es auf die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung gerichtet ist.

(4) Ein Begehren „im gesetzlichen Ausmaß“ ist so zu verstehen, daß es auf das für den Versicherten Günstigste gerichtet ist.

(5) Ein auf einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit gestütztes Leistungsbegehren schließt das Eventualbegehren auf Feststellung ein, daß die geltend gemachte Gesundheitsstörung Folge eines Arbeits(Dienst)unfalls oder einer Berufskrankheit ist, sofern darüber nicht schon abgesprochen worden ist.

Klagseinbringung

§ 83. Jeder Klage ist eine Ausfertigung des Bescheides des Versicherungsträgers in Ur- oder Abschrift anzuschließen; dies gilt nicht für Sozialrechtssachen nach § 65 Abs 1 Z 3.

§ 84. In einer Sozialrechtssache nach § 65 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 kann der Versicherte die Klage bei demjenigen Versicherungsträger einbringen, der den Bescheid erlassen hat. Die Klage gilt als beim zuständigen Gericht eingebracht.

Klagebeantwortung

§ 85. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 hat der Vorsitzende dem geklagten Versicherungsträger die Klagebeantwortung mit schriftlichem Beschluß unter Setzung einer Frist von zwei Wochen aufzutragen. *(BGBl I 2002/76 Art III Z 11)*

(2) Wird die Klage beim Versicherungsträger eingebracht, so hat dieser binnen zwei Wochen nach deren Erhalt

1. die Klage an das zuständige Gericht weiterzuleiten und
2. die Klagebeantwortung ohne gerichtlichen Auftrag zu überreichen.

Änderung der Klage

§ 86. In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 6 bis 8 sowie über die Kostenersatzpflicht des Versicherungsträgers nach § 65 Abs 1 Z 5 ist eine Änderung der Klage hinsichtlich des Gesundheitszustandes, des Ausmaßes der vom Versicherten eingeklagten Versicherungsleistung (des Teils der Versicherungsleistung) sowie der Anzahl der festzustellenden Versicherungszeiten der Pensionsversicherung ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung zulässig. Die §§ 67 und 69 sind insoweit nicht anzuwenden.

Beweisverfahren

§ 87. (1) Vorbehaltlich der Abs 2 bis 4 hat das Gericht sämtliche notwendig erscheinenden Beweise von Amts wegen aufzunehmen; der § 183 Abs 2 ZPO gilt nicht.

(2) Der Abs 1 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 3.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Nur gegenüber einer Partei, die Versicherungsträger ist oder als Versicherter von einer qualifizierten Person vertreten wird, sind die Vorschriften über zugestandene Tatsachen (§§ 266, 267 ZPO) anzuwenden.

(4) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 2 und über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs 1 Z 5 darf eine Klage wegen des Bestehens einer Rück- oder Kostenersatzpflicht des Klägers nur abgewiesen werden, wenn der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Pflicht beweist. Eine Klage auf Gewährung einer Geldleistung anstelle einer Sachleistung nach dem § 20 BPGG darf nur abgewiesen werden, wenn der Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen für den Ersatz der Geldleistung durch die Sachleistung beweist. *(BGBl 1993/110 Art XVI Z 11)*

(5) Zum Sachverständigen darf nicht bestellt werden, wer zum Beklagten in einem Arbeitsverhältnis steht oder von ihm in Leistungssachen häufig als Sachverständiger beschäftigt wird.

Vorbereitende Beweisaufnahmen

§ 88. Beweisaufnahmen, die während der mündlichen Streitverhandlung nicht durchgeführt werden könnten, diese erheblich erschweren oder unverhältnismäßig verzögern würden, sind möglichst schon vorher vom Vorsitzenden anzuordnen.

Urteile

§ 89. (1) Urteile in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 1 und 6 bis 8 können auch Leistungen auferlegen, die erst nach Erlassung des Urteils fällig werden.

(2) Ergibt sich in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 1, 6 oder 8, in der das Klagebegehren auf eine Geldleistung gerichtet und dem Grunde und der Höhe nach bestritten ist, daß das Klagebegehren in einer zahlenmäßig noch nicht bestimmten Höhe gerechtfertigt ist, so kann das Gericht die Rechtsstreitigkeit dadurch erledigen, daß es das Klagebegehren als dem Grunde nach zu Recht bestehend erkennt und dem Versicherungsträger aufträgt, dem Kläger bis zur Erlassung des die Höhe der Leistung festsetzenden Bescheides eine vorläufige Zahlung zu erbringen; deren Ausmaß hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung des § 273 Abs 1 ZPO festzusetzen; bei Fehlen eines solchen Auftrags ist insoweit das Urteil jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu ergänzen. Wird danach die dem Kläger zustehende Leistung rechtskräftig in einer geringeren Höhe festgesetzt, als die vorläufig festgesetzte, so gilt für seine Pflicht zur Rückzahlung des Mehrbetrages der § 91 Abs 2 bis 5 sinngemäß. *(BGBl 1994/624 Art I Z 31)*

(3) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 1 der Klage stattgegeben, so hat das Gericht für die vom Beklagten zu erbringenden Leistungen aus der Krankenversicherung eine kürzere als die im § 409 ZPO angeordnete Leistungsfrist nach Billigkeit zu bestimmen.

(4) Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 2 oder über die Kostenersatzpflicht des Versicherten nach § 65 Abs 1 Z 5 die Klage abgewiesen, weil eine Rückersatz- oder Kostenersatzpflicht des Klägers besteht, so ist ihm unter einem der Rück(Kosten)ersatz an den Beklagten aufzuerlegen. Hiebei ist die Leistungsfrist unter Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Klägers nach Billigkeit zu bestimmen; insoweit kann das Gericht die Zahlung auch in Raten anordnen.

3. Unterabschnitt
Rechtsmittelverfahren

§ 90. (1) Für das Rechtsmittelverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. die ausschließliche Anfechtung des Ausspruchs über die Leistungsfrist sowie die Ratenanordnung (§ 89 Abs 3 und 4) ist nicht zulässig;
2. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 1, 4, 6 und 8 hemmt die Revision des Versicherungsträgers die Vollstreckbarkeit nicht; *(BGBl 1994/624 Art I Z 32)*
3. in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs 1 Z 1, 6 oder 8 ist der Auftrag nach § 89 Abs 2 in das Urteil des Rechtsmittelgerichts von Amts wegen aufzunehmen, auch wenn dieser Auftrag im angefochtenen Urteil fehlt. *(BGBl 1994/624 Art I Z 32)*

(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 5)

(2) Ein Fall des § 496 Abs 3 ZPO liegt insbesondere vor, wenn die Ergänzung der Verhandlung nur in der Einholung eines Gutachtens besteht. Im Beweisergänzungsverfahren ist Vorbringen zur Änderung des Gesundheitszustandes unzulässig. Ergeben sich aufgrund des eingeholten Gutachtens Weiterungen des Verfahrens, so kann die Sache an die erste Instanz zurückverwiesen werden. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 5)*

Leistungsanspruch des Versicherten auf Grund eines Berufungsurteils

§ 91. (1) Soweit ein Urteil des Berufungsgerichts in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 1, 6 oder 8 dem Leistungsbegehren eines Versicherten stattgibt, hat ihm der Versicherungsträger diese Leistung bis zur rechtskräftigen Beendigung der Rechtsstreitigkeit zu gewähren; ergeht im Verfahren ein neuerliches Berufungsurteil, so richtet sich die vom Versicherungsträger an den Versicherten weiter zu gewährende Leistung nach diesem Berufungsurteil. Diese Leistungspflicht ist dem Versicherungsträger mit dem jeweiligen Berufungsurteil aufzuerlegen; der § 89 Abs 2 ist hiebei anzuwenden. *(BGBl 1994/624 Art I Z 33)*

(2) Hat der Versicherte die vom Berufungsgericht zugesprochene Leistung erschlichen, so hat er sie rückzuerstatten.

(3) Gesetzliche Bestimmungen über den Verzicht, die Stundung oder die Rückzahlung in Teilbeträgen von zu Unrecht empfangenen Leistungen bleiben unberührt.

(4) Das Recht auf Rückforderung nach Abs 2 verjährt binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem die zugesprochene Leistung dem Versicherten rechtskräftig aberkannt worden ist. *(BGBl 1994/624 Art I Z 33)*

(5) Über den Rückforderungsanspruch des Versicherungsträgers ist nach den für Leistungssachen nach § 354 Z 2 ASVG geltenden Verfahrensvorschriften zu entscheiden.

(6) Auf Zeiten des Bezuges einer vom Berufungsgericht zugesprochenen Leistung (Abs 1 und 2) ist § 234 Abs 1 Z 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lit a oder b oder Z 5 ASVG (§ 121 Z 6 lit a oder b GSVG, § 112 Z 4 lit a oder b BSVG) sinngemäß anzuwenden.

VIERTES HAUPTSTÜCK
Ergänzende Bestimmungen

Rechtsbelehrungen, Amtsbestätigungen, Vereinbarungen

§ 92. (1) In erster Instanz sind die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte beziehungsweise das Arbeits- und Sozialgericht Wien (§§ 2 und 3) auch dazu berufen, außerhalb von Rechtsstreitigkeiten nach besonderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehene Rechtsbelehrungen zu erteilen, Amtsbestätigungen auszustellen und Vereinbarungen zu protokollieren; jedes der genannten Gerichte ist hiefür örtlich zuständig. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(2) In Angelegenheiten nach Abs 1 gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen; deren Durchführung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) In Angelegenheiten nach Abs 1 sind die Schriften und Amtshandlungen von den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Stempelgebühren befreit.

Ersatz des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen

§ 93. (1) Die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen; diese Kosten umfassen die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren beziehungsweise Entschädigungen (§ 32). *(BGBl 1987/617 Art II)*

(2) Diese Kosten – ausgenommen der Aufwand für Personal und Infrastruktur – sind dem Bund vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für das jeweilige laufende Jahr durch Zahlung an die Bundesministerin für Justiz wie folgt zu ersetzen: jährlich am 1. April die Hälfte der Vorjahreszahlung und am 1. Oktober die Hälfte der Vorjahreszahlung unter Berücksichtigung der Differenz zwischen der Vorjahreszahlung und den tatsächlichen gemäß Abs 1 angefallenen Kosten des Vorjahres. Das Gerichtliche Einbringungsgesetz ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2011/135 Z 1)*

(3) Die oben genannten Beträge sind im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr insgesamt angefallenen Verfahren (§ 65 Abs 1 Z 1 bis 5 ASGG) zur Zahl der hinsichtlich des jeweiligen einzelnen Versicherungsträgers angefallenen Verfahren vom Hauptverband auf die einzelnen Träger der Sozialversicherung aufzuteilen. Im Einvernehmen mit allen Trägern der Sozialversicherung kann vom Hauptverband auch ein anderer Aufteilungsschlüssel angewandt werden.

(BGBl 1989/343 Art XXXVII Z 8)

§ 94. *(Änderung des AHG)*

§ 95. *(Änderung des OrgHG)*

§ 96. *(Änderung des ASVG)*

§ 97. *(Änderung des IESG)*

FÜNFTES HAUPTSTÜCK
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

§ 98. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1987 in Kraft. *(BGBl 1994/314 Art 8 Z 6)*

(2) § 40 Abs 1 Z 4 und § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit b des Bundessozialämtergesetzes (Art 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl Nr 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sowie ihrer Bediensteten den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und deren Bediensteten. *(BGBl 1994/314 Art 8 Z 6)*

(3) § 4 Abs 1 Z 3 und § 50 Abs 1 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Mai 1996 in Kraft. *(BGBl I 1997/47 Art 6 Z 2)*

(4) § 7 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 133/1995 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs 1 Z 7 das Arbeitsamt oder die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Beklagter genannt, so ist als solcher ab dem 1. Jänner 1995 das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen anzusehen. *(BGBl 1995/133 Art III Z 2)*

(5) § 93 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/1998 tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1998/79 Art XVII Z 2)*

(6) § 5b und § 50 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 601/1996 treten mit dem 22. September 1996 in Kraft. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 11)*

(7) § 65 Abs 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 47/1997 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/140 Art XXVI Z 11)*

(8) § 4 Abs 1 Z 1 lit e und § 65 Abs 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1999 ereignen. *(BGBl I 1999/120 Art 3 Z 3)*

(9) § 40 Abs 1 Z 4 und § 66 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. *(BGBl I 2001/88 Art 4 Z 3)*

(10) § 65 Abs 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund von Geburten vor dem 1. Jänner 2002 ist § 65 Abs 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/1999 weiter anzuwenden. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(11) § 50 Abs 1 Z 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(12) § 49a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2002 tritt mit 1. August 2002 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(13) § 93 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 118/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(14) § 5c und § 50 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2004 treten mit dem 8. Oktober 2004 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(15) § 4 Abs 1 und § 50 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 45/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(16) § 5d und § 50 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2006 treten mit dem 18. August 2006 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(17) § 93 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2006 tritt am 1. Juli 2006 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 5 Z 2)*

(18) § 5d Abs 2 Z 2, § 5e und § 50 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2007 treten mit dem 15. Dezember 2007 in Kraft. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 3)*

(19) § 4 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 3)*

(20) § 40 Abs 1 Z 4, § 65 Abs 1 Z 7 und § 66 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 3)*

(21) §§ 20 und 81 sowie die Änderungen in Anlage 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/2009 treten mit 1. April 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/30 Art IV Z 3)*

(22) § 81 tritt mit 1. August 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/97 Z 2)*

(23) § 72 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 116/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 6)*

(24) § 7 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 6)*

(25) Die §§ 12, 38, 75 und 90 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. § 39 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft. § 38 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage nach dem 30. Juni 2011 angebracht wird. § 90 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes ist anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung erster Instanz nach dem 30. Juni 2011 liegt. *(BGBl I 2010/111 Art 14 Z 6)*

(26) § 93 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Bestimmung ist in dieser Fassung erstmals im Jahr 2013 auf den Abrechnungszeitraum des Jahres 2012 anzuwenden. Die auf Grund dieser Bestimmung am 1. April 2013 zu leistende Zahlung beträgt 26,5 Millionen Euro. Auf die im Jahr 2012 zu leistenden Zahlungen ist § 93 Abs 2 in der bis 31. Dezember 2011 in Geltung gestandenen Fassung weiter anzuwenden. *(BGBl I 2011/135 Z 2)*

(27) In der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012,

1. treten § 19 Abs 1 und 5, § 21 Abs 4 und § 59 Abs 2 mit 1. Oktober 2012 und
2. tritt § 65 Abs 1 Z 4 mit 1. Jänner 2014

in Kraft. Der IV. Abschnitt des Zweiten Hauptstücks tritt mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 10 Z 6)*

(28) § 49a in der Fassung des Zahlungsverzugsgesetzes, BGBl I Nr 50/2013 tritt mit 16. März 2013 in Kraft. Die genannte Bestimmung ist in der Fassung des Zahlungsverzugsgesetzes auf Forderungen anzuwenden, die ab dem 16. März 2013 entstehen. Auf Forderungen, die vor dem 16. März 2013 entstanden sind, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden. *(BGBl I 2013/50 Art 3 Z 2)*

(29) § 67 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 86/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/86 Art 7 Z 2)*

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 99. Es verlieren mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt alle den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen ihre Wirksamkeit, insbesondere werden aufgehoben:

1. das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl Nr 170/1946,
2. die nachstehenden, das arbeitsgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen:
   a) die Z 6 des Abs 1 des § 49 JN,
   b) die Wendung „das Verfahren vor den Arbeitsgerichten“ und der davor stehende Beistrich im Abs 2 des § 223 ZPO,
   c) der § 6 Abs 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof,
   d) der § 31 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972,
   e) der § 34 Abs 1 erster und zweiter Satz des Gehaltskassengesetzes 1959,
   f) der § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl Nr 259,
   g) die ArbGerG-DV, BGBl Nr 183/1950,
3. die Z 3 bis 6 des Abs 1 des § 194 GSVG,
4. die Z 3 bis 7 des § 182 BSVG,
5. die Z 1 und die Bezeichnung des bisher zweiten Absatzes mit „2.“ im § 65 NVG 1972,
6. die Wendung „und ferner, daß bei den Schiedsgerichten eine gemeinsame Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zu bilden ist“ im § 129 B-KUVG.

Verweisungen

§ 100. Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die Arbeitsgerichte, die Schiedsgerichte der Sozialversicherung, auf Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes oder auf die das Leistungsstreitverfahren erster und zweiter Instanz betreffenden Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze (besonders der §§ 96 Z 8, 99 Z 3 bis 6) verwiesen wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Übergang von Rechtssachen

§ 101. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten als überwiesen

1. die bei den Arbeitsgerichten anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landesgerichte, in deren Sprengel die betreffenden Arbeitsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben; *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. die bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung anhängigen Rechtssachen an diejenigen Landesgerichte, in deren Sprengel der Versicherte seinen Wohnsitz (gewöhnlichen Aufenthalt), sonst der Beklagte seinen Sitz hat; *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*
3. die bei den Landesgerichten anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Arbeitsgerichten an diejenigen Oberlandesgerichte, in deren Sprengel die betreffenden Landesgerichte ihren jeweiligen Sitz haben; *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*
4. die beim Oberlandesgericht Wien anhängigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Sozialversicherung für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg an diejenigen Oberlandesgerichte, in deren Sprengel die genannten Schiedsgerichte ihren jeweiligen Sitz gehabt haben.

(2) Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Gründe, die mit ihnen geltend gemacht werden können, sind die bis 31. Dezember 1986 hiefür geltenden Vorschriften maßgebend, wenn das Datum der Entscheidung vor dem 1. Jänner 1987 liegt.

(3) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei den Landesgerichten nach dem Amtshaftungsgesetz gegen schuldtragende Organe auf Rückersatz oder nach dem Organhaftpflichtgesetz anhängig gewordenen Verfahren sind die bisherigen Verfahrensvorschriften anzuwenden. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bei den Einigungsämtern, Arbeitsämtern oder beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren sind von diesen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

Übergangsbestimmungen für die Beisitzer

§ 102. (1) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Landesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt bei diesen Gerichten auszuüben:

1. in Arbeitsrechtssachen die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer bei denjenigen Landesgerichten, in deren Sprengel die Arbeitsgerichte ihren Sitz gehabt haben, für die die Beisitzer jeweils bestellt worden waren; *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*
2. in Sozialrechtssachen die auf Grund der Bestimmungen der im § 100 genannten Gesetze bestellten Beisitzer bei sämtlichen Landesgerichten, die ihren Sitz im ehemaligen Sprengel des jeweiligen Schiedsgerichts der Sozialversicherung haben. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(BGBl 1993/91 Art XI § 3)

(2) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für die Oberlandesgerichte jeweils zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes für die im jeweiligen Oberlandesgerichtssprengel gelegenen Landesgerichte bestellten Beisitzer auszuüben. *(BGBl 1993/91 Art XI § 3)*

(3) Bis zur Leistung des Gelöbnisses der für den Obersten Gerichtshof zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter haben dieses Amt die für diesen Gerichtshof auf Grund des Arbeitsgerichtsgesetzes bestellten Beisitzer auszuüben.

(4) Beisitzer, die für andere als die in der Anlage 1 aufgezählten Berufsgruppen (Untergruppen) bestellt worden sind, sind von einer weiteren Amtsausübung (Abs 1 bis 3) ausgeschlossen.

Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter und Maßnahmen der Justizverwaltung

§ 103. Die Wahl (Entsendung) der fachkundigen Laienrichter sowie organisatorische und personelle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Vollziehung

§ 104. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 94 und 95 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 97 Z 2 und 4 der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*;
3. hinsichtlich des § 25 Abs 1 letzter Halbsatz der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
4. – soweit sie sich auf die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren beziehen – hinsichtlich der §§ 80 und 92 Abs 3 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im übrigen hinsichtlich der §§ 80 und 92 Abs 3 der Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich der §§ 96 Z 1 bis 7, 10, 11 lit a und 12, 97 Z 1, 5 und 6 lit a, 99 Z 2 lit d, 5 und 6 sowie – soweit sie sich nicht nur auf das gerichtliche Verfahren bezieht – hinsichtlich der Z 11 lit b des § 96 – der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
6. hinsichtlich der §§ 96 Z 8 und 9 sowie 99 Z 4 und 5 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*;
7. hinsichtlich des § 99 Z 2 lit e der Bundesminister für *Gesundheit und Konsumentenschutz* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
8. hinsichtlich des § 99 Z 2 lit f der Bundesminister für *wirtschaftliche Angelegenheiten* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
9. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Anlage 1

Aufstellung der für die fachkundigen Laienrichter der Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit maßgebenden Berufsgruppen

Kreis der	Hauptgruppe	Untergruppe	Bezeichnung
Arbeitgeber	1		Unternehmer, die Mitglieder einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind.
	2		Freiberuflich Tätige, die Mitglieder einer (der) Ärztekammer, Apothekerkammer, Zahnärztekammer, Rechtsanwaltskammer, Notariatskammer, Patentanwaltskammer, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Ingenieurkammer oder der Tierärztekammer sind.
	3		Inhaber von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 5 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl Nr 140.
	4		Gebietskörperschaften.
Arbeitnehmer	5		Arbeiter, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.
	6		Angestellte, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören, soweit sie nicht zur Berufsgruppe 7 zählen.
	7		Verkehrsbedienstete, die einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören.
	8	A	Gutsangestellte von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.
		B	Arbeiter und sonstige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die zur Berufsgruppe 3 zählen.
	9		Bedienstete des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit sie nicht einer Kammer für Arbeiter und Angestellte zugehören.

(BGBl I 2009/30 Art IV Z 4)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
(AÜG)

Bundesgesetz vom 23. März 1988, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG)

StF: BGBl 1988/196 Art I idgF BGBl I 2012/98 Art 1

Hinweis:

Das AÜG regelt die Überlassung von Arbeitskräften. Es bezweckt
- den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, und
- die Vermeidung arbeitsmarktpolitisch nachteiliger Entwicklungen.

Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Übergangsrecht zum Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.

Literatur:

Geppert, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Manz Verlag, Wien 1989
Resch/Raschauer (Hrsg), Neuerungen bei der Arbeitskräfteüberlassung, ÖGB Verlag, Wien 2014
Rothe, Arbeiter- und Angestelltenkollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung, 2. Aufl, Linde Verlag, Wien 2013
Sacherer/Schwarz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2006
Schindler, Arbeitskräfteüberlassungs-KV 2013, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2013

Index:

Amtshilfe § 21
Angemessenes Entgelt § 10 (1)
Ansprüche der Arbeitskraft § 10
Anzeigepflicht, Überlasser § 17
Arbeitgeber, Pflichten § 5 (1)
Arbeitnehmerähnliche Person § 3 (4)
Arbeitnehmerschutz § 6
Arbeitsentgelt § 10 (1)
Arbeitsgemeinschaft § 1 (3) Z 3
Arbeitskampf § 9
Arbeitskollegenhaftung § 7 (2)
Arbeitskraft, Begriff § 3 (4)
Arbeitskräfteüberlassung § 1 (1), § 2 (2), § 3 (1)
– durch Bund § 1 (2) Z 1
– durch Gemeinde § 1 (2) Z 1
– durch Land § 1 (2) Z 1
– Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)
Arbeitszeit § 10 (3)
Aufbewahrungspflicht § 13 (3), (6)
Aufzeichnungspflicht, Überlasser § 13 (1), (6)
Ausfallsbürge § 14 (2)
Auskunftspflicht § 20
Auslandstätigkeit § 11 (6)
Aussperrung § 9
Befristung § 11 (2) Z 4
Begriffsbestimmungen § 3
– Arbeitskraft § 3 (4)
– Beschäftiger § 3 (3)
– Überlasser § 3 (2)
– Überlassung von Arbeitskräften § 3 (1)
Beschäftiger, Begriff § 3 (3)
Beschäftigungsort § 5 (2)
Betrachtungsweise, wirtschaftliche § 4 (1)
Betriebspensionen § 10 (1a)
Beurteilungsmaßstab § 4
Bewilligungspflicht § 16
Bund § 1 (2) Z 1
Bürgschaft § 14
Dienstnehmerhaftpflichtgesetz § 7 (1)
Dienstnehmerhaftung § 7 (1)
Dienstzettel § 11 (4)
Diskriminierungsverbot § 6a
Endigung, Gewerbeberechtigung § 12 (2)
Entgelt § 10 (1)
Entgeltfortzahlung bei Nichtbeschäftigung § 10 (2)
EWR § 16a
Fürsorgepflicht § 6 (3)–(4)
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Gemeinde § 1 (2) Z 1
Gemeindeverband § 1 (2) Z 1
Gleichbehandlung § 6a
– sprachliche § 24
Grenzüberschreitende Überlassung § 10a, §§ 16–16a
Günstigkeitsprinzip § 8 (1)
– im EWR § 16a
Haftung, Bürge § 14
Haftungsbeschränkung § 7
– Dienstgeberhaftungsprivileg § 7 (2)
– Dienstnehmerhaftung § 7 (1)
Informationspflicht, Beschäftiger § 12a
Inkrafttreten § 23
Insolvenz § 14 (3)
Insolvenz-Entgelt § 14 (3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Konkurrenzklausel § 11 (2) Z 6
Konventionalstrafe § 11 (3)
Konzernunternehmen § 1 (3) Z 4
Kündigungsfrist § 10 (5)
Land § 1 (2) Z 1
Landarbeitsgesetz 1984 § 1 (2) Z 2
Mehrarbeit § 11 (2) Z 3
Meldepflicht § 17
Mitteilungspflicht, Überlasser § 12
Reugeld § 11 (2) Z 6, (3)
Schlussbestimmungen §§ 23–26
Schweiz § 1 (5)
Sozial- und Weiterbildungsfonds §§ 22a–22g
– Aufbringung der Mittel § 22d
– Aufgaben § 22c
– Auflösung § 22f
– Aufsicht § 22e
– Organe § 22b
– Strafbestimmung § 22g
Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften § 5
Sprachliche Gleichbehandlung § 24
Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung § 13 (7)
Statistische Meldungen § 13 (4)–(5)
Stehzeiten § 10 (2), § 11 (2) Z 1
Strafbestimmungen § 22
Streik § 9
Teilzeitbeschäftigung § 11 (2) Z 3
Umgehung § 8 (2)
Unabdingbarkeit § 8 (1), § 11 (1)–(3)
Untersagung der Überlassungstätigkeit § 18
Urlaubsanspruch bei grenzüberschreitender Überlassung § 10a
Überlasser, Begriff § 3 (2)
Überlassung § 3 (1)
– Beurteilungsmaßstab § 4
– grenzüberschreitende
  – innerhalb des EWR § 16a
  – Urlaubsanspruch § 10a
  – Zulässigkeit § 16
– Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)
Überwachung § 20 (1)
Verbotene Vereinbarungen § 11 (2)
Vereinbarung zum Nachteil der Arbeitskraft § 8
Verfahren § 19
Verfallsfrist § 11 (2) Z 5
Verjährungsfrist § 11 (2) Z 5
Verordnungsermächtigung § 15
Vertragliche Vereinbarungen § 11 (1)
Verweisungen § 25
Vollziehung § 26
Werkvertrag § 4 (2)
Wirtschaftliche Betrachtungsweise § 4 (1)
Wohlfahrtseinrichtungen § 10 (6)
Wohlfahrtsmaßnahmen § 10 (6)
Zuständigkeit § 19
Zustimmung der Arbeitskraft § 2 (2)
Zweck § 2
Zwingende Vorschriften § 8 (1), § 11

AÜG

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Beurteilungsmaßstab

Abschnitt II
Allgemeine Grundsätze
§ 5 Arbeitgeberpflichten
§ 6 Arbeitnehmerschutz
§ 6a Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote
§ 7 Haftungsbeschränkung
§ 8 Vereinbarungen zum Nachteil der Arbeitskraft
§ 9 Streik und Aussperrung

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen
§ 10 Ansprüche der Arbeitskraft
§ 10a Ergänzende Regelungen für die grenzüberschreitende Überlassung
§ 11 Vertragliche Vereinbarungen
§ 12 Mitteilungspflichten
§ 12a Informationspflichten des Beschäftigers
§ 13 Aufzeichnungen
§ 14 Bürgschaft

Abschnitt IV
Gemeinsame Bestimmungen
§ 15 Verordnungsermächtigung
§ 16 Grenzüberschreitende Überlassung
§ 16a Grenzüberschreitende Überlassung im Europäischen Wirtschaftsraum
§ 17 Meldepflichten
§ 18 Untersagung
§ 19 Zuständigkeit und Verfahren
§ 20 Überwachung und Auskunftspflicht
§ 21 Amtshilfe
§ 22 Strafbestimmungen

Abschnitt V
§ 22a Sozial- und Weiterbildungsfonds
§ 22b Organe
§ 22c Aufgaben
§ 22d Aufbringung der Mittel
§ 22e Aufsicht
§ 22f Auflösung des Fonds
§ 22g Strafbestimmung

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen
§ 23 In-Kraft-Treten
§ 24 Sprachliche Gleichbehandlung
§ 25 Verweisungen
§ 26 Vollziehung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Arbeitskräften, die zur Arbeitsleistung an Dritte überlassen werden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich der Abschnitte II bis V dieses Bundesgesetzes ist

1. die Überlassung von Arbeitskräften durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband und *(BGBl I 2005/104 Art 2 Z 1)*
2. die Überlassung von Arbeitern, die dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl Nr 287, unterliegen.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 1)

(2a) Auf die Überlassung von Angestellten, die dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen, sind nicht anzuwenden:

1. § 6,
2. § 10 Abs 3 hinsichtlich der Arbeitszeit.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 2)

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich der §§ 10 bis 16a dieses Bundesgesetzes ist die Überlassung von Arbeitskräften zwischen inländischen Unternehmen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften an Beschäftiger, welche die gleiche Erwerbstätigkeit wie der Überlasser ausüben, unter der Voraussetzung, dass der Charakter des Betriebes des Überlassers gewahrt bleibt, bis zur Höchstdauer von sechs Monaten im Kalenderjahr, wobei auch die Zeiten nacheinander folgender Überlassungen verschiedener Arbeitskräfte zusammenzuzählen sind (§ 135 Abs 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194);
2. die Überlassung von Arbeitskräften durch Erzeuger, Verkäufer oder Vermieter von technischen Anlagen oder Maschinen, wenn
   a) zur Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur von technischen Anlagen oder Maschinen oder
   b) zur Einschulung von Arbeitnehmern des Beschäftigers

   die überlassenen Arbeitskräfte als Fachkräfte erforderlich sind und der Wert der Sachleistung überwiegt (§ 135 Abs 2 Z 2 der Gewerbeordnung 1994);
3. die Überlassung von Arbeitskräften innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft oder bei der betrieblichen Zusammenarbeit
   a) zur Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge oder
   b) zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Forschung und Entwicklung, der Ausbildung, der Betriebsberatung oder der Überwachung oder
   c) in Form einer Kanzlei- oder Praxisgemeinschaft (§ 135 Abs 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994);
4. die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften zwischen Konzernunternehmen innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl Nr 98, und des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl Nr 58/1906, sofern der Sitz und der Betriebsstandort beider Konzernunternehmen innerhalb des Bundesgebietes liegt und die Überlassung nicht zum Betriebszweck des überlassenden Unternehmens gehört.

(BGBl I 2002/111 Art V Z 1)

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich der §§ 10 bis 16a dieses Bundesgesetzes ist weiters

1. die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen eines öffentlichen oder von öffentlichen Stellen geförderten spezifischen beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms und
2. die Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der Entwicklungshilfe nach dem Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983.

(4a) Abschnitt V dieses Bundesgesetzes gilt nur für die Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 94 Z 72 der Gewerbeordnung 1994 sowie entsprechende Überlassungen aus dem Ausland. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 3)*

(5) Dieses Bundesgesetz gilt unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis sonst anzuwendenden Rechts auch für aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder aus Drittstaaten überlassene Arbeitskräfte. Die Überlassung von Arbeitskräften aus der Schweiz ist wie die Überlassung aus dem EWR zu behandeln. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 2011/24 Art 4 Z 1)

Zweck

§ 2. (1) Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz bezweckt

1. den Schutz der überlassenen Arbeitskräfte, insbesondere in arbeitsvertraglichen, arbeitnehmerschutz- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, und
2. die Regelung der Arbeitskräfteüberlassung zur Vermeidung arbeitsmarktpolitisch nachteiliger Entwicklungen.

(2) Für jede Überlassung von Arbeitskräften gilt, daß keine Arbeitskraft ohne ihre ausdrückliche Zustimmung überlassen werden darf.

(3) Durch den Einsatz überlassener Arbeitskräfte darf für die Arbeitnehmer im Beschäftigerbetrieb keine Beeinträchtigung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und keine Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Überlassung von Arbeitskräften ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

(2) Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet.

(3) Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

(4) Arbeitskräfte sind Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen. Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbständig sind.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beurteilungsmaßstab

§ 4. (1) Für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Arbeitskräfteüberlassung liegt insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Abschnitt II
Allgemeine Grundsätze

Arbeitgeberpflichten

§ 5. (1) Die Pflichten des Arbeitgebers, insbesondere im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, werden durch die Überlassung nicht berührt. Der Beschäftiger hat den Überlasser über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl Nr 354/1981 und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 der Schwerarbeitsverordnung, BGBl II Nr 104/2006, zu informieren, damit dieser die Meldeverpflichtungen betreffend Nachtschwerarbeit gemäß Artikel VIII NSchG sowie von Schwerarbeitszeiten gemäß § 5 der Schwerarbeitsverordnung erfüllen kann. Der Überlasser hat die überlassene Arbeitskraft von erstatteten Meldungen schriftlich in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 5)*

(2) Als Beschäftigungsort (§ 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955) gilt

1. bei einem inländischen Überlasser der Standort des Betriebes des Überlassers und
2. bei einem ausländischen Überlasser der Standort des Betriebes des Beschäftigers.

Arbeitnehmerschutz

§ 6. (1) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften.

(2) Der Überlasser hat den Beschäftiger auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitszeitschutzes und des besonderen Personenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen. *(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 1)*

(3) Für die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers obliegen die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers auch dem Beschäftiger.

(4) Der Überlasser ist verpflichtet, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muß, daß der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.

Gleichbehandlung und Diskriminierungsverbote

§ 6a. (1) Hinsichtlich der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers gilt auch der Beschäftiger als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitskräfte im Sinne der Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers gelten.

(2) Abs 1 gilt insbesondere für die Auswahl der überlassenen Arbeitskräfte und die sonstigen Arbeitsbedingungen, zu denen auch die Beendigung einer Überlassung zählt.

(3) Der Überlasser ist verpflichtet, für angemessene Abhilfe zu sorgen, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Beschäftiger während der Dauer der Beschäftigung die Gleichbehandlungsvorschriften oder Diskriminierungsverbote nicht einhält.

(4) Führt eine Diskriminierung zu einer Beendigung der Überlassung, so kann eine in diesem Zusammenhang erfolgte Beendigung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses im Sinne der §§ 12 Abs 7 und 26 Abs 7 des Gleichbehandlungsgesetzes (GlBG), BGBl I Nr 66/2004, und gleichartiger gesetzlicher Bestimmungen angefochten und Schadenersatz gefordert werden, als wäre die Beendigung oder Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses auf Grund der Diskriminierung erfolgt.

(5) Der Überlasser hat gegen den Beschäftiger Anspruch auf Ersatz aller aus den Abs 3 und 4 resultierenden Aufwendungen.
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 6)

Haftungsbeschränkung

§ 7. (1) Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 80/1965, und das Organhaftpflichtgesetz, BGBl Nr 181/1967, gelten sowohl zwischen dem Überlasser und der überlassenen Arbeitskraft als auch zwischen dem Beschäftiger und der überlassenen Arbeitskraft.

(2) § 332 Abs 5 und § 333 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gelten auch für die überlassenen Arbeitskräfte. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 7)*

Vereinbarungen zum Nachteil der Arbeitskraft

§ 8. (1) Ansprüche, die der überlassenen Arbeitskraft nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz oder nach anderen zwingenden Rechtsvorschriften zustehen, können vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

(2) Vereinbarungen zwischen dem Überlasser und dem Beschäftiger, die der Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz der Arbeitskraft dienen, sind verboten.

Streik und Aussperrung

§ 9. Die Überlassung von Arbeitskräften in Betriebe, die von Streik oder Aussperrung betroffen sind, ist verboten.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt III
Besondere Bestimmungen

Ansprüche der Arbeitskraft

§ 10. (1) Die Arbeitskraft hat Anspruch auf ein angemessenes, ortsübliches Entgelt, das mindestens einmal monatlich auszuzahlen und schriftlich abzurechnen ist. Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, denen der Überlasser unterworfen ist, bleiben unberührt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist für die Dauer der Überlassung auf das im Beschäftigerbetrieb vergleichbaren Arbeitnehmern für vergleichbare Tätigkeiten zu zahlende kollektivvertragliche oder gesetzlich festgelegte Entgelt Bedacht zu nehmen. Darüber hinaus ist auf die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer mit vergleichbaren Tätigkeiten geltenden sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art Bedacht zu nehmen, es sei denn, es gelten ein Kollektivvertrag, dem der Überlasser unterworfen ist, sowie eine kollektivvertragliche, durch Verordnung festgelegte oder gesetzliche Regelung des Entgelts im Beschäftigerbetrieb. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 8)*

(1a) Werden Arbeitnehmer für mehr als vier Jahre an einen Beschäftiger, der seinen Arbeitnehmern eine Leistungszusage im Sinne des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl Nr 282/1990, erteilt hat, überlassen, so gilt der Beschäftiger nach Ablauf des vierten Jahres ab diesem Zeitpunkt für die weitere Dauer der Überlassung als Arbeitgeber der überlassenen Arbeitnehmer im Sinne des BPG, sofern nicht eine gleichwertige Vereinbarung des Überlassers für die überlassenen Arbeitnehmer besteht. Der Beschäftiger hat jedenfalls nach Ablauf des vierten Jahres für die überlassenen Arbeitnehmer nach Maßgabe der für seine Arbeitnehmer geltenden Leistungszusage – ungeachtet einer allfällig vereinbarten Wartezeit – für die weitere Dauer der Überlassung Beiträge in eine Pensionskasse oder Prämien in eine betriebliche Kollektivversicherung zu leisten. Bei Beendigung der Überlassung kann der überlassene Arbeitnehmer über den zu diesem Zeitpunkt gebührenden fiktiven Unverfallbarkeitsbeitrag nach Maßgabe der §§ 5 oder 6c BPG verfügen, sofern ein hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung vergleichbarer Arbeitnehmer des Beschäftigers nach Maßgabe der für ihn geltenden Leistungszusage zu diesem Zeitpunkt über einen Unverfallbarkeitsbetrag verfügen könnte. Der fiktive Unverfallbarkeitsbetrag berechnet sich nach denselben Rechenregeln, die der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nach den Vorschriften des BPG bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu Grunde zu legen sind. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 9)*

(2) Ist die Arbeitskraft nachweislich zur Leistung bereit und kann sie nicht oder nur unter dem vereinbarten Ausmaß beschäftigt werden, gebührt das Entgelt auf Basis der vereinbarten Arbeitszeit. War das tatsächliche Beschäftigungsausmaß der Arbeitskraft während der letzten 13 Wochen überwiegend höher als die vereinbarte Arbeitszeit, so gebührt durch 14 Tage Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen. Dies gilt nicht, wenn für die Dauer eines von vornherein mit einem bestimmten Kalendertag befristeten Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer eine längere als die ursprünglich vorgesehene Arbeitszeit vereinbart wird.

(3) Während der Überlassung gelten für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 10)*

(4) Die Vergleichbarkeit ist nach der Art der Tätigkeit und der Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers sowie der Qualifikation der Arbeitskraft für diese Tätigkeit zu beurteilen.

(5) Bei Kündigung des Vertrages zwischen Arbeitskraft und Überlasser ist eine Kündigungsfrist von 14 Tagen einzuhalten, sofern nicht durch Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsvertrag eine längere Frist festgesetzt ist.

(6) Der Beschäftiger hat der überlassenen Arbeitskraft Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen in seinem Betrieb unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften zu gewähren, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen zählen insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen, Gemeinschaftsverpflegung und Beförderungsmittel. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 11)*

Ergänzende Regelungen für die grenzüberschreitende Überlassung

§ 10a. (1) Eine Arbeitskraft, die aus dem Ausland nach Österreich überlassen wird, hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Überlassung zwingend Anspruch auf bezahlten Urlaub nach § 2 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl Nr 390/1976, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist. Nach Beendigung der Überlassung behält diese Arbeitskraft den der Dauer der Überlassung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihr nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht. Ausgenommen von dieser Urlaubsregelung sind Arbeitnehmer, für die die Urlaubsregelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl Nr 414/1972, gilt.

(2) Eine Arbeitskraft, die aus dem Ausland nach Österreich überlassen wird, hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Überlassung zwingend Anspruch auf

1. Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unfall einschließlich der Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, bei Feiertagen und bei Dienstverhinderung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen in der für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen Dauer und Höhe,
2. Beachtung der für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen Kündigungsfristen und Kündigungstermine sowie der Normen über den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz und
3. Kündigungsentschädigung,

soweit dies günstiger ist als die Ansprüche nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die für gewerblich überlassene Arbeitskräfte in Österreich geltenden Kollektivverträge sind auch auf aus dem Ausland nach Österreich überlassene Arbeitskräfte anzuwenden.

(4) Ansprüche gemäß § 10 bleiben unberührt.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 12)

Vertragliche Vereinbarungen

§ 11. (1) Der Überlasser darf eine Arbeitskraft an einen Dritten nur nach Abschluss einer ausdrücklichen Vereinbarung überlassen, die unabhängig von der einzelnen Überlassung insbesondere folgende Bedingungen zwingend festzulegen hat:

1. Namen und Anschrift des Überlassers;
2. Namen und Anschrift der Arbeitskraft;
3. Beginn des Vertragsverhältnisses;
4. bei Vertragsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Vertragsverhältnisses und die Gründe für die Befristung;
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin;
6. Bundesländer oder Staaten, in denen die überlassene Arbeitskraft beschäftigt werden soll;
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema;
8. vorgesehene Verwendung, voraussichtliche Art der Arbeitsleistung;
9. Anfangsbezug (Grundgehalt oder -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie zB Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts;
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes;
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit;
12. Bezeichnung der auf das Vertragsverhältnis allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen;
13. Namen und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem BUAG unterliegen, Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(2) Verboten sind insbesondere Vereinbarungen und Bedingungen, welche

1. den Anspruch auf Entgelt auf die Dauer der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers einschränken;
2. die Arbeitszeit wesentlich unter dem Durchschnitt des zu erwartenden Beschäftigungsausmaßes festsetzen oder ein geringeres Ausmaß der Arbeitszeit für überlassungsfreie Zeiten festlegen;
3. bei vereinbarter Teilzeitbeschäftigung dem Arbeitgeber das Recht zur Anordnung von regelmäßiger Mehrarbeit einräumen;
4. das Vertragsverhältnis ohne sachliche Rechtfertigung befristen;
5. die Verfalls- oder Verjährungsvorschriften verkürzen;
6. die überlassene Arbeitskraft für die Zeit nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zum Überlasser, insbesondere durch Konventionalstrafen, Reugelder oder Einstellungsverbote, in ihrer Erwerbstätigkeit beschränken;
7. die überlassene Arbeitskraft zur Zahlung eines Entgelts im Gegenzug zur Überlassung oder in dem Fall, dass eine überlassene Arbeitskraft nach Beendigung der Überlassung mit dem ehemaligen Beschäftiger ein Arbeitsverhältnis eingeht, verpflichten;
8. entgegen § 10 Abs 6 den Zugang der überlassenen Arbeitskraft zu den Wohlfahrtseinrichtungen oder -maßnahmen des Beschäftigerbetriebes beschränken.

(3) Vereinbarungen, die sonstige Konventionalstrafen oder Reugelder vorsehen, sind nur insoweit zulässig, als sie nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Überlasser an der Einhaltung der jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen hat, eine unbillige finanzielle Belastung der überlassenen Arbeitskraft bewirken.

(4) Über die Vereinbarung ist der Arbeitskraft unverzüglich nach Beginn des Vertragsverhältnisses ein Dienstzettel auszustellen, der die in Abs 1 genannten Angaben enthalten muss. *(BGBl I 2000/44 Art 18 Z 1)*

(5) Verweigert der Überlasser die Ausstellung des Dienstzettels, ist die Arbeitskraft nicht verpflichtet, der Überlassung Folge zu leisten. Ein Dienstzettel ist dann nicht auszustellen, wenn eine schriftliche Vereinbarung ausgehändigt wurde, die alle genannten Angaben enthält. Jede Änderung der Angaben ist der Arbeitskraft unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn, schriftlich mitzuteilen, soweit nicht § 12 anzuwenden ist. Der Dienstzettel ist von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(6) Hat die Arbeitskraft die Tätigkeit im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel oder die schriftliche Vereinbarung zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. den Ort und die voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. die Währung, in der das Entgelt auszuzahlen ist, sofern es nicht in Euro auszuzahlen ist,
3. eine allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit,
4. allfällige Bedingungen für die Rückführung nach Österreich.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 13)

Mitteilungspflichten

§ 12. (1) Der Überlasser ist verpflichtet, der Arbeitskraft vor jeder Beschäftigung in einem anderen Betrieb die für die Überlassung wesentlichen Umstände mitzuteilen und ehestmöglich schriftlich zu bestätigen, insbesondere

1. den Beschäftiger,
2. den für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten im Beschäftigerbetrieb anzuwendenden Kollektivvertrag und die Einstufung in denselben,
3. die Normalarbeitszeit und deren voraussichtliche Lage im Betrieb des Beschäftigers,
4. das für die Dauer der Überlassung gebührende Entgelt und Aufwandsentschädigungen, wobei Grund-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gehalt oder -lohn, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen jeweils getrennt auszuweisen sind,

5. die Art der zu verrichtenden Arbeit,
6. die voraussichtliche Dauer der Überlassung,
7. den genauen Zeitpunkt des Arbeitsantritts,
8. den genauen Ort der Arbeitsaufnahme,
9. gegebenenfalls die Tatsache, dass auch Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte zu verrichten sind.

Für die Informationspflichten im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gilt § 9 Abs 4 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl Nr 450/1994.

(2) Bei Endigung der Gewerbeberechtigung hat der Überlasser unverzüglich jede überlassene Arbeitskraft und jeden Beschäftiger nachweislich schriftlich zu informieren.

(3) Der Beschäftiger von grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräften ist verpflichtet, in Wahrnehmung der ihm obliegenden Fürsorgepflichten die überlassenen Arbeitskräfte jeweils über die maßgeblichen, insbesondere die im Abs 1 Z 1 bis 9 angeführten, Umstände der Beschäftigung nachweislich zu informieren.

(4) Der Beschäftiger hat die überlassene Arbeitskraft über offene Stellen in seinem Betrieb, die besetzt werden sollen, zu informieren. Die Information hat durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, der überlassenen Arbeitskraft zugänglicher, Stelle im Beschäftigerbetrieb zu erfolgen.

(5) Der Überlasser und der Beschäftiger sind verpflichtet, in geeigneter Weise den Zugang von überlassenen Arbeitskräften zu Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen in ihren Betrieben zu fördern, um deren berufliche Entwicklung und Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu unterstützen.

(6) Der Überlasser ist verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft das Ende der Überlassung an den Beschäftiger mindestens vierzehn Tage vor deren Ende mitzuteilen, wenn die Überlassung an den Beschäftiger zumindest drei Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 14)

Informationspflichten des Beschäftigers

§ 12a. Der Beschäftiger ist verpflichtet, den Überlasser über die für die Überlassung wesentlichen Umstände vor deren Beginn in Kenntnis zu setzen, insbesondere über die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft und die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Gleiches gilt im Fall des § 10 Abs 1 letzter Satz auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 15)

Aufzeichnungen

§ 13. (1) Der Überlasser hat ab Aufnahme der Überlassungstätigkeit laufend Aufzeichnungen über die Überlassung von Arbeitskräften zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen haben zu enthalten:

1. Vor- und Nach- oder Familiennamen, Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit sowie Art der Verwendung (Arbeiter oder Angestellte) der überlassenen Arbeitskräfte,
2. Namen der Beschäftiger und deren gesetzliche Interessenvertretung, bei Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftskammer auch den zuständigen Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich, mangels einer gesetzlichen Interessenvertretung jene freiwillige Berufsvereinigung, die den Kollektivvertrag abgeschlossen hat, der oder dessen Satzung für vergleichbare Arbeitnehmer des Beschäftigers wirksam ist (Berufsvereinigung), *(BGBl I 2002/111 Art V Z 2)*
3. Beginn und Ende der Überlassungen für jede überlassene Arbeitskraft.

(3) Der Überlasser hat die Aufzeichnungen gemäß Abs 2 sowie die Ausfertigungen der Dienstzettel gemäß § 11 Abs 4 und der Mitteilungen gemäß § 12 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Der Überlasser hat dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragten Dienstleister auf elektronischem Weg in einem leicht verarbeitbaren Format jährlich mit Ende Juli für das jeweils vorangegangene Jahr folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Nach- oder Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis der von ihm beschäftigten überlassenen Arbeitskräfte und
2. je beschäftigter Arbeitskraft jeweils Beginn und Ende der einzelnen Überlassungen sowie
   a) bei Zugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer den jeweiligen Fachverband oder
   b) bei Nichtzugehörigkeit des Beschäftigers zu einer Wirtschaftskammer die sonstige gesetzliche Interessenvertretung oder die Berufsvereinigung und deren allfällige fachliche Untergliederung, der der Beschäftiger angehört, und
3. das Bundesland (bei Überlassungen außerhalb Österreichs den Staat), in dem der Betrieb des Beschäftigers liegt.

(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 2)

(5) Werden die Daten gemäß Abs 4 nicht innerhalb von zwei Monaten ab Fälligkeit vollständig übermittelt, gilt dies als Nichtmeldung im Sinne des § 22 Abs 1 Z 3 lit c. *(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 3)*

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann geeignete Unternehmen und Einrichtungen mit der Durchführung, Überprüfung und Auswertung der Erhebung gemäß Abs 4 beauftragen. Datenschutzrechtlicher Auftraggeber bei derartigen Aufträgen ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Der direkte Personenbezug (Vor- und Nach- oder Familiennamen, Geburtsmonat und -tag) ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder vom beauftragten Dienstleister unmittelbar nach Erzeugung und Zuordnung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens zu löschen. *(BGBl I 1999/120 Art 2 Z 5)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich eine Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung zu erstellen. Darüber hinaus dürfen Verlaufsstatistiken erstellt werden.

1. In der jährlichen Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung sind folgende Daten zu veröffentlichen:
   a) Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten;
   b) Anzahl der Überlasser, geordnet nach Bundesländern (bei ausländischen Überlassern nach Staaten);
   c) Anzahl der Beschäftiger, geordnet nach Bundesländern (Staaten) und nach deren fachlicher Zugehörigkeit,
   d) Anzahl der im Inland und der aus dem Ausland überlassenen Arbeitskräfte, gegliedert nach Arbeitern, Angestellten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, dem Bundesland (Staat), in dem die überlassene Arbeitskraft beschäftigt wird, und der jeweiligen fachlichen Zugehörigkeit des Beschäftigers;
   e) Dauer der jeweiligen Überlassungen (bis zu einem Monat, ein bis drei Monate, drei bis sechs Monate, sechs bis zwölf Monate, zwölf bis 36 Monate und über 36 Monate) sowie
   f) Durchschnittliche Anzahl und Dauer der Dienstverhältnisse.
2. Für den Zweck der Erstellung von Verlaufsstatistiken überlassener Arbeitskräfte darf der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zusätzlich die selbst ermittelten Daten gemäß § 25 Abs 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl Nr 313/1994, ausgenommen Gesundheitsdaten gemäß § 25 Abs 1 Z 4 AMSG, und die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemäß § 25 Abs 2 AMSG übermittelten Daten indirekt personenbezogen (bPK) verwenden. Der indirekte Personenbezug ist zu beseitigen, sobald er für die statistische oder wissenschaftliche Arbeit nicht mehr benötigt wird. Soweit dies für mehrjährige Verlaufsstatistiken und -analysen erforderlich ist, darf der indirekte Personenbezug (bPK) verschlüsselt bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Die Wiederherstellung eines direkten Personenbezuges ist in jedem Fall unzulässig.

(8) Der Beschäftiger von aus dem EWR überlassenen Arbeitskräften hat Aufzeichnungen gemäß Abs 2 Z 1 und 3 sowie über die jeweiligen Überlasser (insbesondere Namen und Sitz) zu führen, diese Aufzeichnungen sowie Ausfertigungen der Mitteilungen gemäß § 12 Abs 3 bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und die Verpflichtungen gemäß Abs 4 zu erfüllen, wobei an Stelle der fachlichen Zugehörigkeit des Beschäftigers und des Bundeslandes, in dem der Beschäftigerbetrieb liegt, der Staat, in dem der Überlasser seinen Sitz hat, anzugeben ist.

(9) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann, wenn ein Bedarf nach zeitnäherer Ermittlung der Daten besteht, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen durch Verordnung eine häufigere Übermittlung der Daten gemäß Abs 4 anordnen.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 16)

Bürgschaft

§ 14. (1) Der Beschäftiger haftet für die gesamten der überlassenen Arbeitskraft für die Beschäftigung in seinem Betrieb zustehenden Entgeltansprüche und die entsprechenden Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung sowie für die Lohnzuschläge nach dem BUAG als Bürge (§ 1355 des ABGB). Die Haftung reduziert sich anteilig um Dienstgeber- und Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die der Beschäftiger bereits gemäß § 67a Abs 3 Z 2 ASVG an das Dienstleistungszentrum überwiesen hat, insoweit der Beschäftiger die Tätigkeit der überlassenen Arbeitskraft im Rahmen des jeweiligen Auftrages sowie die Höhe der auf die überlassene Arbeitskraft während dieser Tätigkeit entfallenden Beitragsleistung nachweist. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 17)*

(2) Hat der Beschäftiger seine Verpflichtungen aus der Überlassung bereits dem Überlasser nachweislich erfüllt, haftet er nur als Ausfallsbürge (§ 1356 des ABGB).

(3) Bei Insolvenz des Überlassers entfällt die Haftung des Beschäftigers als Bürge, wenn die überlassene Arbeitskraft Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl Nr 324/1977, hat, soweit dadurch die Befriedigung der in Abs 1 erwähnten Ansprüche tatsächlich gewährleistet ist. *(BGBl I 2008/82 Art 13 Z 1)*

Abschnitt IV
Gemeinsame Bestimmungen

Verordnungsermächtigung

§ 15. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Verordnung festlegen, dass für den Bereich bestimmter gesetzlicher Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen oder deren Untergliederungen

1. die Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften im Betrieb eines Beschäftigers nur bis zu einem bestimmten Anteil
   a) der unselbständig Beschäftigten,
   b) der Arbeiter oder
   c) der Angestellten
   des Betriebes zulässig ist;
2. die zulässige Dauer der Beschäftigung von überlassenen Arbeitskräften im Betrieb eines Beschäftigers beschränkt wird;
3. die Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in bestimmte Staaten zulässig ist.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 18)

(2) Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 Z 1 und 2 ist, daß in dem von der Verordnung erfaßten Bereich der Anteil der überlassenen Arbeitskräfte mehr als ein Zehntel der Gesamtzahl der unselbständig Beschäftigten, der Arbeiter oder der Angestellten beträgt.

(3) Voraussetzung für die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 Z 3 ist, daß der Schutz der Arbeitskräfte gewährleistet ist und arbeitsmarktliche, volkswirtschaftliche oder andere wichtige öffentliche Interessen dafür sprechen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind berechtigt, die Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 anzuregen.

Grenzüberschreitende Überlassung

§ 16. (1) Die Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland ist nur zulässig, wenn eine Verordnung gemäß § 15 Abs 1 Z 3 besteht oder ausnahmsweise eine Bewilligung gemäß Abs 2 erteilt wurde.

(2) Die Bewilligung der Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland kann auf Antrag des Überlassers erteilt werden, wenn keine arbeitsmarktlichen oder volkswirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen und der Schutz der Arbeitskräfte nicht gefährdet ist.

(3) Die Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich ist nur zulässig, wenn ausnahmsweise eine Bewilligung gemäß Abs 4 erteilt wurde.

(4) Die Bewilligung der Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich kann auf Antrag des Beschäftigers erteilt werden, wenn

1. die Beschäftigung besonders qualifizierter Fachkräfte aus arbeitsmarktlichen und volkswirtschaftlichen Gründen unumgänglich notwendig ist,
2. diese Arbeitskräfte ausschließlich im Wege der Überlassung aus dem Ausland verfügbar sind und
3. deren Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmer bewirkt.

(5) Die Bewilligung nach Abs 4 darf nicht erteilt werden, wenn der Beschäftiger

1. gegen die Vorschriften des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes verstoßen hat oder
2. unzulässige Arbeitsvermittlung betrieben hat oder
3. Verpflichtungen eines Arbeitgebers, die sich aus dem Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitnehmerschutzes oder dem Sozialversicherungsrecht ergeben, erheblich verletzt hat.

(6) Die Bewilligung nach Abs 4 ist jeweils nur für eine bestimmte Anzahl von Arbeitskräften und nur für einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.

(7) Die Bewilligung nach Abs 4 ist zu widerrufen, wenn die für die Erteilung wesentlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Grenzüberschreitende Überlassung im Europäischen Wirtschaftsraum

§ 16a. Auf Überlassungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist § 16 nicht anzuwenden.

(BGBl I 1999/120 Art 2 Z 6)

Meldepflichten

§ 17. (1) Der Überlasser, der gemäß § 135 Abs 2 Z 1 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 72 GewO ausübt, hat die Überlassung von Arbeitskräften spätestens bis zum Ablauf des auf die erstmalige Überlassung folgenden Monates der zuständigen Gewerbebehörde zu melden. *(BGBl I 2002/111 Art V Z 3)*

(2) Der Überlasser hat bei bewilligungsfreier Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich die grenzüberschreitende Überlassung spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (nach dem AuslBG und dem AVRAG) des Bundesministeriums für Finanzen zu melden. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. *(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 2)*

(3) Die Meldung gemäß Abs 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Anschrift des Überlassers,
2. Namen und Anschrift des Beschäftigers,
3. Namen, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitskräfte,
4. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung beim Beschäftiger,
5. Höhe des jeder einzelnen Arbeitskraft gebührenden Entgelts,
6. Orte der Beschäftigung,
7. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitskräfte.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 20)

(4) Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung hat die Meldungen gemäß Abs 2 der zuständigen Gewerbebehörde zu übermitteln. Die Zentrale Koordinationsstelle hat eine Abschrift der Meldungen an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) und an den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 21)*

(5) Die gemäß Abs 1 zuständige Behörde hat, sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, die Meldungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zu übermitteln. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 22)*

(6) Sofern dies technisch möglich ist, haben die Meldungen elektronisch zu erfolgen.

(7) Der Beschäftiger hat für jede nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige überlassene Arbeitskraft Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl Nr L 166 vom 30.04.2004 S 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr 465/2012, ABl Nr L 149 vom 8.6.2012 S 4) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 23)*

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 19)

Untersagung

§ 18. (1) Die Überlassung von Arbeitskräften durch Überlasser, die gemäß § 135 Abs 2 GewO kein reglementiertes Gewerbe gemäß § 94 Z 72 GewO ausüben, ist zu untersagen, wenn der Überlasser die ihm auf Grund des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen, insbesondere gegenüber einer Arbeitskraft, erheblich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder wiederholt verletzt hat und trotz schriftlicher Androhung der Untersagung neuerlich verletzt. *(BGBl I 2002/111 Art V Z 4)*

(2) Die Verträge zwischen dem Überlasser und den überlassenen Arbeitskräften werden durch die Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften nicht berührt. Die Untersagung bildet jedoch für die überlassenen Arbeitskräfte binnen drei Monaten ab Kenntnis einen wichtigen, vom Überlasser verschuldeten Grund zur vorzeitigen Vertragsauflösung. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 24)*

Zuständigkeit und Verfahren

§ 19. (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung der grenzüberschreitenden Überlassung von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland gemäß § 16 Abs 2 oder vom Ausland nach Österreich gemäß § 16 Abs 4 ist bei der zuständigen Gewerbebehörde einzubringen.

(2) Über diese Anträge sowie über den Widerruf der Bewilligung und über die Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften entscheidet die zuständige Gewerbebehörde nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie im Falle der Untersagung der Überlassung von Arbeitskräften überdies des zuständigen Arbeitsinspektorates oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Behörde. *(BGBl 1994/314 Art 5 Z 6)*

(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 6)

Überwachung und Auskunftspflicht

§ 20. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung, die Abgabenbehörden und die Gewerbebehörden sowie hinsichtlich der dem Arbeitnehmerschutz dienenden Bestimmungen die Arbeitsinspektorate und die sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden und hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen die Träger der Sozialversicherung sind zuständig, die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überwachen. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 25)*

(2) Die Überlasser und die Beschäftiger von Arbeitskräften haben den im Abs 1 genannten zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträgern auf deren Verlangen

1. alle für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. die hiefür benötigten Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und
3. die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten.

(3) Die Überlasser und die Beschäftiger haben den im Abs 1 genannten zuständigen Behörden und Sozialversicherungsträgern Zutritt zum Betrieb und Einsicht in alle die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(4) Die Verpflichtungen gemäß Abs 2 und 3 bestehen auch gegenüber vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 13 Abs 6 beauftragten Unternehmen und Einrichtungen. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 25)*

Amtshilfe

§ 21. (1) Alle Behörden und alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insbesondere die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und die Träger der Sozialversicherung, haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die Gewerbebehörden, die Arbeitsinspektorate und die sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz zu unterstützen. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 26)*

(2) Diese Unterstützung besteht insbesondere auch darin, daß sie den in Abs 1 genannten zuständigen Behörden

1. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, das Geschlecht, die Staatsbürgerschaft, den Beschäftigungsort, die Arbeits- und Vertragsbedingungen sowie die Pensions-, Unfall- und Krankenversicherungsdaten der überlassenen Arbeitskraft,
2. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, den Betriebsgegenstand und den Sitz des Betriebes des Überlassers und
3. den Namen, die Geburtsdaten, die Anschrift, die gesetzliche Interessenvertretung, den Fachverband oder die Berufsvereinigung sowie deren allfällige fachliche Untergliederungen und den Sitz des Betriebes des Beschäftigers *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 26)*

übermitteln.

Strafbestimmungen

§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe von 1 000 € bis zu 5 000 €, im Wiederholungsfall von 2 000 € bis zu 10 000 €, wer
   a) als Überlasser oder Beschäftiger gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs 2) und deren Einhaltung verlangt, *(BGBl I 2001/136 Art 34 Z 1)*
   b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überlässt (§ 9),
   c) als Überlasser oder Beschäftiger an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
   d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überlässt;
2. mit Geldstrafe von 500 € bis zu 5 000 €, im Wiederholungsfall von 1 000 € bis zu 10 000 €, wer die Meldungen gemäß § 17 Abs 2 nicht rechtzeitig erstattet oder die erforderlichen Unterlagen entgegen § 17 Abs 7 nicht bereit hält; *(BGBl I 2001/136 Art 34 Z 2)*
3. mit Geldstrafe bis zu 1 000 €, im Wiederholungsfall von 500 € bis zu 2 000 €, wer
   a) eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überlässt, *(BGBl I 2001/136 Art 34 Z 2)*
   b) die Mitteilungspflichten (§ 12 Abs 1 bis 5 und § 12a) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

c) die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt,
d) die Erstattung der Meldung gemäß § 17 Abs 1 unterlässt;

4. mit Geldstrafe bis zu 1 000 €, im Wiederholungsfall von 500 € bis zu 2 000 €, wer als Überlasser oder Beschäftiger den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung
   a) die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs 2 Z 1),
   b) die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs 2 Z 2),
   c) die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs 2 Z 3),
   d) den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs 3).

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 27)

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu. *(BGBl 1994/314 Art 5 Z 9)*

(4) Bei grenzüberschreitender Arbeitskräfteüberlassung gilt die Verwaltungsübertretung als in jenem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits (Einsatz)ort der nach Österreich überlassenen Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 28)*

Abschnitt V
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Sozial- und Weiterbildungsfonds

§ 22a. (1) Zum Zweck der Unterstützung überlassener Arbeitnehmer in überlassungsfreien Zeiten wird ein Sozial- und Weiterbildungsfonds (Fonds) mit Rechtspersönlichkeit in Wien eingerichtet. Der Wirkungsbereich des Fonds erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Dem Fonds fließen Beiträge gemäß § 22d zu.

(2) Die Verwaltung des Fonds obliegt dessen Organen. Die Entsendung von fachlich geeigneten Mitgliedern in die Organe obliegt auf Seiten der Arbeitgeber dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister und auf Seiten der Arbeitnehmer den Vertretern der die jeweiligen Kollektivverträge für die überlassenen Arbeiter und für die überlassenen Angestellten abschließenden Gewerkschaften.

(3) Die Aufsicht über den Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Organe

§ 22b. (1) Die Organe des Fonds sind der Vorstand und der Kontrollausschuss.

(2) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, davon drei Vertreter der Arbeitgeber und drei Vertreter der Arbeitnehmer, von denen zwei von der den Kollektivvertrag für die überlassenen Arbeiter und einer von der den Kollektivvertrag für die überlassenen Angestellten abschließenden Gewerkschaft zu entsenden sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(3) Der Kontrollausschuss besteht aus vier Mitgliedern, davon je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(4) Die nach Abs 2 iVm § 22a Abs 2 entsandten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Vorstandes und des Kontrollausschusses werden vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für eine Funktionsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus, so ist für die restliche Funktionsperiode ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. In der konstituierenden Sitzung führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Arbeitnehmerseite den Vorsitz. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einer Mitgliedschaft im Kontrollausschuss. Der Vorsitzende des Vorstandes ist der gesetzliche Vertreter des Fonds unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Kontrollausschusses haben ihr Amt gewissenhaft und ehrenamtlich auszuüben. Sie unterliegen dabei der Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat für jedes Kalenderjahr einen Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss zu erstellen. Er hat die Leistungen des Fonds unter Bedachtnahme auf die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben festzulegen. Er hat mit Zustimmung des Kontrollausschusses eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(8) Der Kontrollausschuss hat die Tätigkeit des Vorstandes laufend zu überwachen, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen und die zweckgemäße sparsame Verwendung der Mittel zu überprüfen. Wahrnehmungen und Missstände sind umgehend dem Vorstand zu berichten. Einmal jährlich ist ein Prüfbericht zu erstellen.

(9) Vorstand und Kontrollausschuss fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Für die Beschlussfassung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. In der Geschäftsordnung können weitere Angelegenheiten festgelegt werden, in denen eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Aufgaben

§ 22c. (1) Aufgabe des Fonds ist es, Arbeitnehmer von Überlassungsbetrieben während jener Zeiten, in denen sie mangels einer Überlassungsmöglichkeit in keinen Beschäftigerbetrieb überlassen oder arbeitslos im Sinne des § 12

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AlVG), BGBl Nr 609, sind, zu unterstützen oder Arbeitslosigkeit während der überlassungsfreien Zeiten zu vermeiden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Fonds folgende Leistungen erbringen:

1. Zuschüsse an (ehemalige) Arbeitnehmer,
2. Leistungen zur Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen,
3. Leistungen an Überlasser zur Verlängerung der Beschäftigungsdauer beim Überlasser.

(3) Auf Leistungen des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse und sonstigen Leistungen sind kein Entgelt im Sinne des § 49 ASVG; für sie gilt weiters § 3 Abs 1 Z 3 lit a EStG 1988.

(4) Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Leistungen hat der Vorstand mit Zustimmung des Kontrollausschusses schriftlich festzulegen. Die Leistungen des Fonds haben anhand von standardisierten und leicht administrierbaren Kriterien zu erfolgen.

(5) Der Fonds kann mit Beschluss des Vorstandes auch einen Dienstleister mit der Abwicklung seiner Leistungen betrauen. Soweit ein Dienstleister betraut wird, vertritt dieser den Fonds im Rahmen des übertragenen Tätigkeitsbereiches nach außen und ist dieser vor dem Beschluss über die Leistungen iSd Abs 4 anzuhören. Wesentliche Änderungen hinsichtlich des Aufwandes der Abwicklung berechtigen den Dienstleister, den geschlossenen Vertrag vorzeitig zu beenden, sofern dieser nicht angepasst wird.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) hat dem Fonds oder einem von diesem beauftragten Dienstleister für die Abwicklung der Leistungen folgende Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen:

1. Namen und Geburtsdatum jener arbeitslos vorgemerkten Personen, die vor ihrer Vormerkung bei einem Arbeitskräfteüberlasser im Sinne des § 94 Z 72 GewO beschäftigt waren;
2. Namen des Arbeitskräfteüberlassers, zu dem das Arbeitsverhältnis bestand;
3. Beendigungsdatum und Dauer dieses Arbeitsverhältnisses und in den letzten zwölf Monaten vorangegangener Arbeitsverhältnisse zu Arbeitskräfteüberlassern;
4. Dauer der Vormerkung als arbeitslos.

(7) Dem Hauptverband sind die aus der Datenbereitstellung entstehenden Aufwendungen aus Mitteln des Fonds zu erstatten. Der Fonds oder ein von diesem beauftragter Dienstleister darf die vom Hauptverband bereitgestellten Daten nur insoweit verwenden, als diese für die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, erforderlich sind.

(8) Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat dem Fonds oder einem von diesem beauftragten Dienstleister für die Einhebung von Beiträgen nach § 22d Abs 2 und 4 und für die Erbringung von Leistungen für vom Ausland überlassene Arbeitnehmer die Daten gemäß § 17 Abs 3 zur Verfügung zu stellen.

(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Aufbringung der Mittel

§ 22d. (1) Die Überlasser haben für die von ihnen zum Zweck der Überlassung an Dritte beschäftigten Arbeitnehmer einen Beitrag an den Fonds zu entrichten. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2013 0,25 vH, im Jahr 2014 0,35 vH, im Jahr 2015 0,6 vH und ab 2016 0,8 vH der Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ist die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, geltende allgemeine Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage. Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs 2 ASVG) sind Sonderbeiträge an den Fonds mit dem jeweils gleichen Hundertsatz zu entrichten.

(2) Die Beiträge gemäß Abs 1 sind auch von Überlassern ohne Sitz in Österreich für nach Österreich überlassene Arbeitnehmer an den Fonds zu entrichten. Beitragsgrundlage ist das Entgelt des Arbeitnehmers (§ 17 Abs 3 Z 5), jedoch höchstens bis zu einem Betrag, der der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage entspricht.

(3) Für die Einhebung der Beiträge und Sonderbeiträge gemäß Abs 1 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt. Die Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen zur Sozialversicherung vom zuständigen Sozialversicherungsträger einzuheben und an den Fonds weiterzuleiten.

(4) Die Beiträge für vom Ausland überlassene Arbeitnehmer sind vom Überlasser an den Fonds zu entrichten. Der Fonds kann mit der Beitragseinhebung einen Dienstleister beauftragen. Kommt der Überlasser der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nicht nach, hat der Fonds bzw der Dienstleister die offenen Beiträge im Gerichtsweg einzuklagen. Zuständiges Gericht ist das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(5) Die zuständigen Sozialversicherungsträger sind berechtigt, als Abgeltung für deren Aufwendungen eine Vergütung von den eingehobenen (überwiesenen) Beiträgen (Sonderbeiträgen) in Höhe von 0,5 vH einzubehalten.

(6) Die einem Dienstleister (§ 22c Abs 5) aus der Einhebung der Beiträge nach Abs 4 und aus der Abwicklung der übertragenen Tätigkeiten entstehenden Aufwendungen sind aus Mitteln des Fonds nach folgenden Grundsätzen zu erstatten: Aufwendungen für vom Dienstleister beauftragte Leistungen sind nach Anfall zu ersetzen. Für die Erbringung von Leistungen durch den Dienstleister gebührt diesem eine einmalige Vergütung für die Ersteinrichtung sowie eine jährliche Vergütung, die durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhörung des Fonds und des Dienstleisters festzulegen sind. Diese Vergütungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

(7) Vom Bund nach Maßgabe des § 6a des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl Nr 315/1994, an den Fonds überwiesene Mittel sind für Zwecke der Weiterbildung zu verwenden und können bis Ende 2016 auch für andere Aufgaben des Fonds verwendet werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(8) Der Fonds kann auch von Dritten Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben einnehmen.

(9) Die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen nach Abs 1 und 2 ruht, wenn und soweit gemäß § 10 Abs 1 letzter Satz die im Beschäftigerbetrieb geltenden sonstigen verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art anzuwenden sind.
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Aufsicht

§ 22e. (1) Die Aufsicht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie die Gebarung des Fonds unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz oder ein von ihm damit betrauter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Fonds teilzunehmen.
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Auflösung des Fonds

§ 22f. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Fonds nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen aufzulösen, wenn

1. kein Fondsvermögen mehr vorhanden ist,
2. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwekkes nicht hinreichend ist und eine Zuführung zusätzlicher Mittel nicht in Betracht kommt, oder
3. der Zweck des Fonds nicht erreicht wird.

(2) Das bei Auflösung noch vorhandene Fondsvermögen ist auf die den Beitrag gemäß § 22d zahlenden Überlasser anteilsmäßig aufzuteilen oder – sofern eine Aufteilung unwirtschaftlich wäre – der entsprechenden kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber zu übertragen.
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Strafbestimmung

§ 22g. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 1 000 € bis zu 5 000 €, im Wiederholungsfall von 2 000 € bis zu 10 000 € zu bestrafen, wer als Überlasser die Beiträge an den Fonds nach § 22d Abs 1 und Abs 2 nicht entrichtet, es sei denn dass diese Verpflichtung gemäß § 22d Abs 9 ruht.

(2) Bei grenzüberschreitender Überlassung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle.
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

Abschnitt VI
Schlussbestimmungen
(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 29)

In-Kraft-Treten

§ 23. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) § 1 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 460/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/460 Art II Z 2)*

(3) Die §§ 1 Abs 3, 13 Abs 4 und 5, 15, 17, 18 Abs 1, 19 Abs 1 bis 3, 20 Abs 1, 21 Abs 1 und 22 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum In-Kraft-Treten des § 5 Z 1 lit b des Bundessozialämtergesetzes (Art 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl Nr 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1994/314 Art 5 Z 10)*

(4) Die §§ 1, 10a, 12a, 13, 16a und 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen. *(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 2)*

(5) § 11 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 18 Z 2)*

(6) § 22 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(7) Die §§ 6, 13, 15, 17, 19, 20 und 21 in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl I Nr 68, treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/68 Art 8 Z 10)*

(8) Die §§ 1 Abs 3, 13 Abs 2 Z 2, 17 Abs 1, 18 Abs 1 sowie die §§ 24 bis 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 111/2002, treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. *(BGBl I 2002/111 Art V Z 6)*

(9) § 10 Abs 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2005 treten mit 1. August 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/104 Art 2 Z 5)*

(10) § 17 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2005 tritt mit 1. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/104 Art 2 Z 5)*

(11) § 14 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 13 Z 2)*

(12) § 14 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 tritt mit 1. August 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/70 Art 2 Z 2)*

(13) § 1, § 17 und § 20 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 24/2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/24 Art 4 Z 4)*

(14) § 26 Z 3 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt § 26 Z 2 außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 61 Z 1)*

(15) § 1 Abs 2, Abs 2a, Abs 4a und Abs 5, § 5 Abs 1, § 6a samt Überschrift, § 7 Abs 2, § 10 Abs 1, Abs 3 und Abs 6,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 10a samt Überschrift, § 11, § 12, § 12a, § 14 Abs 1, § 15 Abs 1, die Überschrift vor § 17, § 17 Abs 3 bis Abs 5 und Abs 7, § 18, § 20 Abs 1 und Abs 4, § 21 Abs 1 und Abs 2 Z 3, § 26 sowie Abschnitt V und VI in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die Entsendung und Bestellung der Organmitglieder sowie die Konstituierung der Organe des Sozial- und Weiterbildungsfonds mit Wirkung zum 1. Jänner 2013 kann bereits ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 folgenden Tag erfolgen. Die Verpflichtung zur Beitragsleistung gemäß § 22d Abs 1 und 2 tritt hinsichtlich überlassener Arbeiter mit 1. Jänner 2013 und hinsichtlich überlassener Angestellter mit 1. Jänner 2017 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 30)*

(16) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2012 ereignen, anzuwenden. Auf Sachverhalte, die sich vor Ablauf des 31. Dezember 2012 ereignet haben, ist § 22 weiterhin in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anzuwenden. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 30)*

(17) § 10 Abs 1a und § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 30)*

(BGBl I 2001/136 Art 34 Z 3)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 24. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

(BGBl I 2002/111 Art V Z 7)

Verweisungen

§ 25. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2002/111 Art V Z 7)

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 7 Abs 1 in Bezug auf das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2012/98 Art 1 Z 31)*

(BGBl I 2002/111 Art V Z 7)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ausländerbeschäftigungsgesetz
(AuslBG)

Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG)

StF: BGBl 1975/218 idgF BGBl I 2013/72 Art 1

Hinweis:

Das AuslBG regelt die Beschäftigung von Ausländern in Österreich (Voraussetzungen, Arten der Bewilligung, Verfahren, Strafbestimmungen ua). Das Gesetz kommt auf eine Reihe von Personen (insbesondere EWR-Bürger) nicht zur Anwendung. Für Angehörige der im Zuge der EU-Osterweiterung hinzugekommenen Staaten Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn galt das AuslBG noch für die Dauer der Übergangsregelungen.
Die Online-Datenbank enthält unter anderem folgende weitere Dokumente zum Ausländerbeschäftigungsgesetz:

- Ausländerbeschäftigungsverordnung,
- Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung.

Literatur:

Bichl/Schmid/Szymanski, Das neue Recht der Arbeitsmigration, 2. Aufl, Neuer Wiss Verlag, Wien–Graz 2011
Deutsch/Seitz/Nowotny, Ausländerbeschäftigungsrecht, ÖGB Verlag, Wien 2014
Lindmayr, Handbuch zur Ausländerbeschäftigung, 11. Aufl, LexisNexis Verlag, Wien 2012
Schnorr, Ausländerbeschäftigungsgesetz, 4. Aufl, Manz Verlag, Wien 1998
Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner, Fremdenrecht, 4. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

Ansprüche des Ausländers § 29
Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern im Heimatstaat § 11
Arbeitgeber, Begriff § 2 (3)
Arbeitnehmerähnliche Person § 2 (2) lit b, (3) lit a
Arbeitnehmerfreizügigkeit § 1 (2) lit l
Arbeitskräfteüberlassung, grenzüberschreitende § 4 (5)
Arbeitsmarktlage, Prüfung § 4b
Arbeitsplatz § 6
Asylberechtigte § 1 (2) lit a
Aufenthaltsberechtigung § 25
Aufenthaltsverfestigte Ausländer § 17
Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte § 20c
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 33
Auftraggeber § 28 (6)
Aus- und Weiterbildungsprogramme der EU § 1 (2) lit j
Auskunftspflicht § 26
Ausländer, Begriff § 2 (1)
Ausländerausschuss § 1 (4), § 22
– der Landesdirektorien § 23
Ausschluss von öffentlichen Förderungen § 30b
Aussperrung § 10
Befreiungsschein, Antrag § 19 (4)
Begriffsbestimmungen § 2
– Arbeitgeber § 2 (3)
– Ausländer § 2 (1)
– Beschäftigung § 2 (2)
– Drittstaaten § 2 (9)
– Drittstaatsangehörige § 2 (9)
– EWR-Bürger § 2 (6)
– Führungskräfte, besondere § 2 (5a)
– Grenzgänger § 2 (7)
– Rotationsarbeitskräfte § 2 (10)
– Saisonbetrieb § 7 (2)
Berichterstatter § 1 (2) lit g
Berufspraktikanten § 3 (5), (10)
Besatzungsmitglieder § 1 (2) lit e
Beschäftigung
– Begriff § 2 (2)
– von Ausländern, Voraussetzungen § 3
Beschäftigungsbewilligung
– Antrag § 19 (1)
– Auflagen § 8
– befristet beschäftigte Ausländer § 5
– Erlöschen § 7 (6)
– Geltungsbereich § 6
– Geltungsdauer § 7
– Voraussetzungen § 4
– Widerruf § 9
Betriebsentsandte Ausländer § 18
– Schweiz § 32 (9)
Betriebsübergang § 3 (3)
Bewilligungsverfahren §§ 19–23
Blaue Karte EU § 12c
Bundeshöchstzahl, Überziehung § 4 (4)
Bundesverwaltungsgericht § 20f
Datenübermittlung § 27a

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Daueraufenthalt – EU § 17 (1) Z 2, § 26 (5)
Diplomatische Vertretungen § 1 (2) lit c
Drittstaaten § 2 (9)
Drittstaatsangehörige § 2 (9)
Dumpingeffekt § 18 (10)
Ehegatten § 1 (2) lit m
Eingetragene Partnerschaft § 2 (12)
Einreisevorschriften § 25
Entscheidung § 20
Entsendebewilligung § 18
Entziehung der Gewerbeberechtigung § 30a
EU-Entsendebestätigung § 18 (12)
EU-Erweiterung § 32a
EU-Forschungsprogramme § 1 (2) lit j
EWR-Bürger § 1 (2) lit l, § 2 (6)
Fachkräfte in Mangelberufen § 12a
Fachkräfteverordnung § 13
Fachkundige Laienrichter § 20f
Ferialpraktikanten § 3 (5)
Flüchtlinge § 1 (2) lit a
Forschungsprogramme der EU § 1 (2) lit j
Führungskräfte, besondere § 1 (2) lit f
– Begriff § 2 (5a)
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)
Gemeinsame Bestimmungen §§ 24–30b
Generalunternehmer § 18 (6)
Gerichtlich strafbare Handlungen § 28c
Gewerbeberechtigung, Entziehung § 30a
Grenzgänger § 2 (7)
Haftung, Auftraggeber § 29a
Inkrafttreten § 34
Kinder § 2 (11)
– minderjährige ledige § 1 (2) lit m
Künstler § 3 (4), § 14
Lehrende an einer Universität § 1 (2) lit i
Lehrling § 4 (2), § 7 (4)
Mangelberufe §§ 12a–13
Medienvertreter, ausländische § 1 (2) lit g
Meldepflicht § 26
Mutterschutzgesetz 1979 § 7 (5)
NAG § 1 (2) lit m
Niederlassungsbewilligung § 15
Niederlassungsbewilligung – Angehöriger § 15
Parteistellung
– Abgabenbehörden § 28a
– des Ausländers § 21
Prüfung der Arbeitsmarktlage § 4b
Rechtshilfe § 27
Rechtsmittel § 20f
Rotationsarbeitskräfte § 2 (10)
Rot-Weiß-Rot – Karte plus § 17 (1) Z 1, (2), § 20e
Rückzahlung von öffentlichen Förderungen § 30b
Saisonbetriebe § 7 (2)
Schlussbestimmungen § 33
Schlüsselkräfte § 11 (1), §§ 12–13
– besonders Hochqualifizierte § 12
– Blaue Karte EU § 12c
– Fachkräfte in Mangelberufen § 12a
– Gutachten für selbständige § 24
– kriteriengeleitete Zulassung §§ 12–13
– sonstige § 12b
Schweiz § 32 (9)
See- und Binnenschifffahrt § 1 (2) lit e
Seelsorger § 1 (2) lit d
Sicherungsbescheinigung § 4b (2), § 11
– Antrag § 19 (1)
Strafbestimmungen §§ 28–28c
– Kriminalstraftaten § 28c
– Verjährungsfrist § 28 (2)
Streik § 10
Studienabsolventen § 12b
Türkische Staatsangehörige § 4c
Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt § 17
Untersagung der Beschäftigung § 30
Übergangsbestimmungen §§ 32–35
– zur EU-Erweiterung § 32a
Überwachung § 26
Verantwortliche Beauftragte
– Bestellung § 28a (3)
– Mitteilungspflicht § 28a (4)
Verfahren §§ 19–23
Verfahrensdauer § 20a
Vermutung einer unberechtigten Beschäftigung § 28 (7)
Verständigungspflicht § 27
Vertretungen, diplomatische, Bedienstete § 1 (2) lit c
Verwaltungsausschüsse § 23
Verwaltungsstrafevidenz § 28b
Verweisungen § 33a
Vollziehung § 35
Volontäre § 3 (5), (10)
Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern § 3
Vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme § 20b
Widerruf § 9
Wirksamkeitsbeginn § 34
Wirtschaftliche Betrachtungsweise § 2 (4)
Wissenschaftler § 1 (2) lit i
Zugang zum Arbeitsmarkt, unbeschränkter § 17
Zulassungsverfahren für
– besonders Hochqualifizierte § 20d
– Fachkräfte § 20d
– Künstler § 20d
– sonstige Schlüsselkräfte § 20d
– Studienabsolventen § 20d
Zwischenstaatliche Vereinbarungen § 1 (3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

Abschnitt II
Beschäftigungsbewilligung
§§ 4 f Voraussetzungen
§ 4b Prüfung der Arbeitsmarktlage
§ 4c Türkische Staatsangehörige
§ 5 Befristet beschäftigte Ausländer
§ 6 Geltungsbereich
§ 7 Geltungsdauer
§ 8 Auflagen
§ 9 Widerruf
§ 10 Streik und Aussperrung
§ 11 Sicherungsbescheinigung

Abschnitt III
Zulassung von Schlüsselkräften, Künstlern und niedergelassenen Ausländern
§ 12 Besonders Hochqualifizierte
§ 12a Fachkräfte in Mangelberufen
§ 12b Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen
§§ 12c f Blaue Karte EU
§ 13 Fachkräfteverordnung
§ 14 Ausländische Künstler
§ 15 Niedergelassene Ausländer

Abschnitt IIb
(aufgehoben)

Abschnitt IIc
(aufgehoben)

Abschnitt IIIa
Aufenthaltsverfestigte Ausländer
§ 17 Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Abschnitt IV
Betriebsentsandte Ausländer
§ 18 Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung

Abschnitt V
Verfahren
§ 19 Anträge nach Abschnitt II und IV
§ 20 Entscheidung
§ 20a Verfahrensdauer
§ 20b Vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme
§ 20c Aufenthaltsvisum zur Arbeitsuche für besonders Hochqualifizierte
§ 20d Zulassungsverfahren für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Künstler
§ 20e Rot-Weiß-Rot – Karte plus
§ 20f Rechtsmittel
§ 21 Stellung des Ausländers im Verfahren
§ 22 Ausländerausschuß
§ 23 Ausländerausschüsse der Landesdirektorien

Abschnitt VI
Gemeinsame Bestimmungen
§ 24 Erstellung von Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte
§ 25 Verhältnis zur Aufenthaltsberechtigung
§ 26 Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht
§ 27 Rechtshilfe und Verständigungspflicht
§ 27a Datenübermittlung
§ 28 Strafbestimmungen
§ 28a Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren und Bestellung von verantwortlichen Beauftragten
§ 28b Zentrale Verwaltungsstrafevidenz
§ 28c Gerichtlich strafbare Handlungen
§ 29 Ansprüche des Ausländers
§ 29a Haftung des Auftraggebers
§ 30 Untersagung der Beschäftigung
§ 30a Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung
§ 30b Ausschluss und Rückzahlung von öffentlichen Förderungen

Abschnitt VII
(aufgehoben)

Abschnitt VIII
§ 32 Übergangsbestimmungen
§ 32a Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung
Schlussbestimmungen
§ 33 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 33a Verweisungen
§ 33b Sprachliche Gleichbehandlung
§ 34 Wirksamkeitsbeginn
§ 35 Vollziehung

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Beschäftigung von Ausländern (§ 2) im Bundesgebiet.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

a) Ausländer, denen der Status eines Asylberechtigten (§ 3 des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005, BGBl I Nr 100/2005) oder der Status eines subsidiär Schutzberechtigten (§ 8 AsylG 2005) zuerkannt wurde; *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 1)*

b) Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen und sozialen Tätigkeiten an Unterrichtsanstalten oder an Instituten wissenschaft-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lichen, kulturellen oder sozialen Charakters, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Kulturabkommens errichtet wurden;

c) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten in diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen oder in mit diplomatischen Vorrechten ausgestatteten zwischenstaatlichen Organisationen oder in ständigen Vertretungen bei solchen Organisationen oder hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Bedienstete solcher Ausländer;

d) Ausländer hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;

e) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Besatzungsmitglieder (§ 4 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl II Nr 518/2004) in der grenzüberschreitenden See- und Binnenschifffahrt; *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 2)*

AuslBG

f) besondere Führungskräfte (§ 2 Abs 5a), ihre Ehegatten und Kinder sowie ihre ausländischen Bediensteten, die seit mindestens einem Jahr in einem direkten und rechtmäßigen Arbeitsverhältnis zur besonderen Führungskraft stehen und deren Weiterbeschäftigung unter Einhaltung der geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zur Unterstützung der Führungskraft erforderlich ist; *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 3)*

g) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Berichterstatter für ausländische Medien in Wort, Ton und Bild für die Dauer ihrer Akkreditierung als Auslandskorrespondenten beim Bundeskanzleramt sowie Ausländer hinsichtlich ihrer für die Erfüllung der Aufgaben dieser Berichterstatter unbedingt erforderlichen Tätigkeiten für die Dauer ihrer Notifikation beim Bundeskanzleramt; *(BGBl 1990/450 Art I Z 1)*

h) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/78 Art I Z 1)*

i) Ausländer in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst und deren Ehegatten und Kinder; *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 4)*

j) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union; *(BGBl I 1997/78 Art I Z 2)*

k) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/78 Art I Z 1)*

l) Ausländer, die aufgrund eines Rechtsaktes der Europäischen Union Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen; *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 1)*

m) Ehegatten und minderjährige ledige Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die zur Niederlassung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005, berechtigt sind. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 2)*

(3) Zwischenstaatliche Vereinbarungen über die Beschäftigung von Ausländern werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes festlegen, sofern es sich um Personengruppen handelt, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 5)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2011/25 Art 1 Z 3)*

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Als Ausländer im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt, wer nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Als Beschäftigung gilt die Verwendung

a) in einem Arbeitsverhältnis,

b) in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis, *(BGBl I 2005/101 Z 5)*

c) in einem Ausbildungsverhältnis, einschließlich der Tätigkeiten nach § 3 Abs 5, *(BGBl 1995/895 Art I Z 3)*

d) nach den Bestimmungen des § 18 oder *(BGBl 1990/450 Art I Z 2)*

e) überlassener Arbeitskräfte im Sinne des § 3 Abs 1 und 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl Nr 196/1988, und des § 5a Abs 1 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287. *(BGBl I 2012/98 Art 6 Z 1)*

(3) Den Arbeitgebern gleichzuhalten sind

a) in den Fällen eines arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnisses (Abs 2 lit b) der Vertragspartner, *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 4)*

b) in den Fällen des Abs 2 lit c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, sofern nicht lit d gilt, oder der Veranstalter, *(BGBl I 1997/78 Art I Z 6)*

c) in den Fällen des Abs 2 lit e auch der Beschäftiger im Sinne des § 3 Abs 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes und des § 5a Abs 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 und *(BGBl I 2012/98 Art 6 Z 2)*

d) der ausländische Dienstleistungserbringer, dem eine EU-Entsendebestätigung nach Maßgabe des § 18 Abs 12 auszustellen ist. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 5)*

(4) Für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung im Sinne des Abs 2 vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Eine Beschäftigung im Sinne des Abs 2 liegt insbesondere auch dann vor, wenn

1. ein Gesellschafter einer Personengesellschaft zur Erreichung des gemeinsamen Gesellschaftszweckes oder
2. ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Geschäftsanteil von weniger als 25%

Arbeitsleistungen für die Gesellschaft erbringt, die typischerweise in einem Arbeitsverhältnis geleistet werden, es sei denn, die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellt auf Antrag binnen drei Monaten fest, daß ein wesentlicher Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesell-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schaft durch den Gesellschafter tatsächlich persönlich ausgeübt wird. Den Nachweis hiefür hat der Antragsteller zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Tätigkeit auch ohne den erforderlichen Feststellungsbescheid aufgenommen werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Frist abgewiesen, ist die bereits begonnene Tätigkeit umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides, zu beenden. *(BGBl I 2005/101 Z 6)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2011/25 Art 1 Z 5)*

(5a) Als besondere Führungskräfte gelten Ausländer, die leitende Positionen auf der Vorstands- oder Geschäftsleitungsebene in international tätigen Konzernen oder Unternehmen innehaben oder international anerkannte Forscher sind und deren Beschäftigung der Erschließung oder dem Ausbau nachhaltiger Wirtschaftsbeziehungen oder der Schaffung oder Sicherung qualifizierter Arbeitsplätze im Bundesgebiet dient und die eine monatliche Bruttoentlohnung von durchwegs mindestens 120 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zuzüglich Sonderzahlungen erhalten. *(BGBl I 2003/133 Art 7 Z 2)*

(6) EWR-Bürger sind Ausländer, die Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sind. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 5)*

(7) Grenzgänger sind Ausländer, die ihren Wohnsitz in einem Nachbarstaat haben, in den sie täglich zurückkehren, und die sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem unmittelbar an diesen Staat grenzenden politischen Bezirk in Österreich oder in den Freistädten Eisenstadt oder Rust aufhalten. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 5)*

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 1)*

(9) Drittstaaten sind Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind. Drittstaatsangehörige sind Ausländer, die nicht EWR-Bürger sind. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 5)*

(10) Als Rotationsarbeitskräfte gelten Ausländer, deren Arbeitsvertrag mit ihrem international tätigen Dienstgeber sie entweder

1. als leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind, oder
2. als der Unternehmensleitung zugeteilte qualifizierte Mitarbeiter, die zur innerbetrieblichen Aus- oder Weiterbildung (Führungskräftenachwuchs) verpflichtet sind, oder
3. als Vertreter repräsentativer ausländischer Interessenvertretungen

ausweist und Rotationen im Hinblick auf den Dienstort vorsieht. *(BGBl I 2005/101 Z 7)*

(11) Für Kinder sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, die jeweiligen Altersgrenzen gemäß § 2 Abs 1 Z 9 und Abs 4 NAG und § 52 Z 2 NAG heranzuziehen. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 6)*

(12) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Ehegatten beziehen, gelten für eingetragene Partner nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG, BGBl I Nr 135/2009, sinngemäß. *(BGBl I 2009/135 Art 10 Z 1)*

Voraussetzungen für die Beschäftigung von Ausländern

§ 3. (1) Ein Arbeitgeber darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 2)*

(2) Ein Ausländer darf, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder wenn er eine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 2)*

(3) Bei Eintritt eines anderen Arbeitgebers in das Rechtsverhältnis nach § 2 Abs 2 durch Übergang des Betriebes oder Änderung der Rechtsform gilt bei sonst unverändertem Fortbestand der Voraussetzungen die Beschäftigungsbewilligung als dem neuen Arbeitgeber erteilt. Auch eine für die Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ berechtigt bei sonst unverändertem Fortbestand der Voraussetzungen zu einer Beschäftigung beim neuen Arbeitgeber. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 2)*

(4) Ausländer, die Konzert- oder Bühnenkünstler oder Angehörige der Berufsgruppen Artisten, Film-, Rundfunk- und Fernsehschaffende oder Musiker sind, dürfen

a) einen Tag oder *(BGBl 1988/429 [VfGH])*
b) vier Wochen im Rahmen einer künstlerischen Gesamtproduktion zur Sicherung eines Konzerts, einer Veranstaltung, einer Vorstellung, einer laufenden Filmproduktion, einer Rundfunk- oder Fernsehlivesendung *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 7)*

ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter bzw Produzenten am Tag der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 1)*

(5) Ausländer, die

a) ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch (Volontäre) bis zu drei Monaten im Kalenderjahr oder
b) als Ferial- oder Berufspraktikanten

beschäftigt werden, bedürfen keiner Beschäftigungsbewilligung. Verrichten Ausländer Hilfsarbeiten, einfache angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen, liegt kein Volontariat im Sinne dieses Bundesgesetzes vor. Als Ferial- oder Berufspraktikum im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nur eine Tätigkeit, welche Schülern eines geregelten Lehr- oder Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht vorgeschrieben ist. Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs oder Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebs, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und der zuständigen Abgabenbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl Nr 18/1975, anzuzeigen. Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zweier Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Beschäftigung aber auch vor Ausstellung der Anzeigebestätigung aufgenommen werden. Bei einer allfälligen Ablehnung der Anzeigebestätigung nach Ablauf dieser Frist ist die bereits begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden. Die Anzeigebestätigung ist nur auszustellen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariates oder Ferial- oder Berufspraktikums entspricht. *(BGBl I 2006/99 Art 8 Z 1)*

(6) Der Arbeitgeber hat die ihm nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen oder Bestätigungen im Betrieb, der Ausländer die ihm nach diesem Bundesgesetz und nach dem NAG erteilten Bewilligungen oder Bestätigungen an seiner Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 7)*

(7) Ein Arbeitgeber darf einen Ausländer, auf den zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, auch nach dem Wegfall der dafür maßgeblichen persönlichen Umstände des Ausländers bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses weiter beschäftigen. *(BGBl 1992/475 Z 2)*

(8) Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat Ausländern, die gemäß § 1 Abs 2 oder aufgrund einer Verordnung gemäß § 1 Abs 4 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, auf deren Antrag eine Bestätigung darüber auszustellen. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 8)*

(9) Die Beschäftigung eines Volontärs gemäß Abs 5 kann auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn

a) der Volontär über eine Ausbildung verfügt, die einer österreichischen Reifeprüfung entspricht, und
b) die Ausbildung in Österreich zu einer beruflichen Qualifikation führen soll, die diesem Niveau entspricht, und
c) die Beschäftigung durch ein international tätiges Unternehmen erfolgt und
d) die Beschäftigung zur Sicherung des österreichischen Betriebsstandortes im Hinblick auf die Erschließung neuer Absatzgebiete oder Wirtschaftsstandorte im Herkunftsstaat des Volontärs notwendig ist und
e) vor Aufnahme der Beschäftigung ein betriebliches Schulungsprogramm vorgelegt wird, welches die zur Erreichung der in lit b genannten Ziele erforderlichen Maßnahmen, die Dauer und den konkreten Einsatzort der einzelnen Programmschritte anführt, und
f) ein Nachweis des ausbildungsadäquaten Einsatzes im Herkunftsstaat nach Abschluß des Schulungsprogrammes erbracht wird und
g) eine Gefährdung der Beschäftigung und der Lohn- und Arbeitsbedingungen der übrigen im Unternehmen Beschäftigten ausgeschlossen ist und
h) eine Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der Beschäftigung des Volontärs vorliegt.

(BGBl I 1997/78 Art I Z 12)

(10) Die Anzeigebestätigung gemäß Abs 5 ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller anläßlich der Anzeige des Volontariates oder des Ferial- oder Berufspraktikums über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat oder wenn der Ausländer Tätigkeiten verrichtet, die nicht einem Volontariat gemäß Abs 5 oder Abs 9 oder dem von der Bildungseinrichtung vorgeschriebenen Ferial- oder Berufspraktikum entsprechen. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 12)*

Abschnitt II
Beschäftigungsbewilligung

Voraussetzungen

§ 4. (1) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen Ausländer zu erteilen, wenn die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (Arbeitsmarktprüfung), wichtige öffentliche und gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. der Ausländer über ein Aufenthaltsrecht nach dem NAG oder dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100, verfügt, das die Ausübung einer Beschäftigung nicht ausschließt, oder seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen ist und über einen faktischen Abschiebeschutz oder ein Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 12 oder 13 AsylG 2005 verfügt oder über ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs 1 Z 2 oder 3 AsylG 2005 verfügt oder gemäß § 46a FPG geduldet ist und zuletzt gemäß § 1 Abs 2 lit a vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen war, *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 3)*
2. die Gewähr gegeben erscheint, dass der Arbeitgeber die Lohn- und Arbeitsbedingungen einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einhält,
3. keine wichtigen Gründe in der Person des Ausländers vorliegen, wie wiederholte Verstöße infolge Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschäftigungsbewilligung während der letzten zwölf Monate,
4. die Beschäftigung, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nicht bereits begonnen hat,
5. der Arbeitgeber während der letzten zwölf Monate vor der Antragseinbringung nicht wiederholt Ausländer entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt hat,
6. die Vereinbarung über die beabsichtigte Beschäftigung (§ 2 Abs 2) nicht aufgrund einer gemäß dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

unerlaubten Arbeitsvermittlung zustande gekommen ist und der Arbeitgeber dies wusste oder hätte wissen müssen,

7. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt,
8. die Erklärung über die Verständigung des Betriebsrates oder der Personalvertretung von der beabsichtigten Einstellung des Ausländers vorliegt und
9. der Arbeitgeber nicht hinsichtlich des antragsgegenständlichen oder eines vergleichbaren Arbeitsplatzes innerhalb von sechs Monaten vor oder im Zuge der Antragstellung
   a) einen Arbeitnehmer, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gekündigt hat oder
   b) die Einstellung eines für den konkreten Arbeitsplatz geeigneten Arbeitnehmers, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, abgelehnt hat,

   es sei denn, er macht glaubhaft, dass die Kündigung oder die Ablehnung der Einstellung nicht aufgrund des Alters des Arbeitnehmers erfolgt ist.

(2) Einem Arbeitgeber ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung für den im Antrag angegebenen ausländischen Lehrling zu erteilen, wenn die Lage auf dem Lehrstellenmarkt dies zulässt (Arbeitsmarktprüfung), keine wichtigen Gründe hinsichtlich der Lage und Entwicklung des übrigen Arbeitsmarktes entgegenstehen und die Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 bis 9 vorliegen.

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf dem Arbeitgeber bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Abs 1 und 2 nur erteilt werden, wenn

1. der Regionalbeirat die Erteilung einhellig befürwortet oder

2.–4. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 4)*

5. der Ausländer gemäß § 5 befristet beschäftigt werden soll oder
6. der Ausländer Schüler oder Studierender ist (§§ 63 und 64 NAG) oder
7. der Ausländer Betriebsentsandter ist (§ 18) oder
8. der Ausländer Rotationsarbeitskraft ist (§ 2 Abs 10) oder
9. der Ausländer gemäß § 57 AsylG 2005 besonderen Schutz genießt oder *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 5)*
10. für den Ausländer eine Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs 4 AÜG bzw § 40a Abs 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorliegt oder, sofern eine solche Bewilligung gemäß § 16a AÜG bzw § 40a Abs 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 nicht erforderlich ist, die Voraussetzungen des § 16 Abs 4 Z 1 bis 3 AÜG bzw § 40a Abs 2 Z 1 bis 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 sinngemäß vorliegen oder *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 5)*
11. der Ausländer auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu einer Beschäftigung zuzulassen ist oder *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 5)*
12. der Ausländer Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AlVG), BGBl Nr 609, hat oder *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 5)*
13. der Ausländer nicht länger als sechs Monate als Künstler (§ 14) beschäftigt werden soll oder *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 6)*
14. der Ausländer einer Personengruppe gemäß einer Verordnung nach Abs 4 angehört. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 6)*

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann durch Verordnung festlegen, dass für weitere Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen. Die Verordnung kann eine bestimmte Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligungen, einen Höchstrahmen für einzelne Gruppen und – sofern es die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zulässt – den Entfall der Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall vorsehen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 7)*

(5) Bei Vorliegen einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Überlassung gemäß § 16 Abs 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes oder gemäß § 40a Abs 2 des Landarbeitsgesetzes 1984 entfallen die Arbeitsmarktprüfung nach Abs 1 und die Anhörung des Regionalbeirates. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 8)*

(6) Bei der Beschäftigung eines Gesellschafters gemäß § 2 Abs 4 gilt Abs 1 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn die Beschäftigung die Lohn- und Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmer nicht gefährdet. Eine Gefährdung ist anzunehmen, wenn die Einkünfte des Gesellschafters, beginnend mit der Aufnahme seiner Tätigkeit, unter dem ortsüblichen Entgelt inländischer Arbeitnehmer liegen, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

(7) Die Arbeitsmarktprüfung gemäß Abs 1 und 2 entfällt bei

1. Familienangehörigen gemäß Abs 3 Z 4, sofern sie bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind,
2. Schülern und Studierenden (§§ 63 und 64 NAG) für eine Beschäftigung, die zehn Wochenstunden und nach Abschluss des ersten Studienabschnitts eines Diplomstudiums bzw. nach Abschluss eines Bachelor-Studiums 20 Wochenstunden nicht überschreitet,
3. Studienabsolventen (§ 12b Z 2),
4. Fachkräften hinsichtlich einer Beschäftigung in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf,
5. Ausländern, die besonderen Schutz genießen (Abs 3 Z 9), und
6. registrierten befristet beschäftigten Ausländern (§ 5 Abs 1).

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 9)

§ 4a. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 9)*

Prüfung der Arbeitsmarktlage

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes (§ 4 Abs 1) lässt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu, wenn für die vom beantragten Ausländer zu besetzende offene Stelle weder ein Inländer noch ein am Arbeits-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

markt verfügbarer Ausländer zur Verfügung steht, der bereit und fähig ist, die beantragte Beschäftigung zu den gesetzlich zulässigen Bedingungen auszuüben. Unter den verfügbaren Ausländern sind jene mit Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, EWR-Bürger, Schweizer, türkische Assoziationsarbeitnehmer (§ 4c) und Ausländer mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang (§ 17) zu bevorzugen. Der Prüfung ist das im Antrag auf Beschäftigungsbewilligung angegebene Anforderungsprofil, das in den betrieblichen Notwendigkeiten eine Deckung finden muss, zu Grunde zu legen. Den Nachweis über die zur Ausübung der Beschäftigung erforderliche Ausbildung oder sonstige besondere Qualifikationen hat der Arbeitgeber zu erbringen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 10)*

(2) Die Prüfung gemäß Abs 1 entfällt, wenn dem Arbeitgeber eine Sicherungsbescheinigung für den beantragten Ausländer ausgestellt wurde. *(BGBl 1996/201 Art 32 Z 6)*

(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 13)

AuslBG

Türkische Staatsangehörige

§ 4c. (1) Für türkische Staatsangehörige ist eine Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen zu erteilen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Art 6 Abs 1 erster und zweiter Unterabsatz oder nach Art 7 erster Unterabsatz oder nach Art 7 letzter Satz oder nach Artikel 9 des Beschlusses des Assoziationsrates EWG-Türkei – ARB – Nr 1/1980 erfüllen.

(2) Türkischen Staatsangehörigen ist von Amts wegen ein Befreiungsschein auszustellen oder zu verlängern, wenn sie die Voraussetzungen nach Art 6 Abs 1 dritter Unterabsatz oder nach Art 7 zweiter Unterabsatz des ARB Nr 1/1980 erfüllen. Der Befreiungsschein berechtigt zur Aufnahme einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet und ist jeweils für fünf Jahre auszustellen. Der Befreiungsschein ist zu widerrufen, wenn der Ausländer im Antrag über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 11)*

(3) Die Rechte türkischer Staatsangehöriger auf Grund der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bleiben unberührt. Für die Verfahrenszuständigkeit und die Durchführung der Verfahren gemäß Abs 1 und 2 gelten, soweit dem nicht Bestimmungen des ARB Nr 1/1980 entgegenstehen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(BGBl I 1997/78 Art I Z 23)

Befristet beschäftigte Ausländer

§ 5. (1) Ausländer, die in den Kalenderjahren 2006 bis 2010 im selben Wirtschaftszweig jeweils mindestens vier Monate im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 Abs 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 befristet beschäftigt waren, können sich bis 30. April 2012 bei den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice für eine weitere Beschäftigung in diesem Wirtschaftszweig registrieren lassen. Für diese registrierten befristet beschäftigten Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen im jeweiligen Wirtschaftszweig mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten, pro Kalenderjahr jedoch nur für die Gesamtdauer von insgesamt zehn Monaten, erteilt werden. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt (§ 4 Abs 7 Z 6).

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann bei einem vorübergehenden zusätzlichen Arbeitskräftebedarf, der weder aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial noch mit EWR-Bürgern, Schweizern und gemäß Abs 1 registrierten befristet beschäftigten Ausländern abgedeckt werden kann, durch Verordnung zahlenmäßige Kontingente

1. für eine zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte in einem bestimmten Wirtschaftszweig, in einer bestimmten Berufsgruppe oder Region oder
2. für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer, die zur sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet berechtigt sind,

festlegen. Er hat dabei die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, insbesondere im betreffenden Teilarbeitsmarkt, zu berücksichtigen und darf die gemäß § 13 Abs 4 Z 1 NAG festgelegte Höchstzahl für befristet zugelassene ausländische Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Zeitlich begrenzte Überschreitungen sind zulässig.

(3) Die Länder und die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Landesebene sind vor der Festlegung von Kontingenten gemäß Abs 2 anzuhören.

(4) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs 2 Z 1 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Monaten erteilt werden. Für Ausländer, die schon in den vorangegangenen drei Jahren jeweils im Rahmen eines Kontingents für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren und den Übergangsbestimmungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen (§ 32a), dürfen in diesem Wirtschaftszweig Beschäftigungsbewilligungen bis zu einer Gesamtdauer von neun Monaten erteilt werden. Pro Ausländer dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur für eine Gesamtdauer von zwölf Monaten innerhalb von 14 Monaten erteilt werden. Die Beschäftigung von Ausländern, die bereits zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind, ist bevorzugt zu bewilligen.

(5) Im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs 2 Z 2 dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit einer Geltungsdauer von längstens sechs Wochen erteilt werden.

(6) Für Ausländer, die erstmalig für eine Beschäftigung im Rahmen von Kontingenten für die zeitlich befristete Zulassung ausländischer Arbeitskräfte und für die kurzfristige Zulassung ausländischer Erntehelfer aus dem Ausland angeworben werden, dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur mit einhelliger Befürwortung des Regionalbeirats erteilt werden.

(7) Für Ausländer, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind, ist vor Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen von Kontingenten gemäß Abs 2 eine fremdenpolizeiliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 31 Abs 2 FPG) vorzulegen. Mit der Vorlage dieser Bescheinigung gilt § 4 Abs 1 Z 1 als erfüllt.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 11)

Geltungsbereich

§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für das gesamte Bundesgebiet. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

in der Beschäftigungsbewilligung bezeichneten Arbeitgeber bestimmt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 12)*

(2) Eine Änderung der Beschäftigungsbewilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ausländer für eine verhältnismäßig kurze, eine Woche nicht übersteigende Zeit auf einem anderen Arbeitsplatz beschäftigt wird. Für einen längeren Zeitraum ist eine neue Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 13)*

Geltungsdauer

§ 7. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist zu befristen; sie darf jeweils längstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden.

(2) Für eine Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in Betrieben, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten (Saisonbetrieb), ist die Beschäftigungsbewilligung jeweils nur für die nach der Art der Beschäftigung erforderliche Dauer zu erteilen.

(3) Beschäftigungsbewilligungen, die im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 erteilt werden, dürfen die in der jeweiligen Verordnung festgelegte Geltungsdauer nicht überschreiten. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 15)*

(4) Lehrlingen ist die Beschäftigungsbewilligung für die Dauer der Lehrzeit und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung zu erteilen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 14)*

(5) § 11 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221, und § 7 Abs 2 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl Nr 651/1989 bleiben unberührt. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 16)*

(6) Die Beschäftigungsbewilligung erlischt

1. mit Beendigung der Beschäftigung des Ausländers;
2. wenn binnen sechs Wochen nach Laufzeitbeginn der Beschäftigungsbewilligung eine Beschäftigung nicht aufgenommen wird.

(BGBl 1991/684 Art I Z 3)

(7) Wird ein Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung oder auf Ausstellung eines Befreiungsscheines vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, so gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 15)*

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung nicht vor, so treten die Wirkungen der Nichtverlängerung erst mit jenem Zeitpunkt ein, der sich aus den die Rechte des Ausländers sichernden gesetzlichen Bestimmungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung ergibt. *(BGBl 1988/231 Art I Z 8)*

Auflagen

§ 8. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist mit der Auflage zu verbinden, daß der Ausländer nicht zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten.

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2011/25 Art 1 Z 12)*

(3) Die Beschäftigungsbewilligung kann, sofern es im Hinblick auf die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes oder wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen zweckdienlich ist, mit weiteren Auflagen, insbesondere zur Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen arbeitsmarktpolitischer oder berufsfördernder Art, verbunden werden.

Widerruf

§ 9. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller im Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat. *(BGBl 1990/450 Art I Z 16)*

(2) Die Beschäftigungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn

a) sich die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde (§ 4 Abs 1 bis 3), wesentlich geändert haben oder die im Sinne des § 4 Abs 1 erklärten Umstände nicht mehr zutreffen, *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 13)*
b) sonstige wichtige Gründe in der Person des Ausländers vorliegen oder
c) die bei ihrer Erteilung festgesetzten Auflagen (§ 8) nicht erfüllt werden.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2011/25 Art 1 Z 12)*

(4) Bei Widerruf der Beschäftigungsbewilligung gilt § 7 Abs 8 sinngemäß. *(BGBl 1988/231 Art I Z 9)*

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Widerruf der Entsendebewilligung (§ 18) sinngemäß. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4a)*

Streik und Aussperrung

§ 10. Für die Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb dürfen Beschäftigungsbewilligungen nicht erteilt werden.

Sicherungsbescheinigung

§ 11. (1) Beabsichtigt ein Arbeitgeber einen Ausländer zu beschäftigen, der über kein Aufenthaltsrecht gemäß § 4 Abs 1 Z 1 verfügt, so ist ihm auf Antrag eine Sicherungsbescheinigung auszustellen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erfüllt sind und, sofern der Ausländer quotenpflichtig (§ 12 NAG) oder im Rahmen eines Kontingents gemäß § 5 zugelassen werden soll, ein Quoten- bzw Kontingentplatz vorhanden ist. Für die Zulassung von Schlüsselkräften und Fachkräften (§§ 12 bis 12c) und von länger als sechs Monate beschäftigten Künstlern (§ 14) gilt das Zulassungsverfahren gemäß § 20d. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 16)*

(2) Die Sicherungsbescheinigung dient zur Vorlage bei der Vertretungsbehörde im Ausland bzw bei der nach dem NAG zuständigen Behörde und hat den Namen und die Anschrift des Arbeitgebers, den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, die Wohnadresse und die vorgesehene berufliche Tätigkeit des Ausländers sowie die beabsichtigte Dauer der Beschäftigungsbewilligung zu enthalten. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat die zuständigen Vertretungsbehörden regelmäßig über die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen unter Angabe der genannten Daten in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 14)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen. Dabei ist auf die voraussichtliche Dauer der Einreise und Aufenthaltsnahme des Ausländers Bedacht zu nehmen. Wurde die Sicherungsbescheinigung für eine kürzere Geltungsdauer ausgestellt, ist eine Verlängerung bis zur Gesamtdauer von 26 Wochen zulässig. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdauer von 36 Wochen zulässig. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 25)*

(4) Wird dem Antrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben, ist darüber mit Bescheid abzusprechen.

(5) Die Sicherungsbescheinigung kann widerrufen werden, wenn sich die Umstände, unter denen sie erteilt wurde, wesentlich geändert haben. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 15)*

(6) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 17)*

Abschnitt III
Zulassung von Schlüsselkräften, Künstlern und niedergelassenen Ausländern
(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 18)

Besonders Hochqualifizierte

§ 12. Besonders hochqualifizierte Ausländer, welche die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in **Anlage A** angeführten Kriterien erreichen, werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn die beabsichtigte Beschäftigung ihrer Qualifikation und den sonstigen für die Erreichung der Mindestpunkteanzahl maßgeblichen Kriterien entspricht und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 19)

Fachkräfte in Mangelberufen

§ 12a. Ausländer werden in einem in der Fachkräfteverordnung (§ 13) festgelegten Mangelberuf zu einer Beschäftigung als Fachkraft zugelassen, wenn sie

1. eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen können,
2. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in **Anlage B** angeführten Kriterien erreichen,
3. für die beabsichtigte Beschäftigung das ihnen nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehende Mindestentgelt zuzüglich einer betriebsüblichen Überzahlung erhalten und

sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall entfällt.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 17)

Sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen

§ 12b. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie

1. die erforderliche Mindestpunkteanzahl für die in **Anlage C** angeführten Kriterien erreichen und für die beabsichtigte Beschäftigung ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens 50 vH oder, sofern sie das 30. Lebensjahr überschritten haben, mindestens 60 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuzüglich Sonderzahlungen beträgt, oder
2. ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt bzw ein Masterstudium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben und für die beabsichtigte Beschäftigung, die ihrem Ausbildungsniveau zu entsprechen hat, ein monatliches Bruttoentgelt erhalten, das mindestens dem ortsüblichen Entgelt inländischer Studienabsolventen mit einer vergleichbaren Tätigkeit und Berufserfahrung entspricht, jedenfalls aber mindestens 45 vH der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 Abs 3 ASVG zuzüglich Sonderzahlungen beträgt,

und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind. Bei Studienabsolventen gemäß Z 2 entfällt die Arbeitsmarktprüfung im Einzelfall.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 17)

Blaue Karte EU

§ 12c. Ausländer werden zu einer Beschäftigung als Schlüsselkraft zugelassen, wenn sie über einen Abschluss eines Studiums an einer tertiären Bildungseinrichtung mit dreijähriger Mindestdauer verfügen, für eine dieser Ausbildung entsprechende Beschäftigung ein Bruttojahresgehalt erhalten, das dem Eineinhalbfachen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich" zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts von Vollzeitbeschäftigten entspricht, und sinngemäß die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 mit Ausnahme der Z 1 erfüllt sind.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 17)

§ 12d. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 1 Z 20)*

Fachkräfteverordnung

§ 13. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz legt im Falle eines längerfristigen Arbeitskräftebedarfs, der aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial nicht abgedeckt werden kann, zur Sicherung des Wirtschafts- und Beschäftigungsstandortes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung für das nächstfolgende Kalenderjahr Mangelberufe fest, in denen Ausländer als Fachkräfte gemäß § 12a zugelassen werden können. Als Mangelberufe kommen Berufe in Betracht, für die pro gemeldeter offener Stelle höchstens 1,5 Arbeitsuchende vorgemerkt (Stellenandrangsziffer) sind. Berufe mit einer Stellenandrangsziffer bis zu 1,8 können berücksichtigt werden, wenn weitere objektivierbare Mangelindikatoren, insbesondere eine erhöhte Ausbildungsaktivität der Betriebe festgestellt werden oder der betreffende Beschäftigungszweig eine überdurchschnittlich steigende Lohnentwicklung aufweist. Die von Arbeitskräfteüberlassern gemäß § 3 Abs 2 AÜG gemeldeten offenen Stellen sind bei der Ermittlung der Stellenandrangsziffer gesondert auszuweisen.

(2) Ein vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Österreich gemäß den Bestimmungen des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl I Nr 313/1994, einzurichtender Aus-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schuss kann nach Maßgabe des Abs 1 einvernehmlich Vorschläge für die Festlegung von Mangelberufen erstatten. Wird kein Einvernehmen erzielt, können die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber gesonderte Vorschläge erstatten.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 17)

Ausländische Künstler

§ 14. (1) Ausländer, deren unselbständige Tätigkeit überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt ist, werden zu einer Beschäftigung als Künstler zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs 1 mit Ausnahme des Abs 1 Z 1 vorliegen. Bei Fehlen einer dieser Voraussetzungen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Beeinträchtigung der durch dieses Bundesgesetz geschützten öffentlichen Interessen unverhältnismäßig schwerer wiegt als die Beeinträchtigung der Freiheit der Kunst des Ausländers.

(2) Bei der Abwägung gemäß Abs 1 ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Versagung der Zulassung dem Ausländer eine zumutbare Ausübung der Kunst im Ergebnis nicht unmöglich gemacht wird. Dabei darf weder ein Urteil über den Wert der künstlerischen Tätigkeit noch über die künstlerische Qualität des Künstlers maßgebend sein.

(3) Bei begründeten Zweifeln hat der Ausländer oder sein Arbeitgeber die beabsichtigte Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit glaubhaft zu machen.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 22)

Niedergelassene Ausländer

§ 15. (1) Ausländern, die im Besitz einer „Niederlassungsbewilligung“ oder einer „Niederlassungsbewilligung – Angehöriger“ sind, wird im Rahmen eines Zweckänderungsverfahrens zur Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ unbeschränkter Arbeitsmarktzugang eingeräumt (§ 17), wenn sie

1. seit zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen und fortgeschritten integriert sind oder
2. im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis oder eines gültigen Befreiungsscheines sind oder
3. Ehegatte, eingetragener Partner oder minderjähriges lediges Kind (einschließlich Stief- und Adoptivkind) eines Ausländers gemäß Z 1 oder 2 und bereits zwölf Monate rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen sind.

(2) Als fortgeschritten integriert im Sinne des Abs 1 Z 1 gelten Personen, die bereits erlaubt im Bundesgebiet beschäftigt waren oder deren Zulassung zu einer Beschäftigung im Hinblick auf ihre besondere soziale und familiäre Verankerung in Österreich geboten ist. Dazu gehören insbesondere nachgezogene Familienangehörige, die das Modul I der Integrationsvereinbarung erfüllt haben. Bei Opfern familiärer Gewalt kann vom Erfordernis einer zweijährigen rechtmäßigen Niederlassung abgesehen werden, wenn die Aufnahme einer Beschäftigung zur Sicherung einer selbständigen Lebensführung geboten ist.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 22)

Abschnitt IIb

(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 2 Z 21)

Abschnitt IIc

(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 2 Z 21)

Abschnitt IIIa
Aufenthaltsverfestigte Ausländer

(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 28)

Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

§ 17. (1) Ausländer, die über

1. eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) oder
2. einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ (§ 47 NAG) oder „Daueraufenthalt – EU“ (§ 45 NAG) oder
3. eine „Aufenthaltsberechtigung – plus“ (§ 54 Abs 1 Z 1 AsylG 2005)

verfügen, sind zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt.

(2) In den Fällen des § 49 Abs 3 NAG hat das Arbeitsmarktservice der nach dem NAG zuständigen Behörde vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ eine durchgehende Zulassung zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit von zwölf Monaten zu bestätigen.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 23)

Abschnitt IV
Betriebsentsandte Ausländer

Voraussetzungen für die Beschäftigung; Entsendebewilligung

§ 18. (1) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt werden, bedürfen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, einer Beschäftigungsbewilligung. Dauern diese Arbeiten nicht länger als sechs Monate, bedürfen Ausländer einer Entsendebewilligung, welche längstens für die Dauer von vier Monaten erteilt werden darf. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4f)*

(2) Für Ausländer nach Abs 1, die ausschließlich im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitsleistungen, für die ihrer Art nach inländische Arbeitskräfte nicht herangezogen werden, wie geschäftliche Besprechungen, Besuche von Messeveranstaltungen und Kongressen und dergleichen, beschäftigt werden, ist eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung nicht erforderlich. *(BGBl 1996/201 Art 32 Z 8)*

(3) Für Ausländer, die

1. von ihrem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen eines Joint Venture und auf der Grundlage eines betrieblichen Schulungsprogramms nicht länger als sechs Monate zur betrieblichen Einschulung in einen Betrieb mit Betriebssitz im Bundesgebiet oder
2. im Rahmen eines international tätigen Konzerns auf Basis eines qualifizierten konzerninternen Aus- und Weiterbildungsprogramms von einem ausländischen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Konzernunternehmen nicht länger als 50 Wochen in das Headquarter im Bundesgebiet

entsandt werden, ist keine Entsendebewilligung oder Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Die Schulungs- bzw Aus- und Weiterbildungsmaßnahme ist spätestens zwei Wochen vor Beginn vom Inhaber des inländischen Schulungsbetriebes (Z 1) bzw vom Headquarter (Z 2) der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice unter Nachweis des Joint Venture-Vertrages und des Schulungsprogramms bzw des Aus- und Weiterbildungsprogramms, in dem Zielsetzungen, Maßnahmen und Dauer der Schulung bzw Ausbildung angegeben sind, anzuzeigen. Die regionale Geschäftsstelle hat binnen zwei Wochen eine Anzeigebestätigung auszustellen. Die Einschulung bzw Aus- und Weiterbildung darf erst nach Vorliegen der Anzeigebestätigung begonnen werden. *(BGBl I 2004/136 Art 14 Z 1)*

(4) Dauert die im Abs 1 genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monates nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Im Falle der Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung ist die Beschäftigung spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu beenden. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 32)*

(5) Für Ausländer nach Abs 1, die im Rahmen zwischenstaatlicher Kulturabkommen beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich. Die Beschäftigung ist von der Einrichtung, in der die Arbeitsleistungen erbracht werden, bzw vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4i)*

(6) Für Ausländer nach Abs 1, die bei Ensemblegastspielen im Theater beschäftigt werden, ist eine Entsendebewilligung nicht erforderlich, wenn die Beschäftigung nicht länger als eine Woche dauert. Die Beschäftigung ist vom Veranstalter spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4i)*

(7) Dauert die Beschäftigung nach Abs 6 länger als eine Woche, so ist der Antrag auf Erteilung der Entsendebewilligung ab Kenntnis dieses Umstandes, jedenfalls jedoch vor Ablauf einer Woche nach Aufnahme der Beschäftigung, vom Veranstalter bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4i)*

(8) Bei Erteilung einer Entsendebewilligung oder einer Beschäftigungsbewilligung für einen betriebsentsandten Ausländer kann für den Fall, daß es sich um Arbeitsleistungen handelt, die von Inländern nicht erbracht werden können, von der Prüfung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt, abgesehen werden. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4j)*

(9) Die Dauer der Arbeitsleistungen bzw der Beschäftigung ist unabhängig von der Dauer des Einsatzes des einzelnen Ausländers bei diesen Arbeitsleistungen bzw Beschäftigungen festzustellen.

(10) Die Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Abs 1 Z 2 und § 8 Abs 1 sind als erfüllt anzusehen, wenn die Beschäftigung keine Gefährdung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der inländischen Arbeitnehmer mit sich bringt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 24)*

(11) Für Arbeiten, die im Bundesgebiet üblicherweise von Betrieben der Wirtschaftsklassen Hoch- und Tiefbau, Bauinstallation, sonstiges Baugewerbe und Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten mit Bedienungspersonal gemäß der Systematik der ÖNACE erbracht werden, kann eine Entsendebewilligung nicht erteilt werden. *(BGBl 1996/201 Art 32 Z 9)*

(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind und
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 7b Abs 1 Z 1 bis 3 und Abs 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter Ausländer gemäß § 7b Abs 3 und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 7b Abs 3 und 4 AVRAG darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 16)*

(13) bis (16) *(aufgehoben durch BGBl I 2005/101 Z 34)* *(BGBl 1995/895 Art I Z 4e)*

Abschnitt V
Verfahren

Anträge nach Abschnitt II und IV

§ 19. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung oder Anzeigebestätigung bzw Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung ist unbeschadet der Abs 2 und 3 und des § 18 vom Arbeitgeber bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen, in deren Sprengel der in Aussicht genommene Beschäftigungsort liegt, bei wechselndem Beschäftigungsort bei der nach dem Sitz des Betriebes, im Falle der Entsendung bei der für den ersten Arbeitseinsatz örtlich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder fachlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 25)*

(2) Wird der Ausländer über den im § 6 Abs 2 genannten Zeitraum hinaus im Betrieb eines anderen Arbeitgebers beschäftigt, ist die Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung von diesem Arbeitgeber zu beantragen. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4l)*

(3) Ist kein Arbeitgeber im Bundesgebiet vorhanden, ist der Antrag nach Abs 1 für den Fall, daß eine Person im Sinne des § 2 Abs 3 vorhanden ist, von dieser, in allen anderen Fällen vom Ausländer zu beantragen. Der Antrag ist bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen, in dessen Sprengel die Arbeitsleistungen bzw Beschäftigungen erbracht werden. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 1)*

(4) Der Antrag auf Ausstellung eines Befreiungsscheines ist vom Ausländer bei dem nach seinem Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei der nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 26)*

(5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines ist vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer einzubringen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 27)*

(6) Wurde eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt, sind die für die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung erforderlichen Voraussetzungen bereits vor Einbringung des Antrages auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung zu prüfen.

(7) Bei einer Vermittlung durch die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen die Beschäftigungsbewilligung zu erteilen oder der Befreiungsschein auszustellen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 28)*

(8) Bei Anträgen, die auf geringfügige Änderungen des Inhaltes oder die Verlängerung einer Sicherungsbescheinigung, einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines gerichtet sind, kann sich die Prüfung der Voraussetzungen auf jene beschränken, die sich ändern. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 29)*

(9) Anträge gemäß Abs 1, 2, 3, 4, 5 und 8 sind unter Verwendung der bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice aufliegenden Antragsformulare schriftlich einzubringen. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 34)*

(10) Die fachliche Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice richtet sich nach der Arbeitsmarktsprengelverordnung, BGBl Nr 928/1994, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 30)*

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 25)

Entscheidung

§ 20. (1) Über Anträge gemäß § 19, über den Widerruf einer Sicherungsbescheinigung, Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung gemäß § 18 Abs 12 entscheidet die nach § 19 Abs 1, 3 und 4 zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4l)*

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist vor der Entscheidung der Regionalbeirat anzuhören. Eine allfällige Äußerung im Rahmen der Anhörung ist binnen einer Woche abzugeben. Der Regionalbeirat kann festlegen, dass die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen und die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Entsendebewilligungen insbesondere bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer als befürwortet gelten. Eine derartige Festlegung kann von einem Mitglied des Regionalbeirates oder des Landesdirektoriums angeregt werden. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 20)*

(3) Eine Bescheidausfertigung über die Beschäftigungsbewilligung bzw über den Widerruf einer solchen ist auch dem Ausländer unabhängig von seiner Stellung im Verfahren (§ 21) zuzustellen. Gleiches gilt für die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs 5 und für die Entsendebewilligung nach § 18. Die Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung für den Ausländer hat Angaben über die in Aussicht gestellte Entlohnung zu enthalten. *(BGBl 1995/895 Art I Z 4m)*

(4) Die Ausfertigungen der nach diesem Bundesgesetz vorgesehenen Bescheide und Bescheinigungen, die im Wege elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 30)

Verfahrensdauer

§ 20a. Über Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigung ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen sechs Wochen zu entscheiden.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 31)

Vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme

§ 20b. (1) Wird dem Antragsteller die Entscheidung über den Antrag auf Beschäftigungsbewilligung nicht innerhalb der in § 20a genannten Frist zugestellt, kann der Arbeitgeber den Ausländer beschäftigen und hat Anspruch auf eine diesbezügliche Bescheinigung, es sei denn, daß diese Frist durch eine Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice an den Arbeitgeber wegen einer durch diesen verursachten Verzögerung gehemmt wird. Diese Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme endet mit der Zustellung der Entscheidung, frühestens jedoch vier Wochen nach diesem Zeitpunkt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 32)*

(2) Die zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat dem Arbeitgeber zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme nach Abs 1 gegeben sind. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 32)*

(3) Der Ausländer, dessen Arbeitsverhältnis wegen Ablehnung des Antrages auf Beschäftigungsbewilligung endet, hat Anspruch auf Schadenersatz wie auf Grund eines berechtigten vorzeitigen Austritts, sofern die Ablehnung aus Gründen erfolgte, die auf einem Verschulden des Arbeitgebers beruhen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Die Berechtigung gemäß Abs 1 entsteht nur, wenn der Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen oder Rotationsarbeitskraft ist. *(BGBl I 2005/101 Z 35)*

(BGBl 1990/450 Art I Z 35)

Aufenthaltsvisum zur Arbeitsuche für besonders Hochqualifizierte

§ 20c. (1) Die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Wien (Zentrale Ansprechstelle) hat vor Erteilung eines Aufenthaltsvisums zur Arbeitsuche die gemäß § 24a FPG vorgelegten Dokumente zu prüfen und der Vertretungsbehörde mitzuteilen, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des § 12 iVm **Anlage A** erfüllt.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 33)

Zulassungsverfahren für besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen und Künstler

§ 20d. (1) Besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte sowie sonstige Schlüsselkräfte und Studienabsolventen haben den Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, Schlüsselkräfte gemäß § 12c den Antrag auf eine „Blaue Karte EU“ und ausländische Künstler den Antrag auf eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ gemeinsam mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten, bei der nach dem NAG zuständigen Behörde einzubringen. Der Antrag kann auch vom Arbeitgeber für den Ausländer im Inland eingebracht werden. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat den Antrag, sofern er nicht gemäß § 41 Abs 3 Z 1 oder 2 NAG zurück- oder abzuweisen ist, unverzüglich an die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Prüfung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle hat den Regionalbeirat anzuhören und binnen vier Wochen der nach dem NAG zuständigen Behörde – je nach Antrag – schriftlich zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung

1. als besonders Hochqualifizierter gemäß § 12
2. als Fachkraft gemäß § 12a,
3. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 1,
4. als Schlüsselkraft gemäß § 12b Z 2 (Studienabsolvent),
5. als Schlüsselkraft gemäß § 12c (Anwärter auf eine „Blaue Karte EU“) oder
6. als Künstler gemäß § 14

erfüllt sind. Die nach dem NAG zuständige Behörde hat die regionale Geschäftsstelle über die Erteilung des jeweiligen Aufenthaltstitels unter Angabe der Geltungsdauer zu verständigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die regionale Geschäftsstelle die Zulassung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Arbeitgeber und den Ausländer zu übermitteln.

(2) Die Zulassung gemäß Abs 1 gilt für die Beschäftigung bei dem im Antrag angegebenen Arbeitgeber im gesamten Bundesgebiet. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat unverzüglich nach Beginn der Beschäftigung die Anmeldung zur Sozialversicherung zu überprüfen. Entspricht diese nicht den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen, ist die nach dem NAG zuständige Behörde zu verständigen (§ 28 Abs 6 NAG). Bei einem Arbeitgeberwechsel vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§ 41a NAG) ist Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Zulassung für eine Beschäftigung auf Arbeitsplätzen in einem von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb ist zu versagen.

(4) Für die Zulassung von selbständigen Schlüsselkräften gilt § 24.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 33)

Rot-Weiß-Rot – Karte plus

§ 20e. (1) Vor Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ (§§ 41a Abs 1, 2 und 7, 47 Abs 4, 56 Abs 3 NAG) hat die nach dem Wohnsitz des Ausländers, im Falle der Z 2 und 3 die nach dem Betriebssitz des Arbeitgebers zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice der nach dem NAG zuständigen Behörde zu bestätigen, dass der Ausländer

1. die Voraussetzungen gemäß § 15 erfüllt oder
2. als Inhaber einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ innerhalb der letzten zwölf Monate zehn Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war oder
3. als Inhaber einer „Blauen Karte EU“ innerhalb der letzten 24 Monate 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt war.

Im Falle der Z 1 ist vor der Bestätigung der Regionalbeirat anzuhören.

(2) Als Beschäftigung im Sinne des Abs 1 Z 2 und 3 gelten auch Zeiten

1. eines Erholungsurlaubes,
2. des Wochengeldbezugs,
3. einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl Nr 221, dem Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl Nr 651/1989, oder dem Landarbeitsgesetz 1984,
4. einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG,
5. eines sonstigen, für eine verhältnismäßig kurze Dauer vereinbarten Karenzurlaubes und
6. einer Krankheit, für deren Dauer das Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG, BGBl Nr 399/1974, das Angestelltengesetz, BGBl Nr 1921, oder § 1154b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr 946/1811, gilt.

(3) Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die zuständige regionale Geschäftsstelle die Bestätigung zu versagen und den diesbezüglichen Bescheid unverzüglich der nach dem NAG zuständigen Behörde zur Zustellung an den Ausländer zu übermitteln.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 33)

Rechtsmittel

§ 20f. (1) Über Beschwerden gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice entscheidet das Bundesverwaltungsgericht spätestens drei Monate nach deren Einlangen durch einen Senat, dem zwei fachkundige

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Laienrichter, je einer aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer, angehören.

(2) Die fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter haben über besondere Kenntnisse des Arbeitsmarktes und des Ausländerbeschäftigungsrechts zu verfügen und sind von der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich in erforderlicher Anzahl vorzuschlagen.

(3) Die zuständige regionale Geschäftsstelle kann den angefochtenen Bescheid binnen zehn Wochen nach Einlangen der Beschwerde aufheben, abändern oder die Beschwerde zurück- oder abweisen (Beschwerdevorentscheidung).

(4) Beschwerden gegen den Widerruf einer Sicherungsbescheinigung, einer Beschäftigungsbewilligung, einer Entsendebewilligung oder eines Befreiungsscheines haben keine aufschiebende Wirkung. Beschwerden gegen den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung kann aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr 33/2013.

(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 33)

Stellung des Ausländers im Verfahren

§ 21. Der Ausländer hat in allen Verfahren, in denen seine persönlichen Umstände maßgeblich für die Entscheidung sind, sowie in jenen Fällen, in denen keine Person im Sinne des § 2 Abs 3 vorhanden ist, Parteistellung. In allen anderen Verfahren hat der Ausländer die Stellung eines Beteiligten.

(BGBl 1990/450 Art I Z 36)

Ausländerausschuß

§ 22. (1) Der Ausländerausschuss ist neben den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen auch in allen sonstigen Angelegenheiten der Ausländerbeschäftigung von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der internationalen Angelegenheiten der Arbeitsmigration und des EU-Migrationsrechts anzuhören. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 21)*

(2) Der Ausländerausschuß ist ein Ausschuß des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice, dem je zwei Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie je ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angehören.

(BGBl 1994/314 Art 11 Z 11)

Ausländerausschüsse der Landesdirektorien

§ 23. (1) Die Ausländerausschüsse der Landesdirektorien haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 13)*

(2) Dem Ausländerausschuß des Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice müssen aus dem Stande der Arbeitgebervertreter zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und aus dem Stande der Arbeitnehmervertreter zwei Mitglieder auf Grund eines Vorschlages der Kammer für Arbeiter und Angestellte angehören. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 14)*

Abschnitt VI
Gemeinsame Bestimmungen

Erstellung von Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte

§ 24. Die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 41 NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbunden Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erstellen. Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören.

(BGBl I 2005/101 Z 36)

Verhältnis zur Aufenthaltsberechtigung

§ 25. Die Sicherungsbescheinigung, die Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung und eine nach diesem Bundesgesetz ausgestellte Anzeigebestätigung enthebt den Ausländer nicht der Verpflichtung, den jeweils geltenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nachzukommen.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 34)

Überwachung, Auskunfts- und Meldepflicht

§ 26. (1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie den Trägern der Krankenversicherung und den Abgabenbehörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer bekanntzugeben. Die Arbeitgeber und Ausländer sind verpflichtet, den vorerwähnten Behörden und Trägern der Krankenversicherung sowie dem Bundesverwaltungsgericht die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren. Die Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß bei ihrer Abwesenheit von der Betriebsstätte oder Arbeitsstelle eine dort anwesende Person den genannten Behörden und Rechtsträgern die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gewährt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 35)*

(2) Die im Abs 1 genannten Behörden und Organen der Abgabenbehörden sowie die Organe der Träger der Krankenversicherung sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist. *(BGBl I 2005/103 Art V Z 1)*

(3) Die im Abs 1 genannten Behörden und Organe der Abgabenbehörden und die Träger der Krankenversicherung haben bei Betreten des Betriebes den Arbeitgeber, in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen läßt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte und den Betriebsrat von ihrer Anwesenheit zu verständigen; hiedurch darf der Beginn der Betriebskontrolle nicht unnötig verzögert werden. Vor Beginn der Betriebskontrolle ist in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbe-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

hörden unterliegen, jedenfalls der Bergbauberechtigte oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter zu verständigen. Auf Verlangen haben sich die einschreitenden Organe durch einen Dienstausweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigen sowie dem Betriebsrat steht es frei, die einschreitenden Organe bei der Amtshandlung im Betrieb zu begleiten; auf Verlangen der einschreitenden Organe sind der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte hiezu verpflichtet. Die Betriebskontrolle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen. *(BGBl I 2005/103 Art V Z 1)*

(4) Die Organe der Abgabenbehörden sind im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit nach diesem Bundesgesetz befugt, die Identität von Personen festzustellen sowie Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und zu überprüfen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um ausländische Arbeitskräfte handelt, die beschäftigt werden oder zu Arbeitsleistungen herangezogen werden. Die Organe der Abgabenbehörden sind, wenn wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht abgewartet werden kann, auch ermächtigt, Ausländer für die Fremdenpolizeibehörde festzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese Ausländer im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausüben oder ausüben wollen, ohne dazu berechtigt zu sein, und sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Den Organen der Abgabenbehörden kommen dabei die im § 35 VStG geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Die Ausländer sind in geeigneter Weise über ihre Ansprüche gemäß § 29 und die Möglichkeiten der Geltendmachung zu informieren und unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle zu übergeben. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 22)*

(4a) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen. Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, sind hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 5a)*

(5) Der Arbeitgeber hat der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice innerhalb von drei Tagen Beginn und Ende der Beschäftigung von Ausländern, die diesem Bundesgesetz unterliegen und über keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügen, zu melden. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 36)*

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, hat das beauftragte Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung aufzufordern, binnen einer Woche die nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Berechtigungen für die beschäftigten Ausländer nachzuweisen. Kommt das beauftragte Unternehmen dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, hat das Auftrag gebende Unternehmen umgehend die Zentrale Koordinationsstelle für die illegale Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen zu verständigen. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 24)*

(BGBl 1990/450 Art I Z 38)

Rechtshilfe und Verständigungspflicht

§ 27. (1) Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und das Bundesverwaltungsgericht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, gespeicherte Daten über die Versicherungszeiten auf automationsunterstütztem Weg der zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 37)*

(2) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG haben die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gesundheits- und umweltschutzrechtlicher, abgabenrechtlicher oder gewerberechtlicher Vorschriften vorliegt. *(BGBl I 2006/99 Art 8 Z 2)*

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. *(BGBl 1990/450 Art I Z 42)*

(4) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben die für die Erfüllung der Aufgaben nach dem NAG und dem FPG zuständigen Behörden über erteilte Beschäftigungsbewilligungen und hinsichtlich der im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 beschäftigten Ausländer zusätzlich über die vom Arbeitgeber gemeldete Beendigung der Beschäftigung (§ 26 Abs 5) in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 18)*

(5) Gelangen Behörden, Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der Sozialversicherungsträger oder Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Rahmen ihrer Tätigkeit zu dem begründeten Verdacht, daß eine Übertretung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, so sind sie verpflichtet, die zuständigen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die zuständige Abgabenbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des AVOG zu verständigen. *(BGBl I 2006/99 Art 8 Z 2)*

(6) Die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse über Beschäftigungsbewilligungen und EU-Entsendebestätigungen gemäß § 18, welche für die Beschäftigung von Ausländern im Bauwesen erteilt wurden, in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2005/104 Art 3 Z 1)*

(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Datenübermittlung

§ 27a. (1) Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind verpflichtet, der zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen und dem Bundesverwaltungsgericht alle zur Wahrnehmung der in den §§ 26, 27 und 28a AuslBG übertragenen Aufgaben notwendigen persönlichen, auf das Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis bezogenen Daten von ausländischen Arbeitnehmern und deren Arbeitgebern automationsunterstützt in einer für die zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen und das Bundesverwaltungsgericht technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 38)*

(2) Die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen ist verpflichtet, den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und dem Bundesverwaltungsgericht alle zur Wahrnehmung der nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, die sie im Rahmen von Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhoben hat, in einer für das Arbeitsmarktservice und das Bundesverwaltungsgericht technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 39)*

(3) Die nach dem NAG zuständige Behörde hat der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Erfüllung der ihr gemäß § 30 Abs 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes – AMSG, BGBl Nr 313/1994, obliegenden Aufgaben jeweils bis zum 15. eines Monats folgende Daten automationsunterstützt in einer für das Arbeitsmarktservice technisch geeigneten Form kostenlos zu übermitteln:

1. Namen, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit aller Ausländer, die im Vormonat eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, eine „Blaue Karte EU“, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ gemäß § 61 Abs 1 Z 1 NAG, einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ oder eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers erhalten haben und
2. die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 40)

(BGBl 1995/895 Art I Z 4p)

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,

1. wer
   a) entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot – Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, oder
   b) entgegen § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebssitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nimmt, ohne dass für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung oder eine Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde, oder
   c) entgegen der Untersagung gemäß § 32a Abs 8 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung oder eine Freizügigkeitsbestätigung ausgestellt wurde,

   bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;
2. wer
   a) entgegen § 3 Abs 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice anzuzeigen, oder
   b) entgegen § 18 Abs 5 oder 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers in Anspruch nimmt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen, oder
   c) seinen Verpflichtungen gemäß § 26 Abs 1 nicht nachkommt oder
   d) entgegen § 26 Abs 2 den im § 26 Abs 1 genannten Behörden und Rechtsträgern den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen, auswärtigen Arbeitsstellen und Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer oder das Befahren von Privatstraßen nicht gewährt, oder
   e) entgegen § 26 Abs 3 die Durchführung der Amtshandlung beeinträchtigt oder
   f) entgegen dem § 26 Abs 4 oder 4a die Durchführung der Amtshandlungen beeinträchtigt,

   mit Geldstrafe von 150 Euro bis 5 000 Euro, im Fall der lit c bis f mit Geldstrafe von 2 500 Euro bis 8 000 Euro;
3. wer
   a) entgegen § 3 Abs 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne die ihm nach diesem Bundesgesetz erteilten Bewilligungen oder Bestätigungen im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder
   b) die im § 26 Abs 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,

   mit Geldstrafe bis 2 000 Euro;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. wer
   a) entgegen § 18 Abs 12 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder
   b) entgegen § 18 Abs 12 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, in Anspruch nimmt,

   obwohl § 18 Abs 12 Z 1 oder 2 nicht erfüllt ist und – im Fall der lit b – auch keine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;

5. wer entgegen § 32a Abs 4 einen Ausländer, der gemäß § 32a Abs 2 oder 3 unbeschränkten Arbeitsmarktzugang hat, ohne Freizügigkeitsbestätigung beschäftigt, mit Geldstrafe bis 1 000 Euro.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 41)

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG 1950, BGBl Nr 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 20)*

(4) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde. *(BGBl 1990/450 Art I Z 44)*

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Übertretungen nach Abs 1 Z 1 die unberechtigte Beschäftigung eines Ausländers zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als sie die jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorsehen, bei der Strafbemessung als besonders erschwerend zu berücksichtigen. *(BGBl 1995/895 Art I Z 5)*

(6) Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt, ist neben dem beauftragten Unternehmen gemäß Abs 1 Z 1 zu bestrafen, wenn es

1. die Übertretung des von ihm unmittelbar beauftragten oder – im Fall der Auftragsweitergabe – jedes weiteren beauftragten Unternehmens bei der Auftragserfüllung wissentlich geduldet hat, oder
2. seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs 6 nicht nachgekommen ist.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 28)

(7) Wird ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt. *(BGBl 1995/895 Art I Z 5)*

(BGBl 1988/231 Art I Z 26)

Beteiligung am Verwaltungsstrafverfahren und Bestellung von verantwortlichen Beauftragten

§ 28a. (1) Die Abgabenbehörde hat in Verwaltungsstrafverfahren nach § 28 Abs 1 Z 1, 4 und 5, nach § 28 Abs 1 Z 2 lit c bis f dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Abgabenbehörde betrifft, Parteistellung und ist berechtigt, Beschwerden gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Finanzen sind berechtigt, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die Verwaltungsgerichte der Länder haben Ausfertigungen solcher Entscheidungen unverzüglich dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 42)*

(2) Stellt die Abgabenbehörde eine Übertretung fest, die nach

1. § 28 Abs 1 Z 1, 4 und 5, *(BGBl I 2006/99 Art 8 Z 3)*
2. § 28 Abs 1 Z 2 lit c bis f

zu bestrafen ist, hat die Abgabenbehörde Strafanzeige an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten, im Fall der Z 2 nur dann, wenn die Übertretung die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch die Abgabenbehörde betrifft. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 43)*

(3) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl Nr 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs 2 VStG. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 11)*

(4) Der Arbeitgeber hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs 3 der zuständigen Abgabenbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 11)*

(BGBl I 2005/103 Art V Z 3)

Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

§ 28b. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat öffentlichen Auftraggebern für die Zwecke der Auftragsvergabe auf Verlangen binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geben, ob dem im Auskunftsersuchen genannten Unternehmen (Bewerber, Bieter, Subunternehmer) eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 zuzurechnen ist. In dieser Auskunft ist entweder die Anzahl der nach Abs 2 zu berücksichtigenden Bestrafungen einschließlich der maßgeblichen Daten der Strafbescheide (Strafbehörde, Aktenzahl, Entscheidungs- und Rechtskraftdatum, Name und Geburtsdatum des Bestraften, Tatzeit, Zahl der beschäftigten Ausländer, verhängte Geldstrafen) anzugeben oder festzustellen, daß keine zu berücksichtigende Bestrafung vorliegt. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 44)*

(2) Eine Bestrafung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 ist dem im Auskunftsersuchen genannten Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Bestrafung entweder gegen den Bewerber, Bieter oder Subunternehmer selbst oder gegen ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs 1 VStG) oder einen verantwortlichen Beauftragten (§ 9 Abs 2 oder 3 VStG) rechtskräftig verhängt wurde. Die erste registrierte rechtskräftige Bestrafung ist dabei nicht zu berücksichtigen. Die zweite Bestrafung ist nach Ablauf eines Jahres nach Einritt der Rechtskraft, jede weitere jeweils nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft nicht mehr zu berücksichtigen. Rechtskräftige Bestrafungen wegen unberechtigter Beschäftigung mehrerer Ausländer zählen als eine Bestrafung, wenn diese Ausländer gleichzeitig oder in zeitlichem Zusammenhang am selben Ort beschäftigt wurden.

(3) Für Zwecke der Erteilung von Auskünften nach Abs 1 und § 30 Abs 3 sowie für Zwecke der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach § 4 Abs 1 Z 4 und 5 hat das Bundesministerium für Finanzen eine zentrale Evidenz verwaltungsbehördlicher Strafverfahren gemäß § 28 Abs 1 Z 1 zu führen. Diese kann automationsunterstützt geführt werden. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 29)*

(4) Die Verwaltungsstrafbehörden und die Verwaltungsgerichte der Länder haben Ausfertigungen rechtskräftiger Entscheidungen, die sie in Strafverfahren gemäß § 28 Abs 1 Z 1 erlassen haben, unverzüglich dem Bundesministerium für Finanzen zu übermitteln. Desgleichen haben sie Ausfertigungen rechtskräftiger Entscheidungen, mit denen eine Strafe gemäß § 28 Abs 1 Z 1 gegen verantwortliche Beauftragte im Sinne des § 9 Abs 2 letzter Satz und 3 VStG verhängt wurde, jenem Unternehmen zuzustellen, dem diese Bestrafung gemäß Abs 2 zuzurechnen ist. In die Entscheidung ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Verwaltungsstrafevidenz verbunden ist. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 45)*

(5) Der Bundesminister für Finanzen hat Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge im Ausland bewerben, auf Antrag mitzuteilen, ob ihnen rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 zuzurechnen sind. In der Auskunft gemäß § 30b Abs 3 sind die Anzahl der rechtskräftigen Bestrafungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 und der jeweils betroffenen Ausländer anzugeben. Gemäß § 55 Abs 1 VStG getilgte Bestrafungen sind nicht mehr zu berücksichtigen. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 30)*

(6) Abs 4 gilt sinngemäß auch für Bestrafungen gemäß § 28 Abs 6. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 30)*

(BGBl I 1999/120 Art 4 Z 8)

Gerichtlich strafbare Handlungen

§ 28c. (1) Wer entgegen § 3 Abs 1 gleichzeitig eine größere Zahl von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet oder einen minderjährigen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet beschäftigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer entgegen § 3 Abs 1

1. einen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet unter besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen,
2. einen Ausländer ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, von dem er weiß, dass er ein Opfer von Menschenhandel (§ 104a StGB) ist, unter Nutzung seiner unter Zwang erbrachten Arbeiten oder Leistungen oder
3. eine größere Zahl von Ausländern ohne Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet länger als einen Monat

beschäftigt.

(3) Der unerlaubt beschäftigte Ausländer ist nicht als Beitragstäter (§ 12 dritter Fall des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl Nr 60/1974) zu bestrafen. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 46)*

(4) Die Abs 1 und 2 sind nicht anzuwenden, sofern die Tat nach anderen Bestimmungen mit gleicher oder strengerer Strafe bedroht ist. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 46)*

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 31)

Ansprüche des Ausländers

§ 29. (1) Ausländer, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt werden, haben gegenüber dem sie beschäftigenden Betriebsinhaber für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages und Anspruch auf Ersatz der Kosten einer Auslandsüberweisung des Entgelts. Die unerlaubte Beschäftigung gilt als zumindest drei Monate ausgeübt, sofern der Arbeitgeber oder der Ausländer nicht anderes nachweisen. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 32)*

(2) Beruht das Fehlen der Beschäftigungsbewilligung jedoch auf einem Verschulden des Betriebsinhabers, dann ist der Ausländer auch bezüglich der Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses so zu stellen, als ob er auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages beschäftigt gewesen wäre. Auf die Bestimmungen des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes ist jedoch nicht Bedacht zu nehmen.

(3) Der Ausländer, dessen Arbeitsverhältnis wegen Wegfalls der Beschäftigungsbewilligung endet, hat Anspruch auf Schadenersatz wie auf Grund eines berechtigten vorzeitigen Austritts, wenn der Wegfall der Beschäftigungsbewilligung auf einem Verschulden des Arbeitgebers beruht. Bei Bemessung des Schadenersatzanspruches ist auf die Bestimmungen des besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutzes jedoch nicht Bedacht zu nehmen.

(BGBl 1988/231 Art I Z 27)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Haftung des Auftraggebers

§ 29a. Ein Unternehmen, welches die Erbringung einer Leistung an ein anderes Unternehmen ganz oder teilweise weitergibt und Übertretungen eines mit der Erbringung dieser Leistung beauftragten Unternehmens gemäß § 28 Abs 1 Z 1 wissentlich duldet oder seiner Verpflichtung gemäß § 26 Abs 6 nicht nachkommt, haftet gemäß § 1356 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr 946/1811, als Ausfallsbürge für Ansprüche auf das Entgelt der zur Erbringung der Leistung eingesetzten Ausländer, das diesen für ihre Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Leistung gebührt, und auf Ersatz der Kosten für eine Auslandsüberweisung des Entgelts.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 33)

Untersagung der Beschäftigung

§ 30. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Arbeitgeber auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Abgabenbehörde oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde die Beschäftigung von Ausländern für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten zwei Jahre vom Zeitpunkt der Antragstellung zurückgerechnet mindestens dreimal gemäß § 28 Abs 1 Z 1 rechtskräftig bestraft wurde. Vor der Untersagung sind die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören. Im Untersagungsverfahren hat die Abgabenbehörde Parteistellung und ist berechtigt, Beschwerden gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die zuständigen Behörden haben Ausfertigungen solcher Entscheidungen unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln. *(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 47)*

(2) Die zum Zeitpunkt der Untersagung nach diesem Bundesgesetz erlaubte laufende Beschäftigung von Ausländern sowie die Beschäftigungsaufnahme von Ausländern mit einem gültigen Befreiungsschein werden von einer Untersagung nicht berührt.

(3) Den Bezirksverwaltungsbehörden sind die über den Arbeitgeber in der zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b) gespeicherten und für die Untersagung relevanten Daten über rechtskräftige Bestrafungen gemäß § 28 Abs 1 Z 1 zur Verfügung zu stellen.

(BGBl I 2005/103 Art V Z 3)

Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung

§ 30a. Die Abgabenbehörde kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern beantragen. Die Abgabenbehörde hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Beschwerden gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Die zuständigen Behörden haben Ausfertigungen solcher Entscheidungen unverzüglich dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln.

(BGBl I 2013/72 Art 1 Z 48)

Ausschluss und Rückzahlung von öffentlichen Förderungen

§ 30b. (1) Ein Unternehmen kann bis zu einer Dauer von drei Jahren von Förderungen aus Mitteln des Bundes einschließlich der vom Bund verwalteten Mittel der Europäischen Union ausgeschlossen werden, wenn die Förderung jeweils einen Betrag von 5 000 Euro übersteigt und das Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung wiederholt wegen unerlaubter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern rechtskräftig bestraft wurde. Zudem hat es derartige in den letzten sechs Monaten bezogene Förderungen ab Rechtskraft der wiederholten Bestrafung binnen drei Monaten jener Stelle zurückzuerstatten, welche die Förderung gewährt hat.

(2) Von einem Ausschluss und einer Rückzahlung gemäß Abs 1 ist abzusehen, wenn das Unternehmen glaubhaft macht, dass es konkrete technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen getroffen hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen einer solchen strafbaren Handlung zu verhindern. Als derartige Maßnahmen gelten insbesondere

1. die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens,
2. die Einschaltung eines Organs der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften,
3. die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften.

(3) Die Stelle, die über ein Förderansuchen gemäß Abs 1 entscheidet, hat vor der Bewilligung des Ansuchens eine Auskunft aus der Zentralen Verwaltungsstrafevidenz (§ 28b Abs 5) einzuholen.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 34)

Abschnitt VII

(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 2 Z 49)

Abschnitt VIII

Übergangsbestimmungen

§ 32. (1) Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem zweiten Satz des § 14a Abs 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1996 aufgenommen wurden. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 44)*

(2) Die vom Arbeitsmarktservice in unmittelbarer Anwendung des ARB Nr 1/1980 ausgestellten Feststellungsbescheide verlieren mit 1. Jänner 1999 ihre Gültigkeit. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt auf die Höchstzahlen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen. Auf Grund eines Feststellungsbescheides vor dem 1. Jänner 1999 eingegangene Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 44)*

(3) Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten als Künstler gemäß § 14a Abs 1 Z 5 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Jänner 1998 eingegangen wurden. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 44)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dem Bundesminister für Finanzen die auf der Grundlage des § 28b in seinen vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 68/2002 geltenden Fassungen evident gehaltenen Daten, Bescheide und sonstige Erledigungen zum Zweck der Erteilung von Auskünften nach § 28b Abs 1 und § 30 Abs 3 sowie zum Zweck der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach § 4 Abs 3 Z 11 und 12 spätestens mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in automationsunterstützter Form zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 14a)*

(5) Zugleich mit der Übertragung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz an den Bundesminister für Finanzen gehen die für die Besorgung dieser Aufgaben vorgesehenen Planstellen aus dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in den Planstellenbereich des Bundesministers für Finanzen über. Bedienstete, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die ab 1. Juli 2002 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen, sind in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen zu übernehmen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat nach Anhörung des zuständigen Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Zentralleitung und Arbeitsinspektorate) ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die ab 1. Juli 2002 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallen. Für vertraglich Bedienstete tritt an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 14a)*

(6) Befreiungsscheine, die vor dem 1. Jänner 2003 nach diesem Bundesgesetz ausgestellt wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Geltungsdauer gültig. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 36)*

(7) Verordnungen, die vor dem 1. Jänner 2003 auf Grund des § 9 FrG erlassen wurden, gelten als Verordnungen gemäß § 5 weiter. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 36)*

(8) Beschäftigungsbewilligungen, die vor dem 1. Jänner 2003 gemäß § 9 FrG erteilt wurden, sind Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 5 gleichzuhalten. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 36)*

(9) § 1 Abs 2 lit l und § 18 Abs 12 bis 16 gelten ab dem 1. Juni 2004 sinngemäß auch für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. *(BGBl I 2004/28 Art 1 Z 6)*

(10) Verordnungen, die vor In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 aufgrund des § 12a Abs 2 erlassen wurden, gelten als Verordnungen gemäß § 14 Abs 3 weiter. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 35)*

(11) Vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 ausgestellte Arbeitserlaubnisse und Befreiungsscheine bleiben bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Geltungsdauer gültig. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 50)*

(12) Verordnungen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 aufgrund des § 14 Abs 3 erlassen wurden, gelten als Verordnungen gemäß § 4 Abs 4 weiter. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 50)*

(BGBl 1996/201 Art 32 Z 14)

Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung

§ 32a. (1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Jänner 2007 aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag von Luxemburg), Amtsblatt der Europäischen Union Nr L 157 vom 21. Juni 2005, Seite 11, der Europäischen Union beigetreten sind, genießen keine Arbeitnehmerfreizügigkeit im Sinne des § 1 Abs 2 lit l, es sei denn, sie sind Angehörige eines gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten Staatsangehörigen eines anderen EWR-Mitgliedstaates gemäß § 52 Abs 1 Z 1 bis 3 NAG.

(2) EU-Bürger gemäß Abs 1 haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie

1. am Tag des Beitritts oder nach dem Beitritt rechtmäßig im Bundesgebiet beschäftigt sind und ununterbrochen mindestens zwölf Monate zum Arbeitsmarkt zugelassen waren oder
2. die Voraussetzungen des § 15 sinngemäß erfüllen oder *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 51)*
3. seit fünf Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen sind und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügen.

(3) Ehegatten und eingetragene Partner von EU-Bürgern gemäß Abs 2 und deren Verwandte in gerader absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und darüber hinaus, sofern ihnen von diesen Unterhalt gewährt wird, haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie mit diesen einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet haben.

(4) Das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Abs 2 und 3 ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen. Die Bestätigung ist vor Beginn der Beschäftigung einzuholen. Der Arbeitgeber hat eine Ausfertigung der Bestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Bestätigung erlischt bei Ausreise aus dem Bundesgebiet aus einem nicht nur vorübergehenden Grunde.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 2 Z 52)*

(6) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs 1 oder Drittstaatsangehörigen, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Bulgarien oder in Rumänien zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen in einem Dienstleistungssektor nach Österreich entsandt werden, für den nach Nr 13 des Übergangsarrangements zum Kapitel Freizügigkeit im Beitrittsvertrag (Liste nach Art 23 der Beitrittsakte in den Anhängen VI und VII) Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art 49 EGV zulässig sind, ist § 18 Abs 1 bis 11 anzuwenden. In einem Dienstleistungssektor, in dem Einschränkungen nicht zulässig sind, ist § 18 Abs 12 anzuwenden.

(7) Für die Beschäftigung von EU-Bürgern gemäß Abs 1, die von einem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem nicht in Abs 6 genannten EWR-Mitgliedstaat zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen nach Österreich entsandt werden, ist § 18 Abs 12 anzuwenden.

(8) Die gesetzliche Vermutung und die Verpflichtung zur Einholung eines Feststellungsbescheides gemäß § 2 Abs 4 gelten nicht für Gesellschafter, die Staatsangehöri-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ge der in Abs 1 genannten Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Die Firmenbuchgerichte haben jedoch die Eintragung solcher Gesellschafter in das Firmenbuch der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu melden, sofern sie Grund zur Annahme haben, dass die Gesellschafter Arbeitsleistungen im Sinne des § 2 Abs 4 für die Gesellschaft erbringen. Die regionale Geschäftsstelle hat die Tätigkeit des Gesellschafters nach ihrem wahren wirtschaftlichen Gehalt zu prüfen. Die Gesellschafter haben an der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken. Stellt die regionale Geschäftsstelle fest, dass die Tätigkeit der Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt, oder wirkt der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung nicht binnen angemessener Frist an der Ermittlung des Sachverhaltes mit, hat sie – sofern keine entsprechende Bewilligung vorliegt – die Beschäftigung zu untersagen und die zuständige Abgabenbehörde zu verständigen.

(9) Arbeitgebern, die EU-Bürger gemäß Abs 1 als Fach- oder Schlüsselkräfte oder als Künstler zu beschäftigen beabsichtigen, ist auf Antrag eine Beschäftigungsbewilligung zu erteilen, wenn die jeweiligen Zulassungskriterien gemäß Abschnitt III erfüllt sind. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder von Fach- und Schlüsselkräften haben unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu bestätigen ist. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 53)*

(10) Bürgern der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Republik Slowenien, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn nach diesem Bundesgesetz erteilte Berechtigungen und Bestätigungen zur Arbeitsaufnahme verlieren mit Ablauf des 30. April 2011 ihre Gültigkeit.

(11) Aufgrund des Vertrages über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, ABL *(richtig: „ABl“)* Nr L 112 vom 24.04.2012 S 10, gelten die Abs 1 bis 9 ab dem EU-Beitritt Kroatiens sinngemäß für Staatsangehörige der Republik Kroatien und für Arbeitgeber mit Betriebssitz in der Republik Kroatien. Kroatischen Staatsangehörigen, die bis zum Beitritt gemäß § 17 zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt waren, ist ohne weitere Prüfung ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang zu bestätigen. Die Abs 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass den dort genannten Familienangehörigen in den ersten zwei Jahren ab dem Beitritt unbeschränkter Arbeitsmarktzugang nur dann zu bestätigen ist, wenn sie mit dem kroatischen Staatsangehörigen, der bereits unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt hat, am Tag des Beitritts oder, sofern sie erst später nachziehen, mindestens achtzehn Monate einen gemeinsamen rechtmäßigen Wohnsitz im Bundesgebiet hatten. Diese Frist entfällt, wenn der kroatische Staatsangehörige bis zum Beitritt über eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“, eine „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“, eine „Blaue Karte EU“ oder einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ verfügt hat. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 54)*

(12) Die Abs 1 bis 9 sind auf Staatsangehörige der Republik Bulgarien und Rumäniens und auf Arbeitgeber mit Betriebssitz in diesen Mitgliedstaaten ab 1. Jänner 2014 nicht mehr anzuwenden. Ihnen nach diesem Bundesgesetz erteilte Berechtigungen oder Bestätigungen zur Arbeitsaufnahme verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2013 ihre Gültigkeit. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 54)*

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 36)

Schlussbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 33. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, deutsches RGBl I S 26, und die hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften sowie die Bestimmung des § 258 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, deutsches RGBl I S 187, außer Kraft.

Verweisungen

§ 33a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1999/120 Art 4 Z 9)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 33b. Soweit in diesem Bundesgesetz auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 37)

Wirksamkeitsbeginn

§ 34. (1) § 32 Abs 1 tritt mit 1. August 1990, die übrigen Bestimmungen treten mit 1. Oktober 1990 in Kraft. *(BGBl 1990/450 Art I Z 49)*

(2) Verordnungen und Bescheide auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten. *(BGBl 1990/450 Art I Z 49)*

(3) § 27 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 501/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/501 Z 5)*

(4) § 4 Abs 3 Z 7, § 26 Abs 5, § 28 Abs 1 Z 4 lit c treten mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft. *(BGBl 1991/684 Art I Z 10)*

(5) § 1 Abs 2 lit l, § 3 Abs 7, § 14a Abs 1 und 3, § 15 Abs 1, 3 und 4, § 15a Abs 3 und § 16 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 475/1992 treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. *(BGBl 1992/475 Z 10)*

(6) § 4 Abs 3 Z 7, § 4b, § 20b Abs 4, § 27 Abs 4 und § 31a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 475/1992 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/475 Z 10)*

(7) § 4 Abs 3 Z 15, § 14d Abs 1, § 26 Abs 5 und § 28 Abs 1 Z 4 lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 19/1993 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/19 Z 5)*

(8) *(aufgehoben durch BGBl 1993/502 Art III Z 4)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(9) § 28b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 463/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/463 Art II Z 9)*

(10) § 1 Abs 2 lit m in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 501/1993 tritt gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft. *(BGBl 1993/501 Z 7)*

(11) § 2 Abs 4 und § 4 Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art III Z 5)*

(12) § 4 Abs 3 Z 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 tritt mit 1. August 1993 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 1. August 1993 ereignen. *(BGBl 1993/502 Art III Z 6)*

(13) Die §§ 2 Abs 4, 3 Abs 3, 4 und 5, 4 Abs 6 Z 1 und Abs 9, 4b Abs 2 Z 2, 5 Abs 3, 6 Abs 1 und 3, 8 Abs 2, 14 Abs 2, 14d Abs 1 und 2, 14f Abs 3, 15 Abs 4, 16 Abs 3, 18 Abs 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs 1, 3, 4 und 7, 20, 20a, 20b, 22, 23, 26 Abs 1 und 5, 27, 28 Abs 1 Z 2 und Abs 3, 28a, 30 und 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* gemäß § 74 Abs 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl Nr 313/1994, obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektorate und des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* gemäß §§ 28a, 30 und 30a den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektorate gemäß §§ 26, 27 und 28 den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1994/314 Art 11 Z 24)*

(14) § 18 Abs 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1994/450 Art X Z 2)*

(15) § 1 Abs 2 lit e und 1, § 14a Abs 2 und 3, § 27 Abs 2 und 5, § 27a, § 28 Abs 1 Z 1 letzter Halbsatz, § 28 Abs 1 Z 2 lit d und f, § 28 Abs 1 Z 2 letzter Halbsatz, § 28 Abs 5 bis 7, § 28a und § 28b sowie § 30a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 895/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1995/895 Art I Z 8)*

(16) § 1 Abs 2 lit f, § 2 Abs 2 lit c, § 3 Abs 1, 2, 5, 6 und 8, § 9 Abs 5, § 13b Abs 2, § 18 Abs 1 und Abs 3 bis 8 sowie 11 bis 14, § 19 Abs 1, 2 und 5, § 20 Abs 1 und 6, § 25, § 28 Abs 1 Z 1 lit a und b sowie § 28 Abs 1 Z 2 lit a und b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 895/1995 treten mit 1. Juni 1996 in Kraft. *(BGBl 1995/895 Art I Z 8)*

(17) § 1 Abs 2 lit 1, § 3 Abs 5, § 4 Abs 6 Z 4 und Abs 11, § 4b Abs 2, § 14a Abs 1, § 18 Abs 2 und 11, § 20 Abs 5, § 27 Abs 5, § 28a Abs 1, § 31a und § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten mit 2. Juni 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 32 Z 15)*

(18) § 28b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 776/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/776 Art II Z 2)*

(19) § 1 Abs 2 und 4, § 2 Abs 3 lit b, c und d, § 3 Abs 1, 2, 3, 5, 6, 9 und 10, § 4 Abs 3, 4, 5, 6 und 11, § 4b Abs 1, 3 und 4, § 4c, § 5, § 11 Abs 3, § 12, § 12a Abs 3, § 13b Abs 1 und 2, § 14a Abs 1 Z 3, 4 und 5, § 18 Abs 3, 4 und 12 bis 16, § 19 Abs 9, § 20 Abs 2, § 20a, § 20b Abs 4, § 24, § 27 Abs 4, § 27a Abs 2, § 28 Abs 1 Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs 6, § 32 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/78 Art I Z 45)*

(20) Die §§ 4b Abs 1 Z 9, 11 Abs 2, 18 Abs 13 Z 2, 26 Abs 1 und 4, 28 Abs 1 Z 2 lit c und f und 28b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 1999 ereignen. *(BGBl I 1999/120 Art 4 Z 10)*

(21) § 28 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 37 Z 2)*

(22) Die §§ 3 Abs 5, 14c, 26 Abs 1 bis 4a, 27 Abs 1, 2, 4 und 5 samt Überschrift, 27a, 28 Abs 1, 28a Abs 1 bis 4, 28b Abs 1, 3 und 4, 30 Abs 1, 30a, 32 Abs 4 und 5 sowie § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 68/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/68 Art 5 Z 15)*

(23) Die §§ 1 Abs 2 lit a, l und m und Abs 5, 2 Abs 5 bis 9, 3 Abs 1, 2, 4 und 8, 4 Abs 3 und 5 bis 8, 4b, 5, 7 Abs 3 und 5, 11 Abs 1 und 6, 12, 12a Abs 3, 13, 13a, 13b, 14, 14a Abs 1 Z 3 und 4, 15, 15a, 17, 18, 19 Abs 10, 24, 26 Abs 5, 27a Abs 3, 28 Abs 1, 32 Abs 6 bis 8, 33b, und 35 Z 5 sowie die Abschnittsbezeichnungen IIa, IIb, IIc und IIIa in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 126/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2002 ereignen. *(BGBl I 2002/126 Art 3 Z 39)*

(24) Die §§ 1 Abs 2 lit f, 2 Abs 5a und 4 Abs 6 Z 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 133/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen. *(BGBl I 2003/133 Art 7 Z 4)*

(25) Die §§ 4 Abs 3 Z 7, 4b, 5 Abs 3, 18 Abs 12, 28 Abs 1 und 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 28/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. April 2004 ereignen. *(BGBl I 2004/28 Art 1 Z 8)*

(26) § 32 Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 28/2004 tritt mit 1. Juni 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/28 Art 1 Z 8)*

(27) § 18 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2004 ereignen. *(BGBl I 2004/136 Art 14 Z 2)*

(28) Die §§ 1 Abs 2 lit a, i, l und m und Abs 5, 2 Abs 2 lit b, 4 und 10, 3 Abs 1, 2 und 8, 4 Abs 3 Z 7, Abs 6 Z 4a und Abs 8, 5 Abs 1, 1a und 5a, 8 Abs 2, 11 Abs 1 und 2, 12 Abs 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10, 12a Abs 3, 14a Abs 1 und 1a, 14e Abs 1 Z 2, 15 Abs 1, 4 und 6, 15a, 17, 18 Abs 12 bis 16, 20b Abs 4, 24, 26 Abs 4, 27 Abs 4, 27a Abs 3, 28 Abs 1 Z 1 lit a und Z 5 lit a und b und 32a Abs 1, 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 101/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/101 Z 44)*

(29) § 27 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2005 tritt mit 1. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/104 Art 3 Z 2)*

(30) § 26, § 28, § 28a, § 30, § 30a und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/103 Art V Z 4)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(31) § 1 Abs 5 und § 5 Abs 1, 1a und 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 157/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/157 Art III Z 4)*

(32) § 32a Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 85/2006 tritt gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Republik Bulgarien bzw des Beitritts Rumäniens zur Europäischen Union auf Grund des EU-Beitrittsvertrages vom 25. April 2005 (ABl Nr L 157 vom 21. Juni 2005) in Kraft. *(BGBl I 2006/85 Z 2)*

(33) § 28a Abs 1 und Abs 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 99/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 22)*

(34) Die §§ 1 Abs 2 lit a, e, f und i, 2 Abs 3 lit d und Abs 11, 4 Abs 3 Z 7 und Abs 8, 5 Abs 3, 3a, 4 und 5, 13 Abs 2, 15 Abs 3, 18 Abs 12, 26 Abs 5, 27 Abs 4, § 28 Abs 1 Z 5 und § 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen. Die §§ 4 Abs 3 Z 15, 14d und 28 Abs 1 Z 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft. *(BGBl I 2007/78 Art 1 Z 22)*

(35) Die §§ 28 Abs 1 Z 1 lit c und d, 32a Abs 7a und 35 Z 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 91/2009 treten mit 1. September 2009 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. August 2009 ereignen. *(BGBl I 2009/91 Z 3)*

(36) § 4 Abs 3 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/120 Z 2)*

(37) § 2 Abs 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 37)*

(38) Die §§ 1 Abs 2 lit l und m, 2 Abs 3 lit a, 3 Abs 1, 2, 6 und 8, 4, 4b Abs 1, 9 Abs 2 lit a, 11 Abs 1, 2, 5 und 6, 15 Abs 6, 17, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 26 Abs 4 bis 6, 27a Abs 3, 28 Abs 1 Z 1 lit a und d und Abs 6, 28b Abs 3, 5 und 6, 28c samt Überschrift, 29 Abs 1, 29a samt Überschrift, 30b samt Überschrift und 35 sowie der Abschnitt IIa samt Überschrift und den Anlagen A, B und C in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Die §§ 5 samt Überschrift, 32 Abs 10 und 32a sowie der Abschnitt IIb in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die §§ 1 Abs 5, 2 Abs 5, 8 Abs 2 und 9 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 treten mit 30. Juni 2011 außer Kraft. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 37)*

(39) Verordnungen gemäß § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 dürfen nicht vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden und nicht vor dem 1. Mai 2012 in Kraft treten. Unbeschadet des § 13 Abs 1 dürfen mit der erstmalig erlassenen Verordnung Mangelberufe auch für das Kalenderjahr 2012 festgelegt werden. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 37)*

(40) Die Registrierung von befristet beschäftigten Ausländern gemäß § 5 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 25/2011 ist bereits ab dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag zulässig. *(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 37)*

(41) Die §§ 2 Abs 2 lit e und Abs 3 lit c und 4 Abs 3 Z 10 und Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 6 Z 4)*

(42) Die §§ 3 Abs 1 bis 3, 4 Abs 1 Z 1, Abs 3 Z 9 bis 14 und Abs 4 und 5, 4b, 4c Abs 2, 6 Abs 1, 7 Abs 4 und 7, 11 Abs 1, 12, 14 samt Überschrift, 15 samt Überschrift, 17, 18 Abs 10, 19 Abs 1, 4, 5, 7 und 8 samt Überschrift, 20 samt Überschrift, 20a, 20b Abs 1 und 2, 20c samt Überschrift, 20d samt Überschrift, 20e samt Überschrift, 20f samt Überschrift, 25, 26 Abs 1 und 5, 27a Abs 1 bis 3, 28 Abs 1, 28a Abs 1 und 2, 28b Abs 1 und 4, 28c, 30 Abs 1, 30a, 32 Abs 11 und 12, 32a Abs 2, 5 und 9 und 35 Z 1 und 2 sowie Abschnitt III samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die §§ 2 Abs 8, 4 Abs 3 Z 2, 3 und 4, 4a samt Überschrift, 6 Abs 3 und die Abschnitte IIb, IIc, III und VII samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 sowie § 12d samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 55)*

(43) Eine Verordnung gemäß § 4 Abs 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes kann bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 folgenden Tag erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt werden. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 55)*

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 1 Abs 2 lit g und hinsichtlich des § 20f, soweit das Bundesverwaltungsgericht betroffen ist, der Bundeskanzler; *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 56)*
2. hinsichtlich der §§ 20d und 20e, soweit die NAG-Behörden betroffen sind, und hinsichtlich der §§ 27 Abs 3 und 27a Abs 3 der Bundesminister für Inneres; *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 57)*
3. hinsichtlich der §§ 3, 26, 27, 27a, 28a, 28b, 30, 30a und 30b, soweit die Abgabenbehörden oder deren Organe betroffen sind, der Bundesminister für Finanzen; *(BGBl I 2005/103 Art V Z 5)*
4. hinsichtlich der §§ 28c und 29a und hinsichtlich des § 32a Abs 8, soweit die Firmenbuchgerichte betroffen sind, der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2011/25 Art 1 Z 38)

Die Anlagen A bis C sind in der Online-Datenbank im PDF-Format verfügbar.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
(AVRAG)

Bundesgesetz, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG)

StF: BGBl 1993/459 idgF BGBl I 2013/138 Art 1

Hinweis:

Das AVRAG ist über die Jahre hinweg zum Sammelbecken für eine Vielzahl ganz unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Normen bzw Ansprüche geworden. Das Gesetz enthält zB Regelungen zu so unterschiedlichen Materien wie

- Dienstzettel,
- Konkurrenzklausel,
- Ausbildungskostenrückersatz,
- arbeitsrechtliche Folgen des Betriebsübergangs,
- Ansprüche von Arbeitnehmern gegen ausländische Arbeitgeber,
- Haftung des Generalunternehmers,
- Bildungskarenz,
- Solidaritätsprämienmodell,
- Herabsetzung der Normalarbeitszeit und
- Sterbebegleitung.

Literatur:

Binder, Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 2010
Egermann, Endloshaftung des Betriebsveräußerers: Verfassungsrechtliche Aspekte, Verlag Österreich, Wien 1999
Gahleitner/Leitsmüller, Umstrukturierung und AVRAG, Orac Verlag, Wien 1996
Holzer/Reissner, Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2006
Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg), Sozialleistungen im Überblick, Ausgabe 2012, ÖGB Verlag, Wien 2012
Krejci, Betriebsübergang; Grundfragen des § 3 AVRAG, Manz Verlag, Wien 1996
Löschnigg, Atypische Entgeltformen und Betriebsübergang, ÖGB Verlag, Wien 2007
Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012
Resch (Hrsg), Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, ÖGB Verlag, Wien 2012
Wagnest, Die Haftung bei Übergang eines Unternehmens oder Betriebes, ÖGB Verlag, Wien 1997

Index:

Abfertigung
– Berechnung
– Bildungskarenz § 11 (4)
– Herabsetzung der Normalarbeitszeit § 14 (4)
– Solidaritätsprämienmodell § 13 (2)
– Sterbebegleitung § 14a (7)
– Haftung, Betriebsübergang § 6 (2)
Aktienoptionen § 2a
Anwendungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Arbeitgeber, ausländische
– mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat § 7b
– ohne Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat § 7a
– ohne Sitz in Österreich §§ 7–7a
Arbeitgeberaktien § 2a
Arbeitgeberwechsel § 3 (1)
Arbeitsmediziner § 9
– Benachteiligungsverbot § 9 (1)
– Diskriminierungsverbot § 9 (1)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 9 (2)
Arbeitsverhältnis
– auf bestimmte Zeit § 2b
– befristetes § 2b
Änderungsdienstzettel § 2 (6)
Ausbildungskostenrückersatz § 2d
Auslandsdienstzettel § 2 (3)
Auslandstätigkeit § 2 (3), (4) Z 3
Ausländische Arbeitgeber
– mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat § 7b
– ohne Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat § 7a
– ohne Sitz in Österreich §§ 7–7a
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse § 7h
Begleitung schwersterkrankter Kinder § 14b
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 15a
Bereithaltung von Lohnunterlagen § 7d
Beteiligungen § 2a
Betriebliche Pensionszusage § 5
Betriebsübergang §§ 3–6
– Abfertigung, Haftung § 6 (2)
– Eintrittsautomatik § 3 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Haftung § 6
– Informationspflicht § 3a
– Kollektivvertragsangehörigkeit § 4
– Konkursverfahren § 3 (2)
– Pensionszusage, betriebliche § 5
– Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung § 3 (2)
– Unverfallbarkeitsbetrag § 5 (2)
– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen § 3 (5)–(6)
– Vertragsübergang § 3 (1)–(2)
– Widerspruchsrecht § 3 (4)
Bildungskarenz § 11
Bildungsteilzeit § 11 (3a), § 11a
Dienstzettel § 2
– Änderung § 2 (6)
– Auslandstätigkeit § 2 (3)
– Inhalt § 2 (2)-(3)
Diskriminierungsverbot
– Arbeitsmediziner § 9 (1)
– Arbeitsverhältnis
– auf bestimmte Zeit § 2b
– befristetes § 2b
– Gefahr für Leben und Gesundheit § 8 (1)
– Sicherheitsfachkraft § 9 (1)
– Sicherheitsvertrauensperson § 9 (1)
Eintrittsautomatik § 3 (1)
Entgelt § 4 (2), § 6 (1)–(2), §§ 7–7a, § 7b (1) Z 1, § 7c (2)-(5)
– Haftung § 6 (1), § 7a (2), § 7c (2)–(5)
Entgeltfortzahlung, Bemessungsgrundlage § 2a
Entlassungsschutz
– Arbeitsmediziner § 9 (2)
– Begleitung schwersterkrankter Kinder § 15a
– Gefahr für Leben und Gesundheit § 8 (2)
– Sicherheitsfachkraft § 9 (2)
– Sicherheitsvertrauensperson § 9 (2)
– Sterbebegleitung § 15a
Entsendung §§ 7a–7b
– Amtshilfe § 7b (7)
– Arbeitszeit § 7a (3) Z 2, § 7b (1) Z 3
– Bereithalten von Unterlagen § 7b (5)-(6)
– Entgelt § 7a (1), § 7b (1) Z 1
– Urlaub § 7a (3) Z 1, § 7b (1) Z 2
– Zusammenarbeit der Behörden § 7b (7)
Erhebungen zur Kontrolle des Grundlohns § 7f
EU §§ 7a–7b
Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren § 7l
EWR §§ 7a–7b
Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes § 12
Gefahren, Verhalten § 8
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)-(4)
Generalunternehmer § 7c
– Begriff § 7c (1)
– Haftung § 7c (2)-(4)
Gesamtrechtsnachfolge § 5
Gleichbehandlung, sprachliche § 18a
Grundlohn
– Erhebungen § 7f
– Feststellung von Übertretungen §§ 7g–7h
– Kontrolle § 7e
– Strafbestimmungen § 7i (3)-(4)
Günstigere Regelungen § 17
– Journalisten § 17 Z 1
– Theaterarbeitnehmer § 17 Z 2
Haftung
– Betriebsübergang § 6
– Entgelt § 7a (2), § 7c (2)-(3)
– Generalunternehmer § 7c (2)–(5)
Hausangestellte § 1 (4)
Hausgehilfen § 1 (4)
Heimarbeiter § 1 (3)
Herabsetzung der Normalarbeitszeit § 14
Informationspflicht
– Arbeitsverhältnis, befristetes § 2b (2)
– Betriebsübergang § 3 (3), § 3a
– Erwerber § 3 (3)
– freie Arbeitsplätze § 2b (2)
Inkrafttreten § 19 (1)
Insolvenz § 3 (2), § 7c (5)
Journalistengesetz § 17 Z 1
Karenz § 12
Kollektivvertragsangehörigkeit § 4
Kompetenzzentrum LSDB § 7e
– Absehen von der Anzeige § 7e (5)
– Anhörung der Kollektivvertragspartner § 7e (4)
– Anzeigepflicht § 7e (3)
– Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren § 7l
– Kostenersatz § 7e (6)
– Parteistellung § 7i (6)
Konkurrenzklausel § 2c
– Konventionalstrafe § 2c (5)–(6)
Kontrolle des Grundlohns § 7f
Kontrollmaßnahmen § 10
Konventionalstrafe § 2c (5)–(6)
Krankenversicherungsträger § 7g
Kündigungsanfechtung § 15
Kündigungsschutz
– Arbeitsmediziner § 9 (2)
– ältere Arbeitnehmer § 15 (3)–(4)
– Begleitung schwersterkrankter Kinder § 15a
– Bildungskarenz § 15
– Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes § 15
– Gefahr für Leben und Gesundheit § 8 (2)
– Herabsetzung der Normalarbeitszeit § 15
– Karenz § 15
– kollektivvertraglicher § 3 (4)
– Sicherheitsfachkraft § 9 (2)
– Sicherheitsvertrauensperson § 9 (2)–(3)
– Solidaritätsprämienmodell § 15
– Sterbebegleitung § 15a
– Teilzeit § 15
Lohn- und Sozialdumping, Bekämpfung §§ 7e–7m
Lohnunterlagen
– Bereithaltung § 7d
– Strafbestimmungen § 7i (2)
Mäßigungsrecht, richterliches § 2c (6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Meldepflicht, Beschäftigung eines entsandten Arbeitnehmers § 7b (3)
– Inhalt § 7b (4)
– Strafbestimmungen § 7b (9)
Menschenwürde § 10
Mitarbeiterbeteiligung § 2a
Optionen § 2a
Pensionszusage, betriebliche § 3 (4)
– Betriebsübergang § 5
– Haftung § 6
Pflegekarenz § 14c
Pflegeteilzeit § 14d
Richterliches Mäßigungsrecht § 2c (6)
Schweiz § 7b (10)
Sicherheitsfachkraft § 9
– Benachteiligungsverbot § 9 (1)
– Diskriminierungsverbot § 9 (1)
– Entlassungsschutz § 9 (2)
– Kündigungsschutz § 9 (2)
Sicherheitsleistung § 7k
Sicherheitsvertrauensperson § 9
– Benachteiligungsverbot § 9 (1)
– Diskriminierungsverbot § 9 (1)
– Entlassungsschutz § 9 (2)–(3)
– Kündigungsschutz § 9 (2)–(3)
Solidaritätsprämienmodell § 13
– Abfertigung, Berechnung § 13 (2)
– Kündigungsschutz § 15
Sozialdumping, Bekämpfung §§ 7e–7m
Sprachliche Gleichbehandlung § 18a
Sterbebegleitung § 14a
– Abfertigung, Berechnung § 14a (7)
– Entlassungsschutz § 15a
– Klage § 14a (3)
– Kündigungsschutz § 15a
– Wegfall § 14a (4)
Stock options § 2a
Strafbestimmungen § 7b (9), § 7i, § 7j (2)
Subunternehmer § 7c
Teilzeit § 14
Unabdingbarkeit § 16
Untersagung der Dienstleistung § 7j
– Strafbestimmungen § 7j (2)
Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen §§ 3–6
Verhalten bei Gefahr § 8
– Benachteiligungsverbot § 8 (1)
– Diskriminierungsverbot § 8 (1)
– Entlassungsschutz § 8 (2)
– Kündigungsschutz § 8 (2)
Verhältnis zu anderen Gesetzen § 17
Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen § 7d
Versetzungsschutz
– Arbeitsmediziner § 9 (1)
– Gefahrenverhalten § 8 (1)
– Sicherheitstechniker § 9 (1)
– Sicherheitsvertrauensperson § 9 (1)
Vertragsübergang § 3
Verwaltungsstrafverfahren § 7l
Verweisungen § 18
Vollziehung § 19 (2)
Widerspruchsrecht, Betriebsübergang § 3 (4)
Zustellung § 7m
Zwingende Vorschriften § 16

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§§ 2 ff Schriftliche Aufzeichnung des Inhalts des Arbeitsvertrages
§ 2c Konkurrenzklausel
§ 2d Ausbildungskostenrückersatz
§ 3 Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber
§ 3a Informationspflicht
§ 4 Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit
§ 5 Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage
§ 6 Haftung bei Betriebsübergang
§ 7 Ansprüche von Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich gegen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich
§ 7a Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat
§ 7b Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat
§ 7c Haftung des Generalunternehmers
§ 7d Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen
§ 7e Kompetenzzentrum LSDB
§ 7f Erhebungen zur Kontrolle des Grundlohns
§ 7g Feststellung von Übertretungen durch den Träger der Krankenversicherung
§ 7h Feststellung von Übertretungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
§ 7i Strafbestimmungen
§ 7j Untersagung der Dienstleistung
§ 7k Sicherheitsleistung
§ 7l Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren nach den §7i und 7j
§ 7m Zustellung
§ 8 Verhalten bei Gefahr
§ 9 Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner
§ 10 Kontrollmaßnahmen
§ 11 Bildungskarenz
§ 11a Bildungsteilzeit
§ 12 Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
§ 13 Solidaritätsprämienmodell
§ 14 Herabsetzung der Normalarbeitszeit
§ 14a Sterbebegleitung
§ 14b Begleitung von schwersterkrankten Kindern
§ 14c Pflegekarenz
§ 14d Pflegeteilzeit
§ 15 Kündigung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 15a Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder
§ 16 Unabdingbarkeit
§ 17 Günstigere Regelungen
§ 18 Verweisungen
§ 18a Sprachliche Gleichbehandlung
§ 19 Inkrafttreten und Vollziehung

AVRAG

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. zu Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden;
2. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
3. zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln;
4. zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl Nr 86, gemäß § 1 Abs 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist.

(4) Auf Arbeitsverhältnisse, für die das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz (HGHAG), BGBl Nr 235/1962, gilt, finden die §§ 2, 2c, 2d, 11 bis 14b, für Hausgehilfen und Hausangestellte von physischen Personen finden auch die §§ 3 bis 6 keine Anwendung. *(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 1)*

Schriftliche Aufzeichnung des Inhalts des Arbeitsvertrages

§ 2. (1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag (Dienstzettel) auszuhändigen. Solche Aufzeichnungen sind von Stempel- und unmittelbaren Gebühren befreit.

(2) Der Dienstzettel hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name und Anschrift des Arbeitnehmers,
3. Beginn des Arbeitsverhältnisses,
4. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Arbeitsverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
7. allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung,
9. Anfangsbezug (Grundgehalt, -lohn, weitere Entgeltbestandteile wie zB Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
11. vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers, sofern es sich nicht um Arbeitsverhältnisse handelt, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, anzuwenden ist, und
12. Bezeichnung der auf den Arbeitsvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen, *(BGBl I 2002/100 Art 2 Z 1)*
13. Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des Arbeitnehmers oder für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, unterliegen, Name und Anschrift der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 1)*

(3) Hat der Arbeitnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstzettel oder schriftliche Arbeitsvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt auszuzahlen ist, sofern es nicht in Euro auszuzahlen ist, *(BGBl I 2002/52 Z 1)*
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstzettels besteht, wenn

1. die Dauer des Arbeitsverhältnisses höchstens einen Monat beträgt oder
2. ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder
3. bei Auslandstätigkeit die in Abs 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben gemäß Abs 2 Z 5, 6 und 9 bis 11 und Abs 3 Z 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Arbeitsverhältnis geltenden Bestimmungen in Gesetzen oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewendeten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs 2 und 3 ist dem Arbeitnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von Gesetzen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestanden, so ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstzettel gemäß Abs 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dienstzettel oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben enthält.

(8) § 2 gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, auf die § 11 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl Nr 196/1988, anzuwenden ist. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 2)*

§ 2a. Vorteile aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder mit diesem verbundenen Konzernunternehmen und Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien sind nicht in die Bemessungsgrundlagen für Entgeltfortzahlungsansprüche und Beendigungsansprüche einzubeziehen.

(BGBl I 2001/2 Art X Z 1)

§ 2b. (1) Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis dürfen gegenüber Arbeitnehmern mit einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(2) Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnis über im Unternehmen oder Betrieb frei werdende Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den Arbeitnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

(BGBl I 2002/52 Z 2)

Konkurrenzklausel

§ 2c. (1) Eine Vereinbarung, durch die der Arbeitnehmer, auf dessen Arbeitsverhältnis das Angestelltengesetz (AngG), BGBl Nr 292/1921, nicht anzuwenden ist, für die Zeit nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nur insoweit wirksam, als:

1. der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung nicht minderjährig ist;
2. sich die Beschränkung auf die Tätigkeit des Arbeitnehmers in dem Geschäftszweig des Arbeitgebers bezieht und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigt; und
3. die Beschränkung nicht nach Gegenstand, Zeit oder Ort und im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse, das der Arbeitgeber an ihrer Einhaltung hat, eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Arbeitnehmers enthält.

(2) Eine Vereinbarung nach Abs 1 ist unwirksam, wenn sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses getroffen wird, bei dem das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt das Siebzehnfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, *(Anm: für 2014 daher insgesamt € 2.567,00)* nicht übersteigt.

(3) Hat der Arbeitgeber durch schuldbares Verhalten dem Arbeitnehmer begründeten Anlass zum vorzeitigen Austritt oder zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben, so kann er die durch die Konkurrenzklausel begründeten Rechte gegen den Arbeitnehmer nicht geltend machen.

(4) Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis löst, es sei denn, dass der Arbeitnehmer durch schuldbares Verhalten hiezu begründeten Anlass gegeben oder dass der Arbeitgeber bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses erklärt hat, während der Dauer der Beschränkung dem Arbeitnehmer das ihm zuletzt zukommende Entgelt zu leisten.

(5) Hat der Arbeitnehmer für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die Konkurrenzklausel eine Konventionalstrafe versprochen, so kann der Arbeitgeber nur die verwirkte Konventionalstrafe verlangen. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(6) Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.

(BGBl I 2006/36 Art 1 Z 2)

Ausbildungskostenrückersatz

§ 2d. (1) Ausbildungskosten sind die vom Arbeitgeber tatsächlich aufgewendeten Kosten für jene erfolgreich absolvierte Ausbildung, die dem Arbeitnehmer Spezialkenntnisse theoretischer und praktischer Art vermittelt, die dieser auch bei anderen Arbeitgebern verwerten kann. Einschulungskosten sind keine Ausbildungskosten.

(2) Eine Rückerstattung ist nur hinsichtlich von Ausbildungskosten nach Abs 1 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig. Die Vereinbarung der Rückforderung des während einer Ausbildung nach Abs 1 fortgezahlten Entgelts ist hingegen zulässig, sofern der Arbeitnehmer für die Dauer der Ausbildung von der Dienstleistung freigestellt ist.

(3) Eine Verpflichtung zur Rückerstattung von Ausbildungskosten besteht insbesondere dann nicht, wenn:

1. der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung minderjährig ist und nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen dazu vorliegt;
2. das Arbeitsverhältnis nach mehr als fünf Jahren, in besonderen Fällen nach mehr als acht Jahren nach dem Ende der Ausbildung nach Abs 1 oder vorher durch Fristablauf (Befristung) geendet hat, und
3. die Höhe der Rückerstattungsverpflichtung nicht aliquot, berechnet vom Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung bis zum Ende der zulässigen Bindungsdauer, vereinbart wird.

(4) Der Anspruch auf Ausbildungskostenrückersatz besteht dann nicht, wenn das Arbeitsverhältnis

1. während der Probezeit im Sinne des § 19 Abs 2 AngG oder gleichlautender sonstiger gesetzlicher Regelungen,
2. durch unbegründete Entlassung,
3. durch begründeten vorzeitigen Austritt,
4. durch Entlassung wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nach § 27 Z 2 AngG oder § 82 lit b Gewerbeordnung 1859, RGBl Nr 227, oder
5. durch Kündigung durch den Arbeitgeber, es sei denn, der Arbeitnehmer hat durch schuldhaftes Verhalten dazu begründeten Anlass gegeben,

endet.

(BGBl I 2006/36 Art 1 Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

§ 3. (1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

(2) Abs 1 gilt nicht im Fall eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens des Veräußerers. *(BGBl I 2010/29 Art 7 Z 1)*

(3) Bei Betriebsübergang nach Abs 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 4), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 5) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 31 und 32 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Arbeitnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

AVRAG

(4) Der Arbeitnehmer kann dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 4) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 5) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats ab Ablehnung der Übernahme oder bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vom Arbeitnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Arbeitnehmer, so bleibt sein Arbeitsverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(5) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen mußte, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Arbeitnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Arbeitgeberkündigung zu.

(6) Der Arbeitnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs 5 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl Nr 104/1985, innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, kann der Arbeitnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Arbeitsverhältnis nach Abs 5 auflösen.

Informationspflicht

§ 3a. Besteht in einem Unternehmen oder Betrieb keine Arbeitnehmervertretung, so hat der Veräußerer oder der Erwerber die vom Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer im Vorhinein über

1. den Zeitpunkt bzw den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund des Übergangs,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer sowie
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

schriftlich zu informieren. Diese Information kann auch durch Aushang an einer geeigneten, für den Arbeitnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

(BGBl I 2002/52 Z 3)

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

§ 4. (1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages in dem gleichen Maße aufrechtzuerhalten, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Arbeitnehmers durch Einzelarbeitsvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Arbeitnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Arbeitsverhältnisses werden Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiter besteht.

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

§ 5. (1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Arbeitsvertrages zwischen Arbeitnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses im Falle des Abs 1 Satz 2 nicht widersprochen, so endet mit dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges der Erwerb neuer Pensionsanwartschaften. Der Arbeitnehmer hat gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften als Unverfallbarkeitsbetrag im Sinne des Betriebspensionsgesetzes (BPG), Artikel I des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990. Bei beitragsorientierten Zusagen errechnet sich dieser Betrag nach dem BPG, bei direkten Leistungszusagen, leistungsorientierten Pensionskassenzusagen oder leistungsorientierten Versicherungsverträgen (betriebliche Kollektivversicherung, Lebensversicherung) nach dem Teilwertverfahren und den bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsal-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ter heranzuziehen. Der Rechnungszinssatz beträgt grundsätzlich 7%. Bei Pensionszusagen, die eine rechtsverbindliche Valorisierung vorsehen, ist jedoch der Barwert der künftigen Pensionsleistungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3% zu berechnen. Im Fall einer leistungsorientierten Pensionskassenzusage oder eines leistungsorientierten Versicherungsvertrages wird von dem so errechneten Betrag der sich nach den Rechnungsvorschriften der Pensionskasse oder der Versicherungsunternehmung ergebende Unverfallbarkeitsbetrag nach dem BPG abgezogen. *(BGBl I 2005/8 Art 10 Z 1)*

(3) Der Arbeitnehmer kann über den Betrag nach Abs 2 im Sinne des BPG verfügen, wobei er die Auszahlung dieses Betrages unabhängig von dessen Höhe vom Veräußerer verlangen kann.

(4) Im übrigen gelten hinsichtlich der erworbenen Anwartschaften die Vorschriften des BPG mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Betriebsübergang tritt.

Haftung bei Betriebsübergang

§ 6. (1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Arbeitnehmer nicht günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen gemäß § 211 Abs 2 des Handelsgesetzbuches *(seit 1.1.2007: „Unternehmensgesetzbuches")* für Abfertigungs- oder Pensionsanwartschaften mit der dafür nach § 14 Abs 5 EStG oder § 11 BPG im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf den Erwerber übertragen werden, haftet der Veräußerer für die im ersten oder zweiten Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Der Veräußerer hat die betroffenen Arbeitnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Der Erwerber hat die vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Arbeitnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung des Erwerbers nach § 14 Abs 5 oder 7 EStG nicht angerechnet werden. *(BGBl I 2002/52 Z 4)*

(3) Bei Spaltungen im Sinne des Spaltungsgesetzes, Art XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl Nr 304/1996, gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind. *(BGBl I 2002/100 Art 2 Z 2)*

Ansprüche von Arbeitnehmern mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich gegen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich

§ 7. Beschäftigt ein Arbeitgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Arbeitnehmer zwingend Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt.

(BGBl I 1999/120 Art 1 Z 1)

Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber ohne Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat

§ 7a. (1) § 7 gilt, unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts, zwingend auch für eine/n Arbeitnehmer/in, der/die von einem/einer Arbeitgeber/in ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 4)*

(2) Der Arbeitgeber nach Abs 1 und dessen Auftraggeber als Unternehmer haften als Gesamtschuldner für die sich nach Abs 1 ergebenden Entgeltansprüche des Arbeitnehmers.

(3) Ein/e entsandte/r Arbeitnehmer/in eines/einer im Abs 1 bezeichneten Arbeitgebers/Arbeitgeberin hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf

1. bezahlten Urlaub nach § 2 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl Nr 390/1976, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält diese/r Arbeitnehmer/in den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm/ihr nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht; ausgenommen von dieser Urlaubsregelung sind Arbeitnehmer/innen, für die die Urlaubsregelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl Nr 414/1972, gilt;
2. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen.

(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 1)

(4) Für einen entsandten Arbeitnehmer, der bei Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb oder bei für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nö-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tigen Arbeiten, die von inländischen Arbeitnehmern nicht erbracht werden können, beschäftigt wird, gilt

1. Abs 1 nicht, wenn es sich um kollektivvertragliches Entgelt im Sinne des Abs 1 handelt und diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als drei Monate dauern;
2. Abs 3 nicht, wenn diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als acht Tage dauern.

Für Arbeitnehmer, die mit Bauarbeiten, die der Errichtung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriß von Bauwerken dienen, insbesondere mit Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung, Reparaturen und Installationen an Anlagen in Kraftwerken beschäftigt sind, gelten die Abs 1 und 3 jedenfalls ab dem ersten Tag der Beschäftigung in Österreich.

(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 3)

AVRAG

Ansprüche gegen ausländische Arbeitgeber mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat

§ 7b. (1) Ein Arbeitnehmer, der von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung zwingend Anspruch auf

1. zumindest jenes gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern gebührt;
2. bezahlten Urlaub nach § 2 UrlG, sofern das Urlaubsausmaß nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates geringer ist; nach Beendigung der Entsendung behält dieser Arbeitnehmer den der Dauer der Entsendung entsprechenden aliquoten Teil der Differenz zwischen dem nach österreichischem Recht höheren Urlaubsanspruch und dem Urlaubsanspruch, der ihm nach den Rechtsvorschriften des Heimatstaates zusteht; ausgenommen von dieser Urlaubsregelung sind Arbeitnehmer, für die die Urlaubsregelung des BUAG gilt;
3. die Einhaltung der kollektivvertraglich festgelegten Arbeitszeitregelungen;
4. Bereithaltung der Aufzeichnung im Sinne der Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (91/533/EWG) in Österreich durch den Arbeitgeber oder den mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragen.

(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 5)

(2) Für einen entsandten Arbeitnehmer, der bei Montagearbeiten und Reparaturen im Zusammenhang mit Lieferungen von Anlagen und Maschinen an einen Betrieb oder bei für die Inbetriebnahme solcher Anlagen und Maschinen nötigen Arbeiten, die von inländischen Arbeitnehmern nicht erbracht werden können, beschäftigt wird, gilt

1. Abs 1 Z 1 nicht, wenn es sich um kollektivvertragliches Entgelt im Sinne des Abs 1 Z 1 handelt und diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als drei Monate dauern;
2. Abs 1 Z 2 nicht, wenn diese Arbeiten in Österreich insgesamt nicht länger als acht Tage dauern.

Für Arbeitnehmer, die mit Bauarbeiten, die der Errichtung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau oder dem Abriß von Bauwerken dienen, insbesondere mit Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltung (Maler- und Reinigungsarbeiten), Sanierung, Reparaturen und Installationen an Anlagen in Kraftwerken beschäftigt sind, gilt Abs 1 jedenfalls ab dem ersten Tag der Beschäftigung in Österreich.

(3) Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 haben die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden und eine Abschrift der Meldung dem im Abs 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem auszuhändigen. Sofern dies technisch möglich ist, hat die Meldung elektronisch zu erfolgen. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen ist die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme zu erstatten. Hat der Arbeitgeber dem Beauftragten oder dem Arbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme keine Abschrift der Meldung ausgehändigt, so hat der Beauftragte oder der Arbeitnehmer eine Meldung nach dem 1. Satz und Abs 4 unverzüglich mit der Arbeitsaufnahme zu erstatten. Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat eine Abschrift der Meldung an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG) elektronisch zu übermitteln. *(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 2 und 3)*

(4) Die Meldung nach Abs 3 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. Name des im Abs 1 Z 4 bezeichneten Beauftragten,
3. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
4. die Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer, *(BGBl I 2007/78 Art 2 Z 1)*
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

7. Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
8. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers, *(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 4)*
9. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung, *(BGBl I 2007/78 Art 2 Z 2)*
10. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung. *(BGBl I 2007/78 Art 2 Z 2)*

(5) Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 oder in Abs 1 Z 4 bezeichnete Beauftragte oder der Arbeitnehmer (Abs 3) haben, sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht, Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) sowie eine Abschrift der Meldung gemäß den Abs 3 und 4 am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereitzuhalten. Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten. *(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 5)*

(6) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, die Arbeitsstelle zu betreten, das Bereithalten der Unterlagen nach Abs 5 zu überwachen sowie Abschriften von diesen Unterlagen anzufertigen. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die erforderlichen Unterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Erfolgt eine Kontrolle an einem der anderen Arbeits(Einsatz) orte, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln. *(BGBl I 2005/103 Art VI Z 1)*

(7) Die Behörden haben nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die für die Kontrolle der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften oder für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen nach Abs 1 einhält, zusammenzuarbeiten sowie Auskünfte bei begründeten Anfragen von Behörden anderer Mitgliedstaaten zu geben. Die Gewährung von Amtshilfe an diese Behörden ist von Stempel- und sonstigen Gebühren befreit.

(8) Die Kollektivvertragsparteien haben die von ihnen abgeschlossenen Kollektivverträge in geeigneter Form zugänglich zu machen. Sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, wird die Informations- und Auskunftstätigkeit nach Maßgabe des BUAG von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse wahrgenommen.

(9) Wer als Arbeitgeber oder als in Abs 1 Z 4 bezeichneter Beauftragter

1. die Meldung nach Abs 3 nicht rechtzeitig erstattet oder
2. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs 5 nicht bereithält,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Bei grenzüberschreitender Entsendung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatz)orten am Ort der Kontrolle. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 6)*

(10) Die Abs 1 bis 9 gelten auch für Arbeitnehmer/innen, die von einem/einer Arbeitgeber/in mit Sitz in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden. *(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 7)*

(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 3)

Haftung des Generalunternehmers

§ 7c. (1) Generalunternehmer ist, wer im Rahmen seiner Unternehmertätigkeit die Erbringung zumindest eines Teiles einer auf Grund eines Auftrages geschuldeten Leistung an einen anderen Unternehmer (Subunternehmer), ausgenommen Arbeitgeber nach § 7a, weitergibt.

(2) Hat der Generalunternehmer einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrages in einer nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 1997, BGBl I Nr 56/1997, oder anderen gleichartigen Rechtsvorschriften unzulässigen Weise oder entgegen vertraglichen Vereinbarungen weitergegeben, so haftet er nach § 1355 ABGB als Bürge für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt der vom Subunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmer, das diesen während ihrer Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung gebührt. Dasselbe gilt, wenn ein Subunternehmer einen Auftrag oder einen Teil eines Auftrages unzulässigerweise weitergibt.

(3) Der Generalunternehmer haftet nach § 1356 ABGB als Ausfallsbürge für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt der vom Subunternehmer zur Erbringung von Leistungen auf Baustellen im Sinne des § 2 Abs 3 ASchG eingesetzten Arbeitnehmer, das diesen während ihrer Tätigkeit im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung gebührt. Hat der Arbeitnehmer Entgeltansprüche im Sinne des ersten Satzes gegenüber dem Arbeitgeber nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Ende der Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht, so kann der Generalunternehmer nicht mehr als Ausfallsbürge in Anspruch genommen werden.

(4) Abs 3 gilt nicht, wenn der Generalunternehmer bereits nach Abs 2 haftet.

(5) Bei Insolvenz des Subunternehmers entfällt die Haftung des Generalunternehmers gemäß Abs 3.

(BGBl I 1999/120 Art 1 Z 4)

Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen

§ 7d. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1 haben jene Unterlagen, die zur Überprüfung des dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts erforderlich sind

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(Lohnunterlagen), in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer/innen am Arbeits(Einsatz) ort bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Verlangen binnen 24 Stunden nachweislich zu übermitteln.

(2) Hat der/die Arbeitgeber/in im Sinne des § 7b Abs 1 eine/n Beauftragte/n nach § 7b Abs 1 Z 4 bestellt, so trifft die Verpflichtung nach Abs 1 diese/n. Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den/die Beschäftiger/in, wobei der/die Überlasser/in dem/der Beschäftiger/in die Unterlagen bereitzustellen hat.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Kompetenzzentrum LSDB

AVRAG

§ 7e. (1) Für die Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich zustehenden Grundlohns unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien wird die Wiener Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung (Kompetenzzentrum LSDB) eingerichtet, die folgende Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat:

1. Entgegennahme der Erhebungsergebnisse der Organe der Abgabenbehörden,
2. Ersuchen an die Organe der Abgabenbehörden, konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen durchzuführen,
3. Erstattung der Strafanzeige nach Abs 3,
4. Führung der Verwaltungsstrafevidenz und Auskunftserteilung nach § 7l,
5. Wahrnehmung der Parteistellung und der damit verbundenen Berechtigungen nach § 7i Abs 6.

(2) Die Aufwendungen des Kompetenzzentrums LSDB trägt der Bund.

(3) Stellt das Kompetenzzentrum LSDB fest, dass der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in im Sinne des Abs 1 nicht zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leistet, hat es Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Mit der Anzeige ist ein bestimmtes Strafausmaß zu beantragen. Eine Ablichtung der Anzeige ist der Abgabenbehörde zum Zwecke der Nachverrechnung von Abgaben zur Kenntnis zu übermitteln.

(4) Das Kompetenzzentrum LSDB kann die Kollektivvertragspartner, die den für den/die Arbeitnehmer/in maßgeblichen Kollektivvertrag abgeschlossen haben, zur Ermittlung des dem/der Arbeitnehmer/in unter Beachtung der Einstufungskriterien zustehenden Grundlohns anhören. Erhebt ein/e Arbeitgeber/in begründete Einwendungen gegen die vom Kompetenzzentrum LSDB angenommene Einstufung, hat das Kompetenzzentrum LSDB die Kollektivvertragspartner anzuhören. Eine Stellungnahme der Kollektivvertragspartner hat eine gemeinsame zu sein. Aufwandersätze und Sachbezüge dürfen, soweit der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, für die Zwecke der Bestimmung des kollektivvertraglichen Grundlohns nicht aufgerechnet werden.

(5) Stellt das Kompetenzzentrum LSDB fest, dass die Unterschreitung des dem/der Arbeitnehmer/in zustehenden Grundlohns unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien gering oder das Verschulden des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geringfügig ist, hat es von einer Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde abzusehen, sofern der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt nach Mitteilung des Kompetenzzentrums LSDB binnen einer vom Kompetenzzentrum LSDB festzusetzenden Frist nachweislich leistet und die Unterschreitung des Grundlohns durch den/die Arbeitgeber/in das erste Mal erfolgt. § 21 Abs 1b des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52 (VStG) ist nicht anzuwenden.

(6) Das Kompetenzzentrum LSDB ist berechtigt, gegen Kostenersatz andere Gebietskrankenkassen mit der Vertretung im Namen des Kompetenzzentrums LSDB vor der Bezirksverwaltungsbehörde und den Verwaltungsgerichten der Länder zu beauftragen. Der zugrundeliegende Kostenersatz ist durch Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Pauschalbeträgen festzusetzen. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 1)*

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Erhebungen zur Kontrolle des Grundlohns

§ 7f. (1) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag in Österreich zustehenden Grundlohns unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

1. die Betriebsstätten, Betriebsräume und auswärtigen Arbeitsstätten sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer/innen ungehindert zu betreten und Wege zu befahren, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist,
2. von den dort angetroffenen Personen Auskünfte über alle für die Erhebung nach Abs 1 maßgebenden Tatsachen zu verlangen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass es sich bei diesen Personen um Arbeitgeber/innen oder um Arbeitnehmer/innen handelt, sowie
3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen binnen 24 Stunden dem Kontrollorgan nachweislich zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(2) Die Organe der Abgabenbehörden haben die Ergebnisse der Erhebungen nach Abs 1 dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln und auf Ersuchen des Kompetenzzentrums LSDB konkret zu bezeichnende weitere Erhebungen zu übermittelten Erhebungsergebnissen durchzuführen.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Feststellung von Übertretungen durch den Träger der Krankenversicherung

§ 7g. (1) Stellt der zuständige Träger der Krankenversicherung im Rahmen seiner Tätigkeit fest, dass der/die Arbeitgeber/in dem/der dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in nicht zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leistet, gilt § 7e Abs 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB der zuständige Träger der Krankenversicherung tritt.

(2) Der zuständige Träger der Krankenversicherung ist berechtigt, in die für die Tätigkeit nach Abs 1 erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen. Auf Verlangen haben Arbeitgeber/innen die erforderlichen Unterlagen oder Ablichtungen zu übermitteln. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Feststellung von Übertretungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 7h. Stellt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer Tätigkeit fest, dass der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in im Sinne des Abschnitts I BUAG oder im Sinne des § 33d BUAG nicht zumindest den nach Gesetz, Kollektivvertrag oder Verordnung zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien leistet, gilt § 7e Abs 3, Abs 4 letzter Satz und 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kompetenzzentrums LSDB die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Strafbestimmungen

§ 7i. (1) Wer als Arbeitgeber/in entgegen § 7f Abs 1 den Zutritt zu den Betriebsstätten, Betriebsräumen und auswärtigen Arbeitsstätten sowie den Aufenthaltsräumen der Arbeitnehmer/innen und das damit verbundene Befahren von Wegen oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Kontrolle sonst erschwert oder behindert, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in entgegen § 7g Abs 2 die Einsichtnahme oder die Übermittlung der Unterlagen verweigert.

(2) Wer als Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1 oder als Beauftragte/r im Sinne des § 7b Abs 1 Z 4 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält oder als Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht bereitstellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Arbeitgeber/in ein/en Arbeitnehmer/in beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm/ihr zumindest den nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Grundlohn unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zu leisten, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Sind von der Unterentlohnung höchstens drei Arbeitnehmer/innen betroffen, beträgt die Geldstrafe für jede/n Arbeitnehmer/in 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Wiederholungsfall 2 000 Euro bis 20 000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Wiederholungsfall 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

(4) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass die Unterschreitung des Grundlohns gering oder das Verschulden des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin geringfügig ist, hat sie von der Verhängung einer Strafe abzusehen, sofern der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in die Differenz zwischen dem tatsächlich geleisteten und dem dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt binnen einer von der Behörde festzusetzenden Frist nachweislich leistet und eine solche Unterschreitung des Grundlohns durch den/die Arbeitgeber/in das erste Mal erfolgt. Hat das Kompetenzzentrum LSDB, der zuständige Krankenversicherungsträger oder die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bei erstmaliger Unterschreitung des Grundlohns von einer Anzeige abgesehen oder hat die Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Strafe abgesehen, ist bei der erstmaligen Wiederholung der Unterschreitung zumindest die Mindeststrafe zu verhängen. Im Fall des ersten und zweiten Satzes ist § 21 Abs 1 VStG nicht anzuwenden. Weist der/die Arbeitgeber/in der Bezirksverwaltungsbehörde nach, dass er/sie die Differenz vom tatsächlich geleisteten und dem dem/der Arbeitnehmer/in nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelt geleistet hat, ist dies bei der Strafbemessung strafmildernd zu berücksichtigen.

(5) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs 2 VStG) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 3 beträgt ein Jahr.

(6) In den Fällen des Abs 1 erster Satz und Abs 2 hat die Abgabenbehörde, in den Fällen des Abs 3 in Verbindung mit § 7e das Kompetenzzentrum LSDB Parteistellung; die Abgabenbehörde und das Kompetenzzentrum LSDB sind berechtigt, gegen Entscheidungen Rechtsmittel und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 2)*

(7) Im Fall des Abs 3 in Verbindung mit § 7g und im Fall des Abs 1 letzter Satz kommt dem zuständigen Träger der Krankenversicherung Parteistellung und die Berechtigung zu, gegen Entscheidungen Rechtsmittel und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 2)*

(8) Im Fall des Abs 3 in Verbindung mit § 7h kommt der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse Parteistellung und die Berechtigung zu, gegen Entscheidungen Rechtsmittel und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 2)*

(9) Bei grenzüberschreitender Entsendung oder Arbeitskräfteüberlassung gilt die Verwaltungsübertretung als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Arbeits(Einsatz)ort der nach Österreich entsandten

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder überlassenen Arbeitnehmer/innen liegt, bei wechselnden Arbeits(Einsatzorten) am Ort der Kontrolle.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Untersagung der Dienstleistung

§ 7j. (1) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat dem/der Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1, bei einer grenzüberschreitenden Überlassung dem/der Überlasser/in die Ausübung der den Gegenstand der Dienstleistung bildenden Tätigkeit für die Dauer von mindestens einem Jahr zu untersagen, wenn der/die Arbeitgeber/in wegen Unterschreitung des Grundlohns von mehr als drei Arbeitnehmer/inne/n oder gemäß § 7i Abs 3 wegen erstmaliger oder einer weiteren Wiederholung rechtskräftig bestraft wurde. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 7)*

(2) Wer trotz Untersagung nach Abs 1 eine Tätigkeit erbringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro zu bestrafen.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Sicherheitsleistung

§ 7k. (1) Liegt der begründete Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach § 7i Abs 3 vor und ist auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Strafverfolgung oder der Strafvollzug aus Gründen, die in der Person des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Auftragnehmer/in) oder in der Person des Überlassers oder der Überlasserin liegen, unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem/der Auftraggeber/in, bei einer Überlassung dem/der Beschäftiger/in durch Bescheid auftragen, einen Teil des noch zu leistenden Werklohnes oder des Überlassungsentgeltes als Sicherheit zu erlegen. § 37 VStG ist in diesen Fällen, sofern in dieser Bestimmung nichts anderes vorgesehen ist, nicht anzuwenden.

(2) Als Werklohn oder als Überlassungsentgelt gilt das gesamte für die Erfüllung des Auftrages oder der Überlassung zu leistende Entgelt.

(3) Die Überweisung nach Abs 1 wirkt für den/die Auftraggeber/in oder den/die Beschäftiger/in gegenüber dem/der Auftragnehmer/in oder dem/der Überlasser/in im Ausmaß der Überweisung schuldbefreiend.

(4) Die Sicherheit darf – abgesehen von dem im zweiten Satz angeführten Fall – 5 000 Euro nicht unterschreiten und keinesfalls höher sein als das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe. Beträgt der Werklohn oder das Überlassungsentgelt weniger als 5 000 Euro, darf die Sicherheit die Höhe des Werklohnes oder des Überlassungsentgeltes nicht übersteigen, wobei der/die Auftraggeber/in oder der/die Beschäftiger/in verpflichtet ist, auf Anfrage der Bezirksverwaltungsbehörde die Höhe des Werklohnes oder des Überlassungsentgeltes bekannt zu geben. Wendet der/die Auftraggeber/in das Bestehen einer Haftung nach § 67a ASVG oder § 82a des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988, BGBl Nr 400, ein, ist dies bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, sofern der nach Abzug der angedrohten Sicherheitsleistung noch zu leistende Werklohn nicht zur Bedeckung der Haftung ausreicht.

(5) Beschwerden gegen Bescheide nach Abs 1 haben keine aufschiebende Wirkung. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 3)*

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sicherheit für frei zu erklären, wenn das Verfahren eingestellt wird oder die gegen den/die Auftragnehmer/in oder den/die Überlasser/in verhängte Strafe vollzogen ist, oder nicht binnen eines Jahres der Verfall ausgesprochen wurde. Die Sicherheit ist auch dann für frei zu erklären, wenn sie vom/von der Auftragnehmer/in oder dem/der Überlasser/in erlegt wird. Frei gewordene Sicherheiten sind an den/die Auftraggeber/in oder den/die Beschäftiger/in auszuzahlen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Sicherheit für verfallen erklären, sobald sich die Strafverfolgung des Auftragnehmers oder der Aufragnehmerin oder des Überlassers oder der Überlasserin oder der Vollzug der Strafe als unmöglich erweist. § 17 VStG ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Für die Verwertung verfallener Sicherheiten gilt § 37 Abs 6 VStG sinngemäß, wobei ein allfälliger Restbetrag an den/die Auftraggeber/in oder den/die Beschäftiger/in auszuzahlen ist.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 7i und 7j

§ 7l. (1) Für Zwecke der Beantragung eines Strafausmaßes, der Strafbemessung, der Untersagung der Dienstleistung und der Feststellung der Ausübung einer Dienstleistung trotz Untersagung hat das Kompetenzzentrum LSDB eine Evidenz über rechtskräftige Bescheide und Erkenntnisse in einem Verwaltungsstrafverfahren nach den §§ 7i und 7j zu führen. Diese kann automationsunterstützt geführt werden. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 4)*

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Verwaltungsgerichte der Länder haben Ausfertigungen rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse, die sie in einem Strafverfahren gemäß § 7i oder § 7j erlassen haben, in automationsunterstützter Form unverzüglich dem Kompetenzzentrum LSDB zu übermitteln. Desgleichen haben sie Ausfertigungen rechtskräftiger Bescheide und Erkenntnisse, mit denen eine Strafe gemäß § 7i gegen verantwortliche Beauftragte im Sinne von § 9 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 VStG verhängt wurde, jenem Unternehmen zuzustellen, dem diese Bestrafung gemäß Abs 4 zweiter Satz zuzurechnen ist. Im Bescheid oder im Erkenntnis ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung des/der Beschuldigten und jenes Unternehmens, dem die Bestrafung zuzurechnen ist, in die Evidenz verbunden ist. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 5)*

(3) Das Kompetenzzentrum LSDB hat Daten eines Strafverfahrens spätestens fünf Jahre nach Fällung des jeweiligen Bescheides oder Erkenntnisses zu löschen. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 6)*

(4) Das Kompetenzzentrum LSDB hat einer Bezirksverwaltungsbehörde, dem Träger der Krankenversicherung, der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen binnen zwei Wochen insbesondere zur Beantragung des Strafausmaßes, zur Untersagung der Dienstleistung oder zur Feststellung, dass trotz Untersagung eine Dienstleistung ausgeübt wird, Auskunft darüber zu geben, ob hinsichtlich des/der im Aus-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kunftsersuchen genannten Arbeitgebers oder Arbeitgeberin eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 7i oder § 7j vorliegt oder ihm/ihr eine solche zuzurechnen ist. Zuzurechnen ist dem/der Arbeitgeber/in eine Bestrafung dann, wenn entweder gegen ein verantwortliches Organ (§ 9 Abs 1 VStG) oder gegen einen verantwortlich Beauftragten (§ 9 Abs 2 oder 3 VStG) eine Strafe rechtskräftig verhängt wurde. In der Auskunft ist entweder die Anzahl der Bestrafungen einschließlich der maßgeblichen Daten der Strafbescheide und Straferkenntnisse (Strafbehörde, Aktenzahl, Bescheid-, Erkenntnis- und Rechtskraftdatum, Name und Geburtsdatum des/der Bestraften, verhängte Geldstrafen) anzugeben oder festzustellen, dass keine Bestrafung vorliegt. Eine solche Auskunft darf fünf Jahre nach der Fällung des jeweiligen Strafbescheides oder Straferkenntnisses nicht mehr erteilt werden. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 7)*

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Kompetenzzentrum LSDB auf Jahresbasis über die Vollstreckung der in den Strafverfahren gemäß § 7i und § 7j Abs 2 verhängten Geldstrafen zu berichten.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Zustellung

§ 7m. Für die Anwendung der §§ 7 bis 7k gilt als Abgabestelle im Sinne des § 2 Z 4 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl Nr 200/1982, auch die im Inland gelegene auswärtige Arbeitsstelle oder die Betriebsstätte, an der der/die Arbeitnehmer/in des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin tätig ist. Ein/e dort angetroffene/r Arbeitnehmer/in des Empfängers/der Empfängerin gilt als Ersatzempfänger/in im Sinne des § 16 ZustG; § 16 Abs 3 ZustG ist nicht anzuwenden.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 8)

Verhalten bei Gefahr

§ 8. (1) Arbeitnehmer, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlassen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Das gleiche gilt, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr treffen, wenn sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Wird ein Arbeitnehmer wegen eines Verhaltens gemäß Abs 1 gekündigt oder entlassen, kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Der Kläger hat den Anfechtungsgrund glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

(BGBl 1994/450 Art III Z 1)

Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner

§ 9. (1) Sicherheitsvertrauenspersonen und Arbeitnehmer, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen vom Arbeitgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung nicht benachteiligt werden.

(2) Wird ein in Abs 1 genannter Arbeitnehmer, der nicht dem Kündigungsschutz nach § 105 Abs 3 Z 1 lit g ArbVG unterliegt, gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung oder Entlassung anfechten, wenn sie wegen seiner Tätigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitschutz der Arbeitnehmer erfolgt ist. Der Kläger hat den Anfechtungsgrund glaubhaft zu machen. Die Klage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Arbeitgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

(3) Der Arbeitgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen. Ist keine rechtzeitige Verständigung der Interessenvertretung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber erfolgt, so verlängert sich die Anfechtungsfrist nach Abs 2 oder § 105 ArbVG für die Sicherheitsvertrauensperson um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, längstens jedoch auf ein Monat ab Zugang der Kündigung oder Entlassung. Die Rechte des Betriebsrates nach § 105 ArbVG werden durch diese Verständigungspflicht des Arbeitgebers nicht berührt. *(BGBl I 1997/9 Art II Z 1)*

(BGBl 1994/450 Art III Z 1)

Kontrollmaßnahmen

§ 10. (1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Arbeitnehmers.

(2) Die Zustimmung des Arbeitnehmers kann, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über deren Dauer vorliegt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

(BGBl 1994/450 Art III Z 1)

Bildungskarenz

§ 11. (1) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrie-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen. *(BGBl I 2009/90 Art 5 Z 1 und 2)*

(1a) Arbeitnehmer und Arbeitgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 53 Abs 6 ArbVG) vereinbaren, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit diesem Arbeitgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden. *(BGBl I 2009/90 Art 5 Z 3)*

(2) Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG 1988) und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 15f Abs 1 des Mutterschutzgesetzes (MSchG), BGBl Nr 221/1979, mit Ausnahme des letzten Satzes, für den Urlaubsanspruch gilt § 15f Abs 2 MSchG mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes „Karenz“ der Begriff „Bildungskarenz“ tritt. *(BGBl I 2002/89 Art 1 Z 1)*

(3) Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 oder 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, oder anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, eines Präsenzdienstes gemäß § 19 oder eines Ausbildungsdienstes gemäß §§ 37 ff des Wehrgesetzes 2001, BGBl I Nr 146/2001, oder eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes, BGBl Nr 679/1986, ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam. *(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 2)*

(3a) Für die Dauer der Rahmenfrist nach Abs 1 sind Vereinbarungen über eine Bildungsteilzeit nach § 11a und über eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach § 12 unwirksam; davon abweichend ist ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig. Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungskarenz von einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bildungskarenz für die weitere Dauer der Rahmenfrist Bildungsteilzeit höchstens im zweifachen Ausmaß des nichtausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungsteilzeit muss vier Monate betragen. *(BGBl I 2013/67 Art 1 Z 1)*

(4) Wird das Arbeitsverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung einer Abfertigung nach dem Angestelltengesetz (AngG), BGBl Nr 292/1921, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz (ArbAbfG), BGBl Nr 107/1979, und dem Gutsangestelltengesetz (GAngG), BGBl Nr 538/1923, oder der Ersatzleistung gemäß § 10 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl Nr 390/1976, das für den letzten Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen; bei der Berechnung einer Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, ist für die Berechnung der Monatsentgelte § 13d Abs 2 BUAG mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Antritt der Bildungskarenz als beendet gilt. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 1)*

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 2)

Bildungsteilzeit

§ 11a. (1) Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen können schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte (Bildungsteilzeit) für die Dauer von mindestens vier Monaten bis zu zwei Jahren vereinbaren, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Die in der Bildungsteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine neuerliche Bildungsteilzeit kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungsteilzeit (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungsteilzeit kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens vier Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungsteilzeit zu laufen beginnt, zwei Jahre nicht überschreiten darf.

(2) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen sind. In Betrieben, in denen ein für den/die Arbeitnehmer/in zuständiger Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Für die Dauer der Rahmenfrist nach Abs 1 sind Vereinbarungen über eine Bildungskarenz nach § 11 und über eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes nach § 12 unwirksam; davon abweichend ist ein einmaliger Wechsel von Bildungsteilzeit zu Bildungskarenz nach Maßgabe der folgenden Sätze zulässig. Wurde in der Vereinbarung die höchstzulässige Dauer der Bildungsteilzeit von zwei Jahren nicht ausgeschöpft, kann an Stelle von Bildungsteilzeit für die weitere Dauer der Rahmenfrist Bildungskarenz höchstens im halben Ausmaß des nichtausgeschöpften Teils vereinbart werden. Die Mindestdauer der Bildungskarenz muss zwei Monate betragen.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Bildungsteilzeit, gebühren dem/der Arbeitnehmer/in sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(5) Im Übrigen ist § 11 Abs 1a, Abs 3 und Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2013/67 Art 1 Z 2)

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

§ 12. Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch ge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nommen wird, ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vereinbaren. Im übrigen gilt § 11 Abs 2, 3 und 4.

(BGBl I 2013/67 Art 1 Z 3)

Solidaritätsprämienmodell

§ 13. (1) Die Bedingungen für eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit für Betriebe oder Betriebsteile unter gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften durch den Arbeitgeber (Solidaritätsprämienmodell) können in einem Kollektivvertrag oder, falls ein Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder nicht zur Anwendung kommt, in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Herabsetzung der Normalarbeitszeit kann nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber innerhalb des vom Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen.

(2) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung einer nach dem AngG, dem ArbAbfG oder dem GAngG zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs 1 zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs 3 BUAG vorzugehen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, kann der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung eine andere Berechnung vorsehen.

(3) Im übrigen bleibt § 19d Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl Nr 461/1969, unberührt.

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 2)

Herabsetzung der Normalarbeitszeit

§ 14. (1) Dem Arbeitnehmer, der die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, erfüllt, ist in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten auf sein Verlangen unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Arbeitnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes die Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf ein im § 253c ASVG genanntes Ausmaß zu gewähren. Der Arbeitnehmer hat Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekanntzugeben. Kommt eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht zustande, so sind in Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer spätestens drei Monate vor dem dem Arbeitgeber bekanntgegebenen Termin den Arbeitgeber auf Einwilligung in die Herabsetzung der Normalarbeitszeit klagen.

(2) Darüber hinaus kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer,

1. der das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder
2. mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs 1 letzter Satz UrlG, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist,

die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Frühestens zwei Monate, längstens jedoch vier Monate nach Wegfall einer Betreuungspflicht im Sinne des Abs 2 Z 2 kann der Arbeitnehmer die Rückkehr zu seiner ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

(4) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung einer nach dem AngG, dem ArbAbfG oder dem GAngG zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs 2 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, so ist – sofern keine andere Vereinbarung abgeschlossen wird – bei der Berechnung einer nach dem AngG, dem ArbAbfG oder dem GAngG zustehenden Abfertigung für die Ermittlung des Monatsentgeltes vom Durchschnitt der während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre geleisteten Arbeitszeit auszugehen. Bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs 3 BUAG vorzugehen.

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 2)

Sterbebegleitung

§ 14a. (1) Der Arbeitnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 16 Abs 1 letzter Satz UrlG für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Eine solche Maßnahme kann auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von leiblichen Kindern des anderen Ehegatten oder Lebensgefährten verlangt werden. Der Arbeitnehmer kann eine Verlängerung der Maßnahme schriftlich verlangen, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht überschreiten darf. *(BGBl I 2006/36 Art 1 Z 3)*

(2) Der Arbeitnehmer hat den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

(3) Der Arbeitnehmer kann die von ihm nach Abs 1 verlangte Maßnahme frühestens fünf Arbeitstage, die Verlängerung frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe vornehmen. Die Maßnahme wird wirksam, sofern nicht der Arbeitgeber binnen fünf Arbeitstagen – bei einer Verlängerung binnen zehn Arbeitstagen – ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der Maßnahme sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat unter Berücksichtigung der betriebli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden. In solchen Rechtsstreitigkeiten steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 Abs 1 Z 1, 4 und 6 der Zivilprozessordnung anfechtbar. Bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichts kann der Arbeitnehmer die von ihm verlangte Maßnahme sowie deren Verlängerung vornehmen, es sei denn, das Arbeits- und Sozialgericht untersagt auf Antrag des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer mit einstweiliger Verfügung nach § 381 Z 2 Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896, die Vornahme dieser Änderung. Im Übrigen sind die für einstweilige Verfügungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

(4) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen. Ebenso kann der Arbeitgeber bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr des Arbeitnehmers verlangen, sofern nicht berechtigte Interessen des Arbeitnehmers dem entgegen stehen.

(5) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(6) Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

(7) Wird das Arbeitsverhältnis während der Inanspruchnahme der Maßnahme oder der Verlängerung beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Arbeitnehmers vor dem Wirksamwerden der Maßnahme zugrunde zu legen. Bei der Berechnung der Abfertigung nach dem BUAG ist bei der Berechnung der Stundenzahl nach § 13d Abs 3 BUAG vorzugehen. Erfolgt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 10 UrlG das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/107 Art 5 Z 1)*
(BGBl I 2002/89 Art 1 Z 3)

Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 14b. § 14a ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten) des Arbeitnehmers anzuwenden. Abweichend von § 14a Abs 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

(BGBl I 2009/135 Art 17 Z 2)

Pflegekarenz

§ 14c. (1) Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen können, sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat, schriftlich eine Pflegekarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines/einer nahen Angehörigen im Sinne des § 14a, dem/der zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl Nr 110/1993, gebührt, für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten vereinbaren. Eine solche Vereinbarung darf grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem/betreuender nahen Angehörigen geschlossen werden. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz zulässig. Die Vereinbarung der Pflegekarenz ist auch für die Pflege und Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen zulässig, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht. Hat der/die Arbeitnehmer/in eine Pflegekarenz bereits angetreten, ist die Vereinbarung einer Pflegeteilzeit für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(2) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn und Dauer der Pflegekarenz zu enthalten. Bei der Vereinbarung über die Pflegekarenz ist auf die Interessen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den/die Arbeitnehmer/in zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Der/die Arbeitnehmer/in darf die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des/der nahen Angehörigen verlangen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen.

(4) Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen können eine Pflegekarenz gemäß Abs 1 für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 53 Abs 6 ArbVG) vereinbaren, sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Pflegekarenz eine Beschäftigung zum/zur selben Arbeitgeber/in im Ausmaß von mindestens drei Monaten vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zum/zur selben Arbeitgeber/in, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jewei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ligen Pflegekarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen.

(5) Im Übrigen ist § 11 Abs 2, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 3)

Pflegeteilzeit

§ 14d. (1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 14c Abs 1 können Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen, schriftlich eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu drei Monaten vereinbaren. Die in der Pflegeteilzeit vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht unterschreiten. Eine solche Vereinbarung darf grundsätzlich nur einmal pro zu betreuendem/betreuender nahen Angehörigen geschlossen werden. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs zumindest um eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegeteilzeit zulässig. Hat der/die Arbeitnehmer/in eine Pflegeteilzeit bereits angetreten, ist die Vereinbarung einer Pflegekarenz für dieselbe zu betreuende Person unzulässig.

(2) Die Vereinbarung nach Abs 1 hat Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung zu enthalten, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin zu berücksichtigen sind. In Betrieben, in denen ein für den/die Arbeitnehmer/in zuständiger Betriebsrat eingerichtet ist, ist dieser auf Verlangen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin den Verhandlungen beizuziehen. Vereinbarungen, die Änderungen im Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung vorsehen, sind unzulässig.

(3) Der/die Arbeitnehmer/in darf die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach

1. der Aufnahme in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen,
2. der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie
3. dem Tod

des/der nahen Angehörigen verlangen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der im ersten Satz genannten Gründe erfolgen.

(4) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Pflegeteilzeit, gebühren dem/der Arbeitnehmer/in sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(5) Im Übrigen sind die §§ 11 Abs 3 und Abs 4 sowie 14c Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 3)

Kündigung

§ 15. (1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 11 bis 14, 14c und 14d ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs 5 ArbVG gilt sinngemäß. *(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 4)*

(2) Läßt der Arbeitnehmer eine entgegen Abs 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 29 AngG oder des § 1162b ABGB. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälerte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 11 bis 14, 14c und 14d zugestanden wäre. *(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 4)*

(3) Ein Arbeitnehmer in einem nicht betriebsratspflichtigen Betrieb, der als Arbeitnehmer den Jahrgängen 1935 bis 1942, als Arbeitnehmerin den Jahrgängen 1940 bis 1947 angehört, kann die Kündigung binnen einer Woche nach Zugang der Kündigung anfechten, wenn die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der Arbeitnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Arbeitgeber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

1. durch Umstände, die in der Person des Arbeitnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren, oder
2. durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers entgegenstehen,

begründet ist. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 2)*

(4) Bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, sind der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 2)*

(5) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 2)*

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 3 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere Partei zu. *(BGBl I 2002/52 Z 5)*

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 2)

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder

§ 15a. Der Arbeitnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 14a Abs 1 vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde. Das Gericht hat über eine Kündigung unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Interessen des Arbeitnehmers zu entscheiden. Dasselbe gilt bei der Begleitung von schwersterkrankten Kindern.

(BGBl I 2002/89 Art 1 Z 4)

Unabdingbarkeit

§ 16. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 15a zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl I 2002/89 Art 1 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Günstigere Regelungen

§ 17. Unberührt bleiben:

1. Das Journalistengesetz, StGBl Nr 88/1920, sofern es für die Redakteure (Schriftleiter) günstiger ist als dieses Bundesgesetz.
2. Das Schauspielergesetz, BGBl Nr 441/1922, *(seit 1.1.2011: „Theaterarbeitsgesetz"; 46 Abs 6 TAG)* sofern es für Bühnenmitglieder günstiger ist als dieses Bundesgesetz.

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 3)

Verweisungen

§ 18. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2002/68 Art 6 Z 3)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 18a. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 9)

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 19. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 2 mit 1. Juli 1993 in Kraft. § 2 tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

1. Die §§ 8 bis 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 450/1994 treten mit 1. Jänner 1995 in Kraft. *(BGBl 1994/450 Art III Z 3)*
2. § 7 Abs 2, 4 und 5 und § 7a dieses Bundesgesetzes, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 895/1995, treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1995/895 Art III Z 5)*
3. § 5 Abs 2 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/754 Art 2 Z 2)*
4. § 9 Abs 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 9/1997 tritt mit 1 Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/9 Art II Z 2)*
5. § 1 Abs 4 und die §§ 11 bis 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 4)*
6. Die §§ 7 bis 7c und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/1999 treten mit 1. Oktober 1999 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen. *(BGBl I 1999/120 Art 1 Z 6)*
7. § 7b Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. September 1999 ereignen. § 11 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 179/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/179 Art 5 Z 3)*
8. § 11 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 3)*
9. § 15 Abs 3 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft und gilt für die Kündigung durch den Arbeitgeber, die nach dem 30. Juni 2000 ausgesprochen wird. *(BGBl I 2000/44 Art 10 Z 3)*
10. § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 2/2001 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2001/2 Art X Z 2)*
11. § 7b Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen. *(BGBl I 2001/98 Art 154 Z 2)*
12. § 3a und § 6 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 52/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft und gelten für Betriebsübergänge, die sich nach dem 30. Juni 2002 ereignen. § 6 Abs 2 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 52/2002 gilt auch für Betriebsübergänge vor dem 1. Juli 2002 mit der Maßgabe, dass die Fünfjahresfrist mit 1. Juli 2002 zu laufen beginnt. *(BGBl I 2002/100 Art 2 Z 3)*
13. § 7b Abs 3 und 6, die Überschrift zu § 18 sowie § 19 Abs 2 Z 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 68/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 2 Z 3)*
14. Die §§ 11 Abs 2 und 3, 14a, 14b, 15a und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 89/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/89 Art 1 Z 6)*
15. § 2 Abs 2 Z 12 und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG), BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2002/100 Art 2 Z 4)*
16. § 5 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/2005 tritt mit 23. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/8 Art 10 Z 2)*
17. § 7b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/103 Art VI Z 2)*
18. Die §§ 1 Abs 4, 2c und 2d samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gelten für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes neu abgeschlossene Vereinbarungen über eine Konkurrenzklausel oder den Ausbildungskostenrückersatz. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung betreffend den Ausbildungskostenrückersatz werden durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. *(BGBl I 2006/36 Art 1 Z 5)*
19. § 14a Abs 1 und § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2006 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2006 gilt für eine Begleitung von schwersterkrankten Kindern,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

die nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verlangt wird. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können bei einer Begleitung von schwersterkrankten Kindern, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird. *(BGBl I 2006/36 Art 1 Z 5)*

20. § 7b Abs 4 Z 4, 9 und 10 und Abs 5 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 78/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen. *(BGBl I 2007/78 Art 2 Z 4)*
21. § 11 Abs 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und gilt für nach dem 31. Dezember 2007 vereinbarte Bildungskarenzen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine Bildungskarenz vereinbart haben, können eine neuerliche Bildungskarenz frühestens drei Jahre nach der Rückkehr aus dieser Bildungskarenz vereinbaren. *(BGBl I 2007/104 Art 5 Z 3)*
22. § 11 Abs 1 erster und dritter Satz und Abs 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 tritt mit 1. August 2009 in Kraft und gilt für nach dem 31. Juli 2009 vereinbarte Bildungskarenzen. *(BGBl I 2011/152 Art 1)*
23. §§ 14a und 14b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/29 Art 7 Z 2)*
24. § 7b Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/29 Art 7 Z 2)*
25. § 3 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 29/2010 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft und ist bei Sanierungs- und Konkursverfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden. *(BGBl I 2010/29 Art 7 Z 2)*
26. § 7a Abs 3, § 7b Abs 3, Abs 4 Z 8, Abs 5, Abs 9 und 10 sowie die §§ 7d bis 7m samt Überschriften und § 18a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 24/2011 treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. Die §§ 7d bis 7m sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30. April 2011 ereignen. *(BGBl I 2011/24 Art 1 Z 10)*
27. § 2 Abs 2 Z 13 und Abs 8, die Überschrift zu § 7a, § 7a Abs 1, die Überschrift zu § 7b, § 7b Abs 1 und Abs 9, § 7j Abs 1 und § 19 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 8)*
28. § 11 Abs 3a, § 11a samt Überschrift und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 1 Z 4)*
29. § 7e Abs 6, § 7i Abs 6 bis 8, § 7k Abs 5, § 7l Abs 1 erster Satz, § 7l Abs 2 und Abs 3 sowie Abs 4 dritter und vierter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 23 Z 8)*
30. Die §§ 1 Abs 4, 11 Abs 3, 14c und 14d samt Überschriften sowie § 15 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/138 Art 1 Z 5)*

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs 1 letzter Satz, § 7b Abs 3 und 6 sowie des § 7f der/die Bundesminister/in für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen
   a) für Dienstverhältnisse zum Bund der/die Bundeskanzler/in,
   b) für die übrigen Arbeitsverhältnisse der/die Bundesministerin für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2012/98 Art 4 Z 9)

(BGBl I 1997/139 Art 1 Z 3)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitszeitgesetz
(AZG)

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit

StF: BGBl 1969/461 idgF BGBl I 2013/71 Art 16

Hinweis:

Das AZG enthält einerseits öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften zu Arbeitszeitfragen (Arbeitszeit, Ruhepausen und Ruhezeiten, Nachtarbeit, Sonderbestimmungen für bestimmte Berufsgruppen, Ausnahmeregelungen). Andererseits sind im AZG auch vertragsrechtliche Bestimmungen enthalten (zB zur Lage der Normalarbeitszeit, die Teilzeitarbeit, die Abgeltung von Zeitguthaben, die Überstundenvergütung usw).
Die auf der Grundlage der Sozialpartnereinigung zur Arbeitszeit vom Dezember 2006 im Jahre 2007 verabschiedete „Arbeitszeitgesetz-Novelle 2007" hat eine weitere Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts bewirkt.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Arbeitszeitgesetz:

- Fahrtenbuchverordnung,
- Lenker/innen-Ausnahmeverordnung.

Literatur:

Binder/Brunner/Szymanski, AZG – Arbeitszeitgesetz, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2006
Grillberger (Hrsg), Arbeitszeitgesetz, 3. Aufl, Manz Verlag, Wien 2011
Heilegger/Klein/Schwarz, Arbeitszeitgesetz, 3. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2011
Klein/Schwarz, Die Neuerungen im Arbeitszeitrecht; Auswirkungen auf Gleitzeit, Einarbeiten, Schichtarbeit, Teilzeitbeschäftigung – mit Gleitpensionsregelung und Arbeitszeitrichtlinie der EU, Verlag Orac, Wien 1994
Neumayr, Tage- und wochenweiser Zeitausgleich als Sonderform von Urlaub? ÖGB Verlag, Wien 2009
Pfeil, Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung, in *Resch* (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Resch (Hrsg), Arbeitszeitrecht – Rechtsgrundlagen und Gestaltungsformen, Sanktionen, Altersteilzeit, ÖGB Verlag, Wien 2001
Resch (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Risak, Grundlagen im Europarecht – Arbeitszeitrichtlinie der EU, in *Resch* (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Risak/Jöst/Patka, Praxishandbuch Gleitzeit, Facultas.WUV, Wien 2008
Schrank, Arbeitszeitgesetze. Kommentar, 2. Aufl, Linde Verlag, Wien 2012
Standeker/Risak/Gether, Arbeitszeit neu, Manz Verlag, Wien 2007
Wachter/Burger (Hrsg), Aktuelle Entwicklungen im Arbeits- und Sozialrecht 2008. Schwerpunkt: Arbeitszeitrecht, innsbruck university press, Innsbruck 2008

Index:

Abbau von Zeitguthaben § 19f
Abgeltung von Zeitguthaben § 19e
Andere Verteilung der Normalarbeitszeit § 4
Angestellte, leitende § 1 (2) Z 8
Apotheken § 19a
– Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer § 19a
Arbeitnehmer
– auf Haupt- oder Nebenbahnen §§ 18f–18k
– Abweichungen für den nationalen Verkehr § 18j
– Arbeitszeitaufzeichnungen § 18k
– Begriffsbestimmungen § 18f
– Fahrzeit für Triebfahrzeugführer § 18i
– Ruhepausen für das Zugpersonal § 18h
– tägliche Ruhezeit § 18g
– in Betrieben des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e
– allgemeine Sonderbestimmungen § 18
– Binnenschifffahrtsunternehmen § 18b
– fliegendes Personal § 18e
– Luftfahrtunternehmen § 18d
– Seeschifffahrtsunternehmen § 18c
– Seilbahnunternehmen § 18a
– Straßenbahnunternehmen § 18a
Arbeitsbereitschaft §§ 5–5a
– Apotheken, öffentliche § 19a (2)
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (2)–(3)
– Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), (3)
– Nachtarbeit § 12a (4)
– Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (3)
Arbeitszeit §§ 2–9, § 19
– Arbeitsverhältnisse zur Reinhaltung, Wartung Beaufsichtigung von Häusern § 19
– Begriff § 2 (1) Z 1 – Z 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien § 23
– gleitende § 4b, § 6 (1a), § 9
  – Begriff § 4b (1)
  – Gleitzeitperiode § 4b (3) Z 1
  – Gleitzeitrahmen § 4b (3) Z 1
  – Gleitzeitvereinbarung § 4b (2)–(3)
  – Teilzeitarbeit § 19d (3b) Z 2
  – Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)
– Höchstgrenzen § 9
– Kraftfahrzeuglenker § 13b
– Normalarbeitszeit § 3
– Tagesarbeitszeit
  – Apotheken § 19a (8)
  – Begriff § 2 (1) Z 2
  – Höchstgrenzen § 9 (1)–(2)
  – Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), § 14 (2), § 15a (2)
  – Nachtschwerarbeit § 12a (5)
  – Rufbereitschaft § 20a (2)
  – Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (2)
– Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)

AZG

Arbeitszeitverkürzung § 3 (2)
Aufbewahrungspflicht § 17
– Fahrtenbuch § 17 (5), § 17b
– Kontrollgerät § 17a (2)
– Kraftfahrzeuglenker § 17b
– Strafbestimmung § 28 (1) Z 3, (3a) Z 2
– Zugpersonal § 18k
Aufhebung von Rechtsvorschriften § 30
Auflagepflicht § 24
Aufzeichnungspflicht § 26
– Binnenschifffahrtsunternehmen § 18b (2)
– Kraftfahrzeuglenker § 15d, § 17b
– Seeschifffahrtsunternehmen § 18c (2)
– Strafbestimmung § 28 (1) Z 3, (3) Z 6
– Zugpersonal § 18k
Aushangpflicht § 25
– Binnenschifffahrtsunternehmen § 18b (2)
– Seeschifffahrtsunternehmen § 18c (2)
Auskunftspflicht § 26
– Strafbestimmung § 28 (1) Z 3
Ausnahmegenehmigungen, Außerkrafttreten § 31
Ausnahmen §§ 20–23
– außergewöhnliche Fälle § 20
– durch Verordnung § 15e
– Gefahr für Leben oder Gesundheit § 20 (1) lit a
– gefährliche Arbeiten § 21
– im öffentlichen Interesse § 23
– Reisezeit § 20b
– Reparaturarbeiten in heißen Öfen § 22
– Rufbereitschaft § 20a (2)
– Sachschäden § 20 (1) lit b
Außergewöhnliche Fälle § 20
Bauarbeiter § 4 (9)
Bäckereiarbeiter § 1 (2) Z 3
Begriffsbestimmungen §§ 2–3, § 6, § 12a, § 13, § 18f
– Arbeitszeit § 2 (1) Z 1–Z 2
– auswärtige Ruhezeit § 18f (1) Z 4
– Einsatzzeit von Lenkern § 16 (1)
– Fahrzeit § 18f (1) Z 5
– Fahrzeug
  – sonstiges § 13 (1) Z 3
  – VO-Fahrzeug § 13 (1) Z 2
– gleitende Arbeitszeit § 4b (1)
– grenzüberschreitendes Zugpersonal § 18f (1) Z 3
– interoperabler grenzüberschreitender Verkehr § 18f (1) Z 6, (2)
– Kontrollgerät § 13 (1) Z 4 – Z 5
  – analoges § 13 (1) Z 4
  – digitales § 13 (1) Z 5
– Kraftfahrzeuglinienverkehr, regionaler § 13 (1) Z 6
– Nacht § 12a (1), § 12b (2) Z 1, § 14 (1)
– Nachtarbeitnehmer § 12a (2), § 12b (2) Z 2
– Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
– öffentliche Straße § 13 (1) Z 1
– Reisezeit § 20b (1)
– Ruhezeit, auswärtige § 18f (1) Z 4
– sonstiges Fahrzeug § 13 (1) Z 3
– Tagesarbeitszeit § 2 (1) Z 2
– Teilzeitarbeit § 19d (1)
– Triebfahrzeugführer § 18f (1) Z 2
– Überstundenarbeit § 6 (1)
– VO-Fahrzeug § 13 (1) Z 2
– Wochenarbeitszeit § 2 (1) Z 3
– Zugpersonal § 18f (1) Z 1
  – grenzüberschreitendes § 18f (1) Z 3
Behördenzuständigkeit § 27
Betriebe des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e
– allgemeine Sonderbestimmungen § 18
– Binnenschifffahrt § 18b
– fliegendes Personal § 18e
– Luftfahrtunternehmen § 18d
– Seeschifffahrt § 18c
– Seilbahnunternehmen § 18a
– Straßenbahnunternehmen § 18a
Betriebsstörung § 20
Betriebsvereinbarung § 1a
Bezugnahme auf Richtlinien der EU § 32
Binnenschifffahrtsunternehmen § 18 (1) Z 4, § 18b
Bund § 1 (2) Z 1
Dekadenarbeit § 4c
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (3)
Dienstzettel § 17c
Durchrechnungszeitraum
– Arbeitsbereitschaft § 5a (3)
– Übertragung von Zeitguthaben § 4 (7)
– Verlängerung durch Kollektivvertrag § 4 (4), (6), § 9 (4), § 12a (5), § 13b (2)
– Zeitausgleich § 19f
Einarbeiten in Verbindung mit Feiertagen § 4 (3)
Einsatzzeit § 16
Eisenbahnunternehmen § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18i
Erholungsmöglichkeiten, besondere § 5a
Erhöhter Arbeitsbedarf § 7, § 20
Erziehungskräfte § 1 (2) Z 6
EU-Richtlinien, Bezugnahme § 32
Fahrtenbuch § 17
– Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Aufzeichnungspflicht § 17b
– Strafbestimmung § 28 (3) Z 9
Fahrzeit, Triebfahrzeugführer § 18i
– Ausnahmen § 18j, § 20, § 23
– Begriff § 18f (1) Z 5
– Strafbestimmung § 28 (2) Z 4
Fenstertage, Einarbeiten § 4 (3)
Fliegendes Personal § 18e
Fonds § 1 (2) Z 1
Gebietskörperschaft § 1 (2) Z 1
Gefahren für Menschen § 20
Gefährliche Arbeiten, Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit § 21
Geltungsbereich § 1, § 13a, § 19b
– Ausnahmen § 1 (2)
Gleichbehandlung, sprachliche § 2 (3)
Gleitende Arbeitszeit § 4b, § 6 (1a), § 9
– Begriff § 4b (1)
– Gleitzeitperiode § 4b (3) Z 1
– Gleitzeitrahmen § 4b (3) Z 1
– Gleitzeitvereinbarung § 4b (2)–(3)
– Teilzeitarbeit § 19d (3b) Z 2
– Übertragung von Zeitguthaben § 6 (1a)
Gleitzeitvereinbarung § 4b (2)–(3)
Günstigkeitsprinzip § 19g, § 29
Haupt- oder Nebenbahnen § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18i
– Begriffsbestimmungen § 18f
Hausangestellte § 1 (2) Z 4
Hausbesorger § 1 (2) Z 5 lit a
Hausbetreuung § 1 (2) Z 5 lit b
Hausgehilfen § 1 (2) Z 4
Heimarbeiter § 1 (2) Z 9
Hoheitsverwaltung § 1 (2) Z 1
Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9
– Tagesarbeitszeit § 9 (1)–(2)
– Wochenarbeitszeit § 9 (3)–(5)
Inkrafttreten § 33 (1)–(2)
Kokereien § 22
Kombinierte Beförderung § 15b
Kontrollgerät §§ 17–17b
– Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht § 17b
– digitales § 17a
Kraftfahrzeuglenker §§ 13–17c
– Abweichungen von einzelnen Bestimmungen § 15d
– Arbeitszeit § 13b
– Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b
– Aufzeichnungspflicht § 15d, § 17b
– Ausnahmen durch Verordnung § 15e
– digitales Kontrollgerät § 17a
– Einsatzzeit § 16
– Fahrtenbuch § 17 (3)–(6)
– Geltungsbereich § 13a
– im regionalen Kraftfahrlinienverkehr § 15a
– Informationspflichten § 17c
– kombinierte Beförderung § 15b
– Kontrollgerät § 17 (1)–(2)
– Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
– Lenkpausen § 15
– Lenkzeit § 14a
– Nachtarbeit § 14
– regionaler Kraftfahrlinienverkehr § 15a
– Regressansprüche § 15f
– Ruhepausen § 13c
– Schadenersatzansprüche § 15f
– Sonderbestimmungen §§ 13–17c
– Verbot bestimmter Arten des Entgelts § 15c
Lage der Normalarbeitszeit § 19c
Landarbeiter § 1 (2) Z 2
Lehrkräfte § 1 (2) Z 6
Lehrling § 1 (1)
Leitende Angestellte § 1 (2) Z 8
Lenker von Kraftfahrzeugen §§ 13–17c
– Abweichungen von einzelnen Bestimmungen § 15d
– Arbeitszeit § 13b
– Aufbewahrungspflicht § 17 (5), § 17b
– Aufzeichnungspflicht § 15d, § 17b
– Ausnahmen durch Verordnung § 15e
– digitales Kontrollgerät § 17a
– Einsatzzeit § 16
– Fahrtenbuch § 17 (3)–(6)
– Geltungsbereich § 13a
– im regionalen Kraftfahrlinienverkehr § 15a
– Informationspflichten § 17c
– kombinierte Beförderung § 15b
– Kontrollgerät § 17 (1)–(2)
– Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
– Lenkpausen § 15
– Lenkzeit § 14a
– Nachtarbeit § 14
– regionaler Kraftfahrlinienverkehr § 15a
– Regressansprüche § 15f
– Ruhepausen § 13c
– Schadenersatzansprüche § 15f
– Verbot bestimmter Arten des Entgelts § 15c
Lenker-Richtlinie §§ 13b–14
Lenkpausen § 15
Lenkzeit § 14
Lohnausgleich § 3 (2)
Luftfahrtunternehmen §§ 18d–18e
Mehrarbeit § 19d (3)–(4)
– Zuschlag § 19d (3)–(3f)
Mehrarbeitsstundenzuschlag § 19d (3a)
Nachtarbeit §§ 12a–12d
– Arbeitszeit § 12a
– Begriffsbestimmungen §§ 12a–12b
– Nacht § 12a (1), § 12b (2) Z 1, § 14 (1) Z 1, (6)
– Nachtarbeitnehmer § 12a (2), § 12b (2) Z 2
– Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
– Informationsrecht § 12d
– Nachtschwerarbeiter § 12a (3)
– Recht auf Information § 12d
– Untersuchungen § 12b
– Versetzung § 12c
Normalarbeitszeit § 3
– andere Verteilung § 4
– Apotheken § 19a
– Arbeitsbereitschaft § 5

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– bei besonderen Erholungsmöglichkeiten § 5a
– BUAG § 4 (9)
– Dekadenarbeit § 4c
– gleitende Arbeitszeit § 4b
– Höchstgrenzen § 9
– Lage § 19c
– öffentlicher Verkehr § 18
– Personal von Verkaufsstellen § 4 (4)–(5)
– Schichtarbeit § 4a
– tägliche § 3 (1)
– Teilzeitarbeit § 19c
– unaufschiebbare Arbeiten § 20
– Verlängerung
  – Betriebsvereinbarung § 4 (8)
  – für Fenstertage § 4 (3)
  – für längere Freizeit § 4 (2)
  – Kollektivvertrag § 4 (1)
– Verteilung § 4
– wöchentliche § 3 (1)

Personenbezogene Bezeichnungen § 2 (3)
Reisezeit § 20b
Richtlinien der EU, Bezugnahme § 32
Rufbereitschaft § 20a
Ruhepausen § 11, § 13c
– Apotheken § 19a (4)
– Aushangpflicht § 25 (1), (3)
– außergewöhnliche Fälle § 20 (1)
– Fließbandarbeit § 11 (6)
– gefährliche Arbeiten § 21
– Kraftfahrzeuglenker § 13c, § 15
– Kurzpause § 11 (3)–(4), (7), (10)
– Länge § 11 (1)
– Luftfahrtunternehmen § 18d
– Nachtschwerarbeit § 11 (4)
– öffentlicher Verkehr § 18, § 20
– Schichtarbeit § 11 (3), (8)–(9)
– unaufschiebbare Arbeiten § 20
– Zugpersonal § 18h

Ruhezeit § 12, § 18, §§ 19–19a, § 20, § 21
– Apotheken § 19a (8)
– Arbeitsbereitschaft § 12 (2b)
– Binnenschifffahrtsunternehmen § 18b (1)
– gefährliche Arbeiten § 21
– Kraftfahrzeuglenker §§ 15a–15b
– Länge § 12 (1)–(2b)
– Luftfahrtunternehmen § 18d
– Nachtarbeit § 12a (4), (6)
– öffentlicher Verkehr § 18
– Reisezeit § 20b (3)–(4)
– Rufbereitschaft § 20a (2)
– Schichtarbeit § 12 (2a), (3)
– Seeschifffahrtsunternehmen § 18c (1)
– Seilbahnunternehmen § 18a
– Strafbestimmung § 28 (2) Z 2
– Straßenbahnunternehmen § 18a
– unaufschiebbare Arbeiten § 20
– Zugpersonal § 18g

Schichtarbeit
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit § 9 (2)–(3)
– Normalarbeitszeit § 4a
– Ruhepause § 11 (3), (9)
– Ruhezeit § 12 (2a)

Schluss- und Übergangsbestimmungen §§ 30–33
Seeschifffahrtsunternehmen § 18 (1) Z 5, § 18c
Seilbahnunternehmen § 18 (1) Z 2, § 18a
Sonderbestimmungen, Arbeitnehmer
– auf Haupt- oder Nebenbahnen §§ 18f–18k
– in Betrieben des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e

Sprachliche Gleichbehandlung § 2 (3)
Stahlhüttenbetriebe § 22
Stiftung § 1 (2) Z 1
Strafbestimmungen § 28
Straßenbahnunternehmen § 18 (1) Z 2, § 18a
Tagesarbeitszeit
– Apotheken § 19a
– Begriff § 2 (1) Z 2
– Höchstgrenzen § 9 (1)–(2)
– Kraftfahrzeuglenker § 13b (1), § 15a (2)
– Nachtarbeit § 12a (4), (5)
– Normalarbeitszeit § 3 (1)
– Rufbereitschaft § 20a (2)
– Unternehmen des öffentlichen Verkehrs § 18 (2)

Teilzeitarbeit § 19d
– Arbeitszeit § 19d (2)
– Begriff § 19d (1)
– Benachteiligungsverbot § 19d (6)
– Diskriminierungsverbot § 19d (6)
– Gleitpension § 19d (5)
– Mehrarbeit § 19d (3)–(4)

Unabdingbarkeit § 19g
Unaufschiebbare Arbeiten § 20
Unternehmen des öffentlichen Verkehrs §§ 18–18e
Übergangsbestimmungen § 32c
Überstunden § 6
Überstundenarbeit
– Ablehnungsrecht § 6 (2)
– Begriff § 6 (1)
– Entlohnung § 10
– erhöhter Arbeitsbedarf § 7
– Vergütung § 10
– Zeitausgleich § 10 (1) Z 2, § 19f (2)–(3)
– Zuschlag § 10 (1)

Überstundenvergütung § 10
Überstundenzuschlag § 10 (1) Z 1
Verderben von Gütern § 20
Verfahren § 27
Verkürzung der Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten § 21
Verlängerung
– der Arbeitszeit bei erhöhtem Arbeitsbedarf § 7
– der Normalarbeitszeit
  – bei Arbeitsbereitschaft § 5
  – bei besonderen Erholungsmöglichkeiten § 5a

Vertragsrechtliche Bestimmungen §§ 19b–19g
– Geltungsbereich § 19b
– Lage der Normalarbeitszeit § 19c
– Teilzeitarbeit § 19d
– Unabdingbarkeit § 19g

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Zeitguthaben §§ 19e–19f
Verweisungen § 32a
Vollziehung § 33 (3)–(4)
Vor- und Abschlussarbeiten § 8
Weitergelten von Regelungen § 29
Wochenarbeitszeit, Begriff § 2 (1) Z 3
Zeitguthaben §§ 19e–19f
– Abbau § 19f
– Abgeltung § 19e
Zugpersonal § 18 (1) Z 1, §§ 18f–18k
– Arbeitszeitaufzeichnungen § 18k
Zuschlag, Überstunden § 10
Zuständigkeit § 27
Zwingende Vorschriften § 19g

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1
§ 1a Regelungen durch Betriebsvereinbarung

ABSCHNITT 2

Arbeitszeit

§ 2 Begriff der Arbeitszeit
§ 3 Normalarbeitszeit
§ 4 Andere Verteilung der Normalarbeitszeit
§ 4a Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit
§ 4b Gleitende Arbeitszeit
§ 4c Dekadenarbeit
§ 5 Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft
§ 5a Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten
§ 6 Überstundenarbeit
§ 7 Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes
§ 8 Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten
§ 9 Höchstgrenzen der Arbeitszeit
§ 10 Überstundenvergütung

ABSCHNITT 3

Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 11 Ruhepausen
§ 12 Ruhezeiten

ABSCHNITT 3a

Nachtarbeit

§ 12a Definitionen und Arbeitszeit
§ 12b Untersuchungen
§ 12c Versetzung
§ 12d Recht auf Information

ABSCHNITT 4

Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

Unterabschnitt 4a
Allgemeines

§ 13 Definitionen
§ 13a Geltungsbereich

Unterabschnitt 4b
Bestimmungen zur Lenker-Richtlinie

§ 13b Arbeitszeit
§ 13c Ruhepausen
§ 14 Nachtarbeit

Unterabschnitt 4c
Sonderbestimmungen für das Lenken sonstiger Fahrzeuge

§ 14a Lenkzeit
§ 15 Lenkpausen
§ 15a Lenker im regionalen Kraftfahrlinienverkehr
§ 15b Kombinierte Beförderung
§ 15c Verbot bestimmter Arten des Entgelts
§ 15d Abweichungen

Unterabschnitt 4d
Gemeinsame Bestimmungen

§ 15e Ausnahmen durch Verordnung
§ 15f Schadenersatz- und Regressansprüche
§ 16 Einsatzzeit
§ 17 Kontrollgerät und Fahrtenbuch
§ 17a Digitales Kontrollgerät
§ 17b Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
§ 17c Informationspflichten

ABSCHNITT 5

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs

§ 18 Allgemeine Sonderbestimmungen
§ 18a Arbeitnehmer in Straßenbahn- und Seilbahnunternehmen
§ 18b Arbeitnehmer in Unternehmen der Binnenschifffahrt
§ 18c Arbeitnehmer in Unternehmen der Seeschifffahrt
§ 18d Arbeitnehmer in Luftfahrtunternehmen
§ 18e Fliegendes Personal

Unterabschnitt 5a
Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer auf Haupt- oder Nebenbahnen

§ 18f Begriffsbestimmungen
§ 18g Tägliche Ruhezeit
§ 18h Ruhepausen für das Zugpersonal
§ 18i Fahrzeit für Triebfahrzeugführer
§ 18j Abweichungen für den nationalen Verkehr
§ 18k Arbeitszeitaufzeichnungen

ABSCHNITT 6

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten

§ 19 Arbeitszeit bei Arbeitsverhältnissen zur Reinhaltung, Wartung und Beaufsichtigung von Häusern
§ 19a Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ABSCHNITT 6a
Vertragsrechtliche Bestimmungen
§ 19b Geltungsbereich
§ 19c Lage der Normalarbeitszeit
§ 19d Teilzeitarbeit
§ 19e Abgeltung von Zeitguthaben
§ 19f Abbau von Zeitguthaben
§ 19g Unabdingbarkeit

ABSCHNITT 7
Ausnahmen
§ 20 Außergewöhnliche Fälle
§ 20a Rufbereitschaft
§ 20b Reisezeit
§ 21 Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit bei gefährlichen Arbeiten
§ 22 Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien
§ 23 Ausnahmen im öffentlichen Interesse

ABSCHNITT 8
Gemeinsame Vorschriften
§ 24 Auflagepflicht
§ 25 Aushangpflicht
§ 26 Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht
§ 27 Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften
§ 28 Strafbestimmungen
§ 29 Weitergelten von Regelungen

ABSCHNITT 9
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 30 Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 31 Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen
§ 32 Bezugnahme auf Richtlinien
§§ 32a f Verweisungen
§ 32c Übergangsbestimmungen
§ 33 Inkrafttreten und Vollziehung

ABSCHNITT 1
Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (Lehrlingen), die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind; die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten jedoch für Arbeitnehmer, die nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung tätig sind, sofern für ihr Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag wirksam ist;
2. Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287; *(BGBl I 1997/46 Art I Z 1)*
3. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996, BGBl Nr 410, gelten; *(BGBl I 1997/46 Art I Z 1)*
4. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl Nr 235/1962, gelten;
5. Arbeitnehmer,
   a) für die die Vorschriften des Hausbesorgergesetzes, BGBl Nr 16/1970, gelten; *(BGBl I 2000/37 Art 1 Z 1)*
   b) denen die Hausbetreuung im Sinne des § 23 Abs 1 Mietrechtsgesetz, BGBl Nr 520/1981, obliegt und die in einem Arbeitsverhältnis stehen
      aa) zum Hauseigentümer oder zu einer im mehrheitlichen Eigentum des Hauseigentümers stehenden juristischen Person, soweit sich die zu betreuenden Häuser im Eigentum des Hauseigentümers befinden;
      bb) zu einer im Sinne des § 7 Abs 4b Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl Nr 139/1979, gegründeten Gesellschaft.

   Für diese Arbeitnehmer ist jedoch § 19 anzuwenden. *(BGBl I 2001/162 Art II Z 1)*
6. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter Z 1 fallen;
7. *(aufgehoben durch BGBl I 2004/159 Art 1 Z 1)*
8. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;
9. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/1961; *(BGBl I 1997/8 Art II Z 1)*
10. Dienstnehmer, die unter das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl I Nr 8/1997, fallen. *(BGBl I 1997/8 Art II Z 1)*

Regelungen durch Betriebsvereinbarung

§ 1a. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Bundesgesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Arbeitnehmer mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 2)

ABSCHNITT 2
Arbeitszeit

Begriff der Arbeitszeit

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden;
3. Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Arbeitszeit im Sinne des Abs 1 Z 1 ist auch die Zeit, während der ein im übrigen im Betrieb Beschäftigter in seiner eigenen Wohnung oder Werkstätte oder sonst außerhalb des Betriebes beschäftigt wird. Werden Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so dürfen die einzelnen Beschäftigungen zusammen die gesetzliche Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 1)*

Normalarbeitszeit

§ 3. (1) Die tägliche Normalarbeitszeit darf acht Stunden, die wöchentliche Normalarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1 und 1a)*

(2) Aus Anlaß der mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eintretenden Arbeitszeitverkürzung darf das Entgelt der betroffenen Arbeitnehmer nicht gekürzt werden (Lohnausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist dabei in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungslohnarten festgelegte Löhne sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Lohnausgleiches vereinbart werden. *(BGBl 1975/2 Art I Z 1)*

Andere Verteilung der Normalarbeitszeit

§ 4. (1) Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, soweit nach diesem Bundesgesetz eine kürzere Normalarbeitszeit vorgesehen ist. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1 und 1a)*

(2) Zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der wöchentlichen Ruhezeit oder einer Ruhezeit gemäß § 12 zusammenhängen muss, kann die Normalarbeitszeit an einzelnen Tagen regelmäßig gekürzt und die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Tage der Woche verteilt werden. Die Betriebsvereinbarung, für Arbeitnehmer in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, das Arbeitsinspektorat, kann eine andere ungleichmäßige Verteilung der Normalarbeitszeit innerhalb der Woche zulassen, soweit dies die Art des Betriebes erfordert. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1b)*

(3) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Arbeitnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf

1. bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden
2. bei einem längeren Einarbeitungszeitraum neun Stunden

nicht überschreiten. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1c)*

(4) Die wöchentliche Normalarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl I Nr 48/2003, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis auf 44 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden bzw die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes zulassen. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. *(BGBl I 2004/159 Art 1 Z 2)*

(5) Der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit nach Abs 4 im Durchrechnungszeitraum erforderliche Zeitausgleich ist unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebserfordernisse zusammenhängend zu gewähren. Ein Zeitausgleich von mehr als vier Stunden kann in zwei Teilen gewährt werden, wobei ein Teil mindestens vier Stunden zu betragen hat. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1a)*

(6) Für Arbeitnehmer, die nicht unter Abs 4 fallen, kann der Kollektivvertrag zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu einem Jahr die Normalarbeitszeit

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden,

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im Durchschnitt 40 Stunden bzw die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1b)*

(7) Der Kollektivvertrag kann bei einer Arbeitszeitverteilung gemäß Abs 4 und 6 eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.

(8) Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1f)*

(9) Für Arbeitnehmer in Betrieben gemäß § 2 Abs 2a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl Nr 414/1972, gilt Abs 3 mit der Maßgabe, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei Verlängerung des Einarbeitungszeitraumes durch Kollektivvertrag zehn Stunden nicht überschreiten darf. Abs 8 ist nicht anzuwenden. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1f)*

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit

§ 4a. (1) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf

1. innerhalb des Schichtturnusses oder
2. bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit gemäß § 4 Abs 6 innerhalb des Durchrechnungszeitraumes

im Durchschnitt 40 Stunden bzw die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

(2) Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten, soweit nicht nach § 4 eine längere Normalarbeitszeit zulässig ist. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 4)*

(3) Bei durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise mit Schichtwechsel kann die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden,

1. am Wochenende (Beginn der Nachtschicht zum Samstag bis zum Ende der Nachtschicht zum Montag), wenn dies durch Betriebsvereinbarung geregelt ist, oder
2. wenn dies mit einem Schichtwechsel in Verbindung steht.

(4) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass

1. die Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen bis auf 56 Stunden ausgedehnt wird;
2. die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden unter der Bedingung ausgedehnt wird, dass die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser Arbeitszeitverlängerung für die betreffenden Tätigkeiten durch einen Arbeitsmediziner festgestellt wird. Auf Verlangen des Betriebsrates, in Betrieben ohne Betriebsrat auf Verlangen der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer, ist ein weiterer, einvernehmlich bestellter Arbeitsmediziner zu befassen.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 5)

(BGBl I 1997/46 Art I Z 3)

Gleitende Arbeitszeit

§ 4b. (1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit selbst bestimmen kann.

(2) Die gleitende Arbeitszeit muß durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).

(3) Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:

1. die Dauer der Gleitzeitperiode,
2. den Gleitzeitrahmen,
3. das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und
4. Dauer und Lage der fiktiven Normalarbeitszeit.

(4) Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 3 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben vorgesehen sind. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 6)*

(BGBl 1994/446 Art I Z 1g)

Dekadenarbeit

§ 4c. (1) Für Arbeitnehmer, die auf im öffentlichen Interesse betriebenen Großbaustellen oder auf Baustellen der Wildbach- und Lawinenverbauung in Gebirgsregionen beschäftigt sind, kann der Kollektivvertrag zulassen, daß die wöchentliche Normalarbeitszeit mehr als 40 Stunden beträgt, wenn innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von zwei Wochen die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt die Normalarbeitszeit gemäß § 3 nicht überschreitet.

(2) Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten.

(BGBl 1994/446 Art I Z 1g)

Verlängerung der Normalarbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft

§ 5. (1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann bis auf 60 Stunden, die tägliche Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, wenn

1. der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung dies zuläßt und
2. darüber hinaus in die Arbeitszeit des Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(2) Eine Betriebsvereinbarung gemäß Abs 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Arbeitnehmer kein Kollektivvertrag wirksam ist.

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, eine Verlängerung der wöchentlichen Normalarbeitszeit bis auf 60 Stunden, der täglichen Normalarbeitszeit bis auf zwölf Stunden für Arbeitnehmer zulassen, wenn

1. für die betroffenen Arbeitnehmer kein Kollektivvertrag wirksam ist und
2. darüber hinaus in die Arbeitszeit des Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 4)

Normalarbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten

§ 5a. (1) Besteht die Arbeitszeit überwiegend aus Arbeitsbereitschaft (§ 5) und bestehen für den Arbeitnehmer während der Arbeitszeit besondere Erholungsmöglichkeiten, kann der Kollektivvertrag für solche Arbeiten die Betriebsvereinbarung ermächtigen, dreimal pro Woche eine Ausdehnung der täglichen Normalarbeitszeit bis auf 24 Stunden zuzulassen, wenn durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten festgestellt wurde, daß wegen der besonderen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht stärker gesundheitlich belastet wird als bei Ausübung derselben Tätigkeit im Rahmen einer Verlängerung der Normalarbeitszeit gemäß § 5.

(2) Der Kollektivvertrag und die Betriebsvereinbarung haben alle Bedingungen festzulegen, unter denen die Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

längerung der täglichen Normalarbeitszeit im Einzelfall zulässig ist.

(3) Innerhalb eines durch Kollektivvertrag festzusetzenden Durchrechnungszeitraumes darf die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt 60 Stunden, in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden nicht überschreiten.

(4) § 1a Z 2 ist anzuwenden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 7; zum Inkraftreten Redaktionsversehen in 33 Abs 1u AZG)*

(BGBl I 1997/46 Art I Z 5)

Überstundenarbeit

§ 6. (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn entweder

1. die Grenzen der nach den §§ 3 bis 5a zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit überschritten werden oder *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 1)*
2. die tägliche Normalarbeitszeit überschritten wird, die sich auf Grund der Verteilung dieser wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß den §§ 3 bis 5a und 18 Abs 2 ergibt. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1 und 1a)*

(BGBl I 1997/46 Art I Z 6)

(1a) Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach der Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, sowie am Ende eines Durchrechnungszeitraumes bestehende Zeitguthaben, die gemäß § 4 Abs 7 in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 8)*

(2) Arbeitnehmer dürfen zur Überstundenarbeit nur dann herangezogen werden, wenn diese nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassen ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

Verlängerung der Arbeitszeit bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes

§ 7. (1) Bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfes kann die Arbeitszeit unbeschadet der Bestimmungen des § 8 über die nach den §§ 3 bis 5 zulässige Dauer um fünf Überstunden in der einzelnen Woche und darüber hinaus um höchstens sechzig Überstunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden. Wöchentlich sind jedoch nicht mehr als zehn Überstunden zulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten.

(2) Unbeschadet der nach Abs 1 erster Satz zulässigen Überstunden können durch Kollektivvertrag bis zu fünf weitere Überstunden, für Arbeitnehmer im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe, im Verkehrswesen sowie in bestimmten Arten oder Gruppen von Betrieben, in denen ähnlich gelagerte Verhältnisse vorliegen, jedoch bis zu zehn weitere Überstunden wöchentlich zugelassen werden. Dabei kann das Ausmaß der wöchentlichen Überstunden abweichend von Abs 1 zweiter Satz festgelegt werden. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 7)*

(3) Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs 1 und 2 kann die Wochenarbeitszeit durch Überstunden bis auf 60 Stunden, die Tagesarbeitszeit bis auf 13 Stunden ausgedehnt werden. Bei Zulassung einer Verlängerung der Arbeitszeit durch das Arbeitsinspektorat gemäß § 5 Abs 3 sind Überstunden nach Abs 1 nur bis zu einer Tagesarbeitszeit von 13 Stunden und einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zulässig. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 8)*

(4) Bei vorübergehend auftretendem besonderem Arbeitsbedarf können zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils durch Betriebsvereinbarung, die den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist, in höchstens 24 Wochen des Kalenderjahres Überstunden bis zu einer Wochenarbeitszeit von 60 Stunden zugelassen werden, wenn andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Wurde die Arbeitszeit in acht aufeinander folgenden Wochen nach dieser Bestimmung verlängert, sind solche Überstunden in den beiden folgenden Wochen unzulässig. Die Tagesarbeitszeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 9)*

(4a) In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, sind Überstunden nach Abs 4 zulässig, wenn

1. diese zusätzlichen Überstunden im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden und
2. die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit dieser zusätzlichen Überstunden für die betreffenden Tätigkeiten durch einen Arbeitsmediziner festgestellt wurde. Auf Verlangen der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmer ist ein weiterer, einvernehmlich bestellter Arbeitsmediziner zu befassen. Dieses Verlangen ist binnen fünf Arbeitstagen ab Mitteilung des Ergebnisses der vom Arbeitgeber veranlassten Prüfung zu stellen. Die arbeitsmedizinische Unbedenklichkeit ist nur gegeben, wenn beide Arbeitsmediziner dies bestätigen.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 9)

(5) Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Arbeitgebers nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eine Arbeitszeitverlängerung bewilligen, soweit die Verlängerungsmöglichkeiten gemäß Abs 1 bis 4 ausgeschöpft sind. Eine Tagesarbeitszeit über zehn Stunden und eine Wochenarbeitszeit über 60 Stunden kann das Arbeitsinspektorat jedoch nur zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 8)*

(6) Wird die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier Tage verteilt, kann die Betriebsvereinbarung zulassen, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden gemäß Abs 1 und 2 bis auf zwölf Stunden ausgedehnt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, können solche Überstundenleistungen unter den Voraussetzungen des Abs 4a vereinbart werden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 10)*

(6a) Arbeitnehmer können Überstunden nach Abs 4a oder Abs 6 zweiter Satz ablehnen. Sie dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 10)*

Verlängerung der Arbeitszeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten

§ 8. (1) Die für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung zulässige Dauer der Arbeitszeit darf um eine halbe Stunde

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

täglich, jedoch höchstens bis zu zehn Stunden täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

a) bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen,

b) bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt,

c) bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(2) Die Arbeitszeit darf in den Fällen des Abs 1 über zehn Stunden täglich verlängert werden, wenn eine Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer nicht möglich ist und dem Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Personen nicht zugemutet werden kann. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 10)*

(3) Durch Kollektivvertrag kann näher bestimmt werden, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten.

(4) Die Arbeitszeit gemäß § 5a Abs 1 kann um eine halbe Stunde ausgedehnt werden, wenn dies zur Arbeitsübergabe unbedingt erforderlich ist. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 11)*

Höchstgrenzen der Arbeitszeit

§ 9. (1) Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden und die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten, sofern die Abs 2 bis 4 nicht anderes bestimmen. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.

(2) Die Tagesarbeitszeit darf im Falle des § 13b Abs 2 und 3 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker) zehn Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs 3 und 4 (Normalarbeitszeit bei Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs 3 bis 6 (erhöhter Arbeitsbedarf), 8 Abs 2 und 4 (Vor- und Abschlussarbeiten), 18 Abs 2 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs 2 (Apotheken) zehn Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 11)*

(3) Die Wochenarbeitszeit darf im Fall des § 4c (Dekadenarbeit) 50 Stunden überschreiten und in den Fällen der §§ 4a Abs 4 (Schichtarbeit), 5 (Arbeitsbereitschaft), 5a (besondere Erholungsmöglichkeiten), 7 Abs 2 bis 5 (erhöhter Arbeitsbedarf), 13b Abs 2 und 3 (Verlängerung der Arbeitszeit für Lenker), 18 Abs 3 (Betriebe des öffentlichen Verkehrs) und 19a Abs 2 und 6 (Apotheken) 50 Stunden insoweit überschreiten, als dies nach diesen Bestimmungen zulässig ist. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 2)*

(4) Ist nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden zulässig, darf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bis auf 26 Wochen zulassen. Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes bis auf 52 Wochen bei Vorliegen von technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen zulassen.

(5) Abs 4 ist nicht anzuwenden bei

1. Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft (§§ 5 und 7 Abs 3),
2. Verlängerung der Arbeitszeit bei besonderen Erholungsmöglichkeiten (§§ 5a und 8 Abs 4),
3. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 13b Abs 3 und *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 3)*
4. Verlängerung der Arbeitszeit gemäß § 19a Abs 2.

(BGBl I 1999/88 Art I Z 2)

(BGBl I 1997/46 Art I Z 12)

Überstundenvergütung

§ 10. (1) Für Überstunden gebührt

1. ein Zuschlag von 50% oder
2. eine Abgeltung durch Zeitausgleich. Der Überstundenzuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen oder gesondert auszuzahlen.

(2) Der Kollektivvertrag kann festlegen, ob mangels einer abweichenden Vereinbarung eine Abgeltung in Geld oder durch Zeitausgleich zu erfolgen hat. Trifft der Kollektivvertrag keine Regelung oder kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, kann die Betriebsvereinbarung diese Regelung treffen. Besteht keine Regelung, gebührt mangels einer abweichenden Vereinbarung eine Abgeltung in Geld.

(3) Der Berechnung des Zuschlages ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen. Bei Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen ist dieser nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu bemessen. Durch Kollektivvertrag kann auch eine andere Berechnungsart vereinbart werden.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 13)

ABSCHNITT 3
Ruhepausen und Ruhezeiten

Ruhepausen

§ 11. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Betriebes gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten gewährt werden. Eine andere Teilung der Ruhepause kann aus diesen Gründen durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch das Arbeitsinspektorat, zugelassen werden. Ein Teil der Ruhepause muß mindestens zehn Minuten betragen. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 14)*

(2) Eine Pausenregelung gemäß Abs 1 zweiter Satz kann, sofern eine gesetzliche Betriebsvertretung besteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

(3) Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, sind den in Wechsel-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schichten beschäftigten Arbeitnehmern anstelle der Pausen im Sinne des Abs 1 Kurzpausen von angemessener Dauer zu gewähren. Eine derartige Pausenregelung kann auch bei sonstiger durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise getroffen werden.

(4) Arbeitnehmern, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl Nr 354/1981, leisten, ist während jeder Nacht, in der diese Arbeit geleistet wird, jedenfalls eine Kurzpause von mindestens 10 Minuten zu gewähren. Mit dem Arbeitsablauf üblicherweise verbundene Unterbrechungen in der Mindestdauer von zehn Minuten, die zur Erholung verwendet werden können, können auf die Kurzpausen angerechnet werden. *(BGBl I 2013/3 Art 12 Z 1)*

(5) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, das Arbeitsinspektorat, kann eine Verkürzung der Ruhepause auf mindestens 15 Minuten zulassen, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Wird die Ruhepause gemäß Abs 1 geteilt, muß ein Teil mindestens 15 Minuten betragen. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 15)*

(6) Das Arbeitsinspektorat kann ferner für Betriebe, Betriebsabteilungen oder für bestimmte Arbeiten (zum Beispiel Fließbandarbeiten) über die Bestimmungen des Abs 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Arbeitnehmer dies erfordert. *(BGBl 1992/473 Art III Z 1)*

(7) Kurzpausen im Sinne der Abs 3 und 4 sowie Ruhepausen im Sinne des Abs 6 gelten als Arbeitszeit. *(BGBl 1992/473 Art III Z 1 und 3)*

(8) Der Arbeitgeber hat das Arbeitsinspektorat unter Anschluß eines Schichtplanes von der Einführung der durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise sowie von der erstmaligen Heranziehung von Arbeitnehmern zu Arbeiten im Sinne des Art VII NSchG binnen 14 Tagen zu verständigen. *(BGBl 1992/473 Art III Z 4 und 5)*

(9) Das Arbeitsinspektorat hat Meldungen gemäß Abs 8 den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Verlangen zugänglich zu machen. *(BGBl 1992/473 Art III Z 4 und 5)*

(10) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen eine Abschrift der Regelung über die Kurzpausen zu übermitteln. *(BGBl 1992/473 Art III Z 4)*

Ruhezeiten

§ 12. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 16)*

(2) Der Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzen. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. Eine Verkürzung auf weniger als zehn Stunden ist nur zulässig, wenn der Kollektivvertrag weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholung der Arbeitnehmer vorsieht. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 16)*

(2a) Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, kann die tägliche Ruhezeit einmal im Schichtturnus bei Schichtwechsel auf eine Schichtlänge, jedoch auf nicht weniger als acht Stunden verkürzt werden. Innerhalb des Schichtturnusses ist eine andere tägliche Ruhezeit entsprechend zu verlängern. *(BGBl 1994/446 Art I Z 1m)*

(2b) Beträgt die tägliche Normalarbeitszeit gemäß § 5a mehr als zwölf Stunden, ist abweichend von Abs 1 eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 23 Stunden zu gewähren. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 17)*

(3) Den Arbeitnehmern gebührt wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsunddreißig Stunden. Hievon kann in den Fällen der Schichtarbeit gemäß § 11 Abs 3 nur insoweit abgewichen werden, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

(4) Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können durch Verordnung für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben oder im Einzelfall durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates Ausnahmen von der Bestimmung des Abs 3 zugelassen werden.

ABSCHNITT 3a
Nachtarbeit
(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 1)

Definitionen und Arbeitszeit

§ 12a. (1) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr.

(2) Nachtarbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. regelmäßig oder
2. sofern der Kollektivvertrag nicht anderes vorsieht, in mindestens 48 Nächten im Kalenderjahr

während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten.

(3) Nachtschwerarbeiter im Sinne dieses Abschnittes sind Nachtarbeitnehmer, die Nachtarbeit im Sinne des Abs 1 unter den in Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 NSchG genannten Bedingungen leisten. *(BGBl I 2013/3 Art 12 Z 2)*

(4) Beträgt in den Fällen der Arbeitsbereitschaft gemäß § 5 die durchschnittliche tägliche Normalarbeitszeit der Nachtarbeitnehmer innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen mehr als acht Stunden, so gebühren zusätzliche Ruhezeiten. Von der Summe aller Überschreitungen abzüglich der Summe aller Unterschreitungen der täglichen Normalarbeitszeit von acht Stunden im Durchrechnungszeitraum sind insgesamt zwei Drittel als zusätzliche Ruhezeiten zu gewähren.

(5) Soweit nach diesem Bundesgesetz eine Tagesarbeitszeit von mehr als acht Stunden zulässig ist, darf für Nachtschwerarbeiter die durchschnittliche Arbeitszeit an Nachtarbeitstagen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 26 Wochen einschließlich der Überstunden acht

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Stunden nur dann überschreiten, wenn dies durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung zugelassen wird. In diesen Fällen gebühren zusätzliche Ruhezeiten im Gesamtausmaß der Summe aller Überschreitungen abzüglich der Summe aller Unterschreitungen der Tagesarbeitszeit von acht Stunden an Nachtarbeitstagen im Durchrechnungszeitraum.

(6) Soweit die zusätzlichen Ruhezeiten nach Abs 4 und 5 nicht bereits während des Durchrechnungszeitraumes gewährt werden, sind die zusätzlichen Ruhezeiten bis zum Ablauf von vier Kalenderwochen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes, bei Schichtarbeit bis zum Ende des nächstfolgenden Schichtturnusses, zu gewähren. Jede zusätzliche Ruhezeit hat mindestens zwölf Stunden zu betragen und kann in Zusammenhang mit einer täglichen Ruhezeit nach § 12 oder einer wöchentlichen Ruhezeit nach dem Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983, gewährt werden.

(7) § 5 Abs 3 ist auf Nachtarbeitnehmer nicht anzuwenden.

(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 1)

AZG

Untersuchungen

§ 12b. (1) Der Nachtarbeitnehmer hat Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen von zwei Jahren, nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach zehn Jahren als Nachtarbeitnehmer in jährlichen Abständen.

(2) Abweichend von § 12a Abs 1 und 2 gelten für den Anspruch auf Untersuchungen die folgenden Definitionen:

1. als Nacht gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
2. Nachtarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die regelmäßig oder in mindestens 30 Nächten im Kalenderjahr während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten.

(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 1)

Versetzung

§ 12c. Der Nachtarbeitnehmer hat auf Verlangen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten, wenn

1. die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet, oder
2. die Bedachtnahme auf unbedingt notwendige Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu zwölf Jahren dies erfordert, für die Dauer dieser Betreuungspflichten.

(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 1)

Recht auf Information

§ 12d. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Nachtarbeitnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der Nachtarbeitnehmer berühren, informiert werden.

(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 1)

ABSCHNITT 4
Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen

(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 1)

Unterabschnitt 4a
Allgemeines

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Definitionen

§ 13. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. eine öffentliche Straße eine Straße mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159;
2. ein VO-Fahrzeug ein Kraftfahrzeug, das entweder
   a) zur Güterbeförderung dient und dessen zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt, oder *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 2)*
   b) zur Personenbeförderung dient und nach seiner Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern,

   und das weder unter eine Ausnahme des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 fällt noch aufgrund einer Verordnung gemäß § 15e Abs 1 zur Gänze von der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr 3821/85 und (EG) Nr 561/2006 freigestellt ist;
3. ein sonstiges Fahrzeug jedes Kraftfahrzeug, das nicht unter die Z 2 fällt;
4. ein analoges Kontrollgerät ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr 3821/85;
5. ein digitales Kontrollgerät ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr 3821/85; *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 3)*
6. ein regionaler Kraftfahrlinienverkehr ein Kraftfahrlinienverkehr mit einer Linienstrecke von nicht mehr als 50 km. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 3)*

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EG) Nr 561/2006 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EG) Nr 561/2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl Nr L 102 vom 11.04.2006 S 1, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 4)*

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl Nr L 370 vom 31.12.1985 S 8, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 4)*

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf den Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr 3820/85 und (EWG) Nr 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr (ABl Nr L 102 vom 11.4.2006, S 35), zuletzt geändert durch die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 (ABl Nr L 29 vom 31.1.2009, S 45). *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Geltungsbereich

§ 13a. (1) Für die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 3a mit den in den §§ 13b bis 17c genannten Abweichungen.

(2) Für das Lenken von VO-Fahrzeugen gelten Vorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr 561/2006 auch auf solchen Fahrtstrecken auf öffentlichen Straßen, die nicht unter Art 2 Abs 2 dieser Verordnung fallen.

(3) Die §§ 14a bis 15d sind nur auf das Lenken sonstiger Fahrzeuge anzuwenden.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Unterabschnitt 4b
Bestimmungen zur Lenker-Richtlinie
(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Arbeitszeit

§ 13b. (1) Die Arbeitszeit für Lenker umfasst die Lenkzeiten, die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen und die Zeiten der Arbeitsbereitschaft ohne die Ruhepausen. Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

(2) Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann zusätzlich zu den nach § 7 Abs 1 zulässigen Überstunden weitere Überstunden zulassen. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf in einzelnen Wochen 60 Stunden und innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann den Durchrechnungszeitraum aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen auf bis zu 26 Wochen verlängern.

(3) Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann abweichend von Abs 2 eine durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von bis zu 55 Stunden zulassen, wenn zumindest die über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit in Form von Arbeitsbereitschaft geleistet wird.

(4) Der Arbeitgeber hat den Lenker bei Begründung des Arbeitsverhältnisses bzw vor dem erstmaligen Einsatz als Lenker schriftlich aufzufordern, ihm schriftliche Aufzeichnungen über all jene bei einem anderen Arbeitgeber geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen, die ihm nicht ohnehin aufgrund des Herunterladens von der Fahrerkarte gemäß § 17a Abs 2 bekannt sind.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Ruhepausen

§ 13c. (1) Abweichend von § 11 Abs 1 ist die Tagesarbeitszeit

1. bei einer Gesamtdauer zwischen sechs und neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten,
2. bei einer Gesamtdauer von mehr als neun Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten,

zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden einzuhalten.

(2) Die Ruhepause kann in mehrere Teile von mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

(3) Für den regionalen Kraftfahrlinienverkehr kann durch Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, durch Betriebsvereinbarung, auch zugelassen werden, dass die Ruhepause in einen Teil von mindestens 20 Minuten und einen bzw mehrere Teile von mindestens zehn Minuten geteilt wird. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 5)*

(4) Bei Teilung der Ruhepause nach Abs 2 oder 3 ist der erste Teil nach spätestens sechs Stunden einzuhalten.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Nachtarbeit

§ 14. (1) Im Sinne dieser Bestimmung gilt

1. als Nacht die Zeit zwischen 0.00 Uhr und 04.00 Uhr,
2. als Nachtarbeit jede Tätigkeit, die in diesem Zeitraum ausgeübt wird.

(2) Die Tagesarbeitszeit eines Lenkers darf an Tagen, an denen er Nachtarbeit leistet, zehn Stunden nicht überschreiten.

(3) Dem Lenker gebührt für Nachtarbeit binnen 14 Tagen ein Ausgleich durch eine Verlängerung einer täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit im Ausmaß der geleisteten Nachtarbeit.

(4) Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann aus objektiven, technischen oder arbeitsorganisatorischen Gründen Abweichungen von Abs 1 bis 3 zulassen.

(5) § 12a Abs 4 bis 6 ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 2)*

(6) Die Definition der Nacht gemäß § 12a Abs 1 bleibt hinsichtlich des Versetzungsanspruches (§ 12c) und des Rechts auf Information (§ 12d), die Definition der Nacht gemäß § 12b Abs 2 Z 1 hinsichtlich der Untersuchungen (§ 12b) unberührt.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Unterabschnitt 4c
Sonderbestimmungen für das Lenken sonstiger Fahrzeuge
(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Lenkzeit

§ 14a. (1) Innerhalb der zulässigen Arbeitszeit darf die gesamte tägliche Lenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten acht Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann zulassen, dass die Lenkzeit bis auf neun Stunden, zweimal wöchentlich jedoch bis auf zehn Stunden ausgedehnt wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Innerhalb einer Woche darf die gesamte Lenkzeit 48 Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, kann eine Verlängerung der wöchentlichen Lenkzeit bis auf 56 Stunden zulassen. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Lenkzeit 90 Stunden nicht überschreiten.

(3) Bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue tägliche Lenkzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Lenkpausen

§ 15. (1) Nach einer Lenkzeit von höchstens vier Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten einzulegen.

(2) Zeiten, die der Lenker im fahrenden Fahrzeug verbringt, ohne es zu lenken, können auf Lenkpausen angerechnet werden. Andere Arbeiten dürfen nicht ausgeübt werden.

(3) Lenkpausen dürfen nicht auf die tägliche Ruhezeit angerechnet werden.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Lenker im regionalen Kraftfahrlinienverkehr

§ 15a. (1) Für Lenker im regionalen Kraftfahrlinienverkehr gelten die Abweichungen gemäß Abs 2 bis 5. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 5)*

(2) Abweichend von § 12 Abs 1 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass an Tagen, an denen eine tägliche Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden eingehalten wird, diese Ruhezeit in zwei oder drei Abschnitten genommen werden kann, wobei ein Teil mindestens acht zusammenhängende Stunden, die übrigen Teile jeweils mindestens eine Stunde betragen müssen. In diesen Fällen beginnt abweichend von § 13b Abs 1 zweiter Satz eine neue Tagesarbeitszeit nach Ablauf des mindestens achtstündigen Teiles der Ruhezeit.

(3) Durch Kollektivvertrag kann abweichend von § 12 Abs 2 zugelassen werden, dass die tägliche Ruhezeit dreimal wöchentlich auf mindestens neun zusammenhängende Stunden verkürzt wird. Wird die tägliche Ruhezeit verkürzt, ist dem Lenker bis zum Ende der folgenden Woche eine zusätzliche Ruhezeit im Ausmaß der Verkürzung zu gewähren. Diese als Ausgleich zustehende Ruhezeit ist zusammen mit einer anderen mindestens achtstündigen Ruhezeit zu gewähren.

(4) Abweichend von § 15 Abs 1 ist nach einer Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Lenkpause ersetzt wird durch

1. mehrere Lenkpausen von mindestens 15 Minuten, die in die Lenkzeit oder unmittelbar nach dieser so einzufügen sind, dass bei Beginn des letzten Teiles der Lenkpause die Lenkzeit von viereinhalb Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
2. eine Lenkpause von mindestens 15 Minuten und eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten, wobei bei Beginn der zweiten Lenkpause die Lenkzeit von viereinhalb Stunden noch nicht überschritten sein darf, oder
3. mehrere Lenkpausen von mindestens je zehn Minuten, wenn die Gesamtdauer der Lenkpausen mindestens ein Sechstel der fahrplanmäßigen Lenkzeit beträgt, oder
4. eine Lenkpause von mindestens 30 Minuten nach einer ununterbrochenen Lenkzeit von höchstens viereinhalb Stunden.

(5) Für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, kann die Betriebsvereinbarung Abweichungen nach Abs 2 bis 4 zulassen.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Kombinierte Beförderung

§ 15b. (1) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass Zeiten, in denen ein Lenker ein Fahrzeug begleitet, das auf einem Fährschiff oder der Eisenbahn befördert wird, als Ruhepausen oder als Ruhezeiten gelten. Eine Ruhezeit ist dann gegeben, wenn

1. diese Zeit mindestens drei Stunden beträgt und
2. dem Lenker ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung steht.

(2) Durch Kollektivvertrag kann eine zweimalige Unterbrechung der täglichen Ruhezeit zugelassen werden, wenn

1. Zeiten unter den Bedingungen des Abs 1 zum Teil an Land, zum Teil auf dem Fährschiff oder der Eisenbahn verbracht werden,
2. die Unterbrechung eine Stunde nicht übersteigt, und
3. dem Lenker während der gesamten täglichen Ruhezeit ein Bett oder eine Schlafkabine zur Verfügung steht.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Verbot bestimmter Arten des Entgelts

§ 15c. Lenker dürfen nicht nach Maßgabe der zurückgelegten Strecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt werden, auch nicht in Form von Prämien oder Zuschlägen für diese Fahrtstrecken oder Gütermengen, es sei denn, dass diese Entgelte nicht geeignet sind, die Sicherheit im Straßenverkehr zu beeinträchtigen oder Verstöße gegen dieses Bundesgesetz zu begünstigen.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Abweichungen

§ 15d. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den §§ 14a, 15, 15a und 15b sowie einer Verordnung gemäß § 15e abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist,
3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art 16 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 561/2006,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Unterabschnitt 4d
Gemeinsame Bestimmungen
(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Ausnahmen durch Verordnung

§ 15e. (1) Durch Verordnung können Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 12, 13b bis 15b, 17 und 17a oder von den Verordnungen (EWG) Nr 3821/85 und (EG) Nr 561/2006 für die jeweils erfassten Fahrzeuge zugelassen werden. Solche Verordnungen dürfen nur für den innerstaatlichen Straßenverkehr und nur für die in Art 3 oder Art 13 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 genannten Kraftfahrzeuge erlassen werden, wenn

1. diese Abweichungen wegen der Art der Beförderung notwendig sind, und
2. die Erholung der Lenker nicht beeinträchtigt wird.

(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 6)

(2) Soweit die Bundesregierung zum Abschluss von Regierungsübereinkommen gemäß Art 66 Abs 2 B-VG, ermächtigt ist, können auch für den grenzüberschreitenden Straßenverkehr Abweichungen gemäß Abs 1 zugelassen werden.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Schadenersatz- und Regressansprüche

§ 15f. Bei Schadenersatz- und Regressansprüchen zwischen Arbeitgebern und Lenkern gelten als Grund für die Minderung oder den gänzlichen Ausschluss von Ersatz- oder Regressansprüchen im Sinne des § 2 Abs 2 Z 4 und 5 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl Nr 80/1965,

1. das Vorliegen einer Entgeltvereinbarung im Sinne des § 15c,
2. ein Verstoß des Arbeitgebers gegen die Informationspflicht gemäß § 17c Abs 1, oder
3. ein Verstoß gegen die in § 28 Abs 3 Z 1 bis 5, 7 und 8, oder des Abs 4 Z 1 bis 3 genannten Bestimmungen, *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 12)*

es sei denn, dass diese Verstöße auf den Eintritt des Schadens oder die Schadenshöhe keinen Einfluss haben konnten.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 4)

Einsatzzeit

§ 16. (1) Die Einsatzzeit von Lenkern umfasst die zwischen zwei Ruhezeiten anfallende Arbeitszeit und die Arbeitszeitunterbrechungen. Bei Teilung der täglichen Ruhezeit oder bei Unterbrechung der täglichen Ruhezeit bei kombinierter Beförderung beginnt eine neue Einsatzzeit nach Ablauf der gesamten Ruhezeit, bei Teilung der täglichen Ruhezeit im regionalen Kraftfahrlinienverkehr nach Ablauf des mindestens achtstündigen Teiles der Ruhezeit. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 5)*

(2) Die Einsatzzeit darf zwölf Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Für Lenker von Kraftfahrzeugen, die

1. zur Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger, 3,5 Tonnen übersteigt oder
2. zur Personenbeförderung dienen und die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern,

kann der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung eine Verlängerung der Einsatzzeit soweit zulassen, daß die vorgeschriebene tägliche Ruhezeit eingehalten wird.

(4) Für Lenker der übrigen Kraftfahrzeuge kann der Kollektivvertrag, für Betriebe, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist, die Betriebsvereinbarung, eine Verlängerung der Einsatzzeit bis auf 14 Stunden zulassen.

(5) Abs 2 bis 4 gelten nicht für Lenker, für die auf Grund der arbeitsvertraglichen Pflichten nicht das Lenken eines Kraftfahrzeuges im Vordergrund steht.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 21)

Kontrollgerät und Fahrtenbuch

§ 17. (1) Ist ein Fahrzeug, das im regionalen Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt wird, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgestattet, kommen die für VO-Fahrzeuge geltenden Vorschriften für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter, der Ausdrucke oder der Fahrerkarte nach Maßgabe des Art 6 Abs 5 der Verordnung (EG) Nr 561/2006, der Art 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 sowie des § 17a zur Anwendung. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 6)*

(2) Für alle übrigen sonstigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 13 Abs 1 Z 3, die mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter, der Ausdrucke oder der Fahrerkarte die im Abs 1 genannten Vorschriften nur, soweit nicht anstelle der Verwendung des Kontrollgerätes ein Fahrtenbuch geführt wird. *(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 4)*

(3) Ist das Kraftfahrzeug

1. weder mit einem analogen noch einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, oder
2. wird auf die Verwendung des Kontrollgerätes gemäß Abs 2 verzichtet,

haben die Lenkerinnen und Lenker ein Fahrtenbuch nach den Vorschriften der Abs 4 bis 6 zu führen.

(4) Lenkerinnen und Lenker gemäß Abs 3 haben während des Dienstes ein persönliches Fahrtenbuch mit sich zu führen. Das Fahrtenbuch ist den Kontrollorganen über deren Verlangen vorzuweisen. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 22)*

(5) Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern obliegen die Ausgabe der persönlichen Fahrtenbücher sowie die Führung eines Verzeichnisses. Die persönlichen Fahrtenbücher sowie das Verzeichnis sind nach Abschluss der persönlichen Fahrtenbücher mindestens 24 Monate lang aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen. *(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 5)*

(6) Nähere Bestimmungen über die Merkmale, die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des persönlichen Fahrtenbuches und des Verzeichnisses sowie deren Überprüfung durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind durch Verordnung zu treffen. Ferner kön-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen durch Verordnung Ausnahmen und Erleichterungen in der Führung der Fahrtenbücher gestattet werden, wenn die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeitregelungen auf andere Weise hinlänglich sichergestellt ist. *(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 5)*

(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 7)

Digitales Kontrollgerät

§ 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach

1. dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl Nr 267, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG, *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 7)*
2. der Verordnung (EWG) Nr 3821/85, insbesondere hinsichtlich der Mitführverpflichtungen gemäß Art 15 Abs 7,

nachkommt.

(2) Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte eines Lenkers lückenlos elektronisch herunter geladen und auf einen externen Datenträger übertragen werden und von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind. Die herunter geladenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr 3821/85 versehen sein. Sind die Fahrerkarte oder das digitale Kontrollgerät beschädigt oder weisen sie Fehlfunktionen auf, hat der Arbeitgeber alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Daten in elektronischer Form zu erhalten. Ist dies nicht möglich, hat er zumindest einen Ausdruck vom Kontrollgerät vorzunehmen.

(3) Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen:

1. bei den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät:
   a) spätestens drei Monate nach dem letzten Herunterladen,
   b) im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 43 KFG,
   c) im Falle einer Aufhebung der Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
   d) unmittelbar vor oder nach einer Überlassung des Fahrzeugs, wenn diese aufgrund der Vermietung des Fahrzeugs oder einem vergleichbaren Rechtsgeschäft erfolgt, *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 8)*
   e) unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgeräts,
   f) im Falle eines Defekts einer Fahrerkarte, sobald davon Kenntnis erlangt wird;
2. bei den Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers:
   a) spätestens alle 28 Tage,
   b) unmittelbar vor Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
   c) unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs 2 jederzeit gewährleistet ist. Er hat dem Arbeitsinspektorat diese Daten auf seine Kosten in elektronischer Form und einschließlich jener Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Daten lesbar zu machen. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 6)

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 17b. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt. Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen. Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des § 17a Abs 2 auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Fahrtenbücher sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen.

(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 6)

Informationspflichten

§ 17c. (1) Der Dienstzettel gemäß § 2 Abs 2 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, hat neben allen dort genannten Angaben auch einen Hinweis auf die im § 24 genannten Rechtsvorschriften sowie auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme zu enthalten.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen eine Kopie der Arbeitszeitaufzeichnungen auszuhändigen.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 9)

ABSCHNITT 5
Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs
(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 1)

Allgemeine Sonderbestimmungen

§ 18. (1) In dem öffentlichen Verkehr dienenden Unternehmen gelten, soweit sie nicht nach § 1 Abs 2 von diesem Bundesgesetz ausgenommen sind, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe des Abschnittes 5 für

1. Arbeitnehmer, die
   a) auf Haupt- oder Nebenbahnen gemäß § 4 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl Nr 60, als Zugpersonal (§ 18f Abs 1 Z 1) eingesetzt sind, oder
   b) in Haupt- oder Nebenbahnunternehmen sonstige fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben;

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Arbeitnehmer in Straßenbahn- oder Oberleitungsomnibusunternehmen gemäß § 5 des Eisenbahngesetzes, die
   a) als Fahrpersonal eingesetzt sind,
   b) fahrplangebundene Tätigkeiten ausüben oder
   c) sonstige Tätigkeiten ausüben, die die Kontinuität des Dienstes gewährleisten;
3. Arbeitnehmer in Seilbahnunternehmen gemäß § 2 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl I Nr 103, die
   a) als Fahrpersonal tätig sind,
   b) zur Unterstützung oder Sicherung der Passagiere beim Ein- und Aussteigen eingesetzt oder
   c) mit der Lawinensicherung, Beschneiung und Pistenpräparierung befasst sind, sofern ein vorhersehbarer übermäßiger Arbeitsanfall besteht;
4. Arbeitnehmer, *(Beistrich unnötig)* im Schiffsdienst von Schifffahrts- oder Hafenunternehmen im Sinne des Schifffahrtsgesetzes, BGBl I Nr 62/1997;
5. Arbeitnehmer im Schiffsdienst von Schifffahrtsunternehmen im Sinne des Seeschifffahrtsgesetzes, BGBl Nr 174/1981;
6. Arbeitnehmer, die in Unternehmen nach dem
   a) Luftfahrtgesetz 1957, BGBl Nr 253,
   b) Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz, BGBl I Nr 97/1998,
   c) Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG, BGBl Nr 824/1992, *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 10)*

   als Flughafenpersonal oder als Flugsicherungspersonal Tätigkeiten ausüben, die zur Aufrechterhaltung des Luftverkehrs ständig erforderlich sind;

auch wenn sie kurzfristig andere Tätigkeiten ausüben. *(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 2)*

(2) Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, daß die nach den §§ 3 oder 5 zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit abweichend von § 4 und abweichend von der nach § 3 Abs 1 zulässigen täglichen Normalarbeitszeit innerhalb eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes so verteilt wird, daß im wöchentlichen Durchschnitt die nach den §§ 3 oder 5 zulässige wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird. Dabei, sowie in den Fällen der Überstundenarbeit abweichend von § 7 Abs 1 und 2, darf die Tagesarbeitszeit zehn Stunden, in den Fällen des § 5 jedoch zwölf Stunden, insoweit überschreiten, als dies die Aufrechterhaltung des Verkehrs erfordert. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 11)*

(3) Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsleistung Warte- und Bereitschaftszeiten einschließt, können durch Kollektivvertrag abweichend von den §§ 2 und 3 besondere Regelungen über das Ausmaß der Wochenarbeitsleistung, über die Bewertung der Warte- und Bereitschaftszeiten als Arbeitszeit sowie über die Art und Höhe der Abgeltung dieser Zeiten getroffen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine von § 11 abweichende Regelung zugelassen werden, wenn es im Interesse der Arbeitnehmer des Unternehmens gelegen oder aus betrieblichen Gründen notwendig ist. *(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 3)*

(5) Abweichungen nach Abs 2 bis 4 oder §§ 18a bis 18d sind auch durch Betriebsvereinbarung zulässig, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer kein Kollektivvertrag wirksam ist. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 13)*

Arbeitnehmer in Straßenbahn- und Seilbahnunternehmen

§ 18a. Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs 1 Z 2 und 3 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 Abs 1 zustehende tägliche Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzt wird. Diese Verkürzung ist innerhalb der nächsten 21 Tage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. An höchstens zwei Tagen pro Woche kann durch Kollektivvertrag eine Verkürzung auf mindestens sechs Stunden zugelassen werden, wobei die erste Verkürzung innerhalb von sieben Tagen auszugleichen ist, die zweite Verkürzung innerhalb von 14 Tagen.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 2 und 3)

Arbeitnehmer in Unternehmen der Binnenschifffahrt

§ 18b. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs 1 Z 4 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 Abs 1 zustehende tägliche Ruhezeit

1. auf mindestens acht Stunden verkürzt wird. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. Eine Verkürzung auf weniger als zehn Stunden ist nur zulässig, wenn der Kollektivvertrag weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholung der Arbeitnehmer vorsieht;
2. in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil der Ruhezeit mindestens sechs Stunden betragen muss. Ruhezeiten, die gemäß Z 1 auf weniger als zehn Stunden verkürzt wurden, dürfen nicht geteilt werden.

(2) Abweichend von § 25 hat der Aushang der Arbeitszeiteinteilung an Bord des Schiffes zu erfolgen und sind die Arbeitszeitaufzeichnungen gemäß § 26 an Bord des Schiffes zu führen. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die nur dem Remork im Sinne des § 2 Z 30 Schifffahrtsgesetz in Häfen dienen.

(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 4)

Arbeitnehmer in Unternehmen der Seeschifffahrt

§ 18c. (1) Arbeitnehmern gemäß § 18 Abs 1 Z 5 ist abweichend von § 12 nach Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zehn Stunden zu gewähren. Durch Kollektivvertrag kann zugelassen werden, dass diese Ruhezeit in zwei Abschnitten gewährt wird, wobei ein Teil mindestens sechs Stunden betragen muss und zwischen diesen Teilen höchstens 14 Stunden liegen dürfen. In jedem Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen hat die Summe dieser Ruhezeiten mindestens 77 Stunden zu betragen.

(2) Dienstpläne und Arbeitszeitaufzeichnungen im Sinne der §§ 25 und 26 sind in den Arbeitssprachen und in Englisch an Bord der Schiffe aufzulegen bzw zu führen und haben den Standardmustern der Anhänge I und II der Richtlinie 1999/95/EG zu entsprechen. Eine schriftlich vom Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitgeber und vom Arbeitnehmer bestätigte Kopie der Arbeitszeitaufzeichnung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 4)

Arbeitnehmer in Luftfahrtunternehmen

§ 18d. Für Arbeitnehmer gemäß § 18 Abs 1 Z 6 kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, dass die gemäß § 12 zustehende tägliche Ruhezeit auf mindestens zehn Stunden verkürzt wird, wenn in der unmittelbar auf diese verkürzte Ruhezeit folgenden Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden neben der Ruhepause gemäß § 11 zusätzlich eine Ruhepause von 30 Minuten gewährt wird. § 12 Abs 2 bleibt unberührt.

(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 4)

Fliegendes Personal

§ 18e. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz

1. auf die EU-OPS verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf Anhang III der Verordnung (EG) Nr 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt, ABl Nr 373 vom 31.12.1991, S 4, in der jeweils geltenden Fassung;
2. auf die AOCV 2008 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Voraussetzungen für die Erteilung des Luftverkehrsbetreiberzeugnisses (AOCV 2008), BGBl II Nr 254/2008, in der jeweils geltenden Fassung;
3. der Begriff „Blockzeit“ verwendet wird, bezeichnet dies die Zeit zwischen der ersten Bewegung eines Luftfahrzeugs aus seiner Parkposition zum Zweck des Startens bis zum Stillstand an der zugewiesenen Parkposition und bis alle Triebwerke abgestellt sind;
4. der Begriff „Blockzeit“ für Hubschrauber verwendet wird, bezeichnet dies die Zeit vom Beginn des Drehens der Rotoren zum Zweck des Startens bis zum Stillstand.

(2) Für das fliegende Personal von Luftfahrtunternehmen sind der Abschnitt 2, mit Ausnahme des § 2, und der Abschnitt 3 sowie die §§ 12a Abs 4 bis 6, 20a und 20b nicht anzuwenden. Für diese Arbeitnehmer darf

1. die Blockzeit 900 Stunden pro Jahr und
2. die Jahresarbeitszeit 2000 Stunden

nicht überschreiten. Die Jahresarbeitszeit ist möglichst gleichmäßig zu verteilen. Die Organisation des Arbeitsrhythmus durch den Arbeitgeber hat den allgemeinen Grundsatz zu berücksichtigen, dass die Arbeit dem Arbeitnehmer angepasst sein muss.

(3) Für Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich der EU-OPS fallen, sind überdies die Bestimmungen des Abschnittes Q der EU-OPS einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften anzuwenden.

(4) Für Arbeitnehmer, die nicht unter den Geltungsbereich der EU-OPS fallen, sind überdies die Anhänge 1 und 2 der AOCV 2008 einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften anzuwenden.

(5) § 26 gilt unbeschadet der in der EU-OPS oder in der AOCV 2008 vorgesehenen Aufzeichnungspflichten.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 4)

Unterabschnitt 5a
Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer auf Haupt- oder Nebenbahnen

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Begriffsbestimmungen

§ 18f. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Zugpersonal das Personal, das als Triebfahrzeugführer oder Zugbegleitpersonal an Bord eines Zuges beschäftigt wird;
2. Triebfahrzeugführer jeder Arbeitnehmer, der für das Fahren eines Triebfahrzeuges verantwortlich ist;
3. grenzüberschreitendes Zugpersonal jenes Zugpersonal, das mindestens eine Stunde seiner täglichen Arbeitszeit im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Z 6 eingesetzt wird;
4. eine auswärtige Ruhezeit eine tägliche Ruhezeit, die nicht am üblichen Wohnort des als Zugpersonal eingesetzten Arbeitnehmers genommen werden kann;
5. Fahrzeit die Dauer der geplanten Tätigkeit, während der der Triebfahrzeugführer die Verantwortung für das Fahren des Triebfahrzeuges trägt, ausgenommen die Zeit, die für das Auf- und Abrüsten des Triebfahrzeuges eingeplant ist. Sie schließt jedoch geplante Unterbrechungen ein, in denen der Triebfahrzeugführer für das Fahren des Triebfahrzeuges verantwortlich bleibt;
6. interoperabler grenzüberschreitender Verkehr ein grenzüberschreitender Verkehr, für den gemäß der Richtlinie 2001/14/EG, ABl Nr L 75 vom 15.03.2001, S 29, mindestens zwei Sicherheitsbescheinigungen für das Eisenbahnunternehmen erforderlich sind.

(2) Als interoperabler grenzüberschreitender Verkehr gemäß Abs 1 Z 6 gilt jedoch nicht

1. der grenzüberschreitende Personennah- und -regionalverkehr,
2. der grenzüberschreitende Güterverkehr, welcher nicht mehr als 15 Kilometer über die Grenze hinausgeht,
3. Zugbewegungen auf grenzüberschreitenden Strecken, die ihre Fahrt auf der Infrastruktur desselben Mitgliedstaats beginnen und beenden und die Infrastruktur eines anderen Mitgliedstaats nutzen, ohne dort anzuhalten (Korridorverkehr),
4. der Verkehr zwischen den im Anhang der Richtlinie 2005/47/EG aufgeführten offiziellen Grenzbahnhöfen.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Tägliche Ruhezeit

§ 18g. (1) Abweichend von § 12 Abs 1 beträgt die tägliche Ruhezeit des grenzüberschreitenden Zugpersonals

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zwölf Stunden. Sie kann in folgenden Fällen verkürzt werden:

1. einmal pro Woche auf mindestens neun Stunden, wenn dafür eine entsprechende Verlängerung der nächsten täglichen Ruhezeit am Wohnort erfolgt;
2. auf mindestens acht Stunden ohne Ausgleich, wenn es sich um eine auswärtige tägliche Ruhezeit handelt.

Eine verkürzte Ruhezeit gemäß Z 1 darf nicht zwischen zwei auswärtigen Ruhezeiten gemäß Z 2 festgelegt werden. Auf eine auswärtige Ruhezeit hat jedenfalls eine tägliche Ruhezeit am Wohnort zu folgen.

(2) Für das sonstige Zugpersonal und Arbeitnehmer nach § 18 Abs 1 Z 1 lit b ist § 18a anzuwenden.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Ruhepausen für das Zugpersonal

§ 18h. (1) Auf das Zugpersonal ist § 11 nicht anzuwenden.

(2) Die Arbeitszeit der Triebfahrzeugführer ist bei einer

1. Gesamtdauer der Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten,
2. Gesamtdauer der Arbeitszeit von mehr als acht Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 45 Minuten

zu unterbrechen.

(3) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit des Zugbegleitpersonals mehr als sechs Stunden, ist sie durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(4) Die zeitliche Lage und die Länge der Ruhepause müssen ausreichend sein, um eine effektive Erholung des Zugpersonals zu sichern.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Fahrzeit für Triebfahrzeugführer

§ 18i. (1) Die Fahrzeit eines Triebfahrzeugführers zwischen zwei Ruhezeiten darf neun Stunden nicht überschreiten. Werden mindestens drei Stunden im Nachtzeitraum gemäß § 12a Abs 1 gefahren, darf die Fahrzeit acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Innerhalb eines Zeitraumes von zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Fahrzeit eines grenzüberschreitenden Triebfahrzeugführers 80 Stunden nicht überschreiten.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Abweichungen für den nationalen Verkehr

§ 18j. Für Zugpersonal, das nicht grenzüberschreitend eingesetzt wird, kann der Kollektivvertrag Abweichungen von den §§ 18h und 18i Abs 1 vorsehen.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

Arbeitszeitaufzeichnungen

§ 18k. Aufzeichnungen über die Arbeitszeit des Zugpersonals gemäß § 26 sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 5)

ABSCHNITT 6
Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten) und Kuranstalten

Arbeitszeit bei Arbeitsverhältnissen zur Reinhaltung, Wartung und Beaufsichtigung von Häusern

§ 19. Für Arbeitnehmer gemäß § 1 Abs 2 Z 5 lit b darf die Arbeitsverpflichtung jenes Ausmaß nicht übersteigen, das von einer vollwertigen Arbeitskraft unter Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 9 Abs 1 bewältigt werden kann.

(BGBl I 2000/37 Art 1 Z 2)

Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer in öffentlichen Apotheken

§ 19a. (1) Für Arbeitnehmer, die als Apothekenleiter oder als andere vertretungsberechtigte Apotheker in öffentlichen Apotheken beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit den folgenden Abweichungen.

(2) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit wegen des Bereitschaftdienstes der Apotheken gemäß § 8 Abs 2 des Apothekengesetzes, RGBl Nr 5/1907, regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann der Kollektivvertrag zulassen:

1. verlängerte Dienste von bis zu 32 Stunden; der Kollektivvertrag kann eine weitere Verlängerung von bis zu zwei Stunden für Arbeitnehmer zulassen, die an beiden Tagen des verlängerten Dienstes einen Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre leisten,
2. an Wochenenden verlängerte Dienste von bis zu 48 Stunden,
3. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 13 Wochen eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und
4. in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes eine Wochenarbeitszeit von bis zu 72 Stunden, wobei eine Wochenarbeitszeit von mehr als 60 Stunden höchstens in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig ist.

(3) Bei Arbeitszeiten gemäß Abs 2 kann der Kollektivvertrag Abweichungen von § 6 Abs 1 zulassen.

(4) Verlängerte Dienste von bis zu 24 Stunden sind durch zwei, von bis zu 32 Stunden durch drei und von mehr als 32 Stunden durch vier Ruhepausen von jeweils mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Ist die Gewährung einer Ruhepause aus organisatorischen Gründen nicht möglich, ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(5) Bei verlängerten Diensten von mehr als 13 Stunden ist innerhalb der nächsten 13 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern. § 12a Abs 4 bis 6 ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 3)*

(6) Für Arbeitnehmer, in deren Arbeitszeit nicht in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann der Kollek-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tivvertrag unbeschadet der nach § 7 Abs 1 zulässigen Überstunden bis zu zehn weitere Überstunden zulassen.

(7) Für Arbeitnehmer in Apotheken, die ununterbrochene Bereitschaftsdienste in Ruferreichbarkeit gemäß § 8 Abs 3 des Apothekengesetzes versehen, darf Ruferreichbarkeit an 15 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß Ruferreichbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 13 Kalenderwochen an 45 Tagen, jedoch höchstens an 30 aufeinanderfolgenden Tagen vereinbart werden kann.

(8) Leistet ein Arbeitnehmer während eines Bereitschaftsdienstes gemäß Abs 7 Arbeiten, kann

1. die Tagesarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden. Abweichend von § 12a Abs 4 bis 6 muss innerhalb von zwei Wochen ein entsprechender Ausgleich erfolgen; *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 4)*
2. die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden. Beträgt ein Ruhezeitteil mindestens acht Stunden, so ist innerhalb von zwei Wochen eine andere Ruhezeit um vier Stunden, in allen übrigen Fällen um sechs Stunden zu verlängern.

AZG

(9) Für Arbeitnehmer, die als Vertreter für alleinarbeitende Apothekenleiter beschäftigt werden, sind ununterbrochene Bereitschaftsdienste in Ruferreichbarkeit höchstens in vier aufeinanderfolgenden Wochen zulässig. Nach einer solchen Bereitschaftsperiode ist ein arbeitsfreier Ausgleichszeitraum von zwei Tagen pro Woche der Vertretung zu gewähren. Das Dienstverhältnis endet frühestens nach Ende des Ausgleichszeitraumes. Der Abs 8 Z 1 zweiter Satz und Z 2 zweiter Satz sind nicht anzuwenden.

(BGBl I 1999/88 Art I Z 3)

ABSCHNITT 6a
Vertragsrechtliche Bestimmungen
(BGBl 1992/833 Art XI Z 1)

Geltungsbereich

§ 19b. (1) Dieser Abschnitt gilt für Arbeitsverhältnisse aller Art.

(2) Dieser Abschnitt ist jedoch nicht auf Arbeitnehmer anzuwenden, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband stehen. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten jedoch für Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zum Bund stehen, sofern für ihr Arbeitsverhältnis ein Kollektivvertrag wirksam ist.

(3) Ausgenommen sind weiters

1. Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287, *(BGBl I 1997/46 Art I Z 24)*
2. Arbeitnehmer, für die das Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, gilt;
3. leitende Angestellte, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind;
4. Heimarbeiter im Sinne des Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961.

(4) Von den §§ 19e und 19f sind weiters ausgenommen:

1. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt stehen, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind;
2. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996, BGBl Nr 410, gelten;
3. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl Nr 235/1962, gelten;
4. Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht unter Abs 2 fallen;
5. Arbeitnehmer, die im Rahmen des Bordpersonals von Luftverkehrsunternehmungen tätig sind;
6. Arbeitnehmer, für die die Vorschriften des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl I Nr 8/1997, gelten.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 25)
(BGBl 1992/833 Art XI Z 1)

Lage der Normalarbeitszeit

§ 19c. (1) Die Lage der Normalarbeitszeit und ihre Änderung ist zu vereinbaren, soweit sie nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt wird.

(2) Abweichend von Abs 1 kann die Lage der Normalarbeitszeit vom Arbeitgeber geändert werden, wenn

1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
2. dem Arbeitnehmer die Lage der Normalarbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im vorhinein mitgeteilt wird,
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(3) Von Abs 2 Z 2 kann abgewichen werden, wenn dies in unvorhersehbaren Fällen zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils erforderlich ist und andere Maßnahmen nicht zumutbar sind. Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können wegen tätigkeitsspezifischer Erfordernisse von Abs 2 Z 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 26)

Teilzeitarbeit

§ 19d. (1) Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet. Einer Norm der kollektiven Rechtsgestaltung ist gleichzuhalten, wenn eine durch Betriebsvereinbarung festgesetzte kürzere Normalarbeitszeit mit anderen Arbeitnehmern, für die kein Betriebsrat errichtet ist, einzelvertraglich vereinbart wird. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 14)*

(2) Ausmaß und Lage der Arbeitszeit und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgesetzt werden. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. § 19c Abs 2 und 3 sind anzuwenden. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 14)*

(3) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Arbeitszeitausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Arbeitsvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt oder die Mehrarbeit zur Vornahme von Vor- und Abschlußarbeiten (§ 8) erforderlich ist, und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Arbeitnehmers der Mehrarbeit nicht entgegenstehen.

(3a) Für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs 3 gebührt ein Zuschlag von 25%. § 10 Abs 3 ist anzuwenden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)*

(3b) Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn

1. sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden;
2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird. § 6 Abs 1a ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)

(3c) Sieht der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs 3a festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei bzw mit dem geringeren Zuschlag abzugelten. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)*

(3d) Sind neben dem Zuschlag nach Abs 3a auch andere gesetzliche oder kollektivvertragliche Zuschläge für diese zeitliche Mehrleistung vorgesehen, gebührt nur der höchste Zuschlag. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)*

(3e) Abweichend von Abs 3a kann eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Der Mehrarbeitszuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleiches zu berücksichtigen oder gesondert auszuzahlen. Die Abs 3b bis 3d sind auch auf die Abgeltung durch Zeitausgleich anzuwenden. § 10 Abs 2 ist anzuwenden. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)*

(3f) Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs 3a bis 3e zulassen. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 15)*

(4) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Arbeitsverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigten die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(5) Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Arbeitgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr. *(BGBl 1993/335 Art V Z 1)*

(6) Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. Freiwillige Sozialleistungen sind zumindest in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entspricht. Im Streitfall hat der Arbeitgeber zu beweisen, daß eine Benachteiligung nicht wegen der Teilzeitarbeit erfolgt.

(7) Durch Kollektivvertrag kann festgelegt werden, welcher Zeitraum für die Berechnung der regelmäßig geleisteten Mehrarbeit (Abs 4) und für die Berechnung der Sozialleistungen (Abs 6) heranzuziehen ist.

(8) Die Abs 2 und 3 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen gemäß Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr 221, Väter-Karenzgesetz, BGBl Nr 651/1989, oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 16)*

(BGBl I 1997/46 Art I Z 26)

Abgeltung von Zeitguthaben

§ 19e. (1) Besteht im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Guthaben des Arbeitnehmers an Normalarbeitszeit oder Überstunden, für die Zeitausgleich gebührt, ist das Guthaben abzugelten, soweit der Kollektivvertrag nicht die Verlängerung der Kündigungsfrist im Ausmaß des zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehenden Zeitguthabens vorsieht und der Zeitausgleich in diesem Zeitraum verbraucht wird. Der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist die Beendigung einer Arbeitskräfteüberlassung gleichzuhalten.

(2) Für Guthaben an Normalarbeitszeit gebührt ein Zuschlag von 50%. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt. Der Kollektivvertrag kann Abweichendes regeln.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 27)

Abbau von Zeitguthaben

§ 19f. (1) Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 4 Abs 4 und 6) mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt, und bestehen

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraumes
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum nach Ablauf von 26 Wochen

Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Anderenfalls kann der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen. Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Wird bei Überstundenarbeit, für die Zeitausgleich gebührt, der Zeitpunkt des Ausgleichs nicht im Vorhinein vereinbart, ist

1. der Zeitausgleich für noch nicht ausgeglichene Überstunden, die bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 4 Abs 4 und 6) oder gleitender Arbeitszeit (§ 4b) durch Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit entstehen, binnen sechs Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes bzw der Gleitzeitperiode zu gewähren;
2. in sonstigen Fällen der Zeitausgleich für sämtliche in einem Kalendermonat geleistete und noch nicht ausgeglichene Überstunden binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats zu gewähren.

Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Wird der Zeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb der Frist nach Abs 2 gewährt, kann der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen einseitig bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 17)

Unabdingbarkeit

§ 19g. Die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Abschnittes zustehenden Rechte können durch Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 27)

ABSCHNITT 7
Ausnahmen

Außergewöhnliche Fälle

§ 20. (1) In außergewöhnlichen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3 bis 5a, 7 bis 9, 11, 12, 12a Abs 4 bis 6, 13b bis 15b, 15e, 16, 18, 18a, 18b Abs 1, 18c Abs 1, 18d, 18e, 18g bis 18i, 19d Abs 3 Z 1 und 2, 20a und 20b Abs 3 bis 5 keine Anwendung auf vorübergehende und unaufschiebbare Arbeiten, die

a) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder für die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen, oder
b) zur Behebung einer Betriebsstörung oder zur Verhütung des Verderbens von Gütern oder eines sonstigen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Sachschadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes nicht getroffen werden können.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 6)

(2) Der Arbeitgeber hat die Vornahme von Arbeiten auf Grund des Abs 1 ehestens, längstens jedoch binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Gründe der Arbeitszeitverlängerung sowie die Anzahl der zur Mehrarbeit herangezogenen Arbeitnehmer zu enthalten. Die Aufgabe der Mitteilung bei der Post gilt als Erstattung der Anzeige.

Rufbereitschaft

§ 20a. (1) Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit darf nur an zehn Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten an 30 Tagen vereinbart werden kann.

(2) Leistet der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft Arbeiten, kann

1. die Tagesarbeitszeit bis auf zwölf Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb von zwei Wochen ein entsprechender Ausgleich erfolgt, und
2. die tägliche Ruhezeit unterbrochen werden, wenn innerhalb von zwei Wochen eine andere tägliche Ruhezeit um vier Stunden verlängert wird. Ein Teil der Ruhezeit muß mindestens acht Stunden betragen.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 29)

Reisezeit

§ 20b. (1) Reisezeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers vorübergehend seinen Dienstort (Arbeitsstätte) verläßt, um an anderen Orten seine Arbeitsleistung zu erbringen, sofern der Arbeitnehmer während der Reisebewegung keine Arbeitsleistung zu erbringen hat.

(2) Durch Reisezeiten können die Höchstgrenzen der Arbeitszeit überschritten werden.

(3) Bestehen während der Reisezeit ausreichende Erholungsmöglichkeiten, kann die tägliche Ruhezeit verkürzt werden. Durch Kollektivvertrag kann festgelegt werden, in welchen Fällen ausreichende Erholungsmöglichkeiten bestehen.

(4) Bestehen während der Reisezeit keine ausreichenden Erholungsmöglichkeiten, kann die tägliche Ruhezeit durch Kollektivvertrag höchstens auf acht Stunden verkürzt werden. Ergibt sich dabei am nächsten Arbeitstag ein späterer Arbeitsbeginn als in der Vereinbarung gemäß § 19c Abs 1 vorgesehen, ist die Zeit zwischen dem vorgesehenen und dem tatsächlichen Beginn auf die Arbeitszeit anzurechnen.

(5) Verkürzungen der täglichen Ruhezeit nach Abs 3 und 4 sind nur zweimal pro Kalenderwoche zulässig.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 29)

Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit bei gefährlichen Arbeiten

§ 21. Für Arbeitnehmer, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die mit einer besonderen Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, kann durch Verordnung eine kürzere als die nach § 3 zulässige Dauer der Arbeitszeit oder die Einhaltung längerer Ruhepausen oder Ruhezeiten als in den §§ 11 und 12 vorgesehen, angeordnet werden. Insoweit Ruhepausen über das im § 11 Abs 1 vorgesehene Ausmaß hinausgehen, gelten sie als Arbeitszeit.

Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien

§ 22. (1) Bei Reparaturarbeiten (Zustellungen), die in Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben in heißen Siemens-Martin-Öfen, heißen Schmelz-, Glüh-, Aufheiz- oder Brennöfen sowie in heißen Konvertern oder in Kokereien in heißen Ko-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kereiöfen vorgenommen werden, darf die Wochenarbeitszeit vierzig Stunden nicht überschreiten. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen regelmäßig verkürzt, so darf sie an den übrigen Tagen der Woche acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Nimmt die Beschäftigung mit den im Abs 1 genannten Arbeiten nicht eine volle Woche in Anspruch, so sind Arbeitszeiten in den im Abs 1 angeführten heißen Öfen oder heißen Konvertern mit einem Zuschlag von 7,5 vH zu bewerten. Eine Arbeitsstunde ist daher mit 64 1/2 Minuten in Anschlag zu bringen, jedoch darf die nach § 3 zulässige Dauer der Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden.

(3) Als heiße Öfen oder heiße Konverter im Sinne der Abs 1 und 2 gelten solche, bei denen die Innentemperatur mehr als 30° C beträgt.

(4) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten auch für Reparaturarbeiten (Zustellungen) in Hochöfen, soweit mit Kohlenstoffsteinen gearbeitet wird.

(5) Bei Einführung einer Wochenarbeitszeit von zweiundvierzig Stunden tritt an Stelle des im Abs 2 genannten Zuschlages von 7,5 vH ein solcher von 5 vH. Eine Arbeitsstunde ist daher dann mit 63 Minuten in Anschlag zu bringen.

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

§ 23. Wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders schwerwiegender Umstände erfordert, können durch Verordnung für einzelne Arten oder Gruppen von Betrieben Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4, 9, 11, 12, 12a Abs 4 bis 6, 13b bis 15e, 16 und 18, 18a, 18b Abs 1, 18c Abs 1, 18d, 18e sowie 18g bis 18i zugelassen oder abweichende Regelungen hinsichtlich der Dauer der Ruhepausen getroffen werden.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 7)

ABSCHNITT 8
Gemeinsame Vorschriften

Auflagepflicht

§ 24. Jeder Arbeitgeber hat in der Betriebsstätte an geeigneter, für die Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle, soweit diese Vorschriften für die Betriebsstätte in Betracht kommen, einen Abdruck

1. dieses Bundesgesetzes,
2. der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder Regierungsübereinkommen,
3. der Verordnung (EG) Nr 561/2006, *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 15)*
4. der Verordnung (EWG) Nr 3821/85,
5. des Abschnittes Q der EU-OPS oder
6. der Anhänge 1 und 2 der AOCV 2008

aufzulegen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 8)

Aushangpflicht

§ 25. (1) Der Arbeitgeber hat an geeigneter, für den Arbeitnehmer leicht zugänglicher Stelle in der Betriebsstätte einen Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit sowie Zahl und Dauer der Ruhepausen sowie der wöchentlichen Ruhezeit gut sichtbar anzubringen oder den Arbeitnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen. *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 9)*

(2) Bei gleitender Arbeitszeit hat der Aushang abweichend von Abs 1 den Gleitzeitrahmen, allfällige Übertragungsmöglichkeiten sowie Dauer und Lage der wöchentlichen Ruhezeit zu enthalten.

(3) Ist die Lage der Ruhepausen generell festgesetzt, ist diese in den Aushang aufzunehmen.

Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht

§ 26. (1) Der Arbeitgeber hat zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten in der Betriebsstätte Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen. Der Beginn und die Dauer eines Durchrechnungszeitraumes sind festzuhalten. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 30)*

(2) Ist – insbesondere bei gleitender Arbeitszeit – vereinbart, daß die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Arbeitnehmer zu führen sind, so hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung dieser Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Arbeitgeber sich diese Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen vom Arbeitgeber durch Zeiterfassungssystem geführt, so ist dem Arbeitnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitszeitaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihm Einsicht zu gewähren.

(3) Für Arbeitnehmer, die

1. ihre Arbeitszeit überwiegend außerhalb der Arbeitsstätte verbringen und
2. die Lage ihrer Arbeitszeit und ihren Arbeitsort weitgehend selbst bestimmen können,

sind ausschließlich Aufzeichnungen über die Dauer der Tagesarbeitszeit zu führen.

(4) Durch Betriebsvereinbarungen kann festgesetzt werden, daß Arbeitnehmer gemäß Abs 3 die Aufzeichnungen selbst zu führen haben. In diesem Fall hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten, sich die Aufzeichnungen regelmäßig aushändigen zu lassen und zu kontrollieren.

(5) Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Ruhepausen gemäß § 11 entfällt, wenn

1. durch Betriebsvereinbarung
   a) Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder
   b) es dem Arbeitnehmer überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepausen zu nehmen, und
2. die Betriebsvereinbarung keine längeren Ruhepausen als das Mindestausmaß gemäß § 11 vorsieht und
3. von dieser Vereinbarung nicht abgewichen wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Die Arbeitgeber haben dem Arbeitsinspektorat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu geben.

(7) In der Abrechnung gemäß § 78 Abs 5 EStG 1988 sind die geleisteten Überstunden auszuweisen. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 31)*

(8) Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt. *(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 18)*

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 27. (1) Die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrung des Arbeitnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Bescheide nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind zu widerrufen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen weggefallen sind. *(BGBl I 1997/8 Art II Z 7)*

(3) Meldungen nach §§ 7 Abs 4, 11 Abs 8, 17 Abs 4 und § 20 Abs 2 sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit. *(BGBl I 2013/71 Art 16 Z 1)*

(BGBl I 1997/46 Art I Z 32)

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber, die

1. zusätzliche Ruhezeiten nach § 12a Abs 4 bis 6 nicht gewähren;
2. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs 7 zur Ruferreichbarkeit oder § 20a Abs 1 zur Rufbereitschaft heranziehen oder entgegen § 19a Abs 9 beschäftigen;
3. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs 4, § 11 Abs 8 oder 10 oder § 20 Abs 2, die Auskunfts- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs 6, die Aufbewahrungspflichten gemäß § 18k verletzen, oder die Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs 2, § 18c Abs 2 sowie § 26 Abs 1 bis 5 mangelhaft führen; *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 9)*
4. die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß § 12b Abs 1 verletzen, oder
5. Bescheide gemäß § 4 Abs 2, § 5 Abs 3 oder § 12 Abs 4 nicht einhalten,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis 436 Euro zu bestrafen.

(2) Arbeitgeber, die

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs 2, § 7, § 8 Abs 1, 2 oder 4, § 9, § 12a Abs 5, § 18 Abs 2 oder 3, § 19a Abs 2 oder 6 oder § 20a Abs 2 Z 1 hinaus einsetzen;
2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs 1, 3, 4 oder 5, § 18 Abs 4, § 18d, § 18h oder § 19a Abs 4 nicht gewähren;
3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs 1 bis 2b, § 18a, § 18b Abs 1, § 18c Abs 1, § 18d, § 18g, § 19a Abs 8, § 20a Abs 2 Z 2 oder § 20b Abs 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs 2 Z 1 nicht gewähren;
4. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der Fahrzeit gemäß § 18i hinaus einsetzen;
5. Verordnungen gemäß § 12 Abs 4, § 21 oder § 23 übertreten;
6. Bescheide gemäß § 11 Abs 1, 5 und 6 nicht einhalten, oder
7. keine Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs 2, § 18c Abs 2 sowie § 26 Abs 1 bis 5 führen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 10)*

(3) Arbeitgeber, die

1. Lenker über die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 2 Abs 2, § 13b Abs 2 und 3 oder § 14 Abs 2 hinaus einsetzen oder die Aufforderung nach § 13b Abs 4 unterlassen;
2. Ruhepausen gemäß § 13c oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 14 Abs 3 nicht gewähren;
3. Lenker über die gemäß § 14a Abs 1 und 2 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;
4. Lenkpausen gemäß § 15 oder § 15a Abs 4 nicht gewähren;
5. die tägliche Ruhezeit gemäß § 15a Abs 1 bis 3 oder § 15b Abs 2 nicht gewähren;
6. die Aufzeichnungspflichten gemäß § 15d verletzen;
7. Verordnungen gemäß § 15e Abs 1 oder § 17 Abs 3 oder Regierungsübereinkommen gemäß § 15e Abs 2 übertreten;
8. Lenker über die gemäß § 16 Abs 2 bis 4 zulässige Einsatzzeit hinaus einsetzen;
9. nicht dafür sorgen, dass Lenkerinnen und Lenker das Fahrtenbuch gemäß § 17 Abs 3 und 4 führen oder die ihre Pflichten gemäß § 17 Abs 5 oder einer Verordnung nach § 17 Abs 6 verletzen, *(BGBl I 2010/93 Art 6)*

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro zu bestrafen.

(3a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen;
2. die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 17b verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 9)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Abweichend von Abs 2 und 3 sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen, wenn

1. die Höchstgrenze der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit (Abs 2 Z 1 oder Abs 3 Z 1) um mehr als 20% überschritten wurde, oder
2. die tägliche Ruhezeit (Abs 2 Z 3 oder Abs 3 Z 5) weniger als acht Stunden betragen hat, soweit nicht eine kürzere Ruhezeit zulässig ist.

(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 10)

(5) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. Lenker über die gemäß Art 6 Abs 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen; *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 11)*
2. Lenkpausen gemäß Art 7 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 nicht gewähren; *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 12)*
3. die tägliche Ruhezeit gemäß Art 8 Abs 2, 4 oder 5 oder Art 9 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 nicht gewähren;
4. die Pflichten gemäß Art 6 Abs 5 oder Art 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 verletzen;
5. die Pflichten gemäß Art 10 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 verletzen;
6. nicht gemäß Art 10 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr 561/2006 einhalten;
7. die Pflichten betreffend den Linienfahrplan und den Arbeitszeitplan gemäß Art 16 Abs 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr 561/2006 verletzen;
8. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt, den Ausdruck gemäß Anhang I B oder die Fahrerkarte gemäß Art 3 Abs 1, Art 13, Art 14, Art 15 ausgenommen Abs 6 oder Art 16 der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs 6 zu bestrafen. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 10)*

(6) Sind Übertretungen gemäß Abs 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
   a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro,
   b) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro;

   (BGBl I 2008/124 Art 1 Z 13)
2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3 600 Euro;
3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3 600 Euro,

zu bestrafen. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 10)*

(7) Arbeitgeber, die den Bestimmungen

1. des § 18e Abs 2,
2. des Abschnittes Q der EU-OPS einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften, oder
3. der Anhänge 1 und 2 der AOCV 2008 einschließlich österreichischer Durchführungsvorschriften

zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro, zu bestrafen. *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 14)*

(8) Auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 18b Abs 2, § 18c Abs 2 sowie § 26 Abs 1 bis 5 sind hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.

(9) Im Falle des § 13a Abs 2 genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EG) Nr 561/2006.

(10) Für Verstöße gegen die in Abs 3 bis 6 angeführten Rechtsvorschriften im internationalen Straßenverkehr beträgt die Verjährungsfrist abweichend von § 31 Abs 2 VStG ein Jahr.

(11) Wurden Verwaltungsübertretungen nach den Abs 1 bis 7 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden.

(12) Abs 1 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

(BGBl I 2007/61 Art 1 Z 19)

Weitergelten von Regelungen

§ 29. (1) Soweit Kollektivverträge, Arbeitsordnungen oder Betriebsvereinbarungen für die Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen vorsehen oder in Betrieben günstigere Regelungen bestehen, als sich nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, werden diese durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Vereinbarungen in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 3 Abs 3 und 4, § 4 Abs 7 und 9, § 5 Abs 1 und 3, § 7 Abs 2 und 3, § 10 Abs 2, § 12 Abs 1, § 14 Abs 2, § 15 Abs 3, § 16 Abs 3 und 4 und § 18 Abs 2 bis 4 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

trag zugelassen sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen. *(BGBl I 1997/8 Art II Z 10)*

ABSCHNITT 9
Schluß- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 30. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für dessen Geltungsbereich alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen und soweit § 32 nicht anderes bestimmt, außer Kraft. Insbesondere verlieren ihre Wirksamkeit:

1. Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, Deutsches RGBl I S 447 (GBl f d L Ö Nr 231/1939), mit Ausnahme des § 16,
2. Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, Deutsches RGBl I S 1799 (GBl f d L Ö Nr 667/1939), mit Ausnahme der Nr 20,
3. Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Jänner 1925, Deutsches RGBl I S 5 (GBl f L Ö Nr 231/1939),
4. Verordnung über die Arbeitszeit in Gaswerken vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBl I S 59 (GBl f d L Ö Nr 231/1939),
5. Verordnung über die Arbeitszeit in Metallhütten vom 9. Februar 1927, Deutsches RGBl I S 59 (GBl f d L Ö Nr 231/1939),
6. Verordnung über die Arbeitszeit in Stahlwerken, Walzwerken und anderen Anlagen der Großeisenindustrie vom 16. Juli 1927, Deutsches RGBl I S 221 (GBl f d L Ö Nr 231/1939),
7. Verordnung über die Arbeitszeit in der Zementindustrie vom 26. März 1929, Deutsches RGBl I S 82 (GBl f d L Ö Nr 231/1939),
8. Zweite Anordnung vom 15. Februar 1939, welche die Arbeitszeit auf Baustellen betrifft, Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr 45 (GBl f d L Ö Nr 271/1939),
9. Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten vom 13. Februar 1924, Deutsches RGBl I S 66, berichtigt im Deutschen RGBl I S 154/1924 (GBl f d L Ö Nr 25/1940),
10. Anordnung über Arbeitszeitverkürzung für Frauen, Schwerbeschädigte und minderleistungsfähige Personen (Freizeitanordnung) vom 22. Oktober 1943, RABl I S 508,
11. Abschnitt III, §§ 4 bis 7 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, Deutsches RGBl I S 1683 (GBl f d L Ö Nr 1217/1939),
12. Verordnung über den Arbeitsschutz vom 12. Dezember 1939, Deutsches RGBl I S 2403,
13. Verordnung über die Sechzigstundenwoche vom 31. August 1944, Deutsches RGBl I S 191,
14. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Juni 1956, BGBl Nr 126, in der Fassung der Verordnung BGBl Nr 124/1959, über die Regelung der Arbeitszeit bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- und Stahlhüttenbetrieben,
15. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. September 1956, BGBl Nr 195, in der Fassung der Kundmachung vom 31. März 1966, BGBl Nr 49, betreffend die Zulassung von Arbeitszeitverlängerungen beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses.

(2) Weiters treten außer Kraft:

1. Erste Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 12. Juli 1944, deutsches RGBl I S 166,
2. Zweite Anordnung über die Vereinfachung der Lohn- und Gehaltsabrechnung vom 2. September 1944, Deutsches RGBl I S 196,
3. Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942, RABl I S 341,
4. Anordnung über die Mehrarbeitsvergütung von Angestellten in der privaten Wirtschaft während der Kriegszeit vom 15. Oktober 1942, RABl I S 477,
5. Anordnung zur Regelung der Vergütung von zusätzlicher Sonn- und Feiertagsarbeit der kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie, des Handwerks und des Handels vom 14. März 1942, RABl I S 168,
6. Anordnung des Reichstreuhänders der Arbeit Wien vom 24. November 1944 über die Entlohnung der aus Anlaß einer Lastenminderung der Gas- und Elektrizitätswerke geleisteten Nachtarbeitsstunden sowie der Arbeitsleistungen an Samstagnachmittagen und Sonntagen, Amtliche Mitteilungen des Präsidenten der Gauarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit in den Donau- und Alpengauen, S 284/1944,
7. Anordnung über die Aufhebung arbeitsfreier Tage außerhalb der gesetzlichen Sonn- und Feiertage vom 3. Mai 1944, RABl I S 184,
8. Anordnung Nr 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl I S 543,
9. Zweite Anordnung zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 23. September 1944, RABl I S 359,
10. Anordnung zur Änderung der Anordnung Nr 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943, RABl I S 415/1944.

Außerkrafttreten von Ausnahmegenehmigungen

§ 31. Bescheide, die auf Grund von durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzten Arbeitszeitvorschriften erlassen wurden, verlieren spätestens mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 32. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Richtlinie 2003/88/EG des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl Nr L 299 vom 18.11.2003 S 9); *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 17)*
2. Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl Nr L 14 vom 20.01.1998 S 9);
3. Richtlinie 1999/63/EG des Rates vom 21. Juni 1999 zu der vom Verband der Reeder in der Europäischen Gemeinschaft (European Community Shipowners' Association ECSA) und dem Verband der Verkehrsgewerkschaften in der Europäischen Union (Federation of Transport Workers' Unions in the European Union FST) getroffenen Vereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit von Seeleuten 2000 (ABl Nr L 167 vom 02.07.1999 S 33);
4. Richtlinie 1999/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Arbeitszeitregelung für Seeleute an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen, vom 13. Dezember 1999 (ABl Nr L 14 vom 20.01.2000 S 29); *(BGBl I 2004/159 Art 1 Z 7)*
5. Richtlinie 2000/79/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt (ABl Nr L 302 vom 01.12.2000 S 57); *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 18)*
6. Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransportes ausüben (ABl Nr L 80 vom 23.03.2002 S 35); *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 15)*
7. Richtlinie 2005/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (ABl Nr L 195 vom 27.07.2005, S 15); *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 11)*
8. Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr 3820/85 und (EWG) Nr 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl Nr L 102 vom 11.4.2006, S 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/5/EG der Kommission vom 30. Jänner 2009 (ABl Nr L 29 vom 31.1.2009, S 45). *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 11)*

(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 9)

Verweisungen

§ 32a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 37)

§ 32b. Kollektivverträge, die sich auf die Regelungen einzelner Arbeitsbedingungen beschränken und deren Wirkungsbereich sich fachlich auf die überwiegende Anzahl der Wirtschaftszweige und räumlich auf das ganze Bundesgebiet erstreckt, gelten nicht als Kollektivverträge im Sinne des § 5 Abs 2 und 3, § 13b Abs 2 und 3, § 13c Abs 3, § 14 Abs 4, § 14a Abs 1 und 2, § 15a Abs 5, § 16 Abs 3 und 4 sowie § 18 Abs 5.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 19)

Übergangsbestimmungen

§ 32c. (1) Auf Lenker von Kraftfahrzeugen, die auf Grund der Ausnahmebestimmung des Art II Abs 1 der 15. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl Nr 456/1993, noch nicht mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 ausgerüstet sind, ist § 28 Abs 1b Z 2 bis zum 31. Dezember 1994 nicht anzuwenden. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 39)*

(2) Für die am 1. Mai 1997 anhängigen Verwaltungsverfahren der Arbeitsinspektorate und für rechtskräftige Bescheide in Angelegenheiten, die nach den Änderungen durch das Bundesgesetz, BGBl I Nr 46/1997, nicht mehr der Arbeitsinspektion zugewiesen sind, sowie Bescheide gemäß § 17 Abs 4 gilt folgendes:

1. Rechtskräftige Bescheide gemäß §§ 5 Abs 2, 7 Abs 5, 11 Abs 5, 12 Abs 2, 14 Abs 4 und 16 Abs 5 in der Fassung vor den Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 46/1997 bleiben unberührt.
2. Anhängige Verwaltungsverfahren gemäß § 7 Abs 5 sind nach der neuen Rechtslage weiterzuführen. Anhängige Verwaltungsverfahren gemäß §§ 5 Abs 2, 8 Abs 4, 11 Abs 5, 12 Abs 2, 14 Abs 4 und 16 Abs 5 sind einzustellen.
3. Die durch Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 17 Abs 4 in der Fassung vor den Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 46/1997 zugelassenen Nachweise gelten als geeigneter Nachweis im Sinne des § 17 Abs 4. Eine Übermittlung an das Arbeitsinspektorat gemäß § 17 Abs 4 vierter Satz kann entfallen.

(BGBl I 1997/46 Art I Z 39)

(3) Die Normen der kollektiven Rechtsgestaltung im Sinne des § 12a Abs 5 sind längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 zu erlassen oder anzupassen. *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 14)*

(4) Sieht ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung im Rahmen der Zulassung einer Arbeitszeitverlängerung nach § 14 in der Fassung vor In-Kraft-Treten der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 138/2006 eine Regelung vor, die nach In-Kraft-Treten dieser Änderungen nicht mehr zulässig ist, gilt diese Regelung ab diesem Zeitpunkt auf das nach § 13b Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2006 höchstzulässige Ausmaß eingeschränkt. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 20)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Bis zum In-Kraft-Treten der Änderungen des § 28 Abs 1a durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 138/2006 sind Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte nach § 28 Abs 1a zu bestrafen, die

1. Lenker über die Höchstgrenzen der Arbeitszeit gemäß § 2 Abs 2, § 13b Abs 2 und 3 oder § 14 Abs 2 hinaus einsetzen oder die Aufforderung nach § 13b Abs 4 unterlassen;
2. Ruhepausen gemäß § 13c oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 14 Abs 3 nicht gewähren.

(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 20)

(6) Als kollektivvertragliche Regelungen im Sinne des § 18j gelten auch solche, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung abgeschlossen wurden, soweit sie den Vorgaben des § 18j entsprechen. *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 16)*

(7) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung der jeweiligen Verordnungsermächtigung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der jeweiligen Verordnungsermächtigung in Kraft treten. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 12)*

AZG *(BGBl 1994/446 Art I Z 17)*

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 33. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 5. Jänner 1970 in Kraft. *(BGBl 1992/473 Art III Z 6)*

(1a) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/473 Art III Z 7)*

(1b) Die §§ 19b, 19c, 19d, 20 Abs 1 und 32a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/833 Art XI Z 4)*

(1c) § 19c Abs 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art V Z 2)*

(1d) Die §§ 3 Abs 1, 4 Abs 1 bis 6, 8 und 9, 4a, 4b, 4c, 5, 5a, 6 Abs 1 und 1a, 8 Abs 5, 9, 12 Abs 2a und 2b, 13, 14, 15, 15a bis 15e, 16, 17 Abs 1, 2, 5, 6 und Überschrift, 18 Abs 1 und 2, 19 Abs 3, 20 Abs 1 erster Halbsatz, 25, 26, 27 Abs 2, 28, 32a, 32b, 32c und 33 Abs 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 446/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Mit diesem Tag tritt auch § 19 Abs 4 außer Kraft. Verordnungen gemäß § 15e können bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, sie treten jedoch frühestens gemeinsam mit § 15e in Kraft. *(BGBl 1994/446 Art I Z 18)*

(1e) § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 446/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. *(BGBl 1994/446 Art I Z 18)*

(1f) § 4 Abs 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 417/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/417 Art VII Z 2)*

(1g) § 1 Abs 2 Z 9 und 10, § 9 Abs 2 und 3, § 20 Abs 1, § 23, § 27 Abs 2, § 28 Abs 1 Z 1, 2 und 7, § 29 Abs 2 und § 32b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/1997 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 19 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft. *(BGBl I 1999/88 Art I Z 7)*

(1h) § 1 Abs 2 Z 2, 3 und 5, § 4, § 4a, § 5, § 5a Abs 4, § 6 Abs 1 und 1a, § 7 Abs 2 bis 6, § 8 Abs 2 und 4, § 9 Abs 1 bis 3, § 10, § 11 Abs 1 und 5, § 12 Abs 1, 2 und 2b, § 14, § 14a, § 15, § 16, § 17 Abs 4, § 18 Abs 1, § 19b Abs 3 und 4, §§ 19c bis 19g, § 20 Abs 1, § 20a, § 20b, § 26 Abs 1 und 7, § 27, § 28 Abs 1, Abs 1a Z 3 und 10, Abs 1b Z 1, § 32a, § 32b und § 32c, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 46/1997, treten mit 1. Mai 1997 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten § 28 Abs 1a Z 11 und § 32 außer Kraft. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 40)*

(1i) § 9 Abs 4 und 5, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 46/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/46 Art I Z 40)*

(1j) § 9 Abs 2, 3 und 5, § 19a, § 20 Abs 1, § 27 Abs 4 und § 28 Abs 1 Z 1 bis 8, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/88 Art I Z 8)*

(1k) § 1 Abs 2 Z 5 und § 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 37/2000 treten mit 1. Juli 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/37 Art 1 Z 3)*

(1l) § 28 Abs 1 bis 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 145 Z 6)*

(1m) § 1 Abs 2 Z 5 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 162/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/162 Art II Z 2)*

(1n) § 12a, § 12b, § 12c, § 12d, § 14 Abs 3, § 19a Abs 5 und 8, § 20 Abs 1, § 23, § 24, § 25 Abs 1, § 28 Abs 1 sowie § 32c Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2002 treten mit 1. August 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/122 Art 1 Z 15)*

(1o) § 18 Abs 1, 4 und 5, § 18a, § 18b, § 18c, § 18d, § 20 Abs 1, § 23, § 28 Abs 1 Z 2, 3 und 4, sowie § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/2004 treten mit 1. Mai 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/30 Art 1 Z 10)*

(1p) § 19d Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/200 4 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/64 Art 4 Z 2)*

(1q) § 18e, § 28 Abs 1c und 2 sowie § 32 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 159/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs 2 Z 7 außer Kraft. *(BGBl I 2004/159 Art 1 Z 8)*

(1r) Die §§ 13, 15d, 17 Abs 2, 5 und 6, 17a, 17b sowie 28 Abs 1b und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 175/2004 treten mit 5. Mai 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/175 Art 3 Z 9)*

(1s) Die §§ 6 Abs 1, 9 Abs 2, 3 und 5 Z 3, 13 Abs 1, 13a Abs 1, 13b, 13c, 14, 17a Abs 1 und 3, 17c, 18 Abs 1, 18e, 20, 23, 28 Abs 5, 32 Z 1 und 6, 32b und 32c Abs 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2006 treten mit 1. Juli 2006 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt § 13 Abs 4 außer Kraft. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 21)*

(1t) Die §§ 13 Abs 2 und 3, 13a Abs 2 und 3, 14a, 15 bis 15f, 16 Abs 1, 17 Abs 6, 24 Z 3, 28 Abs 1a bis 4 sowie § 33 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2006 treten mit 11. April 2007 in Kraft. Mit diesem Zeit-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

punkt tritt § 13 Abs 5 außer Kraft. *(BGBl I 2006/138 Art 1 Z 21)*

(1u) § 1a, § 4, § 4a Abs 2 und 4, § 4b Abs 4, § 5a Abs 4, § 6 Abs 1a, § 7 Abs 4, 4a, 6 und 6a, § 9 Abs 2, § 15f Z 3, § 18 Abs 5, § 19d Abs 1, 2, 3a bis 3f und 8, § 19f, § 26 Abs 8 sowie § 28 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 26 Abs 8 ist nur auf Verfallsfristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen würden. *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 17)*

(1v) § 18 Abs 1 Z 1, § 18a samt Überschrift, § 18e, Unterabschnitt 5a, § 20, § 23, § 24, § 32 sowie § 32c Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 124/2008 treten am 16. Juli 2008 in Kraft. § 28 Abs 1 Z 3, Abs 2 und Abs 7 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2008/124 Art 1 Z 18)*

(1w) § 2 Abs 3, § 13 Abs 1 Z 2 und 6 und Abs 2 bis 4, § 15e Abs 1, § 17, § 28 Abs 3a und 4 bis 6, § 32 Z 7 und 8 sowie § 32c Abs 7, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 149/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/149 Art 1 Z 13)*

(1x) § 33 Abs 3 lit f und g sowie Abs 4 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt § 33 Abs 3 lit a und b außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 65 Z 1)*

(1y) Die §§ 11 Abs 4 und 12a Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 12 Z 3)*

(1z) § 27 und § 33 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 16 Z 2)*

(2) Die Bestimmungen des § 12 Abs 3 betreffend die ununterbrochene Wochenruhe tritt mit der gemäß § 12 Abs 4 zu erlassenden Verordnung in Kraft. *(BGBl 1994/446 Art I Z 19)*

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 26 Abs 7 und § 27 Abs 3 der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 15f der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 15e Abs 2 die Bundesregierung;
4. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2013/71 Art 16 Z 3)

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist auch mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr 561/2006 und der Verordnung (EWG) Nr 3821/85 betraut. *(BGBl I 2012/35 Art 65 Z 4)*

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Berufsausbildungsgesetz
(BAG)

Bundesgesetz vom 26. März 1969 über die Berufsausbildung von Lehrlingen

StF: BGBl 1969/142 idgF BGBl I 2013/138 Art 13

Hinweis:

Das BAG regelt in umfassender Weise die Berufsausbildung von Lehrlingen.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Berufsausbildungsgesetz:
- Verhältniszahlen-Verordnung,
- Vertrauensrats-Verordnung.

Literatur:

Aust/Gittenberger/Knallnig/Strohmayer, Berufsausbildungsgesetz, ÖGB Verlag, Wien 2014
Burger, Neuerungen im Lehrlingsrecht, in *Resch* (Hrsg), Neuerungen zur Beendigung des Arbeitsvertrags, ÖGB Verlag, Wien 2009
Lösch, Der Weg zur integrativen Berufsausbildung, Leykam Verlag, Graz 2006

Index:

Arbeitsverhinderung § 17a
Auflösung
– außerordentliche § 15a
– vorzeitige § 15
Ausbilden, erstmaliges § 3a
– Betriebsübergang § 3a (2)
Ausbilder § 3
– Betrauung § 3 (1)
Ausbilderkurs § 29g
Ausbilderprüfung § 29a
– Ausbilderkurs § 29g
– Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission § 29e (1)
– Gleichhaltung § 29h
– Prüfungskommission § 29b
– Prüfungsordnung § 29d
– Prüfungsvorgang § 29e (2)–(4)
– Prüfungszeugnis § 29f
– Zulassung § 29c
Ausbildungsberatung § 19a
Ausbildungsprogramme, internationale § 27c
Ausbildungsübertritt § 15a
Ausbildungsverbund § 2a, § 12 (4)
Ausbildungsversuche § 8a
Ausbildungsvorschriften § 8
Ausbildungszeiten, ausländische § 27b
Austritt, Austrittsgründe § 15 (4)
Auszeichnung § 30a
Befangenheit, Mitglieder der Prüfungskommission § 25, § 29e
Begriffsbestimmungen
– Lehrberechtigter § 2 (1)
– Lehrberuf § 5 (1)–(3)
– Lehrling § 1
Behaltepflicht § 18
Behinderte § 8b
Beihilfen, betriebliche Ausbildung von Lehrlingen § 19c
– Aufsicht § 19d
– Kompetenzgrundlage § 19b
– Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung § 19e
Belehrungsbescheinigung § 15 (5)
Bericht an den Nationalrat § 15b
Berufsausbildung, integrative §§ 8b–8c
Betriebsübergang § 3a (2)
Bundes-Berufsausbildungsbeirat § 31
Datenübermittlung § 19f
Datenverarbeitung § 19g
Dauer
– Lehrverhältnis § 13
– Anrechnung § 13 (2)–(3)
– Verlängerung § 13 (4)
– Lehrzeit § 6
– im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in
– Anstalten für Erziehungsbedürftige § 29
– Anstalten für Körperbehinderte § 29
– Justizanstalten § 29
Eintragung des Lehrvertrages § 20
Einvernehmliche Auflösung, Lehrverhältnis § 15 (5)
Endigung, Lehrverhältnis § 14
– Austrittsgründe § 15 (4)
– Entlassungsgründe § 15 (3)
– Fortsetzung § 14 (3)
– vorzeitige Auflösung § 15
– Zeitablauf § 14 (1)
Entlassung, Entlassungsgründe § 15 (3)
Ersatz
– der Lehrabschlussprüfung § 34a
– von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung § 28
Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen § 3a
Förderausschuss § 31b
Gebührenpflicht § 12 (6), § 16 (2), § 26 (4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gleichhaltung
– der Ausbilderprüfung § 29h
– des Ausbilderkurses § 29h
– von ausländischen Ausbildungszeiten § 27b
– von ausländischen Prüfungszeugnissen § 27a
Informationspflicht § 19f
Inkrafttreten § 36
Integrative Berufsausbildung § 8b
– überbetriebliche § 8c
Jugendbeschäftigungsbericht § 15b
Krankheit § 17a
Landes-Berufsausbildungsbeiräte § 31a
Lehrabschlussprüfung § 14 (2) lit e, § 21
– Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission § 25 (1)
– Lehrbrief § 26
– Prüfungskommission §§ 22–22a
– Prüfungsordnung § 24
– Prüfungsvorgang § 25 (2)–(8)
– Prüfungszeugnis § 26
– Zulassung § 23
– Zusatzprüfung § 27
Lehrausbildung, überbetriebliche § 30
– im Auftrag des AMS § 30b
Lehrberechtigter § 2
– Pflichten § 9
– Tod § 14 (2) lit b
Lehrberufe § 5
– in der Zahnärztlichen Fachassistenz § 35a
Lehrberufsliste § 7, § 12 (2), § 19 (5)
Lehrbrief § 26 (5)
Lehrling
– Begriff § 1
– erstmaliges Ausbilden § 3a
– minderjähriger § 11, § 12 (1), § 15 (2)
– Pflichten § 10
– Tod § 14 (2) lit a
– Verbot des Ausbildens § 4
– Weiterverwendung § 18
Lehrlingsentschädigung § 17
– Arbeitsverhinderung § 17a
– Höhe § 17 (2)
– Weiterzahlung § 17 (3)–(4)
Lehrlingsstellen § 19
Lehrverhältnis § 12
– Begründung § 12 (1)
– Dauer § 13
– Endigung § 14
– vorzeitige Auflösung § 15
Lehrvertrag § 12
– Abschluss, minderjähriger Lehrling § 12 (1)
– Eintragung § 20
– Gebührenpflicht § 12 (6)
– Inhalt § 12 (3)–(5)
– Schriftform § 12 (1)
– keine Nichtigkeit bei Nichteinhaltung § 12 (7)
Lehrzeit
– Dauer § 6
– Ersatz §§ 28–29
Lehrzeugnis § 16
– Gebührenpflicht § 16 (2)
Mediationsverfahren § 15a
Nachweis für berufliche Qualifikationen § 34a
Nichtigkeit § 12 (7)
Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen § 8b
Pflichten
– Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Lehrlings § 11
– Lehrberechtigter § 9
– Lehrling § 10
Probezeit § 15 (1)
Prüfungskommission
– Ausbilderprüfung § 29b
– Befangenheit der Mitglieder § 25, § 29e
– Lehrabschlussprüfung § 22
– Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung § 22a
Prüfungsordnung
– Ausbilderprüfung § 29d
– Lehrabschlussprüfung § 21 (2), (4), § 24
Prüfungstaxe § 21 (4)
Prüfungsvorgang § 25, § 29e
Prüfungszeugnis § 26 (1)–(4), § 29f
– Ausbilderprüfung § 29f
– ausländisches § 27a
– Gebührenpflicht § 26 (4)
– Lehrabschlussprüfung § 26 (1)–(4)
Richtlinien des Bundesministers § 31c
Schiedsstelle § 19a
Schlussbestimmungen § 34
Schriftform § 12 (1), § 15 (2)
Strafbestimmungen § 32
Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen § 27c
Tod
– Lehrberechtigter § 14 (2) lit b
– Lehrling § 14 (2) lit a
Unglücksfall § 17a
Unterstützungspflicht § 19f
Übergangsbestimmungen § 33
Verbot, Ausbilden von Lehrlingen § 4
Verhältniszahl § 8 (5)–(14)
Vertrauensrat § 30c
Vollziehung § 35
Vorzeitige Auflösung, Lehrverhältnis § 15
– Austritt § 15 (4)
– Entlassung § 15 (3)
Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen § 18
Zeugnis § 16
Zulassung
– Ausbilderprüfung § 29c
– Lehrabschlussprüfung § 23
Zusatzprüfung § 27
Zustimmung des gesetzlichen Vertreters § 15 (2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Der Lehrling
§ 2 Der Lehrberechtigte
§ 2a Ausbildungsverbund
§ 3 Der Ausbilder
§ 3a Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen
§ 4 Verbot des Ausbildens von Lehrlingen
§ 5 Lehrberufe
§ 6 Dauer der Lehrzeit
§ 7 Lehrberufsliste
§ 8 Ausbildungsvorschriften
§ 8a Ausbildungsversuche
§ 8b Integrative Berufsausbildung
§ 8c Überbetriebliche Integrative Berufsausbildung
§ 9 Pflichten des Lehrberechtigten
§ 10 Pflichten des Lehrlings
§ 11 Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings
§ 12 Lehrverhältnis und Lehrvertrag
§ 13 Dauer des Lehrverhältnisses
§ 14 Endigung des Lehrverhältnisses
§ 15 Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses
§ 15a Ausbildungsübertritt
§ 15b Bericht
§ 16 Lehrzeugnis
§ 17 Lehrlingsentschädigung
§ 17a Arbeitsverhinderung
§ 18 Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen
§ 19 Lehrlingsstellen
§ 19a Ausbildungsberatung und Schiedsstelle
§ 19b Festlegung von Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen
§ 19c Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen
§ 19d Aufsicht
§ 19e Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen
§ 19f Informationspflicht
§ 19g Datenverarbeitung
§ 20 Eintragung des Lehrvertrages
§ 21 Lehrabschlußprüfung
§ 22 Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen
§ 22a Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung im Rahmen von Lehrabschlussprüfungen über vierjährige Lehrberufe
§ 23 Zulassung zur Lehrabschlußprüfung
§ 24 Prüfungsordnungen
§ 25 Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang
§ 26 Prüfungszeugnis und Lehrbrief
§ 27 Zusatzprüfung
§ 27a Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen
§ 27b Gleichhaltung von ausländischen Ausbildungszeiten
§ 27c Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen
§ 28 Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung
§ 29 Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Anstalten für Erziehungsbedürftige, in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erfolgt, oder in Anstalten für Körperbehinderte
§ 29a Ausbilderprüfung
§ 29b Prüfungskommissionen für die Ausbilderprüfung
§ 29c Zulassung zur Ausbilderprüfung
§ 29d Prüfungsordnung
§ 29e Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang
§ 29f Prüfungszeugnis
§ 29g Ausbilderkurs
§ 29h Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses
§ 30 Überbetriebliche Lehrausbildung
§ 30a Auszeichnung
§ 30b Überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice
§ 30c Vertrauensrat
§ 31 Bundes-Berufsausbildungsbeirat
§ 31a Landes-Berufsausbildungsbeiräte
§ 31b Förderausschuss
§ 31c Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend
§ 32 Strafbestimmungen
§ 33 Übergangsbestimmungen
§§ 34 f Schlußbestimmungen
§ 35 Vollziehung
§ 35a Lehrberuf in der Zahnärztliche Fachassistenz
§ 36 Inkrafttreten

Der Lehrling

§ 1. Lehrlinge im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 2) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden.

(BGBl 1978/232 Art II)

Der Lehrberechtigte

§ 2. (1) Lehrberechtigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 natürliche und juristische Personen sowie offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften, bei denen Lehrlinge (§ 1) auf Grund eines Lehrvertrages (§ 12) zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste (§ 7) angeführten Lehrberufes fachlich ausgebildet und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

im Rahmen dieser Ausbildung verwendet (§ 9) werden. *(BGBl I 2010/40 Z 1)*

(2) Inhaber eines Gewerbes dürfen Lehrlinge in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf nur ausbilden, wenn

a) sie nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 zur Ausübung der Tätigkeit befugt sind, in der der Lehrling ausgebildet werden soll, *(BGBl 1978/232 Art I Z 1)*

b) sie nicht nach den Bestimmungen des § 4 dieses Bundesgesetzes vom Recht zur Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen sind,

c) sie, oder in den Fällen des § 3 der Ausbilder, die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen und, sofern Abs 8 und 9 nicht anderes bestimmen, die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt oder einen Ausbilderkurs erfolgreich absolviert haben und *(BGBl I 1997/67 Art I Z 1)*

d) die im Abs 6 festgelegten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Inhaber eines Gewerbes, dessen Ausübung die Erbringung des Befähigungsnachweises voraussetzt (§ 16 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994), dürfen Lehrlinge in den ihrem Gewerbe entsprechenden Lehrberufen nur ausbilden, wenn sie – ausgenommen die Fälle des § 17 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – die erforderlichen Fachkenntnisse durch die Erfüllung der im § 16 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 angeführten Voraussetzungen nachweisen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn ein Ausbilder (§ 3) mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut ist. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 27)*

(4) Die für den Gewerbeinhaber einschließlich des Fortbetriebsberechtigten (§ 41 der Gewerbeordnung 1994) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf den gewerberechtlichen Geschäftsführer (§ 39 der Gewerbeordnung 1994) und den Filialgeschäftsführer (§ 47 der Gewerbeordnung 1994) sinngemäß Anwendung. *(BGBl I 2010/40 Z 2)*

(5) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf ist ferner zulässig

a) durch die Inhaber von Betrieben, die nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegen, deren Inhaber aber Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft sind, *(BGBl I 1997/67 Art I Z 27)*

b) in von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, sofern in diesen Betrieben dauernd eine größere Anzahl von Dienstnehmern beschäftigt wird, als gemäß § 2 des Landarbeitsgesetzes, BGBl Nr 140/1948, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt ist, auch wenn diese Genossenschaft nicht Mitglied einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist,

c) durch die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die Sozialversicherungsträger, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, *(BGBl I 2010/40 Z 3)*

d) durch die Inhaber von Betrieben, die der Herausgabe periodischer Druckschriften durch deren Herausgeber dienen, *(BGBl 1978/232 Art I Z 6)*

e) durch Gebietskörperschaften, Universitäten, Hochschulen und die Österreichische Akademie der Wissenschaften, *(BGBl I 2010/40 Z 4)*

f) durch Ausübende der freien Berufe, *(BGBl 1993/23 Z 1)*

g) durch Vereine und sonstige juristische Personen, die nicht unter Abs 2 fallen, sofern die Ausbildung von Lehrlingen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches nicht den Hauptzweck bildet, *(BGBl 1993/23 Z 2)*

wenn für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen (Abs 2 lit b und c) vorgesorgt ist und die Voraussetzungen des Abs 6 gegeben sind.

(6) Die Ausbildung von Lehrlingen ist nur zulässig, wenn der Betrieb oder die Werkstätte, allenfalls unter Berücksichtigung einer ergänzenden Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, so eingerichtet ist und so geführt wird, dass den Lehrlingen die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 1)*

(7) In Teilgewerben (§ 31 GewO 1994) ist die Ausbildung von Lehrlingen bei Vorliegen der sonst nach diesem Bundesgesetz bestimmten Voraussetzungen zulässig. *(BGBl I 2002/111 Art II Z 1)*

(8) Lehrberechtigte, die erstmals Lehrlinge aufnehmen und die die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen gemäß Abs 2 lit c noch nicht nachweisen können, dürfen selbst oder durch eine sonst geeignete und im Betrieb tätige Person, die zumindest die beruflichen Qualifikationen gemäß § 29c Abs 1 besitzt, Lehrlinge ausbilden, müssen jedoch spätestens 18 Monate nach bescheidmäßiger Feststellung, daß die im § 3a Abs 1 festgelegten Voraussetzungen vorliegen, den Nachweis der Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen gemäß Abs 2 lit c erbringen oder die Bestellung eines Ausbilders anzeigen. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis nicht erbracht oder die Bestellung eines Ausbilders nicht angezeigt, dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden. Dies gilt sinngemäß auch in Fällen, in denen vom Lehrberechtigten gemäß § 3 Abs 1 ein Ausbilder bestellt werden muß. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 2)*

(9) Scheidet während des Ausbildens von Lehrlingen ein Ausbilder unvorhergesehen aus und hat der Lehrberechtigte gemäß § 3 Abs 1 unverzüglich einen anderen Ausbilder zu bestellen, so darf der Lehrberechtigte auch eine sonst geeignete und im Betrieb tätige Person, die zumindest die beruflichen Qualifikationen gemäß § 29c Abs 1 besitzt, jedoch die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen gemäß Abs 2 lit c noch nicht nachweisen kann, mit der weiteren Ausbildung von Lehrlingen betrauen. Innerhalb von 18 Monaten nach dem unvorhergesehenen Ausscheiden eines Ausbilders hat der Lehrberechtigte die Bestellung eines Ausbilders anzuzeigen. Ist dies nicht der Fall, so dürfen die bereits aufgenommenen Lehrlinge zwar weiter ausgebildet, neue Lehrlinge jedoch nicht aufgenommen werden. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 2)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ausbildungsverbund

§ 2a. (1) Wenn in einem Lehrbetrieb (einer Ausbildungsstätte) die nach den Ausbildungsvorschriften festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, so ist die Ausbildung von Lehrlingen dann zulässig, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hiefür geeigneten Betrieb oder einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung erfolgt. Eine solche ergänzende Ausbildung ist nur dann zulässig, wenn im Lehrbetrieb die für den Lehrberuf wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse überwiegend selbst ausgebildet werden können.

(2) Die ergänzende Ausbildung ist im Bescheid nach § 3a bezogen auf die Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß dem Berufsbild sowie bezogen auf das Lehrjahr festzulegen. Eine die ergänzende Ausbildung betreffende Vereinbarung ist Bestandteil des Lehrvertrages gemäß § 12 Abs 3 und 4; sie ist entweder im Lehrvertrag zu treffen oder dem Lehrvertrag als Anhang anzuschließen und bei Anmeldung des Lehrvertrages zur Eintragung vorzulegen.

(3) Wurde in einem Verfahren gemäß § 3a festgestellt, daß die Ausbildung von Lehrlingen nur dann zulässig ist, wenn eine ergänzende Ausbildung durch Ausbildungsmaßnahmen in einem anderen hiefür geeigneten Betrieb oder einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung erfolgt, und wird ein Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle angemeldet, der keine solche ergänzende Ausbildung vorsieht, so hat die Lehrlingsstelle, wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, unter Anwendung des § 3a Abs 3 mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit diese ergänzende Ausbildung noch erforderlich ist.

(BGBl 1993/23 Z 3)

Der Ausbilder

§ 3. (1) Der Lehrberechtigte hat mit der Ausbildung von Lehrlingen andere Personen (Ausbilder) zu betrauen, die die Anforderungen des § 2 Abs 2 lit b und c erfüllen und in der Lage sind, sich im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) entsprechend zu betätigen, sofern

1. der Lehrberechtigte eine juristische Person, eine offene Gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine natürliche Person, die zur Gewerbeausübung einen Geschäftsführer zu bestellen hat (§ 16 GewO 1994) und selbst nicht die Fachkenntnisse für die Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 2 Abs 2 lit c nachweisen kann, ist, *(BGBl I 2010/40 Z 5)*
2. die Art oder der Umfang des Unternehmens die fachliche Ausbildung des Lehrlings in dem betreffenden Lehrberuf unter der alleinigen Aufsicht der Lehrberechtigten nicht zuläßt, oder
3. der Lehrberechtigte ein Fortbetriebsberechtigter im Sinne des § 41 der Gewerbeordnung 1994 ist.

(BGBl I 1997/67 Art I Z 3)

(2) Ein Lehrberechtigter, der gemäß Abs 1 nicht verpflichtet ist, einen Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen zu betrauen, ist dazu berechtigt; dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein durch Abs 1 Z 2 nicht erfaßtes, in der Form eines Industriebetriebes ausgeübtes Gewerbe oder um die Ausübung von Rechten handelt, die dem Gewerbeinhaber im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung zustehen, wie die Durchführung von Instandsetzungs- und Vollendungsarbeiten oder die Führung eines Nebenbetriebes. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 4)*

(3) Ein gewerberechtlicher Geschäftsführer oder ein Filialgeschäftsführer darf als Ausbilder herangezogen werden, wenn er den Anforderungen des Abs 1 entspricht.

(4) Der Ausbilder hat sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

(5) Sofern in einem Unternehmen mehrere Ausbilder mit der Ausbildung von Lehrlingen betraut wurden, hat der Lehrberechtigte eine Person mit der Koordination der gesamten Ausbildung zu betrauen (Ausbildungsleiter), wenn es zur sachgemäßen Ausbildung der Lehrlinge erforderlich ist.

(BGBl 1978/232 Art I Z 10)

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen

§ 3a. (1) Bevor in einem Betrieb erstmalig Lehrlinge in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden sollen, hat die Lehrlingsstelle festzustellen, ob die im § 2 Abs 6 angeführten Voraussetzungen für diesen Lehrberuf, allenfalls nach Maßgabe des § 2a, vorliegen. Diese Feststellung ist nicht erforderlich, wenn in diesem Betrieb bereits in nach diesem Bundesgesetz zulässiger Weise Lehrlinge in einem Lehrberuf ausgebildet wurden, der mit dem neuen Lehrberuf so weit verwandt ist, daß die Lehrzeit zumindest zur Hälfte auf die Lehrzeit des neuen Lehrberufs anzurechnen ist. Ist eine solche Feststellung für einen Lehrberuf jedoch notwendig, so bleibt das Ausbilden von Lehrlingen in diesem Lehrberuf bis zur Rechtskraft eines das Zutreffen der Voraussetzungen feststellenden Bescheides unzulässig. Mit dem Bescheid, der die Zulässigkeit der Ausbildung feststellt, hat die Lehrlingsstelle auch Lehrverträge in dem betreffenden Lehrberuf, die davor begründet wurden, für aufrecht zu erklären und mit der gesamten Lehrzeit einzutragen. Die Feststellung, daß die im § 2 Abs 6 angeführten Voraussetzungen für die Ausbildung in einem bestimmten Lehrberuf vorliegen, gilt nur für den örtlichen Wirkungsbereich der Lehrlingsstelle. *(BGBl 1993/23 Z 6)*

(2) Das Ausbilden von Lehrlingen in einem Betrieb, der unter Wahrung der Betriebsidentität auf einen Betriebsnachfolger übergegangen ist, gilt nicht als erstmaliges Ausbilden im Sinne des Abs 1, wenn bereits vor dem Betriebsübergang in diesem Betrieb Lehrlinge ausgebildet worden sind. Der Betriebsnachfolger muß die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 erfüllen. Der Feststellungsbescheid wirkt nach Maßgabe des § 20 Abs 3 lit f auch für den Betriebsnachfolger. *(BGBl 1993/23 Z 6)*

(3) Wer ein unter Abs 1 fallendes Ausbilden von Lehrlingen beabsichtigt, hat bei der Lehrlingsstelle die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu beantragen. Vor der Erlassung dieses Bescheides ist der Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ihrer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen den Bescheid das Recht

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Beschwerde gemäß Art 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. Die Lehrlingsstelle hat eine weitere Ausfertigung ihres Bescheides der zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes zuständigen Behörde zu übermitteln. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 1)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 11)

Verbot des Ausbildens von Lehrlingen

§ 4. (1) Lehrberechtigte, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, BGBl Nr 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, dürfen Lehrlinge weder aufnehmen noch die bereits aufgenommenen Lehrlinge weiter ausbilden. *(BGBl 1978/232 Art I Z 12)*

(2) Lehrberechtigte, die wegen einer der im Abs 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung stehen, dürfen Lehrlinge nicht aufnehmen. *(BGBl 1974/475 Art I Z 1)*

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auf Antrag des gesetzlichen Vertreters, nach Anhörung der für den Lehrberechtigten zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft – Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs 1 und 2 zu bewilligen, wenn kein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einem Lehrberechtigten nach Anhörung der für ihn zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft – Sektion Handel) und der Kammer für Arbeiter und Angestellte die Ausbildung von Lehrlingen zu untersagen,

a) wenn der Lehrberechtigte oder der Ausbilder wegen einer der im Abs 1 angeführten strafbaren Handlungen in gerichtlicher Untersuchung steht, sofern durch diesen Umstand ein Nachteil für die Lehrlinge zu befürchten ist, *(BGBl 1974/475 Art I Z 2)*

b) wenn der Ausbilder wegen einer der im Abs 1 angeführten strafbaren Handlungen vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, ohne daß die Strafe bedingt nachgesehen worden ist, *(BGBl 1974/475 Art I Z 2)*

c) wenn der Lehrberechtigte oder der Ausbilder einer Sucht, insbesondere der Trunksucht, verfallen ist,

d) wenn der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die Pflichten gegenüber seinem Lehrling gröblich verletzt, insbesondere wenn eine dieser Personen an dem nicht entsprechenden Ergebnis einer Lehrabschlußprüfung Schuld trägt, Vereinbarungen betreffend eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht einhält oder diese Personen bzw die verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen wiederholt gemäß § 32 Abs 1 bestraft wurden und dennoch diesen Pflichten nicht nachgekommen sind, oder *(BGBl 1993/23 Z 7)*

e) wenn der Betrieb oder die Werkstätte nicht den Anforderungen des § 2 Abs 6 entspricht; in entsprechend begründeten Fällen kann die Untersagung auch nur für einzelne Lehrberufe ausgesprochen werden. *(BGBl 1993/23 Z 7)*

(5) Die Ausbildung von Lehrlingen kann für immer oder auch, je nach der Art des Grundes, aus dem die Nichteignung des Lehrberechtigten oder des Ausbilders anzunehmen ist, für eine angemessene Zeit untersagt werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung der Grund der Maßnahme, so ist auszusprechen, daß das Verbot mit der Einstellung des Strafverfahrens oder dem rechtskräftigen Freispruch endet. Ist die Nichteignung des Ausbilders (Abs 4 lit a bis d) oder des Betriebes oder der Werkstätte (Abs 4 lit e) der Grund der Maßnahme, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde von dem Verbot abzusehen oder ein bereits erlassenes Verbot aufzuheben, wenn ein geeigneter Ausbilder mit der Ausbildung betraut wurde oder der Lehrberechtigte selbst die Ausbildung übernimmt, bzw wenn der Betrieb oder die Werkstätte nunmehr den Anforderungen des § 2 Abs 6 entspricht.

(6) Bescheide gemäß Abs 4 und 5, die ohne Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte erlassen worden sind, sind mit Nichtigkeit (§ 68 Abs 4 lit d AVG) bedroht. Wenn die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde einem Antrag gemäß Abs 10 oder der fristgerecht abgegebenen Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte widerspricht, steht der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte gegen diesen Bescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 2)*

(7) Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften dürfen nicht ihre persönlich haftenden Gesellschafter, Gesellschaften mit beschränkter Haftung ihre Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Aktiengesellschaften ihre Vorstandsmitglieder als Lehrling ausbilden. *(BGBl I 2010/40 Z 6)*

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen und die örtlich zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen die Ausbildung von Lehrlingen untersagt wird, zu verständigen.

(9) Die Gerichte haben von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Lehrberechtigten wegen einer der im Abs 1 angeführten strafbaren Handlungen die Bezirksverwaltungsbehörden, die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen und von der Einleitung einer derartigen Untersuchung gegen einen Ausbilder die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate zu verständigen; weiters haben die Gerichte die Arbeitsinspektorate und die Lehrlingsstellen von der rechtskräftigen Verurteilung eines Lehrberechtigten wegen einer der im Abs 1 angeführten strafbaren Handlungen sowie die Bezirksverwaltungsbehörden und die Arbeitsinspektorate von einer derartigen Verur-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

teilung eines Ausbilders zu verständigen. *(BGBl 1974/475 Art I Z 3)*

(10) Das Verfahren zur Untersagung der Ausbildung von Lehrlingen gemäß Abs 4 ist von Amts wegen oder auf Antrag der Lehrlingsstelle, der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte einzuleiten. Anträge auf Untersagung der Ausbildung sind schriftlich zu stellen und zu begründen. *(BGBl 1993/23 Z 9)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Lehrberufe

§ 5. (1) Lehrberufe sind Tätigkeiten,

a) die alle oder einzelne Teile einer den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Beschäftigung oder mehrerer solcher Beschäftigungen zum Gegenstand haben, *(BGBl 1978/232 Art I Z 14)*

b) die geeignet sind, im Wirtschaftsleben den Gegenstand eines Berufes zu bilden, und

c) deren sachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre erfordert.

(2) Die in § 94 der Gewerbeordnung 1994 angeführten Handwerke sind nach Maßgabe des Berufsausbildungsgesetzes Lehrberufe. Lehrberufe sind für solche Handwerke einzurichten, für welche die fachliche Ausbildung nicht bereits durch einen bestehenden Lehrberuf in einem auf Grund der Gewerbeordnung 1994 verwandten Handwerk oder verwandten gebundenen Gewerbe sichergestellt ist. *(BGBl 1993/23 Z 10)*

(3) Lehrberufe sind ferner Tätigkeiten,

a) die hinsichtlich der Berufsausbildung der Gesetzgebung und der Vollziehung des Bundes, nicht jedoch der Gewerbeordnung 1994 unterliegende Beschäftigungen zum Gegenstand haben, *(BGBl 1978/232 Art I Z 16)*

b) bei denen die Ausbildung in dieser Beschäftigung als Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die für diese Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zweckmäßig ist, und

c) bei denen die Voraussetzungen des Abs 1 lit b und c vorliegen.

(3a) Lehrberufe gemäß Abs 1 bis 3, die als modulare Lehrberufe gemäß § 8 Abs 4 eingerichtet werden, müssen aus einem Grundmodul und zumindest einem Hauptmodul sowie zumindest einem Spezialmodul bestehen. *(BGBl I 2006/5 Z 1)*

(4) Lehrberufe, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können in der Lehrberufsliste zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- oder Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Lehrberufe, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können jedoch nur dann zu Lehrberufen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichtet sind, verwandt gestellt werden, wenn darüber hinaus in diesen anderen Rechtsvorschriften eine Verwandtschaft zu den entsprechenden auf Grund dieses Bundesgesetzes eingerichteten Lehrberufen festgelegt ist. Hinsichtlich der Zusatzprüfung gilt § 27. Lehrberufe, die Gewerben entsprechen, die zu einem verbundenen Gewerbe zusammengefaßt sind, sowie Lehrberufe, die verwandten Gewerben entsprechen, sind jedenfalls verwandt zu stellen. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 5)*

(5) Verwandte Lehrberufe im Sinne des Abs 4 können zu einem Lehrberuf zusammengefaßt werden. Eine solche Zusammenfassung darf nur erfolgen, wenn zumindest der Ersatz der Lehrabschlußprüfung für einen dieser von diesem neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufe vorgesehen werden kann. Wenn das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem solchen neuen Lehrberuf das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in den von diesem neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufen ersetzt, dürfen die von einem solchen neuen Lehrberuf erfaßten einzelnen Lehrberufe nicht im Rahmen einer Doppellehre ausgebildet werden. Werden einzelne Lehrberufe zu einem neuen Lehrberuf zusammengefaßt so ist gleichzeitig zu überprüfen, ob einer oder mehrere von diesen einzelnen Lehrberufen noch den Voraussetzungen des Abs 1 entsprechen. Gegebenenfalls ist die Lehrberufsliste entsprechend zu ändern. *(BGBl 1993/23 Z 11)*

(6) Außer in den im Abs 5 dritter Satz und im Abs 7 angeführten Fällen ist die gleichzeitige Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen zulässig. *(BGBl 1993/23 Z 11)*

(7) Die gleichzeitige Ausbildung ist nicht zulässig:

a) bei verschiedenen Lehrberechtigten,

b) in Lehrberufen, die verwandt sind und deren Lehrzeit gegenseitig ohnedies in vollem Ausmaß anzurechnen ist (§ 6 Abs 3), oder

c) in mehr als zwei Lehrberufen überhaupt.

(BGBl 1993/23 Z 11)

(8) Die Ausbildung eines Lehrlings durch einen Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ist nur dann zulässig, wenn für die Erfüllung der Berufsschulpflicht und für die Erreichung des Ausbildungsziels, beispielsweise im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, vorgesorgt ist. Dies ist im Lehrvertrag unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs 4 darzulegen. *(BGBl 1993/23 Z 11)*

(BGBl I 1997/67 Art I Z 27)

Dauer der Lehrzeit

§ 6. (1) Die Dauer der Lehrzeit in einem Lehrberuf hat in der Regel drei Jahre zu betragen; sie darf innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis höchstens vier Jahren nur in ganzen oder halben Jahren festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit eines Lehrberufes sind die in diesem zu erlernenden Fertigkeiten und Kenntnisse, der Schwierigkeitsgrad der Ausbildung in dem betreffenden Lehrberuf sowie die Anforderungen, die die Berufsausübung stellt, maßgebend.

(2) Bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen beträgt die Dauer der Gesamtlehrzeit die Hälfte der Gesamtdauer der beiden festgesetzten Lehrzeiten, vermehrt um ein Jahr; die gesamte Lehrzeit darf höchstens vier Jahre betragen.

(2a) Die Ausbildung eines Lehrlings in einem Lehrberuf, der als modularer Lehrberuf gemäß §§ 5 Abs 3a und 8 Abs 4 eingerichtet ist, hat jedenfalls ein Grundmodul und ein Hauptmodul in der Dauer von insgesamt mindestens

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

drei Jahren zu umfassen. Innerhalb einer Gesamtausbildungsdauer von bis zu vier Jahren können dem Lehrling ein weiteres Hauptmodul oder zusätzlich ein oder zwei Spezialmodule vermittelt werden. Dies ist im Lehrvertrag festzulegen (§ 12 Abs 3 Z 3). Bei der Ausschöpfung der Gesamtausbildungsdauer von vier Jahren dürfen höchstens so viele Hauptmodule und Spezialmodule vermittelt werden, dass die Summe der zeitlichen Dauer des Grundmoduls und der einzelnen Hauptmodule sowie der einzelnen Spezialmodule vier Jahre nicht überschreitet. *(BGBl I 2006/5 Z 2)*

(3) Die Dauer der Lehrzeit verwandter Lehrberufe ist gegenseitig anrechenbar.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Berufsbilder (§ 8 Abs 2) dieser Lehrberufe Bedacht zu nehmen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 18)*

(5) Das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten in nach § 5 Abs 4 letzter Satz verwandten Lehrberufen beträgt zumindest die Hälfte der Lehrzeit. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 6)*

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung die Lehrberufe, die in einer verkürzten Lehrzeit erlernt werden können sowie das Ausmaß der Verkürzung, die allenfalls notwendige Vorbildung und die Grundzüge, wie diese verkürzte Ausbildung gestaltet werden muß, festzulegen. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

Lehrberufsliste

§ 7. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung in einer Lehrberufsliste festzusetzen:

a) die Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs 1 und des § 5 Abs 3,
b) die Dauer der Lehrzeit im Sinne des § 6 Abs 1,
c) die verwandten Lehrberufe im Sinne des § 5 Abs 4, *(BGBl 1993/23 Z 12)*
d) das Ausmaß der Anrechnung von Lehrzeiten verwandter Lehrberufe im Sinne des § 6 Abs 4 und *(BGBl 1993/23 Z 12)*
e) den Ersatz der Lehrabschlußprüfung durch erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem anderen Lehrberuf. *(BGBl 1993/23 Z 12)*

(BGBl I 2010/40 Z 8)

(2) Durch Änderungen der Lehrberufsliste darf in bestehende Lehrverhältnisse nicht eingegriffen werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlußprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf in der dem Geschlecht des Lehrlings entsprechenden Form zu bezeichnen. *(BGBl 1993/23 Z 13)*

Ausbildungsvorschriften

§ 8. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat für die einzelnen Lehrberufe nach Maßgabe der Abs 2 bis 4,12, 15 und 16 durch Verordnung Ausbildungsvorschriften festzulegen. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(2) Die Ausbildungsvorschriften haben Berufsbilder zu enthalten; diese sind entsprechend den dem Lehrberuf eigentümlichen Arbeiten und den zur Ausübung dieser Tätigkeiten erforderlichen Hilfsverrichtungen, jedoch ohne Rücksicht auf sonstige Nebentätigkeiten des Lehrberufes unter Berücksichtigung der Anforderungen, die die Berufsausbildung stellt, festzulegen und haben hierbei nach Lehrjahren gegliedert die wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, anzuführen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 19)*

(3) Die Ausbildungsvorschriften können für bestimmte Lehrberufe auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten beinhalten, die entsprechend der Ausbildungsberechtigung im Bescheid gemäß § 3a durch den Lehrbetrieb auszubilden sind. Die Lehrzeitdauer in der Ausbildung in unterschiedlichen Schwerpunkten eines Lehrberufes ist gleich. Die schwerpunktmäßige Ausbildung ist in die Bescheide gemäß § 3a und in die Lehrverträge aufzunehmen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die Lehrabschlussprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 3)*

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann in den Ausbildungsvorschriften für einen Lehrberuf auch eine modulare Ausbildung festlegen. Ein modularer Lehrberuf besteht aus einem Grundmodul und zumindest einem Hauptmodul sowie zumindest einem Spezialmodul. Das Grundmodul hat die Fertigkeiten und Kenntnisse zu enthalten, die den grundlegenden Tätigkeiten eines oder mehrerer Lehrberufe entsprechen. Das Hauptmodul hat jene Fertigkeiten und Kenntnisse zu enthalten, die den dem Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten und Arbeiten entsprechen. Die Mindestdauer eines Grundmoduls beträgt zwei Jahre, die Mindestdauer eines Hauptmoduls beträgt ein Jahr. Wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist, kann das Grundmodul mit einer Dauer von zumindest einem Jahr festgelegt werden; auch in diesem Fall ist in der Ausbildungsordnung die Gesamtdauer eines modularen Lehrberufes als Summe der Dauer von Grundmodul und Hauptmodul zumindest mit drei Jahren festzulegen. Die Ausbildungsinhalte des Grundmoduls und des Hauptmoduls haben zusammen die Beruflichkeit im Sinne des § 5 Abs 1 bis 3 sicher zu stellen. Das Spezialmodul enthält weitere Fertigkeiten und Kenntnisse eines Lehrberufes im Sinne des § 5 Abs 1 bis 3, die dem Qualifikationsbedarf eines Berufszweiges im Rahmen der Erstausbildung im Hinblick auf seine speziellen Produktionsweisen und Dienstleistungen entsprechen und die der Ausschöpfung der in § 6 Abs 1 eingeräumten Möglichkeit zur Festlegung einer gesamten Lehrzeitdauer von höchstens vier Jahren dienen. Die Dauer eines Spezialmoduls beträgt ein halbes Jahr oder ein Jahr. In der Ausbildungsordnung ist auch festzulegen, inwiefern ein Grundmodul eines Lehrberufes mit einem Hauptmodul oder Spezialmodul eines anderen Lehrberufes kombiniert werden kann. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(5) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen einzuhalten:

eine fachlich einschlägig ausgebildete Person . . . . . zwei Lehrlinge,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person . . . . . je ein weiterer Lehrling. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(6) Auf die Verhältniszahlen von zweijährigen und dreijährigen Lehrberufen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit nicht anzurechnen. Bei Lehrberufen mit einer Lehrzeitdauer von zweieinhalb und dreieinhalb Jahren sind Lehrlinge in den letzten sieben Monaten ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. Bei vierjährigen Lehrberufen sind Lehrlinge im letzten Jahr ihrer Lehrzeit nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(7) Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, sind nicht auf die Verhältniszahlen anzurechnen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 21)*

(8) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(9) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs 5 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(10) Zur Sicherung einer sachgemäßen Ausbildung sind folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Zahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder einzuhalten:

1. auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs 5 darf jedoch nicht überschritten werden. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(11) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der Verhältniszahlen gemäß Abs 5 oder der entsprechenden durch Verordnung gemäß Abs 12 festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es den Verhältniszahlen gemäß Abs 10 oder der durch Verordnung gemäß Abs 12 festgelegten höchsten Verhältniszahl der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 4)*

(12) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat in den Ausbildungsvorschriften von den Absätzen 5 bis 11 abweichende Regelungen über die Verhältniszahlen festzulegen, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen des Lehrberufes für eine sachgemäße Ausbildung zweckmäßig ist. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(13) Die Lehrlingsstelle hat auf Antrag des Lehrberechtigten die Lehrlingshöchstzahl gemäß Abs 5 oder die entsprechende gemäß Abs 12 in einer Ausbildungsordnung festgesetzte Lehrlingshöchstzahl bis zu 30 Prozent, mindestens jedoch um einen Lehrling durch Bescheid zu erhöhen, wenn nach den gegebenen Verhältnissen des betreffenden Einzelfalles eine sachgemäße Ausbildung bei der erhöhten Lehrlingszahl zu erwarten ist, dies in einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt wird und ansonsten die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern in dem betreffenden Lehrberuf nicht gewährleistet ist. Die Lehrlingsstelle hat unverzüglich eine Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat die Stellungnahme innerhalb von drei Wochen zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Der Antrag ist jedenfalls abzuweisen, wenn unter Nichtbeachtung der Verhältniszahl gemäß Abs 5 oder der gemäß Abs 12 festgesetzten Lehrlingshöchstzahl ein Lehrling bereits aufgenommen wurde. Bei Wegfall einer der im ersten Satz angeführten Voraussetzungen ist die Erhöhung der Lehrlingshöchstzahl zu widerrufen. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 3)*

(14) Wenn der Lehrlingsstelle Umstände bekannt werden, die die sachgemäße Ausbildung bei einem Lehrberechtigten in Frage stellen, hat sie eine entsprechende Überprüfung einzuleiten, ob durch eine Herabsetzung der gemäß Abs 5 oder der entsprechenden gemäß Abs 12 in einer Ausbildungsordnung festgesetzten Lehrlingshöchstzahl eine sachgemäße Ausbildung aufrechterhalten werden kann. Die Lehrlingsstelle hat hiezu eine Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen; dieser hat die Stellungnahme innerhalb von vier Wochen zu erstatten. Wird auf Grund der Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates festgestellt, dass durch eine solche Maßnahme eine sachgemäße Ausbildung bei dem Lehrberechtigten aufrechterhalten werden kann, so hat die Lehrlingsstelle durch Bescheid die Lehrlingshöchstzahl gemäß Abs 5 oder die gemäß Abs 12 in einer Ausbildungsordnung festgesetzte Lehrlingshöchstzahl entsprechend zu verringern. Durch diese Verringerung der Lehrlingshöchstzahl werden bestehende Lehrverhältnisse nicht berührt. Sind die Voraussetzungen für die Verringerungen weggefallen, so hat die Lehrlingsstelle diese Maßnahme zu widerrufen. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 4)*

(15) In den Ausbildungsvorschriften ist ferner vorzusehen, daß den Lehrlingen, insbesondere auch solchen, die bei einem Lehrberechtigten, dessen Betrieb nur saisonmäßig geführt wird, ausgebildet werden, die Möglichkeit gegeben wird, vor einer von der Lehrlingsstelle in sinngemäßer Anwendung des § 22 gebildeten Kommission Teilprüfungen zur Feststellung des jeweiligen Ausbildungsstandes abzulegen, wenn eine solche Maßnahme im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Lehrberufes zweckmäßig ist und die Lehrlingsstellen in der Lage sind, die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen einzurichten.

(16) Wenn im Rahmen der gemäß Abs 15 vorgesehenen Teilprüfungen die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Lehrabschlußprüfung sind, geprüft werden, ist in den Ausbildungsvorschriften festzulegen, dass durch die erfolgreiche Ablegung der Teilprüfungen und die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der Berufsschule die Ablegung der Lehrabschlußprüfung ersetzt wird.

(BGBl I 2006/5 Z 3)

Ausbildungsversuche

§ 8a. (1) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminis-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ter für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten, deren fachgemäße Erlernung mindestens zwei Jahre dauert, geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes im Sinne dieses Bundesgesetzes zu bilden, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen. In dieser Verordnung sind die betreffenden beruflichen Tätigkeiten, die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsvorschriften und die Gegenstände der Abschlußprüfung festzulegen. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(2) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen gelegen ist, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Erprobung, ob bei einem in der Lehrberufsliste festgesetzten Lehrberuf eine Verkürzung oder Verlängerung der Dauer der Lehrzeit auf Grund des in den Ausbildungsvorschriften festgesetzten Berufsbildes zweckmäßig ist, durch Verordnung die Durchführung eines Ausbildungsversuches vorsehen. In dieser Verordnung ist der Lehrberuf anzugeben sowie die Dauer der Lehrzeit für den Ausbildungsversuch und unter Berücksichtigung der Zahl der in diesem Lehrberuf in Ausbildung stehenden Lehrlinge die Höchstzahl der Lehrlinge festzusetzen, die in den Ausbildungsversuch einbezogen werden dürfen. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

BAG

(3) Der Ausbildungsversuch ist auf den Bereich eines Bundeslandes zu beschränken, wenn dies im Hinblick auf das örtlich beschränkte Vorkommen der betreffenden beruflichen Tätigkeiten erforderlich oder zur Erprobung ausreichend ist.

(4) Für die Dauer eines solchen Ausbildungversuches sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

(5) Der Lehrberechtigte hat auf Verlangen des Landes-Berufsausbildungsbeirates diesem Auskunft über die nähere Gestaltung und die Ergebnisse der Maßnahmen, die er im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuches durchführt, zu erteilen. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat hat dieses Verlangen zu stellen, wenn dies mindestens zwei seiner Mitglieder beantragen. Der Lehrberechtigte hat ferner die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die Lehrlingsstelle, durch die im § 19 Abs 8 angeführten Behörden oder durch Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31a) oder des Bundes-Berufsausbildungsbeirates (§ 31) sowie die Befragung von Ausbildern und Lehrlingen bei dieser Beobachtung zuzulassen.

(6) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs 1 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob den den Gegenstand des Ausbildungsversuches bildenden beruflichen Tätigkeiten die Eignung als Lehrberuf zukommt, und – falls dies zutrifft – diese Tätigkeiten unter Bedachtnahme auf § 7 als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufzunehmen. In diesem Falle gilt die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung als Lehrabschlußprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(7) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuches gemäß Abs 1 bildenden beruflichen Tätigkeiten nicht als Lehrberuf in die Lehrberufsliste aufgenommen, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Art und Weise die im Ausbildungsversuch ausgebildeten Lehrlinge mit Lehrlingen in bestehenden Lehrberufen gleichgestellt werden können; hiebei können insbesondere auch zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen vorgeschrieben und kann die Möglichkeit der Anrechnung der Ausbildung im Ausbildungsversuch auf die Lehrzeit in fachlich in Betracht kommenden Lehrberufen festgelegt werden. Weiters sind in dieser Verordnung nähere Bestimmungen über die auszustellenden Zeugnisse unter Bedachtnahme auf die auf Grund des ersten Satzes sonst zu treffenden Maßnahmen zu erlassen. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(8) Nach Beendigung eines Ausbildungsversuches gemäß Abs 2 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend unter Berücksichtigung der beim Ausbildungsversuch und bei den einschlägigen Prüfungen gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob die in der Lehrberufsliste für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit zu ändern ist und – falls dies zutrifft – die Dauer der Lehrzeit für diesen Lehrberuf neu festzusetzen (§ 7). *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 22)

Integrative Berufsausbildung

§ 8b. (1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs 1 lit b) längere Lehrzeit vereinbart werden. Die sich auf Grund der Lehrberufsliste ergebende Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist.

(2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(3) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs 1 oder Abs 2 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

(4) Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte und auf die eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes bzw des jeweiligen Landesbehindertengesetzes, oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine Lehrstelle im Sinne des § 1 gefunden werden kann.

(5) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs 2 nur eintragen, wenn auf die betreffende Person eine der Voraussetzungen gemäß Abs 4 Z 1 bis 4 zutrifft und wenn das Arbeitsmarktservice diese Person nicht in ein Lehrverhältnis als Lehrling gemäß § 1 vermitteln konnte. Bei einem Wechsel in eine andere Ausbildungsform gemäß Abs 11 ist kein Vermittlungsversuch durch das Arbeitsmarktservice erforderlich. *(BGBl I 2010/40 Z 11)*

(6) Das Ausbildungsverhältnis im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung ist durch die Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihnen im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen. Die Berufsausbildungsassistenz hat zu Beginn der integrativen Berufsausbildung gemeinsam mit den dafür in Frage kommenden Personen bzw den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten bzw Ausbildungsverantwortlichen oder den Ausbildungseinrichtungen und unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters die Ziele der integrativen Berufsausbildung festzulegen und bei der Abschlussprüfung gemäß Abs 10 mitzuwirken. Sie hat zusammen mit einem Experten des betreffenden Berufsbereiches die Abschlussprüfung zum Abschluss der Ausbildung gemäß Abs 2 durchzuführen. Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den genannten, an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen. *(BGBl I 2010/40 Z 12)*

(7) Die Lehrlingsstelle darf einen Lehrvertrag gemäß Abs 1 oder einen Ausbildungsvertrag gemäß Abs 2 nur eintragen, wenn eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamtes oder einer Gebietskörperschaft bzw einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt. Diese können eine bewährte Einrichtung auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betrauen.

(8) Die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung hat durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen. Bei Personen gemäß Abs 4 Z 3 kann bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe sowohl in Lehrverträgen gemäß Abs 1 als auch in Ausbildungsverträgen gemäß Abs 2 eine Reduktion der regulären täglichen oder wöchentlichen fiktiven Normalarbeitszeit vereinbart werden, wobei Lehrverhältnisse gemäß Abs 1 jedenfalls im Ausmaß der Reduktion der fiktiven Normalarbeitszeit verlängert werden müssen. Die Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit darf die gemäß Abs 1 zulässige Dauer nicht übersteigen. Bei Ausbildungsverhältnissen gemäß Abs 2 ist eine Reduktion um bis zur Hälfte der fiktiven Normalarbeitszeit zulässig, wobei sich die Mindestdauer der Ausbildungszeit gemäß Abs 2 (ein Jahr) im Ausmaß der Reduktion der fiktiven Normalarbeitszeit verlängert. Die Gesamtdauer der Ausbildungszeit darf drei Jahre nicht übersteigen. Die Lehrlingsstelle hat vor Eintragung des Lehrvertrages bzw Ausbildungsvertrages eine Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen. Dieser hat bei der Stellungnahme ärztliche Gutachten oder sonstige ärztliche Unterlagen zu berücksichtigen. *(BGBl I 2010/40 Z 13)*

(9) Vor Beginn einer integrativen Berufsausbildung kann vom Arbeitsmarktservice der Besuch einer beruflichen Orientierungsmaßnahme empfohlen werden. Die berufliche Orientierungsmaßnahme gründet weder auf einem Ausbildungsvertrag noch auf einem Lehrvertrag.

(10) Die Feststellung der in einer Ausbildung gemäß Abs 2 erworbenen Qualifikationen erfolgt durch eine Abschlussprüfung am Ende der Ausbildungszeit, frühestens zwölf Wochen vor dem regulären Ende der Ausbildung. Die Abschlussprüfung findet im Lehrbetrieb oder in einer sonst geeigneten Einrichtung statt und ist durch einen von der Lehrlingsstelle im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu nominierenden Experten des betreffenden Berufsbereiches und ein Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen. Dabei ist anhand der vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden. Die Lehrlingsstelle hat im Einvernehmen mit dem Landes-Berufsausbildungsbeirat den Ablauf der Abschlussprüfungen und die Gestaltung der jeweiligen Abschlusszeugnisse entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereiches festzulegen. Im Abschlusszeugnis sind die festgestellten Fertigkeiten und Kenntnisse zu dokumentieren. Die für die Lehrabschlussprüfung geltenden Bestimmungen betreffend Prüfungstaxe und Prüferentschädigung sind anzuwenden. *(BGBl I 2010/40 Z 14)*

(11) Bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1, bei einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs 1 oder bei einer Ausbildung gemäß Abs 2 ist ein Wechsel in eine jeweils andere dieser Ausbildungen im Zusammenhang mit einer Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling und im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz sowie unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz möglich. Der Wechsel der Ausbildung hat durch den Abschluss eines neuen Lehrvertrages bzw eines neuen Ausbildungsvertrages zu erfolgen. Der Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 zu einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs 1 und umgekehrt kann auch durch Änderung des Lehrvertrages erfolgen. Bei einem Wechsel der Ausbildung sind im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen. Die Probezeit be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben Ausbildungsbetrieb bzw derselben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen. Bei einem Wechsel von einer Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 in eine Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß Abs 1 oder in eine Ausbildung gemäß Abs 2 wird das Zutreffen der Voraussetzung gemäß Abs 4 Z 4 durch die Berufsausbildungsassistenz mit der Maßgabe, dass die von der betreffenden Person begonnene Lehre in der regulären Form voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, bestätigt. *(BGBl I 2010/40 Z 15)*

(12) Wurde im Rahmen einer Ausbildung gemäß Abs 2 sowohl das Ausbildungsziel des Abs 10 im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf gemäß § 1 oder in einem Lehrberuf gemäß Abs 1 zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit des betreffenden Lehrberufes anzurechnen, sofern nicht eine Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling über eine weitergehende Anrechnung vorliegt.

(13) Personen, die eine integrative Berufsausbildung gemäß § 8b oder § 8c absolvieren, gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl Nr 324/1977 und im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Dies gilt weiters für Personen, die sich in einer diesen Ausbildungen vorgelagerten Berufsorientierungsmaßnahme befinden, bis zum Ausmaß von sechs Monaten einer solchen Berufsorientierungsmaßnahme. Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs 1 ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht Lehrlingen gleichgestellt. Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß Abs 2 ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen gemäß Abs 8 die Pflicht bzw das Recht zum Besuch der Berufsschule. Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 8c ausgebildet werden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge bildet. *(BGBl I 2010/40 Z 16)*

(14) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß. *(BGBl I 2010/40 Z 16)*

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 5)

Überbetriebliche Integrative Berufsausbildung

§ 8c. (1) Das Ausbilden von Personen in einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs 1 oder Abs 2 in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, soweit nicht die Voraussetzungen des § 30b vorliegen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen ergänzenden Ausbildung im Falle einer Ausbildung gemäß § 8b Abs 1 die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse und im Falle einer Ausbildung gemäß § 8b Abs 2 die Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen ermöglichen,
2. für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Falle des § 8b Abs 1 im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird sowie im Falle des § 8b Abs 2 der Vermittlung der betreffenden Teilqualifikationen entspricht und
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für die erforderliche Ausbildungsdauer mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist.

(3) Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere über

1. das Mindestausmaß der praktischen Ausbildung,
2. das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
3. das Höchstausmaß betrieblicher Praktika,
4. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung und die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß den §§ 1 und 2 sowie § 8b Abs 1 und Abs 2.

(4) Die erstmalige Bewilligung ist hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs 1 unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe und unter Zugrundelegung der Verlängerung der Lehrzeitdauer auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe samt Lehrzeitverlängerung zu erteilen. Hinsichtlich einer Ausbildung gemäß § 8b Abs 2 ist die erstmalige Bewilligung unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe, von welchen Teilqualifikationen vermittelt werden, auf die Dauer des längsten der betreffenden Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wenn die im Abs 2 Z 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens sechs Monate dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern.

(7) Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30 können als Bewilligungen für Ausbildungseinrichtungen gemäß § 8c beansprucht werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(8) Soweit § 8c keine besondere Regelung enthält, sind die Bestimmungen des § 8b anzuwenden.

(9) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse überhaupt, finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 15a, 17, 17a und 18 mit der Maßgabe Anwendung, dass im Falle der Ausbildung gemäß § 8b Abs 1 kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungen gemäß § 8b Abs 1 und 2 bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind.

(BGBl I 2010/40 Z 17)

Pflichten des Lehrberechtigten

§ 9. (1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder mißhandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Mißhandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 23)*

(4) Der Lehrberechtigte hat die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen. Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs 2 lit b und d hat schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 23)*

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedsbetrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 24)*

(6) Wenn an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden an einem Schultag entfallen oder wenn an lehrgangsmäßigen Berufsschulen während des Lehrgangs der Unterricht an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfällt und es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung frei zu geben. *(BGBl 1978/232 Art I Z 25)*

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen erforderliche Zeit freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder während der Zeit seiner Weiterverwendung gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes erstmals zur Lehrabschlußprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 26)*

(8) Die Abs 2 bis 7 gelten für den Ausbilder sinngemäß. Der Lehrberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Ausbilder die zur Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung steht. *(BGBl 1978/232 Art I Z 27)*

(9) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

a) die Dauer des Lehrverhältnisses gemäß § 13 Abs 3 berührende Umstände,

b) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs 2 lit a, b oder d,

c) eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs 3,

d) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§ 15) und

e) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch ein Ausbildungsleiter betraut wurde (§ 3 Abs 5), dessen Betrauung und Wechsel.

(BGBl 1978/232 Art I Z 27)

(10) Die Lehrlingsstellen haben die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte vom Inhalt der auf Grund des Abs 9 erstatteten Anzeigen in Kenntnis zu setzen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 28)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Pflichten des Lehrlings

§ 10. (1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 29)*

(2) Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 30)*

(3) Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt das Zeugnis der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterla-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 30)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Pflichten der Eltern oder der sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings

§ 11. Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Lehrlings haben im Zusammenwirken mit dem Lehrberechtigten den Lehrling dazu anzuhalten, seine Pflichten auf Grund der Vorschriften über die Berufsausbildung und auf Grund des Lehrvertrages zu erfüllen.

(BGBl 1978/232 Art II)

Lehrverhältnis und Lehrvertrag

§ 12. (1) Das Lehrverhältnis wird durch den Eintritt des Lehrlings in die fachliche Ausbildung und Verwendung begründet und durch den Lehrvertrag geregelt. Der Lehrvertrag ist unter Bedachtnahme auf den Zweck der Ausbildung in einem in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberuf zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling schriftlich abzuschließen. Der Abschluß des Lehrvertrages eines minderjährigen Lehrlings bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings. *(BGBl 1978/232 Art I Z 31)*

(2) Verträge, deren Gegenstand die Erlernung von Tätigkeiten ist, die nicht in der Lehrberufsliste als Lehrberufe festgesetzt sind, begründen kein Lehrverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Lehrvertrag hat zu enthalten:

1. Bei physischen Personen den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des Lehrberechtigten, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Firma und den Sitz des Lehrberechtigten; weiters den Gegenstand des Betriebes und den Standort der festen Betriebsstätten, in denen der Lehrling ausgebildet werden soll, gegebenenfalls den Vornamen, den Familiennamen und den Wohnort des gewerberechtlichen Geschäftsführers oder den Vornamen und den Familiennamen des Ausbilders; sofern jedoch ein Ausbildungsleiter (§ 3 Abs 5) betraut wurde, dessen Vornamen und Familiennamen; *(BGBl I 1997/67 Art I Z 8)*
2. den Vornamen und den Familiennamen des Lehrlings, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort, seine Sozialversicherungsnummer, seinen Wohnort, bei minderjährigen Lehrlingen den Vornamen, Familiennamen und den Wohnort der gesetzlichen Vertreter; *(BGBl I 2010/40 Z 18)*
3. die Bezeichnung des Lehrberufes, den der Lehrling erlernen soll und die für diesen Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit; im Falle eines Lehrberufes, der gemäß § 5 Abs 3a und § 8 Abs 4 als modularer Lehrberuf eingerichtet ist, die Bezeichnung des Grundmoduls, des Hauptmoduls (der Hauptmodule) und gegebenenfalls des Spezialmoduls (der Spezialmodule), die der Lehrling erlernen soll und die dafür festgesetzte Dauer der Lehrzeit; *(BGBl I 2006/5 Z 4)*
4. das Eintrittsdatum als den kalendermäßigen Beginn und das kalendermäßige Ende des Lehrverhältnisses;
5. die Erklärung des Lehrlings, für den minderjährigen Lehrling die des gesetzlichen Vertreters, mit der Aufnahme in ein für die Schüler der Berufsschule bestimmtes Schülerheim einverstanden zu sein, wenn der Lehrling die Berufsschulpflicht nur auf diese Weise erfüllen kann;
6. den Hinweis
   a) auf die Pflicht zum Besuch der Berufsschule, *(BGBl 1978/232 Art I Z 34)*
   b) auf die allenfalls bestehende kollektivvertragliche Verpflichtung zur Ausbildung in einem Ausbildungsverbund, *(BGBl 1993/23 Z 14)*
   c) auf die Bestimmungen über die Endigung und Auflösung des Lehrverhältnisses,
   d) auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung (§ 17);
7. den Tag des Vertragsabschlusses.

(4) Sofern die Ausbildung auch im Rahmen eines Ausbildungsverbundes erfolgt, ist eine Vereinbarung (§ 2a Abs 2 zweiter Satz) abzuschließen, die eine Zusammenstellung jener Fertigkeiten und Kenntnisse enthält, die von einem anderen hiefür geeigneten und entsprechend Abs 3 Z 1 näher bezeichneten Betrieb oder von einer anderen hiefür geeigneten Einrichtung vermittelt werden. Hiebei ist auch – zumindest nach Lehrjahren – anzugeben, wann diese Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsverbundes durchgeführt wird und weiters deren voraussehbare Dauer. Wenn hiebei nicht auf öffentlich ausgeschriebene und regelmäßig angebotene Kursmaßnahmen geeigneter Einrichtungen Bezug genommen wird, ist diese Vereinbarung zusätzlich von dem zu unterfertigen, der die Verpflichtung zur Durchführung der Ausbildungsmaßnahme übernimmt; diese Vereinbarung ist dem Lehrvertrag anzuschließen. *(BGBl 1993/23 Z 15)*

(5) In die Lehrverträge können weitere Vereinbarungen aufgenommen werden, insbesondere

1. über die Bedingungen, unter denen der Lehrberechtigte dem Lehrling Verköstigung, Bekleidung und Wohnung gewährt;
2. über eine besondere Gestaltung der Ausbildung;
3. über die Tragung der Kosten für das Berufsschulinternat durch den Lehrberechtigten.

(BGBl 1993/23 Z 15)

(6) Der Lehrvertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267. *(BGBl 1993/23 Z 15)*

(7) Durch die Nichteinhaltung der Schriftform und der Bestimmungen der Abs 3 und 4 wird keine Nichtigkeit des Lehrvertrages bewirkt. *(BGBl 1993/23 Z 15)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Dauer des Lehrverhältnisses

§ 13. (1) Der Lehrvertrag ist für die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs 1 lit b), bei gleichzeitiger Ausbildung in zwei Lehrberufen für die sich aus § 6 Abs 2 ergebende Zeit, abzuschließen. Eine kürzere als diese Zeit darf nur vereinbart werden, wenn

a) der Lehrling bereits eine gemäß Abs 2 für den Lehrberuf anrechenbare Lehrzeit oder sonstige berufsorientierte Ausbildungszeiten in einem Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes oder in einer Integrativen Berufsausbildung oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eine gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder eine gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes anrechenbare Zeit zurückgelegt hat, jedoch höchstens für die auf die festgesetzte Lehrzeitdauer fehlende Zeit, *(BGBl I 1998/100 Z 2)*

b) *(aufgehoben durch BGBl 1993/23 Z 16)*

c) die Ausbildung in mehreren Betrieben in dem betreffenden Lehrberuf zur Erreichung des Ausbildungszieles zweckmäßig und sichergestellt ist, oder

d) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung nicht bestanden hat, jedoch höchstens für die Dauer von sechs Monaten.

(BGBl I 2010/40 Z 19)

(1a) Wird ein Lehrberuf in Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung, deren gleichzeitige oder dazwischen erfolgende Absolvierung mit der Erreichung des Lehrzieles vereinbar ist, erlernt, so kann auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung oder der Abänderung des Lehrvertrages zu stellen ist, und nach Einholung einer binnen vier Wochen zu erstattenden Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Lehrvertrag eine gegenüber der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs 1 lit b) jeweils um bis zu 18 Monate längere Dauer des Lehrverhältnisses vereinbart werden. *(BGBl I 2010/40 Z 20)*

(2) Auf Grund einer im Zusammenhang mit der Eintragung eines späteren Lehrvertrages gemachten Mitteilung des Lehrberechtigten oder des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, sind von der Lehrlingsstelle auf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit anzurechnen:

a) die Teile der Lehrzeit, die in demselben Lehrberuf bereits zurückgelegt worden sind, in vollem Ausmaß,

b) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegte, in der Lehrberufsliste festgesetzte Lehrzeit, in dem gemäß § 7 Abs 1 lit d bezeichneten Ausmaß,

c) die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile einer Lehrzeit – sofern sie nicht ohnehin im vollen Ausmaß anzurechnen sind – im Verhältnis des Anteiles der zurückgelegten Lehrzeit zu dem in der Lehrberufsliste gemäß § 7 Abs 1 lit d bezeichneten Ausmaß der Anrechnung; gegebenenfalls jedoch eine weitergehende Anrechnung entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, über die in einem verwandten Lehrberuf zurückgelegten Teile der Lehrzeit, bis zu einem Höchstausmaß der tatsächlich zurückgelegten Lehrzeit, *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 8)*

d) die in einem Ausbildungszweig der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit, es sei denn, daß für diesen Ausbildungszweig eine Verwandtschaftsregelung in der Lehrberufsliste festgelegt ist, *(BGBl I 1997/67 Art I Z 9)*

e) nach Einholung einer binnen vier Wochen zu erstattenden Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Ausland zurückgelegte Lehrzeiten oder vergleichbare berufsorientierte Ausbildungszeiten, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des österreichischen Rechtes, insbesondere auch mit den gemäß § 8 erlassenen Ausbildungsvorschriften und den schulrechtlichen Vorschriften betreffend die Berufsschule ergibt, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung mit einer in Österreich zurückgelegten Lehrzeit in dem in Betracht kommenden Lehrberuf gleichgesetzt werden kann, *(BGBl I 2010/40 Z 20)*

f) die Zeiten des Weiterbesuches der Berufsschule gemäß § 21 Abs 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl Nr 241/1962, *(BGBl 1993/23 Z 18)*

g) im Ausland zurückgelegte Ausbildungszeiten, wenn sie gemäß § 27b gleichgehalten sind, *(BGBl I 1998/100 Z 3)*

h) sofern keine Vereinbarung gemäß lit i über eine weitergehende Anrechnung vorliegt, die in einem Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes in dem sich aus § 3 Abs 6 dieses Gesetzes ergebenden Ausmaß oder die in einer Integrativen Berufsausbildung für diesen Lehrberuf oder für einen mit diesem Lehrberuf verwandten Lehrberuf zurückgelegte Ausbildungszeit in dem sich aus § 8b ergebenden Ausmaß, *(BGBl I 2010/40 Z 19)*

i) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, die in einem Lehrgang gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes oder die in einer Integrativen Berufsausbildung zurückgelegten Ausbildungszeiten, *(BGBl I 2010/40 Z 19)*

j) die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang, der zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Jugendlichen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben eingerichtet wurde, um den Bildungsinhalt des ersten Lehrjahres eines Lehrberufes zu vermitteln, entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings, für minderjährige Lehrlinge auch dessen gesetzlichen Vertreters, in dem vereinbarten Ausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß der tatsächlich absolvierten Zeit, *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 9)*

k) entsprechend einer Vereinbarung des Lehrberechtigten und des Lehrlings und nach Einholung einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates im Inland oder im Ausland zurückgelegte Zeiten beruflicher Praxis, von Anlerntätigkeiten, von Kursbesuch oder sonstige Zeiten des Erwerbs von beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen unter Bedachtnahme auf das in einer fachlich nahestehenden Beschäftigung Gelernte und dessen Verwertbarkeit für den Lehrberuf im Höchstausmaß von zwei Dritteln der für den Lehrberuf festgesetzten Dauer der Lehrzeit. *(BGBl I 2010/40 Z 20)*

(3) Wenn der Lehrling in einem zusammenhängenden Zeitraum von über vier Monaten aus in seiner Person gelegenen Gründen verhindert ist, den Lehrberuf zu erlernen, so ist die vier Monate überschreitende Zeit nicht auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Das glei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

che gilt, wenn die Dauer mehrerer solcher Verhinderungen in einem Lehrjahr insgesamt vier Monate übersteigt.

(4) In einem Lehrvertrag darf nicht vereinbart werden, daß sich die Dauer des Lehrverhältnisses verlängert oder daß ein neuer Lehrvertrag abzuschließen ist, sofern die Voraussetzung des Abs 1 lit d gegeben sein sollte.

(5) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann im Einzelfall durch Vereinbarung zwischen dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, bei minderjährigen Lehrlingen auch dessen gesetzlichen Vertreter, die bei der Anmeldung des Lehrvertrages der Lehrlingsstelle vorzulegen ist, der gemäß § 28 Abs 2 festgelegte Lehrzeitersatz um nicht mehr als ein Jahr vermindert werden. Die Lehrlingsstelle hat vor der Eintragung eines derartigen Lehrvertrages eine binnen vier Wochen zu erstattende Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates einzuholen. In dieser Stellungnahme hat der Landes-Berufsausbildungsbeirat die Interessen des Lehrlings, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung des Lehrzieles, zu berücksichtigen. Eine Eintragung des Lehrvertrages unter Bedachtnahme auf eine derartige Vereinbarung kann nur dann erfolgen, wenn die Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates die sachliche Rechtfertigung der Vereinbarung sowie das Ausmaß der Lehrzeitverkürzung feststellt. *(BGBl I 2010/40 Z 20)*

(6) Teilnehmer an einem Lehrgang gemäß Abs 2 lit j sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht und der sozialrechtlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich § 4 Abs 2 Z 2 ASVG und des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr 376/1967, Lehrlingen gleichgestellt. *(BGBl I 2006/5 Z 5)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Endigung des Lehrverhältnisses

§ 14. (1) Das Lehrverhältnis endet mit Ablauf der im Lehrvertrag vereinbarten Dauer der Lehrzeit.

(2) Vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit endet das Lehrverhältnis, wenn

a) der Lehrling stirbt;

b) der Lehrberechtigte stirbt und kein Ausbilder vorhanden ist, es sei denn, daß er ohne unnötigen Aufschub bestellt wird;

c) die Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verweigert oder die Löschung der Eintragung des Lehrvertrages rechtskräftig verfügt wurde;

d) der Lehrberechtigte nicht mehr zur Ausübung der Tätigkeit befugt ist, in deren Rahmen der Lehrling ausgebildet wird oder der Lehrberechtigte auf Grund des § 4 von der Ausbildung von Lehrlingen ausgeschlossen ist, *(BGBl 1978/232 Art I Z 39)*

e) der Lehrling die Lehrabschlußprüfung erfolgreich ablegt, wobei die Endigung des Lehrverhältnisses mit Ablauf der Woche in der die Prüfung abgelegt wird, eintritt. *(BGBl 1978/232 Art I Z 39)*

(3) Wenn ein Lehrverhältnis gemäß Abs 2 lit d endet und der Lehrberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Endigung des Lehrverhältnisses seine Tätigkeit wieder aufnimmt, ist das Lehrverhältnis fortzusetzen, wenn der Lehrling innerhalb von zwei Wochen nach Verständigung von der Wiederaufnahme der Tätigkeit durch den Lehrberechtigten oder sonst innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt. Die vier Monate übersteigende Zeit zwischen der Endigung des Lehrverhältnisses und seiner Fortsetzung ist auf die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit nicht anzurechnen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 40)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 15. (1) Während der ersten drei Monate kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis jederzeit einseitig auflösen; erfüllt der Lehrling seine Schulpflicht in einer lehrgangsmäßigen Berufsschule während der ersten drei Monate, kann sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling das Lehrverhältnis während der ersten sechs Wochen der Ausbildung im Lehrbetrieb (in der Ausbildungsstätte) jederzeit einseitig auflösen. Darüber hinaus ist die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses einvernehmlich oder bei Vorliegen eines der in Abs 3 und 4 angeführten Gründe einseitig durch den Lehrberechtigten oder durch den Lehrling sowie die außerordentliche Auflösung gemäß § 15a zulässig. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 4)*

(2) Die Auflösung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die Auflösung durch einen minderjährigen Lehrling in den Fällen der Abs 1 und 4 sowie des § 15a bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, jedoch keiner pflegschaftsgerichtlichen Zustimmung. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 5)*

(3) Gründe, die den Lehrberechtigten zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

a) der Lehrling sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig macht oder der Lehrling länger als einen Monat in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

b) der Lehrling den Lehrberechtigten, dessen Betriebs- oder Haushaltsangehörige tätlich oder erheblich wörtlich beleidigt oder gefährlich bedroht hat oder der Lehrling die Betriebsangehörigen zur Nichtbefolgung von betrieblichen Anordnungen, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

c) der Lehrling trotz wiederholter Ermahnungen die ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes, des Schulpflichtgesetzes, BGBl Nr 242/1962, oder des Lehrvertrages obliegenden Pflichten verletzt oder vernachlässigt;

d) der Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis anderen Personen verrät oder es ohne Zustimmung des Lehrberechtigten verwertet oder einen seiner Ausbildung abträglichen Nebenerwerb betreibt oder ohne Einwilligung des Lehrberechtigten Arbeiten seines Lehrberufes für Dritte verrichtet und dafür ein Entgelt verlangt;

e) der Lehrling seinen Lehrplatz unbefugt verläßt; *(BGBl 1993/23 Z 20)*

f) der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit die Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist; oder *(BGBl 1993/23 Z 20)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

g) der Lehrling einer vereinbarten Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes infolge erheblicher Pflichtverletzung nicht nachkommt. *(BGBl 1993/23 Z 20)*

(4) Gründe, die den Lehrling zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen, liegen vor, wenn

a) der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit das Lehrverhältnis nicht fortsetzen kann;

b) der Lehrberechtigte oder der Ausbilder die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder den Lehrling gegen Mißhandlungen, körperliche Züchtigungen oder unsittliche Handlungen von seiten der Betriebsangehörigen und der Haushaltsangehörigen des Lehrberechtigten zu schützen unterläßt;

c) der Lehrberechtigte länger als einen Monat in Haft gehalten wird, es sei denn, daß ein gewerberechtlicher Stellvertreter (Geschäftsführer) oder ein Ausbilder bestellt ist;

d) der Lehrberechtigte unfähig wird, seine Verpflichtungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder des Lehrvertrages zu erfüllen; *(BGBl 1978/232 Art I Z 44)*

e) der Betrieb oder die Werkstätte auf Dauer in eine andere Gemeinde verlegt wird und dem Lehrling die Zurücklegung eines längeren Weges zur Ausbildungsstätte nicht zugemutet werden kann, während der ersten zwei Monate nach der Verlegung; das gleiche gilt bei einer Übersiedlung des Lehrlings in eine andere Gemeinde; *(BGBl 1978/232 Art I Z 44)*

f) der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen wesentlicher Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird; *(BGBl 1993/23 Z 21)*

g) der Lehrling seinen Lehrberuf aufgibt; oder *(BGBl 1993/23 Z 21)*

h) dem Lehrling eine vereinbarte Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ohne gerechtfertigte Gründe nicht im hiefür vorgesehenen Lehrjahr vermittelt wird. *(BGBl 1993/23 Z 21)*

(5) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses nach Ablauf der gemäß Abs 1 zutreffenden Frist muß eine Amtsbestätigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder eine Bescheinigung einer Kammer für Arbeiter und Angestellte vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 6)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Ausbildungsübertritt

§ 15a. (1) Sowohl der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats der Lehrzeit und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von drei, dreieinhalb oder vier Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs 1 ist auf Ausbildungsverträge gemäß § 8b Abs 2 nicht anwendbar.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten bzw 21. Lehrmonats dem Lehrling, der Lehrlingsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat sowie dem Jugendvertrauensrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Diese Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlingsstelle hat die Arbeiterkammer binnen angemessener Frist über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl I Nr 29/2003, anzuwenden.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Der Lehrberechtigte hat den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats bzw am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Vorraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf der Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktages vor Ablauf des elften bzw 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung des Lehrberechtigten oder in dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat der Lehrberechtigte der Lehrlingsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlingsstelle hat die regionale Geschäftstelle des Arbeits-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

marktsservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl Nr 221, dem Väter-Karenzgesetz, BGBl Nr 651/1989, dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl Nr 683, dem Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr 22/1979, und für Mitglieder des Jugendvertrauensrates oder Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. *(BGBl I 2010/40 Z 21)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 7)

Bericht

§ 15b. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat dem Nationalrat alle zwei Jahre, beginnend mit 2010, bis längstens zum 30. Juni des jeweiligen Berichtsjahres, einen Bericht zur Situation der Jugendbeschäftigung vorzulegen. In diesem Bericht ist darzustellen, wie sich die gesetzlichen Grundlagen und die im Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen auf die duale Berufsausbildung auswirken, insbesondere ob und inwieweit es zu einer Erhöhung der Zahl der in Ausbildung befindlichen Jugendlichen und der verfügbaren Lehrstellen, einer quantitativen und qualitativen Erweiterung der beruflichen Erstausbildung sowie einer Verbesserung der beruflichen Perspektiven der Jugendlichen gekommen ist und wie sich der Fachkräftebedarf der österreichischen Unternehmen entwickelt hat. Weiters ist die Anzahl der nach einem Mediationsverfahren außerordentlich aufgelösten Lehrverhältnisse anzugeben. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(2) Der Bericht gemäß Abs 1 ist im Internet zu veröffentlichen.

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 7)

Lehrzeugnis

§ 16. (1) Nach Endigung oder vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrberechtigte auf eigene Kosten dem Lehrling ein Zeugnis (Lehrzeugnis) auszustellen. Dieses Zeugnis muß Angaben über den Lehrberuf und kalendermäßige Angaben über die Dauer des Lehrverhältnisses enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse aufgenommen werden. Angaben, die dem Lehrling das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

(2) Das Lehrzeugnis unterliegt nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267.

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Richtigkeit der Angaben über den Lehrberuf und die Dauer des Lehrverhältnisses in Lehrzeugnissen auf Antrag des Zeugnisinhabers zu bestätigen, wenn und insoweit der dem Antrag zu Grunde liegende Lehrvertrag bei der Lehrlingsstelle eingetragen ist. Bestätigte Lehrzeugnisse begründen für die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung, zu einer Zusatzprüfung und für einen Befähigungsnachweis im Sinne der Gewerbeordnung 1994 vollen Beweis über die so beurkundete Lehrzeit. *(BGBl 1978/232 Art I Z 48)*

(BGBl I 1997/67 Art I Z 27)

Lehrlingsentschädigung

§ 17. (1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, zu deren Bezahlung der Lehrberechtigte verpflichtet ist.

(2) Liegt keine Regelung der Lehrlingsentschädigung durch kollektive Rechtsgestaltung vor, so richtet sich die Höhe der Lehrlingsentschädigung nach der Vereinbarung im Lehrvertrag. Bei Fehlen einer kollektiven Regelung gebührt jedenfalls die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung, im Zweifelsfalle ist auf den Ortsgebrauch Bedacht zu nehmen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 49)*

(3) Die Lehrlingsentschädigung ist für die Dauer der Unterrichtszeit in der Berufsschule unter Ausschluß der Mittagspause sowie für die Dauer der Lehrabschlußprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen weiterzuzahlen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 50)*

(4) Wird der Lehrling vom Lehrberechtigten zu einer ausländischen berufsorientierten Ausbildung im Sinne des § 27c Berufsausbildungsgesetz entsandt, dann ist der Lehrberechtigte für die Zeit der Teilnahme an dieser Ausbildung zur Bezahlung der Lehrlingsentschädigung verpflichtet. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 10)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Arbeitsverhinderung

§ 17a. (1) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) hat der Lehrberechtigte bis zur Dauer von vier Wochen die volle Lehrlingsentschädigung und bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld zu gewähren.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemäß § 12 Abs 4 Opferfürsorgegesetz, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten. *(BGBl I 2010/40 Z 22)*

(3) Ist dieser Entgeltanspruch nach Abs 1 und 2 innerhalb eines Lehrjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Lehrjahres die volle Lehrlingsentschädigung für die ersten drei Tage, für die übrige Zeit der Arbeitsunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen, ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld.

(4) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, ist die volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

hinderung bis zur Dauer von acht Wochen und ein Teilentgelt in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der vollen Lehrlingsentschädigung und dem aus der gesetzlichen Krankenversicherung gebührenden Krankengeld bis zur Dauer von weiteren vier Wochen zu gewähren.

(5) Wird ein in Abs 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs 4.

(6) Die Verpflichtung des Lehrberechtigten zur Gewährung eines Teilentgelts besteht auch dann, wenn der Lehrling aus der gesetzlichen Krankenversicherung kein Krankengeld erhält.

(7) Die Bestimmungen des Artikels I, Abschnitt 1, § 2 Abs 7, der §§ 3, 4, 6 und 7 sowie Abschnitt 2 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG), sind anzuwenden.

(8) Wird das Lehrverhältnis während einer Arbeitsverhinderung wegen Erkrankung, Unfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit durch den Lehrberechtigten gemäß § 15a aufgelöst, besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach Abs 1 und Abs 4 vorgesehene Dauer, wenngleich das Lehrverhältnis vorher endet. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 8)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen

§ 18. (1) Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling, dessen Lehrverhältnis mit ihm gemäß § 14 Abs 1 oder § 14 Abs 2 lit e endet, im Betrieb drei Monate im erlernten Beruf weiterzuverwenden. *(BGBl I 2000/83 Art I Z 5)*

(2) Hat der Lehrling bei dem Lehrberechtigten die für den Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bis zur Hälfte zurückgelegt, so trifft diesen Lehrberechtigten die im Abs 1 festgelegte Verpflichtung nur im halben Ausmaß. Darüber hinaus trifft den Lehrberechtigten diese Verpflichtung in vollem Ausmaß. *(BGBl 1993/23 Z 22)*

(3) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat im Einvernehmen mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte binnen 14 Tagen auf Antrag dem Lehrberechtigten die im Abs 1 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der im Abs 1 vorgeschriebenen Beschäftigungsdauer zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere bei Saisongewerben, nicht erfüllt werden kann. Wird die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist getroffen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über diesen Antrag nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte endgültig zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der bezeichneten Beschäftigungsdauer keinen neuen Lehrling aufnehmen.

(4) Bestimmungen über eine allfällige vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses bleiben unberührt.

(BGBl 1978/232 Art II)

Lehrlingsstellen

§ 19. (1) Im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft ist je eine Lehrlingsstelle errichtet. *(BGBl 1978/232 Art I Z 52)*

(2) Die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat den Leiter der Lehrlingsstelle zu bestellen. Dieser muß mit den einschlägigen Rechtsvorschriften vertraut sein und über die für diese Tätigkeit erforderlichen Erfahrungen verfügen. Die Bestellung bedarf für ihre Gültigkeit der Bestätigung durch den Landeshauptmann. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn der Leiter der Lehrlingsstelle den in diesem Absatz aufgestellten Voraussetzungen entspricht. *(BGBl 1978/232 Art I Z 52)*

(3) Den Lehrlingsstellen obliegt in erster Instanz die Durchführung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben im Rahmen der Überwachung der Lehrlingsausbildung festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen gegeben sind. Die Lehrlingsstelle hat die betriebliche Ausbildung zu überwachen und dabei insbesondere auch auf die Einhaltung der nach diesem Bundesgesetz bestehenden Rechtsvorschriften sowie der im Rahmen eines Ausbildungsverbundes vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen hinzuwirken. Ihre Organe können zu diesem Zwecke die Betriebe besichtigen und im erforderlichen Umfang in die Aufzeichnungen der Betriebe Einsicht nehmen. Im Falle der Durchführung eines Ausbildungsversuches haben sie diesen zu überwachen. *(BGBl 1993/23 Z 23)*

(4) Die Lehrlingsstellen haben Ausbildungen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere die Heranziehung von hiefür geeigneten Betrieben oder hiefür geeigneten Einrichtungen, zu fördern und nötigenfalls deren Einrichtung anzuregen. Die Lehrlingsstellen haben Kursmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Ausbilder anzuregen und zu unterstützen. Sie haben die Lehrlinge, die Ausbilder und die Lehrberechtigten in Angelegenheiten der Berufsausbildung zu betreuen und die Lehrlinge bei der Wahl eines geeigneten Lehrplatzes im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Arbeitsmarktservice zu unterstützen. Ferner haben sie für die weitere Unterbringung des Lehrlings tunlichst Sorge zu tragen, wenn er den Lehrplatz infolge der vorzeitigen Endigung oder der vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses verlassen muss. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 11)*

(4a) Hinsichtlich der Aufgaben gemäß Abs 3 und Abs 4 haben die Lehrlingsstellen einhelligen Anregungen, Stellungnahmen und Vorschlägen des Landes-Berufsausbildungsbeirates nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. *(BGBl I 2010/40 Z 23)*

(5) Die Lehrlingsstellen haben jedermann in die Lehrberufsliste, die Ausbildungsvorschriften sowie in die Prüfungsordnungen Einsicht zu gewähren und den Lehrlingen die genannten Verordnungen, soweit sie sich auf den gewählten Lehrberuf beziehen, anläßlich der Eintragung des Lehrvertrages in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 53)*

(6) Die Lehrlingsstellen haben in Verfahren, in denen sie voraussichtlich eine Entscheidung zu treffen haben werden, die dem Antrag des Lehrlings, für einen minderjährigen Lehrling auch dessen gesetzlicher Vertreter, nicht Rechnung trägt, der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte bei sonstiger Nichtigkeit (§ 68 Abs 4 lit d AVG 1950) hievon Mitteilung zu machen und ihr Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von drei Wochen zu geben. Auf begründetes Ersuchen hat die Lehrlingsstelle diese Frist angemessen zu erstrecken. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Wenn die Entscheidung ih-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

rer fristgerecht abgegebenen Stellungnahme widerspricht, steht ihr gegen diesen Bescheid das Recht der Beschwerde gemäß Art 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 5)*

(7) Jede Lehrlingsstelle hat den bei ihr errichteten Landes-Berufsausbildungsbeirat über die Situation der Berufsausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie über die durchgeführten Maßnahmen durch einen Jahresbericht in Kenntnis zu setzen, der in der ersten Hälfte des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstatten ist; weiters hat sie den Landes-Berufsausbildungsbeirat auf dessen Verlangen von den im Bundesland festgesetzten Terminen für Lehrabschlußprüfungen und allfällige Teilprüfungen zu verständigen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 54)*

(8) Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und die Lehrlingsstellen sind bei Besorgung der diesen obliegenden Aufgaben gemäß Art 120b Abs 2 B-VG an Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gebunden. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 6)*

(9) Schriften und Amtshandlungen im Verfahren vor den Lehrlingsstellen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267. *(BGBl 1978/232 Art I Z 55)*

(10) Die Amtshandlungen der Lehrlingsstellen sowie der im Instanzenzug gemäß Art 130 B-VG übergeordneten Verwaltungsgerichte sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 7)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Ausbildungsberatung und Schiedsstelle

§ 19a. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches eine qualifizierte betriebliche Ausbildung fördern, Betriebe zur Lehrlingsausbildung motivieren, die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) anregen, in besonderen Konfliktfällen aus dem Lehrverhältnis Hilfestellung anbieten und bei Nichteinigung paritätisch besetzte Schiedsstellen einrichten.

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 13)

Festlegung von Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen

§ 19b. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften hinsichtlich der Vergabe von Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 9)

Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen

§ 19c. (1) Zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen können Beihilfen an Lehrberechtigte gemäß § 2 und an Lehrberechtigte gemäß § 2 Abs 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 298/1990, gewährt sowie ergänzende Unterstützungsstrukturen, auch unter Einbeziehung von dazu geeigneten Einrichtungen, zur Verfügung gestellt werden. Die Beihilfen und ergänzenden Unterstützungsstrukturen dienen insbesondere folgenden Zwecken:

1. Förderung des Anreizes zur Ausbildung von Lehrlingen, insbesondere durch Abgeltung eines Teiles der Lehrlingsentschädigung,
2. Steigerung der Qualität in der Lehrlingsausbildung,
3. Förderung von Ausbildungsverbünden,
4. Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
5. Zusatzausbildungen von Lehrlingen,
6. Förderung der Ausbildung in Lehrberufen entsprechend dem regionalen Fachkräftebedarf,
7. Förderung des gleichmäßigen Zugangs von jungen Frauen und jungen Männern zu den verschiedenen Lehrberufen,
8. Förderung von Beratungs-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und auch zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen.

(BGBl I 2011/148 Z 1)

(2) Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen gemäß Abs 1, ausgenommen für Zwecke gemäß Z 8, werden durch Richtlinien des Förderausschusses (§ 31b), die der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend bedürfen, festgelegt. Die näheren Bestimmungen über Art, Höhe, Dauer, Gewährung und Rückforderbarkeit der Beihilfen sowie für die ergänzenden Unterstützungsstrukturen für Zwecke gemäß Abs 1 Z 8 werden durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (§ 31c) festgelegt. *(BGBl I 2011/148 Z 2)*

(3) Die Vergabe der Beihilfen an Lehrberechtigte hat im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Lehrlingsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes zu erfolgen. Die Vergabe der Beihilfen und die Administration und Organisation der ergänzenden Unterstützungsstrukturen, ua die Beauftragung geeigneter Einrichtungen, gemäß Abs 1 Z 8 hat, soweit nicht ausnahmsweise in den Richtlinien gemäß § 31c anderes vorgesehen ist, im übertragenen Wirkungsbereich der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft durch die Lehrlingsstellen im Namen und auf Rechnung des Bundes zu erfolgen. *(BGBl I 2011/148 Z 2)*

(4) Die Gewährung der Beihilfen erfolgt auf Antrag des Lehrberechtigten. Auf Beihilfen besteht kein Rechtsanspruch. Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle die zur Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe erforderlichen Unterlagen und Dokumente vorzulegen. Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle Einsicht in die betriebsbezogenen Unterlagen und Zugang zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Beurteilung der Voraussetzungen erforderlich ist.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Die Lehrlingsstellen haben der jeweils zuständigen Arbeiterkammer vor der Gewährung von in den Richtlinien bestimmten Beihilfen, bei denen ein Ermessensspielraum zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen besteht, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu diesem Zweck hat die Lehrlingsstelle der Arbeiterkammer die für die Entscheidung maßgeblichen Angaben zu übermitteln. Spricht sich die Arbeiterkammer binnen vierzehn Tagen gegen die Gewährung der Beihilfe aus, ist der Landes-Berufsausbildungsbeirat anzuhören. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat entscheidet über seine Stellungnahme mit einfacher Mehrheit.

(6) Die Lehrlingsstellen haben die Vergabe der Beihilfen zu dokumentieren und den Landes-Berufsausbildungsbeiräten mindestens halbjährlich über die wichtigsten Umstände zu berichten. Den Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist die stichprobenartige und anlassfallbezogene Einsichtnahme in die Dokumentation zum Zwecke der Kontrolle der rechtmäßigen und zweckmäßigen Mittelverwendung bzw der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 19d zu gewähren. Die Dokumentation hat die für jeden Beihilfenfall maßgeblichen Sachverhaltsangaben samt den zugehörigen Nachweisen zu enthalten. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(7) Die Wirtschaftskammern können sich zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Lehrlingsstellen einer eigenen Gesellschaft oder sonstiger geeigneter Einrichtungen als Dienstleister bedienen, soweit dem die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht entgegenstehen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, nicht verletzt werden.

(8) Den Wirtschaftskammern ist der durch die Schaffung und Aufrechterhaltung der Voraussetzungen für die Vergabe der Beihilfen sowie der ergänzenden Unterstützungsstrukturen, durch die Vergabe der Beihilfen und durch die Erfüllung der Informations- und Dokumentationspflichten entstehende unvermeidliche Personal- und Sachaufwand vom Bund aus den vom Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellten Mitteln zu ersetzen. Der Einsatz dieser Mittel unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, hinsichtlich der Mittel für Zwecke gemäß Abs 1 Z 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2011/148 Z 3)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 10)

Aufsicht

§ 19d. (1) Soweit die Lehrlingsstellen Beihilfen gemäß § 19c vergeben, unterstehen sie der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend und, soweit dies für die gesetzes- und richtlinienkonforme Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, auch dem Weisungsrecht des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend. *(BGBl I 2010/40 Z 25)*

(2) Die Lehrlingsstellen sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem gemäß § 31b eingerichteten Förderausschuss auf Verlangen alle für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(3) Bei der Ausübung der Aufsicht sind die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach diesem Gesetz ergangenen Vorschriften zu prüfen.

(4) Soweit Beihilfen oder ergänzende Unterstützungsstrukturen gemäß § 19c Abs 1 Z 8 betroffen sind, stehen die Befugnisse gemäß Abs 1 dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu; die Verpflichtungen der Lehrlingsstellen gemäß Abs 2 bestehen in diesen Fällen auch gegenüber dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2011/148 Z 5)*

(BGBl I 2011/148 Z 4)

Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen

§ 19e. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Zweckmäßigkeit und Wirkung der vom Förderausschuss gemäß § 19c festgelegten Beihilfen zu prüfen. Er kann sich dabei erforderlichenfalls geeigneter externer Einrichtungen als Dienstleister bedienen. Dadurch dürfen schutzwürdige Interessen Dritter im Sinne des § 1 Abs 1 DSG 2000 nicht verletzt werden. *(BGBl I 2011/148 Z 6)*

(2) Die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung von Beihilfen oder ergänzenden Unterstützungsstrukturen gemäß § 19c Abs 1 Z 8 obliegt dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2011/148 Z 6)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 10)

Informationspflicht

§ 19f. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lehrlingsstellen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, zum Zweck der Beurteilung der Voraussetzungen für die Vergabe von Beihilfen gemäß § 19c auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs 4 Z 3 lit b ASVG) über die Versicherungszeiten der Lehrlinge und die Beiträge, mit denen sie versichert waren, an die Lehrlingsstellen zu übermitteln, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz bilden.

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 10)

Datenverarbeitung

§ 19g. (1) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sind zur Verarbeitung nachstehender Daten ermächtigt, soweit deren Verwendung für die Erfüllung der Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist. Die in Frage kommenden Datenarten sind:

1. Daten der Lehrlinge:
   a) Namen (Vornamen, Familiennamen),
   b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
   c) Geschlecht,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
f) gesetzliche Vertreter minderjähriger Lehrlinge,
g) Telefonnummer,
h) E-Mail-Adresse,
i) Lehrberuf,
j) Beginn, Ende und Dauer des Lehrverhältnisses,
k) Ergebnis der Lehrabschlussprüfung und allfälliger Teilprüfungen,
l) Vorbildung und Zusatzausbildungen,
m) anzuwendender Kollektivvertrag oder sonstige anzuwendende Rechtsquelle (Satzung, Mindestlohntarif, festgesetzte Lehrlingsentschädigung),
n) Höhe der Lehrlingsentschädigung.

2. Daten der Lehrberechtigten:
a) Firmennamen und Betriebsnamen,
b) Firmensitz und Betriebssitz,
c) Struktur des Betriebes (zB Konzern-, Stamm-, Filialbetrieb),
d) Betriebsgröße,
e) Betriebsgegenstand,
f) Branchenzugehörigkeit,
g) Kollektivvertragszugehörigkeit,
h) Zahl und Struktur der Beschäftigten,
i) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
j) Ansprechpartner,
k) Ausbilder/innen,
l) Aus- und Weiterbildung von Ausbilder/innen,
m) Lehrberufe,
n) Ergebnisse von Qualitätsüberprüfungen,
o) Auszeichnungen gemäß § 30a,
p) Ausbildungsverbünde und die daran beteiligten Unternehmen und Einrichtungen,
q) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahl,
r) Telefonnummer,
s) E-Mail-Adresse,
t) sonstige Kontaktmöglichkeiten,
u) Bankverbindung und Kontonummer.

3. Daten über Beihilfen an Lehrberechtigte:
a) Art und Zweck der Beihilfe,
b) Höhe der Beihilfe,
c) Beihilfenzeitraum (Beginn und Ende).

(BGBl I 2010/40 Z 26)

(2) Die von den Lehrlingsstellen oder vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend verarbeiteten Daten gemäß Abs 1 dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern, das Arbeitsmarktservice und die Bundesanstalt Statistik Österreich im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden, soweit die entsprechenden Daten für die Vollziehung der jeweiligen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, die Arbeiterkammern, die Wirtschaftskammern und das Arbeitsmarktservice dürfen von ihnen verarbeitete Daten gemäß Abs 1 an die Lehrlingsstellen und an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermitteln, soweit diese Daten für die Vollziehung der den Lehrlingsstellen und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. *(BGBl I 2010/40 Z 26)*

(3) Die Lehrlingsstellen und das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend dürfen die von ihnen verarbeiteten Daten gemäß Abs 1 an beauftragte Dienstleister im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung überlassen, soweit die entsprechenden Daten eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben bilden. Eine derartige Aufgabe kann auch die Erfüllung eines vergebenen Forschungsauftrages zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirkung der Beihilfen an Lehrberechtigte sein. *(BGBl I 2010/40 Z 26)*

(4) Die dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß Abs 1 bis 3 eingeräumten Ermächtigungen gelten auch für das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, soweit Aufgaben nach diesem Bundesgesetz dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zukommen. *(BGBl I 2011/148 Z 7)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 10)

Eintragung des Lehrvertrages

§ 20. (1) Der Lehrberechtigte hat ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls binnen drei Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses, den Lehrvertrag bei der zuständigen Lehrlingsstelle zur Eintragung anzumelden und den Lehrling davon zu informieren. Die Anmeldung hat mindestens die im § 12 Abs 3 Z 1 bis 3 verlangten Angaben sowie das Eintrittsdatum und allenfalls anrechenbare Vorlehr- bzw Schulzeiten zu enthalten. Der Lehrvertrag ist in vier Ausfertigungen vorzulegen, die Lehrlingsstelle kann die Anzahl der erforderlichen Ausfertigungen herabsetzen. Hat der Lehrberechtigte den Lehrvertrag nicht fristgerecht angemeldet, so kann der Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch deren gesetzlicher Vertreter, der Lehrlingsstelle den Abschluss des Lehrvertrages bekannt geben. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 14)*

(2) Die Lehrlingsstelle hat ohne unnötigen Aufschub nach Einlangen der Anmeldung des Lehrvertrages die Eintragung des Lehrvertrages vorzunehmen oder einen Bescheid gemäß Abs 3 zu erlassen. Leidet der Lehrvertrag an Formgebrechen oder leidet der Lehrvertrag bzw die Anmeldung an behebbaren sachlichen Mängeln, so hat die Lehrlingsstelle je nach der Sachlage einen der Vertragspartner oder beide aufzufordern, die Formgebrechen zu beheben oder den Vertrag zu ändern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Wenn im Zuge der Überwachung der betrieblichen Ausbildung gemäß § 19 Abs 3 durch die Lehrlingsstellen festgestellt wird, dass der entsprechende Betrieb nicht mehr den Anforderungen des § 2 Abs 6 entspricht, da die für die Ausbildung im entsprechenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht mehr zur Gänze vermittelt werden können, dann hat die Lehrlingsstelle vor der Eintragung der entsprechenden Lehrverträge den Lehrberechtigten aufzufordern, mit dem Lehrling Ausbildungsverbundmaßnahmen gemäß § 2a im Sinne des § 12 Abs 4 zu vereinbaren. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 14)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung mit Bescheid zu verweigern,

a) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis entgegensteht,

b) wenn es sich um ein Scheinlehrverhältnis handelt,

c) wenn der Lehrling im Zeitpunkt des Beginnes des Lehrverhältnisses nicht die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat,

d) wenn es sich im Falle eines jugendlichen Lehrlings um einen verbotenen Betrieb im Sinne des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, BGBl Nr 146/1948, handelt, oder dem Lehrberechtigten die Beschäftigung Jugendlicher rechtskräftig untersagt ist,

e) wenn der Aufnahme des Lehrlings ein sonstiges gesetzliches Hindernis entgegensteht,

f) solange in den Fällen des § 3a Abs 1 nicht ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über das Vorliegen der dort festgelegten Voraussetzungen für den betreffenden Lehrberuf innerhalb der letzten 15 Monate vor der Anmeldung des Lehrvertrages erlassen wurde, *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 15)*

g) wenn der Lehrvertrag nicht innerhalb der gemäß Abs 2 gesetzten Frist der Lehrlingsstelle wiederum vorgelegt wird, *(BGBl 1993/23 Z 25)*

h) wenn der Lehrvertrag erst nach Ablauf der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit zur Eintragung angemeldet wird, oder *(BGBl 1993/23 Z 25)*

i) wenn die Bestimmungen betreffend den Ausbildungsverbund nicht eingehalten werden. *(BGBl 1993/23 Z 25)*

(4) Der Landeshauptmann hat im Falle der Ausübung des Aufsichtsrechtes die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn diese aus einem der im Abs 3 angegebenen Gründe zu verweigern gewesen wäre. Eine solche Verfügung ist nicht mehr zulässig, wenn der Lehrling inzwischen die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(5) In dem Bescheid, mit dem die Eintragung eines Lehrvertrages verweigert oder die Löschung der Eintragung gemäß Abs 4 verfügt wird, ist unter Bedachtnahme auf den Grund dieser Maßnahme und den Stand der Ausbildung des Lehrlings auszusprechen, ob und inwieweit die bereits tatsächlich zurückgelegte Zeit auf die in dem betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit anzurechnen ist.

(6) Gegen den Bescheid über die Verweigerung der Eintragung steht dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge auch dem gesetzlichen Vertreter, das Recht der Beschwerde gemäß Art 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 8)*

(7) Die vollzogene Eintragung sowie eine etwaige Anrechnung früherer Lehrzeiten oder eine etwaige auf die Lehrzeit anrechenbare schulmäßige Ausbildung oder sonst gemäß diesem Bundesgesetz anrechenbare Zeiten sind auf allen Ausfertigungen des Lehrvertrages zu beurkunden. Je eine Ausfertigung ist ohne unnötigen Aufschub dem Lehrberechtigten und dem Lehrling, für minderjährige Lehrlinge dem gesetzlichen Vertreter, zuzustellen. Je eine Ausfertigung oder Abschrift ist der zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte zu übermitteln bzw in der Lehrlingsstelle aufzubewahren. Bei vorhandenen kommunikationstechnischen Möglichkeiten kann anstelle der Übermittlung der Ausfertigung oder der Abschrift des Lehrvertrages eine Übermittlung der entsprechenden Daten an den Lehrberechtigten und auf Grund einer Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates an den Lehrling sowie auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung an die Kammer für Arbeiter und Angestellte auch in einer anderen geeigneten Form, insbesondere in elektronischer Form, erfolgen. *(BGBl I 2010/40 Z 27)*

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die Abänderung bereits eingetragener Lehrverträge sinngemäß.

(9) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Lehrlingsstellen und die örtlich zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte von rechtskräftigen Bescheiden, mit denen Lehrberechtigten die Beschäftigung Jugendlicher untersagt wird, zu verständigen.

(BGBl 1978/232 Art II)

Lehrabschlußprüfung

§ 21. (1) Zweck der Lehrabschlußprüfung ist es festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen. Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Prüfung und besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Lehrlingsstellen haben dafür zu sorgen, daß sich alle Lehrlinge am Ende der Lehrzeit (§ 23 Abs 2) der Lehrabschlußprüfung unterziehen können. Dem Prüfungswerber sind, wenn er erstmals zur Lehrabschlußprüfung antritt, die bei der praktischen Prüfung benötigten Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern er nicht erklärt, das Eigentum an dem in der praktischen Prüfung Hergestellten erwerben zu wollen. In der Prüfungsordnung (§ 24) ist unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des jeweiligen Lehrberufes festzulegen, wer diese Materialen *(richtig: „Materialien“)* zur Verfügung zu stellen hat. Weiters sind dem Prüfungswerber auf dessen begründetes Verlangen die zur Durchführung der praktischen Prüfung erforderlichen Werkzeuge und Personen (Modelle) kostenlos zur Verfügung zu stellen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 61)*

(3) Personen, die eine Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt sich zu bezeichnen:

a) bei Lehrberufen, die einem Handelsgewerbe entsprechen, als Kaufmannsgehilfen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes,

b) bei den übrigen Lehrberufen als Facharbeiter oder als Gesellen oder mit der Berufsbezeichnung des Lehrberufes.

(4) Für die Ablegung der Lehrabschlußprüfung sind Prüfungstaxen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 24) so zu bestimmen, dass zur Tragung des durch die Abhaltung der Prüfungen entstehenden besonderen Verwaltungsaufwandes einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission und sonstiger Hilfspersonen, die durch die Lehrlingsstelle bestellt werden, beigetragen wird. Die Prüfungstaxen fließen der Landeskammer der gewerblichen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wirtschaft zu, in deren Bereich die Prüfungskommission errichtet wurde, und sind für den Verwaltungsaufwand der Lehrlingsstellen zu verwenden. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 17)*

Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfungen

§ 22. (1) Die Lehrabschlußprüfungen sind vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Lehrlingsstellen zu errichten haben. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission und einer der Beisitzer müssen die dem Lehrberuf entsprechenden Tätigkeiten selbständig ausüben oder als Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer durchführen und zur Ausbildung von Lehrlingen befugt oder Personen sein, die in dem betreffenden Lehrberuf die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung aufweisen, ständig mit der Unterweisung von Lehrlingen beauftragt und in dieser Eigenschaft seit mindestens drei Jahren tätig sind. *(BGBl 1978/232 Art I Z 62)*

(3) Der andere Beisitzer muß mindestens 21 Jahre alt, durch mindestens vier Jahre im betreffenden Lehrberuf tätig gewesen sein und die allenfalls vorgesehene Lehrabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben; das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlußprüfung entfällt bei Lehrberufen, die Handelsgewerben entsprechen, wenn die Lehrzeit vor dem 1. Jänner 1952 abgelegt wurde. *(BGBl 1978/232 Art I Z 63)*

(4) Personen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit oder wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs 1 lit a des Finanzstrafgesetzes, BGBl Nr 129/1958, rechtskräftig von einem Gericht verurteilt worden sind, dürfen nicht zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. *(BGBl 1974/475 Art I Z 4)*

(5) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Lehrlingsstelle auf Grund eines vom Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Lehrlingsstelle ist an einstimmige Vorschläge des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einholung eines Vorschlages durch die Lehrlingsstelle seitens des Landes-Berufsausbildungsbeirates kein solcher Vorschlag erstattet wird, hat der Leiter der Lehrlingsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind von der Lehrlingsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die für die einzelnen Lehrberufe hinsichtlich des im Abs 2 vorgesehenen Beisitzers von der Lehrlingsstelle nach Anhörung der fachlich zuständigen Fachgruppe (Fachvertretung, Kammer der gewerblichen Wirtschaft Sektion Handel) und hinsichtlich des im Abs 3 vorgesehenen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Liegt der Lehrlingsstelle keine für die ordnungsgemäße Heranziehung der erforderlichen Beisitzer ausreichende Liste vor, so hat die Lehrlingsstelle die Beisitzer unter Bedachtnahme auf die Abs 2 und 3 heranzuziehen. Die Lehrlingsstelle hat Beisitzer, die die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht oder nicht mehr erfüllen oder durch deren wiederholte unentschuldigte Abwesenheit die Prüfungskommission nicht beschlußfähig war, der Stelle, die die Liste erstellt hat oder bei Erstellung der Liste angehört wurde, bekanntzugeben. Diese Stelle hat die Beisitzer aus der Liste zu streichen und ohne unnötigen Aufschub eine Ergänzung der Liste vorzunehmen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 18)*

(6) Der Leiter der Lehrlingsstelle hat einen Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Ablauf seiner Amtsdauer zu entheben, wenn er seine Pflichten wiederholt vernachlässigt hat oder andere wichtige Gründe für seine Abberufung sprechen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 19)*

(7) Die im § 19 Abs 8 angeführten Behörden können zur Überwachung der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorganges einen Vertreter zur Prüfung entsenden. *(BGBl 1978/232 Art I Z 65)*

(8) Von der Errichtung von Prüfungskommissionen für einzelne Lehrberufe ist von der Lehrlingsstelle abzusehen, in deren örtlichen Bereich keine hinreichende Zahl von Prüfungswerbern in dem betreffenden Lehrberuf zu erwarten ist oder eine hinreichende Zahl von Prüfern nicht zur Verfügung steht. In einem solchen Fall hat die Lehrlingsstelle eine andere Lehrlingsstelle, von der eine Prüfungskommission für den betreffenden Lehrberuf errichtet wurde, zu ersuchen, daß die Prüfungen vor dieser Prüfungskommission abgelegt werden können; die andere Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen.

(9) Die Lehrlingsstellen haben die Mitglieder der von ihnen errichteten Prüfungskommission bei der Durchführung der Prüfungen, insbesondere auch hinsichtlich einer einheitlichen Handhabung der Prüfungsbestimmungen, zu unterstützen.

Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung im Rahmen von Lehrabschlussprüfungen über vierjährige Lehrberufe

§ 22a. (1) Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung gemäß § 4 Abs 3 letzter Satz des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl I Nr 68/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 91/2005, welche bei vierjährigen Lehrberufen und bei modularen Lehrberufen mit vierjähriger Ausbildungszeit möglich ist, besteht aus den beiden Beisitzern der Kommission gemäß § 22 Abs 1 und einem fachkundigen Experten gemäß § 8a des Berufsreifeprüfungsgesetzes als Vorsitzenden.

(2) Die Anmeldung zur Teilprüfung über den Fachbereich hat im Zuge der Anmeldung zur Lehrabschlussprüfung zu erfolgen.

(3) Der Prüfungskandidat hat vor Antritt zur Prüfung eine Prüfungsgebühr für die Mitglieder der Kommission in der Höhe der gemäß § 11 Abs 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes vorgesehenen Prüfungstaxe zu entrichten. Diese Prüfungsgebühr ersetzt nicht die Prüfungsgebühr gemäß § 21 Abs 4.

(BGBl I 2006/5 Z 5a)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zulassung zur Lehrabschlußprüfung

§ 23. (1) Zur Lehrabschlußprüfung im erlernten oder in einem verwandten Lehrberuf sind unter der Voraussetzung, daß die im Abs 3 geforderten Nachweise erbracht werden, zuzulassen:

a) Lehrlinge;

b) Personen, die die festgesetzte Lehrzeit allenfalls unter Anrechnung einer schulmäßigen Ausbildung gemäß § 28 dieses Bundesgesetzes oder von Zeiten gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes beendet haben; und

c) Personen, die auf Grund einer schulmäßigen Ausbildung keine Lehrzeit zurücklegen müssen.

(BGBl 1993/23 Z 26)

(2) Die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung ist im Fall des Abs 1 lit a bei der für den Lehrbetrieb (die Ausbildungsstätte) des Lehrlings örtlich zuständigen Lehrlingsstelle frühestens sechs Monate vor Beendigung der festgesetzten Lehrzeit, sonst nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Arbeitsort oder bei der nach dem Wohnort des Prüfungswerbers örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu beantragen. Diese Lehrlingsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen, der bei Lehrlingen auch in den letzten zehn Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen nicht früher als sechs Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres, bei Lehrberufen mit zweieinhalb- oder dreieinhalbjähriger Dauer der Lehrzeit sechs Wochen vor Beendigung der Berufsschulpflicht und bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen nicht vor dem Ende des letzten Lehrganges liegen darf. Wenn der Prüfungswerber eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besucht, dort am Ende dieses Berufsschulbesuches die Möglichkeit der Ablegung der Lehrabschlußprüfung hat, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will und dies der nach dem ersten Satz zuständigen Lehrlingsstelle bekanntgibt, hat diese Lehrlingsstelle die andere Lehrlingsstelle davon zu verständigen, daß der Lehrling die Prüfung im anderen Bundesland ablegen darf. Will ein Lehrling auch die Wiederholungsprüfung bei der Lehrlingsstelle, in dessen Wirkungsbereich sich die von ihm besuchte lehrgangsmäßige Berufsschule befindet, ablegen, so kann er seinen Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung direkt an diese Lehrlingsstelle richten. Wenn das Zusammentreten der Prüfungskommission nicht rechtzeitig möglich ist, so hat die nach dem ersten Satz zuständige Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers eine andere Lehrlingsstelle, bei der die Ablegung der Lehrabschlußprüfung rechtzeitig möglich ist, darum zu ersuchen, daß die Prüfung von *(richtig: „vor")* der Prüfungskommission dieser Lehrlingsstelle abgelegt werden kann. Die ersuchte Lehrlingsstelle hat diesem Ersuchen zu entsprechen. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 11)*

(2a) Lehrlinge, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, können bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung beantragen und zur Lehrabschlußprüfung antreten, wenn der Lehrberechtigte in dem Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlußprüfung der vorzeitigen Ablegung der Lehrabschlußprüfung zugestimmt hat oder das Lehrverhältnis einvernehmlich oder ohne Verschulden des Lehrlings vorzeitig aufgelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 20)*

(3) Dem Antrag des Prüfungswerbers um Zulassung zur Lehrabschlussprüfung sind grundsätzlich anzuschließen:

a) Nachweise über die Dauer der zurückgelegten Lehrzeit oder der gemäß § 13 Abs 2 anzurechnenden Lehrzeit oder das Zeugnis einer Schule, deren erfolgreicher Besuch die Lehrzeit ganz oder teilweise ersetzt; *(BGBl 1993/23 Z 27)*

b) der Nachweis über den Besuch der Berufsschule oder über die Befreiung von der Berufsschulpflicht und

c) der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungstaxe.

Die Lehrlingsstelle kann aus organisatorischen Gründen auf die Vorlage dieser Beilagen verzichten bzw festlegen, dass die Prüfungstaxe zu einem späteren Zeitpunkt eingehoben wird. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 21)*

(4) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die bei der Lehrlingsstelle, die über die Zulassung entschieden hat, errichtet worden ist. Ist im örtlichen Bereich dieser Lehrlingsstelle keine Prüfungskommission für diesen Lehrberuf errichtet worden (§ 22 Abs 8) oder liegt ein Fall des § 23 Abs 2 vorletzter oder letzter Satz vor, so kann die Prüfung vor einer entsprechenden Prüfungskommission einer anderen Lehrlingsstelle abgelegt werden. *(BGBl 1978/232 Art I Z 67)*

(5) Nach Wahl des Antragstellers hat die nach dem Arbeitsort oder dem Wohnort örtlich zuständige Lehrlingsstelle ausnahmsweise einen Prüfungswerber auch ohne Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs 1 und Abs 3 lit a und b zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen,

a) wenn dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und glaubhaft macht, dass er auf eine andere Weise die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse, beispielsweise durch eine entsprechend lange und einschlägige Anlerntätigkeit oder sonstige praktische Tätigkeit oder durch den Besuch entsprechender Kursveranstaltungen erworben hat; oder *(BGBl 1978/232 Art I Z 68)*

b) wenn dieser die Zurücklegung von mindestens der Hälfte der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit, allenfalls unter Berücksichtigung eines Lehrzeitersatzes, nachweist und für ihn keine Möglichkeit besteht, einen Lehrvertrag für die auf die im Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit fehlende Zeit abzuschließen. *(BGBl 1993/23 Z 28)*

Der von der Lehrlingsstelle festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres, in dem er die Schulpflicht beendet hat, begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Prüfung hätte ablegen dürfen. Sofern die Lehrlingsstelle eine dem Antrag des Prüfungswerbers nicht stattgebende Entscheidung beabsichtigt, ist die Kammer für Arbeiter und Angestellte anzuhören. Der Kammer für Arbeiter und Angestellte ist eine Ausfertigung des Bescheides zu übermitteln. Gegen diesen Bescheid steht ihr das Recht der Beschwerde gemäß Art 130 B-VG und gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision gemäß Art 133 B-VG wegen Rechtswidrigkeit zu. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 9)*

(6) Personen, die die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder einen Teil davon

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

im Wege von Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation erworben haben, sind ohne Rücksicht auf das im Abs 5 lit a verlangte Mindestalter bei Vorliegen der in dieser Bestimmung sonst geforderten Voraussetzung zur Lehrabschlußprüfung zuzulassen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 23)*

(7) Wenn es im Interesse der Verbesserung der Vorbereitung auf die Lehrabschlußprüfung der unter Abs 5 lit a fallenden Prüfungswerber gelegen ist, hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung die Mindestdauer für Kurse festzusetzen, die dieser Vorbereitung dienen; er hat hiebei die in den Berufsbildern der in Betracht kommenden Lehrberufe angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die erforderliche Gestaltung der Kurse sowie die in Betracht kommenden Altersgruppen der Kursteilnehmer zu berücksichtigen. Die im Abs 5 lit a verlangte Glaubhaftmachung wird jedenfalls durch die Vorlage einer Bestätigung über die Teilnahme an einem solchen Kurs erbracht. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(8) Bei der Lehrabschlußprüfung entfällt die theoretische Prüfung, wenn der Prüfungswerber die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule, deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachweist. *(BGBl 1993/23 Z 29)*

(9) Die Lehrlingsstelle hat Prüfungswerber, die eine Schule mit einer zusätzlichen systematischen Ausbildung in einem Lehrberuf besuchen, am Ende der 12. Schulstufe zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen, wenn auf Grund der vermittelten fachlichen Ausbildung eine erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung erwartet werden kann. Der Antrag auf Zulassung zur Lehrabschlussprüfung kann bereits ein halbes Jahr vor dem Ende dieser Schulstufe beantragt werden und ist nach Wahl des Prüfungswerbers entweder bei der nach dem Schulstandort oder der nach seinem Wohnort örtlich zuständigen Lehrlingsstelle zu stellen. Bei erfolgreicher Absolvierung der 12. Schulstufe der betreffenden Schule entfällt bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung. Davon unberührt bleibt die Bestimmung des § 27 Abs 4. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 24)*

(10) Hinsichtlich Prüfungswerbern gemäß Abs 5 und 6 kann die Lehrlingsstelle auf Antrag festlegen, dass bei der Lehrabschlussprüfung die theoretische Prüfung teilweise oder zur Gänze entfällt, wenn dies aufgrund des vom Prüfungswerber glaubhaft gemachten Qualifikationserwerbs – allenfalls auch im Zusammenhang mit der erfolgreichen Absolvierung eines Vorbereitungskurses gemäß § 23 Abs 7 – und im Hinblick auf den im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlussprüfung sachlich vertretbar ist. *(BGBl I 2006/5 Z 6)*

(11) Bei Absolvierung von Bildungsmaßnamen im Rahmen von Projekten zur Höherqualifizierung, die vom Landes-Berufsausbildungsbeirat hinsichtlich ihrer Eignung zur Heranführung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an die Lehrabschlussprüfung positiv beschlossen wurden, kann die Lehrlingsstelle festlegen, dass die praktische Prüfung der Lehrabschlussprüfung gemäß Abs 5 lit a in zwei Teilen abgelegt werden kann. In diesem Fall besteht der erste Teil aus einer Feststellung der erworbenen Qualifikationen durch die Lehrlingsstelle unter Beiziehung eines gemäß § 22 nominierten Kommissionsmitglieds. Im zweiten Teil hat der Prüfungskandidat vor der Prüfungskommission die noch fehlenden Qualifikationen nachzuweisen. Insgesamt sind alle Teile der praktischen Prüfung abzudecken. Für den Antritt zur praktischen Prüfung in dieser Form ist die Vollendung des 22. Lebensjahres des Prüfungskandidaten Voraussetzung. *(BGBl I 2011/148 Z 8)*

Prüfungsordnungen

§ 24. (1) Die Prüfungsordnungen für die Lehrabschlußprüfungen in den einzelnen Lehrberufen sind vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung zu erlassen. Sie haben auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Prüfungsvorgang einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln, Bestimmungen über die Gegenstände der praktischen und der theoretischen Prüfung sowie über den schriftlichen und mündlichen Teil der Lehrabschlußprüfung und über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommissionen zu enthalten. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(2) Im Fall des Nichtbestehens der Lehrabschlussprüfung sind bei der Wiederholung der Prüfung nur die mit „nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen. *(BGBl I 2010/40 Z 28)*

(3) Die Prüfungsordnung hat ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 27 Abs 2 festzusetzen, welche Gegenstände im Rahmen einer Zusatzprüfung zu prüfen sind.

(4) Sofern durch die Änderung einer Prüfungsordnung die Ablegung der Lehrabschlußprüfung wesentlich erschwert wird, ist unter Berücksichtigung des im § 21 Abs 1 vorgesehenen Zweckes der Lehrabschlußprüfung auch zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß die geänderten Bestimmungen auf die im Zeitpunkt deren Inkrafttretens bereits in Ausbildung stehenden Personen anzuwenden sind.

(5) In der Prüfungsordnung kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen, die eine Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf abgelegt haben, jedenfalls unmittelbar zur Führung der Bezeichnung des Nachfolgelehrberufes berechtigt sind. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat in der Prüfungsordnung eines vierjährigen Lehrberufs und eines modularen Lehrberufs mit vierjähriger Ausbildungszeit die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung vorzusehen. Die Ausgestaltung dieser Teilprüfung über den Fachbereich hat dem § 3 Abs 1 Z 4 des Berufsreifeprüfungsgesetzes sowie dem Lehrplan einer diesem Lehrberuf entsprechenden öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Schule zu entsprechen. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(BGBl 1978/232 Art II)

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 25. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission sind im einzelnen Fall der Lehrberechtigte, der Ausbilder, der Ausbildungsleiter, der gewerberechtliche Geschäftsführer, der Filialgeschäftsführer und, sofern die Prüfung nach Zurücklegung der Lehrzeit abgelegt wird, die Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft, Schwägerschaft oder eingetragene Partnerschaft gemäß Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, BGBl I Nr 135/2009, vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon von der Lehrlingsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission, zu prüfen. *(BGBl I 2010/40 Z 29)*

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten. Ein vom Landesschulrat namhaft gemachter Berufsschullehrer ist jedenfalls zur Lehrabschlußprüfung als Zuhörer zuzulassen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 72)*

(3) Umfang und Niveau der Prüfungsaufgaben und -fragen haben dem im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Der mündliche Teil der Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(4) Die Prüfungskommission hat die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Prüfungsgegenständen mit folgenden Noten zu bewerten:

a) „sehr gut“ (1), wenn die Leistungen erheblich über dem Durchschnitt liegen und alle gestellten Aufgaben einwandfrei gelöst wurden;

b) „gut“ (2), wenn die Leistungen über dem Durchschnitt liegen und die gestellten Aufgaben in den wichtigeren Punkten gelöst wurden;

c) „befriedigend“ (3), wenn die Leistungen dem Durchschnitt entsprechen und die gestellten Aufgaben im wesentlichen gelöst wurden;

d) „genügend“ (4), wenn die Leistungen unter dem Durchschnitt liegen, die gestellten Aufgaben aber wenigstens teilweise gelöst wurden und erwartet werden kann, daß der Prüfling trotz der aufgetretenen Mängel den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird;

e) „nichtgenügend“ (5), wenn die gestellten Aufgaben nicht gelöst wurden und nicht erwartet werden kann, daß der Prüfling den im erlernten Beruf gestellten Anforderungen entsprechen wird.

Wenn in einem Prüfungsgegenstand die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, so hat die Prüfungskommission die Leistungen in beiden Teilen mit einer gemeinsamen Note zu bewerten.

(5) Auf Grund der gemäß Abs 4 ermittelten Noten hat die Prüfungskommission festzustellen, ob die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden, mit gutem Erfolg bestanden, bestanden oder nicht bestanden wurde. Die Lehrabschlußprüfung ist

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit „sehr gut“ bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als „gut“ erfolgte;

b) mit gutem Erfolg bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der Prüfungsgegenstände, worunter auch die Gegenstände der praktischen Prüfung zu fallen haben, mit gut oder sehr gut bewertet wurden und in den übrigen Prüfungsgegenständen keine schlechtere Bewertung als befriedigend erfolgte; *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 26)*

c) bestanden, wenn kein Prüfungsgegenstand mit „nichtgenügend“ bewertet wurde; *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 26)*

d) nicht bestanden, wenn ein oder mehrere Prüfungsgegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 26)*

(BGBl I 2010/40 Z 30)

(6) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 27)*

(7) Für die Beschlüsse der Prüfungskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission gemäß Abs 5 und 6 ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

(8) Die Bestimmungen des § 9 Abs 7 zweiter Satz und der §§ 21 bis 26 finden auf Teilprüfungen sinngemäß Anwendung. *(BGBl 1978/232 Art I Z 73)*

Prüfungszeugnis und Lehrbrief

§ 26. (1) Die Lehrlingsstelle hat dem Prüfling nach Ablegung der Lehrabschlußprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses der Lehrabschlußprüfung zu enthalten hat. Bei der Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem modularen Lehrberuf hat sich das Prüfungszeugnis auf die betreffenden Hauptmodule und Spezialmodule zu beziehen. *(BGBl I 2006/5 Z 7)*

(2) Das Prüfungszeugnis ist zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Lehrlingsstelle zu versehen.

(3) Im Falle des § 8 Abs 16 hat die Lehrlingsstelle dem Prüfling, der ihr nach Zurücklegung der für den Lehrberuf festgesetzten Lehrzeit die Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung der für den Lehrberuf festgelegten Teilprüfungen und über den erfolgreichen Besuch der Berufsschule vorgelegt hat, ein Zeugnis auszustellen, das die Feststellung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Sinne des § 8 Abs 16 enthält. Dieses Zeugnis gilt als Prüfungszeugnis über die Lehrabschlußprüfung. *(BGBl I 2006/5 Z 8)*

(4) Das Prüfungszeugnis und das Zeugnis gemäß Abs 3 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267. *(BGBl 1978/232 Art I Z 74)*

(5) Auf Antrag des Prüflings hat die Lehrlingsstelle einen Lehrbrief in Form einer entsprechend gestalteten Urkunde auszustellen. Darin sind die Beendigung des Lehrverhältnisses und die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in dem betreffenden Lehrberuf, im Falle der Bewertung der Prüfung mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg, auch dies zu beurkunden. *(BGBl I 2010/40 Z 31)*

Zusatzprüfung

§ 27. (1) Personen, die eine Lehrabschlussprüfung in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Lehrberuf, eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Lehrberuf, eine Reifeprüfung an einer allgemein bildenden höheren Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten, eine Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz oder deren Sonderformen erfolgreich abgelegt haben oder eine mindestens zweijährige berufsbildende mittlere Schule einschließlich einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder deren Sonderformen erfolgreich abgeschlossen haben, können eine Zusatzprüfung in Lehrberufen aus dem Berufsbereich ihrer Ausbildung oder aus einem ihrer Ausbildung fachlich nahe stehenden Berufsbereich – insbesondere in verwandten Lehrberufen – ablegen. Bei modularen Lehrberufen bezieht sich die Möglichkeit zur Ablegung einer Zusatzprüfung auf die jeweiligen Hauptmodule bzw Spezialmodule. Der von der Lehrlingsstelle für die Zusatzprüfung festzusetzende Prüfungstermin darf nicht vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Prüfungswerber unter der Annahme eines mit 1. Juli des Jahres der Beendigung seiner Schulpflicht in dem betreffenden Lehrberuf begonnenen Lehrverhältnisses frühestens die Lehrabschlussprüfung hätte ablegen dürfen. Die Zusatzprüfung erstreckt sich auf die Gegenstände der praktischen Prüfung.

(2) Für Personen, die eine diesem Bundesgesetz unterliegende Lehrabschlussprüfung im Sinne des Abs 1 erfolgreich abgelegt haben, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in der Prüfungsordnung des betreffenden Lehrberufes festlegen, dass Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der fachlich nahe stehenden Ausbildungsinhalte im Hinblick auf den im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck sachlich vertretbar ist. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(3) Für Personen, die eine berufliche Ausbildung gemäß Abs 1 und in weiterer Folge einen Kurs gemäß § 23 Abs 7 erfolgreich absolviert haben, kann der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in der Prüfungsordnung des betreffenden Lehrberufes festlegen, dass Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der fachlich nahe stehenden Ausbildungsinhalte im Hinblick auf den in § 21 Abs 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlussprüfung sachlich vertretbar ist. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(4) Für Personen, die eine Reifeprüfung an einer allgemein bildenden höheren Schule mit einschlägigen berufsbildenden Inhalten, eine Reife- und Diplomprüfung an einer berufsbildenden höheren Schule einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten gemäß dem land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz oder deren Sonderformen erfolgreich abgelegt haben oder eine vierjährige berufsbildende mittlere Schule oder eine ihrer Sonderformen erfolgreich abgeschlossen haben, kann die Lehrlingsstelle auf Antrag des Prüfungswerbers festlegen, dass Teile der praktischen Prüfung nicht zu prüfen sind, wenn dies auf Grund der fachlich nahe stehenden Ausbildungsinhalte im Hinblick auf den im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck der Lehrabschlussprüfung sachlich vertretbar ist. *(BGBl I 2000/83 Art I Z 6)*

(5) Die Zusatzprüfung gilt als Lehrabschlussprüfung im betreffenden Lehrberuf; §§ 21 bis 23, 25 und 26 haben sinngemäß Anwendung zu finden.

(BGBl I 2006/5 Z 9)

Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen

§ 27a. (1) Ausländische Prüfungszeugnisse sind den entsprechenden österreichischen Prüfungszeugnissen, die von diesem Bundesgesetz erfaßt sind, gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen oder durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Gleichwertigkeit im Sinne des Abs 2 festgestellt wurde, festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen. *(BGBl I 2010/40 Z 32)*

(2) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung, die durch Abs 1 nicht erfasst ist, ist auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt hat, vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend der entsprechenden Prüfung, die von diesem Bundesgesetz erfasst ist, gleichzuhalten, wenn nachgewiesen wird, dass die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse in Zusammenhalt mit allenfalls bereits zurückgelegten facheinschlägigen Tätigkeiten in der Hinsicht gleichwertig sind, dass der Antragsteller in der Lage ist, die dem entsprechenden Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen (Gleichwertigkeit). *(BGBl I 2010/40 Z 33)*

(3) Wenn die Gleichwertigkeit nicht nachgewiesen werden kann, jedoch glaubhaft gemacht wird, daß die im Ausland zurückgelegte Berufsausbildung in weiten Bereichen einer Ausbildung in einem Lehrverhältnis und die bei der Prüfung im Ausland nachgewiesenen Fertigkeiten und Kenntnisse in weiten Bereichen dem im § 21 Abs 1 festgelegten Zweck einer Lehrabschlußprüfung nahekommen, ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend statt der Gleichhaltung die Zulassung zur Lehrabschlußprüfung auszusprechen und unter Bedachtnahme auf die berufspraktischen Erfordernisse gleichzeitig festzulegen, welche Gegenstände des praktischen Teils der Lehrabschlußprüfung abzulegen sind. *(BGBl I 2010/40 Z 34)*

(BGBl 1993/23 Z 32)

Gleichhaltung von ausländischen Ausbildungszeiten

§ 27b. (1) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten sind der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.

(2) Ausländische berufsorientierte Ausbildungszeiten im Rahmen internationaler Ausbildungsprogramme, die durch Abs 1 nicht erfaßt sind, können durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend der Lehrzeit oder Teilen der Lehrzeit in den entsprechenden Lehrberufen gleichgehalten werden, wenn ein Vergleich der ausländischen Rechtsvorschriften mit den Ausbildungsvorschriften des betreffenden Lehrberufes ergibt, daß die ausländische Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der vermittelten berufspraktischen Fertigkeiten und Kenntnisse, in weiten Bereichen der Lehrausbildung nahekommt. *(BGBl I 2010/40 Z 32)*

(BGBl 1993/23 Z 33)

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen

§ 27c. (1) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen ist von der Lehrlingsstelle bis zu vier

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Dieser Zeitraum verringert sich um gemäß § 13 Abs 3 bereits angerechnete Zeit. Gemäß diesem Absatz angerechnete Zeiten der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen verringern die gemäß § 13 Abs 3 anzurechnende Zeit.

(2) Die Zeit der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen, bei welchen eine dem Berufsbild des jeweiligen Lehrberufs für die Ausbildung im entsprechenden Lehrjahr entsprechende Ausbildung absolviert wird, ist von der Lehrlingsstelle bis zu sechs Monate pro Lehrjahr auf die Lehrzeit anzurechnen. Dieser Zeitraum verringert sich nicht um bereits gemäß Abs 1 oder § 13 Abs 3 angerechnete Zeit. Gemäß diesem Absatz angerechnete Zeiten der Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen verringern die gemäß Abs 1 oder § 13 Abs 3 anzurechnende Zeit nicht.

(3) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach dem Abschluss die Teilnahme an einem internationalen Ausbildungsprogramm gemäß Abs 1 oder 2 anzuzeigen.

(4) Teilnehmer an internationalen Ausbildungsprogrammen gemäß Abs 1 oder 2 gelten als Lehrlinge im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl Nr 376/1967, im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl Nr 324/1977 und im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

(BGBl I 2010/40 Z 35)

Ersatz von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung

§ 28. (1) Zeugnisse (Jahrgangszeugnisse, Abschlußzeugnisse, Abschlußprüfungszeugnisse, Reifeprüfungszeugnisse), mit denen der erfolgreiche Abschluß allgemeinbildender höherer oder berufsbildender mittlerer oder höherer Schulen einschließlich deren Sonderformen und der Schulversuche oder einzelner Klassen dieser Schulen nachgewiesen wird, ersetzen Lehrzeiten in den der schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung der Schule entsprechenden Lehrberufen, wenn die Schüler während des Besuches der Schule oder der einzelnen Klassen der Schule in den dem betreffenden Lehrberuf eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnissen derart fachgemäß ausgebildet und praktisch unterwiesen werden, daß sie in der Lage sind, die Ausbildung in einer Lehre unter entsprechender Verkürzung der Lehrzeit zweckentsprechend fortzusetzen oder befähigt sind, zur Lehrabschlußprüfung anzutreten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mit Verordnung festzulegen, in welchem Ausmaß Lehrzeiten in bestimmten Lehrberufen durch die schwerpunktmäßige berufsbildende Ausbildung in einer Schule gemäß Abs 1 ersetzt werden. Bei der erstmaligen Festlegung der Lehrzeitersätze ist von den in Geltung stehenden Lehrplänen für die betreffende Schultype auszugehen. Lehrplanänderungen, die zu einer Veränderung der schwerpunktmäßigen berufsbildenden Ausbildung der Schultype führen, sind bei der Regelung des Lehrzeitersatzes zu berücksichtigen. Lehrzeitersätze dürfen nur für Klassen festgelegt werden, die mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Bei der Festlegung von Lehrzeitersätzen haben jene Gegenstände, deren Kenntnis für die Ausübung des Lehrberufes nicht erforderlich ist, außer Betracht zu bleiben. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(3) Einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und

a) die eine von einer Verordnung gemäß Abs 2 nicht oder hinsichtlich des Lehrberufes nicht erfaßte Schule besucht hat oder

b) auf die wegen des Schulerfolges die Bestimmungen einer solchen Verordnung nicht Anwendung finden,

ist auf Antrag, der in Verbindung mit der Anmeldung des Lehrvertrages oder einer Abänderung desselben zu stellen ist, die schulmäßige berufsorientierte Ausbildung auf die festgesetzte Lehrzeit anzurechnen. Im Falle der lit a ist die Schulzeit auf die festgesetzte Lehrzeit eines facheinschlägigen Lehrberufes mit bis zu drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu eineinhalb Jahren, mit über drei Jahren Lehrzeit im Ausmaß bis zu zwei Jahren von der Lehrlingsstelle anzurechnen, wenn das Erlernte für die Anrechnung dieser Zeit ausreicht. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung ist das Berufsbild des Lehrberufes und die Verwertbarkeit des Erlernten für die weitere Ausbildung zu berücksichtigen und auf eine zweckentsprechende Eingliederung zum Berufsschulbesuch Bedacht zu nehmen. Es darf gemäß lit b keine Anrechnung vorgenommen werden, die über die in einer Verordnung gemäß Abs 2 festgelegte Anrechnung hinausgeht. Es darf auch keine Anrechnung für Klassen vorgenommen werden, die nicht mindestens der zehnten Schulstufe entsprechen. Weiters hat die Lehrlingsstelle vor Eintragung des Lehrvertrages eine binnen vier Wochen abzugebende Stellungnahme des Landes-Berufsausbildungsbeirates zur sachlichen Rechtfertigung und zum Ausmaß der Anrechnung einzuholen und zu berücksichtigen. *(BGBl I 2010/40 Z 36)*

(BGBl 1993/23 Z 34)

Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Anstalten für Erziehungsbedürftige, in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961 erfolgt, oder in Anstalten für Körperbehinderte

§ 29. (1) Die Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer gemäß § 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl Nr 278, errichteten Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige, in einer Justizanstalt, in der der Strafvollzug nach den Bestimmungen des IX. Hauptstückes des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl Nr 278, erfolgt, in einem auf Grund des § 12 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl Nr 99/1954, errichteten Fürsorgeerziehungsheim oder in einem anderen Heim, das zur Führung einer öffentlichen Jugendwohlfahrtsmaßnahme bestimmt ist, in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf in vollem Ausmaß anzurechnen, wenn die Werkstätte so eingerichtet ist und so geführt wird, daß die für die praktische Erlernung im betreffenden Lehrberuf nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können und wenn die Anleitung durch eine Person, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen (§ 2 Abs 2 lit b und c) besitzt, erfolgte. *(BGBl 1978/232 Art I Z 79)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer der im Abs 1 angeführten Anstalten mit Verrichtungen beschäftigt werden, die den Gegenstand eines Lehrberufes ausmachen, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn die im Abs 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle eine Stellungnahme des Leiters der Anstalt einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand des Zöglings und seine Führung in der Anstalt Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2010/40 Z 37)*

(3) Der Aufenthalt in einer der im Abs 1 angeführten Anstalten darf im Lehrzeugnis, in Prüfungszeugnissen und im Zeugnis gemäß § 26 Abs 3 nicht erwähnt werden. *(BGBl 1978/232 Art I Z 79)*

(4) Die Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer Anstalt für Blinde, Taube oder sonstige Körperbehinderte in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn es sich nicht um eine Schule handelt und wenn die im Abs 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle eine Stellungnahme des Leiters der Anstalt einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand und das Ausmaß der Behinderung des Antragstellers Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2010/40 Z 37)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/129 Art 3 Z 10)*

Ausbilderprüfung

§ 29a. (1) Zweck der Ausbilderprüfung ist es, festzustellen, ob die Lehrberechtigten und die Ausbilder die für die Ausbildung von Lehrlingen im Sinne des Abs 2 erforderlichen Kenntnisse besitzen und praktisch anwenden können.

(2) Die Ausbilderprüfung ist mündlich anhand von Beispielen aus der Ausbildungspraxis nach einer dem Prüfling eingeräumten angemessenen Vorbereitungszeit durchzuführen, wobei sämtliche nachstehend angeführten Aufgabenbereiche zu berücksichtigen sind:

a) Festlegen von Ausbildungszielen auf Grund des Berufsbildes,

b) Ausbildungsplanung im Betrieb,

c) Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Ausbildung,

d) Verhaltensweisen des Ausbilders gegenüber dem Lehrling,

e) Fragen betreffend das Berufsausbildungsgesetz, das Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 146/1948, den Arbeitnehmerschutz sowie betreffend die Stellung des dualen Berufsausbildungssystems im österreichischen Bildungssystem.

(3) Die Meisterprüfungsstelle hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Ausbilderprüfung festzulegen und zu veranlassen, dass diese Termine rechtzeitig vor Beginn der Ausbilderprüfung in geeigneter Weise verlautbart werden. Gleichzeitig hat die Meisterprüfungsstelle die Lehrlingsstelle und die Kammer für Arbeiter und Angestellte von diesen Terminen in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 29)*

(4) Für die Ablegung der Ausbilderprüfung ist eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Höhe der Prüfungstaxe ist in der Prüfungsordnung (§ 29d) entsprechend dem besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestimmen.

(5) Die Meisterprüfungsstelle hat der Lehrlingsstelle sowie der Kammer für Arbeiter und Angestellte jene Personen bekannt zu geben, die die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 30)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 81)

Prüfungskommissionen für die Ausbilderprüfung

§ 29b. (1) Die Ausbilderprüfungen sind, sofern § 23a der Gewerbeordnung 1994 nicht anderes bestimmt, vor Prüfungskommissionen abzulegen, die die Meisterprüfungsstelle zu errichten hat. Jede Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 31)*

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die für die Lehrlingsausbildung erforderlichen Kenntnisse sowie entweder

a) eine mindestens dreijährige Ausbildungspraxis besitzen und die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben bzw eine diese Prüfung gemäß § 8 Abs 7 oder § 28 ersetzende Ausbildung oder

b) eine mindestens sechsjährige Ausbildungspraxis

aufweisen.

(3) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle auf Grund eines beim Landes-Berufsausbildungsbeirat einzuholenden Vorschlages auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Der Leiter der Meisterprüfungsstelle ist an den Vorschlag des Landes-Berufsausbildungsbeirates gebunden. Wird ein solcher Vorschlag nicht fristgerecht erstattet, so hat der Leiter der Meisterprüfungsstelle die Bestellung der Vorsitzenden nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft vorzunehmen. Die Beisitzer sind vom Leiter der Meisterprüfungsstelle für jeden Prüfungstermin gesondert auf Grund von Listen zu bestimmen, die hinsichtlich des einen Beisitzers von der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und hinsichtlich des anderen Beisitzers von der Kammer für Arbeiter und Angestellte auf die Dauer von fünf Jahren aufzustellen sind. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auf das berufliche Herkommen des Prüfungswerbers Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 32)*

(4) Die Bestimmungen des § 22 Abs 4, 5 dritter bis fünfter Satz, 6, 7 und 9 gelten für die Ausbilderprüfung sinngemäß.

(BGBl I 1997/67 Art I Z 27)

Zulassung zur Ausbilderprüfung

§ 29c. Zur Ausbilderprüfung ist zuzulassen, wer eigenberechtigt ist. Die Zulassung zur Ausbilderprüfung ist bei einer Meisterprüfungsstelle nach Wahl des Prüfungswerbers unter Anschluss der dem Nachweis des Vor- und Familiennamens und der Eigenberechtigung dienenden Unterlagen und des Nachweises über die Entrichtung der Prüfungstaxe zu beantragen. Die Meisterprüfungsstelle hat über den Antrag zu entscheiden und den Prüfungstermin festzusetzen.

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 33)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Prüfungsordnung

§ 29d. Die Prüfungsordnung für die Ausbilderprüfung ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung zu erlassen. Sie hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Prüfung einschließlich der Prüfungsniederschrift näher zu regeln sowie Bestimmungen über die Höhe der Prüfungstaxe und der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission zu enthalten.

(BGBl I 2010/40 Z 8)

Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission und Prüfungsvorgang

§ 29e. (1) Vom Amt als Mitglied der Prüfungskommission für die Ausbilderprüfung sind im einzelnen Fall der Arbeitgeber des Prüflings sowie Personen ausgeschlossen, bei denen sonstige wichtige Gründe, insbesondere Verwandtschaft, Schwägerschaft oder eingetragene Partnerschaft gemäß Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, BGBl I Nr 135/2009, vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Ob Ausschließungsgründe vorliegen, ist nach Tunlichkeit schon von der Meisterprüfungsstelle, in jedem Falle aber auch vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu prüfen. *(BGBl I 2010/40 Z 38)*

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich; ausnahmsweise hat jedoch der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne Zuhörer zuzulassen, sofern diese ein berufliches Interesse glaubhaft machen und die räumlichen Verhältnisse die Anwesenheit der Zuhörer ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes gestatten.

(3) Die Prüfung ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Umfang und Niveau der dem Prüfling zu stellenden Aufgaben und Fragen haben dem im § 29a Abs 1 festgelegten Zweck der Ausbilderprüfung und den Anforderungen der Ausbildungspraxis zu entsprechen.

(4) Die Prüfungskommission hat auf Grund der Leistungen des Prüflings festzustellen, ob die Ausbilderprüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Für die Beschlüsse der Prüfungskommission ist Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Abstimmung hat der Vorsitzende sein Stimmrecht zuletzt auszuüben. Der Beschluß der Prüfungskommission über das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling vom Vorsitzenden nach Abschluß der Prüfung mündlich zu verkünden.

(5) Die Ausbilderprüfung kann wiederholt werden. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 35)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 81)

Prüfungszeugnis

§ 29f. (1) Die Meisterprüfungsstelle hat dem Prüfling nach erfolgreicher Ablegung der Ausbilderprüfung ein Prüfungszeugnis auszustellen, das die Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten hat.

(2) Das Prüfungszeugnis sowie das Zeugnis über das bestandene Modul Ausbilderprüfung gemäß § 352 Abs 10 der Gewerbeordnung 1994 unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957.

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 36)

Ausbilderkurs

§ 29g. (1) Zweck des Ausbilderkurses ist es, Lehrberechtigten oder Ausbildern die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen Fachkenntnisse in den im § 29a Abs 2 lit a bis e angeführten Bereichen und die Befähigung zu deren praktischer Anwendung zu vermitteln. Der Ausbilderkurs hat zumindest 4 Unterrichtseinheiten zu umfassen und ist mit einem Fachgespräch abzuschließen. *(BGBl 1993/23 Z 36)*

(2) Wer Ausbilderkurse durchführen will, hat einen diesbezüglichen Antrag an die Lehrlingsstelle zu stellen und die die Kursveranstaltung betreffenden Unterlagen anzuschließen. Ergibt sich auf Grund der Prüfung durch die Lehrlingsstelle, daß durch den Kurs die für die Ausbildung von Lehrlingen erforderlichen pädagogisch-psychologischen, ausbildungsplanerischen und ausbildungsmethodischen sowie rechtlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, so hat die Lehrlingsstelle dem Antragsteller die Berechtigung zu erteilen, solche Kurse als Ausbilderkurse zu bezeichnen.

(3) Die von den Wirtschaftskammern und Arbeiterkammern sowie von Bildungseinrichtungen, die von diesen Interessenvertretungen getragen werden, durchgeführten Ausbilderkurse dürfen ohne eine Berechtigung gemäß Abs 2 als Ausbilderkurse bezeichnet werden.

(4) Wenn die in Abs 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Berechtigung eine angemessene, höchstens sechs Wochen dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat die Lehrlingsstelle die Berechtigung zu entziehen. Das Verfahren zur Behebung von Mängel sowie zum Entzug der Berechtigung ist von Amts wegen oder über begründeten schriftlichen Antrag einer Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Kammer für Arbeiter und Angestellte von der Lehrlingsstelle einzuleiten.

(5) Der Inhaber der Berechtigung hat hinsichtlich der Zulassung zu Ausbilderkursen § 29c und hinsichtlich des Zeugnisses § 29f sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 1997/67 Art I Z 16)

Gleichhaltung der Ausbilderprüfung oder des Ausbilderkurses

§ 29h. (1) Eine Prüfung oder eine Ausbildung, die sich auch auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs 2 bezieht kann durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichgehalten werden. *(BGBl I 2010/40 Z 32)*

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann eine im Inland erfolgreich abgelegte, durch Abs 1 nicht erfaßte Prüfung oder eine im Inland erfolgreich absolvierte, durch Abs 1 nicht erfaßte Ausbildung, die sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs 2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, auf Antrag desjenigen, der diese Prüfung abgelegt oder diese Ausbildung absolviert hat, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichhalten. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(3) Eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung, oder erfolgreich absolvierte Ausbildung, die sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs 2 bezieht und daher

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

im wesentlichen gleichwertig ist, ist der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichgehalten, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist. Hierüber ist über Antrag eine Bestätigung durch die Lehrlingsstelle auszustellen. *(BGBl 1993/23 Z 37)*

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat eine im Ausland erfolgreich abgelegte Prüfung oder erfolgreich absolvierte Ausbildung, die sich weitgehend auf die Aufgabenbereiche gemäß § 29a Abs 2 bezieht und daher im wesentlichen gleichwertig ist, der Ausbilderprüfung oder einem Ausbilderkurs gleichzuhalten, wenn der Antragsteller die Kenntnis der einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften glaubhaft macht. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann durch Verordnung Berufe bezeichnen, die Lehrlinge ausbilden dürfen, ohne den Anforderungen des § 2 Abs 2 lit c zu entsprechen, wenn in den für die jeweiligen Berufe geltenden Berufszugangsregelungen ein Fachgespräch betreffend ausreichende Kenntnisse über die Aufgabenbereiche gemäß § 29 Abs 2 integriert ist oder zusätzlich absolviert wird. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(BGBl I 1997/67 Art I Z 17)

Überbetriebliche Lehrausbildung

§ 30. (1) Das Ausbilden von Personen in einem Lehrberuf in Ausbildungseinrichtungen, die weder von einem Lehrberechtigten geführt werden noch Schulen oder im § 29 angeführte Anstalten sind, bedarf einer Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, soweit nicht die Voraussetzungen des § 30b vorliegen. *(BGBl I 2010/40 Z 25)*

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation und Ausstattung der Ausbildungseinrichtung unter Berücksichtigung einer allfälligen ergänzenden Ausbildung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht,
2. für die erforderliche Anzahl von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Ausbilden von Lehrlingen besitzen, vorgesorgt ist,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufes und das Ausbildungsziel den in der Prüfungsordnung dieses Lehrberufes gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für die erforderliche Ausbildungsdauer mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist, und
5. für die Wirtschaft oder die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist.

(3) Die Bewilligung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere über

1. das Mindestausmaß der praktischen Ausbildung,
2. das Mindest- oder Höchstausmaß ergänzender Ausbildungen,
3. das Höchstausmaß betrieblicher Praktika,
4. die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zur Bewerbung und
5. die Verpflichtung zur Setzung gezielter Bemühungen zur Übernahme der auszubildenden Personen in ein betriebliches Lehrverhältnis gemäß den §§ 1 und 2.

(BGBl I 1997/67 Art I Z 18)

(4) Die erstmalige Bewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Lehrzeit der beantragten Lehrberufe auf die Dauer des längsten der beantragten Lehrberufe zu erteilen. Sodann ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen.

(5) Um die Bewilligung hat der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen und die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Wenn die im Abs 2 Z 1 bis 5 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, ist dem Inhaber der Bewilligung unter Androhung des Entzuges oder der Nichtverlängerung der Bewilligung eine angemessene, höchstens ein halbes Jahr dauernde Frist zur Behebung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, so hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Bewilligung zu entziehen oder nicht zu verlängern. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(7) Auf die Inhaber einer Bewilligung gemäß Abs 1, auf die dort in Ausbildung Stehenden und die Ausbildungsverhältnisse finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der §§ 15a, 17, 17a und 18 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass

1. kein Lehrvertrag abzuschließen ist und die Ausbildungsverhältnisse bei der Lehrlingsstelle in Form einer Liste, die sämtliche im § 12 Abs 3 geforderten Angaben enthalten muss, anzumelden sind und
2. die in einer Ausbildungseinrichtung zurückgelegte Zeit der Ausbildung der Lehrzeit im betreffenden Lehrberuf gleichgestellt ist.

(8) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß Abs 1 ausgebildet werden, sind in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sowie hinsichtlich der Berufsschulpflicht gleichgestellt. Sie gelten als Lehrlinge im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes sowie des Familienlastenausgleichsgesetzes und haben Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe, die die Beitragsgrundlage für die Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge bildet.

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 11)

Auszeichnung

§ 30a. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann auf einstimmigen Antrag des Landes-Berufsausbildungsbeirates einem Ausbildungsbetrieb die Auszeichnung verleihen, im geschäftlichen Verkehr das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) mit dem Hinweis „Staatlich ausgezeichneter Ausbildungsbetrieb“ als Kopfaufdruck auf Geschäftspapieren, auf Druckschriften

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

und Verlautbarungen sowie in der äußeren Geschäftsbezeichnung und in sonstigen Ankündigungen führen zu dürfen. Dieses Recht wird durch eine Änderung der Rechtsform nicht berührt. Auszeichnungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267, und keinen Bundesverwaltungsabgaben. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(2) Die Auszeichnung darf nur verliehen werden, wenn der Ausbildungsbetrieb sich durch außergewöhnliche Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen Verdienste um die österreichische Wirtschaft erworben hat und eine allgemein geachtete Stellung einnimmt.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Auszeichnung zu widerrufen, wenn diese trotz Abmahnung nicht der Vorschrift des Abs 1 entsprechend geführt wird oder wenn die Voraussetzungen für die Verleihung der Auszeichnung nach Abs 2 nicht mehr gegeben sind. Der Landes-Berufsausbildungsbeirat, die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder die Kammer für Arbeiter und Angestellte können den Widerruf der Auszeichnung beantragen. *(BGBl I 2010/40 Z 7)*

(4) Ausbildungsbetriebe (Ausbildungsstätten), denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen.

(BGBl 1993/23 Z 38)

Überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice

§ 30b. (1) Hat das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die den Bestimmungen des § 30 oder des § 8c vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt, so ist für den Zeitraum der Beauftragung keine Bewilligung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 30 Abs 1 bzw gemäß § 8c Abs 1 erforderlich. *(BGBl I 2010/40 Z 39)*

(2) Abs 1 gilt auch, wenn im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich auf einem Ausbildungsplatz in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden und dadurch die Anzahl der für diesen Lehrberuf gemäß § 30 bzw § 8c bewilligten oder ursprünglich vertraglich vereinbarten Ausbildungsplätze überschritten wird. *(BGBl I 2010/40 Z 39)*

(3) § 30 Abs 7 und 8 gelten auch für die überbetriebliche Lehrausbildung im Auftrag des Arbeitsmarktservice.

(4) Das Arbeitsmarktservice hat den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und den Bundes-Berufsausbildungsbeirat über die Beauftragung einer Ausbildungseinrichtung zu informieren. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(5) Weiters sind Personen, die in einer vom Arbeitsmarktservice beauftragten (sonstigen) Maßnahme mit einer Mindestdauer von einem Jahr, in die ab Vollendung des 20. Lebensjahres eingetreten werden kann, mit dem Ziel der Ablegung der Lehrabschlussprüfung ausgebildet werden, hinsichtlich der Berufsschulpflicht den in einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 30 befindlichen Personen gleichgestellt, sofern die Ausbildungen in sinngemäßer Anwendung des § 30 Abs 7 Z 1 in Form einer Liste bei der Lehrlingsstelle gemeldet werden. Die Meldung darf nur dann unterbleiben, wenn der daraus resultierende Besuch der Berufsschule zur Erreichung des Ausbildungszieles nicht zweckmäßig ist. Die Festlegung der Dauer der Ausbildung hat aufgrund bereits bestehender facheinschlägiger (Teil)Qualifikationen zu erfolgen. *(BGBl I 2013/74 Art 2 Z 1)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 12)

Vertrauensrat

§ 30c. (1) Personen, die in einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 8c, § 30 oder gemäß § 30b ausgebildet werden, haben für jeden Standort einen Vertrauensrat zu wählen. Dieser hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er hat den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen. Weiters kann der Vertrauensrat Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen und ist in die Planung der Ausbildung einzubeziehen. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung hat dem Vertrauensrat für seine Aufgaben die erforderliche Zeit zu gewähren und die notwendigen Mittel und Sacherfordernisse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten der Ausbildung zu führen, ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden. Werden den Mitgliedern des Vertrauensrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der von ihnen vertretenen Jugendlichen bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mittels Verordnung weitere Regelungen für die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vertrauensrates festlegen.

(2) Der Vertrauensrat besteht für jeden Standort der Ausbildungseinrichtung mit bis zu dreißig Auszubildenden aus einem Mitglied, das aus dem Kreis der Auszubildenden kommen muss. Bei 31 bis 50 Auszubildenden an einem Standort besteht der Vertrauensrat aus zwei Mitgliedern, bei 51 bis 100 Auszubildenden an einem Standort aus drei Mitgliedern. Für je weitere bis zu 100 Auszubildende an einem Standort erhöht sich die Zahl der Mitglieder um je ein weiteres Mitglied. Die Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Vertrauensrates beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Wahl und endet mit dem Zeitpunkt der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers oder des Ausscheidens aus der Ausbildungseinrichtung sowie bei Rücktritt von der Funktion. Im Fall des Ausscheidens oder bei Rücktritt von der Funktion übernimmt die auf Grund des Wahlergebnisses nächstgereihte Person die Funktion.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Vertrauensrates erfolgt jährlich in freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle am Standort der Ausbildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Wahl in einem Ausbildungsverhältnis befindlichen Personen im vierten Quartal jeden Jahres in einer Versammlung der Auszubildenden. Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die für die Durchführung der Wahl er-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

forderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat mittels Verordnung die Bestimmungen zur Einberufung der Wahl, zur Erstellung der Wahllisten, zur Leitung der Wahl, zu den erforderlichen Quoren für die Wahl sowie zum Wahlvorgang festzulegen (Wahlordnung). Die Wahl kann binnen eines Monats beim Gericht durch jeden Wahlberechtigten angefochten werden, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechts, insbesondere des freien, gleichen und geheimen Wahlrechts, verletzt werden und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(BGBl I 2010/40 Z 40)

Bundes-Berufsausbildungsbeirat

§ 31. (1) Bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ist ein Bundes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus zwölf Mitgliedern mit beschließender Stimme und aus zwei Mitgliedern mit beratender Stimme besteht. Niemand kann gleichzeitig dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat und einem Landes-Berufsausbildungsbeirat als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören. *(BGBl 1978/232 Art I Z 82)*

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. die Erstattung von begründeten Vorschlägen zur Erlassung oder Abänderung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,
2. die Erstattung von begründeten Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend,

3c. die Erstattung von Vorschlägen zu Fragen der durch dieses Bundesgesetz geregelten Berufsausbildung an die Bundesschulbehörden und

4. die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren über die Gleichhaltung von ausländischen Prüfungszeugnissen gemäß § 27a und von in- und ausländischen Prüfungen und Ausbildungen mit der Ausbilderprüfung bzw dem Ausbilderkurs gemäß § 29h Abs 2 und 4 sowie zur Erteilung und Entziehung einer Bewilligung zur Ausbildung von Personen in Ausbildungseinrichtungen gemäß § 30. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 13)*

Bei der Erstattung von Vorschlägen und der Abgabe von Stellungnahmen hat der Beirat auf die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung Bedacht zu nehmen.“ *(BGBl I 2010/40 Z 41)*

(3) Wenn der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Erlassung oder Abänderung einer der im Abs 2 Z 1 angeführten Verordnungen beabsichtigt, hat er unter Setzung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Frist eine Stellungnahme des Beirates einzuholen und auf eine fristgerecht erstattete Stellungnahme bei Erlassung der entsprechenden Verordnung Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2010/40 Z 42)*

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Mitglieder mit beschließender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte für je sechs Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Die zwei Mitglieder mit beratender Stimme sowie für jedes dieser Mitglieder ein Ersatzmitglied hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur aus dem Kreise der Berufsschullehrer zu bestellen. Ferner hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln. *(BGBl I 2010/40 Z 8 und 43)*

(4a) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/40 Z 44)*

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzuberufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) eines Landes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens sieben Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit beschließender Stimme anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 87)*

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Beirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies demBundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mitzuteilen und dieser Mitteilung die übereinstimmende Ansicht von mindestens vier bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) mit beschließender Stimme als deren Stellungnahme anzuschließen. *(BGBl I 2010/40 Z 8)*

(8) Der Vorsitzende hat aus eigenem oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Beirates für die einzelnen Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als sechs Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht. *(BGBl 1978/232 Art I Z 88)*

(9) Die Bürogeschäfte des Beirates sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist. *(BGBl 1978/232 Art I Z 88)*

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen, Ausbilderprüfungen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen. *(BGBl 1978/232 Art I Z 89)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 82)

Landes-Berufsausbildungsbeiräte

§ 31a. (1) Bei jeder Lehrlingsstelle ist ein Landes-Berufsausbildungsbeirat zu errichten, der aus vier Mitgliedern mit beschließender Stimme besteht.

(2) Dem Beirat obliegt

1. Die Erstattung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen
   a) über die Vorgangsweise bei der Durchführung der den Lehrlingsstellen übertragenen Aufgaben,
   b) zur Durchführung der Lehrabschlußprüfungen, allfälliger Teilprüfungen und der Ausbilderprüfungen sowie Ausbilderkurse, *(BGBl I 1997/67 Art I Z 21)*
   c) im Zusammenhang mit den unterstützenden Maßnahmen der Lehrlingsstelle gemäß § 22 Abs 9,
   d) zu Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes, insbesondere zu dessen Förderung auf Landesebene, *(BGBl 1993/23 Z 41)*
   e) über finanzielle Förderungsmaßnahmen in Ausbildungsangelegenheiten,
   f) über die Durchführung von Ausbildungsversuchen im Bundesland;
2. die Übermittlung von Anträgen und die Erstattung von Stellungnahmen an den Bundes-Berufsausbildungsbeirat in Angelegenheiten, für die dieser Beirat zuständig ist, insbesondere in Verfahren gemäß § 30 und in Fragen der Durchführung eines Ausbildungsversuches;
3. die Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung der Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlußprüfung und für die Ausbilderprüfung;
4. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen an die Landesschulbehörden in Berufsausbildungsangelegenheiten;
5. die Erstattung von Stellungnahmen gemäß § 8 Abs 13 und 14, § 13 Abs 1a, § 13 Abs 2 lit e und j, § 13 Abs 5 und § 28 Abs 3, die Einholung von Auskünften gemäß § 8a Abs 5 sowie in begründeten Fällen die Einholung von Auskünften über den Stand des Eintragungsverfahrens gemäß § 20 Abs 2 betreffend bestimmte Lehrverträge und die Erstattung von Vorschlägen zur Erledigung; *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 15)*
6. die Erstattung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anregungen in sonstigen Berufsausbildungsangelegenheiten im Bundesland;
7. die Erstattung von Vorschlägen und Anregungen im Zusammenhang mit Beschwerden bezüglich der dem Lehrberechtigten im § 9 Abs 8 auferlegten Pflichten; *(BGBl I 1997/67 Art I Z 22)*
8. die Erstattung von Stellungnahmen an die Lehrlingsstelle über die Erteilung und Entziehung einer Berechtigung, Ausbilderkurse zu führen; *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 41)*
9. Anregung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie den Vertretern der Lehrbetriebe, der zuständigen Schulbehörde, des Bundeslandes, der Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer und des Arbeitsmarktservice für die Förderung der betrieblichen Ausbildung und für die Einrichtung von Ausbildungsverbundmaßnahmen (§ 2a) im Sinne des § 19a; *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 41)*
10. das Stellen von Anträgen, mit denen die Verleihung einer öffentlichen Auszeichnung an Ausbildungsbetriebe mit außergewöhnlichen Leistungen in der Ausbildung von Lehrlingen und im Lehrlingswesen empfohlen wird. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 41)*

(BGBl I 2010/40 Z 45)

(3) Bei Einholung einer Stellungnahme oder Vorschlages ist dem Beirat, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine angemessene, mindestens zweimonatige Frist zu setzen und auf fristgerecht erstattete Stellungnahmen und Vorschläge des Beirates bei der Entscheidung Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2010/40 Z 45)*

(4) Der Landeshauptmann hat die Mitglieder des Landes-Berufsausbildungsbeirates sowie für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied auf Grund von Vorschlägen zu bestellen, welche die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder zu erstatten haben. Ferner hat der Landeshauptmann aus dem Kreis der Mitglieder auf Vorschlag der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft einen weiteren Vorsitzenden zu bestellen. Die Vorsitzenden haben einander in der Vorsitzführung zu Beginn jeder Sitzung abzuwechseln.

(5) Der Landeshauptmann hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzuberufen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst oder die Stelle, welche es vorgeschlagen hat, dies beantragt, wenn es zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Bundes-Berufsausbildungsbeirates bestellt wird oder wenn es nicht die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag; gleichzeitig ist ein anderes Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(6) In Abwesenheit des Vorsitzenden, der bei dieser Sitzung die Vorsitzführung innehaben sollte, führt das an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Mitglied (Ersatzmitglied), das anwesend ist und auf Grund eines Vorschlages derselben Stelle wie der abwesende Vorsitzende bestellt

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wurde, den Vorsitz im Beirat. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden und mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Sitzung des Beirates verhindert, so hat es für die entsprechende Verständigung und Information eines Ersatzmitgliedes zu sorgen. Der Leiter der Lehrlingsstelle oder ein von ihm als Vertreter bestellter Bediensteter der Lehrlingsstelle hat an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und auf Verlangen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) im Zusammenhang mit dem Beratungsgegenstand stehende Auskünfte aus seinem Aufgabenbereich zu erteilen.

(7) Für das Zustandekommen von Beschlüssen des Landes-Berufsausbildungsbeirates ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich; kommt keine Stimmeneinhelligkeit zustande, so hat der Vorsitzende dies der für die in Beratung stehende Angelegenheit zuständigen Stelle mitzuteilen, die übereinstimmende Ansicht von mindestens zwei bei der Beschlußfassung anwesenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) aber nur dann als deren Stellungnahme anzuschließen, wenn der Beirat um eine Stellungnahme ersucht worden ist oder wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) die Weiterleitung ihrer Stellungnahme verlangen. *(BGBl I 2010/40 Z 45)*

(8) Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls für einzelne Beratungsgegenstände Sachverständige den Sitzungen des Beirates beizuziehen. Die Sachverständigen werden durch Beschluß des Beirates bestellt; es dürfen für einen Beratungsgegenstand nicht mehr als drei Sachverständige bestellt werden. Die Sachverständigen besitzen kein Stimmrecht.

(9) Die Bürogeschäfte des Landes-Berufsausbildungsbeirates sind von der Lehrlingsstelle zu führen. Der Beirat hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher der Geschäftsgang auf Grund der gesetzlichen Vorschriften so geordnet wird, daß die Erfüllung der dem Beirat übertragenen Aufgaben sichergestellt ist.

(10) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landes-Berufsausbildungsbeirates versehen ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als ein Ehrenamt; sie und die sonst bei den Sitzungen des Beirates Anwesenden sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Beirates haben das Recht, der Durchführung von Lehrabschlußprüfungen, Ausbilderprüfungen und Ausbilderkursen und allfälligen Teilprüfungen jederzeit beizuwohnen. *(BGBl I 1997/67 Art I Z 23)*

(BGBl 1978/232 Art I Z 90)

Förderausschuss

§ 31b. (1) Beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat wird ein Ausschuss eingerichtet. Dieser hat Richtlinien betreffend Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c Abs 1, ausgenommen für Zwecke gemäß Z 8, festzulegen. *(BGBl I 2011/148 Z 9)*

(2) Der Ausschuss setzt sich aus insgesamt neun Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt, davon drei Mitglieder auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und drei Mitglieder auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(3) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Die Funktionen des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter sind auf die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ohne Vorschlag bestellten sowie auf die von der Wirtschaftskammer Österreich und von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagenen Mitglieder so aufzuteilen, dass je eine Funktion auf eine der drei genannten Gruppen von Mitgliedern entfällt. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beträgt vier Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(6) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihrer Funktion und zur Verschwiegenheit über ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordene personenbezogene Daten verpflichtet. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die Bestellung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder dauernder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion, vorliegt. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(8) Die näheren Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren sind in einer vom Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit *(Redaktionsversehen in BGBl I 2010/40 Z 9, richtig: „Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend“)*. Soweit die Geschäftsordnung nicht anderes vorsieht, obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses dem Vorsitzenden, ist die Beschlussfähigkeit des Ausschusses bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern gegeben und bedürfen Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit der abgegebenen Stimmen von zwei Dritteln und einer Stimme. Bis zur Wahl des Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Ausschusses einem vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend bestimmten Mitglied. Die Geschäftsordnung kann die Beiziehung von Experten mit beratender Stimme vorsehen. *(BGBl I 2010/40 Z 9)*

(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 16)

Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend

§ 31c. (1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Richtlinien für Beihilfen und ergänzende Unterstützungsstrukturen zum Zweck der Förderung von Beratungs,- Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zur Erhöhung der Chancen auf eine erfolgreiche Berufsausbildung und auch zur Anhebung der Ausbildungsbeteiligung insbesondere in Bereichen mit wenigen Ausbildungsbetrieben oder Lehrlingen (§ 19c Abs 1 Z 8) zu erlassen. Der Förderausschuss gemäß § 31b sowie die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundesarbeitskammer sind berechtigt, Vorschläge für entsprechende Richtlinien zu erstatten.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die Richtlinien gemäß Abs 1 sollen insbesondere auch die Bereitstellung von Mitteln für den Auf- und Ausbau geeigneter Beratungs,- Betreuungs- und Unterstützungsstrukturen vorsehen. Die Richtlinien können auch die unmittelbare Vergabe von Aufträgen an geeignete Einrichtungen vorsehen, soweit diese zur Zielerreichung zweckmäßiger ist. Die Richtlinien haben darauf zu achten, dass eine entsprechende Bedeckung aus den vom Insolvenz-Entgelt-Fonds gemäß § 13e IESG zur Verfügung gestellten Mitteln gegeben ist.

(BGBl I 2011/148 Z 10)

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer zwar befugt ist, einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes auszubilden, aber seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist,

a) einen Lehrvertrag rechtzeitig zur Eintragung anzumelden, oder

b) dem Lehrling die zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit freizugeben, oder

c) den Lehrling zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten, oder

d) den Lehrling nicht zu berufsfremden Tätigkeiten zu verwenden, oder

e) bei der Aufnahme von Lehrlingen die auf Grund des § 8 Abs 3, 4 und 5 festgesetzte Verhältniszahl zu beachten, *(BGBl 1978/232 Art I Z 91)*

f) einen geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu betrauen, oder *(BGBl 1993/23 Z 43)*

g) eine Anzeige gemäß § 9 Abs 9 rechtzeitig zu erstatten oder *(BGBl 1993/23 Z 43)*

h) die in einem Bescheid gemäß § 3a vorgeschriebenen ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen eines Ausbildungsverbundes in erheblichem Ausmaß zu vermitteln oder die zur ordnungsgemäßen Durchführung der ergänzenden Ausbildung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, *(BGBl 1993/23 Z 43)*

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1 090 €, in den Fällen der lit b, d und f jedoch mit einer Geldstrafe von mindestens 145 €, und nach wiederholter Bestrafung mit einer Geldstrafe von mindestens 327 € bis 2 180 € zu bestrafen. *(BGBl I 2001/136 Art 57 Z 1)*

(2)

a) Wer unter Vortäuschung, Lehrberechtigter zu sein, eine Person in einem Lehrberuf ausbildet, sofern nicht der Tatbestand der lit c vorliegt, oder *(BGBl 1978/232 Art I Z 93)*

b) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl dies gemäß § 3a Abs 1 unzulässig ist, im Falle der Unterlassung der Antragstellung zur Feststellung der Ausbildungseignung in weiteren Lehrberufen gemäß § 3a Abs 1 jedoch nur dann, wenn der Antrag gemäß § 3a trotz Aufforderung durch die Lehrlingsstelle nicht binnen drei Wochen gestellt wird oder der Lehrvertrag durch die Lehrlingsstelle nicht für aufrecht erklärt wird oder *(BGBl 1993/23 Z 45)*

c) wer einen Lehrling im Sinne dieses Bundesgesetzes ausbildet, obwohl ihm die Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 4 verboten ist, oder *(BGBl 1978/232 Art I Z 94)*

d) wer die Ausbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes fortsetzt, obwohl die Eintragung des Lehrvertrages gemäß § 20 rechtskräftig verweigert oder gelöscht wurde, *(BGBl 1978/232 Art I Z 94)*

e) wer einen Ausbilderkurs führt, ohne im Besitz einer Berechtigung gemäß § 29g zu sein, oder *(BGBl I 1997/67 Art I Z 24)*

f) wer Personen in einem Lehrberuf in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung ausbildet, ohne im Besitz einer Bewilligung gemäß § 30 Abs 1 zu sein, oder *(BGBl 1993/23 Z 46)*

g) wer als Lehrberechtigter entgegen einer Verpflichtung gemäß § 2a eine Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsverbundes nicht durchführt, *(BGBl 1993/23 Z 46)*

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 270 € zu bestrafen. *(BGBl I 2001/136 Art 57 Z 2)*

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 € zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen des § 30a über die Führung der Auszeichnung nicht einhält. *(BGBl I 2001/136 Art 57 Z 3)*

(4) Wenn

a) die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde,

b) die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an einen gewerberechtlichen Pächter angezeigt oder genehmigt wurde oder

c) die Bestellung eines Filialgeschäftsführers für eine bestimmte Betriebsstätte angezeigt oder genehmigt wurde,

sind Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen gegen diese Personen zu verhängen. Der Gewerbetreibende ist neben dem gewerberechtlichen Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer strafbar, wenn er die Verwaltungsübertretung wissentlich duldet oder wenn er bei der Auswahl des gewerberechtlichen Geschäftsführers oder Filialgeschäftsführers es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. *(BGBl 1993/23 Z 48 und 49)*

Übergangsbestimmungen

§ 33. (1) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, BGBl Nr 356/1985, in der Fassung der Verordnungen BGBl Nr 101/1988, BGBl Nr 95/1989, BGBl Nr 214/1989, BGBl Nr 535/1990, BGBl Nr 88/1991, BGBl Nr 154/1992 und BGBl Nr 533/1992 sowie die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl Nr 462/1986, in der Fassung der Verordnungen BGBl Nr 448/1988, BGBl Nr 89/1991, BGBl Nr 526/1991, BGBl Nr 574/1991 und BGBl Nr 281/1992 bleiben hinsichtlich des Ersatzes der Lehrzeit solange als Bundesgesetz aufrecht, bis sie durch eine Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ordnung auf Grund des § 28 Abs 2 ersetzt werden. *(BGBl 1993/23 Z 50)*

(1a) Die Bestimmungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen auf Grund schulmäßiger Ausbildung bleiben für Schüler aufrecht, die spätestens im Schuljahr 1992/93 mit dem Besuch einer Schule begonnen haben, deren erfolgreicher Abschluß auf Grund der im Abs 1 angeführten Verordnungen die Lehrabschlußprüfung ersetzt. *(BGBl 1993/23 Z 51)*

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs 3 dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung

a) auf Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt waren, ohne die im § 2 Abs 3 angeführten Voraussetzungen nachgewiesen zu haben,

b) auf Personen, die auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigt sind, wenn dieses Gewerbe später unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht oder bei konzessionierten Gewerben die Erbringung eines Befähigungsnachweises eingeführt wird.

(BGBl I 2010/40 Z 46)

BAG

(3) Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfungen werden hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen den vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegten Gesellenprüfungen gleichgestellt. Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgreich abgelegte Gesellenprüfungen, Facharbeiterprüfungen, Gehilfenprüfungen, Lehrlingsprüfungen und Kaufmannsgehilfenprüfungen gelten als erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 2010/40 Z 46)*

(4) Sofern hinsichtlich neu anerkannter Lehrberufe nicht genügend Personen die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs 2 oder 3 erfüllen, sind solche Personen als Vorsitzende der Prüfungskommissionen zu bestellen oder als Beisitzer zu bestimmen, die den fachlichen Anforderungen am ehesten entsprechen. *(BGBl I 2010/40 Z 46)*

(5) Soweit in bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die gemäß § 34 dieses Bundesgesetzes außer Kraft treten, gilt nunmehr die Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen. *(BGBl I 2010/40 Z 46)*

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 42)

Schlußbestimmungen

§ 34. (1) § 19, soweit die Möglichkeit der Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten der Lehrlingsstellen an andere Lehrlingsstellen geregelt wird, und § 31 dieses Bundesgesetzes treten nach Ablauf des Tages der Kundmachung, die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. Jänner 1970 in Kraft. Auf dieses Bundesgesetz gestützte Verordnungen können schon vor diesem Zeitpunkt erlassen werden, treten aber frühestens zugleich mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz hinsichtlich des Lehrverhältnisses nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die Vorschriften des Arbeitsrechtes unberührt.

(3) Durch dieses Bundesgesetz bleiben insbesondere unberührt:

1. Das Arbeitsinspektionsgesetz, 1993, BGBl Nr 27/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 51/2011, *(BGBl I 2012/35 Art 78 Z 1)*
2. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 78 Z 2)*
3. §§ 10, 19, 31 und 43 des Wirtschaftskammergesetzes, BGBl I Nr 103/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 2/2008,
4. §§ 4, 5, 9 und 93 Abs 2 des Arbeiterkammergesetzes 1993, BGBl Nr 626/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 147/2009.

(BGBl I 2010/40 Z 47)

(4) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die Wirksamkeit:

1. a) § 14 vierter und fünfter Absatz der Gewerbeordnung, letzterer jedoch nur insoweit, als er sich nicht auf die Zulassung zur Meisterprüfung bezieht,
   b) § 13a Abs 6 und 14a der Gewerbeordnung, soweit sie den Ersatz der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses durch Schulbesuch vorsehen und
   c) § 14b Abs 2 bis 6, Abs 2 jedoch nur insoweit, als er sich auf die Gleichhaltung der Verwendung als Lehrling bezieht, §§ 97 bis 105a, § 132 lit f, soweit er sich auf Lehrlinge bezieht, und § 133a lit d der Gewerbeordnung;
2. das Gesetz GBl f d L Ö Nr 302/1939, mit dem einige das Lehrlingswesen betreffende gewerberechtliche Vorschriften abgeändert und ergänzt werden;
3. Art XXXIII der Gewerberechtsnovelle 1952, BGBl Nr 179;
4. die ehemals deutschen Vorschriften, soweit sie Angelegenheiten regeln, die Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind, insbesondere
   a) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1938, Zl III/SW 18585, zum Aufbau des industriellen und kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungswesens;
   b) die Verordnung vom 15. Dezember 1939, Deutsches RGBl I S 2425, über die Ausbildung von Fachkräften;
   c) die Verordnung vom 6. Jänner 1940, Deutsches RGBl I S 32, über Maßnahmen auf dem Gebiete der Berufsausbildung im Handwerk;
   d) die Satzungen der Prüfungsämter für die Industrie-, Facharbeiter- und Gehilfenprüfungen der Industrie- und Handelskammer;
5. für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Art II und III des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl Nr 141.

(5) Die Bestimmungen des § 8b betreffend integrative Berufsausbildung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. *(BGBl I 2010/40 Z 48)*

(6) Beihilfen gemäß § 19c Abs 1 Z 1 können nur auf Grund von Lehrverhältnissen gewährt werden, die nach dem 27. Juni 2008 beginnen. Die übrigen Beihilfen gemäß

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 19c können auf Grund von Lehrverhältnissen gewährt werden, die nach dem 27. Juni 2008 bestehen. *(BGBl I 2010/40 Z 48)*

§ 34a. Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes gilt das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluß einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, zumindest als Nachweis einer mit einer facheinschlägigen Lehrabschlußprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung.

(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 44)

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, hinsichtlich der §§ 19c Abs 1 Z 8, Abs 2 und Abs 8, 19d Abs 4, 19e Abs 2, 19g Abs 4 und 31c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, betraut.

(BGBl I 2011/148 Z 11)

Lehrberuf in der Zahnärztliche Fachassistenz

§ 35a. (1) Hinsichtlich eines Lehrberufs in der Zahnärztlichen Fachassistenz sind

1. die Verordnungen gemäß § 6 Abs 6 und §§ 7, 8, 8a, 24 und 27b im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit zu erlassen und
2. die §§ 8b, 8c, 27, 27a, 28, 29, 30 und 30b nicht anzuwenden.

(2) Für einen Lehrberuf gemäß Abs 1 gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Lehrlingsstelle hat die Eintragung des Lehrvertrags gemäß § 20 Abs 3 auch zu verweigern, wenn der Lehrling nicht die Voraussetzungen der für die Berufsausübung erforderlichen gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit erfüllt.
2. Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Lehrabschlussprüfung gemäß § 22 ist ein vom Landeshauptmann entsandter Angehöriger des zahnärztlichen Berufs.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung gemäß § 23 Abs 5 ist der Nachweis der für die Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz erforderlichen Qualifikation; § 23 Abs 7 und 9 ist nicht anzuwenden.
4. Dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat gemäß § 31 gehören zwei vom Bundesminister für Gesundheit zu bestellende Mitglieder mit beratender Stimme an.

(BGBl I 2012/38 Art 5)

Inkrafttreten

§ 36. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich seiner Stammfassung, BGBl Nr 142/1969, und der Fassungen durch die Novellen durch die Bundesgesetze BGBl Nr 22/1974(§ 162 Abs 1 Z 5), 399/1974 (Art IV), 475/1974, 232/1978, 381/1986, 563/1986 (Art VII), 617/1987 (Art I) , 23/1993, 256/1993 (Art 17), BGBl I Nr 67/1997 und BGBl I Nr 100/1998 zu den sich aus diesen Bundesgesetzen ergebenden Zeitpunkten in Kraft. § 8b, § 13 Abs 2 lit j und Abs 6, § 15 Abs 1 und 2, § 18 Abs 1, § 27 Abs 4 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2000 treten mit 1. September 2000 in Kraft. § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 2 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 111/2002 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 45)*

(2) § 2 Abs 6, § 8 Abs 1, 2a und 3 bis 13, § 12 Abs 3 Z 2, § 13 Abs 1a, Abs 2 lit c und lit k, § 17 Abs 4, § 19 Abs 4 und 4a, § 19a, § 20 Abs 1, 2, 3 lit f und 7, § 21 Abs 4, § 22 Abs 5 und 6, § 23 Abs 2a und 3, § 24 Abs 5, § 27c, § 29a Abs 3 und 5, § 29b Abs 1 und 3, § 29c, § 29e Abs 1 und 5, § 29f, § 30a Abs 1 und 3, § 31 Abs 2, § 31a Abs 2 Z 5, 9 und 10, § 33 Abs 11 und 13 sowie § 34a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2003 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 45)*

(3) § 23 Abs 5, 6 und 9, § 25 Abs 5 lit b und Abs 6 sowie § 33 Abs 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/79 Art 1 Z 45)*

(4) § 5 Abs 3a, § 6 Abs 2a, § 8, § 12 Abs 3 Z 3, § 13 Abs 6, § 22a samt Überschrift, § 23 Abs 10, § 24 Abs 6, § 26 Abs 1 sowie § 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 5/2006 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. *(BGBl I 2006/5 Z 10)*

(5) § 19c Abs 2 und § 31b in der Fassung des BGBl I Nr 82/2008 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 18)*

(6) § 8b Abs 14 und 22, § 15 Abs 1 und 2, § 15a, § 15b, § 19c Abs 1 und 3 bis 8, § 19d, § 19e, § 19f, § 19g, § 30, § 30b, § 31 Abs 2 lit d und Abs 4 sowie § 31a Abs 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 1 Z 18)*

(7) Die § 2 Abs 1, 4, 5 lit c und e, § 3 Abs 1 Z 1, § 8 Abs 13 und 14, § 8b Abs 5, 6, 8, 10, 11, 13 und 14, § 8c, § 12 Abs 3 Z 2, § 13 Abs 1, 1a und 2 lit e, i und h *(Redaktionsversehen; richtig: „§ 13 Abs 1, 1a, 2 lit e, i, h und k und Abs 5“)*, § 15a Abs 8, § 19 Abs 4a, § 20 Abs 7, § 24 Abs 2, § 25 Abs 1 und 5, § 26 Abs 5, § 27a, § 27c, § 28 Abs 3, § 29 Abs 2 und 4, § 29e Abs 1 § 30b Abs 1 und 2, § 30c, § 31 Abs 2 und 3 sowie § 31a Abs 2, 3 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 40/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/40 Z 49)*

(8) § 19c Abs 1 bis 4 und 8, die Überschrift vor § 19d, § 19d Abs 4, § 19e, § 19g Abs 4, § 23 Abs 11, § 31b Abs 1, § 31c samt Überschrift und § 35 in der Fassung des BGBl I Nr 148/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. *(BGBl I 2011/148 Z 12)*

(9) § 34 Abs 3 Z 1 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft; gleichzeitig tritt § 34 Abs 3 Z 2 außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 78 Z 3)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(10) § 30b Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 74/2013 tritt mit 1. September 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/74 Art 2 Z 2)*

(9) *(richtig: „(11)“)* § 3 Abs 3 *(Redaktionsversehen; richtig: „§ 3a Abs 3“)*, § 4 Abs 6, § 8 Abs 13 und 14, § 19 Abs 6, 8 und 10, § 20 Abs 6, § 23 Abs 5 sowie § 29 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 129/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/129 Art 3 Z 11)*

(BGBl I 1997/67 Art I Z 26)

Die Anlagen zu § 33 Abs 2 und Abs 3 sind in der Online-Datenbank verfügbar.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Bauarbeitenkoordinationsgesetz
(BauKG)

Bundesgesetz über die Koordination bei Bauarbeiten

StF: BGBl I 1999/37 idgF BGBl I 2012/35 Art 66

Hinweis:

Das BauKG soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten. Zu diesem Zweck wird insbesondere die Bestellung eines Planungskoordinators für die Vorbereitungsphase und eines Baustellenkoordinators für die Ausführungsphase vorgeschrieben und für diese ein ausführlicher Pflichtenkatalog aufgestellt.

Literatur:

Gartner, Bauarbeitenkoordinationsgesetz, Ed. Juridica, Wien 2005
Petri/Steinmaurer, Baukoordination, Österreichischer Wirtschaftsverlag, Wien 2007
Schramhauser, Bauarbeiterschutzverordnung und Bauarbeitenkoordinationsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2002

Index:

Arbeitsinspektionsgesetz 1993 § 12 (2)
Ausführung des Bauwerks § 5
Bauherr § 4 (1), § 9 (1)
Baustellenkoordinator § 3 (1), § 5 (3)
Begriffsbestimmungen § 2
- Ausführungsphase § 2 (5)
- Bauherr § 2 (1)
- Baustelle § 2 (3)
- Baustellenkoordinator § 2 (7)
- Planungskoordinator § 2 (6)
- Projektleiter § 2 (2)
- Selbstständiger § 2 (8)
- Vorbereitungsphase § 2 (4)

Bestellung, Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz § 3
Geltungsbereich § 1
Gleichbehandlung, sprachliche § 2 (9)
Inkrafttreten § 11
Planungskoordinator § 3 (1), § 4 (2)
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan § 7
Sprachliche Gleichbehandlung § 2 (9)
Strafbestimmungen § 10
Unterlage für spätere Arbeiten § 8
Übertragung von Pflichten des Bauherrn § 9
Verweise § 2 (10)
Vollziehung § 12
Vorankündigung § 6
Vorbereitung des Bauprojekts § 4
Zweck des BauKG § 1 (1)

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2007/42 Z 1)

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Artikel II (BauKG)

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz
§ 4 Vorbereitung des Bauwerks
§ 5 Ausführung des Bauwerks
§ 6 Vorankündigung
§ 7 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
§ 8 Unterlage für spätere Arbeiten
§ 9 Übertragung von Pflichten des Bauherrn
§ 10 Strafbestimmungen
§ 11 Inkrafttreten
§ 12 Vollziehung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel I
(Verfassungsbestimmung)
(BGBl I 2007/42 Z 2)

Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Art II des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II
(BauKG)
(BGBl I 2007/42 Z 3)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz soll Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleisten.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung von

BauKG

1. Arbeitnehmern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht in Betrieben beschäftigt sind;
2. Arbeitnehmern des Bundes in Dienststellen, auf die das Bundes-Bediensteten-Schutzgesetz (B-BSG), BGBl I Nr 70/1999, anzuwenden ist; *(BGBl I 2001/159 Art III Z 1)*
3. Arbeitnehmern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Bohr- und Förderarbeiten in mineralgewinnenden Betrieben, die dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl I Nr 38/1999, unterliegen. *(BGBl I 1999/85 Z 1)*

(5) Dieses Bundesgesetz gilt unbeschadet der im Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl Nr 450/1994, geregelten Verpflichtungen der Arbeitgeber, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu sorgen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Bauherr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Bauwerk ausgeführt wird. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 2)*

(2) Projektleiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn mit der Planung, der Ausführung oder der Überwachung der Ausführung des Bauwerks beauftragt ist. Als Projektleiter kann auch ein fachkundiger Dritter bestellt werden, der Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben im Auftrag des Bauherrn durchführt. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 2)*

(3) Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung.

(4) Vorbereitungsphase ist der Zeitraum vom Beginn der Planungsarbeiten bis zur Auftragsvergabe.

(5) Ausführungsphase ist der Zeitraum von der Auftragsvergabe bis zum Abschluß der Bauarbeiten.

(6) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Vorbereitungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Planungskoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 4 genannten Aufgaben für die Vorbereitungsphase des Bauwerks betraut wird. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 2)*

(7) Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Ausführungsphase im Sinne dieses Bundesgesetzes (Baustellenkoordinator) ist eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, die vom Bauherrn oder Projektleiter mit der Durchführung der in § 5 genannten Aufgaben für die Ausführungsphase des Bauwerks betraut wird. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 2)*

(8) Selbständiger ist eine Person, die nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist und die ihre berufliche Tätigkeit zur Ausführung des Bauwerks ausübt.

(9) Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (zB Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Bauherr, Projektleiter, Koordinator) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(10) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweise auf die jeweils geltende Fassung.

Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 3. (1) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig, so hat der Bauherr einen Planungskoordinator für die Vorbereitungsphase und einen Baustellenkoordinator für die Ausführungsphase zu bestellen. Dieselbe Person kann Planungs- und Baustellenkoordinator sein. Der Bauherr kann die Aufgaben des Planungs- und Baustellenkoordinators selbst wahrnehmen, wenn er die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllt. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 3)*

(2) Als Koordinator kann eine natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit bestellt werden. Bei Bestellung einer juristischen Person oder sonstigen Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit hat diese eine oder mehrere natürliche Personen zur Wahrnehmung der Koordinationsaufgaben für sie zu benennen. § 3 Abs 4 dritter und vierter Satz gilt. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 4)*

(3) Als Koordinator darf nur eine Person bestellt werden, die über eine für die jeweilige Bauwerksplanung oder Bauwerksausführung einschlägige Ausbildung und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung verfügt. Dazu zählen insbesondere Baumeister und Personen, die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eine sonstige baugewerbliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sowie Personen, die ein Universitätsstudium, ein Fachhochschulstudium, eine höhere technische Lehranstalt oder eine vergleichbare Ausbildung jeweils auf dem Gebiet des Hoch- oder Tiefbaus erfolgreich abgeschlossen haben. Wird eine juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit zum Koordinator bestellt, müssen diese Voraussetzungen von jeder gemäß Abs 2 benannten natürlichen Person erbracht werden. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 5–7)*

(4) Die Bestellung des Planungskoordinators hat zu Beginn der Planungsarbeiten zu erfolgen. Die Bestellung des Baustellenkoordinators hat spätestens bei Auftragsvergabe zu erfolgen. Die Bestellung mehrerer Personen zu nacheinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist zulässig. Die Bestellung mehrerer Personen zu nebeneinander tätigen Planungs- oder Baustellenkoordinatoren ist nur zulässig, wenn deren Verantwortungsbereiche räumlich klar voneinander abgegrenzt sind. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 8)*

(5) Ist in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten eine rechtzeitige Bestellung gemäß Abs 4 nicht möglich und müssen die Arbeiten aber fortgesetzt werden, so ist die Bestellung so rasch wie möglich, spätestens jedoch am Tag des Beginns der fortgesetzten Arbeiten, nachzuholen. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 9)*

(6) Die Bestellung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur wirksam, wenn ihr der Bestellte nachweislich zugestimmt hat.

Vorbereitung des Bauprojekts

§ 4. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts berücksichtigt werden, insbesondere bei der architektonischen, technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten. *(BGBl I 2007/42 Z 4)*

(2) Der Planungskoordinator hat

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts zu koordinieren,
2. einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 7 auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen,
3. darauf zu achten, daß der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigt,
4. eine Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 zusammenzustellen,
5. darauf zu achten, daß der Bauherr oder der Projektleiter, wenn ein solcher eingesetzt ist, die Unterlage gemäß § 8 berücksichtigt.

Ausführung des Bauwerks

§ 5. (1) Der Baustellenkoordinator hat zu koordinieren:

1. die Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG bei der technischen und organisatorischen Planung, bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten sowie bei der Durchführung der Arbeiten,
2. die Umsetzung der für die betreffende Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
3. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren.

(2) Der Baustellenkoordinator hat darauf zu achten, daß

1. die Arbeitgeber den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan anwenden,
2. die Arbeitgeber die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden,
3. die auf der Baustelle tätigen Selbständigen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 ASchG anwenden, wenn dies zum Schutz der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(3) Der Baustellenkoordinator hat

1. die Zusammenarbeit und die Koordination der Tätigkeiten zum Schutz der Arbeitnehmer und zur Verhütung von Unfällen und berufsbedingten Gesundheitsgefährdungen zwischen den Arbeitgebern zu organisieren und dabei auch auf der Baustelle tätige Selbständige einzubeziehen,
2. für die gegenseitige Information der Arbeitgeber und der auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu sorgen,
3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und die Unterlage unter Berücksichtigung des Fortschritts der Arbeiten und eingetretener Änderungen anzupassen oder anpassen zu lassen,
4. die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, damit nur befugte Personen die Baustelle betreten. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 10)*

(4) Stellt der Baustellenkoordinator bei Besichtigungen der Baustelle Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer fest, hat er unverzüglich den Bauherrn oder den Projektleiter sowie die Arbeitgeber und die allenfalls auf der Baustelle tätigen Selbständigen zu informieren. Der Baustellenkoordinator hat das Recht, sich an das Arbeitsinspektorat zu wenden, wenn er der Auffassung ist, daß die getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem er erfolglos eine Beseitigung dieser Mißstände verlangt hat. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 11)*

Vorankündigung

§ 6. (1) Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstellen für Baustellen, bei denen voraussichtlich

1. die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf denen mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigt werden, oder
2. deren Umfang 500 Personentage übersteigt.

(2) Die Vorankündigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an das zuständige Arbeitsinspektorat

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zu übermitteln. In Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren oder bei kurzfristig zu erledigenden Arbeiten, ist die Vorankündigung spätestens am Tag des Arbeitsbeginnes zu übermitteln. Zum Zweck der Kontrolle von Baustellen ist die Vorankündigung auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes – BUAG, BGBl Nr 414/1972) zu übermitteln. Die Vorankündigung an das Arbeitsinspektorat und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse kann auch elektronisch mittels Webanwendung vorgenommen werden. *(BGBl I 2011/51 Art 3 Z 1 [siehe auch BGBl II 2012/86])*

(3) Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen.

(4) Die Vorankündigung muß beinhalten:

1. das Datum der Erstellung,
2. den genauen Standort der Baustelle,
3. Name und Anschrift des Bauherrn, des Projektleiters und der Planungs- und Baustellenkoordinatoren,
4. Angaben über die Art des Bauwerks,
5. Angaben über den voraussichtlichen Beginn der Arbeiten und über deren voraussichtliche Dauer,
6. Angaben über die voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle,
7. Angaben über die Zahl der dort tätigen Unternehmen und Selbständigen,
8. die Angabe der bereits beauftragten Unternehmen.

(5) Die Vorankündigung ist bei Änderungen anzupassen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

§ 7. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß vor Eröffnung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird für Baustellen, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 erforderlich ist und für Baustellen, auf denen Arbeiten zu verrichten sind, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind.

(2) Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind, sind insbesondere:

1. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes, des Verschüttetwerdens oder des Versinkens besteht, wenn diese Gefahr durch die Art der Tätigkeit, die angewandten Arbeitsverfahren oder die Umgebungsbedingungen auf der Baustelle erhöht wird, wie Arbeiten im Verkehrsbereich oder in der Nähe von Gasleitungen,
2. Arbeiten, bei denen die Arbeitnehmer gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, die entweder eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen oder für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl II Nr 27/1997, vorgeschrieben sind,
3. Arbeiten mit ionisierenden Strahlen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen gemäß dem Strahlenschutzgesetz, BGBl Nr 227/1969, erfordern,
4. Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen,
5. Arbeiten, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht,
6. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau,
7. Arbeiten mit Tauchgeräten,
8. Arbeiten in Druckkammern,
9. Arbeiten, bei denen Sprengstoff eingesetzt wird,
10. die Errichtung oder der Abbau von schweren Fertigbauelementen.

(3) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss beinhalten:

1. die zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen für die jeweilige Baustelle erforderlichen Angaben über das Baugelände und das Umfeld der Bauarbeiten, insbesondere auch über mögliche Gefahren im Bereich des Baugrundes;
2. eine Auflistung aller für die Baustelle in Aussicht genommenen Arbeiten gemäß § 2 Abs 3 zweiter Satz (wie zB Erdarbeiten, Abbrucharbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinn, Malerarbeiten) unter Berücksichtigung ihres zeitlichen Ablaufs;
3. die entsprechend dem zeitlichen Ablauf dieser Arbeiten und dem Baufortschritt jeweils festgelegten Schutzmaßnahmen sowie baustellenspezifische Regelungen unter Hinweis auf die jeweils anzuwendenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen;
4. die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Einrichtungen zur Beseitigung bzw Minimierung der gegenseitigen Gefährdungen, die durch das Miteinander- oder Nacheinanderarbeiten entstehen oder entstehen können;
5. die Schutzeinrichtungen und sonstigen Einrichtungen, die für gemeinsame Nutzung auf der Baustelle geplant sind bzw zur Verfügung gestellt werden;
6. Maßnahmen bezüglich der Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer verbunden sind;
7. die Festlegung, wer für die Durchführung der in Z 3 bis 6 genannten Maßnahmen auf der Baustelle jeweils zuständig ist.

(BGBl I 2001/159 Art III Z 12)

(4) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(5) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen unverzüglich anzupassen, falls dies zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist. Vor der Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sind nach Möglichkeit die Sicherheitsvertrauenspersonen der betroffenen Arbeitgeber anzuhören. Wenn Änderungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes auf Grund von Entscheidungen oder Anordnungen des Bauherrn oder Projektleiters erfolgen, so ist dies im Plan festzuhalten.

(6) Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6a) Werden auf einer Baustelle, für die eine Vorankündigung gemäß § 6 nicht erforderlich ist, nur Arbeitnehmer eines Arbeitgebers beschäftigt, so gelten die in den für diese Baustelle gemäß §§ 4 und 5 ASchG festgelegten und schriftlich festgehaltenen Maßnahmen zur Gefahrenverhütung als Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn darin die gemäß Abs 3 erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer gegen die besonderen Gefahren, mit denen die Arbeiten auf dieser Baustelle verbunden sind, enthalten sind und der Mindestinhalt des Abs 3 ausreichend berücksichtigt wird. Der Bauherr hat den Arbeitgeber über das Vorliegen von besonderen Gefahren, insbesondere im Sinne von § 7 Abs 3 Z 1, umfassend zu informieren. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 13)*

(7) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß die betroffenen Arbeitgeber, deren Präventivfachkräfte und Arbeitnehmer sowie die auf der Baustelle tätigen Selbständigen Zugang zum Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan haben.

Unterlage für spätere Arbeiten

§ 8. (1) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.

(2) Die Unterlage muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerks (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 14)*

(3) Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

(4) Die Unterlage ist bei Fortschritt der Arbeiten oder bei eingetretenen Änderungen anzupassen.

(5) Die Unterlage ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase zu berücksichtigen.

(6) Der Bauherr hat dafür zu sorgen, daß die Unterlage für die Dauer des Bestandes des Bauwerks in geeigneter Weise aufbewahrt wird. Wird das Bauwerk während der Ausführung oder nach Fertigstellung vom Bauherrn an eine andere natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit übergeben, hat diese für die Aufbewahrung der Unterlage zu sorgen. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 15)*

Übertragung von Pflichten des Bauherrn

§ 9. (1) Wenn ein Projektleiter eingesetzt ist, kann der Bauherr seine Pflichten nach § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 und § 8 dieses Bundesgesetzes dem Projektleiter mit dessen Zustimmung übertragen.

(2) Abs 1 gilt nicht, wenn ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Projektleiter eingesetzt ist.

(3) Wenn ein Betriebsangehöriger des Bauherrn als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist, ist anstelle des Koordinators der Bauherr für die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs 2 und § 5 dieses Bundesgesetzes verantwortlich. *(BGBl I 1999/85 Z 2)*

(4) Wenn ein Betriebsangehöriger des Projektleiters als Planungs- oder Baustellenkoordinator eingesetzt ist, ist anstelle des Koordinators der Projektleiter für die Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs 2 und § 5 dieses Bundesgesetzes verantwortlich. *(BGBl I 1999/85 Z 2)*

Strafbestimmungen

§ 10. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 145 € bis 7 260 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 290 € bis 14 530 € zu bestrafen ist, begeht, wer

1. als Bauherr die Verpflichtungen nach § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
2. als Projektleiter im Fall einer Übertragung nach § 9 Abs 1 die Verpflichtungen gemäß § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 7 oder § 8 dieses Bundesgesetzes verletzt,
3. als Planungskoordinator seine Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 verletzt,
4. als Baustellenkoordinator die Verpflichtungen nach § 5 verletzt,
5. als Bauherr im Fall des § 9 Abs 3 nicht dafür sorgt, daß der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 und § 5 erfüllt,
6. als Projektleiter im Fall des § 9 Abs 4 nicht dafür sorgt, daß der Koordinator die Verpflichtungen nach § 4 Abs 2 und § 5 erfüllt.

(BGBl I 2001/159 Art III Z 16)

(2) Wurden Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt wurden. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 16)*

Inkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Bauvorhaben im Sinne des § 6, die am 1. Juli 1999 bereits in der Ausführungsphase sind, ab 1. Juli 2000 anzuwenden. Auf sonstige Bauvorhaben, die am 1. Juli 1999 bereits in der Ausführungsphase sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

(3) § 10 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 40 Z 2)*

(4) §§ 1 Abs 3 Z 2, 2 Abs 1, 2, 6 und 7, 3 Abs 1 bis 5, 5 Abs 3 Z 4 und Abs 4, 7 Abs 3 und 6a, 8 Abs 2 und 6 sowie 10 Abs 1 und 2 in der Fassung BGBl I Nr 159/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/159 Art III Z 17)*

(5) § 6 Abs 2 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Erfassung der Vorankündigung gemäß § 6 geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. *(BGBl I 2011/51 Art 3 Z 2)*

(6) § 12 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 66 Z 1)*

Vollziehung

§ 12. (1) Für die Überwachung der Einhaltung dieses Bundesgesetzes ist die Arbeitsinspektion zuständig.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Das Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG) ist anzuwenden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Aufgaben und Befugnisse, die der Arbeitsinspektion nach dem ArbIG gegenüber Arbeitgebern obliegen, auch gegenüber Bauherren, Projektleitern und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz und die im ArbIG vorgesehenen Arbeitgeberpflichten auch für Bauherren, Projektleiter und Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gelten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

(BGBl I 2012/35 Art 66 Z 2)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Behinderteneinstellungsgesetz
(BEinstG)

StF: BGBl 1970/22 idgF BGBl I 2013/138 Art 13

Hinweis:

Das BEinstG trifft diverse Schutzmaßnahmen für Behinderte. Zu erwähnen sind insbesondere
- die Beschäftigungspflicht,
- der 2005 geschaffene Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt,
- der besondere Kündigungsschutz und
- die Behindertenvertrauenspersonen.

Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Behinderteneinstellungsgesetz:
- Ausgleichstaxen-Verordnung 2014,
- Einschätzungsverordnung.

Literatur:

Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012
S. Mayer, Behinderung und Arbeitsrecht, LexisNexis Verlag, Wien 2010
Spenger (Hrsg), Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), 3. Aufl, Sondernummer des ARD-Betriebsdienstes, Wien 1999
Widy/Ernst, Behinderteneinstellungsgesetz, 7. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2011

Index:

Amtshilfe § 22
Amtsverschwiegenheit § 20
Anwendungsbereich § 1 (1), § 7a, § 7r, § 24a
– Ausnahmen § 1 (1)
– Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt § 7a
– Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft § 24a
– Sonderbestimmungen für Landeslehrer § 7r
Arbeitnehmer, Begriff § 4
Arbeitnehmerähnliche Person § 7a (2) Z 4
Arbeitsassistenz § 6 (2) lit d
Arbeitshilfen § 6 (2) lit a
Arbeitsverhältnis auf Probe § 8 (1)
Arbeitsvermittlung § 15
Auflagepflicht § 23a
Aufträge an Integrative Betriebe § 11 (7)
Ausbildungseinrichtungen § 11a
Ausbildungsplatz § 6 (2) lit c
Ausgleichstaxe § 9
– Eintreibung § 18
– Stundung § 17a
– Verzicht auf Eintreibung § 17a (2)
Ausgleichstaxfonds § 6 (2), §§ 10–10a
– Verwendung der Mittel § 10a
Auskunftspflicht § 16
Beendigung, Arbeitsverhältnis, kraft Gesetzes § 8a
Begriffsbestimmungen
– begünstigter Behinderter § 2
– Behinderung § 3
– Diskriminierung § 7c
– Pflichtzahl § 1 (2)
Begünstigte Behinderte
– Begriff § 2
– Feststellung
– der Begünstigung § 14
– des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit § 14 (1)–(2)
Begünstigung, Nachweis § 14
Behindertenausschuss § 8 (2), §§ 12–13
Behindertenvertrauensperson § 22a
– Aufgaben § 22a (6)–(7)
– Tätigkeitsdauer § 22a (6)
– Wahl § 22a (2)–(5)
Behindertenvertretung im öffentlichen Dienst § 22b
Behinderung
– Begriff § 3
– Grad § 14
Beirat des Ausgleichstaxfonds § 10 (2)
Belästigung § 7d
Berufsausbildungsassistenz § 6 (2) lit d
Berufungsfrist § 19a (1)
Beschäftigungspflicht § 1
– Erfüllung § 5
Beweislast § 7p
Blinde § 5 (2) lit a
Bundesverwaltungsgericht §§ 19a–19b
Darlehen § 6 (2)
Daten, personenbezogene § 22 (4)
Datenschutz § 22 (4)–(4a)
Dienstnehmer, Begriff § 4
Diskriminierung § 7c
– Begriff § 7c
– mittelbare § 7c (2)
– sachliche Rechtfertigung § 7c (3)
– unmittelbare § 7c (1)
Diskriminierungsverbot § 7b

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Belästigung § 7d
– Beweislast § 7p
– Diskriminierung, Begriff § 7c
– Geltendmachung von Ansprüchen
  – bei Gericht § 7k
  – Beweislast § 7p
  – nicht dienstrechtlicher Art in Vollziehung der Gesetze § 7n
  – von Beamten § 7l
    – bei Belästigung § 7m
– Geltungsbereich § 7a
– Landeslehrer § 7r
– Nebenintervention § 7q
– Rechtsfolgen
  – Belästigung § 7i (1)
  – Benachteiligung infolge einer Beschwerde § 7i (2)
  – beruflicher Aufstieg § 7e
  – Dienstverhältnis § 7g
    – Beendigung § 7f
    – Begründung § 7e
  – Höhe des Schadenersatzes § 7j
  – Land- und Forstwirtschaft § 24e
  – Schadenersatz § 7j
  – sonstige Arbeitswelt § 7h
– Schadenersatz § 7j
– Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung § 7o
Einstellungsbeihilfe § 6 (2) lit c
Entgelt § 7
Erfüllung, Beschäftigungspflicht § 5
EWR-Bürger § 2 (1)
Feststellung der Begünstigung § 14
Flüchtlinge § 2 (1)
Förderungsbedingungen § 10a
Förderungsmaßnahmen § 6
Gebührenfreiheit § 23
Geltungsbereich § 1 (1), § 7a, § 7r, § 24a
– Ausnahmen § 1 (1)
– Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt § 7a
– Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft § 24a
– Sonderbestimmungen für Landeslehrer § 7r
Glaubhaftmachung § 7p, § 14 (5)
Gleichbehandlung
– im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft §§ 24a–24f
  – außergerichtliche Streitbeilegung § 24f
  – Begriffsbestimmungen § 24c
  – Diskriminierungsverbot § 24b
  – Entlohnungskriterien § 24d
  – Geltungsbereich § 24a
  – Rechtsfolgen der Diskriminierung § 24e
– sprachliche § 24
Inkrafttreten § 25
Instanzenzug § 19a
Integrativer Betrieb § 11
Internationale Organisationen § 1 (1)
Jugendliche § 5 (2) lit b
Konzernbehindertenvertrauensperson § 22a (13)
Kündigung eines begünstigten Behinderten § 8
Kündigungsschutz, Behinderte § 8 (3)
Land- und Forstwirtschaft
– außergerichtliche Streitbeilegung § 24f
– Begriffsbestimmungen § 24c
– Diskriminierungsverbot § 24b
– Entlohnungskriterien § 24d
– Geltungsbereich § 24a
– Rechtsfolgen der Diskriminierung § 24e
Lehrling § 2 (3)
Mediation § 24f
Meldepflicht § 16
Minderung, Erwerbsfähigkeit § 14
Mitwirkung, Durchführung des Gesetzes § 22
Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der Begünstigten Behinderten § 14
Öffentlicher Dienst, Behindertenvertretung § 22b
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation § 7q
Pflichtzahl
– Abänderung § 1 (2)
– Berechnung § 4
– Verordnung § 1 (2)
Prämien § 9a
Probearbeitsverhältnis § 8 (1)
Rechtsmittel § 19a
Rechtsunwirksamkeit von Kündigungen § 8 (2)
Richtlinien
– für die Förderung Integrativer Betriebe § 11 (3)
– für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen § 6 (3)
Rückerstattung eines Zuschusses § 10a (5)
Rückzahlung in Raten § 10a (6)
Sachleistungen § 10a (1a)
Schadenersatz, Höhe § 7j
Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt §§ 7a–7r
Sprachliche Gleichbehandlung § 24
Strafbestimmungen § 21
Umsetzungshinweis § 25a
Übergangsbestimmungen §§ 27–29
Überwachung, Beschäftigung § 17
Verfahren §§ 19–19b
Vergabe von Geld- oder Sachleistungen § 10a (4)
Verschwiegenheitspflicht § 20
Verwaltungsgerichtsbarkeit §§ 19–19b
Verweisungen
– auf andere Bundesgesetze § 24
– auf geschützte Werkstätten § 29
Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds § 10a
Verzeichnis
– der geförderten Integrativen Betriebe § 11 (6)
– über Beschäftigung Behinderter § 16 (2)
Verzicht auf Rückzahlung § 10a (7)
Vollziehung § 26
Vorkehrungen, angemessene § 6
Zentralbehindertenvertrauensperson § 22a (11)–(12)
– Tätigkeitsdauer § 22a (12)
Zuschüsse § 6 (2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Beschäftigungspflicht
§ 2 Begünstigte Behinderte
§ 3 Behinderung
§ 4 Berechnung der Pflichtzahl
§ 5 Erfüllung der Beschäftigungspflicht
§ 6 Angemessene Vorkehrungen und Förderungsmaßnahmen
§ 7 Entgelt
§ 7a Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt – Geltungsbereich
§ 7b Diskriminierungsverbot
§ 7c Diskriminierung
§ 7d Belästigung
§ 7e Rechtsfolgen der Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg
§ 7f Rechtsfolgen der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses
§ 7g Sonstige Rechtsfolgen der Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis
§ 7h Rechtsfolgen der Diskriminierung in der sonstigen Arbeitswelt
§ 7i Rechtsfolgen einer Belästigung oder bei Benachteiligung infolge einer Beschwerde
§ 7j Höhe des Schadenersatzes
§ 7k Geltendmachung von Ansprüchen bei den ordentlichen Gerichten
§ 7l Geltendmachung von Ansprüchen von Beamten
§ 7m Geltendmachung von Ansprüchen von Beamten bei Belästigung
§ 7n Geltendmachung von nicht dienstrechtlichen Ansprüchen bei Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze
§ 7o Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung
§ 7p Beweislast
§ 7q Nebenintervention
§ 7r Sonderbestimmungen für Landeslehrer, Anwendungsbereich
§ 8 Kündigung
§ 8a Beendigung eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes
§ 9 Ausgleichstaxe
§ 9a Prämien
§ 10 Ausgleichstaxfonds
§ 10a Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds
§ 11 Integrativer Betrieb
§ 11a Ausbildungseinrichtungen
§§ 12 ff Behindertenausschuß
§ 14 Feststellung der Begünstigung
§ 15 Arbeitsvermittlung
§ 16 Auskunfts- und Meldepflicht
§ 17 Überwachung der Beschäftigung
§ 17a Stundung der Ausgleichstaxe
§ 18 Eintreibung der Ausgleichstaxe
§ 19 Verfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit
§§ 19a f Rechtsmittel
§ 20 Verschwiegenheitspflicht
§ 21 Strafbestimmungen
§ 22 Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes
§ 22a Behindertenvertrauenspersonen
§ 22b Behindertenvertretung im öffentlichen Dienst
§ 23 Gebührenfreiheit
§ 23a Auflegen des Gesetzes
§ 24 Sprachliche Gleichbehandlung und Verweis auf andere Bundesgesetze
§ 24a Grundsatzbestimmungen für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft – Geltungsbereich
§ 24b Diskriminierungsverbot
§ 24c Begriffsbestimmungen
§ 24d Entlohnungskriterien
§ 24e Rechtsfolgen der Diskriminierung
§ 24f Außergerichtliche Streitbeilegung
§ 25 Inkrafttreten
§ 25a Umsetzungshinweis
§ 26 Vollziehung
§§ 27 ff Übergangsbestimmungen

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1) Alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer (§ 4 Abs 1) beschäftigen, sind verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten (§ 2) einzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf internationale Organisationen im Sinne des § 1 Abs 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl Nr 677/1977.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann die Zahl der nach Abs 1 zu beschäftigenden Behinderten (Pflichtzahl) für bestimmte Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß nur auf je höchstens 40 Dienstnehmer mindestens ein begünstigter Behinderter einzustellen ist. Voraussetzung hiefür ist, daß die Beschäftigung von Behinderten auf Grund der diesen Wirtschaftszweigen eigentümlichen Strukturen in dem im Abs 1 vorgesehenen Ausmaß auch unter Nutzung aller technischen Möglichkeiten und Unterstützungsstrukturen nicht möglich ist. Ferner kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Behinderten besonders eignen, diesen Behinderten oder bestimmten Gruppen von Behinderten vorzubehalten haben. Auf den Bund, die Länder und die Gemeinden findet der erste Satz keine Anwendung. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 2)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/17 Art I Z 3)*
(BGBl 1979/111 Art I Z 1)

Begünstigte Behinderte

§ 2. (1) Begünstigte Behinderte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH. Österreichischen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Staatsbürgern sind folgende Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 vH gleichgestellt:

1. Unionsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürger und deren Familienangehörige,
2. Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,
3. Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen sind. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 1)*
4. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/72 Art 2 Z 1)*

(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 1)

(2) Nicht als begünstigte Behinderte im Sinne des Abs 1 gelten behinderte Personen, die

a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
c) nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) bzw Ruhegenüsse oder Pensionen aus dem Versicherungsfall des Alters beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
d) nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und infolge des Ausmaßes ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb (§ 11) nicht in der Lage sind. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 1)

(3) Die Ausschlussbestimmungen des Abs 2 lit a gelten nicht für behinderte Personen, die als Lehrlinge in Beschäftigung stehen, eine Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege absolvieren, an einer Hebammenakademie oder einer entsprechenden Fachhochschule ausgebildet werden oder zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulausbildung erfordernden Beruf nach Abschluss dieser Hochschulausbildung beschäftigt werden und die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllen. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 2)*

(4) Auf Behinderte, auf die Abs 1 nicht anzuwenden ist, findet dieses Bundesgesetz mit Ausnahme des § 10a Abs 3a und der §§ 7a bis 7r und 24a bis 24f nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 2)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl 1979/111 Art I Z 3)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 1)

Behinderung

§ 3. Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 3)

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Dienstnehmer im Sinne der Berechnung der Pflichtzahl sind:

a) Personen, die in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt werden (ausgenommen Lehrlinge);
b) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, eine abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind;
c) Heimarbeiter.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 4)

(2) Für die Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer (Abs 1), von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber im Bundesgebiet beschäftigt, zusammenzufassen. *(BGBl 1992/313 Art II Z 5)*

(3) Für die Berechnung der Pflichtzahl sind von der gemäß Abs 2 festgestellten Gesamtzahl der Dienstnehmer die beschäftigten begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs 3) nicht einzurechnen. *(BGBl 1992/313 Art II Z 5)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/17 Art I Z 7)*

(BGBl 1979/111 Art I Z 5)

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Auf die Pflichtzahl sind die beschäftigten und nach § 7 entlohnten begünstigten Behinderten, begünstigte Personen nach § 2 Abs 3 und Dienstgeber anzurechnen, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs 1 zutreffen. *(BGBl 1973/329 Art I Z 5)*

(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

a) Blinde;
b) die im Abs 1 angeführten Behinderten vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
c) die im Abs 1 angeführten Behinderten über den in lit b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;
d) die im Abs 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insolange der Grad ihrer Behinderung mindestens 70 vH beträgt; *(BGBl 1988/721 Art II Z 5)*
e) die im Abs 1 angeführten Behinderten nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
f) die im Abs 1 angeführten Behinderten, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

(BGBl 1982/360 Art I Z 2)

(3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nr 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl. *(BGBl 1982/360 Art I Z 2)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl 1985/567 Art I Z 1)*

(BGBl 1979/111 Art I Z 6)

Angemessene Vorkehrungen und Förderungsmaßnahmen

§ 6. (1) Dienstgeber haben bei der Beschäftigung von begünstigten Behinderten auf deren Gesundheitszustand jede nach Beschaffenheit der Betriebsgattung und nach Art der Betriebsstätte und der Arbeitsbedingungen mögliche Rücksicht zu nehmen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat einvernehmlich mit den Dienststellen des Arbeitsmarktservice und mit den übrigen Rehabilitationsträgern dahingehend zu wirken und zu beraten, daß die Behinderten in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, entsprechend ihren Fähigkeiten und Kenntnissen eingesetzt und durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Dienstgeber soweit gefördert werden, daß sie sich im Wettbewerb mit Nichtbehinderten zu behaupten vermögen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(1a) Dienstgeber haben die geeigneten und im konkreten Fall erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Beschäftigung, die Ausübung eines Berufes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, es sei denn, diese Maßnahmen würden den Dienstgeber unverhältnismäßig belasten. Diese Belastung ist nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch Förderungsmaßnahmen nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften ausreichend kompensiert werden kann. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 6)*

(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;

b) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich für begünstigte Behinderte besonders eignen;

c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für begünstigte Behinderte (§ 2 Abs 1 und 3), mit denen ein Dienstverhältnis neu begründet wird (Einstellungsbeihilfen), oder die infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen, oder deren Arbeits- oder Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;

d) zu den Kosten begleitender Hilfen im Arbeitsleben, insbesondere Arbeitsassistenz, Berufsausbildungsassistenz (§ 8b des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969), Job Coaching und Clearing sowie anderer Unterstützungsstrukturen, insbesondere Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz und Beratungsleistungen für Unternehmen; *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 3)*

e) für die Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung;

f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind;

g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zur pauschalen Abgeltung eines im laufenden Betrieb entstehenden behinderungsbedingten Mehraufwandes des behinderten Unternehmers. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 4)*

(BGBl I 1999/17 Art I Z 8)

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs 2) Richtlinien, insbesondere über die Höhe und die Dauer der Zuwendungen unter Bedachtnahme auf die Leistungs- und Eingliederungsfähigkeit des begünstigten Behinderten, die besondere Eignung eines Arbeitsplatzes für die Beschäftigung begünstigter Behinderter, auf den Nutzen, der sich für den Dienstgeber aus der Durchführung der Maßnahmen ergibt, auf die finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens und auf gleichartige Leistungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen zu erlassen. Diese Richtlinien haben im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Einsichtnahme aufzuliegen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1 und 3)*

(4) Die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen kann über die nach Abs 3 zu erlassenden Richtlinien hinaus mit weiteren Auflagen verbunden werden, um den angestrebten Erfolg zu sichern. Die Höhe laufend gewährter Zuschüsse ist bei Änderung der Voraussetzungen, ansonsten jährlich nach Überprüfung neu festzusetzen. Für den gleichen Zweck gewährte Zuschüsse oder Darlehen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen sind zu berücksichtigen. Offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds sind bei Gewährung von Zuschüssen an Dienstgeber aufzurechnen. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 8)*

(5) Vor der Gewährung von Leistungen nach Abs 2 ist nach Klärung des Sachverhalts ein Team zu befassen, dem je ein Vertreter des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des jeweiligen Bundeslandes (Behindertenhilfe), der Arbeiterkammer sowie der Wirtschaftskammer des jeweiligen Bundeslandes als ständige Mitglieder angehören. Falls die Sachlage es erfordert, sind Vertreter der Sozialversicherungsträger und Sachverständige insbesondere aus dem Bereich des ärztlichen und psychologischen Dienstes des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Arbeitsmarktservice sowie aus dem Bereich der Arbeitsinspektion, der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer beizuziehen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1 und 2)*

(6) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 8)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 5)

Entgelt

§ 7. Das Entgelt, das den im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten begünstigten Behinderten gebührt, darf aus dem Grunde der Behinderung nicht gemindert werden.

(BGBl 1988/721 Art II Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schutz vor Diskriminierung in der Arbeitswelt – Geltungsbereich

§ 7a. (1) Die Bestimmungen der §§ 7b bis 7q gelten für den Bereich der Arbeitswelt; dazu zählen

1. Dienstverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen,
2. alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung, *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 1)*
3. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen, und
4. die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit, *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 2)*

sofern dies in die Regelungskompetenz des Bundes fällt.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7b bis 7q gelten weiters für

1. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
2. Ausbildungsverhältnisse aller Art zum Bund,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist, und
4. Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Für den Anwendungsbereich der §§ 7b bis 7q gelten die Beschäftigungsverhältnisse nach Z 2 bis 4 als Dienstverhältnisse.

(3) Ausgenommen sind

1. Dienstverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287, und
2. Dienstverhältnisse einschließlich arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des Abs 2 Z 4 zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7b bis 7q gelten auch für die Beschäftigung von Dienstnehmern, die von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

1. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder
2. zur fortgesetzten Arbeitsleistung

nach Österreich entsandt werden, für die Dauer der Entsendung.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Diskriminierungsverbot

§ 7b. (1) Auf Grund einer Behinderung darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis gemäß § 7a Abs 1 Z 1, Abs 2 und 4 sowie in der sonstigen Arbeitswelt im Sinne des § 7a Abs 1 Z 2 bis 4 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses,
8. bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Dienstverhältnisses, *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 3)*
9. bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
10. bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit. *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 4)*

(2) Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung dürfen bei der Regelung der Entlohnungskriterien keine Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung führen.

(3) Bei der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen der öffentlichen Verwaltung in für den Monatsbezug oder das Monatsentgelt bedeutsame Kategorien, wie Besoldungs-, Verwendungs- und Funktionsgruppen oder Dienstklassen, sind keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit zu verwenden, die zu einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung führen.

(4) Auf den Behinderungsbegriff der Abs 1 bis 3 ist § 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein festgestellter Grad der Behinderung nicht erforderlich ist.

(5) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird. *(BGBl I 2011/7 Art 3 Z 1)*

(6) Jede Verletzung des Diskriminierungsverbots des Abs 1 durch einen Bediensteten des Bundes verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Diskriminierung

§ 7c. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einer Behinderung steht, liegt dann keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt, und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(4) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Abs 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(5) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstgebers oder in Fällen des § 7b Abs 1 Z 8 bis 10 des jeweiligen Rechtsträgers,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

(6) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs 4, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation des Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs 5 heranzuziehen.

(7) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(8) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.

(9) Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Belästigung

§ 7d. (1) Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor, wenn eine Person

1. vom Dienstgeber selbst belästigt wird,
2. durch den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem dieser es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis belästigt wird oder
4. durch Dritte außerhalb eines Dienstverhältnisses belästigt wird.

(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 2)

(2) Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
3. wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 5)

Rechtsfolgen der Diskriminierung bei der Begründung des Dienstverhältnisses und beim beruflichen Aufstieg

§ 7e. (1) Ist ein Dienstverhältnis wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 1 nicht begründet worden, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Stellenwerber zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. mindestens zwei Monatsentgelte, wenn der Stellenwerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 3)*
2. bis 500 Euro, wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einem Stellenwerber durch die Diskriminierung entstandene Schaden allein darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner Bewerbung verweigert wurde.

(2) Ist ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Dienstgeber gegenüber dem Dienstnehmer zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Ent-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. wenn der Dienstnehmer bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Differenz für mindestens drei Monate zwischen dem Entgelt, das der Dienstnehmer bei erfolgreichem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlichen Entgelt, oder
2. wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der dem Dienstnehmer durch die Diskriminierung entstandene Schaden allein darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner Bewerbung verweigert wurde, bis 500 Euro.

(3) Ist ein Dienstverhältnis zum Bund wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 1 nicht begründet worden, so ist der Bund gegenüber dem Stellenwerber zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. mindestens drei Monatsbezüge des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages, wenn der Stellenwerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder
2. bis zu drei Monatsbezüge des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages, wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einem Stellenwerber durch die Diskriminierung entstandene Schaden allein darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner Bewerbung verweigert wurde.

(4) Ist ein Bundesbediensteter wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der Bund gegenüber dem Bediensteten zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt die Entgeltdifferenz (bei Beamten Bezugsdifferenz) zwischen dem Entgelt (bei Beamten Monatsbezug), das der Bedienstete bei erfolgreichem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlichen Entgelt (bei Beamten Monatsbezug)

1. für mindestens drei Monate, wenn der Bedienstete bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. für bis zu drei Monate, wenn der Dienstgeber nachweisen kann, dass der dem Bediensteten durch die Diskriminierung entstandene Schaden allein darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner Bewerbung verweigert wurde.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Rechtsfolgen der Diskriminierung im Zusammenhang mit der Beendigung eines Dienstverhältnisses

§ 7f. (1) Ist das Dienstverhältnis vom Dienstgeber wegen einer Behinderung des Dienstnehmers oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gekündigt oder vorzeitig beendigt worden oder ist das Probedienstverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 7b Abs 1 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses unter der Voraussetzung des § 7k bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis wegen einer Behinderung des Dienstnehmers oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann unter der Voraussetzung des § 7k auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Lässt der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 4)*

(2) Ist das Dienstverhältnis eines Beamten wegen einer Behinderung oder wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz gekündigt oder vorzeitig beendigt worden, oder ist der Beamte wegen einer Behinderung amtswegig in den Ruhestand versetzt worden, so ist die Kündigung, Entlassung oder Ruhestandsversetzung auf Grund eines Antrages des betroffenen Dienstnehmers für rechtsunwirksam zu erklären.

(3) Abs 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Kündigungen, für die § 8 Abs 2 gilt. *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 6)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Sonstige Rechtsfolgen der Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis

§ 7g. (1) Erhält ein behinderter Dienstnehmer wegen Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 2 durch den Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein anderer Dienstnehmer, so hat er gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 3 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 4 hat der Dienstnehmer Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungs- sowie Umschulungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 7)*

(4) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 6 hat der behinderte Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein anderer Dienstnehmer oder auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Rechtsfolgen der Diskriminierung in der sonstigen Arbeitswelt

§ 7h. (1) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 8 hat die betroffene Person Anspruch auf

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Einbeziehung in die entsprechenden Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 5)*

(2) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 9 hat die betroffene Person Anspruch auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in der betreffenden Organisation sowie auf Inanspruchnahme der Leistungen der betreffenden Organisation oder auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 Z 10 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Rechtsfolgen einer Belästigung oder bei Benachteiligung infolge einer Beschwerde

§ 7i. (1) Bei einer Belästigung (§ 7d) hat die betroffene Person gegenüber dem Belästiger, im Falle einer schuldhaften Unterlassung des Dienstgebers (§ 7d Abs 2) auch gegenüber diesem, Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Ersatz eines allfälligen Vermögensschadens hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 € Schadenersatz. *(BGBl I 2011/7 Art 3 Z 2)*

(2) Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 darf der betroffene Dienstnehmer durch den Dienstgeber nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein anderer Dienstnehmer, der als Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines anderen Dienstnehmers unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. §§ 7e bis 7g, 7i Abs 1, 7j bis 7m, 7o und 7p gelten sinngemäß. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 7)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Höhe des Schadenersatzes

§ 7j. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. Dabei ist insbesondere auf die Dauer der Diskriminierung, die Schwere eines allfälligen Verschuldens, die Erheblichkeit der Beeinträchtigung und auf Mehrfachdiskriminierungen Bedacht zu nehmen.

(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 8)

Geltendmachung von Ansprüchen bei den ordentlichen Gerichten

§ 7k. (1) Ansprüche gemäß §§ 7e bis 7i können bei den ordentlichen Gerichten nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) ein Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl I Nr 82/2005, durchgeführt wurde. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten, im Fall einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Der Kläger hat der Klage eine Bestätigung des Bundessozialamts darüber anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(2) Für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche gelten folgende Fristen:

1. in Fällen nach § 7e sechs Monate ab Zugang der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung;
2. in Fällen von Anfechtungen oder Feststellungsklagen gemäß § 7f Abs 1 oder § 7i Abs 2 14 Tage ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses bzw ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf; *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 9)*
3. im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen gem. § 7f Abs 1 letzter Satz sechs Monate ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses bzw ab Beendigung des befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf; *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 9)*
4. im Falle einer Belästigung gemäß § 7i Abs 1 ein Jahr; *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 9)*
5. in Fällen nach § 7g gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), in Fällen nach § 7h die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 9)*

(3) Klagen betreffend Ansprüche nach § 7h können jedenfalls auch bei dem Gericht eingebracht werden, in dessen Sprengel sich der Wohnsitz oder der gewöhnlichen Aufenthalt der betroffenen Person befindet.

(4) Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens (§ 14 Abs 2 BGStG) bewirkt die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Die Zustellung der Bestätigung des Bundessozialamts an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte (§ 14 Abs 3 BGStG), beendet die Hemmung. Die Bestätigung ist auf Antrag oder, wenn nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist, amtswegig auszustellen.

(5) Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person im Fall einer Kündigung oder Entlassung zur Erhebung der Klage jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen, in allen anderen Fällen zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen.

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 1)

Geltendmachung von Ansprüchen von Beamten

§ 7l. (1) Ansprüche von Beamten gemäß §§ 7e bis 7g und gemäß § 7i Abs 2 können bei der Dienstbehörde nur geltend gemacht werden, wenn in der Sache vorher beim Bundessozialamt ein Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG durchgeführt wurde. Die Geltendmachung durch Beamte bei der Dienstbehörde ist nur zulässig, wenn

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nicht längstens innerhalb von drei Monaten, im Fall einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist. Liegt es im Ermessen der Behörde, über die Rechtsfrage mittels Bescheides zu entscheiden, ist ein Antrag auf Bescheiderlassung erst nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens zulässig. Die Dienstbehörde ist verpflichtet, an einer Schlichtung mitzuwirken und dem Bundessozialamt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Dienstbehörde hat im Verfahren Abs 1 und 3 bis 6 sowie §§ 7b bis 7g, 7i, 7j, 7m und 7o dieses Bundesgesetzes unmittelbar anzuwenden.

(3) Werden nach Beendigung eines Schlichtungsverfahrens Ansprüche geltend gemacht, die eine diskriminierende Entscheidung mittels Bescheides betreffen, und steht ein ordentliches Rechtsmittel offen, hat die Geltendmachung von Ansprüchen im Zuge des Rechtsmittels zu erfolgen. Entscheidet die Dienstbehörde in erster und letzter Instanz, kann die Geltendmachung binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung mittels Antrages auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der diskriminierenden Entscheidung erfolgen. Die Dienstbehörde hat im Fall einer diskriminierenden Entscheidung den erlassenen Bescheid aufzuheben und die Rechtsfrage neu zu entscheiden.

(4) Außer den in Abs 3 geregelten Fällen gelten für die Geltendmachung von Ansprüchen bei der Dienstbehörde folgende Fristen:

1. in Fällen nach § 7e sechs Monate ab der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung;
2. im Fall einer Kündigung, Entlassung oder amtswegigen Ruhestandsversetzung gemäß § 7f oder § 7i Abs 2 14 Tage ab Zugang;
3. in Fällen nach § 7g gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(5) Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens (§ 14 Abs 2 BGStG) bewirkt die Hemmung der Fristen zur Geltendmachung bei der Dienstbehörde sowie ordentlicher oder außerordentlicher Rechtsmittelfristen. Die Zustellung der Bestätigung des Bundessozialamts an die eine Diskriminierung behauptende Person, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte (§ 14 Abs 3 BGStG), beendet die Hemmung der Fristen zur Geltendmachung. Die Bestätigung ist auf Antrag oder, wenn nach Ablauf der Frist gemäß Abs 1 eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist, amtswegig auszustellen.

(6) Nach Zustellung der Bestätigung steht der betroffenen Person im Fall einer Kündigung oder Entlassung zur Geltendmachung jedenfalls noch eine Frist von 14 Tagen offen. In Fällen, in denen eine ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittelfrist gehemmt wurde, steht jedenfalls noch diese offen. In allen anderen Fällen steht zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen.

(7) Kommt es im Schlichtungsverfahren zu keiner gütlichen Einigung, kann das Bundessozialamt nach Durchführung der entsprechenden Ermittlungen auf Ersuchen der betroffenen Person eine Stellungnahme über das Vorliegen einer Diskriminierung abgeben.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Geltendmachung von Ansprüchen von Beamten bei Belästigung

§ 7m. (1) Unter der Voraussetzung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß §§ 14 ff BGStG können Ansprüche von Beamten aus einer Belästigung (§ 7i Abs 1) gegen den Belästiger bei den ordentlichen Gerichten gemäß § 7k, gegen den Dienstgeber bei der Dienstbehörde gemäß § 7l geltend gemacht werden. *(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 2)*

(2) Ansprüche aus einer Belästigung gegen den Belästiger sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 10)*

(3) Ansprüche aus einer Belästigung gegen den Dienstgeber sind binnen eines Jahres bei der Dienstbehörde geltend zu machen. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 10)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Geltendmachung von nicht dienstrechtlichen Ansprüchen bei Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze

§ 7n. Ansprüche gemäß § 7h Abs 3 (die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit) können, wenn die Diskriminierung in Vollziehung der Gesetze erfolgt ist, nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG), BGBl Nr 20/1949, geltend gemacht werden. Das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG ersetzt dabei das Aufforderungsverfahren gemäß § 8 AHG.

(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 2)

Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung

§ 7o. Macht eine betroffene Person sowohl eine Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b Abs 1 nach diesem Bundesgesetz als auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots von Frauen und Männern in der Arbeitswelt bzw des Gebots der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl I Nr 66/2004, bzw des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl Nr 100/1993, geltend, so sind alle Diskriminierungstatbestände im Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG abzuhandeln und können bei den ordentlichen Gerichten nur gemäß § 7k oder bei Behörden nur gemäß §§ 7l oder 7n geltend gemacht werden.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Beweislast

§ 7p. Wenn sich eine betroffene Person vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 7b Abs 1 oder eine Belästigung (§ 7d) beruft, so hat sie diesen Umstand glaubhaft zu machen. Dem Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 7b Abs 1 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Bei Berufung auf § 7d sowie bei Berufung auf eine Diskriminierung, die durch Barrieren verursacht wird, obliegt es dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nebenintervention

§ 7q. Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation kann, wenn es eine betroffene Person verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen aus einer Verletzung des Diskriminierungsverbots des § 7b als Nebenintervenient (§§ 17 bis 19 ZPO) beitreten.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Sonderbestimmungen für Landeslehrer, Anwendungsbereich

§ 7r. Die §§ 7b bis 7q dieses Bundesgesetzes sind auf Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl Nr 302, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl Nr 296, § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl Nr 172 und § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl Nr 244/1969) mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. soweit darin den Dienstbehörden des Bundes Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle die landesgesetzlich berufenen Organe (Dienstbehörden) treten,
2. soweit darin auf das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG verwiesen wird, ein vergleichbares Verfahren durch landesgesetzliche Bestimmungen zu regeln ist, und
3. soweit gemäß den §§ 7e bis 7h Ersatzansprüche an den Bund eingeräumt sind, diese vom Land zu tragen sind.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 7)

Kündigung

§ 8. (1) Das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten darf vom Dienstgeber, sofern keine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist, nur unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ein auf Probe vereinbartes Dienstverhältnis kann während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden. *(BGBl 1979/111 Art I Z 9)*

(2) Die Kündigung eines begünstigten Behinderten (§ 2) darf von einem Dienstgeber erst dann ausgesprochen werden, wenn der Behindertenausschuss (§ 12) nach Anhörung des Betriebsrates, der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) oder der Personalvertretung im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bzw der entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften zugestimmt hat; dem Dienstnehmer kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam, wenn nicht in Ausnahmefällen nachträglich die Zustimmung erteilt wird. Diese Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten die Folge eines Arbeitsunfalles gemäß § 175f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955 ist. Ein Ausnahmefall, der die Zustimmung zu einer bereits ausgesprochenen Kündigung rechtfertigt, ist dann gegeben, wenn dem Dienstgeber zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste, dass der Dienstnehmer dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des § 2 angehört. Abs 4 und 4a sind anzuwenden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 5)*

(3) Der Behindertenausschuß hat bei seiner Entscheidung über die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten die besondere Schutzbedürftigkeit des Dienstnehmers zu berücksichtigen und unter Beachtung des § 6 zu prüfen, ob dem Dienstnehmer der Verlust seines Arbeitsplatzes zugemutet werden kann. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 9)*

(4) Die Fortsetzung des Dienstverhältnisses wird dem Dienstgeber insbesondere dann nicht zugemutet werden können, wenn

a) der Tätigkeitsbereich des begünstigten Behinderten entfällt und der Dienstgeber nachweist, daß der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
b) der begünstigte Behinderte unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und der Dienstgeber nachweist, daß der begünstigte Behinderte trotz seiner Zustimmung an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigt werden kann;
c) der begünstigte Behinderte die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und der Weiterbeschäftigung Gründe der Arbeitsdisziplin entgegenstehen.

(BGBl I 1999/17 Art I Z 9)

(4a) Bei der Entscheidung über die Zustimmung zur Kündigung eines begünstigten Behinderten ist auch das Diskriminierungsverbot des § 7b Abs 1 zu berücksichtigen. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 8)*

(5) Gesetzliche Bestimmungen, die die Beendigung des Dienstverhältnisses an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen, bleiben unberührt. Finden auf die Kündigung eines begünstigten Behinderten die Abs 2 bis 4 Anwendung, gelten die Bestimmungen des § 105 Abs 2 bis 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, bzw die in Ausführung der Bestimmungen des § 210 Abs 3 bis 6 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287, erlassenen landesrechtlichen Vorschriften nicht. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 9)*

(6) Abs 2 bis 4 finden auf das Dienstverhältnis keine Anwendung,

a) wenn dem Behinderten als Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) bzw als Personalvertreter der besondere Kündigungsschutz auf Grund der §§ 120 und 121 des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw der in Ausführung der §§ 223 und 224 des Landarbeitsgesetzes 1984 erlassenen landesrechtlichen Vorschriften oder des § 27 Abs 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften zusteht;
b) wenn das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Ausspruches der Kündigung noch nicht länger als vier Jahre bestanden hat, es sei denn die Feststellung der Begünstigteneigenschaft erfolgt innerhalb dieses Zeitraumes, wobei während der ersten sechs Monate nur die Feststellung der Begünstigteneigenschaft in-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

folge eines Arbeitsunfalles diese Rechtsfolge auslöst, oder es erfolgt ein Arbeitsplatzwechsel innerhalb eines Konzerns. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 6)*

(BGBl I 1999/17 Art I Z 9)

Beendigung eines Dienstverhältnisses kraft Gesetzes

§ 8a. Soweit in dienstrechtlichen Vorschriften für Bedienstete einer Gebietskörperschaft die Beendigung des Dienstverhältnisses wegen langer Dienstverhinderung infolge Krankheit kraft Gesetzes vorgesehen ist, ist im Falle eines begünstigten Behinderten (§ 2) der Behindertenausschuß spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist von Amts wegen zu verständigen. Der Behindertenausschuß hat zur Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung über die Fortsetzung des Dienstverhältnisses Stellung zu nehmen. Die Beendigung des Dienstverhältnisses wird – ungeachtet der dienstrechtlichen Vorschriften – frühestens drei Monate nach Einlangen der Verständigung beim Behindertenausschuß wirksam.

(BGBl I 1999/17 Art I Z 10)

Ausgleichstaxe

§ 9. (1) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist die Entrichtung einer Ausgleichstaxe alljährlich für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr mittels Bescheides vorzuschreiben, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt ist. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(2) Die Ausgleichstaxe beträgt für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 226 Euro *(für 2014: € 244,00; vgl BGBl II 2013/461)*. Abweichend davon beträgt die Ausgleichstaxe für Dienstgeber, die 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, für jede Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 316 Euro *(für 2014: € 342,00; vgl BGBl II 2013/461)* und für Dienstgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, für jede Person, die zu beschäftigen wäre, ab 1. Jänner 2011 monatlich 336 Euro *(für 2014: € 364,00; vgl BGBl II 2013/461)*. Diese Beträge sind ab 1. Jänner 2012 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf den nächsten vollen Eurobetrag zu runden, dabei sind Beträge unter 50 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 50 Cent an auf einen vollen Euro zu ergänzen. Die gerundeten Beträge sind der folgenden Anpassung zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die jeweilige Höhe der Ausgleichstaxe mit Verordnung festzustellen. Diese Verordnung kann auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 7)*

(3) Die Entrichtung der Ausgleichstaxe kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet vom Einlangen der Abschrift des Verzeichnisses (§ 16 Abs 2) an, falls der Dienstgeber von der Vorlage des Verzeichnisses gemäß § 16 Abs 5 und 6 befreit war, binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Ausgleichstaxe zu zahlen ist, vorgeschrieben werden. Hat der Dienstgeber der Auskunfts- und Meldepflicht (§ 16) nicht entsprochen bzw unwahre oder unvollständige Angaben gemacht, kann die Entrichtung der Ausgleichstaxe binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres an, für das keine bzw unvollständige oder unrichtige Meldungen erstattet wurden, vorgeschrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede Maßnahme des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die auf Einholung der Verzeichnisabschrift oder einer wahrheitsgetreuen Meldung gerichtet ist, neu zu laufen. *(BGBl 1979/111 Art I Z 11)*

(4) Die Ausgleichstaxe wird nach Ablauf von vier Wochen, gerechnet vom Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Ausgleichstaxe vorgeschrieben wurde, fällig. Sie ist spätestens bis zum Fälligkeitstag unaufgefordert an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzuzahlen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(5) Wird die Ausgleichstaxe nicht bis zum Fälligkeitstag (Abs 4) eingezahlt, so sind ab dem darauffolgenden Kalendertag Zinsen in der Höhe von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl I Nr 125/1998 pro Jahr an den Ausgleichstaxfonds (§ 10) zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zinsenanspruches hat zu unterbleiben, wenn der Zinsenbetrag 7,30 € nicht übersteigt. *(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 3)*

(6) und (7) *(aufgehoben durch BGBl 1988/721 Art II Z 10)*

(BGBl 1985/567 Art I Z 4)

Prämien

§ 9a. (1) Dienstgeber erhalten aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10) für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten (§ 2 Abs 3) eine Prämie in Höhe der nach § 9 Abs 2 1. Satz festgesetzten Ausgleichstaxe. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 8)*

(2) Über die Zuerkennung einer Prämie hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Fällen, in denen die Berechnung unter Bedachtnahme auf § 16 Abs 4 bis 7 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 4)*

(3) Die Prämie ist auf Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den zum Empfang der Prämie berechtigten Dienstgeber anzurechnen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 5)*

(BGBl 1985/567 Art I Z 5)

Ausgleichstaxfonds

§ 10. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vertreten und unter Anhörung eines Beirates gemäß Abs 2 verwaltet. Das Vermögen des Fonds besteht aus den rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxen, den Zinsen und sonstigen Zuwendungen. *(BGBl 1992/313 Art II Z 13)*

(2) Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsopfer, vier Vertretern der organisierten Behinderten und drei von den Ländern entsandten Vertretern sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber, einem Vertreter der Integrativen Betriebe (§ 11) und einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Bediensteter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen. Die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte zählt auf die Funktionsperiode des neuen Beirates. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 6)*

(3) Die im Abs 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen berufen. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern die Wirtschaftskammer Österreich, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung der Österreichischen Industrie. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern die Bundesarbeitskammer, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Hinsichtlich der Erstattung der Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der organisierten Kriegsopfer und der organisierten Behinderten sind die § 10 Abs 1 Z 6 und § 10 Abs 2 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl Nr 283/1990, anzuwenden. Den Vorschlag für die Bestellung des Vertreters der Integrativen Betriebe erstatten diese. Die Vorschläge für die Bestellung der Vertreter der Länder erstatten die Länder gemeinsam. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 6)*

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie eine allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis unter sinngemäßer Anwendung der für Schöffen und Geschworene geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl Nr 136, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen kein gleichartiger Anspruch besteht. *(BGBl 1988/721 Art II Z 12)*

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Wurden die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Beirat auch dann beschlußfähig, wenn nach Ablauf von 30 Minuten weniger als die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, dem Beirat Experten mit beratender Stimme beizuziehen. *(BGBl 1979/111 Art I Z 13)*

(6) Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere

a) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen gemäß § 1 Abs 2;

b) vor Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds;

c) vor Verzicht auf die Rückzahlung eines nach § 10a Abs 5 gewährten und fälligen Betrages sowie auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe

anzuhören.

(7) Dem Beirat obliegt es,

a) Empfehlungen zu grundsätzlichen Fragen der beruflichen Integration Behinderter abzugeben;

b) Vorschläge betreffend die Gewährung einer Förderung an einen Integrativen Betrieb (§ 11), die im Einzelfall den Betrag von 72 673 € übersteigt, zu erstatten.

(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 5)

(8) Den Mitgliedern des Beirates sind die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(9) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.

(BGBl I 1999/17 Art I Z 14)

Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds

§ 10a. (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

a) Zwecke der beruflichen Eingliederung für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Behinderten (§ 2 Abs 1 und 3) und die in den Abs 2, 3 und 3a angeführten Behinderten; für alle diese Personen jedoch nur dann, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder im Bundesgebiet dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen; *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 9)*

b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl Nr 152, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl Nr 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren nicht selbsterhaltungsfähige Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947); *(BGBl 1988/721 Art II Z 13)*

c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von Integrativen Betrieben (§ 11) sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben und zur Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der vom jeweiligen Integrativen Betrieb erzielten Wertschöpfung; *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 7)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs 2; *(BGBl 1992/313 Art II Z 15)*

e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;

f) Prämien für Dienstgeber (§ 9a); *(BGBl 1985/567 Art I Z 7)*

g) den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Entschädigung für Zeitversäumnis (§§ 10 Abs 4, 12 Abs 8, 13d, 14 Abs 8) und die Entschädigung für die in der Berufungskommission tätigen Richter (§ 13d) sowie den Ersatz von Barauslagen der Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a); *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 8)*

h) Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter; *(BGBl I 1999/17 Art I Z 17)*

i) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Ausstattung und zum laufenden Betrieb von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung in den offenen Arbeitsmarkt geeigneten Einrichtungen und von Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) sowie die Gewährung von Zuschüssen für in solchen Einrichtungen tätige Behinderte; *(BGBl I 2002/158 Art 10 Z 9)*

j) nach Maßgabe von für solche Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für von Betrieben durchgeführte investive Maßnahmen, die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 10)*

(1a) Anstelle von Zuschüssen oder Darlehen können auch Sachleistungen gewährt werden. *(BGBl 1992/313 Art II Z 17)*

(2) Die im Abs 1 lit a, c, d, h und i aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs 1) sind, gewährt werden, deren Grad der Behinderung mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 18)*

(2a) Die im Abs 1 lit a, d, h und i aufgezählten Hilfen können österreichischen Staatsbürgern, Staatsbürgern von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlingen (§ 2 Abs 1) gewährt werden, wenn ihnen ohne diese Hilfsmaßnahmen auf Grund der bisher ausgeübten beruflichen Tätigkeit eine Behinderung im Sinne des § 3 unmittelbar droht. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 19)*

(3) Behinderten, die österreichische Staatsbürger, Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Flüchtlinge (§ 2 Abs 1) sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs 1 lit a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre. *(BGBl 1993/111 Art I Z 4)*

(3a) Behinderten, die nicht unter § 2 Abs 1 fallen, können die im Abs 1 lit a, c, d, h und i aufgezählten Hilfen gewährt werden, wenn der Grad ihrer Behinderung mindestens 50 vH beträgt, sie ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet haben oder im Bundesgebiet dauerhaft einer Erwerbstätigkeit nachgehen und sie ohne diese Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 11)*

(4) Die Vergabe von Sach- oder Geldleistungen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist nur zulässig, wenn die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes der Mittel gewährleistet sind. Die Auszahlung einer Förderung ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen benötigt wird. Die Auszahlung darf zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart der Leistung ergeben, notwendig erscheint. Auf die Gewährung von Sach- oder Geldleistungen (ausgenommen Leistungen nach § 9a), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen. *(BGBl 1988/721 Art II Z 19)*

(5) Vor Gewährung einer Zuwendung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist vorbehaltlich sonstiger bürgerlichrechtlicher Ansprüche des Bundes zu vereinbaren, daß ein Zuschuß vom Empfänger rückzuerstatten ist oder ein noch nicht zurückgezahltes Darlehen nach Kündigung vorzeitig fällig wird und beide vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr zu verzinsen sind, wenn

a) der Empfänger wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat;

b) der Empfänger das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt hat;

c) der Empfänger den Zuschuß (das Darlehen, die Sachleistung) widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden;

d) der Empfänger die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, unterlassen hat oder

e) der Empfänger die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen vereitelt hat.

Wenn bei der Durchführung des zu fördernden Vorhabens Einrichtungen oder Geräte, deren Wert (Preis) im Einzelfall 1 453 € übersteigt, ausschließlich aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds angeschafft werden sollen, kann vereinbart werden, daß der Empfänger bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zuwendungszweckes entweder eine angemessene Abgeltung in Geld zu erstatten oder die Einrichtungen oder Geräte dem Ausgleichstaxfonds zwecks weiterer Verwendung zu überlassen hat. In die Vereinbarung können abweichende

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Eigentumsvorbehalte zugunsten des Ausgleichstaxfonds aufgenommen werden, sofern dies die Eigenart der Förderung geboten erscheinen läßt. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in lit a) bis e) umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat. *(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 6)*

(6) Ist die sofortige Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs 5 fällig gewordenen Betrages auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen unbillig, so kann die Forderung des Ausgleichstaxfonds auf Antrag des Zahlungspflichtigen gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Hiebei sind Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr auszubedingen. Die Vorschreibung von Zinsen hat zu unterbleiben, wenn der gestundete Förderungsbetrag 1 453 € nicht übersteigt. Die Bewilligung zur Abstattung in Raten ist zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen, wenn der Rückzahlungspflichtige mit mindestens zwei Teilbeträgen in Verzug ist. *(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 7)*

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Verwalter des Ausgleichstaxfonds kann ganz oder teilweise auf die Rückzahlung eines entsprechend einer Vereinbarung nach Abs 5 fällig gewordenen Betrages verzichten, wenn

1. alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Einziehungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
2. die Einziehung der Forderung nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung unbillig wäre oder
3. die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Bei einem Verzicht auf eine Forderung ist jedenfalls auszubedingen, daß ein Widerruf zulässig ist, wenn der Verzicht durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung oder sonstwie erschlichen worden ist. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 21)*

(BGBl 1982/360 Art I Z 10)

Integrativer Betrieb

§ 11. (1) Integrative Betriebe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die von Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechtes, von Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder sonstigen Rechtspersonen (Rechtsträgern) geführten Einrichtungen zur Beschäftigung begünstigter Behinderter, die wegen Art und Schwere der Behinderung noch nicht oder nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich verwertbare Mindestleistungsfähigkeit vorliegt.

(2) Der Integrative Betrieb muß es den begünstigten Behinderten ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Eingliederung in den freien Arbeitsmarkt zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Förderung aus den Mitteln des Fonds im Rahmen eines für Arbeitsplätze in Integrativen Betrieben im Einvernehmen mit den anderen Rehabilitationsträgern zu erstellenden Bedarfsplanes Richtlinien zu erlassen. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 22)*

(4) Die Förderung einer im Abs 1 genannten Werkstätte *(richtig: „Integrativer Betrieb"; vgl BGBl I 1999/17 Art I Z 22)* aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds kann insbesondere erfolgen, wenn

a) die beschäftigten begünstigten Behinderten nach dem Kollektivvertrag der jeweiligen Sparte, in der sie beschäftigt sind, entlohnt werden und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als Vollversicherte pflichtversichert sind;
b) der Integrative Betrieb in baulicher und personeller Hinsicht die Voraussetzungen erfüllt, die eine wirtschaftliche Führung zulassen;
c) durch begleitende Dienste die medizinische, soziale, heilpädagogische und psychologische Betreuung der beschäftigten Behinderten sichergestellt ist;
d) Möglichkeiten für Arbeitserprobung und Arbeitstraining vorgesehen sind;
e) sich der Rechtsträger des Integrativen Betriebes verpflichtet, diesen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen;
f) sich der Rechtsträger des Integrativen Betriebes ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren; *(BGBl I 1999/17 Art I Z 23)*
g) der Integrative Betrieb die in den Richtlinien (Abs 3) festzulegende Mindestwertschöpfung nicht unterschreitet. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 23)*

(5) Vor Aufnahme in einen Integrativen Betrieb, der Förderungsmittel aus dem Ausgleichstaxfonds erhält oder in Anspruch zu nehmen beabsichtigt, ist ein Team anzuhören, dem als Mitglieder je ein Vertreter des Arbeitsmarktservice, des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, des Landes (Behindertenhilfe) und der Leiter jenes Integrativen Betriebes angehören, in dem der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll. Es tagt am Sitz jenes Integrativen Betriebes, in dem der begünstigte Behinderte untergebracht werden soll und ist je nach Bedarf von jenem Teammitglied einzuberufen, von dem der Vorschlag für die Unterbringung des begünstigten Behinderten in den Integrativen Betrieb ausgeht. Für die Beiziehung von weiteren Sachverständigen gilt § 6 Abs 5 letzter Satz sinngemäß. Auf die Aufnahme eines begünstigten Behinderten in den Integrativen Betrieb besteht kein Rechtsanspruch. *(BGBl 1994/314 Art 14 Z 3)*

(6) Beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein Verzeichnis über die im Sinne dieses Bun-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

desgesetzes aus dem Ausgleichstaxfonds geförderten Integrativen Betriebe zu führen.

(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von Integrativen Betrieben im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Integrativen Betriebe in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw von ihnen Angebote einzuholen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 10)*

(BGBl I 1999/17 Art I Z 22)

Ausbildungseinrichtungen

§ 11a. (1) Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, die Behinderte (§ 10a Abs 3) in einem Lehrberuf ausbilden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, Richtlinien über Art und Höhe der Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die Ausbildungseinrichtungen nach Abs 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere Angaben über die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Baues und der Ausstattung der Ausbildungseinrichtung sowie Auflagen hinsichtlich der medizinischen, sozialen, heilpädagogischen und psychologischen Betreuung der in Ausbildung befindlichen Behinderten zu enthalten.

(BGBl 1982/360 Art I Z 13)

Behindertenausschuß

§ 12. (1) Bei jeder Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen wird ein Behindertenausschuss errichtet, der in den von diesem Bundesgesetz bestimmten Fällen zu entscheiden (§ 8) oder Stellung zu nehmen (§ 8a) hat. Der Dienstgeber ist verpflichtet, vor Einleitung eines Kündigungsverfahrens gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes den Betriebsrat bzw die Personalvertretung und die Behindertenvertrauensperson zu verständigen, der/die innerhalb einer Woche hiezu Stellung nehmen kann. Hat die Behindertenvertrauensperson dem Dienstgeber die Betrauung eines Stellvertreters mit der Wahrnehmung des Anhörungsrechts im Sinne dieser Bestimmung mitgeteilt, so hat der Dienstgeber diesen Stellvertreter zu verständigen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat Vorsorge zu treffen, dass vor Durchführung eines Verfahrens gemäß § 8 BEinstG eine Kriseninterventi on angeboten wird. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 12)*

(2) Der Behindertenausschuß besteht aus:

a) dem Landesstellenleiter oder einem von ihm bestimmten Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen; *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 12)*

b) einem Vertreter der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice; *(BGBl 1994/314 Art 14 Z 4)*

c) je einem Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber;

d) drei Vertretern der organisierten Behinderten. *(BGBl 1992/313 Art II Z 22)*

(3) Der Vorsitzende hat zur Verhandlung des Behindertenausschusses jene Vertreter der Dienstnehmer und Dienstgeber beizuziehen, die von der für den Verhandlungsfall in Betracht kommenden Interessenvertretung vorgeschlagen wurden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 13)*

(4) Die im Abs 2 lit c und d genannten Mitglieder des Behindertenausschusses sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern sind vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auf Grund von Vorschlägen der hiezu berufenen Interessenvertretungen auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. *(BGBl 1992/313 Art II Z 24)*

(5) Je ein Vertreter der Dienstgeber ist von der Wirtschaftskammer und von der Landwirtschaftskammer, je ein Vertreter der Dienstnehmer von der Arbeiterkammer und von der Landarbeiterkammer vorzuschlagen. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 24)*

(6) Zur Erstattung von Vorschlägen bezüglich der Vertreter der Behinderten (Abs 2 lit d) sind diejenigen Vereinigungen berufen, die von diesen Personen nach den von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten zum Zwecke der Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen gebildet sind und die Tätigkeit im Bereich der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ausüben. Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 13)*

(7) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Mitglieder des Behindertenausschusses von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist.

(8) Die Mitgliedschaft im Behindertenausschuß ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie die allfällige Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend der Bestimmung des § 10 Abs 4. *(BGBl 1988/721 Art II Z 21)*

(9) Mit beratender Stimme können dem Behindertenausschuß ein Arzt des öffentlichen Gesundheitsdienstes und ein Vertreter der Arbeitsinspektion beigezogen werden.

(10) *(aufgehoben durch BGBl 1973/329 Art I Z 10)*

§ 13. (1) Der Behindertenausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Behindertenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Anschluß einer Tagesordnung nachweislich zugestellt werden.

(2) Der Behindertenausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Behindertenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Über jede Sitzung des Behindertenausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen aller anwesenden Mitglieder und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder zu verzeichnen sind. Das Protokoll hat alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten; es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Behindertenausschusses zu übermitteln.

(4) Die laufenden Geschäfte des Behindertenausschusses hat die Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu führen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 14)*

(BGBl 1973/329 Art I Z 11 und 12)

§§ 13a bis 13g. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/71 Art 1 Z 3)*

Feststellung der Begünstigung

§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

a) eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (der Schiedskommission) bzw des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionsgesetzes, BGBl I Nr 150/2002; *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 17)*

b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl Nr 104/1985, zuständigen Gerichtes;

c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes;

d) in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl Nr 200/1967). *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 11)*

Die Feststellung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Nachweis gilt zugleich als Feststellung des Grades der Behinderung. Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten (§ 2) auf Grund der in lit a bis d genannten Nachweise erlischt mit Ablauf des dritten Monates, der dem Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Bescheides bzw Urteiles folgt, sofern nicht der begünstigte Behinderte innerhalb dieser Frist gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erklärt, weiterhin dem Personenkreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten angehören zu wollen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs 1 nicht vor, hat auf Antrag des Menschen mit Behinderung das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung (BGBl II Nr 261/2010) einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2) sowie den Grad der Behinderung festzustellen. Hinsichtlich der ärztlichen Sachverständigen ist § 90 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl Nr 152, anzuwenden. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens mit dem Tag des Einlangens des Antrages beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wirksam. Sie werden jedoch mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem der Antrag eingelangt ist, wenn dieser unverzüglich nach dem Eintritt der Behinderung (Abs 3) gestellt wird. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monates, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem der Wegfall der Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten rechtskräftig ausgesprochen wird. *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 2)*

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ermächtigt, nach Anhörung des Bundesbehindertenbeirates gemäß § 8 BBG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung festzulegen. Diese Bestimmungen haben die Auswirkungen der Funktionsbeeinträchtigungen auf das allgemeine Erwerbsleben zu berücksichtigen und auf den Stand der medizinischen Wissenschaft Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 30)*

(4) Ein Antrag, der bei einer nicht zuständigen Behörde oder einem Sozialversicherungsträger eingebracht wird, ist unverzüglich an das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen weiterzuleiten. Der Antrag gilt als zu dem Zeitpunkt beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingebracht, an dem er bei der nicht zuständigen Behörde eingelangt ist. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1 und 2)*

(5) Anträge von begünstigten Behinderten (§ 2) auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist. Dies gilt nicht, wenn eine offenkundige Änderung des Leidenszustandes glaubhaft geltend gemacht wird. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 31)*

(6) Wenn ein begünstigter Behinderter oder ein Antragswerber ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer zumutbaren ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerläßlichen Angaben zu machen, ist das Verfahren einzustellen oder das Erlöschen der Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Behinderten (§ 2 Abs 1 und 3) auszusprechen. Er ist nachweislich auf die Folgen seines Verhaltens hinzuweisen. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 31)*

(7) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10a Abs 2, 2a, 3 und 3a genannten Behinderten hat sich das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung Kenntnis zu verschaffen. Bescheide sind hierüber nicht zu erteilen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(8) Reisekosten, die einem begünstigten Behinderten (§ 2) oder Antragswerber auf Feststellung (Abs 2) oder auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10a Abs 1 bis 3a) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl Nr 152, angeführten Umfang aus den Mitteln des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs 2 und § 8a, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht. Der Ersatz der Reisekosten entfällt, wenn die Fahrtstrecke (Straßenkilometer) zwischen Wohnort und dem Ort der Untersuchung 50 km (einfache Strecke) nicht übersteigt. *(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 1999/17 Art I Z 27)

Arbeitsvermittlung

§ 15. (1) Die Durchführung der Arbeitsvermittlung für die Behinderten (§ 2) obliegt den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. Diese haben im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dahin zu wirken, daß die Behinderten auf solchen Arbeitsplätzen eingestellt werden, auf denen sie trotz ihrer Behinderung vollwertige Arbeit zu leisten vermögen. Maßnahmen der Vermittlungsunterstützung (insbesondere Arbeitsassistenzprojekte), die im Rahmen dieses Bundesgesetzes aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des § 17 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG), BGBl Nr 31/1969. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(2) Endet das Dienstverhältnis eines begünstigten Behinderten, für den Sach- oder Geldleistungen zur Gänze oder anteilig aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an den Dienstgeber erbracht wurden, ist dieser verpflichtet, die Beendigung dieses Dienstverhältnisses – ungeachtet der Vorschriften des § 8 – binnen zwei Wochen dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen anzuzeigen, das unverzüglich mit der örtlich zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wegen der Vermittlung eines Behinderten nach Abs 1 das Einvernehmen herzustellen hat. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(BGBl 1988/721 Art II Z 30)

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1) Die Dienstgeber haben den zur Durchführung dieses Bundesgesetzes berufenen amtlichen Organen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in ihre Betriebsstätten oder Dienststellen zu gewähren, soweit dies im Interesse der begünstigten Behinderten (§ 2) erforderlich ist. *(BGBl 1975/96)*

(2) Über die Beschäftigung der begünstigten Behinderten (§ 2) und Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (§ 5 Abs 3) ist von jedem Dienstgeber ein Verzeichnis zu führen, in dem Name und Anschrift dieser Dienstnehmer, Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer dieser Dienstnehmer sowie die wesentlichen Daten des Nachweises über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (§ 14) bzw zum Kreis der politischen Opfer (§ 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl Nr 183/1947) anzugeben sind. Dieses Verzeichnis ist über Verlangen den amtlichen Organen der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen vorzuweisen. Einstellungspflichtige Dienstgeber (§ 1 Abs 1) haben eine Abschrift dieses Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) maßgeblichen Daten über die Zahl der innerhalb eines Kalenderjahres jeweils am Ersten eines jeden Monates beschäftigten Dienstnehmer bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9) vorzuschreiben bzw bei Zutreffen der Voraussetzungen Prämien (§ 9a) zu gewähren hat. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 2 und 19)*

(3) Die Auskunfts- und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

(4) Die im Abs 3 genannten Gebietskörperschaften können die Meldung gemäß Abs 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern erstatten. *(BGBl 1973/329 Art I Z 15)*

(5) Wenn die für die Überprüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht und für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen bzw für die Berechnung von Prämien erforderlichen Daten von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs 2), ist der Dienstgeber von der alljährlichen Vorlage der Verzeichnisse und vom Erfordernis der Antragstellung auf Gewährung von Prämien gemäß § 9a Abs 1 zu befreien. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(6) Über die Befreiung gemäß Abs 5 hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen dem Dienstgeber nachweislich eine Benachrichtigung zuzustellen, in der die Art und der Umfang der von den Sozialversicherungsträgern übermittelten Daten und die Dauer, für die die Befreiung gilt, anzuführen sind. Die Befreiung von der Vorlage des Verzeichnisses bzw vom Erfordernis der Antragstellung auf Prämien gemäß § 9a Abs 1 und 2 erlischt, wenn der Dienstgeber in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht der Beschäftigungspflicht unterliegt. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(7) Wenn die für die Berechnung von Prämien gemäß § 9a Abs 1 und 2 erforderlichen Daten für nicht der Einstellungspflicht unterliegende Dienstgeber von den Trägern der Sozialversicherung auf maschinell verwertbaren Datenträgern dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs 2), kann das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Dienstgeber vom Erfordernis der jährlichen Antragstellung befreien. Diese Befreiung erlischt, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie gemäß § 9a Abs 1 nicht mehr vorliegen. Für die Ausstellung der Benachrichtigung über diese Befreiung gilt Abs 6 erster Satz sinngemäß. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 33)*

(8) Die Übermittlung von Daten aus dem Verzeichnis gemäß Abs 2, die den Gesundheitszustand einer Person betreffen, an andere als die im Abs 2 genannten Empfänger ist unzulässig. *(BGBl 1985/567 Art I Z 10)*

(BGBl 1975/96 Art I Z 9)

Überwachung der Beschäftigung

§ 17. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Einhaltung der Beschäftigungspflicht nach § 1 Abs 1 zu überwachen. Soweit sich die Überwachung auf die Wahrung der Rücksicht auf Leben und Gesundheit (§ 6) der im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigten Personen erstreckt, hat das Bundesamt für Soziales und Behinderten-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wesen das Arbeitsinspektorat oder die nach Art des Betriebes sonst zuständige Aufsichtsbehörde heranzuziehen.

(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)

Stundung der Ausgleichstaxe

§ 17a. (1) Die Befugnis zum Abschluß einer Vereinbarung mit einem Schuldner über die Stundung einer rechtskräftig vorgeschriebenen und fälligen Ausgleichstaxe wird dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen. Wenn der Schuldner zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung nicht in der Lage war, diese zu erfüllen, kann auf seinen Antrag die Stundung der Ausgleichstaxe bis zur Höchstdauer von zwei Jahren unter Berechnung von Zinsen in der Höhe von 3 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz pro Jahr ab dem Beginn des Monates, in dem der Antrag eingebracht worden ist, vereinbart oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Im Falle der Nichtzahlung von mindestens zwei Teilraten ist die bewilligte Abstattung in Raten zu widerrufen und die sofortige Entrichtung aller aushaftenden Teilbeträge samt Zinsen zu verlangen. *(BGBl I 2003/71 Art 71 Z 3)*

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann ganz oder teilweise auf die Eintreibung einer rechtskräftig vorgeschriebenen Ausgleichstaxe (zuzüglich Zinsen) verzichten, wenn

1. gegen den Schuldner ein Sanierungsverfahren eröffnet worden ist oder *(BGBl I 2010/58 Art 5 Z 1)*
2. ein Sanierungsplan gemäß § 140 der Insolvenzordnung, RGBl Nr 337/1914, abgeschlossen worden ist oder *(BGBl I 2010/58 Art 5 Z 1)*
3. alle Möglichkeiten der Eintreibung erfolglos versucht worden sind und auf Grund der Sachlage auch nicht angenommen werden kann, daß Eintreibungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden oder Eintreibungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind oder
4. die Eintreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

Der Verzicht auf eine Forderung ist zu widerrufen, wenn er durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 34)*

(BGBl 1992/313 Art II Z 35)

Eintreibung der Ausgleichstaxe

§ 18. (1) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die rechtskräftig vorgeschriebene und fällige Ausgleichstaxe einzutreiben. Auf die Eintreibung finden die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 Anwendung. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(2) Eine mit Bescheid vorgeschriebene Ausgleichstaxe (zuzüglich der Zinsen gemäß § 9 Abs 5) kann nur binnen zwei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, in dem diese Vorschreibung keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug mehr unterliegt, eingetrieben werden. Diese Frist beginnt durch jede auf Eintreibung gerichtete Maßnahme des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen und durch die Gewährung von Zahlungserleichterungen jeder Art neu zu laufen. *(BGBl 1988/721 Art II Z 31)*

(3) Die Eintreibung im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Verfahren (§ 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991) darf erst nach nachweisbarer Mahnung des Schuldners erfolgen. Der Verpflichtete hat die notwendigen, durch die jeweilige Mahnung und Exekutionsführung verursachten Barauslagen und Gerichtsgebühren zu ersetzen. Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben; die Barauslagen fließen dem Bund zu, die Gerichtsgebühren dem Ausgleichstaxfonds. *(BGBl I 1999/106 Art XXIII Z 1)*

(4) In Insolvenzverfahren ist die Ausgleichstaxe den sonstigen öffentlichen Abgaben gleichzuhalten und nach den Vorschriften der Insolvenzordnung zu behandeln. *(BGBl I 2010/58 Art 5 Z 2)*

Verfahren und Verwaltungsgerichtsbarkeit

§ 19. (1) Die Beschwerdefrist bei Verfahren gemäß §§ 8, 9, 9a und 14 Abs 2 beträgt abweichend von den Vorschriften des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, BGBl I Nr 33/2013, sechs Wochen. *(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 6)*

(1a) Auf die Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen durch Beamte bei den Dienstbehörden gemäß §§ 7l und 7m sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht Anderes bestimmt, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl Nr 29, und die dazu ergangenen Verordnungen anzuwenden. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 10)*

(2) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. *(BGBl 1992/313 Art II Z 39)*

(4) und (5) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/150 Art 7 Z 21)*

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 5)

Rechtsmittel

§ 19a. (1) Gegen Bescheide gemäß § 19 Abs 2, die ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens

1. auf Grund gespeicherter Daten oder
2. auf Grund von den Trägern der Sozialversicherung oder von sonstigen Institutionen auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelten Daten

im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu. Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann erst nach Entscheidung über die Vorstellung erhoben werden.

(2) Dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs 1) kommt im Beschwerdeverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 19b. (1) In Verfahren über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der §§ 8, 9, 9a und 14 Abs 2 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch den Senat.

(2) Bei Senatsentscheidungen in Kündigungsverfahren (§ 8) haben zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber sind bei Senatsentscheidungen nach Abs 2 von der Wirtschaftskammer Österreich zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitnehmer wird von der Bundesarbeitskammer entsandt. Die im § 10 Abs 1 Z 6 des Bundesbehindertengesetzes genannte Vereinigung entsendet die Vertreterin oder den Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung. Hinsichtlich der Aufteilung des Nominierungsrechtes auf gleichartige Vereinigungen ist § 10 Abs 2 des Bundesbehindertengesetzes anzuwenden. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

(4) Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß §§ 9 und 9a haben je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als fachkundige Laienrichterinnen oder Laienrichter mitzuwirken.

BEinstG

(5) Die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitgeber ist bei Senatsentscheidungen nach Abs 4 von der Wirtschaftskammer Österreich zu entsenden. Die Vertreterin oder der Vertreter der Arbeitnehmer wird von der Bundesarbeitskammer entsandt. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

(6) Bei Senatsentscheidungen in Verfahren gemäß § 14 Abs 2 hat eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung als fachkundige Laienrichterin oder fachkundiger Laienrichter mitzuwirken. Abs 3 dritter und vierter Satz sind anzuwenden. Für die Vertreterin oder den Vertreter ist jeweils auch die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu entsenden.

(7) Die fachkundigen Laienrichterinnen oder Laienrichter (Ersatzmitglieder) in Verfahren nach Abs 2, 4 und 6 haben für die jeweiligen Agenden die erforderliche Qualifikation (insbesondere Fachkunde im Bereich des Sozial- und Arbeitsrechts) aufzuweisen.

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 8)

Verschwiegenheitspflicht

§ 20. Die zur Einholung von Auskünften (§ 16) befugten oder mit der Überwachung (§ 17) betrauten oder sonst an der Durchführung dieses Bundesgesetzes beteiligten Organe sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Strafbestimmungen

§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Behinderten (§ 2) bzw von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs 3) gemäß § 16 Abs 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 727 € zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.

(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 8)

Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes

§ 22. (1) Alle Behörden, Ämter, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind verpflichtet, im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkung gemäß Abs 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie die Erfassung der begünstigten Personen (§ 2 und 5 Abs 3) und der Förderungswerber (§ 10a Abs 2, 3 und 3a) eine wesentliche Voraussetzung bilden. *(BGBl 1992/313 Art II Z 43)*

(3) Die Mitwirkung an der Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien (§ 9 und 9a) sowie am Verfahren nach diesem Bundesgesetz obliegt nach Maßgabe des § 2 Abs 1 bis 4 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH, BGBl Nr 757/1996, der Bundesrechenzentrum GmbH. *(BGBl 1996/757 27)*

(4) Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sind insoweit zur Verwendung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr 165/1999, betreffend Dienstgeber, einschließlich deren Dienstnehmer, begünstigte Personen (§§ 2 und 5 Abs 3), Förderungswerber (§ 10a), Integrative Betriebe (§ 11) sowie Ausbildungseinrichtungen (§ 11a) ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 1, 6, 7k, 7l, 7m, 7n, 8, 8a, 9, 9a, 10, 10a, 11, 11a, 12, 14, 15, 17, 17a, 18 und 26) eine wesentliche Voraussetzung ist. Daten betreffend eine Behinderung im Sinne der Z 3 dürfen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nur für Zwecke der Angelegenheiten der Feststellung des Grades der Behinderung und der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten (§§ 2 und 14), der Schlichtungsverfahren (§§ 7k, 7l, 7m, 7n), der Zustimmung zur Kündigung (§ 8) sowie der Gewährung von Fördermaßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen (§§ 6, 10a, 11, 11a und 15) verarbeitet werden. Für Zwecke der Angelegenheiten der Überprüfung der Beschäftigungspflicht (§§ 1, 9, 9a, 16 bis 18) dürfen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Daten im Sinne der Z 3 betreffend die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten verarbeitet werden. Verpflichtungen, die sich auf Grund anderer Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.Die in Frage kommenden Datenarten sind:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Stammdaten der begünstigten Personen, einschließlich antragstellender Personen (§§ 2 und 5 Abs 3) und Förderungswerber (§ 10a):
   a) Namen (Vornamen, Nachnamen),
   b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
   c) Geschlecht,
   d) Staatsangehörigkeit, Aufenthalts- und Arbeitsberechtigungen,
   e) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
   f) Telefon- und Faxnummer,
   g) E-Mail-Adresse,
   h) Bankverbindung und Kontonummer,
2. Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
   a) Familienstand (einschließlich Lebensgemeinschaft),
   b) unterhaltsberechtigte Familienangehörige,
   c) Ausbildung, Erwerbstätigkeit und Status der Person (erwerbstätig, arbeitslos, Pensionist, in Schul- oder Berufsausbildung, selbstversichert, Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises),
   d) Einkommen (eigenes Einkommen, Partnereinkommen, Haushaltseinkommen),
3. Daten betreffend eine Behinderung:
   a) Funktionseinschränkungen,
   b) Grad der Behinderung,
4. Daten über Betreuungsverläufe:
   a) Daten und Angaben zu Verfahren gemäß den §§ 7k, 7l, 7m und 8,
   b) Art, Inhalt, Dauer und Höhe gewährter Förder- und Unterstützungsmaßnahmen,
5. Stammdaten der Arbeitgeber:
   a) Namen, Firmennamen und Betriebsnamen,
   b) Firmensitz und Betriebssitz sowie Gerichtsstand,
   c) Betriebsgröße,
   d) Branchenzugehörigkeit,
   e) Sozialversicherungsdaten, Angaben zum Status, Zahl, Struktur und Stammdaten (Z 1 lit a und b) der Beschäftigten, einschließlich der beschäftigten begünstigten Behinderten,
   f) Betriebsinhaber und verantwortliche Mitglieder der Geschäftsführung,
   g) Ansprechpartner,
   h) Dienstgeberkontonummer und Unternehmenskennzahlen,
   i) Telefon- und Faxnummer,
   j) E-Mail-Adresse,
   k) Bankverbindung und Kontonummer,
6. Daten über Pflichtstellen:
   a) Gesamtzahl, Höhe der Ausgleichstaxen,
   b) offene Pflichtstellen,
   c) besetzte Pflichtstellen,
   d) Arbeitszeit (Lage und Ausmaß),
   e) Entlohnung.

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 9)

(4a) Die Datenanwendungen für die Besorgung der Aufgaben nach Abs 4 haben Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Insbesondere sind bei der Verwendung der Daten dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungsmaßnahmen gemäß § 14 des Datenschutzgesetzes 2000 zu treffen. Die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen sind zu dokumentieren. *(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 9)*

(5) Die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs 2 genannter Behinderter auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt wird. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 1)*

(BGBl 1975/96 Art I Z 10)

Behindertenvertrauenspersonen

§ 22a. (1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Behinderte (§ 2 Abs 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) als Organ zu wählen. Sind in einem Betrieb dauernd mindestens 15 begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind für die Behindertenvertrauensperson zwei Stellvertreter zu wählen. Sind in einem Betrieb dauernd mindestens 40 begünstigte Behinderte beschäftigt, so sind für die Behindertenvertrauensperson drei Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreter können im Auftrag der Behindertenvertrauensperson Aufgaben im Sinne der Abs 7 und 8 auch im Falle der Anwesenheit der Behindertenvertrauensperson wahrnehmen. Erforderlichenfalls kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 16)*

(2) Die Wahl der Behindertenvertrauensperson und der Stellvertreter ist tunlichst gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Gehören jeder Gruppe der Arbeitnehmer mehr als fünf begünstigte Behinderte an, so ist bei jeder Gruppe auch die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) mitzuwählen. Sind mehr als fünf begünstigte Behinderte beschäftigt, die unterschiedlichen Gruppen zuzurechnen sind, und nur eine Gruppe umfaßt mehr als fünf begünstigte Behinderte, so ist bei dieser Gruppe mitzuwählen. Gehören keiner Gruppe mehr als fünf begünstigte Behinderte an, so ist die Wahl mit der Gruppe der Arbeitnehmer durchzuführen, der die größere Zahl der begünstigten Behinderten angehört, bei gleicher Zahl bei der Arbeitnehmergruppe, die mehr Betriebsratsmitglieder zu wählen hat. Wird nur ein Betriebsrat gewählt, so ist die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) bei diesem mitzuwählen. *(BGBl 1992/313 Art II Z 45)*

(3) Wahlberechtigt sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 17)*

(4) Wählbar sind alle begünstigten Behinderten des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 18)*

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs 1, 53 Abs 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt. Das Ergebnis der Wahl der Behindertenvertrauenspersonen ist auch dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Die Tätigkeitsdauer der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem in § 61 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Behinderten des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Behindertenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Behinderten einberufen werden. *(BGBl 1987/614 Art V)*

(7) Die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. Die Behindertenvertrauensperson ist befugt, einmal jährlich eine Versammlung aller begünstigten Behinderten des Betriebes einzuberufen. Hat die Behindertenvertrauensperson einen Stellvertreter mit dieser Aufgabe betraut, so hat dieser die Einberufung vorzunehmen. Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Behindertenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 19)*

BEinstG

(8) Die Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist insbesondere berufen,

a) auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, dass die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Behinderter gelten, eingehalten werden;

b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;

c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung, beruflicher und medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen;

d) an allen Sitzungen des Betriebsrates und des Betriebsausschusses sowie von Ausschüssen des Betriebsrates nach § 69 Abs 4 ArbVG mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn ein Stellvertreter wurde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut.

(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 20)

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere hat er die Behindertenvertrauensperson über substanzielle, das Arbeitsverhältnis betreffende Angelegenheiten wie Beginn, Ende und Veränderung von Arbeitsverhältnissen behinderter Arbeitnehmer, über Arbeitsunfälle sowie über Krankmeldungen von mehr als sechs Wochen pro Kalenderjahr zu informieren. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 20)*

(10) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw die in Ausführung der §§ 218 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287, ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 21)*

(11) Besteht in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nach § 80 des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Behindertenvertrauenspersonen und den Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Unternehmen nur eine Behindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Zentralbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Zentralbehindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist berufen, im Zentralbetriebsrat unter Beachtung der Abs 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Der Zentralbetriebsrat ist verpflichtet, der Zentralbehindertenvertrauensperson (Stellvertreter) bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Zentralbehindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Behindertenvertrauenspersonen des Unternehmens einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Unternehmens von Bedeutung sind, zu erörtern. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 22)*

(12) Die Tätigkeitsdauer der Zentralbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Unternehmen kein Zentralbetriebsrat mehr besteht;
2. die Funktion als Behindertenvertrauensperson endet (Abs 6);
3. die Zentralbehindertenvertrauensperson zurücktritt.

(BGBl 1992/313 Art II Z 47)

(13) Besteht in einem Konzern eine Konzernvertretung nach § 88a des Arbeitsverfassungsgesetzes, so sind von den Zentralbehindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertretern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Konzernbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter zu wählen. Ist in einem Konzernunternehmen eine Zentralbehindertenvertrauensperson nicht zu wählen, so nehmen an der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson die Behindertenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter teil. Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wurde im Konzern nur eine Zentralbehindertenvertrauensperson und ein Stellvertreter gewählt, so üben diese auch die Funktion der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters aus. § 57 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Ergebnis der Wahl der Konzernbehindertenvertrauensperson und des Stellvertreters auch dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bekanntzugeben ist. Die Konzernbehindertenvertrauens-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

person (Stellvertreter) ist berufen, in der Konzernvertretung unter Beachtung der Abs 7 und 8 die Interessen der begünstigten Behinderten wahrzunehmen. Die Konzernvertretung ist verpflichtet, der Konzernbehindertenvertrauensperson (Stellvertreter) bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Behinderten beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Konzernbehindertenvertrauensperson (Stellvertreter) ist befugt, höchstens zweimal jährlich eine Versammlung aller Zentralbehindertenvertrauenspersonen des Konzerns einzuberufen, um über ihre Tätigkeit zu berichten und Angelegenheiten, die für die begünstigten Behinderten des Konzerns von Bedeutung sind, zu erörtern. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 23)*

(14) Die Tätigkeitsdauer der Konzernbehindertenvertrauensperson (ihres Stellvertreters) beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet vor Ablauf dieser Zeit, wenn

1. im Konzern keine Konzernvertretung mehr besteht;
2. die Funktion als Zentralbehindertenvertrauensperson endet (Abs 12);
3. die Konzernbehindertenvertrauensperson zurücktritt.

(BGBl 1994/27 Art I Z 5)

(15) Der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen der Behindertenvertrauensperson (Stellvertreter) angemessenen Ausmaß vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räumlichkeiten und Gegenstände zu sorgen. Die den Behindertenvertrauenspersonen (Abs 1, 11 und 13) in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind, sofern kein Ersatz auf Grund anderer Rechtsvorschriften geleistet werden kann, aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat die Barauslagen nach Maßgabe der vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassenden Richtlinien zu erstatten. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 24)*

(BGBl 1982/360 Art I Z 19)

Behindertenvertretung im öffentlichen Dienst

§ 22b. Für die Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, gelten unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung die Bestimmungen des § 22a mit der Maßgabe, dass die Tätigkeitsdauer fünf Jahre beträgt.

(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 25)

Gebührenfreiheit

§ 23. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß § 10a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrsteuern und Verwaltungsabgaben befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof.

(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 10)

Auflegen des Gesetzes

§ 23a. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

(BGBl 1988/721 Art II Z 33)

Sprachliche Gleichbehandlung und Verweis auf andere Bundesgesetze

§ 24. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 13)*

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 13)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 12)

Grundsatzbestimmungen für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft – Geltungsbereich

§ 24a. Für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG die in §§ 24b bis 24f folgenden Grundsätze aufgestellt. Die Bestimmungen der §§ 24b bis 24f gelten für Dienstverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Diskriminierungsverbot

§ 24b. Auf Grund einer Behinderung darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Begriffsbestimmungen

§ 24c. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Behinderung im Sinne des Diskriminierungsverbots und des Vorliegens einer Diskriminierung sind die §§ 3, 7b Abs 4 und 5, 7c und 7d heranzuziehen.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Entlohnungskriterien

§ 24d. Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung dürfen bei der Regelung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Entlohnungskriterien keine Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung wegen einer Behinderung führen.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Rechtsfolgen der Diskriminierung

§ 24e. (1) Wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Rechtsfolgen für die Verletzung des Diskriminierungsverbots sind vorzusehen.

(2) Für Personen, die als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Diskriminierungsverbots benachteiligt werden, sind angemessene Schutzbestimmungen vorzusehen.

(3) Im gerichtlichen Verfahren sind Regelungen über die Beweislast zugunsten diskriminierter Personen vorzusehen.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe in Bezug auf einen Sachverhalt (Mehrfachdiskriminierung) ist zu gewährleisten, dass über den Anspruch wegen Diskriminierung in einem einzigen Verfahren entschieden wird.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Außergerichtliche Streitbeilegung

§ 24f. Regelungen über außergerichtliche Streitbeilegung, insbesondere unter Einsatz von Mediation, sind vorzusehen.

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 14)

Inkrafttreten

§ 25. (1) Die §§ 6 Abs 1 und 5, 11 Abs 5, 12 Abs 2 lit b, 15 Abs 1 und 2, 16 Abs 2 und 22 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 22 Z 2)*

(2) § 9 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/201 Art 22 Z 2)*

(3) § 1 Abs 3, § 2 Abs 2 lit d, § 3, § 4 Abs 1, § 6, § 8, § 8a, § 9a, § 10, § 10a Abs 1 lit c, g, h und i, § 10a Abs 2, 2a, 3a und 7, § 11, § 12 Abs 5, § 13b Abs 1, § 13f Abs 4, § 14, § 15 Abs 1, § 16, § 17a Abs 2, § 19 Abs 4, § 22a Abs 11, 13 und 15, § 27, § 28 und § 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 38)*

(4) § 1 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/17 Art I Z 38)*

(5) § 18 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 106/1999 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/106 Art XXIII Z 2)*

(6) § 8 Abs 6 lit b und § 9 Abs 2 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft; § 9 Abs 5, § 9a Abs 2, § 10 Abs 7, § 10a Abs 5 und 6 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 60/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 9)*

(7)

1. *(gegenstandslos; BGBl I 2008/2 Art 2 § 2 Abs 2 Z 9)*
2. Artikel 7 Z 1, § 6 Abs 3 und 5, § 9a, § 10 Abs 2, § 10 Abs 3, § 10a Abs 1 lit c, § 10a Abs 1 lit g, § 10a Abs 1 lit i, § 11 Abs 7, § 12 Abs 1, § 12 Abs 2 lit a, § 12 Abs 6, § 13 Abs 4, § 13b Abs 1, § 13f Abs 2, § 14 Abs 1 lit a, § 14 Abs 8, § 16 Abs 2, § 17a Abs 1, § 19 Abs 4 und 5, § 19a Abs 2, § 22a, § 23, § 26 lit a, § 27 Abs 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2002, sowie die Aufhebung des § 19 Abs 4 und 5 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 25)

(8) § 10a Abs 1 lit j in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 158/2002 tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/158 Art 10 Z 2)*

(9) § 10a Abs 1 lit j, § 13f Abs 2 und § 17a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2003/71 Art 71 Z 4)*

(10) § 2 samt Überschrift, § 3, § 4 Abs 1, § 6 samt Überschrift, §§ 7a bis 7r, § 8 Abs 4a, § 19, § 22 Abs 4, §§ 24 bis 24f, § 25a und § 26 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den in §§ 24a bis 24f geregelten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 15)*

(11) § 2 Abs 2 lit d, § 7d Abs 1, § 7e Abs 1 Z 1, § 7f Abs 1, § 7h Abs 1 § 7i, § 7j, § 7k Abs 2 Z 2 bis 5, § 7m Abs 2 und 3 sowie § 14 Abs 1 lit d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2008 treten mit 1. Mai 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/67 Art 1 Z 12)*

(12) § 13a, § 14 Abs 2, § 26 und § 27 Abs 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 81/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 3)*

(13) § 17a Abs 2 Z 1 und 2 sowie § 18 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 5 Z 3)*

(14) § 7b Abs 5 und § 7i Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/7 Art 3 Z 3)*

(15) § 2 Abs 1 bis 3, § 6 Abs 2 lit d und g, § 8 Abs 2 und Abs 6 lit b, § 9 Abs 2, § 9a Abs 1, § 10a Abs 1 lit a und j, § 10a Abs 3a, § 12 Abs 1 und 3, § 13b Abs 2, § 14 Abs 8, § 22a Abs 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 13 und 15, § 22b, § 25a sowie § 27 Abs 8 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 26)*

(16) Die Überschrift des § 7k, § 7m Abs 1, § 14 Abs 8, die Überschrift des § 19, § 19 Abs 1, § 19a, § 19b, § 22 Abs 4 und 4a sowie § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 13a bis 13g außer Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 1 Z 11)*

(17) § 2 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt § 2 Abs 1 Z 4 außer Kraft. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 2)*

(18) §§ 7a Abs 1, *(Beistrich wurde durch ein offensichtliches Redaktionsversehen eingefügt)* Z 2 und 4, 7b Abs 1 Z 8 und 10, 7d, 7f Abs 3, 7g Abs 3, 7j und 7n in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/107 Art 3 Z 9)*

(BGBl 1994/314 Art 14 Z 9)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Umsetzungshinweis

§ 25a. (1) Durch die Bestimmungen der §§ 6 Abs 1a, 7a bis 7r sowie 24a bis 24f dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl Nr L 303, für den Bereich der Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes umgesetzt. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 27)*

(2) Durch die Bestimmungen des § 2 Abs 1 Z 1 und 3 wird die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, und die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, umgesetzt. *(BGBl I 2013/72 Art 2 Z 3)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 16)

Vollziehung

§ 26. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) hinsichtlich der Bestimmungen des Art I des Bundesgesetzes vom 27. September 1988, BGBl Nr 721 und des § 19a Abs 1 **(Verfassungsbestimmung)** die Bundesregierung; *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 26)*

b) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 7b bis 7k und 7o, soweit es Angelegenheiten des Bundesdienstes betrifft, die Bundesregierung; *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

c) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 7l bis 7n die Bundesregierung; *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

d) hinsichtlich des § 7r die Länder; *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

e) hinsichtlich der Bestimmungen des § 16 Abs 3 und des § 23, soweit sie Verwaltungsabgaben betreffen, der Bundeskanzler; *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

f) hinsichtlich der Bestimmungen des § 18 Abs 2 bis 4 der Bundesminister für Justiz; *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

g) hinsichtlich der Bestimmungen des § 23, soweit sie bundesgesetzlich geregelte Gebühren und Verkehrsteuern betreffen, der Bundesminister für Finanzen und *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

h) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 2005/82 Art 2 Z 17)

Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) In am 1. September 2010 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Einschätzung des Grades der Behinderung die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl Nr 152, mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH außer Betracht zu lassen sind, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Dies gilt bis 31. August 2013 auch für Verfahren nach § 14, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ein rechtskräftiger Bescheid, mit dem über die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten abgesprochen wurde oder ein rechtskräftiger Bescheid nach den Bestimmungen der §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes vorliegt. *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 5)*

(1a) Im Falle eines Antrages auf Neufestsetzung des Grades der Behinderung nach Ablauf des 31. August 2013 hat die Einschätzung unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Einschätzungsverordnung (BGBl II Nr 261/2010) zu erfolgen. Im Falle einer von Amts wegen durchgeführten Nachuntersuchung bleibt – bei objektiv unverändertem Gesundheitszustand – der festgestellte Grad der Behinderung unberührt. *(BGBl I 2010/81 Art 1 Z 6)*

(2) Nachweise der Begünstigung im Sinne des § 14 Abs 1 in der bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Fassung, die bis zum 31. Dezember 1998 in Rechtskraft erwachsen sind, werden durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 nicht berührt.

(3) § 8 Abs 4 ist auf Anträge auf Zustimmung zur Kündigung anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 eingebracht werden.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs 6 lit b findet auf jene Dienstverhältnisse Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl I Nr 17/1999 neu begründet werden.

(5) § 8 Abs 6 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 60/2001 findet auf jene Dienstverhältnisse Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neu begründet werden. *(BGBl I 2001/60 Art 2 Z 10)*

(6) Die Bestimmung des § 19a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2002 ist auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes anhängige Berufungsverfahren nicht anzuwenden. Diese Verfahren sind vom zuständigen Landeshauptmann unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 27)*

(7) Die Bestimmung des § 9a Abs 2 in der bis zum In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 150/2002 geltenden Fassung findet auf jene Aufträge Anwendung, die bis zum 31. Dezember 2002 erteilt werden. *(BGBl I 2002/150 Art 7 Z 27)*

(8) § 8 Abs 6 lit b in der Fassung dieses Bundesgesetzes findet auf jene Dienstverhältnisse Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2010 neu begründet werden. *(BGBl I 2010/111 Art 103 Z 28)*

(BGBl I 1999/17 Art I Z 39)

§ 28. (1) Die in auf Grund des § 1 Abs 2 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 geltenden Fassung erlassenen Verordnungen, mit denen die Pflichtzahl geändert wird (BGBl Nr 546/1976, 547/1976,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

548/1976, 549/1976, 550/1976, 551/1976, 552/1976, 553/1976, 554/1976, 555/1976, 556/1976, 557/1976, 558/1976, 559/1976, 560/1976, 561/1976, 562/1976, 563/1976, 564/1976, 565/1976, 566/1976, 567/1976, 568/1976, 569/1976, 570/1976), abweichend von § 1 Abs 1 festgesetzten Pflichtzahlen sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. für das Kalenderjahr 1999
   a) statt einer Pflichtzahl von 45 eine solche von 41,
   b) statt einer Pflichtzahl von 40 eine solche von 37,
   c) statt einer Pflichtzahl von 35 eine solche von 33 und
   d) statt einer Pflichtzahl von 30 eine solche von 29;
2. für das Kalenderjahr 2000
   a) statt einer Pflichtzahl von 45 eine solche von 37,
   b) statt einer Pflichtzahl von 40 eine solche von 34,
   c) statt einer Pflichtzahl von 35 eine solche von 31 und
   d) statt einer Pflichtzahl von 30 eine solche von 28;
3. für das Kalenderjahr 2001
   a) statt einer Pflichtzahl von 45 eine solche von 33,
   b) statt einer Pflichtzahl von 40 eine solche von 31,
   c) statt einer Pflichtzahl von 35 eine solche von 29 und
   d) statt einer Pflichtzahl von 30 eine solche von 27;
4. für das Kalenderjahr 2002
   a) statt einer Pflichtzahl von 45 eine solche von 29,
   b) statt einer Pflichtzahl von 40 eine solche von 28,
   c) statt einer Pflichtzahl von 35 eine solche von 27 und
   d) statt einer Pflichtzahl von 30 eine solche von 26;
5. für das Kalenderjahr 2003
   a) statt einer Pflichtzahl von 45 eine solche von 25,
   b) statt einer Pflichtzahl von 40 eine solche von 25,
   c) statt einer Pflichtzahl von 35 eine solche von 25 und
   d) statt einer Pflichtzahl von 30 eine solche von 25

gilt. Diese Verordnungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft. Sie sind in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 geltenden Fassung zuletzt für den Monat Dezember 1998, in der im ersten Satz unter Z 1 angeführten Fassung zuletzt für den Monat Dezember 1999, in der im ersten Satz unter Z 2 angeführten Fassung zuletzt für den Monat Dezember 2000, in der im ersten Satz unter Z 3 angeführten Fassung zuletzt für den Monat Dezember 2001, in der im ersten Satz unter Z 4 angeführten Fassung zuletzt für den Monat Dezember 2002 und in der im ersten Satz unter Z 5 angeführten Fassung zuletzt für den Monat Dezember 2003 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 4 Abs 4, 9a Abs 1 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 17/1999 geltenden Fassung sind zuletzt für den Monat Dezember 1998 anzuwenden.

(BGBl I 1999/17 Art I Z 40)

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf geschützte Werkstätten verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf Integrative Betriebe im Sinne des § 11.

(BGBl I 1999/17 Art I Z 40)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG)

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG

StF: BGBl I 2002/100 Art 1 idgF BGBl I 2013/184 Art 19

Hinweis:

Das nunmehr den Titel BMSVG tragende Gesetz regelt die 2002 auf der Basis des Ergebnisses von Sozialpartnerverhandlungen geschaffene „Abfertigung neu", insbesondere

- das Beitragsrecht,
- Auswahl und Wechsel der betrieblichen Vorsorgekasse,
- das Leistungsrecht,
- die Organisation der BV-Kasse,
- organisatorische Rahmenbedingungen,
- aufsichtsrechtliche Vorschriften.

Mit BGBl I 2007/102 wurden freie Dienstnehmer iS des ASVG, freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern und die Selbständigen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.
Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Betriebliche Vorsorgekassen-Quartalsausweisverordnung.

Literatur:

Drs (Hrsg), Abfertigungsrecht, Manz Verlag, Wien 2012

Kristen/Pinggera/Schön, Abfertigung NEU – BMVG, Kurzkommentar für die Praxis, 2. Aufl, Verlag Österreich, Wien 2004

Mayr/Resch, Abfertigung neu – Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, Manz Verlag, Wien 2009

Neubauer/Rath/Hofbauer/Choholka, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, Linde Verlag, Wien 2008

Neumann, Abfertigung neu für Selbständige, Manz Verlag, Wien 2008

Tomandl/Achatz/Mazal, Abfertigung NEU: Kurzkommentar zum BMVG, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien/Graz 2003

Index:

Abfertigung § 14
- Anspruch § 14
- Anwartschaft
  - Abtretung § 8
  - Begriff § 3 Z 3
  - Übertragung auf neue BV-Kasse § 12 (3)
    - verwaltungskostenfrei § 26 (4)
  - Verpfändung § 8
- Fälligkeit § 16
- Höhe § 15
- Information § 25
- Verfügung § 14 (2)
- Verfügungsmitteilung § 14 (6)
- Verfügungsmöglichkeiten § 17

Abtretung § 52 (4)

Allgemeine Bestimmungen §§ 1–5, §§ 49–51, §§ 62–63

Altabfertigungsanwartschaft § 47
- Begriff § 3 Z 1

Anspruch
- Abfertigung § 14
- Leistungen aus der Selbständigenvorsorge § 55

Anwartschaft, Begriff § 51 Z 2, § 63 Z 2

Anwartschaftsberechtigter
- Begriff § 3 Z 2, § 51 Z 1, § 63 Z 1
- Information § 25, § 27 (2)
- Konto § 25
  - Ergebniszuweisung § 33
- Verfügungsmöglichkeiten § 17, § 58

Aufsichtsrat § 21

Aufsichtsrechtliche Vorschriften §§ 39–45a

Ausgleich § 6 (2)

Auskunftspflicht § 13

Auswahl und Wechsel der BV-Kasse §§ 9–13

Automationsunterstützte Datenverarbeitung § 27 (4)

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz § 2

Begleitung schwersterkrankter Kinder § 7 (6)

Begriffsbestimmungen § 3, § 51, § 63

Beitragsgrundlage § 52 (3)

Beitragsleistung § 52, § 64
- in besonderen Fällen § 7

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beitragsrecht §§ 6–8, §§ 52–54, §§ 64–66
– geringfügig Beschäftigte § 6 (2a)
– Zahlungsweise § 6 (2a)
Beitragszahlung § 6
– Beginn § 6
– Bemessungsgrundlage § 6 (1), (5)
– Empfänger § 6 (1)
– Haftung § 6 (2)
– Höhe § 6
– Verfahren § 6 (2)
– Verzugszinsen § 6 (2)
– Weiterleitung an BV-Kassen § 6 (3), § 9 (5), § 27 (8)
Beitrittsvertrag § 11, § 53, § 65
– Beendigung § 12
– Inhalt § 11 (2)
Betriebsvereinbarung § 9 (1)
Bewertungsregeln § 31
Bezeichnungsschutz § 22
Bildungskarenz § 7 (6a)
BV-Kasse §§ 18–45a
– Aufsichtsrat § 21
– Erwerbsverbot § 23
– zustimmungsbedürftige Geschäfte § 21 (3)
– Auswahl
– mit Betriebsrat § 9 (1)
– ohne Betriebsrat § 9 (2)
– Zuweisungsverfahren § 27a
– Auswahl und Wechsel §§ 9–13
– Begriff § 18 (1)
– Beteiligungen § 19 (3)
– Bezeichnungsschutz § 22
– Strafbestimmungen § 45
– Eigenmittel § 20
– Erwerbsverbot § 23
– Strafbestimmungen § 45
– Geschäftsjahr § 40 (1)
– Geschäftstätigkeit § 19 (2)
– Informationspflicht § 25, § 27 (2)
– gegenüber FMA § 43 (3)
– Jahresabschluss § 40
– Konten § 25
– Ergebniszuweisung § 33
– Kooperation § 27
– Meldepflichten § 39
– Strafbestimmungen § 44
– offene Verwaltungstreuhand § 18 (2)
– Organisation §§ 18–23
– Rechenschaftsbericht § 40
– Rechtsform § 19 (1)
– Schutz von Bezeichnungen § 22
– Strafbestimmungen § 45
– Selbständigenvorsorge
– Freiberufler § 68
– GSVG-Versicherte § 59
– Veranlagungsbestimmungen § 29
– Veranlagungsvorschriften § 30
– Verwaltung der Beiträge §§ 59–61, §§ 68–71
– Verwaltungskosten § 26
– Wechsel § 12
Depotbank § 32
Eigenmittel § 20
Ergebniszuweisung § 33
Exekutionsbeschränkung § 8, § 34
Finanzmarktaufsichtsbehörde
– Meldung § 39
– Rechenschaftsbericht § 40 (6)
– Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens § 41
– Veranlagungsbestimmungen § 29 (1)
– Veranlagungsgemeinschaft § 28 (2)
Freier Dienstnehmer § 1 (1a)
Garantie § 24
Geltungsbereich
– Ausnahmen § 1 (2)
– Mitarbeitervorsorge § 1
– Selbständigenvorsorge
– Freiberufler § 62
– GSVG-Versicherte § 49
– Land- und Forstwirte § 62
– zeitlicher § 46
Gleichbehandlung, sprachliche § 4
Günstigkeitsprinzip § 48 (1)
Haftungsverhältnisse § 34
Inkrafttreten § 46, § 73
Insolvenz §§ 36–38
– Befriedigung der Ansprüche § 38
– Kurator § 37
Jahresabschluss § 40
Kapitalbetrag § 55
– Fälligkeit § 57
– Höhe § 56
– Verfügungsmöglichkeiten § 58
Kapitalgarantie § 24 (1)
– Rücklage § 20 (2), (4)
Kinderbetreuungsgeldbezug § 7 (5)
Kollektivvertrag § 48
Konten § 25, § 60, § 69
– Ergebniszuweisung § 33
Kontrahierungszwang § 11 (3)
Krankengeld § 7 (3)
Kurator § 37
Land- und Forstwirte § 62 (1) Z 2
Leistungsrecht §§ 14–17, §§ 55–58, § 67
Meldepflicht
– Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle § 9 (3)
– Schlichtungsstelle § 9 (4)
Meldung § 39
Mitarbeitervorsorge §§ 1–9
– Geltungsbereich § 1
Mitwirkungsverpflichtung § 13, § 54, § 66
MVK-Leitzahl § 18 (3)
Notare § 62 (1) Z 4
Opting-in § 64 (1)
ORF-Gesetz § 46 (2)
Organisatorische Rahmenbedingungen §§ 24–27a
Österreichische Nationalbank § 39, § 40 (6)
Parlamentsmitarbeiter § 46 (4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Präsenzdienst § 7 (1)
Rechenschaftsbericht § 40
Rechtsanwälte § 62 (1) Z 5
Rechtsform § 19
Schlussbestimmungen §§ 71a–73
Schutz von Bezeichnungen § 22
Schutzbestimmungen §§ 34–38
Selbständigenvorsorge
– Freiberufler §§ 62–71
– Anspruch § 67
– Leistungsrecht § 67
– Verwaltung der Beiträge §§ 68–71
– GSVG-Versicherte §§ 49–61
– Anspruch § 55
– Geltungsbereich § 49
– Leistungsrecht §§ 55–58
– Verwaltung der Beiträge §§ 59–61
– Verweis auf Mitarbeitervorsorge § 50
– Land- und Forstwirte §§ 62–71
– Anspruch § 67
– Leistungsrecht § 67
– Verwaltung der Beiträge §§ 68–71
Sozialversicherungsanstalt
– der Bauern § 64 (5)
– der gewerblichen Wirtschaft § 52 (2)
Sprachliche Gleichbehandlung § 4
Staatskommissär § 42
Sterbebegleitung § 7 (6)
Strafbestimmungen § 44
Tod, Anwartschaftsberechtigter § 14 (5)
Todfallsabfertigung § 55 (3)
Träger der Krankenversicherung § 6 (1)
– Verwaltungskosten § 26 (5)
Unabdingbarkeit § 48
Übergangsbestimmungen § 47
Übergangsrecht §§ 46–48
Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens § 41
– Zinsvorschreibungen § 43 (1)–(2)
Veranlagung §§ 28–33
– noch nicht weitergeleiteter Beiträge § 9 (6)
Veranlagungsgemeinschaft § 28, § 61, § 71
– Bewertungsregeln § 31
– Übertragung des Vermögens § 41
Veranlagungsvorschriften § 30
Verantwortlicher gem § 9 VStG § 44
Verfahren § 43
Verfügungsbeschränkung § 8, § 35
Verfügungsmöglichkeiten
– Abfertigung § 17
– Kapitalbetrag § 58
Verpfändung § 52 (4)
Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates § 64 (6)
Verwaltungskosten § 26, § 70
Verweisungen § 5
Vollziehung § 72
Weisungsbindung § 71a
Weitergelten von Rechtsvorschriften § 46 (3)
Werbung § 22 (2)
Wochengeld § 7 (4)
Zinsgarantie § 24 (2)
– Rücklage § 20 (3)–(4)
Zinsvorschreibungen § 43 (1)–(2)
Zivildienst § 7 (2)
Ziviltechniker § 62 (1) Z 6
Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl der BV-Kasse durch Arbeitgeber § 27a
Zwingende Vorschriften § 48

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2009/147 Art 10 Z 1)

1. Teil
Mitarbeitervorsorge

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§§ 1 und 2. Geltungsbereich
§ 3. Begriffsbestimmungen
§ 4. Sprachliche Gleichbehandlung
§ 5. Verweisungen

2. Abschnitt
Beitragsrecht
§ 6. Beginn und Höhe der Beitragszahlung
§ 7. Beitragsleistung in besonderen Fällen
§ 8. Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

3. Abschnitt
Auswahl und Wechsel der BV-Kasse
§§ 9 und 10. Auswahl der BV-Kasse
§ 11. Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang
§ 12. Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse
§ 13. Mitwirkungsverpflichtung

4. Abschnitt
Leistungsrecht
§ 14. Anspruch auf Abfertigung
§ 15. Höhe der Abfertigung
§ 16. Fälligkeit der Abfertigung
§ 17. Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

2. Teil
Betriebliches Vorsorgekassenrecht

1. Abschnitt
Organisation der Betrieblichen Vorsorgekasse
§ 18. Betriebliche Vorsorgekassen
§ 19. Rechtsform und Geschäftsbeschränkungen
§ 20. Eigenmittel
§ 21. Aufsichtsrat
§ 22. Schutz von Bezeichnungen
§ 23. Erwerbsverbote

2. Abschnitt
Organisatorische Rahmenbedingungen
§ 24. Garantie

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 25. Konten
§ 26. Verwaltungskosten
§ 27. Kooperation
§ 27a. Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl der BV-Kasse durch den Arbeitgeber

3. Abschnitt
Veranlagung

§ 28. Veranlagungsgemeinschaft
§ 29. Veranlagungsbestimmungen
§ 30. Veranlagungsvorschriften
§ 31. Bewertungsregeln
§ 32. Depotbank
§ 33. Ergebniszuweisung

4. Abschnitt
Schutzbestimmungen

§ 34. Haftungsverhältnisse
§ 35. Verfügungsbeschränkungen
§ 36. Insolvenz
§ 37. Kurator
§ 38. Befriedigung der Ansprüche

5. Abschnitt
Aufsichtsrechtliche Vorschriften

§ 39. Meldungen
§ 40. Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht
§ 41. Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens
§ 42. Staatskommissär
§§ 43. bis 45. Verfahrens- und Strafbestimmungen

3. Teil
Übergangsrecht

§ 46. Zeitlicher Geltungsbereich
§ 47. Übergangsbestimmungen
§ 48. Unabdingbarkeit

4. Teil
Selbständigenvorsorge für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§§ 49. und 50. Geltungsbereich
§ 51. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
Beitragsrecht

§ 52. Beitragsleistung
§ 53. Beitrittsvertrag
§ 54. Mitwirkungsverpflichtung

3. Abschnitt
Leistungsrecht

§ 55. Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge
§ 56. Höhe des Kapitalbetrages
§ 57. Fälligkeit des Kapitalbetrages
§ 58. Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über den Kapitalbetrag

4. Abschnitt
Verwaltung der Beiträge in der BV-Kasse

§ 59. BV-Kassen
§ 60. Konten
§ 61. Veranlagungsgemeinschaft

5. Teil
Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 62. Geltungsbereich
§ 63. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
Beitragsrecht

§ 64. Beitragsleistung
§ 65. Beitrittsvertrag
§ 66. Mitwirkungsverpflichtung

3. Abschnitt
Leistungsrecht

§ 67. Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge

4. Abschnitt
Verwaltung der Beiträge in der BV-Kasse

§ 68. BV-Kassen
§ 69. Konten
§ 70. Verwaltungskosten
§ 71. Veranlagungsgemeinschaft

6. Teil
Schlussbestimmungen

§ 71a. Weisungsbindung
§ 72. Vollziehung
§ 73. Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 zu § 40

Anlage 2 zu § 40

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Teil
Mitarbeitervorsorge
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 3)

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des 1., 2. und 3. Teiles gelten für Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(1a) Die Bestimmungen des 1. und 2. Teiles und § 48 Abs 1 gelten für freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, für freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen (§ 5 Abs 2 ASVG) sowie für freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs 1 Z 6 ASVG, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeitnehmer“ und „Arbeitsverhältnis“ die Begriffe „Dienstgeber“, „freier Dienstnehmer“ und „freies Dienstverhältnis“ in der richtigen grammatikalischen Form treten,
2. die §§ 6 Abs 4, 7 Abs 6 und 6a, 9 Abs 2 4. bis 6. Satz, Abs 3 und 4, 10 Abs 2 und 3, 14 Abs 2 Z 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind,
3. für freie Dienstnehmer, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs 3 oder 4 nach § 44 Abs 8 ASVG zu berechnen ist.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse und freie Dienstverhältnisse

1. zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden;
2. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
3. zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Inhalt der Arbeitsverhältnisse zwingend regeln;
4. zu Stiftungen, Anstalten, Fonds oder sonstigen Einrichtungen, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl Nr 86, gemäß § 1 Abs 2 VBG oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen anzuwenden ist;
5. die dem Kollektivvertrag gemäß § 13 Abs 6 des Bundesforstegesetzes 1996, BGBl Nr 793, unterliegen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 4)

§ 2. Für Arbeitsverhältnisse, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, unterliegen, gelten die Bestimmungen des 1. Teiles sowie §§ 46, 48 und 49 dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der Bestimmungen des BUAG.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Altabfertigungsanwartschaft:
   fiktive Abfertigung nach dem Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl Nr 107/1979, und dem Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923, dem § 32 Abs 5 und 6 ORF-Gesetz, BGBl I Nr 83/2001, fiktive Abfertigungen der Angestellten der Österreichischen Bundesbahnen, auf deren Dienstverhältnisse die allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) zur Anwendung kommen, sowie fiktives außerordentliches Entgelt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962, zum Zeitpunkt des Übertritts nach § 47;
2. Anwartschaftsberechtigter:
   der Arbeitnehmer, für den Beiträge nach §§ 6 oder 7 an die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten sind oder waren oder für den Übertragungsbeträge nach § 47 gezahlt wurden; *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
3. Abfertigungsanwartschaft:
   die in einer BV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich zusammen aus
   – den in diese BV-Kasse eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese BV-Kasse übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich
   – allfälliger der BV-Kasse zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich
   – der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse in diese BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich
   – der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.
   (BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 4. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Verweisungen

§ 5. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Abschnitt
Beitragsrecht

Beginn und Höhe der Beitragszahlung

§ 6. (1) Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit dem selben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(1a) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer einer mit einem Rechtsträger nach § 8 Abs 1 des Zivildienstgesetzes 1986 (ZDG), BGBl Nr 679/1986, abgeschlossenen Vereinbarung nach § 7a ZDG gegen diesen als Arbeitgeber, allenfalls nach § 7 Abs 5 und 6 gegen den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Anspruch auf eine Beitragsleistung nach diesem Bundesgesetz an die vom Rechtsträger ausgewählte BV-Kasse. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 5)*

(2) Für die Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge und allfälliger Verzugszinsen sind die §§ 59, 62, 64 und 409 bis 417a ASVG anzuwenden. Weiters sind die §§ 65 bis 68 und 69 ASVG anzuwenden. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Einhaltung der Melde- und Beitragspflichten durch den Arbeitgeber im Zuge der Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu prüfen. *(BGBl I 2010/92 Art 4 Z 1)*

(2a) Der Arbeitgeber hat abweichend von Abs 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BV-Kasse zu überweisen. Die BV-Kasse hat den zusätzlichen Beitrag dem Veranlagungsergebnis der jeweiligen Veranlagungsgemeinschaft des Anwartschaftsberechtigten zuzuweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Der Arbeitgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Sind nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG vom Arbeitgeber noch Beiträge zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen an die BV-Kasse weiterzuleiten, wobei § 63 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass an Stelle der Wortfolge „Träger der Unfall- und Pensionsversicherung“ der Begriff „BV-Kasse“ tritt. Sind vom Arbeitgeber (Bund) noch Beiträge nach dem BMSVG für bereits vergangene Beitragszeiträume samt Verzugszinsen aus einem bereits beendeten Arbeitsverhältnis aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines gerichtlichen Vergleiches (§ 204 der Zivilprozessordnung, RGBl Nr 113/1895) zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen als Abfertigung direkt an den Arbeitnehmer auszuzahlen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 6)*

(4) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl Nr 609/1977, einer Bildungsteilzeit nach § 11a des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, des Solidaritätsprämienmodells nach § 13 AVRAG, der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a, 14b oder 14d AVRAG, sowie die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG), BGBl Nr 313/1994, ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Arbeitgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen. *(Vgl Übergangsregelung in § 73 Abs 10) (BGBl I 2013/138 Art 2 Z 1)*

(5) Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs 1 bis 4 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs 3 ASVG.

Beitragsleistung in besonderen Fällen

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146, bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs 1 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG), BGBl I Nr 103/2001. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs 1 Z 6, 8 und 9 WG 2001 hat der Arbeitnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter in die BV-Kasse seines bisherigen Arbeitgebers zu leisten.

(2) Der Arbeitnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs 1 erster Satz.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Arbeitnehmerin bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber in Höhe von 1,53 vH einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgeltes, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezuges fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl Nr 221,

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach dem MSchG im selben Arbeitsverhältnis oder
2. nach einer Beschäftigung im selben Arbeitsverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

schäftigungsverbot nach dem MSchG, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

3. nach einer Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Arbeitsverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz), im Fall der Z 3 das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbotes gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.

(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges hat der Arbeitnehmer oder der ehemalige Arbeitnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezuges und dem Ende des letzten diesem Bundesgesetz (oder gleichartigen österreichischen bundesgesetzlichen Rechtsvorschriften) unterliegenden Arbeitsverhältnis nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 vH des jeweils nach den §§ 3 Abs 1, 5a Abs 1, 5b Abs 1, 5c Abs 1 oder 24a Abs 1 KBGG bezogenen Kinderbetreuungsgeldes. *(BGBl I 2009/116 Art 4 Z 1)*

(6) Für die Dauer einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts nach den §§ 14a oder 14b AVRAG oder einer Pflegekarenz nach § 14c AVRAG hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des Bundes in Höhe von 1,53 vH der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 5b Abs 1 KBGG. *(BGBl I 2013/138 Art 2 Z 2)*

(6a) Für die Dauer einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten der Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik (§ 1 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes – AMPFG, BGBl Nr 315/1994) in Höhe von 1,53 vH der Bemessungsgrundlage in Höhe des vom Arbeitnehmer bezogenen Weiterbildungsgeldes gemäß § 26 Abs 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr 609/1977. Das Arbeitsmarktservice (AMS) hat dem zuständigen Träger der Krankenversicherung die für die Beitragsleistung nach dem 1. Satz notwendigen Daten in automationsunterstützter Form zur Verfügung zu stellen.

(7) Der jeweils zuständige Träger der Krankenversicherung hat die Beiträge nach Abs 5, 6 und 6a ohne gesonderten Antrag des Arbeitnehmers oder des ehemaligen Arbeitnehmers an die BV-Kasse, bei einem ehemaligen Arbeitnehmer an die BV-Kasse seines letzten Arbeitgebers zu leisten. Bei einer Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld nach dem KBGG sind für denselben Zeitraum auch die nach Abs 5 geleisteten Beiträge vom Arbeitnehmer oder vom ehemaligen Arbeitnehmer zurückzufordern und an den FLAF zu überweisen.

(8) Für die Einhebung der Beiträge nach Abs 1 bis 6a ist § 6 Abs 1 bis 3 anzuwenden.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 7)

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 8. Die Abtretung oder Verpfändung von Abfertigungsanwartschaften im Sinne des § 3 Z 3 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht als Abfertigungsanspruch verfügen kann. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896.

3. Abschnitt
Auswahl und Wechsel der BV-Kasse
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

Auswahl der BV-Kasse

§ 9. (1) Die Auswahl der BV-Kasse hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der Arbeitgeber war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 8)*

(2) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der BV-Kasse durch den Arbeitgeber rechtzeitig zu erfolgen, es sei denn, der Arbeitgeber war bereits zu einer Auswahl einer BV-Kasse nach § 53 Abs 1 verpflichtet oder hat bereits eine BV-Kasse nach § 65 Abs 1 ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen. Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse sind alle Arbeitnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Arbeitgeber eine andere BV-Kasse vorschlagen. Auf Verlangen dieser Arbeitnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag bei zu ziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der BV-Kasse erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitteile die Schlichtungsstelle gemäß § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der BV-Kasse zu entscheiden. Streitteile im Sinne des § 144 ArbVG oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften in einem solchen Verfahren sind der Arbeitgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Arbeitnehmer andererseits. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1 und 8)*

(3) Der Arbeitgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle innerhalb der Frist nach § 10 Abs 1 dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(4) Die Schlichtungsstelle hat die BV-Kasse und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 6 und 7 samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse des bisherigen Arbeitgebers weiterzuleiten. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(6) Beiträge, die mangels Auswahl einer BV-Kasse noch nicht weitergeleitet werden können, sind bis zur Weiterlei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tung an die BV-Kasse entsprechend § 446 ASVG zu veranlagen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2005/36 Art 1 Z 3)

§ 10. (1) Hat der Arbeitgeber nicht spätestens nach sechs Monaten ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 6 oder 7 zu leisten hat, mit einer BV-Kasse einen Beitrittsvertrag nach § 11 abgeschlossen, ist das Zuweisungsverfahren nach § 27a einzuleiten. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Wird binnen der Frist nach Abs 1 ein Antrag nach § 97 Abs 2 ArbVG, § 9 Abs 2 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften über die Auswahl der BV-Kasse bei der Schlichtungsstelle nach § 144 ArbVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist für die Dauer des Verfahrens bei der Schlichtungsstelle gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Antragstellung. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Schließt der Arbeitgeber nicht binnen 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses der Schlichtungsstelle oder, sofern die verbliebene Frist nach Abs 1 länger ist, nicht innerhalb dieser Frist einen Beitrittsvertrag mit der ausgewählten BV-Kasse ab, findet § 27a Abs 6 und 7 Anwendung. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2005/36 Art 1 Z 4)

Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang

BMSVG

§ 11. (1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der BV-Kasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte BV-Kasse; *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5;
5. die Meldepflichten des Arbeitgebers gegenüber der BV-Kasse; *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs 2;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Arbeitgebers;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse gemäß § 26 Abs 3 Z 1 verrechnen darf. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Lehnt die BV-Kasse ein gesetzesgemäßes Anbot eines Arbeitgebers zum Abschluss eines Beitrittvertrages ab, hat sie trotzdem, sofern der Arbeitgeber schriftlich auf einem Vertragsabschluss besteht, das Anbot anzunehmen (Kontrahierungszwang), und zwar zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Ist die BV-Kasse in einem Fall der Inanspruchnahme des Kontrahierungszwangs durch einen Arbeitgeber gemäß Abs 3 der Ansicht, dass die Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5 und/oder sonstige Vertragsbedingungen aus kaufmännischen Gründen bei diesem Arbeitgeber nicht angemessen sind, kann sie innerhalb eines halben Jahres nach erfolgtem Vertragsabschluss die Angemessenheit der Verwaltungskosten oder die sonstigen Vertragsbedingungen im Einzelfall beim örtlich zuständigen Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen überprüfen lassen. Der Gerichtshof hat im Einzelfall die Verwaltungskosten auf einen von der BV-Kasse nachzuweisenden angemessenen Prozentsatz und/oder angemessene Vertragsbedingungen festzusetzen. Die Differenz zwischen den vom Gerichtshof festgesetzten höheren Verwaltungskosten zu den Verwaltungskosten der BV-Kasse gemäß § 29 Abs 2 Z 5 ist vom Arbeitgeber zu tragen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

§ 12. (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die BV-Kasse oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der BV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse zu überweisen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) § 9 Abs 1 und 2 ist auf einen Wechsel der BV-Kasse (Abs 1), der auf Verlangen des Arbeitgebers, des Betriebsrates oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Arbeitnehmer erfolgt, anzuwenden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Mitwirkungsverpflichtung

§ 13. Die Arbeitgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, den BV-Kassen über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. Abschnitt
Leistungsrecht

Anspruch auf Abfertigung

§ 14. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die BV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 17 Abs 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. durch Kündigung durch den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989,
2. durch verschuldete Entlassung,
3. durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 6 oder § 7 nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 17 Abs 1 Z 2 oder Z 3 oder Abs 2a) über eine Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 6 oder § 7 aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Arbeitsverhältnissen sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl Nr 390/1976, oder auf Grund eines nach § 9 Abs 1 AngG oder § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974 fortgezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs 1 oder Abs 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs 2) kann vom Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Arbeitsverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Verfügung über die Abfertigung kann, sofern der Arbeitnehmer in keinem Arbeitsverhältnis steht, jedenfalls verlangt werden

1. ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides), oder
2. nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes – APG, BGBl I Nr 142/2004), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
3. wenn für den Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten sind.

(4a) Besteht bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, das nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begründet wurde, Anspruch auf eine Abfertigung, kann nur noch eine Verfügung nach § 17 Abs 1 Z 1 oder 4 über die Abfertigung verlangt werden, ohne dass die in Abs 2 festgelegten Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung vorliegen müssen. Gleiches gilt bei Beendigung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs 2 ASVG nach der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, das vor diesem Zeitpunkt begründet wurde.

(5) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt die Abfertigung unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 2 dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des Anwartschaftsberechtigten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten Familienbeihilfe gemäß § 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBl Nr 376/1967 bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung der Abfertigung verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Die Abfertigung ist binnen fünf Werktagen nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der BV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die BV-Kasse auszuzahlen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der BV-Kasse nicht geltend gemacht haben, können diesen Anspruch gegenüber dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die eine Abfertigung im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt die Abfertigung in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr 946/1811. *(BGBl I 2009/135 Art 12 Z 1)*

(6) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der BV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die BV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen im Sinne des § 17 Abs 1 über Abfertigungen aus anderen BV-Kassen zu veranlassen.

(7) Die BV-Kasse ist verpflichtet, begründete Einwendungen eines Arbeitnehmers im Zusammenhang mit der Beitragsleistung oder dem Abfertigungsanspruch und Urgenzen hinsichtlich von Kontonachrichten zu prüfen und, sofern die Ursache dafür nicht im eigenen Bereich liegt, un-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

verzüglich dem jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Klärung zu übermitteln.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 9)

Höhe der Abfertigung

§ 15. Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß § 16 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 bei Verfügung gemäß § 17 Abs 1 Z 1, 3 und 4, Abs 2a oder Abs 3.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 10)

Fälligkeit der Abfertigung

§ 16. (1) Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 14 Abs 6 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des Arbeitnehmers nach § 17 Abs 1 Z 1, 3 oder 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der sich aus § 14 Abs 4 oder § 17 Abs 2a erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 17 Abs 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 17 Abs 3 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann die BV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 17 Abs 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs 2a ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die BV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 11)

Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

§ 17. (1) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 14 Abs 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. die Weiterveranlagung der gesamten Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 3 weiterhin in der BV-Kasse verlangen;
3. die Übertragung der gesamten Abfertigung in die BV-Kasse des neuen Arbeitgebers oder in eine für die Selbständigenvorsorge ausgewählte BV-Kasse verlangen;
4. die Überweisung der gesamten Abfertigung
   a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitnehmer bereits Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtgesetzes, BGBl Nr 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400) oder *(BGBl I 2005/8 Art 11 Z 1)*
   b) an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl Nr 281/1990, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 PKG ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs 3 Z 10 PKG,

   verlangen.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrages nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder nach den sich aus § 14 Abs 4 Z 2 oder 3 ergebenden Zeitpunkten ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlagen. Im Falle eines innerhalb der Verfügungsfrist eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahrens über abfertigungsrelevante Umstände (etwa Entgeltansprüche oder die Art der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) kann der Arbeitnehmer entweder innerhalb der Frist nach dem ersten Satz oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils verfügen.

(2a) Der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung im Sinne des Abs 1 Z 2 (abweichend von Abs 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen BV-Kasse im Sinne des Abs 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann frühestens nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

(3) Die BV-Kasse hat nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verständigung nach § 27 Abs 4 über die Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes durch den Anwartschaftsberechtigten die Abfertigung als Kapitalbetrag zum Ende des Folgemonats (Fälligkeit der Abfertigung) auszuzahlen, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht vorher über die Abfertigung verfügt hat.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 12)

2. Teil
Betriebliches Vorsorgekassenrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 13)

1. Abschnitt
Organisation der Betrieblichen Vorsorgekasse
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

Betriebliche Vorsorgekassen

§ 18. (1) Wer berechtigt ist, Abfertigungsbeiträge und Selbstständigenvorsorgebeiträge hereinzunehmen und zu veranlagen (§ 1 Abs 1 Z 21 Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Betriebliches Vorsorgekassengeschäft) ist eine Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 14)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die der BV-Kasse überwiesenen Abfertigungsbeiträge stehen im Eigentum der BV-Kasse, die diese treuhändig für die Anwartschaftsberechtigten hält und verwaltet (offene Verwaltungstreuhand). *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Die gesetzliche Interessenvertretung der BV-Kassen hat für jede BV-Kasse eine MVK-Leitzahl *(richtig: „BVK-Leitzahl")* zu vergeben und diese sowie die Firma der BV-Kasse und allfällige Änderungen dieser Daten dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger bekannt zu geben. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

Rechtsform und Geschäftsbeschränkungen

§ 19. (1) Das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft darf nur von Aktiengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 15)*

(2) BV-Kassen dürfen nur die in § 1 Abs 1 Z 21 BWG angeführten Geschäftstätigkeiten ausüben. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) BV-Kassen dürfen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Unternehmen nicht operative oder sonstige mit dem Betrieblichen Vorsorgekassengeschäft verbundene Aufgaben wahrnehmen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Eigenmittel

§ 20. (1) Eine BV-Kasse muss jederzeit über anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 in Höhe von 0,25 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften verfügen. *(BGBl I 2013/184 Art 19 Z 1)*

(2) Zusätzlich zu Abs 1 ist ein Betrag in Höhe von mindestens 0,1 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften einer besonderen Rücklage zuzuführen, bis 1 vH der Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften erreicht sind. Diese Rücklage darf nur zur Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 24 Abs 1) herangezogen werden. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 1)*

(3) Gewährt die BV-Kasse eine zusätzliche Zinsgarantie (§ 24 Abs 2), so muss die BV-Kasse eine zusätzliche Rücklage in Höhe der mit dem Garantiefaktor multiplizierten Gesamtsumme der Abfertigungsanwartschaften bilden. Der Garantiefaktor wird mit der Hälfte des Garantiezinssatzes festgesetzt. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Sichert die BV-Kasse die Erfüllung der Kapitalgarantie (§ 24 Abs 1) und/oder der Zinsgarantie (§ 24 Abs 2) vollständig durch ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 oder § 9 Abs 1 BWG ab, entfällt die Pflicht zur Bildung von Rücklagen gemäß Abs 2 und/oder Abs 3. Die Kosten dieser Absicherung dürfen nicht dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet werden. Bei befristeten Absicherungen hat die Absicherung auch sicherzustellen, dass die BV-Kasse zeitgleich mit dem Auslaufen der Absicherung über Rücklagen gemäß Abs 2 und/oder Abs 3 verfügt, die nicht geringer sein dürfen, als diese Rücklagen zu diesem Zeitpunkt bei einer gesetzeskonformen Dotierung ohne Inanspruchnahme der Absicherungsmöglichkeit dieses Absatzes wären. Die Vollständigkeit der Absicherung ist vom Bankprüfer der BV-Kasse zu prüfen und im bankaufsichtlichen Prüfungsbericht zu erläutern. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Sofern in der Bilanz der BV-Kasse ein Forderungsbetrag gemäß § 26 Abs 3 Z 2 ausgewiesen wird, ist eine Ausschüttung nur in jenem Ausmaß zulässig, in dem die Summe aus freier Gewinnrücklage und Bilanzgewinn diesen Forderungsbetrag übersteigt. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 2)*

Aufsichtsrat

§ 21. (1) Der Aufsichtsrat einer BV-Kasse besteht aus vier von der General-/Hauptversammlung gewählten Vertretern des Nennkapitals und aus zwei von einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Arbeitnehmer nominierten Arbeitnehmervertreter. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) § 110 ArbVG gilt mit der Maßgabe, dass der Betriebsrat (Betriebsausschuss, Zentralbetriebsrat) der BV-Kasse berechtigt ist, zusätzlich zu den in Abs 1 festgelegten Aufsichtsratssitzen einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Neben den in § 95 Abs 5 AktG geregelten Geschäften bedürfen folgende weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. die Veranlagungsbestimmungen,
2. die Gewährung einer Zinsgarantie (§ 24 Abs 2),
3. der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages (§ 27 Abs 1).

Die Satzung/Der Gesellschaftsvertrag kann darüber hinaus weitere Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten.

(4) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der BV-Kassen üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Es darf ihnen daher nur Ersatz ihrer Barauslagen gewährt werden. Den von der General-/Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern in BV-Kassen darf neben dem Ersatz der Barauslagen ein angemessenes Entgelt für ihre Tätigkeit gewährt werden. Die Höhe dieses Entgeltes ist in der General-/Hauptversammlung festzulegen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig hinsichtlich der die Veranlagungsgemeinschaften betreffenden Geschäfte zu informieren und sich gemeinsam mit dem Vorstand über die Veranlagungspolitik zu beraten.

Schutz von Bezeichnungen

§ 22. (1) Die Bezeichnungen „Betriebliche Vorsorgekasse", „BV-Kasse" oder Wortverbindungen, die diese Bezeichnungen enthalten, dürfen im Firmenwortlaut, im Geschäftsverkehr und in der Werbung nur von BV-Kassen oder von an diesen mittelbar oder unmittelbar beteiligten Unternehmen zum Zweck der Vermittlung von Betriebliches Vorsorgekassengeschäft *(richtig: „Betrieblichen Vorsorgekassengeschäften")* verwendet werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1 und 17)*

(2) Die Werbung, die in irreführender Weise den Anschein erweckt, dass eine BV-Kasse betrieben wird, ist verboten. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Erwerbsverbote

§ 23. Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer BV-Kasse dürfen weder Vermögenswerte aus dem einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen erwerben, noch der BV-Kasse Vermögenswerte, die dem Vermögen einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnet werden sollen, verkaufen. Gleiches gilt für die Depotbank sowie deren Geschäftsleiter oder Mitglieder des Aufsichtsrates.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

2. Abschnitt
Organisatorische Rahmenbedingungen

Garantie

§ 24. (1) In den Fällen des § 14 Abs 5 und § 17 Abs 1 Z 1, 3 und 4, Abs 2a sowie Abs 3 beträgt der Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-Kasse

1. die Summe der dieser BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge zuzüglich
2. einer allenfalls übertragenen Altabfertigungsanwartschaft sowie
3. der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse übertragenen Abfertigungsanwartschaft.

Bei Übertragung einer Abfertigungsanwartschaft gemäß § 12 Abs 3 erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen BV-Kasse im Ausmaß der der übertragenden BV-Kasse zugeflossenen Abfertigungsbeiträge. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 18)*

BMSVG

(2) Die BV-Kasse kann eine über das Mindestausmaß gemäß Abs 1 hinausgehende Zinsgarantie gewähren. Dieser Garantiezinssatz muss für alle Anwartschaftsberechtigten gleich sein und darf nur für ein folgendes Geschäftsjahr geändert werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Konten

§ 25. (1) Die BV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Abfertigungsanspruches.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres binnen drei Monaten, nachdem die Lohnzetteldaten der BV-Kasse zur Verfügung gestellt wurden (§ 27 Abs 5), schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Abfertigungsanwartschaft,
2. die für das Geschäftsjahr vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge, *(BGBl I 2002/158 Art 8 Z 4)*
3. die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten,
4. die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie
5. die insgesamt erworbene Abfertigungsanwartschaft

zu informieren. Wesentliche Daten sind neben Namen und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, die eine Verfügung nach § 17 Abs 1 begründet, binnen eines Monats nach der Verständigung über die Beendigungsart des Arbeitsverhältnisses durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von der BV-Kasse schriftlich über die Verfügungsmöglichkeiten gemäß den §§ 14 Abs 6 und 17 Abs 1 zu informieren. Die Information hat auch einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die Höhe der Abfertigung erst nach Vorliegen sämtlicher Lohnzettel bei der BV-Kasse und nach der Gewinnzuweisung ermittelt werden kann. Bei Verfügungen gemäß § 17 Abs 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen gemäß § 17 Abs 3 ist dem Anwartschaftsberechtigten zeitgleich mit der Auszahlung der Abfertigung eine schriftliche Information mit den Angaben gemäß Abs 2 Z 1 bis 5 zu übermitteln.

(4) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs 2 und Abs 3 letzter Satz auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der BV-Kasse ermöglicht werden. Die Information gemäß Abs 3 erster und zweiter Satz kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten und Bekanntgabe einer elektronischen Zustelladresse anstelle der schriftlichen Information auch elektronisch zugestellt werden.

(5) Die BV-Kasse haftet für die Richtigkeit der Kontonachrichten auf der Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu Verfügung gestellten Lohnzetteldaten.

(6) Werden für eine Abfertigungsanwartschaft nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, keine Beiträge geleistet, ist dem Anwartschaftsberechtigten abweichend von Abs 2 jeweils nach jedem dritten Bilanzstichtag, gerechnet ab jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, eine Kontonachricht zu übermitteln. Verändert sich die Abfertigungsanwartschaft seit jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, um mehr als 30 €, ist dem Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag eine Kontonachricht zu übermitteln. Im Falle der gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit durch den Anwartschaftsberechtigten (Abs 4) ist jährlich ein Kontoauszug zu erstellen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 19)

Verwaltungskosten

§ 26. (1) Die BV-Kassen sind berechtigt, von den hereingenommenen Abfertigungsbeiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten müssen prozentmäßig für sämtliche Beitragszahler einer BV-Kasse gleich sein und in einer Bandbreite zwischen 1 vH und 3,5 vH der Abfertigungsbeiträge festgesetzt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Wird eine Altabfertigungsanwartschaft auf eine BV-Kasse übertragen (§ 47 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften), so ist die BV-Kasse berechtigt, einen einmaligen Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 1,5 vH des Übertragungswertes einzubehalten, wobei der Prozentsatz von der BV-Kasse einheitlich festgesetzt werden muss und der Kostenbeitrag den Betrag von 500 Euro je Altabfer-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tigungsanwartschaft nicht übersteigen darf. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Für die Veranlagung des Abfertigungsvermögens sind BV-Kassen berechtigt,

1. Barauslagen, wie Depotgebühren, Bankspesen usw, weiter zu verrechnen, sofern diese im Beitrittsvertrag (§ 11 Abs 2 Z 8 oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften) genannt sind, sowie
2. von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung einzubehalten, die 1 vH pro Geschäftsjahr und ab 1. Jänner 2005 0,8 vH pro Geschäftsjahr des veranlagten Abfertigungsvermögens nicht übersteigen darf. Soweit die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung nicht ausreichen, ist im Jahresabschluss der BV-Kasse eine entsprechende Forderung ertragswirksam zu erfassen. Im Rechenschaftsbericht der Veranlagungsgemeinschaft ist in Höhe dieser Forderung unter den sonstigen Aktiva ein „Unterschiedsbetrag gemäß § 26 Abs 3 Z 2 BMSVG“ und eine Verbindlichkeit auszuweisen und im Formblatt C zu erläutern; eine Belastung des Abfertigungsvermögens ist nicht zulässig. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 3)*

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

(4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft hat durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Der jeweils zuständige Träger der Krankenversicherung kann für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge eine Vergütung von höchstens 0,3 vH der eingehobenen Beiträge von der jeweiligen BV-Kasse einheben. Die BV-Kasse kann diese Vergütung als Barauslagen gemäß Abs 3 Z 1 verrechnen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(6) Die Sozialversicherungsträger sowie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind berechtigt, Investitionskosten sowie die laufenden Kosten für anfallende Investitionen für die Erstellung und Adaptierung der Software für die Verwaltung der Daten für die einzelnen BV-Kassen den BV-Kassen in Rechnung zu stellen, sofern vor der Erstellung oder Adaptierung im Einvernehmen mit den BV-Kassen die Notwendigkeit gemäß BMSVG, die Zweckmäßigkeit sowie die Kosten festgestellt und festgelegt wurden. Die BV-Kassen sind verpflichtet, diese festgestellten Kosten im Verhältnis ihrer Marktanteile ab Rechnungslegung binnen einem Monat zu ersetzen. Die einzelnen BV-Kassen können für diese Investitionskosten im Innenverhältnis im Wege der von ihnen gebildeten Plattform oder sonstiger gemeinsamer Einrichtungen die Modalitäten der Aufteilung nach den jeweiligen Marktanteilen festlegen, getrennt für Berechtigte nach dem 1. und 4. Teil sowie nach den Berechtigtengruppen gemäß § 62 Abs 1 Z 1 bis 6 gesondert festlegen. Die Sozialversicherungsträger haben die notwendigen Daten der Plattform der Betrieblichen Vorsorgekassen zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 20)*

Kooperation

§ 27. (1) Die BV-Kasse ist verpflichtet, mit zumindest einem Versicherungsunternehmen, das zum Betrieb der Lebensversicherung berechtigt ist, einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen. Zweck dieses Dienstleistungsvertrages ist es, die Anwartschaftsberechtigten im Wege der BV-Kasse über die Möglichkeit der Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen gemäß § 17 Abs 1 Z 4 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu informieren. Weiters sind die BV-Kassen verpflichtet, auf die Möglichkeit der Überweisung der Abfertigung auf eine Pensionskasse in den Fällen einer bestehenden Anwartschaft im Rahmen eines Pensionskassenvertrages hinzuweisen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 21)*

(2) Wenn ein Leistungsfall gemäß § 17 Abs 1 Z 4 zu erwarten ist, ist die BV-Kasse berechtigt, dem Versicherungsunternehmen gemäß Abs 1 jene Daten in indirekt personenbezogener Form zur Verfügung zu stellen, die für eine ausreichend konkrete Information erforderlich sind. Die vom Versicherungsunternehmen gemäß Abs 1 erstellte Information ist von der BV-Kasse an den Anwartschaftsberechtigten rechtzeitig vor Auszahlung der Abfertigung zu übermitteln, wobei auch das die Information erstellende Unternehmen zu bezeichnen ist. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 21)*

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist hinsichtlich der Verwendung der Information gemäß Abs 2 völlig frei.

(4) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die Fälle der Inanspruchnahme einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung durch Anwartschaftsberechtigte sowie die Todesmeldungen, Stammdaten der Anwartschaftsberechtigten (Sozialversicherungsnummer, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht), Stammdaten des Arbeitgebers (DGNR, Firma, Anschrift), Beginn, Ende und Beendigungsgrund jedes Arbeitsverhältnisses eines Anwartschaftsberechtigten, MVK-Leitzahl pro Arbeitgeber (DGNR) in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten den jeweils betroffenen BV-Kassen zur Verfügung zu stellen. Die Identität eines Anwartschaftsberechtigten kann abweichend von § 40 Abs 1 BWG und mit Ausnahme jener Fälle, in denen der Anwartschaftsberechtigte in eine direkte Geschäftsbeziehung mit der BV-Kasse tritt, mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Anwartschaftsberechtigten festgestellt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die jährlichen Lohnzetteldaten in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten den jeweils betroffenen BV-Kassen zur Verfügung zu stellen. Bei unterjähriger Beendigung eines Arbeitsverhältnisses sind gesonderte Lohnzetteldaten von den Sozialversicherungsträgern in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten den jeweils betroffenen BV-Kassen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 21)*

(6) BV-Kassen dürfen die in Abs 4 und 5 genannten Daten auch aus eigenem ausschließlich für Zwecke der Verwaltung der Anwartschaften sowie der Klärung und Abwick-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lung von Auszahlungstatbeständen von den Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ermitteln. Für diese Zwecke darf von den Sozialversicherungsträgern ein Online-Zugriff eingeräumt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(6a) Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die BV-Kasse des Präsenzdienstleistenden, für den der Bund Beiträge nach § 7 Abs 1 leistet, im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger dem Bundesministerium für Landesverteidigung in automationsunterstützter Form samt den Angaben, die zur Übermittlung der Beiträge an die BV-Kasse des bisherigen Arbeitgebers notwendig sind, mitzuteilen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 21)*

(7) Die BV-Kassen sind verpflichtet, dem Hauptverband auf automationsunterstütztem Wege unverzüglich den beitretenden Arbeitgeber und seine dazugehörenden Dienstgeberkontonummern sowie die Übertragung oder Auszahlung der Abfertigung für einen Arbeitnehmer zu melden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(8) Die jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung sind verpflichtet, die Beiträge nach den §§ 6 und 7 jeweils am Zehnten des zweitfolgenden Kalendermonats nach deren Fälligkeit (§ 6 Abs 1 und 2) an die BV-Kasse unabhängig davon, ob der Arbeitgeber die Beiträge ordnungsgemäß geleistet hat, zur Gänze entsprechend den vorhandenen Beitragsnachweisungen (Abs 5) abzuführen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl der BV-Kasse durch den Arbeitgeber

§ 27a. (1) Das Zuweisungsverfahren ist hinsichtlich jener Arbeitgeber unverzüglich einzuleiten, die binnen der Frist nach § 10 Abs 1 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften noch keinen Beitrittsvertrag mit einer BV-Kasse abgeschlossen haben oder für die noch kein Verfahren nach § 97 Abs 2 ArbVG, § 9 Abs 2 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bei der Schlichtungsstelle eingeleitet worden ist. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat den Arbeitgeber schriftlich oder auf elektronischem Weg nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Auswahl einer BV-Kasse binnen drei Monaten nach der Zusendung des Schreibens beim Arbeitgeber unter gleichzeitigem Hinweis aufzufordern, dass im Fall der Nichtauswahl einer BV-Kasse binnen dieser Frist der Arbeitgeber einer BV-Kasse zugewiesen wird. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Wird binnen drei Monaten nach Zusendung des Schreibens nach Abs 1 durch den Arbeitgeber ein Beitrittsvertrag mit der BV-Kasse abgeschlossen, endet das Zuweisungsverfahren. Wird binnen dieser Frist bei der Schlichtungsstelle ein Antrag über die Auswahl der BV-Kasse eingebracht, wird der Ablauf dieser Frist gehemmt. Der Arbeitgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger unverzüglich zu melden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Hat der Arbeitgeber binnen der Frist nach Abs 1 noch keinen Beitrittsvertrag mit einer BV-Kasse abgeschlossen, hat der Hauptverband der Sozialversicherungsträger eine Zuweisung des Arbeitgebers zu einer BV-Kasse nach dem Zuweisungsmodus nach Abs 4 und 5 vorzunehmen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Am Zuweisungsverfahren haben alle konzessionierten BV-Kassen (§ 18 Abs 1) teilzunehmen, es sei denn, seitens der Wirtschaftskammer Österreich werden dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger jährlich bis spätestens 30. November (Meldezeitpunkt) für das darauf folgende Jahr die am Zuweisungsverfahren teilnehmenden BV-Kassen bekannt gegeben, wobei die Anzahl der für die Teilnahme am Zuweisungsverfahren bekannt gegebenen BV-Kassen mindestens mehr als die Hälfte der konzessionierten BV-Kassen betragen muss. Die BV-Kassen können ihre Teilnahme am Zuweisungsverfahren schriftlich bei der Wirtschaftskammer Österreich jährlich bis spätestens 15. November beantragen, wobei die fristgerecht beantragte Teilnahme von der Wirtschaftskammer Österreich nicht abgelehnt werden darf. Der Antrag auf Teilnahme gilt unwiderruflich für das darauf folgende Jahr. Der Wegfall der Konzession einer BV-Kasse ist hinsichtlich des Erfordernisses der Anzahl der teilnehmenden BV-Kassen nach dem zweiten Satz unbeachtlich. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Die Zuweisung der einzelnen Arbeitgeber hat nach dem folgenden Zuweisungsmodus entsprechend den zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres bestehenden Marktanteilen der am Zuweisungsverfahren teilnehmenden BV-Kassen zu erfolgen, die nach der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger festgestellten Anzahl der einer BV-Kasse zugeordneten Dienstgeberkontonummern zu bemessen sind: Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat eine Reihung aller zuzuweisenden Arbeitgeber nach dem Tag des jeweiligen Beginns des Arbeitsverhältnisses jenes Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 6 oder 7 zu leisten hat, zu erstellen. Innerhalb der Gruppe der Arbeitgeber mit demselben Datum des Beginns des Arbeitsverhältnisses ist zusätzlich eine Reihung nach den Dienstgeberkontonummern der Arbeitgeber vorzunehmen. Die Zuweisung dieser Arbeitgeber zu den am Zuweisungsverfahren teilnehmenden BV-Kassen hat laufend nach der Reihung der Arbeitgeber auf die alphabetisch gereihten BV-Kassen prozentuell nach deren Marktanteilen in fiktiven Schritten zu jeweils 100 Arbeitgebern zu erfolgen. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat die BV-Kasse über die Zuweisung des Arbeitgebers zu informieren. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(6) Dem Arbeitgeber ist im Fall der Zuweisung das Anbot der BV-Kasse zu einem Beitrittsvertrag nach § 11 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu übermitteln. Der Beitrittsvertrag kommt mit dem Zugang des Anbots der BV-Kasse beim Arbeitgeber zu Stande. Das Anbot der BV-Kasse hat zu den gleichen Bedingungen wie für ihre sonst üblicherweise abgeschlossenen Beitrittsverträge mit anderen Arbeitgebern, insbesondere zu den gleichen Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5, zu erfolgen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(7) Die Identität des Arbeitgebers, der gemäß Abs 5 einer BV-Kasse zugewiesen wird, ist abweichend von § 40 Abs 1 BWG mittels der im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger der BV-Kasse gemeldeten Stammdaten des Arbeitgebers (§ 27 Abs 4) festzustellen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(8) Für den Beitrittsvertrag nach Abs 6 gelten § 12 Abs 2 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften mit der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Maßgabe, dass die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrags drei Monate beträgt. Dies gilt nur für die Kündigung des Beitrittsvertrags zum nächsten oder übernächsten Bilanzstichtag nach dem zu Stande kommen des Beitrittsvertrags.

(BGBl I 2005/36 Art 1 Z 6)

3. Abschnitt
Veranlagung

Veranlagungsgemeinschaft

§ 28. (1) Die BV-Kasse hat für die Veranlagung der Abfertigungsbeiträge eine Veranlagungsgemeinschaft einzurichten. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) kann frühestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank eine Verordnung erlassen, mit der

1. die Bildung mehrerer Veranlagungsgemeinschaften durch jede BV-Kasse ermöglicht wird, wobei die zulässige Anzahl innerhalb einer Bandbreite von zwei bis vier Veranlagungsgemeinschaften festzusetzen ist, und *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
2. Vorschriften hinsichtlich
   a) der Mindestgröße der Veranlagungsgemeinschaften,
   b) der Auswahl einer Veranlagungsgemeinschaft sowie
   c) des Wechsels zwischen den Veranlagungsgemeinschaften innerhalb einer BV-Kasse *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

   erlassen werden.

Verordnungen der FMA nach diesem Absatz bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen.

(3) Für jede Veranlagungsgemeinschaft sind Veranlagungsbestimmungen (§ 29) zu erstellen.

Veranlagungsbestimmungen

§ 29. (1) Die BV-Kasse hat Veranlagungsbestimmungen aufzustellen, die das Rechtsverhältnis der Anwartschaftsberechtigten zur BV-Kasse sowie zur Depotbank regeln. Die Veranlagungsbestimmungen sowie deren Änderungen sind nach Zustimmung des Aufsichtsrates der BV-Kasse der Depotbank zur Zustimmung vorzulegen. Die Veranlagungsbestimmungen sowie deren Änderungen bedürfen der Bewilligung der FMA. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Veranlagungsbestimmungen den berechtigten Interessen der Anwartschaftsberechtigten nicht widersprechen. *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 1)*

(2) Die Veranlagungsbestimmungen haben außer den sonst in diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Angaben Bestimmungen darüber zu enthalten:

1. nach welchen Grundsätzen die Wertpapiere ausgewählt werden, die für das der Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen erworben werden;
2. welcher Anteil des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens höchstens in Bankguthaben gehalten werden darf;
3. ob und bejahendenfalls in welcher Höhe ein Mindestanteil des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens in Bankguthaben zu halten ist;
4. welche Vergütung die Depotbank bei Abwicklung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erhält;
5. die Höhe der Verwaltungskosten (§§ 26 und 70). *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 22)*

(3) Legt die BV-Kasse Bedingungen für eine genauere Zuweisung der Erträgnisse fest (§ 33 Abs 2), so sind diese Bedingungen in die Veranlagungsbestimmungen aufzunehmen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Veranlagungsvorschriften

§ 30. (1) Die BV-Kasse hat die Betrieblichen Vorsorgekassengeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 1)*

(2) Die Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens darf nur in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände,
2. Darlehen und Kredite, die bei Anwendung der Bestimmung des Art 400 Abs 1 lit a der Verordnung (EU) Nr 575/2013 einer Nullgewichtung unterliegen würden, *(BGBl I 2013/184 Art 19 Z 2)*
3. Forderungswertpapiere, für die kein Tilgungsbetrag geschuldet wird, der um mehr als 2 vH niedriger ist, als der Ausgabekurs,
4. sonstige Forderungswertpapiere sowie Beteiligungswertpapiere,
5. Anteilscheine von Investmentfonds gemäß § 3 Abs 2 Z 30 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 (BGBl I Nr 77/2011); *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 2)*

5a Anteilscheine von AIF, die materiell einem Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 gleichwertig sind und von einem EU-AIFM verwaltet werden, der nicht als Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 1 Abs 1 Z 13 BWG in Verbindung mit § 6 Abs 2 InvFG 2011 konzessioniert ist; *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 2)*

6. Immobilienfonds gemäß § 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz, BGBl I Nr 80/2003 (ImmoInvFG) sowie offene Immobilienfonds, die von einem EU-AIFM verwaltet werden, sofern die Fondsbestimmungen des Fonds ausschließlich die Veranlagung des Fondsvermögens in einem EWR-Mitgliedstaat oder OECD-Mitgliedstaat gelegene ertragbringende Grundstücke und Gebäude als auch Grundstücks-Gesellschaften gemäß § 23 ImmoInvFG vorsehen. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 3)*
7. AIF, die gemäß §§ 29, 30, 31, 38 oder 47 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG, BGBl I Nr 135/2013, in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger oder gemäß Art 31, 32, 36 oder 42 der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr 1060/2009 und (EU) Nr 1095/2010 ABl Nr L 174 vom 01.07.2011 S 1, in der Fassung der Berichtigung ABl Nr L 155 vom 27.04.2012 S 35, zum Vertrieb in einem anderen Mitgliedstaat

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zugelassen sind und nicht zusätzlich unter Abs 2 Z 5a oder 6 fallen; *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 4)*

8. sonstige AIF. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 4)*

(3) Die Veranlagungen des Abs 2 dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen und Beschränkungen erfolgen:

1. Vermögensgegenstände gemäß Abs 2 Z 1 dürfen nur bis zu einer Höhe von 25 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens bei der gleichen Kreditinstitutsgruppe (§ 30 BWG) gehalten werden;
2. Wertpapiere gemäß Abs 2 Z 3 und 4, ausgenommen Wertpapiere des Bundes, eines Bundeslandes, eines anderen EWR-Mitgliedstaates oder einer sonstigen Regionalregierung eines anderen EWR-Mitgliedstaates,
   a) müssen an einer Wertpapierbörse im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD amtlich notiert oder an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt in einem dieser Staaten gehandelt werden und
   b) dürfen im ersten Jahr seit Beginn ihrer Ausgabe erworben werden, wenn die Ausgabebedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einem der unter lit a angeführten Märkte beantragt wird;
3. abweichend von Z 2 dürfen Wertpapiere gemäß Abs 2 Z 3 und 4, die von Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem Mitgliedstaat oder sonstigen Vollmitgliedstaat der OECD begeben werden und deren Wert jederzeit oder zumindest in den in § 57 Abs 3 InvFG 2011 vorgesehenen Zeitabständen genau bestimmt werden kann, bis höchstens 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden; *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 3)*
4. Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 5 und 5a
   a) müssen von einer Verwaltungsgesellschaft begeben werden, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder OECD-Mitgliedstaat hat, *(BGBl I 2006/134 Art 5 Z 2)*
   b) sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung auf die Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 1 bis 8 aufzuteilen, *(BGBl I 2006/134 Art 5 Z 3)*
   c) dürfen derivative Produkte gemäß § 73 InvFG 2011, die nicht zur Absicherung von Kursrisiken erworben wurden, bis zu 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten;
   d) dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß § 71 Abs 2 und 3 InvFG 2011 bis zu 30 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten; *(BGBl I 2006/134 Art 5 Z 4)*
   e) dürfen Veranlagungen gemäß § 166 Abs 1 Z 3 InvFG 2011 bis zu 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens enthalten; *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 4)*
5. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs 2 Z 4 sind mit höchstens 40 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
6. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs 2 Z 1 bis 5 sind mit insgesamt höchstens 50 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; unbeschadet dieser Grenze sowie der Grenze gemäß Z 4 sind Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten gemäß Abs 2 Z 4 mit höchstens 25 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt;
7. Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 7 sind mit höchstens 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 6)*

7a. Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 8 sind mit höchstens 1 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt; *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 7)*

7b. Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 7 und 8 dürfen gemeinsam nicht mehr als 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens betragen; *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 7)*

8. für Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 3 und 4 sind folgende Beschränkungen anzuwenden:
   a) Wertpapiere desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden, wobei der Gesamtwert der Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapieren mehr als 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens angelegt sind, 40 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens nicht übersteigen darf. Wertpapiere von zwei Wertpapierausstellern, von denen der eine am Grundkapital des anderen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vH beteiligt ist, gelten als Wertpapiere desselben Ausstellers. Optionsscheine sind dem Aussteller des Wertpapieres zuzurechnen, auf das die Option ausgeübt werden kann. Wertpapiere eines EWR-Mitgliedstaates müssen nicht mit Wertpapieren von Emittenten, an deren Gesellschaftskapital der betreffende EWR-Mitgliedstaat mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50 vH beteiligt ist, zusammengerechnet werden;
   b) Wertpapiere, die von demselben Zentralstaat, der gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, oder die vom Bund oder den Ländern oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EWR-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen bis zu 35 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden; *(BGBl I 2013/184 Art 19 Z 3)*
   c) Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben werden, das seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat hat und auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

öffentlichen Aufsicht unterliegt, dürfen bis zu 25 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens erworben werden. Die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen sind in Vermögenswerten anzulegen, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Übersteigt die Veranlagung in solchen Schuldverschreibungen desselben Emittenten 5 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens, so darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens nicht übersteigen;

d) die in lit b und c genannten Wertpapiere bleiben bei der Anwendung der in lit a vorgesehenen Grenze von 40 vH unberücksichtigt. Die Grenzen der lit a bis c dürfen nicht kumuliert werden;

e) Stammaktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 7,5 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Aktien desselben Ausstellers dürfen nur bis zu 10 vH des Grundkapitals der ausstellenden Aktiengesellschaft erworben werden; Schuldverschreibungen desselben Emittenten dürfen nur bis zu 10 vH des Gesamtemissionsvolumens des Emittenten erworben werden;

f) der Erwerb von nicht voll eingezahlten Aktien und von Bezugsrechten auf solche ist bis zu 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens zulässig, wenn die Veranlagungsbestimmungen dies ausdrücklich für zulässig erklären; *(BGBl I 2003/80 Art VI Z 2)*

9. Veranlagungen in Vermögenswerten gemäß Abs 2 Z 6 sind mit höchstens 10 vH des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens begrenzt. *(BGBl I 2003/80 Art VI Z 2)*

(4) Mit Ausnahme von Veranlagungen in Vermögenswerten des Bundes und der Länder, Guthaben bei Kreditinstituten mit Sitz in EWR-Mitgliedstaaten sowie in Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat ausgegeben wurden, das in Bezug auf diese Schuldverschreibungen einer besonderen staatlichen Aufsicht unterliegt, ist die Rückveranlagung bei Arbeitgebern, die Beiträge zur Veranlagungsgemeinschaft leisten, nur bei Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 5 zulässig. *(BGBl I 2002/158 Art 8 Z 6)*

(5) Wird bei Veranlagungen gemäß Abs 2 Z 3 und 4, die auf ausländische Währung lauten, durch Kurssicherungsgeschäfte das Währungsrisiko beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

(6) Die Höchstsätze des Abs 3 Z 1 dürfen während des ersten Jahres ab Bildung einer Veranlagungsgemeinschaft und nach Beginn der Abwicklung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens vorübergehend überschritten werden. *(BGBl I 2002/158 Art 8 Z 7)*

(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 2–5)

Bewertungsregeln

§ 31. (1) Die der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte sind mit folgenden Werten anzusetzen:

1. auf einen festen Geldbetrag lautende Forderungen dürfen, soweit in Z 3 nichts anderes bestimmt ist, höchstens zum Nennwert angesetzt werden;
2. Aktiva in fremder Währung sind mit dem Devisen-Mittelkurs anzusetzen;
3. Forderungswertpapiere und Beteiligungswertpapiere sind
   a) mit dem jeweiligen Börsenkurs oder dem jeweiligen Preis am anerkannten Wertpapiermarkt anzusetzen oder
   b) mit dem Marktwert zu bewerten; existiert für einen Vermögenswert kein liquider Markt, so kann als Marktwert jener rechnerische Wert herangezogen werden, der sich aus der Zugrundelegung von Marktbedingungen ergibt;

3a. Abweichend von Z 3 sind direkt oder über Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 oder vergleichbare ausländische Spezialfonds im Sinne des § 30 Abs 2 Z 5a, bei denen die BV-Kasse einziger Anteilinhaber ist, veranlagte
   a) Schuldverschreibungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines anderen Staates, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (Vertragsstaat), eines Gliedstaates eines anderen Vertragsstaates oder eines sonstigen Vollmitgliedstaates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung der Bund, ein Bundesland, ein anderer Vertragsstaat, ein Gliedstaat eines anderen Vertragsstaates oder ein sonstiger Vollmitgliedstaat der OECD haftet, und die Veranlagung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, *(BGBl I 2013/184 Art 19 Z 4)*
   b) Schuldverschreibungen von Kreditinstituten, die gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wären, und Wertpapiere, für deren Rückzahlung und Verzinsung ein Kreditinstitut, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 mit einem Risikogewicht von höchstens 20 vH zu versehen wäre, haftet,
   c) investment grade corporate bonds,

   mit einer festen Laufzeit, wenn sie auf Grund einer gesonderten Widmung dazu bestimmt sind bis zur Endfälligkeit gehalten zu werden, mit ihren fortgeführten Anschaffungskosten oder ihrem fortgeführten Tageswert zum Zeitpunkt der Widmung unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu bewerten, wenn dies in den Veranlagungsbestimmungen für zulässig erklärt wurde. Für die direkt oder indirekt über Spezialfonds gewidmeten Wertpapiere ist anhand eines vorsichtigen Liquiditätsplans die Fähigkeit als Daueranlage darzulegen; es dürfen aber höchstens 25 vH gemäß lit c und insgesamt höchstens 60 vH

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens gewidmet werden. Die Fondsbestimmungen von Spezialfonds haben Regelungen über die gesonderte Widmung von bestimmten Schuldverschreibungen und über den laufenden Ausweis eines weiteren Rechenwertes unter Berücksichtigung der besonderen Bewertung zu enthalten. Diese Fondsbestimmungen sind der FMA bei Widmung vorzulegen. Über ein von der BV-Kasse als Daueranlage gewidmetes Wertpapier darf vor Endfälligkeit nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA verfügt werden. Verliert ein corporate bond den Status investment grade, so ist seine Widmung als Daueranlage aufzuheben und gemäß Z 3 zu bewerten. Eine Veräußerung von über Spezialfonds gesondert gewidmeten Schuldverschreibungen ist nur bei Rückgabe von Anteilscheinen durch die BV-Kasse, die nur bei Vorliegen besonderer Umstände und mit Bewilligung der FMA erfolgen darf, zulässig. Die FMA hat in der Verordnung gemäß § 39 Abs 3 den Ausweis der durch die HTM-Bewertung entstehenden stillen Lasten und stillen Reserven vorzuschreiben;

4. Anteilscheine von Investmentfonds sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 55 Abs 2 InvFG 2011 oder vergleichbarer Regelungen in den OECD-Mitgliedstaaten anzusetzen; *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 7)*

5. Anteilscheine von Immobilienfonds gemäß § 1 Abs 1 und Immobilienspezialfonds gemäß § 1 Abs 3 ImmoInvFG sowie von Immobilienfonds, die von einer Kapitalanlagegesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, sind mit dem Rückgabepreis im Sinne des § 11 Abs 1 ImmoInvFG anzusetzen. *(BGBl I 2003/80 Art VI Z 3)*

(2) Bei Ermittlung des Gesamtwertes der den Veranlagungsgemeinschaften zugeordneten Vermögenswerte zum Abschlussstichtag sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Notwendige Wertberichtigungen sind bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände selbst zu berücksichtigen.

Depotbank

§ 32. (1) Die BV-Kasse hat mit der Verwahrung der zu der Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Wertpapiere und mit der Führung der zur Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Konten eine Depotbank zu beauftragen. Als Depotbank kann nur ein Kreditinstitut, das zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG) berechtigt ist oder eine gemäß § 9 Abs 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes bestellt werden. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedarf der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank ist zu veröffentlichen, die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Der Depotbank ist bei allen für ein Beitragsvermögen abgeschlossenen Geschäften unverzüglich der Gegenwert für die von ihr geführten Depots und Konten der Veranlagungsgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Die Depotbank zahlt die Ansprüche an die Begünstigten aus. Die der BV-Kasse nach den Veranlagungsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für die Veranlagungsgemeinschaft geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Beitragsvermögens und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Beitragsvermögen anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der BV-Kasse handeln. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen gemäß § 37 EO durch Klage Widerspruch zu erheben, wenn auf einen zu einer Veranlagungsgemeinschaft gehörigen Vermögenswert Exekution geführt wird, sofern es sich nicht um eine gemäß § 34 begründete Forderung gegen die Veranlagungsgemeinschaft handelt.

(4) Die Depotbank hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und die Veranlagungsbestimmungen und die Interessen der Begünstigten zu beachten. Die Depotbank haftet gegenüber der BV-Kasse und den Begünstigten für jede Schädigung, die durch ihre schuldhafte Pflichtverletzung verursacht worden ist. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Ergebniszuweisung

§ 33. (1) Die Zuweisung der Veranlagungsergebnisse auf die Konten der Anwartschaftsberechtigten hat jährlich zum letzten Bilanzstichtag zu erfolgen. Bei Verfügungen nach § 17 Abs 1 Z 1, 3 und 4, Abs 2a oder bei Auszahlungen nach § 17 Abs 3 hat eine gesonderte Zuweisung der Veranlagungsergebnisse zum Ende jenes Monats zu erfolgen, zu dem ein Anspruch nach den §§ 14 Abs 5, 16 oder 17 Abs 3 oder gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften fällig geworden ist. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 24)*

(2) Die Veranlagungsergebnisse sind auf die Anwartschaftsberechtigten in jenem Ausmaß zuzuteilen, das sich aus dem Verhältnis der Abfertigungsanwartschaft zum Jahresanfang zuzüglich der Abfertigungsbeiträge bis zum Stichtag der Ergebniszuweisung jedes Anwartschaftsberechtigten zur Gesamtsumme der so ermittelten Abfertigungsanwartschaften aller Anwartschaftsberechtigten ergibt. Die BV-Kasse kann Bedingungen für eine genauere Zuweisung der Erträgnisse in den Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs 3) festlegen. Dabei ist insbesondere auf den Zeitpunkt des Zahlungseinganges sowie auf die Höhe der Abfertigungsbeiträge, der übertragenen Abfertigungsanwartschaften und der übertragenen Altabfertigungsanwartschaften abzustellen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

4. Abschnitt
Schutzbestimmungen

Haftungsverhältnisse

§ 34. (1) Zur Sicherstellung oder zur Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der BV-Kasse für das der von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermö-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gen wirksam begründet wurden, kann nur auf dieses Exekution geführt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Zur Sicherstellung oder Hereinbringung von Verbindlichkeiten, die von der BV-Kasse nicht für das der von ihr verwalteten Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen begründet wurden, kann auf dieses nicht Exekution geführt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Verfügungsbeschränkungen

§ 35. (1) Die in der Veranlagungsgemeinschaft zusammengefassten Vermögenswerte können rechtswirksam weder verpfändet oder sonst belastet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

(2) Kurssicherungsgeschäfte sind nur zulässig, wenn sie als Nebengeschäfte im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 30 zu deren Absicherung dienen.

(3) Forderungen gegen die BV-Kasse und Forderungen, die zu der Veranlagungsgemeinschaft gehören, können rechtswirksam nicht gegeneinander aufgerechnet werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Insolvenz

§ 36. (1) Die einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte bilden im Konkurs eine Sondermasse (§ 48 Abs 1 IO). *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 74; § 275 Abs 2 IO)*

(2) Durch die Konkurseröffnung enden die Vertragsverhältnisse aus den Beitrittsverträgen.

Kurator

§ 37. (1) Das Konkursgericht hat bei Konkurseröffnung einen Kurator zur Geltendmachung der Ansprüche aus den Beitrittsverträgen gegen die BV-Kasse zu bestellen. Ansprüche aus den Beitrittsverträgen gegen die BV-Kasse können nur vom Kurator geltend gemacht werden. Der Kurator ist verpflichtet, die Begünstigten auf ihr Verlangen vor Anmeldung des Anspruches zu hören. Die aus den Büchern der BV-Kasse feststellbaren Ansprüche gelten als angemeldet. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Der Masseverwalter hat dem Kurator auf Verlangen der Anwartschaftsberechtigten Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmens zu gewähren.

(3) Der Kurator hat gegen die Konkursmasse Anspruch auf Ersatz seiner Barauslagen und auf eine angemessene Vergütung seiner Mühewaltung. § 125 IO gilt sinngemäß. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 74; § 275 Abs 2 IO)*

Befriedigung der Ansprüche

§ 38. (1) Das Konkursgericht hat eine abschließende Aufstellung der Konten (§ 25) für den Zeitpunkt der Konkurseröffnung zu veranlassen.

(2) Die Anwartschaftsberechtigten haben auf die ihrer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögenswerte entsprechend dem gemäß Abs 1 ermittelten Stand ihres Kontos Anspruch.

(3) Soweit die den Anwartschaftsberechtigten aus dem Beitrittsvertrag zustehenden Ansprüche gemäß Abs 2 nicht zur Gänze befriedigt wurden, gehen sie den übrigen Konkursforderungen vor.

5. Abschnitt
Aufsichtsrechtliche Vorschriften

Meldungen

§ 39. (1) Ergänzend zu den in § 74 BWG vorgesehenen Meldungen haben die BV-Kassen binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 20, 30 und 31 Abs 1 Z 3a nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs 3 vorgesehenen Gliederung zu übermitteln. *(BGBl I 2009/152 Art 8 Z 2)*

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat auf Grund der Quartalsausweise zur Einhaltung der Bestimmungen des § 20 der FMA gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(3) Die FMA hat die Gliederung der Quartalsausweise durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat sie auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen BV-Kassenwesen Bedacht zu nehmen. Sie ist ermächtigt, durch Verordnung auf die Übermittlung nach Abs 1 an sie zu verzichten. Verordnungen der FMA nach diesem Absatz erfordern die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Die Meldungen nach Abs 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung oder elektronischer Datenträger zu erstatten. Die Übermittlung muss bestimmten, von der FMA nach Anhörung der Oesterreichischen Nationalbank bekannt zu gebenden Mindestanforderungen entsprechen.

(5) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs 3 ist die Oesterreichische Nationalbank anzuhören.

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht

§ 40. (1) Das Geschäftsjahr der BV-Kasse und der Veranlagungsgemeinschaften ist das Kalenderjahr. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Neben der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der BV-Kasse, in der die Vermögensgegenstände, Schulden, Erträge und Aufwendungen der Veranlagungsgemeinschaft in zusammengefasster Form enthalten sind, ist für jede Veranlagungsgemeinschaft ein Rechenschaftsbericht aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht ist vom Bankprüfer der BV-Kasse zu prüfen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung der BV-Kasse sind entsprechend der Gliederung der in der **Anlage 1** enthaltenen Formblätter aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht jeder Veranlagungsgemeinschaft ist entsprechend der Gliederung der in der **Anlage 2** enthaltenen Formblätter aufzustellen. Die FMA kann durch Verordnung die Formblätter ändern, sofern geänderte Rechnungslegungsvorschriften dies erfordern. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Der Bankprüfer hat diejenigen Teile des Prüfungsberichtes über den Jahresabschluss, die sich auf die Posten Aktiva, Pos D und Passiva, Pos F der Anlage 1, Formblatt A, sowie auf Pos A der Anlage 1, Formblatt B, beziehen, gesondert bei den jeweiligen Veranlagungsgemeinschaften zu erläutern. Eine gesonderte Erläuterung der die Veranlagungsgemeinschaften betreffenden Posten hat im Prüfungs-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

bericht über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zu unterbleiben.

(5) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft keine Einwendungen zu erheben, so hat der Bankprüfer dies durch folgenden Vermerk zu bestätigen: „Die Buchführung und der Abschluss entsprechen nach meiner/unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Rechenschaftsbericht vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Lage der Veranlagungsgemeinschaft."

(6) Die geprüften Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften und der Prüfungsbericht über die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sind längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der FMA vorzulegen. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 9)*

(7) Die Rechenschaftsberichte der Veranlagungsgemeinschaften sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates der BV-Kasse sowie für die jeweilige Veranlagungsgemeinschaft auf Verlangen den beitragsleistenden Arbeitgebern und den zuständigen Betriebsräten unverzüglich zu übermitteln. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen zur Offenlegung oder Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens

§ 41. (1) Die FMA hat das einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordnete Vermögen mittels Bescheid auf eine andere BV-Kasse nach Einholung von deren Zustimmung zu übertragen, wenn

1. die Konzession der die Veranlagungsgemeinschaft verwaltenden BV-Kasse zurückgenommen wird oder erlischt; *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
2. der Antrag auf Eröffnung des Konkurses der die Veranlagungsgemeinschaft verwaltenden BV-Kasse gestellt wird; *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
3. von der BV-Kasse die Konzession zurückgelegt wird oder *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
4. ein Antrag auf Auflösung der BV-Kasse bewilligt wird. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

(2) Die Zurücklegung der Konzession ist nur dann rechtswirksam möglich, wenn die BV-Kasse hinsichtlich der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens eine andere BV-Kasse namhaft gemacht hat und deren Zustimmung der FMA nachgewiesen wurde. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(3) Die Auflösung der BV-Kasse und die Übertragung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(4) Die Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens auf eine andere BV-Kasse bewirkt deren Eintritt in alle von der früheren BV-Kasse für die Veranlagungsgemeinschaft abgeschlossenen Verträge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(5) Die FMA hat bis zur Durchführung der Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens dessen provisorische Verwaltung durch eine andere BV-Kasse nach Einholung deren Zustimmung anzuordnen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

Staatskommissär

§ 42. Der Bundesminister für Finanzen hat einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Staatskommissär und dessen Stellvertreter handeln als Organe der FMA und sind in dieser Funktion ausschließlich deren Weisungen unterworfen. § 76 Abs 2 bis 9 BWG ist anzuwenden.

(BGBl I 2005/36 Art 1 Z 7)

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 43. (1) Die FMA hat den BV-Kassen, ausgenommen bei Aufsichtsmaßnahmen nach § 70 Abs 2 BWG oder bei Überschuldung der BV-Kasse, für folgende Beträge Zinsen vorzuschreiben:

1. 2 vH der Unterschreitung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 20, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage;
2. 5 vH der Überschreitung einer Veranlagungsgrenze gemäß § 30, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

(2) Die nach Abs 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen und dürfen nicht dem der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögen angelastet werden.

(3) Die BV-Kassen haben der FMA

1. Unterschreitungen der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 20 sowie
2. Überschreitungen einer Veranlagungsgrenze gemäß § 30

unverzüglich bekannt zu geben. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

§ 44. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl Nr 52) einer BV-Kasse seinen Meldepflichten gegenüber der FMA und der Oesterreichischen Nationalbank gemäß § 39 nicht nachkommt oder die in § 31 Abs 1 Z 3a festgelegten Grenzen verletzt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 60 000 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2012/35 Art 27 Z 1)*

(2) Bei Verwaltungsübertretungen nach dieser Bestimmung gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 10)*

§ 45. (1) Wer den Bestimmungen der §§ 22 und 23 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 60 000 Euro, bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2012/35 Art 27 Z 2)*

(2) Dem Zuwiderhandelnden ist aufzutragen, seine gesetzwidrige Handlung unverzüglich einzustellen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Bei Verwaltungsübertretungen nach dieser Bestimmung gilt anstelle der Verjährungsfrist des § 31 Abs 1 VStG eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 11)*

Kosten

§ 45a. (1) Die Kosten der FMA aus dem Rechnungskreis Wertpapieraufsicht (§ 19 Abs 1 Z 3 und Abs 4 FMABG) sind von BV-Kassen gemäß § 18 zu tragen. Die FMA hat zu diesem Zweck einen zusätzlichen gemeinsamen Subrechnungskreis für BV-Kassen, Verwaltungsgesellschaften (InvFG 2011), Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien (ImmoInvFG) und AIFM (AIFMG) zu bilden.

(2) Die auf Kostenpflichtige gemäß Abs 1 entfallenden Beträge sind von der FMA mit Bescheid vorzuschreiben; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Vorschreibung mit Verordnung festzusetzen. Hierbei sind insbesondere zu regeln:

1. Die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Arten von Kostenvorschreibungen;
2. die Termine für die Kostenbescheide und die Fristen für die Zahlungen der Kostenpflichtigen.

Die BV-Kassen haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen der Kostenbemessung zu erteilen.

(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 12)

3. Teil
Übergangsrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 25)

Zeitlicher Geltungsbereich

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt. Durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Finanzen kann bei Vorliegen der organisatorischen Voraussetzungen bei den BV-Kassen und den Sozialversicherungsträgern die Einbeziehung von Arbeitsverhältnissen in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes auch hinsichtlich Abs 2 bis 4 sowie der §§ 47 und 48 vorverlegt werden. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

(2) Abweichend von Abs 1 ist dieses Bundesgesetz auf journalistische oder programmgestaltende Arbeitnehmer im Sinne des § 32 Abs 4 des ORF-Gesetzes, BGBl I Nr 83/2001, die bereits vor dem 1. Jänner 2003 erstmalig ein befristetes Arbeitsverhältnis im Sinne des § 32 Abs 5 ORF-Gesetz mit dem ORF begonnen haben, nicht anzuwenden.

(3) Die Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) sowie kollektivvertragliche Abfertigungsbestimmungen gelten weiter, wenn nach dem 31. Dezember 2002

1. auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen unterbrochene Arbeitsverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Arbeitgeber fortgesetzt werden oder
2. Arbeitnehmer innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl Nr 98, oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl Nr 58/1906, in ein neues Arbeitsverhältnis wechseln oder
3. unterbrochene Arbeitsverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Arbeitgeber fortgesetzt werden und durch eine am 1. Juli 2002 anwendbare Bestimmung in einem Kollektivvertrag die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung festgesetzt wird,

es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des § 47 Abs 1 vor.

(4) Wird das Dienstverhältnis eines Dienstnehmers nach dem Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl Nr 288/1992, nach dem 31. Dezember 2002 mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode beendet und schließt dieser Dienstnehmer in den unmittelbar folgenden Gesetzgebungsperioden neuerlich ein solches Dienstverhältnis zum selben Mitglied des Nationalrates ab, gelten die Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz weiter, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des § 47 Abs 1 vor.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)

Übergangsbestimmungen

§ 47. (1) Für zum 31. Dezember 2002 bestehende Arbeitsverhältnisse kann ab 1. Jänner 2003 in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung dieses Bundesgesetzes anstelle der Abfertigungsregelungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB) und dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz festgelegt werden.

(2) Falls in der Vereinbarung nach Abs 1 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs 3 festgelegt wird, finden auf die Altabfertigungsanwartschaft bis zum Stichtag weiterhin die Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz und dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB), die Bestimmungen über das außerordentliche Entgelt nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie nach Kollektivverträgen mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus der Anzahl der zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv erworbenen Monatsentgelte ergibt. Der Berechnung der Abfertigung ist das für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.

(3) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum 31. Dezember 2002 bestehenden Arbeitsverhältnissen auf eine BV-Kasse im Sinne dieses Bundesgesetzes ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von den

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abfertigungsbestimmungen nach dem Angestelltengesetz, dem Arbeiter-Abfertigungsgesetz, dem Gutsangestelltengesetz, dem ORF-Gesetz, den allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstverträge bei den Österreichischen Bundesbahnen (AVB), dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz sowie nach Kollektivverträgen abweichen kann.

2. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*
3. Die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 vH per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrages zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 27)*
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausgenommen die in § 14 Abs 2 genannten Fälle, hat der Arbeitgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse zu überweisen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

(4) Auf in die BV-Kasse übertragene Altabfertigungsanwartschaften finden die Bestimmungen des 1. Teiles, 4. Abschnitt (Leistungsrecht), Anwendung. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)*

BMSVG

(5) Soweit die in Abs 1 genannten gesetzlichen Abfertigungsregelungen für den Anspruch auf Abfertigung das Erfordernis einer mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit vorsehen, sind auch Dienstzeiten im selben Arbeitsverhältnis nach dem Übertritt nach Abs 1 auf dieses Erfordernis anzurechnen. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 8)*

(6) Im Falle eines Übertritts nach Abs 1 und 3 sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre nach § 14 Abs 2 Z 4 die bisher in diesem Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 8)*

(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 7)

Unabdingbarkeit

§ 48. (1) Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Regelungen im Sinne des Abs 2 werden dadurch nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch die Regelungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt. Solche Regelungen treten für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002, unbeschadet § 46, liegt, oder für Arbeitsverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf die Anzahl der zustehenden Monatsentgelte vorsehen. Wird bei einer Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 und 2 dieser übersteigende Anspruch in ausdrücklicher Form berücksichtigt, treten insoweit die vorangeführten Regelungen außer Kraft. Bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen, in denen eine Übertrittsvereinbarung gemäß § 47 Abs 1 abgeschlossen wurde, gebührt ein solcher Mehranspruch nur in jenem Anteil, der über das zum Übertrittszeitpunkt (Stichtag) zu berücksichtigende Ausmaß (§ 47 Abs 3) hinausgeht.

4. Teil
Selbständigenvorsorge für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Geltungsbereich

§ 49. (Verfassungsbestimmung)(1) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im 4. Teil dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

(2) Für die Vorsorge von Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG (mit Ausnahme der in der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach den §§ 3 Abs 1 Z 2, 14a oder 14b GSVG erfassten Personen) unterliegen, gelten die Bestimmungen des 2. Teiles (mit Ausnahme der §§ 18 Abs 3, 25, 27 Abs 1 bis 3 und 8) und des 4. Teiles, aufgrund dessen diese Personen zur Beitragsleistung im Rahmen der Selbständigenvorsorge verpflichtet sind.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

§ 50. (1) Auf die Selbständigenvorsorge sind die Bestimmungen des 1. (ausgenommen die §§ 4, 5 und 11 Abs 3 und 4), 3. und 5. Teiles nicht anzuwenden.

(2) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Abfertigungsbeiträge“, „Abfertigungsanwartschaft“ und „Abfertigung“ die Begriffe „Selbständiger“, „Selbstständigenvorsorgebeiträge“, „Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge“ und „Kapitalbetrag“ in der richtigen grammatikalischen Form treten.

(3) § 27 Abs 4 und 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft die für Anwartschaftsberechtigte im Sinne des § 51 Z 1 nach diesen Bestimmungen relevanten Daten, wie sie nach § 27 Abs 4 und 5 für Anwartschaftsberechtigte nach § 3 Z 2 vorgesehen sind, den jeweils betroffenen BV-Kassen in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung zu stellen hat, wo-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

bei an die Stelle des jährlichen Beitragsgrundlagennachweises der monatliche Beitragsgrundlagennachweis tritt.

(4) § 27a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jene Bestimmungen, die auf die Schlichtungsstelle verweisen, nicht gelten.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Begriffsbestimmungen

§ 51. Im Sinne des 4. Teiles ist

1. ein Anwartschaftsberechtigter:
   jene Person im Sinne des § 49 Abs 2, die Beiträge nach § 52 an die BV-Kasse zu leisten hat;
2. eine Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge:
   die in einer BV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich aus den in diese BV-Kasse eingezahlten Beiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten, der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse in diese BV-Kasse übertragenen Anwartschaft und den zugewiesenen Veranlagungsergebnissen zusammen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

2. Abschnitt
Beitragsrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Beitragsleistung

§ 52. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat für die Dauer der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG (§§ 6 und 7 GSVG) einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage (Abs 3) zu leisten.

(1a) Die Beitragspflicht nach Abs 1 endet mit dem Tag vor der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung, es sei denn, der Anwartschaftsberechtigte verpflichtet sich innerhalb eines Monats ab Verständigung über das Ende der Beitragspflicht schriftlich gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft, weiterhin Beiträge nach Abs 1 zu leisten. Endet die Beitragspflicht mit Inanspruchnahme der Eigenpension und fällt die Eigenpension in weiterer Folge weg, tritt die Beitragspflicht für die entsprechenden Zeiträume wieder ein. *(BGBl I 2013/138 Art 2 Z 3)*

(2) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat die Beiträge (Abs 1) im übertragenen Wirkungsbereich nach § 35 GSVG vorzuschreiben und an die vom Anwartschaftsberechtigten ausgewählte BV-Kasse (oder BV-Kasse nach § 27a) zu überweisen. Die eingelangten Beiträge nach Abs 1 sind von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft jeweils bis zum Zehnten des zweitfolgenden Kalendermonates nach deren Zahlung, mit der die gesamte Beitragsschuld nach § 35 GSVG für die jeweiligen Monate der Pflichtversicherung beglichen worden ist, an die BV-Kasse abzuführen. Bereits an die BV-Kasse weitergeleitete Beiträge sind insbesondere bei einem rückwirkenden Wegfall der Pflichtversicherung im Sinne des § 49 Abs 2 oder der Beitragspflicht gemäß Abs 1a nicht zurückzuerstatten. Hinsichtlich der Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten sind die §§ 18 bis 23 GSVG anzuwenden. Für die Einziehung und Eintreibung dieser Beiträge, gelten die diesbezüglichen Regelungen nach dem GSVG. Die Feststellung der Beitragsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ist Verwaltungssache nach den §§ 409 bis 417a ASVG in Verbindung mit § 194 GSVG. Weiters hat der Anwartschaftsberechtigte der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, falls für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer bereits eine BV-Kasse ausgewählt wurde (§ 53 Abs 1), alle ihm zugeordneten Dienstgeberkontonummern zu melden. *(BGBl I 2013/138 Art 2 Z 4)*

(3) Als Beitragsgrundlage im Sinne des Abs 1 ist die in der gesetzlichen Pflichtversicherung in der Krankenversicherung dieser Personen nach den §§ 25, 26 und 35b GSVG geltende Beitragsgrundlage heranzuziehen, wobei für die nach dem GSVG Pflichtversicherten im Falle der Anwendung einer vorläufigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG diese Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung maßgeblich ist.

(4) Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne des § 51 Z 2 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht verfügen kann. Für die Pfändung gilt die EO.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Beitrittsvertrag

§ 53. (1) Hat der Anwartschaftsberechtigte für die bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer oder freien Dienstnehmer bereits eine BV-Kasse ausgewählt und einen Beitrittsvertrag abgeschlossen oder wurde ihm bereits eine BV-Kasse nach § 27a zugewiesen, hat er die Beiträge im Sinne des § 52 Abs 1 im Wege der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft an diese BV-Kasse zu leisten. Hat für den Anwartschaftsberechtigten noch keine Verpflichtung zur Auswahl einer BV-Kasse nach § 9 bestanden, hat der Anwartschaftsberechtigte mit einer von ihm ausgewählten BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen. Kommt er der Verpflichtung zur Auswahl der BV-Kasse (2. Satz) nicht spätestens nach sechs Monaten ab dem Beginn seiner Pflichtversicherung (§ 49 Abs 2) nach, ist das Zuweisungsverfahren nach § 27a einzuleiten.

(2) Hat eine Schlichtungsstelle gemäß § 9 Abs 2 über die Auswahl der BV-Kasse entschieden, hat der Anwartschaftsberechtigte eine BV-Kasse nach Abs 1 2. Satz auszuwählen.

(3) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte BV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5;
5. die Meldepflichten des Selbständigen gegenüber der BV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs 2;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Selbständigen;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse gemäß § 26 Abs 3 Z 1 verrechnen darf.

(4) Für die Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Anwartschaftsberechtigten oder die BV-Kasse oder die ein-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

vernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs 1 bis 3.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Mitwirkungsverpflichtung

§ 54. Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der BV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

3. Abschnitt
Leistungsrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge

§ 55. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat nach mindestens zwei Jahren

1. des Ruhens seiner Gewerbeausübung im Sinne des § 93 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, des Ruhens seiner selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit nach § 22a des Künstler Sozialversicherungsfondsgesetzes, BGBl I Nr 131/2000, oder nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder *(BGBl I 2010/92 Art 4 Z 2)*
2. nach der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit im Falle eines nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG Pflichtversicherten und

bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 52 Abs 1 oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 58 Abs 1 Z 2 oder 3 oder Abs 3) bei einer oder mehreren BV-Kassen Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge.

(2) Die Verfügung über die Selbständigenvorsorge kann verlangt werden

1. jedenfalls ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (Zeitpunkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides) oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, oder
2. wenn der Anwartschaftsberechtigte seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Bundesgesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten hat und der Anwartschaftsberechtigte die Voraussetzung nach der Z 1 oder Z 2 des Abs 1 erfüllt.

(BGBl I 2013/138 Art 2 Z 5)

(3) Bei Tod des Anwartschaftsberechtigten gebührt der Kapitalbetrag unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs 1 dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) des Anwartschaftsberechtigten zu gleichen Teilen, sofern für diese Kinder zum Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten Familienbeihilfe gemäß § 2 FLAG bezogen wird. Die anspruchsberechtigten Personen können nur die Auszahlung des Kapitalbetrages verlangen. Diese haben den Auszahlungsanspruch innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der BV-Kasse schriftlich geltend zu machen. Der Kapitalbetrag ist binnen fünf Werktagen nach dem nächstfolgenden Monatsletzten nach Ablauf dieser Frist an die von der BV-Kasse festgestellten anspruchsberechtigten Personen mit schuldbefreiender Wirkung für die BV-Kasse auszuzahlen. Anspruchsberechtigte Personen, die ihren Anspruch innerhalb der Frist von drei Monaten gegenüber der BV-Kasse nicht geltend gemacht haben, können diesen Anspruch gegenüber dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner oder den Kindern im Sinne des 1. Satzes, an die ein Kapitalbetrag im Sinne des 3. Satzes bereits ausgezahlt wurde, anteilig geltend machen. Melden sich keine anspruchsberechtigten Personen binnen der dreimonatigen Frist, fällt der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft gemäß § 531 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr 946/1811. *(BGBl I 2009/135 Art 12 Z 1)*

(4) Der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihm beabsichtigte Verfügung über den Kapitalbetrag der BV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann der Anwartschaftsberechtigte die BV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen im Sinne des § 58 Abs 1 über Kapitalbeträge aus anderen BV-Kassen zu veranlassen.

(5) Die BV-Kasse ist verpflichtet, begründete Einwendungen eines Anwartschaftsberechtigten im Zusammenhang mit der Beitragsleistung oder dem Anspruch auf den Kapitalbetrag und Urgenzen hinsichtlich von Kontonachrichten zu prüfen und, sofern die Ursache dafür nicht im eigenen Bereich liegt, unverzüglich dem jeweils zuständigen Träger der Sozialversicherung zur Klärung zu übermitteln.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Höhe des Kapitalbetrages

§ 56. Die Höhe des Kapitalbetrages ergibt sich aus der Anwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß § 57 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung bei einer Verfügung gemäß § 58 Abs 1 Z 1, 3 und 4 oder Abs 4.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Fälligkeit des Kapitalbetrages

§ 57. (1) Der Kapitalbetrag ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonates nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 55 Abs 4 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung des Anwartschaftsberechtigten nach § 58 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ablauf des Zeitraums nach § 55 Abs 1 Z 1 oder 2 oder Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung zu laufen beginnt.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte kann die BV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 58 um ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die BV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist der Kapitalbetrag im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

weiter zu veranlagen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraumes ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Verfügungsmöglichkeiten des Anwartschaftsberechtigten über den Kapitalbetrag

§ 58. (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach § 55 zu den in § 55 Abs 1 und 2 genannten Zeitpunkten

1. die Auszahlung des gesamten Kapitalbetrages verlangen,
2. die Weiterveranlagung des gesamten Kapitalbetrages bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs 4 in der BV-Kasse verlangen,
3. die Übertragung des gesamten Kapitalbetrages in eine neue BV-Kasse nach der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung oder der betrieblichen Tätigkeit oder eine BV-Kasse seines neuen Arbeitgebers verlangen,
4. die Überweisung des gesamten Kapitalbetrages
   a) an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl Nr 400) oder
   b) an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des § 5 des Pensionskassengesetzes – PKG, BGBl Nr 281/1990, ist,

   verlangen.

(2) Gibt der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung der Selbständigenvorsorge nicht binnen sechs Monaten nach den sich aus § 55 Abs 1 und Abs 2 Z 2 ergebenden Zeitpunkten ab, ist die Selbständigenvorsorge weiter zu veranlagen.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 für eine Verfügung über den Kapitalbetrag nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung im Sinne des Abs 1 Z 2 (abweichend von Abs 2) eine Verfügung über die gesamte Selbständigenvorsorge in der jeweiligen BV-Kasse im Sinne des Abs 1 Z 3 verlangen, wenn die Selbständigenanwartschaft seit dem Ruhen der Gewerbeausübung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann frühestens nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

(4) Die BV-Kasse hat nach dem Ablauf von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Verständigung nach § 27 Abs 4 über die Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes durch den Anwartschaftsberechtigten den Kapitalbetrag zum Ende des Folgemonats (Fälligkeit der Abfertigung) auszuzahlen, sofern der Anwartschaftsberechtigte nicht vorher über den Kapitalbetrag verfügt hat.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

4. Abschnitt
Verwaltung der Beiträge in der BV-Kasse
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

BV-Kassen

§ 59. Die BV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 4. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Konten

§ 60. (1) Die BV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Kapitalbetrages aus der Selbständigenvorsorge.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres binnen drei Monaten, nachdem die Daten der BV-Kasse vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden, schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge,
2. die für das Geschäftsjahr vom Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge,
3. die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten,
4. die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie
5. die insgesamt erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge

zu informieren. Wesentliche Daten sind neben Namen und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist zwei Jahre nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung, nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit, die eine Verfügung nach § 58 Abs 1 begründet, binnen eines Monats nach der Verständigung über die Ruhendstellung oder Beendigung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von der BV-Kasse schriftlich über die Verfügungsmöglichkeiten gemäß den §§ 55 Abs 4 und 58 Abs 1 zu informieren. Bei Verfügungen gemäß § 58 Abs 1 oder Auszahlungen gemäß § 58 Abs 4 ist dem Anwartschaftsberechtigten zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages eine schriftliche Information mit den Angaben gemäß Abs 2 Z 1 bis 5 zu übermitteln.

(4) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs 2 und Abs 3 letzter Satz auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der BV-Kasse ermöglicht werden. Die Information gemäß Abs 3 erster und zweiter Satz kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten und Bekanntgabe einer elektronischen Zustelladresse anstelle der schriftlichen Information auch elektronisch zugestellt werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Die BV-Kasse haftet für die Richtigkeit der Kontonachrichten auf der Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu Verfügung gestellten Daten.

(6) Werden für eine Anwartschaft nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung, nach dem Erlöschen der die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG begründenden Berechtigung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, keine Beiträge geleistet, ist dem Anwartschaftsberechtigten abweichend von Abs 2 jeweils nach jedem dritten Bilanzstichtag, gerechnet ab jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, eine Kontonachricht zu übermitteln. Verändert sich die Anwartschaft seit jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, um mehr als 30 €, ist dem Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag eine Kontonachricht zu übermitteln. Im Falle der gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit durch den Anwartschaftsberechtigten (Abs 4) ist jährlich ein Kontoauszug zu erstellen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Veranlagungsgemeinschaft

§ 61. Die BV-Kasse hat die Veranlagung der Beiträge nach dem 4. Teil im Rahmen der nach § 28 bereits eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft vorzunehmen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

BMSVG

5. Teil
Selbständigenvorsorge für freiberuflich Selbständige und Land- und Forstwirte
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Geltungsbereich

§ 62. (1) (Verfassungsbestimmung) Die Bestimmungen des 5. Teiles gelten für die Selbständigenvorsorge,

1. von Personen, die in der Pensionsversicherung nach § 2 GSVG pflichtversichert sind, aufgrund einer Ausnahme gemäß § 5 GSVG oder einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG aber nicht der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 2 GSVG unterliegen, oder
2. von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 Abs 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl Nr 559/1978, oder
3. von Personen, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 2 des Freiberuflich Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes (FSVG), BGBl Nr 624/1978, oder
4. von Notaren, die der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 1 des Notarversicherungsgesetzes (NVG), BGBl Nr 66/1972, unterliegen, oder
5. von Personen, die in die Liste der Rechtsanwälte (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung – RAO, RGBl Nr 96/1868) oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte (§ 9 des EIRAG, BGBl I Nr 27/2000) eingetragen sind, oder
6. von Ziviltechnikern (§ 1 des Ziviltechnikergesetzes 1993 – ZTG, BGBl Nr 156/1994).

Der Selbständige kann sich im Rahmen der Selbständigenvorsorge nach diesem Teil durch Abschluss eines Beitrittsvertrages zur Beitragsleistung an eine BV-Kasse verpflichten.

(2) Auf die Selbständigenvorsorge sind die Bestimmungen des 2. Teiles mit Ausnahme folgender Regelungen anzuwenden: §§ 18 Abs 3, 25, 27 Abs 1 bis 3 und 8, 27a. § 27 Abs 4 bis 6 und 7 ist mit der sich aus § 50 Abs 3 ergebenden Maßgabe anzuwenden, wenn die Beitragseinhebung durch einen Sozialversicherungsträger erfolgt.

(3) Auf die Selbständigenvorsorge sind die Bestimmungen des 1. (ausgenommen die §§ 4 und 5), 3. und 4. Teiles, falls nicht anderes bestimmt ist, nicht anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des 2. Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“, „Abfertigungsbeiträge“, „Abfertigungsanwartschaft“ und „Abfertigung“ die Begriffe „Selbständiger“, „Selbstständigenvorsorgebeiträge“, „Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge“ und „Kapitalbetrag“ in der richtigen grammatikalischen Form treten.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Änderung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im 5. Teil dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in jenen Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes vorsieht. Die in diesen Bestimmungen geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Begriffsbestimmungen

§ 63. Im Sinne des 5. Teiles ist

1. ein Anwartschaftsberechtigter:
   jene Person nach § 62 Abs 1, die Beiträge nach § 64 an die BV-Kasse leistet;
2. eine Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge:
   die in einer BV-Kasse verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich aus den in diese BV-Kasse eingezahlten Beiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten, der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse in diese BV-Kasse übertragenen Anwartschaft und den zugewiesenen Veranlagungsergebnissen zusammen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

2. Abschnitt
Beitragsrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Beitragsleistung

§ 64. (1) Der Selbständige (§ 62) kann sich bis zum 31. Dezember 2008 durch Abschluss eines Beitrittsvertrages (§ 65) zu einer monatlichen Beitragsleistung für die Dauer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Pflichtversicherung (§ 62 Abs 1 Z 1, 2, 3 oder 6) oder der Berufsausübung (§ 62 Abs 1 Z 4 oder 5) in Höhe von 1,53 vH der Beitragsgrundlage nach Abs 3 an eine von ihm ausgewählte BV-Kasse verpflichten. Ein Selbständiger, dessen Pflichtversicherung oder Berufsausübung nach dem 31. Dezember 2007 beginnt, kann sich innerhalb eines Jahres nach dem erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung zur Beitragsleistung im Sinne des 1. Satzes verpflichten. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 9)*

(2) Ein Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zur Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer der freien Berufe ist nicht zulässig.

(3) Beitragsgrundlage im Sinne des Abs 1 ist:

1. für Selbständige im Sinne des § 62 Abs 1 Z 1 und 3 die nach den §§ 25, 25a, 26 und 35a GSVG maßgebliche Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung;
2. für Selbständige im Sinne des § 62 Abs 1 Z 2 die nach den §§ 23, 23a und 33a BSVG zum Zeitpunkt der Vorschreibung in der Pensionsversicherung maßgebliche Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung;
3. für Selbständige im Sinne des § 62 Abs 1 Z 4 und Z 5 der sich aus § 48 GSVG ergebende Betrag;
4. für Selbständige im Sinne des § 62 Abs 1 Z 6 die für die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem FSVG maßgebliche Beitragsgrundlage ohne Nachbemessung. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 10)*

(4) Für die Beitragseinhebung, Übermittlung der relevanten Daten und Weiterleitung der Beiträge hinsichtlich der in § 62 Abs 1 Z 1, 3 und 6 genannten Selbständigen gilt § 52 Abs 2. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 11)*

(5) Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat die Beiträge (Abs 1) im übertragenen Wirkungsbereich nach § 33 BSVG vorzuschreiben und an die vom Anwartschaftsberechtigten ausgewählte BV-Kasse zu überweisen. Für die Einziehung dieser Beiträge gelten die Regelungen über die Einziehung der Beiträge nach dem BSVG. Hinsichtlich der Meldepflichten des Anwartschaftsberechtigten sind die §§ 16 bis 21 BSVG anzuwenden. Die eingelangten Beiträge nach Abs 1 sind von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern jeweils bis zum 10. des zweitfolgenden Kalendermonates nach vollständiger Bezahlung eines Beitragsmonates an die BV-Kasse abzuführen. Die Feststellung der Leistungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach ist Verwaltungssache nach den §§ 409 bis 417a ASVG in Verbindung mit § 182 BSVG.

(6) Die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates hat die Beiträge (Abs 1) im übertragenen Wirkungsbereich vorzuschreiben und an die vom Anwartschaftsberechtigten ausgewählte BV-Kasse zu überweisen. Für diese Beiträge gelten die nach dem NVG anzuwendenden Vorschriften über die Fälligkeit, Einzahlung und Eintreibung der Pflichtbeiträge sowie über die Melde- und Auskunftspflichten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beiträge zur Krankenversicherung bzw Pensionsversicherung die Beiträge an die BV-Kassen treten.

(7) Die Einhebung der Beiträge (Abs 1) von Rechtsanwälten (§ 62 Abs 1 Z 5) erfolgt durch die jeweils ausgewählte BV-Kasse, wobei die Überweisung der Beiträge einmal jährlich erfolgen kann.

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/4 Art 5 Z 12)*

(9) Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne des § 63 Z 2 ist rechtsunwirksam, soweit der Anwartschaftsberechtigte darüber nicht verfügen kann. Für die Pfändung gilt die EO.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Beitrittsvertrag

§ 65. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat mit einer von ihm ausgewählten BV-Kasse einen Beitrittsvertrag abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte BV-Kasse;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs 2 Z 5;
5. die Meldepflichten des Selbständigen gegenüber der BV-Kasse;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs 2;
7. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse gemäß § 26 Abs 3 Z 1 oder § 70 verrechnen darf.

(3) Für die Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Anwartschaftsberechtigten oder die BV-Kasse oder die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages gilt § 12 Abs 1 bis 3.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Mitwirkungsverpflichtung

§ 66. Der Anwartschaftsberechtigte ist verpflichtet, der BV-Kasse über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

3. Abschnitt
Leistungsrecht
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Anspruch auf eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge

§ 67. (1) Der Anwartschaftsberechtigte hat nach mindestens zwei Jahren

1. nach dem Ende seiner Pflichtversicherung (§ 62 Abs 1 Z 1, 3 oder 6) infolge Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der berufsrechtlichen Berechtigung oder *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 13)*
2. nach dem Ende seiner Pflichtversicherung (§ 62 Abs 1 Z 2) infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. nach der Beendigung der Berufsausübung (§ 62 Abs 1 Z 4 oder 5) nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 14)*

bei Vorliegen von drei Einzahlungsjahren (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 64 Abs 1 oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen im Sinne des § 58 Abs 1 Z 2 oder 3 oder Abs 3) bei einer oder mehreren BV-Kassen, Anspruch auf einen Kapitalbetrag aus der Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge.

(2) Das Leistungsrecht hinsichtlich der Selbständigenvorsorge nach diesem Teil ergibt sich aus den §§ 55 Abs 2 bis 4, 56, 57 und 58.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 1)

4. Abschnitt
Verwaltung der Beiträge in der BV-Kasse
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

BV-Kassen

§ 68. Die BV-Kassen sind auch berechtigt, Beiträge im Sinne des 5. Teiles hereinzunehmen und zu veranlagen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Konten

§ 69. (1) Die BV-Kasse hat für jeden Anwartschaftsberechtigten ein Konto zu führen. Dieses Konto muss alle wesentlichen Daten enthalten und dient der Berechnung des Kapitalbetrages aus der Selbständigenvorsorge.

(2) Der Anwartschaftsberechtigte ist jährlich zum Stand 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres binnen drei Monaten, nachdem die Daten der BV-Kasse vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einer Kammer der freien Berufe, wenn eine Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten eingeholt wurde, oder durch den Anwartschaftsberechtigten, zur Verfügung gestellt wurden, schriftlich über

1. die zum letzten Bilanzstichtag erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge,
2. die für das Geschäftsjahr vom Anwartschaftsberechtigten geleisteten Beiträge,
3. die vom Anwartschaftsberechtigten zu tragenden Barauslagen und Verwaltungskosten,
4. die zugewiesenen Veranlagungsergebnisse sowie
5. die insgesamt erworbene Anwartschaft aus der Selbständigenvorsorge

zu informieren. Wesentliche Daten sind neben Namen und Sozialversicherungsnummer des Anwartschaftsberechtigten die für die Erfüllung der in Z 1 bis 5 angeführten Verpflichtungen erforderlichen Daten. Weiters hat die Information die Grundzüge der Veranlagungspolitik sowie die zum Abschlussstichtag gehaltenen Veranlagungen zu enthalten.

(3) Der Anwartschaftsberechtigte ist zwei Jahre nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung, dem Ende seiner Pflichtversicherung infolge Einstellung der für die Pensionsversicherung nach § 2 BSVG wesentlichen betrieblichen Tätigkeit oder der Beendigung der Berufsausübung, die eine Verfügung nach § 67 begründet, binnen eines Monats nach der Verständigung über die Ruhendstellung oder Beendigung der Pflichtversicherung oder Berufsausübung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von der BV-Kasse schriftlich über die Verfügungsmöglichkeiten gemäß § 67 zu informieren. Bei Verfügungen gemäß § 67 oder Auszahlungen gemäß § 67 ist dem Anwartschaftsberechtigten zeitgleich mit der Auszahlung des Kapitalbetrages eine schriftliche Information mit den Angaben gemäß Abs 2 Z 1 bis 5 zu übermitteln.

(4) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten anstelle der schriftlichen Information gemäß Abs 2 und Abs 3 letzter Satz auch eine gesicherte elektronische Zugriffsmöglichkeit auf diese Information bei der BV-Kasse ermöglicht werden. Die Information gemäß Abs 3 erster und zweiter Satz kann nach Zustimmung des Anwartschaftsberechtigten und Bekanntgabe einer elektronischen Zustelladresse anstelle der schriftlichen Information auch elektronisch zugestellt werden.

(5) Die BV-Kasse haftet für die Richtigkeit der Kontonachrichten auf der Grundlage der von der Sozialversicherungsträgern im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, einer Kammer der freien Berufe oder dem Anwartschaftsberechtigten zu Verfügung gestellten Daten.

(6) Werden für eine Anwartschaft nach der Ruhendstellung der Gewerbeausübung oder der Beendigung der betrieblichen Tätigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, keine Beiträge geleistet, ist dem Anwartschaftsberechtigten abweichend von Abs 2 jeweils nach jedem dritten Bilanzstichtag, gerechnet ab jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, eine Kontonachricht zu übermitteln. Verändert sich die Anwartschaft seit jenem Bilanzstichtag, zu dem die letzte Kontonachricht erstellt wurde, um mehr als 30 €, ist dem Anwartschaftsberechtigten zu diesem Bilanzstichtag eine Kontonachricht zu übermitteln. Im Falle der gesicherten elektronischen Zugriffsmöglichkeit durch den Anwartschaftsberechtigten (Abs 4) ist jährlich ein Kontoauszug zu erstellen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Verwaltungskosten

§ 70. Werden die Beiträge durch einen Sozialversicherungsträger eingehoben (§ 64 Abs 4 bis 6), so ist § 26 anzuwenden, wobei der in § 26 Abs 5 geregelte Kostenersatz dem jeweiligen Sozialversicherungsträger (§ 64) zusteht. Abweichend vom ersten Satz sind die Verwaltungskosten hinsichtlich der Beitragseinhebung, Veranlagung und Verwaltung der Beiträge von Rechtsanwälten in einem Rahmenvertrag zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der jeweiligen BV-Kasse festzulegen, wobei die Verwaltungskosten für alle Rechtsanwälte, die vom Rahmenvertrag erfasst werden, prozentmäßig gleich sein müssen.

(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 15)

Veranlagungsgemeinschaft

§ 71. Die BV-Kasse hat die Veranlagung der Beiträge nach dem 5. Teil im Rahmen der nach § 28 bereits eingerichteten Veranlagungsgemeinschaft vorzunehmen.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. Teil
Schlussbestimmungen
(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Weisungsbindung

§ 71a. Die Versicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben die Aufgaben nach diesem Bundesgesetz im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu vollziehen. In den Angelegenheiten des § 27 Abs 4 bis 6 haben der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Weisung das Einvernehmen herzustellen.

(BGBl I 2009/147 Art 10 Z 2)

Vollziehung

§ 72. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich

1. des 1. sowie des 3. Teiles (Übergangsrecht) der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
2. des § 11 Abs 3 und 4 sowie des 2. Teiles der Bundesminister für Finanzen,
3. des § 6 Abs 2, 2a und 3 und § 27a der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen ihres Wirkungsbereiches,
4. der §§ 7 Abs 3 bis 8 und 27 Abs 8 die Bundesministerin für Gesundheit, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,
5. des § 8 der Bundesminister für Justiz,
6. des § 27 Abs 4 bis 6 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 27 Abs 7 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz,
8. des 4. und 5. Teiles der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und der Bundesminister für Finanzen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches

betraut.

(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 28)

Inkrafttreten

§ 73. (1) § 30 Abs 2 Z 6, § 30 Abs 3 Z 9, § 31 Abs 1 Z 5 und die Anlagen 1 und 2 zu § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 80/2003 treten mit 1. September 2003 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(2) § 14 Abs 4 Z 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 143/2004 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(3) § 17 Abs 1 Z 4 lit a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/2005 tritt mit 23. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(4) Die §§ 6 Abs 2 und 2a, 9 samt Überschrift, 10, 12 Abs 4, 27a samt Überschrift, 42 erster Satz und 49 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft. Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 6 Abs 2a kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember 2005 wirksam werden. Die §§ 10 und 27a sind auch auf Beitragszeiträume nach den §§ 6 und 7 anzuwenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes begonnen haben. An jene Arbeitgeber, für die der Beginn des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber erstmalig Beiträge nach den §§ 6 oder 7 zu leisten hatte, vor dem 1. Jänner 2005 liegt, sind die Aufforderungsschreiben nach § 27a Abs 1 bis spätestens 31. August 2005 zu versenden. Die Zuweisungen dieser Arbeitgeber zu einer MV-Kasse haben nach Verstreichen der Frist von drei Monaten nach § 27a Abs 1, spätestens aber beginnend mit 1. Dezember 2005 zu erfolgen. Für das Jahr 2005 ist eine Meldung der Wirtschaftskammer Österreich im Sinne des § 27a Abs 4 bis spätestens 31. Juli 2005, ein Antrag der MV-Kasse im Sinne des § 27a Abs 4 bis spätestens 15. Juli 2005, zu übermitteln. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(5) § 20 Abs 4 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 37/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(6) § 30 Abs 3 Z 8 lit b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 141/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 26)*

(7) Der Titel dieses Bundesgesetzes, die Umbenennung der Mitarbeitervorsorgekasse (MV-Kasse) in Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse), das Inhaltsverzeichnis, die §§ 1 samt Überschrift, 6 Abs 1a und 3, 7 samt Überschrift, § 9 Abs 1 und Abs 2 1. Satz, 14 samt Überschrift, 15, 16 samt Überschrift, 17 samt Überschrift, die Überschrift zum 2. Teil, 20 Abs 2, 22 Abs 1, 24 Abs 1, 25 samt Überschrift, 26 Abs 6, 27 Abs 1, 2, 5 und 6a, 29 Abs 2 Z 5, 30 Abs 2 Z 6, 33 Abs 1, die Überschrift zum 3. Teil, 46, 47 Abs 3 Z 3, sowie die Anlage 2 zu § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. § 7 Abs 1 gilt nur für Auslandseinsatzpräsenzdienste gemäß § 19 Abs 1 Z 9 WG 2001, die nach dem 31. Dezember 2007 angetreten werden. § 7 Abs 6a gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Bildungskarenzen. § 47 Abs 3 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 findet nur auf nach dem 31. Dezember 2007 abgeschlossene Vereinbarungen gemäß § 47 Abs 3 Anwendung. Für zum 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs 1a findet § 6 Abs 1 2. Satz keine Anwendung. § 1 Abs 1a findet auf zum 31. Dezember 2007 bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen sowie auf unmittelbar nachfolgende mit demselben Dienstgeber oder einem Dienstgeber im Konzern (§ 46 Abs 3 Z 2) abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen keine Anwendung. Die Anlage 2 zu § 40 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 beginnen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 29)*

(8) Der 4., 5. und 6. Teil dieses Bundesgesetzes (ausgenommen die §§ 49 und 62 Abs 1 und 5) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Der 4. und 5. Teil gelten für Beitragszeiträume ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Abweichend von § 52 Abs 2 sind die Beiträge für die Monate Jänner bis einschließlich September 2008 gemeinsam mit den Beiträgen zur Pflichtversicherung in der Krankenversiche-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

rung nach dem GSVG gemäß § 35 GSVG vorzuschreiben. Abweichend von § 64 Abs 4 bis 6 sind für Selbständige im Sinne des § 62 Abs 1 Z 1 bis 4 die Beiträge für die Monate Jänner bis einschließlich September 2008 zusammen mit den Beiträgen für das 4. Quartal 2008 vorzuschreiben. Die auf Grund dieser Vorschreibungen eingelangten Beiträge für die Monate Jänner bis einschließlich Dezember 2008 samt Zinsen sind bis längstens 10. Februar 2009 an die BV-Kassen zu überweisen. Vorzeitige Überweisungen der eingezahlten Beiträge an die BV-Kassen durch die Sozialversicherungsträger sind zulässig. Abweichend von den §§ 50 Abs 3 und 62 Abs 2 haben die jeweiligen Sozialversicherungsträger die in diesen Bestimmungen und im § 27 Abs 4 und 5 genannten Daten der bei ihr pensions- oder krankenversicherten Personen bis längstens 30. November 2008 den jeweils betroffenen BV-Kassen in automationsunterstützter Form im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger gegen Ersatz der Kosten zur Verfügung zu stellen. Diese Beiträge sind bis zur Weiterleitung an die BV-Kasse entsprechend § 218 GSVG, § 206 BSVG oder § 78 NVG zu veranlagen. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 29)*

(9) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 49 und 62 Abs 1 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 1 Z 29)*

(10) § 6 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 12/2009 tritt mit 1. Februar 2009 in Kraft. Auf eine vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes vereinbarte Kurzarbeit nach § 27 Abs 1 lit b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, findet § 6 Abs 4 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 12/2009 weiter Anwendung. *(BGBl I 2009/12 Art 5 Z 2)*

(11) § 7 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 116/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/116 Art 4 Z 2)*

(12) Das Inhaltsverzeichnis sowie § 71a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 147/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/147 Art 10 Z 3)*

(13) § 14 Abs 5 und § 55 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 12 Z 2)*

(14) § 30 Abs 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 72/2010 tritt mit 31. Dezember 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/72 Art 4 Z 2)*

(15) Die §§ 6 Abs 2 zweiter Satz und 55 Abs 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 92/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/92 Art 4 Z 3)*

(16) § 29 Abs 1, § 30 Abs 2 Z 5 und Abs 3 Z 3, 4 und 7 sowie § 31 Abs 1 Z 3a und 4 und § 44 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft. *(BGBl I 2011/77 Art 8 Z 9)*

(17) § 44 Abs 1 und § 45 Abs 1 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Mai 2012 in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 27 Z 3)*

(18) § 20 Abs 2 erster Satz und Abs 5, § 26 Abs 3 Z 2 letzter Satz, § 30 Abs 2 Z 5a, § 30 Abs 3 Z 4 und 7 sowie § 47 Abs 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 4/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 47 Abs 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 4/2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft, auf Grundlage dieser Bestimmung abgeschlossene Übertrittsverträge behalten ihre Gültigkeit. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 16)*

(19) § 64 Abs 1 erster Satz, Abs 3 Z 4 und Abs 4, § 67 Abs 1 Z 1 und Z 3 sowie § 70 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 4/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die §§ 64 Abs 4 und 70 gelten für Zeiträume der Beitragspflicht ab 1. Jänner 2013 auch für jene Selbständigen gemäß § 62 Abs 1 Z 6, deren Beitragspflicht gemäß § 64 Abs 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 4/2013 vor dem 1. Jänner 2013 begonnen hat. § 64 Abs 8 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 4/2013 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft; auf Grundlage dieser Bestimmung abgeschlossene Beitrittsverträge behalten ihre Gültigkeit. *(BGBl I 2013/4 Art 5 Z 16)*

(20) § 6 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 tritt mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 2 Z 2)*

(21) § 30 Abs 1, § 30 Abs 2 Z 5a, 6, 7 und 8, § 30 Abs 3 Z 4, 7, 7a und 7b, § 31Abs 1 Z 3a, § 44 Abs 2 und § 45 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 40 Abs 6 und § 45a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/135 Art 4 Z 13)*

(22) § 20 Abs 1, § 30 Abs 2 Z 2 und Abs 3 Z 8 lit b sowie § 31 Abs 1 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 184/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/184 Art 19 Z 5)*

(23) Die §§ 6 Abs 4, 7 Abs 6, 52 Abs 1a, 52 Abs 2 dritter Satz und 55 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Diese Bestimmungen finden auf Freistellungen gegen Entfall des Entgelts oder Herabsetzungen der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a oder 14b AVRAG Anwendung, soweit diese nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes laufende Freistellungen gegen Entfall des Entgelts oder Herabsetzungen der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a oder 14b AVRAG kommt § 7 Abs 6 in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes zur Anwendung. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eine Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen und der Selbständigenvorsorge nach dem 4. Teil unterliegen, können bis zum 31. Dezember 2014 schriftlich gegenüber der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft erklären, keine Beiträge nach dem 4. Teil mehr zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit Ende des Kalendermonats, in dem diese Erklärung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft einlangt. Der Verfügungsanspruch entsteht mit dem auf das Ende der Beitragspflicht folgenden Monatsersten. *(BGBl I 2013/138 Art 2 Z 6)*

Die Anlagen 1 und 2 sind in der Online-Datenbank zu finden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebspensionsgesetz
(BPG)

Bundesgesetz vom 17. Mai 1990, mit dem betriebliche Leistungszusagen gesichert werden (Betriebspensionsgesetz – BPG)

StF: BGBl 1990/282 Art I idgF BGBl I 2013/138 Art 3

Hinweis:

Das BPG regelt die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen zur die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Alters- Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden. Das BPG als solches räumt allerdings keinen gesetzlichen Anspruch auf derartige Leistungen ein; es sichert lediglich Leistungen und Anwartschaften aufgrund von Leistungszusagen des Arbeitgebers. Leistungszusagen in diesem Sinne sind Verpflichtungen des Arbeitgebers aus einseitigen Erklärungen, Einzelvereinbarungen oder aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (zB Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung).
Überdies regelt das Gesetz die 2005 geschaffene „betriebliche Kollektivversicherung“.

Literatur:

Bednar, Die Betriebspension, 2. Aufl, Linde Verlag, Wien 1997
Drs, Betriebspensionsrecht, Manz Verlag, Wien 2008
Farny/Wöss, Betriebspensionsgesetz, Pensionskassengesetz, ÖGB Verlag, Wien 1992
Felbinger, Betriebliche Altersvorsorge, 4. Aufl, LexisNexis Verlag, Wien 2011
Klec/Mum, Betriebliche Altersvorsorge in Österreich, ÖGB Verlag, Wien 2006
Mekis/Callipari/Sturzlbaum/Petrovic, Betriebspensionsrecht; Pensionskassengesetz und Betriebspensionsgesetz, Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1991
Schrammel, Betriebspensionsgesetz (mit Pensionskassengesetz), Manz Verlag, Wien 1992
Strasser, Betriebspension und Gleichbehandlung, Manz Verlag, Wien 1991
Stupar, Die Übertragung von Betriebspensionen auf Pensionskassen: neue Perspektiven für die österreichische Altersversorgung, Linde Verlag, Wien 2001

Index:

Abtretung von unverfallbaren Anwartschaften § 4, § 6b
Allgemeine Bestimmungen §§ 16–20
Anrechnungsverbot §§ 16–16a
Anwartschaft, künftige § 8
– Aussetzen § 8 (6)–(8)
– Einschränken § 8 (6)–(8)
– Einstellen § 8 (1)
– Widerruf § 8 (1)
Arbeitszeitreduktion § 3 (4), § 6a (4)
Arten der Leistungszusagen § 2
Auskunftspflicht § 17
– Arbeitgeber § 17 (1)
– Pensionskassen § 17 (2)
– Versicherungsunternehmen § 17 (2)
Aussetzen oder Einschränken von Leistungen § 9
Auszehrungsverbot §§ 16–16a
Begriffsbestimmungen
– direkte Leistungszusage § 2 Z 2
– Leistungszusage § 1 (1)
Beitragsleistung § 6
– Aussetzen § 6
– Einschränken § 6
– Einstellen § 6
Betriebliche Kollektivversicherung §§ 6a–6e
– Abschluss § 6a
– Prämienleistung
– Aussetzen § 6d (6)–(7)
– Einschränken § 6d (6)–(7)
– Einstellen § 6d (1)–(5)
– Widerruf § 6d (1)–(5)
– Unverfallbarkeit § 6c
– Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen § 6b
Betriebsvereinbarung § 3, § 5 (1b), § 6
– Inhalt § 3 (1)
Bildungskarenz § 3 (4), § 6a (4)
Bundesforste-Dienstordnung § 1 (3) Z 2
Direkte Leistungszusage §§ 7–11
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit § 1 (2)
Erwerb künftiger Anwartschaften § 8
– Aussetzen § 8 (6)–(8)
– Einschränken § 8 (6)–(8)
– Einstellen § 8 (1)
– Widerruf § 8 (1)
Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes § 3 (4)
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Geschäftsführer, GmbH § 1 (2)
Gleichbehandlung, sprachliche § 20 (3)
Gleichbehandlungsgebot § 18
Gleitpension § 16a
Günstigkeitsprinzip § 20 (4)
Herabsetzung der Normalarbeitszeit § 3 (4)
Hilfskassen § 3 (4), § 15
Inkrafttreten Art VI
Insolvenz § 11
Karenzierung § 3 (4), § 6a (4)
Kollektivversicherung, betriebliche §§ 6a–6e
– Abschluss § 6a
– Prämienleistung § 6d
– Aussetzen § 6d (6)–(7)
– Einschränken § 6d (6)–(7)
– Einstellen § 6d (1)–(5)
– Widerruf § 6d (1)–(5)
– Unverfallbarkeit § 6c
– Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen § 6b
Kollektivvertrag § 3, § 5 (1b), § 6
– Erlöschen § 3 (1b) Z 2, (1c), § 6a (1b)
– Inhalt § 3 (1)
– Nachwirkung § 3 (1c), § 6a (1c)
– Pensionskassenregelung § 3 (1a)
Künftige Anwartschaften § 8
– Aussetzen § 8 (6)–(8)
– Einschränken § 8 (6)–(8)
– Einstellen § 8 (1)
– Widerruf § 8 (1)
Land- und Forstwirtschaft § 1 (3) Z 1 – Z 2
Lebensversicherung
– allgemeine Bestimmungen § 12
– Prämienleistung § 14
– Aussetzen § 14 (4)–(6)
– Einschränken § 14 (4)–(6)
– Einstellen § 14 (1)–(3), (6)
– Widerruf § 14 (1)–(3), (6)
– Unverfallbarkeit § 13
Leistungen § 9
– Aussetzen § 9
– Einschränken § 9
Leistungszusage
– Arten § 2
– Begriff § 1 (1)
– direkte
– Erwerb künftiger Anwartschaften § 8
– Aussetzen § 8 (6)–(8)
– Einschränken § 8 (6)–(8)
– Einstellen § 8 (1)–(5)
– Widerruf § 8 (1)–(5)
– Leistungen § 9
– Aussetzen § 9
– Einschränken § 9
– Unverfallbarkeit § 7
– Wertanpassung § 10
– Wertpapierdeckung und Insolvenz § 11
– vor dem 1.1.1989 § 1
– vor dem 1.1.1990 § 4
– vor dem 1.7.1990 § 3
Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts § 1 (2)
Pensionskasse
– Auflösung § 3
– Beitragsleistung § 6
– Aussetzen § 6 (6)–(8)
– Einschränken § 6 (6)–(8)
– Einstellen § 6 (1)–(5)
– Widerruf § 6 (1)–(5)
– Beitritt § 3
– Errichtung § 3
– Unverfallbarkeit § 5
– Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen § 4
– Voraussetzungen für Errichtung § 3 (1)
Pensionskassenregelung § 3 (1a)
Pfändung von unverfallbaren Anwartschaften § 4
Rückkaufswert § 13
Sicherung von Leistungen und Anwartschaften § 1 (1)
Solidaritätsprämienmodell § 3 (4)
Sonstige Hilfskassen § 3 (4), § 15
Sprachliche Gleichbehandlung § 20 (3)
Unabdingbarkeit § 19
Unterstützungskassen § 3 (4), § 15
Unverfallbarkeit § 5, § 6c, § 7, § 13
Übergangs- und Schlussbestimmungen Art V
Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen § 4, § 6b
Verpfändung von unverfallbaren Anwartschaften § 4, § 6b
Vertretungsorgane juristischer Personen des Privatrechts, Mitglieder § 1 (2)
Verweise § 20 (2)
Vollziehung Art VI
Vorstandsmitglied § 1 (2)
Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit § 3 (1b) Z 1, § 6a (1b)
Wertanpassung § 10
Wertpapierdeckung § 9, § 11
Widerruf § 6, § 8
Zwingende Vorschriften § 19

BPG

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I
ABSCHNITT 1
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Arten der Leistungszusagen

ABSCHNITT 2
Pensionskasse
§ 3 Voraussetzungen für Errichtung, Beitritt und Auflösung
§ 4 Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen
§ 5 Unverfallbarkeit
§ 5a Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im aufrechten Arbeitsverhältnis
§ 6 Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 2a
Betriebliche Kollektivversicherung
§ 6a Voraussetzungen für den Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung
§ 6b Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen
§ 6c Unverfallbarkeit
§ 6d Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Prämienleistung
§ 6e Wechsel in die Pensionskasse im aufrechten Arbeitsverhältnis

ABSCHNITT 3
Direkte Leistungszusage
§ 7 Unverfallbarkeit
§ 8 Einstellen, Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften
§ 9 Aussetzen oder Einschränken von Leistungen
§ 10 Wertanpassung
§ 11 Wertpapierdeckung und Insolvenz

ABSCHNITT 4
Lebensversicherung
§ 12 Allgemeine Bestimmungen
§ 13 Unverfallbarkeit
§ 14 Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Prämienleistung

ABSCHNITT 5
Unterstützungs- oder sonstige Hilfskassen
§ 15

ABSCHNITT 6
Allgemeine Bestimmungen
§§ 16 f Anrechnungs- und Auszehrungsverbot
§ 17 Auskunftspflicht
§ 18 Gleichbehandlungsgebot
§§ 19 f Unabdingbarkeit

Artikel II– IV
(Änderungen des ArbVG, ASVG und IESG)

Artikel V
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel VI
Inkrafttreten und Vollziehung

Artikel I

ABSCHNITT 1

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen zur die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Leistungszusagen), die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden.

(2) Dieses Bundesgesetz gilt auch für Zusagen gemäß Abschnitt 2 oder 2a an Mitglieder von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts, sofern

1. sie aus dieser Tätigkeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988) beziehen und
2. der Arbeitgeber Träger einer betrieblichen Pensionskasse ist oder zugunsten seiner Arbeitnehmer einer überbetrieblichen Pensionskasse beigetreten ist oder für seine Arbeitnehmer eine betriebliche Kollektivversicherung abgeschlossen hat.

(BGBl I 2009/22 Art 10 Z 1)

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Leistungszusagen und Leistungen

1. im Rahmen von Arbeitsverhältnissen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
2. auf Grund der Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl Nr 298;
3. die vom Arbeitgeber unmittelbar zu erfüllen, jederzeit ohne Angabe von Gründen widerruflich sind und keinen Rechtsanspruch auf Leistungen vorsehen.

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 1)

(4) Für Ansprüche im Sinne des Abs 1 aus Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen gelten nur die Abschnitte 5 und 6.

(5) Für Leistungen und Anwartschaften von Arbeitnehmern, die gemäß § 5 Abs 1 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, oder gemäß § 38 Abs 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl Nr 50, oder nach anderen vergleichbaren gesetzlichen Bestimmungen von der gesetzlichen Pensionsversicherungspflicht ausgenommen und bei natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts beschäftigt sind, gilt dieses Bundesgesetz für jene Leistungen und Anwartschaften, welche die aufgrund von Versicherungszeiten und Bemessungsgrundlagen vergleichbaren Ansprüche nach dem ASVG übersteigen. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 1)*

Arten der Leistungszusagen

§ 2. Leistungszusagen im Sinne des § 1 Abs 1 sind Verpflichtungen des Arbeitgebers aus einseitigen Erklärungen, Einzelvereinbarungen oder aus Normen der kollektiven Rechtsgestaltung,

1. Beiträge an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen; Prämien für eine betriebliche Kollektivversicherung an ein zum Betrieb der Lebensversicherung im Inland berechtigtes Versicherungsunternehmen (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG, BGBl Nr 569/1978) zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen zu zahlen; Pensionskassenzusagen oder betriebliche Kollektivversicherungen haben jedenfalls eine Altersversorgung und Hinterbliebenenversorgung zu enthalten; Alterspensionen sind lebens-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lang, Hinterbliebenenpensionen entsprechend der im Pensionskassenvertrag oder Versicherungsvertrag festgelegten Dauer zu leisten; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 2)*

2. Leistungen dem Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen unmittelbar zu erbringen (direkte Leistungszusage);
3. Prämien für eine zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen abgeschlossenen Lebensversicherung zu zahlen.

ABSCHNITT 2
Pensionskasse

Voraussetzungen für Errichtung, Beitritt und Auflösung

§ 3. (1) Die Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse oder der Beitritt zu einer betrieblichen oder überbetrieblichen Pensionskasse bedarf mit Ausnahme der in Abs 2 genannten Fälle nach Maßgabe des § 15 Abs 4 PKG, zur Rechtswirksamkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung oder in den Fällen des Abs 1a eines Kollektivvertrages. Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung haben jedenfalls zu regeln:

1. Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse oder Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG; *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 2)*

BPG

2. das Leistungsrecht, dazu gehören insbesondere die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten; die Höhe der vom/von der Arbeitgeber/in zu entrichtenden Beiträge, die im Falle beitragsorientierter Vereinbarungen mit der Pensionskasse betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können bei beitragsorientierten Vereinbarungen variable Beiträge bis zur Höhe der vom/von der Arbeitgeber/in verpflichtend zu entrichtenden Beiträge oder, sofern sich der/die Arbeitgeber/in zur Leistung eines Beitrages für Arbeitnehmer/innen von mindestens 2 vH des laufenden Entgelts verpflichtet, variable Beiträge in fester Relation zu einer oder mehreren betrieblichen Kennzahlen im Sinne des Abs 1 Z 2a bis zur Höhe des sich aus § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG 1988 ergebenden Betrages vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des/der Arbeitgebers/in zur Beitragsanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen; die allfällige Vereinbarung von Wahlrechten gemäß § 12 Abs 7 PKG; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 4)*

2a. die der variablen Beitragsleistung zu Grunde liegende betriebliche Kennzahl: Eine betriebliche Kennzahl ist eine nachvollziehbare und allgemein zugängliche, nach objektiven Kriterien ermittelte betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche oder unternehmensrechtliche Kennzahl, die der jeweiligen Branche des Betriebs, dem konkreten Gegenstand, der Größe und dem Umfang des Betriebs sowie dem allgemeinen Betriebsrisiko dieses Betriebs Rechnung trägt; die Vereinbarung mehrerer Kennzahlen pro Betrieb oder die Vereinbarung einer Kennzahl, die sich anteilsmäßig aus mehreren Kennzahlen zusammensetzt, ist zulässig; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 5)*

3. die Voraussetzungen und die Rechtswirkungen der Auflösung einer betrieblichen Pensionskasse, wobei der Sicherung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Vorrang vor anderen Leistungen der Kasse zu geben ist; die Voraussetzungen für die Arbeitgeberkündigung des Pensionskassenvertrages gemäß § 17 PKG und die Rechtswirkungen dieser Kündigung hinsichtlich der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 3)

(1a) Eine Pensionskassenregelung kann in einem Kollektivvertrag vorgesehen werden, wenn

1. ein Kollektivvertrag zum Stichtag 1. Jänner 1997 eine betriebliche Alters(Hinterbliebenen)versorgung vorsieht, oder
2. eine solche für einen nicht dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, unterliegenden Betrieb (oder ein Unternehmen) getroffen werden soll.

(1b) Bei

1. Wegfall der kollektivvertraglichen Pensionskassenzusage durch Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit oder
2. Erlöschen des Kollektivvertrages durch Kündigung

werden die Regelungen des Kollektivvertrages über eine Pensionskassenzusage Inhalt des Arbeitsvertrages des Anwartschaftsberechtigten.

(1c) Bei sonstigem Erlöschen des Kollektivvertrages bleibt dem Anwartschaftsberechtigten die bis zur Beendigung seiner Nachwirkung (§ 13 ArbVG) erworbene Anwartschaft aus der Pensionskassenzusage erhalten, wobei der Anwartschaftsberechtigte zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachwirkung dieselben Rechte (§ 6 Abs 3) wie bei Widerruf der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber hat.

(2) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind oder für die kein Kollektivvertrag (im Sinne der Abs 1 und 1a) gilt, bedarf der Beitritt zu einer Pensionskasse des vorherigen Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die nach einem Vertragsmuster unter Berücksichtigung des § 18 zu gestalten ist. Dieses Vertragsmuster hat die in Abs 1 genannten Angelegenheiten zu regeln.

(3) Werden Ansprüche ehemaliger Arbeitnehmer aus direkten Leistungszusagen auf eine Pensionskasse übertragen, ist Abs 2 anzuwenden.

(4) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Beiträge zu leisten, kann er seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Der Arbeitnehmer kann seine Beitragsleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung seiner Beitragsleistung zulässigerweise vornimmt (§ 6). Die Beiträge des Arbeitnehmers dürfen die Summe der jährlichen Beiträge des Arbeitgebers nicht übersteigen, ausgenommen

1. in den in § 6 genannten Fällen oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zusätzlich zu einer leistungsorientierten Zusage des Arbeitgebers eigene Beiträge (beitragsorientiert) leistet und die Beiträge des Arbeitgebers sich zulässigerweise vermindern, ohne dass die Zusage verändert wird, oder
3. der Arbeitnehmer eigene Beiträge bis zu der in § 108a des Einkommensteuergesetzes, BGBl Nr 400/1988, genannten Höhe leistet, wobei der Erstattungsbetrag nach § 108a EStG, der dem Konto für Arbeitnehmerbeiträge gutgeschrieben werden kann, auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.

Für die Dauer einer Karenz im Sinne des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, oder des Väter-Karenzgesetzes (VKG), BGBl Nr 651/1989, einer Bildungskarenz nach § 11 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, sowie einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts nach den §§ 12, 14a oder 14b, 14c AVRAG kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Beiträge des/der Arbeitgebers/in übernehmen. Werden infolge einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit gemäß den §§ 11a, 13, 14, 14a oder 14b, 14d AVRAG oder einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder VKG die Beiträge des/der Arbeitgebers/in vermindert, kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Beiträge des/der Arbeitgebers/in übernehmen. *(BGBl I 2013/138 Art 3 Z 1)*

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 2)

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 4. Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne der §§ 5 und 6 ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896.

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 3)

Unverfallbarkeit

§ 5. (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles wird die aus eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers und Beiträgen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse bisher erworbene Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung unverfallbar. In der Vereinbarung nach § 3 kann vorgesehen werden, daß die aus Arbeitgeberbeiträgen erworbene Anwartschaft erst nach Ablauf eines Zeitraumes von höchstens drei Jahren nach Beginn der Beitragszahlung des Arbeitgebers an die Pensionskasse unverfallbar wird. Diese Frist gilt nicht, wenn im Zeitpunkt einer allfälligen Übertragung einer Anwartschaft in die Pensionskasse bereits ein Rechtsanspruch auf diese Anwartschaft besteht oder die Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge der Insolvenz des Arbeitgebers oder infolge einer Betriebsstillegung erfolgt oder wenn im Zuge der Übertragung eines Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles der neue Arbeitgeber eine Fortzahlung der Beiträge verweigert. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 7)*

(1a) Aus der unverfallbaren Anwartschaft (Abs 1) ist ein Unverfallbarkeitsbetrag zu errechnen. Dieser entspricht der auf Grund des Risikos des Alters und des Todes geschäftsplanmäßig zu bildenden Deckungsrückstellung (die dieser Berechnung zugrunde zu legende Deckungsrückstellung hat nur Veränderungen des Entgelts bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen) und darf ab dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 nicht geringer sein

1. bei individueller Führung der Schwankungsrückstellung (§§ 24 und 24a PKG) als das Maximum aus der Deckungsrückstellung abzüglich der Verwaltungskosten für die Leistung des Unverfallbarkeitsbetrages und 95% der dem Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Deckungsrückstellung zuzüglich 95% des Anteils an der Schwankungsrückstellung, oder
2. bei globaler Führung der Schwankungsrückstellung (§§ 24 und 24a PKG) als
   a) 100% der dem/der Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Deckungsrückstellung oder *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 8)*
   b) das Maximum aus der Deckungsrückstellung abzüglich der Verwaltungskosten für die Leistung des Unverfallbarkeitsbetrages und 95 vH der dem/der Anwartschaftsberechtigten zugeordneten Deckungsrückstellung zuzüglich 95 vH des Anteils an der Schwankungsrückstellung.

(1b) Eine Änderung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bedarf jedenfalls einer Änderung des Kollektivvertrages, der Betriebsvereinbarung oder der Vereinbarung laut Vertragsmuster.

(2) Der Arbeitnehmer kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft; im Falle einer beitragsorientierten Zusage sind zusätzlich die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall zu berücksichtigen;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/in oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs 2 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG), BGBl I Nr 58/1999, nach § 50 Abs. 3 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl Nr 96/1868, oder nach § 41 Abs 4 des Gehaltskassengesetzes 2002, BGBl I Nr 154/2001, verlangen, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter ist; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 9)*

2a. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung, in der für den/die Arbeitnehmer/in bereits eine unverfallbare Anwartschaft oder eine prämienfreie Versicherung veranlagt wird, verlangen, wenn der/die neue Arbeitgeber/in

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nicht beabsichtigt, für den/die Arbeitnehmer/in eine Pensionskassenzusage oder eine betriebliche Kollektivversicherung abzuschließen; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 10)*

3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;
4. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
5. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet.

(3) Gibt der/die Arbeitnehmer/in binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines/ihres Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs 2 Z 1) umzuwandeln. Verlangt der/die Arbeitnehmer/in zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/in oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs 2 WTBG, nach § 50 Abs 3 RAO, nach § 41 Abs 4 des Gehaltskassengesetzes 2002 oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung (Abs 2 Z 4), ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln. Dieser berechnet sich bei einer beitragsorientierten Zusage unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach denselben Rechenregeln, die bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen waren. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 11)*

(4) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß Abs 1a im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden. Unterbleibt eine Abfindung nach dem ersten Satz, kann bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen der Pensionskasse und dem/der Arbeitnehmer/in vereinbart werden, dass die nach § 5 Abs 3 erster Satz beitragsfrei gestellte Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln und abzufinden ist. Für die Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages gilt § 5 Abs 3 letzter Satz sinngemäß. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 12)*

(5) Der/Die Arbeitnehmer/in kann nach nachweislicher Information gemäß § 19b PKG und § 18k VAG bei Eintritt des Leistungsfalles die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1a von der Pensionskasse in eine betriebliche Kollektivversicherung verlangen, sofern der/die Arbeitgeber/in bereits eine betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 6a abgeschlossen hat. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 13)*

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 4)

Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung im aufrechten Arbeitsverhältnis

§ 5a. (1) Der/Die Arbeitnehmer/in kann, sofern dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist und der/die Arbeitgeber/in bereits eine betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 6a abgeschlossen hat, nach nachweislicher Information gemäß § 19b PKG und § 18k VAG ab dem Jahr, in dem er/sie das 55. Lebensjahr vollendet, gegenüber der Pensionskasse und dem/der Arbeitgeber/in schriftlich erklären, dass vom/von der Arbeitgeber/in zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres an Stelle der Beitragsleistung an die Pensionskasse künftig die Zahlung von Prämien in derselben Höhe in die betriebliche Kollektivversicherung zu erfolgen hat. Die Pensionskasse hat zum 1. Jänner des auf die Erklärung des/der Arbeitnehmers/in folgenden Kalenderjahres den zu diesem Zeitpunkt gebührenden fiktiven Unverfallbarkeitsbetrag in die betriebliche Kollektivversicherung zu übertragen. Der fiktive Unverfallbarkeitsbetrag berechnet sich nach denselben Rechenregeln, die der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen sind.

(2) Die Erklärung des/der Arbeitnehmers/in nach Abs 1 erster Satz muss bis 31. Oktober eines Kalenderjahres beim/bei der Arbeitgeber/in und der Pensionskasse eingehen, damit die Prämienzahlung in die betriebliche Kollektivversicherung und die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

(3) Hat der/die Arbeitnehmer/in eigene Beiträge geleistet, hat er/sie im Fall einer Verfügung nach Abs 1 ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres Prämien in derselben Höhe in die betriebliche Kollektivversicherung zu leisten.

(4) Der/Die Arbeitnehmer/in kann einen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung nach Abs 1 als auch einen Wechsel in die Pensionskasse nach § 6e Abs 1 jeweils nur einmal verlangen. Mit Eintritt des Leistungsfalls ist der Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung jedenfalls unwiderruflich.

(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 14)

Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung

§ 6. (1) Der Arbeitgeber kann die laufenden Beitragsleistungen nur dann einstellen (Widerruf), wenn

1. dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist,
2. sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, daß die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Einstellen der Beitragsleistung eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Be-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

triebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(2) Widerruft der Arbeitgeber, so bleibt dem Arbeitnehmer die bisher erworbene Anwartschaft erhalten. Im Zeitpunkt des Widerrufs ist ein Unverfallbarkeitsbetrag nach denselben Rechenregeln wie nach § 5 Abs 1a zu errechnen, wobei jedoch eine allfällige Unverfallbarkeitsfrist unbeachtlich ist.

(3) Der Arbeitnehmer kann nach Widerruf

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch, der sich aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft, im Falle einer beitragsorientierten Zusage unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall ergibt;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen;
3. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen.

(4) Gibt der Arbeitnehmer binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 ab, gilt § 5 Abs 3.

(5) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß Abs 2 im Zeitpunkt des Widerrufs den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden.

(6) Der Arbeitgeber kann die laufenden Beitragsleistungen nur dann und so lange aussetzen oder einschränken, als

1. dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist,
2. zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Betriebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(7) Werden Beiträge des Arbeitgebers ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum

1. seine Beiträge aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken,
2. seine Beiträge in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder
3. auch die Beiträge des Arbeitgebers übernehmen.

(8) Durch Aussetzen oder Einschränken der Beiträge des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers wird der Ablauf der Unverfallbarkeitsfrist (§ 5 Abs 1 Satz 2) nicht berührt.

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 5)

Abschnitt 2a
Betriebliche Kollektivversicherung
(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 5)

Voraussetzungen für den Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung

§ 6a. (1) Der Abschluss einer betrieblichen Kollektivversicherung bedarf mit Ausnahme der in Abs 2 genannten Fälle nach Maßgabe des § 18f VAG zur Rechtswirksamkeit des Abschlusses einer Betriebsvereinbarung oder in den Fällen des Abs 1a eines Kollektivvertrages. Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung haben jedenfalls zu regeln:

1. Die Mitwirkung der Versicherten nach § 18j VAG;
2. das Leistungsrecht, dazu gehören insbesondere die Ansprüche der Versicherten; die Höhe der vom/von der Arbeitgeber/in zu entrichtenden Prämien, die im Falle beitragsorientierter Vereinbarungen mit dem Versicherungsunternehmen betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten oder Entgeltbestandteilen festzulegen sind; zusätzlich können bei beitragsorientierten Vereinbarungen variable Prämien bis zur Höhe der vom/von der Arbeitgeber/in verpflichtend zu entrichtenden Prämien oder, sofern sich der/die Arbeitgeber/in zur Leistung einer Prämie für Arbeitnehmer/innen von mindestens 2 vH des laufenden Entgelts verpflichtet, variable Prämien in fester Relation zu einer oder mehreren betrieblichen Kennzahlen im Sinne des Abs 1 Z 2a bis zur Höhe des sich aus § 4 Abs 4 Z 2 lit a EStG 1988 ergebenden Betrages vorgesehen werden; die allfällige Verpflichtung des/der Arbeitgebers/in zur Prämienanpassung bei Auftreten von zusätzlichen Deckungserfordernissen; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 15)*

2a. die der variablen Prämienleistung zu Grunde liegende betriebliche Kennzahl: Eine betriebliche Kennzahl ist eine nachvollziehbare und allgemein zugängliche, nach objektiven Kriterien ermittelte betriebswirtschaftliche, steuerrechtliche oder unternehmensrechtliche Kennzahl, die der jeweiligen Branche des Betriebs, dem konkreten Gegenstand, der Größe und dem Umfang des Betriebs sowie dem allgemeinen Betriebsrisiko dieses Betriebs Rechnung trägt; die Vereinbarung mehrerer Kennzahlen pro Betrieb oder die Vereinbarung einer Kennzahl, die sich anteilsmäßig aus mehreren Kennzahlen zusammensetzt, ist zulässig; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 16)*

3. die Voraussetzungen für die Arbeitgeberkündigung des Versicherungsvertrages gemäß § 18f VAG und die Rechtswirkungen dieser Kündigung hinsichtlich der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten.

(1a) Eine Regelung über eine betriebliche Kollektivversicherung kann in einem Kollektivvertrag vorgesehen werden, wenn

1. ein Kollektivvertrag zum Stichtag 1. Jänner 1997 eine betriebliche Alters(Hinterbliebenen)versorgung vorsieht, oder
2. eine solche für einen nicht dem II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, unterliegen-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

den Betrieb (oder ein Unternehmen) getroffen werden soll.

(1b) Bei

1. Wegfall der kollektivvertraglichen betrieblichen Kollektivversicherung durch Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit oder
2. Erlöschen des Kollektivvertrages durch Kündigung

werden die Regelungen des Kollektivvertrages über eine betriebliche Kollektivversicherung Inhalt des Arbeitsvertrages des Anwartschaftsberechtigten.

(1c) Bei sonstigem Erlöschen des Kollektivvertrages bleibt dem Versicherten die bis zur Beendigung seiner Nachwirkung (§ 13 ArbVG) erworbene Anwartschaft aus der betrieblichen Kollektivversicherung erhalten, wobei der Versicherte zum Zeitpunkt der Beendigung der Nachwirkung dieselben Rechte (§ 6d Abs 3) wie bei Widerruf der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber hat.

(2) Für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind oder für die kein Kollektivvertrag (im Sinne der Abs 1) gilt, bedarf der Beitritt zu einer betrieblichen Kollektivversicherung des vorherigen Abschlusses einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die nach einem Vertragsmuster unter Berücksichtigung des § 18 zu gestalten ist. Dieses Vertragsmuster hat die in Abs 1 genannten Angelegenheiten zu regeln.

(3) Werden Ansprüche ehemaliger Arbeitnehmer aus direkten Leistungszusagen auf ein Versicherungsunternehmen übertragen, ist Abs 2 anzuwenden.

(4) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Prämien zu leisten, kann er seine Prämienleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken. Der Arbeitnehmer kann seine Prämienleistung auch dann einstellen, aussetzen oder einschränken, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Änderung seiner Prämienleistung zulässigerweise vornimmt (§ 6d). Die Prämien des Arbeitnehmers dürfen die Summe der jährlichen Prämien des Arbeitgebers nicht übersteigen, ausgenommen

1. in den in § 6d genannten Fällen, oder
2. in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer zusätzlich zu einer leistungsorientierten Zusage des Arbeitgebers eigene Prämien (beitragsorientiert) leistet und die Prämien des Arbeitgebers sich zulässigerweise vermindern, ohne dass die Zusage verändert wird, oder
3. der Arbeitnehmer eigene Prämien bis zu der in § 108a des Einkommensteuergesetzes, BGBl Nr 400/1988, genannten Höhe leistet, wobei der Erstattungsbetrag nach § 108a EStG, der dem Konto für Arbeitnehmer Prämien gutgeschrieben werden kann, auf diesen Betrag nicht anzurechnen ist.

Für die Dauer einer Karenz im Sinne des MSchG oder des VKG, einer Bildungskarenz nach § 11 AVRAG, sowie einer Freistellung gegen Entfall des Entgelts nach den §§ 12, 14a oder 14b, 14c AVRAG kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Prämien in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder auch die Prämien des/der Arbeitgebers/in übernehmen. Werden infolge einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit gemäß den §§ 11a, 13, 14, 14a oder 14b, 14d AVRAG oder einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG oder VKG die Prämien des/der Arbeitgebers/in vermindert, kann der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Prämien in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder für die Dauer der Arbeitszeitreduktion auch die entfallenden Prämien des/der Arbeitgebers/in übernehmen. *(BGBl I 2013/138 Art 3 Z 2)*

(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 5)

Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen

§ 6b. Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne der §§ 6c und 6d ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896.

(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 5)

Unverfallbarkeit

§ 6c. (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles wird der aus eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers und Beiträgen des Arbeitgebers an ein Versicherungsunternehmen bisher erworbene Versicherungsanspruch aus dem Versicherungsvertrag (Alters- und Hinterbliebenenversorgung) unverfallbar. Der Unverfallbarkeitsbetrag entspricht der auf den einzelnen Versicherten entfallenden Deckungsrückstellung. Die Deckungsrückstellung ist nach den versicherungsmathematischen Grundlagen des Versicherungsunternehmens zu errechnen.

(2) Der Arbeitnehmer kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Versicherte gegenüber der Versicherung einen Anspruch, der sich aus den auf Grund des Versicherungsvertrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu leistenden Prämien unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Leistungsfalles auflaufenden Zinsengutschriften und Gewinnanteile ergibt;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1 in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG oder in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/in oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs 2 WTBG, nach § 50 Abs 3 RAO oder nach § 41 Abs. 4 des Gehaltskassengesetzes 2002 verlangen, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei der Übertragung Anwartschafts- oder Leistungsberechtigter ist; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 18)*

2a. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1 in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG, in der für den/die Arbeitnehmer/in bereits eine prämienfreie Versicherung oder eine unverfallbare Anwartschaft veranlagt wird, verlangen, wenn der/die neue Arbeitgeber/in nicht beabsichtigt, für den/die Arbeitnehmer/in eine betriebliche Kollektivversicherung oder eine Pensionskassenzusage abzuschließen; *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 19)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1 in eine direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis innerhalb eines Konzerns stattfindet;
4. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1 in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
5. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund einer Leistungszusage mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden, oder wenn ein Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns stattfindet.

(3) Gibt der/die Arbeitnehmer/in binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines/ihres Anspruches ab, so ist die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung (Abs 2 Z 1) umzuwandeln. Verlangt der/die Arbeitnehmer/in zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung seines/ihres Anspruches in die Pensionskasse oder in eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 PKG, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines/einer neuen Arbeitgebers/in oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht, in eine Einrichtung der zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG oder in eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren gestaltete Altersversorgungseinrichtung nach § 173 Abs 2 WTBG, nach § 50 Abs 3 RAO oder nach § 41 Abs 4 des Gehaltskassengesetzes 2002 oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung (Abs 2 Z 4), ist die Deckungsrückstellung zu übertragen. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 20)*

(4) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß Abs 1 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden. Unterbleibt eine Abfindung nach dem ersten Satz, kann bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem/der Arbeitnehmer/in vereinbart werden, dass die nach § 6c Abs 3 erster Satz prämienfreie Versicherung neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs 1 umzuwandeln und abzufinden ist. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 21)*

(5) Der/Die Arbeitnehmer/in kann nach nachweislicher Information gemäß § 19b PKG und § 18k VAG bei Eintritt des Leistungsfalles die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 1 von der betrieblichen Kollektivversicherung in eine Pensionskasse, bei der er bereits Berechtigter im Sinne des § 5 PKG ist, verlangen. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 22)*

(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 5)

Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Prämienleistung

§ 6d. (1) Der Arbeitgeber kann die laufenden Prämienleistungen nur dann einstellen (Widerruf), wenn

1. dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist,
2. sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Einstellen der Beitragsleistung eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Betriebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(2) Widerruft der Arbeitgeber, so bleibt dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die Versicherungsleistung auf Grund allfälliger eigener Prämien und der bis zum Widerruf fälligen Prämien des Arbeitgebers erhalten.

(3) Der Arbeitnehmer kann nach Widerruf

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 in eine prämienfreie Versicherung verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegenüber der Versicherung einen Anspruch, der sich aus den auf Grund des Versicherungsvertrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu leistenden Prämien unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Leistungsfalles auflaufenden Zinsengutschriften und Gewinnanteile ergibt;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen;
3. die Fortsetzung nur mit eigenen Beiträgen verlangen.

(4) Gibt der Arbeitnehmer binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages gemäß Abs 2 ab, gilt § 6c Abs 3.

(5) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag gemäß Abs 2 im Zeitpunkt des Widerrufs den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden.

(6) Der Arbeitgeber kann die laufenden Prämienleistungen nur dann und so lange aussetzen oder einschränken, als

1. dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist,
2. zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Aussetzen oder Einschränken der Beitragsleistung eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Betriebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(7) Werden Prämien des Arbeitgebers ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum

1. seine Prämien aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken,
2. seine Prämien in der bisherigen Höhe weiterzahlen oder
3. auch die Prämien des Arbeitgebers übernehmen.

(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wechsel in die Pensionskasse im aufrechten Arbeitsverhältnis

§ 6e. (1) Der/Die Arbeitnehmer/in kann, sofern dies im Kollektivvertrag, in der Betriebsvereinbarung oder im Vertragsmuster vorgesehen ist und der/die Arbeitgeber/in bereits einen Pensionskassenvertrag gemäß § 15 PKG abgeschlossen hat, nach nachweislicher Information gemäß § 18k VAG und § 19b PKG ab dem Jahr in dem er/sie das 55. Lebensjahr vollendet, gegenüber dem Versicherungsunternehmen und dem/der Arbeitgeber/in schriftlich erklären, dass vom/von der Arbeitgeber/in zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres an Stelle der Prämienleistung in die betriebliche Kollektivversicherung die Zahlung von Beiträgen in derselben Höhe an die Pensionskasse zu erfolgen hat. Das Versicherungsunternehmen hat zum 1. Jänner des auf die Erklärung des/der Arbeitnehmers/in folgenden Kalenderjahres den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs 1 in die Pensionskasse zu übertragen.

(2) Die Erklärung des/der Arbeitnehmers/in nach Abs 1 erster Satz muss bis 31. Oktober eines Kalenderjahres beim/bei der Arbeitgeber/in und dem Versicherungsunternehmen eingehen, damit die Beitragszahlung in die Pensionskasse und die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages zum 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres wirksam wird.

(3) Hat der/die Arbeitnehmer/in eigene Prämien geleistet, hat er/sie im Fall einer Verfügung nach Abs 1 ab dem 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres Beiträge in derselben Höhe in die Pensionskasse zu leisten.

BPG

(4) Der/Die Arbeitnehmer/in kann einen Wechsel in die Pensionskasse nach Abs 1 als auch einen Wechsel in die betriebliche Kollektivversicherung nach § 5a Abs 1 jeweils nur einmal verlangen. Mit Eintritt des Leistungsfalls ist der Wechsel in die Pensionskasse jedenfalls unwiderruflich.

(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 23)

ABSCHNITT 3
Direkte Leistungszusage

Unverfallbarkeit

§ 7. (1) Mangels einer für den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses die aus einer direkten Leistungszusage erworbene Anwartschaft für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung unverfallbar, wenn

1. das Arbeitsverhältnis nicht durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, durch Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers oder unbegründeten vorzeitigen Austritt endet,
2. seit Erteilung der Leistungszusage fünf Jahre vergangen sind, und
3. sofern eine fünf Jahre übersteigende Wartezeit zulässig vereinbart wurde, diese abgelaufen ist.

(2) Der Rechtsanspruch auf eine Versorgungsleistung kann vom Ablauf einer Frist seit Erteilung der Leistungszusage (Wartezeit) abhängig gemacht werden. Diese Wartezeit darf bei Zusagen zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung den Zeitraum von zehn Jahren seit Erteilung der Leistungszusage, beruht die Invalidität jedoch auf Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

(2a) Der Unverfallbarkeitsbetrag errechnet sich, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, nach dem Teilwertverfahren und den bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen; für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen; der Rechnungszinssatz beträgt 7%; bei dieser Berechnung sind Veränderungen des Entgelts nur bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen. Auch wenn in der Leistungszusage eine Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension) vorgesehen ist, ist bei der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages nur die Anwartschaft auf Alterspension bzw vorzeitige Alterspension (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte das Anfallsalter als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist erreicht) und die Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension (unabhängig davon, ob der Anspruchsberechtigte als Aktiver, Invalider oder Alterspensionist verstirbt) zu berücksichtigen.

(2b) Bis 1. Juli 2000 ist für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis frühestens fünf Jahre vor Erreichen des in der Leistungszusage festgelegten Pensionsanfallsalters endet, eine Vergleichsrechnung zwischen den Berechnungsvorschriften des § 7 Abs 3 Z 1 BPG, in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990, und dem Teilwertverfahren nach Abs 2a anzustellen. Diese Arbeitnehmer haben Anspruch auf den sich aus der Vergleichsrechnung ergebenden höheren Betrag.

(3) Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitnehmer

1. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages (gemäß Abs 2a und 2b) in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht verlangen; ist der Arbeitnehmer noch Anwartschaftsberechtigter in der Pensionskasse, betrieblichen Kollektivversicherung oder Gruppenrentenversicherung eines früheren Arbeitgebers, kann er die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in diese Pensionskasse, betriebliche Kollektivversicherung oder Gruppenrentenversicherung verlangen; *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 6)*
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages (gemäß Abs 2a und 2b) in die direkte Leistungszusage eines neuen Arbeitgebers verlangen, wenn ein Arbeitgeberwechsel unter Wahrung der Pensionsansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis stattfindet;
3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages (gemäß Abs 2a und 2b) in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
4. die Erfüllung der Leistungszusage im Leistungsfall verlangen, wobei der Unverfallbarkeitsbetrag (gemäß Abs 2a und 2b) in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Rechnungszinsfuß 6%) umzuwandeln ist; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft, wobei eine allfällig vertraglich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

vereinbarte Valorisierung erst ab Eintritt des Leistungsfalles erfolgt.

(3a) Ist in der Leistungszusage eine Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension) vorgesehen, kann der ehemalige Arbeitnehmer bei Eintritt der Berufsunfähigkeit (Invalidität) eine Leistung aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft (Abs 3 Z 4) verlangen. Diese Leistung ergibt sich aus der versicherungsmathematischen Umwandlung der Rückstellung für die beitragsfrei gestellte Anwartschaft in eine sofort beginnende Berufsunfähigkeitspension (Invaliditätspension) unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenansprüche.

(4) Hat der Arbeitnehmer für den Erwerb einer Anwartschaft eigene Zahlungen geleistet, so werden diese Zahlungen einschließlich der darauf entfallenden Verzinsung durch den Rechnungszinsfuß in der Höhe von 6% jedenfalls unverfallbar und sind ihm auf Verlangen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(5) Gibt der Arbeitnehmer binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages ab, ist die Leistungszusage bei Eintritt des Leistungsfalles zu erfüllen (Abs 3 Z 4).

(6) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag ungeachtet allfälliger Anteile aus eigenen Zahlungen des Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden.

(6a) Als Forderung im Insolvenzverfahren kann der Unverfallbarkeitsbetrag ohne betragliche Beschränkung ausbezahlt werden. *(BGBl I 2010/58 Art 10 Z 1)*

(7) Die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften im Sinne der §§ 7 und 8 ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung.

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 6)

Einstellen, Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften

§ 8. (1) Sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, nicht anderes bestimmen, kann der Arbeitgeber den Erwerb künftiger Anwartschaften nur dann einstellen (Widerruf), wenn

1. dies in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehen ist oder schriftlich vereinbart wurde,
2. sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, daß die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistung eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Einstellen des Erwerbs künftiger Anwartschaften eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Betriebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(2) Dem Arbeitnehmer bleibt die seit Erteilung der Leistungszusage bis zum Widerruf erworbene Anwartschaft erhalten, wenn seit Erteilung der Leistungszusage fünf Jahre vergangen sind, und sofern eine fünf Jahre übersteigende Wartezeit (§ 7 Abs 2) zulässig vereinbart wurde, diese abgelaufen ist. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 7)*

(3) Bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte einen Anspruch aus der im Zeitpunkt des Widerrufs beitragsfrei gestellten Anwartschaft (gemäß § 7 Abs 2a und 2b), wobei eine allfällig vertraglich vereinbarte Valorisierung erst ab Eintritt des Leistungsfalles erfolgt. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 7)*

(4) Hat der Arbeitnehmer für den Erwerb einer Anwartschaft eigene Zahlungen geleistet, so werden diese Zahlungen einschließlich der darauf entfallenden Verzinsung durch den Rechnungszinsfuß in der Höhe von 6% jedenfalls unverfallbar und sind ihm auf Verlangen nach Widerruf zurückzuzahlen. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 7)*

(5) Sofern der Unverfallbarkeitsbetrag ungeachtet allfälliger Anteile aus eigenen Zahlungen des Arbeitnehmers im Zeitpunkt des Widerrufs den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, kann der Arbeitnehmer abgefunden werden; über sein Verlangen ist er abzufinden. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 7)*

(6) Sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, nicht anderes bestimmen, kann der Arbeitgeber den Erwerb künftiger Anwartschaften nur dann und so lange aussetzen oder einschränken, als

1. dies in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehen ist oder schriftlich vereinbart wurde,
2. zwingende wirtschaftliche Gründe vorliegen und
3. in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, mindestens drei Monate vor dem Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist. Zu dieser Beratung kann der Betriebsrat eine fachkundige Person beiziehen, die über alle ihr bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren hat.

(7) Setzt der Arbeitgeber den künftigen Erwerb von Anwartschaften aus oder schränkt er ihn ein, so kann der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum seine Beiträge aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken.

(8) Durch das Aussetzen oder Einschränken des Erwerbs künftiger Anwartschaften wird der Ablauf der Wartezeit und der Unverfallbarkeitsfrist (Abs 2) nicht berührt.

Aussetzen oder Einschränken von Leistungen

§ 9. Sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen wurden, nicht anderes bestimmen, können Leistungen nur dann und so lange ausgesetzt oder eingeschränkt werden, als die Voraussetzungen des § 8 Abs 6 Z 1 und 2 vorliegen und wenn der Arbeitgeber von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, den Erwerb künftiger Anwartschaften einzustellen, auszusetzen oder einzuschränken; soweit Leistungen durch Wertpapiere (§ 11) gedeckt sind, dürfen sie nicht ausgesetzt oder eingeschränkt werden; diese Wertpapiere dürfen weder verpfändet noch veräußert werden.

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wertanpassung

§ 10. Wurde die Wertanpassung weder ausgeschlossen noch etwas anderes vereinbart, so sind Leistungen aus direkten Leistungszusagen vom Arbeitgeber jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, aufzuwerten. Diese Anpassung kann unterbleiben, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens eine Wertanpassung nicht erlaubt und in Betrieben, in denen ein zuständiger Betriebsrat besteht, eine Beratung mit diesem Betriebsrat erfolgt ist.

Wertpapierdeckung und Insolvenz

§ 11. (1) Sofern für direkte Leistungszusagen Pensionsrückstellungen nach § 211 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl Nr 219/1897, zu bilden sind, sind diese in dem sich nach den Vorschriften des § 14 Abs 7 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, unter Berücksichtigung des § 116 Abs 4 EStG 1988 ergebenden Ausmaß mit Wertpapieren zu decken. Die Wertpapiere bilden im Insolvenzverfahren des Arbeitgebers eine Sondermasse (§ 48 Abs 1 der Insolvenzordnung – IO –, RGBl Nr 337/1914) für die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus einer direkten Leistungszusage. *(BGBl I 2010/58 Art 10 Z 2)*

(1a) Auf die nach Abs 1 geforderte Wertpapierdeckung können Ansprüche aus einer vom/von der Arbeitgeber/in geschlossenen und dem § 14 Abs 7 EStG 1988 entsprechenden Rückdeckungsversicherung in dem sich aus dieser Bestimmung ergebenden Ausmaß angerechnet werden. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 24)*

(2) Die Wertpapierdeckung darf nur zur Befriedigung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten aus der direkten Leistungszusage vermindert werden, wobei das in Abs 1 geforderte Ausmaß nicht unterschritten werden darf. Die Wertpapiere im Sinne des Abs 1 sind außer zur Befriedigung der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten der Exekution entzogen.

(3) Im Falle einer Insolvenz des Arbeitgebers gebührt der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere insoweit dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, als die Ansprüche gegen den Arbeitgeber gemäß § 11 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl Nr 324/1977, auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergehen. Der übrige Verkaufserlös steht den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, insoweit ihre Ansprüche nicht nach § 11 IESG auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergehen, entsprechend der Höhe ihrer Unverfallbarkeitsbeträge oder Leistungsansprüche zu. *(BGBl I 2008/82 Art 15 Z 1)*

(4) Die Wertpapiere im Sinne des Abs 1 sind zum Zweck der Deckung der Pensionsrückstellungen für direkte Leistungszusagen bei einem Kreditinstitut, das gemäß der Richtlinie 2006/48/EG zur Ausübung dieser Tätigkeit ordnungsgemäß zugelassen ist, zu verwahren. Die Wertpapiere im Sinne des Abs 1 sind jedenfalls getrennt von allfälligen weiteren Wertpapierdepots, die der/die Arbeitgeber/in bei demselben Kreditinstitut hält, zu führen. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 25)*

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 9)

ABSCHNITT 4
Lebensversicherung

Allgemeine Bestimmungen

§ 12. (1) Besteht die Leistungszusage im Abschluß eines Versicherungsvertrages, dessen Begünstigte der Arbeitnehmer und seine Hinterbliebenen sind, so ist eine Änderung der Bezugsberechtigung ohne Zustimmung des Arbeitnehmers rechtsunwirksam. Das Recht des Arbeitnehmers zur Benennung der bezugsberechtigten Hinterbliebenen bleibt unberührt.

(2) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Versicherungsleistungen ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 10)*

Unverfallbarkeit

§ 13. (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles bleibt dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die Versicherungsleistung aus dem Versicherungsvertrag erhalten. Der Arbeitnehmer kann nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegenüber der Versicherung einen Anspruch, der sich aus den aufgrund des Versicherungsvertrages bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu leistenden Prämien unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Leistungsfalles auflaufenden Zinsengutschriften und Gewinnanteile ergibt;
2. die Übertragung des Rückkaufswertes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in die Pensionskasse, in eine betriebliche Kollektivversicherung oder in eine Gruppenrentenversicherung eines neuen Arbeitgebers verlangen; *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 7)*
3. die Übertragung des Rückkaufswertes im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt;
4. die Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien verlangen.

(2) Gibt der Arbeitnehmer binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Anspruches ab, so ist die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung (Abs 1 Z 1) umzuwandeln.

(3) Sofern der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen der Rückkaufswert auszuzahlen. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 11)*

Einstellen, Aussetzen oder Einschränken der Prämienleistung

§ 14. (1) Der Arbeitgeber kann seine Prämienleistung nur unter den im § 8 Abs 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen einstellen (Widerruf). Widerruft der Arbeitgeber, so bleibt dem Arbeitnehmer der Anspruch auf die Versiche-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

rungsleistung aufgrund allfälliger eigener Prämien und der bis zum Widerruf fälligen Prämien des Arbeitgebers erhalten. Der Arbeitnehmer kann nach Widerruf

1. die Umwandlung der Versicherung in eine prämienfreie Versicherung verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegenüber der Versicherung einen Anspruch, der sich aus den aufgrund des Versicherungsvertrages bis zum Zeitpunkt des Widerrufs zu leistenden Prämien unter Berücksichtigung der bis zum Eintritt des Leistungsfalles auflaufenden Zinsengutschriften und Gewinnanteile ergibt;
2. die Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Prämien verlangen.

(2) Gibt der Arbeitnehmer binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Anspruches ab, so ist die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung (Abs 1 Z 1) umzuwandeln.

(3) Sofern der Rückkaufswert im Zeitpunkt des Widerrufs den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG jeweils ergebenden Betrag nicht übersteigt, ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen der Rückkaufswert auszuzahlen. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 12)*

(4) Der Arbeitgeber kann seine Prämienleistung nur unter den im § 8 Abs 6 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen aussetzen oder einschränken.

(5) Werden Prämienleistungen des Arbeitgebers ausgesetzt oder eingeschränkt, so kann der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum

1. seine Prämien in der bisherigen Höhe weiterzahlen;
2. seine Prämienleistung aussetzen oder im selben Ausmaß einschränken oder
3. auch die Prämien des Arbeitgebers übernehmen.

(6) Hat sich der Arbeitnehmer verpflichtet, eigene Prämien zu leisten, kann er seine Prämienleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.

ABSCHNITT 5
Unterstützungs- oder sonstige Hilfskassen

§ 15. Hat der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits mindestens fünf Jahre zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungs- oder sonstigen Hilfskasse gehört, so ist er bei Eintritt des Leistungsfalles den im Unternehmen verbliebenen Arbeitnehmern gleichzustellen, wobei sich sein Anspruch aus dem Verhältnis der im Unternehmen zugebrachten Dienstzeit zum Zeitraum zwischen Eintritt in das Unternehmen und Eintritt des Leistungsfalles ergibt.

ABSCHNITT 6
Allgemeine Bestimmungen

Anrechnungs- und Auszehrungsverbot

§ 16. (1) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Versorgungsleistungen dürfen durch Versorgungsleistungen, die auf Beiträgen der Leistungsberechtigten beruhen, nicht gemindert werden. Dies gilt nicht für Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für Versorgungsleistungen, die zumindest zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen.

(2) Der Wert des vom Arbeitgeber zu erbringenden Teils der Gesamtversorgung, der sich im Zeitpunkt des Leistungsfalls ergibt, darf durch eine spätere Erhöhung von anrechenbaren Versorgungsleistungen nicht gemindert werden.

§ 16a. (1) Sofern Einzelvereinbarungen oder Normen, die den Anspruch auf Betriebspension begründen, nicht anderes vorsehen, ist hinsichtlich der betrieblichen Pensionszusagen

1. die Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung und
2. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Inanspruchnahme einer Invaliditätspension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gleichgestellt.

Wird das Arbeitsverhältnis unter Inanspruchnahme einer Gleitpension fortgesetzt, endet der Erwerb neuer Pensionsanwartschaften mit der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß.

(2) Bei betrieblichen Pensionszusagen, die auf eine Gesamtversorgung unter Anrechnung von Leistungen aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung gerichtet sind, ist mangels einer für den Arbeitnehmer günstigeren Vereinbarung von der zugesagten Gesamtversorgung die sich zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Gleitpension ergebende vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Abzug zu bringen.

(3) Wird das Arbeitsverhältnis bei Inanspruchnahme einer Gleitpension mit einer im Sinne des § 253c Abs 2 ASVG verminderten Arbeitszeit fortgesetzt, so kann abweichend von der betrieblichen Pensionszusage vereinbart werden, daß die Betriebspension längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise ruht.

(4) Die Abs 1 bis 3 gelten auch für Leistungszusagen und Leistungen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 2.

(BGBl 1993/335 Art XI Z 1)

Auskunftspflicht

§ 17. (1) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf Verlangen jährlich Auskunft über das Ausmaß der Anwartschaft zum Bilanzstichtag zu erteilen sowie darüber, in welcher Höhe er Leistungen bei Eintritt des Leistungsfalles beanspruchen kann.

(2) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung im Sinne des Abs 1 trifft bei zugesagten Pensionskassenleistungen die Pensionskasse, bei Lebensversicherungen oder betrieblichen Kollektivversicherungen das Versicherungsunternehmen. *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 8)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gleichbehandlungsgebot

§ 18. (1) Der Arbeitgeber hat den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz einzuhalten und ist verpflichtet, bei Einschränkung oder Widerruf von Rechten nach diesem Bundesgesetz Leistungs- und Anwartschaftsberechtigte nach ausgewogenen, willkürliche oder sachfremde Differenzierungen zwischen Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen ausschließenden Grundsätzen zu behandeln.

(2) Bei Leistungszusagen gemäß Abschnitt 2 oder 2a muss den Arbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen des Betriebes eine ausgewogene, willkürliche und sachfremde Differenzierungen ausschließende Beteiligung am Pensionskassensystem oder System der betrieblichen Kollektivversicherung ermöglicht werden. *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 9)*

(3) Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Abs 1 und 2 bewirken einen Angleichungsanspruch des in seinen Rechten Geschmälerten.

Unabdingbarkeit

§ 19. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer aufgrund der §§ 2 bis 18 zustehen, dürfen – soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt – durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 20. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verwaltungsverfahren nach § 3 Abs 2 oder 3 in der Fassung des Artikels I des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990 sind nach der bisherigen Rechtslage weiterzuführen.

(2) Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze gelten als Verweis auf die jeweils geltende Fassung, soweit in den einzelnen Verweisen nicht auf eine bestimmte Fassung verwiesen wird.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 26)*

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Betriebsvereinbarungen oder Einzelvereinbarungen für die Übertragung eines Unverfallbarkeitsbetrages gemäß § 5 Abs 2 werden durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 nicht berührt, sofern diese Betriebsvereinbarungen (Einzelvereinbarung) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 für den Arbeitnehmer gegolten haben (hat).

(BGBl 1996/754 Art 1 Z 13)

Artikel II – IV
(Änderungen des ArbVG, ASVG und IESG)

Artikel V
Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz ist auf Leistungszusagen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1989 gemacht wurden und von Pensionskassen zu erfüllen sind, die zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet waren.

(2) Vereinbarungen nach § 3 des Betriebspensionsgesetzes (Artikel I) können den Stichtag für Übertragung von Anwartschaften und Leistungen auf Pensionskassen rückwirkend, längstens aber auf den Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers festlegen.

(3) Auf Leistungszusagen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemacht wurden, ist dieses Bundesgesetz nur hinsichtlich der nach seinem Inkrafttreten erworbenen Anwartschaften anzuwenden. Für die Erfüllung der Wartezeit und des Fünfjahreszeitraums gemäß Artikel I § 7 Abs 1 Z 2 und § 8 Abs 2 zählen auch Anwartschaftszeiten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegen. In Unterstützungs- und sonstigen Hilfskassen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestanden haben, bleiben von Artikel I § 15 abweichende Regelungen hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits erworbenen Anwartschaften unberührt.

(4) Vor dem 1. Jänner 1990 bestehende Regelungen in direkten Leistungszusagen, die abweichend von Artikel I dieses Bundesgesetzes

1. eine längere Wartezeit,
2. den Verlust der erworbenen Anwartschaften bei einvernehmlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Arbeitgeberkündigung aufgrund eines in einem Disziplinarverfahren festgestellten schuldhaften Verhaltens des Arbeitnehmers,
3. den Widerruf von Leistungen wegen eines Verhaltens des Leistungsberechtigten, das ihn des Vertrauens seines früheren Arbeitgebers unwürdig erscheinen läßt (insbesondere wegen Verstoßes gegen bestehende Konkurrenzklauseln),

vorsehen, bleiben unberührt.

(5) Der Unverfallbarkeitsbetrag im Sinne des Artikels I § 7 ist bei direkten Leistungszusagen, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990 (1. Juli 1990) erteilt wurden, nach den Vorschriften des § 7 Abs 2a und 2b Betriebspensionsgesetz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996, für den Zeitraum ab 1. Juli 1990 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu berechnen.

(6) Artikel I § 10 ist auf Leistungen aus direkten Leistungszusagen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gemacht wurden, nicht anzuwenden.

(7) Artikel IV dieses Bundesgesetzes ist auf Insolvenzen im Sinne des § 1 Abs 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, nicht anzuwenden. Die Frist nach § 6 Abs 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes für Ansprüche nach Artikel IV Z 2 lit a endet frühestens vier Monate nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes.

(8) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Artikel V Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(10) Ehemalige Arbeitnehmer/innen, für die zum Stichtag 31. Dezember 2012 eine beitragsfrei gestellte Anwartschaften geführt wird, können bis 30. Juni 2013 schriftlich die neuerliche Umwandlung der Anwartschaft in einen Unverfallbarkeitsbetrag und dessen Abfindung verlangen wenn:

1. der in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft umgewandelte Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 5 Abs 1a

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG in der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Fassung jeweils ergebenden Betrag nicht überschritten hat,

2. der nach Umwandlung dieser Anwartschaft neuerlich ermittelte Unverfallbarkeitsbetrag nicht den zum 31. Dezember 2012 maßgeblichen Betrag nach § 1 Abs 2 und 2a PKG übersteigt, und
3. der/die Arbeitnehmer/in nicht die Übertragung dieser Anwartschaft gemäß § 5 Abs 3 zweiter Satz verlangen kann.

(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 27)

(11) Ehemalige Arbeitnehmer/innen, für die zum Stichtag 31. Dezember 2012 eine prämienfreie Versicherung geführt wird, können bis 30. Juni 2013 schriftlich die neuerliche Umwandlung der Anwartschaft in einen Unverfallbarkeitsbetrag und dessen Abfindung verlangen wenn:

1. der in eine prämienfreie Versicherung umgewandelte Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 6c Abs 1 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses den sich aus § 1 Abs 2 und 2a PKG in der zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Fassung jeweils ergebenden Betrag nicht überschritten hat,
2. der nach Umwandlung dieser Anwartschaft neuerlich ermittelte Unverfallbarkeitsbetrag nicht den zum 31. Dezember 2012 maßgeblichen Betrag nach § 1 Abs 2 und 2a PKG übersteigt, und
3. der/die Arbeitnehmer/in nicht die Übertragung dieser Versicherung gemäß § 6c Abs 3 zweiter Satz verlangen kann.

(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 27)

Artikel VI
Inkrafttreten und Vollziehung

(1) 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1990 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art XI Z 2)*

2. § 16a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art XI Z 2)*
3. § 1 Abs 3, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8 Abs 2 bis 5, § 9 letzter Halbsatz, § 11, § 12 Abs 2, § 13 Abs 3, § 14 Abs 3 und § 20 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 14)*
4. Für Übertragungen gemäß § 48 PKG von Anwartschaften und Leistungsverpflichtungen aus direkten Leistungszusagen in Kollektivverträgen tritt § 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 rückwirkend mit 1. Juli 1996 in Kraft, wobei für bis zum 31. Dezember 1996 begonnene Übertragungen anstelle des Stichtages 1. Jänner 1997 im § 3 Abs 1a der 1. Jänner 1996 zu treten hat. *(BGBl 1996/754 Art 1 Z 14)*
5. § 3 Abs 4 vorletzter und letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/139 Art 2 Z 2)*
6. § 3 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/51 Z 2)*
7. Die §§ 2 Z 1, 3 Abs 1 Z 1, 5 Abs 2 Z 2 und Abs 5, Abschnitt 2a, 7 Abs 3 Z 1, 13 Abs 1 Z 2, 17 Abs 2 und 18 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/2005 treten mit 23. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/8 Art 8 Z 10)*
8. § 11 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2008/82 Art 15 Z 2)*
9. § 1 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 22/2009 tritt mit 1. April 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/22 Art 10 Z 2)*
10. Die §§ 7 Abs 6a und 11 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft. § 11 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 gilt für Insolvenzverfahren, die nach dem 31. Juli 2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden. *(BGBl I 2010/58 Art 10 Z 3)*
11. § 1 Abs 5, § 2 Z 1, § 3 Abs 1 erster Satz und Z 2 und Z 2a und Abs 4 vorletzter und letzter Satz, § 5 Abs 1 zweiter Satz und Abs 1a Z 2 und Abs 2 Z 2 und Z 2a und Abs 3 und Abs 4 vorletzter und letzter Satz und Abs 5, § 5a samt Überschrift, § 6a Abs 1 Z 2 und Z 2a und Abs 4 vorletzter und letzter Satz, § 6c Abs 2 Z 2 und Z 2a und Abs 3 bis Abs 5, § 6e samt Überschrift, § 11 Abs 1a und Abs 4, § 20 Abs 3, Artikel V Abs 10 und 11 sowie Artikel VI Abs 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 54/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 5 Abs 1 zweiter Satz gilt nur für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2012 liegt. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 28)*
12. § 3 Abs 4 und § 6a Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 67/2013 treten mit 1. Juli 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/67 Art 9 Z 3)*
13. Die §§ 3 Abs 4 und 6a Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/138 Art 3 Z 3)*

(BGBl 1993/335 Art XI Z 2)

(2) Mit der Vollziehung sind betraut:

1. hinsichtlich Artikel I § 4, § 11 Abs 1 Satz 1 und 2 sowie Abs 2 und § 12 Abs 2 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich Artikel I § 11 Abs 3 der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2012/54 Art 3 Z 29)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972
(BUAG)

Bundesgesetz betreffend den Urlaub und die Abfertigung für Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft (Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz 1972 – BUAG)

StF: BGBl 1972/414 idgF BGBl I 2013/137 Art 1

Hinweis:

Das BUAG ist jenes Sondergesetz, in welchem der Urlaubs- und der Abfertigungsanspruch der in der Bauwirtschaft tätigen Arbeiter speziell geregelt ist. Die in diesem Wirtschaftszweig häufig zu beobachtenden häufigen Wechsel des Arbeitsplatzes und Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses lassen gewisse Abweichungen vom allgemeinen Urlaubs- bzw Abfertigungsrecht geboten erscheinen. Insbesondere sind aufgrund des BUAG eine eigene Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie (für die „Abfertigung neu") eine eigene Mitarbeitervorsorgekasse eingerichtet.

Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz:

- BUAG-Zuschlagsverordnung,
- Baustellendatenbank-Verordnung.

Literatur:

Adametz/Schenk/Tschepl, Kommentar zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, Wirtschaftsverlag, Wien 1988

Klinger, Praxiskommentar zum BUAG, Österr. Wirtschaftsverlag, Wien 2006

Martinek/Widorn, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, ÖGB Verlag, Wien 1988

Index:

Abfertigung § 2 (2), (4), §§ 13a–13h
- Altersabfertigung § 13a (1) Z 1
- Anspruch § 13a (1)
- Arbeitnehmerkündigung § 13c (4) Z 2
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses § 13a
- Austritt § 13a (4), § 13c (4) Z 3
- Beschäftigungszeiten §§ 13b–13c
- einvernehmliche Auflösung § 13c (4) Z 1
- Elternschaftsabfertigung § 13a (3)
- Entlassung § 13c (4) Z 4
- Erwerb §§ 13b–13c
- Höhe § 13d
- Insolvenz § 13e (3)
- Karenzurlaub § 13a (2)–(4a)
- Lehrling § 13c (6)
- Lehrverhältnis § 13c (6)
- Lehrzeit § 13c (6)
- Mutterschaftsabfertigung § 13a (2)
- Mutterschaftsaustritt § 13a (2)
- Pensionierungsabfertigung
  - Alterspension § 13a (1) Z 2, Z 9–Z10
  - Gleitpension § 13a (1) Z 8
  - Invaliditätspension § 13a (1) Z 5
  - Sonderruhegeld § 13a (1) Z 3
  - Sonderunterstützung § 13a (1) Z 4
  - vorzeitige Alterspension § 13a (1) Z 7
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG § 13a (4a)
- Tod des Arbeitnehmers § 13a (5)
- Urlaubs- und Abfertigungskasse § 13f
- Verfall § 13g

Abfindung § 10
- Tod des Arbeitnehmers § 10 (2)
- Verfall § 11 (1)

Ablöseverbot § 9a
Abtretungsverbot § 3a
Angestellte § 1 (2) lit a
Anwartschaftswoche § 6
Arbeitnehmerinformation § 24
Arbeitskräfteüberlassung § 33d (1)
Aufgaben
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse § 14 (1)
- Verwaltungsorgane § 16

Aufhebung von Vorschriften § 39
Aufsicht § 33
Auskunftspflicht § 23b
Ausland § 1 (4)
Ausschuss § 15 (2)
Bankkonten § 29a
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, Organisation §§ 14–21b
Baustellendatenbank § 31a
Baustellenkontrolle § 23a
Bedienstete § 17
Begriffsbestimmungen
- Betrieb § 2 (1)–(3)
- Unternehmen § 2 (1)–(3)

Beirat der Landesstelle § 15 (5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beschäftigungszeiten § 5
Betrieb § 2 (1)–(3)
Betriebliche Vorsorgekasse §§ 33a–33c
– Beitrittspflicht § 33c (1)
– Errichtung § 33b
– Geltungsbereichsabgrenzung § 33a
– Lehrlinge § 33a (3)–(4)
– Übergangsbestimmungen § 33a (2), (5)
– Wirkungsbereich § 33c
Betriebsübergang § 25a
Bevorrechtung § 28
BMSVG § 33a
Deckung des Aufwandes, Zuschläge zum Lohn § 21
Entrichtung der Zuschläge § 25
Entsendung § 1 (4), §§ 33d–33i
– andere Sozial-oder Urlaubskassen § 33i
– Entrichtung der Zuschläge § 33h
– Geltungsbereich § 33d
– Meldepflicht § 33g
– Urlaubsanspruch § 33e
– Urlaubsentgelt § 33f
Erkrankung während des Urlaubes § 7a
Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers § 13j
Gebarungsüberschuss § 20
Geltungsbereich §§ 1–2, § 33d
– Ausnahmen § 1 (2)
Geltungsbereichsabgrenzung § 33a
Geschäftsordnung § 18
Haftung, Betriebsübergang § 25a
Höhe, Abfertigungsanspruch § 13d
Information der Arbeitnehmer § 24
Inkrafttreten § 2 (2)
Jahresvoranschlag § 19
Kontrollausschuss § 15 (4)
Krankheit, Urlaub § 7a
Landarbeiter § 1 (2) lit c
Lehrling § 1
Lohnaufzeichnungen § 23
Meldepflicht § 22
Mitarbeitervorsorgekasse
– Errichtung § 33b
– Lehrlinge § 40 (5)
– Übergangsbestimmungen § 40 (4)
– Zuschläge § 21 (3)–(4)
Mitglieder der Verwaltungsorgane § 14
Nebenleistungen § 26
Organisation, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse §§ 14–21b
Pfändungsschutz § 12
Rechnungsabschluss § 19
Rechtshilfe § 30
Refundierung § 13i
Schichtarbeit § 4b
Schlussbestimmungen §§ 34–42
Sonderbestimmungen, Urlaub bei Entsendung §§ 33d–33i
Sozial- und Weiterbildungsfonds § 18a (2)
Strafbestimmungen § 32
Tod des Arbeitnehmers § 13a (5)
Unabdingbarkeit § 3b
Urlaub § 4
– Abfindung § 10
– Verfahren § 11
– Ablöseverbot § 9a
– Anspruch § 4
– Anwartschaft § 4
– Anwartschaftswoche § 6
– Aufsicht § 33
– Beschäftigungszeiten § 5
– Dauer § 4 (3)
– Entsendung §§ 33d–33i
– andere Sozial- oder Urlaubskassen § 33i
– Anspruch § 33e
– Entrichtung der Zuschläge § 33h
– Geltungsbereich § 33d
– Meldepflicht § 33g
– Urlaubsentgelt § 33f
– Erkrankung § 7a
– Pfändungsschutz § 12
– Urlaubsentgelt § 8
– Verfahren § 11
– Verbrauch § 7
Urlaubs- und Abfertigungskasse § 12
– Arbeitnehmerinformation § 24
– Aufgaben der Verwaltungsorgane § 16
– Aufwandsentschädigung § 21
– Bedienstete § 17
– Berichtigung der Zuschlagsleistung §§ 25–25a
– Bevorrechtung § 28
– Entrichtung der Zuschlagsleistung §§ 25–25a
– Ermächtigung § 18a
– Gebarungsüberschuss § 20
– Geschäftsordnung § 18
– Jahresvoranschlag § 19
– Lohnaufzeichnungen § 23
– Meldepflichten § 22
– Nebenleistungen § 26
– Rechnungsabschluss § 19
– Verjährung § 29
– Verwaltungsorgane
– Mitglieder § 14 (4)–(5)
– Zusammensetzung § 15
– Vorschreibung der Zuschlagsleistung § 22
– Wirkungsbereich § 14 (2)–(3)
– Zuschlagsentrichtung § 21a
– Zweck § 14 (1)
Urlaubsentgelt § 8
– Verfahren § 11
– Verfall § 11 (1)
Urlaubsersatzleistung § 9
– Verfall § 11 (2)
Überbrückungsabgeltung § 13m
Überbrückungsgeld §§ 13l–13p
– Anspruch § 13l
– Antrag § 13n
– Zuschlag § 13o
Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 34–39
Verjährung § 29

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Vertragsbedienstete § 1 (2) lit b
Verwaltungshilfe § 30
Winterfeiertagsvergütung §§ 13i–13k
– ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers § 13j
– Geltungsbereich § 2 (2a)
– Refundierung § 13i
– Winterfeiertage, Aufzählung § 13i (1)
– Zuschlag für Winterfeiertage § 13k
Wirksamkeitsbeginn § 40
Zusammenarbeit § 31
Zusammensetzung, Verwaltungsorgane § 15
Zusatzurlaub für Schichtarbeit § 4b
Zuschlag § 13o, §§ 21–21a
– Entrichtung § 21a, §§ 25–25a
– für Winterfeiertage § 13k
Zuschlagsentrichtung § 21a
Zweck, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse § 14 (1)
Zwingende Vorschriften § 3b

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I

Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze

§§ 1 ff Geltungsbereich
§ 3a Abtretungsverbot
§ 3b Unabdingbarkeit

Abschnitt II

Urlaubsbestimmungen

§§ 4 f Urlaubsanspruch und Anwartschaft
§ 4b Zusatzurlaub für Schichtarbeit
§ 5 Beschäftigungszeiten
§ 5 Beschäftigungszeiten
§ 6 Anwartschaftswoche
§ 7 Urlaubsverbrauch
§ 7 Urlaubsverbrauch
§ 7a Erkrankung während des Urlaubes
§ 8 Urlaubsentgelt
§ 8 Urlaubsentgelt
§ 9 Urlaubsersatzleistung
§§ 9 f Urlaubsersatzleistung
§ 9a Ablöseverbot
§ 10 Abfindung
§ 10 Abfindung
§ 11 Verfall von Urlaubsentgelt, Urlaubsersatzleistung und Abfindung
§ 11 Verfall von Urlaubsentgelt und Abfindung
§§ 12 f Pfändungsschutz

Abschnitt III

Abfertigungsbestimmungen

§§ 13a ff

Abschnitt IIIa

Winterfeiertagsvergütung

§ 13i Refundierung
§ 13j Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers
§ 13j Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers
§ 13k Zuschlag für Winterfeiertage

Abschnitt IIIb

Überbrückungsgeld

§ 13l Anspruch auf Überbrückungsgeld
§ 13l Anspruch auf Überbrückungsgeld
§ 13m Überbrückungsabgeltung bei Nichtinanspruchnahme von Überbrückungsgeld
§ 13n Anträge auf Gewährung von Leistungen gemäß §13l und 13m
§ 13o Zuschlag
§ 13p Sachbereich

Abschnitt IV

Organisation der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 14 Zweck und Wirkungsbereich; Mitglieder der Verwaltungsorgane
§ 15 Zusammensetzung der Verwaltungsorgane
§ 16 Aufgaben der Verwaltungsorgane
§ 17 Bedienstete
§ 18 Geschäftsordnung
§ 18a Ermächtigung
§ 19 Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß
§ 20 Gebarungsüberschuß
§ 21 Deckung des Aufwandes; Zuschläge zum Lohn
§ 21a Zuschlagsentrichtung
§ 21a Zuschlagsentrichtung
§ 21b Aufteilung des Verwaltungsaufwands auf die einzelnen Sachbereiche

Abschnitt V

Verfahrensvorschriften

§ 22 Meldepflicht; Vorschreibung der Zuschlagsleistungen
§ 23 Lohnaufzeichnungen
§ 23a Baustellenkontrolle
§ 23b Auskunftspflicht
§ 24 Arbeitnehmerinformation
§ 24 Arbeitnehmerinformation
§§ 25 f Entrichtung der Zuschlagsleistung
§§ 26 f Nebenleistungen
§ 28 Bevorrechtung
§ 29 Verjährung
§ 29a Bankkonten

Abschnitt VI

Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Rechts- und Verwaltungshilfe
§ 31 Zusammenarbeit
§ 31a Baustellendatenbank
§ 32 Strafbestimmungen
§ 33 Aufsicht

Abschnitt VIa

Betriebliche Vorsorgekasse

§ 33a Geltungsbereichsabgrenzung
§ 33b Errichtung einer Betrieblichen Vorsorgekasse
§ 33c Wirkungsbereich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt VIb
Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung
§ 33d Geltungsbereich
§ 33e Urlaubsanspruch
§ 33f Urlaubsentgelt
§ 33f Urlaubsentgelt
§ 33g Meldepflicht
§ 33h Entrichtung der Zuschläge
§ 33i Andere Sozial- oder Urlaubskassen

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§ 34 Anrechnung von Beschäftigungszeiten
§ 35 Übergangsbestimmung zur Umstellung des Zuschlagszeitraums
§§ 36 f Weitergeltung von Vereinbarungen
§ 38 Verweisungen
§§ 39 f Aufhebung der Vorschriften
§ 40 Wirksamkeitsbeginn
§§ 41 f Vollziehung

Abschnitt I
Geltungsbereich und allgemeine Grundsätze
(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 1)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer (Lehrlinge), deren Arbeitsverhältnisse auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen und die in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 beschäftigt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf Personen,

a) die vorwiegend Angestelltentätigkeit im Sinne des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, verrichten;

b) deren Arbeitsverhältnis durch das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948, geregelt ist;

c) deren Arbeitsverhältnis durch das Landarbeitsgesetz, BGBl Nr 140/1948, geregelt ist;

d) die bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden.

(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten ferner für Arbeitnehmer (Lehrlinge) im Sinne des Abs 1, die bei Arbeiten beschäftigt werden, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie den von diesen verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds in Betrieben, Unternehmungen oder in Eigenregie durchgeführt werden, soweit diese Arbeiten ihrer Art nach unter die Bestimmungen des § 2 fallen.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber, dessen Betriebssitz sich im Bundesgebiet befindet, ins Ausland entsendet werden.

(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 2)

§ 2. (1) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung; *(BGBl 1976/393 Art I Z 1)*

b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Kunststeinerzeugerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe;

c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;

d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;

e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Betriebe der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe, Gipserbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Estrichherstellerbetriebe;

f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Parkettlegerbetriebe; *(BGBl 1976/393 Art I Z 1)*

g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a bis f fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit a bis f fallen; *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 3)*

h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden. *(BGBl I 1998/113 Art 2 Z 1)*

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 1)

(1a) Den Bestimmungen über den Zusatzurlaub für Schichtarbeit (§ 4b) unterliegen:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und ver-legerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonrohr- und schneidebetriebe, Gewässerregu-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher);

b) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit a fallen;

c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit. a oder b fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden.

(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 1)

(2) Für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung;

b) Steinmetzmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Steinmetzgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Kunststeinerzeugerbetriebe, Terrazzomacherbetriebe;

c) Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe;

d) Hafnerbetriebe (ausgenommen die reinen Erzeugungsbetriebe), Platten- und Fliesenlegerbetriebe;

e) Brunnenmeisterbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen für das Brunnenmachergewerbe nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Tiefbohrbetriebe, Gerüstverleiherbetriebe, Betriebe der Verleiher von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungsbetriebe, Asphaltiererbetriebe, Schwarzdeckerbetriebe, Betriebe der Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Stuckateur- und Trockenausbauerbetriebe, Gipserbetriebe, Steinholzlegerbetriebe, Estrichherstellerbetriebe;

f) Zimmererbetriebe und Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Zimmermannsgewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, soweit sie nicht fabriksmäßig betrieben werden; Parkettlegerbetriebe;

g) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a bis f fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit a bis f fallen; *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 4)*

h) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a bis g fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden. *(BGBl I 1998/113 Art 2 Z 2)*

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 1)

(2a) Für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung sind Betriebe (Unternehmungen) im Sinne des § 1:

a) Baumeisterbetriebe, Maurermeisterbetriebe, Bauunternehmungen, Baueisenbieger- und -verlegerbetriebe, Demolierungsbetriebe, Betriebe der Inhaber von Konzessionen des Maurergewerbes nach § 6 des Baugewerbegesetzes, RGBl Nr 193/1893, Erdbewegungsbetriebe (Deichgräberbetriebe), Erdbaubetriebe, Betonbohr- und -schneidebetriebe, Gewässerregulierungsbetriebe, Wildbach- und Lawinenverbauungsbetriebe, Betriebe für Meliorationsarbeiten, Straßenbaubetriebe, Güterwegebaubetriebe, Kaminausschleiferbetriebe, Betriebe für die Beschichtung von Fassaden zum Zwecke der Wärmeisolierung (ausgenommen Betriebe der Maler und Anstreicher); *(BGBl I 1998/113 Art 2 Z 3)*

b) Spezialbetriebe, die Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a fallen; dabei schadet es nicht, wenn die Tätigkeit auch von Betrieben ausgeübt wird, die nicht in den Geltungsbereich nach lit a fallen; *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 5)*

c) Arbeitskräfteüberlassungsbetriebe bezüglich jener Arbeitnehmer, die zur Überlassung für Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach lit a oder b fallen, aufgenommen werden oder tatsächlich überwiegend zu solchen Tätigkeiten überlassen werden. *(BGBl I 1998/113 Art 2 Z 4)*

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 1)

(3) Betriebe (Unternehmungen) nach Abs 1, 2 und 2a sind auch solche, die in Form eines Industriebetriebes betrieben werden. *(BGBl 1996/417 Art I Z 2)*

(4) In den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auf gemeinsamen Antrag der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft Bau-Holz, durch Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* andere Betriebsarten einzubeziehen, wenn in diesen die für die Urlaubshaltung, die Entstehung des Abfertigungsanspruchs und die Beschäftigung an Winterfeiertagen maßgebenden Beschäftigungsbedingungen in ähnlicher Weise gestaltet sind wie in den in Abs 1, 2 und 2a aufgezählten Betriebsarten. *(BGBl 1996/417 Art I Z 3)*

§ 3. (1) Betriebe, in denen sowohl Tätigkeiten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen, als auch Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach nicht in diese Tätigkeitsbereiche fallen, unterliegen als Mischbetriebe nach Maßgabe der Abs 2 bis 5 den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Ausgenommen sind Betriebe, in denen die Tätigkeiten im Sinne des § 2 ausschließlich

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

für den eigenen Betrieb vorgenommen werden. *(BGBl 1976/393 Art I Z 2)*

(2) In Mischbetrieben, in denen entsprechend den unterschiedlichen Tätigkeiten nach Abs 1 eine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen diejenigen Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die in Betriebsabteilungen beschäftigt werden, in denen Tätigkeiten verrichtet werden, die ihrer Art nach in die Tätigkeitsbereiche der Betriebe nach § 2 fallen.

(3) In Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht, unterliegen nur jene Arbeitnehmer den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die überwiegend Tätigkeiten verrichten, die ihrer Art nach in den Tätigkeitsbereich der Betriebe nach § 2 fallen. *(BGBl 1976/393 Art I Z 2)*

(3a) Lehrlinge, die gleichzeitig in den Lehrberufen Dachdecker/in und Spengler/in ausgebildet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. *(BGBl I 2010/59 Z 1)*

(4) Auf Arbeitnehmer eines Mischbetriebes, die für eine Beschäftigung in einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Betriebsabteilung aufgenommen wurden, finden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auch dann Anwendung, wenn sie in einer diesem Bundesgesetz nicht unterliegenden Betriebsabteilung beschäftigt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer in Mischbetrieben, in denen keine organisatorische Trennung in Betriebsabteilungen besteht. *(BGBl 1976/393 Art I Z 2)*

(5) Ist eine Einheitlichkeit der Urlaubs- und Abfertigungsregelungen aus Gründen der betrieblichen Verwaltungsarbeit erforderlich und führt sie zur Beseitigung von sich sonst ergebenden Härten für die Arbeitnehmer, können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, sämtliche Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs 1, die in einem Mischbetrieb beschäftigt werden, durch Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. Die Einbeziehung ist auf gemeinsamen Antrag der genannten Interessenvertretungen oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Einbeziehung weggefallen sind. *(BGBl 1993/256 Art 3 Z 2)*

(6) Unterliegt in einem Unternehmen die überwiegende Zahl der Arbeitnehmer dem Geltungsbereich für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, so kann der Arbeitgeber an die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag auf Einbeziehung aller dem Geltungsbereich für den Sachbereich der Urlaubsregelung unterliegenden Arbeitnehmer des Unternehmens in den Sachbereich für die Abfertigungsregelung stellen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat bei Zutreffen der Voraussetzung die Einbeziehung mit dem Zeitpunkt der Antragstellung vorzunehmen. Lehnt die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ab oder erledigt sie den Antrag nicht binnen sechs Wochen, so kann der Arbeitgeber binnen zwei Wochen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die bescheidmäßige Erledigung seines Antrages begehren. Auf dieses Verfahren finden die Bestimmungen des § 25 Abs 3 und 5 sinngemäß Anwendung. *(BGBl 1987/618 Art I Z 3)*

Abtretungsverbot

§ 3a. Die dem Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können dem Arbeitgeber nicht wirksam abgetreten werden. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, so gilt das Abtretungsverbot auch gegenüber den zu deren Vertretung berufenen Personen.

(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 6)

Unabdingbarkeit

§ 3b. Die dem Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung und – soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt – durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 7)

Abschnitt II
Urlaubsbestimmungen

Urlaubsanspruch und Anwartschaft

§ 4. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Urlaubsanspruch. Für Beschäftigungszeiten von 52 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) in einem Kalenderjahr gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 30 Werktagen. Der Urlaubsanspruch erhöht sich auf 36 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen erreicht wurden. *(BGBl I 2010/59 Z 2)*

(1a) Der Anspruch auf Urlaub entsteht im Verhältnis zu den im Urlaubsjahr zurückgelegten Beschäftigungswochen bzw Teilen von Beschäftigungswochen. Das am Ende des Urlaubsjahres bestehende Urlaubsausmaß ist auf ganze Tage kaufmännisch zu runden. *(BGBl I 2010/59 Z 2)*

(2) Der Arbeitnehmer erwirbt für jeden vom Arbeitgeber für den Sachbereich der Urlaubsregelung zu leistenden Zuschlag zum Lohn (§ 21) eine Anwartschaft auf den Zuschlagswert. Die Anwartschaften für den Urlaub (§ 4) und den Zusatzurlaub (§ 4b) sind entsprechend dem Urlaubsausmaß jeweils auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzusetzen. Hiebei hat die sich aus den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften ergebende Leistung (Urlaubsentgelt) einer der Urlaubsdauer entsprechenden Lohnfortzahlung in der Höhe des Lohnes gemäß § 21 Abs 3 zuzüglich eines Urlaubszuschusses im gleichen Ausmaß zu entsprechen. Erfordert es die Gebarung der Urlaubs- und Abfertigungskasse (§ 14) für den Sachbereich der Urlaubsregelung, so hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* in Verbindung mit einer Regelung gemäß § 21 Abs 1 letzter Satz durch Verordnung die entsprechende Änderung der Anwartschaften vorzunehmen. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 2)*

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind außer den Beschäftigungszeiten gemäß Abs 1 anzurechnen:

a) Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs 1 oder § 13c Abs 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl Nr 183, gebührt;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

b) Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes, sofern entweder bereits vor der Einberufung zum Grundwehr- oder Ausbildungsdienst oder der Zuweisung zum ordentlichen Zivildienst Beschäftigungszeiten im Sinne des § 5 zurückgelegt wurden oder ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Bundesgesetzes binnen sechs Werktagen nach Leistung des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes aufgenommen wird; *(BGBl I 1998/30 Art 20 Z 1)*

c) Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl Nr 76/1957, sofern kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber bestand;

d) Zeiten einer vom Arbeitgeber oder von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit zur Teilnahme an Ausbildungs-, Fortbildungs- und Schulungskursen;

e) Zeiten einer erweiterten Bildungsfreistellung gemäß § 119 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974;

f) Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl Nr 474; *(BGBl 1995/832 Art I Z 1)*

g) Zeiten einer Ausbildung in einer Bauhandwerkerschule gemäß § 59 Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 435/1995, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl 1995/832 Art I Z 1)*

(4) Zeiten nach Abs 3 sind für die Bemessung der Urlaubsdauer nur insoweit anzurechnen, als sie nicht bereits als Beschäftigungszeiten gemäß Abs 1 berücksichtigt wurden.

(BGBl 1976/393 Art I Z 3)

§ 4a. (1) Abweichend von § 4 Abs 1 erwirbt der Arbeitnehmer für Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, nur insoweit einen Anspruch auf Urlaub, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet. Der Ablauf der Anwartschaftsperiode wird durch Anwartschaftswochen, für die keine Zuschläge entrichtet werden, nicht gehemmt.

(2) Abweichend von § 4 Abs 2 erwirbt der Arbeitnehmer für Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, nur insoweit einen Anspruch auf Anwartschaften, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet.

(3) Der Anspruchsverlust nach Abs 1 und 2 tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden berücksichtigungswürdigen Gründen an der rechtzeitigen Geltendmachung von Beschäftigungszeiten gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse gehindert war. Ein berücksichtigungswürdiger Grund liegt dann nicht vor, wenn der Anspruchsverlust nach Abs 1 und 2 dadurch verursacht wird, dass es der Arbeitnehmer unterlässt, sich über bestehende Ansprüche und deren Geltendmachung zu informieren.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 1)

Zusatzurlaub für Schichtarbeit

§ 4b. Arbeitnehmer, die

1. in Dreischichtarbeit oder
2. in Zweischichtformen oder -einteilungen, die im Schichtturnus eine tägliche Arbeitszeit von mehr als neun Stunden vorsehen,

tätig sind, gebührt für je acht Wochen Schichtarbeit innerhalb der Anwartschaftsperiode (§ 4 Abs 1) ein zusätzlicher Urlaub von einem Arbeitstag. § 4a gilt sinngemäß.

(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 3)

Beschäftigungszeiten

§ 5. Als Beschäftigungszeiten gemäß § 4 Abs 1 und § 4b gelten:

a) Zeiten einer Beschäftigung in Arbeitsverhältnissen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen;

b) Zeiten eines Urlaubes (Zusatzurlaubes) nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 5)*

c) Zeiten einer durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit verursachten Arbeitsverhinderung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses oder, wenn das Arbeitsverhältnis während der Arbeitsverhinderung endet, für die Dauer des gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Entgeltanspruches bei diesen Arbeitsverhinderungen; *(BGBl 1976/393 Art I Z 4)*

d) Zeiten einer durch sonstige Gründe verursachten Arbeitsverhinderung, für die Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts besteht; *(BGBl 1976/393 Art I Z 4)*

e) Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die Schlechtwetterentschädigung gebührt, sowie Zeiten eines Arbeitsausfalles wegen Schlechtwetters, für die ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung wegen Überschreitung der Höchstzahl entschädigungsfähiger Schlechtwetterstunden nicht besteht;

f) Zeiten einer vom Arbeitgeber bzw von dessen Bevollmächtigten ausdrücklich genehmigten Betriebsabwesenheit bis zum Höchstausmaß eines Arbeitstages;

g) Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß §§ 118 und 130 Abs 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 2)*

h) *(aufgehoben durch BGBl I 2009/70 Art 1 Z 2)*

(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 4)

Anwartschaftswoche

§ 6. (1) Als Anwartschaftswoche gilt eine Kalenderwoche, in die an fünf Arbeitstagen Beschäftigungszeiten nach § 5 fallen. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 1)*

(2) Die Voraussetzung des Abs 1 gilt auch in jenen Fällen als erfüllt, in denen auf Grund einer anderen Verteilung der Normalarbeitszeit an weniger oder an mehr als fünf Arbeitstagen gearbeitet wird. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Beschäftigungszeiten, die wegen des Beginnes oder Endes des Arbeitsverhältnisses bzw des Zeitraumes nach § 5 lit c während der Kalenderwoche oder wegen des Entfalls von einzelnen Arbeitstagen, an denen keine Entgeltpflicht des Arbeitgebers besteht, keine volle Kalenderwoche umfassen, werden mit solchen anderen Beschäftigungszeiten innerhalb desselben Kalenderjahres zusammengerechnet und daraus entstehende volle Anwartschaftswochen berücksichtigt. *(BGBl I 2010/59 Z 3)*

(4) und (5) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/59 Z 4)*
(BGBl 1995/832 Art I Z 2)

Urlaubsverbrauch

§ 7. (1) Der Urlaub kann nur während des Bestandes eines Arbeitsverhältnisses verbraucht werden. Er kann in Teilen verbraucht werden, wobei ein Teil mindestens sechs Werktage oder ein Vielfaches davon betragen muss. Der Urlaub kann nur in ganzen Tagen verbraucht werden. *(BGBl I 2010/59 Z 5)*

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes sowie die Erholungsmöglichkeit des Arbeitnehmers so zu bestimmen, dass der Urlaub innerhalb des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist, jedenfalls aber innerhalb des darauffolgenden Kalenderjahres, verbraucht werden kann. *(BGBl I 2010/59 Z 6)*

(2a) Die Urlaubsvereinbarung kann sich nur auf einen Urlaubsanspruch beziehen, der sich auf Anwartschaftswochen bereits nach § 25 verrechneter Zuschlagszeiträume gründet. *(BGBl I 2010/59 Z 7)*

(3) Für Zeiträume, während deren ein Arbeitnehmer aus einem der im § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1974, BGBl Nr 399, genannten Gründen an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren er Anspruch auf Pflegefreistellung oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub. *(BGBl 1976/393 Art I Z 6)*

(4) Wird über den Urlaubsantritt innerhalb einer Woche keine Einigung erzielt, kann der Urlaub nach Ablauf von weiteren sechs Wochen angetreten werden. Der Tag des Urlaubsbeginns ist in diesem Falle dem Arbeitgeber spätestens zwei Wochen vor Urlaubsantritt bekanntzugeben. *(BGBl 1976/393 Art I Z 6)*

(5) Hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung einen Urlaubsanspruch erworben und macht er ihn geltend, so ist ihm der Urlaub zu gewähren. Reicht die Zeit, die zwischen dem Ausspruch der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt, zum Verbrauch des Urlaubes nicht aus, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis um diesen Zeitraum. *(BGBl 1976/393 Art I Z 6)*

(5a) Unbeschadet der Vereinbarung über den Urlaub gemäß Abs 2 gilt in Betrieben gemäß § 2 Abs 2a: in den Monaten Dezember und Jänner ist ein Urlaub im Ausmaß von zwei Wochen oder eines kürzeren Zeitraumes, wenn der Arbeitnehmer nur einen entsprechend kürzeren Urlaubsanspruch erworben hat, durch Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung zu vereinbaren und zu halten. Wird das Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum aufgelöst und hat der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Auflösung einen Urlaubsanspruch erworben, so sind davon jedenfalls zwei Wochen oder ein kürzerer Zeitraum, wenn der Arbeitnehmer nur einen entsprechend kürzeren Urlaubsanspruch erworben hat, als Urlaub zu halten. Das Arbeitsverhältnis verlängert sich um diesen Zeitraum; für die Haltung eines länger als zwei Wochen dauernden Urlaubs gilt Abs 5. *(BGBl 1996/417 Art I Z 6)*

(6) Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub innerhalb des auf das Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht hat. Dieser Verfall tritt nicht ein, wenn der Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, den Urlaub nicht verbrauchen konnte. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist der Urlaub spätestens vor Ablauf von drei Monaten anzutreten und anschließend zur Gänze zu verbrauchen. *(BGBl I 2010/59 Z 8)*

(7) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für jeden Arbeitnehmer hervorgeht,

a) der Beginn des Arbeitsverhältnisses;
b) die Zeit, in der der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
c) das Entgelt, das der Arbeitnehmer für die Dauer des verbrauchten Urlaubs erhalten hat.

(BGBl 1976/393 Art I Z 6)

Erkrankung während des Urlaubes

§ 7a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Arbeitnehmer während eines Urlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs 1 nicht anzuwenden.

(BGBl 1976/393 Art I Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Urlaubsentgelt

§ 8. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Antritt des Urlaubs ein Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuss), das den in der Anwartschaftsperiode erworbenen Anwartschaften (§§ 4 Abs 2 in Verbindung mit 4a Abs 2) und der Dauer des Urlaubs (§§ 4 Abs 1 in Verbindung mit 4a Abs 1 sowie § 4b) entspricht. Dies gilt sinngemäß bei Antritt eines Urlaubs nach § 4 Abs 1a. Fällt in die Anwartschaftsperiode eine kollektivvertragliche Lohnerhöhung, so sind für die Berechnung aller Anwartschaften dieser Anwartschaftsperiode jene Zuschlagswerte heranzuziehen, die sich auf Grund der Lohnerhöhung ergeben. Der Anspruch auf das Urlaubsentgelt richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 6)*

(2) Der Arbeitgeber hat bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu einem für die Auszahlung an den Arbeitnehmer zeitgerechten Termin, frühestens jedoch einen Monat vor dem vereinbarten Urlaubsantritt um Überweisung des entsprechenden Urlaubsentgeltes einzureichen. Er hat sich hiebei vorerst auf Grund der vorhandenen Unterlagen zu überzeugen, daß der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Urlaubsantrittes bereits den Urlaubsanspruch erworben hat. Für einen Urlaubsanspruch, der sich auf Anwartschaftswochen aus noch nicht nach § 25 verrechneten Zuschlagszeiträumen gründet, kann kein Urlaubsentgelt angefordert werden. *(BGBl I 2010/59 Z 9)*

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat das auf Grund der Einreichung des Arbeitgebers diesem zu überweisende Urlaubsentgelt nach den erworbenen Anwartschaften zu berechnen und auf das vom Arbeitgeber für die überwiesenen Urlaubsentgelte einzurichtende besondere Konto zu überweisen.

(4) Der Arbeitgeber kann nach Aufnahme einer Tätigkeit nach den §§ 1 bis 3 ein besonderes Konto für Urlaubsentgelte frühestens nach Ablauf von sechs Zuschlagszeiträumen und der Entrichtung der dafür vorgeschriebenen Zuschläge einrichten. *(BGBl I 2010/59 Z 10)*

(5) Die Auszahlung des jeweils gebührenden Urlaubsentgeltes hat der Arbeitgeber am letzten Arbeitstag vor dem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen über die Lohnzahlung vorzunehmen. Hiebei ist dem Arbeitnehmer auch der von der Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehene Abrechnungsnachweis auszufolgen. Der Arbeitnehmer hat den Erhalt des Urlaubsentgeltes dem Arbeitgeber zu bestätigen.

(6) Wird das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses nicht oder bei Urlaubshaltung nicht zur Gänze innerhalb von drei Monaten nach Überweisung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse (Abs 3) ausbezahlt und der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht rücküberwiesen, so hat der Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt für das nicht verbrauchte Urlaubsentgelt der Urlaubs- und Abfertigungskasse Zinsen in der Höhe von 10 vH pa zu entrichten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Zinsen herabsetzen oder erlassen.

(7) Verbraucht der Arbeitnehmer während des Arbeitsverhältnisses den Urlaub nicht oder nur zu einem Teil, hat der Arbeitgeber ein bereits überwiesenes Urlaubsentgelt im Ausmaß des nicht verbrauchten Urlaubes der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen.

(8) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann das Urlaubsentgelt dem Arbeitnehmer direkt auszahlen, wenn der Arbeitgeber die in Abs 5 und 7 vorgesehenen Bestimmungen nicht erfüllt hat, mit der Entrichtung fälliger Zuschläge für mehr als zwei Zuschlagszeiträume im Rückstand ist oder kein besonderes Konto für Urlaubsentgelte (Abs 3 und 4) eingerichtet hat. Dabei hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Arbeitnehmer das Netto-Urlaubsentgelt auszuzahlen und die auf das Urlaubsentgelt entfallende Lohnsteuer an das für die Urlaubs- und Abfertigungskasse zuständige Finanzamt sowie die Dienstnehmerbeiträge und die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und sonstige für andere Rechtsträger vom Krankenversicherungsträger einzuhebende Beiträge an die für das Beschäftigungsverhältnis zuständige Gebietskrankenkasse und sonstige lohnabhängige gesetzliche Abgaben abzuführen. Soweit es sich um Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und vom Arbeitgeber zu leistende sonstige lohnabhängige gesetzliche Abgaben und Beiträge handelt, erfolgt die Abfuhr in dem Ausmaß, als damit der durch Verordnung nach § 26 festgesetzte Gesamtbetrag an Nebenleistungen nicht überschritten wird. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 8)*

(BGBl 1989/363 Art I Z 2)

§ 9. *(aufgehoben durch BGBl I 2010/59 Z 12)*

Ablöseverbot

§ 9a. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

(BGBl 1976/393 Art I Z 9)

Abfindung

§ 10. (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Abfindung im Ausmaß der bereits erworbenen Anwartschaften, wenn

a) er seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet;

b) er eine Pension nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung, zuerkannt erhalten hat.

(2) Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erben über.

(3) Der Anspruch auf Abfindung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. *(BGBl 1987/618 Art I Z 7)*

Verfall von Urlaubsentgelt und Abfindung

§ 11. (1) Der Anspruch auf Urlaubsentgelt verfällt, wenn der Urlaub nach den Vorschriften des § 7 Abs 2 und 6 nicht zeitgerecht verbraucht wurde. *(BGBl 1995/832 Art I Z 3)*

(2) Der Anspruch auf Abfindung verfällt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet, bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend gemacht wird. Bei rechtzeitiger Geltendmachung des Anspruches auf Abfindung verjährt der Anspruch auf die Leistung nach einem Zeitraum von dreißig Jahren. *(BGBl 1987/618 Art I Z 8)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Pfändungsschutz

§ 12. (1) Das von der Urlaubs- und Abfertigungskasse dem Arbeitgeber gemäß § 8 Abs 3 überwiesene Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht den Rückzahlungsanspruch der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf dieses Urlaubsentgelt (§ 8 Abs 6 und 7) betrifft. Eine ungeachtet dieser Bestimmung vorgenommene Pfändung ist vom Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen der Urlaubs- und Abfertigungskasse mitzuteilen. *(BGBl 1991/628 Art VIII)*

(2) Die in Abs 1 genannten Urlaubsentgelte bilden im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser Sondermasse ist der Rückzahlungsanspruch der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf diese Urlaubsentgelte zu berichtigen. *(BGBl I 2010/58 Art 7 Z 1)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 9)

§ 13. *(aufgehoben durch BGBl I 2011/51 Art 1 Z 9)*

Abschnitt III
Abfertigungsbestimmungen
(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13a. (1) Arbeitnehmer haben bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c Anspruch auf Abfertigung:

1. Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres, Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres;
2. bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung;
3. bei Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes gemäß Art X des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes, BGBl Nr 354/1981, in der jeweils geltenden Fassung;
4. bei Inanspruchnahme der Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl Nr 642/1973, in der jeweils geltenden Fassung;
5. bei Inanspruchnahme einer Invaliditätspension (§ 254 ASVG); *(BGBl 1992/835 Art II Z 1)*

5a. *(aufgehoben durch BGBl I 2000/44 Art 11 Z 9)*

6. wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das die Abfertigungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden sind; *(BGBl 1993/335 Art X Z 1)*
7. bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung; *(BGBl 1993/335 Art X Z 1)*
8. bei Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung; *(BGBl 1993/335 Art X Z 1)*
9. bei Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004;
10. bei Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs 3 APG. *(BGBl I 2004/143 Art 3 Z 1)*

(1a) Dem Arbeitnehmer gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c eine Abfertigung auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit einem im § 253c Abs 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf Abfertigung mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit. *(BGBl 1993/335 Art X Z 2)*

(2) Arbeitnehmerinnen haben bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 13b und Vorliegen von mindestens 260 Beschäftigungswochen Anspruch auf die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13b Abs 7, 13d), höchstens jedoch auf drei Monatsentgelte, wenn sie

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 – MSchG, BGBl Nr 221, in der jeweils geltenden Fassung) oder
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs 1 Z 1 MSchG) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2 MSchG) innerhalb von acht Wochen *(BGBl I 2004/64 Art 7 Z 1)*

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem MSchG ist der Austritt spätestens drei Monate vor Ende des Karenzurlaubes zu erklären. *(BGBl 1991/157 Art X)*

(3) Abs 2 gilt auch für männliche Arbeitnehmer, sofern sie eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, in der jeweils geltenden Fassung oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nehmen und ihren vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz erklären. *(BGBl I 2004/64 Art 7 Z 2)*

(4) Ein Abfertigungsanspruch gebührt nicht, wenn der männliche Arbeitnehmer seinen Austritt im Sinne des Abs 3 erklärt, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben oder die überwiegende Betreuung des Kindes beendet wurde. *(BGBl 1990/299 Art VI Z 2)*

(4a) Ein Abfertigungsanspruch gemäß Abs 2 oder 3 gebührt auch, wenn das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers beendet wird. *(BGBl I 2004/64 Art 7 Z 3)*

(5) Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers und Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c gebührt die zustehende Abfertigung dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner sowie den Kindern (Wahl-, Pflege- und Stiefkinder) zu gleichen Teilen. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 10)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13b. (1) Voraussetzung für den Erwerb eines Anspruches auf Abfertigung ist

1. das Vorliegen eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses im Ausmaß von drei Jahren (156 Beschäftigungswochen; §§ 5 und 6) bei einem Arbeitgeber oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. das Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen innerhalb eines Zeitraumes von 156 Wochen im Verlauf eines oder mehrerer Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber oder zu einem Arbeitgeber aus einem Beschäftigungsverhältnis, das vom Arbeitsamt vermittelt wurde, sofern zwischen den Beschäftigungswochen jeweils keine Unterbrechungen von mehr als 22 Wochen liegen und am Ende des Zeitraumes von 156 Wochen ein Arbeitsverhältnis zu einem dieser Arbeitgeber besteht. *(BGBl 1991/682 Art II Z 1)*

(2) Die Voraussetzung des Abs 1 Z 2 ist auch dann erfüllt, wenn der Arbeitnehmer nach Vorliegen von mindestens 92 Beschäftigungswochen während der letzten 22 Wochen des Zeitraumes von 156 Wochen gekündigt wird und der Arbeitgeber

1. dem Arbeitnehmer anläßlich der Kündigung eine schriftliche Zusage auf Wiedereinstellung vor Ablauf des Zeitraumes von 156 Wochen gibt und der Arbeitnehmer der Aufforderung zur Wiederaufnahme zeitgerecht nachkommt oder nur deshalb nicht nachkommt, weil er vom Arbeitsamt in ein anderes Arbeitsverhältnis vermittelt wurde; *(BGBl 1991/682 Art II Z 2)*
2. entgegen der gegebenen Zusage (Z 1) den Arbeitnehmer ohne dessen Verschulden nicht mehr einstellt;
3. dem Arbeitnehmer keine Zusage gemäß Z 1 gibt.

(3) Die Wiederaufnahme der Arbeit durch den Arbeitnehmer (Abs 2 Z 1) ist zeitgerecht, wenn sie ohne schuldhafte Säumnis unmittelbar nach Wegfall eines nicht vom Arbeitnehmer zu vertretenden Hinderungsgrundes erfolgt.

(4) Beschäftigungszeiten während der Unterbrechungen (Abs 1 Z 2) bei anderen Arbeitgebern bleiben unberücksichtigt.

(5) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen der Meldung gemäß § 22 die zur Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzung nach Abs 1 erforderlichen Angaben mitzuteilen und eine Kopie der schriftlichen Zusage (Abs 2 Z 1) zu übermitteln.

(6) Gehört das Unternehmen (der Betrieb) des Arbeitgebers einem Konzern (§ 15 Aktiengesetz 1965 bzw § 115 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) an, so ist die Voraussetzung der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber (Abs 1) auch bei Beschäftigungen in anderen den Abfertigungsbestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegenden Unternehmungen (Betrieben) des Konzerns erfüllt. Diese Voraussetzung ist gleichfalls erfüllt bei Beschäftigungen in Arbeitsgemeinschaften, denen der Arbeitgeber angehört.

(7) Arbeitnehmer in Personalbereitstellungsbetrieben (§ 2 Abs 2 lit a und c) oder in Mischbetrieben (§ 3 Abs 1 bis 6), die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu Beschäftigungen herangezogen werden, die abwechselnd dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung und dem des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, BGBl Nr 107/1979, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, erfüllen unbeschadet der Häufigkeit des Wechsels und der Dauer der Beschäftigungen die Anspruchsvoraussetzung des Abs 1 Z 1, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert hat. Der Arbeitnehmer hat bei Auflösung eines solchen Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Abfertigung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Bei Geltendmachung des Anspruches auf Abfertigung nach Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses gebührt dem Arbeitnehmer von der unter Berücksichtigung der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zustehenden Abfertigung der Anteil, der dem Verhältnis der im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses entspricht.

(8) Beschäftigungszeiten nach diesem Bundesgesetz, die gemäß § 23 Abs 1 Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung für eine Abfertigung nach dem Angestelltengesetz berücksichtigt werden, sind für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß Abs 1 sowie für die Anrechnung gemäß § 13c nicht heranzuziehen. Werden diese Beschäftigungszeiten für eine Abfertigung gemäß §§ 23 und 23a Angestelltengesetz berücksichtigt, so hat der Arbeitgeber Anspruch auf anteilsmäßige Refundierung dieser Abfertigung. Die Refundierung hat entsprechend dem Verhältnis der im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Beschäftigungszeiten zur Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Die Bemessung erfolgt nach den in diesem Bundesgesetz festgelegten Grundsätzen; als kollektivvertraglicher Stundenlohn im Sinne des § 13d Abs 2 ist der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entsprechend der letzten Einstufung des Arbeitnehmers vor Übernahme in ein dem Angestelltengesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis festzustellende kollektivvertragliche Stundenlohn heranzuziehen. Der Anspruch auf Refundierung ist bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Antrag und unter Nachweis der Leistung der Abfertigung sowie Bekanntgabe der Gesamtdauer des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen.

(9) Beschäftigungszeiten nach diesem Bundesgesetz, die nicht gemäß § 23 Abs 1 Angestelltengesetz für eine Abfertigung berücksichtigt werden, sind einem Anspruch auf Abfertigung nach diesem Bundesgesetz zugrunde zu legen. Die Übernahme in ein dem Angestelltengesetz unterliegendes Beschäftigungsverhältnis gilt als Beendigung im Sinne des § 13a Abs 1 Z 6.

(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13c. (1) Erfüllt ein Arbeitnehmer die Voraussetzungen des § 13b, so sind für den Erwerb eines Abfertigungsanspruches anzurechnen

1. die Beschäftigungszeiten nach § 13b,
2. alle diesen nachfolgenden Beschäftigungszeiten gemäß § 5 sowie
3. die gemäß § 4 Abs 3 anzurechnenden Zeiten.

Beschäftigungszeiten, die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, sind nur dann anzurechnen, wenn der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet. § 4a Abs 3 gilt sinngemäß. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 5)*

(2) Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes sind jedoch sowohl für die Erfüllung der Voraussetzung des § 13b als auch für die Anrechnung gemäß Abs 1 nur heranzuziehen, wenn der Grund-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wehr- oder Ausbildungs- oder ordentliche Zivildienst während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses geleistet wurde und die Art der Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses nicht gemäß Abs 4 Z 1 bis 4 erfolgte. *(BGBl I 1998/30 Art 20 Z 3)*

(3) Eine Kalenderwoche ist, ausgenommen in den Fällen der Anrechnung gemäß § 4 Abs 3, als Beschäftigungswoche zu berücksichtigen, wenn sie die Voraussetzungen des § 6 erfüllt.

(4) Beschäftigungszeiten aus einem Arbeitsverhältnis bleiben sowohl für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b als auch bei der Anrechnung gemäß Abs 1 unberücksichtigt, wenn dieses Arbeitsverhältnis durch

1. Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
2. Kündigung seitens des Arbeitnehmers,
3. vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers ohne wichtigen Grund oder
4. Entlassung aus Verschulden des Arbeitnehmers

aufgelöst wird, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(5) Endet ein Arbeitsverhältnis in den Fällen des § 13a Abs 1 Z 1 bis 5 sowie Z 7 bis 10 durch Kündigung seitens des Arbeitnehmers, so sind die Beschäftigungszeiten aus diesem Arbeitsverhältnis sowohl für die Erfüllung der Voraussetzung des § 13b als auch bei der Anrechnung gemäß Abs 1 zu berücksichtigen. *(BGBl I 2004/143 Art 3 Z 2)*

(6) Zeiten eines Lehrverhältnisses sind dann zu berücksichtigen, wenn die Zahl der Beschäftigungswochen einschließlich der Lehrzeit 364 Beschäftigungswochen beträgt. Überdies muß der Arbeitnehmer nach Vollendung der Lehrzeit die Voraussetzung des § 13b erfüllen, es sei denn, diese wurde bereits in einem dem Lehrverhältnis vorangegangenen Arbeitsverhältnis erbracht. Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 13b in einem Arbeitsverhältnis nach Vollendung der Lehrzeit sind Beschäftigungszeiten aus einem unmittelbar vor dem Lehrverhältnis liegenden Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber heranzuziehen. Sofern die Lehrzeit bei Berechnung eines Abfertigungsanspruches gemäß § 13d unberücksichtigt geblieben ist, gilt § 13e Abs 2 sinngemäß.

(7) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen der Meldung gemäß § 22 die zur Beurteilung der Anrechnung nach Abs 1 erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13d. (1) Der Abfertigungsanspruch beträgt

nach 156 Beschäftigungswochen . . .	2 Monatsentgelte,
nach 260 Beschäftigungswochen . . .	3 Monatsentgelte,
nach 520 Beschäftigungswochen . . .	4 Monatsentgelte,
nach 780 Beschäftigungswochen . . .	6 Monatsentgelte,
nach 1040 Beschäftigungswochen . .	9 Monatsentgelte,
nach 1300 Beschäftigungswochen .	12 Monatsentgelte.

Die Summe der Zahl der Monatsentgelte aus zwei- oder mehrmaliger Geltendmachung von Abfertigungsansprüchen darf die Zahl der Monatsentgelte, die sich jeweils bei der letzten Geltendmachung auf Grund einer Zusammenrechnung aller bisher anrechenbaren Beschäftigungszeiten ergeben würde, nicht übersteigen. Insgesamt darf bei mehrmaliger Geltendmachung von Ansprüchen der Höchstanspruch von zwölf Monatsentgelten nicht überschritten werden.

(2) Die Grundlage für die Berechnung der Monatsentgelte ist unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung der im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruches (§ 13a) für den Arbeitnehmer in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses geltende kollektivvertragliche Stundenlohn zuzüglich eines Zuschlages von 20 vH. Der Stundenlohn ergibt sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der letzten in diesen Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohnes gilt der im letzten Arbeitsverhältnis vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn (§ 21a Abs 3 letzter Satz) als Berechnungsgrundlage.

(3) Die Stundenzahl für die Berechnung des Monatsentgelts ergibt sich aus der kollektivvertraglichen oder mangels einer solchen aus der gesetzlichen Normalarbeitszeit. Bei einer vertraglich vereinbarten kürzeren Arbeitszeit ist diese oder die tatsächlich längere Arbeitszeit bis zum Höchstausmaß der Normalarbeitszeit für die Berechnung heranzuziehen, wenn diese Arbeitszeit für den gesamten Zeitraum, der der Berechnung des Abfertigungsanspruches zugrunde liegt, maßgebend war. Fallen in diesen Zeitraum sowohl Beschäftigungszeiten mit kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Normalarbeitszeit als auch Beschäftigungszeiten mit vertraglich vereinbarter kürzerer Arbeitszeit oder tatsächlich längerer Arbeitszeit, so ist als Stundenzahl für die Berechnung des Monatsentgelts die durchschnittliche sich aus dem Verhältnis der jeweiligen Beschäftigungszeiten zur Summe der Beschäftigungszeiten ergebende Stundenzahl heranzuziehen.

(3a) Wird das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15c MSchG oder § 8 EKUG *(seit 8.8.2001 „VKG“)* durch Kündigung durch den Arbeitgeber, unverschuldete Entlassung oder begründeten Austritt beendet, so ist diese Teilzeitbeschäftigung bei der Berechnung des Monatsentgelts mit jener Stundenanzahl zu berücksichtigen, wie sie dem Arbeitsverhältnis vor der Teilzeitbeschäftigung zugrunde lag. *(BGBl 1990/408 Art VII Z 2)*

(4) Für die Berechnung des Monatsentgelts sind ferner die anteiligen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Sonderzahlungen heranzuziehen. Die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer können Art und Ausmaß der Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Berechnung des Entgelts regeln.

(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13e. (1) Wird ein Anspruch auf Abfertigung durch Auszahlung abgegolten, so sind für den Erwerb eines neuen Anspruches die Anspruchsvoraussetzungen des § 13b neuerlich zu erfüllen. Beschäftigungszeiten, die einem abgegoltenen Abfertigungsanspruch zugrunde liegen, dürfen einem neuen Anspruch nicht mehr zugerechnet werden. *(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 10)*

(2) Übersteigen bei Abgeltung eines Abfertigungsanspruches die erworbenen anrechenbaren Beschäftigungszeiten die Zahl der für diesen Abfertigungsanspruch erforderlichen Beschäftigungswochen (§ 13d Abs 1), so sind diese Beschäftigungszeiten bei der Bemessung eines neuen Anspruchs zu berücksichtigen, sofern sich dieser auf Grund von mindestens 260 neuerlichen Beschäftigungswochen ergibt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Hat der Arbeitnehmer bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Insolvenz des Arbeitgebers noch keinen Abfertigungsanspruch erworben, so sind die in diesem Arbeitsverhältnis verbrachten Beschäftigungszeiten sowohl für die Bemessung eines neuen Abfertigungsanspruches als auch für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 13b zu berücksichtigen. *(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 11)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 10)

§ 13f. Der Anspruch auf Abfertigung richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse. Der Antrag auf Auszahlung der Abfertigung ist vom Arbeitnehmer oder den Erben an diese zu richten. Eine über drei Monatsentgelte hinausgehende Abfertigungsleistung kann in monatlich im voraus zahlbaren Teilbeträgen in der Höhe von mindestens einem Monatsentgelt abgestattet werden.

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 2)

§ 13g. Der Abfertigungsanspruch verfällt innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit, es sei denn, der Arbeitnehmer nimmt innerhalb dieser Frist neuerlich eine Beschäftigung in einem diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnis auf. Mit dem Verfall des Abfertigungsanspruches können Beschäftigungszeiten, die für die Entstehung des verfallenen Anspruches erforderlich waren, für einen neuerlichen Anspruch nicht mehr herangezogen werden. § 13e Abs 2 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 13)

§ 13h. *(aufgehoben durch BGBl I 2011/51 Art 1 Z 10)*

Abschnitt IIIa
Winterfeiertagsvergütung
(BGBl 1996/417 Art I Z 7)

Refundierung

§ 13i. (1) Arbeitgeber haben Anspruch auf pauschalierte Refundierung (Winterfeiertagsvergütung) der von ihnen an Arbeitnehmer für die gesetzlichen Feiertage am 25. und 26. Dezember sowie am 1. und 6. Jänner geleisteten Entgelte (§ 9 Abs 1 bis 4 Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983) sowie der für die kollektivvertraglich geregelten arbeitsfreien Tage im Dezember geleisteten Entgelte durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse unter den nachstehenden Voraussetzungen.

(2) Die Höhe der Vergütung ist auf Grundlage des für den Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohnes zuzüglich eines Zuschlags von 20% zu berechnen. Dabei ist die überwiegende Einstufung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der letzten in diesem Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung heranzuziehen. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohnes gilt der vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn als Berechnungsgrundlage. Jeder Winterfeiertag ist mit einem Fünftel der kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit zu bemessen. Als Winterfeiertage gelten nur jene Feiertage und arbeitsfreie Tage im Sinne des Abs 1, die auf einen Tag von Montag bis Freitag fallen. *(BGBl 1996/754 Art 4 Z 2)*

(3) Dem Arbeitgeber gebührt die Winterfeiertagsvergütung für jene Arbeitnehmer, die während der Kalenderwochen, in die die Winterfeiertage fallen, bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldet sind. Für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis während dieses Zeitraumes beendet wird, hat der Arbeitgeber Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung für jene Winterfeiertage, an denen diese Arbeitnehmer auf Grund eines aufrechten Arbeitsverhältnisses bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldet sind.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf Grund der Meldungen nach § 22 die Winterfeiertagsvergütung nach Maßgabe des Abs 3 für alle von einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer zu errechnen. Als Vergütung für die vom Arbeitgeber für die Feiertagsentgelte zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge und gesetzlichen Abgaben (Nebenleistungen) steht diesem ein Pauschbetrag von 17% der überwiesenen Winterfeiertagsvergütung zu. Der errechnete Refundierungsbetrag samt Pauschbetrag ist mit Forderungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu verrechnen; bestehen keine Forderungen, so ist der Refundierungsbetrag an den Arbeitgeber auszuzahlen.

(BGBl 1996/417 Art I Z 7)

Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers

§ 13j. (1) Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis, das dem Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung unterliegt, vor oder während der Winterfeiertage beendet wird und die keinen Anspruch auf Feiertagsentgelt aus einem anderen, nicht dem Geltungsbereich der Winterfeiertagsregelung unterliegenden Arbeitsverhältnis haben, haben Anspruch auf Abgeltung der Winterfeiertage gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Anspruch besteht nur für jene Winterfeiertage, für die kein Refundierungsanspruch des Arbeitgebers nach § 13i besteht; § 13i Abs 2 letzter Satz ist anzuwenden.
2. Für die Berechnung der Winterfeiertagsvergütung gilt § 13i Abs 2 mit der Maßgabe, daß von der Vergütung ein Pauschalsatz von 30% pro Tag abzuziehen ist.
3. Der Arbeitnehmer muß in dem den Winterfeiertagen vorangehenden Kalenderjahr – das ist das Kalenderjahr, in das die Winterfeiertage des Monats Dezember fallen – mindestens 26 Anwartschaftswochen (§ 6) erworben haben.
4. Hat der Arbeitnehmer in dem den Winterfeiertagen vorangehenden Kalenderjahr weniger als 26 Anwartschaftswochen, mindestens aber 14 Anwartschaftswochen erworben, so hat er Anspruch auf aliquote Abgeltung der Winterfeiertage. Der aliquote Anspruch beträgt bei 14 bis 19 Anwartschaftswochen 50% und bei 20 bis 25 Anwartschaftswochen 75% der Vergütung gemäß Z 1 und 2. Der Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung in einem Kalenderjahr ist jedenfalls mit dem Anspruch nach Z 1 begrenzt; *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 6)*
5. Anwartschaftswochen (Z 3 oder 4), die im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse oder sonstigen Feststellung durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse länger als acht volle Zuschlagszeiträume zurückliegen, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Arbeitgeber die dafür gebührenden Zuschläge zum Lohn entrichtet.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 4a Abs 3 gilt sinngemäß. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 6)*

(2) Der ersatzweise Anspruch auf Winterfeiertagsvergütung ist von der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund der Meldungen nach § 22 festzustellen und an den Arbeitnehmer auszuzahlen. *(BGBl I 2010/59 Z 13)*

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse, Sachbereich Winterfeiertagsvergütung, hat einen Beitrag an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu zahlen, der der Summe der Abschläge gemäß Abs 1 Z 2 in einem Geschäftsjahr entspricht. Der Beitrag ist mit Abschluß des Geschäftsjahres (1. April) zu entrichten.

(BGBl 1996/417 Art I Z 7)

Zuschlag für Winterfeiertage

§ 13k. (1) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer in den Zuschlagszeiträumen von April bis November (§ 22 Abs 4) einen Zuschlag zum Lohn für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung zu entrichten.

(2) Die Zuschläge sind für jede in diesen Zeitraum fallende Anwartschaftswoche, zu entrichten. Die vom Arbeitgeber nicht zu leistenden Zuschläge sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse selbst zu entrichten. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 7)*

(3) Für die Berechnung, Vorschreibung und Einhebung des Zuschlages für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung gelten im übrigen die Bestimmungen für den Zuschlag für den Sachbereich der Urlaubsregelung (§§ 21a Abs 2 letzter Satz und Abs 3 bis 7, 22, 23, 25, 25a, 27, 28, 29) sinngemäß. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 2)*

BUAG

(4) Der Zuschlag gemäß Abs 1 ist auf Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz so festzulegen, dass aus der Summe der Eingänge an Zuschlägen der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung einschließlich des Verwaltungsaufwands gedeckt werden kann. Hinsichtlich der zeitlichen Lage der Winterfeiertage und des daraus resultierenden Aufwands kann eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung angestellt werden. Erfordert es die Gebarung, so ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe des Zuschlages für den Sachbereich der Winterfeiertagsregelung entsprechend zu ändern. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 12)*

(5) Zur Durchführung der Winterfeiertagsregelung hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen eigenen Sachbereich einzurichten. Als Geschäftsjahr gilt in diesem Sachbereich jeweils der Zeitraum von 1. April bis 31. März. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 4)*

(BGBl 1996/417 Art I Z 7)

Abschnitt IIIb
Überbrückungsgeld
(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Anspruch auf Überbrückungsgeld

§ 13l. (1) Arbeitnehmer in Betrieben gemäß §§ 1 und 2 Abs 1 haben nach Vollendung des 58. Lebensjahres, sofern sie in keinem Arbeitsverhältnis mehr stehen und im Anschluss an den Bezug von Überbrückungsgeld Anspruch auf eine Alterspension (Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension) haben, einen einmaligen Anspruch auf Überbrückungsgeld bei Vorliegen von:

1. mindestens 520 Beschäftigungswochen nach Vollendung des 40. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis, das diesem Bundesgesetz unterliegt, und
2. mindestens 30 Beschäftigungswochen in einem solchen Arbeitsverhältnis in den letzten zwei Jahren vor Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes.

(2) Die monatliche Höhe des Überbrückungsgeldes beträgt das 169,5-fache des für den Arbeitnehmer in den letzten 52 Wochen vor Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses geltenden kollektivvertraglichen Stundenlohns. Der Stundenlohn ergibt sich aus der überwiegenden Einstufung des Arbeitnehmers, unter Berücksichtigung der letzten in diesen Zeitraum fallenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung. Mangels einer kollektivvertraglichen Regelung des Stundenlohns gilt der im letzten Arbeitsverhältnis vereinbarte und der Urlaubs- und Abfertigungskasse gemeldete Stundenlohn (§ 21a Abs 3 letzter Satz) als Berechnungsgrundlage.

(3) Das Überbrückungsgeld gebührt für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten.

(4) Das Überbrückungsgeld gebührt zwölfmal jährlich und ist dem Arbeitnehmer jeweils am 5. des Kalendermonats durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse auszuzahlen.

(5) *(Absatz 5 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft)*

(6) Abweichend von den Abs 2 bis 4 können auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe des Überbrückungsgeldes, der Zeitraum des Bezuges mit höchstens 24 Monaten, sowie die Anzahl der gebührenden Monatsentgelte mit höchstens 14 pro Jahr festgesetzt werden, sofern die finanzielle Deckung gewährleistet ist. Änderungen der Ansprüche gemäß Abs 2 bis 4 durch Verordnung haben keine Auswirkungen auf Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung Überbrückungsgeld beziehen.

(7) Der Anspruch auf Überbrückungsgeld ruht

1. während der Dauer des Bezuges eines anderen Einkommens aus Erwerbstätigkeit, sofern dieses die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 Z 2 ASVG übersteigt,
2. während des Zeitraumes, für den eine Urlaubsersatzleistung gemäß § 9 oder eine Urlaubsabfindung gemäß § 10 gebührt.

(8) Das Überbrückungsgeld ist einem Entgelt aus einem Arbeitsverhältnis gleichzuhalten. In Hinblick auf die Regelungen des Steuerrechts, Sozialversicherungsrechts und des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002 ist das Überbrückungsgeld Entgelt, sofern dort für das Überbrückungsgeld nichts anderes geregelt ist.

(9) Bezieher von Überbrückungsgeld, die Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit beziehen und wissen oder wissen mussten, dass keine Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt ist, verlieren ihren Anspruch auf Überbrückungsgeld.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Bereits geleistetes Überbrückungsgeld kann von der Urlaubs- und Abfertigungskasse zurückgefordert werden.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Überbrückungsabgeltung bei Nichtinanspruchnahme von Überbrückungsgeld

§ 13m. (1) Einem Arbeitnehmer, der in einem Arbeitsverhältnis steht, das diesem Bundesgesetz unterliegt und trotz Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen des § 13l Abs 1 Überbrückungsgeld nicht in Anspruch nimmt, gebührt für Zeiten, in denen er das Überbrückungsgeld nicht beansprucht, eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 35% des sonst zustehenden Überbrückungsgeldes. Die Überbrückungsabgeltung gebührt dem Arbeitnehmer auf Antrag bei Antritt der Alterspension.

(2) Einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer gemäß Abs 1 beschäftigt, gebührt hinsichtlich dieses Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 20% des sonst dem Arbeitnehmer zustehenden Überbrückungsgeldes. Die Überbrückungsabgeltung kann mit offenen Zuschlagsforderungen verrechnet werden und gebührt bei Antritt der Alterspension des Arbeitnehmers. Die Überbrückungsabgeltung steht nicht zu, wenn der Arbeitgeber innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung wiederholt wegen Verstoßes gegen sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten gemäß § 33 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz bestraft wurde. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Anfrage mitzuteilen, ob gegen den Arbeitgeber eine solche Verwaltungsstrafe verhängt worden ist.

(3) Abweichend von Abs 1 und 2 kann auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Höhe der Überbrückungsabgeltung festgesetzt werden, sofern die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Anträge auf Gewährung von Leistungen gemäß §§ 13l und 13m

§ 13n. (1) Der Antrag auf Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 13l ist unter Angabe des Beginns und der Dauer des Bezuges mindestens zwei Monate vor Beginn des Bezuges bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu stellen.

(2) Arbeitnehmer haben im Antrag auf Gewährung einer Überbrückungsabgeltung bei Nichtinanspruchnahme von Überbrückungsgeld gemäß § 13m die Erfüllung der Voraussetzungen für dessen Bezug nachzuweisen. Arbeitgeber haben die Beschäftigung von solchen Arbeitnehmern nachzuweisen.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Zuschlag

§ 13o. Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer für alle Beschäftigungswochen ausgenommen Zeiten des Urlaubs einen Zuschlag zum Lohn zur Bestreitung des Aufwandes für das Überbrückungsgeld einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu entrichten. Dieser beträgt für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 1,5fache des kollektivvertraglichen Stundenlohnes. Der Zuschlag kann auf gemeinsamen Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in einer geänderten Höhe so festgesetzt werden, dass aus der Summe der Eingänge an Zuschlägen der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse für den Sachbereich Überbrückungsgeld einschließlich des Verwaltungsaufwands gedeckt werden kann und darüber hinaus finanzielle Reserven in Höhe der Hälfte des Jahresaufwandes für den Sachbereich aufgebaut werden können.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Sachbereich

§ 13p. Zur Abwicklung der Ansprüche gemäß diesem Abschnitt hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen eigenen Sachbereich einzurichten.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 13)

Abschnitt IV
Organisation der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
(BGBl 1987/618 Art I Z 11)

Zweck und Wirkungsbereich; Mitglieder der Verwaltungsorgane

§ 14. (1) Die Einhebung der Mittel für die Befriedigung der Ansprüche nach diesem Bundesgesetz und die Durchführung der damit zusammenhängenden Aufgaben obliegt der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Urlaubs- und Abfertigungskasse). Sie kann diese Aufgaben mittels einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfüllen. *(BGBl 1987/618 Art I Z 12)*

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. *(BGBl 1987/618 Art I Z 12)*

(3) Der Ausschuss hat über die Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene zu entscheiden. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 5)*

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse wird gemeinsam von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verwaltet, die von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen in die Verwaltungsorgane (§ 15) entsendet und, soweit es erforderlich ist, abberufen werden. Entsendet werden können nur österreichische Staatsangehörige oder Angehörige von Staaten, die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind, oder Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, eigenberechtigt sind und nicht nach dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG, BGBl Nr 256/1990, in der jeweils geltenden Fassung, wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen ausgeschlossen sind. Treten Hinderungsgründe erst nach der Entsendung ein, so hat die entsprechende Körperschaft diesen Vertreter abzuberufen. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 8)*

(5) Die Mitglieder der Verwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen. Den Obmännern und den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden und den Mitgliedern des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kontrollausschusses, sowie den Obmännern (Stellvertretern) der Beiräte kann eine ihrer Funktion und dem Umfang ihrer Aufgaben angemessene Funktionsgebühr zuerkannt werden, deren Höhe vom Ausschuss festgesetzt wird. Mitglieder dieser Verwaltungsorgane, die mehrere Funktionen ausüben, haben nur Anspruch auf eine Funktionsgebühr. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 7)*

Zusammensetzung der Verwaltungsorgane

§ 15. (1) Die Verwaltungsorgane der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind der Ausschuss, der Vorstand und der Kontrollausschuss. Für den Bereich jedes Bundeslandes besteht jeweils ein Beirat. *(BGBl 1976/393 Art I Z 11)*

(2) Der Ausschuss besteht aus 20 Vertretern der Arbeitgeber (Gruppe der Arbeitgeber), die von der Wirtschaftskammer Österreich, und aus 20 Vertretern der Arbeitnehmer (Gruppe der Arbeitnehmer), die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Vorsitzende, die gleichzeitig Obmänner des Vorstandes sind, wobei ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitgeber und ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitnehmer angehört. Für jeden Vorsitzenden (Obmann) ist ein Stellvertreter zu wählen, der derselben Gruppe wie der Vorsitzende (Obmann) anzugehören hat. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 11)*

(3) Der Vorstand besteht außer den Obmännern und deren Stellvertretern aus je drei weiteren Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die jeweils von der Gruppe der Arbeitgeber bzw von der Gruppe der Arbeitnehmer des Ausschusses aus ihrer Mitte entsendet werden. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 11)*

(4) Der Kontrollausschuss besteht aus drei Vertretern der Arbeitgeber, die von der Wirtschaftskammer Österreich, und aus drei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden. Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Vorsitzende, wobei ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitgeber und ein Vorsitzender der Gruppe der Arbeitnehmer angehört. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen keinem anderen Verwaltungsorgan der Urlaubs- und Abfertigungskasse angehören. *(BGBl 1976/393 Art I Z 11)*

(5) Der Beirat eines Bundeslandes besteht aus zwei Vertretern der Arbeitgeber, die von der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer, und aus zwei Vertretern der Arbeitnehmer, die von der örtlich zuständigen Kammer für Arbeiter und Angestellte entsendet werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und aus der Gruppe, der der Obmann nicht angehört, dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht dem Vorstand angehören. *(BGBl 1995/832 Art I Z 4)*

(6) Die Mitglieder der Verwaltungsorgane werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsendet. Das Amt von Mitgliedern, die innerhalb der allgemeinen fünfjährigen Amtsdauer entsendet werden, endet mit deren Ablauf. Die Mitglieder des Vorstandes haben über die allgemeine Amtsdauer hinaus ihre Aufgaben bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes durchzuführen.

(7) Die Verwaltungsorgane fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit ist jene Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat. Die Geschäftsordnung (§ 18) hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten des Ausschusses bei der Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 8)

Aufgaben der Verwaltungsorgane

§ 16. (1) Dem Ausschuss vorbehalten sind die Beschlussfassung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse für die einzelnen Sachbereiche sowie die Beschlussfassung der Geschäftsordnung. Dem Ausschuss ist überdies die Aufteilung und die Verwendung des Gebarungsüberschusses (§ 20) vorbehalten, ferner die Beschlussfassung der Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die Bestellung der Direktoren. Er hat über die Einrichtung von Organisationseinheiten auf regionaler Ebene zu entscheiden. Von grundsätzlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung ist der Ausschuss vom Vorstand in Kenntnis zu setzen.

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Die Jahresvoranschläge und die Rechnungsabschlüsse sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss dem Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Kommt dieses Einvernehmen nicht zustande, so ist in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes mit dem Kontrollausschuss über die Vorlage zu beschließen. Für die Gültigkeit dieses Beschlusses ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Zur gesetzlichen Vertretung der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die beiden Obmänner gemeinsam berufen. Bei Verhinderung eines Obmannes wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsordnung hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten welchem Obmann die Leitung einschließlich Vorsitzführung des Ausschusses und des Vorstandes obliegt. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 12)*

(4) Der Kontrollausschuss überwacht die Gebarung der Sachbereiche. Dem Kontrollausschuss sind auf Verlangen alle zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes erforderlichen Geschäfts- und Rechnungsunterlagen vorzulegen und die notwendigen Mitteilungen zu machen. Er kann beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Durchführung einer amtlichen Überprüfung der jeweiligen Gebarung beantragen. Die Geschäftsordnung hat festzulegen, in welchen Angelegenheiten welchem Vorsitzenden die Leitung einschließlich Vorsitzführung des Kontrollausschusses obliegt, wobei jeweils jener Vorsitzende des Kontrollausschusses, der der anderen Gruppe als der für eine Angelegenheit zuständige Obmann angehört, mit der Leitung zu betrauen ist. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden wird dieser vom jeweils anderen Vorsitzenden vertreten. *(BGBl 1976/393 Art I Z 12)*

(5) Den Beiräten obliegt die Mitwirkung bei der Geschäftsführung im Bereich der Organisationseinheiten auf regionaler Ebene. Wenn sich der Wirkungsbereich einer Organisationseinheit auf mehr als ein Bundesland erstreckt, ist

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Beirat zu befassen, in dessen Bundesland der Betrieb seinen Sitz hat. Weiters sind die Beiräte über grundsätzliche Angelegenheiten der Geschäftsführung zu informieren. In einer Organisationseinheit mit einem Wirkungsbereich, der sich auf mehr als ein Bundesland erstreckt, können die Sitzungen der Beiräte mehrerer Bundesländer gemeinsam abgehalten werden. *(BGBl 1976/393 Art I Z 12)*

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 9)

Bedienstete

§ 17. (1) Die Geschäfte der Urlaubs- und Abfertigungskasse werden unbeschadet der einzelnen Sachbereiche unter der Leitung der Direktion von Bediensteten besorgt, die dem Vorstand in dienstrechtlicher Hinsicht unterstehen. Die Direktoren werden auf Vorschlag des Vorstandes nach Anhörung des Kontrollausschusses durch den Ausschuss bestellt. *(BGBl 1976/393 Art I Z 13)*

(2) Die Rechte und Pflichten der Bediensteten und ihre Ansprüche auf Besoldung werden in einer Dienst- und Besoldungsordnung bestimmt, die vom Ausschuss zu beschließen ist. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 10)

Geschäftsordnung

§ 18. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Verwaltungsorgane werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Ausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu genehmigen ist.

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 11)

Ermächtigung

§ 18a. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, Gesellschaften mit beschränkter Haftung für die Erbringung von Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben stehen und diese im Interesse der in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Arbeitnehmer und Arbeitgeber bzw der jeweiligen Interessenvertretungen verbessern, unterstützen oder ergänzen, zu errichten.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, gegen Ersatz der daraus entstehenden Kosten als Dienstleister im Auftrag des Sozial- und Weiterbildungsfonds nach Abschnitt V des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes – AÜG, BGBl Nr 196/1988

1. Beiträge für vom Ausland überlassene Arbeitskräfte einzuheben und
2. die Leistungen des Fonds nach § 22c AÜG nach Maßgabe der Bestimmungen des Dienstleistungsvertrages abzuwickeln.

(BGBl I 2012/98 Art 9 Z 1)

Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluß

§ 19. (1) Der Ausschuss hat auf Grund eines Entwurfes des Vorstandes jährlich für das kommende Jahr jeweils einen Voranschlag für die Sachbereiche über die finanziellen Erfordernisse und deren Bedeckung zu beschließen. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 12)*

(2) Die Rechnungsabschlüsse über die Gebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres sind vom Ausschuss jährlich zu beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit § 13k Abs 5 nichts anderes bestimmt. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 12)*

(3) Die Jahresvoranschläge und die Rechnungsabschlüsse sind dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 12)*

(4) Die zur Veranlagung verfügbaren Vermögensbestände der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zinsenbringend sowie in einer den Vorschriften über die Veranlagung von Mündelgeld entsprechenden Art und Weise anzulegen, soweit Abs 5 nicht anderes bestimmt. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 13)*

(5) Abweichend von Abs 4 darf eine Veranlagung in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. in verzinslichen Wertpapieren, die in Euro von Mitgliedstaaten des EWR begeben wurden, oder
2. in auf Euro lautenden Einlagen bei inländischen Kreditinstituten,

deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird. Für die Beurteilung der Bonität können Mindest-Ratings der vom Markt anerkannten Rating-Agenturen herangezogen werden. Veranlagungen in Aktien und Aktienfonds sind nicht zulässig. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 14)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 13)

Gebarungsüberschuß

§ 20. (1) Ergibt sich in einem Geschäftsjahr für den Sachbereich der Urlaubsregelung ein Gebarungsüberschuss, so kann der Ausschuss beschließen, aus diesem Überschuss

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes für diesem Bundesgesetz unterliegende Personen oder
2. soziale Einrichtungen für diesem Bundesgesetz unterliegende Personen oder
3. Einrichtungen, die der Aus- und Weiterbildung für diesem Bundesgesetz unterliegende Personen dienen,

zu fördern. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 15)*

(2) Der Beschluß nach Abs 1 hat auf Grund von Vorschlägen der Gruppen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausschuß zu erfolgen, wobei das Vorschlagsrecht jeder Gruppe für die Hälfte des Gebarungsüberschusses zusteht. Die Gruppen können die Verwendungsmöglichkeiten des Abs 1 im Rahmen des ihnen zustehenden Anteiles am Gebarungsüberschuß auch wahlweise oder gemeinsam in Anspruch nehmen. Über die Vorschläge der Gruppen ist ein gemeinsamer Beschluß zu fassen.

(BGBl 1976/393 Art I Z 14)

Deckung des Aufwandes; Zuschläge zum Lohn

§ 21. (1) Der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Urlaubsentgelten einschließlich der Leistungen gemäß § 21a Abs 7, an Abfindungen gemäß § 10, an Nebenleistungen gemäß § 26, ferner der Aufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse an Abfertigungsbeiträgen an die Betriebliche Vorsorgekasse gemäß § 33b und an Abfertigungen gemäß Abschnitt III sowie der Aufwand an Verwaltungskosten wird durch die Entrichtung von Zuschlägen zum Lohn bestritten. Die Höhe dieser Zuschläge ist auf An-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

trag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* festzusetzen. *(BGBl I 2010/59 Z 15)*

(2) Die Höhe der Zuschläge zur Deckung des Aufwandes für die Regelung des Urlaubes (§ 4) und des Zusatzurlaubes (§ 4b) ist so festzusetzen, dass aus der Summe der Eingänge an Zuschlägen der Aufwand jeweils für den Urlaub und den Zusatzurlaub einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten für den Sachbereich der Urlaubsregelung gedeckt werden kann. Erfordert es die Gebarung, so ist durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die entsprechende Änderung der Höhe der Zuschläge für den Sachbereich der Urlaubsregelung vorzunehmen. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 7)*

(3) Die Höhe des Zuschlages zur Deckung des Aufwandes für die Abfertigungsregelung einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten ist jährlich einheitlich für Arbeitsverhältnisse, für die gemäß § 33a das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG , BGBl I Nr 100/2002, gilt, und für Arbeitsverhältnisse, die dem Abschnitt III unterliegen, festzusetzen, wobei zu berücksichtigen sind:

1. für Abfertigungen, für die gemäß § 33a das BMSVG gilt:
   a) ein Abfertigungsbeitrag in Höhe des nach § 6 Abs 1 BMSVG festgelegten Prozentsatzes des für die Beschäftigungswoche gebührenden Lohnes, bezogen auf die Berechnungsgrundlage für den Sachbereich der Abfertigungsregelung nach § 21a Abs 3, unter anteilsmäßiger Berücksichtigung von Sonderzahlungen, sowie
   b) für Zeiten nach § 7 BMSVG, soweit eine Beitragspflicht des Arbeitgebers besteht, ein Abfertigungsbeitrag in Höhe desselben Prozentsatzes, bezogen auf die jeweilige Berechnungsgrundlage nach § 7 BMSVG,
2. für Abfertigungen nach Abschnitt III:
   a) die Betriebsergebnisse des vorjährigen Rechnungsabschlusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung sowie
   b) der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres und des Folgejahres.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 9)

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat der Betrieblichen Vorsorgekasse nach § 33b von den eingehobenen Zuschlägen nach Abs 3 binnen zwei Wochen nach deren Fälligkeit die Abfertigungsbeiträge zu überweisen. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 9)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 15)

Zuschlagsentrichtung

§ 21a. (1) Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer die gemäß § 21 festgesetzten Zuschläge nach Maßgabe der Abs 2 bis 8 zu entrichten.

(2) Für den Sachbereich der Urlaubsregelung sind die Zuschläge für jede Anwartschaftswoche, ausgenommen für Zeiten des Urlaubes (§§ 4 und 4b), für den Sachbereich der Abfertigungsregelung die Zuschläge für jede Kalenderwoche (Beschäftigungswoche), ausgenommen für Zeiten des Grundwehr- oder Ausbildungs- oder ordentlichen Zivildienstes (§ 4 Abs 3 lit b), zu entrichten. Die vom Arbeitgeber nicht zu leistenden Zuschläge sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse selbst zu leisten. Für Teile von Anwartschaftswochen (Beschäftigungswochen) nach § 6 Abs 3 sowie Teile von Anwartschaftswochen, die aus dem Ende oder Beginn des Kalendermonats in dieser Woche entstehen, sind tageweise Zuschläge zu leisten, wobei für jeden Arbeitstag ein Fünftel des Wochenzuschlags zu leisten ist. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 8)*

(3) Der Berechnung der für den einzelnen Arbeitnehmer zu leistenden Zuschläge ist, soweit es den Zuschlag

1. für den Sachbereich der Urlaubsregelung betrifft,
   a) ab 1. Jänner 2014 der um 22%,
   b) ab 1. Jänner 2015 der um 20%,
2. für den Sachbereich der Abfertigungsregelung betrifft, der um 20%

erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn zu Grunde zu legen, der sich für den einzelnen Arbeitnehmer auf Grund der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für die Arbeitsstunde ergibt. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 15)*

(4) Unterschreitet die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit (Teilzeitvereinbarung), so ist der gemäß Abs 3 erhöhte kollektivvertragliche Stundenlohn mit der Anzahl der für den Arbeitnehmer auf Grund der Vereinbarung geltenden wöchentlichen Arbeitsstunden zu multiplizieren und das Produkt durch die Anzahl der für die übrigen Arbeitnehmer des Betriebes geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden zu dividieren. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 5)*

(5) War der Arbeitnehmer in einer Anwartschaftswoche im Akkord oder Leistungslohn (§ 96 Abs 1 Z 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes) beschäftigt, so ist der Berechnung des Zuschlages für den Sachbereich der Urlaubsregelung, sofern durch Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmung des Abs 3 zugrunde zu legen. Abs 2 letzter Satz ist anzuwenden. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 11)*

(6) Der Zuschlag nach Abs 5 ist auch für die Dauer des Krankenstandes eines Arbeitnehmers zu entrichten (§ 5 lit c), sofern der Arbeitnehmer in der dem Krankenstand vorausgehenden Anwartschaftswoche mehr als die Hälfte der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Akkord beschäftigt war.

(7) Die Berechnung der Zuschläge für Zeiten, die die Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß Abs 2 selbst zu leisten hat, richtet sich nach den Zuschlägen, die zuletzt vom Arbeitgeber zu entrichten waren.

(8) Die für den einzelnen Arbeitnehmer zu berechnenden Zuschlagsleistungen sind in Euro, gerundet auf zwei Dezimalstellen, zu berechnen. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 6)*

(9) Für überlassene Arbeitnehmer kann der Beschäftiger die Zuschläge entrichten, mit der Wirkung, dass insoweit die Zuschlagspflicht des Überlassers entfällt. Der Beschäftiger hat dabei den Überlasser, die Arbeitnehmer und die Zeiträume, für die die Zuschläge entrichtet werden, eindeutig zu bezeichnen und den der Berechnung der Lohnzuschläge der jeweiligen Arbeitnehmer zugrundeliegenden

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kollektivvertraglichen Stundenlohn bekannt zu geben. Die entrichteten Zuschläge wirken für den Beschäftiger gegenüber dem Überlasser schuldbefreiend. Soweit der Beschäftiger für überlassene Arbeitnehmer die Zuschläge entrichtet, entfällt seine Haftung gemäß § 14 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl Nr 196/1988. Der Beschäftiger hat den Überlasser zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Lohnzuschläge für überlassene Arbeitnehmer zu entrichten. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 16)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 16)

Aufteilung des Verwaltungsaufwands auf die einzelnen Sachbereiche

§ 21b. Der gesamte Verwaltungsaufwand der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Ausnahme des Sachbereichs Schlechtwetter, ist, soweit er nicht auf Grund von vertraglichen Verpflichtungen von dritter Seite erstattet wird, im Verhältnis des jeweiligen Leistungsvolumens auf die Sachbereiche gemäß den §§ 13k, 13p und 21 aufzuteilen.

(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 16)

Abschnitt V
Verfahrensvorschriften
(BGBl 1987/618 Art I Z 17)

Meldepflicht; Vorschreibung der Zuschlagsleistungen

§ 22. (1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs 1 beschäftigt, hat diese bei Aufnahme einer Tätigkeit nach den §§ 1 bis 3 unter Bekanntgabe aller für die Berechnung der Zuschläge (§ 21a) maßgebenden Lohnangaben der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen zwei Wochen zu melden. *(BGBl 1987/618 Art I Z 18)*

(1a) Beschäftigt der Arbeitgeber Arbeitnehmer in Teilzeit, so hat er das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit einschließlich aller Änderungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu melden. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 18)*

(2) In der Folge hat der Arbeitgeber für jeden Zuschlagszeitraum von jedem beschäftigten Arbeitnehmer alle für die Berechnung der Zuschläge maßgebenden Lohnangaben und deren Veränderungen einschließlich des allfälligen Beginns und Endes des Arbeitsverhältnisses der Urlaubs- und Abfertigungskasse zwischen dem 1. und 15. des dem Zuschlagszeitraum folgenden Monats zu melden. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 17)*

(2a) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse jede Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich zu melden. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 19)*

(3) Beschäftigt der Arbeitgeber keine Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs 1 mehr, so hat er diesen Umstand der Urlaubs- und Abfertigungskasse bekanntzugeben. Werden nur saisonbedingt vorübergehend keine Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so besteht die Verpflichtung zur Meldung gemäß Abs 2 in Form einer Leermeldung bis zur Dauer von vier Zuschlagszeiträumen weiter. *(BGBl 1987/618 Art I Z 18)*

(4) Der Zuschlagszeitraum umfasst jeweils einen Kalendermonat. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 7)*

(5) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat für den Zuschlagszeitraum die Zuschlagsleistungen auf Grund der Meldung des Arbeitgebers zu errechnen. Bei Nichteinhaltung der Meldepflicht kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Zuschlagsleistungen des Arbeitgebers unter Zugrundelegung der letzten erstatteten Meldung oder auf Grund eigener Ermittlungen errechnen. *(BGBl 1987/618 Art I Z 18)*

(6) Der Arbeitgeber hat sich der automationsunterstützten Webanwendungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bedienen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 17)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 18)

Lohnaufzeichnungen

§ 23. (1) Dem Arbeitnehmer, dem Betriebsrat, der Urlaubs- und Abfertigungskasse und der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen Einsicht in die für die Berechnung der Zuschlagsleistung maßgebenden Lohnaufzeichnungen (Lohnkontoblätter, Lohnlisten, Lohnsteuerkarten, An- und Abmeldungen zur Krankenversicherung, Urlaubs- und Abfertigungskarten, Melde- und Zuschlagsverrechnungslisten und dgl) zu gewähren. Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist vom Arbeitgeber überdies die Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffend das besondere Konto für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs 3 zu gewähren. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 12)*

(2) Das Einsichtsrecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Abs 1 umfasst auch die Einsicht in Geschäftsunterlagen, um festzustellen, ob es sich bei den ausgeübten Tätigkeiten um Tätigkeiten gemäß § 2 oder um Tätigkeiten von Mischbetrieben gemäß § 3 handelt. Darüber hinaus erstreckt sich das Einsichtsrecht der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Abs 1 auch auf jene Aufzeichnungen, die Zahlungen aus dem Arbeitsverhältnis an den Arbeitnehmer nachverfolgen lassen, soweit diese Unterlagen und Aufzeichnungen für die Feststellung der Zuschlagspflicht und die Berechnung der Zuschlagsleistung relevant sind. Zu diesen Aufzeichnungen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 18)*

(BGBl 1989/363 Art I Z 3)

Baustellenkontrolle

§ 23a. (1) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, die Baustellen sowie die Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer zu betreten.

(2) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse haben bei Betreten der Baustelle den Arbeitgeber, in jenen Fällen, in denen der Arbeitgeber Arbeitsleistungen bei einem Auftraggeber erbringen lässt, auch diesen, oder deren Bevollmächtigte von ihrer Anwesenheit zu verständigen; dadurch darf der Beginn der Baustellenkontrolle nicht unnötig verzögert werden. Auf Verlangen haben sich die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse durch einen Dienstausweis auszuweisen. Dem Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigten steht es frei, die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse während der Kontrolle der Baustelle zu begleiten; auf Verlangen der Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind der Arbeitgeber, dessen Auftraggeber oder deren Bevollmächtigte hiezu verpflichtet. Die Kontrolle der Baustelle hat tunlichst ohne Störung des Betriebsablaufes zu erfolgen.

(3) Die Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind berechtigt, von allen auf der Baustelle anwesenden Per-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sonen, die mit Arbeiten an der Baustellen beschäftigt sind, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, auf Verlangen der Bediensten der Urlaubs- und Abfertigungskasse ihre Ausweise oder sonstige Unterlagen zur Feststellung ihrer Identität vorzuzeigen. Der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter ist verpflichtet, den Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Erforderliche Auskünfte und Unterlagen sind Informationen über die dem BUAG unterliegenden Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse, die Art der Beschäftigung und alle sonstigen Angaben, die die Anwendung des BUAG auf das Arbeitsverhältnis feststellen lassen. Zu diesen Unterlagen zählen auch die Lohnunterlagen nach § 7d AVRAG. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass bei seiner Abwesenheit von der Baustelle eine dort anwesende Person den Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in die dafür erforderlichen Unterlagen gewährt. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 19)*

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 13)

Auskunftspflicht

§ 23b. (1) Arbeitgeber im Sinne § 8 Abs 8 erster Satz haben der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf deren Verlangen bekannt zu geben, auf welchen Baustellen welche Arbeitnehmer für welche Dauer beschäftigt sind. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 20)*

BUAG

(2) Bei gänzlicher oder teilweiser Weitergabe von Bauleistungen im Sinne des § 19 des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl Nr 663/1994, durch ein Unternehmen an ein anderes Unternehmen hat der Auftraggeber der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen Auskünfte darüber zu erteilen, an welches Unternehmen welche Bauleistungen weitergegeben wurden. Die erteilten Auskünfte haben jedenfalls die vollständige Angabe zumindest der Unternehmensbezeichnung (Firma) und der Geschäftsanschrift des Auftragnehmers, gegebenenfalls auch die Angabe seiner Firmenbuchnummer und seines Sitzes sowie eine genaue Beschreibung der Art der weitergegebenen Arbeiten zu umfassen. Auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die erteilten Auskünfte durch Unterlagen, wie beispielsweise Auftragsschreiben und (Teil)Rechnungen zu belegen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 20)*

(3) Bei der Überlassung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 AÜG zur Verrichtung von Bauleistungen im Sinne des § 19 UStG 1994 hat der Beschäftiger der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen Auskünfte über die Identität der überlassenen Arbeitnehmer, der von diesen im Rahmen der Überlassung ausgeübten Tätigkeit und über den Überlasserbetrieb zu erteilen. Die erteilten Auskünfte haben jedenfalls die vollständige Angabe von Vor- und Zunamen, der Sozialversicherungsnummer und des Sozialversicherungsträgers des überlassenen Arbeitnehmers zu umfassen und die im Beschäftigerbetrieb ausgeübte Tätigkeit zu beschreiben. Auf Verlangen der Urlaubs- und Abfertigungskasse sind die erteilten Auskünfte durch Unterlagen, wie beispielsweise Überlassungsverträge und (Teil)Rechnungen zu belegen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 20)*

(BGBl I 2010/59 Z 16)

Arbeitnehmerinformation

§ 24. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat jeden Arbeitnehmer insbesondere über folgende Punkte vierteljährlich zu informieren:

1. Beschäftigungszeiten, die im abgelaufenen Quartal anspruchsbegründend bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse erfasst wurden,
2. Ansprüche und Anwartschaften, die aus den erfassten Beschäftigungszeiten zum Quartalsende resultieren. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 9)*
3. sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeigen im abgeschlossenen Quartal betreffend Unterschreitung des Grundlohns gemäß § 7h Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 9)*

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 9)

Entrichtung der Zuschlagsleistung

§ 25. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse schreibt dem Arbeitgeber auf Grund seiner Meldung oder auf Grund der Errechnung nach § 22 Abs 5 den Betrag vor, der als Summe der Zuschläge für die in einem Zuschlagszeitraum beschäftigten Arbeitnehmer zu leisten ist. Dieser Betrag ist am 15. des auf den Zuschlagszeitraum zweitfolgenden Monats fällig. Erfolgt die Vorschreibung aus Gründen, die nicht beim Arbeitgeber liegen, später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge erst zwei Wochen nach dieser Vorschreibung fällig. Erfolgt die Vorschreibung auf Grund einer Verletzung der Meldepflicht des Arbeitgebers später als einen Monat nach Ende des Zuschlagszeitraumes, so wird der auf diesen Zeitraum entfallende Betrag der Zuschläge sofort fällig. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 14)*

(1a) Verletzt der Arbeitgeber seine Meldepflicht, so ist zur Abgeltung des aus der Verletzung der Meldepflicht durch den Arbeitgeber resultierenden Verwaltungsaufwandes ein Pauschalersatz vorzuschreiben. Der Pauschalersatz beträgt 800 Euro für jeden Prüfeinsatz sowie 500 Euro für jeden von der Verletzung der Meldepflicht betroffenen Arbeitnehmer. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen den Pauschalersatz herabsetzen oder erlassen. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 15)*

(1b) Wendet der Arbeitgeber binnen 14 Tagen nach Vorschreibung deren Unrichtigkeit ein, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse diese Einwendungen zu prüfen und die Vorschreibung zu berichtigen, wenn sie die Richtigkeit der Einwendungen festgestellt hat und die zu berichtigende Zuschlagsleistung noch keiner Berechnung des Urlaubsentgeltes, der Abfindung oder der Abfertigung zugrunde gelegt wurde.

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zahlung des Betrages gemäß Abs 1, Abs 1a oder Abs 1b nicht fristgerecht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse den Arbeitgeber aufzufordern, den Rückstand binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. vorzuschreiben. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse kann aus rücksichtswürdigen Gründen die Verzugszinsen herabsetzen oder erlassen. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 16)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Leistet der Arbeitgeber dieser Aufforderung nicht oder nur teilweise Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beträge einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Schuldners, den rückständigen Betrag, die Art des Rückstandes samt Nebengebühren und Pauschalersatz, den Zuschlagszeitraum, auf den die rückständigen Zuschläge entfallen, und allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen zu enthalten. Ist der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Rückstandsausweises seiner Verpflichtung zur Entrichtung von Zinsen gemäß § 8 Abs 6 nicht nachgekommen, so können auch diese in den Rückstandsausweis aufgenommen werden. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat auf dem Ausweis zu vermerken, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 17)*

(4) Als Nebengebühr kann die Urlaubs- und Abfertigungskasse in den Rückstandsausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten aufnehmen. Der Anspruch auf die im Verwaltungsweg oder im gerichtlichen Weg zuzusprechenden Kosten wird hierdurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt 0,5 vH des einzutreibenden Betrages, mindestens jedoch 1,50 Euro. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden. Allfällige Anwaltskosten des Verfahrens zur Eintreibung der Zuschläge dürfen nur insoweit beansprucht werden, als sie im Verfahren über Rechtsmittel auflaufen. *(BGBl I 2001/98 Art 141 Z 2)*

(5) Ein Einspruch gegen den Rückstandsausweis gemäß Abs 3 ist vom Arbeitgeber bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Diese hat mit Bescheid über die Richtigkeit der Vorschreibung zu entscheiden. *(BGBl 1989/363 Art I Z 4)*

(6) Bestreitet der Arbeitgeber die Vorschreibung gemäß Abs 1 mit der Begründung, nicht in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes zu fallen, oder, dass für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Urlaubs- und Abfertigungskasse ehestens, spätestens aber einen Monat nach Einlangen des Antrages mit Bescheid festzustellen, ob der Arbeitgeber den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder ob für das in Betracht kommende Arbeitsverhältnis dieses Bundesgesetz Anwendung findet. *(BGBl 1989/363 Art I Z 4)*

(7) Entscheidet das Landesverwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs 6, hat es dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses zuzustellen. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist berechtigt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben. *(BGBl I 2013/71 Art 20 Z 1)*

(8) Der Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Zuschläge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991, BGBl Nr 53). *(BGBl 1989/363 Art I Z 4)*

(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 21)

§ 25a. (1) Wird ein Betrieb übereignet, so haftet der Erwerber für Zuschläge, die sein Vorgänger zu zahlen gehabt hätte, unbeschadet der fortdauernden Haftung des Vorgängers sowie der Haftung des Betriebsnachfolgers nach § 1409 ABGB unter Bedachtnahme auf § 1409a ABGB und der Haftung des Erwerbers nach § 25 des Handelsgesetzbuches *(seit 1.1.2007: „38 Unternehmensgesetzbuch“)* für die Zeit von höchstens zwölf Monaten vom Tag des Erwerbes zurückgerechnet. Im Fall einer Anfrage bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse haftet er jedoch nur mit dem Betrag, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist. Leistet der Betriebsnachfolger der Aufforderung der Urlaubs- und Abfertigungskasse, den Rückstand seines Vorgängers binnen 14 Tagen zu bezahlen, nicht Folge, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse einen Rückstandsausweis auszufertigen. § 25 Abs 3 bis 8 gilt sinngemäß.

(2) Abs 1 gilt nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse oder im Wege der Überwachung der Schuldner durch Treuhänder der Gläubiger. *(BGBl I 2010/58 Art 7 Z 2)*

(3) Geht der Betrieb auf

1. einen Angehörigen des Betriebsvorgängers gemäß Abs 4,
2. eine am Betrieb des Vorgängers wesentlich beteiligte Person gemäß Abs 5 oder
3. eine Person mit wesentlichem Einfluß auf die Geschäftsführung des Betriebsvorgängers (zB Geschäftsführer, leitender Angestellter, Prokurist) über,

so haftet dieser Betriebsnachfolger ohne Rücksicht auf das dem Betriebsübergang zugrunde liegende Rechtsgeschäft wie ein Erwerber gemäß Abs 1, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw trotz seiner Stellung im Betrieb des Vorgängers nicht kennen konnte.

(4) Angehörige gemäß Abs 3 Z 1 sind:

1. der Ehegatte oder der eingetragene Partner; *(BGBl I 2009/135 Art 16 Z 1)*
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweien und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Schwägerschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder;
5. der Lebensgefährte;
6. unbeschadet der Z 2 die in § 32 Abs 2 der Insolvenzordnung (IO), RGBl Nr 337/1914, genannten Personen. *(BGBl I 2010/58 Art 7 Z 3)*

(5) Eine Person ist an einem Betrieb wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel Anteil am Betriebskapital hat. Bei der Beurteilung des Anteiles am Betriebskapital ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend. Die §§ 22 bis 24 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Stehen Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb dienen, nicht im Eigentum des Betriebsinhabers, sondern im Eigentum einer der im Abs 4 genannten Personen, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Zuschläge, solange er nicht nachweist, daß er die Zuschlagsschulden nicht kannte bzw trotz seiner Stellung im Betrieb nicht kennen konnte.

(7) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Zuschlagsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Zuschläge insoweit, als die Zuschläge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend. § 25 Abs 3 bis 8 gilt sinngemäß. *(BGBl 1996/754 Art 4 Z 4)*

(BGBl 1989/363 Art I Z 5)

Nebenleistungen

§ 26. (1) Dem Arbeitgeber sind von der Urlaubs- und Abfertigungskasse die im Zusammenhang mit der Urlaubsgewährung auf das Urlaubsentgelt entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und lohnabhängigen gesetzlichen Abgaben und Beiträge (Nebenleistungen) zu vergüten. Die Auszahlung dieser Nebenleistungen, die bei gleichzeitiger Überweisung mit dem Urlaubsentgelt getrennt auszuweisen sind, hat zur Voraussetzung, dass der Arbeitgeber alle fälligen Zuschläge entrichtet hat. Der Gesamtbetrag der zu vergütenden Nebenleistungen ist auf Antrag der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festzusetzen. *(BGBl I 2010/59 Z 17)*

(2) Im Falle der Rückzahlung eines Urlaubsentgeltes gemäß § 8 Abs 6 und 7 hat der Arbeitgeber gleichzeitig auch die darauf entfallenden und von der Urlaubs- und Abfertigungskasse erhaltenen Nebenleistungen rückzuerstatten. *(BGBl 1989/363 Art I Z 6)*

(BGBl 1987/618 Art I Z 22)

§ 27. *(aufgehoben durch BGBl I 2011/51 Art 1 Z 22)*

Bevorrechtung

§ 28. (1) Die Zuschläge gemäß § 21 gelten als andere öffentliche Abgaben. *(BGBl 1987/618 Art I Z 24)*

(2) Im Verkehr der Urlaubs- und Abfertigungskasse mit Geldinstituten unterliegen Urlaubsentgelte keinen die Auszahlung an den Arbeitgeber des anspruchsberechtigten Arbeitnehmers oder die Rückzahlung an die Urlaubs- und Abfertigungskasse einschränkenden Bestimmungen. *(BGBl 1987/618 Art I Z 24)*

Verjährung

§ 29. (1) Das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse

a) auf Feststellung der Verpflichtung zur Entrichtung der Zuschläge verjährt bei Zuschlagsschuldnern (Arbeitgeber) und Zuschlagsmithaftenden binnen drei Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes; *(BGBl 1992/835 Art II Z 7)*

b) auf Einforderung festgestellter und vom Arbeitgeber nicht entrichteter Zuschläge verjährt binnen zwei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorschreibung.

(2) Hat der Arbeitgeber keine Meldung gemäß § 22 Abs 1 erstattet, so verjährt das Recht der Urlaubs- und Abfertigungskasse binnen sieben Jahren, gerechnet vom Ende des Zuschlagszeitraumes.

(3) Die Verjährung wird durch jede zum Zwecke der Feststellung oder Hereinbringung der Zuschläge getroffene Maßnahme in dem Zeitpunkt unterbrochen, in dem der Arbeitgeber hievon in Kenntnis gesetzt wird.

(BGBl 1987/618 Art I Z 25)

Bankkonten

§ 29a. Der Arbeitnehmer hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das Auszahlungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zur Befriedigung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu tätigen sind.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 18)

Abschnitt VI
Allgemeine Bestimmungen
(BGBl 1987/618 Art I Z 26)

Rechts- und Verwaltungshilfe

§ 30. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung und die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten.

(BGBl 1987/618 Art I Z 27)

Zusammenarbeit

§ 31. (1) Die zuständigen Krankenversicherungsträger sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und der Einbringung von Zuschlägen folgende Daten im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs 4 Z 3 lit b ASVG) zu übermitteln: Namen des Beschäftigten, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Art der Beschäftigung (Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter bzw Lehrling oder geringfügig beschäftigt als Arbeiter oder Angestellter oder Beschäftigung als freier Dienstnehmer), bei den Krankenversicherungsträgern gemeldete Versicherungszeiten, Bezeichnung des Dienstgebers und dessen Wirtschaftsklassenzuordnung sowie Zeitpunkt der Anmeldung und der Abmeldung des Beschäftigten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist in diesem Zusammenhang berechtigt, die Übermittlung dieser Daten nicht nur bezogen auf einen oder mehrere bestimmte Arbeitnehmer zu verlangen, sondern auch bezogen auf einen Dienstgeber dahingehend, dass sämtliche von diesem Dienst-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

geber gemeldeten Beschäftigten und deren Daten im Sinne des ersten Satzes abgefragt werden können. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 23)*

(1a) Die zuständigen Träger der Pensionsversicherung sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Überbrückungsgeld gemäß § 13l oder Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m sowie der Sicherstellung der finanziellen Deckung für eine Ausdehnung der Ansprüche gemäß § 13l Abs 2 bis 4 durch Verordnung gemäß § 13l Abs 6 hinsichtlich Arbeitnehmern, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen und die das 50. Lebensjahr erreicht haben, im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 Abs 4 Z 3 lit b ASVG) alle Versicherungszeiten, die für die Prüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension heranzuziehen sind, mitzuteilen. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 21)*

(2) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das zentrale Gewerberegister zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere zur Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Einbringung von Zuschlägen, erforderlich ist. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis. Die Berechtigung zur Einsichtnahme in das Firmenbuch umfasst auch die bundesweite Suche nach in Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen.

(3) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist im Rahmen der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zum Zweck der Erbringung von Leistungen, der Feststellung der Zuschlagspflicht und zur Einbringung von Zuschlägen berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht zu nehmen in

1. das von der IEF-Service GmbH geführte IESG-Abfrage-Programm, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten umfasst: Firmenname, Firmenbuchnummer, Geschäftszahl, gerichtliches Beschlussdatum und Insolvenzart des insolventen Betriebs, Name und Sozialversicherungsnummer von Antrag stellenden Personen, Beschäftigungszeitraum, Austrittsgrund, Datum des Zuerkennungsbescheids, Forderungsart, Zeitraum, Gesamtforderungsbetrag sowie betragsmäßige Aufschlüsselung auf Forderungsteile, Qualifikation der Forderung und bewilligter Forderungsbetrag;
2. die vom Bundesministerium für Finanzen hinsichtlich der im Rahmen von Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhobenen Daten der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) geführte Datenbank, wobei die Befugnis zur Einsichtnahme folgende Daten umfasst: Betriebsdaten (Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer, Dienstgeberkontonummer, Name, Geburtsdatum und Adresse vertretungsbefugter Personen), Arbeitnehmerdaten (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Sozialversicherungsträger, Wohnsitz, ausgeübte Tätigkeit, Entgelthöhe, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort), Daten inländischer Auftraggeber (Firmenname und Adresse des Beschäftigerbetriebs oder Generalunternehmers in Österreich) sowie Daten der beauftragten Person (Name).

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 19)

(4) Die Finanzstraf- und Abgabenbehörden sind für Zwecke der Erhebungen nach Artikel III des Sozialbetrugsgesetzes sowie nach § 7b AVRAG berechtigt, in die Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse Einsicht zu nehmen und dabei folgende Daten abzufragen: Betriebsdaten (Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer) sowie die Daten der bei einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer über Beschäftigungsverhältnisse (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, ausgeübte Tätigkeit, Entgelthöhe, Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsort), Entrichtung der Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz. Diese Einsichts- und Abfrageberechtigung kommt auch der IEF-Service GmbH zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruchs im Sinne des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl Nr 324/1977 zu. Diese Einsichts- und Abfrageberechtigung kommt auch den zuständigen Krankenversicherungsträgern zum Zwecke der Beitragsprüfung zu. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 11)*

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 14)

Baustellendatenbank

§ 31a. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat zum Zweck des Erfassens und der erleichterten Kontrolle von Baustellen eine Baustellendatenbank zu errichten. Zu diesem Zweck ist sie berechtigt, die in den Meldungen nach § 6 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl I Nr 37/1999, und des § 97 Abs 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994 in Verbindung mit § 3 Abs 1 bis 4 und 6 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl Nr 340/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 33/2012, enthaltenen Daten sowie die bei Baustellenkontrollen erhobenen Daten zu verarbeiten. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat zur Erstattung der Meldung eine Webanwendung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich der Baustellendatenbank sind die Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Arbeitsinspektion gemeinsamer Auftraggeber gemäß § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 12)*

(2) Zum Zweck der Kontrolle von Baustellen sind die Abgabenbehörden des Bundes und die Krankenversicherungsträger berechtigt, in die Baustellendatenbank auf automationsunterstütztem Weg Einsicht zu nehmen. Diese Einsichtsberechtigung kommt auch der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zum Zwecke der Prävention von Arbeitsunfällen zu. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 13)*

(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 24 [siehe auch BGBl II 2012/86])

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Wer

1. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 22 obliegenden Meldeverpflichtungen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unwahre Angaben macht,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. als Arbeitgeber den ihm gemäß § 23 obliegenden Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die Lohnaufzeichnungen und sonstigen Unterlagen gemäß § 23 gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt,
3. als Arbeitgeber oder als in § 23a Abs 3 bezeichneter Bevollmächtigter den ihm gemäß § 23a obliegenden Auskunftspflichten oder Verpflichtungen zur Gewährung der Einsicht in die erforderlichen Unterlagen gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt oder wissentlich unwahre Angaben macht,

3a. als Arbeitgeber oder Auftraggeber oder Beschäftiger den ihm gemäß § 23b obliegenden Auskunftspflichten gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht nachkommt oder wissentlich unwahre Angaben macht, *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 25)*

4. als Arbeitgeber oder als in § 33g Abs 1 Z 3 bezeichneter Beauftragter den ihm gemäß § 33g obliegenden Meldeverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wissentlich unwahre Angaben macht,
5. als Arbeitgeber oder als Vertreter im Sinne des § 25a Abs 7 der ihm zukommenden Verpflichtung zur Abfuhr der Zuschläge nach § 21a nicht nachkommt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis 5 000 Euro, im Wiederholungsfall von 1 000 Euro bis 10 000 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 14)*

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs 1 sind auch dann strafbar, wenn sie nicht im Inland begangen wurden. In diesem Fall gelten sie als an jenem Ort begangen, an dem sie festgestellt werden.

(3) Zuwiderhandeln gegen die durch Abs 1 Z 1, 2 und 4 erfassten Verpflichtungen sind hinsichtlich jedes davon betroffenen Arbeitnehmers gesondert als Verwaltungsübertretung zu bestrafen.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse nimmt im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung ein.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 20)

Aufsicht

§ 33. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse unterliegt der Aufsicht des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*. Mit der Ausübung dieser Aufsicht können bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums betraut werden. Diesen können Aufwandsentschädigungen gewährt werden, deren angemessene Höhe das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festzusetzen hat.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung, ferner auf die Gebarung und wichtige Fragen der Geschäftsführung. Die mit der Aufsicht betrauten Bediensteten sind berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie können in alle für die Gebarung maßgebenden Unterlagen Einsicht nehmen.

(3) Zur Deckung der durch die Aufsicht nach Abs 1 erwachsenden Kosten hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen. Deren Höhe hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* nach Anhörung der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bestimmen.

(BGBl 1987/618 Art I Z 29)

Abschnitt VIa
Betriebliche Vorsorgekasse
(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 21)

Geltungsbereichsabgrenzung

§ 33a. (1) Für Arbeitnehmer gemäß § 1 in Betrieben (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs 2, die am 1. Jänner 2003 diesem Bundesgesetz unterliegen, gelten hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs die Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(2) Die Bestimmungen des Abschnittes III gelten weiterhin für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 die Voraussetzungen des § 13b erfüllen oder diese am 31. Dezember 2002 nicht erfüllen, aber bereits Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben haben und die Voraussetzungen des § 13b bis zum 31. Dezember 2005 erfüllen. Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 13b innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes wegen einer länger als 22 Wochen dauernden Unterbrechung der Beschäftigung beim selben Arbeitgeber oder wegen der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber nicht mehr erfüllen können, unterliegen mit Beginn jenes Arbeitsverhältnisses, das auf die länger als 22 Wochen dauernde Unterbrechung folgt, oder mit Beginn eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber den Bestimmungen des BMSVG. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(3) Lehrlinge, die am 1. Jänner 2003 in einem Lehrverhältnis stehen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des BMSVG. Die im Lehrverhältnis erworbenen Beschäftigungszeiten sind anzurechnen. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(4) Arbeitnehmer, die vor dem 1. Jänner 2003 ihr Lehrverhältnis beendet haben und die Voraussetzungen des § 13c Abs 6 erfüllen, unterliegen den Bestimmungen des Abschnittes III. Arbeitnehmer, die vor dem 1. Jänner 2003 ihr Lehrverhältnis beendet haben, aber die Voraussetzungen des § 13c Abs 6 nicht erfüllen, unterliegen mit diesem Tag den Bestimmungen des Abschnittes III, wobei die Voraussetzungen des § 13b als erfüllt gelten. Mit 1. Jänner 2003 sind die Zeiten des Lehrverhältnisses sowie die Beschäftigungszeiten bei jenem Arbeitgeber, zu dem am 1. Jänner 2003 ein Arbeitsverhältnis besteht, für den Abfertigungsanspruch anrechenbare Beschäftigungswochen. Diese Anrechnung von Lehrzeiten findet nicht statt, wenn der Arbeitnehmer im Zeitraum vom 1. Jänner 2000 bis 31. Dezember 2002 keine Beschäftigungswochen nach den §§ 5 und 6 erworben hat.

(5) Mit der Geltendmachung einer Abfertigung nach dem Abschnitt III scheidet der Arbeitnehmer aus dem Geltungsbereich der Bestimmungen des Abschnittes III aus und unter-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

liegt im Hinblick auf zukünftige Abfertigungsansprüche den Bestimmungen des BMSVG. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(BGBl I 2002/100 Art 11 Z 4)

Errichtung einer Betrieblichen Vorsorgekasse

§ 33b. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berechtigt und verpflichtet, eine Betriebliche Vorsorgekasse nach den Bestimmungen des BMSVG zu errichten und zu betreiben, die im Alleineigentum der Urlaubs- und Abfertigungskasse steht.

(2) Das Anfangskapital gemäß § 3 Abs 7 Bankwesengesetz, BGBl Nr 532/1993, ist aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung zu finanzieren. Dies gilt auch für die gemäß § 20 Abs 1 BMSVG jederzeit notwendigen Eigenmittel. Aus dem Sachbereich der Abfertigungsregelung können darüber hinaus Zuführungen zum Eigenkapital bis zum Ausmaß von drei Millionen Euro finanziert werden.

(3) § 5 Abs 1 Z 13 Bankwesengesetz, BGBl Nr 532/1993, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Geschäftsleiter auch sein kann, wer einen Hauptberuf in der Urlaubs- und Abfertigungskasse ausübt oder – unbeschadet eines anderen Hauptberufes – eine Funktion in einem Verwaltungsorgan der Urlaubs- und Abfertigungskasse innehat.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 23)

Wirkungsbereich

§ 33c. (1) Arbeitgeber, die Betriebe (Unternehmungen) gemäß § 2 Abs 2 betreiben und Arbeitnehmer gemäß § 1 beschäftigen, für die hinsichtlich des Abfertigungsanspruchs gemäß § 33a das BMSVG anzuwenden ist, sind verpflichtet, für diese Arbeitnehmer jedenfalls der Betrieblichen Vorsorgekasse nach § 33b beizutreten; §§ 9, 10 und 12 BMSVG kommen nicht zur Anwendung; § 11 BMSVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Beitrittsvertrages eine Information der Betrieblichen Vorsorgekasse für diese Arbeitgeber tritt, die die in § 11 Abs 2 Z 2 sowie 4 bis 6 festgelegten Punkte beinhaltet. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(2) Der Betrieblichen Vorsorgekasse nach § 33b können auch andere Arbeitgeber bzw die in Abs 1 genannten Arbeitgeber bezüglich anderer Arbeitnehmergruppen beitreten, wobei die entsprechenden Bestimmungen des BMSVG anzuwenden sind. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(BGBl I 2002/100 Art 11 Z 4)

Abschnitt VIb
Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Geltungsbereich

§ 33d. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I ohne gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich, die von einem Arbeitgeber

1. zur fortgesetzten Arbeitsleistung oder
2. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung

nach Österreich entsandt werden.

(2) Als Entsendung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Sinne des Abschnittes I mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, wenn die Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber mit Sitz außerhalb Österreichs erfolgt.

(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 24)

Urlaubsanspruch

§ 33e. Ein Arbeitnehmer gemäß § 33d hat unbeschadet des auf das Arbeitsverhältnis anzuwendenden Rechts für die Dauer der Entsendung nach Österreich zwingend Anspruch auf bezahlten Urlaub nach Abschnitt II.

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Urlaubsentgelt

§ 33f. (1) Der Arbeitnehmer hat während des Urlaubs Anspruch auf das Urlaubsentgelt (Urlaubsgeld zuzüglich Urlaubszuschuss). Die Bestimmungen des Abschnittes II sind anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch entsteht im Ausmaß jener Anwartschaften, für die der Arbeitgeber die gemäß § 21 festgesetzten Zuschläge entrichtet. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse.

(3) Im Falle des Urlaubsverbrauchs während der Entsendung hat der Arbeitnehmer unter Nachweis der Urlaubsvereinbarung den Anspruch nach Abs 2 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend zu machen. Der Arbeitgeber kann unter Nachweis der Urlaubsvereinbarung den Anspruch nach Abs 2 für den Arbeitnehmer bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse geltend machen. Dabei ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse die für die korrekte Abrechnung des Urlaubsentgeltes notwendigen Informationen zu übermitteln. Das Urlaubsentgelt ist dem Arbeitnehmer direkt auszuzahlen. Dies gilt auch für den Fall des Urlaubsverbrauches durch den Arbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Entsendung, sofern das Arbeitsverhältnis mit dem entsendenden Arbeitgeber noch aufrecht ist. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 25)*

(4) Wird kein Urlaub nach Abs 3 in Anspruch genommen, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Abfindung im Ausmaß der bereits erworbenen Anwartschaften, wenn er seit mindestens sechs Monaten in keinem Arbeitsverhältnis mehr steht, auf das dieses Bundesgesetz Anwendung findet. Der Anspruch richtet sich gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse und ist vom Arbeitnehmer geltend zu machen. Wird der Arbeitnehmer vor Fälligkeit des Anspruchs auf Abfindung neuerlich nach Österreich entsendet oder geht er sonst ein Arbeitsverhältnis nach diesem Bundesgesetz ein, so werden die Ansprüche auf Urlaubsentgelt gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse zusammengerechnet.

(5) Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt sind die Ansprüche begründenden Umstände (Vorliegen eines diesem Bundesgesetz unterliegenden Arbeitsverhältnisses, Dauer der Beschäftigung in Österreich) nachzuweisen. Wird das Urlaubsentgelt für einen sechswöchigen Urlaub geltend gemacht, so sind auch die diesen Höheranspruch begründenden Beschäftigungszeiten, auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind, nachzuweisen.

(6) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt sowohl den Arbeitnehmer als auch dessen Arbeitgeber zu informieren über:

1. Höhe des Urlaubsentgelts,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Auszahlung des Urlaubsentgelts,
3. Anzahl der damit finanzierten Urlaubstage.

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Meldepflicht

§ 33g. (1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer im Sinne des § 33d beschäftigt, unterliegt der Meldepflicht gegenüber der Urlaubs- und Abfertigungskasse nach § 22. Die Erstmeldung gemäß § 22 Abs 1 hat zu umfassen:

1. Name und Anschrift des Arbeitgebers,
2. bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung Name und Anschrift des Beschäftigers,
3. Name des mit der Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers gegenüber den entsandten Arbeitnehmern Beauftragten,
4. Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers (Generalunternehmers),
5. Namen, Anschriften, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern sowie zuständige Sozialversicherungsträger der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer, *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 26)*
6. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich,
7. tatsächliche Beendigung der Beschäftigung in Österreich,
8. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts,
9. Ort der Beschäftigung in Österreich (auch andere Einsatzorte in Österreich),
10. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers.

(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 15)

(2) Für die Pflicht zur Erstmeldung gemäß § 22 Abs 1 eines Arbeitgebers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes gilt bei einer Entsendung zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung § 7b Abs 3 und 4 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, in der jeweils geltenden Fassung. Bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung gilt § 17 Abs 2 und 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG), BGBl Nr 196/1988, in der jeweils geltenden Fassung. Die Erstattung der Meldung gemäß § 7b Abs 3 und 4 AVRAG oder § 17 Abs 2 und 3 AÜG gilt als Erstmeldung gemäß § 22 Abs 1. In der Folge hat der Arbeitgeber Meldungen gemäß § 22 Abs 2 und 3 zu erstatten.

(3) Erstattet ein Arbeitgeber ohne Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Erstmeldung gemäß Abs 1, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse eine Abschrift dieser Meldung

1. an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen,
2. an die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, in dessen Sprengel der Beschäftigungsort liegt,
3. bei einer Entsendung im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung an die zuständige Gewerbebehörde

zu übermitteln.

(4) Der Beauftragte nach Abs 1 Z 3 gilt als Zustellungsbevollmächtigter im Sinne des § 8a des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig davon, ob dieser einen Hauptwohnsitz im Inland hat, soweit eine Zustellung von Schriftstücken im Sinne des § 1 Abs 1 des Zustellgesetzes an den Arbeitgeber im Inland oder mangels entsprechender Übereinkommen im Ausland nicht vorgenommen werden kann.

(5) Der Arbeitgeber hat sich der automationsunterstützten Webanwendungen der Urlaubs- und Abfertigungskasse zu bedienen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 26)*

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Entrichtung der Zuschläge

§ 33h. (1) Für die Entrichtung der Zuschläge gelten die §§ 21a, 22 Abs 4 bis 5, 23, 23a, 23b Abs 2 und 3, 25 Abs 1 und 2 mit der Maßgabe, dass als gesetzliche Normalarbeitszeit oder durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Sinne des § 21a Abs 4 die nach dem Arbeitsvertragsstatut auf das jeweilige Arbeitsverhältnis anzuwendende Normalarbeitszeit gilt. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 27)*

(1a) Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nachweislich bereits vor dem Beginn der Beschäftigung in Österreich für das laufende Kalenderjahr Urlaub gewährt und wurden damit auch Urlaubstage, die während der Zeit der Beschäftigung in Österreich entstanden wären, abgegolten, so ist das dem Arbeitnehmer für diese Urlaubstage nachweislich tatsächlich geleistete Urlaubsentgelt auf die während der Beschäftigung in Österreich bis zum jeweiligen Zeitpunkt der Anrechnung zu entrichtenden Zuschläge anzurechnen. Auf den Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Urlaub, der gemäß § 33e und § 33f während der Zeit der Beschäftigung in Österreich entsteht, sind die nach dem ersten Satz abgegoltenen Urlaubstage anzurechnen. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 15)*

(2) Kommt der Arbeitgeber der Verpflichtung zur Zuschlagsentrichtung nicht nach, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die offenen Zuschläge im Gerichtsweg einzuklagen. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist berufen, alle zur Einbringung der Zuschlagsleistungen erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen.

(2a) Hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Zuschlagsleistung wegen der Nichteinhaltung der Meldepflicht auf Grund eigener Ermittlungen nach § 22 Abs 5 zweiter Satz errechnet, so schuldet der Arbeitgeber die so errechneten Zuschläge. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 16)*

(3) Zuständiges Gericht ist das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Andere Sozial- oder Urlaubskassen

§ 33i. (1) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, mit vergleichbaren, auf Gesetz oder Kollektivvertrag beruhenden Einrichtungen in einem anderen Land, die den Urlaubsanspruch bzw dessen Abwicklung betreffen (Urlaubs- oder Sozialkassen), eine Vereinbarung abzuschließen, die folgende Grundsätze zu berücksichtigen hat:

1. das Ausmaß des bezahlten Jahresurlaubs in diesem Land muss im Wesentlichen dem Jahresurlaubsausmaß nach § 4 Abs 1 entsprechen;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial- oder Urlaubskassensystem muss auch während der Beschäftigung in Österreich in vollem Umfang aufrecht bleiben; es darf insbesonders wegen der Beschäftigung in Österreich nicht zu einer Kürzung des Urlaubsanspruchs des Arbeitnehmers, des Anspruchs auf Entgelt während des Urlaubs oder der Zuschlagsverpflichtung des Arbeitgebers kommen;
3. die Einbeziehung des Arbeitgebers und des nach Österreich entsandten Arbeitnehmers in das jeweilige Sozial- oder Urlaubskassensystem befreit den Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Leistung von Zuschlägen an die Urlaubs- und Abfertigungskasse;
4. der entsandte Arbeitnehmer erwirbt keine Ansprüche gegen die Urlaubs- und Abfertigungskasse;
5. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die in den Geltungsbereich der Urlaubsregelungen dieses Bundesgesetzes fallen und gemäß § 1 Abs 4 auch bei Entsendung in das Ausland im System der Urlaubs- und Abfertigungskasse verbleiben, dürfen hinsichtlich des Urlaubsanspruches nicht in das Sozial- oder Urlaubskassensystem einbezogen werden (Gegenseitigkeit).

(2) Für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer Vereinbarung nach Abs 1 unterliegen die davon betroffenen Arbeitgeber und deren nach Österreich entsandten Arbeitnehmern nicht den Bestimmungen der §§ 33f Abs 2 bis 6 und 33h.

(3) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, zum Zwecke der Vollziehung und der Überprüfung der Einhaltung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Sozial- oder Urlaubskasse die dafür notwendigen Daten auszutauschen. Das sind Daten

1. zur Identität des Arbeitgebers einschließlich der Betriebsart,
2. zur Identität des Arbeitnehmers einschließlich dessen Tätigkeit,
3. über die Einbeziehung in das Urlaubskassenverfahren einschließlich An- und Abmeldung.

(4) Liegt keine Vereinbarung gemäß Abs 1 vor, so unterliegen ein Arbeitgeber und dessen nach Österreich entsandter Arbeitnehmer nicht den Bestimmungen der §§ 33f Abs 2 bis 6 und 33h, wenn der Arbeitgeber und dessen nach Österreich entsandter Arbeitnehmer im Staat des Sitzes des Arbeitgebers einem vergleichbaren Sozial- oder Urlaubskassensystem unterliegen, das einen im Wesentlichen gleichwertigen Jahresurlaubsanspruch gewährleistet. Abs 1 Z 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 10)

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlußbestimmungen
(BGBl 1987/618 Art I Z 30)

Anrechnung von Beschäftigungszeiten

§ 34. (1) Bei Ermittlung der für die Urlaubsdauer gemäß § 4 maßgebenden Beschäftigungszeiten sind alle Beschäftigungszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl Nr 128, einschließlich solcher Zeiten, die gemäß § 4 Abs 3 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 bereits angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

(2) Für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 keine Anwendung fand, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 alle Beschäftigungszeiten, die sie in gleichartigen Betrieben (Unternehmungen) seit dem 26. Mai 1946 verbracht hatten. Die gleiche Regelung gilt auch für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), die auf Grund einer Verordnung gemäß § 2 Abs 3 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

(3) Für Arbeitnehmer, auf die dieses Bundesgesetz nur infolge ihrer Tätigkeit in Mischbetrieben gemäß § 3 Anwendung findet, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 jene Zeiten, die sie ununterbrochen in diesem Betrieb verbracht hatten. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, die kürzer als 60 Tage sind, bleiben hiebei außer Betracht. Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs 5 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden. *(BGBl 1995/832 Art I Z 7)*

Übergangsbestimmung zur Umstellung des Zuschlagszeitraums

§ 35. Die Arbeitnehmerinformation gemäß § 24 hat erstmals zum 30. Juni 2006 zu erfolgen.

(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 11)

Weitergeltung von Vereinbarungen

§ 36. Den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen auch Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 auf Grund von Vereinbarungen angewendet wurde, obwohl der Betrieb (Unternehmung) der Art nach nicht unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt.

§ 37. *(aufgehoben durch BGBl I 2005/104 Art 1 Z 12)*

Verweisungen

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2002/100 Art 11 Z 5)

Aufhebung der Vorschriften

§ 39. (1) Alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

(2) Gemäß Abs 1 treten insbesondere außer Kraft:

1. Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl Nr 128, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl Nr 108/1958, 270/1961, 311/1964, 68/1966, 408/1968 und 317/1971.
2. Die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vom 26. Mai 1946, BGBl Nr 114, in der Fassung der Verordnungen BGBl Nr 192/1946, 260/1956 und 445/1971.

§ 39a. *(aufgehoben durch BGBl I 2005/104 Art 1 Z 12)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wirksamkeitsbeginn

§ 40. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. §§ 13a Abs 1 Z 5 und 5a, 13e Abs 1 erster Satz und Abs 3, 13f Abs 2, 25a Abs 7 und 29 Abs 1 lit a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 835/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/835 Art II Z 8)*

(1a) §§ 13a Abs 1 Z 7 und 8, Abs 1a und 13c Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art X Z 4)*

(1b) § 4 Abs 3 lit g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 832/1995 tritt mit 1. November 1995 in Kraft. § 6, § 11 Abs 1, § 15 Abs 5 erster Satz, § 20 Abs 1, § 21a Abs 4 und § 34 Abs 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 832/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1995/832 Art I Z 8)*

(1c) § 2 Abs 2a, 3 und 4, § 6 Abs 3 und 4, § 7 Abs 5a, §§ 13i, 13j, 13k und 39a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 417/1996 treten mit 1. Juli 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/417 Art I Z 9)*

(1d) § 13g zweiter Satz, § 13i Abs 2 letzter Satz, § 13j Abs 1 Z 4 erster Satz und § 25a Abs 7 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/754 Art 4 Z 5)*

(1e) § 4 Abs 3 lit b, § 5 lit h, § 13c Abs 2 und § 21a Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/30 Art 20 Z 5)*

(1f) § 2 Abs 2a lit a sowie § 39a Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 113/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft. § 2 Abs 1 lit h und Abs 2a lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 113/1998 treten mit 1. August 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/113 Art 2 Z 6)*

(1g) §§ 2 Abs 1 bis 2a, 4 Abs 1, 6 Abs 4 erster Satz, 6 Abs 5 erster Satz, 7 Abs 2, 8 Abs 1, 8 Abs 4, 13e Abs 3 und 31 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000, weiters der Entfall der §§ 13a Abs 1 Z 5a, 13e Abs 1 erster Satz zweiter Satzteil, 13f Abs 2, 13g zweiter Satz sowie der Absatzbezeichnung in § 13f Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. § 4 Abs 1a erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft; §§ 4 Abs 1a zweiter Satz und 7 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 treten mit 2. Juli 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 15)*

(1h) Für die Verlängerung der Anwartschaftsperiode durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 44/2000 gelten folgende Maßgaben:

1. Für Anwartschaftsperioden, die vor dem 1. Jänner 2001 enden, gelten hinsichtlich des Urlaubs und der Ansprüche auf Urlaubsentgelt und Abfindung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 113/1998.
2. Für Anwartschaftsperioden, deren Anwartschaftswochen teils vor, teils nach dem 1. Jänner 2001 liegen, sind für die Berechnung des Urlaubsentgelts und Abfindung für jene Anwartschaftswochen, die vor dem 1. Jänner 2001 liegen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 113/1998 heranzuziehen, für Anwartschaftswochen, die nach dem 31. Dezember 2000 liegen, die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 heranzuziehen.

(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 15)

(1i) Die §§ 13a Abs 1 Z 5a, 13e Abs 1 erster Satz zweiter Satzteil, 13f Abs 2 und 13g zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 113/1998 sind auf die Auflösung von Arbeitsverhältnissen bei Insolvenz des Arbeitgebers weiterhin anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 IESG vor dem 1. Jänner 2001 gefasst worden ist. *(BGBl I 2000/44 Art 11 Z 15)*

(1j) § 21a Abs 8, § 25 Abs 4 und § 32 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 141 Z 4)*

(1k) § 13a Abs 1 und § 13c Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 143/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. *(BGBl I 2004/143 Art 3 Z 3)*

(2) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können vor dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden; sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Abschnitt VIa und § 38 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. § 21 Abs 1 erster Satz, Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz BMSVG etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat nach dem 31. Dezember 2005 jedem Arbeitnehmer mitzuteilen, ob er den Bestimmungen des Abschnittes III unterliegt. Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 2006 keine solche Mitteilung erhalten oder ihre Zuordnung zum Abschnitt III nicht bis 31. Dezember 2006 geltend machen, unterliegen den Bestimmungen des BMSVG. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 22)*

(5) Die Anrechnung der Beschäftigungszeiten nach § 33a Abs 3 hat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 21 Abs 3 Z 1 lit a zu erfolgen, wobei kollektivvertragliche Lohnerhöhungen zu berücksichtigen sind. Die Beiträge für diese Beschäftigungszeiten sind vom Sachbereich der Abfertigungsregelung spätestens bis 31. März 2003 zu leisten. *(BGBl 2002/100 Art 11 Z 6)*

(6) § 13a Abs 2 Z 2, Abs 3 und 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/64 Art 7 Z 4)*

(7) §§ 18a sowie 33c bis 33i in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft. Mit Ablauf des 31. August 2005 treten die §§ 37 und 39a außer Kraft. §§ 6 Abs 1 bis 3, 13k Abs 3, 21a Abs 2, 4 und 7, 22 Abs 4 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2005 treten mit 1. Mai 2006 in Kraft. § 22 Abs 6 tritt mit 30. April 2006 außer Kraft. *(BGBl I 2005/104 Art 1 Z 13)*

(8) §§ 14 Abs 4, 31 Abs 1 und 33g Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2007, treten mit 1. Juli 2007 in Kraft. §§ 8 Abs 2, 13f, 13j Abs 2, 13k Abs 5

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

erster Satz, 14 Abs 3 und 5, 15 bis 18 sowie § 19 Abs 1 bis 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2007, treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2007 tritt § 33b Abs 2 außer Kraft. Die am 30. September 2007 bestehenden Landesstellen mit den ihnen zu diesem Zeitpunkt zugeordneten Aufgaben bleiben bis zum In-Kraft-Treten des Beschlusses des Ausschusses gemäß § 14 Abs 3 bestehen. Mit 30. September 2007 endet die Amtsdauer folgender zu diesem Zeitpunkt bestehender Verwaltungsorgane: des Ausschusses für den Sachbereich der Urlaubsregelung, des Ausschusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, des Vorstandes für den Sachbereich der Urlaubsregelung, des Vorstandes für den Sachbereich der Abfertigungsregelung, des Kontrollausschusses für den Sachbereich der Urlaubsregelung und des Kontrollausschusses für den Sachbereich der Abfertigungsregelung. Die Amtsdauer der Verwaltungsorgane gemäß § 15 Abs 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2007, beginnt mit 1. Oktober 2007. Die Entsendung und Konstituierung nach § 15 Abs 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2007, hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verwaltungsorgane gemäß § 15 Abs 1 erster Satz, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 35/2007, ihre Tätigkeit mit 1. Oktober 2007 aufnehmen können. *(BGBl I 2007/35 Art 1 Z 16)*

(9) §§ 5, 13k Abs 2, 14 Abs 4, 21, 21a Abs 2 und 5, 23, 23a, 25 Abs 1a, 2 und 3, 31 Abs 3 und 32, die Änderung der Überschrift des Abschnittes VIa sowie §§ 33a, 33b, 33c, 33d, 33f Abs 3, 33g Abs 1 Z 5, 33h Abs 1 und 40 Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. §§ 29a und 31 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. § 8 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 tritt mit 1. April 2010 in Kraft. §§ 4a, 8 Abs 1, 13c Abs 1 und § 13j Abs 1 Z 4 und Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 treten mit 1. Oktober 2010 in Kraft. § 25 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2009/70 Art 1 Z 28)*

(10) § 25a Abs 4 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 16 Z 2)*

(11) Die §§ 12 Abs 2 sowie 25a Abs 2 und Abs 4 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 7 Z 4)*

(12) § 3 Abs 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 59/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. § 4 Abs 1 und 1a, § 6 Abs 3, § 7 Abs 1, 2, 2a und 6 erster Satz, § 8 Abs 2, 4 und 8, § 13j Abs 2, § 13k Abs 4, § 21 Abs 1, § 23b, § 26 Abs 1 und § 32 Abs 1 Z 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 59/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. § 6 Abs 4 und 5 und § 9 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. *(BGBl I 2010/59 Z 19)*

(13) Soweit Doppellehrverhältnisse nach § 3 Abs 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 59/2010 von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, gilt diese Ausnahme für zum 1. August 2010 aufrecht bestehende Lehrverhältnisse auf Antrag des Arbeitgebers auch hinsichtlich der vor dem 1. August 2010 liegenden Zeiten des Lehrverhältnisses. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse hat Lehrlinge in einem zum 1. August 2010 aufrecht bestehenden Lehrverhältnis über die Ausnahme von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu informieren. *(BGBl I 2010/59 Z 19)*

(14) Die Verordnung auf Grund von § 21 Abs 1 und § 26 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 59/2010 darf mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2011 in Kraft treten. *(BGBl I 2010/59 Z 19)*

(15) § 8 Abs 8 und § 26 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 59/2010 gelten für Urlaubsentgelte, die sich auf Urlaube beziehen, soweit diese nach dem 31. Dezember 2010 liegen. Urlaubsansprüche und Anwartschaften, die sich aus den bis 31. Dezember 2010 geltenden Bestimmungen ergeben, sind zum 31. Dezember 2010 festzustellen und können ab 1. Jänner 2011 in Anspruch genommen werden, wobei eine Rundung auf volle Tage zu erfolgen hat. *(BGBl I 2010/59 Z 19)*

(16) Die Überschriften zu Abschnitt I und zu §§ 1 bis 3, § 2 Abs 1 lit g, Abs 2 lit g und Abs 2a lit b, § 3a, § 3b, § 8 Abs 8, § 15 Abs 2 und 3, § 16 Abs 3, § 19 Abs 4 und 5, § 20 Abs 1, § 23 Abs 2, § 23a Abs 3, § 23b, § 25, § 31 Abs 1, § 32 Abs 1 Z 3a und § 33h Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 treten mit 1. August 2011 in Kraft. § 21a Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. § 22 Abs 6 und § 33g Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 13 samt Überschrift, § 13h und § 27 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 treten mit 31. Juli 2011 außer Kraft. § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 gilt für Berichtigungsverfahren der Zuschlagsvorschreibung, wenn der Arbeitgeber den Antrag auf Berichtigung der Vorschreibung der Zuschlagsleistung zu seinen Gunsten nach dem 31. Juli 2011 bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse stellt. Für am 31. Juli 2011 anhängige Berichtigungsverfahren nach § 27 in Verbindung mit § 25 Abs 7 sind die §§ 27 und 25 Abs 7 in der zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 28)*

(17) § 31a samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 51/2011 tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Baustellendatenbank) zur Erfassung der in § 31a vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 28)*

(18) Für die bis September 2012 laufende Funktionsperiode hat der Ausschuss die stellvertretenden Vorsitzenden (Obmänner) aus dem Kreis der Vorstandmitglieder zu wählen. *(BGBl I 2011/51 Art 1 Z 28)*

(19) § 31a Abs 1 letzter Satz in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, den der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung als jenen feststellt, ab dem die zur Verfügung stehenden technischen Mittel (Baustellendatenbank) zur Erfassung der in § 31a vorgesehenen Meldungen geeignet sind. Er darf diesen Zeitpunkt frühestens mit 1. Jänner 2012 festsetzen. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs 1 letzter Satz in

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, mit 1. Juli 2012 in Kraft. Liegt dieser Zeitpunkt nach dem 1. Juli 2012, tritt § 31a Abs 1 letzter Satz in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, mit dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festgestellten Zeitpunkt in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 67 Z 2)*

(20) § 18a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/98 Art 9 Z 2)*

(21) § 2 Abs 1a, § 4 Abs 2 zweiter Satz, § 4b, § 5, § 8 Abs 1, § 21 Abs 2, § 21a Abs 2, § 24 Z 3, § 31 Abs 4, § 31a Abs 1 und 2, § 32 Abs 1 sowie § 33h Abs 1a und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 117/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. § 25 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 117/2012 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 17)*

(22) Die Verordnung auf Grund von § 4 Abs 2 und § 21 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 117/2012 darf mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2013 in Kraft treten. *(BGBl I 2012/117 Art 1 Z 17)*

(23) *(Absatznummer wurde nicht vergeben)*

(24) § 25 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 20 Z 2)*

(25) § 13a Abs 5, § 13k Abs 4, § 13l Abs 1 bis 4 und 6 bis 9, § 13m bis § 13p, § 21a Abs 3, § 21b, § 22 Abs 1a und 2a sowie § 31 Abs 1a und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 137/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 13l Abs 5 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Leistungen gemäß den §§ 13l und 13m gebühren ab 1. Jänner 2015. Die Überbrückungsabgeltung gemäß § 13m gebührt Arbeitnehmern bzw für Arbeitnehmer ab dem Geburtsjahrgang 1957. Der Zuschlag gemäß § 13o beträgt im Jahr 2014 für eine Kalenderwoche (Beschäftigungswoche) das 0,8fache des kollektivvertraglichen Stundenlohns. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 24)*

(26) § 9 Abs 1 und 3 bis 5 treten mit 1. November 2014 in Kraft. § 5 lit b, § 7 Abs 2 und 6, § 8 Abs 2, § 9 Abs 2, § 10 Abs 1und 1a, § 11, § 13j Abs 2, § 21a Abs 2, § 24 Z 4 und 5 sowie § 33f Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 137/2013 treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. § 7 Abs 5 und 5a treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. *(BGBl I 2013/137 Art 4 Z 24)*

Vollziehung

§ 41. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 12 und 28 Abs 1 der Bundesminister für Justiz,
2. im übrigen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

(BGBl 1993/256 Art 3 Z 3)

§ 42. § 2 Abs 4, § 3 Abs 5 und § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 256/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Die sich daraus ergebende Änderung der Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnungen gilt für die Erlassung von Verordnungen nach dem 30. Juni 1993 und die Aufhebung von vor dem 1. Juli 1993 erlassenen Verordnungen.

(BGBl 1993/256 Art 3 Z 4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz
(DHG)

Bundesgesetz vom 31. März 1965 über die Beschränkung der Schadenersatzpflicht der Dienstnehmer (Dienstnehmerhaftpflichtgesetz)

StF: BGBl 1965/80 idgF BGBl 1983/169 Art I

Hinweis:

Durch das DHG wird die nach dem allgemeinen Schadenersatzrecht des ABGB gegebene Haftung für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen (die dem Dienstgeber oder Dritten bei Erbringung der Dienstleistungen einen Schaden zufügen) wesentlich eingeschränkt, und zwar insbesondere durch folgende Regelungen:

- Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht.
- Bei leichter Fahrlässigkeit des Dienstnehmers kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder auch ganz erlassen.
- Bei grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers kann das Gericht den Ersatz mäßigen.

Literatur:

Dirschmied, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, 3. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 1992
Kerschner, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 2004
Oberhofer, Außenhaftung des Arbeitnehmers, ÖGB Verlag, Wien 1996
Oberhofer/Wachter, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, in *Schwimann* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar, 3. Aufl, Bd 7, Orac Verlag, Wien 2006
Resch (Hrsg), Schadenersatz und Arbeitsvertrag, ÖGB Verlag, Wien 2011
Trompisch, Aufsichtspflicht und Dienstnehmerhaftung, 4. Aufl, Lebenshilfe Österreich, Wien 2005

Index:

ABGB § 3 (2), § 4 (1)
Arbeitnehmer § 1 (1)
Arbeitnehmerähnliche Person § 1 (1)
Aufrechnung § 7
– aufgrund eines rechtskräftigen Urteils § 7 (2)
Ausmaß des Verschuldens § 2 (1)
Ausschlussfrist § 6
Besorgungsgehilfenhaftung § 3 (2), § 4 (1)
Dienstnehmer § 1 (1)
Entschuldbare Fehlleistung § 2 (3), § 4 (3)
Erfüllungsgehilfenhaftung § 3 (2), § 4 (1)
Erlass, Schadenersatz § 2 (2)
Fahrlässigkeit § 2 (1), § 3 (2)–(3), § 4 (2)
Fehlleistung, entschuldbare § 2 (3), § 4 (3)
Frist § 6
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)
Heimarbeit § 1 (1)
Hoheitsverwaltung § 1 (2)
Kollektivvertrag § 5
Kollektivvertragsdispositivität § 5
Lehrling § 1 (1)
Lehrverhältnis § 1 (1)
Mäßigungskriterien § 2 (2)
Minderer Grad des Versehens § 2 (1), § 6
Minderung, Schadenersatz § 2 (2)
Mitteilungspflicht
– Dienstgeber § 4 (1)
– Dienstnehmer § 3 (1)
Organe § 1 (2)
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis § 1 (1)
Präklusivfrist § 6
Regress
– Dienstgeber § 4
– Dienstnehmer § 3
Rückersatzanspruch
– Dienstgeber § 4
– Dienstnehmer § 3
Schaden
– des Dienstgebers § 2
– Dritter §§ 3–4
Schadensgeneigte Arbeit § 2 (2) Z 5
Streitverkündung
– durch Dienstgeber § 4 (1), (4)
– durch Dienstnehmer § 3 (1), (4)
Unabdingbarkeit § 5
Verfallsfrist § 6
Versehen § 4 (2)
– minderer Grad § 2 (1), § 4 (2)
Vollziehung Art III
Wirtschaftliche Unselbstständigkeit § 1 (1)
Zwingende Vorschriften § 5

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel I

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für Dienstnehmer (Lehrlinge) in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienst(Lehr)verhältnis (im folgenden als Dienstnehmer bezeichnet). Sie sind auf Heimarbeiter und Personen, die gemäß § 3 des Heimarbeitsgesetzes 1960 den Entgeltschutz für Heimarbeit genießen, ferner auf sonstige Personen, die, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind, im Verhältnis zu ihren Auftraggebern sinngemäß anzuwenden.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer, soweit sie als Organe der im Artikel 23 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 genannten Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze dem Rechtsträger oder einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

§ 2. (1) Hat ein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen dem Dienstgeber durch ein Versehen einen Schaden zugefügt, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen. *(BGBl 1983/169 Art I Z 1)*

(2) Bei der Entscheidung über die Ersatzpflicht im Sinn des Abs 1 hat das Gericht vor allem auf das Ausmaß des Verschuldens des Dienstnehmers und außerdem insbesondere auf folgende Umstände Bedacht zu nehmen:

1. auf das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
2. inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
3. auf den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
4. auf die Bedingungen, unter denen die Dienstleistung zu erbringen war und
5. ob mit der vom Dienstnehmer erbrachten Dienstleistung erfahrungsgemäß die nur schwer vermeidbare Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens verbunden ist.

(BGBl 1983/169 Art I Z 1)

(3) Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht. *(BGBl 1983/169 Art I Z 2)*

§ 3. (1) Wird ein Dienstnehmer zum Ersatz des Schadens herangezogen, den er bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch ein Versehen zugefügten Schaden ersetzt, so kann er die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zum Teil oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn der Dienstgeber auf Grund der §§ 1313a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können und das Verlangen des Dienstnehmers der Billigkeit entspricht. § 2 Abs 2 ist anzuwenden. *(BGBl 1983/169 Art I Z 3)*

(3) Hat der Dienstnehmer im Einverständnis mit dem Dienstgeber oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügten Schaden ersetzt, so kann er jedoch die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten zur Gänze vom Dienstgeber verlangen, wenn dieser auf Grund der §§ 1313a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung von Dritten zum Ersatz des Schadens in Anspruch hätte genommen werden können.

(4) Unterläßt es der Dienstnehmer, dem Dienstgeber den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstgeber, doch kann ihm dieser alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 4. (1) Wird ein Dienstgeber auf Grund der §§ 1313a bis 1316 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder auf Grund einer anderen gesetzlichen Verpflichtung vom Dritten zum Ersatz des Schadens herangezogen, den sein Dienstnehmer bei Erbringung seiner Dienstleistungen einem Dritten zugefügt hat, so hat er dies dem Dienstnehmer unverzüglich mitzuteilen und ihm im Falle der Klage den Streit zu verkündigen.

(2) Hat der Dienstgeber im Einverständnis mit dem Dienstnehmer oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils dem Dritten den Schaden ersetzt, so hat er einen die Vergütung des solcherart Geleisteten und der ihm erwachsenen notwendigen Prozeß- und Exekutionskosten umfassenden Rückgriffsanspruch gegen den Dienstnehmer, es sei denn, daß der Dienstnehmer den Schaden durch ein Versehen zugefügt hat und das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigt oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, ganz erläßt. § 2 Abs 2 ist anzuwenden. *(BGBl 1983/169 Art I Z 4)*

(3) Hat der Dienstgeber dem Dritten den Schaden ersetzt, den der Dienstnehmer dem Dritten durch eine entschuldbare Fehlleistung zugefügt hat, so hat der Dienstgeber jedoch gegen den Dienstnehmer keinen Rückgriffsanspruch.

(4) Unterläßt es der Dienstgeber, dem Dienstnehmer den Streit zu verkündigen, so verliert er zwar nicht das Recht auf Vergütung gegenüber dem Dienstnehmer, doch kann ihm dieser (alle) wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Vergütung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt hätten.

§ 5. Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 6. Auf einem minderen Grad des Versehens beruhende Schadenersatz- oder Rückgriffsansprüche zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 2 Abs 1, § 3 Abs 2 bis 4, § 4 Abs 2 und 4) erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden können, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 7. (1) Während des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses ist eine Aufrechnung von Ansprüchen gegen den Dienstnehmer nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn der Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugehen der Aufrechnungserklärung dieser widerspricht.

(2) Abs 1 gilt nicht für eine Aufrechnung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils.

Artikel II

(1) Auf Schadensfälle, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetreten sind, sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Rechte des Dienstnehmers, die sich aus den §§ 2 bis 4 ergeben, können nur durch einen Kollektivvertrag aufgehoben oder beschränkt werden, der nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes abgeschlossen worden ist.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Datenschutzgesetz 2000
(DSG 2000)

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000)

StF: BGBl I 1999/165 idgF BGBl I 2013/83 Art 1

Hinweis:

Das DSG 2000 ist das wichtigste österreichische Gesetz zum Datenschutz. Es regelt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
Der im Verfassungsrang stehende § 1 normiert ein Grundrecht auf Datenschutz.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Datenschutzgesetz 2000:

- Ergänzungsregisterverordnung 2009,
- Standard- und Muster-Verordnung 2004,
- Stammzahlenregisterbehördenverordnung 2009,
- Zustelldiensteverordnung.

Literatur:

Baier, Ermittlung gesundheitsbezogener Daten durch den Arbeitgeber, ÖGB Verlag, Wien 2011
Bauer/Reimer (Hrsg), Handbuch Datenschutzrecht, Facultas Verlag, Wien 2009
Brodil, Datenschutz im Arbeitsrecht, Manz Verlag, Wien 2010
Dohr (Hrsg), Datenschutzrecht, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien (Loseblatt)
Knyrim, Datenschutzrecht, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 2012
Löschnigg, Datenermittlung im Arbeitsverhältnis, ÖGB Verlag, Wien 2009
Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG – Datenschutzgesetz, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 2012
Rebhahn, Mitarbeiterkontrolle am Arbeitsplatz, Facultas Verlag, Wien 2009
Resch (Hrsg), Die Kontrolle des Arbeitnehmers vor dem Hintergrund neuer Medien, ÖGB Verlag, Wien 2005

Index:

Anrufung der Gerichte § 32
Anwendungsbereich, räumlicher § 3
Aufnahme der Verarbeitung § 18
Auskunftsrecht § 26, § 50e
Automatisierte Einzelentscheidungen § 49
Befreiung
– vom Kostenersatz § 53
– von Gebühren § 53
– von Verwaltungsabgaben § 53
Begriffsbestimmungen § 4
Beschwerde an die Datenschutzbehörde § 31
Besondere Verwendungsarten von Daten §§ 49–50
– automatisierte Einzelentscheidungen § 49
– Informationsverbundsysteme § 50
Besondere Verwendungszwecke von Daten §§ 45–48a
– private Zwecke § 45
– publizistische Tätigkeit § 48
– Statistik § 46
– Verwendung von Daten im Katastrophenfall § 48a
– wissenschaftliche Forschung § 46
– Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen § 47
Datengeheimnis § 15
Datenschutz, Grundrecht § 1
Datenschutzbehörde §§ 35–38
– Weisungsfreiheit § 37
– Zusammensetzung § 36
Datenschutzrat § 35, §§ 41–44
– Aufgaben § 41
– Beschlussfassung § 44
– Einrichtung § 41
– Geschäftsführung § 43
– Vorsitz § 43
– Sitzungen § 44
– Zusammensetzung § 42
Datensicherheit §§ 14–15
– Datengeheimnis § 15
– Datensicherheitsmaßnahmen § 14
Datensicherheitsmaßnahmen § 14
Datenverarbeitungsregister § 16
Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht § 51
Definitionen § 4
Feststellungen der Europäischen Kommission § 55
Gleichbehandlung, sprachliche § 57
Grundrecht auf Datenschutz § 1
Informationspflicht, Auftraggeber § 24
Informationsverbundsysteme § 50
Inkrafttreten § 60
Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde § 30

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kontrollorgane §§ 35–44
Kostenersatz § 53
Manuelle Dateien § 58
Meldepflicht, Auftraggeber § 17
Mitteilungen
– an die anderen Mitgliedstaaten der EU § 54
– an die Europäische Kommission § 54
Öffentlicher Bereich § 5
Pflicht zur Offenlegung
– der Identität des Auftraggebers § 25
– nichtmeldepflichtiger Datenanwendungen § 23
Pflichten, Dienstleister § 11
Privater Bereich § 5
Publizistische Tätigkeit § 48
Publizität der Datenverarbeitungen §§ 16–25
– Aufnahme der Verarbeitung § 18
– Datenverarbeitungsregister § 16
– Informationspflicht des Auftraggebers § 24
– Meldepflicht des Auftraggebers § 17
– notwendiger Inhalt der Meldung § 19
– Pflicht zur Offenlegung
– der Identität des Auftraggebers § 25
– nichtmeldepflichtiger Datenanwendungen § 23
– Prüfungs- und Verbesserungsverfahren § 20
– Rechtsnachfolge § 22
– Registrierung § 21
– Richtigstellung des Registers § 22
– Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht § 22a
Räumlicher Anwendungsbereich § 3
Recht auf
– Löschung § 27
– Richtigstellung § 27
Rechte des Betroffenen §§ 26–29
– Auskunftsrecht § 26
– bei Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten § 29
– Recht auf Richtigstellung oder Löschung § 27
– Widerspruchsrecht § 28
Rechtsnachfolge § 22
Rechtsschutz §§ 30–34
– Anrufung der Gerichte § 32
– begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren § 31a
– Beschwerde an die Datenschutzbehörde § 31
– gemeinsame Bestimmungen § 34
– Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde § 30
– Schadenersatz § 33
Registrierung § 21
Richtigstellung des Registers § 22
Schadenersatz § 33
Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung
– nicht-sensibler Daten § 8
– sensibler Daten § 9
Sprachliche Gleichbehandlung § 57
Statistik § 46
Strafbestimmungen §§ 51–52
– Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht § 51
– Verwaltungsstrafbestimmungen § 52
Umsetzungshinweis § 59
Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 53–64
Übergangsbestimmungen § 61
Überlassung von Daten in das Ausland §§ 12–13
Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht § 22a
Verordnungserlassung § 62
Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art 30 B-VG § 56
Verwaltungsstrafbestimmungen § 52
Verweisungen § 63
Verwendung von Daten §§ 6–13
– genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland § 12
– genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland § 13
– Grundsätze § 6
– im Katastrophenfall § 48a
– Pflichten des Dienstleisters § 11
– schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen §§ 7–8
– Zulässigkeit § 7
– der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen § 10
Videoüberwachung §§ 50a–50e
– Allgemeines § 50a
– Auskunftsrecht § 50e
– besondere Protokollierung- und Löschungspflicht § 50b
– Information durch Kennzeichnung § 50d
– Meldepflicht § 50c
– Registrierungsverfahren § 50c
Vollziehung § 64
Widerspruchsrecht § 28
Wissenschaftliche Forschung § 46
Zulässigkeit
– der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen § 10
– der Verwendung von Daten § 7
Zuständigkeit § 2

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 1–3)

Artikel 1 (Verfassungsbestimmung)

§ 1 Grundrecht auf Datenschutz
§ 2 Zuständigkeit
§ 3 Räumlicher Anwendungsbereich

Artikel 2

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 4 Definitionen
§ 5 Öffentlicher und privater Bereich

2. Abschnitt: Verwendung von Daten

§ 6 Grundsätze
§ 7 Zulässigkeit der Verwendung von Daten
§ 8 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten
§ 9 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten
§ 10 Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen
§ 11 Pflichten des Dienstleisters
§ 12 Genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland
§ 13 Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland

3. Abschnitt: Datensicherheit

§ 14 Datensicherheitsmaßnahmen
§ 15 Datengeheimnis

4. Abschnitt: Publizität der Datenverarbeitungen

§ 16 Datenverarbeitungsregister
§ 17 Meldepflicht des Auftraggebers
§ 18 Aufnahme der Verarbeitung
§ 19 Notwendiger Inhalt der Meldung
§ 20 Prüfungs- und Verbesserungsverfahren
§ 21 Registrierung
§ 22 Richtigstellung des Registers und Rechtsnachfolge
§ 22a Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht
§ 23 Pflicht zur Offenlegung nichtmeldepflichtiger Datenanwendungen
§ 24 Informationspflicht des Auftraggebers
§ 25 Pflicht zur Offenlegung der Identität des Auftraggebers

5. Abschnitt: Die Rechte des Betroffenen

§ 26 Auskunftsrecht
§ 27 Recht auf Richtigstellung oder Löschung
§ 28 Widerspruchsrecht
§ 29 Die Rechte des Betroffenen bei Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten

6. Abschnitt: Rechtsschutz

§ 30 Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde
§ 31 Beschwerde an die Datenschutzbehörde
§ 31a Begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren
§ 32 Anrufung der Gerichte
§ 33 Schadenersatz
§ 34 Gemeinsame Bestimmungen

7. Abschnitt: Kontrollorgane

§ 35 Datenschutzbehörde und Datenschutzrat
§ 36 Einrichtung der Datenschutzbehörde
§ 37 Organisation und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde
§ 38 Bescheide der Datenschutzbehörde
§ 39 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
§ 40 Revision beim Verwaltungsgerichtshof
§ 41 Einrichtung und Aufgaben des Datenschutzrates
§ 42 Zusammensetzung des Datenschutzrates
§ 43 Vorsitz und Geschäftsführung des Datenschutzrates
§ 44 Sitzungen und Beschlußfassung des Datenschutzrates

8. Abschnitt: Besondere Verwendungszwecke von Daten

§ 45 Private Zwecke
§ 46 Wissenschaftliche Forschung und Statistik
§ 47 Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen
§ 48 Publizistische Tätigkeit
§ 48a Verwendung von Daten im Katastrophenfall

9. Abschnitt: Besondere Verwendungsarten von Daten

§ 49 Automatisierte Einzelentscheidungen
§ 50 Informationsverbundsysteme

9a. Abschnitt: Videoüberwachung

§ 50a Allgemeines
§ 50b Besondere Protokollierungs- und Löschungspflicht
§ 50c Meldepflicht und Registrierungsverfahren
§ 50d Information durch Kennzeichnung
§ 50e Auskunftsrecht

10. Abschnitt: Strafbestimmungen

§ 51 Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht
§ 52 Verwaltungsstrafbestimmung

11. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 53 Befreiung von Gebühren, Verwaltungsabgaben und vom Kostenersatz
§ 54 Mitteilungen an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an die Europäische Kommission
§ 55 Feststellungen der Europäischen Kommission
§ 56 Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art 30 B-VG
§ 57 Sprachliche Gleichbehandlung
§ 58 Manuelle Dateien
§ 59 Umsetzungshinweis
§ 60 Inkrafttreten
§ 61 Übergangsbestimmungen
§ 62 Verordnungserlassung
§ 63 Verweisungen
§ 64 Vollziehung

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)

Grundrecht auf Datenschutz

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art 8 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl Nr 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

(3) Jedermann hat, soweit ihn betreffende personenbezogene Daten zur automationsunterstützten Verarbeitung oder zur Verarbeitung in manuell, dh ohne Automationsunterstützung geführten Dateien bestimmt sind, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen

1. das Recht auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn verarbeitet, woher die Daten stammen, und wozu sie verwendet werden, insbesondere auch, an wen sie übermittelt werden;
2. das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten und das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.

(4) Beschränkungen der Rechte nach Abs 3 sind nur unter den in Abs 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/51 Art 2 Abs 1 Z 9)*

Zuständigkeit

§ 2. (1) Bundessache ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr.

(2) Die Vollziehung solcher Bundesgesetze steht dem Bund zu. Soweit solche Daten von einem Land, im Auftrag eines Landes, von oder im Auftrag von juristischen Personen, die durch Gesetz eingerichtet sind und deren Einrichtung hinsichtlich der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder fällt, verwendet werden, sind diese Bundesgesetze von den Ländern zu vollziehen, soweit nicht durch Bundesgesetz die Datenschutzbehörde, der Datenschutzrat oder Gerichte mit der Vollziehung betraut werden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 4)*

Räumlicher Anwendungsbereich

§ 3. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Inland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Bundesgesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer in Österreich gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 4 Z 15) eines Auftraggebers (§ 4 Z 4) geschieht.

(2) Abweichend von Abs 1 ist das Recht des Sitzstaates des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Inland anzuwenden, wenn ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten in Österreich zu einem Zweck verwendet, der keiner in Österreich gelegenen Niederlassung dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Weiters ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Inland nur durchgeführt werden.

(4) Von den Abs 1 bis 3 abweichende gesetzliche Regelungen sind nur in Angelegenheiten zulässig, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen.

Artikel 2

1. Abschnitt
Allgemeines

Definitionen

§ 4. Im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten für einen Auftraggeber (Z 4), Dienstleister (Z 5) oder Empfänger einer Übermittlung (Z 12) dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, daß dieser Auftraggeber, Dienstleister oder Übermittlungsempfänger die Identität des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;
2. „sensible Daten“ („besonders schutzwürdige Daten“): Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;
3. „Betroffener“: jede vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft, deren Daten verwendet (Z 8) werden;
4. Auftraggeber: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten zu verwenden (Z 8), unabhängig davon, ob sie die Daten selbst verwenden (Z 8) oder damit einen Dienstleister (Z 5) beauftragen. Sie gelten auch dann als Auftraggeber, wenn der mit der Herstellung eines Werkes beauftragte Dienstleister (Z 5) die Entscheidung trifft, zu diesem Zweck Daten zu verwenden

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(Z 8), es sei denn dies wurde ihm ausdrücklich untersagt oder der Beauftragte hat auf Grund von Rechtsvorschriften oder Verhaltensregeln über die Verwendung eigenverantwortlich zu entscheiden; *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 6)*

5. Dienstleister: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft beziehungsweise die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie Daten nur zur Herstellung eines ihnen aufgetragenen Werkes verwenden (Z 8); *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 7)*
6. „Datei“: strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind;
7. „Datenanwendung“: die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zweckes der Datenanwendung) geordnet sind und zur Gänze oder auch nur teilweise automationsunterstützt, also maschinell und programmgesteuert, erfolgen (automationsunterstützte Datenanwendung); *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 8)*
8. Verwenden von Daten: jede Art der Handhabung von Daten, also sowohl das Verarbeiten (Z 9) als auch das Übermitteln (Z 12) von Daten; *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 9)*
9. Verarbeiten von Daten: das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten mit Ausnahme des Übermittelns (Z 12) von Daten; *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 10)*
10. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/133 Art 1 Z 11)*
11. Überlassen von Daten: die Weitergabe von Daten zwischen Auftraggeber und Dienstleister im Rahmen des Auftragsverhältnisses (Z 5); *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 12)*
12. Übermitteln von Daten: die Weitergabe von Daten an andere Empfänger als den Betroffenen, den Auftraggeber oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichen von Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet des Auftraggebers; *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 13)*
13. „Informationsverbundsystem“: die gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung durch mehrere Auftraggeber und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, daß jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von den anderen Auftraggebern dem System zur Verfügung gestellt wurden;
14. „Zustimmung“: die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, daß er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt;
15. „Niederlassung“: jede durch feste Einrichtungen an einem bestimmten Ort räumlich und funktional abgegrenzte Organisationseinheit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die am Ort ihrer Einrichtung auch tatsächlich Tätigkeiten ausübt.

Öffentlicher und privater Bereich

§ 5. (1) Datenanwendungen sind dem öffentlichen Bereich im Sinne dieses Bundesgesetzes zuzurechnen, wenn sie für Zwecke eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (Abs 2) durchgeführt werden.

(2) Auftraggeber des öffentlichen Bereichs sind alle Auftraggeber,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

(3) Die dem Abs 2 nicht unterliegenden Auftraggeber gelten als Auftraggeber des privaten Bereichs im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(4) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf Auskunft auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. In allen übrigen Fällen ist die Datenschutzbehörde zur Entscheidung zuständig, es sei denn, dass Akte im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit betroffen sind. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 6)*

2. Abschnitt
Verwendung von Daten

Grundsätze

§ 6. (1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werde;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe der §§ 46 und 47 zulässig;
3. soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;
4. so verwendet werden, daß sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
5. solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Der Auftraggeber trägt bei jeder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der in Abs 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn er für die Datenanwendung Dienstleister heranzieht.

(3) Der Auftraggeber einer diesem Bundesgesetz unterliegenden Datenanwendung hat, wenn er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, einen in Österreich

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ansässigen Vertreter zu benennen, der unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen den Auftraggeber selbst namens des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.

(4) Zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, können für den privaten Bereich die gesetzlichen Interessenvertretungen, sonstige Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten. Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie dem Bundeskanzler zur Begutachtung vorgelegt wurden und dieser ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes begutachtet und als gegeben erachtet hat.

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

§ 7. (1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis – soweit diese nicht außer Zweifel steht – im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, daß die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und daß die Grundsätze des § 6 eingehalten werden.

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten

§ 8. (1) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. der Betroffene der Verwendung seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten die Verwendung erfordern.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 14)

(2) Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Das Recht, gegen die Verwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten gemäß § 28 Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 15)*

(3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

1. für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
2. durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
3. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines Dritten erforderlich ist oder
4. zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeber und Betroffenem erforderlich ist oder
5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder
6. ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand hat oder *(BGBl I 2005/13 Z 1)*
7. im Katastrophenfall, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist; im letztgenannten Fall gilt § 48a Abs 3. *(BGBl I 2005/13 Z 2)*

(4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt – unbeschadet der Bestimmungen des Abs 2 – nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder
2. die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Bundesgesetz gewährleistet oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 16)*
4. die Datenweitergabe zum Zweck der Erstattung einer Anzeige an eine zur Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlungen (Unterlassungen) zuständige Behörde erfolgt. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 16)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten

§ 9. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn

1. der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder
2. die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder
3. sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, oder
4. die Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
5. Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder
6. der Betroffene seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
7. die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen notwendig ist und seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
8. die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen eines anderen notwendig ist oder
9. die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder
10. Daten für private Zwecke gemäß § 45 oder für wissenschaftliche Forschung oder Statistik gemäß § 46, zur Benachrichtigung oder Befragung des Betroffenen gemäß § 47 oder im Katastrophenfall gemäß § 48a verwendet werden oder *(BGBl I 2005/13 Z 3)*
11. die Verwendung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist, wobei die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz zustehenden Befugnisse im Hinblick auf die Datenverwendung unberührt bleiben, oder
12. die Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist, und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
13. nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung natürlicher Personen zulassen, im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeiten und es sich hiebei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; diese Daten dürfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen

§ 10. (1) Auftraggeber dürfen bei ihren Datenanwendungen Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Der Auftraggeber hat mit dem Dienstleister die hiefür notwendigen Vereinbarungen zu treffen und sich von ihrer Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die vom Dienstleister tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.

(2) Die beabsichtigte Heranziehung eines Dienstleisters durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Rahmen einer Datenanwendung, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs 2 unterliegt, ist der Datenschutzbehörde mitzuteilen, es sei denn, daß die Inanspruchnahme des Dienstleisters auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung erfolgt oder als Dienstleister eine Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht. Kommt die Datenschutzbehörde zur Auffassung, daß die geplante Inanspruchnahme eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 30 Abs 6 Z 4. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Pflichten des Dienstleisters

§ 11. (1) Unabhängig von allfälligen vertraglichen Vereinbarungen haben Dienstleister bei der Verwendung von Daten für den Auftraggeber jedenfalls folgende Pflichten:

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag des Auftraggebers verboten;
2. alle gemäß § 14 erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiter herangezogen werden, die sich dem Dienstleister gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
3. weitere Dienstleister nur mit Billigung des Auftraggebers heranzuziehen und deshalb den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, daß er dies allenfalls untersagen kann;
4. – sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt – im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht des Auftraggebers zu schaffen;
5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthal-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ten, dem Auftraggeber zu übergeben oder in dessen Auftrag für ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten;

6. dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(2) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister über die nähere Ausgestaltung der in Abs 1 genannten Pflichten sind zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten.

Genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland

§ 12. (1) Die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfänger in Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ist keinen Beschränkungen im Sinne des § 13 unterworfen. Dies gilt nicht für den Datenverkehr zwischen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs in Angelegenheiten, die nicht dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unterliegen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 17)*

(2) Keiner Genehmigung gemäß § 13 bedarf weiters der Datenverkehr mit Empfängern in Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz. Welche Drittstaaten angemessenen Datenschutz gewährleisten, wird unter Beachtung des § 55 Z 1 durch Verordnung des Bundeskanzlers festgestellt. Maßgebend für die Angemessenheit des Schutzes ist die Ausgestaltung der Grundsätze des § 6 Abs 1 in der ausländischen Rechtsordnung und das Vorhandensein wirksamer Garantien für ihre Durchsetzung.

(3) Darüberhinaus ist der Datenverkehr ins Ausland dann genehmigungsfrei, wenn

1. die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden oder
2. Daten, die für den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind, übermittelt oder überlassen werden oder
3. die Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind, oder
4. Daten aus Datenanwendungen für private Zwecke (§ 45) oder für publizistische Tätigkeit (§ 48) übermittelt werden oder
5. der Betroffene ohne jeden Zweifel seine Zustimmung zur Übermittlung oder Überlassung seiner Daten ins Ausland gegeben hat oder
6. ein vom Auftraggeber mit dem Betroffenen oder mit einem Dritten eindeutig im Interesse des Betroffenen abgeschlossener Vertrag nicht anders als durch Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann oder
7. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor ausländischen Behörden erforderlich ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden, oder
8. die Übermittlung oder Überlassung in einer Standardverordnung (§ 17 Abs 2 Z 6) oder Musterverordnung (§ 19 Abs 2) ausdrücklich angeführt ist oder
9. es sich um Datenverkehr mit österreichischen Dienststellen im Ausland handelt oder
10. Übermittlungen oder Überlassungen aus Datenanwendungen erfolgen, die gemäß § 17 Abs 3 von der Meldepflicht ausgenommen sind.

(4) Wenn eine Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Fällen, die von den vorstehenden Absätzen nicht erfaßt sind,

1. zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder
2. zur Wahrung eines lebenswichtigen Interesses einer Person

notwendig und so dringlich ist, daß die gemäß § 13 erforderliche Genehmigung der Datenschutzbehörde nicht eingeholt werden kann, ohne die genannten Interessen zu gefährden, darf sie ohne Genehmigung vorgenommen werden, muß aber der Datenschutzbehörde umgehend mitgeteilt werden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(5) Voraussetzung für die Zulässigkeit jeder Übermittlung oder Überlassung in das Ausland ist die Rechtmäßigkeit der Datenanwendung im Inland gemäß § 7. Bei Überlassungen ins Ausland muß darüber hinaus die schriftliche Zusage des ausländischen Dienstleisters an den inländischen Auftraggeber – oder in den Fällen des § 13 Abs 5 an den inländischen Dienstleister – vorliegen, daß er die Dienstleisterpflichten gemäß § 11 Abs 1 einhalten werde. Dies entfällt, wenn die Dienstleistung im Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind.

Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland

§ 13. (1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß § 12 genehmigungsfrei ist, hat der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland eine Genehmigung der Datenschutzbehörde (§§ 35 ff) einzuholen. Die Datenschutzbehörde kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß § 55 Z 2 ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs 5 vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus,

1. für die im Genehmigungsantrag angeführte Übermittlung oder Überlassung im konkreten Einzelfall angemessener Datenschutz besteht; dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenverwendung eine Rolle spielen, wie insbesondere die Art der verwendeten Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verwendung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland und die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, Standesregeln und Sicherheitsstandards; oder
2. der Auftraggeber glaubhaft macht, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Hiefür können insbeson-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dere auch vertragliche Zusicherungen des Empfängers sowie einseitige Zusagen des Antragstellers (§ 19 Abs 2) im Genehmigungsantrag über die näheren Umstände der Datenverwendung im Ausland von Bedeutung sein. Einseitige Zusagen des Antragstellers werden für diesen mit der Registrierung durch die Datenschutzbehörde verbindlich. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Bei meldepflichtigen Datenanwendungen hat die Datenschutzbehörde eine Ausfertigung jedes Bescheides, mit dem eine Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, zum Registrierungsakt zu nehmen und die Erteilung der Genehmigung im Datenverarbeitungsregister (§ 16) anzumerken. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(4) Abweichend von Abs 1 kann auch ein inländischer Dienstleister die Genehmigung beantragen, wenn er zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber mehreren Auftraggebern jeweils einen bestimmten weiteren Dienstleister im Ausland heranziehen will. Die tatsächliche Überlassung darf jeweils nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber hat der Datenschutzbehörde mitzuteilen, aus welcher seiner meldepflichtigen Datenanwendungen die dem Dienstleister genehmigte Überlassung erfolgen soll; dies ist im Datenverarbeitungsregister anzumerken. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(5) Die Übermittlung von Daten an ausländische Vertretungsbehörden oder zwischenstaatliche Einrichtungen in Österreich gilt hinsichtlich der Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach Abs 1 als Datenverkehr mit dem Ausland. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 19)*

(6) Hat der Bundeskanzler trotz Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Schutzniveaus durch Verordnung festgestellt, daß für bestimmte Kategorien des Datenverkehrs mit diesem Empfängerstaat die Voraussetzungen gemäß Abs 2 Z 1 zutreffen, tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung die Pflicht zur Anzeige an die Datenschutzbehörde. Die Datenschutzbehörde hat binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid den angezeigten Datenverkehr zu untersagen, wenn er keiner der in der Verordnung geregelten Kategorien zuzurechnen ist oder den Voraussetzungen gemäß § 12 Abs 5 nicht entspricht; andernfalls ist die Übermittlung oder Überlassung der Daten in das Ausland zulässig. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

3. Abschnitt
Datensicherheit

Datensicherheitsmaßnahmen

§ 14. (1) Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, daß die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, daß ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und daß die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Insbesondere ist, soweit dies im Hinblick auf Abs 1 letzter Satz erforderlich ist,

1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten und zwischen den Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen,
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten und Mitarbeiter zu binden,
3. jeder Mitarbeiter über seine nach diesem Bundesgesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren,
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder Dienstleisters zu regeln,
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und Programme und der Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln,
6. die Berechtigung zum Betrieb der Datenverarbeitungsgeräte festzulegen und jedes Gerät durch Vorkehrungen bei den eingesetzten Maschinen oder Programmen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abzusichern,
7. Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können,
8. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 7 getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der bei der Durchführung erwachsenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

(3) Nicht registrierte Übermittlungen aus Datenanwendungen, die einer Verpflichtung zur Auskunftserteilung gemäß § 26 unterliegen, sind so zu protokollieren, daß dem Betroffenen Auskunft gemäß § 26 gegeben werden kann. In der Standardverordnung (§ 17 Abs 2 Z 6) oder in der Musterverordnung (§ 19 Abs 2) vorgesehene Übermittlungen bedürfen keiner Protokollierung.

(4) Protokoll- und Dokumentationsdaten dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die mit ihrem Ermittlungszweck – das ist die Kontrolle der Zulässigkeit der Verwendung des protokollierten oder dokumentierten Datenbestandes – unvereinbar sind. Unvereinbar ist insbesondere die Weiterverwendung zum Zweck der Kontrolle von Betroffenen, deren Daten im protokollierten Datenbestand enthalten sind, oder zum Zweck der Kontrolle jener Personen, die auf den protokollierten Datenbestand zugegriffen haben, aus einem anderen Grund als jenem der Prüfung ihrer Zugriffsberechtigung, es sei denn, daß es sich um die Verwendung zum Zweck der Verhinderung oder Verfolgung eines Verbrechens nach § 278a StGB (kriminelle Organisation) oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, handelt.

(5) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, sind Protokoll- und Dokumentationsdaten drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewi-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.

(6) Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, daß sich die Mitarbeiter über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.

Datengeheimnis

§ 15. (1) Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, daß sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden.

(3) Auftraggeber und Dienstleister dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kein Nachteil erwachsen.

4. Abschnitt
Publizität der Datenanwendungen

Datenverarbeitungsregister

§ 16. (1) Die Datenschutzbehörde hat ein Register der Auftraggeber mit den von ihnen betriebenen Datenanwendungen zum Zweck der Information der Betroffenen zu führen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Jedermann kann in das Register Einsicht nehmen. In den Registrierungsakt einschließlich darin allenfalls enthaltener Genehmigungsbescheide ist Einsicht zu gewähren, wenn der Einsichtswerber glaubhaft macht, daß er Betroffener ist, und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen entgegenstehen.

(3) Der Bundeskanzler hat die näheren Bestimmungen über die Führung des Registers durch Verordnung zu erlassen. Dabei ist auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers, die Übersichtlichkeit und Aussagekraft der Eintragungen und die Einfachheit der Einsichtnahme Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 21)*

Meldepflicht des Auftraggebers

§ 17. (1) Jeder Auftraggeber hat, soweit in den Abs 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzbehörde mit dem in § 19 festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt auch für Umstände, die nachträglich die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Meldung bewirken (Änderungsmeldung). Für manuelle Dateien besteht eine Meldepflicht nur, soweit die Inhalte zumindest einen der Tatbestände des § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 erfüllen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(1a) Die Meldung ist in elektronischer Form im Wege der vom Bundeskanzler bereit zu stellenden Internetanwendung einzubringen. Die Identifizierung und Authentifizierung kann insbesondere durch die Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes, BGBl I Nr 10/2004) erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Identifizierung und Authentifizierung sind in die gemäß § 16 Abs 3 zu erlassende Verordnung aufzunehmen. Eine Meldung in Form von E-Mail oder in nicht-elektronischer Form ist für manuelle Dateien sowie bei einem längeren technischen Ausfall der Internetanwendung zulässig. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 23)*

(2) Nicht meldepflichtig sind Datenanwendungen, die

1. ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten oder
2. die Führung von Registern oder Verzeichnissen zum Inhalt haben, die von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind, sei es auch nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses oder
3. nur indirekt personenbezogene Daten enthalten oder
4. von natürlichen Personen ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten vorgenommen werden (§ 45) oder
5. für publizistische Tätigkeit gemäß § 48 vorgenommen werden oder
6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist. In der Verordnung sind für jede Standardanwendung die zulässigen Datenarten, die Betroffenen- und Empfängerkreise und die Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung festzulegen.

(3) Weiters sind Datenanwendungen für Zwecke

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
3. der Sicherstellung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten

von der Meldepflicht ausgenommen, soweit dies zur Verwirklichung des Zweckes der Datenanwendung notwendig ist.

Aufnahme der Verarbeitung

§ 18. (1) Der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung darf – außer in den Fällen des Abs 2 – unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden.

(2) Meldepflichtige Datenanwendungen, die weder einer Musteranwendung nach § 19 Abs 2 entsprechen, noch innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften noch die Verwendung von Daten im Katastrophenfall für die in § 48a Abs 1 genannten Zwecke betreffen, dürfen, wenn sie

1. sensible Daten enthalten oder
2. strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 8 Abs 4 enthalten oder
3. die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben oder
4. in Form eines Informationsverbundsystems durchgeführt werden sollen,

erst nach ihrer Prüfung (Vorabkontrolle) durch die Datenschutzbehörde nach den näheren Bestimmungen des § 20 aufgenommen werden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Notwendiger Inhalt der Meldung

§ 19. (1) Eine Meldung im Sinne des § 17 hat zu enthalten:

1. den Namen (die sonstige Bezeichnung) und die Anschrift des Auftraggebers sowie eines allfälligen Vertreters gemäß § 6 Abs 3 oder eines Betreibers gemäß § 50 Abs 1, weiters die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde, und
2. den Nachweis der gesetzlichen Zuständigkeit oder der rechtlichen Befugnis für die erlaubte Ausübung der Tätigkeit des Auftraggebers, soweit dies erforderlich ist, und
3. den Zweck der zu registrierenden Datenanwendung und ihre Rechtsgrundlagen, soweit sich diese nicht bereits aus den Angaben nach Z 2 ergeben, und

3a. die Erklärung, ob die Datenanwendung einen oder mehrere der in § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 oder § 50c Abs 1 zweiter Satz genannten Tatbestände für die Vorabkontrollpflicht erfüllt, und *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 24)*

4. die Kreise der von der Datenanwendung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten und
5. die Kreise der von beabsichtigten Übermittlungen Betroffenen, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise – einschließlich allfälliger ausländischer Empfängerstaaten – sowie die Rechtsgrundlagen der Übermittlung und
6. – soweit eine Genehmigung der Datenschutzbehörde notwendig ist – die Geschäftszahl der Genehmigung durch die Datenschutzbehörde sowie *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*
7. allgemeine Angaben über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14, die eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheitsvorkehrungen erlauben.

(2) Der Auftrageber kann bei Einbringung der Meldung oder danach bis zum Abschluss des Registrierungsverfahrens zusagen, dass er sich beim Betrieb der Datenanwendung bestimmten Auflagen oder Bedingungen unterwerfen oder die Datenanwendung nur befristet betreiben wird. Eine derartige Zusage wird für den Auftraggeber mit der Registrierung durch die Datenschutzbehörde rechtsverbindlich. Eine Registrierung darf nur erfolgen, wenn die zugesagte Auflage, Bedingung oder Befristung derart bestimmt ist, dass sie auch von der Datenschutzbehörde nach § 21 Abs 2 ausgesprochen werden könnte. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Wenn eine größere Anzahl von Auftraggebern gleichartige Datenanwendungen vorzunehmen hat und die Voraussetzungen für die Erklärung zur Standardanwendung nicht vorliegen, kann der Bundeskanzler durch Verordnung Musteranwendungen festlegen. Meldungen über Datenanwendungen, die inhaltlich einer Musteranwendung entsprechen, müssen nur folgendes enthalten:

1. die Bezeichnung der Datenanwendung gemäß der Musterverordnung und
2. die Bezeichnung und Anschrift des Auftraggebers sowie den Nachweis seiner gesetzlichen Zuständigkeit oder seiner rechtlichen Befugnis, soweit dies erforderlich ist, und
3. die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 25)

(4) Eine Meldung ist mangelhaft, wenn Angaben fehlen, offenbar unrichtig, unstimmig oder so unzureichend sind, daß Einsichtnehmer im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Bundesgesetz keine hinreichende Information darüber gewinnen können, ob durch die Datenanwendung ihre schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten. Unstimmigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Inhalt einer gemeldeten Datenanwendung durch die gemeldeten Rechtsgrundlagen nicht gedeckt ist. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 25)*

Prüfungs- und Verbesserungsverfahren

§ 20. (1) Meldungen von Datenanwendungen, die nach Angabe des Auftraggebers nicht einen der Tatbestände des § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 erfüllen, sind nur automationsunterstützt auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Ist demnach die Meldung nicht fehlerhaft, so ist sie sofort zu registrieren.

(2) Wird bei der automationsunterstützten Prüfung ein Fehler der Meldung festgestellt, so ist dem Auftraggeber die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass die Meldung als nicht eingebracht gilt, wenn keine Verbesserung erfolgt oder er auf der Einbringung der unverbesserten Meldung besteht. Im letztgenannten Fall kann der Einbringer die Meldung schriftlich unter Anschluss der ausgedruckten Fehlermeldung der Datenschutzbehörde übermitteln, welche die Meldung auf Mangelhaftigkeit im Sinn des § 19 Abs 4 zu prüfen hat. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Meldungen, die der Auftraggeber als vorabkontrollpflichtig bezeichnet hat oder von diesem zulässigerweise nicht im Wege der Internetanwendung (§ 17 Abs 1a) eingebracht wurden, sind auf Mangelhaftigkeit im Sinn des § 19 Abs 4 zu prüfen.

(4) Ergibt die Prüfung nach § 19 Abs 4 eine Mangelhaftigkeit der Meldung, so ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung die Verbesserung unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen. Im Verbesserungsauftrag ist auf die Rechtsfolgen einer Nichtbefolgung nach Abs 5 hinzuweisen.

(5) Wird dem Verbesserungsauftrag nicht entsprochen, ist die Registrierung der Meldung durch eine schriftliche Mitteilung abzulehnen. In die Mitteilung sind aufzunehmen:

1. die Punkte, in denen der Verbesserungsauftrag nicht erfüllt wurde und
2. der Hinweis, dass innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung bei der Datenschutzbehörde ein Antrag gestellt werden kann, über die Ablehnung mit Bescheid abzusprechen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Nach Absendung der Mitteilung erstattete Verbesserungen sind nicht zu berücksichtigen.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 26)

Registrierung

§ 21. (1) Meldungen gemäß § 19 sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen, wenn

1. das Prüfungsverfahren nach § 20 Abs 1 keinen Fehler ergeben hat oder
2. das Prüfungsverfahren nach § 20 Abs 2 und 3 keine Mangelhaftigkeit der Meldung ergeben hat oder
3. nach Einlangen einer auf Mangelhaftigkeit zu prüfenden Meldung bei der Datenschutzbehörde zwei Monate verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 20 Abs 4 erteilt wurde oder *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*
4. der Auftraggeber die aufgetragenen Verbesserungen (§ 20 Abs 2 und 4) vorgenommen hat.

Die in der Meldung enthaltenen Angaben über Datensicherheitsmaßnahmen sind im Register nicht ersichtlich zu machen.

(2) Bei Datenanwendungen, die gemäß § 18 der Vorabkontrolle unterliegen, können auf Grund der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens dem Auftraggeber Auflagen, Bedingungen oder Befristungen für die Vornahme der Datenanwendung durch Bescheid erteilt werden, soweit dies zur Wahrung der durch dieses Bundesgesetz geschützten Interessen der Betroffenen notwendig ist.

(3) Der Auftraggeber ist von der Durchführung und vom Inhalt der Registrierung in geeigneter Weise zu verständigen.

(4) Jedem Auftraggeber ist bei der erstmaligen Registrierung eine Registernummer zuzuteilen.

(5) Hat die automationsunterstützte Prüfung nach § 20 Abs 1 keine Fehlerhaftigkeit der Meldung ergeben, so ist in die Registrierung ein Vermerk aufzunehmen, dass der Meldungsinhalt nur automationsunterstützt geprüft wurde.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 26)

Richtigstellung des Registers und Rechtsnachfolge

§ 22. (1) Streichungen aus dem Register und sonstige Änderungen des Registers sind auf Grund einer Änderungsmeldung des registrierten Auftraggebers oder von Amts wegen in den Fällen des Abs 2, des § 22a Abs 2 und des § 30 Abs 6a vorzunehmen. Derartige Änderungen sind für die Dauer von sieben Jahren ersichtlich zu machen.

(2) Gelangen der Datenschutzbehörde aus amtlichen Verlautbarungen Änderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift des Auftraggebers zur Kenntnis, so sind die Eintragungen von Amts wegen zu berichtigen. Ergibt sich aus einer amtlichen Verlautbarung der Wegfall der Rechtsgrundlage des Auftraggebers, ist dieser von Amts wegen aus dem Register zu streichen. Außerdem ist eine registrierte Datenanwendung zu streichen, wenn eine Befristung des Betriebes (§ 19 Abs 2, § 21 Abs 2) abgelaufen ist oder der Datenschutzbehörde zur Kenntnis gelangt, dass die Datenanwendung dauerhaft nicht mehr betrieben wird. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Berichtigungen oder Streichungen nach Abs 2 sind ohne weiteres Ermittlungsverfahren durch Mandatsbescheid (§ 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991) zu verfügen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 7)*

(4) Der Rechtsnachfolger eines registrierten Auftraggebers kann einzelne oder alle registrierten Meldungen des Rechtsvorgängers übernehmen, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Rechtsnachfolge eine entsprechend glaubhaft gemachte Erklärung gegenüber der Datenschutzbehörde abgibt. Dem Rechtsnachfolger kann auf Antrag auch die Registernummer des Rechtsvorgängers übertragen werden, wenn der Rechtsvorgänger jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in Auftraggebereigenschaft eingestellt hat. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 26)

Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht

§ 22a. (1) Die Datenschutzbehörde kann jederzeit die Erfüllung der Meldepflicht durch einen Auftraggeber prüfen. Dies gilt sowohl für die Mangelhaftigkeit einer registrierten Meldung im Sinn des § 19 Abs 4 als auch für die rechtswidrige Unterlassung von Meldungen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Bei Vorliegen des Verdachtes der Nichterfüllung der Meldepflicht infolge Mangelhaftigkeit einer registrierten Meldung (Abs 1) oder Unterlassung der Meldung, die über die Fälle des § 22 Abs 2 hinausgeht, ist ein Verfahren zur Berichtigung des Datenverarbeitungsregisters durchzuführen. Das Verfahren wird durch begründete Verfahrensanordnung eingeleitet, die dem meldepflichtigen Auftraggeber mit einem Auftrag zur Verbesserung (§ 20 Abs 4) oder einer Aufforderung zur Nachmeldung (§ 17 Abs 1) innerhalb gesetzter Frist zuzustellen ist.

(3) Wird einem im Verfahren nach Abs 2 erteilten Verbesserungsauftrag nicht entsprochen, so ist die Streichung der Meldung mit Bescheid der Datenschutzbehörde zu verfügen. Die Streichung kann sich, wenn dies technisch mög-

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lich, im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung sinnvoll und zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes ausreichend ist, auch nur auf Teile der Meldung beschränken. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(4) Wird einer im Verfahren nach Abs 2 erteilten Aufforderung zur Nachmeldung nicht entsprochen und die Unterlassung einer Meldung entgegen § 17 Abs 1 erwiesen, so ist mit Bescheid der Datenschutzbehörde der weitere Betrieb der Datenanwendung, soweit er vom Registerstand abweicht, zu untersagen und gleichzeitig Anzeige nach § 52 Abs 2 Z 1 an die zuständige Behörde zu erstatten. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(5) Ergibt das Verfahren nach Abs 2 alleine die Unangemessenheit oder die Nichteinhaltung von nach § 19 Abs 1 Z 7 erklärten Datensicherheitsmaßnahmen, so ist dies mit Bescheid festzustellen und gleichzeitig eine angemessene Frist zur Herstellung ausreichender Datensicherheit zu setzen. Der Auftraggeber hat innerhalb dieser Frist der Datenschutzbehörde die getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. Sind diese nicht ausreichend, so ist die Streichung der Datenanwendung zu verfügen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Die Einleitung und der Stand eines Berichtigungsverfahrens nach Abs 2 ist bei registrierten Meldungen im Datenverarbeitungsregister bis zur Einstellung oder bis zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes durch Maßnahmen nach den Abs 3 bis 6 geeignet anzumerken.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 27)

Pflicht zur Offenlegung nicht-meldepflichtiger Datenanwendungen

§ 23. (1) Auftraggeber einer Standardanwendung haben jedermann auf Anfrage mitzuteilen, welche Standardanwendungen sie tatsächlich vornehmen.

(2) Nicht-meldepflichtige Datenanwendungen sind der Datenschutzbehörde bei Ausübung ihrer Kontrollaufgaben gemäß § 30 offenzulegen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Informationspflicht des Auftraggebers

§ 24. (1) Der Auftraggeber einer Datenanwendung hat aus Anlaß der Ermittlung von Daten die Betroffenen in geeigneter Weise

1. über den Zweck der Datenanwendung, für die die Daten ermittelt werden, und
2. über Namen und Adresse des Auftraggebers,

zu informieren, sofern diese Informationen dem Betroffenen nach den Umständen des Falles nicht bereits vorliegen.

(2) Über Abs 1 hinausgehende Informationen sind in geeigneter Weise zu geben, wenn dies für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn

1. gegen eine beabsichtigte Verarbeitung oder Übermittlung von Daten ein Widerspruchsrecht des Betroffenen gemäß § 28 besteht oder
2. es für den Betroffenen nach den Umständen des Falles nicht klar erkennbar ist, ob er zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen rechtlich verpflichtet ist, oder
3. Daten in einem Informationsverbundsystem verarbeitet werden sollen, ohne daß dies gesetzlich vorgesehen ist.

(2a) Wird dem Auftraggeber bekannt, dass Daten aus einer seiner Datenanwendungen systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden und den Betroffenen Schaden droht, hat er darüber unverzüglich die Betroffenen in geeigneter Form zu informieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Information angesichts der Drohung eines nur geringfügigen Schadens der Betroffenen einerseits oder der Kosten der Information aller Betroffenen andererseits einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 28)*

(3) Werden Daten nicht durch Befragung des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten desselben Auftraggebers oder aus Anwendungen anderer Auftraggeber ermittelt, darf die Information gemäß Abs 1 entfallen, wenn

1. die Datenverwendung durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist oder
2. die Information im Hinblick auf die mangelnde Erreichbarkeit von Betroffenen unmöglich ist oder
3. wenn sie angesichts der Unwahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Betroffenenrechte einerseits und der Kosten der Information aller Betroffenen andererseits einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik gemäß § 46 oder Adreßdaten im Rahmen des § 47 ermittelt werden und die Information des Betroffenen in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der Bundeskanzler kann durch Verordnung weitere Fälle festlegen, in welchen die Pflicht zur Information entfällt.

(4) Keine Informationspflicht nach Abs 1 besteht bei jenen Datenanwendungen, die gemäß § 17 Abs 2 und 3 nicht meldepflichtig sind. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 28a)*

Pflicht zur Offenlegung der Identität des Auftraggebers

§ 25. (1) Bei Übermittlungen und bei Mitteilungen an Betroffene hat der Auftraggeber seine Identität in geeigneter Weise offenzulegen, sodaß den Betroffenen die Verfolgung ihrer Rechte möglich ist. Bei meldepflichtigen Datenanwendungen ist in Mitteilungen an Betroffene die Registernummer des Auftraggebers anzuführen.

(2) Werden Daten aus einer Datenanwendung für Zwecke einer vom Auftraggeber verschiedenen Person verwendet, ohne daß diese ihrerseits ein Verfügungsrecht über die verwendeten Daten und damit die Eigenschaft eines Auftraggebers in Bezug auf die Daten erlangt, dann ist bei Mitteilungen an den Betroffenen neben der Identität der Person, für deren Zwecke die Daten verwendet werden, auch die Identität des Auftraggebers anzugeben, aus dessen Datenanwendung die Daten stammen. Handelt es sich hiebei um eine meldepflichtige Datenanwendung, ist die Registernummer des Auftraggebers beizufügen. Diese Pflicht trifft sowohl den Auftraggeber als auch denjenigen, in dessen Namen die Mitteilung an den Betroffenen erfolgt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. Abschnitt
Die Rechte des Betroffenen

Auskunftsrecht

§ 26. (1) Ein Auftraggeber hat jeder Person oder Personengemeinschaft, die dies schriftlich verlangt und ihre Identität in geeigneter Form nachweist, Auskunft über die zu dieser Person oder Personengemeinschaft verarbeiteten Daten zu geben. Mit Zustimmung des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat die verarbeiteten Daten, die Informationen über ihre Herkunft, allfällige Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, den Zweck der Datenverwendung sowie die Rechtsgrundlagen hiefür in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen eines Betroffenen sind auch Namen und Adressen von Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung seiner Daten beauftragt sind. Wenn zur Person des Auskunftswerbers keine Daten vorhanden sind, genügt die Bekanntgabe dieses Umstandes (Negativauskunft). Mit Zustimmung des Auskunftswerbers kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 29)*

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz des Auskunftswerbers aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechtigte Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder
3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten

ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde gemäß § 31 Abs 4. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Der Auskunftswerber hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand beim Auftraggeber zu vermeiden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 30)*

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil der Auskunftswerber am Verfahren nicht gemäß Abs 3 mitgewirkt oder weil er den Kostenersatz nicht geleistet hat. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 30)*

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Auskunftsverweigerung erfordert, folgendermaßen vorzugehen: Es ist in allen Fällen, in welchen keine Auskunft erteilt wird – also auch weil tatsächlich keine Daten verwendet werden –, anstelle einer inhaltlichen Begründung der Hinweis zu geben, daß keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten über den Auskunftswerber verwendet werden. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs 4 *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 30)*

(7) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf der Auftraggeber Daten über den Auskunftswerber innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 31 an die Datenschutzbehörde bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens nicht vernichten. Diese Frist gilt nicht, wenn einem Löschungsantrag des Auskunftswerbers nach § 27 Abs 1 Z 2 oder § 28 zu entsprechen ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(8) In dem Umfang, in dem eine Datenanwendung für eine Person oder Personengemeinschaft hinsichtlich der zu ihr verarbeiteten Daten von Gesetzes wegen einsehbar ist, hat diese das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen. Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) gelten die näheren Regelungen des Gesetzes, das das Einsichtsrecht vorsieht. In Abs 1 genannte Bestandteile einer Auskunft, die vom Einsichtsrecht nicht umfasst sind, können dennoch nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 32)*

(9) Für Auskünfte aus dem Strafregister gelten die besonderen Bestimmungen des Strafregistergesetzes 1968 über Strafregisterbescheinigungen.

(10) Ergibt sich eine Auftraggeberstellung auf Grund von Rechtsvorschriften, obwohl die Datenverarbeitung für Zwecke der Auftragserfüllung für einen Dritten erfolgt (§ 4 Abs 1 Z 4 letzter Satz), kann der Auskunftswerber sein Auskunftsbegehren zunächst auch an denjenigen richten, der die Herstellung des Werkes aufgetragen hat. Dieser hat dem Auskunftswerber, soweit ihm dies nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei Wochen unentgeltlich Namen und Adresse des tatsächlichen Auftraggebers mitzuteilen, damit der Auskunftswerber sein Auskunftsrecht gemäß Abs 1 gegen diesen geltend machen kann. Wird ein Auskunftsbegehren an einen Dienstleister gerichtet und lässt dieses erkennen, dass

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

der Auskunftswerber ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Dienstleister das Auskunftsbegehren unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dem Auskunftswerber mitzuteilen, dass in seinem Auftrag keine Daten verwendet werden. Der Auftraggeber hat innerhalb von acht Wochen ab Einlangen des Auskunftsbegehrens beim Dienstleister dem Auskunftswerber Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in Abs 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, von einer Auskunftserteilung abzusehen. Wird jedoch in weiterer Folge das Ersuchen direkt an den Auftraggeber gestellt, so hat dieser nach Abs 5 vorzugehen. Für Betreiber von Informationsverbundsystemen gilt jedoch ausschließlich § 50 Abs 1. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 33)*

Recht auf Richtigstellung oder Löschung

§ 27. (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Der Pflicht zur Richtigstellung nach Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist. Die Unvollständigkeit verwendeter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt. Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, daß ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und daß der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus den §§ 46 und 47.

(2) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt – sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist – dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben des Betroffenen ermittelt wurden.

(3) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zuläßt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

(5) In jenen Bereichen der Vollziehung, die mit der Wahrnehmung der in § 26 Abs 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Aufgaben betraut sind, ist, soweit dies zum Schutz jener öffentlichen Interessen notwendig ist, die eine Geheimhaltung erfordern, mit einem Richtigstellungs- oder Löschungsantrag folgendermaßen zu verfahren: Die Richtigstellung oder Löschung ist vorzunehmen, wenn das Begehren des Betroffenen nach Auffassung des Auftraggebers berechtigt ist. Die gemäß Abs 4 erforderliche Mitteilung an den Betroffenen hat in allen Fällen dahingehend zu lauten, daß die Überprüfung der Datenbestände des Auftraggebers im Hinblick auf das Richtigstellungs- oder Löschungsbegehren durchgeführt wurde. Die Zulässigkeit dieser Vorgangsweise unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs 3 und dem besonderen Beschwerdeverfahren vor der Datenschutzbehörde nach § 31 Abs 4. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Wenn die Löschung oder Richtigstellung von Daten auf ausschließlich automationsunterstützt lesbaren Datenträgern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen werden kann, sind bis dahin die zu löschenden Daten für den Zugriff zu sperren und die zu berichtigenden Daten mit einer berichtigenden Anmerkung zu versehen.

(7) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit der Betroffene bestreitet, und läßt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichtes oder der Datenschutzbehörde gelöscht werden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(8) Wurden im Sinne des Abs 1 richtiggestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat der Auftraggeber die Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfänger noch feststellbar sind.

(9) Die Regelungen der Abs 1 bis 8 gelten für das gemäß Strafregistergesetz 1968 geführte Strafregister sowie für öffentliche Bücher und Register, die von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs geführt werden, nur insoweit als für

1. die Verpflichtung zur Richtigstellung und Löschung von Amts wegen oder
2. das Verfahren der Durchsetzung und die Zuständigkeit zur Entscheidung über Berichtigungs- und Löschungsanträge von Betroffenen

durch Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Widerspruchsrecht

§ 28. (1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, hat jeder Betroffene das Recht, gegen die Verwendung seiner Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten des Betroffenen binnen acht Wochen aus seiner Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

(2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung kann der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 34)*

(3) § 27 Abs 4 bis 6 gelten auch in den Fällen der Abs 1 und 2. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 35)*

Die Rechte des Betroffenen bei der Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten

§ 29. Die durch die §§ 26 bis 28 gewährten Rechte können nicht geltend gemacht werden, soweit nur indirekt personenbezogene Daten verwendet werden.

6. Abschnitt
Rechtsschutz

Kontrollbefugnisse der Datenschutzbehörde

§ 30. (1) Jedermann kann sich wegen einer behaupteten Verletzung seiner Rechte oder ihn betreffender Pflichten eines Auftraggebers oder Dienstleisters nach diesem Bundesgesetz mit einer Eingabe an die Datenschutzbehörde wenden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Die Datenschutzbehörde kann im Fall eines begründeten Verdachtes auf Verletzung der im Abs 1 genannten Rechte und Pflichten Datenanwendungen überprüfen. Hiebei kann sie vom Auftraggeber oder Dienstleister der überprüften Datenanwendung insbesondere alle notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenanwendungen und diesbezügliche Unterlagen begehren. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2a) Sofern sich eine zulässige Eingabe nach Abs 1 oder ein begründeter Verdacht nach Abs 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzbehörde die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Datenanwendungen, die der Vorabkontrolle gemäß § 18 Abs 2 unterliegen, dürfen auch ohne Vorliegen eines Verdachts auf rechtswidrige Datenverwendung überprüft werden. Dies gilt auch für jene Bereiche der Vollziehung, in welchen ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 26 Abs 5 und 27 Abs 5 in Anspruch nimmt.

(4) Zum Zweck der Einschau ist die Datenschutzbehörde nach Verständigung des Inhabers der Räumlichkeiten und des Auftraggebers (Dienstleisters) berechtigt, Räume, in welchen Datenanwendungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen. Der Auftraggeber (Dienstleister) hat die für die Einschau notwendige Unterstützung zu leisten. Die Kontrolltätigkeit ist unter möglichster Schonung der Rechte des Auftraggebers (Dienstleisters) und Dritter auszuüben. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(5) Informationen, die der Datenschutzbehörde oder ihren Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen, dürfen ausschließlich für die Kontrolle im Rahmen der Vollziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet werden. Dazu zählt auch die Verwendung für Zwecke der gerichtlichen Rechtsverfolgung durch den Einschreiter oder die Datenschutzbehörde nach § 32. Im Übrigen besteht die Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere Abgabenbehörden; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Einschau den Verdacht einer strafbaren Handlung nach den §§ 51 oder 52 dieses Bundesgesetzes, einer strafbaren Handlung nach den §§ 118a, 119, 119a, 126a bis 126c, 148a oder § 278a des Strafgesetzbuches, BGBl Nr 60/1974, oder eines Verbrechens mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, ergibt, Anzeige zu erstatten ist und hinsichtlich solcher Verbrechen und Vergehen auch Ersuchen nach § 76 der Strafprozessordnung, BGBl Nr 631/1975, zu entsprechen ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes kann die Datenschutzbehörde, sofern nicht Maßnahmen nach den §§ 22 und 22a oder nach Abs 6a zu treffen sind, Empfehlungen aussprechen, für deren Befolgung erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist. Wird einer solchen Empfehlung innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, so kann die Datenschutzbehörde je nach der Art des Verstoßes von Amts wegen insbesondere

1. Strafanzeige nach §§ 51 oder 52 erstatten, oder
2. bei schwerwiegenden Verstößen durch Auftraggeber des privaten Bereichs Klage vor dem zuständigen Gericht gemäß § 32 Abs 5 erheben, oder
3. bei Verstößen von Auftraggebern, die Organe einer Gebietskörperschaft sind, das zuständige oberste Organ befassen. Dieses Organ hat innerhalb einer angemessenen, jedoch zwölf Wochen nicht überschreitenden Frist entweder dafür Sorge zu tragen, dass der Empfehlung der Datenschutzbehörde entsprochen wird, oder der Datenschutzbehörde mitzuteilen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Die Begründung darf von der Datenschutzbehörde der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden, soweit dem nicht die Amtsverschwiegenheit entgegensteht.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)

(6a) Liegt durch den Betrieb einer Datenanwendung eine wesentliche unmittelbare Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen (Gefahr im Verzug) vor, so kann die Datenschutzbehörde die Weiterführung der Datenanwendung mit Bescheid gemäß § 57 Abs 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr 51, untersagen. Wenn dies technisch möglich, im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung sinnvoll und zur Beseitigung der Gefährdung ausreichend scheint, kann die Weiterführung auch nur teilweise untersagt werden. Wird einer Untersagung nicht sogleich Folge geleistet, ist Strafanzeige nach § 52 Abs 1 Z 3 zu erstatten. Nach Rechtskraft einer Untersagung nach diesem Absatz ist ein Berichtigungsverfahren nach § 22a Abs 2 formlos einzustellen. Die Datenanwendung ist im Umfang der Untersagung aus dem Register zu streichen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(7) Der Einschreiter ist darüber zu informieren, wie mit seiner Eingabe verfahren wurde.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)

Beschwerde an die Datenschutzbehörde

§ 31. (1) Die Datenschutzbehörde erkennt über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Auskunft nach § 26 oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nach § 50 Abs 1 dritter Satz oder in ihrem Recht auf Darlegung einer automatisierten Einzelentscheidung nach § 49 Abs 3 verletzt zu sein, soweit sich das Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) nicht auf die Verwendung von Daten für Akte im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit bezieht. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Die Datenschutzbehörde erkennt weiters über Beschwerden von Personen oder Personengemeinschaften, die behaupten, in ihrem Recht auf Geheimhaltung (§ 1 Abs 1) oder in ihrem Recht auf Richtigstellung oder auf Löschung (§§ 27 und 28) verletzt zu sein, sofern der Anspruch nicht nach § 32 Abs 1 vor einem Gericht geltend zu machen ist oder sich gegen ein Organ im Dienste der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit richtet. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des als verletzt erachteten Rechts,
2. soweit dies zumutbar ist, die Bezeichnung des Rechtsträgers oder Organs, dem die behauptete Rechtsverletzung zugerechnet wird (Beschwerdegegner),
3. den Sachverhalt, aus dem die Rechtsverletzung abgeleitet wird,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. das Begehren, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

(4) Einer Beschwerde nach Abs 1 sind außerdem das zu Grunde liegende Auskunftsverlangen (der Antrag auf Darlegung oder Bekanntgabe) und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen. Einer Beschwerde nach Abs 2 sind außerdem der zu Grunde liegende Antrag auf Richtigstellung oder Löschung und eine allfällige Antwort des Beschwerdegegners anzuschließen.

(5) Die der Datenschutzbehörde durch § 30 Abs 2 bis 4 eingeräumten Kontrollbefugnisse kommen ihr auch in Beschwerdeverfahren nach Abs 1 und 2 gegenüber dem Beschwerdegegner zu. Ebenso besteht auch hinsichtlich dieser Verfahren die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs 5. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Im Fall der Einbringung einer zulässigen Beschwerde nach Abs 1 oder 2 ist ein auf Grund einer Eingabe nach § 30 Abs 1 über denselben Gegenstand eingeleitetes Kontrollverfahren durch eine entsprechende Information (§ 30 Abs 7) zu beenden. Die Datenschutzbehörde kann aber dennoch auch während der Anhängigkeit des Beschwerdeverfahrens von Amts wegen nach § 30 Abs 2 vorgehen, wenn ein begründeter Verdacht einer über den Beschwerdefall hinausgehenden Verletzung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen besteht. § 30 Abs 3 bleibt unberührt. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(7) Soweit sich eine Beschwerde nach Abs 1 oder 2 als berechtigt erweist, ist ihr Folge zu geben und die Rechtsverletzung festzustellen. Ist eine festgestellte Verletzung im Recht auf Auskunft (Abs 1) einem Auftraggeber des privaten Bereichs zuzurechnen, so ist diesem auf Antrag zusätzlich die – allenfalls erneute – Reaktion auf das Auskunftsbegehren nach § 26 Abs 4, 5 oder 10 in jenem Umfang aufzutragen, der erforderlich ist, um die festgestellte Rechtsverletzung zu beseitigen. Soweit sich die Beschwerde als nicht berechtigt erweist, ist sie abzuweisen.

(8) Ein Beschwerdegegner, gegen den wegen Verletzung in Rechten nach den §§ 26 bis 28 Beschwerde erhoben wurde, kann bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Datenschutzbehörde durch Reaktionen gegenüber dem Beschwerdeführer gemäß § 26 Abs 4 oder § 27 Abs 4 die behauptete Rechtsverletzung nachträglich beseitigen. Erscheint der Datenschutzbehörde durch derartige Reaktionen des Beschwerdegegners die Beschwerde als gegenstandslos, so hat sie den Beschwerdeführer dazu zu hören. Gleichzeitig ist er darauf aufmerksam zu machen, dass die Datenschutzbehörde das Verfahren formlos einstellen wird, wenn er nicht innerhalb einer angemessenen Frist begründet, warum er die ursprünglich behauptete Rechtsverletzung zumindest teilweise nach wie vor als nicht beseitigt erachtet. Wird durch eine derartige Äußerung des Beschwerdeführers die Sache ihrem Wesen nach geändert (§ 13 Abs 8 AVG), so ist von der Zurückziehung der ursprünglichen Beschwerde und der gleichzeitigen Einbringung einer neuen Beschwerde auszugehen. Auch diesfalls ist das ursprüngliche Beschwerdeverfahren formlos einzustellen und der Beschwerdeführer davon zu verständigen. Verspätete Äußerungen sind nicht zu berücksichtigen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)

Begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren

§ 31a. (1) Sofern sich eine zulässige Beschwerde nach § 31 Abs 2 auf eine meldepflichtige Datenanwendung (Datei) bezieht, kann die Datenschutzbehörde die Erfüllung der Meldepflicht überprüfen und erforderlichenfalls nach den §§ 22 und 22a vorgehen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Macht der Beschwerdeführer im Rahmen einer Beschwerde nach § 31 Abs 2 eine wesentliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen durch die Verwendung seiner Daten glaubhaft, so kann die Datenschutzbehörde nach § 30 Abs 6a vorgehen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Ist in einem Verfahren nach § 31 Abs 2 die Richtigkeit von Daten strittig, so ist vom Beschwerdegegner bis zum Abschluss des Verfahrens ein Bestreitungsvermerk anzubringen. Erforderlichenfalls hat dies die Datenschutzbehörde auf Antrag des Beschwerdeführers mit Mandatsbescheid anzuordnen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(4) Beruft sich ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bei einer Beschwerde wegen Verletzung des Auskunfts-, Richtigstellungs- oder Löschungsrechts gegenüber der Datenschutzbehörde auf die §§ 26 Abs 5 oder 27 Abs 5, so hat diese nach Überprüfung der Notwendigkeit der Geheimhaltung die geschützten öffentlichen Interessen in ihrem Verfahren zu wahren. Kommt sie zur Auffassung, dass die Geheimhaltung von verarbeiteten Daten gegenüber dem Betroffenen nicht gerechtfertigt war, ist die Offenlegung der Daten mit Bescheid aufzutragen. Wurde keine Beschwerde erhoben und wird dem Bescheid der Datenschutzbehörde binnen acht Wochen nicht entsprochen, so hat die Datenschutzbehörde die Offenlegung der Daten gegenüber dem Betroffenen selbst vorzunehmen und ihm die verlangte

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Auskunft zu erteilen oder ihm mitzuteilen, welche Daten bereits berichtigt oder gelöscht wurden. Die ersten beiden Sätze gelten in Verfahren nach § 30 sinngemäß. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 8)*

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 41)

Anrufung der Gerichte

§ 32. (1) Ansprüche wegen Verletzung der Rechte einer Person oder Personengemeinschaft auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung gegen natürliche Personen, Personengemeinschaften oder Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, sind, soweit diese Rechtsträger bei der behaupteten Verletzung nicht in Vollziehung der Gesetze tätig geworden sind, auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 42)*

(2) Sind Daten entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwendet worden, so hat der Betroffene Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des diesem Bundesgesetz widerstreitenden Zustandes.

(3) Zur Sicherung der auf dieses Bundesgesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in § 381 EO bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Dies gilt auch für Verfügungen über die Verpflichtung zur Anbringung eines Bestreitungsvermerks.

(4) Für Klagen und Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach diesem Bundesgesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Kläger (Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen (Anträge) können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 43)*

(5) Die Datenschutzbehörde hat in Fällen, in welchen der begründete Verdacht einer schwerwiegenden Datenschutzverletzung durch einen Auftraggeber des privaten Bereichs besteht, gegen diesen eine Feststellungsklage (§ 228 ZPO) bei dem gemäß Abs 4 zweiter Satz zuständigen Gericht zu erheben. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(6) Die Datenschutzbehörde hat, wenn ein Einschreiter (§ 30 Abs 1) es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Bundesgesetz geschützten Interessen einer größeren Zahl von natürlichen Personen geboten ist, einem Rechtsstreit auf Seiten des Einschreiters als Nebenintervenient (§§ 17 ff ZPO) beizutreten. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(7) Anlässlich einer zulässigen Klage nach Abs 1, die sich auf eine nach Ansicht des Gerichts meldepflichtige Datenanwendung bezieht, kann das Gericht die Datenschutzbehörde um Überprüfung nach den §§ 22 und 22a ersuchen. Die Datenschutzbehörde hat das Gericht vom Ergebnis der Überprüfung zu verständigen. Dieses ist sodann vom Gericht auch den Parteien bekannt zu geben, sofern das Verfahren noch nicht rechtskräftig beendet ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Schadenersatz

§ 33. (1) Ein Auftraggeber oder Dienstleister, der Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verwendet, hat dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen. Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung der in § 18 Abs 2 Z 1 bis 3 genannten Datenarten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs 1 des Mediengesetzes, BGBl Nr 314/1981, gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in welchen die öffentlich zugängliche Verwendung nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen.

(2) Der Auftraggeber und der Dienstleister haften auch für das Verschulden ihrer Leute, soweit deren Tätigkeit für den Schaden ursächlich war.

(3) Der Auftraggeber kann sich von seiner Haftung befreien, wenn er nachweist, daß der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihm und seinen Leuten (Abs 2) nicht zur Last gelegt werden kann. Dasselbe gilt für die Haftungsbefreiung des Dienstleisters. Für den Fall eines Mitverschuldens des Geschädigten oder einer Person, deren Verhalten er zu vertreten hat, gilt § 1304 ABGB.

(4) Die Zuständigkeit für Klagen nach Abs 1 richtet sich nach § 32 Abs 4.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 34. (1) Der Anspruch auf Behandlung einer Eingabe nach § 30, einer Beschwerde nach § 31 oder einer Klage nach § 32 erlischt, wenn der Einschreiter sie nicht binnen eines Jahres, nachdem er Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt. Dies ist dem Einschreiter im Falle einer verspäteten Eingabe gemäß § 30 mitzuteilen; verspätete Beschwerden nach § 31 und Klagen nach § 32 sind zurückzuweisen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 46)*

(2) Eingaben nach § 30, Beschwerden nach § 31, Klagen nach § 32 sowie Schadenersatzansprüche nach § 33 können nicht nur auf die Verletzung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, sondern auch auf die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gegründet werden, soweit solche Vorschriften gemäß § 3 im Inland anzuwenden sind.

(3) Ist ein von der Datenschutzbehörde zu prüfender Sachverhalt gemäß § 3 nach der Rechtsordnung eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes zu beurteilen, so kann die Datenschutzbehörde die zuständige ausländische Datenschutzkontrollstelle um Unterstützung ersuchen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(4) Die Datenschutzbehörde hat den Unabhängigen Datenschutzkontrollstellen der anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes über Ersuchen Amtshilfe zu leisten. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

7. Abschnitt
Kontrollorgane

Datenschutzbehörde und Datenschutzrat

§ 35. (1) Zur Wahrung des Datenschutzes sind nach den näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes – unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzlers und der ordentli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

chen Gerichte – die Datenschutzbehörde und der Datenschutzrat berufen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 10)*

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Datenschutzbehörde übt ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung aus. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 11)*

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 9)

Einrichtung der Datenschutzbehörde

§ 36. (1) Der Datenschutzbehörde steht ein Leiter vor. Dieser wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung für eine Dauer von fünf Jahren bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Dem Vorschlag hat eine Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung voranzugehen. Die Ausschreibung ist vom Bundeskanzler zu veranlassen. Die Funktion des Leiters der Datenschutzbehörde ist auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst" auszuschreiben. Die Ausschreibung ist zusätzlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundzumachen.

(2) Der Leiter der Datenschutzbehörde hat

1. das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien abgeschlossen zu haben,
2. die persönliche und fachliche Eignung durch eine entsprechende Vorbildung und einschlägige Berufserfahrung in den von der Datenschutzbehörde zu besorgenden Angelegenheiten aufzuweisen,
3. über ausgezeichnete Kenntnisse des österreichischen Datenschutzrechtes, des Unionsrechtes und der Grundrechte zu verfügen und
4. über eine mindestens fünfjährige juristische Berufserfahrung zu verfügen.

(3) Zum Leiter der Datenschutzbehörde dürfen nicht bestellt werden:

1. Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder sonst eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments, ferner Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,
2. Personen, die eine der in der Z 1 genannten Funktionen innerhalb der letzten zwei Jahre ausgeübt haben, und
3. Personen, die von der Wählbarkeit in den Nationalrat ausgeschlossen sind.

(4) Der Leiter der Datenschutzbehörde darf für die Dauer seines Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung seines Amtes oder die Vermutung einer Befangenheit hervorrufen könnte oder die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Er ist verpflichtet, Tätigkeiten, die er neben seiner Tätigkeit als Leiter der Datenschutzbehörde ausübt, unverzüglich dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(5) Die Funktion des Leiters der Datenschutzbehörde endet durch Zeitablauf, Tod, Verzicht oder bei Verlust der Wählbarkeit zum Nationalrat.

(6) Bei Beendigung der Funktion des Leiters der Datenschutzbehörde ist nach Maßgabe der Abs 1 bis 3 unverzüglich ein neuer Leiter zu bestellen.

(7) Vom Bundespräsidenten wird auf Vorschlag der Bundesregierung ein Stellvertreter des Leiters der Datenschutzbehörde nach Maßgabe der Abs 1 bis 3 bestellt. Für den Stellvertreter des Leiters der Datenschutzbehörde gelten die Abs 4 bis 6 sinngemäß. Er vertritt den Leiter der Datenschutzbehörde in dessen Abwesenheit.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 12)

Organisation und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde

§ 37. (1) Der Leiter der Datenschutzbehörde ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Datenschutzbehörde ist eine Dienstbehörde und Personalstelle. Im Bundesfinanzgesetz ist die notwendige Sach- und Personalausstattung sicherzustellen. Die Bediensteten der Datenschutzbehörde unterstehen nur den Weisungen des Leiters der Datenschutzbehörde. Der Leiter der Datenschutzbehörde übt die Diensthoheit über die Bediensteten der Datenschutzbehörde aus.

(3) Der Bundeskanzler kann sich beim Leiter der Datenschutzbehörde über die Gegenstände der Geschäftsführung unterrichten. Dem ist vom Leiter der Datenschutzbehörde nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der völligen Unabhängigkeit der Kontrollstelle im Sinne von Art 28 Abs 1 UAbs 2 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl Nr L 281 vom 23.11.1995 S 31, widerspricht.

(4) Die Datenschutzbehörde ist vor Erlassung von Bundesgesetzen, die wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, sowie von Verordnungen des Bundes, die auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes ergehen oder sonstige wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen, anzuhören.

(5) Die Datenschutzbehörde hat bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr zu erstellen, dem Bundeskanzler vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Der Bericht ist vom Bundeskanzler dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen.

(6) Entscheidungen der Datenschutzbehörde von grundsätzlicher Bedeutung für die Allgemeinheit sind von der Datenschutzbehörde unter Beachtung der Erfordernisse der Amtsverschwiegenheit in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 12)

Bescheide der Datenschutzbehörde

§ 38. (1) Partei in Verfahren vor der Datenschutzbehörde sind auch die Auftraggeber des öffentlichen Bereichs.

(2) Bescheide, mit denen gemäß § 13 Übermittlungen oder Überlassungen von Daten ins Ausland genehmigt wurden, sind zu widerrufen, wenn die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, insbesondere auch infolge einer gemäß § 55 ergangenen Kundmachung des Bundeskanzlers, nicht mehr bestehen.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Parteien gemäß Abs 1 können Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 12)

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 39. (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in den Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch Senat.

(2) Der Senat besteht aus einem Vorsitzenden und je einem fachkundigen Laienrichter aus dem Kreis der Arbeitgeber und aus dem Kreis der Arbeitnehmer. Die fachkundigen Laienrichter werden auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte bestellt. Es sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass zeitgerecht eine hinreichende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zur Verfügung steht.

(3) Die fachkundigen Laienrichter müssen eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung und besondere Kenntnisse des Datenschutzrechtes besitzen.

(4) Der Vorsitzende hat den fachkundigen Laienrichtern alle entscheidungsrelevanten Dokumente unverzüglich zu übermitteln bzw, wenn dies untunlich oder zur Wahrung der Vertraulichkeit von Dokumenten unbedingt erforderlich ist, zur Verfügung zu stellen.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 12)

Revision beim Verwaltungsgerichtshof

§ 40. Revision beim Verwaltungsgerichtshof können auch Parteien gemäß § 38 Abs 1 erheben.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 12)

Einrichtung und Aufgaben des Datenschutzrates

§ 41. (1) Beim Bundeskanzleramt ist ein Datenschutzrat eingerichtet.

(2) Der Datenschutzrat berät die Bundesregierung und die Landesregierungen auf deren Ersuchen in rechtspolitischen Fragen des Datenschutzes. Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. kann der Datenschutzrat Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz in Beratung ziehen und dazu Gutachten erstellen oder in Auftrag geben; *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 14)*
2. ist dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien zu geben, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind;
3. haben Auftraggeber des öffentlichen Bereichs ihre Vorhaben dem Datenschutzrat zur Stellungnahme zuzuleiten, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind;
4. hat der Datenschutzrat das Recht, von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs Auskünfte und Berichte sowie die Einsicht in Unterlagen zu verlangen, soweit dies zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf den Datenschutz in Österreich notwendig ist;

4a. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/83 Art 1 Z 13)*

5. kann der Datenschutzrat Auftraggeber des privaten Bereichs oder auch ihre gesetzliche Interessenvertretung zur Stellungnahme zu Entwicklungen von allgemeiner Bedeutung auffordern, die aus datenschutzrechtlicher Sicht Anlaß zu Bedenken, zumindest aber Anlaß zur Beobachtung geben;
6. kann der Datenschutzrat seine Beobachtungen, Bedenken und allfälligen Anregungen zur Verbesserung des Datenschutzes in Österreich der Bundesregierung und den Landesregierungen mitteilen, sowie über Vermittlung dieser Organe den gesetzgebenden Körperschaften zur Kenntnis bringen.

(3) Abs 2 Z 3 und 4 gilt nicht, soweit innere Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften betroffen sind.

Zusammensetzung des Datenschutzrates

§ 42. (1) Dem Datenschutzrat gehören an:

1. Vertreter der politischen Parteien: Von der im Hauptausschuss des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei sind vier Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei sind drei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei ist ein Vertreter in den Datenschutzrat zu entsenden, wobei es allein auf die Stärke im Zeitpunkt der Entsendung ankommt. Bei Mandatsgleichheit zweier Parteien im Hauptausschuss ist die Stimmenstärke bei der letzten Wahl zum Nationalrat ausschlaggebend; *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 57)*
2. je ein Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Wirtschaftskammer Österreich;
3. zwei Vertreter der Länder;
4. je ein Vertreter des Gemeindebundes und des Städtebundes;
5. ein vom Bundeskanzler zu ernennender Vertreter des Bundes.

(2) Die in Abs 1 Z 3, 4 und 5 genannten Vertreter sollen berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Informatik und des Datenschutzes haben.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(4) Dem Datenschutzrat können Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre und weiters Personen, die zum Nationalrat nicht wählbar sind, nicht angehören.

(5) Die Mitglieder gehören dem Datenschutzrat solange an, bis sie dem Bundeskanzler schriftlich ihr Ausscheiden mitteilen oder, mangels einer solchen Mitteilung, von der entsendenden Stelle (Abs 1) dem Bundeskanzler ein anderer Vertreter namhaft gemacht wird. Mitglieder nach Abs 1 Z 1 scheiden außerdem aus, sobald der Hauptausschuss nach den §§ 29 und 30 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl Nr 410, neu gewählt wurde, und sie nicht neuerlich entsendet werden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 58)*

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Datenschutzrates ist ehrenamtlich. Mitglieder des Datenschutzrates, die außerhalb von Wien wohnen, haben im Fall der Teilnahme an Sitzungen des Datenschutzrates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte geltenden Rechtsvorschriften.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Vorsitz und Geschäftsführung des Datenschutzrates

§ 43. (1) Der Datenschutzrat gibt sich mit Beschluß eine Geschäftsordnung.

(2) Der Datenschutzrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Die Funktionsperiode des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden dauert – unbeschadet des § 42 Abs 5 – fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Geschäftsführung des Datenschutzrates obliegt dem Bundeskanzleramt. Der Bundeskanzler hat das hiefür notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Bei ihrer Tätigkeit für den Datenschutzrat sind die Bediensteten des Bundeskanzleramtes fachlich an die Weisungen des Vorsitzenden des Datenschutzrates gebunden.

Sitzungen und Beschlußfassung des Datenschutzrates

§ 44. (1) Die Sitzungen des Datenschutzrates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Begehrt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, so hat der Vorsitzende die Sitzung so einzuberufen, daß sie binnen vier Wochen stattfinden kann.

(2) Zu den Sitzungen kann der Vorsitzende nach Bedarf Sachverständige zuziehen.

(3) Für Beratungen und Beschlußfassungen im Datenschutzrat ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beifügung von Minderheitenvoten ist zulässig.

(4) Der Datenschutzrat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitsausschüsse bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Geschäftsführung, Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter) zu übertragen.

(5) Jedes Mitglied des Datenschutzrates ist verpflichtet, an den Sitzungen – außer im Fall der gerechtfertigten Verhinderung – teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es hievon unverzüglich das Ersatzmitglied zu verständigen.

(6) Der Leiter der Datenschutzbehörde ist berechtigt, an den Sitzungen des Datenschutzrates oder seiner Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 15)*

(7) Die Beratungen in der Sitzung des Datenschutzrates sind, soweit er nicht selbst anderes beschließt, vertraulich.

(8) Die Mitglieder des Datenschutzrates, der Leiter der Datenschutzbehörde und die zur Sitzung gemäß Abs 2 zugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit im Datenschutzrat bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern die Geheimhaltung im öffentlichen Interesse oder im Interesse einer Partei geboten ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 16)*

8. Abschnitt
Besondere Verwendungszwecke von Daten

Private Zwecke

§ 45. (1) Für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten dürfen natürliche Personen Daten verarbeiten, wenn sie ihnen vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden oder ihnen sonst rechtmäßigerweise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs 2, zugekommen sind.

(2) Daten, die eine natürliche Person für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten verarbeitet, dürfen, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Betroffenen übermittelt werden.

Wissenschaftliche Forschung und Statistik

§ 46. (1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, darf der Auftraggeber der Untersuchung alle Daten verwenden, die

1. öffentlich zugänglich sind oder
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 59)*
3. für ihn nur indirekt personenbezogen sind.

Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs 2 Z 1 bis 3 verwendet werden.

(2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs 1 fallen, dürfen Daten nur

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder
2. mit Zustimmung des Betroffenen oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß Abs 3 *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

verwendet werden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 60)*

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzbehörde für die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist auf Antrag des Auftraggebers der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet und
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verwendung besteht und
3. die fachliche Eignung des Antragstellers glaubhaft gemacht wird.

Sollen sensible Daten ermittelt werden, muß ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muß gewährleistet sein, daß die Daten beim Auftraggeber der Untersuchung nur von Personen verwendet werden, die hinsichtlich des Gegenstandes der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verläßlichkeit sonst glaubhaft ist. Die Datenschutzbehörde kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten, notwendig ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3a) Einem Antrag nach Abs 3 ist jedenfalls eine vom Verfügungsbefugten über die Datenbestände, aus denen die Daten ermittelt werden sollen, oder einem sonst darüber Verfügungsbefugten unterfertigte Erklärung anzuschließen, dass er dem Auftraggeber die Datenbestände für die Untersuchung zur Verfügung stellt. Anstelle dieser Erklärung kann auch ein diese Erklärung ersetzender Exekutionstitel (§ 367 Abs 1 der Exekutionsordnung – EO, RGBl Nr 79/1896) vorgelegt werden. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 62)*

(4) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen bleiben unberührt.

(5) Auch in jenen Fällen, in welchen gemäß den vorstehenden Bestimmungen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der direkte Personsbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personsbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

Zurverfügungstellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen

§ 47. (1) Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bedarf die Übermittlung von Adreßdaten eines bestimmten Kreises von Betroffenen zum Zweck ihrer Benachrichtigung oder Befragung der Zustimmung der Betroffenen.

(2) Wenn allerdings angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstands der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist, bedarf es keiner Zustimmung, wenn

1. Daten desselben Auftraggebers verwendet werden oder
2. bei einer beabsichtigten Übermittlung der Adreßdaten an Dritte
   a) an der Benachrichtigung oder Befragung auch ein öffentliches Interesse besteht oder
   b) der Betroffene nach entsprechender Information über Anlaß und Inhalt der Übermittlung innerhalb angemessener Frist keinen Widerspruch gegen die Übermittlung erhoben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs 2 nicht vor und würde die Einholung der Zustimmung der Betroffenen gemäß Abs 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, ist die Übermittlung der Adreßdaten mit Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß Abs 4 zulässig, falls die Übermittlung an Dritte

1. zum Zweck der Benachrichtigung oder Befragung aus einem wichtigen Interesse des Betroffenen selbst oder
2. aus einem wichtigen öffentlichen Benachrichtigungs- oder Befragungsinteresse oder
3. zur Befragung der Betroffenen für wissenschaftliche oder statistische Zwecke

erfolgen soll. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(4) Die Datenschutzbehörde hat auf Antrag eines Auftraggebers, der Adressdaten verarbeitet, die Genehmigung zur Übermittlung zu erteilen, wenn der Antragsteller das Vorliegen der in Abs 3 genannten Voraussetzungen glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen der Übermittlung nicht entgegenstehen. Die Datenschutzbehörde kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten als Auswahlkriterium, notwendig ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(5) Die übermittelten Adreßdaten dürfen ausschließlich für den genehmigten Zweck verwendet werden und sind zu löschen, sobald sie für die Benachrichtigung oder Befragung nicht mehr benötigt werden.

(6) In jenen Fällen, in welchen es gemäß den vorstehenden Bestimmungen zulässig ist, Namen und Adresse von Personen, die einem bestimmten Betroffenenkreis angehören, zu übermitteln, dürfen auch die zum Zweck der Auswahl der zu übermittelnden Adreßdaten notwendigen Verarbeitungen vorgenommen werden.

Publizistische Tätigkeit

§ 48. (1) Soweit Medienunternehmen, Mediendienste oder ihre Mitarbeiter Daten unmittelbar für ihre publizistische Tätigkeit im Sinne des Mediengesetzes verwenden, sind von den einfachgesetzlichen Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes nur die §§ 4 bis 6, 10, 11, 14 und 15 anzuwenden.

(2) Die Verwendung von Daten für Tätigkeiten nach Abs 1 ist insoweit zulässig, als dies zur Erfüllung der Informationsaufgabe der Medienunternehmer, Mediendienste und ihrer Mitarbeiter in Ausübung des Grundrechtes auf freie Meinungsäußerung gemäß Art 10 Abs 1 EMRK erforderlich ist.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Mediengesetzes, insbesondere seines dritten Abschnitts über den Persönlichkeitsschutz.

Verwendung von Daten im Katastrophenfall

§ 48a. (1) Auftraggeber des öffentlichen Bereiches sind im Katastrophenfall ermächtigt, Daten zu verwenden, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist. Zu diesem Zweck sind auch Hilfsorganisationen (Abs 6) nach Maßgabe der ihnen zukommenden Aufgaben und rechtlichen Befugnis ermächtigt, Daten zu verwenden. Wenn dies zur raschen Bewältigung der Katastrophe notwendig ist, darf eine Datenverwendung in Form der Teilnahme an einem Informationsverbundsystem erfolgen. Wer rechtmäßig über Daten verfügt, darf diese an Auftraggeber des öffentlichen Bereiches und Hilfsorganisationen übermitteln, sofern diese die Daten zur Bewältigung der Katastrophe für die genannten Zwecke benötigen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.

(2) Eine Überlassung oder Übermittlung von Daten in das Ausland ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der in

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 1 genannten Zwecke notwendig ist. Wenn dies zur raschen Bewältigung der Katastrophe notwendig ist, darf eine Datenverwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen in Form der Teilnahme an einem Informationsverbundsystem, an dem auch ausländische Auftraggeber beteiligt sind, erfolgen. Die Übermittlung erkennungsdienstlicher und sensibler Daten zu Identifizierungszwecken an ein derartiges System darf erst stattfinden, wenn auf Grund von Erhebungen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vermisste Person verstorben sein dürfte. Daten, die für sich allein den Betroffenen strafrechtlich belasten, dürfen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass diese zur Identifizierung im Einzelfall unbedingt notwendig sind. Die Übermittlung von Daten Angehöriger darf nur in pseudonymisierter Form erfolgen. Daten dürfen in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau nur übermittelt oder überlassen werden, wenn der Auftraggeber auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit dem Empfänger oder auf Grund schriftlicher Zusagen des Empfängers oder, wenn dies nach den Umständen nicht oder nicht in angemessener Zeit möglich ist, durch Erteilung von Auflagen an den Empfänger davon ausgehen kann, dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Eine Übermittlung oder Überlassung hat dann zu unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Empfänger nicht für den gebotenen Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen Sorge tragen oder ausdrückliche datenschutzrechtliche Auflagen des Auftraggebers missachten werde. Während der Dauer der Katastrophensituation entfällt im Hinblick auf § 12 Abs 3 Z 3 die Genehmigungspflicht. Die Datenschutzbehörde ist von den veranlassten Übermittlungen und Überlassungen und den näheren Umständen des Anlass gebenden Sachverhaltes jedoch unverzüglich zu verständigen. Die Datenschutzbehörde kann zum Schutz der Betroffenenrechte Datenübermittlungen oder -überlassungen untersagen, wenn der durch die Datenweitergabe bewirkte Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die besonderen Umstände der Katastrophensituation nicht gerechtfertigt ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(3) Auf Grund einer konkreten Anfrage eines nahen Angehörigen einer tatsächlich oder vermutlich von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Person sind Auftraggeber ermächtigt, dem Anfragenden Daten über die Reise in das und aus dem Katastrophengebiet, Aufenthaltsdaten im Katastrophengebiet sowie Daten über den Stand der Ausforschung von betroffenen Personen zu übermitteln, wenn der Angehörige folgende Daten bekannt gibt:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnadresse der tatsächlich oder vermutlich von der Katastrophe betroffenen Person und
2. seinen Vor- und Zunamen, sein Geburtsdatum, seine Wohnadresse und sonstige Erreichbarkeit sowie seine Angehörigeneigenschaft zur betroffenen Person.

Bestehen Zweifel an der Angehörigeneigenschaft und können diese durch Überprüfungen nicht ausgeräumt werden, ist ein Nachweis der Identität und Angehörigeneigenschaft notwendig.

(4) Über Abs 3 hinaus dürfen nahen Angehörigen von Auftraggebern des öffentlichen Bereiches und Hilfsorganisationen Daten einschließlich sensibler Daten über tatsächlich oder vermutlich unmittelbar von der Katastrophe betroffene Personen nur übermittelt werden, wenn sie ihre Identität und ihre Angehörigeneigenschaft nachweisen und die Auskunft zur Wahrung ihrer Rechte oder jener der betroffenen Person erforderlich ist. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die Auftraggeber des öffentlichen Bereiches und Hilfsorganisationen bei der Überprüfung der Daten gemäß Abs 3 und der Angehörigenbeziehung zu unterstützen. Behörden sind ermächtigt, die zur Überprüfung dieser Angaben notwendigen Daten im Wege der Amtshilfe zu ermitteln und für diesen Zweck zu verwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Eltern, Kinder, Ehegatten, eingetragene Partner und Lebensgefährten der Betroffenen zu verstehen. Andere Angehörige dürfen die erwähnten Auskünfte unter denselben Voraussetzungen wie nahe Angehörige dann erhalten, wenn sie eine besondere Nahebeziehung zu der von der Katastrophe tatsächlich oder vermutlich unmittelbar betroffenen Person glaubhaft machen. *(BGBl I 2009/135 Art 37 Z 1)*

(6) Eine Hilfsorganisation im Sinne dieser Bestimmung ist eine allgemein anerkannte gemeinnützige Organisation, die statuten- oder satzungsgemäß das Ziel hat, Menschen in Notsituationen zu unterstützen und von der angenommen werden kann, dass sie in wesentlichem Ausmaß eine Hilfeleistung im Katastrophenfall erbringen kann.

(7) Alle Datenverwendungen sind im Sinne des § 14 Abs 2 Z 7 zu protokollieren.

(8) Die Zulässigkeit von Datenverwendungen auf der Grundlage anderer in den §§ 8 und 9 genannter Tatbestände bleibt unberührt.

(BGBl I 2005/13 Z 5)

9. Abschnitt
Besondere Verwendungsarten von Daten

Automatisierte Einzelentscheidungen

§ 49. (1) Niemand darf einer für ihn rechtliche Folgen nach sich ziehenden oder einer ihn erheblich beeinträchtigenden Entscheidung unterworfen werden, die ausschließlich auf Grund einer automationsunterstützten Verarbeitung von Daten zum Zweck der Bewertung einzelner Aspekte seiner Person ergeht, wie beispielsweise seiner beruflichen Leistungsfähigkeit, seiner Kreditwürdigkeit, seiner Zuverlässigkeit oder seines Verhaltens.

(2) Abweichend von Abs 1 darf eine Person einer ausschließlich automationsunterstützt erzeugten Entscheidung unterworfen werden, wenn

1. dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
2. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertrages ergeht und dem Ersuchen des Betroffenen auf Abschluß oder Erfüllung des Vertrages stattgegeben wurde oder
3. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen – beispielsweise die Möglichkeit, seinen Standpunkt geltend zu machen – garantiert wird.

(3) Dem Betroffenen ist bei automatisierten Einzelentscheidungen auf Antrag der logische Ablauf der automatisierten Entscheidungsfindung in allgemein verständlicher Form darzulegen. § 26 Abs 2 bis 10 gilt sinngemäß. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 64)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Informationsverbundsysteme

§ 50. (1) Die Auftraggeber eines Informationsverbundsystems haben, soweit dies nicht bereits durch Gesetz geregelt ist, einen geeigneten Betreiber für das System zu bestellen. Name (Bezeichnung) und Anschrift des Betreibers sind in der Meldung zwecks Eintragung in das Datenverarbeitungsregister bekannt zu geben. Unbeschadet des Rechtes des Betroffenen auf Auskunft nach § 26 hat der Betreiber jedem Betroffenen auf Antrag binnen zwölf Wochen alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um den für die Verarbeitung seiner Daten im System verantwortlichen Auftraggeber festzustellen; in Fällen, in welchen der Auftraggeber gemäß § 26 Abs 5 vorzugehen hätte, hat der Betreiber mitzuteilen, daß kein der Pflicht zur Auskunftserteilung unterliegender Auftraggeber benannt werden kann. Abgesehen von der abweichenden Frist gilt § 26 Abs 3 bis 10 sinngemäß. Die Unterstützungspflicht des Betreibers gilt auch bei Anfragen von Behörden. Den Betreiber trifft überdies die Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen der Datensicherheit (§ 14) im Informationsverbundsystem. Von der Haftung für diese Verantwortung kann sich der Betreiber unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in § 33 Abs 3 vorgesehen sind, befreien. Wird ein Informationsverbundsystem geführt, ohne daß eine entsprechende Meldung an die Datenschutzbehörde unter Angabe eines Betreibers erfolgt ist, treffen jeden einzelnen Auftraggeber die Pflichten des Betreibers. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Durch entsprechenden Rechtsakt können auch weitere Auftraggeberpflichten, insbesondere auch die Vornahme der Meldung des Informationsverbundsystems, auf den Betreiber übertragen werden. Allein für die Übertragung der Meldepflicht ist die Vorlage von Vollmachten nach § 10 AVG nicht erforderlich. Soweit der Pflichtenübergang nicht durch Gesetz angeordnet ist, ist er gegenüber Dritten nur wirksam, wenn er – auf Grund einer entsprechenden Meldung an die Datenschutzbehörde – aus der Registrierung im Datenverarbeitungsregister ersichtlich ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2a) Wird ein Informationsverbundsystem auf Grund einer Meldung von zumindest zwei Auftraggebern registriert, so können Auftraggeber, die in der Folge die Teilnahme an dem Informationsverbundsystem anstreben, die Meldung im Umfang des § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 auf einen Verweis auf den Inhalt der Meldung eines bereits registrierten Auftraggebers beschränken, wenn sie eine Teilnahme im genau gleichen Umfang anstreben. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 67)*

(3) Die Bestimmungen der Abs 1 und 2 gelten nicht, soweit infolge der besonderen, insbesondere internationalen Struktur eines bestimmten Informationsverbundsystems gesetzlich ausdrücklich anderes vorgesehen ist.

9a. Abschnitt
Videoüberwachung
(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

Allgemeines

§ 50a. (1) Videoüberwachung im Sinne dieses Abschnittes bezeichnet die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes Objekt (überwachtes Objekt) oder eine bestimmte Person (überwachte Person) betreffen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte. Für derartige Überwachungen gelten die folgenden Absätze, sofern nicht durch andere Gesetze Besonderes bestimmt ist.

(2) Für Videoüberwachung gelten die §§ 6 und 7, insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 7 Abs 3). Rechtmäßige Zwecke einer Videoüberwachung, insbesondere der Auswertung und Übermittlung der dabei ermittelten Daten, sind jedoch vorbehaltlich des Abs 5 nur der Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person oder die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, jeweils einschließlich der Beweissicherung, im Hinblick auf Ereignisse nach Abs 1. Persönlichkeitsrechte nach § 16 ABGB bleiben unberührt.

(3) Ein Betroffener ist durch eine Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs 2 Z 3) verletzt, wenn

1. diese im lebenswichtigen Interesse einer Person erfolgt, oder
2. Daten über ein Verhalten verarbeitet werden, das ohne jeden Zweifel den Schluss zulässt, dass es darauf gerichtet war, öffentlich wahrgenommen zu werden, oder
3. er der Verwendung seiner Daten im Rahmen der Überwachung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Ein Betroffener ist darüber hinaus durch eine Videoüberwachung ausschließlich dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen (§ 7 Abs 2 Z 3) verletzt, wenn sie nicht im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben erfolgt und

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das überwachte Objekt oder die überwachte Person könnte das Ziel oder der Ort eines gefährlichen Angriffs werden, oder
2. unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften des Völker- oder des Gemeinschaftsrechts, Gesetze, Verordnungen, Bescheide oder gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber spezielle Sorgfaltspflichten zum Schutz des überwachten Objekts oder der überwachten Person auferlegen, oder
3. sich die Überwachung in einer bloßen Echtzeitwiedergabe von das überwachte Objekt/die überwachte Person betreffenden Ereignisse erschöpft, diese also weder gespeichert (aufgezeichnet) noch in sonst einer anderen Form weiterverarbeitet werden (Echtzeitüberwachung), und sie zum Zweck des Schutzes von Leib, Leben oder Eigentum des Auftraggebers erfolgt.

(5) Mit einer Videoüberwachung nach Abs 4 dürfen nicht Ereignisse an Orten festgestellt werden, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Betroffenen zählen. Weiters ist die Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten untersagt.

(6) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen Betroffener sind auch dann nicht verletzt, wenn durch Videoüberwachung aufgezeichnete Daten über eine Verwendung entsprechend den Abs 2 bis 4 hinaus in folgenden Fällen übermittelt werden:

1. an die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht, weil beim Auftraggeber der begründete Ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung dokumentieren, oder

2. an Sicherheitsbehörden zur Ausübung der diesen durch § 53 Abs 5 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr 566/1991, eingeräumten Befugnisse,

auch wenn sich die Handlung oder der Angriff nicht gegen das überwachte Objekt oder die überwachte Person richtet. Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial und zur Beweismittelsicherung sowie damit korrespondierende Verpflichtungen des Auftraggebers bleiben unberührt.

(7) Mit einer Videoüberwachung gewonnene Daten von Betroffenen dürfen nicht automationsunterstützt mit anderen Bilddaten abgeglichen und nicht nach sensiblen Daten als Auswahlkriterium durchsucht werden.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

Besondere Protokollierungs- und Löschungspflicht

§ 50b. (1) Jeder Verwendungsvorgang einer Videoüberwachung ist zu protokollieren. Dies gilt nicht für Fälle der Echtzeitüberwachung.

(2) Aufgezeichnete Daten sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass für die Verwirklichung der zu Grunde liegenden Schutz- oder Beweissicherungszwecke oder für Zwecke nach § 50a Abs 6 benötigt werden, spätestens nach 72 Stunden zu löschen. § 33 Abs 2 AVG gilt. Eine beabsichtigte längere Aufbewahrungsdauer ist in der Meldung anzuführen und zu begründen. In diesem Fall darf die Datenschutzbehörde die Videoüberwachung nur registrieren, wenn dies aus besonderen Gründen zur Zweckerreichung regelmäßig erforderlich ist. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

Meldepflicht und Registrierungsverfahren

§ 50c. (1) Videoüberwachungen unterliegen der Meldepflicht gemäß den §§ 17 ff. Sofern der Auftraggeber nicht in der Meldung zusagt, die Videoüberwachungsdaten zu verschlüsseln und unter Hinterlegung des einzigen Schlüssels bei der Datenschutzbehörde sicherzustellen, dass eine Auswertung der Videoaufzeichnungen nur im begründeten Anlassfall durch eine bestimmte Stelle stattfindet, unterliegen sie der Vorabkontrolle (§ 18 Abs 2). Bestimmte Tatsachen im Sinn von § 50a Abs 4 Z 1 müssen bei Erstattung der Meldung glaubhaft gemacht werden. Soweit gemäß § 96a des Arbeitsverfassungsgesetzes 1974 – ArbVG, BGBl Nr 22, Betriebsvereinbarungen abzuschließen sind, sind diese im Registrierungsverfahren vorzulegen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(2) Eine Videoüberwachung ist über § 17 Abs 2 und 3 hinaus von der Meldepflicht ausgenommen

1. in Fällen der Echtzeitüberwachung oder
2. wenn eine Speicherung (Aufzeichnung) nur auf einem analogen Speichermedium erfolgt.

(3) Mehrere überwachte Objekte oder überwachte Personen, für deren Videoüberwachung derselbe Auftraggeber eine gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis (§ 7 Abs 1) hat, können auf Grund ihrer gleichartigen Beschaffenheit oder ihrer räumlichen Verbundenheit in einer Meldung zusammengefasst werden, wenn sich diese auf die gleiche Rechtsgrundlage stützt.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

Information durch Kennzeichnung

§ 50d. (1) Der Auftraggeber einer Videoüberwachung hat diese geeignet zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung hat jedenfalls der Auftraggeber eindeutig hervorzugehen, es sei denn, dieser ist den Betroffenen nach den Umständen des Falles bereits bekannt. Die Kennzeichnung hat örtlich derart zu erfolgen, dass jeder potentiell Betroffene, der sich einem überwachten Objekt oder einer überwachten Person nähert, tunlichst die Möglichkeit hat, der Videoüberwachung auszuweichen.

(2) Keine Kennzeichnungsverpflichtung besteht bei Videoüberwachungen im Rahmen der Vollziehung hoheitlicher Aufgaben, die nach § 17 Abs 3 von der Meldepflicht ausgenommen sind.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

Auskunftsrecht

§ 50e. (1) Abweichend von § 26 Abs 1 ist dem Auskunftswerber, nachdem dieser den Zeitraum, in dem er möglicherweise von der Überwachung betroffen war, und den Ort möglichst genau benannt und seine Identität in geeigneter Form nachgewiesen hat, Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten durch Übersendung einer Kopie der zu seiner Person verarbeiteten Daten in einem üblichen technischen Format zu gewähren. Alternativ kann der Auskunftswerber eine Einsichtnahme auf Lesegeräten des Auftraggebers verlangen, wobei ihm auch in diesem Fall die Ausfolgung einer Kopie zusteht. Die übrigen Bestandteile der Auskunft (verfügbare Informationen über die Herkunft, Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen, Zweck, Rechtsgrundlagen sowie allenfalls Dienstleister) sind auch im Fall der Überwachung schriftlich zu erteilen, wenn nicht der Auskunftswerber einer mündlichen Auskunftserteilung zustimmt.

(2) § 26 Abs 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in dem Fall, dass eine Auskunft wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter oder des Auftraggebers nicht in der in Abs 1 geregelten Form erteilt werden kann, der Auskunftswerber Anspruch auf eine schriftliche Beschreibung seines von der Überwachung verarbeiteten Verhaltens oder auf eine Auskunft unter Unkenntlichmachung der anderen Personen hat.

(3) In Fällen der Echtzeitüberwachung ist ein Auskunftsrecht ausgeschlossen.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 68)

10. Abschnitt
Strafbestimmungen

Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht

§ 51. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, oder mit der Absicht, einen anderen dadurch in seinem von § 1 Abs 1 gewährleisteten Anspruch zu schädigen, personenbezogene Daten, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, selbst benützt, ei-

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 69 und 70)

Verwaltungsstrafbestimmung

§ 52. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu ahnden ist, wer

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenanwendung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält oder
2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 15) übermittelt, insbesondere Daten, die ihm gemäß §§ 46 oder 47 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwendet oder
3. Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwendet, nicht beauskunftet, nicht richtigstellt oder nicht löscht oder
4. Daten vorsätzlich entgegen § 26 Abs 7 löscht; *(BGBl I 2005/13 Z 6)*
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 48a verschafft. *(BGBl I 2005/13 Z 7)*

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 71)

(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu ahnden ist, wer

DSG 2000

1. Daten ermittelt, verarbeitet oder übermittelt, ohne seine Meldepflicht gemäß den §§ 17 oder 50c erfüllt zu haben oder eine Datenanwendung auf eine von der Meldung abweichende Weise betreibt oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 73)*
2. Daten ins Ausland übermittelt oder überlässt, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzbehörde gemäß § 13 Abs 1 eingeholt zu haben oder *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*
3. gegen gemäß § 13 Abs 2 Z 2, § 19 oder § 50c Abs 1 abgegebene Zusagen oder von der Datenschutzbehörde gemäß § 13 Abs 1 oder § 21 Abs 2 erteilte Auflagen verstößt oder *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*
4. seine Offenlegungs- oder Informationspflichten gemäß den §§ 23, 24, 25 oder 50d verletzt oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 73)*
5. die gemäß § 14 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lässt oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 73)*
6. die gemäß § 50a Abs 7 und § 50b Abs 1 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen außer Acht lässt oder *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 73)*
7. Daten nach Ablauf der in § 50b Abs 2 vorgesehene Löschungsfrist nicht löscht. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 73)*

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 72)

(2a) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Strafe bis zu 500 Euro zu ahnden ist, wer Daten entgegen den §§ 26, 27 oder 28 nicht fristgerecht beauskunftet, richtigstellt oder löscht. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 74)*

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen sowie Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 VStG), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs 1 oder 2 in Zusammenhang stehen. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 75)*

(5) Zuständig für Entscheidungen nach Abs 1 bis 4 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Auftraggeber (Dienstleister) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Falls ein solcher im Inland nicht gegeben ist, ist die am Sitz der Datenschutzbehörde eingerichtete Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

11. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Befreiung von Gebühren, Abgaben und vom Kostenersatz

§ 53. (1) Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen sowie die Eingaben im Registrierungsverfahren und die gemäß § 21 Abs 3 zu erstellenden Registerauszüge sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(2) Für Abschriften aus dem Datenverarbeitungsregister, die ein Betroffener zur Verfolgung seiner Rechte benötigt, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 54. (1) Von der Erlassung eines Bundesgesetzes, das die Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten betrifft, hat der Bundeskanzler anläßlich der Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt der Europäischen Kommission Mitteilung zu machen.

(2) Die Datenschutzbehörde hat den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen

1. keine Genehmigung für den Datenverkehr in ein Drittland erteilt wurde, weil die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 Z 1 nicht als gegeben erachtet wurden;
2. der Datenverkehr in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau genehmigt wurde, weil die Voraussetzungen des § 13 Abs 2 Z 2 als gegeben erachtet wurden.

(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Feststellungen der Europäischen Kommission

§ 55. Der Inhalt der in einem Verfahren gemäß Art 31 Abs 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Abl Nr L 281 vom 23. November 1995, S 31, getroffenen Feststellungen der Europäischen Kommission über

1. das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines angemessenen Datenschutzniveaus in einem Drittland oder
2. die Eignung bestimmter Standardvertragsklauseln oder Verpflichtungserklärungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Datenverwendung in einem Drittland

ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt gemäß § 4 des Bundesgesetzblattgesetzes, BGBl I Nr 100/2003, kundzumachen.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 76)

Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art 30 B-VG

§ 56. Der Präsident des Nationalrats ist Auftraggeber jener Datenanwendungen, die für Zwecke der ihm gemäß Art 30 B-VG übertragenen Angelegenheiten durchgeführt werden. Übermittlungen von Daten aus solchen Datenanwendungen dürfen nur über Auftrag des Präsidenten des Nationalrats vorgenommen werden. Der Präsident trifft Vorsorge dafür, daß im Falle eines Übermittlungsauftrags die Voraussetzungen des § 7 Abs 2 vorliegen und insbesondere die Zustimmung des Betroffenen in jenen Fällen eingeholt wird, in welchen dies gemäß § 7 Abs 2 mangels einer anderen Rechtsgrundlage für die Übermittlung notwendig ist.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 57. Soweit in diesem Artikel auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Manuelle Dateien

§ 58. Soweit manuell, dh ohne Automationsunterstützung geführte Dateien für Zwecke solcher Angelegenheiten bestehen, in denen die Zuständigkeit zur Gesetzgebung Bundessache ist, gelten sie als Datenanwendungen im Sinne des § 4 Z 7. § 17 gilt mit der Maßgabe, daß die Meldepflicht nur für solche Dateien besteht, deren Inhalt gemäß § 18 Abs 2 der Vorabkontrolle unterliegt.

Umsetzungshinweis

§ 59. Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl Nr L 281 vom 23. November 1995, S 31, umgesetzt.

Inkrafttreten

§ 60. (1) *(gegenstandslos; BGBl I 2008/2 Art 2 § 2 Abs 1 Z 24 und Abs 2 Z 71)*

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten ebenfalls mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(3) §§ 26 Abs 6 und 52 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 136/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/136 Art 3 Z 4)*

(4) § 48a Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 37 Z 2)*

(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs 1 Z 4, 5, 7 bis 9, 11 und 12, § 8 Abs 1, 2 und 4, § 12 Abs 1, die Umnummerierung der Absätze in § 13, § 16 Abs 1 und 3, § 17 Abs 1, 1a und 4, § 19 Abs 1 Z 3a und Abs 2, die Umnummerierung der Absätze in § 19, die §§ 20 bis 22a samt Überschriften, § 24 Abs 2a, § 24 Abs 4, § 26 Abs 1 bis 8 und 10, § 28 Abs 3, § 30 Abs 2a, 5 bis 6a, die §§ 31 und 31a samt Überschriften, § 32 Abs 1, 4, 6 und 7, § 34 Abs 1, 3 und 4, § 36 Abs 3, 3a und 9, § 39 Abs 5, § 40 Abs 1 und 2, § 41 Abs 2 Z 4a, § 42 Abs 1 Z 1, § 42 Abs 5, § 46 Abs 1 Z 2 und 3, Abs 2 bis 3a, § 47 Abs 4, § 49 Abs 3, § 50 Abs 1 bis 2a, der 9a. Abschnitt, § 51, § 52 Abs 2 und 4, § 55, § 61 Abs 6 bis 9 sowie § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 133/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 Abs 1 Z 10, § 13 Abs 3 sowie § 51 Abs 2 außer Kraft. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 77)*

(6) § 36 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 133/2009 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 77)*

(6a) § 37 Abs 2, § 38 Abs 2 und § 61 Abs 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 57/2013 treten mit 1. Mai 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/57 Z 3)*

(7) Das Inhaltverzeichnis, § 5 Abs 4, § 10 Abs 2, § 12 Abs 4, § 13 Abs 1, 2 Z 2, Abs 3, 4 und 6, § 16 Abs 1, § 17 Abs 1, § 18 Abs 2, § 19 Abs 1 Z 6 und Abs 2, § 20 Abs 2 und 5 Z 2, § 21 Abs 1 Z 3, § 22 Abs 2 bis 4, § 22a Abs 1, 3 bis 5, § 23 Abs 2, § 26 Abs 2, 5 und 7, § 27 Abs 5 und 7, die Überschrift zu § 30, § 30 Abs 1, 2, 2a, 4 bis 6a, die Überschrift zu § 31, § 31 Abs 1, 2, 5, 6 und 8, § 31a, § 32 Abs 5 bis 7, § 34 Abs 3 und 4, die Überschrift zu § 35, § 35 Abs 1, §§ 36 bis 40 samt Überschriften, § 41 Abs 2 Z 1, § 44 Abs 6 und 8, § 46 Abs 2 Z 3 und Abs 3, § 47 Abs 3 und 4, § 48a Abs 2, § 50 Abs 1 und 2, § 50b Abs 2, § 50c Abs 1, § 52 Abs 2 Z 2 und 3 sowie Abs 5, § 54 Abs 2 und § 61 Abs 8 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten § 41 Abs 2 Z 4a und die DSK-Vergütungsverordnung, BGBl II Nr 145/2006, außer Kraft. Die für die Bestellung des Leiters der Datenschutzbehörde und seines Stellvertreters notwendigen organisatorischen und personellen Maßnahmen können bereits vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2013 getroffen werden. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 17)*

(8) (Verfassungsbestimmung) § 2 Abs 2 und § 35 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 18)*

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) Meldungen, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an das Datenverarbeitungsregister erstattet wurden, gelten als Meldungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht im Hinblick auf das Entfallen von Meldepflichten gemäß § 17 Abs 2 oder 3 gegenstandslos geworden sind. Desgleichen gelten vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführte Registrierungen als Registrierungen im Sinne des § 21.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Soweit nach der neuen Rechtslage eine Genehmigung für die Übermittlung von Daten ins Ausland erforderlich ist, muß für Übermittlungen, für die eine Genehmigung vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wurde, eine Genehmigung vor dem 1. Jänner 2003 neu beantragt werden. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dürfen solche Übermittlungen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Genehmigungsantrag fortgeführt werden.

(3) Datenschutzverletzungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes stattgefunden haben, sind, soweit es sich um die Feststellung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Sachverhalts handelt, nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Sachverhalts zu beurteilen; soweit es sich um die Verpflichtung zu einer Leistung oder Unterlassung handelt, ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz zugrundezulegen. Ein strafbarer Tatbestand ist nach jener Rechtslage zu beurteilen, die für den Täter in ihrer Gesamtauswirkung günstiger ist; dies gilt auch für das Rechtsmittelverfahren.

(4) (Verfassungsbestimmung) Datenanwendungen, die für die in § 17 Abs 3 genannten Zwecke notwendig sind, dürfen auch bei Fehlen einer im Sinne des § 1 Abs 2 ausreichenden gesetzlichen Grundlage bis 31. Dezember 2007 vorgenommen werden, in den Fällen des § 17 Abs 3 Z 1 bis 3 jedoch bis zur Erlassung von bundesgesetzlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse in diesen Bereichen.

(5) Manuelle Datenanwendungen, die gemäß § 58 der Meldepflicht unterliegen, sind, soweit sie schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestanden haben, dem Datenverarbeitungsregister bis spätestens 1. Jänner 2003 zu melden. Dasselbe gilt für automationsunterstützte Datenanwendungen gemäß § 17 Abs 3, für die durch die nunmehr geltende Rechtslage die Meldepflicht neu eingeführt wurde.

(6) Videoüberwachungen, die vor dem Inkrafttreten der §§ 50a bis 50e registriert wurden, bleiben in ihrer registrierten Form rechtmäßig, wenn sie den am 31. Dezember 2009 geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügen und die Datenschutzkommission keine Befristung verfügt hat. Hat die Datenschutzkommission hingegen eine Befristung einer solchen Videoüberwachung verfügt, bleibt diese bis zum Ablauf der Befristung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2012 rechtmäßig. *(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 78)*

(7) Soweit in einzelnen Vorschriften Verweise auf das Datenschutzgesetz, BGBl Nr 565/1978, enthalten sind, gelten diese bis zu ihrer Anpassung an dieses Bundesgesetz sinngemäß weiter. *(BGBl I 2008/2 Art 2 § 5 Abs 1 Z 18)*

(8) Die Verordnung nach § 16 Abs 3 ist vom Bundeskanzler nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten des Datenverarbeitungsregisters bis spätestens 1. September 2012 neu zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung sind die §§ 16 bis 22, § 30 Abs 3 und 6 sowie § 40 Abs 1 (letzterer mit Ausnahme des Verweises auf § 31a Abs 3) in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 133/2009 anzuwenden; § 22a, § 30 Abs 2a und 6a, § 31a Abs 1 und 2 sowie § 32 Abs 7 sind bis dahin nicht anzuwenden. § 31 Abs 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 133/2009 ist bis dahin zusätzlich weiter anzuwenden. Die Erklärung, ob eine Datenanwendung einen oder mehrere der in § 18 Abs 2 Z 1 bis 4 genannten Tatbestände erfüllt (§ 19 Abs 1 Z 3a), ist der Datenschutzbehörde bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung nach § 16 Abs 3 registrierten Datenanwendungen anlässlich der ersten über eine Streichung hinausgehenden Änderungsmeldung zu melden, die nach diesem Zeitpunkt erstattet wird. Eine Meldung allein im Hinblick auf § 19 Abs 1 Z 3a ist nicht erforderlich. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 5)*

(9) Bedienstete des Bundeskanzleramtes, die ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den Wirkungsbereich der Geschäftsstelle der Datenschutzkommission fallen, werden mit Inkrafttreten des BGBl I Nr 57/2013 als Bedienstete der Datenschutzkommission übernommen. Der Bundeskanzler hat mit Bescheid festzustellen, welche Beamten des abgebenden Bundeskanzleramtes ausschließlich oder überwiegend Aufgaben besorgen, die in den entsprechenden Wirkungsbereich der übernehmenden Datenschutzkommission fallen. Für vertraglich Bedienstete gilt dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt. *(BGBl I 2013/57 Z 4)*

(9) *(Absatznummer wurde doppelt vergeben)* Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 tritt die Datenschutzbehörde an die Stelle der Datenschutzkommission. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2013 bei der Datenschutzkommission anhängige Verfahren sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 83/2013 von der Datenschutzbehörde fortzuführen. Erledigungen der Datenschutzkommission gelten als entsprechende Erledigungen der Datenschutzbehörde. Die Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, BGBl I Nr 33/2013, bleiben unberührt. Nach Beendigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof betreffend den Bescheid oder die Säumnis der Datenschutzkommission oder vor dem Verfassungsgerichtshof betreffend den Bescheid der Datenschutzkommission ist das Verfahren von der Datenschutzbehörde fortzusetzen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 19)*

(10) Die Bediensteten der Datenschutzkommission werden mit Inkrafttreten des BGBl I Nr 83/2013 als Bedienstete der Datenschutzbehörde übernommen. *(BGBl I 2013/83 Art 1 Z 19)*

Verordnungserlassung

§ 62. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmungen folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

Verweisungen

§ 63. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 64. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.

(BGBl I 2009/133 Art 1 Z 80)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Entgeltfortzahlungsgesetz
(EFZG)

Bundesgesetz vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG)

StF: BGBl 1974/399 Art I idgF BGBl I 2010/100 Art 4

Hinweis:

Das EFZG enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit für die Arbeiter. Die Ansprüche der Arbeiter entsprechen weitestgehend jenen der Angestellten.
Mit Ablauf des 30. September 2000 sind sowohl die Beitragspflicht der Arbeitgeber und der AUVA als auch die Ansprüche der Arbeitgeber auf den Erstattungsbetrag (fortgezahltes Entgelt + Pauschalbetrag) beseitigt worden (zu Einzelheiten siehe § 19a).
Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Entgeltfortzahlungsgesetz.

Literatur:

Blauensteiner, Handbuch der Entgeltfortzahlung, 2. Aufl, LexisNexis ARD ORAC, Wien 2001
Kallab/Hauser, Entgeltfortzahlungsgesetz, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2012
Rauch, Kommentar zum EFZG, Linde Verlag, Wien 2006
Resch (Hrsg), Krankenstand, ÖGB Verlag, Wien 2007

Index:

Angestellte § 1 (2) Z 1
Anspruch, Entgeltfortzahlung § 2
Anwendung von Bestimmungen des ASVG § 18
Anwendungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Arbeitgeberbeitrag § 13
Arbeitsunfall § 2 (5)–(6)
Arbeitsverhinderung, wiederholte § 2 (4)
ASVG § 18
Aufbringung der Mittel § 13
Aufrechnung, Erstattungsbetrag § 12
Ärztliche Bestätigung § 4 (1)
Ausschlussfrist für Erstattungsansprüche § 12, § 19a (3)
Beendigung, Arbeitsverhältnis § 5
Beitrag § 13
– der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt § 13 (1) lit b
– der Arbeitgeber § 13 (1) lit a
– Erlöschen der Beitragspflicht § 19a (4)
Berufskrankheit § 2 (5)–(6)
Betriebsübergang § 2 (3a) Z 1
Bund § 1 (3) Z 1
Bühnenarbeitnehmer § 1 (2) Z 4
Dienstverhinderung
– nach Ablauf des 30.09.2000 eingetreten § 19a (1)
– vor Ablauf des 30.09.2000 eingetreten § 19a (2)
Entgeltfortzahlung §§ 1–7
– Anspruch § 2
– Arbeitsunfall § 2 (5)
– Berufskrankheit § 2 (5)
– Krankheit (Unglücksfall) § 2 (1)
– wiederholte Arbeitsverhinderung § 2 (4)
– Austritt, Verschulden des Arbeitgebers § 5
– Entlassung ohne wichtigen Grund § 5
– günstigere Regelungen § 7
– Höhe § 3
– Kündigung § 5
– Mitteilungs- und Nachweispflicht § 4
– Unabdingbarkeit § 6
Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen §§ 8–20
Erstattungsanspruch des Arbeitgebers
– Aufbringung der Mittel § 13
– Aufrechnung § 12
– Erstattungsbetrag § 8
– Frist § 8 (4)
– Leistungszuständigkeit § 8 (3)
– Pflegefreistellung § 19
– Rückforderung § 9
– Verfall § 11
– Zuständigkeit § 8 (3)
Erstattungsausschüsse § 17
– Aufgaben § 17 (1)
– Auflösung § 19a (9)
Erstattungsfonds §§ 14–16, § 19
– Auflösung § 19a (9)
– Beitragssatz § 16
– der Krankenversicherungsträger § 14
– des Hauptverbandes § 15

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Gemeinde § 1 (3) Z 2, Z 3 lit a
Gemeindeverband § 1 (3) Z 2, Z 3 lit a
Gutsangestellte § 1 (2) Z 2
Günstigere Regelungen § 7
Günstigkeitsprinzip § 7
Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Erstattungsfonds § 15
Heimarbeiter § 1 (2) Z 6
Höhe des fortzuzahlenden Entgelts § 3
Inkrafttreten § 20
Journalisten § 1 (2) Z 3
Juristische Person öffentlichen Rechts § 1 (3) Z 3 lit c
Krankenversicherungsträger § 10, § 14
– Erstattungsfonds § 14
– Legalzession § 10
– Mitteilungspflicht § 4 (1)–(2)
– Übergang von Schadenersatzansprüchen § 10
Krankheit § 2 (1)
Kur- und Erholungsaufenthalte § 2 (2)
Land § 1 (3) Z 2, Z 3 lit a
Landarbeiter § 1 (2) Z 5
Legalzession § 10
Mitteilungspflicht § 4
Mittelaufbringung §§ 13–16
– Erstattungsfond des Hauptverbandes § 15
– Erstattungsfonds § 14
Nachweispflicht § 4
Pauschalbetrag § 8 (1) lit b, (2)
Rückforderung zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge § 9
Schadenersatzansprüche § 10
Theaterarbeitnehmer § 1 (2) Z 4
Unabdingbarkeit § 6
Unglücksfall § 2 (1)
Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Krankenversicherungsträger § 10
Übergangsbestimmungen § 19a
Verfall von Erstattungsansprüchen § 11, § 19a (3)
Vordienstzeitenanrechnung § 2 (3a)
Wiederholte Arbeitsverhinderung § 2 (4)–(5)
Zwingende Vorschriften § 6

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Entgeltfortzahlung
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
§ 3 Höhe des fortzuzahlenden Entgelts
§ 4 Mitteilungs- und Nachweispflicht
§ 5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 6 Unabdingbarkeit
§ 7 Günstigere Regelungen

EFZG

Abschnitt II
Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen
§ 8 Erstattungsbetrag
§ 9 Rückforderung zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge
§ 10 Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Krankenversicherungsträger
§ 11 Verfall von Erstattungsansprüchen infolge Zeitablaufes
§ 12 Aufrechnung
§ 13 Aufbringung der Mittel
§ 14 Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger
§ 15 Erstattungsfonds des Hauptverbandes
§ 16 Festsetzung des Beitragssatzes durch Verordnung
§ 17 Ausschüsse für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen (Erstattungsausschüsse)
§ 18 Anwendung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
§ 19 Erstattungsansprüche der Arbeitgeber für Pflegefreistellungen nach § 16 Abs 2 des Urlaubsgesetzes, BGBl Nr 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung
§ 19a Übergangsbestimmungen
§ 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Entgeltfortzahlung

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis dem

1. Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921,
2. Gutsangestelltengesetz, BGBl Nr 538/1923,
3. Journalistengesetz, StGBl Nr 88/1920,
4. Theaterarbeitsgesetz (TAG), BGBl I Nr 100/2010, *(BGBl I 2010/100 Art 4 Z 1)*
5. Landarbeitsgesetz, BGBl Nr 140/1948, oder
6. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961,

in der jeweils geltenden Fassung unterliegt.

(3) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind ferner Arbeitnehmer, die in einem der nachstehend angeführten Arbeitsverhältnisse stehen:

1. Arbeitsverhältnisse zum Bund mit Ausnahme derer, die auf kollektivvertraglichen Vereinbarungen oder ausschließlich auf dem ABGB beruhen;
2. Arbeitsverhältnisse zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Arbeitnehmer behördliche Aufgaben zu besorgen haben;

3. Arbeitsverhältnisse
   a) zu einem Land, zu einem Gemeindeverband oder zu einer Gemeinde, sofern die Arbeitnehmer keine behördlichen Aufgaben zu besorgen haben,
   b) zu einer Stiftung, Anstalt oder zu einem Fonds, sofern diese Einrichtungen von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
   c) zu einer juristischen Person öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits in lit b erfaßt sind,

   sofern auf diese Arbeitsverhältnisse gesetzliche oder dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften Anwendung finden, die den Anspruch auf Entgeltfortzahlung zwingend zumindest genauso günstig regeln wie dieses Bundesgesetz.

(4) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes sind auch Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis dem

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962,
2. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, oder
3. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969,

in der jeweils geltenden Fassung, unterliegt, sofern die Artikel II, III und IV nicht anderes bestimmen.

Anspruch auf Entgeltfortzahlung

§ 2. (1) Ist ein Arbeitnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt. *(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 1)*

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* gemäß § 12 Abs 4 Opferfürsorgegesetz einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 und 5 sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist. *(BGBl 1990/300 Art I Z 1)*

(3a) Dienstzeiten aus einem vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber sind für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 und 5 anzurechnen, wenn

1. der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, erfolgte,
2. die Anrechnung der im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Dauer des Urlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde,
3. die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und
4. das vorausgegangene Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung beendet worden ist.

(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 2)

(4) Bei wiederholter Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist.

(5) Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Arbeitsverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Arbeitnehmer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Arbeitgeber, bei dem die Arbeitsverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Arbeitgebern entstehen Ansprüche nach Abs 1.

(6) In Abs 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Arbeitsverhinderung gemäß Abs 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in Abs 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs 1 des ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird. *(BGBl 1988/283 Art VII Z 1)*

(8) Durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 21 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) kann vereinbart werden, daß sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht nach dem Arbeitsjahr,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sondern nach dem Kalenderjahr richtet. Solche Vereinbarungen können vorsehen, daß

a) Arbeitnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten, Anspruch auf Entgeltfortzahlung nur bis zur Hälfte der in Abs 1 und 5 genannten Dauer haben, sofern die Dauer des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr des Eintritts weniger als sechs Monate beträgt;
b) der jeweils höhere Anspruch nach Abs 1 letzter Satz und Abs 5 zweiter Satz erstmals in jenem Kalenderjahr gebührt, in das der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
c) die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umstellung im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum (Beginn des Arbeitsjahres bis Ende des folgenden Kalenderjahres) gesondert berechnet werden. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Arbeitnehmer ein voller Anspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch entsprechend der Dauer des Arbeitsjahres im Kalenderjahr vor der Umstellung abzüglich jener Zeiten, für die bereits Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) gewährt wurde, zustehen.

Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

EFZG

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Entgelt nach diesem Gesetz anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgelts kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs 3 und 4 geregelt werden.

Mitteilungs- und Nachweispflicht

§ 4. (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Arbeitgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Arbeitgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindearztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(2) Wird der Arbeitnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Arbeitgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(3) In den Fällen des § 2 Abs 2 und 6 hat der Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(4) Kommt der Arbeitnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs 1 oder Abs 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 5. Wird der Arbeitnehmer während einer Arbeitsverhinderung gemäß § 2 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Arbeitgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die nach diesem Bundesgesetz vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

Unabdingbarkeit

§ 6. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Günstigere Regelungen

§ 7. Gesetzliche Vorschriften, Kollektivverträge, Arbeits-(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen, Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Verschuldensgrad (§ 2 Abs 1 und 5) oder Anspruchsdauer (§ 2 Abs 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt. Jedoch gelten für die Anspruchsdauer nach diesem Bundesgesetz dessen Bestimmungen an Stelle anderer Regelungen.

(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 3)

Abschnitt II
Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen

Erstattungsbetrag

§ 8. (1) Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung haben den Arbeitgebern

a) das an die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer nach diesem Bundesgesetz, ausgenommen Personen hinsichtlich eines oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 5 Abs 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, gemäß Art I, Abschnitt 1 § 2 Abs 1, 2, 3a, 5 und 6, Artikel II (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz) Z 1 § 10 Abs 1, 2, 4 und 5, Artikel III (Hausbesorgergesetz) Z 1 § 14 Abs 1, 2, 4 und 5 und Artikel IV (Berufsausbildungsgesetz) Z 1 § 17a Abs 1, 2, 4 und 5 fortgezahlte Entgelt sowie *(BGBl I 1997/139 Art 18 Z 1)*

b) einen Pauschalbetrag

zu erstatten (Erstattungsbetrag). *(BGBl 1990/300 Art I Z 3)*

(2) Als Pauschalbetrag (Abs 1 lit b) sind 27,2 vH des nach § 3 fortgezahlten Entgelts zu leisten. *(BGBl 1990/300 Art I Z 3)*

(3) Zur Leistung des Erstattungsbetrages ist der Krankenversicherungsträger zuständig, bei dem der Arbeitnehmer auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses, aus dem der Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, zum Zeitpunkt des Eintrittes der Arbeitsunfähigkeit versichert war.

(4) Der Anspruch auf den Erstattungsbetrag entsteht, sobald der Arbeitgeber das Entgelt im Sinne des Abs 1 lit a an den Arbeitnehmer gezahlt und die Voraussetzungen des Abs 5 erfüllt hat. Der Erstattungsbetrag ist unverzüglich, spätestens binnen vier Wochen nach Entstehen des Erstattungsanspruches auszuzahlen oder anzuweisen. *(BGBl 1978/664 Art I Z 2)*

(5) Der Arbeitgeber hat den Antrag auf Erstattung bei dem nach Abs 3 zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen und die für die Feststellung des Anspruches und des Erstattungsbetrages erforderlichen Angaben auf einem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im folgenden Hauptverband genannt) aufzulegenden Vordruck zu machen. Ist das Entgelt für mehr als drei aufeinanderfolgende Tage fortgezahlt worden, so ist diesem Vordruck eine Bestätigung im Sinne des § 4 Abs 1 beizulegen. Darüber hinaus kann der zuständige Krankenversicherungsträger in begründeten Fällen für eine bestimmte Zeit eine derartige Bestätigung auch für kürzere Arbeitsverhinderungen verlangen.

(6) Der Anspruch auf den Erstattungsbetrag besteht nicht, wenn die Entgeltfortzahlung dem Arbeitnehmer wegen einer vom Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit gebührt. Hat der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit grob fahrlässig herbeigeführt, kann der Krankenversicherungsträger den Erstattungsbetrag ganz oder teilweise gewähren, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers dies begründen.

(7) Übersteigt die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes der beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge das 180fache des im § 45 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bezeichneten Betrages in dem dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers, für den die Leistung des Erstattungsbetrages beantragt wird, zweitvorangegangenen Kalendermonat, so haben die Träger der Krankenversicherung dem Arbeitgeber, abweichend von Abs 1, insgesamt nur 70 vH des gemäß Abs 1 lit a fortgezahlten Entgelts zu erstatten. *(BGBl 1992/833 Art XIV Z 1)*

Rückforderung zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge

§ 9. Der Krankenversicherungsträger hat zu Unrecht geleistete Erstattungsbeträge vom Arbeitgeber zurückzufordern. Das Recht auf Rückforderung verjährt binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem dem Krankenversicherungsträger bekannt geworden ist, daß der Erstattungsbetrag zu Unrecht geleistet worden ist. Der Krankenversicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitgebers, auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten oder die Rückzahlung des zu Unrecht gezahlten Betrages in Teilbeträgen zulassen.

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Krankenversicherungsträger

§ 10. (1) Könnte ein Arbeitnehmer, der gemäß § 2 Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat, bei Nichtbestehen dieses Anspruches auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften Schadenersatz wegen des durch die Arbeitsverhinderung verursachten Verdienstentganges beanspruchen, so geht dieser Schadenersatzanspruch insoweit auf den Krankenversicherungsträger über, als dieser dem Arbeitgeber den Erstattungsbetrag nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu leisten hat.

(2) Der Krankenversicherungsträger kann einen im Sinne des Abs 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber nur geltend machen, wenn die Arbeitsunfähigkeit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht. Der Krankenversicherungsträger kann den Schadenersatzanspruch unbeschadet der Bestimmungen des § 336 ASVG nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme geltend machen.

(3) Der Krankenversicherungsträger kann einen im Sinne des Abs 1 auf ihn übergegangenen Schadenersatzanspruch gegen einen Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in demselben Betrieb wie der Verletzte beschäftigt war, nur geltend machen, wenn

a) die Arbeitsunfähigkeit durch ein Verkehrsmittel verursacht wurde, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht oder

b) der Arbeitnehmer die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

In den Fällen der lit a gilt Abs 2 zweiter Satz sinngemäß.

(4) Hat der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses in demselben Betrieb wie der Verletzte beschäftigt war, die Arbeitsunfähigkeit nicht vorsätzlich herbeigeführt, so kann der Krankenversicherungsträger auf den Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise verzichten, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten dies begründen.

Verfall von Erstattungsansprüchen infolge Zeitablaufes

§ 11. Der Anspruch auf die Gewährung von Erstattungsbeträgen ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Jahren nach dem Ende des Anspruches auf Fortzahlung des Entgelts im Sinne dieses Bundesgesetzes geltend zu machen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Aufrechnung

§ 12. (1) Die Krankenversicherungsträger können auf die von ihnen zu leistenden Erstattungsbeträge aufrechnen:

1. vom Anspruchsberechtigten gemäß § 13 und nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geschuldete rückständige Beiträge samt Nebengebühren sowie die nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhebenden Beiträge und Umlagen einschließlich der darauf entfallenden Nebengebühren, soweit das Recht auf Einforderung nicht verjährt ist;
2. zu Unrecht erbrachte, vom Anspruchsberechtigten gemäß § 9 zurückzuzahlende Erstattungsbeträge, soweit das Recht auf Rückforderung nicht verjährt ist;
3. Vorschüsse, die auf Erstattungsbeträge gewährt wurden.

(2) Der Krankenversicherungsträger kann über die im Abs 1 bezeichneten Fälle hinaus mit den einzelnen Arbeitgebern eine schriftliche Vereinbarung über die Vornahme der Aufrechnung treffen, wenn dies der Verwaltungsvereinfachung dient.

Aufbringung der Mittel

§ 13. (1) Die für die Leistung der Erstattungsbeträge erforderlichen Mittel sind aufzubringen

a) durch Beiträge der Arbeitgeber,
b) durch einen Beitrag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

(2) Die Arbeitgeber haben für jeden in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer, ausgenommen Personen hinsichtlich eines oder mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 5 Abs 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, soweit er vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erfaßt ist, einen Beitrag zu leisten. *(BGBl I 1997/139 Art 18 Z 2)*

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 16 beträgt die Höhe des Beitrages 2,8 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage im Sinne des § 44 ASVG. Die auf den Kalendertag entfallende Beitragsgrundlage darf den im § 45 Abs 1 ASVG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. *(BGBl 1988/283 Art VII Z 2)*

(4) Von den auf volle Schillinge gerundeten Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind Sonderbeiträge mit dem im Abs 3 bezeichneten Hundertsatz zu entrichten. Hiebei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zum sechzigfachen Betrag der gemäß § 45 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes geltenden Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen. *(BGBl 1988/283 Art VII Z 2)*

(5) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat jährlich einen Beitrag in der Höhe von 1,5 vH der im abgelaufenen Kalenderjahr erwachsenen Aufwendungen an Erstattungsbeträgen zu leisten. Dieser Beitrag ist vorschußweise in monatlichen Raten dem beim Hauptverband errichteten Erstattungsfonds (§ 15) zu überweisen. Der Ausgleich ist innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Kalenderjahres vorzunehmen.

(Gem § 19a Abs 4 ist die Beitragspflicht mit Ablauf des 30.9.2000 erloschen.)

Erstattungsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 14. (1) Die Krankenversicherungsträger haben zur Leistung der Erstattungsbeträge (§ 8) einen Fonds zu errichten (Erstattungsfonds). Die Mittel des Erstattungsfonds werden aufgebracht:

1. durch Beiträge gemäß § 13,
2. durch den Erstattungsausgleich gemäß § 15 Abs 4 und
3. durch sonstige Einnahmen.

Das Vermögen des Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten. Der Mehrertrag eines Geschäftsjahres ist einer Rücklage zuzuführen. Der Gesamtbetrag der Rücklage hat jeweils am Ende des Geschäftsjahres ein Sechstel der Aufwendungen für Erstattungsbeträge des vorangegangenen Geschäftsjahres zu betragen. Er darf dieses Sechstel nicht übersteigen; ein hernach allenfalls verbleibender Restbetrag ist an den Hauptverband zugleich mit der Vorlage der Erfolgsrechnung (Abs 3) abzuführen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. *(BGBl 1977/621 Art I Z 1)*

(2) Die Mittel des Erstattungsfonds (Abs 1) dürfen nur für die in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Andere Mittel des Krankenversicherungsträgers dürfen für diese Zwecke nicht verwendet werden, jedoch sind die aus der Durchführung dieses Abschnittes erwachsenden Verwaltungskosten vom Krankenversicherungsträger zu tragen.

(3) Die Krankenversicherungsträger haben hinsichtlich des Erstattungsfonds für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Hauptverband vorzulegen.

Erstattungsfonds des Hauptverbandes

§ 15. (1) Beim Hauptverband ist ein Erstattungsfonds zu errichten, der eine ausgeglichene Gebarung der bei den Krankenversicherungsträgern errichteten Erstattungsfonds (§ 14) zu gewährleisten hat. Das Vermögen des Fonds ist getrennt vom sonstigen Vermögen des Hauptverbandes zu verwalten. § 14 Abs 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Hauptverband hat hinsichtlich des Erstattungsfonds für jedes Geschäftsjahr (§ 14 Abs 1 letzter Satz) einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* vorzulegen.

(3) Die Mittel des Erstattungsfonds werden aufgebracht:

1. durch die von den Krankenversicherungsträgern gemäß § 14 Abs 1 abzuführenden Überschüsse der Erstattungsfonds;
2. durch sonstige Einnahmen.

(4) Der Hauptverband hat die zur Deckung der bei den Erstattungsfonds der einzelnen Krankenversicherungsträger ausgewiesenen Gebarungsabgänge und zur Auffüllung der Rücklage (§ 14 Abs 1) notwendigen Beträge aus dem bei

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ihm errichteten Erstattungsfonds zu überweisen (Erstattungsausgleich). Auf diese Beträge kann der Hauptverband über begründeten Antrag des Krankenversicherungsträgers Vorschüsse im erforderlichen Ausmaß gewähren.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 1998/112 Z 1; zum Außerkrafttreten siehe § 20 Abs 5)*

Festsetzung des Beitragssatzes durch Verordnung

§ 16. (1) Übersteigt oder unterschreitet das Vermögen des Erstattungsfonds beim Hauptverband (§ 15) voraussichtlich den Betrag, der zur Durchführung des Erstattungsausgleiches erforderlich ist, so hat der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* unter Bedachtnahme auf das Gutachten des Hauptverbandes (Abs 2) durch Verordnung den Beitragssatz abweichend von dem im § 13 Abs 3 bezeichneten Ausmaß in einer Höhe festzusetzen, die eine ausgeglichene Gebarung des Erstattungsfonds voraussichtlich sicherstellt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates. *(BGBl 1977/621 Art I Z 2)*

(2) Der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* hat vor Erlassung der im Abs 1 genannten Verordnung dem Hauptverband Gelegenheit zur Vorlage eines Gutachtens einzuräumen. Bei Erstellung des Gutachtens ist insbesondere auf die Entwicklung der Krankenstände und auf die Ursache dieser Entwicklung Bedacht zu nehmen.

Ausschüsse für die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen (Erstattungsausschüsse)

§ 17. (1) Beim Hauptverband ist durch die Verbandskonferenz ein Ausschuß einzurichten. Dieser Ausschuß besteht aus den neun Obmann-Stellvertretern der Gebietskrankenkassen aus dem Kreise der Arbeitgeber, drei von der Verbandskonferenz aus ihrer Mitte zu entsendenden Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitgeber sowie vier von der Verbandskonferenz aus ihrer Mitte zu entsendenden Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer. Diesem Ausschuß obliegt insbesondere:

1. die Beratung hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens durch den Hauptverband im Sinne des § 15 Abs 1;
2. die Beratung hinsichtlich der Durchführung des Erstattungsausgleiches im Sinne des § 15 Abs 4;
3. die Erstellung des in § 16 Abs 2 genannten Gutachtens und dessen Weiterleitung an den Verbandsvorstand, wobei der Verbandsvorstand dieses Gutachten unter allfälliger Beifügung von Bemerkungen dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* vorzulegen hat; *(BGBl 1996/411 Art III Z 2)*
4. die Verfassung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklung der Krankenstände und die Ursachen dieser Entwicklung, falls ein Gutachten gemäß § 16 Abs 2 nicht erstellt wurde;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen für Empfehlungen des Hauptverbandes an die Krankenversicherungsträger in allen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zusammenhängenden Angelegenheiten.

(BGBl 1996/411 Art III Z 1)

(2) Bei den zur Durchführung der Leistung von Erstattungsbeträgen gemäß § 8 Abs 4 zuständigen Krankenversicherungsträgern ist vom Vorstand ein Ausschuß einzusetzen. Dieser Ausschuß besteht aus drei Versicherungsvertretern des jeweiligen Krankenversicherungsträgers aus dem Kreise der Arbeitgeber sowie aus einem Versicherungsvertreter dieses Krankenversicherungsträgers aus dem Kreise der Arbeitnehmer. Dem Ausschuß obliegt die Beratung des Vorstandes in allen mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zusammenhängenden Angelegenheiten.

(3) Das Nähere über die Tätigkeit der Erstattungsausschüsse ist durch die Geschäftsordnung der Verbandskonferenz des Hauptverbandes zu bestimmen. *(BGBl 1996/411 Art III Z 3)*

Anwendung von Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

§ 18. Für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes gelten die nachstehenden Bestimmungen des Ersten, Fünften, Siebenten und Achten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend:

1. von den Bestimmungen des Ersten Teiles die §§ 33 bis 35, hievon § 34 Abs 2 mit der Maßgabe, daß an Stelle der vorgeschriebenen Meldungen Listen über die von der Entgeltfortzahlung betroffenen Arbeitnehmer und das an diese Personen gezahlte Entgelt vorgelegt werden können, ferner die §§ 40 bis 43, 46, 47, 54 Abs 2, 56, 56a Abs 1, 57 bis 59, 62, 63 Abs 1, 64 bis 69, 83, 101, 104 Abs 4, 109 bis 113 und 115;
2. von den Bestimmungen des Fünften Teiles die §§ 336 und 337 Abs 2;
3. von den Bestimmungen des Siebenten Teiles
   a) § 354 mit der Maßgabe, daß der Anspruch auf den Erstattungsbetrag dem Anspruch auf eine Versicherungsleistung aus der Krankenversicherung gleichzuhalten, jedoch eine sachliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte nicht gegeben ist,
   b) die §§ 355 und 357 bis 360,
   c) die §§ 361, 367 und 368, dessen Abs 2 auch anzuwenden ist, wenn der Krankenversicherungsträger keinen Bescheid erlassen hat,
   d) die §§ 409, 410 und 412 bis 414 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Anspruches auf Leistung von Erstattungsbeträgen der Einspruch an den Landeshauptmann zusteht; eine Berufung an das Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* ist ausgeschlossen;
4. die Bestimmungen des Achten Teiles über den Aufbau der Verwaltung.

Erstattungsansprüche der Arbeitgeber für Pflegefreistellungen nach § 16 Abs 2 des Urlaubsgesetzes, BGBl Nr 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung

§ 19. (1) Leistet ein Arbeitgeber einem in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer Entgeltfortzahlung auf Grund des § 16 Abs 2 des Urlaubsgesetzes, BGBl Nr 390/1976, in der jeweils geltenden Fassung, so hat ihm auf Antrag der für den Arbeitnehmer jeweils zuständige Krankenversicherungsträger das dafür aufgewen-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dete Bruttoentgelt binnen drei Monaten aus den allgemeinen Mitteln der Krankenversicherung zu erstatten.

(2) Die Erstattungsregelung gilt für Arbeitnehmer, auf die Abschnitt 2 des Urlaubsgesetzes anzuwenden ist.

(BGBl 1992/833 Art XIV Z 2)

Übergangsbestimmungen

§ 19a. (1) Für Dienstverhinderungen, die nach Ablauf des 30. September 2000 eingetreten sind, besteht kein Anspruch auf Erstattung gemäß §§ 8 und 19.

(2) Für Dienstverhinderungen, die vor Ablauf des 30. September 2000 eingetreten sind, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus andauern, besteht ein Anspruch auf Erstattung gemäß §§ 8 und 19 nur bis zum Ablauf dieses Tages.

(3) Abweichend von § 11 sind sämtliche Ansprüche auf Erstattungsbeiträge gemäß §§ 8 und 19 bei sonstigem Verlust bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltend zu machen.

(4) Mit Ablauf des 30. September 2000 erlischt

1. die Beitragspflicht der Arbeitgeber gemäß § 13 Abs 2 bis 4,
2. die Beitragspflicht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach § 13 Abs 5.

(5) Die Krankenversicherungsträger nach dem ASVG haben für das Geschäftsjahr 2000 einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz samt Einzelnachweisungen zu allen Positionen der Bilanz bestehen muss, zu verfassen und bis zum 31. März 2001 dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dem Rechnungshof und dem Hauptverband vorzulegen. Rücklagen gemäß § 14 Abs 1 sind nicht mehr zu bilden. Gleichzeitig ist das verbleibende Finanzvermögen des Erstattungsfonds an den Hauptverband abzuführen. *(BGBl I 2000/142 Art 41 Z 1)*

(6) Nach Vorlage des Rechnungsabschlusses und Übermittlung des verbleibenden Finanzvermögens ist der jeweilige Erstattungsfonds des Krankenversicherungsträgers aufzulösen. In der Liquidationsbilanz ausgewiesene Forderungen und Verbindlichkeiten sind in die ordentliche Gebarung des Krankenversicherungsträgers zu übernehmen. Aufwendungen und Erträge aus verbleibenden Tätigkeiten nach diesem Bundesgesetz, die nach Liquidation des Erstattungsfonds auftreten, sind in der ordentlichen Gebarung des Krankenversicherungsträgers als „sonstige und außerordentliche Aufwendungen“ bzw „sonstige und außerordentliche Erträge“ zu verrechnen. *(BGBl I 2000/142 Art 41 Z 1)*

(7) Anstelle des Rechnungsabschlusses gemäß § 15 Abs 2 für das Geschäftsjahr 2000 hat der Hauptverband über das gesamte Vermögen seines Erstattungsfonds einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Liquidationsbilanz bestehen muss, zu verfassen und dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem Rechnungshof bis zum 30. April 2001 vorzulegen. Dabei hat der Hauptverband die Übernahme des Vermögens der Krankenversicherungsträger in einer Einzelnachweisung zur Position „allgemeine Rücklage“ gesondert darzustellen. *(BGBl I 2000/142 Art 41 Z 1)*

(8) Der Hauptverband hat das verbleibende Finanzvermögen bis zu einem Betrag von 300 Millionen Schilling dem Bund für Zwecke nach dem Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl I Nr 91/1998, zu übertragen. Verbleibt danach ein Restbetrag, ist ein Betrag bis zur Höhe von 30 vH des gesamten verbleibenden Finanzvermögens zuzüglich 30 Millionen Schilling dem Bund zu übertragen. Diese Übertragungen haben bis zum 30. April 2001 zu erfolgen. Verbleibt auch danach ein Restbetrag, ist dieser zuzüglich der nach dem 31. Dezember 2001 angefallenen Zinsen zu Gunsten von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung für arbeitslose, insbesondere behinderte Jugendliche (Kapitel 63) an den Bund zu überweisen. *(BGBl I 2002/158 Art 3)*

(9) Nach Übertragung des gesamten Finanzvermögens sind der Erstattungsfonds beim Hauptverband sowie die Erstattungsausschüsse aufzulösen. *(BGBl I 2000/142 Art 41 Z 1)*

(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 4)

Inkrafttreten

§ 20. (1) § 8 Abs 7 und § 19 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1996/411 Art III Z 4)*

(2) § 17 Abs 1 erster bis dritter Satz, Abs 1 Z 3 und Abs 3 in der Fassung des BGBl Nr 411/1996 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft. *(BGBl 1996/411 Art III Z 4)*

(3) Die §§ 8 Abs 1 lit a und 13 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 600/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. *(BGBl 1996/600 Art V Z 3)*

(4) Die §§ 8 Abs 1 lit a und 13 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 139/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1997/139 Art 18 Z 3)*

(5) § 15 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 112/1998 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft. *(BGBl I 1998/112)*

(6) § 19a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 5)*

(7) § 2 Abs 1 und 3a und § 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2000 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. Die verlängerte Anspruchsdauer nach § 2 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 bewirkt keine Verlängerung einer in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer. Sehen Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch nach § 2 Abs 1 vor, wird die Gesamtdauer der Ansprüche nicht verlängert. *(BGBl I 2000/44 Art 2 Z 5)*

(8) § 19a Abs 5 bis 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/142 Art 41 Z 2)*

(9) § 1 Abs 2 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/100 Art 4 Z 2)*

(BGBl 1992/833 Art XIV Z 2)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Exekutionsordnung – Auszug
(EO)

Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung – EO)

StF: RGBl 1896/79 idgF BGBl I 2013/33 Art 12

Hinweis:

Die hier auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen der EO regeln die Lohn- und Gehaltspfändung. Insbesondere wird bestimmt, dass dem Arbeitnehmer ein bestimmter Teil des Arbeitsentgelts (das „Existenzminimum") zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verbleiben muss.

Literatur:

Angst/Jakusch/Pimmer, EO – Exekutionsordnung, 15. Aufl, Manz Verlag, Wien 2012
Breinl, Exekutionsordnung idF EO-Novelle 2008, 3. Aufl, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien-Graz 2008
Fink/Schmidt, Handbuch zur Lohnpfändung, 3. Aufl, Linde Verlag, Wien 2002
Fritscher, Die Gehaltsexekution in der Praxis, 2. Aufl, Orac Verlag, Wien 2004
Mayr, Die Exekutionsordnungs-Novelle 1991, WUV, Wien 1992
Mohr, Die neue Lohnpfändung, Manz Verlag, Wien 1991

Index:

Anderweitige Verwertung § 317
Antragsberechtigung § 292k
Aufstellung über die offene Forderung § 292l
Ausfolgung der Urkunden § 306 (2)–(3)
Auskunftsrecht des betreibenden Gläubigers § 306
Auszahlung des Entgeltes an Dritte § 292d
Befreiung des Drittschuldners von der Verbindlichkeit § 313
Berechnungsgrundlage, Ermittlung § 291
Beschränkt pfändbare
– einmalige Leistungen § 291d
– Forderungen § 290a
Besonderheiten
– Exekutionen wegen
– Unterhaltsansprüchen § 291b
– wiederkehrender Leistungen § 291c
– im vereinfachten Bewilligungsverfahren § 303a
Bewilligungsverfahren, vereinfachtes § 303a
Bücherlich sichergestellte Forderungen
– Exekution § 320
– Löschen der Anmerkung § 323
– Überweisung
– an Zahlungsstatt § 324
– zur Einziehung § 322
– Verwertung § 321
Dritter § 299a
Drittschuldner
– Aufstellung über die offene Forderung § 292l
– Auszahlung des Entgeltes an Dritte § 292d
– Befreiung von der Verbindlichkeit § 313
– Bestimmung für die Berechnung § 292j
– Kosten für die Berechnung § 292h
– unbekannter § 294a
– Zahlung § 312
Drittschuldneranfrage § 294a
Drittschuldnererklärung § 301
– Kosten des Drittschuldners § 302
Einmalige Leistungen, beschränkt pfändbare § 291d
Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten § 291e
Entgelt, verschleiertes § 292e
Exekution
– auf bücherlich sichergestellte Forderungen § 320
– auf Geldforderungen §§ 290–324
– wegen wiederkehrender Leistungen § 291c
Exekutionsgericht
– Antragsberechtigung § 292j (3)
– Entscheidung § 292k
– Hinterlegung § 307
– Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende Papiere § 297
Existenzminimum § 291a
– Änderung der Voraussetzungen § 292c
– Berechnungsgrundlage § 291
– Erhöhung § 292a
– Herabsetzung § 292b
Forderungen
– abhängig von Gegenleistung § 309
– aus Papieren § 296
– Überweisung § 304
– bei Gericht erliegende Papiere § 297
– beschränkt pfändbare § 290a
– bücherlich sichergestellte § 322
– gegen Dritte § 299a
– juristische Person § 295
– Sparurkunde § 319a

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Verwertung § 319a
– unpfändbare § 290
– übertragene, verpfändete § 300a
– Verkauf § 318
– aus freier Hand § 319
– Versteigerung § 319
– Zwangsverwaltung § 319 (3)
Handpfand § 298
Hauptverband der Sozialversicherungsträger § 294a (1), (4)
Hinterlegung bei Gericht § 307
Klagerecht des Verpflichteten § 308a
Kontenschutz § 292i
Kosten, Drittschuldnererklärung § 302
Kurator § 314
– Einziehung der gepfändeten Forderung § 314
– Rechte § 315
Leistungen
– einmalige § 291d
– beschränkt pfändbare § 291d
– wiederkehrende § 291c
Löschung der Anmerkung der Überweisung § 323
Nachzahlung § 290c (3)
Papiere
– Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende § 297
– Überweisung von Forderungen aus Papieren § 304
Pfandrecht §§ 299–300
– Ausnahme vom gerichtlichen Pfandrecht § 300a
– Rang § 300
– Umfang § 299
Pfändung § 294
– einer übertragenen Forderung § 300a
– einer verpfändeten Forderung § 300a
– unbekannter Drittschuldner § 294a
– von Forderungen aus Papieren § 296
– von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts § 295
Pfändungsbeschränkungen § 293 (1)
Quittung § 292l (2), (4)
Rang der Pfandrechte § 300
Sachleistungen, Zusammenrechnung § 292
Sonderzahlungen § 290b
Sparurkunde § 304 (2), § 305, § 319 (1) Z 4
– Verwertung einer Forderung § 319a
Streitverkündung § 310
Unabdingbarkeit § 293
Unpfändbare Forderungen § 290
Unpfändbarer Betrag
– Änderung der Voraussetzungen § 292c
– Erhöhung § 292a
– Herabsetzung § 292b
Unterhaltsansprüche § 291b
Überweisung § 303
– an Zahlungsstatt § 316
– bücherlich sichergestellte Forderung § 324
– anderweitige Verwertung § 317
– Durchführung § 305
– Löschen der Anmerkung § 323
– Streitverkündung § 310 (3)–(4)
– Verzicht § 311
– von Forderungen aus Papieren § 304
– zur Einziehung §§ 308–309
Vereinfachtes Bewilligungsverfahren § 303a
Verkauf
– aus freier Hand § 319 (2)
– einer Forderung § 318
– Versteigerung § 319
Verpflichteter, Klagerecht § 308a
Verschleiertes Entgelt § 292e
Versteigerung § 319
Verwahrung, Handpfand § 298
Verwertung
– anderweitige § 317
– bürgerlich sichergestellte Forderungen § 321
– der Forderung aus einer Sparurkunde § 319a
– Sparurkunde § 319a
Verzicht § 311
Vorschuss § 290c
Wiederkehrende Leistung § 291c
Zahlung des Drittschuldners § 312
Zahlungsvereinbarung § 311a
Zusammenrechnung, Sachleistungen § 292
Zwangsverwaltung § 319 (3)
Zwingende Vorschriften § 293

EO

Inhaltsverzeichnis:

Exekution auf Geldforderungen

§ 290 Unpfändbare Forderungen
§ 290a Beschränkt pfändbare Forderungen
§ 290b Sonderzahlungen
§ 290c Vorschüsse und Nachzahlungen
§ 291 Ermittlung der Berechnungsgrundlage
§ 291a Unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“)
§ 291b Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen
§ 291c Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen
§ 291d Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen
§ 291e Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten
§ 292 Zusammenrechnung – Sachleistungen
§ 292a Erhöhung des unpfändbaren Betrags
§ 292b Herabsetzung des unpfändbaren Betrags
§ 292c Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit
§ 292d Auszahlung des Entgelts an Dritte
§§ 292e f Verschleiertes Entgelt
§ 292h Kosten des Drittschuldners für die Berechnung
§ 292i Kontenschutz
§ 292j Bestimmungen für die Berechnung durch den Drittschuldner

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 292k Entscheidung des Exekutionsgerichts – Antragsberechtigung
§ 292l Aufstellung über die offene Forderung
§ 293 Zwingendes Recht
§ 294 Pfändung
§ 294a Unbekannter Drittschuldner
§ 295 Pfändung von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts
§ 296 Pfändung von Forderungen aus Papieren
§ 297 Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende Papiere
§ 298 Verwahrung eines Handpfands
§ 299 Umfang des Pfandrechts
§ 299a Anspruch auf einen Entgeltteil gegen einen Dritten
§ 300 Rang der Pfandrechte
§ 300a Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung
§ 301 Drittschuldnererklärung
§ 302 Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung
§ 303 Überweisung
§ 303a Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren
§ 304 Überweisung von Forderungen aus Papieren
§ 305 Durchführung der Überweisung
§ 306 Auskunftsrecht des betreibenden Gläubigers – Ausfolgung der Urkunden
§ 307 Hinterlegung bei Gericht
§ 308 Überweisung zur Einziehung
§ 308a Klagerecht des Verpflichteten
§ 309 Von Gegenleistung abhängige Forderung
§ 310 Streitverkündung
§ 311 Verzicht auf die Rechte aus der Überweisung
§ 311a Zahlungsvereinbarung
§ 312 Zahlung des Drittschuldners
§ 313 Befreiung des Drittschuldners von der Verbindlichkeit
§ 314 Einziehung durch einen Kurator
§ 315 Rechte des Kurators
§ 316 Überweisung an Zahlungsstatt
§ 317 Anderweitige Verwertung
§ 318 Verkauf einer Forderung
§ 319 Verkauf durch Versteigerung oder aus freier Hand – Zwangsverwaltung
§ 319a Verwertung der Forderung aus einer Sparurkunde
§ 320 Besondere Bestimmungen über die Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen
§ 321 Verwertung einer bücherlich sichergestellten Forderung
§ 322 Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung – Anmerkung
§ 323 Löschung der Anmerkung der Überweisung
§ 324 Überweisung an Zahlungsstatt

. . .

Zweite Abteilung
Exekution auf Geldforderungen

Unpfändbare Forderungen

§ 290. (1) Unpfändbar sind Forderungen auf folgende Leistungen:

1. Aufwandsentschädigungen, soweit sie den in Ausübung der Berufstätigkeit tatsächlich erwachsenden Mehraufwand abgelten, insbesondere für auswärtige Arbeiten, für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät, das vom Arbeitnehmer selbst beigestellt wird, sowie für Kauf und Reinigen typischer Arbeitskleidung;
2. gesetzliche Beihilfen und Zulagen, die zur Abdekkung des Mehraufwands wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, Hilflosigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu gewähren sind, wie zB das Pflegegeld; *(BGBl 1994/624 Art III Z 6)*
3. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, soweit sie nicht unter § 290a Abs 1 Z 8 fallen, sowie einem Versehrten gewährte berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, die die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen; *(BGBl 1994/314 Art 18 Z 1)*
4. Ersatz der Kosten, die der Arbeitnehmer für seine Vertretung aufwenden muß;
5. Beiträge für Bestattungskosten;
6. Rückersätze und Kostenvergütungen für Sachleistungsansprüche sowie Kostenersätze aus der gesetzlichen Sozialversicherung und Entschädigungen für aufgewendete Heilungskosten;
7. Leistungen aus dem Unterstützungsfonds und besondere Unterstützungen nach den Sozialversicherungsgesetzen;
8. gesetzliche Beihilfen zur Zahlung des Mietzinses oder zur Deckung des sonstigen Wohnungsaufwands;
9. gesetzliche Familienbeihilfe einschließlich Mehrkindzuschlag und Schulfahrtbeihilfe sowie die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen zur Abgeltung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern auszuzahlenden Absetzbeträge; *(BGBl I 2003/31 Art II Z 35)*
10. gesetzliche Leistungen, die aus Anlass der Geburt eines Kindes zu gewähren sind, soweit sie nicht unter § 290a Abs 1 Z 6 fallen, insbesondere das pauschale Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld; *(BGBl I 2011/139 Art 2 Z 1)*
11. Beihilfen und Stipendien, die Schülern und Studenten gewährt werden;

12.. und 13 *(aufgehoben durch BGBl 1994/624 Art III Z 6)*

14. Leistungen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz;
15. Leistungen der Tuberkulosehilfe, soweit es sich nicht um regelmäßige Geldbeihilfen handelt;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

16. Ansprüche auf die Arbeitsvergütung nach dem Strafvollzugsgesetz und daraus herrührende Beträge während der Haft, soweit sie nicht unter § 291d fallen. *(BGBl 1993/799 Art VI Z 1)*

(2) Die Unpfändbarkeit gilt nicht, wenn die Exekution wegen einer Forderung geführt wird, zu deren Begleichung die Leistung widmungsgemäß bestimmt ist.

(3) Die Unpfändbarkeit von Renten und Beihilfen nach Abs 1 Z 14 gilt nicht bei einer Exekution wegen einer Forderung nach § 291b Abs 1 Z 1.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Beschränkt pfändbare Forderungen

§ 290a. (1) Forderungen auf folgende Leistungen dürfen nur nach Maßgabe des § 291a oder des § 291b gepfändet werden:

1. Einkünfte aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis und die gesetzlichen Leistungen an Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstleistende; *(BGBl I 1998/30 Art 41 Z 1)*
2. sonstige wiederkehrende Vergütungen für Arbeitsleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen;
3. Bezüge, die ein Arbeitnehmer zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen für die Zeit nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses beanspruchen kann;
4. Ruhe-, Versorgungs- und andere Bezüge für frühere Arbeitsleistungen, wie zB die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung einschließlich der Ausgleichszulagen und die gesetzlichen Leistungen an Kleinrentner;
5. gesetzliche Leistungen und satzungsgemäße Mehrleistungen, die aus Anlaß einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit zu gewähren sind und Entgeltersatzfunktion haben, insbesondere solche der Sozialversicherung; das sind vor allem
   a) Versehrtenrente,
   b) Versehrtengeld,
   c) Übergangsrente,
   d) Übergangsgeld,
   e) Familien- und Taggeld,
   f) Krankengeld;
6. Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft, insbesondere das Wochengeld und die Betriebshilfe, sowie das Kinderbetreuungsgeld als Ersatz des Erwerbseinkommens nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz; *(BGBl I 2011/139 Art 2 Z 2)*
7. Leistungen, die für die Dauer der Arbeitslosigkeit zu gewähren sind, wie das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, die Überbrückungshilfe und die erweiterte Überbrückungshilfe nach dem Überbrückungshilfegesetz, das Weiterbildungsgeld sowie die Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz; *(BGBl I 2000/59 Art I Z 101)*
8. Beihilfen des Arbeitsmarktservice, die zur Deckung des Lebensunterhalts gewährt werden; *(BGBl 1994/314 Art 18 Z 1)*
9. wiederkehrende Leistungen aus Versicherungsverträgen, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind;
10. gesetzliche Unterhaltsleistungen;
11. wiederkehrende Leistungen, die auf Grund eines Ausgedingsvertrags oder eines Unterhaltszwecken dienenden Leibrentenvertrags zu gewähren sind;
12. Leistungen wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, für Verdienstentgang, zur Sicherung des Lebensunterhalts und an die Hinterbliebenen für entgangenen Unterhalt, die wegen Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung oder Krankheit zu gewähren sind, insbesondere Schadenersatzrenten.

(2) Die Pfändung der in Abs 1 genannten Leistungen umfaßt alle Beträge, die im Rahmen des der gepfändeten Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses geleistet werden; insbesondere umfassen die in Abs 1 Z 1 und 2 genannten Leistungen alle Vorteile aus diesen Tätigkeiten ohne Rücksicht auf ihre Benennung und Berechnungsart.

(3) Gesetzliche Ansprüche auf Vorschüsse sowie der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt sind wie die Leistungen, für die der Vorschuß gewährt wird, pfändbar. *(BGBl I 2008/82 Art 17 Z 1)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Sonderzahlungen

§ 290b. Auch vom 14. Monatsbezug (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im April oder Mai bezogenen Renten bzw Pensionen gebührt, und dergleichen) und vom 13. Monatsbezug (Weihnachtszuwendung, Weihnachtsremuneration, Renten- oder Pensionssonderzahlung, die zu den im September oder Oktober bezogenen Renten bzw Pensionen gebührt, und dergleichen) hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a zu verbleiben. Wird die Sonderzahlung in Teilzahlungen geleistet, so ist der unpfändbare Freibetrag auf die Teilzahlungen entsprechend deren Höhe aufzuteilen.

(BGBl I 2003/31 Art II Z 36)

Vorschüsse und Nachzahlungen

§ 290c. (1) Der Drittschuldner kann für die Einbringung eines dem Verpflichteten gewährten Vorschusses den Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den in § 292 Abs 4 genannten Beträgen und dem unpfändbaren Freibetrag ergibt, abziehen. Soweit der Vorschuß daraus nicht gedeckt wird, steht dem Drittschuldner auch ein Abzug vom pfändbaren Betrag zu. Der unpfändbare Freibetrag ist so zu berechnen, als ob kein Vorschuß geleistet worden wäre.

(2) Beträge zur Rückzahlung eines vom Drittschuldner zugezählten Gelddarlehens sind den Beträgen zur Einbringung eines Vorschusses gleichzuhalten.

(3) Nachzahlungen sind für den Zeitraum zu berücksichtigen, auf den sie sich beziehen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Ermittlung der Berechnungsgrundlage

§ 291. (1) Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag (§ 291a) sind vom Gesamtbezug abzuziehen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Verpflichteten abzuführen sind;

1a. Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz *(seit 1.1.2008: „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“)*; *(BGBl I 2003/31 Art II Z 37)*

2. die der Pfändung entzogenen Forderungen und Forderungsteile;
3. Beiträge, die der Verpflichtete an seine betrieblichen und überbetrieblichen Interessenvertretungen zu entrichten hat und auch entrichtet;
4. Beiträge, die der Verpflichtete zu einer Versicherung, deren Leistungen nach Art und Umfang jenen der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechen, für sich oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen leistet, sofern kein Schutz aus der gesetzlichen Pflichtversicherung besteht.

(2) Der sich nach Abs 1 ergebende Betrag ist abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 20, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch fünf teilbaren Betrag und bei Auszahlung für Tage auf einen ganzen Betrag. *(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 7)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Unpfändbarer Freibetrag („Existenzminimum“)

§ 291a. (1) Beschränkt pfändbare Forderungen, bei denen der sich nach § 291 ergebende Betrag (Berechnungsgrundlage) bei monatlicher Leistung den Ausgleichszulagenrichtsatz für alleinstehende Personen (§ 293 Abs 1 lit a ASVG) nicht übersteigt, haben dem Verpflichteten zur Gänze zu verbleiben (allgemeiner Grundbetrag).

(2) Der Betrag nach Abs 1 erhöht sich

1. um ein Sechstel, wenn der Verpflichtete keine Leistungen nach § 290b erhält (erhöhter allgemeiner Grundbetrag),
2. um 20% für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt (Unterhaltsgrundbetrag); höchstens jedoch für fünf Personen. *(BGBl I 2003/31 Art II Z 38)*

(3) Übersteigt die Berechnungsgrundlage den sich aus Abs 1 und 2 ergebenden Betrag, so verbleiben dem Verpflichteten neben diesem Betrag

1. 30% des Mehrbetrags (allgemeiner Steigerungsbetrag) und
2. 10% des Mehrbetrags für jede Person, der der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt gewährt; höchstens jedoch für fünf Personen (Unterhaltssteigerungsbetrag). *(BGBl I 2003/31 Art II Z 38)*

Der Teil der Berechnungsgrundlage, der das Vierfache des Ausgleichszulagenrichtsatzes (Höchstberechnungsgrundlage) übersteigt, ist jedenfalls zur Gänze pfändbar. *(BGBl I 2003/31 Art II Z 38)*

(4) Bei täglicher Leistung ist für die Ermittlung des unpfändbaren Freibetrags nach den vorhergehenden Absätzen der 30. Teil des Ausgleichszulagenrichtsatzes, bei wöchentlicher Leistung das Siebenfache des täglichen Betrags heranzuziehen.

(5) Die Grundbeträge sind auf volle Euro abzurunden; der Betrag nach Abs 3 letzter Satz ist nach § 291 Abs 2 zu runden.

(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 8)

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

§ 291b. (1) Bei einer Exekution wegen

1. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,
2. eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
3. eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen
4. der Prozeß- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Z 1 bis 3 entstanden sind,

gilt Abs 2.

(2) Dem Verpflichteten haben 75% des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a zu verbleiben, wobei dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs 1 führen, ein Unterhaltsgrund- und ein Unterhaltssteigerungsbetrag nicht gebührt. *(BGBl I 2003/31 Art II Z 39)*

(3) Aus dem Betrag, der sich aus dem Unterschied zwischen den unpfändbaren Freibeträgen bei einer Exekution wegen einer Forderung nach Abs 1 einerseits und wegen einer sonstigen Forderung andererseits ergibt, sind vorweg die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche unabhängig von dem für sie begründeten Pfandrang verhältnismäßig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistung zu befriedigen. Aus dem Rest des Unterschiedsbetrags sind die übrigen in Abs 1 genannten Forderungen zu befriedigen.

(4) Gläubigern, die Exekution wegen einer Forderung nach Abs 1 führen, stehen Zahlungen aus dem nach § 291a pfändbaren Betrag, aus dem Forderungen nach Abs 1 und sonstige Forderungen rangmäßig zu befriedigen sind, nur zu, soweit ihre Forderungen aus dem in Abs 3 genannten Unterschiedsbetrag nicht gedeckt werden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen

§ 291c. (1) Die Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden, ist nur bei Forderungen

1. nach § 291b Abs 1 oder
2. auf wiederkehrende Leistungen, die aus Anlaß einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind,

zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die Exekution nach Abs 1 ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

1. alle fälligen Forderungen gezahlt hat und
2. bescheinigt, daß er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Forderungen für die kommenden zwei Monate
   a) entweder auch schon gezahlt oder
   b) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt

hat. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs 1).

(3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, daß das Pfandrecht den ursprünglich begründeten Pfandrang, dessen Datum das Gericht anzugeben hat, erhält.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Beschränkt pfändbare einmalige Leistungen

§ 291d. (1) Von allen einmaligen Leistungen zusammen, die dem Verpflichteten bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gebühren, insbesondere von der Abfertigung, aber mit Ausnahme der Kündigungsentschädigung, hat dem Verpflichteten ein unpfändbarer Freibetrag nach § 291a zu verbleiben, wobei der erhöhte allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs 2 Z 1 maßgebend ist. Die Höchstberechnungsgrundlage nach § 291a Abs 3 vervielfacht sich mit der Anzahl der Monate, für die die Leistung zusteht. Bei einer Abfertigung nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz erhöht sich die Höchstberechnungsgrundlage ab dem vierten Jahr pro Jahr um ein Drittel. Auf Antrag des Verpflichteten hat ihm jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate entspricht, für die diese Leistungen nach dem Gesetz zustehen, wenn die Voraussetzungen für eine Zusammenrechnung nicht vorliegen. Der pfändbare Betrag ist dem betreibenden Gläubiger erst nach vier Wochen auszuzahlen. *(BGBl I 2003/31 Art II Z 40)*

(2) Von einmaligen Leistungen, die gewährt werden, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung besteht, oder die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Leistungen treten, wie insbesondere von

1. der Abfindung für eine Hinterbliebenenpension,
2. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenpension,
3. der Abfertigung für eine Witwer- oder Witwenrente,
4. der Gesamtvergütung für eine vorläufige Versehrtenrente,
5. dem Versehrtengeld aus der Unfallversicherung und
6. dem Übergangsbetrag,

hat dem Verpflichteten jenes Vielfache des unpfändbaren Freibetrags zu verbleiben, das der Anzahl der Monate, für die diese einmalige Leistung gewährt wird, entspricht, mindestens jedoch der unpfändbare Freibetrag für einen Monat.

(3) Abs 1 Satz 1 ist auch auf sonstige einmalige Leistungen anzuwenden, wenn diese beschränkt pfändbare Forderungen im Sinn des § 290a sind, die nicht von § 290a Abs 2 erfaßt werden.

(4) Vom Anspruch auf Auszahlung des Entlassungsgeldes (§ 54 Abs 5, § 150 Abs 3 und § 156 Abs 3 StVG) hat dem Verpflichteten das Sechsfache des unpfändbaren Freibetrags nach § 291a Abs 2 zu verbleiben. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 23)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten

§ 291e. (1) Ist eine nicht wiederkehrende Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten, die die Erwerbstätigkeit des Verpflichteten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen, gepfändet, so hat das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auf seinen Antrag so viel zu belassen, wie er während eines angemessenen Zeitraums für seinen notwendigen Unterhalt sowie den Unterhalt der Personen, denen er gesetzlichen Unterhalt gewährt, bedarf. Bei der Entscheidung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten, insbesondere seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten, frei zu würdigen. Dem Verpflichteten ist nicht mehr zu belassen, als ihm nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO verbleiben würde, wenn er Einkünfte im Sinn des § 290a in der Höhe der Vergütung hätte. Der Antrag des Verpflichteten ist insoweit abzuweisen, als die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

(2) Abs 1 gilt entsprechend für gepfändete Vergütungen, die dem Verpflichteten für die Gewährung einer Wohngelegenheit oder für die sonstige Benützung einer Sache geschuldet werden, aber zu einem nicht unwesentlichen Teil auch als Entgelt für Arbeitsleistungen, die vom Verpflichteten erbracht wurden, anzusehen sind.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Zusammenrechnung – Sachleistungen

§ 292. (1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

(2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

(3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge in erster Linie für die Forderung zu gewähren, die die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Das Gericht hat den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat.

(4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten hat jedoch von den Geldforderungen mindestens der halbe allgemeine Grundbetrag nach § 291a Abs 1 oder § 291b Abs 2 in Verbindung mit § 291a Abs 1 zu verbleiben. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 24)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Das Exekutionsgericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

1. nach Abs 1 auf Antrag,
2. nach Abs 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung

nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO festzulegen, wobei der gesetzliche Naturalunterhalt so zu bewerten ist, als ob der Unterhalt in Geld zu leisten wäre.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Erhöhung des unpfändbaren Betrags

§ 292a. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

1. wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder
2. unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
3. besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, oder
4. einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
5. besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten

dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, daß der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Herabsetzung des unpfändbaren Betrags

§ 292b. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag

1. den für Forderungen nach § 291b Abs 1 geltenden unpfändbaren Freibetrag angemessen herabzusetzen, wenn laufende gesetzliche Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;
2. auszusprechen, daß eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hiefür gewährten unpfändbaren Grund- und Steigerungsbetrag nicht erreicht;
3. den unpfändbaren Freibetrag herabzusetzen, wenn der Verpflichtete im Rahmen des Arbeitsverhältnisses Leistungen von Dritten erhält, die nicht von § 290a Abs 2 erfaßt werden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

§ 292c. Das Exekutionsgericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

1. sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrags maßgebenden Verhältnisse geändert haben oder
2. diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlußfassung nicht vollständig bekannt waren.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Auszahlung des Entgelts an Dritte

§ 292d. Wenn

1. der Verpflichtete für den Drittschuldner Arbeitsleistungen erbringt,
2. sich der Drittschuldner dafür verpflichtet hat, als Entgelt an einen Dritten wiederkehrende Leistungen zu erbringen, und
3. auf Grund eines Exekutionstitels gegen den Verpflichteten die Pfändung des Entgeltsanspruchs des Verpflichteten bewilligt wurde,

erstrecken sich die Wirkungen des Pfandrechts auch auf den Anspruch des Dritten, der ihm gegen den Drittschuldner zusteht. Der Anspruch des Dritten wird insoweit erfaßt, als ob er dem Verpflichteten zustehen würde. Die Exekutionsbewilligung ist mit dem Verfügungsverbot dem Drittberechtigten ebenso wie dem Verpflichteten zuzustellen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Verschleiertes Entgelt

§ 292e. (1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

(2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

1. die Art der Arbeitsleistung,
2. die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten und
3. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners

Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

§§ 292f und 292g. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/31 Art II Z 42)*

Kosten des Drittschuldners für die Berechnung

§ 292h. (1) Dem Drittschuldner steht für die Berechnung des unpfändbaren Teils einer beschränkt pfändbaren Geldforderung

1. bei der ersten Zahlung an den betreibenden Gläubiger 2% von dem dem betreibenden Gläubiger zu zahlenden Betrag, höchstens jedoch 8 Euro, *(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 13)*
2. bei den weiteren Zahlungen 1%, höchstens jedoch 4 Euro, *(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 13)*

zu. Dieser Betrag ist von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag.

(2) Ist die Berechnung des dem Drittschuldner nach Abs 1 zustehenden Betrags strittig, so hat hierüber das Exekutionsgericht auf Antrag eines Beteiligten zu entscheiden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) In den Fällen des § 75 hat der betreibende Gläubiger dem Verpflichteten auf dessen Verlangen die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs 1 zugekommen sind.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Kontenschutz

§ 292i. (1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einem Kreditinstitut oder der Österreichischen Postsparkasse überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Exekutionsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

(2) Wird ein bei einem Kreditinstitut oder der Österreichischen Postsparkasse gepfändetes Guthaben eines Verpflichteten, der eine natürliche Person ist, dem betreibenden Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

(3) Das Exekutionsgericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Verpflichteten voraussichtlich nach Abs 1 zu belassen ist. Der Verpflichtete hat glaubhaft zu machen, daß beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und daß die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist nicht einzuvernehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Verpflichteten nicht zuzumuten ist.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Bestimmungen für die Berechnung durch den Drittschuldner

§ 292j. (1) Die Zahlung des Drittschuldners wirkt schuldbefreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn der Drittschuldner nach dem Inhalt des Beschlusses, der den unpfändbaren Freibetrag festlegt, leistet.

(1a) Zahlt der Drittschuldner

1. in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres entsprechend den im Vorjahr gültigen Beträgen oder
2. während des ganzen Jahres entsprechend den im Jänner geltenden Beträgen,

so wirkt dies schuldbefreiend. *(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 14)*

(2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

(3) Der Drittschuldner darf Entschädigungen nach § 290 Abs 1 Z 1 höchstens mit einem der Werte berücksichtigen, die

1. im Steuer- oder
2. im Sozialversicherungsrecht oder
3. in Rechtsvorschriften und Kollektivverträgen, die für einen Personenkreis gelten, dem der Verpflichtete angehört,

vorgesehen sind.

(4) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen einen der in Abs 3 genannten Werte zugrunde zu legen.

(5) Der Drittschuldner kann den Gesamtbetrag einer Forderung als pfändungsfrei behandeln, wenn die nicht gerundete Berechnungsgrundlage den unpfändbaren Betrag um nicht mehr als

1. 10 Euro monatlich,
2. 2,5 Euro wöchentlich,
3. 0,5 Euro täglich

übersteigt. *(BGBl I 2001/98 Art 49 Z 14)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Entscheidung des Exekutionsgerichts – Antragsberechtigung

§ 292k. (1) Das Exekutionsgericht hat auf Antrag – in den Fällen der Z 1 und 2 nach freier Überzeugung im Sinn des § 273 ZPO – zu entscheiden,

1. ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrags Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind oder
2. ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, insbesondere auch, ob die Entschädigungen nach § 290 Abs 1 Z 1 dem tatsächlich erwachsenden Mehraufwand entsprechen, oder
3. ob an der Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

(2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs 1 erfaßten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

(3) Antragsberechtigt sind neben den Parteien:

1. der Drittschuldner für einen Antrag nach Abs 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c,
2. ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, für einen Antrag nach Abs 1 Z 1, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292a sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c,
3. ein betreibender Gläubiger sonstiger Forderungen, der einem betreibenden Gläubiger, der wegen einer Forderung nach § 291b Abs 1 Exekution führt, nachfolgt, für einen Antrag nach § 292c.

In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

(4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach § 292, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags nach § 292a, auf Herabsetzung des unpfändbaren Betrags nach § 292b und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach § 292c sind die Parteien einzuvernehmen (§ 55 Abs 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dies gilt auch sinngemäß für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Aufstellung über die offene Forderung

§ 292l. (1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, daß er von diesem Recht Gebrauch machen wird.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (§ 55 Abs 1).

(3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

(4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

(BGBl 1991/628 Art I Z 12)

Zwingendes Recht

§ 293. (1) Die Anwendung der Pfändungsbeschränkungen kann durch ein zwischen dem Verpflichteten und dem Gläubiger getroffenes Übereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. *(BGBl 1991/628 Art I Z 13)*

(2) Jede diesen Vorschriften widersprechende Verfügung durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade vorsätzlich zugefügt wurde. *(BGBl 1991/628 Art I Z 13)*

(4) Ein Übereinkommen, wodurch einer Forderung bei ihrer Begründung oder später die Eigenschaft einer Forderung anderer Art beigelegt wird, um sie ganz oder teilweise der Exekution oder der Veranschlagung bei Berechnung des der Exekution unterliegenden Teiles von Gesamtbezügen zu entziehen, ist ohne rechtliche Wirkung. *(BGBl 1991/628 Art I Z 13)*

Pfändung

§ 294. (1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung. Sofern nicht die Bestimmung des § 296 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, daß das Gericht, welches die Exekution bewilligt, dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichtete selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben. *(BGBl 1991/628 Art I Z 14)*

(2) Sowohl dem Drittschuldner wie dem Verpflichteten ist hiebei mitzuteilen, daß der betreibende Gläubiger an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat. Die Zustellung des Zahlungsverbotes ist nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen vorzunehmen.

(3) Die Pfändung ist mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen. Wird das Zahlungsverbot einem Konzernunternehmen zugestellt, das nicht Schuldner der im Exekutionsantrag genannten Forderung ist und ist Schuldner dieser Forderung ein anderes Unternehmen im selben Konzern, so ist der Empfänger des Zahlungsverbots berechtigt, dieses und den Auftrag zur Drittschuldnererklärung auf Gefahr des betreibenden Gläubigers an das andere Konzernunternehmen weiterzuleiten. Er hat den betreibenden Gläubiger von der Weiterleitung zu verständigen. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 25)*

(4) Der Drittschuldner kann das Zahlungsverbot mit Rekurs anfechten oder dem Exekutionsgericht anzeigen, daß die Exekutionsführung nach den darüber bestehenden Vorschriften unzulässig sei. *(BGBl 1991/628 Art I Z 14)*

Unbekannter Drittschuldner

§ 294a. (1) Behauptet der Gläubiger, daß dem Verpflichteten Forderungen im Sinn des § 290a zustünden, er jedoch den bzw die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

1. Der Drittschuldner muß im Exekutionsantrag nicht, die Forderung muß nicht näher bezeichnet sein. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben. *(BGBl 1991/628 Art I Z 15)*
2. Das Exekutionsgericht hat den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um die Bekanntgabe zu ersuchen, ob nach den bei ihm gespeicherten Daten (§ 31 Abs 4 Z 3 ASVG) der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinn des § 290a zustehen können, und bejahendenfalls mit wem. *(BGBl 1995/519 Art I Z 75)*
3. Gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einen oder mehrere mögliche Drittschuldner bekannt, so hat das Gericht mit den in § 294 vorgesehenen Zustellungen an den Verpflichteten und den bzw die Drittschuldner vorzugehen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Ein Exekutionsantrag nach Abs 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

(3) Die Meldebehörden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hievon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

(4) Die Anfrage an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dessen Antwort sind mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchzuführen. Hiefür gilt:

1. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger die Durchführung der Anfrage und ihrer Beantwortung näher zu regeln, um ihre rasche, richtige und kostensparende Durchführung sicherzustellen. *(BGBl 1991/628 Art I Z 15)*
2. Die Sozialversicherungsträger und deren Hauptverband sind verpflichtet, die in Abs 1 Z 2 angeführten Daten den Gerichten zu übermitteln.

(BGBl 1991/628 Art I Z 15)

Pfändung von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts

§ 295. (1) Wird auf eine Geldforderung Exekution geführt, die dem Verpflichteten gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts gebührt, so ist das Zahlungsverbot der Stelle, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreibenden Gläubigers auch dem Organe (Kasse oder Rechnungsdepartement, Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlung berufen ist, zuzustellen. Mit der Zustellung des Zahlungsverbotes an die anweisende Stelle ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Die Angabe des zur Liquidierung berufenen Organs obliegt dem betreibenden Gläubiger. Inwiefern dieses Organ infolge eines empfangenen Zahlungsverbotes die Auszahlung fälliger Beträge an den Verpflichteten vorläufig zurückzuhalten befugt ist, bestimmt sich nach den dafür bestehenden Vorschriften. *(BGBl 1991/628 Art I Z 16)*

(2) Ergibt sich aus den sonstigen Angaben im Exekutionsantrag, insbesondere über die Art der zu pfändenden Forderung, daß der Empfänger des Zahlungsverbots für die Forderung nicht anweisende Stelle im Sinn des Abs 1 ist, so hat er das Zahlungsverbot und den Auftrag zur Drittschuldnererklärung der anweisenden Stelle auf Gefahr des betreibenden Gläubigers weiterzuleiten, wenn er die anweisende Stelle kennt und beide Stellen zur selben juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören. *(BGBl 1991/628 Art I Z 16)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 16)

Pfändung von Forderungen aus Papieren

§ 296. (1) Die Pfändung von Forderungen aus indossablen Papieren sowie solchen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papiers gebunden ist, wird dadurch bewirkt, daß das Vollstreckungsorgan diese Papiere zufolge Auftrags des Exekutionsgerichts unter Aufnahme eines Pfändungsprotokolls (§§ 253, 254 Abs 1) an sich nimmt und bei Gericht erlegt. *(BGBl 1991/628 Art I Z 17)*

(2) Für eine später zu Gunsten eines anderen Gläubigers bewilligte Pfändung derselben Forderung gilt die Bestimmung des § 257.

(BGBl 1991/628 Art I Z 17)

Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende Papiere

§ 297. (1) Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikation und sonstige Handlungen zur Erhaltung oder Ausübung der Rechte aus den im § 296 bezeichneten Papieren sind, insolange das Papier bei Gericht erliegt, zufolge Ermächtigung des Exekutionsgerichtes durch das Vollstreckungsorgan an Stelle des Verpflichteten vorzunehmen. Die Ermächtigung, solche Handlungen mit Rechtswirksamkeit vorzunehmen, kann dem Vollstreckungsorgan von Amts wegen oder auf Antrag des Verpflichteten oder des betreibenden Gläubigers erteilt werden.

(2) Insbesondere kann das Vollstreckungsorgan vom Exekutionsgerichte, falls Gefahr im Verzuge ist, ermächtigt werden, die fällige Forderung aus einem derartigen bei Gericht erliegenden Papier einzuziehen. Die eingehenden Beträge sind gerichtlich zu hinterlegen; das für den betreibenden Gläubiger an der Forderung begründete Pfandrecht erstreckt sich auf diese Forderungseingänge.

(3) Wenn die Einklagung der Forderung zur Unterbrechung der Verjährung oder zur Vermeidung sonstiger Nachteile nötig erscheint, hat das Exekutionsgericht von Amts wegen oder auf Antrag zu diesem Zwecke einen Kurator zu bestellen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 18)

Verwahrung eines Handpfands

§ 298. Ein für die gepfändete Forderung bestelltes Handpfand ist auf Antrag des betreibenden Gläubigers in Verwahrung zu nehmen (§ 259). Der Antrag auf Einleitung der Verwahrung kann mit dem Antrage auf Bewilligung der Forderungspfändung verbunden oder abgesondert nach Bewilligung der Pfändung beim Exekutionsgerichte gestellt werden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 19)

Umfang des Pfandrechts

§ 299. (1) Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Bezüge, das an einer verzinslichen Forderung erwirkte Pfandrecht auf die nach der Pfändung fällig werdenden Zinsen. Wird ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes Rechtsverhältnis, das einer in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung zugrunde liegt, nicht mehr als ein Jahr unterbrochen, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die gegen denselben Drittschuldner nach der Unterbrechung entstehenden und fällig werdenden Forderungen. Es gilt auch als Unterbrechung, wenn der Anspruch neuerlich geltend zu machen ist. Eine Karenzierung ist jedoch keine Unterbrechung. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 26)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Durch Pfändung eines Diensteinkommens wird insbesondere auch dasjenige Einkommen getroffen, welches der Verpflichtete infolge einer Erhöhung seiner Bezüge, infolge Übertragung eines neuen Amtes, Versetzung in ein anderes Amt oder infolge Versetzung in den Ruhestand erhält. Diese Bestimmung findet jedoch auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung. Sinkt das Arbeitseinkommen unter den unpfändbaren Betrag, übersteigt es aber wieder diesen Betrag, so erstreckt sich die Wirksamkeit des Pfandrechts auch auf die erhöhten Bezüge. Diese Bestimmungen gelten hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge und des Satzes 3 auch für andere Forderungen, die in fortlaufenden Bezügen bestehen. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 26)*

(3) Ein Pfandrecht wird auch dann begründet, wenn eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung zwar nicht im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots, aber später den unpfändbaren Betrag übersteigt. *(BGBl I 2005/68 Art I Z 26)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 20)

Anspruch auf einen Entgeltteil gegen einen Dritten

§ 299a. (1) Hat auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Teil des Entgelts nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen einen Dritten, dann erstrecken sich die Wirkungen des dem Arbeitgeber zugestellten Zahlungsverbots auch auf den Anspruch gegen den Dritten. Der Arbeitgeber hat den Dritten vom Zahlungsverbot zu verständigen. Ab diesem Zeitpunkt hat der Dritte das Zahlungsverbot zu beachten. Er hat den Teil des Entgelts, der dem Arbeitnehmer gegen ihn zusteht, dem Arbeitgeber zu zahlen. Diese Zahlung wirkt schuldbefreiend. Der Arbeitgeber hat beide Teile des Entgelts zusammenzurechnen und die Zahlungen vorzunehmen.

(2) Während der Dauer eines Arbeitsverhältnisses darf der dem Arbeitnehmer gegen den Dritten zustehende Anspruch auf einen Teil des Entgelts nur durch Abs 1 Satz 1 in Exekution gezogen werden.

(3) Bei einer vertraglich vereinbarten oder im Gesetz vorgesehenen Direktzahlung des Dritten an den Arbeitnehmer kann der Dritte anstelle der Zahlung des Entgeltteils an den Arbeitgeber diesem lediglich dessen Höhe mitteilen und die Zahlungen nach den Angaben und Berechnungen des Arbeitgebers schuldbefreiend selbst vornehmen.

(4) Abs 1 bis 3 gelten nicht für die Abfindung und die Abfertigung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

(BGBl 1991/628 Art I Z 21)

Rang der Pfandrechte

§ 300. (1) Wird von mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten die Pfändung derselben Forderung erwirkt, so ist für die Beurteilung der Priorität der hiedurch erworbenen Rechte bei Forderungen aus den im § 296 bezeichneten Papieren der Zeitpunkt maßgebend, in dem das Papier vom Vollstreckungsorgane in Verwahrung genommen oder die spätere Pfändung auf dem bereits vorhandenen Pfändungsprotokolle angemerkt wurde.

(2) In allen übrigen Fällen richtet sich die Rangordnung der Pfandrechte nach dem Zeitpunkte, in welchem die zu Gunsten der einzelnen Gläubiger erlassenen Zahlungsverbote an den Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts an die Stelle gelangt sind, welche zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist. *(BGBl 1991/628 Art I Z 22)*

(3) Erfolgt die Besitznahme der im Abs 1 bezeichneten Papiere gleichzeitig zu Gunsten mehrerer Gläubiger oder kommen mehrere Zahlungsverbote dem Drittschuldner oder bei Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts der anweisenden Stelle am nämlichen Tage zu, so stehen die hiedurch begründeten Pfandrechte im Range einander gleich. Bei Unzulänglichkeit des gepfändeten Anspruches sind sodann die zu vollstreckenden Forderungen samt Nebengebühren nach Verhältnis ihrer Gesamtbeträge zu berichtigen. *(BGBl 1991/628 Art I Z 22)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 22)

Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung

§ 300a. (1) Das gerichtliche Pfandrecht erfaßt eine Forderung soweit nicht, als diese vor seiner Begründung übertragen wurde.

(2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts verpfändet, so steht dies der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts nicht entgegen. § 300 Abs 2 und 3 über die Rangordnung der Pfandrechte ist sinngemäß anzuwenden. Bei einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erfaßt das vertragliche Pfandrecht nur die Bezüge, die fällig werden, sobald der Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder ein Anspruch auf Verwertung besteht und die gerichtliche Geltendmachung bzw der Verwertungsanspruch dem Drittschuldner angezeigt wurde. Der Drittschuldner hat Zahlungen auf Grund des vertraglichen Pfandrechts erst vorzunehmen, sobald dessen Gläubiger einen Anspruch auf Verwertung hat und dies dem Drittschuldner angezeigt wurde. Davor ist der Drittschuldner auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet, die vom vertraglichen Pfandrecht erfaßten Bezüge nach Maßgabe ihrer Fälligkeit beim Exekutionsgericht zu hinterlegen.

(3) Daß ein gerichtliches Pfandrecht nach § 291c Abs 2 erlischt, ist nach Abs 1 bis 2 unbeachtlich, sobald es wieder auflebt.

(BGBl 1991/628 Art I Z 23)

Drittschuldnererklärung

§ 301. (1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

1. ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlungen zu leisten bereit sei;
2. ob und von welchem Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
3. ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach § 300a; *(BGBl 1991/628 Art I Z 24)*
4. ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht beste-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

he, auch wenn das Verfahren nach § 291c Abs 2 eingestellt wurde; *(BGBl 1991/628 Art I Z 24)*

5. die vom Verpflichteten bekannt gegebenen Unterhaltspflichten. *(BGBl I 2000/59 Art I Z 102)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 24)

(2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Exekutionsgericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Exekutionsgericht oder dem Bezirksgericht seines Aufenthalts zu Protokoll zu geben. Dieses Protokoll ist von Amts wegen dem Exekutionsgericht, eine Ausfertigung davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. *(BGBl 1991/628 Art I Z 24)*

(3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozeß (§ 308) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs 2 ZPO gilt sinngemäß. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, daß er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben. *(BGBl 1991/628 Art I Z 24)*

(4) Wurde eine wiederkehrende Forderung gepfändet, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger von der nach wie vor bestehenden Beendigung des der Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde, zu verständigen. Abs 3 ist anzuwenden, wobei die Haftung auf 1 000 Euro je Bezugsende beschränkt ist. *(BGBl I 2000/59 Art I Z 102)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 24)

Kosten des Drittschuldners für seine Erklärung

EO

§ 302. (1) Für die mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten stehen dem Drittschuldner als Ersatz zu:

1. 25 Euro, wenn eine wiederkehrende Forderung gepfändet wurde und diese besteht;
2. 15 Euro in den sonstigen Fällen.

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten. *(BGBl I 2000/59 Art I Z 103)*

(2) Die Kosten sind vorläufig vom betreibenden Gläubiger zu tragen; ihm ist deren Ersatz an den Drittschuldner vom Gericht aufzuerlegen. Die zuerkannten Beträge sind von Amts wegen als Kosten des Exekutionsverfahrens zu bestimmen. Mehrere betreibende Gläubiger haben die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(3) Der Drittschuldner ist im Fall des Abs 1 berechtigt, den ihm als Kostenersatz zustehenden Betrag von dem dem Verpflichteten zustehenden Betrag der überwiesenen Forderung einzubehalten, sofern dadurch der unpfändbare Betrag nicht geschmälert wird; sonst von dem dem betreibenden Gläubiger zustehenden Betrag. § 292h Abs 3 ist anzuwenden. *(BGBl I 2000/59 Art I Z 103)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 25)

Überweisung

§ 303. (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Maßgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

(2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 26)

Besonderheiten im vereinfachten Bewilligungsverfahren

§ 303a. Wurde die Forderungsexekution im vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt, so darf an den betreibenden Gläubiger erst vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsverbots an den Drittschuldner geleistet oder der Betrag hinterlegt werden. Dies ist dem Drittschuldner bekanntzugeben. Der Drittschuldner kann mit der Leistung oder Hinterlegung bis zum nächsten Auszahlungstermin zuwarten, nicht jedoch länger als 8 Wochen.

(BGBl I 2005/68 Art I Z 27)

Überweisung von Forderungen aus Papieren

§ 304. (1) Gründet sich die Forderung auf ein durch Indossament übertragbares Papier oder ist sonst deren Geltendmachung an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden, so ist die Überweisung nur im Gesamtbetrage der gepfändeten Forderung und, falls letzterer den Betrag der vollstreckbaren Forderung übersteigt, nur dann zulässig, wenn vom betreibenden Gläubiger für die Ausfolgung des Überschusses Sicherheit geleistet wird. Dasselbe gilt, wenn die gepfändete Forderung aus anderen Gründen in Ansehung der Übertragung oder Geltendmachung nicht teilbar ist.

(2) Abs 1 gilt nicht, falls eine Forderung aus einer Sparurkunde vom Vollstreckungsorgan eingezogen wird (§ 319a). *(BGBl 1991/628 Art I Z 27)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 27)

Durchführung der Überweisung

§ 305. (1) Die Überweisung geschieht durch Zustellung des dem Überweisungsantrage stattgebenden Beschlusses an den Drittschuldner, bei Forderungen aus indossablen Papieren aber, sowie bei Forderungen, deren Geltendmachung sonst an den Besitz des über die Forderung errichteten Papieres gebunden ist, durch Übergabe des mit der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärung versehenen Papieres an den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde. Diese Übertragungserklärung ist vom Exekutionsgerichte oder in dessen Auftrag vom Vollstreckungsorgane abzugeben. Die Wirkungen der Übergabe des Papiers an den betreibenden Gläubiger hat auch die Übergabe einer Sparurkunde an das Vollstreckungsorgan mit einer gerichtlichen Einziehungsermächtigung. *(BGBl 1991/628 Art I Z 28)*

(2) §§ 295 und 300 Abs 2 und 3 gelten für die dort genannten Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts auch für den Überweisungsbeschluß. *(BGBl 1991/628 Art I Z 28)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 28)

Auskunftsrecht des betreibenden Gläubigers – Ausfolgung der Urkunden

§ 306. (1) Der Verpflichtete hat dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, die zur Gel-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tendmachung der überwiesenen Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Wenn sich die Überweisung auf einen Teil der gepfändeten Forderung beschränkt, hat der Gläubiger auf Antrag für die Rückstellung der die ganze Forderung betreffenden Urkunden Sicherheit zu leisten.

(2) Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347) erwirkt werden. Der Antrag ist beim Exekutionsgerichte zu stellen. Von dritten Besitzern der Urkunden kann der betreibende Gläubiger der Herausgabe im Klagswege begehren.

(3) Die erfolgte Überweisung ist vom Gericht auf den dem Gläubiger ausgefolgten Urkunden ersichtlich zu machen. *(BGBl 1991/628 Art I Z 29)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 29)

Hinterlegung bei Gericht

§ 307. (1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen, in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubiger verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Exekutionsgericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach Einvernehmung des Drittschuldners (§ 55 Abs 1) durch Beschluß zu entscheiden. *(BGBl 1991/628 Art I Z 30)*

(2) Die gerichtlich erlegten Beträge sind zu verteilen. Hiefür gelten §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß unter Gläubiger nicht nur betreibende Gläubiger, sondern auch solche zu verstehen sind, die in § 300a genannte Rechte an der Forderung haben. *(BGBl 1991/628 Art I Z 30)*

(3) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozeßgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

(4) Die Befugnis des Drittschuldners nach Abs 1 besteht soweit nicht, als ihm ein Antragsrecht nach § 292k zusteht. *(BGBl 1991/628 Art I Z 30)*

(BGBl 1991/628 Art I Z 30)

Überweisung zur Einziehung

§ 308. (1) Die Überweisung zur Einziehung ermächtigt den betreibenden Gläubiger, namens des Verpflichteten vom Drittschuldner die Entrichtung des im Überweisungsbeschlusse bezeichneten Betrages nach Maßgabe des Rechtsbestandes der gepfändeten Forderung und des Eintrittes ihrer Fälligkeit zu begehren, den Eintritt der Fälligkeit durch Einmahnung oder Kündigung herbeizuführen, alle zur Erhaltung und Ausübung des Forderungsrechtes notwendigen Präsentationen, Protesterhebungen, Notifikationen und sonstigen Handlungen vorzunehmen, Zahlung zur Befriedigung seines Anspruches und in Anrechnung auf denselben in Empfang zu nehmen, die nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig bezahlte Forderung gegen den Drittschuldner in Vertretung des Verpflichteten einzuklagen und das für die überwiesene Forderung begründete Pfandrecht geltend zu machen. Der Überweisungsbeschluß ermächtigt jedoch den betreibenden Gläubiger nicht, auf Rechnung des Verpflichteten über die zur Einziehung überwiesene Forderung Vergleiche zu schließen, dem Drittschuldner seine Schuld zu erlassen oder die Entscheidung über den Rechtsbestand der Forderung Schiedsrichtern zu übertragen.

(2) Einwendungen, welche aus den zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Drittschuldner bestehenden rechtlichen Beziehungen entspringen, können der vom Gläubiger infolge der Überweisung angestrengten Klage nicht entgegengestellt werden.

(3) Eine vom Verpflichteten vorgenommene Abtretung der überwiesenen Forderung ist auf die durch die Überweisung begründeten Befugnisse des Gläubigers und insbesondere auf dessen Recht, die Leistung des Forderungsgegenstandes zu begehren, ohne Einfluß.

Klagerecht des Verpflichteten

§ 308a. (1) Wurde eine beschränkt pfändbare Forderung gepfändet und überwiesen und hat der betreibende Gläubiger diese nicht bereits gerichtlich geltend gemacht, so kann auch der Verpflichtete den pfändbaren Teil zugunsten des betreibenden Gläubigers gerichtlich geltend machen,

1. insoweit nicht der betreibende Gläubiger binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Streitverkündung (Abs 2) mit Schriftsatz oder durch Erklärung in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung in den Rechtsstreit eintritt oder
2. wenn drei Monate seit der Überweisung und dem Eintritt der Fälligkeit der Forderung abgelaufen sind.

Ein Zahlungsbefehl darf bereits davor erlassen werden. Nach der Zustellung der Streitverkündung nach Z 1 oder dem Ablauf der Frist nach Z 2 erstreckt sich die Streitanhängigkeit auch auf den betreibenden Gläubiger.

(2) Die Streitverkündung (Abs 1 Z 1) ist längstens binnen einer vom Gericht festzusetzenden, angemessenen, vier Wochen nicht überschreitenden Frist vorzunehmen und dem betreibenden Gläubiger nach den Vorschriften über die Zustellung von Klagen zuzustellen. Tritt der betreibende Gläubiger nach Abs 1 Z 1 ein, so ist der Verpflichtete in diesem Umfang durch Beschluß des Prozeßgerichts vom Rechtsstreit zu entbinden. In das vom betreibenden Gläubiger vorgelegte Kostenverzeichnis können auch die dem Verpflichteten vor seiner Entbindung vom Rechtsstreit verursachten Kosten aufgenommen werden. Soweit Kosten des Verpflichteten vom Beklagten zu ersetzen sind, sind sie dem Verpflichteten zuzusprechen.

(3) Eine Änderung des Klagebegehrens auf Leistung einer gepfändeten und überwiesenen beschränkt pfändbaren Forderung an den betreibenden Gläubiger ist ohne Zustimmung des Beklagten möglich.

(4) Ein Vergleich oder ein Verzicht über den vom Verpflichteten nach Abs 1 geltend gemachten pfändbaren Teil der Forderung auf Rechnung des betreibenden Gläubigers bedarf dessen Zustimmung. Dies gilt nicht, wenn dem betreibenden Gläubiger die Klage oder die Streitverkündung zugestellt wurde, dieser nicht als Nebenintervenient beigetreten ist und er auf den Eintritt dieser Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(5) Im Klagebegehren und in der Entscheidung über eine vom Verpflichteten geltend gemachte beschränkt pfändbare

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Forderung kann die Berechnung des unpfändbaren und pfändbaren Teils der Forderung dem Drittschuldner überlassen werden.

(6) Jede Entscheidung über die gepfändete und überwiesene Forderung ist auch dem betreibenden Gläubiger und im Fall des Eintritts des betreibenden Gläubigers (Abs 1 Z 1) dem Verpflichteten zuzustellen. Bei Geltendmachung des pfändbaren Teils durch den Verpflichteten nach Abs 1 Z 2 ist auch die Klage sowie eine allfällige Änderung des Klagebegehrens (Abs 3) dem betreibenden Gläubiger zuzustellen.

(BGBl 1994/624 Art III Z 8)

Von Gegenleistung abhängige Forderung

§ 309. (1) Wenn die Verpflichtung des Drittschuldners zur Leistung von der als Gegenleistung zu bewirkenden Übergabe von Sachen abhängig ist und sich diese im Vermögen des Verpflichteten vorfinden, so hat sie letzterer auf Antrag des betreibenden Gläubigers, dem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, zum Zwecke ihrer Übergabe an den Drittschuldner herauszugeben.

(2) Der betreibende Gläubiger kann diese Herausgabe im Wege der Exekution (§§ 346 bis 348) bewirken, wenn die Verpflichtung zur Gegenleistung durch ein wider den Drittschuldner erlangtes oder wider den Verpflichteten ergangenes Urteil festgestellt ist oder durch beweiskräftige Urkunden dem Richter dargetan werden kann.

(3) Der Antrag auf Bewilligung einer derartigen Exekutionsführung ist bei dem Gerichte zu stellen, das über den Überweisungsantrag in erster Instanz entschieden hat. Vor Entscheidung über den Antrag ist der Verpflichtete einzuvernehmen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 31)

Streitverkündung

EO

§ 310. (1) Der betreibende Gläubiger, der die überwiesene Forderung einklagt, hat dem Verpflichteten, wenn dessen Wohnort bekannt und im Inlande befindlich ist, gerichtlich den Streit zu verkünden.

(2) Jeder Gläubiger, für welchen die eingeklagte Forderung gleichfalls gepfändet ist, kann dem Rechtsstreite auf seine Kosten als Nebenintervenient beitreten. Die Entscheidung, welche in diesem Rechtsstreite über die in der Klage geltend gemachte Forderung gefällt wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam, zu deren Gunsten die Pfändung der Forderung erfolgt.

(3) Die Verzögerung der Beitreibung einer zur Einziehung überwiesenen Forderung, sowie die Unterlassung der Streitverkündigung macht den betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, für allen dem Verpflichteten, sowie den übrigen auf dieselbe Forderung Exekution führenden Gläubigern dadurch verursachten Schaden haftbar.

(4) Im Falle der Verzögerung der Beitreibung kann überdies jeder andere auf dieselbe Forderung Exekution führende Gläubiger den Antrag stellen, daß die Überweisung der Forderung an den säumigen Gläubiger aufgehoben und behufs Einziehung der gepfändeten Forderung vom Exekutionsgerichte ein Kurator bestellt werde. Vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen, dem die Forderung überwiesen wurde.

(BGBl 1991/628 Art I Z 32)

Verzicht auf die Rechte aus der Überweisung

§ 311. (1) Der Gläubiger kann auf die durch Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte, unbeschadet seines vollstreckbaren Anspruches und des zu Gunsten desselben an der Forderung des Verpflichteten erworbenen Pfandrechtes, verzichten.

(2) Die Verzichtleistung erfolgt durch eine bezügliche Mitteilung an das Exekutionsgericht, welches hievon den Verpflichteten, den Drittschuldner und die übrigen Pfandgläubiger zu verständigen hat. Der Verzicht ist auf den vom Gläubiger zurückzustellenden Urkunden anzumerken.

(3) Die gesamten durch die Überweisung und insbesondere die durch die Einklagung der überwiesenen Forderung entstandenen Kosten sind vom verzichtleistenden Gläubiger zu tragen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 33)

Zahlungsvereinbarung

§ 311a. Bei Aufschiebung einer Exekution zur Hereinbringung einer Forderung auf wiederkehrende Leistungen wegen einer Zahlungsvereinbarung nach § 45a werden bereits vollzogene Exekutionsakte aufgehoben; der Pfandrang bleibt erhalten.

(BGBl I 2003/31 Art II Z 43)

Zahlung des Drittschuldners

§ 312. (1) Durch die Zahlung des Drittschuldners wird die Forderung des betreibenden Gläubigers bis zur Höhe des ihm nach Maßgabe seines Pfandrechtes gebührenden Betrages getilgt.

(2) Das Mehrempfangene hat der betreibende Gläubiger gegen Rückstellung der von ihm geleisteten Sicherheit entweder unmittelbar den bezugsberechtigten Pfandgläubigern auszufolgen oder zu Gericht zu erlegen oder dem Verpflichteten zu übergeben, soweit diesem wegen teilweiser Befreiung der Forderung von der Exekution ein Teil der Zahlung gebührt oder der eingegangene Betrag von niemand anderem in Anspruch genommen wird.

(3) Die Verwendung des dem betreibenden Gläubiger nicht gebührenden Einganges ist auf Antrag schon bei Bewilligung der Überweisung vom Exekutionsgerichte zu bestimmen. Wird der Antrag abgesondert gestellt, so sind vor der Entscheidung alle Beteiligten einzuvernehmen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 34)

Befreiung des Drittschuldners von der Verbindlichkeit

§ 313. (1) Der Drittschuldner wird nach Verhältnis der von ihm an den betreibenden Gläubiger, welchem die Forderung zur Einziehung überwiesen wurde, geleisteten Zahlung von seiner Verbindlichkeit befreit.

(2) Die vom betreibenden Gläubiger dem Drittschuldner erteilten Zahlungsbestätigungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie vom Verpflichteten selbst ausgegangen wären.

(BGBl 1991/628 Art I Z 35)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Einziehung durch einen Kurator

§ 314. (1) Wenn die Überweisung zur Einziehung nicht stattfinden kann, weil keiner der betreibenden Gläubiger die nach § 304 geforderte Sicherheit leistet, oder wenn die Überweisung wegen Verweigerung der im § 306 Bestimmten Sicherheit wieder aufgehoben werden muß, ist vom Exekutionsgerichte auf Antrag zur Einziehung der gepfändeten Forderung ein Kurator zu bestellen.

(2) Von Amts wegen oder auf Antrag kann ferner zur Einziehung der Forderung ein Kurator bestellt werden, wenn dieselbe Forderung nach Teilbeträgen verschiedenen Gläubigern zur Einziehung überwiesen wird und sich diese über die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten nicht einigen.

Rechte des Kurators

§ 315. (1) Dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§§ 297, 310 und 314) zur Einziehung einer gepfändeten Forderung gerichtlich bestellten Kurator kommen alle Rechte zu, die durch das Gesetz dem betreibenden Gläubiger eingeräumt sind, dem eine Forderung zur Einziehung überwiesen wurde. Das Exekutionsgericht hat die Tätigkeit des Kurators zu überwachen und von Amts wegen oder infolge von Erinnerungen, die von den Gläubigern oder vom Verpflichteten gegen das Verhalten des Kurators vorgebracht werden, auf Abstellung wahrgenommener Verzögerungen oder anderer Mängel sowie auf tunlichst rasche Ausführung des erteilten Auftrages zu dringen.

(2) Die vom Drittschuldner bezahlten Beträge sind gerichtlich zu erlegen; in Bezug auf die Verwendung derselben gelten die Bestimmungen der §§ 285 bis 287 mit der Maßgabe, daß die dem Kurator im Prozesse gegen den Drittschuldner zugesprochenen Kosten zur Verteilungsmasse zu ziehen und die durch die Bestellung und Tätigkeit des Kurators erwachsenden Kosten gleich den Kosten des Versteigerungsverfahrens vor allen anderen Forderungen zu berichtigen sind.

(BGBl 1991/628 Art I Z 36)

Überweisung an Zahlungsstatt

§ 316. Durch die Überweisung der gepfändeten Forderung an Zahlungsstatt geht die Forderung im Umfange dieser Überweisung auf den betreibenden Gläubiger mit der Wirkung einer vom Verpflichteten vorgenommenen entgeltlichen Abtretung über. Vorbehaltlich der dem Verpflichteten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes obliegenden Haftung (§§ 1397 ff ABGB) ist der Gläubiger mit der Überweisung in Betreff seiner Forderung als befriedigt anzusehen.

Anderweitige Verwertung

§ 317. (1) An Stelle der Überweisung kann das Exekutionsgericht auf Antrag eines Gläubigers, zu dessen Gunsten die Forderung gepfändet wurde, eine andere Art der Verwertung anordnen:

1. wenn die Einziehung der gepfändeten Forderung wegen ihrer Abhängigkeit von einer, im Wege der Exekutionsführung nach § 309 nicht zu beschaffenden Gegenleistung des Verpflichteten mit Schwierigkeiten verbunden ist;
2. wenn die Fälligkeit der gepfändeten Forderung durch eine dem Drittschuldner zustehende Kündigung bedingt oder für die dem Verpflichteten vorbehaltene Kündigung eine mehr als halbjährige Kündigungsfrist vereinbart ist oder überhaupt die Forderung erst nach Ablauf eines halben Jahres von der Pfändung an fällig wird;
3. wenn nach erfolgter Überweisung zur Einziehung der Versuch der Einziehung der Forderung aus anderen Gründen als wegen Zahlungsunfähigkeit des Drittschuldners, wegen rechtskräftiger gerichtlicher Aberkennung der Forderung oder wegen Verzichtleistung des zur Einziehung ermächtigten Gläubigers (§ 311) nicht zum Ziele geführt hat, oder wenn sich einer der in Z 1 und Z 2 angeführten Umstände erst nach erfolgter Überweisung ergibt.

(2) Vor Beschlußfassung über den Antrag sind die übrigen Gläubiger, welche an der Forderung ein Pfandrecht erworben haben, und, wenn es ohne erhebliche Verzögerung geschehen kann, der Verpflichtete einzuvernehmen. Wird dem Antrage Folge gegeben, so ist ein früher ergangener Überweisungsbeschluß unter Verständigung des Drittschuldners und sämtlicher übrigen Beteiligten aufzuheben.

Verkauf einer Forderung

§ 318. (1) Der Verkauf einer gepfändeten Forderung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über den Verkauf gepfändeter beweglicher Sachen (§§ 264 bis 276, 278, 281 und 282) zu vollziehen. Dabei hat der Nennwert der Forderung den Ausrufspreis zu bilden. Die über die verkaufte Forderung vorhandenen Urkunden sind dem Käufer bei Erlag des Kaufpreises von dem Vollstreckungsorgane zu übergeben. Betreffs der erforderlichen schriftlichen Übertragungserklärungen haben die Bestimmungen des § 305 Abs 1 sinngemäße Anwendung zu finden. *(BGBl I 2000/59 Art I Z 104)*

(2) Für die Verwendung des Verkaufserlöses gelten die Vorschriften der §§ 283 bis 287.

(BGBl 1991/628 Art I Z 37)

Verkauf durch Versteigerung oder aus freier Hand – Zwangsverwaltung

§ 319. (1) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung mittels öffentlicher Versteigerung darf nicht erteilt werden:

1. wenn für die Forderung ein genügende Deckung bietendes Handpfand bestellt ist;
2. wenn die Forderung dem Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger selbst zusteht und mit dem zu vollstreckenden Anspruche kompensiert werden kann;
3. wenn die Forderung den Bezug jährlicher Renten, Unterhaltsgelder oder anderer wiederkehrender Zahlungen zum Gegenstande hat;
4. wenn sich die Forderung auf eine Sparurkunde gründet; *(BGBl 1991/628 Art I Z 38)*
5. wenn die auf eines der im § 296 bezeichneten Papiere sich gründende Forderung einen Börsenpreis hat;

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

6. wenn der Betrag der Forderung nicht mit Bestimmtheit angegeben oder der Bestand der Forderung nicht glaubhaft gemacht werden kann.

(2) Die Bewilligung zum Verkaufe der Forderung aus freier Hand kann nur erteilt werden, wenn dem Gerichte vom betreibenden Gläubiger oder vom Verpflichteten ein Käufer namhaft gemacht wird, der sich bereit erklärt, die Forderung zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

(3) Sofern die Zwangsverwaltung von Forderungen bewilligt wird, ist dieselbe nach den Vorschriften der §§ 334 bis 339 durchzuführen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 38)

Verwertung der Forderung aus einer Sparurkunde

§ 319a. (1) Die Forderung aus einer Sparurkunde ist vom Vollstreckungsorgan einzuziehen. Dazu ist das Vollstreckungsorgan mit Beschluß des Exekutionsgerichts zu ermächtigen.

(2) Dem Vollstreckungsorgan kommen die Befugnisse eines Kurators nach § 315 zu. Das Vollstreckungsorgan ist jedoch nicht berechtigt, die Forderung aus einer Sparurkunde gerichtlich geltend zu machen. Dieses Recht kommt nur dem betreibenden Gläubiger zu, dem die Forderung aus einer Sparurkunde nach § 305 Abs 1 überwiesen wurde. § 304 Abs 1 ist anzuwenden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 39)

Besondere Bestimmungen über die Exekution auf bücherlich sichergestellte Forderungen

§ 320. (1) Wird auf Forderungen Exekution geführt, für die auf einer Liegenschaft oder einem Liegenschaftsanteile ein Pfandrecht bücherlich einverleibt ist, so ist zu deren Pfändung die Einverleibung des Pfandrechtes in dem öffentlichen Buche erforderlich. Wenn zu Gunsten der zu vollstreckenden Forderung auf Grund einer früheren Bestellung ein Pfandrecht an der bücherlich sichergestellten Forderung einverleibt ist, genügt zur Pfändung die bücherliche Anmerkung der Vollstreckbarkeit.

EO

(2) Der Antrag auf Bewilligung der Pfändung einer bücherlich sichergestellten Forderung schließt den Antrag auf Bewilligung der bücherlichen Pfandrechtseinverleibung in sich; das die Pfändung bewilligende Gericht hat das zum Vollzuge dieser Einverleibung Erforderliche gleichzeitig mit der Pfändungsbewilligung zu verfügen. Bei Einverleibung dieses Pfandrechtes ist anzugeben, daß dasselbe zum Zwecke der Exekution einer vollstreckbaren Geldforderung vom Gerichte bewilligt wird.

(3) Wenn von mehreren Gläubigern die Pfändung derselben bücherlich sichergestellten Forderung erwirkt wird, so kommen in Betreff der Rangordnung der Pfandrechte die Bestimmungen des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955 in Anwendung.

(4) Zugleich mit der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechtes oder der Anmerkung der Vollstreckbarkeit hat das Gericht an den Verpflichteten sowie an den Drittschuldner die im § 294 angeführten Verbote zu erlassen.

Verwertung einer bücherlich sichergestellten Forderung

§ 321. Bücherlich sichergestellte Forderungen dürfen nicht durch Verkauf mittels öffentlicher Versteigerung verwertet werden.

(BGBl 1991/628 Art I Z 40)

Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung – Anmerkung

§ 322. (1) Die Überweisung einer bücherlich sichergestellten Forderung zur Einziehung ist von Amts wegen im öffentlichen Buche anzumerken.

(2) Außer den im § 308 angeführten Berechtigungen steht dem betreibenden Gläubiger in diesem Falle die Befugnis zu, die bücherliche Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage zu erwirken und alle Erklärungen namens des Verpflichteten abzugeben, welche zur bücherlichen Löschung des für die überwiesene Forderung einverleibten Pfandrechtes erforderlich sind. Die Löschungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Exekutionsgerichtes.

(BGBl 1991/628 Art I Z 41)

Löschung der Anmerkung der Überweisung

§ 323. Wenn der betreibende Gläubiger auf die durch die Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte verzichtet, so ist die Anmerkung der Überweisung von Amts wegen zu löschen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 42)

Überweisung an Zahlungsstatt

§ 324. (1) Wenn eine bücherlich sichergestellte Forderung an Zahlungsstatt überwiesen wird, sind auf Grund der rechtskräftigen gerichtlichen Überweisung und nach Maßgabe derselben die Rechte des Verpflichteten dem betreibenden Gläubiger von Amts wegen bücherlich zu übertragen.

(2) Zugleich mit dieser Übertragung ist die bücherliche Löschung des für den betreibenden Gläubiger nach § 320 Abs 1 eingetragenen Pfandrechtes zu verfügen. Die Rechtswirkung dieser Löschung erstreckt sich auf die in der Zwischenzeit auf das Pfandrecht des betreibenden Gläubigers einverleibten Afterpfandrechte; diese sind auf die vom betreibenden Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt erworbene Hypothekarforderung zu übertragen.

(BGBl 1991/628 Art I Z 43)

...

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gleichbehandlungskommissions- und Gleichbehandlungsanwaltschafts-Gesetz
(GBK/GAW-Gesetz)

Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz

StF: BGBl 1979/108 idgF BGBl I 2013/107 Art 2

Hinweis:

Das GBK/GAW-Gesetz ist durch BGBl I 2004/66 Art 2 geschaffen worden. Es ist aus dem früheren BG über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Arbeitsleben (Gleichbehandlungsgesetz) gebildet worden. Dieses Gesetz wurde in „Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft – GBK/GAW-Gesetz" umbenannt; und es wurde auch eine Reihe von inhaltlichen Änderungen vorgenommen.
Der Sache nach regelt das Gesetz die Institutionen Gleichbehandlungskommission und Anwaltschaft für Gleichbehandlung sowie das Verfahren für diese Bereiche.

Literatur:

Eichinger, Die Frau im Arbeitsrecht, Orac Verlag, Wien 1991
Eichinger, EU-Rechtsangleichung und österreichisches Frauenarbeitsrecht, Orac Verlag, Wien 1995
Eichinger, Rechtsfragen zum Gleichbehandlungsgesetz, Orac Verlag, Wien 1993
Hopf/Mayr/Eichinger, GlBG Gleichbehandlung – Antidiskriminierung, Manz Verlag, Wien 2009
Mayer-Maly, Gleichbehandlungsgesetz, Manz Verlag, Wien 1981
Mayr/Smutny, Gleichbehandlungsgesetz, ÖGB Verlag, Wien 2001

Index:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung §§3–5
- Aufgaben §5
- Regionalbüros §4

Anwendung des AVG §16
AVG §16
Behinderteneinstellungsgesetz §1(5)
Berichte an den Nationalrat §24
Berichtslegung §13
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz §1(5)
Bundeskanzleramt §1(1), §3(1)
Diskriminierung auf Grund einer Behinderung §1(5)
Einzelfallprüfung §12
Fachleute §14(4a)
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse §10(3)
Glaubhaftmachung §13(1)
Gleichbehandlungskommission §1
- Geschäftsführung §14

Gutachten §11
Inkrafttreten §21
Kostenersatz §10(1), §14(6)
Regionalbüros §4
Senat I §2(2)
Senat II §2(3)
Senat III §2(4)
Senate der Gleichbehandlungskommission
- Aufgaben §8
- Ausschüsse §15
- Einzelfallprüfung §12
- Ersatzmitglieder §2(7)–(9)
- Geschäftsführung §14
- Geschäftsordnung §9
- Gutachten §11
- Rechtsstellung der Mitglieder §10
- Verschwiegenheitspflicht §10(3)
- Zusammensetzung §2
- Zuständigkeit §1(2)–(3)

Sozialversicherungsträger §10(2a)
Verschwiegenheitspflicht §10(3)
Verweisungen §23
Vollziehung §22
Zusammensetzung, Senate §2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gleichbehandlungskommission
§ 2 Zusammensetzung der Senate
§ 3 Anwaltschaft für Gleichbehandlung
§ 4 Regionalbüros
§§ 5 f Aufgaben der Anwaltschaft für Gleichbehandlung
§ 8 Aufgaben der Senate der Gleichbehandlungskommission
§ 9 Geschäftsordnung
§§ 10 f Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission
§ 11 Gutachten
§ 12 Einzelfallprüfung
§ 13 Verpflichtung zur Berichtslegung
§ 14 Geschäftsführung der Kommission
§ 15 Ausschüsse des Senates
§§ 16 ff Anwendung des AVG
§ 23 Verweisungen
§ 24 Berichte an den Nationalrat

Gleichbehandlungskommission

§ 1. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Gleichbehandlungskommission (GBK) einzurichten. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 1)*

(2) Die Gleichbehandlungskommission besteht aus drei Senaten. Die Senate sind für folgende Bereiche zuständig:

1. Senat I für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt (Teil I des Gleichbehandlungsgesetzes – GlBG, BGBl I Nr 66/2004);
2. Senat II für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Teil II GlBG);
3. Senat III für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Teil III, 1. Abschnitt GlBG). *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 1)*

(3) Betrifft ein von der Gleichbehandlungskommission zu behandelnder Fall sowohl die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt als auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt, so ist Senat I zuständig. Er hat dabei auch die Bestimmungen über die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Teil II GlBG) anzuwenden.

(4) Der/die Vorsitzende des Senates I hat die Tätigkeit der Gleichbehandlungskommission zu koordinieren.

(5) Wird in einem an die Gleichbehandlungskommission gerichteten Antrag oder Verlangen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes ausschließlich oder auch wegen einer Diskriminierung auf Grund einer Behinderung geltend gemacht, so ist die Gleichbehandlungskommission nicht zuständig und hat die Behandlung dieses Antrags oder dieses Verlangens mangels Zuständigkeit abzulehnen. In der Ablehnung ist auf die Zuständigkeit des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr 82/2005, oder des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl Nr 22/1970, und die damit verbundene Klagshemmung ausdrücklich hinzuweisen. *(BGBl I 2005/82 Art 6 Z 1)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 3)

GBK/GAW-G

Zusammensetzung der Senate

§ 2. (1) Jeder Senat hat aus dem/der Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern zu bestehen.

(2) Dem Senat I haben als weitere Mitglieder anzugehören:

1. ein Mitglied, das von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet wird;
2. ein Mitglied, das von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet wird;
3. ein Mitglied, das von der Vereinigung der Österreichischen Industrie entsendet wird;
4. ein Mitglied, das vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet wird;
5. ein Mitglied, das vom/von der Bundeskanzler/in bestellt wird; *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 3)*
6. ein Mitglied, das vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt wird.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 1)

(3) Dem Senat II haben als weitere Mitglieder anzugehören:

1. ein Mitglied, das von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet wird;
2. ein Mitglied, das von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet wird;
3. ein Mitglied, das von der Vereinigung der Österreichischen Industrie entsendet wird;
4. ein Mitglied, das vom Österreichischen Gewerkschaftsbund entsendet wird;
5. ein Mitglied, das vom/von der Bundeskanzler/in bestellt wird;
6. ein Mitglied, das vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt wird.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 1)

(4) Dem Senat III haben als weitere Mitglieder anzugehören:

1. ein Mitglied, das von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet wird;
2. ein Mitglied, das von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte entsendet wird;
3. ein Mitglied, das vom/von der Bundeskanzler/in bestellt wird,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. ein Mitglied, das vom/von der Bundesminister/in für Wirtschaft, Familie und Jugend bestellt wird,
5. ein Mitglied, das vom/von der Bundesminister/in für Justiz bestellt wird,
6. ein Mitglied, das vom/von der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bestellt wird.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 1)

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2008/98 Art 2 Z 5)*

(6) Den Vorsitz hat jeweils ein/e vom/von der Bundeskanzler/in betraute/r Bedienstete/r des Bundes zu führen. Eines der weiteren Mitglieder, das Bedienstete/r des Bundes ist, ist vom/von der Bundeskanzler/in mit der Stellvertretung des/der Vorsitzenden zu betrauen. Vor der Betrauung der Vorsitzenden der Senate und deren Stellvertreter/innen sind die jeweils entsendungsberechtigten Interessenvertretungen zu hören. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 6)*

(7) Für jedes weitere Senatsmitglied ist mindestens ein Ersatzmitglied zu entsenden bzw zu bestellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder und deren Ersatzmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederentsendung bzw Wiederbestellung sind zulässig. Bei Verzicht, Widerruf der Entsendung oder Bestellung, grober Verletzung oder dauernder Vernachlässigung der Pflichten sind die Mitglieder bzw Ersatzmitglieder vom/von der Bundeskanzler/in vor Ablauf der Funktionsdauer von ihrer Funktion zu entheben. Im Bedarfsfall ist ein Senat durch Neuentsendungen bzw Neubestellungen für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen. Wird das Entsendungsrecht bzw das Bestellungsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so hat der/die Bundeskanzler/in die betreffenden Mitglieder bzw Ersatzmitglieder zu bestellen. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 3)*

(8) Die von einer Interessenvertretung entsendeten Mitglieder und deren Ersatzmitglieder haben vor Antritt ihrer Funktion dem/der Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben.

(9) Bei der Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sollen mindestens 50% Frauen berücksichtigt werden. Jedes der Bundesministerien, die ein Mitglied bestellen, soll zumindest eine Frau als Mitglied oder Ersatzmitglied bestellen. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 2)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 3)

Anwaltschaft für Gleichbehandlung

§ 3. (1) Beim Bundeskanzleramt ist eine Anwaltschaft für Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsanwaltschaft – GAW) einzurichten. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 1)*

(2) Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung besteht aus:

1. dem/der Anwalt/Anwältin
   a. für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt (Teil I GlBG);
   b. für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt (Teil II GlBG);
   c. für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Teil III, 1. Abschnitt GlBG); *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 2)*
2. der erforderlichen Zahl von weiteren Anwälten/Anwältinnen gemäß Z 1;
3. den Regionalanwälten/Regionalanwältinnen (§ 4);
4. der erforderlichen Zahl von Mitarbeiter/inne/n.

(3) Die Mitglieder der Anwaltschaft für Gleichbehandlung (Abs 2 Z 1 bis 3) sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei, selbständig und unabhängig.

(4) Die Mitglieder der Anwaltschaft für Gleichbehandlung sind nach Anhörung der für die Gleichbehandlungskommission entsendungsberechtigten Interessenvertretungen vom/von der Bundeskanzler/in zu bestellen. Der/die Bundeskanzler/in hat Bedienstete des Bundes mit diesen Funktionen zu betrauen. Der/die Bundeskanzler/in hat jeweils eine/n der für die in Abs 2 Z 1 genannten Bereiche bestellten Anwälten/Anwältinnen mit der Koordination dieses Bereichs zu betrauen. Der/die mit der Koordination des Bereichs Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt betraute Anwalt/Anwältin hat die Gesamttätigkeit der Anwaltschaft für Gleichbehandlung zu koordinieren.

(5) Die Funktionen nach Abs 2 Z 1 bis 3 ruhen

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss und
2. während der Zeit
   a) der Ausübung einer anderen Funktion in der Anwaltschaft für Gleichbehandlung, wobei sich das Ruhen auf die vorher ausgeübte Funktion bezieht,
   b) der Suspendierung,
   c) der Außerdienststellung,
   d) einer Karenzierung oder eines Urlaubs von mehr als drei Monaten und
   e) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(6) Die Funktionen nach Abs 2 Z 1 bis 3 enden

1. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
2. mit der Versetzung ins Ausland,
3. mit der Versetzung in eine andere Dienststelle,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Bundesdienst,
5. durch Verzicht, *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 4)*
6. mit einer 36 Monate überschreitenden Karenzierung. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 4)*

(7) Der/die Bundeskanzler/in hat ein Mitglied der Anwaltschaft für Gleichbehandlung von seiner Funktion zu entheben, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder
2. die ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 3 und 9)

(8) Der/die Bundeskanzler/in ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Anwaltschaft für Gleichbehandlung zu unterrichten. Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung ist verpflichtet, die vom/von der Bundeskanzler/in verlangten Auskünfte zu erteilen.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Regionalbüros

§ 4. (1) Wenn es zur Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Personen in Fragen der Gleichbehandlung im Sinne des GlBG erforderlich ist, kann der/die Bundeskanzler/in durch Verordnung in den Ländern Regionalbüros der Anwaltschaft für Gleichbehandlung einrichten und Regionalanwälte/Regionalanwältinnen für die in § 3 Abs 2 Z 1 lit a bis c genannten Bereiche bestellen. In der Verordnung ist der örtliche und sachliche Wirkungsbereich eines Regionalbüros festzulegen. Sind für ein Regionalbüro mehrere Regionalanwälte/Regionalanwältinnen bestellt, so ist eine/r von ihnen mit der Koordination des Regionalbüros zu betrauen.

(2) Soweit in diesem Gesetz oder im GlBG Aufgaben sowie Rechte und Pflichten der Anwälte/Anwältinnen geregelt werden, gelten diese Bestimmungen auch für Regionalanwälte/Regionalanwältinnen in ihrem Wirkungsbereich.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 3)

Aufgaben der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

§ 5. (1) Die Mitglieder der Anwaltschaft für Gleichbehandlung sind in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des GlBG diskriminiert fühlen. Die Anwälte/Anwältinnen können zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage abhalten. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 7)*

(2) Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung kann unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen sowie unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben.

(3) Ein Anwalt oder eine Anwältin ist berechtigt, an den Sitzungen der Senate der Gleichbehandlungskommission und ihrer Arbeitsausschüsse teilzunehmen. Ihm/ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Der/die Anwalt/Anwältin kann, falls erforderlich, auf Grund einer behaupteten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes den/die Arbeitgeber/in oder den sonst Verantwortlichen zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Sie kann auch weitere Auskünfte vom/von der Arbeitgeber/in, vom Betriebsrat oder von den Beschäftigten des betroffenen Betriebes oder von sonst Verantwortlichen oder von weiteren Auskunftspersonen einholen. Diese sind verpflichtet, dem/der Anwalt/Anwältin die für die Durchführung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Vermutet ein/e für Teil I GlBG oder für Teil II zuständige/r Anwalt/Anwältin die Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 3 Z 2 oder § 17 Abs 1 Z 2 GlBG, kann er/sie die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002, von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes unbedingt erforderlich sind. Der/die Anwalt/Anwältin hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber/innen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem/der Anwalt/Anwältin die für die Durchführung seiner/ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen. Der/die Anwalt/Anwältin ist verpflichtet, über diese ihm/ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Als Ausnahme davon darf der/die Anwalt/Anwältin diese ihm/ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten in anonymisierter Form an die von der vermuteten Diskriminierung betroffene Person weitergeben, wenn damit die von der Diskriminierung betroffene Person die Diskriminierung verfolgen kann. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 8)*

(6) Wenn der/die Anwalt/Anwältin die Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes vermutet und dem Senat die behaupteten Umstände glaubhaft macht, hat der Senat ein Verfahren gemäß § 11 oder § 12 einzuleiten. Der Senat hat sich mit einem solchen vorgelegten Fall in seiner nächsten Sitzung, jedoch bis spätestens innerhalb eines Monats, zu befassen. Wenn sich die Entscheidung des Senates in einem vom/von der Anwalt/Anwältin vorgelegten Fall nicht mit deren Auffassung deckt, so findet § 12 Abs 5 Anwendung.

(7) Der Senat kann den/die Anwalt/Anwältin mit der Durchführung der Ermittlungstätigkeit beauftragen. Der/die Anwalt/Anwältin kann im Auftrag des Senates die betrieblichen Räume betreten und in die Unterlagen der Betriebe Einsicht nehmen. Auf Verlangen sind ihm/ihr Abschriften oder Ablichtungen dieser Unterlagen oder Auszüge davon zur Verfügung zu stellen. Der/die Anwalt/Anwältin gemäß § 3 Abs 2 Z 1 lit a und b hat bei seiner/ihrer Ermittlungstätigkeit den Betriebsrat zur Mitwirkung heranzuziehen. Vor Besichtigung hat er/sie den/die Arbeitgeber/in so rechtzeitig zu verständigen, dass diese/r oder eine von ihm/ihr namhaft gemachte Person an der Besichtigung teilnehmen kann.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 3)

§§ 6 und 7. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/107 Art 2 Z 4)*

Aufgaben der Senate der Gleichbehandlungskommission

§ 8. Die Senate der Gleichbehandlungskommission haben sich in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 1) mit allen die Diskriminierung berührenden Fragen und mit Verstößen gegen die Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes regelnde Förderungsrichtlinien zu befassen.

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 3)

Geschäftsordnung

§ 9. Die Geschäftsordnung der Senate und ihrer Ausschüsse ist durch Verordnung des/der Bundeskanzler/in näher zu regeln.

(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 11)

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

§ 10. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission mit Ausnahme der/des mit dem Vorsitz betrauten Bediensteten des Bundes und seiner/seines Stellvertreterin/

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Stellvertreters haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten; gleiches gilt für die Vertreter/innen der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute (§§ 11 Abs 2 und 14 Abs 4a) mit Ausnahme jener Fachleute, die schriftliche Fachgutachten im Auftrag der Kommission erstellen. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den für Zeugen/Zeuginnen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchgesetzes 1975. Die Geltendmachung des Kostenersatzes ist von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 5)*

(1a) Die/der Vorsitzende und ihr/e bzw sein/e Stellvertreter/in sowie die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit weisungsfrei, selbständig und unabhängig. Der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in stehen unter Fortzahlung ihrer/seiner Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist der/dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 12)*

(1b) Die Leiter/innen der Dienststellen dürfen der/den Vorsitzenden und ihre/seinen Stellvertreter/in in der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit nicht beschränken und sie/ihn aus diesem Grund auch nicht benachteiligen. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung und in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen. Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, hat die Dienststellenleitung der/dem Vorsitzenden und ihrer/seinem Stellvertreter/in die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen auf den Gebieten des Gleichbehandlungsrechts zu ermöglichen. *(BGBl I 2008/2 Art 2 2. Abschnitt 5 Abs 1 Z 6)*

(1c) Der/die Bundeskanzler/in ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kommission zu unterrichten. Die Kommission ist verpflichtet, die vom/von der Bundeskanzler/in verlangten Auskünfte zu erteilen. Er/sie hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission abzuberufen, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen die mit seiner/ihrer Funktion verbundenen Aufgaben dauernd nicht mehr erfüllen kann oder
2. die mit seiner/ihrer Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt.

(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 13)

(2) Die Arbeitgeber/innen und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 15) die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. *(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 5)*

(2a) Vermutet der Senat die Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes gemäß § 3 Z 2 oder § 17 Abs 1 Z 2 GlBG, kann er die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung um Auskunft über die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage sowie über die Beitragsgrundlage nach dem BMSVG von Personen ersuchen, deren Einkommen für die Entscheidung über die vermutete Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes unbedingt erforderlich sind. Der Senat hat hiezu Namen, Geburtsdatum und Versicherungsnummer der betroffenen Personen sowie Namen der Arbeitgeber/innen der betroffenen Personen bekannt zu geben. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, dem Senat diese Auskünfte zu erteilen. Die in Betracht kommenden Träger der Sozialversicherung haften nicht für Nachteile, die bei der Erfüllung ihrer Auskunftspflichten auf Grund von Unvollständigkeiten oder Unrichtigkeiten der in ihren Anlagen enthaltenen Daten entstehen. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Senates sind verpflichtet, über diese ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 14)*

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter/innen der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute. *(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 6)*

§§ 10a bis 10d. *(aufgehoben durch BGBl I 2004/66 Art 2 Z 7)*

Gutachten

§ 11. (1) Auf Antrag einer der der im jeweiligen Senat der Kommission vertretenen Interessenvertretungen, auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin (§ 3 Abs 2) oder von Amts wegen hat der damit befasste Senat insbesondere Gutachten über Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu erstatten. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 6)*

(2) Betrifft ein gemäß Abs 1 zu erstellendes Gutachten Diskriminierungen in Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung, so kann der befasste Senat zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen Arbeitsausschuss bilden, dem neben dem/der Vorsitzenden je ein Mitglied der im jeweiligen Senat vertretenen Interessenvertretungen anzugehören hat. Den Beratungen sind Vertreter/innen der jeweiligen Kollektivvertragsparteien beizuziehen. § 14 Abs 2 bis 5 gilt sinngemäß.

(3) Gutachten des Senates sind binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung auszufertigen und in vollem Wortlaut, jedoch in anonymisierter Form auf der Website des Bundeskanzleramtes kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern keine Rückschlüsse auf Einzelfälle gezogen werden können. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 13)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 8)

Einzelfallprüfung

§ 12. (1) Auf Antrag eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, eines/einer Arbeitgebers/Arbeitgeberin, eines Betriebsrates, einer der im jeweiligen Senat der Kommission vertretenen Interessenvertretungen, einer/eines von Diskriminierung im Sinne des III. Teiles, 1. Abschnitt GlBG Betroffenen, auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin (§ 3 Abs 2) oder von Amts wegen hat der damit befasste Senat im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 6)*

(2) Der/die Arbeitnehmer/in oder die von Diskriminierung im Sinne des III. Teiles, 1. Abschnitt GlBG betroffene Person hat das Recht, sich durch eine Person ihres Vertrauens, insbesondere eine/n Vertreter/in einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, im Verfahren vor der Kommission vertreten zu lassen. Der Senat hat auf Antrag des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin oder der von Diskriminierung im Sinne des III. Teiles, 1. Abschnitt GlBG betroffenen Person eine/n Vertreter/in einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

gemäß § 14 Abs 4a beizuziehen. Der Senat hat den/die Arbeitnehmer/in oder die betroffene Person zugleich mit der Einleitung der jeweiligen Einzelfallprüfung über dieses Antragsrecht ausdrücklich zu belehren. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 5)*

(3) Ist der Senat der Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, so hat er dem/der Arbeitgeber/in oder in Fällen in Zusammenhang mit einer sonstigen Diskriminierung in der Arbeitswelt dem/der für die Diskriminierung Verantwortlichen oder dem/der für eine Diskriminierung im Sinne des III. Teiles, 1. Abschnitt des GlBG Verantwortlichen schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und ihn/sie aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden. Für die Umsetzung des Vorschlags ist eine Frist von zwei Monaten zu setzen. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 15)*

(4) Wird einem Auftrag nach Abs 3 nicht entsprochen, so kann jede der im jeweiligen Senat vertretenen Interessenvertretungen beim zuständigen Arbeitsgericht oder Zivilgericht auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen. Der Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist sowie kollektivvertraglicher Verfallfristen wird bis zum Ende des Monats nach Eintritt der Rechtskraft solcher Urteile gehemmt.

(5) In einem auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin eingeleiteten Verfahren steht das Klagerecht gemäß Abs 4 auch diesem Anwalt/dieser Anwältin zu, wobei die Klage nur mit Zustimmung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin oder der betroffenen Person eingebracht werden darf. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 7)*

(6) Der Senat hat rechtskräftige Gerichtsurteile im Sinne des Abs 4 und 5, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, im vollen Wortlaut, jedoch in anonymisierter Form auf der Website des Bundeskanzleramtes kostenlos zu veröffentlichen. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 16)*

(7) Einzelfallprüfungsergebnisse des Senates sind binnen drei Monaten nach der Beschlussfassung auszufertigen und zuzustellen. Eine der Ausfertigung vorangehende Information durch die Geschäftsführung (§ 14 Abs 5) über den Verfahrensausgang beendet die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung (§§ 15 Abs 3, 29 Abs 3 und 38 Abs 5 GlBG) nicht. Die Einzelfallprüfungsergebnisse sind in anonymisierter Form in vollem Wortlaut auf der Website des Bundeskanzleramtes kostenlos zu veröffentlichen, sofern keine Rückschlüsse auf Einzelfälle gezogen werden können. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 8)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 8)

Verpflichtung zur Berichtslegung

§ 13. (1) Ergibt sich auf Grund einer Mitteilung eines/einer Antragsberechtigten gemäß § 12 Abs 1, in der die behaupteten Umstände glaubhaft zu machen sind, die Vermutung der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes, so hat

1. in Fällen der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis der/die Arbeitgeber/in oder in Fällen in Zusammenhang mit einer sonstigen Diskriminierung in der Arbeitswelt der/die für die vermutete Diskriminierung vermutlich Verantwortliche,
2. in Fällen im Sinne des III. Teiles 1. Abschnitt GlBG der/die für die vermutete Diskriminierung vermutlich Verantwortliche, *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 14)*

der Kommission auf Verlangen einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Wird ein solcher Bericht vom/von der Arbeitgeber/in verlangt, hat er/sie für die von der Vermutung betroffenen Betriebsbereiche unter Bedachtnahme auf die vermutete Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes durch zahlenmäßige Aufgliederung einen Vergleich der Beschäftigungsbedingungen, der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, der Aufstiegsmöglichkeiten sowie der Beschäftigungsdauer und der Art der Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Frauen und Männern oder in Bezug auf ein anderes behauptetes diskriminierendes Merkmal zu ermöglichen. Erforderlichenfalls hat der Bericht auch Aufschluss zu geben über den Zusammenhang zwischen den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und den Aufstiegsmöglichkeiten. Wird ein solcher Bericht im Fall von Diskriminierungen nach Teil III 1. Abschnitt GlBG von der/dem dafür vermutlich Verantwortlichen verlangt, hat er/sie alle Umstände des Falles aus seiner/ihrer Sicht umfassend und detailliert darzulegen. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 9)*

(2) Ein solcher Bericht kann im Falle einer vom Senat festgestellten Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes für ein oder mehrere Folgejahre verlangt werden.

(3) Die Kommission kann auf Grund der Berichte Gutachten (§ 11) über die Erfüllung des Gleichbehandlungsgebotes im Betrieb erstellen.

(4) Kommt der/die Arbeitgeber/in oder der/die für eine Diskriminierung vermutlich Verantwortliche der Verpflichtung nach Abs 1 und 2 nicht oder nicht ausreichend nach und kommt der/die Arbeitgeber/in der Aufforderung zur Verbesserung des Berichts nicht nach, so hat die Kommission diesen Umstand auf der Homepage des Bundeskanzleramts zu veröffentlichen. In der Aufforderung zur Verbesserung ist der/die Arbeitgeber/in darauf hinzuweisen, dass bei Nichterfüllung oder nicht ausreichender Erfüllung der Verpflichtung zur Berichtslegung dieser Umstand auf der Homepage des Bundeskanzleramtes veröffentlicht wird. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 10)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 8)

Geschäftsführung der Kommission

§ 14. (1) Der/die Vorsitzende hat den Senat nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung des Senates hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder oder der/die Anwalt/Anwältin verlangt. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 11)*

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend ist. Für Beschlüsse des Senates ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der/die Vorsitzende gestimmt hat.

(3a) Der/die Vorsitzende hat den/die von einer Diskriminierung Betroffene/n sowie die Person, gegen die sich der Antrag richtet, vor der Befragung zu fragen, ob Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Lösung des Konflikts besteht, und gegebenenfalls auf diese hinzuwirken. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 12)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Die Sitzungen des Senates sind nicht öffentlich. Bildet Gegenstand des Verfahrens eine behauptete (sexuelle) Belästigung, so haben die Befragungen des/der von der (sexuellen) Belästigung Betroffenen und der Person, gegen die sich der Antrag richtet, abgesondert zu erfolgen, sofern diese nicht einer von einer der beiden Seiten beantragten gemeinsamen Befragung zustimmen. Diese Personen sind über dieses Antragsrecht zu informieren. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 13)*

(4a) Der/die Vorsitzende kann den Sitzungen des Senates auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder oder des/der Anwalts/Anwältin hat der/die Vorsitzende zu entsprechen. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 14)*

(5) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Besorgung der Kanzleigeschäfte des Senates kann unter der Leitung des/der Vorsitzenden einem/einer, falls erforderlich, mehreren Bediensteten des Bundes übertragen werden.

(6) Personen, die der Ladung zur Auskunftserteilung vor dem Senat nachkommen, haben auf Antrag Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befragung, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden. Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach den für Zeugen/Zeuginnen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Geltendmachung des Kostenersatzes ist von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 8)

Ausschüsse des Senates

§ 15. (1) Der Senat kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall einem Ausschuss übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Jeder Ausschuss hat aus drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat der/die Vorsitzende des Senates oder ein von dem/der Vorsitzenden betrautes Mitglied (Ersatzmitglied), das Bedienstete/r des Bundes ist, zu führen. Die übrigen Mitglieder sind vom/von der Vorsitzenden des Senates aus dem Kreise der Mitglieder oder Ersatzmitglieder der im jeweiligen Senat vertretenen Interessenvertretungen zu entnehmen. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 15)*

(3) Für die Geschäftsführung der Ausschüsse gilt § 14 sinngemäß. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 15)*

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 8)

Anwendung des AVG

§ 16. Auf das Verfahren vor den Senaten der Gleichbehandlungskommission sind die §§ 6 Abs 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 17 bis 22, 32 und 33 sowie – nach Maßgabe der §§ 12 Abs 12, 26 Abs 12 und 38 Abs 3 des Gleichbehandlungsgesetzes – §§ 45 und 46 AVG, BGBl Nr 51/1991, anzuwenden. Soweit darin hoheitliche Befugnisse geregelt sind, kommen diese der Gleichbehandlungskommission nicht zu. Für die Beiziehung von Dolmetschern und Übersetzern gelten die Bestimmungen der §§ 39a, 52 Abs 2 bis 4, 53 sowie 53b AVG, wobei die Kosten von Amts wegen zu tragen sind.

(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 19)

§§ 17 und 18. *(aufgehoben durch BGBl I 2004/66 Art 2 Z 7)*

§§ 19 und 20. *(aufgehoben durch BGBl 1985/290 Art I Z 11)*

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1979 in Kraft. § 2 Abs 1, 1a, 1b und 2, § 2a Abs 1, 1a, 2, 5, 5a, 7, 8 und 9, § 3 Abs 5, § 5 Abs 3, § 6 Abs 4, § 6a Abs 4, § 10 Abs 1, §§ 10b, 10c und 10d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/833 Art V Z 31)*

(2) Verordnungen auf Grund des I. Teiles können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Juli 1979 in Kraft gesetzt werden.

(3) § 12 Abs 1, 1a, 1b und 2, § 13 Abs 1, 1a, 2, 5, 5a, 7, 8 und 9 und § 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten gegenüber den Ländern mit dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl 1992/833 Art V Z 32)*

(4) § 2 Abs 1a, § 2a Abs 7, § 3, § 3a Abs 1, 2a, 3a und 7 sowie § 7 Abs 4 und 6 sowie § 10b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/1998 treten mit 1. Mai 1998 in Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt bestellten Mitglieder der Gleichbehandlungskommission und deren Ersatzmitglieder gelten gemäß § 3 dieser Fassung bis zum Ablauf des 30. Juni 1999 bestellt. *(BGBl I 1998/44 Z 13)*

(5) § 12 Abs 1a und § 13 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/1998 treten gegenüber den Ländern mit 1. Mai 1998 in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen. *(BGBl I 1998/44 Z 13)*

(6) § 2a Abs 7 und § 10d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 138 Z 4)*

(7) § 13 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt gegenüber den Ländern mit 1. Juli 2001 in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind binnen sechs Monaten nach diesem Tag zu erlassen und haben ein In-Kraft-Treten mit 1. Jänner 2002 vorzusehen. *(BGBl I 2001/98 Art 138 Z 4)*

(8) §§ 1 bis 16 sowie 22 bis 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 66/2004 sowie der Entfall der Überschriften „I. Teil“, „III. Teil“ und „Schlussbestimmungen“ treten mit 1. Juli 2004 in Kraft. §§ 10a bis 10d sowie der bisherige II. Teil treten mit 30. Juni 2004 außer Kraft. *(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 10)*

(9) §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 10 Abs 1 und § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2005 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft, § 1 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2005/82 Art 6 Z 6)*

(10) § 1 Abs 1 und 2, 2 Abs 2, 4, 6 und 7, § 3 Abs 1 und 2, 6 und 9, § 4 Abs 2, § 6, § 7 Abs 1, § 11 Abs 3, § 12 Abs 1 bis 3, 6 und 7, § 13 Abs 1, sowie §§ 22 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2008 treten mit 1. August 2008 in Kraft. § 2 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2008 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kraft. Die auf Grund der Änderung des § 2 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2008 erstmals zu bestellenden Mitglieder des Senats III sind mit 1. Oktober 2008 zu bestellen; bis dahin hat der Senat III in der am 1. Juli 2008 bestehenden Zusammensetzung seine Tätigkeit wahrzunehmen. *(BGBl I 2008/98 Art 2 Z 18)*

(11) § 1 Abs 2 Z 3, § 3 Abs 2 Z 3, Abs 5a und Abs 8 Z 4 und 5, § 4 Abs 1 letzter Satz und Abs 2a, § 5 Abs 1 letzter Satz und Abs 2a, § 6 Abs 1 sowie die Überschrift zu § 6, § 9, § 10 Abs 1a erster Satz, Abs 1c und Abs 2a, § 12 Abs 1, 2 und 3, § 13 Abs 1 und Abs 4, § 14 Abs 4 und 4a, § 16, § 22 und § 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 14 Abs 4 und § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 gelten für Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, bei denen der Antrag bzw das Verlangen nach dem 28. Februar 2011 gestellt wird. Für Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, bei denen der Antrag bzw das Verlangen vor dem 1. März 2011 gestellt wird bzw worden ist und die noch in keiner Senatssitzung behandelt worden sind, gelten § 14 Abs 4 und § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011, wenn dies entweder die von einer Diskriminierung im Sinne des GlBG betroffene Person oder die Person, gegen die sich der Antrag bzw das Verlangen richtet, beantragt und die jeweils gegenbeteiligte Person dem zustimmt. *(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 20)*

(12) § 3 bis § 5 samt Überschriften, § 10 Abs 1, § 11 Abs 1, § 12 Abs 1, 2, 5 und 7, § 13 Abs 1 und 4, § 14 Abs 1 zweiter Satz, Abs 3a, 4 und 4a zweiter Satz, § 15 Abs 2 und 3 sowie § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft. §§ 6 und 7 samt Überschriften treten mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. Unter Regionalvertreter/innen gemäß § 3 Abs 1 Z 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 sind ab 1. August 2013 die Regionalanwälte/Regionalanwältinnen gemäß § 3 Abs 2 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013, zu verstehen. Unter Stellvertreter/innen gemäß § 3 Abs 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 sind ab 1. August 2013 die weiteren Anwälte/Anwältinnen gemäß § 3 Abs 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013, zu verstehen. § 14 Abs 3 und Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013 gelten für Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, bei denen der Antrag nach dem 31. Juli 2013 gestellt wird. Für Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission, bei denen der Antrag vor dem 1. August 2013 gestellt wird, gelten § 14 Abs 3 und Abs 4 in der bis dahin geltenden Fassung. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 16)*

(13) § 2 Abs 2 bis 4 und Abs 9 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt sind die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission für den Rest der laufenden Funktionsperiode bis 30. Juni 2016 neu zu bestellen. *(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 16)*

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich der §§ 5 Abs 6 letzter Satz und 12 Abs 4 und 5 der/die Bundesminister/in für Justiz, hinsichtlich des § 24 der/die Bundeskanzler/in im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, im Übrigen der/die Bundeskanzler/in betraut.

(BGBl I 2013/107 Art 2 Z 17)

Verweisungen

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2004/66 Art 2 Z 12)

Berichte an den Nationalrat

§ 24. Der/die Bundeskanzler/in und der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz haben dem Nationalrat alle zwei Jahre einen Bericht über die Vollziehung des Gleichbehandlungsgesetzes vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere Angaben über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft, die Verfahren vor der Kommission und die sonstige Tätigkeit der Kommission zu enthalten. Jedes zweite Mal ist dieser zweijährige Bericht durch Beiträge der Interessenvertretungen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen zu ergänzen und dem Nationalrat vorzulegen.

(BGBl I 2011/7 Art 2 Z 22)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gewerbeordnung 1859
(GewO 1859)

Kaiserliches Patent vom 20. December 1859, womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird

StF: RGBl 1859/227 idgF BGBl 1974/399

Hinweis:

Gemäß § 376 Z 47 Abs 1 GewO 1994 bleiben Teile der GewO 1859 weiterhin in Geltung. Sie enthalten das Arbeitsvertragsrecht für die Gruppe der Arbeiter.
Inhaltlich sind die Bestimmungen der GewO 1859 heute zu einem erheblichen Teil nicht mehr zeitgemäß. Bei den Arbeitern kommt daher den Kollektivverträgen eine besondere Bedeutung zu; mit ihnen wird den Arbeitnehmern ein angemessener Standard gesichert.

Literatur:

Kuderna, Das Entlassungsrecht, 2. Aufl, ÖGB Verlag 1994
Mache, Gewerbeordnung, 4. Aufl, Manz Verlag, Wien 1968
Wachter, Beiderseitiges Verschulden bei der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeiterkammer Vorarlberg, Feldkirch 1992

Index:

ABGB § 72, § 86
Abwerben § 86
Akkordarbeit § 77
Arbeiter § 73
Arbeiterverzeichnisse § 88
Arbeitsvertrag § 72
Aufhören des Gewerbebetriebes § 83 (1)
Auflösung, Arbeitsverhältnis §§ 82–86
Austritt § 82a
– Austrittsgründe § 82a
– Kündigungsentschädigung § 84
– Rechtsfolgen § 86
Barzahlungsgebot § 78
– Folgen der Nichtbarzahlung § 78d
Entgelt § 77
– Fälligkeit § 77
Entlassung
– Entlassungsgründe § 82
– Kündigungsentschädigung § 83 (2), § 84
– Rechtsfolgen § 84
Entlohnung § 77
Fälligkeit, Entgelt § 77
Geltungsbereich § 73
– Ausnahmen § 73 (3)
Haftung
– Gewerbeinhaber § 86
– solidarische § 86
– Vertragsbruch § 86
Hilfsarbeiter § 73
Hilfspersonal, kaufmännisches § 92
Kaufmännisches Hilfspersonal § 92
Konventionalstrafe § 90
Kündigung § 77
– Kündigungsfrist § 77
Kündigungsentschädigung § 83 (2), § 84
Kündigungsfrist § 77
Lehrling § 73 (1) lit c
Lehrverhältnis § 73 (1) lit c
Lohnzahlung §§ 78–78b
Naturallohn § 78 (2)
Nichtbarzahlung § 78d
Nichtigkeit von Verträgen § 78c
Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren § 78e
Pflichten, Hilfsarbeiter § 76
Schadenersatz § 86
Stellvertreter der Gewerbeinhaber § 91
Stempel- und Rechtsgebühren § 72 (1)
Tod, Arbeitnehmer § 83 (1)
Treuepflicht § 76
Truckverbot § 78
Unabdingbarkeit § 78c
Verleitung zum Vertragsbruch § 86
Vorzeitige Entlassung
– Entlassungsgründe § 82
– Kündigungsentschädigung § 83 (2), § 84
– Rechtsfolgen § 84
Vorzeitiger Austritt
– Austrittsgründe § 82a
– Kündigungsentschädigung § 84
– Rechtsfolgen § 86
Wirtshäuser § 78 (6)
Zwingende Vorschriften § 78c

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

VI. Hauptstück

Gewerbliches Hilfspersonal
1. Allgemeine Bestimmungen
§ 72
§§ 73 f Hilfsarbeiter
§ 76 Pflichten der Hilfsarbeiter
§ 77 Entlohnung, Kündigung
§§ 78 ff Lohnzahlungen
§ 78c Nichtigkeit von Verträgen
§ 78d Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter
§§ 78e ff Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren
§§ 82 ff Auflösung des Arbeitsverhältnisses
§§ 88 ff Arbeiterverzeichnisse
§ 90 Konventionalgeldstrafen
§ 91 Stellvertreter der Gewerbeinhaber
§ 92 Kaufmännisches Hilfspersonal

VI. Hauptstück
Gewerbliches Hilfspersonal
1. Allgemeine Bestimmungen

§ 72. (1) Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Übereinkunft. Schriftliche Ausfertigungen derartiger Vereinbarungen sind von Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) In Ermangelung einer Übereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Hilfsarbeiter

§ 73. (1) Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben und dergleichen);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;
d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden (ohne zu den im Artikel V lit d, des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören).

(2) Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbeunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den in §§ 2 bis 4 Gewerbeordnung 1973 aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

(3) Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dergleichen werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§§ 74 bis 75a. *(aufgehoben bzw gegenstandslos)*

Pflichten der Hilfsarbeiter

§ 76. Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet, dem Gewerbeinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheiten zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insofern diese nicht zum Gewerbebetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

Entlohnung, Kündigung

§ 77. Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters und über die Kündigungsfrist nichts anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Akkord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

Lohnzahlungen

§ 78. (1) Die Gewerbeinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

(2) Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

(3) Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbeinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

(4) Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

(5) Gewerbeinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht kreditieren.

(6) Die Auszahlung der Löhne in den Wirtshäusern und Schanklokalitäten ist untersagt.

§ 78a. Die Bestimmungen des § 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbeinhaber die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder sol-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

che an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§ 78b. Die rücksichtlich der Gewerbeinhaber in den §§ 78 und 78a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Faktoren der Gewerbeinhaber sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäften eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Nichtigkeit von Verträgen

§ 78c. Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§ 78, 78a und 78b zuwiderlaufen, sind nichtig.

Folgen der Nichtbarzahlungen an Hilfsarbeiter

§ 78d. Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§ 78, 78a und 78b anders als durch Barzahlung berichtigt wurde, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Wert der Krankenkasse zu, die zur Durchführung der Krankenversicherung der Hilfsarbeiter gesetzlich berufen ist.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren

§ 78e. (1) Forderungen für Gegenstände oder Waren, welche ungeachtet des in den §§ 78, 78a und 78b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern kreditiert wurden, können von Gewerbeinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

(2) Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im § 78d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§§ 79 bis 81. *(aufgehoben durch StGBl 1919/42)*

Auflösung des Arbeitsverhältnisses

§ 82. Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbeinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Ausweiskarten oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;

b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;

c) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;

d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbeinhabers unwürdig erscheinen läßt;

e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Gewerbeinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;

f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbeinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;

g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbeinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird;

i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.

§ 82a. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;

b) wenn der Gewerbeinhaber sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;

c) wenn der Gewerbeinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;

d) wenn der Gewerbeinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;

e) wenn der Gewerbeinhaber außerstande ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§ 83. (1) Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältnis von selbst.

(2) Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es infolge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder infolge eines Verschuldens des Gewerbeinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

§ 84. Wenn der Gewerbeinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§ 82a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, bzw für den noch übrigen Teil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§ 85. *(aufgehoben durch StGBl 1919/42)*

§ 86. Wenn ein Hilfsarbeiter ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§ 82 und 101) das Arbeitsverhältnis vorzeitig auf-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

löst, so haftet für den gemäß § 1162a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches dem Hilfsarbeiter obliegenden Schadenersatz auch jener Gewerbeinhaber, der ihn zum Vertragsbruche verleitet hat oder ihn vor rechtmäßiger Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses in Kenntnis der unrechtmäßigen Lösung in Verwendung nimmt oder in Arbeit behält.

§§ 87 bis 87c. *(aufgehoben durch § 374 Abs 1 Z 2 GewO 1973)*

Arbeiterverzeichnisse

§ 88. (1) In jeder Gewerbeunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichnis in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche die Ausweiskarte ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbeunternehmung, des Namens des Gewerbeinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankenkasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und des Austrittes aus der Gewerbeunternehmung zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

(2) Die polizeilichen Meldungsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§ 88a. *(aufgehoben durch BGBl 1947/76 § 43)*

§ 89. *(gegenstandslos)*

Konventionalgeldstrafen

§ 90. Die Konventionalgeldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Übertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung sind in ein Verzeichnis einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht und dessen Vorlage an die Gewerbebehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Konventionalgeldstrafe für beschwert erachtet.

Stellvertreter der Gewerbeinhaber

§ 91. Was in diesem Abschnitte von Gewerbeinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbeinhabers Anwendung finden.

Kaufmännisches Hilfspersonal

§ 92. Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas anderes angeordnet ist.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gleichbehandlungsgesetz
(GlBG)

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GlBG)

StF: BGBl I 2004/66 Art 1 idgF BGBl I 2013/107 Art 1

Hinweis:

Das GlBG enthält das materielle Antidiskriminierungsrecht (das formelle Antidiskriminierungsrecht ist im GBK/GAW-Gesetz enthalten). Im Einzelnen regelt das GlBG

- die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt;
- die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) und
- die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (Antirassismus).

Die zum 1. März 2011 in Kraft getretene Novelle enthält ua die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Erstellung eines Einkommensberichtes.

Literatur:

Brodil, Erlaubte und verbotene Altersdiskriminierung, in *Resch* (Hrsg), Neuerungen zur Beendigung des Arbeitsvertrags, ÖGB Verlag, Wien 2009

Eichinger, Die Frau im Arbeitsrecht, Orac Verlag, Wien 1991

Eichinger, EU-Rechtsangleichung und österreichisches Frauenarbeitsrecht, Orac Verlag, Wien 1995

Eichinger, Rechtsfragen zum Gleichbehandlungsgesetz, Orac Verlag, Wien 1993

Hopf/Mayr/Eichinger, Gleichbehandlungsgesetz, Manz Verlag, Wien 2009

Mayer-Maly, Gleichbehandlungsgesetz, Manz Verlag, Wien 1981

Rebhahn (Hrsg), Kommentar zum Gleichbehandlungsgesetz, Springer Verlag, Wien 2005

Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012

Smutny/Mayr, Gleichbehandlungsgesetz mit Kommentar der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien, ÖGB Verlag, Wien 2001

Index:

Alter §§ 16–29, § 43 (2)
- Ausnahme § 20 (3), (5), § 45 (3), (5)

Antidiskriminierung §§ 16–29, § 43
- Ausnahmebestimmungen § 20

Antirassismus §§ 30–40c

Anwältin für Gleichbehandlung § 55

Aufgaben, Gleichbehandlungskommission §§ 53–54

Auflagepflicht § 60

Auflegen des Gesetzes § 60

Auskunftspflicht § 57

Ausnahmebestimmungen § 20, § 45

Ausschreibung
- diskriminierungsfreie § 23 (1)
- geschlechtsneutrale § 9 (1)

Begriffsbestimmungen
- geschlechtsbezogene Belästigung § 7 (2), § 47 (2)
- mittelbare Diskriminierung
  - Antidiskriminierung § 19 (2)
  - Antirassismus § 32 (2), § 40b
  - Gleichbehandlung von Frauen und Männern § 5 (2), § 32 (2), § 40b
  - Land- und Forstwirtschaft § 44 (2)
- sexuelle Belästigung § 6 (2), § 46 (2)
- unmittelbare Diskriminierung
  - Antidiskriminierung § 19 (1)
  - Antirassismus § 32 (1), § 40b
  - Gleichbehandlung von Frauen und Männern § 5 (1), § 32 (1), § 40b
  - Land- und Forstwirtschaft § 44 (1)

Begründungspflicht des Gerichtes § 61

Belästigung
- Antidiskriminierung § 21
- Antirassismus
  - Güter und Dienstleistungen § 35
  - sonstiger Bereich § 40b
- geschlechtsbezogene § 7, § 47
- sexuelle
  - Arbeitswelt § 6
  - Güter und Dienstleistungen § 35
  - Land- und Forstwirtschaft § 46
  - sonstiger Bereich § 40b

Benachteiligungsverbot
- Antidiskriminierung § 27
- Antirassismus § 39, § 40b
- Arbeitswelt § 13
- Land- und Forstwirtschaft § 52

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– von Frauen und Männern
  – Arbeitswelt § 13
  – Güter und Dienstleistungen § 39
  – sonstiger Bereich § 40b
Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand §§ 3–4, § 43
Bundesförderungen § 14, § 28
Dialog mit Nichtregierungsorganisationen § 62a
Diskriminierungsverbot
– Antidiskriminierung § 27
– Antirassismus § 39, § 40b
– Arbeitswelt § 13
– Land- und Forstwirtschaft § 52
– von Frauen und Männern
  – Arbeitswelt § 13
  – Güter und Dienstleistungen § 39
  – sonstiger Bereich § 40b
Einkommensbericht § 11a
Entlohnungskriterien § 11, § 25
– Land- und Forstwirtschaft § 50
Erlaubte Ungleichbehandlung § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48
Ethnische Zugehörigkeit §§ 16–29, §§ 30–40c
Förderungsmaßnahmen § 14, § 28, § 40
Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen § 15, § 29
Gebot
– der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung § 23 (1)
– der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung § 9 (1)
– des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum § 36
Geltungsbereich
– Antidiskriminierung in der Arbeitswelt § 16
  – Land- und Forstwirtschaft § 41
– Antirassismus § 30, § 40a
– Gleichbehandlung von Frauen und Männern
  – Güter und Dienstleistungen § 30
  – in der Arbeitswelt § 1
Geschlechtsbezogene Belästigung § 7
– Land- und Forstwirtschaft § 47
Glaubhaftmachung § 12 (12), § 26 (12)
Gleichbehandlung
– Antidiskriminierung §§ 16–29
  – Ausnahmebestimmungen § 20
– Antirassismus §§ 30–40c
  – Güter und Dienstleistungen §§ 30–40
  – sonstiger Bereich §§ 40a–40c
– in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung §§ 16–29
  – Ausnahmebestimmungen § 20
– Land- und Forstwirtschaft §§ 41–58
– ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen §§ 30–40c
– von Frauen und Männern
  – Güter und Dienstleistungen §§ 30–40
  – in der Arbeitswelt §§ 1–15
Gleichbehandlungsbeauftragter § 55
Gleichbehandlungsgebot
– Arbeitsverhältnis
  – Antidiskriminierung § 17
  – Geschlecht § 3
– Güter und Dienstleistungen
  – Antirassismus § 31
  – Geschlecht § 31
– Land- und Forstwirtschaft § 43
  – Ausnahmen § 45
– Rechtsfolgen der Verletzung § 12, § 38, § 40b
  – Fristen § 15, § 29
– sonstige Arbeitswelt
  – Antidiskriminierung § 18
  – Geschlecht § 4
– sonstiger Bereich
  – Antirassismus § 40b
  – Geschlecht § 40b
Gleichbehandlungskommission § 53
Gleichstellung von Frauen und Männern
– Arbeitswelt § 2
– Land- und Forstwirtschaft § 42
Inkrafttreten § 63
Inserieren von Wohnraum § 36
Kirchen § 20 (2), § 45 (2)
Land- und Forstwirtschaft
– Anwältin für Gleichbehandlung § 55
– Auskunftspflicht § 57
– Gleichbehandlungsbeauftragter § 55
– Gleichbehandlungskommission § 53
– Veröffentlichung § 56
Nebenintervention § 62
Nichtregierungsorganisationen § 62a
Partei im Strafverfahren § 10 (4)
Positive Maßnahmen § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48
Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
– Antidiskriminierung § 26
– Antirassismus § 38, § 40b
– Arbeitswelt § 12
– Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen § 15, § 29
– Land- und Forstwirtschaft § 51
– von Frauen und Männern § 12, § 38, § 40b
Religion §§ 16–29
– Ausnahme § 20 (2), § 45 (2)
Schlussbestimmungen §§ 59–64
Sexuelle Belästigung § 6
– Land- und Forstwirtschaft § 46
Sexuelle Orientierung §§ 16–29
Stellenausschreibung
– diskriminierungsfreie § 23 (1)
  – Land- und Forstwirtschaft § 49 (2)-(3)
– geschlechtsneutrale § 9 (1)
  – Land- und Forstwirtschaft § 49 (1), (3)
Strafbestimmungen § 10, § 24, § 37
– Land- und Forstwirtschaft § 58
Ungleichbehandlung, erlaubte § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Veröffentlichung § 56
Verpflichtung zur Schaffung oder Benennung einer unabhängigen Stelle § 40c
Verweisungen § 59
Vollziehung § 64
Weltanschauung §§ 16–29
– Ausnahme § 20 (2), § 45 (2)
Wohnräume § 36

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 1)

I. Teil
Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

§ 1. Geltungsbereich
§ 2. Gleichstellung
§ 3. Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis
§ 4. Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt
§ 5. Begriffsbestimmungen
§ 6. Sexuelle Belästigung
§ 7. Belästigung
§ 8. Positive Maßnahmen
§ 9. Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung
§ 10. Strafbestimmungen
§ 11. Entlohnungskriterien
§ 11a. Einkommensbericht
§ 12. Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
§ 13. Benachteiligungsverbot
§ 14. Förderungsmaßnahmen
§ 15. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

II. Teil
Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung)

§ 16. Geltungsbereich
§ 17. Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis
§ 18. Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt
§ 19. Begriffsbestimmungen
§ 20. Ausnahmebestimmungen
§ 21. Belästigung
§ 22. Positive Maßnahmen
§ 23. Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung
§ 24. Strafbestimmungen
§ 25. Entlohnungskriterien
§ 26. Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
§ 27. Benachteiligungsverbot
§ 28. Förderungsmaßnahmen
§ 29. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

III. Teil
Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen

1. Abschnitt

§ 30. Geltungsbereich
§ 31. Gleichbehandlungsgebot
§ 32. Begriffsbestimmungen
§ 33. Ausnahmebestimmungen
§ 34. Positive Maßnahmen
§ 35. Belästigung und sexuelle Belästigung
§ 36. Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum
§ 37. Strafbestimmungen
§ 38. Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
§ 39. Benachteiligungsverbot
§ 40. Förderungsmaßnahmen

2. Abschnitt
Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen

40a. Geltungsbereich
40b. Gleichbehandlungsgebot, Begriffsbestimmungen, Rechtsfolgen
40c. Verpflichtung zur Schaffung oder Benennung einer unabhängigen Stelle

IV. Teil
Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft

§ 41. Geltungsbereich
§ 42. Gleichstellung
§ 43. Gleichbehandlungsgebot
§ 44. Begriffsbestimmungen
§ 45. Ausnahmebestimmungen
§ 46. Sexuelle Belästigung
§ 47. Belästigung
§ 48. Positive Maßnahmen
§ 49. Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung
§ 50. Entlohnungskriterien
§ 51. Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
§ 52. Benachteiligungsverbot
§§ 53. und 54. Aufgaben einer Gleichbehandlungskommission
§ 55. Anwältin für Gleichbehandlung; Gleichbehandlungsbeauftragte/r
§ 56. Veröffentlichung
§ 57. Auskunftspflicht
§ 58. Strafbestimmungen

V. Teil
Schlussbestimmungen

§ 59. Verweisungen
§ 60. Auflegen des Gesetzes
§ 61. Begründungspflicht des Gerichtes
§ 62. Nebenintervention
§ 62a. Dialog mit Nichtregierungsorganisationen
§ 63. Inkrafttreten
§ 64. Vollziehung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

I. Teil
Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten für den Bereich der Arbeitswelt, dazu zählen

1. Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen;
2. alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung; *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 2)*
3. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen/- oder Arbeitgeber/innen/organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
4. die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 3)*

sofern dies in die Regelungskompetenz des Bundes fällt.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter/innen im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund.

(3) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten auch

1. für Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist, und
2. für Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Beschäftigungsverhältnisse nach Z 1 und 2 als Arbeitsverhältnisse.

(4) Die Bestimmungen des I. Teiles gelten auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/inne/n, die von einem/einer Arbeitgeber/in ohne Sitz in Österreich

1. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder
2. zur fortgesetzten Arbeitsleistung

nach Österreich entsandt werden, für die Dauer der Entsendung.

Gleichstellung

§ 2. Ziel dieses Abschnittes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis

§ 3. Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 4)

Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt

§ 4. Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 5)*
2. bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen/- oder Arbeitgeber/innen/organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
3. bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 6)*

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 4)

Begriffsbestimmungen

§ 5. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts diskriminiert wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 2)*

Sexuelle Belästigung

§ 6. (1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst sexuell belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 4) belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder von Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 2)

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 3)*

Belästigung

§ 7. (1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person durch geschlechtsbezogene Verhaltensweisen

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 4) belästigt wird.

(2) Geschlechtsbezogene Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person eine geschlechtsbezogene Verhaltensweise seitens des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 3)

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts belästigt wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 4)*

Positive Maßnahmen

§ 8. Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Arbeitnehmer/innen umfassende Verfügungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten im Sinne des Art 7 Abs 2 B-VG, gelten nicht als Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den in § 4 genannten Bereichen. Der Bund kann für besondere Aufwendungen, die Arbeitgeber/inne/n bei der Durchführung solcher Maßnahmen entstehen, Förderungen gewähren.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 4)

Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung

§ 9. (1) Der/die Arbeitgeber/in oder private/r Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 5)*

(2) Der/die Arbeitgeber/in oder private Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht. Dies gilt sinngemäß für Arbeitsverträge in Wirtschaftsbereichen, in denen es

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt, ausgenommen Arbeitnehmer/innen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl Nr 626/1991. In der Stellenausschreibung ist jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgelts dienen soll. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 7)*

Strafbestimmungen

§ 10. (1) Wer als Arbeitsvermittler/in entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs 1 einen Arbeitsplatz nur für Männer oder Frauen ausschreibt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 8)*

(2) Wer als Arbeitsvermittler/in entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs 2 in die Stellenausschreibung die in Abs 2 angeführten Angaben nicht aufnimmt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 9)*

(3) Wer als Arbeitgeber/in

1. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs 1 einen Arbeitsplatz nur für Männer oder Frauen ausschreibt oder
2. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs 2 in die Stellenausschreibung die in darin angeführten Angaben nicht aufnimmt,

ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 9)*

(4) In einem auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 9 ist diese/r Partei. Dem/der Anwalt/Anwältin oder dem/der Regionalanwalt/Regionalanwältin steht das Recht auf Beschwerde gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen zu. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 10)*

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 7)

Entlohnungskriterien

§ 11. Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen weder Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen.

Einkommensbericht

§ 11a. (1) Jede/r Arbeitgeber/in, der/die dauernd die in § 63 Abs 6 festgelegte Zahl von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen beschäftigt, ist verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entgeltanalyse zu erstellen. Dieser Bericht hat Angaben über

1. die Anzahl der Frauen und die Anzahl der Männer in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder – wenn verfügbar – betrieblichen Verwendungsgruppen;
2. die Anzahl der Frauen und die Anzahl der Männer in den – wenn verfügbar – einzelnen Verwendungsgruppenjahren der anzuwendenden Verwendungsgruppen;
3. das Durchschnitts- oder Medianarbeitsentgelt von Frauen und von Männern im Kalenderjahr in den jeweiligen kollektivvertraglichen oder – wenn verfügbar – betrieblichen Verwendungsgruppen und – wenn verfügbar – Verwendungsgruppenjahren

zu enthalten. Das Arbeitsentgelt von Teilzeitbeschäftigten ist auf Vollzeitbeschäftigung und das von unterjährig Beschäftigten auf Jahresbeschäftigung hochzurechnen. Gibt es kein anzuwendendes kollektivvertragliches oder betriebliches Verwendungsgruppenschema, so sind anstelle von Verwendungsgruppen Funktionsgruppen entsprechend der betrieblichen Tätigkeitsstruktur zu bilden.

(2) Der Bericht ist in anonymisierter Form zu erstellen. Der Bericht darf keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen.

(3) Der Bericht ist dem Zentralbetriebsrat oder – wenn kein Zentralbetriebsrat besteht – den Betriebsausschüssen oder – soweit kein Betriebsausschuss errichtet ist – den Betriebsräten im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln. Der (Zentral-)Betriebsrat bzw Betriebsausschuss kann eine Beratung darüber verlangen. In Unternehmen, die dem Post-Betriebsverfassungsgesetz, BGBl Nr 326/1996, unterliegen, kommen diese Befugnisse dem Zentralausschuss, wenn ein solcher nicht besteht, den Personalausschüssen, soweit solche nicht bestehen, den Vertrauenspersonenausschüssen zu. Die Organe der Arbeitnehmerschaft können im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskunft an die Arbeitnehmer/innen über die für sie relevanten Informationen erteilen. Besteht in einem Betrieb kein Organ der Arbeitnehmerschaft oder besteht ein solches Organ für eine Gruppe von Arbeitnehmer/inne/n nicht, ist der Bericht im Betrieb in einem allen Arbeitnehmer/inne/n oder allen gruppenzugehörigen Arbeitnehmer/innen zugänglichen Raum aufzulegen und darauf in einer Betriebskundmachung hinzuweisen. § 13 gilt sinngemäß.

(4) Über den Inhalt des Einkommensberichtes ist der/die Arbeitnehmer/in zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dem stehen die Einholung von Rechtsauskünften oder Rechtsberatung durch Interessenvertretungen und sonstige Personen oder Einrichtungen, die ihrerseits einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sowie die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission nicht entgegen.

(5) Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß Abs 4 ist der/die Arbeitnehmer/in, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen, wenn der/die Arbeitgeber/in binnen sechs Wochen ab Kenntnis von dem Verstoß und der Person des/der Täters/Täterin bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger/in). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl Nr 52, anzuwenden. Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin geringfügig ist und die Folgen der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unbedeutend sind. Sie kann den/die Arbeitnehmer/in jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den/die Arbeitnehmer/in von weiteren Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht nach Abs 5 abzuhalten.

(6) Die in Abs 3 genannten Organe der Arbeitnehmerschaft haben oder – soweit diese nicht bestehen – der/die Arbeitnehmer/in hat nach Maßgabe des Abs 3 Anspruch auf Erstellung und Übermittlung bzw Information über den Einkommensbericht. Der Anspruch ist gerichtlich geltend zu machen. Es gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die Frist mit dem Ablauf des ersten Quartals des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres zu laufen beginnt.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 8)

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 12. (1) Ist das Arbeitsverhältnis wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 1 nicht begründet worden, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Stellenwerber/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. mindestens zwei Monatsentgelte, wenn der/die Stellenwerber/in bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 5)*
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Stellenwerber/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(2) Erhält ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 2 durch den/die Arbeitgeber/in für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein/e Arbeitnehmer/in des anderen Geschlechtes, so hat er/sie gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 3 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 4 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(5) Ist ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt,

1. die Entgeltdifferenz für mindestens drei Monate, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Arbeitnehmer/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(6) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 3 Z 6 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein/e Arbeitnehmer/in des anderen Geschlechtes oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(7) Ist das Arbeitsverhältnis vom/von der Arbeitgeber/in wegen des Geschlechtes des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendigt worden oder ist das Probearbeitsverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 3 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angelegtes Arbeitsverhältnis wegen des Geschlechtes des/der Arbeitnehmers/in oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Arbeitsverhältnisses geklagt werden. Lässt der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung gegen sich gelten, so hat er/sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 6)*

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 4 Z 1 hat die betroffene Person Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 7)*

(9) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 4 Z 2 hat die betroffene Person Anspruch auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in der betroffenen Organisation sowie auf Inanspruchnahme der Leistungen der betreffenden Organisation oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(10) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 4 Z 3 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(11) Bei einer sexuellen Belästigung nach § 6 oder einer geschlechtsbezogenen Belästigung nach § 7 hat die betrof-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fene Person gegenüber dem/der Belästiger/in und im Fall des § 6 Abs 1 Z 2 oder § 7 Abs 1 Z 2 auch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 Euro Schadenersatz. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 9)*

(12) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 3, 4, 6 oder 7 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf §§ 3 oder 4 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 5 Abs 2 vorliegt. Bei Berufung auf §§ 6 oder 7 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 1)*

(13) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 9)*

(14) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 11)*

Benachteiligungsverbot

§ 13. Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in durch den/die Arbeitgeber/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeuge/Zeugin oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 12 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 10)

Förderungsmaßnahmen

§ 14. Die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes an Unternehmen haben Förderungen nur für Unternehmen vorzusehen, die die Bestimmungen des I. Teiles beachten.

Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

§ 15. (1) Ansprüche nach § 12 Abs 1 und 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 12 Abs 1 und 5 beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung. Ansprüche nach § 12 Abs 11 wegen geschlechtsbezogener Belästigung sind binnen eines Jahres, Ansprüche nach § 12 Abs 11 wegen sexueller Belästigung sind binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach § 12 Abs 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 12)*

(1a) Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses gemäß § 12 Abs 7 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten; eine Feststellungsklage nach § 12 Abs 7 zweiter Satz ist binnen 14 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf bei Gericht einzubringen. Ansprüche nach § 12 Abs 7 letzter Satz sind binnen 6 Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 12)*

(2) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Kommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 13)*

(3) Wird dem/der Arbeitnehmer/in nachweislich

1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder
2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem/der Arbeitnehmer/in zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem/der Arbeitnehmer/in nur diese offen.

(4) Ansprüche nach § 12, die neben einem in diesem Bundesgesetz erfassten Diskriminierungsgrund auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden, können nur nach vorheriger Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die §§ 7k, 7n und 7o Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr 22/1970. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 2)*

II.Teil
Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung)

Geltungsbereich

§ 16. (1) Die Bestimmungen des II. Teiles gelten für den Bereich der Arbeitswelt, dazu zählen

1. Arbeitsverhältnisse aller Art, die auf privatrechtlichem Vertrag beruhen;

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. alle Formen und alle Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung einschließlich der praktischen Berufserfahrung; *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 2)*
3. die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen/- oder Arbeitgeber/innen/organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
4. die Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 3)*

sofern dies in die Regelungskompetenz des Bundes fällt.

(2) Ausgenommen sind Arbeitsverhältnisse

1. der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter/innen im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287;
2. zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
3. zum Bund.

(3) Die Bestimmungen des II. Teiles gelten auch

1. für Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist, und
2. für Beschäftigungsverhältnisse von Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.

Für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes gelten die Beschäftigungsverhältnisse nach Z 1 und 2 als Arbeitsverhältnisse.

(4) Die Bestimmungen des II. Teiles gelten auch für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/inne/n, die von einem/einer Arbeitgeber/in ohne Sitz in Österreich

1. im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder
2. zur fortgesetzten Arbeitsleistung

nach Österreich entsandt werden, für die Dauer der Entsendung.

Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis

§ 17. (1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Abs 1 berührt nicht die Vorschriften und die Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen oder deren Aufenthalt sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 13)*

Gleichbehandlungsgebot in der sonstigen Arbeitswelt

§ 18. Aus den im § 17 genannten Gründen darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. bei der Berufsberatung, Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung und Umschulung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 5)*
2. bei der Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer/innen/- oder Arbeitgeber/innen/organisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen,
3. bei der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie der Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderen Art von selbständiger Tätigkeit. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 6)*

Begriffsbestimmungen

§ 19. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 17 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung diskriminiert wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 10)*

Ausnahmebestimmungen

§ 20. (1) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 17 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Eine Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung liegt in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.

(3) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung

1. objektiv und angemessen ist,
2. durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung, gerechtfertigt ist und
3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(4) Ungleichbehandlungen nach Abs 3 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmer/inne/n und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder des Dienstalters für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundenen Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(5) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen, sofern dies nicht zu Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes führt.

Belästigung

§ 21. (1) Eine Diskriminierung nach § 17 liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen,
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird oder
4. durch Dritte außerhalb eines Arbeitsverhältnisses (§ 18) belästigt wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 17 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 14)

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung belästigt wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 11)*

Positive Maßnahmen

§ 22. Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Arbeitnehmer/innen umfassende Verfügungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen eines Diskriminierungsgrundes nach § 17 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben in den in § 18 genannten Bereichen.
(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 15)

Gebot der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung

§ 23. (1) Der/die Arbeitgeber/in oder private/r Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in diskriminierender Weise ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 12)*

(2) Der/die Arbeitgeber/in oder private Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

hinzuweisen, wenn eine solche besteht. Dies gilt sinngemäß für Arbeitsverträge in Wirtschaftsbereichen, in denen es kein kollektivvertraglich oder durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geregeltes Mindestentgelt gibt, ausgenommen Arbeitnehmer/innen gemäß § 10 Abs 2 Z 2 Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl Nr 626/1991. In der Stellenausschreibung ist jenes Entgelt anzugeben, das als Mindestgrundlage für die Arbeitsvertragsverhandlungen zur Vereinbarung des Entgelts dienen soll. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 7)*

Strafbestimmungen

§ 24. (1) Wer als Arbeitsvermittler/in entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs 1 einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreibt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 14)*

(2) Wer als Arbeitsvermittler/in entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs 2 in die Stellenausschreibung die in Abs 2 angeführten Angaben nicht aufnimmt, ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 14)*

(3) Wer als Arbeitgeber/in

1. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs 1 einen Arbeitsplatz in diskriminierender Weise ausschreibt oder
2. entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs 2 in die Stellenausschreibung die darin angeführten Angaben nicht aufnimmt,

ist auf Antrag eines/einer Stellenwerbers/Stellenwerberin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 14)*

(4) In einem auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt oder des/der Regionalanwalts/Regionalanwältin eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren ist diese/r Partei. Dem/der Anwalt/Anwältin oder dem/der Regionalanwalt/Regionalanwältin steht das Recht auf Beschwerde gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen zu. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 15)*

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 14)

Entlohnungskriterien

§ 25. Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung wegen eines in § 17 genannten Grundes führen.

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 26. (1) Ist das Arbeitsverhältnis wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 1 nicht begründet worden, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Stellenwerber/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. mindestens zwei Monatsentgelte, wenn der/die Stellenwerber/in bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 16)*
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Stellenwerber/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(2) Erhält ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 2 durch den/die Arbeitgeber/in für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein/e Arbeitnehmer/in, bei dem/der eine Diskriminierung wegen eines in § 17 genannten Grundes nicht erfolgt, so hat er/sie gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 3 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 4 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(5) Ist ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt,

1. die Entgeltdifferenz für mindestens drei Monate, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Arbeitnehmer/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(6) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 17 Abs 1 Z 6 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein/e Arbeitnehmer/in, bei dem/der eine Diskriminierung wegen eines in § 17 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(7) Ist das Arbeitsverhältnis vom/von der Arbeitgeber/in wegen eines in § 17 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendigt worden oder ist das Probearbeitsverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 17 Abs 1 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angelegtes Arbeitsverhältnis wegen eines in § 17 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Arbeitsverhältnisses geklagt werden. Lässt der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung gegen sich gelten, so hat er/sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 17)*

(8) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 18 Z 1 hat die betroffene Person Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden Berufsberatungs-, Berufsausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 18)*

(9) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 18 Z 2 hat die betroffene Person Anspruch auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in der betroffenen Organisation sowie auf Inanspruchnahme der Leistungen der betreffenden Organisation oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(10) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 18 Z 3 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(11) Bei einer Belästigung nach § 21 hat die betroffene Person gegenüber dem/der Belästiger/in und im Fall des § 21 Abs 1 Z 2 auch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 Euro Schadenersatz. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 15)*

(12) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 17, 18, oder 21 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf §§ 17 oder 18 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 19 Abs 2 oder 20 vorliegt. Bei Berufung auf § 21 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 1)*

(13) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 20)*

(14) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 11)*

Benachteiligungsverbot

§ 27. Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in durch den/die Arbeitgeber/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeuge/Zeugin oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder auf die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 26 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 21)

Förderungsmaßnahmen

§ 28. Die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes an Unternehmen haben Förderungen nur für Unternehmen vorzusehen, die die Bestimmungen des II. Teils beachten.

Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen

§ 29. (1) Ansprüche nach § 26 Abs 1 und 5 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung der Ansprüche nach § 26 Abs 1 und 5 beginnt mit der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung. Ansprüche nach § 26 Abs 11 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach § 26 Abs 2, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 22)*

(1a) Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses gemäß § 26 Abs 7 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten; eine Feststellungsklage nach § 26 Abs 7 zweiter Satz ist binnen 14 Tagen ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf bei Gericht einzubringen. Ansprüche nach § 26 Abs 7 letzter Satz sind binnen 6 Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 23)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die Einbringung des Antrages oder das Einlangen eines Verlangens eines Organs der Gleichbehandlungsanwaltschaft auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Kommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung.

(3) Wird dem/der Arbeitnehmer/in nachweislich

1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder
2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem/der Arbeitnehmer/in zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem/der Arbeitnehmer/in nur diese offen.

(4) Ansprüche nach § 26, die neben einem in diesem Bundesgesetz erfassten Diskriminierungsgrund auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden, können nur nach vorheriger Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die §§ 7k, 7n und 7o Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl Nr 22/1970. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 4)*

III. Teil
Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

1. Abschnitt
(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Geltungsbereich

§ 30. (1) Für das Merkmal des Geschlechts gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

(2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten nicht für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung oder für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen im Sinne des Abs 1, die

1. in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen,
2. den Inhalt von Medien und Werbung betreffen.

(4) Soweit für Versicherungsverträge das Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl Nr 2/1959, und das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl Nr 569/1978, besondere Regelungen enthalten, sind diese anzuwenden.
(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Gleichbehandlungsgebot

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 16)*

(2) Ziel ist die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen.

(3) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit darf darüber hinaus niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung.

(4) Abs 1 und 3 berühren nicht die Vorschriften und die Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen oder deren Aufenthalt sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 24)*
(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Begriffsbestimmungen

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Ausnahmebestimmungen

§ 33. Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, ausschließlich oder überwiegend für Personen eines Geschlechts ist keine Diskriminierung, wenn dies dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht, also durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Positive Maßnahmen

§ 34. Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund eines in § 31 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Belästigung und sexuelle Belästigung

§ 35. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird,

gelten als Diskriminierung.

GIBG

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur Belästigung oder sexuellen Belästigung oder
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder wegen deren ethnischer Zugehörigkeit belästigt oder sexuell belästigt wird.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Gebot des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum

§ 36. Niemand darf Wohnraum in diskriminierender Weise inserieren oder durch Dritte inserieren lassen. Eine Diskriminierung liegt nicht vor, wenn die Anforderung an das betreffende Merkmal durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Eine Diskriminierung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn durch die Bereitstellung von Wohnraum ein besonderes Nahe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Strafbestimmungen

§ 37. (1) Wer Wohnraum entgegen den Bestimmungen des § 36 in diskriminierender Weise inseriert, ist auf Antrag eines/einer Interessenten/Interessentin, des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen oder des/der Regionalanwaltes/Regionalanwältin beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ermahnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 17)*

(2) In einem auf Antrag des/der Anwalts/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verletzung des § 36 ist der/die Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen Partei. Dem/der Anwalt/Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen steht das Recht auf Beschwerde gegen Bescheide und Einspruch gegen Strafverfügungen zu. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 18)*

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung nach § 35 hat die betroffene Person gegenüber dem/der Belästiger/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 Euro Schadenersatz.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

(4) Die Einbringung eines Antrages auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder ein amtswegiges Tätigwerden der Kommission zur Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bewirken die Hem-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

mung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 19)*

(5) Wird dem/der von der Diskriminierung Betroffenen nachweislich

1. ein Prüfungsergebnis der Kommission im Einzelfall oder
2. ein Schreiben der Geschäftsführung der Kommission, aus dem hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Prüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall nicht bzw nicht mehr vorliegen,

zugestellt, beendet die Zustellung die Hemmung der Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung. Nach der Zustellung steht dem/der Betroffenen zur Erhebung der Klage zumindest noch eine Frist von drei Monaten offen. War die ursprüngliche Frist kürzer, so steht dem/der Betroffenen nur diese offen.

(6) Ansprüche nach Abs 1 und 2, die auch auf den Diskriminierungsgrund der Behinderung gestützt werden, können nur nach vorheriger Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtlich geltend gemacht werden. Für die Geltendmachung dieser Ansprüche gelten die §§ 10 und 11 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I Nr 82/2005. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 20)*

(7) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 21)*

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Benachteiligungsverbot

§ 39. Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes darf der/die Einzelne nicht benachteiligt werden. Auch eine andere Person, die als Zeuge/Zeugin oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder die Beschwerde unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht benachteiligt werden. § 38 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Förderungsmaßnahmen

§ 40. Die Richtlinien über die Vergabe von Förderungen des Bundes an natürliche oder juristische Personen haben Förderungen nur für natürliche oder juristische Personen vorzusehen, die die Bestimmungen des III. Teiles beachten.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

2. Abschnitt
Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen
(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Für die Regelung der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, soweit dies in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes fällt, werden die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Geltungsbereich

§ 40a. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,
4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,

sofern dies in die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Gleichbehandlungsgebot, Begriffsbestimmungen, Rechtsfolgen

§ 40b. §§ 31 bis 35 und 38 bis 39 sind anzuwenden.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

Verpflichtung zur Schaffung oder Benennung einer unabhängigen Stelle

§ 40c. (1) Zur Förderung, Analyse, Beobachtung und Unterstützung der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen sind durch Landesgesetzgebung unabhängige Stellen zu schaffen oder zu benennen.

(2) Durch Landesgesetzgebung ist sicherzustellen, dass es zu den Zuständigkeiten der in Abs 1 genannten Stellen gehört

1. jene Personen, die sich im Sinne des Abs 1 diskriminiert fühlen, zu beraten und zu unterstützen,
2. unabhängige Untersuchungen zum Thema Diskriminierung durchzuführen,
3. unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abzugeben.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 16)

IIIa. Teil
(aufgehoben durch BGBl I 2011/7 Art 1 Z 17)

IV. Teil
Grundsätze für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft

Für die Regelung der Gleichbehandlung im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft werden gemäß Art 12 Abs 1 Z 6 des Bundesverfassungsgesetzes die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Geltungsbereich

§ 41. Die Bestimmungen des IV. Teiles gelten für Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ter/innen im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287.

(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 6)

Gleichstellung

§ 42. Ziel ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen.

Gleichbehandlungsgebot

§ 43. (1) Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 22)

(2) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Abs 2 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt

Begriffsbestimmungen

§ 44. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes oder auf Grund eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 7)*

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines bestimmten Geschlechtes, oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 8)*

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 18)*

Ausnahmebestimmungen

§ 45. (1) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 43 Abs 2 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung liegt in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.

(3) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung

1. objektiv und angemessen ist,
2. durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und
3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(4) Ungleichbehandlungen nach Abs 3 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmer/inne/n und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder des Dienstalters für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundenen Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanfor-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

derungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(5) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Alterrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen, sofern dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.

Sexuelle Belästigung

§ 46. (1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst sexuell belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästigt wird.

(2) Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 29)

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 19)*

Belästigung

§ 47. (1) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person in der Arbeitswelt durch geschlechtsbezogene oder mit einem der Gründe nach § 43 Abs 2 in Zusammenhang stehende Verhaltensweisen

1. vom/von der Arbeitgeber/in selbst belästigt wird,
2. durch den/die Arbeitgeber/in dadurch diskriminiert wird, indem er/sie es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte in Zusammenhang mit seinem/ihrem Arbeitsverhältnis belästig wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes oder mit einem der Gründe nach § 43 Abs 2 in Zusammenhang stehendes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person eine solche Verhaltensweise seitens des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin oder Vorgesetzten oder Kolleg/inn/en zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 30)

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung belästigt wird. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 20)*

Positive Maßnahmen

§ 48. Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Arbeitnehmer/innen umfassende Verfügungen des/der Arbeitgebers/Arbeitgeberin getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen des Geschlechtes oder eines Diskriminierungsgrundes nach § 43 Abs 2 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 9)

Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung

§ 49. (1) Der/die Arbeitgeber/in darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Der/die Arbeitgeber/in darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in sonst diskriminierender Weise ausschreiben oder durch

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(3) Das Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an private Arbeitsvermittler/innen gemäß §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und an mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Personen öffentlichen Rechts. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 21)*

(4) Der/die Arbeitgeber/in oder private Arbeitsvermittler/in gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts ist verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht. § 9 Abs 2 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 23)*

Entlohnungskriterien

§ 50. Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen weder Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen, noch Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung wegen eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes führen.

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 51. (1) Ist das Arbeitsverhältnis wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 1 oder des § 43 Abs 2 Z 1 nicht begründet worden, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Stellenwerber/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1. mindestens zwei Monatsentgelte, wenn der/die Stellenwerber/in bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 31)*
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Stellenwerber/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(2) Erhält ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 2 oder des § 43 Abs 2 Z 2 durch den/die Arbeitgeber/in für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als ein/e Arbeitnehmer/in des anderen Geschlechtes oder ein geringeres Entgelt als ein/e Arbeitnehmer/in, bei dem/der eine Diskriminierung wegen eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes nicht erfolgt, so hat er/sie gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 3 oder des § 43 Abs 2 Z 3 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 4 oder des § 43 Abs 2 Z 4 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(5) Ist ein/e Arbeitnehmer/in wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 5 oder des § 43 Abs 2 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist der/die Arbeitgeber/in gegenüber dem/der Arbeitnehmer/in zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt,

1. die Entgeltdifferenz für mindestens drei Monate, wenn der/die Arbeitnehmer/in bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. bis 500 Euro, wenn der/die Arbeitgeber/in nachweisen kann, dass der einem/einer Arbeitnehmer/in durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung seiner/ihrer Bewerbung verweigert wird.

(6) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 43 Abs 1 Z 6 oder des § 43 Abs 2 Z 6 hat der/die Arbeitnehmer/in Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie ein/e Arbeitnehmer/in des anderen Geschlechtes oder wie ein/e Arbeitnehmer/in, bei dem/der eine Diskriminierung wegen eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(7) Ist das Arbeitsverhältnis vom/von der Arbeitgeber/in wegen des Geschlechtes des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin oder wegen eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendigt worden oder ist das Probearbeitsverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 43 Abs 1 Z 7 oder § 43 Abs 2 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probearbeitsverhältnisses bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angelegtes Arbeitsverhältnis wegen des Geschlechtes des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin oder wegen eines in § 43 Abs 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Arbeitsverhältnisses geklagt werden. Lässt der/die Arbeitnehmer/in die Beendigung gegen sich gelten, so hat er/sie Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 32)*

(8) Bei einer sexuellen Belästigung nach § 46 oder einer Belästigung nach § 47 hat der/die Arbeitnehmer/in gegenüber dem/der Belästiger/in und im Fall des § 46 Abs 1 Z 2 oder 47 Abs 1 Z 2 auch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 Euro Schadenersatz. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 23)*

(9) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 43, 46, oder 47 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 43 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die auszuübende Tätigkeit ist oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 44 Abs 2 oder 45 vorliegt. Bei Berufung auf §§ 46 oder 47 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 1)*

(10) Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 34)*

(11) Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie Diskriminierungen verhindert. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 24)*

Benachteiligungsverbot

§ 52. Als Reaktion auf eine Beschwerde darf ein/e Arbeitnehmer/in durch den/die Arbeitgeber/in innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch ein/e andere/r Arbeitnehmer/in, der/die als Zeuge/Zeugin oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde eines/einer anderen Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 51 gilt sinngemäß.

(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 35)

Aufgaben einer Gleichbehandlungskommission

§ 53. (1) Soweit die Landesgesetzgebung eine Gleichbehandlungskommission vorsieht, hat sich diese mit allen die Diskriminierung im Sinne der §§ 43 bis 47 berührenden Fragen zu befassen.

(2) Die Kommission kann Gutachten über Fragen der Diskriminierung im Sinne der §§ 43 bis 47 erstatten. Gutachten sind insbesondere bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung zu erstatten.

§ 54. (1) Die Kommission kann im Einzelfall prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Stellt die Kommission eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fest, so kann sie den/die Arbeitgeber/in davon benachrichtigen und ihn/sie zur Beendigung der Diskriminierung auffordern.

(2) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass der/die Arbeitnehmer/in das Recht hat, sich im Verfahren vor der Kommission durch eine Person seines/ihres Vertrauens, insbesondere eine/n Vertreter/in einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, vertreten zu lassen; weiters, dass die Kommission auf Antrag des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin eine/n Vertreter/in einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson beizuziehen hat und die Kommission den/die Arbeitnehmer/in zugleich mit der Einleitung der jeweiligen Einzelfallprüfung über dieses Antragsrecht ausdrücklich zu belehren hat.

(3) Kommt der/die Arbeitgeber/in der Aufforderung der Kommission nach Abs 1 nicht nach, so können die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften oder die Anwältin für Gleichbehandlung oder ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r die gerichtliche Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes begehren.

(4) Die Kommission kann im Falle einer Vermutung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes den/die Arbeitgeber/in zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes notwendigen Angaben zu enthalten.

Anwältin für Gleichbehandlung; Gleichbehandlungsbeauftragte/r

§ 55. (1) Wenn die Landesgesetzgebung vorsieht, dass der Gleichbehandlungskommission als unabhängige Stelle eine Anwältin für Gleichbehandlung oder ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r angehört, ist diese zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne dieses Gesetzes diskriminiert fühlen. Die Landesgesetzgebung kann diese Institutionen auch anders benennen.

(2) Der/die Arbeitgeber/in, der Betriebsrat und alle Beschäftigten des betroffenen Betriebes sind durch die Landesgesetzgebung zu verpflichten, einer Anwältin für Gleichbehandlung oder einem/einer Gleichbehandlungsbeauftragten die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn eine Anwältin für Gleichbehandlung oder ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r die Vermutung der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes hat und der Kommission die behaupteten Umstände glaubhaft macht, hat die Kommission von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten.

(4) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass eine Anwältin für Gleichbehandlung oder eine/e Gleichbehandlungsbeauftragte im Auftrag der Kommission berechtigt ist, die betrieblichen Räume zu betreten, in die Unterlagen der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebe Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen anzufertigen.

(5) Die Landesgesetzgebung hat vorzusehen, dass eine Anwältin für Gleichbehandlung oder ein/e Gleichbehandlungsbeauftragte/r bei der Ermittlungstätigkeit den Betriebsrat zur Mitwirkung heranzuziehen hat.

Veröffentlichung

§ 56. Die Landesgesetzgebung kann vorsehen, dass die Kommission ihre Gutachten sowie rechtskräftige Urteile, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, in einem Publikationsorgan des Landes zu veröffentlichen hat. Diese Veröffentlichung kann auch im Falle der Nichtbeachtung der Aufforderung gemäß § 54 Abs 3 durch den Arbeitgeber vorgesehen werden.

Auskunftspflicht

§ 57. Die Arbeitgeber/innen und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind durch die Landesgesetzgebung zu verpflichten, einer Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Strafbestimmungen

§ 58. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, dass Stellenausschreibungen entgegen den in Ausführung des § 49 ergangenen landesgesetzlichen Bestimmungen durch private Arbeitsvermittler/innen gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder durch mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Personen öffentlichen Rechts oder durch eine/n Arbeitgeber/in von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des/der Stellenwerbers/Stellenwerberin oder der Anwältin für Gleichbehandlung oder eines/einer Gleichbehandlungsbeauftragten, sofern eine solche durch die Landesgesetzgebung vorgesehen ist, mit Geldstrafe zu bestrafen sind. Deren Höhe ist von der Ausführungsgesetzgebung festzusetzen.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 24)

GIBG

V. Teil
Schlussbestimmungen

Verweisungen

§ 59. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Auflegen des Gesetzes

§ 60. Jede/r Arbeitgeber/in hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Arbeitnehmer/innen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Arbeitnehmer/inne/n mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

Begründungspflicht des Gerichtes

§ 61. In einem gerichtlichen Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat sich das Gericht mit einem Gutachten oder einem Prüfungsergebnis der Gleichbehandlungskommission im Einzelfall zu befassen und ein davon abweichendes Urteil zu begründen.

Nebenintervention

§ 62. Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern kann, wenn es ein/e Betroffene/r verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz als Nebenintervenient (§§ 17 bis 19 ZPO) beitreten.

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 25)

Dialog mit Nichtregierungsorganisationen

§ 62a. Der Bundeskanzler/die Bundeskanzlerin führt mindestens ein Mal pro Jahr einen Dialog mit Nichtregierungsorganisationen, deren Zielsetzung es ist, Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes zu bekämpfen und die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu fördern.

(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 26)

Inkrafttreten

§ 63. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den im III. Teil, 2. Abschnitt und im IV. Teil geregelten Grundsätzen sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

(3) §§ 12 Abs 12, 22, 26 Abs 12, 35 Abs 3, 41, 44 Abs 1 und 2, 48, 49 Abs 3, 51 Abs 9 sowie 58 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2005 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft, §§ 15 Abs 4, 29 Abs 4 sowie 35 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Ausführungsgesetze zu §§ 41, 44 Abs 1 und 2, 48, 49 Abs 3, 51 Abs 9 und 58 sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl I 2005/82 Art 5 Z 11)*

(4) §§ 6 Abs 2, 7 Abs 2, 8, 12 Abs 1 Z 1, 7, 8, 11 und 13, 13 letzter Satz, 15 Abs 1 und 1a, 17 Abs 2, 21 Abs 2, 22, 26 Abs 1 Z 1, 7, 8, 11 und 13, 27, 29 Abs 1 und 1a, 31 Abs 2, 35 Abs 2, 5 und 6, 36, der IIIa. Teil sowie §§ 46 Abs 2, 47 Abs 2, 51 Abs 1 Z 1, 7, 8 und 10 sowie § 52 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2008 treten mit 1. August 2008 in Kraft. Die Ausführungsgesetze zu §§ 46 Abs 2, 47 Abs 2, 51 Abs 1 Z 1, 7, 8 und 10 sowie § 52 letzter Satz sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl I 2008/98 Art 1 Z 36)*

(5) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs 4, § 6 Abs 4, § 7 Abs 4, § 9, § 10 Abs 1, Abs 3 Z 1 und Abs 4, § 11a, § 12 Abs 11 letzter Satz, § 19 Abs 4, § 21 Abs 4, § 23, § 24 Abs 1, Abs 3 Z 1 und Abs 4, § 26 Abs 11 letzter Satz, der III. Teil sowie § 44 Abs 4, § 46 Abs 4, § 47 Abs 4, § 49 Abs 3 und 4, § 51 Abs 8 letzter Satz, § 58, die Überschrift zu § 63 und § 64, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft. § 10 Abs 2 und Abs 3 Z 2 sowie § 24 Abs 2 und Abs 3 Z 2 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Der IIIa. Teil tritt mit Ablauf des 28. Februar 2011 außer Kraft. Die Ausführungsgesetze zu § 44 Abs 4, § 46 Abs 4, § 47 Abs 4, § 49 Abs 3 und 4, § 51 Abs 8 letzter Satz und § 58 sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 26)*

(6) Für Arbeitgeber/innen, die dauernd mehr als 1 000 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, tritt die Verpflichtung zur

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Erstellung eines Einkommensberichts nach § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 mit 1. März 2011 in Kraft; der Bericht ist für das Jahr 2010 zu erstellen. Der Bericht für das Berichtsjahr 2010 ist bis spätestens 31. Juli 2011 in der in § 11a Abs 3 geregelten Weise zu übermitteln bzw aufzulegen. Für Arbeitgeber/innen, die dauernd weniger als 1 001, aber mehr als 500 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, tritt die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts nach § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 mit 1. Jänner 2012 in Kraft; der Bericht ist für das Jahr 2011 zu erstellen. Für Arbeitgeber/innen, die dauernd weniger als 501, aber mehr als 250 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, tritt die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts nach § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 mit 1. Jänner 2013 in Kraft; der Bericht ist für das Jahr 2012 zu erstellen. Für Arbeitgeber/innen, die dauernd weniger als 251, aber mehr als 150 Arbeitnehmer/innen beschäftigen, tritt die Verpflichtung zur Erstellung eines Einkommensberichts nach § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2011 mit 1. Jänner 2014 in Kraft; der Bericht ist für das Jahr 2013 zu erstellen. *(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 26)*

(7) § 10 Abs 4, § 24 Abs 4 und § 37 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 21 Z 2)*

(8) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1 Z 2 und 4, § 3, § 4, § 9 Abs 2, § 10, § 12 Abs 14, § 15 Abs 1 und 2, § 16 Abs 1 Z 2 und 4, § 18 Z 1 und 3, § 23 Abs 2, § 24 Abs 1 bis 4, § 26 Abs 14, § 31 Abs 1, § 37, § 38 Abs 4, 6 und 7, § 43 Abs 1, § 49 Abs 4 letzter Satz, § 51 Abs 11, § 62, § 62a sowie § 64 Abs 1 Z 1 und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft. Die Ausführungsgesetze zu § 43 Abs 1, § 49 Abs 4 letzter Satz und § 51 Abs 11 sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen. *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 27)*

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 25)

Vollziehung

§ 64. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich der §§ 14, 28 und 40 der/die jeweils für die Förderungen zuständige Bundesminister/in, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 28)*
2. hinsichtlich der §§ 61 und 62 der/die Bundesminister/in für Justiz,

2a. hinsichtlich des § 62a der/die Bundeskanzler/in, *(BGBl I 2013/107 Art 1 Z 29)*

3. im Übrigen der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art 15 Abs 8 B-VG hinsichtlich des III. Teiles, 2. Abschnitt, zustehenden Rechte ist der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art 15 Abs 8 B-VG hinsichtlich des IV. Teiles zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 54 Abs 3 der/die Bundesminister/in für Justiz, im Übrigen der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

(BGBl I 2011/7 Art 1 Z 27)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Hausbesorgergesetz
(HBG)

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgergesetz)

StF: BGBl 1970/16 idgF BGBl I 2013/138 Art 13 Z 4

Hinweis:

Das HBG ist gem § 31 Abs 5 auf Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2000 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. Es ist jedoch (einschließlich künftiger Änderungen) weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurden.

Literatur:

Popper/Huberger, Hausbesorgergesetz, Verlag Österreich, Wien 1992
Tades (Hrsg), Hausbesorgergesetz und Hausbetreuerrecht, 5. Aufl, Manz Verlag, Wien 2001

Index:

Allgemeine Pflichten des Hausbesorgers § 3
Anderweitige Beschäftigung § 16
Anderweitiges Entgelt § 12
Arbeitsverhältnis auf bestimmte Zeit § 18 (1)
Arbeitszeugnis § 25
Aufhebung des HBG § 31 (5)
Auflösung, Dienstverhältnis, vorzeitige §§ 19–21
Änderung in der Dienstwohnung § 13 (4)
Austritt § 19, § 21
– Austrittsgründe § 21
– Räumung der Dienstwohnung § 19 (2)
Beaufsichtigung § 3
Befristetes Dienstverhältnis § 18 (1)
Begriffsbestimmungen § 2
– Hausbesorger § 2 Z 1
– Hausbewohner § 2 Z 2
Beschäftigungsverbot § 14b (1)
Bildungsfreistellung § 14b (2), § 17 (2)
Dienstverhältnis auf Probe § 18 (2)
Dienstverhältnisse, die nach dem 30.6.2000 abgeschlossen werden § 31 (5)
Dienstverhinderung §§ 14–14b
– Arbeitsunfall § 14 (4)–(5)
– Berufskrankheit § 14 (4)–(5)
– Krankheit (Unglücksfall) § 14 (1)
– Kur- und Erholungsaufenthalte § 14 (2), (5)
Dienstwohnung § 13, § 17 (3), § 18 (6)–(7), § 19 (2), §§ 22–24
– Anspruch § 13 (1)
– Änderungen § 13 (4)
– Beschäftigungsverbot nach MSchG § 17 (3)
– Bildungsfreistellung § 17 (3)
– Instandhaltung § 13 (2)
– Kündigung § 18 (6)–(7)
– gerichtliche § 22
– Räumungsfrist
– Tod des Hausbesorgers § 24
– Verlängerung § 23
– Stromverbrauch § 13 (3)
– Tod des Hausbesorgers § 24
– Übergangsbestimmungen § 30
– Vertretung § 17 (3)
– Verzicht § 13 (5)–(6)
Endigung, Arbeitsverhältnis § 18
– auf Probe § 18 (2)
– Kündigung § 18 (3)
– Zeitablauf § 18 (1)
Entgelt § 7, § 12, § 14b (1)–(2), § 15 (2)
– Abrechnung § 7 (3)
– anderweitiges § 12
– Bildungsfreistellung § 14b (2)
– Entfall
– Beschäftigungsverbot nach MSchG § 14b (1)
– Karenzurlaub § 14b (1)
– Fälligkeit § 7 (1)
– Urlaubsentgelt § 15 (2)
– Urlaubszuschuss § 7 (2)
– Weihnachtsremuneration § 7 (2)
Entgeltfortzahlung §§ 14–14b
Entlassung §§ 19–20
– Entlassungsgründe § 20
– Räumung der Dienstwohnung § 19 (2)
Geltungsbereich § 1
Gerichtliche Kündigung § 22
Günstigkeitsprinzip § 29
Hausbesorger, Begriff § 2 Z 1
Hausbewohner, Begriff § 2 Z 2
Haustor- und andere Schlüssel § 5
Inkrafttreten § 31
Interessenvertretung § 11
Karenzurlaub § 14b (1)
– Vertretung § 17 (3)
Krankheit § 14 (1), § 17 (1)–(2)
Kündigung § 18 (3)–(7)
– Dienstwohnung § 18 (6)–(7)
– durch Hausbesorger § 18 (4) lit b

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– durch Hauseigentümer § 18 (4) lit a, § 22 (1)
– gerichtliche § 22
– Kündigungsfrist § 18 (4)–(5)
– Kündigungsgründe des Hauseigentümers § 18 (6)–(7)
– Kündigungstermin § 18 (3)
– Verfahren § 22
Materialkostenersatz § 8
Mindestlohntarif § 7 (4)–(5), § 12, § 31 (7)
Mitwirkung, Interessenvertretungen § 11
Mutterschutz § 14b (1)
– Dienstwohnung § 17 (3)
– Vertretung § 17 (3)
Pflichten, Hausbesorger §§ 3–4
– allgemeine § 3
– Reinhaltung und Wartung des Hauses § 4
Probearbeitsverhältnis § 18 (2)
Probezeit § 18 (2)
Räumungsfrist, Dienstwohnung § 19 (2), §§ 23–24
– Tod des Hausbesorgers § 24
– Verlängerung § 23
Rechtsunwirksame Vereinbarungen § 27
Reinhaltung des Hauses § 4
Schlussbestimmungen § 31
Schlüssel § 5
Sicherstellung § 26
Sperrgeld § 10
Tod, Hausbesorger § 24
Unabdingbarkeit § 28
Urlaub § 15
– Anspruch § 15 (1)
– Urlaubsentgelt § 15 (2)
– Urlaubszuschuss § 7 (2)
– Vertretung § 17 (2)
Urlaubsentgelt § 15 (2)
Vereinbarung, rechtsunwirksame § 27
Verfahren bei Auflösung des Dienstverhältnisses § 22 (1)
Verlängerung, der Räumungsfrist § 23
Verschwiegenheitspflicht § 6
Vertretung § 1 (2) lit a, § 17
Verweisungen § 30a
Vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis §§ 19–21
– Austritt § 19, § 21
– Entlassung §§ 19–20
Vorzeitige Entlassung §§ 19–20
– Entlassungsgründe § 20
– Räumung der Dienstwohnung § 19 (2)
Vorzeitiger Austritt § 19, § 21
– Austrittsgründe § 21
– Räumung der Dienstwohnung § 19 (2)
Wartung des Hauses § 4
Weihnachtsremuneration § 7 (2)
Zeugnis § 25
Zwingende Vorschriften § 28

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Allgemeine Pflichten des Hausbesorgers (Beaufsichtigung)
§ 4 Reinhaltung und Wartung des Hauses
§ 5 Haustor- und andere Schlüssel
§ 6 Verschwiegenheitspflicht
§ 7 Entgelt
§§ 8 f Materialkostenersatz
§ 10 Sperrgeld
§ 11 Mitwirkung der Interessenvertretungen
§ 12 Anderweitiges Entgelt
§ 13 Dienstwohnung
§§ 14 ff Dienstverhinderung
§ 15 Urlaub
§ 16 Anderweitige Beschäftigung
§ 17 Vertretung
§ 18 Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit und Kündigung
§ 19 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 20 Entlassungsgründe
§ 21 Austrittsgründe
§ 22 Verfahren bei Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 23 Verlängerung der Räumungsfrist
§ 24 Räumungsfrist nach dem Tod des Hausbesorgers
§ 25 Zeugnis
§ 26 Sicherstellung
§ 27 Rechtsunwirksame Vereinbarungen
§ 28 Zwingende Vorschriften
§ 29 Bestehende Entgeltansprüche
§ 30 Übergangsbestimmungen
§ 30a Verweisungen
§ 31 Schlußbestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für das privatrechtliche Dienstverhältnis von Hausbesorgern, soweit Abs 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes finden keine Anwendung auf das Dienstverhältnis von Personen, die Dienste eines Hausbesorgers

a) in Vertretung eines Hausbesorgers zu verrichten haben (§ 17), *(BGBl 1985/55 Art I Z 1)*

b) in einem Hause verrichten, das den Zwecken einer der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeit dient,

c) neben Diensten für den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb des Hauseigentümers gegen Entgelt verrichten,

d) in einem Gebäude verrichten, das ausschließlich oder überwiegend unmittelbar Amtszwecken einer Gebietskörperschaft dient, sofern diese Personen in einem Dienstverhältnis zu dieser Gebietskörperschaft stehen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

e) in einem Gebäude verrichten, das ausschließlich oder überwiegend Schulzwecken einer Gebietskörperschaft dient, sofern diese Personen in einem Dienstverhältnis zu dieser Gebietskörperschaft stehen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

1. Hausbesorger Personen, die sowohl die Reinhaltung als auch die Wartung und Beaufsichtigung eines Hauses im Auftrag des Hauseigentümers gegen Entgelt zu verrichten haben,
2. Hausbewohner Personen, die im Hause wohnen oder zu wohnen berechtigt sind; als Hausbewohner gelten auch Personen, die eine Wohnung oder andere Räumlichkeiten des Hauses, wie Geschäftslokale, Büroräume, Werkstätten, Magazine und Garagen, zur Ausübung ihres Berufes oder zu sonstigen Zwecken ständig benützen oder ständig zu benützen berechtigt sind.

Allgemeine Pflichten des Hausbesorgers (Beaufsichtigung)

§ 3. Der Hausbesorger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers bezüglich der ihm obliegenden Arbeiten mit Umsicht, Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen, alle wahrgenommenen oder ihm sonst zur Kenntnis gebrachten Gebrechen an dem Hause oder Beschädigungen der Haus- und Wohnungsbestandteile, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnte, dem Hauseigentümer ehestens zur Anzeige zu bringen und auf die Einhaltung der Hausordnung durch die Hausbewohner zu achten.

Reinhaltung und Wartung des Hauses

§ 4. (1) Dem Hausbesorger obliegt:

1. die Sorge für die regelmäßige Reinigung der im folgenden angeführten, zum Haus gehörigen, der Benutzung durch alle oder wenigstens durch mehrere Hausbewohner zugänglichen Räume, soweit sich deren Verschmutzung aus der regelmäßigen und üblichen Benützung ergibt. Die Reinigung umfaßt:
   a) das Reinigen der Stiegen, Gänge und Wasserleitungsmuscheln und der auf Stiegen, Gängen und Wasserleitungsmuscheln befindlichen, aus Metall und aus sonstigem Material gefertigten Bestandteile sowie das Kehren der Höfe, soweit Stiegen, Gänge, Wasserleitungsmuscheln und Höfe allen Hausbewohnern zugänglich sind, wobei Stiegen und Gänge einmal wöchentlich zu kehren und einmal wöchentlich nach vorherigem Kehren zu waschen, Höfe einmal wöchentlich zu kehren und Wasserleitungsmuscheln einmal wöchentlich zu reinigen sind,
   b) das Reinigen der Waschküche und des zum Wäschetrocknen bestimmten Raumes einmal monatlich,
   c) das Kehren des Kellers, ausgenommen der zu den einzelnen Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten gehörigen Kellerabteile, einmal monatlich,
   d) das Putzen der Stiegenhaus- und Gangfenster, ausgenommen Gangfenster, die zu Wohnungen oder anderen Räumlichkeiten gehören, dreimal jährlich in angemessenen Zeitabständen, wenn die Stöcke und Rahmen der Stiegenhaus- und Gangfenster und deren Verankerung in gutem Zustand, die Glasscheiben gut verkittet, Sicherheitshaken angebracht sind, Sicherheitsgürtel zur Verfügung gestellt werden und außerdem solche Reinigungsarbeiten ohne besondere Gefahr von jedermann verrichtet werden können,
   e) das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis, soweit dies in Erfüllung der dem Hauseigentümer nach den bestehenden Vorschriften obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist;
2. die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, soweit dies ohne besondere fachliche Kenntnisse und ohne besondere Gefahr möglich ist, die Wartung der Wasserleitung, das Zusperren und Öffnen des Haustores bei Eintritt und Ablauf der vorgeschriebenen Sperrzeit, sowie auf Verlangen das Öffnen des Haustores während dieser Zeit und die Verrichtung der für das Haus notwendigen Dienstgänge.

(2) Die Pflicht zum Öffnen des Haustores während der vorgeschriebenen Sperrzeit entfällt, wenn durch entsprechende technische Vorkehrungen am Haus (Rufanlage und Toröffnungsanlage) oder durch andere geeignete Maßnahmen dafür Sorge getragen ist, daß das Haustor auf Verlangen der Hausbewohner oder solcher Personen, die am Eintritt ein berechtigtes Interesse haben, wie insbesondere auf Verlangen von behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes, geöffnet wird.

(3) Andere Dienstleistungen, die mit dem Hausbetrieb im Zusammenhang stehen, müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind besonders zu entlohnen.

(4) Der Hausbesorger ist zur Anwesenheit im Hause nur insoweit verpflichtet, als dies die ordentliche Besorgung der ihm nach Abs 1 und 3 obliegenden Verpflichtungen erfordert.

(5) Zur Hintanhaltung einer übermäßigen Beanspruchung des Hausbesorgers darf das Arbeitsausmaß aus den sich nach Abs 1 und 3 ergebenden Verpflichtungen nur so groß sein, daß dieses durch eine vollwertige Arbeitskraft unter Einhaltung jener wöchentlichen Normalarbeitszeit regelmäßig bewältigt werden kann, die für die überwiegende Zahl der Dienstnehmer auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen, in Ermangelung solcher kraft gesetzlicher Vorschriften gilt.

Haustor- und andere Schlüssel

§ 5. (1) Für die Zeit, in der der Hausbesorger zur Anwesenheit im Hause nicht verpflichtet ist (§ 4 Abs 4) hat er, soweit ihm die Verwahrung der Schlüssel für den Hof, Keller oder andere Hausteile obliegt, Vorsorge zu treffen, daß den zur Benützung des Kellers, des Hofes oder der anderen Hausteile berechtigten Hausbewohnern diese Schlüssel zugänglich sind.

(2) Kommt darüber, in welcher Weise Vorsorge zu treffen ist, zwischen Hausbesorger und Hauseigentümer keine Einigung zustande, so ist vom Hauseigentümer je Wohnung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder andere Räumlichkeit auf Verlangen des Berechtigten für die Dauer der Berechtigung der betreffende Schlüssel gegen eine Sicherstellung in der Höhe der Anschaffungskosten zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, je Wohnung oder andere Räumlichkeit auf Verlangen des Berechtigten für ihn und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen für die Dauer der Berechtigung Haustorschlüssel in der erforderlichen Zahl gegen eine Sicherstellung in der Höhe der Anschaffungskosten zur Verfügung zu stellen.

(4) Nach Erlöschen der Berechtigung sind die Schlüssel, die gemäß Abs 2 oder 3 zur Verfügung gestellt worden sind, gegen Rückstellung der Sicherstellung dem Hauseigentümer zu übergeben.

Verschwiegenheitspflicht

§ 6. Der Hausbesorger ist zur Verschwiegenheit über die Privat- und Familienverhältnisse der Hausbewohner verpflichtet und darf hierüber nur behördlichen Organen, die sich als solche ausweisen, und in den Fällen des § 3 auch dem Hauseigentümer Auskunft geben.

Entgelt

§ 7. (1) Der Hauseigentümer hat an den Hausbesorger für die nach den §§ 3 und 4 Abs 1 zu erbringenden Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt monatlich im nachhinein zu leisten.

(2) Ferner gebührt dem Hausbesorger ein Urlaubszuschuß in der Höhe des für den Monat Mai gebührenden Entgelts und eine Weihnachtsremuneration in der Höhe des für den Monat November gebührenden Entgelts. Der Urlaubszuschuß ist bei Antritt des Urlaubes, spätestens jedoch bis zum 30. Juni, die Weihnachtsremuneration spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres auszuzahlen. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Hausbesorger Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration, entsprechend der in diesem Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit, anteilsmäßig.

HBG

(3) Dem Hausbesorger ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung und Höhe des monatlichen Bruttoentgeltes sowie die Abzüge zu ersehen sind, insbesondere dann auszuhändigen, wenn sich die Höhe des Brutto- oder Nettoentgelts ändert.

(4) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer durch Mindestlohntarif die Höhe des Entgeltes gemäß Abs 1 für die Dienstleistungen gemäß den §§ 3 und 4 Abs 1 unter vergleichsweiser Heranziehung kollektivvertraglicher Lohnbestimmungen für im wesentlichen gleichartige Arbeitsverrichtungen zu regeln. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 1)*

(5) In diesem Mindestlohntarif ist festzusetzen, welche Beträge (Entgeltanteile) zu bezahlen sind:

a) für Wohnungen und
b) für andere Räumlichkeiten
c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis nach § 4 Abs 1 Z 1 lit e. *(BGBl 1971/314 Art I Z 1)*

(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 2)

(6) Die Entgeltanteile für Wohnungen und für andere Räumlichkeiten sind nach deren Nutzflächenausmaß, der Entgeltanteil für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung bei Glatteis pro m^2 der zu reinigenden Flächen, in monatlich gleicher Höhe festzusetzen.

(7) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/111 Art 107 Z 3)*

Materialkostenersatz

§ 8. Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs 1 Z 1 lit a bis d erforderlichen Materialien hat das Bundeseinigungsamt auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer durch Mindestlohntarif eine angemessene Vergütung (Materialkostenersatz) in Form eines monatlichen Zuschlages zu dem Entgelt gemäß § 7 Abs 5 lit a und b festzusetzen, den der Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten hat. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 4)

§ 9. *(aufgehoben durch BGBl 1985/55 Art I Z 2)*

Sperrgeld

§ 10. (1) Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hiefür an den Hausbesorger bzw dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten.

(2) Das Ausmaß des Sperrgeldes ist in angemessener Höhe durch Mindestlohntarif des Bundeseinigungsamtes auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer unter Bedachtnahme darauf festzusetzen, ob die Inanspruchnahme der Dienste des Hausbesorgers vor oder nach Mitternacht erfolgt. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 5)*

Mitwirkung der Interessenvertretungen

§ 11. Vor Erlassung von Mindestlohntarifen gemäß den §§ 7 Abs 4, 8 und 10 sind die Interessenvertretungen der Hausbesorger, die Organisationen der Hauseigentümer und der auf Grund eines Vertrages mit diesen zur ständigen Nutzung von Teilen des Hauses berechtigten Personen (Mieter u dgl), sofern diesen Organisationen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfanges ihrer Tätigkeit eine maßgebende Bedeutung zukommt, zu hören.

(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 6)

Anderweitiges Entgelt

§ 12. (1) Das Ausmaß der Entlohnung für andere Dienstleistungen (§ 4 Abs 3) bleibt einer besonderen Vereinbarung überlassen. Die Bestimmungen des ArbVG betreffend die Erlassung von Mindestlohntarifen, bleiben unberührt.

(2) In Ermangelung einer Vereinbarung oder Festsetzung durch Mindestlohntarif ist für das Ausmaß der Entlohnung der Ortsgebrauch maßgebend. Dies gilt auch für das Entgelt nach § 7, den Materialkostenersatz nach § 8 sowie das Sperrgeld nach § 10. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 7)*

Dienstwohnung

§ 13. (1) Dem Hausbesorger ist eine den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechende, für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

aus Zimmer, Küche, Vorraum, Klosett und Badegelegenheit (Baderaum oder Badenische) zu bestehen hat, als Dienstwohnung unentgeltlich einzuräumen.

(2) Die durch die normale Abnützung notwendige Instandhaltung der Dienstwohnung obliegt dem Hauseigentümer.

(3) Für die Kosten des Stromverbrauches hat der Hauseigentümer an den Hausbesorger einen monatlichen Pauschalbetrag zu leisten, der den Kosten eines Stromverbrauches von 16 kWh entspricht.

(4) Die Vornahme von Änderungen an der Dienstwohnung, die einer baubehördlichen Bewilligung nicht bedürfen und einem wichtigen Interesse des Hausbesorgers dienen, kann der Hauseigentümer nicht untersagen, falls durch die Änderung keine Schädigung für das Haus, für den Hauseigentümer oder die Hausbewohner herbeigeführt wird. Die Kosten hat der Hausbesorger zu tragen. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses hat der Hausbesorger den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn nicht ein Einverständnis über die Belassung erzielt wird.

(5) Steht dem Hausbesorger im Zeitpunkt der Begründung des Dienstverhältnisses eine der ihm sonst zustehenden Dienstwohnung (Abs 1 und § 30) entsprechende Wohnung zur Verfügung, so kann er auf den Anspruch auf Dienstwohnung schriftlich verzichten. *(BGBl 1971/314 Art I Z 2)*

(6) Hat der Hausbesorger auf den Anspruch auf Dienstwohnung gemäß Abs 5 verzichtet, so gebührt ihm an Stelle dieses Sachbezuges ein monatliches Entgelt in der Höhe der für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

Dienstverhinderung

§ 14. (1) Ist der Hausbesorger nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es fünfzehn Jahre und von zwölf Wochen, wenn es fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils vier weitere Wochen behält der Hausbesorger den Anspruch auf das halbe Entgelt. *(BGBl I 2000/44 Art 4 Z 1)*

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, einem Bundessozialamt oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 8)*

(3) Ist der Entgeltanspruch nach Abs 1 und 2 innerhalb eines Dienstjahres ausgeschöpft, so gebührt bei einer weiteren Dienstverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Dienstjahres das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) in der Höhe von 49 vH jeweils bis zur Dauer von 14 Tagen. Die Dauer dieses Entgeltanspruches erhöht sich auf 21 Tage, wenn das Dienstverhältnis zwei Jahre und auf 28 Tage, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat. *(BGBl 1974/399 Art III Z 1)*

(4) Im Falle der Arbeitsverhinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung gebührt das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13) ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. *(BGBl 1974/399 Art III Z 1)*

(5) Wird ein in Abs 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs 4. *(BGBl 1974/399 Art III Z 1)*

§ 14a. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3, 5 zweiter Satz und 7, der §§ 3, 4, 5, 6 und 7 sowie des Abschnittes 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr 399/1974, sind anzuwenden.

(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 9)

§ 14b. (1) Für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß § 3 Abs 1 und 3 und des § 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes, BGBl Nr 221/1979, und einer Karenz nach dem MSchG oder Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, entfällt der Entgeltanspruch nach §§ 7 und 12 und der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 10)*

(2) Für die Dauer einer Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG entfällt der Anspruch auf Materialkostenersatz gemäß § 8. Der Anspruch auf Entgelt richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 117 bis 119 ArbVG.

(BGBl 1985/55 Art I Z 3)

Urlaub

§ 15. (1) Dem Hausbesorger gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Artikels I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390, mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an Stelle des Urlaubsausmaßes von 30 Werktagen ein Urlaubsausmaß von 35 Kalendertagen und an Stelle des Urlaubsausmaßes von 36 Werktagen ein Urlaubsausmaß von 42 Kalendertagen tritt. *(BGBl 1983/81 Art III)*

(2) Während des Urlaubes behält der Hausbesorger den Anspruch auf das gesamte Entgelt (§§ 7, 12 und 13).

(BGBl 1976/390 Art IV)

Anderweitige Beschäftigung

§ 16. Dem Hausbesorger ist es gestattet, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, einen anderen Beruf auszuüben.

Vertretung

§ 17. (1) Ist der Hausbesorger verhindert, seinen Obliegenheiten nachzukommen, so hat er auf seine Kosten für eine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Dies gilt solange nicht, als der Hausbesorger infolge einer plötzlich auftretenden Dienstverhinderung durch Krank-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

heit oder Unfall dieser Pflicht nicht nachzukommen vermag; hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im voraus vorzusorgen, nicht begründet.

(2) In den Fällen der Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall (§ 14), des Urlaubes (§ 15) und der Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG hat der Hauseigentümer dem Hausbesorger die Kosten für die Vertretung bis zum Höchstausmaß des dem Hausbesorger sonst für diesen Zeitraum gebührenden durchschnittlichen Monatsbruttoentgelts zu ersetzen. *(BGBl 1985/55 Art I Z 4)*

(3) Für die Dauer der Beschäftigungsverbote gemäß §§ 3 bis 5 Abs 1 MSchG und der Karenz nach dem MSchG oder VKG, der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG hat der Hauseigentümer auf seine Kosten für eine Vertretung zu sorgen. Der Anspruch des Hausbesorgers auf Beibehaltung der Dienstwohnung bleibt unberührt. Vereinbarungen mit dem Hausbesorger über Tätigkeiten, die mit der Dienstwohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind für Zeiten des Karenzurlaubes, der Freistellung nach § 117 ArbVG und der erweiterten Bildungsfreistellung nach § 119 ArbVG zulässig. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 11)*

Endigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der Zeit und Kündigung

§ 18. (1) Die Befristung eines Dienstverhältnisses kann rechtswirksam nur schriftlich vereinbart werden. Ein befristetes Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann rechtswirksam nur schriftlich und für die Höchstdauer von zwei Monaten vereinbart werden, in dieser Zeit kann es von beiden Teilen jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Soweit die Vereinbarung die Höchstdauer von zwei Monaten überschreitet, gilt sie hinsichtlich dieses Teiles als nicht gesetzt.

(3) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil zum Ende eines Kalendermonats durch Kündigung gelöst werden.

(4) Die Kündigungsfrist beträgt

a) für den Hauseigentümer sechs Wochen und erhöht sich nach zehnjähriger Dauer des Dienstverhältnisses auf drei Monate,

b) für den Hausbesorger einen Monat.

(5) Die Kündigungsfristen nach Abs 4 können durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden, doch darf die vom Hauseigentümer einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Hausbesorger vereinbarte Kündigungsfrist.

(6) Steht dem Hausbesorger eine Dienstwohnung (§ 13) zu, so kann der Hauseigentümer nur aus erheblichen Gründen kündigen. Solche liegen insbesondere vor,

a) wenn durch ein grobes Verschulden des Hausbesorgers ein Schaden für das Haus, für den Hauseigentümer oder die Hausbewohner herbeigeführt wird,

b) wenn sich der Hausbesorger dem Hauseigentümer, dessen Stellvertreter oder den Hausbewohnern gegenüber trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung durch den Hauseigentümer fortgesetzt ungebührlich benimmt,

c) wenn der Hausbesorger im Dienste untreu ist, sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen oder Willen des Hauseigentümers von dritten Personen unberechtigte Vorteile zuwenden läßt, oder wenn er sich einer Handlung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Hauseigentümers unwürdig erscheinen läßt,

d) wenn der Hausbesorgerposten überhaupt aufgelassen wird.

(7) Die Kündigung ist auch dann zulässig, wenn dem Hausbesorger gleichzeitig vom Hauseigentümer eine andere entsprechende Wohnung zur Verfügung gestellt wird, die den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht und zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses des Hausbesorgers und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnenden Personen ausreicht. Das Anbieten einer mit einem anderen Hausbesorgerposten verbundenen Dienstwohnung ist nicht als geeigneter Ersatz anzusehen.

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 19. (1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teile aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) In einem solchen Fall hat der Hausbesorger die Dienstwohnung binnen 14 Tagen zu räumen.

Entlassungsgründe

§ 20. Als ein wichtiger Grund (§ 19), der den Hauseigentümer zur Entlassung berechtigt, ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn der Hausbesorger eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, oder sonst eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begeht;
2. wenn der Hausbesorger sich einer strafbaren Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder die körperliche Sicherheit gegen den Hauseigentümer, dessen Stellvertreter oder einen Hausbewohner schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind; dem Verhalten des Hausbesorgers steht, insoweit er es unterließ, nach Aufforderung durch den Hauseigentümer die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, das Verhalten der in der Wohnung des Hausbesorgers wohnenden Personen gleich;
3. wenn der Hausbesorger sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit der Ehre des Hauseigentümers, dessen Stellvertreters oder deren Angehöriger schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig zu bezeichnen sind;
4. wenn der Hausbesorger wesentliche Vertragspflichten gröblich und trotz vorheriger schriftlicher Verwarnung durch den Hauseigentümer beharrlich vernachlässigt;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

5. wenn der Hausbesorger seine Stellung zur Vereitlung der im öffentlichen Interesse getroffenen Wohnungsfürsorgemaßnahmen aus Gewinnsucht mißbraucht.

Austrittsgründe

§ 21. Als ein wichtiger Grund (§ 19), der den Hausbesorger zum Austritt berechtigt, ist es insbesondere anzusehen:

1. wenn sich der Hauseigentümer strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Ehre, die körperliche Sicherheit oder Verletzungen der Sittlichkeit gegen den Hausbesorger oder dessen Angehörige zuschulden kommen läßt oder es verweigert, den Hausbesorger gegen solche Handlungen des Stellvertreters oder eines Angehörigen des Hauseigentümers oder eines Hausbewohners zu schützen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die nach den Umständen als geringfügig anzusehen sind;
2. wenn der Hauseigentümer das dem Hausbesorger zukommende Entgelt ungebührlich verkürzt oder vorenthält, insbesondere wenn er fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens acht Tage nach der Aufforderung bezahlt, dem Hausbesorger die eingeräumte Wohnung schmälert oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

Verfahren bei Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 22. (1) Ist dem Hausbesorger eine Dienstwohnung gemäß § 13 Abs 1 eingeräumt, so hat die Kündigung (§ 18) des Dienstverhältnisses durch den Hauseigentümer gerichtlich zu erfolgen. Hiebei sind die Bestimmungen der §§ 562 bis 564 und 567 bis 575 ZPO über das Verfahren bei Streitigkeiten aus Bestandverträgen sinngemäß anzuwenden. Der die Kündigung erklärende Hauseigentümer hat in dieser Erklärung die Gründe hiefür kurz anzuführen; andere Gründe kann er später nicht geltend machen.

(2) Die Frist zur Erhebung von Einwendungen beträgt 14 Tage von der Zustellung an gerechnet.

(3) Die gemäß Abs 1 ergehenden gerichtlichen Aufträge bilden unter den Voraussetzungen des § 1 Z 4 EO einen Exekutionstitel.

Verlängerung der Räumungsfrist

§ 23. (1) Kann ein Hausbesorger in den Fällen der §§ 18 bis 21 für die von ihm zu räumende Dienstwohnung keinen oder nur einen offenbar unzulänglichen Ersatz finden, so hat ihm das Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Haus liegt, auf Antrag eine Verlängerung der Räumungsfrist zu bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Falles eine solche Verzögerung der Räumung ohne unverhältnismäßige Nachteile für das Haus, den Hauseigentümer oder die Hausbewohner zulassen.

(2) Der Antrag ist in den Fällen des § 18 spätestens 14 Tage, in den Fällen der §§ 20 und 21 spätestens vier Tage vor Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Das Gericht hat darüber den Hauseigentümer einzuvernehmen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu entscheiden. Das Verfahren ist tunlichst zu beschleunigen.

(3) Die Verlängerung der Räumungsfrist ist bis zu einem kalendermäßig bestimmten Termin, und zwar in den Fällen der §§ 18 und 21 um höchstens fünf Monate, in den Fällen des § 20 um höchstens vier Wochen zu bewilligen.

(4) Die Verlängerung ist auf Antrag des Hauseigentümers auf einen Teil der Wohnung zu beschränken, wenn es zur Unterbringung des nachfolgenden Hausbesorgers und seiner Einrichtung notwendig ist.

(5) Während der Dauer der Verlängerung der Räumungsfrist steht es dem Hauseigentümer frei, die Weiterleistung der Hausbesorgerdienste gegen Fortleistung des Entgeltes vom Hausbesorger zu verlangen. In diesem Falle ist Abs 4 nicht anzuwenden. Verweigert der Hausbesorger während der Dauer der Verlängerung die Dienste oder tritt ein Grund ein, der den Hauseigentümer gemäß § 20 zur Entlassung berechtigt, so ist auf dessen Antrag nach Einvernehmung des Hausbesorgers (§ 56 EO) die Verlängerung zu widerrufen und, wenn die ursprüngliche Räumungsfrist bereits abgelaufen ist, eine neue Räumungsfrist zu bestimmen, die auf das zur freiwilligen Räumung unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken ist.

(6) Die Rechtsmittelfrist gegen Beschlüsse nach Abs 1 bis 5 beträgt 14 Tage.

(7) Gegen die Entscheidung des Gerichtes zweiter Instanz über einen Antrag auf Verlängerung der Räumungsfrist oder auf Widerruf der Verlängerung findet kein Rechtsmittel statt.

(8) In diesem Verfahren findet kein Kostenersatz zwischen den Parteien statt.

(9) Die Frist, mit deren Ablauf gemäß § 575 letzter Absatz ZPO Exekutionstitel auf Räumung außer Kraft treten, beträgt für die Dienstwohnung des Hausbesorgers sechs Monate.

Räumungsfrist nach dem Tod des Hausbesorgers

§ 24. (1) Stirbt der Hausbesorger, so ist die Dienstwohnung von den Hinterbliebenen zu räumen.

(2) Die Räumungsfrist beträgt einen Monat, wenn das Dienstverhältnis des verstorbenen Hausbesorgers ohne Unterbrechung weniger als fünf Jahre gedauert hat. Sie erhöht sich auf zwei Monate, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf drei Monate, wenn es zehn Jahre gedauert hat.

(3) Die Räumungsfrist beträgt unter der Voraussetzung, daß die Hinterbliebenen die Hausbesorgerdienste weiter verrichten, drei Monate. Sie erhöht sich auf fünf Monate, wenn das Dienstverhältnis des verstorbenen Hausbesorgers zwei Jahre gedauert hat.

(4) Der Lauf der Räumungsfrist gemäß Abs 2 und 3 beginnt mit dem Tag des Todes des Hausbesorgers. Die Räumungsfrist kann gerichtlich verlängert werden. Hiebei finden die Bestimmungen, die im § 23 für die Verlängerung der Räumungsfrist im Falle der Kündigung (§ 18) vorgesehen sind, sinngemäß Anwendung.

(5) Der Hauseigentümer kann die sofortige Räumung eines Teiles der Wohnung verlangen, soweit es zur Unterbringung des nachfolgenden Hausbesorgers und seiner Einrichtung erforderlich ist. Dieses Recht steht jedoch dem Hauseigentümer so lange nicht zu, als die Hinterbliebenen die Hausbesorgerdienste gegen Fortleistung des Entgeltes verrichten.

Zeugnis

§ 25. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, dem Hausbesorger bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ches Zeugnis über die Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

Sicherstellung

§ 26. (1) Dem Hauseigentümer ist es verboten, Sicherstellungen vom Hausbesorger zu verlangen oder entgegenzunehmen, es sei denn, daß der Hausbesorger vom Hauseigentümer auf Grund einer Vereinbarung mit der Einhebung des Mietzinses betraut ist. In diesem Falle kann der Hauseigentümer zur Sicherstellung des Mietzinses eine dem anvertrauten Betrage entsprechende Sicherstellung in Form vinkulierter Wertpapiere oder solcher Einlagebücher verlangen.

(2) Sicherstellungen, die entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes geleistet wurden, können vom Hausbesorger jederzeit zurückgefordert werden.

Rechtsunwirksame Vereinbarungen

§ 27. Vereinbarungen, wonach jemand für die Überlassung eines Hausbesorgerpostens dem Hauseigentümer, dem allfälligen früheren Hausbesorger oder sonst jemandem etwas zu leisten hat, sind rechtsunwirksam.

Zwingende Vorschriften

§ 28. Die Rechte, die dem Hausbesorger auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs 3, der §§ 7, 8 und 10, des § 13 – sofern nicht gemäß dessen Abs 5 auf den Anspruch auf Dienstwohnung schriftlich verzichtet wurde –, der §§ 14, 15, 17 Abs 2, 18, 19, 21 und 23 bis 26 zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Bestehende Entgeltansprüche

§ 29. Durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche nicht berührt.

(BGBl 1971/314 Art I Z 3)

Übergangsbestimmungen

§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz ist, mit Ausnahme der Bestimmung über die Mindestzahl der Räume (§ 13 Abs 1), aus denen die Dienstwohnung des Hausbesorgers zu bestehen hat, auch auf Dienstverträge anzuwenden, die am Tage seines Inkrafttretens schon bestehen.

HBG

(2) Die Bestimmung über die Mindestgröße und Mindestausstattung der Dienstwohnung (§ 13 Abs 1) findet Anwendung auf Gebäude, für die die Baubewilligung nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilt wird.

(3) Dienstwohnungen in Gebäuden, für die die Baubewilligung nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1957, BGBl Nr 27, das ist der 1. April 1957, erteilt wurden, oder Dienstwohnungen in Gebäuden, in denen nach diesem Zeitpunkt ein Hausbesorgerposten neu geschaffen wurde, haben aus mindestens einem Wohn- und einem Kochraum zu bestehen.

Verweisungen

§ 30a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 12)

Schlußbestimmungen

§ 31. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

(1a) Die §§ 14b Abs 1 und 17 Abs 3, in der Fassung des BGBl Nr 833/1992, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1992/833 Art III Z 3)*

(1b) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 4 Z 2)*

(1c) § 14 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und ist auf Arbeitsverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2000 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. *(BGBl I 2000/44 Art 4 Z 2)*

(2) Verordnungen zu diesem Bundesgesetz können vor dem im Abs 1 bezeichneten Zeitpunkt erlassen werden; sie treten frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren insbesondere ihre Wirksamkeit:

a) die Hausbesorgerordnung 1957, BGBl Nr 154,
b) das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1964, BGBl Nr 308, mit dem die Hausbesorgerordnung 1957 neuerlich abgeändert wird, und
c) die auf Grund des § 7 Abs 2 bis 5 und des § 24 Abs 2 der Hausbesorgerordnung 1957 erlassenen Verordnungen der Landeshauptleute.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 22 und 23 mit Ausnahme des Abs 5 erster Satz und § 24 Abs 4 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 13)*

(5) Dieses Bundesgesetz ist auf Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2000 abgeschlossen werden, nicht mehr anzuwenden. Es ist jedoch einschließlich künftiger Änderungen weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurden. *(BGBl I 2000/36 Art 6)*

(6) § 7 Abs 4 und 5, § 8, § 10 Abs 2, § 11 und § 12 Abs 2, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs 7 außer Kraft. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 14)*

(7) Mindestlohntarife nach § 7 Abs 4, § 8, § 10 Abs 2 und § 12 Abs 1, in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, können bereits ab dem 1. Juli 2011 erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Jänner 2012 in Kraft treten. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 14)*

(8) Die bestehenden aufgrund des § 7 Abs 4 bis 7 sowie der §§ 8 und 10 Abs 2 erlassenen Verordnungen der Landeshauptleute treten mit Inkrafttreten jener Änderungen der bestehenden Mindestlohntarife des Bundeseinigungsamtes außer Kraft, mit denen die Regelung des Entgelts nach § 7, des Materialkostenersatzes nach § 8 sowie des Sperrgelds nach § 10 erfolgen. *(BGBl I 2010/111 Art 107 Z 14)*

(BGBl I 2000/36 Art 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Heimarbeitsgesetz 1960
(HeimAG)

Kundmachung der Bundesregierung vom 21. Juni 1960 über die Wiederverlautbarung des Heimarbeitsgesetzes

StF: BGBl 1961/105 idgF BGBl I 2009/74 Art 1

Hinweis:

Heimarbeiter sind keine Arbeitnehmer. Wirtschaftlich betrachtet ist bei ihnen aber ein ähnliches Schutzbedürfnis gegeben wie bei den Arbeitnehmern. Für die Heimarbeiter ist daher in Gestalt des HeimAG eine eigene arbeitsrechtliche Schutzordnung geschaffen worden. In diesem Gesetz werden zahlreiche bei den Arbeitnehmern geläufige Schutzregelungen den Besonderheiten in der Heimarbeit angepasst.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Heimarbeitsgesetz:

- Heimarbeitsverordnung,
- Heimarbeitskommissions-Verordnung,
- Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung.

Literatur:

Huberger/Fichtinger, Heimarbeitsgesetz, ÖGB Verlag, Wien 1993

Index:

Abfertigung § 27b
– Anspruch § 27b (1)
– Höhe § 27b (3)
– Übergangsbestimmung § 75
Abfindung, Anwartschaft auf Urlaub § 23
Abholung durchgeführter Heimarbeit § 12
Abholungsnachweis § 10 (3)
Ablöseverbot § 22a
Abmeldung, Krankenversicherung § 9 (2)
Abrechnungsnachweis § 10 (1), (4)–(5)
– Aufbewahrungspflicht § 10 (6)
– Inhalt § 10 (4)
Allgemeine Bestimmungen §§ 57–65
Allgemeine Schutzbestimmungen §§ 5–17
Anrechnung, Urlaub § 20a
Anwendungsgebiet §§ 1–4
Arbeitnehmerschutz § 57
Arbeitsbedingungen § 8
Arbeitsinspektorat
– Anzeigepflicht § 54 (1)
– Auskunftsrecht § 51
– Gefahrenschutz § 17 (3)–(4)
– Heimarbeitsgesamtvertrag §§ 43–49
– Heimarbeitstarif, Übermittlung § 34 (4)
– Überwachung der Entgeltzahlung § 52
– Verbot der Ausgabe von Heimarbeit § 65
– Vergabe von Heimarbeit, Meldung § 5
Arbeitsstätten § 16
Aufhebung von Vorschriften § 72
Auflagepflicht § 8 (2)
Auftraggeber
– Auflagepflicht § 8 (2)
– Auskunftspflicht, Arbeits- und Lieferungsbedingungen § 51
– Begriff § 2 Z 2
– Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen § 8
– Meldepflicht § 5
Ausgabe der Heimarbeit §§ 12–14
Ausgabe- und Abrechnungsnachweis § 10
Ausgabenachweis § 10 (1)–(2)
– Aufbewahrungspflicht § 10 (6)
– Inhalt § 10 (2)
Auskunft, über Entgelte § 51
Außerkrafttreten § 72
Beendigung, Heimarbeitsverhältnis §§ 27a–27b
Begriffsbestimmungen § 2
– Auftraggeber § 2 Z 2
– Heimarbeiter § 2 Z 1
Behörden §§ 28–36
Bekanntgabe, Arbeits- und Lieferungsbedingungen § 8
Beschränkung, der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte § 15
Bundeseinigungsamt, Aufgaben §§ 28–29
Bundesministerium, Aufgaben §§ 28–29
Dienstzettel § 8 (1)
Entgelt
– Auskunftspflicht § 51
– Auszahlung § 9 (1)
– Entgeltschutz §§ 51–54
– Entgeltverzeichnis § 8 (2)–(3)
– Fälligkeit § 9 (1)
– Feiertagsentgelt § 18
– Anspruch § 18 (1)
– Auszahlung § 10 (4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Berechnungsgrundlage § 18 (2)
– Zuschlag § 18 (3)
– Urlaubsentgelt § 22
– Überwachung der Zahlung § 52
Entgeltfortzahlung §§ 25–26
– Höhe § 25 (8)
– Mitteilungspflicht § 25 (9)
– Pflegefall § 26
– Übergangsbestimmung § 74 (2)
Entgeltschutz §§ 51–56
– Auskunftspflicht § 51
– Überwachung § 52
– Zahlung § 52, § 54
Entgeltverzeichnis § 8 (2)–(3)
Entgeltzahlung § 9
– für Feiertage § 18
Erkrankung während des Urlaubes § 21a
Fälligkeit, Entgelt § 9 (1)
Feiertage § 12
Feiertagsentgelt § 18
– Abrechnung § 18 (4)
– Anspruch § 18 (1)
– Auszahlung § 18 (4)
– Berechnungsgrundlage § 18 (2)
– Zuschlag § 18 (3)
Gefahrenschutz §§ 16–17
Geltungsbereich § 1
Günstigkeitsprinzip § 35 (1), § 43 (4)
Heilmittel § 17
Heimarbeiter
– Auskunftspflicht, Arbeits- und Lieferungsbedingungen § 51
– Begriff § 2 Z 1
Heimarbeitsgesamtvertrag §§ 43–50
– Abänderung § 48
– Abschluss § 43
– Abschlussbefugnis § 43 (2)
– Außenseiterwirkung § 45 (3)
– Betriebsübergang § 44 (2)
– Geltungsbereich § 44
– Geltungsdauer § 49
– Günstigkeitsprinzip § 43 (4)
– Hinterlegung § 46
– Inhalt § 43 (1)
– Kundmachung § 46 (3)
– Kündigung § 49 (1)–(2)
– Nachwirkung § 50
– Rechtsverbindlichkeit § 43 (4)
– Rechtswirkungen § 45
– Schriftform § 43 (1)
– Übermittlung § 47
– Verlängerung § 48
– Wirksamkeitsbeginn § 45 (2)
Heimarbeitstarif §§ 34–36
– Abänderung § 36
– Aufhebung § 36
– Erlassung durch Bundeseinigungsamt § 29 (1) Z 1, § 34 (1)
– Günstigkeitsprinzip § 35 (1)
– Inhalt § 34 (2)
– Inkrafttreten § 35 (1)
– Kundmachung § 34 (3)
– Rechtsverbindlichkeit § 35 (2)
– Übermittlung § 34 (4)
– Verbindlichkeit § 35 (2)
– Wirksamkeitsbeginn § 35 (1)
Inkrafttreten § 74
Kosmetikartikel § 17
Krankenversicherung, Abmeldung § 9 (2)
Krankheit § 25
– Urlaub § 21a
– Übergangsbestimmung § 74 (2)
Kundmachung
– Heimarbeitsgesamtvertrag § 46 (3)
– Heimarbeitstarif § 34 (3)
Kündigung § 27a (1) Z 1
– Kündigungfrist § 27a (2)
Land- und Forstwirtschaft § 1
Lebensmittel § 17
Leistungen, im Pflegefall § 26
Lieferfristen § 14 (3)
Lieferungsbedingungen, Bekanntgabe § 8
Meldung, Vergabe von Heimarbeit § 5
Mitteilung, Abmeldung von der Krankenversicherung § 9 (2)
Nachweis § 10
– Abrechnungsnachweis § 10 (1), (5)
– Aufbewahrungspflicht § 10 (6)
– Ausgabenachweis § 10 (1)
Pflegefall § 26
Pflegefreistellung § 26
Schlussbestimmungen §§ 72–75
Schutzbestimmungen, allgemeine §§ 5–17
Sonderzahlungen § 27
Sonntag § 12
Strafbestimmungen § 64
Unabdingbarkeit § 58
Unglücksfall § 25
– Übergangsbestimmung § 74 (2)
Urlaub §§ 20–24
– Ablöseverbot § 22a
– Anrechnungsbestimmungen § 20a
– Anspruch § 20
– Anwartschaft, Abfindung § 23 (1), (3)–(4)
– Ausmaß § 20
– Entschädigung § 23 (2)–(4)
– Erkrankung § 21a
– Urlaubsentgelt § 22
– Urlaubsentschädigung § 23 (2)–(4)
– Urlaubszuschuss § 27
– Verbot der Ausgabe von Heimarbeit § 21 (6)
– Verbrauch § 21
– Verjährung § 21 (5)
Urlaubsentgelt § 22
Übergangsbestimmungen § 75
Übernahme, durchgeführter Heimarbeit § 12
Überwachung, Entgeltzahlung § 52
Verbot, Ausgabe von Heimarbeit § 65

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verbrauch des Urlaubes § 21
Verfahren §§ 28–36
Vergabe § 5, § 14
Vollziehung § 73
Vorleistungen § 14 (1)
Weihnachtsremuneration § 27
Zustellung, Heimarbeit
– Feiertage § 12
– Nachweis § 10 (1)–(2)
– Sonntage § 12
Zwingende Vorschriften § 58

Inhaltsverzeichnis:

I. Hauptstück
Anwendungsgebiet
§ 1 Geltungsbereich
§§ 2 f Begriffsbestimmungen

II. Hauptstück
Allgemeine Schutzbestimmungen
§§ 5 ff Meldung bei Vergabe von Heimarbeit
§ 8 Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen
§ 9 Entgeltzahlung und Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung
§§ 10 f Ausgabe- und Abrechnungsnachweise
§§ 12 ff Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit
§ 15 Beschränkung der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte
§§ 16 f Gefahrenschutz

III. Hauptstück
Feiertags- und Urlaubsregelung, Leistung im Pflegefall, Krankenentgelt, Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses und Abfertigung

Abschnitt 1
Entgeltzahlung für Feiertage
§§ 18 f Regelung für Heimarbeiter

Abschnitt 2
Urlaub
§ 20 Urlaubsanspruch und Urlaubsausmaß
§ 20a Anrechnungsbestimmungen
§ 21 Verbrauch des Urlaubes, Verbot der Ausgabe von Heimarbeit
§ 21a Erkrankung während des Urlaubes
§ 22 Urlaubsentgelt
§ 22a Ablöseverbot
§§ 23 f Abfindung und Urlaubsentschädigung

Abschnitt 3
Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung
§ 25
§ 26 Leistung im Pflegefall

Abschnitt 4
Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration
§ 27

Abschnitt 5
Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses
§ 27a
§ 27b Abfertigung

IV. Hauptstück
Behörden und Verfahren

Abschnitt 1
Aufgaben des Bundeseinigungsamtes und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
§§ 28 ff

Abschnitt 2
Heimarbeitstarife
§§ 34 ff

Abschnitte 3 bis 5
(aufgehoben)

V. Hauptstück
Heimarbeitsgesamtverträge
§§ 43 f Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen
§ 45 Rechtswirkungen des Heimarbeitsgesamtvertrages
§§ 46 ff Hinterlegung und Kundmachung der Heimarbeitsgesamtverträge
§§ 49 f Geltungsdauer des Heimarbeitsgesamtvertrages

VI. Hauptstück
Entgeltschutz
§ 51 Auskunft über Entgelte
§§ 52 ff Überwachung der Entgeltzahlung

VII. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen
§ 57 Arbeitnehmerschutzbestimmungen in anderen Vorschriften
§§ 58 ff Unabdingbarkeit
§ 64 Strafbestimmungen
§ 65 Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

VIII. Hauptstück
Übergangsbestimmungen
§§ 66 ff *(gegenstandslos)*

IX. Hauptstück
Schlußbestimmungen
§ 72 Aufhebung von Vorschriften
§ 73 Vollziehung
§ 74 Inkrafttreten
§ 75 Übergangsbestimmungen

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

I. Hauptstück
Anwendungsgebiet

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für Heimarbeit jeder Art, ausgenommen die Heimarbeit im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Heimarbeiter, wer, ohne Gewerbetreibender nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu sein, in eigener Wohnung oder selbst gewählter Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Personen, die Heimarbeit vergeben, mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt ist,
2. Auftraggeber, wer Waren durch Heimarbeiter herstellen, bearbeiten, verarbeiten oder verpacken lässt, und zwar auch dann, wenn keine Gewinnerzielung beabsichtigt ist oder die Waren für den Verbrauch bzw Gebrauch durch die eigenen Dienstnehmer bestimmt sind.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 1)

§§ 3 und 4. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 2)*

II. Hauptstück
Allgemeine Schutzbestimmungen

Meldung bei Vergabe von Heimarbeit

§ 5. (1) Auftraggeber haben anlässlich der erstmaligen Vergabe von Heimarbeit hierüber dem nach dem Standort des Auftraggebers zuständigen Arbeitsinspektorat Meldung zu erstatten.

(2) Die Meldung hat folgende Angaben über den Auftraggeber zu enthalten:

1. Name,
2. Art des Betriebes,
3. Anschrift und Telefonnummer,
4. Fachorganisation, der der Auftraggeber angehört.

HeimAG

(3) Die Meldung hat folgende Angaben über den oder die Heimarbeiter zu enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. Anschrift,
3. Art der Beschäftigung: Art des Arbeitsstückes und Art der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Verpackung und
4. Datum des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses.

(4) Die Meldung ist innerhalb einer Woche nach der erstmaligen Vergabe von Heimarbeit zu erstatten.

(5) Bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres ist dem Arbeitsinspektorat, in dessen Aufsichtsbezirk der Auftraggeber seinen Standort hat, eine Liste der beschäftigten Heimarbeiter vorzulegen. Außerhalb dieses Termins ist die Liste der beschäftigten Heimarbeiter dem Arbeitsinspektorat auf Verlangen vorzulegen.

(6) Meldungen nach Abs 1 und 5 sind von Stempelgebühren des Bundes befreit.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 3)

§§ 6 und 7. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 4)*

Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen

§ 8. (1) Der Auftraggeber hat dem Heimarbeiter unverzüglich nach Abschluss des Vertrags eine schriftliche Aufzeichnung über die jeweils geltenden Arbeits- und Lieferungsbedingungen, insbesondere über die Berechnung des Entgelts, zu übergeben. *(BGBl 1975/303 Art I Z 10)*

(2) Das Heimarbeitsgesetz, ein allenfalls anzuwendender Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif sowie das Entgeltverzeichnis sind an sichtbarer Stelle im Betrieb zur Einsichtnahme durch den Heimarbeiter aufzulegen. Wenn Heimarbeit regelmäßig in die Wohnung oder selbst gewählte Arbeitsstätte des Heimarbeiters gebracht wird, ist diesem anlässlich der ersten Vergabe von Heimarbeit sowie auf dessen Verlangen jederzeit ein Abdruck des Heimarbeitsgesetzes, eines allenfalls anzuwendenden Heimarbeitsgesamtvertrages oder Heimarbeitstarifes sowie des Entgeltverzeichnisses zu übergeben. *(BGBl 1992/836 Z 1)*

(3) Das Entgeltverzeichnis hat die Artikelnummer oder die Bezeichnung des Arbeitsstückes sowie das Entgelt für jedes einzelne Arbeitsstück und die hierfür vorgesehene Arbeitszeit zu enthalten. Ist dies nicht möglich, so ist eine übersichtliche Berechnungsgrundlage des Entgeltes einzutragen. Bestehende Musterbücher sind beizuschließen. Dies gilt nicht bei der Herstellung neuer Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind. *(BGBl 1992/836 Z 2)*

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 5)

Entgeltzahlung und Mitteilung der Abmeldung von der Pflichtversicherung

§ 9. (1) Das Entgelt ist einmal im Kalendermonat abzurechnen und auszuzahlen. Auf das zur Abrechnung gelangende Entgelt sind der geleisteten Arbeit entsprechende Vorschüsse zu leisten. In jedem Fall wird das Entgelt mit der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses fällig. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 6)*

(2) Meldet der Auftraggeber den Heimarbeiter von der Krankenversicherung ab, so hat er diesem unverzüglich eine Durchschrift der Abmeldung zu übermitteln.

(BGBl 1975/303 Art I Z 14)

Ausgabe- und Abrechnungsnachweise

§ 10. (1) Der Auftraggeber hat über jede unmittelbare Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit an Heimarbeiter, über jede Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit und über die Entgeltzahlung (§ 9) Nachweise in zweifacher Ausfertigung zu führen. Für Ausgabe (Zustellung), Übernahme (Abholung) und Entgeltzahlung kann ein gemeinsamer Nachweis geführt werden. Werden gesonderte Nachweise für die Ausgabe und Übernahme geführt, sind diese Nachweise dem Abrechnungsnachweis anzuschließen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 7)*

(2) Die Nachweise über die Ausgabe (Zustellung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. Datum der Ausgabe (Zustellung),
2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der vergebenen Arbeiten,
3. das für die vergebene Arbeit je Einheit gebührende Entgelt unter Angabe der hiefür vorgesehenen Arbeitszeit oder Berechnungsgrundlage und
4. einen allfällig vereinbarten Liefertermin.

(3) Die Nachweise über die Übernahme (Abholung) von Heimarbeit haben zu enthalten:

1. Datum der Übernahme (Abholung) und
2. Artikelnummer oder Bezeichnung des Arbeitsstückes laut Entgeltverzeichnis und Menge der gelieferten Arbeiten.

(4) Die Nachweise über die Entgeltzahlung (Abrechnungsnachweise) haben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes (§ 9),
2. Bezeichnung der in den Abrechnungszeitraum fallenden Übernahme (Abholungsnachweise) (Abs 3),
3. Höhe des erzielten Arbeitsentgelts,
4. Höhe des Entgelt gemäß § 25 unter Angabe des Beginns und Endes der Krankheit und der Berechnungsgrundlage je Werktag,
5. Höhe des Feiertagsentgelts unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Berechnungszeitraumes, des Prozentsatzes und des Auszahlungstermines (§ 18 Abs 4),
6. Höhe des Urlaubsentgelts und der Urlaubsabfindung bzw Urlaubsentschädigung unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Urlaubszeitraumes und des Prozentsatzes,
7. Höhe des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration unter Angabe der Berechnungsgrundlage, des Berechnungszeitraumes, des Prozentsatzes und des Auszahlungstermines (§ 27 Abs 2),
8. Höhe allfälliger Materialvergütungen und Unkostenzuschläge,
9. Höhe der Familienbeihilfe,
10. Höhe eines allfällig geleisteten Vorschusses,
11. Höhe des jeweiligen Bruttobetrages,
12. Höhe der Abzüge vom Bruttoentgelt und deren Aufschlüsselung,
13. Höhe des jeweiligen Nettobetrages,
14. Höhe des auszuzahlenden Betrages,
15. Datum der Auszahlung (Überweisung).

(5) Der mit Heimarbeit Beschäftigte hat den Erhalt des auszuzahlenden Betrages auf dem Abrechnungsnachweis zu bestätigen. Erfolgt die Entgeltauszahlung mittels Überweisung, so ist die Unterschrift, des mit Heimarbeit Beschäftigten durch den vom Auftraggeber einzutragenden Hinweis auf die Überweisung zu ersetzen.

(6) Die gemäß Abs 1 bis 4 zu führenden Nachweise sind jeweils mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Für jeden Heimarbeiter ist ein eigener namentlich zuordenbarer Nachweis zu verwenden. Die Erstausfertigung ist drei Jahre im Betrieb des Auftraggebers nach Heimarbeitern und Namen geordnet aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Arbeitsinspektion, dem zuständigen Krankenversicherungsträger und den zuständigen gesetzlichen und freiwilligen Interessenvertretungen vorzulegen. Die Zweitausfertigung ist dem mit Heimarbeit Beschäftigten zu übergeben und von diesem aufzubewahren. Der Auftraggeber hat dem mit Heimarbeit Beschäftigten eine entsprechende Vorrichtung zur Abheftung der Zweitausfertigungen zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 8)*

(7) Auftraggeber, die die Lohnverrechnung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführen, können die Nachweise gemäß Abs 1 bis 4 im gleichen Verfahren erstellen. Die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Berechnung der Entgelte muß durch einen schriftlichen Ausdruck gewährleistet sein.

(8) Abs 2 Z 3 findet bei der Herstellung neuer Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind, keine Anwendung.

(BGBl 1992/836 Z 7)

§ 11. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 9)*

Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit

§ 12. An Sonntagen und an den im Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung, angeführten Feiertagen darf weder Heimarbeit ausgegeben (zugestellt) noch durchgeführte Heimarbeit übernommen (abgeholt) werden.

(BGBl 1992/836 Z 8)

§ 13. (1) Wer Heimarbeit vergibt, hat dafür zu sorgen, daß die Ausgabe (Zustellung) der Heimarbeit und die Übernahme (Abholung) der durchgeführten Heimarbeit zu dem vereinbarten Zeitpunkt ohne ungebührliche Wartezeit vorgenommen wird.

(2) Eine sich dennoch ergebende, 30 Minuten übersteigende Wartezeit des mit Heimarbeit Beschäftigten hat derjenige, der Heimarbeit vergibt, zur Gänze zu vergüten. Die Vergütung ist nach dem der Entgeltberechnung zugrunde liegenden Stundenlohn zu bemessen.

(3) Ein Anspruch auf Vergütung der Wartezeit besteht nur, wenn sich der mit der Heimarbeit Beschäftigte zu dem für die Ausgabe und Ablieferung der Heimarbeit vorgesehenen Zeitpunkt bei der Person, die die Ausgabe (Übernahme) vornimmt, gemeldet bzw sich zu der für die Zustellung (Abholung) vorgesehenen Zeit am vereinbarten Ort aufgehalten hat.

(BGBl 1975/303 Art I Z 17)

§ 14. (1) Vereinbarungen über Vorleistungen des Heimarbeiters für die Vergabe oder die Zusicherung der Vergabe von Heimarbeit sind rechtsunwirksam.

(2) Der Auftraggeber darf für einen bestimmten, einen Monat keinesfalls überschreitenden Zeitraum keine größere Arbeitsmenge an einen Heimarbeiter ausgeben, als im Betrieb von einer vollwertigen vergleichbaren Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei gleicher maschineller Ausstattung des Arbeitsplatzes oder, wenn keine vergleichbare Betriebsarbeit besteht, von einem vollbeschäftigten durchschnittlichen Heimarbeiter bei Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit bewältigt werden kann. Bei Lösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Heimarbeiter ist unabhängig vom Ausmaß der ausgegebenen Arbeitsmenge le-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

diglich das in Arbeit befindliche Stück fertigzustellen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 10)*

(3) Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß die Aufträge bei Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Normalarbeitszeit und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können. Für Frauen und Jugendliche sind die Lieferfristen überdies so zu bemessen, daß die Aufträge ohne Nachtarbeit und unter Beobachtung der für diese Personen geltenden besonderen Arbeitnehmerschutzvorschriften ausgeführt werden können. Welche Zeit als Nachtzeit gilt, bestimmt sich nach den für den betreffenden Erzeugungszweig geltenden arbeitsrechtlichen Vorschriften. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 10)*

(BGBl 1975/303 Art I Z 17)

Beschränkung der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte

§ 15. Der Auftraggeber darf an die in seinem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer (Lehrlinge) Heimarbeit nur insoweit ausgeben, als durch die dafür aufzuwendende Zeit zuzüglich der Arbeitszeit im Betrieb die gesetzliche Normalarbeitszeit nicht überschritten wird.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 10)

Gefahrenschutz

§ 16. Arbeitsstätten, in denen Heimarbeit verrichtet wird, müssen, soweit es die Natur der Beschäftigung gestattet, derart beschaffen und eingerichtet sein, daß Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Beschäftigten vermieden werden.

§ 17. (1) Die Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Lebens- und Genußmitteln, von Heilmitteln sowie von kosmetischen Mitteln in Heimarbeit ist verboten, wobei unter Verpackung das Anbringen der mit diesen Waren unmittelbar in Berührung stehenden Hülle zu verstehen ist. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für Erzeugungszweige, in denen sich aus der Art der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der mit Heimarbeit Beschäftigten ergibt, durch Verordnung Heimarbeit verbieten oder besondere Vorschriften für die Vergabe von Heimarbeit erlassen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 12)*

(2) Wird Heimarbeit, für die nach Abs 1 besondere Vorschriften erlassen worden sind, erstmalig vergeben, so ist in der nach § 5 zu erstattenden Anzeige ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wurde Heimarbeit bereits vor der Erlassung solcher Vorschriften vergeben, so ist binnen einer Woche nach Inkrafttreten dieser Vorschriften eine neue Anzeige nach § 5 zu erstatten.

(3) Wird Heimarbeit, bei der infolge ihrer besonderen Art erfahrungsgemäß das Leben oder die Gesundheit der damit Beschäftigten gefährdet erscheint, erstmalig vergeben und sind für diese Heimarbeit besondere Schutzvorschriften nach Abs 1 nicht erlassen worden, so haben die Auftraggeber hierüber dem nach ihrem Standorte zuständigen Arbeitsinspektorat Anzeige zu erstatten. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 13)*

(4) In Erzeugungszweigen, für die Vorschriften gemäß Abs 1 nicht erlassen sind, kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfalle die Vergebung bestimmter Heimarbeiten untersagen oder für die Durchführung von Heimarbeit Bedingungen vorschreiben, wenn infolge der besonderen Art der Heimarbeit das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der mit Heimarbeit Beschäftigten gefährdet erscheint.

III. Hauptstück
Feiertags- und Urlaubsregelung, Leistung im Pflegefall, Krankenentgelt, Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses und Abfertigung

(BGBl 1992/836 Z 9)

Abschnitt 1
Entgeltzahlung für Feiertage

Regelung für Heimarbeiter

§ 18. (1) Heimarbeiter haben für die im Arbeitsruhegesetz, BGBl Nr 144/1983, in seiner jeweils geltenden Fassung angeführten Feiertage Anspruch auf Feiertagsentgelt.

(2) Das Feiertagsentgelt ist in Form eines Zuschlages zu leisten. Als Berechnungsgrundlage ist die Summe aus den im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelten, allfälligen Urlaubsentgelten und allfälligen Entgelten gemäß § 25, ausschließlich allfälliger Unkostenzuschläge, heranzuziehen. *(BGBl 1975/303 Art I Z 20)*

(3) Der Zuschlag beträgt 4 vH. Für die Angehörigen der evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich beträgt der Zuschlag 4 1/3 vH. Er darf in das Arbeitsentgelt nicht einbezogen werden. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 14)*

(4) Das Feiertagsentgelt ist jeweils bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni und nach dem 15. Dezember abzurechnen und auszuzahlen. Hat der Heimarbeiter einen Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration, so kann das Feiertagsentgelt gemeinsam mit dem Urlaubszuschuß und der Weihnachtsremuneration abgerechnet und ausgezahlt werden. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so ist das Feiertagsentgelt bei der letzten Entgeltabrechnung abzurechnen und auszuzahlen. *(BGBl 1975/303 Art I Z 21)*

(BGBl 1992/836 Z 10)

§ 19. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 15)*

Abschnitt 2
Urlaub

Urlaubsanspruch und Urlaubsausmaß

§ 20. (1) Der Heimarbeiter erwirbt auf Grund eines ununterbrochenen Beschäftigungsverhältnisses in der Dauer von jeweils mindestens sechs Monaten einen Anspruch auf Urlaub. Bei Ermittlung des Urlaubsanspruches verbleibende Teile von Beschäftigungsmonaten zählen auf den nächsten Urlaubsanspruch.

(2) Der Zeitraum, der das den Urlaubsanspruch begründende Beschäftigungsverhältnis (Abs 1) unter Berücksichtigung allfälliger Unterbrechungen im Sinne des § 20a Abs 1 umfaßt, wird als Urlaubszeitraum bezeichnet. Der Urlaubszeitraum umfaßt nur volle Beschäftigungsmonate. Er beginnt für den ersten Urlaubsanspruch mit der Aufnahme des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Beschäftigungsverhältnisses, für jeden folgenden Urlaubsanspruch mit dem Ende des Tages, mit dem der vorhergehende Urlaubszeitraum schließt. *(BGBl 1976/391 Art I Z 1)*

(3) Das Ausmaß des Urlaubes beträgt für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, zweieinhalb Werktage; hat das Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 25 Jahre (300 Monate) gedauert, so erhöht sich das Urlaubsausmaß auf drei Werktage. *(BGBl 1983/84 Art I Z 1)*

(4) Steht der Heimarbeiter zu mehreren Auftraggebern in einem Beschäftigungsverhältnis, so ist der Urlaubsanspruch gegenüber jeder einzelnen dieser Personen gesondert zu beurteilen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 16)*

Anrechnungsbestimmungen

§ 20a. (1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Beschäftigungsverhältnisse und Zeiten eines Arbeitsverhältnisses bei demselben Auftraggeber (Arbeitgeber), die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses dadurch eingetreten ist, daß es der Heimarbeiter ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst hat oder die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) im Inland zugebrachte Beschäftigungszeit (Dienstzeit), sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;
2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl Nr 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl Nr 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Bundesgesetz vom 6. Feber 1974, BGBl Nr 139) über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;
3. die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;
4. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs 1 oder § 13c Abs 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl Nr 183, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Arbeitsverhältnis während der Haft aufrechtgeblieben und aus diesem Grund für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;
5. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1974, BGBl Nr 474;
6. Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs 2 Z 1, 5 und 6 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

(BGBl 1976/391 Art I Z 5)

Verbrauch des Urlaubes, Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

§ 21. (1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Auftraggeber und dem Heimarbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Heimarbeiters zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß in jedem Beschäftigungsjahr der gebührende Urlaub verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume einer Arbeitsverhinderung gemäß § 25 darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Arbeitsverhinderung bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt war. Geschieht dies dennoch, so gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub. *(BGBl 1992/836 Z 11)*

(3) Der Urlaub kann in Teilen gewährt werden, doch darf kein Teil weniger als sechs Werktage betragen.

(4) Hat der Heimarbeiter in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen dem Auftraggeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Auftraggeber und dem Heimarbeiter nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Heimarbeiter den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Auftraggeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Heimarbeiter vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab Ende des Beschäftigungsjahres, in dem er entstanden ist.

(6) Für die Dauer des Urlaubes und während dessen Ablaufes darf Heimarbeit an den Heimarbeiter nicht ausgegeben werden.

(BGBl 1976/391 Art I Z 6)

Erkrankung während des Urlaubes

§ 21a. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Heimarbeiter während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Heimarbeiter durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Heimarbeiter während seines Urlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Heimarbeiter hat dem Auftraggeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Heimarbeiter zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung hat der Heimarbeiter ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Heimarbeiter während eines Urlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Heimarbeiter diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs 1 nicht anzuwenden.

(BGBl 1976/391 Art I Z 7)

Urlaubsentgelt

§ 22. (1) Während des Urlaubes gebührt dem Heimarbeiter ein Urlaubsentgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs 3) von zweieinhalb Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 10 vH und bei einem Urlaubsausmaß von drei Werktagen 12 vH des Arbeitsentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs 2) gebührt hat. *(BGBl 1983/84 Art I Z 2)*

(3) Unter dem gemäß Abs 2 gebührenden Arbeitsentgelt ist die Summe der Arbeitsentgelte zu verstehen, die innerhalb des Urlaubszeitraumes abzurechnen und auszuzahlen waren (§ 9).

(4) Durch Heimarbeitsgesamtvertrag kann die Berechnung des Urlaubsentgeltes abweichend von der Bestimmung des Abs 2 geregelt werden.

(5) Zum Zwecke der Berechnung des Urlaubsentgeltes umfaßt das Arbeitsentgelt auch die in dem Urlaubszeitraum gebührenden Feiertagsentgelte, ein in diesem Zeitraum allfällig gezahltes Urlaubsentgelt und Entgelte gemäß § 25, es umfaßt jedoch nicht die Unkostenzuschläge. *(BGBl 1992/836 Z 11)*

(6) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt des Urlaubes zu zahlen. Wird der Urlaub in Teilen gewährt, so ist bei Antritt jedes Teilurlaubes der entsprechende Teil des Urlaubsentgeltes zu zahlen.

Ablöseverbot

§ 22a. Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Heimarbeiter, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Auftraggebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

(BGBl 1976/391 Art I Z 9)

Abfindung und Urlaubsentschädigung

§ 23. (1) Wird das Beschäftigungsverhältnis des Heimarbeiters vor Erwerb eines Urlaubsanspruches (§ 20 Abs 1) gelöst, so gebührt dem Heimarbeiter eine Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub. Diese Abfindung ist je nach der Gesamtdauer des Beschäftigungsverhältnisses mit dem gemäß § 22 in Betracht kommenden Hundertsatz des Arbeitsentgeltes zu bemessen, das für den durch einen Urlaubsanspruch nicht erfaßten Zeitraum gebührt.

(2) Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Verbrauch des erworbenen Urlaubsanspruches gelöst, so gebührt dem Heimarbeiter eine Urlaubsentschädigung in der Höhe des Urlaubsentgeltes, das gebührt hätte, wenn der Urlaub tatsächlich verbraucht worden wäre. Die Urlaubsentschädigung umfaßt auch den aliquoten Urlaubszuschuß und die aliquote Weihnachtsremuneration für die Zeit des nicht verbrauchten Urlaubes. *(BGBl 1992/836 Z 12)*

(3) Der Heimarbeiter verliert den Anspruch auf Urlaubsentschädigung und Abfindung, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

(4) Endet das Beschäftigungsverhältnis durch den Tod des Heimarbeiters, so gebührt die Urlaubsentschädigung beziehungsweise die Abfindung den Erben.

(BGBl 1976/391 Art I Z 10)

§ 24. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 17)*

Abschnitt 3
Entgeltfortzahlung bei Arbeitsverhinderung

§ 25. (1) Ist ein Heimarbeiter nach Aufnahme seiner Tätigkeit durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen seinen Anspruch auf das Entgelt unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweigs durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist. *(Übergangsregelung in § 74 Abs 2) (BGBl I 2000/44 Art 5 Z 1)*

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Trä-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* gemäß § 12 Abs 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl Nr 183/1947, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten.

(3) Bei wiederholter Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur insoweit, als die Dauer des Anspruches gemäß Abs 1 noch nicht erschöpft ist. Durch Arbeitsunterbrechungen, die nicht länger als jeweils 60 Tage dauern, wird das Arbeitsjahr nicht unterbrochen.

(4) Wird ein Heimarbeiter durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als eine solche Leistung für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehen ist. Bei wiederholten Arbeitsverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches noch nicht erschöpft ist; Abs 3 letzter Satz gilt sinngemäß. Ist ein Heimarbeiter gleichzeitig bei mehreren Auftraggebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Auftraggeber, bei dem die Arbeitsverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Auftraggebern entstehen Ansprüche nach Abs 1.

(5) In Abs 2 genannte Aufenthalte, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Arbeitsverhinderung gemäß Abs 4 gleichzuhalten.

(6) Die Leistungen für die in Abs 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer in Abs 2 genannten Stelle erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs 1 lit a ASVG geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

(7) Für die Bemessung der Dauer der Ansprüche gemäß Abs 1, 2, 4 und 5 sind Beschäftigungszeiten bei demselben Auftraggeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn der Heimarbeiter das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst.

(8) Das fortzuzahlende Entgelt beträgt für jeden Werktag ein Sechstel des durchschnittlichen Wochenverdienstes der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge vom Auftraggeber erhalten hat. Bei der Berechnung des Wochenverdienstes sind die Unkostenzuschläge nicht zu berücksichtigen. Durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif kann eine andere Berechnungsart vorgesehen werden.

(9) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Auftraggebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder eines Gemeindearztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(10) Wird der Heimarbeiter durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Auftraggeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(11) In den Fällen des Abs 2 und 5 hat der Heimarbeiter eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(12) Kommt der Heimarbeiter einer seiner Verpflichtungen nach Abs 9 oder Abs 11 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Heimarbeiter ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(13) Wird das Heimarbeitsverhältnis während einer Arbeitsverhinderung vom Auftraggeber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig gelöst oder trifft den Auftraggeber ein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Heimarbeitsverhältnisses durch den Heimarbeiter, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die in Abs 1 und 4 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Heimarbeitsverhältnis früher endet.

(14) Wurde für die Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges bzw Betriebes durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 2 Abs 8 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974) vereinbart, daß sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht nach dem Arbeitsjahr, sondern nach dem Kalenderjahr richtet, so richtet sich auch der Anspruch der Heimarbeiter nach dem Kalenderjahr.

(15) Der Abschnitt 2 des Art I des Entgeltfortzahlungsgesetzes gilt sinngemäß, sofern der Heimarbeiter während der letzten 14 Tage vor Eintritt der Arbeitsverhinderung beim zuständigen Krankenversicherungsträger gemäß § 33 ASVG angemeldet war. Nimmt ein Heimarbeiter nach einer kürzer als 61 Tage dauernden Arbeitsunterbrechung seine Tätigkeit bei demselben Auftraggeber wieder auf, so besteht ab diesem Zeitpunkt der Erstattungsanspruch des Auftraggebers, sofern der Heimarbeiter während der letzten 14 Tage vor der Arbeitsunterbrechung beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet war.

(BGBl 1992/836 Z 15)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Leistung im Pflegefall

§ 26. (1) Ist ein im Zeitpunkt des Eintritts des Verhinderungsfalles dem Versicherungsschutz gemäß § 122 ASVG unterliegender Heimarbeiter an der Leistung seiner Arbeit wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, nachweislich verhindert, so hat er gegenüber dem zuständigen Krankenversicherungsträger Anspruch auf Entgeltersatz aus den Mitteln der Krankenversicherung bis zum Höchstausmaß von sechs Tagen. Dieser Anspruch besteht nur einmal innerhalb eines Kalenderjahres.

(2) Das Ausmaß des Entgeltersatzes richtet sich nach dem täglichen Wochengeld gemäß § 102a Abs 5 GSVG, BGBl Nr 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 18)*

(3) Der Heimarbeiter ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem zuständigen Krankenversicherungsträger unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die Notwendigkeit der Pflege (Abs 1) und deren Dauer bekanntzugeben. Er ist weiters verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem Auftraggeber bekanntzugeben und auf dessen Verlangen eine Ablichtung der ärztlichen Bestätigung vorzulegen.

(4) Durch Arbeitsverhinderungen gemäß Abs 1 wird das Heimarbeitsverhältnis nicht unterbrochen. Ein allfällig vereinbarter Liefertermin verschiebt sich entsprechend der Dauer der Arbeitsverhinderung.

(BGBl 1992/836 Z 15)

Abschnitt 4
Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration

§ 27. (1) Heimarbeiter haben Anspruch auf Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration unter den Voraussetzungen und in dem Ausmaß, als solche Leistungen in dem für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges geltenden Kollektivvertrag vorgesehen sind. Werden diese Leistungen im Kollektivvertrag in Wochenlöhnen berechnet, so gebührt dem Heimarbeiter für jeden dem Betriebsarbeiter zustehenden Wochenlohn ein Zuschlag von 2 vH der im Abrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfällig gezahlter Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 25, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge. Ist in dem betreffenden Erzeugungszweig kein Kollektivvertrag wirksam, so können Regelungen über die Gewährung eines Urlaubszuschusses oder einer Weihnachtsremuneration durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif getroffen werden.

(2) Der Urlaubszuschuß ist jeweils bei Urlaubsantritt für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs 2) abzurechnen und auszuzahlen. Der Auftraggeber kann auch einen anderen ein Jahr umfassenden Abrechnungszeitraum wählen. Wählt der Auftraggeber einen anderen Abrechnungszeitraum, so hat er dem Heimarbeiter nachweislich mitzuteilen, wann die Abrechnung und Auszahlung des Urlaubszuschusses erfolgt. Die Weihnachtsremuneration ist jeweils bei der Entgeltzahlung für den Monat November für die Zeit von Anfang Dezember des vergangenen Jahres bis Ende November des laufenden Jahres abzurechnen und auszuzahlen. Endet das Heimarbeitsverhältnis früher, so sind die aliquoten Teile des Urlaubszuschusses und der Weihnachtsremuneration bei der letzten Entgeltzahlung abzurechnen und auszuzahlen. *(BGBl 1992/836 Z 17)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 19)* *(BGBl 1992/836 Z 16)*

Abschnitt 5
Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses
(BGBl 1992/836 Z 18)

§ 27a. (1) Das Heimarbeitsverhältnis endet

1. zu dem vom Auftraggeber oder Heimarbeiter ausdrücklich erklärten Zeitpunkt oder
2. 30 Tage nach der Ablieferung des letzten Auftrages, wenn der Auftraggeber dem Heimarbeiter innerhalb dieser Frist keinen weiteren Auftrag vergibt oder
3. 30 Tage nach der Ablieferung des letzten Auftrages, wenn sich der Heimarbeiter grundlos weigert, innerhalb dieser Frist einen weiteren Auftrag anzunehmen.

(2) Wird das Heimarbeitsverhältnis durch ausdrückliche Erklärung aufgelöst (Abs 1 Z 1), so ist zwischen dem Zugang der Auflösungserklärung und dem erklärten Ende des Heimarbeitsverhältnisses eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten.

(3) Der Heimarbeiter hat für die Woche nach dem Zugang der Auflösungserklärung Anspruch auf Vergabe von Heimarbeit im Ausmaß des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat (Abs 4 letzter Satz).

(4) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung durch den Auftraggeber (Abs 1 Z 1) keine Arbeit ausgegeben, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe eines Wochenentgeltes nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat. Für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes sind die in den 13 Wochen erzielten Arbeitsentgelte einschließlich allfälliger Urlaubsentgelte, Feiertagsentgelte und Entgelte gemäß § 25, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, zu berücksichtigen; für Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration ist ein Zuschlag von 14% hinzuzurechnen.

(5) Wird dem Heimarbeiter nach dem Zugang der Auflösungserklärung eine geringere Arbeitsmenge ausgegeben, als dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen entspricht, in denen er Arbeitsaufträge erhalten hat, so ist ihm die Differenz auf den Entgeltanspruch für eine Woche, berechnet nach dem Durchschnittsverdienst dieser 13 Wochen (Abs 4 letzter Satz), zu bezahlen.

(6) Hat das Heimarbeitsverhältnis weniger als 13 Wochen gedauert, so ist für die Berechnung der Ansprüche gemäß Abs 3, 4 und 5 der Durchschnitt der Wochen, in denen der Heimarbeiter Arbeitsaufträge erhalten hat, heranzuziehen.

(7) Der Anspruch gemäß Abs 4 gebührt dem Heimarbeiter auch bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses gemäß Abs 1 Z 2.

(8) Hält der Heimarbeiter die in Abs 2 festgelegte Frist für die Auflösungserklärung grundlos nicht ein oder wird das Heimarbeitsverhältnis gemäß Abs 1 Z 3 beendet, so verliert er seinen Anspruch auf die aliquoten Teile des Urlaubs-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zuschusses und der Weihnachtsremuneration (§ 27 Abs 2 letzter Satz).

(BGBl 1992/836 Z 18)

Abfertigung

§ 27b. (1) Dem Heimarbeiter gebührt bei Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses eine Abfertigung. Auf diese sind die §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

(2) Für die Bemessung der Anwartschaftszeiten sind die Zeiten zwischen erster Auftragsvergabe und Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses heranzuziehen.

(3) Für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruches ist der monatliche Durchschnittsverdienst des vor der Beendigung des Heimarbeitsverhältnisses liegenden Arbeitsjahres, einschließlich Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt und Entgelt gemäß § 25, jedoch ausschließlich der Unkostenzuschläge, heranzuziehen. Zu dem monatlichen Durchschnittsverdienst ist ein Zuschlag von 14% für Urlaubszuschuß und Weihnachtsremuneration hinzuzurechnen.

(4) Wird das Heimarbeitsverhältnis durch den Auftraggeber gemäß § 27a Abs 1 Z 1 aufgelöst und erhält der Heimarbeiter innerhalb von 30 Tagen einen weiteren Arbeitsauftrag, so sind die Anwartschaftszeiten aus den Heimarbeitsverhältnissen zusammenzurechnen.

(5) Zeiten eines Arbeitsverhältnisses des Heimarbeiters zum selben Auftraggeber sind für die Abfertigung nur zu berücksichtigen, wenn das Arbeitsverhältnis dem Heimarbeitsverhältnis unmittelbar vorangegangen ist. Nicht zu berücksichtigen sind Zeiten, für die der Heimarbeiter als Arbeitnehmer im Betrieb desselben Auftraggebers bereits eine Abfertigung erhalten hat.

(BGBl 1992/836 Z 18)

IV. Hauptstück
Behörden und Verfahren
(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 20)

Abschnitt 1
Aufgaben des Bundeseinigungsamtes und des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 21)

§ 28. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Heimarbeit (§ 29) sind vom Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (§ 141 Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl Nr 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung) und vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wahrzunehmen.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 22 und 23)

§ 29. (1) Das Bundeseinigungsamt hat die Aufgabe, die Arbeits- und Lieferungsbedingungen für Heimarbeit zu regeln. In Durchführung dieser Aufgabe hat es insbesondere

1. Heimarbeitstarife zu erlassen,
2. auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde Gutachten über die Auslegung eines Heimarbeitsgesamtvertrages abzugeben,
3. einen Kataster der von ihm erlassenen Heimarbeitstarife zu führen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat die Hinterlegung und Kundmachung der Heimarbeitsgesamtverträge durchzuführen und einen Kataster der hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge zu führen.

(3) Für die Durchführung der dem Bundeseinigungsamt zugeordneten Aufgaben sind anzuwenden:

1. § 141 ArbVG mit der Maßgabe, dass als der Gruppe der Arbeitgeber zugehörig auch Auftraggeber und als der Gruppe der Arbeitnehmer zugehörig auch Heimarbeiter gelten;
2. §§ 142, 147, 148, 150 und 151 ArbVG;
3. § 149 ArbVG mit der Maßgabe, dass auch ein Recht zur Einsichtnahme in die vom Bundeseinigungsamt beschlossenen Heimarbeitstarife und die beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegten Heimarbeitsgesamtverträge besteht.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 24)

§§ 30 bis 33. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 25)*

Abschnitt 2
Heimarbeitstarife

§ 34. (1) Das Bundeseinigungsamt hat auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitnehmer Heimarbeitstarife zu erlassen, durch die Arbeits- und Lieferungsbedingungen für Heimarbeiter geregelt werden. Ein Heimarbeitstarif kann nur erlassen werden, wenn für die von dem Heimarbeitstarif zu erfassenden Personen die im Heimarbeitstarif festzulegenden Arbeits- und Lieferungsbedingungen nicht bereits in einem Heimarbeitsgesamtvertrag geregelt sind. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 26)*

(2) Im Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer des Heimarbeitstarifes festzusetzen. Enthält ein Heimarbeitstarif Bestimmungen, wonach die Höhe des Entgelts bzw die Höhe allfälliger Sonderzahlungen den für Betriebsarbeiter des betreffenden Erzeugungszweiges vorgenommenen kollektivvertraglichen Abänderungen anzugleichen sind, so kann als Beginn der Wirksamkeit des Heimarbeitstarifes, in dem die Angleichung beschlossen wird, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des die Abänderung für Betriebsarbeiter enthaltenden Kollektivvertrages festgesetzt werden. *(BGBl 1975/303 Art I Z 39)*

(3) Der Heimarbeitstarif ist im Bundesgesetzblatt II kundzumachen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 27)*

(4) Je eine Abschrift des Heimarbeitstarifes ist vom Bundeseinigungsamt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, den nach dem örtlichen Wirkungsbereich des Heimarbeitstarifes zuständigen Arbeitsinspektoraten und den in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu übermitteln. Eine Ausfertigung ist vom Bundeseinigungsamt dem Kataster der Heimarbeitstarife einzuverleiben. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 28)*

§ 35. (1) Der Heimarbeitstarif tritt an dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt II folgenden Tag in Kraft, so-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fern im Heimarbeitstarif der Wirksamkeitsbeginn nicht anders bestimmt ist. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 29)*

(2) Der Heimarbeitstarif ist innerhalb seines sachlichen und örtlichen Wirkungsbereiches als Mindestbedingung rechtsverbindlich. Er kann durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den, der Heimarbeit übernimmt, günstiger sind oder Ansprüche betreffen, die im Heimarbeitstarif nicht geregelt sind.

§ 36. Die Bestimmungen der §§ 34 und 35 gelten auch für die Abänderung oder Aufhebung eines Heimarbeitstarifes.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 30)

Abschnitte 3 bis 5
(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 31)

V. Hauptstück Heimarbeitsgesamtverträge

Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen

§ 43. (1) Durch Heimarbeitsgesamtverträge können die Heimarbeit betreffende Arbeits- und Lieferungsbedingungen der Heimarbeiter sowie die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien des Heimarbeitsgesamtvertrages geregelt werden. Die Heimarbeitsgesamtverträge bedürfen der Schriftform. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 32)*

(2) Zum Abschluss von Heimarbeitsgesamtverträgen sind kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber einerseits und der Arbeitnehmer andererseits befugt. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 33)*

(3) Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt und schließt diese einen Heimarbeitsgesamtvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Fähigkeit zum Abschluß von Heimarbeitsgesamtverträgen für die Dauer der Geltung des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtvertrages.

(4) Die Bestimmungen in Heimarbeitsgesamtverträgen können durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Heimarbeitsgesamtvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Heimarbeiter günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Heimarbeitsgesamtvertrag nicht geregelt sind. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 34)*

§ 44. (1) Der Heimarbeitsgesamtvertrag erstreckt sich, sofern dieser nicht anderes bestimmt, innerhalb des räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf die Auftraggeber und Heimarbeiter, die zur Zeit des Abschlusses des Heimarbeitsgesamtvertrages Mitglieder einer am Heimarbeitsgesamtvertrag beteiligten Körperschaft waren oder später werden (Vertragsangehörige). *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 35)*

(2) Geht der Betrieb eines Auftraggebers, der einem Heimarbeitsgesamtvertrag unterworfen ist, auf einen Dritten über, so erstreckt sich der Heimarbeitsgesamtvertrag auch auf diesen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 36)*

Rechtswirkungen des Heimarbeitsgesamtvertrages

§ 45. (1) Die Bestimmungen des Heimarbeitsgesamtvertrages gelten, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien des Heimarbeitsgesamtvertrages regeln, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches als Bestandteil der Heimarbeitsverträge, die zwischen Vertragsangehörigen (§ 44 Abs 1) abgeschlossen werden.

(2) Enthält der Heimarbeitsgesamtvertrag keine Vorschriften über seinen Wirksamkeitsbeginn, so beginnen seine Rechtswirkungen mit dem auf die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ folgenden Tage.

(3) Die Rechtswirkungen des Heimarbeitsgesamtvertrages treten auch für nicht vertragsangehörige Heimarbeiter ein, die von einem vertragsangehörigen Auftraggeber beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nur so lange, als für diese Heimarbeiter nicht ein anderer Heimarbeitsgesamtvertrag abgeschlossen wird. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 37)*

(4) Jeder Heimarbeitsgesamtvertrag setzt für seinen Geltungsbereich von einem bestehenden Heimarbeitstarif außer Kraft:

a) die Bestimmungen, die Gegenstand der Regelung des Heimarbeitsgesamtvertrages sind,

b) die Bestimmungen, die, ohne Gegenstand der Regelung des Heimarbeitsgesamtvertrages zu sein, ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 38)

Hinterlegung und Kundmachung der Heimarbeitsgesamtverträge

§ 46. (1) Jeder Heimarbeitsgesamtvertrag ist innerhalb von 14 Tagen nach seinem Abschluss von der daran beteiligten Interessenvertretung der Heimarbeiter in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu hinterlegen. Auch die an einem Heimarbeitsgesamtvertrag beteiligte Interessenvertretung der Auftraggeber ist berechtigt, die von ihr abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtverträge beim Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu hinterlegen. *(BGBl 1975/303 Art I Z 46)*

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat eine Ausfertigung des bei ihm hinterlegten Heimarbeitsgesamtvertrages dem Hinterleger mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einem Kataster der Heimarbeitsgesamtverträge einzuverleiben.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Abschluss eines jeden bei ihm hinterlegten Heimarbeitsgesamtvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Kundmachung ist binnen einer Woche nach Vorlage des Heimarbeitsgesamtvertrages zu veranlassen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 39)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 47. Der Hinterleger eines Heimarbeitsgesamtvertrages hat je eine Ausfertigung des Heimarbeitsgesamtvertrages zu übermitteln:

1. der Bundesanstalt Statistik Österreich,
2. den nach dem örtlichen Wirkungsbereich des Heimarbeitsgesamtvertrages zuständigen Arbeitsinspektoraten,
3. den nach dem Geltungsbereich des Heimarbeitsgesamtvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Auftraggeber und der Heimarbeiter, sofern diese nicht selbst vertragschließende Parteien sind.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 40)

§ 48. Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Heimarbeitsgesamtverträgen.

Geltungsdauer des Heimarbeitsgesamtvertrages

§ 49. (1) Enthält der Heimarbeitsgesamtvertrag keine Vorschriften über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden; die Kündigung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, hat dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz binnen drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Heimarbeitsgesamtvertrages anzuzeigen. Auch die andere Vertragspartei ist berechtigt, diese Anzeige zu erstatten. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 41)*

(3) Verliert eine Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Heimarbeitsgesamtverträge mit dem Tag, an dem die Entscheidung über das Erlöschen der Kollektivvertragsfähigkeit im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird.

(4) Ein von einer gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Heimarbeitsgesamtvertrag erlischt für die Mitglieder einer zum Abschluß eines Heimarbeitsgesamtvertrages fähigen Berufsvereinigung mit dem Tag, an dem ein von der Berufsvereinigung abgeschlossener Heimarbeitsgesamtvertrag in Wirksamkeit tritt.

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat das Erlöschen des Heimarbeitsgesamtvertrages jeweils binnen einer Woche nach Einlagen der Anzeige gemäß Abs 2 sowie nach dem in Abs 3 und 4 bezeichneten Tag im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Bestimmungen des § 46 Abs 3 gelten sinngemäß. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 42)*

(6) Das Erlöschen eines Heimarbeitsgesamtvertrages hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Kataster der Heimarbeitsgesamtverträge vorzumerken. Gleichzeitig sind hievon die zuständigen Arbeitsinspektorate zu verständigen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 43)*

§ 50. Die Rechtswirkungen des Heimarbeitsgesamtvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Vertragsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Vertragsverhältnisse nicht ein neuer Heimarbeitsgesamtvertrag oder ein Heimarbeitstarif wirksam oder nicht ein neuer Einzelvertrag abgeschlossen wird.

VI. Hauptstück
Entgeltschutz

Auskunft über Entgelte

§ 51. Auftraggeber und Heimarbeiter sind verpflichtet, über alle die Arbeits- und Lieferungsbedingungen berührenden Fragen den Arbeitsinspektoraten Auskunft zu geben, auf Verlangen in Ausgabe- und Abrechnungsnachweise und sonstige für die Entgeltermittlung notwendige Unterlagen Einsicht zu gewähren und, sofern es erforderlich ist, diese sowie Arbeitsstücke und Stoffproben vorzulegen.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 44)

Überwachung der Entgeltzahlung

§ 52. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, unbeschadet der Bestimmung des Abs 3, die Einhaltung der durch gesetzliche Vorschriften, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder Einzelvertrag festgesetzten Entgeltbestimmungen und sonstigen Arbeits- und Lieferungsbedingungen zu überwachen.

(2) Bei der Überwachung der Entgeltzahlung hat das Arbeitsinspektorat auch zu prüfen, ob eine Unterentlohnung vorliegt. Eine Unterentlohnung liegt vor, wenn infolge Anwendung unrichtiger Entgeltsätze im Vergleich zu dem nach diesem Bundesgesetz, nach Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif (Kollektivvertrag, Tarifordnung) oder nach Einzelvertrag gebührenden Entgelt ein geringeres Entgelt gezahlt wurde oder die Ansprüche auf Feiertagsentgelt, Urlaubsentgelt, Abfindung, Entgelt gemäß § 25, Weihnachtsremuneration oder Urlaubszuschuss nicht ordnungsgemäß erfüllt werden. *(BGBl 1992/836 Z 24)*

(3) Stellt das Arbeitsinspektorat eine Unterentlohnung fest, so hat es den Auftraggeber aufzufordern, den Minderbetrag nachzuzahlen und dem Arbeitsinspektorat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist den Zahlungsnachweis vorzulegen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 45)*

(BGBl I 2001/94 Z 1)

§ 53. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 46)*

§ 54. (1) Das Arbeitsinspektorat hat, wenn es eine erhebliche oder eine wiederholte Unterentlohnung im Sinne des § 52 Abs 2 feststellt, die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. *(BGBl 1975/303 Art I Z 49)*

(2) Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(3) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Anzeige längstens binnen zwei Wochen das Strafverfahren einzuleiten; gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen oder eine niedrigere Strafe als vom Arbeitsinspektorat beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Fällung des Erkenntnisses dem Arbeitsinspektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist dem Arbeitsinspektorat zuzustellen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

BGBl Nr 27, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 47)*

(4) Bezieht sich die Anzeige auf die Nichtbefriedigung oder die nicht ordnungsgemäße Befriedigung der Ansprüche auf Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuß oder Entgelt gemäß § 27, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Auftraggebers, wenn über diese Ansprüche ein Verfahren beim Arbeitsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird, das Strafverfahren hinsichtlich dieser Ansprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch das Arbeitsgericht auszusetzen. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 48)*

§§ 55 und 56. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 49)*

VII. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

Arbeitnehmerschutzbestimmungen in anderen Vorschriften

§ 57. In anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltene Arbeitnehmerschutzbestimmungen, die über die in diesem Bundesgesetz getroffenen Regelungen hinausgehen, werden nicht berührt.

(BGBl 1975/303 Art I Z 54)

Unabdingbarkeit

§ 58. Ansprüche, die den in Heimarbeit Beschäftigten nach diesem Bundesgesetze zustehen, können durch Einzelvertrag und – soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt – durch Heimarbeitsgesamtvertrag oder Heimarbeitstarif weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§§ 58a bis 61. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 49)*

§ 62. *(aufgehoben durch BGBl 1975/303 Art I Z 58)*

§ 63. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/74 Art 1 Z 49)*

Strafbestimmungen

§ 64. Personen, die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, mit Ausnahme der §§ 26, 27a und 27b, oder einer aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschrift (Verordnungen oder Bescheide) zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 4 360 Euro zu bestrafen. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sich einer erheblichen oder wiederholten Unterentlohnung (§ 52 Abs 2) schuldig macht. Verstöße gegen § 14 Abs 1 sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen.

(BGBl I 2001/98 Art 142 Z 1)

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

§ 65. Auf Antrag des Arbeitsinspektorates kann die zuständige Verwaltungsbehörde Personen, die mehr als einmal wegen Zuwiderhandlungen nach § 64 bestraft oder nur deshalb nicht nach dieser Bestimmung bestraft wurden, weil die Tat nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit dauernd oder für bestimmte Zeit verbieten.

VIII. Hauptstück Übergangsbestimmungen

§§ 66 bis 71. *(gegenstandslos)*

IX. Hauptstück Schlußbestimmungen

Aufhebung von Vorschriften

§ 72. (1) Alle mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

(2) Gemäß Abs 1 treten insbesondere außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939, Deutsches RGBl I S 2145,
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939, Deutsches RGBl I S 2152,
3. Art III der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938, Deutsches RGBl I S 851; Z 4 bis 9 der Verordnung des Reichsstatthalters (österreichische Landesregierung) zur Durchführung der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938, GBl f d L Ö Nr 366/1938,
4. die Verordnung vom 2. Juli 1942 über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit, Deutsches RGBl I S 441,
5. die Anordnung zur Sicherung kriegswichtiger Heimarbeit vom 1. Oktober 1942, Reichsanzeiger Nr 235/1942,
6. Art III der Verordnung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. Oktober 1945 über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBl Nr 212.

Vollziehung

§ 73. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 5 Abs 6 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 50)

Inkrafttreten

§ 74. (1) § 8 Abs 2 lit c, Abs 3 erster Satz, Abs 5 letzter Satz, Abs 6 und 7, § 9 Abs 1, § 10, § 12, § 18, § 23 Abs 2, § 24, § 25, § 26, § 27 Abs 1 und 2, § 27a, § 27b, § 30 Abs 2, 4 und 5, § 32 Abs 2 letzter Satz, § 39 Abs 4, 5 und 7 und § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 836/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 5 Z 2)*

(2) § 25 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt für Heimarbeitsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 2000 (Tag vor dem Inkrafttreten) begründet werden, sowie für vorher begründete Heimarbeitsverhältnisse mit dem Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 (Tag vor dem Inkrafttreten) beginnt. *(BGBl I 2000/44 Art 5 Z 2)*

(3) § 52 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 94/2001 tritt mit 1. August 2001 in Kraft. *(BGBl I 2001/94 Z 2)*

(4) § 64 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 51)*

(5) §§ 2, 5, 8, 9 Abs 1, 10 Abs 1 und 6, 14, 15, 17 Abs 1 und 3, 18 Abs 3, 20 Abs 4, 20 Abs 4, 26 Abs 2, die Überschriften zum IV. Hauptstück und zu Abschnitt 1 des IV. Hauptstückes, §§ 28, 29, 34 Abs 1, 3 und 4, 35 Abs 1, 36, 43 Abs 1, 2 und 4, 44 Abs 1 und 2, 45, 46, 47, 49 Abs 2, 5 und 6, 51, 52 Abs 3, 54 Abs 3 und 4 sowie 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 74/2009 treten mit 1. August 2009 in Kraft. §§ 3, 4, 6, 7, 11, 19, 24, 27 Abs 3, 30, 31, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 53, 55, 56, 58a, 59, 60, 61, 63 und 73 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 74/2009 treten mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 52)*

(6) Am 31. Juli 2009 anhängige Verfahren zur Erlassung eines Heimarbeitstarifs sind vom Bundeseinigungsamt fortzuführen, am 31. Juli 2009 anhängige Verfahren zur Hinterlegung eines Heimarbeitsgesamtvertrags sind vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz fortzuführen. Die Kataster der Heimarbeitstarife und der Heimarbeitsgesamtverträge sind mit Ablauf des 31. Juli 2009 dem Bundeseinigungsamt bzw dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln. *(BGBl I 2009/74 Art 1 Z 52)*

(BGBl 1992/836 Z 26)

Übergangsbestimmungen

§ 75. (1) Die nach § 27b gebührenden Abfertigungsansprüche treten in Etappen in Kraft und betragen

1. 10%, wenn das Heimarbeitsverhältnis spätestens mit 30. Juni 1993,
2. 20%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994,
3. 40%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995,
4. 60%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996,
5. 80%, wenn das Heimarbeitsverhältnis innerhalb des Zeitraumes vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997,
6. 100%, wenn das Heimarbeitsverhältnis ab dem 1. Juli 1997 endet.

(2) Für die Entstehung des Anspruches auf Abfertigung sind Zeiten vor dem 1. Jänner 1993 nur zu berücksichtigen, wenn sie ununterbrochen sind.

(BGBl 1992/836 Z 26)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
(HGHAngG)

Bundesgesetz vom 23. Juli 1962 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Hausgehilfen und Hausangestellten (Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz – HGHAngG)

StF: BGBl 1962/235 idgF BGBl I 2002/100 Art 7

Hinweis:

Das HGHAngG ist jenes Sondergesetz, welches das Arbeitsvertragsrecht von Hausgehilfen und Hausangestellten regelt, also von Dienstnehmern, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes zu leisten haben (zum genauen Geltungsbereich siehe § 1).

Literatur:

Pfeil, Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung, in *Resch* (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008

Index:

Abfertigung
- Bemessungsgrundlage § 17 (1)
- Entlassung § 17 (2)
- Gleitpension § 17 (1a)
- Tod des Arbeitnehmers § 17 (4)
- Übergangsbestimmung § 25 (4)

ABGB § 19
Abschluss, Dienstvertrag § 2 (1)–(2)
Anwendungsbereich § 1
- Ausnahmen § 1 (4)

Arbeitsunfall § 10 (4)–(5)
Arbeitsverhältnis
- auf bestimmte Zeit § 13 (1)
- auf Probe § 13 (4)
- befristetes § 13 (1)

Arbeitsverhinderung §§ 10–11a
Arbeitsvertrag § 2
- Abschluss § 2 (1)–(2)
- Inhalt § 2 (3)

Arbeitszeit § 5
- Höchstgrenzen § 5 (1)
- Ruhezeit § 5 (3)–(4)
  - Abweichungen § 5 (7)
- tägliche § 5 (2)

Arbeitszeugnis § 18
Auflösung, Dienstverhältnis §§ 13–15
Austritt § 14
Außerkrafttreten § 26
Außerordentliches Entgelt
- Bemessungsgrundlage § 17 (1)
- Entlassung § 17 (2)
- Gleitpension § 17 (1a)
- Tod des Arbeitnehmers § 17 (4)
- Übergangsbestimmung § 25 (4)

Befristung § 13 (1)
Berufskrankheit § 10 (4)–(5)
Beschäftigungsverbot § 22
BMSVG § 25 (4)
Dienstschein § 2 (1)
Dienstverhinderung §§ 10–11a
- Arbeitsunfall § 10 (4)–(5)
- Berufskrankheit § 10 (4)–(5)
- Entgeltfortzahlungsanspruch § 10 (1)–(2)
- Entlassungsschutz § 11
- sonstige wichtige Gründe § 10 (6)

Dienstvertrag
- Abschluss § 2 (1)–(2)
- Inhalt § 2 (3)

Dienstzettel § 2 (1)
Dienstzeugnis § 18
Entgelt §§ 3–4
- außerordentliches § 17
  - Bemessungsgrundlage § 17 (1)
  - Entlassung § 17 (2)
  - Gleitpension § 17 (1a)
  - Tod des Arbeitnehmers § 17 (4)
  - Übergangsbestimmung § 25 (4)
- Fälligkeit § 3 (1)
- Feiertagsarbeitsentgelt § 6 (5)
- Mehrarbeit § 5 (5)
- Sachleistungen § 3 (2), § 6 (3), § 9 (2), § 12
- Schlafstelle § 4 (2)
- Überstunden § 5 (5)
- Verpflegung § 4 (3)
- Wohnraum § 4 (1)

Entgeltfortzahlung §§ 10–11a
Entlassung § 11 (1), § 14
Fälligkeit, Entgelt § 3 (1)
Freizeit § 6
- Kündigungsfrist § 16
- während der Kündigungsfrist § 16

Fristablauf § 13 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Fristengleichheitsgebot § 13 (3)
Fürsorgepflicht § 8
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (4)
Hausangestellte, Begriff § 1 (2)
Inhalt, Dienstvertrag § 2 (3)
Inkrafttreten § 27
Kollektivvertrag § 2 (2)
Krankheit § 10 (1), § 11a
Kündigung § 13 (2)
– Entgeltfortzahlung § 11 (3)
– Freizeit während der Kündigungsfrist § 16
– Fristengleichheitsgebot § 13 (3)
– Kündigungsfrist § 13 (2)–(3)
– Freizeit § 16
– Kündigungstermin § 13 (2)–(3)
– Probezeit § 13 (4)
Kündigungsentschädigung § 15 (1)
Kündigungsfrist § 13 (2)–(3)
– Freizeit § 16
Mehrarbeit § 5 (5)
– Entlohnung § 5 (5)–(6)
Mehrere Dienstgeber § 5 (8)
Minderjährige Dienstnehmer § 7
– ärztliche Untersuchung § 7 (2)
– Beschäftigungsverbot § 22
Mindestlohntarif § 2 (2)
Probearbeitsverhältnis § 13 (4)
Probezeit § 13 (4)
Ruhezeit § 6 (1)
Rücktritt § 15
– durch Arbeitgeber § 15 (1)
– durch Arbeitnehmer § 15 (2)
– Rechtsfolgen § 15
– Schadenersatz § 15
Sachleistungen § 3 (2), § 6 (3), § 9 (2), § 12
Schadenersatz § 15
Schlafstelle § 4 (2)
Schutz, Jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer § 7
Strafbestimmungen § 23
Tod, Arbeitnehmer § 17 (4)
Unabdingbarkeit § 20
Urlaub § 9
– Anspruch § 9 (1)
– Urlaubsbeginn § 9 (3)
– Urlaubsende § 9 (3)
– Urlaubszuschuss § 9 (2)
Vollziehung § 27 (2)
Vorzeitige Auflösung § 14
Wohnräume § 4 (1)
Zeitablauf § 13
Zeugnis § 18
Zwingende Vorschriften § 20

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I
Geltungsbereich
§ 1

Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen
§ 2 Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages
§§ 3 f Entgelt
§ 5 Arbeitszeit und Entlohnung von Mehrarbeit
§ 6 Freizeit und Entgelt für Feiertagsarbeit
§ 7 Schutz Jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer
§ 8 Fürsorgepflicht
§ 9 Urlaub
§§ 10 ff Dienstverhinderung
§§ 13 ff Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 16 Freizeit während der Kündigungsfrist
§ 17 Außerordentliches Entgelt
§ 18 Dienstzeugnis
§ 19 Anwendung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches
§ 20 Zwingende Vorschriften

Abschnitt III
§ 21 *(aufgehoben)*

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen
§ 22 Verbot der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer
§§ 23 f Strafbestimmungen
§ 25 Übergangsbestimmungen
§ 26 Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften
§ 27 Inkraftsetzung und Vollziehung

HGHAngG

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für das Dienstverhältnis von Dienstnehmern, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder seines Hausstandes zu leisten haben, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind oder nicht.

(2) Dienstnehmer im Sinne des Abs 1 sind auch solche Personen, die Dienste höherer Art zu leisten haben (Hausangestellte).

(3) Bei Anwendung des Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob die Hauswirtschaft von einer physischen Person oder von einer juristischen Person für deren Mitglieder oder dritte Personen geführt wird. Das Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf das Dienstverhältnis von Dienstnehmern juristischer Personen, wenn dieses durch Kollektivvertrag geregelt ist. *(BGBl 1992/833 Art X Z 1)*

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für

a) Dienstverhältnisse von Dienstnehmern, die neben den im Abs 1 angeführten Dienstleistungen regelmä-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ßig, wenn auch geringfügig, Dienstleistungen für eine gewerblichen, land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen Erwerbszwecken dienende Tätigkeit des Dienstgebers leisten und ihr Dienstverhältnis auf Grund dieser Dienstleistung bereits durch ein arbeitsrechtliches Sondergesetz geregelt ist;

b) Dienstverhältnisse der in Abs 1 bis 3 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einem Dienstverhältnis steht
   1. zum Bund, zu einem Land, zu einem Gemeindeverband, zu einer Gemeinde oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer der genannten Gebietskörperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Gebietskörperschaften bestellt sind,
   2. zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder zu einem Betrieb, zu einer Stiftung, zu einem Fonds oder zu einer Anstalt, sofern diese Einrichtungen von Organen einer dieser Körperschaften oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von solchen Körperschaften bestellt sind;

c) Dienstverhältnisse der in den Abs 1 und 2 geregelten Art, wenn der Dienstnehmer in einer Heil- oder Pflegeanstalt beschäftigt ist, auch wenn sie nicht von einer Gebietskörperschaft oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft geführt werden.

(BGBl 1992/833 Art X Z 1)

Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen

Abschluß und Inhalt des Dienstvertrages

§ 2. (1) Bei Begründung des Dienstverhältnisses sind die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis in einem Dienstschein laut Muster (Anlage zu diesem Bundesgesetz) aufzuzeichnen. Der Dienstschein ist vom Dienstgeber und vom Dienstnehmer, bei Jugendlichen von dessen gesetzlichem Vertreter, zu unterschreiben; eine Gleichschrift desselben ist dem Dienstnehmer auszuhändigen. Diese Vorschriften gelten auch für Abänderungen und Ergänzungen der im Dienstschein aufgezeichneten Rechte und Pflichten. Dienstscheine sind von Stempeln und Rechtsgebühren befreit.

(2) Bei Begründung des Dienstverhältnisses hat der Dienstgeber dem Dienstnehmer eine Ausfertigung dieses Bundesgesetzes in jeweils geltender Fassung sowie allfällige anzuwendende Kollektivverträge oder Mindestlohntarife oder ein von der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aufgelegtes Merkblatt über den Dienstvertrag der Hausgehilfen auszuhändigen.

(3) Der Dienstnehmer hat die Dienste in eigener Person zu leisten und den durch den Gegenstand der Dienstleistung gerechtfertigten Anordnungen des Dienstgebers zu entsprechen. Er hat die seiner Obsorge anvertrauten Personen und Sachen pflichtgemäß zu behandeln, im Rahmen des Dienstverhältnisses die Interessen des Dienstgebers wahrzunehmen und die Gebote der Sittlichkeit zu beachten. Er ist ferner zur Verschwiegenheit über alle Wahrnehmungen verpflichtet, die das Familienleben des Dienstgebers und der übrigen Angehörigen seines Hausstandes betreffen.

Entgelt

§ 3. (1) Die Geldbezüge sind im nachhinein, spätestens am Letzten des Kalendermonates, zu bezahlen. Ein vereinbartes Kostgeld ist halbmonatlich im voraus zu bezahlen. In jedem Fall wird das bereits verdiente Entgelt aber mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig.

(2) Sind Sachleistungen nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes in Geld abzugelten, so sind der Berechnung dieser Sachleistungen, sofern keine günstigere Regelung besteht, die für Zwecke der Sozialversicherung festgelegten Bewertungssätze zugrunde zu legen.

§ 4. (1) Wird dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer ein eigener Wohnraum zur Verfügung gestellt, muß er den gesundheits-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und so beschaffen sein, daß die Sittlichkeit des Dienstnehmers nicht gefährdet ist; er muß in der Zeit, während der es die Außentemperatur erfordert, heizbar, von innen und außen abschließbar sein und die erforderliche Einrichtung, insbesondere auch einen versperrbaren Kasten, enthalten.

(2) Kann dem Dienstnehmer kein eigener Wohnraum, sondern nur eine Schlafstelle zur Verfügung gestellt werden, so gilt hinsichtlich des Raumes, in dem sich die Schlafstelle befindet, die Vorschrift des Abs 1; er muß jedoch nur von innen abschließbar sein.

(3) Dienstnehmer, deren Entgelt auch aus Verpflegung besteht, müssen eine gesunde und hinreichende Kost erhalten, die in der Regel der der erwachsenen gesunden Familienmitglieder entspricht.

Arbeitszeit und Entlohnung von Mehrarbeit

§ 5. (1) Die Arbeitszeit einschließlich der Zeit während der sich der Dienstnehmer zur Erbringung seiner Dienstleistung bereithalten muß, darf in zwei Kalenderwochen folgendes Ausmaß nicht überschreiten:

1. Für die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer
   a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
      ab 5.1.1970 . . . . . 106 Stunden,
      ab 3.1.1972 . . . . . 104 Stunden,
      ab 6.1.1975 . . . . . 100 Stunden;
   b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben
      ab 5.1.1970 . . . . . 116 Stunden,
      ab 3.1.1972 . . . . . 114 Stunden,
      ab 6.1.1975 . . . . . 110 Stunden.

2. Für die nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer
   a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
      ab 5.1.1970 . . . . . 84 Stunden,
      ab 3.1.1972 . . . . . 82 Stunden,
      ab 6.1.1975 . . . . . 80 Stunden;
   b) die das 18. Lebensjahr vollendet haben
      ab 5.1.1970 . . . . . 92 Stunden,
      ab 3.1.1972 . . . . . 90 Stunden,
      ab 6.1.1975 . . . . . 86 Stunden.

Das Entgelt der Dienstnehmer darf aus Anlaß der gemäß den vorstehenden Z 1 oder 2 eintretenden Arbeitszeitverkür-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zung nicht verkürzt werden (Lohnausgleich). *(BGBl 1969/462 Art II)*

(2) Die tägliche Arbeitszeit ist einvernehmlich zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Berücksichtigung der im § 6 getroffenen Regelungen so einzuteilen, daß dem Dienstnehmer die in den Abs 3 und 4 vorgesehenen Ruhezeiten und Ruhepausen gewährleistet sind.

(3) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 10 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 3 Stunden zu unterbrechen, wovon jedoch mindestens zweimal 30 Minuten ohne Unterbrechung zur Einnahme der Hauptmahlzeiten zu gewähren sind.

(4) Dienstnehmern, die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers nicht aufgenommen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Ruhezeit von mindestens 13 Stunden, die die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr einschließt, und denjenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden, die die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr einschließt, zu gewähren. Die tägliche Arbeitszeit ist außerdem, insofern sie mehr als 4 1/2 Stunden beträgt, durch eine oder mehrere im voraus festgelegte Ruhepausen im nachstehend angeführten Mindestausmaß zu unterbrechen. Diese Ruhepausen müssen mindestens betragen

bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 1/2 Stunden bis zu 6 Stunden . . . . . 20 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis zu 8 Stunden . . . . . 30 Minuten,
bei einer Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden . . . . . 45 Minuten und
bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden . . . . . 60 Minuten

(5) Eine Überschreitung der sich aus Abs 1 ergebenden Arbeitszeit ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Wird für diese Mehrarbeitsleistung ein Ausgleich an Ruhezeit innerhalb der nächsten 2 Kalenderwochen nicht gewährt, dann ist diese Mehrarbeitsleistung besonders zu entlohnen. Als Entlohnung ist das auf diese Arbeitszeit entfallende Entgelt zuzüglich eines Zuschlages zu leisten, dessen Höhe in den jeweils geltenden Mindestlohntarifen festzusetzen ist. Das gleiche gilt für die Mehrarbeit an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, wenn für diese Mehrarbeit kein Ausgleich durch Freizeit gewährt wird.

(6) Eine Beeinträchtigung der Ruhepausen oder der Nachtruhe gemäß Abs 3 und 4 ist nur gestattet, wenn die Arbeitsleistung des Dienstnehmers während dieser Zeit aus dringenden, unaufschiebbaren oder unabwendbaren Gründen benötigt wird. Für diese geleistete Arbeit gebührt ein Zuschlag, gleichgültig, ob für die Verkürzung der Ruhepausen oder der Nachtruhe ein Zeitausgleich gewährt wird oder nicht. Die Höhe dieser Zuschläge wird in den jeweils geltenden Mindestlohntarifen festgesetzt.

(7) Wenn dem Hausstand des Dienstgebers Kleinkinder, das sind Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, angehören oder wenn der Dienstgeber selbst oder andere Mitglieder seines Hausstandes derart körperbehindert sind, daß sie einer ständigen Betreuung bedürfen, die auf andere Weise nicht sichergestellt ist, dann können von den Bestimmungen der Abs 1 und 2 abweichende Arbeitszeiten, von den Bestimmungen des § 6 Abs 1 abweichende Freizeiten und von den Bestimmungen der Abs 3 und 4 abweichende Ruhepausen und Ruhezeiten vereinbart werden. Durch eine solche Vereinbarung darf jedoch die Arbeitszeit das in den Abs 1 und 2 festgelegte Ausmaß innerhalb zweier aufeinanderfolgender Wochen um nicht mehr als 18 Stunden überschreiten. Das für Ruhepausen, Ruhezeiten und Freizeiten jeweils vorgesehene Gesamtausmaß darf hiebei nicht unterschritten werden. Für die Entlohnung der hiebei geleisteten Mehrarbeit gelten die Bestimmungen der Abs 5 und 6. Solche Vereinbarungen gelten jedoch nur dann, wenn sie in schriftlicher Form im Dienstschein (§ 2 Abs 1) getroffen wurden.

(8) Dienstnehmer, die von mehreren Dienstgebern beschäftigt werden, haben diese Tatsache jedem ihrer Dienstgeber mitzuteilen.

Freizeit und Entgelt für Feiertagsarbeit

§ 6. (1) Den Dienstnehmern gebührt in jeder Woche an einem zu vereinbarenden Werktag eine spätestens um 14 Uhr beginnende Freizeit, die bis zum Beginn der Arbeitszeit am nächstfolgenden Tag zu dauern hat. An diesem Tag entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs 3 und 4. Weiters gebührt einmal in 2 Wochen ein arbeitsfreier Sonntag. Diese Freizeit beginnt mit der Beendigung der Arbeitszeit am Samstag und hat bis zum Beginn der Arbeitszeit am Montag zu dauern.

(2) An Sonntagen, die nicht arbeitsfrei sind, sowie an gesetzlichen Feiertagen darf die Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen. An diesen Tagen entfallen die Ruhepausen nach § 5 Abs 3 und 4. Wird der Dienstnehmer an einem Sonntag, der für ihn an sich arbeitsfrei wäre, zu Dienstleistungen herangezogen, so hat der folgende Sonntag für ihn zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, ungeachtet der Dauer der Arbeitsleistung am vorausgehenden Sonntag.

(3) Nimmt ein Dienstnehmer während einer Freizeit nach Abs 1 und 2 Sachleistungen nicht in Anspruch, so sind ihm diese nach den Bestimmungen des § 3 Abs 2 in Geld abzugelten, vorausgesetzt, daß er die Nichtinanspruchnahme dieser Sachleistungen dem Dienstgeber rechtzeitig mitgeteilt hat.

(4) Dem Dienstnehmer ist die zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten erforderliche Zeit einzuräumen. Diese Zeit ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen und darf weder in die in den Abs 1 und 2 vorgesehenen Freizeiten, noch in die nach § 5 Abs 3 und 4 gebührenden Ruhepausen und Ruhezeiten eingerechnet werden.

(5) Für an gesetzlichen Feiertagen geleistete Arbeit ist ein Entgelt zu leisten, das nach den Bestimmungen der Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen, StGBl Nr 212/1945, zu berechnen ist.

Schutz Jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer

§ 7. (1) Bei Verwendung Jugendlicher ist auf ihre Körperkräfte besondere Rücksicht zu nehmen. Der Dienstgeber

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ist verpflichtet, jene Maßnahmen zur Wahrung der Sittlichkeit zu treffen, die durch Alter und Geschlecht des Jugendlichen geboten sind. Bei Dienstantritt ist der Jugendliche auf die mit der Dienstleistung allenfalls verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen.

(2) Zur Überwachung des Gesundheitszustandes ist der Jugendliche halbjährlich mindestens einmal einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können ihre Erziehungsgewalt über den Dienstnehmer, mit Ausnahme des Züchtigungsrechtes, an volljährige Dienstgeber übertragen.

(BGBl 1969/94 Art I Z 1)

Fürsorgepflicht

§ 8. Der Dienstgeber hat bei der Regelung der einzelnen Dienstleistungen dafür zu sorgen, daß weder die verlangten Verrichtungen noch die Arbeitsgeräte und Arbeitsräume das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Eigentum des Dienstnehmers gefährden. Bei Erfüllung dieser Pflicht hat der Dienstgeber auf das Lebensalter, das Geschlecht und den allgemeinen Zustand des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

Urlaub

§ 9. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Art I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390, anzuwenden sind. *(BGBl 1971/317 Art IV Z 1)*

(2) Während des Urlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf die Urlaubszeit entfallenden, nach § 3 Abs 2 abzugeltenden Sachleistungen und auf den gleichen Zeitraum entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß. Dieser Zuschuß beträgt bei einer für den Urlaubsanspruch anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 20 Jahren das Zweifache und nach Vollendung des 20. Jahres das Zweieinhalbfache der monatlichen Geldbezüge. *(BGBl 1983/81 Art V)*

(2a) Dem Dienstnehmer, dessen Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr. *(BGBl 1993/335 Art IX Z 1)*

(3) Wird der Urlaub an einem Montag angetreten oder endet er an einem Samstag, so hat dem Urlaubsbeginn oder dem Urlaubsende der arbeitsfreie Sonntag (§ 6 Abs 1) voranzugehen oder nachzufolgen. An Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen, die in den Urlaub fallen, ist der Dienstnehmer von der Dienstleistung befreit. *(BGBl 1971/317 Art IV Z 2)*

(BGBl 1976/390 Art V Z 1)

Dienstverhinderung

§ 10. (1) Ist der Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Dienstleistung gehindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 1)*

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* gemäß § 12 Abs 4 Opferfürsorgegesetz, einem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder einer Landesregierung aufgrund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten. *(BGBl 1974/399 Art II Z 1)*

(3) Ist der Entgeltanspruch nach Abs 1 und 2 innerhalb eines Dienstjahres ausgeschöpft, so gebührt das Entgelt bei einer weiteren Dienstverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) innerhalb desselben Dienstjahres jeweils bis zur Dauer von zwei Wochen oder, wenn das Dienstverhältnis schon länger als sechs Monate gedauert hat, jeweils bis zur Dauer von vier Wochen. *(BGBl 1974/399 Art II Z 1)*

(4) Ist die Dienstverhinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung verursacht worden, so besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bereits ab dem Beginn des Dienstverhältnisses bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. *(BGBl 1974/399 Art II Z 1)*

(5) Wird ein in Abs 2 genannter Aufenthalt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet, so richtet sich der Anspruch nach Abs 4. *(BGBl 1974/399 Art II Z 1)*

(6) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Dienstleistung verhindert wird. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 2)*

§ 11. (1) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der im § 10 Abs 1 bis 5 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden. *(BGBl 1974/399 Art II Z 3)*

(2) Wegen einer Dienstverhinderung aus einem der im § 10 Abs 6 angeführten Gründe kann der Dienstnehmer rechtswirksam nicht entlassen werden, es sei den *(richtig: „denn“)*, daß die Dienstverhinderung den Zeitraum von vier Wochen übersteigt. *(BGBl 1974/399 Art II Z 3)*

(3) Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts während der im § 10 angeführ-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ten Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet. *(BGBl 1974/399 Art II Z 3)*

(4) Die im § 10 angeführten Ansprüche erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn es infolge Ablaufens der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer vor Eintritt der Dienstverhinderung ausgesprochenen Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Dienstverhältnis mit dem Dienstnehmer aus dessen Verschulden vorzeitig aufgelöst wird. *(BGBl 1974/399 Art II Z 4)*

§ 11a. Die Bestimmungen des § 2 Abs 3, 5 zweiter Satz und 7, der §§ 4, 6 und 7 sowie des Abschnittes 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG), BGBl Nr 399/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 sind anzuwenden.

(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 2a)

§ 12. (1) Verlegt der Dienstgeber seinen Haushalt zeitweilig oder dauernd an einen anderen Ort oder gibt er ihn zeitweilig auf oder wird die Führung des Haushaltes zeitweise eingestellt, so gebührt dem in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmer, der den geänderten Aufenthalt nicht teilt, solange das Dienstverhältnis nicht gelöst ist, außer seinen fortlaufenden Geldbezügen eine Abgeltung für etwa entgehende Sachleistungen, deren Höhe sich nach § 3 Abs 2 bestimmt.

(2) Die im Abs 1 festgelegte Abgeltung gebührt auch den nicht in die Hausgemeinschaft aufgenommenen Dienstnehmern.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 13. (1) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

(2) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es jederzeit durch Kündigung gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage; sie kann durch Vereinbarung nicht unter eine Woche herabgesetzt werden. Für Dienstverhältnisse, die Dienstleistungen höherer Art zum Gegenstande haben, beträgt die Kündigungsfrist 6 Wochen; sie kann durch Vereinbarung nicht unter einen Monat herabgesetzt werden und muß jedenfalls am 15. oder Letzten eines Monates enden.

(3) Die Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein. Wurden ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist.

HGHAngG

(4) Während einer vereinbarten Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden. Eine Probezeit darf nur bis zur Höchstdauer einer Woche vereinbart werden.

§ 14. Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde, vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung eines Kündigungstermines oder einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

§ 15. (1) Tritt ein Dienstgeber vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienstvertrag zurück, so behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der vereinbarten Vertragszeit oder bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch ordnungsgemäße Kündigung verstrichen wäre, unter Anrechnung dessen, was er infolge Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch andere Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Weitergehende Ersatzansprüche werden hiedurch nicht berührt. Wenn der genannte Zeitraum 3 Monate nicht übersteigt, ist das gebührende Entgelt ohne Abzug zu leisten.

(2) Tritt ein Dienstnehmer vor Beginn der Vertragszeit ohne wichtigen Grund vom Dienstvertrag zurück, so kann der Dienstgeber den Ersatz des Schadens verlangen, den er durch die Nichterfüllung des Vertrages erlitten hat.

Freizeit während der Kündigungsfrist

§ 16. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber sind die in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommenen Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf Verlangen eine angemessene Zeit, mindestens jedoch wöchentlich ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, ohne Schmälerung des Entgelts von ihrer Arbeitsleistung freizustellen. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 3)*

(2) Die Vorschrift des Abs 1 gilt für nicht in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommene Dienstnehmer mit der Maßgabe, daß die wöchentlich in einem Ausmaß von ihrer Arbeitsleistung freizustellen sind, das einem Sechstel ihrer Wochenarbeitszeit entspricht, mindestens jedoch vier Stunden beträgt.

(3) Ansprüche nach Abs 1 und 2 bestehen nicht, wenn der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs 7 ASVG). *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 4)*

(4) Abs 3 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 4)*

(5) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 4)*

(BGBl 1993/502 Art X Z 1)

Außerordentliches Entgelt

§ 17. (1) Wird das Dienstverhältnis nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dauer gelöst oder unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung mit einem im § 253c Abs 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß beim selben Dienstgeber fortgesetzt, gebührt dem Dienstnehmer ein außerordentliches Entgelt, das nach den für den letzten Monat des Dienstverhältnisses (für den letzten Monat vor Änderung des Arbeitszeitausmaßes) gebührenden Geldbezügen, einschließlich der darauf entfallenden Anteile von Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration usw), zu bemessen ist (Bemessungsgrundlage). Das außerordentliche Entgelt beträgt nach einer ununterbrochenen mindestens zehnjährigen Dienstdauer das Dreifache der Bemessungsgrundlage; es erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um drei Fünftel der Bemessungsgrundlage, jedoch höchstens bis zum Zwölffachen derselben. *(BGBl 1993/335 Art IX Z 2)*

(1a) Der Anspruch auf das außerordentliche Entgelt wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension entsteht, wenn das Dienstverhältnis bei demselben Dienstgeber fortgesetzt wird, mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß. Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Ansprüche auf außerordentliches Entgelt, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Hat der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme der Gleitpension Anspruch auf außerordentliches Entgelt im Höchstausmaß des auf Grund Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelarbeitsvertrag gebührenden außerordentlichen Entgelts erhalten, so entsteht während des bei demselben Dienstgeber mit verminderter Arbeitszeit fortgesetzten Dienstverhältnisses kein weiterer Anspruch auf außerordentliches Entgelt. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs 2 ASVG genanntes Ausmaß ein außerordentliches Entgelt erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Anspruch auf außerordentliches Entgelt nicht zu berücksichtigen. *(BGBl 1993/335 Art IX Z 3)*

(2) Ein Anspruch auf das außerordentliche Entgelt gemäß Abs 1 besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis infolge Verschuldens des Dienstnehmers vorzeitig aufgelöst wird.

(3) Ein Dienstverhältnis gilt auch dann als ununterbrochen, wenn eine Unterbrechung als Folge einer Dienstverhinderung (§ 10) erfolgte und das Dienstverhältnis nach Wegfall des zur Dienstverhinderung führenden Umstandes, spätestens aber nach Ablauf eines halben Jahres, fortgesetzt wurde, wobei die Zeit der Unterbrechung nicht für die Berechnung der für das außerordentliche Entgelt maßgeblichen Dauer des Dienstverhältnisses zählt.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers beendet, so gebührt das halbe außerordentliche Entgelt den gesetzlichen Erben des Dienstnehmers, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war.

Dienstzeugnis

§ 18. (1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses auf seine Kosten dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über Dauer und Art der Dienstleistung auszustellen. Andere Angaben darf das Zeugnis nicht enthalten.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten vom Dienstgeber auszustellen. Für den Inhalt eines solchen Zeugnisses gilt Abs 1.

Anwendung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

§ 19. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Dienstverhältnisse, die diesem Bundesgesetz unterliegen, Anwendung.

Zwingende Vorschriften

§ 20. Die dem Dienstnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehenden Rechte können, soweit es nicht selbst etwas anderes bestimmt, durch Kollektivvertrag, Mindestlohntarif oder Einzeldienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Eine während des Dienstverhältnisses oder innerhalb einer Woche nach Auflösung des Dienstverhältnisses vom Dienstnehmer abgegebene Erklärung über Entgeltansprüche ist rechtsunwirksam.

Abschnitt III
(aufgehoben durch BGBl 1992/833 Art X Z 2)

§ 21. *(aufgehoben durch BGBl 1992/833 Art X Z 2)*

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften und Schlußbestimmungen

Verbot der Beschäftigung minderjähriger Dienstnehmer

§ 22. (1) Ist jemand von einem Gericht wegen einer gegen das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen gerichteten oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde dem Verurteilten und den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für bestimmte Zeit oder für immer die Beschäftigung von minderjährigen Dienstnehmern untersagen, wenn nach den Umständen des Falles eine Gefährdung derselben zu besorgen ist.

(2) Ein Dienstgeber, gegen den ein Verbot im Sinne des Abs 1 erlassen wird, ist verpflichtet, ein bestehendes Dienstverhältnis mit einem minderjährigen Dienstnehmer sofort zu lösen.

Strafbestimmungen

§ 23. Dienstgeber, die den Vorschriften des § 2 Abs 1, des § 4, des § 5 Abs 1, 3 und 4, des § 6 Abs 1 und 2, des § 7 Abs 1 sowie der §§ 8 und 22 zuwiderhandeln, werden, sofern die Tat nach anderen Vorschriften nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 22 mit einer Geldstrafe bis zu 290 Euro, wobei auch der Versuch strafbar ist, in allen übrigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro bestraft.

(BGBl I 2001/98 Art 152 Z 1)

§ 24. *(aufgehoben durch BGBl 1986/563 Art V)*

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit die Abs 2 und 3 nichts anderes bestimmen, auch auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestehen.

(2) und (3) *(gegenstandslos)*

(4) § 17 ist auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt, nicht mehr anzuwenden, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG) *(seit 1.1.2008: „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“)*, BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird. Er ist jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2003 oder dem durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 und 3 BMVG erfolgt, sind diese Bestimmungen bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden. *(BGBl I 2002/100 Art 7 Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abänderung und Außerkraftsetzung von Vorschriften

§ 26. (1) In gesetzlichen Vorschriften, in denen auf Bestimmungen des Hausgehilfengesetzes, StGBl Nr 101/1920, Bezug genommen ist, treten an Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Bundesgesetzes.

(2) Das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBl Nr 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) in der geltenden Fassung wird außer Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung und Vollziehung

§ 27. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit betraut. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 5)*

(3) § 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. Zugleich tritt Abschnitt III außer Kraft. *(BGBl 1992/833 Art X Z 3)*

(4) Die §§ 9 Abs 2a und 17 Abs 1 erster Satz und Abs 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 335/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/335 Art IX Z 4)*

(5) Die Anlage zu § 2 Abs 1, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 459/1993, tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Bei Dienstverhältnissen, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen wurden, ist dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein im Sinne dieses Gesetzes auszustellen. Eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstzettel alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Angaben enthält. *(BGBl 1993/459 Art IV Z 2)*

(6) § 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 tritt mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art X Z 2)*

(7) § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Juli 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 6)*

(8) § 10 Abs 1 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem 31. Dezember 2000 begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 6)*

(9) § 16 Abs 1 und Abs 3 bis 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 3 Z 6)*

(10) § 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 152 Z 2)*

(11) § 25 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 7 Z 2)*

Die Anlage zu § 2 Abs 1 ist in der Online-Datenbank verfügbar.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
(IESG)

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG)

StF: BGBl 1977/324 idgF BGBl I 2012/35 Art 57

Hinweis:

Mit dem IESG wird das Entgeltrisiko des Arbeitnehmers im Falle der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Arbeitgebers (oder eines gleichgestellten Tatbestandes) auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds überwälzt. Dieser Fonds ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Gespeist wird er primär durch einen Zuschlag zu dem vom Arbeitgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages.

Literatur:

Holzer/Reissner (Hrsg), Die Rechte des Arbeitnehmers bei Insolvenz, 5. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2009
Liebeg, Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz Praxiskommentar, 3. Aufl, Linde Verlag, Wien 2007
Muhri/Stortecky, Das neue Insolvenzrecht, 6. Aufl, Verlag Österreich, Wien 2010
Nunner-Krautgasser/Reissner (Hrsg), Praxishandbuch Insolvenz und Arbeitsrecht, Linde Verlag, Wien 2012
Reich-Rohrwig/Zehetner, Das neue Insolvenzrecht, Linde Verlag, Wien 1997

Index:

Abfertigung § 1 (4a), § 1a (2), § 1b
– Bauarbeiter § 13b, § 13d (2)
– bei überschuldetem Nachlass § 1a (3)–(4)
– wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage § 1a (1)–(2), (4)
Abschöpfungsverfahren § 11 (3)
Anfechtbare Rechtshandlung § 1 (3) Z 1
Anspruch
– ausgeschlossener § 1 (3)
– gesicherter § 1 (2), (5)
Anspruchsberechtigte § 1 (1)
Antrag § 6
Antragsfrist § 1a (4) Z 3, § 6 (1)
Aufbringung der Mittel § 12
Auflösung
– einvernehmliche § 3b Z 2 lit b
– vorzeitige § 3b Z 2 lit c– lit d
Aufwand, Deckung § 12
Ausgeschlossener Anspruch § 1 (3)
Ausgleichsverwalter § 14 (2)–(3)
Auskunftspflicht § 14
Ausländische Einrichtungen § 14a
Auszahlung § 7
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse § 13b, § 14 (2)
Begriffsbestimmungen
– Anspruchsberechtigte § 1 (1)
– Dienstnehmerbeitragsanteile § 13a (1)
– Grenzbetrag § 1 (4)
– Insolvenzverfahren § 1 (1)
Beitrag
– nach BMSVG § 13d
– zur Förderung Jugendlicher § 13e
Bescheid § 7 (2), § 10
Betriebspension § 3d
BMSVG § 1b, § 13d
Bund § 1 (6) Z 1
Bundesrechenzentrum GmbH § 13 (4a)
Deckung des Aufwandes § 12
Dienstnehmer-Beitragsanteile § 13a
Einzelvereinbarung § 1 (3) Z 2
Entgeltansprüche § 1 (2) Z 1, (4) Z 1–Z 2
Entlassungsschutz, besonderer § 3b Z 2 lit d, § 3c
Entscheidung § 7
Eröffnung des Insolvenzverfahrens § 3 (1), § 6 (1), § 7 (1), § 13a (2), § 17a (3), (10)
Exekutionskosten § 1 (2) Z 4 lit c
Finanzprokuratur § 7 (4), § 13 (4)
Forderungsanmeldung § 6 (2)
Forderungsverzeichnis § 6 (3)
Freier Dienstnehmer § 1 (1)
Fristversäumung § 6 (1) Z 4
Gebührenfreiheit § 13 (7), § 15
Gemeinde § 1 (6) Z 1
Gemeindeverband § 1 (6) Z 1
Geschäftsaufsicht § 1 (1) Z 1, (3) Z 2
Geschäftsstelle § 1a (4) Z 2, § 4, § 14, § 17a (5), (29)
Gesellschafter § 1 (6) Z 2
Gesicherte Ansprüche § 1 (2)
Gläubigerschutzverband § 13c
Gleichbehandlung, sprachliche § 2
Heimarbeiter § 1 (1)
IEF-Service GmbH § 1a (4) Z 2, § 5 (2), (5), § 7 (2), § 13 (4), § 14 (1), (5), § 17a (31)
Inkrafttreten § 17a, § 20

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Insolvenz-Entgelt
– Ausfallhaftung § 3a (4)
– Ausmaß § 3
– bei Anordnung der Geschäftsaufsicht § 3a (3)
– bei besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz § 3c
– bei Insolvenzeröffnung im Inland § 3a (2)
– für Betriebspensionen § 3d
– für laufendes Entgelt § 3a
– für nicht ausgeglichene Zeitguthaben § 3a
– für weitere Ansprüche § 3b
– für Zinsen § 3 (2)
– gebührt § 1 (5), §§ 3b–3c
– gebührt nicht § 1 (3)
– Gewährung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe § 4
– Höhe § 3
– Insolvenzfälle im Ausland § 3a (5)–(6)
– Übertragungsbeträge § 1b
– übrige Fälle § 3a (5)
– vor Insolvenz § 3a (1)
Insolvenz-Entgelt-Fonds § 13
Internationale Organisationen § 1 (6) Z 1
Karenzurlaub § 3c
Kosten § 1 (2) lit a
Kündigung § 3b Z 2 lit a, lit d
Kündigungsentschädigung § 1 (3) Z 3, § 7 (8)
Kündigungsschutz, besonderer § 3b Z 2 lit d, § 3c
– Insolvenz-Entgelt § 3b Z 2 lit d, § 3c
Land § 1 (6) Z 1
Lehrling § 12 (1)
Mutterschutz § 3c
Nachlass, überschuldeter § 1a
Nicht Anspruchsberechtigte § 1 (6)
Novellen § 17a
Pension § 3d
Pensionskasse § 1 (3) Z 6, § 7 (8)
Pensionskassenbeiträge § 7 (8)
Pfändung § 1 (2), § 7 (6)–(6a), § 8
Präsenzdienst § 3c Z 3
Prozesskosten § 1 (2) Z 4 lit a, lit d, § 1a (2)
Quotenzahlungen § 11 (3)
Rechtshilfe § 14
Rechtsnachfolger von Todes wegen § 1 (1)
Rechtsvertreterkosten § 1 (2) Z 4 lit e
Rückforderung § 9, § 11 (2)
Schadenersatz § 1 (2) Z 2
Sonderbestimmungen § 19
Sonstige Ansprüche § 1 (2) Z 3
Sozialversicherungsträger § 13a, § 14 (4)
Sprachliche Gleichbehandlung § 2
Stempel- und Gebührenfreiheit § 13 (7), § 15
Strafbestimmungen § 16
Streit über Anspruch auf Insolvenz-Entgelt § 10
Übergang von Ansprüchen § 11
Übergangsbestimmungen §§ 17–17a
Übertragung § 1 (2), § 7 (6)–(6a), § 8
Übertragungsbeträge § 1b
Verfahrenskosten § 1 (2) Z 4 lit f – lit g
Verpfändung § 1 (2), § 7 (6)–(6a), § 8
Verschlechterung der Wirtschaftslage § 1a
Verweisungen § 2 (2)
Vollziehung § 18
Voraussetzungen § 1
Widerruf § 9, § 11 (2)
Wirksamkeitsbeginn § 18
Zinsen § 3 (2)
Zivildienst § 3c Z 3
Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen § 14a
Zuschlag § 19
– nach BUAG § 13b
Zuständigkeit § 5
Zwangsausgleich § 11 (3)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Voraussetzungen des Anspruches
§ 1a Insolvenz-Entgelt für Abfertigung wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage und bei überschuldetem Nachlass
§ 1b Insolvenz-Entgelt für Übertragungsbeträge
§§ 2 f Sprachliche Gleichbehandlung und Verweisungen
§ 3 Ausmaß des Insolvenz-Entgelts
§ 3a für laufendes Entgelt und Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben
§ 3b Für weitere Ansprüche
§ 3c Bei besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz
§ 3d Für Betriebspensionen
§ 4 Gewährung von Insolvenz-Entgelt bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe
§ 5 Zuständigkeit
§ 6 Antrag
§ 7 Entscheidung und Auszahlung
§ 8 Pfändung, Verpfändung und Übertragung
§ 9 Widerruf und Rückforderung
§ 10 Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt
§ 11 Übergang der Ansprüche
§ 12 Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes
§ 13 Insolvenz-Entgelt-Fonds
§ 13a Dienstnehmer-Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung
§ 13b Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
§ 13c Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bei Vertretung von Anspruchsberechtigten
§ 13d Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz
§ 13e Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher
§ 14 Rechtshilfe und Auskunftspflicht
§ 14a Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 15 Stempel- und Gebührenfreiheit
§ 16 Strafbestimmungen
§ 17 Übergangsbestimmungen
§ 17a Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
§ 18 Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung
§ 19 Sonderbestimmungen
§ 20 Inkrafttreten
§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 82/2008
§ 22 Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 90/2009
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 70/2009
§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 148/2009
§ 25 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 29/2010
§ 26 Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 111/2010
§ 27 Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 24/2011
§ 28 Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 39/2011
§ 29 Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 35/2012

Voraussetzungen des Anspruches

§ 1. (1) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für die nach Abs 2 gesicherten Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (freien Dienstverhältnis, Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs 1 oder Abs 2 lit a bis d ASVG als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Verfahren nach der Insolvenzordnung (IO), RGBl Nr 337/1914 eröffnet wird. Den Verfahren nach der IO (im folgenden „Insolvenzverfahren") stehen gleich:

1. die Anordnung der Geschäftsaufsicht,
2. die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens,
3. die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit, *(BGBl 1992/835 Art I Z 1)*
4. die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl Nr 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit, *(BGBl 1986/395 Art I Z 1)*
5. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63 IO, *(BGBl 1986/395 Art I Z 1)*
6. der Beschluss gemäß § 153 Abs 1 oder § 154 Abs 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl I Nr 111/2003. *(BGBl I 2004/77 Art 5 Z 1)*

Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung getroffen, die nach der Verordnung (EG) Nr 1346/2000 vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (EU-Insolvenzverordnung), ABl Nr L 160 vom 30.06.2000 S 1, oder gemäß § 240 IO oder nach den §§ 243 bis 251 IO (betreffend Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) im Inland anerkannt wird, besteht nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes gleichfalls Anspruch auf Insolvenz-Entgelt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes mit Ausnahme der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland erfüllt sind. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 1)*

(2) Gesichert sind aufrechte, nicht verjährte und nicht ausgeschlossene Ansprüche (Abs 3) aus dem Arbeitsverhältnis, auch wenn sie gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, und zwar:

1. Entgeltansprüche, insbesondere auf laufendes Entgelt und aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Schadenersatzansprüche,
3. sonstige Ansprüche gegen den Arbeitgeber und
4. die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten. Dies sind insbesondere:
   a) Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer zur Durchsetzung der Ansprüche nach Z 1 bis 3 rechtskräftig zugesprochen oder im Fall eines Insolvenzverfahrens gemäß § 109 IO festgestellt wurden; *(BGBl I 1986/395 Art 1 Z 1)*
   b) rechtskräftig zugesprochene Kosten der gemäß § 110 IO geführten Prüfungsprozesse;
   c) rechtskräftig zugesprochene Exekutionskosten zur Hereinbringung der Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber;
   d) tarifmäßige Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer in einem Verfahren zur Durchsetzung seiner Ansprüche nach Abs 2 Z 1 bis 3 entstanden sind und deren Ersatz ihm auf Grund eines rechtswirksamen gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleiches oder Anerkenntnisses zusteht, sowie Prozesskosten, die dem Arbeitnehmer in einem derartigen Gerichtsverfahren entstanden sind, das gemäß § 7 Abs 1 IO unterbrochen worden ist; *(BGBl 1986/395 Art I Z 1)*
   e) Barauslagen und Kosten für den Rechtsvertreter, die dem Arbeitnehmer anlässlich eines außergerichtlichen Vergleiches oder Anerkenntnisses über Ansprüche nach Abs 2 Z 1 bis 3 entstanden sind, Kosten für den Rechtsvertreter jedoch nur bis zu der in der Tarifpost 2 des Rechtsanwaltstarifsgesetzes, BGBl Nr 189/1969, festgesetzten Höhe; *(BGBl 1986/395 Art I Z 1)*
   f) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen, die dem Arbeitnehmer im Zuge der Beantragung und der Teilnahme an einem Verfahren nach Abs 1 erwachsen sind; *(BGBl 1994/153 Art III Z 1)*
   g) tarifmäßige Verfahrenskosten und Barauslagen für eine nachträgliche Prüfungstagsatzung hinsichtlich von Forderungen, die nach der allgemeinen Prüfungstagsatzung entstanden oder fällig geworden sind; *(BGBl 1994/153 Art III Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

h) die dem Arbeitnehmer zugesprochenen Kosten, wenn dieser vom Arbeitgeber die Ausstellung eines Dienstzeugnisses begehrt hat;

i) Prozesskosten, die der Arbeitgeber als Kläger dem Arbeitnehmer als Beklagten in einem Verfahren über Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, zu ersetzen hat, soweit der Arbeitgeber diese wegen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Vorliegens eines anderen Insolvenztatbestandes nach Abs 1 nicht mehr zahlen kann. Dies gilt nicht für Kosten in einem Verfahren nach § 7 Abs 7.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 2)

(3) Insolvenz-Entgelt gebührt nicht (ausgeschlossener Anspruch):

1. für Ansprüche nach Abs 2, die durch eine im Sinne der Anfechtungsordnung, RGBl Nr 337/1914, bzw der Insolvenzordnung anfechtbare Rechtshandlung erworben wurden; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 3)*

1a. für Ansprüche nach Abs 2, wenn der Anspruchsberechtigte im Zusammenhang mit der Insolvenz nach Abs 1 wegen einer im § 11 Abs 3 angeführten Straftat verurteilt wird; *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 2)*

2. für Ansprüche, die auf einer Einzelvereinbarung beruhen, die *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 4)*
   a) nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder auf Anordnung der Geschäftsaufsicht oder *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 4)*
   b) in den letzten sechs Monaten vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw vor der Kenntnis vom Beschluss nach Abs 1 Z 2 bis 6 *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 4)*

   abgeschlossen wurde, soweit die Ansprüche über den durch Gesetz, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG), BGBl Nr 22/1974) zustehenden Anspruch oder die betriebsübliche Entlohnung hinausgehen oder auf sonstigen Besserstellungen beruhen, wenn die höhere Entlohnung sachlich nicht gerechtfertigt ist. *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 2)*

3. für Ansprüche auf Kündigungsentschädigung, sofern dieser Anspruch das Entgelt für den Zeitraum von drei Monaten übersteigt, hinsichtlich jenes Betrages, den der Arbeitnehmer infolge des Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat;

3a. für Ansprüche auf laufendes Entgelt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch auf Kündigungsentschädigung nach Z 3 besteht, es sei denn, dass im Insolvenzverfahren die Insolvenzmasse, ansonsten der Arbeitgeber nicht in der Lage ist, das laufende Entgelt zum Teil oder zur Gänze dem Anspruchsberechtigten zu zahlen, höchstens jedoch bis zum Zeitpunkt des arbeitsrechtlich frühestmöglichen Austritts wegen Vorenthaltung des gebührenden Entgeltes; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 5)*

4. für Entgeltansprüche – ausgenommen solche nach Abs 4a –, wenn der als Insolvenz-Entgelt begehrte Bruttobetrag im Zeitpunkt der bedungenen Zahlung den Grenzbetrag nach Maßgabe des Abs 4 übersteigt. *(BGBl 1993/817 Art II Z 1)*

5. für Ansprüche nach Abs 2, sofern auf Grund gesetzlicher Anordnung ein anderer als der Arbeitgeber (ehemaliger Arbeitgeber) zur Zahlung verpflichtet ist; *(BGBl 1990/282 Art IV Z 1)*

6. für Ansprüche nach dem Betriebspensionsgesetz (BPG), BGBl Nr 282/1990, gegenüber einer Pensionskasse im Sinne des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl Nr 281/1990 oder einem Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), BGBl Nr 569/1978. *(BGBl I 2005/8 Art 12 Z 1)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)

(4) Als Grenzbetrag gemäß Abs 3 Z 4 gilt der zweifache Betrag der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, der

1. bei Entgeltansprüchen, die nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Entlohnungszeitraumes zu vervielfachen ist;

2. bei Entgeltansprüchen, die nicht nach Zeiträumen bemessen werden, mit der Anzahl der Tage des jeweiligen Kalendervierteljahres zu vervielfachen ist, in welchem der Anspruch abzurechnen gewesen wäre.

Der jeweilige Grenzbetrag ist um die, vom Arbeitgeber bzw der Masse auf den Einzelanspruch geleisteten Zahlungen zu vermindern. *(BGBl 1994/153 Art III Z 4)*

(4a) Besteht Anspruch auf Abfertigung nach den §§ 23 und 23a AngG oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift, gebührt Insolvenz-Entgelt hiefür

a) bis zum Ausmaß der einfachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in voller Höhe

b) und, soweit ein höherer Anspruch zusteht, bis zum Ausmaß der zweifachen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs 4 pro Monatsbetrag Abfertigung in halber Höhe.

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)

(5) Sofern der gesicherte Anspruch auf Grund der insolvenzrechtlichen Vorschriften angemeldet werden kann, besteht der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt nur dann, wenn der gesicherte Anspruch als Forderung in einem solchen Insolvenzverfahren angemeldet worden ist, es sei denn, daß dem Anspruchsberechtigten die Anmeldung nicht möglich war. Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund einer ausländischen Entscheidung beantragt, hat der Antragsteller eine nach dem jeweiligen ausländischen Recht erforderliche Forderungsanmeldung der zuständigen Geschäftsstelle der Insolvenz-Entgelt-Fonds-Service GmbH (IEF-Service GmbH) zur Kenntnis zu bringen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 6)*

(6) Keinen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben:

1. Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder zu einem Arbeitgeber stehen, der entweder nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder gemäß völkerrechtlichen Verträgen oder auf Grund des Bundesge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

setzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl Nr 677/1977, Immunität genießt, aus diesem Dienstverhältnis;

2. Gesellschafter, denen ein beherrschender Einfluß auf die Gesellschaft zusteht, auch wenn dieser Einfluß ausschließlich oder teilweise auf der treuhändigen Verfügung von Gesellschaftsanteilen Dritter beruht oder durch treuhändige Weitergabe von Gesellschaftsanteilen ausgeübt wird; *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 4)*
3. Personen, die nach § 66a des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr 609, der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 4)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)

(BGBl 1980/580 Art I Z 1)

Insolvenz-Entgelt für Abfertigung wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage und bei überschuldetem Nachlass

§ 1a. (1) Insolvenz-Entgelt gebührt auch für eine Abfertigung, wenn der Arbeitgeber auf Grund eines Urteiles, in dem die Prüfung ergab, daß sich seine persönliche Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, daß ihm die Erfüllung der Zahlung der Abfertigung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann, gemäß § 23 Abs 2 des Angestelltengesetzes (AngG), BGBl Nr 292/1921, oder des § 22 Abs 2 des Gutsangestelltengesetzes, BGBl Nr 538/1923, oder einer anderen gleichartigen österreichischen Rechtsvorschrift von der Zahlung einer Abfertigung zum Teil oder zur Gänze befreit wurde. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt umfaßt den Teil der Abfertigung, den der Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 dem Anspruchsberechtigten nicht ausbezahlen muß, und die dem Arbeitnehmer diesbezüglich erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen sowie die von ihm zu ersetzenden Prozeßkosten. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(3) Insolvenz-Entgelt gebührt für gesicherte Ansprüche nach § 1 Abs 2 hinsichtlich jenes Teils, für den der Anspruchsberechtigte vom bedingt erbserklärten Erben wegen der auf Grund eines Urteils feststehenden nicht ausreichenden Nachlassaktiva keine Zahlung erhalten kann. In diesem Fall gebührt dem Arbeitnehmer Insolvenz-Entgelt auch für die ihm erwachsenen tarifmäßigen Verfahrenskosten und Barauslagen sowie die von ihm an diesen Erben zu ersetzenden Prozesskosten. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 8)*

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. das Vorliegen eines Insolvenztatbestandes im Sinne des § 1 Abs 1 nicht erforderlich ist,
2. für das Verfahren die Geschäftsstelle der IEF-Service GmbH (im folgenden „Geschäftsstelle“) zuständig ist, in deren Sprengel sich gemäß § 5 Abs 1 das Gericht befindet, das die Entscheidung erster Instanz erlassen hat, *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 3)*
3. die Antragsfrist gemäß § 6 Abs 1 mit der Zustellung des dem Anspruchsberechtigten gegenüber rechtskräftig gewordenen Urteiles zu laufen beginnt und
4. ein Übergang des Anspruches (§ 11) nicht stattfindet.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 8)

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 7)

Insolvenz-Entgelt für Übertragungsbeträge

§ 1b. (1) Insolvenz-Entgelt gebührt auch für Übertragungsbeträge nach § 47 Abs 3 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, bei Vorliegen eines Insolvenztatbestandes nach § 1 Abs 1. *(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 1)*

(2) Der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt umfasst die zum Stichtag (§ 3 Abs 1) noch aushaftenden Übertragungsbeträge, soweit diese die zum Stichtag fiktiv bei Anwendung der im § 47 Abs 1 BMSVG angeführten Rechtsvorschriften oder Vertragsbedingungen gebührenden Monatsentgelte an Abfertigung unter Beachtung der Grenzbeträge gemäß § 1 Abs 4a nicht übersteigen. *(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 2)*

(3) Die BV-Kasse hat dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen eine schriftliche Bestätigung über die vom Arbeitgeber bis zum Stichtag (§ 3 Abs 1) einbezahlten Übertragungsbeträge auszufolgen. Wird die BV-Kasse innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag um die Ausfolgung einer solchen schriftlichen Bestätigung ersucht, beginnt die Frist zur Beantragung von Insolvenz-Entgelt für aushaftende Übertragungsbeträge mit der Zustellung dieser Bestätigung zu laufen. Der Arbeitnehmer hat diese Bestätigung und die Vereinbarung gemäß § 47 Abs 1 BMSVG der zuständigen Geschäftsstelle vorzulegen. *(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 2 und 3)*

(4) Das für Übertragungsbeträge zuerkannte Insolvenz-Entgelt ist an die BV-Kasse zu zahlen; der BV-Kasse ist auch eine Abschrift des Zuerkennungsbescheides zu übermitteln. *(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 3)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)

Sprachliche Gleichbehandlung und Verweisungen

§ 2. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise, es sei denn, daß ausdrücklich anderes angeordnet ist.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 5)

§ 2a. *(aufgehoben durch BGBl I 2010/29 Art 5 Z 9)*

Ausmaß des Insolvenz-Entgelts

§ 3. (1) Das Insolvenz-Entgelt gebührt, vorbehaltlich § 3d, in inländischer Währung in der Höhe des gesicherten Anspruches, vermindert um die Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, unbeschadet § 13a Abs 1, und vermindert um jene gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind. Ist dieser Anspruch nicht auf eine Geldleistung gerichtet oder ist sein Geldbetrag unbestimmt oder nicht in inländischer Währung festgesetzt, so ist der Schätzwert zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Anordnung der Geschäftsaufsicht bzw zum Zeitpunkt eines Beschlusses nach § 1 Abs 1 Z 2 bis 6 (Stichtag) maßgebend. Betagte Forderungen gelten als fällig. Betagte unverzinsliche Forderungen können nur in dem Betrag geltend gemacht werden, der mit

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen von dem im zweiten Satz genannten Zeitpunkt bis zur Fälligkeit dem vollen Betrag der Forderung gleichkommt. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 10)*

(2) Insolvenz-Entgelt für Zinsen gebührt für die gemäß § 1 Abs 2 Z 1 bis 3 gesicherten Ansprüche ab der Fälligkeit dieser Ansprüche bis zum Stichtag (§ 3 Abs 1). *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(3) Der Berechnung des Insolvenz-Entgelts für gesicherte Ansprüche sind unbeschadet des zweiten Satzes nur die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Kündigungsfristen unter Bedachtnahme auf die Kündigungstermine und die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen zugrunde zu legen. Eine einzelvertragliche Anrechnung von Vordienstzeiten ist unter Bedachtnahme auf § 1 Abs 3 Z 2 der Berechnung des Insolvenz-Entgelts nur insoweit zugrunde zu legen, als es sich um die Anrechnung von tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeiten handelt oder solche Zeiten nicht bereits bei früheren Beendigungsansprüchen berücksichtigt wurden. Der erste und zweite Satz finden auch auf befristete Arbeitsverhältnisse Anwendung; der erste Satz jedoch nur dann, wenn das Arbeitsverhältnis nicht vorher durch Fristablauf endet. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 4)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 4)

für laufendes Entgelt und Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben

vor der Insolvenz

§ 3a. (1) Insolvenz-Entgelt gebührt für das dem Arbeitnehmer gebührende Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, das in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag (§ 3 Abs 1) oder, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem Stichtag geendet hat, in den letzten sechs Monaten vor dessen arbeitsrechtlichem Ende fällig geworden ist. Die Frist von sechs Monaten gilt nicht, soweit Ansprüche auf Entgelt binnen sechs Monaten nach ihrem Entstehen gerichtlich oder im Rahmen eines in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung vorgesehenen Schlichtungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Gleichbehandlungskommission zulässigerweise geltend gemacht wurden und das diesbezügliche Verfahren gehörig fortgesetzt wird und soweit eine Differenz zwischen unterkollektivvertraglicher und kollektivvertraglicher Entlohnung beantragt wird. Insolvenz-Entgelt für Ansprüche aus nicht ausgeglichenen Zeitguthaben gebührt nur dann, wenn die abzugeltenden Arbeitsstunden in den im ersten Satz genannten Zeiträumen geleistet wurden, es sei denn, dass im Rahmen von Altersteilzeitregelungen oder auf Grund einer gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelung oder einer Betriebsvereinbarung längere Durchrechnungszeiträume vorgesehen sind. *(BGBl I 2000/142 Art 45 Z 3)*

bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Inland

(2) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen

1. bis zur jeweiligen Berichtstagsatzung;
2. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses vor der Berichtstagsatzung gelöst wird;
3. bis zum Ende des Zeitraumes nach Abs 5, wenn keine Berichtstagsatzung stattfindet;
4. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses, wenn es innerhalb eines Monates nach der Berichtstagsatzung, auf der kein Beschluss über die Fortführung des Unternehmens gefasst wurde, nach § 25 IO gelöst wird;
5. bis zum rechtlichen Ende des Arbeitsverhältnisses als Ausfallshaftung (Abs 4), wenn nach der Berichtstagsatzung oder – findet keine solche statt – nach Ablauf des Zeitraums nach Abs 5 oder Abs 6 bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt oder das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen gelöst wird. Diese Austrittsobliegenheit gilt nicht für Sonderzahlungen und bestrittene Ansprüche. Abs 4 findet jedoch keine Anwendung für jenes laufende Entgelt, wegen dessen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung der Austritt erklärt wurde.

bei Anordnung der Geschäftsaufsicht

(3) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall der Anordnung der Geschäftsaufsicht für Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des Monats, in dem die Anordnung der Geschäftsaufsicht erfolgt, entstehen. Ab diesem Zeitpunkt besteht Anspruch auf Insolvenz-Entgelt für laufendes Entgelt einschließlich der anteiligen Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs 1 nur dann, wenn der Arbeitnehmer infolge der ersten nicht vollständigen Zahlung des ihm zukommenden Entgelts wegen ungebührlicher Schmälerung oder Vorenthaltung des gebührenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt. Auf Abs 2 Z 5 vorletzter Satz ist hierbei Bedacht zu nehmen. Insolvenz-Entgelt gebührt längstens bis zum Ablauf der Frist nach Abs 5.

als Ausfallshaftung bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(4) Anspruch auf Insolvenz-Entgelt in den Fällen des Abs 2 Z 5 und des Abs 3 gebührt nur dann und insoweit, als der zuständige Verwalter entweder schriftlich erklärt, dass die Insolvenzmasse bzw der Arbeitgeber zur Zahlung nicht oder nicht vollständig in der Lage ist oder die Masseunzulänglichkeit nach § 124a IO dem Insolvenzgericht angezeigt hat.

in den übrigen Fällen und bei Insolvenzfällen im Ausland

(5) Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall eines Beschlusses nach § 1 Abs 1 Z 2 bis 6, soweit nicht anderes bestimmt ist, für laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen, die bis zum Ende des dritten Monats entstanden sind, der auf den Stichtag (§ 3 Abs 1) folgt.

(6) Abs 5 gilt auch bei Vorliegen eines ausländischen Insolvenztitels nach § 1 Abs 1 letzter Satz, sofern nicht hinsichtlich desselben Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art 3 Abs 3 der EU-Insolvenzverordnung oder ein Partikularverfahren nach Art 3 Abs 2 und 4 der EU-Insolvenzverordnung anhängig ist; dies mit der Maßgabe, dass für die in Abs 5 erster Satz

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

genannten Ansprüche Insolvenz-Entgelt bis zum Ende des vierten Monats, der auf den Stichtag folgt, gebührt. Wird auf Antrag des ausländischen Insolvenzverwalters die Fortführung des Unternehmens in der Insolvenzdatei schon vor Ablauf dieser Frist bekannt gemacht, gebührt Insolvenz-Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen nur bis zum Ende des Monats, in dem die Bekanntmachung in der Insolvenzdatei erfolgt ist.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 11)

Für weitere Ansprüche

§ 3b. Insolvenz-Entgelt gebührt – mit Ausnahme der Ansprüche auf laufendes Entgelt einschließlich der gebührenden Sonderzahlungen – für folgende gesicherte Ansprüche:

1. für Ansprüche, sofern diese spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a Abs 2 Z 1 bis 4, Abs 3, 5 oder 6 entstanden sind; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 12)*
2. für Ansprüche, sofern spätestens bis zum Ablauf der jeweiligen Frist nach § 3a Abs 2 Z 1 bis 4, Abs 3, 5 oder 6 *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 12)*
   a) die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen,
   b) die einvernehmliche Lösung des Arbeitsverhältnisses vereinbart,
   c) die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen oder
   d) bei einem, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz genießenden Arbeitnehmer die Klage auf Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung beim zuständigen Gericht erhoben bzw die Zustimmung zur Kündigung oder vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde;
3. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Fortführung des Unternehmens nach der Berichtstagsatzung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens, wenn der Arbeitnehmer wegen der ungebührlichen Schmälerung oder Vorenthaltung des ihm zukommenden Entgelts seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, sofern die Voraussetzungen für die Ausfallshaftung nach § 3a Abs 4 vorliegen; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 13)*
4. für Ansprüche aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens entstehen, sofern das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen als gemäß Z 3 gelöst wird und die Voraussetzungen für die Ausfallshaftung nach § 3a Abs 4 vorliegen; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 13)*
5. für Kosten gemäß § 1 Abs 2 Z 4.

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)

Bei besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz

§ 3c. Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl Nr 221/1979, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz *(seit 8.8.2001: „Väter-Karenzgesetz")*, BGBl Nr 651/1989, oder dem Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl Nr 683/1991, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, gebührt Insolvenz-Entgelt für gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs 2), wenn

1. der Arbeitnehmer den berechtigten vorzeitigen Austritt nach § 23a Abs 3 und 4 AngG oder nach § 22a Abs 3 und 4 des Gutsangestelltengesetzes oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften erklärt hat oder
2. das Arbeitsverhältnis bis unmittelbar nach Ablauf des jeweiligen besonderen Kündigungsschutzes gelöst wurde oder
3. infolge Betriebsstillegung der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Wiederantritts nach Beendigung des Karenzurlaubs oder Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes nicht beschäftigt wird, *(BGBl I 1998/30 Art 22 Z 1)*

auch nach dem Stichtag (§ 3 Abs 1). Insolvenz-Entgelt gebührt im Fall des aufrechten Insolvenzverfahrens nur unter den Voraussetzungen für die Ausfallshaftung nach § 3a Abs 4.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 14)

Für Betriebspensionen

§ 3d. (1) Besteht zum Stichtag

1. bereits ein Anspruch auf Zahlung einer Pension aus einer Leistungszusage gemäß § 2 Z 2 BPG in Verbindung mit Art V Abs 3 des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990, so gebührt als Insolvenz-Entgelt für die nach dem Stichtag gebührenden Leistungen ausschließlich eine Zahlung in der Höhe von 24 Monatsbeträgen; *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*
2. noch kein Anspruch auf Leistungen aus einer Leistungszusage gemäß § 2 Z 2 BPG in Verbindung mit Art V Abs 3 des Bundesgesetzes BGBl Nr 282/1990, so gebührt für den Unverfallbarkeitsbetrag gemäß § 7 Abs 1 bis 2b BPG als Insolvenz-Entgelt eine Zahlung in der Höhe von 24 Monatsbeträgen, wobei sich die Höhe des Monatsbetrages aus dem Unverfallbarkeitsbetrag entsprechend den Berechnungsvorschriften des § 7 Abs 3 Z 1 bis 3 BPG ergibt; unbeachtlich ist, ob eine Verfügung gemäß § 7 Abs 3 Z 1 bis 3 BPG erfolgt oder die unverfallbare Anwartschaft gemäß § 7 Abs 6 BPG abgefunden wird; *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*
3. ein Anspruch auf Leistung eines Abfindungsbetrages nach § 5 Abs 2 des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes, BGBl Nr 459/1993, so gebührt für den Abfindungsbetrag eine Zahlung von 24 Monatsbeträgen, wobei sich die Höhe des Monatsbetrages aus dem Abfindungsbetrag unter sinngemäßer Anwendung der Berechnungsvorschriften des § 7 Abs 3 Z 4 BPG ergibt; dasselbe gilt, wenn in einem Insolvenzverfahren der Anspruch auf Abfindung wegen eines Betriebsüberganges entsteht.

(2) Besteht am Stichtag Anspruch auf Zahlung einer Pension aus einer Leistungszusage, die nicht dem Betriebspensionsgesetz unterliegt, gebührt als Insolvenz-Entgelt für nach dem Stichtag gebührende Leistungen ausschließlich eine einmalige Zahlung von zwölf Monatsbeträgen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Gewährung von Insolvenz-Entgelt bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe

§ 4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe hat die Geschäftsstelle über den Antrag auf Insolvenz-Entgelt des Anspruchsberechtigten besonders rasch zu entscheiden. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Anspruchsberechtigte glaubhaft macht, dass er sich in einer die Existenz gefährdenden Situation befindet und die Deckung des Lebensunterhaltes in anderer zumutbarer Weise nicht gewährleistet ist.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 15)

Zuständigkeit

§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist jene Geschäftsstelle zuständig, in deren Sprengel sich das Gericht befindet, das das Insolvenzverfahren eröffnet oder den Beschluss nach § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 gefasst hat:

1. Geschäftsstelle Eisenstadt für die Sprengel der Landesgerichte Eisenstadt und Wiener Neustadt,
2. Geschäftsstelle Graz für die Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz und des Landesgerichtes Leoben,
3. Geschäftsstelle Innsbruck für die Sprengel der Landesgerichte Feldkirch und Innsbruck,
4. Geschäftsstelle Klagenfurt für den Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt,
5. Geschäftsstelle Linz für die Sprengel der Landesgerichte Linz und Steyr sowie den die politischen Bezirke Eferding, Wels und Wels Land umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,
6. Geschäftsstelle Ried für den Sprengel des Landesgerichtes Ried und den die politischen Bezirke Gmunden, Grieskirchen und Vöcklabruck umfassenden Teil des Sprengels des Landesgerichtes Wels,
7. Geschäftsstelle Salzburg für den Sprengel des Landesgerichtes Salzburg,
8. Geschäftsstelle St. Pölten für die Sprengel der Landesgerichte Korneuburg, Krems und St. Pölten,
9. Geschäftsstelle Wien für die Sprengel des Handelsgerichtes Wien und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 16)

IESG

(2) Änderungen der örtlichen Zuständigkeit der Geschäftsstellen hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung festzulegen, wobei auf die effiziente Vollziehung und die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse der IEF-Service GmbH Bedacht zu nehmen ist. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*

(3) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, oder wurde ein Sekundärinsolvenzverfahren nach Art 3 Abs 3 der EU-Insolvenzverordnung eröffnet, so ist die Geschäftsstelle Wien zuständig. Ist jedoch im Inland ein Partikularverfahren nach Art 3 Abs 2 und 4 der EU-Insolvenzverordnung anhängig, so bleibt die nach Abs 1 oder Abs 2 zuständige Geschäftsstelle auch nach Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens im Ausland weiterhin zuständig. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 5)*

(4) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt kann bei jeder Geschäftsstelle eingebracht werden. Sofern es sich nicht um eine Geschäftsstelle nach Abs 1 bis 3 handelt, ist der Antrag der zur Entscheidung zuständigen Geschäftsstelle unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Insolvenzgericht (§ 104 Abs 1 IO) eingebracht, so ist der Antrag als an die zuständige Geschäftsstelle gerichtet anzusehen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 17)*

(5) Der Insolvenz-Entgelt-Fonds, die IEF-Service GmbH und die gemäß Abs 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstellen sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr 165/1999, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinn sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge) einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Entgelt beantragt wird, der als Insolvenz-Entgelt zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs 6 bzw § 8 Abs 1 und von Vorschussrückzahlungen nach § 16 Abs 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AlVG), BGBl Nr 609/1977, die Anschrift bzw Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw die Bezeichnung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichen des Gerichtes. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 18)*

(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 3)

Antrag

§ 6. (1) Der Antrag auf Insolvenz-Entgelt ist bei sonstigem Ausschluss jeweils binnen sechs Monaten ab Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder eines Sekundärinsolvenzverfahrens nach Art 3 Abs 3 der EU-Insolvenzverordnung im Inland oder binnen sechs Monaten ab Kenntnis von einem Beschluss nach § 1 Abs 1 Z 2 bis 6 zu stellen. Diese Frist beginnt neuerlich zu laufen, wenn

1. das Arbeitsverhältnis nach dem im ersten Satz maßgeblichen Zeitpunkt endet, mit dessen Ende; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 20)*
2. der Anspruchsberechtigte vor Ablauf der Frist nach dem ersten Satz stirbt; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 20)*
3. hinsichtlich von Ansprüchen nach § 1 Abs 2 ein Gerichtsverfahren bis längstens zum Ablauf der Frist nach dem ersten Satz anhängig gemacht wird, mit der rechtskräftigen Beendigung dieses Verfahrens bzw hinsichtlich von Ansprüchen im Sinne des § 7 Abs 7 mit der Zustellung der Klage bzw der Übermittlung der schriftlichen Aufforderung ohne nachfolgende Klage an den Arbeitnehmer; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 20)*
4. Kosten nach Ablauf der Frist nach dem ersten Satz entstehen bzw festgestellt werden, hinsichtlich des

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Antrages auf diese Kosten. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 20)*

Ist der Antrag auf Insolvenz-Entgelt nach Ablauf der in Frage kommenden vorstehenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen. Berücksichtigungswürdige Gründe liegen insbesondere vor, wenn dem Arbeitnehmer billigerweise die Kenntnis von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 nicht zugemutet werden konnte oder ihm die betragsmäßige Angabe seiner Ansprüche nicht rechtzeitig möglich war. Eine solche Nachsicht ist nicht mehr möglich, wenn seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw seit dem Beschluß nach § 1 Abs 1 Z 2 bis 6 mehr als drei Jahre verstrichen sind. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 19)*

(2) Der Antrag ist mit einem bundeseinheitlich aufgelegten Formular zu stellen; nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann dieses oder ein inhaltlich übereinstimmendes Formular auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. In ihm sind der Betrag der Forderung (Höhe des Bruttoanspruches, der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gesetzlichen Abzüge, die von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machen sind) und die Tatsachen, auf die sie sich gründet, anzugeben, die Beweismittel, die zum Nachweis der behaupteten Forderung beigebracht werden, zu bezeichnen und bei Forderungen, über die ein Rechtsstreit anhängig war oder ist, auch das Prozessgericht und das Aktenzeichen anzugeben und ein allenfalls vorhandener Exekutionstitel anzuschließen. Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet wurde und der gesicherte Anspruch Gegenstand der Anmeldung ist, sind ein Stück der Forderungsanmeldung (§ 103 IO) und Abschriften der ihr angeschlossenen Urkunden beizufügen; der zweite Halbsatz des ersten Satzes gilt entsprechend. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 21)*

(3) Die Geschäftsstelle hat die Forderungen in ein Verzeichnis einzutragen (Forderungsverzeichnis). Die Forderungen sind nur dann gruppenweise entsprechend den Vorschriften der Insolvenzordnung zu verzeichnen, wenn ein Insolvenzverfahren anhängig ist. Das Forderungsverzeichnis ist dem Arbeitgeber, bei Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens dem Sanierungsverwalter bzw Insolvenzverwalter (im folgenden „zuständiger Verwalter“), in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Dem zuständigen Verwalter sind überdies auf sein Verlangen die Anträge und ihre Beilagen zu übersenden, soweit sie sich auf Forderungen beziehen, die nicht Gegenstand der Anmeldung (§ 103 IO) sind. Die Übermittlung des Forderungsverzeichnisses an den zuständigen Verwalter kann auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Dies gilt in der Folge auch für dessen Stellungnahme an die Geschäftsstelle. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 22)*

(4) Ist ein Insolvenzverfahren nicht anhängig, so hat der Arbeitgeber binnen 14 Tagen ab eigenhändiger Zustellung einer Aufforderung der Geschäftsstelle oder des Gerichts zu jeder Forderung eine bestimmte Erklärung über ihre Richtigkeit und Höhe nach Maßgabe des § 3 Abs 1 erster Satz abzugeben; Vorbehalte sind unzulässig. Dem Arbeitgeber ist hiezu auf sein Verlangen Einsicht in die Anträge und ihre Beilagen zu gewähren. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 23)*

(5) Ist ein Insolvenzverfahren anhängig, so hat der zuständige Verwalter die Erklärung nach Abs 4 abzugeben. Die Erklärungsfrist kann auf Antrag des zuständigen Verwalters verlängert werden, wenn die zur Überprüfung notwendigen Aufzeichnungen des Schuldners nicht vorhanden oder mangelhaft sind oder sonst die Abgabe der Erklärung binnen 14 Tagen unzumutbar ist. Soweit die Forderung Gegenstand der Anmeldung ist, tritt an die Stelle der Erklärung nach Abs 4 die unverzügliche Übersendung eines Auszugs (einer Abschrift) aus dem Anmeldeverzeichnis (§ 108 IO) durch den zuständigen Verwalter. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 24)*

(6) Die Abs 2 bis 5 sind bei Anordnung der Geschäftsaufsicht sinngemäß anzuwenden; an die Stelle des zuständigen Verwalters tritt die Aufsichtsperson. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 24)*

(7) Wird Insolvenz-Entgelt auf Grund eines Beschlusses gemäß § 1 Abs 1 Z 3, 4, 5 oder 6 begehrt, so sind die Abs 3 und 4 nicht anzuwenden. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 25)*

(8) Die Berechtigung zur Antragstellung kommt nur dem Anspruchsberechtigten zu. Werden der Anspruch auf Insolvenz-Entgelt oder die nach § 1 Abs 2 gesicherten Ansprüche gepfändet, verpfändet oder übertragen, ist der Anspruchsberechtigte zur Antragstellung hinsichtlich des pfändbaren Teils der gesicherten Ansprüche verpflichtet. Kommt der Anspruchsberechtigte der Verpflichtung zur Antragstellung nicht innerhalb der Antragsfrist nach Abs 1 nach, so ist der Gläubiger zur Antragstellung hinsichtlich des pfändbaren Teils der gesicherten Ansprüche berechtigt, wenn er gegen den Anspruchsberechtigten einen rechtskräftigen Exekutionstitel betreffend die Verpflichtung zur Antragstellung erwirkt hat und diesen gemeinsam mit einem den Erfordernissen des Abs 2 entsprechenden Antrag binnen sechs Monaten nach dem Ende der Antragsfrist nach Abs 1 vorlegt. Die Verfahrensrechte und -pflichten eines antragsberechtigten Gläubigers entsprechen jener des Anspruchsberechtigten. Der Ablauf der Antragsfrist des Gläubigers ist während des Verfahrens zur Erlangung des Exekutionstitels betreffend die Verpflichtung des Anspruchsberechtigten zur Antragstellung gehemmt. Eine durch Nachsicht ermöglichte verspätete Antragstellung des betroffenen Anspruchsberechtigten ist auf jenen Teil der gesicherten Ansprüche beschränkt, der nicht bereits anderen Personen zuerkannt wurde. *(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 1)*

Entscheidung und Auszahlung

§ 7. (1) Die Geschäftsstelle ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines gesicherten Anspruches an die hierüber ergangenen gerichtlichen Entscheidungen gebunden, die gegenüber dem Antragsteller rechtskräftig geworden sind. Diese Bindung tritt nicht ein, wenn der gerichtlichen Entscheidung kein streitiges Verfahren vorangegangen ist oder ein Anerkenntnisurteil gefällt wurde, sofern diese Gerichtsentscheidung vor weniger als sechs Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder vor Erlassung eines nach § 1 Abs 1 gleichzuhaltenden Gerichtsbeschlusses rechtskräftig geworden ist. Soweit der dritte Satz des § 6 Abs 5 anzuwenden ist, hat die Geschäftsstelle dem Antrag ohne weitere Prüfung insoweit stattzugeben, als nach dem übersendeten Auszug (Abschrift) des Anmeldungsverzeichnisses der gesi-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

cherte Anspruch im Insolvenzverfahren festgestellt ist, es sei denn, daß die gerichtliche Feststellung auf einer nicht bindenden gerichtlichen Entscheidung im Sinne des zweiten Satzes beruht. Im übrigen sind die §§ 45 bis 55 AVG anzuwenden. Zur Ermittlung des Nettoanspruches nach § 3 Abs 1 erster Satz ist die Geschäftsstelle berechtigt, einen Steuerberater heranzuziehen, wenn hiezu der Arbeitgeber nach § 6 Abs 4 nicht in der Lage ist. Durch den fristgerechten Antrag (§ 6 Abs 1) werden Verjährungs- und Verfallsfristen unterbrochen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 26)*

(2) Die Geschäftsstelle hat für die IEF-Service GmbH über Anträge auf Insolvenz-Entgelt mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Sie hat über die abzuweisenden und die zuzuerkennenden Ansprüche gesonderte Bescheide zu erlassen. Hiebei sind die zuzuerkennenden Einzelbeträge kaufmännisch auf volle Eurobeträge zu runden. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1 und 3)*

(3) Ausfertigungen, die im Wege elektronischer Datenverarbeitungsanlagen oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(4) Die Geschäftsstelle hat Ausfertigungen der Bescheide, tunlichst gesammelt, dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Fall der Anhängigkeit eines Insolvenzverfahrens jedoch dem zuständigen Verwalter zuzustellen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können die Bescheide auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zugestellt werden. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 27)*

(5) Zahlungen sind dem Anspruchsberechtigten, sofern er handlungsunfähig ist, seinem gesetzlichen Vertreter, auf postalischem Weg zu leisten. Auf Antrag des Anspruchsberechtigten sind Zahlungen auf ein von ihm oder seinem ausgewiesenen bevollmächtigten Vertreter im Antrag angegebenes Scheckkonto der Österreichischen Postsparkasse Aktiengesellschaft oder auf ein Girokonto bei einem anderen inländischen Kreditinstitut oder einer Postsparkasse oder eines Kreditinstitutes eines anderen Staates, in dem der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist, zu überweisen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 5)*

(6) Im Falle der Pfändung, Verpfändung oder Übertragung der gesicherten Ansprüche sind die entsprechenden Teilbeträge des Insolvenz-Entgelts dem Berechtigten zu zahlen, sofern die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der Geschäftsstelle vor der Erlassung des Bescheides vorgelegt werden. § 8 Abs 1 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 28)*

(6a) Trotz der Voraussetzungen des Abs 6 ist die Pfändung, Verpfändung oder Übertragung gegenüber dem Insolvenz-Entgelt-Fonds rechtsunwirksam und daher die Auszahlung an den Anspruchsberechtigten vorzunehmen, wenn gesicherte Ansprüche (§ 1 Abs 2) für den Gläubiger oder Zessionar erkennbar zur Vorfinanzierung des Entgelts für vor dem Stichtag (§ 3 Abs 1) liegende Ansprüche gepfändet, verpfändet oder übertragen worden sind, es sei denn, daß diese Vorfinanzierung nach einem Reorganisationsplan oder mit Zustimmung des Reorganisationsprüfers im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes, BGBl I Nr 106/1997, erfolgt. Stellt das Gericht das Reorganisationsverfahren wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ein, so sind nach dem Einstellungsbeschluß fällig werdende Ansprüche an den Anspruchsberechtigten auszuzahlen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*

(7) Ist unter Bedachtnahme auf § 1 Abs 3 Z 1 der Anspruchsberechtigte aufgrund eines Urteiles nach der Insolvenzordnung oder der Anfechtungsordnung verpflichtet, erhaltene Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (freien Dienstverhältnis, Auftragsverhältnis) zurückzuerstatten, so geht diese Verpflichtung mit der rechtzeitigen Beantragung (§ 6 Abs 1) auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Anspruchsberechtigte aufgrund einer nachweislich ihm zugegangenen schriftlichen Aufforderung solche Zahlungen für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis (freien Dienstverhältnis, Auftragsverhältnis) zurückzuerstatten hat. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 29)*

(8) Insolvenz-Entgelt für Pensionskassenbeiträge oder für Prämien in eine betriebliche Kollektivversicherung, die den Arbeitnehmern als Teil des laufenden Entgelts bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder im Rahmen der Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) oder der Sonderzahlungen gebühren, ist in die Pensionskasse oder das Versicherungsunternehmen einzuzahlen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

Pfändung, Verpfändung und Übertragung

§ 8. (1) Die Exekutionsordnung, RGBl Nr 79/1896, regelt, inwieweit Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt übertragen, verpfändet und gepfändet werden können. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(2) Im Falle der Pfändung, Verpfändung bzw Übertragung gemäß Abs 1, bei denen der Insolvenz-Entgelt-Fonds Drittschuldner ist, sind die diesbezüglichen Urkunden oder gerichtlichen Entscheidungen der nach § 5 Abs 1 bis 3 zuständigen Geschäftsstelle als anweisende Stelle im Sinne des § 295 der Exekutionsordnung zuzustellen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*

Widerruf und Rückforderung

§ 9. (1) Sofern der Bezug von Insolvenz-Entgelt durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt wurde oder der Empfänger erkennen mußte, daß die Zahlung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, ist die zu Unrecht bezogene Leistung mit Bescheid zu widerrufen und rückzufordern. Gleiches gilt, wenn eine Verurteilung gemäß § 1 Abs 3 Z 1a vorliegt. Die Erlassung eines Rückforderungsbescheides ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Kenntnis des maßgeblichen Sachverhaltes durch die Geschäftsstelle mehr als fünf Jahre vergangen sind. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 30)*

(2) Ausfertigungen der Bescheide nach Abs 1 sind auch dem Arbeitgeber (ehemaligen Arbeitgeber), im Fall eines Insolvenzverfahrens jedoch dem zuständigen Verwalter zuzustellen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 31)*

(BGBl 1983/613 Art I Z 3)

Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt

§ 10. Bei Streit über den Anspruch auf Insolvenz-Entgelt sind die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Versicherungsträgers die Geschäftsstelle der IEF-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Service GmbH, die den Bescheid erlassen hat oder zu erlassen gehabt hätte. Die Gerichte erster Instanz haben den § 7 Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 32 und 33)

Übergang der Ansprüche

§ 11. (1) Die diesem Bundesgesetz unterliegenden gesicherten Ansprüche gegen den Arbeitgeber (gegen die Insolvenzmasse) gehen, soweit sie nicht bestritten sind, auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds mit der Antragstellung (§ 6 Abs 1), sind die gesicherten Ansprüche nach § 1 Abs 5 anzumelden, mit dieser Anmeldung über. Bestrittene Ansprüche gehen mit der Zahlung zuerkannten Insolvenz-Entgeltes auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds über. Mit dem Forderungsübergang gehen auch sämtliche vertragliche Rechte des Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten hinsichtlich der gesicherten Ansprüche unter Bedachtnahme auf Abs 3 über, soweit für sie Insolvenz-Entgelt gewährt wurde. Mit dem Übergang ist unbeschadet § 47 Abs 2 IO keine Änderung des Rechtsgrundes, des Ranges oder der Bevorrechtung der Forderung verbunden. Die gleichen Rechtsfolgen treten mit der Zustellung des rechtskräftigen Urteils (§ 10) ein. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 34)*

(2) Im Falle eines Widerrufes (§ 9 Abs 1) tritt der Forderungsübergang in der Höhe des Widerrufsbetrages außer Kraft. Zahlungen, die der Arbeitgeber (der zuständige Verwalter) bis zur Zustellung dieses Bescheides (§ 9 Abs 2) an den Insolvenz-Entgelt-Fonds geleistet hat, wirken schuldbefreiend; diese Zahlungen sind einem Rückzahlungspflichtigen anzurechnen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 35)*

(3) Ist jedoch der Anspruch nach Abs 1 auf den Insolvenz-Entgelt-Fonds übergegangen, so ist ein Zugriff auf künftiges Vermögen, das der Arbeitgeber nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erworben hat, insoweit ausgeschlossen. Das gleiche gilt sinngemäß in den im § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 angeführten Fällen, jedoch nicht, wenn die nach dem Sanierungsplan, Zahlungsplan oder Abschöpfungsverfahren dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zustehenden Zahlungen (Quotenzahlungen, Abschöpfungserträge), einschließlich solcher allenfalls noch aushaftender Masseforderungen, noch nicht erfolgt sind. Wird der Arbeitgeber bzw dessen Organ im Zusammenhang mit der Insolvenz nach § 1 allerdings wegen schweren Betruges (§ 147 StGB), wegen gewerbsmäßigen Betruges (§ 148 StGB), wegen Vorenthaltens von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung (§ 153c StGB), wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), wegen organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), wegen Sachwuchers (§ 155 StGB), wegen betrügerischer Krida (§ 156 StGB), wegen Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB) oder wegen Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB) verurteilt, so ist der Insolvenz-Entgelt-Fonds berechtigt, zur Hereinbringung der auf ihn übergegangenen und nicht hereingebrachten Forderungen auf das Vermögen des Verurteilten zu greifen. *(BGBl I 2011/24 Art 2 Z 1)*

Aufbringung der Mittel und Deckung des Aufwandes

§ 12. (1) Die Ausgaben des Insolvenz-Entgelt-Fonds werden bestritten aus:

1. Mitteln, die dem Insolvenz-Entgelt-Fonds auf Grund übergegangener Ansprüche (§ 11) zufließen, *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*
2. Eingänge der gemäß § 16 Abs 1 verhängten Geldstrafen,
3. Zinsen aus dem Geldverkehr, *(BGBl 1979/107 Art VI Z 1)*
4. einem vom Arbeitgeber zu tragenden Zuschlag zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages gemäß § 2 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), BGBl Nr 315/1994, *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5 und 8)*
5. Mitteln aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik nach Maßgabe des § 14 AMPFG und
6. sonstigen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zufließenden Mitteln.

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)

(2) Die Arbeitgeber von Personen im Sinne des § 1 Abs 6 haben für diese Personen keinen Zuschlag gemäß Abs 1 Z 4 zu entrichten. Für Lehrlinge ist für die gesamte Lehrzeit kein Zuschlag zu entrichten. Für Personen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, ist ab Beginn des folgenden Kalendermonates kein Zuschlag zu entrichten. *(BGBl I 2012/35 Art 57 Z 1)*

(3) Der Zuschlag gemäß Abs 1 Z 4 ist, soweit gesetzlich nicht anderes verfügt ist, vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung so festzusetzen, dass eine ausgeglichene Gebarung des Insolvenz-Entgelt-Fonds gewährleistet ist. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat den Zuschlag

1. zu erhöhen, wenn der voraussichtliche Leistungsaufwand des laufenden Jahres oder des Folgejahres unter Berücksichtigung allfälliger Reserven und der Kreditmöglichkeiten gemäß § 13 Abs 3 nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bilanz des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuss ergibt, der 20 vH des durchschnittlichen Leistungsaufwandes dieser Jahre übersteigt.

(BGBl I 2010/111 Art 112 Z 1)

(4) Die Erhöhung des Zuschlages gemäß Abs 3 Z 1 ist so zu bemessen, dass nach Abdeckung allfälliger Kredite (§ 13 Abs 3) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ausgeglichen ist. Allfällige Kredite sind dabei jeweils nur insoweit anteilig zu berücksichtigen, als sie in den betreffenden Jahren abzudecken sind.

(5) Für die Einhebung und Abfuhr des Zuschlages gemäß Abs 1 Z 4 findet § 5 AMPFG Anwendung. Der Zuschlag ist auf ein Konto des Insolvenz-Entgelt-Fonds (§ 13 Abs 6) abzuführen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat jährlich im zweiten Halbjahr zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Veränderung der Höhe des Zuschlages gemäß Abs 1 Z 4 vorliegen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 10)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(7) Die Mittel des Insolvenz-Entgelt-Fonds sind für die gesetzlich übertragenen Aufgaben zweckgebunden. *(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 2)*

(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 2)

Insolvenz-Entgelt-Fonds

§ 13. (1) Die Mittel gemäß § 12 Abs 1 sind dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (im folgenden „Fonds") zuzuführen. Dieser Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz ist in Wien. Der Fonds wird durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vertreten. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*

(2) Der Fonds hat für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) einen Voranschlag und eine Bilanz zu erstellen sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen. Dem Voranschlag ist jeweils eine Vorschau über das folgende Jahr anzuschließen. Der Voranschlag ist bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorangehenden Kalenderjahres, die Bilanz und der Geschäftsbericht bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Die Bilanz ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 12)*

(3) Der Fonds ist ermächtigt, zur Überbrückung finanzieller Bedeckungsschwierigkeiten Kredite aufzunehmen.

(4) Unbeschadet der Vertretung durch die Finanzprokuratur sind der Fonds und im hoheitlichen Bereich die IEF-Service GmbH ermächtigt, insbesondere für die Geltendmachung und weitere Verfolgung ihrer Ansprüche im Sinne des § 11 Abs 1 geeignete physische oder juristische Personen zu beauftragen. Die diesbezüglichen Kosten trägt der Fonds. Die Vereinbarung zur Pauschalabgeltung der Vertretungskosten mit dem jeweiligen Rechtsvertreter ist zulässig. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 3)*

(4a) Die Bundesrechenzentrum GmbH hat IT-Aufgaben im Sinne des § 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl Nr 757/1996, für die IEF-Service GmbH, soweit dies für die Vollziehung der ihr nach diesem Bundesgesetz und nach dem IEF-Service-GmbH-Gesetz (IEFG), BGBl I Nr 88/2001, übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, auf deren Verlangen gegen Entgelt zu erbringen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 13 und 14)*

(5) Der Fonds kann seine Forderungen (§§ 9 und 11) stunden, deren Abstattung in Raten bewilligen und auf seine Forderungen ganz oder teilweise verzichten, wobei die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes unter Bedachtnahme auf die §§ 222 Abs 3, 235 und 236 der Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961, sinngemäß anzuwenden sind; der Fonds ist berechtigt, Stundungszinsen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich um nach § 58 Z 1 IO ausgeschlossene Ansprüche. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 37)*

(6) Die Mittel des Fonds sind derart anzulegen, daß sie zur Deckung des Aufwandes jederzeit herangezogen werden können.

(7) Der Fonds ist von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. *(BGBl 1982/647 Art VII Z 3)*

(8) Hinsichtlich der nachstehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören:

1. nach jeder Überprüfung gemäß § 12 Abs 6 unter Anschließung des Voranschlages einschließlich der Vorschau, des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts gemäß Abs 2; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 38)*
2. vor Erlassung einer Verordnung über Höhe und Änderung des Zuschlages gemäß § 12 Abs 1 Z 4 unter Anschließung der Unterlagen nach Z 1; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 38)*
3. vor Erlassung einer Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsstellen gemäß § 5 Abs 2; *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 14)*
4. vor Erlassung von Durchführungsrichtlinien grundsätzlicher Art, insbesondere hinsichtlich der gesicherten Ansprüche im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4; *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 16)*
5. vor Erlassung von Richtlinien des Insolvenz-Entgelt-Fonds über die Verrechnung von Stundungszinsen für auf diesen nach § 11 übergegangene Forderungen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)

Dienstnehmer-Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung

§ 13a. (1) Der Anspruch des Anspruchsberechtigten umfasst auch die auf den Dienstnehmer entfallenden Beitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung (im folgenden „Dienstnehmerbeitragsanteile"). *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 39)*

(2) Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung, die für gesicherte Ansprüche fällig werden und Dienstnehmerbeitragsanteile, soweit diese bis längstens zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw vor jenen Zeitpunkten, welche dieser gemäß § 1 Abs 1 gleichgestellt sind, rückständig sind, schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds dem zur Beitragseinhebung zuständigen Sozialversicherungsträger. Die Verrechnung hat zwischen diesem Sozialversicherungsträger und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 40)*

(3) Die von den Sozialversicherungsträgern im beantragten oder durchgeführten Insolvenzverfahren oder durch die Verwertung von Absonderungs- und diesen gleichgestellten Rechten sowie von Aussonderungsrechten nicht hereinbringbaren Dienstnehmerbeitragsanteile für die in Abs 2 genannten Zeiträume sind vom zuständigen Sozialversicherungsträger für alle im laufenden Kalenderjahr im nachstehenden Sinne beendeten Insolvenzfälle dem Fonds bis Ende April des Folgejahres bekanntzugeben. Auch hinsichtlich der Dienstnehmerbeitragsanteile, die nach § 67a Abs 2 und Abs 13 ASVG nicht einbringlich gemacht werden konnten, hat der zur Beitragseinhebung zuständige Sozialversicherungsträger zuerst nach dem ersten Satz vorzugehen. Als Beendigung der Insolvenz gelten:

1. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, im Fall eines Sanierungsplans dessen Erfüllung; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. das Erlöschen bzw die Aufhebung der Geschäftsaufsicht; *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*
3. die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*
4. die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 68 IO wegen Vermögenslosigkeit, *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*
5. die Löschung gemäß § 40 oder § 42 des Firmenbuchgesetzes (FBG), BGBl Nr 10/1991, wegen Vermögenslosigkeit, *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*
6. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63 IO, *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*
7. der Beschluss gemäß § 153 Abs 1 oder § 154 Abs 1 des Außerstreitgesetzes (AußStrG), BGBl I Nr 111/2003. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 42)*

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 41)

(4) Wird ein Sanierungsplan nicht erfüllt, so hat die Verrechnung nach den Abs 2 und 3 erst mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Abs 3 Z 1 und bei der Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens nach Abs 3 Z 3 zu erfolgen. Erlischt die Geschäftsaufsicht durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat die Verrechnung erst mit der Beendigung des Insolvenzverfahrens nach Abs 3 Z 1 zu erfolgen. Wird ein Sekundärinsolvenzverfahren (§ 6 Abs 1) eröffnet, beziehen sich die im Abs 3 Z 1 bis 7 genannten Zeitpunkte auf dieses Sekundärinsolvenzverfahren. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 43)*

(5) Auf die Jahresabrechnung nach Abs 3 hat der Fonds dem Sozialversicherungsträger monatlich Abschlagszahlungen im Ausmaß von je einem Zwölftel der Summe der Vorjahresabrechnungen zu gewähren. *(BGBl 1986/395 Art I Z 11)*

(BGBl 1982/647 Art VII Z 4)

Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

§ 13b. (1) Vom Arbeitgeber zu leistende Zuschläge nach dem BUAG schuldet der Insolvenz-Entgelt-Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, soweit diese längstens zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder einem gemäß § 1 Abs 1 gleichgestellten Beschluss rückständig sind und nicht Beschäftigungszeiten betreffen, für die der Arbeitnehmer keinen Anspruch gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (§§ 4a und 8 sowie §§ 13c Abs 1 und 13j Abs 1 Z 5 BUAG) erwirbt. Die Verrechnung hat zwischen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und dem Fonds nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im direkten Wege zu erfolgen. *(BGBl I 2009/70 Art 3 Z 1)*

(2) § 13a Abs 3 und 4 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Sozialversicherungsträger und der Dienstnehmerbeitragsanteile die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Zuschläge treten. Auf die Jahresabrechnungen nach § 13a Abs 3 hat der Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vierteljährliche Abschlagszahlungen im Ausmaß von je einem Viertel der Summe der Vorjahresabrechnungen zu gewähren.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 40)

Ansprüche eines bevorrechteten Gläubigerschutzverbandes bei Vertretung von Anspruchsberechtigten

§ 13c. (1) Wird der Anspruchsberechtigte (§ 1 Abs 1) im Verfahren nach diesem Bundesgesetz vor einer Geschäftsstelle durch einen bevorrechteten Gläubigerschutzverband vertreten, der statutengemäß in einem solchen Verfahren Anspruchsberechtigten ausnahmslos unentgeltlichen Rechtsschutz gewährt, schuldet der Fonds einem solchen Rechtsvertreter insbesondere für die im Zusammenhang mit der Ermittlung des Anspruches auf Insolvenz-Entgelt nach § 3 Abs 1 erster Satz aufgelaufenen Unkosten je vertretenem Anspruchsberechtigten eine pauschalierte Abgeltung von 59 Euro zuzüglich Umsatzsteuer; daran ändert nichts, dass ein solcher Gläubigerschutzverband sich diesbezüglich auf eigene Kosten eines Rechtsvertreters bzw eines Steuerberaters bedient. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(2) Der im Abs 1 genannte Pauschalbetrag ist mit Wirkung ab 1. Jänner des Jahres 2003 und jedes darauffolgenden Jahres mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfachen und kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag zu runden. Der neue Pauschalbetrag gilt hinsichtlich der in diesem Kalenderjahr vertretenen Anspruchsberechtigten.

(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 15)

Beiträge nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

§ 13d. (1) Für die vom Arbeitgeber zu leistenden Beiträge gemäß § 6 Abs 1 BMSVG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften gilt § 13a mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstnehmerbeitragsanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung die BV-Kassenbeiträge treten. *(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 6)*

(2) Abs 1 gilt für die dem Sachbereich der Abfertigungsregelung nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegenden Arbeitnehmer (Lehrlinge) und die diese beschäftigenden Betriebe (Unternehmungen) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Sozialversicherungsträgers die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse tritt. *(BGBl I 2005/36 Art 4 Z 2)*

(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 5)

Beiträge zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher

§ 13e. (1) Der Insolvenz-Entgelt-Fonds hat dem Bund jährlich zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbildung und Beschäftigung Jugendlicher Mittel im Ausmaß der bei einem Zuschlag in der Höhe von 0,2 vH erzielten jährlichen Einnahmen aus den Zuschlägen zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel können zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl Nr 142/1969, durch die Lehrlingsstellen (§ 19 BAG) und nach Maßgabe des Abs 4 auch zur Finanzierung von Maßnahmen in einer Einrichtung gemäß § 18 Abs 7 Z 3 AlVG verwendet werden. Werden diese Mittel in einem Kalenderjahr nicht zur Gänze ausgeschöpft, so sind die nicht benötigten Mittel dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zur Bestreitung der Ausgaben für Insolvenz-Entgelt zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall sind die im Folgejahr dem Bund zum Zweck der besonderen Förderung der Ausbil-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dung und Beschäftigung Jugendlicher zur Verfügung zu stellenden Mittel um den entsprechenden Betrag zu erhöhen. Darüber hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz den Insolvenz-Entgelt-Fonds anweisen, für diesen Zweck weitere Mittel aus vorhandenem Finanzvermögen zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2009/148 Z 1)*

(2) Der Insolvenz-Entgelt-Fonds hat dem Bund zur anteiligen Bedeckung der zum Zwecke der besonderen Förderung der Beschäftigung von Lehrlingen gewährten Lehrlingsausbildungsprämie gemäß § 108f EStG 1988 in den Jahren 2008 bis 2010 Mittel in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

1. im Jahr 2008 . . . . . 113,75 Mio €;
2. im Jahr 2009 . . . . . 62,75 Mio €;
3. im Jahr 2010 . . . . . 29,75 Mio €.

Diese Mittel sind auf die gemäß Abs 1 erster Satz zur Verfügung zu stellenden Mittel betragsmindernd anzurechnen.

(3) Akontierungen der gemäß Abs 1 und 2 zu gewährenden Mittel auf der Grundlage des Voranschlages gemäß § 13 Abs 2 sind zulässig.

(4) In den Jahren 2009 und 2010 sind Mittel in Höhe von insgesamt 3 Mio € zur Finanzierung von Maßnahmen in einer Einrichtung gemäß § 18 Abs 7 Z 3 AlVG zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 5)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 16)

Rechtshilfe und Auskunftspflicht

§ 14. (1) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die IEF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen und die Gerichte in der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz zu unterstützen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 3)*

(2) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sowie alle Behörden, Ämter, Träger der Sozialversicherung und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, dem zuständigen Verwalter unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die er für Erklärungen nach § 6 Abs 5 benötigt. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 44)*

(3) Der Arbeitgeber, der zuständige Verwalter, die Arbeitnehmer sowie die Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen haben oder hatten, sind verpflichtet, der IEF-Service GmbH, deren Geschäftsstellen und Beauftragten sowie den Gerichten alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 44)*

(4) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist verpflichtet, auf automationsunterstütztem Wege gespeicherte Daten (§ 31 Abs 4 Z 3 ASVG) über die Versicherungszeiten des Arbeitnehmers beim insolventen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs 1 und die Beträge, mit denen der Arbeitnehmer von diesem Arbeitgeber versichert worden ist, an die IEF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen sowie an die Gerichte und an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu übermitteln, die für diese Stellen eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bilden. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*

(5) Der Bundesminister für Inneres hat der IEF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen die Meldedaten, die für diese zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich, insbesondere nach diesem Bundesgesetz und nach dem IEFG übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden, im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16a Abs 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl Nr 9/1992, in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese den Gesamtdatensatz bestimmter Personen im Datenfernverkehr ermitteln können. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 13 und 17)*

(6) Die zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung des Bundesministeriums für Finanzen ist verpflichtet, der IEF-Service GmbH und deren Geschäftsstellen alle zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben notwendigen Daten, die sie im Rahmen von Kontrollen oder bei der Führung der zentralen Verwaltungsstrafevidenz erhoben hat, in einer für die IEF-Service GmbH technisch geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 17)*

(7) Hat das Insolvenzgericht der Staatsanwaltschaft eine Anzeige gemäß § 261 IO erstattet, so hat dieses Gericht auch die IEF-Service GmbH in Wien darüber in Kenntnis zu setzen. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 45)*

Zusammenarbeit mit ausländischen Einrichtungen

§ 14a. (1) Ist der insolvente Arbeitgeber auch in einem anderen EWR-Staat tätig, so hat die IEF-Service GmbH der zuständigen ausländischen öffentlichen Verwaltung oder Garantieeinrichtung (im Folgenden ausländische Einrichtung) den allenfalls vorhandenen inländischen Gerichtsbeschluss im Sinne des § 1 Abs 1 und die im Zusammenhang mit Anträgen auf Insolvenz-Entgelt ergangenen Entscheidungen mitzuteilen, soweit diese zur Aufgabenerfüllung der ausländischen Einrichtung unbedingt erforderlich sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können entsprechende Daten gemäß § 5 Abs 5 auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden. Näheres kann durch eine Vereinbarung zwischen der IEF-Service GmbH und der jeweiligen ausländischen Einrichtung bestimmt werden. In der Vereinbarung kann auch geregelt werden, dass die jeweilige ausländische Einrichtung die IEF-Service GmbH und den Insolvenz-Entgelt-Fonds insbesondere zur Wahrnehmung der sich nach § 11 ergebenden Rechte vertritt oder auch die IEF-Service GmbH eine solche ausländische Einrichtung im Inland vertritt. Eine derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*

(2) Abs 1 gilt auch dann, wenn die IEF-Service GmbH bei Anträgen auf Insolvenz-Entgelt, die sich auf § 1 Abs 1 letzter Satz stützen, die erforderlichen Informationen von der ausländischen Einrichtung benötigt. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 1)*

(3) Abs 1 und 2 gelten auch für Vereinbarungen zwischen der IEF-Service GmbH und ausländischen Einrichtungen in Staaten außerhalb des EWR, wenn diese Staaten das Über-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

einkommen betreffend den Schutz der Forderungen der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, BGBl III Nr 49/1997, ratifiziert haben. In einer solchen Vereinbarung ist auch festzulegen, dass die Übermittlung und Überlassung von Daten gemäß § 5 Abs 5 nur erfolgen kann, wenn die im § 13 Abs 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 13)

Stempel- und Gebührenfreiheit

§ 15. (1) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Niederschriften, Entscheidungen, Vollmachten und Zeugnisse sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Die §§ 76 bis 78 AVG 1950 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind im Verfahren nach diesem Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Strafbestimmungen

§ 16. (1) Arbeitgeber, die wissentlich unwahre Angaben machen oder vorsätzlich die Erklärung nach § 6 Abs 4 grundlos verweigern oder ihrer Auskunftspflicht nach § 14 Abs 3 vorsätzlich nicht nachkommen, begehen, sofern die Tat nicht mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 365 € bis 1 455 € zu bestrafen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 19)*

(2) Für mehrere danach strafbare Handlungen ist nur auf eine einzige Strafe zu erkennen.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds zu. *(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 5)*

Übergangsbestimmungen

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz ist erstmals anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Arbeitgebers (ehemaligen Arbeitgebers) nach dem 31. Dezember 1975 eröffnet und am 31. Dezember 1977 noch nicht abgeschlossen worden ist. § 1 Abs 1 Z 1 bis 3 gelten entsprechend. *(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 46)*

(2) Ansprüche im Sinne des § 1 Abs 2 aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind so weit gesichert, als die Fälligkeit nach dem 31. Dezember 1974 eingetreten ist.

(3) Die Frist nach § 6 Abs 1 endet frühestens 90 Tage nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Anträge nach diesem Bundesgesetz können jedoch bereits ab dem 1. Oktober 1977 gestellt werden.

(4) Ist ein Insolvenzverfahren vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eröffnet worden, so hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die zur Beurteilung des Anspruches notwendigen Unterlagen von Amts wegen zu beschaffen, sofern deren Beibringung dem Antragsteller unzumutbar ist. *(BGBl 1994/314 Art 24 Z 1)*

(5) Der vom Arbeitgeber zu tragende Zuschlag gemäß § 12 Abs 1 Z 4 wird bis zum Inkrafttreten der gemäß § 12 Abs 1 Z 4 erstmals zu erlassenden Verordnung mit 0,1 vH festgesetzt. *(BGBl 1996/754 Art 3 Z 4)*

(6) Der Reservefonds der Arbeitslosenversicherung (§ 64 AlVG 1958) hat bis zu 200 Millionen Schilling je nach Bedarf auf das Konto des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds im Jahre 1978 zu überweisen. Bei dieser Überweisung handelt es sich um ein verzinsliches Darlehen, das bis spätestens 31. Dezember 1981 zurückzuzahlen ist. Die Zinsen sind in der Höhe des jeweiligen Eckzinssatzes bei zweijähriger Bindung zu leisten. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages ist auf die Rückzahlung des Darlehens entsprechend Bedacht zu nehmen.

Novellen; Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17a. (1) § 1 Abs 1 Z 3, § 1a, § 3 Abs 2 Z 1 und Abs 3a, § 6 Abs 1 Z 3 und Z 4, der an § 7 Abs 1 angefügte Satz, § 7 Abs 6 letzter Satz, § 7 Abs 7 und die im § 13 Abs 4 anstelle des letzten Satzes tretenden Sätze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 835/1992treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/799 Art VIII Z 2)*

(2) Der mit Bundesgesetz BGBl Nr 799/1993 eingefügte § 1 Abs 6 Z 4 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. *(BGBl 1993/799 Art VIII Z 2)*

(3) § 1 Abs 3 Z 4 und § 1 Abs 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 817/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Sie sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 7, die vor dem 1. Jänner 1994 gefaßt wurden, nicht anzuwenden. *(BGBl 1993/817 Art II Z 3)*

(4) § 1 Abs 2 Z 4 lit g, § 1 Abs 3 Z 2, § 1 Abs 3 Z 3a, § 1 Abs 4, § 5 Abs 4, § 6 Abs 1, § 7 Abs 1, § 7 Abs 6a, § 11 Abs 3 und § 13 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 153/1994 treten mit 1. März 1994 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 5 Abs 4, nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung oder der sonst nach § 1 Abs 1 Z 1 bis 7 maßgebliche Beschluß vor dem genannten Zeitpunkt gefaßt worden ist. § 7 Abs 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 153/1994 ist überdies nur für Vorfinanzierungen, die für Zeiträume nach dem 28. Februar 1994 gewährt wurden, anzuwenden. *(BGBl 1994/153 Art III Z 12)*

(5) Die §§ 1a Abs 3, 4, 5, 6 Abs 1, 3 und 4, 7 Abs 1, 2, 4 und 6, 8 Abs 2, 10, 13 Abs 5, 14 Abs 1, 3 und 4 und 17 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 314/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit a des Bundessozialämtergesetzes (Art 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl Nr 314/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice. *(BGBl 1994/314 Art 24 Z 7)*

(6) § 1 Abs 6 Z 3, 4 und 5, § 12 Abs 1 Z 5 und Abs 4 sowie § 13 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995 treten mit 1. Mai 1995 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 12 Abs 1 Z 5 und Abs 4 sowie § 13 Abs 2 nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 7 vor dem 1. Mai 1995 gefaßt wurde. *(BGBl 1995/297 Art XXVII Z 5)*

(7) § 3 Abs 5 und 6 und § 7 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Sie sind auf Beschlüsse über die Eröffnung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 7 nicht anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1997 gefaßt wurden. *(BGBl 1996/754 Art 3 Z 9)*

(8) § 12 Abs 1, § 12 Abs 2, § 12 Abs 4, § 12 Abs 5, § 13 Abs 5, § 13 Abs 8 Z 1, § 13b und § 14 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 treten mit Beginn der Beitragsperiode 1997 in Kraft. Gewährte Darlehen nach § 12 Abs 1 Z 4 in Verbindung mit § 13 Abs 5 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl Nr 754/1996 sind nach den bisherigen Bestimmungen abzuwickeln. *(BGBl 1996/754 Art 3 Z 9)*

(9) Der vom Arbeitgeber zu tragende Zuschlag gemäß § 12 Abs 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 754/1996 wird für das Beitragsjahr 1997 mit 0,7 vH festgesetzt. *(BGBl 1996/754 Art 3 Z 9)*

(10) § 1 Abs 1, 3 und 5, § 2, § 3, § 3a Abs 2 bis 4, § 3b, § 3c, § 3d, § 5 Abs 1, § 6 Abs 1, 4 und 7, § 7 Abs 1, 6a und 7, § 11 Abs 3 und § 13a Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 treten mit 1. Oktober 1997 in Kraft und sind anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw der sonst nach § 1 Abs 1 maßgebende Beschluß nach dem 30. September 1997 gefaßt wurde. § 1 Abs 1, 3 und 5, § 2, § 3, § 5 Abs 1, § 6 Abs 1, 4 und 7, § 7 Abs 1, 6a und 7, § 11 Abs 3 und § 13a Abs 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 107/1997 sind weiterhin anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw der sonst nach § 1 Abs 1 maßgebende Beschluß vor dem 1. Oktober 1997 gefaßt wurde. § 1 Abs 1 Z 5, § 1 Abs 3 Z 2 lit a und § 13a Abs 3 Z 6 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 107/1997 sind weiterhin anzuwenden, sofern die Eröffnung des Vorverfahrens vor dem 1. Oktober 1997 erfolgt ist. *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 18)*

(11) § 3a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 tritt mit 1. April 1998 in Kraft und ist nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw der sonst nach § 1 Abs 1 maßgebende Beschluß vor dem 1. April 1998 gefaßt wurde. *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 18)*

(12) § 1 Abs 6 Z 5, § 1a Abs 1, § 2, § 3 Abs 2, § 5 Abs 4, § 12 Abs 1 Z 4 und § 13b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 treten mit 1. Oktober 1997 in Kraft. Bis zur Erlassung der Verordnung gemäß Abs 13 ist § 3 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß Insolvenz-Ausfallgeld für Zinsen für Zeiträume ab dem nach § 6 Abs 1 in Frage kommenden Zeitpunkt im Ausmaß von sechs Monaten gebührt. *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 18)*

(13) § 13 Abs 5 und Abs 8 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/71 Art 86 Z 3)*

(14) § 13 Abs 1 fünfter bis achter Satz, § 13 Abs 2 und § 13 Abs 8 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 treten mit 1. September 1997 mit der Maßgabe in Kraft, daß abweichend von § 13 Abs 1 letzter Satz in den Geschäftsjahren des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds 1998 bis einschließlich 2002 der gesamte Gegenwert der gemäß § 13 Abs 1 fünfter Satz zulässigen finanziellen Mittel den 175fachen Jahresbezug nach dem fünften Satz nicht überschreiten darf. Der Plan gemäß § 13 Abs 1 fünfter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 107/1997 für das Geschäftsjahr 1998 ist bis spätestens 1. Jänner 1998 zu erstellen. *(BGBl I 1997/107 Art 1 Z 18)*

(15) § 3c Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/30 Art 22 Z 2)*

(16) § 3a Abs 1 erster Satz, § 6 Abs 1 Z 5, § 6 Abs 2 erster Satz, § 7 Abs 4 zweiter Satz und § 7 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 73/1999 treten mit 1. Mai 1999 in Kraft. Sie sind, mit Ausnahme des § 6 Abs 2 erster Satz und § 7 Abs 4 zweiter Satz, nicht anzuwenden, wenn der Beschluß über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 vor dem 1. Mai 1999 gefaßt wurde. *(BGBl I 1999/73 Art III Z 7)*

(17) § 13c samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 73/1999 tritt mit 1. Mai 1999 in Kraft und ist auch auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Rechtsvertretungen im Sinne des § 13c Abs 1 anzuwenden. Die erstmalige Anpassung nach § 13c Abs 2 hat für das Kalenderjahr 2000 zu erfolgen. *(BGBl I 1999/73 Art III Z 7)*

(18) § 12 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 26/2000 tritt mit 1. Juni 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/26 Art 23 Z 2)*

(19) § 7 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/44 Art 16 Z 3)*

(20) § 13b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und ist anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 nach dem 31. Dezember 2000 gefasst wurde. *(BGBl I 2000/44 Art 16 Z 3)*

(21) Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Abfertigungszahlungen gemäß § 13b in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 44/2000 auch nach dem 31. Dezember 2000 zu ersetzen, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 bzw über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 vor dem 1. Jänner 2001 gefasst wurde. *(BGBl I 2000/44 Art 16 Z 3)*

(22) Im Zeitraum bis 31. Dezember 2002 sind die vierteljährlichen Abschlagszahlungen gemäß § 13b Abs 2 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 in der Höhe von 80 vH der von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse im vorhergehenden Quartal in Insolvenzverfahren nach § 1 Abs 1 angemeldeten Zuschläge zu gewähren. *(BGBl I 2000/44 Art 16 Z 3)*

(23) § 3 Abs 2, die Überschrift zu § 3a und § 3a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren anzuwenden, wenn der Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder der sonst nach § 1 maßgebende Beschluss nach dem 31. Dezember 2000 gefasst wird. *(BGBl I 2000/142 Art 45 Z 7)*

(24) § 6 Abs 2, § 12 Abs 7 und § 13 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft. *(BGBl I 2000/142 Art 45 Z 7)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(25) § 1a Abs 3 Z 2, § 4, § 6 Abs 3 und 4, § 7 Abs 1, 4 und 6, § 8 Abs 2, § 13 Abs 8 Z 3 und § 14 Abs 1, 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(26) § 5 und § 7 Abs 2 erster und zweiter Satz treten mit 1. August 2001 in Kraft und gelten mit der Maßgabe, dass die am 31. Juli 2001 bei den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen anhängigen Geschäftsfälle mit 1. August 2001 auf die jeweils gemäß § 5 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 zuständigen Geschäftsstellen übergehen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(27) § 7 Abs 2 dritter Satz und Abs 5, § 13c und § 16 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach Ablauf des 31. Dezember 2001 ereignen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(28) § 9 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(29) § 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 tritt mit 1. August 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass Klagen im Sinne des § 67 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem 1. August 2001 gegen ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erhoben wurden, ab dem 1. August 2001 als gegen jene Geschäftsstelle der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds GmbH gerichtet gelten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat. Die örtliche Zuständigkeit der Landesgerichte, des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien und der Oberlandesgerichte richtet sich in solchen Fällen nach der des ursprünglich beklagten Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Klagen gegen Bescheide, die vor dem 1. August 2001 erlassen werden oder zu erlassen gewesen wären, sind gegen jene Geschäftsstelle zu richten, in deren Sprengel das bisher zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen seinen Sitz hat. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(30) § 12 Abs 1 und 5 sowie § 13 Abs 4 gelten ab dem Finanzjahr 2001, das mit 1. August 2001 beginnt und mit 31. Dezember 2001 endet. § 13 Abs 4 letzter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 88/2001 ist bis zum Ablauf des 31. Juli 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sieben Zwölftel der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten sind; sie ist spätestens am 1. September 2001 an die Finanzprokuratur zu überweisen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(31) § 13 Abs 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/2001 tritt mit 1. August 2001 in Kraft. In die gemäß § 13 Abs 1 sechster Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 88/2001 vom Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds abgeschlossenen Rechtsgeschäfte tritt die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds-Service GmbH ein. § 13 Abs 1 siebenter Satz in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 88/2001 ist bis Ablauf des 31. Juli 2001 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sieben Zwölftel der festgesetzten Jahresvergütung zu entrichten sind; sie ist spätestens am 1. September 2001 an den Bund zu überweisen. *(BGBl I 2001/88 Art 3 Z 20)*

(32) § 12 Abs 1 Z 4 und Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 158/2002 und § 13d in der Fassung der Bundesgesetze BGBl I Nr 100/2002 und BGBl I Nr 158/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft. *(BGBl I 2002/158 Art 4 Z 4)*

(33) § 12 Abs 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 tritt mit Beginn des Beitragszeitraumes 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/71 Art 86 Z 4)*

(34) § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 128/2003 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2003 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 4 Z 3)*

(35) § 12 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 128/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/128 Art 4 Z 3)*

(36) § 13 Abs 4a und § 14 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. August 2004 in Kraft. *(BGBl I 2004/77 Art 5 Z 5)*

(37) § 1 Abs 1 Z 6 und § 13a Abs 3 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 77/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2004 erstmals bei Gericht oder beim Gerichtskommissär anhängig gemacht wurden, sofern sie nicht schon früher eingeleitet hätten werden können. Sonst sind § 1 Abs 1 Z 6 und § 13a Abs 3 Z 7 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 77/2004 weiter anzuwenden. *(BGBl I 2004/77 Art 5 Z 5)*

(38) Die §§ 1 Abs 3 Z 6 und 7 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 8/2005 treten mit 23. September 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/8 Art 12 Z 3)*

(39) § 1b und § 13d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 36/2005 treten mit 1. Juli 2005 in Kraft und sind auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 gefasst wurden. Die Geltendmachung der ausstehenden Übertragungsbeträge gemäß § 13d Abs 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 36/2005 gegenüber dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds endet in den im § 13a Abs 2 und 3 angeführten Insolvenzfällen frühestens mit Ablauf des 30. April 2006. *(BGBl I 2005/114 Art 5)*

(40) Der Entfall des § 1 Abs 6 Z 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 102/2005 tritt rückwirkend mit 1. Mai 1995 in Kraft und ist auf Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld anzuwenden, die mit Ablauf des 30. September 2005 noch nicht rechtskräftig entschieden sind. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(41) § 1 Abs 1 Z 4 und § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 treten mit 1. August 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(42) § 1 Abs 1, 5 und 6, § 5 Abs 3, § 6 Abs 1, § 9 Abs 1 dritter Satz und § 13a Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft und sind auf inländische Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder über einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 und auf ausländische Entscheidungen nach § 1 Abs 1 letzter Satz anzuwenden, die nach dem 30. September 2005 gefasst wurden. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(43) Für Personen, die gemäß § 1 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 nicht mehr vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld ausgeschlossen sind,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

haben deren Arbeitgeber den Zuschlag nach Maßgabe des § 12 Abs 1 Z 4 ab dem Beginn der Beitragsperiode 2006 zu entrichten. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(44) § 14a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(45) § 1 Abs 3 Z 1a, § 9 Abs 1 zweiter Satz und § 11 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2005 treten mit 1. Oktober 2005 in Kraft und sind auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem 30. September 2005 verwirklicht wurden. *(BGBl I 2005/102 Art 1 Z 15)*

(BGBl 1994/153 Art III Z 12)

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Die Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen erlassen werden, jedoch frühestens mit diesen in Kraft treten.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 Abs 4 bis 6, des § 11 Abs 1 bis 3 und des § 14 Abs 1 und 3 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz; *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*
2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 17 Abs 6 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*
3. hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 und des § 10 der Bundesminister für Justiz; *(BGBl 1985/104 § 97 Z 6)*
4. hinsichtlich der Bestimmung des § 13 Abs 7 und des § 15 Abs 1 der Bundesminister für Finanzen sowie der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen; *(BGBl 1982/647 Art VII Z 5)*
5. hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 Abs 2 der Bundeskanzler;
6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 1)*

Sonderbestimmungen

§ 19. (1) Die Höhe der Zuschläge gemäß § 12 Abs 1 Z 4 für jene Anlassfälle, auf die gemäß Art 139 Abs 6 B-VG die auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 2005, G 39/05, V 25-31/05-12, G 40/05, V 32-37/05-10, G 82/05, V 56-63/05-9, BGBl II Nr 380/2005 , aufgehobenen Verordnungen nicht mehr anzuwenden sind, wird wie folgt festgesetzt:

1. für das Jahr 2000 ab Beginn der Beitragsperiode 2000 mit 0,4 vH,
2. für das Jahr 2001 ab Beginn der Beitragsperiode 2001 mit 0,4 vH,
3. für das Jahr 2002 ab Beginn der Beitragsperiode 2002 mit 0,4 vH,
4. für das Jahr 2003 ab Beginn der Beitragsperiode 2003 mit 0,6 vH,
5. für das Jahr 2004 ab Beginn der Beitragsperiode 2004 mit 0,7 vH,
6. für das Jahr 2005 ab Beginn der Beitragsperiode 2005 mit 0,7 vH.

(2) Die Differenz zwischen den auf Grund der Verordnungen BGBl II Nr 511/1999, BGBl II Nr 410/2000, BGBl II Nr 452/2001, BGBl II Nr 454/2002, BGBl II Nr 560/2003 und BGBl II Nr 503/2004 eingehobenen Zuschlägen von jeweils 0,7 vH und den für die jeweilige Beitragsperiode gemäß Abs 1 für die Anlassfälle festgesetzten Zuschlägen zuzüglich gesetzlicher Zinsen in der Höhe von 4 vH ist den betroffenen Dienstgebern für die jeweils betroffenen Teile dieser Beitragsperioden rückzuerstatten.

(3) Die Träger der Krankenversicherung haben die Rückerstattungen nach Abs 2 innerhalb von drei Monaten, nachdem ihnen der neu erlassene Bescheid zugestellt wurde, zu leisten.

(4) Die Träger der Krankenversicherung sind berechtigt, die rückerstatteten Zuschläge einschließlich der gesetzlichen Zinsen von der Summe der an den Insolvenz-Entgelt-Fonds abzuführenden Zuschläge abzuziehen. *(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 2)*

(5) Abweichend von § 12 Abs 3 und 4 ist die Höhe des mit 0,55 vH festgesetzten Zuschlages in den Jahren 2011 und 2012 nicht zu verändern. Eine Überprüfung gemäß § 12 Abs 6 hat dennoch stattzufinden; eine Veränderung der Höhe des Zuschlages ist frühestens mit Wirksamkeit ab 2013 festzulegen. *(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 3)*

(BGBl I 2006/86)

Inkrafttreten

§ 20. (1) § 1b, die Überschrift vor § 13d und § 13d Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 104/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Beschlüsse über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach § 1 Abs 1 oder einen anderen Insolvenztatbestand nach § 1 Abs 1 Z 3 bis 6 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 gefasst werden.

(3) Der Zuschlag gemäß § 12 Abs 1 Z 4 ist für freie Dienstnehmer ab dem Beitragsjahr 2008 zu entrichten.

(BGBl I 2007/104 Art 6 Z 7)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 82/2008

§ 21. (1) § 6 Abs 2 und § 13e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft.

(2) § 12, § 13 Abs 2 und Abs 8 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2008 treten mit 28. Juni 2008 in Kraft und sind erstmalig im Zusammenhang mit der Festsetzung des Zuschlages gemäß § 12 Abs 1 Z 4 ab 2009 anzuwenden.

(3) Die Ersetzung der Bezeichnungen in § 1 Abs 1, 3, 4a, 5 und 6, § 1a Abs 1, Abs 2 und Abs 3 Z 2, in der Überschrift vor § 1b, im § 1b Abs 1 bis 4, in der Überschrift vor § 3, § 3

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 1 bis 3, § 3a Abs 1 bis 5, § 3b, § 3c, § 3d Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 2, § 4, § 5 Abs 4 und 5, § 6 Abs 1 und 7, § 7 Abs 2, 6, 6a, 7 und 8, § 8 Abs 1 und 2, § 9 Abs 1, § 10, § 11, § 12 Abs 1 Einleitungssatz, Z 1 und Z 4, Abs 2 und Abs 4, in der Überschrift vor § 13, im § 13 Abs 1, Abs 4, Abs 4a und Abs 8 Z 5, § 13a Abs 2, § 13b Abs 1, § 13c Abs 1, § 14 Abs 1, 3, 4 und 5, § 14a, § 16 Abs 3 und § 19 Abs 4 sowie die Anfügung des § 14 Abs 6 durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 82/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. *(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 6)*

(BGBl I 2008/82 Art 4 Z 18)

Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 90/2009

§ 22. (1) § 13e Abs 1 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 tritt rückwirkend mit 1. Juni 2009 in Kraft.

(2) § 6 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 tritt mit 1. August 2009 in Kraft.

(3) Die Bezeichnungsänderungen im § 12 Abs 5, § 13a Abs 1 und § 19 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 90/2009 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft.

(BGBl I 2009/90 Art 7 Z 7)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 70/2009

§ 23. § 13b Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/2009tritt mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(BGBl I 2009/70 Art 3 Z 2)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 148/2009

§ 24. § 13e Abs 1 dritter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 148/2009 tritt rückwirkend mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

(BGBl I 2009/148 Z 2)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen zur Novelle BGBl I Nr 29/2010

§ 25. (1) § 1, § 3 Abs 1, § 3a samt Überschriften, § 3c, § 4 samt Überschrift, § 5, § 6 Abs 1, Abs 2, Abs 3 erster und zweiter Satz und Abs 4 bis Abs 7, § 7, § 9, § 10, § 11, § 13 Abs 5, § 13a Abs 2 und Abs 4, § 13b, § 14 Abs 2 und § 17 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 29/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft und sind auf Insolvenzverfahren und auf gleichzuhaltende andere Beschlüsse nach § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2010 gefasst werden.

(2) § 1a Abs 3 und Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 29/2010 tritt mit 1. Juli 2010 mit der Maßgabe in Kraft, dass diese Bestimmungen auf Klagen von Anspruchsberechtigten gegen Erben anzuwenden sind, die nach dem 30. Juni 2010 bei Gericht eingebracht werden.

(3) § 13a Abs 3 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 29/2010 tritt nach Maßgabe des § 635 Abs 1 ASVG (BGBl I Nr 91/2008) in Kraft.

(4) Die Überschriften vor § 1a und § 10, § 6 Abs 2, Abs 3 dritter und vierter Satz sowie § 13 Abs 8 und § 14 Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 29/2010 treten mit 1. Juli 2010 in Kraft.

(5) § 2a samt Überschrift in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 29/2010 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass diese Bestimmung weiterhin auf Insolvenzverfahren und auf gleichzuhaltende andere Beschlüsse nach § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 2010 gefasst werden.

(BGBl I 2010/29 Art 5 Z 47)

Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 111/2010

§ 26. § 12 Abs 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 4)

Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 24/2011

§ 27. § 11 Abs 3 in der Fassung des Lohn- und Sozialdumping – Bekämpfungsgesetzes, BGBl I Nr 24/2011, tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft und ist auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem 30. April 2011 verwirklicht werden.

(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 4)

Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 39/2011

§ 28. § 5 Abs 2, § 12, § 13 Abs 1, § 14 Abs 4, § 14a Abs 1, § 18 Abs 3 Z 1, 2 und 6 sowie § 19 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 39/2011 treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

(BGBl I 2011/39 Art 2 Z 4)

Inkrafttreten der Novelle BGBl I Nr 35/2012

§ 29. § 12 Abs 2 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und gilt für Personen, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind.

(BGBl I 2012/35 Art 57 Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Insolvenzordnung – Auszug
(IO)

Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung – IO)

StF: RGBl 1914/337 idgF BGBl I 2013/109 Art 2

Hinweis:

Die hier auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen der Insolvenzordnung regeln insbesondere, welchen Einfluss die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers auf Arbeitsverträge hat.

Literatur:

Feil, Insolvenzordnung Praxiskommentar, 7. Aufl, Linde Verlag, Wien 2010
Jelinek/Zang (Hrsg), Insolvenzordnung, 8. Aufl, Manz Verlag, Wien 2010
Kepplinger, Das Synallagma in der Insolvenz, Springer Verlag, Wien 2000
Konecny/Reisch (Hrsg), Österreichische Konkursordnung. Austrian bankruptcy act, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien–Graz 2008
Mohr, Insolvenzordnung, 11. Aufl, Manz Verlag, Wien 2012
Mohr, Sanierungsplan und Sanierungsverfahren nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010, Manz Verlag, Wien 2010
Muhri, Das neue Insolvenzrecht, 6. Aufl, Verlag Österreich, Wien 2010

Index:

Arbeitnehmerähnliche Person § 46, Z 2– Z 3a
Arbeitsmarktservice § 76
Arbeitsvertrag § 25
Aufhebung des Insolvenzverfahrens, Bekanntmachung § 79
Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners § 25a
– Arbeitsverträge § 25a (2) Z 3
Aufrechnung § 20
Äußerungsrecht § 76
Austritt § 25 (1)
– Unwirksamkeit § 25 (3)
Besonderer Kündigungsschutz § 25 (1a)
Bestandvertrag § 23
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen § 76
Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis § 12a
Erfüllung, Vertrag § 21
Eröffnung des Insolvenzverfahrens
– Anmerkung § 77
– Arbeitsverträge § 25
– Aufrechnung § 20
– Bekanntmachung § 74
– Bestandverträge § 23
– Verständigung der Arbeitnehmer § 78a
– zweiseitige Verträge § 21
Firmenbuch § 77a
Gesetzliche Interessenvertretungen § 76
Insolvenzforderungen § 51
Interessenvertretung, gesetzliche § 76
Kündigung
– Arbeitsverträge § 25
– Bestandverträge § 23
Kündigungsentschädigung
– Insolvenzforderung § 25 (2)
– Masseforderung § 46 Z 3a
Landesarbeitsamt § 76
Laufendes Gehalt § 46 Z 3
Masseforderungen § 46
– Beendigungsansprüche § 46 Z 3a
– Reihenfolge der Befriedigung § 47 (2)
Rechtshandlungen des Schuldners § 3
Rücktritt § 21
– Erklärungsfrist § 21 (2)
– Schadenersatz § 21 (2)
Schadenersatz § 25 (2), § 21 (2)
Sonderzahlungen § 46 Z 3
Sozialamt § 76
Unabdingbarkeit § 25b (1)
Vertragserfüllung § 21
Vorzeitiger Austritt § 25 (1)
– Unwirksamkeit § 25 (3)
Zwingende Vorschriften § 25b (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil
Insolvenzrecht

Erstes Hauptstück
Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften
§ 3 Rechtshandlungen des Schuldners.
§ 12a Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften
§ 21 a) im allgemeinen
§ 23 c) Bestandverträge
§ 25 d) Arbeitsverträge
§ 25a Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners
§ 25b Unwirksame Vereinbarungen

Zweites Hauptstück
Ansprüche im Insolvenzverfahren
§§ 46 f Masseforderungen
§ 51 Insolvenzforderungen

Zweiter Teil
Insolvenzverfahren

Erstes Hauptstück
Allgemeine Vorschriften

Zweiter Abschnitt
Eröffnung des Insolvenzverfahrens
Dritter Unterabschnitt
Verfügungen des Gerichts
§§ 74 f Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§ 76 Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen sowie der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice
§ 77 Anmerkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
§ 77a Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch
§ 78a Verständigung der Arbeitnehmer
§ 79 Bekanntmachung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

Zehnter Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen
§ 275 Ersetzung von Begriffen und Verweisen

Erster Teil
Insolvenzrecht
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 2)

Erstes Hauptstück
Wirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 2)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

. . .

Rechtshandlungen des Schuldners.

§ 3. (1) Rechtshandlungen des Schuldners nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welche die Insolvenzmasse betreffen, sind den Insolvenzgläubigern gegenüber unwirksam. Dem anderen Teil ist die Gegenleistung zurückzustellen, soweit sich die Masse durch sie bereichern würde.

IO

(2) Durch Zahlung einer Schuld an den Schuldner nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird der Verpflichtete nicht befreit, es sei denn, daß das Geleistete der Insolvenzmasse zugewendet worden ist oder daß dem Verpflichteten zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bekannt war und daß die Unkenntnis nicht auf einer Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt beruht (bekannt sein mußte).

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

. . .

Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis

§ 12a. (1) Aus- oder Absonderungsrechte, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Abtretung bzw Verpfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen zwei Jahre nach Ablauf des Kalendermonats, in den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällt.

(2) Nur für den in Abs 1 bezeichneten Zeitraum kann der Drittschuldner gegen die Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion eine Forderung aufrechnen, die ihm gegen den Schuldner zusteht. §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

(3) Absonderungsrechte, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworben worden sind, erlöschen mit Ablauf des zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Kalendermonats. Wird das Insolvenzverfahren nach dem 15. Tag des Monats eröffnet, so erlischt das Absonderungsrecht erst mit Ablauf des folgenden Kalendermonats. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 3)*

(4) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs 1 und 3 leben wieder auf, wenn

1. das Insolvenzverfahren nach §§ 123a, 123b und 139 aufgehoben wird oder *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 7)*
2. die gesicherte Forderung wieder auflebt oder
3. das Abschöpfungsverfahren vorzeitig eingestellt wird oder
4. die Restschuldbefreiung nicht erteilt oder widerrufen wird.

(5) Aus- und Absonderungsrechte nach Abs 1 und 3, die zugunsten einer von der Restschuldbefreiung ausgenomme-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nen Forderung erworben worden sind, leben auch bei Erteilung der Restschuldbefreiung wieder auf.

(6) Das Gericht hat dem Drittschuldner den Zeitpunkt des Erlöschens und auf Antrag des Gläubigers das Wiederaufleben der Rechte nach Abs 1 und 3 mitzuteilen.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

• • •

§ 20. (1) Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn ein Insolvenzgläubiger erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Schuldner der Insolvenzmasse geworden oder wenn die Forderung gegen den Schuldner erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Schuldner die Gegenforderung zwar vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, jedoch zur Zeit des Erwerbes von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Kenntnis hatte oder Kenntnis haben mußte.

(2) Die Aufrechnung ist jedoch zulässig, wenn der Schuldner die Gegenforderung früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat oder wenn er zur Forderungsübernahme verpflichtet war und bei Eingehung dieser Verpflichtung von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners weder Kenntnis hatte noch Kenntnis haben mußte.

(3) Ferner können auch die Ansprüche aufgerechnet werden, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Grund der §§ 21 bis 25 entstehen oder nach § 41 Abs 2 wieder aufleben.

(4) Aufrechenbar sind auch Forderungen aus Verträgen, die auf Grund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst worden sind, über

1. in der Anlage 2 zu § 22 BWG genannte besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte, einschließlich derivativer Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken, *(BGBl I 2007/18 Art 1)*
2. verkaufte Zinssatz-, Währungs-, Edelmetall-, Rohstoff-, Aktien- und sonstige Wertpapieroptionen sowie Optionen auf Indices und Handelsgeschäfte mit börsennotierten Waren und Rohstoffen im Sinne des § 1 Abs 4 Börsegesetz, BGBl Nr 555/1989, soweit dieses nicht der Deckung des Eigenbedarfs dient, sondern ein reines Handelsgeschäft ist, *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 10)*

2a. Handelsgeschäfte mit börsennotierten Waren und Rohstoffen im Sinne des § 1 Abs 4 Börsegesetz, BGBl Nr 555/1989, soweit sie nicht der Deckung des Eigenbedarfs dienen, sondern reine Handelsgeschäfte sind, *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 10)*

3. Pensionsgeschäfte (§ 50 Abs 1 BWG) und umgekehrte Pensionsgeschäfte des Wertpapier-Handelsbuches (§ 2 Z 46 BWG) und
4. Wertpapierverleih- und Wertpapierleihgeschäfte des Wertpapier-Handelsbuches (§ 2 Z 45 und 47 BWG),

wenn vereinbart wurde, daß diese Verträge bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners aufgelöst werden oder vom anderen Teil aufgelöst werden können und daß alle wechselseitigen Forderungen daraus aufzurechnen sind. *(BGBl 1996/753 Art V Z 1)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

Erfüllung von zweiseitigen Rechtsgeschäften

a) im allgemeinen

§ 21. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag von dem Schuldner und dem anderen Teil zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht oder nicht vollständig erfüllt worden, so kann der Insolvenzverwalter entweder an Stelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und vom anderen Teil Erfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Insolvenzverwalter muß sich darüber spätestens binnen einer vom Insolvenzgericht auf Antrag des anderen Teiles zu bestimmenden Frist erklären, widrigens angenommen wird, daß der Insolvenzverwalter vom Geschäfte zurücktritt. Die vom Insolvenzgericht zu bestimmende Frist darf frühestens drei Tage nach der Berichtstagsatzung enden. Im Falle des Rücktrittes kann der andere Teil den Ersatz des ihm verursachten Schadens als Insolvenzgläubiger verlangen. Ist der Schuldner zu einer nicht in Geld bestehenden Leistung verpflichtet, mit deren Erfüllung er in Verzug ist, so muss sich der Insolvenzverwalter unverzüglich nach Einlangen des Ersuchens des Vertragspartners, längstens aber innerhalb von fünf Arbeitstagen erklären. Erklärt er sich nicht binnen dieser Frist, so wird angenommen, dass er vom Geschäft zurücktritt. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 11)*

(3) Ist der andere Teil zur Vorausleistung verpflichtet, so kann er seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern, wenn ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses die schlechten Vermögensverhältnisse des Schuldner nicht bekannt sein mußten.

(4) Sind die geschuldeten Leistungen teilbar und hat der Gläubiger die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits teilweise erbracht, so ist er mit dem der Teilleistung entsprechenden Betrag seiner Forderung auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

• • •

c) Bestandverträge

§ 23. Hat der Schuldner eine Sache in Bestand genommen, so kann der Insolvenzverwalter, unbeschadet des Anspruches auf Ersatz des verursachten Schadens, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder der vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist kündigen.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 12)

• • •

d) Arbeitsverträge

§ 25. (1) Ist der Schuldner Arbeitgeber, so übt der Insolvenzverwalter die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers aus. Ist das Arbeitsverhältnis bereits angetreten worden, so kann es

1. im Schuldenregulierungsverfahren innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens,
2. sonst innerhalb eines Monats nach
   a) öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses, mit dem die Schließung des Unternehmens oder eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt wird, oder
   b) der Berichtstagsatzung, es sei denn, das Gericht hat dort die Fortführung des Unternehmens beschlossen, oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

3. im vierten Monat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn bis dahin keine Berichtstagsatzung stattgefunden hat und die Fortführung des Unternehmens nicht in der Insolvenzdatei bekannt gemacht wurde,

vom Arbeitnehmer durch vorzeitigen Austritt, wobei die Eröffnung des Insolvenzverfahrens als wichtiger Grund gilt, und vom Insolvenzverwalter unter Einhaltung der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder der zulässigerweise vereinbarten kürzeren Kündigungsfrist unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Kündigungsbeschränkungen gelöst werden. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13)*

(1a) Bei Arbeitnehmern mit besonderem gesetzlichem Kündigungsschutz ist die Frist des Abs 1 gewahrt, wenn die Klage bzw der Antrag auf Zustimmung zur Kündigung durch den Insolvenzverwalter fristgerecht eingebracht worden ist. Gleiches gilt auch für die Anzeigeverpflichtung nach § 45a AMFG. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 5)*

(1b) Wurde nicht die Schließung des gesamten Unternehmens, sondern nur eines Unternehmensbereichs angeordnet, bewilligt oder festgestellt, so stehen das Austrittsrecht und das Kündigungsrecht nach Abs 1 nur den Arbeitnehmern bzw nur in Bezug auf die Arbeitnehmer zu, die in dem betroffenen Unternehmensbereich beschäftigt sind. Hat das Gericht in der Berichtstagsatzung die Fortführung des Unternehmens beschlossen, so kann der Insolvenzverwalter nur Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, innerhalb eines Monats nach der Berichtstagsatzung nach Abs 1 kündigen. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Abs 1 zu. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13)*

(1c) Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung kann der Schuldner Arbeitnehmer, die in einzuschränkenden Bereichen beschäftigt sind, überdies innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses mit Zustimmung des Sanierungsverwalters nach Abs 1 kündigen, wenn die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses das Zustandekommen oder die Erfüllbarkeit des Sanierungsplans oder die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte. Dem gekündigten Arbeitnehmer steht ein Austrittsrecht nach Abs 1 zu. Abs 1a zweiter Satz ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13)*

(2) Wird das Arbeitsverhältnis nach Abs 1 gelöst, so kann der Arbeitnehmer den Ersatz des verursachten Schadens als Insolvenzforderung verlangen. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 5)*

(3) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist ein Austritt unwirksam, wenn er nur darauf gestützt wird, dass dem Arbeitnehmer das vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehende Entgelt ungebührlich geschmälert oder vorenthalten wurde. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13)*

(4) Bestimmungen besonderer Gesetze über den Einfluß der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf das Arbeitsverhältnis bleiben unberührt. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 13 und 73; siehe auch § 275)

Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners

§ 25a. (1) Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, können Vertragspartner des Schuldners mit dem Schuldner geschlossene Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Nicht als wichtiger Grund gilt

1. eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners und
2. Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen.

(2) Die Beschränkungen des Abs 1 gelten nicht,

1. wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist,
2. bei Ansprüchen auf Auszahlung von Krediten und
3. bei Arbeitsverträgen.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 14)

Unwirksame Vereinbarungen

§ 25b. (1) Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 21 bis 25a im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.

(2) Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts oder der Vertragsauflösung für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist unzulässig, außer bei Verträgen nach § 20 Abs 4.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 15)

. . .

Zweites Hauptstück
Ansprüche im Insolvenzverfahren
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

. . .

Masseforderungen

§ 46. Masseforderungen sind:

1. die Kosten des Insolvenzverfahrens;
2. alle Auslagen, die mit der Erhaltung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Masse verbunden sind, einschließlich der Forderungen von Fonds und anderen gemeinsamen Einrichtungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, sofern deren Leistungen Arbeitnehmern als Entgelt oder gleich diesem zugute kommen, sowie der die Masse treffenden Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge zur Sozialversicherung und anderen öffentlichen Abgaben, wenn und soweit der die Abgabepflicht auslösende Sachverhalt während des Insolvenzverfahrens verwirklicht wird. Hiezu gehören auch die nach persönlichen Verhältnissen des Schuldners bemessenen öffentlichen Abgaben; soweit jedoch diese Abgaben nach den verwaltungsbehördlichen Feststellungen auf ein anderes als das für die Insolvenzmasse nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erzielte Einkommen entfallen, ist dieser Teil auszuscheiden. Inwieweit im Insolvenzverfahren eines Unternehmers die im ersten Satz bezeichneten Forderungen von Fonds und von anderen gemeinsamen Einrichtungen sowie die auf Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) ent-

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

fallenden öffentlichen Abgaben Masseforderungen sind, richtet sich nach der Einordnung der Arbeitnehmerforderung;

3. Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt (einschließlich Sonderzahlungen) für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; *(BGBl 1994/153 Art I Z 2)*

3a. Beendigungsansprüche, wenn
   a) das Beschäftigungsverhältnis vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingegangen worden ist und danach, jedoch nicht nach § 25, durch den Insolvenzverwalter oder – wenn die Beendigung auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Insolvenzverwalters, insbesondere die Nichtzahlung des Entgelts, zurückzuführen ist – durch den Arbeitnehmer (die arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird; das gilt auch, wenn nach Eintritt der Masseunzulänglichkeit Entgelt nicht bezahlt wird; *(BGBl I 2010/29 Art I Z 19)*
   b) das Beschäftigungsverhältnis während des Insolvenzverfahrens vom Insolvenzverwalter neu eingegangen wird;

   (BGBl I 1997/114 Art 1 Z 6)

4. unbeschadet der Z 3 und des § 21 Abs 4 Ansprüche auf Erfüllung zweiseitiger Verträge, in die der Insolvenzverwalter eingetreten ist;
5. unbeschadet der Z 3 alle Ansprüche aus Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters;
6. die Ansprüche aus einer grundlosen Bereicherung der Masse;
7. die Kosten einer einfachen Bestattung des Schuldner;
8. die Belohnung der bevorrechteten Gläubigerschutzverbände. *(BGBl I 1999/73 Art I Z 1)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 19 und 73; siehe auch § 275)

§ 47. (1) Aus der Insolvenzmasse sind vor allem die Masseforderungen, und zwar aus der Masse, auf die sie sich beziehen, zu berichtigen.

(2) Können die Masseforderungen nicht vollständig befriedigt werden, so sind sie nacheinander wie folgt zu zahlen:

1. die unter § 46 Abs 1 Z 1 fallenden, vom Insolvenzverwalter vorschußweise bestrittenen Barauslagen,
2. die übrigen Kosten des Verfahrens nach § 46 Abs 1 Z 1, *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 20)*
3. der von Dritten erlegte Kostenvorschuß, soweit er zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens benötigt wurde,
4. die Forderungen der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen) auf laufendes Entgelt, soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind,
5. Beendigungsansprüche der Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnlichen Personen), soweit sie nicht nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz gesichert sind, und
6. die übrigen Masseforderungen.

Innerhalb gleicher Gruppen sind die Masseforderungen verhältnismäßig zu befriedigen. Geleistete Zahlungen können nicht zurückgefordert werden. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 7)*

(3) Im Zweifel, ob sich Masseforderungen auf die gemeinschaftliche oder auf eine besondere Masse beziehen, gilt das erste. Darüber entscheidet das Insolvenzgericht nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen (§ 254 Abs 5) unter Ausschluß des Rechtsweges. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 20)*

. . .

Insolvenzforderungen

§ 51. (1) Insolvenzforderungen sind Forderungen von Gläubigern, denen vermögensrechtliche Ansprüche an den Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustehen (Insolvenzgläubiger).

(2) Insolvenzforderungen sind auch

1. aus dem Gesetz gebührende Unterhaltsansprüche für die Zeit nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, soweit der Schuldner als Erbe des Unterhaltspflichtigen haftet, wobei Forderungen aus Eigenkapital ersetzenden Leistungen nicht zu berücksichtigen sind;
2. Ansprüche aus der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
   a) nach § 25, auch wenn während der Kündigungsfrist das Arbeitsverhältnis wegen Nichtzahlung des Entgelts beendet wurde, oder *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 22)*
   b) wenn die Auflösungserklärung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens rechtswirksam abgegeben wurde oder
   c) wenn das Beschäftigungsverhältnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nach § 25 vom Arbeitnehmer (arbeitnehmerähnliche Person) gelöst wird und dies nicht auf eine Rechtshandlung oder ein sonstiges Verhalten des Insolvenzverwalters zurückzuführen ist.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 22 und 73; siehe auch § 275)

. . .

Zweiter Teil
Insolvenzverfahren
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 25)

Erstes Hauptstück
Allgemeine Vorschriften
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 25)

Zweiter Abschnitt
Eröffnung des Insolvenzverfahrens
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

IO

Dritter Unterabschnitt
Verfügungen des Gerichts

. . .

Bekanntmachung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 74. (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen, wobei das Verfahren ausdrücklich entweder als Insolvenzverfahren

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder als Sanierungsverfahren zu bezeichnen ist. *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 33)*

(2) Das Edikt hat zu enthalten:

1. Bezeichnung des Gerichtes;
2. Namen (Firma) und Wohnort des Schuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, die ZVR-Zahl und das Geburtsdatum; *(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 33)*
3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Insolvenzverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Insolvenzverwaltung vertritt; *(BGBl I 2002/75 Art II Z 2)*

3a. ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht;

4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
5. die Aufforderung an die Insolvenzgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;

5a. die Aufforderung an die Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, ihre Aussonderungs- oder Absonderungsrechte innerhalb der Anmeldungsfrist geltend zu machen; *(BGBl I 2002/75 Art II Z 2)*

6. eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldungsfirst; *(BGBl I 2009/30 Art VII Z 1)*
7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung.

(BGBl 1982/370 Art II Z 31)

(3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über vierzehn Tage, die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Anmeldungsfrist in der Regel auf 14 Tage vor der allgemeinen Prüfungstagsatzung anzuordnen.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

§ 75. (1) Ausfertigungen des Ediktes sind zuzustellen:

1. jedem Insolvenzgläubiger, dessen Anschrift bekannt ist;
2. jedem im Unternehmen errichteten Organ der Belegschaft.
3. auf die nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln schnellste Art der Oesterreichischen Nationalbank, wenn das Insolvenzverfahren vom Gerichtshof erster Instanz eröffnet wurde. *(BGBl I 2002/75 Art II Z 3)*

(BGBl I 1999/73 Art I Z 2)

(2) Ausfertigungen des Ediktes sind, wenn der Schuldner Unternehmer ist, der für ihn und der für seine Arbeitnehmer zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zuzustellen. Hat der Schuldner das Vermögensverzeichnis und die Bilanz (§ 100) bereits vorgelegt, so sind sie anzuschließen. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 16)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und des *Bundesamts für Soziales und Behindertenwesen* sowie der *Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice*

§ 76. Die gesetzlichen Interessenvertretungen (§ 75 Abs 2) und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice können sich innerhalb dreier Wochen über die im § 81a Abs 1 bezeichneten Umstände äußern. Die Äußerungen sind dem Insolvenzverwalter und dem Gläubigerausschuß zur Kenntnis zu bringen. Wenn die hiefür notwendigen Abschriften beigebracht werden, sind die Äußerungen auf Verlangen der Äußerungsberechtigten auch den Gläubigern zuzustellen.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

Anmerkung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

§ 77. Das Insolvenzgericht hat zu veranlassen, daß die Eröffnung des Insolvenzverfahrens im öffentlichen Buche bei den Liegenschaften und Forderungen des Schuldners und erforderlichenfalls auch in den Schiffs- und Patentregistern sowie in den gegen den Schuldner aufgenommenen Pfändungsprotokollen unter Ersichtlichmachung des Tages der Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemerkt wird.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch

§ 77a. (1) Ist die Firma des Schuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Insolvenzgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:

1. die Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens unter Angabe, ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht, sowie die Änderung der Bezeichnung von Sanierungs- auf Konkursverfahren und die Entziehung der Eigenverwaltung, jeweils unter Angabe ihres Tages;
2. die Aufhebung des Insolvenzverfahrens, sofern es sich nicht um den Fall des § 79 handelt;
3. die Art der Überwachung der Erfüllung des Sanierungsplans;
4. einstweilige Vorkehrungen nach § 73;
5. den Namen des Sanierungs- oder Masseverwalters, des besonderen Verwalters nach § 86 und des Treuhänders;
6. die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens; *(BGBl I 2004/152 Art IV Z 1)*
7. die Zurückweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 63. *(BGBl I 2004/152 Art IV Z 1)*

(2) Ändern sich die in Abs 1 Z 3 bis 5 angeführten Tatsachen oder wird das Insolvenzverfahren nach § 79 aufgehoben, so hat das Insolvenzgericht die Löschung dieser Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen. Nach Ablauf von fünf Jahren ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder nach einem beschlussmäßigen Ausschluss der Einsicht in die Insolvenzdatei wegen Erfüllung des Sanierungsplans oder des Zahlungsplans hat das Firmenbuchgericht sämtli-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

che Eintragungen nach Abs 1 Z 1 bis 5 auf Antrag des Schuldners zu löschen. *(BGBl I 1999/73 Art I Z 4)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 34)

. . .

Verständigung der Arbeitnehmer

§ 78a. Der Insolvenzverwalter hat die Arbeitnehmer des Schuldners unverzüglich von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verständigen, wenn sie nicht bereits vom Insolvenzgericht verständigt worden sind oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht allgemein bekannt ist.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

Bekanntmachung der Aufhebung des Insolvenzverfahrens

§ 79. (1) Ist der Beschluss, mit dem der Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, auf Grund eines Rekurses rechtskräftig abgeändert worden, so ist dies in derselben Weise öffentlich bekannt zu machen, wie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. *(BGBl I 2002/75 Art II Z 4)*

(2) Die Beendigung der Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist den Behörden und Stellen mitzuteilen, die gemäß §§ 75 und 78 von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens benachrichtigt worden sind. *(BGBl I 2002/75 Art II Z 4)*

(3) Gleichzeitig ist zu veranlassen, daß die gemäß § 77 vollzogenen Anmerkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Eintragung in die Insolvenzdatei gelöscht und alle die freie Verfügung des Schuldners beschränkenden Maßnahmen aufgehoben werden. *(BGBl I 1997/114 Art I Z 17a)*

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73; siehe auch § 275)

. . .

Zehnter Teil
Schluß- und Übergangsbestimmungen
(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73)

. . .

Ersetzung von Begriffen und Verweisen

§ 275. (1) Soweit die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 nicht geändert werden, werden folgende Begriffe in diesem Bundesgesetz (auch in den Überschriften), in der grammatikalisch jeweils richtigen Form und dem dazu passenden bestimmten oder unbestimmten Artikel, ersetzt:

1. Konkurseröffnung durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
2. Konkursmasse durch Insolvenzmasse,
3. Konkursgläubiger durch Insolvenzgläubiger,
4. Konkurs und Konkursverfahren durch Insolvenzverfahren,
5. Konkursgericht durch Insolvenzgericht,
6. Konkursforderung durch Insolvenzforderung,
7. Konkursvermögen durch Insolvenzvermögen,
8. Konkursantrag und Konkurseröffnungsantrag durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
9. Konkursaufhebung durch Aufhebung des Insolvenzverfahrens,
10. Konkursquote durch Insolvenzquote,
11. Konkursedikt durch Insolvenzedikt,
12. Gesellschaftskonkurs durch Gesellschaftsinsolvenzverfahren,
13. Konkursantragstellung durch Insolvenzantragstellung,
14. Masseverwalter durch Insolvenzverwalter,
15. Masseverwaltung durch Insolvenzverwaltung,
16. Verlassenschaftskonkurs durch Verlassenschaftsinsolvenzverfahren,
17. Zwangsausgleich durch Sanierungsplan,
18. Zwangsausgleichsvorschlag und Ausgleichsvorschlag durch Sanierungsplanvorschlag,
19. Zwangsausgleichsantrag durch Sanierungsplanantrag,
20. Zwangsausgleichstagsatzung durch Sanierungsplantagsatzung,
21. Ausgleichserfüllung durch Erfüllung des Sanierungsplans,
22. Sachwalter durch Treuhänder,
23. Gemeinschuldner durch Schuldner,
24. persönlich haftender Gesellschafter durch unbeschränkt haftender Gesellschafter und
25. Konkursordnung durch Insolvenzordnung.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen der Konkursordnung verwiesen ist, wird das Zitat „Konkursordnung“ durch das Zitat „Insolvenzordnung“ und das Zitat „KO“ durch das Zitat „IO“ ersetzt.

(BGBl I 2010/29 Art 1 Z 73)

. . .

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Journalistengesetz
(JournG)

Gesetz vom 11. Februar 1920 über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz)

StF: StGBl 1920/88 idgF BGBl I 2007/102 Art 4

Hinweis:

Das JournG ist jenes Sondergesetz, welches das Arbeitsvertragsrecht der angestellten Journalisten sowie das Recht der Gesamtverträge (Kollektivverträge) der ständigen freien Mitarbeiter regelt.

Index:

Abfertigung Neu, Anrechnung § 8 (5)
Angestellte Journalisten §§ 1–15
Arbeitsvertrag § 2
Auflassung der Zeitungsunternehmung § 10
Auslagen § 2 (2) Z 2
Betriebsübergang § 8
Bezüge § 2 (2), § 3
BMSVG § 8 (5)
Dienstzettel § 2
Durchführung des JournG § 17 (2)
Entgelt § 2 (2), § 3
Entschädigung § 8 (2), § 11 (2)
Filmunternehmung § 1 (2)
Geltungsbereich § 1
Gesamtvertrag für ständige freie Mitarbeiter
– Abänderung § 21
– Abschluss § 17
– Außenseiterwirkung § 19 (3)
– Erlöschen § 22
– Fiktionstheorie § 19
– Geltungsbereich § 18
– Geltungsdauer § 22
– Hinterlegung § 20
– Kundmachung § 20
– Kündigung § 22 (1)–(2)
– Nachwirkung § 23
– Rechtswirkungen § 19
– Verlängerung § 21
Haftung
– Erwerber § 9
– Veräußerer § 9
Inkrafttreten § 24
Journalisten, angestellte §§ 1–15
Kündigung
– Auflassung der Zeitungsunternehmung § 10
– Kündigungsfrist § 2 (2) Z 5, § 4, § 10
– Wechsel der politischen Richtung § 11
Kündigungsfrist § 2 (2) Z 5, § 4, § 10
Mutwillensstrafe § 12 (3)
Nachrichtenagentur § 1 (2)
Nebenbeschäftigung § 1 (2)
Politische Richtung, Wechsel §§ 11–12
Redakteure § 1 (1), § 2, § 8
Ressort § 2 (2) Z 1
Rundfunkunternehmung § 1 (2)
Schiedsgericht § 12
Schriftleiter § 1 (1)
Ständige freie Mitarbeiter § 16
Unabdingbarkeit § 14
Urlaub § 2 (2) Z 4, § 3
Urlaubsgesetz § 3
Veräußerung, Zeitungsunternehmung § 8 (5)
Verhältnis zu anderen Gesetzen § 13
Vollziehung § 24 (2)
Wechsel der politischen Richtung §§ 11–12
Zeitungsunternehmung § 1 (1)
– Auflassung § 10
– Veräußerung § 8
– Wechsel der politischen Richtung §§ 11–12
Zwingende Vorschriften § 14

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Angestellte Journalisten
§ 1
§§ 2 ff Arbeitsvertrag
§§ 8 f Veräußerung der Zeitungsunternehmung
§ 10 Auflassung der Zeitungsunternehmung
§§ 11 ff Wechsel der politischen Richtung

Abschnitt 2
Ständige freie Mitarbeiter
§ 16
§ 17 Abschluß von Gesamtverträgen für ständige freie Mitarbeiter
§ 18 Geltungsbereich und Gesamtverträge
§ 19 Rechtswirkungen der Gesamtverträge
§ 20 Hinterlegung und Kundmachung von Gesamtverträgen
§ 21 Abänderung und Verlängerung von Gesamtverträgen
§ 22 Geltungsdauer und Verlängerung von Gesamtverträgen
§ 23 Nachwirkung

Abschnitt 3
Inkrafttreten und Vollziehung
§ 24

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 1
Angestellte Journalisten
(BGBl I 1999/178 Z 1)

§ 1. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle mit der Verfassung des Textes oder mit der Zeichnung von Bildern betrauten Mitarbeiter einer Zeitungsunternehmung, die mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben (Redakteure, Schriftleiter). *(BGBl 1955/158 Art I)*

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten sinngemäß für die Mitarbeiter einer Nachrichtenagentur, einer Rundfunktunternehmung (Ton- oder Bildfunk) oder einer Filmunternehmung, die mit der Gestaltung des Textes oder mit der Herstellung von Bildern (Laufbildern) über aktuelles Tagesgeschehen betraut und mit festen Bezügen angestellt sind und diese Tätigkeit nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausüben. *(BGBl 1955/158 Art I)*

(BGBl I 1999/178 Z 1)

Arbeitsvertrag

§ 2. (1) Jedem Redakteur ist am Tage seines Dienstantrittes eine schriftliche Bescheinigung des zwischen ihm und der Zeitungsunternehmung abgeschlossenen Arbeitsvertrages einzuhändigen.

(2) Diese Bescheinigung hat insbesondere zu enthalten:

1. die möglichst genaue Bezeichnung des Arbeitsgebietes (Ressort), in dem sich der Redakteur zu betätigen hat;
2. die Höhe der festen Bezüge sowie des Honorars für besondere Leistungen und die Vereinbarungen über die Vergütung für Dienstauslagen;
3. den Verhältnissatz, in dem sich die festen Bezüge bei längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens fünf zu fünf Jahren bis zum sechzigsten Lebensjahre erhöhen;
4. die Dauer des jährlichen Urlaubes;
5. die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 3. Die Dauer des dem Redakteur zu gewährenden jährlichen Urlaubes muß mindestens 30 Werktage, nach mehr als zehnjähriger Dauer des Arbeitsverhältnisses 39 Werktage betragen, innerhalb welcher Zeit die festen Bezüge fortlaufen. Im übrigen gilt Artikel I Abschnitt 1 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl Nr 390.

(BGBl 1983/81 Art II)

JournG

§ 4. Die Kündigungsfrist muß mindestens drei Monate betragen und erhöht sich nach fünfjähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses mit jedem Jahre um einen Monat bis zum Höchstausmaß von einem Jahr.

§§ 5 bis 7. *(gegenstandslos)*

Veräußerung der Zeitungsunternehmung

§ 8. (1) Wird eine Zeitungsunternehmung veräußert, so kann der Erwerber innerhalb eines Monates nach der Veräußerung dem Redakteur gegenüber erklären, daß er in dessen Vertrag mit dem Veräußerer nicht eintritt.

(2) Wird eine solche Erklärung innerhalb der Frist abgegeben, so kann der Redakteur außer dem für die Kündigungsfrist entfallenden Entgelt eine Entschädigung verlangen, die bei weniger als fünfjähriger Dauer des Vertragsverhältnisses ein volles Jahresentgelt, bei fünf- bis zehnjähriger Dauer das Einundeinhalbfache des Jahresentgeltes beträgt und sich mit je fünf weiteren Jahren der Vertragsdauer um ein halbes Jahresentgelt erhöht, wobei ein angefangenes Jahrfünft als voll gerechnet wird.

(3) Tritt der Erwerber in den Vertrag ein oder hat er innerhalb der Frist den Eintritt nicht ausdrücklich abgelehnt, so kann er den Vertrag innerhalb eines Jahres nach der Veräußerung nicht kündigen.

(4) Das Recht des Redakteurs, den Vertrag unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen, ferner das Recht beider Teile, die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen zu verlangen, (sowie die in den §§ 5 bis 7 festgesetzten Rechte und Pflichten) bleiben unberührt.

(5) Besteht nach § 14 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl I Nr 100/2002, Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung aus dem nach Abs 1 beendeten Vertrag, ist diese auf die nach Abs 2 gebührende Entschädigung anzurechnen. *(BGBl I 2007/102 Art 4 Z 1)*

§ 9. Für die Zahlung der aus § 8 Abs 2 sich ergebenden Ansprüche des Redakteurs haften der Erwerber und der Veräußerer zur ungeteilten Hand.

Auflassung der Zeitungsunternehmung

§ 10. Wird die Zeitungsunternehmung aufgelassen, so kann dem Redakteur nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden, wenn nicht gemäß § 4 oder zufolge Vertrages eine längere Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Wechsel der politischen Richtung

§ 11. (1) Wechselt eine Zeitungsunternehmung die von ihr bisher eingehaltene politische Richtung, so kann der Redakteur, dem die Fortsetzung seiner Tätigkeit ohne Änderung seiner Gesinnung nicht zugemutet werden kann, innerhalb eines Monates, nachdem er von dem Wechsel der politischen Richtung Kenntnis erlangt haben mußte, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösen.

(2) Dem Redakteur stehen in diesem Falle gegen die Zeitungsunternehmung die im § 8 Abs 2 bezeichneten Ansprüche zu.

§ 12. (1) Über die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Auflösung im Sinne des § 11 Abs 1 vorliegen, entscheidet ein fünfgliedriges Schiedsgericht, das aus je zwei von den beiden Streitteilen zu bestellenden Schiedsrichtern und einem von diesen vier Schiedsrichtern mit Stimmenmehrheit zu wählenden Obmann zusammengesetzt ist.

(2) Der Obmann muß Mitglied *des Nationalrats* sein. Kommt die Obmannwahl nicht zustande, so wird aus den Mitgliedern des Nationalrats durch den Präsidenten ein Obmann bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des vierten Abschnittes des sechsten Teiles der Zivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Findet das

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schiedsgericht, daß die Behauptung des Redakteurs über den Wechsel der politischen Richtung wider besseres Wissen erhoben wurde, so kann es eine Mutwillensstrafe bis zum Betrage von 485 Euro über ihn verhängen (§ 220 ZPO). *(BGBl I 2001/98 Art 158 Z 1)*

(4) Das Gericht ist an die Entscheidung des Schiedsgerichtes gebunden.

§ 13. Insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, bleiben die bestehenden Vorschriften über das Dienstverhältnis der Redakteure unberührt.

(BGBl I 1999/178 Z 2)

§ 14. Die Rechte, die den Redakteuren auf Grund dieses Gesetzes zustehen, können durch den Arbeitsvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden Arbeitsverhältnisse der Redakteure Anwendung.

Abschnitt 2
Ständige freie Mitarbeiter
(BGBl I 1999/178 Z 3)

§ 16. (1) Ständiger freier Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist: wer – ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen – in einem Medienunternehmen oder Mediendienst (ausgenommen im Österreichischen Rundfunk im Sinne des Bundesgesetzes BGBl Nr 379/1984) an der inhaltlichen Gestaltung eines Mediums oder der Mitteilungen eines Mediendienstes journalistisch mitwirkt, sofern er diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als Nebenbeschäftigung ausübt, im wesentlichen persönlich erbringt und über keine unternehmerische Struktur verfügt.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe „Medium“, „Medienunternehmen“ und „Mediendienst“ sind im Sinne des § 1 Z 1, 6 und 7 des Mediengesetzes, BGBl Nr 314/1981, zu verstehen.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Abschluß von Gesamtverträgen für ständige freie Mitarbeiter

§ 17. (1) Durch Gesamtverträge können die Honorarbedingungen und Aufwandsersätze der ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 sowie die Rechtsbezeichnungen der Gesamtvertragsparteien geregelt werden. Die Gesamtverträge bedürfen der Schriftform.

(2) Zum Abschluß von Gesamtverträgen sind kollektivvertragsfähige juristische Personen befugt. Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt und schließt diese einen Gesamtvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Fähigkeit zum Abschluß von Gesamtverträgen für die Dauer der Geltung und für den Geltungsbereich des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Gesamtvertrages.

(3) Die Bestimmungen in Gesamtverträgen können durch Einzelvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Gesamtvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für die ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Gesamtvertrag nicht geregelt sind.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Geltungsbereich und Gesamtverträge

§ 18. (1) Der Gesamtvertrag erstreckt sich, sofern er nicht anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches auf ständige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 und auf Medienunternehmen (Mediendienste), die zur Zeit des Abschlusses des Gesamtvertrages Mitglieder einer am Gesamtvertrag beteiligten Körperschaft waren oder später werden (Vertragsparteien).

(2) Geht der Betrieb oder ein Teil des Betriebes eines Medienunternehmens (Mediendienstes), das (der) einem Gesamtvertrag unterliegt, auf einen Dritten über, so erstreckt sich der Gesamtvertrag auch auf diesen.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Rechtswirkungen der Gesamtverträge

§ 19. (1) Der Gesamtvertrag gilt, soweit er nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regelt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches als Bestandteil der Verträge, die zwischen den ständigen freien Mitarbeitern im Sinne des § 16 und dem Medienunternehmen (Mediendienst) abgeschlossen werden.

(2) Enthält der Gesamtvertrag keine Vorschriften über seinen Wirksamkeitsbeginn, so beginnen seine Rechtswirkungen mit dem auf die Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ folgenden Tag.

(3) Die Rechtswirkungen des Gesamtvertrages treten auch für nichtvertragsangehörige ständige freie Mitarbeiter im Sinne des § 16 ein, die von einem vertragsangehörigen Medienunternehmen (Mediendienst) beschäftigt werden. Dies gilt jedoch nur solange, als für diese ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 nicht ein anderer Gesamtvertrag abgeschlossen wird.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Hinterlegung und Kundmachung von Gesamtverträgen

§ 20. (1) Jeder Gesamtvertrag ist innerhalb von vierzehn Tagen nach seinem Abschluß von der daran beteiligten Interessenvertretung der ständigen freien Mitarbeiter im Sinne des § 16 in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gezeichnet sein müssen, beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter Angabe der Anschriften der vertragsschließenden Parteien zu hinterlegen. Auch die an dem Gesamtvertrag beteiligte Interessenvertretung der Medienunternehmen (Mediendienste) ist berechtigt, die von ihr abgeschlossenen Gesamtverträge beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu hinterlegen.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat eine Ausfertigung des bei ihr hinterlegten Gesamtvertrages dem Hinterleger mit der Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist einem Register der Gesamtverträge einzuverleiben.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat den Abschluß eines jeden bei ihm hinterlegten Gesamtvertrages durch Einschaltung im „Amtsblatt zur

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Wiener Zeitung“ binnen einer Woche nach Vorlage des Gesamtvertrages kundzumachen. Die Kosten der Kundmachung sind von den vertragschließenden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Weiters hat das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Gesamtvertrages mit Angabe des Datums seiner Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Zahl der Registereintragung unverzüglich zu übermitteln.

(4) Der Hinterleger eines Gesamtvertrages hat je eine Ausfertigung des Gesamtvertrages dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien und den nach dem Geltungsbereich des Gesamtvertrages in Betracht kommenden Interessenvertretungen im Medienbereich, sofern diese nicht selbst Vertragsparteien sind, zu übermitteln.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Abänderung und Verlängerung von Gesamtverträgen

§ 21. § 20 gilt sinngemäß auch für Abänderungen und Verlängerungen von Gesamtverträgen.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Geltungsdauer und Verlängerung von Gesamtverträgen

§ 22. (1) Enthält der Gesamtvertrag keine Vorschriften über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und hat gegenüber der anderen Vertragspartei durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(2) Die kündigende Partei hat dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales binnen drei Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Gesamtvertrages anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist auch die andere Vertragspartei berechtigt.

(3) Verliert eine Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit, so erlöschen die von ihr abgeschlossenen Gesamtverträge mit dem Tag, an dem die Entscheidung über das Erlöschen der Kollektivvertragsfähigkeit im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht wird.

(4) Ein von einer gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Gesamtvertrag erlischt für die Mitglieder einer zum Abschluß eines Gesamtvertrages fähigen Berufsvereinigung mit dem Tag, an dem ein von der Berufsvereinigung abgeschlossener Gesamtvertrag wirksam wird.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das Erlöschen des Gesamtvertrages jeweils binnen einer Woche nach dem Einlangen der Anzeige gemäß Abs 2 sowie nach dem in Abs 3 und 4 bezeichneten Tag im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Kosten der Kundmachung sind von den Vertragsparteien des erloschenen Gesamtvertrages zu gleichen Teilen zu tragen.

(6) Das Erlöschen des Gesamtvertrages ist vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Kataster der Gesamtverträge vorzumerken.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Nachwirkung

§ 23. Die Rechtswirkungen des Gesamtvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Vertragsverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Vertragsverhältnisse nicht ein neuer Gesamtvertrag wirksam oder nicht ein neuer Einzelvertrag abgeschlossen wird.

(BGBl I 1999/178 Z 3)

Abschnitt 3
Inkrafttreten und Vollziehung
(BGBl I 1999/178 Z 4)

§ 24. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. *(BGBl I 1999/178 Z 5)*

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut. *(BGBl I 1999/178 Z 6)*

(3) Die Bezeichnung Abschnitt 1, die Überschrift zu § 1, die Bezeichnung Abschnitt 2 samt den §§ 16 bis 23 sowie die Bezeichnung Abschnitt 3, die Überschrift zu § 24 und § 24 Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 178/1999, treten mit 1. September 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/178 Z 6)*

(4) § 12 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 158 Z 2)*

(5) § 8 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz BMVG etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2002/100 Art 30 Z 2)*

(6) § 8 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 102/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. *(BGBl I 2007/102 Art 4 Z 2)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
(KA-AZG)

Bundesgesetz, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG) wird

StF: BGBl I 1997/8 Art I idgF BGBl I 2012/89 Art 6

Hinweis:

Das KA-AZG enthält öffentlich-rechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften zu Arbeitszeitfragen speziell für Angehörige von Gesundheitsberufen in Krankenanstalten.

Literatur:

Binder/Marx/Szymanski, Krankenanstalten-Arbeitszeitrecht, Neuer Wissenschaftlicher Verlag, Wien 2009
Klein, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz. Praxiskommentar, Orac Verlag, Wien 1998
Pfeil, Arbeitszeitrechtliche Probleme der Pflege und Betreuung, in *Resch* (Hrsg), Das neue Arbeitszeitrecht, ÖGB Verlag, Wien 2008
Radner (Hrsg), Krankenanstalten-Arbeitsgesetz in der Praxis, Trauner Verlag, Linz 1999
Stärker, Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, 5. Aufl, LexisNexis Verlag, Wien 2011

Index:

Angehörige von Gesundheitsberufen § 1 (2)
Anzeigepflicht § 8 (4)
Arbeitsinspektorat § 8 (4)–(5)
Arbeitskräfteüberlassung § 11a
Arbeitszeit §§ 2–5
– Ausnahmen § 8 (1)–(2)
– Begriff § 2
– Dauer § 3
– Überstunden § 5
Arbeitszeitgesetz § 5 (4)
Arbeitszeitgestaltung § 3 (3)
Auflagepflicht § 9
Aufzeichnungspflicht § 11
Aushangpflicht § 10
Ausnahmen § 8
– außergewöhnliche Fälle § 8 (1)
– Betriebsvereinbarung § 8 (3)
– Dienstnehmer des Bundesministeriums für Landesverteidigung § 8 (2)
Außergewöhnliche Fälle § 8
Begriffsbestimmungen § 2
– Arbeitszeit § 2 Z 1
– Nacht § 5a (1)
– Nachtdienstnehmer § 5a (2)
– Tagesarbeitszeit § 2 Z 2
– Wochenarbeitszeit § 2 Z 3
Betriebliches Vertretungsorgan § 3 (3)
Betriebsrat § 3 (3)
Betriebsvereinbarung § 3 (4), § 8 (3)
Durchrechnungszeitraum § 3 (4)–(5), § 4 (1), (4)–(5)
Feiertagsruhe § 7a
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (3)–(4)
Gesundheitsberufe § 1 (2)
Günstigkeitsprinzip § 13
Höchstarbeitszeit
– Tagesarbeitszeit § 3 (1)
– Wochenarbeitszeit § 3 (2)
Inkrafttreten § 15
Nachtarbeit §§ 5a–5d
– Begriffsbestimmungen § 5a, § 5b (2)
– Recht auf Information § 5d
– Untersuchungen § 5b
– Versetzung § 5c
Personalvertretung § 3 (5)
Pflichten, Dienstgeber § 8 (4), § 9
– Anzeigepflicht bei Arbeitszeitverlängerung § 8 (4)
– Auflagepflicht § 9
– Aufzeichnungspflicht § 11
– Aushangpflicht § 10
Recht auf Information § 5d
Ruhepausen § 6
– Ausnahmen § 8 (1)–(2)
Ruhezeit
– tägliche § 7
– Ausnahmen § 8 (1)–(2)
– wöchentliche § 7a
Schlussbestimmungen §§ 13–15
Strafbestimmungen § 12
Tagesarbeitszeit § 2 Z 2
Tägliche Ruhezeit § 7
Untersuchungen § 5b
Überlassung § 11a
Überstundenarbeit § 5
– Ausnahmen § 5 (5)
– Begriff § 5 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Überstundenzuschlag § 5 (3)
Verfallsfrist § 11 (4)
Verlängerter Dienst § 4
– Ausnahmen § 8 (1)–(2)
– Höchstdienstzeiten § 4 (4)–(5)
– Zulässigkeit § 4 (1)–(2)
Versetzung § 5c
Vertragsrechtliche Bestimmungen § 5
Verweisungen § 14
Vollziehung § 15 (3)
Weitergelten günstigerer Regelungen § 13
Wochenarbeitszeit § 3 (2)

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT 1
Geltungsbereich
§ 1

ABSCHNITT 2
Arbeitszeit
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Arbeitszeit
§ 4 Verlängerter Dienst
§ 5 Überstundenarbeit und vertragsrechtliche Bestimmungen

ABSCHNITT 2a
Nachtarbeit
§ 5a Definitionen
§ 5b Untersuchungen
§ 5c Versetzung
§ 5d Recht auf Information

ABSCHNITT 3
Ruhepausen und Ruhezeiten
§ 6 Ruhepausen
§ 7 Tägliche Ruhezeit
§ 7a Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe

ABSCHNITT 4
Ausnahmen
§ 8 Außergewöhnliche Fälle

ABSCHNITT 5
Sonstige Vorschriften
§ 9 Auflagepflicht
§ 10 Aushangpflicht
§ 11 Aufzeichnungspflicht
§ 11a Überlassung
§ 12 Strafbestimmungen

ABSCHNITT 6
Schlußbestimmungen
§ 13 Weitergelten von Regelungen
§ 14 Verweisungen
§ 15 Inkrafttreten und Vollziehung

ABSCHNITT 1
Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von Dienstnehmer/innen, die in

1. Allgemeinen Krankenanstalten,
2. Sonderkrankenanstalten,
3. Heimen für Genesende, die ärztlicher Behandlung und besonderer Pflege bedürfen, *(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 1)*
4. Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen,
5. Gebäranstalten und Entbindungsheimen,
6. Sanatorien,
7. selbständigen Ambulatorien insbesondere Röntgeninstituten und Zahnambulatorien,
8. Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher/innen bestimmt sind,
9. Krankenabteilungen in Justizanstalten, *(BGBl I 2008/125 Z 1)*
10. Kuranstalten, *(BGBl I 2008/125 Z 1)*
11. Organisationseinheiten zur stationären Pflege in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen *(BGBl I 2008/125 Z 2)*

als Angehörige von Gesundheitsberufen tätig sind oder deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist.

(2) Als Angehörige von Gesundheitsberufen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten

1. Ärzte/Ärztinnen gemäß Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr 169, *(BGBl I 1999/88 Art III Z 1)*

1a. Angehörige des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs gemäß Zahnärztegesetz, BGBl I Nr 126/2005, *(BGBl I 2005/155 Art 4 Z 1)*

2. Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr 108/1997,
3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz, BGBl Nr 460/1992,
4. Angehörige der medizinisch-technischen Fachdienste gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961,
5. Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß MTF-SHD-G, BGBl Nr 102/1961,

5a. Angehörige der medizinischen Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl I Nr 89/2012, *(BGBl I 2012/89 Art 6 Z 1)*

6. Hebammen gemäß Hebammengesetz, BGBl Nr 310/1994,
7. Angehörige des kardiotechnischen Dienstes sowie Kardiotechniker/innen in Ausbildung gemäß Kardiotechnikergesetz, BGBl I Nr 96/1998,
8. Gesundheitspsychologen/Gesundheitspsychologinnen und klinische Psychologen/Psychologinnen sowie

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Psychologen/Psychologinnen im Rahmen des Erwerbs praktischer fachlicher Kompetenz gemäß Psychologengesetz, BGBl Nr 360/1990,

9. Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen sowie Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Ausbildung gemäß Psychotherapiegesetz, BGBl Nr 361/1990, *(BGBl I 2002/30 Art IV Z 1)*
10. Apothekenleiter/innen gemäß § 37 des Apothekengesetzes, RGBl Nr 5/1907, sowie andere vertretungsberechtigte Apotheker/innen in Anstaltsapotheken gemäß § 3a des Apothekengesetzes, *(BGBl I 2002/30 Art IV Z 1)*
11. Sanitäter/Sanitäterinnen sowie Sanitäter/Sanitäterinnen in Ausbildung gemäß Sanitätergesetz, BGBl I Nr 30/2002, *(BGBl I 2002/169 Art IV Z 1)*
12. medizinische Masseure/Masseurinnen sowie medizinische Masseure/Masseurinnen in Ausbildung und Heilmasseure/Heilmasseurinnen sowie Heilmasseure/Heilmasseurinnen in Ausbildung gemäß Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, BGBl I Nr 169/2002, *(BGBl I 2012/38 Art 3 Z 1)*
13. Zahnärztliche Assistentinnen/Zahnärztliche Assistenten sowie Zahnärztliche Assistentinnen/Zahnärztliche Assistenten in Ausbildung gemäß Zahnärztegesetz, *(BGBl I 2012/38 Art 3 Z 1)*

(BGBl I 1998/96 Art III Z 1)

(3) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für leitende Dienstnehmer/innen, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.

(4) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für die Beschäftigung von Dienstnehmer/innen, für die das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987, BGBl Nr 599, gilt.

ABSCHNITT 2
Arbeitszeit

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist:

1. Arbeitszeit die Zeit vom Dienstantritt bis zum Dienstende ohne die Ruhepausen;
2. Tagesarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden;
3. Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

Arbeitszeit

§ 3. (1) Die Tagesarbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die Wochenarbeitszeit darf

1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und
2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden

nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Im Rahmen seiner Mitwirkungsbefugnis bei der Arbeitszeitgestaltung hat das jeweils zuständige betriebliche Vertretungsorgan das Einvernehmen mit Vertreter/innen der betroffenen Dienstnehmer/innen (§ 1 Abs 2 Z 1 und 1a bzw Z 2 bis 13), die den Verhandlungen beizuziehen sind, herzustellen. *(BGBl I 2012/38 Art 3 Z 2)*

(4) Der Durchrechnungszeitraum gemäß § 4 Abs 1, 4 und 5 kann durch Betriebsvereinbarung (Abs 3) auf bis zu 26 Wochen ausgedehnt werden.

(5) In Krankenanstalten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen eine Personalvertretung eingerichtet ist, können Regelungen gemäß Abs 4 im Einvernehmen mit der Personalvertretung getroffen werden.

Verlängerter Dienst

§ 4. (1) Werden Dienstnehmer/innen während der Arbeitszeit nicht durchgehend in Anspruch genommen, können durch Betriebsvereinbarung längere Arbeitszeiten zugelassen werden, wenn dies aus wichtigen organisatorischen Gründen unbedingt notwendig ist (verlängerte Dienste). Eine Verlängerung ist nur insoweit zulässig, als die zu erwartende Inanspruchnahme innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

(2) In Krankenanstalten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen eine Personalvertretung eingerichtet ist, können verlängerte Dienste unter den Voraussetzungen des Abs 1 im Einvernehmen mit der Personalvertretung zugelassen werden.

(3) Wurden in einer Krankenanstalt, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen ein Betriebsrat eingerichtet ist, verlängerte Dienste gemäß Abs 1 für Dienstnehmer/innen zugelassen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind verlängerte Dienste im selben Ausmaß auch für Dienstnehmer/innen zulässig, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.

(4) Bei verlängerten Diensten darf

1. die Arbeitszeit der
   a) Ärzte/Ärztinnen,
   b) Apotheker/innen gemäß § 1 Abs 2 Z 10 und
   c) pharmazeutische Hilfskräfte gemäß § 5 Abs 2 des Apothekengesetzes, soweit diese unter § 1 Abs 1 letzter Halbsatz fallen,

   32 Stunden, bei einem verlängerten Dienst, der am Vormittag eines Samstages oder eines Tages vor einem Feiertag beginnt, 49 Stunden, *(BGBl I 1999/88 Art III Z 4)*
2. die Arbeitszeit der übrigen Dienstnehmer/innen 25 Stunden,
3. die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 60 Stunden und
4. die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 72 Stunden

nicht überschreiten.

(5) Ab 1. Jänner 1998 dürfen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt höchstens zehn verlängerte Dienste pro Monat gemäß Abs 1 geleistet werden. Diese Höchstanzahl vermindert sich

1. ab dem 1. Jänner 2001 auf acht verlängerte Dienste und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. ab dem 1. Jänner 2004 auf sechs verlängerte Dienste. Durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung kann festgelegt werden, dass bis zu acht verlängerte Dienste zulässig sind. Abs 3 ist anzuwenden.

Für die Berechnung zählt eine durchgehende Arbeitszeit von mehr als 32 Stunden als zwei verlängerte Dienste. *(BGBl I 2003/146 Z 1)*

(6) Durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung kann festgelegt werden, dass abweichend von § 2 Z 3 als Wochenarbeitszeit die Arbeitszeit innerhalb eines anderen Zeitraumes von 168 aufeinander folgenden Stunden gilt. Eine solche Regelung muss einheitlich für sämtliche Dienstnehmer/innen einer Organisationseinheit, die verlängerte Dienste leisten, getroffen werden. Abs 3 ist anzuwenden. *(BGBl I 2003/146 Z 1)*

Überstundenarbeit und vertragsrechtliche Bestimmungen

§ 5. (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Tagesarbeitszeit acht Stunden bzw bei einer anderen Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Woche neun Stunden oder die Wochenarbeitszeit 40 Stunden übersteigt, soweit nicht durch Kollektivvertrag abweichende Regelungen getroffen werden. Für Krankenanstalten, für die mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, können abweichende Regelungen durch Betriebsvereinbarung getroffen werden.

(2) Dienstnehmer/innen dürfen außerhalb der festgelegten Arbeitszeiteinteilung zu Überstundenarbeit nur herangezogen werden, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der Dienstnehmer/innen der Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

(3) Für Überstundenarbeit gebührt ein Zuschlag von 50 vH. Der Berechnung dieses Zuschlages ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 19c, 19d und 19g des Arbeitszeitgesetzes, BGBl Nr 461/1969, sind anzuwenden. *(BGBl I 2008/125 Z 4)*

(5) Abs 1 bis 4 gelten nicht für Dienstnehmer/innen, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Dienstrechtliche Regelungen in Bundesgesetzen oder Landesgesetzen bleiben unberührt. *(BGBl I 2008/125 Z 4)*

(BGBl I 2008/125 Z 3)

KA-AZG

ABSCHNITT 2a
Nachtarbeit
(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 2)

Definitionen

§ 5a. (1) Als Nacht im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr.

(2) Nachtdienstnehmer/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer/innen, die

1. regelmäßig oder
2. sofern durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung nicht anderes vorgesehen wird, in mindestens 48 Nächten im Kalenderjahr

während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 2)

Untersuchungen

§ 5b. (1) Der/die Nachtdienstnehmer/in hat Anspruch auf unentgeltliche Untersuchungen des Gesundheitszustandes gemäß § 51 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen von zwei Jahren, nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach zehn Jahren als Nachtdienstnehmer/in in jährlichen Abständen.

(2) Abweichend von § 5a Abs 1 und 2 gelten für den Anspruch auf Untersuchungen die folgenden Definitionen:

1. als Nacht gilt die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr;
2. Nachtdienstnehmer/innen sind Dienstnehmer/innen, die regelmäßig oder in mindestens 30 Nächten im Kalenderjahr während der Nacht mindestens drei Stunden arbeiten.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 2)

Versetzung

§ 5c. Der/die Nachtdienstnehmer/in hat auf Verlangen Anspruch gegenüber dem/der Dienstgeber/in auf Versetzung auf einen geeigneten Tagesarbeitsplatz entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten, wenn

1. die weitere Verrichtung von Nachtarbeit die Gesundheit nachweislich gefährdet, oder
2. die Bedachtnahme auf unbedingt notwendige Betreuungspflichten gegenüber Kindern bis zu zwölf Jahren dies erfordert, für die Dauer dieser Betreuungspflichten.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 2)

Recht auf Information

§ 5d. Der/die Dienstgeber/in hat sicherzustellen, dass Nachtdienstnehmer/innen über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der Nachtdienstnehmer/innen berühren, informiert werden.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 2)

ABSCHNITT 3
Ruhepausen und Ruhezeiten

Ruhepausen

§ 6. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit mehr als sechs Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(2) Verlängerte Dienste von mehr als 25 Stunden sind durch zwei Ruhepausen von jeweils mindestens 30 Minuten zu unterbrechen.

(3) Ist die Gewährung von Ruhepausen aus organisatorischen Gründen nicht möglich, so ist innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Tägliche Ruhezeit

§ 7. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit oder nach Beendigung eines verlängerten Dienstes gemäß § 4 ist den Dienstnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

(2) Beträgt die Tagesarbeitszeit zwischen acht und 13 Stunden, ist jeweils innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit um vier Stunden zu verlängern.

(3) Bei verlängerten Diensten gemäß § 4 ist innerhalb der nächsten 17 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern.

Wöchentliche Ruhezeit und Feiertagsruhe

§ 7a. (1) Für Dienstnehmer/innen, die unter das Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl Nr 144/1983 fallen, kann der Kollektivvertrag die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen nach Maßgabe des Abs 3 abweichend von den §§ 3, 4, 6 und 7 ARG regeln.

(2) Insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag nicht besteht, kann die wöchentliche Ruhezeit und die Ruhezeit an Feiertagen nach Maßgabe des Abs 3 abweichend von den §§ 3, 4 und 7 ARG geregelt werden

1. durch Betriebsvereinbarung,
2. in Krankenanstalten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen eine Personalvertretung eingerichtet ist, im Einvernehmen mit der Personalvertretung,
3. in Betrieben von Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch dienstrechtliche Vorschriften, die den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend festlegen.

(3) Im Rahmen der Abweichungsmöglichkeiten nach Abs 1 und 2 kann

1. die wöchentliche Ruhezeit in einzelnen Wochen 36 Stunden unterschreiten oder ganz unterbleiben, wenn in einem kollektivvertraglich, durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung festgelegten Zeitraum eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht wird, wobei zur Berechnung nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden dürfen;
2. die Lage der Ersatzruhe abweichend von § 6 ARG festgelegt werden;
3. die Lage der Feiertagsruhe abweichend von § 7 ARG festgelegt werden;
4. in Ausnahmefällen zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebes eine finanzielle Abgeltung der Ersatzruhe vorgesehen werden.

(4) Wurde nach § 4 Abs 6 ein abweichender Wochenzeitraum festgelegt, kann durch Betriebsvereinbarung, in Krankenanstalten, deren Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist und in denen eine Personalvertretung eingerichtet ist, im Einvernehmen mit der Personalvertretung, festgesetzt werden, dass der selbe Wochenzeitraum abweichend von § 3 Abs 1 ARG an die Stelle der Kalenderwoche tritt.

(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 1)

ABSCHNITT 4
Ausnahmen
(BGBl I 2003/146 Z 2)

Außergewöhnliche Fälle

§ 8. (1) In außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen finden die Bestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 7 keine Anwendung, wenn

1. die Betreuung von Patienten/Patientinnen nicht unterbrochen werden kann oder
2. eine sofortige Betreuung von Patienten/Patientinnen unbedingt erforderlich wird

und durch andere organisatorische Maßnahmen nicht Abhilfe geschaffen werden kann.

(2) Weiters finden die §§ 3, 4, 6 und 7 keine Anwendung auf Dienstnehmer/innen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, die

1. Tätigkeiten in einem Einsatz gemäß § 2 Abs 1 lit a bis c des Wehrgesetzes 2001, BGBl I Nr 146/2001, der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes oder im Rahmen einsatzähnlicher Übungen oder *(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 3)*
2. Tätigkeiten, die im Hinblick auf die in Z 1 genannten Fälle zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt erforderlich sind,

verrichten. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 2)*

(3) Durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung können vorübergehende Ausnahmen von § 4 festgelegt werden, wenn

1. die Wahrung von Interessen der Patienten oder die Aufrechterhaltung des Krankenanstaltenbetriebes dies notwendig macht,
2. die allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Dienstnehmer/innen eingehalten werden und
3. durch die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt wird, daß keinem/r Dienstnehmer/in Nachteile daraus entstehen, daß er/sie generell oder im Einzelfall nicht bereit ist, solche zusätzliche Arbeitszeit zu leisten.

(4) Der/die Dienstgeber/in hat eine Arbeitszeitverlängerung nach Abs 3 ehestens, längstens aber binnen vier Tagen nach Beginn der Arbeiten dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muß eine aktuelle Liste der von der Arbeitszeitverlängerung betroffenen Dienstnehmer/innen und das Ausmaß der vorgesehenen Arbeitszeit enthalten.

(5) Das Arbeitsinspektorat hat auf Antrag eines/r Dienstnehmers/in, des/der Dienstgebers/in oder von Amts wegen durch Bescheid die nach Abs 3 vorgesehene Arbeitszeitverlängerung gänzlich oder teilweise zu verbieten, wenn

1. die Voraussetzungen nach Abs 3 Z 2 und 3 nicht vorliegen oder
2. dies zum Schutz der Sicherheit oder Gesundheit der Dienstnehmer/innen erforderlich ist.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ABSCHNITT 5
Sonstige Vorschriften

Auflagepflicht

§ 9. Der/die Dienstgeber/in hat im Betrieb bzw in der Dienststelle an geeigneter, für den/die Dienstnehmer/in leicht zugänglicher Stelle einen Abdruck dieses Bundesgesetzes aufzulegen oder den Dienstnehmer/innen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 4)

Aushangpflicht

§ 10. Der/die Dienstgeber/in hat in jeder Organisationseinheit an geeigneter, für die Dienstnehmer/innen leicht zugänglicher Stelle einen Aushang über die Diensteinteilung gut sichtbar anzubringen oder den Dienstnehmer/innen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 4)

Aufzeichnungspflicht

§ 11. (1) Der/die Dienstgeber/in hat zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten im Betrieb bzw in der Dienststelle Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden zu führen.

(2) Der/die Dienstgeber/in hat die Vornahme von Arbeiten gemäß § 8 Abs 1 gesondert aufzuzeichnen.

(3) Die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die Ruhepausen gemäß § 6 Abs 1 und 2 entfällt, wenn

1. durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung
   a) Beginn und Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder
   b) es dem/der Dienstnehmer/in überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraumes die Ruhepausen zu nehmen, und
2. durch Betriebsvereinbarung oder im Einvernehmen mit der Personalvertretung keine längeren Ruhepausen als das Mindestausmaß gemäß § 6 Abs 1 und 2 vorgesehen sind und
3. von dieser Vereinbarung oder vom getroffenen Einvernehmen nicht abgewichen wird.

(BGBl I 2003/146 Z 3)

(4) Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Dienststunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt. *(BGBl I 2008/125 Z 5)*

KA-AZG

Überlassung

§ 11a. (1) Eine Überlassung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer/innen Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser/in ist, wer als Dienstgeber/in Dienstnehmer/innen zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger/in ist, wer diese Dienstnehmer/innen zur Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftiger/innen als Dienstgeber/innen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(BGBl I 2008/125 Z 6)

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Dienstgeber/innen, die

1. Dienstnehmer/innen über die Grenzen gemäß §§ 3 oder 4 hinaus beschäftigen,
2. Ruhepausen gemäß § 6 nicht gewähren,
3. die Ruhezeit gemäß § 7 nicht gewähren,
4. die Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 verletzen, *(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 5)*
5. die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß § 5b Abs 1 verletzt, *(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 5)*

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2008/125 Z 7)*

(1a) Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 11 sind hinsichtlich jedes/jeder einzelnen Dienstnehmer/in gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird. *(BGBl I 2008/125 Z 8)*

(1b) Übertretungen des § 7a sind nach § 27 Abs 1, 2b, 3 und 6 ARG zu bestrafen. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 3)*

(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung von Organen einer Gebietskörperschaft begangen wurde. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art 20 Abs 1 erster Satz des B-VG), in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

ABSCHNITT 6
Schlußbestimmungen

Weitergelten von Regelungen

§ 13. Für die Dienstnehmer/innen gegenüber den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes günstigere Regelungen in Gesetzen, Kollektivverträgen, Dienstordnungen, Betriebsvereinbarungen oder in sonstigen Vereinbarungen werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Verweisungen

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 15. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Ist in einer Krankenanstalt die Einhaltung des § 4 Abs 4 Z 3 und 4 ab 1. Jänner 1997 oder des § 4 Abs 5 ab 1. Jänner 1998 nicht möglich, da die erforderliche Zahl von

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dienstnehmer/innen nachweislich trotz Ausschreibung im jeweiligen offiziellen Presseorgan der Österreichischen Ärztekammer oder des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger nicht zur Verfügung steht, sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 im dadurch erforderlichen Ausmaß längere Wochenarbeitszeiten als nach § 4 Abs 4 Z 3 und 4 und eine höhere Anzahl von verlängerten Diensten als nach § 4 Abs 5, höchstens jedoch nach dem Stand vom Dezember 1996, zulässig. Die Dienstgeber/innen sind verpflichtet, die Voraussetzungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 herzustellen.

(2a) §§ 1 Abs 2 und 3 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 96/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. *(BGBl I 1998/96 Art III Z 3)*

(2b) § 1 Abs 2 Z 1 und 10, § 3 Abs 3 und § 4 Abs 4 Z 1 und Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 88/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/88 Art III Z 5)*

(2c) § 12 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 147 Z 2)*

(2d) § 1 Abs 2 Z 9 bis 11 und § 3 Abs 3 in der Fassung des BGBl I Nr 30/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/30 Art IV Z 3)*

(2e) Die §§ 5a, 5b, 5c, 5d, 9, 10 und 12 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 122/2002 treten mit 1. August 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/122 Art 2 Z 6)*

(2f) § 1 Abs 2 Z 11 und 12 sowie § 3 Abs 3 in der Fassung des BGBl I Nr 169/2002 treten mit 1. März 2003, jedoch nicht vor dem vierten der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 169/2002 folgenden Monatsersten, in Kraft. *(BGBl I 2002/169 Art IV Z 3)*

(2g) Die §§ 4 Abs 5 und 6 sowie 11 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 146/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 5)*

(2h) § 1 Abs 2 Z 1a und § 3 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 155/2005 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 5)*

(2i) § 1 Abs 1 Z 9 bis Z 11, die Überschrift zu § 5, § 5 Abs 4 und 5, § 11 Abs 4, § 11a sowie § 12 Abs 1 und 1a in der Fassung des BGBl I Nr 125/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft. § 11 Abs 4 ist nur auf Verfallsfristen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen würden. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 5)*

(2j) § 7a und § 12 Abs 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 93/2010 treten mit 1. November 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 6)*

(2k) § 1 Abs 2 und § 3 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 38/2012 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/38 Art 3 Z 3)*

(2l) § 1 Abs 2 Z 5a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 89/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2012/89 Art 6 Z 2)*

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. für Dienstverhältnisse zum Bund der/die Bundeskanzler/in, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers/einer Bundesministerin betreffen, diese/r Bundesminister/in; soweit der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, jeweils im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
2. für andere Dienstverhältnisse der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2010/93 Art 4 Z 4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kautionsschutzgesetz
(KautSchG)

Bundesgesetz betreffend Kautionen, Darlehen und Geschäftseinlagen von Dienstnehmern (Kautionsschutzgesetz)

StF: BGBl 1937/229 idgF BGBl I 2001/98 Art 155

Hinweis:

Das KautSchG beschränkt die Zulässigkeit der Stellung von Kautionen durch Dienstnehmer im Zusammenhang mit Dienstverträgen.

Literatur:

Mayr, Kautionsschutzgesetz. Kautionen im Arbeitsrecht, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2009

Index:

Arbeitgeber § 1 (1), § 5 (2)
Arbeitnehmer § 1 (1), § 3
Arbeitsverhältnis § 1 (1), § 2 (1)
Arbeitsvertrag § 3, § 8 (1)
Aufhebung von Vorschriften § 9
Beteiligung § 3, § 5 (1)
Darlehensgewährung § 3, § 5 (1)
Dienstgeber § 1 (1), § 5 (2)
Dienstnehmer § 1 (1), § 3
Dienstverhältnis § 1 (1), § 2 (1)
Dienstvertrag § 3, § 8 (1)
– Begriff § 8 (1)
Freigabe der Kaution § 2 (1)
– Ausnahme § 2 (2)
– Frist § 2 (1)
Geldeinlage § 3, § 5 (1)
Geltungsbereich § 8
Heimarbeiter § 8 (2)
Inkrafttreten § 11
Kaution § 1 (1), § 7 (1)
– Freigabe § 2 (1)
Kautionsabrede § 1 (1)
– Form § 1 (2)
– Nichtigkeit § 4
– Zurückforderung § 4
Kautionsberechtigter § 1 (1) lit b, § 2 (1)
Kautionsbesteller § 1 (1) lit a – lit b
Kautionsmittel § 1 (1)
– andere Vermögenswerte § 1 (1) lit b
– Bargeld § 1 (1) lit b
– Bürgschaften § 1 (1) lit c
– Effekten § 1 (1) lit b
– Einlagebücher § 1 (1) lit a
– Kautionshypotheken § 1 (1) lit d
– Kautions(Veruntreuungs)versicherungspolizzen § 1 (1) lit e
– Pretiosen § 1 (1) lit b
Lehrling § 8 (1)
Lehrverhältnis § 8 (1)
Nichtigkeit § 4
Praktikanten § 8 (1)
Rückforderung § 4
Rückstellung § 2
– Ausnahme § 2 (2)
– Frist § 2 (1)
Schadenersatzansprüche § 1 (1), § 2
Schriftform § 1 (2)
– Nichtigkeit § 4
– Zurückforderung § 4
Stellenangebote § 5
Stiller Gesellschafter § 3, § 5 (1)
Strafbestimmungen § 7
– Versuch § 7 (2)
Stückmeister § 8 (2)
Unwirksamkeit § 4
Unzulässigkeit der Abhängigmachung des Abschlusses oder der Aufrechterhaltung eines Dienstvertrages
– Ankündigung § 5
– Beteiligung als stiller Gesellschafter § 3
– Darlehensgewährung § 3
– Kautionsleistung § 5
– Nichtigkeit § 4
– Zurückforderung § 4
Vermittlungsstellen § 5 (2)
Vollziehung § 10
Volontäre § 8 (1)
Zurückforderung § 4
Zwischenmeister § 8 (2)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 1. (1) Ein Dienstgeber darf sich von seinem Dienstnehmer oder für diesen von einem Dritten eine Kaution nur zur Sicherung von Schadenersatzansprüchen bestellen lassen, die ihm gegen den Dienstnehmer aus dem Dienstverhältnis erwachsen können. Als Kaution können nur bestellt werden:

a) Einlagebücher, bei denen Rückzahlungen nur gegen Abgabe der Unterschrift und Erbringung des Nämlichkeitsnachweises des Kautionsbestellers erfolgen dürfen;
b) Bargeld, Pretiosen, Effekten oder andere Vermögenswerte, die derart bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden, daß über allfällige Zinsen oder Gewinnanteile der Kautionsbesteller, im übrigen aber über das Depot der Kautionsbesteller nur im Einvernehmen mit dem Kautionsberechtigten verfügen kann;
c) Bürgschaften;
d) Kautionshypotheken;
e) Kautions(Veruntreuungs)versicherungspolizzen.

(2) Die Bestellung einer Kaution bedarf der Schriftform.

§ 2. (1) Der Kautionsberechtigte ist – vorbehaltlich für den Kautionsbesteller günstigerer vertragsmäßiger Bestimmungen – verpflichtet, die Kaution binnen vier Wochen nach Auflösung des Dienstverhältnisses, wenn der Dienstnehmer aber zur Rechnungslegung verpflichtet ist, binnen vier Wochen nach gelegter Rechnung freizugeben.

(2) Die Bestimmung des Abs 1 gilt nicht, soweit die Kaution mit Einverständnis des Kautionsbestellers zur Deckung eines entstandenen Schadens verwendet wird oder der Dienstgeber innerhalb der im Abs 1 bezeichneten oder der vereinbarten kürzeren Frist Schadenersatzansprüche gerichtlich geltend macht.

§ 3. Der Abschluß oder die Aufrechterhaltung eines Dienstvertrages darf vom Dienstgeber nicht davon abhängig gemacht werden, daß dem Dienstgeber vom Dienstnehmer oder einem Dritten ein Darlehen gewährt wird oder daß der Dienstnehmer oder ein Dritter sich mit einer Geldeinlage an dem Unternehmen des Dienstgebers als stiller Gesellschafter beteiligt.

§ 4. Rechtsgeschäfte, die den Bestimmungen des § 1, sowie Verträge über Darlehen oder Geschäftsbeteiligungen, die den Bestimmungen des § 3 widersprechen, sind nichtig. Das auf Grund solcher Rechtsgeschäfte und Verträge Geleistete kann jederzeit zurückgefordert werden.

§ 5. (1) Es ist verboten, in Druckwerken oder auf andere Art eine Ankündigung über eine offene Stelle zu veröffentlichen, worin der Abschluß eines Dienstvertrages von der Leistung einer Kaution in einer nach diesem Gesetze nicht zulässigen Art oder von der Gewährung eines Darlehens oder von einer Beteiligung an dem Unternehmen des Dienstgebers mit einer Geldeinlage als stiller Gesellschafter abhängig gemacht wird.

(2) Es ist ferner verboten, eine Ankündigung über eine offene Stelle, worin der Abschluß eines Dienstvertrages von dem Besitz von Vermögen oder von der Leistung einer nach diesem Gesetze zulässigen Kaution abhängig gemacht wird, ohne Angabe des Vor- und Zunamens (der Firma) und der Anschrift des Dienstgebers, insbesondere bloß unter Chiffreanschrift oder unter Anschrift von Vermittlungsstellen (Anzeigenbureaus, Stellenvermittlungen und dergleichen), in Druckwerken oder auf andere Art zu veröffentlichen.

§ 6. *(aufgehoben durch BGBl I 2001/98 Art 155 Z 1)*

§ 7. (1) Wer sich entgegen den Bestimmungen des § 1 eine Kaution bestellen lässt oder den Bestimmungen der §§ 2, 3 und 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 290 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2001/98 Art 155 Z 2)*

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 8. (1) Unter Dienstverträgen versteht dieses Gesetz auch Lehr-, Praktikanten- und Volontärverträge.

(2) Dieses Gesetz findet auf die Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter und der Zwischen(Stück)meister (§ 1, lit a und b, des Gesetzes über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit, StGBl Nr 140/1918) sinngemäße Anwendung.

§ 9. Die Vorschriften des § 35 des Angestelltengesetzes, BGBl Nr 292/1921, des § 36 und des § 37 Abs 1, des Gutsangestelltengesetzes, BGBl Nr 538/1923, werden aufgehoben; die Vorschriften des § 19 der Hausbesorgerordnung, BGBl Nr 878/1922, bleiben unberührt.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind je nach dem Gegenstande der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* und der Bundesminister für Justiz, ersterer im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (dem gemäß Artikel 91 Abs 4 der Verfassung 1934 zuständigen Bundesminister), betraut.

§ 11. § 7 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen.

(BGBl I 2001/98 Art 155 Z 3)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
(KJBG)

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG)

StF: BGBl 1987/599 idgF BGBl I 2013/138 Art 12

Hinweis:

Das KJBG enthält die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche. Insbesondere werden ein grundsätzliches Verbot der Kinderarbeit und besondere Regelungen über die Arbeitszeit sowie den Schutz von Gesundheit und Sittlichkeit von Jugendlichen normiert.
Die Online-Datenbank enthält ergänzende Dokumente zum Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987:

- Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsverordnung,
- Wochenberichtsblatt-Verordnung.

Literatur:

Dirschmied/Nöstlinger, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, 4. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2002
Nöstlinger, Arbeitnehmerschutz für Jugendliche, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2013

Index:

8. Dezember § 18a
Akkordarbeit § 21
Anhörung, Jugendschutzstellen § 28
Anzeigepflicht § 27a
Arbeitszeit §§ 10–11
– Ausnahmen § 20
Aufsicht § 9
Aushangpflicht § 27
Außerkrafttreten § 34
Bäckereiarbeiter § 1 (4)
Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte § 21a
Begriffsbestimmungen §§ 2–4, § 14
– Jugendliche § 3
– Kinder § 2
– eigene § 2 (2)
– Kinderarbeit § 4
– Überstunde § 14
Behördenzuständigkeit § 29
Berufsschule § 11 (4)–(8)
Beschäftigung
– im Haushalt § 4 (2)
– Jugendliche § 31
– Kinder § 5
– ab Vollendung des 13. Lebensjahres § 5a
– zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung § 4 (2)
Beschränkung der Beschäftigung von Kindern §§ 5–7
Ferialpraktikum § 2 (1a) Z 2, § 13
Gebührenfreiheit § 27
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(4)
Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz §§ 23–25
Gleichbehandlung, sprachliche § 1 (5)
Grundlohn, Berechnung § 1 (1a) Z 1
Haushalt, privater § 1 (3) Z 2
Hilfeleistungen von Kindern § 1 (2)
Höhere Geld- oder Sachwerte § 21a
Jugendliche, Begriff § 3
Jugendlichenuntersuchungen § 25
Jugendschutzstellen § 28
Kinder
– Begriff § 2
– Beschäftigung §§ 5–5a
– Vollendung des 13. Lebensjahres § 5a
Kinderarbeit
– Begriff § 4
– Verbot § 5
Landarbeitsgesetz 1984 § 1 (3) Z 1
Lehrling § 1 (1) Z 2
Lehrlingsentschädigung § 14 (2)
Lehrverhältnis § 1 (1) Z 2
Lohnschutz § 8
Maßregelungsverbot § 22
Meldepflicht § 20 (2)
Minderjährige § 2 (1a)
Nachtruhe § 17
– Ausnahmen § 20
Öffentliche Schaustellungen § 6
Pflichtpraktikum § 2 (1a) Z 3, § 13
Ruhepausen §§ 15–16
– Ausnahmen § 20
Ruhezeit § 16

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Ausnahmen § 20
Schutzvorschriften, Jugendliche §§ 10–25
– Ausnahmen § 20
Schülervertreter § 11a
Sittlichkeitsschutz § 23
Sonderregelung § 19
– 8. Dezember § 18a
– Verkaufsstellen § 19a
Sonn- und Feiertagsruhe § 18
– Ausnahmen § 20
Sprachliche Gleichbehandlung § 1 (5)
Strafbestimmungen § 30
Unterrichtszeit in der Berufsschule § 11 (4)–(7)
Urlaub § 32
– Ablauf § 32 (2)
Überstunden § 14
Überstundenzuschlag
– Anspruch § 14 (2)
– Berechnung § 1 (1a) Z 1
Verbot
– Akkordarbeit § 21
– Beschäftigung von
– Jugendlichen § 31
– Kindern §§ 5–7
Verkaufsstellen § 18, § 19a
Verweisungen § 33
Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen § 6
Verzeichnis der Jugendlichen § 26
Vollziehung § 34
Vor- und Abschlussarbeiten § 12
Wochenberichtsblatt § 26a
Wochenfreizeit § 19
– Ausnahmen § 20

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
§ 1 Geltungsbereich
§§ 2 f Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2
§ 4 Begriff der Kinderarbeit
§ 5 Beschränkung der Beschäftigung von Kindern
§ 5a Beschäftigung von Kindern, die das 13. Lebensjahr vollendet haben
§§ 6 f Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen
§ 8 Lohnschutz
§ 9 Aufsicht

Abschnitt 3
Schutzvorschriften für Jugendliche
§§ 10 ff Arbeitszeit
§§ 15 f Ruhepausen und Ruhezeiten
§ 17 Nachtruhe
§ 18 Sonn- und Feiertagsruhe
§ 18a Sonderregelung für den 8. Dezember
§ 19 Wochenfreizeit
§ 19a Sonderregelungen für Verkaufsstellen
§ 20 Ausnahmen
§ 21 Verbot der Akkordarbeit
§ 21a Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte
§ 22 Maßregelungsverbot
§§ 23 ff Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz
Abschnitt 4
§ 26 Verzeichnis der Jugendlichen
§ 26a Wochenberichtsblatt
§ 27 Aushänge
§ 27a Anzeigepflicht
§ 27b Gebührenfreiheit
Abschnitt 5
§ 28 Anhörung der Jugendschutzstellen
§ 29 Behördenzuständigkeit
§ 30 Strafbestimmungen
§ 31 Verbot der Beschäftigung Jugendlicher
§ 32 Urlaub der Jugendlichen
Abschnitt 6
§ 33 Verweisungen
§ 34 Vollziehung

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die Beschäftigung von

1. Kindern mit Arbeiten jeder Art und
2. Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die in einem Dienstverhältnis, einem Lehr- oder sonstigen Ausbildungsverhältnis stehen.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 1)

(1a) Abweichend von Abs 1 Z 2 gelten für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. § 14 Abs 2 mit der Maßgabe, daß für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw Angestelltengehalt heranzuziehen ist;
2. § 11 Abs 4, 5, 6 Z 1 und 3, Abs 7 und 8, § 21 und § 25 Abs 1 und 2 sinngemäß.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 2)

(2) Dieses Bundesgesetz ist, unbeschadet des Abs 3 Z 1, nicht anzuwenden auf vereinzelte, geringfügige, aus Gefälligkeit erwiesene leichte Hilfeleistungen von Kindern, sofern eine solche Hilfeleistung nur von kurzer Dauer ist, ihrer Art nach nicht einer Dienstleistung von Dienstnehmern, Lehrlingen oder Heimarbeitern entspricht, die Kinder hiebei keinen Unfallgefahren ausgesetzt und weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet sind.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf die Beschäftigung von

1. Kindern und Jugendlichen, für die das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl Nr 287, gilt;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. Jugendlichen in privaten Haushalten.

(4) Auf die Beschäftigung von Jugendlichen, für die das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 (BäckAG 1996), BGBl Nr 410/1996, gilt, sind die §§ 11 Abs 1 bis 3, 15, 17 Abs 2 und 27 Abs 2 nicht anzuwenden. *(BGBl 1996/410 Art II Z 1)*

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz personen- oder funktionsbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 2)*

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 2a)

(1a) Für Minderjährige (Abs 1 Z 1), die die Schulpflicht vollendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
2. im Rahmen eines Ferialpraktikums (§ 20 Abs 4 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986) oder
3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums nach dem Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962 oder *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 2)*
4. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8b Abs 2 Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 2)*

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen der Abschnitte 3 bis 5 für Jugendliche. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 2b)*

(2) Als eigene Kinder im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten Kinder (Abs 1), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

§ 3. Jugendliche im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die nicht als Kinder im Sinne des § 2 Abs 1 gelten.
(BGBl I 1997/79 Art I Z 3)

Abschnitt 2

Begriff der Kinderarbeit

§ 4. (1) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt die Beschäftigung von Kindern mit Arbeiten jeder Art.

(2) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung erfolgt, und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten Leistungen von geringer Dauer im Haushalt.

Beschränkung der Beschäftigung von Kindern

§ 5. Kinder dürfen, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

Beschäftigung von Kindern, die das 13. Lebensjahr vollendet haben

§ 5a. (1) Kinder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, dürfen außerhalb der für den Schulbesuch vorgesehenen Stunden beschäftigt werden

1. mit Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, sofern es sich hiebei um Kinder handelt, die mit dem Betriebsinhaber bis zum dritten Grad verwandt sind oder zu ihm im Verhältnis eines Stief- oder Wahlkindes stehen sowie mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben; Kinder, die mit dem Betriebsinhaber im dritten Grad verwandt sind, dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter mit der Beschäftigung einverstanden ist,
2. mit Arbeiten in einem Privathaushalt,
3. mit Botengängen, mit Handreichungen auf Sport- und Spielplätzen, mit dem Sammeln von Blumen, Kräutern, Pilzen und Früchten, sowie mit den diesen Arbeiten im einzelnen jeweils gleichwertigen Tätigkeiten,

sofern es sich hiebei um leichte und vereinzelte Arbeiten handelt und die unter Z 3 angeführten Arbeiten weder in einem Betrieb gewerblicher Art geleistet werden noch ein Dienstverhältnis vorliegt. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 3)*

(2) Vereinzelte Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs 1, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.

(3) Kinder dürfen mit vereinzelten leichten Arbeiten im Sinne des Abs 1 nur insoweit beschäftigt werden, als sie dadurch

1. weder in ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit und Entwicklung noch in ihrer Sittlichkeit gefährdet, keinen Unfallgefahren und keinen schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe und im Falle des Abs 1 Z 1 außerdem auch keinen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt,
2. im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden sowie
3. sowohl an Schultagen wie an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen sind, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben betragen darf; nach Schluß des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluß jedes Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, daß es

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt.

(4) Die Beschäftigung von Kindern mit vereinzelten leichten Arbeiten im Sinne des Abs 1 ist verboten

1. an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen,
2. in der Zeit zwischen 20 Uhr und acht Uhr, wobei auch der Zeitaufwand für den Weg zur und von der Arbeitsstätte nicht in diesen Zeitraum fallen darf.

(5) Die Beschäftigung eines Kindes mit Arbeiten nach Abs 1 ist nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes zulässig; dieser darf die Zustimmung nur erteilen, wenn er sich darüber vergewissert hat, daß gegen die Beschäftigung des Kindes weder vom gesundheitlichen noch vom schulischen Standpunkt aus Bedenken bestehen. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gilt als erteilt, wenn der das Kind Beschäftigende nach den gegebenen Umständen eindeutig annehmen muß, daß der gesetzliche Vertreter des Kindes über die Beschäftigung unterrichtet wurde und dieser zugestimmt hat.

(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 3)

Verwendung und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen

§ 6. (1) Der Landeshauptmann kann die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen sowie bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen bewilligen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. ein besonderes Interesse der Kunst, der Wissenschaft oder des Unterrichts vorliegt oder es sich um Werbeaufnahmen handelt und
2. die Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Beschäftigung es rechtfertigen.

Die Verwendung von Kindern in Varietés, Kabaretts, Bars, Sexshops, Tanzlokalen, Diskotheken und ähnlichen Betrieben darf nicht bewilligt werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 3b)*

(2) Der Landeshauptmann kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, die Bewilligung zur Verwendung von Kindern nach Abs 1 zu erteilen, wenn es sich nicht um erwerbsmäßige Aufführungen handelt.

(3) Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so hat der Landeshauptmann das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsinspektorat zu hören. *(BGBl I 2013/138 Art 12 Z 1)*

(4) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen muss die körperliche Eignung des Kindes für die Beschäftigung amtsärztlich oder durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen/Fachärzten für Kinder- und Jugendheilkunde festgestellt sein. Im Falle der Beschäftigung bei Film- und Fernsehaufnahmen oder vergleichbaren Aufnahmen darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Gutachten eines Facharztes für Augenheilkunde bescheinigt, dass gegen eine solche Beschäftigung keine Bedenken bestehen. *(BGBl I 2013/138 Art 12 Z 2)*

(5) Die Bewilligung kann für eine bestimmte Aufführung oder jeweils für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Handelt es sich um erwerbsmäßige Aufführungen, so sind in den Bewilligungsbescheid Bestimmungen über Dauer und Lage der Arbeitszeit und der Ruhepausen und über etwaige Sonn- und Feiertagsarbeit aufzunehmen. Diese Bedingungen hat das zuständige Arbeitsinspektorat dem Landeshauptmann in der gutächtlichen Äußerung (Abs 3) bekanntzugeben.

(6) Der Landeshauptmann hat Abschriften seiner Bewilligungsbescheide der nach dem Beschäftigungsort des Kindes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Bei erwerbsmäßigen Aufführungen hat der Landeshauptmann eine weitere Bescheidabschrift dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln.

(7) Die Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und sonstigen Aufführungen, die von der Schule oder einer Schulbehörde veranstaltet werden, bedarf der Bewilligung im Sinne der Abs 1 bis 6 nicht. In diesen Fällen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes erforderlich.

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/71 Art 17 Z 1)*

§ 7. (1) Kinder dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in der Sittlichkeit nicht gefährdet, im Besuch der Schule und in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht behindert und in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Beschäftigung von Kindern nach § 6 gelten folgende weitere Beschränkungen:

1. Kinder dürfen nur in der Zeit zwischen acht und 23 Uhr und nicht vor dem Vormittagsunterricht beschäftigt werden; in diesen Grenzen muß auch die für den Weg zur und von der Arbeitsstätte aufzuwendende Zeit liegen.
2. Nach dem Vormittagsunterricht ist eine mindestens zweistündige, nach dem Nachmittagsunterricht eine mindestens einstündige ununterbrochene arbeitsfreie Zeit zu gewähren; in diese Freizeiten sind die Zeiten, die zur Zurücklegung des Weges zur und von der Schule erforderlich sind, nicht einzurechnen.
3. Die Beschäftigung von Kindern während der Schulferien ist nach Maßgabe des § 6 zulässig, wenn durch die Bewilligung sichergestellt ist, daß die Kinder höchstens während eines Drittels der Schulferien und nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beschäftigt werden, die Aufführungen oder Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen von besonderem kulturellem oder volksbildnerischem Wert sind und nicht außerhalb der Schulferien durchgeführt werden können. Im Falle von Auslandstourneen kann in begründeten Fällen von der Beschränkung der Beschäftigung auf ein Drittel der Schulferien abgesehen werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 3c)*
4. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter einen guten Leumund aufweist und von der Gemeinde, in der die Aufführung oder Aufnahme stattfindet, eine Unbedenklichkeitserklärung vorliegt. Eine Abschrift des Bewilligungsbescheides ist dem örtlich zuständigen Arbeitsinspektorat zu übermitteln. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 4)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lohnschutz

§ 8. (1) Insoweit das Entgelt für die Arbeit fremder Kinder in Geldlohn besteht, dürfen in Anrechnung auf diesen Geldlohn nur Wohnung, Kleidung und Lebensmittel zugewendet werden. Der hiebei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Verabreichung von Alkohol und von Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Alkoholische Getränke aller Art und Tabak dürfen Kindern während oder anläßlich der Arbeit nicht verabreicht werden. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 5)*

Aufsicht

§ 9. (1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Verwendung von Kindern obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenwirken mit den Arbeitsinspektoraten (Arbeitsinspektoren für Kinderarbeit, Jugend- und Lehrlingsschutz), den Gemeindebehörden und den Schulleitungen.

(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen, an Schulen mit Öffentlichkeitsrecht und an Privatschulen, die Ärzte und die Organe der privaten Jugendfürsorge sowie aller Körperschaften, in deren Aufgabengebiet Angelegenheiten der Jugendfürsorge fallen, sind verpflichtet, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften über die Kinderarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

(3) Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechende Abhilfe zu treffen. Unbeschadet des § 30 ist einem Dienstgeber, dem eine Bewilligung zur Verwendung von Kindern gemäß § 6 erteilt wurde, durch die bewilligende Behörde die weitere Verwendung der Kinder zu verbieten, wenn der Dienstgeber keine Gewähr bietet, daß die Bedingungen des Bewilligungsbescheides und § 7 eingehalten werden.

Abschnitt 3
Schutzvorschriften für Jugendliche

Arbeitszeit

§ 10. (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Einrechnung der Ruhepausen (§ 15). Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die in den folgenden Bestimmungen vorgesehene Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(3) Im Falle des Abs 2 ist der Jugendliche verpflichtet, jedem seiner Dienstgeber mitzuteilen, in welchem Ausmaß er jeweils in den einzelnen Betrieben beschäftigt ist.

§ 11. (1) Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf acht Stunden, ihre Wochenarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Die nach Abs 1 zulässige Wochenarbeitszeit kann zur Erreichung einer längeren Freizeit, die mit der Wochenfreizeit zusammenhängen muß, abweichend von der nach Abs 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann zulassen, daß die nach Abs 1 zulässige Wochenarbeitszeit auf die Werktage abweichend von der nach Abs 1 zulässigen täglichen Arbeitszeit aufgeteilt wird. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 3d)*

(2a) Die Arbeitszeit kann in den einzelnen Wochen eines mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt und

1. der Kollektivvertrag dies zuläßt,
2. für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht und
3. eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 4)

(2b) Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben, die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Einarbeitungszeitraum kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 4)*

(3) Bei einer Verteilung der Arbeitszeit nach Abs 2 bis 2b darf die Tagesarbeitszeit neun Stunden und die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungs- bzw Einarbeitungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 5)*

(4) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht erforderliche Zeit freizugeben. Für die Unterrichtszeit ist der Lohn (Lehrlingsentschädigung) weiterzuzahlen.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) In die Unterrichtszeit im Sinne der Abs 4 und 5 sind einzurechnen:

1. die Pausen in der Berufsschule, mit Ausnahme der Mittagspause;
2. der Besuch von Freigegenständen und unverbindlichen Übungen im Ausmaß von höchstens zwei Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Schulveranstaltungen in der Berufsschule im Sinne der §§ 12 und 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986;
3. an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne an einem Schultag entfallene Unterrichtsstunden oder an lehrgangsmäßigen Berufsschulen der bis zu zwei aufeinanderfolgenden Werktagen entfallene Unterricht, wenn es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, daß der Jugendliche während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht;

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

4. Förderkurse im Sinne des Art II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl Nr 323/1975.

(7) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens acht Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als acht Stunden, so ist eine Beschäftigung nur insoweit zulässig, als die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

(8) Besucht ein Jugendlicher eine lehrgangsmäßige oder saisonmäßige Berufsschule, darf er während des tatsächlichen Besuchs des Lehrganges bzw der saisonmäßigen Berufsschule nicht im Betrieb beschäftigt werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 5a)*

(9) Die Lenkzeit Jugendlicher, die auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl Nr 142/1969, zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, darf vier Stunden täglich und 20 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Fahrten, die im Rahmen der Berufsausbildung in einer Fahrschule absolviert werden, sind in die Lenkzeit einzurechnen.

§ 11a. Den Schülervertretern (§ 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986) und den Mitgliedern der Landes- und des Bundesschülervertretung (§§ 6 und 21 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl Nr 284/1990) ist während der Unterrichtszeit die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten, darüber hinaus die für die in die Arbeitszeit fallende Teilnahme an Landes- und Bundesschülervertretungssitzungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 6)

§ 12. (1) Werden Jugendliche zu Vor- und Abschlußarbeiten herangezogen, so ist die auf diese Arbeiten entfallende Zeit grundsätzlich durch frühere Beendigung, beziehungsweise späteren Beginn der eigentlichen Betriebsarbeit entsprechend auszugleichen; der Ausgleich ist tunlichst in der gleichen, spätestens jedoch in der folgenden Kalenderwoche durchzuführen.

(2) Wenn zwingende betriebliche Gründe es erfordern, darf zwecks Durchführung von Vor- und Abschlußarbeiten die nach § 11 zulässige Dauer der Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahre um eine halbe Stunde täglich in folgenden Fällen ausgedehnt werden:

1. bei Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, soweit sich diese Arbeiten während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen lassen;
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;
3. bei Arbeiten zur abschließenden Kundenbedienung einschließlich der damit zusammenhängenden notwendigen Aufräumungsarbeiten.

(3) Die Dauer der Mehrarbeitsleistungen nach Abs 2 darf insgesamt drei Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die sich aus Abs 2 und § 11 ergebende tägliche Arbeitszeit darf keinesfalls neuneinhalb Stunden überschreiten. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 5b)*

(4) Das Arbeitsinspektorat bestimmt in Zweifelsfällen, welche Arbeiten als Vor- und Abschlußarbeiten gelten und ob die Voraussetzungen des Abs 2 vorliegen. Der Beschwerde gegen den Bescheid des Arbeitsinspektorates kommt keine aufschiebende Wirkung zu. *(BGBl I 2013/71 Art 17 Z 2)*

§ 13. (1) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Ferialpraktikums oder eines Pflichtpraktikums beschäftigt werden (§ 2 Abs 1a Z 2 und 3), gelten die §§ 11 und 12 mit folgenden Abweichungen.

(2) Während unterrichtsfreier Zeiten von mindestens einer Woche darf die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten. In dieser Zeit sind eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit (§ 11 Abs 2 bis 3) und eine Arbeitszeitverlängerung durch Vor- und Abschlußarbeiten (§ 12 Abs 2 und 3) nicht zulässig.

(3) Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden oder in einer Schulwoche mindestens 35 Stunden, so ist eine Beschäftigung im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, so ist eine Beschäftigung nur im folgenden Ausmaß zulässig:

1. Die Unterrichtszeit, die notwendige Wegzeit zwischen Betrieb und Schule und die im Betrieb zu verbringende Zeit darf sieben Stunden nicht überschreiten.
2. Die im Betrieb zu verbringende Zeit darf zwei Stunden nicht überschreiten.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 6a)

§ 14. (1) Als Überstunde gilt jede Arbeitsleistung, die über die nach § 11 Abs 1 und 3 festgelegte Wochenarbeitszeit hinausgeht.

(2) Für Überstunden gebührt den Jugendlichen ein Zuschlag. Er beträgt 50 vH des auf die Zeit der Überstundenleistung entfallenden Normallohnes (Lehrlingsentschädigung).

Ruhepausen und Ruhezeiten

§ 15. (1) Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 7)*

(2) Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 7)*

(3) Das Arbeitsinspektorat kann für Betriebe oder Betriebsteile oder für bestimmte Arbeiten über Abs 1 hinausgehende Ruhepausen anordnen, wenn die Schwere der Arbeit oder der sonstige Einfluß der Arbeit auf die Gesundheit der Jugendlichen dies erfordert.

(4) Während der Ruhepausen darf den Jugendlichen keinerlei Arbeit gestattet werden, sie dürfen auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden. Für den Aufenthalt während der Ruhepausen sind nach Möglichkeit besondere Aufenthaltsräume oder freie Plätze bereitzustellen. Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen darf nur gestattet werden, wenn dadurch die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

(5) Jugendlichen, die zu Berufskraftfahrern ausgebildet werden, muß bei Lehrfahrten nach einer ununterbrochenen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lenkzeit (§ 11 Abs 9) von höchstens zwei Stunden eine Lenkpause von einer halben Stunde gewährt werden.

(6) Die Lenkpause (Abs 5) ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Fällt die Lenkpause mit der für den Jugendlichen geltenden Mittagspause zusammen, so ist sie nicht zusätzlich zu gewähren.

§ 16. (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs 1a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(2) Diese Ruhezeit ist innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu gewähren. Für die Beschäftigung von Jugendlichen (Abs 1 Z 2) im Gastgewerbe ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 7a)

Nachtruhe

§ 17. (1) Jugendliche dürfen in der Nachtzeit von 20 bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Im Gastgewerbe dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 23.00 Uhr beschäftigt werden. *(BGBl I 2000/83 Art IV Z 1)*

(3) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche über 16 Jahre im wöchentlichen Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden.

(3a) In mehrschichtigen Betrieben dürfen Jugendliche ab 5 Uhr beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist. Dies gilt nicht für Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs 1a). *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 3)*

(4) Bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und bei Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen dürfen Jugendliche bis 23 Uhr beschäftigt werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 7c)*

(5) In Backwaren-Erzeugungsbetrieben, die nicht unter das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 fallen, dürfen Lehrlinge im Lehrberuf „Bäcker“, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ab 4 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 8)*

(6) Jugendliche, die im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl I Nr 108/1997, ausgebildet werden, dürfen im letzten Jahr ihrer Ausbildung, soweit dies für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist, unter folgenden Voraussetzungen während der Nachtzeit beschäftigt werden (Nachtdienst):

1. die Höchstzahl der Nachtdienste darf im Ausbildungsjahr nicht mehr als 30 betragen;
2. die Höchstzahl der Nachtdienste darf pro Monat nicht mehr als fünf betragen;
3. die Leistung aufeinanderfolgender Nachtdienste ist nicht zulässig;
4. Nachtdienst darf nur unter Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenschwester oder eines diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegers geleistet werden;
5. nach dem Nachtdienst ist eine Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

(BGBl I 1997/126 Art I Z 1)

(7) Soweit die Abs 2 und 3a bis 6 eine Beschäftigung zwischen 22 und 6 Uhr zulassen, dürfen Jugendliche in dieser Zeit regelmäßig nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung gemäß § 132a ASVG oder eine dieser Untersuchung vergleichbare ärztliche Untersuchung, vorzugsweise durch Ärzte mit arbeitsmedizinischer Ausbildung, durchgeführt wurde. *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 4)*

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 18. (1) An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen (§ 1 des Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl Nr 153, in der jeweils geltenden Fassung) dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot des Abs 1 gilt nicht im Gastgewerbe, in Krankenpflegeanstalten und Pflegeheimen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen und für Arbeiten auf Sport- und Spielplätzen.

(3) In den Fällen des Abs 2 muß jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben.

(3a) Durch Kollektivvertrag kann für das Gastgewerbe abweichend von Abs 3 die Beschäftigung Jugendlicher an aufeinanderfolgenden Sonntagen innerhalb eines vom Kollektivvertrag festzulegenden Zeitraumes von höchstens 23 Wochen pro Kalenderjahr zugelassen werden. Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen die Jugendlichen jedoch höchstens an 23 Sonntagen beschäftigt werden. In diese Zahl ist die Hälfte der Sonntage einzurechnen, die in die Zeit des Besuchs einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule fallen. *(BGBl 1992/175 Z 1)*

(4) In Betrieben, auf die das Feiertagsruhegesetz Anwendung findet, gilt für die Bezahlung der Feiertage und der an Feiertagen geleisteten Arbeit, soweit sie nach diesem Bundesgesetz oder den hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften zugelassen ist, das Feiertagsruhegesetz.

Sonderregelung für den 8. Dezember

§ 18a. Die Beschäftigung von Jugendlichen am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl I Nr 48, kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Der Jugendliche hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Kein Jugendlicher darf wegen der Weigerung, am 8. Dezember der Beschäftigung nachzugehen, benachteiligt werden.

(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 6)

Wochenfreizeit

§ 19. (1) Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei Kalendertagen zu gewähren. Diese Wochenfreizeit hat den Sonntag zu umfassen, soweit an diesem Sonntag nicht die Beschäftigung gemäß § 18 zulässig ist, und – mit Ausnahme von Tätigkeiten gemäß § 18 Abs 2 – spätestens um 13 Uhr am Samstag, für Jugendliche, die mit unbedingt notwendigen Abschlußarbeiten gemäß

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 12 Abs 2 beschäftigt sind, spätestens um 15 Uhr am Samstag zu beginnen. *(BGBl I 1997/126 Art I Z 2)*

(1a) Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig oder im Interesse der Jugendlichen gelegen ist, müssen die beiden Kalendertage der Wochenfreizeit nicht aufeinanderfolgen. Soweit der Kollektivvertrag nicht anderes bestimmt, muß jener Teil der Wochenfreizeit, in den der Sonntag fällt, mindestens 43 Stunden betragen. Die Teilung von Wochenfreizeiten gemäß Abs 3 ist unzulässig. *(BGBl I 1997/126 Art I Z 2)*

(2) Werden Jugendliche – abgesehen von den Fällen des Abs 1a – am Samstag beschäftigt, so dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, dürfen Jugendliche an einem anderen Arbeitstag (Dienstag bis Freitag) der auf die Samstagsarbeit folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Jugendliche, die in der auf die Samstagsarbeit folgenden Woche zur Gänze die Berufsschule besuchen, dürfen in der Kalenderwoche vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuchs an einem anderen Arbeitstag (Montag bis Freitag) dieser Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. *(BGBl I 1997/126 Art I Z 2)*

(3) Jugendliche, die am Samstag und gemäß § 18 Abs 2 unmittelbar darauf auch am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Jugendliche, die gemäß § 18 Abs 2 nur am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche von 43 Stunden. *(BGBl 1992/175 Z 2)*

(4) Jugendliche im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit von mindestens 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird. *(BGBl 1992/175 Z 2)*

(5) Für Jugendliche, die in den Lehrberufen Bäcker, Konditor, Fleischer oder Molkereifachmann ausgebildet und überwiegend mit der Be- oder Verarbeitung von frischen Lebensmitteln beschäftigt werden, kann der Kollektivvertrag eine Verkürzung der Wochenfreizeit gemäß Abs 1 und 2 zulassen, wenn durch andere Maßnahmen die Erholungsbedürfnisse der Jugendlichen sichergestellt sind. Dabei darf in den einzelnen Wochen die zusammenhängende Ruhezeit 43 Stunden nicht unterschreiten. Abs 1 zweiter Satz ist anzuwenden. *(BGBl I 1997/126 Art I Z 3)*

(6) Kommt ein Kollektivvertrag gemäß Abs 5 für Jugendliche zur Anwendung, die in Betrieben ausgebildet werden, in denen auch Tätigkeiten des Gastgewerbes im Sinne des § 94 Z 27 der Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194, ausgeübt werden, ist zu vereinbaren, ob für den jeweiligen Jugendlichen entweder

1. die Sonderregelung des Kollektivvertrags nach Abs 5 oder
2. die Sonderregelungen für das Gastgewerbe des § 18 Abs 2 und 3a sowie § 19 Abs 4 zur Anwendung kommt. Die Vereinbarung ist im Verzeichnis der Jugendlichen (§ 26) festzuhalten.

(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 5)

(7) Für Jugendliche, die nicht unter Abs 4 oder 5 fallen, kann der Kollektivvertrag abweichend von Abs 1 bis 2 zulassen, daß bei Vorliegen organisatorischer Gründe oder im Interesse der Jugendlichen das Ausmaß der Wochenfreizeit in einzelnen Wochen auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt werden kann, wenn die durchschnittliche Wochenfreizeit in einem durch Kollektivvertrag festzulegenden Durchrechnungszeitraum mindestens 48 Stunden beträgt. Abs 1 zweiter Satz ist anzuwenden. *(BGBl I 1997/126 Art I Z 3)*

(BGBl I 1997/79 Art I Z 10)

Sonderregelungen für Verkaufsstellen

§ 19a. (1) Abweichend von § 19 Abs 1 dürfen Jugendliche am Samstag nach 13 Uhr in Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs 1 bis 3 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl I Nr 48, beschäftigt werden, soweit die jeweils geltenden Öffnungszeitenvorschriften ein Offenhalten dieser Verkaufsstellen vorsehen. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 7)*

(2) Wird ein Jugendlicher gemäß Abs 1 an einem Samstag nach 13 Uhr beschäftigt, hat der folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei zu bleiben, soweit die Abs 3 bis 5 nicht anderes bestimmen.

(3) Ein Jugendlicher darf am folgenden Samstag beschäftigt werden, wenn er nach 13 Uhr beschäftigt wurde mit

1. Verkaufstätigkeiten an den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember,
2. der Kundenbedienung nach § 12 Abs 2 Z 3 bis 15 Uhr,
3. Abschlußarbeiten gemäß § 12 Abs 2 Z 1 und 2 bis 15 Uhr.

(4) Die Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, die schriftliche Einzelvereinbarung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, kann zulassen, daß innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen die Beschäftigung an zwei Samstagen zulässig ist. In diesem Fall haben die übrigen Samstage dieses Zeitraumes arbeitsfrei zu bleiben.

(5) Der Kollektivvertrag kann weitere Abweichungen zulassen.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 10)

Ausnahmen

§ 20. (1) Bei vorübergehenden Arbeiten, die bei Notstand sofort vorgenommen werden müssen und für die keine erwachsenen Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, findet für Jugendliche über 16 Jahre die Bestimmung des § 17 keine Anwendung. In diesen Fällen können für Jugendliche über 16 Jahre

1. die Grenzen der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 11 überschritten werden. Innerhalb von drei Wochen hat ein entsprechender Ausgleich zu erfolgen;
2. Ruhepausen (§ 15) und Ruhezeiten (§ 16) verkürzt werden. Innerhalb von drei Wochen ist eine Ruhezeit entsprechend zu verlängern.

(2) Der Dienstgeber hat die Vornahme solcher Arbeiten dem Arbeitsinspektorat unverzüglich anzuzeigen.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 10)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verbot der Akkordarbeit

§ 21. Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen, mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sowie zu Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo herangezogen werden. Dieses Verbot gilt nicht für Jugendliche, die als Heimarbeiter beschäftigt werden.

Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte

§ 21a. Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

Maßregelungsverbot

§ 22. (1) Körperliche Züchtigung oder erhebliche wörtliche Beleidigung sind verboten.

(2) Disziplinarmaßnahmen dürfen über Jugendliche nur verhängt werden, wenn dies in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 24 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, vorgesehen ist. Geldstrafen dürfen als Disziplinarmaßnahmen nicht verhängt werden.

Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz

§ 23. (1) Der Dienstgeber hat vor Beginn der Beschäftigung und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes;
2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen;
4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 10a)

(1a) Der Dienstgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit zu treffen. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 10b)*

(1b) Der Dienstgeber hat die Präventivdienste (7. Abschnitt ASchG oder vergleichbare österreichische Rechtsvorschriften) bei der Ermittlung der Gefährdung und der Festsetzung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 10b)*

(2) Durch Verordnung kann die Beschäftigung von Jugendlichen in bestimmten Betrieben, mit bestimmten Arbeiten oder unter bestimmten Einwirkungen, die mit besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, untersagt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 10c)*

(3) Unabhängig von Abs 2 kann das Arbeitsinspektorat in einzelnen Fällen die Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2003/79 Art 2 Z 6)*

§ 24. (1) Jugendliche sind vor der Arbeitsaufnahme unter Verantwortung des Dienstgebers über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterweisen. Bei Personen unter 15 Jahren (§ 2 Abs 1a) sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(2) Jugendliche sind unter Verantwortung des Dienstgebers vor der erstmaligen Verwendung an Maschinen, zu Arbeiten mit Gasen, Chemikalien oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen oder zu Arbeiten an gefährlichen Arbeitsstellen über das bei Verrichtung solcher Arbeiten notwendige Verhalten sowie über die bestehenden Schutzvorkehrungen und deren Handhabung zu unterweisen.

(3) Die Unterweisungen nach Abs 1 und 2, denen ein Mitglied des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) beizuziehen ist, sind in nach den Verhältnissen des Betriebes entsprechend angemessenen Zeiträumen, mindestens jedoch in jährlichen Abständen zu wiederholen.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 11)

§ 25. (1) Der Dienstgeber hat die Jugendlichen über die Durchführung von Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG rechtzeitig zu informieren, sie über den Sinn dieser Untersuchungen zu belehren und sie zur Teilnahme anzuhalten. Den Jugendlichen ist die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 11a)*

(1a) Ergibt die Beurteilung gemäß § 23 Abs 1 eine Gefahr für die Sicherheit oder Gesundheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber dafür Sorge zu tragen, daß in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 11b)*

(2) Die Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG sind bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung angetreten haben, tunlichst binnen zwei Monaten durchzuführen. Wenn dies der Wahrnehmung der Belange des Arbeitnehmerschutzes dient, kann durch Verordnung bestimmt werden, daß die Ergebnisse dieser erstmaligen Jugendlichenuntersuchungen noch vor ihrer Auswertung im Sinne des § 132a Abs 6 ASVG der für die Durchführung des Arbeitnehmerschutzes jeweils zuständigen Behörde zuzuleiten sind.

(3) Durch Verordnung können für Jugendliche, die in Betrieben beschäftigt sind, für die das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl Nr 450/1994, nicht gilt, unter sinngemäßer Anwendung des 5. Abschnittes des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes Vorschriften über gesundheitsgefährdende Tätigkeiten, Eignungsuntersuchungen und die Überwachung des Gesundheitszustandes erlassen werden. *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 7)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 4

Verzeichnis der Jugendlichen

§ 26. (1) In jedem Betrieb, in dem Jugendliche beschäftigt werden, ist ein Verzeichnis der Jugendlichen zu führen. Das Verzeichnis hat zu enthalten:

1. Familiennamen und Vornamen sowie Wohnort der Jugendlichen,
2. Tag und Jahr der Geburt,
3. Tag des Eintrittes in den Betrieb,
4. Art der Beschäftigung,
5. Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung (§ 26 Abs 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl Nr 461/1969),
6. die Zeit, während der den Jugendlichen Urlaub gewährt wurde,
7. Namen und Wohnort der gesetzlichen Vertreter der Jugendlichen.

(2) Das Verzeichnis ist jeweils richtigzustellen. Bei Neuanlage des Verzeichnisses sind die vorher geführten Verzeichnisse bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(3) Den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes ist auf Verlangen Einsicht in das Verzeichnis zu gewähren.

Wochenberichtsblatt

§ 26a. (1) Werden in einem Betrieb Jugendliche zu Berufskraftfahrern ausgebildet, so ist für jeden Jugendlichen über seine Lenkzeiten ein Wochenberichtsblatt in zweifacher Ausführung zu führen.

(2) Während der Fahrten ist das Wochenberichtsblatt mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Form, den Inhalt und die Vorschriften über die Führung des Wochenberichtsblattes sind durch Verordnung zu treffen.

Aushänge

§ 27. (1) Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Dienstnehmer zugänglicher Stelle aufzulegen.

(2) In Betrieben, in denen keine Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 97 Abs 1 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes bestehen, muß vom Dienstgeber an einer für die Arbeitnehmer des Betriebes leicht zugänglichen Stelle ein Aushang über den Beginn und das Ende der Normalarbeitszeit und der Ruhepausen sowie über die Dauer der Wochenruhezeit der Jugendlichen gut sichtbar angebracht werden.

(3) Die Auflagepflicht und die Aushangpflicht nach den Abs 1 und 2 werden auch dann erfüllt, wenn dieses Bundesgesetz und die Arbeitszeiteinteilung den Jugendlichen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich gemacht werden. *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 8)*

Anzeigepflicht

§ 27a. (1) Der Dienstgeber hat die Beschäftigung von Jugendlichen an aufeinanderfolgenden Sonntagen gemäß § 18 Abs 3a dem Arbeitsinspektorat anzuzeigen. Diese Anzeige hat zu enthalten:

1. Den Zeitraum, für den die Beschäftigung an aufeinanderfolgenden Sonntagen vorgesehen ist sowie jenen Zeitraum, in dem die Jugendlichen an Sonntagen und an betrieblichen Sperrtagen im Sinne des § 19 Abs 4 nicht beschäftigt werden, *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 8)*
2. Zeiten des Besuches einer lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschule, soweit diese in den Zeitraum gemäß § 18 Abs 3a fallen,
3. Familien- und Vornamen der Jugendlichen sowie das Geburtsdatum.

(2) Die Anzeige gemäß Abs 1 hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher gemäß § 18 Abs 3a zu erfolgen.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat Anzeigen gemäß Abs 1 auf Verlangen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugänglich zu machen.

(BGBl 1992/175 Z 3)

Gebührenfreiheit

§ 27b. Anzeigen gemäß § 20 Abs 2 und § 27a sind von Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 11c)

Abschnitt 5

Anhörung der Jugendschutzstellen

§ 28. Die Arbeitsinspektorate sowie die Landeshauptmänner und die Bezirksverwaltungsbehörden haben vor Bewilligung von Ausnahmen und vor Erlassung von Verfügungen nach diesem Bundesgesetz die Jugendschutzstelle der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber zu hören.

Behördenzuständigkeit

§ 29. Die Aufgaben und Befugnisse, die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zukommen, haben in Betrieben, die vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl Nr 27, ausgenommen sind, die zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden auszuüben.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 12)

Strafbestimmungen

§ 30. (1) Wer den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieses Bundesgesetzes zuwiderhandelt, ist, sofern die Tat nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 090 Euro, im Wiederholungsfall von 218 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

(2) Ebenso sind Dienstgeber und deren Bevollmächtigte zu bestrafen, die den Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 27 Abs 1 oder einer auf Grund einer Bestimmung dieser Abschnitte erlassenen Verordnung zuwiderhandeln. *(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 8a)*

(3) Wurden Verwaltungsübertretungen nach den Abs 1 bis 2 nicht im Inland begangen, gelten sie als an jenem Ort

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

begangen, an dem sie festgestellt wurden. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 9)*

(BGBl I 2001/98 Art 150 Z 1)

Verbot der Beschäftigung Jugendlicher

§ 31. (1) Dienstgebern und deren Bevollmächtigten, die wiederholt wegen Übertretungen nach § 30 bestraft wurden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Arbeitsinspektorates oder der zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörde die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagen. *(BGBl I 2001/98 Art 150 Z 2)*

(2) Außer in den im Abs 1 bezeichneten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, Dienstgebern und deren Bevollmächtigten die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder dauernd verbieten, wenn sie sich grober Pflichtverletzungen gegen die bei ihnen beschäftigten Jugendlichen schuldig gemacht haben oder gegen sie Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zur Beschäftigung Jugendlicher ungeeignet erscheinen lassen. *(BGBl I 2001/98 Art 150 Z 2)*

Urlaub der Jugendlichen

§ 32. (1) Der Anspruch der Jugendlichen auf Urlaub richtet sich nach den für sie jeweils geltenden Urlaubsvorschriften.

(2) Auf Verlangen des Jugendlichen ist der Verbrauch des Urlaubes im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu vereinbaren.

Abschnitt 6
(BGBl I 2003/79 Art 2 Z 9)

Verweisungen

§ 33. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 1997/79 Art I Z 13)

Vollziehung

§ 34. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 11 Abs 6 und 11a der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; *(BGBl I 2001/98 Art 150 Z 3)*
2. hinsichtlich des § 17 Abs 6 und 7 der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. hinsichtlich des § 27b der Bundesminister für Finanzen; *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 10)*
4. *(aufgehoben durch BGBl I 2012/35 Art 64 Z 1)*
5. hinsichtlich aller anderen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 10)

(2) Die §§ 18 Abs 3a, 19 Abs 2 und 3 sowie § 27a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 175/1992, treten mit 1. Mai 1992 in Kraft. *(BGBl 1992/175 Z 4)*

(3) § 6 Abs 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 257/1993 tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren ist er jedoch noch nicht anzuwenden. *(BGBl 1993/257 Art 2 Z 2)*

(4) § 1 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 410/1996 tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt § 17 Abs 5 außer Kraft. *(BGBl 1996/410 Art II Z 3)*

(5) § 1 Abs 1 und 1a, § 2 Abs 1 und 1a, § 3, § 5a Abs 1, § 6 Abs 1, § 7 Abs 2 Z 3, § 11 Abs 2, 2a, 2b, 3 und 8, § 11a, § 12 Abs 3, § 13, § 15 Abs 1 und 2, § 16, § 17 Abs 3a bis 7, § 19, § 19a, § 20, § 23 Abs 1, 1a, 1b und 2, § 24, § 25 Abs 1 und 1a, § 27b, § 29 und § 33 und § 34 Abs 1 Z 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/1997 treten mit 1. Juli 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/79 Art I Z 14)*

(6) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 150 Z 5)*

(7) Die §§ 2 Abs 1a Z 4, 17 Abs 3a und 7, 19 Abs 6, 25 Abs 3 und 27 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 79/2003 treten mit 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 23 Abs 4 außer Kraft. *(BGBl I 2008/88)*

(8) Die Überschrift zu § 5a, § 5a Abs 1 und § 30 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 93/2010 treten mit 1. November 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/93 Art 1 Z 11)*

(9) § 34 Abs 1 Z 4 in der Fassung vor dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl I Nr 35/2012, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 64 Z 2)*

(10) § 6 und § 12 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 17 Z 3)*

(11) § 6 Abs 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 tritt mit 1. August 2013 in Kraft, ist aber auf zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren nicht anzuwenden. *(BGBl I 2013/138 Art 12 Z 3)*

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Koalitionsgesetz
(KoalG)

Gesetz vom 7. April 1870, wodurch unter Aufhebung der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Ware zum Nachteile des Publikums besondere Bestimmungen erlassen werden

StF: RGBl 1870/43 idgF BGBl 1974/422

Hinweis:
Mit dem KoalG wurde die früher gegebene Strafbarkeit des Arbeitskampfes beseitigt. Zugleich werden Aussperrungsverabredungen von Arbeitgebern und Streikverabredungen von Arbeitnehmern und Verabredungen zur Unterstützung von Kämpfenden für rechtsunwirksam erklärt. Außerdem wird ein Schutz gegen Einschüchterung oder Gewalt gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer gewährt.

Index:

Arbeitgeber §§ 2–3
Arbeitnehmer §§ 2–3
Arbeitsbedingungen § 2
Arbeitskampf §§ 2–3
Aussperrung §§ 1–3
Aussperrungsverabredung §§ 2–3
Einschüchterung § 3
Freiheitsstrafe § 3
Geldstrafe § 3
Gewalt § 3
Gewerbsleute § 2, § 4
Inkrafttreten § 5
Kampfabreden § 2
Lohn, Lohnerhöhung § 2
Rechtsunwirksamkeit von Arbeitskampfverabredungen § 2
Strafbarkeit
- des Arbeitskampfes, Aufhebung § 1
- von Einschüchterung oder Gewalt zur Durchführung vom Arbeitskampfverabredungen § 3

Strafbestimmungen § 3
Strafgesetz 1852 § 1
Streik §§ 1–3
Streikverabredung §§ 2–3
Verabredungen
- Arbeitgeber § 2
  - Lohnverringerung § 2
  - ungünstigere Arbeitsbedingungen § 2
- Arbeitnehmer § 2
  - Erzwingung
    - günstigerer Arbeitsbedingungen § 2
    - höheren Lohns § 2
- Gewerbsleute § 2, § 4
  - Erhöhung von Preisen § 4
- rechtliche Wirkungslosigkeit § 2
- Rechtsunwirksamkeit § 2
- Strafbarkeit von Einschüchterung oder Gewalt § 3
- Unterstützung von Kampfbeteiligten § 2

Vollziehung § 5

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, RGBl Nr 117, treten außer Wirksamkeit.

§ 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirtschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; – sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; – endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachteiligung derjenigen, welche sich davon lossagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist, sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzbuches fällt, von dem Gerichte mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten wahlweise Geldstrafe bis zu 180 Tagessätze zu bestrafen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Ware zum Nachteile des Publikums zu erhöhen, Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Mutterschutzgesetz 1979
(MSchG)

Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG

StF: BGBl 1979/221 idgF BGBl I 2013/138 Art 6

Hinweis:

Das MSchG regelt den besonderen Schutz für werdende Mütter und Mütter für einige Zeit nach der Entbindung, insbesondere

- die Beschäftigungsverbote vor und nach der Entbindung,
- den besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz,
- den Anspruch auf Karenz und
- den Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit.

Literatur:

Burger-Ehrnhofer/Schrittwieser/Thomasberger, Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2013

Ercher/Stech/Langer, Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz, Manz Verlag, Wien 2005

Knöfler, Mutterschutzgesetz und Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Loseblatt-Ausgabe [eingestellt], ÖGB Verlag, Wien 2001

Resch (Hrsg), Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

Adoptivmutter
– Karenz § 15c
– Teilzeitbeschäftigung § 15o
Akkordarbeit § 4 (2) Z 9
Arbeitsentgelt, Weiterzahlung § 14
Arbeitserlaubnis, Ablauf § 11
Arbeitskräfteüberlassung § 3 (7)
Arbeitsunfähigkeit § 5 (2)
Arbeitsverhältnis
– auf bestimmte Zeit § 10a
– zur Probe § 10a (2)
Arbeitszeit § 8
– Änderung der Lage § 15p
Auflagepflicht § 17, § 32
Änderung
– der Beschäftigung § 2b, § 14 (1)
– der Lage der Arbeitszeit § 15p
Ärztliches Zeugnis § 3
Ausländerin § 11
Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes § 15r, § 23 (15)
Bedienstete des öffentlichen Dienstes §§ 18–23
Befreiungsschein, Ablauf § 11
Befristetes Dienstverhältnis § 10a
– sachliche Rechtfertigung § 10a (2)
Behördenzuständigkeit §§ 35–36
Bekanntgabe, Schwangerschaft § 3 (4)
Beschäftigung, geringfügige § 15e
Beschäftigungsbewilligung, Ablauf § 11
Beschäftigungsverbot §§ 3–9
– absolutes § 3 (1), § 5 (1)
– Achtwochenfrist § 3
– für stillende Mütter § 4a
– für werdende Mütter §§ 3–4
– individuelles § 3 (3), § 4, § 5 (2)–(3)
– nach der Entbindung § 5
– vor der Entbindung § 3
Betriebsrat § 10 (3), § 15f
Betriebsstilllegung § 10 (3)
Bund § 18 Z 1
Dienstnehmerinnen in privaten Haushalten §§ 24–27
Dienstverhältnis
– auf bestimmte Zeit § 10a
– befristetes § 10a
Dienstwohnung § 16
Einvernehmliche Auflösung § 10 (7), § 21
Elternteilzeit §§ 15h–15q
Entbindung § 5
Entgelt, Weiterzahlung § 14
Entgeltfortzahlung § 14
Entlassungsschutz § 12
– gerichtliche Zustimmung § 12
– Karenz § 15 (4)
Evaluierung §§ 2a–2b
Freistellung § 2b (2), § 3 (3), (8)
Frühgeburt § 5 (1)
Geburt, nach dem 30.6.2000, jedoch vor dem 1.1.2002 § 38d
Gefahren, Pflichten des Dienstgebers § 2a
Gefahrenbewertungspflicht § 2a
Gefährdung, Maßnahmen § 2b
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)–(3)
Gemeinde § 1 (2) Z 2, § 18 Z 2
Gemeindeverband § 1 (2) Z 2, § 18 Z 2

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Geringfügige Beschäftigung § 15e
Günstigkeitsprinzip § 38
Hausangestellte §§ 24–27
Haushalt, gemeinsamer § 15 (1)
Heimarbeiterinnen § 1 (1) Z 2, (4), §§ 31–32
Informationspflicht § 15g
Informationsrecht § 15g
Inkrafttreten § 40
Kaiserschnittentbindung § 5 (1)
Karenz §§ 15–15g
– Adoptiv- oder Pflegemutter § 15c
– Anspruch § 15
– anstelle von Teilzeitbeschäftigung § 15m
– aufgeschobene § 15b
– bei Verhinderung des anderen Elternteils § 15d
– Bekanntgabe § 15 (3)
– Beschäftigung während der § 15e
– Geltendmachung, spätere § 15q
– gemeinsame Vorschriften § 15f
– gleichzeitige Inanspruchnahme beider Elternteile § 15 (1a)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 15 (4)
– Mindestdauer § 15 (2)
– Recht auf Information § 15g
– Teilung zwischen Mutter und Vater § 15a
Kündigung während des zweiten Karenzjahres bzw bei Teilzeitbeschäftigung § 10 (4)
– Zustimmung des Gerichts § 10 (3)
Kündigungs- und Entlassungsschutz §§ 10–14
– Beschäftigte in privaten Haushalten § 27
– Teilzeitbeschäftigung § 15n
Kündigungsschutz § 10, § 27
– Karenz § 15 (4)
Land § 1 (2) Z 2, § 18 Z 2
Landarbeitsgesetz § 1 (2) Z 1
Landeslehrer, land- und forstwirtschaftliche § 23 (4)
Lehrerinnen § 23 (4)
Lehrling § 1 (4)
Leistung von Überstunden, Verbot § 8
Maßnahmen bei Gefährdung § 2b
Mehrlingsgeburt § 5 (1)
Meldepflicht § 3 (6)–(7)
Mitteilungspflicht § 3 (4), (6)–(7)
– Dienstgeber § 3 (6)–(7)
– Dienstnehmerin § 3 (4)
Mutterschaftsaustritt § 15r, § 23 (15)
Nachtarbeit, Verbot § 6
Nichtraucherschutz § 4 (6)
Öffentlicher Dienst §§ 18–23
– einvernehmliche Auflösung § 21
Parteistellung § 13
Pflegemutter
– Karenz § 15c
– Teilzeitbeschäftigung § 15o
Private Haushalte §§ 24–25, § 27
Probezeit § 10a (2)
Recht auf Information § 15g
Rechtsunwirksamkeit, von Kündigungen § 10 (6)
Ruhemöglichkeit § 8a, § 38c
Saisonarbeitsverhältnis § 10a (2)
Schlussbestimmungen §§ 35–40
Schutzfrist § 3, § 5
Schwangerschaft, vorzeitige Beendigung § 3 (4)
Sonderbestimmungen
– Bedienstete des öffentlichen Dienstes §§ 18–23
– Heimarbeiterinnen §§ 31–32
– in privaten Haushalten Beschäftigte §§ 24–27
Sonn- und Feiertagsarbeit, Verbot § 7
Stillende Mütter § 4a, § 9
Stilllegung des Betriebes § 10 (3)
Stillzeit § 9
Strafbestimmungen § 37
Teilzeitbeschäftigung §§ 15h–15q
– Adoptivmutter § 15o
– Anspruch § 15h
– Änderung der Lage der Arbeitszeit § 15p
– gemeinsame Bestimmungen § 15j
– Karenz, anstelle von Teilzeitbeschäftigung § 15m
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 15n
– Pflegemutter § 15o
– vereinbarte § 15i
– Verfahren §§ 15k–15l
Urlaub § 15f (1)–(2)
Übergangsbestimmungen §§ 38b–38d
Überstunden, Verbot § 8
Verbot
– Leistung von Überstunden § 8
– Nachtarbeit § 6
– schwere körperliche Arbeiten § 4
– Sonn- und Feiertagsarbeit § 7
Verfahren § 35
Verhinderungskarenz § 15d
Verweisung § 38a
Vollziehung § 39
Vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft § 3 (4)
Weitergeltung von Vorschriften § 38
Weiterzahlung des Arbeitsentgelts § 14
Werkswohnung § 16
Wochengeld § 10a (3)
Zeitpunkt der Entbindung § 3 (4)
Zeugnis, ärztliches § 3, § 35 (3)
Zuständigkeit § 35

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Geltungsbereich
§§ 1 f
Abschnitt 2
Evaluierung
§ 2a Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers
§ 2b Maßnahmen bei Gefährdung

Abschnitt 3
Beschäftigungsverbote
§§ 3 f Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
§ 4a Beschäftigungsverbote für stillende Mütter
§ 5 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 6 Verbot der Nachtarbeit
§ 7 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
§ 8 Verbot der Leistung von Überstunden
§ 8a Ruhemöglichkeit
§ 9 Stillzeit

Abschnitt 4
Kündigungs- und Entlassungsschutz, Entgelt
§ 10 Kündigungsschutz
§§ 10a f Befristete Dienstverhältnisse
§§ 12 f Entlassungsschutz
§ 14 Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

Abschnitt 5
Karenz
§ 15 Anspruch auf Karenz
§ 15a Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater
§ 15b Aufgeschobene Karenz
§ 15c Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter
§ 15d Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils
§ 15e Beschäftigung während der Karenz
§ 15f Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz
§ 15g Recht auf Information

Abschnitt 6
Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit
§ 15h Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
§ 15i Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
§ 15j Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
§ 15k Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
§ 15l Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
§ 15m Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
§ 15n Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
§ 15o Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter
§ 15p Änderung der Lage der Arbeitszeit
§ 15q Spätere Geltendmachung der Karenz

Abschnitt 7
Sonstige Bestimmungen
§ 15r Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes
§ 16 Dienst(Werks)wohnung
§ 17 Auflegen des Gesetzes

Abschnitt 8
Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes
§§ 18 ff

Abschnitt 9
Sonderbestimmungen für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind
§§ 24 ff Personenkreis
§§ 27 ff Kündigungsschutz

Abschnitt 10
Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen
§§ 31 ff

Abschnitt 11
Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen
§§ 35 f Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften
§ 37 Strafbestimmungen
§ 38 Weitergeltung von Vorschriften
§ 38a Verweisungen
§§ 38b f Übergangsbestimmungen
§ 38d Übergangsbestimmungen (Option) für Geburten nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002
§§ 39 f Inkrafttreten und Vollziehung

Abschnitt 1
Geltungsbereich
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 1)

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. Dienstnehmerinnen,
2. Heimarbeiterinnen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl Nr 287, gilt, *(BGBl 1995/434 Art I Z 1)*
2. Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie nicht in Betrieben tätig sind.

(3) Abweichend von Abs 2 Z 2 ist dieses Bundesgesetz auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Dienstrecht gemäß Art 14 Abs 2 oder Art 14 a Abs 3 lit b B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist. *(BGBl 1980/409 Z 1)*

(4) Die in diesem Bundesgesetz für Dienstnehmerinnen getroffenen Regelungen gelten auch für weibliche Lehrlinge, die für Dienstgeber getroffenen Regelungen auch für Auftraggeber im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/1961.

§ 2. Die Abschnitte 2 bis 7 dieses Bundesgesetzes gelten

1. für Dienstnehmerinnen, die in einem der in § 18 genannten Dienstverhältnisse stehen, mit den in Abschnitt 8 vorgesehenen Abweichungen;
2. für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen mit den in Abschnitt 9 vorgesehenen Abweichungen;
3. für Heimarbeiterinnen mit den in Abschnitt 10 vorgesehenen Abweichungen.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 1a)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 2
Evaluierung
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 2)

Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

§ 2a. (1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl Nr 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen;
5. extreme Kälte und Hitze;
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;
7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe; *(BGBl I 2001/98 Art 149 Z 1)*
9. folgende Verfahren:
   a) Herstellung von Auramin;
   b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
   c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und
   d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol; *(BGBl I 2001/98 Art 149 Z 1)*
10. Bergbauarbeiten unter Tage; *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 1)*
11. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen. *(Punkt unnötig) (BGBl I 2004/123 Art 2 Z 1)*

zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
3. auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates

zu erfolgen.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 2b schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

(BGBl 1995/434 Art I Z 2)

Maßnahmen bei Gefährdung

§ 2b. (1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

(BGBl 1995/434 Art I Z 2)

Abschnitt 3
Beschäftigungsverbote
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 3)

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs 1) ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung früher oder später als im Zeugnis angegeben, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Über die Achtwochenfrist (Abs 1) hinaus darf eine werdende Mutter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mittei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

lung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen. *(BGBl 1992/833 Art I Z 1)*

(5) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin (Heimarbeiterin) oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat (Abs 4), unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich Mitteilung zu machen. Hiebei sind Name, Alter, Tätigkeit und der Arbeitsplatz der werdenden Mutter sowie der voraussichtliche Geburtstermin anzugeben. Ist der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, so hat der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin an die gemäß § 35 Abs 1 berufene Behörde zu richten. Eine Abschrift der Meldung an die Arbeitsinspektion oder die sonst zuständige Behörde ist der Dienstnehmerin (Heimarbeiterin) vom Dienstgeber zu übergeben. Ist in einem Betrieb eine eigene betriebsärztliche Betreuung eingerichtet, so hat der Dienstgeber auch den Leiter der betriebsärztlichen Betreuung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin zu informieren. *(BGBl 1992/833 Art I Z 2)*

(7) Dienstgeber gemäß § 3 Abs 2 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl Nr 196/1988, sind darüber hinaus verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat den Wechsel des Beschäftigers einer schwangeren Dienstnehmerin oder die Tatsache des häufigen, kurzfristigen Wechsels anzuzeigen. *(BGBl 1995/434 Art I Z 3)*

(8) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Paß-Verordnung, BGBl II Nr 470/2001, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 4)*

§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind. *(BGBl 1995/434 Art I Z 5)*

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs 1 sind insbesondere anzusehen:

1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; *(BGBl 1992/833 Art I Z 4)*
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955, gegeben ist; *(BGBl 1995/434 Art I Z 6)*
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann; *(BGBl 1992/833 Art I Z 4)*
5. die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
6. die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
7. die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;
8. das Schälen von Holz mit Handmessern;
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall vom zuständigen Arbeitsinspektorat untersagt werden. *(BGBl 1992/833 Art I Z 4)*
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, daß ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird; *(BGBl 1995/434 Art I Z 7)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, daß diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden; *(BGBl I 2001/98 Art 149 Z 2)*
12. Bergbauarbeiten unter Tage; *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 2)*
13. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen. *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 1)*

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,

1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
3. bei denen die Dienstnehmerin sie besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist,

nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt wird. *(BGBl 1992/833 Art I Z 5)*

(6) Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen. *(BGBl 1992/833 Art I Z 6)*

Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

§ 4a. (1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, daß sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13 beschäftigt werden. *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 3)*

(3) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

(BGBl 1995/434 Art I Z 8)

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 3 Abs 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen. *(BGBl 1992/833 Art I Z 7)*

(2) Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die in Abs 1 festgelegten Fristen hinaus zu Arbeiten nicht zugelassen werden, solange sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den in § 4 Abs 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9, 12 und 13 genannten Arbeiten beschäftigt werden. *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 4)*

(4) Über die Bestimmungen der Abs 1 bis 3 hinaus kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen. *(BGBl 1995/434 Art I Z 9)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl 1995/434 Art I Z 10)*

Verbot der Nachtarbeit

§ 6. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen – abgesehen von den durch die Abs 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen – von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter, die im Verkehrswesen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen und in Lichtspieltheatern oder als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten oder in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt sind, dürfen bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird.

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall die Beschäftigung werdender und stillender Mütter im Gastgewerbe bis zweiundzwanzig Uhr, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten und in Lichtspieltheatern bis dreiundzwanzig Uhr bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist und es der Gesundheitszustand der Dienstnehmerin erlaubt. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Dienstnehmerin im Anschluß an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gesichert ist. *(BGBl 1984/213 Art I Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Die Ausnahmen der Abs 2 und 3 gelten nur insoweit, als Nachtarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 7. (1) Werdende und stillende Mütter dürfen – abgesehen von den durch die Abs 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen – an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot nach Abs 1 gilt nicht

1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gastgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit;
2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn die wöchentliche Ruhezeit für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt;
3. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann.

(BGBl 1984/213 Art I Z 2)

(3) Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerläßlich ist. *(BGBl 1984/213 Art I Z 2)*

(4) Die Dienstnehmerin hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der auf die Feiertagsarbeit folgenden Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden. *(BGBl 1984/213 Art I Z 2)*

(5) Die Ausnahmen der Abs 2 und 3 gelten nur, soweit Sonn- und Feiertagsarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist. *(BGBl 1984/213 Art I Z 3)*

Verbot der Leistung von Überstunden

§ 8. Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

(BGBl 1992/833 Art I Z 9)

Ruhemöglichkeit

§ 8a. Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten sowie auf Baustellen beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

(BGBl 1995/434 Art I Z 11)

Stillzeit

§ 9. (1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat an Tagen, an denen die Dienstnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf kein Verdienstausfall eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in anderen gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde kann dem Dienstgeber im Rahmen der Abs 1 und 2 eine bestimmte Verteilung der Stillzeiten auftragen, wenn es die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls erfordern. *(BGBl 1995/434 Art I Z 12)*

(4) Weiters kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben, wenn es die Verhältnisse des Einzelfalls erfordern. *(BGBl 1995/434 Art I Z 12)*

Abschnitt 4
Kündigungs- und Entlassungsschutz, Entgelt
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 5)

Kündigungsschutz

§ 10. (1) Dienstnehmerinnen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung dem Dienstgeber binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, bekanntgegeben wird. Die schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der Fünftagefrist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so ist die Bekanntgabe rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Abweichend von den Abs 1 und 2 kann eine Kündigung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Der Dienstgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage dem Betriebsrat hierüber Mitteilung zu machen. Die Zustimmung zur Kündigung ist nur dann zu erteilen, wenn der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dienstgeber das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stillegung des Betriebes oder der Stillegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Nach Stillegung des Betriebes ist eine Zustimmung des Gerichts zur Kündigung nicht erforderlich. *(BGBl 1986/563 Art II Z 1)*

(4) Bei Inanspruchnahme einer Karenz im zweiten Lebensjahr des Kindes oder bei Teilzeitbeschäftigung im zweiten, dritten und vierten Lebensjahr des Kindes kann das Gericht die Zustimmung zur Kündigung, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes gestellt wurde, auch dann erteilen, wenn der Dienstgeber den Nachweis erbringt, dass die Kündigung durch Umstände, die in der Person der Dienstnehmerin gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Dienstnehmerin entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 7)*

(5) Wurde einer Dienstnehmerin wegen Stilllegung des Betriebes gekündigt (Abs 3) und nimmt dieser Betrieb bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung der Dienstnehmerin seine Tätigkeit wieder auf, so ist die seinerzeitige Kündigung als rechtsunwirksam anzusehen, wenn die Dienstnehmerin dies beim Dienstgeber beantragt. Ein solcher Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Wiederaufnahme der Tätigkeit des Betriebes gestellt werden. Mit der Antragstellung hat sich die Dienstnehmerin beim Dienstgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zu melden. Besteht zur Zeit der Antragstellung für die Dienstnehmerin ein Beschäftigungsverbot nach diesem Bundesgesetz (§ 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2) oder nimmt die Dienstnehmerin eine Karenz (§ 15) in Anspruch, so hat sie dies dem Dienstgeber bei der Antragstellung mitzuteilen und nach Wegfall des Beschäftigungsverbotes beziehungsweise nach Beendigung der Karenz die Arbeit aufzunehmen. *(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 1)*

(6) Eine entgegen den Abs 1 bis 4 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. *(BGBl 1992/833 Art I Z 11)*

(7) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichts (§ 92 ASGG) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde. *(BGBl 1990/408 Art II Z 1)*

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 6)

MSchG

Befristete Dienstverhältnisse

§ 10a. (1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zu dem Beginn des Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 3 gehemmt, es sei denn, daß die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt, oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung verhinderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist.

(3) Wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses gemäß Abs 1 gehemmt, so besteht bei einem Beschäftigungsverbot gemäß den §§ 4 oder 6 Anspruch auf Wochengeld gemäß den Bestimmungen des ASVG.

(BGBl 1992/833 Art I Z 12)

§ 11. Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines (nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975) einer Ausländerin wird im Falle der Schwangerschaft und der Entbindung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem ihr Dienstverhältnis nach den §§ 10 Abs 1, 3 und 4, 10a Abs 1, 15 Abs 4, 15a Abs 5, 15d Abs 1 erster Satz in Verbindung mit Abs 5 und § 15n Abs 1 und den dafür sonst geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen rechtsgültig beendet werden kann.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 8)

Entlassungsschutz

§ 12. (1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts entlassen werden.

(2) Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn die Dienstnehmerin

1. die ihr auf Grund des Arbeitsverhältnisses obliegenden Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, insbesondere wenn sie ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Arbeitsleistung unterläßt;
2. im Dienst untreu ist oder sich in ihrer Tätigkeit ohne Wissen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;
3. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung im Betrieb (Haushalt) abträgliches Nebengeschäft betreibt;
4. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen im Betrieb (Haushalt) tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes (Haushalts) zuschulden kommen läßt;
5. sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht.

(3) In den Fällen des Abs 2 Z 1 und 4 ist der durch die Schwangerschaft bzw durch die Entbindung der Dienstneh-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

merin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Abs 2 Z 4 und 5 kann die Entlassung der Dienstnehmerin gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 9)

§ 13. Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 10 Abs 3 und 4, 12 und 22 sowie im Verwaltungsverfahren nach § 4 Abs 2 Z 9, Abs 4 und 5, § 4a Abs 3, § 5 Abs 4, § 6 Abs 3, § 7 Abs 3 und § 9 Abs 3 ist die Dienstnehmerin Partei.

(BGBl I 1999/153 Art I Z 3)

Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

§ 14. (1) Macht die Anwendung des § 2b, des § 4, des § 4a, des § 5 Abs 3 und 4 oder des § 6, soweit § 10a Abs 3 nicht anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf das Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in diesen Zeitraum Zeiten, während derer die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von dreizehn Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Entgelts die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde. Bei Saisonarbeit in einer im § 4 Abs 2 Z 9 bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte. *(BGBl 1995/434 Art I Z 15)*

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 3 Abs 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund des § 2b, des § 4, des § 4a, des § 5 Abs 3 und 4 oder des § 6 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs 1 sinngemäß anzuwenden ist. *(BGBl 1995/434 Art I Z 15)*

(3) Der Anspruch nach Abs 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während derer Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bezogen werden kann, ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl Nr 400, in den Kalenderjahren, in die Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. *(BGBl 1992/833 Art I Z 15)*

Abschnitt 5
Karenz
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 10)

Anspruch auf Karenz

§ 15. (1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 5 Abs 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 5 Abs 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war. *(BGBl 1990/408 Art II Z 3)*

(1a) Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 15a Abs 2 nicht zulässig. *(BGBl I 2004/123 Art 2 Z 5)*

(2) Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 1)*

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 5 Abs 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 2)*

(4) Wird Karenz nach Abs 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 10 und 12 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 11)

Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater

§ 15a. (1) Die Karenz kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil der Karenz der Dienstnehmerin muss mindestens zwei Monate betragen. Er ist in dem in § 15 Abs 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an eine Karenz des Vaters anzutreten. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 1)*

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Mutter gleichzeitig mit dem Vater Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem in § 15 Abs 1 bzw § 15b Abs 1 genannten Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz im Anschluss an eine Karenz des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Abs 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 5 Abs 1 zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 3)*

(4) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 beginnt im Falle des Abs 3 mit der Bekanntga-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

be, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzteiles.

(5) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 endet vier Wochen nach dem Ende ihres jeweiligen Karenzteiles.

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 2)

Aufgeschobene Karenz

§ 15b. (1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass sie drei Monate ihrer Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 15 oder 15a spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes,
2. wenn auch der Vater aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes

geendet hat.

(2) Ist die noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenz länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch der aufgeschobenen Karenz vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch der aufgeschobenen Karenz.

(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 15 Abs 3 oder 15a Abs 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Die Dienstnehmerin kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, dass sie anstelle der aufgeschobenen Karenz Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann die Dienstnehmerin die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 3 und 4 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(6) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 2)

Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 15c. (1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegemutter),

und die mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenz.

(2) Die §§ 15 bis 15b sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Karenz nach den §§ 15 und 15a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils;
2. nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz nach den §§ 15 und 15a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, hat sie Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;
3. nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder in unentgeltliche Pflege, kann sie Karenz bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr hinaus in Anspruch nehmen;
4. an die Stelle des Begriffes „Vater“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form tritt der Begriff „anderer Elternteil“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz in der Dauer von sechs Monaten. Die Karenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils.

(4) Die §§ 10, 11, 12 Abs 1, 2 und 4, 13 und 16 sind auf Karenz nach Abs 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 10 Abs 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes Statt oder von der Übernahme in Pflege tritt; in beiden Fällen muss mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung einer Karenz verbunden sein.

(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 1)

Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils

§ 15d. (1) Ist der andere Elternteil, Adoptiv- oder Pflegeelternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit ver-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

hindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes eine Karenz zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und voraussichtliche Dauer der Karenz unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenz steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenz verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenz oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 12)*

(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 1)

Beschäftigung während der Karenz

§ 15e. (1) Die Dienstnehmerin kann neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Der Zeitpunkt der Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Weiters kann die Dienstnehmerin neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis mit ihrem Dienstgeber für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 2)

Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz

§ 15f. (1) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten einer Karenz, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Karenz verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(3) Der Dienstgeber hat der Dienstnehmerin auf Verlangen eine von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigende Bestätigung auszustellen,

1. dass sie keine Karenz in Anspruch nimmt, oder
2. über Beginn und Dauer der Karenz.

(4) Die Karenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(5) Die Dienstnehmerin hat ihrem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben und über Verlangen des Dienstgebers ihren Dienst wieder anzutreten.

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 2)

Recht auf Information

§ 15g. Während einer Karenz hat der Dienstgeber die Dienstnehmerin über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen der karenzierten Dienstnehmerin berühren, insbesondere Insolvenzverfahren, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

(BGBl I 2010/58 Art 13 Z 1)

Abschnitt 6
Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 13)

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 15h. (1) Die Dienstnehmerin hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. die Dienstnehmerin zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 34 Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

BGBl Nr 22/1974) mit mehr als 20 Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind. Dienstnehmerinnen haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die die Dienstnehmerin in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen beim selben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 15f Abs 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Dienstverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl nach Abs 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Dienstnehmerzahl gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen als erfüllt, wenn die Dienstnehmerzahl im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 25 ArbVG insbesondere festgelegt werden, dass die Dienstnehmerinnen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse jener Dienstnehmerinnen wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

§ 15i. Die Dienstnehmerin, die keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 15h Abs 1 oder 4 hat, kann mit dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

MSchG

§ 15j. (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i ist, dass die Dienstnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 177 Abs 4 oder 179 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, JGS Nr 946/1811, gegeben ist und sich der Vater nicht gleichzeitig in Karenz befindet. *(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 2)*

(2) Die Dienstnehmerin kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 1)*

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens im Anschluss an die Frist gemäß § 5 Abs 1 und 2, einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) angetreten werden. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin dies dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs 1 bekannt zu geben.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 5 Abs 1 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 5 Abs 1 bekannt zu geben.

(5) Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 4)*

(6) Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben. *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 4)*

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mit zu unterfertigen.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 15k. (1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeber Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber den Verhandlungen beigezogen werden. Der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl vom Dienstgeber als auch von der Dienstnehmerin zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist der Dienstnehmerin auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern der Dienstgeber nicht binnen weiterer zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs 1 ZPO zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche die Dienstnehmerin auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klagseinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage des Dienstgebers dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse die Interessen der Dienstnehmerin überwiegen. Gibt das Arbeits- und Sozialgericht der Klage des Dienstgebers nicht statt, wird die von der Dienstnehmerin beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt der Dienstgeber keine Klage ein, wird die von der Dienstnehmerin bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(5) Beabsichtigt der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf die Änderung oder vorzeitige Beendigung beim Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 3 bis 5 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu. Gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz ist eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 Abs 1 Z 1, 4 und 6 ZPO anfechtbar.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

§ 15l. (1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann die Dienstnehmerin den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen. Das Arbeits- und Sozialgericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Dienstgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat.

(3) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Das Arbeits- und Sozialgericht hat die Klage dann abzuweisen, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(4) Beabsichtigt der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(5) § 15k Abs 6 ist anzuwenden.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

§ 15m. (1) Kommt zwischen der Dienstnehmerin und dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15h und 15i zu Stande, kann die Dienstnehmerin dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Gibt das Gericht der Klage des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 15k Abs 3 statt oder der Klage der Dienstnehmerin nach § 15l Abs 2 nicht statt, kann die Dienstnehmerin binnen einer Woche nach Zugang des Urteils dem Dienstgeber bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

§ 15n. (1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 15k und 15l.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs 5 ArbVG ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 15o. Die §§ 15h bis 15n gelten auch für eine Adoptiv- oder Pflegemutter mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben. § 15j Abs 1 ist weiters mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Ausdrucks „der Vater“ der Ausdruck „der andere Elternteil“ tritt.

(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 3)

Änderung der Lage der Arbeitszeit

§ 15p. Die §§ 15h bis 15o sind auch für eine von der Dienstnehmerin beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 14)

Spätere Geltendmachung der Karenz

MSchG

§ 15q. (1) Lehnt der Dienstgeber des anderen Elternteils eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der andere Elternteil keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nehmen. *(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 4)*

(2) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des anderen Elternteils bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. *(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 4)*

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 15)

Abschnitt 7
Sonstige Bestimmungen
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 16)

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 15r. Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes während der Schutzfrist nach § 5 Abs 1,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 15c Abs 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2) innerhalb von acht Wochen,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 15, 15a, 15c, 15d oder 15q bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz, *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 5)*
4. bei Inanspruchnahme einer Karenz von weniger als drei Monaten bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der Karenz *(BGBl I 2009/116 Art 3 Z 5)*

ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 17)

Dienst(Werks)wohnung

§ 16. Vereinbarungen, durch die der Anspruch der Dienstnehmerin auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft berührt wird, müssen während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 10, 12, 15 Abs 4, 15a Abs 4 und 5, 15c Abs 4, 15d Abs 5, 15n Abs 1, um rechtswirksam zu sein, vor Gericht (§ 92 ASGG) nach Rechtsbelehrung der Dienstnehmerin getroffen werden.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 18)

Auflegen des Gesetzes

§ 17. Jeder Dienstgeber, der Dienstnehmerinnen beschäftigt, hat einen Abdruck dieses Bundesgesetzes im Betrieb an geeigneter, für die Dienstnehmerinnen leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Dienstnehmerinnen mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 19)

Abschnitt 8
Sonderbestimmungen für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 20)

§ 18. Die Abschnitte 2 bis 7 gelten mit den in den §§ 18a bis 23 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die in einem Dienstverhältnis

1. zum Bund,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

2. zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, sofern die Dienstnehmerin in einem Betrieb tätig ist,
3. gemäß Art 14 Abs 2 B-VG,
4. gemäß Art 14a Abs 3 B-VG

stehen, weiters für Dienstnehmerinnen in einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fonds, auf das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86, dessen § 1 Abs 2 sinngemäß anzuwenden ist.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 21)

§ 18a. (1) §§ 2a Abs 5, 15k Abs 1 und 15l Abs 1 ist für Dienststellen, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, fallen, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung tritt. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 22)*

(2) § 2b Abs 1 und Abs 2 Satz 1 ist für öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstnehmerin an einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz zu verwenden ist.

(BGBl 1995/434 Art I Z 19)

§ 19. (1) § 3 Abs 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Meldung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin in Dienststellen des Bundes, auf die das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, BGBl Nr 70/1999, anzuwenden ist, dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln ist. *(BGBl 1999/70 Art VI Z 1)*

(2) Das Arbeitsinspektorat hat dem Dienststellenleiter in den Angelegenheiten der §§ 4, 4a, 5 Abs 4 und 9 Abs 3 und 4 Empfehlungen zu erteilen. § 89 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes ist anzuwenden. *(BGBl 1999/70 Art VI Z 2)*

(BGBl 1992/833 Art I Z 19)

§ 20. (1) § 10 Abs 3 bis 7 ist nicht anzuwenden. *(BGBl 1990/408 Art II Z 13)*

(2) Während der Dauer des in den §§ 10, 15, 15a, 15c und 15d geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Aufhören dieses Schutzes kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 6)*

(2a) Abweichend von Abs 2 kann die Beamtin während der Inanspruchnahme einer Karenz gemäß § 15a durch den anderen Elternteil einen Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis erwerben. *(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 3)*

(2b) Während der Dauer einer aufgeschobenen Karenz kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden. *(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 3)*

(3) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs 2 genannten Frist wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs 2 erfolgt wäre.

§ 21. Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei Minderjährigen muß dieser Vereinbarung eine Bescheinigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG), der Personalvertretung oder des Betriebsrates beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

(BGBl 1992/833 Art I Z 20)

§ 22. (1) § 12 ist nicht anzuwenden, wenn die Entlassung der Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher oder anderer dienstrechtlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht) verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

(2) Unbeschadet der im § 12 Abs 2 angeführten Entlassungsgründe kann das Gericht die Zustimmung zur Entlassung erteilen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die ihre Aufnahme nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes oder anderer österreichischer Rechtsvorschriften ausgeschlossen hätten.

(BGBl 1992/833 Art I Z 21)

§ 22a. Beamtinnen und Vertragsbedienstete, die gemäß § 3 Abs 3 nicht beschäftigt werden dürfen, haben keinen Anspruch nach § 14 Abs 2 für Zeiten, während derer ein Anspruch nach § 13d Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54 oder § 24b VBG besteht.

(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 1)

§ 23. (1) § 15 Abs 3 letzter Satz und § 15a Abs 3 letzter Satz sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Karenz gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 10)*

(2) § 15b ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beamtin aufgeschobene Karenz zu dem von ihr gewünschten Zeitpunkt in Anspruch nehmen kann. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 10)*

(3) § 15b Abs 3 zweiter bis letzter Satz und Abs 4 zweiter Satz ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985), Klassenlehrerinnen, Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen nicht anzuwenden. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 10)*

(4) Lehrerinnen können aufgeschobene Karenz nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 10)*

(5) § 15f Abs 1 dritter Satz ist nicht anzuwenden. Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bleiben Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(6) § 15e Abs 2 ist auf Lehrerinnen, die eine im § 8 Abs 1 BDG 1979, BGBl Nr 333, im § 55 Abs 4 oder 5 LDG 1984, BGBl Nr 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl Nr 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Beamtinnen des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 2)*

(7) Eine Beschäftigung im Sinne des § 15e Abs 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde (Personalstelle).

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 56 Abs 4 BDG 1979 ist anzuwenden. *(BGBl I 2003/130 Art 17 Z 1)*

(8) § 15h Abs 1 ist auf Bundesbeamtinnen, Landeslehrerinnen (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerinnen (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrerinnen mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Beamtinnen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes haben. Die Bestimmungen des § 15h Abs 1 betreffend Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung und § 15j Abs 5 und 6 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung
   a) bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) oder
   b) unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) für die beantragte Dauer, während der die Mutter Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat,

   zu gewähren.
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrerinnen ganze Unterrichtsstunden) umfasst. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) gemäß Z 1 lit a
   a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) und
   b) muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm)

   liegen. *(BGBl I 2003/130 Art 17 Z 2)*
3. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn die Beamtin infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.
4. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
5. Im § 15n Abs 1 ist die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 ergeben. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 24)*
6. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Beamtin Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Beamtin, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
7. Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. *(BGBl I 2007/53 Art 19)*
8. Auf Landeslehrerinnen, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 47 Abs 3 und 3a LDG 1984 anzuwenden.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 23)

(9) Lassen bei den in Abs 8 angeführten Beamtinnen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrerinnen an Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(10) Eine im Abs 8 angeführte Beamtin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrerinnen ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrerinnen nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist.

(10a) Abs 10 ist auf Vertragsbedienstete und auf Landesvertragslehrpersonen nach dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172 und dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 3)*

(11) § 15h Abs 1 ist auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes haben. Die Bestimmungen des § 15h Abs 1 betreffend Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung und des § 15j Abs 5 und 6 sind auf Richteramtsanwärterinnen und Richterinnen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes bis auf die Hälfte zu verstehen. *(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 4)*
2. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RStDG. *(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 5)*

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 25)

(12) Auf die übrigen von den Abs 6, 8 und 11 nicht erfassten Bediensteten ist § 15n Abs 2 letzter Satz nicht und §§ 15h und 15i mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn die Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. im § 15n Abs 1 die Verweisung auf die §§ 10 und 12 mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

den §§ 20 bis 22 ergeben. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 27)*

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 26)

(13) § 15f Abs 4 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben, so endet die Karenz nach diesem Bundesgesetz. Die Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenz als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat die Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(14) § 15e Abs 2 ist auf Richterinnen nicht anzuwenden.

(15) § 15r ist nicht anzuwenden auf

1. öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen und
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird.

(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 6)

(16) §§ 15i, 15k, 15n Abs 2 letzter Satz und 15p sind auf öffentlich-rechtliche Dienstnehmerinnen nicht anzuwenden. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 29)*

(17) § 15m ist auf Beamtinnen mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch die Dienstbehörde gemäß Abs 8 Z 3 die Dienstnehmerin an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung Karenz beanspruchen kann. Wurde die Teilzeitbeschäftigung rechtskräftig abgelehnt, kann die Beamtin binnen einer Woche nach Rechtskraft bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt. *(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 7)*

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 4)

Abschnitt 9
Sonderbestimmungen für die in privaten Haushalten beschäftigten Dienstnehmerinnen, die in die Hausgemeinschaft aufgenommen sind
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 20)

Personenkreis

§ 24. Die Abschnitte 2 bis 7 gelten mit den in den §§ 25 und 27 enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen, die unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl Nr 235/1962, fallen, in privaten Haushalten beschäftigt und in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 21)

§ 25. Die §§ 7 (Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit), 16 (Dienst/Werkswohnung) und 17 (Auflegen des Gesetzes) sind nicht anzuwenden. Die §§ 15 bis 15d, 15m und 15q (Karenz) gelten unter der Voraussetzung, dass für die Dauer der Karenz die Hausgemeinschaft aufgelöst wird.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 29a)

§ 26. *(aufgehoben durch BGBl 1992/833 Art I Z 26)*

Kündigungsschutz

§ 27. Die Zustimmung zur Kündigung ist abweichend von § 10 Abs 3 nur dann zu erteilen, wenn der Dienstgeber wegen Änderung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, eine Arbeitskraft im Haushalt zu beschäftigen, oder der Grund, der für ihre Beschäftigung maßgebend war, weggefallen ist, oder wenn sich die Dienstnehmerin in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung der Parteien durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt. Eine entgegen diesen Vorschriften ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam.

(BGBl 1995/434 Art I Z 22)

§ 28. *(aufgehoben durch BGBl 1992/833 Art I Z 28)*

§§ 29 und 30. *(aufgehoben durch BGBl 1995/434 Art I Z 23)*

Abschnitt 10
Sonderbestimmungen für Heimarbeiterinnen
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 20)

§ 31. (1) Die Abschnitte 2 bis 7 gelten für Heimarbeiterinnen mit den in den Abs 2 und 3 enthaltenen Abweichungen hinsichtlich ihrer Beschäftigung mit Heimarbeit. *(BGBl I 2004/64 Art I Z 21)*

(2) Die §§ 6 bis 8 gelten mit der Maßgabe, daß auf einen Ausgabe- und Abrechnungsnachweis keine größere Arbeitsmenge ausgegeben werden darf, als durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte bei Einhaltung einer achtstündigen täglichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die Lieferfristen sind so zu bemessen, daß Aufträge ohne Nachtarbeit, das heißt ohne Arbeit in der Zeit zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr, und ohne Sonn- und Feiertagsarbeit ausgeführt werden können. Ist eine Heimarbeiterin für mehrere Auftraggeber tätig, so darf die gesamte Arbeitsmenge das angeführte Ausmaß nicht überschreiten. Die Heimarbeiterin hat, falls sie für mehrere Auftraggeber tätig ist, dies jedem ihrer Auftraggeber mitzuteilen. Auf Antrag des Auftraggebers, der Mittelsperson oder der Heimarbeiterin hat das Arbeitsinspektorat darüber zu entscheiden, welche Arbeitsmenge ausgegeben werden darf.

(3) Die §§ 10 und 12 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Ausschluß von der Ausgabe von Heimarbeit einer Kündigung oder Entlassung gleichzuhalten ist.

(4) Über den Abs 3 hinaus dürfen Heimarbeiterinnen während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung mit Ausnahme jener Zeiträume, während deren die Ausgabe von Heimarbeit auf Grund der Beschäftigungsverbote nach diesem Bundesgesetz untersagt ist, bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu den anderen Heimarbeiterinnen des gleichen Auftraggebers nicht benachteiligt werden.

(5) Heimarbeiterinnen, die entgegen Abs 4 bei der Ausgabe von Heimarbeit benachteiligt worden sind, können auf Leistung des dadurch entgangenen Entgelts klagen. Der Berechnung des entgangenen Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das die Heimarbeiterin in den letzten dreizehn Wochen vor Eintritt der Benachteiligung erzielt hat oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

das ihr bei Bestehen eines Heimarbeitsgesamtvertrages oder Heimarbeitstarifes gebührt hätte.

§ 32. Wer Heimarbeit vergibt, hat in den Ausgabe-, Ablieferungs- oder Auszahlungsräumen einen Abdruck dieses Bundesgesetzes an geeigneter, für die Heimarbeiterin leicht zugänglicher Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen.

§§ 33 und 34. *(aufgehoben durch BGBl 1995/434 Art I Z 25)*

Abschnitt 11
Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen
(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 20)

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

§ 35. (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen. *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 1)*

(2) Bescheide gemäß § 6 Abs 3 und § 7 Abs 3 sind zu befristen. Bescheide gemäß § 6 Abs 3 und § 7 Abs 3 sind zu widerrufen oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Beschwerden gegen Bescheide gemäß § 4 Abs 2 Z 9, Abs 4 und 5, § 5 Abs 4 und § 9 Abs 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu. *(BGBl I 2013/71 Art 19 Z 1)*

(3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs 3, Bestätigungen gemäß den §§ 4a Abs 1, 15f Abs 3, 15j Abs 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs 3 und § 31 Abs 2 letzter Satz sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 30)*

§ 36. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 Abs 4 und § 9 Abs 3 und 4 ist für die dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 unterliegenden Betriebe und für Privathaushalte die Bezirksverwaltungsbehörde.

(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 2)

Strafbestimmungen

§ 37. (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den § 2a, § 2b, § 3 Abs 1, 3, 6 und 7, § 4 Abs 1 bis 3, 5 und 6, § 4a, § 5 Abs 1 bis 3, §§ 6 bis 8a, § 9 Abs 1 und 2, § 31 Abs 2, § 32 oder einem Bescheid nach § 4 Abs 2 Z 9 und Abs 5, § 5 Abs 4, § 9 Abs 3 und 4 zuwiderhandeln, sind, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 70 Euro bis 1 820 Euro, im Wiederholungsfalle von 220 Euro bis 3 630 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 31)*

(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ unterSteht (Art 20 Abs 1 erster Satz B-VG), zu erstatten, in allen anderen Fällen aber an die Aufsichtsbehörde.

Weitergeltung von Vorschriften

§ 38. Bestimmungen in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, die den Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung einen weitergehenden Schutz als dieses Bundesgesetz gewähren, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Verweisungen

§ 38a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl 1995/434 Art I Z 29)

Übergangsbestimmungen

§ 38b. (1) Ansprüche, die durch das Bundesgesetz BGBl Nr 833/1992 neu geschaffen wurden, haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Die Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenzurlauben oder von zu vereinbarenden Teilzeitbeschäftigungen verlängern sich nach Geburten, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 erfolgen, um vier Wochen nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Bundesgesetz gegolten haben.

(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zeiten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 15e Abs 2 letzter Satz angerechnet. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 15)*

(3) Ansprüche, die durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 153/1999 neu geschaffen wurden, haben nur Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1999 geboren wurde. Ansprüche von Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind vor dem 1. Jänner 2000 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Bundesgesetz gegolten haben. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 15)*

(BGBl 1995/434 Art I Z 30)

§ 38c. In Arbeitsstätten, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes errichtet wurden und die über keine Ruhemöglichkeiten im Sinne des § 8a verfügen, sind solche Ruhemöglichkeiten bis spätestens 1. Jänner 1996 herzustellen.

(BGBl 1995/434 Art I Z 30)

Übergangsbestimmungen (Option) für Geburten nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002

§ 38d. (1) Mütter, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am Tag der Kundmachung in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

haben, binnen drei Monaten ab Kundmachung ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 103/2001 in Anspruch nehmen.

(2) Mütter, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können ab 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne des § 15e Abs 2 und 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 103/2001 vereinbaren.

(3) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 153/1999 bleiben aufrecht, soweit Dienstgeber und Dienstnehmerin nicht anderes vereinbaren.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag der Beamtin durch Bescheid eine Abänderung verfügt wird.

(BGBl I 2001/103 Art 7 Z 6)

Inkrafttreten und Vollziehung

§ 39. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, soweit jedoch der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen; *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 3)*
2. für Dienstverhältnisse zu den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit es sich um Bedienstete handelt, die in Betrieben tätig sind, der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen; *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 4)*
3. für Dienstverhältnisse der Lehrer und Erzieher für die in Art 14a Abs 2 lit a bis d B-VG genannten Einrichtungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen;
4. für sonstige Dienstverhältnisse der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.“ *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 5)*

(2) Für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art 14 Abs 2 B-VG) sowie der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art 14a Abs 3 B-VG), obliegt die Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht die Erlassung von Durchführungsverordnungen dem Bund vorbehalten ist, den Ländern.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art 14 Abs 2 B-VG) vom Bundesminister für *Unterricht und kulturelle Angelegenheiten* im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, für die Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und der Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art 14a Abs 3 B-VG), vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen; soweit finanzielle Angelegenheiten betroffen sind, ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

(4) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art 14 Abs 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für *Unterricht und kulturelle Angelegenheiten* im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut. Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art 14a Abs 6 B-VG zustehenden Rechte ist für die im Art 14a Abs 3 lit b B-VG genannten Personen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(5) Soweit § 35 Abs 3 eine Befreiung von den Stempelgebühren vorsieht, ist der Bundesminister für Finanzen und soweit diese Bestimmung eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorsieht, der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutzim Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung betraut. *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 6)*

§ 40. (1) Die §§ 3 Abs 4, 6 und 7, 4 Abs 2 Z 2, 4, 9 und 10, 4 Abs 5 und 6, 5 Abs 1 und 5, 8, 10 Abs 4 und 6, 10a, 11, 12, 14 Abs 1 und 4, 15 Abs 2, 15c Abs 2 bis 6, 15d Abs 1, 19, 21, 22, 23 Abs 2, 24, 25, 27, 29 Abs 1, 35, 36, 37 Abs 1, 39 Abs 1 Z 4 lit c und 38a sowie der Entfall der §§ 26 und 28, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/257 Art 3 Z 2)*

(2) § 36 und die Bezeichnung des früheren § 39 Abs 6 als § 40 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden. *(BGBl 1993/257 Art 3 Z 2)*

(3) Die §§ 1 Abs 2 Z 1, § 3 Abs 7 und 8, § 4 Abs 1, Abs 2 Z 3, 10 und 11 und Abs 5 Z 2, § 4a, § 8a, § 9 Abs 3 und 4, § 11, § 13, § 14 Abs 1 und 2, § 15 Abs 6 erster Halbsatz, § 15c Abs 6 Satz 2, § 18, § 18a, § 19 Abs 2, § 24, § 27, § 31 Abs 4, § 35 Abs 3, § 36, § 37 Abs 1, § 38a, § 38b, § 38c und § 39 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl Nr 434/1995, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. *(BGBl 1995/434 Art I Z 32)*

(4) Die §§ 2a und 2b treten für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1995, im übrigen mit 1. Jänner 1997 in Kraft. § 102 Abs 3 ASchG ist anzuwenden. *(BGBl I 1997/9 Art III Z 1)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4a) Die Umsetzung der in den §§ 2a und 2b festgelegten Pflichten des Dienstgebers muß spätestens fertiggestellt sein:

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 100 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1997,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 51 bis 100 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1998,
3. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig elf bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 1999,
4. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, mit 1. Juli 2000.

§ 102 Abs 3 ASchG ist anzuwenden. *(BGBl I 1997/9 Art III Z 2)*

(5) Abweichend von Abs 4 muß die Umsetzung der in den §§ 2a und 2b festgelegten Pflichten für Dienststellen des Bundes, die dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz unterliegen, spätestens fertiggestellt sein:

1. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem hohen und mittleren Gefährdungspotential mit 31. Dezember 2000,
2. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem geringen Gefährdungspotential mit 30. Juni 2001.

(BGBl 1999/70 Art VI Z 3)

(6) Mit Ablauf des 30. Juli 1995 treten die §§ 5 Abs 5, 29, 30, 33 und 34 außer Kraft. *(BGBl 1995/434 Art I Z 32)*

(7) § 23 Abs 3 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/1997 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/61 Art XIV Z 2)*

(8) § 23 Abs 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 123/1998 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/123 Art XVI Z 2)*

(9) § 19 Abs 1 und 2 zweiter Satz und § 40 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/1999 tritt mit 1. Juni 1999 in Kraft. *(BGBl 1999/70 Art VI Z 4)*

(10) § 3 Abs 8, § 11, § 13, §§ 15 bis 15i, § 16, § 20 Abs 2 bis 2b, § 23 Abs 1 bis 2d, 3, 4, 7 bis 9, § 25, § 35 Abs 3 und § 38b Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/153 Art I Z 16)*

(11) § 2a Abs 2, § 4 Abs 2, § 4a Abs 2, § 5 Abs 3, § 36 und § 39 Abs 1 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 treten mit 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 28. Juli 1919, StGBl Nr 406, über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Arbeitern, dann über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe beim Bergbau (Bergarbeitergesetz);
2. das Bundesgesetz über das Verbot der Verwendung von Frauen zu Untertagearbeiten beim Bergbau, BGBl Nr 70/1937.

(BGBl I 2001/98 Art 149 Z 8)

(12) § 37 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 149 Z 8)*

(13) § 10, §§ 15 bis 15j, 20 Abs 2a und 2b, 23 und § 25 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten, soweit § 38d nicht anderes bestimmt, für Mütter, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden. *(BGBl I 2002/87 Art 16)*

(14) § 15k und § 23 Abs 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz BMVG etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2002/100 Art 8 Z 3)*

(15) § 23 Abs 7 und 8 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 130/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Mütter anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren sind. *(BGBl I 2003/130 Art 17 Z 3)*

(16) Die §§ 11, 15d Abs 5, 15h bis 15r, 16, 18a und 23 Abs 8, 11, 12, 15 bis 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft und gelten für Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2004 geboren werden. Für Mütter (Adoptiv- oder Pflegemütter), deren Kinder vor dem 1. Juli 2004 geboren wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 11, 15d Abs 5, 15h bis 15k, 16, 18a und 23 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004. Abweichend davon kann eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach den §§ 15h bis 15r und 23 Abs 8, 11, 12, 15 bis 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 verlangt werden von einer

1. Mutter (Adoptiv- oder Pflegemutter), wenn sie oder der Vater (Adoptiv- oder Pflegevater) des Kindes sich am 1. Juli 2004 in Karenz nach diesem Bundesgesetz, dem VKG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der Karenz angetreten werden kann;
2. Mutter (Adoptiv- oder Pflegemutter), wenn sie oder der Vater (Adoptiv- oder Pflegevater) des Kindes sich am 1. Juli 2004 in Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz, dem VKG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
3. Mutter, die sich am 1. Juli 2004 in einem Beschäftigungsverbot nach § 5 Abs 1 und 2 befindet;
4. Mutter, die am 1. Juli 2004 im Anschluss an die Frist nach § 5 Abs 1 und 2 einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz bereits geltend gemacht hat, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der Karenz bzw der ur-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

sprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann.

(BGBl I 2004/64 Art 1 Z 34)

(17) § 15g in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 13 Z 2)*

(18) § 35 Abs 1, § 36 sowie § 39 Abs 1 Z 1, 2 und 4 und Abs 5 in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 63 Z 7)*

(19) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012 treten in Kraft:

1. § 23 Abs 11 Z 1 mit 1. Jänner 2013,
2. § 23 Abs 6 mit 1. September 2013,
3. § 22a, § 23 Abs 10a, § 23 Abs 11 Z 2, § 23 Abs 15 und17 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012 folgenden Tag.

(BGBl I 2012/120 Art 13 Z 8)

(20) § 35 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. *(BGBl I 2013/71 Art 19 Z 2)*

(21) § 15c, § 15d, § 15o sowie § 15q in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft und gelten für Mütter, deren Kinder nach dem 31. Juli 2013 adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen werden. *(BGBl I 2013/138 Art 6 Z 5)*

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nachtschwerarbeitsgesetz
(NSchG)

Bundesgesetz über Schutzmaßnahmen für Nachtschwerarbeiter durch Änderung des Urlaubsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie durch Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und Einführung eines Sonderruhegeldes (Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG)

StF: BGBl 1981/354 idgF BGBl I 2013/87 Art 6

Hinweis:
Das NSchG definiert die Begriffe „Nachtarbeit“ und „Nachtschwerarbeit“ und bestimmt Maßnahmen zur Sicherung der gesetzlichen Abfertigung, der Gesundheitsvorsorge und räumt den Anspruch auf ein Sonderruhegeld ein.

Literatur:
Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg), Sozialleistungen im Überblick, Ausgabe 2014, ÖGB Verlag, Wien 2013
Schwarz/Ziniel, Nachtschwerarbeitsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 1998

Index:
Abfertigung Art IV
Atemschutzgeräte Art VII (2) Z6
Begriffsbestimmungen
– Nachtarbeit Art VII (1)
– Nachtschwerarbeit Art VII (2)
– Nachtschwerarbeitsmonat Art XI (6)
Bergbau Art VII (2) lit a– lit b
Betriebsvertretung Art VII (2)
Bildröhre Art VII (2) Z11
Bildschirmarbeitsplatz Art VII (2) Z7
Bohrlochbergbau Art VII (2) Z1
BUAG Art XIIa
Erschütterung Art VII (2) Z5
Finanzielle Maßnahmen Art XI
Gesundheitsvorsorge Art IX
Heiße Öfen Art VII (2) Z9
Hitze Art VII (2) Z2
Inkrafttreten Art XIV
Kollektivvertrag Art VII (6)
Krankenversicherungsträger Art VII (5)
Kühlräume Art VII (2) Z3
Lärm Art VII (2) Z4
Leistungssachen Art XII (3)
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge Art IX
Meldepflicht Art VIII (2)
Meldung Art VIII
Nachtarbeit
– Begriff Art VII (1)
– Feststellungsverfahren Art VII (5)
– Gleichstellung mit Nachtschwerarbeit Art VII (6)
Nachtschwerarbeit
– Begriff Art VII (2)
– Feststellungsverfahren Art VII (5)
– Meldung Art VIII (1)
Nachtschwerarbeitsmonat Art XI (6)
Pensionsversicherungsträger Art IX
Schadstoffe, inhalative Art VII (2) Z8
Schutzmaßnahmen Art I
Schwere körperliche Arbeit Art VII (2) Z10
Sonderruhegeld Art X
– Abfertigung Art IV
– Anspruch Art X (1)
– Höhe Art X (3)
Stollen- und Tunnelbau Art VII (2) Z1 lit c
Tauchgeräte Art VII (2) Z6
Übergangsbestimmungen Art XIII
Verfahren Art XII
Verordnungsermächtigung Art VII (3)
Verwaltungssache Art XII (1)
Vollziehung Art XV
Zusatzurlaub Art XIIa

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I
Schutzmaßnahmen

Artikel II

Artikel III

Artikel IV
Anwendung der gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen

Artikel V

Artikel VI

Artikel VII
Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit

Artikel VIII
Meldungen

Artikel IX
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

Artikel X
Sonderruhegeld

Artikel XI
Finanzielle Maßnahmen

Artikel XII
Verfahren

Artikel XIIa
Zusatzurlaub für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen

Artikel XIII
Übergangsbestimmungen

Artikel XIV
Inkrafttreten

Artikel XV
Vollziehung

Artikel I
Schutzmaßnahmen

Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind nach Maßgabe der folgenden Artikel besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen:
Zusatzurlaub (Art II, Art XII a),
Ruhepausen (Art III),
Abfertigung (Art IV),
Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes (Art VI),
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und Sonderruhegeld (Art VII bis XII)

(BGBl 1992/473 Art I Z 2)

Artikel II

(Änderungen des UrlG)

Artikel III

(Änderungen des AZG)

Artikel IV
Anwendung der gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen

Bei Anwendung der Abfertigungsbestimmungen des § 23a Abs 1 Angestelltengesetz, BGBl Nr 292/1921, und des § 2 Abs 1 Arbeiter-Abfertigungsgesetz, BGBl Nr 107/1979, ist die Inanspruchnahme des Sonderruhegeldes (Art X) der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten.

NSchG

Artikel V

(aufgehoben durch BGBl 1982/544 Art III Abs 4)

Artikel VI

(Änderungen des ArbVG)

Artikel VII
Nachtarbeit und Nachtschwerarbeit

(1) Nachtarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden arbeitet, sofern nicht in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(BGBl 1992/473 Art I Z 3)

(2) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer im Sinne des Abs 1, der unter einer der folgenden Bedingungen arbeitet:

1. a) in Bergbaubetrieben ausschließlich oder überwiegend unter Tage,
   b) in Bergbaubetrieben über Tage bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm, wobei der in der Verordnung gemäß Abs 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß,
   c) im Stollen- und Tunnelbau oder
   d) im Bohrlochbergbau im Freien ab einer Tiefe von mehr als 100 Metern bei Mehrfachbelastung durch Erschütterung und Lärm oder Hitze oder der Gefahr der Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert sowie der in der Verordnung gemäß Abs 3 Z 2 festgelegte Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen sind und der Schallpegelwert im Sinne der Z 4 mindestens 83 dB (A) erreichen muß;
2. bei den Organismus besonders belastender Hitze. Eine solche liegt bei einem durch Arbeitsvorgänge bei durchschnittlicher Außentemperatur verursachten Klimazustand vor, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtig-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

keit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde wirkungsgleich oder ungünstiger ist;

3. bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als -21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
4. bei andauernd starkem Lärm, sofern ein Schallpegelwert von 85 dB (A), oder bei nicht andauerndem Lärm, sofern ein wirkungsäquivalenter Pegelwert überschritten wird;
5. bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken;
6. wenn regelmäßig und mindestens während vier Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte (Atemschutz-, Filter- oder Behältergeräte) oder während zwei Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen;
7. bei Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen (das sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden), sofern die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind. Sonstige Steuerungseinheiten sind Dateneingabetastaturen gleichgestellt, wenn die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt sind und die Bedienung dieser Steuerungseinheiten durch die Vielfältigkeit und Menge der je Zeiteinheit zu verarbeitenden Informationen und die Häufigkeit und Dichte aufeinanderfolgender Teilaufgaben oder sonstige Arbeitsbedingungen (zB Störeinflüsse, Beleuchtung) für die dort beschäftigten Arbeitnehmer eine entsprechende Erschwernis darstellen;
8. bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu einer Berufskrankheit im Sinne der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz führen können;
9. feuerungstechnische Spezial-Bauarbeiten in heißen Öfen;
10. wenn schwere körperliche Arbeit bei gleichzeitiger besonders belastender Hitzeexposition geleistet wird, wobei der in Z 2 festgelegte belastungsadäquate Grenzwert um 10 vH tiefer anzusetzen ist. Schwere körperliche Arbeit ist gegeben, wenn bei einer achtstündigen Arbeitszeit mindestens 2000 Arbeitskilokalorien verbraucht werden;
11. bei der optischen Endkontrolle der angeregten Bildröhre, sofern diese Tätigkeit für die Gesamttätigkeit bestimmend ist.

(BGBl 1992/473 Art I Z 3)

(3) Der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer durch Verordnung festzulegen:

1. Kriterien, bei deren Erfüllung die Vergleichbarkeit im Sinne des Abs 2 Z 2 gegeben ist sowie Zeitpunkt, Art und Weise der Temperaturmessung;
2. Kriterien, bei deren Erfüllung eine Gesundheitsbelastung gemäß Abs 2 Z 5 gegeben ist;
3. die Konzentrationswerte von Schadstoffen in der Luft am Arbeitsplatz, bei deren Erreichen ein gesundheitsschädliches Einwirken gemäß Abs 2 Z 8 gegeben ist.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 1)

(4) Nachtschwerarbeit leisten auch Arbeitnehmer/innen der Feuerwehr, die in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens sechs Stunden Einsätze oder Arbeitsbereitschaft für Einsätze im Schichtdienst leisten, wenn es sich dabei um die Haupttätigkeit der Arbeitnehmer/innen handelt. Dies gilt abweichend von Abs 1 auch dann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 2)

(5) Die zuständigen Krankenversicherungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers, des Arbeitnehmers oder des zuständigen Organs der Arbeitnehmerschaft durch Bescheid im Einzelfall die erschwerenden Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Abs 6 festzustellen. An einem solchen Verfahren hat der Krankenversicherungsträger das zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 3)

(6) Durch Kollektivvertrag können sonstige Arbeiten im Sinne des Abs 1 der Nachtschwerarbeit gleichgestellt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringen oder wenn Arbeitnehmer der Einwirkung durch Schadstoffe oder Strahlen ausgesetzt sind.

(BGBl 1992/473 Art I Z 3)

Artikel VIII
Meldungen

(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 sowie des Art XI Abs 6 leistet, gesondert zu melden.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 4)

(2) Für die Meldepflicht gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Meldungen und Auskunftspflicht mit der Maßgabe, daß

a) die Meldungen auf dem hiefür vorgesehenen Vordruck zu erstatten sind und
b) die im § 33 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt. *(BGBl 1992/473 Art I Z 5)*

Der Dienstgeber hat je eine Kopie der Meldung dem Versicherten und dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung zu übermitteln. Die Meldungen haben alle für die Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei Verstößen gegen die Melde- und Auskunftspflicht gelten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel IX
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

Die Pensionsversicherungsträger gewähren den Versicherten, die Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 sowie des Art XI Abs 6 leisten, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge gemäß § 307d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem Ziele, den Eintritt dauernder Schädigungen durch die Nachtschwerarbeit hintanzuhalten. Hiebei ist auf die Art und Dauer der Tätigkeit sowie den allgemeinen Gesundheitszustand des Betroffenen Bedacht zu nehmen.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 4)

Artikel X
Sonderruhegeld

(1) Anspruch auf Sonderruhegeld hat der Versicherte nach Vollendung des 57. Lebensjahres, die Versicherte nach Vollendung des 52. Lebensjahres, wenn

1. der Zeitraum von 360 Kalendermonaten vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte mit Beitragsmonaten im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gedeckt ist, für die Beiträge gemäß Art XI Abs 3 entrichtet worden sind oder vor dem Stichtag mindestens 240 Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorliegen, für die Beiträge gemäß Art XI Abs 3 entrichtet worden sind, und *(BGBl 1992/473 Art I Z 7)*
2. am Stichtag weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, das das nach § 5 Abs 2 lit c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes jeweils in Betracht kommende Monatseinkommen nicht übersteigt, bleibt hiebei unberücksichtigt; hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs 5 und 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden. *(BGBl 1983/666 Art I Z 1)*

(BGBl 1992/473 Art I Z 7)

(2) *(aufgehoben durch BGBl 1992/473 Art I Z 8)*

(3) Das Sonderruhegeld gebührt in der Höhe der Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, auf die am Stichtag bei Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen Anspruch bestanden hätte. Es ist von dem Pensionsversicherungsträger festzustellen und auszuzahlen, der gemäß § 246 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Gewährung einer Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension, Knappschaftsvollpension) leistungszuständig wäre.

NSchG

(4) Für den Bereich der Sozialversicherung, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr 609, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl Nr 642/1973, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl Nr 376, und des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl Nr 440, ist das Sonderruhegeld einer vorzeitigen Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gleichzuhalten. Hiebei sind die in Betracht kommenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. An die Stelle des Eintrittes des Versicherungsfalles tritt die Vollendung des Anfallsalters.
2. Wenn
   a) der (die) Versicherte bereits am Stichtag gemäß Abs 1 die Voraussetzungen gemäß § 253b Abs 1 lit a bis d bzw § 276b Abs 1 lit a bis d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt hat,
   b) in dem Kalendermonat, in dem der (die) Versicherte das 60. (55.) Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
   c) der (die) Versicherte am nächsten Monatsersten die Voraussetzungen des § 253b Abs 1 lit d bzw § 276b Abs 1 lit d des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt,

   gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die vorzeitige Alterspension bzw Knappschaftsalterspension bei langer Versicherungsdauer gemäß § 253b bzw § 276b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
3. Wenn
   a) der Versicherte bereits am Stichtag gemäß Abs 1 die allgemeinen Voraussetzungen für den Knappschaftssold (§ 235 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erfüllt hat,
   b) in dem Kalendermonat, in dem der Versicherte das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
   c) der Versicherte am nächsten Monatsersten in der Pensionsversicherung nicht pflichtversichert ist,

   gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die Knappschaftsalterspension gemäß § 276 Abs 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.
4. Wenn
   a) in dem Kalendermonat, in dem der (die) Versicherte das 65. (60.) Lebensjahr vollendet hat, oder in einem späteren Kalendermonat das Sonderruhegeld nicht weggefallen ist und
   b) der (die) Versicherte am nächsten Monatsersten die Voraussetzungen des § 253 Abs 1 bzw § 276 Abs 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erfüllt,

   gebührt ab diesem Monatsersten anstelle des Sonderruhegeldes die Alterspension bzw Knappschaftsalterspension gemäß § 253 bzw 276 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, wobei die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) jedenfalls als erfüllt gelten.
5. Die vorzeitige Alterspension (Knappschaftsalterspension) bei langer Versicherungsdauer gemäß Z 2, die Knappschaftsalterspension gemäß Z 3 und die Alterspension (Knappschaftsalterspension) gemäß

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Z 4 gebühren mindestens in der Höhe des Anspruches auf Sonderruhegeld.

6. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension gelten auch dann als erfüllt, wenn das Sonderruhegeld bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes weggefallen ist.

(BGBl 1983/666 Art I Z 1)

Artikel XI
Finanzielle Maßnahmen

(1) Die Pensionsversicherungsträger haben die Aufwendungen und Erträge nach diesem Bundesgesetz für jedes Geschäftsjahr in einer gesonderten Erfolgsrechnung nachzuweisen.

(2) Als Aufwendungen nach Abs 1 sind hiebei der Aufwand für Sonderruhegeld, der Beitrag für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge gemäß Art IX zu erfassen. Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern diese Aufwendungen, höchstens jedoch 110 vH des Aufwandes für Sonderruhegeld. Diese Ersatzleistung des Bundes gilt als Ertrag nach Abs 1. Ein allfälliger nachgewiesener Fehlbetrag (Gebarungsabgang) ist aus der ordentlichen Gebarung der Pensionsversicherungsträger zu decken. Die gebührende Ersatzleistung des Bundes ist monatlich im erforderlichen Ausmaß nach Tunlichkeit unter Bedachtnahme auf den voraussichtlichen Aufwand zu bevorschussen.

(3) Zur Deckung des Aufwandes des Bundes nach Abs 2 haben die Dienstgeber für jeden von ihnen im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 sowie des Art XI Abs 6 beschäftigten Dienstnehmer für jeden Nachtschwerarbeitsmonat (Abs 6) einen gesonderten Beitrag (Nachtschwerarbeits-Beitrag) im Ausmaß von 2 vH der allgemeinen Beitragsgrundlage in der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen im Sinne des § 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu entrichten.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 4)

(4) Für den Nachtschwerarbeits-Beitrag gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Beiträge zur Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsverdienstes mit der Maßgabe, daß

1. die Beiträge an den Bund abzuführen sind und
2. die Krankenversicherungsträger eine Vergütung erhalten, deren Höhe in sinngemäßer Anwendung des § 82 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzen ist. *(BGBl 1987/609 Art IX Z 3)*

(BGBl 1992/473 Art I Z 10)

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den im Abs 3 genannten Hundertsatz unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der gesonderten Erfolgsrechnungen gemäß Abs 1 – ausgenommen die für das Geschäftsjahr 1981 – durch Verordnung so zu ändern, daß der Nachtschwerarbeits-Beitrag 75 vH der Ersatzleistung des Bundes voraussichtlich deckt. Änderungen dieses Hundertsatzes um weniger als fünf Prozentpunkte bleiben hiebei außer Betracht. Eine Änderung des Beitragssatzes wird erst mit dem ersten Beitragszeitraum des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

(BGBl 1992/473 Art I Z 10)

(6) Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt vor, wenn ein in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversicherter Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an mindestens sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 erbringt; erbringt der Dienstnehmer innerhalb eines Kalendermonates an weniger als sechs Arbeitstagen Nachtschwerarbeit, so gilt dieser Kalendermonat als Nachtschwerarbeitsmonat, wenn der Dienstnehmer in diesem Kalendermonat und in dem unmittelbar vorangegangenen Kalendermonat wenigstens an zwölf Arbeitstagen bzw in diesem Kalendermonat und in den zwei unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 18 Arbeitstagen bzw bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit im Rahmen eines Durchrechnungszeitraumes von mehr als drei Monaten in diesem Kalendermonat und in den fünf unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten wenigstens an 36 Arbeitstagen Nachtschwerarbeit erbracht hat. Arbeitsunterbrechungen bleiben hiebei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiterbesteht. Ein Nachtschwerarbeitsmonat liegt auch dann vor, wenn die im Kalendermonat erforderlichen und sich aus der für den Dienstnehmer maßgeblichen Arbeitszeiteinteilung ergebenden sechs Nachtschwerarbeitstage nur deswegen nicht erreicht werden, weil diese Arbeit nicht am Ersten des Kalendermonates begonnen bzw am Letzten des Kalendermonates geendet hat.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 5)

Artikel XII
Verfahren

(1) Feststellungsverfahren im Sinne des Art VII Abs 5 und Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6, über den Beginn und das Ende der Nachtschwerarbeit sowie über den Nachtschwerarbeits-Beitrag gelten als Verwaltungssachen im Sinne des § 409 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 4)

(2) Auf das Verfahren in Verwaltungssachen im Sinne des Abs 1 sind die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

(BGBl I 2013/87 Art 6 Z 1)

(3) Im Verfahren über Leistungssachen darf über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 als Vorfrage nicht entschieden werden. Der Versicherungsträger oder der nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz zuständige Gerichtshof hat vielmehr die Einleitung des Verfahrens beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu beantragen und das eigene Verfahren bis zur Rechtskraft der Entscheidung auszusetzen (zu unterbrechen).

(BGBl I 2013/87 Art 6 Z 2)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Artikel XIIa
Zusatzurlaub für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen

Wird für Arbeitnehmer, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, ein Kollektivvertrag über einen Zusatzurlaub im Sinne des Art I geschlossen und ist darin die Abwicklung dieses Anspruches über die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse vorgesehen, so kann im Kollektivvertrag der Arbeitgeber zur Leistung von Zuschlägen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet werden, die der Deckung dieses Aufwandes dienen. Für die Entrichtung solcher Zuschläge gelten die §§ 25 ff BUAG.

(BGBl 1992/473 Art I Z 13a)

Artikel XIII
Übergangsbestimmungen

(1) Ansprüche auf Zusatzurlaub in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf den nach diesem Bundesgesetz zustehenden Zusatzurlaub angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Schichtarbeit, Schwerarbeit oder Nachtarbeit gewährt werden.

(2) Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß Art II besteht erstmals für jenes Arbeitsjahr, in das der 1. Jänner 1982 fällt.

(3) Bestehende Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs 3 des Arbeitszeitgesetzes sind auf die Kurzpausen im Sinne des § 11 Abs 4 des Arbeitszeitgesetzes anzurechnen. Ansprüche auf Kurzpausen in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen oder Betriebsvereinbarungen werden auf die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Kurzpausen angerechnet, wenn sie als Abgeltung für Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 gewährt werden.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 4)

(4) Der Arbeitgeber hat Meldungen gemäß § 11 Abs 8 des Arbeitszeitgesetzes für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes mit Arbeiten im Sinne des § 11 Abs 4 beschäftigt sind, binnen zwei Monaten zu erstatten. Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, sind nach § 28 des Arbeitszeitgesetzes zu bestrafen.

(BGBl 1992/473 Art I Z 15)

(5) Die erstmalige Meldung von Personen, die bereits am 1. Juli 1981 als Versicherte gemeldet sind und eine Tätigkeit im Sinne des Art VII Abs 2 ausüben, ist bis 31. Oktober 1981 zu erstatten.

(6) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. Juli 1981 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinn des Art XI Abs 3, für die bei früherem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der Nachtschwerarbeits-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Der Pensionsversicherungsträger hat bei Prüfung dieser Behauptung auf entsprechende Nachweise des Dienstgebers, des nach dem Arbeitsverfassungsgesetz in Betracht kommenden Organes der Betriebsvertretung, der gesetzlichen beruflichen Vertretung oder des zuständigen Arbeitsinspektorates (der Berghauptmannschaft) Bedacht zu nehmen.

(BGBl 1992/473 Art I Z 16)

(7) Im Bundesfinanzgesetz 1981 sind der Titel 1/165 „Bundesministerium; Leistungen nach dem Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz – NSchG“ mit den Ansätzen

1/16507 „Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld“ und

1/16517 „Vergütung für die Einhebung des Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrages“ sowie der Ansatz

2/16504 „Bundesministerium; Nachtschicht-Schwerarbeiter-Beitrag“

zu eröffnen. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bei den Ansätzen 1/16507 und 1/16517 im Jahr 1981 anfallenden Mehrausgaben bis zu einem Betrag von 237 Mill S zu überschreiten und in Mehreinnahmen beim Ansatz 2/16504 und in Mehreinnahmen bis zu einem Betrag von 97 Mill S beim Ansatz 2/54074 zu bedecken.

(8) Sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld für Arbeitnehmer, die durch die Erweiterungen des Art VII auf Grund des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 neu einbezogen werden, auch vor dem 1. Jänner 1993 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, so gelten nur jene Beitragsmonate als Beitragsmonate im Sinne des Art XI Abs 3, für die bei früherem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 der Nachtschwerarbeiter-Beitrag zu entrichten gewesen wäre. Abs 6 Satz 2 ist anzuwenden.

(BGBl 1992/473 Art I Z 17)

(9) Die erstmalige Meldung von Personen, die am 1. Jänner 1993 als Versicherte gemeldet sind und Tätigkeiten im Sinne des Art VII Abs 2, einer Verordnung nach Art VII Abs 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 sowie des Art XI Abs 6 ausüben, die durch Art I des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 neu einbezogen wurden, ist bis 30. April 1993 zu erstatten.

(BGBl 1992/473 Art I Z 17)

(10) Verordnungen auf Grund der Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl Nr 473/1992 können vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Sie treten jedoch erst mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(BGBl 1992/473 Art I Z 17)

(11) Werden Arbeiten nach Art VII Abs 6 durch Kollektivvertrag der Nachtschwerarbeit gleichgestellt, so sind zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld und zur Bemessung dieser Leistung auch vor dem In-Kraft-Treten des Kollektivvertrages liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes heranzuziehen, in denen solche Arbeiten im Ausmaß nach Art XI Abs 6 geleistet wurden, soweit für diese Monate der Nachtschwerarbeits-Beitrag spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Sonderruhegeld, längstens aber 10 Jahre nach Abschluss des Kollektivvertrages, freiwillig geleistet wurde.

(BGBl I 2005/114 Art 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(12) Art XI Abs 5 ist in den Kalenderjahren 1997 bis 2011 nicht anzuwenden.

(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 1)

(13) Sind für Arbeitnehmer/innen der Feuerwehr nach Art VII Abs 4 zur Begründung des Anspruches auf Sonderruhegeld auch vor dem 1. November 2012 liegende Beitragsmonate im Sinne der §§ 225 und 226 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erforderlich, so gelten jene Beitragsmonate, für die bei früherem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 der Nachtschwerarbeits-Beitrag zu entrichten gewesen wäre, als Beitragsmonate im Sinne des Art XI Abs 3, soweit sie für die Begründung des Sonderruhegeldanspruches erforderlich sind. Abs 6 zweiter Satz ist anzuwenden.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 6)

Artikel XIV
Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1981 in Kraft.

(1a) Die Art VII bis XIII in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 473/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(BGBl 1992/473 Art I Z 18)

(2) Art XI Abs 3 und 4 treten mit Beginn des Beitragszeitraumes Juli 1981 in Kraft.

(3) Anträge auf Gewährung des Sonderruhegeldes gemäß Art X, die vor dem 1. Juli 1981 oder nach dem Juli 1981, aber vor dem 1. Oktober 1981 gestellt werden, gelten als am 1. Juli 1981 gestellt.

(4) Die Art XI Abs 6 und XIII Abs 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 181/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(BGBl I 1999/181 Art 1 Z 3)

(5) Art XIII Abs 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2001 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(BGBl I 2001/7 Art 1 Z 2)

(6) Art XV in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35, tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 2)

(7) Die Art VII Abs 4 und 5, VIII Abs 1, IX, XI Abs 3 und 6, XII Abs 1 und 3, XIII Abs 3 und 13 sowie Art XV Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 7)

(8) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Belastungen im Sinne des Art VII Abs 2 Z 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes bei Arbeiten in Bergbaubetrieben, BGBl Nr 385/1993, wird aufgehoben. Für die betroffenen Arbeitnehmer/innen ist die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales betreffend Belastungen im Sinne des Art VII Abs 2 Z 2, 5 und 8 des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl Nr 53/1993, anzuwenden.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 7)

(9) Art XII Abs 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(BGBl I 2013/87 Art 6 Z 3)

Artikel XV
Vollziehung
(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 3)

(1) Mit der Vollziehung des Art XI Abs 5 ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen betraut.

(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 3)

(2) Mit der Vollziehung des Art XIII Abs 7 ist die Bundesministerin für Finanzen betraut.

(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 3)

(3) Mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

(BGBl I 2012/35 Art 54 Z 3)

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen noch nicht geschlechtsneutral formuliert sind, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

(BGBl I 2013/3 Art 10 Z 8)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz-Novelle 1992
(NSchGN)

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden

StF: BGBl 1992/473 idgF BGBl I 2001/98 Art 151

Hinweis:
Mit den hier auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen der NSchGN werden Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen.

Index:

Ablöseverbot § 3 (1), § 4 (1)
Anwendungsbereich § 1
Anzeigepflicht an Aufsichtsbehörde § 4 (2)
Arbeitsbereitschaft § 2 (1)
Geldstrafe § 4 (2)
Inkrafttreten § 5 (1)–(1a)
Kollektivvertrag § 2 (2)
Krankenpflegepersonal Art V
Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge § 3 (2)
Nachtdienst § 3 (1)
Nachtschwerarbeit, Begriff § 2 (1)
Schutzmaßnahmen Art V
Strafbestimmungen § 4 (1)
Verordnungsermächtigung § 2 (3)–(5)
Verstoß, gegen Ablöseverbot § 4 (1)
Vollziehung § 5 (2)
Zeitguthaben § 3 (1), § 4

Artikel I–IV

(Änderungen des NSchG, UrlG, AZG und ArbVG)

Artikel V
Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal
(BGBl 1992/662 Z 14 [DFB])

§ 1. Art V gilt für Arbeitnehmer, die

1. in Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 bis 6 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl Nr 1/1957 in der geltenden Fassung oder in Pflegestationen von Pflegeheimen beschäftigt sind,
2. Nachtschwerarbeit im Sinne des § 2 leisten.

§ 2. (1) Nachtschwerarbeit leistet ein Arbeitnehmer, der in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in nachstehenden Einrichtungen beschäftigt ist und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leistet, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt:

1. Intensivstationen;
2. im OP-Bereich (OP-Saal, Aufwachstation und Kreißsaal);
3. Unfallambulanzen;
4. Psychiatrische Ambulanzen bzw in für die Aufnahme von psychiatrischen Patienten während der Nacht vorgesehenen Primariaten;
5. Notfallambulanzen und chirurgische Ambulanzen;
6. Entgiftungsstationen;
7. Dialysestationen;
8. Akutdialysestationen;
9. Aufnahmestationen;
10. Aids-Stationen;
11. Pflegestationen in Pflegeheimen;
12. Pflegestationen in psychiatrischen Krankenanstalten und psychiatrischen Krankenabteilungen sowie in psychiatrischen Akutstationen;
13. Unfallstationen, orthopädische Stationen sowie Stationen in Rehabilitationszentren mit vergleichbarer Arbeitsbelastung;
14. onkologische und chemotherapeutische Stationen;
15. schwerpunktinterne Abteilungen;
16. Neurochirurgien und Neurologien (chirurgische und neurologische Abteilungen);
17. Transplantationschirurgien.

(2) Der Kollektivvertrag kann Arbeitnehmer in anderen Organisationseinheiten von Krankenanstalten, die Arbeiten verrichten, welche vergleichbare Erschwernisse wie die in Abs 1 genannten aufweisen oder die der Einwirkung von

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schadstoffen oder Strahlen ausgesetzt sind oder deren Tätigkeit sonst eine außergewöhnliche Beanspruchung mit sich bringt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einbeziehen.

(3) Arbeitnehmer, für die infolge Fehlens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann, sind unter den in Abs 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

(4) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind unter den in Abs 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Bundesministers für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

(5) Arbeitnehmer, für die kein Kollektivvertrag wirksam ist und die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen, sind unter den in Abs 2 genannten Voraussetzungen durch Verordnung des Landeshauptmannes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einzubeziehen.

§ 3. (1) Für jeden Nachtdienst im Sinne des § 2 gebührt ein Zeitguthaben im Ausmaß von

1. einer Stunde für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1992 geleistet werden;
2. zwei Stunden für Nachtdienste, die nach dem 31. Dezember 1994 geleistet werden.

Der Verbrauch dieses Zeitguthabens ist anläßlich der nächsten Dienstzeiteinteilung zu vereinbaren. Das Zeitguthaben ist jedoch spätestens sechs Monate nach seinem Entstehen zu verbrauchen und darf nicht in Geld abgelöst werden.

(2) Auf Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 und 2, die in der Pensionsversicherung nach dem ASVG versichert sind, ist Art IX des Nachtschwerarbeitsgesetzes, BGBl Nr 354/1981 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

§ 4. (1) Arbeitgeber, die den Ausgleich für das gemäß § 3 Abs 1 gebührende Zeitguthaben nicht innerhalb von sechs Monaten gewähren oder das Zeitguthaben in Geld ablösen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen. *(BGBl I 2001/98 Art 151 Z 1)*

(2) Besteht bei einer Bezirksverwaltungsbehörde der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein Organ einer Gebietskörperschaft, so hat sie, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht, in allen anderen Fällen aber eine Anzeige an die Aufsichtsbehörde zu erstatten.

§ 5. (1) Art V tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(1a) § 4 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. *(BGBl I 2001/98 Art 151 Z 2)*

(2) Mit der Vollziehung dieses Artikels sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs 3 der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*,
2. hinsichtlich des § 2 Abs 4 der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales* im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Patentgesetz 1970 — Auszug
(PatG)

StF: BGBl 1970/259 idgF BGBl I 2013/126 Art 1

Hinweis:

Die aus arbeitsrechtlicher Sicht wichtigsten Bestimmungen des PatG betreffen Erfindungen von Arbeitnehmern. Zweck dieser Bestimmungen ist es, einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen von Dienstgeber und Dienstnehmer im Falle einer Erfindung zu schaffen. Die Dienstnehmer werden dagegen abgesichert, die Rechte an einer von ihnen gemachten Erfindung ohne eine angemessene Entschädigung an den Dienstgeber abtreten zu müssen; den Dienstgebern werden Rechte an den Erfindungen gesichert, die in ihrem Unternehmen entwickelt werden.
Vollständige Ausgabe des Patentgesetzes siehe Online-Datenbank.

Literatur:

Eypeltauer/Nemec, Diensterfindungsrecht, Manz Verlag, Wien 2006
Mayr, Vergütung für Erfindungen von Dienstnehmern, ÖGB Verlag, Wien 1997
Schönherr, Patentrecht, Manz Verlag, Wien 1997
Weiser, Österreichisches Patentgesetz, 2. Aufl, Eigenverlag, Wien 2005

Index:

Auflösung, Dienstverhältnis § 16
Begriffsbestimmungen
- Arbeitnehmer § 6 (2)
- Diensterfindung § 7 (3)
- Dienstnehmer § 6 (2)

Benützungsrecht des Dienstgebers
- mit Vereinbarung § 7 (1)
- ohne Vereinbarung § 7 (2)

Diensterfindung, Begriff § 7 (3)
Erfindungen von Dienstnehmern §§ 6–19
Geheimhaltungspflicht § 13
Künftige Erfindungen § 7
Mitteilungspflicht § 12
Nennung als Erfinder § 20
Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis § 7 (2)
Unabdingbarkeit § 17
Vereinbarung, künftige Erfindungen § 7 (1)
Vergütung
- Anspruch § 8
- Aufrechnung § 14
- Bemessung § 9
- benützungsabhängiges Ausmaß § 11
- gutgläubige Leistung § 14
- nachträgliche Änderung § 10

Verjährung § 19
Verzicht, des Dienstgebers § 15
Zwingende Vorschriften § 17

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

. . .

Erfindungen von Dienstnehmern

§ 6. (1) Dienstnehmer haben auch für die von ihnen während des Bestandes des Dienstverhältnisses gemachten Erfindungen den Anspruch auf die Erteilung des Patentes (§ 4), wenn nicht durch Vertrag (§ 7 Abs 1) oder auf Grund des § 7 Abs 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Dienstnehmer gelten Angestellte und Arbeiter jeder Art.

§ 7. (1) Vereinbarungen zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern, nach denen künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen oder dem Dienstgeber ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen eingeräumt werden soll, haben nur dann rechtliche Wirkung, wenn die Erfindung eine Diensterfindung (Abs 3) ist. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form, der auch Genüge geleistet ist, wenn darüber ein Kollektivvertrag (§ 2 Abs 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974) vorliegt.

(2) Ist das Dienstverhältnis ein öffentlich-rechtliches, so kann der Dienstgeber, ohne daß es einer Vereinbarung mit dem Dienstnehmer bedarf, dessen Diensterfindungen zur Gänze oder ein Benützungsrecht an solchen Erfindungen für sich in Anspruch nehmen; das Benützungsrecht ist auch gegen Dritte wirksam. In diesen Fällen finden die Bestimmungen des folgenden Absatzes und der §§ 8 bis 17 und des § 19 sinngemäß Anwendung.

(3) Eine Diensterfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie ihrem Gegenstande nach in das Arbeitsgebiet des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder

c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmers wesentlich erleichtert worden ist.

(BGBl I 2004/149 Art I)

§ 8. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Falle für die Überlassung einer von ihm gemachten Erfindung an den Dienstgeber sowie für die Einräumung eines Benützungsrechtes hinsichtlich einer solchen Erfindung eine angemessene besondere Vergütung.

(2) Wenn der Dienstnehmer jedoch ausdrücklich zur Erfindertätigkeit im Unternehmen des Dienstgebers angestellt und auch tatsächlich damit vorwiegend beschäftigt ist und wenn die ihm obliegende Erfindertätigkeit zu der Erfindung geführt hat, so gebührt ihm eine besondere Vergütung nur insoweit, als nicht schon in dem ihm auf Grund des Dienstverhältnisses im Hinblick auf seine Erfindertätigkeit zukommenden höheren Entgelt eine angemessene Vergütung für die Erfindung gelegen ist.

§ 9. Bei der Bemessung der Vergütung (§ 8) ist nach den Umständen des Falles insbesondere Bedacht zu nehmen

a) auf die wirtschaftliche Bedeutung der Erfindung für das Unternehmen;

b) auf eine sonst etwa erfolgte Verwertung der Erfindung im Inland oder Ausland;

c) auf den Anteil, den Anregungen, Erfahrungen, Vorarbeiten oder Hilfsmittel des Unternehmens des Dienstgebers oder dienstliche Weisungen an dem Zustandekommen der Erfindung gehabt haben.

§ 10. (1) Die Vergütung kann nachträglich auf Antrag eines der Beteiligten nach billigem Ermessen geändert werden, wenn eine wesentliche Änderung der für die Angemessenheit der Vergütung maßgebenden Verhältnisse eingetreten ist. Keinesfalls sind jedoch Leistungen zurückzuerstatten, die der Dienstnehmer auf Grund der früheren Festsetzung empfangen hat. Ebensowenig sind Leistungen, die auf Grund der früheren Festsetzung bereits bewirkt oder fällig geworden sind, nachträglich zu ergänzen, es sei denn, daß die Vergütung in einer einmaligen Leistung besteht.

(2) Der Anspruch auf Änderung der Vergütung steht dem Dienstnehmer auch im Fall der Übertragung der Erfindung durch den Dienstgeber auf einen Dritten dann zu, wenn der vom Dienstgeber bei dieser Übertragung erzielte Erlös in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht oder wenn der Dienstgeber an der Ausnützung der Erfindung beteiligt bleibt und hiebei ein Erträgnis erzielt, das in auffälligem Mißverhältnis zu der dem Dienstnehmer gewährten Vergütung steht.

(3) Der Antrag (Abs 1 und 2) kann erst nach Ablauf eines Jahres nach der letzten Festsetzung der Vergütung gestellt werden.

§ 11. (1) Wenn das Ausmaß der Vergütung (§§ 8 bis 10) von der Benützung der Erfindung durch den Dienstgeber abhängig gemacht ist und dieser es unterläßt, die Erfindung in einem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang zu benützen, so ist die Vergütung so zu bemessen, als hätte der Dienstgeber die Erfindung in dem ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für das Unternehmen angemessenen Umfang benützt.

(2) In gleicher Weise ist die Vergütung zu bemessen, wenn der Dienstgeber die Erfindung auf einen Dritten übertragen oder in anderer Weise über sie verfügt hat, es sei denn, daß der Dienstnehmer einer solchen Übertragung oder Verfügung zugestimmt hat und der Dienstnehmer nicht beweist, daß diese Übertragung oder Verfügung nur zum Schein geschehen ist.

(3) Der Dienstgeber wird von der im Abs 1 festgesetzten Verbindlichkeit zur Leistung der Vergütung befreit, wenn er sich verpflichtet, einem vom Dienstnehmer zu bezeichnenden Dritten das Recht zur Benützung der Erfindung einzuräumen. Der Dritte, dem das Benützungsrecht eingeräumt wird, hat dem Dienstgeber für dessen unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 9 lit c zu ermittelnden Anteil an der Erfindung eine Vergütung zu leisten. In Ansehung dieser Vergütung kann gemäß § 10 nachträglich Abänderung gefordert werden.

(4) Der Anspruch (Abs 1 und 2) ist ausgeschlossen, wenn dem Dienstgeber unter billiger Berücksichtigung der Umstände des Falles eine Benützung der Erfindung überhaupt nicht oder nicht in einem größeren Umfang, als sie stattgefunden hat, zugemutet werden kann oder, falls eine Übertragung oder eine andere Verfügung unterblieben wäre, zugemutet werden könnte. Wenn jedoch der Dienstgeber aus der Erfindung Nutzen zieht, ohne sie auszuüben, so gebührt dem Dienstnehmer eine angemessene Vergütung.

§ 12. (1) Wenn eine Vereinbarung besteht, nach der künftige Erfindungen des Dienstnehmers dem Dienstgeber gehören sollen (§ 7), so hat der Dienstnehmer jede Erfindung, die er macht, ausgenommen solche, die offenbar nicht unter die Vereinbarung fallen, dem Dienstgeber unverzüglich mitzuteilen. Der Dienstgeber hat binnen vier Monaten nach dem Tag, an dem er diese Mitteilung erhalten hat, dem Dienstnehmer zu erklären, ob er die Erfindung auf Grund der bestehenden Vereinbarung als Diensterfindung für sich in Anspruch nimmt.

(2) Versäumt der Dienstnehmer diese Mitteilung, so haftet er dem Dienstgeber, unbeschadet des diesem zustehenden Anspruches auf die Erfindung, für den Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt. Versäumt der Dienstgeber die Erklärung oder gibt er eine verneinende Erklärung ab, so verbleibt die Erfindung dem Dienstnehmer.

§ 13. (1) Der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind zur Geheimhaltung der Erfindungen verpflichtet, die den Gegenstand der im § 12 Abs 1 vorgesehenen Mitteilung und Erklärung bilden.

(2) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstnehmers erlischt

a) wenn der Dienstgeber die im § 12 Abs 1 vorgesehene Erklärung versäumt hat oder wenn er innerhalb der Frist eine verneinende Erklärung abgegeben hat;

b) wenn der Dienstgeber die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 12 Abs 1) und die Geheimhaltung aufgegeben hat.

(3) Durch das Erlöschen der Geheimhaltungspflicht nach der vorstehenden Bestimmung wird die Geheimhaltungs-

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

pflicht, soweit sie sonst dem Dienstnehmer obliegt, nicht berührt.

(4) Die Geheimhaltungspflicht des Dienstgebers erlischt, wenn er die Erfindung rechtzeitig für sich in Anspruch genommen (§ 12 Abs 1) und der Dienstnehmer dagegen keinen Widerspruch erhoben hat.

(5) Die Geheimhaltungspflicht hindert den Dienstgeber und den Dienstnehmer nicht, zur Wahrung ihrer Rechte hinsichtlich der Erfindung die Patentanmeldung zu bewirken sowie die sonst erforderlichen Schritte zu unternehmen.

(6) Der Dienstgeber oder der Dienstnehmer, der die Geheimhaltungspflicht verletzt, ist zum Ersatz des Schadens, der auch den entgangenen Gewinn umfaßt, an den anderen Teil verpflichtet.

§ 14. Wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer für eine Diensterfindung eine Vergütung geleistet hat und dann hervorkommt, daß nicht dieser Dienstnehmer, sondern ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers die Erfindung gemacht hat oder daß ein anderer Dienstnehmer desselben Dienstgebers an der Erfindung mitgewirkt hat, so kann der Dienstgeber dem Berechtigten gegenüber die dem Nichtberechtigten geleistete Vergütung ganz oder in dem dem Anteil des Berechtigten an der Erfindung entsprechenden Verhältnis aufrechnen, wenn er im guten Glauben geleistet hat und die Erfindung auch nach dem mit dem Berechtigten bestehenden Rechtsverhältnis dem Dienstgeber gehört.

§ 15. (1) Wenn der Dienstgeber mit dem Dienstnehmer Vereinbarungen wegen einer Diensterfindung getroffen hat, so kann er dennoch jederzeit erklären, auf seine Rechte an der Erfindung ganz oder zum Teil zu verzichten. Der Dienstnehmer kann in einem solchen Fall verlangen, daß die Rechte des Dienstgebers an der Erfindung, soweit der Verzicht reicht, auf ihn übertragen werden.

(2) Wenn der Dienstgeber auf seine Rechte an der Erfindung ganz verzichtet, so hört die Verpflichtung zur Leistung der Vergütung mit dem Zeitpunkt der Abgabe der Verzichtserklärung auf. Im Fall eines Teilverzichtes kann der Dienstgeber eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen, sofern eine gesonderte Verwertung der auf den Dienstnehmer übertragenen Rechte möglich ist.

(3) Die Verpflichtung zur Leistung einer auf die Zeit bis zur Abgabe der Verzichtserklärung entfallenden Vergütung bleibt unberührt.

§ 16. Die nach den Bestimmungen der §§ 6 bis 15 begründeten Rechte des Dienstgebers und des Dienstnehmers werden durch die Auflösung des Dienstverhältnisses nicht berührt.

§ 17. Die Rechte, die dem Dienstnehmer auf Grund der Bestimmungen der §§ 6 bis 16 zustehen, können durch Vereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

§ 18. *(aufgehoben durch § 99 Z 2 lit f ASGG)*

§ 19. Ansprüche von Dienstgebern und Dienstnehmern nach den Bestimmungen der §§ 7 bis 15 verjähren in drei Jahren.

Anspruch auf Erfindernennung

§ 20. (1) Der Erfinder hat Anspruch auf Nennung als Erfinder.

(2) Der Anspruch kann nicht übertragen werden und geht nicht auf die Erben über. Ein Verzicht auf den Anspruch ist ohne rechtliche Wirkung.

(3) Die Nennung als Erfinder geschieht auf Antrag durch Anführung in der Veröffentlichung der Anmeldung, in der Bekanntmachung der Veröffentlichung, in der Bekanntmachung der Patenterteilung, in der Patentschrift, in der Patenturkunde und durch Eintragung in das Patentregister. Ist die Bekanntmachung der Patenterteilung schon erfolgt und ist die Patenturkunde bereits ausgefertigt, so ist auf Antrag eine besondere Bescheinigung über die Nennung als Erfinder auszufertigen und eine besondere Bekanntmachung im Patentblatt zu veröffentlichen. Die Nennung als Erfinder ist auch in die vom Patentamt auszustellenden Prioritätsbelege aufzunehmen.

(4) Der Antrag kann sowohl vom Erfinder als auch vom Anmelder oder vom Patentinhaber gestellt werden. Sind zur Stellung des Antrages mehrere Personen berechtigt, so hat, wenn der Antrag nicht von allen Berechtigten gemeinsam gestellt wird, der Antragsteller die Zustimmung der übrigen Berechtigten nachzuweisen. Soll ein anderer als der bereits als Erfinder Genannte neben diesem oder an seiner Stelle als Erfinder genannt werden, so ist auch die Zustimmung des bisher als Erfinder Genannten nachzuweisen.

(5) Verweigert der Anmelder, der Patentinhaber oder der bereits als Erfinder Genannte die Zustimmung, so hat das Patentamt auf Antrag über den Anspruch auf Nennung als Erfinder zu entscheiden.

(6) Über den Antrag (Abs 5) wird nach den Verfahrensvorschriften für den Anfechtungsstreit verhandelt. Die Erteilung des Patentes wird durch die Anhängigkeit des Verfahrens über einen solchen Antrag nicht aufgeschoben. Auf Grund der dem Antrag stattgebenden rechtskräftigen Entscheidung ist auf Antrag des Berechtigten nach Abs 3 vorzugehen.

(BGBl I 2004/149 Art I)

...

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Theaterarbeitsgesetz
(TAG)

Bundesgesetz über Arbeitsverhältnisse zu Theaterunternehmen (Theaterarbeitsgesetz – TAG)

StF: BGBl I 2010/100 Art 1 idgF BGBl I 2013/138 Art 13

Hinweis:

Das TAG ist jenes Sondergesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrecht von Bühnenarbeitnehmer/innen und anderen Theaterarbeitnehmer/innen geregelt wird. Mit diesem durch das Theateranpassungsgesetz 2010 geschaffenen Gesetz wurde das seit 1922 im Wesentlichen unverändert in Geltung gestandene Schauspielergesetz abgelöst. Ziel war die Modernisierung und Anpassung des Bühnenarbeitsrechts an das allgemeine Arbeitsvertragsrecht, insbesondere in den Bereichen Entlohnung, Arbeitsverhinderung, Urlaub und Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Bühnenarbeitsrecht.

Literatur:

Balla/Kozak/Zankel, Theaterarbeitsgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2011
Zum Vorgängergesetz SchauspG:
Kapfer/Bündsdorf (Hrsg), Schauspielergesetz, Manz Verlag, Wien 1974
Schwarz, Historische Entwicklung und aktueller Stand des Schauspielrechts, ÖGB Verlag, Wien 2005
Urleb, Arbeitsrechtliche Fragen des Schauspielergesetzes, ÖGB Verlag, Wien 2009

Index:

Allgemeine Bestimmungen §§ 1–2
Andere Theaterarbeitnehmer §§ 43–44
– ABGB § 43 (2)
– Angestelltengesetz § 43 (1)
– Begriff § 1 (3)
Arbeitsverhältnis auf Probe § 5
Arbeitsverhinderung § 9
– Arbeitsunfall § 9 (1)
– Berufskrankheit § 9 (1)
– Krankheit § 9 (1)
– Mitteilungspflicht § 9 (6)
– Nachweispflicht § 9 (6)
– Unfall § 9 (1)
Arbeitszeit § 17
Ärztliche Bestätigung § 9 (6)
Ausrüstung § 11
Ausschlussfrist § 38
Austritt § 32
– Austrittsgründe § 32
– Rechtsfolgen § 33
Außerkrafttreten des SchauSpG § 46 (4)–(5)
AZG § 17 (2)
Bekanntmachungen, öffentliche § 13
Bekleidung § 11
Bühnenarbeitsvertrag § 3
– auf Probe § 5
– Beginn § 4
– Begriff § 1 (1)
– Ende § 24
Dienstzettel § 3 (3)
Entgelt § 3 (2)
– Fälligkeit § 12
– feste Bezüge § 6
– Spielgeld § 8
Entgeltfortzahlung § 9
Entlassung § 31
– Entlassungsgründe § 31
– Rechtsfolgen § 33
Entlohnung von Vorproben § 7
Erkrankung während des Urlaubes § 15 (5)
Fälligkeit, Bezüge § 12
Feste Bezüge § 6
Freizeit
– während der Beendigungsfrist § 26
– während der Kündigungsfrist § 26
Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen § 38
Fristablauf § 24
Fürsorgepflicht § 14
Gastvertrag § 41
Geltungsbereich § 1
Haftung für abgelegte Gegenstände § 21
Inkrafttreten § 46
Insolvenzverfahren § 28
Interessenwahrungspflicht § 14
Konkurrenzverbot § 20
Konventionalstrafe § 22
Krankheit § 9
– Urlaub § 15 (4)–(5)
Kündigung § 25
– Schriftform § 25 (3)
Kündigungsentschädigung § 33 (2)
– Verfallsfrist § 38
Leistungsort § 16
Mitglied, Begriff § 1 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Nichtverlängerungserklärung § 27
Ordnungsstrafen § 23
Öffentliche Bekanntmachungen § 13
Postensuchtage § 26
Präklusivfrist § 38
Probearbeitsverhältnis § 5
Proben
– Pflicht zur Teilnahme § 17
– Vorproben § 7
Recht auf Beschäftigung § 18
Reisekosten § 10
– Fälligkeit § 12 (3)
Rollenverweigerung § 19
Ruhezeit § 17 (3)–(8), § 44, § 46 (7)
Rücktritt
– beiderseitiges Verschulden § 37
– durch Arbeitgeber § 35 (1)
– durch Arbeitnehmer § 35 (2)
– gesetzlicher § 35
– Rechtsfolgen § 36
– vereinbarter § 34
– Verschuldensausgleich § 37
Rücktrittsrecht, Vereinbarung § 34
Schließung der Bühne § 29
Schlussbestimmungen §§ 45–46
Schmuck § 11
Schwangerschaft § 9 (2)
Spielgeld
– Fälligkeit § 12 (4)
– Vereinbarung § 8
Theaterarbeitnehmer, andere § 1 (3)
Theaterbetriebsordnung § 23
Theaterunternehmer, Begriff § 1 (2)
Theaterzettel § 13
Treuepflicht § 14
Unabdingbarkeit § 39
Unentgeltlichkeit § 3 (2)
Urlaub § 15
– Erkrankung § 15 (5)
Übergangsbestimmungen § 46
Vereinbarung, Rücktrittsrecht § 34
Verfall § 38
Verhältnis zu anderen Gesetzen § 40
Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen § 42
Verschuldensausgleich § 37
Vertragsstrafe § 22
Verweisungen § 2, § 46 (6)
Verzicht § 12 (5)
Vollziehung § 45
Vorproben § 7
Vorzeitige Auflösung §§ 30–33
– Austritt § 32
– beiderseitiges Verschulden § 37
– Entlassung § 31
– Generalklausel § 30
– Rechtsfolgen § 33
Zeitablauf § 24
Zwingende Vorschriften § 39

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen
§ 1. Geltungsbereich
§ 2. Verweisungen

Abschnitt 2
Rechte und Pflichten des Mitgliedes
§ 3. Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages
§ 4. Beginn der Vertragszeit
§ 5. Bühnenarbeitsvertrag auf Probe
§ 6. Feste Bezüge
§ 7. Entlohnung von Vorproben
§ 8. Spielgeld
§ 9. Anspruch bei Arbeitsverhinderung
§ 10. Reisekosten
§ 11. Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck
§ 12. Fälligkeit der Bezüge
§ 13. Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14. Interessenwahrungspflicht
§ 15. Urlaub
§ 16. Leistungsort
§ 17. Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit
§ 18. Recht auf Beschäftigung
§ 19. Rollenverweigerung
§ 20. Konkurrenzverbot
§ 21. Haftung für abgelegte Gegenstände
§ 22. Konventionalstrafe
§ 23. Ordnungsstrafen
§ 24. Ende des Vertragsverhältnisses
§ 25. Kündigung
§ 26. Freizeit während der Beendigungsfrist
§ 27. Nichtverlängerungserklärung
§ 28. Insolvenzverfahren
§ 29. Dauernde Schließung der Bühne
§ 30. Vorzeitige Auflösung
§ 31. Entlassung
§ 32. Austritt
§ 33. Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung
§ 34. Vereinbarung des Rücktrittsrechts
§ 35. Rücktritt vom Vertrag
§ 36. Rechtsfolgen des Rücktritts
§ 37. Verschuldensausgleich
§ 38. Frist zur Geltendmachung der Ansprüche
§ 39. Zwingende Vorschriften
§ 40. Verhältnis zu anderen Gesetzen
§ 41. Gastverträge
§ 42. Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

Abschnitt 3
Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen
§ 43. Andere Theaterarbeitnehmer/innen
§ 44. Ruhezeit

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen
§ 45. Vollziehung
§ 46. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen (Mitglieder), die sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung künstlerischer Arbeiten in einem oder mehreren Kunstfächern zur Aufführung von Bühnenwerken verpflichten (Bühnenarbeitsvertrag).

(2) Theaterunternehmer/in im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 2 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGBl S 219/1897, zur Aufführung von Bühnenwerken betreibt.

(3) Abschnitt 3 gilt für das Arbeitsverhältnis von Personen, die nicht Mitglieder im Sinne des Abs 1 sind und sich einem/einer Theaterunternehmer/in zur Leistung nichtkünstlerischer Arbeiten verpflichten (andere Theaterarbeitnehmer/innen).

Verweisungen

§ 2. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Abschnitt 2
Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Inhalt und Aufzeichnung des Bühnenarbeitsvertrages

§ 3. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat das Mitglied die seinem Kunstfach entsprechenden Leistungen zu erbringen.

(2) Ist ein bestimmtes Entgelt nicht vereinbart, so ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn Unentgeltlichkeit vereinbart ist, es sei denn, dass die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, zur Vertretung der Interessen des Mitgliedes befugte kollektivvertragsfähige Körperschaft im Vorhinein zugestimmt hat.

(3) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied auf dessen Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung über die getroffenen Vereinbarungen (Bühnenarbeitsvertrag), soweit diese über die in § 2 Abs 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl Nr 459/1993, genannten Angaben hinausgehen, auszuhändigen.

(4) Ist bei Vertragsabschluss auf Schriftstücke Bezug genommen worden, so sind dem Mitglied auch Abschriften dieser Schriftstücke auszuhändigen.

Beginn der Vertragszeit

§ 4. Im Bühnenarbeitsvertrag muss der Tag, mit dem die Tätigkeit des Mitgliedes beginnen soll, nach dem Kalender bestimmt sein; der Vertrag ist aber auch ohne diese Bestimmung wirksam, wenn die Tätigkeit des Mitgliedes im beiderseitigen Einverständnis begonnen hat.

Bühnenarbeitsvertrag auf Probe

§ 5. Die Vereinbarung einer Probezeit, während der ein Teil oder beide Teile vom Vertrag zurücktreten können, ist unwirksam.

Feste Bezüge

§ 6. Unter festen Bezügen eines Mitgliedes werden das Gehalt (Gage) und das vereinbarte Spielgeld (§ 8) verstanden.

Entlohnung von Vorproben

§ 7. Ist ein Mitglied verpflichtet, sich dem/der Theaterunternehmer/in zur Teilnahme an Vorproben am Vertragsort zur Verfügung zu stellen, beginnt der Bühnenarbeitsvertrag entgegen anderslautender Vereinbarungen mit dem Tag des Arbeitsantrittes, sofern nicht für die Dauer der Vorprobe ein gesonderter Bühnenarbeitsvertrag vereinbart wird.

Spielgeld

§ 8. (1) Das vereinbarte Spielgeld gebührt dem Mitglied für jede Vorstellung, an der es mitwirkt.

(2) Ist Spielgeld ohne Gewährleistung eines Mindestmaßes vereinbart, so gelten fünfzehn Spielgelder im Monat als gewährleistet.

(3) Wird das Spielgeld für einen längeren Zeitraum als einen Monat gewährleistet, so gelten so viele Spielgelder monatlich als gewährleistet, als nach dem Verhältnis dieses Zeitraumes zur Dauer eines Monats auf einen Monat entfallen.

Anspruch bei Arbeitsverhinderung

§ 9. (1) Ist ein Mitglied nach Antritt des Arbeitsverhältnisses durch Krankheit oder Unglücksfall an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält es seinen Anspruch auf die festen Bezüge bis zur Dauer von sechs Wochen. Beruht die Arbeitsverhinderung jedoch auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung, so verlängert sich die Frist von sechs Wochen um die Dauer dieser Arbeitsverhinderung, höchstens jedoch um zwei Wochen. Durch weitere sechs Wochen behält das Mitglied den Anspruch auf die Hälfte der nach Satz 1 entfallenden Bezüge. Der Anspruch auf Spielgeld entfällt jedoch, soweit die Zahl der für den Monat gewährleisteten Spielgelder oder soweit im Fall des § 8 Abs 3 der sich für den Monat ergebende Wert der gewährleisteten Spielgelder trotz der Arbeitsverhinderung erreicht worden ist.

(2) Das Gleiche gilt, wenn ein weibliches Mitglied durch Schwangerschaft oder menstruationsbedingt an der Arbeitsleistung verhindert ist.

(3) Tritt innerhalb eines halben Jahres nach Wiederantritt der Arbeit abermals eine Arbeitsverhinderung ein, so hat das Mitglied für die Zeit der Arbeitsverhinderung, soweit die Gesamtdauer der Verhinderungen die in Abs 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, Anspruch nur auf die Hälfte der ihm nach Abs 1 gebührenden Bezüge.

(4) Weibliche Mitglieder behalten darüber hinaus den Anspruch auf die festen Bezüge während acht Wochen nach der Entbindung, sofern kein Anspruch auf Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, besteht.

(5) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundessozialamt oder einer Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligt oder angeordnet wurden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch das Mitglied der Arbeitsverhinderung gemäß Abs 1 gleichzuhalten.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet, ohne Verzug die Arbeitsverhinderung dem/der Theaterunternehmer/in anzuzeigen und im Falle der Erkrankung auf Verlangen des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine ärztliche Bestätigung über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Die Bestätigung muss von einem/einer Arzt/Ärztin mit einem Krankenkassenvertrag, einem Theaterarzt oder Theaterärztin oder der zuständigen Krankenkasse ausgestellt sein. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert es für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf die Bezüge.

(7) Wird das Mitglied während der Verhinderung nach den Abs 1 bis 5 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den/die Theaterunternehmer/in ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes, so bleiben die Ansprüche während der in Abs 1 bis 5 bezeichneten Zeiträume bestehen, wenngleich das Arbeitsverhältnis früher endet.

(8) Die Ansprüche des Mitgliedes auf die fortbezahlten festen Bezüge nach den Abs 1 bis 5 erlöschen mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufs der Zeit, für das es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird. Das gleiche gilt, wenn das Mitglied aus einem anderen Grund als wegen der durch die in Abs 1 bis 5 genannten Umstände verursachten Arbeitsverhinderung entlassen wird.

Reisekosten

§ 10. Die Kosten einer Reise, die das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht unternimmt, hat einschließlich der angemessenen Verpflegungskosten der/die Theaterunternehmer/in zu bestreiten.

Bereitstellung von Bekleidung, Ausrüstung und Schmuck

§ 11. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen historischen, mythologischen und Phantasiekleider, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagdkleider und Uniformen einschließlich der dazugehörigen Fuß-, Hand- und Kopfbekleidungen sowie die Tracht des anderen Geschlechts, ferner die zur Aufführung eines Bühnenwerkes erforderlichen Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Trikots, Perücken und Frisuren sowie, soweit dies notwendig oder üblich ist, insbesondere die erforderlichen Ankleider/innen, Friseure und Friseurinnen oder Maskenbildner/innen kostenlos bereit zu stellen.

(2) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke für Zwecke des Bühnengebrauches (kleinere Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der/die Theaterunternehmer/in auf seine/ihre Kosten zu besorgen.

Fälligkeit der Bezüge

§ 12. (1) Soweit nichts anderes vereinbart oder üblich ist, sind die Bezüge nach der Erbringung der Leistung zu entrichten.

(2) Sind die Bezüge nach Zeitabschnitten bemessen, so sind sie nach Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte, spätestens aber am zehnten, zwanzigsten und letzten Tag eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

(3) Hat das Mitglied während der Vertragszeit in Ausübung seiner Arbeitspflicht eine Reise anzutreten, so sind die angemessenen Verpflegungs- und Reisekosten am Tag vor Antritt der Reise zu entrichten oder sicherzustellen.

(4) Spielgelder sind spätestens am letzten Tag jedes Kalendermonats für den abgelaufenen Monat abzurechnen und zu entrichten.

(5) Die Entrichtung unbestrittener Bezüge oder des unbestrittenen Teils von Bezügen darf nicht von dem Verzicht auf streitige Bezüge oder auf den streitigen Teil abhängig gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13. (1) Wird eine Vorstellung mit Angabe des Personenverzeichnisses (Theaterzettel) öffentlich bekanntgemacht, so sind die Darsteller/innen der im Personenverzeichnis einzeln angeführten Rollen namentlich anzuführen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Anführung infolge besonderer Umstände unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist oder wenn der/die Darsteller/in als Chormitglied, Komparse oder Komparsin oder als Statist/in auftritt.

Interessenwahrungspflicht

§ 14. (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gegenseitigen Interessen zu wahren.

(2) Der/Die Theaterunternehmer/in ist, unbeschadet der Geltung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl Nr 450/1994, insbesondere verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Bühnen- und Ankleideräume und der Arbeitsmittel herzustellen und zu erhalten, die mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeitsleistung zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitglieder sowie zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlich sind.

Urlaub

§ 15. (1) Dem Mitglied gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub im Ausmaß von mindestens vier Wochen (24 Werktage). Der Urlaubsanspruch erhöht sich für jedes weitere begonnene Arbeitsjahr um zwei Werktage bis zum Höchstausmaß von sechs Wochen (36 Werktage).

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Arbeitszeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf die festen Bezüge besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt wird.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist mit Rücksicht auf die den Betriebsverhältnissen entsprechende Zeit, bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen tunlichst für die Zeit zwischen dem 1. Mai und 30. September zu bestimmen und dem Mitglied rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Der Urlaubsantritt hat jedenfalls so zu erfolgen, dass der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht wird. Während des Urlaubs behält das Mitglied den Anspruch auf seine festen Bezüge.

(4) Für Zeiträume, während deren ein Mitglied aus einem der im § 9 Abs 1 bis 5 genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren es Anspruch auf Pflegefreistellung nach § 16 des Urlaubsgesetzes (UrlG), BGBl Nr 390/1976, oder während deren es sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht bestimmt werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(5) Im Fall der Erkrankung des Mitgliedes während des Urlaubs gilt § 5 UrlG.

(6) Der/Die Theaterunternehmer/in hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen

1. der Zeitpunkt des Arbeitsantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Urlaubs,
2. die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und
3. das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Urlaubs erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung

hervorgehen.

(7) Die Verpflichtung nach Abs 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der/die Theaterunternehmer/in zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(8) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs 6 und 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(9) Im Übrigen gelten die §§ 4 Abs 3 und 5, 7 sowie 10 Abs 1 bis 5 UrlG.

Leistungsort

§ 16. (1) Das Mitglied ist dem/der Theaterunternehmer/in nur an den Bühnen verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die der/die Theaterunternehmer/in beim Vertragsabschluss geleitet hat. Es kann jedoch vereinbart werden, dass das Mitglied auch an einer anderen gleichwertigen Bühne, deren Leitung der/die Theaterunternehmer/in erst später übernehmen wird, Leistungen zu erbringen hat, wenn diese Bühne sich mit einer der Vertragsbühnen am selben Ort befindet oder wenn es sich um ein Gastspiel handelt.

(2) Ist das Mitglied verpflichtet, an mehreren Bühnen aufzutreten, so hat der/die Theaterunternehmer/in für die Überführung der Bühnenkleidung und Schminkgeräte auf seine/ihre Kosten und unter seiner/ihrer Haftung (§ 21 Abs 4) Sorge zu tragen.

Pflicht zur Teilnahme an Proben – Arbeitszeit

§ 17. (1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, zur Nachtzeit oder an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere, unabwendbare Umstände es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten.

(2) Das Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl Nr 461/1969, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. das Mitglied in der Zeit vom Beginn der Abendvorstellung bis zum Beginn der Abendvorstellung am nächsten Tag (Arbeitstag) nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden darf;
2. abweichend von § 19c Abs 2 AZG der/die Theaterunternehmer/in die Lage der Arbeitszeit ändern kann, wenn eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist und berücksichtigungswürdige Interessen des Mitgliedes nicht entgegenstehen.

(3) Dem Mitglied ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(4) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(5) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeber/innenseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(6) Bei befristeten Arbeitsverhältnissen in der Dauer von nicht mehr als sechs Wochen kann vereinbart werden, dass die Ruhezeiten dieser Wochen zusammen vor Ende der Vertragsdauer gewährt werden. Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf der zusammengefassten Ruhezeit ist unzulässig.

(7) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit darf das Mitglied nur beschäftigt werden, wenn

1. vereinbart wird, dass das Mitglied für ein anderes, verhindertes Mitglied einspringt, oder
2. eine Programmänderung unbedingt erforderlich ist.

Während einer zusammengefassten Ruhezeit nach Abs 6 ist eine Beschäftigung unzulässig.

(8) Wird das Mitglied während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat es in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf seine Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(9) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs 3 bis 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

Recht auf Beschäftigung

§ 18. (1) Der/Die Theaterunternehmer/in ist verpflichtet, das Mitglied angemessen zu beschäftigen. Bei Beurteilung der Angemessenheit der Beschäftigung ist auf den Inhalt des Vertrages, die Eigenschaften und Fähigkeiten des Mitgliedes und die Art der Führung des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Wenn es der/die Theaterunternehmer/in trotz wiederholter Aufforderung ohne wichtigen Grund unterlässt, das Mitglied angemessen zu beschäftigen, kann das Mitglied den Vertrag vorzeitig auflösen und eine angemessene Vergütung begehren, die der/die Richter/in nach billigem Ermessen feststellt, die aber den Betrag der festen Bezüge eines Jahres nicht übersteigen darf. Ein Mitglied, dessen Arbeitsverhältnis noch mindestens fünf Jahre gedauert hätte, kann überdies eine Entschädigung in dem gleichen Betrag verlangen, jedoch nur unter Anrechnung dessen, was es im zweiten Jahr nach der Vertragsauflösung infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder absichtlich zu erwerben versäumt hat.

(3) Die Auflösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in schriftlich eine entsprechende Frist zur Nachholung der angemessenen Beschäftigung erteilt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist.

Rollenverweigerung

§ 19. Die Verweigerung der Übernahme einer Rolle durch den/die Darsteller/in ist nur dann gerechtfertigt, wenn

1. die Darstellung der Rolle geeignet ist, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit zu gefährden oder wenn sie dem/der Darsteller/in aus Gründen der Sittlichkeit nicht zugemutet werden kann;
2. wenn die Rolle außerhalb der künstlerischen Mittel des Darstellers oder der Darstellerin oder außerhalb des Kunstfaches gelegen ist, für das er/sie vertraglich verpflichtet worden ist;
3. wenn dem/der Darsteller/in die Darstellung einer Rolle zugemutet wird, die seine/ihre wirtschaftliche oder künstlerische Stellung erheblich zu schädigen geeignet ist.

Konkurrenzverbot

§ 20. (1) Das Mitglied darf sich außerhalb der Urlaubszeit ohne Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin an keiner öffentlich angekündigten Vorstellung auf einer gleichartigen Bühne beteiligen.

(2) Ein für ein ganzes Jahr verpflichtetes Mitglied bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit an einer gleichartigen Bühne des Vertragsorts auch während des Urlaubs der Genehmigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin.

(3) Eine Vereinbarung, durch die ein Mitglied in seiner Erwerbstätigkeit darüber hinaus beschränkt wird, ist nur wirksam, wenn sie in einem Kollektivvertrag getroffen ist oder einer in einem Kollektivvertrag vereinbarten Beschränkung entspricht. Diese Vorschrift gilt nicht für Bühnenarbeitsverhältnisse gemäß § 34 Abs 2, für Bühnenarbeitsverhältnisse von mindestens zweijähriger Dauer, wenn die festen Bezüge für ein Spieljahr das 24fache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG übersteigen, für Balletteleven oder Balletteleviinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für Einzeldarsteller/innen (Solotänzer/innen) des Balletts.

(4) Abs 1 und 2 finden keine Anwendung auf die übrigen Mitglieder des Balletts, auf Chor- und Orchestermitglieder, sowie auf Komparsen und Komparsinnen und Statisten und Statistinnen.

Haftung für abgelegte Gegenstände

§ 21. (1) Der/die Theaterunternehmer/in haftet als Verwahrer/in für Kleidungsstücke oder Gegenstände des Mitgliedes, deren Wert den Wert gewöhnlicher Gebrauchsgegenstände nicht übersteigt, wenn sie im Ankleideraum oder während der Probe oder der Aufführung auf der Bühne oder an dem vom/von der Theaterunternehmer/in dazu bestimmten Ort abgelegt werden, sofern er/sie nicht beweist, dass der Schaden weder durch ihn/sie noch durch seine/ihre Leute, noch durch fremde im Theater aus- und eingehende Personen verursacht ist. Besteht kein absperrbarer Ankleideraum und hat der/die Theaterunternehmer/in den Ort, wo die Gegenstände oder Kleidungsstücke zu hinterlegen sind, nicht bestimmt, so haftet der/die Theaterunternehmer/in, wenn sie an einem von den Mitgliedern dazu regelmäßig benützten Ort hinterlegt wurden.

(2) Für Gegenstände von besonderem Wert haftet der/die Theaterunternehmer/in nur, wenn diese auf Anordnung des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin bei der Aufführung verwendet werden mussten oder wenn die von ihm/ihr zur Übernahme solcher Gegenstände bestimmte Person diese in Kenntnis des besonderen Werts übernommen hat. Bestimmt der/die Theaterunternehmer/in eine solche Person nicht, so gilt der/die Garderobier/e als zur Verwahrung solcher Gegenstände bestimmt, wenn er/sie vom besonderen Wert durch das Mitglied in Kenntnis gesetzt wurde.

(3) Die Haftung für Gegenstände, die bei der Aufführung gebraucht werden, erlischt, wenn sie nicht binnen sieben Tagen nach der letzten Aufführung, in der sie gebraucht worden sind, abgeholt wurden.

(4) Der/die Theaterunternehmer/in haftet nach den Abs 1 und 2 auch für Kleidungsstücke und sonstige vom Mitglied einem/einer Beauftragten des/der Theaterunternehmers/Theaterunternehmerin zur Beförderung übergebenen Gegenstände während einer Beförderung aus Anlass der Übersiedlung des Unternehmens an einen anderen Ort oder aus Anlass einer Reise an den Ort eines vom/von der Theaterunternehmer/in veranstalteten Gastspieles.

Konventionalstrafe

§ 22. (1) Eine Konventionalstrafe kann nur für den Fall vereinbart werden, dass einem Vertragsteil ein schuldhaftes Verhalten zur Last fällt, das für den anderen Teil einen wichtigen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags (§ 30) bildet.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Die Vereinbarung ist unwirksam, wenn sie bloß zugunsten eines Vertragsteils getroffen wurde.

(3) Die Höhe der Konventionalstrafe ist durch die Höhe der einjährigen festen Bezüge begrenzt und muss für beide Vertragsteile gleich sein.

(4) Konventionalstrafen unterliegen der richterlichen Mäßigung.

Ordnungsstrafen

§ 23. (1) Für die Übertretung einer allgemeinen Ordnungsvorschrift (Theaterbetriebsordnung) können nach Maßgabe der §§ 96 Abs 1 Z 1 und 102 ArbVG in Geld bestehende Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

(2) Die Fälle, in denen die Ordnungsstrafe zu leisten ist, und die Höhe der Ordnungsstrafe müssen in der Theaterbetriebsordnung bestimmt sein.

(3) Die für den einzelnen Fall verhängte Ordnungsstrafe darf den Betrag der halbmonatlichen festen Bezüge nicht übersteigen.

(4) Alle Ordnungsstrafen müssen in einer in der Theaterbetriebsordnung näher zu bezeichnenden Art zum Besten der Mitglieder des Theaterunternehmens verwendet werden.

Ende des Vertragsverhältnisses

§ 24. (1) Das Arbeitsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen worden ist.

(2) Ist es für eine oder mehrere Spielzeiten (Spieljahr, Bühnenjahr) eingegangen worden, so ist die Dauer einer Spielzeit im Zweifel mit zwölf Monaten anzunehmen.

(3) Ist das Arbeitsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen worden, so endet es mit dem Ablauf der an der Vertragsbühne üblichen Spielzeit.

(4) Der/Die Theaterunternehmer/in kann sich auf eine Vereinbarung nicht berufen, nach der nur er/sie den Vertrag durch einseitige Erklärung auflösen oder über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern kann.

Kündigung

§ 25. (1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn der Vertrag für länger als ein Jahr geschlossen ist und beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für das Ende einer Spielzeit vereinbart werden und muss spätestens am 15. Februar des Jahres erklärt werden, in dem diese Spielzeit endet.

(2) Gesetzliche Kündigungsfristen (§ 28) können nicht durch Vereinbarung herabgesetzt werden.

(3) Kündigungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit schriftlich erklärt werden.

Freizeit während der Beendigungsfrist

§ 26. (1) Ist der Vertrag für wenigstens fünf Monate geschlossen worden oder hat das Arbeitsverhältnis wenigstens fünf Monate gedauert, so hat der/die Theaterunternehmer/in nach der Kündigung oder in der letzten Spielzeit vor Ablauf der Vertragsdauer dem Mitglied auf Verlangen eine angemessene freie Zeit in der Gesamtdauer von mindestens acht Tagen auf einmal oder geteilt zu gewähren. Für diese Zeit sind die festen Bezüge zu entrichten.

(2) Ansprüche nach Abs 1 bestehen nicht, wenn das Mitglied einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

Nichtverlängerungserklärung

§ 27. (1) Ist das Bühnenarbeitsverhältnis für bestimmte Zeit und mindestens für ein Jahr eingegangen worden, hat der/die Theaterunternehmer/in dem Mitglied bis zum 31. Jänner des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitzuteilen, dass das Arbeitsverhältnis nicht verlängert wird. Unterbleibt die Mitteilung oder erfolgt sie verspätet, gilt das Arbeitsverhältnis für ein weiteres Jahr verlängert, sofern das Mitglied dem/der Theaterunternehmer/in nicht bis spätestens zum 15. Februar des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, schriftlich mitteilt, dass es mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden ist.

(2) Mitteilungen nach Abs 1 sind nur dann wirksam, wenn sie dem/der Vertragspartner/in spätestens zu den in Abs 1 genannten Zeitpunkten zugegangen sind.

(3) Durch Kollektivvertrag kann festgesetzt werden, dass die in Abs 1 genannten Zeitpunkte vorverlegt werden können. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende kollektivvertragliche Bestimmungen, die derartige Regelungen bereits vorsehen, werden nicht berührt.

Insolvenzverfahren

§ 28. Wird nach Arbeitsantritt über das Vermögen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der Insolvenzordnung, RGBl Nr 337/1914, mit der Maßgabe, dass der/die Masseverwalter/in, im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung der/die Theaterunternehmer/in mit Zustimmung des Sanierungsverwalters oder der Sanierungsverwalterin, Bühnenarbeitsverträge, die für nicht länger als ein Jahr geschlossen sind, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, andere Bühnenarbeitsverträge unter Einhaltung einer achtwöchigen Frist kündigen kann.

Dauernde Schließung der Bühne

§ 29. Wird das Theater durch Brand oder andere Elementarereignisse zerstört oder wird es von der Behörde ohne Verschulden des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin auf unbestimmte Zeit geschlossen, so sind sämtliche Bühnenarbeitsverträge mit Ablauf eines Monats nach der Betriebseinstellung gelöst.

Vorzeitige Auflösung

§ 30. Das Bühnenarbeitsverhältnis kann vor Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

Entlassung

§ 31. Als ein wichtiger Grund, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. wenn das Mitglied bei Abschluss des Vertrages den/die Theaterunternehmer/in über das Bestehen eines anderen Bühnenarbeitsvertrages, der mit dem abgeschlossenen Vertrag unvereinbar und nicht schon gelöst ist, in Irrtum geführt hat;
2. wenn das Mitglied unfähig ist, die versprochenen oder den vereinbarten Kunstfächern entsprechenden Arbeitsleistungen zu erbringen;
3. wenn das Mitglied durch einen in seiner/ihrer Person liegenden Grund dauernd oder doch längere Zeit an seiner Arbeitsleistung verhindert ist;
4. wenn das Mitglied die Mitwirkung bei einer ihm/ihr rechtzeitig mitgeteilten Aufführung böswillig oder wiederholt fahrlässig versäumt. Es genügt eine einmalige fahrlässige Versäumnis, wenn das Mitglied wusste oder wissen musste, dass die Versäumnis für den/die Theaterunternehmer/in mit einem erheblichen Schaden verbunden ist;
5. wenn das Mitglied ohne rechtmäßigen Grund andere wichtige Vertragspflichten trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung oder Ermahnung nicht erfüllt;
6. wenn das Mitglied durch Verletzung der Gesetze oder der Sittlichkeit offenkundig derart Anstoß erregt, dass seine weitere Verwendung entweder nicht oder nur mit erheblicher Schädigung des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin möglich ist;
7. wenn das Mitglied ein erhebliches vermögensrechtliches oder künstlerisches Interesse des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin durch groben Vertrauensmissbrauch ernstlich gefährdet;
8. wenn das Mitglied sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den/die Theaterunternehmer/in, dessen/deren Stellvertreter/in oder gegen ein anderes Mitglied zuschulden kommen lässt.

Austritt

§ 32. Als ein wichtiger Grund, der das Mitglied zum vorzeitigen Austritt berechtigt, ist insbesondere anzusehen:

1. wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied über die behördliche Erlaubnis zum Betrieb des Unternehmens irregeführt hat oder wenn die behördliche Erlaubnis beim Arbeitsantritt noch nicht erteilt ist;
2. wenn das Mitglied zur Fortsetzung seiner Arbeitsleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
3. wenn der/die Theaterunternehmer/in den ihm/ihr zum Schutz des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Mitglieder gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen verweigert;
4. wenn der/die Theaterunternehmer/in das dem Mitglied zukommende Entgelt ungebührlich schmälert oder vorenthält, insbesondere, wenn er/sie fällige Forderungen trotz Aufforderung nicht spätestens am dritten Tag nach der Fälligkeit bezahlt oder bei Streit über die Höhe der Forderung oder die Zulässigkeit von Abzügen den bestrittenen Betrag nicht auf Verlangen ungesäumt hinterlegt oder andere wesentliche Vertragsverpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt;
5. wenn der/die Theaterunternehmer/in oder sein/e Stellvertreter/in sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen das Mitglied zuschulden kommen lässt oder es verweigert, das Mitglied gegen solche Handlungen anderer Mitglieder oder eines Angehörigen des Theaterunternehmers oder der Theaterunternehmerin zu schützen;
6. wenn das Theaterunternehmen an einen anderen Ort verlegt wird und das Mitglied nicht im Vertrag verpflichtet ist, seine/ihre Arbeitsleistungen auch an dem anderen Ort zu erbringen.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Auflösung

§ 33. (1) Wenn das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn es ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem/der Theaterunternehmer/in der Anspruch auf Ersatz des ihm/ihr verursachten Schadens zu.

(2) Wenn der/die Theaterunternehmer/in das Mitglied ohne wichtigen Grund vorzeitig entlässt, oder wenn ihn/ihr ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Mitgliedes trifft, behält das Mitglied, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit jedoch dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Vereinbarung des Rücktrittsrechts

§ 34. (1) Eine Vereinbarung, nach der einem Teil das Recht eingeräumt ist, vor Arbeitsantritt zu erklären, dass der Vertrag in Kraft treten oder unwirksam sein soll, ist nur dann wirksam, wenn auch dem anderen Teil das gleiche Recht eingeräumt ist.

(2) Abs 1 gilt nicht für Vereinbarungen mit Mitgliedern, die für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen eine Gage, die für jeden Auftritt das 17fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG übersteigt, verpflichtet werden.

Rücktritt vom Vertrag

§ 35. (1) Der/die Theaterunternehmer/in kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn das Mitglied, ohne durch ein unabwendbares Hindernis gehindert zu sein, die Arbeit an dem vereinbarten Tag nicht antritt, oder wenn sich infolge eines unabwendbaren Hindernisses der Arbeitsantritt um mehr als 14 Tage verzögert. Das Gleiche gilt, wenn ein Grund vorliegt, der den/die Theaterunternehmer/in zur vorzeitigen Entlassung des Mitgliedes berechtigt.

(2) Das Mitglied kann vor Arbeitsantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Grund vorliegt, der es zum vorzeitigen

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Austritt aus dem Arbeitsverhältnis berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich der Arbeitsantritt infolge Verschuldens des Theaterunternehmers/der Theaterunternehmerin oder infolge eines diesen/diese treffenden Zufalles um mehr als 14 Tage verzögert. Tritt das Mitglied in letzterem Fall ungeachtet der Verzögerung die Arbeit an, so gebührt ihm das Entgelt von dem Tag, an dem die Arbeit hätte angetreten werden sollen.

(3) Ist das Mitglied durch Krankheit oder Unglücksfall an dem rechtzeitigen Arbeitsantritt verhindert, ohne dass es die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so ist der/die Theaterunternehmer/in unbeschadet des ihm/ihr nach Abs 1 zustehenden Rücktrittsrechtes verpflichtet, dem Mitglied für die im § 9 Abs 1 und 3 festgesetzte Zeit die dort bezeichneten Bezüge zu bezahlen. Die Vorschrift des § 9 Abs 6 findet Anwendung. Ist diese Zeit abgelaufen, so kann der/die Theaterunternehmer/in vom Vertrag zurücktreten, das Mitglied aber kann den Vertrag vorzeitig lösen, es sei denn, dass der/die Theaterunternehmer/in die vollen festen Bezüge weiter entrichtet.

Rechtsfolgen des Rücktritts

§ 36. (1) Ist der/die Theaterunternehmer/in ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat er/sie durch sein/ihr schuldhaftes Verhalten dem Mitglied zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so behält das Mitglied unbeschadet weiteren Schadenersatzes seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Ablauf der Zeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was es infolge Unterbleibens der Arbeitsleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat. Soweit dieser Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann das Mitglied das Ganze für die Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, den Rest zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

(2) Die gleichen Ansprüche stehen dem Mitglied zu, wenn der/die Masseverwalter/in vom Vertrag zurückgetreten ist.

(3) Ist das Mitglied ohne wichtigen Grund vom Vertrag zurückgetreten oder hat es durch sein schuldhaftes Verhalten dem/der Theaterunternehmer/in zum Rücktritt begründeten Anlass gegeben, so kann der/die Theaterunternehmer/in Schadenersatz verlangen.

Verschuldensausgleich

§ 37. Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, so hat der/die Richter/in nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Frist zur Geltendmachung der Ansprüche

§ 38. Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Entlassung oder vorzeitigem Austritt im Sinne der §§ 18 und 33, ferner Ersatzansprüche wegen Rücktritts vom Vertrag im Sinne des § 36 müssen bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Anspruch erhoben werden konnte, gerichtlich geltend gemacht werden.

Zwingende Vorschriften

§ 39. (1) Ein Bühnenarbeitsvertrag wird dadurch nicht ungültig, dass einzelne seiner Bestimmungen nach dem Gesetz unwirksam sind.

(2) Die dem Mitglied auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Rechte können durch den Bühnenarbeitsvertrag oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Verhältnis zu anderen Gesetzen

§ 40. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Bühnenarbeitsvertrag nach billiger Bühnengewohnheit und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu beurteilen. Das Angestelltengesetz (AngG), BGBl Nr 292/1921, sowie die Einschränkung der Wirksamkeit einer Schiedsgerichtsvereinbarung nach § 9 Abs 2 zweiter Halbsatz des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl Nr 104/1985, finden auf Bühnenarbeitsverträge keine Anwendung.

Gastverträge

§ 41. (1) Ist ein Mitglied (Gast)

1. nur zur Mitwirkung bei nicht mehr als fünf Aufführungen in einem Spieljahr oder
2. für nicht mehr als 60 Aufführungen im Spieljahr gegen ein Entgelt verpflichtet, das die festen Bezüge, die den am jeweiligen Theaterunternehmen im selben Kunstfach tätigen übrigen Mitglieder im Durchschnitt gebühren (Durchschnittsbezug), übersteigt,

so entsteht ein Gastvertrag. Spätestens in einem Rechtsstreit hat der/die Theaterunternehmer/in dem Gast den Durchschnittsbezug gemäß Z 2 auf Verlangen bekannt zu geben.

(2) Auf Gastverträge finden die Bestimmungen der §§ 5, 8 Abs 2 und 3, 9, 11, 18, 20, 24 Abs 4, 25 bis 27, 29, 34 Abs 1 und 35 Abs 3 keine Anwendung.

Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen

§ 42. (1) Eine Vereinbarung, durch die sich ein Mitglied verpflichtet, Bühnenarbeitsverträge nur unter Vermittlung bestimmter Personen zu schließen, ist ungültig.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben der/die Theaterunternehmer/in und das Mitglied die Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages je zur Hälfte zu bezahlen.

(3) Die Vereinbarung, dass das Mitglied mehr als die Hälfte der Vergütung zu bezahlen habe, ist unwirksam, sofern der/die Theaterunternehmer/in von der Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin beim Vertragsabschluss Kenntnis hatte und Kenntnis haben musste.

(4) Die Vereinbarung einer Vergütung für die Vermittlung eines Bühnenarbeitsvertrages ist unwirksam:

1. soweit ein Vermittlungsentgelt entgegen § 5 Abs 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), BGBl Nr 31/1969, verlangt oder entgegengenommen wird;
2. wenn der Vertrag ohne Mitwirkung des/der Vermittlers/Vermittlerin geschlossen worden ist;
3. soweit das Mitglied Zahlungen für eine nach Vertragsabschluss erlangte Erhöhung der Bezüge oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

für eine Zeit leisten soll, während der es kein Entgelt erhält;

4. wenn der Vertrag ohne Verschulden des Mitgliedes nicht wirksam wird;
5. soweit das Mitglied Zahlungen für die Zeit nach einer ohne sein/ihr Verschulden herbeigeführten Auflösung des Vertrages leisten soll;
6. wenn der/die Vermittler/in zur Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen nach dem AMFG nicht berechtigt ist.

(5) Es kann jedoch eine solche Vereinbarung wirksam werden, wenn in den in Abs 4 Z 4 und 5 bezeichneten Fällen zwischen denselben Parteien ein neuer Bühnenarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Vergütung ist jedoch nur bis zum Ende der Dauer des ursprünglich vermittelten Arbeitsverhältnisses zu entrichten.

(6) Eine Vereinbarung, nach der die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung für die Vermittlung eines bedingten Vertrages vor Eintritt der Bedingung entstehen soll, ist unwirksam.

(7) Die Rückforderung einer Zahlung, die nach Abs 2 bis 6 nicht wirksam vereinbart werden kann, ist auch dann zulässig, wenn der/die Zahlende wusste, dass er/sie die Zahlung nicht schuldig ist.

Abschnitt 3
Regelungen betreffend andere Theaterarbeitnehmer/innen

Andere Theaterarbeitnehmer/innen

§ 43. (1) Für Arbeitsverhältnisse von Personen im Sinne des § 1 Abs 3 (andere Theaterarbeitnehmer/innen), die vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer, nicht kaufmännischer Dienste oder von Kanzleiarbeiten verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des AngG, soweit nicht durch die §§ 3 und 4 AngG eine Ausnahme angeordnet ist.

(2) Für Arbeitsverhältnisse anderer Theaterarbeitnehmer/innen, die zu anderen als in Abs 1 genannten Leistungen verpflichtet sind, gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr 946/1811.

Ruhezeit

§ 44. (1) Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 ist in jeder Kalenderwoche eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden zu gewähren, die einen ganzen Wochentag einzuschließen hat. Die wöchentliche Ruhezeit kann in einzelnen Wochen gekürzt werden oder entfallen, wenn innerhalb von 14 Tagen eine durchschnittliche wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden sichergestellt ist. Zur Berechnung dürfen nur mindestens 24stündige Ruhezeiten herangezogen werden.

(2) Durch Kollektivvertrag kann ein Durchrechnungszeitraum bis zu einem Jahr zugelassen werden. Der Kollektivvertrag kann die Betriebsvereinbarung zu einer solchen Regelung ermächtigen.

(3) Kann für die betroffenen Mitglieder mangels Bestehen einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Arbeitgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden, kann die Betriebsvereinbarung den Durchrechnungszeitraum auf bis zu 13 Wochen verlängern.

(4) Während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit dürfen Theaterarbeitnehmer/innen nach § 43 nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit von Menschen oder bei Notstand sofort vorzunehmen sind oder
2. zur Behebung einer Betriebsstörung oder eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens erforderlich sind, wenn unvorhergesehene und nicht zu verhindernde Gründe vorliegen und andere zumutbare Maßnahmen zu diesem Zweck nicht möglich sind.

(5) Wird ein/e Theaterarbeitnehmer/in nach § 43 während der in der Arbeitszeiteinteilung vorgesehenen wöchentlichen Ruhezeit beschäftigt, hat er/sie in der folgenden Arbeitswoche Anspruch auf Ersatzruhe, die auf die Wochenarbeitszeit anzurechnen ist. Die Ersatzruhe ist im Ausmaß der während der wöchentlichen Ruhezeit geleisteten Arbeit zu gewähren, die innerhalb von 36 Stunden vor dem Arbeitsbeginn in der nächsten Arbeitswoche erbracht wurde. Die Ersatzruhe hat unmittelbar vor dem Beginn der folgenden wöchentlichen Ruhezeit zu liegen, soweit vor Antritt der Arbeit, für die Ersatzruhe gebührt, nicht anderes vereinbart wurde.

(6) Theaterunternehmer/innen, die den Bestimmungen der Abs 1 bis 5 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

Abschnitt 4
Schlussbestimmungen

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betraut.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Jänner 2011 in Kraft und gilt für Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs 1 und 3 und § 43, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2010 liegt. § 9 gilt nur für Arbeitsverhinderungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 2010 eintreten. § 15 Abs 1, 2 und 9 gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2010 beginnt.

(2) § 27 tritt mit 1. März 2011 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz gilt auch für zum *(richtig: ohne „zum“)* Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs 1 Schauspielergesetzes (SchauspG), BGBl Nr 441/1922, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt. Für Gast(spiel)verträge, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor dem 1. Jänner 2011 liegt, gilt § 52 SchauspG.

(4) Das SchauspG tritt mit Ausnahme des § 32 mit Ablauf des 31. Dezembers 2010 mit der Maßgabe außer Kraft, dass die §§ 11 und 12 SchauspG weiterhin auf Arbeitsverhinderungen Anwendung finden, die erstmals vor dem 1. Jänner 2011 eingetreten sind, und § 18 Abs 1 und 2

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

SchauspG auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden ist, das vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat.

(5) § 32 SchauspG tritt mit Ablauf des 28. Februars 2011 außer Kraft.

(6) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das SchauspG oder auf Bestimmungen des SchauspG verwiesen wird, gilt dieser Verweis als Verweis auf das TAG oder die entsprechenden Bestimmungen des TAG.

(7) Am 1. Jänner 2011 bestehende Regelungen über die wöchentliche Ruhezeit in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen, die den Bestimmungen der §§ 17 oder 44 entsprechen, bleiben wirksam.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Urlaubsgesetz
(UrlG)

Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung

StF: BGBl 1976/390 idgF BGBl I 2013/3 Art 11

Hinweis:

Das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung regelt zwei verschiedene Gegenstände:

- den Erholungsurlaub (Ausmaß des jährlichen Urlaubsanspruchs, Verbrauch des Urlaubes, Erkrankung während des Urlaubes, Urlaubsentgelt, Ablöseverbot, Verjährung des Urlaubsanspruchs, Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit ua);
- die Pflegefreistellung.

Das 1976 geschaffene UrlG war ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Stellung von Arbeitern und Angestellten.
Ergänzendes Dokument in der Online-Datenbank: Übergangsrecht zum Urlaubsgesetz.

Literatur:

Cerny, Urlaubsrecht, 10. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2011
Kuderna, Urlaubsrecht, 2. Aufl, Manz Verlag, Wien 1995
Resch (Hrsg), Urlaubsrecht, ÖGB Verlag, Wien 2009

Index:

Ablöseverbot § 7
Anrechnung § 3
– anderes Arbeitsverhältnis § 3 (2) Z 1
– Entwicklungshelfer § 3 (2) Z 5
– Haft § 3 (2) Z 4
– Heimarbeitsverhältnis § 3 (2) Z 1
– Schule § 3 (2) Z 2
– selbständige Erwerbstätigkeit § 3 (2) Z 6
– Studium § 3 (2) Z 2–Z 3
Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses § 10
Anstalten § 1 (2) Z 5, § 15 (2) Z 5
Aufzeichnungen § 8
Bauarbeiter § 1 (2) Z 6
Betreuungsfreistellung § 16 (1) Z 2
Betriebsrat § 4 (4)
Bund § 1 (2) Z 4, § 15 (2) Z 4
Bühnenmitglieder § 1 (2) Z 7
Dienstverhinderung § 4 (2)
Eigenmächtiger Urlaubsantritt § 4 (4), § 16 (3)
Erholungszweck § 5 (2)
Erkrankung während des Urlaubes § 5
– Mitteilungspflicht § 5 (3)
Erwerbstätigkeit während des Urlaubes § 5 (2)
Fonds § 1 (2) Z 5, § 15 (2) Z 5
Geltungsbereich § 1, § 15
– Pflegefreistellung § 15
– Urlaub § 1
Gemeinde § 1 (2) Z 3, § 15 (2) Z 3
Gemeindeverband § 1 (2) Z 3, § 15 (2) Z 3
Günstigkeitsprinzip
– Pflegefreistellung § 18
– Urlaub § 14
Heimarbeiter § 1 (2) Z 2, § 15 (2) Z 2
Inkrafttreten § 19
Karenz § 4 (5)
Karenzurlaub § 4 (5)
Krankheit, Urlaub § 5
Land § 1 (2) Z 3, § 15 (2) Z 3
Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter § 1 (1), § 15 (2) Z 1
Mitteilungs- und Nachweispflicht § 5 (3)
Nachtschwerarbeit § 10a (1)
Nahe Angehörige § 16 (1)
Pflegefreistellung §§ 15–19
– Anspruch § 16
– Geltungsbereich § 15
– günstigere Regelungen § 18
– Inkrafttreten § 19
– Unabdingbarkeit § 17
Stiftungen § 1 (2) Z 5, § 15 (2) Z 5
Strafbestimmungen § 13
Teilung des Urlaubs § 4 (3)
Theaterarbeitnehmer § 1 (2) Z 7
Tod, Arbeitnehmer § 10 (5)
Unabdingbarkeit
– Pflegefreistellung § 17
– Urlaub § 12
Urlaubsanspruch
– Ausmaß § 2 (1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Entstehung § 2 (2)
– Höhe § 2 (1)
– Wartezeit § 2 (3)
Urlaubsantritt ohne Vereinbarung § 4 (4), § 16 (3)
Urlaubsausmaß § 2 (1)
Urlaubsentgelt § 6
– Bemessung § 6 (2)–(5)
– Fälligkeit § 6 (6)
Urlaubsersatzleistung § 10
– Vererblichkeit § 10 (5)
Urlaubsjahr § 2
– Umstellung § 2 (4)
Urlaubsteilung § 4 (3)
Urlaubsvereinbarung § 4 (1)
– Betriebsrat § 4 (4)
– Dienstverhinderung § 4 (2)
Verbrauch des Urlaubes § 4
Verjährung § 4 (5)
– Verlängerung der Verjährungsfrist § 4 (5)
Vordienstzeitenanrechnung § 3 (2)
Weitergelten von Regelungen
– Pflegefreistellung § 18
– Urlaub § 14
Zusatzurlaub § 10a
– Abfindung § 10a (8)
– Entschädigung § 10a (7)
Zwingende Vorschriften
– Pflegefreistellung § 17
– Urlaub § 12

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Erholungsurlaub
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Urlaub
§ 3 Anrechnungsbestimmungen
§ 4 Verbrauch des Urlaubes
§ 5 Erkrankung während des Urlaubes
§ 6 Urlaubsentgelt
§ 7 Ablöseverbot
§§ 8 f Aufzeichnungen
§ 10 Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
§ 10a Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit
§ 11 Pfändungsschutz
§ 12 Unabdingbarkeit
§ 13 Strafbestimmungen
§ 14 Weitergelten von Regelungen

Abschnitt 2
Pflegefreistellung
§ 15 Geltungsbereich
§ 16 Pflegefreistellung
§ 17 Unabdingbarkeit
§ 18 Günstigere Regelungen
§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Erholungsurlaub

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Arbeitnehmer aller Art, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Ausgenommen sind

1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz, BGBl Nr 140/1948, anzuwenden ist;
2. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist;
3. Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
4. Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, die den Urlaubsanspruch zwingend regeln;
5. Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86, gemäß § 1 Abs 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist;
6. Arbeitsverhältnisse, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl Nr 414/1972, anzuwenden ist;
7. Arbeitnehmer im Sinne des § 1 Abs 1 des Theaterarbeitsgesetzes (TAG), BGBl I Nr 100/2010. *(BGBl I 2010/100 Art 2 Z 1)*

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/100 Art 2 Z 3; siehe auch Art VIII Abs 3)*

Urlaub

§ 2. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage. *(BGBl 1983/81 Art I)*

(2) Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Arbeitsjahres im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Arbeitsjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Arbeitsjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. *(BGBl 1995/832 Art III Z 1)*

(3) Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorangegangenen Arbeits(Lehr)verhältnissen zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder in Betrieben ohne Betriebsrat durch schriftliche Einzelvereinbarung kann anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr oder ein anderer Jahreszeitraum als Urlaubsjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können abweichend von § 12 vorsehen, daß

1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat ein Zwölftel des Jahresurlaubes erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub;
2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Arbeitsjahres fällt;
3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden.

Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Arbeitnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Arbeitsjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Arbeitsjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 1)*

Anrechnungsbestimmungen

§ 3. (1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Arbeitnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Arbeitsverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl Nr 105/61, im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;
2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl Nr 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl Nr 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes (Bundesgesetz vom 6. Februar 1974, BGBl Nr 139) über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;
3. die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;
4. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs 1 oder § 13c Abs 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl Nr 183, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Arbeitsverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;
5. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Organisation im Sinne des § 1 Abs 2 des Entwicklungshilfegesetzes 1974, BGBl Nr 474, in der Fassung BGBl Nr 579/1989, oder im Sinne des § 3 Abs 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes, BGBl I Nr 49/2002; *(BGBl I 2002/49 Art 2)*
6. Zeiten einer im Inlande zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs 2 Z 1, 5 und 6 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

Verbrauch des Urlaubes

§ 4. (1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume, während deren ein Arbeitnehmer aus einem der im § 2 Entgeltfortzahlungsgesetz 1974, BGBl Nr 399, genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert ist, während deren er Anspruch auf Pflegefreistellung oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens sechs Werktage betragen.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens zwölf Werktagen dem Arbeitgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Arbeitnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Arbeitnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht eingebracht.

(5) Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, oder gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221/1979, um den Zeitraum der Karenz. *(BGBl I 2002/89 Art 2 Z 1)*

(BGBl I 2012/19 Art 1 Z 1)

Erkrankung während des Urlaubes

§ 5. (1) Erkrankt (verunglückt) ein Arbeitnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Arbeitnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Arbeitnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Arbeitnehmer ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Arbeitnehmer während eines Urlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgte und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Arbeitnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs 1 nicht anzuwenden.

Urlaubsentgelt

§ 6. (1) Während des Urlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.

(3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen.

(5) Durch Kollektivvertrag im Sinne des § 18 Abs 4 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl Nr 22/1974, kann geregelt werden, welche Leistungen des Arbeitgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs 3 und 4 geregelt werden.

(6) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt des Urlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu zahlen.

Ablöseverbot

§ 7. Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die für den Nichtverbrauch des Urlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Arbeitgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

Aufzeichnungen

§ 8. (1) Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Arbeitnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Arbeitnehmer zustehenden bezahlten Urlaubes;
2. die Zeit, in welcher der Arbeitnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
3. das Entgelt, das der Arbeitnehmer für die Dauer des bezahlten Urlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;
4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Arbeitsjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Arbeitnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.

(2) Die Verpflichtung nach Abs 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Arbeitgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

§ 9. *(aufgehoben durch BGBl I 2000/44 Art 6 Z 1)*

Ansprüche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 10. (1) Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsverbrauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen. *(BGBl 1995/832 Art III Z 3)*

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausständigen Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Arbeitsverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß VKG oder MSchG oder Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl Nr 459/1993, durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Arbeitnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers,
3. Kündigung seitens des Arbeitgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, vom Arbeitnehmer überwiegend zu leisten war. *(BGBl I 2002/89 Art 2 Z 2)*

(5) Die Ersatzleistung im Sinne der Abs 1, 3 und 4 gebührt den Erben, wenn das Arbeitsverhältnis durch Tod des Arbeitnehmers endet.

(6) Für den Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit gilt § 10a. *(BGBl I 2000/44 Art 6 Z 2)*

Zusatzurlaub bei Nachtschwerarbeit

§ 10a. (1) Arbeitnehmer haben für jedes Arbeitsjahr, in dem sie mindestens 50mal in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden Schwerarbeit im Sinne des Art VII Abs 2 oder 4, einer Verordnung gemäß Art VII Abs 3 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art VII Abs 6 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl Nr 354/1981, geleistet haben, Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen. Der Anspruch auf Zusatzurlaub erhöht sich auf vier Werktage, wenn sie fünf Jahre, und auf sechs Werktage, wenn sie 15 Jahre solche Arbeiten geleistet haben. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 2)*

(1a) Hat ein Arbeitnehmer in einem Urlaubsjahr weniger als 50mal, mindestens jedoch 40mal Nachtschwerarbeit geleistet, hat er für dieses Urlaubsjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub in dem sich nach Abs 1 ergebenden Ausmaß, wenn er in diesem und im unmittelbar vorangegangenen Urlaubsjahr insgesamt mindestens 100mal Nachtschwerarbeit geleistet hat. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 2)*

(1b) Hat ein Arbeitnehmer zusätzlich zu Nachtschwerarbeit, die zu einem Zusatzurlaub nach Abs 1 oder Abs 1a geführt hat, mindestens 50mal Nachtschwerarbeit geleistet, gebührt ihm ein zusätzlicher Urlaubstag. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 2)*

(1c) In jedem Urlaubsjahr gebührt jedoch nur ein zusätzlicher Urlaubstag nach Abs 1b. Nachtschwerarbeit darf für die Berechnung eines Zusatzurlaubs nur einmal herangezogen werden. Drei Jahre nach Ablauf des Urlaubsjahres, in dem Nachtschwerarbeit geleistet wurde, ist diese Nachtschwerarbeit bei der Berechnung eines Zusatzurlaubs nach Abs 1b nicht mehr heranzuziehen. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 2)*

(2) § 3 Abs 2 bis 4, §§ 9, 10 und 14 finden auf den Zusatzurlaub keine Anwendung.

(3) § 3 Abs 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Bemessung des Urlaubsausmaßes Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die unter den Voraussetzungen des Abs 1 geleistet wurden, zusammenzurechnen sind.

(4) Für die Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub werden nicht abgefundene Nachtschwerarbeiten, die in dem der Unterbrechung unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber geleistet wurden, angerechnet, sofern es sich um eine Unterbrechung gemäß § 3 Abs 1 handelt und die Voraussetzung des § 2 Abs 2 erfüllt ist. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 3)*

(5) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes ist weiters die in einem anderen Arbeitsverhältnis im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie unter den Voraussetzungen des Abs 1 geleistet wurde und mindestens sechs Monate gedauert hat, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen.

(6) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes werden nur volle Arbeitsjahre berücksichtigt. Nicht volle Arbeitsjahre werden voll berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen der Abs 1 und 5 erfüllt sind.

(7) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Entschädigung in der Höhe des noch ausstehenden Urlaubsentgeltes, wenn das Arbeitsverhältnis nach Entstehung des Anspruches auf Zusatzurlaub, jedoch vor dessen Verbrauch endet. Die Entschädigung gebührt nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(8) Dem Arbeitnehmer gebührt eine Abfindung in der Höhe des halben Urlaubsentgelts, wenn er im Arbeitsjahr mindestens 25mal Nachtschwerarbeit geleistet hat und das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens des Arbeitgebers, einvernehmliche Lösung oder durch den Tod des Arbeitnehmers endet, sofern die Voraussetzung des § 2 Abs 2 erfüllt ist. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 3)*

(9) Der Arbeitnehmer, der in insgesamt 20 Arbeitsjahren Anspruch auf Zusatzurlaub im Sinne des Abs 1 hatte, behält – wenn er wegen Berufskrankheit oder Arbeitsunfall nicht mehr Nachtschwerarbeit leisten kann – den Anspruch auf Zusatzurlaub in dem vor der Erkrankung oder dem Unfall zuletzt zustehenden Ausmaß. *(BGBl 1992/473 Art II Z 4)*

(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 1)

Pfändungsschutz

§ 11. *(aufgehoben durch BGBl 1991/628 Art IX Z 1)*

Unabdingbarkeit

§ 12. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 10 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung oder, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl 1991/628 Art IX Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Strafbestimmungen

§ 13. Arbeitgeber oder deren gesetzliche Vertreter, die den Bestimmungen des § 8 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 218 Euro zu bestrafen.

(BGBl I 2001/98 Art 153 Z 1)

Weitergelten von Regelungen

§ 14. (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes bestehende, für die Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen werden durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnittes bestehende Vereinbarungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 2 Abs 4 oder 6 Abs 5 abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zulässig sind, gelten als solche Regelungen, soweit sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen.

Abschnitt 2
Pflegefreistellung

Geltungsbereich

§ 15. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Arbeitnehmer aller Art, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

(2) Ausgenommen sind

1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die das Landarbeitsgesetz 1948, BGBl Nr 140, anzuwenden ist;
2. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist;
3. Arbeitsverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde;
4. Arbeitsverhältnisse zum Bund, auf die dienstrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, welche den wesentlichen Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwingend regeln;
5. Arbeitsverhältnisse zu Stiftungen, Anstalten oder Fonds, auf die das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86, gemäß § 1 Abs 2 VBG sinngemäß anzuwenden ist.

Pflegefreistellung

§ 16. (1) Ist der Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitsleistung

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221, in der jeweils geltenden Fassung, oder *(BGBl I 2002/89 Art 2 Z 3)*
3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

nachweislich verhindert, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte, der eingetragene Partner und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder des anderen Ehegatten oder des eingetragenen Partners oder Lebensgefährten sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 3)*

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch gemäß Abs 1 verbraucht hat, wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeitsleistung neuerlich verhindert ist und ihm für diesen Zeitraum der Dienstverhinderung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages zusteht. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 4)*

(3) Ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung aus einem der in Abs 1 und 2 genannten Dienstverhinderungsgründe erschöpft, kann zu einem in Abs 2 genannten Zweck Urlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber angetreten werden.

(4) Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Arbeitnehmer Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung nach Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 5)*

(BGBl 1992/833 Art XIII Z 1)

Unabdingbarkeit

§ 17. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund des § 16 zustehen, können durch Arbeitsvertrag, Arbeits-(Dienst)ordnung, Betriebsvereinbarung oder Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Günstigere Regelungen

§ 18. Gesetzliche Vorschriften, Kollektivverträge, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge, die den Anspruch auf Pflegefreistellung im Sinne des § 16 günstiger regeln, bleiben insoweit unberührt.

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 2. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Inkrafttreten

§ 19. (1) § 16 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art VII Z 4)*

(2) § 2 Abs 2 und § 9 Abs 1 Z 5 und 6 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 502/1993 treten mit 1. August 1993 in Kraft. *(BGBl 1993/502 Art VII Z 4)*

(3) § 2 Abs 2, § 9 Abs 1 und § 10 Abs 1 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 832/1995 treten mit 1. Dezember 1995 in Kraft und gelten ab dem Urlaubsjahr, das im Jahr 1994 begonnen hat. *(BGBl 1995/832 Art III Z 4)*

(4) Die §§ 10a und 16 Abs 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 181/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. § 10a ist erstmals auf jenes Urlaubsjahr anzuwenden, das nach dem 1. Jänner 2000 beginnt, wobei im Falle der Berechnung nach § 10a Abs 1a Nachtschwerarbeit, die im 1999 begonnenen Urlaubsjahr geleistet wurde, heranzuziehen ist. *(BGBl I 1999/181 Art 2 Z 5)*

(5) § 10 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem 31. Dezember 2000 beginnt. *(BGBl I 2000/44 Art 6 Z 4)*

(6) § 9 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft, ausgenommen für jenes Urlaubsjahr, das vor dem 1. Jänner 2001 begonnen hat. *(BGBl I 2000/44 Art 6 Z 4)*

(7) § 16 Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 44/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft. Bis zum 30. September 2000 entstandene Erstattungsansprüche nach § 16 Abs 2 letzter Satz richten sich nach den Bestimmungen des Abschnittes 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl Nr 399/1974, in der Fassung BGBl I Nr 44/2000. *(BGBl I 2000/44 Art 6 Z 4)*

(8) § 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 98/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2001 ereignen. *(BGBl I 2001/98 Art 153 Z 2)*

(9) Die §§ 4 Abs 5 letzter Satz, 10 Abs 4 und 16 Abs 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 89/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/89 Art 2 Z 4)*

(10) § 16 Abs 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 11 Z 2)*

(11) § 1 Abs 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. *(BGBl I 2010/100 Art 2 Z 2)*

(12) § 2 Abs 4 erster Satz, § 10a Abs 1 sowie § 16 Abs 1, 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 3/2013 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2013/3 Art 11 Z 6)*

(BGBl 1992/833 Art XIII Z 2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Vertragsbedienstetengesetz 1948
(VBG)

Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG)

StF: BGBl 1948/86 idgF BGBl I 2014/x

Literatur:

Haschmann/Wawerka, Das neue österreichische Vertragsbedienstetengesetz, Loseblatt-Ausgabe, Juridica Verlag, Wien 2000
Kucsko-Stadlmayer, Universitätslehrer-Dienstrecht 2001, Manz Verlag, Wien 2001
Stierschneider (Hrsg), Vertragsbedienstetengesetz 1948, Loseblatt-Ausgabe, Grenz Verlag, Wien 1969

Index:

A
Abfertigung § 35, § 84
– Assistenten § 49r
– Professoren § 49k
– Übergangsbestimmung § 84 (1)–(1a)
– Vertragsassistenten § 54f
– Vertragslehrer § 92c
– Vertragsprofessoren § 58c
Akademie für Sozialarbeit § 92a
Allgemeine Bestimmungen § 1
Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung § 29j
Allgemeine Dienstpflichten § 5
Anfall des Entgeltes § 17
Anrechnung, Vordienstzeiten § 3 (3), § 3a, § 4a (3), § 26
Ansprüche
– bei Dienstverhinderung § 24
– während Beschäftigungsverbot § 24b
Anwendungsbereich des Gesetzes § 1
Anwendungsbereich des Gesetzes
– Ausgleichstaxe
– nach dem BEinstG § 96b
– Außerdienststellung
– für bestimmte Gemeindemandatare § 29h (3)
– Befristung
– von Dienstverhältnissen § 4a (5)
– Datenverarbeitung § 96 (4)
– Dienstfreistellung
– Gemeindemandatare § 29g (8)
– Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag § 29i (1)
– Dienstzuteilung § 6b (2)
– Familienhospizfreistellung § 29k (6)
– Karenzurlaub § 29b (5)
– Übernahme
– durch ein anderes Ressort § 3b (5)
Anzeigepflicht § 5b (3)–(4)
Assistenten § 49l
– Abfertigung § 49r
– Anwendungsbereich § 49l (1)
– Aufnahme § 49l
– besondere Aufgaben § 49n
– Bestellungserfordernisse § 49l (2)–(3)
– Betrauung mit Lehrveranstaltungen § 49n (3)
– Dienstzeit § 49o
– Entgelt § 49q
– Funktionsbezeichnung § 49p (1)
– Pensionskassenvorsorge § 78a
– Rechte § 49p
– Teilbeschäftigung § 49l (4)
– Verwendungsdauer § 49m
Auflösung, Dienstverhältnis, vorzeitige § 34
Aufnahme § 3
Ausbildungskostenrückersatz § 30 (5)–(6)
Ausgleichstaxe nach dem BEinstG § 96b
Ausland § 27g (3), § 29
Austritt § 34 (5)
– Austrittsgründe § 34 (5)
Auszahlung des Entgeltes § 18
Außerdienststellung
– Gemeindemandatare § 29h
– Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag § 29i
Automationsunterstützte Datenverarbeitung § 96

B
Bargeldlose Lohnzahlung § 18 (4)
Beendigung, Dienstverhältnis § 30
– Austritt § 34 (5)
– bei langer Dienstverhinderung § 24 (9)
– Dienstverhältnis auf Probe § 30 (2)
– Endigungsgründe § 30 (1) Z 1 – Z 9
– Entlassung § 34 (2)
– Folgebeschäftigungen § 30a
– strafgerichtliches Urteil § 34 (3)
– Urlaubsabfindung neu § 28b
– Verlust der Staatsangehörigkeit § 34 (4)
– vorzeitige Auflösung § 34
Befristung des Dienstverhältnisses in besonderen Fällen § 4a
Behinderte, Erhöhung des Urlaubsausmaßes §§ 27b–27c
Beschäftigungsverbot § 24b

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz § 35
– Übergangsbestimmungen § 84 (1)–(1a)
Bezüge § 8a
BMSVG § 35
Bundesregierung, Verordnungsermächtigung
– Angelegenheiten des Leiters einer Dienststelle § 2e (3)
– Anwendungsbereich des Gesetzes § 1 (5)

D

Datenverarbeitung § 96
Dienstbefreiung § 24a
Dienstfreistellung
– allgemeine § 29j
– Familienhospizfreistellung § 29k
– Gemeindemandatare § 29g
– Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag § 29i
Dienstgeberzuständigkeit, Wahrnehmung § 2e
Dienstpflichten
– allgemeine § 5
– Dienststellenleiter § 5b
– gegenüber Vorgesetzten § 5a
– Vorgesetzter § 5b
Dienstplanerleichterung § 29g (2) Z 1, (5)
Dienstverhältnis
– auf bestimmte Zeit § 4 (3)
– auf Probe § 4 (3), § 30 (2)
– Befristung in besonderen Fällen § 4a
– Verbot unentgeltlicher Verhältnisse § 36e
Dienstverhinderung § 7
– Ansprüche § 24
– während des Erholungsurlaubes § 27g
Dienstvertrag § 4
– Form § 4 (1)
– Inhalt § 4 (2)
– Vertragslehrer § 38
Dienstzuteilung § 6a

E

Eingetragene Partnerschaft § 1b
Einmalzahlung § 95a
Einstellung des Entgeltes § 17
Elektronische Personenkennzeichnung § 96a
Entgelt § 8a (1)
– Anfall § 17
– Assistenten § 49q
– Auszahlung § 18
– Einstellung § 17
– Entlohnungsschema I § 11
– Entlohnungsschema II § 14
– während der Ausbildungsphase § 72 (2)
– handwerklicher Dienst § 71 (2)–(3)
– Krankenpflegedienst § 61
– Staff Scientists § 49v
– Teilzeitbeschäftigung § 21
– Verbot unentgeltlicher Verhältnisse § 36e
– Vertragsassistenten § 54
– Vertragsdozenten § 56
– Vertragslehrer
– Entlohnungsschema II L § 44e
– Entlohnungsschema I L § 41
– Vertragsprofessoren § 58
– Verwaltungsdienst § 71 (1), (3)
– fixes § 74
– während der Ausbildungsphase § 72 (1)
Entlassung § 34 (2)
– Entlassungsgründe § 34 (2)
Entlohnungsgruppen § 10
– Entlohnungsschema h § 65
– Entlohnungsschema I § 10
– Entlohnungsschema I L § 40
– Entlohnungsschema II § 13
– Entlohnungsschema II L § 43
– Entlohnungsschema K § 60
– Entlohnungsschema v § 65
Entlohnungsschema II § 85
Entlohnungsschema I § 10, § 85
– Einstufung § 88
Entlohnungsschema II § 13
– Einstufung § 88
Ergänzungszulage aus Anlass einer Überstellung § 15a
Erholungsurlaub, Übergangsbestimmung § 82b
Erkrankung während des Urlaubes § 27g

F

Fahrtkostenzuschuss § 22 (1)
Familienhospizfreistellung § 29k
Flexibilisierungsklausel § 22b
Folgebeschäftigungen § 30a
Frühkarenzurlaub für Väter § 29o

G

Geldaushilfe § 25 (4)
Gemeindemandatare
– Außerdienststellung § 29h
– Dienstfreistellung § 29g
– Dienstplanerleichterung § 29g (2) Z 1, (5)
Genesungsheim § 24a (2)
Gleichbehandlung, sprachliche § 1a

H

Handwerklicher Dienst § 64
– Angebot eines anderen Arbeitsplatzes § 70
– Anwendungsbereich § 64
– Ausbildung, dienstliche § 67
– Ausbildungsphase § 66
– Monatsentgelt § 72 (2)
– Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung § 69
– Entlohnungsgruppen § 65
– Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung § 75
– Exekutivdienstzulage § 78
– Funktionszulage § 73
– Kündigung § 70
– Leistungsprämie § 76
– Monatsentgelt § 71 (2)–(3)
– während der Ausbildungsphase § 72 (2)
– Pensionskassenvorsorge § 78a (1) Z 1
– Überleitung § 89

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Überstellung § 77
– Vergütungen § 78
Heimaturlaub § 29

I
IKT-Nutzung § 29n
Inkrafttreten § 99
– von Änderungen § 100

J
Jubiläumszuwendung § 22 (1)

K
Karenzurlaub § 29b
– Auswirkungen auf den Arbeitsplatz § 29d
– Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte § 29c
– Übergangsbestimmung § 83
– zur Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen § 29e
– zur Pflege eines behinderten Kindes § 29e
Kettenarbeitsverhältnis § 4 (4)
– Ausnahmen § 4a, § 36 (4), § 92
Kinderzulage § 17 (5)
– Auszahlung § 18
Kinderzuschuss § 16
Kollektivvertrag § 2, § 78a
Kontrollmaßnahmen § 29n
Krankenpflegedienst § 59
– Anwendungsbereich § 59
– Entlohnungsgruppen § 60
– Monatsentgelt § 61
– Pflegedienst-Chargenzulage § 62
– Sonderausbildung § 94
– Unteroffiziersfunktion § 87
– Überleitung § 93
– Vergütungen § 63
Krankheit § 7, § 24
– Urlaub § 27g
Kuraufenthalt § 24a
Kündigung § 32
– Bedarfsmangel § 32 (4)–(5)
– handwerklicher Dienst § 70
– Kündigungsfrist § 33
– Kündigungsgründe § 32 (2), (4)
– Professoren § 32, § 49f (9)
– Staff Scientists § 32, § 49s (6)
– Verwaltungsdienst § 70
Kündigungsfrist § 33
Künstlerischer Mitarbeiter, Pensionskassenvorsorge § 78a

L
Lehrer, Akademie für Sozialarbeit § 92a
Lehrling § 1 (3) Z 10, § 4a (2) Z 2
Leistungsprämie
– Flexibilisierungsklausel § 22b
– handwerklicher Dienst § 76
– Professoren § 49j (6)
– Verwaltungsdienst § 76
Lohnzahlung, bargeldlose § 18 (4)

M
Mutterschutz § 24 (8)
– Verwaltungspraktikanten § 36d (2)–(3)

N
Nebengebühren § 22

O
Omnibuslenkerzulage § 22 (4)

P
Partnerschaft, eingetragene § 1b
Pädagogische Hochschule §§ 48a–48q, §§ 92c–92d
Pensionskassenvorsorge § 78a
Personalstelle § 2e
– Übergangsregelung § 79a
Personalverzeichnis § 4b
Pflegedienst-Chargenzulage § 22 (4)
Pflegedienstzulage § 22 (4)
Pflegefreistellung § 29f
Pflichtenangelobung § 5 (3)
Planstellen § 2a
Postensuchtage § 33a
Professoren § 49f
– Abfertigung § 49k
– Anstellungserfordernisse § 49f (3)–(4)
– Anwendungsbereich § 49f (7)
– Begriff § 49f (1)
– Besondere Aufgaben § 49h
– Betrauung mit Lehrveranstaltungen § 49h (2)
– Dienstverhältnis § 49f
– Dienstzuteilung § 49f (8)
– Entgelt § 49j
– Funktionsbezeichnung § 49i (1)
– Kündigung § 32, § 49f (9)
– Leistungsprämie § 49j (6)
– Pensionskassenvorsorge § 78a
– Pensionskassenzusage § 78a (4)
– Rechte § 49i
– Urlaub § 49i (2)–(3)
– Verlängerung des Dienstverhältnisses § 49g
– Versetzung § 49f (8)

R
Remonstrationsrecht § 5a (3)

S
Sabbatical § 20a
– Bezüge § 20b
– Vertragslehrer § 47a
Sachleistungen § 23
Satzung § 2
Schlussbestimmungen § 95
Schriftform § 4 (1)
Sicherheitsfachkraft § 29m
Sicherheitsvertrauensperson § 29m
Sonderbestimmungen
– akademische Funktionäre § 49e
– Vertragsbedienstete
  – des Krankenpflegedienstes §§ 59–63
  – des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes §§ 64–78a
  – im Lehramt §§ 37–48d
– Vertragsdozenten § 55

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

– Vertragslehrer § 50
  – und Vertragsassistenten an Universitäten §§ 50–54f
– Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten §§ 55–58c
– wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Universitäten §§ 49a–49i
Sonderentgelt § 95
Sonderurlaub § 29a
– während der Kündigungsfrist § 33a
Sonderverträge § 36
– Erhöhung des Sonderentgeltes § 95
– Teuerungszulage § 95 (5)
Sonderzahlungen § 8a (2)
– Auszahlung § 18 (2)
Sprachliche Gleichbehandlung § 1a
Staff Scientists § 49s
– Allgemeines § 49s
– Anwendungsbereich § 49s (2)
– besondere Aufgaben § 49u (2)–(3)
– Kündigung § 32, § 49s (6)
– Monatsentgelt § 49v
– Organisationsrechtliche Zuordnung § 49u (1)
– Pensionskassenvorsorge § 78a
– Sonderbestimmungen für die Überstellung von Assistenten § 49t

T

Teilzeitbeschäftigung § 20, § 21
Telearbeit § 5c
Teuerungszulage § 95

U

Umsetzung von Unionsrecht § 18b
Unfall § 24
Universitätslehrer § 49a
– Abgeltung bei Vollmachten § 49c (4)
– Anwendungsbereich § 49a
– Aufgaben § 49b
– Forschungssemester § 49e (3)–(7)
– Freistellung § 49d
– Gutachten § 49c (3)
– Mitarbeitergespräch § 49c (1)
– Nebenbeschäftigung § 49c (2)
– Pflichten § 49b
– Privatunterricht § 49c (2)
– Rechte § 49b
– Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre § 49e
– Vorgesetztenfunktion § 49c (1)
Unteroffiziersfunktion § 85
– Krankenpflegedienst § 87
Urlaub § 27
– Anspruch § 27
– Ausmaß § 27a
  – Änderung § 27c
  – Invalide § 27b
  – keine Vollbeschäftigung § 27c
– Beendigung des Dienstverhältnisses § 28b
– Erkrankung § 27g
– Heimaturlaub § 29
– Professoren § 49i (2)–(3)
– Sonderurlaub § 29a
– Unterbrechung § 28
– Urlaubsersatzleistung § 28b
– Verbrauch § 27e
– Verfall § 27h
– Verhinderung des Urlaubsantrittes § 28
– Vertragslehrer § 47
– Vorgriff § 27f
Urlaubsersatzleistung § 28b
Übergangsbestimmungen
– allgemeine § 79a
– Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen § 80
– Dienstrechts-Novelle 2004 § 83b
– Entlohnungsgruppen l 2b 2 und l 2b 3 § 92b
– Karenzurlaub § 83
– Vergütung für Kräfte für internationale Organisationen § 87a
– Verjährung § 81
– Vorrückungsstichtag § 82
– Vorschuss § 81a
– Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit § 79a
Überleitung § 89
Übernahme
– aus einem anderen Bundesdienstverhältnis § 3a
– durch den Rechnungshof § 3b (3)–(4)
– durch ein anderes Ressort § 3b
Überstellung § 15, § 80a
– Ergänzungszulage § 15a
Überweisung, Entgelt § 18 (4)

V

Vätermonat § 29o
Verbot, unentgeltliche Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse § 36e
Vergütung § 22
– militärluftfahrttechnischen Dienst § 86
Verhalten bei Gefahr § 29l
Verhandlungsschriftführer in Strafsachen § 12
Verjährung § 18a
– Übergangsbestimmung § 81
Verlängerung des Dienstverhältnisses § 49g
Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe § 79
Versetzung an einen anderen Dienstort § 6
Vertragsassistenten § 51
– Abfertigung § 54f
– Abgeltung der Lehrtätigkeiten § 54c
– Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979 § 53
– Anwendungsbereich § 51 (1)
– Aufnahmeerfordernisse § 51 (2)
– Aufwandsentschädigung § 54b
– Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit § 52b
– Dienstzulage § 54a
– Forschungszulage § 54a
– Monatsentgelt § 54
– Übernahme als Assistent § 52 (10)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

- Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt § 54e
- Verlängerung des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses § 52a
- Verwendungsdauer § 52

Vertragsbedienstete
- Entlohnungsschema I § 10, § 85
- Entlohnungsschema II § 13, § 85

Vertragsdozenten § 55
- Abgeltung der Lehrtätigkeit § 56c
- Anwendungsbereich § 55
- Aufwandsentschädigung § 56b
- Dienstvertrag § 55a
- Dienstzulage § 56a
- Forschungszulage § 56a
- Funktionsbezeichnung § 55a (2)
- Monatsentgelt § 56
- Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt § 56e

Vertragslehrer § 37
- Abfertigung § 92c
- Akademie für Sozialarbeit § 92a
- Anwendungsbereich § 37
- Arbeitsplatz außerhalb der Volksschule § 90
- Ausschreibung freier Planstellen § 37a
- Besetzung freier Planstellen § 37a
- Dienstfreistellung für Gemeindemandatare § 47d
- Dienstverhinderung § 24, § 46
- Dienstvertrag § 38
- Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer § 42f
- Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 in bestimmten Fällen § 42a
- Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L § 42g
- Entlohnungsschema I L
  - Dienstzulage § 41
  - Einreihung § 39
  - Entlohnungsgruppen § 40
  - Erzieherzulage § 41
  - Kündigung § 47e
  - Monatsentgelt § 41
  - Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika § 41
- Entlohnungsschema II L
  - Abgeltung § 44e
  - Auszahlung § 44d
  - Dauer des Dienstverhältnisses § 42d
  - Dienstverhinderung § 46
  - Dienstzulage § 44a
  - Einreihung § 42b
    - in das Entlohnungsschema I L § 42g
  - Entlohnungsgruppen § 43
  - Erzieherzulage § 44a
  - Gesamtverwendungsdauer für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung § 42e
  - Jahresentlohnung § 44
  - Kündigung § 48
  - Vergütung § 44e
- Ferien § 47
- Gesamtverwendungsdauer § 42f
- Lehrer an Akademien für Sozialarbeit § 92a
- Mehrdienstleistung § 45
- Pflegefreistellung § 47 (2)
- Sabbatical § 47a
- Universitäten § 50
- Urlaub § 47
- Überstellung § 42
- Vergütung für Mehrdienstleistung § 45
- Vertretung § 42c
- Verwendungsbezeichnung § 46a

Vertragsprofessoren § 57
- Abfertigung § 58c
- Abgeltung der Lehrtätigkeit § 58a
- Anwendungsbereich § 57 (6)–(7)
- Aufnahme § 57
- Dienstverhältnis zeitlich
  - befristet § 57 (2)
  - unbefristet § 57 (3)
- Dienstvertrag § 57a
- Entgelt § 58
- Funktionsbezeichnung § 57a (2)
- Kollegiengeldabgeltung § 58a

Vertretung § 4 (2) Z 3, § 4a (2) Z 1

Verwaltungsdienst § 64
- Angebot eines anderen Arbeitsplatzes § 70
- Anwendungsbereich § 64
- Ausbildung, dienstliche § 67
- Ausbildungsphase § 66
  - Monatsentgelt § 72 (1)
- Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung § 69
- Entlohnungsgruppen § 65
- Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung § 75
- Exekutivdienstzulage § 78
- Funktionszulage § 73
- Kündigung § 70
- Leistungsprämie § 76
- Monatsentgelt § 71 (1), (3)
  - fixes § 74
  - während der Ausbildungsphase § 72 (1)
- Überleitung § 89
- Überstellung § 77
- Vergütungen § 78
- zeitlich begrenzte Funktionen § 68

Verwaltungsdienstzulage § 22 (2)–(3)

Verwaltungspraktikant § 36a (1)
- Rechte § 36b
- soziale Absicherung § 36d

Verwaltungspraktikum § 36a
- Anwendungsbereich des VBG § 36a (3)
- Beendigung § 36c

Verweisungen auf andere Bundesgesetze § 97

Verwendungsbeschränkungen § 6c

Verwendungsbezeichnungen § 67a

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

– weibliche Form § 67a (4)
Vollziehung § 98
Voraussetzungen zur Aufnahme § 3
Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche § 27f
Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen § 19
Vorrückungsstichtag § 26
– europäische Integration § 82a
– Übergangsbestimmungen § 82
Vorschuss § 25 (1)–(3)
– Übergangsbestimmung § 81a
Vorzeitige Auflösung, Dienstverhältnis § 34

W

Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit § 2e
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Pensionskassenvorsorge § 78a

Z

Zentrale Melderegisterzahl § 96a
Zeugnis § 31
Zulagen § 8a (1), § 22

Inhaltsverzeichnis

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 1)

ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich
§ 1a. sprachliche Gleichbehandlung
1b. eingetragene Partnerschaft
§ 2. Kollektivverträge
§ 2a. Besetzung von Planstellen
§§ 2b bis 2d. *(aufgehoben)*
§ 2e. Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit
§ 3. Aufnahme
§ 3a. Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis
§ 3b. Übernahme durch ein anderes Ressort
§ 4. Dienstvertrag
§ 4a. Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen
§ 4b Personalverzeichnis
§ 5. Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung
§ 5a. Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten
§ 5b. Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters
5c. Telearbeit
§ 6. Versetzung an einen anderen Dienstort
§ 6a. Dienstzuteilung
§ 6b.
§ 6c. Verwendungsbeschränkungen
§ 7. Dienstverhinderung
§ 8. *(aufgehoben)*
§ 8a. Bezüge
§ 9. *(aufgehoben)*
§ 10. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I
§ 11. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I
§ 12.
§ 13. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II
§ 14. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II
§ 15. Überstellung
§ 15a. Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung
§ 16. Kinderzuschuss
§ 17. Anfall und Einstellung des Entgeltes
§ 18. Auszahlung
§ 18a. Verjährung
§ 19. Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen
§ 20. Dienstzeit
§ 20a. Sabbatical
§ 20b. Bezüge während des Sabbaticals
§ 21. Entlohnung bei Teilbeschäftigung
§ 22. Nebengebühren, Zulagen und Vergütungen
§ 22a. Im Ausland verwendete Vertragsbedienstete
§ 22b. Leistungsprämie im Rahmen der Flexibilisierungsklausel
§ 23. Sachleistungen
§ 24. Ansprüche bei Dienstverhinderung
§ 24a.
§ 24b. Ansprüche während des Beschäftigungsverbotes nach §§ 3 und 5 MSchG
§ 25. Vorschuß und Geldaushilfe
§ 26. Vorrückungsstichtag
§ 27. Anspruch auf Erholungsurlaub
§ 27a. Ausmaß des Erholungsurlaubes
§ 27b. Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide
§ 27c. Änderung des Urlaubsausmaßes
§ 27d. *(aufgehoben)*
§ 27e. Verbrauch des Erholungsurlaubes
§ 27f. Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche
§ 27g. Erkrankung während des Erholungsurlaubes
§ 27h. Verfall des Erholungsurlaubes
§ 28. Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes
§ 28a. Entschädigung für den Erholungsurlaub
§ 28b. Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 28c. Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub und auf Urlaubsabfindung
§ 29. Heimaturlaub
§ 29a. Sonderurlaub
§ 29b. Karenzurlaub
§ 29c. Berücksichtigung des Karenzurlaubes und der Karenz für zeitabhängige Rechte
§ 29d. Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz
§ 29e. Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
§ 29f. Pflegefreistellung
§ 29g. Dienstfreistellung für Gemeindemandatare
§ 29h. Außerdienststellung für bestimmte Gemeindemandatare
§ 29i. Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag und Außerdienststellung
§ 29j. Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung
§ 29k. Familienhospizfreistellung
§ 29l. Verhalten bei Gefahr
§ 29m. Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte
§ 29n. IKT-Nutzung und Kontrollmaßnahmen
§ 29o. Frühkarenzurlaub für Väter
§ 30. Enden des Dienstverhältnisses

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

§ 30a. Folgebeschäftigungen
§ 31. Zeugnis
§ 32. Kündigung
§ 33. Kündigungsfristen
§ 33a. Sonderurlaub während der Kündigungsfrist
§ 34. Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
§ 35. Anwendung des BMSVG
§ 36. Sonderverträge

ABSCHNITT Ia
Verwaltungspraktikum

§ 36a. Allgemeines
§ 36b. Rechte des Verwaltungspraktikanten
§ 36c. Beendigung des Verwaltungspraktikums
§ 36d. Soziale Absicherung
§ 36e. Verbot unentgeltlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse

ABSCHNITT II
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt

§ 37. Anwendungsbereich
§ 37a. Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer
§ 38. Dienstvertrag
§ 39. Einreihung in das Entlohnungsschema I L
§ 40. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L
§ 41. Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L
§ 42. Überstellung
§ 42a. Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 in bestimmten Fällen
§ 42b. Einreihung in das Entlohnungsschema II L
§ 42c. Vertretung
§ 42d. Dauer des Dienstverhältnisses im Entlohnungsschema II L
§ 42e. Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung
§ 42f. Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer
§ 42g. Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L
§ 43. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L
§ 44. Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L
§ 44a. Dienstzulagen und Erzieherzulage der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
§ 44b.
§ 44c.
§ 44d. Auszahlung der Jahresentlohnung und der Zulagen
§ 44e. Vergütungen und Abgeltungen
§ 45. Vergütung für Mehrdienstleistung
§ 46. Ansprüche bei Dienstverhinderung
§ 47. Ferien und Urlaub
§ 47a. Sabbatical
§ 47d. Dienstfreistellung für Gemeindemandatare
§ 47e. Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L
§ 48. Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L
§ 48a. Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen
§ 48b. An Pädagogische Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen
§ 48c. An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen
§ 48d. Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen

ABSCHNITT IIa
Sonderbestimmungen für Vertragshochschullehrpersonen

§ 48e Anwendungsbereich
§ 48f Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung
§ 48g Dienstpflichten
§ 48h Festlegung der Dienstpflichten, Lehrverpflichtung
§ 48i Institutsleitung
§ 48j Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke
§ 48k Dienstzeit
§ 48l Verwendungsbezeichnungen
§ 48m Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung
§ 48n Sonderbestimmungen
§ 48o Monatsentgelt und Dienstzulagen
§ 48p Lehrvergütung
§ 48q Leistungsprämien
§ 49. Abfertigung der Vertragslehrer

ABSCHNITT IIb
Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Universitäten

1. Unterabschnitt
Bestimmungen für alle Universitätslehrer

§ 49a. Anwendungsbereich
§ 49b. Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten)
§ 49c. Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten
§ 49d. Freistellung
§ 49e. Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre

2. Unterabschnitt
Professoren

§ 49f. Dienstverhältnis
§ 49g. Verlängerung des Dienstverhältnisses
§ 49h. Besondere Aufgaben
§ 49i. Rechte
§ 49j. Entgelt
§ 49k. Abfertigung

3. Unterabschnitt
Assistenten

§ 49l. Aufnahme
§ 49m. Verwendungsdauer
§ 49n. Besondere Aufgaben
§ 49o. Dienstzeit
§ 49p. Rechte
§ 49q. Entgelt
§ 49r. Abfertigung

4. Unterabschnitt
Staff Scientists

§ 49s. Allgemeines
§ 49t. Sonderbestimmungen für die Überstellung von Assistenten
§ 49u. Besondere Aufgaben

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

§ 49v. Entgelt

ABSCHNITT III
Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten

§ 50. Vertragslehrer
§ 51. Vertragsassistenten
§ 52. Verwendungsdauer
§ 52a.
§ 52b. Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit
§ 53. Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979
§ 54. Monatsentgelt
§ 54a. Dienstzulage (Forschungszulage)
§ 54b. Aufwandsentschädigung
§ 54c. Abgeltung der Lehrtätigkeit
§ 54d. *(aufgehoben)*
§ 54e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt
§ 54f. Abfertigung des Vertragsassistenten

ABSCHNITT IV
Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten

§ 55. Vertragsdozenten
§ 55a. Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung
§ 56. Monatsentgelt
§ 56a. Dienstzulage (Forschungszulage)
§ 56b. Aufwandsentschädigung
§ 56c. Abgeltung der Lehrtätigkeit
§ 56d. *(aufgehoben)*
§ 56e. Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

Vertragsprofessoren

§ 57. Aufnahme
§ 57a. Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung
§ 58. Entgelt
§ 58a. Abgeltung der Lehrtätigkeit
§ 58b. *(aufgehoben)*
§ 58c. Abfertigung

ABSCHNITT V
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

§ 59. Anwendungsbereich
§ 60. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K
§ 61. Monatsentgelt des Entlohnungsschemas K
§ 62. Pflegedienst – Chargenzulage
§ 63. Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

ABSCHNITT VI
Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

§ 64. Anwendungsbereich
§ 65. Einteilung
§ 66. Ausbildungsphase
§ 67. Dienstliche Ausbildung
§ 67a. Verwendungsbezeichnungen
§ 68. Zeitlich begrenzte Funktionen
§ 69. Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung
§ 70. Kündigung
§ 71. Monatsentgelt der Entlohnungsschemata v und h
§ 72. Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase
§ 73. Funktionszulage
§ 74. Fixes Monatsentgelt
§ 75. Ergänzungszulage aus Anlaß einer Einstufungsänderung
§ 76. Leistungsprämie
§ 77. Überstellung
§ 78. Exekutivdienstzulage und Vergütungen
§ 78a Pensionskassenvorsorge

ABSCHNITT VII
Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe

§ 79.

ABSCHNITT VIII
Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 79a. Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit
§ 80. Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen
§ 80a. Überstellung
§ 81. Verjährung
§ 81a. Vorschuss
§ 82. Übergangsbestimmungen zu § 26
§ 82a. Vorrückungsstichtag und europäische Integration
§ 82b. Erholungsurlaub
§ 83. Karenzurlaub
§ 83b. Übergangsbestimmung zur Dienstrechts-Novelle 2004
§ 84. Abfertigung
§ 84a.
§ 84b. Verwaltungspraktikum

2. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II

§ 85. Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion
§ 86. Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst
§ 87. Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes
§ 87a. Vergütung für Kräfte für internationale Operationen
§ 88. Einstufung in die Entlohnungsschemata I und II
§ 89. Überleitung

3. Unterabschnitt
Vertragslehrer

§§ 90, 91, 92.
§ 92a. Lehrer an Akademien für Sozialarbeit
§ 92b. Entlohnungsgruppen l 2b2 und l 2b3
§ 92c. Abfertigung der Vertragslehrer

3a. Unterabschnitt
Vertragshochschullehrpersonen

§ 92d Lehrvergütung
§ 92e Zeitkonto

4. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K

§ 93. Überleitung
§ 94. Sonderausbildung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ABSCHNITT IX
Schlußbestimmungen
§ 95. *(aufgehoben)*
§ 95a. Einmalige Abfindung
§ 96. Automationsunterstützte Datenverarbeitung
§ 96a. Elektronische Personenkennzeichnung
§ 96b. Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz
§ 97. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
§ 98. Vollziehung
§ 99. Inkrafttreten
§ 100. Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

ABSCHNITT I
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht die Abs 3 und 5 oder die Abschnitte Ia und VII anderes bestimmen, auf Personen anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 2)*

(2) Auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind, sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes dem Sinne nach soweit anzuwenden, als nicht anderes bestimmt ist.

(3) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl I Nr 154/2001, oder das Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, geregelt ist;
2. auf Personen, die bei der Wiener Hofmusikkapelle beschäftigt sind; *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 2)*
3. auf Land- und Forstarbeiter mit Ausnahme der bei der Verwaltung der Bundesgärten und der Truppenübungsplätze ständig verwendeten Arbeiter; *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 2)*
4. auf Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl Nr 363/1989;
5. auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§§ 7 und 8 des Ärztegesetzes 1998, BGBl I Nr 169); *(BGBl I 2000/6 Art 3 Z 2)*
6. auf Schulärzte und Theaterärzte;
7. auf das Küchenpersonal an den Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten und Bundesschullandheimen, wenn für dieses Personal der Kollektivvertrag für das Hotel- und Gastgewerbe in Betracht kommt;
8. *(aufgehoben durch BGBl I 2013/210 Art 3 Z 3)*
9. auf Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung;
10. auf Lehrlinge;
11. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen; *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 4)*
12. auf Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Stiftung Theresianische Akademie stehen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 4)*

(4) Partieführer in der Wildbach- und Lawinenverbauung nach Abs 3 Z 9 sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch ausführen, dass sie vor allem

1. auf den Baustellen nach den ihnen zur Verfügung gestellten Plänen oder den erteilten Aufgaben und Weisungen die Arbeiten der ihnen unterstellten Arbeiter einteilen und diese bei ihrer Tätigkeit anleiten und überwachen oder
2. auf den Bauhöfen für das ordnungsgemäße Lagern und Verwahren der Baustoffe, der Maschinen und Geräte und für die Versorgung der Baustellen verantwortlich sind.

Die Partieführer sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftlich zu bestellen. Die Anstellungserfordernisse, die Dienstpflichten und die arbeits- und lohnrechtlichen Belange sind kollektivvertraglich zu regeln.

(5) Durch Verordnung der Bundesregierung können weitere Gruppen von Vertragsbediensteten des Bundes von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen und von der Anwendung ausgenommene Gruppen der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt werden.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 2)

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 1a. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen, wie zB „Vertragsbediensteter", „Vertragslehrer", umfassen Frauen und Männer gleichermaßen, soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 5)

Eingetragene Partnerschaft

§ 1b. Folgende Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf eingetragene Partnerinnen und Partner von Vertragsbediensteten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl I Nr 135/2009, sinngemäß anzuwenden: § 29b Abs 4 Z 1 lit c, § 29f Abs 2, § 84 Abs 3 und § 84 Abs 3a.

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 4)

Kollektivverträge

§ 2. (1) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs 5 durch Verordnung der Bundesregierung von der Anwendung dieses Bundesgesetzes ausgenommen, so bleibt dieses Bundesgesetz bis zu dem Tage rechtsverbindlich, an dem für diese Gruppen ein Kollektivvertrag oder eine Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, rechtswirksam wird. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 2)*

(2) Werden Gruppen von Vertragsbediensteten nach § 1 Abs 5 durch Verordnung der Bundesregierung der Anwendung dieses Bundesgesetzes unterstellt, so erlöschen die

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 des Arbeitsverfassungsgesetzes weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§ 18 des Arbeitsverfassungsgesetzes) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wirksam werden. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 2)*

Besetzung von Planstellen

§ 2a. (1) Die für die Bundesbeamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkung des Bundeskanzlers an der Besetzung einer Planstelle und die Antragstellung hiefür sind auch auf Vertragsbedienstete anzuwenden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(2) Abs 1 ist abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(3) Durch die Abs 1 und 2 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer nicht berührt. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 2)*

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 3)

§§ 2b bis 2d. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 7)*

Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit

§ 2e. (1) Die obersten Verwaltungsorgane des Bundes sind innerhalb ihres Wirkungsbereichs jeweils als oberste Personalstelle zuständig. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 1)*

(1a) Jede Bundesministerin oder jeder Bundesminister kann im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler durch Verordnung für den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen innerhalb ihres oder seines Ressorts nachgeordnete Personalstellen errichten. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 1)*

(1b) In Dienstrechtsangelegenheiten einer oder eines Vertragsbediensteten, die oder der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet, sowie einer oder eines Vertragsbediensteten einer nachgeordneten Dienststelle, die oder der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als zwei Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Personalstelle zuständig. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 1)*

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/87 Art 3 Z 5)*

(3) Dienstrechtsangelegenheiten, die ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedürfen oder von untergeordneter Bedeutung sind, obliegen dem Leiter der Dienststelle; welche Angelegenheiten dies sind, wird durch Verordnung der Bundesregierung festgestellt. Die Zuständigkeit des Leiters der Dienststelle erstreckt sich in diesem Falle auf alle bei der Dienststelle in Verwendung stehenden Vertragsbediensteten, unabhängig davon, ob diese der Dienststelle angehören oder nur zur Dienstleistung zugewiesen sind; diese Bestimmung ist insoweit nicht anzuwenden, als verfassungsrechtliche Vorschriften über die Ausübung der Dienthoheit entgegenstehen.

(4) Welche Dienststelle als Personalstelle im einzelnen Fall zuständig ist, richtet sich bei Vertragsbediensteten nach der Dienststelle, der der Bedienstete angehört, und bei der Begründung eines Dienstverhältnisses nach der Dienststelle, bei der die Anstellung angestrebt wird. Ist die Dienststelle, der der Vertragsbedienstete angehört, nicht gleichzeitig Personalstelle, ist für sie jene Personalstelle zuständig, zu der sie auf Grund der Organisationsvorschriften gehört.

(5) Die Zuständigkeit der Universitäten und der Universitäten für Künste zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung der Dienstrechtsangelegenheiten ihrer Vertragsbediensteten bleibt durch die Abs 1 bis 4 unberührt.

Aufnahme

§ 3. (1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

1. a) bei Verwendungen gemäß § 6c Abs 1 die österreichische Staatsbürgerschaft,
   b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 6)*
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,
3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen, und
4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 5)*

(1a) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(2) Wenn geeignete Bewerber, die das betreffende Erfordernis erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, kann der Dienstgeber vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft in begründeten Ausnahmefällen absehen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 6)*

(3) Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, nur in den Fällen der §§ 19, 24, 26, 27a und 28b zu berücksichtigen. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 1)*

(4) Die Personalstelle hat vor jeder Neuaufnahme jedenfalls eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl Nr 277, einzuholen. Soll die Verwendung an einer Einrichtung zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen erfolgen, hat die Personalstelle zusätzlich eine Auskunft gemäß § 9a Strafregistergesetz 1968 einzuholen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 2)*

(5) Strafregisterauskünfte gemäß Abs 4 sind nach ihrer Überprüfung von der Dienstbehörde unverzüglich zu löschen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 2)*

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Die Abs 4 und 5 gelten abweichend von § 1 für alle Neuaufnahmen in den Bundesdienst. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 2)*

Übernahme aus einem anderen Bundesdienstverhältnis

§ 3a. Wird ein Bediensteter aus einem Bundesdienstverhältnis, auf das die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden waren, in ein Dienstverhältnis übernommen, das in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fällt, so ist er vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob er schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach diesem Bundesgesetz gewesen wäre.

(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 2)

Übernahme durch ein anderes Ressort

§ 3b. (1) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirkung von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Aufforderung folgt. Der vom anfordernden Ressort verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von drei Monaten zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 3)*

(2) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch ein anderes Ressort an und fordert ihn dieses an, ist das anfordernde Ressort nach Ablauf von drei Monaten nach dem Einlangen der Anforderung berechtigt, mit Wirksamkeit ab dem nächstfolgenden Monatsersten in das zu diesem Zeitpunkt aufrechte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 3)*

(3) Strebt ein Vertragsbediensteter seine Übernahme durch den Rechnungshof an und fordert ihn dieser an, hat das Ressort, dem der Vertragsbedienstete angehört, eine Dienstzuteilung spätestens mit Wirksamkeit von dem Monat zu verfügen, der auf den Ablauf von drei Monaten nach Einlangen der Anforderung folgt. Der vom Rechnungshof verlangten Dienstzuteilung ist bis zu einer Dauer von einem Jahr zu entsprechen. Eine länger dauernde Dienstzuteilung bedarf der Zustimmung des abgebenden Ressorts.

(4) Verlangt der Rechnungshof mit Zustimmung des Vertragsbediensteten seine Übernahme zum Rechnungshof, ist der Rechnungshof zu dem auf den Ablauf der Dienstzuteilung folgenden Monatsersten berechtigt, in das zu diesem Zeitpunkt aufrechte Dienstverhältnis mit dem Vertragsbediensteten anstelle des abgebenden Ressorts einzutreten.

(5) Abs 1 bis 4 sind abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(BGBl I 1999/127 Art III Z 5)

Dienstvertrag

§ 4. (1) Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

1. mit welchem Tag das Dienstverhältnis beginnt,
2. ob der Vertragsbedienstete für einen bestimmten Dienstort oder für einen örtlichen Verwaltungsbereich aufgenommen wird,
3. ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen wird,
4. ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit eingegangen wird, und bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit, wann das Dienstverhältnis endet,
5. für welche Beschäftigungsart der Vertragsbedienstete aufgenommen wird und welchem Entlohnungsschema, welcher Entlohnungsgruppe und, wenn die Entlohnungsgruppe in Bewertungsgruppen gegliedert ist, welcher Bewertungsgruppe – in den Fällen des § 68 befristet – er demgemäß zugewiesen wird,
6. in welchem Ausmaß der Vertragsbedienstete beschäftigt wird (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),
7. ob und welche Grundausbildung nach § 67 bis zum Abschluß der Ausbildungsphase erfolgreich zu absolvieren ist,
8. daß dieses Bundesgesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis anzuwenden sind.

(3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monates eingegangen werden.

(4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit einmal verlängert werden; diese Verlängerung darf drei Monate nicht überschreiten. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so wird es von da ab so angesehen, wie wenn es von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen worden wäre.

(5) Zeiten eines Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia sind bei der Anwendung des Abs 4 nicht zu berücksichtigen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 8)*

(6) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 8)*

(7) Der Dienstgeber hat Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über im Bereich der Dienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten, für den

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

Vertragsbediensteten leicht zugänglichen Stelle im Bereich der Dienststelle erfolgen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 8)*

Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen

§ 4a. (1) Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit

1. Tätigkeiten im Rahmen des Kabinetts eines Bundesministers oder des Büros eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes, BGBl Nr 273/1972 , angeführten obersten Organes oder
2. einer Zuweisung gemäß Art 30 Abs 5 B-VG nach dem 1. Mai 1995 oder *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 3a)*
3. einer Betrauung mit der Funktion eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs 11 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl Nr 76, durch Dienstvertrag. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 3a)*

eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs 4 oder gleichartiger Rechtsvorschriften.

(2) § 4 Abs 4 gilt ferner nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete nur zur Vertretung aufgenommen wurde oder
2. das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten im Anschluß an ein Dienstverhältnis, das zum Zweck der im Berufsausbildungsgesetz, BGBI Nr 142/1969, vorgesehenen Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen abgeschlossen wurde, zur Vertretung verlängert wird oder
3. das Dienstverhältnis nach § 62 Abs 2, § 70 Abs 2 oder § 76 Abs 2 des Ausschreibungsgesetzes 1989, BGBl Nr 85, befristet verlängert wird, oder
4. eine in einem befristeten Bundesdienstverhältnis befindliche Person nach § 86 des Ausschreibungsgesetzes 1989 neuerlich in ein befristetes Dienstverhältnis übernommen wird.

(3) In den Fällen des Abs 1 und 2 sind, soweit § 24 Abs 10 nicht anderes bestimmt, Zeiten früherer befristeter und allfälliger unbefristeter Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einer Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung sowie eines Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia für Ansprüche zu berücksichtigen, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten, wenn

1. zwischen der Beendigung eines solchen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als zehn Wochen verstrichen sind und
2. das jeweilige Dienst- oder Ausbildungsverhältnis durch Zeitablauf oder durch Kündigung seitens des Dienstgebers geendet hat.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 9)

(4) Übersteigt die gesamte Dienstzeit der mit einem Vertragsbediensteten zu Vertretungszwecken aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

(5) Die Abs 1 bis 4 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

(BGBl I 2000/94 Art 3)

Personalverzeichnis

§ 4b. (1) Jede Personalstelle hat über alle ihr angehörenden Vertragsbediensteten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Beamtinnen und Beamte zusammengefasst und den der Personalstelle angehörenden Vertragsbediensteten möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden.

(2) Die Vertragsbediensteten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Entlohnungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Entlohnungsgruppen nach Bewertungsgruppen, anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Aufnahme in die Entlohnungsgruppe (oder, sofern dies in Betracht kommt, die Bewertungsgruppe), der die oder der Vertragsbedienstete angehört,
5. Entlohnungsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe,
6. Dienststelle der oder des Vertragsbediensteten.

Z 6 ist auf jene Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport nicht anzuwenden, durch deren Anführung im Personalverzeichnis militärische Geheimnisse verletzt werden könnten.

(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 3)

Allgemeine Dienstpflichten und Pflichtenangelobung

§ 5. (1) § 43, § 43a, § 45a, § 45b, § 46 Abs 1 bis 4, § 47, § 53, § 53a, § 54 Abs 1 und 2 und die §§ 55 bis 59 BDG 1979, BGBl Nr 333, sind anzuwenden. Bei der Anwendung des § 56 Abs 4 Z 3 BDG 1979 tritt an die Stelle eines Karenzurlaubes nach § 75c BDG 1979 ein Karenzurlaub nach § 29e. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 7)*

(2) Die für bestimmte Verwaltungszweige erlassenen Sondervorschriften binden auch die dort verwendeten Vertragsbediensteten.

(3) Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt durch Handschlag zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich zu befolgen und alle mit seinem Dienst verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 5a. (1) Der Vertragsbedienstete hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Vertragsbediensteten betraut ist.

(2) Der Vertragsbedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Vertragsbedienstete eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 5b. (1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht. Weiters hat sie oder er darauf hinzuwirken, dass ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und auch in Anspruch nehmen. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 5)*

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 4)*

(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadenbereinigende Maßnahmen entfallen.

Telearbeit

§ 5c. (1) Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann mit einem Vertragsbediensteten vereinbart werden, dass er regelmäßig bestimmte dienstliche Aufgaben in seiner Wohnung oder einer von ihm selbst gewählten, nicht zu seiner Dienststelle gehörigen Örtlichkeit unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnik verrichtet (Telearbeit), wenn

1. sich der Vertragsbedienstete hinsichtlich Arbeitserfolg, Einsatzbereitschaft und der Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten bewährt hat,
2. die Erreichung des vom Vertragsbediensteten zu erwartenden Arbeitserfolges durch ergebnisorientierte Kontrollen festgestellt werden kann und
3. der Vertragsbedienstete sich verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

(2) In der Vereinbarung nach Abs 1 sind insbesondere zu regeln:

1. Art, Umfang und Qualität der in Form von Telearbeit zu erledigenden dienstlichen Aufgaben,
2. die dienstlichen Abläufe und die Formen der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern der Dienststelle und dem Telearbeit verrichtenden Vertragsbediensteten,
3. die Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Vertragsbedienstete sich dienstlich erreichbar zu halten hat und
4. die Anlassfälle und Zeiten, in denen der Telearbeit verrichtende Vertragsbedienstete verpflichtet ist, an der Dienststelle anwesend zu sein.

(3) Telearbeit kann höchstens für die Dauer eines Jahres vereinbart werden. Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig.

(4) Die Vereinbarung von Telearbeit endet

1. durch Erklärung des Dienstgebers, wenn
   a) eine der Voraussetzungen nach Abs 1 entfällt,
   b) der Vertragsbedienstete einer sich aus Abs 1 Z 3 oder Abs 2 Z 2 bis 4 ergebenden Verpflichtung wiederholt nicht nachkommt oder
   c) der Vertragsbedienstete wiederholt den in der regelmäßigen Wochendienstzeit zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt oder
2. durch Erklärung des Vertragsbediensteten.

(5) Vom Bund sind dem Vertragsbediensteten die zur Verrichtung von Telearbeit erforderliche technische Ausstattung sowie die dafür notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 2)

Versetzung an einen anderen Dienstort

§ 6. (1) Eine Versetzung an einen anderen Dienstort ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten zulässig, wenn

1. an dieser Versetzung ein dienstliches Interesse besteht und
2. diese Versetzung innerhalb des Versetzungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle erfolgt.

Bei der Versetzung an einen anderen Dienstort sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Vertragsbediensteten zu berücksichtigen und eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(2) Der Versetzungsbereich der beim obersten Organ eingerichteten Personalstelle umfaßt diese Dienststelle sowie alle ihr nachgeordneten Dienststellen, soweit sie nicht gleichzeitig Personalstelle oder einer solchen Personalstelle nachgeordnete Dienststellen sind. Der Versetzungsbereich einer nachgeordneten Personalstelle umfaßt diese nachgeordnete Personalstelle sowie alle ihr nachgeordneten Dienststellen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(3) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Versetzung ohne die Einschränkungen der Abs 1 und 2 zulässig.

(4) Die Versetzung eines Vertragsbediensteten, der nicht mehr nach § 32 Abs 4 gekündigt werden darf, ist bei einer Änderung der Verwaltungsorganisation einschließlich der Auflassung des Arbeitsplatzes auch an einen außerhalb des Versetzungsbereiches der für ihn zuständigen Personalstelle gelegenen Dienstort zulässig, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendung im Versetzungsbereich seiner Personalstelle unmöglich ist.

Dienstzuteilung

§ 6a. (1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Vertragsbediensteten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung oder Verkürzung des Zeitraumes, in dem nach Abs 2 eine neuerliche Dienstzuteilung zulässig ist, ist ohne Zustimmung des Vertragsbediensteten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zweck einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Vertragsbediensteten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einem Dienststellenteil anzuwenden, der außerhalb des Dienstortes liegt.

(6) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, ist eine Dienstzuteilung ohne die Einschränkungen der Abs 2 bis 5 zulässig.

§ 6b. (1) § 39a und § 39b BDG 1979 ist auf Vertragsbedienstete anzuwenden. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 5)*

(2) Abs 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

Verwendungsbeschränkungen

§ 6c. (1) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Vertragsbediensteten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 8)*

(2) Vertragsbedienstete, die miteinander verheiratet sind, die in eingetragener Partnerschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis der oder des einen gegenüber der oder dem anderen Vertragsbediensteten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Diese Verwendungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis zwischen Vertragsbediensteten und Beamtinnen und Beamten, Lehrlingen oder Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 8)*

(3) Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 8)*

(4) Die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Abs 3 ist an der Amtstafel der betroffenen Dienststelle zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat

1. die Namen der betroffenen Bediensteten und ihre Funktionen,
2. das zwischen diesen Bediensteten bestehende Weisungs-, Kontroll- oder sonstige in Abs 2 angeführte dienstliche Verhältnisse und
3. jene besonderen Gründe, die eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im konkreten Fall nicht befürchten lassen,

anzuführen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 8)*

Dienstverhinderung

§ 7. (1) Ist ein Vertragsbediensteter durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies ohne Verzug seinem Vorgesetzten anzuzeigen und auf dessen Verlangen den Grund der Verhinderung zu bescheinigen. Der Grund ist jedenfalls zu bescheinigen, wenn die Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage dauert. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 9)*

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender Vertragsbediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung seines Vorgesetzten der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 10)*

(3) Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf seine Bezüge, es sei denn, er macht glaubhaft, daß der Erfüllung dieser Verpflichtungen unabwendbare Hindernisse entgegengestanden sind.

§ 8. *(aufgehoben durch BGBl I 1999/10 Art I Z 14)*

Bezüge

§ 8a. (1) Dem Vertragsbediensteten gebühren das Monatsentgelt und allfällige Zulagen (Dienstzulagen, Funktionszulage, Exekutivdienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Erzieherzulage, Ergänzungszulagen, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Teuerungszulagen). Soweit in diesem Bundesgesetz Ansprüche

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, sind Dienstzulagen, die Funktionszulage, die Exekutivdienstzulage, die Verwaltungsdienstzulage, die Erzieherzulage, die Pflegedienstzulage, die Pflegedienst-Chargenzulage, die Heeresdienstzulage und Ergänzungszulagen dem Monatsentgelt zuzuzählen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 11)*

(2) Außer dem Monatsentgelt gebührt dem Vertragsbediensteten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 vH des Monatsentgeltes, die ihm für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht ein Vertragsbediensteter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsentgeltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 12)*

§ 9. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/119 Art 3 Z 8)*

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I

§ 10. Das Entlohnungsschema I umfaßt die folgenden Entlohnungsgruppen:

Entlohnungsgruppe a = höherer Dienst,
Entlohnungsgruppe b = gehobener Dienst,
Entlohnungsgruppe c = Fachdienst,
Entlohnungsgruppe d = mittlerer Dienst,
Entlohnungsgruppe e = Hilfsdienst.

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas I

§ 11. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2 073,5	1 650,0	1 467,8	1 409,3	1 351,0
2	2 123,1	1 688,6	1 501,3	1 435,4	1 365,7
3	2 173,3	1 727,3	1 534,7	1 461,2	1 380,2
4	2 223,4	1 766,8	1 568,0	1 487,2	1 394,9
5	2 273,4	1 808,0	1 601,4	1 513,1	1 409,3
6	2 323,7	1 850,2	1 634,6	1 538,8	1 424,2
7	2 408,2	1 895,2	1 668,1	1 564,8	1 438,8
8	2 493,3	1 940,3	1 701,3	1 590,6	1 453,4
9	2 577,9	2 003,8	1 734,6	1 616,8	1 468,0
10	2 662,0	2 068,8	1 768,3	1 642,7	1 482,8
11	2 746,7	2 153,7	1 804,1	1 668,5	1 497,4
12	2 830,6	2 239,1	1 840,5	1 694,2	1 512,2
13	2 915,2	2 324,6	1 878,2	1 720,3	1 526,5
14	2 999,9	2 409,2	1 917,0	1 746,4	1 541,2
15	3 084,2	2 493,5	1 955,7	1 772,7	1 555,8
16	3 194,5	2 578,1	1 994,7	1 800,2	1 570,6
17	3 305,7	2 663,2	2 034,2	1 828,3	1 585,2
18	3 416,9	2 747,0	2 073,5	1 856,6	1 599,8
19	3 528,1	2 832,0	2 112,9	1 887,0	1 614,6
20	3 639,6	2 915,9	2 152,1	1 917,0	1 629,2
21	–	–	2 191,5	1 947,1	1 643,7

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 1)

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/82 Art 3 Z 1a)*

§ 12. Die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen ist der Entlohnungsgruppe c zuzuordnen, wenn diese Tätigkeit tatsächlich und nicht bloß fallweise mit mindestens sieben Verhandlungsstunden in der Woche erbracht wird. Andernfalls ist die Tätigkeit eines Verhandlungsschriftführers in Strafsachen der Entlohnungsgruppe d zuzuordnen.

Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II

§ 13. Die in der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl Nr 333, geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten in handwerklicher Verwendung gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II.Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe P 1 die Entlohnungsgruppe p 1,
der Verwendungsgruppe P 2 die Entlohnungsgruppe p 2,
der Verwendungsgruppe P 3 die Entlohnungsgruppe p 3,
der Verwendungsgruppe P 4 die Entlohnungsgruppe p 4,
der Verwendungsgruppe P 5 die Entlohnungsgruppe p 5.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 9)

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas II

§ 14. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Euro				
1	1 475,3	1 445,8	1 416,4	1 386,8	1 357,3
2	1 508,7	1 474,8	1 442,4	1 407,2	1 372,2
3	1 542,5	1 503,7	1 468,4	1 427,8	1 386,9
4	1 576,2	1 532,5	1 494,6	1 448,1	1 402,2
5	1 610,0	1 561,3	1 520,7	1 468,4	1 416,6
6	1 643,3	1 590,2	1 547,0	1 488,9	1 431,3
7	1 677,3	1 619,3	1 572,5	1 509,1	1 446,1
8	1 710,7	1 647,4	1 598,5	1 529,4	1 461,0
9	1 744,6	1 676,4	1 624,7	1 549,8	1 475,6
10	1 778,8	1 705,8	1 650,9	1 570,6	1 490,4
11	1 814,7	1 734,4	1 676,8	1 590,8	1 505,1
12	1 851,3	1 763,3	1 702,9	1 611,2	1 520,4
13	1 890,5	1 793,7	1 728,7	1 631,6	1 534,8
14	1 929,7	1 825,4	1 755,0	1 651,9	1 549,5
15	1 968,7	1 856,6	1 781,7	1 672,8	1 564,5
16	2 008,3	1 890,3	1 809,5	1 693,2	1 578,7
17	2 048,0	1 923,9	1 838,0	1 713,4	1 594,0
18	2 087,6	1 957,2	1 867,3	1 734,0	1 608,6
19	2 127,4	1 991,1	1 898,0	1 754,4	1 623,3
20	2 167,1	2 024,9	1 927,9	1 775,1	1 638,1
21	2 206,4	2 059,2	1 958,3	1 797,0	1 653,3

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 2)

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) *(aufgeoben durch BGBl I 2010/82 Art 3 Z 1a)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung darf sechs Monate nicht überschreiten.

Überstellung

§ 15. (1) Überstellung ist die Einreihung eines Vertragsbediensteten in eine andere Entlohnungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Entlohnungsgruppe gebührenden Monatsentgelts werden die Entlohnungsgruppen wie folgt zusammengefaßt:

1. Entlohnungsgruppen b, c, d, e, p 1 bis p 5, l2b, l3, u1, k 1 bis k 6, v1 bis v5 und h1 bis h5; *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 3)*
2. Entlohnungsgruppen l 2a;
3. Entlohnungsgruppen a, l ph und l 1, Vertragsassistenten an Universitäten und Universitäten der Künste und Vertragsdozenten an Universitäten und Universitäten der Künste. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 1b)*

(3) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Entlohnungsgruppe derselben Ziffer des Abs 2 überstellt, so ändern sich seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin nicht.

(4) Wird ein Vertragsbediensteter aus einer Entlohnungsgruppe in eine höhere Entlohnungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs 2 überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, in dem Ausmaß in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung		Ausbildung im Sinne der für Beamte geltenden Ernennungserfordernisse	Zeitraum
von der	in die		
Entlohnungsgruppe gemäß Abs 2 Z 2			Jahre
1	2		2
1	3	mitabgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979	2
2	3	in den übrigen Fällen	4

(5) Erfüllt ein Vertragsbediensteter das im Abs 4 angeführte Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979 erst nach der Überstellung in eine der im Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen, sind seine Entlohnungsstufe und sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs 4 neu festzusetzen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 13)*

(6) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben hätten, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in der bisherigen Entlohnungsgruppe maßgebend war, als Vertragsbediensteter der niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte.

(7) Ist ein Vertragsbediensteter in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Entlohnungsgruppe in der Entlohnungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden ist.

(8) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/10 Art I Z 17; nunmehr geregelt in § 15a)*

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Überstellung

§ 15a. (1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten jeweils in seiner bisherigen Entlohnungsgruppe zukommen würde, gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt.

(2) Abweichend vom Abs 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgelts einzuziehen, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein anderes Entlohnungsschema oder
2. in eine niedrigere Entlohnungsgruppe

überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind die im § 8a Abs 1 angeführten Zulagen dem Monatsentgelt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen sind jedoch

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2011/140 Art 3 Z 14)*
2. die Funktionszulage,
3. Dienstzulagen, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren.

(4) Ist jedoch in der neuen Entlohnungsgruppe die Summe aus Monatsentgelt und Zulagen unter Einschluß der Ergänzungszulage nach Abs 3 und der im Abs 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen höher als der sich aus den Abs 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluß allfälliger im Abs 3 Z 2 und 3 genannten Zulagen, vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

Kinderzuschuss

§ 16. Vertragsbedienstete haben Anspruch auf Kinderzuschuss, soweit ihnen nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses gleichartige Zuschüsse gebühren. § 4 GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 15)

Anfall und Einstellung des Entgeltes

§ 17. (1) Der Anspruch auf das Monatsentgelt beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Bei Änderungen des Monatsentgeltes ist, wenn nicht etwas anderes festgelegt wird oder sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergibt, der Tag des Wirksamwerdens der bezüglichen Maßnahme bestimmend.

(3) Der Anspruch auf das Monatsentgelt endet mit der Beendigung des Dienstverhältnisses. Wenn jedoch den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten trifft, so behält dieser seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Monatsentgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen, unter Einrechnung dessen, was er durch anderweitige Verwendung erworben hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Einrechnung zu unterbleiben. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 7)*

(4) Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe des Monatsentgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel des entsprechenden Monatsentgeltes.

(4) Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monates oder ändert sich im Laufe des Monates die Höhe des Monatsentgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des entsprechenden Monatsentgeltes. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 10)*

(5) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sind auf den Kinderzuschuss sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 16)*

Auszahlung

§ 18. (1) Das Monatsentgelt und der Kinderzuschuss sind für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jedes Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Dienstverhältnisses auszuzahlen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 17)*

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen.

(3) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 11)*

(4) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß das Monatsentgelt, der Kinderzuschuss und die Sonderzahlung spätestens an den in den Abs 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen. Die im ersten Satz angeführte Verpflichtung gilt nicht für Vertragsbedienstete, die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommen werden. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 17)*

Verjährung

§ 18a. (1) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (Übergenüsse) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die schriftliche Geltendmachung eines noch nicht verjährten Anspruches durch den Vertragsbediensteten gegenüber dem Dienstgeber oder gegenüber der Finanzprokuratur die Verjährung unterbricht.

(5) Bringt der Vertragsbedienstete innerhalb von drei Monaten

1. nach Erhalt einer endgültigen abschlägigen Entscheidung oder
2. – falls der Dienstgeber binnen zwölf Monaten keine endgültige Entscheidung trifft – nach Ablauf dieser Frist

keine Klage ein, so gilt die Unterbrechung als nicht eingetreten.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 18b. Durch die §§ 19, 26 und 82 Abs 10 bis 13 dieses Bundesgesetzes wird die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf für den Bereich der Vorrückung im Bundesdienstverhältnis in österreichisches Recht umgesetzt.

(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 3)

Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen

§ 19. (1) Für die Vorrückung ist der Vorrückungsstichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Entlohnungsgruppe in Betracht kommende Entlohnungsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 2)*

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die zwei- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw 30. September endet. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 2)*

Dienstzeit

§ 20. (1) Auf die Dienstzeit des Vertragsbediensteten sind die §§ 47a bis 50e BDG 1979 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß mit dem Vertragsbediensteten bei Vorliegen der ge-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

setzlichen Voraussetzungen zu vereinbaren ist und *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 7)*

2. die Dauer einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 50a BDG 1979 insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten darf.

Auf die in Z 2 angeführte Obergrenze von fünf Jahren zählen auch Zeiten in früheren Dienstverhältnissen, in denen die Wochendienstzeit nach § 50a BDG 1979 herabgesetzt war. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 6)*

(2) Durch die Anwendung des § 50a BDG 1979 darf 50% des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes nicht unterschritten werden. Beansprucht der Vertragsbedienstete die Anwendung der §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979, tritt diese für die Dauer der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach der betreffenden Gesetzesbestimmung an die Stelle einer allenfalls bestehenden Teilbeschäftigung anderer Art. Die §§ 50a, 50b und 50e BDG 1979 sind auf nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete nur anzuwenden, wenn dadurch ein bestehendes oder für die Zukunft vereinbartes Beschäftigungsausmaß nicht erhöht wird. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 7 und 8)*

(3) Durch die Abs 1 und 2 wird die Möglichkeit nicht beschränkt, außerhalb des Anwendungsbereiches der §§ 50a, 50b und 50e BDG 1979 dienstvertraglich befristete oder unbefristete Teilbeschäftigung zu vereinbaren. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 8)*

Sabbatical

§ 20a. (1) Mit einem Vertragsbediensteten kann eine Dienstfreistellung in der Dauer von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Kürzung der Bezüge innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vereinbart werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. der Vertragsbedienstete seit mindestens fünf Jahren im Bundesdienst steht.

(2) Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Vertragsbediensteten und Personalstelle zu vereinbaren. Die Personalstelle darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn für die Dauer der Freistellung voraussichtlich eine Vertretung erforderlich sein wird und nicht gewährleistet ist, dass die erforderliche Vertretung entweder durch einen geeigneten vorhandenen Bundesbediensteten oder durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Bundesbediensteten wahrgenommen werden können wird.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Vertragsbedienstete darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Vertragsbedienstete entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Auf Ansuchen des Vertragsbediensteten kann das Sabbatical beendet werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz,
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung,
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
4. Suspendierung,
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem MSchG,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 2)

Bezüge während des Sabbaticals

§ 20b. (1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 20a gebührt dem Vertragsbediensteten das Monatsentgelt in dem Ausmaß, das

1. seiner besoldungsrechtlichen Stellung und
2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit

entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren, Vergütungen und Abgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 20a gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht kein Anspruch auf Nebengebühren, Vergütungen und Abgeltungen abgesehen von einem Kinderzuschuss und einer allfälligen Jubiläumszuwendung. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 18)*

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Beschäftigungsausmaß oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Monatsentgelt während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teiles der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Bundesforderung ist, sofern möglich, durch Abzug von den Bezügen des Vertragsbediensteten hereinzubringen. Gegen eine solche Bundesforderung kann Verbrauch in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Bundesforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

(5) Abs 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertragsbedienstete unmittelbar nach Beendigung des vertraglichen Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen wird. In diesem Fall ist das Sabbati-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

cal nach den für Beamte geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 2)

Entlohnung bei Teilzeitbeschäftigung

§ 21. (1) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsentgelts.

(2) § 12f GehG ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 19)

Nebengebühren, Zulagen und Vergütungen

§ 22. (1) Für die Nebengebühren, den Fahrtkostenzuschuss und die Jubiläumszuwendung gelten die einschlägigen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß. Die Jubiläumszuwendung für den teilbeschäftigten Vertragsbediensteten ist jedoch nach jenem Teil des seiner Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes zu bemessen, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß in seinem bisherigen Dienstverhältnis entspricht. Dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand im Sinne des § 20c GehG ist das Enden des Dienstverhältnisses gleichzuhalten, wenn zum Zeitpunkt des Endens die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Pensionsleistung nach § 253 oder § 253b in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit § 607 Abs 10 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl Nr 189/1955, erfüllt sind. Die §§ 15a, 16 und 17 GehG sind auf alle Fälle von Teilbeschäftigungen anzuwenden. § 20c Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Vertragsbedienstete nicht anzuwenden. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 20 und 20a)*

(2) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt

in der Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p 1 bis p 5, e, d, c, b		157,9 €
a	1 bis 8	
a	ab 9	200,6 €

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 3)

(3) Ein Anspruch auf Verwaltungsdienstzulage besteht nicht für Zeiträume, für die ein Anspruch auf die Heeresdienstzulage nach § 85 besteht.

(4) Für den Anspruch auf Omnibuslenkerzulage, Pflegedienstzulage und Pflegedienst-Chargenzulage gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Bundesbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß Vertragsbediensteten des Krankenpflegefachdienstes und Hebammen bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 1999/127 Art III Z 9)*

(6) § 40c Abs 1 bis 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der im § 40c Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigungen eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten,
2. an die Stelle der im § 40c Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Zugehörigkeit zum Dienststand das Bestehen des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten

tritt. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 6)*

(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 4)

§ 22a. Auf den an einen im Ausland gelegenen Dienstort versetzten Vertragsbediensteten sind die §§ 21 bis 21h GehG sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen anzuwenden. Dabei entspricht dem Anspruch auf Gehalt (§ 21g Abs 1 GehG) der Anspruch auf Monatsentgelt oder laufende Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 MSchG.

(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 1)

Leistungsprämie im Rahmen der Flexibilisierungsklausel

§ 22b. § 112j Abs 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf Vertragsbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsbezuges des Beamten das Monatsentgelt des Vertragsbediensteten tritt. Der Bezug einer Leistungsprämie nach dem ersten Satz in Verbindung mit § 112j Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 schließt für das betreffende Kalenderjahr den Bezug einer Leistungsprämie nach § 76 aus.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 4)

Sachleistungen

§ 23. Auf die Vertragsbediensteten sind die §§ 60 und 80 BDG 1979 und die §§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956 samt den dazu ergangenen Übergangsbestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienststand ohne gleichzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses (§ 80 Abs 5 Z 1 BDG 1979) das Enden des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten gleichzuhalten ist, wenn aus diesem Anlaß eine Pensionsleistung nach dem ASVG gebührt.

Ansprüche bei Dienstverhinderung

§ 24. (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis fünf Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 91 Kalendertagen, und wenn es 10 Jahre gedauert hat, bis zur Dauer von 182 Kalendertagen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 4)*

(2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl Nr 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947 , bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 vH beträgt, derart, daß das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

nur zur Hälfte auf die im Abs 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 21)*

(3) Dauert die Dienstverhinderung über die in den Abs 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt den Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsentgeltes. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

(4) Die in den Abs 1 bis 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalls, die der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen des Dienstgebers gemäß Abs 1 und 3 über die in den Abs 1 bis 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 7)*

(7) Wird der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebühren ihm das Monatsentgelt für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 5)*

(8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe der vollen Bezüge erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf die vollen Bezüge. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs 1. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 8)*

(9) Haben Dienstverhinderungen wegen Unfall oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs 7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde. Bei der Berechnung der einjährigen Frist gilt eine Dienstverhinderung, die innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes eintritt, als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist nachweislich vom bevorstehenden Ende des Dienstverhältnisses gemäß Satz 1 zu verständigen. Erfolgt die nachweisliche Verständigung später, so endet das Dienstverhältnis drei Monate nach dieser Verständigung, sofern der Vertragsbedienstete bis dahin den Dienst nicht wieder angetreten hat und vor Ablauf dieser Frist auch keine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart worden ist. Die Verständigung gilt auch dann als nachweislich erfolgt, wenn sie auf eine Weise zugestellt oder hinterlegt wurde, die den Vorschriften des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982, über die Zustellung zu eigenen Handen oder über eine nachfolgende Hinterlegung entspricht. Abgabestelle ist jedenfalls auch eine vom Vertragsbediensteten dem Dienstgeber bekanntgegebene Wohnadresse.

(10) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne der Abs 1 und 7 zuzurechnen.

§ 24a. (1) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

a) ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und

b) die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kur“) besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Dem Vertragsbediensteten ist, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Vertragsbedienstete zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen oder vom Sozialversicherungsträger satzungsgemäß getragen werden.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der im Ausland bei einer österreichischen Dienststelle oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Organisation seinen Dienst versieht, gelten die Voraussetzungen der Abs 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach einem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstfreistellung nach Abs 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

Ansprüche während des Beschäftigungsverbots nach den §§ 3 und 5 MSchG

§ 24b. (1) Für Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum Bund nach dem 31. Dezember 2010 begründet wird, gelten anstelle des § 24 Abs 8 die folgenden Abs 2 und 3.

(2) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gebührenden Bezüge erreichen. Ist dies nicht der Fall, gebührt ihnen eine Ergänzung darauf. § 8a Abs 2 ist sinngemäß anzuwenden. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintrittes des Beschäftigungsverbots gemäß MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz maßgebend.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(3) Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des § 24 Abs 1.

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 6)

Vorschuß und Geldaushilfe

§ 25. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Ansuchen ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7 300 € gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 10)*

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Vertragsbedienstete vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienstverhältnis aus, so sind zur Rückzahlung die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen heranzuziehen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 10)*

(3) Die Abs 1 und 2 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 10)*

(4) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 10)*

(5) Dem Vertragsbediensteten, gegen den Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, ist für die ihm nachweislich zu seiner zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf seinen Antrag eine Geldaushilfe bis zur Höhe des dreifachen Gehalts (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu gewähren, wenn

1. *(aufgehoben durch BGBl I 2007/96 Art 3 Z 11)*
2. das Strafverfahren eingestellt oder
3. der Vertragsbedienstete freigesprochen

worden ist. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 10a)*

Vorrückungsstichtag

§ 26. (1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs 4 bis 8 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs 2 angeführten Zeiten zur Gänze,
2. sonstige Zeiten, die
   a) die Erfordernisse der Abs 3 oder 3a erfüllen, zur Gänze, *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 11)*
   b) die die Erfordernisse der Abs 3 oder 3a nicht erfüllen,
      aa) bis zu 3 Jahren zur Gänze und
      bb) bis zu weiteren 3 Jahren zur Hälfte.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 3)

(1a) Das Ausmaß der gemäß Abs 1 Z 2 lit b sublit aa und Abs 2 Z 6 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs 2 Z 4 lit d voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch

1. eine Ausbildung gemäß Abs 2 Z 6 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;
2. eine Lehre gemäß Abs 2 Z 4 lit d abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 3)

(2) Gemäß Abs 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die
   a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 4)*
   b) als Lehrkraft
      aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 7)*
      bb) an der Akademie der bildenden Künste oder
      cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen privaten Schule, Universität oder Hochschule oder *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 9)*
      dd) an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 3)*

   zurückgelegt worden ist; *(BGBl I 1999/127 Art III Z 11)*
2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl Nr 679, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl Nr 574/1983; *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 6)*
3. die Zeit, in der der Vertragsbedienstete auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl Nr 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 vH gehabt hat;
4. die Zeit
   a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl Nr 145/1988 , oder der Einführung in das praktische Lehramt,
   b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
   c) der nach dem Ärztegesetz 1998 zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte, *(BGBl I 2000/6 Art 3 Z 9)*
   d) der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörper-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

schaft als Lehrling, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 13)*

e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl Nr 31/1969, anzuwenden waren, *(BGBl I 1999/127 Art III Z 12)*

f) einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl Nr 463/1974 , *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 5)*

g) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 341/1981, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist; *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 5)*

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie für entsprechend eingestufte Beamte in der Anlage 1 des BDG 1979 oder in einer Verordnung zum BDG 1979 für die Verwendung des Beamten

   a) in einer der Verwendungsgruppen A 1, M BO 1, M ZO 1 oder PT 1 oder in einer der im § 12a Abs 2 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Besoldungs- oder Verwendungsgruppen über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 4)*

   b) in einer der Verwendungsgruppen A 2, B, L 2b, E 1, W 1, M BO 2, M ZO 2, H 2, K 1 oder K 2 über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*

   ferner die nach der Erlangung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw Reifeprüfungszeugnisses einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2, k 1, k 2, v1 oder v2 oder in eine der im § 15 Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums

   a) an einer höheren Schule oder *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 6)*

   b) – solange der Vertragsbedienstete damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung erfolgreich abgelegt hat – an einer Akademie für Sozialarbeit *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*

   bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;

7. die Zeit

   a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,

   b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit a vorgesehenen Zeit, wenn der Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe l 2a 2 oder l 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum BDG 1979 für entsprechend eingestufte Beamte als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 4)*

   c) eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für den Vertragsbediensteten Aufnahmeerfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums, *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 8)*

   d) eines abgeschlossenen Studiums, das für die Vertragsbediensteten oder den Vertragsbediensteten für eine Verwendung in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 gemäß Anlage 1 Z 24.1, Z 24.3 oder Z 24.5 oder in der Entlohnungsgruppe l 2a 1 gemäß Anlage 1 Z 25.1 Abs 4 lit a bis c BDG 1979 vorgeschrieben war, bis zum Ausmaß der in lit a vorgesehenen Zeit. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 7)*

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Universität der Künste, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie oder einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl Nr 340/1993), das für den Vertragsbediensteten in der Entlohnungsgruppe v1 oder in einer der im § 15 Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppen Aufnahmeerfordernis gewesen ist; *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 10)*

9. *(aufgehoben durch BGBl I 2009/153 Art 3 Z 11)*

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2a) Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002, oder das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl Nr 340/1993 anzuwenden sind, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG), BGBl I Nr 48/1997, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitäts-Studiengesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl Nr 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis Z 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 12)

(2b) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
   b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 6)*

(2c) Hat der Vertragsbedienstete nach einem Diplomstudium, auf das weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG, noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs 2a Z 3 vorgesehene Höchstausmaß. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 6)*

(2d) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs 2 Z 8 in der nach den Abs 2b oder 2c maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse für gleichartig eingestufte Beamte lediglich den Abschluß des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums vorschreiben. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 7)*

(2e) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs 2 Z 7 und 8 gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 13)*

(2f) Soweit Abs 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten als Lehrkraft von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungsstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

1. bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, oder *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 5)*
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29. 12. 1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 14)*
3. bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl III Nr 133/2002) zurückgelegt worden sind, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 6 und 7)*
4. bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 7)*

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(3) Zeiten gemäß Abs 1 Z 2, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Entlohnungsgruppen v1, v2 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen fünf Jahre,
2. in den Entlohnungsgruppen v3, h1 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen drei Jahre und
3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2, h3 oder in gleichwertigen Entlohnungsgruppen zwei Jahre.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 12)

(3a) Zeiten gemäß Abs 3 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Bundesdienstverhältnis nach Abs 3 oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Vertragsbedienstete bei Beginn des nunmehrigen Dienstverhältnisses nach wie vor die hiefür maßgebende Verwendung ausübt.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 12)

(4) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voransetzung nach Abs 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs 2 Z 1 oder Z 4 lit e, f oder g oder nach Abs 2f zu berücksichtigen wäre, wenn der Vertragsbedienstete auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Ruhegenuss bezieht, es sei denn, dass der Ruhegenuss nach den hiefür geltenden Bestimmungen wegen des bestehenden vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund zur Gänze ruht oder infolge der Berücksichtigung der Dienstzeit für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages ruhen würde, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 7 und 8)*
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 16)*

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/119 Art 3 Z 13)*

(6) Die im Abs 2 Z 1 und 4 lit d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe gemäß § 15 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Entlohnungsgruppen l 2a begonnen hat, vor Erfüllung des Erfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Erfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer im § 15 Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe begonnen hat, vor der Erfüllung des für entsprechend eingestufte Beamte vorgeschriebenen Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das bei entsprechend eingestuften Beamten das erstgenannte Ernennungserfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt; *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 9)*
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Entlohnungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 9)

(7) Die gemäß Abs 1 Z 2 lit b, Abs 2 Z 7 und 8 und Abs 3 und 3a berücksichtigten Zeiträume sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die höhere Entlohnungsgruppe für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs 6 Z 1 oder 2 zutreffen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 14)*

(8) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist – abgesehen von den Fällen des § 6 Abs 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl Nr 183/1947– unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungsstichtag ist im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zum Dienstvertrag anzuführen und soll möglichst gleichzeitig mit der Aufnahme des Vertragsbediensteten festgestellt werden.

(10) Wird ein Vertragsbediensteter in eine der im Abs 2 Z 6 angeführten Entlohnungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs 2 Z 5 bis 9 eine Verbesserung für seine neue Entlohnungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs 4, 7 und 8 anzuwenden. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 12)*

(11) Vollendet ein Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe v1 oder einer im § 15 Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe

1. das Studium, das für eine entsprechende Einstufung als Beamter als Ernennungserfordernis vorgeschrieben ist, oder
2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Entlohnungsgruppe, ist sein Vorrückungsstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs 2 Z 8 oder der

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 2a bis 2e, 6 oder 7 ein günstigerer Vorrückungsstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 14)*

Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 27. Der Vertragsbedienstete hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

Ausmaß des Erholungsurlaubs

§ 27a. (1) In jedem Kalenderjahr gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden. Das Urlaubsausmaß erhöht sich ab dem Kalenderjahr, in dem der 43. Geburtstag vor dem 1. Juli liegt, auf 240 Stunden. Liegt der 43. Geburtstag in diesem Kalenderjahr nach dem 30. Juni, erhöht sich das Urlaubsausmaß ab dem darauf folgenden Kalenderjahr. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)*

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsanspruchs Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)*

(3) Ist dem Dienstverhältnis ein Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Bund unmittelbar vorangegangen, ist bei der Anwendung des Abs 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des früheren Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Dienst-, Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Bund verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)*

(4) Das in den Abs 1 und 2 und § 27b ausgedrückte Urlaubsausmaß erhöht sich entsprechend, wenn die oder der Vertragsbedienstete einem verlängerten Dienstplan im Sinne des § 48 Abs 6 BDG 1979 unterliegt. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)*

(5) Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur tageweise zulässig. Der oder dem Vertragsbediensteten sind für die Zeit des Erholungsurlaubs so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als sie oder er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte. Ergibt sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 2 oder gemäß § 27c ein Rest an Urlaubsstunden, der nicht tageweise verbraucht werden kann, kann dieser auch stundenweise verbraucht werden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)*

(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 8)

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

§ 27b. (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 27a gebührenden Urlaubsausmaßes um 16 Stunden, wenn am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl Nr 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl Nr 183/1947 , oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl Nr 27/1964 , wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl Nr 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 55/1958 oder gemäß § 13 Abs 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl Nr 329/1973.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 8)

(2) Das im Abs 1 genannte Ausmaß von 16 Stunden erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 vH auf . . . . . 32 Stunden,
50 vH auf . . . . . 40 Stunden,

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 19)

(3) Der blinde Vertragsbedienstete hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 40 Stunden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 20)*

Änderung des Urlaubsausmaßes

§ 27c. (1) Das in den §§ 27a und 27b ausgedrückte Urlaubsausmaß ändert sich entsprechend, wenn die oder der Vertragsbedienstete

1. nicht vollbeschäftigt ist oder
2. eine Dienstfreistellung gemäß § 29g, § 29i in Verbindung mit § 17 Abs 1 BDG 1979 oder § 29j Abs 3 in Anspruch nimmt.

(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 9)

(2) Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne des Abs 1 und des § 27a Abs 4 ist das gemäß §§ 27a und 27b ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 9)*

(3) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

1. eines Karenzurlaubs, einer Außerdienststellung gemäß § 29h, § 29i in Verbindung mit § 17 Abs 3 und 4 BDG 1979 oder § 29i in Verbindung mit § 19 BDG 1979, einer Dienstfreistellung gemäß § 20a, § 29j Abs 1 oder 2 oder § 29k,
2. einer Karenz nach dem MSchG oder nach dem VKG oder
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. In den Fällen der Z 1 tritt die Aliquotierung bereits ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Verfügung und im Fall der Z 2 ab Antritt ein. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 9)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs 1 bis 3 Teile von Stunden, so sind sie auf ganze Stunden aufzurunden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 9)*

(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 9)

§ 27d. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 22)*

Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 27e. (1) Über den Verbrauch des Erholungsurlaubes ist rechtzeitig vor jedem Urlaubsantritt unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Vertragsbedienstete hat Anspruch, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) In den ersten sechs Monaten des Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

§ 27f. Dem Vertragsbediensteten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gewährt werden.

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 27g. (1) Erkrankt ein Vertragsbediensteter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat, so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Vertragsbedienstete während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 23)*

(2) Der Vertragsbedienstete hat der Dienststelle, mit der die Vereinbarung über den Erholungsurlaub getroffen wurde, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Vertragsbedienstete ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Vertragsbedienstete während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgt und hiefür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Vertragsbedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs 1 nicht anzuwenden.

(3) Für Vertragsbedienstete, die bei einer Dienststelle des Bundes im Ausland verwendet werden und dort wohnen, gilt der Staat, in dem diese Dienststelle liegt oder für den sie zuständig ist, als Inland.

(4) Erkrankt ein Vertragsbediensteter, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(5) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 gelten auch für den Vertragsbediensteten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

(6) Die Abs 1 bis 3 gelten auch für die notwendige Pflege eines Angehörigen gemäß § 29f Abs 1 Z 1 und Abs 4 während des Erholungsurlaubes mit der Maßgabe, dass die in Abs 2 geregelte Nachweiserbringung im Hinblick auf den Pflegebedarf des Angehörigen zu erfolgen hat. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 2)*

Verfall des Erholungsurlaubes

§ 27h. Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Vertragsbedienstete den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem MSchG nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat die Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem MSchG oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 10)

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 28. (1) Die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Anordnung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Konnte ein Vertragsbediensteter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Vertragsbedienstete aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschriften 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 29f Abs 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Vertragsbediensteten nicht zumutbar ist.

§ 28a. *(aufgehoben durch BGBl I 2000/94 Art 3 Z 11)*

Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 28b. (1) Dem Vertragsbediensteten gebührt für das Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Kalenderjahr im Verhältnis zum gesamten Kalenderjahr entsprechenden Erholungsurlaub. Bereits verbrauchter

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Erholungsurlaub dieses Kalenderjahres ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Bemessungsbasis der Ersatzleistung sind das Monatsentgelt, das für den Zeitraum des gesamten Erholungsurlaubes dieses Kalenderjahres gebühren würden. Bei der Ermittlung der Bemessungsbasis ist von der am Ende des Dienstverhältnisses erreichten besoldungsrechtlichen Stellung des Vertragsbediensteten auszugehen. Die Ersatzleistung gebührt in dem Ausmaß der Bemessungsbasis, das dem Verhältnis des aliquoten Urlaubsausmaßes unter Anrechnung bereits verbrauchten Erholungsurlaubs gemäß Abs 1 zum vollen Urlaubsausmaß entspricht. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 24)*

(3) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn der Vertragsbedienstete ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund übernommen wird.

(4) Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubes über das aliquote Ausmaß hinaus ist das zu viel empfangene Monatsentgelt und die Kinderzulage vom Vertragsbediensteten nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
2. verschuldete Entlassung.

(5) Für nicht verbrauchten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren gebührt eine Ersatzleistung in der Höhe des Monatsentgeltes, das dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist. Für bereits verfallenen Erholungsurlaub gebührt keine Ersatzleistung. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 10)*

(6) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß MSchG oder VKG oder § 50e BDG 1979 durch

1. Entlassung ohne Verschulden des Vertragsbediensteten,
2. begründeten vorzeitigen Austritt des Vertragsbediensteten,
3. Kündigung durch den Dienstgeber oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs 2 jenes Beschäftigungsausmaß zugrunde zu legen, das in dem Kalenderjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, für den Vertragsbediensteten überwiegend maßgebend war. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 9)*

(7) Die Ersatzleistung nach den Abs 1, 2, 5 und 6 gebührt den Erben, wenn das Dienstverhältnis durch Tod des Vertragsbediensteten endet.

(BGBl I 2000/102 Z 1 [DFB])

§ 28c. *(aufgehoben durch BGBl I 2000/94 Art 3 Z 13)*

Heimaturlaub

§ 29. (1) Der Vertragsbedienstete, der an einer Dienststelle des Bundes außerhalb Europas oder als Vertreter (Beobachter) Österreichs bei einer zwischenstaatlichen Einrichtung außerhalb Europas verwendet wird, hat Anspruch auf Heimaturlaub nach Maßgabe der Abs 2 bis 8.

(2) Heimaturlaub gebührt an Stelle des Erholungsurlaubes nach einer ununterbrochenen Verwendungsdauer

1. von jeweils zwölf Monaten in Abidjan, Abu Dhabi, Abuja, Addis Abeba, Astana, Bagdad, Bangkok, Brasilia, Dakar, Damaskus, Doha, Guatemala City, Hanoi, Havanna, Hongkong, Islamabad, Jakarta, Kuala Lumpur, Kuwait, Manila, Maskat, Mexiko, New Delhi, Peking, Rio de Janeiro, Riyadh, Sao Paulo, Shanghai, Teheran oder Tripolis, *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 11)*
2. von jeweils 18 Monaten in Algier, Amman, Ankara, Beirut, Buenos Aires, Caracas, Harare, Kairo, Lima, Nairobi, Rabat, Santa Fe de Bogota, Santiago, Seoul oder Tokio oder *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 11)*
3. von jeweils 24 Monaten an einem sonstigen Dienstort außerhalb Europas.

Die Verwendungsdauer wird durch einen Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) unterbrochen.

(3) Wird ein außerhalb Europas verwendeter Vertragsbediensteter unmittelbar an einen anderen außerhalb Europas gelegenen Dienstort versetzt, ist eine seit dem Dienstantritt oder seit dem letzten Heimaturlaub verbliebene restliche Verwendungsdauer am früheren Dienstort der Verwendungsdauer am neuen Dienstort im Verhältnis der nach Abs 2 Z 1 bis 3 jeweils in Betracht kommenden Monate hinzuzuzählen.

(4) Das Ausmaß des Heimaturlaubes beträgt 240 Stunden, jedoch im Fall einer Verwendung in Abuja, Astana, Jakarta, Maskat und Riyadh 320 Stunden. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 4)*

(5) Wird ein Vertragsbediensteter vor Ablauf der jeweils erforderlichen Verwendungsdauer gemäß Abs 2 von einem außerhalb Europas gelegenen Dienstort an einen Dienstort innerhalb Europas versetzt, so gebührt ihm, sofern seit dem letzten Entstehen des Anspruches auf Heimaturlaub seine ununterbrochene Verwendung an Dienstorten gemäß Abs 2 Z 1 mindestens acht Monate und an Dienstorten gemäß Abs 2 Z 2 oder 3 mindestens ein Jahr gedauert hat, ein Heimaturlaub im entsprechenden aliquoten Ausmaß.

(6) Entsteht der Anspruch auf Heimaturlaub in einem Kalenderjahr, für das der Erholungsurlaub bereits ganz oder teilweise verbraucht wurde, so verringert sich das Ausmaß des Heimaturlaubes um die bereits als Erholungsurlaub verbrauchte Zeit.

(7) § 27a Abs 4 und 5, die §§ 27b und 27c, § 27e Abs 1 und die §§ 27f bis 28 gelten auch für den Heimaturlaub. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 12)*

(8) Die Abs 1 bis 7 sind nicht auf den Vertragsbediensteten anzuwenden, der gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl I Nr 38/1997 , in das Ausland entsendet ist.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 16)

Sonderurlaub

§ 29a. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma
VBG

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Vertragsbedienstete den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

(4) Die Gesamtdauer der für ein Kalenderjahr gewährten Sonderurlaube darf das Ausmaß der auf zwölf Wochen entfallenden regelmäßigen Dienstzeit des Vertragsbediensteten nicht übersteigen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 11)*

Karenzurlaub

§ 29b. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter,

1. die oder der befristet zum Mitglied eines Organs einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*
2. die oder der zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten eines Landesschulrats oder des Stadtschulrats Wien bestellt wird oder *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*
3. die oder der durch Dienstvertrag mit der Funktion einer Generalsekretärin oder eines Generalsekretärs gemäß § 7 Abs 11 BMG betraut wird oder *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*
4. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor gemäß § 23 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl I Nr 120, oder zur hauptamtlichen Vizerektorin oder zum hauptamtlichen Vizerektor gemäß § 24 UG einer Universität gewählt wird oder *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*
5. die oder der zur Rektorin oder zum Rektor oder zur Vizerektorin oder zum Vizerektor einer Pädagogischen Hochschule gemäß § 1 Abs 1 oder § 4 Abs 1 Z 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HG), BGBl I Nr 30/2006, bestellt wird, *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*

ist für die Dauer der Mitgliedschaft oder Funktion gegen Entfall des Monatsentgelts beurlaubt. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 13)*

(3) Ein Karenzurlaub endet spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben oder Freistellungen nach § 160 Abs 2 BDG 1979 eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht. Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem MSchG oder dem VKG. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 17)*

(4) Abs 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
   a) eines eigenen Kindes,
   b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
   c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,

   längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/120 Art 3 Z 14)*

Berücksichtigung des Karenzurlaubes und der Karenz für zeitabhängige Rechte

§ 29c. (1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit im folgenden nicht anders bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bleibt für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

(3) Die Zeit des Karenzurlaubes nach § 29b Abs 4 Z 1 wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(4) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
2. wenn der Karenzurlaub
   a) zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
   b) zur
      aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl Nr 574/1983 , oder
      bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
      cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,

      gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
   c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 27)*

(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 5a)

(5) *(aufgehoben durch BGBl I 2012/120 Art 3 Z 15)*

(6) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Abs 4 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 13)

Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz

§ 29d. (1) Mit dem Antritt eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenzurlaubes oder einer die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Karenz ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Abberufung der oder des Vertragsbediensteten von ihrem oder seinem Arbeitsplatz verbunden. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen. *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 11)*

(2) Hat der Vertragsbedienstete Karenz nach dem MSchG oder dem VKG in Anspruch genommen, so hat er darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt der Karenz verwendet wurde, oder *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 17)*
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle

betraut zu werden. Bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle ist nach Möglichkeit auf Wünsche des Vertragsbediensteten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 16)*

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 15)

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen

§ 29e. (1) Einer oder einem Vertragsbediensteten ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie oder er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl Nr 376, gewährt wird, und ihre oder seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. einer in § 29k Abs 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl Nr 110/1993, unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet oder *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 10)*
3. einer demenziell erkrankten oder minderjährigen, in § 29k Abs 1 genannten Person mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG widmet. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 10)*

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält. *(BGBl I 2009/76 Art 2 Z 2)*

(1a) Ein Karenzurlaub gemäß Abs 1 Z 3 hat mindestens einen Monat und höchstens drei Monate zu dauern und ist für jede zu betreuende Angehörige oder jeden zu betreuenden Angehörigen grundsätzlich nur einmal zulässig. Bei einer Erhöhung des Pflegebedarfs um zumindest eine Pflegegeldstufe (§ 9 Abs 4 BPGG) ist jedoch einmalig eine neuerliche Gewährung einer Pflegekarenz auf Antrag zulässig. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 11)*

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs 1 Z 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl Nr 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
2. während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 11)*
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 40. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf. *(BGBl I 2004/142 Art 13)*

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 12)

(3) Beträgt die beabsichtigte Dauer des Karenzurlaubs gemäß Abs 1 Z 1 oder 2 mehr als drei Monate, ist der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubs spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 13)*

(4) Der Vertragsbedienstete hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen. Sie wird aber mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(6) Auf Antrag des Vertragsbediensteten kann der Karenzurlaub vorzeitig beendet werden, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer des Karenzurlaubes für den Vertragsbediensteten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(BGBl I 2009/76 Art 2 Z 1)

Pflegefreistellung

§ 29f. (1) Der Vertragsbedienstete hat – unbeschadet des § 29a – Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt oder *(BGBl I 2013/147 Art 3 Z 2)*

2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt oder *(BGBl I 2013/147 Art 3 Z 2)*
3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. *(BGBl I 2013/147 Art 3 Z 2)*

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Vertragsbediensteten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 14)*

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten nach § 48 Abs 2 oder 6 BDG 1979 nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend, wenn der Bedienstete teilbeschäftigt ist. *(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.2 Z 5)*

(4) Darüber hinaus besteht – unbeschadet des § 29a – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Vertragsbedienstete

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist. *(BGBl I 2013/147 Art 3 Z 2)*

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Vertragsbedienstete jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 7)*

(6) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.

(8) Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung gemäß § 27g Abs 6 ist auf das Ausmaß nach den Abs 3 und 4 anzurechnen. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 6)*

(9) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Vertragsbedienstete oder jener Vertragsbediensteter Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs 1 Z 1, Abs 4 und 7, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 15c)*

Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 29g. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder
4. Mitglied eines Gemeindevorstandes oder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates oder einer Bezirksvertretung

ist, ist auf sein Ansuchen die zur Ausübung des Mandates erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Vertragsbedienstete tätig wird, Ersatz nach Abs 6 geleistet wird oder der Vertragsbedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat.

(2) Die Dienstfreistellung ist nur dann zu gewähren, wenn

1. mit Dienstplanerleichterung (zB Einarbeitung, Diensttausch) oder
2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr,

nicht das Auslangen gefunden werden kann. Eine Maßnahme nach Z 2 ist nur zulässig, wenn Maßnahmen nach Z 1 nicht möglich sind oder nicht ausreichen.

(3) Eine Dienstfreistellung darf nicht gewährt werden, wenn der Vertragsbedienstete eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in Anspruch nimmt. *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 3)*

(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 78 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(6) Der Ersatz für die Dienstfreistellung hat zu umfassen:

1. den der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten und
2. einen Zuschlag im Ausmaß von 50% der der Zeit der Dienstfreistellung entsprechenden
   a) Bezüge nach § 8a und *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 26)*
   b) sonstigen Entlohnungsbestandteile, die bei einem Beamten pensionsbeitragspflichtig wären. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 18)*

(7) Auf die dem Vertragsbediensteten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung sind § 12e Abs 1, 3 und 4 GehG anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 17)*

(8) Die Abs 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

(BGBl I 2000/6 Art 3)

Außerdienststellung für bestimmte Gemeindemandatare

§ 29h. (1) Der Vertragsbedienstete, der

1. Bürgermeister oder
2. Bezirksvorsteher oder
3. Mitglied eines Stadtsenates oder eines Gemeindevorstandes (Stadtrates)

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt; in diesem Fall ist § 29g nicht anzuwenden.

(2) Auf die Zeit der Außerdienststellung nach Abs 1 sind § 12c Abs 4 erster Satz GehG und § 29c Abs 1 anzuwenden. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 20)*

(3) Die Abs 1 und 2 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

Dienstfreistellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag und Außerdienststellung

§ 29i. (1) Die §§ 17 bis 19 BDG 1979 sowie § 12c Abs 4 und 5 und § 12d GehG sind auf Vertragsbedienstete anzuwenden. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 21)*

(2) Abweichend vom § 1 gilt Abs 1 auch für alle übrigen Bundesbediensteten, die nicht Beamte sind, für Landesvertragslehrer nach § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl Nr 172, und für land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer nach § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl Nr 244/1969.

Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung

§ 29j. (1) Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag die zur Ausübung einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit erforderliche volle Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gewährt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. dem Bund von der Einrichtung, für die der Vertragsbedienstete tätig werden soll, Ersatz nach Abs 4 geleistet wird.

Eine teilweise Dienstfreistellung ist unzulässig.

(2) Für die Dauer der Ausübung einer Funktion in einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung öffentlich Bediensteter ist auf Antrag eine Dienstfreistellung unter Fortzahlung der vollen Bezüge zu gewähren, wenn dem Bund Ersatz nach Abs 4 geleistet wird.

(3) Eine teilweise Dienstfreistellung aus dem im Abs 2 angeführten Anlass ist auf Antrag gegen anteiligen Ersatz zu gewähren, wenn der Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen. Auf die teilweise Freistellung sind die §§ 50c und 50d Abs 1 und 2 BDG 1979 anzuwenden. Die gleichzeitige oder aufeinander folgende Gewährung einer Freistellung und von Sonderurlaub aus diesem Anlass ist unzulässig.

(4) Der Ersatz hat den dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechenden laufenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für den Vertragsbediensteten zu umfassen.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 22)

Familienhospizfreistellung

§ 29k. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen im Sinne des § 29f Abs 2 für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Diensttausch, Einarbeitung),
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Eine solche Maßnahme ist auch für die Sterbebegleitung von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegeeltern sowie von Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 50c und 50d Abs 1 und 2 BDG 1979 anzuwenden. Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf. *(BGBl I 2006/117 Art 3 Z 2)*

(2) Der Vertragsbedienstete hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Personalstelle ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Personalstelle hat über die vom Vertragsbediensteten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4) Die Abs 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt) des Vertragsbediensteten anzuwenden. Abweichend von Abs 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten. *(BGBl I 2006/117 Art 3 Z 3)*

(5) Auf die Zeit der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach Abs 1 Z 2 ist § 12e Abs 1 GehG und auf die Zeit der gänzlichen Dienstfreistellung nach Abs 1 Z 3 sind § 12c Abs 4 GehG und § 29c Abs 2 anzuwenden.

(6) Die Abs 1 bis 5 sind abweichend von § 1 auf alle vertraglichen Bediensteten des Bundes anzuwenden.

(7) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/147 Art 3 Z 3)*

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 22a)

Verhalten bei Gefahr

§ 29l. Der Vertragsbedienstete, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs 2 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes – B-BSG, BGBl I Nr 70/1999 , verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zur Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verläßt, darf deshalb im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde gekündigt oder entlassen werden. Das gleiche gilt, wenn ein Vertragsbediensteter unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 22)

Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte

§ 29m. Sicherheitsvertrauenspersonen und Vertragsbedienstete, die als Sicherheitsfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde gekündigt oder entlassen werden.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 22)

IKT-Nutzung und Kontrollmaßnahmen

§ 29n. Die §§ 79c bis 79i BDG 1979 sind anzuwenden.

(BGBl I 2009/77 Art 2)

Frühkarenzurlaub für Väter

§ 29o. (1) Dem Vertragsbediensteten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes oder, im Fall von Mehrlingsgeburten, seiner Kinder bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter gemäß § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind (den Kindern) und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die im § 5 Abs 1 und 2 MSchG festgelegten Fristen sinngemäß. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 17 und 18)*

(2) Der Vertragsbedienstete hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbeendenden Umstände unverzüglich darzulegen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 19)*

(3) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(4) Die Zeit des Karenzurlaubes ist in dienst- und besoldungsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln.

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 12)

Enden des Dienstverhältnisses

§ 30. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten endet

1. durch Tod oder
2. durch einverständliche Lösung oder
3. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
4. durch Übernahme des Vertragsbediensteten in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund, aus dem dem Vertragsbediensteten eine Anwartschaft auf einen Ruhe (Versorgungs)genuß erwächst, oder
5. durch vorzeitige Auflösung oder
6. durch Zeitablauf nach § 24 Abs 9 oder nach § 46 Abs 6 oder
7. durch Begründung eines Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines Landesverwaltungsgerichts oder *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 14)*
8. – wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist – mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder mit dem Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war, oder
9. – wenn das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist – durch Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Eine entgegen den Vorschriften des § 32 ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Eine entgegen den Vorschriften des § 34 ausgesprochene Entlassung gilt als Kündigung, wenn der angeführte Auflösungsgrund einen Kündigungsgrund im Sinne des § 32 Abs 2 oder 4 darstellt; liegt auch kein Kündigungsgrund vor, so ist die ausgesprochene Entlassung rechtsunwirksam.

(4) In den Fällen des Abs 3 ist § 17 Abs 3 zweiter und dritter Satz sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter hat dem Bund im Fall des Endens des Dienstverhältnisses durch einverständliche Lösung (Abs 1 Z 2), durch vorzeitige Auflösung (§ 34) oder durch Kündigung (§ 32) die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel, bei Pilotinnen und Piloten um ein Sechsundneunzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1. das Dienstverhältnis vom Dienstgeber aus den im § 32 Abs 2 Z 2 und 5 und Abs 4 angeführten Gründen gekündigt worden ist,
2. die oder der Vertragsbedienstete aus den im § 34 Abs 5 angeführten wichtigen Gründen aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist oder
3. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 27)

(6) Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,
2. die Kosten, die dem Bund aus Anlaß der Vertretung des Vertragsbediensteten während der Ausbildung erwachsen sind, und
3. die dem Vertragsbediensteten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren,

nicht zu berücksichtigen.

(7) Bei der Reduktion des Ersatzes der Ausbildungskosten nach Abs 5 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubs, mit Ausnahme einer Karenz nach dem MSchG oder VKG, nicht zu berücksichtigen. *(BGBl I 2012/35 Art 39 Z 1)*

Folgebeschäftigungen

§ 30a. (1) Der oder dem Vertragsbediensteten ist es nach Beendigung des Dienstverhältnisses für die Dauer von sechs Monaten untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und
2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Beendigung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die oder der Vertragsbedienstete dem Bund eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelts zu leisten. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(2) Abs 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der oder des Vertragsbediensteten unbillig erschwert wird,
2. das für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,
3. der Dienstgeber oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der oder dem Vertragsbediensteten begründeten Anlass zur vorzeitigen Auflösung oder zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegeben hat,
4. der Dienstgeber das Dienstverhältnis löst, sofern keiner der in § 32 Abs 2 Z 1, 3 und 4, sowie 6 bis 8 oder § 34 Abs 2 aufgezählten Gründe vorliegt, oder
5. das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs 1 Z 8 endet.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 28)

Zeugnis

§ 31. Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Vertragsbediensteten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

Kündigung

§ 32. (1) Der Dienstgeber kann ein Dienstverhältnis, das ununterbrochen ein Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe des Grundes kündigen.

(2) Ein Grund, der den Dienstgeber nach Ablauf der im Abs 1 genannten Frist zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete

1. seine Dienstpflicht gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
2. sich für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben als gesundheitlich ungeeignet erweist, *(BGBl I 2006/90 Art 2)*
3. den im allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
4. aus Gründen, die er zu vertreten hat oder die in seiner Person gelegen sind,
   a) eine Grundausbildung nach § 67 nicht innerhalb der im § 66 Abs 2 vorgesehenen Dauer der Ausbildungsphase erfolgreich absolviert oder
   b) eine im Dienstvertrag vereinbarte Fachprüfung nicht rechtzeitig und mit Erfolg ablegt oder
   c) eine sonstige durch Ausbildungsvorschriften vorgesehene dienstliche Ausbildung nicht innerhalb einer gesetzten Frist absolviert,
5. handlungsunfähig wird,
6. ein Verhalten setzt oder gesetzt hat, das nicht geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben aufrechtzuerhalten, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,
7. vor dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses das für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung für männliche Versicherte vorgeschriebene Anfallsalter erreicht hat, *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 15)*
8. das 65. Lebensjahr vollendet hat, und einen Anspruch auf einen Ruhegenuß aus einem öffentlichen Dienstverhältnis hat oder mit Erfolg geltend machen kann.

(3) Die Frist zur Absolvierung der Grundausbildung nach Abs 2 Z 4 lit a verlängert sich um

1. höchstens drei Jahre
   a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

dem MSchG oder dem VKG, *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;

2. höchstens zwei Jahre
   a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,
   b) um Zeiten eines Karenzurlaubes nach § 29c, der zur Ausbildung des Vertragsbediensteten für seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 12)*

(4) Der Dienstgeber kann das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten auch wegen einer Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen kündigen, wenn eine Weiterbeschäftigung in einer seiner Einstufung entsprechenden Verwendung im Versetzungsbereich seiner Personalstelle nicht möglich ist, es sei denn, die Kündigungsfrist würde in einem Zeitpunkt enden, in dem er das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

(5) Ein Vertragsbediensteter darf nicht wegen Bedarfsmangels (Abs 4) gekündigt werden, wenn er im Rahmen seines Dienstverhältnisses

1. mit einer zeitlich begrenzten Funktion oder
2. dauernd mit einer der Bewertungsgruppe 4 der Funktionsgruppe v1 zugeordneten Funktion

betraut ist oder betraut war.

(6) Hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Vertragsbediensteten vor und nach ihrer Niederkunft gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Kündigungsfristen

§ 33. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

weniger als 6 Monaten	1 Woche,
6 Monaten	2 Wochen,
1 Jahr	1 Monat,
2 Jahren	2 Monate,
5 Jahren	3 Monate,
10 Jahren	4 Monate,
15 Jahren	5 Monate.

Sie hat, wenn sie nach Wochen bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist ist § 24 Abs 10 sinngemäß anzuwenden.

Sonderurlaub während der Kündigungsfrist

§ 33a. (1) Bei Kündigung durch den Dienstgeber ist dem Vertragsbediensteten auf sein Ansuchen während der Kündigungsfrist ein Sonderurlaub im Ausmaß von wöchentlich mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Wochendienstzeit zu gewähren.

(2) Ansprüche nach Abs 1 bestehen nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat und
2. eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/111 Art 123 Z 13)*
(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 15)

Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 34. (1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es für bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs 3), vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer Vorschriften ausgeschlossen hätten;

b) wenn der Vertragsbedienstete sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Dienstgebers unwürdig erscheinen läßt, insbesondere wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen läßt oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden läßt;

c) wenn der Vertragsbedienstete seinen Dienst in wesentlichen Belangen erheblich vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;

d) wenn der Vertragsbedienstete sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;

e) wenn der Vertragsbedienstete eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genauen Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;

f) wenn der Vertragsbedienstete sich eine im § 27g Abs 2 angeführte Bescheinigung arglistig beschafft oder mißbräuchlich verwendet.

(3) Ist ein strafgerichtliches Urteil gegen eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten ergangen, das bei einer Beamtin oder einem Beamten

1. den Amtsverlust gemäß § 27 StGB zur Folge hätte oder
2. gemäß § 20 Abs 1 Z 3a BDG 1979 zur Auflösung des Beamtendienstverhältnisses führen würde,

so gilt das Dienstverhältnis mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils als aufgelöst, sofern es nicht bereits nach Abs 2 vorzeitig aufgelöst wurde. Dies ist für aus der Auflösung des Dienstverhältnisses

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

resultierende Ansprüche einer Entlassung gemäß Abs 2 gleichzuhalten. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 21)*

(4) Das gleiche gilt

1. bei Vertragsbediensteten in einer gemäß § 6c Abs 1 Inländern vorbehaltenen Verwendung für den Fall des Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft; *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 5)*
2. bei anderen Vertragsbediensteten für den Fall des Wegfalls der Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse gemäß § 3 Abs 1 Z 1 lit b, wenn nicht die Nachsicht nach § 3 Abs 2 vor dem Wegfall erteilt worden ist. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 29)*

(5) Ein wichtiger Grund, der den Dienstnehmer zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Vertragsbedienstete zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Anwendung des BMSVG

§ 35. (1) Das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Abweichend von § 9 Abs 1 BMSVG hat die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete des Bundes durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu erfolgen.
2. Abweichend von Z 1 erfolgt die Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse für Bedienstete der Parlamentsdirektion durch den Präsidenten des Nationalrates, für Bedienstete des Rechnungshofes durch den Präsidenten des Rechnungshofes und für Bedienstete der Volksanwaltschaft durch den Vorsitzenden der Volksanwaltschaft nach Anhörung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.
3. § 10 und § 47 BMSVG sind nicht anzuwenden.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)

(2) Abs 1 ist abweichend von § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 7)

Sonderverträge

§ 36. (1) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Bundesgesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(2) Der Bundeskanzler kann bei Bedarf verbindliche Richtlinien für die einheitliche Gestaltung bestimmter Arten von Sonderverträgen festlegen. Für den Abschluß solcher Sonderverträge kann vom Bundeskanzler eine generelle Genehmigung erteilt werden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(3) Bei Bedarf kann in den Richtlinien nach Abs 2 auch bestimmt werden, daß der Abschluß solcher Sonderverträge nur mit Inhabern bestimmter, in den Richtlinien angeführter Arten von Arbeitsplätzen zulässig ist.

(4) Auf Sonderverträge, die anläßlich der Betrauung mit einer Leitungsfunktion befristet abgeschlossen werden, ist § 4 Abs 4 nicht anzuwenden.

ABSCHNITT Ia
Verwaltungspraktikum
(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 29)

Allgemeines

§ 36a. (1) Um Personen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Berufsvorbildung oder Schulbildung durch eine entsprechende praktische Tätigkeit in der Bundesverwaltung zu ergänzen und zu vertiefen und auf diese Weise die Verwendungen im Bundesdienst kennen zu lernen, kann mit ihnen ein Ausbildungsverhältnis als Verwaltungspraktikant (Verwaltungspraktikum) begründet werden. Durch das Eingehen dieses Ausbildungsverhältnisses wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Zugang zum Verwaltungspraktikum ist mit nachstehender Vorbildung möglich:

1. Abschluss eines Universitätsstudiums,
2. Abschluss einer Fachhochschule,
3. Abschluss einer höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung), *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*
4. Abschluss einer mittleren Schule, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 15)*
5. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz oder *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 15)*
6. beendete Schulpflicht. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 15)*

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 15)

(2) Das Verwaltungspraktikum umfasst eine Einführung in die einschlägige Verwaltungstätigkeit, nach Möglichkeit eine ergänzende kursmäßige Ausbildung sowie die praktische Erprobung auf mindestens einem Arbeitsplatz. Übersteigt die Dauer eines Verwaltungspraktikums den Zeitraum von drei Monaten, hat die Erprobung nach Möglichkeit auf mindestens zwei Arbeitsplätzen stattzufinden. Das Verwaltungspraktikum endet spätestens nach einer Gesamtdauer von zwölf Monaten. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 16)*

(3) Auf Verwaltungspraktikanten ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, der Abschnitt I mit Ausnahme von § 4 Abs 4, §§ 6 bis 6b, §§ 8a bis 15a, § 17, § 19, § 20, soweit er sich auf die §§ 49 bis 50e BDG 1979 bezieht, §§ 20a bis 23, § 24 Abs 2, 3 und 9, § 24a, §§ 25 bis 27c, § 27e Abs 2, § 27f, § 28b, §§ 29 bis 29k, § 29o, § 30, §§ 32 bis 33a und § 36 anzuwenden. § 18 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Monatsentgelts der Ausbildungsbeitrag tritt. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 6)*

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 29)

Rechte des Verwaltungspraktikanten

§ 36b. (1) Der Verwaltungspraktikantin oder dem Verwaltungspraktikanten gebührt für die Dauer der ordnungsgemäßen Teilnahme am Verwaltungspraktikum ein monatlicher Ausbildungsbeitrag. Dieser beträgt in den ersten drei Monaten als Verwaltungspraktikantin oder Verwaltungspraktikant 50% und in darüber hinausgehenden Zeiträumen 100% des Monatsentgelts einer Vertragsbediensteten oder eines Vertragsbediensteten während der Ausbildungsphase (§ 72 Abs 1) der Entlohnungsgruppe v1, v2, v3 oder v4, je-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

weils Entlohnungsstufe 1. Die Zuordnung ist bei entsprechender Verwendung folgendermaßen vorzunehmen:

1. Absolventinnen und Absolventen eines Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums gemäß § 87 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002 und Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges, Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes zur Entlohnungsgruppe v1, *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 14)*
2. Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule (Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung) zur Entlohnungsgruppe v2, *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 14)*
3. Absolventinnen und Absolventen einer mittleren Schule oder nach Erlernung eines Lehrberufes zur Entlohnungsgruppe v3 und
4. sonstige Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten zur Entlohnungsgruppe v4.

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 17)

(2) Außer dem monatlichen Ausbildungsbeitrag gebührt dem Verwaltungspraktikanten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50% des Ausbildungsbeitrages, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht der Verwaltungspraktikant während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Ausbildungsbeitrages und der vollen Kinderzulage, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Beendigung des Verwaltungspraktikums jedenfalls der Monat des Ausscheidens. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 31)*

(3) Gebührt der Ausbildungsbeitrag nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Lauf des Monats die Höhe des Ausbildungsbeitrags, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des monatlichen Ausbildungsbeitrages. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 18)*

(4) Hinsichtlich der Ansprüche bei Verhinderung an der Teilnahme durch Unfall oder Krankheit ist § 24 Abs 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag nach Abs 1 bis zur Dauer von höchstens 28 Kalendertagen besteht. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 32)*

(4a) Dem Verwaltungspraktikanten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss nach Maßgabe des § 20b GehG. Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt. *(BGBl I 2006/117 Art 3 Z 4)*

(5) Für Verwaltungspraktikanten gilt die Reisegebührenvorschrift 1955 nach Maßgabe der für Vertragsbedienstete der Gebührenstufe 1 geltenden Bestimmungen.

(6) Der Verwaltungspraktikant hat für ein Verwaltungspraktikum in der Dauer von zwölf Monaten Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von 200 Stunden, wobei in den ersten sechs Monaten des Verwaltungspraktikums der Verbrauch des Freistellungsanspruches 16 Stunden für jeden begonnenen Kalendermonat nicht übersteigen darf. § 27e Abs 1 und §§ 27g bis 28 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Erholungsurlaubes der Freistellungsanspruch tritt.

(7) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann dem Verwaltungspraktikanten über das im Abs 6 angeführte Ausmaß hinaus eine dem Anlass angemessene Freistellung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 29)

Beendigung des Verwaltungspraktikums

§ 36c. (1) Das Verwaltungspraktikum endet

1. durch Tod,
2. durch einverständliche Lösung,
3. durch vorzeitige Auflösung,
4. durch Zeitablauf,
5. durch schriftliche Erklärung des Verwaltungspraktikanten,
6. durch schriftliche Erklärung des Leiters der Dienststelle aus den in § 32 Abs 2 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 genannten Gründen oder
7. während der Probezeit (§ 4 Abs 2 Z 4) jederzeit durch Erklärung des Leiters der Dienststelle oder des Verwaltungspraktikanten.

(2) Eine schriftliche Erklärung gemäß Abs 1 Z 5 oder 6 beendet das Verwaltungspraktikum vorzeitig. Die Erklärung ist spätestens zehn Arbeitstage vor der beabsichtigten Beendigung des Verwaltungspraktikums bekannt zu geben.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 29)

Soziale Absicherung

§ 36d. (1) Verwaltungspraktikanten sind in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversichert sowie in der Arbeitslosenversicherung auf Grund des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl Nr 609, versichert, und sie sind in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung Dienstnehmern gleichgestellt (§ 1 Abs 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977). Die nach diesen Vorschriften dem Dienstgeber obliegenden Aufgaben hat der Bund wahrzunehmen.

(2) Die §§ 3 bis 9 des Mutterschutzgesetzes 1979 gelten für Verwaltungspraktikantinnen sinngemäß.

(3) Verwaltungspraktikantinnen gebührt für die Zeit, während der sie in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979 am Verwaltungspraktikum nicht teilnehmen können, kein Ausbildungsbeitrag, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des vollen Ausbildungsbeitrages erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf den vollen Ausbildungsbeitrag.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 29)

Verbot unentgeltlicher Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse

§ 36e. Die Begründung eines unentgeltlichen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zum Bund ist unzulässig.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 33)

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ABSCHNITT II
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete im Lehramt

Anwendungsbereich

§ 37. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Vertragslehrer des Bundes. Vertragslehrer im Sinne dieses Abschnittes sind Vertragsbedienstete, die im Lehramt oder an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden.

(2) Auf Vertragslehrer ist der Abschnitt I anzuwenden, soweit Abschnitt II nicht anderes bestimmt. Nicht anzuwenden sind jedoch jene Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausschließlich auf Vertragsbedienstete anderer Entlohnungsschemata beziehen. Soweit die Bestimmungen der §§ 50a bis 50e BDG 1979 über die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gemäß § 20 für Vertragsbedienstete gelten, sind sie auf Vertragslehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus § 213 BDG 1979 ergeben. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 6)*

(3) Soll ein Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 1 des Entlohnungsschemas I L an Schulen bzw Schülerheimen auch an Universitäten oder Universitäten der Künste verwendet werden, so ist § 201 BDG 1979 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2000/6 Art 3 Z 15)*

(4) Die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit) des BDG 1979 sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden.

Ausschreibung und Besetzung freier Planstellen für Vertragslehrer

§ 37a. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle (einschließlich Leiterstellen) eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas I L oder II L hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren voranzugehen. Auf dieses Verfahren sind die §§ 203 bis 203l und 207 bis 207m BDG 1979 nach Maßgabe der folgenden Absätze sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 17)*

(2) Ist eine Planstelle unvorhergesehen frei geworden und ist sie so rasch zu besetzen, daß zuvor ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren nicht mehr durchführbar ist, kann sie bis zum Ende des laufenden Unterrichtsjahres auch ohne Durchführung eines solchen Verfahrens mit einem Vertragslehrer besetzt werden. Dabei sind Personen nach sinngemäßer Anwendung der Kriterien der §§ 203h bis 203l BDG 1979 heranzuziehen.

(3) Nach Abs 2 aufgenommene Vertragslehrer dürfen jedoch über das Ende des laufenden Unterrichtsjahres hinaus nur auf Grund des Ergebnisses eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens gemäß Abs 1 verwendet werden.

(4) Bewerben sich um eine ausgeschriebene Planstelle ausschließlich Personen, die die vorgeschriebenen Einreihungsvoraussetzungen nicht aufweisen, dürfen auch solche Personen als Vertragslehrer aufgenommen werden, wenn sie die Erfordernisse des Art X des Bundesgesetzes BGBl Nr 350/1982 erfüllen. Unter mehreren solcher Personen sind zur Aufnahme heranzuziehen:

1. zunächst jene mit einer mindestens zweijährigen erfolgreichen Verwendung als Lehrer,
2. sodann jene, die die höchst- und bestmögliche einschlägige Qualifikation für die vorgesehene Verwendung besitzen.

(5) Abs 1 bis 4 ist auf Vertragslehrer an Pädagogischen Hochschulen und auf Vertragslehrer im Bereich der Justizanstalten nicht anzuwenden. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 10)*

Dienstvertrag

§ 38. (1) Der Vertragslehrer gilt als vollbeschäftigt (§ 4 Abs 2 Z 6), wenn seine Wochenstundenanzahl das Ausmaß der Lehrverpflichtung erreicht, die für seine Fachgruppe oder für die seiner Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer jeweils festgesetzt ist. Bei Vertragslehrern, die als Erzieher verwendet werden, ist das Ausmaß der ihrer Tätigkeit entsprechenden Wochenstundenanzahl eines Lehrers im Dienstvertrag festzulegen. Für diese Festlegung ist § 10 BLVG, BGBl Nr 244/1965 , anzuwenden.

(2) Das Dienstverhältnis gilt auch dann auf bestimmte Zeit eingegangen (§ 4 Abs 3), wenn es von vornherein auf Unterrichtsperioden (Schuljahr, Semester, Trimester und dergleichen) abgestellt ist.

(3) *(aufgehoben durch BGBl 1995/522 Art III Z 1a)*

Einreihung in das Entlohnungsschema I L

§ 39. (1) Die Vertragslehrer sind, sofern im § 42b nicht anderes bestimmt ist, in das Entlohnungsschema I L einzureihen.

(2) Im Dienstvertrag ist die Anzahl der Werteinheiten (Stunden)

1. der gesicherten Verwendung und
2. der nicht gesicherten Verwendung

getrennt festzulegen.

(3) Bei Vertragslehrern mit einer Gesamtverwendungsdauer als Lehrkraft an einer im § 26 Abs 2 Z 1 lit b angeführten Einrichtung im Ausmaß von weniger als fünf Jahren können die Stunden der nicht gesicherten Verwendung vom Dienstgeber ohne Zustimmung des Dienstnehmers in Wegfall gebracht werden, wobei sich das Monatsentgelt entsprechend ändert. *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 7)*

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L

§ 40. (1) Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen l ph, l 1, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 1 und l 3. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 1b)*

(2) Die im § 4a, im § 202 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 sowie in den hiezu ergangenen Übergangsregelungen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Lehrer gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen l ph, l 1, l 2 und l 3. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PH die Entlohnungsgruppe l ph,
der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,
der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,
der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,
der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und
der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 1b und 11)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(3) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs 2 in die Entlohnungsgruppe l 2b 1 einzureihen:

1. bei Verwendung als Lehrer an Berufsschulen, für den Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen: Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung noch nicht erlangt haben, jedoch die Zulassungsvoraussetzungen nach § 51 des Hochschulgesetzes 2005 erfüllen, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 18)*
2. bei Verwendung als
   a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*
   b) Übungskindergärtnerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder
   c) Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten:

   Personen, die je nach Verwendung die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder die Befähigungsprüfung für Erzieher oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen.

(4) Wenn es für sie günstiger ist, sind Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L abweichend vom Abs 2 in die Entlohnungsgruppe l 2a 1 einzureihen, wenn sie

1. als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten verwendet werden und
2. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung an einer höheren Schule oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) und
   b) eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung aufweisen.

(5) Die Nichterfüllung nachstehender gemäß Abs 2 vorgeschriebener Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden ist:

1. Zurücklegung einer Berufspraxis nach Abschluss der vorgeschriebenen Ausbildung gemäß § 202 Abs 1 BDG 1979,
2. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs 2 und 3 BDG 1979,
3. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs 5 lit b BDG 1979,
4. Unterrichtspraktikum gemäß Anlage 1 Z 23.1 Abs 7 BDG 1979,
5. Berufspraxis gemäß Anlage 1 Z 24.1 Abs 3 BDG 1979.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 16)

Monatsentgelt, Dienstzulagen, Erzieherzulage und Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika im Entlohnungsschema I L

§ 41. (1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	l ph	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 1	l 3
	Euro					
1	2 503,8	2 268,4	2 068,0	1 936,4	1 773,9	1 599,5
2	2 503,8	2 340,5	2 128,7	1 992,6	1 805,4	1 626,1
3	2 503,8	2 412,7	2 189,3	2 049,1	1 838,6	1 651,7
4	2 710,0	2 492,7	2 250,2	2 105,8	1 872,2	1 678,1
5	2 916,8	2 666,0	2 310,5	2 162,2	1 907,4	1 704,3
6	3 123,4	2 847,9	2 434,5	2 277,3	1 998,9	1 745,2
7	3 330,8	3 029,9	2 582,6	2 396,8	2 092,1	1 808,4
8	3 539,2	3 206,1	2 730,1	2 514,7	2 184,8	1 875,9
9	3 748,4	3 389,3	2 900,3	2 650,3	2 277,0	1 946,1
10	3 958,0	3 577,7	3 070,6	2 786,6	2 369,6	2 017,3
11	4 167,7	3 744,3	3 243,3	2 924,4	2 461,5	2 089,3
12	4 378,8	3 926,5	3 416,8	3 061,2	2 588,1	2 159,9
13	4 588,5	4 108,7	3 589,5	3 199,4	2 715,0	2 232,2
14	4 798,6	4 291,1	3 762,8	3 338,2	2 841,3	2 304,5
15	5 009,0	4 473,5	3 936,0	3 476,6	2 967,7	2 403,0
16	5 301,8	4 650,1	4 089,7	3 597,4	3 079,5	2 501,3
17	5 580,4	4 880,6	4 251,7	3 726,0	3 196,6	2 598,5
18	5 859,5	4 880,6	4 423,9	3 863,3	3 322,7	2 696,1
19	6 137,1	5 225,8	4 581,5	3 987,7	3 437,3	2 793,7

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 4)

(2) Den Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas I L gebühren Dienstzulagen, die Vertretungsabgeltung und die Erzieherzulage im Ausmaß der um 5 vH erhöhten Dienstzulagen bzw Erzieherzulage oder Vertretungsabgeltung, auf die die vergleichbaren Lehrpersonen, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, nach den §§ 57 bis 60b GehG, Anspruch haben. Hiebei ist § 60a Abs 1 Z 2 und Abs 5 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort angeführte Erziehertätigkeit nicht neben einer unterrichtlichen Verwendung ausgeübt werden muß. § 17 bleibt unberührt. Die Dienstzulagen, auf die § 58 Abs 7, § 59a Abs 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben vom § 21 unberührt. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 23)*

(3) Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L, die an land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten zwar für eine dauernde Beschäftigung aufgenommen werden, aber nur während eines Teiles des Schuljahres zur Unterrichtserteilung herangezogen werden oder deren Beschäftigungsausmaß sich während des Schuljahres ändert, gebührt während der Zeit der Unterrichtserteilung das Monatsentgelt nach dem tatsächlichen Beschäftigungsausmaß. In den Monaten Juli und August gebührt ein Monatsentgelt in der Höhe von je einem Zehntel der Summe der während der Unterrichtserteilung im betreffenden Schuljahr bezogenen Monatsentgelte. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach den §§ 61a, 61c und 61e Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach den §§ 61b, 61d und 61e Abs 1 Z 2 und 3 und Abs 2 Z 2 bis 4,
3. die Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika nach den §§ 62 bis 63,
4. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
5. die Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b in Verbindung mit § 116e und
6. die Abgeltung für die individuelle Lernbegleitung nach § 63c

des Gehaltsgesetzes 1956. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 23)*

(5) Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen der Entlohnungsgruppe l 2b 1 sowie Erzieher der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die

1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) oder eine Befähigungsprüfung für Erzieher oder
   b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte) oder eine Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und
2. als
   a) Lehrer für Unterrichtsgegenstände der Didaktik und Praxis an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik oder
   b) Übungskindergärtnerinnen oder Übungshorterzieherinnen an Übungskindergärten oder Übungshorten oder Erzieher an Übungs(schüler)heimen oder Übungshorten oder
   c) Sonderkindergärtnerinnen mit Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung

   verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach den Abs 6 und 7. Abs 2 ist nicht anzuwenden.

(6) Die Dienstzulage nach Abs 5 beträgt bei einer Verwendung gemäß Abs 5 Z 2 lit a oder b

1. im Fall des Abs 5 Z 1 lit a
   a) 350% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
   b) 200% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der lit a nicht erfüllt werden;
2. im Fall des Abs 5 Z 1 lit b 400% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

(7) Die Dienstzulage nach Abs 5 beträgt bei einer Verwendung gemäß Abs 5 Z 2 lit c 400% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage.

(8) Erziehern der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die

1. eine Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen und
2. als Sondererzieher mit Befähigungsprüfung für Sondererzieher in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage im Ausmaß von 400% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage. Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs 7 des Gehaltsgesetzes 1956 sind anzuwenden. Abs 2 ist nicht anzuwenden.

(9) Kindergärtnerinnen der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die

1. a) eine Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen (und Horterzieherinnen) gemeinsam mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung an einer höheren Schule oder *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*
   b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten (und Horte)

   aufweisen,
2. eine Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen oder für Sonderkindergärten und Frühförderung abgelegt haben und
3. a) als Sonderkindergärtnerinnen in der qualifizierten Betreuung behinderter Kinder an Übungskindergärten, Blindeninstituten oder Instituten für Gehörlosenbildung (mit ausbildender Tätigkeit jeweils im Mindestausmaß von zwölf Wochenstunden) oder
   b) als Lehrer im Lehrgang für Sonderkindergartenpädagogik

   verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage nach Abs 10. Abs 2 ist nicht anzuwenden.

(10) Die Dienstzulage nach Abs 9 beträgt

1. 400% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Zusatzprüfung aus Didaktik abgelegt und eine vierjährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis zurückgelegt wurde,
2. 100% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wenn die Erfordernisse der Z 1 nicht erfüllt werden,

wobei an die Stelle der Gehaltsstufen 1 bis 5 die Entlohnungsstufen 1 bis 4, an die Stelle der Gehaltsstufen 6 bis 11 die Entlohnungsstufen 5 bis 10 und an die Stelle der Gehaltsstufe 12 die Entlohnungsstufe 11 treten.

(11) Erziehern der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die

1. a) eine Befähigungsprüfung für Erzieher gemeinsam mit einer Reife- und Diplomprüfung bzw

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

Reifeprüfung an einer höheren Schule oder *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 3)*

b) eine Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher aufweisen,

2. eine Befähigungsprüfung für Sondererzieher abgelegt haben,

3. a) als Sondererzieher in der Betreuung behinderter Kinder und Jugendlicher oder

b) als Lehrer im Lehrgang für die Ausbildung von Erziehern zu Sondererziehern

verwendet werden,

gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine monatliche Dienstzulage, wenn sie eine vierjährige einschlägige Berufspraxis, davon eine zweijährige Praxis an Sonderhorten oder Sonderheimen, zurückgelegt haben. Die Dienstzulage beträgt 50% der im § 58 Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Verwendungsgruppe L 2b 1 vorgesehenen Dienstzulage, wobei an die Stelle der Gehaltsstufen 1 bis 5 die Entlohnungsstufen 1 bis 4, an die Stelle der Gehaltsstufen 6 bis 11 die Entlohnungsstufen 5 bis 10 und an die Stelle der Gehaltsstufe 12 die Entlohnungsstufe 11 treten. Abs 2 ist nicht anzuwenden.

(12) Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs 7 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf die Dienstzulagen nach den Abs 5 bis 11 anzuwenden.

Überstellung

§ 42. (1) Wird ein Vertragslehrer aus dem Entlohnungsschema II L in ein anderes Entlohnungsschema überstellt, so ist der für die neue Entlohnungsgruppe geltende Vorrückungsstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragsbedienstete bzw Vertragslehrer in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre.

(2) Für die Ermittlung einer allfälligen Ergänzungszulage nach § 15a ist als Vergleichsbezug der bisherigen Einstufung anstelle des Entgelts, das dem Vertragslehrer im Entlohnungsschema II L gebührt, jenes Monatsentgelt heranzuziehen, das dem Vertragslehrer in seiner Einstufung im Entlohnungsschema II L gebührt hätte, wenn auf dieses Schema die für das Entlohnungsschema I L maßgebenden Entlohnungsvorschriften anzuwenden wären.

(3) Wird aus Anlaß der Überstellung das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt oder lag das bisherige Beschäftigungsausmaß über der für Vollbeschäftigung im Entlohnungsschema I L vorgeschriebenen Höchstwochenstundenzahl, ist für die Ermittlung einer allfälligen Ergänzungszulage das gemäß Abs 2 für die bisherige Verwendung heranzuziehende Monatsentgelt unter Zugrundelegung des neuen Beschäftigungsausmaßes, höchstens jedoch des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes heranzuziehen.

Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 in bestimmten Fällen

§ 42a. § 64a des Gehaltsgesetzes ist auf Lehrer an Volksschulen und Religionslehrer an Volksschulen des Entlohnungsschemas I L der Entlohnungsgruppe l 2a 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der angeführten Verwendungsgruppen die gemäß § 40 Abs 2 entsprechenden Entlohnungsgruppen treten.

Einreihung in das Entlohnungsschema II L

§ 42b. (1) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema II L ist für Vertragslehrer vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen. Ebenso sind Vertragslehrer an Volksschulen, Neuen Mittelschulen, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Schulen und an Berufsschulen, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen. *(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 3b)*

(2) Als nicht gesicherte Verwendung gelten

1. Verwendung zur Vertretung einer konkret bestellten Person (konkret bestellter Personen),
2. Verwendung im Rahmen eines Schulversuches, wenn dessen Änderung oder Wegfall zu einem Entfall von Werteinheiten oder zum Entfall von Stunden eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes führen kann,
3. Verwendung in Gegenständen, die an einer Schule im Rahmen ihrer Schulautonomie geschaffen wurden,
4. Verwendung in Freigegenständen und unverbindlichen Übungen,
5. Verwendung in der Nachmittagsbetreuung,
6. Verwendung in der Lehrerreserve,
7. sonstige Verwendung, die als solche aus wichtigen organisatorischen Gründen nur für einen von vornherein begrenzten Zeitraum vorgesehen ist.

(3) In den Fällen des Abs 1 erster Satz ist im Dienstvertrag anzugeben, für welche der im Abs 2 angeführten Verwendungen das Dienstverhältnis eingegangen wird.

(4) § 4 Abs 4 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.

Vertretung

§ 42c. (1) Eine Vertretung gemäß § 42b Abs 2 Z 1 liegt vor, wenn die vertretene Person

1. zur Gänze abwesend oder deren Lehrverpflichtung herabgesetzt oder ermäßigt ist oder diese Person eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG ausübt oder *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 3)*
2. einen Teil oder alle der ursprünglich für sie in Betracht gekommenen Stunden nicht unterrichtet, weil sie ihrerseits eine Vertretung nach Z 1 oder eine Vertretung übernommen hat, die durch einen solchen Vertretungsfall oder mehrere solcher Vertretungsfälle erforderlich geworden ist.

(2) Abs 1 Z 2 gilt auch für den Fall, daß eine Vertretung über mehrere Zwischenvertreter erfolgt, setzt aber in allen Fällen voraus, daß die Vertretung letztlich auf einen Vertretungsfall nach Abs 1 Z 1 an derselben Schule zurückzuführen ist.

(3) Im Fall des § 42b Abs 2 Z 1 hat der Dienstvertrag den Namen der vertretenen Person (die Namen der vertretenen Personen) zu enthalten.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Dauer des Dienstverhältnisses im Entlohnungsschema II L

§ 42d. (1) Dienstverträge für Unterrichtstätigkeiten, die vor dem 1. Februar des betreffenden Unterrichtsjahres beginnen und mit dem Unterrichtsjahr enden, haben als Ende des Dienstverhältnisses an Stelle des Endes des Unterrichtsjahres das Ende des betreffenden Schuljahres vorzusehen.

(2) Abs 1 gilt nicht für eine Vertretung gemäß § 42b Abs 2 Z 1, wenn anzunehmen ist, daß der Anlaß für die Vertretung während der Hauptferien entfällt und ein Dienstverhältnis für eine andere Verwendung ab dem Beginn des anschließenden Unterrichtsjahres nicht vorgesehen ist.

Gesamtverwendungsdauer im Entlohnungsschema II L für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung

§ 42e. (1) Die Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L an einer im § 26 Abs 2 Z 1 lit b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen beim selben Dienstgeber dürfen für einen Vertragslehrer insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen. Vorangegangene Zeiträume einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis an einer im § 26 Abs 2 Z 1 lit b angeführten Einrichtung oder mehrerer solcher Verwendungen sind für diesen Zeitraum anzurechnen. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 17)*

(2) Abs 1 ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 42b Abs 1 letzter Satz nicht anzuwenden.

Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer

§ 42f. (1) In die im § 39 Abs 3, im § 42e Abs 1 und im § 47e angeführte Gesamtverwendungsdauer sind bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren einzurechnen:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
2. Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG und *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*
3. Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Voraussetzung für die Einrechnung in die Höchstdauer ist, daß der Vertragslehrer im letzten Unterrichtsjahr seiner Einreihung in das Entlohnungsschema II L mindestens während eines Semesters tatsächlich Unterricht erteilt hat.

Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L

§ 42g. (1) Nach Ablauf der Gesamtverwendungsdauer nach § 42e Abs 1 ist der Vertragslehrer in das Entlohnungsschema I L einzureihen, wenn er

1. innerhalb des Landesschulratsbereiches beschäftigt werden kann, wobei auf eine möglichst geringe Wegstrecke zum künftigen Dienstort Bedacht zu nehmen ist, und
2. mit dieser Beschäftigung einverstanden ist und sie auch tatsächlich ausübt.

(1a) Die Verwendung, mit der eine Einreihung gemäß Abs 1 erfolgt, gilt in dem im Zeitpunkt dieser Einreihung gegebenen Ausmaß als gesicherte Verwendung gemäß § 39 Abs 2 Z 1. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 18)*

(2) Eine Einreihung in das Entlohnungsschema I L vor Ablauf der Gesamtverwendungsdauer nach § 42e Abs 1 ist zulässig.

(3) Die Einreihung eines Vertragslehrers des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L bedarf keiner Ausschreibung, wenn der Vertragslehrer bereits auf Grund eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Tätigkeit im Entlohnungsschema II L betraut worden ist.

(4) Stehen mehrere Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gleichzeitig zur Einreihung in das Entlohnungsschema I L heran und können nicht alle verwendet werden, so sind zunächst jene in das Entlohnungsschema I L einzureihen, die die längere Verwendungsdauer als Lehrer aufweisen.

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfasst die Entlohnungsgruppen l ph, l 1, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 1 und l 3. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 1b)*

(2) § 40 Abs 2 bis 5 ist auf die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L anzuwenden. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 24)*

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 22)

Jahresentlohnung des Entlohnungsschemas II L

§ 44. Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
l ph		2 275,2
l 1	I	1 744,8
	II	1 652,4
	III	1 570,8
	IV	1 365,6
	IV a	1 428,0
	IV b	1 461,6
	V	1 308,0
l 2a 2		1 155,6
l 2a 1		1 081,2
l 2b 1		954,0
l 3		872,4

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 5)

Dienstzulagen und Erzieherzulage der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

§ 44a. (1) Den nachstehend angeführten Gruppen von Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage:

1. Fremdsprachlehrern an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

2. Musiklehrern an mittleren und höheren Schulen sowie an den Akademien mit der Lehrbefähigungsprüfung (Staatsprüfung) aus Gesang,
3. Lehrern für Werkerziehung an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen,
4. Lehrerinnen für Werkerziehung (für Mädchen) oder für Hauswirtschaft an mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Übungsschulen) mit der Befähigung zum Unterricht in Werkerziehung (für Mädchen) und Hauswirtschaft an Hauptschulen.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 3c und 3d)

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die auf den in Abs 1 Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Entlohnungsgruppe l 2b 1 angehören. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde

in der Entlohnungsgruppe l 3 . . . . . 60,7 €,
in der Entlohnungsgruppe l 2b 1 . . . . . 18,4 €.

In der Entlohnungsgruppe l 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den in Abs 1 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Schulen und bei den in Abs 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 22,0 € jährlich. In der Entlohnungsgruppe l 2b 1 erhöht sich die im zweiten Satz angeführte Dienstzulage bei den in Abs 1 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Schulen um 6,6 € jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 6)*

(3) Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Neuen Mittelschulen oder Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 40,7 € jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Schulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 74,6 € jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 7)*

(4) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L

1. der Entlohnungsgruppe l 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 zu erfüllen, an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 40,7 € jährlich;
2. der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2b 2 zu erfüllen, an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 40,7 € jährlich;
3. der Entlohnungsgruppe l 2b 1, die, ohne die bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppe l 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Schulen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 74,6 € jährlich.

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 7)

(5) Für jede Jahreswochenstunde gebührt eine Dienstzulage von 26,6 € jährlich:

1. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas II L, die, ohne die im Abs 1 Z 3 oder 4 angeführten Befähigungen aufzuweisen, in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, und
2. Religionslehrern der Entlohnungsgruppe l 3 des Entlohnungsschemas II L, die an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen verwendet werden;

die Dienstzulage erhöht sich bei den an Polytechnischen Schulen verwendeten Vertragslehrern um 22,0 €. Der erste Satz ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2b 1 des Entlohnungsschemas II L, die die gemäß § 43 Abs 2 auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2b 1 anzuwendenden Erfordernisse der Anlage 1 zum BDG 1979 ausschließlich nach Z 26.2 lit b oder Z 26.8 in der gemäß § 248a Abs 1 BDG 1979 anzuwendenden Fassung dieser Anlage erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 8,1 € und die für die Verwendung an Polytechnischen Schulen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 6,6 € beträgt; Abs 4 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 8)*

(6) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt, wenn sie den Unterricht tatsächlich in beiden Sprachen zu erteilen haben, für die Dauer dieser Verwendung für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 45,4 € jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 9)*

(7) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L im Sinne des § 16a Z 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl Nr 101/1959, mit Zusatzausbildung in Slowenisch gebührt, wenn Abs 6 auf sie nicht anzuwenden ist, für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 9,7 € jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 10)*

(8) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebührt für die Dauer einer Verwendung als Klassenlehrer an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für jede Jahreswochenstunde der Verwendung als Klassenlehrer

1. an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 44,1 € und
2. an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 67,2 €
3. *(aufgehoben durch BGBl I 2010/111 Art 123 Z 22)*

jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 11)*

(9) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L an der Höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundes-Handelsakademie und Bundes-Handelsschule Wien III, an Blindeninstituten und an Instituten für Gehörlosenbildung, die in Klassen zu unterrichten oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung für je-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

de Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 78,1 € jährlich. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 12)*

§ 44b. (1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Schulen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 727,6 €, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
2. 909,2 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,
3. 1 092,4 €, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen

leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 13)*

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen l 2a des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw Lebende Fremdsprache Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

1. 727,6 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,
2. 909,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten.

An Schulen, an denen im Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2018 sowohl Hauptschulklassen als auch Klassen der Neuen Mittelschulen geführt werden, findet dieser Absatz anstelle des Abs 1 Z 1 bis 3 Anwendung. Bei der Anwendung der Z 1 zählen Leistungsgruppen als Klassen. Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gelten Z 1 und 2 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß Z 1 gebührt auch dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß Z 2 gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 13)*

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Berufsschulen in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen im Bereich des betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterrichts unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 727,6 €, wenn sie in einer oder zwei,
2. 909,2 €, wenn sie in drei oder vier,
3. 1 004,8 €, wenn sie in fünf oder mehr

Schülergruppen je Schuljahr leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen. Abweichend vom ersten Satz gebührt die Dienstzulage an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für die Dauer des betreffenden Schuljahres. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 13)*

§ 44c. (1) Vertragslehrern (Vertragserziehern) des Entlohnungsschemas II L, die im Ausmaß von mindestens drei Viertel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt – sofern nicht § 10 Abs 9 BLVG anzuwenden ist – für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage. Die Erzieherzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe l 1 . . . . . 4 357,4 €,
in den Entlohnungsgruppen l 2a . . . . . 3 848,9 €,
in den Entlohnungsgruppen l 2b . . . . . 3 199,7 €,
in der Entlohnungsgruppe l 3 . . . . . 2 403,3 €.

§ 60a Abs 3, 4, 8 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 14)*

(2) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die zwar nicht in dem im Abs 1 angeführten Ausmaß, aber mindestens im Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher an Internatsschulen oder Schülerheimen des Bundes oder an gleichartigen Anstalten verwendet werden, gebührt – sofern nicht § 10 Abs 9 BLVG anzuwenden ist – für die Dauer der Verwendung eine Erzieherzulage im halben Ausmaß der im Abs 1 angeführten Ansätze. § 60a Abs 6 bis 9 des Gehaltsgesetzes 1956 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die mit weniger als dem Ausmaß von drei Achtel ihrer Lehrverpflichtung als Erzieher verwendet werden, gebührt keine Erzieherzulage.

Auszahlung der Jahresentlohnung und der Zulagen

§ 44d. (1) Die Jahresentlohnung ist in zwölf gleich hohen Teilbeträgen als Monatsentgelt auszuzahlen.

(2) Wechselt das vertragliche Beschäftigungsausmaß, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgelts anteilsmäßig zu berücksichtigen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

(3) Hat das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Unterrichtsjahres angedauert oder hat das vertragliche Beschäftigungsausmaß während des Unterrichtsjahres gewechselt, so ist dies bei der Bemessung des Monatsentgeltes in den Hauptferien entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragslehrer spätestens ab Oktober des folgenden Schuljahres wieder als Lehrkraft beim selben Dienstgeber tätig ist. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

(4) Endet das Dienstverhältnis vor Ablauf des Unterrichtsjahres, so gebührt dem Vertragslehrer für die Zeit seiner Verwendung in diesem Unterrichtsjahr an Stelle des Monatsentgeltes nach Abs 1 ein Monatsentgelt in der Höhe von einem Zehntel der Jahresentlohnung.

(5) Die Abs 1 bis 4 gelten auch für die Berechnung der monatlichen Teilbeträge der im § 8a Abs 1 Satz 2 angeführten Zulagen. Soweit Zulagen nach diesem Bundesgesetz nicht in Form einer Jahresentlohnung, sondern in monatlichen Beträgen ausgedrückt sind, ist vom zwölffachen Monatsbetrag auszugehen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(6) Dem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gebühren auch Sonderzahlungen nach § 8a Abs 2

Vergütungen und Abgeltungen

§ 44e. Den Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L gebühren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

1. die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte nach den §§ 61a, 61c und 61e Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 1,
2. die Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen nach den §§ 61b, 61d und 61e Abs 1 Z 2 und 3 und Abs 2 Z 2 bis 4,
3. die Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen nach § 63a,
4. die Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b in Verbindung mit § 116e und *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 25)*
5. die Abgeltung für die individuelle Lernbegleitung nach § 63c

des Gehaltsgesetzes 1956.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 4b)

Vergütung für Mehrdienstleistung

§ 45. (1) Soweit die folgenden Absätze nicht anderes bestimmen, ist § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Teilbeschäftigte Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L und Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L können, wenn der Unterricht sonst nicht sichergestellt ist, in einem ihre vertraglich bestimmte Lehrverpflichtung überschreitenden Ausmaß zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten oder seiner Erziehertätigkeit gehinderten Lehrers herangezogen werden. *(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.1 Z 9)*

(3) Einem Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gebührt für jede gemäß § 61 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung 1,92 vH der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Für die Berechnung der Vergütung sind Teuerungszulagen und die Dienstzulagen gemäß § 44a der Jahresentlohnung zuzurechnen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 26)*

Ansprüche bei Dienstverhinderung

§ 46. (1) Für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L treten folgende Bestimmungen an die Stelle des § 24.

(2) Ist der Vertragslehrer nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt bis zur Dauer von 42 Kalendertagen. In besonderen Ausnahmefällen kann dem Vertragslehrer über den angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren 42 Kalendertagen das Monatsentgelt in voller Höhe zuerkannt werden, wenn seine weitere Verwendung infolge seiner besonderen Eignung für die ihm übertragenen Pflichten oder mangels eines anderen Bewerbers unbedingt nötig ist. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 26)*

(3) Dauert die Dienstverhinderung über den im Abs 2 bestimmten Zeitraum hinaus an, so gebührt dem Vertragslehrer für den gleichen Zeitraum 50 vH des Monatsentgeltes. Der zweite Satz des Abs 2 findet mit der Abweichung Anwendung, daß an Stelle des vollen Monatsentgeltes 50 vH des Monatsentgeltes gewährt werden können. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22 und 37)*

(4) Die Leistungen des Dienstgebers nach den Abs 2 und 3 sind in jedem Falle mit dem Ende des Dienstverhältnisses einzustellen.

(5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(6) Das Dienstverhältnis endet mit dem Ablauf des Zeitraumes, für welchen der Vertragslehrer auf Grund der Bestimmungen der Abs 2 und 3 entlohnt wird, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde.

(7) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/111 Art 123 Z 26)*

(8) Die Bestimmungen des § 24a sind mit der Abweichung anzuwenden, daß die Dienstbefreiung als Dienstverhinderung im Sinne des § 46 Abs 2 bis 6 gilt.

Verwendungsbezeichnung

§ 46a. (1) Vertragslehrer führen:

1. in den Entlohnungsgruppen l ph und l 1 die Verwendungsbezeichnung „Professor“,
2. in den Entlohnungsgruppen l 2 und l 3 je nach Verwendung die Verwendungsbezeichnung „Berufsschullehrer“, „Erzieher“, „Fachlehrer“, „Kindergärtner“, „Sonderkindergärtner“, „Sonderschullehrer“ oder „Praxisschullehrer“.

(2) Abweichend von Abs 1 führt:

1. der Leiter einer Schule oder eines Bundeskonvikts die Verwendungsbezeichnung „Direktor“,
2. der Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften die Verwendungsbezeichnung „Abteilungsvorstand“,
3. der Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften die Verwendungsbezeichnung „Fachvorstand“,
4. der Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes die Verwendungsbezeichnung „Erziehungsleiter“.

(3) Vertragslehrerinnen führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 8)

Ferien und Urlaub

§ 47. (1) An Stelle der §§ 27 bis 28c ist auf die Ferien und den Urlaub der Vertragslehrer § 219 Abs 1 bis 5 BDG 1979 anzuwenden.

(2) § 29f ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

a) der Pflegefreistellung nach § 29f Abs 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
b) der Pflegefreistellung nach § 29f Abs 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden

im Sinne des § 2 Abs 1 Satz 1 BLVG an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn der Vertragslehrer nicht vollbeschäftigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.
5. Bei der Anwendung des § 29f Abs 6 Satz 1 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.
6. § 29f Abs 6 Satz 2, Abs 7 und 8 sind nicht anzuwenden. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 9)*

(3) § 13e GehG ist auf Vertragslehrpersonen mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des gesetzlichen Pensionsalters das Regelpensionsalter nach § 253 ASVG tritt. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 19)*

Sabbatical

§ 47a. Die §§ 20a und 20b sind auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Die Rahmenzeit und die Freistellung haben grundsätzlich volle Schuljahre zu umfassen. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.
2. Auf die nach Abschnitt V des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des § 20b Abs 1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 19)

§ 47b. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/71 Art 9 Z 7; zum Außerkrafttreten siehe § 100 Abs 18 VBG)*

§ 47c. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/71 Art 9 Z 8; zum Außerkrafttreten siehe § 100 Abs 18 VBG)*

Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

§ 47d. (1) § 29g ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29g Abs 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 90 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 20 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29g Abs 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(2) § 29g ist auf Vertragslehrer, die eine im § 8 Abs 1 BDG 1979 angeführte Leitungsfunktion ausüben, und auf Klassenlehrer nicht anzuwenden.

Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L

§ 47e. Bei Vertragslehrern des Entlohnungsschemas I L mit einer Gesamtverwendungsdauer als Lehrkraft an einer im § 26 Abs 2 Z 1 lit b angeführten Einrichtung von weniger als sieben Jahren ist der Kündigungsgrund des § 32 Abs 4 auch dann erfüllt, wenn der Vertragslehrer nicht mehr innerhalb des Landesschulratsbereiches an einer Schule (oder an mehreren Schulen) zumindest im Ausmaß seiner gesicherten Stunden beschäftigt werden kann. Die im § 32 Abs 4 enthaltene Kündigungsbeschränkung ist auch in diesem Fall anzuwenden.

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 7)

Kündigung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

§ 48. (1) Die Kündigungsbeschränkung des § 32 Abs 4 gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragslehrer.

(2) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile einen Monat und hat mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. § 33a ist auf die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L nicht anzuwenden.

Lehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen

§ 48a. (1) § 37a Abs 1 ist auf Lehrpersonen an (privaten) Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen nicht anzuwenden.

(2) Eine Verwendung an der Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule ist, soweit sie nicht im Rahmen eines Lehrbeauftragtenverhältnisses erbracht wird, nach den Bestimmungen des § 48c zu behandeln, wobei die Zuweisung der Rektorin oder dem Rektor obliegt.

(3) Die Leitung der einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule gemäß § 22 Abs 1 Hochschulgesetz 2005 erfolgt im Rahmen einer auf die Dauer von bis zu fünf Schuljahren vorzunehmenden Betrauung. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. Die mit der Leitung betraute Lehrperson führt die Verwendungsbezeichnung „Direktorin“ oder „Direktor“.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

An Pädagogische Hochschulen dienstzugeteilte Lehrpersonen

§ 48b. (1) Auf Lehrpersonen, die einer Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule außerhalb der Praxisschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen sind (§ 6a), sind die §§ 48g, 48h, 48j, 48k, 48l, 48m und § 48n Abs 2 Z 1 bis 4, Abs 4 bis 6 sowie gegebenenfalls § 48i anzuwenden. Weiters sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen mit den sich aus § 48n Abs 2 Z 3 ergebenden Maßgaben anzuwenden; das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Lehrpersonen, deren Dienstzuteilung gemäß Satz 1 vor dem 1. September 2013 begonnen hat und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen andauert, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden

(2) Das BLVG ist auf gemäß Abs 1 verwendete Lehrpersonen nicht anzuwenden.

(3) Auf gemäß Abs 1 dienstzugeteilte Lehrpersonen und auf einer Pädagogischen Hochschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 außerhalb der Praxisschule dienstzugeteilte Landesvertragslehrpersonen sind § 48o Abs 3 bis 6 und die §§ 48p und 48q anzuwenden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

An Pädagogischen Hochschulen mitverwendete Lehrpersonen

§ 48c. Die Zuweisung zur Mitverwendung an einer Pädagogischen Hochschule ist auf Antrag des Rektorats jeweils für die Periode vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres zulässig, in begründeten Fällen auch für einen Teil dieser Periode.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Sonderbestimmungen für Vertragslehrpersonen an Pädagogischen Hochschulen

§ 48d. (1) Die sowohl am 30. September 2013 als auch am 1. Oktober 2013 in einem einer Pädagogischen Hochschule oder einer privaten Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 zugeordneten vertraglichen Lehrerdienstverhältnis zum Bund stehenden Personen gelten, wenn sie nicht der der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Dienstleistung zugewiesen sind, ab 1. Oktober 2013 als Vertragshochschullehrpersonen im Sinne des IIa. Abschnittes. Dabei werden Bundesvertragslehrer

1. der Entlohnungsgruppe l ph der Entlohnungsgruppe ph 1,
2. der Entlohnungsgruppe l 1 der Entlohnungsgruppe ph 2 und
3. der Entlohnungsgruppen l 2 der Entlohnungsgruppe ph 3

zugeordnet. Hinsichtlich der zeitlichen Befristung des Dienstverhältnisses tritt dadurch keine Änderung ein.

(2) Liegt eine teilweise Zuweisung zur eingegliederten Praxisschule vor, wird die Zuordnung gemäß Abs 1 wirksam, wenn die Verwendung im Schul- bzw Studienjahr 2011/2012 (bei Aufnahmen im Schul- bzw Studienjahr 2012/2013 in diesem Schul- bzw Studienjahr) überwiegend im Bereich außerhalb der Praxisschule erfolgt ist.

(3) Einer Werteinheit des Beschäftigungsausmaßes entsprechen 5% der Vollbeschäftigung; Bruchteile von Werteinheiten sind aliquot zu berücksichtigen.

(4) In befristeten Dienstverhältnissen gemäß Abs 1 zurückgelegte Zeiten sind auf die Fünfjahresgrenze des § 48e Abs 6 anzurechnen.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Abschnitt IIb
Sonderbestimmungen für Vertragshochschullehrpersonen
(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 27)

Anwendungsbereich

§ 48e. (1) Die Gruppe der Vertragshochschullehrpersonen umfasst die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Die in den §§ 4a, 200b, 248a Abs 2 BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 enthaltenen Bestimmungen über die Ernennungserfordernisse für Hochschullehrpersonen gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3. Hiebei entspricht

der Verwendungsgruppe PH 1 die Entlohnungsgruppe ph 1,
der Verwendungsgruppe PH 2 die Entlohnungsgruppe ph 2,
der Verwendungsgruppe PH 3 die Entlohnungsgruppe ph 3.

(2) Dieser Abschnitt ist auf jene Vertragsbediensteten im Sinne des Abs 1 anzuwenden, die ausschließlich an Pädagogischen Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes 2005 oder an privaten Pädagogischen Hochschulen, Studiengängen oder Lehrgängen gemäß § 4 Hochschulgesetz 2005 verwendet werden.

(3) Dieser Abschnitt ist auf Vertragslehrpersonen, die einer der Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule zur Dienstleistung zugewiesen sind, nicht anzuwenden.

(4) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist der Abschnitt I anzuwenden, soweit Abschnitt IIa nicht anderes bestimmt. Nicht anzuwenden sind jedoch jene Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausschließlich auf Vertragsbedienstete anderer Entlohnungsschemata beziehen. § 27a Abs 4 ist nicht anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 28)*

(5) Das Dienstverhältnis gilt auch dann auf bestimmte Zeit eingegangen (§ 4 Abs 3), wenn es von vornherein auf Perioden (Studienjahr, Semester) abgestellt ist.

(6) § 4 Abs 4 ist nicht anzuwenden. Übersteigt die Dauer der mit einer Vertragshochschullehrperson aufeinanderfolgend eingegangenen befristeten Dienstverhältnisse fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis. Die neuerliche Begründung eines Dienstverhältnisses oder eine Verwendung über diesen Zeitpunkt hinaus ist nur im Falle der Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 48g zulässig.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(7) Planstellen der Entlohnungsgruppe ph 2 können von der zuständigen Personalstelle mit der Widmung Assistenz versehen werden. Diese Planstellen dürfen mit Personen besetzt werden, die über eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Universitätsausbildung durch den Erwerb eines Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 bzw § 66 Abs 1 UniStG verfügen und ein Doktoratsstudium in einem für ihre Verwendung einschlägigen Fachbereich betreiben. § 4 Abs 4 ist nicht anzuwenden. Das Dienstverhältnis ist zunächst auf zwei Jahre zu befristen, eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist im Falle der Bewährung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 48g zulässig.

(8) Das Dienstverhältnis gemäß Abs 7 verlängert sich um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, längstens jedoch um zwei Jahre. Solche Verlängerungen treten nicht ein, wenn die Assistenz als Ersatzkraft für eine unter Entfall der Bezüge beurlaubte Vertragshochschullehrperson aufgenommen worden ist.

(9) Einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe ph 1 hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren (§ 20 Hochschulgesetz 2005) voranzugehen.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Vorübergehende (zusätzliche) Verwendung

§ 48f. (1) Die Vertragshochschullehrperson kann bei Bedarf mit ihrer Zustimmung unter Freistellung von den Pflichten als Vertragshochschullehrperson einer Dienststelle der Bundesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den für die Vertragsbediensteten der Verwaltungsdienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

(2) Die Vertragshochschullehrperson kann aus wichtigen dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung einer Schule (Praxisschule) vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung den Bestimmungen des II. Abschnittes.

(3) Die Vertragshochschullehrperson kann aus dienstlichen Gründen im Auftrag der Personalstelle mit ihrer Zustimmung vorübergehend auch an einer anderen (privaten) Pädagogischen Hochschule, einem Studiengang, Hochschullehrgang oder Lehrgang (§§ 1 und 4 Hochschulgesetz 2005) verwendet werden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Dienstpflichten

§ 48g. (1) Die Vertragshochschullehrperson hat zur Erfüllung aller der den Pädagogischen Hochschulen gemäß § 8 Abs 1 bis 6 und 8 des Hochschulgesetzes 2005 übertragenen Aufgaben beizutragen und die sich daraus ergebenden Obliegenheiten wahrzunehmen.

(2) Nach Maßgabe ihrer Qualifikation und der Beauftragung hat sie insbesondere

1. Lehrveranstaltungen (einschließlich solcher unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums und elektronischen Lernumgebungen) sowie Prüfungen abzuhalten,
2. Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung zu erfüllen,
3. Studierende zu beraten und, insbesondere bei der Abfassung von Bachelorarbeiten, zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Evaluierung und Qualitätssicherung, mitzuwirken,
5. Bildungsangebote zu entwickeln und zu betreuen und
6. Schulentwicklungsprozesse zu begleiten.

(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz (§ 48e Abs 7) haben an der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 1 mitzuwirken.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Festlegung der Dienstpflichten, Lehrverpflichtung

§ 48h. (1) Der Rektor hat die dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson (§ 48g) unter Berücksichtigung des Bedarfs der Pädagogischen Hochschule und der Qualifikation der Vertragshochschullehrperson jeweils für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres schriftlich festzulegen.

(2) Die Aufgaben in der Lehre haben sich auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Studiengängen, Hochschullehrgängen oder Lehrgängen im Bereich der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu beziehen. Für den in Abs 1 genannten Zeitraum ist

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 eine Beauftragung mit 160 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden,
2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 eine Beauftragung mit 320 bis 480 Lehrveranstaltungsstunden

vorzunehmen. Die Beauftragung darf im Bedarfsfall bis zu 320 weitere Lehrveranstaltungsstunden umfassen, wobei in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Beauftragung mit mehr als 64 weiteren Lehrveranstaltungsstunden, in den übrigen Entlohnungsgruppen die Beauftragung mit mehr als 160 weiteren Lehrveranstaltungsstunden der Zustimmung der Vertragshochschullehrperson bedarf. Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß Abs 3 wahrzunehmen haben, darf die in Z 2 festgelegte Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden.

(3) Die Festlegung von Aufgaben in der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung hat im Rahmen des genehmigten Ziel- und Leistungsplans der Pädagogischen Hochschule oder einer Kooperation gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 zu erfolgen.

(4) Auf Antrag einer Universität und mit Zustimmung der Vertragshochschullehrperson darf die Beauftragung, wenn dies im Hinblick auf Kooperationen gemäß § 10 Hochschulgesetz 2005 und die Aufgaben der Pädagogischen Hochschule in deren Interesse gelegen ist, gegen Kostenersatz auch Lehrveranstaltungen an der Universität oder unmittelbar mit dem Lehr- und Studienbetrieb zusammenhängende Aufgaben an der Universität umfassen.

(5) Auf Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, in Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle der

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

in Abs 2 genannten Zahlen von Lehrveranstaltungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Die Vertragshochschullehrperson hat die gemäß Abs 1 bis 5 festgelegten Dienstpflichten persönlich an der Pädagogischen Hochschule nach den Erfordernissen des Hochschulbetriebes in zeitlicher und örtlicher Bindung zu erfüllen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs 1 kann, soweit dadurch die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und die Erreichbarkeit der Vertragshochschullehrperson für eine dienstliche Inanspruchnahme sichergestellt ist, bestimmt werden, dass einzelne Aufgaben ohne örtliche Bindung an die Pädagogische Hochschule wahrgenommen werden dürfen.

(7) Für Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz hat sich die Beauftragung mit Aufgaben in der Lehre zumindest auf die Mitwirkung an der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 160 Lehrveranstaltungsstunden zu beziehen. Im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten gemäß Abs 1 ist auf die für den Erwerb des Doktorats erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen.

(8) Das BLVG ist auf Vertragshochschullehrpersonen nicht anzuwenden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Institutsleitung

§ 48i. (1) Für die Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, ist eine Festlegung gemäß § 48h Abs 1 bis 5 nicht vorzunehmen. Diese Vertragshochschullehrperson hat neben der Leitung des Instituts im gemäß Organisationsplan festgelegten Wirkungsbereich des Instituts nach Festlegungen des Rektorates Aufgaben im Sinne des § 48g Abs 2 Z 3 bis 6 wahrzunehmen.

(2) Einer Vertragshochschullehrperson gemäß Abs 1 dürfen mit ihrer Zustimmung bis zu 192 Lehrveranstaltungsstunden, allenfalls unter Anwendung des § 48h Abs 4, übertragen werden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Freistellung für Forschungs- oder Lehrzwecke

§ 48j. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister, die oder der für die Personalangelegenheiten der Pädagogischen Hochschule zuständig ist, kann Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 1, nach jeweils sieben Jahren ununterbrochener Beschäftigung an der Pädagogischen Hochschule, für Forschungs- oder Lehrzwecke, die in ihren wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschungsaufgaben begründet sind, eine bis zu sechsmonatige Freistellung von den Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Pädagogischen Hochschule erfordern. Die Gewährung der Freistellung bis zum Höchstausmaß von einem Monat obliegt namens der Bundesministerin oder des Bundesministers der Rektorin oder dem Rektor der Pädagogischen Hochschule.

(2) Eine solche Freistellung kann

1. unter Beibehaltung der Bezüge oder
2. unter Entfall der Bezüge

gewährt werden. Die Zeit der Freistellung nach Z 2 ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen, soweit sie eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht übersteigen.

(3) Bei der Anwendung des Abs 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die die Vertragshochschullehrperson auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, sowie auf notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der Freistellung Bedacht zu nehmen.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Dienstzeit

§ 48k. (1) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors die Wochendienstzeit für die regelmäßig zu erfüllenden Aufgaben im Voraus einzuteilen und für ihre Einhaltung zu sorgen. Auf die Aufgaben des Institutes und die Notwendigkeiten der Beratung und Betreuung von Studierenden und der Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule sowie die berechtigten Interessen der Vertragshochschullehrperson ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vertragshochschullehrperson hat die in der Einteilung nach Abs 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn sie nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(3) Soweit die Vertragshochschullehrperson keinem Institut zugeordnet ist, obliegen die Einteilung der Wochendienstzeit und die Sorge für ihre Einhaltung gemäß Abs 1 der Rektorin oder dem Rektor.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Verwendungsbezeichnungen

§ 48l. (1) Vertragshochschullehrpersonen führen

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Verwendungsbezeichnung „Hochschulprofessorin“ oder „Hochschulprofessor“,
2. in den Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 die Verwendungsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

(2) Vertragshochschullehrpersonen, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut sind, führen abweichend von Abs 1 die Verwendungsbezeichnung „Institutsleiterin“ oder „Institutsleiter“.

(3) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz führen abweichend von Abs 1 Z 2 die Verwendungsbezeichnung „Assistentin“ oder „Assistent“.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung

§ 48m. (1) Wirkt die Vertragshochschullehrperson bei wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung mit, sind Art und Umfang ihrer Mitarbeit in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(2) Die Vertragshochschullehrperson hat das Recht, eigene wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zur Pädagogischen Hochschule erfolgen soll, ist hiefür die Zustimmung des Institutsleiters erforderlich.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Sonderbestimmungen

§ 48n. (1) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist § 27a Abs 4 nicht anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 29)*

(2) Auf die Vertragshochschullehrperson sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 5 Abs 1 in Verbindung mit den §§ 45a und 45b BDG 1979 (Mitarbeitergespräch, Teamarbeitsbesprechung) mit der Maßgabe, dass als Vorgesetzte oder Vorgesetzter je nach organisatorischer Zuordnung neben der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter auch die Vizerektorin, der Vizerektor, die Rektorin oder der Rektor in Betracht kommt;
2. § 5 Abs 1 in Verbindung mit § 46 Abs 1 bis 4 BDG 1979 (Amtsverschwiegenheit) mit der Maßgabe, dass auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des privaten Trägers geboten ist, Stillschweigen zu bewahren ist;
3. § 27e Abs 1 (Erholungsurlaub) mit der Maßgabe, dass die Vereinbarung über den Verbrauch des Erholungsurlaubes nicht der Terminisierung der Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs 2) widersprechen darf, im Übrigen aber nicht an die lehrveranstaltungsfreie Zeit gebunden ist; der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur in ganzen Tagen zulässig, einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden;
4. § 20 mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs 1, Abs 2 dritter Satz, Abs 2a erster und zweiter Satz und Abs 3 bis 6, die §§ 48a bis 48e und § 49 BDG 1979 nicht anzuwenden sind;
5. § 20a (Sabbatical) mit den Maßgaben und dem zeitlichen Anwendungsbereich, die für Vertragslehrpersonen im § 47a vorgesehen sind.

(3) Auf Vertragshochschullehrpersonen ist § 83 Abs 3 (Lehrervermittlungs- und Austauschprogramm) anzuwenden.

(4) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Vertragshochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2012 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs 2 zweiter Satz) aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen unterschritten werden.

(5) Für Zeiträume, die vor dem 1. September 2017 liegen, darf bei der Festlegung der Aufgaben in der Lehre der Vertragshochschullehrpersonen, die überwiegend in der Fortbildung eingesetzt sind, die Zahl von 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs 2 zweiter Satz) um bis zu 160 Lehrveranstaltungsstunden unterschritten werden, wenn dies aus Gründen, die in der fachlichen Spezialisierung in Verbindung mit dem Bedarf gelegen sind, erforderlich ist.

(6) Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 2 und ph 3 dürfen aus dienstlichen Gründen mit ihrer Zustimmung im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten (§ 48h) im Höchstausmaß von vier Wochenstunden an der der (privaten) Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule mitverwendet werden; dabei entspricht eine Wochenstunde 30 Lehrveranstaltungsstunden im Sinne des § 48h Abs 2.

(7) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für Vertragshochschullehrpersonen, die vor dem 1. September 2013 in ein (nunmehr) der Pädagogischen Hochschule zugeordnetes Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und seit diesem Zeitpunkt ununterbrochen in einem solchen Dienstverhältnis stehen, in jedem Kalenderjahr 240 Stunden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Monatsentgelt und Dienstzulagen

§ 48o. (1) Auf das Monatsentgelt der Vertragshochschullehrperson sind anzuwenden:

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1 die Bestimmungen des § 41 Abs 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l ph,
2. in der Entlohnungsgruppe ph 2 die Bestimmungen des § 41 Abs 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 1,
3. in der Entlohnungsgruppe ph 3 die Bestimmungen des § 41 Abs 1 über das Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe l 2a 2.

(2) Vertragshochschullehrpersonen in der Funktion Assistenz gebührt abweichend von Abs 1 ein Fixentgelt im Ausmaß von 80% des Monatsentgelts der Entlohnungsgruppe l 1, Entlohnungsstufe 1. Mit dem Fixentgelt sind alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Die § 16 bis 18 GehG sind nicht anzuwenden.

(3) Der Vertragshochschullehrperson, auf die Abs 2 nicht anzuwenden ist, gebührt eine Dienstzulage. Sie beträgt

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 459,1 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 255,1 €.

71,35% der Dienstzulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 15)*

(4) Durch das Monatsentgelt und die Dienstzulage gemäß Abs 3 sind alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten. Auf Vertragshochschullehrpersonen sind die §§ 16 bis 18 GehG nicht anzuwenden.

(5) Der Vertragshochschullehrperson, die mit der Leitung eines Instituts einer Pädagogischen Hochschule betraut ist, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von € 569,2. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 16)*

(6) Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 3, die die Anstellungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph 2 gemäß Anlage 1 Z 22b BDG 1979 erfüllen, gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Monatsentgelt und dem Entgelt der Entlohnungsgruppe ph 2 in der Entlohnungsstufe, die sich im Falle einer Überstellung in diese Entlohnungsgruppe ergeben würde.

(7) Während der Dauer einer Dienstzuteilung gemäß § 48f Abs 2 ruht der Anspruch auf Dienstzulage gemäß Abs 3 und sind die für Lehrpersonen geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen (Abschnitt II) anzuwenden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Lehrvergütung

§ 48p. (1) Der Vertragshochschullehrperson, die im Rahmen der Festlegung der Dienstpflichten mit der Abhaltung von mehr als 320 Lehrveranstaltungsstunden (§ 48h Abs 2) betraut ist, gebührt eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung beträgt für jeweils 32 Lehrveranstaltungsstunden, die den Grenzwert gemäß Abs 1 oder 4 übersteigen,

1. in der Entlohnungsgruppe ph 1: 81,6 €,
2. in den übrigen Entlohnungsgruppen: 40,8 €.

Für Lehrveranstaltungsstunden, mit denen kein ganzzahliges Vielfaches von 32 erreicht wird, gebührt der aliquote Betrag. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 17)*

(3) Auf die Vergütung gemäß Abs 1 ist § 15 Abs 5 GehG anzuwenden.

(4) Auf Vertragshochschullehrpersonen, die mit der Leitung eines Institutes einer Pädagogischen Hochschule betraut sind (§ 48i), tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs 1) die Zahl von 64 Lehrveranstaltungsstunden.

(5) Bei Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppen ph 1 und ph 2, die mit mehr als der Hälfte des Beschäftigungsausmaßes Aufgaben gemäß § 48h Abs 3 wahrzunehmen haben, tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs 1) die Zahl von 160 Lehrveranstaltungsstunden.

(6) Auf Vertragshochschullehrpersonen mit herabgesetzter Wochendienstzeit, in Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung nach MSchG oder VKG tritt an die Stelle von 320 Lehrveranstaltungsstunden (Abs 1) die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende Zahl von Lehrveranstaltungsstunden.

(7) Lehrveranstaltungsstunden an der Praxisschule (§ 48n Abs 6) sind für den Anspruch auf die Lehrvergütung nicht zu berücksichtigen.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

Leistungsprämien

§ 48q. (1) Der Vertragshochschullehrperson können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien gezahlt werden.

(2) Die Rektorin oder der Rektor kann der Vertragshochschullehrpersonen in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung durch die Vertragshochschullehrperson und unter Bedachtnahme auf deren Leistungsbereitschaft im Rahmen der ihr oder ihm für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Leistungsprämie geben.

(3) Für die Leistungsprämie sind alljährlich 2,14% der Entgeltsumme (Monatsentgelte, Dienstzulagen und Sonderzahlungen) der Vertragshochschullehrpersonen bereitzustellen. Diese finanziellen Mittel sind auf die einzelnen Pädagogischen Hochschulen entsprechend ihren Personalständen an Vertragshochschullehrpersonen aufzuteilen und den Rektorinnen und Rektoren zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung zu stellen.

(4) § 19 GehG ist auf Vertragshochschullehrpersonen nicht anzuwenden.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 5)

§ 49. *(aufgehoben durch BGBl I 2002/100 Art 23 Z 4; nunmehr geregelt in § 92c)*

ABSCHNITT IIb
Sonderbestimmungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Universitäten
(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 6)

1. Unterabschnitt
Bestimmungen für alle Universitätslehrer
(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Anwendungsbereich

§ 49a. Dieser Unterabschnitt ist auf Professoren und Assistenten an Universitäten anzuwenden, deren privatrechtliches Dienstverhältnis nach dem 30. September 2001 begründet wird.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 21)

Aufgaben der Universitätslehrer (Rechte und Pflichten)

§ 49b. (1) Die Aufgaben der Universitätslehrer umfassen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre einschließlich Prüfungstätigkeit, Betreuung der Studierenden, Heranbildung des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses sowie zusätzlich Organisations- und Verwaltungstätigkeit, Management und Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen. Sie erstrecken sich auch auf Tätigkeiten gemäß § 27 und § 56 des Universitätsgesetzes 2002. Die Erfüllung der Aufgaben ist in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 22)*

(2) Die Universitätslehrer haben ihre Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre in Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität zu erfüllen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 32)*

(3) Die Universitätslehrer sind zur fachlichen, pädagogischen und didaktischen Weiterbildung verpflichtet. Soweit sie Organisations- und Verwaltungstätigkeiten sowie Managementaufgaben auszuüben und an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken haben, sind sie auch zu einer entsprechenden und zeitgerechten Aus- und Weiterbildung verpflichtet.

(4) Universitätslehrer, die an der Universität in ärztlicher (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztlicher (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen (§ 29 Abs 4 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002). *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 33)*

(5) Das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997 , ist auf Universitätslehrer in ärztlicher und zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität anzuwenden, soweit sie nicht eine leitende Funktion (§ 1 Abs 3 KA-AZG) ausüben. Die Heranziehung zu ärztlichen oder zahnärztlichen Journal- und Bereitschaftsdiensten bedarf bei Universitätslehrern in Teilbeschäftigung der Zustimmung des Universitätslehrers,

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

es sei denn der Spitalsbetrieb kann anders nicht aufrechterhalten werden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 34)*

(6) Universitätslehrer mit einem abgeschlossenen Studium der Studienrichtung Veterinärmedizin, die an der Universität als Tierärzte in Verwendung stehen, haben außerdem an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen der Untersuchung und Behandlung von Tieren obliegen.

(7) Bei der Auslegung der folgenden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten hat die in den Abs 1 bis 4 und 6 umschriebene Aufgabenstellung im Vordergrund zu stehen. Der Schwerpunkt der Aufgabenstellung des Universitätslehrers ergibt sich aus seiner organisatorischen Eingliederung in den universitären Bereich, aus der dienstrechtlichen Stellung und aus seiner fachlichen Qualifikation.

(8) In den Fällen des § 29i bleiben alle Rechte unberührt, die sich aus der Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitätsprofessor oder als Universitätsdozent ergeben.

(9) Die Universitätslehrer haben die für die jeweiligen Universitätseinrichtungen geltenden Ordnungsvorschriften einzuhalten.

(10) Die Lehrverpflichtung der Universitätslehrer wird in Semesterstunden festgesetzt. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 35)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Vorgesetztenfunktion, Nebenbeschäftigung, Gutachten

§ 49c. (1) Universitätslehrer, die eine Vorgesetztenfunktion ausüben, haben die Verwendung der ihrer Organisationseinheit zugeordneten Mitarbeiter so zu lenken, dass diesen die Erfüllung ihrer jeweiligen Dienstpflichten ermöglicht wird. Zur Unterstützung dieser Verpflichtung haben diese Universitätslehrer mit ihren Mitarbeitern nachweislich mindestens alle zwei Jahre ein Gespräch über deren berufliche Qualifikation und die Möglichkeiten einer weiteren Verwendung an der Universität zu führen (Mitarbeitergespräch). *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 37)*

(2) Bei der Beurteilung, ob die Ausübung einer Nebenbeschäftigung den Universitätslehrer an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonst wesentliche dienstliche Interessen gefährdet (§ 5 Abs 1 in Verbindung mit § 56 Abs 2 BDG 1979), ist die Verbindung mit den fachlich in Betracht kommenden Bereichen in und außerhalb der Universität angemessen zu berücksichtigen. Die Erteilung entgeltlichen Privatunterrichtes an Studierende, für die der Universitätslehrer an der Feststellung des Studienerfolges mitzuwirken hat, ist unzulässig. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 37)*

(3) Die Universitätslehrer haben jährlich im Nachhinein dem Rektor die Zahl der von ihnen in ihrem Fachgebiet erstatteten außergerichtlichen wissenschaftlichen (künstlerischen) Gutachten zu melden, zu deren Erstellung Personal bzw Sachmittel der Universitätseinrichtung erforderlich waren. Die Meldung hat auch den Arbeitsaufwand sowie Angaben über das Ausmaß der Inanspruchnahme des Personals und der Sachmittel zu enthalten.

(4) Eine gesonderte Abgeltung für die Mitwirkung an der Durchführung der Aufgaben der Universität im Rahmen des § 27 des Universitätsgesetzes 2002 ist zulässig, soweit

1. für diese Mitwirkung Mehrleistungen zu erbringen sind, die nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften abgegolten werden, und
2. die Universität über die erforderliche Bedeckung aus Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002 verfügt.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 38)

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 36)

Freistellung

§ 49d. (1) Der Rektor kann Universitätslehrern für Forschungs- bzw Lehrzwecke (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste), die in ihren wissenschaftlichen (künstlerischen) Aufgaben begründet sind, eine Freistellung von jenen Dienstpflichten gewähren, die ihre Anwesenheit an der Universität erfordern.

(2) Eine Freistellung nach Abs 1 kann unter Beibehaltung der Bezüge oder unter Entfall der Bezüge gewährt werden. Freistellungen unter Entfall der Bezüge sind für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängig sind, zu berücksichtigen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 30)*

(3) Bei der Anwendung des Abs 2 ist auf vermögenswerte Leistungen, die der Universitätslehrer auf Grund einer während der Freistellung ausgeübten Tätigkeit oder im Zusammenhang mit der Freistellung erhält, und notwendige Mehraufwendungen aus Anlass der Freistellung Bedacht zu nehmen.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre

§ 49e. (1) Ein Universitätslehrer, der zum Rektor oder hauptamtlichen Vizerektor einer Universität gewählt wird, ist für die Dauer der Ausübung dieses Amtes gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. Die Zeit dieses Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, zu berücksichtigen. Abweichend von § 29d Abs 1 führt dieser Karenzurlaub nicht zur Abberufung des Universitätslehrers von seinem Arbeitsplatz. Während dieses Karenzurlaubes behält der hauptamtliche Rektor oder Vizerektor das sich aus den Organisationsvorschriften ergebende Recht zur Ausübung der Lehrbefugnis sowie zur Benützung der Universitätseinrichtungen für Zwecke der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 39)*

(2) Wird ein Universitätslehrer Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, des Europäischen Parlaments oder des Verfassungsgerichtshofes, ruht seine Funktion als nicht hauptamtlicher Vizerektor (§ 24 des Universitätsgesetzes 2002), als Vorsitzender des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) oder als das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002). *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 23)*

(3) Universitätslehrer haben nach der Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß UOG 1993 oder KUOG während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den:
   a) Studiendekan oder Vizestudiendekan,
   b) Vorsitzenden des Senats, des Universitätskollegiums oder eines Fakultätskollegiums;
2. zwei Semester für den:
   a) Rektor oder Vizerektor,
   b) Dekan oder Vizedekan.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 41)

(4) Universitätslehrer haben nach Ausübung einer der folgenden akademischen Funktionen gemäß des Universitätsgesetzes 2002 während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester) unter Beibehaltung des Entgelts in folgendem Ausmaß:

1. ein Semester für den Vorsitzenden des Senats (§ 25 des Universitätsgesetzes 2002) und für das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ (§ 19 Abs 2 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002); *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 24)*
2. zwei Semester für den Rektor oder Vizerektor.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 42)

(5) Im Falle der Ausübung einer der im Abs 3 und Abs 4 genannten akademischen Funktionen während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht Anspruch auf Freistellung für insgesamt ein weiteres Semester. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 43)*

(6) Während des Forschungssemesters ist der Universitätslehrer von den dienstlichen Aufgaben mit Ausnahme der Verpflichtung zur Forschung oder zur Entwicklung und Erschließung der Künste freigestellt.

(7) Der Anspruch auf diese Freistellung ist bis zum dritten auf die Beendigung der Ausübung der akademischen Funktion folgenden Studienjahr geltend zu machen und möglichst ein Jahr vor dem beabsichtigten Antritt anzumelden.

(BGBl I 2003/130 Art 3)

2. Unterabschnitt
Professoren
(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Dienstverhältnis

§ 49f. (1) Professoren üben die Funktion eines Universitätsprofessors (§ 97 des Universitätsgesetzes 2002) aus. Diese Professoren und Vertragsprofessoren gemäß § 57 sind einander in funktioneller Hinsicht gleichgestellt. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 44)*

(2) Professoren gemäß Abs 1 stehen in einem zeitlich befristeten oder in einem unbefristeten Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens sieben Jahren zu begrenzen.

(3) Anstellungserfordernisse für Professoren der wissenschaftlichen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
2. hervorragende wissenschaftliche Qualifikation in Forschung und Lehre für das zu besetzende Fach,
3. die pädagogische und didaktische Eignung,
4. Qualifikation zur Führungskraft,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist,
7. für eine ärztliche (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) oder zahnärztliche (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998) Verwendung überdies die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt eines einschlägigen Sonderfaches oder des zahnärztlichen Berufs.

(4) Anstellungserfordernisse für Professoren der künstlerischen Fächer sind:

1. eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene inländische oder gleichwertige ausländische Hochschulbildung,
2. hervorragende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Qualifikation für das zu besetzende Fach,
3. die pädagogische und didaktische Eignung,
4. Qualifikation zur Führungskraft,
5. facheinschlägige Auslandserfahrung,
6. facheinschlägige außeruniversitäre Praxis, soweit diese in dem zu besetzenden Fach möglich und sinnvoll ist.

Die Hochschulbildung im Sinne der Z 1 kann auch durch eine gleich zu wertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung ersetzt werden.

(5) Die Universität hat sich bei ihrer Meinungsbildung einer anerkannten Methode der Personalauswahl zu bedienen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 45)*

(6) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität anzuführen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 46)*

(7) Auf Professoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 3 Abs 2 und 3, 3b, 4 Abs 4, 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 26, 27a Abs 1 und 4 bis 8, 27c, 28b sowie 30 Abs 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 9a)*

(8) Eine Versetzung (§ 6) oder eine Dienstzuteilung (§ 6a) ist nur mit Zustimmung des Professors zulässig. Keiner solchen Zustimmung bedarf es bei Auflassung des betreffenden Faches an der Universität im Rahmen studienrechtlicher Änderungen. Die Versetzung oder Dienstzuteilung obliegt dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und ist an die Zustimmung der beteiligten Universitäten gebunden. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 20)*

(9) § 32 Abs 2 Z 4 und Abs 3 bis 5 ist nicht anzuwenden. Eine Kündigung ist weiters dann nicht zulässig, wenn sie wegen der vom Universitätsprofessor in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (Vorliegen eines verpönten

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Motivs) erfolgt. § 32 Abs 2 Z 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Kündigung erst mit Wirksamkeit des Ablaufs des Studienjahres erfolgen darf, in dem der Professor das 65. Lebensjahr vollendet.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Verlängerung des Dienstverhältnisses

§ 49g. (1) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor verlängert sich um Zeiten

1. eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
2. einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

längstens jedoch um drei Jahre. Eine solche Verlängerung tritt nicht ein, wenn der Vertragsprofessor als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten Universitätsprofessor oder Vertragsprofessor aufgenommen worden ist.

(2) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis als Vertragsprofessor kann vom Rektor mit Zustimmung des Professors auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

(3) Eine Verlängerung gemäß Abs 2 darf nur erfolgen, wenn

1. der Bedarf nach einer zeitlich unbefristeten Professur für das betreffende Fach im Entwicklungsplan der Universität (§ 98 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002) ausgewiesen ist und *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 49)*
2. eine vom Rektor veranlasste Evaluierung der Leistungen des Vertragsprofessors durch vier facheinschlägige oder zumindest fachverwandte Experten für alle Aufgabenbereiche zu einem positiven Ergebnis kommt.

(4) Zwei der Experten gemäß Abs 3 Z 2 müssen als Universitätsprofessoren oder Wissenschafter (Künstler) gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein Experte soll an einer anderen inländischen Universität als Professor tätig sein. Im Rahmen der Evaluierung der Lehre ist auch auf die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 26)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Besondere Aufgaben

§ 49h. (1) Der Professor hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften

1. sein wissenschaftliches (künstlerisches) Fach in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre zu vertreten und zu fördern sowie sich an der Erfüllung der Forschungsaufgaben (Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste) der Organisationseinheit, der der Professor zugeordnet ist, oder einer allfälligen Untereinheit zu beteiligen, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 51)*
2. Lehrveranstaltungen, insbesondere Pflichtlehrveranstaltungen, nach Maßgabe des sich aus dem Studienrecht ergebenden Bedarfs durchzuführen und Prüfungen abzuhalten,
3. Studierende, insbesondere Diplomanden und Dissertanten, und den wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchs zu betreuen,
4. an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen mitzuwirken und
5. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs 4 oder 6 zu erfüllen.

(2) Das Rektorat hat den Professor auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der Organisationseinheit, der der Professor zugeordnet ist, und des Professors selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens sechs und höchstens zwölf Semesterstunden in wissenschaftlichen oder mindestens zwölf und höchstens 24 Semesterstunden in künstlerischen Fächern zu betrauen. In besonders begründeten Fällen, insbesondere wenn dem Professor die Leitung oder Koordination eines multinationalen EU-Forschungsprojektes obliegt, ist vorübergehend eine Betrauung in einem geringeren Ausmaß zulässig. Bei der Betrauung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf und die finanzielle Bedeckbarkeit zu berücksichtigen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 52)*

(3) Der Professor hat die Aufgaben gemäß Abs 1 und 2 an der Universität nach den Erfordernissen des Universitätsbetriebes in örtlicher und zeitlicher Bindung persönlich zu erfüllen. Lediglich bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) ist er zeitlich und örtlich nur insoweit gebunden, als dies die Zusammenarbeit mit anderen, der Universitätseinrichtung zugeordneten Bediensteten bzw die Verwendung der Sachmittel der Universitätseinrichtung erfordern. Soweit eine örtliche Bindung an die Universität nicht besteht, hat der Professor dafür zu sorgen, dass er für eine dienstliche Inanspruchnahme erreichbar ist. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 53)*

(4) Durch die persönliche Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs 1 und 2 gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.

(5) § 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs 1, Abs 2 dritter Satz, Abs 2a erster und zweiter Satz und Abs 3 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 15)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Rechte

§ 49i. (1) Der Professor führt

1. im befristeten Dienstverhältnis die Funktionsbezeichnung „Vertragsprofessor“,
2. im unbefristeten Dienstverhältnis die Funktionsbezeichnung „Universitätsprofessor“.

(2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt für den Professor in jedem Kalenderjahr 240 Stunden. Der Verbrauch der Urlaubsstunden ist nur tageweise zulässig. Einem Urlaubstag entsprechen dabei acht Stunden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 54)*

(3) Der Verbrauch des Erholungsurlaubes ist nicht auf die lehrveranstaltungsfreie Zeit beschränkt, er ist aber unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen kalendermäßig festzulegen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Professors angemessen Rücksicht zu nehmen ist.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Entgelt

§ 49j. (1) Das Entgelt des vollbeschäftigten Professors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität, des Bedarfs nach den Studienvorschriften und der budgetären Bedeckbarkeit mit einem Jahresbruttobetrag in einem Rahmen von 43 952,5 € bis 131 857,6 € zu vereinbaren. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 27)*

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt nach § 21 der entsprechende Anteil.

(3) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs 2 auszuzahlen.

(4) Wird der Professor nur während eines Teiles des Jahres verwendet, gebührt das Entgelt nach den Regeln des § 8a anteilig.

(5) Der im Abs 1 genannte Rahmen sowie der nach Abs 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors nach § 48 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 28)*

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten, ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten gemäß § 26 Abs 1 und § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 55)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Abfertigung

§ 49k. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Vertragsprofessor abweichend von § 84 Abs 2 Z 1 eine Abfertigung, sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene fünfjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Professor nach § 49d freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer ununterbrochenen Verwendung von fünf Jahren 20%, nach sieben Jahren 25% des dem Vertragsprofessor gebührenden Jahresbruttoentgelts.

(3) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Vertragsprofessor gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund oder Arbeitsverhältnis zu einer Universität übernommen wird. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 56)*

(4) Soweit nicht Abs 3 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 84 Abs 3 angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens drei Jahre gedauert hat.

(5) Wird ein ehemaliger Vertragsprofessor, der eine Abfertigung gemäß Abs 1 erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst oder Arbeitsverhältnis zu einer Universität aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
2. 40% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 24 Monaten,
3. 30% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 36 Monaten,
4. 20% bei einer Wiederaufnahme innerhalb von 48 Monaten

zurückzuzahlen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 57)*

(6) Auf die Abfertigung von Universitätsprofessoren ist § 84 anzuwenden.

(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 5)

3. Unterabschnitt
Assistenten
(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Aufnahme

§ 49l. (1) Auf Assistenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 4 Abs 4, 4a, 10 bis 15a, 19, 22 Abs 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 26, 27a Abs 8, 27c sowie § 30 Abs 5 und 6 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 25)*

(2) Zum Assistenten können Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratsstudium abgeschlossen haben oder
2. eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzen.

(3) Ärzte (§§ 2 und 3 des Ärztegesetzes 1998) haben die Befugnis zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches nachzuweisen. Dies gilt auch für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (§§ 16 und 17 des Ärztegesetzes 1998). Ärzte und Zahnärzte, die das Studium der Humanmedizin (Anlage 1 Z 4.3 des UniStG) oder der Zahnmedizin (Anlage 1 Z 4.4 des UniStG) absolviert haben, müssen außerdem das Doktorat der Medizinischen Wissenschaft (Anlage 2 Z 2.4 des UniStG) besitzen.

(4) Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Assistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsausmaß darf nicht unter der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes liegen.

(5) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs 1

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Z 1 lit b erfassten Landes besitzen, können abweichend vom § 3 als Assistenten aufgenommen werden, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Assistenten zu erfüllenden Aufgaben notwendig ist und der aufzunehmende Assistent eine Vorbildung aufweist, die der für Assistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 90 des Universitätsgesetzes 2002) ist nicht erforderlich. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 59)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Verwendungsdauer

§ 49m. (1) Die Dauer des Dienstverhältnisses des Assistenten ist vom Rektor je nach Bedarf mit vier bis sechs Jahren festzusetzen. Eine Befristung auf einen kürzeren Zeitraum ist vorzunehmen, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Das Dienstverhältnis verlängert sich

1. um Zeiten
   a) eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG,
   b) einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*
   c) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, längstens jedoch um drei Jahre;
2. um Zeiten einer Freistellung gemäß § 49d für eine facheinschlägige wissenschaftliche (künstlerische) Tätigkeit im Ausland, längstens jedoch um vier Jahre.

Verlängerungszeiträume gemäß Z 1 und 2 dürfen zusammen fünf Jahre nicht überschreiten. Solche Verlängerungen treten nicht ein, wenn der Assistent als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten Assistenten, Universitäts- oder Vertragsassistenten aufgenommen worden ist.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Besondere Aufgaben

§ 49n. (1) Der Assistent hat nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit, der der Assistent zugeordnet ist, in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuwirken. Dazu zählen

1. die selbständige Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste),
2. die Mitwirkung an Forschungsprojekten (Projekten zur Entwicklung und Erschließung der Künste) der Organistionseinheit, der der Assistent zugeordnet ist,
3. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen (einschließlich der Prüfungstätigkeit) nach Maßgabe der Beauftragung durch das Rektorat, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 61)*
4. die Betreuung von Studierenden,
5. die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben und an Evaluierungsmaßnahmen,
6. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs 4 oder 6.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 60)

(2) Die Aufgaben des Assistenten gemäß Abs 1 sind anlässlich der Aufnahme vom Leiter der Organisationseinheit, der der Assistent zugeordnet ist, schriftlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Der Assistent und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter sind hiezu anzuhören. Bei der Festlegung der Aufgaben ist auf die Einräumung angemessener Zeit zur Erbringung selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 62)*

(3) Das Rektorat hat den Assistenten auf Vorschlag oder nach Anhörung des Leiters der Organisationseinheit, der der Assistent zugeordnet ist, und des Assistenten selbst mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von vier Semesterstunden, bei Teilbeschäftigung im Ausmaß von zwei Semesterstunden, im Durchschnitt eines Studienjahres zu beauftragen. Bei der Beauftragung sind der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf und die Qualifikation des Assistenten zu berücksichtigen. Eine Unterschreitung dieses Stundenausmaßes ist zulässig, wenn es der sich aus den Studienvorschriften ergebende Bedarf erfordert. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 63)*

(4) Assistenzärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität sind abweichend von Abs 3 nur insoweit in der Lehre einzusetzen, als der Studienbetrieb dies erfordert. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 29)*

(5) Auf eine Semesterstunde gemäß Abs 3 sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach („Künstlerische Assistenz“) mit 65%,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen.

(6) Der Assistent hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert, an der Universität zu erfüllen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 64)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Dienstzeit

§ 49o. (1) Die Dienstzeit ist vom Leiter der Organisationseinheit, der der Assistent zugeordnet ist, nach Anhörung des Assistenten im Voraus einzuteilen. Dabei ist auf die Aufgaben der Organisationseinheit, der der Assistent zugeordnet ist, sowie die berechtigten Interessen des Assistenten Bedacht zu nehmen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 65)*

(2) Der Assistent hat die nach Abs 1 festgelegte Dienstzeit einzuhalten, wenn er nicht vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. § 20 gilt mit der Maßgabe, dass § 47a, § 48 Abs 1, Abs 2 dritter Satz, Abs 2a erster und zweiter Satz und Abs 4 bis 6 sowie die §§ 48a bis 48f BDG 1979 nicht anzuwenden sind. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 16)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Rechte

§ 49p. (1) Der Assistent führt die Funktionsbezeichnung „Universitätsassistent", der Assistent in ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verwendung führt die Funktionsbezeichnung „Assistenzarzt".

(2) Wirkt der Assistent bei wissenschaftlichen (künstlerischen) Arbeiten mit, sind Art und Umfang seiner Mitarbeit jedenfalls in der Veröffentlichung zu bezeichnen.

(3) Der Assistent hat das Recht, eigene wissenschaftliche (künstlerische) Arbeiten selbständig zu veröffentlichen. Soweit jedoch die Veröffentlichung unter Berufung auf seine Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung erfolgen soll, ist hiefür die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung erforderlich. Die bloße Angabe der Dienstadresse gilt nicht als Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung.

(4) Bei der Bewerbung um eine nicht für Universitätslehrer vorgesehene Planstelle sind ein Assistent und ein ehemaliger Assistent in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle mindestens gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.

(5) Die vom Assistenten erbrachten wissenschaftlichen (künstlerischen) Leistungen sind nach Maßgabe besonderer Rechtsvorschriften im Rahmen einer späteren Grundausbildung für eine andere Verwendung im Bundesdienst angemessen zu berücksichtigen. Hiebei ist auf Antrag des Assistenten die Stellungnahme eines von ihm namhaft gemachten Experten einzuholen.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Entgelt

§ 49q. (1) Das jährliche Bruttoentgelt bei Vollbeschäftigung beträgt

1. für Assistenten, die nicht von Z 2 oder 3 erfasst sind,
   a) 46 837,7 €,
   b) 56 055,9 €, wenn der Assistent Lehrveranstaltungen gemäß § 49n Abs 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden abhält;
2. für Assistenten in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich
   a) 51 446,8 €,
   b) 60 665,1 €, wenn der Assistent Lehrveranstaltungen gemäß § 49n Abs 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden abhält;
3. für Assistenten in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität
   a) 56 055,9 €,
   b) 65 274,5 €, wenn der Assistent Lehrveranstaltungen gemäß § 49n Abs 3 im Ausmaß von durchschnittlich vier Semesterstunden abhält.

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 18)

(1a) Für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs 4 und § 4 KA-AZG, die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, tritt an die Stelle

1. des Betrages im Abs 1 Z 3 lit a der Betrag 57 702,0 €,
2. des Betrages im Abs 1 Z 3 lit b der Betrag 66 919,5 €.

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 18)

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt nach § 21 der entsprechende Anteil.

(3) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen nach § 8a Abs 2 auszuzahlen.

(4) Wird der Assistent nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig zu kürzen. Wird der Assistent während eines Kalenderjahres teils im Klinischen, teils im nichtklinischen Bereich als Arzt verwendet, gebührt das Entgelt gemäß Abs 1 Z 2 und 3 anteilig nach der Dauer der Verwendung im jeweiligen Bereich.

(5) Hält der Assistent nur in einem Semester, nicht aber im Durchschnitt eines Studienjahres, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von wenigstens vier Semesterstunden ab, gebührt das Bruttoentgelt gemäß lit b des Abs 1 Z 1 bis 3 anteilig für dieses Semester.

(6) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 30)*

(7) Wird ein Assistent in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt, so ist der für die neue Entlohungsgruppe geltende Vorrückungsstichtag so zu ermitteln, als ob der Vertragsbedienstete in diesem Zeitpunkt in die neue Entlohnungsgruppe aufgenommen worden wäre. § 15a ist sinngemäß anzuwenden.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Abfertigung

§ 49r. (1) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gebührt dem Assistenten abweichend von § 84 Abs 2 Z 1 eine Abfertigung im Ausmaß von 40% des für ein volles Jahr gebührenden Bruttoentgelts, sofern er zu diesem Zeitpunkt wenigstens eine ununterbrochene vierjährige tatsächliche Verwendung in dieser Funktion aufweist. Zeiten, in denen der Assistent nach § 49d freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

(2) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Assistent gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft steht oder unmittelbar anschließend in ein anderes Dienstverhältnis zum Bund oder in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität übernommen wird. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 67a)*

(3) Soweit nicht Abs 2 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 84 Abs 3 angeführten Vorausset-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

zungen aufgelöst worden ist und wenigstens vier Jahre gedauert hat.

(4) Wird ein ehemaliger Assistent, der eine Abfertigung gemäß Abs 1 erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst oder in ein Arbeitsverhältnis zu einer Universität aufgenommen, ist er verpflichtet, diese Abfertigung im Ausmaß von

1. 50% bei einer Aufnahme innerhalb von zwölf Monaten,
2. 40% bei einer Aufnahme innerhalb von 24 Monaten,
3. 30% bei einer Aufnahme innerhalb von 36 Monaten,
4. 20% bei einer Aufnahme innerhalb von 48 Monaten

zurückzuzahlen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 67b)*

(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 5)

4. Unterabschnitt
Staff Scientists
(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Allgemeines

§ 49s. (1) Staff Scientists sind Vertragsbedienstete des Bundes der Entlohnungsgruppe u1 in einem zeitlich unbefristeten Dienstverhältnis. Zum Staff Scientist können Personen bestellt werden, die

1. ein für die Verwendung in Betracht kommendes Doktoratsstudium abgeschlossen haben oder
2. eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzen.

(2) Auf Staff Scientists sind anzuwenden:

1. der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 10 bis 14, 22 Abs 2 bis 4 und 6, 22a, 22b, 27a Abs 8, 27c sowie 30 Abs 5 und 6 insoweit, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt; *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 25)*
2. die §§ 49b bis 49e sowie § 49o und § 49p Abs 2, 3 und 5 insoweit, als dies der Art ihrer Verwendung im Sinne der Organisationsvorschriften entspricht.

(3) Arbeitsplätze für Staff Scientists dürfen von der Universitätsleitung nur dann eingerichtet werden, wenn

1. in der betreffenden Organisationseinheit der Universität der Bedarf nach einem solchen Arbeitsplatz besteht und *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 69)*
2. die hiefür erforderlichen Personalpunkte als budgetäre Bedeckung vorhanden sind.

(4) Die Prüfung des Bedarfs erfolgt durch die Universitätsleitung auf Antrag des Leiters der Organisationseinheit oder auf Antrag eines Assistenten. Zu einem Antrag eines Assistenten ist eine Stellungnahme des Leiters der Organisationseinheit, der der Staff Scientist zugeordnet ist, einzuholen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 70)*

(5) Der Besetzung des Arbeitsplatzes eines Staff Scientist hat, sofern die Besetzung nicht gemäß § 49t erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(6) Eine Kündigung ist nicht zulässig, wenn sie wegen der vom Staff Scientist in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) oder Lehre vertretenen Auffassung oder Methode (Vorliegen eines verpönten Motivs) erfolgt.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

§ 49t. (1) Zum Staff Scientist darf ein Assistent (3. Unterabschnitt) nur überstellt werden, wenn er alle für diese Verwendung erforderlichen Qualifikationen und die fachliche Eignung für den zu besetzenden Arbeitsplatz besitzt.

(2) Beabsichtigt der Rektor, einen Arbeitsplatz für einen Staff Scientist ohne öffentliche Ausschreibung einem Assistenten zu übertragen, hat er die Prüfung der erforderlichen Qualifikation und der fachlichen Eignung des in Aussicht genommenen Assistenten einzuleiten. Der Rektor hat eine ausführlich begründete Stellungnahme des unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzuholen. Er hat weiters zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches (oder von Wissenschaftern oder Künstlern mit einer entsprechenden Lehrbefugnis) über die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs 1 einzuholen. Die Gutachter sind aus vom Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und vom Präsidenten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung zu erstellenden Listen mit Vorschlägen zu entnehmen. Diese Listen haben Gutachterinnen in angemessener Anzahl zu enthalten. Sind in diesen Listen keine Gutachter für das betreffende Fach oder für ein nahe verwandtes Fach enthalten, steht es dem Rektor frei, andere geeignete Personen zu Gutachtern zu bestellen. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 31)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Organisationsrechtliche Zuordnung und besondere Aufgaben

§ 49u. (1) Organisationsrechtlich sind Staff Scientists der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb (§ 100 des Universitätsgesetzes 2002) zugeordnet. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 72)*

(2) Staff Scientists haben nach Maßgabe der Widmung des Arbeitsplatzes an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit, der der Staff Scientist zugeordnet ist, in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre mitzuwirken. Dazu zählen

1. die Unterstützung des Forschungs- oder Kunstbetriebes der Organisationseinheit und die selbständige Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste),
2. die wissenschaftliche (künstlerische) Unterstützung im Lehrbetrieb einschließlich der Betreuung von Studierenden und des wissenschaftlichen (künstlerischen) Nachwuchses,
3. die Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben sowie an Evaluierungsmaßnahmen,
4. allfällige weitere Pflichten gemäß § 49b Abs 4 oder 6.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 73)

(3) Die Aufgaben des Staff Scientist sind vom Leiter der Organisationseinheit, der der Staff Scientist zugeordnet ist, unter Berücksichtigung der Widmung des Arbeitsplatzes schriftlich festzulegen und bei Bedarf anzupassen. Der Staff Scientist und sein unmittelbarer Dienstvorgesetzter sind hie-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

zu anzuhören. Der Staff Scientist hat seine dienstlichen Aufgaben persönlich und, soweit der Gegenstand nicht anderes erfordert, an der Universität zu erfüllen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 74)*

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

Entgelt

§ 49v. (1) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe u1 beträgt

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 427,4
2	2 748,9
3	2 840,5
4	3 077,8
5	3 316,9
6	3 556,3
7	3 768,4
8	3 980,7
9	4 118,9
10	4 257,0
11	4 349,0

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 19)

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1. Die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin bestimmen sich nach der für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen maßgebenden Dienstzeit. § 19 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Vertragsbedienstete nach einer Dienstzeit von sieben Jahren in die Entlohnungsstufe 2 und sodann nach jeweils vier Jahren in die Entlohnungsstufen 3 bis 11 vorrücken. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 9)*

(3) Mit dem Entgelt sind auch alle mengenmäßigen und zeitlichen Mehrleistungen abgegolten. Ausgenommen sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journal- und Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. Ausgenommen sind weiters Tätigkeiten gemäß § 27 des Universitätsgesetzes 2002, soweit hiefür eine gesonderte Abgeltung (§ 49c Abs 4) erfolgt. Für außergewöhnliche Leistungen können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien zuerkannt werden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 75)*

(4) Auf Staff Scientists, die als Oberärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität verwendet werden, ist § 40c des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 78 dieses Bundesgesetzes anzuwenden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 76)*

(5) Wird ein Staff Scientist vom Rektorat mit der selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen beauftragt, gebührt ihm für die Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen eine Abgeltung im Ausmaß von 690,4 € je Semesterstunde. Dieser Betrag erhöht sich mit 1. Oktober 2004 und jeweils mit 1. Oktober der folgenden Jahre um den Prozentsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, in dem dem jeweiligen 1. Oktober vorangegangenen Jahr angestiegen ist. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 77)*

(6) Auf eine Semesterstunde gemäß Abs 5 sind

1. Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
2. Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
3. Lehrveranstaltungen in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach („Künstlerische Assistenz“) mit 65%,
4. Lehrveranstaltungen, bei denen der Lehrveranstaltungsleiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%

der Semesterstunde anzurechnen.

(7) Im Falle der Überstellung in die Entlohnungsgruppe u1 richten sich die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nach dem Vorrückungsstichtag und der Zeit, die für die Vorrückung gemäß Abs 2 dritter Satz maßgebend gewesen wäre. Zeiten, in denen die Vorrückung in der früheren Entlohnungsgruppe gehemmt gewesen ist, sind nicht zu berücksichtigen. Im Falle der Überstellung aus einer in § 15 Abs 2 Z 3 angeführten Entlohnungsgruppe ist von einer um vier Jahre verbesserten besoldungs-rechtlichen Stellung auszugehen.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 14)

ABSCHNITT III
Sonderbestimmungen für Vertragslehrer und Vertragsassistenten an Universitäten
(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 78)

Vertragslehrer

§ 50. (1) Die §§ 155 bis 160a, der Unterabschnitt E des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles sowie die Anlage 1 Z 21a des BDG 1979 sind auf Vertragslehrer, die ausschließlich an Universitäten verwendet werden, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1 des Entlohnungsschemas I L entspricht. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 79)*

(2) Auf die im Abs 1 angeführten Vertragslehrer sind, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abschnitt I – ausgenommen § 1 Abs 3 Z 2 und § 30 Abs 5 und 6 –,
2. die für Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 1 des Entlohnungsschemas I L geltenden Bestimmungen der §§ 38, 41, 45 und 92c. *(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 7)*

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 28)

(3) Die §§ 47a bis 50 (Dienstzeit) des BDG 1979 sind auf die im Abs 1 angeführten Vertragslehrer nicht anzuwenden. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 80)*

Vertragsassistenten

§ 51. (1) Vertragsassistenten sind Vertragsbedienstete des Bundes. Auf sie ist der Abschnitt I mit Ausnahme des § 4 Abs 4 und des § 30 Abs 5 und 6 insoweit sinngemäß anzu-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

wenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(2) Als Vertragsassistenten können nur Personen aufgenommen werden, die die Erfordernisse für die Ernennung zum Universitätsassistenten erfüllen. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)*

(3) Die Aufnahme ist nur zulässig

1. als teilbeschäftigter Vertragsassistent,
2. für eine vorübergehende Verwendung zu Lasten einer von einem anderen Bundesbediensteten besetzten Planstelle, die nach den Bestimmungen des Stellenplanes für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer anderen Abwesenheit besetzt werden darf und die für eine Verwendung bestimmt ist, die zumindest der Verwendung eines Universitätsassistenten oder eines Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung entspricht, oder
3. als vollbeschäftigter Vertragsassistent, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Universitätsassistenten erfüllt. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 38)*

(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)

(4) Eine Beschäftigung als teilbeschäftigter Vertragsassistent ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, in denen es Umstände in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre erfordern oder nur ein Teil einer Planstelle zur Verfügung steht. Das Beschäftigungsausmaß darf nicht unter der Hälfte und nicht über drei Viertel des für Vollbeschäftigte vorgesehenen Ausmaßes liegen. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)*

(5) Außer in den Fällen des Abs 3 können Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch eine Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs 1 Z 1 lit b erfaßten Landes besitzen, abweichend vom § 3 als Vertragsassistenten aufgenommen werden. Dies jedoch nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vom Vertragsassistenten zu erfüllenden Aufgaben erforderlich ist und der aufzunehmende Vertragsassistent eine Vorbildung aufweist, die der für einen Universitätsassistenten vorgeschriebenen Ausbildung inhaltlich gleichwertig ist; eine formelle Nostrifizierung (§ 70 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl I Nr 48/1997) ist nicht erforderlich. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 26, 27 und 57)*

(6) Aufnahmen gemäß Abs 2 bis 5 mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 17)*

Verwendungsdauer

§ 52. (1) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten ist vorerst mit zwei Jahren zu befristen. Eine kürzere Dauer des Dienstverhältnisses kann in begründeten Fällen vereinbart werden. Sie ist jedenfalls dann zu vereinbaren, wenn dies auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Eine Weiterbestellung ist nach Maßgabe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Eignung des Vertragsassistenten möglich, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht.

(2) Das zeitlich befristete Dienstverhältnis des Vertragsassistenten endet nach Ablauf einer Gesamtbestellungsdauer von vier Jahren, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht. Zeiten, die nicht in Vollbeschäftigung, aber mindestens im halben Beschäftigungsausmaß zurückgelegt worden sind, sind auf Antrag in diese Gesamtbestellungsdauer nur im halben Ausmaß einzurechnen. Hiedurch darf jedoch eine Gesamtbestellungsdauer von sechs Jahren nicht überschritten werden.

(3) Das Dienstverhältnis des Vertragsassistenten verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht, unabhängig vom Beschäftigungsausmaß um

1. höchstens drei Jahre
   a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG, *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*
   b) beim Zusammentreffen von Zeiten nach lit a mit Zeiten nach Z 2, wobei Zeiten nach Z 2 bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden dürfen;
2. höchstens zwei Jahre
   a) um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes,
   b) um Zeiten eines Karenzurlaubes, bei dem anläßlich der Gewährung verfügt worden ist, daß sich das Dienstverhältnis um die Dauer des Karenzurlaubes verlängert.

(4) Eine Gesamtbestellungsdauer im zeitlich befristeten Dienstverhältnis gemäß Abs 2 und 3 von insgesamt sieben Jahren, im Falle der Teilbeschäftigung von insgesamt neun Jahren, darf nicht überschritten werden.

(5) Die im Abs 2 angeführte Zeit von vier Jahren verlängert sich ungeachtet des Abs 4, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht, um Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art VI des Bundesgesetzes BGBl Nr 612/1983oder nach § 29f in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung oder gemäß § 29h oder § 29i freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 30)*

(6) Das Dienstverhältnis eines Vertragsassistenten, der sich am 30. September 1996 seit mehr als zwei Jahren in dieser Verwendung befindet und der bis zum spätest möglichen Zeitpunkt der Antragstellung auf Verlängerung seines Dienstverhältnisses gemäß § 52a Abs 1 zwar die Voraussetzungen des § 52a Abs 2 Z 4, noch nicht aber die des § 52a Abs 2 Z 2 erfüllt, ist abweichend von Abs 2 bis 5 auf Antrag um zwei Jahre zu verlängern. Wird innerhalb dieses Zeitraumes das fehlende Erfordernis erbracht, so gilt das Dienstverhältnis mit dem auf die Erfüllung des Erfordernisses folgenden Monatsersten als gemäß § 52a Abs 1 verlängert.

(7) Abs 3 Z 2 lit b und Abs 5 sind nicht anzuwenden, soweit die in diesen Bestimmungen genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 18)*

(8) Ein Vertragsassistent im Dienstverhältnis gemäß Abs 1 und 2, der schon vor seiner Aufnahme das Erfordernis gemäß § 52a Abs 2 Z 2 lit a oder b erbracht hat, ist ab 30. September 2001 berechtigt, einen Antrag gemäß § 52b zu stellen. Für einen Vertragsassistenten in ärztlicher Verwendung gilt dies nur, wenn er die Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden Sonderfaches bereits vor seiner Aufnahme abgeschlossen hat. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 18)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

(9) Würde das zeitlich begrenzte Dienstverhältnis eines Vertragsassistenten in der Zeit zwischen 30. September 2001 und 28. Februar 2002 durch Ablauf der Bestellungsdauer enden, verlängert es sich bis 31. März 2002, sofern der Vertragsassistent dem Rektor nicht bis zum erwähnten Ablauf der Bestellungsdauer schriftlich mitteilt, dass er eine solche Verlängerung nicht wünscht. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 18)*

(10) Ein Vertragsassistent, dessen zeitlich begrenztes Dienstverhältnis spätestens am 31. August 2005 endet, kann auf seinen Antrag in ein auf vier Jahre befristetes Dienstverhältnis als Assistent gemäß § 49l übernommen werden, wenn

1. der Vertragsassistent das für seine Verwendung in Betracht kommende Doktoratsstudium abgeschlossen hat oder eine für die Verwendung in Betracht kommende und dem Doktorat gleich zu wertende künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche oder wissenschaftliche Befähigung besitzt und
2. die Übernahme mit Rücksicht auf den bisherigen Verwendungserfolg des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gerechtfertigt ist.

Für Ärzte (einschließlich der Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) tritt an die Stelle der Voraussetzung gemäß Z 1 der Erwerb des Doktorats der gesamten Heilkunde und der Abschluss der Ausbildung zum Facharzt eines für die Verwendung in Betracht kommenden oder der Verwendung nahe stehenden Sonderfaches. Der Rektor hat vor seiner Entscheidung Stellungnahmen des (der) Dienstvorgesetzten und zwei voneinander unabhängige Gutachten fachzuständiger Universitätsprofessoren oder von Universitätsprofessoren eines verwandten Faches über die fachliche Qualifikation des Antragstellers einzuholen. Der Antragsteller hat das Recht, von sich aus Gutachten vorzulegen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 18)*

§ 52a. (1) Auf Antrag des Vertragsassistenten kann sein zeitlich befristetes Dienstverhältnis (§ 52) um sechs Jahre verlängert werden, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht.

(2) Eine Verlängerung nach Abs 1 ist nur zulässig, wenn

1. der Antrag spätestens sechs Monate vor dem Ende des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses gestellt worden ist,
2. a) der Vertragsassistent das Doktorat einer der Verwendung entsprechenden Fachrichtung besitzt,
   b) für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Fächer, für die ein Erwerb des Doktorates nach lit a nicht vorgesehen ist oder auf Grund der Verwendung des Vertragsassistenten nicht in Betracht kommt, die Feststellung durch das zuständige Universitätsorgan getroffen ist, daß der Vertragsassistent eine dem Doktorat gleichzuwertende künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Eignung besitzt, *(BGBl I 1999/127 Art III Z 28)*
3. der Vertragsassistent zusätzlich zu Z 2 lit a oder b eine mindestens vierjährige Dienstzeit gemäß § 52 aufweist und
4. der bisherige Verwendungserfolg des Vertragsassistenten in der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste), Lehre und Verwaltung diese Verlängerung sachlich rechtfertigt.

(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)

(3) § 176 Abs 3 und 4 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs 2 Z 4 genannten Erfordernisse sinngemäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen. *(BGBl I 1999/132 Art IX Z 1)*

(4) Die im Abs 1 angeführte Zeit von sechs Jahren verlängert sich, soweit nicht § 51 Abs 3 Z 2 entgegensteht, um folgende zeitlich nach dem Ablauf des Dienstverhältnisses gemäß § 52 liegende Zeiträume:

1. Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG, einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG bis zu einem Höchstausmaß von drei Jahren, *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*
2. Zeiten, in denen der Vertragsassistent nach Art VI des Bundesgesetzes BGBl Nr 612/1983 oder nach § 29f in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung oder gemäß § 29h oder § 29i freizustellen war oder Anspruch auf Gewährung der erforderlichen freien Zeit hatte. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 31)*

(5) Abs 1 bis 3 ist auf einen Vertragsassistenten, dessen zeitlich befristetes Dienstverhältnis nach dem 29. September 2001 endet, nicht mehr anzuwenden. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 19)*

(6) Vertragsassistenten, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis sich über den 1. September 2001 hinaus gemäß § 52 Abs 3 Z 1 lit a und Z 2 kraft Gesetzes verlängert, sind abweichend von Abs 5 berechtigt, mit Wirkung des Tages des Ablaufs der Verlängerungsfrist einen Antrag gemäß Abs 1 bis 3 zu stellen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 19)*

(7) Abs 4 Z 2 ist nicht anzuwenden, soweit die in dieser Bestimmung genannten Zeiträume nach dem 30. September 2001 liegen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 32)*

Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit

§ 52b. (1) Auf Antrag des Vertragsassistenten ist eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit zulässig. Voraussetzungen dafür sind:

1. die Erfüllung der Bedingungen des § 52a Abs 2;
2. die Feststellung, daß der Antragsteller die für eine unbefristete Verwendung in der betreffenden Universitätseinrichtung erforderlichen Leistungsnachweise in
   a) der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Tätigkeit (Forschung bzw Entwicklung und Erschließung der Künste),
   b) im Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die pädagogische und didaktische Befähigung sowie
   c) bei der mit der Erfüllung der wissenschaftlichen, künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Aufgaben der betreffenden Universität verbundenen Verwaltungstätigkeit im erforderlichen Ausmaß erbracht hat.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 82)
(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)

(2) § 178 Abs 2, 2a, 2b und 3 BDG 1979 ist bezüglich des Nachweises der in Abs 1 genannten Erfordernisse sinnge-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

mäß anzuwenden. Weiters ist eine allfällige Tätigkeit als Mitglied eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu berücksichtigen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 20)*

(3) Eine Verlängerung gemäß Abs 1 ist frühestens nach einer insgesamt sechsjährigen Dienstzeit als Vertragsassistent, hievon mindestens vier Jahre nach Erfüllung der Erfordernisse des § 52a Abs 2 Z 2 lit a oder b zulässig.

Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979

§ 53. Von den für Universitätsassistenten geltenden Bestimmungen des 6. Abschnittes des Besonderen Teiles des BDG 1979 sind auf Vertragsassistenten sinngemäß anzuwenden:

1. die §§ 155 bis 160a, 179, 182, 183, 186 Abs 1 und 4, 187 Abs 1 Z 4 und 189 Abs 4;
2. die §§ 180a und 181 mit der Einschränkung, daß § 180a Abs 3 Z 1 und § 181 Abs 1 Z 1 nur insoweit anzuwenden sind, als dies in der vom Vertragsassistenten geforderten Qualifikation begründet ist; *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 32)*
3. § 180b mit der Maßgabe, daß
   a) § 180b Abs 7 nur auf Vertragsassistenten gemäß § 52b anzuwenden ist,
   b) bei Teilbeschäftigung die Lehrverpflichtung
      aa) im Falle des § 180b Abs 2 vier Semesterstunden und *(BGBl I 1999/127 Art III Z 29)*
      bb) im Falle des § 180b Abs 3 und 5 zwei Semesterstunden

   beträgt; eine darüber hinausgehende Beauftragung bis zu insgesamt acht Semesterstunden im Falle des § 180b Abs 2 oder bis zu insgesamt vier Semesterstunden im Falle des § 180b Abs 3 und 5 bedarf der Zustimmung des Vertragsassistenten;
4. § 186 Abs 2 mit der Erweiterung, daß auch Planstellen für Universitätsassistenten und für Bundeslehrer an Universitäten in Betracht kommen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 83)*

(BGBl I 1999/127 Art III Z 57)

Monatsentgelt

§ 54. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsassistenten beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 268,4
2	2 340,5
3	2 412,7
4	2 492,7
5	2 666,0
6	2 847,9
7	3 029,9
8	3 206,1
9	3 389,3
10	3 577,7
11	3 744,3
12	3 926,5
13	4 108,7
14	4 291,1
15	4 473,5
16	4 650,1
17	4 880,6
18	4 880,6
19	5 225,8

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 20)

Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 54a. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage). Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 21)*

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs 1 beträgt 10,91% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(3) Dem halbbeschäftigten Vertragsassistenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) im Ausmaß von 1,56% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Bei einem höheren Teilbeschäftigungsausmaß erhöht sich das Ausmaß der Dienstzulage (Forschungszulage) entsprechend. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten. Die Ansprüche nach Abs 4 werden hiedurch nicht berührt.

(4) Dem Vertragsassistenten, der

1. eine tatsächliche Verwendungsdauer von mehr als sechs Jahren als vollbeschäftigter Vertragsassistent oder von mehr als acht Jahren als teilbeschäftigter Vertragsassistent aufweist und
2. das Erfordernis des § 52a Abs 2 Z 2 erfüllt,

gebührt eine Dienstzulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Diese Dienstzulage erhöht sich auf zweieinhalb Vorrückungsbeträge ab dem der Erlangung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (in jenen Fächern, in denen eine Habilitation nicht möglich ist, ab der Erlangung einer gleichzuwertenden Befähigung) folgenden Monatsersten. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 30 und 57)*

Aufwandsentschädigung

§ 54b. Dem Vertragsassistenten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für

1. vollbeschäftigte Vertragsassistenten . . . . . 3,50 vH,
2. teilbeschäftigte Vertragsassistenten . . . . . 1,75 vH.

Abgeltung der Lehrtätigkeit

§ 54c. Auf die Abgeltung der Lehrtätigkeit ist § 52 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden. § 21 ist auf diese Geldleistungen nicht anzuwenden.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 84)

§ 54d. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 85)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 54e. (1) Den an der Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsassistenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 378,4 €. Diese Vergütung erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs 4 und § 4 KA-AZG, die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, auf 517,2 €. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 21)*

(2) Unterbleibt die Mitwirkung an den in Abs 1 genannten Aufgaben länger als einen Monat, ruht die Vergütung nach Abs 1 vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages des Unterbleibens der Mitwirkung. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der Vertragsassistent den Anspruch auf Monatsentgelt behält,
2. einer Freistellung gemäß § 160 BDG 1979 unter Beibehaltung des Monatsentgelts oder
3. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1 bis 3 in einen Zeitraum im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 10)*

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsassistenten erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs 1.

(4) Personen, deren Dienstverhältnis am 1. Jänner 2000 nicht mehr bestanden hat, gebührt für Zeiträume im Kalenderjahr 1999, während derer sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben, die Vergütung nach Abs 1 nur auf Antrag.
(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 17)

Abfertigung des Vertragsassistenten

§ 54f. § 84 Abs 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn die tatsächliche Verwendung als Vertragsassistent ununterbrochen wenigstens vier Jahre gedauert hat. Wurde die tatsächliche Verwendung als Vertragsassistent jedoch deshalb unterbrochen, weil eine dieser Verwendung entsprechende Planstelle vorübergehend nicht zur Verfügung stand, und betragen solche Unterbrechungen nicht mehr als insgesamt drei Monate, so gilt dies nicht als Unterbrechung im Sinne des ersten Satzes. Die Unterbrechungszeiträume sind jedoch in die für den Abfertigungsanspruch und für die Höhe der Abfertigung maßgebende Dauer des Dienstverhältnisses nicht einzurechnen. Bei einer einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses ist eine Vereinbarung über die Abfertigung nur dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den im § 84 Abs 3 angeführten Voraussetzungen einverständlich aufgelöst wurde und das Dienstverhältnis wenigstens vier Jahre gedauert hat.
(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 5)

ABSCHNITT IV
Sonderbestimmungen für Vertragsprofessoren an Universitäten und Vertragsdozenten an Universitäten
(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 33)

Vertragsdozenten

§ 55. (1) Ein Vertragsassistent mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozent ist auf Ansuchen und unter Bindung der bisher innegehabten Planstelle mit Beginn des auf die Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent folgenden Semesters in die Entlohnungsgruppe der Vertragsdozenten zu überstellen, wenn die Lehrbefugnis für seine Verwendung als Vertragsassistent in Betracht kommt. Eine Änderung der organisationsrechtlichen Gruppenzugehörigkeit tritt hiedurch nicht ein. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 85b)*

(1a) Abs 1 ist auf einen Vertragslehrer an Universitäten (§ 50) und auf einen Vertragsbediensteten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung mit einer für ihre Verwendung in Betracht kommenden Lehrbefugnis als Universitätsdozent anzuwenden, wenn sie organisationsrechtlich zum wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal (§ 94 Abs 1 Z 4 des Universitätsgesetzes 2002) gehören oder wie ein Vertragsassistent verwendet werden. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 33)*

(2) Ein vor der Überstellung allenfalls noch gemäß den §§ 52 oder 52a zeitlich befristetes Dienstverhältnis wird mit dem Zeitpunkt der Überstellung zum Vertragsdozenten auf unbestimmte Zeit verlängert. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 24)*

(3) Auf Vertragsdozenten sind die §§ 155 bis 160a, 172, 172a und 172c sowie die Anlage 1 Z 20 des BDG 1979 anzuwenden.

(4) Auf Vertragsdozenten ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 3 Abs 2 und 3, 3b, 4 Abs 4, 4a, 10 bis 14, 20, 22 Abs 2 bis 4, 27a Abs 1 und 4 bis 8, 27c, 30 Abs 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 9a)*

(5) Personen, die am 1. Oktober 1997 in einem Dienstverhältnis als Vertragsassistent stehen und eine für ihre Verwendung in Betracht kommende Lehrbefugnis als Universitäts (Hochschul)dozent besitzen, gelten ab diesem Tag als Vertragsdozenten gemäß Abs 1. Diese Vertragsdozenten sind vom Rektor der betreffenden Universität (Hochschule) vom Wirksamwerden der Überleitung schriftlich zu verständigen. Eine solche Überleitung unterbleibt, wenn der Vertragsassistent dem Rektor bis spätestens 30. September 1997 schriftlich mitteilt, daß er sie nicht wünscht.

Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

§ 55a. (1) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität anzuführen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 88)*

(2) Der Vertragsdozent führt die Funktionsbezeichnung „Außerordentlicher Universitätsprofessor“.
(BGBl I 1999/127 Art III Z 33)

Monatsentgelt

§ 56. Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsdozenten beträgt:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 462,9
2	2 534,5
3	2 606,2
4	3 132,6
5	3 312,5
6	3 492,6
7	3 678,6
8	3 856,1
9	4 030,5
10	4 212,9
11	4 395,3
12	4 577,4
13	4 756,7
14	4 960,5
15	5 248,5
16	5 593,5
17	5 938,9
18	5 938,9
19	6 283,9

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 22)

Dienstzulage (Forschungszulage)

§ 56a. (1) Dem vollbeschäftigten Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage), durch die alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen abgegolten sind; ausgenommen hievon sind ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Journaldienste und ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Bereitschaftsdienste sowie Dienstleistungen in deren Rahmen. 71,35% der Dienstzulage (Forschungszulage) gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 25)*

(2) Die Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß Abs 1 beträgt 17,45% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage.

(3) Dem halbbeschäftigten Vertragsdozenten gebührt eine Dienstzulage (Forschungszulage) im Ausmaß von 2,50% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage. Bei einem höheren Teilbeschäftigungsausmaß erhöht sich das Ausmaß der Dienstzulage (Forschungszulage) entsprechend. Durch die Dienstzulage (Forschungszulage) gelten alle mengenmäßigen Mehrleistungen als abgegolten.

Aufwandsentschädigung

§ 56b. Dem Vertragsdozenten gebührt eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung für
no}in listeel | typvollbeschäftigte Vertragsdozenten 4,00%,
no}in listeel | typteilbeschäftigte Vertragsdozenten 2,00%.

Abgeltung der Lehrtätigkeit

§ 56c. Dem Vertragsdozenten gebührt für jedes Semester, in dem er Lehrveranstaltungen abhält, eine Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956 in dem für Universitätsdozenten vorgesehenen Ausmaß.
(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 89)

§ 56d. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 90)*

Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt

§ 56e. (1) Den an der Medizinischen Universität in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Vertragsdozenten gebührt für ihre Mitwirkung gemäß § 155 Abs 5 BDG 1979 eine monatliche Vergütung. Die Vergütung beträgt 378,4 €. Diese Vergütung erhöht sich für die Dauer der Wirksamkeit einer Vereinbarung gemäß § 3 Abs 4 und § 4 KA-AZG, die die nach diesen Bestimmungen zulässigen Arbeitszeitgrenzen voll ausschöpft, auf 517,2 €. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 23)*

(2) § 54e Abs 2 bis 4 ist anzuwenden.
(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 20)

Vertragsprofessoren Aufnahme

§ 57. (1) Vertragsprofessoren üben die Funktion eines Universitätsprofessors (§ 97 des Universitätsgesetzes 2002) aus. Sie stehen in einem zeitlich befristeten (Abs 2) oder in einem unbefristeten (Abs 3) Dienstverhältnis. Das zeitlich befristete Dienstverhältnis ist mit längstens fünf Jahren zu begrenzen, eine einmalige Verlängerung um höchstens fünf Jahre ist zulässig. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 91)*

(2) Die Aufnahme in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis darf erfolgen:

1. als Ersatzkraft für einen unter Entfall der Bezüge beurlaubten oder freigestellten (§ 160 BDG 1979) Universitätsprofessor oder
2. als teilbeschäftigter Vertragsprofessor oder
3. wenn aus studienrechtlichen Gründen oder wegen der besonderen Bedingungen des zu vertretenden Faches nur eine vorübergehende Verwendung geboten ist oder
4. wenn die Personalkosten für den Vertragsprofessor dem Bund von der Universität oder der Universität der Künste oder einer ihrer Einrichtungen aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit (§ 4 Abs 7 UOG, § 3 Abs 1a UOG 1993, § 3 Abs 3 KUOG, § 2 Abs 5 KH-OG, § 5 Abs 2 AOG) ersetzt werden oder
5. in den Fällen des § 76 Abs 2 Z 4 KUOG.

(BGBl I 1999/127 Art III Z 35)

(3) Das Dienstverhältnis ist in den Fällen des § 76 Abs 2 Z 4 KUOG unbefristet, wenn die Bestellung zum Gastprofessor ohne zeitliche Begrenzung erfolgt ist. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 35)*

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/119 Art 3 Z 31)*

(5) Personen, die weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch die Staatsangehörigkeit eines vom § 3 Abs 1 Z 1 lit b erfaßten Landes besitzen, können mit Zustimmung des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministers aufgenommen werden. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 35)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

(6) Auf Vertragsprofessoren sind die §§ 155 bis 160a, 165 und 167 sowie die Anlage 1 Z 19 BDG 1979 anzuwenden. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 36)*

(7) Auf Vertragsprofessoren ist der Abschnitt I mit Ausnahme der §§ 3 Abs 2 und 3, 3b, 4 Abs 4, 4a, 5a bis 6c, 10 bis 15, 19, 20, 22 Abs 2 bis 4, 22a, 26, 27a Abs 1 und 4 bis 8, 27c, 28b, 30 Abs 5 und 6 sowie § 36 insoweit anzuwenden, als sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 9a)*

(8) Aufnahmen gemäß Abs 2 mit Wirksamkeit nach dem 30. September 2001 sind unzulässig. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 27)*

Dienstvertrag und Funktionsbezeichnung

§ 57a. (1) Im Dienstvertrag sind die Fachbezeichnung und die Universität anzuführen. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 93)*

(2) Der Vertragsprofessor führt die Funktionsbezeichnung „Universitätsprofessor".

Entgelt

§ 58. (1) Das Entgelt des vollbeschäftigten Vertragsprofessors ist unter Berücksichtigung seiner Aufgaben und Funktionen, der Stellung des zu vertretenden Faches an der betreffenden Universität, des Bedarfs nach den Studienvorschriften und der budgetären Bedeckbarkeit mit einem Jahresbruttobetrag in einem Rahmen von 43 589,1 € bis 87 178,2 € zu vereinbaren. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 94)*

(2) Bei Teilbeschäftigung gebührt gemäß § 21 der entsprechende Anteil.

(3) Wird der Vertragsprofessor nur während eines Teiles des Jahres verwendet, ist das Entgelt anteilig zu kürzen.

(4) Das Jahresentgelt ist in 14 gleiche Teile zu teilen, zwölf davon sind als Monatsentgelt, zwei als Sonderzahlungen gemäß § 8a Abs 2 auszuzahlen.

(5) Der im Abs 1 genannte Rahmen sowie der gemäß Abs 1 vereinbarte Jahresbruttobetrag erhöhen sich jeweils um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 5 eines Universitätsprofessors gemäß § 48 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage nach dem 1. Jänner 2002 erhöht. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 95)*

(6) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/119 Art 3 Z 33)*
(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.2 Z 21)

Abgeltung der Lehrtätigkeit

§ 58a. Dem Vertragsprofessor gebührt für jedes Semester, in dem er Lehrveranstaltungen abhält, eine Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 oder § 51a des Gehaltsgesetzes 1956.
(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 96)

§ 58b. *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 97)*

Abfertigung

§ 58c. (1) Abweichend von § 84 Abs 2 Z 1 gebührt dem Vertragsprofessor eine Abfertigung nach einer ununterbrochenen fünfjährigen tatsächlichen Verwendung in dieser Funktion. Zeiten, in denen der Vertragsprofessor gemäß § 160 BDG 1979 freigestellt war, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 MSchG und einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG sind in die tatsächliche Verwendungsdauer einzurechnen. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 14)*

(2) Keine Abfertigung gebührt, wenn der Vertragsprofessor gleichzeitig in einem anderen Dienstverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsausmaß zu einer Universität steht. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 98)*

(3) Soweit nicht Abs 2 anzuwenden ist, ist bei einer einverständlichen Lösung des Dienstverhältnisses eine Vereinbarung über die Abfertigung nur dann zulässig, wenn das Dienstverhältnis unter den in § 84 Abs 3 angeführten Voraussetzungen aufgelöst worden ist und wenigstens drei Jahre gedauert hat.
(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 5)

ABSCHNITT V
Sonderbestimmungen für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

Anwendungsbereich

§ 59. (1) Dem Entlohnungsschema der Vertragsbediensteten des Krankenpflegedienstes (Entlohnungsschema K) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen
   a) des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, oder
   b) des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992 , oder
   c) des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961, oder
   d) des Hebammengesetzes, BGBl Nr 310/1994,

   für die Ausübung einer in diesen Bundesgesetzen geregelten Tätigkeit erfüllt,
2. die betreffende Tätigkeit tatsächlich ausübt und
3. nicht nach § 61 Abs 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen ist. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 34)*

(2) Werden medizinisch-technische Tätigkeiten außerhalb einer Krankenanstalt, einer Justizanstalt, einer Stellungskommission oder einer Feldambulanz ausgeübt, bedarf ihre Zuordnung zum Abs 1 des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(3) Den im MTD-Gesetz geregelten Tätigkeiten der medizinisch-technischen Dienste sind bei der Anwendung des Abs 1 ferner folgende Tätigkeiten gleichzuhalten:

1. Tätigkeiten der veterinärmedizinisch-technischen Dienste und
2. medizinisch-technische Tätigkeiten an bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten.

In diesen Fällen gilt das Erfordernis des Abs 1 Z 1 nur dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete die vom MTD-Gesetz verlangte Voraussetzung für die Ausübung eines der medizinisch-technischen Dienste erbringt, die seiner Tätigkeit entspricht.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(4) Auf das Entlohnungsschema K ist, soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, Abschnitt 1 anzuwenden. Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnittes I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K

§ 60. Die im § 231b BDG 1979 und in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die Beamten des Krankenpflegedienstes gelten als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas K. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe K 1 die Entlohnungsgruppe k 1,
der Verwendungsgruppe K 2 die Entlohnungsgruppe k 2,
der Verwendungsgruppe K 3 die Entlohnungsgruppe k 3,
der Verwendungsgruppe K 4 die Entlohnungsgruppe k 4,
der Verwendungsgruppe K 5 die Entlohnungsgruppe k 5,
der Verwendungsgruppe K 6 die Entlohnungsgruppe k 6.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 34)

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas K

§ 61. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	k 6	k 5	k 4	k 3	k 2	k 1
	Euro					
1	1 673,8	1 810,2	1 858,4	2 148,2	1 965,2	2 178,2
2	1 701,4	1 853,7	1 904,2	2 203,1	2 018,5	2 237,9
3	1 729,4	1 898,4	1 950,5	2 258,2	2 071,8	2 297,5
4	1 757,4	1 942,9	1 996,7	2 313,0	2 125,2	2 357,2
5	1 786,1	1 987,7	2 043,4	2 367,8	2 178,5	2 416,7
6	1 814,8	2 033,1	2 090,0	2 422,3	2 288,4	2 539,1
7	1 844,1	2 078,3	2 137,0	2 476,7	2 398,6	2 660,9
8	1 881,4	2 136,8	2 196,7	2 546,6	2 507,4	2 783,3
9	1 919,2	2 194,7	2 257,0	2 616,6	2 616,6	2 905,0
10	1 957,1	2 253,2	2 316,7	2 686,2	2 725,4	3 027,2
11	1 995,0	2 311,3	2 376,8	2 756,1	2 834,3	3 149,1
12	2 033,0	2 369,3	2 436,5	2 825,8	2 943,5	3 272,0
13	2 071,8	2 427,2	2 495,7	2 895,9	3 052,4	3 395,0
14	2 110,1	2 499,3	2 570,2	2 983,0	3 161,2	3 505,6
15	2 148,2	2 571,8	2 644,4	3 070,4	3 271,2	3 609,9
16	2 186,6	2 643,6	2 718,7	3 157,5	3 381,1	3 714,7
17	2 225,3	2 715,6	2 793,1	3 245,6	3 482,2	3 819,2
18	2 263,6	2 787,7	2 867,3	3 333,6	3 575,7	3 924,3
19	2 301,8	2 859,7	2 941,6	3 421,5	3 669,0	4 039,2
20	2 340,4	2 931,8	3 015,7	3 498,3	3 762,2	4 159,1
21	2 378,7	3 003,5	3 089,9	3 574,7	3 855,8	4 279,5
22	2 435,9	3 111,7	3 201,9	3 689,7	3 996,2	4 459,6

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 24)

(2) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/82 Art 3 Z 1a)*

Pflegedienst-Chargenzulage

§ 62. Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Pflegedienst-Chargenzulage im Ausmaß der um 5% erhöhten Pflegedienst-Chargenzulage, auf die die vergleichbaren Beamten des Krankenpflegedienstes nach § 111 des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch haben.

Vergütung für Vertragsbedienstete des Krankenpflegedienstes

§ 63. (1) Den Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K gebührt eine Vergütung. Der Anspruch auf diese Vergütung richtet sich mit der Maßgabe nach § 112 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956, daß an die Stelle der Gehaltsstufen Entlohnungsstufen treten.

(2) Ist der Vertragsbedienstete länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die Vergütung nach Abs 1 vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1 oder 2 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 11)*

(3) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung nach Abs 1.

ABSCHNITT VI
Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes

Anwendungsbereich

§ 64. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Vertragsbediensteten des Verwaltungsdienstes (Entlohnungsschema v) und die Vertragsbediensteten des handwerklichen Dienstes (Entlohnungsschema h) anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, gilt Abschnitt I auch für die Entlohnungsschemata v und h.

Einteilung

§ 65. (1) Das Entlohnungsschema v umfaßt die Entlohnungsgruppen v1 bis v5, das Entlohnungsschema h umfaßt die Entlohnungsgruppen h1 bis h5.

(2) Die Entlohnungsgruppen v1 bis v4, h1 und h2 werden in folgende Bewertungsgruppen unterteilt:

1. die Entlohnungsgruppe v1 in die Bewertungsgruppen v1/1 bis v1/7,
2. die Entlohnungsgruppe v2 in die Bewertungsgruppen v2/1 bis v2/6,
3. die Entlohnungsgruppe v3 in die Bewertungsgruppen v3/1 bis v3/5,
4. die Entlohnungsgruppe v4 in die Bewertungsgruppen v4/1 bis v4/3,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

5. die Entlohnungsgruppe h1 in die Bewertungsgruppen h1/1 bis h1/4,
6. die Entlohnungsgruppe h2 in die Bewertungsgruppen h2/1 bis h2/3.

(3) Die Einreihung in die Entlohnungsschemata v oder h setzt eine Verwendung auf einem nach § 137 BDG 1979 bewerteten und entsprechend den Richtverwendungen der Anlage 1 Z 1 bis 7 BDG 1979 einer Verwendungs- bzw Funktionsgruppe zugeordneten Arbeitsplatz des Allgemeinen Verwaltungsdienstes voraus.

(4) Die Zuordnungen nach dem BDG 1979 gelten für die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe, daß

den Verwendungs- und Funktionsgruppen des BDG 1979	folgende Entlohnungs- und Bewertungsgruppen entsprechen:
Verwendungsgruppe A 1 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppe 3 und 4 Funktionsgruppe 5 und 6 Funktionsgruppe 7 Funktionsgruppe 8 Funktionsgruppe 9	Entlohnungsgruppe v1 Bewertungsgruppe v1/1 Bewertungsgruppe v1/2 Bewertungsgruppe v1/3 Bewertungsgruppe v1/4 Bewertungsgruppe v1/5 Bewertungsgruppe v1/6 Bewertungsgruppe v1/7
Verwendungsgruppe A 2 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppe 3 und 4 Funktionsgruppe 5 und 6 Funktionsgruppe 7 Funktionsgruppe 8	Entlohnungsgruppe v2 Bewertungsgruppe v2/1 Bewertungsgruppe v2/2 Bewertungsgruppe v2/3 Bewertungsgruppe v2/4 Bewertungsgruppe v2/5 Bewertungsgruppe v2/6
Verwendungsgruppe A 3 Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2 Funktionsgruppen 3 und 4 Funktionsgruppen 5 und 6 Funktionsgruppen 7 und 8	Entlohnungsgruppen v3 und h1 Bewertungsgruppen v3/1 und h1/1 Bewertungsgruppen v3/2 und h1/2 Bewertungsgruppen v3/3 und h1/3 Bewertungsgruppen v3/4 und h1/4 Bewertungsgruppe v3/5
Verwendungsgruppe A 4 Grundlaufbahn Funktionsgruppe 1 Funktionsgruppe 2	Entlohnungsgruppen v4 und h2 Bewertungsgruppen v4/2 und h2/1 Bewertungsgruppen v4/2 und h2/2 Bewertungsgruppen v4/3 und h2/3
Verwendungsgruppe A 5	Entlohnungsgruppe v4 Bewertungsgruppe v4/1 und Entlohnungsgruppe h3
Verwendungsgruppe A6	Entlohnungsgruppe h4
Verwendungsgruppe A7	Entlohnungsgruppen v5 und h5

(5) Die für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes geltenden Bewertungs- und Zuordnungsbestimmungen des BDG 1979 sind auch auf die Arbeitsplätze in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung anzuwenden.

(6) Die in der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten Ernennungserfordernisse für die in handwerklicher Verwendung befindlichen Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas h. Es entsprechen

der Verwendungsgruppe A 3 die Entlohnungsgruppe h1,
der Verwendungsgruppe A 4 die Entlohnungsgruppe h2,
der Verwendungsgruppe A 5 die Entlohnungsgruppe h3,
der Verwendungsgruppe A 6 die Entlohnungsgruppe h4,
der Verwendungsgruppe A 7 die Entlohnungsgruppe h5.
(BGBl I 1999/127 Art III Z 43a)

(7) Ein Vertragsbediensteter des Verwaltungsdienstes, der mit einer Leitungsfunktion gemäß § 9 des Bundesministeriengesetzes betraut wird, hat in der Regel die für die Ernennung von Beamten auf die betreffende Planstelle im Zusammenhang mit der Vor- und Ausbildung vorgeschriebenen gesetzlichen Ernennungserfordernisse zu erfüllen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 35)*

Ausbildungsphase

§ 66. (1) Unabhängig von der Zuordnung des Arbeitsplatzes zu einer Bewertungsgruppe sind die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1 bis v4, h1 und h2 am Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Abschluß der Ausbildungsphase in die niedrigste Bewertungsgruppe ihrer Entlohnungsgruppe einzustufen.

(2) Als Ausbildungsphase gelten

1. in den Entlohnungsgruppen v1 und v2 die ersten vier Jahre,
2. in den Entlohnungsgruppen v3 und h1 die ersten beiden Jahre und
3. in den Entlohnungsgruppen v4, h2 und h3 das erste Jahr

des Dienstverhältnisses.

(3) Auf die Zeit der Ausbildungsphase können

1. Zeiten, die der Vertragsbedienstete vor Beginn des Dienstverhältnisses in einem anderen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer gemäß § 26 Abs 2f VBG gleichzuhaltenden Gebietskörperschaft zurückgelegt hat, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 98b)*
2. Zeiten in einem Ausbildungsverhältnis nach § 26 Abs 2 Z 4 lit b, c, d oder f oder in einem Dienstverhältnis nach § 26 Abs 2 Z 4 lit g,
3. Zeiten einer Tätigkeit oder eines Studiums, die nach § 26 Abs 3 oder 3a zur Gänze für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 98c)*
4. Zeiten eines Wehrdienstes als Zeitsoldat und *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 98d)*
5. Zeiten eines die Dauer von sechs Monaten übersteigenden Ausbildungsdienstes *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 98e)*

angerechnet werden, soweit sie für die Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung und dazu geeignet sind, die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 36)*

(4) In der Ausbildungsphase sind Vertragsbedienstete – ausgenommen Ersatzkräfte – nicht zu Vertretungstätigkeiten heranzuziehen, solange nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern. Probeweise Verwendungen auf wechselnden Arbeitsplätzen gelten nicht als eine Vertretungstätigkeit.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(5) Der Ablauf der Ausbildungsphase wird gehemmt, solange der Vertragsbedienstete eine für seine gegenwärtige Verwendung vorgeschriebene Grundausbildung noch nicht erfolgreich absolviert hat. Dies gilt nicht hinsichtlich der im § 21 der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, BGBl Nr 468/1980 , für die Verwendung im Rechnungshof vorgesehenen zusätzlichen Ausbildung.

(6) Die Abs 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf

1. Vertragsbedienstete, die im Wege eines Ausschreibungsverfahrens mit einer Leitungsfunktion betraut sind, oder
2. Vertragsbedienstete während ihrer Verwendung im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes.

(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21a)

Dienstliche Ausbildung

§ 67. (1) Der 3. Abschnitt des Allgemeinen Teils des BDG 1979 ist nach Maßgabe der Abs 2 bis 4 auf Vertragsbedienstete anzuwenden. Nicht anzuwenden sind die Bestimmungen, die für die Zuweisung zur Grundausbildung oder für die Zulassung zur Dienstprüfung die Absolvierung ausbildungsbezogener Ernennungserfordernisse (zB den Abschluss einer Hochschulbildung oder die Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw Reifeprüfung) oder die Zurücklegung von Zeiten im Dienstverhältnis oder in einer bestimmten Verwendung erfordern. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 17)*

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h sind verpflichtet, jene Grundausbildung zu absolvieren, die nach dem BDG 1979 und den auf Grund des BDG 1979 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für einen Beamten vorgesehen ist, der auf dem betreffenden Arbeitsplatz verwendet wird oder verwendet werden soll. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass er die Dienstprüfung innerhalb der nach § 66 Abs 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Ausbildungsphase ablegen kann. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 37)*

(3) Der Dienstgeber hat den Vertragsbediensteten der nach Abs 2 in Betracht kommenden Grundausbildung zuzuweisen. Erfolgt die Zuweisung nicht so rechtzeitig, dass der Vertragsbedienstete die Grundausbildung innerhalb der nach § 66 Abs 2 für seine Entlohnungsgruppe vorgesehenen Frist abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend von § 66 Abs 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs 2 ergibt. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 37)*

(4) Würde die Ausbildungsphase wegen Anrechnung von Zeiten nach § 66 Abs 3 vor dem Tag enden, an dem die einjährige Dauer des gegenwärtigen Dienstverhältnisses vollendet wird, hat die Zuweisung abweichend vom Abs 3 zweiter Satz so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie der Vertragsbedienstete spätestens nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses abschließen kann. Wird in diesem Fall die Dienstprüfung innerhalb dieses Jahres erfolgreich abgelegt oder ist die Zuweisung so spät erfolgt, daß der Vertragsbedienstete die Dienstprüfung nicht innerhalb dieses Jahres erfolgreich ablegen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs 2 ergibt. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 38)*

Verwendungsbezeichnungen

§ 67a. (1) Vertragsbedienstete des Verwaltungsdienstes führen bei entsprechender Verwendung die im § 140 Abs 3 BDG 1979 vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen.

(2) Vertragsbedienstete, die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland oder im höheren auswärtigen Dienst im Inland Dienst versehen, haben für die Dauer dieser Verwendung die ihrer Verwendung entsprechende, gemäß § 140 Abs 4 BDG 1979 vom Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten durch Verordnung bestimmte Verwendungsbezeichnung zu führen.

(3) Weibliche Vertragsbedienstete führen die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(4) Verwendungsbezeichnungen können mit einem Zusatz geführt werden, der auf die Verwendung in einer bestimmten Dienststelle hinweist. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil der Verwendungsbezeichnung.

(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 12)

Zeitlich begrenzte Funktionen

§ 68. (1) Die Arbeitsplätze der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7, ausgenommen die Fälle des § 4a Abs 1, sind befristet für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren zu besetzen. Befristete Weiterbestellungen in der angegebenen Dauer sind zulässig.

(2) Endet der Zeitraum der befristeten Funktionsausübung ohne Weiterbestellung oder wird der Vertragsbedienstete von seinem Arbeitsplatz der Bewertungsgruppe v1/5, v1/6 oder v1/7 abberufen und verbleibt er im Dienstverhältnis, ist ihm, sofern ihm nicht bereits ein anderer Arbeitsplatz dauernd oder gemäß Abs 1 zugewiesen ist, ein solcher zuzuweisen. Eine Einstufung in die im § 73 angeführte Bewertungsgruppe, der er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung des Vertragsbediensteten unterschritten werden. Unterbleibt eine solche Zuweisung des Arbeitsplatzes, ist der Vertragsbedienstete kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Einstufung übergeleitet, der er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21b)*

(3) Die erstmalige Übertragung eines Arbeitsplatzes an den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe v1 in der nach Abs 2 anfallenden Bewertungsgruppe – ausgenommen die Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 – ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig.

(4) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt an die Stelle einer auf fünf Jahre befristeten Betrauung eine befristete Betrauung. Befristete Weiterbestellungen sind in die-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

sen Dienstbereichen nicht zulässig. Abs 3 ist in diesen Dienstbereichen nicht anzuwenden.

(5) Arbeitsplätze der Bewertungsgruppen v 1/5 bis v 1/7 für Verwendungen

1. nach § 4a Abs 1 Z 1 sind befristet für die Dauer der Funktionsausübung des jeweiligen im § 4a Abs 1 Z 1 angeführten Organs oder
2. nach § 4a Abs 1 Z 2 sind befristet für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode

zu besetzen.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter mit einem im Abs 5 angeführten Arbeitsplatz betraut, verbleibt er in seiner bisherigen Einstufung. Verbleibt der Vertragsbedienstete im Fall der Betrauung mit einem im Abs 5 angeführten Arbeitsplatz weiterhin im Personalstand einer anderen Dienststelle, gilt er mit der Betrauung als an die Dienststelle dienstzugeteilt, in der sich dieser Arbeitsplatz befindet. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 17a)*

(7) Der Vertragsbedienstete kann von einem im Abs 5 angeführten Arbeitsplatz jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21c)*

Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung

§ 69. (1) Ändert sich die Verwendung des Vertragsbediensteten in einem von § 68 oder von Abs 9 nicht erfassten Fall und ist die neue Verwendung

1. nicht mehr seiner bisherigen Entlohnungsgruppe oder
2. innerhalb seiner bisherigen Entlohnungsgruppe nicht mehr seiner bisherigen Bewertungsgruppe zugeordnet,

ändert sich die Einstufung des Vertragsbediensteten nach Maßgabe der Abs 2 bis 5. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21d)*

(2) Bei einem Vertragsbediensteten, der das 50. Lebensjahr vollendet und bereits zehn Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat, bedarf die Einstufung in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe nicht des Einverständnisses des Vertragsbediensteten. Eine Einstufung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe bedarf des Einvernehmens mit dem Vertragsbediensteten.

(3) Bei einem Vertragsbediensteten, der die Voraussetzungen des Abs 2 nicht erfüllt, bedarf eine Unterschreitung seiner bisherigen Einstufung des Einvernehmens mit dem Vertragsbediensteten über eine entsprechende Änderung des Dienstvertrages.

(4) Die Zuweisung eines niedriger bewerteten Arbeitsplatzes nach Abs 2 oder 3 ist abweichend von einer allfälligen Ausschreibungspflicht nach dem Ausschreibungsgesetz 1989 ohne Ausschreibung zulässig. Dies gilt nicht für die Zuweisung einer zeitlich begrenzten Funktion. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 213)*

(5) In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, bedarf eine Verwendungsänderung, mit der die bisherige Einstufung in eine andere Bewertungsgruppe derselben Entlohnungsgruppe geändert wird, nicht des Einverständnisses des Vertragsbediensteten. An die Stelle der bisherigen Einstufung tritt von Gesetzes wegen die Einstufung in jene Bewertungsgruppe, der der neue Arbeitsplatz zugeordnet ist. Abs 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21e)*

(6) Eine Einstufungsänderung nach den Abs 1 bis 5 oder 9 oder nach § 68 bewirkt unmittelbar eine entsprechende Änderung der Entlohnung. Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist es unmaßgeblich, ob die Verwendungsänderung im Zuge einer Versetzung erfolgt oder nicht. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21e)*

(7) Ein Vertragsbediensteter bleibt in seiner bisherigen Einstufung, wenn er

1. mit einem Arbeitsplatz in einem Kabinett eines Bundesministers oder in einem Büro eines Staatssekretärs oder in einem Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes betraut wird, der nicht einer der Bewertungsgruppen v1/5 bis v1/7 angehört, und
2. während dieser Zeit mit keinem anderen Arbeitsplatz dauernd oder gemäß § 68 Abs 1 betraut ist.

Verbleibt der Vertragsbedienstete im Fall einer Betrauung nach Z 1 weiterhin im Personalstand einer anderen Dienststelle, gilt er mit der Betrauung als an die Dienststelle dienstzugeteilt, in der sich der neue Arbeitsplatz befindet. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 17a)*

(8) Eine Betrauung gemäß Abs 7 Z 1 gilt während der ersten drei Jahre solcher Verwendungen nicht als dauernde Betrauung im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine dauernde Betrauung mit dem Arbeitsplatz zulässig, wenn der Vertragsbedienstete nicht mit einem anderen Arbeitsplatz dauernd oder gemäß § 68 Abs 1 betraut ist. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21e)*

(9) Der Vertragsbedienstete kann von einem Arbeitsplatz, mit dem er gemäß Abs 7 Z 1 betraut worden ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Wird ein von Abs 7 Z 1 und 2 erfasster Vertragsbediensteter von einem solchen Arbeitsplatz abberufen, bevor er damit im Sinne des Abs 8 zweiter Satz dauernd betraut worden ist, ist ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in eine niedrigere der im § 73 angeführten Bewertungsgruppe, der der Vertragsbedienstete zuletzt vor der Betrauung mit einem im Abs 7 Z 1 angeführten Arbeitsplatz angehört hat, darf dabei nur mit seiner schriftlichen Zustimmung unterschritten werden. Ist oder wird dem Vertragsbediensteten kein anderer Arbeitsplatz zugewiesen, ist der Vertragsbedienstete kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener im § 73 vorgesehenen Einstufung übergeleitet, der er zuletzt vor der Betrauung mit einem im Abs 7 Z 1 angeführten Arbeitsplatz angehört hat. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21e)*

Kündigung

§ 70. (1) Dem Vertragsbediensteten, der nach § 32 Abs 4 gekündigt werden kann, ist vor der beabsichtigten Kündigung nachweislich ein im Wirkungsbereich seines Ressorts gelegener freier oder frei werdender Arbeitsplatz, der besetzt werden soll, anzubieten, wenn

1. der Vertragsbedienstete die für diesen Arbeitsplatz erforderliche Ausbildung und Eignung aufweist und
2. dieser Arbeitsplatz seiner Entlohnungsgruppe entspricht.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Ermittlung eines Arbeitsplatzes nach Abs 1 durch die oberste Personalstelle ist der Monatserste, der der Wirksamkeit der Auflassung des Arbeitsplatzes wegen Vorliegens von Gründen nach § 32 Abs 4 vorangeht.

(3) Steht ein Arbeitsplatz nach Abs 1 nicht zur Verfügung, ist die Kündigung sofort zulässig. Steht ein Arbeitsplatz nach Abs 1 zur Verfügung, ist der Vertragsbedienstete von diesem und den mit diesem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen in der künftigen Dienststelle mit dem Beifügen zu verständigen, daß bei Nichtannahme dieses Arbeitsplatzes innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieser Verständigung seine Kündigung in Aussicht genommen ist. Auf die nachweisliche Zustellung dieser Verständigung ist § 24 Abs 9 anzuwenden. Nimmt der Vertragsbedienstete dieses Angebot nachweislich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dessen nachweislicher Zustellung an, ist seine Kündigung unzulässig. Eine Ausschreibung des vom Vertragsbediensteten innerhalb dieser Frist angenommenen Arbeitsplatzes hat zu unterbleiben.

Monatsentgelt der Entlohnungsschemata v und h

§ 71. (1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas v wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	v1	v2	v3	v4	v5
	Euro				
1	2 427,4	1 887,4	1 695,1	1 578,9	1 505,3
2	2 427,4	1 929,1	1 713,5	1 606,3	1 522,0
3	2 427,4	1 975,7	1 760,0	1 632,5	1 538,2
4	2 557,6	2 071,7	1 792,5	1 658,9	1 554,9
5	2 692,9	2 167,8	1 825,0	1 685,2	1 571,4
6	2 873,6	2 263,7	1 857,3	1 711,6	1 588,0
7	3 016,0	2 357,8	1 890,5	1 737,8	1 604,2
8	3 168,3	2 457,9	1 923,6	1 764,2	1 620,9
9	3 328,6	2 508,9	1 956,7	1 790,5	1 634,2
10	3 427,4	2 560,0	1 990,2	1 817,0	1 647,6
11	3 518,5	2 611,3	2 023,7	1 843,5	1 661,1
12	3 570,0	2 662,0	2 057,2	1 870,1	1 674,6
13	3 622,1	2 713,3	2 090,8	1 897,1	1 688,1
14	3 673,7	2 764,4	2 124,5	1 923,8	1 701,3
15	3 725,6	2 815,5	2 158,0	1 950,7	1 714,9
16	3 777,3	2 866,5	2 191,6	1 977,6	1 728,3
17	3 829,0	2 917,6	2 225,3	2 005,3	1 742,0
18	3 881,0	2 968,6	2 258,9	2 032,4	1 755,4
19	3 932,8	3 019,8	2 292,7	2 062,0	1 768,5
20	3 984,7	3 070,9	2 326,2	2 090,8	1 782,1
21	4 036,1	3 073,3	2 360,0	2 148,3	1 795,6

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 25)

(2) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas h wird durch die Entlohnungsgruppe und in ihr durch die Entlohnungsstufe bestimmt und beträgt

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	h1	h2	h3	h4	h5
	Euro				
1	1 705,9	1 626,6	1 589,1	1 551,9	1 514,8
2	1 724,4	1 653,6	1 616,2	1 573,7	1 531,1
3	1 771,3	1 680,0	1 642,7	1 595,4	1 548,1
4	1 804,0	1 706,8	1 669,2	1 616,9	1 564,5
5	1 836,5	1 733,2	1 695,9	1 638,4	1 581,3
6	1 869,2	1 759,5	1 722,4	1 660,1	1 597,8
7	1 902,7	1 786,3	1 748,7	1 681,7	1 614,6
8	1 936,1	1 812,7	1 775,4	1 703,1	1 630,9
9	1 969,5	1 839,2	1 801,9	1 723,2	1 644,5
10	2 003,3	1 866,2	1 828,7	1 743,4	1 658,2
11	2 037,1	1 893,3	1 855,1	1 763,3	1 671,7
12	2 070,8	1 920,4	1 882,3	1 783,4	1 685,2
13	2 104,7	1 947,2	1 909,2	1 803,5	1 698,8
14	2 138,5	1 978,7	1 936,3	1 823,6	1 712,2
15	2 172,3	2 011,3	1 963,4	1 843,6	1 725,6
16	2 206,1	2 045,0	1 990,9	1 863,6	1 739,2
17	2 240,1	2 079,4	2 018,5	1 884,1	1 752,6
18	2 274,1	2 113,1	2 045,6	1 904,7	1 766,7
19	2 307,9	2 147,0	2 076,0	1 926,1	1 780,0
20	2 341,7	2 181,2	2 104,7	1 947,4	1 793,5
21	2 375,6	2 215,4	2 162,9	1 982,9	1 807,2

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 26)

(3) Das Monatsentgelt beginnt mit der Entlohnungsstufe 1.

(4) *(aufgehoben durch BGBl I 2010/82 Art 3 Z 1a)*

Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase

§ 72. (1) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen v1, v2, v3 und v4 abweichend vom § 71 Abs 1 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
1	2 311,7	1 801,0	1 618,5	1 508,5
2	2 311,7	1 839,5	1 636,1	1 534,2
3	2 311,7	1 883,2	1 680,3	1 559,1
4	2 436,0	1 972,9	1 711,0	1 584,3
5	2 564,4	2 064,5	1 742,0	1 609,3
6	2 736,2	2 155,7	1 772,7	1 634,2
7	2 871,6	2 245,2	1 803,6	1 659,4
8	3 016,0	2 340,9	1 834,3	1 684,5
9	3 167,0	2 389,7	1 865,4	1 709,3
10	3 260,7	2 438,3	1 897,0	1 734,4
11	3 347,6	2 486,7	1 928,3	1 759,4
12	3 396,7	2 535,4	1 959,8	1 784,6
13	3 446,0	2 584,0	1 991,4	1 809,5
14	3 495,1	2 632,4	2 023,4	1 834,6

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe			
	v1	v2	v3	v4
	Euro			
15	3 544,1	2 680,9	2 055,3	1 859,7
16	3 593,3	2 729,4	2 087,0	1 885,4
17	3 642,7	2 777,8	2 119,1	1 910,9
18	3 691,8	2 826,4	2 151,2	1 936,4
19	3 741,0	2 875,1	2 183,1	1 964,4
20	3 790,2	2 923,7	2 215,1	1 991,4
21	3 839,6	2 925,8	2 246,9	2 045,9

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 27)

(2) Während der Ausbildungsphase gebührt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen hl, h2 und h3 abweichend vom § 71 Abs 2 in folgender Höhe:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe		
	h1	h2	h3
	Euro		
1	1 628,9	1 553,4	1 517,8
2	1 646,5	1 578,8	1 543,6
3	1 690,5	1 604,2	1 569,0
4	1 721,9	1 629,6	1 594,1
5	1 752,9	1 654,7	1 619,6
6	1 783,8	1 679,9	1 644,5
7	1 815,0	1 705,3	1 669,7
8	1 846,0	1 730,5	1 694,9
9	1 877,6	1 755,7	1 720,3
10	1 909,1	1 780,9	1 745,6
11	1 940,9	1 806,1	1 770,7
12	1 972,4	1 831,3	1 795,8
13	2 004,5	1 856,4	1 821,1
14	2 036,7	1 886,4	1 846,3
15	2 068,9	1 916,7	1 871,7
16	2 101,2	1 948,2	1 897,8
17	2 133,1	1 980,7	1 923,5
18	2 165,3	2 012,5	1 948,9
19	2 197,6	2 045,0	1 977,0
20	2 229,8	2 077,3	2 004,5
21	2 262,2	2 109,9	2 059,8

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 28)

Funktionszulage

§ 73. (1) Dem Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h gebührt eine Funktionszulage, wenn er dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut ist, der nach § 65 Abs 4 oder 5 in Verbindung mit § 137 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Bewertungsgruppen zugeordnet ist. Eine solche dauernde Betrauung ist auch in befristeten Dienstverhältnissen und bei Ersatzkräften zulässig. Eine dauernde Betrauung mit einem Arbeitsplatz ist jedoch immer nur dann möglich, wenn keine andere Person mit diesem Arbeitsplatz dauernd betraut ist.

(2) Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete

in der Bewertungsgruppe	Euro
v 1/2	449,2
v 1/3	562,4
v 1/4	1 358,0
v 2/2	48,8
v 2/3	252,3
v 2/4	368,6
v 2/5	485,0
v 2/6	940,9
v 3/2, h 1/2	35,9
v 3/3, h 1/3	126,1
v 3/4, h 1/4	223,1
v 3/5	329,8
v4/2, h2/2	38,7
v 4/3, h 2/3	92,4

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 29)

(3) Durch die für die Bewertungsgruppen v1/4 und v2/6 vorgesehene Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 30,89% dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(3a) Vertragsbedienstete der Bewertungsgruppen v1/4 und v2/6 können durch schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs 3 für ein Kalenderjahr ausschließen. Eine solche schriftliche Erklärung ist rechtsunwirksam, wenn ihr eine Bedingung beigefügt wird oder sie nicht bis zum 31. März des Kalenderjahres, für das sie gelten soll, abgegeben wurde. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 33)*

(3b) Hat die oder der Vertragsbedienstete eine solche schriftliche Erklärung gemäß Abs 4a abgegeben, so reduziert sich die Funktionszulage um 30,89%. In diesem Fall ist die Anordnung von Mehrdienstleistungen und allenfalls die Pauschalierung von Überstunden im Ausmaß von bis zu 40 Stunden pro Monat zulässig. Zeiten darüber hinausgehender Diensterbringung sind keine Überstunden und sind ausschließlich im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 33)*

(4) Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas h einer niedrigeren Entlohnungsgruppe dauernd mit der Ausübung einer Funktion einer höheren Entlohnungsgruppe betraut, gebührt ihm die für diese Funktion in der höheren Entlohnungsgruppe vorgesehene Funktionszulage anstelle der in seiner Entlohnungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage. Ist jedoch letztere höher, gebührt sie anstelle der in der höheren Entlohnungsgruppe vorgesehenen Funktionszulage.

(5) In Dienstbereichen, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, tritt bei der Anwendung der Abs 1 bis 4 an die Stelle der dauernden Betrauung einer Funktion die Übertragung einer Funktion für einen Zeitraum, der nach Bestätigung der gemäß § 2e zuständigen Personalstelle ein Jahr übersteigen soll.

(6) Während der Ausbildungsphase am Beginn des Dienstverhältnisses nach § 66 besteht kein Anspruch auf Funktionszulage.

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Fixes Monatsentgelt

§ 74. (1) Dem Vertragsbediensteten der Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 und v1/7 gebührt anstelle des Monatsentgelts nach den §§ 71 oder 72 und einer Funktionszulage ein fixes Monatsentgelt nach Abs 2.

(2) Das fixe Monatsentgelt beträgt für Vertragsbedienstete

1. in der Bewertungsgruppe v1/5
   a) für die ersten fünf Jahre . . . . . 7 798,8 €,
   b) ab dem sechsten Jahr . . . . . 8 232,9 €,
2. in der Bewertungsgruppe v1/6
   a) für die ersten fünf Jahre . . . . . 8 313,5 €,
   b) ab dem sechsten Jahr . . . . . 8 748,0 €,
3. in der Bewertungsgruppe v1/7
   a) für die ersten fünf Jahre . . . . . 8 748,0 €,
   b) ab dem sechsten Jahr . . . . . 9 351,5 €.

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 30)

(3) Auf die Vorrückung in das höhere Fixgehalt der betreffenden Bewertungsgruppe sind

1. § 29c, § 29e Abs 5 und § 29h Abs 2 anzuwenden und *(BGBl I 1999/127 Art III Z 49)*
2. Zeiten einzurechnen, die
   a) in einer Verwendung derselben oder einer höheren Bewertungsgruppe zurückgelegt worden sind oder,
   b) im Bundesdienst außerhalb dieses Entlohnungsschemas in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Bewertungsgruppe des Vertragsbediensteten oder höheren Bewertungsgruppe zuzuordnen wäre.

(4) Durch das fixe Monatsentgelt gelten alle zeitlichen und mengenmäßigen Mehrleistungen des Vertragsbediensteten als abgegolten. 13,65% des fixen Monatsentgelts gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Wird ein Vertragsbediensteter der Bewertungsgruppe v1/5, v1/6 oder v1/7 in eine andere Entlohnungsgruppe eingestuft, kommt für ihn eine allfällige Ergänzungszulage nach § 15a nicht in Betracht.

Ergänzungszulage aus Anlaß einer Einstufungsänderung

§ 75. (1) Wird ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Bewertungsgruppe seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

(2) Die Höhe der Ergänzungszulage ergibt sich aus der Differenz zwischen

1. dem jeweiligen Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete nach seiner Abberufung Anspruch hat, und
2. dem Monatsentgelt, das dem Vertragsbediensteten auf seinem bisherigen Arbeitsplatz zukommen würde.

Spätere Vorrückungen sind nur bei dem in Z 1 angeführten Monatsentgelt zu berücksichtigen.

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs 1 erlischt, wenn

1. die Höhe des jeweiligen Monatsentgeltes, das dem Vertragsbediensteten in der neuen Verwendung gebührt, die Höhe des Betrages erreicht, der dem Monatsentgelt, auf das der Vertragsbedienstete unmittelbar vor der Abberufung Anspruch gehabt hat, entspricht, oder
2. der Vertragsbedienstete neuerlich in dieselbe oder in eine höhere Bewertungsgruppe eingestuft wird als jene, der er vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte, oder
3. der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt, oder *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 39)*
4. der Zeitraum der befristeten Bestellung des Vertragsbediensteten gemäß § 68 bei Beibehalten des Arbeitsplatzes enden würde. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 21)*

(4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs 3 Z 3 ist, daß

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Bewertungsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der der Vertragsbedienstete abberufen worden ist,
2. der Vertragsbedienstete die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung dem Vertragsbediensteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.

Z 3 ist auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Vertragsbediensteten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

(5) Waren durch die bisherige Funktionszulage alle Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht abgegolten und

1. ist dies bei der neuen Funktionszulage nicht der Fall oder
2. besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage,

sind 69,11% der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs 1 zugrunde zu legen.

(6) Bestand auf dem bisherigen Arbeitsplatz Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt und

1. sind durch die neue Funktionszulage die Mehrleistungen des Vertragsbediensteten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht nicht abgegolten oder
2. besteht für die neue Verwendung weder Anspruch auf ein fixes Monatsentgelt noch auf Funktionszulage,

sind 86,35% des bisherigen fixen Monatsentgelts der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs 2 zugrunde zu legen.

(7) Die Ergänzungszulagen nach den Abs 5 und 6 sind der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den nach § 22 anwendbaren §§ 15 bis 17b des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zugrunde zu legen.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

(8) Eine Ergänzungszulage nach den Abs 1 bis 7 gebührt nicht, wenn

1. der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Entlohnungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
3. die nach § 68 Abs 1 oder 4 vorgesehene Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die nach § 68 Abs 1 oder 4 ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft oder *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21f)*
4. der Vertragsbedienstete von einem Arbeitsplatz im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes abberufen wird, wenn er nicht am Tag der Wirksamkeit der Abberufung Verwendungszeiten nach Abs 9 von mindestens drei Jahren aufweist. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21f)*

(9) Verwendungszeiten im Sinne des Abs 8 Z 4 sind bei Abberufung von einem

1. im § 68 Abs 5 angeführten Arbeitsplatz alle Verwendungen auf Arbeitsplätzen der Bewertungsgruppen v1/5, v1/6 oder v1/7 oder auf zumindest gleichwertigen Arbeitsplätzen im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft,
2. im § 69 Abs 7 Z 1 angeführten Arbeitsplatz alle Verwendungen auf Arbeitsplätzen im Kabinett eines Bundesministers oder im Büro eines Staatssekretärs oder im Büro eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs 1 des Bezügegesetzes angeführten obersten Organs des Bundes.

(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21g)

(10) Ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs 1 bis 7 in einem befristeten Dienstverhältnis entstanden, endet dieser Anspruch spätestens mit der Umwandlung dieses Dienstverhältnisses in ein unbefristetes. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21h)*

(11) Ist ein Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v dauernd mit einem im § 254 Abs 16 BDG 1979 angeführten Arbeitsplatz betraut, gebührt ihm eine Ergänzungszulage. Diese Ergänzungszulage ist unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktion und des Unterschiedes der hiefür gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Vergleichsbezüge zu bemessen. Sie darf die durchschnittliche Höhe nicht übersteigen, in der sie einem Beamten einer der Entlohnungsgruppe des Vertragsbediensteten gleichwertigen Verwendungsgruppe in der betreffenden Verwendung für die Dauer des Zeitraumes gebühren würde, in dem der Bezug dieses Beamten gemäß § 36a des Gehaltsgesetzes 1956 mit dem alten Bezug im Laufbahndurchschnitt zu vergleichen ist. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 21h)*

Leistungsprämie

§ 76. (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v oder h können jederzeit widerrufbare Leistungsprämien gezahlt werden.

(2) Der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte kann in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Erbringung einer besonderen Leistung durch den Vertragsbediensteten und unter Bedachtnahme auf dessen Leistungsbereitschaft im Rahmen der ihm für Leistungsprämien zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Leistungsprämie geben.

(3) Die Summe der in einem Kalenderjahr dem Vertragsbediensteten zuerkannten Leistungsprämien darf nicht niedriger als 10% und nicht höher als 50% des ihm gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Zulagen sein.

(4) Eine Leistungsprämie für den Vorgesetzten darf nicht aus den ihm für seine Mitarbeiter zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gegeben werden.

(5) Für die Leistungsprämie sind alljährlich 0,25% der Entgeltsumme (Monatsentgelte, Zulagen und Sonderzahlungen) der Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h bereitzustellen. Diese finanziellen Mittel sind auf die einzelnen Dienststellen oder Teile von Dienststellen entsprechend ihren Personalständen an Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h aufzuteilen und den Fachvorgesetzten anteilig zur Vergabe von Leistungsprämien zur Verfügung zu stellen.

Überstellung

§ 77. (1) Bei einer Überstellung aus einer Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h in eine andere Entlohnungsgruppe dieser Entlohnungsschemata ändern sich die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Wird ein Vertragsbediensteter eines anderen Entlohnungsschemas in das Entlohnungsschema v oder h überstellt, richten sich seine Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin nach seinem geltenden Vorrückungsstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach § 26 Abs 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungsstichtag herzuleiten. § 19, § 29c, § 29e Abs 5 und § 29h Abs 2 sind in allen Fällen anzuwenden.

(3) Wird ein Vertragsbediensteter, der keine abgeschlossene Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979 aufweist, in die Entlohnungsgruppe v1 überstellt,

1. gebühren dem Vertragsbediensteten im Falle des Abs 1 die der Bezeichnung nach nächstniedrigere Entlohnungsstufe und derselbe Vorrückungstermin,
2. vermindert sich im Falle des Abs 2 der zu berücksichtigende Zeitraum um zwei Jahre.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 40)

(4) Schließt eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter eine Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 1.12 oder Z 1.12a BDG 1979 erst nach der Überstellung in die Entlohnungsgruppe v1 ab, sind ihre oder seine Entlohnungsstufe und ihr oder sein Vorrückungstermin mit Wirkung vom Tag des Erwerbs dieser Hochschulbildung entsprechend der Abs 1 bis 3 neu festzusetzen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 34)*

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Exekutivdienstzulage und Vergütungen

§ 78. § 40a Abs 1 und 3 bis 5, § 40b Abs 1 bis 5 und § 40c Abs 1 bis 4 und 6 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v und h mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der im § 40b Abs 5 und im § 40c Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Arten von Teilbeschäftigungen eine Teilbeschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung des Vertragsbediensteten tritt. § 40c Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf entsprechend verwendete Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas v mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zugehörigkeit zum Dienststand das Bestehen des Dienstverhältnisses des Vertragsbediensteten tritt.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 39)

Pensionskassenvorsorge

§ 78a. (1) Der Bund hat allen

1. Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata v und h,
2. Beamten, auf deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 136b Abs 4 BDG 1979 die für Vertragsbedienstete des Bundes geltenden besoldungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 28)*
3. Vertragsbediensteten in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 28)*
4. Professoren gemäß den §§ 49f bis 49k, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 28)*
5. Assistenten gemäß den §§ 49l bis 49r, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 28)*
6. Staff Scientists gemäß den §§ 49s bis 49v, *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 28)*
7. Wissenschaftlichen (Künstlerischen) Mitarbeitern im Sinne des § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl Nr 463/1974, und *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 3a)*
8. von Z 1 bis 7 nicht erfassten, nach dem 31. Dezember 1954 geborenen Vertragsbediensteten *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 3a)*

eine Pensionskassenzusage im Sinne des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl Nr 282/1990, zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Bund einen Kollektivvertrag nach Abs 2 in Verbindung mit § 3 BPG mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG abzuschließen. Das BPG ist auch auf die in Z 2 angeführten Beamten anzuwenden. *(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.1 Z 17a)*

(2) Soweit dies zur Regelung der Pensionskassenvorsorge der in Abs 1 genannten Bediensteten erforderlich ist, ist abweichend von § 1 Abs 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) und § 3 Abs 1a Z 1 BPG ein Kollektivvertrag abzuschließen. Der Kollektivvertrag hat insbesondere Regelungen über die Errichtung der betrieblichen Pensionskasse sowie das Beitrags- und Leistungsrecht entsprechend dem BPG und PKG zu enthalten. Im übrigen finden auf diesen Kollektivvertrag die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des I. Teiles des ArbVG Anwendung. Der Bund hat den Kollektivvertrag und dessen Änderungen auf geeignete Art kundzumachen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 35)*

(3) Der Bund wird hinsichtlich des Abschlusses des Kollektivvertrages durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, hinsichtlich des Abschlusses des Pensionskassenvertrages durch die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler vertreten. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 18)*

(4) Die Pensionskassenzusage für Professoren nach Abs 1 Z 4 ist in einem gesonderten Kollektivvertrag zu regeln. Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Kollektivvertrages auf Dienstgeberseite wird dem Dachverband nach § 108 Abs 2 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I Nr 120, übertragen. Der Dachverband hat den Kollektivvertrag sowie einen Pensionskassenvertrag nach § 15 PKG für den Bund auch für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 abzuschließen. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 ist in diesem Kollektivvertrag ein Dienstgeberbeitrag in Höhe von 10% des Entgelts nach § 49j vorzusehen. Der Bund trägt den Aufwand an Dienstgeberbeiträgen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 31. Dezember 2003 zusätzlich zum Globalbetrag nach § 141 Abs 1 des Universitätsgesetzes 2002. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 99)*

(5) Die Abs 1 bis 3 sind auf nach dem 31. Dezember 1954 geborene Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer nach dem LVG 1966 und dem LLVG mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. vom jeweiligen Land auch eine überbetriebliche Pensionskassenzusage erteilt werden kann,
2. an die Stelle der in Abs 3 angeführten Organe des Bundes das jeweils in Betracht kommende Organ des Landes tritt, und
3. die Regelungen des Kollektivvertrages des Bundes über die Einbeziehung von Vertragsbediensteten in die Pensionskasse, über das Beitragsrecht und über das Leistungsrecht auch für das Rechtsverhältnis zwischen Land und Landesvertragslehrern unmittelbar anwendbar sind,
4. das ArbVG und das BPG für die Rechtsverhältnisse der Landesvertragslehrer gelten, soweit dies für die Regelung der Pensionskassenvorsorge erforderlich ist.

(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 19)

(6) Das jeweilige Land kann seine Verpflichtung nach Abs 5 auch auf folgende Weise erfüllen:

1. Der Kollektivvertrag des Bundes hat Anpassungsbestimmungen für die Landesvertragslehrer vorzusehen. Der Pensionskassenvertrag des Bundes hat ein Angebot der Bundespensionskasse an die Länder zum Abschluss eines Pensionskassenvertrages für die Landesvertragslehrer auf Grundlage des genannten Kollektivvertrages und seines im Verhältnis zum Bund geltenden Vertragsinhaltes vorzusehen, sowie dabei Anpassungsbestimmungen für die Landesvertragslehrer vorzusehen.
2. Ein Land kann durch Verordnung den Kollektivvertrag des Bundes auch bezüglich der noch nicht gel-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

tenden Bestimmungen auf die jeweiligen Landesvertragslehrer für anwendbar erklären. In diesem Fall hat das Land das in Z 1 angeführte Angebot eines Pensionskassenvertrages mit der Bundespensionskasse anzunehmen. Das Land hat die Erlassung der Verordnung sowie eine allfällige Aufhebung dem Bundeskanzler schriftlich mitzuteilen. Die Verordnung kann im Jahr 2009 rückwirkend erlassen werden, frühestens jedoch ab 1. Jänner 2009. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 20)*

3. Hat ein Land eine Verordnung gemäß Z 2 erlassen, so gilt der Kollektivvertrag des Bundes mit seinem gesamten Inhalt für das betreffende Land und dessen Landesvertragslehrer in seiner jeweils geltenden Fassung. Änderungen im Pensionskassenvertrag des Bundes sind, soweit sie auch Länder betreffen, die eine Verordnung nach Z 2 erlassen haben, für den Pensionskassenvertrag zwischen dem jeweiligen Land und der Bundespensionskasse wirksam.
4. Eine Kündigung des Pensionskassenvertrages des jeweiligen Landes mit der Bundespensionskasse durch das Land wird erst wirksam, wenn die gemäß Z 2 erlassene jeweilige Verordnung außer Kraft getreten ist.
5. Ein Land kann eine gemäß Z 2 erlassene Verordnung aufheben,
   a) wenn der Kollektivvertrag des Bundes geändert wird, es sei denn der neue Regelungsinhalt wäre für das Land – aufgrund des Abs 5 oder eines anderen Bundesgesetzes – auch dann verbindlich, wenn es die Verordnung gemäß Z 2 nicht erlassen hätte oder *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 20)*
   b) bei Änderungen des Pensionskassenvertrages des Bundes, die nach Z 3 den Pensionskassenvertrag des Landes ändern oder
   c) wenn ihm die Fortführung des Pensionskassenvertrages wegen Vertragsverletzung der Bundespensionskasse aus wichtigen Gründen unzumutbar ist.

   Die Aufhebung der Verordnung kann in den Fällen der lit a und lit b nur erfolgen, wenn das jeweilige Land die Absicht dazu innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Änderung der zuständigen Gewerkschaft und der Bundespensionskasse schriftlich mitgeteilt hat.
6. Hat ein Land eine gemäß Z 2 erlassene Verordnung aufgehoben, so gilt, falls nicht Abs 7 anzuwenden ist, folgendes: Der Kollektivvertrag des Bundes wirkt, soweit er nicht bereits nach Abs 5 unmittelbar anwendbar ist, im Sinne des § 13 ArbVG nach, bis das Land einen Kollektivvertrag abschließt, um die Verpflichtung nach Abs 5 zu erfüllen, oder Einzelvereinbarungen mit den betroffenen Landesvertragslehrern trifft. Der vom Land geschlossene Kollektivvertrag tritt an die Stelle des bis dahin anwendbaren Kollektivvertrages; § 3 Abs 1b und 1c BPG sind nicht anzuwenden. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 20 und 21)*

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 20)

(7) Fällt die bundesgesetzliche Verpflichtung der Länder zur Pensionskassenvorsorge für die Landesvertragslehrer weg, so hat das jeweilige Land den für diese Vorsorge geschlossenen Kollektivvertrag zu kündigen oder die nach Abs 6 Z 2 erlassene Verordnung aufzuheben sowie den Pensionskassenvertrag zu kündigen. Die Rechte der anwartschafts- oder leistungsberechtigten Landesvertragslehrer richten sich in diesen Fällen nach § 6 Abs 2 und 3 BPG. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 22)*

(8) Pensionskassenregelungen auf Grundlage von § 1 Abs 3 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Gründung einer Bundespensionskasse AG, BGBl I Nr 127/1999, können in Kollektivverträgen vereinbart werden, die auf Arbeitnehmerseite vom Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abzuschließen sind. Diese Kollektivverträge sind Kollektivverträge gemäß § 3 Abs 1a des Betriebspensionsgesetzes (BPG), BGBl Nr 282/1990 . Die Bestimmungen des 1. Hauptstücks des I. Teils des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974 , finden auf diese Kollektivverträge Anwendung. Der Bund hat diese Kollektivverträge und ihre Änderungen auf geeignete Art kundzumachen. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 36)*

(9) Ein vom Bund mitgegründeter Verein mit dem Vereinszweck der Regelung der betrieblichen Pensionsvorsorge im Sinne des Abs 8 ist für die ihm angehörenden Gesellschaften, Stiftungen, Anstalten oder Fonds auf Arbeitgeberseite kollektivvertragsfähig im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974 . Die Kollektivvertragsfähigkeit beschränkt sich auf den Abschluss von Kollektivverträgen im Sinne des Abs 8. Bei Auflösung des Vereins erlöschen die von ihm abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage der Eintragung seiner Auflösung im Vereinsregister gemäß § 27 des Bundesgesetzes über Vereine (Vereinsgesetz 2002), BGBl I Nr 66/2002. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 36)*

(10) Der Kollektivvertrag des Bundes und Kollektivverträge gemäß Abs 8 können auch Regelungen entsprechend § 3 Abs 1a BPG für überlassene Arbeitskräfte enthalten, die auf Grund von § 10 Abs 1a des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl Nr 196/1988, nach Maßgabe dieser Kollektivverträge in deren Pensionskassenregelungen einzubeziehen sind. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 22a)*

(BGBl I 1999/127 Art III Z 52)

ABSCHNITT VII
Verschwiegenheitspflicht sonstiger Organe

§ 79. Für Organe, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, gilt § 46 Abs 1 bis 4 BDG 1979.

ABSCHNITT VIII
Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Übergangsbestimmungen

Wahrnehmung der Dienstgeberzuständigkeit

§ 79a. (1) § 2 der Personalstellenverordnung, BGBl II Nr 153/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr 119/2002 , gilt für den Wirkungsbereich der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers so lange als Bundesgesetz weiter, bis eine gemäß § 2e Abs 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

BGBl I Nr 6/2010 erlassene Verordnung der jeweiligen Bundesministerin oder des jeweiligen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler in Kraft tritt.

(2) Verordnungen, die gemäß § 2e Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 119/2002erlassen wurden, gelten weiter. Änderungen dieser Verordnungen bedürfen jedoch ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/2010 des Einvernehmens mit der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler.

(BGBl I 2010/6 Art 2 Z 2)

Befristung von Dienstverhältnissen in besonderen Fällen

§ 80. Für Vertragsbedienstete,

1. deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 1999 begonnen hat oder
2. deren Dienstverhältnis erst nach Ablauf des Jahres 1998 begonnen hat, die aber während eines vor dem Beginn des Jahres 1999 gelegenen Zeitraumes in einem Bundesdienstverhältnis gestanden sind,

gilt § 4a Abs 4 mit der Maßgabe, daß Zeiten, die vor dem Beginn des Jahres 1999 liegen, nur bis zum Höchstausmaß von einem Jahr auf die Fünfjahresfrist anzurechnen sind.

(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.1 Z 17b)

Überstellung

§ 80a. (1) Weist ein Vertragsbediensteter, der am 30. Juni 2007 ein aufrechtes Dienstverhältnis hatte, aufgrund der Nichterfüllung des Erfordernisses des abgeschlossenen Hochschulstudiums einen Überstellungsabzug auf, der bei Anwendung der Anlage 1 Z 1.12 lit b BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 53/2007 nicht zum Tragen gekommen wäre, ist seine besoldungsrechtliche Stellung auf seinen Antrag entsprechend zu verbessern.

(2) Wird der Antrag bis spätestens 30. Juni 2008 gestellt, ist die besoldungsrechtliche Stellung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2007 zu verbessern. Wird der Antrag nach Ablauf des 30. Juni 2008 gestellt, wird die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Monatsersten wirksam, der dem Tag der Antragstellung folgt.

(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 19)

Verjährung

§ 81. Die Verjährungsbestimmungen des § 18a sind auf alle im § 18a Abs 1 und 2 umschriebenen Forderungen anzuwenden, über die bis zum 1. Juli 1997 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt jedoch nicht für solche Forderungen, die Gegenstand eines am 1. Juli 1997 anhängigen Gerichtsverfahrens sind.

Vorschuss

§ 81a. § 25 Abs 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 119/2002ist auf Vorschüsse anzuwenden, um die ab dem 1. Jänner 2003 angesucht wird. Auf Vorschüsse, um die vor diesem Zeitpunkt angesucht wurde, ist § 25 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 41)

Übergangsbestimmungen zu § 26

§ 82. (1) Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, zu verstehen. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 42)*

(2) *(aufgehoben durch BGBl I 2002/119 Art 3 Z 42)*

(3) Wurde ein früheres Bundesdienstverhältnis des Vertragsbediensteten wegen Ausgliederung der Einrichtung, an der er tätig war, aus dem Bund beendet und hat der Vertragsbedienstete im Rahmen eines Dienstverhältnisses weiterhin an derselben Einrichtung Dienst versehen, so ist die Zeit dieses späteren Dienstverhältnisses bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages bis zum Höchstausmaß von drei Jahren wie eine Dienstzeit zu einer inländischen Gebietskörperschaft zu behandeln.

(4) Eine Berücksichtigung nach Abs 3 ist ausgeschlossen, wenn

1. dem Vertragsbediensteten aus Anlaß der Ausgliederung die Möglichkeit eingeräumt worden ist, seinen Dienst an der ausgegliederten Einrichtung weiterhin im Rahmen eines Bundesdienstverhältnisses auszuüben, und er sich für die Beendigung des Bundesdienstverhältnisses entschieden hat oder
2. der Vertragsbedienstete beim Ausscheiden aus dem Bundesdienst eine Abfertigung erhalten und diese dem Bund nicht zurückgezahlt hat.

(5) Auf Vertragsbedienstete, die

1. vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten und
2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einer ausgegliederten Einrichtung des Bundes gestanden *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 100)*

sind, sind die Regelungen des § 26 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Z 2. *(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 24)*

(6) Für die Anwendung des Abs 5 sind folgende Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse zum Bund einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt:

1. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 23 WG 2001, *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 37)*
2. Teilnahme an der Eignungsausbildung nach § 2b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 101)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

3. Verwendung im Unterrichtspraktikum im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes,
4. Tätigkeit als Lehrbeauftragter im Sinne des § 2a Abs 1 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, wenn
   a) diesen Lektoren und Lehrbeauftragten bereits seit dem 1. Jänner 1991 ununterbrochen remunerierte Lehraufträge erteilt worden sind, die das im § 2a Abs 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen genannte Stundenausmaß in den darauffolgenden Semestern im Durchschnitt jeweils insgesamt überschritten haben und
   b) diese Lektoren und Lehrbeauftragten während dieses Zeitraumes in keinem anderen sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gestanden sind.

(7) Für Zeiten einer Verwendung als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gilt bei der Anwendung des Abs 5 das Erfordernis des Abs 5 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragslehrer

1. sowohl am 1. Mai 1995
2. als auch danach bis zum allfälligen Beginn einer anderen Verwendung nach den Abs 5 oder 6 in jedem Schuljahr als Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L

in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden ist.

(8) Für die Anwendung des Abs 5 ist die Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

(9) Auf Aufnahmen in das Dienstverhältnis, die vor dem 1. September 2002 erfolgen, ist anstelle des § 26 Abs 3 und 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 119/2002 § 26 Abs 3 in der bis zum 31. August 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 40)*

(10) Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden entgeltrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 19 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010 erfolgt nur auf Antrag. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 10)*

(11) Auf Vertragsbedienstete, die keinen korrekten Antrag nach Abs 10 und 12 stellen oder für die gemäß Abs 10 eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 3 Abs 3, 19 und 26 Abs 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwenden und
2. ist § 26 Abs 1a nicht anzuwenden.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 10)

(11a) Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen und für die noch kein Vorrückungsstichtag festgesetzt wurde, sind die Abs 10 und 11 bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtags sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2009/2010 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als

1. Lehrpersonen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind,
2. Lehrpersonen gemäß § 19 Abs 3 des Privatschulgesetzes, BGBl Nr 244/1962, in einem Dienstverhältnis an einer Privatschule gestanden sind,
3. Lehrpersonen gemäß § 3 Abs 1 lit b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 190/1949, in einem Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft gestanden sind.

(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 40 ; Redaktionsversehen in § 100 Abs 57 Z 1)

(12) Anträge gemäß Abs 10 sind unter Verwendung eines vom Bundeskanzler mit Verordnung fest zu legenden Formulars zu stellen. Vertragsbediensteten, die einen Antrag gemäß Abs 10 ohne Verwendung des Formulars stellen oder vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer entgeltrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars binnen angemessener Frist erneut einzubringen. Wird der Antrag unter Verwendung des Formulars innerhalb der gesetzten Frist neu eingebracht, gilt er als zum ursprünglichen Zeitpunkt richtig eingebracht, ansonsten als zurück gezogen. Der Antrag kann binnen sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Neufestsetzung der entgeltrechtlichen Stellung widerrufen werden. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 10)*

(13) Für entgeltrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 10)*

(14) Auf Vertragsbedienstete, deren Vorrückungsstichtag gemäß Abs 5 weiterhin nach § 26 in der am 30. April 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs 10 und 12

1. § 26 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit b sublit bb die Obergrenze von drei Jahren entfällt, und
2. ist § 26 Abs 1a anzuwenden.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 10)

Vorrückungsstichtag und europäische Integration

§ 82a. (1) Weist ein Vertragsbediensteter Vordienstzeiten

1. gemäß § 26 Abs 2 Z 1 oder Z 4 lit d, e oder f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 127/1999 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder
2. gemäß § 26 Abs 2 Z 1 lit a oder Abs 2f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001 , oder
3. gemäß § 26 Abs 2f Z 3, oder *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 13)*
4. gemäß § 26 Abs 2f Z 1 oder 4 *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 22)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Bundesgesetzes zur Gänze zu berücksichtigen sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Vertragsbedienstete und
2. Personen, denen als Hinterbliebene ein Pensionsanspruch aus der allgemeinen Sozialversicherung nach einem von Abs 1 erfassten Vertragsbediensteten oder ehemaligen Vertragsbediensteten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Personalstelle, die zuletzt für die Vertragsbediensteten zuständig war.

(3) *(aufgehoben durch BGBl I 2007/53 Art 3 Z 23)*

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2
   a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
   b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 26 Abs 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs 1 Z 4, mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen und Beiträgen zur Mitarbeitervorsorgekasse *(seit 1.1.2008: „Betrieblichen Vorsorgekasse“)* maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuzahlen. Hat der Vertragsbedienstete aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2003 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Juli 2003,
2. des Abs 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 18a dieses Bundesgesetzes anzurechnen.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 41)

Erholungsurlaub

§ 82b. (1) § 27a Abs 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 53/2007 ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung begründet werden. *(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 11)*

(2) Vertragsbediensteten, die bis zum 31. Dezember 2010 einen Urlaubsanspruch gemäß § 27a Abs 1 Z 2 im Ausmaß von 240 Stunden erworben haben, bleibt dieses Urlaubsausmaß auch nach Inkrafttreten des § 27a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010gewahrt. Auf die gemäß § 27a Abs 6 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für die Berechnung des Dienstalters maßgebende Vorrückung ist die mit Bundesgesetz BGBl I Nr 82/2010erfolgte Neuregelung der Vorrückung nicht anzuwenden. *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 41)*

(3) Vertragsbediensteten, die in den Jahren 2011 bis 2013 einen Urlaubsanspruch von 240 Stunden nach § 27a Abs 1 Z 2 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 147/2008erworben hätten, bleibt dieser erhöhte Urlaubsanspruch gewahrt. Auf die gemäß § 27a Abs 6 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung für die Berechnung des Dienstalters maßgebende Vorrückung ist die mit Bundesgesetz BGBl I Nr 82/2010erfolgte Neuregelung der Vorrückung nicht anzuwenden. *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 42)*

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 24)

§ 82c. *(aufgehoben durch BGBl I 2007/53 Art 3 Z 25)*

Karenzurlaub

§ 83. (1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. Mai 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs 6 in der bis zum Ablauf des 30. April 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

(3) § 219 Abs 5b und 5c BDG 1979 ist auf Vertragslehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Fall des Abs 5c an die Stelle der Bezugnahme auf § 75a Abs 2 Z 2 lit a BDG 1979 die Bezugnahme auf § 29c Abs 4 Z 2 lit a tritt. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 31)*

(4) § 29c Abs 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001ist nicht auf Karenzurlaube anzuwenden, die am Tag des In-Kraft-Tretens des § 29c Abs 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001 bereits beendet waren. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 32)*

(5) Für Karenzurlaube nach § 29c Abs 4 Z 2, die am Tag des In-Kraft-Tretens des § 29c Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001bereits beendet waren,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

läuft die Frist für eine Antragstellung nach § 29c Abs 5 bis 30. Juni 2002. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 32)*

§ 83a. *(aufgehoben durch BGBl I 2007/53 Art 3 Z 25)*

Übergangsbestimmung zur Dienstrechts-Novelle 2004

§ 83b. § 29c Abs 4 Z 2 lit e gilt nur für am 1. Jänner 2005 noch nicht beendete und nach dem 31. Dezember 2004 neu angetretene Karenzurlaube.
(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 43)

Abfertigung

§ 84. (1) Auf die nachstehend angeführten Vertragsbediensteten sind die folgenden Abs 1a bis 8 anzuwenden:

1. auf Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata v, h, I, II, k und der Entlohnungsgruppe u1, wenn ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,
2. auf Vertragslehrer, soweit sich aus § 92c nicht anderes ergibt und ihr Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat,
3. auf Universitätslehrer gemäß Abschnitt IIb, 2. und 3. Unterabschnitt, soweit sich für bestimmte Universitätslehrer aus den §§ 49k und 49r nicht anderes ergibt,
4. auf Universitätslehrer gemäß den Abschnitten III und IV, soweit sich aus den §§ 54f und 58c für bestimmte Universitätslehrer nicht anderes ergibt, *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 26)*
5. auf Vertragsbedienstete, deren Dienstzeiten in einem früheren Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft für die Vorrückung angerechnet werden, wenn bei Beendigung des Dienstverhältnisses keine Abfertigung gebührte oder diese rückerstattet worden ist. Dies gilt nicht, wenn das frühere Dienstverhältnis in einer Weise beendet worden ist, durch die ein Abfertigungsanspruch erloschen ist, oder, falls Abs 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 26)*

Die Anwendbarkeit von Bestimmungen der Abs 1a bis 8 schließt eine Anwendung des § 35 jedenfalls aus. *(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 7)*

(1a) Den von Abs 1 erfassten Vertragsbediensteten gebührt beim Enden des Dienstverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abfertigung. *(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 10)*

(2) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 4 Abs 3) und durch Zeitablauf geendet hat, es sei denn, daß es sich um ein Dienstverhältnis zu Vertretungszwecken handelt;
2. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstgeber nach § 32 Abs 2 Z 1, 3 oder 6 gekündigt wurde;
3. wenn das Dienstverhältnis vom Dienstnehmer gekündigt wurde;
4. wenn den Dienstnehmer ein Verschulden an der Entlassung (§ 34 Abs 2) trifft;
5. wenn der Dienstnehmer gemäß § 34 Abs 3 oder 4 entlassen wurde;
6. wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt (§ 34 Abs 5);
7. wenn das Dienstverhältnis einverständlich aufgelöst wird und keine Vereinbarung über die Abfertigung zustande kommt;
8. wenn das Dienstverhältnis gemäß § 30 Abs 1 Z 3 oder 4 endet. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 37)*

(3) Abweichend vom Abs 2 gebührt dem Vertragsbediensteten eine Abfertigung, wenn er

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach seiner Eheschließung oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der
   a) Geburt eines eigenen Kindes oder
   b) Annahme eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
   c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15c Abs 1 Z 2 MSchG oder § 5 Abs 1 Z 2 VKG), das das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

   wenn das Kind im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
3. spätestens zwei Monate vor Ablauf einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 43)*
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 3)*

das Dienstverhältnis kündigt.

(3a) Aus dem Anlaß seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs 3 Z 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle des Abs 3 Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs 3 Z 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3b) Abweichend von Abs 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und bei Männern nach der Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach der Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 14)*

(3c) Abweichend vom Abs 2 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat und er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

1. kündigt oder
2. mit einem im § 253c Abs 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

Der Anspruch auf Abfertigung gemäß Z 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit.

(3d) Hat der Vertragsbedienstete eine Abfertigung gemäß Abs 3c erhalten, sind die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(3e) Hat eine Abfertigung gemäß Abs 3c das nach Abs 4 mögliche Höchstausmaß erreicht, so entsteht ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gleitpension kein weiterer Abfertigungsanspruch. In allen übrigen Fällen entsteht ein weiterer Abfertigungsanspruch nur insoweit, als

1. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte anläßlich der Inanspruchnahme der Gleitpension und
2. die Anzahl der der Abfertigung zugrundegelegten Monatsentgelte anläßlich der Beendigung der Inanspruchnahme der Gleitpension

zusammen das nach Abs 4 mögliche Höchstausmaß nicht übersteigen. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 41)*

(4) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

3 Jahren das Zweifache,
5 Jahren das Dreifache,
10 Jahren das Vierfache,
15 Jahren das Sechsfache,
20 Jahren das Neunfache,
25 Jahren das Zwölffache

des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

(4a) Wird das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG oder gemäß § 50e BDG 1979 infolge Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldete Entlassung, begründeten Austritt oder einvernehmlich beendet, so ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen. *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 23)*

(4b) In den Fällen des Abs 3 Z 4 ist bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts vom Durchschnitt der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder VKG auszugehen.

(5) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft sind der Dauer des Dienstverhältnisses nach Abs 4 zuzurechnen. Die Zurechnung ist ausgeschlossen,

1. soweit die Dienstzeit in einem anderen Dienstverhältnis für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet wurde, wenn aus diesem Dienstverhältnis eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf einen Ruhegenuß besteht;
2. wenn das Dienstverhältnis
   a) noch andauert oder
   b) in einer Weise beendet wurde, durch die ein Abfertigungsanspruch erlosch oder, falls Abs 2 auf das Dienstverhältnis anzuwenden gewesen wäre, erloschen wäre;
3. wenn der Vertragsbedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung erhalten hat, soweit diese Abfertigung nicht rückerstattet wurde; bei teilweiser Rückerstattung ist die Dienstzeit in einem entsprechenden Teilausmaß zuzurechnen. Eine Rückerstattung gemäß § 27 Abs 4 des Gehaltsgesetzes 1956 ist einer vollständigen Rückerstattung der Abfertigung gleichzuhalten.

Die in Z 2 lit b angeführten Ausschlußgründe liegen nicht vor, wenn das Dienstverhältnis im Einverständnis mit dem Dienstgeber ausschließlich deswegen beendet wurde, um ein Dienstverhältnis zum Bund einzugehen, und dieses Bundesdienstverhältnis an das beendete Dienstverhältnis unmittelbar anschließt.

(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Vertragsbediensteten gelöst, so tritt an die Stelle der Abfertigung ein Sterbekostenbeitrag. Dieser beträgt die Hälfte der Abfertigung. Hat das Dienstverhältnis noch nicht drei Jahre gedauert, so beträgt der Sterbekostenbeitrag das Einfache des dem Vertragsbediensteten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgeltes. Der Sterbekostenbeitrag gebührt nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war. Sind solche gesetzliche Erben nicht vorhanden, so kann der Sterbekostenbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tod gepflegt haben. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 22)*

(7) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat,

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund oder der Universität die Abfertigung, die er anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses bzw Arbeitsverhältnisses erhalten hat, zurückzuerstatten. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 27)*

(8) Auf die Berücksichtigung der im § 3a angeführten Zeit ist für die Bemessung der Abfertigung im nachfolgenden Dienstverhältnis Abs 5 Z 3 anzuwenden. *(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 11)*

(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 9)

§ 84a. Bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund nach dem 30. Juni 2007, auf das dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, ist § 54 Abs 3 GehG nicht anzuwenden.

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 28)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

Verwaltungspraktikum

§ 84b. Auf Verwaltungspraktika, die vor dem 1. Jänner 2014 begonnen worden sind, sind § 36a Abs 2 und § 36b Abs 1 jeweils in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 24)

2. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete der Entlohnungsschemata I und II

Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion

§ 85. Vertragsbediensteten, die nach § 61 Abs 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Heeresdienstzulage und eine Truppendienstzulage in der im § 131 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Höhe. Auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten sind die für vergleichbare Bundesbeamte (§ 131 des Gehaltsgesetzes 1956) geltenden Bestimmungen über die Pflegedienstzulage und die Pflegedienst-Chargenzulage sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß Vertragsbediensteten, deren Ausbildung und Tätigkeit der Ausbildung für den Krankenpflegefachdienst und der Tätigkeit in diesem Dienst entspricht, bis zur Entlohnungsstufe 10 die niedrigere und ab der Entlohnungsstufe 11 die höhere Pflegedienstzulage gebührt.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 44)

Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst

§ 86. (1) Vertragsbediensteten der Entlohnungsschemata I und II gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie

1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärluftfahrttechnischen Dienst gemäß der Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012, BGBl II Nr 401/2012, berechtigt sind und *(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 25)*
2. diese Tätigkeiten auf einem Arbeitsplatz des militärluftfahrttechnischen Dienstes auch tatsächlich ausüben.

(2) Auf die Höhe der Vergütung ist § 40b Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle

1. des Ausdrucks „(Verwendungsgruppen A 2)“ der Ausdruck „(Entlohnungsgruppe b)“ und
2. des Ausdrucks „(Verwendungsgruppen A 1)“ der Ausdruck „(Entlohnungsgruppe a)“

treten.

(2a) Abweichend von Abs 2 ist für Vertragsbedienstete, die gemäß § 61 Abs 15 WG 2001 zu einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, auf die Höhe der Vergütung § 101 Abs 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anzuwenden. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 44)*

(3) Ist der Vertragsbedienstete länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die Vergütung vom Beginn des letzten Tages dieser Frist an bis zum Ablauf des letzten Tages der Abwesenheit vom Dienst. Zeiträume

1. eines Urlaubs, während dessen der Vertragsbedienstete den Anspruch auf Monatsentgelt behält, oder
2. einer Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalls

einschließlich unmittelbar daran anschließender dienstfreier Tage bleiben außer Betracht. Fallen Zeiträume nach Z 1 oder 2 in eine Abwesenheit im Sinne des ersten Satzes, verlängert sich die Monatsfrist oder verkürzt sich der Ruhenszeitraum im entsprechenden Ausmaß. Anspruch auf die Vergütung kann jedoch immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Monatsentgelt besteht. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 14)*

(4) Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Vergütung.

Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion in einer Verwendung des Krankenpflegedienstes

§ 87. (1) Einem Vertragsbediensteten, der

1. nach § 61 Abs 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wird und *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 44)*
2. außerdem die Erfordernisse des § 59 Abs 1 Z 1 und 2 erfüllt,

gebühren für die Dauer einer im Abs 3 umschriebenen Verwendung eine Ergänzungszulage nach den Abs 4 und 5 und eine Vergütung nach den Abs 6 und 7.

(2) Für die Bemessung der Ergänzungszulage gilt das Erfordernis des § 59 Abs 1 Z 1 auch dann als erfüllt, wenn der Vertragsbedienstete eine Sanitätsausbildung aufweist, die von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Gesundheit als gleichwertig anerkannt wird. Dabei sind jedoch die folgenden Gebiete nicht zu berücksichtigen: Kinderheilkunde, Gynäkologie und Geburtshilfe, Geriatrische Pflege, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Augenkrankheiten, Rehabilitation und Psychosomatik. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 21)*

(3) Anspruchsbegründende Tätigkeiten im Sinne des Abs 1 sind:

1. Tätigkeiten des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes und des medizinisch-technischen Fachdienstes,
2. Tätigkeiten im Heeresspital, in einem Militärspital, in einer Sanitätsanstalt, in einer Feldambulanz und bei einer Stellungskommission
   a) in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf nach dem GuKG oder
   b) als Sanitäts-, Stations- oder Prosektursgehilfe.

(4) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs 5 Z 1 angeführten Zulagen) eines im Abs 1 angeführten Vertragsbediensteten niedriger als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so gebührt dem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt (einschließlich der im Abs 5 Z 2 angeführten Zulagen).

(5) Für die Ermittlung der Ergänzungszulage sind zu berücksichtigen:

1. beim jeweiligen Monatsentgelt des im Abs 1 angeführten Vertragsbediensteten: Pflegedienstzulage, Pflege-

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dienst-Chargenzulage, Heeresdienstzulage, Truppendienstzulage und allfällige Teuerungszulagen,

2. beim Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas K: Pflegedienst-Chargenzulage und allfällige Teuerungszulagen.

(6) Dem im Abs 1 angeführten Vertragsbediensteten gebührt ferner die Vergütung nach § 63.

(7) Ist das jeweilige Monatsentgelt (einschließlich der im Abs 5 Z 1 angeführten Zulagen) des im Abs 1 angeführten Vertragsbediensteten höher als das Monatsentgelt (einschließlich der im Abs 5 Z 2 angeführten Zulagen), das einem Vertragsbediensteten mit gleich langer, für die Vorrückung maßgebender Gesamtdienstzeit in der vergleichbaren Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas K zukommen würde, so vermindert sich die im Abs 6 angeführte Vergütung um 116,7% des übersteigenden Betrages.

Vergütung für Kräfte für internationale Operationen

§ 87a. § 101a GehG ist auf Vertragsbedienstete, die gemäß § 61 Abs 15 WG 2001 zu einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Vergütung § 101a Abs 5 Z 1 zur Anwendung kommt. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 107)*

Einstufung in die Entlohnungsschemata I und II

§ 88. Einstufungen auf Planstellen der Entlohnungsschemata I und II sind nach Ablauf des 31. Dezember 1998 nur mehr für Vertragsbedienstete zulässig, die einem dieser beiden Schemata bereits angehören.

Überleitung

§ 89. (1) Ein Vertragsbediensteter, der einer der Entlohnungsgruppen a bis e oder p 1 bis p 5 angehört, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in die Entlohnungsschemata v oder h bewirken. Eine solche schriftliche Erklärung kann rechtswirksam frühestens am 1. Juli 2002 abgegeben werden. Sie ist rechtsunwirksam, wenn ihr der Vertragsbedienstete eine Bedingung beigefügt hat.

(2) Die Überleitung in die Entlohnungsschemata v und h auf Grund einer nach Abs 1 abgegebenen Erklärung wird mit dem Monatsersten wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Hat ein in das Entlohnungsschema v oder h übergeleiteter Vertragsbediensteter mit Ablauf des 31. Dezember 1998 eine Gesamtdienstzeit aufgewiesen, die der Länge der Ausbildungsphase für seine Entlohnungsgruppe entspricht, ist er hinsichtlich der Einstufung und Besoldung im neuen Schema so zu behandeln, als hätte er die nach § 67 für seine Verwendung in Betracht kommende Ausbildung erfolgreich abgelegt. Eine allenfalls dienstvertraglich eingegangene Verpflichtung zur Ablegung einer Dienstprüfung wird dadurch nicht berührt.

(4) Der Dienstgeber hat den übergeleiteten, von Abs 3 nicht erfassten Vertragsbediensteten, deren laufendes Dienstverhältnis schon am 31. Dezember 1998 bestanden hat und die noch keine nach § 67 in Betracht kommende Ausbildung aufweisen, diese Ausbildung so rechtzeitig anzubieten, dass sie diese innerhalb von 18 Monaten nach Wirksamwerden der Überleitung abschließen können. Wird die Ausbildung innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen oder bietet der Dienstgeber die Ausbildung dem Vertragsbediensteten nicht so rechtzeitig an, dass er sie innerhalb dieses Zeitraumes abschließen kann, gilt die Ausbildungsphase abweichend vom § 66 Abs 5 als mit dem Tag vollendet, der sich aus § 66 Abs 2 ergibt, frühestens aber mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung. § 4 Abs 2 Z 7 ist auf die im ersten Satz angeführten Vertragsbediensteten nicht anzuwenden.

(5) Der Vertragsbedienstete wird in jene Entlohnungsgruppe der Entlohnungsschemata v oder h übergeleitet, die seiner Verwendung entspricht. Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist. Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im neuen Schema sind unter Anwendung des § 77 Abs 2 und 3 zu ermitteln. Werden für den Übergeleiteten die Bestimmungen über die Ausbildungsphase wirksam, gebührt ihm, wenn es für ihn günstiger ist, das für die Ausbildungsphase vorgesehene Monatsentgelt in der Höhe der Summe des Monatsentgeltes und der Verwaltungsdienstzulage, die ihm bei Verbleib im Entlohnungsschema I oder II gebühren würden. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 54)*

(6) Bewirkt die Überleitung eine Einstufung in das Entlohnungsschema h, gilt Abs 5 erster Satz nur, wenn der Vertragsbedienstete auch die nach § 65 Abs 6 für die betreffende Entlohnungsgruppe maßgebenden Einstufungserfordernisse erfüllt. Erfüllt ein solcher Vertragsbediensteter diese Erfordernisse nur für eine niedrigere Entlohnungsgruppe des neuen Entlohnungsschemas, wird er nach den für ihn geltenden Bestimmungen der Abs 1 bis 4 in diese Entlohnungsgruppe übergeleitet. Kommt hiefür mehr als eine Entlohnungsgruppe in Betracht, erfolgt die Überleitung in die höchste dieser Entlohnungsgruppen. Ist ein Vertragsbediensteter am Tag der Wirksamkeit der Überleitung dauernd mit einem der Entlohnungsgruppe h1 zugeordneten Arbeitsplatz betraut und erfüllt er lediglich die Ernennungserfordernisse für die Entlohnungsgruppe h2, ist er in die Bewertungsgruppe 3 der Entlohnungsgruppe h2 überzuleiten. *(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 45)*

(7) Die schriftliche Erklärung nach Abs 1 tritt rückwirkend außer Kraft, wenn

1. a) der Dienstgeber den Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz in eine andere Entlohnungsgruppe der neuen Schemata überleitet oder dem Vertragsbediensteten auf dem gleich gebliebenen Arbeitsplatz in der betreffenden Entlohnungsgruppe eine geringere Funktionszulage gebührt, als ihm vor Abgabe der schriftlichen Erklärung vom Dienstgeber mitgeteilt worden ist, oder
   b) dem Vertragsbediensteten bei gleich gebliebenem Arbeitsplatz entgegen einer solchen Mitteilung des Dienstgebers innerhalb der betreffenden Entlohnungsgruppe keine Funktionszulage gebührt und
2. der Vertragsbedienstete innerhalb dreier Monate ab der Bekanntgabe der für ihn nach Z 1 im neuen Schema tatsächlich maßgebenden Umstände die schriftliche Erklärung widerruft.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

(8) Übergenüsse, die ausschließlich auf Grund des Widerrufs einer schriftlichen Erklärung des Vertragsbediensteten nach Abs 7 entstanden sind, sind dem Bund in jedem Fall zu ersetzen. Gegen eine solche Bundesforderung kann guter Glaube nicht eingewendet werden.

(9) Die Abs 1 bis 8 gelten für Vertragsbedienstete in einem sondervertraglichen Dienstverhältnis mit der Maßgabe, dass mit der Wirksamkeit der Überleitung jedenfalls sämtliche Bestimmungen des Dienstvertrages außer Kraft treten, die von diesem Bundesgesetz abweichen, und dass damit das Dienstverhältnis kein sondervertragliches mehr ist. Eine allfällige dienstvertragliche Befristung der Verwendung oder des gesamten Dienstverhältnisses wird jedoch durch die Überleitung nicht berührt. Ist jedoch mit einem Vertragsbediensteten im Rahmen eines unbefristeten Dienstverhältnisses ein befristeter Sondervertrag geschlossen worden, wird der Inhalt dieses Sondervertrages durch eine Option nicht berührt, doch gilt der Vertragsbedienstete mit dem Tag der Wirksamkeit der Überleitung je nach Verwendung als Vertragsbediensteter des Entlohnungsschemas v oder h.

(10) Die Abs 1 bis 9 sind nicht anzuwenden auf:

1. Vertragsbedienstete, die sich in einer Verwendung befinden, die dem Entlohnungsschema K oder bei Beamten dem E-Schema zuzuordnen ist,
2. Vertragsbedienstete, die nach § 61 Abs 15 WG 2001 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, wenn ihre Tätigkeit einem militärischen Arbeitsplatz zuzuordnen ist,
3. Bundesbeamte, mit denen ein sondervertragliches Dienstverhältnis besteht und die deshalb im Beamtendienstverhältnis karenziert worden sind.

(11) Auf Überleitungserklärungen, die auf Grund des § 89 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Fassung abgegeben worden sind, ist § 89 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 45)

3. Unterabschnitt
Vertragslehrer

§ 90. (1) Wird ein Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2a 2 des Entlohnungsschemas I, auf den § 42a anzuwenden ist, außerhalb einer Volksschule auf einem für Lehrer der Entlohnungsgruppe l 2a 2 vorgesehenen Arbeitsplatz verwendet, und hätte er im Falle einer Einstufung in die Entlohnungsgruppe l 2a 1 Anspruch auf eine Dienstzulage

1. gemäß § 59 Abs 5 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 41 Abs 2 oder
2. gemäß § 60 Abs 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 41 Abs 2,

so gebührt ihm unter den Voraussetzungen der Abs 2 oder 3 eine Ergänzungszulage.

(2) Im Fall des Abs 1 Z 1 gebührt die Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt (ohne Zulagen), das dem Vertragslehrer in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 gebührt, und dem Monatsentgelt (ohne Zulagen), das ihm im Fall einer Überstellung in die Entlohnungsgruppe l 2a 2 ohne Anwendung des § 42a gebührt hätte.

(3) Im Fall des Abs 1 Z 2 gebührt die Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt (ohne Zulagen), das dem Vertragslehrer in der Entlohnungsgruppe l 2a 2 gebührt, und dem Betrag, der sich zusammensetzt aus

1. dem Monatsentgelt (ohne Zulagen), das ihm gebühren würde, wenn er in der Entlohnungsgruppe l 2a 1 geblieben wäre, und
2. der Dienstzulage, die ihm in diesem Fall gemäß § 60 Abs 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 41 Abs 2 gebührt hätte.

(4) Im übrigen teilt die Ergänzungszulage das rechtliche Schicksal der Dienstzulage, die im Fall des Verbleibens in der Entlohnungsgruppe l 2a 1 gemäß den §§ 59 Abs 5 Z 1 und 60 Abs 1 Z 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 41 Abs 2 gebührt hätte.

§ 91. (1) § 39 Abs 2 und 3 und § 47e sind auf Vertragslehrer nicht anzuwenden, die

1. schon vor dem 1. Jänner 1996 dem Entlohnungsschema I L angehört haben und
2. seither ununterbrochen in einem Dienstverhältnis (in Dienstverhältnissen) zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) stehen.

(2) Zeiten einer Gesamtverwendungsdauer als Lehrkraft gemäß § 39 Abs 3, § 42e Abs 1 und § 47e können auch vor dem 1. Jänner 1996 zurückgelegt worden sein. *(BGBl I 2010/111 Art 123 Z 7)*

§ 92. Eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit einem Vertragslehrer, dem der Bund die Möglichkeit einräumt, im Rahmen eines Abkommens mit einem ausländischen Rechtsträger

1. an einer zweisprachigen Schule im Ausland zu unterrichten oder
2. in der Betreuung und Unterstützung von Deutschlehrern im Unterricht an Schulen im Ausland oder in der Aus- und Fortbildung solcher Lehrer oder in der Betreuung von Bildungsprojekten tätig zu sein, *(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 4)*

gilt nicht als Verlängerung des Dienstverhältnisses nach § 4 Abs 4.

(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 4)

Lehrer an Akademien für Sozialarbeit

§ 92a. (1) § 248b Abs 1 bis 3 BDG 1979 ist auf Vertragslehrer der Entlohnungsgruppen l 2, l 1 und l pa an Akademien für Sozialarbeit anzuwenden. Auf Lehrer der Entlohnungsgruppe l pa sind die für Lehrer der Entlohnungsgruppe l ph geltenden Entgeltansätze anzuwenden. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 15)*

(2) Der Rechtsträger des Fachhochschul-Studienganges hat dem Bund den dem Ausmaß der Verwendung des Vertragslehrers am Fachhochschul-Studiengang entsprechenden Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu erstatten.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 46)

Entlohnungsgruppen l 2b 2 und l 2b 3

§ 92b. Die Entlohnungsgruppen l 2b 2 und l 2b 3 werden aufgelassen. Vertragslehrer, die am 31. August 2002 einer

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

dieser Entlohnungsgruppen angehören und nicht mit Ablauf dieses Tages aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind mit Wirksamkeit vom 1. September 2002 Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe l 2a 1 des betreffenden Entlohnungsschemas. Auf diese Überleitung sind bei Lehrern des Entlohnungsschemas I L die Überstellungsbestimmungen des § 15 anzuwenden.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 46)

Abfertigung der Vertragslehrer

§ 92c. (1) § 84 Abs 2 Z 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Dienstverhältnis auf die Dauer von Unterrichtsperioden (§ 38 Abs 2) eingegangen und ohne Unterbrechung erneuert oder verlängert wurde. Schulferien gelten dabei nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Für die Bemessung der Abfertigung sind diese Dienstzeiten wie Zeiten eines einzigen durchgehenden Dienstverhältnisses zu behandeln; eine Abfertigung gebührt daher nach Abs 1 in Verbindung mit § 84 lediglich am Ende dieser gesamten Periode.

(3) Bei Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L ist der Bemessung der Abfertigung an Stelle des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsentgelts dasjenige Monatsentgelt zu Grunde zu legen, das sich – bei Anwendung der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses maßgebenden Entgeltansätze – aus dem Durchschnitt der Wochenstundenzahl der letzten 24 Kalendermonate ergibt. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 42)*

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L gemäß § 42g in das Entlohnungsschema I L eingereiht, besteht kein Anspruch auf Abfertigung.

(5) Ist ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden und wird er innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 29)*

(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 4 und 5)

3a. Unterabschnitt
Vertragshochschullehrpersonen

Lehrvergütung

§ 92d. (1) Auf Vertragshochschullehrpersonen der Entlohnungsgruppe ph 2 und auf im Sinne des § 48b Abs 1 dienstzugeteilte Lehrpersonen der Entlohnungsgruppe l 1 ist der Vergütungssatz des § 48p Abs 2 Z 1 anzuwenden, wenn sie nach dem 30. September 2007 für mindestens ein Semester in einer Verwendung gestanden sind, die einen Anspruch auf eine Dienstzulage gemäß § 41 Abs 2 in Verbindung mit § 59 Abs 3 GehG in der bis zum 30. September 2013 geltenden Fassung begründet hat.

(2) Bei Vertragshochschullehrpersonen, deren Monatsentgelt am 1. Oktober 2012 nach der Entlohnungsstufe 15 oder einer höheren Entlohnungsstufe zu bemessen ist, erhöht sich der Vergütungssatz des § 48p Abs 2 ab der 481. Lehrveranstaltungsstunde um 25%.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 8)

Zeitkonto

§ 92e. Bis zum Ablauf des 31. August 2013 nicht durch Freistellung verbrauchte Wochen-Werteinheiten sind gemäß § 61 Abs 18 GehG zu vergüten; die Zuordnung zu den Verwendungsgruppen ph 1, ph 2 und ph 3 (§ 48d) gilt als Überstellung im Sinne des § 61 Abs 18 Z 3 GehG.

(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 8)

4. Unterabschnitt
Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas K

Überleitung

§ 93. Ein Vertragsbediensteter, der die Erfordernisse des § 59 – allenfalls in Verbindung mit § 231b BDG 1979 – erfüllt, kann durch schriftliche Erklärung seine Überleitung in das Entlohnungsschema K bewirken. Er ist dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, für die er die Einreihungserfordernisse nach § 60 erfüllt. Die Überleitung wird mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten wirksam.

Sonderausbildung

§ 94. (1) Ein Vertragsbediensteter, der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1991 in das Entlohnungsschema K eingereiht wird, ist bei Erfüllung aller sonstigen Einreihungserfordernisse auch dann in die Entlohnungsgruppe k 1 oder k 3 einzureihen, wenn er für die betreffende Verwendung das Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl I Nr 108/1997 geltenden Fassung nicht erfüllt. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als ob er diese Sonderausbildung absolviert hätte.

(2) Vom Erfordernis einer Sonderausbildung nach § 57b des Krankenpflegegesetzes in der bis zur Novelle BGBl I Nr 108/1997 geltenden Fassung ist abzusehen, wenn

1. ein Vertragsbediensteter bis 31. Dezember 1995 auf Dauer mit einer der folgenden Verwendungen betraut wird: Medizinisch-technische Oberassistentin (Medizinisch-technischer Oberassistent), Oberin (Pflegevorsteher), Oberschwester (Oberpfleger), Medizinisch-technische Stationsassistentin (Medizinisch-technischer Stationsassistent) oder Stationsschwester (Stationspfleger) und
2. berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen (insbesondere langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter).

(3) Wird in diesem Fall das Erfordernis des Abs 2 Z 2 nicht erfüllt, sind eine Betrauung mit der betreffenden Verwendung und eine Überstellung in die entsprechende Entlohnungsgruppe unter der Auflage möglich, daß der Vertragsbedienstete diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Betrauung (Überstellung) erfolgreich beendet.

(4) Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Vertragsbedienstete wieder jener Verwendung zuzuweisen, die er vor der Betrauung innehatte. Ist er im Zusammenhang mit der Betrauung in eine höhere Entlohnungsgruppe überstellt worden, so ist er bei erfolglosem Ablauf der Frist in jene Entlohnungsgruppe zu überstellen, der er vor der seinerzeiti-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.st.anna@gma VBG

gen Überstellung angehört hat. Die angeführten Maßnahmen bedürfen nicht der Zustimmung des Vertragsbediensteten. Der Vertragsbedienstete ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Betrauung (Überstellung) unterblieben.

ABSCHNITT IX
Schlußbestimmungen

Sonderverträge und Teuerungszulage

§ 95. (1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Kinderzulage) jener Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. März 2014 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, wird ab 1. März 2014 um 1,4% und danach um 14,5 € erhöht, sofern

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder
2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlassfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(BGBl I 2014/x Art 2 Z 31)

(1a) Bei teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. März 2014 gemäß § 36 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. März 2014 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten. *(BGBl I 2014/x Art 2 Z 31)*

(2) und (3) *(aufgehoben durch BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6 und 108)*

(4) Sofern es zur Anpassung des Monatsentgeltes und der im § 8a Abs 1 angeführten Zulagen an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzulegen. Sie können für das Monatsentgelt und die einzelnen im § 8a Abs 1 angeführten Zulagen auch verschieden hoch festgesetzt werden.

(5) Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles der Bezüge, zu dem sie gewährt werden.

Einmalzahlung

§ 95a. (1) Im Monat Mai 2008 gebührt eine Einmalzahlung von 175 €

1. dem Vertragsbediensteten, wenn er
   a) am 1. Mai 2008 Anspruch auf Monatsentgelt hat und
   b) sich der Anspruch auf diese Einmalzahlung nicht bereits aus einem Sondervertrag ergibt, und
2. dem Verwaltungspraktikanten, wenn er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Ausbildungsbeitrag hat.

(2) Der im Abs 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das der Vertragsbedienstete am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Vertragsbedienstete am 1. Mai 2008 nach § 3 Abs 1 bis 3 oder § 5 Abs 1 MSchG 1979 nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Vertragsbedienstete unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbotes gegolten hat.

(3) Kranken- oder Wochengeld ist dem Monatsentgelt oder Ausbildungsbeitrag gleichzuhalten.

(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 20b)

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

§ 96. (1) Im Sinne des § 280 BDG 1979 ist der Bundeskanzler ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm in Vollziehung dieses Bundesgesetzes übertragenen Mitwirkungsbefugnisse eine wesentliche Voraussetzung bildet, in die von § 280 Abs 1 BDG 1979 erfaßten Personaldatensysteme direkt Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme ist nur in jenen Bereichen zulässig, in denen dem Bundeskanzler ein Mitwirkungsrecht zukommt. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(2) Der Bundeskanzler ist weiters ermächtigt, Daten aus den von § 280 Abs 1 BDG 1979 erfaßten Personaldatensystemen für statistische Auswertungen zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich der allgemeinen Personalangelegenheiten öffentlich Bediensteter und der finanziellen Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter eine wesentliche Voraussetzung bildet. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(3) Der Bundeskanzler ist weiters ermächtigt, nach Vorabinformation der übrigen Zentralstellenleiter aus den von Abs 1 erfassten Personaldatensystemen Adressdaten für Benachrichtigungen oder Befragungen zu verwenden, wenn angesichts der Auswahlkriterien für den Kreis der Betroffenen und des Gegenstandes der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht zu erwarten ist. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)*

(4) Die Abs 1 bis 3 sind abweichend von den Bestimmungen des § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind. *(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 34)*

Elektronische Personenkennzeichnung

§ 96a. Zum Zweck der eindeutigen Identifikation in dienstlichen Belangen darf eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs 4 des Meldegesetzes 1991, BGBl Nr 9/1992) durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung abweichend vom § 1 Abs 1 bei allen Bundesbediensteten, die nicht Beamte sind, verwendet werden.

(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 46a)

Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

§ 96b. Die dem Dienstgeber Republik Österreich zentral zu verrechnende Ausgleichstaxe nach § 9 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl Nr 22/1970 , ist vom Bundeskanzler nach dem Verursacherprinzip je Kalenderjahr im Nachhinein den einzelnen Bundesministerien weiterzuverrechnen. Diese Bestimmung ist abweichend von § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 6)

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 97. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese – sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 98. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Inkrafttreten

§ 99. (1) Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Verordnungen können schon von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tage an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an dürfen in seinem Anwendungsbereich (§ 1) Dienstverträge nach anderen Bestimmungen nicht mehr abgeschlossen werden.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

Inkrafttreten von Änderungen dieses Bundesgesetzes

§ 100. (1) Es treten in Kraft:

1. § 41 Abs 5 bis 12, § 44a Abs 1 und § 73c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 873/1992 mit 1. September 1992,
2. § 44a Abs 5 in der Fassung des Art III Z 19 des Bundesgesetzes BGBl Nr 873/1992 mit 1. September 1992,
3. § 1 Abs 3 lit k und l, § 2c Abs 2, § 6a Abs 1, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 28 Abs 2, die §§ 29d und 29e samt Überschriften, § 41 Abs 1, § 44, § 44a Abs 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 47 Abs 2, § 47a, § 54 Abs 1, § 61 Abs 1, § 68a samt Überschrift, § 70 Abs 1 bis 3 und § 73b Abs 1, 5 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 873/1992 mit 1. Jänner 1993,
4. § 44a Abs 5 in der Fassung des Art III Z 20 des Bundesgesetzes BGBl Nr 873/1992 mit 1. Jänner 1993,
5. § 40 Abs 3 bis 5, § 43 Abs 2, § 50 Abs 2 und § 71 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 873/1992 mit 1. Februar 1993.

(2) § 26 Abs 3, § 36 samt Überschrift und § 51 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 256/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(3) § 26 Abs 2 und 6, § 35 Abs 3b bis 3e, die Überschrift vor § 72a, § 72b und § 73c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 518/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft.

(4) Es treten in Kraft:

1. § 59 Abs 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 16/1994 mit 1. September 1992,
2. § 2c Abs 2 und 10, § 5 Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 26 Abs 2 Z 8, § 26 Abs 2a bis 2e, 7 und 8, § 27, § 27e, § 27g Abs 2, § 28 Abs 1, § 28a Abs 5, § 33, § 33a samt Überschrift, § 36 Abs 4, § 40 Abs 3 Z 2 lit a, § 41 Abs 1 und 5 Z 2 lit a, § 44, § 44a Abs 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 48 Abs 2, § 54 Abs 1, § 61 Abs 1, § 70 Abs 1 und die Anlage zu § 26 Abs 2a Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 16/1994 mit 1. Jänner 1994.

(5) § 2b Abs 2 und 2a, § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 1a, § 6b samt Überschrift, § 34 Abs 4, § 40 Abs 2 und § 51 Abs 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 389/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(6) Es treten in Kraft:

1. § 26 Abs 2 Z 5, § 62, § 63 Abs 1, § 68 und § 68a Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 550/1994 mit 1. Jänner 1995,
2. § 5 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 550/1994 mit 1. Jänner 1998.

(7) Es treten in Kraft:

1. § 1 Abs 3 lit f und j, § 6a, § 26 Abs 2 Z 7 und § 59 Abs 1 Z 1 lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 665/1994 mit 1. Juli 1994,
2. § 29e Abs 1, 2, 4, 5, 5a, 7 und 8 und § 47a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 665/1994 mit 1. Oktober 1994.

(8) Es treten in Kraft:

1. § 26 Abs 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 43/1995 mit 1. Jänner 1994,
2. § 26 Abs 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 43/1995 mit 1. Juli 1994,
3. § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 26 Abs 2 Z 5 lit a, § 41 Abs 1, § 44, § 44a Abs 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 54 Abs 1, § 61 Abs 1 und § 70 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 43/1995 mit 1. Jänner 1995.

(9) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 297/1995 treten in Kraft:

1. § 8a Abs 1 und 2, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs 5, § 18 Abs 1 und 4, § 21, § 22 Abs 1, § 24 Abs 1, 2, 3 und 7, § 26 Abs 1 bis 4, 6 und 7, § 28a Abs 2, § 28b Abs 2, § 29 Abs 4, § 29b Abs 6, § 29e Abs 6 Z 2 lit a, § 35 Abs 3e Z 1 und 2 und Abs 4 und 6, § 41 Abs 3, § 46 Abs 2 und 3, § 49 Abs 3, § 56 Abs 2 und 3, § 57 Abs 1 und die §§ 72a und 72b samt Überschriften mit 1. Mai 1995,
2. § 45 Abs 2 mit 1. September 1995.

(10) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 522/1995 treten in Kraft:

1. § 72b Abs 4 und 8 mit 1. Mai 1995,
2. die §§ 39, 42b bis 42g und 44d samt Überschriften, § 45 Abs 3, § 47b samt Überschrift, § 49 Abs 4 und 5 und § 73b samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 38 Abs 3 mit 1. Jänner 1996,

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma VBG

3. § 24 Abs 9, § 50 Abs 1, § 53 Z 1 und § 75a samt Überschrift mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl Nr 522/1995 folgenden Tag.

(11) *(aufgehoben durch BGBl I 1997/61 Art V Z 38)*

(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 treten in Kraft:

1. a) § 54a Abs 1 in der Fassung des Art 3 Z 3 lit a,
   b) § 54a Abs 2 in der Fassung des Art 3 Z 4 lit a des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 mit 1. Juni 1996,
2. § 45 Abs 2 letzter Satz mit 1. September 1996,
3. § 54 Abs 2 mit 1. Oktober 1996,
4. a) § 54a Abs 1 in der Fassung des Art 3 Z 3 lit b,
   b) § 54a Abs 2 in der Fassung des Art 3 Z 4 lit b des Bundesgesetzes BGBl Nr 201/1996 mit 1. Jänner 1997.

(13) Es treten in Kraft:

1. die Aufhebung des § 1 Abs 3 lit l durch das Bundesgesetz BGBl Nr 375/1996 mit 1. Mai 1996,
2. § 1 Abs 3 lit j, § 4a Abs 1, § 5 Abs 3 bis 5, § 22a und § 28a Abs 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 375/1996 sowie die Aufhebung des § 1 Abs 3 lit k durch das Bundesgesetz BGBl Nr 375/1996 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl Nr 375/1996 folgenden Tag,
3. a) § 50 Abs 3, § 51 Abs 1, Abs 3 Z 3, Abs 4 und Abs 6, § 52 samt Überschrift, § 52a, § 52b samt Überschrift, § 54 samt Überschrift, § 54a Abs 1 erster Satz und Abs 3 und 4, § 54b und § 54d in der Fassung,
   b) § 54c samt Überschrift in der Fassung des Art VI Z 17

   des Bundesgesetzes BGBl Nr 375/1996 mit 1. Oktober 1996,
4. § 54c samt Überschrift in der Fassung des Art VI Z 18 des Bundesgesetzes BGBl Nr 375/1996 mit 1. Oktober 1997.

(14) § 29e Abs 7 und § 29f samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 392/1996treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(15) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/1997 treten in Kraft:

1. § 68a Abs 2a mit 1. Jänner 1995,
2. § 26 Abs 2 Z 6 mit 1. Mai 1996,
3. § 52 Abs 5 Z 1 und § 52a Abs 4 Z 2 mit 1. August 1996,
4. § 52a Abs 4 Z 1 mit 1. Oktober 1996,
5. § 2a Abs 3, § 2b Abs 1, § 3 Abs 2 Z 1 und Abs 4, § 26 Abs 3 und 5, § 29a Abs 4, § 36 Abs 1 und 2, § 51 Abs 5, § 59 Abs 2, § 70 Abs 1 und § 75a Abs 1 und 2 mit 15. Februar 1997,
6. § 1 Abs 3 und 4, § 2, die §§ 3b, 18a und 20 samt Überschriften, § 28 Abs 2, die §§ 29b bis 29e samt Überschriften (mit Ausnahme des § 29b Abs 2 Z 3), die §§ 29f bis 29h, § 37 Abs 2 und 4, § 42 Abs 2 und 3, § 47 Abs 2, § 47a Abs 1 und 2, § 50 Abs 2 Z 1 und Abs 4 und die §§ 71, 72a und 72c samt Überschriften sowie der Entfall des § 1 Abs 5 und des § 76 Abs 11 mit 1. Juli 1997,
7. § 37a samt Überschrift und § 40 Abs 3 mit 1. September 1997,
8. § 28a Abs 3 mit dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/1997folgenden Tag,
9. § 29b Abs 2 Z 3 mit dem Zeitpunkt, in dem für das betreffende Land des Vizepräsidenten eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien) § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl Nr 368/1925 , außer Kraft tritt.

(16) § 50 Abs 3, § 53, die §§ 54c bis 54e, der Abschnitt IV (§§ 55, 55a, 56, 56a bis 56d, 57, 57a, 58, 58a bis 58c samt Überschriften) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 109/1997treten mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(17) § 26 Abs 2 Z 2, § 42f Abs 1 Z 3 und § 52 Abs 3 Z 2 lit a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 30/1998treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(18) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/1997 treten in Kraft:

1. § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 41 Abs 1, § 42f Abs 1, § 44, die §§ 47a bis 47e samt Überschriften, § 54, § 56 Abs 1, § 61 Abs 1, § 70 Abs 1 und § 73b Abs 1 und 2 mit 1. Jänner 1998,
2. § 41 Abs 4 und § 45 Abs 2 und 3 mit 1. September 1998.

Die §§ 47a bis 47c samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2007 außer Kraft; sie sind jedoch in der bis zum 31. August 2007 geltenden Fassung auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden. *(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 30)*

(19) § 2a Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 130/1997 tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(20) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 123/1998 treten in Kraft:

1. § 52 Abs 7, § 52b Abs 1 Z 2 und § 69 Abs 2 mit 15. Februar 1997,
2. § 1 Abs 1, § 29b Abs 3, § 29h samt Überschrift, § 29i, § 47 Abs 2 Z 5, § 52 Abs 5 Z 1, § 52a Abs 4 Z 2 und § 72a Überschrift und Abs 1 und 2 mit 1. Juli 1997,
3. § 59 Abs 1 Z 1 und Abs 4, § 60 Abs 1, § 69 Abs 3 Z 2, § 74 samt Überschrift und § 75 Abs 1 und 2 mit 1. September 1997,
4. § 15 Abs 2 Z 3 mit 1. Oktober 1997,
5. § 47a Abs 2, § 47c Abs 3 Z 2, Abs 4a und Abs 6 und § 72a Abs 3 mit 1. Jänner 1998,
6. § 6a Abs 1 Z 3 und 4, § 23, § 24a Abs 1 lit a und Abs 2, § 58c Abs 1 und § 72b Abs 3 und 4 mit 1. Juli 1998,
7. § 27a Abs 3, § 27c Abs 2 und § 27d Abs 2 mit 1. Jänner 1999.

(21) Es treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 1, § 2b Abs 2 Z 1 lit a, § 2e samt Überschrift, § 3 Abs 1 Z 1 lit a, Abs 4 und Abs 6, § 4 Abs 1 und 2, § 4a, § 5, die §§ 5a bis 6c samt Überschriften, § 8a Abs 1, § 15 Abs 2 Z 1, § 15a

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

samt Überschrift, die §§ 20 und 21 samt Überschriften, § 22 Abs 3, § 26 Abs 2 Z 6 und 8, § 30 Abs 3 und 5 Z 2, § 32, § 34 Abs 4 Z 1, § 35 Abs 2 Z 1 und 2, § 36 Abs 4, § 37 Abs 2, § 38 Abs 1, § 42 Abs 2, § 47e, § 48 Abs 1, § 57 Abs 6 und die §§ 64 bis 75 und 77 bis 98 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 10/1999 mit 1. Jänner 1999,

2. § 76 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 10/1999mit 1. Jänner 2000.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1998 treten § 8 samt Überschrift und § 15 Abs 8 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

(22) Die §§ 29j bis 29l samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 70/1999treten mit 1. Juni 1999 in Kraft. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 51)*

(23) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/1999 treten in Kraft:

1. § 44e samt Überschrift, soweit sich diese Bestimmung nicht auf § 63b des Gehaltsgesetzes 1956 bezieht, mit 1. September 1998,
2. § 23 mit 1. Jänner 1999 und
3. § 41 Abs 4 und – soweit sich diese Bestimmung auf § 63b des Gehaltsgesetzes 1956 bezieht – § 44e samt Überschrift mit 1. April 1999.

(24) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 127/1999 treten in Kraft:

1. § 19, § 26 Abs 1, Abs 2 Z 1 und 4 lit d bis f und Abs 3, 4, 6 und 7 sowie § 82 (in der Zeit vor dem 1. Jänner 1999 § 72b) Abs 9 mit 17. Juni 1998,
2. § 50 Abs 3, § 54d und § 56d mit 1. Oktober 1998,
3. § 3b, § 22 Abs 5, § 65 Abs 6, § 66 Abs 3, § 67 Abs 3a und 5, § 71 Abs 2, § 72 Abs 2, § 74 Abs 3 Z 1, § 75 Abs 10 und § 89 Abs 5 mit 1. Jänner 1999,
4. § 29d mit 1. Juni 1999,
5. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs 3 Z 2, § 3, § 18 Abs 1, § 26 Abs 2a bis 2c und 5, die Anlage zu § 26 Abs 2a Z 2, § 34 Abs 4 Z 2 lit a und b, § 40 Abs 5, § 43 Abs 2 Z 2, § 51 Abs 5, § 55 Abs 4, § 57 Abs 4 und 6 in der Fassung des Art III Z 37 und 38 des in der Einleitung zitierten Bundesgesetzes, § 65 Abs 7 und § 78a samt Überschrift mit 1. August 1999,
6. § 96 Abs 1 und 2 mit 1. September 1999,
7. § 52a Abs 2, § 53 Z 3, § 54a Abs 4, § 55 Abs 1, § 55a, § 57 in der Fassung des Art III Z 35 und 36 des in der Einleitung zitierten Bundesgesetzes, § 57a Abs 1, § 58 Abs 1, 5 und 6 und § 58a Abs 1 mit 1. Oktober 1999,
8. § 18 Abs 3 mit 1. Jänner 2002.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 tritt § 22 Abs 5 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. Diese Bestimmung ist jedoch auch noch im Jahr 2004 anzuwenden, wenn damit Leistungen abgegolten werden, die vor dem Ablauf des 31. Dezember 2003 gemäß § 22 Abs 5 in Verbindung mit § 113a Abs 6 des Gehaltsgesetzes 1956 erbracht worden sind. *(BGBl I 1999/127 Art III Z 56)*

(25) § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 41 Abs 1, § 44, § 44a Abs 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 54, § 56 Abs 1, § 61 Abs 1 und § 70 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 9/1999 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(26) § 52a Abs 3 und § 52b Abs 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 132/1999treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/132 Art IX Z 3)*

(27) § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 27h, § 28a Abs 3, § 29b Abs 3, § 29c Abs 2, § 29d Abs 2, § 29f Abs 1 Z 2, § 29g Abs 3, § 32 Abs 3 Z 1 lit a, § 35 Abs 3 Z 2 lit c, Z 3 und 4 und Abs 4a, § 41 Abs 1, § 42c Abs 1 Z 1, § 42f Abs 1 Z 2, § 44, § 44a Abs 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 52 Abs 3 Z 1 lit a, § 52a Abs 4 Z 1, § 54, § 56 Abs 1, § 58c Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 bis 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/2000treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/6 Art 3 Z 37)*

(28) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 94/2000 treten in Kraft:

1. § 83 (der vor dem 1. Jänner 1999 die Bezeichnung „§ 72a“ führte) Abs 3 mit 1. September 1998,
2. die Überschrift zu § 22, § 22 Abs 6, die §§ 54e und 56e samt Überschriften, die Neubezeichnung des bisherigen § 54e als § 54f und § 78 samt Überschrift mit 1. Jänner 1999,
3. die Anlage zu § 26 Abs 2a Z 3 und Abs 6 Z 2 mit 1. August 1999,
4. § 89 samt Überschrift mit 1. Jänner 2000,
5. § 2a Abs 3, § 2b Abs 1, § 25 Abs 3, § 26 Abs 2 Z 4 lit d und Abs 3 und 5, § 29a Abs 4, § 29b Abs 2, § 36 Abs 1 und 2, § 52 Abs 7, § 52b Abs 1 Z 2, § 57 Abs 4, § 58 Abs 6, § 59 Abs 2, § 66 Abs 3, § 78a Abs 3, § 87 Abs 2 und § 96 Abs 1 und 2 mit 1. April 2000,
6. § 26 Abs 11 mit 1. September 2000,
7. § 3 Abs 3, die §§ 28b und 33a samt Überschriften und § 57 Abs 7 sowie die Aufhebung der §§ 28a und 28c samt Überschriften mit 1. Jänner 2001.

(BGBl I 2000/94 Art 3 Z 27)

(29) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 142/2000 treten in Kraft:

1. a) § 96a samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und
   b) § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 41 Abs 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 74 Abs 2, § 78a Abs 1, § 80 und § 95 Abs 1 bis 2 in der Fassung des Art 48 Abschnitt 48.1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes

   mit 1. Jänner 2001,
2. § 41 Abs 4, § 44e samt Überschrift (einschließlich seiner Anführung im Inhaltsverzeichnis) und § 45 Abs 2 sowie die Aufhebung des § 45 Abs 3 durch das in der Einleitung angeführte Bundesgesetz mit 1. September 2001,
3. a) § 22 Abs 1 und 2, § 29f Abs 3, § 44a Abs 2 bis 9, § 44b Abs 1 und 2, § 44c Abs 1, § 54e Abs 1, § 56e Abs 1, § 58 Abs 1 und 5 und § 73 Abs 2 und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

b) § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 41 Abs 1, § 44, § 54, § 56, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 bis 2 in der Fassung des Art 48 Abschnitt 48.2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes

mit 1. Jänner 2002.

(BGBl I 2000/142 Art 48 Abschnitt 48.3)

(30) *(Absatznummer wurde nicht vergeben)*

(31) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2001 treten in Kraft:

1. a) § 26 Abs 2f und, soweit die folgenden Bestimmungen nicht Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 82 Abs 10 bis 15 sowie
   b) § 26 Abs 4 Z 1 in der Fassung des Art 3 Z 7 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes

   mit 1. Jänner 1994,
2. a) § 26 Abs 2 Z 1 lit a, die Überschriften zu den §§ 54e und 56e sowie § 54a Abs 1, § 54e Abs 1, § 56a Abs 1, § 56e Abs 1 und, soweit die folgenden Bestimmungen Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 26 Abs 2f vergleichbaren Einrichtung betreffen, § 82 Abs 10 bis 15 sowie
   b) das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Art 3 Z 2 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes

   mit 1. Jänner 1999,
3. § 95 Abs 3 und § 96a mit 1. Jänner 2001,
4. § 45 Abs 3 mit 1. September 2001,
5. a) § 15 Abs 2, § 26 Abs 2 Z 4 und Abs 6, Abschnitt IIa (§§ 49a bis 49v), § 51 Abs 6, § 52 Abs 7 bis 10, § 52a Abs 5 bis 7, § 52b Abs 2, § 54c Abs 2, § 55 Abs 2, § 56c Abs 2, § 57 Abs 8 und § 78a Abs 1 und 4 sowie
   b) das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Art 3 Z 1 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes und
   c) § 26 Abs 4 Z 1 in der Fassung des Art 3 Z 8 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes

   mit 30. September 2001,
6. § 49h Abs 5 und § 49o Abs 2 zweiter Satz in der Fassung des Art 3 Z 15 und 16 des in der Einleitung angeführten Bundesgesetzes mit 1. Jänner 2002.

(BGBl I 2001/87 Art 3 Z 36)

(32) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 87/2002 treten in Kraft:

1. § 82 Abs 9, 9a, 11 und 13 bis 15 mit 1. Jänner 1994,
2. § 26 Abs 7 mit 1. Juli 2001,
3. § 45 Abs 3 mit 1. September 2001,
4. die Aufhebung des § 78a Abs 4 zweiter und dritter Satz mit 30. September 2001,
5. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 29c und 29d betrifft, § 27a Abs 3, § 27h, § 28b Abs 6, § 29b Abs 3, § 29c Überschrift und Abs 2, § 29d Überschrift und Abs 2, § 29g Abs 3, § 32 Abs 3 Z 1 lit a, § 35 Abs 3 Z 2, 3 und 4, Abs 4a und 4b, § 40 Abs 3 Z 1, § 41 Abs 1, § 42c Abs 1 Z 1, § 42f Abs 1 Z 2, § 47c Abs 3 Z 1, § 49g Abs 1 Z 2, § 49k Abs 1, § 49m Abs 2 Z 1 lit b, § 49r Abs 1, § 52 Abs 3 Z 1 lit a, § 52a Abs 4 Z 1, § 58c Abs 1 und § 73 Abs 2 mit 1. Jänner 2002,
6. § 25 Abs 6 mit 1. Mai 2002,
7. § 49q Abs 1a, § 54e Abs 1, § 56e Abs 1 und § 89 mit 1. Juli 2002,
8. das Inhaltsverzeichnis, soweit es den § 92a samt Überschrift betrifft, § 29a Abs 4, § 29j samt Überschrift, § 29k samt Überschrift, §§ 29l bis 29n, § 49d Abs 2 und § 92a samt Überschrift mit 1. September 2002.

§ 25 Abs 6 ist auf Anzeigen, die ab dem 1. Mai 2002 beim Staatsanwalt oder Gericht einlangen, anzuwenden. *(BGBl I 2002/87 Art 3 Z 47)*

(33) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 119/2002 treten in Kraft:

1. § 3 Abs 1 Z 4 und Abs 2, § 26 Abs 1 Z 2, Abs 3, 3a, 7 und 10, § 29k Abs 1, § 40 Abs 1 und 5, § 41 Abs 1, § 43 samt Überschrift, § 44, § 44a Abs 4, § 50 Abs 2, § 60, § 65 Abs 7, § 66 Abs 3, § 82 Abs 16, § 89 Abs 6 und § 92b samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 3 Abs 4, des § 13 letzter Satz und des § 26 Abs 5 mit 1. September 2002,
2. die die §§ 25 und 79a betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 2e Abs 1 und 2, § 25 Abs 1 bis 4, § 29, § 29g Abs 6, § 49f Abs 7, § 49l Abs 1, § 49s Abs 2 Z 1, § 55 Abs 4, § 57 Abs 7, § 67, § 79a samt Überschrift sowie §§ 81a und 82a jeweils samt Überschrift mit 1. Jänner 2003.

(BGBl I 2002/119 Art 3 Z 47)

(34) § 3a, § 35 samt Überschrift, § 49f Abs 7, § 49k, § 49l Abs 1, § 49r, § 50 Abs 2 Z 2, § 54f, § 55 Abs 4, § 57 Abs 7, § 58c, § 84 samt Überschrift und § 92c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002treten mit 1. Juli 2002 in Kraft. *(BGBl I 2002/100 Art 23 Z 12)*

(35) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 7/2003 treten in Kraft:

1. § 49j Abs 1 mit 1. Jänner 2002,
2. § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 41 Abs 1, § 44, § 44a Abs 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 bis 3 mit 1. Jänner 2003.

(BGBl I 2003/7 Art 2 Z 37)

(36) § 29c Abs 4 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 65/2003tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. *(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 109)*

(37) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 71/2003 treten in Kraft

1. § 2c Abs 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 41 Abs 1, § 44, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 56, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 95 Abs 1 und 1a sowie § 95a mit 1. Juli 2003,
2. § 47a Abs 1, § 47b und § 47c Abs 11 Z 2 mit 1. September 2003.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 110)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(38) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 130/2003 treten in Kraft:

1. § 78a Abs 4 mit 1. Oktober 2001,
2. § 2a Abs 1, § 35 Abs 1, § 36 Abs 1 und 2, § 59 Abs 2, § 78a Abs 3, § 95 Abs 2, § 96 Abs 1 bis 3 und § 96b mit 1. Mai 2003,
3. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die Einfügung des § 87a betrifft, und § 87a samt Überschrift mit 1. Dezember 2003,
4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es nicht die Einfügung der §§ 1a und 87a betrifft, § 1 Abs 1 und Abs 3 Z 12, § 2c Abs 2, § 4 Abs 5, § 4a Abs 3, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 26 Abs 2 Z 4 lit d und Abs 2f, § 27a Abs 1, 4 und 7 bis 10, § 27b Abs 1 bis 3, § 27c samt Überschrift, § 27g Abs 1, § 29 Abs 4, § 29b Abs 2, § 29c Abs 4 Z 2, § 30 Abs 7, Abschnitt Ia, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49b Abs 1, 2, 4, 5 und 10, Überschrift zu § 49c, § 49c Abs 1, 2 und 4, § 49e Abs 1 bis 5, § 49f Abs 1, 5, 6, 7 und 8, § 49g Abs 3 Z 1 und Abs 4, § 49h Abs 1 Z 1, Abs 2 und 3, § 49i Abs 2, § 49j Abs 6, § 49k Abs 3 und 5, § 49l Abs 1 und 5, § 49n Abs 1, 2, 3 und 6, § 49o Abs 1, § 49q Abs 1, Abs 1a und Abs 6, § 49r Abs 2 und 4, § 49s Abs 2 Z 1, Abs 3 Z 1 und Abs 4, § 49t Abs 2, § 49u Abs 1 bis 3, § 49v Abs 1, Abs 3 bis 5, Überschrift zu Abschnitt III, § 50 Abs 1 und 3, § 52b Abs 1 Z 2, § 53 Z 4, § 54, § 54e Abs 1, § 54c samt Überschrift, § 55 Abs 1, 1a und 4, § 55a Abs 1, § 56, § 56c samt Überschrift, § 56e Abs 1, § 57 Abs 1 und 7, § 57a Abs 1, § 58 Abs 1 und 5, § 58a samt Überschrift, § 58c Abs 2, § 61 Abs 1, § 66 Abs 3, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und Abs 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 82 Abs 6 Z 2, Abs 12a, Abs 13 und Abs 15, § 84 Abs 7, § 95 Abs 1 und Abs 1a, sowie die Aufhebung der §§ 2b bis 2d samt Überschriften, des § 27d samt Überschrift, des § 49e Abs 3 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des § 50 Abs 3 in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, der §§ 54d, 56d und 58b mit 1. Jänner 2004,
5. § 42e Abs 1 in der Fassung des Art 3 Z 30 lit a mit 1. Oktober 2004,
6. § 17 Abs 4 und § 18 Abs 3 mit 1. Jänner 2005,
7. § 42e Abs 1 in der Fassung des Art 3 Z 30 lit b mit 1. Oktober 2006.

(BGBl I 2003/130 Art 3 Z 111)

(39) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 176/2004 treten in Kraft:

1. § 22b samt Überschrift, § 26 Abs 2a, Abs 2b, Abs 2c, Abs 2d, § 49a, § 49b Abs 1, § 49e Abs 2 und Abs 4 Z 1, § 49f Abs 7, § 49g Abs 4, § 49j Abs 1 und 5, § 49l Abs 1, § 49n Abs 4, § 49q Abs 6, § 49s Abs 2 Z 1, § 49t Abs 2, § 53 Z 2, die Überschrift zu Abschnitt IV, § 55 Abs 1a, § 56e Abs 1 und § 57 Abs 5 mit 1. Jänner 2004,
2. § 26 Abs 2f Z 1 und § 82 bis § 82c samt Überschriften mit 1. Mai 2004,
3. § 29 Abs 2 Z 1 und 2 mit 1. Juli 2004,
4. § 40 Abs 5, § 42e Abs 1 und § 44a Abs 5 mit 1. September 2004,
5. § 5c samt Überschrift, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 22a, § 27c Abs 2, § 29c Abs 4 Z 2, § 29f Abs 2, § 29k Abs 1, § 41 Abs 1, § 42g Abs 1a, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1, Abs 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und Abs 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 75 Abs 3, § 83b samt Überschrift und § 95 Abs 1 und Abs 1a mit 1. Jänner 2005.

(BGBl I 2004/176 Art 3 Z 46)

(40) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 80/2005 treten in Kraft:

1. § 22a mit 1. Jänner 2005,
2. § 27a Abs 9, § 29g Abs 3, § 42c Abs 1 Z 1, § 84 Abs 3 Z 4 und § 84 Abs 4a mit 1. Juli 2005,
3. § 78a Abs 1 Z 8 und Abs 5 mit 1. Jänner 2006. Der Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung der Vertragsbediensteten nach § 78a Abs 1 Z 8 in die Pensionskassenvorsorge ist im Kollektivvertrag nach § 78a Abs 2 zu vereinbaren.

(BGBl I 2005/80 Art 3 Z 5)

(41) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 165/2005 treten in Kraft:

1. § 84 Abs 3b mit 1. Jänner 2005,
2. § 22 Abs 1 mit 1. Juli 2005,
3. § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 29f Abs 5, § 29k Abs 1 und 4, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 95 Abs 1 und 1a mit 1. Jänner 2006, *(BGBl I 2006/117 Art 3 Z 6)*
4. § 27c Abs 2 mit 1. Jänner 2007,
5. § 15 Abs 2 Z 3, § 37a Abs 5, § 40 Abs 1 und 2, § 41 Abs 1, § 43 Abs 1, § 44 und § 92a Abs 1 mit 1. Oktober 2007.

§ 29k Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 165/2005 gilt für eine Betreuung von schwersterkrankten Kindern, die nach dem 31. Dezember 2005 gewährt wird. Vertragsbediensteten ist auf ihr Ansuchen bei einer Betreuung von schwersterkrankten Kindern, die vor dem 1. Jänner 2006 gewährt wurde, eine Verlängerung der Maßnahme auf insgesamt höchstens neun Monate zu gewähren. *(BGBl I 2005/165 Art 3 Z 16)*

(42) § 73 Abs 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 165/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Erklärungen für das Kalenderjahr 2008 können bis zum 31. März 2008 abgegeben werden. *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 21)*

(43) *(Absatznummer wurde nicht vergeben)*

(44) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 117/2006 treten in Kraft:

1. § 29 Abs 2 und 4 mit 1. November 2005,
2. § 29k Abs 1 und 4 und § 36b Abs 4a mit 1. Juli 2006,
3. § 46a samt Überschrift mit 1. September 2006.

(BGBl I 2006/117 Art 3 Z 7)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

(45) § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 41 Abs 1, § 44, § 44a Abs 2 bis 9, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 166/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft. *(BGBl I 2006/166 Art 2 Z 29)*

(46) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 53/2007 treten in Kraft:

1. § 29b Abs 2 mit 1. September 2006,
2. § 49f Abs 8 mit 1. März 2007,
3. § 26 Abs 2, § 26 Abs 2f Z 4, § 29f Abs 1 Z 1 und 2 und Abs 4 Z 2 und § 82a Abs 1 Z 4, § 84 Abs 7, § 84a und § 92c Abs 5 mit 1. Juli 2007, *(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 22)*
4. die die §§ 20a, 20b und 47a betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 20a samt Überschrift, § 20b samt Überschrift, § 29e Abs 2 Z 2, § 37a Abs 1 und § 47a samt Überschrift mit 1. September 2007 und
5. § 40 Abs 3 Z 1 mit 1. Oktober 2007.

(BGBl I 2007/53 Art 3 Z 31)

(47) *(aufgehoben durch BGBl I 2013/210 Art 3 Z 26)*

(48) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 96/2007 treten in Kraft:

1. § 2 mit 10. August 2002,
2. § 15 Abs 4 und 5, § 67 Abs 1, § 77 Abs 3, § 80a samt Überschrift und § 100 Abs 46 Z 3 mit 1. Juli 2007,
3. § 3b Abs 1 und 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 17 Abs 3, § 22 Abs 1 und 2, § 26 Abs 10 und 11, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1 und 2, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 63 Abs 2, § 68 Abs 6, § 69 Abs 7, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 86 Abs 3, § 95 Abs 1 und 1a, § 95a mit 1. Jänner 2008.

(BGBl I 2007/96 Art 3 Z 25)

(49) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 147/2008 treten in Kraft:

1. § 29 Abs 2 Z 1 und Abs 4 mit 1. Jänner 2008 und
2. § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 27g Abs 6, § 29 Abs 7, § 29c Abs 4 Z 2, § 29f Abs 8, § 35 samt Überschrift, § 37a Abs 1, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 47 Abs 2, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 92c Abs 3, § 95 Abs 1 sowie der Entfall des § 27a Abs 10 mit 1. Jänner 2009.

(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 18)

(50) § 29c Abs 4 Z 2 lit c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 147/2008ist auf Karenzurlaube anzuwenden, die am 1. Jänner 2009 bestehen oder danach angetreten werden. Die gemäß § 29c Abs 2 lit b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 geltenden Fassung verfügte Berücksichtigung der Zeit eines Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte gilt bei diesen Karenzurlauben auch für die nach der jeweiligen Verfügung nicht mehr für zeitabhängige Rechte zu berücksichtigende Zeit des Karenzurlaubes. *(BGBl I 2008/147 Art 3 Z 18)*

(51) § 78a Abs 2 und Abs 5 bis 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 73/2009treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. *(BGBl I 2009/73 Art 2 Z 3)*

(52) Die den § 1b betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses sowie § 1b, § 29f Abs 9 und § 29k Abs 7 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 135/2009 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft. *(BGBl I 2009/135 Art 40 Z 5)*

(53) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/2009 treten in Kraft:

1. § 78a Abs 5 erster Halbsatz und § 78a Abs 6 Z 2 mit 1. Jänner 2009,
2. § 3 Abs 1 Z 1 lit b, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 1 und 2, § 26 Abs 2 Z 1 lit b sublit cc, § 26 Abs 2 Z 8, § 26 Abs 2a, § 26 Abs 2e, § 26 Abs 11, § 27h, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 95 Abs 1 und 1a und der Entfall des § 26 Abs 2 Z 9 mit 1. Jänner 2010,
3. § 39 Abs 3 mit 1. September 2010.

(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 22)

(54) § 73 Abs 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/2009tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft. Erklärungen für das Kalenderjahr 2010 können abweichend von § 73 Abs 3a bis zum 31. März 2010 abgegeben werden. *(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 22)*

(55) § 2e Abs 1 und § 79a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/2010treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. *(BGBl I 2010/6 Art 2 Z 3)*

(56) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 82/2010 treten in Kraft:

1. § 3 Abs 3, § 19, § 26 Abs 1 und 1a, § 49v Abs 2 und § 82 Abs 10 und 12 bis 14 sowie der Entfall der §§ 11 Abs 3, 14 Abs 3, 61 Abs 3 und 71 Abs 4 mit 1. Jänner 2004,
2. § 27a Abs 1, 7 und 8 und § 27b Abs 1 sowie der Entfall des § 27a Abs 5 und 6 mit 1. Jänner 2011.

(BGBl I 2010/82 Art 3 Z 12)

(57) In der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I Nr 111/2010 , treten in Kraft:

1. § 82 Abs 11a letzter Satz mit 1. Jänner 2004,
2. Die den § 24b und den § 29o betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 1 Abs 3 Z 2, § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 24b samt Überschrift, § 26 Abs 2 Z 1 lit b, § 26 Abs 2 Z 7 lit d, § 27c Abs 1 und 2, § 27h, § 29o samt Überschrift, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2, § 82b Abs 3, § 95 Abs 1 und 1a mit 1. Jänner 2011.

Auf Vertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas II L, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2011 begonnen hat, ist § 46 Abs 7 weiterhin in der Fassung vom 30. Dezember 2010 anzuwenden. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 43)*

VBG Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(58) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 140/2011 treten in Kraft:

1. § 100 Abs 57 letzter Satz mit 31. Dezember 2010, *(BGBl I 2012/35 Art 39 Z 3)*
2. § 37 Abs 2 mit 1. Jänner 2011,
3. die den § 16, den § 21, den § 30a, sowie den § 36e betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses, § 5 Abs 1, § 7 Abs 1 und 2, § 8a Abs 1 und 2, § 15 Abs 4 und 5, § 16 samt Überschrift, § 17 Abs 5, § 18 Abs 1 und 4, § 20b Abs 2, § 21 samt Überschrift, § 22 Abs 1 dritter Satz, § 24 Abs 1 bis 3 und 7, § 28b Abs 2, 4 und 5, § 29g Abs 6 Z 2, § 30a samt Überschrift, § 36e samt Überschrift, § 41 Abs 3, § 44d Abs 2 und 3, § 46 Abs 2 und 3, § 51 Abs 3 Z 3, § 77 Abs 3, § 84 Abs 3e, 4 und 6, § 92c Abs 3 sowie der Entfall des § 15a Abs 3 Z 1 mit 1. Jänner 2012,
4. § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und Abs 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 und 1a mit 1. Februar 2012,
5. § 3 Abs 1 Z 1 lit a, § 6c und § 34 Abs 4 Z 1 mit 1. Juli 2012.

(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 44)

(59) § 73 Abs 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 140/2011tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 44)*

(60) § 20c Abs 3 GehG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist auf Vertragsbedienstete weiterhin anzuwenden, die spätestens bis zum 31. Dezember 2011

1. die Kündigung erklärt haben oder
2. eine einvernehmliche Lösung vereinbart haben oder
3. gemäß § 32 Abs 2 Z 7 vom Dienstgeber gekündigt wurden,

wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses spätestens bis zum 31. Mai 2012 wirksam wird. *(BGBl I 2011/140 Art 3 Z 44)*

(61) § 30 Abs 7 und § 73 Abs 3b in der Fassung des 2. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl I Nr 35/2012, treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. *(BGBl I 2012/35 Art 39 Z 4)*

(62) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 55/2012 treten in Kraft:

1. § 44b Abs 1a mit 1. September 2012,
2. § 41 Abs 4 und § 44e mit 1. September 2013,
3. das Inhaltsverzeichnis, § 44a Abs 5, die §§ 48a bis 48d (ausgenommen § 48c zweiter Satz), die §§ 48e bis 48q (IIa. Abschnitt), die Neubezeichnung des bisherigen IIa. Abschnittes, § 84 Abs 1 und die §§ 92d und 92e (3a. Unterabschnitt) mit 1. Oktober 2013,
4. § 48c zweiter Satz mit 1. September 2015.

§ 48n Abs 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 55/2012 tritt mit Ablauf des 31. August 2017 außer Kraft. § 48n Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 55/2012tritt mit Ablauf des 31. August 2015 außer Kraft. *(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 9)*

(63) Festlegungen der dienstlichen Aufgaben der Vertragshochschullehrperson gemäß § 48h in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 55/2012 , dürfen bereits ab Kundmachung des genannten Bundesgesetzes vorgenommen werden; sie werden mit 1. September 2013 wirksam. *(BGBl I 2012/55 Art 3 Z 9)*

(64) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012 treten in Kraft:

1. § 44b Abs 1a mit 1. September 2012,
2. § 78a Abs 2 mit 1. Dezember 2012,
3. § 3 Abs 4 bis 6, § 27a samt Überschrift, § 27c samt Überschrift, § 29 Abs 2 Z 1, § 29 Abs 7, § 29o Abs 1 und 2, § 34 Abs 3, § 78a Abs 8 und 9 sowie der Entfall des § 29c Abs 5 mit 1. Jänner 2013,
4. § 41 Abs 2, § 41 Abs 4 und § 44e mit 1. September 2013,
5. § 48e Abs 4 und § 48n Abs 1 sowie die Bezeichnung des Abschnitts IIb mit 1. Oktober 2013,
6. § 2e Abs 1 bis 1b, § 29b Abs 2 und 5, § 30 Abs 1, § 52 Abs 5, § 52a Abs 4 und 7 sowie § 84 Abs 2 mit 1. Jänner 2014,
7. § 18b samt Überschrift, § 24 Abs 1 und 7, § 26 Abs 2 Z 6 und 7, § 28b Abs 5, § 29g Abs 7, § 46 Abs 2 sowie § 77 Abs 4 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012folgenden Tag.

(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 38)

(65) § 73 Abs 3a und 3b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft. *(BGBl I 2012/120 Art 3 Z 38)*

(66) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 210/2013 treten in Kraft:

1. § 47 Abs 3 mit 2. August 2004,
2. § 1b mit 1. August 2013,
3. § 1 Abs 3 Z 3, § 20 Abs 1, 2 und 3, § 28b Abs 6, § 29e Abs 1, 1a, 2 und 3, § 30 Abs 1 Z 7, § 32 Abs 2 Z 7, § 36a Abs 2, § 36b Abs 1 und 3, § 37 Abs 2, § 78a Abs 10, § 84 Abs 4a und § 84b samt Überschrift mit 1. Jänner 2014.

(BGBl I 2013/210 Art 3 Z 27)

(67) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 211/2013 treten in Kraft:

1. Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, § 15 Abs 2 Z 1, § 15 Abs 3, § 26 Abs 2 Z 5a, 6 und 8, Abs 2a Z 1a und Abschnitt II (ausgenommen § 39, § 39a, § 46a Abs 1 Z 1 und Abs 8), die Neubezeichnung der bisherigen §§ 37 bis 48, § 48a Abs 1, § 48b Abs 2, § 48c zweiter Satz, § 50 Abs 2 Z 2, § 84 Abs 1 Z 2, die Überschrift zu § 90, § 90 Abs 1 erster Satz, die Neubezeichnung der bisherigen §§ 90 bis 92a und des bisherigen § 92c, § 90g, § 90i Abs 1 und 3, § 90j Abs 2, § 90k Abs 2, § 90l Abs 1, § 90m Abs 1, 1a und 2, § 90p Abs 5, § 91a Abs 8 § 91l Abs 4, die Bezeichnung „Anlage 1“ zu § 26 Abs 2a Z 6, die Anlage 2 zu § 38 und die Anlage 3 zu § 40a mit 1. September 2015,
2. § 39, § 39a, § 46a Abs 1 Z 1 und Abs 8 und § 90e Abs 4 Z 3 mit 1. September 2019.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma
VBG

Der bisherige § 92b tritt mit 1. September 2015 außer Kraft. Personen, die während des Schuljahres 2014/2015 erstmals in ein Dienstverhältnis als Vertragslehrperson des Bundes aufgenommen werden, haben, wenn ihr Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen worden ist, das Recht auf Festlegung im Sinne des § 37 Abs 2 erster Satz; diese Festlegung wird mit 1. September 2015 wirksam. Die Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 38 Abs 2 Z 2 steht bis zum Ablauf des 31. August 2029 einer Einreihung in die Entlohnungsgruppe pd nicht entgegen, wenn die Vertragslehrperson sich verpflichtet, das Masterstudium innerhalb von fünf Jahren berufsbegleitend zu absolvieren. *(BGBl I 2013/211 Art 2 Z 30)*

(68) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr X/2014 treten in Kraft:

1. § 11 Abs 1, § 14 Abs 1, § 22 Abs 2, § 41 Abs 1, § 44, § 44a, § 44b, § 44c Abs 1, § 48o Abs 3 und 5, § 48p Abs 2, § 49q Abs 1 und 1a, § 49v Abs 1, § 54, § 54e Abs 1, § 56, § 56e Abs 1, § 61 Abs 1, § 71 Abs 1 und 2, § 72 Abs 1 und 2, § 73 Abs 2, § 74 Abs 2 und § 95 Abs 1 und 1a mit 1. März 2014,
2. § 46 Abs 1, § 46a Abs 9 bis 11, § 46b Abs 3, § 46c Abs 2, § 46e Abs 2, § 47 Abs 4, § 47a und § 47b mit 1. September 2015,
3. § 46a Abs 8 mit 1. September 2019.

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Anlage

zu § 26 Abs 2a Z 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs 2a Z 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;

b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;

e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

(BGBl I 2009/153 Art 3 Z 23)

Arbeitsrecht Normensammlung, Rechtsstand 1. 3. 2014, © ÖGB-Verlag
Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Väter-Karenzgesetz
(VKG)

Bundesgesetz, mit dem Karenz für Väter geschaffen wird (Väter-Karenzgesetz – VKG)

StF: BGBl 1989/651 Art I idgF BGBl I 2013/138 Art 7

Hinweis:

Das VKG gibt Vätern Anspruch auf Karenz, gibt die Möglichkeit der Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter, gibt einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit und räumt Vätern, die von diesen Rechten Gebrauch machen, einen besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz ein.
Bis zum 7.8.2001 hieß das VKG „Elternkarenz-Urlaubsgesetz (EKUG)“.

Literatur:

Burger-Ehrnhofer/Schrittwieser/Thomasberger, Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz, 2. Aufl, ÖGB Verlag, Wien 2013
Ercher/Stech/Langer, Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz, Manz Verlag, Wien 2005
Knöfler, Mutterschutzgesetz und Eltern-Karenzurlaubsgesetz, Loseblatt-Ausgabe [eingestellt], ÖGB Verlag, Wien 2001
Resch, Kündigungs- und Entlassungsschutz, ÖGB Verlag, Wien 2012

Index:

Adoptivvater
– Karenz § 5
– Teilzeitbeschäftigung § 8g
Anspruch
– Karenz § 2
– Teilzeitbeschäftigung § 8
Anwendung sonstiger Bestimmungen des MSchG § 7c
Arbeitserlaubnis, Ablauf § 7 (2)
Arbeitszeit, Änderung der Lage § 8h
Änderung der Lage der Arbeitszeit § 8h
Ausländer § 7 (2)
Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes § 9a, § 10 (16)
Bedienstete des öffentlichen Dienstes § 10
Befreiungsschein, Ablauf § 7 (2)
Beschäftigung
– geringfügige § 7b
– während der Karenz § 7b
Beschäftigungsbewilligung, Ablauf § 7 (2)
Beschäftigungsverbot nach Geburt eines Kindes § 2 (2)
Bund § 1 (1) Z 3
Dienstleistung, zusätzliche § 10 (12)
Dienstwohnung § 7c
Dienstzeit § 7c
Entlassungsschutz
– Karenz § 7
– Teilzeitbeschäftigung § 8f, § 10 (10) Z 4
Freizeitausgleich § 10 (12)
Geburt, Austritt § 9a, § 10 (16)
Geltungsbereich § 1
– Ausnahmen § 1 (2)
– Gemeinde § 1 (2) Z 2
– Gemeindeverband § 1 (2) Z 2
– Land § 1 (2) Z 2
– Landarbeiter § 1 (2) Z 1
Gemeinde § 1 (2) Z 2
Gemeindeverband § 1 (2) Z 2
Haushalt, gemeinsamer § 2 (1), (7), § 10 (4)
Heimarbeiter § 1 (1) Z 2, § 7 (3)
Inkrafttreten § 14
Karenz §§ 2–7c
– Adoptiv- oder Pflegevater § 5
– Anspruch § 2
– anstelle von Teilzeitbeschäftigung § 8e
– aufgeschobene § 4
– bei Verhinderung des anderen Elternteils § 6
– Beschäftigung während der § 7b
– Bestätigung über Beginn und Dauer § 2 (6)
– Geltendmachung, spätere § 9
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 7
– Mindestdauer § 2 (4)
– sonstige Bestimmungen §§ 9–9a
– Teilung zwischen Mutter und Vater § 3
– Teilzeitbeschäftigung §§ 8–8h
Kündigungsschutz
– Karenz § 7
– Teilzeitbeschäftigung § 8f, § 10 (10) Z 4
Land § 1 (2) Z 2
Landarbeitsgesetz 1984 § 1 (2) Z 1
Landeslehrer § 10 (10)
Öffentlicher Dienst, Sonderbestimmungen § 10
Pflegevater
– Karenz § 5
– Teilzeitbeschäftigung § 8g
Recht auf Information § 7a
Richter, Richteramtsanwärter § 10 (6), (13)
Schlussbestimmungen §§ 11–14

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Schulaufsicht § 10 (8)
Sonderbestimmungen, Bedienstete des öffentlichen Dienstes § 10
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 10 (10) Z 4
– sonstige Bestimmungen, Karenz §§ 9–9a
Spätere Geltendmachung der Karenz § 9
Teilauslastung § 10 (13)
Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater § 3
Teilzeitbeschäftigung §§ 8f–8g
– Adoptivvater § 8g
– Anspruch § 8
– Änderung der Lage der Arbeitszeit §§ 8–8h
– gemeinsame Bestimmungen § 8b
– Karenz §§ 8–8h
– Kündigungs- und Entlassungsschutz § 8f
– Pflegevater § 8g
– Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Rechts § 10 (10) Z 1–Z 2
– vereinbarte § 8a
– Verfahren § 8c
Unabdingbarkeit § 11a
Übergangsbestimmungen § 12
– Geburt nach dem 30.6.2000 und vor dem 1.1.2002 § 12a
Vaterschaftsaustritt § 9a
Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung § 8a
– Verfahren § 8d
Verweisungen § 11
Vollziehung § 13
Zwingende Vorschriften § 11a

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1
Geltungsbereich
§ 1

Abschnitt 2
Karenz
§ 2 Anspruch auf Karenz
§ 3 Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter
§ 4 Aufgeschobene Karenz
§ 5 Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters
§ 6 Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils
§ 7 Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz
§ 7a Recht auf Information
§ 7b Beschäftigung während der Karenz
§ 7c Anwendung sonstiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

Abschnitt 3
Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit
§ 8 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
§ 8a Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
§ 8b Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
§ 8c Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
§ 8d Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
§ 8e Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
§ 8f Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
§ 8g Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters
§ 8h Änderung der Lage der Arbeitszeit

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen
§ 9 Spätere Geltendmachung der Karenz
§ 9a Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Abschnitt 5
Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes
§ 10

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen
§ 11 Verweisungen
§ 11a Unabdingbarkeit
§ 12 Übergangsbestimmungen
§ 12a Übergangsbestimmungen (Option) für Geburten nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002
§ 13 Vollziehung
§ 14 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 1)

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. alle Arbeitsverhältnisse und Dienstverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl Nr 105/1961, anzuwenden ist,
3. öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zum Bund,
4. Dienstverhältnisse gemäß Art 14 Abs 2 und Art 14a Abs 3 B-VG, die gesetzlich vom Bund zu regeln sind.

(2) Ausgenommen sind

1. Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl Nr 287,
2. Dienstverhältnisse zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde, soweit sie nicht gesetzlich vom Bund zu regeln sind.

Abschnitt 2
Karenz
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 2)

Anspruch auf Karenz

§ 2. (1) Dem Arbeitnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zwei-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt; eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 3 Abs 2 nicht zulässig. *(BGBl I 2004/124 Z 1)*

(2) Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Arbeitnehmers frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes). *(BGBl I 2004/124 Z 1)*

(3) Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Arbeitnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr 559/1978, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt. *(BGBl I 2004/124 Z 1)*

(4) Die Karenz muss mindestens zwei Monate betragen. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 1)*

(5) Nimmt der Arbeitnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs 2 oder 3) in Anspruch, hat er seinem Arbeitgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Der Arbeitnehmer kann seinem Arbeitgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende seiner Karenz, bekannt geben, dass er die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 2)*

(6) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen jeweils eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz auszustellen. Die Bestätigung ist vom Arbeitnehmer mit zu unterfertigen. Derartige Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(7) Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben und über Verlangen des Arbeitgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

(8) Die Karenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und der Arbeitgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter

§ 3. (1) Die Karenz nach § 2 kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzteil muss mindestens zwei Monate betragen und beginnt zu dem in § 2 Abs 2 oder 3 vorgesehenen Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an eine Karenz der Mutter. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 1)*

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Arbeitnehmer gleichzeitig mit der Mutter Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem im § 2 Abs 1 oder § 4 Abs 1 dritter Satz vorgesehenen Zeitpunkt endet. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 2a)*

(3) Nimmt der Arbeitnehmer Karenz im Anschluss an eine Karenz der Mutter in Anspruch, hat er spätestens drei Monate vor Ende der Karenz der Mutter seinem Arbeitgeber Beginn und Dauer seiner Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 5 Abs 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl Nr 221, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes jedoch weniger als drei Monate, so hat der Arbeitnehmer Beginn und Dauer seiner Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 2 Abs 2 zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs 1 vereinbart werden. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 3)*

(4) Im Übrigen gilt § 2 Abs 6 bis 8.

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Aufgeschobene Karenz

§ 4. (1) Der Arbeitnehmer kann mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass er drei Monate seiner Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 2 oder 3 spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat.

(2) Ist die noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenz länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch der aufgeschobenen Karenz vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch der aufgeschobenen Karenz.

(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Arbeitgeber zu den in §§ 2 Abs 5 oder 3 Abs 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Arbeitgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Arbeitnehmer kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, dass er anstelle der aufgeschobenen Karenz Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Arbeitgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Arbeitgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Arbeitnehmer die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Arbeitgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunk-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

tes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 3 und 4 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu, ist gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 ZPO sowie wegen Nichtzulassung einer Klagsänderung anfechtbar.

(6) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Arbeitsverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Arbeitgeber.

(7) Im Übrigen gilt § 2 Abs 6 bis 8.
(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters

§ 5. (1) Anspruch auf Karenz unter den in §§ 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auch ein Arbeitnehmer, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater);
2. in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(BGBl 1990/408 Art I Z 2)

(2) Bei Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnt die Karenz mit dem Tag der Annahme, der Übernahme oder im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils.

(3) Nimmt der Arbeitnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, hat er seinem Arbeitgeber unverzüglich Beginn und Dauer der Karenz nach §§ 2 oder 3 bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann Karenz nach den §§ 2 oder 3 vereinbart werden.

(4) Nimmt ein Arbeitnehmer ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, kann er Karenz im Ausmaß bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes in Anspruch nehmen. *(BGBl I 2004/124 Z 2)*

(5) Nimmt ein Arbeitnehmer ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt er es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat er aus Anlass der Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenz im Ausmaß von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die §§ 2 und 3. *(BGBl I 2004/124 Z 2)*

(6) Die §§ 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs „die Mutter“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form der Begriff „der andere Elternteil“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.
(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 1)

Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteils

§ 6. (1) Ist der andere Elternteil, Adoptiv- oder Pflegeelternteil durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Arbeitnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 5 Abs 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls Karenz zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Der Anspruch auf Karenz steht auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer bereits Karenz verbraucht, eine vereinbarte Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenz oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. *(BGBl 1990/408 Art I Z 7)*

(4) Der Arbeitnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer der Karenz seinem Arbeitgeber unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen. *(BGBl 1990/408 Art I Z 7)*

(5) Die §§ 7 bis 7c sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs „die Mutter“ in der jeweils verwendeten grammatikalischen Form der Begriff „der andere Elternteil“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt. *(BGBl 1990/408 Art I Z 7)*
(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 1)

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz

§ 7. (1) Der Arbeitnehmer, der Karenz nach den §§ 2, 3 oder 5 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden, sofern Abs 3 nicht anderes bestimmt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt einer Karenz, nicht jedoch vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende einer Karenz oder eines Karenzteiles,
2. nach dem Ende einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung, die infolge der Verhinderung der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 3)*

(BGBl 1990/408 Art I Z 8)

(2) Der Ablauf der Beschäftigungsbewilligung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975, eines Ausländers wird bis zu dem Tag gehemmt, zu dem das Arbeitsverhältnis unter Bedachtnahme auf den Kündigungs- und

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Entlassungsschutz rechtsgültig beendet werden kann. *(BGBl 1990/450 Art III)*

(3) Die §§ 10 Abs 3 bis 7 und 13 MSchG, sowie für Heimarbeiter § 31 Abs 3 MSchG sind anzuwenden. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 12 Abs 2 und 4 MSchG ist anzuwenden. *(BGBl 1995/434 Art II Z 1)*

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Recht auf Information

§ 7a. Während einer Karenz hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten Arbeitnehmers berühren, insbesondere Insolvenzverfahren, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

(BGBl I 2010/58 Art 12 Z 1)

Beschäftigung während der Karenz

§ 7b. (1) Der Arbeitnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Arbeitsverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl Nr 189/1955 (ASVG) genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Arbeitsverhältnis. Die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren. *(BGBl 1990/408 Art I Z 3)*

(2) Weiters kann der Arbeitnehmer neben seinem karenzierten Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs 2 auch mit einem anderen Arbeitgeber vereinbart werden.

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Anwendung sonstiger Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes

§ 7c. Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) und für Rechtsansprüche des Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 15f Abs 1 MSchG, für den Urlaubsanspruch § 15f Abs 2 MSchG und für den Anspruch auf eine Dienstwohnung gilt während der Dauer seines Kündigungs- und Entlassungsschutzes § 16 MSchG.

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 2)

Abschnitt 3
Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 4)

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 8. (1) Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 34 Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG, BGBl Nr 22/1974, oder § 139 Landarbeitsgesetz 1984 – LAG) mit mehr als 20 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen sind. Arbeitnehmer haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die der Arbeitnehmer in unmittelbar vorausgegangenen Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses nach Abs 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Arbeitsverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen beim selben Arbeitgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 7c iVm § 15f Abs 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Arbeitnehmerzahl nach Abs 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Arbeitnehmerzahl gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Arbeitnehmer und der Arbeitnehmerinnen als erfüllt, wenn die Arbeitnehmerzahl im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 97 Abs 1 Z 25 ArbVG oder § 202 Abs 1 Z 24 LAG insbesondere festgelegt werden, dass die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse jener Arbeitnehmer wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

§ 8a. Der Arbeitnehmer, der keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 8 Abs 1 oder 4 hat, kann mit dem Arbeitgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

§ 8b. (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 8 und 8a ist, dass der Ar-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

beitnehmer mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 177 Abs 4 oder 179 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, JGS Nr 946/1811, gegeben ist und sich die Mutter nicht gleichzeitig in Karenz befindet. *(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 2)*

(2) Der Arbeitnehmer kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 1)*

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 5 Abs 1 MSchG oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Arbeitnehmerin ist (Fälle des § 2 Abs 1 Z 2),

angetreten werden. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer dies dem Arbeitgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben. § 2 Abs 3 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) Beabsichtigt der Arbeitnehmer den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, hat er dies dem Arbeitgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß Abs 3 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat der Arbeitnehmer die Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.

(5) Der Arbeitnehmer kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies dem Arbeitgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 4)*

(6) Der Arbeitgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies dem Arbeitnehmer schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben. *(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 4)*

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Arbeitnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Arbeitnehmer mit zu unterfertigen. Derartige Bestätigungen sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung des Arbeitnehmers endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 8c. (1) In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber den Verhandlungen beigezogen werden. Der Arbeitgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist dem Arbeitnehmer auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann der Arbeitnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern der Arbeitgeber nicht binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs 1 ZPO zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat der Arbeitgeber binnen einer weiteren Woche dem Arbeitnehmer auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann der Arbeitnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klagseinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage des Arbeitgebers dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse die Interessen des Arbeitnehmers überwiegen. Gibt das Arbeits- und Sozialgericht der Klage des Arbeitgebers nicht statt, wird die vom Arbeitnehmer beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(4) Beabsichtigt der Arbeitnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Arbeitgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt der Arbeitgeber keine Klage ein, wird die vom Arbeitnehmer bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen des Arbeitnehmers im

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(5) Beabsichtigt der Arbeitgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Arbeitgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf die Änderung oder vorzeitige Beendigung beim Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen des Arbeitnehmers im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(6) In Rechtsstreitigkeiten nach Abs 3 bis 5 steht keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zu. Gegen ein Urteil des Gerichtes erster Instanz ist eine Berufung nicht zulässig und sind – unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes – Beschlüsse des Gerichtes erster Instanz nur aus den Gründen des § 517 Abs 1 Z 1, 4 und 6 ZPO anfechtbar.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

§ 8d. (1) In Betrieben, in denen ein für den Arbeitnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Arbeitnehmers den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann der Arbeitnehmer den Arbeitgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen. Das Gericht hat die Klage insoweit abzuweisen, als der Arbeitgeber aus sachlichen Gründen die Einwilligung in die begehrte Teilzeitbeschäftigung verweigert hat.

(3) Beabsichtigt der Arbeitnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Arbeitnehmer binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Das Arbeits- und Sozialgericht hat die Klage dann abzuweisen, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen des Arbeitnehmers im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(4) Beabsichtigt der Arbeitgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Arbeitgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse gegenüber den Interessen des Arbeitnehmers im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(5) § 8c Abs 6 ist anzuwenden.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

§ 8e. (1) Kommt zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 8 und 8a zu Stande, kann der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass er

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage des Arbeitgebers in einem Rechtsstreit nach § 8c Abs 3 oder der Klage des Arbeitnehmers nach § 8d Abs 2 nicht statt, kann der Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Zugang des Urteils dem Arbeitgeber bekannt geben, dass er Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

§ 8f. (1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. § 7 Abs 3 ist anzuwenden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 8c und 8d dieses Bundesgesetzes.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 105 Abs 5 ArbVG ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung des Arbeitgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann der Arbeitgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

§ 8g. Die §§ 8 bis 8f gelten auch für einen Adoptiv- oder Pflegevater mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt der Arbeitnehmer die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat er dies dem Arbeitgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben. § 8b Abs 1 ist weiters mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Ausdrucks „die Mutter“ der Ausdruck „der andere Elternteil“ tritt.

(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Änderung der Lage der Arbeitszeit

§ 8h. Die §§ 8 bis 8g sind auch für eine vom Arbeitnehmer beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 5)

Abschnitt 4
Sonstige Bestimmungen
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 6)

Spätere Geltendmachung der Karenz

§ 9. (1) Lehnt der Arbeitgeber des anderen Elternteils, Adoptiv- oder Pflegeelternteils eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der andere Elternteil keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann der Arbeitnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenz in Anspruch nehmen. *(BGBl 1992/833 Art II Z 3)*

(2) Der Arbeitnehmer hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Arbeitgeber des anderen Elternteils bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 4)

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§ 9a. Der Arbeitnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 2, 3, 5, 6 oder 9 bis spätestens drei Monate vor Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erklären. Dauert die Karenz weniger als drei Monate hat der Arbeitnehmer seinen vorzeitigen Austritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Karenz zu erklären.

(BGBl I 2009/116 Art 2 Z 5)

Abschnitt 5
Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 7)

§ 10. (1) Für Bedienstete, die in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund,
2. in § 1 Abs 1 Z 4 angeführten Dienstverhältnis,
3. Dienstverhältnis gemäß § 1 Abs 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl Nr 86,

stehen, gelten die Abweichungen der folgenden Absätze.

(2) § 2 Abs 5 letzter Satz und § 5 Abs 3 letzter Satz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Karenz gewährt werden kann, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Lehrer können aufgeschobene Karenz nicht in den letzten vier Monaten des Schuljahres in Anspruch nehmen.

(4) § 2 Abs 8 ist nicht anzuwenden. Wird der gemeinsame Haushalt des Vaters mit dem Kind aufgehoben, so endet die Karenz nach diesem Bundesgesetz. Der Bedienstete gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der ursprünglich nach diesem Bundesgesetz gewährten Karenz als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat der Bedienstete vorzeitig den Dienst anzutreten.

(5) § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beamte aufgeschobene Karenz zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt in Anspruch nehmen kann.

(6) § 4 Abs 3 zweiter bis letzter Satz und Abs 4 zweiter Satz ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985), Klassenlehrer, Richteramtsanwärter und Richter nicht anzuwenden.

(7) Statt § 7 Abs 3 sind die §§ 20 bis 22 MSchG anzuwenden.

(8) § 7b Abs 2 ist auf Lehrer, die eine im § 8 Abs 1 BDG 1979, BGBl Nr 333, im § 55 Abs 4 oder 5 LDG 1984, BGBl Nr 302, oder im § 56 LLDG 1985, BGBl Nr 296, angeführte Leitungsfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, und auf Beamte des Schulaufsichtsdienstes nicht anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 1)*

(9) Eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs 3 bedarf der Genehmigung durch die Dienstbehörde (Personalstelle). § 56 Abs 4 BDG 1979 ist anzuwenden. *(BGBl I 2003/130 Art 18 Z 1)*

(10) § 8 Abs 1 ist auf Bundesbeamte, Landeslehrer (§ 1 LDG 1984), Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer (§ 1 LLDG 1985) und Klassenlehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass diese Beamten einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes haben. Die Bestimmungen des § 8 Abs 1 betreffend Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung und § 8b Abs 5 und 6 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung
   a) bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) oder
   b) unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) für die beantragte Dauer, während der der Vater Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat,

   zu gewähren. *(BGBl I 2003/130 Art 18 Z 2)*
2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) ein ganzzahliges Stundenausmaß (bei Lehrerinnen ganze Unterrichtsstunden) umfasst. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) gemäß Z 1 lit a
   a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) und
   b) muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm)

   liegen. *(BGBl I 2003/130 Art 18 Z 2)*
3. Eine Teilzeitbeschäftigung darf von der Dienstbehörde nur dann abgelehnt werden, wenn der Beamte in-

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

folge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

4. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsmittelverfahrens betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung.
5. § 8f ist mit den Änderungen anzuwenden, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 9)*
6. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
7. Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. *(BGBl I 2007/53 Art 5 Z 1 und 2)*
8. Auf Landeslehrer, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen, ist § 47 Abs 3 und 3a LDG 1984 anzuwenden.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 8)

(11) Lassen bei den in Abs 10 angeführten Beamten die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden (bei Lehrern an Unterrichtsstunden) nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(12) Ein im Abs 10 angeführter Beamter kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung bzw Jahresnorm) nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bei Lehrern ist ein solcher Freizeitausgleich unzulässig. Der erste Satz ist auf Lehrer nicht anzuwenden, deren Lehrverpflichtung um höchstens 25% herabgesetzt ist.

(12a) Abs 12 ist auf Vertragsbedienstete und auf Landesvertragslehrpersonen nach dem Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 (LVG), BGBl Nr 172 und dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl Nr 244/1969 sinngemäß anzuwenden. *(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 2)*

(13) § 8 Abs 1 ist auf Richteramtsanwärter und Richter mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes haben. Die Bestimmungen des § 8 Abs 1 betreffend Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung und des § 8b Abs 5 und 6 sind auf Richteramtsanwärter und Richter mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Teilzeitbeschäftigung tritt die Teilauslastung. Unter Teilauslastung ist eine Ermäßigung des regelmäßigen Dienstes bis auf die Hälfte zu verstehen. *(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 3)*
2. Für die vorzeitige Beendigung einer Teilauslastung gilt § 76c RStDG. *(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 4)*

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 10)

(14) Auf die übrigen von Abs 8, 10 und 13 nicht erfassten Bediensteten ist § 8f Abs 2 letzter Satz nicht und §§ 8 und 8a mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. eine Teilzeitbeschäftigung jedenfalls nicht zulässig ist, wenn der Bedienstete infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte, und
2. § 8f mit den Änderungen anzuwenden ist, die sich aus den §§ 20 bis 22 MSchG ergeben. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 12)*

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 11)

(15) § 7b Abs 2 ist auf Richter nicht anzuwenden.

(16) § 9a ist nicht anzuwenden auf

1. öffentlich-rechtliche Dienstnehmer und
2. Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, etwas anderes angeordnet wird.

(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 5)

(17) §§ 8a, 8c, 8f Abs 2 letzter Satz und 8h sind auf öffentlich-rechtliche Dienstnehmer nicht anzuwenden. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 13)*

(18) §§ 8c Abs 1 und 8d Abs 1 sind für Dienststellen, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl Nr 22/1974, fallen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Betriebsrates die Personalvertretung tritt. *(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 13)*

(19) § 8e ist auf Beamte mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch die Dienstbehörde gemäß Abs 10 Z 3 der Dienstnehmer an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung Karenz beanspruchen kann. Wurde die Teilzeitbeschäftigung rechtskräftig abgelehnt, kann der Beamte binnen einer Woche nach Rechtskraft bekannt geben, dass er Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt. *(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 6)*

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 3)

Abschnitt 6
Schlussbestimmungen
(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 14)

Verweisungen

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 14)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Unabdingbarkeit

§ 11a. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund der §§ 2 bis 11 sowie § 12 Abs 2 zustehen, dürfen – soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt – durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(BGBl 1995/434 Art II Z 5)

Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Ansprüche, die durch das Bundesgesetz BGBl Nr 833/1992 neu geschaffen wurden, haben nur Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde. Die Meldefristen für die Inanspruchnahme von Karenzurlauben oder von zu vereinbarenden Teilzeitbeschäftigungen verlängern sich nach Geburten, die zwischen dem 1. Jänner 1993 und der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 erfolgen, um vier Wochen nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes. Ansprüche von Eltern, Adoptiv- oder Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Bundesgesetz gegolten haben.

(2) Bestehende Regelungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen über die Anrechnung von Zeiten eines Karenzurlaubes für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, werden auf den Anspruch nach § 7 (§ 15 Abs 2 letzter Satz MSchG) angerechnet.

(3) Ansprüche, die durch das Bundesgesetz, BGBl I Nr 153/1999, neu geschaffen werden, haben nur Arbeitnehmer (Väter, Adoptiv- und Pflegeväter), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1999 geboren wurde. Ansprüche von Arbeitnehmern (Vätern, Adoptiv- und Pflegevätern), deren Kind vor dem 1. Jänner 2000 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung durch dieses Bundesgesetz gegolten haben. *(BGBl I 1999/153 Art 2 Z 8)*

(BGBl 1992/833 Art II Z 4)

Übergangsbestimmungen (Option) für Geburten nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002

§ 12a. (1) Arbeitnehmer (Väter, Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am Tag der Kundmachung in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben haben, binnen drei Monaten ab Kundmachung ihrem Arbeitgeber bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 103/2001 in Anspruch nehmen.

(2) Arbeitnehmer, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können ab 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne des § 7b Abs 2 und 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 103/2001 vereinbaren.

(3) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl I Nr 153/1999 bleiben aufrecht, soweit Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht anderes vereinbaren.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgelegte Teilzeitbeschäftigungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 bleiben aufrecht, soweit nicht auf Antrag des Beamten durch Bescheid eine Abänderung verfügt wird.

(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 4)

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. für Dienstverhältnisse zum Bund die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister;
2. a) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art 14 Abs 2 B-VG) und
   b) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art 14a Abs 3 B-VG), das Land;
3. hinsichtlich der Befreiung von Stempelgebühren (§ 4 Abs 2) der Bundesminister für Finanzen,
4. im übrigen der Bundesminister für *Arbeit, Gesundheit und Soziales*, hinsichtlich der Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(BGBl 1992/833 Art II Z 5)

Inkrafttreten

§ 14. (1) § 8 Abs 2 bis 5, § 8 Abs 6 zweiter Satz, § 9 Abs 1, §§ 12 und 13 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 833/1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft. *(BGBl 1994/665 Art XIV Z 2)*

(2) § 10 Abs 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 665/1994 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft. *(BGBl 1994/665 Art XIV Z 2)*

(3) § 6 Abs 4, § 8 Abs 10, § 10 Abs 7 Z 4 und Abs 9 Z 2 sowie § 11a, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl Nr 434/1995, treten mit 1. Juli 1995 in Kraft. *(BGBl 1995/434 Art II Z 6)*

(4) § 10 Abs 6 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 61/1997 tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. *(BGBl I 1997/61 Art XV Z 9)*

(5) § 10 Abs 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 123/1998 tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft. *(BGBl I 1998/123 Art XVII Z 2)*

(6) Die §§ 2 bis 8a, § 10 Abs 2 bis 6, 10 und 11 sowie § 12 Abs 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 153/1999 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 1999/153 Art 2 Z 9)*

(7) § 10 Abs 5 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 6/2000 tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft. *(BGBl I 2000/6 Art 13 Z 3)*

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

(8) §§ 2 bis 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 103/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft und gelten, soweit § 12a nicht anderes bestimmt, für Arbeitnehmer, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden. *(BGBl I 2001/103 Art 8 Z 5)*

(9) § 9a und § 10 Abs 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 100/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft, soweit nicht durch Verordnung gemäß § 46 Abs 1 letzter Satz BMVG etwas anderes angeordnet wird. *(BGBl I 2002/100 Art 9 Z 3)*

(10) § 10 Abs 9 und 10 Z 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 130/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Väter anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2001 geboren sind. *(BGBl I 2003/130 Art 18 Z 3)*

(11) Die §§ 7 Abs 1 Z 2, 8 bis 8h und 10 Abs 10, 13, 14, 17 bis 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 treten mit 1. Juli 2004 in Kraft und gelten für Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2004 geboren werden. Für Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter), deren Kinder vor dem 1. Juli 2004 geboren wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen der §§ 7 Abs 1 Z 2, 8, 8a und 10 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004. Abweichend davon kann eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach den §§ 8 bis 8h und 10 Abs 10, 13, 14, 17 bis 19 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 64/2004 verlangt werden von einem

1. Vater (Adoptiv- oder Pflegevater), wenn er oder die Mutter (Adoptiv- oder Pflegemutter) des Kindes sich am 1. Juli 2004 in Karenz nach diesem Bundesgesetz, dem MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der Karenz angetreten werden kann;
2. Vater (Adoptiv- oder Pflegevater), wenn er oder die Mutter (Adoptiv- oder Pflegemutter) des Kindes sich am 1. Juli 2004 in Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz, dem MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
3. Vater, wenn sich die Mutter des Kindes am 1. Juli 2004 in einem Beschäftigungsverbot nach § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet;
4. Vater, wenn sich die Mutter des Kindes am 1. Juli 2004 im Anschluss an die Frist nach § 5 Abs 1 und 2 MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits geltend gemacht hat, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem Bundesgesetz BGBl I Nr 64/2004 frühestens nach Ablauf der Karenz bzw der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann.

(BGBl I 2004/64 Art 2 Z 16)

(12) § 7a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 58/2010 tritt mit 1. August 2010 in Kraft. *(BGBl I 2010/58 Art 12 Z 2)*

(13) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012 treten in Kraft:

1. § 10 Abs 13 Z 1 mit 1. Jänner 2013,
2. § 10 Abs 8 mit 1. September 2013,
3. § 10 Abs 12a, § 10 Abs 13 Z 2 sowie § 10 Abs 16 und 19 mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 120/2012 folgenden Tag.

(BGBl I 2012/120 Art 14 Z 7)

(14) § 5, § 6, § 8g sowie § 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 138/2013 treten mit 1. August 2013 in Kraft und gelten für Väter, deren Kinder nach dem 31. Juli 2013 adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen werden. *(BGBl I 2013/138 Art 7 Z 5)*

(BGBl 1992/833 Art II Z 6)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Notizen:

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

A

Abbau von Zeitguthaben AZG § 19f

Abberufung
- Änderung der Größe des Aufsichtsrats ARV § 12
- Beschluss ARV § 11
- herrschendes Unternehmen ARV § 19
- Mitteilungspflicht ARV § 13
- Zuständigkeit ARV § 1

Abfertigung AngG §§ 23–23a; BMSVG § 14; BUAG § 2(2),(4), §§ 13a–13h; HeimAG § 27b; IESG § 1(4a), § 1b; NSchG Art IV; VBG § 35, § 84
- Altersabfertigung AngG § 23a(1) Z 1 lit a; BUAG § 13a(1) Z 1
- Anspruch ArbAbfG § 2; BMSVG § 14; BUAG § 13a(1); HeimAG § 27b(1)
- Anwartschaft
  - Abtretung BMSVG § 8
  - Begriff BMSVG § 3 Z 3
  - Übertragung auf neue BV-Kasse BMSVG § 12(3)
  - Verpfändung BMSVG § 8
- Arbeitgeberkündigung AngG § 23(1)
- Arbeitnehmerkündigung AngG § 23(7), § 23a; BUAG § 13c(4) Z 2
- Assistenten VBG § 49r
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses BUAG § 13a
- Austritt AngG § 23(7); BUAG § 13a(4), § 13c(4) Z 3
- Bauarbeiter IESG § 13b, § 13d(2)
- bei überschuldetem Nachlass IESG § 1a(3)–(4)
- Bemessungsgrundlage HGHAngG § 17(1)
- Berechnung
  - Bildungskarenz AVRAG § 11(4)
  - Herabsetzung der Normalarbeitszeit AVRAG § 14(4)
  - Solidaritätsprämienmodell AVRAG § 13(2)
  - Sterbebegleitung AVRAG § 14a(7)
- Beschäftigungszeiten BUAG §§ 13b–13c
- Betriebsübergang AngG § 23(3)
- Einrechnung AngG § 23(5)
- einvernehmliche Auflösung BUAG § 13c(4) Z 1
- Elternschaftsabfertigung AngG § 23a(3)–(5); BUAG § 13(3)
- Entlassung AngG § 23(7); BUAG § 13c(4) Z 4; HGHAngG § 17(2)
- Erwerb BUAG §§ 13b–13c
- Fälligkeit AngG § 23(4), § 23a(2); BMSVG § 16
- geringfügige Beschäftigung AngG § 23(1a)
- Gleitpension HGHAngG § 17(1a)
- Haftung, Betriebsübergang AVRAG § 6(2)
- Höhe BMSVG § 15; BUAG § 13d; HeimAG § 27b(3)
- Information BMSVG § 25
- Insolvenz BUAG § 13e(3)
- Karenz AngG § 23(1a), § 23a(3)–(5)
- Karenzurlaub BUAG § 13a(2)–(4a)
- Lehrling AngG § 23(1); BUAG § 13c(6)
- Lehrverhältnis AngG § 23(1); BUAG § 13c(6)
- Lehrzeit AngG § 23(1); BUAG § 13c(6)
- Mutterschaftsabfertigung AngG § 23a(3),(4a); BUAG § 13(2)
- Mutterschaftsaustritt AngG § 23a(3),(4a); BUAG § 13(2)
- Pensionierungsabfertigung AngG § 23a(1)–(2)
  - Alterspension BUAG § 13a(1) Z 2, Z 9–Z 10
  - Gleitpension BUAG § 13a(1) Z 8
  - Invaliditätspension BUAG § 13a(1) Z 5
  - Sonderruhegeld BUAG § 13a(1) Z 3
  - Sonderunterstützung BUAG § 13a(1) Z 4
  - vorzeitige Alterspension BUAG § 13a(1) Z 7
- Professoren VBG § 49k
- Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG AngG § 23(8); BUAG § 13a(4a)
- Tod des Arbeitnehmers AngG § 23(6); BUAG § 13a(5); HGHAngG § 17(4)
- Unternehmensauflösung AngG § 23(2)
- Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG § 13f
- Vaterschaftsabfertigung AngG § 23a(4)–(5)
- Vaterschaftsaustritt AngG § 23a(4)–(5)
- Verfall BUAG § 13g
- Verfügung BMSVG § 14(2)
- Verfügungsmitteilung BMSVG § 14(6)
- Verfügungsmöglichkeiten BMSVG § 17
- Versorgungsleistungen AngG § 23a(6)
- Vertragsassistenten VBG § 54f
- Vertragslehrer VBG § 92c
- Vertragsprofessoren VBG § 58c
- wegen Verschlechterung der Wirtschaftslage IESG § 1a(1)–(2),(4)
- wirtschaftliche Reduktionsklausel AngG § 23(2)

Abfertigung Neu AngG § 42(3); ArbAbfG Art VII(2a)
- Anrechnung JournG § 8(5)

Abfindung BUAG § 10
- Anwartschaft auf Urlaub HeimAG § 23
- Tod des Arbeitnehmers BUAG § 10(2)
- Verfall BUAG § 11(1)

Abgabenbefreiung AMSG § 61

Abgabenrechtliche Bestimmungen AMFG §§ 47–47a; AuslBG § 31

Abgeltung von Zeitguthaben AZG § 19e

Abholung durchgeführter Heimarbeit HeimAG § 12

Abholungsnachweis HeimAG § 10(3)

Ablöseverbot BUAG § 9a; HeimAG § 22a; NSchGN § 3(1), § 4(1); UrlG § 7

Abmeldung, Krankenversicherung HeimAG § 9(2)

Abrechnungsnachweis HeimAG § 10(1),(4)–(5)
- Aufbewahrungspflicht HeimAG § 10(6)
- Inhalt HeimAG § 10(4)

Abschluss, Dienstvertrag HGHAngG § 2(1)–(2)

Abschöpfungsverfahren IESG § 11(3)

Abstimmung
- in erster Instanz ASGG § 13(1)
- Protokollunterfertigung ASGG § 13(3)
- Rechtsmittelverfahren ASGG § 13(2)

Abtretung BMSVG § 52(4)
- von unverfallbaren Anwartschaften BPG § 4, § 6b

Abtretungsverbot BUAG § 3a

Abwerben GewO 1859 § 86

Abzug
- des Gewerkschaftsbeitrages vom Entgelt AntiterrG § 2(1),(3)
- von Parteibeiträgen vom Entgelt AntiterrG § 2(1),(3)
- von Vereinsbeiträgen vom Entgelt AntiterrG § 2(1),(3)

Adoptivmutter
- Karenz MSchG § 15c
- Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15o

Adoptivvater
- Karenz VKG § 5
- Teilzeitbeschäftigung VKG § 8g

Akademie für Sozialarbeit VBG § 92a

Akkordarbeit GewO 1859 § 77; KJBG § 21; MSchG § 4(2) Z 9

Aktiengesellschaften ARV §§ 1–14

Aktienoptionen AVRAG § 2a

Aktives Wahlrecht
- Betriebsrat BRWO 1974 §§ 6–7
- Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 54
- Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 40
- Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64d

Aktivierungsbeihilfe AMSG § 37d

Allgemeiner Kündigungs- und Entlassungsschutz ArbVG § 105

Altabfertigungsanwartschaft BMSVG § 47
- Begriff BMSVG § 3 Z 1

Alter GIBG §§ 16–29, § 43(2)
- Ausnahme GIBG § 20(3),(5), § 45(3),(5)

Altersteilzeitgeld AlVG § 27
- Ruhen AlVG § 28

Amt des Arbeitsmarktservice AMSG § 69

Amtsblatt zur Wiener Zeitung
- Kollektivvertragsfähigkeit ArbVG § 5(2)
  - Abschluss ArbVG § 14(3)
  - Kündigung ArbVG § 17(4)
- Mindestlohntarif ArbVG § 25(6)

Amtshilfe AÜG § 21; BEinstG § 22

Amtsverschwiegenheit BEinstG § 20

Analogie ABGB § 7

Anderweitige Beschäftigung HBG § 16

Anderweitige Verwertung EO § 317

Anderweitiges Entgelt HBG § 12

Anfall des Entgeltes VBG § 17

Anfechtbare Rechtshandlung IESG § 1(3) Z 1

Anfechtung der Wahl BRWO 1974 § 34

Angehörige von Gesundheitsberufen KA-AZG § 1(2)

Angemessenes Entgelt AÜG § 10(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Angestellte BUAG § 1(2) lit a; EFZG § 1(2) Z 1
– des Bundes AntiterrG § 2(5)
– leitende ARG § 1(2) Z 5; AZG § 1(2) Z 8
Angestellte Journalisten JournG §§ 1–15
Anhörung
– Arbeitnehmer ASchG § 13
– Jugendschutzstellen KJBG § 28
– Regionalbeirat AIVG § 76
Anhörungsrecht AIVG § 76a
Ankündigung von Amtshandlungen ArbIG § 18
Annahmeverzug des Arbeitgebers ABGB § 1155
Anrechnung UrlG § 3
– anderes Arbeitsverhältnis UrlG § 3(2) Z 1
– Dauer der Dienstzeit APSG § 8
– Haft UrlG § 3(2) Z 4
– Heimarbeitsverhältnis UrlG § 3(2) Z 1
– Schule UrlG § 3(2) Z 2
– selbständige Erwerbstätigkeit UrlG § 3(2) Z 6
– Studium UrlG § 3(2) Z 2–Z 3
– Tätigkeit als Entwicklungshelfer UrlG § 3(2) Z 5
– Urlaub HeimAG § 20a
– Versicherungsleistungen ASGG § 78
– Vordienstzeiten VBG § 3(3), § 4a(3), § 26
Anrechnungspflicht ABGB § 1155
Anrechnungsverbot BPG §§ 16–16a
Anrufung der Gerichte DSG § 32
Anspruchsberechtigte IESG § 1(1)
Antidiskriminierung GlBG §§ 16–29, § 43
– Ausnahmebestimmungen GlBG § 20
Antirassismus GlBG §§ 30–40c
Antrag AMFG § 34, § 39; ArbIG § 10; IESG § 6
Antragsberechtigung EO § 292k
Antragsfrist IESG § 1a(4) Z 3, § 6(1)
Anwaltschaft für Gleichbehandlung GBK/GAW-G §§ 3–5
– Aufgaben GBK/GAW-G § 5
– Regionalbüros GBK/GAW-G § 4
Anwartschaft AIVG §§ 14–15
– Begriff BMSVG § 51 Z 2, § 63 Z 2
– künftige BPG § 8
– Aussetzen BPG § 8(6)–(8)
– Einschränken BPG § 8(6)–(8)
– Einstellen BPG § 8(1)
– Widerruf BPG § 8(1)
Anwartschaftsberechtigter
– Begriff BMSVG § 3 Z 2, § 51 Z 1, § 63 Z 1
– Information BMSVG § 25, § 27(2)
– Konto BMSVG § 25
– Ergebniszuweisung BMSVG § 33
– Verfügungsmöglichkeiten BMSVG § 17, § 58
Anwartschaftswoche BUAG § 6
Anwältin für Gleichbehandlung GlBG § 55
Anwerbung von ausländischen Arbeitnehmern im Heimatstaat AuslBG § 11
Anzeige AIVG § 50
– von Übertretungen ArbIG § 9
Anzeigepflicht KA-AZG § 8(4); KJBG § 27a; VBG § 5b(3)–(4)
– an Aufsichtsbehörde NSchGN § 4(2)
– Überlasser AÜG § 17
Apotheken ARG § 21; AZG § 19a
– Sonderbestimmungen für bestimmte Arbeitnehmer AZG § 19a
Arbeiter GewO 1859 § 73
Arbeiterkammer ArbIG § 18a
– Beiziehung in Ausschüssen BRGO 1974 § 18
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
– Einberufung BRGO 1974 § 2(3)
– Teilnahme BRGO 1974 § 9
Arbeiterverzeichnisse GewO 1859 § 88
Arbeitgeber KautSchG § 1(1), § 5(2); KoalG §§ 2–3
– ausländische
– mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat AVRAG § 7b
– ohne Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat AVRAG § 7a
– ohne Sitz in Österreich AVRAG §§ 7–7a
– Begriff ASchG § 2(1); ASGG § 51(1); AuslBG § 2(3)
– gleichgestellte Personen ASGG § 51(2)
– Pflichten ASchG § 3; AÜG § 5(1)
Arbeitgeberaktien AVRAG § 2a
Arbeitgeberbeitrag EFZG § 13
Arbeitgeberwechsel AVRAG § 3(1)
Arbeitnehmer DHG § 1(1); KautSchG § 1(1), § 5(2); KoalG §§ 2–3
– arbeitnehmerähnliche Personen ASGG § 51(3) Z 2
– auf Haupt- oder Nebenbahnen AZG §§ 18f–18i
– Abweichungen für den nationalen Verkehr AZG § 18j
– Arbeitszeitaufzeichnungen AZG § 18k
– Begriffsbestimmungen AZG § 18f
– Fahrzeit für Triebfahrzeugführer AZG § 18i
– Ruhepausen für das Zugpersonal AZG § 18h
– Sonderbestimmungen AZG §§ 18f–18i
– tägliche Ruhezeit AZG § 18g
– Begriff ArbIG § 2(1); ArbVG § 36; AschG § 2(1); ASGG § 51(1); BEinstG § 4
– Entlassungsanfechtung ArbVG § 107
– gleichgestellte Personen ASGG § 51(3)
– Heimarbeiter ASGG § 51(3) Z 1
– in Betrieben des öffentlichen Verkehrs AZG §§ 18–18e
– allgemeine Sonderbestimmungen AZG § 18
– Binnenschifffahrtsunternehmen AZG § 18b
– fliegendes Personal AZG § 18e
– Luftfahrtunternehmen AZG § 18d
– Seeschifffahrtsunternehmen AZG § 18c
– Seilbahnunternehmen AZG § 18a
– Straßenbahnunternehmen AZG § 18a
– jugendliche BRWO 1974 § 50
– Kündigungsanfechtung ArbVG § 107
– Pflichten ASchG § 15
– Rechte des einzelnen ArbVG § 37
– Verzeichnis ASchG § 47
Arbeitnehmerähnliche Person AÜG § 3(4); AuslBG § 2(2) lit b, (3) lit a; BEinstG § 7a(2) Z 4; DHG § 1(1); IO § 46 Z 2, Z 3a lit a
Arbeitnehmerfreizügigkeit AuslBG § 1(2) lit l
Arbeitnehmerinformation BUAG § 24
Arbeitnehmerschutz AÜG § 6; HeimAG § 57
Arbeitnehmerschutzbeirat ASchG § 91
Arbeitnehmervertretung AMSG § 56
Arbeitnehmerverzeichnis BRGO 1974 § 3; ASchG § 47
– Betriebsrat BRWO 1974 § 14
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 57
Arbeits- und Sozialgericht Wien ASGG § 2(2)
– anzuwendende Vorschriften ASGG § 2(4)
– ausschließliche Zuständigkeit ASGG § 7(4)
– Bezeichnung ASGG § 36
– Sprengel ASGG § 2(3)
Arbeitsassistenz BEinstG § 6(2) lit d
Arbeitsbedingungen HeimAG § 8; KoalG § 2
Arbeitsbereitschaft AZG §§ 5–5a; NSchGN § 2(1)
– Apotheken, öffentliche AZG § 19a(2)
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit AZG § 9(2)–(3)
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 13b(1), (3)
– Nachtarbeit AZG § 12a(4)
– Unternehmen des öffentlichen Verkehrs AZG § 18(3)
Arbeitserlaubnis
– Ablauf MSchG § 11; VKG § 7(2)
– Antrag AuslBG § 19(4)
– Beschäftigungsaufnahme AuslBG § 14c
– Geltungsbereich AuslBG § 14a, § 14f
– Untersagung der Beschäftigung AuslBG § 14g
– Verlängerung AuslBG § 14e
– Voraussetzung AuslBG § 14a, § 14f
– Widerruf AuslBG § 14f
Arbeitsfähigkeit AIVG § 8
Arbeitsgemeinschaft AÜG § 1(3) Z 3
Arbeitshilfen BEinstG § 6(2) lit a
Arbeitsinspektion, Aufgaben ArbIG § 3
Arbeitsinspektionsorgane
– besondere Pflichten ArbIG § 18
– für besondere Aufgaben ArbIG § 17
Arbeitsinspektorat ArbIG § 14; ASchG § 97; KA-AZG § 8(4)–(5)
– Anzeigepflicht HeimAG § 54(1)
– Auskunftsrecht HeimAG § 51
– Berichte und Gutachten ArbIG § 19
– Beteiligung an
– Verwaltungsstrafverfahren ArbIG § 11
– Verwaltungsverfahren ArbIG § 12
– Gefahrenschutz HeimAG § 17(3)–(4)
– Heimarbeitsgesamtvertrag HeimAG §§ 43–50

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Heimarbeitstarif, Übermittlung HeimAG § 34(4)
– Überwachung der Entgeltzahlung HeimAG § 52
– Verbot der Ausgabe von Heimarbeit HeimAG § 65
– Vergabe von Heimarbeit, Meldung HeimAG § 5
– Zusammenarbeit der Träger der Sozialversicherung ArbIG § 21

Arbeitskampf AlVG § 13, § 48; AMFG § 3 Z 10; AÜG § 9; KoalG §§ 2–3

Arbeitskleidung ASchG § 71

Arbeitskollegenhaftung AÜG § 7(2)

Arbeitskraft, Begriff AÜG § 3(4)

Arbeitskräfteüberlassung ArbAbfG § 2(3); AÜG § 1(1), § 2(2), § 3(1); BUAG § 33d(1); KA-AZG § 11a; MSchG § 3(7)
– durch Bund AÜG § 1(2) Z 1
– durch Gemeinde AÜG § 1(2) Z 1
– durch Land AÜG § 1(2) Z 1
– grenzüberschreitende AuslBG § 4(5)
– Zustimmung der Arbeitskraft AÜG § 2(2)

Arbeitslosengeld AlVG §§ 7–25
– Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Erwerbstätigkeit AlVG § 21a
– Anspruch AlVG § 7
– Anwartschaft AlVG § 14
– Arbeitsfähigkeit AlVG § 8
– Arbeitslosigkeit AlVG § 12
– Arbeitswilligkeit AlVG §§ 9–10
– Ausmaß AlVG §§ 20–21
– Ausschluss bei Anspruch auf Alterspension AlVG § 22
– Beginn des Bezuges AlVG § 17
– Berichtigung AlVG §§ 24–25
– Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung AlVG § 23
– Bezug
  – Beginn AlVG § 17
  – Dauer AlVG § 18
  – Fortbezug AlVG § 19
– Dauer des Bezuges AlVG § 18
– Einstellung AlVG §§ 24–25
– Fortbezug AlVG § 19
– Geltendmachung des Anspruches AlVG § 46
– Kontrollmeldungen AlVG § 49
– Rahmenfrist AlVG §§ 14–15
– Ruhen AlVG § 16
– Sperre AlVG § 10
– Sperrfrist AlVG § 11
– Voraussetzungen AlVG § 7

Arbeitslosenversicherung
– Ausnahmen AlVG § 1(2)
– Heimarbeit AlVG § 2
– Leistungen AlVG § 6
  – Geldleistungen AlVG § 6(1)
  – Versicherungen AlVG § 6(2)–(4)
– Meldungen AlVG § 4
– selbstständig Erwerbstätiger AlVG § 3
– Umfang AlVG § 1

Arbeitslosigkeit AlVG § 12

Arbeitsmarktlage, Prüfung AuslBG § 4b

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen AMFG §§ 26–27a, §§ 34–35a
– aus Bundesmitteln AMFG § 40, § 51a
– Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten AMFG § 35, § 39
– für Klein- und Mittelunternehmen AMFG § 27a
– für Unternehmen in Problemregionen AMFG § 35a

Arbeitsmarktrücklage AMSG § 50
– Auflösung AMSG § 51

Arbeitsmarktservice AMFG § 4(1) Z 1; AMSG § 1; IO § 76
– Aufgaben AMSG §§ 29–39
– Aufgabenerfüllung AMSG §§ 29–31
– Dienstleistungen AMSG § 32
– Ziel AMSG § 29

Arbeitsmediziner AVRAG § 9
– Benachteiligungsverbot AVRAG § 9(1)
– Diskriminierungsverbot AVRAG § 9(1)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz AVRAG § 9(2)

Arbeitsmedizinische Betreuung
– Arbeitsmediziner ASchG § 79
  – Abberufung ASchG § 87
  – Aufgaben, Information und Beiziehung ASchG § 81
  – Aufzeichnungen und Berichte ASchG § 84
  – Bestellung ASchG § 79
  – Meldung von Missständen ASchG § 86
  – Mindesteinsatzzeit ASchG § 82
  – Präventionszeit ASchG § 82a
  – Tätigkeiten ASchG § 82
  – Zusammenarbeit ASchG § 85
– arbeitsmedizinische Zentren ASchG § 80
– Arbeitsstätten mit bis zu 50 ArbeitnehmerInnen ASchG § 77a
– Präventionszentren der Unfallversicherungsträger ASchG § 78a

Arbeitsmittel ASchG §§ 33–39
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 33
– Aufstellung ASchG § 34
– Begriff ASchG § 2(5)
– Benutzung ASchG § 35
– gefährliche ASchG § 36
– Prüfung ASchG § 37
– Wartung ASchG § 38

Arbeitspflicht, Ruhen APSG § 4

Arbeitsplätze ASchG §§ 60–72, § 114; AuslBG § 6
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 61
– Begriff ASchG § 2(4), § 61
– Bildschirmarbeitsplatz ASchG § 67
– Lärm ASchG § 65, § 114(1)–(2)

Arbeitsräume AngG § 18; ASchG § 22

Arbeitsrechtssachen ASGG § 49
– Anbahnung des Arbeitsverhältnisses ASGG § 50(1) Z 1
– Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ASGG § 50(1) Z 5 lit a
– Betriebsratsfonds, Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1) Z 2
– betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten ASGG § 50(2)
  – Bekanntmachung im Betrieb ASGG § 62(2)
  – Nebenintervenient ASGG § 62(1a)
  – Urteilswirkung ASGG § 62(3)
  – Zustellung der Klage und Ladung ASGG § 62(1)
– bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1)
– Gegenstand ASGG § 50
– Gehaltskasse ASGG § 50(1) Z 6
– Organe der Arbeitnehmerschaft, Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1) Z 2
– Urlaubskasse ASGG § 50(1) Z 5
– Versorgungseinrichtung, Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1) Z 4
– Zusammenhang mit der gemeinsamen Arbeit ASGG § 50(1) Z 3

Arbeitsschutz ArbVG § 92a

Arbeitsschutzausschuss ASchG § 88
– zentraler ASchG § 88a

Arbeitsstätten ASchG §§ 19–32; HeimAG § 16
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 20
– Arbeitsräume ASchG § 22
– Begehung ASchG § 77a
– Begriff ASchG § 19
– Brandschutz ASchG § 25
– Erste Hilfe ASchG § 26
– Explosionsschutz ASchG § 25
– im Freien ASchG § 24
– in Gebäuden ASchG § 21
– Instandhaltung ASchG § 17
– Prüfung ASchG § 17
– Reinigung ASchG § 17
– sanitäre Vorkehrungen ASchG § 27
– sonstige Betriebsräume ASchG § 23
– Sozialeinrichtungen ASchG § 28

Arbeitsstättenbewilligung ASchG §§ 92–93
– Arbeitsstätten
  – im Freien und Baustellen ASchG § 24
  – in Gebäuden ASchG § 21
– Ausnahmen von der Bewilligungspflicht ASchG § 93
– Baustellen ASchG §§ 19–32
– Begehung ASchG § 77a
– sanitäre Vorkehrungen ASchG § 27
– Sozialeinrichtungen ASchG § 28

Arbeitsstelle ArbIG § 4

Arbeitsstoffe ASchG §§ 40–48
– Begriff ASchG § 2(6), § 40
– Ermittlung und Beurteilung ASchG § 41
– Ersatz von gefährlichen Arbeitsstoffen ASchG § 42
– Grenzwerte ASchG § 45

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung ASchG § 44
– MAK-Wert ASchG § 45
– Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ASchG § 43
– Messungen ASchG § 46
– Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen ASchG § 42
– Verordnungen ASchG § 48
– Verzeichnis der Arbeitnehmer ASchG § 47

Arbeitsunfall AngG § 8(1); ASchG § 16; EFZG § 2(5)–(6); HGHAngG § 10(4)–(5)
– Aufzeichnungen und Berichte ASchG § 16

Arbeitsunfähigkeit MSchG § 5(2)

Arbeitsunfähigkeitsbestätigung AngG § 8(8)

Arbeitsverhältnis KautSchG § 1(1), § 2(1)
– Anbahnung ASGG § 50(1) Z 1
– auf bestimmte Zeit AngG § 19(1); AVRAG § 2b; HBG § 18(1); HGHAngG § 13(1); MSchG § 10a
– auf Lebenszeit ABGB § 1158(3); AngG § 21
– auf Probe ABGB § 1158(2); AngG § 19(2); BEinstG § 8(1); HGHAngG § 13(4); TAG § 5
– Aushilfsarbeitsverhältnis AngG § 20(5)
– Beendigung ABGB § 1158
– befristetes AVRAG § 2b; HGHAngG § 13(1)
– für vorübergehenden Bedarf AngG § 20(5)
– Lehrverhältnis ASGG § 51(1)
– zur Probe MSchG § 10a(2)

Arbeitsverhinderung BAG § 17a; HGHAngG §§ 10–11a; TAG § 9
– Arbeitsunfall TAG § 9(1)
– Berufskrankheit TAG § 9(1)
– Krankheit TAG § 9(1)
– Mitteilungspflicht TAG § 9(6)
– Nachweispflicht TAG § 9(6)
– Unfall TAG § 9(1)
– wiederholte EFZG § 2(4)

Arbeitsvermittlung AMFG §§ 2–7; BEinstG § 15
– Anzeige AMFG § 4(3)
– Begriff AMFG § 2
– Berechtigung AMFG § 4
– Durchführung AMFG § 5
– fachliche und persönliche Eignung AMFG § 7
– Grundsätze AMFG § 3

Arbeitsvertrag GewO 1859 § 72; HGHAngG § 2; IO § 25; JournG § 2; KautSchG § 3, § 8(1)
– Abschluss HGHAngG § 2(1)–(2)
– Begriff ABGB § 1151(1)
– Inhalt HGHAngG § 2(3)

Arbeitsvorgänge ASchG §§ 60–72
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 60
– Arbeitskleidung ASchG § 71
– Belastungen ASchG § 66
– besondere Aufsicht ASchG § 62
– Bildschirmarbeitsplätze ASchG § 67
  – besondere Maßnahmen ASchG § 68
– Fachkenntnisse ASchG §§ 62–63
  – Nachweis ASchG § 63
– Gestaltung ASchG § 60(2)–(3)
– Lasten ASchG § 64
– Lärm ASchG § 65
– Schutzausrüstung ASchG §§ 69–70
– sonstige Einwirkungen ASchG § 66
– Verordnungen ASchG § 72

Arbeitswilligkeit AIVG §§ 9–10

Arbeitszeit AÜG § 10(3); AZG §§ 2–9, § 19; HGHAngG § 5; KA-AZG §§ 2–5; KJBG §§ 10–11; MSchG § 8; TAG § 17
– Arbeitsverhältnisse zur Reinhaltung, Wartung Beaufsichtigung von Häusern AZG § 19
– Änderung der Lage MSchG § 15p; VKG § 8h
– Ausnahmen KA-AZG § 8(1)–(2); KJBG § 20
– Begriff AZG § 2(1) Z 1–Z 2; KA-AZG § 2
– bei Reparaturarbeiten in heißen Öfen von Eisen- oder Stahlhüttenbetrieben oder Kokereien AZG § 23
– Dauer KA-AZG § 3
– gleitende AZG § 4b(1), § 6(1a), § 9
  – Begriff AZG § 4b(1)
  – Gleitzeitperiode AZG § 4b(3) Z 1
  – Gleitzeitrahmen AZG § 4b(3) Z 1
  – Gleitzeitvereinbarung AZG § 4b(2)–(3)
  – Teilzeitarbeit AZG § 19d(3b) Z 2
  – Übertragung von Zeitguthaben AZG § 6(1a)
– Höchstgrenzen AZG § 9; HGHAngG § 5(1)
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 13b
– Normalarbeitszeit AZG § 3
– Ruhezeit HGHAngG § 5(3)–(4)
  – Abweichungen HGHAngG § 5(7)
– Tagesarbeitszeit
  – Apotheken AZG § 19a(8)
  – Begriff AZG § 2(1) Z 2
  – Höchstgrenzen AZG § 9(1)–(2)
  – Kraftfahrzeuglenker AZG § 13b(1), § 15a(2)
  – Nachtschwerarbeit AZG § 12a(5)
  – Rufbereitschaft AZG § 20a(2)
  – Unternehmen des öffentlichen Verkehrs AZG § 18(2)
– tägliche HGHAngG § 5(2)
– Überstunden KA-AZG § 5
– Übertragung von Zeitguthaben AZG § 6(1a)

Arbeitszeitgestaltung KA-AZG § 3(3)

Arbeitszeitreduktion BPG § 3(4), § 6a

Arbeitszeitverkürzung AZG § 3(2)

Arbeitszeugnis ABGB § 1163; AngG § 39; HBG § 25; HGHAngG § 18

Art und Umfang der Dienste ABGB § 1153; AngG § 6(1)

Arten der Leistungszusagen BPG § 2

Assistenten VBG § 49l
– Abfertigung VBG § 49r
– Anwendungsbereich VBG § 49l(1)
– Aufnahme VBG § 49l
– besondere Aufgaben VBG § 49n
– Bestellungserfordernisse VBG § 49l(2)–(3)
– Betrauung mit Lehrveranstaltungen VBG § 49n(3)
– Dienstzeit VBG § 49o
– Entgelt VBG § 49q
– Funktionsbezeichnung VBG § 49p(1)
– Pensionskassenvorsorge VBG § 78a
– Rechte VBG § 49p
– Teilbeschäftigung VBG § 49l(4)
– Verwendungsdauer VBG § 49m

Asylberechtigte AuslBG § 1(2) lit a

Atemschutzgeräte NSchG Art VII(2) Z 6

Aufbewahrungspflicht AÜG § 13(3),(6); AZG § 17
– Fahrtenbuch AZG § 17(5), § 17b
– Kontrollgerät AZG § 17a(2)
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 17b
– Zugpersonal AZG § 18k

Aufbringung der Mittel EFZG § 13; IESG § 12

Aufenthaltsberechtigung AuslBG § 25

Aufenthaltsverfestigte Ausländer AuslBG § 17

Aufenthaltsvisum zur Arbeitssuche für besonders Hochqualifizierte AuslBG § 20c

Aufgaben AMFG § 1; AMSG §§ 29–39
– Arbeitsinspektion ArbIG § 3
– Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG § 14(1)
– Bundesminister für Arbeit und Soziales AMSG §§ 58–59
  – im behördlichen Verfahren AMSG § 58
  – im nichtbehördlichen Bereich AMSG § 59
– Gleichbehandlungskommission GlBG §§ 53–54
– Verwaltungsorgane BUAG § 16

Aufgabenerfüllung AMSG §§ 29–31
– Grundsätze AMSG § 31
– Voraussetzungen AMSG § 30
– Ziel AMSG § 29

Aufhebung des Insolvenzverfahrens, Bekanntmachung IO § 79

Aufhören des Gewerbebetriebes GewO 1859 § 83(1)

Auflagepflicht ARG § 23; ASchG § 129; AZG § 24; BEinstG § 23a; GlBG § 60; HeimAG § 8(2); KA-AZG § 9; MSchG § 17, § 32

Auflassung der Zeitungsunternehmung JournG § 10

Auflösung
– Arbeitsverhältnis GewO 1859 §§ 82–86
– außerordentliche BAG § 15a
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 §§ 11–16
  – Art und Weise BRFV 1974 § 12
  – Durchführung BRFV 1974 § 13
  – ersatzweise durch Arbeiterkammer BRFV 1974 § 15
  – Kontrolle durch Arbeiterkammer BRFV 1974 § 14
  – Vermögensüberschuss BRFV 1974 § 16
  – Voraussetzungen BRFV 1974 § 11
– Dienstverhältnis HGHAngG §§ 13–15; PatG § 16
  – vorzeitige HBG §§ 19–21; VBG § 34
– einvernehmliche APSG § 16; IESG § 3b Z 2 lit b
– Rücklage AMSG § 51

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners IO § 25a
  – Arbeitsverträge IO § 25a(2) Z 3
– vorzeitige ABGB § 1162; BAG § 15; IESG § 3b Z 2 lit c–lit d
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 42

Aufnahme VBG § 3
– der Verarbeitung DSG § 18
– einer Tätigkeit AIVG § 50

Aufrechnung DHG § 7; IO § 20
– aufgrund eines rechtskräftigen Urteils DHG § 7(2)
– Erstattungsbetrag EFZG § 12

Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses APSG § 4

Aufsicht AMSG §§ 58–60; BUAG § 33; KJBG § 9

Aufsichtsrat ArbVG § 110; BMSVG § 21
– Ausnahmen ArbVG §§ 132–140

Aufsichtsrechtliche Vorschriften BMSVG §§ 39–45

Aufstellung über die offene Forderung EO § 292l

Aufteilung, Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 18a

Auftraggeber AuslBG § 28(6)
– Auflagepflicht HeimAG § 8(2)
– Auskunftspflicht, Arbeits- und Lieferungsbedingungen HeimAG § 51
– Begriff ArbIG § 2(2); HeimAG § 2 Z 2
– Bekanntgabe der Arbeits- und Lieferungsbedingungen HeimAG § 8
– Meldepflicht HeimAG § 5

Aufträge an Integrative Betriebe BEinstG § 11(7)

Aufwand, Deckung IESG § 12

Aufwandersatz
– Gewaltgeber ABGB § 1014
– pauschalierter AIVG § 72

Aufzeichnungen UrlG § 8

Aufzeichnungspflicht ARG § 25(1); AZG § 26; KA-AZG § 11
– Binnenschifffahrtsunternehmen AZG § 18b(2)
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 15d, § 17b
– Seeschifffahrtsunternehmen AZG § 18c(2)
– Sonderbestimmungen für die Schifffahrt ARG § 25a
– Überlasser AÜG § 13(1),(6)
– Zugpersonal AZG § 18k

Ältere Personen AMSG § 38b

Ämter des Arbeitsmarktservice AMSG § 69

Änderung
– der Beschäftigung MSchG § 2b, § 14(1)
– der Lage der Arbeitszeit MSchG § 15p; VKG § 8h
– in der Dienstwohnung HBG § 13(4)

Änderungsdienstzettel AVRAG § 2(6)

Ärztliche Bestätigung AngG § 8(8); EFZG § 4(1); TAG § 9(6)

Ärztliches Zeugnis MSchG § 3

Äußerungsrecht IO § 76

Aus- und Weiterbildungsprogramme der EU AuslBG § 1(2) lit j

Ausbilden, erstmaliges BAG § 3a
– Betriebsübergang BAG § 3a(2)

Ausbilder BRGO 1974 § 60; BAG § 3
– Betrauung BAG § 3(1)

Ausbilderkurs BAG § 29g

Ausbilderprüfung BAG § 29a
– Ausbilderkurs BAG § 29g
– Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission BAG § 29e(1)
– Gleichhaltung BAG § 29h
– Prüfungskommission BAG § 29b
– Prüfungsordnung BAG § 29d
– Prüfungsvorgang BAG § 29e(2)–(4)
– Prüfungszeugnis BAG § 29f
– Zulassung BAG § 29c

Ausbildungsberatung BAG § 19a

Ausbildungsdienst, Begriff APSG § 3(2)

Ausbildungseinrichtungen BEinstG § 11a

Ausbildungskostenrückersatz AVRAG § 2d; VBG § 30(5)–(6)

Ausbildungsplatz BEinstG § 6(2) lit c
– Vermittlung AMSG § 38e

Ausbildungsprogramme, internationale BAG § 27c

Ausbildungsübertritt BAG § 15a

Ausbildungsverbund BAG § 2a, § 12(4)

Ausbildungsversuche BAG § 8a

Ausbildungsvorschriften BAG § 8

Ausbildungszeiten, ausländische BAG § 27b

Ausfallsbürge AÜG § 14(2)

Ausfolgung der Urkunden EO § 306(2)–(3)

Ausführung des Bauwerks BauKG § 5

Ausgabe der Heimarbeit HeimAG §§ 12–14

Ausgabe- und Abrechnungsnachweis HeimAG § 10

Ausgabenachweis HeimAG § 10(1)–(2)
– Aufbewahrungspflicht HeimAG § 10(6)
– Inhalt HeimAG § 10(2)

Ausgeschlossener Anspruch IESG § 1(3)

Ausgleichstaxe BEinstG § 9
– Eintreibung BEinstG § 18
– nach dem BEinstG VBG § 96b
– Stundung BEinstG § 17a
– Verzicht auf Eintreibung BEinstG § 17a(2)

Ausgleichstaxfonds BEinstG § 6(2), §§ 10–10a
– Verwendung der Mittel BEinstG § 10a

Ausgleichsverwalter IESG § 14(2)–(3)

Ausgliederung BRFV 1974 § 18a

Aushangpflicht AZG § 25; KA-AZG § 10; KJBG § 27
– Binnenschifffahrtsunternehmen AZG § 18b(2)
– Ruhezeitenregelung ARG § 24
  – Sonderbestimmungen für die Schifffahrt ARG § 25a
– Seeschifffahrtsunternehmen AZG § 18c(2)

Aushilfsarbeitsverhältnis ABGB § 1158(2); AngG § 20(5)

Auskunft ArbIG § 6
– über Entgelte HeimAG § 51

Auskunftspflicht AIVG § 69; ARG § 25(2); AÜG § 20; AuslBG § 26; AZG § 26; BEinstG § 16; BMSVG § 13; BPG § 17; BUAG § 23b; GlBG § 57; IESG § 14
– Arbeitgeber BPG § 17(1)
– Gesellschaft ARV § 14
– Pensionskassen BPG § 17(2)
– Versicherungsunternehmen BPG § 17(2)

Auskunftsrecht DSG § 26, § 50e
– des betreibenden Gläubigers EO § 306

Auslagen JournG § 2(2) Z 2

Ausland BUAG § 1(4); VBG § 27g(3), § 29

Auslandsdienstzettel AVRAG § 2(3)

Auslandstätigkeit AÜG § 11(6); AVRAG § 2(3),(4) Z 3

Ausländer VKG § 7(2)
– Begriff AuslBG § 2(1)

Ausländerausschuss AuslBG § 1(4), § 22
– der Landesdirektorien AuslBG § 23

Ausländerin MSchG § 11

Ausländische Arbeitgeber
– mit Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat AVRAG § 7b
– ohne Sitz in EU- oder EWR-Mitgliedstaat AVRAG § 7a
– ohne Sitz in Österreich AVRAG § 7, § 7a

Ausländische Einrichtungen IESG § 14a

Auslegung
– von Gesetzen ABGB §§ 6–7,
– von Verträgen ABGB §§ 914–916

Ausmaß des Verschuldens DHG § 2(1)

Ausnahmegenehmigungen ASchG § 126
– Außerkrafttreten ARG § 29; AZG § 31

Ausnahmen
– außergewöhnliche Fälle AZG § 20; KA-AZG § 8(1)
– Betriebsvereinbarung KA-AZG § 8(3)
– Dienstnehmer des Bundesministeriums für Landesverteidigung KA-AZG § 8(2)
– durch Verordnung AZG § 15e
– Gefahr für Leben oder Gesundheit AZG § 20(1) lit a
– gefährliche Arbeiten AZG § 21
– im öffentlichen Interesse AZG § 23
– Reisezeit AZG § 20b
– Reparaturarbeiten in heißen Öfen AZG § 22
– Rufbereitschaft AZG § 20a(2)
– Sachschäden AZG § 20(1) lit b
– von der Wochenend- und Feiertagsruhe
  – 8. Dezember ARG § 13a
  – durch Kollektivvertrag ARG § 12a
  – durch Verordnung des Landeshauptmannes ARG § 13
  – durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten ARG § 12
  – durch Verordnung im öffentlichen Interesse ARG § 14
  – für bestimmte Tätigkeiten ARG § 10

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– in außergewöhnlichen Fällen ARG § 11
– in Einzelfällen ARG § 15
– Reisezeit ARG § 10a
– von „alten“ Verordnungen ASchG § 126
– von „neuen“ Verordnungen ASchG § 95

Ausrüstung TAG § 11

Ausschluss von öffentlichen Förderungen AuslBG § 30b

Ausschlussfrist AngG § 34; DHG § 6; TAG § 38
– für Erstattungsansprüche EFZG § 12, § 19a(3)

Ausschreibung
– diskriminierungsfreie GlBG § 23(1)
– geschlechtsneutrale GlBG § 9(1)

Ausschuss BUAG § 15(2)

Ausschüsse des Aufsichtsrats ARV § 32a

Aussetzen oder Einschränken von Leistungen BPG § 9

Aussperrung AlVG § 13, § 48; AMFG § 3 Z 10; AÜG § 9; AuslBG § 10; KoalG §§ 1–3

Aussperrungsverabredung KoalG §§ 2–3

Austritt ABGB § 1162; AngG §§ 25–26; GewO 1859 § 82a; HBG § 19, § 21; HGHAngG § 14; IO § 25(1); TAG § 32; VBG § 34(5)
– aus Anlass der Geburt eines Kindes MSchG § 15r, § 23(15); VKG § 9a, § 10(16)
– Austrittsgründe AngG §§ 25–26; BAG § 15(4); GewO 1859 § 82a; HBG § 21; TAG § 32; VBG § 34(5)
– Generalklausel AngG § 25
– Kündigungsentschädigung GewO 1859 § 84
– Räumung der Dienstwohnung HBG § 19(2)
– Rechtsfolgen GewO 1859 § 86; TAG § 33
– Abfertigung AngG § 23(7)
– Entgeltfortzahlung AngG § 9(1)
– Konkurrenzklausel AngG § 37(1)
– Kündigungsentschädigung AngG § 29
– Remuneration AngG § 16
– Schadenersatz AngG § 28(1)
– Unwirksamkeit IO § 25(3)

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ASGG § 10

Ausübung einzelner Befugnisse BRGO 1974 §§ 57–64

Auswahl, persönliche Schutzausrüstung ASchG § 70

Auswahl und Wechsel der BV-Kasse BMSVG §§ 9–13

Auszahlung IESG § 7
– der Leistungen AlVG §§ 51–54
– des Entgeltes VBG § 18
– an Dritte EO § 292d

Auszehrungsverbot BPG §§ 16–16a

Auszeichnung BAG § 30a

Außerdienststellung
– Gemeindemandatare VBG § 29h
– Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag VBG § 29i

Außergewöhnliche Fälle ASchG § 100; AZG § 20; KA-AZG § 8

Außerordentliche Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)-versammlung BRGO 1974 § 4

Außerordentliches Entgelt
– Bemessungsgrundlage HGHAngG § 17(1)
– Entlassung HGHAngG § 17(2)
– Gleitpension HGHAngG § 17(1a)
– Tod des Arbeitnehmers HGHAngG § 17(4)

Autobusbahnhöfe, Verkaufsstellen ARG § 18

Automationsunterstützte Datenverarbeitung BMSVG § 27(4); VBG § 96

Automatisierte Einzelentscheidungen DSG § 49

Autonome Geschäftsordnung BRGO 1974 § 19

Ältere Personen AlVG §§ 39–39a

B

Bahnhöfe ARG § 18

Bankkonten BUAG § 29a

Bargeldlose Lohnzahlung VBG § 18(4)

Barmittel BRFV 1974 § 6

Barzahlungsgebot GewO 1859 § 78
– Folgen der Nichtbarzahlung GewO 1859 § 78d

Bauarbeiten ASchG § 97, § 118

Bauarbeiter AZG § 4(9)

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse AVRAG § 7h; IESG § 13d, § 14(2)
– Organisation BUAG §§ 14–21a

Bauherr BauKG § 4(1), § 9(1)

Bäckereiarbeiter KJBG § 1(4)

Baustellen ASchG § 24
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 20
– Brandschutz ASchG § 25
– Erste Hilfe ASchG § 26
– Explosionsschutz ASchG § 25
– sanitäre Vorkehrungen ASchG § 29
– Sozialeinrichtungen ASchG § 29

Baustellendatenbank BUAG § 31a

Baustellenkontrolle BUAG § 23a

Baustellenkoordinator BauKG § 3(1), § 5(3)

Beamte AngG § 4

Beaufsichtigung HBG § 3

Bedienstete BUAG § 17
– des öffentlichen Dienstes APSG §§ 19–23; MSchG §§ 18–23; VKG § 10
– abweichende Regelungen APSG § 20
– Definitivstellung APSG § 21
– Entlassung APSG § 23
– Urlaub, Lehrer APSG § 22

Beendigung
– Arbeitsverhältnis ABGB § 1158; EFZG § 5
– kraft Gesetzes BEinstG § 8a
– Dienstverhältnis VBG § 30
– Austritt VBG § 34(5)
– bei langer Dienstverhinderung VBG § 24(9)
– Dienstverhältnis auf Probe VBG § 30(2)
– Endigungsgründe VBG § 30(1) Z 1–Z 9
– Entlassung VBG § 34(2)
– Folgebeschäftigungen VBG § 30a
– strafgerichtliches Urteil VBG § 34(3)
– Urlaubsabfindung neu VBG § 28b
– Verlust der Staatsangehörigkeit VBG § 34(4)
– vorzeitige Auflösung VBG § 34
– Heimarbeitsverhältnis HeimAG §§ 27a–27b

Befahrungsmänner BRGO 1974 § 57

Befangenheit, Mitglieder der Prüfungskommission BAG § 25, § 29e

Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte KJBG § 21a

Befreiung
– des Drittschuldners von der Verbindlichkeit EO § 313
– vom Kostenersatz DSG § 53
– von Gebühren DSG § 53
– von Gebühren und Abgaben AMSG § 61
– von Verwaltungsabgaben DSG § 53

Befreiungsschein
– Ablauf AuslBG § 15(6); MSchG § 11; VKG § 7(2)
– Antrag AuslBG § 19(4)
– Geltungsdauer AuslBG § 15(5)
– Verlängerung AuslBG § 15a
– Voraussetzungen AuslBG § 15
– Widerruf AuslBG § 16

Befristetes Dienstverhältnis HBG § 18(1); MSchG § 10a
– sachliche Rechtfertigung MSchG § 10a(2)

Befristung AngG § 19(1); AÜG § 11(2) Z 4; HGHAngG § 13(1)
– des Dienstverhältnisses, in besonderen Fällen VBG § 4a

Befugnisse BRGO 1974 §§ 57–64
– der Arbeitnehmerschaft ArbVG §§ 89–99a; BRGO 1974 §§ 53–64
– allgemeine Befugnisse ArbVG §§ 89–93
– Betriebsausschuss BRGO 1974 § 54
– gemeinsamer Betriebsrat BRGO 1974 § 55
– Konzernvertretung BRGO 1974 § 56a
– Zentralbetriebsrat BRGO 1974 § 56

Begehungen in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern ASchG § 77a

Begleitung schwersterkrankter Kinder AVRAG § 14b; BMSVG § 7(6)
– Kranken- und Pensionsversicherung AlVG §§ 29–32a
– Kündigungs- und Entlassungsschutz AVRAG § 15a

Begriffsbestimmungen
– Anspruchsberechtigte IESG § 1(1)
– Arbeitgeber AuslBG § 2(3)
– Arbeitnehmer ArbIG § 2(1); ArbVG § 36; ASchG § 2(1); PatG § 6(2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

- Arbeitsfähigkeit AlVG § 8
- Arbeitskraft AÜG § 3(4)
- Arbeitslosigkeit AlVG § 12
- Arbeitsmittel ASchG § 2(5)
- Arbeitsplatz ASchG § 2(4)
- Arbeitsstätte ASchG § 2(3)
- Arbeitsstoff ASchG § 2(6)
- Arbeitswilligkeit AlVG §§ 9–10
- Arbeitszeit AZG § 2(1) Z 1–Z 2; KA-AZG § 2 Z 1
- Auftraggeber ArbIG § 2(2); HeimAG § 2 Z 2
- Ausbildungsdienst APSG § 3(2)
- Ausführungsphase BauKG § 2(5)
- Ausländer AuslBG § 2(1)
- auswärtige Ruhezeit AZG § 18f(1) Z 4
- Bauherr BauKG § 2(1)
- Baustelle BauKG § 2(3)
- Baustellenkoordinator BauKG § 2(7)
- begünstigter Behinderter BEinstG § 2
- Behinderung BEinstG § 3
- Belegschaftsorgan ASchG § 2(2)
- Beschäftiger AÜG § 3(3)
- Beschäftigung AuslBG § 2(2)
- beteiligte Gesellschaft ArbVG § 210(1)
- Betrieb ArbVG § 34; BUAG § 2(1)–(3)
  - Gleichstellung ArbVG § 35
- Betriebsänderung ArbVG § 109
- Betriebsstätte ArbIG § 2(3)
- Betriebsvereinbarung ArbVG § 29
- Diensterfindung PatG § 7(3)
- Dienstgeber AlVG § 5(1)
- Dienstnehmer PatG § 6(2)
- Dienstnehmerbeitragsanteile IESG § 13a(1)
- Dienstverhältnis AlVG § 5(2)
- direkte Leistungszusage BPG § 2 Z 2
- Diskriminierung BEinstG § 7c
- Drittstaaten AuslBG § 2(9)
- Drittstaatsangehörige AuslBG § 2(9)
- Einsatzzeit von Lenkern AZG § 16(1)
- Entgelt AlVG § 5(3)
- Ersatzruhe ARG § 2(1) Z 4
- Europäische Genossenschaft ArbVG § 255
- Europäische Gesellschaft ArbVG § 210
- EWR-Bürger AuslBG § 2(6)
- Fahrzeit AZG § 18f(1) Z 5
- Fahrzeug
  - sonstiges AZG § 13(1) Z 3
  - VO-Fahrzeug AZG § 13(1) lit a
- Feiertagsruhe ARG § 2(1) Z 5
- Führungskräfte, besondere AuslBG § 2(5a)
- Gefahrenverhütung ASchG § 2(7)
- geschlechtsbezogene Belästigung GlBG § 7(2), § 47(2)
- gleitende Arbeitszeit AZG § 4b(1)
- Grenzbetrag IESG § 1(4)
- Grenzgänger AuslBG § 2(7)
- grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ArbVG § 259
- grenzüberschreitendes Zugpersonal AZG § 18f(1) Z 3
- Hausbesorger HBG § 2 Z 1
- Hausbewohner HBG § 2 Z 2
- Heimarbeiter ArbIG § 2(2); HeimAG § 2 Z 1
- Insolvenzverfahren IESG § 1(1)
- interoperabler grenzüberschreitender Verkehr AZG § 18f(1) Z 6,(2)
- Jugendliche KJBG § 3
- Kinder KJBG § 2
  - eigene KJBG § 2(2)
- Kinderarbeit KJBG § 4
- Kollektivvertrag ArbVG § 2(1)
- Kontrollgerät AZG § 13(1) Z 4,(1) Z 5
  - analoges AZG § 13(1) Z 4
  - digitales AZG § 13(1) Z 5
- Kraftfahrzeuglinienverkehr, regionaler AZG § 13(1) Z 6
- Lehrberechtigter BAG § 2(1)
- Lehrberuf BAG § 5(1)–(3)
- Lehrling BAG § 1
- Lehrlingsentschädigung ArbVG § 26(1)
- Leistungszusage BPG § 1(1)
- Mindestlohntarif ArbVG § 22(1)
- mittelbare Diskriminierung
  - Antidiskriminierung GlBG § 19(2)
  - Antirassismus GlBG § 32(2), § 40b
  - Gleichbehandlung von Frauen und Männern GlBG § 5(2), § 32(2), § 33, § 40b
  - Land- und Forstwirtschaft GlBG § 44(2)
- Nacht AZG § 12a(1), § 12b(2) Z 1, § 14(1); KA-AZG § 5a(1)
- Nachtarbeit NSchG Art VII(1)
- Nachtarbeitnehmer AZG § 12a(2), § 12b(2) Z 2
- Nachtdienstnehmer KA-AZG § 5a(2)
- Nachtschwerarbeit NSchG Art VII(2)
- Nachtschwerarbeiter AZG § 12a(3)
- Nachtschwerarbeitsmonat NSchG Art XI(6)
- öffentliche Straße AZG § 13(1) Z 1
- Pendler AuslBG § 2(8)
- Pflichtzahl BEinstG § 1(2)
- Planungskoordinator BauKG § 2(6)
- Präsenzdienst APSG § 3(1)
- Projektleiter BauKG § 2(2)
- Reisezeit AZG § 20b(1)
- Rotationsarbeitskräfte AuslBG § 2(10)
- Ruhezeit ARG § 2
  - auswärtige AZG § 18f(1) Z 4
- Saisonbetrieb AuslBG § 7(2)
- Satzung ArbVG § 18(1)
- Selbstständiger BauKG § 2(8)
- sexuelle Belästigung GlBG § 6(2), § 46(2)
- sonstiges Fahrzeug AZG § 13(1) Z 3
- Stand der Technik ASchG § 2(8)
- Tagesarbeitszeit AZG § 2(1) Z 2; KA-AZG § 2 Z 2
- Teilzeitarbeit AZG § 19d(1)
- Tochtergesellschaft ArbVG § 210(2)–(3), § 255(2)
- Triebfahrzeugführer AZG § 18f(1) Z 2
- unmittelbare Diskriminierung
  - Antidiskriminierung GlBG § 19(1)
  - Antirassismus GlBG § 32(1), § 40b
  - Gleichbehandlung von Frauen und Männern GlBG § 5(1), § 32(1), § 33, § 40b
  - Land- und Forstwirtschaft GlBG § 44(1)
- Unternehmen BUAG § 2(1)–(3)
- Unternehmensgruppe ArbVG § 176
- Überlasser AÜG § 3(2)
- Überlassung von Arbeitskräften AÜG § 3(1)
- Überstunde KJBG § 14
- Überstundenarbeit AZG § 6(1)
- VO-Fahrzeug AZG § 13(1) lit a
- Vorbereitungsphase BauKG § 2(4)
- Wochenarbeitszeit AZG § 2(1) Z 3; KA-AZG § 2 Z 3
- Wochenendruhe ARG § 2(1) Z 1
- Wochenruhe ARG § 2(1) Z 2
- wöchentliche Ruhezeit ARG § 2(1) Z 3
- Zivildienst APSG § 3(3)
- Zugpersonal AZG § 18f(1) Z 1
  - grenzüberschreitendes AZG § 18f(1) Z 3

Begründungspflicht des Gerichtes GlBG § 61

Begünstigte Behinderte
- Begriff BEinstG § 2
- Feststellung
  - der Begünstigung BEinstG § 14
  - des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit BEinstG § 14(1)–(2)

Begünstigung, Nachweis BEinstG § 14

Behaltepflicht BAG § 18

Beharrliche Pflichtverletzung AngG § 27 Z 4

Behinderte BAG § 8b
- Erhöhung des Urlaubsausmaßes VBG §§ 27b–27c

Behindertenausschuss BEinstG § 8(2), §§ 12–13

Behindertenvertrauensperson BEinstG § 22a
- Aufgaben BEinstG § 22a(6)–(7)
- Tätigkeitsdauer BEinstG § 22a(6)
- Wahl BEinstG § 22a(2)–(5)

Behindertenvertretung im öffentlichen Dienst BEinstG § 22b

Behinderung
- Begriff BEinstG § 3
- Grad BEinstG § 14

Behörden ArbVG §§ 141–159; HeimAG §§ 28–36
- und Verfahren ASchG §§ 91–99

Behördliche Aufgaben AMSG § 24

Beihilfen AMSG § 34
- Anreiz zur Elternteilzeit AMFG § 26
- Ausgleich
  - kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen AMFG § 27
  - längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten AMFG § 35

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Beschäftigungssicherung AMSG §§37a–38
  – Rückforderung AMSG §38
– betriebliche Ausbildung von Lehrlingen BAG §19c
  – Aufsicht BAG §19d
  – Kompetenzgrundlage BAG §19b
  – Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirkung BAG §19e
– Deckung des Lebensunterhaltes AMSG §§35–37
  – Krankenversicherung AMSG §36
  – Pfändbarkeit AMSG §37
  – Zweck und Leistungsumfang AMSG §35
– Klein- und Mittelunternehmen AMFG §27a
– Kurzarbeit AMSG §37b
  – mit Qualifizierung AMSG §37c
– Solidaritätsprämienmodell AMSG §37a
– Verfahren AMFG §34, §39

Beirat
– der Landesstelle BUAG §15(5)
– des Ausgleichstaxfonds BEinstG §10(2)

Beistellung von Sacherfordernissen, Wahlvorstand BRWO 1974 §65

Beitrag EFZG §13
– der allgemeinen Unfallversicherungsanstalt EFZG §13(1) lit b
– der Arbeitgeber EFZG §13(1) lit a
– Erlöschen der Beitragspflicht EFZG §19a(4)
– nach BMSVG IESG §13d
– zur Förderung Jugendlicher IESG §13e

Beitragsgrundlage BMSVG §52(3)

Beitragsleistung BMSVG §52, §64; BPG §6
– Aussetzen BPG §6
– Einschränken BPG §6
– Einstellen BPG §6
– in besonderen Fällen BMSVG §7

Beitragsrecht BMSVG §§6–8, §§52–54, §§64–66
– geringfügig Beschäftigte BMSVG §6(2a)
– Zahlungsweise BMSVG §6(2a)

Beitragszahlung BMSVG §6
– Beginn BMSVG §6
– Bemessungsgrundlage BMSVG §6(1),(5)
– Empfänger BMSVG §6(1)
– Haftung BMSVG §6(2)
– Höhe BMSVG §6
– Verfahren BMSVG §6(2)
– Verzugszinsen BMSVG §6(2)
– Weiterleitung an BV-Kassen BMSVG §6(3), §9(5), §27(8)

Beiträge AntiterrG §2
– Parteibeiträge AntiterrG §2(1),(3)
– Vereinsbeiträge AntiterrG §2(1),(3)
– zu Berufsvereinigungen AntiterrG §2(1)–(3)

Beitrittsvertrag BMSVG §11, §53, §65
– Beendigung BMSVG §12
– Inhalt BMSVG §11(2)

Bekanntgabe
– Arbeits- und Lieferungsbedingungen HeimAG §8
– beherrschte Unternehmen ARV §16
– Schwangerschaft MSchG §3(4)

Bekanntmachungen
– des Betriebsrates BRGO 1974 §21
– öffentliche TAG §13

Bekleidung TAG §11

Belästigung BEinstG §7d
– Antidiskriminierung GlBG §21
– Antirassismus
  – Güter und Dienstleistungen GlBG §35
  – sonstiger Bereich GlBG §40b
– geschlechtsbezogene GlBG §7, §47
– sexuelle
  – Arbeitswelt GlBG §6
  – Güter und Dienstleistungen GlBG §35
  – Land- und Forstwirtschaft GlBG §46
  – sonstiger Bereich GlBG §40b

Belegschaftsorgane, Begriff ASchG §2(2)

Belehrungsbescheinigung BAG §15(5)

Benachteiligungsverbot
– Antidiskriminierung GlBG §27
– Antirassismus GlBG §39, §40b
– Arbeitswelt GlBG §13
– Land- und Forstwirtschaft GlBG §52
– von Frauen und Männern
  – Arbeitswelt GlBG §13
  – Güter und Dienstleistungen GlBG §39
  – sonstiger Bereich GlBG §40b

Benützungsrecht des Dienstgebers
– mit Vereinbarung PatG §7(1)
– ohne Vereinbarung PatG §7(2)

Beratung gemäß §92 ArbVG BRGO 1974 §58

Beratungsrecht, wirtschaftliches BRGO 1974 §64

Berechnungsgrundlage, Ermittlung EO §291

Berechtigung zur Arbeitsvermittlung AMFG §4

Bereithaltung von Lohnunterlagen AVRAG §7d

Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen AMSG §38a

Bergbau NSchG Art VII(2) lit a–lit b, (4)

Bergbaubetriebe BRGO 1974 §57

Bericht ArbIG §19
– an den Nationalrat BAG §15b; GBK/GAW-G §24

Berichterstatter AuslBG §1(2) lit g

Berichtslegung GBK/GAW-G §13

Berufsausbildung, integrative BAG §§8b–8c

Berufsausbildungsassistenz BEinstG §6(2) lit d

Berufskrankheit AngG §8(1); ASchG §49(1); EFZG §2(5)–(6); HGHAngG §10(4)–(5)

Berufspraktikanten AuslBG §3(5),(10)

Berufsschule KJBG §11(4)–(8)

Berufsvereinigungen, kollektivvertragsfähige AMFG §4(1) Z2

Berufung
– Anmeldung ASGG §75(1)
– Hemmung der Rechtskraft ASGG §61(1)
– mündliche Verhandlung ASGG §44(2)
– Neuerungszulässigkeit ASGG §63(1)

Berufungsfrist BEinstG §19a(3)

Berufungskommission BEinstG §13a

Besatzungsmitglieder AuslBG §1(2) lit e

Beschäftiger, Begriff AÜG §3(3)

Beschäftigung
– Begriff AuslBG §2(2)
– geringfügige MSchG §15e; VKG §7b
– im Haushalt KJBG §4(2)
– Jugendliche KJBG §31
– Kinder KJBG §5
  – ab Vollendung des 13. Lebensjahres KJBG §5a
– von Ausländern, Voraussetzungen AuslBG §3
– während der Karenz VKG §7b
– zu Zwecken des Unterrichts oder der Erziehung KJBG §4(2)

Beschäftigungsbewilligung
– Ablauf MSchG §11; VKG §7(2)
– Antrag AuslBG §19(1)
– Auflagen AuslBG §8
– befristet beschäftigte Ausländer AuslBG §5
– Erlöschen AuslBG §7(6)
– Geltungsbereich AuslBG §6
– Geltungsdauer AuslBG §7
– Voraussetzungen AuslBG §4
– Widerruf AuslBG §9

Beschäftigungsförderung, Leistungen AlVG §§26–28

Beschäftigungsort AÜG §5(2)

Beschäftigungspflicht BEinstG §1
– Erfüllung BEinstG §5

Beschäftigungsverbot HBG §14b(1); HGHAngG §22; MSchG §§3–9; VBG §24b
– absolutes MSchG §3(1), §5(1)
– Achtwochenfrist MSchG §3
– für stillende Mütter MSchG §4a
– für werdende Mütter MSchG §§3–4
– individuelles MSchG §3(3), §4, §5(2)–(3)
– nach der Entbindung MSchG §5
– nach Geburt eines Kindes VKG §2(2)
– vor der Entbindung MSchG §3

Beschäftigungszeiten BUAG §5

Bescheid AMFG §45a(8); IESG §7(2), §10
– über die gesundheitliche Eignung ASchG §54

Beschränkt pfändbare
– einmalige Leistungen EO §291d
– Forderungen EO §290a

Beschränkung
– der Beschäftigung von Kindern KJBG §§5–7

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– der Vergabe von Heimarbeit an im Betrieb Beschäftigte HeimAG § 15

Beschwerde
– an das Bundesverwaltungsgericht ArbVG § 146(2), § 158(2)
– an den Verwaltungsgerichtshof ArbIG § 13
– an die Datenschutzkommission DSG § 31
– beim Verwaltungsgericht ASchG §§ 53(8), § 96(3)

Besichtigung
– gemeinsame ArbIG § 18a
– von Betriebsstätten und Arbeitsstellen ArbIG § 4, § 18a

Besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen AMSG §§ 38a–38e
– Bereitstellung von Schulungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen AMSG § 38a
– Betreuungsplan AMSG § 38c
– Beurteilung der Arbeitsmarktchancen älterer Personen AMSG § 38b
– überbetriebliche Lehrausbildung AMSG § 38d
– Vermittlung eines Ausbildungsplatzes AMSG § 38e

Besonderer Kündigungsschutz IO § 25(1a)

Besonderes Entsendungsgremium ArbVG § 40(4e), § 261

Besonderes Feststellungsverfahren
– nach § 54 Abs 1 ASGG § 54(1)
  – Feststellungsklage ASGG § 54(1)
  – Fristenhemmung ASGG § 54(5)
  – Leistungsklage, Möglichkeit ASGG § 54(5)
  – parteifähige Organe der Arbeitnehmerschaft ASGG § 54(1)
– nach § 54 Abs 2 ASGG § 54(2)
  – Auftrag zur Stellungnahme ASGG § 54(3)
  – drei Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ASGG § 54(2)
  – Entscheidung ASGG § 54(4)
  – Feststellungsantrag ASGG § 54(2)
  – Fristenhemmung ASGG § 54(5)
  – kollektivvertragsfähige Körperschaft ASGG § 54(2)
  – Leistungsklage, Möglichkeit ASGG § 54(5)

Besonderes Verhandlungsgremium ArbVG § 40(4d), §§ 177–190, §§ 215–231
– Aufforderung zur Errichtung ArbVG § 215
– Aufgaben ArbVG § 187, § 225
– Beginn der Mitgliedschaft ArbVG § 185(1)
– Beistellung von Sacherfordernissen ArbVG § 186(1)
– Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen ArbVG § 188
– Beschlussfassung ArbVG § 183, § 221
– Entsendung der Mitglieder ArbVG § 179
– Erlöschen der Mitgliedschaft ArbVG § 185(2)
– Errichtung ArbVG § 40(4b)–(4e), § 177
– Europäische Genossenschaft ArbVG § 256
– Konstituierung ArbVG § 181, § 219
– Kostentragung ArbVG § 186(2), § 224
– Mitglieder
  – Beginn der Mitgliedschaft ArbVG § 223(1)
  – Ende der Mitgliedschaft ArbVG § 223(2)–(3)
  – Entsendung ArbVG § 217
– Rechte ArbVG § 251
  – der Arbeitnehmervertreter ArbVG § 205
– Sitzungen ArbVG § 182, § 220
– Strukturänderungen ArbVG § 228
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 184, § 222
– Vereinbarung über einen Europäischen Betriebsrat ArbVG § 189
– Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ArbVG § 190
– Verfahrensmissbrauch ArbVG § 229
– Verhandlungen
  – Beschluss über die Beendigung ArbVG § 227
  – Dauer ArbVG § 226
– Verschwiegenheitspflicht ArbVG § 204, § 250
– Zusammensetzung ArbVG § 178, § 216

Besonderheiten
– Exekutionen wegen
  – Unterhaltsansprüchen EO § 291b
  – wiederkehrender Leistungen EO § 291c
– im vereinfachten Bewilligungsverfahren EO § 303a

Besorgungsgehilfenhaftung ABGB § 1315; DHG § 3(2), § 4(1)

Bestandvertrag IO § 23

Bestehendes Arbeitsverhältnis, Aufrechterhaltung APSG § 4

Bestellung
– Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz BauKG § 3
– von verantwortlichen Beauftragten ArbIG § 23

Beteiligung KautSchG § 3, § 5(1)
– Arbeitnehmer ASchG § 13
– Arbeitsinspektion
  – Verwaltungsstrafverfahren ArbIG § 11
  – Verwaltungsverfahren ArbIG § 12

Beteiligungen AVRAG § 2a

Betrachtungsweise, wirtschaftliche AÜG § 4(1)

Betreten von Betriebsstätten und Arbeitsstellen ArbIG § 4

Betreuungsfreistellung UrlG § 16(1) Z 2

Betreuungsplan AMSG § 38c

Betriebe
– des öffentlichen Verkehrs AZG §§ 18–18e
  – allgemeine Sonderbestimmungen AZG § 18
  – Binnenschifffahrt AZG § 18b
  – fliegendes Personal AZG § 18e
  – Luftfahrtunternehmen AZG § 18d
  – Seeschifffahrt AZG § 18c
  – Seilbahnunternehmen AZG § 18a
  – Straßenbahnunternehmen AZG § 18a
– mit besonderer Zweckbestimmung ArbVG §§ 132–140

Betriebliche Berufsausbildung BRGO 1974 § 60

Betriebliche Frauenförderung ArbVG § 92b

Betriebliche Kollektivversicherung BPG § 1(2) Z 2, §§ 6a–6e
– Abschluss BPG § 6a
– Prämienleistung
  – Aussetzen BPG § 6d(6)–(7)
  – Einschränken BPG § 6d(6)–(7)
  – Einstellen BPG § 6d(1)–(5)
  – Widerruf BPG § 6d(1)–(5)
– Unverfallbarkeit BPG § 6c
– Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen BPG § 6b

Betriebliche Pensionszusage AVRAG § 5

Betriebliche Vorsorgekasse ASGG § 50(1) Z 7; BUAG §§ 33a–33c
– Beitrittspflicht BUAG § 33c(1)
– Errichtung BUAG § 33b
– Geltungsbereichsabgrenzung BUAG § 33a
– Lehrlinge BUAG § 33a(3)–(4)
– Wirkungsbereich BUAG § 33c

Betriebliches Vertretungsorgan KA-AZG § 3(3)

Betriebsänderungen BRGO 1974 § 58(3)

Betriebsausschuss ArbVG § 40(2), §§ 76–77; BRFV 1974 § 10a; BRGO 1974 §§ 23–24
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft BRGO 1974 § 54
– Einberufung ArbVG § 76(2)
  – Betriebshauptversammlung BRGO 1974 § 2(1)
– Entsendung der Mitglieder
  – in das besondere Verhandlungsgremium ArbVG § 180
  – in den Europäischen Betriebsrat ArbVG § 193
– Errichtung ArbVG § 40(2), § 76
– Geschäftsführung ArbVG § 77; BRGO 1974 § 24
– Sitzungen, Teilnahme des Jugendvertrauensrates BRGO 1974 § 43
– Voraussetzung ArbVG § 76
– Wahl der Funktionäre BRGO 1974 § 23
– Zusammensetzung ArbVG § 76(1)

Betriebsbegriff ArbVG § 34; BUAG § 2(1)–(3)
– Gleichstellung ArbVG § 35

Betriebsentsandte Ausländer AuslBG § 18
– Schweiz AuslBG § 32(9)

Betriebsfremde Arbeitnehmer ASchG § 8(2)

Betriebshauptversammlung ArbVG §§ 40–49; BRGO 1974 §§ 1–9
– Aufgaben ArbVG § 42(3)
– außerordentliche Versammlung ArbVG § 43(2)
– Beschlussfassung ArbVG § 49(2)–(3)
– Einberufung ArbVG § 45
– Errichtung ArbVG § 40(1)–(2)
– Ort ArbVG § 47(2)
– Öffentlichkeit ArbVG § 48
– Stimmberechtigung ArbVG § 49(1)
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen ArbVG § 48
– Teilversammlung ArbVG § 44
– Vorsitz ArbVG § 46
– Zusammensetzung ArbVG § 41(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Betriebsinhaber
– Auskunftserteilung, Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 45
– Beistellung von Sacherfordernissen BRGO 1974 § 22
– Beratung gemäß § 92 ArbVG BRGO 1974 § 58
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
  – Mitwirkung BRGO 1974 § 3
  – Teilnahme BRGO 1974 § 9
– Bildungsfreistellung BRGO 1974 § 33(6)
– Mitteilungspflicht an Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 49(2)–(3)
– Teilnahme an Beratungen zwischen Betriebsrat (Betriebsausschuss) und Betriebsinhaber BRGO 1974 § 50
– Übermittlung des Jahresabschlusses BRGO 1974 § 64

Betriebspension IESG § 3d

Betriebsrat ArbVG §§ 50–72; BRGO 1974 §§ 10–22a; KAAZG § 3(3); MSchG § 10(3), § 15f; UrlG § 4(4)
– aktives Wahlrecht BRWO 1974 §§ 6–7
– allgemeine Information ArbVG § 91
– Anfechtung von Kündigungen ArbVG § 105
– Arbeitsschutz ArbVG § 92a
– Aufgabenübertragung BRGO 1974 § 53(2)–(3)
  – durch Geschäftsordnung BRGO 1974 § 16
  – im Einzelfall BRGO 1974 § 15
– Ausschüsse ArbVG § 69(4)–(5); BRGO 1974 §§ 16–18
  – geschäftsführende BRGO 1974 § 17
  – Nichtöffentlichkeit BRGO 1974 § 18
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft BRGO 1974 § 53
– Beginn der Mitgliedschaft ArbVG § 64(1)
– Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches ArbVG § 62b
– Beistellung von Sacherfordernissen ArbVG § 72; BRGO 1974 § 22
– Bekanntmachungen BRGO 1974 § 21
– Beratung mit Betriebsinhaber ArbVG § 92
  – wirtschaftliche ArbVG § 108
– Beschlussfassung ArbVG § 68
– betriebliche Frauenförderung ArbVG § 92b
– Betriebsübergang ArbVG § 62b
– Betriebszusammenschluss BRGO 1974 § 22a
– Einberufung der Betriebs(Gruppen) versammlung BRGO 1974 § 2(1)
– einheitlicher BRGO 1974 § 22a
– Einsichtsrecht ArbVG § 89 Z 1, Z 4
– Einspruch gegen die Betriebsführung ArbVG § 111
  – Ausnahmen ArbVG §§ 132–140
– Erlöschen der Mitgliedschaft ArbVG § 64(2)
– Errichtung ArbVG § 40(2)–(3); BRWO 1974 § 1
– Ersatzmitglieder ArbVG § 65; BRGO 1974 § 12; BRWO 1974 § 30
– ersetzbare Zustimmung ArbVG § 96a
– Funktionäre
  – Neuwahl BRGO 1974 § 13(2)
  – Tätigkeitsdauer BRGO 1974 § 13
  – Wahl BRGO 1974 § 10(3)
– gemeinsamer BRWO 1974 § 1(2)
  – Befugnisse der Arbeitnehmerschaft BRGO 1974 § 55
– Geschäftsordnung BRGO 1974 § 19
  – autonome ArbVG § 70
    – Übertragung von Aufgaben ArbVG § 69(3)–(4)
  – Übertragung von Aufgaben BRGO 1974 § 16
– Informationsrecht ArbVG § 91
  – wirtschaftliches ArbVG § 108
– Intervention ArbVG § 90
  – wirtschaftliche ArbVG § 108
– Konstituierung ArbVG § 66; BRGO 1974 § 10
– Kundmachung, Ergebnisse der konstituierenden Sitzung BRGO 1974 § 11
– Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf ArbVG § 92b
– Mitwirkung
  – an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen ArbVG § 95
  – Angelegenheit der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung BRGO 1974 § 60
  – bei Beförderungen ArbVG § 104
  – bei Betriebsänderungen ArbVG § 109
  – bei der Einstellung von Arbeitnehmern ArbVG § 99
  – bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall ArbVG § 100
  – bei der Vergabe von Werkwohnungen ArbVG § 103
  – bei einvernehmlichen Lösungen ArbVG § 104a
  – bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ArbVG § 102
  – bei Versetzungen ArbVG § 101
  – betriebliche Wohlfahrtseinrichtungen BRGO 1974 § 61
  – im Aufsichtsrat ArbVG § 110
    – Ausnahmen ArbVG §§ 132–140
  – in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung ArbVG § 94
  – in personellen Angelegenheiten ArbVG §§ 98–99a
  – in sozialen Angelegenheiten ArbVG §§ 94–97
  – in wirtschaftlichen Angelegenheiten ArbVG §§ 108–112
  – Kündigungen BRGO 1974 § 63
  – Verhängung von Disziplinarmaßnahmen BRGO 1974 § 62
– passives Wahlrecht BRWO 1974 § 8
– personelles Informationsrecht ArbVG § 98
– Sacherfordernisse BRGO 1974 § 22
– Schriftführer BRGO 1974 § 10(5)
– Sitzungen ArbVG § 67; BRGO 1974 § 14
  – Beschlussfähigkeit BRGO 1974 § 14(6)–(7)
  – Einberufung BRGO 1974 § 14(1)
    – durch Gericht BRGO 1974 § 14(3)
  – Häufigkeit BRGO 1974 § 14(2)
  – Konsensquorum BRGO 1974 § 14(8)
  – Nichtöffentlichkeit BRGO 1974 § 14(9)
  – Niederschrift BRGO 1974 § 14(10)
  – Teilnahme BRGO 1974 § 14(5)
  – Verständigung BRGO 1974 § 14(4)
– Sperrrecht ArbVG § 105(6)
– Staatliche Wirtschaftskommission ArbVG § 112
  – Ausnahmen ArbVG §§ 132–140
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 61
  – Fortsetzung ArbVG § 63
  – vorzeitige Beendigung ArbVG § 62
– Teilnahme
  – Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 43
  – Jugendvertrauensräteversammlung BRGO 1974 § 51(7)
  – Sitzungen des Jugendvertrauensrates BRGO 1974 § 42
– Übertragung von Aufgaben ArbVG § 69
– Überwachung ArbVG § 89
– übrige Funktionäre, Wahl BRGO 1974 § 10(3)
– Verhältnis zum Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 41
– Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit ArbVG § 62a
– Vertretung nach außen ArbVG § 71; BRGO 1974 § 20
– Vorsitz, Wahl BRGO 1974 § 10(2)
– Vorsitzender
  – Stellvertreter BRGO 1974 § 10(5)
  – Stellvertreter bei Losentscheid BRGO 1974 § 10(4)
  – Vertretung nach außen BRGO 1974 § 20
  – Wahl BRGO 1974 § 10(2)
– Wahl ArbVG § 51; BRWO 1974 §§ 1–9
  – Ablehnung BRWO 1974 § 32
  – aktives Wahlrecht ArbVG § 52
  – Anfechtung ArbVG § 59; BRWO 1974 § 12(4), § 34
  – Briefwahl ArbVG § 56(3); BRWO 1974 § 5, § 22, § 25
  – Durchführung der Wahl ArbVG § 56
  – Ermittlung des Wahlergebnisses ArbVG § 51(2)–(3); BRWO 1974 §§ 26–29
  – Kundmachung BRWO 1974 § 19
    – Wahlergebnis BRWO 1974 § 33
  – Mitteilung des Wahlergebnisses ArbVG § 57
  – Nichtigkeit BRWO 1974 § 35
  – Nichtigkeit der Wahl ArbVG § 60
  – passives Wahlrecht ArbVG § 53
  – Stimmabgabe BRWO 1974 §§ 24–25
  – Stimmzettel ArbVG § 56(2), (4)
    – einheitlicher BRWO 1974 § 21a, § 35a
  – Termin ArbVG § 55(1); BRWO 1974 § 10,
  – vereinfachtes Wahlverfahren ArbVG § 58; BRWO 1974 § 36
  – Verzeichnis der Arbeitnehmer ArbVG § 55(4); BRWO 1974 § 14
  – Vorbereitung der Wahl ArbVG § 55
  – Wahlakten BRWO 1974 § 31
  – Wahlgrundsätze ArbVG § 51; BRWO 1974 § 4
  – Wahlkommission BRWO 1974 § 18
  – Wahlort BRWO 1974 § 17
  – Wahltermin BRWO 1974 § 16
  – Wahlvorschläge ArbVG § 55(4)–(4a); BRWO 1974 §§ 20–21
  – Wahlzeugen BRWO 1974 § 23
  – Wählerliste ArbVG § 55(2); BRWO 1974 § 15
– Wahlakten BRWO 1974 § 31
– Wahlgrundsätze BRWO 1974 § 4
– Wahlkommission BRWO 1974 § 18
– Wahlkundmachung BRWO 1974 § 19
– Wahlrecht
  – aktives BRWO 1974 §§ 6–7
  – passives BRWO 1974 § 8

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Wahltermin BRWO 1974 § 16
– Wahlvorstand ArbVG § 40, § 54; BRWO 1974 § 9
  – Aufgaben BRWO 1974 § 12(2), § 13(2), § 33
  – Benachteiligungsverbot BRWO 1974 § 13(4)
  – Beschlussfassung BRWO 1974 § 12(3)
  – Beschränkungsverbot BRWO 1974 § 13(4)
  – Enthebung ArbVG § 55(5); BRWO 1974 § 13(3)
  – Freizeitgewährung BRWO 1974 § 13(4)
  – Grundsätze der Mandatsausübung BRWO 1974 § 13(4)
  – Konstituierung BRWO 1974 § 12(1)–(2)
  – Vorsitzender BRWO 1974 § 12(1)
– Wahlzeugen BRWO 1974 § 23
– wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte BRGO 1974 § 64
– Wohlfahrtseinrichtungen ArbVG § 93
– Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitnehmer BRGO 1974 § 59
– Zahl der Betriebsratsmitglieder ArbVG § 50; BRWO 1974 §§ 2–3
– zustimmungspflichtige Maßnahmen ArbVG § 96

Betriebsratsfonds ArbVG §§ 73–75
– Auflösung ArbVG § 74(7)
– Finanzierung ArbVG § 73, § 74(1)
– gemeinsamer BRFV 1974 § 10a
  – Trennung BRFV 1974 § 18
  – Verwendung des bestehenden Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 19
    – ersatzweise Durchführung durch Arbeiterkammer BRFV 1974 § 20
– Mittelverwendung ArbVG § 73(1), § 74(3)
– Rechnungsprüfer ArbVG § 40(2)–(4), § 75
– Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1) Z 2
– Revision ArbVG § 74(6)
– Vertretung ArbVG § 74(2)
  – interimistische ArbVG § 74(4)–(5)
– Verwaltung ArbVG § 74(2); BRFV 1974 §§ 1–10

Betriebsratsmitglieder
– Barauslagen ArbVG § 115(1)
– Benachteiligungsverbot ArbVG § 115(3)
– Beschränkungsverbot ArbVG § 115(3)
– Bildungsfreistellung ArbVG § 118; BRGO 1974 § 33
  – erweiterte ArbVG § 119; BRGO 1974 § 34
– Entlassungsschutz ArbVG § 120,
– Freistellung ArbVG § 117; BRGO 1974 § 32a
– Freizeitgewährung ArbVG § 116
– Grundsätze der Mandatsausübung ArbVG § 115
– Gruppenzugehörigkeit ArbVG § 41(4)
– Kündigungsschutz ArbVG § 120
– Rechtsstellung ArbVG §§ 115–122; BRGO 1974 §§ 32–35
– Verschwiegenheitspflicht ArbVG § 115(4); BRGO 1974 § 35
– Weisungsfreiheit ArbVG § 115(2)
– Zahl ArbVG § 50; BRWO 1974 §§ 2–3

Betriebsratsumlage ArbVG § 73
– Einführung BRFV 1974 § 1
– Einhebung BRFV 1974 § 2

Betriebsräteversammlung ArbVG § 40(4), §§ 78–79; BRGO 1974 §§ 25–28
– Aufgaben ArbVG § 79
– Beschlussfassung ArbVG § 78(2); BRGO 1974 § 26
– Beschlussfähigkeit BRGO 1974 § 26(1)
– Einberufung BRGO 1974 § 25
– Enthebung des Zentralbetriebsrates BRGO 1974 §§ 27–28
– Errichtung ArbVG § 40(4)
– Geschäftsführung ArbVG § 78(2)
– Häufigkeit BRGO 1974 § 25
– Vorsitz BRGO 1974 § 25
– Zusammensetzung ArbVG § 78(1)

Betriebsräume, sonstige ASchG § 23

Betriebsstätte
– Begriff ArbIG § 2(3)
– Betreten und Besichtigen ArbIG § 4

Betriebsstilllegung MSchG § 10(3)

Betriebsstörung AZG § 20

Betriebsübergang AngG § 23(3); AuslBG § 3(3); AVRAG §§ 3–6; BAG § 3a(2); BUAG § 25a; EFZG § 2(3a) Z 1; JournG § 8
– Abfertigung, Haftung AVRAG § 6(2)
– Eintrittsautomatik AVRAG § 3(1)
– Haftung AVRAG § 6
– Informationspflicht AVRAG § 3a
– Kollektivvertragsangehörigkeit AVRAG § 4
– Konkursverfahren AVRAG § 3(2)
– Pensionszusage, betriebliche AVRAG § 5
– Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung AVRAG § 3(2)
– Unverfallbarkeitsbetrag AVRAG § 5(2)
– Verschlechterung der Arbeitsbedingungen AVRAG § 3(5)–(6)
– Vertragsübergang AVRAG § 3(1)–(2)
– Widerspruchsrecht AVRAG § 3(4)

Betriebsvereinbarung ArbVG §§ 29–32; AZG § 1a; BMSVG § 9(1); BPG § 3, § 5(1b), § 6; KA-AZG § 3(4), § 8(3)
– Begriff ArbVG § 29
– Betriebsübergang ArbVG § 31(4)
– erzwingbare ArbVG § 97(1) Z 1
– fakultative ArbVG § 97(1) Z 7
– freiwillige ArbVG § 97(1) Z 7
– Gegenstand ArbVG § 96
– Geltungsdauer ArbVG § 32
– Inhalt BPG § 3(1)
– Kundmachung ArbVG § 30
  – Kündigung ArbVG § 32(4)
– Kündigung ArbVG § 32(1)–(2)
  – Kundmachung ArbVG § 32(4)
– Nachwirkung ArbVG § 32(3)
– notwendige ArbVG § 96
  – mit Zwangsschlichtung ArbVG § 96a
– Rechtswirkungen ArbVG § 31
  – Heimarbeiter ArbVG § 31(2)
– Übermittlungspflicht ArbVG § 30(3)
– Wirksamkeitsbeginn ArbVG § 30

Betriebsverfassung ArbVG §§ 33–99a
– allgemeine Bestimmungen ArbVG §§ 33–39
– Geltungsbereich ArbVG § 33

Betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten
– Arbeitsrechtssachen ASGG § 50(2)
– Bekanntmachung im Betrieb ASGG § 62(2)
– Nebenintervenient ASGG § 62(1a)
– örtliche Zuständigkeit ASGG § 5
– Urteilswirkung ASGG § 62(3)
– Zustellung der Klage und Ladung ASGG § 62(1)

Betriebsversammlung ArbVG §§ 40–49; BRGO 1974 §§ 1–9; BRWO 1974 § 9, § 11
– Aufgaben ArbVG § 42(1)
– außerordentliche Versammlung ArbVG § 43(2)
– Berufung des Wahlvorstandes BRWO 1974 § 9,
– Beschlussfassung ArbVG § 49(2)–(3)
– Beschlussfähigkeit BRGO 1974 § 5(1)
– Betriebsinhaber
  – Mitwirkung BRGO 1974 § 3
  – Teilnahme BRGO 1974 § 9
– Durchführung BRGO 1974 § 5
– Einberufung ArbVG § 45; BRGO 1974 § 1
  – außerordentliche Versammlung BRGO 1974 § 4
  – Berechtigung BRGO 1974 § 2
– Enthebung des Betriebsrates BRGO 1974 § 5(6)
– Errichtung ArbVG § 40(1)–(2)
– Geschäftsordnung BRGO 1974 § 8
– Konsensquorum BRGO 1974 § 5(3)
– Niederschrift BRGO 1974 § 5(8)
– ordentliche Versammlung ArbVG § 43(1)
– Ort ArbVG § 47(2)
– Öffentlichkeit ArbVG § 48
– Präsenzquorum BRGO 1974 § 5(1)
– Schriftführung BRGO 1974 § 5(7)
– Stimmabgabe BRGO 1974 § 5(4)
– Stimmberechtigung ArbVG § 49(1)
– Stimmzähler BRGO 1974 § 5(5)
– Tagesordnung BRGO 1974 § 7
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen ArbVG § 48
– Teilversammlung ArbVG § 44; BRGO 1974 § 6
– Vorsitz ArbVG § 46; BRGO 1974 § 5(1)–(2)
– Zeitpunkt ArbVG § 47(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 41(1)

Betriebsvertretung NSchG Art VIII(2)

Beurteilungsmaßstab AÜG § 4

Bevorrechtung BUAG § 28

Bewachungsgewerbe ARG § 22

Beweislast BEinstG § 7p

Beweislastumkehr bei Nichterfüllung ABGB § 1298

Beweisverfahren in Sozialrechtssachen
– Amtswegigkeit der Beweisaufnahme ASGG § 87(1)
  – Ausnahme ASGG § 87(2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Beweislast des Versicherungsträgers ASGG § 87(4)
– Sachverständigenbestellung ASGG § 87(5)
– zugestandene Tatsachen ASGG § 87(3)

Bewertungsregeln BMSVG § 31

Bewilligung von Arbeitsstätten ASchG § 92

Bewilligungspflicht AÜG § 16

Bewilligungsverfahren AuslBG §§ 19–23
– vereinfachtes EO § 303a

Bezeichnung der Gerichte ASGG § 36

Bezeichnung weiblicher Funktionäre BRGO 1974 § 64a; BRWO 1974 § 64k

Bezeichnungsschutz BMSVG § 22

Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand GlBG §§ 3–4, § 43

Bezüge JournG § 2(2), § 3; VBG § 8a
– sonstige APSG § 10

Bildröhre NSchG Art VIII(2) Z 11

Bildschirmarbeit, besondere Maßnahmen ASchG § 68

Bildschirmarbeitsplatz ASchG § 67; NSchG Art VIII(2) Z 7

Bildungsfreistellung BRGO 1974 § 33; HBG § 14b(2), § 17(2)
– erweiterte BRGO 1974 § 34
– Mitglieder des Jugendvertrauensrates BRGO 1974 § 39(6)

Bildungskarenz AVRAG § 11; BMSVG § 7(6a); BPG § 3(4), § 6a(4)

Bildungsteilzeit AVRAG § 11(3a), § 11a

Bildungsteilzeitgeld AlVG § 26a

Binnenschifffahrtsunternehmen AZG § 18(1) Z 4, § 18b

Blaue Karte EU AuslBG § 12c

Blinde BEinstG § 5(2) lit a

Bohrlochbergbau NSchG Art VIII(2) Z 1 lit d

Brandschutz ASchG § 25

Briefwahl BRWO 1974 § 5, § 48(2), § 60

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen IO § 76

Bundes-Berufsausbildungsbeirat BAG § 31

Bundeseinigungsamt ArbVG §§ 141–143
– Amtshilfe ArbVG § 151
– Aufgaben HeimAG §§ 28–29
– Aufwandsentschädigungen ArbVG § 148(3)–(4)
– Behördenzuständigkeit ArbVG § 158
– Beschlussfähigkeit ArbVG § 142(2)
– Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ArbVG § 158(2)
– Bestellung der Mitglieder ArbVG § 141(3)–(4)
– Bundesverwaltungsgericht ArbVG § 158(2)
– Dauer der Bestellung ArbVG § 141(5)
– Einsichtnahme ArbVG § 149
– Enthebung des Amtes ArbVG § 141(6)
– Ernennung des Vorsitzenden ArbVG § 141(2)
– Errichtung ArbVG § 141
– Gebührenanspruch ArbVG § 148(5)
– Gebührenbefreiung ArbVG § 150
– Kanzleigeschäfte ArbVG § 147
– Katasterführung ArbVG § 158(1) Z 5
– Kollektivvertragsfähigkeit ArbVG § 158(1) Z 1
– Kollektivvertragsstreitigkeiten ArbVG § 154
– Leitung ArbVG § 147
– Mitwirkung bei Verhandlungen über Kollektivverträge ArbVG § 153
– Reisegebühren ArbVG § 148(2)
– Schiedssprüche ArbVG § 155
– Senate ArbVG § 142(1)–(2)
– Verhandlung ArbVG § 142(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 141

Bundesförderungen GlBG § 14, § 28

Bundesgeschäftsstelle AMSG § 10

Bundesgesetzblatt, Satzung ArbVG § 21(1)

Bundeshöchstzahl AuslBG § 14
– Überziehung AuslBG § 4(4)

Bundeskanzleramt GBK/GAW-G § 1(1), § 3(1)

Bundesminister, Aufgaben AMSG §§ 58–59
– im behördlichen Verfahren AMSG § 58
– im nichtbehördlichen Bereich AMSG § 59

Bundesministerium
– Aufgaben HeimAG §§ 28–33
– Verständigung vom Verfahrensausgang ASGG § 81

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Vollziehung ASGG § 104

Bundesmittel AMFG § 40

Bundesorganisation AMSG §§ 4–11
– Aufgabenbereich AMSG § 4
– Verwaltungsrat AMSG §§ 5–7

Bundesrechenzentrum GmbH AMSG § 70; IESG § 13(4a)

Bundesregierung, Verordnungsermächtigung
– Angelegenheiten des Leiters einer Dienststelle VBG § 2e(3)
– Anwendungsbereich des Gesetzes VBG § 1(5)

Bundesverwaltungsgericht AMSG § 42(1); ArbVG § 146(2), § 158(2); AuslBG § 20f; BEinstG §§ 19a–19b

Bücherlich sichergestellte Forderungen
– Exekution EO § 320
– Löschen der Anmerkung EO § 323
– Überweisung
  – an Zahlungsstatt EO § 324
  – zur Einziehung EO § 322
– Verwertung EO § 321

Bühnenarbeitnehmer EFZG § 1(2) Z 4

Bühnenarbeitsvertrag TAG § 3
– auf Probe TAG § 5
– Beginn TAG § 4
– Begriff TAG § 1(1)
– Ende TAG § 24

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ASGG § 50(1)

Bürgschaft AÜG § 14

BV-Kasse BMSVG §§ 18–45
– Aufsichtsrat BMSVG § 21
  – Erwerbsverbot BMSVG § 23
  – zustimmungsbedürftige Geschäfte BMSVG § 21(3)
– Auswahl
  – mit Betriebsrat BMSVG § 9(1)
  – ohne Betriebsrat BMSVG § 9(2)
  – Zuweisungsverfahren BMSVG § 27a
– Auswahl und Wechsel BMSVG §§ 9–13
– Begriff BMSVG § 18(1)
– Beteiligungen BMSVG § 19(3)
– Bezeichnungsschutz BMSVG § 22
– Eigenmittel BMSVG § 20
– Erwerbsverbot BMSVG § 23
– Geschäftsjahr BMSVG § 40(1)
– Geschäftstätigkeit BMSVG § 19(2)
– Informationspflicht BMSVG § 25, § 27(2)
  – gegenüber FMA BMSVG § 43(3)
– Jahresabschluss BMSVG § 40
– Konten BMSVG § 25
  – Ergebniszuweisung BMSVG § 33
– Kooperation BMSVG § 27
– Meldepflichten BMSVG § 39
– offene Verwaltungstreuhand BMSVG § 18(2)
– Organisation BMSVG §§ 18–23
– Rechenschaftsbericht BMSVG § 40
– Rechtsform BMSVG § 19(1)
– Schutz von Bezeichnungen BMSVG § 22
– Selbständigenvorsorge
  – Freiberufler BMSVG § 68
  – GSVG-Versicherte BMSVG § 59
– Veranlagungsbestimmungen BMSVG § 29
– Veranlagungsvorschriften BMSVG § 30
– Verwaltung der Beiträge BMSVG §§ 59–61, §§ 68–71
– Verwaltungskosten BMSVG § 26
– Wechsel BMSVG § 12

C

Closed shop AntiterrG § 1

D

Darlehen BEinstG § 6(2)

Darlehensgewährung KautSchG § 3, § 5(1)

Daten AMFG § 6
– Erhebung AMFG § 6
– personenbezogene BEinstG § 22(4)
– Verarbeitung AMFG § 6
– Veröffentlichung AMFG § 6

Datengeheimnis DSG § 1(1), § 15

Datenschutz AMFG § 6; BEinstG § 22(4)–(4a)

Datenschutzkommission DSG §§ 35–40

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Beschlüsse DSG § 39
– Geschäftsordnung DSG § 38(1)
– Geschäftsstelle DSG § 38(2)
– Organisation DSG § 38
– Tätigkeitsbericht DSG § 38(4)
– Weisungsfreiheit DSG § 37
– Wirkung von Bescheiden DSG § 40
– Zusammensetzung DSG § 36

Datenschutzrat DSG § 35, §§ 41–44
– Aufgaben DSG § 41
– Beschlussfassung DSG § 44
– Einrichtung DSG § 41
– Geschäftsführung DSG § 43
  – Vorsitz DSG § 43
– Sitzungen DSG § 44
– Zusammensetzung DSG § 42

Datensicherheit DSG §§ 14–15
– Datengeheimnis DSG § 15
– Datensicherheitsmaßnahmen DSG § 14

Datensicherheitsmaßnahmen DSG § 14

Datenübermittlung AuslBG § 27a; BAG § 19f

Datenverarbeitung AMSG § 25; BAG § 19g; VBG § 96

Datenverarbeitungsregister DSG § 16

Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht DSG § 51

Dauer
– Lehrverhältnis BAG § 13
  – Anrechnung BAG § 13(2)–(3)
  – Verlängerung BAG § 13(4)
– Lehrzeit BAG § 6
  – im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in
    – Anstalten für Erziehungsbedürftige BAG § 29
    – Anstalten für Körperbehinderte BAG § 29
    – Justizanstalten BAG § 29

Daueraufenthalt – EU AuslBG § 17(1) Z 2, § 26(5)

Deckung des Aufwandes IESG § 12
– Zuschläge zum Lohn BUAG § 21

Definitivstellung APSG § 21

Dekadenarbeit ARG § 5(5); AZG § 4c
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit AZG § 9(3)

Deliktsfähigkeit des Kindes ABGB § 176

Depotbank BMSVG § 32

Dialog mit Nichtregierungsorganisationen GlBG § 62a

Dienstbefreiung VBG § 24a

Dienste
– angemessene AngG § 6
– Art und Umfang AngG § 6(1)
– höhere nicht kaufmännische AngG §§ 1–3, Art II
– Kanzleiarbeiten AngG §§ 1–2, Art II
– kaufmännische AngG §§ 1–3, Art II

Diensterfindung, Begriff PatG § 7(3)

Dienstfreistellung
– allgemeine VBG § 29j
– Familienhospizfreistellung VBG § 29k
– Gemeindemandatare VBG § 29g
– Mandat im Nationalrat, Bundesrat oder Landtag VBG § 29i

Dienstgeber KautSchG § 1(1), § 5(2)

Dienstgebermitwirkung AMFG § 45a

Dienstgeberzuständigkeit, Wahrnehmung VBG § 2e

Dienstleistung, zusätzliche VKG § 10(12)

Dienstleistungen AMSG § 32

Dienstleistungsbetriebe ARG § 22f

Dienstnehmer DHG § 1(1); KautSchG § 1(1), § 3
– Begriff BEinstG § 4

Dienstnehmer-Beitragsanteile IESG § 13a

Dienstnehmerhaftung AÜG § 7(1)

Dienstnehmerinnen in privaten Haushalten MSchG §§ 24–30

Dienstpflichten
– allgemeine VBG § 5
– Dienststellenleiter VBG § 5b
– gegenüber Vorgesetzten VBG § 5a
– Vorgesetzter VBG § 5b

Dienstplanerleichterung VBG § 29g(2) Z 1, (5)

Dienstschein HGHAngG § 2(1)

Dienstverhältnis KautSchG § 1(1), § 2(1)
– auf bestimmte Zeit MSchG § 10a; VBG § 4(3)
– auf Probe HBG § 18(2); VBG § 4(3), § 30(2)
– befristetes MSchG § 10a
– Befristung in besonderen Fällen VBG § 4a
– Verbot unentgeltlicher Verhältnisse VBG § 36e

Dienstverhinderung AngG §§ 8–9; HBG §§ 14–14b; HGHAngG §§ 10–11a; UrlG § 4(2); VBG § 7
– Ansprüche VBG § 24
– Arbeitsunfall AngG § 8(1); HBG § 14(4)–(5); HGHAngG § 10(4)–(5)
– Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung AngG § 8(8)
– ärztliche Bestätigung AngG § 8(8)
– Berufskrankheit AngG § 8(1); HBG § 14(4)–(5); HGHAngG § 10(4)–(5)
– Entgeltfortzahlungsanspruch HGHAngG § 10(1)–(2)
– Entlassungsschutz HGHAngG § 11
– Krankheit (Unglücksfall) HBG § 14(1)
– Kur- und Erholungsaufenthalte HBG § 14(2), (5)
– Mitteilungspflicht AngG § 8(8)
– nach Ablauf des 30.09.2000 eingetreten EFZG § 19a(1)
– Nachweispflicht AngG § 8(8)
– sonstige wichtige Gründe HGHAngG § 10(6)
– vor Ablauf des 30.09.2000 eingetreten EFZG § 19a(2)
– während des Erholungsurlaubes VBG § 27g

Dienstvertrag ABGB §§ 1153–1164a; AngG § 6; KautSchG § 3, § 8(1); VBG § 4
– Abschluss HGHAngG § 2(1)–(2)
– Begriff ABGB § 1151(1); KautSchG § 8(1)
– Form VBG § 4(1)
– Inhalt HGHAngG § 2(3); VBG § 4(2)
– Vertragslehrer VBG § 38

Dienstwohnung AMSG § 66; APSG § 11; HBG § 13, § 17(3), § 18(6)–(7), § 19(2), §§ 22–24; MSchG § 16; VKG § 7c
– Anspruch HBG § 13(1)
– Änderungen HBG § 13(4)
– Beschäftigungsverbot nach MSchG HBG § 17(3)
– Bildungsfreistellung HBG § 17(3)
– Instandhaltung HBG § 13(2)
– Kündigung HBG § 18(6)–(7), § 22
  – gerichtliche HBG § 22
– Räumungsfrist
  – Tod des Hausbesorgers HBG § 24
  – Verlängerung HBG § 23
– Stromverbrauch HBG § 13(3)
– Tod des Hausbesorgers HBG § 24
– Vertretung HBG § 17(3)
– Verzicht HBG § 13(5)–(6)

Dienstzeit VKG § 7c

Dienstzettel AngG § 6(3); ARG § 22d; AÜG § 11(4); AVRAG § 2; AZG § 17c; HeimAG § 8(1); HGHAngG § 2(1); JournG § 2; TAG § 3(3)
– Änderung AVRAG § 2(6)
– Auslandstätigkeit AVRAG § 2(3)
– freies Dienstverhältnis ABGB § 1164a
– Inhalt AVRAG § 2(2)–(3)

Dienstzeugnis AngG § 39; HGHAngG § 18

Dienstzuteilung VBG § 6a

Diplomatische Vertretungen AuslBG § 1(2) lit c

Direkte Leistungszusage BPG §§ 7–11

Diskriminierung BEinstG § 7c
– Begriff BEinstG § 7c
– Behinderung GBK/GAW-G § 1(5)
– mittelbare BEinstG § 7c(2)
– sachliche Rechtfertigung BEinstG § 7c(3)
– unmittelbare BEinstG § 7c(1)

Diskriminierungsverbot AÜG § 6a; BEinstG § 7b
– Antidiskriminierung GlBG § 27
– Antirassismus GlBG § 39, § 40b
– Arbeitsmediziner AVRAG § 9(1)
– Arbeitsverhältnis
  – auf bestimmte Zeit AVRAG § 2b
  – befristetes AVRAG § 2b
– Arbeitswelt GlBG § 13
– Belästigung BEinstG § 7d
– Beweislast BEinstG § 7p
– Diskriminierung, Begriff BEinstG § 7c
– Gefahr für Leben und Gesundheit AVRAG § 8(1)
– Geltendmachung von Ansprüchen
  – bei Gericht BEinstG § 7k
  – Beweislast BEinstG § 7p

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– nicht dienstrechtlicher Art in Vollziehung der Gesetze BEinstG § 7n
– von Beamten BEinstG § 7l
– bei Belästigung BEinstG § 7m
– Geltungsbereich BEinstG § 7a
– Land- und Forstwirtschaft GIBG § 52
– Landeslehrer BEinstG § 7r
– Nebenintervention BEinstG § 7q
– Rechtsfolgen
– Belästigung BEinstG § 7i(1)
– Benachteiligung infolge einer Beschwerde BEinstG § 7i(2)
– beruflicher Aufstieg BEinstG § 7e
– Dienstverhältnis BEinstG § 7g
– Beendigung BEinstG § 7f
– Begründung BEinstG § 7e
– Höhe des Schadenersatzes BEinstG § 7j
– Land- und Forstwirtschaft BEinstG § 24e
– Schadenersatz BEinstG § 7j
– sonstige Arbeitswelt BEinstG § 7h
– Schadenersatz BEinstG § 7j
– Sicherheitsfachkraft AVRAG § 9(1)
– Sicherheitsvertrauensperson AVRAG § 9(1)
– von Frauen und Männern
– Arbeitswelt GIBG § 13
– Güter und Dienstleistungen GIBG § 39
– sonstiger Bereich GIBG § 40b
– Zuständigkeit bei Mehrfachdiskriminierung BEinstG § 7o

Disziplinarmaßnahmen BRGO 1974 § 62

Dritter EO § 299a

Drittschuldner
– Aufstellung über die offene Forderung EO § 292l
– Auszahlung des Entgeltes an Dritte EO § 292d
– Befreiung von der Verbindlichkeit EO § 313
– Bestimmung für die Berechnung EO § 292j
– Kosten für die Berechnung EO § 292h
– unbekannter EO § 294a
– Zahlung EO § 312

Drittschuldneranfrage EO § 294a

Drittschuldnererklärung EO § 301
– Kosten des Drittschuldners EO § 302

Drittstaaten AuslBG § 2(9)

Drittstaatsangehörige AuslBG § 2(9)

Druckluft- und Taucherarbeiten ASchG § 119

Dumpingeffekt AuslBG § 18(10)

Durchführung
– einzelner Tagsatzungen ohne Laienrichter
– qualifizierte Vertretung ASGG § 11b(1)
– Schluss der Verhandlung ASGG § 11b(2)
– Verfahren vor dem Berufungsgericht ASGG § 11b(3)
– Zustimmung der Parteien ASGG § 11b(1)
– Untersuchungen ArbIG § 5
– Wahl
– Betriebsrat BRWO 1974 §§ 9–36
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 48
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64

Durchrechnungszeitraum KA-AZG § 3(4)–(5), § 4(1),(4)–(5)
– Arbeitsbereitschaft AZG § 5a(3)
– Übertragung von Zeitguthaben AZG § 4(7)
– Verlängerung durch Kollektivvertrag AZG § 4(4),(6), § 9(4), § 12a(5), § 13b(2)
– Zeitausgleich AZG § 19f

E

Ehegatten AuslBG § 1(2) lit m

Eigener Wirkungsbereich AMSG § 41

Eigenmächtiger Urlaubsantritt UrlG § 4(4), § 16(3)

Eigenmittel BMSVG § 20

Eignungs- und Folgeuntersuchungen ASchG § 49
– Durchführung ASchG § 52
– Kosten ASchG § 57(1)

Einarbeiten ARG § 3(4)
– in Verbindung mit Feiertagen AZG § 4(3)

Einberufung APSG § 4, § 12(1)–(2)
– außerordentliche Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)-versammlung BRGO 1974 § 4
– Berechtigung BRGO 1974 § 1
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung BRGO 1974 §§ 1–2
– Betriebsräteversammlung BRGO 1974 § 25
– Mitteilungspflicht APSG § 5

Eingetragene Partnerschaft AuslBG § 2(12); VBG § 1b

Einheitlicher Betriebsrat BRGO 1974 § 22a

Einheitlicher Stimmzettel BRWO 1974 § 21a, § 35a

Einkommen AlVG § 36a

Einkommensbericht GIBG § 11a

Einkünfte
– aus einem Arbeitsverhältnis IO § 12a
– aus nichtselbstständiger Arbeit BPG § 1(2)

Einmalige Leistungen, beschränkt pfändbare EO § 291d

Einmalige Vergütung für persönlich geleistete Arbeiten EO § 291e

Einmalzahlung VBG § 95a

Einreisevorschriften AuslBG § 25

Einrichtungen
– Bundesorganisation AMSG § 11
– gemeinnützige AMFG § 4(1) Z 3
– Landesorganisation AMSG § 18
– zur Unterstützung in der Aufgabenerfüllung AMSG §§ 10–11, §§ 17–18
– Bundesgeschäftsstelle AMSG § 10
– Bundesorganisation AMSG § 11
– Landesgeschäftsstelle AMSG § 17
– Landesorganisation AMSG § 18

Einsatz der Arbeitnehmer ASchG § 6

Einsatzzeit AZG § 16

Einschüchterung KoalG § 3

Einsicht
– kollektivvertragliche Normen ASGG § 43(2)
– Listen der Laienrichter ASGG § 33(2)–(3)

Einstellung des Entgeltes VBG § 17

Einstellungsbeihilfe BEinstG § 6(2) lit c

Eintragung des Lehrvertrages BAG § 20

Eintrittsautomatik AVRAG § 3(1)

Einvernehmliche Auflösung APSG § 16; MSchG § 10(7), § 21
– Lehrverhältnis BAG § 15(5)

Einwilligung ABGB § 869

Einzelfallprüfung GBK/GAW-G § 12

Einzelvereinbarung IESG § 1(3) Z 2

Eisenbahnen ArbAbfG § 2(2)

Eisenbahnunternehmen AZG § 18(1) lit a, § 18f–18i

Elektronische Personenkennzeichnung VBG § 96a

Elternteilzeit MSchG §§ 15h–15q

Endigung
– Arbeitsverhältnis HBG § 18
– auf Probe HBG § 18(2)
– Kündigung HBG § 18(3)
– Zeitablauf HBG § 18(1)
– Gewerbeberechtigung AÜG § 12(2)
– Lehrverhältnis BAG § 14
– Austrittsgründe BAG § 15(4)
– Entlassungsgründe BAG § 15(3)
– Fortsetzung BAG § 14(3)
– vorzeitige Auflösung BAG § 15
– Zeitablauf BAG § 14(1)

Entbindung MSchG § 5

Entgelt ABGB § 1152,–1170a; AngG § 6; AÜG § 10(1); AVRAG § 4(2), § 6(1)–(2), §§ 7–7a, § 7b(1) Z 1, § 7c(2)–(5); BEinstG § 7; HBG § 7, § 12, § 14b(1)–(2), § 15(2); HGHAngG §§ 3–4; JournG § 2(2), § 3; TAG § 3(2); VBG § 8a(1)
– Abrechnung HBG § 7(3)
– anderweitiges HBG § 12
– Anfall VBG § 17
– Ansprüche IESG § 1(2) Z 1,(4) Z 1–Z 2
– Assistenten VBG § 49q
– Auskunftspflicht HeimAG § 51
– Auszahlung HeimAG § 9(1); VBG § 18
– außerordentliches HGHAngG § 17
– Bemessungsgrundlage HGHAngG § 17(1)
– Entlassung HGHAngG § 17(2)
– Gleitpension HGHAngG § 17(1a)
– Tod des Arbeitnehmers HGHAngG § 17(4)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Bildungsfreistellung HBG § 14b(2)
– Einstellung VBG § 17
– Entfall
  – Beschäftigungsverbot nach MSchG HBG § 14b(1)
  – Karenzurlaub HBG § 14b(1)
– Entgeltschutz HeimAG §§ 51–54
– Entgeltverzeichnis HeimAG § 8(2)–(3)
– Entlohnungsschema I VBG § 11
– Entlohnungsschema II VBG § 14
  – während der Ausbildungsphase VBG § 72(2)
– Fälligkeit AngG § 15; GewO 1859 § 77; HBG § 7(1); HeimAG § 9(1); HGHAngG § 3(1); TAG § 12
– Feiertagsarbeitsentgelt HGHAngG § 6(5)
– Feiertagsentgelt HeimAG § 18
  – Anspruch HeimAG § 18(1)
  – Auszahlung HeimAG § 10(4)
  – Berechnungsgrundlage HeimAG § 18(2)
  – Zuschlag HeimAG § 18(3)
– feste Bezüge TAG § 6
– für Feiertage und Ersatzruhe ARG § 9
– Gewinnbeteiligung AngG § 14
– Haftung AVRAG § 6(1)–(2), § 7a(2), § 7c(2)–(5)
– handwerklicher Dienst VBG § 71(2)–(3)
– Krankenpflegedienst VBG § 61
– Mehrarbeit HGHAngG § 5(5)
– Remuneration AngG § 16
– Sachleistungen HGHAngG § 3(2), § 6(3), § 9(2), § 12
– Schlafstelle HGHAngG § 4(2)
– Schmälerung, ungebührliche AngG § 26 Z 2
– Spielgeld TAG § 8
– Staff Scientists VBG § 49v
– Teilzeitbeschäftigung VBG § 21
– Urlaubsentgelt HBG § 15(2); HeimAG § 22
– Urlaubszuschuss HBG § 7(2)
– Überstunden HGHAngG § 5(5)
– Überwachung der Zahlung HeimAG § 52
– Verbot unentgeltlicher Verhältnisse VBG § 36e
– Verpflegung HGHAngG § 4(3)
– verschleiertes EO § 292e
– Vertragsassistenten VBG § 54
– Vertragsdozenten VBG § 56
– Vertragslehrer
  – Entlohnungsschema I L VBG § 41
  – Entlohnungsschema II L VBG § 44e
– Vertragsprofessoren VBG § 58
– Verwaltungsdienst VBG § 71(1),(3)
  – fixes VBG § 74
  – während der Ausbildungsphase VBG § 72(1)
– Weihnachtsremuneration HBG § 7(2)
– Weiterzahlung MSchG § 14
– Wohnraum HGHAngG § 4(1)

Entgeltfortzahlung EFZG §§ 1–7; HBG §§ 14–14b; HeimAG §§ 25–26; HGHAngG §§ 10–11a; MSchG § 14; TAG § 9
– Anspruch EFZG § 2
  – Arbeitsunfall EFZG § 2(5)
  – Berufskrankheit EFZG § 2(5)
  – Krankheit (Unglücksfall) EFZG § 2(1)
  – wiederholte Arbeitsverhinderung EFZG § 2(4)
– Austritt, Verschulden des Arbeitgebers EFZG § 5
– bei Krankheit etc ABGB § 1154b; AngG §§ 8–9
– bei Nichtbeschäftigung AÜG § 10(2)
– Bemessungsgrundlage AVRAG § 2a
– Entlassung, ohne wichtigen Grund EFZG § 5
– günstigere Regelungen EFZG § 7
– Höhe EFZG § 3; HeimAG § 25(8)
– Kündigung EFZG § 5
– Mitteilungs- und Nachweispflicht EFZG § 4
– Mitteilungspflicht HeimAG § 25(9)
– Pflegefall HeimAG § 26
– Unabdingbarkeit EFZG § 6

Entgeltschutz HeimAG §§ 51–56
– Auskunftspflicht HeimAG § 51
– Überwachung HeimAG § 52
– Zahlung HeimAG § 52, § 54

Entgeltverzeichnis HeimAG § 8(2)–(3)

Entgeltzahlung HeimAG § 9
– für Feiertage HeimAG § 18

Entgeltzahlungspflicht, Ruhen APSG § 4

Entlassung ABGB § 1162; AngG § 9, § 25, §§ 27–29; APSG § 23; HBG §§ 19–20; HGHAngG § 11(1), § 14; TAG § 31; VBG § 34(2)
– Entlassungsgründe AngG § 25, § 27; BAG § 15(3); GewO 1859 § 82; HBG § 20; TAG § 31; VBG § 34(2)
  – Generalklausel AngG § 25
– Kündigungsentschädigung GewO 1859 § 83(2), § 84
– Räumung der Dienstwohnung HBG § 19(2)
– Rechtsfolgen GewO 1859 § 84; TAG § 33
  – Abfertigung AngG § 23(7)
  – Entgeltfortzahlung AngG § 9(1)
  – Konkurrenzklausel AngG § 37(1)
  – Kündigungsentschädigung AngG § 29
  – Remuneration AngG § 16
  – Schadenersatz AngG § 28(1)

Entlassungsanfechtung ArbVG § 106
– durch den Arbeitnehmer ArbVG § 107

Entlassungsschutz APSG § 12; MSchG § 12
– Arbeitsmediziner AVRAG § 9(2)
– Bedienstete des öffentlichen Dienstes APSG § 23
– Beginn APSG § 12(1)
– Begleitung schwersterkrankter Kinder AVRAG § 15a
– besonderer IESG § 3b Z 2 lit d, § 3c
– Ende APSG § 13
– Gefahr für Leben und Gesundheit AVRAG § 8(2)
– gerichtliche Zustimmung MSchG § 12
– Grundsätze APSG § 12
– Karenz MSchG § 15(4); VKG § 7
– Sicherheitsfachkraft AVRAG § 9(2)
– Sicherheitsvertrauensperson AVRAG § 9(2)
– Sterbebegleitung AVRAG § 15a
– Teilzeitbeschäftigung VKG § 8f,(10) Z 4
– Unkenntnis über die Einberufung APSG § 12(2)
– Zustimmung durch das Gericht APSG § 15

Entlohnung GewO 1859 § 77
– von Vorproben TAG § 7

Entlohnungsgruppen VBG § 10
– Entlohnungsschema h VBG § 65
– Entlohnungsschema I VBG § 10
– Entlohnungsschema I L VBG § 40
– Entlohnungsschema II VBG § 13
– Entlohnungsschema II L VBG § 43
– Entlohnungsschema K VBG § 60
– Entlohnungsschema v VBG § 65

Entlohnungskriterien GlBG § 11, § 25
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 50

Entlohnungsschema I VBG § 10, § 85
– Einstufung VBG § 88

Entlohnungsschema II VBG § 13, § 85
– Einstufung VBG § 88

Entrichtung der Zuschläge BUAG § 25

Entschädigung JournG § 8(2), § 11(2)
– für Richter in der Berufungskommission BEinstG § 13d

Entscheidung AuslBG § 20; IESG § 7

Entschuldbare Fehlleistung DHG § 2(3), § 4(3)

Entsendebewilligung AuslBG § 18

Entsendung AVRAG § 7a, § 7b; BUAG § 1(4), §§ 33d–33i
– Amtshilfe AVRAG § 7b(7)
– andere Sozial-oder Urlaubskassen BUAG § 33i
– Arbeitszeit AVRAG § 7a(3) Z 2, § 7b(1) Z 3
– Bekanntgabe ARV § 8(1)
– Bereithalten von Unterlagen AVRAG § 7b(5)–(6)
– Daten ArbIG § 20(7)
– Durchführung ARV § 8
– Entgelt AVRAG § 7a(1), § 7b(1) Z 1
– Entrichtung der Zuschläge BUAG § 33h
– Geltungsbereich BUAG § 33d
– herrschendes Unternehmen ARV § 19
– Konzernvertretung ARV § 31b
– Mitteilungspflicht ARV § 13
– Nominierungsrecht ARV § 3(3)
– Nominierungsvorschlag
  – Erstellung ARV § 4
  – Listenkopplung ARV § 5
  – Prüfung ARV § 6
– Urlaub AVRAG § 7a(3) Z 1, § 7b(1) Z 2
– Urlaubsanspruch BUAG § 33e
– Urlaubsentgelt BUAG § 33f
– Verständigung der Kandidaten ARV § 7
– von Laienrichtern durch Gebietskörperschaften ASGG § 25
– Vorbereitung ARV § 3, § 16
– Vorschlagsrecht ARV § 2
– Wahlzahl ARV § 3(3), §§ 17–18

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Zusammenarbeit der Behörden AVRAG § 7b(7)
– Zuständigkeit ARV § 1

Entziehung der Gewerbeberechtigung AuslBG § 30a

Erfindungen von Dienstnehmern PatG §§ 6–19

Erfüllung
– Beschäftigungspflicht BEinstG § 5
– Vertrag IO § 21

Erfüllungsgehilfenhaftung ABGB § 1313a; DHG § 3(2), § 4(1)

Ergänzungszulage aus Anlass einer Überstellung VBG § 15a

Ergebniszuweisung BMSVG § 33

Erhebungen zur Kontrolle des Grundlohns AVRAG § 7f

Erholungsmöglichkeiten, besondere AZG § 5a

Erholungszweck UrlG § 5(2)

Erhöhter Arbeitsbedarf AZG § 7, § 20

Erkrankung während des Urlaubes BUAG § 7a; HeimAG § 21a; TAG § 15(5); UrlG § 5; VBG § 27g
– Mitteilungspflicht UrlG § 5(3)

Erlass, Schadenersatz DHG § 2(2)

Erlaubte Ungleichbehandlung GlBG § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48

Erlaubtheit ABGB § 879

Ermächtigung der Ärzte ASchG § 56

Ermittlung des Wahlergebnisses BRWO 1974 §§ 26–29

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ASchG § 4

Eröffnung des Insolvenzverfahrens IESG § 3(1), § 6(1), § 7(1), § 13a(2), § 17a(3),(10)
– Anmerkung IO § 77
– Arbeitsverträge IO § 25
– Aufrechnung IO § 20
– Bekanntmachung IO § 74
– Bestandverträge IO § 23
– Verständigung der Arbeitnehmer IO § 78a
– zweiseitige Verträge IO § 21

Errichtung
– Betriebsrat BRWO 1974 § 1
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 §§ 1–10a
– Konzernvertretung BRWO 1974 § 48a
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 37

Ersatz
– der Lehrabschlussprüfung BAG § 34a
– des Aufwandes für Verfahren in Sozialrechtssachen ASGG § 93
– von Lehrzeiten auf Grund schulmäßiger Berufsausbildung BAG § 28

Ersatzmitglieder BRWO 1974 § 30
– Betriebsrat BRGO 1974 § 12
– Zentralbetriebsrat BRGO 1974 § 30

Ersatzruhe ARG § 6

Ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers BUAG § 13j

Erschütterung NSchG Art VII(2) Z 5

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen EFZG §§ 8–20

Erstattungsanspruch des Arbeitgebers
– Aufbringung der Mittel EFZG § 13
– Aufrechnung EFZG § 12
– Erstattungsbetrag EFZG § 8
– Frist EFZG § 8(4)
– Leistungszuständigkeit EFZG § 8(3)
– Pflegefreistellung EFZG § 19
– Rückforderung EFZG § 9
– Verfall EFZG § 11
– Zuständigkeit EFZG § 8(3)

Erstattungsausschüsse EFZG § 17
– Aufgaben EFZG § 17(1)
– Auflösung EFZG § 19a(9)

Erstattungsfonds EFZG §§ 14–16, § 19
– Auflösung EFZG § 19a(9)
– Beitragssatz EFZG § 16
– der Krankenversicherungsträger EFZG § 14
– des Hauptverbandes EFZG § 15

Erste Hilfe ASchG § 26

Erstmalige Maßnahmen AMSG § 75

Erstmaliges Ausbilden von Lehrlingen BAG § 3a

Erwerb künftiger Anwartschaften BPG § 8
– Aussetzen BPG § 8(6)–(8)
– Einschränken BPG § 8(6)–(8)
– Einstellen BPG § 8(1)
– Widerruf BPG § 8(1)

Erwerbstätigkeit während des Urlaubes UrlG § 5(2)

Ethnische Zugehörigkeit GlBG §§ 16–29, §§ 30–40c

EU AVRAG § 7a, § 7b

EU-Entsendebestätigung AuslBG § 18(12)

EU-Erweiterung AuslBG § 32a

EU-Forschungsprogramme AuslBG § 1(2) lit j

EU-Richtlinien, Bezugnahme ARG § 32b; AZG § 32

Europäische Betriebsverfassung ArbVG §§ 171–207
– allgemeine Bestimmungen ArbVG §§ 171–176
– Geltungsbereich ArbVG § 171
– Grundsätze der Zusammenarbeit ArbVG § 175
– Organe der Arbeitnehmerschaft ArbVG § 173
– Pflichten der zentralen Leitung ArbVG § 174

Europäische Genossenschaft ASGG § 5d
– Begriffsbestimmungen ArbVG § 255
– Geltungsbereich ArbVG § 254
– Organe der Arbeitnehmerschaft ArbVG § 256
– Verweis auf die Europäische Gesellschaft ArbVG § 257

Europäische Gesellschaft ArbVG §§ 208–253
– allgemeine Bestimmungen ArbVG §§ 208–214
– Anhörung ArbVG § 212(3)
– Aufsichtsrat
  – Entsendung der Mitglieder ArbVG § 247
  – Rechte der Arbeitnehmervertretung ArbVG § 248
  – Verteilung der Sitze ArbVG § 246
– Begriffsbestimmungen ArbVG § 210
– Beteiligung der Arbeitnehmer ArbVG § 212
  – kraft Gesetzes ArbVG §§ 232–249
– Geltungsbereich ArbVG § 208
– Grundsätze der Zusammenarbeit ArbVG § 214
– Leitungs- und Verwaltungsorgane, Pflichten ArbVG § 213
– mit besonderer Zweckbestimmung ArbVG § 249
– Mitbestimmung ArbVG § 212(4)
  – kraft Gesetzes ArbVG §§ 244–248
    – Anwendbarkeit ArbVG § 244
    – Recht auf Mitbestimmung ArbVG § 245
– Rechtsstellung der Arbeitnehmervertreter ArbVG §§ 250–251
  – Rechte ArbVG § 251
  – Verschwiegenheitspflicht ArbVG § 250
– Unterrichtung ArbVG § 212(2)
– Vereinbarung
  – über die Beteiligung der Arbeitnehmer ArbVG § 230
  – über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ArbVG § 231
– Verfahrensmissbrauch ArbVG § 229
– Verhältnis zu anderen Bestimmungen ArbVG § 252
– Verwaltungsrat
  – Entsendung der Mitglieder ArbVG § 247
  – Rechte der Arbeitnehmervertretung ArbVG § 248
  – Verteilung der Sitze ArbVG § 246

Europäischer Betriebsrat ArbVG §§ 191–201
– Befugnisse ArbVG § 198
– Beistellung von Sacherfordernissen ArbVG § 197
– Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen ArbVG § 201
– Beschlussfassung ArbVG § 194(4)
– Dauer der Mitgliedschaft ArbVG § 196(3)
– engerer Ausschuss ArbVG § 195
  – Befugnisse ArbVG § 200
– Entsendung der Mitglieder ArbVG § 193
– Errichtung ArbVG § 40(4b), § 191
– Geschäftsordnung ArbVG § 194(3)
– Konstituierung ArbVG § 194(1)
– Kostentragung ArbVG § 197
– Rechte der Arbeitnehmervertreter ArbVG § 205
– Sitzungen ArbVG § 194(4)
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 196
– Vereinbarung ArbVG § 189
– Verschwiegenheitspflicht ArbVG § 204
– Vertretung nach außen ArbVG § 194(2)
– Wahl des Vorsitzenden ArbVG § 194(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 192

Evaluierung AlVG § 83; AMSG § 80; MSchG §§ 2a–2b
– Gefahrenermittlung und -beurteilung ASchG § 4

Eventualfeststellungsbegehren ASGG § 82(5)

Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren AVRAG § 7l

EWR AÜG § 16a; AVRAG §§ 7a–7b

EWR-Bürger AuslBG § 1(2) lit l, § 2(6); BEinstG § 2(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Exekution
– auf bücherlich sichergestellte Forderungen EO § 320
– auf Geldforderungen EO §§ 290–324
– wegen wiederkehrender Leistungen EO § 291c
Exekutions- und Verfügungsbeschränkungen AlVG § 68
Exekutionsbeschränkung BMSVG § 8, § 34
Exekutionsgericht
– Antragsberechtigung EO § 292j(3)
– Entscheidung EO § 292k
– Hinterlegung EO § 307
– Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende Papiere EO § 297
Exekutionskosten IESG § 1(2) Z 4 lit c
Existenzminimum EO § 291a
– Änderung der Voraussetzungen EO § 292c
– Berechnungsgrundlage EO § 291
– Erhöhung EO § 292a
– Herabsetzung EO § 292b
Explosionsschutz ASchG § 25

F

Fachkenntnisse und besondere Aufsicht ASchG § 62
– Nachweis ASchG § 63
Fachkräfte in Mangelberufen AuslBG § 12a
Fachkräftestipendium AMSG § 34b
– Evaluierung AMSG § 80
Fachkräfteverordnung AuslBG § 13
Fachkundiger Laienrichter AuslBG § 20f
– Ablehnung ASGG § 34
– Amtsdauer ASGG § 17
– Amtsenthebung ASGG § 30
– Bedachtnahme bei der Ladung ASGG § 12(4)–(6)
– Berufsgruppenzugehörigkeit
  – in Arbeitsrechtssachen ASGG § 12(2)
  – in Sozialrechtssachen ASGG § 12(3)
– Ehrenamt ASGG § 15
– Entschädigung ASGG § 32
– Gelöbnis ASGG § 29
– Ladung ASGG § 12(1), § 15
– Listen ASGG § 33
– Meldepflicht ASGG § 31
– Stellung ASGG § 16
– Unvereinbarkeit ASGG § 28
– Wahl ASGG § 18
  – aktives Wahlrecht ASGG § 19
  – Anzahl der zu wählenden (entsendenden) Laienrichter ASGG § 26
  – Aufforderung ASGG § 18
  – Bekanntgabe des Wahlergebnisses ASGG § 27
  – Durchführung der Wahl ASGG § 23
  – passives Wahlrecht ASGG § 24
  – überholte Bestimmung ASGG § 103
  – Wahlkörper der
    – Arbeitgeber ASGG § 20
    – Arbeitnehmer ASGG § 21
    – gesetzlichen beruflichen Vertretungen ASGG § 19(2)–(3)
  – Wahlvorschläge ASGG § 22
  – Wiederwahl (Wiederentsendung) ASGG § 17(1)
– Zuordnung der Laienrichter ASGG § 26(4)
Fachleute GBK/GAW-G § 14(4a)
– sonstige ASchG § 82b
Fahrlässigkeit ABGB § 1297; DHG § 2(1), § 3(2)–(3), § 4(2)
Fahrtenbuch AZG § 17
– Aufbewahrungspflicht AZG § 17(5), § 17b
– Aufzeichnungspflicht AZG § 17b
Fahrtkostenzuschuss VBG § 22(1)
Fahrzeit, Triebfahrzeugführer AZG § 18i
– Ausnahmen AZG § 18j, § 20, § 23
– Begriff AZG § 18f(1) Z 5
Familienhospizfreistellung VBG § 29k
Fälligkeit
– Bezüge TAG § 12
– Entgelt ABGB § 1154; AngG § 15; GewO 1859 § 77; HeimAG § 9(1); HGHAngG § 3(1)
Fehlleistung, entschuldbare DHG § 2(3), § 4(3)
Feiertage HeimAG § 12
– Aufzählung ARG § 7(2)–(3)
Feiertagsarbeitsentgelt ARG § 9(5)
Feiertagsentgelt ARG § 9(1); HeimAG § 18
– Abrechnung HeimAG § 18(4)
– Anspruch HeimAG § 18(1)
– Auszahlung HeimAG § 18(4)
– Berechnungsgrundlage HeimAG § 18(2)
– Zuschlag HeimAG § 18(3)
Feiertagsruhe ARG § 7; KA-AZG § 7a
– Ausnahmen ARG §§ 10–15
  – durch Kollektivvertrag ARG § 12a
  – durch Verordnung des Landeshauptmannes ARG § 13
  – durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten ARG § 12
  – durch Verordnung im öffentlichen Interesse ARG § 14
  – in außergewöhnlichen Fällen ARG § 11
  – in Einzelfällen ARG § 15
  – Reisezeit ARG § 10a
Fenstertage, Einarbeiten AZG § 4(3)
Ferialpraktikanten AuslBG § 3(5)
Ferialpraktikum KJBG § 2(1a) Z 2, § 13
Feste Bezüge TAG § 6
Feststellung
– der Begünstigung BEinstG § 14
– von Übertretungen ArbIG § 9
Feststellungen der Europäischen Kommission DSG § 55
Feststellungsklage
– besonderes Feststellungsverfahren ASGG § 54(1)
– Sozialrechtssachen ASGG § 65(2)
Filmunternehmung JournG § 1(2)
Finanzielle Leistungen AMSG §§ 33–38
– Arten AMSG § 33
– Beihilfen AMSG §§ 34–38
  – Aktivierungsbeihilfe AMSG § 37d
  – Beschäftigungssicherung AMSG §§ 37a–37d
  – Deckung des Lebensunterhalts AMSG §§ 35–37
  – Kurzarbeit AMSG § 37b
    – mit Qualifizierung AMSG § 37c
  – Leistungsumfang AMSG § 35
  – Pfändbarkeit AMSG § 37
  – Rückforderung AMSG § 38
  – Solidaritätsprämienmodell AMSG § 37a
  – Zweck AMSG § 35
– Kombilohn AMSG § 34a
Finanzielle Maßnahmen NSchG Art XI
Finanzmarktaufsichtsbehörde
– Meldung BMSVG § 39
– Rechenschaftsbericht BMSVG § 40(6)
– Übertragung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens BMSVG § 41
– Veranlagungsbestimmungen BMSVG § 29(1)
– Veranlagungsgemeinschaft BMSVG § 28(2)
Finanzprokuratur IESG § 7(4), § 13(4)
Finanzwesen und Gebarung des Arbeitsmarktservice AMSG §§ 41–52
– Arbeitsmarktrücklage AMSG § 50
  – Auflösung AMSG § 51
– besondere Finanzvorschriften AMSG § 47
– eigener Wirkungsbereich AMSG § 41
– Geschäftsbericht AMSG § 45
– Jahresabschluss AMSG § 45
– Kreditaufnahmen AMSG § 48
– Präliminarien AMSG § 43
– Provisorium AMSG § 44
– Rechnungsabschluss AMSG § 46
– Sonderbewertungsrechte AMSG § 49
– Strafeinnahmen AMSG § 52
– übertragener Wirkungsbereich AMSG § 42
Firmenbuch IO § 77a
Flexibilisierungsklausel VBG § 22b
Fliegendes Personal AZG § 18e
Fluchtwege ASchG § 21
Flughäfen, Verkaufsstellen ARG § 18
Flugunternehmen ArbVG § 134(3),(5)
Flüchtlinge AuslBG § 1(2) lit a; BEinstG § 2(1)
Folgebeschäftigungen VBG § 30a
Folgeuntersuchungen ASchG § 49
– Durchführung ASchG § 52
– Kosten ASchG § 57(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Forderungen
– abhängig von Gegenleistung EO § 309
– aus Papieren EO § 296
  – Überweisung EO § 304
– bei Gericht erliegende Papiere EO § 297
– beschränkt pfändbare EO § 290a
– bücherlich sichergestellte EO § 322
– gegen Dritte EO § 299a
– juristische Person EO § 295(2)
– Sparurkunde EO § 319a
  – Verwertung EO § 319a
– unpfändbare EO § 290
– übertragene, verpfändete EO § 300a
– Verkauf EO § 318
  – aus freier Hand EO § 319
  – Versteigerung EO § 319
– Zwangsverwaltung EO § 319(3)
Forderungsanmeldung IESG § 6(2)
Forderungsübergang AMSG § 67
Forderungsverzeichnis IESG § 6(3)
Form der Verträge ABGB §§ 883–886
Forschungsprogramme der EU AuslBG § 1(2) lit j
Förderausschuss BAG § 31b
Förderungsbedingungen BEinstG § 10a
Förderungsmaßnahmen BEinstG § 6; GlBG § 14, § 28, § 40
Freier Dienstnehmer BMSVG § 1(1a); IESG § 1(1)
Freigabe der Kaution KautSchG § 2(1)
– Ausnahme KautSchG § 2(2)
– Frist KautSchG § 2(1)
Freiheitsstrafe KoalG § 3
Freistellung BRGO 1974 § 32a; MSchG § 2b(2), § 3(3),(8)
– gegen Entfall des Arbeitsentgeltes AVRAG § 12; BPG § 3(4)
Freizeit HGHAngG § 6
– Kündigungsfrist HGHAngG § 16
– während der Beendigungsfrist TAG § 26
– während der Kündigungsfrist ABGB § 1160; AngG § 22; HGHAngG § 16; TAG § 26
– zur Erfüllung der religiösen Pflichten ARG § 8
Freizeitausgleich VKG § 10(12)
Frist DHG § 6
– zur Geltendmachung von Ansprüchen GlBG § 15, § 29; TAG § 38
Fristablauf AngG § 19(1); HGHAngG § 13(1); TAG § 24
Fristberechnung ABGB § 902; ArbVG § 169; BRGO 1974 § 65; BRWO 1974 § 66
Fristengleichheitsgebot HGHAngG § 13(3)
Fristenhemmung APSG § 6; ASGG § 54(5)
Fristversäumung IESG § 6(1) Z 4
Frühgeburt MSchG § 5(1)
Frühkarenzurlaub für Väter VBG § 29o
Frühwarnsystem AMFG § 45a
Funktionäre, Wahl BRGO 1974 § 23
Führungskräfte, besondere AuslBG § 1(2) lit f
– Begriff AuslBG § 2(5a)
Fürsorgepflicht ABGB § 1157, § 1169; AngG § 18; AÜG § 6(3)–(4); HGHAngG § 8; TAG § 14

G

Garantie BMSVG § 24
Gastvertrag TAG § 41
Gebarung des Arbeitsmarktservice AMSG §§ 41–52
Gebarungsausweis BRFV 1974 § 8
Gebarungsüberschuss BUAG § 20
Gebot
– der diskriminierungsfreien Stellenausschreibung GlBG § 23(1)
– der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung GlBG § 9(1)
– des diskriminierungsfreien Inserierens von Wohnraum GlBG § 36
Geburt
– Austritt VKG § 9a, § 10(16)
– nach dem 30.6.2000, jedoch vor dem 1.1.2002 MSchG § 38d
Gebühren ASGG § 58
Gebührenansprüche von Versicherten ASGG § 79
– Art der Ansprüche ASGG § 79(1)
– Entscheidung ASGG § 79(2)
– Erscheinen zur mündlichen Verhandlung ASGG § 79(1)
Gebührenbefreiung AMFG § 47; AMSG § 61
Gebührenfreiheit ASGG § 80, § 92(3); BEinstG § 23; IESG § 13(7), § 15; KJBG § 27b
Gebührenpflicht BAG § 12(6), § 16(2), § 26(4)
Gefahren
– Ermittlung und Beurteilung ASchG § 4
  – Koordination ASchG § 8(1)
– für Menschen AZG § 20
– Pflichten des Dienstgebers MSchG § 2a
– Verhalten AVRAG § 8
Gefahrenbewertungspflicht MSchG § 2a
Gefahrenschutz HeimAG §§ 16–17
Gefahrenverhütung
– Begriff ASchG § 2(7)
– Grundsätze ASchG § 7
Gefährdung, Maßnahmen MSchG § 2b
Gefährliche Arbeiten, Verkürzung der Arbeitszeit und Verlängerung der Ruhezeit AZG § 21
Gefährliche Arbeitsmittel ASchG § 36
Gefährliche Arbeitsstoffe ASchG § 40
Geheimhaltungspflicht PatG § 13
Geldaushilfe VBG § 25(4)
Geldeinlage KautSchG § 3, § 5(1)
Geldstrafe KoalG § 3; NSchGN § 4(2)
Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld AlVG § 46
Gemeindemandatare
– Außerdienststellung VBG § 29h
– Dienstfreistellung VBG § 29g
– Dienstplanerleichterung VBG § 29g(2) Z 1,(5)
Gemeinsam verwaltete Häuser ArbVG § 134b
Gemeinsame Besichtigungen ArbIG § 18a
Gemeinsamer Betriebsrat BRGO 1974 § 55
Gemeinsamer Haushalt VKG § 2(1),(7), § 10(4)
Genehmigungen und Vorschreibungen ASchG § 94
Generalunternehmer AuslBG § 18(6); AVRAG § 7c
– Begriff AVRAG § 7c(1)
– Haftung AVRAG § 7c(2)–(4)
Genesungsheim VBG § 24a(2)
Gerichtlich strafbare Handlungen AuslBG § 28c
Gerichtliche Kündigung HBG § 22
Gerichtsstand
– der Zweigniederlassung ASGG § 6
– des Zusammenhanges
  – anderer zivilrechtlicher Anspruch ASGG § 8(2)
  – zusammenhängender Anspruch ASGG § 8(1)
– örtliche Zuständigkeit ASGG § 4(1)
– Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt
  – des Versicherten ASGG § 7(1)–(2)
  – Verlegung ASGG § 7(3)
Gerichtszuständigkeit AngG § 41
Geringfügige Beschäftigung MSchG § 15e
Gesamtrechtsnachfolge AVRAG § 5
Gesamtvertrag für ständige freie Mitarbeiter
– Abänderung JournG § 21
– Abschluss JournG § 17
– Außenseiterwirkung JournG § 19(3)
– Erlöschen JournG § 22
– Fiktionstheorie JournG § 19
– Geltungsbereich JournG § 18
– Geltungsdauer JournG § 22
– Hinterlegung JournG § 20
– Kundmachung JournG § 20
– Kündigung JournG § 22(1)–(2)
– Nachwirkung JournG § 23
– Rechtswirkungen JournG § 19
– Verlängerung JournG § 21
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse GBK/GAW-G § 10(3)
Geschäftsaufsicht IESG § 1(1) Z 1,(3) Z 2
Geschäftsbericht AMSG § 45
Geschäftsfähigkeit ABGB § 865, § 867
Geschäftsführer, GmbH BPG § 1(2)
Geschäftsführung

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Betriebsausschuss BRGO 1974 § 24
– Betriebsrat BRGO 1974 § 14,
– Konzernvertretung BRGO 1974 § 31b
– Zentralbetriebsrat BRGO 1974 § 31

Geschäftsordnung AMSG § 28; BUAG § 18
– Betriebsrat BRGO 1974 § 19
– Jugendversammlung BRGO 1974 § 38
– Konzernvertretung BRGO 1974 § 31c

Geschäftsstelle IESG § 1a(4) Z 2, § 4, § 14, § 17a(5),(29)

Geschäftsverteilung ASGG § 14
– Zuweisung ASGG § 14

Geschlechtsbezogene Belästigung GlBG § 7
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 47

Gesellschafter IESG § 1(6) Z 2

Gesetzliche Interessenvertretungen AIVG § 76a; IO § 76

Gesetzlicher Vertreter ABGB § 1313a

Gesicherte Ansprüche IESG § 1(2)

Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz KJBG §§ 23–25

Gesundheitsberufe KA-AZG § 1(2)

Gesundheitsschutzdokumente ASchG § 5

Gesundheitsüberwachung ASchG §§ 49–59
– Eignungs- und Folgeuntersuchungen ASchG § 49
– Ermächtigung der Ärzte ASchG § 56
– Kosten ASchG § 57
– Lärmeinwirkung ASchG § 50
– Pflichten der Arbeitgeber ASchG § 58
– sonstige besondere Untersuchungen ASchG § 51
– Verordnungen ASchG § 59

Gesundheitsvorsorge NSchG Art IX

Gewalt KoalG § 3

Gewaltgeber ABGB § 1014

Gewalthaber ABGB § 1014

Gewährleistung ABGB § 1167

Gewählte Arbeitnehmervertreter beherrschter Unternehmen ARV § 20
– Beginn der Mitgliedschaft ARV § 22
– Enthebung ARV § 24
  – Ermittlung
    – Abstimmungsergebnis ARV § 29
    – Beteiligung ARV § 28
  – Mindestbeteiligung ARV § 29
  – Prüfung der Stimmkarten ARV § 27
  – Stimmzettel ARV § 25
  – Versendung der Stimmkarten ARV § 26
  – Zweidrittelmehrheit ARV §§ 30–31
– Erlöschen der Mitgliedschaft ARV § 22
– Fehlen des Zentralbetriebsrats ARV § 20a
– Tätigkeitsdauer ARV § 21
– vorzeitige Beendigung ARV § 23

Gewerbeberechtigung, Entziehung AuslBG § 30a

Gewerbliche Betriebsanlagen ASchG § 122

Gewerbsleute KoalG § 2, § 4

Gewerkschaft
– Beiziehung in Ausschüssen BRGO 1974 § 18
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Teilnahme BRGO 1974 § 9
– Betriebs(Gruppen)versammlung, Einberufung BRGO 1974 § 2(3)

Gewerkschaftsbeiträge AntiterrG § 2(1)–(3)

Gewinnbeteiligung AngG § 14

Gewinnentgang ABGB § 1293

Glaubhaftmachung BEinstG § 7p, § 14(5); GBK/GAW-G § 13(1); GlBG § 12(12), § 26(12)

Gläubigerschutzverband IESG § 13c

Gleichbehandlung AÜG § 6a
– Antidiskriminierung GlBG §§ 16–29
  – Ausnahmebestimmungen GlBG § 20
– Antirassismus GlBG §§ 30–40c
  – Güter und Dienstleistungen GlBG §§ 30–40
  – sonstiger Bereich GlBG §§ 40a–40c
– im Arbeitsleben in der Land- und Forstwirtschaft BEinstG §§ 24a–24f
  – außergerichtliche Streitbeilegung BEinstG § 24f
  – Begriffsbestimmungen BEinstG § 24c
  – Diskriminierungsverbot BEinstG § 24b
  – Entlohnungskriterien BEinstG § 24d
  – Geltungsbereich BEinstG § 24a
  – Rechtsfolgen der Diskriminierung BEinstG § 24e
– in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung GlBG §§ 16–29
  – Ausnahmebestimmungen GlBG § 20
– Land- und Forstwirtschaft GlBG §§ 41–58
– ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen GlBG §§ 30–40c
– von Frauen und Männern
  – Güter und Dienstleistungen GlBG §§ 30–40
  – in der Arbeitswelt GlBG §§ 1–15

Gleichbehandlungsbeauftragter GlBG § 55

Gleichbehandlungsgebot BPG § 18
– Arbeitsverhältnis
  – Antidiskriminierung GlBG § 17
  – Geschlecht GlBG § 3
– Güter und Dienstleistungen
  – Antirassismus GlBG § 31
  – Geschlecht GlBG § 31
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 43
  – Ausnahmen GlBG § 45
– Rechtsfolgen der Verletzung GlBG § 12, § 38, § 40b
  – Fristen GlBG § 15, § 29
– sonstige Arbeitswelt
  – Antidiskriminierung GlBG § 18
  – Geschlecht GlBG § 4
– sonstiger Bereich
  – Antirassismus GlBG § 40b
  – Geschlecht GlBG § 40b

Gleichbehandlungskommission GBK/GAW-G § 1; GlBG § 53
– Geschäftsführung GBK/GAW-G § 14

Gleichhaltung
– der Ausbilderprüfung BAG § 29h
– des Ausbilderkurses BAG § 29h
– von ausländischen Ausbildungszeiten BAG § 27b
– von ausländischen Prüfungszeugnissen BAG § 27a

Gleichstellung von Frauen und Männern
– Arbeitswelt GlBG § 2
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 42

Gleitende Arbeitszeit AZG § 4b, § 6(1a), § 9
– Begriff AZG § 4b(1)
– Gleitzeitperiode AZG § 4b(3) Z 1
– Gleitzeitrahmen AZG § 4b(3) Z 1
– Gleitzeitvereinbarung AZG § 4b(2)–(3)
– Teilzeitarbeit AZG § 19d(3b) Z 2
– Übertragung von Zeitguthaben AZG § 6(1a)

Gleitpension BPG § 16a

Gleitzeitvereinbarung AZG § 4b(3)

GmbH gemäß § 110 Abs 7 ArbVG ARV § 32

Grenzgänger AuslBG § 2(7)

Grenzüberschreitende Überlassung AÜG § 10a, §§ 16–16a

Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ArbVG §§ 258–262
– Anwendbarkeit Europäische Gesellschaft ArbVG § 260
– Anwendung der Bestimmungen über die Mitbestimmung kraft Gesetzes ohne Verhandlungen ArbVG § 261
– Begriffsbestimmungen ArbVG § 259
– Geltungsbereich ArbVG § 258
– nachfolgende innerstaatliche Verschmelzungen ArbVG § 262

Grenzwerte ASchG § 45

Grundlohn
– Berechnung KJBG § 1(1a) Z 1
– Erhebungen AVRAG § 7f
– Feststellung von Übertretungen AVRAG §§ 7g–7h
– Kontrolle AVRAG § 7e

Grundrecht auf Datenschutz DSG § 1

Grundsätze
– bei der Aufgabenerfüllung AMSG § 31
– der Arbeitsvermittlung AMFG § 3
– der Gefahrenverhütung ASchG § 7
– der Interessenvertretung ArbVG § 39
– der Senatsbildung ASGG § 12
– ordnungsgemäßer Buchführung AMSG § 47

Gruppenversammlung ArbVG §§ 41–49; BRGO 1974 §§ 1–9
– Aufgaben ArbVG § 42(1)–(2)
– außerordentliche Versammlung ArbVG § 43(2)
– Beschlussfassung ArbVG § 49(2)–(3)
– Einberufung ArbVG § 45
– Errichtung ArbVG § 40(2)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Gruppenzugehörigkeit ArbVG § 41(3)–(4)
– ordentliche Versammlung ArbVG § 43(1)
– Ort ArbVG § 47(2)
– Öffentlichkeit ArbVG § 48
– Stimmberechtigung ArbVG § 49(1)
– Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen ArbVG § 48
– Teilversammlung ArbVG § 44
– Vorsitz ArbVG § 46
– Zusammensetzung ArbVG § 41(2)

Gutachten ArbIG § 19; GBK/GAW-G § 11

Günstigkeitsprüfung ArbVG § 3(2)

Güterverkehr ArbVG § 134

H

Haftung ABGB §§ 1293–1336
– Auftraggeber AuslBG § 29a
– Besorgungsgehilfen ABGB § 1315
– Betriebsübergang AVRAG § 6; BUAG § 25a
– Bürge AÜG § 14
– Entgelt AVRAG § 7a(2), § 7c(2)–(3)
– Erfüllungsgehilfen ABGB § 1313a
– Erwerber JournG § 9
– für abgelegte Gegenstände TAG § 21
– Generalunternehmer AVRAG § 7c(2)–(5)
– gesetzliche Vertreter ABGB § 1313a
– Gewerbeinhaber GewO 1859 § 86
– solidarische GewO 1859 § 86
– Veräußerer JournG § 9
– Vertragsbruch GewO 1859 § 86

Haftungsbeschränkung AÜG § 7
– Dienstgeberhaftungsprivileg AÜG § 7(2)
– Dienstnehmerhaftung AÜG § 7(1)

Haftungsverhältnisse BMSVG § 34

Handhabung von Lasten ASchG § 64

Handkasse BRFV 1974 § 6

Handlungsfähigkeit des Kindes ABGB §§ 170–175

Handpfand EO § 298

Handwerklicher Dienst VBG § 64
– Angebot eines anderen Arbeitsplatzes VBG § 70
– Anwendungsbereich VBG § 64
– Ausbildung, dienstliche VBG § 67
– Ausbildungsphase VBG § 66
  – Monatsentgelt VBG § 72(2)
– Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung VBG § 69
– Entlohnungsgruppen VBG § 65
– Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung VBG § 75
– Exekutivdienstzulage VBG § 78
– Funktionszulage VBG § 73
– Kündigung VBG § 70
– Leistungsprämie VBG § 76
– Monatsentgelt VBG § 71(2)–(3)
  – während der Ausbildungsphase VBG § 72(2)
– Pensionskassenvorsorge VBG § 78a(1) Z 1
– Überleitung VBG § 89
– Überstellung VBG § 77
– Vergütungen VBG § 78

Haupt- oder Nebenbahnen AZG § 18(1) Z 1, § 18f–18i
– Begriffsbestimmungen AZG § 18f

Hauptverband der Sozialversicherungsträger EO § 294a(1),(4)
– Erstattungsfonds EFZG § 15

Hausangestellte MSchG §§ 24–30
– Begriff HGHAngG § 1(2)

Hausbesorger AIVG § 75
– Begriff HBG § 2 Z 1
– Betriebsrat ArbVG § 134b; BRWO 1974 § 1(4)

Hausbewohner, Begriff HBG § 2 Z 2

Haushalt ArbIG § 1(2) Z 6
– gemeinsamer MSchG § 15(1); VKG § 2(1),(7), § 10(4)
– privater KJBG § 1(3) Z 2

Haustor- und andere Schlüssel HBG § 5

Hausverwaltungen ArbVG § 134b

Heilmittel HeimAG § 17

Heimarbeiter APSG § 18
– Auskunftspflicht, Arbeits-Lieferungsbedingungen HeimAG § 51
– Begriff HeimAG § 2 Z 1

Heimarbeiterinnen MSchG § 1(1) Z 2,(4), §§ 31–34

Heimarbeitsgesamtvertrag HeimAG §§ 43–50
– Abänderung HeimAG § 48
– Abschluss HeimAG § 43
– Abschlussbefugnis HeimAG § 43(2)
– Außenseiterwirkung HeimAG § 45(3)
– Betriebsübergang HeimAG § 44(2)
– Geltungsbereich HeimAG § 44
– Geltungsdauer HeimAG § 49
– Günstigkeitsprinzip HeimAG § 43(4)
– Hinterlegung HeimAG § 46
– Inhalt HeimAG § 43(1)
– Kundmachung HeimAG § 46(3)
– Kündigung HeimAG § 49(1)–(2)
– Nachwirkung HeimAG § 50
– Rechtsverbindlichkeit HeimAG § 43(4)
– Rechtswirkungen HeimAG § 45
– Schriftform HeimAG § 43(1)
– Übermittlung HeimAG § 47
– Verlängerung HeimAG § 48
– Wirksamkeitsbeginn HeimAG § 45(2)

Heimarbeitstarif HeimAG §§ 34–36
– Abänderung HeimAG § 36
– Aufhebung HeimAG § 36
– Erlassung durch Bundeseinigungsamt HeimAG § 29(1) Z 1, § 34(1)
– Günstigkeitsprinzip HeimAG § 35(1)
– Inhalt HeimAG § 34(2)
– Inkrafttreten HeimAG § 35(1)
– Kundmachung HeimAG § 34(3)
– Rechtsverbindlichkeit HeimAG § 35(2)
– Übermittlung HeimAG § 34(4)
– Verbindlichkeit HeimAG § 35(2)
– Wirksamkeitsbeginn HeimAG § 35(1)

Heimaturlaub VBG § 29

Heiße Öfen NSchG Art VIII(2) Z 9

Hemmende Wirkung
– Berufung ASGG § 61(1)
– Revision ASGG § 90(1) Z 2

Herabsetzung der Normalarbeitszeit AVRAG § 14; BPG § 3(4)

Herrschendes Unternehmen ARV §§ 6–31b

Hilfeleistungen von Kindern KJBG § 1(2)

Hilfsarbeiter GewO 1859 § 73

Hilfskassen BPG § 3(4), § 15

Hilfspersonal, kaufmännisches GewO 1859 § 92

Hinterlegung bei Gericht EO § 307

Hitze NSchG Art VII(2) Z 2

Holding, arbeitnehmerlose ARV § 31a

Höchstarbeitszeit
– Tagesarbeitszeit KA-AZG § 3(1)
– Wochenarbeitszeit KA-AZG § 3(2)

Höchstgrenzen der Arbeitszeit AZG § 9
– Tagesarbeitszeit AZG § 9(1)–(2)
– Wochenarbeitszeit AZG § 9(3)–(5)

Höchstpersönlichkeit der Dienste ABGB § 1153

Höhe
– Abfertigungsanspruch BUAG § 13d
– des fortzuzahlenden Entgelts EFZG § 3

Höhere Geld- oder Sachwerte KJBG § 21a

I

IEF-Service GmbH IESG § 1a(4) Z 2, § 5(2),(5), § 7(2), § 13(4), § 14(1),(5), § 17a(31)

IKT-Nutzung VBG § 29n

Information der Arbeitnehmer ASchG § 12; BUAG § 24

Informationspflicht ARG § 22d; ASchG § 12; BAG § 19f; MSchG § 15g
– Arbeitsverhältnis, befristetes AVRAG § 2b(2)
– Auftraggeber DSG § 24
– Beschäftiger AÜG § 12a
– Betriebsübergang AVRAG § 3(3), § 3a
– Erwerber AVRAG § 3(3)
– freie Arbeitsplätze AVRAG § 2b(2)

Informationsrecht MSchG § 15g

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– wirtschaftliches BRGO 1974 § 64
Informationsverbundsysteme DSG § 50
Inhalt, Dienstvertrag HGHAngG § 2(3)
Inländische Gerichtsbarkeit ASGG § 5b(2)
Inserieren von Wohnraum GIBG § 36
Insolvenz AÜG § 14(3); AVRAG § 3(2), § 7c(5); BMSVG §§ 36–38; BPG § 11
– Befriedigung der Ansprüche BMSVG § 38
– Kurator BMSVG § 37
Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds ArbAbfG Art V
Insolvenz-Entgelt AÜG § 14(3)
– Ausfallhaftung IESG § 3a(4)
– Ausmaß IESG § 3
– bei Anordnung der Geschäftsaufsicht IESG § 3a(3)
– bei besonderen Kündigungs- und Entlassungsschutz IESG § 3c
– bei Insolvenzeröffnung im Inland IESG § 3a(2)
– für Betriebspensionen IESG § 3d
– für laufendes Entgelt IESG § 3a
– für nicht ausgeglichene Zeitguthaben IESG § 3a
– für weitere Ansprüche IESG § 3b
– für Zinsen IESG § 3(2)
– gebührt IESG § 1(5), §§ 3b–3c
– gebührt nicht IESG § 1(3)
– Gewährung bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe IESG § 4
– Höhe IESG § 3
– Insolvenzfälle im Ausland IESG § 3a(5)–(6)
– Übertragungsbeträge IESG § 1b
– übrige Fälle IESG § 3a(5)
– vor Insolvenz IESG § 3a(1)
Insolvenz-Entgelt-Fonds ArbAbfG Art V; IESG § 13
Insolvenzforderungen IO § 51
Insolvenzverfahren ABGB § 1161; AngG § 31(2), § 30(4); TAG § 28
Instandhaltung, Reinigung, Prüfung ASchG § 17
Instanzenzug BEinstG § 19a
Integrative Berufsausbildung BAG §§ 8b–8c
– überbetriebliche BAG § 8c
Integrativer Betrieb BEinstG § 11
Interessenvertretung HBG § 11
– Beiziehung in Ausschüssen BRGO 1974 § 18
– Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, Teilnahme BRGO 1974 § 9
– Betriebs(Gruppen)versammlung, Einberufung BRGO 1974 § 2(3)
– gesetzliche AMFG § 4(1) Z 2; IO § 76
– Teilnahme an Beratungen gemäß § 92 ArbVG BRGO 1974 § 58(3)
Interessenwahrungspflicht TAG § 14
Internationale Organisationen BEinstG § 1(1); IESG § 1(6) Z 1
Interpretation
– von Gesetzen ABGB §§ 6–7,
– von Verträgen ABGB §§ 914–916
Intervention, allgemeine, Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 46
Interventionsrecht, wirtschaftliches BRGO 1974 § 64
Irrtum ABGB §§ 871–873, § 876

J

Jahresabschluss AMSG § 45; BMSVG § 40
Jahresvoranschlag BUAG § 19
Journalisten ArbAbfG § 1(3) Z 3; ArbVG § 132(2); EFZG § 1(2) Z 3
– angestellte JournG §§ 1–15
Jubiläumszuwendung VBG § 22(1)
Jugendbeschäftigungsbericht BAG § 15b
Jugendliche BEinstG § 5(2) lit b
– Arbeitnehmer ArbVG § 123(3); BRWO 1974 § 50
– Begriff KJBG § 3
Jugendlichenuntersuchungen KJBG § 25
Jugendschutzstellen KJBG § 28
Jugendversammlung ArbVG § 124; BRGO 1974 § 36; BRWO 1974 § 56
– Aufgaben ArbVG § 124(2)
– außerordentliche Versammlung ArbVG § 124(7)
– Beschlussfassung ArbVG § 124(7)
– Beschlussfähigkeit BRGO 1974 § 37(1)
– Einberufung ArbVG § 124(3)–(4),(7); BRGO 1974 § 36(2)
– Errichtung ArbVG § 123(1)
– Geschäftsordnung BRGO 1974 § 38
– Häufigkeit BRGO 1974 § 36(1)
– Konsensquorum BRGO 1974 § 37(1)
– Ort ArbVG § 124(7)
– Stimmberechtigung ArbVG § 124(6)
– Teilnahme des Betriebsrats ArbVG § 124(5); BRGO 1974 § 37(3)
– Vorsitz ArbVG § 124(7); BRGO 1974 § 37(2)
– Zeitpunkt ArbVG § 124(7)
– Zusammensetzung ArbVG § 124(1)
Jugendvertrauensrat ArbVG §§ 125–131; BRGO 1974 § 39; BRWO 1974 §§ 49–64
– aktives Wahlrecht ArbVG § 126(4); BRWO 1974 § 54
– Anfechtung ArbVG § 126(7); BRWO 1974 § 64
– Aufgaben ArbVG § 129
– Aufgabenübertragung BRGO 1974 § 44
– Auskunftserteilung BRGO 1974 § 45
– Auskunftsrecht ArbVG § 129(4)
– Beendigung der Tätigkeitsdauer ArbVG § 127
– Befugnisse ArbVG § 129
– Beratung des Betriebsrates ArbVG § 129(2)
– Briefwahl BRWO 1974 § 60
– Ermittlung des Wahlergebnisses BRWO 1974 §§ 63–64
– Errichtung ArbVG § 123(1); BRWO 1974 § 49
– Ersatzmitglieder BRWO 1974 § 51(3), § 64
– Erstattung von Vorschlägen BRGO 1974 § 49
– Geschäftsführung ArbVG § 128; BRGO 1974 § 39(2)
– getrennte Wahl ArbVG § 125(2), § 126(6)
– Interventionsrecht BRGO 1974 § 46
– Kundmachung des Wahlergebnisses BRWO 1974 § 64
– passives Wahlrecht ArbVG § 126(5),(7); BRWO 1974 § 55
– Stimmabgabe BRWO 1974 § 62
– Stimmzettel BRWO 1974 § 64
– einheitlicher BRWO 1974 § 59a
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 126(1); BRGO 1974 § 39(1)
– Teilnahme
– an Sitzungen
– des Betriebsausschusses BRGO 1974 § 43
– des Betriebsrates BRGO 1974 § 43
– an Unterweisungen der jugendlichen Arbeitnehmer BRGO 1974 § 48
– des Betriebsrates an Sitzungen BRGO 1974 § 42
– Überwachung von Arbeitnehmerschutzvorschriften BRGO 1974 § 47
– Verhältnis zum Betriebsrat BRGO 1974 § 41
– Vertretung nach außen BRGO 1974 § 39(5)
– Verzeichnis der Arbeitnehmer BRWO 1974 § 57,
– Vorbringen von jugendlichen Arbeitnehmern BRGO 1974 § 40
– Vorsitzender, Wahl BRGO 1974 § 39(3)
– Wahl ArbVG § 126
– Ort BRWO 1974 § 64
– Termin BRWO 1974 § 64
– Wahlakten BRWO 1974 § 64
– Wahlgrundsätze ArbVG § 126(7); BRWO 1974 § 53
– Wahlkommission BRWO 1974 § 61
– Wahlkundmachung BRWO 1974 § 58
– Wahlrecht
– aktives BRWO 1974 § 54
– passives BRWO 1974 § 55
– Wahlvorschläge BRWO 1974 § 59
– Wahlvorstand ArbVG § 123(1), § 126(2)–(3); BRWO 1974 § 56
– Beschlussfassung BRWO 1974 § 64
– Enthebung BRWO 1974 § 64
– Entschädigung BRWO 1974 § 64
– Grundsätze der Mandatsausübung BRWO 1974 § 64
– Wahlzeugen BRWO 1974 § 64
– Wählerliste BRWO 1974 § 57
– Zahl der Mitglieder ArbVG § 125; BRWO 1974 §§ 51–52
– Zusammensetzung BRWO 1974 § 51
Jugendvertrauensratsmitglieder
– Beendigung der Mitgliedschaft ArbVG § 127(3)–(4)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz ArbVG § 120, § 130
– Minderjährige ArbVG § 131
– Rechtsstellung ArbVG § 130
– Wahl ArbVG § 126
– Zahl ArbVG § 125; BRWO 1974 §§ 51–52
Jugendvertrauensräteversammlung ArbVG § 131a; BRGO 1974 § 51
– Aufgaben ArbVG § 131a(4)
– Beschlussfassung BRGO 1974 § 51(3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Einberufung ArbVG § 131a(1)–(2); BRGO 1974 § 51(2),(4)
– Enthebung des Zentraljugendvertrauensrates BRGO 1974 § 51(5)–(6)
– Errichtung ArbVG § 123(2)
– Geschäftsführung ArbVG § 131a(3)
– Häufigkeit BRGO 1974 § 51(1)
– Teilnahme des Betriebsratsverteters BRGO 1974 § 51(7)
– Vorsitz BRGO 1974 § 51(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 131a(1)

Jugendvertretung ArbVG §§ 123–131f
– Errichtung ArbVG § 40(5)
– im Betrieb BRGO 1974 §§ 36–50
– im Unternehmen BRGO 1974 §§ 51–52f
– Organe ArbVG § 123

K

Kaiserschnittentbindung MSchG § 5(1)

Kampfabreden KoalG § 2

Kapitalbetrag BMSVG § 55
– Fälligkeit BMSVG § 57
– Höhe BMSVG § 56
– Verfügungsmöglichkeiten BMSVG § 58

Kapitalgarantie BMSVG § 24(1)
– Rücklage BMSVG § 20(2),(4)

Karenz AVRAG § 12; MSchG §§ 15–15g; UrlG § 4(5); VKG §§ 2–7c
– Abfertigung AngG § 23(1a),(8), § 23a(3)–(5)
– Adoptiv- oder Pflegemutter MSchG § 15c
– Adoptiv- oder Pflegevater VKG § 5
– Anspruch MSchG § 15; VKG § 2
– anstelle von Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15m; VKG § 8e
– aufgeschobene MSchG § 15b; VKG § 4
– Bekanntgabe MSchG § 15(3)
– Beschäftigung während der MSchG § 15e; VKG § 7b
– Bestätigung über Beginn und Dauer VKG § 2(6)
– Geltendmachung, spätere MSchG § 15q; VKG § 9
– gemeinsame Vorschriften MSchG § 15f
– gleichzeitige Inanspruchnahme beider Elternteile MSchG § 15(1a)
– Kündigungs- und Entlassungsschutz MSchG § 15(4); VKG § 7
– Mindestdauer MSchG § 15(2); VKG § 2(4)
– Recht auf Information MSchG § 15g
– sonstige Bestimmungen VKG §§ 9–9a
– Teilung zwischen Mutter und Vater MSchG § 15a; VKG § 3
– Teilzeitbeschäftigung VKG §§ 8–8h
– Verhinderung des anderen Elternteils MSchG § 15d; VKG § 6

Karenzierung BPG § 3(4), § 6a(4)

Karenzurlaub HBG § 14b(1); IESG § 3c; UrlG § 4(5); VBG § 29b
– Auswirkungen auf den Arbeitsplatz VBG § 29d
– Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte VBG § 29c
– Vertretung HBG § 17(3)
– zur Pflege eines
  – behinderten Kindes VBG § 29e
  – pflegebedürftigen Angehörigen VBG § 29e

Kassaabschluss BRFV 1974 § 7(2)

Kassaverwalter BRFV 1974 § 5, § 7

Kataster der Kollektivverträge ArbVG § 14(4)

Katastrophenhilfsdienst ASchG § 100(1)

Kaufmann AngG § 1

Kaufmännisches Hilfspersonal GewO 1859 § 92

Kaution KautSchG § 1(1), § 7(1)
– Freigabe KautSchG § 2(1)

Kautionsabrede KautSchG § 1(1)
– Form KautSchG § 1(2)
– Nichtigkeit KautSchG § 4
– Zurückforderung KautSchG § 4

Kautionsberechtigter KautSchG § 1(1) lit b, § 2(1)

Kautionsbesteller KautSchG § 1(1) lit a–lit b

Kautionsmittel KautSchG § 1(1)
– andere Vermögenswerte KautSchG § 1(1) lit b
– Bargeld KautSchG § 1(1) lit b
– Bürgschaften KautSchG § 1(1) lit c
– Effekten KautSchG § 1(1) lit b
– Einlagebücher KautSchG § 1(1) lit a
– Kautionshypotheken KautSchG § 1(1) lit d
– Kautions(Veruntreuungs)versicherungspolizzen KautSchG § 1(1) lit e
– Pretiosen KautSchG § 1(1) lit b

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von Arbeitsstoffen ASchG § 44

Kettenarbeitsverhältnis VBG § 4(4)
– Ausnahmen VBG § 4a, § 36(4), § 92

KIAB ArbIG § 20(7)

Kinder ARG § 1(2) lit c; AuslBG § 2(11)
– Begriff KJBG § 2
– Beschäftigung KJBG §§ 5–7
– Deliktsfähigkeit ABGB § 176
– gesetzliche Vertretung ABGB §§ 167–169
– Handlungsfähigkeit ABGB §§ 170–175
– minderjährige ledige AuslBG § 1(2) lit m
– Verfügungs- und Verpflichtungsfähigkeit ABGB §§ 170–171
– Verpflichtung zu Dienstleistungen ABGB § 171
– Vollendung des 13. Lebensjahres KJBG § 5a

Kinderarbeit
– Begriff KJBG § 4
– Verbot KJBG § 5

Kinderbetreuungsgeldbezug BMSVG § 7(5)

Kinderzulage VBG § 17(5)
– Auszahlung VBG § 18

Kinderzuschuss VBG § 16

Kirchen ArbIG § 1(2) Z 5; ArbVG § 132(1),(4); ARG § 1(3); GlBG § 20(2), § 45(2)

Klage in Sozialrechtssachen ASGG § 82
– Bestimmtheit des Begehrens ASGG § 82(1)
  – „im gesetzlichen Ausmaß“ ASGG § 82(2) Z 1,(4)
  – Tatsachenvorbringen ASGG § 82(2) Z 2
  – unnotwendige Angaben ASGG § 82(3)
– Eventualfeststellungsbegehren ASGG § 82(5)
– Günstigkeitsprinzip ASGG § 82(4)

Klagebeantwortung in Sozialrechtssachen ASGG § 85
– Frist ASGG § 85(1)

Klagerecht des Verpflichteten EO § 308a

Klagsänderung in Sozialrechtssachen ASGG § 86

Klagseinbringung ASGG § 83
– Ausnahme für Sozialrechtssachen ASGG § 83
– beim Versicherungsträger ASGG § 84
  – Weiterleitung an Gericht ASGG § 85(2)

Klagslegitimation ASGG § 53
– kollektivvertragsfähige Körperschaft ASGG § 53(2)

Klimafaktoren in Arbeitsräumen ASchG § 22

Kokereien AZG § 22

Kollektive Rechtsgestaltung ArbVG §§ 1–9
– Geltungsbereich ArbVG § 1

Kollektivrechtliche Normen
– Einsicht ASGG § 43(2)
– Ermittlung ASGG § 43(3)
– Übermittlung an Gerichte ASGG § 43(1)

Kollektivversicherung ArbVG § 97(1) Z 18 lit b
– betriebliche BPG § 1(2) Z 2, §§ 6a–6e
  – Abschluss BPG § 6a
  – Prämienleistung BPG § 6d
    – Aussetzen BPG § 6d(6)–(7)
    – Einschränken BPG § 6d(6)–(7)
    – Einstellen BPG § 6d(1)–(5)
    – Widerruf BPG § 6d(1)–(5)
  – Unverfallbarkeit BPG § 6c
  – Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen BPG § 6b

Kollektivvertrag AMSG § 54; ArbVG §§ 2–9; ARG § 12a; BMSVG § 48; BPG § 3, § 5(1b), § 6; DHG § 5; HGHAngG § 2(2); NSchG Art VII(6); NSchGN § 2(2); VBG § 2, § 78a
– Abänderung ArbVG § 16
– Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit ArbVG § 17(3)
– Auflegung im Betrieb ArbVG § 15
– Außenseiterwirkung ArbVG § 12
– Begriff ArbVG § 2
– Bundeseinigungsamt
  – Kollektivvertragsstreitigkeiten ArbVG § 154
  – Mitwirkung bei Verhandlungen ArbVG § 153
  – Schiedssprüche ArbVG § 155
– Erlöschen BPG § 3(1b) Z 2,(1c), § 6a(1b)
– Geltungsdauer ArbVG § 17
– Hinterlegung ArbVG § 14(1)–(2),(5)
– Inhalt ArbVG § 2(2); BPG § 3(1)
– Kundmachung ArbVG § 14(3)
– Kündigung ArbVG § 17(1)–(2)
– Nachwirkung ArbVG § 13; BPG § 3(1c), § 6a(1c)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Normwirkung ArbVG § 11
– Pensionskassenregelung BPG § 3(1a)
– Verhältnis zu anderen Rechtsquellen ArbVG § 3
– Verlängerung ArbVG § 16
– Wirksamkeitsbeginn ArbVG § 11(2)

Kollektivvertragsangehörigkeit ArbVG § 8; AVRAG § 4
– fachlicher Geltungsbereich ArbVG § 9
– persönlicher Geltungsbereich ArbVG § 10

Kollektivvertragsdispositivität DHG § 5, Art II

Kollektivvertragsfähige Körperschaft ASGG § 53(2)

Kollektivvertragsfähigkeit AMSG § 54(1); ArbVG § 4
– Aberkennung ArbVG § 5(3)
– Bundeseinigungsamt ArbVG § 158(1) Z 1
– juristische Personen des öffentlichen Rechts ArbVG § 7
– Vorrang der freiwilligen Berufsvereinigung ArbVG § 6
– Zuerkennung ArbVG § 5(1)–(2)

Kombilohn AMSG § 34a

Kombinierte Beförderung AZG § 15b

Kompetenzzentrum LSDB AVRAG § 7e
– Absehen von der Anzeige AVRAG § 7e(5)
– Anhörung der Kollektivvertragspartner AVRAG § 7e(4)
– Anzeigepflicht AVRAG § 7e(3)
– Evidenz über Verwaltungsstrafverfahren AVRAG § 7l
– Kostenersatz AVRAG § 7e(6)
– Parteistellung AVRAG § 7i(6)

Konkludente Willenserklärung ABGB § 863

Konkurrenzklausel AngG §§ 36–37; AÜG § 11(2) Z 6; AVRAG § 2c
– Konventionalstrafe AngG § 37(3); AVRAG § 2c(5)–(6)

Konkurrenzverbot AngG § 7; TAG § 20

Konten BMSVG § 25, § 60, § 69
– Ergebniszuweisung BMSVG § 33

Kontenschutz EO § 292i

Kontrahierungszwang BMSVG § 11(3)

Kontrollausschuss BUAG § 15(4)

Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission DSG § 30

Kontrolle des Grundlohns AVRAG § 7f

Kontrollgerät AZG §§ 17–17b
– Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht AZG § 17b
– digitales AZG § 17a

Kontrollmaßnahmen AVRAG § 10; VBG § 29n

Kontrollmeldungen AlVG § 49

Kontrollorgane DSG §§ 35–44

Konventionalstrafe ABGB § 1336; AngG § 37(3), § 38; AÜG § 11(3); AVRAG § 2c(5)–(6); GewO 1859 § 90; TAG § 22

Konzernbehindertenvertrauensperson BEinstG § 22a(13)

Konzernjugendvertretung ArbVG § 131f; BRGO 1974 § 52f; BRWO 1974 § 64j
– Anfechtung BRWO 1974 § 64j(2)
– Auflösung BRWO 1974 § 64j(2)
– Errichtung ArbVG § 123(4); BRWO 1974 § 64j
– Geschäftsführung BRGO 1974 § 52f(1)
– Konstituierung BRGO 1974 § 52f(1)
– Verhältnis zur Konzernvertretung BRGO 1974 § 52f(2)
– Zusammensetzung BRWO 1974 § 64j(2)

Konzernunternehmen AÜG § 1(3) Z 4

Konzernvertretung ArbVG §§ 88a–88b; BRGO 1974 §§ 31a–31c; BRWO 1974 §§ 48a–48f; ASGG § 5a
– Auflösung ArbVG § 88a(9); BRWO 1974 § 48f
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft BRGO 1974 § 56a
– Beginn der Mitgliedschaft ArbVG § 88b(6)
– Beistellung von Sacherfordernissen ArbVG § 88b(9)
– Bekanntmachungen BRGO 1974 § 31a(4)
– Beschlussfassung ArbVG § 88b(9)
– Delegierte BRWO 1974 §§ 48b–48c
– Entsendung der Delegierten ArbVG § 88a; BRWO 1974 § 48b, § 48c
  – Anfechtung BRWO 1974 § 48e
  – schriftliches Verfahren ArbVG § 88a(5); BRWO 1974 § 48c
– Errichtung ArbVG § 40(4a), § 88a; BRWO 1974 § 48a
  – Anfechtung BRWO 1974 § 48e
  – schriftliches Verfahren ArbVG § 88a(5); BRWO 1974 § 48c
– Ersatzmitglieder ArbVG § 88b(9)
– Funktionäre, Wahl BRGO 1974 § 31a(3)
– Geschäftsführung ArbVG § 88b(3); BRGO 1974 § 31b
– Geschäftsordnung ArbVG § 88b(4); BRGO 1974 § 31c
– Konstituierung ArbVG § 88b(1); BRGO 1974 § 31a
– Sitzungen
  – Beschlussfähigkeit BRGO 1974 § 31b(4)
  – Häufigkeit BRGO 1974 § 31b(1)
  – Konsensquorum BRGO 1974 § 31b(5)
  – Teilnahme BRGO 1974 § 31b(3)
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 88b(5); BRGO 1974 § 31a(5)
– Teilkonzern ArbVG § 88a(10); BRWO 1974 § 48d
– Verhältnis zur Konzernjugendvertretung BRGO 1974 § 52f(2)
– Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit ArbVG § 88b(9)
– Versammlung der Vorsitzenden BRWO 1974 § 48a
– Vertretung nach außen ArbVG § 88b(3)
– Vorsitzender, Wahl BRGO 1974 § 31a(2)
– Wahl des Vorsitzenden ArbVG § 88b(2)
– Zahl der Delegierten BRWO 1974 § 48b
– Zusammensetzung ArbVG § 88a(6)–(7); BRWO 1974 § 48b

Koordination ASchG § 8

Kosmetikartikel HeimAG § 17

Kosten IESG § 1(2) Z 4
– Drittschuldnererklärung EO § 302
– Eignungs- Folgeuntersuchungen ASchG § 57(1)

Kostenersatz ASGG § 58; DSG § 53; GBK/GAW-G § 10(1), § 14(6)

Kostenersatzansprüche ASGG § 77
– des Versicherten
  – nach Billigkeit ASGG § 77(1) lit b, (3)
  – Wert des Ersiegten ASGG § 77(1) lit a
– des Versicherungsträgers ASGG § 77(1) Z 1
– Irreführung ASGG § 77(3)
– Mutwillen ASGG § 77(3)
– Verschleppung ASGG § 77(3)
– wiederkehrende Leistung ASGG § 77(2)

Kraftfahrlinienunternehmen ArbVG § 134(1) Z 3

Kraftfahrzeuglenker ARG §§ 22a–22e; AZG §§ 13–17c
– Abweichungen von einzelnen Bestimmungen AZG § 15d
– Arbeitszeit AZG § 13b
– Aufbewahrungspflicht AZG § 17(5), § 17b
– Aufzeichnungspflicht AZG § 15d, § 17b
– Ausnahmen durch Verordnung AZG § 15e
– digitales Kontrollgerät AZG § 17a
– Einsatzzeit AZG § 16
– Fahrtenbuch AZG § 17(3)–(6)
– Geltungsbereich AZG § 13a
– im regionalen Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
– Informationspflichten ARG § 22d; AZG § 17c
– kombinierte Beförderung AZG § 15b
– Kontrollgerät AZG § 17(1)–(2)
– Lenker-Richtlinie AZG §§ 13b–14
– Lenkpausen AZG § 15
– Lenkzeit AZG § 14a
– Nachtarbeit AZG § 14
– regionaler Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
– Regressansprüche ARG § 22e; AZG § 15f
– Ruhepausen AZG § 13c
– Schadenersatzansprüche ARG § 22e; AZG § 15f
– Sonderbestimmungen AZG §§ 13–17c
– Verbot bestimmter Arten des Entgelts AZG § 15c
– wöchentliche Ruhezeit ARG § 22b
  – Abweichungen ARG § 22c

Krankengeld BMSVG § 7(3)

Krankenpflegedienst VBG § 59
– Anwendungsbereich VBG § 59
– Entlohnungsgruppen VBG § 60
– Monatsentgelt VBG § 61
– Pflegedienst-Chargenzulage VBG § 62
– Sonderausbildung VBG § 94
– Unteroffiziersfunktion VBG § 87
– Überleitung VBG § 93
– Vergütungen VBG § 63

Krankenpflegepersonal NSchGN Art V

Krankenversicherung AMSG § 36
– Abmeldung HeimAG § 9(2)
– der Leistungsbezieher AlVG §§ 40–43a
  – Krankengeld AlVG § 41
  – Unfallversicherung AlVG § 40a

Krankenversicherungsträger AMFG § 46; AVRAG § 7g; EFZG § 10, § 14; NSchG Art VII(5)
– Erstattungsfonds EFZG § 14
– Legalzession EFZG § 10
– Mitteilungspflicht EFZG § 4(1)–(2)
– Übergang von Schadenersatzansprüchen EFZG § 10

Krankheit AngG § 8; BAG § 17a; EFZG § 2(1); HBG § 14(1), § 17(1)–(2);

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

HeimAG § 25; HGHAngG § 10(1), § 11a; TAG § 9; VBG § 7, § 24
– Urlaub BUAG § 7a; HeimAG § 21a; TAG § 15(4)–(5); UrlG § 5; VBG § 27g

Kreditaufnahmen AMSG § 48

Kulpakompensation AngG § 32

Kultusanstalten ArbIG § 1(2) Z 5

Kundmachung
– Heimarbeitsgesamtvertrag HeimAG § 46(3)
– Heimarbeitstarif HeimAG § 34(3)
– Wahlergebnis BRWO 1974 § 33

Kur- und Erholungsaufenthalte EFZG § 2(2)

Kurator BMSVG § 37; EO § 314
– Einziehung der gepfändeten Forderung EO § 314
– Rechte EO § 315

Kuraufenthalt VBG § 24a

Kurzarbeit AMSG § 37b
– mit Qualifizierung AMSG § 37c

Kühlräume NSchG Art VII(2) Z 3

Kündigung AngG § 9, § 20; GewO 1859 § 77; HBG § 18(3)–(7); HeimAG § 27a(1) Z 1; HGHAngG § 13(2); IESG § 3b Z 2 lit a, lit d; TAG § 25; VBG § 32
– Abfertigung AngG §§ 23–23a
– Anfechtung ArbVG § 105; AVRAG § 15
  – durch den Arbeitnehmer ArbVG § 107
– Arbeitsverträge IO § 25
– Auflassung der Zeitungsunternehmung JournG § 10
– Bedarfsmangel VBG § 32(4)–(5)
– Bestandverträge IO § 23
– Dienstwohnung HBG § 18(6)–(7)
– durch Arbeitgeber AngG § 20(2)–(3), (5)
– durch Arbeitnehmer AngG § 20(4)–(5), § 21
– durch Hausbesorger HBG § 18(4) lit b
– durch Hauseigentümer HBG § 18(4) lit a, § 22(1)
– eines begünstigten Behinderten BEinstG § 8
– Entgeltfortzahlung AngG § 9; HGHAngG § 11(3)
– Freizeit während der Kündigungsfrist AngG § 22; HGHAngG § 16
– Fristengleichheitsgebot HGHAngG § 13(3)
– gerichtliche HBG § 22
– handwerklicher Dienst VBG § 70
– Konkurrenzklausel AngG § 37
– Kündigungsfrist ABGB § 1159; AngG §§ 20–21; AÜG § 10(5); GewO 1859 § 77; HBG § 18(4)–(5); HeimAG § 27a(2); HGHAngG § 13(2)–(3); JournG § 2(2) Z 5, § 4, § 10; VBG § 33
  – Arbeitgeberkündigung AngG § 20(2)–(3), (5)
  – Arbeitnehmerkündigung AngG § 20(4)–(5), § 21
  – Freizeit HGHAngG § 16
– Kündigungsgründe VBG § 32(2) Z 1– Z 8, (4)
– Kündigungsgründe des Hauseigentümers HBG § 18(6)–(7)
– Kündigungstermin AngG § 20(3)–(4); HBG § 18(3); HGHAngG § 13(2)–(3)
  – Arbeitgeberkündigung AngG § 20(2)–(3)
  – Arbeitnehmerkündigung AngG § 20(4), § 21
– mehrerer Arbeitnehmer AMFG § 45a
– Probezeit HGHAngG § 13(4)
– Professoren VBG § 32, § 49f(9)
– Schriftform TAG § 25(3)
– Staff Scientists VBG § 32, § 49s(6)
– Verfahren HBG § 22
– Verwaltungsdienst VBG § 70
– während des zweiten Karenzjahres bzw bei Teilzeitbeschäftigung MSchG § 10(4)
  – Zustimmung des Gerichts MSchG § 10(3)
– Wechsel der politischen Richtung JournG § 11

Kündigungs- und Entlassungsschutz MSchG §§ 10–14
– Beschäftigte in privaten Haushalten MSchG § 27
– Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15n

Kündigungsanfechtung ArbVG § 105; AVRAG § 15
– durch den Arbeitnehmer ArbVG § 107

Kündigungsentschädigung ABGB § 1162b; AngG § 29; GewO 1859 § 83(2), § 84; HGHAngG § 15(1); IESG § 1(3) Z 3, § 7(8); TAG § 33(2)
– Insolvenzforderung IO § 25(2)
– Masseforderung IO § 46 Z 3a
– Verfallsfrist AngG § 34; TAG § 38

Kündigungsschutz APSG § 12; MSchG § 10, § 27
– Arbeitsmediziner AVRAG § 9(2)
– ältere Arbeitnehmer AVRAG § 15(3)–(4)
– Beginn APSG § 12(1)
– Begleitung schwersterkrankter Kinder AVRAG § 15a
– Behinderte BEinstG § 8(3)
– besonderer IESG § 3b Z 2 lit d, § 3c
  – Insolvenz-Entgelt IESG § 3b Z 2 lit d, § 3c
– Betriebsverfassungsfunktionäre ArbVG § 120
– Bildungskarenz AVRAG § 15
– Ende APSG § 13
– Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes AVRAG § 15
– Gefahr für Leben und Gesundheit AVRAG § 8(2)
– Grundsätze APSG § 12
– Herabsetzung der Normalarbeitszeit AVRAG § 15
– Karenz AVRAG § 15; MSchG § 15(4); VKG § 7
– kollektivvertraglicher AVRAG § 3(4)
– Sicherheitsfachkraft AVRAG § 9(2)
– Sicherheitsvertrauensperson AVRAG § 9(2)–(3)
– Solidaritätsprämienmodell AVRAG § 15
– Sterbebegleitung AVRAG § 15a
– Teilzeitbeschäftigung AVRAG § 15; VKG § 8f, (10) Z 4
– Unkenntnis über die Einberufung APSG § 12(2)
– Zustimmung durch das Gericht APSG § 14

Künftige Anwartschaften BPG § 8
– Aussetzen BPG § 8(6)–(8)
– Einschränken BPG § 8(6)–(8)
– Einstellen BPG § 8(1)
– Widerruf BPG § 8(1)

Künftige Erfindungen PatG § 7

Künstler AuslBG § 3(4), § 4a, § 14

Künstlerischer Mitarbeiter, Pensionskassenvorsorge VBG § 78a

Künstlervermittlung AMFG § 5(3)

L

Ladung
– der Parteien ASGG § 39(2) Z 3
– des Sachverständigen ASGG § 75(2)

Lage der Normalarbeitszeit AZG § 19c

Lagerung ASchG § 44

Laiengerichtsbarkeit ASGG §§ 15–34

Laienrichter, fachkundiger ASGG §§ 15–34

Land- und Forstwirte BMSVG § 62(1) Z 2

Land- und Forstwirtschaft
– Anwältin für Gleichbehandlung GlBG § 55
– Auskunftspflicht GlBG § 57
– außergerichtliche Streitbeilegung BEinstG § 24f
– Begriffsbestimmungen BEinstG § 24c
– Diskriminierungsverbot BEinstG § 24b
– Entlohnungskriterien BEinstG § 24d
– Geltungsbereich BEinstG § 24a
– Gleichbehandlungsbeauftragter GlBG § 55
– Gleichbehandlungskommission GlBG § 53
– Rechtsfolgen der Diskriminierung BEinstG § 24e
– Veröffentlichung GlBG § 56

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe ArbVG § 134a; BRFV 1974 § 46

Land- und Forstwirtschaftsinspektion ArbIG § 1(2) Z 1

Landarbeiterkammer BRFV 1974 § 46

Landesarbeitsamt IO § 76

Landes-Berufsausbildungsbeiräte BAG § 31a

Landesdirektorium AMSG § 3(2) Z 1, §§ 13–14
– Aufgaben AMSG § 14
– Funktionsperiode AMSG § 13(3)
– Mitgliedschaft AMSG § 13
– Verfahren AMSG § 14
– Zusammensetzung AMSG § 13

Landesgeschäftsführer AMSG § 3(2) Z 2, §§ 15–16
– Aufgaben AMSG § 16
– Bestellung AMSG § 15

Landeslehrer VKG § 10(10)
– land- und forstwirtschaftliche MSchG § 23(4)

Landesorganisation AMSG § 18

Lastenmanipulation ASchG § 64

Laufendes Gehalt IO § 46 Z 3

Längerfristiger Plan AMSG § 40

Lärm ASchG § 65; NSchG Art VII(2) Z 4
– Einwirkung ASchG § 50
– Untersuchungen ASchG § 50

Lebensmittel HeimAG § 17

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lebensversicherung
– allgemeine Bestimmungen BPG § 12
– Prämienleistung BPG § 14
– Aussetzen BPG § 14(4)–(6)
– Einschränken BPG § 14(4)–(6)
– Einstellen BPG § 14(1)–(3), (6)
– Widerruf BPG § 14(1)–(3), (6)
– Unverfallbarkeit BPG § 13

Legalzession EFZG § 10

Lehrabschlussprüfung BAG § 14(2) lit e, § 21
– Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission BAG § 25(1)
– Lehrbrief BAG § 26
– Prüfungskommission BAG §§ 22–22a
– Prüfungsordnung BAG § 24
– Prüfungsvorgang BAG § 25(2)–(8)
– Prüfungszeugnis BAG § 26
– Zulassung BAG § 23
– Zusatzprüfung BAG § 27

Lehrausbildung, überbetriebliche AMSG § 38d; BAG § 30
– im Auftrag des AMS BAG § 30b

Lehrberechtigter BAG § 2
– Pflichten BAG § 9
– Tod BAG § 14(2) lit b

Lehrberufe BAG § 5
– in der Zahnärztlichen Fachassistenz BAG § 35a

Lehrberufsliste BAG § 7, § 12(2), § 19(5)

Lehrbrief BAG § 26(5)

Lehrende an einer Universität AuslBG § 1(2) lit i

Lehrer AntiterrG § 2(5)
– Akademie für Sozialarbeit VBG § 92a

Lehrerinnen MSchG § 23(4)

Lehrling AngG § 23(1), § 5; AuslBG § 4(2), § 7(4), § 15(6); AZG § 1(1); BEinstG § 2(3); BUAG § 1; DHG § 1(1); GewO 1859 § 73(1) lit c; IESG § 12(1); KautSchG § 8(1); KJBG § 1(1) Z 2; MSchG § 1(4); VBG § 1(3) Z 10, § 4a(2) Z 2
– Begriff BAG § 1
– erstmaliges Ausbilden BAG § 3a
– minderjähriger BAG § 11, § 12(1), § 15(2)
– Pflichten BAG § 10
– Tod BAG § 14(2) lit a
– Verbot des Ausbildens BAG § 4
– Vermittlung eines Ausbildungsplatzes AMSG § 38e
– Weiterverwendung BAG § 18

Lehrlingsentschädigung ArbVG §§ 26–28; BAG § 17; KJBG § 14(2)
– Arbeitsverhinderung BAG § 17a
– Außerkraftsetzung ArbVG § 28(3)
– Begriff ArbVG § 26(1)
– Bundeseinigungsamt ArbVG § 158(1) Z 4
– Bundesgesetzblatt ArbVG § 27(2)
– Einsichtnahme ArbVG § 149
– Höhe BAG § 17(2)
– Rechtswirkungen ArbVG § 28
– Verfahren ArbVG § 27
– Veröffentlichung ArbVG § 27(2)
– Voraussetzungen ArbVG § 26(2)–(3)
– Weiterzahlung BAG § 17(3)–(4)

Lehrlingsstellen BAG § 19

Lehrverhältnis BAG § 12; DHG § 1(1); GewO 1859 § 73(1) lit c; KautSchG § 8(1); KJBG § 1(1) Z 2
– Abfertigung AngG § 23(1)
– Begründung BAG § 12(1)
– Dauer BAG § 13
– Endigung BAG § 14
– vorzeitige Auflösung BAG § 15

Lehrvertrag BAG § 12
– Abschluss, minderjähriger Lehrling BAG § 12(1)
– Eintragung BAG § 20
– Gebührenpflicht BAG § 12(6)
– Inhalt BAG § 12(3)–(5)
– Schriftform BAG § 12(1)
– keine Nichtigkeit bei Nichteinhaltung BAG § 12(7)

Lehrzeit
– Dauer BAG § 6
– Ersatz BAG §§ 28–29

Lehrzeugnis BAG § 16
– Gebührenpflicht BAG § 16(2)

Leistung von Überstunden, Verbot MSchG § 8

Leistungen BPG § 9
– Aussetzen BPG § 9
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 5
– einmalige EO § 291d
– beschränkt pfändbare EO § 291d
– Einschränken BPG § 9
– im Pflegefall HeimAG § 26
– wiederkehrende EO § 291c
– zur Beschäftigungsförderung AlVG §§ 26–28
– Altersteilzeitgeld AlVG § 27
– Ruhen AlVG § 28
– Weiterbildungsgeld AlVG § 26

Leistungsanspruch aufgrund eines Berufungsurteils ASGG § 91
– Anwendbarkeit ASGG § 91(1)
– Rückerstattungspflicht ASGG § 91(2)
– Entscheidung im Verwaltungsverfahren ASGG § 91(5)
– Verjährung ASGG § 91(4)
– Stundung ASGG § 91(3)
– versicherungsrechtliche Behandlung der Bezugszeiten einer vorläufigen Leistung ASGG § 91(6)
– Verzicht ASGG § 91(3)

Leistungsbereitschaft ABGB § 1155

Leistungsort TAG § 16

Leistungsprämie
– Flexibilisierungsklausel VBG § 22b
– handwerklicher Dienst VBG § 76
– Professoren VBG § 49j(6)
– Verwaltungsdienst VBG § 76

Leistungsrecht BMSVG §§ 14–17, §§ 55–58, § 67

Leistungssachen NSchG Art XII(3)

Leistungszusage
– Arten BPG § 2
– Begriff BPG § 1(1)
– direkte
– Erwerb künftiger Anwartschaften BPG § 8
– Aussetzen BPG § 8(6)–(8)
– Einschränken BPG § 8(6)–(8)
– Einstellen BPG § 8(1)–(5)
– Widerruf BPG § 8(1)–(5)
– Unverfallbarkeit BPG § 7
– Wertanpassung BPG § 10
– Wertpapierdeckung und Insolvenz BPG § 11
– Leistungen BPG § 9
– Aussetzen BPG § 9
– Einschränken BPG § 9

Leitende Angestellte ArbVG § 36(2) Z 3; ARG § 1(2) Z 5; AZG § 1(2) Z 8

Leiter der regionalen Geschäftsstelle AMSG § 3(3) Z 2

Lenker
– bestimmter Kraftfahrzeuge ARG §§ 22a–22e
– Informationspflichten ARG § 22d
– Schadenersatz- und Regressansprüche ARG § 22e
– wöchentliche Ruhezeit ARG § 22b
– Abweichungen ARG § 22c
– von Kraftfahrzeugen AZG §§ 13–17c
– Abweichungen von einzelnen Bestimmungen AZG § 15d
– Arbeitszeit AZG § 13b
– Aufbewahrungspflicht AZG § 17(5), § 17b
– Aufzeichnungspflicht AZG § 15d, § 17b
– Ausnahmen durch Verordnung AZG § 15e
– digitales Kontrollgerät AZG § 17a
– Einsatzzeit AZG § 16
– Fahrtenbuch AZG § 17(3)–(6)
– Geltungsbereich AZG § 13a
– im regionalen Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
– Informationspflichten AZG § 17c
– kombinierte Beförderung AZG § 15b
– Kontrollgerät AZG § 17(1)–(2)
– Lenker-Richtlinie AZG §§ 13b–14
– Lenkpausen AZG § 15
– Lenkzeit AZG § 14a; KJBG § 11(9)
– Nachtarbeit AZG § 14
– regionaler Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
– Regressansprüche AZG § 15f
– Ruhepausen AZG § 13c
– Schadenersatzansprüche AZG § 15f
– Sonderbestimmungen AZG §§ 13–17c
– Verbot bestimmter Arten des Entgelts AZG § 15c

Lenker-Richtlinie AZG §§ 13b–14

Lenkpausen AZG § 15

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lebensversicherung
– allgemeine Bestimmungen BPG § 12
– Prämienleistung BPG § 14
  – Aussetzen BPG § 14(4)–(6)
  – Einschränken BPG § 14(4)–(6)
  – Einstellen BPG § 14(1)–(3), (6)
  – Widerruf BPG § 14(1)–(3), (6)
– Unverfallbarkeit BPG § 13

Legalzession EFZG § 10

Lehrabschlussprüfung BAG § 14(2) lit e, § 21
– Befangenheit der Mitglieder der Prüfungskommission BAG § 25(1)
– Lehrbrief BAG § 26
– Prüfungskommission BAG §§ 22–22a
– Prüfungsordnung BAG § 24
– Prüfungsvorgang BAG § 25(2)–(8)
– Prüfungszeugnis BAG § 26
– Zulassung BAG § 23
– Zusatzprüfung BAG § 27

Lehrausbildung, überbetriebliche AMSG § 38d; BAG § 30
– im Auftrag des AMS BAG § 30b

Lehrberechtigter BAG § 2
– Pflichten BAG § 9
– Tod BAG § 14(2) lit b

Lehrberufe BAG § 5
– in der Zahnärztlichen Fachassistenz BAG § 35a

Lehrberufsliste BAG § 7, § 12(2), § 19(5)

Lehrbrief BAG § 26(5)

Lehrende an einer Universität AuslBG § 1(2) lit i

Lehrer AntiterrG § 2(5)
– Akademie für Sozialarbeit VBG § 92a

Lehrerinnen MSchG § 23(4)

Lehrling AngG § 23(1), § 5; AuslBG § 4(2), § 7(4), § 15(6); AZG § 1(1); BEinstG § 2(3); BUAG § 1; DHG § 1(1); GewO 1859 § 73(1) lit c; IESG § 12(1); KautSchG § 8(1); KJBG § 1(1) Z 2; MSchG § 1(4); VBG § 1(3) Z 10, § 4a(2) Z 2
– Begriff BAG § 1
– erstmaliges Ausbilden BAG § 3a
– minderjähriger BAG § 11, § 12(1), § 15(2)
– Pflichten BAG § 10
– Tod BAG § 14(2) lit a
– Verbot des Ausbildens BAG § 4
– Vermittlung eines Ausbildungsplatzes AMSG § 38e
– Weiterverwendung BAG § 18

Lehrlingsentschädigung ArbVG §§ 26–28; BAG § 17; KJBG § 14(2)
– Arbeitsverhinderung BAG § 17a
– Außerkraftsetzung ArbVG § 28(3)
– Begriff ArbVG § 26(1)
– Bundeseinigungsamt ArbVG § 158(1) Z 4
– Bundesgesetzblatt ArbVG § 27(2)
– Einsichtnahme ArbVG § 149
– Höhe BAG § 17(2)
– Rechtswirkungen ArbVG § 28
– Verfahren ArbVG § 27
– Veröffentlichung ArbVG § 27(2)
– Voraussetzungen ArbVG § 26(2)–(3)
– Weiterzahlung BAG § 17(3)–(4)

Lehrlingsstellen BAG § 19

Lehrverhältnis BAG § 12; DHG § 1(1); GewO 1859 § 73(1) lit c; KautSchG § 8(1); KJBG § 1(1) Z 2
– Abfertigung AngG § 23(1)
– Begründung BAG § 12(1)
– Dauer BAG § 13
– Endigung BAG § 14
– vorzeitige Auflösung BAG § 15

Lehrvertrag BAG § 12
– Abschluss, minderjähriger Lehrling BAG § 12(1)
– Eintragung BAG § 20
– Gebührenpflicht BAG § 12(6)
– Inhalt BAG § 12(3)–(5)
– Schriftform BAG § 12(1)
  – keine Nichtigkeit bei Nichteinhaltung BAG § 12(7)

Lehrzeit
– Dauer BAG § 6
– Ersatz BAG §§ 28–29

Lehrzeugnis BAG § 16
– Gebührenpflicht BAG § 16(2)

Leistung von Überstunden, Verbot MSchG § 8

Leistungen BPG § 9
– Aussetzen BPG § 9
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 5
– einmalige EO § 291d
  – beschränkt pfändbare EO § 291d
– Einschränken BPG § 9
– im Pflegefall HeimAG § 26
– wiederkehrende EO § 291c
– zur Beschäftigungsförderung AlVG §§ 26–28
  – Altersteilzeitgeld AlVG § 27
    – Ruhen AlVG § 28
  – Weiterbildungsgeld AlVG § 26

Leistungsanspruch aufgrund eines Berufungsurteils ASGG § 91
– Anwendbarkeit ASGG § 91(1)
– Rückerstattungspflicht ASGG § 91(2)
  – Entscheidung im Verwaltungsverfahren ASGG § 91(5)
  – Verjährung ASGG § 91(4)
– Stundung ASGG § 91(3)
– versicherungsrechtliche Behandlung der Bezugszeiten einer vorläufigen Leistung ASGG § 91(6)
– Verzicht ASGG § 91(3)

Leistungsbereitschaft ABGB § 1155

Leistungsort TAG § 16

Leistungsprämie
– Flexibilisierungsklausel VBG § 22b
– handwerklicher Dienst VBG § 76
– Professoren VBG § 49j(6)
– Verwaltungsdienst VBG § 76

Leistungsrecht BMSVG §§ 14–17, §§ 55–58, § 67

Leistungssachen NSchG Art XII(3)

Leistungszusage
– Arten BPG § 2
– Begriff BPG § 1(1)
– direkte
  – Erwerb künftiger Anwartschaften BPG § 8
    – Aussetzen BPG § 8(6)–(8)
    – Einschränken BPG § 8(6)–(8)
    – Einstellen BPG § 8(1)–(5)
    – Widerruf BPG § 8(1)–(5)
  – Unverfallbarkeit BPG § 7
  – Wertanpassung BPG § 10
  – Wertpapierdeckung und Insolvenz BPG § 11
– Leistungen BPG § 9
  – Aussetzen BPG § 9
  – Einschränken BPG § 9

Leitende Angestellte ArbVG § 36(2) Z 3; ARG § 1(2) Z 5; AZG § 1(2) Z 8

Leiter der regionalen Geschäftsstelle AMSG § 3(3) Z 2

Lenker
– bestimmter Kraftfahrzeuge ARG §§ 22a–22e
  – Informationspflichten ARG § 22d
  – Schadenersatz- und Regressansprüche ARG § 22e
  – wöchentliche Ruhezeit ARG § 22b
    – Abweichungen ARG § 22c
– von Kraftfahrzeugen AZG §§ 13–17c
  – Abweichungen von einzelnen Bestimmungen AZG § 15d
  – Arbeitszeit AZG § 13b
  – Aufbewahrungspflicht AZG § 17(5), § 17b
  – Aufzeichnungspflicht AZG § 15d, § 17b
  – Ausnahmen durch Verordnung AZG § 15e
  – digitales Kontrollgerät AZG § 17a
  – Einsatzzeit AZG § 16
  – Fahrtenbuch AZG § 17(3)–(6)
  – Geltungsbereich AZG § 13a
  – im regionalen Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
  – Informationspflichten AZG § 17c
  – kombinierte Beförderung AZG § 15b
  – Kontrollgerät AZG § 17(1)–(2)
  – Lenker-Richtlinie AZG §§ 13b–14
  – Lenkpausen AZG § 15
  – Lenkzeit AZG § 14a; KJBG § 11(9)
  – Nachtarbeit AZG § 14
  – regionaler Kraftfahrlinienverkehr AZG § 15a
  – Regressansprüche AZG § 15f
  – Ruhepausen AZG § 13c
  – Schadenersatzansprüche AZG § 15f
  – Sonderbestimmungen AZG §§ 13–17c
  – Verbot bestimmter Arten des Entgelts AZG § 15c

Lenker-Richtlinie AZG §§ 13b–14

Lenkpausen AZG § 15

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Lenkzeit AZG § 14; KJBG § 11 (9)
Lieferfristen HeimAG § 14 (3)
Lieferungsbedingungen, Bekanntgabe HeimAG § 8
List ABGB § 870, §§ 874–876
Liste der Arbeitnehmer BRGO 1974 § 3
Listenkopplung ARV § 5
Lohn
– Lohnerhöhung KoalG § 2
– Lohnverringerung KoalG § 2
Lohn- und Sozialdumping, Bekämpfung AVRAG §§ 7e–7m
Lohnaufzeichnungen BUAG § 23
Lohnausfallprinzip ARG § 9 (2)–(3)
Lohnausgleich AZG § 3 (2)
Lohnschutz KJBG § 8
Lohnunterlagen
– Bereithaltung AVRAG § 7d
Lohnzahlung GewO 1859 §§ 78–78b
– bargeldlose VBG § 18 (4)
Löschung der Anmerkung der Überweisung EO § 323
Luftfahrtunternehmen AZG §§ 18d–18e

M

Mahnverfahren ASGG § 56
MAK-Wert ASchG § 45
Mangelberufe AuslBG §§ 12a–13
Manuelle Dateien DSG § 58
Mariä Empfängnis (8. Dezember) ARG § 13a
Masseforderungen IO § 46
– Beendigungsansprüche IO § 46 Z 3a
– Reihenfolge der Befriedigung IO § 47 (2)
Massenkündigungsschutz AMFG § 45a
Maßnahmen
– bei Gefährdung MSchG § 2b
– der Gesundheitsvorsorge NSchG Art IX; NSchGN § 3 (2)
– erstmalige AMSG § 75
– zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf ArbVG § 92b
Maßregelungsverbot KJBG § 22
Materialkostenersatz HBG § 8
Märkte und marktähnliche Veranstaltungen ARG § 16
Mäßigungskriterien DHG § 2 (2)
Mäßigungsrecht, richterliches AVRAG § 2c (6)
Mediation BEinstG § 24f
Mediationsverfahren BAG § 15a
Medienvertreter, ausländische AuslBG § 1 (2) lit g
Mehrarbeit AÜG § 11 (2) Z 3; AZG § 19d (3)–(4); HGHAngG § 5 (5)
– Entlohnung HGHAngG § 5 (5)–(6)
– Zuschlag AZG § 19d (3)–(3f)
Mehrarbeitsstundenzuschlag AZG § 19d (3a)
Mehrere Dienstgeber HGHAngG § 5 (8)
Mehrlingsgeburt MSchG § 5 (1)
Meldepflicht AÜG § 17; AuslBG § 26; BEinstG § 16; BUAG § 22; KJBG § 20 (2); MSchG § 3 (6)–(7); NSchG Art VIII
– Auftraggeber DSG § 17
– Bauarbeiten ASchG § 97
– Beschäftigung eines entsandten Arbeitnehmers AVRAG § 7b (3)
– Inhalt AVRAG § 7b (4)
– Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle BMSVG § 9 (3)
– Schlichtungsstelle BMSVG § 9 (4)
– sonstige ASchG § 98
Meldung AlVG § 4; BMSVG § 39; NSchG Art VIII
– Bauarbeiten ASchG § 97
– Betriebsratsfonds, Errichtung BRFV 1974 § 3 (3)
– Vergabe von Heimarbeit HeimAG § 5
– von Missständen durch Präventivfachkräfte ASchG § 86
– Zentralbetriebsratsfonds, Errichtung BRFV 1974 § 40 (3)
Menschenwürde AVRAG § 10
Messen und messeähnliche Veranstaltungen ARG § 17
Messungen ASchG § 46
Minderer Grad des Versehens DHG § 2 (1), § 6
Minderjährige KJBG § 2 (1a)
– Begriff ABGB § 21 (2)
Minderjährige Dienstnehmer HGHAngG § 7
– ärztliche Untersuchung HGHAngG § 7 (2)
– Beschäftigungsverbot HGHAngG § 22
Minderung
– Erwerbsfähigkeit BEinstG § 14
– Schadenersatz DHG § 2 (2)
Mindestlohntarif ArbVG §§ 22–25; HBG § 7 (4)–(5), § 12, § 31 (7); HGHAngG § 2 (2)
– Außerkraftsetzung ArbVG § 24 (3)
– Begriff ArbVG § 22 (1)
– Bemessung des Mindestentgeltes ArbVG § 23
– Bundeseinigungsamt ArbVG § 158 (1) Z 3
– Einsichtnahme ArbVG § 149
– Kundmachung ArbVG § 25 (6)
– Nachwirkung ArbVG § 24 (4)
– Rechtswirkungen ArbVG § 24
– Verfahren ArbVG § 25
– Veröffentlichung ArbVG § 25 (6)
– Voraussetzungen ArbVG § 22 (3)
Mischbetriebe ArbAbfG § 2 (3)
Mitarbeiterbeteiligung AVRAG § 2a
Mitarbeitervorsorge BMSVG §§ 1–9
Mitarbeitervorsorgekasse
– Errichtung BUAG § 33b
– Lehrlinge BUAG § 40 (5)
– Zuschläge BUAG § 21 (3)–(4)
Mitglied, Begriff TAG § 1 (1)
Mitglieder
– der Verwaltungsorgane BUAG § 14
– von Vertretungsorganen juristischer Personen des Privatrechts BPG § 1 (2)
Mitgliedschaft im Aufsichtsrat
– Beendigung ARV § 9
– Beginn ARV § 8a
– Erlöschen ARV § 10 (1)
– Mitteilungspflich ARV § 13
– Rücktritt ARV § 10 (2)
Mitschuldner einer Verbindlichkeit ABGB § 1303
Mitteilung, Abmeldung von der Krankenversicherung HeimAG § 9 (2)
Mitteilungen
– an die anderen Mitgliedstaaten der EU DSG § 54
– an die Europäische Kommission DSG § 54
Mitteilungs- und Nachweispflicht UrlG § 5 (3)
Mitteilungspflicht AngG § 8 (8); APSG § 5; EFZG § 4; MSchG § 3 (4), (6)–(7); PatG § 12
– Dienstgeber DHG § 4 (1); MSchG § 3 (6)–(7)
– Dienstnehmer DHG § 3 (1)
– Dienstnehmerin MSchG § 3 (4)
– Überlasser AÜG § 12
Mittelaufbringung EFZG §§ 13–16
– Erstattungsfond des Hauptverbandes EFZG § 15
– Erstattungsfonds EFZG § 14
Mittelverwendung
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 3 (2)
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 40 (2)
Mitverschulden ABGB § 1304
Mitwirkung
– Dienstgeber AMFG § 45a
– Durchführung des Gesetzes BEinstG § 22
– Gemeinde AlVG § 55
– Interessenvertretungen HBG § 11
Mitwirkungsverpflichtung AlVG § 36c; BMSVG § 13, § 54, § 66
Mutterschaftsaustritt MSchG § 15r, § 23 (15)
Mutterschutz HBG § 14b (1); IESG § 3c; VBG § 24 (8)
– Abfertigung AngG § 23 (1a), § 23a (3), (4a)
– Dienstwohnung HBG § 17 (3)
– Vertretung HBG § 17 (3)
– Verwaltungspraktikanten VBG § 36d (2)–(3)
Mutwillensstrafe JournG § 12 (3)
MVK-Leitzahl BMSVG § 18 (3)
Möglichkeit ABGB § 878

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

N

Nachlass, überschuldeter IESG § 1a
Nachrichtenagentur JournG § 1(2)
Nachrichtenverkehr ArbVG § 134
Nachtarbeit AZG §§ 12a–12d; KA-AZG §§ 5a–5d
– Arbeitszeit AZG § 12a
– Begriff NSchG Art VII(1)
– Begriffsbestimmungen AZG §§ 12a–12b; KA-AZG § 5a, § 5b(2)
– Nacht AZG § 12a(1), § 12b(2) Z 1, § 14(1) Z 1, (6)
– Nachtarbeitnehmer AZG § 12a(2), § 12b(2) Z 2
– Nachtschwerarbeiter AZG § 12a(3)
– Feststellungsverfahren NSchG Art VII(5)
– Gleichstellung mit Nachtschwerarbeit NSchG Art VII(6)
– Informationsrecht AZG § 12d
– Nachtschwerarbeiter AZG § 12a(3)
– Recht auf Information AZG § 12d; KA-AZG § 5d
– Untersuchungen AZG § 12b; KA-AZG § 5b
– Verbot MSchG § 6
– Versetzung AZG § 12c; KA-AZG § 5c
Nachtdienst NSchGN § 3(1)
Nachtruhe KJBG § 17
– Ausnahmen KJBG § 20
Nachtschwerarbeit UrlG § 10a(1)
– Begriff NSchG Art VII(2); NSchGN § 2(1)
– Feststellungsverfahren NSchG Art VII(5)
– Meldung NSchG Art VIII(1)
Nachtschwerarbeitsmonat NSchG Art XI(6)
Nachweis HeimAG § 10
– Abrechnungsnachweis HeimAG § 10(1), (5)
– Aufbewahrungspflicht HeimAG § 10(6)
– Ausgabenachweis HeimAG § 10(1)
– Fachkenntnisse AschG § 63
– für bestimmte Tätigkeiten AschG § 113
– für berufliche Qualifikationen BAG § 34a
– für die Zugehörigkeit zum Kreis der Begünstigten Behinderten BEinstG § 14
Nachweispflicht AngG § 8(8); EFZG § 4
Nachzahlung EO § 290c(3)
Nahe Angehörige UrlG § 16(1)
Naturallohn GewO 1859 § 78(2)
Naturalwohnung AMSG § 66
Natürliche Rechtsgrundsätze ABGB § 7
Nebenbeschäftigung JournG § 1(2)
Nebengebühren VBG § 22
Nebenintervenient ASGG § 62(1a)
Nebenintervention GlBG § 62
Nebenleistungen BUAG § 26
Nennung als Erfinder PatG § 20
Nicht Anspruchsberechtigte IESG § 1(6)
Nichtbarzahlung GewO 1859 § 78d
Nichtigkeit ABGB § 879; BAG § 12(7); KautSchG § 4
– Fünfersenat an Stelle des Dreiersenats ASGG § 11a(4)
– kollektiver Vereinbarungen AntiterrG § 1
– von Verträgen GewO 1859 § 78c
– Wahl BRWO 1974 § 35
Nichtklagbarkeit der Forderungen für kreditierte Waren GewO 1859 § 78e
Nichtraucherschutz AschG § 30; MSchG § 4(6)
Nichtregierungsorganisationen GlBG § 62a
Nichtverlängerungserklärung TAG § 27
Niederlassungsbewilligung AuslBG § 15
Niederlassungsbewilligung – Angehöriger AuslBG § 15
Niederschrift BRGO 1974 § 5(7)–(8)
– Einspruch BRGO 1974 § 5(8)
Normalarbeitszeit AZG § 3
– andere Verteilung AZG § 4
– Apotheken AZG § 19a
– Arbeitsbereitschaft AZG § 5
– bei besonderen Erholungsmöglichkeiten AZG § 5a
– BUAG AZG § 4(9)
– Dekadenarbeit AZG § 4c
– gleitende Arbeitszeit AZG § 4b
– Höchstgrenzen AZG § 9
– Lage AZG § 19c
– öffentlicher Verkehr AZG § 18
– Personal von Verkaufsstellen AZG § 4(4)–(5)
– Schichtarbeit AZG § 4a
– tägliche AZG § 3(1)
– Teilzeitarbeit AZG § 19c
– unaufschiebbare Arbeiten AZG § 20
– Verlängerung
– Betriebsvereinbarung AZG § 4(8)
– für Fenstertage AZG § 4(3)
– für längere Freizeit AZG § 4(2)
– Kollektivvertrag AZG § 4(1)
– Verteilung AZG § 4
– wöchentliche AZG § 3(1)
Notare BMSVG § 62(1) Z 4
Notausgänge AschG § 21
Notstandshilfe AlVG §§ 33–38
– allgemeine Bestimmungen AlVG § 38
– Ausmaß AlVG § 36
– Dauer AlVG § 35
– Einkommen AlVG §§ 36a–36c
– Fortbezug AlVG § 37
– Kontrollmeldungen AlVG § 49
– Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch AlVG § 34
– Mitwirkungspflicht AlVG § 36c
– Voraussetzungen AlVG § 33
Nötigung
– zum Gewerkschaftsaustritt AntiterrG § 4(2)
– zum Gewerkschaftsbeitritt AntiterrG § 4(2)

O

Obsorge ABGB §§ 158–185
– Änderung ABGB § 180
– bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft ABGB § 179
– bei Verhinderung eines Elternteils ABGB § 178
– der Eltern ABGB § 177
– Entziehung oder Einschränkung ABGB § 181,
– Erlöschen ABGB § 183
– gesetzliche Vertretung des Kindes ABGB § 167,
– Inhalt ABGB § 158
– Pflegeeltern ABGB § 184,
Omnibuslenkerzulage VBG § 22(4)
Opting-in BMSVG § 64(1)
Optionen AVRAG § 2a
Ordentliche Gerichtsbarkeit ASGG § 2(1)
Ordnungsstrafen TAG § 23
Organe
– der Arbeitnehmerschaft ArbVG § 40; ASGG § 50(1) Z 2
– Aufgaben ArbVG § 38
– Beratung durch freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung ArbVG § 39(4)
– Einvernehmen mit kollektivvertragsfähigen Körperschaften ArbVG § 39(2)
– Errichtung ArbVG § 40(1)
– Europäische Betriebsverfassung ArbVG § 173
– Europäische Genossenschaft ArbVG § 256
– Europäische Gesellschaft ArbVG § 211
– Kompetenzabgrenzung ArbVG § 113
– Kompetenzübertragung ArbVG § 114
– Organzuständigkeit ArbVG §§ 113–114
– Parteifähigkeit ASGG § 53(1)
– Störung des Betriebes ArbVG § 39(3)
– des Arbeitsmarktservice AMSG § 3
Organisation AMSG §§ 1–28
– Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG §§ 14–21a
Organisationsrecht ArbVG §§ 40–88b; BRGO 1974 §§ 1–9
Organisatorische Rahmenbedingungen BMSVG §§ 24–27a
Organzuständigkeit BRGO 1974 §§ 53–56a
Ortsgebrauch AngG § 6
Öffentliche Bekanntmachungen TAG § 13
Öffentliche Schaustellungen KJBG § 6
Öffentlicher Bereich DSG § 5
Öffentlicher Dienst APSG §§ 19–23; MSchG §§ 18–23
– abweichende Regelungen APSG § 20
– Behindertenvertretung BEinstG § 22b
– Definitivstellung APSG § 21

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– einvernehmliche Auflösung MSchG § 21
– Entlassung APSG § 23
– Sonderbestimmungen APSG §§ 19–23; VKG § 10
– Urlaub, Lehrer APSG § 22

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis DHG § 1(1); PatG § 7(2)

Örtliche Zuständigkeit
– besonderes Verhandlungsgremium ASGG § 5b(1)
– betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeiten ASGG § 5
– Europäischer Betriebsrat ASGG § 5b(1)
– Gerichtsstände ASGG § 4(1)
– in Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs 1 ASGG § 4(1)
– in Sozialrechtssachen ASGG § 7
– inländische Gerichtsbarkeit ASGG § 5b(2)
– Konzernvertretung ASGG § 5a
– Vereinbarungen gemäß § 206 ArbVG ASGG § 5b(1)
– Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer ASGG § 5b(1)
– Wahlrecht ASGG § 4(2)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BEinstG § 7q

Österreichische Nationalbank ArbVG § 132(1); BMSVG § 39, § 40(6)

Österreichischer Rundfunk ArbVG § 132(3)
– Betriebe ArbVG § 133a

P

Papiere
– Sonderbestimmungen für bei Gericht erliegende EO § 297
– Überweisung von Forderungen aus Papieren EO § 304

Parlamentsmitarbeiter BMSVG § 46(4)

Partei
– Einteilung ASGG § 66
– im Strafverfahren GIBG § 10(4)

Parteibeiträge AntiterrG § 2(1),(3)

Parteifähigkeit ASGG § 53
– Organe der Arbeitnehmerschaft ASGG § 53(1)

Parteistellung APSG § 17, § 24(2); MSchG § 13
– Abgabenbehörden AuslBG § 28a
– des Ausländers AuslBG § 21

Partnerschaft, eingetragene VBG § 1b

Passive Resistenz AlVG § 13

Passives Wahlrecht
– Betriebsrat BRWO 1974 § 8
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 55
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 40
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64d

Pauschalbetrag EFZG § 8(1) lit b,(2)

Pauschalierter Aufwandersatz AlVG § 72; ASGG § 58a
– Änderung des Streitwerts ASGG § 58a(3)
– Geltendmachung ASGG § 58a(1)
– Kostenersatzbestimmungen ASGG § 58a(4)
– Kostenverzeichnis ASGG § 58a(2)
– Parteistellung ASGG § 58a(1)

Pendler AuslBG § 2(8)

Pension IESG § 3d

Pensionskasse IESG § 1(3) Z 6, § 7(8)
– Auflösung BPG § 3
– Beitragsleistung BPG § 6
  – Aussetzen BPG § 6(6)–(8)
  – Einschränken BPG § 6(6)–(8)
  – Einstellen BPG § 6(1)–(5)
  – Widerruf BPG § 6(1)–(5)
– Beitritt BPG § 3
– Errichtung BPG § 3
– Unverfallbarkeit BPG § 5
– Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen BPG § 4
– Voraussetzungen für Errichtung BPG § 3(1)

Pensionskassenbeiträge IESG § 7(8)

Pensionskassenregelung BPG § 3(1a)

Pensionskassenvorsorge VBG § 78a

Pensionsversicherungsträger NSchG Art IX

Pensionszusage, betriebliche AVRAG § 3(4)
– Betriebsübergang AVRAG § 5
– Haftung AVRAG § 6

Personal AMSG §§ 53–57
– Anwendbarkeit arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen AMSG § 55
– Arbeitnehmervertretung AMSG § 56
– Ämter des Arbeitsmarktservice AMSG § 69
– Bundesrechenzentrum GmbH AMSG § 70
– Forderungsübergang AMSG § 67
– Gleichstellung Regelungen mit Bundesbediensteten AMSG § 65
– Personalaufnahme AMSG § 53
– Personalausbildung AMSG § 57
– Personalvertretung, Übergangsregelung AMSG § 68
– Übergang
  – Bedienstete AMSG § 64
  – Dienst- und Naturalwohnungen AMSG § 66
– Vorschriften für die Regelung der Arbeitsverhältnisse AMSG § 54
– Weitergeltung des VBG AMSG § 63

Personalbereitstellungsbetriebe ArbAbfG § 2(3)

Personalstelle VBG § 2e

Personalvertretung AMSG § 68; KA-AZG § 3(5)

Personalverzeichnis VBG § 4b

Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen BAG § 8b

Personenverkehr ArbVG § 134

Persönliche Schutzausrüstung ASchG § 69

Persönlichkeitsrechte ABGB § 16

Pfandrecht EO §§ 299–300
– Ausnahme vom gerichtlichen Pfandrecht EO § 300a
– Rang EO § 300
– Umfang EO § 299

Pfändbarkeit AMSG § 37

Pfändung EO § 294; IESG § 1(2), § 7(6)–(6a), § 8
– einer übertragenen Forderung EO § 300a
– einer verpfändeten Forderung EO § 300a
– unbekannter Drittschuldner EO § 294a
– von Forderungen aus Papieren EO § 296
– von Forderungen gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts EO § 295
– von unverfallbaren Anwartschaften BPG § 4

Pfändungsbeschränkungen EO § 293(1)

Pfändungsschutz BUAG § 12

Pflegedienst-Chargenzulage VBG § 22(4)

Pflegedienstzulage VBG § 22(4)

Pflegeeltern ABGB §§ 184–185

Pflegefall HeimAG § 26

Pflegefreistellung HeimAG § 26; UrlG §§ 15–19; VBG § 29f
– Anspruch UrlG § 16
– Geltungsbereich UrlG § 15
– günstigere Regelungen UrlG § 18
– Inkrafttreten UrlG § 19
– Unabdingbarkeit UrlG § 17

Pflegekarenz AVRAG § 14c

Pflegeteilzeit AVRAG § 14d

Pflegemutter
– Karenz MSchG § 15c
– Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15o

Pflegevater
– Karenz VKG § 5
– Teilzeitbeschäftigung VKG § 8g

Pflicht zur Offenlegung
– der Identität des Auftraggebers DSG § 25
– nichtmeldepflichtiger Datenanwendungen DSG § 23

Pflichten
– Arbeitgeber ASchG § 3, § 58
– Arbeitnehmer ASchG § 15
– Dienstgeber KA-AZG § 8(4), § 9
  – Anzeigepflicht bei Arbeitszeitverlängerung KA-AZG § 8(4)
  – Auflagepflicht KA-AZG § 9
  – Aufzeichnungspflicht KA-AZG § 11
  – Aushangpflicht KA-AZG § 10
– Dienstleister DSG § 11
– Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte eines minderjährigen Lehrlings BAG § 11
– Hausbesorger HBG §§ 3–4
  – allgemeine HBG § 3
  – Reinhaltung und Wartung des Hauses HBG § 4
– Hilfsarbeiter GewO 1859 § 76
– Lehrberechtigter BAG § 9
– Lehrling BAG § 10

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Pflichtenangelobung VBG § 5(3)
Pflichtpraktikum KJBG § 2(1a) Z 3, § 13
Pflichtverletzung, beharrliche AngG § 27 Z 4
Pflichtzahl
– Abänderung BEinstG § 1(2)
– Berechnung BEinstG § 4
– Verordnung BEinstG § 1(2)
Planstellen VBG § 2a
Planungskoordinator BauKG § 3(1), § 4(2)
Politische Richtung, Wechsel JournG §§ 11–12
Positive Maßnahmen GlBG § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48
Postenlauf BRGO 1974 § 65(5)
Postensuchtage ABGB § 1160; TAG § 26; VBG § 33a
Praktikanten KautSchG § 8(1)
Präklusivfrist ABGB § 1162d; AngG § 34; DHG § 6; TAG § 38
Präliminarien AMSG § 43
– Erstellung AMSG § 9(2) Z 7
– Festlegung AMSG § 14(1)
– Genehmigung AMSG § 6 Z 6, § 21(1) Z 4
– Provisorium AMSG § 44
– Überschreitung AMSG § 47(2)
Prämien BEinstG § 9a
Präsenzdienst BMSVG § 7(1); IESG § 3c Z 3
– Begriff APSG § 3(1)
Präventionszeit ASchG § 82a
Präventionszentren der Unfallversicherungsträger ASchG § 78a
Präventivdienste ASchG §§ 73–90
– Aufzeichnungen und Berichte ASchG § 84
– Begriff ASchG § 83
– Bestellung ASchG § 83(2)–(9)
– Meldung von Missständen ASchG § 86
– Verordnungen ASchG § 90
Private Haushalte MSchG §§ 24–25, § 27
Privater Bereich DSG § 5
Probearbeitsverhältnis AngG § 19(2); BEinstG § 8(1); HBG § 18(2); HGHAngG § 13(4); TAG § 5
Proben
– Pflicht zur Teilnahme TAG § 17
– Vorproben TAG § 7
Probezeit AngG § 19(2); BAG § 15(1); HBG § 18(2); HGHAngG § 13(4); MSchG § 10a(2)
Professoren VBG § 49f
– Abfertigung VBG § 49k
– Anstellungserfordernisse VBG § 49f(3)–(4)
– Anwendungsbereich VBG § 49f(7)
– Begriff VBG § 49f(1)
– Besondere Aufgaben VBG § 49h
– Betrauung mit Lehrveranstaltungen VBG § 49h(2)
– Dienstverhältnis VBG § 49f
– Dienstzuteilung VBG § 49f(8)
– Entgelt VBG § 49j
– Funktionsbezeichnung VBG § 49i(1)
– Kündigung VBG § 32, § 49f(9)
– Leistungsprämie VBG § 49j(6)
– Pensionskassenvorsorge VBG § 78a
– Pensionskassenzusage VBG § 78a(4)
– Rechte VBG § 49i
– Urlaub VBG § 49i(2)–(3)
– Verlängerung des Dienstverhältnisses VBG § 49g
– Versetzung VBG § 49f(8)
Provision AngG §§ 10–13
Provisorium AMSG § 44
Prozesskosten IESG § 1(2) Z 4 lit a, lit d, § 1a(2)–(3)
Prozessnachfolge ASGG § 76
– Ansprüche
– nach dem BPGG ASGG § 76(4)
– nach dem BSVG ASGG § 76(3)
– Tod des Klägers ASGG § 76(1)
– Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens ASGG § 76(2)
Prüfung
– Arbeitsmarktlage AuslBG § 4b
– Kassastand BRFV 1974 § 7
Prüfungskommission
– Ausbilderprüfung BAG § 29b
– Befangenheit der Mitglieder BAG § 25, § 29e
– Lehrabschlussprüfung BAG § 22
– Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifeprüfung BAG § 22a
Prüfungsordnung
– Ausbilderprüfung BAG § 29d
– Lehrabschlussprüfung BAG § 21(2),(4), § 24
Prüfungstaxe BAG § 21(4)
Prüfungsvorgang BAG § 25, § 29e
Prüfungszeugnis BAG § 26(1)–(4), § 29f
– Ausbilderprüfung BAG § 29f
– ausländisches BAG § 27a
– Gebührenpflicht BAG § 26(4)
– Lehrabschlussprüfung BAG § 26(1)–(4)
Publizistische Tätigkeit DSG § 48
Publizität der Datenverarbeitungen DSG §§ 16–25
– Aufnahme der Verarbeitung DSG § 18
– Datenverarbeitungsregister DSG § 16
– Informationspflicht des Auftraggebers DSG § 24
– Meldepflicht des Auftraggebers DSG § 17
– notwendiger Inhalt der Meldung DSG § 19
– Pflicht zur Offenlegung
– der Identität des Auftraggebers DSG § 25
– nichtmeldepflichtiger Datenanwendungen DSG § 23
– Prüfungs- und Verbesserungsverfahren DSG § 20
– Rechtsnachfolge DSG § 22
– Registrierung DSG § 21
– Richtigstellung des Registers DSG § 22
– Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Meldepflicht DSG § 22a
Punktation ABGB § 885

Q

Quittung EO § 292l(2),(4)
Quotenzahlungen IESG § 11(3)

R

Rahmenfrist AlVG §§ 14–15
Rang der Pfandrechte EO § 300
Räumungsfrist, Dienstwohnung HBG § 19(2), §§ 23–24
– Tod des Hausbesorgers HBG § 24
– Verlängerung HBG § 23
Rechenschaftsbericht BRFV 1974 § 8; BMSVG § 40
Rechnungsabschluss AMSG § 46; BUAG § 19
Rechnungshof AMSG § 60(1)
Rechnungslegung BRFV 1974 § 8
Rechnungsprüfer BRFV 1974 §§ 21–31
– Aufgaben BRFV 1974 § 29
– Auskunftsanspruch BRFV 1974 § 31(1)
– Berichtspflicht BRFV 1974 § 30
– Enthebung BRFV 1974 § 28
– passives Wahlrecht BRFV 1974 § 22
– Tätigkeitsdauer BRFV 1974 § 26
– Verschwiegenheitspflicht BRFV 1974 § 31(2)
– vorzeitige Beendigung BRFV 1974 § 27
– Wahl BRFV 1974 § 21
– Betriebsratswahl BRFV 1974 § 25a
– Verständigung der Wahl BRFV 1974 § 25
– Wahlvorschläge BRFV 1974 § 24
– Zeitpunkt BRFV 1974 § 23
– Zahl BRFV 1974 § 21
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 43
Recht auf
– Beschäftigung TAG § 18
– briefliche Stimmabgabe
– Betriebsrat BRWO 1974 § 5
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 60
– Information KA-AZG § 5d; MSchG § 15g; VKG § 7a
– Löschung DSG § 27
– Richtigstellung DSG § 27
Rechte des Betroffenen DSG §§ 26–29
– Auskunftsrecht DSG § 26
– bei Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten DSG § 29
– Recht auf Richtigstellung oder Löschung DSG § 27
– Widerspruchsrecht DSG § 28

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Rechtsanwälte BMSVG § 62(1) Z 5
Rechtsbelehrungen ASGG § 92
– Durchführung ASGG § 92(2)
– Gebührenbefreiung ASGG § 92(3)
– Zuständigkeit ASGG § 92(1)
Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
– Antidiskriminierung GlBG § 26
– Antirassismus GlBG § 38, § 40b
– Arbeitswelt GlBG § 12
– Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen GlBG § 15, § 29
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 51
– von Frauen und Männern GlBG § 12, § 38, § 40b
Rechtsform BMSVG § 19
Rechtshandlungen des Schuldners IO § 3
Rechtshilfe AlVG § 69; AMSG § 26; ArbIG § 20; AuslBG § 27; BUAG § 30; IESG § 14
Rechtskraft ASGG § 61(1)
Rechtsmittel AlVG § 56; AuslBG § 20f; BEinstG § 19a
Rechtsmittelbelehrung ASGG § 39(7)
Rechtsmittelverfahren in Sozialrechtssachen ASGG § 90
– amtswegige Aufnahme des Antrags nach § 89 Abs 2 ASGG § 90(1) Z 3
– Einschränkung der Anfechtbarkeit ASGG § 90(1) Z 1
– hemmende Wirkung der Revision ASGG § 90(1) Z 2
Rechtsnachfolge ASGG § 52; DSG § 22
Rechtsnachfolger von Todes wegen IESG § 1(1)
Rechtspersönlichkeit
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 3(1)
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 40(1)
Rechtsschutz DSG §§ 30–34
– Anrufung der Gerichte DSG § 32
– begleitende Maßnahmen im Beschwerdeverfahren DSG § 31a
– Beschwerde an die Datenschutzkommission DSG § 31
– gemeinsame Bestimmungen DSG § 34
– Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission DSG § 30
– Schadenersatz DSG § 33
Rechtsunwirksame Vereinbarungen HBG § 27
Rechtsunwirksamkeit
– von Arbeitskampfverabredungen KoalG § 2
– von Kündigungen BEinstG § 8(2); MSchG § 10(6)
Rechtsvertreterkosten IESG § 1(2) Z 4 lit e
Redakteure JournG § 1(1), § 2, § 8
Refundierung BUAG § 13i
Regionalbeirat AMSG § 3(3) Z 1, §§ 20–21
– Aufgaben AMSG § 21
– Mitgliedschaft AMSG § 20
– Verfahren AMSG § 21
– Zusammensetzung AMSG § 20
Regionalbüros GBK/GAW-G § 4
Regionale Geschäftsstelle AMSG § 23
– Leiter AMSG § 22
Regionale Organisationen AMSG §§ 19–23
– Aufgaben AMSG § 19(3)
– Einrichtung AMSG § 19
Register für Kollektivverträge
– Eintragung ArbVG § 14(4)
– Kündigung des Kollektivvertrages ArbVG § 17(5)
Registrierung DSG § 21
Regress
– Dienstgeber DHG § 4
– Dienstnehmer DHG § 3
Reinhaltung des Hauses HBG § 4
Reinigung ASchG § 17
Reisekosten TAG § 10
– Fälligkeit TAG § 12(3)
Reisezeit ARG § 10a; AZG § 20b
Rekurs ASGG § 44
Religion GlBG §§ 16–29
– Ausnahme GlBG § 20(2), § 45(2)
Religionsgesellschaft ArbVG § 132(1),(4)
Religiöse Pflichten ARG § 8
Remonstrationsrecht VBG § 5a(3)
Remuneration AngG § 16
Ressort JournG § 2(2) Z 1
Reugeld AÜG § 11(2) Z 6,(3)
Revision BRFV 1974 §§ 32–37
– Arbeiterkammer BRFV 1974 § 32
– Ersuchen BRFV 1974 § 34(2)
– Häufigkeit BRFV 1974 § 34(1)
– Inhalt BRFV 1974 § 35
– Kosten BRFV 1974 § 37
– Revisionsbericht BRFV 1974 § 36
– Verwaltungsgerichtshof ArbIG § 13
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 44
Revisor
– Auskunftsanspruch BRFV 1974 § 33(2)
– Ausweis BRFV 1974 § 33(1)
– Revisionsbericht BRFV 1974 § 36
– Verschwiegenheitspflicht BRFV 1974 § 33(2)
Richter, Richteramtsanwärter VKG § 10(6),(13)
Richterliches Mäßigungsrecht AVRAG § 2c(6)
Richtigstellung des Registers DSG § 22
Richtlinien
– der EU, Bezugnahme ARG § 32b; AZG § 32
– des Bundesministers BAG § 31c
– für die Förderung Integrativer Betriebe BEinstG § 11(3)
– für die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen BEinstG § 6(3)
Rollenverweigerung TAG § 19
Rotationsarbeitskräfte AuslBG § 2(10)
Rot-Weiß-Rot – Karte plus AuslBG § 17(1) Z 1,(2), § 20e
Rufbereitschaft ARG § 6a; AZG § 20a
Ruhemöglichkeit MSchG § 8a, § 38c
Ruhen
– Arbeitslosengeld AlVG § 16
– Arbeitspflicht APSG § 4
– Entgeltzahlungspflicht APSG § 4
Ruhepausen AZG § 11, § 13c; KA-AZG § 6; KJBG § 15
– Apotheken AZG § 19a(4)
– Aushangpflicht AZG § 25(1),(3)
– Ausnahmen KA-AZG § 8(1)–(2); KJBG § 20
– außergewöhnliche Fälle AZG § 20(1)
– Fließbandarbeit AZG § 11(6)
– gefährliche Arbeiten AZG § 21
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 13c,
– Kurzpause AZG § 11(3)–(4), (7), (10)
– Länge AZG § 11(1)
– Luftfahrtunternehmen AZG § 18d
– Nachtschwerarbeit AZG § 11(4)
– öffentlicher Verkehr AZG § 18, § 20
– Schichtarbeit AZG § 11(3),(8)–(9)
– unaufschiebbare Arbeiten AZG § 20
– Zugpersonal AZG § 18h
Ruhezeit ARG §§ 2–6a; AZG § 12, § 18, §§ 19–19a, § 20, § 21; HGHAngG § 6(1); KJBG § 16; TAG § 17(3)–(8), § 44, § 46(7)
– Apotheken AZG § 19a(8)
– Arbeitsbereitschaft AZG § 12(2b)
– Ausnahmen KJBG § 20
– Binnenschifffahrtsunternehmen AZG § 18b(1)
– gefährliche Arbeiten AZG § 21
– Kraftfahrzeuglenker AZG §§ 15a–15b
– Länge AZG § 12(1)–(2b)
– Luftfahrtunternehmen AZG § 18d
– Nachtarbeit AZG § 12a(4),(6)
– öffentlicher Verkehr AZG § 18
– Reisezeit AZG § 20b(3)–(4)
– Rufbereitschaft AZG § 20a(2)
– Schichtarbeit AZG § 12(2a),(3)
– Seeschifffahrtsunternehmen AZG § 18c(1)
– Seilbahnunternehmen AZG § 18a
– Straßenbahnunternehmen AZG § 18a
– tägliche KA-AZG § 7
  – Ausnahmen KA-AZG § 8(1)–(2)
– unaufschiebbare Arbeiten AZG § 20
– wöchentliche KA-AZG § 7a
– Zugpersonal AZG § 18g
Rundfunkunternehmung JournG § 1(2)
Rückersatzanspruch
– Dienstgeber DHG § 4
– Dienstnehmer DHG § 3

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Rückerstattung eines Zuschusses BEinstG § 10a(5)
Rückforderung AMSG § 38; IESG § 9, § 11(2); KautSchG § 4
– zu Unrecht geleisteter Erstattungsbeträge EFZG § 9
Rückkaufswert BPG § 13
Rückstellung KautSchG § 2
– Ausnahme KautSchG § 2(2)
– Frist KautSchG § 2(1)
Rücktritt AngG §§ 30–32; HGHAngG § 15; IO § 21
– beiderseitiges Verschulden AngG § 32; TAG § 37
– durch Arbeitgeber AngG § 30(1)–(2), (4); HGHAngG § 15(1); TAG § 35(1)
– durch Arbeitnehmer AngG § 30(3)–(4); HGHAngG § 15(2); TAG § 35(2)
– durch Masseverwalter AngG § 30(4)
– durch Sanierungsverwalter AngG § 30(4)
– Erklärungsfrist IO § 21(2)
– gesetzlicher TAG § 35
– Rechtsfolgen AngG § 31; HGHAngG § 15; TAG § 36
– Schadenersatz HGHAngG § 15; IO § 21(2)
– vereinbarter TAG § 34
– Vereinbarung TAG § 34
– Verschuldensausgleich AngG § 32; TAG § 37
Rückzahlung
– in Raten BEinstG § 10a(6)
– von öffentlichen Förderungen AuslBG § 30b

S

Sabbatical VBG § 20a
– Bezüge VBG § 20b
– Vertragslehrer VBG § 47a
Sacherfordernisse, Beistellung BRGO 1974 § 22; BRWO 1974 § 65
Sachleistungen BEinstG § 10a(1a); HGHAngG § 3(2), § 6(3), § 9(2), § 12; VBG § 23
– Zusammenrechnung EO § 292
Sachliche Zuständigkeit
– in erster Instanz ASGG § 3
– Unzulässigkeit der Parteienvereinbarung ASGG § 9(1)
Sachverständigenhaftung ABGB §§ 1299–1300
Sachverständiger
– Bestellung ASGG § 87(5)
– Gebühren ASGG § 42
– höhere Gebühr ASGG § 42(1)
– Zustellung an Revisor ASGG § 42(2)
Saisonarbeitsverhältnis MSchG § 10a(2)
Saisonbetriebe AuslBG § 7(2)
Sanitäre Vorkehrungen ASchG § 27
Satzung ArbVG §§ 18–21; VBG § 2
– Außerkraftsetzung ArbVG § 19(2)
– Begriff ArbVG § 18(1)
– Bundeseinigungsamt ArbVG § 158(1) Z 3
– Einsichtnahme ArbVG § 149
– Gegenstand ArbVG § 18(2)
– Kundmachung ArbVG § 21(1)
– Rechtswirkungen ArbVG § 19
– Verfahren ArbVG § 20
– Veröffentlichung ArbVG § 21(2)
– Voraussetzungen ArbVG § 18(3)
SCE-Betriebsrat ASGG § 5d
– Errichtung ArbVG § 40(4d), § 256
Schaden ABGB § 1293
– des Dienstgebers DHG § 2
– Dritter DHG §§ 3–4
Schadenersatz ABGB §§ 1293–1336; AMFG § 4(6); AngG §§ 28–29, § 31; DSG § 33; GewO 1859 § 86; HGHAngG § 15; IESG § 1(2) Z 2; IO § 21(2), § 25(2)
– Ansprüche EFZG § 10; KautSchG § 1(1), § 2
– Arten ABGB §§ 1323–1335
– Ehrverletzung ABGB § 1330
– Erfüllungsgehilfe ABGB § 1313a
– geschlechtliche Selbstbestimmung ABGB § 1328
– gesetzliche Vertreter ABGB § 1313a
– Höhe BEinstG § 7j
– Körperverletzung ABGB §§ 1325–1327
– Verletzung am Vermögen ABGB §§ 1331–1332a
– Verletzung der persönlichen Freiheit ABGB § 1329
– Verletzung der Privatsphäre ABGB § 1328a
– Verzögerung der Zahlung ABGB § 1333
Schadenersatzpflicht ABGB §§ 1295–1304
Schadensgeneigte Arbeit DHG § 2(2) Z 5
Schadstoffe, inhalative NSchG Art VII(2) Z 8
Schädigermehrheit ABGB §§ 1301–1304
Schädigung, sittenwidrige ABGB § 1295
Schauspieler ArbVG § 133
Schichtarbeit ARG § 5(1)–(4); BUAG § 4b
– Höchstgrenzen der Arbeitszeit AZG § 9(2)–(3)
– Normalarbeitszeit AZG § 4a
– Ruhepause AZG § 11(3), (8)–(9)
– Ruhezeit AZG § 12(2a)
Schiedsgericht JournG § 12
Schiedsgerichtsvereinbarungen ASGG § 9
– Aufhebung von Schiedssprüchen ASGG § 9(2)
– Nichtanwendbarkeit ASGG § 9(3)
Schiedsstelle BAG § 19a
Schifffahrt ARG § 25a
Schifffahrtsunternehmen ArbVG § 134(2), (5)
Schiffslandeplätze, Verkaufsstellen ARG § 18
Schlafstelle HGHAngG § 4(2)
Schlichtungsstelle ArbVG §§ 144–146
– Abberufung aus wichtigem Grund ArbVG § 144(2a)
– Amtshilfe ArbVG § 151
– Aufwandsentschädigungen ArbVG § 148(3)–(4)
– Beisitzer ArbVG § 144(3)
– Beisitzerliste ArbVG § 145
– Beschlussfähigkeit ArbVG § 146(1)
– Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ArbVG § 146(2)
– Bundesverwaltungsgericht ArbVG § 146(2)
– Entscheidungsfrist ArbVG § 146(2)–(2a)
– Errichtung ArbVG § 144(1)
– Gebührenanspruch ArbVG § 148(5)
– Gebührenbefreiung ArbVG § 150
– Kanzleigeschäfte ArbVG § 147
– Reisegebühren ArbVG § 148(2)
– Sitz ArbVG § 144(1)
– Verhandlung ArbVG § 146(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 144(2)
– Zuständigkeit ArbVG § 159
Schließung der Bühne TAG § 29
Schlüssel HBG § 5
Schlüsselkräfte AuslBG § 11(1), §§ 12–13
– besonders Hochqualifizierte AuslBG § 12
– Blaue Karte EU AuslBG § 12c
– Fachkräfte in Mangelberufen AuslBG § 12a
– Gutachten für selbständige AuslBG § 24
– kriteriengeleitete Zulassung AuslBG §§ 12–13
– sonstige AuslBG § 12b
– Zulassungsverfahren AuslBG § 12d
Schmiergeldverbot AngG § 13
Schmuck TAG § 11
Schriftform ABGB § 886; BAG § 12(1), § 15(2); KautSchG § 1(2); VBG § 4(1)
– einvernehmliche Auflösung APSG § 16
– Nichtigkeit KautSchG § 4
– Werks(Dienst)Wohnung APSG § 11(2)
– Zurückforderung KautSchG § 4
Schriftleiter JournG § 1(1)
Schulaufsicht VKG § 10(8)
Schuldrecht ABGB §§ 861–921
Schulung, betriebliche BRGO 1974 § 60
Schulungsmaßnahmen AMSG § 38a
Schutz
– Jugendlicher und minderjähriger Dienstnehmer HGHAngG § 7
– vor Diskriminierung in der Arbeitswelt BEinstG §§ 7a–7r
Schutz von Bezeichnungen BMSVG § 22
Schutzbestimmungen BMSVG §§ 34–38
– allgemeine HeimAG §§ 5–17
Schutzfrist MSchG § 3, § 5
Schutzmaßnahmen NSchGN Art I; NSchG Art V
Schutzvorschriften
– bergpolizeiliche BRGO 1974 § 57
– Jugendliche KJBG §§ 10–25
– Ausnahmen KJBG § 20

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Jugendvertrauensrat BRGO 1974 § 47

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung
– nicht-sensibler Daten DSG § 8
– sensibler Daten DSG § 9

Schülervertreter KJBG § 11a

Schwangerschaft TAG § 9(2)
– vorzeitige Beendigung MSchG § 3(4)

Schwere körperliche Arbeit NSchG Art VII(2) Z 10

Schwerpunktsetzung AMSG § 40

Schwimmkörper, schwimmende Anlagen und Geräte, Verkehrsmittel ASchG § 31

SE-Betriebsrat kraft Gesetzes ArbVG §§ 232–238
– Befugnisse ArbVG §§ 239–243
  – Anhörung ArbVG § 239
  – Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen ArbVG § 243
  – Unterrichtung ArbVG § 239
    – der örtlichen Arbeitnehmervertreter ArbVG § 242
– Beistellung von Sacherfordernissen ArbVG § 238
– Beschlussfassung ArbVG § 235(4)
– Dauer der Mitgliedschaft ArbVG § 237(4)
– engerer Ausschuss ArbVG § 236
  – Führung laufender Geschäfte ArbVG § 236
  – Wahl ArbVG § 236
– Entsendung ArbVG § 234
– Errichtung ArbVG § 40(4c), § 232
– Geschäftsführung ArbVG § 235
– Geschäftsordnung ArbVG § 235(3)
– Konstituierung ArbVG § 235(1)
– Kostentragung ArbVG § 238
– Rechte ArbVG § 251
– Sitzungen ArbVG § 235(4)
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 237
– Verschwiegenheitspflicht ArbVG § 250
– Vorsitzender
  – Vertretung nach außen ArbVG § 235(2)
  – Wahl ArbVG § 235(1)
– Zusammensetzung ArbVG § 233

See- und Binnenschifffahrt AuslBG § 1(2) lit e

Seelsorger AuslBG § 1(2) lit d

Seeschifffahrtsunternehmen AZG § 18(1) Z 5, § 18c

Seilbahnunternehmen ArbVG § 134(1) Z 2; AZG § 18(1) lit a, § 18a

Selbstständig Erwerbstätige AlVG § 3

Selbständigenvorsorge
– Freiberufler BMSVG §§ 62–71
  – Anspruch BMSVG § 67
  – Leistungsrecht BMSVG § 67
  – Verwaltung der Beiträge BMSVG §§ 68–71
– GSVG-Versicherte BMSVG §§ 49–61
  – Anspruch BMSVG § 55
  – Geltungsbereich BMSVG § 49
  – Leistungsrecht BMSVG §§ 55–58
  – Verwaltung der Beiträge BMSVG §§ 59–61
  – Verweis auf Mitarbeitervorsorge BMSVG § 50
– Land- und Forstwirte BMSVG §§ 62–71
  – Anspruch BMSVG § 67
  – Leistungsrecht BMSVG § 67
  – Verwaltung der Beiträge BMSVG §§ 68–71

Senat I GBK/GAW-G § 2(2)

Senat II GBK/GAW-G § 2(3)

Senat III GBK/GAW-G § 2(4)

Senate
– Allgemeines ASGG § 10(1)
– Aufgaben der Dreiersenate
  – der Oberlandesgerichte ASGG § 11a(2)
  – des Obersten Gerichtshofs ASGG § 11a(3)
– Aufgaben des Vorsitzenden ASGG § 11(3), § 11a
  – Geschäftsverteilung ASGG § 14
– Bildung ASGG § 12
– der Gleichbehandlungskommission
  – Aufgaben GBK/GAW-G § 8
  – Ausschüsse GBK/GAW-G § 15
  – Einzelfallprüfung GBK/GAW-G § 12
  – Ersatzmitglieder GBK/GAW-G § 2(7)–(9)
  – Geschäftsführung GBK/GAW-G § 14
  – Geschäftsordnung GBK/GAW-G § 9
  – Gutachten GBK/GAW-G § 11
  – Rechtsstellung der Mitglieder GBK/GAW-G § 10
  – Verschwiegenheitspflicht GBK/GAW-G § 10(3)
  – Zusammensetzung GBK/GAW-G § 2
  – Zuständigkeit GBK/GAW-G § 1(2)–(3)
– Vorsitz ASGG § 10(2)
– Zusammensetzung ASGG § 10(2), § 11

Senderanlagen ArbVG § 134(4)

Sexuelle Belästigung GlBG § 6
– Land- und Forstwirtschaft GlBG § 46

Sexuelle Orientierung GlBG §§ 16–29

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente ASchG § 5

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan BauKG § 7

Sicherheitsfachkraft ASchG § 73, § 83; AVRAG § 9; VBG § 29m
– Abberufung ASchG § 87
– Aufgaben, Information und Beiziehung ASchG § 76
– Begehung ASchG § 77a
– Benachteiligungsverbot AVRAG § 9(1)
– Bestellung ASchG § 73
– Diskriminierungsverbot AVRAG § 9(1)
– Entlassungsschutz AVRAG § 9(2)
– Fachkenntnisse ASchG § 74
– Kündigungsschutz AVRAG § 9(2)
– Meldung von Missständen ASchG § 86
– Präventionszeit ASchG § 82a
– Tätigkeiten ASchG § 77
– Zusammenarbeit ASchG § 85

Sicherheitsleistung AVRAG § 7k

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern ASchG § 78

Sicherheitstechnische Zentren ASchG § 75
– allgemeine Bestimmungen ASchG § 75(2)
– Begriff ASchG § 75(1)
– Inanspruchnahme ASchG § 73(5)

Sicherheitsvertrauensperson AVRAG § 9; VBG § 29m
– Aufgaben und Beteiligung ASchG § 11
– Benachteiligungsverbot AVRAG § 9(1)
– Bestellung ASchG § 10
– Diskriminierungsverbot AVRAG § 9(1)
– Entlassungsschutz AVRAG § 9(2)–(3)
– Kündigungsschutz AVRAG § 9(2)–(3)

Sicherstellung HBG § 26

Sicherung von Leistungen und Anwartschaften BPG § 1(1)

Sicherungsbescheinigung AuslBG § 4b(2), § 11
– Antrag AuslBG § 19(1)

Sittenwidrigkeit ABGB § 879

Sittlichkeitsschutz KJBG § 23

Sitzungen des Betriebsrates BRGO 1974 § 14

Solidaritätsprämienmodell AMSG § 37a; AVRAG § 13; BPG § 3(4)
– Abfertigung, Berechnung AVRAG § 13(2)
– Kündigungsschutz AVRAG § 15

Sonderbestimmungen
– Arbeitnehmer
  – auf Haupt- oder Nebenbahnen AZG §§ 18f–18i
  – in bestimmten Dienstleistungsbetrieben ARG § 22f
  – in Betrieben des Bewachungsgewerbes ARG § 22
  – in Betrieben des öffentlichen Verkehrs AZG §§ 18–18e
  – in Luftfahrtunternehmen ARG § 19(1) Z 3
  – in Verkaufsstellen ARG § 18, § 22f
  – in Verkehrsbetrieben ARG § 19
– Bedienstete des öffentlichen Dienstes
  – Kündigungs- und Entlassungsschutz VKG § 10(10) Z 4
  – sonstige Bestimmungen, Karenz VKG §§ 9–9a
– Lenker bestimmter Kraftfahrzeuge
  – Informationspflichten ARG § 22d
  – Regressansprüche ARG § 22e
  – Schadenersatzansprüche ARG § 22e
  – wöchentliche Ruhezeit ARG § 22b
    – Abweichungen ARG § 22c
– Vertragsbedienstete
  – des Krankenpflegedienstes VBG §§ 59–63
  – des Verwaltungsdienstes und Vertragsbedienstete des handwerklichen Dienstes VBG §§ 64–78a
  – im Lehramt VBG §§ 37–48d
– Vertragslehrer, und Vertragsassistenten an Universitäten VBG §§ 50–54f

Sonderbewertungsrechte AMSG § 49

Sonderentgelt VBG § 95

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Sonderregelung
– 8. Dezember ARG § 13a; KJBG § 18a
– Verkaufsstellen KJBG § 19a
Sonderruhegeld NSchG Art X
– Abfertigung NSchG Art IV
– Anspruch NSchG Art X(1)
– Höhe NSchG § 10(3)
Sonderurlaub VBG § 29a
– während der Kündigungsfrist VBG § 33a
Sonderverträge VBG § 36
– Erhöhung des Sonderentgeltes VBG § 95
– Teuerungszulage VBG § 95(5)
Sonderzahlungen APSG § 10; EO § 290b; HeimAG § 27; IO § 46 Z 3; VBG § 8a(2)
– Auszahlung VBG § 18(2)
Sonn- und Feiertagsarbeit, Verbot MSchG § 7
Sonn- und Feiertagsruhe KJBG § 18
– Ausnahmen KJBG § 20
Sonntag ARG § 7(7); HeimAG § 12
Sonstige Ansprüche IESG § 1(2) Z 3
Sonstige Betriebsräume ASchG § 23
Sonstige Bezüge APSG § 10
Sonstige Hilfskassen BPG § 3(4), § 15
Sozial- und Weiterbildungsfonds AlVG § 36(4); AÜG §§ 22a–22g; BUAG § 18a(2)
– Aufbringung der Mittel AÜG § 22d
– Aufgaben AÜG § 22c
– Auflösung AÜG § 22f
– Aufsicht AÜG § 22e
– Organe AÜG § 22b
Sozialamt IO § 76
Sozialdumping, Bekämpfung AVRAG §§ 7e–7m
Sozialeinrichtungen ASchG §§ 28–29, § 108
Sozialplan ArbVG § 109(3)
Sozialrechtssachen ASGG § 64
– Ersatzanspruch der Sozialhilfeträger ASGG § 65(1) Z 3
– Feststellungsklagen ASGG § 65(2)
– Gegenstand ASGG § 65
– Insolvenz-Ausfallgeld ASGG § 65(1) Z 7
– Kinderbetreuungsgeld ASGG § 65(1) Z 8
– Kostenersatzpflicht ASGG § 65(1) Z 5
– Leistungszugehörigkeit ASGG § 65(1) Z 1
– Leistungszuständigkeit ASGG § 65(1) Z 1
– Pflegegeldleistungen ASGG § 65(1) Z 1
– Rückersatz zu Unrecht empfangene/-es
  – Pflegegeld ASGG § 65(1) Z 2
  – Versicherungsleistung ASGG § 65(1) Z 2
– Sonderruhegeld ASGG § 65(1) Z 8
– Sonderunterstützung ASGG § 65(1) Z 6
– Versicherungszeit der Pensionsversicherung ASGG § 65(1) Z 4
– Versicherungszugehörigkeit ASGG § 65(1) Z 1
– Versicherungszuständigkeit ASGG § 65(1) Z 1
Sozialversicherung ArbIG § 21
Sozialversicherungsanstalt
– der Bauern BMSVG § 64(5)
– der gewerblichen Wirtschaft BMSVG § 52(2)
Sozialversicherungsbeiträge AMSG § 37a
Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften AÜG § 5
Sozialversicherungsträger GBK/GAW-G § 10(2a); IESG § 13a, § 14(4)
Sparurkunde EO § 304(2), § 305, § 319(1) Z 4
– Verwertung einer Forderung EO § 319a
Spätere Geltendmachung der Karenz VKG § 9
Spenden AntiterrG § 2(1), (4)
Sperrfrist AlVG § 11
Sperrgeld HBG § 10
Sperrrecht des Betriebsrates ArbVG § 105(6)
Spielgeld
– Fälligkeit TAG § 12(4)
– Vereinbarung TAG § 8
Sprengarbeiten ASchG § 120
Staatliche Wirtschaftskommission ArbVG § 112
– Ausnahmen ArbVG §§ 132–140
Staatskommissär BMSVG § 42
Staff Scientists VBG § 49s
– Allgemeines VBG § 49s
– Anwendungsbereich VBG § 49s(2)
– besondere Aufgaben VBG § 49u(2)–(3)
– Kündigung VBG § 32, § 49s(6)
– Monatsentgelt VBG § 49v
– Organisationsrechtliche Zuordnung VBG § 49u(1)
– Pensionskassenvorsorge VBG § 78a
– Sonderbestimmungen für die Überstellung von Assistenten VBG § 49t
Stahlhüttenbetriebe AZG § 22
Stand der Technik, Begriff ASchG § 2(8)
Statistik DSG § 46
Statistische Meldungen AÜG § 13(4)–(5)
Ständige freie Mitarbeiter JournG § 16
Stehzeiten AÜG § 10(2), § 11(2) Z 1
Stellenangebote KautSchG § 5
Stellenausschreibung
– diskriminierungsfreie GlBG § 23(1)
  – Land- und Forstwirtschaft GlBG § 49(2)–(3)
– geschlechtsneutrale GlBG § 9(1)
  – Land- und Forstwirtschaft GlBG § 49(1), (3)
Stellvertreter der Gewerbeinhaber GewO 1859 § 91
Stempel- und Gebührenfreiheit AlVG § 70; IESG § 13(7), § 15
Stempel- und Rechtsgebühren GewO 1859 § 72(1)
Sterbebegleitung AVRAG § 14a; BMSVG § 7(6)
– Abfertigung, Berechnung AVRAG § 14a(7)
– Entlassungsschutz AVRAG § 15a
– Klage AVRAG § 14a(3)
– Kranken- und Pensionsversicherung AlVG §§ 29–32a
– Kündigungsschutz AVRAG § 15a
– Wegfall AVRAG § 14a(4)
Stillende Mütter MSchG § 4a, § 9
Stiller Gesellschafter KautSchG § 3, § 5(1)
Stilllegung des Betriebes MSchG § 10(3)
Stillzeit MSchG § 9
Stimmabgabe
– Betriebsrat BRWO 1974 § 24
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 62
Stimmgewichtung
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 47
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64h
Stimmzettel, einheitlicher
– Betriebsrat BRWO 1974 § 21a, § 35a
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 59a
Stock options AVRAG § 2a
Stollen- und Tunnelbau NSchG Art VII(2) Z 1 lit c
Strafbarkeit
– des Arbeitskampfes, Aufhebung KoalG § 1
– von Einschüchterung oder Gewalt zur Durchführung vom Arbeitskampfverabredungen KoalG § 3
Strafeinnahmen AMSG § 52
Strafgefangene AlVG § 66a
Straßenbahnunternehmen ArbVG § 134(1) Z 1; AZG § 18(1) lit a, § 18a
Streik AlVG § 13, § 48; AMFG § 3 Z 10; AÜG § 9; AuslBG § 10; KoalG §§ 1–3
Streikverabredung KoalG §§ 2–3
Streit über Anspruch auf Insolvenz-Entgelt IESG § 10
Streitverkündung EO § 310
– durch Dienstgeber DHG § 4(1), (4)
– durch Dienstnehmer DHG § 3(1), (4)
Studienabsolventen AuslBG § 12b
Stückmeister KautSchG § 8(2)
Subunternehmer AVRAG § 7c

T

Tagesarbeitszeit KA-AZG § 2 Z 2
– Apotheken AZG § 19a
– Begriff AZG § 2(1) Z 2
– Höchstgrenzen AZG § 9(1)–(2)
– Kraftfahrzeuglenker AZG § 13b(1), § 14(2), § 15a(2)
– Nachtarbeit AZG § 12a(4)–(5)
– Normalarbeitszeit AZG § 3(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Rufbereitschaft AZG § 20a(2)
– Unternehmen des öffentlichen Verkehrs AZG § 18(2)

Tagesordnung BRGO 1974 § 7

Tageszeitungen ARG § 5(6)

Tauchgeräte NSchG Art VII(2) Z 6

Tägliche Ruhezeit KA-AZG § 7

Tätigkeitsdauer BRGO 1974 § 13

Teilauslastung VKG § 10(13)

Teilkonzern BRWO 1974 § 48d

Teilnahme an internationalen Ausbildungsprogrammen BAG § 27c

Teilung
– der Karenz zwischen Mutter und Vater MSchG § 15a; VKG § 3
– des Urlaubs UrlG § 4(3)

Teilurteil ASGG § 60

Teilversammlung BRGO 1974 § 6

Teilzeit AVRAG § 14

Teilzeitarbeit AMFG § 26; AZG § 19d
– Arbeitszeit AZG § 19d(2)
– Begriff AZG § 19d(1)
– Benachteiligungsverbot AZG § 19d(6)
– Diskriminierungsverbot AZG § 19d(6)
– Gleitpension AZG § 19d(5)
– Mehrarbeit AZG § 19d(3)–(4)

Teilzeitbeschäftigung AngG § 20(1); AÜG § 11(2) Z 3; AVRAG § 14; MSchG §§ 15h–15q; VBG §§ 20–21; VKG §§ 8f–8g
– Adoptivmutter MSchG § 15o
– Adoptivvater VKG § 8g
– Anspruch MSchG § 15h; VKG § 8
– Änderung der Lage der Arbeitszeit MSchG § 15p; VKG §§ 8–8h
– gemeinsame Bestimmungen MSchG § 15j; VKG § 8b
– Karenz VKG §§ 8–8h
  – anstelle von Teilzeitbeschäftigung MSchG § 15m
– Kündigungs- und Entlassungsschutz MSchG § 15n; VKG § 8f
– Pflegemutter MSchG § 15o
– Pflegevater VKG § 8g
– Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Rechts VKG § 10(10) Z 1–Z 2
– vereinbarte MSchG § 15i; VKG § 8a
– Verfahren MSchG §§ 15k–15l; VKG § 8c

Telearbeit VBG § 5c

Tendenzbetrieb ArbVG § 132

Testprozess ASGG § 54(1)

Teuerungszulage VBG § 95

Theaterarbeitnehmer, andere TAG §§ 43–44
– ABGB TAG § 43(2)
– Angestelltengesetz TAG § 43(1)
– Begriff TAG § 1(3)

Theaterbetriebsordnung TAG § 23

Theaterunternehmen ArbVG § 133; ARG § 1(2) Z 8

Theaterunternehmer, Begriff TAG § 1(2)

Theaterzettel TAG § 13

Tod
– Anwartschaftsberechtigter BMSVG § 14(5)
– Arbeitnehmer AngG § 23(6), § 24; BUAG § 13a(5); GewO 1859 § 83(1); HGHAngG § 17(4); UrlG § 10(5)
  – Abfertigung AngG § 23(6)
  – Dienstwohnung AngG § 24
  – Naturalwohnung AngG § 24
  – Werkswohnung AngG § 24
– Hausbesorger HBG § 24
– Lehrberechtigter BAG § 14(2) lit b
– Lehrling BAG § 14(2) lit a

Todfallsabfertigung BMSVG § 55(3)

Träger der Krankenversicherung BMSVG § 6(1)
– Verwaltungskosten BMSVG § 26(5)

Treuepflicht GewO 1859 § 76; TAG § 14

Truckverbot GewO 1859 § 78

Türkische Staatsangehörige AuslBG § 4c

U

Umfang der Versicherung AlVG § 1

Umgehung AÜG § 8(2)

Umkehr der Beweislast bei Nichterfüllung ABGB § 1298

Umsatz AlVG § 36b

Unabhängiger Verwaltungssenat BEinstG § 19a(2a)

Unaufschiebbare Arbeiten AZG § 20

Unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt AuslBG § 17

Unentgeltlichkeit TAG § 3(2)

Unfall VBG § 24

Unfallversicherung AlVG § 40a

Ungleichbehandlung, erlaubte GlBG § 8, § 22, §§ 33–34, § 40b, § 48

Unglücksfall BAG § 17a; EFZG § 2(1); HeimAG § 25

Universitätslehrer VBG § 49a
– Abgeltung bei Vollmachten VBG § 49c(4)
– Anwendungsbereich VBG § 49a
– Aufgaben VBG § 49b
– Forschungssemester VBG § 49e(3)–(7)
– Freistellung VBG § 49d
– Gutachten VBG § 49c(3)
– Mitarbeitergespräch VBG § 49c(1)
– Nebenbeschäftigung VBG § 49c(2)
– Pflichten VBG § 49b
– Privatunterricht VBG § 49c(2)
– Rechte VBG § 49b
– Sonderbestimmungen für akademische Funktionäre VBG § 49e
– Vorgesetztenfunktion VBG § 49c(1)

Unklarheitenregel ABGB § 915

Unpfändbare Forderungen EO § 290

Unpfändbarer Betrag
– Änderung der Voraussetzungen EO § 292c
– Erhöhung EO § 292a
– Herabsetzung EO § 292b

Unrichtige Gerichtsbesetzung ASGG § 37
– Bestimmungen über Gerichtsbesetzungen ASGG § 37(1)
– Heilung ASGG § 37(3)
– keine Arbeits- und Sozialrechtssache ASGG § 37(1)
– keine unrichtige Gerichtsbesetzung ASGG § 37(2)

Unterhaltsansprüche EO § 291b

Unterlage für spätere Arbeiten BauKG § 8

Unterlagen ArbIG § 8

Unternehmen des öffentlichen Verkehrs AZG §§ 18–18e

Unternehmensauflösung AngG § 23(2)

Unternehmermodell ASchG § 78b

Unteroffiziersfunktion VBG § 85
– Krankenpflegedienst VBG § 87

Unterrichts- und Erziehungsanstalten ARG § 1(2) Z 4

Unterrichtsanstalten ArbIG § 1(2) Z 4

Unterrichtszeit in der Berufsschule KJBG § 11(4)–(8)

Untersagung
– der Beschäftigung AuslBG § 30
– der Dienstleistung AVRAG § 7j
– der Überlassungstätigkeit AÜG § 18

Unterstützungskassen BPG § 3(4), § 15

Unterstützungspflicht BAG § 19f

Untersuchungen ArbIG § 5; KA-AZG § 5b
– bei Lärmeinwirkung ASchG § 50

Unterweisung der Arbeitnehmer ASchG § 14

Untreue AngG § 27 Z 1

Unzulässigkeit der Abhängigmachung des Abschlusses oder der Aufrechterhaltung eines Dienstvertrages
– Ankündigung KautSchG § 5
– Beteiligung als stiller Gesellschafter KautSchG § 3
– Darlehensgewährung KautSchG § 3
– Kautionsleistung KautSchG § 5
– Nichtigkeit KautSchG § 4
– Zurückforderung KautSchG § 4

Urlaub AngG § 17; APSG § 9; HBG § 15; HeimAG §§ 20–24; HGHAngG § 9; JournG § 2(2) Z 4, § 3; KJBG § 32; MSchG § 15f(1)–(2); TAG § 15; VBG § 27; BUAG § 4
– Abfindung BUAG § 10
  – Verfahren BUAG § 11
– Ablauf KJBG § 32(2)
– Ablöseverbot BUAG § 9a; HeimAG § 22a
– Anrechnungsbestimmungen HeimAG § 20a
– Anspruch BUAG § 4; HBG § 15(1); HeimAG § 20; HGHAngG § 9(1); VBG § 27
  – Ausmaß UrlG § 2(1)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– bei grenzüberschreitender Überlassung AÜG § 10a
– Entstehung UrlG § 2(2)
– Höhe UrlG § 2(1)
– Wartezeit UrlG § 2(3)
– Antritt ohne Vereinbarung UrlG § 4(4), § 16(3)
– Anwartschaft BUAG § 4
– Abfindung HeimAG § 23(1),(3)–(4)
– Anwartschaftswoche BUAG § 6
– Aufsicht BUAG § 33
– Ausmaß HeimAG § 20; UrlG § 2(1); VBG § 27a
– Änderung VBG § 27c
– Invalide VBG § 27b
– keine Vollbeschäftigung VBG § 27c
– Beendigung des Dienstverhältnisses VBG § 28b
– Beschäftigungszeiten BUAG § 5
– Dauer BUAG § 4(3)
– Entschädigung HeimAG § 23(2)–(4)
– Entsendung BUAG §§ 33d–33i
– andere Sozial- oder Urlaubskassen BUAG § 33i
– Anspruch BUAG § 33e
– Entrichtung der Zuschläge BUAG § 33h
– Geltungsbereich BUAG § 33d
– Urlaubsentgelt BUAG § 33f
– Erkrankung BUAG § 7a; HeimAG § 21a; TAG § 15(5); UrlG § 5; VBG § 27g
– Mitteilungspflicht UrlG § 5(3)
– Heimaturlaub VBG § 29
– Lehrer APSG § 9(3), § 22
– Pfändungsschutz BUAG § 12
– Professoren VBG § 49i(2)–(3)
– Sonderurlaub VBG § 29a
– Teilung UrlG § 4(3)
– Unterbrechung VBG § 28
– Urlaubsabfindung neu VBG § 28b
– Urlaubsbeginn HGHAngG § 9(3)
– Urlaubsende HGHAngG § 9(3)
– Urlaubsentgelt BUAG § 8; HBG § 15(2); HeimAG § 22; UrlG § 6
– Bemessung UrlG § 6(2)–(5)
– Fälligkeit UrlG § 6(6)
– Verfahren BUAG § 11
– Verfall BUAG § 11(1)
– Urlaubsentschädigung HeimAG § 23(2)–(4)
– Urlaubsersatzleistung BUAG § 9; UrlG § 10; VBG § 28b
– Vererblichkeit UrlG § 10(5)
– Verfall BUAG § 11(2)
– Urlaubsjahr UrlG § 2
– Umstellung UrlG § 2(4)
– Urlaubszuschuss HBG § 7(2); HeimAG § 27; HGHAngG § 9(2)
– Verbot der Ausgabe von Heimarbeit HeimAG § 21(6)
– Verbrauch BUAG § 7; HeimAG § 21; UrlG § 4; VBG § 27e
– Vereinbarung UrlG § 4(1)
– Betriebsrat UrlG § 4(4)
– Dienstverhinderung UrlG § 4(2)
– Verfall VBG § 27h
– Verhinderung des Urlaubsantrittes VBG § 28
– Verjährung HeimAG § 21(5)
– Vertragslehrer VBG § 47
– Vertretung HBG § 17(2)
– Vorgriff VBG § 27f

Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG § 12
– Arbeitnehmerinformation BUAG § 24
– Aufgaben der Verwaltungsorgane BUAG § 16
– Aufwandsentschädigung BUAG § 21
– Bedienstete BUAG § 17
– Berichtigung der Zuschlagsleistung BUAG §§ 25–25a
– Bevorrechtung BUAG § 28
– Entrichtung der Zuschlagsleistung BUAG §§ 25–25a
– Ermächtigung BUAG § 18a
– Gebarungsüberschuss BUAG § 20
– Geschäftsordnung BUAG § 18
– Jahresvoranschlag BUAG § 19
– Lohnaufzeichnungen BUAG § 23
– Meldepflichten BUAG § 22
– Nebenleistungen BUAG § 26
– Rechnungsabschluss BUAG § 19
– Verjährung BUAG § 29
– Verwaltungsorgane
– Mitglieder BUAG § 14(4)–(5)
– Zusammensetzung BUAG § 15
– Vorschreibung der Zuschlagsleistung BUAG § 22
– Wirkungsbereich BUAG § 14(2)–(3)
– Zuschlagsentrichtung BUAG § 21a
– Zweck BUAG § 14(1)

Urlaubsersatzleistung BUAG § 9; UrlG § 10; VBG § 28b
– Vererblichkeit UrlG § 10(5)
– Verfall BUAG § 11(2)

Urlaubsjahr UrlG § 2
– Umstellung UrlG § 2(4)

Urteil ASGG § 89
– Auferlegung des Rück(Kosten)ersatzes an den Versicherungsträger ASGG § 89(4)
– Fälligkeit der Leistung ASGG § 89(1)
– Leistungsfrist nach Billigkeit ASGG § 89(3)–(4)
– vorläufige Zahlung ASGG § 89(2)
– Rückzahlung eines Mehrbetrags ASGG § 89(2)

Überbetriebliche Interessenvertretungen BRGO 1974 § 9

Überbetriebliche Lehrausbildung AMSG § 38d

Überbrückungsabgeltung BUAG § 13m

Überbrückungsgeld BUAG §§ 13l–13p
– Anspruch BUAG § 13l
– Antrag BUAG § 13n
– Zuschlag BUAG § 13o

Übergabe an nachfolgenden Betriebsrat BRFV 1974 § 9

Übergang
– betreffend (Landes-)Arbeitsämter AMSG § 71
– der Bediensteten AMSG § 64
– der Dienst- und Naturalwohnungen AMSG § 66
– von Ansprüchen AlVG § 67; IESG § 11
– von Schadenersatzansprüchen auf die Krankenversicherungsträger EFZG § 10
– von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen AVRAG §§ 3–6

Übergangsgeld AlVG § 39a
– nach Altersteilzeit AlVG § 39

Überlasser, Begriff AÜG § 3(2)

Überlassung ASchG § 9; AÜG § 3(1); KA-AZG § 11a
– Beurteilungsmaßstab AÜG § 4
– grenzüberschreitende
– innerhalb des EWR AÜG § 16a
– Urlaubsanspruch AÜG § 10a
– Zulässigkeit AÜG § 16
– von Daten in das Ausland DSG §§ 12–13
– Zustimmung der Arbeitskraft AÜG § 2(2)

Überleitung VBG § 89

Übernahme
– aus einem anderen Bundesdienstverhältnis VBG § 3a
– durch den Rechnungshof VBG § 3b(3)–(4)
– durch ein anderes Ressort VBG § 3b
– durchgeführter Heimarbeit HeimAG § 12

Überstellung VBG § 15, § 80a
– Ergänzungszulage VBG § 15a

Überstunden AZG § 6; KJBG § 14
– Verbot MSchG § 8

Überstundenarbeit KA-AZG § 5
– Ablehnungsrecht AZG § 6(2)
– Ausnahmen KA-AZG § 5(5)
– Begriff AZG § 6(1); KA-AZG § 5(1)
– Entlohnung AZG § 10
– erhöhter Arbeitsbedarf AZG § 7
– Überstundenzuschlag KA-AZG § 5(3)
– Vergütung AZG § 10
– Zeitausgleich AZG § 10(1) Z 2, § 19f(2)–(3)
– Zuschlag AZG § 10(1)

Überstundenvergütung AZG § 10

Überstundenzuschlag AZG § 10(1) Z 1
– Anspruch KJBG § 14(2)
– Berechnung KJBG § 1(1a) Z 1

Übertragener Wirkungsbereich AMSG § 42

Übertragung IESG § 1(2), § 7(6)–(6a), § 8
– des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens BMSVG § 41
– Zinsvorschreibungen BMSVG § 43(1)–(2)
– von Pflichten des Bauherrn BauKG § 9

Übertragungsbeträge IESG § 1b

Überwachung AÜG § 20(1); AuslBG § 26
– Beschäftigung BEinstG § 17
– Einhaltung bergpolizeilicher Schutzvorschriften BRGO 1974 § 57
– Entgeltzahlung HeimAG § 52

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Überweisung EO § 303
– an Zahlungsstatt EO § 316
  – bücherlich sichergestellte Forderung EO § 324
– anderweitige Verwertung EO § 317
– Durchführung EO § 305
– Entgelt VBG § 18(4)
– Löschen der Anmerkung EO § 323
– Streitverkündung EO § 310(3)–(4)
– Verzicht EO § 311
– von Forderungen aus Papieren EO § 304
– zur Einziehung EO §§ 308–309

V

Vaterschaftsaustritt VKG § 9a
Vätermonat VBG § 29o
Verabredungen
– Arbeitgeber KoalG § 2
  – Lohnverringerung KoalG § 2
  – ungünstigere Arbeitsbedingungen KoalG § 2
– Arbeitnehmer KoalG § 2
  – Erzwingung
    – günstigerer Arbeitsbedingungen KoalG § 2
    – höheren Lohns KoalG § 2
– Gewerbsleute KoalG § 2, § 4
  – Erhöhung von Preisen KoalG § 4
– rechtliche Wirkungslosigkeit KoalG § 2
– Rechtsunwirksamkeit KoalG § 2
– Strafbarkeit von Einschüchterung oder Gewalt KoalG § 3
– Unterstützung von Kampfbeteiligten KoalG § 2
Veranlagung BMSVG §§ 28–33
– noch nicht weitergeleiteter Beiträge BMSVG § 9(6)
Veranlagungsgemeinschaft BMSVG § 28, § 61, § 71
– Bewertungsregeln BMSVG § 31
– Übertragung des Vermögens BMSVG § 41
Veranlagungsvorschriften BMSVG § 30
Verantwortliche Beauftragte ArbIG § 23
– Bestellung AuslBG § 28a(3)
– Mitteilungspflicht AuslBG § 28a(4)
Verantwortlicher gem § 9 VStG BMSVG § 44
Verantwortung für den Arbeitsmarkt AMFG § 1
Veräußerung, Zeitungsunternehmung JournG § 8
Verbot
– Akkordarbeit KJBG § 21
– Ausbilden von Lehrlingen BAG § 4
– Ausgabe von Heimarbeit HeimAG § 65
– Beschäftigung von
  – Jugendlichen KJBG § 31
  – Kindern KJBG §§ 5–7
– Leistung von Überstunden MSchG § 8
– Nachtarbeit MSchG § 6
– schwere körperliche Arbeiten MSchG § 4
– Sonn- und Feiertagsarbeit MSchG § 7
– unentgeltliche Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse VBG § 36e
Verbotene Vereinbarungen AÜG § 11(2)
Verbrauch des Urlaubes HeimAG § 21; UrlG § 4
Verderben von Gütern AZG § 20
Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung VKG § 8a
– Verfahren VKG § 8d
Vereinbarung
– künftige Erfindungen PatG § 7(1)
– Protokollierung ASGG § 92
– rechtsunwirksame HBG § 27
– Rücktrittsrecht TAG § 34
– zum Nachteil der Arbeitskraft AÜG § 8
Vereinfachtes Bewilligungsverfahren EO § 303a
Vereinfachtes Wahlverfahren BRWO 1974 § 36
Vereinsbeiträge AntiterrG § 2(1),(3)
Vereitelung der Ausführung ABGB §§ 1168–1168a
Verfahrensbesonderheiten ASGG § 39, § 75
– Anbringen zu Protokoll ASGG § 39(2) Z 2
– Anleitungs- und Belehrungspflicht ASGG § 39(2) Z 1
– Gerichtsferien ASGG § 39(4)
– in Sozialrechtssachen
  – Anmeldung der Berufung ASGG § 75(1)
  – gekürzte Urteilsausfertigung ASGG § 75(1)
  – Sachverständiger ASGG § 75(2)
  – Vergleich ASGG § 75(3)
  – Versäumnisurteile ASGG § 75(1)
– Ladung der Parteien ASGG § 39(2) Z 3
– Raschheit ASGG § 39(1)
– Rechtsmittelbelehrung ASGG § 39(7)
– Verfahrenshilfe ASGG § 39(5)
– Vertretungsfreiheit ASGG § 39(3)
– Zustellung von Gutachten ASGG § 39(6)
Verfahrensdauer AuslBG § 20a
Verfahrensvereinfachungen ASGG § 59
Verfahrensvoraussetzungen in Sozialrechtssachen ASGG § 67
– Frist ASGG § 67(2)
– Klagsvoraussetzungen ASGG § 69
– Zurückweisung des Antrags ASGG § 68
Verfügungen ArbIG § 10
Verfügungs- und Exekutionsbeschränkungen BPG § 4, § 6b
Verfügungsbeschränkung BMSVG § 8, § 35
Verfügungsmöglichkeiten
– Abfertigung BMSVG § 17
– Kapitalbetrag BMSVG § 58
Vergabe HeimAG § 5, § 14
– von Geld- oder Sachleistungen BEinstG § 10a(4)
Vergütung VBG § 22
– Anspruch PatG § 8
– Aufrechnung PatG § 14
– Bemessung PatG § 9
– benützungsabhängiges Ausmaß PatG § 11
– gutgläubige Leistung PatG § 14
– militärluftfahrttechnischen Dienst VBG § 86
– nachträgliche Änderung PatG § 10
Verhalten bei Gefahr AVRAG § 8; VBG § 29l
– Benachteiligungsverbot AVRAG § 8(1)
– Diskriminierungsverbot AVRAG § 8(1)
– Entlassungsschutz AVRAG § 8(2)
– Kündigungsschutz AVRAG § 8(2)
Verhandlungsfreie Zeit ASGG § 39(4)
Verhandlungsschriftführer in Strafsachen VBG § 12
Verhältniszahl BAG § 8(5)–(14)
Verhinderungskarenz MSchG § 15d
Verkauf
– aus freier Hand EO § 319(2)
– einer Forderung EO § 318
– Versteigerung EO § 319
Verkaufsstellen ARG § 18, § 22f; KJBG § 18, § 19a
– in Bahnhöfen und Autobusbahnhöfen, auf Flugplätzen und Schiffslandeplätzen, Zollfreiläden ARG § 18
– Sonderbestimmungen ARG § 22f
Verkehrsbetriebe ARG § 19
Verkehrsmittel ASchG § 31
Verkehrswesen ASchG § 127a
Verkürzung der Arbeitszeit bei gefährlichen Arbeiten AZG § 21
Verlagsvertrag ABGB §§ 1172–1173
Verlängerter Dienst KA-AZG § 4
– Ausnahmen KA-AZG § 8(1)–(2)
– Höchstdienstzeiten KA-AZG § 4(4)–(5)
– Zulässigkeit KA-AZG § 4(1)–(2)
Verlängerung
– der Arbeitszeit bei erhöhtem Arbeitsbedarf AZG § 7
– der Normalarbeitszeit
  – bei Arbeitsbereitschaft AZG § 5
  – bei besonderen Erholungsmöglichkeiten AZG § 5a
– der Räumungsfrist HBG § 23
– des Dienstverhältnisses VBG § 49g
Verleitung zum Vertragsbruch GewO 1859 § 86
Vermittlung
– Ausbildungsplatz AMSG § 38e
– von Bühnenarbeitsverträgen TAG § 42
Vermittlungsstellen KautSchG § 5(2)
Vermutung
– einer unberechtigten Beschäftigung AuslBG § 28(7)
– fehlenden Verschuldens ABGB § 1296
Vernehmung von Personen ArbIG § 7
Veröffentlichung GlBG § 56
– von Daten AMFG § 6
Verpackung ASchG § 44
Verpfändung BMSVG § 52(4); IESG § 1(2), § 7(6)–(6a), § 8

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– von unverfallbaren Anwartschaften BPG § 4, § 6b

Verpflichteter, Klagerecht EO § 308a

Verpflichtung
– zur Bereithaltung von Lohnunterlagen AVRAG § 7d
– zur Schaffung oder Benennung einer unabhängigen Stelle GIBG § 40c

Verschlechterung der Wirtschaftslage IESG § 1a

Verschleiertes Entgelt EO § 292e

Verschmelzung, Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 17

Verschulden, beiderseitiges ABGB § 1162c

Verschuldensausgleich AngG § 32; TAG § 37

Verschuldensbegriff ABGB § 1294

Verschuldenshaftung ABGB §§ 1295–1304

Verschwiegenheitspflicht AMSG § 27; BRGO 1974 § 35; BEinstG § 20; GBK/GAW-G § 10(3); HBG § 6
– Mitglieder des Jugendvertrauensrates BRGO 1974 § 39(6)
– sonstiger Organe VBG § 79

Versehen DHG § 4(2)
– minderer Grad DHG § 2(1), § 4(2)

Versetzung KA-AZG § 5c
– an einen anderen Dienstort VBG § 6

Versetzungsschutz
– Arbeitsmediziner AVRAG § 9(1)
– Gefahrenverhalten AVRAG § 8(1)
– Sicherheitstechniker AVRAG § 9(1)
– Sicherheitsvertrauensperson AVRAG § 9(1)

Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates BMSVG § 64(6)

Versicherungsträger ASGG § 66(1), § 84, § 93(1)

Verständigung vom Verfahrensausgang ASGG § 81

Verständigungspflicht AuslBG § 27

Verstärkter Senat ASGG § 11(2)

Versteigerung EO § 319

Verstoß gegen Ablöseverbot NSchGN § 4(1)

Vertrag zugunsten Dritter ABGB §§ 881–882

Vertragsassistenten VBG § 51
– Abfertigung VBG § 54f
– Abgeltung der Lehrtätigkeiten VBG § 54c
– Anwendung von Bestimmungen des BDG 1979 VBG § 53
– Anwendungsbereich VBG § 51(1)
– Aufnahmeerfordernisse VBG § 51(2)
– Aufwandsentschädigung VBG § 54b
– Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit VBG § 52b
– Dienstzulage VBG § 54a
– Forschungszulage VBG § 54a
– Monatsentgelt VBG § 54
– Übernahme als Assistent VBG § 52(10)
– Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt VBG § 54e
– Verlängerung des zeitlich befristeten Dienstverhältnisses VBG § 52a
– Verwendungsdauer VBG § 52

Vertragsbedienstete BUAG § 1(2) lit b
– Entlohnungsschema I VBG § 10, § 85
– Entlohnungsschema II VBG § 13, § 85

Vertragsdozenten VBG § 55
– Abgeltung der Lehrtätigkeit VBG § 56c
– Anwendungsbereich VBG § 55
– Aufwandsentschädigung VBG § 56b
– Dienstvertrag VBG § 55a
– Dienstzulage VBG § 56a
– Forschungszulage VBG § 56a
– Funktionsbezeichnung VBG § 55a(2)
– Monatsentgelt VBG § 56
– Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt VBG § 56e

Vertragserfüllung IO § 21

Vertragslehrer VBG § 37
– Abfertigung VBG § 92c
– Akademie für Sozialarbeit VBG § 92a
– Anwendungsbereich VBG § 37
– Arbeitsplatz außerhalb der Volksschule VBG § 90
– Ausschreibung freier Planstellen VBG § 37a
– Besetzung freier Planstellen VBG § 37a
– Dienstfreistellung für Gemeindemandatare VBG § 47d
– Dienstverhinderung VBG § 24, § 46
– Dienstvertrag VBG § 38
– Einrechnung in die Gesamtverwendungsdauer VBG § 42f
– Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 in bestimmten Fällen VBG § 42a
– Einreihung von Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L in das Entlohnungsschema I L VBG § 42g
– Entlohnungsschema I L
  – Dienstzulage VBG § 41
  – Einreihung VBG § 39
  – Entlohnungsgruppen VBG § 40
  – Erzieherzulage VBG § 41
  – Kündigung VBG § 47e
  – Monatsentgelt VBG § 41
  – Vergütungen für Schul- und Unterrichtspraktika VBG § 41
– Entlohnungsschema II L
  – Abgeltung VBG § 44e
  – Auszahlung VBG § 44d
  – Dauer des Dienstverhältnisses VBG § 42d
  – Dienstverhinderung VBG § 46
  – Dienstzulage VBG § 44a
  – Einreihung VBG § 42b
    – in das Entlohnungsschema I L VBG § 42g
  – Entlohnungsgruppen VBG § 43
  – Erzieherzulage VBG § 44a
  – Gesamtverwendungsdauer für Lehrer in nicht gesicherter Verwendung VBG § 42e
  – Jahresentlohnung VBG § 44
  – Kündigung VBG § 48
  – Vergütung VBG § 44e
– Ferien VBG § 47
– Gesamtverwendungsdauer VBG § 42f
– Lehrer an Akademien für Sozialarbeit VBG § 92a
– Mehrdienstleistung VBG § 45
– Pflegefreistellung VBG § 47(2)
– Sabbatical VBG § 47a
– Universitäten VBG § 50
– Urlaub VBG § 47
– Überstellung VBG § 42
– Vergütung für Mehrdienstleistung VBG § 45
– Vertretung VBG § 42c
– Verwendungsbezeichnung VBG § 46a

Vertragsprofessoren VBG § 57
– Abfertigung VBG § 58c
– Abgeltung der Lehrtätigkeit VBG § 58a
– Aufnahme VBG § 57
– Dienstverhältnis zeitlich
  – befristet VBG § 57(2)
  – unbefristet VBG § 57(3)
– Dienstvertrag VBG § 57a
– Entgelt VBG § 58
– Funktionsbezeichnung VBG § 57a(2)
– Kollegiengeldabgeltung VBG § 58a

Vertragsstrafe AngG § 37(3), § 38; TAG § 22

Vertragsübergang AVRAG § 3

Vertrauensrat BAG § 30c

Vertrauensunwürdigkeit AngG § 27 Z 1

Vertretung ASGG § 40; HBG § 1(2) lit a, § 17; VBG § 4(2) Z 3, § 4a(2) Z 1
– Betriebsratsfonds BRFV 1974 § 4(2)
– Bevollmächtigung ASGG § 40(5), (6)
– durch eine ausgeschlossene Person ASGG § 41
– durch eine nicht qualifizierte Person ASGG § 40(2)
– durch eine qualifizierte Person ASGG § 40(1)
  – Bestimmungen über die Zustellung ASGG § 40(4)
– Rechtsanwalt ASGG § 40(3)
– Vertretungsverbot ASGG § 40(7)
– Zentralbetriebsratsfonds BRFV 1974 § 41(2)

Vertretungen, diplomatische, Bedienstete AuslBG § 1(2) lit c

Vertretungsfreiheit ASGG § 39(3)

Vertretungsorgane juristischer Personen des Privatrechts, Mitglieder BPG § 1(2)

Vertretungsweise Verwaltung BRFV 1974 § 10

Verwahrung, Handpfand EO § 298

Verwaltungsangelegenheiten gemäß Art 30 B-VG DSG § 56

Verwaltungsausschüsse AuslBG § 23

Verwaltungsdienst VBG § 64
– Angebot eines anderen Arbeitsplatzes VBG § 70
– Anwendungsbereich VBG § 64

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

– Ausbildung, dienstliche VBG § 67
– Ausbildungsphase VBG § 66
  – Monatsentgelt VBG § 72(1)
– Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung VBG § 69
– Entlohnungsgruppen VBG § 65
– Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung VBG § 75
– Exekutivdienstzulage VBG § 78
– Funktionszulage VBG § 73
– Kündigung VBG § 70
– Leistungsprämie VBG § 76
– Monatsentgelt VBG § 71(1),(3)
  – fixes VBG § 74
  – während der Ausbildungsphase VBG § 72(1)
– Pensionskassenvorsorge VBG § 78a(1) Z 1
– Überleitung VBG § 89
– Überstellung VBG § 77
– Vergütungen VBG § 78
– zeitlich begrenzte Funktionen VBG § 68

Verwaltungsdienstzulage VBG § 22(2)–(3)

Verwaltungsgericht ArbIG § 10, § 12, § 13, § 15(8); ASchG § 53(8), § 96(3)-(4)

Verwaltungsgerichtsbarkeit BEinstG §§ 19–19b

Verwaltungsgerichtshof ArbIG § 13

Verwaltungshilfe BUAG § 30

Verwaltungskosten BMSVG § 26, § 70

Verwaltungspraktikant VBG § 36a(1)
– Rechte VBG § 36b
– soziale Absicherung VBG § 36d

Verwaltungspraktikum VBG § 36a
– Anwendungsbereich des VBG VBG § 36a(3)
– Beendigung VBG § 36c

Verwaltungsrat AMSG § 3(1) Z 1, §§ 5–7
– Aufgaben AMSG § 6
– Mitgliedschaft AMSG § 5
– Verfahren AMSG § 7
– Zusammensetzung AMSG § 5

Verwaltungssache NSchG Art XII(1)

Verwaltungsstellen juristischer Personen des öffentlichen Rechts ArbVG § 132

Verwaltungsstrafevidenz AuslBG § 28b

Verwaltungsstrafsachen ArbIG § 11, § 15(6)

Verwaltungsstrafverfahren AVRAG § 7l

Verwendung
– der Mittel des Ausgleichstaxfonds BEinstG § 10a
– und Beschäftigung von Kindern bei öffentlichen Schaustellungen KJBG § 6
– von Daten DSG §§ 6–13
  – genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland DSG § 12
  – genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland DSG § 13
  – Grundsätze DSG § 6
  – im Katastrophenfall DSG § 48a
  – Pflichten des Dienstleisters DSG § 11
  – schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen DSG §§ 7–8
  – Zulässigkeit DSG § 7
    – der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen DSG § 10

Verwendungsbeschränkungen VBG § 6c

Verwendungsbezeichnungen VBG § 67a
– weibliche Form VBG § 67a(4)

Verwertung
– anderweitige EO § 317
– bürgerlich sichergestellte Forderungen EO § 321
– der Forderung aus einer Sparurkunde EO § 319a
– Sparurkunde EO § 319a

Verzeichnis
– der Arbeitnehmer ASchG § 47
  – Betriebsrat BRWO 1974 § 14
  – Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 57
– der geförderten Integrativen Betriebe BEinstG § 11(6)
– der Jugendlichen KJBG § 26
– über Beschäftigung Behinderter BEinstG § 16(2)

Verzicht EO § 311; TAG § 12(5)
– auf Rückzahlung BEinstG § 10a(7)
– des Dienstgebers PatG § 15

Verzugszinsen ABGB § 1333

Videoüberwachung DSG §§ 50a–50e
– Allgemeines DSG § 50a
– Auskunftsrecht DSG § 50e
– besondere Protokollierung- und Löschungspflicht DSG § 50b
– Information durch Kennzeichnung DSG § 50d
– Meldepflicht DSG § 50c
– Registrierungsverfahren DSG § 50c

Volksanwaltschaft AMSG § 60(2)

Vollstreckbarkeit, vorläufige ASGG § 61

Volontäre AuslBG § 3(5),(10); KautSchG § 8(1)

Vor- und Abschlussarbeiten AZG § 8; KJBG § 12

Vorankündigung BauKG § 6

Voraussetzungen IESG § 1
– für die Beschäftigung von Ausländern AuslBG § 3
– zur Aufnahme VBG § 3

Vorbereitende Beweisaufnahmen ASGG § 88

Vorbereitung des Bauprojekts BauKG § 4

Vordienstzeitenanrechnung EFZG § 2(3a); UrlG § 3(2)

Vorfrage in Sozialrechtssachen ASGG § 74
– Hauptfrage im Verwaltungsverfahren ASGG § 74(1)
– Unterbrechung des Verfahrens ASGG § 74(1)
– Übermittlung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde ASGG § 74(1)
– vorläufige Leistung ASGG § 74(2)
  – einstweilige Verfügung ASGG § 74(2)
  – Rückzahlungsverpflichtung ASGG § 74(2)

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche VBG § 27f

Vorkehrungen, angemessene BEinstG § 6

Vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme AuslBG § 20b

Vorläufige Vollstreckbarkeit ASGG § 61

Vorleistungen HeimAG § 14(1)

Vorproben TAG § 7

Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen VBG § 19

Vorrückungsstichtag VBG § 26
– europäische Integration VBG § 82a

Vorschriften für einzelne Betriebsarten ArbVG §§ 132–140

Vorschuss ABGB § 1154a; EO § 290c; VBG § 25(1)–(3)

Vorstand AMSG § 3(1) Z 2, §§ 8–9
– Aufgaben AMSG § 9
– Bestellung der Mitglieder AMSG § 8(3)–(4)
– Funktionsperiode AMSG § 8(5)
– Geschäftsbericht AMSG § 45
– Jahresabschluss AMSG § 45
– Mitgliedschaft AMSG § 8
– Zusammensetzung AMSG § 8

Vorstandsmitglied BPG § 1(2)

Vorzeitige Auflösung AngG §§ 25–29, § 32; HGHAngG § 14; TAG §§ 30–33
– Austritt AngG §§ 25–26; TAG § 32
– beiderseitiges Verschulden AngG § 32; TAG § 37
– Dienstverhältnis HBG §§ 19–21; VBG § 34
  – Austritt HBG § 19, § 21
  – Entlassung HBG §§ 19–20
– Entlassung AngG § 25, § 27; TAG § 31
– Generalklausel AngG § 25; TAG § 30
– Lehrverhältnis BAG § 15
  – Austritt BAG § 15(4)
  – Entlassung BAG § 15(3)
– Rechtsfolgen TAG § 33

Vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft MSchG § 3(4)

Vorzeitige Entlassung HBG §§ 19–20
– Entlassungsgründe GewO 1859 § 82; HBG § 20
– Kündigungsentschädigung GewO 1859 § 83(2), § 84
– Räumung der Dienstwohnung HBG § 19(2)
– Rechtsfolgen GewO 1859 § 84

Vorzeitiger Austritt HBG § 19, § 21; IO § 25(1)
– Austrittsgründe GewO 1859 § 82a; HBG § 21
– Kündigungsentschädigung GewO 1859 § 84
– Räumung der Dienstwohnung HBG § 19(2)
– Rechtsfolgen GewO 1859 § 86
– Unwirksamkeit IO § 25(3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

W

Wahlakten BRWO 1974 § 31
Wahlergebnis
– Betriebsrat BRWO 1974 §§ 26–29
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 63
Wahlgerichtsstand ASGG § 4(1), § 8
Wahlgrundsätze
– Betriebsrat BRWO 1974 § 4
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 53
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 39
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64c
Wahlkarte BRWO 1974 § 22
Wahlkommission
– Betriebsrat BRWO 1974 § 18
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 61
Wahlkundmachung
– Betriebsrat BRWO 1974 § 19
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 58
Wahlort BRWO 1974 § 17
Wahltermin BRWO 1974 § 16
Wahlvorschläge
– Betriebsrat BRWO 1974 §§ 20–21
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 59
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 46
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64h
Wahlvorstand
– Beistellung von Sacherfordernissen BRWO 1974 § 65
– Betriebsrat BRWO 1974 §§ 9–13
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 56
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 §§ 41–43
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 §§ 64e–64f
Wahlzeugen BRWO 1974 § 23
Wahrnehmung
– der Dienstgeberzuständigkeit VBG § 2e
– von Unzuständigkeiten ASGG § 38
– amtswegige Prüfung ASGG § 38(1)–(2)
– Heilung ASGG § 38(1)
– positiver Kompetenzkonflikt ASGG § 38(5)
– sachliche und örtliche ASGG § 38(1), (4)
– Überweisung ASGG § 38(2)–(3)
Wartung des Hauses HBG § 4
Wählerliste
– Betriebsrat BRWO 1974 § 15
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 § 57
Wechsel
– der Kollektivvertragsangehörigkeit BPG § 3(1b) Z 1, § 6a(1b)
– der politischen Richtung JournG §§ 11–12
Weibliche Funktionäre, Bezeichnung BRWO 1974 § 64k
Weihnachtsremuneration HBG § 7(2); HeimAG § 27
Weisungsbindung BMSVG § 71a
Weiterbildungsgeld AlVG § 26
Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen BAG § 18
Weiterzahlung des Arbeitsentgelts MSchG § 14
Weltanschauung GlBG §§ 16–29
– Ausnahme GlBG § 20(2), § 45(2)
Werbung BMSVG § 22(2)
Werkswohnung APSG § 11; MSchG § 16
Werkvertrag ABGB §§ 1165–1171; AÜG § 4(2)
– Begriff ABGB § 1151(1)
Wert des Streitgegenstandes ASGG § 57
Wertanpassung BPG § 10
Wertpapierdeckung BPG § 9, § 11
Widerruf AuslBG § 9; BPG § 6, § 8; IESG § 9, § 11(2)
Widerspruchsrecht DSG § 28
– Betriebsübergang AVRAG § 3(4)
Wiederantritt der Arbeit APSG § 7
Wiedereingliederungsmaßnahmen AMSG § 38a
Wiederholte Arbeitsverhinderung EFZG § 2(4)–(5)
Wiederkehrende Leistung ASGG § 77(2); EO § 291c
Willenserklärung, stillschweigende ABGB § 863
Winterfeiertagsvergütung BUAG §§ 13i–13k
– ersatzweiser Anspruch des Arbeitnehmers BUAG § 13j
– Geltungsbereich BUAG § 2(2a)
– Refundierung BUAG § 13i
– Winterfeiertage, Aufzählung BUAG § 13i(1)
– Zuschlag für Winterfeiertage BUAG § 13k
Wirksamkeitsbeginn ArbVG § 264; BRGO 1974 § 66; BRWO 1974 § 67; AuslBG § 34; BUAG § 40; IESG § 18
Wirkungen
– der Klage in Sozialrechtssachen ASGG § 71
– Anerkenntnis
– Arbeitsunfall ASGG § 71(2)
– Berufskrankheit ASGG § 71(2)
– der Leistungsverpflichtung ASGG § 71(2)
– Änderung der Verhältnisse ASGG § 71(3), (5)
– Außerkrafttreten des Bescheides ASGG § 71, (5)
– von Entscheidungen ASGG § 61
– Ausnahme ASGG § 61(3)
– Geltung für gleichgestellte Personen ASGG § 61(7)
– Hemmung der Vollstreckbarkeit ASGG § 61(4)
– Antragstellung ASGG § 61(6)
– Glaubhaftmachung der Voraussetzungen ASGG § 61(5)
– Rechtsgestaltungswirkung ASGG § 61(1)
– Rechtskrafthemmung ASGG § 61(1)
– Urteilswirkung ASGG § 61(2)
– Verbindlichkeit der Feststellung ASGG § 61(1)
– vorläufige Vollstreckbarkeit ASGG § 61(1)
Wirkungsbereich
– eigener AMSG § 41
– übertragener AMSG § 42
Wirtschaftliche Betrachtungsweise AÜG § 4(1); AuslBG § 2(4)
Wirtschaftliche Reduktionsklausel AngG § 23(2)
Wirtschaftliche Unselbstständigkeit DHG § 1(1)
Wirtschaftstreuhänder AngG Art II
Wirtshäuser GewO 1859 § 78(6)
Wissenschaftler AuslBG § 1(2) lit i
Wissenschaftliche Forschung DSG § 46
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Pensionskassenvorsorge VBG § 78a
Wochenarbeitszeit KA-AZG § 3(2)
– Begriff AZG § 2(1) Z 3
Wochenberichtsblatt KJBG § 26a
Wochenendruhe ARG § 3
– abweichende Regelung ARG § 5
– Ausnahmen ARG §§ 10–15
– 8. Dezember ARG § 13a
– durch Kollektivvertrag ARG § 12a
– durch Verordnung des Landeshauptmannes ARG § 13
– durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten ARG § 12
– durch Verordnung im öffentlichen Interesse ARG § 14
– für bestimmte Tätigkeiten ARG § 10
– in außergewöhnlichen Fällen ARG § 11
– in Einzelfällen ARG § 15
– Reisezeit ARG § 10a
Wochenfreizeit KJBG § 19
– Ausnahmen KJBG § 20
Wochengeld BMSVG § 7(4); MSchG § 10a(3)
Wochenruhe ARG § 4
– abweichende Regelung ARG § 5
– Begriff ARG § 2(1) Z 2
Wohlfahrtseinrichtungen AntiterrG § 2(1); AÜG § 10(6)
– der Arbeitnehmer BRGO 1974 § 59
– Errichtung BRGO 1974 § 59(1)
– Verwaltung BRGO 1974 § 59(2)
– Einrichtung durch Betriebsrat ArbVG § 93
– Mitwirkung des Betriebsrates an betrieblichen ArbVG § 95
Wohlfahrtsmaßnahmen AÜG § 10(6)
Wohnräume AngG § 6(2), § 18(2), § 24; GlBG § 36; HGHAngG § 4(1)
Wöchentliche Ruhezeit, abweichende Regelung ARG § 5

Z

Zahl der Mitglieder
– Betriebsrat BRWO 1974 §§ 2–3
– Jugendvertrauensrat BRWO 1974 §§ 51–52
– Zentralbetriebsrat BRWO 1974 § 38
– Zentraljugendvertrauensrat BRWO 1974 § 64b
Zahlung des Drittschuldners EO § 312

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zahlungsbefehl ASGG § 56

Zahlungsvereinbarung EO § 311a

Zeitablauf ABGB § 1158(1); AngG § 19(1); HGHAngG § 13; TAG § 24

Zeitausgleich ARG § 7(6), § 9(5)

Zeitguthaben AZG §§ 19e–19f; NSchGN § 3(1), § 4
– Abbau AZG § 19f
– Abgeltung AZG § 19e

Zeitpunkt der Entbindung MSchG § 3(4)

Zeitungsunternehmung JournG § 1(1)
– Auflassung JournG § 10
– Veräußerung JournG § 8
– Wechsel der politischen Richtung JournG §§ 11–12

Zentral-Arbeitsinspektorat ArbIG § 16

Zentralbehindertenvertrauensperson BEinstG § 22a(11)–(12)
– Tätigkeitsdauer BEinstG § 22a(12)

Zentralbetriebsrat ArbVG §§ 80–88; BRGO 1974 §§ 29–31; BRWO 1974 §§ 37–48
– Aufgabenübertragung BRGO 1974 § 56(3)
– Aufwand ArbVG § 84
– Auskunftserteilung, Zentraljugendvertrauensrat BRGO 1974 § 52d
– Befugnisse der Arbeitnehmerschaft BRGO 1974 § 56
– Berufung ArbVG § 81
– Durchführung der Wahl BRWO 1974 § 48
– Einrichtung
  – Mitteilung des Wahlergebnisses ArbVG § 81(5)
  – Wahl ArbVG § 81
    – Anfechtung ArbVG § 81(5)
    – Ermittlung der Stimmenzahl ArbVG § 81(1)
  – Wahlgrundsätze ArbVG § 81
  – Wahlvorschläge ArbVG § 81(3)
  – Wahlvorstand ArbVG § 81(5)
– Enthebung BRGO 1974 §§ 27–28
– Errichtung ArbVG § 40(4); BRWO 1974 § 37
– Ersatzmitglieder BRGO 1974 § 30
– Geschäftsführung ArbVG § 83; BRGO 1974 § 31
– Konstituierung BRGO 1974 § 29
– Stimmgewichtung BRWO 1974 § 47
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 82
– Verhältnis zum Zentraljugendvertrauensrat BRGO 1974 § 52c
– Vorbereitung der Wahl BRWO 1974 §§ 44–45
– Wahldurchführung BRWO 1974 § 48
– Wahlgrundsätze BRWO 1974 § 39
– Wahlrecht, aktives und passives BRWO 1974 § 40
– Wahlvorbereitung BRWO 1974 §§ 44–45
– Wahlvorschläge BRWO 1974 § 46
– Wahlvorstand ArbVG § 40(4), § 81(4); BRWO 1974 §§ 41–43
– Zahl der Mitglieder BRWO 1974 § 38
– Zusammensetzung ArbVG § 80; BRWO 1974 § 38

Zentralbetriebsratsfonds ArbVG § 86; BRFV 1974 §§ 38–44
– Auflösung ArbVG § 87
– Rechnungsprüfer ArbVG § 88
– Verwaltung ArbVG § 87; BRFV 1974 § 41(1)

Zentralbetriebsratsumlage ArbVG § 85
– Einführung BRFV 1974 § 38
– Einhebung BRFV 1974 § 39

Zentrale Melderegisterzahl VBG § 96a

Zentraljugendvertrauensrat ArbVG §§ 131b–131f; BRGO 1974 § 52; BRWO 1974 §§ 64a–64i
– aktives Wahlrecht BRWO 1974 § 64d
– Aufgaben ArbVG § 131d
– Auskunftserteilung BRGO 1974 § 52d
– Befugnisse ArbVG § 131d; BRGO 1974 § 52e
– Bekanntmachungen BRGO 1974 § 52b(3)
– Berufung ArbVG § 131b(2)
  – weiterer Mitglieder BRGO 1974 § 52a
– Briefwahl BRWO 1974 § 64i
– Enthebung BRGO 1974 § 51(5)–(6)
– Ermittlung des Wahlergebnisses BRWO 1974 § 64i
– Errichtung ArbVG § 123(2); BRWO 1974 § 64a
– Ersatzmitglieder BRGO 1974 § 52(3); BRWO 1974 § 64i
– Geschäftsführung ArbVG § 131e; BRGO 1974 § 52b(2)
– Konstituierung BRGO 1974 § 52(2)
– Kundmachung des Wahlergebnisses BRWO 1974 § 64i
– passives Wahlrecht BRWO 1974 § 64d
– Stimmabgabe BRWO 1974 § 64i
– Tätigkeitsdauer ArbVG § 131c; BRGO 1974 § 52(1)
– Verhältnis zum Zentralbetriebsrat BRGO 1974 § 52c
– Vertretung BRGO 1974 § 52b(1)
– Vorsitz BRWO 1974 § 64f(3)
– Wahl BRWO 1974 §§ 64a–64i
  – Anfechtung BRWO 1974 § 64i
  – Stimmgewichtung BRWO 1974 § 64h
  – Termin BRWO 1974 § 64f
  – Vorbereitung BRWO 1974 § 64g
– Wahlakten BRWO 1974 § 64i
– Wahldurchführung BRWO 1974 § 64i
– Wahlgrundsätze BRWO 1974 § 64c
– Wahlkommission BRWO 1974 § 64i
– Wahlrecht BRWO 1974 § 64d
– Wahlvorschläge BRWO 1974 § 64h
– Wahlvorstand ArbVG § 123(2); BRWO 1974 §§ 64e–64f
– Wahlzeugen BRWO 1974 § 64i
– Zahl der Mitglieder BRWO 1974 § 64b
– Zusammensetzung ArbVG § 131b(1)

Zentren der Unfallversicherungsträger ASchG § 89

Zeugnis ABGB § 1163; AngG § 39; BAG § 16; HBG § 25; HGHAngG § 18; VBG § 31
– ärztliches MSchG § 3, § 35(3)

Zinsen ASGG § 49a; IESG § 3(2)

Zinsgarantie BMSVG § 24(2)
– Rücklage BMSVG § 20(3)–(4)

Zinsvorschreibungen BMSVG § 43(1)–(2)

Zivildienst BMSVG § 7(2); IESG § 3c Z 3
– Begriff APSG § 3(3)

Ziviltechniker BMSVG § 62(1) Z 6

Zollfreiläden ARG § 18

Zufluss der Mittel AlVG § 73

Zugang zum Arbeitsmarkt, unbeschränkter AuslBG § 17

Zugpersonal AZG § 18(1) lit a, §§ 18f–18i
– Arbeitszeitaufzeichnungen AZG § 18k

Zulagen VBG § 8a(1), § 22

Zulassung
– Ausbilderprüfung BAG § 29c
– Lehrabschlussprüfung BAG § 23

Zulassungsverfahren für
– besonders Hochqualifizierte AuslBG § 20d
– Fachkräfte AuslBG § 20d
– Künstler AuslBG § 20d
– sonstige Schlüsselkräfte AuslBG § 20d
– Studienabsolventen AuslBG § 20d

Zulässigkeit
– der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen DSG § 10
– der Verwendung von Daten DSG § 7

Zurückforderung KautSchG § 4

Zurücknahme der Klage in Sozialrechtssachen ASGG § 72
– durch einen Versicherten ASGG § 72 lit a
– Rechtsfolgen ASGG § 72 Z 1
– Verbot der Zurücknahme ASGG § 72 Z 3

Zurückweisung der Klage ASGG § 73

Zusammenarbeit BUAG § 31
– der Sozialversicherungsträger mit der Arbeitsinspektion ArbIG § 21
– mit ausländischen Einrichtungen IESG § 14a

Zusammenrechnung, Sachleistungen EO § 292

Zusammensetzung
– Senate GBK/GAW-G § 2
– Verwaltungsorgane BUAG § 15

Zusatzprüfung BAG § 27

Zusatzurlaub NSchG Art XIIa; UrlG § 10a
– Abfindung UrlG § 10a(8)
– Entschädigung UrlG § 10a(7)
– für Schichtarbeit BUAG § 4b

Zuschlag BUAG § 13o, §§ 21–21a; IESG § 19
– Entrichtung BUAG § 21a, §§ 25–25a
– für Winterfeiertage BUAG § 13k
– nach BUAG IESG § 13b
– Überstunden AZG § 10

Zuschlagsentrichtung BUAG § 21a

Zuschüsse BEinstG § 6(2)

Zuständigkeitsvereinbarung ASGG § 9
– Nichtanwendbarkeit ASGG § 9(3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

Zustellung AVRAG § 7m
– Heimarbeit
  – Feiertage HeimAG § 12
  – Nachweis HeimAG § 10(1)–(2)
  – Sonntage HeimAG § 12
Zustimmung
– der Arbeitskraft AÜG § 2(2)
– des gesetzlichen Vertreters BAG § 15(2)
– durch das Gericht APSG § 12(3)
  – Entlassung APSG § 15
  – Kündigung APSG § 14
Zuweisung APSG § 4, § 12(1)
– Mitteilungspflicht APSG § 5
Zuweisungsverfahren bei Nichtauswahl der BV-Kasse durch Arbeitgeber BMSVG § 27a
Zwang ABGB § 870, §§ 874–876
Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen ASchG § 96
Zwangsausgleich IESG § 11(3)
Zwangsverwaltung EO § 319(3)
Zweck AÜG § 2
– Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse BUAG § 14(1)
Zwischenmeister KautSchG § 8(2)
Zwischenstaatliche Vereinbarungen AuslBG § 1(3)

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ÖGBVERLAG

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Kontaktadresse: Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien
Telefon: +43 1 405 49 98-132
Fax: +43 1 405 49 98-136
fachbuchhandlung@oegbverlag.at
www.oegbverlag.at

ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ

web/book

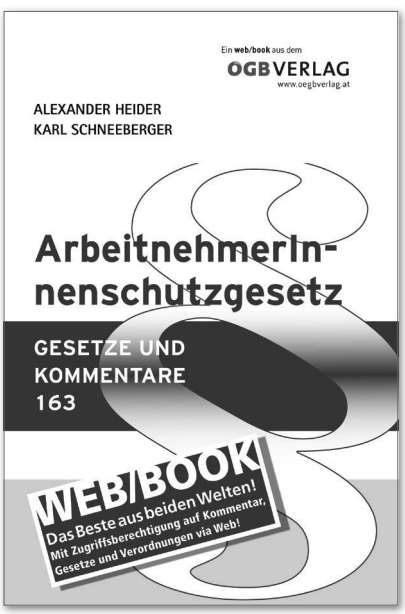

Gesetze und Kommentare Nr. 163
Alexander Heider/Karl Schneeberger
6. Auflage, 2013 || 680 Seiten || € 59,–
ISBN: 978-3-7035-1587-3
Inklusive e-Book inside & web/book!

www.arbeitnehmerinnenschutzgesetz.at

Mit der 6. Auflage sind mehrere praxisrelevante Anhänge neu aufgenommen worden. Zur besseren Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen werden wichtige Hintergrundinformationen und Motive zugänglich gemacht. Damit soll insbesondere jenen Personen eine Hilfestellung geboten werden, die in ihrer täglichen Arbeit immer wieder mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes konfrontiert sind.

Dieses web/book ist Ihr Schlüssel zu über 100 Gesetzen, Verordnungen und EU-Normen rund um den ArbeitnehmerInnenschutz. Mit der Online-Datenbank verfügen Sie zusätzlich zum ASchG-Kommentar über alle wichtigen Gesetzesnormen in tages-aktueller Fassung sowie in historischen Versionen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH || Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien | Telefon: +43 1 405 49 98-132 | Fax: +43 1 405 49 98-136
E-Mail: kontakt@arbeit-recht-soziales.at | www.arbeit-recht-soziales.at

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ÖGBVERLAG

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Kontaktadresse: Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien
Telefon: +43 1 405 49 98-132
Fax: +43 1 405 49 98-136
fachbuchhandlung@oegbverlag.at
www.oegbverlag.at

SOZIALLEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Lexikon der Ansprüche und Leistungen. Ausgabe 2014

Ratgeber

Kammer für Arbeiter und Angestellte (Hrsg.)

16. Auflage 2014 || ca. 448 Seiten || ca. € 29,90

978-3-99046-024-5

inkl. e-Book inside!

Dieser jährlich aktualisierte Ratgeber bietet allen Interessierten einen einfachen Zugang zu den wichtigsten Informationen über die zentralen Sozialleistungen in Österreich: von der Familienbeihilfe bis zur Alterspension, von der Rechtsgrundlage und Finanzierung der jeweiligen Leistungen bis hin zu Anspruchsvoraussetzungen und praktischen Hinweisen zur Antragstellung.

Das Buch zeichnet sich durch klare Gliederung, leichte Lesbarkeit und die Kombination von Leistungsbeschreibung und sozialpolitischer Zusatzinformation aus. Die Gliederung orientiert sich an typischen Lebenssituationen, an die Ansprüche auf Sozialleistungen regelmäßig anknüpfen: Kinder/Familie, Arbeitslosigkeit, Wohnen, Arbeitsunfall, Ausbildung, Alter, Krankheit/Behinderung, Pflegebedürftigkeit und ergänzende Sozialleistungen.

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH || Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien | Telefon: +43 1 405 49 98-132 | Fax: +43 1 405 49 98-136
E-Mail: kontakt@arbeit-recht-soziales.at | www.arbeit-recht-soziales.at

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ÖGBVERLAG

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Kontaktadresse: Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien
Telefon: +43 1 405 49 98-132
Fax: +43 1 405 49 98-136
fachbuchhandlung@oegbverlag.at
www.oegbverlag.at

GESUNDE ARBEIT

Die Lösungswelt zu Sicherheit und Gesundheit in der Arbeit

gesunde arbeit
www.gesundearbeit.at

www.gesundearbeit.at ist in Österreich die erste Anlaufstelle für Fragen zu Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt. Ihre Besonderheit ist ihre Vielfalt und Aktualität aufgrund laufender redaktioneller Betreuung.

Die Bandbreite der Website gesundearbeit.at erstreckt sich von aktuellen News, Rechtsvorschriften, Veranstaltungshinweisen, Wissenswertem zum Arbeitsumfeld, Informationen zu Kampagnen, Studien, Buchtipps und Buchbesprechungen, interessanten Broschüren und Links bis hin zum regelmäßig erscheinenden elektronischen Newsletter.

Die BenutzerInnen können auf eine umfassende Sammlung von Fachinformationen in Form von Broschüren und Studien zugreifen und diese kostenfrei downloaden. Buchtipps verlinken direkt in den Webshop »Arbeit - Recht - Soziales«, wo die Bücher sofort bestellt werden können.

Der kostenlose Newsletter mit den aktuellen Infos zum Thema, einfach zu bestellen unter:

www.gesundearbeit.at/newsletter

E-Mail: redaktion@gesundearbeit.at | www.gesundearbeit.at

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

ÖGBVERLAG

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH
Kontaktadresse: Fachbuchhandlung
Rathausstraße 21 | 1010 Wien
Telefon: +43 1 405 49 98-132
Fax: +43 1 405 49 98-136
fachbuchhandlung@oegbverlag.at
www.oegbverlag.at

THEMENSHOP ARBEIT - RECHT - SOZIALES

www.arbeit-recht-soziales.at

ARBEIT
RECHT
SOZIALES

EIN THEMENSHOP AUS DEM ÖGB-VERLAG
www.arbeit-recht-soziales.at

Ausgewählte Literatur für PraktikerInnen und ExpertInnen zu den Themen

- Arbeitsrecht
- Arbeitsverfassungsrecht
- ArbeitnehmerInnenschutz
- Gesunde Arbeit
- Arbeitswelt
- Arbeitsverhältnis
- Sozialrecht

Speziell für BetriebsrätInnen gibt es die Möglichkeit, nach Themen des betrieblichen Alltags zu suchen. Neben den wichtigen relevanten Werken des Arbeits- und Sozialrechts sind es vor allem fundierte Ratgeberliteratur, die Auseinandersetzung mit der heutigen Arbeitswelt sowie Titel zu Datenschutz und Konsumentenschutz, die vorgestellt werden.

Für JuristInnen und RechtsexpertInnen konzipiert ist der Zugang über „Rechtsgebiete“, der insbesondere Arbeits- und Sozialrecht fokussiert, aber auch wesentliche Titel aus anderen Rechtsbereichen präsentiert.

www.arbeit-recht-soziales.at

Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH || Themenshop „Arbeit - Recht - Soziales“
Rathausstraße 21 | 1010 Wien | Telefon: +43 1 405 49 98-132 | Fax: +43 1 405 49 98-136
E-Mail: kontakt@arbeit-recht-soziales.at | www.arbeit-recht-soziales.at

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma

1 ABGB
2 AlVG
3 AMFG
4 AMSG
5 AngG
6 AntiterrG
7 APSG
8 ArbAbfG
9 ArbIG
10 ArbVG
11 - ARV
12 - BRFV
13 - BRGO
14 - BRWO
15 ARG
16 ASchG
17 ASGG
18 AÜG
19 AuslBG
20 AVRAG
21 AZG
22 BAG
23 BauKG
24 BEinstG
25 BMSVG
26 BPG
27 BUAG
28 DHG
29 DSG
30 EFZG
31 EO
32 GBK/GAW-G
33 GewO 1859
34 GlBG
35 HBG
36 HeimAG
37 HGHAngG
38 IESG
39 IO
40 JournG
41 KA-AZG
42 KautschG
43 KJBG
44 KoalG
45 MSchG
46 NSchG
47 NSchG-N
48 PatG
49 TAG
50 UrlG
51 VBG
52 VKG
Index

ARBEITSRECHT+

Normensammlung für die betriebliche Praxis

Rechtsstand: 1.2.2014

Dieses web/book ist Ihr Schlüssel zu über 260 Rechtsnormen, die in gedruckter Form über 4000 Seiten umfassen würden.

- Mit dem aktuellen Gehaltsabschluss im VBG 1948
- Jetzt inklusive Aufsichtsratsverordnung und Betriebsratsfonds-Verordnung.
- Mit dem Buch haben Sie immer jene 52 Gesetze und Verordnungen bei der Hand, die in der betrieblichen Praxis am häufigsten benötigt werden.
- Ein Gesamtstichwortverzeichnis sowie Novellierungshinweise im Text erhöhen den Gebrauchswert.
- Mit der Online-Datenbank verfügen Sie über mehr als 260 Gesetze, Verordnungen und EU-Normen in tagesaktueller Fassung sowie in historischen Versionen.
- Mit dem e-Book inside können Sie Ihre Normensammlung in Ihren Tablet, Netbook oder e-Reader packen und haben sie immer bei der Hand.

Weitere Informationen unter
www.oegbverlag.at/normensammlung

Der Online-Zugang gilt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Registrierung, mindestens jedoch bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe dieses **web/book**.

ISBN 978-3-99046-017-7

9 783990 460177

Lizensiert für Firma St.Anna Kinderspital Angestelltenbetriebsrat, angestelltenbetriebsrat.stanna@gma